

UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 00305288 3

HANDBOUND
AT THE

UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

<http://www.archive.org/details/handwrterbuchd02jena>

Handwörterbuch
der Staatswissenschaften.

Zweiter Band. — Dritte Auflage.

56.3

HANDWÖRTERBUCH

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN.



Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,

Prof. der Staatswissenschaften in Halle a. S.,
Geh. Reg.-Rat.

Dr. L. Elster,

Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortrag. Rat in Berlin.

Dr. W. Lexis,

Prof. der Staatswissenschaften in Göttingen,
Geh. Ober-Reg.-Rat.

Dr. Edg. Loening,

Prof. der Rechte in Halle a. S., Geh. Justizrat.

Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage.

Zweiter Band.

Armenwesen — Bimetallismus.



102993
417/10

JENA,
Verlag von Gustav Fischer.
1909.

Alle Rechte vorbehalten.



Inhaltsverzeichnis

des 2. Bandes des Handwörterbuchs — Dritte Auflage.

A.

	Seite
Armenwesen	1
I. Einleitung. Von Dr. Aschrott, Landgerichtsdirektor in Berlin . . .	1
II. Geschichte der öffentlichen Armenpflege. Von weil. Oberkonsistorialrat Dr. Uhlhorn und Dr. E. Münsterberg, Stadtrat in Berlin	6
III. Armengesetzgebung in den einzelnen Staaten	30
I. Armengesetzgebung in Deutschland. Von Dr. Krech, Geh. Reg.-Rat u. Mitglied des Bundesamts für das Heimatswesen, Berlin Nachtrag dazu am Schluß des Bandes.	30
II. Armengesetzgebung in Oesterreich. Von Dr. Freiherr F. von Call, Oberlandesgerichtspräsident, Innsbruck	44
III. Armengesetzgebung in Ungarn. Von S. Gárdony, Sektionsrat, Budapest	59
IV. Armengesetzgebung in Belgien. Von Dr. E. Münsterberg, Stadtrat in Berlin	61
V. Armengesetzgebung in Dänemark. Von Dr. William Scharling, Exc., Prof. an der Univ., Staatsminister a. D., Kopenhagen . . .	66
VI. Armengesetzgebung in Frankreich. Von Dr. E. Münsterberg, Stadtrat in Berlin	70
VII. Armengesetzgebung in Grossbritannien. Von Dr. Aschrott, Landgerichtsdirektor in Berlin	93
VIII. Armengesetzgebung in Italien. Von Dr. E. Münsterberg, Stadtrat in Berlin	104
IX. Armengesetzgebung in den Niederlanden. Von Dr. Ph. Falkenburg, Direktor des städt. statist. Bureaus, Amsterdam	113
X. Armengesetzgebung in Schweden und Norwegen. Von Dr. Bredo Morgenstjerne, Prof. an der Univ. Kristiania	119
XI. Armengesetzgebung in der Schweiz. Von Dr. E. Münsterberg, Stadtrat in Berlin	124
XII. Armenpflege und Armengesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von J. R. Brackett, Ph. D., Boston . .	132
IV. Armenpflege. Von Dr. E. Münsterberg, Stadtrat in Berlin . . .	143
V. Armenpolizei	155
I. Armenpolizei in Deutschland. Von Dr. Rumpelt, Kreishauptmann in Dresden	155
II. Armenpolizei in Oesterreich. Von Dr. Freiherr F. von Call, Oberlandesgerichtspräsident, Innsbruck	162

	Seite
III. Armenpolizei in anderen Staaten. Von Dr. Rumpelt, Kreis-	
hauptmann in Dresden	167
VI. Armenlast und Armensteuern. Von Dr. E. Münsterberg,	
Stadtrat in Berlin	169
VII. Armenstatistik. Von Dr. Paul Kollmann, Geh. Reg.-Rat u. Vor-	
stand des Großherzogl. Oldenb. statist. Bureaus a. D., Dresden	173
Arnd. Karl. Von der Redaktion	196
Artelle. Von Dr. Wilh. Stieda, Geh. Hofrat, Prof. an der Univ. Leipzig	196
Arzneiverkehr und Arzneitaxen. Von Dr. H. Boettger, Redakteur, Berlin	201
Arzt. Nach G. Meyer von Dr. Edgar Loening, Geh. Justizrat u. Prof. an der	
Univ. Halle a. S.	205
Ashley, William James. Von der Redaktion	215
Assiento-Vertrag.) Von Dr. Richard Ehrenberg, Prof. an der Univ. Rostock	216
Assignaten.	217
Aufbewahrung von Wertpapieren. (Das sog. Bankdepotgesetz.) Von Dr.	
Riesser, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Berlin	219
Aufgebot. Von Dr. Edgar Loening, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S.	
.	224
Aufsichtsrat. Von Dr. Riesser, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Berlin	225
Auktion. Von Dr. Richard Ehrenberg, Prof. an der Univ. Rostock	230
Auktionatoren. Nach G. Meyer von Dr. Edgar Loening, Geh. Justizrat u. Prof.	
an der Univ. Halle a. S.	232
d'Aulnis de Bourouill, Johann Baron. Von der Redaktion	233
Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen.) Von Dr. W. Lexis, Geh. Ober-Reg-	
Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote.) Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen	234
Auskunftswesen, kaufmännisches. Von Dr. Richard Ehrenberg, Prof. an der	
Univ. Rostock	244
Aussperrungen. Von Dr. M. Biermer, Prof. an der Univ. Gießen	250
Ausverkäufe. Von Dr. Wilh. Stieda, Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Leipzig	
.	256
Auswanderung.	259
I. Allgemeines.	259
II. Auswanderung aus einzelnen euro-	
päischen Staaten.	280
I. Auswanderung aus Deutschland.	280
II. Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn.	287
III. Auswanderung aus Grossbritannien.	290
IV. Auswanderung aus Italien.	294
V. Auswanderung aus der Schweiz.	298
VI. Auswanderung aus Belgien.	299
Auswanderungsgesetzgebung	303
I. Die Auswanderungsgesetzgebung in Deutschland. Von Dr. Edgar	
Loening, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S.	303
II. Auswanderungsgesetzgebung in Oesterreich. Von Dr. Freiherr von	
Call, Oberlandesgerichtspräsident Innsbruck	308
III. Auswanderungsgesetzgebung in anderen Staaten. Von Dr. Edgar	
Loening, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S.	311
Ausweisung. Nach Kayser bearbeitet von Dr. Edgar Loening, Geh. Justizrat	
u. Prof. an der Univ. Halle a. S.	314

B.

Babenf, François Noël. Von Dr. Georg Adler, weil. Prof. an der Univ. Kiel	319
Bäckereigewerbe. Von Dr. Kurt von Rohrschoidt, Reg.-Rat in Merseburg	320
Bacon, Francis, Baron von Verulam, Viscount von St. Albans. Von Dr.	
Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhanuses, Berlin	325
Bagehot, Walter. Von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhanuses	
.	326
Bakunin, Michael. Von Dr. Georg Adler, weil. Prof. an der Univ. Kiel	326
Bamberger, Ludwig.) Von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordneten-	
Bandini, Salustio Antonio.) hanuses, Berlin	327
.	328
Banken	328
I. Die Bankgeschäfte. Nach E. Nasse bearbeitet von Dr. W. Lexis,	
Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen	328

	Seite
II. Allgemeine Bankpolitik. Nach E. Nasse von Dr. W. Lexis, Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen	342
III. Geschichte und gegenwärtiger Stand des Bankwesens	353
I. Die Banken im Altertum. Von Dr. J. Merkel, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Göttingen	353
II. Die Banken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert. Von Dr. Richard Ehrenberg, Prof. an der Univ. Rostock	360
III. Die Banken in den kontinentalen Staaten im 18. Jahrhundert. Nach E. Nasse von Dr. W. Lexis, Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen	366
IV. Die Banken in Grossbritannien und Irland. Nach E. Nasse von Dr. W. Lexis, Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen	368
V. Zur Statistik des englischen Bankwesens.	377
VI. Die Königliche Bank in Berlin (1765 bis 1846)	380
VII. Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von Dr. Ströll, Direktor der bayer. Notenbank, München	384
VIII. Statistik des deutschen Bankwesens seit 1847. Von Dr. W. Lexis, Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen	399
IX. Oesterreichisch-ungarische Bank. Von Dr. R. Zuckerkanal, Prof. an der Univ. Prag	411
X. Die Banken in Belgien. Von Dr. E. Philippovich von Philippsberg, Hofrat u. Prof. an der Univ. Wien	453
XI. Banken in Frankreich. Von Dr. E. Philippovich von Philippsberg, Hofrat u. Prof. an der Univ. Wien	455
XII. Banken in Italien. (19. und 20. Jahrhundert.) Von Dr. C. F. Ferraris, Prof. an der Univ. Padua	463
Nachtrag dazu am Schluß des Bandes.	
XIII. Niederländische Bank. Von Dr. R. van der Borght, Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Berlin	480
XIV. Die Banken in Russland. Von Dr. Wl. Idelson, St. Petersburg und Dr. W. Lexis, Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen	486
XV. Die Banken in der Schweiz. Von Dr. J. Landmann, Vorstand des statist. Amtes in Bern	500
XVI. Die Banken in den skandinavischen Staaten. Von Dr. W. Seharling, Exc., Prof. an der Univ., Staatsminister a. D., Kopenhagen Nachtrag dazu am Schluß des Bandes.	509
XVII. Die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. E. Philippovich von Philippsberg, Hofrat u. Prof. an der Univ. Wien	518
Barbon, Nicholas. Von Dr. S. P. Altmann, Dozent an der Handelshochschule zu Mannheim, Frankfurt a. M.	533
Bastiat, Frédéric. Von Dr. Victor Mataja, Sektionschef im Handelsministerium, Präsident des Arbeitsstatistischen Amtes, Wien	534
Bandrillart, Henri Joseph Léon. Von Dr. C. Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	535
Bauer. (Allgemeine geschichtliche Skizze.) Von Dr. K. Lamprecht, Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Leipzig	536
Bauernbefreiung	541
I. Die Bauernbefreiung in den östlichen Provinzen des preussischen Staates. Von Dr. G. F. Knapp, Prof. an der Univ. Straßburg	541
II. Die Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten	550
A. Allgemeines. Von Dr. C. J. Fuchs, Prof. an der Univ. Tübingen	550
B. Die Bauernbefreiung in Baden.	551
C. Die Bauernbefreiung in Hessen.	553
D. Die Bauernbefreiung in Württemberg.	554
E. Die Bauernbefreiung in Bayern.	558
III. Die Bauernbefreiung in Oesterreich-Ungarn. Von Dr. Carl Grünberg, Prof. an der Univ. Wien	562
IV. Die Bauernbefreiung in Belgien und den Niederlanden. Von Dr. Cort van der Linden, Exc., Staatsminister, Haag	574

	Seite
V. Die Bauernbefreiung in Dänemark. Von Dr. W. Scharling, Exc., Prof. an der Univ., Staatsminister a. D., Kopenhagen	577
VI. Die Bauernbefreiung in Frankreich. Von Dr. Paul Cauwés und Dr. Charles Gide, Professoren an der Univ. Paris	582
VII. Die Bauernbefreiung in Grossbritannien. Von E. C. Gonner, Prof. am University College, Liverpool	590
VIII. Die Bauernbefreiung in Norwegen. Von Dr. Bredo Morgenstjerne, Prof. an der Univ. Kristiania	594
IX. Die Bauernbefreiung in Rumänien (den Fürstenthümern Moldau und Walachei). Von Dr. Carl Grünberg, Prof. an der Univ. Wien	595
X. Die Bauernbefreiung in Russland. Von Dr. Wl. G. Simkhowitsch, Prof. an der Columbia-Univ. New York	602
XI. Die Bauernbefreiung in Schweden. Von Dr. Pontus E. Fahlbeck, Prof. an der Univ. Lund	619
XII. Die Bauernbefreiung in Japan. Von Dr. Inazo Nitobe, Prof. am First National College in Tokio	621
Bauerngut und Bauernstand	628
I. Historisch-rechtlich. Von Dr. K. Lamprecht, Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Leipzig	628
II. Statistisch. Von Dr. J. Conrad, Geh. Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Halle a. S.	634
Bauernkrieg. Von Dr. Theo Sommerlad, Prof. an der Univ. Halle a. S.	653
Baugenossenschaften. Von Dr. Hans Crüger, Justizrat, Anwalt des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Berlin	662
Baugewerbe. Von Dr. C. Neuburg, Prof. an der Univ. Erlangen	675
Baumstark, Eduard. Von Dr. C. Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	680
Baumwollindustrie	681
I. Geschichte und Statistik der Baumwollindustrie. Von Dr. F. von Jurascheck, Sektionschef u. Prof. an der Univ., Präsid. d. k. k. statistischen Zentralkommission, Wien	681
II. Uebersicht der Zollgeschichte der Baumwollindustrie. Von Dr. W. Lexis, Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen	707
Baupolizei. Von Dr. Edgar Loening, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S.	712
Baxter, Robert Dudley. Nach P. Lippert von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	732
Bazard, Saint-Amand	732
Beaujou, Antoine	732
Beccaria, Marchese Cesare Bonesana de	733
Becher, Johann Joachim	733
Becher, Siegfried	734
Becker, Karl	734
Beckmann, Johann. Nach P. Lippert von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	734
Becmann (Beckmann), Joh. Christ. Nach P. Lippert von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	735
Bede. Von Dr. G. von Below, Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Freiburg i. Br.	735
Bedürfnis. Von Dr. W. Lexis, Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen	738
Behr, Wilhelm Joseph. Nach P. Lippert von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	739
Belloni, Girolamo. Nach P. Lippert von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	740
Bensen, Karl Daniel Heinrich	740
Bentham, Jeremy.	740
Benzenberg, Johann Friedrich	741
Berch, Anders. Nach P. Lippert von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	741
Berg, Günther Heinrich Frhr. v. Nach P. Lippert von Dr. Carl Meitzel, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	741
Bergbau	742
I. Die allgemeinen rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse des Bergbaues. Von Dr. Arndt, Geh. Bergrat u. Prof. an der Univ. Königsberg	742

	Seite
II. Die Bergarbeiter. Von Dr. Arndt , Geh. Bergrat u. Prof. an der Univ. Königsberg	754
III. Bergbaustatistik. Von Dr. F. von Jurascheck , Sektionschef u. Prof. an der Univ. Göttingen	760
Bergius, Johann Heinrich Ludwig. Nach weil. Dr. Lippert von Dr. Carl Meitzel , Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	784
Bergius, Karl Julius. Von Dr. Carl Meitzel , Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	784
Bergwerksabgaben. Von Dr. Arndt , Geh. Bergrat u. Prof. an der Univ. Königsberg	784
Berkeley, George.	789
Bernhard, Ludwig.	789
Bernhardi, Theodor von.	789
Bernouilli, Jakob.	790
Bernstein. Von Dr. Richard Klebs , Prof., Kgl. Landesgeologe a. D., wiss. Beirat b. d. Kgl. Bernsteinwerken, Königsberg i. Pr.	790
Bertillon, Jacques. Von Dr. Carl Meitzel , Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	793
Bertillon, Louis Adolphe. Nach weil. Dr. Lippert von Dr. Carl Meitzel , Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	793
Beruf und Berufsstatistik. Von Dr. Friedrich Zahn , Professor, kgl. bayr. Ober-Reg.-Rat, Vorstand des kgl. bayr. Statist. Bureaus, München	793
Berufsvereine. Von Dr. W. Kulemann , Landgerichtsrat a. D., Bremen	835
Besold, Christoph. Von Dr. Carl Meitzel , Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	848
Besoldung und Besoldungspolitik. Von Dr. Max von Heckel , Prof. an der Univ. Münster i. W.	848
Bestattungswesen. Von Dr. C. Rahts , Geh. Reg.-Rat u. Mitglied des Reichsgesundheitsamtes, Berlin	866
Bevölkerungswesen	876
I. Bevölkerungsstatistik und Geschichte der Bevölkerung Europas	876
I. Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit. Von Dr. Heinrich Rauberg , Prof. an der Univ. Prag	876
II. Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts in Europa. Von Dr. von Inama-Sternegg , weil. Exc., Professor und Wirkl. Geh.-Rat, Präsident a. D. Innsbruck	882
III. Die Bevölkerung des Altertums. Von Dr. Eduard Meyer , Prof. an der Univ. Berlin	898
II. Bevölkerungswechsel	913
I. Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels. Von Dr. W. Lexis , Geh. Ober-Reg.-Rat und Prof. an der Universität Göttingen	913
II. Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung. Von Dr. Heinrich Rauberg , Prof. an der Univ. Prag	919
III. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Von Dr. Ludwig Elster , Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortragender Rat im Ministerium d. geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten, Berlin	926
Bewässerung	1003
I. Wirtschaftliches. Von Dr. A. Golf , Privatdozent an der Univ. Halle a. S.	1003
II. Bewässerung und Bewässerungsrecht. Von Dr. G. Anschütz , Prof. an der Univ. Berlin	1008
Bianchini, Ludovico. Von Dr. Carl Meitzel , Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	1028
Bibliotheken. Nach Dr. K. Dziatzko bearbeitet von Dr. R. Pietschmann , Geh. Reg.-Rat, Prof., Direktor d. Univ.-Bibl., Göttingen	1029
Biel, Gabriel. Von Dr. Carl Meitzel , Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	1038
Bielfeld, Jakob Friedrich, Freiherr von. Nach Dr. P. Lippert von Dr. Carl Meitzel , Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin	1038
Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung. Von Dr. Emil Struve , Prof. an d. Institut f. Gärungsgewerbe der Königl. landw. Hochschule, Berlin	1038
Biermer, Magnus. Von der Redaktion	1033
Nachträge und Berichtigungen	1033

A.

(Fortsetzung.)

Armenwesen.

I. Einleitung. II. Geschichte der öffentlichen Armenpflege. III. Armengesetzgebung in den einzelnen Staaten. IV. Armenpflege. V. Armenpolizei. VI. Armenlast und Armensteuern. VII. Armenstatistik.

I.

Einleitung.

Unter Armut versteht man technisch den Zustand, in dem sich eine Person dann befindet, wenn sie die zum notwendigsten Lebensunterhalte erforderlichen Mittel nicht besitzt und nicht erwerben kann und ohne die Hilfe anderer zugrunde gehen müßte. Bei allen Völkern und zu allen Zeiten hat man die allgemein-menschliche Pflicht anerkannt, diese notwendige Hilfe zu leisten und niemanden aus Mangel an Existenzmitteln umkommen zu lassen.

Diese, zunächst von der Religion und der Moral diktierte Pflicht hat sich aber erst allmählich zu einer öffentlichen Pflicht, zu einem Gegenstande der Staatstätigkeit herausgebildet.

Wenn es auf niederer Kulturstufe dem Einzelnen überlassen bleiben konnte, seinem Nächsten zu helfen, so hat es sich überall bei Ausbreitung der Bildung und bei Kräftigung der staatlichen Ordnung als notwendig erwiesen, neben den vereinzelt und vielfach von Zufälligkeiten abhängigen privaten Hilfeleistungen eine ständige feste Organisation zu setzen, welche einerseits die Sammlung mildtätiger Gaben, andererseits die Verteilung an die Hilfsbedürftigen übernahm.

Es sind regelmäßig kirchliche Organe gewesen, welche zunächst diese Aufgabe zu erfüllen suchten. Allein, diese kirchlichen Organe ließen die zu wirksamem Kampfe gegen die Armut unentbehrliche repressive

Tätigkeit vermissen: es unterblieben alle Maßregeln, um Personen, die instände waren, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, von der Inanspruchnahme fremder Hilfe abzuhalten. Die Zahl der Hilfesuchenden wuchs dadurch immer mehr an, bis selbst die Kirche mit ihren reichen Mitteln unfähig war, alle zu befriedigen: aus dem Bettler, der in seiner eigenen Heimat nicht mehr ausreichende Unterstützung fand, wurde dann der Landstreicher und Vagabund, der im ganzen Lande bettelnd umherzog, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit, das Eigentum und das Leben der Bürger gefährdete.

Der Staat wurde dadurch in die Notwendigkeit versetzt, gegen diese der Allgemeinheit drohenden Gefahren im öffentlichen Interesse einzuschreiten und das Gemeinwesen vor den Bettlerscharen zu schützen. Es ergingen zahlreiche Bettlerordnungen: ebenso einseitig, wie bisher die kirchlichen Organe lediglich die positive Seite des Armenwesens, die Armenunterstützung, ausgeübt hatten, vertrat der Staat nun die negative Seite, die Armenpolizei. Ein derartiges Nebeneinandergehen zweier innerlich zusammengehörender Faktoren konnte auf die Dauer nicht bestehen bleiben. Mehr und mehr sah sich der Staat zu dem Eingeständnisse genötigt, daß es seine Pflicht sei, nicht nur das Gemeinwesen vor den unwürdigen Armen, vor den Bettlerscharen zu schützen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die wirklich Hilfsbedürftigen, die würdigen Armen, die erforderliche Hilfe überall im Lande fänden.

Mehr und mehr übernahm damit der Staat auch die positive Seite des Armenwesens, die Armenpflege. Der Umfang, in dem dies in den einzelnen Staaten geschehen ist, ist ein sehr verschiedenartiger gewesen. Charakteristisch ist eben nur die Tatsache,

daß sich in keinem Lande der Staat auf die Dauer der Notwendigkeit hat entziehen können, selbst in das Armenwesen einzugreifen und, abgesehen von der Armenpolizei, auch auf dem Gebiete der eigentlichen Armenpflege eine mehr oder weniger umfassende Tätigkeit neben der Kirche und neben der Privatwohlthätigkeit zu entfalten.

Diese Tatsache ist denn auch der beste Rechtfertigungsgrund für die besonders in früherer Zeit vielfach bestrittene Berechtigung der staatlich geordneten oder, kürzer ausgedrückt, der staatlichen Armenpflege.

Die übrigens heutigentags entschieden in der Abnahme befindlichen Gegner einer staatlichen Armenpflege machen besonders folgende Einwendungen geltend. Die staatliche Armenpflege führe eine Vermehrung der Armut herbei. Die durch den gesetzlich ausgesprochenen Zwang zur Unterstützung vor Augen gehaltene Aussicht auf Unterstützung sei geeignet, die Bevölkerung davon Abstand nehmen zu lassen, ihre Kräfte zur Verhütung der Verarmung energisch anzuspannen und in guten Zeiten selbst Vorsorge für die Tage eintretender Bedürftigkeit infolge von Alter, Krankheit etc. zu treffen. Trägheit und Verschwendung würden so begünstigt. Die staatliche Armenpflege selbst aber führe in ihrer Ausföhrung vielfach Härte und Grausamkeit für die Armen mit sich: an die Stelle eines von Menschenliebe hilfsbereiter Personen diktierten Eingehens auf die Individualität des einzelnen Bedürftigen trete eine bürokratische Verwaltung, die sich möglichst billig der ihr zwangsweise auferlegten Lasten zu entledigen suche.

Diese Einwände bezeichnen ganz richtig gewisse Gefahren, denen eine staatliche Armenpflege leicht ausgesetzt ist. Aber es sind eben nur Gefahren, welche zu vermeiden die Aufgabe einer rationellen Armenpflege sein muß, es sind nicht Mängel, welche mit dem Prinzipie der staatlichen Armenpflege untrennbar verbunden sind. Soweit diese Gefahren hier und da Wirklichkeit gewonnen haben, liegen Mängel in der Ausföhrung der Armenverwaltung vor. Das beste Beispiel dafür, daß derartige Mängel beseitigt werden können, bietet das mit Recht als Musterland der staatlichen Armenpflege bezeichnete England, wo in der Tat die von den Gegnern der staatlichen Armenpflege angeführten Momente zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts sich in der bösesten Form gezeigt hatten, wo aber diesen Mängeln durch die seit 1834 vorgenommenen Verbesserungen in der Armenverwaltung in wirksamster Weise entgegen gearbeitet ist. Auch mag man nicht vergessen, daß bei der rein kirchlichen Armenpflege zu der Zeit, als der Staat sich überhaupt noch nicht um das Armenwesen

bekümmerte, ähnliche Mängel hervorgetreten sind.

In gewisser Beziehung erkennen übrigens auch die Gegner der staatlichen Armenpflege die Berechtigung des staatlichen Eingreifens in das Armenwesen an. Es wird auch von ihnen nicht verkannt, daß der Staat seine Aufgabe als Rechtsstaat nicht erfüllen, den notwendigen Schutz des Eigentums nicht durchführen kann, falls er nicht ausreichende Vorkehrungen trifft, daß jeder seiner Angehörigen vor dem Untergange aus Mangel an Existenzmitteln geschützt ist. „Nur wenn für die äußerste Not eine Zusicherung öffentlicher Hilfe gegeben ist, kann der Staat unbedingt Eigentumsverletzungen verbieten und bestrafen.“ Die Wirksamkeit der Strafgesetze müsse aufhören, wenn ein Armer, weil er die zum Lebensunterhalte erforderlichen Mittel nicht erhalte, im Notstande vermöge des Selbsterhaltungstriebes sich an fremdem Eigentum vergehre; die staatliche Fürsorge dafür, daß der Hilfsbedürftige vor der äußersten Not, vor dem Hungertode geschützt werde, sei notwendig, damit derselbe nicht außerhalb der Rechtsordnung stehe. Von diesem rechtspolitischen Gesichtspunkte aus sei ein Eingreifen des Staates gegenüber denjenigen Armen gerechtfertigt, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und des Eigentums anderer zu befürchten stehe. Darüber hinaus aber dürfe sich das staatliche Eingreifen nicht erstrecken; die Fürsorge für Kinder, Greise, Kranke und andere Hilfsbedürftige, von denen eine Verletzung der Strafgesetze nicht zu befürchten sei, liege außerhalb des berechtigten Gebietes staatlicher Tätigkeit.

Wie wenig diese letztere Argumentation stichhaltig ist, ergibt sich schon daraus, daß wie jedem mit der praktischen Armenpflege Vertrauten bekannt sein muß, eine scharfe Abgrenzung der verschiedenen Klassen der Hilfsbedürftigen gar nicht durchführbar ist, daß uns vielmehr in der praktischen Armenpflege täglich Fälle entgegen treten, in denen es sich um feine, häufig fast verschwindende Uebergänge von unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu Arbeitsscheu, von Arbeitsunfähigkeit zu verminderter Arbeitsfähigkeit usw. handelt. Sodann aber hat der zivilisierte Staat denn doch noch andere Aufgaben als die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Er soll Kulturstaat im weitesten Sinne des Wortes sein und kann als solcher nicht darüber hinwegsehen, ob hilfsbedürftige Kinder zu selbständigen nützlichen Gliedern des Gemeinwesens erzogen werden oder ob hilfsbedürftige Kranke diejenige Pflege finden, welche schon aus Rücksicht auf das öffentliche Gesundheitswesen geboten ist. Soweit die nach allen diesen Richtungen hin im Interesse der Allgemeinheit zu stellenden

Anforderungen durch die private oder organisierte Wohltätigkeit eine genügende Befriedigung nicht finden, ist es die Pflicht des Staates, einzugreifen und selbst die erforderliche Tätigkeit zu übernehmen.

Wieweit hiernach die staatliche Armenpflege zu gehen hat, das hängt in jedem einzelnen Lande einerseits davon ab, in welchem Umfange jeweilig ein Bedürfnis nach fremder Hilfe auftritt, und andererseits davon, wieweit zur Befriedigung dieses Bedürfnisses die private oder organisierte Wohltätigkeit einzutreten in der Lage ist.

Die hergebrachte Unterscheidung zwischen Ländern mit obligatorischer, d. h. staatlich geordneter Armenpflege und Ländern mit fakultativer Armenpflege widerspricht vollständig den tatsächlichen Verhältnissen. Auch in dem sog. klassischen Lande der fakultativen Armenpflege, in Frankreich, sind von jeher einzelne Gebiete des Armenwesens, die Fürsorge für die Waisenkinder und für die Irren, durch staatliche Zwangsvorschriften geregelt gewesen, und es ist diese Regelung neuerdings durch das Gesetz von 1893 auf alle hilfsbedürftigen Kranken ausgedehnt worden. Eine ähnliche Ausdehnung des staatlichen Eingreifens ist in Italien besonders seit dem Gesetze von 1890 zu beobachten, und noch mehr ist dies in Belgien der Fall, wo durch das Gesetz von 1891 eine sehr weitgehende obligatorische Armenpflege eingeführt worden ist.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Tendenz der neueren Zeit im allgemeinen dahin geht, die staatlich geordnete Armenpflege immer weiter auszudehnen. Zum großen Teile ist dies darauf zurückzuführen, daß sich die Staaten immer mehr bewußt werden, daß durch die Entwicklung der modernen Industrie, durch Groß- und Fabrikbetrieb, die Gefahr der Verarmung bei der immer größer werdenden Zahl der sog. arbeitenden Klassen erheblich gewachsen ist. Wo die Arbeitskraft die einzige Quelle des Einkommens ist, bedroht jede Störung, welche den Arbeiter an der Ausnutzung seiner Arbeitskraft hindert, seine wirtschaftliche Existenz und führt somit leicht zur Verarmung. Um dieser Gefahr der Verarmung vorzubeugen, hat das Deutsche Reich eine umfassende Organisation des Arbeiterversicherungswesens eingeführt. Dadurch ist unzweifelhaft eine erhebliche Entlastung der öffentlichen Armenpflege herbeigeführt worden, und Deutschland hat damit einen neuen Weg im Kampfe gegen die Verarmung gewiesen, auf dem ihm andere Staaten bereits gefolgt sind und wohl noch weiter folgen werden.

Die heute noch bezüglich des Umfangs der staatlich geordneten Armenpflege unter den einzelnen Ländern vorhandenen Ver-

schiedenheiten finden jedenfalls teilweise in der geschichtlichen Entwicklung und in der Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse ihre Erklärung. Wo reiche Erträge stiftungsmäßigen Vermögens für Armenzwecke vorhanden sind, wo die Privatwohltätigkeit reich entwickelt und gut organisiert ist, wo die niederen Volksklassen selbst — sei es freiwillig sei es durch staatliche Zwangsversicherung genötigt — in umfassendem Maße Fürsorge für die Tage der Hilfsbedürftigkeit treffen, kann die staatliche Tätigkeit sich auf einen kleineren Kreis von Hilfsbedürftigen beschränken.

Nicht ob eine obligatorische Armenpflege besteht oder nicht, bildet den Unterschied zwischen dem Armenwesen der verschiedenen Länder, sondern wieweit die Armenpflege durch staatliche Zwangsvorschriften geregelt ist.

Und ebenso charakteristisch für das Armenwesen eines Landes wie der Umfang, in welchem die staatliche Armenpflege angeordnet ist, ist die Art und Weise, in welcher die Erfüllung der Unterstützungspflicht sichergestellt ist. Diese Sicherstellung umfaßt besonders zwei Punkte: einmal die Organisation des Armenwesens, andererseits die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege.

Was die Organisation des Armenwesens betrifft, so sprechen sehr gewichtige Gründe dagegen, daß der Staat die Armenverwaltung selbst in seine Hand nimmt. Eine gedeihliche Wirksamkeit der Armenpflege verlangt eine genaue Kenntnis der örtlichen Zustände und der individuellen Verhältnisse. Diese Kenntnis kann nur innerhalb kleinerer Bezirke erworben werden und nur von Personen, die seit längerer Zeit in denselben angesessen und in der Lage sind, sich über die privaten Verhältnisse jedes Einzelnen, der die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, zu unterrichten. Dazu kommt, daß ein strenges Haushalten, eine sparsame Verwaltung, am ehesten da zu erwarten ist, wo die Organe der Verwaltung ein möglichst direktes finanzielles Interesse an dem Umfange der Armenausgaben haben. Das Prinzip der Dezentralisation ist deshalb bei der öffentlichen Armenpflege allgemein als das richtige anerkannt.

Aber welchen örtlichen Organen die Armenverwaltung zu übertragen sei, darüber bestehen theoretisch wie in der praktischen Gestaltung in den einzelnen Ländern erhebliche Verschiedenheiten. Der aus dem Wesen der öffentlichen Armenpflege als einer Aufgabe des Staates sich ergebende Grundsatz, die Lasten für die öffentliche Armenpflege möglichst gleichmäßig in dem gesamten Staatsgebiete zu verteilen, führt große Schwierigkeiten bei der Bestimmung der

Lokalbehörden, denen die Armenverwaltung überlassen sein soll, herbei.

Um eine gerechte Verteilung der Armenlasten zuwege zu bringen, ist man mehrfach dazu übergegangen, nicht die gesamte Armenverwaltung einer bestimmten Kategorie von Lokalbehörden zu übertragen, sondern zwischen den einzelnen Zweigen der Armenpflege je nach der Höhe der Kosten, welche sie verursachen, zu unterscheiden und besonders kostspielige Zweige vor allem der Anstaltspflege höheren oder mittleren Lokalbehörden zu übertragen, die anderen Zweige aber den unteren Lokalbehörden zu belassen. Dieser Weg ist z. B. in Preußen durch das Gesetz von 1891 beschränkt worden.

Es bestehen dann weitere Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Ländern nach der Richtung hin, ob die Verwaltung ausschließlich durch unbesoldete Beamte oder ganz oder teilweise durch besoldete Beamte geführt wird und eventuell ob die Anstellung der besoldeten Beamten direkt vom Staate oder von den Lokalbehörden erfolgt. Endlich kommt in Betracht, ob über den einzelnen Lokalverwaltungsbehörden eine Zentralinstanz besteht, eventuell mit welchen Machtbefugnissen dieselbe ausgestattet ist und in welcher Weise sie eine Aufsicht ausüben vermag.

Die Art, wie die gesamte Organisation des Armenwesens in einem Staate geregelt ist, bildet ein wesentliches Moment bei der Frage, ob und inwieweit in dem Staate die gesetzlich ausgesprochene Unterstützungspflicht wirklich zur Durchführung gelangt.

Zur Durchführung der Armenpflege ist neben einer richtigen Organisation aber weiter die Sicherstellung der Mittel für die entstehenden Kosten erforderlich. Die letzteren können durch eine besondere Armensteuer oder aus dem allgemeinen Steuerertrage oder in erster Linie aus freiwilligen Beiträgen und nur ergänzend durch Auflegung von Steuern aufgebracht werden. Das wesentliche Moment ist dabei, ob gesetzlich die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Armenlast gesichert ist oder ob die Leistungen des Armenwesens abhängig sind von den vorhandenen Mitteln, so daß nicht ein absolutes Maß für die Leistungen der Armenpflege besteht, sondern die letztere sich nach den vorhandenen Mitteln zu richten hat.

Endlich ist für die Beurteilung des Armenwesens eines Landes von Bedeutung, ob lediglich die Minimalleistungen bestimmt sind, in denen die Unterstützung unbedingt bestehen muß, oder ob daneben auch die Grenze festgesetzt ist, bis zu welcher die öffentliche Unterstützung gehen darf.

Eine Anordnung der letzteren Art ist gerechtfertigt und erscheint empfehlenswert

aus zwei Gründen a) um der oben erwähnten Gefahr vorzubeugen, daß durch die staatliche Festsetzung einer Unterstützungspflicht eine Vermehrung der Zahl der Armen geschaffen werde; b) um dadurch, daß eine feste Grenzlinie gezogen wird, bis wohin die staatlich angeordnete Armenpflege gehen darf, die Privatwohlthätigkeit in die richtigen Kanäle zu lenken.

Bezüglich des ersteren Punktes ist oben schon hervorgehoben worden, wie bedenklich es sein würde, wenn durch das Verlassen auf die öffentliche Unterstützung die eigene Energie und Tätigkeit, die Vorsorge und der Sparsamkeitssinn der Bevölkerung abgeschwächt würde. Der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, daß bei der Gewährung von Unterstützungen auf das energischste darauf Bedacht genommen wird, daß die Bevölkerung in ihren Bestrebungen, selbst für sich zu sorgen, nicht lässig wird. Von diesem Gesichtspunkte aus darf die Lage des Unterstützten nicht über das Niveau des ärmsten selbständigen Arbeiters erhoben werden: wenn die öffentliche Fürsorge den Unterstützten in irgend einer Beziehung besser stellen würde, als die Lage des selbständigen, wenn auch noch so bedürftigen Arbeiters ist, so könnte dieser dadurch leicht in seinem Bestreben, seine Selbständigkeit aufrecht zu erhalten, entmutigt werden.

Ja, es erscheint erforderlich, mit der Unterstützung Beschränkungen zu verbinden, welche für den Empfänger der Unterstützung empfindlich sind und ihn veranlassen, von der Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung, solange es noch irgend möglich ist, Abstand zu nehmen und rechtzeitig selbst Fürsorge für seine Zukunft und etwaige schlechte Zeiten zu treffen. Fast in allen Ländern ist deshalb auch mit dem Empfange von Armenunterstützung der Verlust von öffentlichen, insbesondere von politischen Rechten verbunden. Ob diese Beschränkung ausreichend ist, ob man in der Tat annehmen kann, daß in den niederen Volksschichten dieser Verlust öffentlicher Rechte als wirklich empfindliches Uebel erachtet wird, ist häufig bezweifelt worden. Es ist aber schwer, andere einwandfreie Beschränkungen zu finden. In England ist es für angezeigt erachtet worden, bei bestimmten Klassen von Hilfsbedürftigen, insbesondere bei arbeitsfähigen Männern, mit der Unterstützung Beschränkungen der persönlichen Freiheit in der Art eintreten zu lassen, daß die Unterstützung hier prinzipiell nur durch Aufnahme in ein Workhouse gewährt wird, wo der Unterstützte einer strengeren Disziplin unterworfen, seine Beschäftigung geregelt und die Freiheit seiner Bewegung eingeschränkt ist.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist es von der größten Wichtigkeit, daß sich die

öffentliche Armenpflege der ihr der Natur der Sache nach gezogenen Grenze gegenüber der Privatwohlthätigkeit bewußt bleibt. Die öffentliche Unterstützung tritt ein aus Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt, aus staatlichem Interesse, nicht aus Interesse für das betreffende Individuum. Durch Gewährung der öffentlichen Unterstützung soll eine als notwendig anerkannte staatliche Pflicht erfüllt, nicht aber Mildthätigkeit geübt werden. Eine durch das Gesetz angeordnete Mildthätigkeit würde des für mildthätige Gaben charakteristischen Momentes der Freiwilligkeit entbehren. Die öffentlichen Gelder ferner dürfen nur im Interesse der Gesamtheit, nicht zu mildthätigen Zwecken verwendet werden. Es ist daher durchaus rationell, wenn durch staatliche Festsetzung der Maximalgrenze, bis zu welcher die öffentliche Unterstützung gehen darf, den Armenbehörden eine unverrückbare Schranke gezogen wird, damit sie nicht aus der Tasche der Steuerzahler Gelder für Zwecke verwenden, welche außerhalb der öffentlichen Fürsorgepflicht liegen und für welche dem Staat kein Recht zur Erhebung von Zwangsbeiträgen zusteht.

Sache der Privatwohlthätigkeit bleibt es dann, sich derjenigen Fälle anzunehmen, in welchen Mildthätigkeit am Platze erscheint, und da einzutreten, wo mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen die öffentliche Unterstützung mit ihren naturgemäßen Beschränkungen eine ungerechtfertigte Härte mit sich bringen würde.

Die öffentliche Unterstützung tritt ein der Not halber, ohne Unterschied der Persönlichkeit und der ihr anhaftenden guten oder schlechten Eigenschaften. Die freie Mildthätigkeit dagegen stützt sich auf die persönlichen Beziehungen, in welchen der Geher zu dem Empfänger steht oder in welche er mit Rücksicht auf die Eigenschaften und Verhältnisse der unterstützungsbedürftigen Person sich zu setzen für angezeigt hält. Diese persönlichen Beziehungen zwischen Geber und Empfänger zu fördern, liegt im allseitigen Interesse: sie bilden die Brücke zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen. Dem Bedürftigen wird die Hand gereicht, damit er sie fassen und sich darauf stützend Kraft zu neuem Streben gewinne. Der Geber wird durch die persönliche Berührung mit dem Bedürftigen lernen, nicht nur die bevorzugte Lage, in welcher er sich befindet, zu würdigen, sondern auch die Verpflichtung zu erkennen, die ihm als Menschen gegenüber denjenigen Menschen obliegt, welche durch Geburt oder Erziehung, durch körperliche oder geistige Eigenschaften weniger begünstigt sind. Die Mildthätigkeit erhebt den Geber wie den Empfänger.

Die beste Förderung, welche der Staat

der Entfaltung des Wohlthätigkeitssinnes angedeihen lassen kann, besteht darin, daß er durch die von ihm getroffenen Anordnungen die allgemeine Ueberzeugung hervorbringt, daß jeder Bedürftige ohne Unterschied auf seine Würdigkeit die notwendige Unterstützung findet, daß faktische Not durch Gewährung des unumgänglich Notwendigen beseitigt wird. Wenn die Ueberzeugung sich durchbricht, daß diese dem Kulturstaate obliegende Verpflichtung in vollem Maße erfüllt wird, so ist jede Veranlassung für den Einzelnen genommen, durch die Not als solche sich zu einer Unterstützung bestimmen zu lassen. Er kann für die Ausübung seines Wohlthätigkeitssinnes sich auf solche Fälle beschränken, in denen er eine Unterstützung wegen der Persönlichkeit, nicht wegen der Notlage des Bedürftigen für angezeigt hält. Er kann bei seiner Gabe individualisieren: dem Würdigen mag er reichlicher geben, damit derselbe nicht nur von der augenblicklichen Noth befreit, sondern auch in die Lage gesetzt werde, sich zur Selbständigkeit und in bessere Verhältnisse hinaufzuarbeiten; den Unwürdigen oder denjenigen, von dessen Würdigkeit er sich nicht persönlich hat überzeugen können, überläßt er besser der öffentlichen Armenpflege.

Auf diese Weise haben öffentliche Armenpflege und Privatwohlthätigkeit sich gegenseitig zu ergänzen und organisch ineinander zu greifen.

Literatur: *Aschrott*, *Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt*, Leipzig 1886. — *Chalmers*, *The christian and civic economy of large towns*, Glasgow 1821—1826. — *Duchatel*, *Considération d'économie politique sur la bienfaisance* 1836. — *v. Gerardo*, *Visiteur des pauvres* (im Auszug übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Russ, Stuttgart 1844). — *Loening*, „Armenwesen“ in *Schönberg*, *Handbuch der Polit. Oekonomie* 4. Aufl. III, S. 395 fg. — *Münsterberg*, *Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform*, Leipzig 1887. — *Naville*, *De la charité légale, de ses effets et ses causes* 1836. — *Ratzinger*, *Geschichte der kirchlichen Armenpflege*, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1894. — *Roscher*, *System der Armenpflege und Armenpolitik*, 3. Aufl. bearbeitet von *Klumker*, Stuttgart 1906. — *Uhlhorn*, *Die christliche Liebesthätigkeit*, Stuttgart 1882, 1884; *Die kirchliche Armenpflege in ihrer Bedeutung für die Gegenwart*, Göttingen 1892. *Aschrott*.

II.

Geschichte der öffentlichen Armenpflege.¹⁾

1. Das Altertum. 2. Das Mittelalter. 3. Das 16. und 17. Jahrhundert. 4. Die Zeit der Aufklärung. 5. Das 19. Jahrhundert.

1. Das Altertum. Eine organisierte Armenpflege, die das Ziel verfolgt hätte, alle Armen mit dem zum Leben Notwendigen zu versorgen, kennt das Altertum nicht. Doch finden sich Ansätze dazu. In Athen gab es wenigstens eine staatliche Armenpflege für die Bürger. Empfangen schon zu Pisistratus' Zeiten die im Kriege Verstümmelten, falls sie kein Vermögen besaßen, eine öffentliche Unterstützung, so wurde diese später aus Staatsmitteln allen Bürgern gewährt, die wegen Schwäche oder körperlicher Gebrechen ihren Lebensunterhalt zu verdienen nicht imstande waren (*ἀδύνατοι*) und weniger als 3 Minen (etwa 240 M.) Vermögen besaßen. Die Unterstützung belief sich anfänglich auf einen, später auf 2 Obolen (10 bzw. 20 Pf.) und reichte, da der Tagelohn etwa 2—3 Obolen betrug, wenigstens notdürftig zum Unterhalt aus, so daß dem Staate nachgerühmt werden konnte, kein Bürger entbehre des Notwendigen oder beschäme den Staat dadurch, daß er die Vorübergehenden um Almosen anspreche. Bewilligt wurde die Unterstützung nach vorausgegangener Prüfung durch den Rat der Fünfhundert. Auch gab es in Athen Leschen, Häuser ohne Türen, in denen Arme ein Nachtquartier fanden. Von Armenunterstützungen ist auch anderswo die Rede, z. B. in Tarent und Rhodus. Nicht zur Armenpflege zu rechnen sind dagegen die Kornspenden, die Theatergelder und die Erziehung der Waisen im Kriege gefallener Bürger auf Staatskosten. Auf das alles hatte jeder Bürger, nicht bloß der verarmte, Anspruch, wie überhaupt die öffentliche Fürsorgetätigkeit aus nationalen und politischen Gesichtspunkten den Bürger vor dem Heruntersinken in eine mit der Bürgereigenschaft nicht im Einklang befindliche äußere Lage bewahren und gleichzeitig ihm eine Schadloshaltung für die durch die Ausübung des politischen Berufs

ihm auferlegten Lasten gewähren wollte. Neben der staatlichen Unterstützung ist dann an die zahlreichen Vereine (*ἔθροι*) zu erinnern, die ihre Mitglieder wie gegen andere Unglücksfälle, so auch gegen Verarmung sicher stellten. Auch ist des Gast- und Asylrechts gegen Fremde hier zu erwähnen.

Die ungleich reichlicheren Getreideverteilungen in Rom, die Kongiarien und Donative der Kaiser, die in den Kollegien verteilten Spenden und die Sportula der Klienten können nicht als Armenpflege gelten, wenn sie auch tatsächlich den Erfolg hatten, ärmeren Bürgern die Existenz zu erleichtern. Schon in den Zeiten der Republik nahm der Staat die Versorgung der Stadt Rom mit Getreide in die Hand. C. Gracchus setzte zuerst durch, daß es den Bürgern unter dem Kostenpreise geliefert wurde. Seit Clodius wurde es ärmeren Bürgern unentgeltlich ausgeteilt. Schon 33 v. Chr. kosteten die Getreidespenden dem Staate 10 Millionen Sesterzien (ca. 1754000 M.), 46 n. Chr. waren die Kosten bereits auf 77 Millionen Sestertien (13½ Mill. M.) gestiegen. Caesar fand über 300 000 Getreideempfänger vor und setzte die Zahl auf 150 000 fest, Augustus auf 200 000. Bedingung des Empfangs war das volle römische Bürgerrecht und die Ansässigkeit in Rom. Seit Aurelian wurde statt des Getreides Brot verteilt, außerdem Oel und Fleisch. Die Motive waren nicht humaner, sondern politischer Natur. Das Volk erhielt in den Getreidespenden und Donativen seinen Anteil an der Beute der eroberten Welt. Die Folgen waren höchst ungünstig; das Volk in Rom gewöhnte sich an Trägheit und Arbeitsscheu, die Provinzen wurden ausgesogen. Die zunehmende Verarmung des ganzen Staates hat hier eine ihrer Hauptquellen (vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II, 106 ff. Hirschfeld, Die Getreidelieferung in der römischen Kaiserzeit, Göttingen 1869).

Mehr schon den Charakter wirklicher Armenpflege tragen die Alimentationen, Stiftungen zur Erziehung armer Kinder, die mit Nerva beginnen. Auch sie hatten einen politischen Zweck, die Eheschließungen zu fördern, der beginnenden Entvölkerung Italiens entgegenzuarbeiten und für die Legionen den erforderlichen Nachschub sicher zu stellen. Aber daneben machen sich auch schon humane Motive geltend, die im zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit noch stärker hervortreten. Kaiser machten Stiftungen zum Ehrengedächtnis ihrer Gemahlinnen, z. B. Antoninus Pius zum Gedächtnis seiner Gemahlin Faustina (die puellae Faustinae), Septimius Severus zum Gedächtnis der Julia Mamaea (pueri puellaeque

¹⁾ Der in der 1. und 2. Auflage erschienene Artikel war von dem inzwischen verstorbenen Abt Uhlhorn, dem Verfasser der ausgezeichneten Geschichte der christlichen Liebestätigkeit, verfaßt. Bei der Neubearbeitung ist zwar die von Uhlhorn gewählte Fassung, wenn irgend tunlich, beibehalten worden; doch haben sich Aenderungen und Zusätze, namentlich für die neuere Zeit um so weniger vermeiden lassen, als in dem zwischen der 2. und 3. Auflage liegenden Jahrzehnt die Literatur zur Geschichte des Armenwesens sehr reichhaltig gewesen ist.

Mammaeani) und auch von Privatpersonen, z. B. Plinius, gehen solche Stiftungen aus. Neben Kindern von Bürgern konnten auch Inquilinenkinder in diese Stiftungen aufgenommen werden (vgl. Marquardt a. a. O. S. 137 ff.). Unter Valentinian wurde der Verkauf von Kindern unter Strafe gestellt, den Lallemand unter der Ueberschrift: *Questions sociales sous les empereurs* in seiner Geschichte des Altertums eingehender behandelt; er hebt zutreffend hervor, daß dieser Mißbrauch des elterlichen Rechts mit der überaus traurigen wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung zusammenhing. Für Nichtbürger geschah sonst nichts, doch ist zu erinnern, daß die große Masse der Bevölkerung in Rom aus Sklaven bestand, für die ihr Herr zu sorgen hatte. Ihr Los war freilich, namentlich bei Krankheitsfällen und im Alter, sehr hart und begann erst in der Kaiserzeit allmählich sich zu mildern. Nicht unerwähnt dürfen die Anfänge genossenschaftlicher Bildungen bleiben, die unter dem Namen *collegia* bekannt geworden sind; sie bezwecken gegenseitige Unterstützung und den Kult des Schutzgottes. Hierzu kamen zahlreiche Vereinigungen von Fremden mit genossenschaftlichen Zwecken, darunter auch dem wechselseitiger Hilfe. Auch die Sterbekassenverbände der kleineren Leute, die durch monatliche Beiträge den Aufwand für die Bestattung sicher stellten, bilden ein Stück von Fürsorge, dem wir in späterer Zeit mit reicherer Entwicklung bis in die neueste Zeit immer wieder begegnen.

Auch bei den Juden finden wir keine geregelte Armenpflege. Armut in größerem Maßstabe, ein eigentliches Proletariat, gab es nicht. Der Charakter des Volkes als eines ackerbauenden, die Einfachheit des ganzen Lebens, die sittliche Würdigung der Arbeit, die Israel auszeichnet, ließen schwerere soziale Notstände nicht aufkommen. So weit dennoch Arme vorhanden waren, genügte die individuelle Wohltätigkeit zu ihrer Versorgung. Das Gesetz machte dem Israeliten Mildtätigkeit gegen Arme zur heiligen Pflicht. Das ganze Land ist Jehovahs Eigentum, die Einzelnen tragen, was sie besitzen, nur von ihm zu Lehen und haben die Pflicht, dem Dürftigen von dem, was Gott ihnen gegeben, zu leihen und mitzuteilen.

Die Armen haben sozusagen einen Anteil am Acker, der eigentlich Gott gehört. Deshalb soll der Oelbaum nicht nachgeschüttelt, der Weinberg nicht nachgelesen, die vergessene Garbe nicht nachträglich eingeholt werden. Das alles gehört den Armen, den Witwen und Waisen (5. Mos. 24, 19—22). Auch sonst enthält das Mosaische Gesetz eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der Armen. Jede Uebervorteilung ist aufs strengste verboten, Wucher gegen Volksgenossen ganz untersagt, das Geliehene muß

im Sabbatjahre erlassen werden, dem Dürftigen soll man seinen Lohn vor Abend geben. Direkt zur Unterstützung und Erquickung der Armen war der zweite Zehnten, der sog. Armenzehnten, bestimmt (5. Mos. 14, 28, 29; 26, 12, 13). Wie Gott selbst als barmherzig gepriesen wird, so ist Barmherzigkeit gegen Arme und Notleidende auch ein Grundzug im Bilde des israelitischen Gerechten. Er ist „barmherzig und milde“ (Ps. 37, 26), er „nimmt sich des Dürftigen an“ (Ps. 41, 1), er ist „barmherzig und leiht gerne“ (Ps. 112, 5).

Aber freilich wie die Religion bei Israel noch national beschränkt ist, so auch die Nächstenliebe. Es fehlt noch ihre Beziehung auf den Menschen als Menschen ganz ohne Rücksicht auf das Volkstum. Noch stärker tritt das im nachexilischen Judentum hervor. Es legt großes Gewicht auf das Almosengeben, aber dieses wird wie bei den Pharisäern zu Jesu Zeit ein äußerliches Werk, das an sich als verdienstlich galt. Manche der dahingehenden Sprüche aus den Apokryphen (z. B. Sirach 3, 33: „Wie das Wasser ein brennend Feuer auslöscht, also tilgt das Almosen die Sünde“) haben später auf die christlichen Anschauungen stark eingewirkt. Auch der Talmud mahnt häufig zum Almosengeben. Er nennt Almosengeben ein großes Gebot und rühmt ihm nach, daß es zum ewigen Leben bringt und vor jähem Tode behütet (vgl. Eisenmenger, Entdecktes Judentum II, 287; aus dem Talmud besonders den Traktat Pirke Aboth V, 10, 13). Große Mildtätigkeit gegen Volksgenossen, reichliches Almosengeben ist zu allen Zeiten einer der schönsten Züge im Leben des Judentums.

Was in dem Volke Israel vorbereitet war, kommt im Christentum zur Erfüllung. Das Himmelreich, das Gottesreich, das Christus gebracht hat, ist das Reich der Liebe, die Gemeinschaft derer, die, durch Christum mit Gott versöhnt, ihn als den Gott der Liebe, als ihren himmlischen Vater erkennen und nun auch ihr ganzes Leben, ihr Verhalten zu ihren Brüdern durch die Liebe bestimmen lassen. Das höchste Gebot ist das Gebot der Liebe, die in jedem Menschen ohne Unterschied den Nächsten sieht und ihm zu helfen und zu dienen sich schuldig weiß. Die Liebe ist das Zeichen der Jüngerschaft, und an den 6 Werken der Barmherzigkeit, Hungrige speisen, Durstige tränken, Nackte kleiden, Fremde beherbergen, Kranke verpflegen, Gefangene besuchen, denen die Kirche dann, schon um die heilige Siebenzahl voll zu machen, noch als siebentes Tote begraben hinzugefügt hat, will der Herr am großen Gerichtstage die Seinen erkennen. So ist der Christenheit von Anfang an die Uebung der Liebe eingeboren, und in ihrer Mitte entsteht jetzt eine Armenpflege, wie sie die

alte Welt bis dahin nicht kannte. Den äußeren Rahmen dafür bot die Gemeinde, und ihre Organe waren zugleich die Organe der Armenpflege. Auch darin liegt ein Neues; Gemeinden, wie die Christengemeinden sie darstellten, kennt die alte Welt nicht. Geleitet wurde die Armenpflege durch den Bischof, dem eine Anzahl von Diakonen als „die Augen und Hände des Bischofs“ zur Seite standen. Auch eine weibliche Diakonie (Witwen und Diakonissen) war vorhanden, blieb jedoch für die Armenpflege ohne größere Bedeutung. Die Mittel wurden durch freie Gaben der Gemeinde zusammengebracht, teils durch freiwillige Beiträge (stips) zur Gemeindekasse (arca — corbona), teils und hauptsächlich durch die Oblationen, meist Naturalgaben, bei der Feier des Abendmahls. Diese galten als Gott dargebrachte Opfer, und früh schon taucht der Gedanke auf, daß Almosen sündentilgende Kraft haben, daß man sich durch Verzicht auf einen Teil seines Eigentums zugunsten der Armen ein Verdienst erwerben und sein Seelenheil fördern kann, eine Auffassung, die sich bis zu völliger Aufgabe des Besitzes und seine Hingabe an die Gemeinde steigern mochte. Doch spielen hier religiöse und wirtschaftliche, im heutigen Sprachsinne kommunistische Ideen mit hinein, die mit der Armenpflege nur insofern zu tun haben, als eben die völlige Gemeinschaft ein wirtschaftliches Ganzes bildet, dem notleidende Glieder fremd sind. Man findet in sehr viel späterer Zeit, namentlich in einigen sich nach außen abschließenden herrenhuthischen Gemeinden und in den kommunistischen Sektengründungen Nordamerikas vereinzelt aber erfolgreiche Betätigungen dieses kommunistischen Geistes.

Soweit aber die altchristliche Gemeinde mit eigentlich Bedürftigen zu tun hatte, zeichnet sich ihre Fürsorge im Gegensatz zu den römischen Massenverteilungen durch sorgfältige Individualisierung aus. Unterstützt wurden nur die wirklich Armen, die wegen Altersschwäche oder Krankheit ihr Brot selbst zu verdienen nicht imstande waren. Die Strenge der Kirchenzucht bot ein kräftiges Mittel gegen Vergeudung der Armenmittel an Unwürdige. Die Unterstützung bestand meist in Naturalien und beschränkte sich auf das Notwendigste. Dauernd Bedürftige erhielten eine regelmäßige monatliche Unterstützung. Eine Armenliste (matricula), in der ihre Verhältnisse genau beschrieben waren, diente dazu, daß keiner vergessen, aber auch keinem gegeben wurde, dessen Verhältnisse nicht genau erkundet waren. Die Hilfe der Diakonen ermöglichte bei der Kleinheit und Uebersichtlichkeit der Gemeinden (noch

Cyprian, der 258 starb, kennt die ganze Gemeinde in Karthago persönlich) diese weitgehende Individualisierung. Man suchte jedem so zu helfen, wie es eben seine Verhältnisse erforderten. Vor allem strebte man, die Armen wieder arbeitsfähig und wirtschaftlich selbständig zu machen. Es wurde ihnen Arbeit nachgewiesen und Werkzeug angeschafft. Waisen wurden unter der Aufsicht des Bischofs erzogen, Fremde, die sich durch einen Empfehlungsbrief als Brüder auswiesen, beherbergt, jedoch nur für einige Tage. Bleibt einer länger, so muß er für sein Brot arbeiten. Will er das nicht, so ist er als ein falscher Bruder, der aus dem Christentum ein Geschäft macht, zu behandeln. In der Tat gelang es dieser Armenpflege, ihr Ziel zu erreichen. In den Christengemeinden litt keiner Mangel, Bettler gab es dort nicht.

Ganz anders wurden die Verhältnisse nach dem Siege des Christentums unter Konstantin. An die Stelle der kleinen, meist aus lebendigen Gliedern bestehenden Gemeinden traten Massengemeinden mit oft über 100 000 Seelen. In diesen Gemeinden war eine solche individualisierende Armenpflege nicht durchführbar. Zwar zunächst gestaltete sich die Tätigkeit der Kirche auf diesem Gebiete noch umfassender. Die ihr zuströmenden Reichtümer, die Privilegien, mit denen die Kaiser sie überschütteten, die Vermächtnisse, die ihr zuflossen, die bisher für den heidnischen Kult bestimmten Güter, die ihr zu einem großen Teil zugewiesen wurden, ermöglichten ihr, Almosen in ungleich größerem Maße auszuteilen als früher. Sodann entstanden jetzt eine Reihe von glänzenden Anstalten, Xenodochien, Ptochotrophien, Orphanotrophien, Fremden-, Armen-, Waisen-, Krankenhäuser der verschiedensten Art. Den Beginn dieser Bewegung setzt Lallemand in das Jahr 325, bemerkt aber dazu, daß es sich zunächst nicht um eine bewußte Errichtung von Hospitälern, sondern um eine einfache Erweiterung der von den Bischöfen geübten Gastfreundschaft gehandelt habe. Tausende fanden hier eine Zuflucht, Tausende wurden sonst versorgt. In Antiochien zählte die Matrikel zu Chrysostomus' Zeit allein 3000 Witwen und Jungfrauen auf; in Alexandrien umfaßte sie zur Zeit Johannes des Almosenpflegers 7800 Namen; Rom und andere große Städte waren in Regionen eingeteilt, deren jede einem Diakon anvertraut war, und in den verschiedenen Gegenden der Stadt waren Häuser errichtet (Diakonien), in denen die Armen gespeist wurden. Was die Kirche damals geleistet, ist in der Tat großartig. Sie betrachtete wirklich ihr Gut als Armengut oder bestimmte wenigstens da, wo seine Teilung vorgenommen wurde,

einen Teil des Kirchenguts (in Rom und den von ihm abhängigen Kirchen $\frac{1}{4}$) für die Armen. In Notzeiten, und solche kamen jetzt oft, nahmen die Bischöfe keinen Anstand, selbst die heiligen Gefäße zu verkaufen, um den Armen helfen zu können. Aber die alte Gemeindefürsorge war das doch nicht mehr. Die Oblationen und freien Gaben der Gemeindeglieder hörten auf, oder man verwandelte sie in Gebühren der Geistlichen. Die Mittel für die Armenpflege flossen jetzt aus dem unter der Verwaltung des Bischofs stehenden Kirchengut. Je ausgedehnter dessen Verwaltung wurde, desto bedeutender wurde die Stellung des Oekonomus, in dessen Händen sie lag. Dieser schob sich zwischen den Bischof und die Diakonen, die bald ganz aufhörten, Träger der Armenpflege zu sein. Auch die weibliche Diakonie ging unter. Eine Individualisierung wie früher war dem Massenelend gegenüber nicht möglich, und die Gemeindefürsorge löst sich mehr und mehr in massenhaftes Almosengeben auf. Seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts läßt sich ihr Untergang deutlich wahrnehmen. So ist denn auch das früher erreichte Ziel, geregelte Versorgung aller wahrhaft Armen, nicht mehr erreichbar. Der Bettel nimmt überhand. Unter Valentinian II. wird das erste Bettelverbot erlassen, und seitdem folgen sie sich in stets wachsender Strenge und doch vergeblich.

2. Das Mittelalter. Noch weniger als im römischen Reiche war eine Gemeindefürsorge in den germanischen Reichen durchführbar. Sie war auf städtische Verhältnisse berechnet und entsprach auch sonst nicht dem Kulturzustand und der wirtschaftlichen Lage der germanischen Völker. Zwar zeigt die fränkische Kirche einen großen Eifer für Armenpflege. Viele Konzilien beschäftigen sich mit ihr und geben darüber Bestimmungen. Namentlich wird verfügt, daß jede Diözese ihre Armen versorgen soll. Es finden sich auch Ansätze dazu, und die jetzt beginnende Ausbildung der Lokalparochien und ihre Ausstattung mit eigenem Parochialkirchengut hätte bei weiterer Entwicklung zu einer Wiederbelebung der Gemeindefürsorge führen können. Aber der rasche Verfall der fränkischen Kirche, die Eingriffe der weltlichen Macht in das Kirchengut ließen es dazu nicht kommen. Auch hier blieb es bei einem bloßen Almosengeben.

Mehr als das suchte Karl der Große zu erreichen. Er erstrebte eine den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen seines Reiches angepaßte Armenpflege. Nicht nur hielt er die Kirche an, den Zehnten, den sie lange erstrebt und jetzt wirklich erlangt hatte, zu Zwecken der Wohlthätigkeit zu verwenden,

er verpflichtete auch die Grundherren, ihre abhängigen Leute, Hörige und Hofgesinde, zu unterstützen.

„Jeder soll die Seinen nach Kräften unterstützen und sein Getreide nicht zu teuer verkaufen“ heißt es in einem Kapitulare von 805. Noch mehr fordert er von den seiner wirtschaftlichen Aufsicht unterstellten Grundherren. Auch über den Kreis der von ihnen abhängigen Leute hinaus nimmt er ihre Hilfe in Anspruch. Im Notjahre 779 legt er den Bischöfen, Aebten, Grafen und seinen Vasallen eine förmliche Armensteuer auf. Je nach ihrem Besitz sollen sie 1 Pfund bis 5 Solidi beisteuern und außerdem 1—4 Arme unterhalten. Dagegen wird das Betteln ausdrücklich verboten. Kein Grundherr soll leiden, daß seine Armen bettelnd im Lande umherziehen, und keiner soll einem Bettler, der nicht arbeiten will, etwas geben. Auch für die Witwen, die Waisen und die Reisenden traf Karl fürsorgliche Bestimmungen.

Aber mit seinem Tode verfiel die von ihm begründete Organisation der Armenpflege wieder, und der mittelalterliche Staat, wenn von einem solchen geredet werden darf, war nicht imstande, den von Karl gemachten Versuch wieder aufzunehmen. Eine geordnete Armenpflege kennt das Mittelalter, die skandinavischen Länder vielleicht ausgenommen, nicht.

Damit soll nicht gesagt sein, daß für die Armen nichts geschehen wäre. Man gibt Almosen und viel Almosen, vor den Häusern, auf der Straße, vor den Kirchen und in den Kirchen, bei Hochzeitsfeiern und Beerdigungen, bei kirchlichen und bürgerlichen Festen; man stiftet Spenden, regelmäßig werden an bestimmten Tagen, namentlich auch bei Seelenmessen und in Verbindung mit Memorien, Brot, Fleisch, Fische und sonstige Nahrungsmittel, Kleider, Schuhe, Feuerungsmaterial ausgeteilt. Die Klöster üben eine weitgehende Gastfreundschaft und Wohlthätigkeit, die zunächst durch das Bedürfnis ausgelöst wird, der überaus zahlreichen Pilgerschaft Unterkunft zu gewähren. Diesem Bedürfnis der Beherbergung gesellt sich nach und nach das Bedürfnis der Fürsorge für Kranke, Gebrechliche und andere Notleidende. Es führt zur Erweiterung der einfachen Unterkunftsstätten zu eigentlichen Hospitälern, Armenhäusern, Waisenanstalten, Siechenhäusern usw. Von ganz besonderer Bedeutung für die Liebestätigkeit wird die durch die religiöse Begeisterung ausgelöste Gründung der Spitalorden, die sich unmittelbar an die Kreuzzüge anschließt und in dem Bedürfnis der Fürsorge für die nach dem Heiligen Lande ziehenden Pilger und Krieger ihren nächsten Anlaß findet. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen den ritterlichen und bürgerlichen Orden. Hier steht in erster Linie der ritterliche Johanniterorden, der freilich später

ebenso wie der Deutsche Orden verweltlicht. Von bürgerlichen Orden, die nicht die Ritterbürtigkeit zur Voraussetzung haben, sind die Kreuzträger, die Antoniter, die Alexianer mit größerer räumlicher Verbreitung zu nennen. Besonders hervorzuheben ist der der Aussätzigenpflege gewidmete Lazarusorden, dessen Andenken sich noch heute in dem Wort *Lazarett* erhalten hat. (Hierüber gute und neue Aufschlüsse bei Lallemand Bd. III.)

Den religiösen Motiven gesellen sich mit dem Aufblühen der Städte wirtschaftliche und soziale, die ihren Ausdruck in dem auch für das Armenwesen bedeutsamen Genossenschaftswesen finden. Hierher gehören die auf Gemeinsamkeit des Standes oder des Berufes beruhenden Genossenschaften des Adels, der Patrizier, die Zünfte und Gilden der Handwerker, die Gesellenverbindungen und die auf religiöser Grundlage ruhenden Kalanden und Brüderschaften. Von geringer Bedeutung sind die häufig mit den Kalanden zusammengeworfenen *Elendenbrüderschaften*, die im wesentlichen die christliche Bestattung Fremder sicherstellen wollten und von da auch zum Teile zu Werken der Armenpflege übergingen. Ueber ihre Verbreitung, ihre Organisation und ihre Zwecke gibt v. Möller in seiner mustergültigen Schrift: *Die Elendenbrüderschaften*, Leipzig 1906, ganz neue Aufschlüsse.

Aber das alles ist, darin liegt das Charakteristische der mittelalterlichen Armenpflege, zersplittert; zu einer organisierten Armenpflege, die den Zweck verfolgte, der drohenden Armut vorzubeugen und die vorhandene zu bekämpfen, alle wirklich Armen zu versorgen, kommt es nicht. Nirgends macht man auch nur einen Versuch, einen Ueberblick über das Bedürfnis zu gewinnen und eine richtige Verteilung der vorhandenen Mittel zu ermöglichen. Man gibt, ohne die Verhältnisse der Bittenden eingehend zu prüfen, ohne sich zu fragen, wie ihnen gründlich und auf die Dauer zu helfen sei. Eine Verbindung der verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten besteht nicht. Jedes Kloster, jedes Spital, jede Kirche teilt Almosen aus oder übt die ihm sonst stiftungsmäßig obliegende Barmherzigkeit, ohne sich um die anderen zu kümmern. Irgendwelche gemeinsamen Ordnungen, die auch nur für einen kleineren Kreis, eine einzelne Stadt oder Gemeinde, die vorhandenen Mittel zusammengefaßt und die Versorgung der Armen geregelt hätten, sind nicht vorhanden. So ist es denn, von denen, die etwa an einer Genossenschaft im Falle der Not einen Rückhalt hatten, abgesehen, ganz zufällig, ob ein Notleidender Hilfe findet, oder es hängt davon ab, wie weit er die Kunst des Bettelns versteht.

Fanden Hunderte in den Spitälern freundliche Aufnahme und gute, oft üppige Pflege, so öffnete sich anderen Hunderten keine Tür, und während die einen, und meist die ausgerufenen Bettler, an den Pforten der Klöster nicht bloß Brot, sondern auch nach der freundlichen Weise des Mittelalters einen Trunk Bier oder Wein, ja wohl gar Kuchen und Braten empfangen, mußten andere hungern. Was an Stiftungen und Anstalten vorhanden war, beschränkte sich fast ganz auf die Städte oder einzelne kirchliche Mittelpunkte, Stifte, Klöster, Wallfahrtsorte, für das flache Land war nur sehr kümmerlich gesorgt.

Auf der einen Seite zu viel, auf der anderen zu wenig, das ist die Signatur der Armenpflege des Mittelalters, und das Zuviel war im Grunde ebenso schädlich wie das Zuwenig: denn eben dieses unregelmäßige Almosengeben begünstigte das Bettelwesen, das gegen Ende des Mittelalters in allen christlichen Ländern zu einer wahren Landplage wurde und zu Gegenmaßregeln drängte. Doch irrt man, wenn man die bis an das Ende des 18. Jahrhunderts sich immer wiederholenden Maßregeln gegen das Bettelwesen einfach auf Rechnung mißverständlicher Armenpflege oder planlosen Almosengebens setzen wollte. Die wirtschaftlichen Zustände des späteren Mittelalters, die furchtbaren Wirkungen des 30jährigen Krieges namentlich in Deutschland, die Mißwirtschaft der öffentlichen Gewalten, vor allem auch die in dem städtischen Genossenschaftsrecht begründete, keiner modernen Vorstellung mehr zugängliche Ausdehnung der Heimatlosigkeit und ähnliche Momente schaffen eine so große Notlage, daß auch reiche Mittel nicht genügen konnten, diesen Mißständen abzuhelfen. Hierbei macht sich dann erschwerend die Planlosigkeit des Almosengebens und der Mangel gesunder Organisation geltend. Hiergegen reagieren zunächst die öffentlichen Gewalten in der durch die Erfahrung des täglichen Lebens unwiderleglich aufgezwungenen Erkenntnis, daß der Mangel an Unterhaltsmitteln notwendig zum Erbitten dieser Mittel führt, aus dem sich das eigentliche Betteln entwickelt, daß das Betteln zum Fordern wird und so der Arme sich zum Dieb, zum Räuber und Mörder umwandelt. So werden geradezu Generationen von Bettlern gezüchtet, wird das Betteln zum Gewerbe (die *cours des miracles* in Frankreich) und werden Zustände geschaffen, die gleichzeitig das wirtschaftliche Gedeihen der Gesamtheit und die öffentliche Sicherheit in unerträglicher Weise bedrohen. Hiergegen wehrt man sich entweder rein repressiv, indem man das Betteln unter Strafe stellt, oder fürsorgend, indem man wirtschaftliche Maßregeln zur Hebung der Zustände der ärmeren Klassen trifft und speziell auf dem Gebiet der Armen-

pflege die zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Mittel sicher stellt, d. h. zu einer sachgemäßen Organisation der Armenpflege schreitet. Die Geschichte des Bettelwesens ist in der angegebenen Zeit nichts anderes als die Geschichte des Armenwesens selbst. Namentlich die französische Gesetzgebung des ancien régime zeigt, wie unausgesetzt die öffentliche Gewalt bemüht war, die innere Seite des Bettelwesens zu erfassen und durch Scheidung zwischen den wirklich Armen und den unverbesserlichen gewerbsmäßigen Bettlern für die einen Fürsorge zu üben, die anderen aber als Störer der öffentlichen Ordnung zu bestrafen (vgl. das in den Literaturangaben angeführte Werk von Paultre, 1906, das diese Bewegung auf Grund neuen Quellenmaterials in ausgezeichneter Weise zur Darstellung bringt). Eine entscheidende Wendung nimmt die Bewegung in Deutschland unter dem Einfluß der erstarkenden Staatsgewalt, die sich gegenüber den einzelnen Gemeinwesen und den Individuen als die höhere Einheit durchsetzt und mit der Statuierung allgemeiner wirtschaftlicher Fragen, namentlich allgemeiner Freizügigkeit die furchtbaren Schäden der Heimatlosigkeit zu beseitigen sucht.

Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. beginnen die Bettelverbote. In Frankreich wird ein solches schon 1350 erlassen, in England begegnen uns 1360, 1381, 1388 Gesetze, die mit drakonischer Strenge sowohl das Betteln als das Almosengeben an arbeitsfähige Arme verbieten. In Deutschland erlassen die Städte ähnliche Verordnungen (Eßlingen 1384, Braunschweig 1400, Wien 1442, Köln 1446, Nürnberg 1478). Auch Kaiser und Reich sahen sich genötigt einzugreifen. Auf dem Reichstage zu Lindau (1497) wurde verordnet, daß das Betteln nur schwachen und mit Gebrechen behafteten Personen zu gestatten sei und daß Kinder der Bettler, sobald sie ihr Brot zu verdienen geschickt seien, bei Handwerkern oder sonst in Dienst untergebracht werden sollen.

3. Das 16. und 17. Jahrhundert. Die Aufgabe, die Armenpflege selbst mit gesundem Geist zu erfüllen, wird zunächst von den aufblühenden Städten übernommen, wozu sich Ansätze schon im 15. Jahrh. finden.

Wie früher die kirchlichen Organe, so werden jetzt immer häufiger die städtischen Behörden mit der Verwaltung von Armenstiftungen betraut; der Rat nimmt die Aufsicht über die oft vernachlässigten Hospitäler in die Hand und stiftet selbst solche, er läßt Spenden austeilen und sorgt für billiges Brot. In Frankfurt am Main werden schon 1437 städtische Armenpfleger angestellt. In Köln wird das Almosen beim heiligen Geisthause seit 1450 von städtischen Beamten verwaltet, in Antwerpen gibt es seit 1458 einen Armmeester, der Rat gilt

dort als Vormund der Waisen, Irren, Blinden und Stummen. Aber freilich zu einem völligen Verbot des Bettelns und zu dem Gedanken, daß es die Pflicht des Gemeinwesens ist, alle arbeitsunfähigen Armen regelmäßig zu versorgen, war man noch nicht durchgedrungen. Die erlassenen Ordnungen sind mehr Bettel- als Armenordnungen. Sie organisieren den Bettel, indem sie bestimmen, wer betteln darf und unter welchen Bedingungen, wem dagegen das Betteln verboten ist, wozu die mittelalterliche Auffassung von der Werkheiligkeit des Almosens wesentlich beitrug, wenn auch die kirchliche Lehre selbst das Betteln aus Arbeitsscheu als Sünde verdammt. Aber die Kirche vermochte doch der herrschenden Almosenwirtschaft mit ihren üblen Folgen praktisch nicht entgegenzuwirken.

In der Bewegung kommt der Umwandlung der religiös sittlichen Anschauungen durch die Reformation eine entscheidende Rolle zu. Doch ist beachtenswert, daß auch auf katholischer Seite ernstliche Reformbemühungen auf diesem Gebiete einsetzen. In seiner Schrift „An den Adel deutscher Nation“ erklärt Luther es für „der grössten Nöthe eine, daß alle Bettelei abgethan würde in der ganzen Christenheit“, und entwickelt dann mit sicherer Hand die Grundgedanken einer gesunden Armenordnung.

Jede Stadt muß ihre Armen selbst versorgen, fremde Bettler werden ausgewiesen. An die Stelle des unterschiedslosen Gebens tritt eine geregelte Versorgung der Armen auf Grund einer genauen Prüfung ihrer Verhältnisse und nach Sonderung der wirklich Armen von den losen Buben und Landläufern, die Versorgung erstreckt sich aber nur auf das Notwendigste. „Es ist genng, dass ziemlich die Armen versorgt seien, dabei sie nit Hungers sterben oder erfrieren. Es fügt sich nit, dass Einer auf des Anderen Arbeit müssig gehe. Es ist Niemand von der Anderen Güter zu leben verordnet. Wer arm sein will, soll nit reich sein; will er aber reich sein, so greif er mit der Hand an den Pflug und suchs ihm selber aus der Erden.“

Das Motiv, durch Almosen sein Seelenheil zu fördern, fällt weg, und an die Stelle tritt als seelisches Motiv die Nächstenliebe, als wirtschaftliches die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer der Lage des einzelnen Falles entsprechenden Hilfe. Deshalb kein unterschiedsloses Geben, sondern ein Geben auf Grund genauer Prüfung der Verhältnisse. Mit Beseitigung des weltflüchtigen Zuges der mittelalterlichen Ethik gelangt Luther auch wieder zu einer richtigen Würdigung der Arbeit und der irdischen Güter. Nicht daß jemand auf einen Teil seiner Güter verzichtet, hat sittlichen Wert, sondern daß er damit seinem Nächsten hilft. Jeder ist zur Arbeit verpflichtet, Betteln ist

Unrecht. In der Christenheit soll nicht gebettelt werden. Wer arbeitsfähig ist, soll auch arbeiten, wer arbeitsunfähig ist, soll ohne Bettel unterhalten werden. Nur die Arbeit gibt ein Anrecht an die irdischen Güter, diese Ordnung Gottes soll durch Almosengaben nicht außer Kraft gesetzt werden. Die Armenpflege hat sich auf das Notwendige zu beschränken, sie darf nicht die wirtschaftliche Selbstverantwortlichkeit jedes Einzelnen schädigen, nicht dem einen auf Kosten der anderen ein Wohlleben verschaffen.

Diese Gedanken suchten die Städte zu verwirklichen. Sie hatten unter der Bettelplage am meisten zu leiden, in ihnen war die wichtigste Voraussetzung einer Gemeindecarmenpflege gegeben: sie bildeten eine Gemeinde. Bei ihnen waren auch bereits Ansätze zu einer bürgerlichen Armenpflege vorhanden, die jetzt den reformatorischen Gedanken entsprechend fortgebildet wurden. An die Stelle der bisherigen Bettelordnungen traten nun wirklich Armenordnungen, die nicht bloß die Armenpolizei, sondern auch die Armenpflege regelten.

Die älteste ist die Augsburger vom 21. März 1522, dann folgte unter dem Einfluß von Lazarus Spengler die Nürnberger vom 23. Juli desselben Jahres, die oft gedruckt, weithin zum Vorbilde geworden ist (das Genaueste über sie gibt Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Freiburg i. Br. 1881, und Histor. Jahrb. 1888 S. 450 ff., dort auch der Abdruck der Ordnung in ihren verschiedenen Formen). Aehnlich wurde in Straßburg und Breslau 1523, in Regensburg und Magdeburg 1524 das Armenwesen geordnet.

Diese städtischen Armenordnungen dürfen nicht, wie es bisher meist geschehen ist, auf eine Linie mit den späteren Kastenordnungen gestellt werden, obwohl sie im wesentlichen dieselben Grundsätze befolgen wie diese. Sie sind lediglich bürgerliche Ordnungen, und wenn auch unter dem Einfluß der reformatorischen Gedanken entstanden, stehen sie doch nicht mit der Neuordnung des Kirchenwesens in direktem Zusammenhange. Anders die Kastenordnungen; sie sind ein Stück der Neuordnung des Kirchenwesens selbst. Sobald die letztere in Angriff genommen wurde, war auch eine Neuordnung der Armenpflege unumgänglich, denn mit dem alten Kirchenwesen fiel auch alles weg, was von Armenpflege mit ihm bisher aufs engste verbunden war. Sobald die Messe abgeschafft wurde, mußte auch über die unzähligen mit ihr zusammenhängenden Stiftungen entschieden werden, und mit der Auflösung der Klöster und Spitalgenossenschaften sah man sich vor die Frage gestellt, wer die von ihnen bis dahin gefübte Armenpflege übernehmen sollte.

Die ersten Versuche einer Neuordnung des Kirchenwesens und des damit zusammenhängenden Armenwesens sind nicht von Luther selbst ausgegangen. In Wittenberg setzte Karlstadt 1522 in tumultuarischer Weise eine Kirchenordnung durch, welche zugleich die Armenpflege regelte, in Leisnig vereinbarte die Gemeinde 1523 die „Ordnung eines gemeinen Kastens“ (bei Richter, Kirchenordnungen I, 10 ff. — Vgl. Kawerau, N. Archiv f. sächs. Geschichte und Altertumskunde III, 78. — Anacker, Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, 1881, Heft 6), die Luther mit einer Vorrede herausgab (Erl. Ausgabe, Bd. 22, S. 122 ff.). Es waren Versuche, das Kirchenwesen und im Zusammenhange damit das Armenwesen auf genossenschaftlicher Grundlage zu ordnen. Das erwies sich aber als unmöglich. Nach dem Bauernkriege wurde im Gebiete der lutherischen Reformation die Neuordnung überall von den Obrigkeiten, den Fürsten und Stadträten, in Angriff genommen. Mit dem Kirchenwesen wird das Armenwesen neu geregelt, die Kastenordnungen, welche dieses ordneten, bilden meist einen Teil der Kirchenordnungen oder treten diesen zur Seite. (Eine Uebersicht der Kastenordnungen gibt Riggenbach, Das Armenwesen der Reformation, 1883. Vgl. Hering, Ueber die Liebestätigkeit der Reformation, Studien und Kritiken, 1883, 84, 85. — Nobbe, Die Regelung der Armenpflege im 16. Jahrh., in der Ztschr. f. Kirchengeschichte X, 569 ff. Abgedruckt sind die meisten bei Richter KOO.).

Darf man auch in gewissem Sinne sagen, daß in der Armenpflege der Reformationszeit die altkirchliche wieder auflebt, so ist doch ein großer Unterschied zwischen beiden. Die durch die Kastenordnungen organisierte Armenpflege ist keine ausschließlich kirchliche, wie es die der ersten Jahrhunderte war, sondern eine gemischt bürgerlich-kirchliche, da die Reformationszeit die heutige Unterscheidung von bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde noch nicht kennt. Die Kirchengemeinde deckt sich mit der bürgerlichen oder ist doch eine Abteilung von ihr; die bürgerliche Obrigkeit ist es, welche die Armenpflege durch die von ihr erlassenen Ordnungen regelt und durch ihre Organe beaufsichtigt. Der Grundgedanke dieser Ordnungen ist der, daß die bisher verzeittelten Mittel vereinigt werden und statt einer zufälligen und zusammenhanglosen Wohltätigkeit einer geregelten Versorgung aller wirklich Armen dienen sollen. Deshalb wird „ein gemeiner Kasten“ eingerichtet, in dem alle bisher vereinzelt Armenstiftungen, Spenden, Mandate usw. zusammenfließen. Dazu kommen dann die Stiftungen für Seelmessen, mit denen auch vielfach Armenspenden verbunden waren, ebenso das Vermögen der Bruderschaften, Kalände usw., endlich die Erträge freiwilliger Sammlungen, der Klingelbeutel-sammlungen in den Gottesdiensten und der regelmäßigen Haussamm-

lungen. Armensteuern kennt die Reformationszeit nicht. Man vertraut darauf, daß die freiwilligen Gaben zusammen mit den Mitteln der alten Stiftungen ausreichen werden. Verwaltet wird der gemeine Kasten von den Kastenmeistern oder Kastenherren, die oft auch nach Apostelgeschichte 6 und 1. Tim. 3 Diakonen heißen und über deren Zahl und Dienstzeit die Kastenordnungen je nach den Verhältnissen mannigfach verschiedene Bestimmungen treffen.

Ihre Zahl ist überall nur klein, in Braunschweig z. B. nur 3 für jeden Kasten, meist sind ihrer 4, in Hamburg 3, in Lübeck ausnahmsweise 12. Ihre Dienstzeit ist kurz bemessen. An manchen Orten dienen sie nur ein oder zwei Jahre, dann treten andere an ihre Stelle. Sie werden von der Gemeinde gewählt, vielfach unter Mitwirkung des Rats oder auf dem Lande der Amtleute. Hier und da ergänzt sich das Kollegium der Kastenherren auch durch Kooptation, und fast überall wird die Wahl nach und nach bedeutungslos; Ernennung durch die Obrigkeit oder Kooptation tritt an die Stelle der Gemeindevahl. Für die Verwaltung des Kastens war das gute Vorbild der städtischen Finanzverwaltung maßgebend. Die Kastenordnungen geben dieserhalb die genauesten Vorschriften. Die Aufsicht führte in den Städten der Rat, auf dem Lande die Amtleute oder die Kirchenpatronen. Jährlich mußte öffentlich Rechnung gelegt werden. Als leitender Grundsatz für die Verwendung der Mittel galt, daß nicht Landläufer und Müßiggänger, sondern nur die „rechten Armen“, diese aber alle und nur mit dem Notwendigen unterstützt werden sollen. Die Diakonen werden deshalb angewiesen, durch die Stadt zu gehen, die Armen in ihren Wohnungen aufzusuchen und ihre Verhältnisse zu untersuchen, diese Untersuchung auch in regelmäßigen Zeitabschnitten zu wiederholen, um fortgehend von der Lage der Armen unterrichtet zu sein. Auf Grund gemeinsamer Beratung wird dann festgestellt, welche und in welcher Weise sie zu unterstützen sind. Je nach den Umständen besteht die Unterstützung in Geld oder in Naturalien, die auch durch Haussammlungen zusammengebracht werden. Die Unterstützungen werden den Armen durch die Diakonen selbst oder durch Unterbeamte des Kastens, Kastenknechte, ins Haus gebracht, bisweilen auch in der Kirche im Anschluß an einen Gottesdienst verteilt. Angestrebt wird eine persönliche Verbindung mit den Armen, eine Art Patronat über sie und dadurch die religiöse und sittliche Hebung der Unterstützten. Auf die prophylaktische Armenpflege legen die Kastenordnungen besonderen Wert. Man ist bemüht, die Gemeindeglieder vor dem Armwerden zu bewahren und den Armgewordenen wieder zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu helfen. Den Armen soll deshalb womöglich Arbeit verschafft, den Handwerkern sollen Vorschüsse gegeben, auch Brotkorn und sonstige Lebensbedürfnisse in größeren Mengen angeschafft und den Bedürftigen zu billigem Preise abgelassen werden. Auch über die Fürsorge für Waisen und verlassene Kinder, für Kranke und Wöchnerinnen enthalten die Kastenordnungen Anweisungen.

Finden sich so die heute allgemein anerkannten Grundsätze einer gesunden Armenpflege in den Kastenordnungen bereits vorgezeichnet, so blieb doch die Ausführung hinter dem, was man erstrebte, weit zurück. Die Aufgabe war zu schwierig, als daß sie im ersten Anlauf zu lösen gewesen wäre. Man hatte in der ersten Begeisterung die Willigkeit der Gemeinden überschätzt und dagegen die von den Pflegern zu leistende Arbeit unterschätzt. Die alten Stiftungen flossen nur zum Teil in den gemeinen Kasten, viele gingen unter oder blieben neben ihm bestehen, mit ihren Almosen spenden die öffentliche Armenpflege durchkreuzend. Von dem eingezogenen Kirchengut floß nur ein ganz geringer Teil der Armenpflege zu. Die Kastenherren waren ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Man mutete ihnen zu viel zu. Die Bezirke waren zu groß, der nach dem Muster der städtischen Aemter eingeführte schnelle Wechsel verhinderte, daß sie sich in ihr Amt einlebten und ihre Erfahrungen verwerteten. So geriet die eigentliche Armenpflege in die Hand der ständig angestellten Kastendiener und Armenvögte. Der erste Eifer ließ bald nach, das Amt wurde eine Last, von der man sich loskaufte. Ein geschultes Personal gab es nicht, da man die alten Pflegeorden zerstört hatte, ohne etwas Neues an die Stelle zu setzen. Die Scheidung der arbeitsunfähigen Armen und der arbeitsfähigen Bettler konnte nicht gelingen, weil die dazu nötigen Anstalten fehlten. Schon im letzten Drittel des 16. Jahrh. hört man aller Orten wieder klagen über Zunahme des Bettels. Was der „gemeine Kasten“ werden sollte, die Zentralstelle für eine alle wirklich Armen umfassende Armenpflege, ist er nicht geworden; er sinkt zu einer Spezialstiftung neben anderen herab, aus welcher Almosen an einzelne gegeben werden. Die Versuche, die Armenpflege zu reformieren, wiederholen sich in der Folge und zwar immer wieder auf der in den Armenordnungen der Reformation gegebenen Grundlage und immer wieder mit denselben Erscheinungen; zunächst eine durch die Not geweckte Begeisterung, der allmähliches Nachlassen sowohl der armenpflegerischen Tätigkeit als auch der Zuwendung von Mitteln nachfolgt.

Völliger als in der lutherischen sind die reformatorischen Gedanken über die Armenpflege in der reformierten Kirche zur Durchführung gekommen. Den Lutheranern gilt zwar die Armenpflege auch als eine notwendige Betätigung des christlichen Lebens als eines Lebens der Nächstenliebe; aber wer die Armenpflege wahrnimmt, ist ihnen eine bloße Zweckmäßighkeitsfrage, ja sie sind von vornherein geneigt, die Leitung der weltlichen Obrigkeit zu überlassen, da

die Armenpflege nicht direkt zu den Aufgaben der Kirche gehört. Calvin dagegen rechnet dazu auch die Armenpflege. Was das Neue Testament davon berichtet, gilt ihm nicht wie Luther bloß als Vorbild, sondern als göttliche Ordnung, und neben dem Predigant ist der Kirche das Diakonennamt eingestiftet. Das Ziel ist eine vom Staate unabhängige, völlig selbständige kirchliche Armenpflege. Freilich da, wo sich die reformierte Kirche in Übereinstimmung mit der Obrigkeit konstituierte, wie z. B. in Genf selbst, war das Ergebnis eine der lutherischen ähnliche, halb kirchliche, halb bürgerliche Armenpflege. Zur vollen Durchführung kommen die reformierten Grundsätze nur da, wo das Kirchenwesen sich in Unabhängigkeit vom Staate oder gar im Gegensatz zu den staatlichen Gewalten entwickelte. Hier besitzt die reformierte Kirche aber auch in den unter a Lascos Einfluß stehenden Fremdingemeinden am Niederrhein ein Muster kirchlicher Armenpflege, wie es die Reformationszeit sonst nirgends bietet (vgl. Lic. Ed. Simons, Die älteste evangelische Gemeindepflege am Niederrhein und ihre Bedeutung für unsere Zeit. Bonn 1894). Wie diese durch völlig freien Zusammenschluß der Gläubigen entstanden und in ihrer Verfassung genossenschaftlich ausgestalteten Gemeinden denen der apostolischen Zeit ähnlich waren, so haben sie auch eine Gemeindepflege entwickelt, die der jener Zeit ebenbürtig an die Seite gestellt werden kann.

Grundlegend für sie wurde die von a Lascos für die Niederländer in London gegebene Kirchenordnung (Richter, Ev. KVO. II, S. 99), nur daß ihre Bestimmungen in den Gemeinden in Emden und am Niederrhein noch nach manchen Seiten hin vervollständigt und weiter ausgebildet wurden. Charakteristisch für diese Armenpflege sind besonders drei Punkte. Zunächst die viel zahlreicheren und sorgsamer ausgewählten persönlichen Kräfte. Auf die rechte Auswahl der Diakonen wird große Sorgfalt gewendet, ihre Wahl und Einführung ist ein feierlicher, durch Fasten und Gebet vorbereiteter Akt, ihre Stellung in der Gemeinde eine hoch angesehene. Neben den Diakonen gibt es auch Diakonissen für die Dienstleistung bei den weiblichen Gemeindegliedern. Sodann die vortreffliche, bis ins einzelne durchgeführte individuelle Behandlung der Armen, die möglich war, weil man in den Diakonen und Diakonissen ein besser geschnittenes Personal hatte als in den Kastenherren der lutherischen Kirche und weil die Gemeinden klein und übersichtlich waren. Im Herbst gehen die Diakonen und Diakonissen durch alle Wohnungen der Armen und sehen nach, was ihnen fehlt. Für die Anschaffung von Leinen, Wollstoffen, Kohlen, Holz und Torf ist schon vorher Sorge getragen, nach Bedürfnis werden die Vorräte verteilt. Bei aller Zartheit und Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Armen zeigt sich doch nichts von

verkehrter Weichlichkeit. Mit Ernst verfolgt die Armenpflege das Ziel, die Armen zu erziehen. Wer sich nicht erziehen lassen will, die Weisungen der Diakonen nicht beachtet, wird von der Unterstützung ausgeschlossen. Gesunden wird Arbeit zugewiesen; die Diakonen sollen sich bei den Innungsmeistern nach Arbeit umsehen. Beschäftigungen, die eine besondere Versuchung zum Bettel in sich schließen, sind den Armen untersagt. Um Arme wieder erwerbsfähig zu machen, dürfen die Diakonen auch größere Summen bewilligen. Der dritte charakteristische Punkt liegt in der Verbindung der Armenpflege mit der Kirchenzucht. Gemeindeglieder, die in öffentlicher Sünde leben und gern ihre Sünde mit großen Gaben für die Armen zudecken möchten, sollen bei den Sammlungen übergangen werden. Bei ihren Besuchen haben die Diakonen sich auch nach dem kirchlichen und sittlichen Leben der Armen zu erkundigen und sie nötigenfalls zu ermahnen und zu strafen. Besondere Aufmerksamkeit wird, immer ein Zeichen einer guten Armenpflege, der Kinderpflege zugewendet. Knaben werden bei frommen Meistern in die Lehre gegeben und stehen dann unter der Aufsicht der Diakonen. Mädchen werden in Dienst gebracht und darin von den Diakonissen beaufsichtigt. Hat sich diese Armenpflege auch nicht immer auf derselben Höhe gehalten, so ist sie doch auch nicht wieder untergegangen. Die 1785 für die Grafschaft Berg erlassene Armenordnung ist im Unterschiede von anderen gleichzeitigen noch eine rein kirchliche, und eben aus diesen Kreisen sind in unserem Jahrhundert die fruchtbarsten Anregungen hervorgegangen. Es sei nur an das sog. Elberfelder System, an die Herstellung des Diakonisseninstituts und an die rheinisch-westfälische Kirchenordnung mit ihren Bestimmungen über kirchliche Arneupflege erinnert.

Eigentümlich ist die Entwicklung der Armenpflege in England. Bettelverbote der strengsten Art gab es dort schon vor der Reformation; die von Heinrich VIII. erlassenen Gesetze unterscheiden sich nicht wesentlich von denen in anderen Ländern. Nachdem unter Eduard VI. das Vermögen der Brüderschaften und Gilden eingezogen war, drängte sich die Pflicht auf, für die Armen ausgiebiger zu sorgen. Zunächst wurde das ohne eine Armensteuer versucht; aber schon 1573 wird eine Steuer zur Unterhaltung arbeitsunfähiger Armen auf das Grundeigentum gelegt, und 1601 erließ Elisabeth das Gesetz, auf dem die ganze englische Armenpflege bis auf diesen Tag beruht (Act for the relief of the Poor, 43 Elisabeth c. 2). Danach sollen in jeder Parochie 2—4 angesehene wohlhabende Einwohner durch den Friedensrichter zu Armenaufsehern (overseers of the poor) ernannt werden. Diese haben die Pflicht, alle Personen, welche ohne Unterhalt sind und keinen ordentlichen ständigen Lebensberuf haben, zur Arbeit zu setzen. Sie können die Einwohner des Kirchspiels ein-

schätzen und anhalten, die Mittel aufzubringen, welche nötig sind, um Material zur Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen zu beschaffen, um die arbeitsunfähigen Personen zu unterstützen und die Knaben bis zum 24., die Mädchen bis zum 21. Jahre als Lehrlinge auszunutzen. Die ganze Entwicklung der Armenpflege in England ist eigentlich nur die immer vollkommene Ausführung dieses Gesetzes. Ihre Eigentümlichkeit liegt nicht darin, daß sie staatlich ist (auch sie bewegt sich ebenso wie die Armenpflege im lutherischen Deutschland im Rahmen der Kirchengemeinde, die churchwardens, die Kirchenvorsteher, sind neben den overseers die Organe der Armenpflege), auch nicht darin, daß sie eine Armensteuer kennt (die kommt auch sonst vor), sondern darin, daß nicht die Versorgung der arbeitsunfähigen Armen, sondern die Pflicht, die arbeitsfähigen zur Arbeit anzuhalten, in erster Linie steht. Die Versorgung der Arbeitsunfähigen fehlt freilich nicht, aber sie setzt die Erfüllung jener Aufgabe voraus. Zum ersten Male wird hier ein energischer Versuch gemacht, die Armen, namentlich das heranwachsende Geschlecht, zur Arbeit anzuhalten; es wird als eine Sache der bürgerlichen Gemeinschaft angesehen, daß arbeitsscheue, aber arbeitsfähige Menschen zur Arbeit herangezogen werden (for setting to work). War das die Hauptsache, dann mußte allerdings der Staat stärker eingreifen, die Armenpflege mußte über den Rahmen der Kirchengemeinde hinauswachsen, und ebenso unumgänglich war es, daß der Staat die für diese Aufgabe erforderlichen Mittel nicht auf dem Wege freier und deshalb unberechenbarer Gaben, sondern als Steuer forderte. Ebenso mußten hier aber auch die Grenzen hervortreten, die dem staatlichen Handeln auf dem Gebiete der Armenpflege seiner Natur nach gesteckt sind, und eben das mußte dann zu einer um so reicheren Entfaltung der freien Liebestätigkeit führen.

Auch in den Ländern, welche die Reformation nicht annahmen, konnte man sich der Aufgabe, den Bettel zu unterdrücken und das Armenwesen neu zu ordnen, nicht entziehen. Aber durchgreifende Maßregeln stießen hier auf die Bedenken der Kirche und den Widerstand der Geistlichkeit. In Ypern hatte der Rat 1525 eine der Nürnberger sehr ähnliche Armenordnung (mag sie von ihr abhängen oder nicht) eingeführt, und ein vom Rate der Stadt Brugge erfordertes Gutachten des Humanisten Vives (*De subventione pauperum*. Brugis 1526, auch abgedruckt in den gesammelten Werken), welches dieselben Grundsätze vertrat, regte in weiteren Kreisen die Erörterung dieser

Fragen an.¹⁾ Vives stellt die gleichen Forderungen individualisierender Behandlung der Armen, strengste Prüfung ihrer Zustände, Ausscheidung und Bestrafung der Müßiggänger und Bettler, Sorge für die bedürftige Jugend, für die Kranken, die Alten und Schwachen, Zuweisung von Arbeit an diejenigen, die keine Arbeit finden können, wobei Vives bereits dem modernen Gedanken des Arbeitsnachweises näher tritt. (Die Frage, ob der Armenordnung von Ypern die Priorität vor der oben erwähnten Nürnberger Armenordnung zukommt, ist viel umstritten worden. Doch hat Loening²⁾ überzeugend nachgewiesen, daß die Nürnberger Armenordnung den Weg nach den Niederlanden gefunden und die Yperner Armenordnung beeinflusst haben mußte. Gegen diese Auffassung Vives wurde jedoch seitens der Geistlichkeit Widerspruch erhoben; eine von der Sorbonne abgegebene Entscheidung gab zwar dem Rate Recht, machte aber so viel einschränkende Bedingungen, daß von einer konsequenten Durchführung des Bettelverbots und der Hausarmenpflege nicht die Rede sein konnte. Auch sonst stieß das Bettelverbot bei den katholischen Theologen (z. B. dem bedeutenden spanischen Dominikaner Soto) auf Widerspruch, und das Tridentinum stellte sich auch in diesem Punkte ganz auf den mittelalterlichen Standpunkt. Es bestätigte in der VII. Session lediglich die Beschlüsse der Synode von Vienne (1311) bezüglich der Hospitäler, die sämtlich der Aufsicht der Bischöfe unterstellt sein sollen, und überwies in der XXII. Session diesen auch die Leitung der gesamten Armenpflege. Durchführbar waren diese Bestimmungen nicht. Trotz des Konzils, zum Teil mit ausdrücklichem Protest dagegen, behaupteten auch katholische Fürsten die Aufsicht über die Spitäler als ein ihnen zustehendes Recht und erließen ihrerseits staatliche Anordnungen über die Armenpflege. In Deutschland hatte schon die Reichspolizeiordnung von 1530 in Tit. 34 bestimmt, daß „auch die Oberkeit Vorsehung thue, dass eine jede Stadt und Kommune ihre Armen selbst ernähren und erhalten solle“, und die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 enthalten dieselbe Bestimmung. Für die Niederlande erließ Karl V. eine Armenordnung, und selbst in Spanien fehlt es nicht an einer solchen. Aber alle diese Ordnungen tragen eine gewisse Halb-

¹⁾ Vgl. dazu Würkert, Ludwig Vives Schrift von der Armenpflege. *Wissensch. Beil. z. Jahrb. Ber. Ostern 1901 Realsch. Pirna.*

²⁾ Art. „Armenwesen“ in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie IV. Aufl. S. 404 Anm. 15.

heit an sich. Das Betteln wird nicht verboten, sondern nur geordnet und eine geregelte Hausarmenpflege nicht durchgeführt. Den mittelalterlichen Anschauungen entsprechend fällt in der katholischen Kirche das Schwergewicht auf die anstaltliche Liebestätigkeit, und hier hat sie Bewunderungswertes geschaffen. Der Spanier Johann von Gott († 1556), der Stifter des Ordens der Barmherzigen Brüder, ist zugleich der Schöpfer des modernen Hospitals, und Vincenz von Paulo, der Stifter des Ordens der Barmherzigen Schwestern, führte der Armenpflege Scharen von geschulten Arbeiterinnen zu.

Am charakteristischsten ausgeprägt und zur reichsten Blüte gelangt ist die katholische Armenpflege in Frankreich. Die französische Armenpflege ist in gewissem Sinne die mittelalterliche geblieben, aber vollkommener ausgebildet. Sie ist das gerade Gegenteil der englischen; ja man kann sagen, wie in der englischen Armenpflege die protestantischen Grundgedanken zur schärfsten Ausprägung gelangen, so in der französischen die katholischen. Dort obligatorisch geordnet, bleibt hier die Armenpflege, abgesehen von einzelnen Gebieten, fakultativ; bildet dort die Gemeindepflege den Mittelpunkt, so hier die anstaltliche, das Hospital; ist dort der Staat der Hauptfaktor, so verbleibt hier der Kirche der bedeutendste Einfluß. Zwar zunächst schlägt die Gesetzgebung in Frankreich ähnliche Wege ein wie die der protestantischen Länder. Franz I. verfügte 1536, daß jede Gemeinde ihre Armen zu verpflegen habe. Die Leitung der Armenpflege wird dem Pfarrer und dem Gemeindevorstande gemeinsam übertragen. Die Mittel werden durch Sammlungen aufgebracht. Für Paris wurde 1544 ein Generalarmenbureau ins Leben gerufen und mit dem Recht, eine Armensteuer zu erheben, ausgestattet. Die Ordonnanz von Moulins dehnte 1566 die Armensteuer auf alle Gemeinden aus. Zugleich wurde das Betteln bei harter Strafe verboten. Die Gesetze kamen aber nicht zur Durchführung, und der Bettel nahm immer größere Ausdehnung an.

Überhaupt ist der französischen Gesetzgebung des anciens régimes, wie schon oben im Vorbeigehen erwähnt, eine sehr planmäßige Bekämpfung des Bettelwesens eigenartig, wobei von vornherein die Scheidung zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen, zwischen wirklich Bedürftigen und gewerbsmäßigen Bettlern und Landstreichern immer wieder betont wird. Jene sollten angemessen versorgt, diese zur Arbeit, wo nötig mit Zwang angehalten, die nicht Ansässigen in ihre Heimat zurückgesendet und

dort ebenso behandelt werden; Unverbesserte sollten hart bestraft, unter Umständen auf die Galeere geschickt werden. Eine überströmend reiche Fülle von Gesetzen und Erlassen, die diesen Gesichtspunkt immer wieder betonen, namentlich die alle Punkte regelnden Deklarationen vom 25./VII. 1700, die vom 18./VII. 1724 und die vom 3./VIII. 1764 sind besonders hervorzuheben. Nicht an der Gesetzgebung lag es, wenn die Zustände sich nicht wesentlich änderten und nach kurzer Besserung das Bettelwesen wieder emporwucherte und die Armenpflege verfiel. Schuld daran waren die wirtschaftlichen Zustände, Krieg, Mißernten, der Mißbrauch der öffentlichen Gewalten, die schlechte Verwaltung der Anstalten, in denen Arme jeden Alters, Geschlechts und Gesundheitszustandes mit Bettlern, Verbrechern und Dirnen zusammen untergebracht waren und eine vielfach ungenügende, ja direkt gesundheitsschädliche Unterkunft und Verpflegung fanden (vgl. Paultre a. a. O.).

Auch die Verfügungen, welche die alten Stiftungen und Spitäler unter staatliche Aufsicht stellten, um den bei ihnen eingerissenen Mißbräuchen zu wehren (vom 19./XII. 1543, 26./II. 1546 und das Edikt Karls IX. vom Jahre 1561) hatten nur wenig Erfolg. Einen gewissen Ausgleich brachte die reiche von dem kirchlichen Leben unter Führung willensstarker und opferfreudiger Persönlichkeiten ausgehende freie Liebestätigkeit.

Carl Borromeo, Franz von Sales, vor allem Vincenz von Paulo erweckten in weiten Kreisen der Bevölkerung, namentlich bei dem Adel, die Liebe zu den Armen. Neue Hospitäler für Kranke, für Arme, für Findelkinder wurden gegründet, alte reformiert und ihnen in den barmherzigen Schwestern ein opferfreudiges, wohlgeschultes Personal zugeführt. Die Regierung kam diesen Bestrebungen fördernd entgegen. Ludwig XIV. gründete eine Reihe von Anstalten größeren Umfangs, darunter das Hôpital général, das Tausende aufnehmen konnte.

4. Die Zeit der Aufklärung. Wenn schon Frankreich und England mit einer zentralen Regierung nicht vermochten, des Bettelwesens Herr zu werden und eine einigermaßen befriedigende Armenfürsorge in ihrem Gebiet herzustellen, wieviel weniger war Deutschland hierzu imstande, wo unzählige kleine Dynastien und selbständige Gebiete mit gesondertem Zoll- und Münzwesen, mit besonderem Landes- und Heimatrecht alle diejenigen zu Fremden machte, die nicht in einem Gemeinwesen förmlich verbürgert waren. Hinzu kam der durch den 30jährigen Krieg verursachte, durch Hungersnöte und Pest vermehrte wirtschaft-

liche Niedergang, der Bürger und Bauern verarmte. Dazu die Mißwirtschaft zahlreicher kleiner Hofhaltungen, die dem französischen Beispiel zu folgen bemüht waren, enge und gedrückte Verhältnisse im Bürgerstande, Unsicherheit auf dem Lande. Von geordneter Armenpflege ist kaum noch in den Städten die Rede, wo wenigstens reiche aus ihrer Blütezeit stammende Stiftungen und Anstalten den ansässigen Bürger für kranke und alte Tage vor Not schützen. Im übrigen ist in Zeiten, wo der Erwerbsstand mit seiner Existenz hart ringen muß, wo keine starke und weit reichende öffentliche Gewalt gegen Unsicherheit des Handels und Verkehrs schützt, der Arme naturgemäß am übelsten dran, weil der Sinn und Mittel fehlen, ihm zu helfen. Umgekehrt ist die alte, der Entstehung der bischöflichen und klösterlichen Anstalten wirksam vorarbeitende Gastfreundschaft gegen Pilger und Fremde gänzlich vergessen. Die Gemeinwesen schließen sich ängstlich nach außen ab. Die Niederlassung ist nur dem einheimischen Bürger und dessen Angehörigen oder denjenigen gestattet, die gegen Zahlung von Einkaufsgeldern Bürgerrecht gewinnen; die Zünfte beherrschen den Gewerbebetrieb und suchen Fremde von sich fern zu halten. Unerwünschter Belastung der Gemeinden durch Kinder von armen Leuten begegnet man mit strengen Eheverboten, die freilich nur die Zahl der legitimen Ehen vermindern, die Zahl der unehelich Geborenen dagegen sehr stark anschwellen lassen. Eine Besserung tritt nicht von innen heraus ein. Das wirksamste Gegenmittel gegen die genossenschaftlichen und zünftlerischen Beschränkungen entsteht in der erstarkenden Staatsgewalt, die dem Begriff des Gemeindegenossen den Begriff des Staatsbürgers oder Staatseinwohners entgegenstellt und fordert, daß jeder Einwohner sich an jedem Ort niederlassen, sich verheiraten und ein Gewerbe betreiben darf. Noch bleiben bis in die Mitte des 19. Jahrh., zum Teil sogar bis zur Wiederbegründung des Deutschen Reiches die einzelnen deutschen Staaten Ausland gegeneinander. Aber die Staatsgebiete werden in sich zu geschlossenen Einheiten, die sich dann, nachdem das alte Reich förmlich begraben worden ist, zum Zollbunde zusammenschließen, um schließlich die große wirtschaftliche und rechtliche Einheit des Deutschen Reiches zu bilden.

Für die Armenpflege war dieser Zustand insofern von großer Bedeutung, als damit einer der Hauptursachen der Not, der Heimatlosigkeit, entgegengewirkt und den Orten, an denen sich die Staatseinwohner niedergelassen hatten und ansässig geworden waren, die Verpflichtung auferlegt wurde, für sie

auch im Falle der Verarmung Sorge zu tragen. Dieser Gedanke einer größeren Gemeinschaft, der Deutschland fast völlig verloren gegangen war, empfing neue Nahrung aus der Bewegung, die man die Aufklärung genannt hat. Ein Zug aus dem Engen und Kleinen ins Große, Kosmopolitische, eine Verbindung nicht nur der national Verbundenen, sondern aller Menschen, eine Verbrüderung, die die allen gemeinsamen ethischen, wirtschaftlichen und politischen Interessen befriedigen sollte. Es ist die Idee der Humanität, die Hand in Hand geht mit dem religiösen Rationalismus, der sich von Worten und Formen frei machen will. Es ist kein Zufall, daß in den Beginn des letzten Viertels des 18. Jahrh. die Aufhebung des Jesuitenordens, die Schillerschen Räuber und die Verkündigung der neuen wirtschaftlichen Freiheit durch Adam Smith fallen. Die treibenden Kräfte, die in den ungeheuren Wetterschlag der französischen Revolution sich umsetzen, wirken als reinigende Gewitter, zum mindesten als frischer Windhauch an allen Stellen der damaligen Kulturwelt. Sie bleiben nicht ohne Frucht für die Armenpflege. In England finden wir Thomas Firmin an der Arbeit für den Elementarunterricht, John Howard in dem Kampfe gegen das ganze verrottete Gefängniswesen, Jonathan Strong und Wilberforce in dem Kampf gegen die Sklaverei. In Deutschland entsteht eine umfassende Literatur über die Ursachen der Verarmung und die Mittel ihrer Bekämpfung, die, von den neuen Ideen getragen, sich nicht mehr auf die alten Gedanken der Repression und der Caritas beschränkt, sondern vor allem die Mängel der Jugendbildung und Beschränkung der Arbeits- und Erwerbsgelegenheiten als wesentliche Gründe der Armut zu erkennen glaubt. Hier die bessere Hand anzulegen, Lerngelegenheit für die Jugend, Arbeit für die Arbeitslosen zu schaffen, den Sinn für Voraussicht anzuregen, erscheint als die Aufgabe der neuen Zeit, der zahlreiche Gründungen von Schulen, von Arbeitsstätten, von Spar- und Leihkassen entsprechen. Dies aber wird nicht oder zunächst noch nicht als eine Aufgabe der öffentlichen Gemeinschaft betrachtet. Vielmehr soll der Bürger selbst im Sinne der humanitären Gedanken die helfende Hand für seine Mitbürger regen und ihm die beste Armenhilfe dadurch zu gewähren suchen, daß er ihm hilft, sich selbst zu helfen. Das ist nicht mehr Armenpflege im alten Sinne, sondern Philanthropie in einem ganz neuen Sinne. Die strenge Scheidung, die wir heute zwischen vorbeugender Wohlfahrtspflege und helfender Armenfürsorge zu machen pflegen, ist der damaligen Zeit sehr viel weniger deutlich, wie denn auch die Literatur des Armenwesens bis in

den Beginn des 19. Jahrh. gleichzeitig beide Gebiete zu behandeln pflegt.

Der so geschaffene neue Antrieb zu werktätiger Teilnahme an dem Geschick der Mitmenschen findet neue Formen, die wesentlich von den alten genossenschaftlichen und brüderschaftlichen Verbindungen abweichen, in Vereinigungen, die alle Menschenfreunde umfassen. Es ist der neue Typus der gemeinnützigen patriotischen und philanthropischen Gesellschaften. Vor allem ist es der Nordwesten Deutschlands, wo die Bewegung zur zahlreichen Gründung solcher Gesellschaften am Ausgang des 18. Jahrh. führte. Genannt seien insbesondere die Hamburger patriotische Gesellschaft, die Lübecker Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, die Kieler Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, der Dresdener Verein zu Rat und Tat. Am nächsten verwandt sind ihnen die schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaften, die um die gleiche Zeit begründet wurden und, wie sogleich bemerkt werden mag, gleich ihnen allen das 100jährige Bestehen ihrer Vereinigung am Ende des vorigen oder am Anfang dieses Jahrhunderts begehren konnten. Der Verbesserung der Armenpflege wandten sie sich alle mit besonderem Eifer zu. In erster Linie steht hier Hamburg, das unter der Führung von Buesch und Voglit 1788 die allgemeine Armenanstalt ins Leben rief. Wesentlich durch sie angeregt ist die Armenreform in Braunschweig, in Dresden und vielen anderen Städten. Ja das Ansehen, das die hamburgische Reform sich gewann, zog auch die Aufmerksamkeit aller anderen deutschen Staaten und Städte auf sich, die ihr nachzufolgen bemüht waren.

Dies etwa sind die Grundzüge der Hamburger Reform:

Durch Bestellung einer großen Zahl von Armenpflegern (180) suchte man eine genaue Prüfung der Verhältnisse und möglichste Individualisierung zu erreichen. Eingehende Instruktionen und eine starke Zentralleitung sollten die Gleichmäßigkeit des Verfahrens verbürgen. Als oberster Grundsatz galt: Jeder Arme soll soviel erwerben, wie er kann. Was er zu seinem Unterhalt nicht verdienen kann, wird ihm als Almosen gereicht, aber nur, was er nicht verdienen kann, nicht, was er nicht verdienen will. Niemals darf das Almosen so reichlich sein, daß der Arme sich besser steht beim Müßiggang, als wenn er arbeitete. Für ganz Unvermögende ist die Unterstützung gleich. Sie muß ohne Aufschub vermehrt werden, wenn der Arme durch Krankheit oder sonst am Erwerb verhindert wird, aber auch ohne Aufschub vermindert, sobald er wieder etwas erwerben kann. Um die Armen zur Arbeit anzuhalten, richtete die Armenanstalt selbst Fabriken (Spinnereien, Bindgarnfabriken usw.) ein; außerdem für die Kinder Spinn- und Industrieschulen. Die Erfolge waren zunächst überaus glänzend. In

den ersten 10 Jahren sank die Zahl der eingeschriebenen Armen von 7391 auf 3090, die der in Anstalten untergebrachten von 9757 auf 4731. In ihrem Berichte von 1791 konnte die Direktion der Armenanstalt sagen: „In Hamburg gibt es keine öffentlichen Bettler mehr; niemand kann in Hamburg Not leiden.“

Auch außerhalb Deutschlands regte die Aufklärungsbewegung zu Reformen an. In Oesterreich wurde unter Joseph II., in Bayern unter dem Minister Montgelas das Armenwesen neu organisiert. Hier war es der als Erfinder der nach ihm benannten Suppe bekannte Graf Rumford, dort der Graf Bouquoi, der im Sinne der Humanität dafür wirkte. Die von letzterem auf seinen Gütern eingerichteten Armeninstitute wurden seit 1788 in allen deutschen Kronländern Oesterreichs eingegeführt. In diesem Zusammenhang sind auch die neu entstehenden Industrie- und Arbeitsschulen, die Bestrebungen Pestalozzis und Oberlins, Falks und Zellers zu erwähnen, die den Gedanken helfender Fürsorge auf pädagogischem Gebiete in werktätiger Arbeit fördern. Von denjenigen Staaten, die das Armenwesen im Sinne einer Ausgleichung zwischen staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Rechten und Pflichten regeln, sei namentlich Preußen hervorgehoben. Dort stellte das allgemeine Landrecht (T. II, Tit. 19, § 1 ff.) die Grundsätze auf, nach denen die Armenpflege geregelt werden soll. Hier findet sich auch zuerst die Unterscheidung, welche für die weitere Entwicklung des Armenwesens von der größten Bedeutung geworden ist, die Unterscheidung solcher Armen, welche von der Gemeinde zu unterstützen sind, und solcher, welche durch Vermittelung des Staates in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden sollen. Die Gemeinden haben nur diejenigen zu unterstützen, welche von ihnen als Bürger aufgenommen sind oder zu den gemeinen Lasten der Gemeinde beigetragen haben. In Ausführung dieser Bestimmungen wurden neben den kommunalen Armenverbänden größere Verbände, Landarmenverbände, errichtet, die nicht bloß für größere Anstalten, Zwangsarbeits- und Korrektionshäuser, Blindeninstitute, Krankenhäuser usw. zu sorgen haben, sondern auch subsidiär eintreten, sofern die einzelnen Gemeinden ihren Verpflichtungen nachzukommen nicht imstande sind. Mit der Bildung dieser größeren Armenverbände wurde die Möglichkeit gegeben, den Gemeinden die Unterstützungspflicht aufzuerlegen, ohne die Freizügigkeit zu beschränken, da man durch das Eingreifen der größeren Verbände die Ueberbürdung der Aufenthaltsgemeinden verhindern konnte. Die Gemeinden dürfen arbeitsfähigen Personen die Aufnahme nicht versagen. Sie haben im Fall

der Verarmung alle zu unterstützen, die durch dreijährigen Aufenthalt ein Domizil in der Gemeinde erworben haben. Arme, die keinen Wohnsitz haben, sind aus dem Vagabondenfonds oder der Regierungshauptkasse zu unterstützen. Es sind dies bereits die Grundsätze, die später in die Gesetzgebung des Deutschen Reiches übergegangen sind.

Aber so reich die Zeit an neuen Gedanken ist, so zahlreich die neuen Anfänge sind, der Erfolg hält damit nicht gleichen Schritt. Auffallend rasch gerät alles wieder ins Stocken, und auf kurze Blüte folgt neuer Verfall. In Hamburg hat die allgemeine Armenanstalt schon 1801 ein Defizit von über 60 000 M., und das Defizit steigt seitdem von Jahr zu Jahr. Aehnlich ist es anderswo. Dem Jubel, daß es gelungen, der Bettelei Herr zu werden, folgen bald neue Klagen über die alte Plage. Der Grund liegt nur zum Teil in der Not der Kriegszeit, welche jetzt anbrachen. Der Hauptgrund liegt tiefer. Wie alle neu auftauchenden Gedanken bildet sich auch der Gedanke der Humanität zunächst einseitig aus. In seinem Humanitätsehrasmus ging man viel zu weit und unternahm Dinge, die sich nicht durchführen ließen. Hatte früher die Armenpolizei die Armenpflege überwuchert, so fiel man jetzt in den entgegengesetzten Fehler; die armenpolizeilichen Rücksichten traten zu stark zurück. Möglichst weitgehende humane Unterstützung aller Bedürftigen war der einzig maßgebende Gesichtspunkt. Die Vorkehrungen, welche getroffen werden müssen, um zu verhindern, daß Nichtbedürftige unterstützt werden, wurden beiseite gesetzt und ebenso wurde nicht genug erwogen, welche Wirkung die Unterstützung auf die nicht unterstützte arbeitende Bevölkerung ausübt. Man gab denen, die nicht genug verdienten, einen Zuschuß und sah nicht, daß man damit den Lohn niederhielt, daß der Zuschuß eigentlich den Arbeitgebern zufließt. Wuchs die Familie, so wuchs auch der Zuschuß; so zerstörte man den Antrieb zum Fleiß und zur Sparsamkeit. Der Unterschied von arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen wurde nicht genügend beachtet. Das alles war um so gefährlicher, als man mit freiwilligen Gaben wirtschaftete und die Leitung in den Händen freier Gesellschaften lag, die zwar an die Obrigkeit sich anlehnten, aber doch kein obrigkeitliches Ansehen hatten. So erlahmt denn auch der Eifer der eifrigsten Menschenfreunde und manche schönen Anfänge verkümmern. Aber auch diese Erfahrungen waren heilsam. Man mußte die Armenpflege erst lernen und vor allem lernen, daß der ideale Schwung humaner Ideen, so gern man ihm Anerkennung zollt, der harten

Wirklichkeit gegenüber allein nichts auszurichten vermag.

Ganz ähnliche Erscheinungen zeigt die Entwicklung der Armenpflege in England. Das Gesetz der Königin Elisabeth enthielt keine Bestimmungen über das Heimatrecht der Armen. Sie sollten ebenda unterstützt werden, wo sie sind. Das mußte zur Ueberbürdung einzelner Gemeinden führen; dagegen suchte man sich ebenso zu schützen wie in Deutschland, durch Beschränkung der Freizügigkeit. Die Settlement Act Carls II. (13/14 Carl II. c. 12) gab den Gemeinden das Recht, jede Person, die mutmaßlich der Armenpflege anheimfallen kann, binnen 40 Tagen auszuweisen. Die Folge war nur, daß die Zahl der Armen sich mehrte; denn man machte es damit den Arbeitern unmöglich, ihre Arbeit ausgiebig zu verwerten. So sah man sich den steigenden Ansprüchen gegenüber genötigt, zu einer neuen Maßregel zu greifen: zur Errichtung von Werkhäusern. Das erste workhouse oder, wie sie damals hießen, industrial house entstand 1697 in Bristol; kein Armer, der die Aufnahme in ein solches Haus ablehnte, sollte Anspruch auf anderweitige Unterstützung haben. Das war eine Härte, die dem seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch in England mächtig werdenden Humanitätsgedanken gegenüber nicht Bestand haben konnte. Die Unterbringung im workhouse wird tatsächlich sehr viel weniger streng gehandhabt; es dient überwiegend nur noch zur Aufnahme alter Frauen und Gebrechlicher; andere Arme empfangen Unterstützung im Hause (Gilbert act 1782 — Gesetz von 1796 36 Georg III. c. 23). Daraus entwickelte sich dann das sog. allowance-System. Mit Rücksicht auf die Höhe der Getreidepreise und die Größe der Familie wurde eine Lohnskala fixiert und jedem Arbeiter, der diesen Lohn nicht durch seine und seiner Familie Tätigkeit zu verdienen imstande war, das Fehlende als Zuschuß (allowance) gegeben (Speenhamlandact 1795). Damit war man auf eine schiefe Ebene geraten, die immer weiter bergab führen mußte. Man drückte den Lohn der Arbeiter herab, und die Hungerlöhne wurden aus den Taschen der Steuerzahler erhöht. Die Armensteuern stiegen denn auch rasch ins Ungeheure. Im Jahre 1803 betragen sie bereits 4 077 891 £, 1818 stiegen sie auf 7 890 000 £. Es kam vor, daß Grundbesitzer ihr Eigentum, auf dem die Armensteuer ruhte, aufgaben und fortzogen, weil die Armenlast unerschwinglich geworden war.

In Frankreich verließ die Bewegung gänzlich den Boden planmäßiger, im Rahmen bestehender Ordnung auszuführender Reform. So ungeheuer wie die Revolution selbst waren auch die Bemühungen, die

Armut aus der Welt zu schaffen. Aber wie im politischen Kampfe, so kam es auch bei diesen mit enthusiastischem Eifer aufgenommenen Bemühungen nicht wesentlich über Worte hinaus, die mit ihrem tönenden Klange die Redner und die Hörer täuschen konnten, aber gegenüber der Gewalt der Tatsachen in keinem Falle standhielten. Ideen der Aufklärung hatten schon in der Zeit vor der Revolution die Gemüter bewegt; schon Turgot schritt zur Aufhebung der *dépôts de mendicité* (die freilich schon vor ihm selbst und nach ihm von Clugny wieder hergestellt wurden), indem er sich die Auffassung zu eigen machte, daß das Betteln keine strafbare Handlung bilden könne, solange der Staat dem Armen keine Arbeitsgelegenheit verschaffe oder mangels Arbeit ihnen die nötigen Unterhaltsmittel nicht gewähre. Aber in den der Beschäftigung Arbeitsloser und der Unterstützung Bedürftiger trotz aller vortrefflichen Gesetze anhaftenden Mängeln lag eben die Ursache, daß der steigenden Not nicht gesteuert werden konnte. So fand die Revolution Zustände vor, die einer vor allem auf das Wohl des dritten Standes gerichteten öffentlichen Meinung genügenden Anlaß zu Reformen bieten mußten. Die sich folgenden Regierungen, die Constituante, die Législative und die Convention mühten das Schlagwort von der „geheiligten Schuld (*dette sacrée*) des Staates gegenüber den armen Mitbürgern“, und die Konstitution vom 24. Juni 1793 spricht aus: „Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Bürgern den Unterhalt, sei es, daß sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, daß sie denen, welche zu arbeiten außerstande sind, die Existenzmittel gewährt.“ Darauf erbaut man dann mit Nichtachtung alles historisch Gewordenen und mit einer Schwärmerei, die keine Schwierigkeiten kennt, ein wunderbares System der Armenpflege. Für die arbeitsfähigen Armen sollen in allen Städten Arbeitsstätten errichtet werden, die ihnen alle Tage offen stehen. Die Arbeitsunfähigen, die Alten und Schwachen, werden in das „Buch der öffentlichen Wohltätigkeit“ eingetragen und erhalten eine Pension (Unterstützung oder Almosen darf man nicht mehr sagen), die ihnen an dem jährlich gefeierten Nationalfeste zur Verherrlichung des Unglückes feierlich ausgehändigt wird. Damit meint man das Bettelwesen, „diesen Aussatz der Monarchie“ beseitigt, den Namen der Armen aus den Annalen der Republik ausgetilgt zu haben. Worte und keine Taten. Der Konvent bewilligte einige Millionen wertloser Assignaten, und am Feste des Unglückes wurden einige arme Greise beschenkt. Das war alles. Wohl aber wirkten diese Träumereien auf die bestehende Armenpflege

zerstörend. Die parochiale Armenpflege hörte gänzlich auf, die *dépôts de la mendicité* verfielen, die Hospitäler wurden durch Einziehung ihrer liegenden Güter (Dekret v. 23. messidor II, 11./VII. 1797) in ihrer ökonomischen Existenz untergraben, die freie Liebestätigkeit wurde aufgehoben, da es nicht schicklich erschien, Mittel zur Linderung der Not einer anderen Stelle als dem Staat anzuvertrauen.

Die Pflegeorden, die auch in schwerster Zeit noch Wunder von Opfermut und Nächstenliebe verrichteten, hob man (allerdings ihres religiösen Charakters wegen) auf und gestattete nur den einzelnen Pflegern und Pflegerinnen, als „Individualitäten“ ihre menschenfreundliche Arbeit fortzusetzen. Tatsächlich bedeuten alle diese Maßregeln nichts anderes als völlige Zerstörung der Fürsorgetätigkeit, die erst wieder aufzuleben begann, als man den alten Formen der Gemeindepflege, der Pflegeorden, der freien Liebestätigkeit wieder Zutritt gestattete.

5. Das 19. Jahrhundert. Der mit der Herstellung des Friedens beginnende Zeitabschnitt trägt auch auf dem Gebiete der Armengesetzgebung und Armenpflege den Charakter der Reaktion. Man suchte den Gemeinden, die Armenlast dadurch zu erleichtern, daß man ihnen ein weitgehendes Einspruchsrecht gegen die Niederlassung Nichtheimatberechtigter beilegte und die Eheschließung auch Heimatberechtigter von ihrer Einwilligung abhängig machte. Der ideale Aufschwung der Aufklärungszeit ist erlahmt; die freien Gesellschaften, welche in vielen Städten die Armenpflege in die Hand genommen hatten, die Armenanstalten, Armeninstitute oder wie sie heißen, verknöchern, um so mehr als sie ihre Kräfte nicht der gesamten Bürgerschaft, sondern meist nur den privilegierten Ständen entnehmen. Halb private, halb öffentliche Institutionen, entbehren sie der obrigkeitlichen Gewalt, und doch fehlt ihnen andererseits die Beweglichkeit freier Vereine, ihre ganze Geschäftstätigkeit wird mehr und mehr bureaukratisch. So sind sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen, haben beständig mit Fehlertagen zu kämpfen und wissen sich nur dadurch zu retten, daß sie die Unterstützungen einschränken oder durch die damit verknüpften Nachteile und Schande vor dem Nachsuchen um Unterstützung zurückschrecken. Auch da, wo die örtliche Armenpflege den kommunalen Behörden obliegt oder kirchlich ist, fehlt jeder frische Zug. Es geht meist im alten Schlendrian fort. Kommt es doch noch in den 30er Jahren vor, daß in deutschen Städten die Armen in langer Reihe vom Bettelvogt durch die

Straßen geführt werden, um vor den Türen ihre Gaben zu sammeln.

Inzwischen erwies sich der bisherige Zustand mehr und mehr als ungenügend, nachdem das Wachstum der Industrie zugleich mit der Erleichterung der Wanderungen durch die Eisenbahnen starke Verschiebungen der Bevölkerung zur Folge gehabt hatten. Die Verhältnisse drängten gebieterisch zu einer Regelung der wirtschaftlichen Grundrechte in bezug auf Niederlassung, Gewerbebetrieb und Verehelichung. Nach langjährigen, sehr mühevollen und sorgfältigen Vorarbeiten werden in Preußen diese Angelegenheiten durch die Gesetze vom 3./XII. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege abschließend geregelt. Der schon in dem Landrecht festgestellte Grundsatz, daß jede Gemeinde für ihre Armen zu sorgen habe, wird festgehalten. Doch wird die Gemeindezugehörigkeit nicht durch einen Aufnahmeakt der Gemeinde, sondern selbsttätig dadurch erworben, daß sich ein großjähriger, nicht unterstützter Einwohner 3 Jahre innerhalb der Gemeinde aufhält. Die Zugehörigkeit hört durch ebenso lange Abwesenheit wieder auf. Für diejenigen, die die alte Zugehörigkeit, die selbstverständlich auch durch Verheiratung und Abstammung erworben wird, durch Abwesenheit verloren und eine neue noch nicht erworben haben, tritt im Falle der Verarmung der größere Verband der Provinz ein, dem diese an und für sich dem Staate obliegende Verpflichtung delegiert wird. Die Gemeinde wird in bezug auf ihre armenrechtliche Verpflichtung Ortsarmenverband, die Provinz Landarmenverband genannt. Es wird vollkommene Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und Verehelichungsfreiheit gewährt. Die Zurückweisung eines neu Anziehenden ist nur zulässig, wenn er im Stande der Verarmung anzieht oder während der zum Erwerbe der Zugehörigkeit erforderlichen Frist sich als dauernd bedürftig erweist. Das Zugehörigkeitsverhältnis wird nicht mehr mit dem herkömmlichen Namen „Heimat“ bezeichnet, sondern mit direkter Beziehung auf die mögliche Armenlast, „Unterstützungswohnsitz“. In den anderen deutschen Staaten geht zum Teil eine ähnliche Entwicklung vor sich; Baden erläßt 1870 unmittelbar vor dem Kriege ein dem preussischen ähnliches Gesetz. Dagegen waltet im übrigen Süddeutschland, namentlich in Bayern, der alte Begriff der Heimat vor, wonach jemand die armenrechtliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, sofern er sie nicht durch Abstammung oder Verheiratung besitzt, nur durch förmliche Aufnahme durch die Gemeinde erwerben und die einmal erworbene nur durch den Erwerb einer neuen Heimat ver-

lieren kann. Ein selbsttätiger Erwerb oder Verlust ist daher nicht möglich. Die Gesetze der deutschen Bundesstaaten bieten eine bunte Musterkarte von Zugehörigkeitsmerkmalen (Erwerb der Heimat durch längeren Aufenthalt mit gleichzeitiger Steuerzahlung, Aufenthalt von 3, 5, ja 15 Jahren u. dgl.). Ueberall kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß die alte, in der Gemeindegensenschaft begründete Unterstützungspflicht der Gemeinde an eine Zugehörigkeit des Armen geknüpft sein müsse; und überall, wo die Idee der Staatsgewalt sich durchsetzt, treibt sie einen Keil in dieses alte geschlossene Verhältnis, indem sie die Grundsätze der wirtschaftlichen Freiheit aufstellt und von jedem Gemeinwesen verlangt, daß es auch Ortsfremde in seinem Bezirke unangefochten leben und erwerben lasse. Der zwischen Staat und Gemeinde hin- und herwogende Kampf bildet einen der interessantesten Beiträge zur Geschichte des Gemeindelebens. Er findet seinen endgültigen Abschluß erst durch die Begründung des deutschen Reiches, das nun für sein ganzes Gebiet die genannten wirtschaftlichen Forderungen aufstellt und durch die zunächst 1867—70 vom Norddeutschen Bunde erlassenen, dann 1870—73 vom deutschen Reiche übernommenen Gesetze über die Freizügigkeit, über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung und vor allem durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 1./VI. 1870 allen Reichsangehörigen die gleiche wirtschaftliche Freiheit verbürgt und die Zurückweisung von Zuziehenden nur unter den in dem preussischen Gesetz von 1842 angegebenen Voraussetzungen zuläßt. Bayern hat zunächst sein altes Heimatrecht beibehalten, während Elsaß-Lothringen aus politischen Gründen von der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz zunächst ausgenommen wurde. Doch hat diese Beschränkung die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit im ganzen nicht zu hindern vermocht, sondern Bayern selbst die Notwendigkeit auferlegt, seine Gesetzgebung den neuen Verhältnissen anzupassen und in den Novellen von 1884, 1892 und 1896 der allgemeinen deutschen Gesetzgebung sehr ähnliche Vorschriften zu erlassen. Elsaß-Lothringen dagegen, wo sich die Schwierigkeit der abweichenden, noch auf dem alten französischen Gesetz beruhenden Armenpflege in immer stärkerem Maße zeigt, geht soeben daran, seine Armenfürsorge auf der Grundlage des Gesetzes von 1870 zu regeln, nachdem eine Denkschrift des Statthalters vom Mai 1906 die Unhaltbarkeit der herrschenden Zustände klar gelegt und im letzten Jahrzehnt sehr lebhaft Kundgebungen der öffentlichen Meinung die Aenderung des bestehenden Zustandes ge-

fordert hatten. Zurzeit beschäftigt die Frage den Landesauschuß.

Im übrigen ist nur das Armenrecht, nicht die Armenpflege selbst Gegenstand der reichsgesetzlichen Regelung geworden. Die Armenpflege selbst zu ordnen, ihren Umfang, die Einrichtung der verpflichteten Verbände, die Beschaffung der Mittel zu bestimmen, bleibt den Einzelstaaten und den von ihnen mit der Armenpflege betrauten öffentlichen Organen (Gemeinde — Kreis — Provinz) überlassen.

Auf organisatorischem Gebiet machte die öffentliche Armenpflege erhebliche Fortschritte. Die Armenordnung für das Königreich Sachsen von 1840 verdient hier besonders hervorgehoben zu werden. In einer Reihe von Städten werden die von freien Gesellschaften gegründeten Armeninstitute durch eine kommunale Armenpflege unter Mitwirkung freiwilliger Kräfte aus der Bürgerschaft ersetzt. Eine Reihe von städtischen Armenordnungen enthalten bereits Grundsätze, die durch von der Heydt in Elberfeld konsequent und allseitig durchgeführt als das Elberfelder System der Armenpflege für Deutschland und darüber hinaus das große Muster geworden sind.

(Ueber das „Elberfelder System“ und das Wesen zweckmäßiger pflegerischer Organisation, Heranziehung weiblicher Kräfte usw. vgl. den Art. „Armenpflege“).

Neben der öffentlichen Armenpflege hat sich in Deutschland eine sehr reiche freie Liebestätigkeit entfaltet. Sie läßt sich scheiden in die konfessionelle und die humanitäre Tätigkeit; in beiden Gruppen überwiegt die Vereinsarbeit, obwohl bei dem steigenden Wohlstand und bei der stärkeren, durch die öffentliche Meinung getragenen Betonung sozialer Verpflichtung der besitzenden Klassen neben der Vereinstätigkeit auch die Stiftungen, Schenkungen und direkten Unterstützungen von Armen durch einzelne Privatpersonen eine nicht geringe Rolle spielen.

In der evangelischen Kirche hatte die Liebestätigkeit ihre mannigfache Arbeit zwar zunächst ohne Zusammenhang mit der verfaßten Kirche begonnen, aber unmöglich konnte die Kirche auf die Dauer diese Arbeit lediglich freien Vereinen überlassen. Sie mußte selbst mit in die Arbeit eintreten und konnte es, weil sie in den Presbyterien (Kirchenräten, Kirchenvorständen) und Synoden geeignete Organe dafür erhalten hatte. War die alte gemischt kirchlich-bürgerliche Armenpflege bei der fortschreitenden Vermischung der Konfessionen und der dadurch bedingten Sonderung von kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde unhaltbar geworden und bis auf wenige Reste im Schwinden, so mußte die Kirche, wollte sie

überhaupt an der Armenpflege teil haben, dahin streben, eine rein kirchliche Armenpflege wieder ins Leben zu rufen.

Anfänge einer solchen sind bereits vorhanden. Vorbildlich dafür wurde die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung v. 5./III. 1835, der die meisten neueren Verfassungsgesetze der evangelischen Landeskirchen auch die Bestimmungen über die von der Gemeinde durch ihre Organe zu übende Armenpflege entlehnten. Später haben dann eine Reihe von Kirchenregierungen eingehender Anweisungen erlassen (vgl. den Erlaß des Oberkonsistoriums in Darmstadt v. 8./XII. 1879 und des Landeskonsistoriums in Hannover v. 1./VIII. 1891 im Allgemeinen Kirchenblatt), und die Eisenacher Konferenz hat 1892 nach eingehender Behandlung die Hauptgesichtspunkte, nach denen die kirchliche Armenpflege sich zu gestalten hat, aufgestellt. Dabei gilt als Grundsatz, daß die kirchliche Armenpflege nicht berufen sein kann, die öffentliche bürgerliche Armenpflege zu ersetzen, sondern sie zu ergänzen, und daß sie deshalb dahin streben muß, mit ihr Hand in Hand zu arbeiten.

Zwei Schöpfungen sind es vor allem, die für die evangelische Liebestätigkeit von Bedeutung sind: die Innere Mission und das Diakonissenwesen. Unter dem Namen „Innere Mission“ sind alle jene Bestrebungen zusammengefaßt, deren die Kirche und die konfessionellen Gemeinschaften nach Ablösung der bürgerlichen Armenpflege fähig sind. Sie verdankt ihre Entstehung Wichern, der hierüber auf dem ersten Kirchentage in Wittenberg sprach und der erste Präsident des in unmittelbarem Anschluß hieran gegründeten Zentralausschusses für Innere Mission wurde. Neben ihm ist als eine jener großen charitativen Persönlichkeiten, die einer ganzen Zeit ihr Gepräge aufgedrückt, Fließner zu nennen. Innerlich durch die in der reformierten Kirche der Niederlande durch Gemeindefreunde geübte Liebestätigkeit angeregt, äußerlich durch eine mehr zufällige Fürsorge für weibliche Personen veranlaßt, wird Fließner 1835 zur Schöpfung des Diakonissenwesens in der Mutteranstalt Kaiserswerth geführt, durch die das Schwestern- und Helferinnenwesen in Deutschland neu geschaffen wurde. Es bestehen im Verbande der zur Kaiserswerther Konferenz verbundenen Mutterhäuser gegenwärtig (letzte Nachweisung für 1907) 81 Mutterhäuser mit 18147 Schwestern, die auf 6634 Arbeitsfeldern tätig sind und über eine Einnahme von etwas über 18 Mill. M. verfügen.

Auch die katholische Kirche hat in unseren Tagen eine bewundernswert reiche und umfassende freie Liebestätigkeit entfaltet und an den Verhandlungen über die Armenpflege lebhaft teilgenommen. In der seit 1896 erscheinenden „Charitas, Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen

Deutschland“ (Freiburg i. Br. Verlag d. Charitasverbandes) besitzt sie ein trefflich redigiertes Organ, und der Caritasverband, der alljährlich einen Charitastag (der zwölfte fand im Oktober 1907 in Hildesheim statt) abhält, entspricht etwa dem, was für die evangelische Kirche der Zentralauschuß und der Kongreß für innere Mission leistet. Von ähnlicher Bedeutung wie das Diakonissenwesen für die evangelische Liebestätigkeit ist die der Barmherzigen Schwestern und einiger anderer Schwesternorden für die katholische. Die Gesamtzahl der Schwestern wird gegenwärtig auf etwa 22 000 geschätzt. Neuerdings wird auch auf katholischer Seite die durch Schwestern auszuführende Gemeindearmenpflege viel stärker betont; namentlich sind auch die Bestrebungen, Landkrankenpflegerinnen auszubilden, bemerkenswert.

In der humanitären Liebestätigkeit ragen zunächst die oben erwähnten in der Aufklärungszeit begründeten gemeinnützigen Vereine hervor, die sich in neuerer Zeit aber entweder vorwiegend gemeinnütziger Tätigkeit oder der eigentlichen Armenpflege zuwendeten, was auch damit zusammenhing, daß der eine oder andere Zweig ihrer Arbeit, wie namentlich das Schulwesen, das Sparkassenwesen, die Unterstützungskassen u. dgl. durch Staat oder Gemeinde übernommen und damit der Vereinstätigkeit abgenommen wurde. Die Mehrzahl von ihnen sieht auf eine mehr als 100jährige Tätigkeit zurück. In den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden vielfach in der Absicht besserer Organisation der Armenpflege und der Bekämpfung der Bettelei die Vereine gegen Verarmung und Bettelei. Ihre Bedeutung ist, soweit ihre Tätigkeit hierauf beschränkt geblieben ist, mit der stärkeren Entwicklung der öffentlichen Armenpflege zurückgegangen. Auch ist ihre Arbeit zum nicht geringen Teile von der Bewegung für die Wanderarbeitsstätten (s. d. Artikel) übernommen worden. Ferner werden ihnen durch die Gründung zahlloser neuer Vereine für alle Arten von speziellen Zwecken viele von den ihnen früher zur Verfügung stehenden Mitteln entzogen. Charakteristisch für die moderne Zeit sind diese zahlreichen Vereine und Gesellschaften für spezielle Zwecke, unter denen die der Kinderfürsorge am stärksten hervortreten. Doch bleibt kaum ein Zweck der Vereinstätigkeit fremd, wie Krankenpflege, Fürsorge für Blinde, Taubstumme, für Wöchnerinnen, für gefallene Mädchen, für Unfallverletzte usw. usw.

Sehr bemerkenswert ist hierbei auch das durch die modernen Verkehrsmittel so sehr erleichterte Streben, die verwandten Bestrebungen zu vereinigen oder mit ihnen Fühlung zu halten sowie durch Zentral-

organe zur Erweiterung der bestehenden Tätigkeit, zur Neubegründung da, wo es daran fehlt, anzuregen. Hervorragende Beispiele hierfür sind der Vaterländische Frauenverein, der Verband zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, die Zentralstelle für Sommerpflege, das Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, der Zentralverein für Jugendfürsorge.

Der Vaterländische Frauenverein, der ebenso wie die Vereine vom Roten Kreuz der Tätigkeit im Kriegsfall dienen soll, übt eine sehr bedeutende Friedentätigkeit auf allen Gebieten der Armen- und Krankenpflege aus.

Er umfaßt 20 Verbände mit 1200 Zweigvereinen und 335 156 Mitgliedern, einem Vermögensbestand von rund 18 Mill. M. (Bericht von 1906). Gleichartige Frauenverbände sind der Bayerische Frauenverein, der sächsische Albertverein, der hessische Alice-Frauenverein, der Badische Frauenverein u. a., im ganzen 8 Landesverbände, von denen der Badische Frauenverein unter der Führung der Großherzogin von Baden eine für die Entwicklung der Armenpflege in Deutschland geradezu vorbildliche Bedeutung gewonnen hat. Seine kürzlich aus Anlaß der goldenen Hochzeit des großherzoglichen Paares (20./IX. 1906) neu ausgegebene Geschichte umfaßt einen Zeitraum von nahe an 50 Jahren und zeigt für 1906 einen Bestand von 359 Vereinen mit nahe an 66000 Mitgliedern und einer Ausgabe für die mannigfaltigsten Zwecke von nahezu einer Million Mark. Insbesondere haben sich die Vaterländischen Frauenvereine auch um die Hebung der weiblichen Liebesarbeit und die Förderung nicht konfessioneller Pflēgetätigkeit verdient gemacht. An das von Florence Nightingale gegebene Beispiel anknüpfend, hegründete die Kaiserin Friedrich in Berlin das Viktoria-Krankenhaus, um weiblichen Personen eine dem weiblichen Geschlecht besonders nahe liegende Berufstätigkeit zu bieten und gleichzeitig das Krankenpflegewesen zu heben. Andere Vereine und Organisationen folgten. Heute umfaßt der Verband der Anstalten vom Roten Kreuz 32 Anstalten, Mutterhäuser und Schwesternschaften.

Einige größere Städte, so namentlich Hamburg und neuerdings auch Berlin und Düsseldorf, haben eigene städtische Schwesternschaften begründet. Der evangelische Diakonieverein ist eine Mittelbildung zwischen freier Berufstätigkeit und schwesternschaftlichem Zusammenschluß. Die Kurse für weibliche Liebestätigkeit, wie sie die Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit, die evangelische Frauenhilfe, der katholische Caritasverband und andere veranstalten, geben der Liebestätigkeit geschulte Helferrinnen. Auch in der öffentlichen Armenpflege tritt das weibliche Element stärker hervor.

Wegen weiterer Einzelheiten muß auf die Artikel Armenpflege und die Armen-gesetzgebung in deutschen und anderen

Ländern verwiesen werden. Nur einige wichtige Gesichtspunkte seien an dieser Stelle noch hervorgehoben. — Die Entwicklung der öffentlichen Armenpflege ist der deutschen verwandt in den deutschen Kronländern Oesterreichs und in den deutschen Kantonen der Schweiz. Nur hat in Oesterreich die veraltete Heimatgesetzgebung sich sehr viel länger erhalten als in Deutschland. Auch dort hat der Druck der Verhältnisse, namentlich die starke Zuwanderung nach den Städten die Erleichterung in der Erwerbung des Heimatrechtes notwendig gemacht, die allerdings in sehr viel beschränkterem Maße als in Deutschland durch das Heimatgesetz von 1896 zugestanden wurde. In der Schweiz, wo die Städte genau dieselbe Erscheinung zeigen, hat man sich dagegen mit Ausnahme der Kantone Bern und Neuenburg noch nicht dazu verstehen können, von der Grundlage des alten Ortsbürgerrechts abzugehen und das Territorialprinzip einzuführen, so daß die Schweizer Kantone noch heute das seltsame Bild bieten, daß der Züricher in St. Gallen armenrechtlich ein Fremder ist und von seiner Heimatgemeinde unterstützt werden muß, auch wenn er ihr seit langen Jahren fremd geworden ist. Während daher in Deutschland die Privatwohlthätigkeit sich in erster Linie auf die Ortsangehörigen beschränkt, hat sich der Not gehorchend in den größeren schweizerischen Gemeinwesen eine freie Liebestätigkeit entwickelt, die vor allem mit wesentlicher Unterstützung der Heimatgemeinde der ortsfremden Niedergelassenen sich annimmt. Aehnliches gilt von Nordamerika, dessen einzelne Staaten in armenrechtlicher Beziehung zueinander im Verhältnis des Auslandes stehen. Für die Regelung der innerstaatlichen Wanderung wird lebhaft agitiert; doch stehen der Bewegung lebhaft Bedenken gegenüber, ob zu einer derartigen allgemeinen Gesetzgebung, die das innere Rechtsleben des einzelnen Staates wesentlich berühren würde, der Kongreß befugt ist. Auch hier hilft die Privatwohlthätigkeit in erheblichem Maße mit, um die Lücke auszufüllen.

In England lagen die Bedürfnisse zu einer Reform wesentlich anders, als in den deutschen Ländern. An einheitlicher Gesetzgebung fehlte es nicht, wohl aber an einheitlicher, auf festen Grundsätzen beruhender Organisation. Die oben erwähnten Zustände, vor allem das Anwachsen der Armensteuern führte zu der durch umfassende Erhebungen vorbereiteten großen Reform von 1834. Das damals erlassene neue Armengesetz (4 u. 5 William IV. C. 76) ließ die Grundlagen der Elisabethinischen Gesetzgebung bestehen, suchte aber die Mängel durch drei Maßregeln zu be-

seitigen. Einmal dadurch, daß es durch Vereinigung mehrerer Kirchspiele größere Armenverbände schuf. Jeder Armenverband (union) hat einen Vorstand (board of guardians), der aus den Friedensrichtern des Bezirks und von den Kirchspielen gewählten Mitgliedern (auch Frauen) besteht. Sodann durch möglichste Beschränkung des out-door-relief. Als Regel gilt die Unterbringung der Armen im Werkhause (in-door-relief), nur ausnahmsweise sollen Arme außerhalb des Werkhauses unterstützt werden. Die ins Werkhaus Aufgenommenen werden dort, nach den Geschlechtern getrennt, nur auf das notdürftigste gepflegt und unter Beschränkung ihrer Freiheit zu strenger Arbeit angehalten. So soll das Werkhaus zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit werden (workhouse-test). Endlich durch Errichtung einer Zentralbehörde für das Armenwesen, die für die gleichmäßige Durchführung des Gesetzes Sorge zu tragen hat (poor law commissioners). Die weitere Entwicklung der Armenpflege gieng auf die immer konsequentere Durchführung dieser Grundsätze. Die Armenpflege wird mehr und mehr verstaatlicht; die Zentralbehörde ist weiter ausgebildet, ihr Beamtenpersonal vermehrt, ihr Einfluß auf die lokale Armenpflege gesteigert; 1871 wurde die Zentralbehörde mit dem Ministerium für lokale Verwaltung (local government board) vereinigt. Durch die Vermehrung der Beamten hat man allerdings ein geregeltes Funktionieren der Armenpflege erreicht, aber die gesamte Ausgabe für die besoldeten Armenbeamten betrug 1883 schon 1 117 705 £, d. i. mehr als 22 Mill. M. Andererseits neigt die Entwicklung zu stetiger Beschränkung der gewährten Unterstützung, um nur ja nicht den gefährlichen Gedanken aufkommen zu lassen, die Armen hätten es besser als die Arbeitenden. Damit hat man allerdings erreicht, daß die Armensteuer nicht gestiegen ist und die Zahl der Unterstützten abgenommen hat. Diese betrug 1863 5,3 % der Bevölkerung, 1882 nur 3 %. Namentlich ist die Zahl der unterstützten arbeitsfähigen Armen von 20,5 % aller Unterstützten i. J. 1863 auf 13 % im Jahre 1882 zurückgegangen, obwohl es nicht gelungen ist, das Werkhausystem mit vollster Konsequenz durchzuführen. Der Gedanke einer ausschließlichen Versorgung der Armen in geschlossener Pflege hat sich — man darf sagen: selbstverständlich — nicht durchführen lassen. Umgekehrt ist die Zahl der in offener Pflege Unterstützten (out-door-paupers) immer noch größer als die der in-door-paupers (1872: 84,7 %; 1882: 76,7 %; 1892: 74,14 %; 1906: 69,5 %). Immerhin wird mit einiger Strenge darauf gehalten, daß arbeitsfähige Personen nicht in offener

Armenpflege unterstützt werden. Die Hauptschäden des Prinzips der geschlossenen Armenpflege liegen in der Unmöglichkeit der Klassifikation der Insassen; daher die zahlreichen Klagen über die englischen Werkhäuser, in denen man Alte und Junge, Kranke und Gesunde zusammenhäufte. Demgegenüber sind die steigenden Bemühungen namentlich der größeren Armenverbände hervorzuheben, die besonderer Pflege oder Erziehung bedürftigen Armen, in erster Linie die Kranken und die Kinder den Werkhäusern fern zu halten und für sie Sonderanstalten einzurichten oder sie anderweit unterzubringen. Das System der Familienpflege hat unter der Leitung sehr hervorragender weiblicher Inspektoren eine bedeutende Ausdehnung gewonnen. Zuerst in England (Sheffield) ist das System der sog. scattered homes einzuführen versucht worden, der Unterbringung von Kindern in kleinen Ortschaften in geschlossenen, nur eine kleinere Zahl von Kindern umfassenden Häusern mit Hauseltern, wobei die Kinder, um dem allgemeinen Leben nicht entfremdet zu werden, die Schule des Ortes besuchen. Der deutschen Zwangserziehung entsprechen in England die industrial schools und die reformatory schools. Aber bei dem allen macht sich immer wieder die Sorge geltend, die der Armenpflege anvertrauten Kinder könnten es besser haben als die der Arbeiter, und es könnte hierdurch ein Anreiz geschaffen werden, seine Kinder der öffentlichen Fürsorge zu überlassen. Hierin liegt überhaupt, ebenso auch in Amerika, ein beachtenswerter Unterschied zwischen den die deutsche Armenpflege beherrschenden Gesichtspunkten. Das Gefühl für Freiheit und Unabhängigkeit ist in England und Amerika stärker als in Deutschland und kommt namentlich auch in dem Widerstreben zum Ausdruck, durch eine durch den Staat aufgezwungene Fürsorge die Bevölkerung gegen die Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität und Alter sicher zu stellen. Seit Jahren wird die Frage der old-age pensions in der Presse und im Parlament erörtert; zahlreiche Vorschläge sind, namentlich von Charles Booth, gemacht worden. Man fürchtet aber von einer derartigen Sicherstellung, abgesehen von den hohen Kosten, eine Beeinträchtigung des Sparsinnes und des Antriebes, aus eigener Kraft für die Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens zu sorgen. Allerdings darf man dabei die weite Verbreitung des gewerkschaftlichen Unterstützungswesens nicht außer acht lassen und darf nicht vergessen, daß in die Lücke der öffentlichen Armenpflege eine außerordentlich bedeutende, mit sehr reichen Mitteln arbeitende Privatwohlthätigkeit tritt. Nähere Nachweise

enthält das jährlich erscheinende Annual Charities Register and Digest (zuletzt 1906). In einer von Howe herausgegebenen Nachweisung für 1905/6 sind die freien Zuwendungen für öffentliche Zwecke in London auf 7 533 252 £ = rund 150 Mill. M. angegeben, von denen 4 268 063 £ auf Armenpflege und Wohlthätigkeit im engeren Sinne entfallen. Auch stellen sich zahlreiche helfende Kräfte auch der höheren Stände in den Dienst dieser Tätigkeit. Besondere Bedeutung kommt auch der auf religiöser, wenn auch nicht auf staatskirchlicher Grundlage ruhenden Liebestätigkeit zu, vor allem der Salvation army (Heilsarmee), der es charakteristisch ist, daß die Liebesarbeit nicht von oben nach unten, sondern von Gleichstehenden geübt wird, die dem Bedürftigen in Vorbildung, Lebensauffassung und vor allem auch in dem Verständnis seiner Notlage sehr viel näher stehen. Die Schöpfung von William Booth, dem Begründer der Heilsarmee, darf sehr wohl mit den großen charitativen Schöpfungen von Männern wie Vincent da Paulo, Wichern, Fliedner im Hinblick auf ihre praktische Wirksamkeit auf eine Stufe gestellt werden. In dem Vereinigten Königreich bestanden im Juni 1905 allein 134 von der Heilsarmee unterhaltene Wohlfahrtseinrichtungen, darunter 24 Zufluchtsstätten, 45 Slum Posts (Hilfsstellen in den ärmsten Stadtvierteln), 33 Obdach- und Speisehäuser, 22 Einrichtungen zur Fürsorge für Arbeitslose, 10 andere soziale Einrichtungen. Auch Barnardo mit seiner grandiosen Liebesarbeit für verlassene und schutzlose Kinder, die sich von London aus nach ganz England verbreitet, ist hier zu nennen. In den von ihm begründeten Anstalten wurden i. J. 1906: 2091 Kinder in dauernde Fürsorge neu übernommen; 837 wurden vorübergehend versorgt. Ende 1906 waren 7809 Kinder in der Fürsorge der Anstalten, 1171 Kinder wurden nach Canada verschickt, 1404 in Stellung oder auf See gebracht. 4357 der Schützlinge befanden sich in England und Canada in Familienpflege. Seit Bestehen der Heime sind 62312 Kinder aufgenommen worden.

Bemerkenswert ist auch das Bestreben, Frauen in die boards of guardians zu wählen. Der erste weibliche guardian wurde 1875 in Kensington (London) gewählt. 1881 wurde ein eigener Verein zur Beförderung solcher Wahlen gestiftet. Seit 1894 ist das aktive und passive Wahlrecht von Frauen gesetzlich festgestellt; doch ist die Bewegung, die zunächst zur Wahl von etwa 1000 Frauen zu Mitgliedern der Armenbehörde führte, wieder ziemlich zum Stillstand gekommen.

Aller dieser Bestrebungen der Privat-

wohltätigkeit und aller Gesetze und aller von der Zentralbehörde ausgehenden reorganisierenden Verwaltungstätigkeit ungeachtet wollen die Klagen über die vielfach unzulänglichen Zustände des englischen Armenwesens nicht verstummen. Die Notlage der Arbeitslosen, die die öffentliche Meinung lebhaft erregte, führte zu dem Gesetz von 1905 über die Fürsorge für Arbeitslose und gleichzeitig zu dem Beschluß des Parlaments, die Fragen der Reform des Armenwesens zum Gegenstand eingehender Untersuchung zu machen. Es wurde eine royal commission für diesen Zweck niedergesetzt, die in der in England üblichen Weise Sachverständige hört und das Material vorbereitet, das 1908 dem Parlament zur weiteren Beschlußfassung vorgelegt werden soll.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die England innerlich am nächsten verwandt sind und zum großen Teil seine Armengesetzgebung, namentlich das Prinzip der geschlossenen Armenpflege übernommen haben, liegen die Verhältnisse dennoch wesentlich anders. Dort übt namentlich in den großen Hafenstädten die Einwanderung einen sehr entscheidenden Einfluß, der mit ihren Millionenziffern keine noch so gut regulierte Armenpflege gewachsen sein kann. Da zudem das Prinzip der geschlossenen Armenpflege, zum großen Teil aus politischen Gründen, in den Großstädten mit solcher Strenge geübt wird, daß offene Armenpflege gesetzlich überhaupt verboten ist, so ist die Privatwohltätigkeit noch viel stärker als in England genötigt, in diese Lücke zu treten, eine Aufgabe, der mit überaus reichen Mitteln zu entsprechen gesucht wird. Für die Geschichte des Armenwesens ist dieses Verhältnis der öffentlichen Armenpflege zur Privatwohltätigkeit von besonderem Interesse. Vor allem verdienen auch die Bestrebungen Erwähnung, die Arbeit in der Liebestätigkeit auf eine höhere Stufe zu heben und besonders geschulte Kräfte in den sog. philanthropical schools auszubilden. (Vgl. Münsterberg, Amerikanisches Armenwesen 1906.)

Einen vielfach entgegengesetzten Weg als in den germanischen Ländern hat die Entwicklung der Armenpflege in Frankreich genommen. Die Revolutionszeit hat, wie oben dargelegt, keine wesentliche Aenderung hervorgebracht; sie ist ergebnislos vorübergerauscht und hat, wie starke Niederschläge, wenn sie verlaufen sind, Sumpfland zurücklassen. Das gesamte Armenwesen zunächst zur Stagnation gebracht, aus der sie zuerst das Directoire und dann das Empire befreien mußten.

Bereits durch ein G. v. 28. Germinal IV (17. IV. 1796) wurde der Verkauf der

Hospitalgüter suspendiert; kurz darauf durch G. v. 16. Vendémiaire V (7. X. 1796) erfolgte die Wiederherstellung der Hospitalverwaltungen. Für die bereits verkauften Güter sollte durch Ueberweisung von Domänen Ersatz geleistet werden. Doch ging es damit langsam, bis Napoleon, der die Bedeutung der Hospitäler und der Spitalorden auch für seine kriegerischen Zwecke erkannt hatte, die Sache energisch in die Hand nahm. Durch Verordn. v. 6. XI. 1800 überwies er den Hospitälern Dominalgüter mit einem Ertragswerte von 4 Millionen. In demselben Jahre wurden die geistlichen Pflegeorden wieder hergestellt und 1807 durch Dekret des Kaisers ein Generalkapitel der barmherzigen Schwestern nach Paris berufen.

Bald sammelten sich die zerstreuten Schwestern wieder, und, auch von den nachfolgenden Regierungen kräftig gefördert, nahmen nicht bloß die alten Kongregationen eine bis dahin nie erreichte Ausdehnung an, es kam auch eine Reihe von neuen Kongregationen hinzu, von denen namentlich die 1840 gestifteten petites soeurs des pauvres eine große Verbreitung gewonnen haben (eine Uebersicht bei Keller, Les congrégations religieuses en France, Paris 1880). Bis in die neueste Zeit haben denn auch die geistlichen Kongregationen die Armenpflege in Frankreich beherrscht.

Doch macht gerade gegenwärtig sich der Gegensatz zwischen den religiösen und den Laienschwestern sehr bemerkbar. Die Bewegung gegen die ersteren, die namentlich die Pariser Kommunkreise beherrscht, hängt mit der allgemeinen Tendenz zusammen, die öffentlichen Einrichtungen aus ihrem Zusammenhang mit dem geistlichen Element zu lösen.

Was im übrigen die Entwicklung des Armenwesens betrifft, so hat man sich gewöhnt, Frankreich ebenso wie die übrigen romanischen Länder die Länder der fakultativen Armenpflege zu nennen. Dies war schon in früherer Zeit nicht ganz zutreffend und fängt an in neuerer Zeit nur noch historische Bedeutung zu haben. — Wie die früheren Ausführungen zeigten, haben sich die Regierungen stets sehr ernstlich um das Bettel- und Wanderwesen gekümmert. Auch sind die Mittel, die in den Hospitälern sich ansammelten, keineswegs als ganz private Mittel zu betrachten, da sie ihrem Stiftungszweck gemäß verwendet werden müssen. Neben den Hospitälern wurden durch das Dekret v. 7. Frimaire V (27. XI. 1796) in den einzelnen Gemeinden Wohltätigkeitsbureaus (bureaux de bienfaisance) errichtet, denen die Sorge für die Hausarmen zugewiesen wurde. Zwar handelt es sich bei ihnen weder um eine Einrichtung, die in

jeder Gemeinde vorhanden sein müßte, noch sind die vorhandenen verpflichtet, sich aller Ortsarmen anzunehmen. Was sie darin tun, richtet sich nach dem Bestande der vorhandenen Mittel, und diese sind in sehr vielen Gemeinden nur äußerst gering. Immerhin wird dadurch, daß der maire von Amts wegen Vorsitzender der b. d. b. ist, diesen der Charakter einer öffentlichen Organisation gesichert, wie andererseits die außerordentlich hohen Zuschüsse, die die größeren Gemeinden gewähren, ihnen die Uebung öffentlicher Armenpflege auferlegen. Ferner gehört hierhin die Errichtung einer staatlichen Aufsichtsbehörde (directeur de l'ass. publ. et de l'hygiène) und des ihm zugeordneten Beirats (conseil supérieur). Vor allem aber zeigt sich der gemischte Charakter darin, daß zwei Zweige der Fürsorge, die Fürsorge für Kinder und die für Geisteskranke, auf Gesetzgebung beruhen und ihre Ausübung den départements übertragen ist, die unter Heranziehung der Gemeinden und unter Mithilfe des Staates die hierfür erforderlichen Mittel und Organisationen bereit zu stellen haben. Die Kinderfürsorge (enfants assistés) beruhte auf dem Dekret vom 19./I. 1811, die für Geisteskranke auf dem G. v. 30./VI. 1838. Beide sind in der Folge mannigfach verändert und verbessert. Namentlich auf dem Gebiet der Kinderfürsorge nimmt Frankreich, allerdings unter dem stets wachen Antriebe der Furcht vor der Entvölkerung, eine führende Stelle ein. Neuerdings ist durch die GG. v. 27. und 28./VI. 1904 die gesamte Gesetzgebung betr. die Kinderfürsorge kodifiziert und diese Fürsorge namentlich auch durch Ausdehnung auf verlassene, mißhandelte und verwaahlte Kinder wesentlich erweitert worden.

Das System der öffentlichen Fürsorge wurde dann erheblich ergänzt durch das Gesetz über die öffentliche Krankenpflege, das die ärztliche und krankenpflegerische Fürsorge für alle Franzosen sicher stellen will und das seit 1. I. 1895 zur Durchführung gelangt ist. Einen weiteren entscheidenden Schritt hat die Gesetzgebung durch das G. v. 14./VII. 1905 getan, durch das die obligatorische Fürsorge für bedürftige Alte, Sieche und Unheilbare eingeführt wird. Allerdings steht vieles von diesen Gesetzen, wie unter dem ancien régime, auf dem Papier. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß Frankreich auf der Bahn der öffentlichen Armenpflege lebhaft vorwärts schreitet. Er ergibt sich auf diese Weise das seltsame Schauspiel, daß das deutsche Reichsland, dessen Armenwesen noch auf der französischen Gesetzgebung beruht, hinter Frankreich in wesentlichen Stücken zurückgeblieben ist, ohne das System der öffentlichen Armenpflege, wie es dem übrigen

Deutschland eigen ist, bisher angenommen zu haben.

Auch in Frankreich steht neben der öffentlichen Armenpflege eine sehr reich ausgebildete private, vielfach auf konfessioneller Grundlage beruhende Liebestätigkeit. Nähere Nachweise enthalten die beiden Sammelwerke, La France charitable et prévoyante und Paris char. et prév., das allein mehr als 4000 Einrichtungen und Ausrüstungen der Wohltätigkeit aufführt.

Neuerdings zeigen sich auch Bestrebungen, die Privatwohltätigkeit zu zentralisieren. In Paris ist ein Office central des Oeuvres de Bienfaisance errichtet und ähnlich in Bordeaux, Marseille, Lyon und an anderen Orten. Die Frage nach dem Verhältnis der privaten zur öffentlichen Wohltätigkeit ist in Frankreich bei dem fakultativen Charakter der öffentlichen Armenpflege und dem großen Einfluß, den die geistlichen Korporationen auf beide Arten von Armenpflege ausüben, weniger schwierig. Doch hat sich in den letzten Jahrzehnten eine starke Reaktion gegen den Einfluß der geistlichen Korporationen erhoben, die möglicherweise in Zukunft zu einer Umgestaltung der Armenpflege führen wird. Auch wird gegenwärtig ein Gesetzentwurf lebhaft erörtert, der die private, in Anstalten geübte Wohltätigkeit der staatlichen Aufsicht unterwerfen will, eine Maßregel, die sich vor allem gegen solche unter geistlicher Leitung richtet.

Das Armenwesen in Italien ist in vieler Beziehung dem französischen ähnlich, nur daß hier kein einziger Zweig der Fürsorge obligatorischen Charakter hatte. Durchaus überwog der Charakter der kirchlichen Stiftungen unter geistlicher Leitung. Allerdings standen, wie eine sehr umfangreiche und lehrreiche Statistik von 1880 nachgewiesen hat, für Zwecke der Wohltätigkeit nicht weniger als 1716 Mill. Lire an Vermögen mit einem Ertrage von etwa 150 Mill. zur Verfügung, die bei guter und zweckmäßiger Verwaltung doch vielen Bedürfnissen hätten genügen können. Doch fehlte es in Italien, das darin noch durchaus mittelalterliche Einrichtungen besaß, an guter und einheitlicher Verwaltung. Die Herstellung des geeinigten Königreichs und das Bestreben, den geistlichen Einfluß auf ein gehöriges Maß zurückzuführen, führte zu dem Gesetz von 1862 sulle opere pie, das die Stiftungsverwaltung nacheinheitlichen Grundsätzen zu ordnen unternahm. Viel radikaler war dagegen das Gesetz von 1890 sulle istituzioni pubbliche della beneficenza, das den Begriff der öffentlichen Einrichtung für Wohltätigkeit einführt und zusammen mit der durch G. v. Juni 1904 erfolgten Einsetzung von Aufsichtsbehörden das gesamte

Wohltätigkeitswesen der Aufsicht des Staates unterordnet. Die örtliche Verwaltung soll dadurch auf feste Füße gestellt werden, daß die vorhandenen Einrichtungen zu einer örtlichen Einheit zusammengefaßt und von einer congregazione di carità verwaltet werden.

Auch läßt das Gesetz in einem in der übrigen europäischen Gesetzgebung kein Beispiel findenden Masse die Möglichkeit der Umwandlung, der Vereinigung und Verschmelzung von Stiftungen zu. Die durch das Gesetz ausgelöste Tätigkeit des Staates und der örtlichen Verwaltungen ist noch nicht soweit gediehen, wie zu erwarten war, wie denn in Italien der Erlaß eines Gesetzes noch nicht seine Ausführung bedeutet. Immerhin ist, wie man der speziellen Darstellung (vgl. Art. „Italien“) entnehmen mag, einiges geschehen, um die Gedanken des Gesetzes zu verwirklichen. Auch ist bemerkenswert, daß neben die alten Stiftungen fortdauernd neue treten, deren Betrag seit der Statistik von 1880 auf etwa 400 Mill. Lire zu schätzen ist.

Für Belgien und die Niederlande, deren Armenwesen ebenfalls wie in den romanischen Ländern auf fakultativer Grundlage beruht, ist hervorzuheben, daß man in beiden Ländern sich seit Jahren mit Reformen beschäftigt. Doch ist ein geradezu glänzender, von tiefster Einsicht in das Wesen der Armenpflege getragener Bericht, den eine belgische Kommission von 1897—1900 beriet, bisher ebenso ohne Folgen geblieben wie die wiederholt der holländischen Kammer vorgelegten Gesetzentwürfe über Neuordnung der Armenpflege. Ebenso wie in dem Bericht macht sich auch in den Gesetzentwürfen das Bestreben geltend, aus dem Wirrsal der kirchlichen und stiftungsmäßigen Einrichtungen zu einer einheitlichen Verwaltung der örtlichen Armenpflege zu gelangen.

Gerade dieses Bestreben ist für die gesamte neuere Entwicklung des Armenwesens charakteristisch, das Bestreben, die Fürsorge für die Armen der Zufälligkeit und der Willkürlichkeit zu entheben und entweder die vorhandenen nicht öffentlichen oder halböffentlichen Mittel für ihren Verwendungszweck sicher zu stellen oder weitergehend die Gebiete der öffentlichen Fürsorge, wie dies namentlich in Frankreich in sehr erheblichem Maße geschehen ist, zu erweitern. Trotzdem bedeutet diese stärkere Betonung der öffentlichen Fürsorge für das zum Lebensunterhalt Unentbehrliche, auf deren Forderung sich die Gesetzgebung durchaus beschränkt, nicht, wie so viel von Gegnern behauptet worden ist, eine Verminderung oder Verdrängung der freien Liebestätigkeit. Umgekehrt darf ausgesprochen werden, daß keiner Zeit eine ähnliche Belebung dieser Tätigkeit beschieden war wie der Gegenwart. Dabei

zeigt sich ein gewisses Gemeingefühl für die Tätigkeit, deren die Gesamtheit bedarf. Wo die öffentliche Armenpflege, wie beispielsweise in den deutschen Städten, ihrer Aufgabe im allgemeinen genügt, treten die Bestrebungen zugunsten des von ihr umschlossenen Personenkreises zurück und beschränken sich auf eine ergänzende Tätigkeit. Wo, wie in Amerika, die öffentliche Fürsorge die offene Armenpflege ausschließt, wendet sich die private Tätigkeit der Versorgung der Hausarmen in weit stärkerem Maße zu, wie sie sich auch der durch die öffentliche Armenpflege nicht erfaßten Einwanderer fast ausschließlich annimmt. Die private Tätigkeit auf dem Gebiete des Elementarschulwesens, die zur Zeit der Aufklärung geradezu bahnbrechend war, ist in Deutschland völlig verschwunden, nachdem der Staat das Elementarschulwesen zu seiner Angelegenheit gemacht hat; an Stelle dessen sind die Zwecke der Fortbildung, der hauswirtschaftlichen Erziehung der Mädchen, der Fürsorge für die schulentlassene Jugend neu aufgenommen, um zum Teil auch schon von Staat und Gemeinde, der sie Pionierdienste geleistet haben, übernommen zu werden. Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, der Tuberkulose, der Trunksucht ist von der freien Liebestätigkeit zunächst ausgegangen; die von Frankreich angeregten consultations de nourrissons haben in der Pariser Armenpflege Eingang gefunden, die Tuberkulosebekämpfung hat in den deutschen Landesversicherungsanstalten und in den Städten und Provinzen starken amtlichen Widerhall gefunden, die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs hat mächtig auf die Maßregeln des Staates, der Gemeinden und auch der privaten Industrie zurückgewirkt.

In einer nur durch die modernen Verkehrsmittel ermöglichten Weise vermehren sich die Bestrebungen, die öffentliche Meinung durch regelmäßig wiederkehrende Wanderversammlungen und Kongresse aufzuklären. Der 1880 begründete, alljährlich in verschiedenen deutschen Städten abgehaltene Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat außerordentlich anregend und aufklärend für die Reform des Armenwesens in Deutschland gewirkt. Dasselbe gilt von dem französischen Congrès national de bienfaisance. In England sind es die Poor law associations und die Versammlungen der Charity Organisation Societies, in Amerika die National Conference of Charities and Correction, die die Vorkämpfer neuer Ideen und Verbesserungen sind. Ganz kürzlich ist ein schweizerischer und ein schwedischer Armenpflegerkongreß begründet worden. Zahllose spezielle Vereinigungen,

wie die Konferenzen der inneren Mission, der Charitastag, Kinderschutzkongresse, die Versammlungen des Vaterländischen Frauenvereins, die ligue maternelle, der congrès des gouttes de lait in Frankreich und andere behandeln allgemeine und spezielle Fragen ihres Gebietes und bringen die Träger der Bewegung einander näher. Darüber bauen sich die internationalen Kongresse auf, von denen der Congrès international d'assistance et de bienfaisance 1900 in Permanenz erklärt wurde, um alle 5 Jahre eine Tagung abzuhalten (die erste in Paris, die zweite 1906 in Mailand). Das internationale Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose versammelt sich alljährlich, der internationale Kinderschutzkongreß nach Bedarf. Erschwert auch die Sprachverschiedenheit die Durchführung der Verhandlungen, so ergibt sich doch, wie auf nationalem Boden für die Angehörigen desselben Landes, hier für die Angehörigen verschiedener Länder die Möglichkeit naher Berührung, eines fruchtbaren Gedankenaustauschs und einer in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzenden friedlichen Verständigung über Angelegenheiten, die auf dem allen gemeinsamen Gebiet menschlicher Beziehungen liegen.

So sind denn im ganzen auch die Hauptprobleme, die ihrer Lösung harren, überall dieselben. Die früher lebhaft diskutierten Fragen, ob obligatorische oder fakultative, ob bürgerliche oder kirchliche Armenpflege, sind stark zurückgetreten vor den praktisch-technischen Fragen, über die man Belehrung sucht. Abgesehen von einer Menge von Einzelfragen sind es zwei Hauptprobleme, welche die nächste Zukunft beschäftigen werden, einmal die Lage der arbeitenden Bevölkerung und ihre Versicherung gegen die hauptsächlich zur Verarmung führenden Ereignisse und Zustände und sodann das Zusammenwirken der Armenpflege mit den übrigen Faktoren der Fürsorge, sei es den kirchlichen, stiftungsmaßigen, den Vereinen und Privatpersonen. Hier eine bewußte Tätigkeit, die der in der Natur dieser Dinge liegenden, in der älteren Armenpflege so verderblich wirkenden Neigung zu planloser Almosenwirtschaft, zersplitterter Einzeltätigkeit entgegenwirken, die unendlich mannigfachen Kräfte, ohne sie etwa zentralistisch zusammenzuschließen, zu wechselseitiger Fühlung und Verständigung führen will. Jenes andere Problem, das der Versicherung, dessen Lösung zunächst in Deutschland seinen glänzenden von den anderen Nationen bewunderten Anfang in der sozialen Versicherungsgesetzgebung genommen hat, bedeutet freilich viel mehr als nur ein Problem der Armenpflege. Es handelt sich, recht verstanden, darum, die Bevölkerung

gegen die voraussehbaren Folgen von Unfall und Krankheit, von Invalidität und Alter, von Verwitwung und Verwaisung und endlich von Arbeitslosigkeit sicher zu stellen. Diese Aufgabe, bis zum letzten erreichbaren Punkt durchgeführt, würde nicht mehr oder nicht weniger als die Beseitigung der Armenpflege selbst bedeuten. Ob dieses Ziel durch Zwangsversicherung zu erreichen ist, deren Fortbildung in Deutschland außer Zweifel steht, oder durch freie Versicherung in gewerkschaftlicher Form, wie sie für England und Amerika zurzeit als die allein mögliche erscheint, kann hier nicht näher untersucht werden. Es kann nur die Richtung angedeutet werden, in der sich unser Zeitalter bewegt, das im Gegensatz zu dem charitativen und philanthropischen wohl das soziale genannt werden kann. Freilich sind die Versicherungseinrichtungen noch weit entfernt davon, dieses Ziel auch nur annähernd zu verwirklichen. Aber daß selbst das schwierigste Problem der Versicherung, das gegen Arbeitslosigkeit, gegenwärtig in so ernsthafter Weise in allen Kulturländern erörtert und in manchen, wenn auch noch unvollkommenen Formen zu verwirklichen gesucht wird, ist doch ein Beweis für das wachsende Verständnis für die Bedeutung des Problems (vgl. die dreibändige Denkschrift: Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Auslande und im Deutschen Reich. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1906). Vorläufig hat nach sicheren Feststellungen und Beobachtungen die Sozialgesetzgebung freilich die merkwürdige Wirkung gehabt, auf den Aufwand der Armenpflege erhöhend zu wirken. Zwar nicht direkt; es ist außer Zweifel, daß es sich um viele Millionen handelt, die heute statt aus Mitteln der Armenpflege aus Mitteln der sozialen Versicherung geleistet werden. Aber die auf dem Gebiete der Vorbeugung, namentlich auf hygienischem und krankenpflegerischem Gebiet entfalteten Bemühungen haben das Niveau der Ansprüche und Leistungen so bedeutend gehoben, daß auch die öffentliche Armenpflege und die Privatwohlthätigkeit unwillkürlich zu einer besseren, umfassenderen und ebenfalls mehr vorbeugenden Fürsorge auf diesem Gebiet genötigt wurden und daß sich die auf der einen Seite gemachte Ersparung auf der andern wieder ausglich. Diese Entwicklung ist selbstverständlich nicht zu beklagen, sondern als ein verheißungsvolles Zeichen künftiger Gestaltung zu begrüßen.

Literatur: *De Gérando, De la bienfaisance publique, 1839, 4 Bde. Im Auszuge übersetzt von*

Buss, Stuttgart 1844. — *Moreau-Christophe*, *Du problème de la misère et de sa solution chez les peuples anciens et modernes* 1881. — *Monnier*, *Histoire de l'assistance publique*, 3. ed. 1866. — *Lallemand*, *Histoire de la Charité*. Bd. I *L'Antiquité*, 1908. Bd. II, *Les neuf premiers siècles de l'ère chrétienne*, 1903, Bd. III, *Le moyen âge*, 1906. (Bd. IV u. V in Aussicht.) — *Rätzinger*, *Geschichte der kirchlichen Armenpflege*, 2. Aufl., Freiburg 1884. — *Uthorn*, *Die christliche Liebestätigkeit in der alten Kirche*, 1882, — im Mittelalter. 1884, — seit der Reformation, 1890, 2. Aufl. 1895. — *Guth*, *Die Armenpflege, deren Geschichte und Reformbedürfnis (in den Zeitfragen des christl. Volkslebens, X, 4)*. — *e. Schubert*, *Kurze Geschichte der christl. Liebestätigkeit*, II. Aufl. 1905. — *Kirkmann-Gray*, *A History of English Philanthropy*, 1905. — *Verschiedene Aufsätze zur Theorie u. Gesch. der A. in Ztschr. f. d. A.*; Bd. IV, S. 97, 255, 321, 353; VI, S. 33, 98, 353; VIII, S. 257. — *Loening*, *Armenwesen*, in *Schönberg*, *Handbuch der politischen Oekonomie*, Bd. III. — *Emminghaus*, *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten*, 1870. *Schmolter*, *Entstehung, Wesen und Bedeutung der neuere Armenpflege*, 1902. — *Rocholl*, *System des Armenpflegerechtes*, 1873. — *Böhmerl*, *Das Armenwesen in 77 deutschen Städten*, 1886. — *e. Reitzenstein*, *Die ländliche Armenpflege und ihre Reform*, 1901. — *Münsterberg*, *Die deutsche Armengesetzgebung*, 1887. — *Derselbe*, *Das ausländische Armenwesen*, 1901. — *Im übrigen wegen der einzelnen Länder die betr. Artikel, wegen der theoretischen Grundlegung die sehr ausführlichen Literat.-Angaben bei Art. Armenpflege zu vergl.*

Uthorn — Münsterberg.

IV. Armengesetzgebung in den einzelnen Staaten.

Inhalt: I. Armengesetzgebung in Deutschland. II. Armengesetzgebung in Oesterreich. III. Armengesetzgebung in Ungarn. IV. Armengesetzgebung in Belgien. V. Armengesetzgebung in Dänemark. VI. Armengesetzgebung in Frankreich. VII. Armengesetzgebung in Großbritannien. VIII. Armengesetzgebung in Italien. IX. Armengesetzgebung in den Niederlanden. X. Armengesetzgebung in Schweden und Norwegen. XI. Armengesetzgebung in der Schweiz. XII. Armengesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

I. Armengesetzgebung in Deutschland.

Einleitung; Geschichtliches. I. Geltungsbereich des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. 1. Hilfsbedürftigkeit. 2. Organe der öffentlichen Armenpflege. 3. Vorläufige Fürsorgepflicht. 4. Endgültige Fürsorgepflicht. 5. Geltendmachung der Ansprüche. 6. Pflichten und Rechte der Landarmenverbände gegenüber den Ortsarmenverbänden. 7. Verhältnis der Armenverbände zu den Unterstützten

und zu anderweit Verpflichteten. II. Bayern. III. Elsaß-Lothringen, IV. Verhältnis zum Auslande.

Einleitung; Geschichtliches. Die Unterstützung der Armen ist ein Gebot der Nächstenliebe. Die Kirche wie die freie Liebestätigkeit haben daher stets die Armenpflege als ihre Aufgabe betrachtet. Nicht weniger liegt die Sorge, daß niemand wegen Mangels des notwendigen Unterhalts zugrunde gehe, im Interesse jedes wohlgeordneten politischen Gemeinwesens.

In Deutschland hat die daraus sich ergebende öffentlichrechtliche Verpflichtung schon in den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577 ihren Ausdruck gefunden. Jede Stadt und Kommune soll ihre Armen selbst ernähren und unterhalten. Seitdem ist in Deutschland die Gemeinde die Trägerin der öffentlichen Armenlast. Die nächste Folge dieses Grundsatzes war die strenge Abschließung der Gemeinden gegen den Zuzug Fremder, die Erschwerung der Niederlassung, das Abhängigmachen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit wie der Eheschließung von der Zustimmung der Gemeindebehörden. Wurde auch in einzelnen Territorien schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Unterstützungspflicht vielfach an die bloße Tatsache eines mehrjährigen Aufenthalts geknüpft und von dem Erwerbe des Gemeindebürgerrechts abgesehen, so blieb doch in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten die Freiheit der Niederlassung wie der Eheschließung im Interesse der Gemeinden beschränkt. Das Heimatsrecht (Wohnrecht, Einsitzrecht etc.) wurde je nach der überall verschieden gestalteten Gesetzgebung erworben: durch Abstammung oder durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch fortgesetzten Aufenthalt, dessen Dauer auf 2, 3, 5, 6, 10, auch 15 Jahre bestimmt war und welcher, um die Unterstützungspflicht zu begründen, meist noch an besondere Bedingungen geknüpft wurde, wie Unbescholtenheit, polizeiliche Anmeldung, selbständige Wirtschaft etc. Das einmal erworbene Heimatsrecht dauerte so lange, bis ein neues an einem anderen Orte erworben war. Die Heimatgemeinde mußte den Verarmten aufnehmen, mochte er ihr auch durch lang dauernde Abwesenheit völlig fremd geworden sein. Nach diesem System (Heimatsprinzip) gab es nur Ortsarme.

In Preußen begründete nach dem ALR. nicht bloß die Aufnahme als Gemeindeglied, sondern auch die Zahlung der Gemeindeabgaben die Unterstützungspflicht. In dem Patente v. 8./IX. 1840 (für die Kur- und Neumark und für Pommern) wird die Niederlassungsfreiheit anerkannt. Die Kommunen sollen zur Zurückweisung ortsfremder Personen nur befugt sein, wenn diese zuvor an dem Orte ihres Aufenthalts verarmt gewesen sind; das Zurückweisungsrecht muß binnen Jahresfrist nach dem Zuzuge geltend gemacht werden. Die wirtschaftlichen Beziehungen, welche sich in dem ausgedehnten Staatsgebiete entwickelten, geboten, die Rücksicht auf die lokalen Interessen der Einzelgemeinde hinter dem allgemeinen Interesse des Staates zurücktreten zu lassen. Die Geschlossenheit der Gemeinde konnte nicht aufrecht er-

halten bleiben. Die bloße Besorgnis künftiger Verarmung durfte keinen Grund der Zurückweisung bilden, die Ebeschließung von der Genehmigung der Ortsbehörde nicht abhängig gemacht werden. Der örtliche Armenverband (Gemeinde, Gutsbezirk) war — abgesehen von dem Schutze, welcher in der Erhebung eines Einzugs Geldes lag — ohne Selbsthilfe gegen die durch Zuzug und Geburt herbeigeführte Zunahme der Bevölkerung und gegen die daraus sich ergehende Erhöhung der Armenlast. Eine Erleichterung dieser Last gewährte die Heranziehung höherer kommunaler Körperschaften (Kreise und Provinzen) als sogenannter Landarmenverbände zu den Kosten der Armenpflege. Ihre Aufgabe war die Unterhaltung von Arbeits- und Korrektionshäusern, von Krankenanstalten, Blindeninstituten etc.; sie hatten aushilfsweise einzutreten, wo die Ortsarmenverbände ihren Verpflichtungen nicht zu genügen vermochten. Ihnen übertrug das Armen-G. v. 31./XII. 1842 die Armenlast für diejenigen Personen, für welche eine Fürsorgepflicht der Ortsarmenverbände, d. h. ein Unterstützungswohnsitz (vgl. Art. 1, G. v. 21./V. 1855) nicht begründet war (Landarme).

In Anknüpfung an die historische und wirtschaftliche Entwicklung und nach langjährigen Vorarbeiten wurde in den beiden GG. v. 31./XII. 1842 die Freizügigkeit anerkannt, der Unterstützungswohnsitz aber an den fortgesetzten gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke eines Ortsarmenverbandes — ein Jahr nach erfolgter polizeilicher Anmeldung, drei Jahre in Ermangelung einer solchen — geknüpft. Die Befreiung des Einzelnen von den örtlichen Schranken führte von selbst zu einer den Wechsel des Unterstützungswohnsitzes begünstigenden Gesetzgebung. Dabei mußte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Ortswechsel sich in kürzeren Zeiträumen vollzog, als zum Erwerbe eines neuen Unterstützungswohnsitzes erforderlich war. Das Interesse der zur Armenpflege verpflichteten Gemeinde erforderte in solchen Fällen, die Fürsorgepflicht schon durch längere (dreijährige) Abwesenheit erlöschen zu lassen. (Aufenthaltsprinzip.)

Das preussische Recht wurde in seinen Grundsätzen auf den Norddeutschen Bund und demnächst auf das Deutsche Reich, wenn auch nicht in dessen vollem Umfange übertragen. Das Gesetz über die Freizügigkeit v. 1./XI. 1867 gilt für das ganze Reichsgebiet; das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6./VI. 1870 findet dagegen in Bayern und in Elsaß-Lothringen keine Anwendung. Das letztere Gesetz ist durch die Nov. v. 12./III. 1894 teilweise abgeändert worden.¹⁾ Der § 2 des Freizügigkeits-G. ist durch den Art. 37 des Einf.-G. zum BGB. mit dessen Bestimmungen über elterliche Gewalt und Vormundschaft in Uebereinstimmung gebracht worden. Zu dem Unterstützungswohnsitz-G. sind in allen Bundesstaaten Ausführungs-G. erlassen. In Bayern bildet das Heimatsprinzip die Grundlage der Unterstützungspflicht; in Elsaß-Lothringen besteht keine obligatorische Gemeindearmenpflege.

¹⁾ Weitere Abänderungen wird eine dem Reichstage im April 1907 unterbreitete Novelle herbeiführen.

— Während im übrigen Deutschland jeder Angehörige eines Bundesstaates, in welchem das Unterstützungswohnsitz-G. gilt, in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer behandelt wird und die zulässige Ausweisung sich unmittelbar zwischen den einzelnen Armenverbänden vollzieht, stehen Bayern und Elsaß-Lothringen den anderen Bundesstaaten als Ausland gegenüber (s. u. IV.)

I. Geltungsbereich des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

1. Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne bildet die Voraussetzung der öffentlichen Unterstützung. Eine reichsgesetzliche Begriffsbestimmung fehlt. § 4 des Freizüg.-G. gestattet die Abweisung eines neu Anziehenden, wenn derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann noch von einem hierzu verpflichteten Verwandten erhält. — Die Notwendigkeit öffentlicher Unterstützung fällt auch dann fort, wenn anderweit verpflichtete (Dienstherren, Krankenkassen etc., Gefängnisanstalten, Polizeibehörden z. B. bei Kuren in sanitätpolizeilichem Interesse) das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche gewähren oder wenn dies durch Privatwohltätigkeit oder durch die kirchliche oder die freiwillige Armenpflege geschieht. Insofern tritt die öffentliche Armenpflege immer erst in zweiter Linie, und wenn auf anderem Wege nicht Abhilfe geschafft worden ist, ein. Indes ist zu beachten, daß die kirchliche und freiwillige Armenpflege ihre selbständigen Aufgaben haben. Die öffentliche Fürsorge geschieht im Interesse der staatlichen Ordnung; der Hilfsbedürftige ist Gegenstand derselben; sie beschränkt sich auf das Notdürftigste; die kirchliche und freiwillige Armenpflege übt Liebestätigkeit, sie wendet sich an den Mitmenschen als Person, sie soll nicht bloß die augenblickliche Not beseitigen, sondern auch künftiger Not vorbeugen, nicht bloß helfen, sondern heilen. Sie tritt ergänzend neben die öffentliche Armenpflege und würde ihrer Aufgabe nicht gerecht zu werden vermögen, wenn dies verkannt würde. — Wo die Arbeitskraft eines Menschen ausreicht, ihm selbst und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen das Leben zu fristen, ist Hilfsbedürftigkeit der Regel nach nicht anzuerkennen. Aufgabe der Armenbehörde ist es, dem ihre Hilfe in Anspruch Nehmenden, soweit angängig, die seinen Kräften entsprechenden Arbeiten anzuweisen. Sie ist berechtigt zu diesem Zwecke, ihn, solange er Unterstützung

in Anspruch nimmt, auch in einem Armenhause unterzubringen. Arbeitsscheue sind außerdem nach § 361 Nr. 3—5, 7 und 8 StrGB. zur Bestrafung zu ziehen. Die im Augenblick erforderliche Hilfe darf aber auch bei verschuldeter Not nicht versagt werden. — Vorhandenes Vermögen schließt die Hilfsbedürftigkeit nur dann aus, wenn es in dem Zeitpunkte zur Hand und zur Bestreitung des notdürftigen Unterhaltes verfügbar ist, wo das Bedürfnis hervortritt. Das gilt insbesondere auch von dem Anspruche des Hilfsbedürftigen gegen unterhaltspflichtige Verwandte, gegen Dienstherrn, Arbeitgeber, Kranken- oder Unterstützungskassen u. dgl. Die entsprechenden Verpflichtungen werden durch die Vorschriften des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht berührt; umgekehrt aber wird auch die gesetzliche Fürsorgepflicht der Armenverbände nicht durch das bloße Vorhandensein solcher Ansprüche beseitigt. Eine Verweisung des Hilfsbedürftigen an dritte Verpflichtete ist nicht zulässig, wenn er sich in einer Lage befindet, welche eine sofortige Hilfeleistung erfordert, die von jenen nicht gewährt werden kann. — Partikularrechtlich ist die Heranziehung der unterhaltspflichtigen Verwandten zur Gewährung der entsprechenden Beihilfe durch sofort vollstreckbaren Beschluß der Verwaltungsbehörde — und vorbehaltlich des Rechtswegs — gestattet. Die Hilfsbedürftigkeit der Angehörigen ist mittelbar eine solche des Familienhauptes. Die Unterstützungen, welche den Angehörigen zuteil werden, gelten als dem Familienhaupte gewährt. Nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen, welche dieser Darstellung des geltenden Rechts überall zugrunde gelegt ist, gehören zur Familie im armenrechtlichen Sinne nicht bloß diejenigen Personen, zu deren Unterhalt das Familienhaupt verpflichtet ist, sondern alle Personen, für welche nach den Vorschriften des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Armenlast demselben Armenverbande obliegt, der diese Last bezüglich des Familienhauptes zu tragen hat, oder mit anderen Worten: alle diejenigen Personen, welche an den Unterstützungsverhältnissen des Familienhauptes teilnehmen, mag letzteres einen Unterstützungswohnsitz haben oder landarm sein. Familienglieder des Ehemannes sind demnach: die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft, die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder sowie die in die Ehe gebrachten ehelichen und außerehelichen Vorkinder der Ehefrau nebst den ihre Unterstützungsverhältnisse teilenden Personen (Ehefrau, eheliche Stief- etc. Kinder). Nach dem Tode des Mannes tritt die Witwe, im Falle der

Scheidung und bei tatsächlicher Trennung in den gesetzlichen Fällen die selbständige gewordene Ehefrau unter gewissen Voraussetzungen zu den Kindern und deren Familienangehörigen in das Verhältnis als Familienhaupt. Uneheliche Kinder sind Familienangehörige der Mutter (s. unter 4). Die Angehörigkeit der Kinder zur Familie des Vaters bzw. der Mutter hört mit der Erreichung des armenmündigen Alters auf (d. h. früher mit der Zurücklegung des 24. Lebensjahres, seit der Nov. v. 12./III. 1894 des 18. Lebensjahres. Nach dem Entwurf der neuen Novelle soll Armenmündigkeit schon mit Vollendung des 16. Lebensjahres eintreten).

Die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit bedingen ihrer Natur nach das Eintreten der öffentlichen Armenpflege in verschiedenem Maße. Genügt zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit eine einmalige oder auf kurze oder wenigstens absehbare Zeit beschränkte Unterstützung, so spricht man von vorübergehender Hilfsbedürftigkeit. Unter dauernder Hilfsbedürftigkeit werden die Fälle verstanden, in denen die öffentliche Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder eines anderen in absehbarer Zeit zu beseitigenden Notstandes notwendig geworden ist. Nur bei dauernder Hilfsbedürftigkeit kann die Aufenthaltsgemeinde, in welcher der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzt, diesem die Fortsetzung des Aufenthaltes versagen und ist der Armenverband, welchem die Armenlast endgültig obliegt, zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen verpflichtet.

Die Hilfsbedürftigkeit muß eine gegenwärtige oder doch unmittelbar bevorstehende sein. Die Vergangenheit, die Schulden, welche der Hilfsbedürftige etwa gemacht hat, gehen die öffentliche Armenpflege nichts an; es sei denn, daß deren Bezahlung als billigster und zweckmäßigster Weg erscheint, einem augenblicklichen Notstande abzuhelpen (z. B. Zahlung rückständiger Miete zum Zwecke der Beschaffung ferneren Obdachs).

Die Gewährung eines angemessenen Begräbnisses ist von allen Bundesstaaten als Akt der Armenpflege anerkannt, auch dann, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten öffentliche Unterstützung nicht erhalten hat.

Dagegen wird die Fürsorge für die Erziehung der Kinder und die Gewährung des Volksschulunterrichtes nur in Sachsen, Württemberg, Baden (hier auch die Sorge für die Erwerbsbefähigung), Mecklenburg, Anhalt, Lippe, Bremen zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gerechnet. Die Beteiligung der Armenverbände an den Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder im Wege der Fürsorge (Zwangs-)erziehung

ist als Armenunterstützung im Sinne des Reichsgesetzes nur in den Staaten anzusehen, in denen die Fürsorge für die Erziehung armer Kinder ohnehin zu den Aufgaben der Armenpflege gehört.

2. Organe der öffentlichen Armenpflege. Organe der öffentlichen Armenpflege sind die Ortsarmenverbände und die Landarmenverbände. Erstere können aus einer oder mehreren Gemeinden bezw. aus einem oder mehreren selbständigen Bezirken oder aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke (Gesamtarmenverbände) gelten nach außen hin als eine Einheit insbesondere in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. — Die Verwaltung der Armenpflege liegt in den Gemeinden den Gemeindebehörden, in den Gutsbezirken dem Gutsvorsteher, in den Gesamtarmenverbänden den statutenmäßig dazu berufenen Organen ob. — Die Bildung besonderer Armendeputationen oder Kommissionen unter Heranziehung von Geistlichen, Aerzten und Gemeindegliedern in ehrenamtlicher Stellung und die Bestellung besonderer Armenpfleger sind überall gestattet, meist landesgesetzlich sogar vorgeschrieben. Eine individualisierende Armenpflege kann der Mitwirkung zahlreicher Hilfskräfte nicht entbehren. — Gesamtarmenverbände bestehen aus älterer Zeit in Schlesien, Neuvorpommern und Rügen. Neubildungen im Wege freier Vereinbarung sind landesgesetzlich allgemein zugelassen, haben aber fast gar nicht stattgefunden. — Die Verwaltung der Armenpflege in den Ortsarmenverbänden untersteht der Aufsicht der vorgesetzten Dienstbehörde (Kommunalaufsichtsbehörde). Die Ortspolizeibehörde — oft, aber nicht überall mit der Armenbehörde in derselben Person vereinigt — ist der Armenbehörde zwar nicht übergeordnet; aber sie ist berechtigt, die von ihr in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt im Einzelfalle getroffene Anordnung einer Unterstützung durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Die Landarmenverbände bilden größere, in der Regel aus einer Mehrheit von Ortsarmenverbänden bestehende räumlich abgegrenzte Bezirke. Jeder Staat kann die Funktionen des Landarmenverbandes unmittelbar übernehmen. Das ist geschehen im Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, beiden Schwarzburg, Reuß j. L. und in den drei freien Städten. In Preußen sind die Provinzen zugleich Landarmenverbände, nur in Ostpreußen bildet jeder Kreis, in Hessen-Nassau jeder Regierungsbezirk einen Landarmenverband, ebenso

die hohenzollernschen Fürstentümer und der Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Städte Berlin, Breslau, Königsberg sind zugleich Orts- und Landarmenverbände. Als Landarmenverbände fungieren in Württemberg, in Baden, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen und Waldeck die Kreise. Im Herzogtum Oldenburg sind die Amtsverbände mit der Besorgung des Landarmenwesens betraut. In Mecklenburg-Schwerin und in Anhalt bildet das Staatsgebiet, in den oldenburgischen Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld und ebenso im Fürstentum Reuß ä. L. die Gesamtheit der Gemeinden einen Landarmenverband mit besonderen Korporationsrechten. — Die Verwaltung und Vertretung der Landarmenverbände geschieht entweder durch besondere kommunale Verwaltungsbehörden oder durch die Organe der Staatsgewalt in den betreffenden Verwaltungsbezirken. Die reichsgesetzliche Verpflichtung der Landarmenverbände beschränkt sich auf die Tragung der endgültigen Armenlast für die Landarmen. Landesgesetzlich sind denselben weitergehende Verpflichtungen auferlegt (s. unter 6).

In zwei Fällen ist der einzelne Bundesstaat als solcher (nicht als Landarmenverband) gesetzlich verpflichtet: a) wenn ein landarmer Deutscher (d. h. Angehöriger eines zum Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes gehörigen Bundesstaates) aus dem Auslande (einschl. Bayern und Elsaß-Lothringen s. Einl. am Schlusse) auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden¹⁾ übernommen werden muß und bei der Uebernahme hilfsbedürftig ist oder es binnen sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme wird; b) wenn ein Ausländer (einschl. Bayern und Elsaß-Lothringen, s. Einl. am Schlusse) im Inlande vorläufig unterstützt werden muß. In ersterem Falle liegt die endgültige Armenlast dem Bundesstaate ob, in welchem der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz hatte, im anderen Falle dem Bundesstaat, welchem der Armenverband der vorläufigen Unterstützung angehört. — In beiden Fällen haben indes die meisten Bundesstaaten von der reichsgesetzlichen Ermächtigung, die Armenlast auf ihre Armenverbände zu übertragen, Gebrauch gemacht. Bezüglich der aus dem Auslande übernommenen Personen ist in sämtlichen Staaten außer Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und den drei freien Städten die endgültige Fürsorge den Landarmenverbänden auferlegt; im Königreich Sachsen trägt die Staatskasse die Kosten,

¹⁾ Nach der geplanten Novelle auch auf Antrag eines Konsuls oder Gesandten des Reichs.

die übernommenen Hilfsbedürftigen werden aber einem Ortsarmenverbände überwiesen. Eine entsprechende Vorschrift gilt im Königreich Sachsen für Ausländer. — Im übrigen ist für diese eine Uebertragung der Armenlast auf die Ortsarmenverbände und die Landesarmenverbände in Preußen dadurch erfolgt, daß dieselben, so lange ihnen der Aufenthalt im Inlande gestattet ist, in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes wie Inländer behandelt werden. Ebenso ist das Verhältnis geordnet in Württemberg, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß j. L. und beiden Lippe. Eine Uebertragung der endgültigen Armenlast auf die Landarmenverbände ist geschehen in beiden Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen. Eine Last des Staates ist die endgültige Fürsorge für Ausländer sonach nur im Königreich Sachsen, in Baden und in den drei freien Städten.

3. Vorläufige Fürsorgepflicht. Ihre Erfüllung liegt demjenigen Ortsarmenverbände ob, in dessen Bezirke der Hilfsbedürftige (Inländer oder Ausländer) sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet, gleichgültig ob er dort seinen Unterstützungswohnsitz hat oder nicht. Der Besitz eines Unterstützungswohnsitzes, die Zugehörigkeit zu einem Ortsarmenverbände, hat für die Unterstützungspflicht der Gemeinden und Gutsbezirke, soweit dabei das Interesse der Gesamtheit und des Hilfsbedürftigen selbst an der Beseitigung des augenblicklichen Notstandes in Frage kommt, keine Bedeutung. Der Armenverband des jeweiligen Aufenthaltsortes handelt nicht in Vertretung des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes, sondern erfüllt eine ihm selbst dem Staate gegenüber obliegende Pflicht. Dem Hilfsbedürftigen ist nur daran gelegen, daß seiner Not abgeholfen werde. Für ihn hat der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nur das Interesse, daß er am Orte desselben ein Recht zum Aufenthalte erlangt, welches ihm wegen seiner Verarmung nicht entzogen werden kann. Im übrigen ist der Unterstützungswohnsitz lediglich für das Verhältnis der Armenverbände zueinander von Bedeutung. Der vorläufig unterstützende Armenverband kann nach Erfüllung seiner Fürsorgepflicht eine billige Ausgleichung der ihm zufälliger erwachsenen Armenlast beanspruchen. Sie wird ihm, wenn der Hilfsbedürftige nicht bei ihm selbst den Unterstützungswohnsitz hat, dadurch zuteil, daß ein anderer Armenverband, sei es der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes, sei es ein Landarmenverband, ihm die gehaltenen Kosten zurückerstattet und die zukünftigen durch

Uebernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge abzunehmen verpflichtet ist (s. unter 4). — Die vorläufige Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen ist als Pflicht gegen den Staat unabhängig von einem Antrage auf Unterstützung. Sie ist von dem Armenverbände zu gewähren, sobald die Hilfsbedürftigkeit ihm erkennbar wird; sie kann polizeilich angeordnet, auch von der Kommunalaufsichtsbehörde von Amts wegen auf Grund irgendwie erlangter Kenntnis verfügt werden. In beiden Fällen handelt es sich um eine innere Angelegenheit zwischen diesen Behörden und dem betreffenden Ortsarmenverbände. Die Anordnungen und Verfügungen der Polizei- und Aufsichtsbehörden haben für die Erstattungspflicht des endgültig verpflichteten Armenverbandes keine unbedingt maßgebende Bedeutung, wie umgekehrt die Verneinung der Notwendigkeit einer Unterstützung und die daraus hergeleitete Abweisung eines Erstattungs- und Uebernahmeanspruchs im Streitverfahren zwischen Armenverbänden den vorläufig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband weder selbst von seiner Fürsorgepflicht befreit noch jene Behörden hindert, ihn zwangsweise oder im Aufsichtswege zu deren Erfüllung anzuhalten. — Jede Vernachlässigung der vorläufigen Fürsorgepflicht ist von der Aufsichtsbehörde im Disziplinarwege zu rügen. Erwächst daraus für einen anderen Ortsarmenverband die Notwendigkeit armenrechtlichen Einschreitens (Abschiebung), so steht diesem gegen den pflichtwidrigen Ortsarmenverband ein Anspruch auf Kostenersatzung und Uebernahme der weiteren Fürsorge zu. — Die Art und das Maß der öffentlichen Unterstützung bestimmt sich nach den am Orte der vorläufigen Unterstützung geltenden Vorschriften, ohne Unterschied, ob der Hilfsbedürftige ein Angehöriger des betreffenden Bundesstaates, ein Deutscher oder ein Ausländer ist. Nur das zum unentbehrlichen Lebensunterhalte Erforderliche darf gereicht werden. Wo landesgesetzlich auch die Kindererziehung zu den Aufgaben der Armenpflege gehört, muß der Ortsarmenverband diese auch ortsfremden Kindern zuteil werden lassen. — In welcher Höhe und in welcher Weise die Unterstützung zu leisten ist, unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der Armenbehörde. Der Hilfsbedürftige hat kein Recht auf eine Unterstützung in der von ihm gewünschten Höhe und in der ihm genehmen Form. Er kann überhaupt einen Anspruch auf Unterstützung im Rechtswege nicht geltend machen, insbesondere auch nicht gegen den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes. Dagegen kann er im Beschwerdewege sich an die vorgesetzte Behörde wenden, in deren

Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Notwendige hinausgehen. — Die Unterstützung ist so lange zu gewähren, bis die Hilfsbedürftigkeit beseitigt oder im Falle dauernder Hilfsbedürftigkeit der Unterstützte von dem dazu verpflichteten Armenverbände übernommen ist, es sei denn, daß der Hilfsbedürftige sich vorher freiwillig (nicht aber infolge einer Abschiebung) entfernt hat.

4. Endgültige Fürsorgepflicht. Die endgültige Fürsorgepflicht, soweit sie nicht dem Armenverbände der vorläufigen Unterstützung als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes (bezw. als Armenverband des Arbeits- oder Dienstortes) obliegt, besteht in der einem Armenverbände obliegenden Erstattungs- und Uebernahepflicht. — Die Erstattungspflicht des an sich zur endgültigen Fürsorge verpflichteten Armenverbandes fällt fort, wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige (s. unter 1), oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort infolge ihrer Erkrankung hilfsbedürftig werden und die Krankenpflege nicht länger als 13 Wochen dauert. Während dieses Zeitraumes ist der Armenverband des Dienstortes der endgültig verpflichtete Armenverband, auch wenn er nicht Armenverband des Unterstützungswohnsitzes ist. Hat er sich der vorläufigen Fürsorge durch Abschiebung entledigt, so hat der dadurch zur Armenpflege genötigte andere Ortsarmenverband sich nur an ihn zu halten, und auch der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes, welcher infolge der Abschiebung sich einer solchen Person hat annehmen müssen, hat gegen ihn einen Anspruch wegen Erstattung der Kosten der ersten dreizehn Wochen. Der Armenverband des Dienstortes ist außerdem verpflichtet, dem zur endgültigen Fürsorge an sich verpflichteten Armenverbände spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchigen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung zu geben, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem siebenten Tage des nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraumes gefordert werden kann. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist, sowie ferner, wenn die Hilfsbedürftigkeit durch Schwangerschaft verursacht wurde.

Nach dem Entwurf der Novelle soll die Verpflichtung des Armenverbandes des Dienst- oder

Arbeitsorts erweitert werden, indem dieser bei Personen, welche mindestens eine Woche an einem Orte gegen Lohn oder Gehalt in ein und demselben Dienstverhältnisse gestanden haben, wenn der Fall der Hilfsbedürftigkeit während der Fortdauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung eintritt, für die ersten 26 Wochen nach Beginn der Unterstützung die Kosten endgültig zu tragen, oder, wenn die Unterstützung von einem anderen Armenverbände gereicht worden ist, diesem zu erstatten hat. — Dieselben Verpflichtungen sollen auch bei den Angehörigen der Dienstverpflichteten gelten, die sich bei ihm befinden und seinen Unterstützungswohnsitz teilen, und für Lehrlinge. — Besondere Bestimmungen sind für den Fall getroffen, wenn es sich um ein erkranktes Kassenmitglied handelt, welches durch die Krankenkasse unterstützt worden ist.

a) Die endgültige Fürsorgepflicht der **Ortsarmenverbände**, welche auf der Zugehörigkeit des Hilfsbedürftigen zu dem in Anspruch genommenen Ortsarmenverbände, d. h. auf dessen Unterstützungswohnsitz beruht, hängt davon ab, daß dieser beim Beginn der Unterstützung bestand. Der Besitz des Unterstützungswohnsitzes zu dieser Zeit muß von dem klagenden Armenverbände der vorläufigen Unterstützung bewiesen werden; der Erwerb ebenso wie der Nichtverlust. Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ist entweder ein selbständiger oder ein abgeleiteter.

1. Der selbständige Erwerb des Unterstützungswohnsitzes vollzieht sich durch zweijährigen (nach der Novelle: einjährigen) ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Grenzen eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 18. (nach der Novelle 16.) Lebensjahre, als einem Alter, mit welchem der Regel nach die wirtschaftliche Selbständigkeit als erlangt angesehen werden kann. Der Erwerb durch Aufenthalt setzt Selbständigkeit im armenrechtlichen Sinne, d. h. Unabhängigkeit von den Unterstützungsverhältnissen eines Familienhauptes voraus; ferner freie Selbstbestimmung in bezug auf die Wahl des Aufenthaltsortes während des ganzen gesetzlichen Zeitraumes. Umstände, welche die freie Selbstbestimmung in dieser Beziehung ausschließen (z. B. Verhaftung, Internierung, Einstellung zur Erfüllung der Militärpflicht, Geisteskrankheit), hemmen sowohl den Beginn als den Fortlauf der Erwerbsfrist. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand. — Umstände, welche einen Zwang auf den Willen ausüben, die freie

Selbstbestimmung aber nicht ausschließen, z. B. der durch Siechtum bedingte Eintritt in eine Anstalt, stehen an sich weder dem Beginn noch dem Fortlauf der Erwerbsfrist entgegen. Nur im Interesse der mit Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalten versehenen Armenverbände ist bestimmt, daß der Eintritt in eine solche Anstalt unter allen Umständen den Beginn (nicht auch den Fortlauf) der gesetzlichen Frist hemmen soll. — Die Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist. Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder Mieter ein bestimmter Umzugstermin gesetzlich oder ortsüblich ist, soll dieser Tag als Anfangstermin der Frist angesehen werden, sofern nicht zwischen diesem Tage und dem Tage des wirklichen Anzuges ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. Das Ende der Frist ergibt sich durch den Anfang von selbst. — Der Aufenthalt muß während der Frist ein ununterbrochener, gewöhnlicher gewesen sein. Schon aus letzterer Eigenschaft folgt, daß nicht jede noch so kurze Entfernung als Unterbrechung angesehen werden kann. Aber auch wenn sonst Umstände vorliegen, aus denen die Absicht erhellt, trotz der freiwillig erfolgten Entfernung den (gewöhnlichen) Aufenthalt beizubehalten, gilt dasselbe. Eine Regel oder Vermutung für die unterbrechende Wirkung der Entfernung besteht nicht. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Beweislast trifft den Armenverband, welcher aus der Unterbrechung oder Nichtunterbrechung die endgültige Fürsorgepflicht eines anderen Armenverbandes herleitet. — Der Lauf der Erwerbsfrist ruht, außer wegen Mangels freier Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes, auch während der Dauer der von einem Armenverbande (gleichgültig von welchem) gewährten (notwendigen) Armenunterstützung. Das Ruhen beginnt mit dem Tage, an welchem zuerst die Unterstützung tatsächlich gewährt ist; der Fortlauf mit dem ersten unterstützungsfreien Tage. Für welchen Zeitraum eine Unterstützung als gewährt gilt, muß nach den Umständen entschieden werden. Die Unterstützung eines Familienangehörigen gilt als solche des Familienhauptes, auch wenn weder eine Unterhaltungspflicht besteht noch der unterstützte Angehörige im Haushalte des Familienhauptes sich befindet. — Ein schuldhaft die Unterstützung verzögernder Armenverband, in dessen Bezirke sich hilfsbedürftige Angehörige eines abwesenden Familienhauptes befinden, kann sich auf den durch Ablauf der (unterstützungsfreien) Frist herbeigeführten Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes (des Familienhauptes an dessen

zeitigem Aufenthaltsorte) zu seinen Gunsten nicht berufen (Fall einer Abschiebung der endgültigen Fürsorgepflicht). — Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch tatsächliche Entfernung, sofern solche Wirkung nicht nach den Umständen ausgeschlossen erscheint (s. oben), und durch den Antrag eines Armenverbandes auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines dauernd Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist. — Erfolgt kein Anerkenntnis der Uebernahmepflicht, so muß der Antrag binnen zwei Monaten weiter verfolgt werden, sonst gilt die Unterbrechung als nicht geschehen. — Die Wirkung der Unterbrechung ist, daß die bisherige Aufenthaltszeit bei der Berechnung der Frist nicht weiter in Betracht kommt.

2. Der abgeleitete Unterstützungswohnsitz durch Verhehlung und Abstammung wird in dem Unterstützungswohnsitzgesetze durch die Wendung ausgedrückt: Die Ehefrau (die Kinder) teilen den Unterstützungswohnsitz des Ehemanns (des Vaters oder der Mutter), d. h. sie nehmen teil an den Veränderungen, denen dieser unterworfen ist. Sie sind Familienangehörige des Ehemannes (des Vaters oder der Mutter) im armenrechtlichen Sinne. Mit dem Familienhaupte teilen sie auch den Mangel eines Unterstützungswohnsitzes: die Landarmeneigenschaft. — Für die Ehefrau tritt der Unterstützungswohnsitz des Ehemannes mit dem Zeitpunkte der formell und materiell rechtsgültig erfolgten Eheschließung ein. Sie verliert den bis dahin etwa besessenen Unterstützungswohnsitz und, solange die Ehe dauert, die Fähigkeit, selbständig einen Unterstützungswohnsitz zu erwerben und zu verlieren. Mit der Auflösung der Ehe durch Tod oder rechtskräftige Scheidung wird die Ehefrau selbständig. Sie behält zunächst den bei Auflösung der Ehe für sie begründeten Unterstützungswohnsitz (ihres Ehemannes), bis sie nach Erreichung des armenmündigen Alters (s. unter 1) durch Abwesenheit denselben verloren oder durch Aufenthalt einen anderen Unterstützungswohnsitz selbständig erworben hat. Bis zu jenem Zeitpunkte kann die Ehefrau den Unterstützungswohnsitz ihres gewesenen Ehemannes nur verlieren, wenn sie durch anderweitige Verheiratung oder Annahme an Kindesstatt einen neuen Unterstützungswohnsitz erwirbt. — Dieselben Regeln finden auch Anwendung, wenn die Ehefrau während der Dauer der Ehe als selbständig in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes behandelt wird. Diese

Selbständigkeit beginnt mit dem Tage des Eintrittes der Voraussetzungen (böbliche Verlassung, Haft usw.); sie endet, sobald eine (auf Dauer berechnete) Wiedervereinigung mit dem Manne oder wenigstens die Gewährung den Verhältnissen entsprechender Beihilfen zur Ernährung der Frau durch den letzteren erfolgt. Mit diesem Zeitpunkte teilt die Ehefrau wieder den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes. — Ehehliche und den ehelichen gleichstehende Kinder teilen von der Geburt (von der Annahme an Kindesstatt oder Legitimation) an den Unterstützungswohnsitz (die Landarmeneigenschaft) des Vaters, nach dessen Tode der Mutter. Letztere ist Familienhaupt, auch wenn die Ehe geschieden, ihr aber die Erziehung zusteht; ferner, wenn sie selbst in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständig ist und die Kinder ihr bei der Trennung von dem Hausstande des Vaters gefolgt sind. Uneheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter. Ehehliche oder uneheliche Vorkinder einer Ehefrau nehmen mit ihr und solange als sie selbst an den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Stiefvaters teil. — Die armenrechtliche Selbständigkeit aller armenmündigen Personen hat auch für Kinder die Folge, daß sie mit diesem Zeitpunkte unabhängig werden von späteren Veränderungen in den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Vaters (der Mutter). Den zu dieser Zeit durch Abstammung begründeten Unterstützungswohnsitz behalten sie als ihren eigenen, bis sie selbständig einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben oder jenen verloren haben.

3. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt entweder unter und mit gleichzeitiger Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes oder ohne solche durch (nach der Novelle einjährige) ununterbrochene Abwesenheit ein. — Nicht jede Rückkehr gilt als Unterbrechung der Abwesenheit. Auch hier unterliegt es der freien Beurteilung im einzelnen Falle, ob eine Rückkehr als Abwesenheit im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Die Beweislast trifft denjenigen Armenverband, welcher aus der Unterbrechung oder Nichtunterbrechung der Abwesenheit die endgültige Fürsorgepflicht eines anderen Armenverbandes herleitet. — Die für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt geltenden Bestimmungen über den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung des Fristenlaufes finden auf den Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Abwesenheit entsprechende Anwendung.

b) Die endgültige Fürsorgepflicht der **Landarmenverbände** ist subsidiär. Sie tritt nach der ursprünglichen Fassung des

RG. v. 6./VI. 1870 ein, wenn kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, die durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen (Deutschen oder in einzelnen Staaten auch Ausländers, s. unter 2) entstandenen oder entstehenden Kosten zu tragen; oder m. a. W., wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat. Der Beweis der Negative ist oft unmöglich. In der Novelle v. 12./III. 1894 ist deshalb die Erstattungspflicht der Landarmenverbände schon für den Fall verordnet, wenn ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist. Wird aber nachträglich ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten ermittelt, so ist der Landarmenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes Ersatz für die gewährte Unterstützung und für die Ermittlungskosten zu beanspruchen. Die endgültige Fürsorgepflicht für einen bestimmten Landarmenverband hängt davon ab, daß in seinem Bezirke die Hilfsbedürftigkeit erkennbar hervorgetreten ist. Nur wenn die Hilfsbedürftigkeit durch die Entlassung aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entsteht, ist im Interesse der Armenverbände, in welchen solche Anstalten belegen sind, ausnahmsweise bestimmt, daß die Armenlast demjenigen Landarmenverbande zufällt, aus dessen Bezirke s. Z. die Einlieferung in die Anstalt geschah. — Die Grundsätze über die armenrechtliche Familieneinheit sind auch auf die endgültige Fürsorgepflicht der Landarmenverbände anzuwenden. Die Unterstützung, welche einem landarmen Familieneinheitsgewähr wird, bestimmt, solange sie andauert, den fürsorgepflichtigen Landarmenverband für alle Familienglieder, auch wenn diese selbst in einem anderen Landarmenverbande hilfsbedürftig werden; und ferner die Unterstützung eines Familiengliedes gilt als solche des Familienhauptes und bestimmt den fürsorgepflichtigen Landarmenverband auch für dieses und andere Familienglieder, welche während der Dauer dieser Unterstützung in einem anderen Bezirke hilfsbedürftig werden. — Die Unterstützungspflicht der Landarmenverbände dauert so lange, als die (unmittelbare oder mittelbare) Hilfsbedürftigkeit nicht beseitigt ist. Die Entfernung der Hilfsbedürftigen aus dem Bezirke des Landarmenverbandes ist auf den Fortbestand der Verpflichtung desselben ohne Einfluß, mag sie von dem verpflichteten Landarmenverbande veranlaßt sein oder nicht.

c) Die **Erstattungspflicht** richtet sich in ihrem Betrage nach den am Orte der vorläufigen Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen. Doch dürfen die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten (Armenhäuser, Krankenhäuser, kom-

munale Begräbnisplätze) sowie besondere Gebühren festremunierter Armenärzte nicht in Ansatz gebracht werden. — In Preußen, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie, beiden Lippe und Hamburg sind für solche bei der Armenpflege häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt, Tarife aufgestellt, welche für die Erstattungsansprüche jeder Art (auch im Falle der Abschiebung) maßgebend sind, jedoch nur, wenn beide Armenverbände dem betreffenden Bundesstaate angehören. Der Erstattungsanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes wird verwirkt: a) für die Folgezeit, wenn derselbe einen dauernd Hilfsbedürftigen auf den Antrag des endgültig verpflichteten Armenverbandes schuldvoller Weise nicht überführt; b) für die Vergangenheit, wenn die Anmeldung des Pflegefalles mit der Anfrage, ob der Erstattungsanspruch anerkannt werde, bei dem endgültig verpflichteten Armenverbande nicht binnen sechs Monaten nach Beginn der Unterstützung angemeldet ist. In solchem Falle wird indessen nur der Teil des Anspruches verwirkt, welcher sich auf die über sechs Monate zurückliegende Zeit bezieht. — Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so genügt zur Wahrung des Erstattungsanspruches die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde des vorläufig unterstützenden Armenverbandes innerhalb jener Frist. — Durch die Novelle v. 12./III. 1894 ist für alle Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund des RG. v. 6./VI. 1870 erhoben werden, eine Verjährung von zwei Jahren eingeführt, beginnend mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

d) Die **Uebernahmepflicht** setzt dauernde Hilfsbedürftigkeit und demgemäß auch fortlaufende Unterstützung voraus. Ist trotz vorhandener Hilfsbedürftigkeit Unterstützung nicht gewährt, so kann die Uebernahme des Hilfsbedürftigen nicht gefordert werden. Die Uebernahme des Familiengliedes kann ohne die des Familienhauptes nicht verlangt werden, wenn auch dieses sich in dem Bezirke des vorläufig unterstützenden Armenverbandes befindet. — Die Feststellung der Uebernahmepflicht (durch Anerkenntnis oder Urteil) berechtigt den Armenverband des Aufenthaltes zur **Ausweisung**, welche erforderlichenfalls im Wege des Transportes geschehen kann, dessen Kosten als Teil der Unterstützung dem endgültig verpflichteten Armenverbande zur Last fallen. Dieser ist über die Ausführung des Transportes zweckmäßig vorher zu verständigen. Falls die

Notwendigkeit des Transportes überhaupt oder in der beabsichtigten Weise bestritten wird, ist die Entscheidung der erstinstanzlichen Spruchbehörde des Armenverbandes des Aufenthaltes einzuholen. — Der endgültig verpflichtete Armenverband ist seinerseits berechtigt, die Ueberführung eines dauernd Hilfsbedürftigen zu verlangen. Eine Pflicht zur Abholung besteht für ihn nicht. — Der Hilfsbedürftige ist von dem Armenverbande des Aufenthaltsortes weiter zu unterstützen, bis die Ausweisung tatsächlich vollstreckt ist. — Beide beteiligten Armenverbände können sich indes dahin einigen, daß diese ganz oder zeitweilig unterbleibt, der Hilfsbedürftige und dessen Familie vielmehr am bisherigen Aufenthaltsorte belassen wird, der endgültig verpflichtete Armenverband aber einen bestimmten Unterstützungsbetrag zu leisten hat. Dergleichen Einigungen sollen von den zuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigung kann das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte gegen Festsetzung eines solchen Unterstützungsbetrages durch die zuständige erstinstanzliche Spruchbehörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltes in gewissen Fällen angeordnet werden, insbesondere auch wenn die Ausweisung mit erheblichen Härten oder Nachteilen verbunden sein würde.

5. Geltendmachung der Ansprüche. Die Geltendmachung der Ansprüche und der endgültigen Fürsorgepflicht erfolgt in allen Bundesstaaten im Verwaltungsstreitverfahren; in erster Instanz vor den landesgesetzlich dazu berufenen Behörden. Sachlich und örtlich zuständig ist in der Regel die Spruchbehörde, zu deren Bezirke der beklagte Armenverband gehört. Nur wo es sich um die Feststellung der Notwendigkeit und die Art des Transportes eines Auszuweisenden oder um dessen Verbleiben am Aufenthaltsorte handelt, die Spruchbehörde dieses Ortes. Die Spruchbehörden erster Instanz sind dieselben, mögen beide beteiligte Armenverbände (Landessachen) oder nur der beklagte Armenverband dem betreffenden Bundesstaate (interterritoriale Sachen) angehören (Ausnahme: Württemberg, wo für Landessachen die Kreisregierungen, für interterritoriale der Verwaltungsgerichtshof die erste Instanz bilden). Drei Instanzen für Landessachen hat nur Sachsen-Meiningen, und auch nur, wenn der Beklagte ein Ortsarmenverband ist. — In interterritorialen Sachen entscheidet, sofern der Streit nicht die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände zum Gegenstande hat, wo es endgültig bei der Entscheidung der höchsten Landesinstanz bleibt, in letzter Instanz das Bundesamt

für das Heimatwesen. Das zulässige Rechtsmittel bei demselben ist als Berufung konstruiert. Die Angabe neuer Tatsachen und Beweismittel ist zulässig. Das Bundesamt fungiert als zweite und letzte Instanz auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung auch in Landessachen in allen Bundesstaaten mit Ausnahme von Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. Linie, Schaumburg-Lippe (wo das Bundesamt aber in Streitsachen, bei denen der Landarmenverband als Partei auftritt, zuständig ist), Hamburg. Zwischen dem Bundesamte und den Spruchbehörden erster Instanz ist für interterritoriale Sachen eine zweite Instanz eingeschoben: in Baden, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. Linie. — Das Verfahren vor den landesgesetzlichen Spruchbehörden ist durch die Landesgesetze geordnet. Reichsgesetzlich ist für die interterritorialen Streitsachen nur die Befugnis der landesgesetzlich damit befaßten Spruchbehörden zur Vornahme der erforderlichen Beweiserhebungen und sonstigen Ermittlungen vorgesehen und für Form und Inhalt der Entscheidung bestimmt, daß dieselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß zu erfolgen hat und daß die Uebernahmeverpflichtung in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen sein muß. — Das Bundesamt ist eine ständige kollegiale Behörde, bestehend aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen die Befähigung zum höheren Richteramt besitzen. Die Notfrist für die Anmeldung der Berufung beträgt 14 Tage; die Berufung ist bei derjenigen Spruchbehörde anzumelden, deren Entscheidung angefochten wird. Die Rechtfertigung kann mit der Anmeldung verbunden oder innerhalb vier Wochen nachgeholt werden. Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Zuständigkeit der armenrechtlichen Spruchbehörden ist nicht auf die Ansprüche des vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbandes gegen den endgültig verpflichteten Armenverband beschränkt, sondern umfaßt Streitigkeiten aller Art, welche sich auf die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger beziehen; insbesondere Ansprüche wegen Abschiebung, wegen Rückerstattung ohne rechtliche Verpflichtung gezahlter Kosten, auf Grund erteilten Auftrags, sofern dieser im öffentlichen Rechte wurzelt. Auch wenn ein Landarmenverband die vorläufige Fürsorge gewährt hat, was häufig durch Aufnahme in Krankenhäuser geschieht, wird der Erstattungsanspruch aus dem Rechte des vorläufig verpflichteten Armenverbandes

zugelassen. Unbedingte Voraussetzung ist, daß beide Parteien Armenverbände sind.

Landesgesetzlich ist für Armenverbände des betr. Bundesstaates ein Sühneverfahren — welches indes nur in Sachsen-Koburg-Gotha (für die ländlichen Armenverbände) und in beiden Schwarzburg unerlässliche Voraussetzung des Streitverfahrens bildet — vorgesehen und auch scheidrichterliche Entscheidung zugelassen; insbesondere in Preußen, Braunschweig, Anhalt und Schaumburg-Lippe.

Die Vollstreckung der Entscheidung, zu welcher auch die Festsetzung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen gehört erfolgt überall durch die Spruchbehörde erster Instanz. Nach der Landesgesetzgebung ist zu entscheiden, ob und an welche Instanz gegen deren Verfügungen Beschwerde stattfindet. Das Bundesamt ist als solche reichsgesetzlich nicht bestellt; landesgesetzlich darf ihm die Funktion einer Beschwerdeinstanz nicht beigelegt werden, da es hierzu an der reichsgesetzlichen Ermächtigung fehlt.

6. Pflichten und Rechte der Landarmenverbände gegenüber den Ortsarmenverbänden. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten ganz oder teilweise außerstande, so besteht reichsgesetzlich für den Bundesstaat, welchem er angehört, die Verpflichtung, mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen. Dieser Verpflichtung ist durch die Landesgesetzgebung entsprochen, nach welcher die Landarmenverbände allgemein (auch aus sonstigen Ursachen) verpflichtet sind, den Ortsarmenverbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht zu genügen vermögen, Beihilfen zu gewähren, oder auch die dem obsiegenden Teile entstandenen Auslagen des Streitverfahrens zu erstatten. Außerdem ist überall den Landarmenverbänden gestattet, gewisse besonders kostspielige Zweige der öffentlichen Armenpflege (für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde) zu übernehmen; in einzelnen Bundesstaaten (Oldenburg einschl. der Fürstentümer Birkenfeld und Lüneburg, und Anhalt) ist die Fürsorge für solche Hilfsbedürftige gesetzliche Pflicht der Landarmenverbände. Insbesondere ist in Preußen durch die Novelle v. 11./VII 1891 die Befugnis der Landarmenverbände, für Bewahrung, Kur und Pflege hilfsbedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder zu sorgen, in eine entsprechende Verpflichtung umgewandelt worden, so weit Anstaltspflege erforderlich ist. Doch findet ein Erstattungsanspruch wegen der Aufwendungen gegen den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes

statt, dem aber der Kreis zwei Drittel als Beihilfe zu gewähren hat. Hinsichtlich der Siechen bewendet es bei der Befugnis der Landarmenverbände, die Fürsorge unmittelbar zu übernehmen. — Den Kreisen, sonstigen kommunalen Verbänden oder Vereinigungen von Armenverbänden steht es nach der Landesgesetzgebung frei, für ihre Bezirke besondere Einrichtungen auf dem Gebiete der Armenpflege zu treffen (z. B. durch Errichtung von Krankenhäusern und durch Uebernahme der sog. außerordentlichen Armenlast). Alle solche Erleichterungen der Armenlast der Ortsarmenverbände haben auf die armenrechtliche Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge keinen Einfluß. Jedoch können in Preußen die Ortsarmenverbände verlangen, daß ihnen die vorläufige Fürsorgepflicht für anstaltspflegebedürftige Geisteskranke usw. von dem Landarmenverbände, zu dem sie gehören, abgenommen werde.

Die Landarmenverbände sind auch landesgesetzlich verpflichtet, in ihren Anstalten, soweit es der Raum gestattet, die der Fürsorge der Ortsarmenverbände anheimfallenden Personen gegen Entschädigung aufzunehmen. Andererseits können sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände gegen Entschädigung als ihrer Hilfsorgane besonders zur Unterbringung der von ihnen in eigene Fürsorge zu übernehmenden Personen bedienen. Das Ausweisungsrecht der Ortsarmenverbände ruht diesen gegenüber, so lange ihr Aufenthalt vom Landarmenverband veranlaßt ist. Die Verpflichtung ist landesgesetzlich entweder nur dem Ortsarmenverbände der vorläufigen Unterstützung auferlegt (so z. B. in Preußen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg usw.) oder allen zu dem Bezirke des Landarmenverbandes gehörigen Ortsarmenverbänden (so in Sachsen, Baden, Anhalt).

7. Verhältnis der Armenverbände zu den Unterstützten und zu anderweit Verpflichteten. Ebensovienig wie die vorläufige Fürsorge verweigert werden kann, wenn das Vermögen des Unterstützten zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit nicht bereit ist, darf im Streitverfahren dem öffentlich-rechtlichen durch die Tatsache der (notwendigen) vorläufigen Unterstützung begründeten Erstattungsanspruch gegenüber eingewendet werden, daß die Kosten aus dem Vermögen des Unterstützten oder durch Geltendmachung der Ansprüche desselben gegen Verwandte, Dienstherrschaft, Krankenkassen usw. beigetragen werden könnten. Der vorläufig unterstützende Armenverband ist dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet — Dagegen gehen die Ansprüche, welche der Unterstützte aus anderen Titeln gegen Dritte wegen seines Unterhalts hat, in dem

Umfange und unter den Voraussetzungen, als ihm auf die betreffenden Leistungen ein Recht zustand, auf jeden Armenverband kraft Gesetzes über, der seiner vorläufigen oder endgültigen Fürsorgepflicht genügt hat.

Eine Verpflichtung des Unterstützten, die Armenpflegekosten aus seinem Vermögen zu ersetzen, ist reichsgesetzlich nicht begründet, auch aus der Natur der öffentlichen Unterstützung als Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gegen den Staat nicht herzuleiten. Indes ist sie partikularrechtlich anerkannt, in Preußen durch das ALR., außerdem in den Ausführungsgesetzen zum Unterstützungswohnsitzgesetz oder den besonderen Armenordnungen in Sachsen, Württemberg, Baden, beiden Mecklenburg Oldenburg.

Dem Armenverbände der vorläufigen Unterstützung steht hiernach oftmals neben dem armenrechtlichen, aber durch § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes beschränkten Erstattungsanspruch ein vollständiger Anspruch gegen den Unterstützten oder aus dessen Recht gegen Drittverpflichtete zu. Was er von diesen Personen erhält oder beitreibt, kann er auf denjenigen Teil seiner Gesamtkosten anrechnen, für den ihm ein Erstattungsanspruch armenrechtlich nicht zusteht; es sei denn, daß der Unterstützte oder die Drittverpflichteten ausdrücklich zur Tilgung der Schuld des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes gezahlt haben.

II. Bayern.

Das bayerische Armenrecht beruht auf dem Heimatsprinzip. Das grundlegende Gesetz über Heimat, Verhehlung und Aufenthalt v. 16./IV. 1868, welches durch die Novellen v. 23./II. 1872, 21./IV. 1884, 17./III. 1892, 17./VI. 1896 und Art. 154 des Ausf.Ges. z. BGB. ergänzt ist, bestimmt den Erwerb und Verlust sowie den Inhalt der Heimat; das Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. v. 29./IV. 1869 (Novellen v. 15./IV. 1875, v. 3./II. 1888, v. 14./VI. 1896; v. 10./V. 1902 und Art. 160 der Ausf.Ges. z. BGB.) enthält Vorschriften über die Aufgaben der Armenpflege, die Hilfsbedürftigkeit, über Art und Maß der Armenpflege und über die Verwaltung derselben. Beide Gesetze sind auf Grund der Art. 179 des Ausf.Ges. z. BGB. in der sich aus den Novellen ergebenden Aenderung und in neuer Fassung unter dem 30./VII. 1899 bekannt gemacht.

1. Wenngleich als Aufgabe der Armenpflege nicht bloß die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sondern auch die Verhinderung der Verarmung bezeichnet ist, so beschränken sich die näheren Vorschriften in letzterer Beziehung für die örtliche Armenverwaltung auf die Pflicht, für die Erziehung und Ausbildung armer Kinder zu sorgen, und auf die freiwillige Errichtung von Krankenkassen für Dienstboten, Gewerbsgehilfen,

Lehrlinge, Fabrik- und andere Lohnarbeiter. Diese erwerben durch ihre Beiträge ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege usw. für 90 Tage. Die von der Gemeinde des Aufenthaltes während dieser Zeit zu leistende Krankenhilfe wird dadurch des Charakters öffentlicher Armenunterstützung entkleidet. Im übrigen sind der Begriff der Hilfsbedürftigkeit, die Art und das Maß der Unterstützung ebenso bestimmt wie im übrigen Deutschland. Als Organ der örtlichen Armenpflege ist ein Armenpflegschaftsrat angeordnet, in welchem neben dem Bürgermeister und Mitgliedern der Gemeindekörperschaften die Geistlichen, gewählte Armenpflegschaftsräte und der Bezirksarzt tätig sind. Die Mittel der Armenpflege bestehen aus den Nutzungen eines ausgesonderten Teils des Gemeindevermögens und örtlicher Wohltätigkeitsstiftungen, gewissen der Armenpflege gesetzlich zugewiesenen Einnahmen und Abgaben, regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeinde oder anderer öffentlicher Kassen usw. Der Mehrbedarf ist im Notfall nach den Vorschriften über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken. Neben der örtlichen Armenpflege stehen die Distrikts- und Kreisarmenpflege mit der Verpflichtung der Unterstützung überbürdeter Gemeinden (vgl. Deklaration v. 10. V. 1902), der Unterhaltung und Errichtung von Krankenanstalten, Armenhäusern, Armenkolonien, Anstalten für arme verwaiste Kinder, Spar- und Vorschubkassen. Die Verwaltung liegt den Distrikts- bzw. Kreisbehörden ob.

2. Als Inhalt des Heimatrechtes wird neben dem Rechte, sich in einem Gemeindebezirke aufzuhalten, auch der Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege bezeichnet. Dessenungeachtet ist auch in Bayern weder dieser Anspruch durch Klage verfolgbar noch die Pflicht der Gemeinde zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf die Heimatsberechtigten beschränkt. Auch in Bayern ist zwischen der vorläufigen Fürsorgepflicht, welche der Gemeinde des Aufenthaltes gegenüber jedem Hilfsbedürftigen obliegt, welche aber für Fremde sich nicht auf Kindererziehung erstreckt und auch durch Gewährung von Reisemitteln geübt werden kann, und der endgültigen Fürsorgepflicht zu unterscheiden. Diese ist trotz des Heimatsprinzips und obwohl jedermann in Bayern seine örtliche Heimat haben muß, für die betreffende Gemeinde nur dann begründet, wenn die Heimat des Unterstützten in derselben eine wirkliche ist. Für Personen, welchen eine wirkliche Heimat mangelt oder deren wirkliche Heimat nicht ermittelt werden kann, liegt die Erstattungspflicht dem Staate ob,

wengleich auch solche Personen (Nichtbayern und heimatlose Bayern) eine vorläufige Heimat in einer Gemeinde teils zugewiesen erhalten, teils kraft Gesetzes erwerben. Die armenrechtliche Bedeutung der Heimat — der wirklichen wie der vorläufigen — ist für den Einzelnen also genau dieselbe wie die des Unterstützungswohnsitzes (s. oben I. 4). Der Besitz der wirklichen Heimat ist im übrigen armenrechtlich nur für die Erstattungs- und Uebernahmepflicht der Heimatgemeinden wesentlich. Hinsichtlich fremder Personen, die sich unmittelbar vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sechs Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, findet ein Ersatzanspruch wegen gewährter Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts gegen die Heimatgemeinde nur statt, wenn und soweit die Hilfeleistung über 4 Wochen fortgesetzt worden ist. Durch diese Vorschrift wird die Verpflichtung der Gemeinde des Beschäftigungsorts, die Kur und Pflege für erkrankte Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und Lohnarbeiter während der ersten 90 Tage der Hilfsbedürftigkeit zu übernehmen, nicht berührt. — Die vorläufige Heimat der Ausländer und Heimatlosen unterscheidet sich von der Unterbringung eines Landarmen in einem Ortsarmenverband (s. oben I. 6) nur dadurch, daß die vorläufige Heimat ein Aufenthaltsrecht der Person gegenüber der Gemeinde begründet, während der untergebrachte Landarme zu dieser in keinem Rechtsverhältnis steht und nur Aufnahme und Duldung findet, weil und solange der Landarmenverband sich des Ortsarmenverbandes als seines Organes bedient. Die praktische Bedeutung dieses Unterschiedes ist gering. Die Heimatlosen des bayerischen Rechts sind die Landarmen des Unterstützungswohnsitzgesetzes. — Freilich führt der Grundsatz des bayerischen Rechts, daß jeder Bayer seine ursprüngliche Heimat in der politischen Gemeinde hat, in welcher seine Eltern heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatberechtigt waren, in Verbindung mit dem andern, daß die Heimat nur durch Erlangung einer neuen Heimat in einer anderen bayerischen Gemeinde sowie mit dem Verlust des bayerischen Indigenats verloren geht, dazu, daß die Zahl der Heimatlosen geringer sein muß. Aber damit ist zugleich eine Belastung der Gemeinden, insbesondere der ursprünglichen Heimat, mit den Armenpflegekosten für Personen verbunden, welche tatsächlich jede Verbindung mit ihr verloren haben und oft zu anderen Gemeinden in viel näheren Beziehungen stehen. Denn selbst der Erwerb des Bürgerrechts und der vier- und siebenjährige Aufenthalt in

einer anderen Gemeinde führen für heimatberechtigte Personen nicht immer zum Erwerbe einer neuen Heimat. Den Heimatgemeinden ist es ermöglicht, das rechtliche Band der Heimat zu solchen Personen zu lösen, welche in der alten Heimat tatsächlich fremd geworden sind, aber einen Anspruch auf Heimaterwerb in einer anderen Gemeinde haben. Dieser Anspruch kann auch von der bisherigen Heimatgemeinde des Berechtigten und in Beziehung auf Personen, welche eine vorläufige Heimat besitzen, vom Fiskus geltend gemacht werden, vorbehaltlich eines im Verwaltungsrechtswege zu verfolgenden Einspruchsrechts des Berechtigten.

3. Die wirkliche Heimat ist entweder die ursprüngliche oder eine erworbene. — Die ursprüngliche Heimat ist eine unselbständige, d. h. von den Veränderungen der Heimat des Vaters bzw. der Mutter abhängige für Kinder, solange jene leben. Sie setzt sich als selbständige nach dem Tode und nach dem Verluste der bayerischen Staatsangehörigkeit seitens der Eltern fort, wenn damit nicht die gleiche Folge für die Kinder verbunden ist; sie bleibt als selbständige auch für Männer bestehen, welche sich verheiraten, und für Beamte, Offiziere usw., die außerhalb Bayerns angestellt werden und noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen. Sie geht verloren durch den Erwerb einer neuen Heimat. Dieser geschieht: a) durch definitive Anstellung als Beamter, Schullehrer, Offizier in der Gemeinde des Amtssitzes bzw. der Garnison (wobei für den Fall, daß Garnison oder Amtssitz nicht in Bayern belegen sind, besondere Bestimmungen getroffen sind); b) durch Erwerbung des Bürgerrechts in einer anderen Gemeinde (stets in der Pfalz; nach Wahl beim Vorhandensein gewisser Voraussetzungen im übrigen Bayern); c) durch Verleihung seitens einer Gemeinde entweder auf Grund eines Vertrages oder in Erfüllung eines gesetzlichen Anspruchs auf Heimatsverleihung. Solcher Anspruch setzt allgemein voraus: Volljährigkeit, ununterbrochenen mehrjährigen freiwilligen Aufenthalt und daß Armenunterstützung weder beansprucht noch empfangen ist. Als Unterbrechung des Aufenthalts gilt eine bloß vorübergehende Entfernung nicht; die Freiwilligkeit wird durch Verbüßung geringfügiger Freiheitsstrafen nicht ausgeschlossen. Für selbständige Personen (solche sind nicht: entmündigte Personen, Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Kinder, welche im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben) genügt ein vierjähriger Aufenthalt, wenn sie während desselben direkte Staatssteuern gezahlt und

ihre Verpflichtung gegen die Gemeinde und Armenkasse erfüllt haben. Für selbständige Personen, welche letzterem Erfordernis nicht genügt haben, und für unselbständige Personen ist die Aufenthaltsdauer auf sieben Jahre bestimmt. Der Aufenthalt muß in allen Fällen bis zur Geltendmachung des Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechts fortbestehen; dieser Anspruch wird aber nicht dadurch ausgeschlossen, daß die sonstigen Voraussetzungen dann nicht mehr gegeben sind. — Dieselben Vorschriften finden auch auf Nichtbayern beim Erwerb der ersten Heimat Anwendung; doch wird die Verleihung erst wirksam, wenn die bayerische Staatsangehörigkeit erworben ist. Die Erwerbung dieses Heimatrechts erstreckt sich unter gleicher Voraussetzung auch auf die Ehefrau und die selbständigen Kinder; d) für Frauen durch gültige Eheschließung. Die Frau folgt der Heimat des Mannes; ihre Heimat ist eine unselbständige; sie wird zur selbständigen durch die Auflösung der Ehe (durch Tod oder Scheidung bzw. der dieser gleichgeachteten Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB.) sowie durch die Nichtigkeitsklärung einer gutgläubig seitens der Frau eingegangenen Ehe. — Mit der Frau erwerben auch die an ihrer Heimat teilnehmenden Kinder dieselbe neue Heimat; Kinder einer Nichtbayerin jedoch nur, wenn sie durch die Heirat legitimiert werden; — e) in der Pfalz und für selbständige volljährige Pfälzer durch einseitige Erklärung in der Niederlassungsgemeinde nach Entrichtung der Heimatsgebühr.

4. Für heimatlose Bayern, d. h. für solche, welche zwar die Staatsangehörigkeit besitzen, aber entweder (z. B. Eingewanderte) eine Heimat in Bayern weder als ursprüngliche noch als erworbene besitzen oder deren Heimat nicht ermittelt werden kann, ebenso für Nichtbayern, solange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist, wird eine vorläufige Heimat begründet, welche für sie, ihre Ehefrau und die Kinder, welche noch keinen eigenen Haushalt haben, als Heimat gilt, bis sie eine wirkliche Heimat erworben haben oder eine solche für sie ermittelt ist. Die vorläufige Heimat wird erworben: a) durch Anweisung seitens der zuständigen Behörde; b) kraft Gesetzes für Reichsangehörige, die in den bayerischen Staatsverband aufgenommen sind, in der Gemeinde der Niederlassung bzw. der (provisorischen) Anstellung. — Heimatlose Staatsangehörige erwerben die wirkliche Heimat außer durch die oben erwähnten Rechtsakte auch durch vier- oder siebenjährige Er-sitzung unter denselben Voraussetzungen,

unter denen der Anspruch auf Heimatsverleihung erlassen wird.

5. Die aus der Verteilung der Armenlast für die Gemeinde sich ergebenden schweren Verpflichtungen finden in der Zulassung der Erhebung einer Heimatsgebühr und der Gewährung eines Einspruchsrechts gegen die Erteilung des Verehelichungszeugnisses nur ein schwaches Gegengewicht.

6. Die Erstattungspflicht der Heimatgemeinde bezw. des Staates fällt fort: a) für die Verpflegung erkrankter Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und anderer Lohnarbeiter während der ersten 90 Tage der Erkrankung (abgesehen von Geisteskrankheit und Schwangerschaft); b) für die Armenpflege fremder Personen, die sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens 6 Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, während der ersten vier Wochen; c) für Beamte, Offiziere, welche ihren Pensionsanspruch durch Verzicht oder zur Strafe verloren haben, sowie für Schullehrer. Die Unterstützungen für solche Personen, ihre Frauen und ihre Kinder sind von der Kasse zu tragen, aus welcher die Pension zu zahlen gewesen wäre, bezw. von der Schulgemeinde. — Der Erstattungsanspruch wird für die Vergangenheit verwirkt, wenn nicht der Pflegefall binnen 3 Tagen nach Beginn der Hilfeleistung, in den Fällen a) und b) spätestens 5 Tage nach Ablauf der Frist bei der erstattungspflichtigen Stelle angemeldet ist. Die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde der unterstützenden Gemeinde genügt bei unbekannter Heimat. — Die Erstattungspflicht beschränkt sich auf die notwendigen Kosten. Für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der in einem Gemeinde- oder Distriktskrankenhause untergebrachten Personen können nur die tarifmäßigen Beträge gefordert werden.

7. Die Streitigkeiten über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechts und über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse sowie über die Ersatzansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren von den durch Art. 24 ff. des Heimatgesetzes, Art. 43 des Armengesetzes bezeichneten Behörden entschieden.

8. Gegenüber dem **U n t e r s t ü t z t e n** bezw. dessen Nachlaß und gegen Unterhaltspflichtige werden Ersatzansprüche anerkannt; eine resolutorische Heranziehung der alimentationspflichtigen Verwandten zur Unterstützung ist zulässig.

III. Elsass-Lothringen.

Das Armenrecht beruht auf dem franzö-

sischen System. — Die örtliche Armenpflege ist nur eine freiwillige; sie wird für geschlossene Armenpflege durch Spitäler (hospices et hôpitaux), für die offene durch besondere Behörden (bureaux de bienfaisance, Armenräte) geübt, welche beide nach Verhältnis ihrer meist auf Stiftungen, gewissen Abgaben (insbesondere für Lustbarkeiten), freiwilligen Beiträgen Privater und Beihilfen der Gemeinden bezw. des Staates beruhenden Einnahmen ihre Leistungen einrichten. Die Hospitäler erfordern für die Aufnahme meist fünfjährigen Aufenthalt; doch sollen sie nach dem G. v. 7./VIII. 1851 verpflichtet sein, jedem am Ort Erkrankenden aufzunehmen; und bestimmte Hospitäler können durch den Bezirksrat verpflichtet werden, ihre Einrichtungen den mit solchen Anstalten nicht versehenen Gemeinden gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Armenräte können einjährigen Aufenthalt verlangen. Direkte Gemeindearmenpflege findet nur statt, wo Wohltätigkeitsbureaus nicht bestehen. Die fakultative Natur der örtlichen Armenpflege schließt Erstattungsansprüche gegen andere Gemeinden aus. Die Bezirksarmenpflege beruht teils auf freiwilliger Uebernahme gewisser Leistungen (Pflegekosten für Kranke der nicht mit Hospitälern versehenen Gemeinden, Beiträge an die Universitätsklinik in Straßburg, Bewilligungen für Blinde, Taubstumme, Sieche usw., — auch Unterhaltung besonderer Armenpflegeanstalten, Subventionen von Wohltätigkeitsanstalten, Vereinen und Gemeinden und Zuschüsse zu den Gehältern der Kantonalärzte, welche zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranker verpflichtet sind); teils auf gesetzlicher Verpflichtung (Fürsorge für Geisteskranke, Findelkinder, Waisen und verlassene Kinder, beides unter Beteiligung der Gemeinde, in welcher der Unterstützte sein domicile de secours durch Geburt bezw. einjährigen Aufenthalt erworben hat).

Die Beteiligung des Staates bei der Armenpflege beschränkt sich auf ein ergänzendes Eintreten teils durch direkte Gewährung von Unterstützungen, wo die Mittel der örtlichen Institute bezw. der Bezirke nicht ausreichen, teils durch Beihilfen an die Wohltätigkeitsanstalten. — Vgl. wegen des Näheren den Art. „Armengesetzgebung in Frankreich“. — Die Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes ist zum 1./IV. 1910 in Aussicht genommen.

IV. Verhältnis zum Auslande.

Die völkerrechtliche Verpflichtung jedes Staates, seine Angehörigen (bezw. vormaligen Angehörigen, welche im Auslande eine anderweite Staatsangehörigkeit nicht erlangt haben) auf Verlangen aus dem Auslande zu über-

nehmen, ist unabhängig von der Verarmung des Ausgewiesenen. — Bayern und Elsaß-Lothringen stehen untereinander wie zu den übrigen Bundesstaaten im Verhältnis des Auslandes. Ebenso die Insel Helgoland und die deutschen Schutzgebiete. Das Verfahren wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden regelt sich nach der Gothaer Konvention v. 15./VII. 1851. Zwischen Preußen, Württemberg, Baden und Oldenburg einerseits und Elsaß-Lothringen andererseits sind besondere Uebereinkommen getroffen, nach denen bei über 18 Jahre alten Personen nach 5jährigem Aufenthalt von dem Ausweisungsrecht kein Gebrauch gemacht werden soll. — Mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, Dänemark, Rußland und der Schweiz bestehen völkerrechtliche Verträge. Mit Frankreich ist durch Notenaustausch i. J. 1880 (teilweise abgeändert 1888) eine Vereinbarung über das Verfahren, bei der gegenseitigen Uebernahme hilfloser Personen getroffen worden. — Bezüglich der Fürsorge für die im Auslande hilfsbedürftig werdenden Personen ist im Verhältnis von Bayern, Elsaß-Lothringen und den übrigen Bundesstaaten durch § 7 Abs. 2 des Freizüg.-Ges. die Verpflichtung des Aufenthaltsstaates begründet, bis zur Uebernahme diese Fürsorge nach den für die öffentliche Armenpflege in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Grundsätzen zu gewähren. Ein Erstattungsanspruch findet nur statt, wenn die Fürsorge länger als drei Monate gedauert hat. — Derselbe Grundsatz hat in den oben erwähnten Verträgen Ausdruck gefunden. Für das Verhältnis zwischen Oesterreich und den einzelnen zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten gilt die Eisenacher Konvention v. 11./VII. 1853, welche nur eine Gegenseitigkeit bez. der Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger verbürgt, unter Anschluß jedes Ersatzanspruches.

Quellen und Literatur: I. *Die Ausführungsgesetze zum Unterstützungswohnsitzgesetz in den einzelnen Bundesstaaten s. bei Kreeh, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz etc., Textausgabe mit Anmerkungen, 6. Aufl., Berlin 1907.* — *Entscheidungen des Bundesamtes für das Armenwesen, hrsg. von Wohlers und vom 24. Hefte an von Kreeh.* — *Kommentare zum Unterstützungswohnsitzgesetz von Arnoldt, Berlin 1872 (enthält die sämtlichen Materialien).* — *Beutner und Herrfurth, Berlin 1872—1874;* *Eger, 5. Aufl., Breslau 1907.* — *v. Rönne, Berlin 1879 (Sonderabdruck aus den Erläuterungen und Ergänzungen).* — *Wohlers-Kreeh, 10. Aufl., 1907 (auf Grund der Rechtsprechung des Bundesamtes); für Preußen auch in den Handbüchern des preuß. Verwaltungsrechts, von Brauchitsch und Illing (Kautz); für Königreich Sachsen: Wittgenstein, 4. Aufl., Leipzig*

1894; für Württemberg: Scharpff, 1896; für Baden: Wielandt, 2. Aufl., 1889. — *Systematische Darstellungen: in den Lehrbüchern von Meyer, Schultze, Laband, Loening, v. Rönne (Preuß. Staatsrecht), Rösler (Soz. Verwaltungsrecht); außerdem: Loening, Armenwesen bei Schönberg, 4. Aufl., 1898 III 2; Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung, Leipzig 1887 (S. 25—31 alphab. Verzeichn. der armenrechtl. Literatur) und in v. Stengels W.-B. des deutschen Verwaltungsrechts I, S. 65 fg., II, S. 664 fg., Erg.-Bd. III, S. 99 fg.* — *Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873.* — *Seydel, Das Reichsarmenrecht, in Hirths Annalen, 1877, S. 544 fg.* — *Für die Einzelstaaten auch v. Reitzenstein, Die ländliche Armenpflege und ihre Reform, Freiburg 1887.* — *II. Kommentare: v. Riedel, (v. Müller), zum Heimatgesetz, 7. Aufl., 1898; zum Armenpflegegesetz, 4. Aufl., München 1898.* — *Pröbstl, zum Heimatgesetz, 4. Aufl., 1906.* — *Reger, zum Armenpflegegesetz, 5. Aufl., 1904.* — *Systematische Darstellung: Seydel, Das bayerische Heimatrecht, in Hirths Annalen, 1886, S. 720 fg.* — *III. v. Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs, Leipzig 1881.* — *Rundland, in den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 27.* — *I.—III. Buchl, und Mitberichterstatte in den Schriften des deutschen Vereins usw., Heft 73. Kreeh.*

II. Armengesetzgebung in Oesterreich.

1. Rechtsgeschichtliche Einleitung. 2. Das Heimatrecht als Grundlage des Anspruches auf öffentliche Armenversorgung. Erwerb und Verlust des Heimatrechtes: a) Nach dem Heimatgesetz v. 3./XII. 1863; b) Nach der Novelle zum Heimatgesetz (G. v. 5./XII. 1896). 3. Die öffentliche Armenversorgung durch die Gemeinde. Voraussetzungen für ihren Eintritt. 4. Deren Umfang und Art. 5. Deren Hilfsmittel. 6. Deren Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden. 7. Vorläufige Armenunterstützung durch die Gemeinde. 8. Verhältnis der Gemeinde zu dritten Personen und anderen Armenpfliegenschaften. 9. Kompetenz und Verfahren in Armensachen. 10. Leistungen der Bezirke, der Länder und des Staates für Zwecke der öffentlichen Armenversorgung. 11. Armengesetze in Niederösterreich und Steiermark. 12. Ergebnisse.

1. Rechtsgeschichtliche Einleitung. Wie in anderen christlichen Ländern, so war auch in Oesterreich die Armenpflege, auf der Idee des Almosens als der Betätigung der christlichen Nächstenliebe aufgebaut, ursprünglich eine rein kirchliche. Freiwillig wurden die erforderlichen Mittel zusammengesteuert, ohne Rücksicht auf das Heimatrecht der Bedürftigen erfolgte ihre Unterstützung. Die Verwaltung der Armenpflege lag in den Händen der Kirche und der Klöster oder anderer, ihnen vielfach verbundener Institutionen, wie der Gilden und Bruderschaften weltlicher Mitglieder, die in Wien schon im 13. Jahrh. nachweisbar sind.

Zu einer Zeit, wo in den deutschen Nachbarländern unter dem Einflusse der Reformation

die Armenversorgung durch die Gemeinde schon längst in den Vordergrund getreten war, wurde in Oesterreich unter Kaiser Josef II. durch Einführung der Pfarrarmeninstitute noch ein letzter Versuch gemacht, mit Benutzung des Organismus der katholischen Kirche und unter Anrufung der in der Bevölkerung verbreiteten Gesinnungen der Religion und der allgemeinen Menschenliebe eine staatliche Institution zu schaffen, die den Zweck hatte, die Privatwohlthätigkeit aufzuklären und zu organisieren und, auf freiwillige Beiträge gegründet, bei der Auswahl der zu Unterstützenden lediglich ihre Dürftigkeit und Würdigkeit berücksichtigen sollte.

Die Pfarrarmeninstitute wurden in den Jahren 1782—1787 (siehe beispielsweise die Nachricht über das Armeninstitut in Wien v. 1./VIII. 1783 Joseph. G. S. Bd. 3, Nr. 363) in allen deutsch-slawischen Ländern der Monarchie eingeführt und bestehen zum Teile noch heute. Sie waren auf die Pfarreinteilung gegründet. Ihre Verwaltung führten der Pfarrer, der zu Spenden in erster Linie aufmuntern sollte, als Vorsteher und die von den eingepfarrten Gemeinden gewählten Armenväter, denen die Abhörung der Armen und im Einverständnis mit dem Pfarrer die Verteilung der Gaben oblag. Die Rechnungskontrolle sollte durch die Oeffentlichkeit geführt werden. — Behufs Fundierung der Armeninstitute überwies Josef II. ihnen die Hälfte des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften, die Burschaften der aufgehobenen Zünfte, die zur Erlösung armer Christensklaven gesammelten Kapitalien und andere dergleichen Fonds. Gesetzliche Zuflüsse waren Strafgeelder, Lizitationsprozente, die den Armen letztwillig zugewendeten Beträge und ein Drittel des Intestatnachlasses von Weltgeistlichen. In erster Linie sollten die erforderlichen Mittel jedoch durch freiwillige Spenden (Subskription monatlicher Beiträge, Sammeln mit der Armenbüchse von Haus zu Haus durch angesehene Mitbürger, mit dem Klingelbeutel oder mittels des Opferstockes in der Kirche) aufgebracht werden.

Nur nach Maßgabe dieser Mittel waren die Hilfsbedürftigen und zwar in barem Gelde zu unterstützen. Eine Unterscheidung zwischen Heimatberechtigten und Fremden war ursprünglich nicht beabsichtigt. Dagegen sollten nur die bloß vorübergehend oder teilweise Erwerbsunfähigen von Armeninstitute unterstützt, die dauernd Erwerbsunfähigen dagegen an ihre Heimatgemeinde gewiesen werden.

Der Grundsatz, daß die Armenversorgung in letzter Linie der Heimatgemeinde obliege, hatte nämlich schon lange zuvor, wenigstens theoretisch, auch in die österreichische Gesetzgebung Eingang gefunden. Er erscheint zum erstenmal in der Reichspolizeiordnung Ferdinands I. v. 15./X. 1552 ausgesprochen und erhielt unter den Regierungen Leopolds I., Karls VI. und Maria Theresias durch strenge Bestrafung des Bettels, durch das Verbot, die Armen mit Bettelpässen versehen in die Fremde zu schicken, durch Abschaffung und Abschiebung der fremden Bettler in die Heimatgemeinde, ferner durch Einführung des sog. politischen Ehekonsenses, d. i. des Erfordernisses der Zustimmung der Heimatgemeinde zur Verhehlung von Personen ohne gesicherte Erwerbsfähigkeit, endlich

durch genauere Bestimmung des Begriffes des Heimatrechtes und durch Aufstellung von Grundsätzen über den Erwerb und Verlust des Heimatrechtes seine weitere Ausgestaltung. In letzterer Beziehung ist insbesondere die Hofentschl. v. 16./XI. 1754 (Theres. G. S. Bd. 2 Nr. 365) von Wichtigkeit. Sie verfügte, daß „diejenigen Personen, welche sich in einem anderen Erblande ansässig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben oder als unbehanste Inwohner ihr Gewerbe oder Profession betrieben und sogestaltig bis zur erfolgten Mühseligkeit die gemeine Last mitzutragen geholfen haben“, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes, ferner jene, welche an einem Orte durch 10 Jahre in Diensten gestanden oder auch nur sonst „verjährungsweise“ diese Zeit hindurch sich daselbst aufgehalten haben, in ihrem Aufenthaltsorte, wo sie vollends unkräftig geworden, von der Gemeinde zu verpflegen seien. Alle anderen Personen sollten bei erfolgter Unfähigkeit, ihr Brot weiter zu verdienen, ganz unbedenklich in ihr Vaterland und Geburtsort weggeschoben werden. — In der Tat bestanden auch in einzelnen Gemeinden schon frühzeitig Spitäler und Armenhäuser für bedürftige Gemeindeglieder, sie beruhten aber vorwiegend auf Stiftungen, so daß von einer Armenversorgung durch die Gemeinde auch in diesen Fällen nicht die Rede sein kann.

Die Erkenntnis von der Unzulänglichkeit der von den Gemeinden gewährten Armenversorgung und die immer stärkere Betonung des Heimatrechtes als des einzigen einen Anspruch auf Armenversorgung gewährenden Titels führte noch unter Josefs II. Regierung zu einer nahezu vollständigen Verwischung des ursprünglich kosmopolitischen Charakters der von ihm gegründeten Pfarrarmeninstitute, nämlich zur Umwandlung dieser Institute in Lokalinstitute behufs Armenversorgung der Gemeindeangehörigen. Es geschah dies durch das Hofdekret v. 18./IV. 1789 (Joseph. G. S. Bd. 10 Nr. 253), welches bestimmte, daß die Armeninstitute allemal darauf sehen sollen, ob die Armen die 10jährige Aufenthaltsfrist daselbst erstreckt haben, und daß jeder Arme, der an eben dem Orte den 10jährigen Aufenthalt für sich hat, nach Zulänglichkeit des eingebrachten Almosen zu unterstützen ist. Bei anderen Armen hatte deren „Zurückanweisung an den Geburtsort“ einzutreten. Auf diese Weise war der Schwerpunkt der Gemeindefürsorge in die Pfarrarmeninstitute verlegt, denen in der Folge auch noch aufgetragen wurde, die Armenversorgung an die im Pfarrensprengel Heimatberechtigten, ohne Rücksicht auf die Höhe des vorhandenen Armenfonds, nur nach Maßgabe des zutage getretenen Bedürfnisses zu leisten und die hiernach erforderliche Deckung von der beteiligten Heimatgemeinde gegen Rechnungslegung in Anspruch zu nehmen.

Während die Gesetzgebung über die Armenversorgung im allgemeinen nach der eben besprochenen Umgestaltung der Pfarrarmeninstitute zu eigentlichen Organen der Gemeindefürsorge zunächst keine wesentliche Aenderung mehr erfuhr, wurden die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Heimatrechtes und damit des Anspruches auf Armenversorgung um die Mitte des 19. Jahrh. wieder-

holt geändert. Diese Aenderungen zeigen deutlich das Bestreben, durch fortwährende Einschränkung der selbständigen Heimatrechtserwerbung die Begründung eines neuen Heimatrechtes immer mehr zu erschweren. Das Konkriptionspatent v. 25./X. 1804 (Pol. G. S. Bd. 23 Nr. 4), zunächst nur zur Feststellung des Begriffes der Zuständigkeit im Sinne der Militärkonkription erlassen, aber auch für die Verpflichtung zur Armenversorgung maßgebend, stand noch im wesentlichen auf dem Boden der oben erwähnten Theresianischen Hofentschließung v. 16./XI. 1754. Dagegen kannte das provisorische Gemeindegesetz v. 17./III. 1849 (RGBl. Nr. 170) als Titel der Heimatrechtserwerbung ipso jure nur mehr den durch einen öffentlichen Dienst bedingten Aufenthalt, ferner einen durch 4 Jahre ohne Heimatschein fortgesetzten, von der Gemeinde geduldeten Aufenthalt. Noch engere Grenzen wurden der selbständigen Erwerbung des Heimatrechtes durch das Gemeindegesetz v. 24./IV. 1859 (RGBl. Nr. 58) gezogen, das die im öffentlichen Dienste angestellten Diener von der ipso jure-Erwerbung des Heimatrechtes ausschloß und die mindestens 4 Jahre in der Gemeinde wohnhaften Personen nur unter einer ganzen Reihe von Bedingungen für berechtigt erklärte, bei ihrer Aufenthaltsgemeinde um Aufnahme in den Gemeindeverband nachzusuchen. Das Heimatgesetz v. 3./XII. 1863 (RGBl. Nr. 105) endlich kannte als Titel der Heimatrechtserwerbung ipso jure nur mehr den Antritt eines öffentlichen Amtes in der Gemeinde.

Erleichterungen für die selbständige Heimatrechtserwerbung in der Aufenthaltsgemeinde wurden erst durch die Novelle zum Heimatgesetz (G. v. 5./XII. 1896, RGBl. Nr. 222) geschaffen.

Die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse und damit, da das Armenrecht auf dem Heimatsprinzip beruht, die Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der Armenlast unter die Gemeinden ist Sache der Reichsgesetzgebung. Schon in Art. 2 des Reichsgemeindegesetzes v. 5./III. 1862 (RGBl. Nr. 18) wurde ausgesprochen, daß jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigter sein soll und daß die Heimatverhältnisse durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt werden. In Ubereinstimmung damit erklärt auch das Staatsgrundgesetz v. 21./XII. 1867 (RGBl. Nr. 141) in Art. 11 lit. g, daß die Gesetzgebung über Heimatrecht in den Wirkungskreis des Reichsrates falle. Das Heimatgesetz v. 3./XII. 1863 enthält aber neben den eigentlich heimatrechtlichen Bestimmungen auch grundsätzliche Vorschriften über die der Gemeinde obliegende Armenversorgung. Die weitere Regelung des Armenwesens, das nach Art. V Z. 8 des Gemeindegesetzes zum selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehört, ist dagegen, den einzelnen Landesordnungen entsprechend, der Landesgesetzgebung überwiesen, die von dieser Kompetenz auch in doppelter Richtung Gebrauch gemacht hat.

Auf der einen Seite schritt die Landesgesetzgebung nämlich in einer Reihe von Kronländern zur Aufhebung der Pfarrarmeninstitute, deren Agenden behufs Konzentrierung des gesamten öffentlichen Armenwesens in der Hand der politischen Gemeinden auf diese übertragen,

wurden. Soweit stiftungsmäßige Anordnungen nicht entgegenstanden, wurde auch das Vermögen der Armeninstitute den eingepfarrten Gemeinden überwiesen, die es abgesondert von dem übrigen Gemeindevermögen als Armenfonds zu verwalten haben. Ebenso gingen die gesetzlichen Zuflüsse der Pfarrarmeninstitute (Strafgelder usw.) auf die Gemeindearmenfonds über. Die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute regeln: in Niederösterreich das G. v. 21./II. 1870 (LGBl. Nr. 21) und die VV. v. 12./VII. 1870 (LGBl. Nr. 46), ferner das G. v. 28./XI. 1873 (LGBl. Nr. 56); in Oberösterreich das G. v. 20./XII. 1869 (LGBl. Nr. 34) und die VV. v. 6./VII. 1870 (LGBl. Nr. 29), ferner das G. v. 3./III. 1873 (LGBl. Nr. 33); in Kärnten das G. v. 21./II. 1870 (LGBl. Nr. 17) und die VV. v. 1./VII. 1870 (LGBl. Nr. 38); in Krain das G. v. 28./VIII. 1883 (LGBl. Nr. 16); endlich in Schlesien das G. v. 10./XII. 1869 (LGBl. Nr. 5 von 1870) und die VV. v. 12./II. 1870 (LGBl. Nr. 6). — Dort, wo die Pfarrarmeninstitute aufrecht blieben, wurde die Gemeinde auf Grund der berufenen Bestimmung des Gemeindegesetzes unmittelbar Organ der öffentlichen Armenpflege und den Pfarrarmeninstituten der Charakter von neben ihr bestehenden, privaten Institutionen angeprägt. Dasselbe gilt von einzelnen den Pfarrarmeninstituten nachgebildeten städtischen Armeninstituten, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, so von dem in Czernowitz, das in nahezu vollständiger Wiederaufnahme der den Pfarrarmeninstituten von Josef II. ursprünglich gesteckten Ziele anlässlich seiner durch Verf. v. 7./III. 1888 (LGBl. Nr. 10) erfolgten Reorganisation die Aufgabe erhielt, unbeschadet der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Armenversorgung, die in Czernowitz wohnhaften, also nicht bloß die daselbst heimatberechtigten Armen christlicher Konfession nach Zulänglichkeit der vorhandenen Mittel und freiwillig zufließenden Beiträge zu unterstützen.

Auf der anderen Seite aber wurden in mehreren Kronländern umfassende Landesgesetze erlassen, die in Ausgestaltung der reichsgesetzlichen Bestimmungen die öffentliche Armenpflege durch die Gemeinden eingehend regeln und in Zusammenhang mit einer Reihe von Spezialgesetzen Bestimmungen über die zur Entlastung der Gemeinden von den Bezirken und dem Lande zu übernehmenden Leistungen treffen. Solche Landesarmengesetze bestehen: in Niederösterreich (G. v. 13./X. 1893, LGBl. Nr. 53), in Oberösterreich (G. v. 5./IX. 1880, LGBl. Nr. 12 u. G. v. 8./IX. 1902 LGBl. Nr. 38), in Salzburg (G. v. 30./XII. 1874, LGBl. Nr. 7 von 1875 und Nov. v. 12./III. 1886, LGBl. Nr. 22), in Steiermark (G. v. 27./VIII. 1896, LGBl. Nr. 63 und VV. v. 25./X. und 27./XI. 1896, LGBl. Nr. 64 und 76, dann G. v. 29./X. 1902, LGBl. Nr. 54), in Kärnten (G. v. 22./V. 1886, LGBl. Nr. 18), in Krain (G. v. 28./VIII. 1883, LGBl. Nr. 17), in Böhmen (G. v. 3./XII. 1868, LGBl. Nr. 59 u. G. v. 13./V. 1896, LGBl. Nr. 46), in Vorarlberg (G. v. 7./I. 1893, LGBl. Nr. 10), endlich in Dalmatien (G. v. 26./II. 1876, LGBl. Nr. 13). Daneben wurden sowohl in den Ländern, die eigene Armengesetze erhielten, als auch dort, wo das Armenwesen nur durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes geregelt erscheint, zumeist in den Städten und größeren Gemein-

wesen, kraft der der Gemeinde hinsichtlich der Ordnung des Armenwesens zustehenden weitgehenden Autonomie, mehr oder weniger eingehende Statute zur Regelung der öffentlichen Armenpflege erlassen, auf deren nähere Würdigung hier nicht eingegangen werden kann. Die wichtigsten Bestimmungen der Landesarmengesetze erscheinen im folgenden bei der Besprechung der einschlägigen Anordnungen des Reichsheimatgesetzes berücksichtigt. Bezüglich des Details muß auf die cit. LGG. verwiesen werden. Nur die Armengesetzgebung Niederösterreichs und Steiermarks erfordert eine abgeordnete Besprechung (siehe unten sub 11 S. 53 fg.). Von den Spezialgesetzen über die Leistungen der Bezirke und Länder für Zwecke der öffentlichen Armenpflege sind die wichtigsten unten sub 10 S. 52 berufen.

2. Das Heimatrecht als Grundlage des Anspruches auf öffentliche Armenversorgung. Erwerb und Verlust des Heimatrechtes: a) Nach dem Heimatgesetze v. 3. Dezember 1863. Zufolge § 1 des G. v. 3./XII. 1863 gewährt das Heimatrecht in einer Gemeinde daselbst das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in einer Gemeinde zustehen (§ 2). Das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes (§ 3).

Das Heimatrecht wird begründet: 1. durch die Geburt; 2. durch die Verehelichung; 3. durch die Aufnahme in den Heimatverband; 4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§ 5). Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht. Legitimierter Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt. Durch Annahme an Kindesstatt oder Uebnahme in die Pflege wird das Heimatrecht nicht begründet (§ 6). Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist (§ 7). Ferner wird das Heimatrecht durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben. Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluß jeder Berufung lediglich die Gemeinde. Die Aufnahme in den Heimatverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt noch unter einer den gesetzlichen Folgen

des Heimatrechtes abträglichen Bedingung erteilt werden. Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigelegt zu betrachten. (Dadurch wird namentlich ein Verzicht auf das Recht der Armenversorgung ausgeschlossen.) Für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband kann durch die Landesgesetzgebung für die einzelnen Gemeinden die Abforderung einer Gebühr als zulässig erklärt werden (§§ 8, 9). Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird (§ 10). — Bei Veränderungen in dem Heimatrechte folgt die Ehefrau, insofern sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne; sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten. Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat (§ 11). Bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern folgen eheliche und legitimierte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind. Die eigenberechtigten Kinder aber bleiben in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren. Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung nicht legitimiert werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten (§ 12). Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder (§ 13). — Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatrechtes dadurch verlustig (§ 15). Das Heimatrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde. Die Verzichtleistung auf das Heimatrecht ist ohne Wirkung, solange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatrecht erworben hat (§ 17). — Heimatrechte, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit des HG. v. J. 1863 nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, verbleiben so lange in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen (§ 49). (Diese Anordnung bezieht sich auch auf die abgeleiteten Heimatrechte, also insbesondere auch auf die Begründung des Heimatrechtes durch Geburt.)

Heimatlose, d. h. solche Personen, deren Heimatrecht zurzeit nicht erweislich ist, werden einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben (§ 18). Die Heimatlosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen: 1. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben; 2. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt, nicht unfreiwillig aufgehalten haben; 3. derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind, oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden, oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet; 4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden (§ 19). Die Ehefrau eines Heimatlosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugeteilt wird, vorausgesetzt, daß sie mit ihm in Gemeinschaft lebt. Dagegen sind die Ehefrauen Heimatloser, bei welchen diese Bedingung nicht vorliegt, sowie Witwen nach den Bestimmungen des § 19 zuzuteilen, insofern sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben (§ 20). Die nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatlosen sind jener Gemeinde zuzuteilen, welcher ihr Vater, und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt, daß sie mit dem Vater (der Mutter) in Gemeinschaft leben. Die eigenberechtigten, ferner die mit ihrem Vater (der Mutter) nicht in Gemeinschaft lebenden, nicht eigenberechtigten sowie die doppelt verwaisten Kinder der Heimatlosen sind nach dem § 19 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben (§ 21).

b) Nach der **Novelle zum Heimatgesetze (G. v. 5. Dezember 1896)**. Durch diese Novelle wurden zunächst die Bestimmungen des Heimatgesetzes über den Erwerb des Heimatrechtes durch Antritt eines öffentlichen Amtes einerseits auf die Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamten und die Notare, andererseits auf alle in öffentlichen Diensten stehenden Personen der Dienerkategorie ausgedehnt.

Ungleich wichtiger ist aber, daß die Novelle unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des

Heimatrechtes anerkennt. Nach § 2 der Novelle kann die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband von der Aufenthaltsgemeinde einem österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, der nach erlangter Eigenberechtigung (regelmäßig Zurücklegung des 24. Lebensjahres) durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht unmittelbar vorausgegangene Jahre sich freiwillig und ununterbrochen und ohne der öffentlichen Armenversorgung dauernd anheimgefallen zu sein, in der Gemeinde aufgehalten hat. In solchen Fällen kann eine Gebühr für die Verleihung des Heimatrechtes nicht erhoben werden (§ 9). — Als Zeitpunkt des Beginnes der zehnjährigen Ersitzungsfrist wurde (in Art. II) der 1./I. 1891 bestimmt, so daß schon v. J. 1901 an Verleihungsansprüche erhoben werden konnten. — Zur Geltendmachung des Anspruches sind berechtigt:

1. Der Anspruchsberechtigte selbst, dann seine Nachfolger im Heimatrechte (Deszendenten und Ehegattin, die ihr Heimatrecht von dem des Anspruchsberechtigten ableiten);

2. Die bisherige Heimatgemeinde und bei Heimatlosen die Gemeinde, der sie bis auf weiteres zugewiesen worden sind (§ 3). — Der Geltendmachung des Anspruches sind zeitliche Schranken gesetzt, indem die aufzunehmenden Personen nur binnen zwei Jahren, ihre Heimatgemeinde nur binnen fünf Jahren nach dem (freiwilligen oder unfreiwilligen) Aufhören des Aufenthaltes den Anspruch erheben können (§ 4). — Die Entscheidung steht zunächst der Gemeinde zu, den politischen Behörden jedoch dann, wenn die Gemeinde mit der Entscheidung mehr als sechs Monate säumig ist oder wenn die von der Gemeinde ausgesprochene Verweigerung der Aufnahme durch Berufung angefochten wird (§ 6). — Der Anspruch steht auch Ausländern zu für den Fall, daß ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird (§ 5).

3. Die **öffentliche Armenversorgung durch die Gemeinde. Voraussetzungen für ihren Eintritt**. Die Pflicht der Gemeinde zur Armenversorgung ist nur eine subsidiäre. Sie tritt zunächst nur insoweit ein, als sich der Arme den notwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag (§ 26 HG.). Gelangt er später zu Vermögen oder besaß er zur Zeit seiner Armenversorgung ein damals verschwiegenes Vermögen, so ist er ersatzpflichtig, sofern dies ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie Nahrungsstandes und Erwerbes geschehen kann. Sie besteht ferner nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind (§ 23 HG.). Eine solche Ver-

pflichtung haben nach dem Zivilrechte der Ehegatte gegen seine Ehegattin, die Eltern gegen ihre ehelichen oder unehelichen Kinder, die Großeltern gegen ihre Enkel, die Kinder gegen ihre Eltern, der Beschenkte gegen den Geschenkgeber usw. Nach anderen Gesetzen besteht die Unterstützungspflicht in gewissem Umfange bei Bergwerksbesitzern, bei Bruderladen, bei der Unfall- und Krankenversicherung, ferner hinsichtlich der Handlungsgehilfen und der Dienstboten. Die Pflicht der Gemeinde ist weiter auch insofern nur eine subsidiäre, als sie nur eintritt, soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel der bestehenden Armen- und Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen, in deren Einrichtung durch das Heimatgesetz nichts geändert wurde, übersteigt (§ 22 HG.). Wie festgewurzelt der Gedanke dieser subsidiären Natur der öffentlichen Armenversorgung ist, beweist eine Bestimmung des seither aufgehobenen steiermärkischen Armengesetzes v. J. 1873, welche lautete: „Die Privatwohlthätigkeit, vor allem berufen, zur Erleichterung des Loses der Armen mitzuwirken, bildet keinen Gegenstand dieses Gesetzes . . .“ Endlich gibt das Reichsheimatgesetz der Landesgesetzgebung anheim, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird (§ 22). Auf diese Einrichtungen wird später zurückzukommen sein.

4. Deren Umfang und Art. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. Die Armenversorgung der Kinder umfaßt auch die Sorge für deren Erziehung (§ 24 HG.). Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde. Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen (§ 25 HG.). — Diese im Reichsheimatgesetze allgemein aufgestellten Grundsätze wurden durch die Landesarmengesetze vielfach ausgestaltet. Sie unterscheiden zwischen der Versorgung (i. e. S.) als der gänzlichen Unterhaltung des Armen und der Unterstützung, die den nur teilweise Erwerbsunfähigen gewährt wird. Der notwendige Unterhalt umfaßt die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung (mit Wäsche), Wohnung (mit Bett und Beheizung) und im Falle der Erkrankung die ärztliche Hilfe, Heilmittel und Pflege. Einzelne Armengesetze zählen hierher auch die sog. Armenfuhr, falls die Beförderung des Armen zu Wagen notwendig ist, ferner die Kosten eines einfachen rituellen Begräbnisses, während andere Gesetze diese als lokalpolizeilich der Aufenthaltsgemeinde auferlegen. In der

Armenversorgung stehende Kinder sind religiös-sittlich zu erziehen, zum Schulbesuche anzuhalten und angemessen zu beschäftigen, damit sie erwerbsfähig werden. Auch ist die Gemeinde angewiesen, nötigenfalls die Bestellung eines Vormundes zu erwirken und, wenn die Erziehung von den Eltern oder ihren Stellvertretern vernachlässigt wird, bei der Pflégenschaftsbehörde Abhilfe zu suchen. Es gilt als Grundsatz, die Armenversorgung wenn möglich nicht in barem Gelde, sondern durch Verabreichung von Gegenständen zu gewähren, die dem Armen unmittelbar zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen. Vollständig Erwerbsunfähige sollen im Armenhause untergebracht werden. Die Errichtung von Gemeindefürsorgehäusern wird daher durch die Landesgesetze als ein dringendes Erfordernis einer geordneten Armenpflege erklärt und den Gemeinden nachdrücklichst zur Pflicht gemacht. Bei der inneren Einrichtung der Armenhäuser ist auf tunlichste Trennung der Geschlechter, Reinlichkeit, Wahrung der sanitären Rücksichten und auf eine angemessene Beschäftigung der Armen Bedacht zu haben. Die Behandlung soll human, die Disziplin strenge sein. Mit Geld oder Lebensmitteln sind nur die vorübergehend oder teilweise Bedürftigen zu unterstützen, Arbeitsfähigen ist nur die im Augenblicke unentbehrliche Hilfe zu gewähren. Im Falle der Uebergabe des Armen in Privatpflege bewirkt dies den Eintritt in die Hausgenossenschaft. — Eine besondere Art der Armenversorgung ist die sog. Armeneinlage oder Naturalverpflegung von Haus zu Haus. Sie ist derzeit zumeist nur mehr in Landgemeinden zugelassen, daselbst aber sehr verbreitet. Die Armeneinlage wird von den einen selbständigen Haushalt führenden Einwohnern in einer vom Gemeindevorstand bestimmten Reihenfolge geleistet. Die Gemeindevorstände können die Einlage in Geld ablösen, jedoch nur der Gemeinde, nicht dem einzelnen Einleger gegenüber. Andererseits wird der erhobene Geldwert der Einlage den sie gewährenden Gemeindevorständen in Rechnung gestellt. Die Einlage ist bei solchen Armen ausgeschlossen, bei welchen allgemeine Rücksichten der Humanität dieser Art der Armenversorgung entgegenstehen. Insbesondere sind davon ausgenommen: Kinder unter 14 Jahren, Irre, Blinde, Krüppel, Eheleute unter Störung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens gegen ihren Willen, Arme mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten. Der „Einleger“ ist in seinem Unterstandsorte zur Leistung leichter Arbeiten verpflichtet. — Der Bettel ist im allgemeinen verboten, einzelne Armengesetze (Oberösterreich, Krain, Vorarlberg) gestatten jedoch noch ausnahmsweise das Sammeln von milden Gaben an bestimmten Tagen in der

eigenen Gemeinde durch einheimische Arme, die hierzu die Genehmigung der Gemeindevertretung einzuholen und sich mit einer schriftlichen Erlaubnis der Armenbehörde auszuweisen haben. Andere Armengesetze wieder stellen den Gemeinden frei, für Dienstboten und andere in ständiger Arbeit befindliche Personen, die weder im eigenen noch im Haushalte ihrer Eltern leben, Krankenkassen zu errichten, vorausgesetzt, daß diese Personen nicht durch Vertrag oder Gesetz zu anderen Krankenkassen beitragspflichtig sind. — Die Gemeinde kann die Armenpflege von dem Aufenthalte in der Heimatgemeinde abhängig machen. Diese Bedingung ist in einzelnen Ländern für den Fall unstatthaft, daß der Arme durch besondere Erwerbsverhältnisse an die fremde Gemeinde gebunden oder wegen Krankheit nicht reisefähig ist oder daß es sich nur um eine vorübergehende Unterstützung handelt oder daß die heimatliche Armenpflege der Gemeinde einen größeren Aufwand verursachen würde.

5. Deren Hilfsmittel. Die Kosten der öffentlichen Armenversorgung durch die Gemeinde werden bestritten: 1. aus den Nutzungen des diesem Zwecke gewidmeten Stammvermögens und den hierzu verfügbaren Erträgen örtlicher Wohltätigkeitsstiftungen; 2. aus freiwilligen Beiträgen; 3. aus gesetzlichen Zuflüssen.

Die Armengesetze schreiben vor, daß das Stammvermögen des Armenfonds von dem übrigen Gemeindevermögen abgesondert zu verwalten und zu verrechnen ist. Die Anlage kann nur in pupillarsicheren Werten geschehen. Stiftungsmäßige Anordnungen sind genau zu befolgen. Erforderlichefalls kann auch das Stammvermögen angegriffen werden. — Auf die Zuwendung von Spenden ist zufolge Anordnung der einzelnen Armengesetze durch Einladung zur Subskription regelmäßiger Beiträge, durch Sammlungen, Aufstellung von Sammelbüchsen usw. hinzuwirken, die Privatwohlthätigkeit auch aus Anlaß von geistlichen Funktionen, von Festlichkeiten und Versammlungen, durch Schausstellungen, Vergnügungen und Lotterien anzuregen und für das Wohl der Armen fruchtbringend zu machen. Die Gemeinde kann Sammlungen für die eigenen Armen oder Verunglückten in der Gemeinde vornehmen lassen. Außerhalb des Gemeindegebietes ist hierzu die Bewilligung der politischen Behörde erforderlich. Zu den Zuflüssen aus freiwilligen Beiträgen gehören auch die Sammlungen von Naturalien, ferner Zuwendungen im Wege letztwilliger Verfügungen. Die einzelnen Armengesetze enthalten genaue Vorschriften darüber, welche Spenden zu kapitalisieren, welche als laufende Einnahmen zu behandeln sind. Die in den Opferstöcken der Kirchen und bei geist-

lichen Funktionen für die Armen gesammelten Beträge fließen nicht in den Gemeindearmenfonds, sondern sind von der Kirche unmittelbar ihrem Zwecke zuzuführen. — Die gesetzlichen Zuflüsse des Armenfonds sind: a) die von der Gemeinde selbst oder von anderen öffentlichen Organen auferlegten Geldstrafen oder als verfallen erklärten Waren, soweit nicht besondere gesetzliche Anordnungen anders verfügen. Hierher gehören insbesondere die nach dem Strafgesetze verhängten Geldstrafen; b) der dritte Teil der Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Weltpriester und säkularisierten Klostergeistlichen; c) ein Prozent des Bruttoerlöses aller in der Gemeinde vorgenommenen freiwilligen öffentlichen Versteigerungen; d) die Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband oder Erteilung des Bürgerrechtes; e) sonstige Gebühren, zu deren Einhebung in bestimmten Beträgen das Gesetz die Gemeinden ermächtigt, wie Gebühren für Tanzmusiklizenzen, Offenhaltung von Gast- oder Kaffeehäusern über die gesetzliche Sperrstunde, dramatische oder musikalische Vorstellungen oder andere öffentliche Schaustellungen, für Bestschießen, Preisfahren, Feuerwerke, festliche Hochzeiten, in einzelnen Ländern auch für das Halten von Hunden (Hundsteuer), für Jagdkarten, für die Benutzung eines Fahrrades, für die polizeiliche Baubewilligung usw.

Reichen die angeführten Einnahmequellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, also nötigenfalls durch Gemeindefumlagen zu decken.

Das böhmische Armengesetz ermächtigt Gemeinden, welche durch die Armenversorgung über die Kräfte ihrer steuerpflichtigen Mitglieder in Anspruch genommen werden, den Bezirk um Bestreitung des unbedeckten Betrages anzugehen. Sind durch besondere Verhältnisse auch die Mittel eines Bezirkes erschöpft, so kann sich dieser wegen Deckung des Abganges an die Landesvertretung wenden. Eine solche ausnahmsweise Unterstützung der Gemeinde durch den Bezirk oder das Land kommt übrigens auch in anderen Ländern ab und zu vor. In Fällen eines außerordentlichen Notstandes in einzelnen Gegenden wird überdies nicht selten durch besondere Reichsgesetze Staatshilfe gewährt.

6. Deren Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Gemeindearmenpflege ist in den einzelnen Ländern verschiedenartig geregelt. Zumeist erfolgt sie durch die nach der Gemeindeordnung zur Besorgung der Gemeindean-

gelegenheiten im allgemeinen bestehenden Organe, nämlich den Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher und mindestens zwei Gemeinderäte) als vollziehendes und verwaltendes und den Gemeindeausschuß als beschließendes und überwachendes Organ. Einzelne Landesgesetze gewähren den Ortsseelsorgern bei den Verhandlungen über Armenpflege Sitz und Stimme, andere übertragen die Verwaltung der Armenpflege entweder obligatorisch oder fakultativ einer besonderen Armenkommission (Armenrat), in welche die Pfarr-(Kultsgemeinde-)vorstände als Virilisten, die übrigen Mitglieder (Armenväter) infolge Wahl durch den Gemeindeausschuß eintreten. (In Dalmatien wird ein Teil der von der Gemeinde unabhängigen wirkenden Kommission für öffentliche Wohltätigkeit vom Landesausschusse ernannt.) — Den Armenvätern, die in allen Landesgesetzen vorgesehen sind, liegt es ob, die unmittelbare und persönliche Ob- sorge über die Armen zu üben (mündliche Entgegennahme ihrer Bitten, Besuch der Armen), überhaupt Erkundigungen über sie einzuziehen und die vorgebrachten Gesuche zu begutachten. Ihr Amt ist ein Ehrenamt, das nur unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden kann. — Gemeindegemeinschaften desselben politischen Bezirkes können sich mit Genehmigung des politischen Landes- chiefs und des Landesausschusses zu gemein- schaftlicher Armenpflege vereinigen (Gemeindevorstand). Diese Vereinigung kann alle Arten der Armenpflege oder nur bestimmte Zweige (Armenhäuser, Kranken- anstalten) umfassen. — Die Ueberwachung der Gemeinden erfolgt durch die höher- stehenden autonomen Organe (Bezirksaus- schuß, Landesausschuß). Die Gemeinden haben den Anordnungen dieser Organe zu entsprechen, an deren vorgängige Zustim- mung sie in einzelnen wichtigeren Ange- legenheiten gebunden sind. — Die Staats- verwaltung übt das ihr in Gemeindeange- legenheiten im allgemeinen zustehende Auf- sichtsrecht (Sistierung von Beschlüssen, Befugnis im Falle gesetzwidriger Weigerung, auf Kosten der Gemeinde Abhilfe zu treffen) auch in Armsachen aus.

7. Vorläufige Armenunterstützung durch die Gemeinde. Wird die Ver- sorgung von den hierzu verpflichteten Per- sonen grundlos verweigert, so hat die Heimat- gemeinde die erforderliche Armenunter- stützung vorläufig zu leisten. Sie hat je- doch die zahlungspflichtigen Personen im Regreßwege heranzuziehen und im gesetz- mäßigen Wege zur Erfüllung ihrer Ver- bindlichkeiten zu verhalten (§ 23 H.G.). Die (Aufenthalts-)Gemeinde darf auch auswär- tigen Armen im Falle augenblicklichen Be- dürfnisses die nötige Unterstützung nicht

versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen hierzu Verpflichteten verlangen kann (§ 28 HG.). Unter dem gleichen Vorbehalte hat die (Aufenthalts-) Gemeinde auswärtige Arme, die in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können (§ 29 HG.). Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat je- doch seiner Heimatgemeinde unverzüglich Anzeige zu machen und ist bei Verzug für alle daraus entstehenden Nachteile verant- wortlich (§ 30 HG.). Ausländer sind in bezug auf Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürf- tigkeit zu gewährenden öffentlichen Unter- stützung den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt. (So ausdrücklich das Salz- burger Armengesetz.) Die in bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Be- erdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge wurden durch das Heimat- gesetz nicht berührt (§ 31 HG.). Infolge- dessen erklären die Landesarmengesetze einen Regreß in das Ausland nur nach Maßgabe der Staatsverträge für zulässig. Diese Verträge gewähren der Aufent- halts- gemeinde hinsichtlich der von ihr für einen Ausländer bestrittenen Krankheits- und Be- erdigungskosten nur einen Regreß gegen den Verpflegten selbst oder dessen alimen- tationspflichtige Angehörige. Der gleiche Grundsatz wird auch gegenüber einer Reihe anderer Staaten tatsächlich beobachtet. Im Verhältnis zu einzelnen Staaten hat jedoch das Prinzip der vollen Kostenvergütung Geltung, das auch in den gegenseitigen Beziehungen der beiden Reichshälften der Monarchie aufrecht besteht. Kosten, deren Ersatz aus dem Auslande nicht angesprochen oder nicht erlangt werden kann, sind end- gültig von der Aufenthaltsgemeinde, in einzelnen Ländern von dem Landesfonds zu tragen.

8. Verhältnis der Gemeinde zu dritten Personen und anderen Armenpfleg- schaften. Nach einzelnen Landesarmen- gesetzen steht Privatpersonen, insbesondere Aerzten, gegen die Gemeinde ein Ersatzan- spruch für die von ihnen gewährte Armen- pflege zu, wenn die Hilfeleistung so dringend war, daß eine Anordnung der Gemeinde nicht mehr eingeholt werden konnte und die Anzeige an die Aufenthaltsgemeinde ohne unnötigen Aufschub erstattet wurde, ferner wenn die Aufenthaltsgemeinde ungeachtet der erfolgten Anzeige sich weigert oder es unterläßt, die ihr obliegende Armen- pflege zu leisten.

Mehrere der geltenden Landesarmen- gesetze bestimmen, daß alle außer der Ge-

meindearmenpflege bestehenden Verwaltungen von Armenstiftungen und öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten verpflichtet sind, das Verzeichnis ihrer Beteiligten sowie überhaupt alle die Armenpflege betreffenden Maßnahmen dem Gemeindevorstande mitzuteilen. Ebenso haben die Kirchenvorstände die Größe des in den Kirchen gesammelten Almosens und die Art seiner Verwendung anzuzeigen. Die Erteilung dieser Auskünfte kann auch von den Privatwohltätigkeitsvereinen und -anstalten gefordert werden, wenn solche Mitteilungen nicht durch den Zweck des Vereins ausgeschlossen sind.

9. Kompetenz und Verfahren in Armsachen. Die Verhandlung und Entscheidung der Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören in der Regel zur Kompetenz der politischen Behörden (§ 36 HG.). Insoweit hierbei streitige Fragen des Zivilrechts, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt, mit einfließen, steht die Entscheidung darüber den Gerichten zu (§ 37 HG.). Vor das Gericht gehören auch Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Zivilrechte verpflichteten Personen erheben (§ 38 HG.). Werden solche Ansprüche wider die nicht nach dem Zivilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erhoben, so entscheidet die politische Behörde. Auch wo die richterliche Entscheidung Platz greift, hat die politische Behörde vorerst mit bindender Kraft für den Richter den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen (§ 39 HG.). Nach einzelnen Landesarmengesetzen entscheiden die politischen Behörden auch über den Ersatz von Kosten, die einer Gemeinde oder einem Fonds durch Vernachlässigung der Pflicht zur Armenversorgung verursacht wurden, ferner über Ersatzansprüche von Privaten, die an Stelle der Gemeinde eine Armenversorgung gewährt haben. Ersatzansprüche, welche die Gemeinde in der Folge gegen den Unterstützten selbst stellt, unterliegen der Austragung im Zivilrechtswege. -- Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde steht der Instanzenzug an die politische Landesstelle offen, gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet eine Berufung an das Ministerium des Innern nicht statt (§ 41 HG.). In einzelnen Landesgesetzen ist ausdrücklich bestimmt, daß, falls der Gemeinde die Versorgung eines Armen aufgetragen wird, der Rekurs keine aufschiebende Wirkung hat. — Die in Armsachen erlassenen rechtskräftigen Ersatz- und Vergütungserkenntnisse der politischen Behörden sind im Wege der politischen Exekution zur Durchführung

zu bringen. — Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen die Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen. Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welchen der Arme das Heimatrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezeuge (an den Bezirks- bzw. an den Landesausschuß) auszutragen (§ 44 HG.). Wer eine Armenversorgung ansprechen will, hat sich persönlich bei dem Gemeindevorsteher oder einem Armenvater (Mitglied der Armenkommission) zu melden. Nur verschämten Armen ist die Anmeldung durch einen Dritten gestattet.

10. Leistungen der Bezirke, der Länder und des Staates für Zwecke der öffentlichen Armenversorgung. Es bestehen reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen, welche die Bezirke und die Länder zur Tragung eines Teiles der Lasten der öffentlichen Armenversorgung heranziehen. Es geschieht dies einerseits dadurch, daß gewisse Zweige der Armenversorgung ganz oder zum Teile der Gemeinde abgenommen, andererseits — seltener — dadurch, daß die Gemeinden hinsichtlich gewisser Kategorien von Armen von der Pflicht, sie zu versorgen, gänzlich befreit werden.

Von dem Landesfonds des Landes, in dem die Heimat- (ev. auch nur Zuweisungs-)gemeinde des Armen liegt, sind die uneinbringlichen Verpflegskosten zu bestreiten, die in einer öffentlichen Krankenanstalt während der Dauer der Krankheit — also mit Ausschluß der der Heimatgemeinde zur Last fallenden Kosten für Unheilbare — (Erlässe des Ministeriums des Innern v. 6./VI. 1855 Z. 6382 und v. 4./XII 1856 Z. 26641), in einer öffentlichen Gebär- oder Irrenanstalt (G. v. 17./II. 1864 RGL. Nr. 22) oder in einer öffentlichen Findelanstalt (G. v. 29./II. 1868 RGL. Nr. 15) angelanfen sind. Bei den Gebär- und Findelanstalten kann die Heranziehung der Heimatgemeinde zur Refundierung der Kosten an den Landesfonds nicht stattfinden, die Kranken- und Irrenpflegskosten können dagegen durch die Landesgesetzgebung ganz oder teilweise auf die Heimatgemeinde überwält werden. Einzelne Landesgesetze bestimmen demnach auch, daß eine gewisse Quote der bezeichneten Verpflegskosten — meistens ein Fünftel, zuweilen auch die Hälfte — von der Heimatgemeinde dem Landesfonds zu ersetzen sei. Unter den Kosten, die in den verschiedenen Ländern in verschiedener Weise ganz oder teilweise auf den Landesfonds übernommen wurden, sind noch hervorzuheben: uneinbringliche Heilungs- und Verpflegskosten von Ausländern, dann von Heimatlosen bis zu ihrer Zuweisung, uneinbringliche Heilungskosten für die von wütenden Hunden

gebissenen Personen, die Beerdigungskosten für eine in der Gemeinde aufgefundene Leiche usw. Ueberdies bestehen teils von den Bezirken, teils von den Ländern erhaltene Anstalten, wie Siechen-, Blinden- und Taubstummenhäuser, Heil- und Verpflegsanstalten, Besserungs- und Arbeitshäuser, insbesondere für die verwahrloste Jugend, Institute für schwach- oder nicht vollsinnige Kinder u. dgl. m., deren Benutzung unter den statutenmäßigen oder durch die Landesvertretung beschlossenen Bestimmungen stattfindet. Hierbei gilt — aber keineswegs ausnahmslos — der Grundsatz, daß die Heimatgemeinden Verpflegskostenersätze leisten, die jedoch nur als Beiträge anzusehen sind und zur Deckung des Gesamtaufwandes dieser Anstalten in der Regel nicht hinreichen.

Eine Einschränkung des Kreises der Personen, für welche die Heimatgemeinde die Armenversorgung zu leisten hat, verfügen teils das Heimatgesetz (§ 27), teils einzelne Landesarmengesetze hinsichtlich bestimmter Kategorien von Heimatlosen.

In diesem Zusammenhang ist auch die mit G. v. 3./VI. 1901 RGBl. Nr. 62 zunächst für einen Zeitraum von 10 Jahren verfügte jährliche Ueberweisung gewisser Teile der Gebarungüberschüsse der staatlichen „gemeinschaftlichen Waisenkassen“ an die Kronländer, in welchen solche Kassen bestehen, zu erwähnen. Es sind das Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Salzburg und Galizien. Die überwiesenen Beträge (i. J. 1901 nahezu 1700 000 K), sind zur Pflege und Erziehung armer Waisen, ferner verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden. Die meisten Länder haben davon eigene Fonds gebildet. In der Verwendung dieser Gelder kommt jedoch immer mehr der Gedanke zum Durchbruch, sie vor allem einer rationellen Fürsorgeerziehung, die zur Zeit der gesetzlichen Regelung noch entbehrt, nutzbar zu machen. Außer den eben besprochenen Zuweisungen aus den gemeinschaftlichen Waisenkassen soll nach dem Entwurfe des Finanzgesetzes für das Jahr 1908 in diesem Jahre auch ein Betrag von 500 000 K direkt aus Staatsmitteln zur Unterstützung der Jugendfürsorge verwendet werden.

II. Armengesetze in Niederösterreich und Steiermark. In Niederösterreich wurde, um die durch das Armengesetz v. 15./XII. 1882 (LGBI. Nr. 13 von 1883) den Gemeinden auferlegten Lasten zu verringern, durch G. v. 1./II. 1885 (LGBI. Nr. 24) ein Landarmenverband geschaffen, der insbesondere für die in Niederösterreich durch Geburt oder Verhehlung heimatberechtigten, jedoch von ihrer Heimatgemeinde mehr als 10 Jahre abwesenden Hilfsbedürftigen aufkommen

sollte. Die übermäßig große Zahl der „Landarmen“ und die bei der Unterstützung dieser auf Kosten des Landes geübte allzugroße Freigebigkeit schnitten jedoch die Armenlasten des Landes binnen kurzem dermaßen in die Höhe, daß die ganze Institution sich als unhaltbar erwies. An Stelle der angeführten Gesetze trat mit Beginn des Jahres 1895 (das G. v. 13./X. 1893 (LGBI. Nr. 53) — gültig mit Ausnahme von Wien —, das die Armenlast an Stelle der Gemeinden eigenen Armenbezirken (meist im Umfange der Gerichtsbezirke) auferlegte und den Versuch unternahm, das Elberfelder System auf das flache Land zu übertragen. Armenpfleger in den Gemeinden (in größeren Gemeinden zu Armenkommissionen vereinigt) sollen den unmittelbaren Kontakt mit den Armen herstellen und für die Information des Bezirksarmenrates Sorge tragen. Diesem selbst kommt die unmittelbare Handhabung der gesamten öffentlichen Armenpflege zu. Namentlich hat er, Fälle dringender Notlage ausgenommen, über jeden Unterstützungsantrag kollegial zu beraten und zu beschließen. Kann der Bezirk mit den Erträgen des Armenvermögens und mit einem 5prozentigen Steuerzuschlag nicht auskommen, so wird der Fehlbetrag zur Hälfte vom Landesarmenfonds bestritten. Für den Fall, daß trotzdem eine 10% übersteigende Bezirksarmenumlage erforderlich wäre, sind außerordentliche Zuschüsse aus dem Landesarmenfonds vorgesehen. Die Aufsicht über die Armenpflege führt der Landesauschuß, der sich hierzu besoldeter Armeninspektoren bedient.

Zuflüsse des Landesarmenfonds sind insbesondere eine 10proz. Quote des Reingewinnes der niederösterreichischen Sparkassen (zufolge des Landesarmengesetzes), eine Erbschaftsteuer (G. v. 13./X. 1893 LGBI. Nr. 54), welche Nachlässe von mehr als 1600 K mit einem progressiven Satze von 10—35% der Staatssteuer belastet, eine Jagdsteuer (G. v. 13./X. 1893 LGBI. Nr. 55), welche für je 115 ha jährlich 4 K beträgt und eine Umlage auf die Abgaben, die für Wetten bei Wettrennen u. dgl. zu entrichten sind (G. v. 22./V. 1898 LGBI. Nr. 15). Weitere „Luxussteuern“ sind verlangt, aber noch nicht eingeführt worden. Auch die Errichtung unentgeltlicher öffentlicher Arbeitsvermittlungsbureaus in jeder Gemeinde ist noch einem besonderen Gesetze vorbehalten, übrigens ohne ein solches i. J. 1898 in Wien durch die Gemeinde bereits zur Durchführung gelangt.

Auch das Gesetz v. J. 1893 erfüllte die gehegten Erwartungen nicht. Der ganze Verwaltungsapparat erwies sich in seiner bürokratischen Organisation zu schwerfällig. Das für einen ganzen Bezirk be-

stellte Kollegium verfügt bei seinen Entscheidungen nicht über ausreichende Informationen, kommt mit seiner Hilfe auch vielfach zu spät. Eine Folge dieses Systems war das Ueberwiegen der Unterstützungen in Bargeld (i. J. 1895 Kosten der offenen Armenpflege 2 708 452 K, davon 1 974 210 K, also 73 % Bargeldunterstützungen, dagegen Kosten der geschlossenen Armenpflege nur 308 868 K). Auch die Kosten der Armenpflege stiegen immer weiter, mit dem einzigen Unterschied gegen früher, daß neben dem Land nun auch die Bezirke übermäßig in Anspruch genommen wurden. Die Kosten der eigentlichen Armenpflege betragen i. J. 1893 (noch unter der Herrschaft des Gesetzes v. J. 1882) 2 178 345 K, dagegen i. J. 1895: 3 017 320 K und i. J. 1902: 4 505 384 K, davon offene Armenpflege (meist Bargeldunterstützung) 3 362 952 K und geschlossene Armenpflege 1 142 432 K. Die Gesamtkosten der Armenpflege für Niederösterreich (ohne Wien) betragen i. J. 1902: 5 302 366 K, wovon die Bezirksarmenfonds 3 264 822 K und das Land 2 085 242 K zu tragen hatten. Für das Jahr 1908 stellt sich das Gesamtpräliminare der Bezirksarmenfonds auf nahezu 6 Mill. K, wodurch die Armenbezirke ohne außerordentliche Zuschüsse des Landesarmenfonds eine zwischen 7,66 % und 51 % schwankende Umlagenbelastung erfahren würden. Tatsächlich sind die Bezirksarmenumlagen vereinzelt bis zu 18 % der umlagepflichtigen direkten Steuern gestiegen.

Die Reformbestrebungen gehen deshalb dahin, die Gemeinden wieder unmittelbar, nach Maßgabe der ihren Mitgliedern zugeflossenen Vorteile, zur Tragung eines Teiles der Armenlast heranzuziehen und unter Aufrechterhaltung der Zuschüsse des Landesarmenfonds die Bemessung der Armenumlagen der Bezirke durchwegs in gleicher Höhe zu ermöglichen.

Ein neues Armengesetz ist schon vom Landtage des Jahres 1898 beschlossen worden, jedoch nicht zustande gekommen. Auf Grund einer i. J. 1899 abgehaltenen großen Enquete (abgedruckt in den stenogr. Prot. des niederösterr. Landtages) wurde i. J. 1899 abermals ein Gesetzentwurf dem Landtag vorgelegt, dessen Schicksal jedoch noch nicht entschieden ist. Als ein erfreuliches Moment in der Verwaltung des niederösterr. Armenwesens ist festzuhalten, daß, wie die Zahlen für die Jahre 1895 und 1902 zeigen, die geschlossene Armenpflege namhafte Fortschritte macht.

In Steiermark ist die Armengesetzgebung dem Vorbilde Niederösterreichs in der obligatorischen Uebertragung der Armenpflege von den Gemeinden auf größere Armenbezirke nicht gefolgt. Das Armen-G. v. J. 1896 sucht vielmehr hauptsächlich nur

in Anlehnung an die bestehenden Einrichtungen die Verbesserungen vorzukehren, die im Interesse einer geordneten, mehr individualisierenden Armenpflege zu fordern sind. Durch Aenderung der organisatorischen Bestimmungen soll das Schwergewicht der Tätigkeit in die Ortsarmenräte verlegt werden, denen in der unmittelbaren Aufsicht Ortsarmenaufseher zur Seite stehen. Den Organen der öffentlichen Armenpflege ist das tunlichste Zusammenwirken mit der kirchlichen und privaten Armenpflege, insbesondere auch zur Bekämpfung des berufsmäßigen Bettels, dann eine besondere Vorsorge für die Arbeitsvermittlung zur Pflicht gemacht. Die sog. Armeneinlage wird als nach den Landesverhältnissen unvermeidlich aufrecht erhalten, hierbei jedoch Vorsorge zur Hintanhaltung von Mißbräuchen und Auswüchsen getroffen. — Die Unterbringung Unheilbarer in Landessiechenhäusern erhält dadurch größere Bedeutung, daß sie von dem Landesauschusse auch gegen den Willen des Armen und ohne Ansuchen der Gemeinde erzwungen werden kann, wenn die politische Behörde erkennt, daß die Gemeinde eine mit den Grundsätzen der Humanität vereinbare Unterkunft und Pflege nicht leisten kann. In die Siechenhäuser sollen auch die aus öffentlichen Krankenhäusern wegen Unheilbarkeit entlassenen Armen aufgenommen werden, bis die Gemeinde eine entsprechende anderweitige Verfügung getroffen hat. — Unter den Arten der Armenversorgung regelt das Gesetz weiter die Unterbringung Armer bei Pflegeparteien, insbesondere solcher unter 14 Jahren, die verwaist oder verlassen sind. Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, kann Armenversorgung auch durch Unterbringung ihrer Kinder bei Pflegeparteien gewährt werden. — Der Landeshauptstadt und anderen größeren Gemeinden ist die Möglichkeit gewahrt, durch ein eigenes Statut eine den besonderen Lokalverhältnissen angepaßte Sonderorganisation sich zu schaffen. — Behufs Entlastung der Gemeinden wurden die Kosten der offenen Krankenpflege (Beistellung ärztlicher Hilfe, geburtshilflichen Beistandes und der erforderlichen Heilmittel) dem Bezirke der Heimatgemeinde auferlegt. — Das Land (Landesarmenfonds) übernahm zu den ihm schon bisher obliegenden Verpflichtungen auch weitere bedingte Aufgaben, die es jedoch nur soweit erfüllen wird, als die eigenen Einnahmen, namentlich freiwillige Zuwendungen und die durch besondere Gesetze geschaffenen Zuflüsse hierzu ausreichen, in der Regel auch nur dann, wenn der Bezirk, die Gemeinde oder die durch diese anzuregende lokale Wohltätigkeit sich finanziell beteiligen. Zu den bedingten Aufgaben des Landesarmenfonds

gehört die Gewährung von Beihilfen für überlastete Gemeinden, die Beteiligung an den Kosten der geschlossenen Armenpflege (teilweise Uebernahme der Verpflegskosten in Siechenhäusern und in besonderen Pflege- und Erziehungsanstalten auf den Landesarmenfonds), die Mitwirkung bei der Armenkinderpflege, endlich die Unterstützung von Wohltätigkeitsvereinen. Die Deckung der aus den bedingten Aufgaben dem Landesarmenfonds erwachsenden Auslagen erfolgt nach den bisher zustande gekommenen Gesetzen (GG. v. 3. und 4./IX. 1896, LGBl. Nr. 67 und 68 und v. 2./VI. 1889, LGBl. Nr. 52) durch eine Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes (jährlich, bei verpachteten Gemeindejagden 10 % des jährlichen Pachtschillings, bei Eigenjagden 4 K für je 100 ha Grundfläche), durch eine Abgabe von den Reingewinne der steiermärkischen Sparkassen (nach der Höhe des Reingewinnes jährlich zwischen 3 % und 10 % des Reingewinnes), endlich durch eine Abgabe von dem Bruttoerlöse freiwilliger öffentlicher Versteigerungen (3 %, wovon jedoch zwei Drittel dem Ortsarmenfonds und nur ein Drittel dem Landesarmenfonds zufallen).

In diesem Zusammenhange ist auch das steiermärkische G. v. 4./IX. 1896 (LGBl. Nr. 66), betr. den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren, mit VV. v. 10./VI. 1897 (LGBl. Nr. 72) zu erwähnen. Das Kinderschutzgesetz, das alle außerhalb der Familie in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren betrifft, greift insofern über den Rahmen der Armengesetzgebung hinaus, als nicht nur arme Kinder unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen. Der Schutz wird gewährt: durch Prüfung der Eignung der Pflegeparteien, die in Ermangelung bestimmter materieller und moralischer Voraussetzungen von der Pflege ausgeschlossen sind oder nachträglich ausgeschlossen werden können; durch periodische Ueberwachung der Pflege, wobei die Ueberwachung durch Mitglieder des Ortsarmenrates und durch den Gemeindearzt durchgeführt wird, ein Ueberwachungsrecht aber auch dem Ortsseelsorger, dem staatlichen Bezirksarzte und den Organen des Landesausschusses zusteht; durch ärztlichen Beistand in Erkrankungsfällen; endlich durch geeignete Vorsorge dafür, daß durch die gesetzlichen Vertreter der Kinder alle diesen gegen einzelne Personen oder Fonds (Unfallversicherungsanstalten) zustehenden Rechte gewahrt werden.

Der Gedanke tunlichster Zusammenfassung aller demselben Zwecke dienenden Einrichtungen und Bestrebungen kam auch in der vom steiermärkischen Landtage angeregten Bildung des Landesverbandes für Wohltätigkeit zum Ausdrucke. Dieser Verband, der

auf vereinsrechtlicher Grundlage ruht, soll einen Berührungspunkt der öffentlichen und der privaten, insbesondere auch der kirchlichen Wohltätigkeit bilden und der Förderung der Arbeitsvermittlung dienen. Mitglieder können Vereine sein, dann Gemeinden, Sparkassen, überhaupt Korporationen mit wohltätigen Zwecken, endlich Personen, die sich um die Armenpflege verdient gemacht haben. Durch den Verband soll die Gründung von Wohltätigkeitsvereinen namentlich dort angeregt werden, wo die bestehenden Einrichtungen nicht genügen. Auch der Verband hat also in erster Linie den Zweck, durch eine richtige Organisation der freiwilligen Armenpflege die Armenlasten der Gemeinden tunlichst zu vermindern.

12. Ergebnisse. Indem das Heimatgesetz v. J. 1863 — von einer doktrinären Auffassung geleitet und in maßloser Ueberspannung des Prinzips der Gemeindeautonomie — das Institut der Ersitzung des Heimatrechtes gänzlich fallen ließ, hat es zu einer durchaus ungesunden und auf die Dauer unhaltbaren Entwicklung der Heimatrechtsverhältnisse und damit des Armenwesens selbst den Grund gelegt. Die Verleihung des Heimatrechtes — neben der Erlangung eines öffentlichen Amtes die einzige Form der selbständigen Heimatrechtserwerbung — wurde von den Gemeinden nur in ganz unzureichendem Maße geübt. Vielfach ließen sich die Gemeinden hierbei nur von dem beschränkten Gesichtspunkte der Wahrung ihrer vermögensrechtlichen Interessen leiten, so daß die selbständige Heimatrechtserwerbung sich zu einem Privileg der besitzenden Klassen gestaltete. Auch nationale Momente spielten hierbei, sehr mit Unrecht, eine Rolle. So kam es, daß die Erwerbung des Heimatrechtes durch Geburt die weitaus häufigste Erwerbart bildete. Das durch Geburt erworbene Heimatrecht trug die Mehrzahl dann lebenslang mit sich herum. Hieraus ergaben sich aber schwerwiegende Nachteile in mehrfacher Beziehung. Behufs Feststellung des Heimatrechtes mußte auf das der Eltern und Voreltern zurückgegriffen werden, das nur nach älteren, längst außer Wirksamkeit getretenen Vorschriften beurteilt werden konnte. Die Geltendmachung des Armenrechtes war infolgedessen von einer wahren *probatio diabolica* abhängig, deren Durchführung oft außer Verhältnis zu dem hierbei verfolgten Zwecke stand. War die Feststellung des Heimatrechtes endlich unter einer ganz übermäßigen Inanspruchnahme des Verwaltungsapparates gelungen, so trat häufig die Rückverweisung des Armen in seine ihm vollständig, namentlich auch sprachlich, entfremdete Heimatgemeinde ein. Hierbei erwachsen den Gemeinden unumkehrbare, die eigentlichen Zwecke der

Armenpflege in keiner Weise fördernde Auslagen. Die Rückverwiesenen aber wurden um die ihnen staatsgrundgesetzlich gewährleistete Freizügigkeit und Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit gebracht, durch die Art der Durchführung der Rückverweisung (Schub) schwer betroffen und auch in ihrer wirtschaftlichen Existenz vielfach beeinträchtigt, besonders im Falle einer nur teilweisen Erwerbsunfähigkeit, da ihnen infolge des Ortswechsels oft die letzte Möglichkeit einer entsprechenden Verwertung ihrer Arbeitskraft entzogen wurde. Diese Verhältnisse erwiesen sich auch aus staatlichen Gesichtspunkten nachteilig, da speziell in Oesterreich auf eine Verminderung der Reibungsflächen zwischen national verschiedenen Elementen durch eine möglichst weitgehende Verschmelzung der Bewohner Wert gelegt werden muß. Es kann nicht als eine Milderung, sondern nur als eine Verschärfung der besprochenen Zustände angesehen werden, daß mit den Schwierigkeiten des Nachweises des Heimatrechtes die Zahl der Heimatlosen naturgemäß wuchs. Der Begriff der Heimatlosigkeit ist doch nur ein Notbehelf und mit den Grundsätzen eines Heimatrechtes eigentlich in unlösbarem Widerspruche. Das formell provisorisch erworbene Heimatrecht wurde zwar vielfach tatsächlich zu einem definitiven; die Art der Erwerbung und die viel zu nebensächlichen Momente, nach welchen es sich bestimmt, müssen aber jeder wirklichen Assimilierung in der Zuweisungsgemeinde hinderlich sein.

Zur Kennzeichnung der nachteiligen Wirkungen der früheren Heimatrechtsgesetzgebung genügen wenige Daten.

Von je 1000 Ortsanwesenden waren in der Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigt:

i. J. 1869	796
„ „ 1880	697
„ „ 1890	639
„ „ 1900	598

so daß i. J. 1900 schon mehr als 10 Mill. Menschen des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde entbehrten.

Die Zahl der Gemeindefremden betrug i. J. 1900 also schon mehr als zwei Fünftel der Anwesenden, während 31 Jahre vorher nur ein Fünftel der Anwesenden gemeindefremd war.

In sieben Kronländern, ferner in allen Städten mit eigenem Statut überstieg sogar schließlich die Zahl der Fremden die der Einheimischen mitunter in sehr erheblichem Maße, ja in einzelnen Städten nahezu um das Zehnfache. Hier wurde das Heimatrecht also wirklich schon zur Karikatur.

Aus der Kritik des Heimatgesetzes v. J. 1863 ergibt sich von selbst die Rechtfertigung der durch die Novelle v. J. 1896 wenigstens teilweise vollzogenen Rückkehr zu den

früheren, die selbständige Erwerbung des Heimatrechtes erleichternden Normen. Nach dem Maßstabe des früheren Rechtszustandes gemessen, bedeutet die Novelle also unverkennbar einen erheblichen Fortschritt. Sachlich beurteilt, muß sie jedoch als viel zu wenig weitgehend bezeichnet werden. Auf Mängel der Novelle in Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden. Aber auch die grundsätzlichen Bestimmungen der Novelle über die Modalitäten der Auspruchsersetzung sind nicht durchaus einwandfrei. Hervorgegangen aus einem überaus lebhaften Kampfe zwischen den Vertretern der Städte und den großen Industriezentren auf der einen Seite und den Vertretern des flachen Landes, namentlich der Gebiete mit starker Auswanderung auf der anderen Seite, verleugnet die Novelle ihren Ursprung nicht. Dies gilt zunächst von dem Erfordernisse eines zehnjährigen Aufenthaltes für den Erwerb des Heimatrechtsanspruches, ferner von der Bestimmung, daß die Frist erst von der Erlangung der Eigenberechtigung an zu laufen beginnt. Angesichts des raschen Fluktuierens der Arbeiterbevölkerung, das einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt schon als Ausnahme erscheinen läßt, ferner der Tatsache, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit der großen Masse der Bevölkerung längst vor Erreichung des 25. Lebensjahres vollzogen ist, stellen sich die angeführten Bestimmungen als tief einschneidende und mit den sozialpolitischen Tendenzen der Novelle nicht gut vereinbare Beschränkungen der Erwerbung des Heimatrechtes dar.

In gleicher Richtung wirkt, nicht so sehr rechtlich als tatsächlich, die Befristung der Geltendmachung des Anspruches mit zwei bzw. fünf Jahren. Gewiß ist es von Vorteil, durch Ausübung eines Druckes die möglichst rasche Konstatierung der Umstände zu sichern, die für die Erwerbung des Heimatrechtes maßgebend und nach längerer Zeit nur noch schwer feststellbar sind. Ueberwiegend sind aber doch die Nachteile des von der Novelle akzeptierten Systems, insofern dadurch einem Heimatrechte nur aus formellen Gründen, nämlich mangels rechtzeitiger Geltendmachung, präjudiziert und so in nicht seltenen Fällen der Zweck des Gesetzes vereitelt wird. Zum mindesten wäre daher eine erheblich längere Befristung der Ansprüche am Platze gewesen. Auch hätte es die Handhabung des Gesetzes wesentlich erleichtert, wenn diese und die anderen Fristen ihren Anfang nicht schon mit dem für den Fristbeginn maßgebenden Ereignisse, sondern mit dem Beginn des dem Ereignisse nachfolgenden Kalenderjahres nehmen würden.

Als eine Härte des Gesetzes muß es auch

bezeichnet werden, daß die sog. Nachfolger im Heimatrecht im Falle einer durch den Tod des Familienhauptes erfolgten Unterbrechung der Anspruchsersitzung von der Fortsetzung der Ersitzung ausgeschlossen sind. Gleicherweise ist es unbillig und den Tendenzen des Gesetzes zuwider, daß die während der Ersitzungszeit des Vaters großjährig gewordenen Kinder, die noch nicht selbständig ein Heimatrecht erworben haben, ihr Heimatrecht also von dem des Vaters ableiten, des von dem Vater ersessenen Heimatrechtes nicht unmittelbar teilhaftig werden. Wird dem alten Heimatrechte des

Vaters die Existenzberechtigung abgesprochen, so muß dies in dem vorausgesetzten Falle in noch höherem Grade von dem seiner Kinder gelten, namentlich dann, wenn sie mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben.

Da erst vom Beginn des Jahres 1901 an die Geltendmachung der durch die Novelle v. J. 1896 geschaffenen Ansprüche möglich war, trat naturgemäß in diesem und den unmittelbar folgenden Jahren eine Häufung der Heimatrechtserwerbungen ein. Daten für das ganze Staatsgebiet liegen noch nicht vor.

Inländer erwarben in den Jahren 1901 und 1902 das Heimatrecht:

in	durch freiwillige Verleihung	durch Ersitzung, geltend gemacht:		im Heimat- rechte mit- gefolgte Familien- glieder	Heimatberechtigt gewordene Inländer:	
		vom Aufnahms- werber	von der bis- herigen Hei- matgemeinde		Gesamt- zahl	in Proz. der einheimisch. Bevölkerung
Niederösterreich	3 240	65 628	4 961	161 915	235 744	8,3
Oberösterreich	61	8 527	11 249	54 627	74 464	9,3
Kärnten	182	2 541	2 649	10 661	16 043	4,4
Mähren	1 391	23 989	21 654	155 130	202 164	8,3
Schlesien (bis Ende 1904)	373	8 521	5 260	44 796	58 950	8,9

In den ersten beiden Jahren, in denen die Heimatrechtserwerbung durch Geltendmachung der Ersitzung möglich war, wurde also in 5 Provinzen für mehr als $\frac{1}{2}$ Million Inländer auf Grund der Novelle das Heimatrecht in der Aufenthaltsgemeinde begründet. Nach diesem Verhältnisse hätten während der angegebenen zwei Jahre in dem ganzen Staatsgebiet mehr als 2 Millionen Menschen (8,3% der Einheimischen) auf Grund der Novelle die Heimatberechtigung in der Aufenthaltsgemeinde erlangt. Doch wäre diese Zahl sicherlich um ein bedeutendes zu hoch gegriffen, weil die namentlich angeführten Länder vom Wandern der Bevölkerung entschieden bevorzugt sind und insbesondere in den östlichen Provinzen — von der dort langsameren Durchführung des Gesetzes auch abgesehen — schon die tatsächlichen Voraussetzungen wesentlich anders liegen. Immerhin können die Erfolge der Novelle v. J. 1896 unter allen Umständen als überaus erfreuliche bezeichnet werden. Trotzdem wird das Bedürfnis nach noch größeren Erleichterungen für die selbständige Erwerbung des Heimatrechtes als vorhanden anzuerkennen sein und eine weitere Reform des Heimatgesetzes, so gering auch die Aussicht hierfür derzeit ist, auf die Dauer nicht verweigert werden können.

Die durch die Novelle verursachte Verschiebung in der Verteilung der Armenlast wird gesetzgeberische Maßregeln zu dem Zwecke erheischen, damit den Gemeinden, namentlich solchen, die in der Nähe großer Städte und bedeutender Industrieorte gelegen

sind, die Tragung der Armenlast erleichtert werde. Die Erfolge, die durch die Sozialgesetzgebung auch in dieser Hinsicht erzielt wurden, sind zwar nicht zu übersehen. So flossen auf Grund der Versicherungsgesetze den Versicherten zu: von den Arbeiter-Krankenkassen (1903) über 45 Mill. Kronen, von den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten (1903) gegen 19 Mill. Kronen und im Bergwerksbetriebe von den Provisions- und Krankenkassen der Bruderladen (1904) nahezu 12 Mill. Kronen. Auch die von den Naturalverpflegsstationen vorübergehend gewährten Unterstützungen verdienen hier Erwähnung. Eine weitere Entlastung winkt den Gemeinden durch die noch in ihren Anfängen befindliche Bewegung zur Bekämpfung der Jugendverwahrlosung und Schaffung einer rationalen Fürsorgeerziehung. Die Gerichte sind in Handhabung ihrer vormundschaftsbehördlichen Gewalt auf diesem Gebiete letzter Zeit ungleich mehr als früher tätig. Materiell wirken dafür die Mittel, die einzelnen Ländern, wie oben (S. 53) erwähnt, aus den gemeinschaftlichen Waisenkassen zufließen, dann freiwillige Organisationen, die auf der Privatwohlthätigkeit beruhen, zum Teil übrigens auch von den Ländern subventioniert werden. Mehrfach sind diese Organisationen in glücklicher Weise an die Gerichtsverfassung angegliedert und in reger Berührung mit den Vormundschafts- und den Strafgerichten. Neue Impulse und die Eröffnung weiterer Zuflüsse hat diese Bewegung i. J. 1908 zu erwarten, da es der Wunsch des Kaisers ist, daß die anläßlich

seines Regierungsjubiläums von der Bevölkerung und von privaten und öffentlichen Körperschaften beabsichtigten Spenden und Stiftungen in erster Linie für Zwecke der Jugendfürsorge erfolgen. Auch die staatliche Förderung der Bestrebungen zur Bekämpfung der Jugendverwahrlosung, namentlich ein Gesetz zur Regelung der Fürsorgeerziehung, ist in Aussicht gestellt.

Trotzdem wird auch aus dem Gesichtspunkte einer noch weitergehenden Entlastung der Gemeinden mit Recht einerseits die Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversicherung, namentlich für die industriellen Arbeiter und gewisse Kreise kleinerer, selbständiger Unternehmer, andererseits eine Vorsorge in der Richtung gefordert, daß Gemeinden mit besonders hohen Armenlasten von größeren leistungsfähigen Kreisen — als welche zunächst wohl die Bezirke und die Länder in Betracht kommen — Beiträge für die Armenversorgung erhalten. Auch wird es notwendig sein, daß die Bezirke und die Länder noch mehr als bisher einzelne Zweige der Armenpflege, namentlich die Sorge für die geschlossene Armenpflege, ganz oder wenigstens teilweise auf ihr Budget übernehmen.

Zu einer befriedigenden Gestaltung der Armenpflege bedarf es im übrigen nicht so sehr legislativer Verfügungen als einer von charitativen und ethischen Gesichtspunkten geleiteten Durchführung der bestehenden Gesetze — in welcher Hinsicht noch vieles zu leisten ist — und des tunlichsten Ineinandergreifens der gerade in Oesterreich mit seiner vorwiegend katholischen Bevölkerung noch immer bedeutenden kirchlichen und gesellschaftlichen Armenpflege mit der öffentlichen. Diese Aufgaben fallen aber vermöge der den Gemeinden auf dem Gebiete des Armenwesens gesetzlich gewährten weitgehenden Autonomie vorwiegend in den Wirkungskreis der Gemeinden.

Litteratur: *Adolph v. Arailza*, Das österreichische Heimatrecht, Wien 1889. — *Anton Bauer*, Die Sicherungspolizei und das Armenwesen in Oesterreich, Wien 1848. — *Bachmann*, Blätter für das Armenwesen, Graz von 1897/98 an. — *A. Emminghaus*, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, Berlin 1870. — *Geyger*, Armenwesen, Wien 1898. — *Alois Hurlt*, Die Organisation des kirchlichen Armenwesens, Ried 1892. — *Johann Jegierek*, Das Heimatrecht usw. in Oesterreich, Wien 1886. — *Inama-Sternegg*, v., Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen, Wien 1899. — *Rudolph Kobatsch*, Die Armenpflege in Wien und ihre Reform, Wien 1893. — *Anton Rudolph Kratochwill*, Die Armenpflege der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Wien 1846. — *E. Kunwald*, Ueber Kommunalverwaltung und Armenpflege, Wien 1888. — *Dr. Ludwig Kunwald*, Die Reform der öffentl. Armenpflege in N.Oe., Zeitschrift für Volkswirt-

schaft, Sozialpolitik u. Verwaltung Bd. III. — *Dr. Aug. Mayr*, Die Heimatgesetznovelle v. 5. Dezember 1896, systemat. dargestellt, Wien 1901. — *Mayrhofer-Pace*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst im Kaisertum Oesterreich, 5. Aufl. 8 Bde., dazu ein Ergänzungsband, Wien 1895—1903. — *Ernst Mischler*, Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform, Wien 1896. — *Derselbe*, Die öffentl. Armenpflege in Oesterreich, Wien 1900. — *Derselbe*, Oesterr. Wohlfahrtseinrichtungen 1848 bis 1898. 1. Armenpflege und Wohlthätigkeit in Oesterreich, Wien, 1899. — *Derselbe*, Die Novelle zum österreichischen Heimatrechtsgesetze, Conrads Jahrb., Bd. XIII. — *Derselbe*, Das neue Armengesetz für N.Oe. Blätter für soziale Praxis I 1898. — *Derselbe*, Das Armenwesen in Steiermark, Graz 1896. — *Mischerl u. Ulbrich*, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Wien 1895—1897, s. v. Armenpflege, Heimatrecht (auch in den Nachträgen), mit weiteren Literaturangaben. — *Münsterberg*, Das Armenwesen in Steiermark, Conrads Jahrb., Bd. XII. — *Joseph Redlich*, Das österr. Heimatrecht und seine Reform, Brauns Archiv, Bd. X. — *Dr. Arthur R. v. Polzer*, Die Heimatgesetznovelle v. 5. XII. 1896, Wien 1907. — *Dr. Heinrich Reicher*, Heimatrecht und Landarmenpflege, Graz 1891. — *Derselbe*, Der Knabenschutz und die Armenkinderpflege in Steiermark, Graz 1900. — *Derselbe*, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, 2 Bde., Wien 1904 und 1906. — *Reicher u. Mischler*, Blätter für das Armenwesen, Graz. — *Stephan Sedlacek*, Die Armenpflege im Wiener Armenbezirke in den Jahren 1863—1882, Wien 1884. — *Maximilian Steiner*, Zur Reform der Armenpflege in Oesterreich, Wien 1880. — *Moritz v. Stubenrauch*, Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde, 2 Bde., 3. Aufl., Wien 1860, 1861. — *Friedrich Swieczny*, Das Heimatrecht in den k. k. österreichischen Kronländern, Wien 1861. — *Johann Ernest Tettinek*, Die Armenversorgung in Oesterreich, Salzburg 1846. — *Joseph Ulbrich*, Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung, 3 Bde., Wien 1888—1892. — *Karl Weiss*, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonds und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien, Wien 1867. — *Dr. Richard Weisskirchner*, Die Armenpflege einer Großstadt, Wien 1896. — *Wien 1848—1888*, Denkschrift zum 2. Dezember 1888, 2 Bde., Wien 1888. — *Wien*, Das Armenwesen in . . . und die Armenpflege im Jahrzehnt 1863—1872, 2 Bde., Wien 1879. — *Wien*, Das Armenwesen, die öffentl. Armenpflege in . . . und deren geschichtl. Entwicklung, Wien 1898. — *Schriften des I. österr. Kinderschutzkongresses vom Jahr 1907*, 3 Bde., Wien 1906 u. 1907. — *Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern*, 4 Bde., Wien 1900—1907. — *Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses*, XI. Session 516.—525. Sitzung; Beilagen dazu Nr. 969 und 1300. — *Stenographische Protokolle des Herrenhauses*, XI. Session 84. Sitzung; Beilage dazu Nr. 634. — *Stenographische Protokolle der einzelnen Landtage, insbesondere des niederösterreichischen Landtages*, s. v. „Landarmenverband“ (fonds) und „Armenpflege“ und des steiermärkischen Land-

tages, s. v. „Armenwesen“, „Kinderschutzgesetz“ und „Landesverband für Wohlthätigkeit“.

Freiherr v. Call.

III. Armengesetzgebung in Ungarn.

Das Recht zur öffentlichen Unterstützung bestimmt Gesetzartikel XXII vom Jahre 1886, § 145 dieses Gesetzartikels bestimmt nämlich, daß, insofern die Unterstützung der wohlthätigen Vereine und die milden Spenden Einzelner zur Versorgung der Armen der Gemeinde nicht hinreichend wäre: die Gemeinde entsprechend den lokalen Verhältnissen verpflichtet ist, für all die in der Gemeinde zuständigen Armen zu sorgen, welche sich ohne öffentliche Unterstützung nicht erhalten können. Wenn diese Versorgung nur durch eine übermäßige Belastung der Gemeindeeinwohner bewerkstelligt werden kann, so kann die Gemeinde ausnahmsweise die Unterstützung des Komitats, und wenn diese dazu unvermögend wäre, die des Staates in Anspruch nehmen. Damit nun die Gemeindefürsorge imstande seien, dieser ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen, können mehrere oder alle zu einem und demselben Komitat gehörende Gemeinden zum Zwecke der Armenversorgung sich vereinen, ja das Komitat als administrative obere Behörde der Gemeinden kann auch anordnen, daß sämtliche auf seinem Territorium befindlichen Gemeinden zu diesem Zwecke einen einheitlichen Armenfonds bilden.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern v. J. 1889 sub Zahl 1422 ergänzt die Bestimmungen des oben zitierten Gesetzes dahin, daß jede Gemeinde verpflichtet ist, für die in ihrer Gemarkung sich aufhaltenden, der öffentlichen Armenversorgung anheimfallenden Individuen ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit zu sorgen, die Gemeinde aber die mit dieser Versorgung verbundenen Kosten nur nach ihren zuständigen Armen zu tragen hat, während für die nicht zuständigen Armen verausgabten Kosten als Vorschüsse zu betrachten und von der Zuständigkeitsgemeinde zu ersetzen sind.

Auch in neuerer Zeit hat sich die Gesetzgebung mit dem Armenwesen befaßt. Der Gesetzartikel XXI v. J. 1898 bestimmt nämlich, daß ein Landeskrankenverpflegungsfonds errichtet werde. Dieser Fonds wird gebildet aus dem nach den direkten Staatsteuern einzuhebenden Steuerzuschlag, welcher Zuschlag gegenwärtig 5% beträgt. Die Höhe dieses Steuerzuschlags wird jährlich mit Berücksichtigung des Bedarfes des Landeskrankenverpflegungsfonds durch das Parlament bestimmt.

Aus diesem Landeskrankenverpflegungsfonds werden bestritten:

a) diejenigen Verpflegungs- und Transportkosten der in den Spitälern des In- und Auslandes verpflegten ungarischen Staatsbürger, welche nicht zu Lasten der Krankenunterstützungskasse, des Kranken oder seiner Angehörigen, des Dienstgebers oder der Staatskasse fallen;

b) die Kosten der Medikamente, welche an behördlich anerkannte Arme verabreicht werden;

c) die Verpflegungskosten der gefundenen

oder behördlich für verlassen deklarierten Kinder bis zu ihrem 7. Jahre:

d) die Verpflegungskosten der in den Spitälern entbundenen Frauen und ihrer Neugeborenen.

§ 8 dieses Gesetzes verpflichtet die Zuständigkeitsgemeinde in den Fällen, wenn sowohl der Betreffende als auch die für ihn zu zahlen verpflichteten Angehörigen arm sind, für diejenigen Kranken zu sorgen, welche zur Verpflegung im Spital nicht geeignet sind, ferner für die als unheilbare Kranke aus den Spitälern Entlassenen, für nicht gemeingefährliche Irrsinnige, Blödsinnige, Taubstumme, Blinde und Krüppelhafte, und endlich ist die Zuständigkeitsgemeinde verpflichtet, die Verpflegungskosten der behördlich für verlassen erklärten Kinder vom 7. Jahre bis zum 15. Jahre zu tragen. Nach § 7 dieses Gesetzartikels sind unter Angehörigen zu verstehen:

a) Eltern und Großeltern, welche für ihre Kinder und Enkel,

b) Kinder und Enkel, welche für ihre Eltern und Großeltern und

c) Eheleute, welche füreinander die oben erwähnten Spitals- und Verpflegungskosten zu tragen haben.

Der hierfür notwendige Bedarf ist durch die Gemeinden und Munizipien (Komitate und Städte, welche mit den Rechten der Munizipien bekleidet sind) von den betreffenden Armenfonds zu decken. Sollte diesen Armenfonds hierzu nicht hinreichende Bedeckung zur Verfügung stehen, so sind die Gemeinden verpflichtet, die Fehlbeträge in den Gemeindebudgets einzustellen und für deren Bedeckung im Rahmen der Budgets vorzusorgen. Die Komitate werden durch den Gesetzartikel XV vom Jahre 1883 ermächtigt, nach gewissen im Gesetze taxative aufgezählten direkten Staatssteuern unter andern auch für wohlthätige Zwecke einen 3prozentigen und überdies noch nach vorheriger Genehmigung der Minister für Finanzen und für Inneres einen fernerer 2prozentigen, also in allem einen 5prozentigen Steuerzuschlag einzuheben. Dem Komitate steht noch das Recht zu, die zu seinem Territorium gehörenden Gemeinden auf Grundlage des Statuts, welches er als autonome Körperschaft errichtet, anzuweisen, in ihren Kostenvorschlägen jährlich eine gewisse Summe zu Zwecken des Armenfonds zu präliminieren. Diese präliminierten Summen werden von den Gemeinden von Zeit zu Zeit an die Komitatskasse respektive an das königliche Steueramt, welches die Fonds der Komitate verwaltet, abgeliefert, woselbst die Gelder fruchtbringend angelegt und unter Aufsicht der Komitatsbehörde als Armenfonds verwaltet werden. In erster Reihe werden die Gemeinden aus diesen Fonds im Bedarfsfalle zu Zwecken ihrer Armenpflege unterstützt.

Damit nun jemand der öffentlichen Armenpflege theilhaftig werde, muß der zu Unterstützende den Beweis erbringen, daß sowohl er als auch die im § 7 des oben erwähnten Gesetzartikels XXI v. J. 1898 erwähnten Angehörigen nicht imstande sind, für sein Existenz-Minimum zu sorgen. Diesen Beweis hat der um Unterstützung Ansuchende vor derjenigen Behörde zu erbringen, von welcher die Unterstützung gefordert wird.

Die erstinstanzliche Behörde (in Gemeinden der Gemeindeausschuß, in den Städten mit

geordnetem Magistrat der Bürgermeister, in den mit Munizipalrechte versehenen Städten der Stadthauptmann, in der Hauptstadt der Bezirksvorstand), hat in jedem Falle zu untersuchen, ob es motiviert ist, daß Geschwelter teilhaftig werde der öffentlichen Armenunterstützung resp. ob der Betreffende sich selbst, sowie auch seine Angehörigen (siehe Gesetzartikel XXI v. J. 1898 § 7) ihn ohne öffentliche Unterstützung zu unterhalten nicht imstande sind.

Falls das Resultat der Untersuchung ein negatives wäre, so ist es Aufgabe der Aufenthaltsgemeinde, zu Lasten der Zuständigkeitsgemeinde dem Geschwelter eine Geldunterstützung zukommen zu lassen.

Das Betteln ist nach ungarischen Gesetzen nicht verboten, hierzu ist die Bewilligung der kompetenten Behörde erforderlich. Wer ohne behördliche Bewilligung bettelt, wird wegen Ausschreitung auf Grundlage des Gesetzartikels XL v. J. 1879 § 66, 67 und 68 bestraft, und insofern der Betreffende nicht daselbst zuständig ist, kann er laut § 69 des erwähnten Gesetzartikels nach seiner Zuständigkeitsgemeinde verwiesen werden, eventuell kann er per Schub dahin transportiert werden. (Siehe Verordnung des Ministeriums des Innern sub Zahl 9389 v. J. 1885.)

An einzelnen Orten kann das Betteln verboten sein, falls ein diesbezügliches Statut seitens des Munizipiums erbracht wurde.

Zu erwähnen ist noch die Strafbestimmung der Gesetzartikel XL v. J. 1879 § 71, laut welcher derjenige, welcher behufs Erlangung einer Unterstützung ein falsches oder gefälschtes Dokument benützt, mit einer bis zu einem Monate reichenden Freiheitsstrafe zu bestrafen ist.

Es sei noch des Gesetzesartikels XIV v. J. 1891 gedacht, welcher die Unterstützung der im Gewerbe und Fabriketablissem Angestellten bei eintretenden Krankheitsfällen regelt und die Errichtung von Krankenunterstützungskassen anordnet, sowie auch des Gesetzartikels XIX v. J. 1907 über die Unfall- und Krankenversicherung der Gewerbe- und Handelsangestellten.

Einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Armenwesens bedeuten die Gesetzartikel VIII u. XXI v. J. 1901 sowie auch die Verordnung des Ministeriums des Innern v. J. 1903 sub Zahl 1. Laut dieser Verordnung kann das gefundene oder behördlich für verlassen erklärte Kind die Aufnahme in ein staatliches Kinderasyl beanspruchen. Es wird bestimmt, daß für verlassen diejenigen vermögenslosen Kinder unter 15 Jahren zu erklären sind, welche keine zu ihrer Verpflegung und Erziehung verpflichteten Angehörigen (Vater, Mütter, Großeltern) haben und für deren Verpflegung und Erziehung die Verwandten, Wohltäter, wohltätige Anstalten oder Vereine nicht Sorge tragen.

Die diesbezügliche Erklärung gehört in den Wirkungskreis der Waisenbehörde.

Jedes behördlich für verlassen erklärte Kind geht daher bis zu dem vollendeten 15. Jahre in den Verband des staatlichen Kinderasyls. Auf dem Territorium Ungarns (ohne Kroatien und Slavonien, da diese Königreiche in ihren inneren Angelegenheiten autonom sind) sind

18 staatliche Kinderasyle errichtet, in deren Obhut 32000—33000 Kinder sind. Für die Erhaltung dieser Kinderasyle sowie auch für die Pflegekosten der Kinder sind im Staatsbudget für das Jahr 1907 4025334 Kronen Ausgaben eingestellt.

Die Aufnahme im staatlichen Kinderasyl erfolgt gewöhnlich auf Grundlage eines Bescheides der Waisenbehörde, interimistisch aber auf Grundlage des Bescheides des Oberstuhrichters resp. Bürgermeisters oder des Direktor-Oberarztes des Kinderasyls. Das Kind bleibt so lange im Asyl, bis es bei Neugeborenen ein Gewicht von 5 kg erreicht, bei Kranken, bis es gesund wird, und wird sodann behufs Verpflegung und Erziehung seitens des Kinderasyls an hierzu geeignete Pflegeeltern gegen Zahlung eines bestimmten Betrages übergeben. Laut den zu kraft bestehenden Bestimmungen werden die Kinder unter 2 Jahren bei den Pflegeeltern im ersten Monate ihres Dortseins wöchentlich einmal, nach Ablauf dieses Zeitraums monatlich einmal seitens des hierzu designierten Arztes einer strengen Untersuchung unterzogen. In den Monaten Juni, Juli und August hat diese Untersuchung wöchentlich zu erfolgen. Kinder über 2 Jahre müssen mindestens von 3 zu 3 Monaten, Kinder über 7 Jahre mindestens halbjährlich der ärztlichen Kontrolle unterzogen werden. Die Aufsicht der Kinder erstreckt sich auf das körperliche und geistige Wohl derselben, auf die Wohnungs- und Existenzverhältnisse der Pflegeeltern und im allgemeinen auf die persönlichen Verhältnisse der Pflegeeltern und seiner Angehörigen.

Wie oft das Kind bei Krankheitsfällen seitens des Arztes aufgesucht werden soll, das hängt von der Art der Krankheit ab.

Was nun die Pflegekosten betrifft, so werden diese für jedes Territorium des staatlichen Kinderasyls vom Minister des Innern bestimmt, je nachdem das Kind unter 1 Jahr, 1—2, 2—7, 7—12 und 12—15 Jahre alt ist. In der Verordnung ist imperativ ausgesprochen, daß das Kind an der Brust zu ernähren ist und daß das Kind von den Pflegeeltern fortzunehmen ist, falls es nicht an der Brust, sondern künstlich ernährt wird. —

Jedes Munizipium und jede Stadt mit geordnetem Magistrat (Bürgermeister und Magistratsräte) hat einen Unterstützungsfonds für verlassene Kinder zu errichten, aus welchem die Verpflegskosten der für verlassen erklärten Kinder im Alter von 7—15 Jahren dem staatlichen Kinderasyl ersetzt werden resp. diejenigen Gemeinden seitens des Komitats unterstützt werden, welche mit den Pflegekosten der für verlassen erklärten Kinder von 7—15 Jahren unverhältnismäßig belastet sind. Damit nun das Komitat dieser seiner Pflicht nachkommen könne, ist es zufolge des Gesetzartikels XXI § 6 vom Jahre 1901 ermächtigt, zu diesem Zwecke einen 1 prozentigen Steuerzuschlag auszuwerfen, welcher nach der Haussteuer, Grundsteuer, Erwerbsteuer, Zins- und Rentensteuer, Bergwerksteuer und nach den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen zu zahlenden Staatssteuer zu entrichten ist. Ueberdies kann auch das Komitat laut diesem Gesetze anordnen, daß die auf seinem Territorium befindlichen Gemeinden behufs gleichmäßiger Ver-

teilung dieser Lasten sich vereinen und einen gemeinsamen Fonds bilden. Endlich wird jährlich behufs Deckung der Pflegekosten nach den für verlassen erklärten Kindern über 7 Jahre im Staatsbudget ein Betrag, welcher 400000 K nicht übersteigen darf, eingestellt, damit aus diesem Betrage die ärmsten Gemeinden behufs Deckung der Pflegekosten ihrer zuständigen und für verlassen erklärten Kinder unterstützt werden.

Es sei noch erwähnt, daß sich die Bau- und Einrichtungskosten der in Ungarn erbauten 18 Kinderasyle auf 5000000 K belaufen. —

Einen großen Schritt nach vorwärts auf dem Gebiete des Kinderschutzes bedeutet die neueste Verordnung des Ministeriums des Innern sub Zahl 60000 vom Jahre 1907, welche Bestimmungen über die dem sittlichen Verderben ausgesetzten oder verkommenen Kinder enthält.

Diese Verordnung unterscheidet drei Kategorien von Kindern:

1. solche unter 15 Jahren, welche zwar kein Verbrechen, Vergehen oder keine Ausschreitung begangen haben, im übrigen aber verkommen sind;

2. solche, welche ein Verbrechen, Vergehen oder eine Ausschreitung begangen haben, jedoch zur Zeit dieser Tat das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, daher nicht unter Anklage gestellt werden können;

3. solche, gegen die im Alter von 12—15 Jahren die Verwaltungsbehörde als Polizeibehörde wegen Ausschreitung das Verfahren eingeleitet.

Bei allen drei Kategorien haben die Verwaltungsbehörden zunächst zu untersuchen, ob das Kriterium des Verlassenseins vorliegt (s. oben). Wenn ja, so ist es in den 1—2 angeführten Fällen, d. h., wenn das Kind kein Vergehen, Verbrechen oder Ausschreitung begangen hat, aber im übrigen verkommen ist, oder solche begangen hat, aber das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, Pflicht der Verwaltungsbehörde, das Kind in das nächste staatliche Kinderasyl zu schicken und alle auf das Kind bezughabenden Daten dem Asyl mitzuteilen. Zugleich ist hiervon auch die Waisenbehörde zu verständigen.

Sollte aber das Kriterium des Verlassenseins im rechtlichem Sinne nicht vorliegen, die Behörde aber die Ueberzeugung gewinnen, daß das Kind in seiner jetzigen Umgebung dem sittlichen Verderben ausgesetzt ist oder aber verkommen ist, so ist hiervon die Waisenbehörde zu verständigen, und sollte es im Interesse des Kindes liegen, so ist es gleichfalls in dem nächsten staatlichen Kinderasyl unterzubringen, wo es interimistisch aufgenommen wird.

Wenn gegen Kinder im Alter von 12—15 Jahren vor der Verwaltungsbehörde einer Ausschreitung halber das Verfahren eingeleitet wird, so ist zu unterscheiden, ob das Kind, das über 12 Jahr alt ist, aber das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, zur Zeit, als es die Ausschreitung begangen, wußte, daß es eine zu bestrafende Handlung begeht oder nicht.

Wenn nun konstatiert wurde, daß das Kind sich seiner strafbaren Tat nicht bewußt ist, d. h. daß das Kriterium des Verlassenseins im rechtlichen Sinne vorliegt, sind die Behörden verpflichtet, das betreffende Kind in das nächste

staatliche Kinderasyl zu schicken und zugleich die Waisenbehörde hiervon zu verständigen.

Liegt aber das Kriterium des Verlassenseins im rechtlichen Sinne nicht vor, die Behörde aber gewinnt die Ueberzeugung, daß das Kind in seiner gegenwärtigen Umgebung der sittlichen Verderbnis ausgesetzt ist, so ist die Waisenbehörde hiervon zu verständigen, und falls es im Interesse des Kindes gelegen ist, ist es sofort in dem nächsten staatlichen Kinderasyl unterzubringen. — Sollte das im Alter von 12—15 Jahren stehende Kind zur Zeit, als es die Tat begangen, der strafbaren Handlung sich bewußt gewesen sein, so ist es gleichfalls in dem nächsten staatlichen Kinderasyl unterzubringen, u. z. falls es mit Freiheitsstrafe bestraft wird, nachdem es dieselbe überstanden, falls es aber zu Geldstrafe verurteilt, sofort nachdem das Urteil gefällt wurde.

Diese verkommenen Kinder sind seitens des staatlichen Kinderasyls zu Pflegeeltern behufs strenger Erziehung unter steter Aufsicht und erhöhter Kontrolle zu geben, und falls die Unterbringung der Kinder nicht entsprechend sein sollte, sind sie in hierzu geeigneten staatlichen Internaten unterzubringen.

S. Gárdonyi.

IV. Armengesetzgebung in Belgien.¹⁾

1. Geschichtlicher Rückblick. 2. Die gegenwärtig geltende Gesetzgebung. 3. Reformvorschläge.

1. Geschichtlicher Rückblick. Obwohl das früher in Belgien geltende, auf der deutschrechtlichen Auffassung der Fürsorgepflicht der Geburtsgemeinde beruhende Armenpflegerecht (Ordonnanzen Karls V. vom 7./X. 1531 und 3./VI. 1538, Edikt Philipps II. vom 24./III. 1562 und Maria Theresias vom 14./XII. 1765) durch die französische Gesetzgebung verdrängt worden war, so scheint das System dieser Gesetzgebung doch ebensovienig hier wie in Holland sich eingelebt zu haben; mit der Abtrennung von Frankreich begann daher eine Bewegung, die auf die Wiederannäherung an den früheren Zustand gerichtet war und in der Gesetzgebung des Königreichs der Niederlande bald ihren Ausdruck fand. Durch das G. v. 28./XI. 1818 wurde die Fürsorgepflicht der Gemeinde und die Verpflichtung der Heimatgemeinde zur Erstattung des vorläufigen Aufwandes im Prinzip anerkannt. Die zum Erwerb des

¹⁾ Der Gegenstand war für die erste Auflage von dem verstorbenen Freiherrn von Reitzenstein bearbeitet worden. Es war nicht zugänglich, diesen Artikel umzuarbeiten oder zu ergänzen, da die belgische Gesetzgebung durch die G. v. 1891 vollständig verändert worden ist. Der Artikel ist daher schon für die zweite Auflage vollständig neu gearbeitet. Der frühere Artikel wird seinen Wert als historische Einleitung zu der Betrachtung der gegenwärtigen Gesetzgebung unverändert behalten.

Unterstützungswohnsitzes erforderliche Frist wurde auf 4 Jahre bemessen. Eine Verordnung v. 2./VII. 1825 belastete die Gemeinden mit den Kosten des Unterhalts der in den Depots verwahrten Bettler, ohne dem Staate eine Verpflichtung zur Beteiligung aufzuerlegen; schon vorher — kgl. Erlaß v. 7./XII. 1822 — war die Auflösung der (nach der Gesetzgebung des Jahres) je 5 für einen Kanton errichteten Zentralwohltätigkeitsbureaus, wie sie sich in den Provinzen Brabant, Lüttig, Namur, Limburg und Hainaut forterhalten hatten, ausgesprochen und die Errichtung eines eigenen Bureaus für jede Gemeinde angeordnet worden. Der Gedanke einer durch die größeren Verbände herzustellenden Ausgleichung wurde erst nach der Abtrennung von Holland durch die belgische Gesetzgebung wieder aufgenommen. Es geschah dies zuerst durch das G. v. 30./VII. 1834 über den Unterhalt der unterstützten Kinder, dann durch das Gemeindegesezt (30./III.) und das Provinzialgesezt (30./IV.) des Jahres 1836, durch die in Ansehung der körperlich und geistig gebrechlichen Personen die Fürsorge obligatorisch gemacht und den Gemeinden unter Beihilfe der Provinzen und des Staats auferlegt wurde. Das Provinzial-G. v. 30./IV. 1836 hat insbesondere unter die obligatorischen Ausgaben der Provinzen, abgesehen von dem gesetzlich diesen obliegenden Anteil an dem Aufwande für die Findelkinder, die Kosten der Behandlung der armen Geisteskranken und der in den Bettlerdepots verwahrten Armen aufgenommen, soweit die Gemeinde für unvernünftig erachtet wird, sie zu tragen.

Eine umfassendere Regelung fand der Gegenstand durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 18./III. 1845, das die vorläufigen Unterstützungen weiter ausbildete und die Motive des Unterstützungswohnsitzes neu ordnete; die wichtigste Neuerung bestand darin, daß die für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer auf 8 Jahre erhöht wurde. Trotzdem wiederholten sich Klagen über die Härten, mit denen die Anwendung des auf eine so lange Aufenthaltsdauer gegründeten Heimatrechts verbunden sein mußte, und über die empfindliche Belastung der Gemeinden. Nach mannigfachen Anläufen gelang es, das G. v. 14./III. 1876 zustande zu bringen, das die gesamte Materie zusammenfassend regelte.

Die Verpflichtung der Gemeinde wurde auf die Kosten der gesamten öffentlichen Armenpflege ausgedehnt; doch blieb diese Verpflichtung insofern subsidiär, als die Leistung der Fürsorge und die Bestreitung der Kosten in erster Linie den Spitälern und Wohltätigkeitsbureaus obliegen sollte und die Gemeinden

nur zu Zuschüssen bei Unzulänglichkeit der Mittel verpflichtet wurden; die Gemeinden wurden ihrerseits durch Provinzial- und Staatsbeiträge erleichtert. Die zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer wurde auf 5 Jahre festgesezt; der einmal erworbene Unterstützungswohnsitz sollte nur durch den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes verloren gehen. Zur Beseitigung der beim Mangel eines Unterstützungswohnsitzes sich ergebenden Härten wurde bestimmt, daß Findelkinder, deren Eltern unbekannt sind, verlassene Kinder, Waisen, Geisteskranke und Taubstumme, für die ein sonstiger Unterstützungswohnsitz nicht ermittelt werden kann, den Unterstützungswohnsitz zwar in der Gemeinde haben, in der sie aufgefunden worden sind, daß jedoch in diesem Falle drei Viertel der Kosten zu gleichen Teilen vom Staate und von den Provinzen getragen werden sollten. Für Hilfsbedürftige, deren Eltern zur Zeit ihrer Geburt in Belgien nicht wohnhaft waren und die einen eigenen Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben, bildet den Unterstützungswohnsitz zwar der Ort der Geburt; doch wird zu drei Vierteln der Kosten der *fonds commun* herangezogen; das gleiche geschieht in bezug auf die Kosten der Fürsorge für diejenigen Hilfsbedürftigen, die vom Orte ihres Unterstützungswohnsitzes 5 Jahre hintereinander abwesend waren, und die Fürsorge für arme Geisteskranke, Blinde und Taubstumme; an der Quote der Kosten, die hiernach den Gemeinden noch zur Last bleibt, beteiligen sich im Falle ihres Unvermögens Provinzen und Staat mit angemessenen Beihilfen. Der *fonds commun* ist eine durch das G. v. 1876 neu geschaffene Einrichtung; ein solcher Fonds soll für jede Provinz gebildet und auf sämtliche Gemeinden der Provinz nach der Einwohnerzahl umgelegt werden. Zu dem hiernach auf die einzelne Gemeinde entfallenden Anteile haben Spitäler und Wohltätigkeitsbureaus angemessen beizutragen. Unmittelbar unter der Verwaltung des Staats standen seit dem G. v. 9./III. 1866 und des königlichen Erlasses v. 2./VIII. 1878 Art. 1 die Bettlerdepots, die teils zur Verwahrung bestraffter Bettler und Landstreicher, teils zur Aufnahme mit Zustimmung der Gemeindebehörden des Unterstützungswohnsitzes sich meldender Armer dienen.

2. Die gegenwärtig geltende Gesetzgebung. Das Gesetz von 1876 erfuhr kein besseres Schicksal als die von 1818—1845. Die Uebelstände, denen der Gesetzgeber hatte abhelfen wollen, dauerten fort. Namentlich klagten die kleinen Gemeinden über die aus der langen Dauer der Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes sich für sie ergebende Belastung. Mehr noch wurde der *fonds commun*, von dem man sich die besten Ergebnisse versprochen hatte, als die wesentlichste Ursache des starken Anwachsens und der ungerechten Verteilung der Kosten der Armenpflege betrachtet. Die große Mehrzahl der Gemeinden richtete dringende Klagen an die Kammern, um die unmittelbare Aufhebung des *fonds commun* zu erlangen, damit

dem Ruin zahlreicher Gemeinden vorgebeugt werde. Auch fehlte es an genügender Sicherstellung der Armenkrankenpflege, da die große Mehrzahl der Gemeinden mit Spitalern oder sonstigen Krankenpflegeeinrichtungen nicht versehen war. Bezüglich der *dépôts de mendicité* wurde es als schwerer Uebelstand empfunden, daß auch Personen, die nur durch eine vorübergehende Notlage zum Betteln veranlaßt oder durch Gebrechlichkeit oder Siechtum zur Aufsuchung eines solchen Unterkommens genötigt waren, in die Depots zusammen mit gewohnheitsmäßigen Bettlern und Landstreichern aufgenommen und wie jene behandelt wurden, was sowohl mit erheblicher Härte verbunden als auch in sittlicher Beziehung schädlich war. Die Wahrnehmung aller dieser Mißstände drängte zu einer neuen Regelung des gesamten Armenpflegerechts. Sie kam in lebhafteren Fluß durch die Vorlage des Justizministers Le Jeune, die in den Kammersitzungen von 1888—1890 eingebracht wurde. Diese Entwürfe bewegten sich in einer der modernsten Richtung des Armenpflegerechts entsprechenden Bahn. Der Unterstützungswohnsitz und der Rückgriff der vorläufig unterstützenden Gemeinde gegen die Heimatgemeinde sollten ganz abgeschafft und der Grundsatz zur Durchführung gebracht werden, daß die Fürsorge da endgültig zu leisten sei, wo die Bedürftigkeit hervorgetreten sei. Gleichzeitig sollte der Gedanke der Entlastung der Gemeinden durch Beteiligung größerer Verbände eine angemessene Erweiterung erfahren. Doch nahmen die Kammern Anstand an einer so radikalen Reform und ließen es bei der Herabsetzung der Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes und bei der Einschränkung des Rückgriffs für gewisse Fälle bewenden. Aus den hierüber geführten Beratungen sind die 3 GG. v. 27./XI. 1891 hervorgegangen, die gegenwärtig das belgische Armenpflegerecht abschließend regeln. Es sind dies die *loi sur l'assistance publique, loi sur l'assistance médicale* und *loi pour la répression du vagabondage et de la mendicité*.

Auch nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung nimmt die Armenpflege eine eigentümliche Mittelstellung zwischen der deutschrechtlichen Gemeindefürsorge und der französischen freiwilligen Armenpflege ein. In Art. 1 ist an die Spitze des Gesetzes der Satz gestellt, daß dem Bedürftigen die Hilfe seitens derjenigen Gemeinde geleistet werden soll, in deren Bezirk er sich zur Zeit der Bedürftigkeit befindet. Art. 38 enthält sehr scharfe Bestimmungen wegen etwaiger Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung durch Abschiebung; jedermann, der direkt oder indirekt durch Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch der Gewalt usw.

ein Individuum zum Verlassen eines Bezirkes bewegt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 1000 Fr.; machen Verwalter öffentlicher Einrichtungen sich solcher Handlungen schuldig, so kann eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten verhängt werden. Gleichwohl ist die Verpflichtung der *hospices* und der *bureaux de bienfaisance* aufrecht erhalten worden, zunächst nach Maßgabe ihrer Mittel, sofern diese nicht anderweit stiftungsmäßig zu verwenden sind, die Kosten der Armenpflege zu bestreiten; ebenso haben sie zu den Lasten des *fonds commun* beizutragen. Sofern die Mittel jedoch unzulänglich sind, hat die Gemeinde subsidiär mit den erforderlichen Zuschüssen einzutreten.

Für die Organisation und Zuständigkeit sind die älteren Bestimmungen maßgebend; dies gilt namentlich in bezug auf die Abgrenzung ihres Wirkungskreises; auch in Belgien besteht der für Frankreich geläufige Unterschied zwischen *hospices* und *hôpitaux*.

Ein *bureau de bienfaisance* soll nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes in jeder Gemeinde errichtet werden; die Verwaltung erfolgt durch eine Kommission, die aus 5 Mitgliedern besteht. Der Gemeinde ist auf die Geschäftsführung dadurch ein Einfluß gesichert, daß der Bürgermeister befugt ist, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen und in ihnen den Vorsitz zu führen. In Brüssel sind die Kommissionen für beide Arten von Anstalten zu einer gemeinsamen Behörde — dem *conseil des hospices et secours* — vereinigt.

Die selbständige Stellung der Gemeinden in der Armenpflege kommt dagegen in einer Reihe anderer Vorschriften zum Ausdruck. So ist ihr die Kostenlast, die durch Verpflegung und Heilung Prostituirter entstehen, auferlegt (Art. 44). Auch hat sie die Kosten für die Internierung von Zuhältern, die in ihrem Bezirk das Gewerbe betreiben, selbst dann zu bestreiten, wenn die Betroffenen den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde nicht besitzen (Art. 21 *loi sur la repr. d. v.*). Außerdem liegt der Gemeinde die Einrichtung eines armenärztlichen Dienstes in den Armenbezirken ob (*loi sur l'assistance médicale gratuite*). Das Gesetz überläßt es hierbei der Gemeinde, ob sie dieser Verpflichtung durch Einrichtung eines Hospitaldienstes in ihren Armenanstalten oder durch Abschluß eines Uebereinkommens mit den Spitalern in ihrem Bezirk oder mit königlicher Genehmigung mit Privatanstalten nachkommen oder den Dienst als offene Armenkrankenpflege organisieren will. Falls sie in der Erfüllung dieser Verpflichtungen säumig ist, ist die Regierung befugt, an ihrer Stelle das Erforderliche zu veranlassen.

Art und Maß der Unterstützung sind im übrigen an keiner Stelle der Gesetzgebung näher bezeichnet, so daß, abgesehen von der durch die Natur der Unterstützung gewiesenen

Anstaltspflege, sich diese nach den Verhältnissen der unterstützenden Gemeinde richten, was im übrigen in anderen Ländern, selbst soweit genauere Vorschriften bestehen, ebenso der Fall ist. Tatsächlich sind die Leistungen auch in Belgien ganz überaus ungleich. Bedeutendes leisten hierin meist nur die größeren Städte und die zum Teil mit hervorragenden Stiftungen aus alter Zeit versehenen Hospitäler städtischer Gemeinden — wie z. B. Tournai und Brügge —, während Maß und Art der Armenpflege auf dem Lande sehr viel zu wünschen übrig lassen. Die Verteilung der Armenlast erfolgt nach dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzes (*domicile de secours*), jedoch mit sehr erheblichen Einschränkungen im Verhältnis zur deutschen Gesetzgebung.

Zu erstatten sind von seiten einer anderen Gemeinde nur die Kosten der geschlossenen Krankenpflege, während in der offenen Armenpflege nur diejenigen Kosten erstattet werden, die für die Familien der Verpflegten während der Dauer der Pflege, ferner die für Kinder unter 16 Jahren und für alte Leute über 70 Jahren erwachsen sind. Außerdem ist bei Personen, die bereits länger als einen Monat in der Gemeinde wohnen, die Erstattungspflicht auf die Zeit vom elften Tage der Aufnahme ab beschränkt und bei Arbeitern, Lehrlingen und Dienstboten, die infolge eines bei der Arbeit erlittenen Unfalles aufgenommen sind, überhaupt ausgeschlossen. Die Kosten des Begräbnisses von seiten der Spitäler werden zu ihren nicht erstattungsfähigen Generalunkosten gerechnet. Erstattungspflichtig ist die Gemeinde, in der eine Person den Unterstützungswohnsitz besitzt. Dieser wird erworben durch Geburt oder durch dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde nach vollendetem 21. Lebensjahre. Die Ehefrauen und die Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes, des Vaters bezw. der Mutter. Eheleute oder legitimierte Kinder behalten zunächst den Unterstützungswohnsitz, den der sterbende Elternteil zur Zeit des Todes hatte; uneheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter. Der einmal erworbene Unterstützungswohnsitz wird nur durch Erwerb eines neuen verloren. Durch Militärdienst und durch Eintritt in eine Pflegeanstalt wird der Aufenthalt nicht begonnen. Die Erstattung ist von Innehaltung einer Anzeigefrist abhängig gemacht, bei deren Versäumnis nur die zehntägigen vor der Anzeige zurückliegenden und später erwachsenen Kosten erstattet werden. Die Heimatgemeinde kann die Rückkehr des Unterstützten verlangen, sofern es ohne Gefahr für die Gesundheit geschehen kann. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird in den *hospices* und den *hopitaux* alljährlich durch königliches Dekret festgesetzt. Im Gegensatz zu der Vorschrift des deutschen Gesetzes erkennt Art. 37 an, daß bei Verschiedenheit des Kostensatzes der in der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes geltende Satz zugrunde zu legen ist, falls dieser niedriger ist als der für die unterstützende Gemeinde geltende.

Die Beteiligung größerer Verbände ist in dem neuen Gesetz zweckentsprechend fortgebildet. Der *fonds commun* ist beibehalten und ihm die Kostenlast für Geistesranke und für bildungsfähige Taubstumme und Blinde auferlegt.

Zu den Lasten des *fonds commun* tragen der Staat und die Provinzen, für die der *fonds commun* besteht, je ein Viertel, die Gemeinden, die zu der Provinz gehören, die Hälfte bei. Doch ist im Hinblick auf die Beschwerden namentlich der kleineren Gemeinden über den Umlagefuß dieser dahin geändert, daß die Umlage zur Hälfte nach der Zahl der Einwohner, zur anderen Hälfte nach dem Gesamtertrage der zur Deckung des Gemeindebedarfs erforderlichen direkten Steuern erfolgen soll (Art. 17). Die Beiträge der Gemeinden sind in den oben genannten Grenzen durch die *hospices* und die *bureaux de bienfaisance* zu leisten (Art. 17, 18). Der *fonds commun* wird durch eine ständige Deputation des Provinzialrats verwaltet. Die Kosten für Personen, die in Belgien einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzen, und ebenso für die Beerdigung der vom Meer angeschwemmten Leichen trägt der Staat.

Das Gesetz über die Unterdrückung von Bettelei und Landstreicherei gehört nur zum Teil dem Gebiet der Armenpflege an; zum anderen Teil handelt es sich um strafrechtliches Einschreiten gegen arbeitsfähige Personen und um die Zwangserziehung jugendlicher Personen. Doch ist der Inhalt des Gesetzes auch in bezug auf die Kostenbeteiligung für die Armenpflege von Interesse. Durch das Gesetz ist der Regierung die Verpflichtung auferlegt, drei Arten von Anstalten einzurichten, die unter dem Namen der *établissements de correction* zusammengefaßt werden. Es sind 1. *dépôts de mendicité*, 2. *maisons de refuge*, 3. *écoles de bienfaisance*. Die *dépôts de mendicité* sind ausschließlich für die Internierung arbeitsfähiger Personen bestimmt, die, statt durch Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben, gewerbsmäßig betteln, und für die, die infolge von Müßiggang, Trunksucht, Sittenlosigkeit als Landstreicher und Zuhälter leben. Derartige Personen sind vor den Richter zu stellen und von diesem der Regierung zur Einsperrung für die Dauer von 2 bis zu 7 Jahren zu überweisen. Die *maisons de refuge* sind als eine Art Zwischenstadium zwischen Arbeitshaus und Armenhaus gedacht und sollen eine Heimstätte für die bilden, die durch Alter, Krankheit und sonstige Arbeitsunfähigkeit in die Lage gebracht worden sind zu betteln. Eine Person, die in solchem Zustande beim Betteln betroffen wird, kann (*pourra* im Gegensatz zu *sera* für arbeitsfähige Bettler) vor den Richter gestellt werden, um dann der Verwaltungsbehörde für die Dauer von 1—7 Jahren überwiesen zu werden. Auch können

hier Personen aufgenommen werden, die sich wegen Bedürftigkeit freiwillig bei der Gemeinde zur Aufnahme gemeldet haben. Die *écoles de bienfaisance* sind nur zum Teil das, was ihr Name besagt, insoweit nämlich jugendliche Personen unter 18 Jahren durch die Gemeinde diesen überwiesen werden. Im übrigen sind sie für jugendliche Personen bestimmt, die wegen Bettelns, Landstreichens oder wegen sonstiger Vergehen der Verwaltungsbehörde überwiesen sind; im ganzen kann man sie mit dem Namen „Zwangserziehungsanstalten“ bezeichnen. Von den Unterhaltskosten für die in die *dépôts de mendicité* und die *maisons de refuge* aufgenommenen Personen tragen Provinz und Staat je ein Drittel, während das letzte Drittel der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Last fällt; sofern die Gemeinde des Aufenthaltsortes auf die Aufnahme angetragen hat, fallen dieser die Kosten zu. Fehlt es an einem Unterstützungswohnsitz, so tritt die Provinz an Stelle der Gemeinde. Handelt es sich um Insassen der *dépôts de mendicité*, so sind die Kosten aus der eigentlichen Kommunkasse zu bestreiten, während bei den Insassen der *maisons de refuge* die Beiträge von den *hospices* und *bureaux de bienfaisance*, wie oben angegeben, zu leisten sind; das gleiche gilt, wenn ein Insasse der *dépôts de mendicité* für invalide erklärt wird. Für den Unterhalt der Zöglinge der *écoles de bienfaisance* tragen Staat und Gemeinde und an Stelle der letzteren mangels eines Unterstützungswohnsitzes die Provinzen die Kosten.

Gemäß Art. 40 des Gesetzes ist den Kammern alle drei Jahre ein Bericht über die Ergebnisse der aus dem Gesetz sich ergebenden Maßnahmen zu erstatten. Der erste und trotz der gesetzlichen Vorschrift zugleich der letzte dieser Berichte ist in der Kammersitzung vom 30./VI. 1897 vorgelegt worden und enthält genaue Angaben über die Zahl der in den verschiedenen Staatsanstalten von 1891—1894 aufgenommenen Personen. Der Bericht bemerkt im Eingang, daß der bisher abgelaufene Zeitraum zu kurz gewesen sei, um schon jetzt ein Urteil über die Erfolge des Gesetzes zu ermöglichen.

Zunächst hat sich die Zahl der Internierten wesentlich vermehrt, was, wie der Bericht bemerkt, die vorausgesehene und gewollte Konsequenz der längeren Dauer der Internierung gewesen sei. Dann ist aber eine Verminderung eingetreten, was zum Teil auch damit zusammenhängt, daß diejenigen, die nun für längere Zeit interniert waren, während dieser Zeit keine strafbare Handlung begehen und daher von neuem als Bestrafte erscheinen konnten. Der Bericht ist gegliedert entsprechend den drei Arten von Anstalten. Es sind vorhanden *dépôts de mendicité*, *maisons de refuge* und *écoles de bienfaisance*.

Die *dépôts de mendicité* und *maisons de refuge* sind in denselben Anstalten vereinigt, sie befinden sich in Wortel-Hoogstraeten-Merxplas und Bruges. — Die Zahl der Einlieferungen betrug 1891: 16571, fiel 1892 auf 12232, 1893 auf 7803 und 1894 auf 8752. — Am Jahreschluß betrug die Zahl der Insassen:

	1. maisons de refuge			2. dépôts de mendicité			1. u. 2. zusammen
	W.	Br.	zusammen	W.	Br.	zus.	
1891	—	—	4971	—	—	517	5488
1892	2017	394	2411	3876	426	4302	6713
1893	2563	583	3146	3942	373	4315	7461
1894	2783	444	3227	4050	402	4452	7679

Wie sich erwarten ließ, wird von dem *maison de refuge* ein verhältnismäßig geringer Gebrauch gemacht; es wird sehr schwer sein, dieser Art Anstalten, so gut sie gemeint sind, den Charakter der Arbeitsanstalt fern zu halten. Sie nähern sich ihrem ganzen Charakter nach etwa den deutschen Landarmenanstalten, die zugleich zur Aufnahme von korrekionell bestrafte Personen und von Orts- und Landarmen bestimmt sind. Durch königlichen Erlaß v. 5./I. 1894 sind die Grundsätze für die Arbeit in den Anstalten festgesetzt worden, aus denen folgendes hervorgehoben sein möge. Alle arbeitsfähigen Personen sind zur Arbeit verpflichtet und sollen tunlichst in der ihnen gewohnten Tätigkeit beschäftigt werden. Eine Beeinträchtigung der Privatindustrie soll vermieden und daher tunlichst die Herstellung von Gegenständen, die für die dem Justizministerium unterstellten Anstalten notwendig sind, betrieben werden. Die Arbeit soll tunlichst der wirklichen Arbeitsleistung entsprechend vergütet und ein den Unterhaltskosten entsprechender Satz in Abzug gebracht werden.

In den *écoles de bienfaisance* stellte sich die Zahl der Insassen auf:

1891	1892	1893	1894
928	1242	1048	1251
davon	79	166	131
			227 Mädchen

3. Reformen. 1895 wurde eine Kommission niedergesetzt, die sich mit der Reform der Armengesetzgebung einschließlich der oben genannten Gesetze von 1891 beschäftigen sollte. Die Kommission hat sich dieser Aufgabe in zahlreichen, durch 3 Jahre sich hindurchziehenden Sitzungen entledigt und 1900 dem Justizminister einen eingehenden Bericht erstattet, der die Regelung des gesamten Armenwesens behandelt und in 155 Artikeln Grundzüge zur Umwandlung bzw. Neuordnung des Armenwesens aufstellt. Der von dem Direktor im belgischen Unterrichtsministerium van Overbergh verfaßte Bericht und der auf den Beschlüssen der Kommission beruhende Gesetzentwurf zeichnen sich durch Weite des Blicks, Freiheit von politischen und religiösen Vorurteilen und durch hervorragende Sachkenntnis aus. Namentlich ist auch der Bedeutung

vorbeugender Fürsorge an allen Stellen Rechnung getragen. Die Kommission fordert vor allem die Vereinigung der gesonderten Verwaltungen der Spitäler und der Wohltätigkeitsbureaus als *commission d'assistance* und die Gewährung der Möglichkeit, leistungsunfähige Gemeinden zu einem Armenverband zusammenzufassen (*union intercommunale*). Der provinzielle *fonds commun* soll erhalten bleiben. Die örtliche Verwaltung des Armenwesens soll aus einer der Größe der Gemeinde angepaßten Kommission bestehen, in der die Mitglieder des Gemeinderats nicht die Mehrzahl bilden dürfen, dagegen unter allen Umständen ein Arbeiter und vor allem auch Frauen mit gleichen Rechten wie die Männer als Mitglieder zugelassen werden sollen. Die Einsetzung eines dem Ministerium zugeordneten *Conseil supérieur de l'assistance publique* und die Einrichtung einer *Inspection centrale* soll die Erforschung der Zustände des Armenwesens, die Befolgung der Gesetze und die Ueberwachung der Verwaltung sicherstellen. Die Bedürftigen werden in 3 Klassen geteilt: 1. die Arbeitsunfähigen (Kinder, Greise, Kranke, Schwache, Gebrechliche usw.), 2. die Arbeitsfähigen, die keine Arbeit haben, 3. die Arbeitsscheuen, die nicht den Willen haben zu arbeiten, denen die Unterstützungsformen anzupassen sind. Hierbei wünscht die Kommission es wegen der dritten Kategorie im wesentlichen bei dem Gesetze von 1891 über Landstreicher und Bettelwesen zu belassen, das sich bewährt habe, nur daß eine stärkere Dezentralisation der Anstalten als erwünscht und gerade hier die Schaffung geeigneter Anstalten durch eine *union intercommunale* als erwünscht bezeichnet wird. Sehr beachtenswert sind die Erörterungen über die Stellung der Privatwohlthätigkeit. Gewisse Vorbedingungen erfüllenden Wohlthätigkeitsvereinen soll die Rechtspersönlichkeit gegeben und ihre Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege angestrebt werden. Auch soll die Privatwohlthätigkeit der staatlichen Aufsicht unterzogen werden dürfen.

Obwohl seit dem von allen Parteien mit Beifall begrüßten Bericht 7 Jahre verflossen sind, ist es zur Vorlage eines Gesetzentwurfs bisher nicht gekommen, so daß der allseitig als unbefriedigend bezeichnete gegenwärtige Zustand fortbesteht. Ergänzend sei bemerkt, daß auch in Belgien eine sehr reiche Privatwohlthätigkeit die Mängel der öffentlichen Armenpflege auszugleichen sucht und daß eine für das Armenwesen indirekt sehr wichtige Bewegung gerade von Belgien ausgegangen ist, die Bewegung zugunsten der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Form von Gemeindegzuschüssen zu den Unterstützungseinrichtungen der Arbeiterorganisation. Dieses nach dem ersten Ort seiner Anwendung

Genter System genannte Verfahren hat bisher in 20 größeren belgischen Gemeinden Eingang gefunden und ist auch außerhalb Belgiens viel beachtet worden.

Quellen und Literatur: *Code administratif des Etablissements de Bienfaisance, Bruxelles 1833.* — **Hollebaut & de Gronkel**, *Recueil des arrêtés, circulaires et instructions relatifs aux bureaux de bienfaisance, hospices et monts de piété, de 1830 à 1879.* Bruxelles 1880. — *Loi du 14 Mars 1876 sur le domicile de secours. Documents parlementaires.* Bruxelles 1876. — **A. Levoz**, *La protection de l'enfance en B. Bruxelles 1902.* — **Emminghaus** in seinem Werk „Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten“, Abschnitt *Belgien*, S. 636 ff. und die Abschnitte in *Giron*, *Droit administratif de la Belgique, Bruxelles 1881, Bd. II, S. 188 ff.* — **Thijm**, *Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien* von Karl d. Gr. bis zum 16. Jahrhundert, Herder, Freiburg im Breisgau 1887. — *Die drei im Text genannten Gesetze von 1891 sind unter der Bezeichnung „Documents législatifs“ nebst allen dazu gehörigen Entwürfen, Berichten und Kammerverhandlungen in einem umfangreichen Sammelbande vom Justizministerium veröffentlicht.* — **Montheuil**, *L'ass. publ. à l'Étranger*, S. 82 bis 228 *Belgique, Paris 1899.* — **Münsterberg**, *Belgien, In: Ausländ. Armenw. 1901.* — *Réforme de la Bienfaisance en B. Résolutions et rapport général de la Comm. spéciale.* Bruxelles 1900. — **C. van Overbergh**, *Phase actuelle de la Réforme de la Bienfaisance.* Bruxelles 1903. — **Delattre**, *Interprétation pratique par les tribunaux de police de la loi du 27 Nov. 1891 pour la Répression du Vagabondage et de la Mendicité.* Bruxelles 1892. — *Maison de réf. de Wortel. Dép. de mend. de Merxplas. Monographie.* Bruxelles 1900. — *Belgique charitable. Nouvelle édition refondue et complétée par Mad. Ch. Vloerberghs.* Bruxelles, Librairie nationale. 1904. — *Kais. Stat. Amt.* Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung g. d. Folgen der Arbeitslosigkeit, S. 188—245: *Belgien.* Berlin 1906. **Münsterberg.**

V. Armengesetzgebung in Dänemark.

Das Verfassungs-G. v. 5./VI. 1849 enthielt im § 89 (§ 84 im jetzigen revidierten Grund-G. von 1866) folgende Bestimmung: „Wer nicht sich selbst oder die Seinigen ernähren kann, ist, wenn seine Versorgung keinem anderen obliegt, zur Hilfe von seiten des Gemeinwesens berechtigt; doch muß er sich den Verpflichtungen, welche die Gesetze in dieser Beziehung vorschreiben, unterwerfen.“ Diese ausdrückliche Anerkennung eines Rechts für die Notleidenden war zwar im wesentlichen kein neues Prinzip, insofern als es schon in mehr als zwei Jahrhunderten sowohl in Praxis als auch in den Gesetzen anerkannt war, daß die Versorgung der wirklich Notleidenden eine Pflicht für die bürgerliche Gesellschaft sei, und daß diese Pflicht nicht nur den Kindern, den Kranken und den Altersschwachen gegenüber, sondern

auch den „armen Arbeitsfähigen“ galt (Instrukt. v. 26./X. 1708). Aber neu war es doch, daß diese Pflicht der Gesellschaft jetzt als eine Berechtigung für die notleidenden Individuen aufgefaßt und ausgesprochen wurde.

Während der Anspruch des Dürftigen auf Hilfe in älterer Zeit wesentlich als eine Berechtigung zum Betteln aufgefaßt wurde, fing man schon seit Anfang des 16. Jahrh. an, das Betteln und Umherstreifen der Dürftigen als eine Landplage anzusehen und bestrebte sich von Zeit zu Zeit, jedoch ohne besonderes Resultat, das Betteln zu unterdrücken. Eine wirkliche Organisation der Armeerversorgung wurde erst 1708 durch zwei Verordnungen durchgeführt. Lange Zeit hindurch war aber diese Organisation ziemlich unvollkommen und das Betteln daher fortwährend ziemlich ausgebreitet, besonders weil die Einnahmen des Armenwesens nur klein und unregelmäßig waren. Erst 1762 wurde in Kopenhagen eine besondere Armensteuer den Grundbesitzern auferlegt, und eine Verordnung von 1792 erklärte, daß es eine der Armenverwaltung der Stadt obliegende Pflicht sei, sämtliche Armen zu unterstützen. Der in dieser Hinsicht von einer Kommission mit großer Sorgfalt ausgearbeitete und ausführliche Plan v. 1./VII. 1799 war bis 1891 die geltende Grundlage der Armeerversorgung in Kopenhagen, ebenso wie die zwei sich daran anschließenden Reglements v. 5./VII. 1803 für die Städte und das Land, und wurde durch das neue G. v. 9./IV. 1891 nicht wesentlich verändert. Die eigentliche Verwaltung war indes schon früher wesentlich verändert worden, indem das Armenwesen in Kopenhagen durch G. v. 4./III. 1857, auf dem Lande und in den Städten durch die GG. v. 6./VII. 1867 und 26./V. 1868 den Kommunalverwaltungen unterstellt worden ist und durchaus als eine kommunale Angelegenheit behandelt wird. Insoweit also das Armenwesen nicht besondere Einnahmen bewahrt hat (in Kopenhagen ist dies insofern der Fall, als noch $\frac{1}{4}$ % der Kaufsummen für Häuser in der Stadt (1907: ca. 120 000 K) und eine Abgabe von Schauspielen u. a. Darstellungen, für Inländer 5 %, für Ausländer 10 % der Bruttoeinnahme (1907: ca. 169 000 K) nebst einigen Geldbußen u. dgl. (ca. 3000 K) als „besondere Einnahmen“ des Armenwesens aufgeführt werden; daneben besteht ein besonderes Legatkapital von ca. $1\frac{1}{2}$ Mill. K; die Zinsen von ca. 1,11 Mill. K gehören zu den „besonderen Einnahmen“, während die übrigen zu Unterstützungen außerhalb des Armenwesens verwendet werden), müssen die Ausgaben ganz wie alle anderen kommunalen Ausgaben gedeckt werden.

Das scheinbar so humane Prinzip, allen, die sich selbst für dürftig erklären, ein Recht zur Unterstützung zuzuerkennen, hat notwendig dazu führen müssen, diese Unterstützung so knapp und unter solchen Bedingungen zu geben, daß wirklich nur die, welche Arbeit nicht finden können, ihre Zuflucht zur Armeerversorgung nehmen. Die Aufgabe, die u. a. durch den Plan von 1799 dem Armenwesen gestellt war, durch rechtzeitige Hilfe der Not vorzubeugen und den Arbeitsfähigen in solchen Stand zu versetzen, daß er später sich und die Seinigen selbst unterhalten könne, hat man daher nach und nach

den privaten Hilfsvereinen überlassen müssen, und während man einerseits die Unterstützung auf einen dürftigen Unterhalt hat beschränken müssen, hat man andererseits den Arbeitsfähigen diesen Unterhalt als Regel nur in Arbeitsanstalten zugeteilt. Dies ist besonders in den Landdistrikten der Fall; man sondert dazwischen „Armenhäusern“, welche für die „festen Armenhäusler“, also Altersschwache, Kranke und Invalide nebst Kindern bestimmt sind (meistens kleine Häuser, jedes für eine Gemeinde bestimmt; von solchen gab es 1879 in den ca. 1700 Gemeinden 1631 mit ca. 10 400 Bewohnern) — und „Armen- oder Arbeitshöfen“, größere Anstalten, gemeinschaftlich für mehrere Gemeinden und hauptsächlich dazu bestimmt, die einstweilen dürftigen Personen oder Familien aufzunehmen und zu beschäftigen; von solchen gab es 1879 270, die größtenteils in den letzten 20 Jahren aufgeführt waren und ebenfalls ca. 10 400 Personen aufnehmen können, als Regel aber nur 5—6000, zum Teil wechselnde, Bewohner haben. Uebrigens wird das geltende Recht und die bestehende Praxis, die Armeerversorgung betr., in folgenden Bestimmungen des G. v. 9./IV. 1891 angegeben: „Die Armen werden entweder durch Unterstützung in ihrer Wohnung oder durch Unterbringung zur Pflege in Privatfamilien oder durch Aufnahme in öffentliche Anstalten versorgt. Es ist verboten, die Armen in der Weise zu versorgen, daß man sie den Bewohnern in der Kommune der Reihe nach zur Pflege überläßt oder ihre Versorgung einzelnen Bewohnern nach öffentlicher Lizitation übergibt“ (§ 28). „Die Armenverwaltung soll dafür sorgen, daß die Dürftigen das zum Unterhalt Notwendige nicht vermissen sowie im Falle der Krankheit die gehörige Kur und Pflege; übrigens bestimmt sie aber, in welcher Weise die Versorgung jedes einzelnen Armen geschehen soll. Wer sich zur Unterstützung in der eigenen Heimat nicht eignet, den kann die Armenverwaltung zum Unterhalte in eine Versorgungsanstalt (Armenhaus, Armenhof, Arbeitsanstalt) verweisen. Mit Zustimmung des Arztes kann sie jeden, der im Falle der Krankheit hilfsbedürftig ist, in einem Krankenhaus oder in der Krankenstube einer Versorgungsanstalt anbringen“ (§ 29). „Kinder, welche nicht zusammen mit den Eltern versorgt werden, sollen zuverlässigen Pflegeeltern, wenn solche sich finden lassen, zur Pflege übergeben werden und sonst nach dem G. v. 20./IV. 1888 über Aufsicht mit Pflegekindern in Pflegeanstalten angebracht werden. Nach dem Ausscheiden aus der Schule werden sie in Dienst oder in Lehre gesetzt, bleiben aber bis zum 18. Jahre unter Aufsicht der Armenverwaltung. In Versorgungsanstalten, wo würdige alte oder schwache Personen angebracht werden, die nicht oder nur in geringem Grade arbeitsfähig sind, oder wo Kinder erzogen werden, dürfen Personen, die durch Unverträglichkeit, Faulheit, Trunksucht oder andere Unordnung stören und schlechtes Beispiel geben, nicht hingesetzt werden, es sei denn, daß sie ganz abgesehen von jenen gehalten werden“ (§ 30). „Die Armenverwaltungen außer in Kopenhagen sind mit Rücksicht auf die Weise, in der sie die Armen versorgen, der Aufsicht der Oberobrigkeit unterworfen“ (§ 31). Noch muß be-

merkt werden, daß der Schulunterricht auf dem Lande für alle Kinder gratis ist; in den Städten werden die Kinder, welche unter das Armenwesen gehören, in den „Freischulen“ angebracht, in welche jede unbemittelte Familie ihre Kinder setzen kann; besonders in Kopenhagen ist der Unterricht in diesen Schulen — die 1905 von ca. 31 500 Kindern in 24 Schulen gegen 13 700 in den 12 kommunalen Bezahlungsschulen besucht wurden — sehr gut.

Als Gegengewicht gegen das fast unbeschränkte Recht zur Armenversorgung hat das Grund-G. v. 1849 § 35 (jetzt § 30) bestimmt, daß der, welcher Unterstützung vom Armenwesen genießt oder genossen hat, die nicht entweder nachgegeben oder zurückbezahlt ist, kein Wahlrecht zum Reichstage hat. Weiter kann unter gleichen Verhältnissen der Mann, der in den letzten 5 Jahren Unterstützung bekommen hat, nicht heiraten. Diese Wirkungen traten nicht ein bei den Unterstützungen, welche als „freie Armenhilfe“ aus der durch G. v. 8./III. 1856 errichteten „Armenkasse“ denen zugeteilt würden, welche in einer oder der anderen Beziehung hilfsbedürftig waren und sich noch nicht unter die öffentliche Armenversorgung gegeben hatten. Diese in jeder Gemeinde bestehende Kasse hatte als Einnahmen neben ein paar kleineren Abgaben nur freiwillige Gaben, besonders die in den Kirchen eingesammelten. Da diese Einnahmen sich im Laufe der Zeit unzulänglich erwiesen und auch die Verwaltungsordnung nicht mehr befriedigte, wurden die Armenkassen durch ein G. v. 4./V. 1907 vom 1./VII. d. J. aufgehoben und durch eine in jeder Kommune zu errichtende „Hilfskasse“ abgelöst. Die Aufgabe dieser Hilfskassen ist ungefähr dieselbe wie die der Armenkassen, nämlich „die würdigen Hilfsbedürftigen in ihrem Bestreben, sich ohne Hilfe des Armenwesens ernähren zu können, zu stützen. Neben den Einnahmen der früheren Armenkassen kann die Kommunalverwaltung der Hilfskasse einen jährlichen Beitrag im Belauf bis zu 30 Oere aus den Einwohner bewilligen.

Die Versorgungspflicht liegt der Kommune ob, in welcher der Betreffende fest en Aufenthalt in den letzten 5 Jahren gehabt hat (V. v. 24./I. 1844), und wenn er dies nicht gehabt hat, seinem Geburtsorte. Die Frau, auch die separierte (nicht die geschiedene), folgt ihrem Manne. Bis zum 18. Jahre sind Kinder in der Heimatskommune der Eltern (uneheliche Kinder in der der Mutter) zur Versorgung berechtigt. Für Ausnahmefälle sind sehr detaillierte Regeln gegeben. Diese Bestimmungen haben bisweilen zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, besonders in der Richtung, daß eine Kommune, in welcher eine Person, die später Anspruch auf Versorgung machen konnte, Aufenthalt in ca. 4 Jahren gehabt hat, ihr Unterstützung gibt, damit eine neue Periode von 5 Jahren anfangen könne.

Ein in den Jahren 1872—73 nach Einstellung einer 1869 zur Untersuchung der betreffenden Fragen gebildeten Kommission von der Regierung dem Reichstage vorgelegter Vorschlag zu einem allgemeinen Armengesetz wurde nicht durchgeführt. Im Oktober 1889 hatte die Regierung wieder einen solchen Vorschlag, der zunächst eine Kodifikation der schon geltenden Bestimmungen war, unterbreitet; unter den Nene-

rungen, die dieser Vorschlag in einigen Richtungen einführte, muß hervorgehoben werden, daß die Versorgung, welche einer nicht bestraften Person oder deren Familie erst nach dem 60. Jahre zugeteilt wird, nicht als Armenhilfe mit deren Wirkungen betrachtet werden sollte, wenn der Betreffende in den letzten 10 Jahren Mitglied einer anerkannten Krankenkasse gewesen ist. Diese letzte Bestimmung veranlaßte bei den Verhandlungen im Reichstage die Ausarbeitung eines besonderen Gesetzes über „Altersversorgung würdiger Dürftiger außer dem Armenwesen“ und verschwand damit aus dem Armengesetze. Dies wurde erst im Frühjahr 1891 durchgeführt und emanierte als G. v. 9./IV. 1891. Dies Gesetz, das sehr ausführliche Vorschriften über die Unterstützungspflicht, den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, die Ausübung der öffentlichen Armenpflege usw. enthält, während es sich dagegen nicht auf die Organisation der Armenbehörden und die Aufbringung der für die öffentliche Armenpflege erforderlichen Mittel bezieht, modifizierte, da sein Hauptzweck eine Kodifikation der geltenden Regel war, dieses nur in einigen Punkten und zwar, um sie noch mehr human zu machen.

Geändert ist das frühere Recht namentlich insofern, als durch das G. v. 1891 § 67 die besondere Verpflichtung der Gemeinden in bezug auf Krankenpflege der Personen, welche drei Monate ununterbrochen sich in ihnen aufgehalten haben, sowie der Dienstboten aufgehoben worden ist. Ferner sind die Ansländer nicht mehr wie früher den Inländern gleichgestellt. Den Unterstützungswohnsitz können vielmehr nur Inländer erwerben, sofern nicht durch völkerrechtlichen Vertrag unter Gewährung der Gegenseitigkeit die Angehörigen eines fremden Staates den Inländern gleichgestellt werden (§ 23). Endlich sei darauf hingewiesen, daß diejenige Gemeinde, in welcher die Hilfsbedürftigkeit einer Person hervortritt, zu deren vorläufiger Unterstützung verpflichtet ist, gegen die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes aber nur einen Anspruch auf Erstattung von drei Vierteln ihrer Auslagen hat. Ein Ersatz der Ausgaben für den Arzt und die Hebamme sowie der Begräbniskosten kann überhaupt nicht gefordert werden (§§ 43—55). Auch das Recht, die Ueberführung eines Hilfsbedürftigen in die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zu fordern, ist vielfach beschränkt (§§ 51—57).

Einen wichtigen Teil der Gesetzgebung von 1891 und eine Ergänzung des Armengesetzes bildet das am gleichen Tage mit diesen erlassene Gesetz über die Altersversorgung. Hiernach haben Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und hilfsbedürftig werden, einen Anspruch auf Altersversorgung, die an die Stelle der Unterstützung durch die öffentliche Armenpflege tritt. Weitere Voraussetzungen sind: 1. daß die Person nicht wegen einer ehrenrührenden Handlung verurteilt worden ist, sofern sie die bürgerlichen Ehrenrechte nicht wieder erlangt hat; 2. daß die Hilfsbedürftigkeit nicht selbstverschuldet oder durch Ueberlassung des Vermögens an die Kinder oder andere Personen verursacht worden ist; 3. daß die Person während der letzten zehn Jahre in Dänemark sich aufgehalten und nicht aus

öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten hat. Auf Ausländer bezieht sich das Gesetz nicht. Die Altersversorgung besteht in der Gewährung des notwendigen Lebensbedarfes sowie in Kur und Pflege im Falle der Erkrankung. Sie kann in Geld oder in Naturalien oder in den hierzu geeigneten Fällen durch Aufnahme in eine Anstalt geleistet werden. Jedoch darf niemand gegen seinen Willen in ein Armenhaus verbracht werden. Die Altersversorgung wird in der Regel so lange gewährt, als die Hilfsbedürftigkeit dauert. Sie fällt aber fort, wenn die Person wegen einer entehrenden Handlung verurteilt wird oder eine Ehe schließt und dadurch einer größeren Unterstützung bedürftig wird. Ueber den Antrag auf Altersversorgung und deren Betrag hat die Kommunalbehörde des Aufenthaltsortes Beschluß zu fassen, gegen welchen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (Amtmann) zulässig ist. Nur die Kommunalbehörde kann, wenn der Beschwerde durch deren Entscheidung stattgegeben wird, Rekurs an das Ministerium des Innern einlegen. Die Gerichte sind nicht zuständig. Zur Leistung der Altersunterstützung ist die Aufenthaltsgemeinde verpflichtet, jedoch hat sie einen Anspruch auf Ersatz von drei Vierteln ihrer Aufwendungen gegen die Gemeinde, in welcher der Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz hat. Der Staat aber gewährt einen Zuschuß, dessen Gesamtbetrag dem Gesetz zufolge jährlich 2 Mill. K nicht übersteigen durfte. Insoweit dieser Betrag reichte, wurde den Gemeinden hieraus die Hälfte der von ihnen gemachten Aufwendungen ersetzt. Reichte der Betrag hierzu nicht aus, so wurde er nach Verhältnis der von den einzelnen Gemeinden gemachten Aufwendungen verteilt, durfte aber niemals die Hälfte derselben übersteigen. Diese Bestimmungen wurden jedoch nur wenige Jahre festgehalten. Schon 1897 überstieg die Gesamtausgabe 4 Mill. K, und der Staat übernahm doch die Hälfte. Seitdem sind die Ausgaben Jahr für Jahr gestiegen und waren 1905—06 ca. 7,2 Mill. K, wovon der Staat die Hälfte bezahlte. Sowohl die Zahl der Unterstützten als die Größe der Unterstützung ist ziemlich rasch gewachsen: 1893 resp. 43 800 Pers. und durchschn. ca. 68 K pro Ind., 1904/05 ca. 50 000 Pers. (wovon 27 000 weibl., meistens unverheiratet) und ca. 109 K pro Ind. (für eine „Hauptperson“, d. i. Versorger in Kopenhagen 190 K, in den Landdistrikten 164 K).

Das Gesetz hat demnach nur in eigentümlicher Weise einen Zweig der öffentlichen Armenpflege ausgestaltet; es steht grundsätzlich auf ganz anderem Boden als die deutsche Altersversicherung. Die Altersversorgung des dänischen Gesetzes unterscheidet sich von der öffentlichen Armenpflege im wesentlichen nur dadurch, daß mit ihr eine Minderung der Rechtsstellung, welche diese im Gefolge hat, nicht verbunden ist und daß eine Aufnahme in eine Armenanstalt gegen den Willen des Betroffenen nicht stattfinden darf. Weder ist ein rechtlich geschützter Anspruch auf Altersversorgung gegeben noch ist der Betrag der zu gewährenden Unterstützung gesetzlich bestimmt. Wohl aber bedeutet das Gesetz die Uebernahme eines Teils der Armenlast auf die Staatskasse.

Der Umfang der Armenversorgung bis 1891

wird durch folgende Zahlen charakterisiert. In Kopenhagen war die tägliche Durchschnittszahl der Versorgten 1886—1890:

	Unter fester Versorgung		Vorübergehend		Zusammen	% der Bevölkerung
	in eigener Wohnung	in Armenanstalten	in eigener Wohnung	in Armenanstalten		
1886	4 749	1 776	1 858	1 044	9 427	3,30
1888	5 349	1 797	1 604	1 062	9 812	3,24
1890	5 904	1 809	1 697	1 221	10 631	3,39

Die jährlichen Ausgaben für das Armenwesen in Kopenhagen waren in diesen drei Jahren — abgesehen von Ausgaben zu Neubauten — durchschnittl. ca. 1 260 000 K (15,6 % der Gesamtausgaben der Stadt). Außerdem bestanden in Kopenhagen 56 milde Stiftungen mit 1771 freien Wohnungen und ca. 1200 zu niedrigerer Miete, eine Masse Legatkapitale für Dürftige, deren Zinsen 1 Mill. K übersteigen, und eine Menge wohlthätiger Vereine, die schon in der Mitte der 70er Jahre jährlich ca. 800 000 K verteilten. Im ganzen wurde 1876 gerechnet, daß mehr als 4 Mill. K jährlich den Dürftigen Kopenhagens als Unterstützung zufließen.

Die hier mitgeteilten Zahlen gelten der Kommune Kopenhagen (1890: 313 000 Einwohner), nicht zugleich der anstößenden Vorstadt Frederiksberg (1890: 46 000 Einwohner) oder den anderen Vorstädten (mit ca. 18 000 Einwohnern).

Außer der Kommune Kopenhagen waren die Nettoausgaben (d. h. abgesehen von Ausgaben zu Neubauten) in den Städten und in den Landdistrikten (welche auch Frederiksberg und die anderen Vorstädte Kopenhagens umfassen) wie die kleine Tabelle auf Seite 70 oben zeigt.

Die Gesamtsumme stieg also von 1886—1888 um 5,1 %, von 1888—90 um 6,8 %, von 1886—90 um 12,3 %.

Die Altersversorgung, welche durch das G. v. 9./IV. 1891 eingeführt wurde, brachte eine Veränderung in diesem Verhältnis. 1891—94 gingen die Ausgaben der Kommunen zum Armenwesen recht bedeutend zurück, indem ein Teil der Dürftigen jetzt durch Altersversorgung geholfen wurde. Von 7 464 000 K war die Gesamtausgabe der Kommunen 1894 auf 6 741 000 K gesunken — also um 723 000 K, die Bruttoausgaben aber sogar um 885 000 K. Setzt man aber voraus, daß die Ausgaben ohne die Einführung der Altersversorgung im selben Verhältnis wie bisher gestiegen wären, so würden die Ausgaben der Kommunen zum Armenwesen ca. 1 644 000 K größer gewesen sein, als sie faktisch waren.

Rechnet man indessen den faktischen Heruntergang der Ausgaben zum Armenwesen als Minimum des Ersparnisses der Kommunen, die oben genannten 1 644 000 K als Maximum und nimmt man die Mittelzahl als die wahrscheinliche Ersparnis der Kommunen an, so ergibt sich für die drei Gruppen der Kommunen folgendes Resultat: Die Landkommunen haben ca. 1 Mill. K in Armenausgaben erspart und ca. 1 Mill. K zur Altersversorgung aus-

	Städte	Landdistrikte	Kopenhagen	Zusammen
1886	948 000 K	4 501 000 K	1 196 000 K	6 645 000 K
1888	986 000 "	4 752 000 "	1 246 000 "	6 984 000 "
1890	1 073 000 "	5 034 000 "	1 357 000 "	7 464 000 "

geben müssen; die Veränderung hat ihnen also nichts gekostet, während der Staat jetzt 1 Mill. K unter den Dürftigen der Landkommunen verteilt. Die gesamte Ausgabe zur Altersversorgung in den Landkommunen war nämlich 1894 2 060 000 K, wovon der Staat die Hälfte bezahlte. Kopenhagen hat ca. 150 000 K erspart, aber ca. 300 000 zur Altersversorgung ausgeben müssen (außer 300 000 K vom Staate

refundiert), und die anderen Städte haben ebenfalls 300 000 K (außer 300 000 K refundiert) ausgeben müssen, aber nur ca. 100 000 K an Ausgaben zum Armenwesen erspart.

Seitdem hat die bedeutende Steigerung der Ausgaben zur Altersversorgung bewirkt, daß die Ausgaben zum Armenwesen nur sehr mäßig gestiegen sind. Die Gesamtausgaben sämtlicher Kommunen waren:

	Armenhilfe	1/2 Altersversorgung	Zusammen	Staatsausgabe
1890	8 228 000 K	—	8 228 000 K	—
1899	7 305 000 "	2 427 000 K	9 732 000 "	2 427 000 K
1903	8 022 000 "	3 216 000 "	11 238 000 "	3 216 000 "
1904	8 353 000 "	3 516 000 "	11 869 000 "	3 516 000 "

Literatur: *Tourbié, Dänisches Armenrecht, 2. Ausgabe, 1892 (mit Uebersetzungen der beiden G.G. v. 9. April 1891).* — *C. Trap, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 5 (1893), S. 70 ff. Danmarks Statistik, Statistiske Meddelelser 4. Reihe: 13. Bd. H. 7, 15. Bd. H. 2 u. 18. Bd. H. 2.* **William Scharling.**

I. Geschichtlicher Rückblick. Charakter der Armenpflege.

Frankreich gehörte bis zum Jahre 1893 zu der Gruppe romanischer Länder, die eine öffentliche, auf Zwangspflicht beruhende Gemeindearmenpflege nicht kannten. Es hängt dies mit den durch die Reformation hervorgerufenen Gegensätzen der geschichtlichen Entwicklung zusammen. Ergab sich infolge der Einziehung der bis dahin hauptsächlich der Armenpflege gewidmeten Güter der Klöster, geistlichen Institute und Stiftungen für die von der Reformation ergriffenen Länder die Notwendigkeit, andere Einrichtungen an die Stelle zu setzen, für die die Gemeinde (zunächst als bürgerlich-rechtliche Gemeinde) die Grundlage bot, so blieb in den katholischen Ländern das stiftungsmäßige Vermögen im ganzen erhalten; es konnte daher an die von den milden Stiftungen herkömmlich geübte Wohltätigkeit in der weiteren tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung angeknüpft werden. Allerdings fehlt es seit dem Erstarken der königlichen Gewalt nicht an Versuchen, als Korrelat der gegen den Bettel gerichteten Verbote eine bürgerliche Armenpflege der Kirchspiele und Gemeinden zu organisieren.

Eine Ordonnanz Franz I. von 1536 legte den Pfarreien die Verpflichtung auf, ihre arbeitsfähigen Armen zu unterhalten; weitere Verordnungen desselben Königs bezw. Heinrichs II. vom 6. November 1544 bezw. 15. November 1551 vervollständigten diese Vorschriften durch die den Gemeinden eingeräumte Ermächtigung zur Erhebung von Zwangsbeiträgen; die von Karl IX. erlassene Ordonnanz von Monlins von 1566 verpflichtete allgemein die Städte, Dörfer und Flecken, die in den betreffenden Ortschaften gebürtigen oder dort wohnhaften Armen zu ernähren, und legte den Einwohnern die Verpflichtung auf, hierzu angemessene Beiträge zu leisten.

VI. Armengesetzgebung in Frankreich.¹⁾

I. Geschichtlicher Rückblick. Charakter der Armenpflege. II. Die Einrichtungen der Armenpflege. A. Fakultative Armenpflege. Spitäler und Wohltätigkeitsbureaus. 1. Gemeinsames. 2. Wirkungskreis der Spitäler. 3. Wirkungskreis der Wohltätigkeitsbureaus. B. Oeffentliche Armenpflege. 1. Gemeindearmenpflege. a) Fürsorge für Kranke. b) Fürsorge für Alte, Unheilbare und Sieche. 2. Die Departements. a) Die Fürsorge für Kinder. b) Irrenpflege. c) Bettlerdepots. Reiseunterstützungen. Armenpolizei. d) Leistungen auf Grund autonomer Beschlüsse. 3. Der Staat. III. Armenlast und Unterstützungswohnsitz. IV. Obere Leitung und Aufsicht. V. Private Wohltätigkeit. VI. Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen. VII. Das Armenwesen der Stadt Paris.

¹⁾ Die Armengesetzgebung Frankreichs ist seit Erscheinen der ersten Ausgabe des Handwörterbuchs in wesentlichen Stücken verändert worden. Es genügt daher nicht, den früheren, von dem verstorbenen Freiherrn von Reitzenstein herrührenden Artikel zu ergänzen; vielmehr war in vielen Punkten eine vollständige Umarbeitung notwendig. Diese der 2. Aufl. beigelegte Anmerkung gilt in noch sehr verstärktem Maße für die vorliegende dritte.

Gleichwohl blieb der Schwerpunkt der örtlichen Armenpflege in den Spitälern beruhen, so daß jene älteren Vorschriften nach und nach ganz außer Uebung kamen und der Ausbildung der Leistungsfähigkeit der Spitäler besondere Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Den ersten Schritt hierzu bildete die Einführung einer geordneten Verwaltung dieser Anstalten, ihre Unterstellung unter die weltlichen Behörden und ihre Umwandlung aus geistlichen in bürgerschaftliche Institute, wie sie durch das Edikt Franz I. v. 19./XII. 1543 und die Ordonnanz Heinrichs II. vom Mai 1579 zur Durchführung kamen; einen weiteren wichtigen Impuls erhielt die Gründung derartiger Anstalten durch Ludwig XIV., der in dem *hôpital général* in Paris eine Art Zentralinstitut der Armenpflege ins Leben rief und die Errichtung ähnlicher Anstalten in allen Städten des Königreichs vorschrieb; die Ordonnanz vom August 1693 und 12./XII. 1698 stellten demnächst gleichmäßige Normen für die Verwaltung der Spitäler auf, die immer mehr zu Mittelpunkten der örtlichen Armenpflege wurden und durch Aufnahme besonderer Veranstaltungen für ihre einzelnen Aufgaben sich mehr und mehr erweiterten bzw. spezialisierten; namentlich die Fürsorge für Findelkinder wurde Gegenstand besonderer Sorgfalt. Doch ist die Gesamtentwicklung vielfach beeinflußt durch die Bemühungen des *ancien régime*, dem Bettelwesen zu steuern. Angesichts der meist unzulänglichen Leistungen der kirchlichen und kommunalen Armenpflege und angesichts der wachsenden Bettelnot wendet der Staat unausgesetzt seine Aufmerksamkeit diesen Zuständen zu, wobei nicht wie in neuerer Zeit das Bettelwesen als ein durch besondere Anordnungen und Gesetze zu behandelnder Zweig der öffentlichen Armenpflege erscheint, sondern Bettelwesen und Armenwesen durchaus identisch sind und die Maßregeln gegen den Bettel das Gesamtgebiet des Armenwesens mit umfassen. Die Bettler sind die Armen oder diejenigen, die arm zu sein vorgeben. Das Bestreben ist in durchaus richtiger Erkenntnis dieses Zusammenhanges daher von Anfang an darauf gerichtet, zwischen den wirklichen Armen und Arbeitsunfähigen (*invalides*) und den vorgeblich bedürftigen Arbeitsfähigen (*valides*) zu scheiden, für jene Einrichtungen der Armenhilfe zu treffen, diesen aber Arbeit nachzuweisen, sie mit Zwang zur Arbeit anzuhalten oder zu bestrafen. Diese mit großer Sorgfalt getroffenen Unterscheidungen ziehen sich durch die gesamte Gesetzgebung des *ancien régime* hindurch, aus der der Parlamentsakt von 1551, die Mandate von 1611—1612, das Edikt von 1656, namentlich aber die Deklarationen v. 25./VII. 1700,

v. 18./VII. 1724 und v. 3./VIII. 1764 hervorgehoben sein mögen. Die Deklaration von 1700 ist eins der vollständigsten Gesetze, das überhaupt über das Bettelwesen erlassen worden ist. Es bringt die eben erwähnte Scheidung zwischen Arbeitsfähigen und -unfähigen zu glücklichem Ausdruck, verbietet das Betteln auf den Straßen, ordnet die Heimsendung nicht einheimischer Bettler an ihren Heimatsort an, verbietet das Almosengeben und bedroht die Müßiggänger und gewerbsmäßigen Bettler mit harten Strafen. Die Gesetze und Verordnungen üben zeitweilig eine gute Wirkung aus; die Dauer der Wirkung ist meist sehr kurz, was mit den fortdauernd mangelhaften Einrichtungen der Armenpflege und den ungenügenden Zuständen in den Spitälern, mit den Mängeln der öffentlichen Verwaltung, vor allem aber auch mit wirtschaftlichen Ursachen, Mißernten, Arbeitsmangel, Kriegen usw. zusammenhängt; die Gesetzgebung liefert immer wieder den keineswegs auf Frankreich beschränkten Beweis, wie wenig im Grunde die Gesetzgebung ohne die entsprechenden Massregeln der Verwaltung vermag. Für die Gesamtentwicklung bis zu der Revolution ist entscheidend die schon angedeutete Forderung, die Armen in geschlossener Armenpflege durch die Spitäler zu versorgen und die Arbeitsfähigen in Zwangsarbeitsanstalten zur Arbeit anzuhalten. Die Namen dieser Anstalten wechseln (*maison de renferment, de force, de travail, dépôt de mendicité*), ihr Wesen bleibt sich gleich, fast durchgehends charakterisiert durch den Mangel an hinreichender oder nicht zweckmäßiger Arbeit und durch Zusammenhäufung der verschiedensten Kategorien von Uebeltätern, vom einfachen Bettler bis zum schwersten Verbrecher. Dieser Mangel an hinreichenden Mitteln und vor allem auch an genügender Klassifikation charakterisiert auch die Spitäler, in denen alle Altersklassen, beide Geschlechter, Gesunde und Kranke, namentlich auch Geisteskranke, sowie Verbrecher, Prostituierte usw. unterschiedslos in großen Mengen zusammengehäuft und überaus schlecht versorgt sind. Die Beschreibung der in den Spitälern herrschenden Zustände durch Zeitgenossen gibt hiervon überaus trübe Bilder.

Die Regierungen der Revolutionszeit, die Constituante, die Législative und die Convention hatten jedenfalls genügenden Anlaß, um die ihrem menschenbeglückenden Programm entsprechenden Maßregeln zum Wohle der Armen in Taten umzusetzen. Die berühmte Kundgebung von 1793 erklärt die Pflichten der Gesellschaft gegenüber den Armen als „dette sacrée“, tat aber zunächst zur Erfüllung dieser geheiligten Schuld nicht viel mehr, als daß sie in ihrem unerbittlichen

Haß gegen alles Geistliche die Kirchengüter einzog, die geistlichen Kongregationen auflöste und verbot, das Vermögen der Spitäler und anderer Armeneinrichtungen zum National-eigentum erklärte und unzählige Gesetze und Verordnungen erließ, die auf dem Papier stehen blieben, weil es an der Kraft und den Mitteln fehlte, sie durchzuführen.

So trat denn ein ernstlicher Notstand ein, dem die Gesetzgebung des Direktorioms dadurch zu begegnen suchte, daß sie den Verkauf jener Güter sistierte, die Rekonstruktion des Vermögens der Institute anordnete und im Anschluß an die Scheidung zwischen geschlossener und offener Armenpflege, wie sie dem ancien régime eigentümlich gewesen war, die örtliche Handhabung der Fürsorge neu organisierte. Das Ges. v. 16. vend. V ordnete die Verwaltung der Spitäler; das G. v. 7. frim. desselben Jahres schrieb die Erhebung einer Abgabe vom Besuche der Theatervorstellungen und öffentlichen Belustigungen und die Verwendung des Ertrages zur Unterstützung der Armen vor; im Anschluß hieran setzte es in den bureaux de bienfaisance Organe ein, welche die Verteilung der diesen und anderen sich anbietenden Einkünften zu entnehmenden Unterstützungen zur Aufgabe haben sollten. Beide gesetzgeberischen Akte sind für die weitere Entwicklung der Armengesetzgebung Frankreichs grundlegend geblieben. Die Lustbarkeitssteuern, viel umstritten, etwas erweitert durch G. v. 1840 und 1875 bestehen unverändert fort (Näheres im Art. „Armenlast“). Napoleon I. fügte die Einführung einer strengeren Bettelpolizei und die Errichtung von Bettlerdepots — Dekret v. 5./VII. 1808 — sowie eine Reorganisation der Kinderarmenpflege hinzu, der eine umfassendere, auf breiterer Beteiligung des Staates beruhende Gestaltung gegeben und der aus Staatsfonds ein jährlicher Zuschuß von 4 Mill. Fr. zur Verfügung gestellt wurde (Dekret v. 19./I. 1811). Die Unterhaltung der Bettlerdepots wurde den Departements auferlegt. Doch ist, was mit dem frühen Ende der Napoleonischen Herrschaft zusammenhängen mag, dieser Teil der Gesetzgebung im wesentlichen unwirksam geblieben; noch bis zur Gegenwart ist die Frage der Bekämpfung des Bettelwesens trotz mancher neueren Projekte ungelöst, hat aber allerdings durch die Gesetzgebung der folgenden Zeit, die einen Teil der Armenfürsorge auf gesetzlichen Boden stellte, an Schärfe verloren.

In der weiteren Entwicklung bedeutet das G. v. 10./V. 1838 über die Zuständigkeit der General- und Arrondissementsräte auch für die Armenpflege einen Wendepunkt insofern, als es den Departements durch das Gesetz eine bis zu einem gewissen Grade

selbständige Verfassung gab; die hauptsächlich auf Leistungen des Departements gegründete Regelung der Irrenpflege, wie sie durch das im unmittelbaren Anschluß erlassene G. v. 30./VI. 1838 vollzogen wurde, steht zu jenem Gesetz in engster Wechselbeziehung; das gleiche gilt von der allmählich durchgeführten Umbildung der Fürsorge für arme Kinder und Waisen zu einem Zweige der departementalen Armenpflege. Bei den unten darzustellenden neuen Schöpfungen der Krankenpflege und Altersfürsorge (Gesetze v. 1893 und 1905) handelt es sich um die Begründung einer Gemeindearmenpflege mit wesentlicher Beteiligung der Departements und des Staates. Die Beteiligung des Staates an den Leistungen für die Armenpflege wurde außerdem von Bedeutung auf dem Gebiet der Organisation durch Schaffung einer allgemeinen Aufsicht über die Armenpflege und die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze für ihre Uebung sowie durch Schaffung einer Anzahl unmittelbar von ihm unterhaltenen Fürsorgeanstalten.

Im übrigen behielt es, abgesehen von diesen auf Gesetz beruhenden Aufgaben der Departements und des Staates, bei der durch die Spitäler und die Wohltätigkeitsbureaus geübten Tätigkeit sein Bewenden. Nur darf man nicht, wie es häufig geschieht, diese Tätigkeit mit der privaten Wohltätigkeit auf gleiche Linie stellen. Wenn auch, zum Unterschied von der Armenpflege germanischer Länder, in denen die Ausgaben für die Gemeindearmenpflege durch steuerliche Zwangsbeiträge sicher zu stellen sind, die Leistungen der französischen Gemeindearmenpflege von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel abhängen, so haben diese Leistungen doch insofern einen öffentlichen Charakter, als sie herkömmlich und stiftungsgemäß für die Armen bestimmt sind und zu andern Zwecken nicht verwendet werden dürfen, überdies aber die in den großen Städten außerordentlich hohen Gemeindegzuschüsse der Tätigkeit der bureaux de bienfaisance in Wahrheit die Bedeutung öffentlicher Gemeindearmenpflege verleihen. So ist denn auch in der großen französischen Armenstatistik von 1885 unterschieden zwischen dépenses publiques d'assistance und dépenses d'assistance publique, d. h. zwischen Ausgaben, die auf öffentliche Mittel übernommen und in die Budgets der betreffenden Verwaltungskörper, Staat, Departement, Gemeinde eingestellt werden, und denen, die von öffentlichen Einrichtungen, wie den hospices, bureaux de bienfaisance usw. geleistet werden. Ganz abgesehen davon daß, wie eben erwähnt, die den Gemeinden geleisteten Zuschüsse, namentlich in den großen Städten, einen sehr erheblichen Umfang angenommen haben, hat um die

Wende des vorigen Jahrhunderts Frankreich entscheidende Schritte in der Richtung auf allmähliche Umwandlung der sog. fakultativen in eine öffentliche Armenpflege getan. Seitdem auf dem internationalen Kongreß von 1889 die Vertreter der Regierung und namentlich Monod, der langjährige, damals erst ein Jahr im Amt stehende Direktor des öffentlichen Armenwesens, ausgesprochen hatte, daß nur die öffentliche Gewalt imstande sei, die Aufgaben der Armenpflege in umfassender und methodischer Weise zu erfüllen, seitdem ist man unablässig bemüht gewesen, dieser Auffassung gesetzlichen Ausdruck zu geben, und strebt dem Ziele zu, jedem Bedürftigen, der zeitweilig oder dauernd außerstande ist, seinen Unterhalt aus eigener Kraft zu gewinnen, die Hilfe der öffentlichen Armenpflege zu gewährleisten. Das berühmte Wort: „Les secours publics sont une dette sacrée“, das fast genau hundert Jahre früher von dem Convent geprägt war — freilich ohne daß dem Worte Taten folgten — wiederholt Monod am Schlusse seiner Rede in dem Bewußtsein, daß bestimmte Gesetzentwürfe den gesetzgebenden Gewalten vorgelegt werden würden und daß man die Mittel finden würde, das Gesetz in Tat umzusetzen. Wiederholt ist jene Auffassung, namentlich durch den Beirat des Ministers, den conseil supérieur de l'assistance publique, durch den internationalen Kongreß von 1900 und durch das Parlament bestätigt worden. Namentlich hat der conseil supérieur in seiner Sitzung vom 18./III. 1898 dieser Auffassung einen weithin gehörten programmatischen Ausdruck geliehen.

Die erste Frucht der neuen Bewegung war das G. v. 15./VII. 1893 über die Krankenpflege, das zum ersten Male den Gemeinden die gesetzliche Fürsorge für einen bestimmten Teil der armen Bevölkerung auferlegte. Ihm folgte das durch vielfache Entwürfe vorbereitete G. v. 14./VII. 1905 betr. die obligatorische Fürsorge für alte, sieche und unheilbare Personen, das ebenfalls der Gemeinde die Verpflichtung zur Leistung dieser Hilfe auferlegte. Andere Gesetzentwürfe haben bereits die Zustimmung des Senats gefunden, wie das Gesetz, durch das die getrennten Verwaltungen der Spitäler und der Wohltätigkeitsbureaus vereinigt werden sollen, oder sie sind, wie das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Wohltätigkeitsanstalten und das Gesetz über die Fürsorge für Geisteskranke Gegenstand der vorbereitenden Erörterungen im conseil supérieur oder im Schoße des Ministeriums. Auch das G. v. Juli 1901 über die Voraussetzungen, unter denen Vereine juristische Persönlichkeit gewinnen können, gehört hierher, wobei die der Revolutionszeit eigentümliche Tendenz, die religiösen Genossen-

schaften zu beschränken oder zum mindesten der geordneten Staatsaufsicht zu unterwerfen, wiederkehrt, einen Teil der gegenwärtig Frankreich beherrschenden Bewegung darstellend, die zur Auseinandersetzung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt geführt hat. Diese eigentümliche Entwicklung der Zustände muß bei Betrachtung der Einheiten im Auge behalten werden, da nur dann die Mannigfaltigkeit der gegenwärtigen Organisationsformen und das Verhältnis der einzelnen Träger der Fürsorgetätigkeit zu der Gesamtheit der öffentlichen und privaten Armenpflege verstanden werden kann.

Nach dem Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung und nach Maßgabe der tatsächlichen Zustände hat man zurzeit vier verschiedene, einander ergänzende Organisationen zu unterscheiden: a) die staatlich überwachte halb öffentliche fakultative Armenpflege, b) die öffentliche Gemeindefürsorge für Kranke und für alte, unheilbare und sieche Personen, c) die Armenpflege der Departements und des Staats, d) die private Wohltätigkeit, die neben, vielfach auch in Zusammenhang mit den übrigen Veranstaltungen der Armenpflege die unzulänglichen Leistungen der übrigen ergänzt. Dieser Vierteilung schließt sich die nachfolgende Darstellung an. Abgesondert behandelt wird die Armenpflege von Paris, die eine besondere gesetzliche Ordnung erhalten und sich auch tatsächlich durchaus verschieden von der Armenpflege des übrigen Landes entwickelt hat.

II. Die Einrichtungen der Armenpflege.

A. Fakultative Armenpflege. — Spitäler und Wohltätigkeitsbureaus.

1. **Gemeinsames.** Der örtlichen Armenpflege liegt das Prinzip der Zweiteilung zugrunde, das am besten durch den Gegensatz von geschlossener und offener Armenpflege bezeichnet wird. Als Mittelpunkt der ersteren sind die Spitäler (hospices et hôpitaux), als Mittelpunkt der anderen die Wohltätigkeitsausschüsse (bureaux de bienfaisance) zu betrachten, wobei die materiellen Leistungen der ersteren jedoch bei weitem überwiegen. Formell stehen die Verwaltungen beider gleich, wie sie andererseits auch der Gemeinde gegenüber selbständig sind; es schließt dies nicht aus, daß sie einem Einfluß der Gemeindeverwaltung unterstehen, der sich teils in einem Anteil der Bestellung der Verwaltungsorgane, teils in einer Mitwirkung bei wichtigen Akten der Verwaltung äußert.

Die unmittelbare Verwaltung führen, unter Mitwirkung der erforderlichen Hilfs- und aus-

führenden Beamten, Kommissionen; regelmäßig besteht für alle Spitäler derselben Gemeinde eine Kommission, während im Gegensatz dazu jedem Wohltätigkeitsbureau — abgesehen von wenigen Ausnahmen besitzt deren jede Gemeinde nur eines — eine besondere Kommission zu entsprechen pflegt. Die Zusammensetzung ist für alle Kommissionen gleich. Die Ernennung erfolgte ursprünglich durch die Munizipalverwaltung; die spätere Gesetzgebung war dagegen von dem Bestreben geleitet, den Anteil des Staates an der Ernennung zu erweitern sowie den Kirchen bzw. Religionsgesellschaften in der Kommission eine angemessene Repräsentation zu geben. Das neueste, zurzeit noch die Materie regelnde G. v. 5./VIII. 1879 versucht zwischen der Wahrung des Einflusses der Regierung und der Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Gemeinden die Mitte zu finden; es bestimmt, daß jede Kommission aus dem Maire und der Regel nach sechs einer periodischen Ernennung unterworfenen Mitgliedern bestehen solle, von welchen letzteren zwei durch den Gemeinderat zu wählen und vier durch den Präfekten zu ernennen sind. Ein weiterer Einfluß der Gemeinden kann sich an die von ihnen den Spitälern und Wohltätigkeitsbureaus bewilligten Zuschüsse anknüpfen; diese Bewilligung ist für die Gemeinderäte, abgesehen von Fällen, in denen eine auf privatrechtlichem Titel beruhende Verbindlichkeit vorliegt, stets fakultativ, tatsächlich aber, namentlich in den großen Städten, vor allem in Paris, sehr bedeutend.

Die grundsätzliche Scheidung zwischen den Wirkungskreisen beider Organisationen hat sich in der Praxis nicht überall aufrecht erhalten lassen; vielmehr fanden nicht selten seitens der Hospitäler, zumal wenn sie mit zu reichlichen Mitteln ausgestattet oder aber wenn ihre Mittel zur Unterhaltung einer geordneten Anstaltspflege überhaupt unzureichend waren, Verwendungen von Einkünften für die Zwecke der offenen Armenpflege statt; dies Verfahren ist durch die neuere Gesetzgebung — G. v. 7./VIII. 1851 — insoweit legalisiert worden, als den Hospitalanstalten mit Zustimmung des Gemeinderats und vorbehaltlich der Genehmigung des Präfekten gestattet worden ist, eine Quote ihrer Einnahmen zur Pflege von Kranken außerhalb der Anstalt und zur Bewilligung jährlicher Unterstützungen an Greise und Sieche zu verwenden; nach dem G. v. 21./XI. 1873 darf die Quote ein Viertel, und wenn der Generalrat seine Zustimmung erteilt, ein Drittel betragen; es haben jedoch, wenn sie sich dieser Befugnis bedienen wollen, die Spitäler sich mit den Wohltätigkeitsbureaus ins Benehmen zu setzen. Dagegen gilt ein Hinübergreifen der Wohltätigkeitsbureaus in den Kreis der geschlossenen Armenpflege durch Unterhaltung von Krankensälen für unzulässig (Entscheidung des Staatsrats v. 14./VIII. 1833). Ungeachtet dieser Milderung des Gegensatzes ist die

durch jene Zweiteilung gegebene Zwiespältigkeit der Leitung vielfach als ein Uebelstand empfunden worden, der wiederholte Reformvorschläge hervorgerufen hat und der durch den Umstand, daß die Verwaltungskommissionen beiderlei Institute in dem Maire einen gemeinsamen Vorsitzenden haben bzw. durch die Möglichkeit, noch weitere gemeinsame Mitglieder zu wählen, keineswegs eine genügende Ausgleichung erfährt. Am meisten traten die Nachteile jener Zwiespältigkeit der Leitung in der umfangreichen Pariser Armenpflege hervor, die in der Folge abgesondert geregelt wurde.

Die Bestrebungen, die gesonderten Verwaltungen zu einer Gesamtverwaltung der Spitäler und der Wohltätigkeitsbureaus zu vereinigen, nahmen einen dieser Absicht günstigen Verlauf. Schon ein Gesetzentwurf von 1896 nahm eine derartige Regelung in Aussicht. Demnächst beschäftigte sich der Conseil supérieur von neuem eingehend mit dem Projekt (zum ersten Male 1888) und zog bei sämtlichen beteiligten öffentlichen Verwaltungen Erkundigungen ein, deren Ergebnis er zusammen mit den von ihm selbst über die Frage geführten Verhandlungen in Heft 85 (1901) seiner Berichte veröffentlicht hat. Es ist von großem Interesse, daraus zu ersehen, daß die Generalräte sich zu mehr als $\frac{2}{3}$ ungünstig, die Präfekten zu mehr als $\frac{2}{3}$ günstig zu dem Entwurf aussprachen, während bei den Hospitalverwaltungen, den Wohltätigkeitsbureaus und den Gemeinderäten die größere Hälfte sich zu Ungunsten, die kleinere Hälfte, 46—48 %, zu seinen Gunsten aussprach. Der Conseil supérieur stellte als seine Auffassung fest, daß „le bien du service et les véritables intérêts des pauvres“ die Absicht der Reform vollständig rechtfertigten. Der Senat hat den Gesetzentwurf in der Sitzung vom 4./VII. 1905 mit der Modifikation angenommen, daß die Vereinigung fakultativ sein solle. In der Kammer ist das Gesetz noch nicht zur Verabschiedung gelangt. Erwähnt sei noch, daß durch G. v. 5./IV. 1884 gestattet ist, das sich mehrere Gemeinden zu einer Art Zweckverband zur Begründung gemeinschaftlicher armenpflegerischer Einrichtungen vereinigen dürfen, wovon namentlich zum Zwecke der Begründung von Krankenhäusern Gebrauch gemacht worden ist.

2. Wirkungskreis der Spitäler. Die Spitäler sind örtliche, zur Ausübung der geschlossenen Armenpflege berufene Institute. Ursprünglich sollte die Spitalpflege, mit Ausnahme der Fürsorge für Blinde und Taubstumme, soweit solche von Staatsinstituten geübt wurde, alle Zweige der geschlossenen Armenpflege zusammenfassen, eine Aufgabe, die erst durch den Ausbau der departemen-

talien Fürsorge, namentlich für Geisteskranke und arme Kinder, eine wachsende und erhebliche Entlastung erfuhr. Die zeitige Gliederung des Wirkungsbereichs der einzelnen Spitalinstitute gliedert sich nach den zwei Hauptrichtungen, wie sie von alters her in der Betätigung dieser Anstalten unterschieden wurden: die eine hat die Fürsorge für heilbare Kranke, die andere die für Greise, Gebrechliche und Sieche sowie — soweit solche Fürsorge noch zurzeit durch die Spitäler ausgeübt wird — die für Geisteskranke und arme Kinder zum Gegenstande. Spitäler, die den Aufgaben der Krankenpflege dienen, werden *hôpitaux*, Spitäler, die der Fürsorge für Greise, Sieche und arme Kinder bestimmt sind, *hospices*, solche Anstalten endlich, die beide Elemente in ihrem Aufgabenkreise vereinigen, *hospices-hôpitaux* genannt. Eine Erweiterung ihres Aufgabenkreises erfährt die durch die Spitäler geübte Fürsorge insoweit, als sie, wie oben erwähnt, eine Quote ihrer Einnahmen für Zwecke der offenen Armenpflege verwenden. Der seit der Verwaltungsorganisation des Jahres VIII wieder zu voller Geltung gelangte Charakter der Spitäler als ortsgemeindlicher Institute hat zur Konsequenz, daß ihre Wirksamkeit sich auf Hilfsbedürftige, die der Ortsgemeinde angehören, beschränkt; ja es wird für manche Zweige der Betätigung die Zulassung der Hilfsbedürftigen nicht nur an die Voraussetzung eines Hilfsdomizils, sondern an einen längeren tatsächlichen Aufenthalt in der Gemeinde geknüpft (vgl. unten unter III). Doch hat die neuere Gesetzgebung dieses Prinzip mannigfach durchlöchert; an die Spitze der in dieser Richtung erlassenen Bestimmungen stellt das G. v. 7./VIII. 1851 die Anordnung, daß kein zur Aufnahme von Kranken bestimmtes Spital einen am Orte erkrankten Hilfsbedürftigen, gleichviel ob er der Gemeinde angehöre oder nicht, abweisen dürfe. Mit größerer Strenge ist zwar die Ausschließung der nicht Ortsbehörigen in Ansehung der nicht am Orte erkrankten und der unheilbaren Kranken beibehalten worden, indem es Sache eines von der Spitalkommission mit Genehmigung des Präfekten zu erlassenden Reglements ist, die Aufenthaltsqualifikation festzusetzen; doch kann der Generalrat eine Anzahl von Spitalern des Departements als solche bezeichnen, in denen unheilbare Kranke aus Gemeinden, die keine eigenen Spitäler besitzen, gegen Entrichtung eines bestimmten, von der betreffenden Gemeinde zu zahlenden Pensionssatzes Aufnahme finden müssen (Art. 23); in jenem wie in diesem Falle darf die Spitalkommission, soweit in der Anstalt unbesetzte Betten vorhanden sind, auf die Zahlung der Pension verzichten (Art. 4).

Generell hat sich mit der Frage der Hospitäler neuerdings der Conseil supérieur beschäftigt, um in die große Mannigfaltigkeit der Verwaltungen der französischen Hospitäler und Hospize eine gewisse Uebereinstimmung zu bringen. Auf Grund der in seinem Schoße gepflogenen Beratungen hat dann der Minister des Innern unter dem 15./XII. 1899 ein allgemeines Reglement über den Gegenstand erlassen (*règlement des hôpitaux et hospices*), auf Grund dessen die Verwaltung der einzelnen Hospitäler und Hospize unter Genehmigung des Präfekten den äußeren und inneren Dienst in den Anstalten regeln soll. Es wird darauf hingewiesen, daß gerade das Gesetz über die Krankenpflege die Notwendigkeit klargestellt habe, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit des Dienstes in den Hospitälern sicherzustellen, und daß hieraus sich eine Reihe notwendiger Veränderungen ergebe, während daneben eine Reihe von anderen Maßregeln sich als nützlich erweisen würde. Trotzdem soll durch das Reglement keine Uniformität eingeführt, sondern innerhalb gewisser Grenzen jeder Verwaltung nach ihrer historischen Entwicklung und ihren finanziellen Mitteln und sonstigen Umständen möglicher Spielraum gelassen werden. Besondere Aufmerksamkeit soll den Amtsbefugnissen des Verwaltungsleiters gewidmet werden. Die einzelnen Artikel des Reglements sind jeder von einem ausführlichen Kommentar begleitet. Von Interesse ist die im übrigen nicht neue, aber in dem Reglement wieder mit Schärfe hervorgehobene Begriffsbestimmung der französischen Anstalten, die unterschieden werden in *hôpitaux*, in denen Kranke und Wöchnerinnen aufgenommen und behandelt werden, und *hospices*, in denen Alte und Unheilbare, Sieche und Schwache und ausnahmsweise auch unterstützte Kinder aufgenommen werden. Anstalten, die beide Funktionen erfüllen, haben die Bezeichnung *hôpital-hospice*. Die Bezeichnungen entsprechen dem, was wir Krankenhäuser und Hospitäler, Altersversorgungsanstalten, Siechenanstalten u. dgl. nennen. In dem Reglement ist in sehr beachtenswerter Weise die ganze Technik des Dienstes aufgerollt. Es werden alle denkbaren Punkte, die Einsetzung einer Verwaltungskommission, die Klassifikation des Personals und seiner Befugnisse im einzelnen, der innere Dienst, die Buchführung, die Rechnungslegung, die Bedingungen für Zulassung und Entlassung der Kranken, die Verrichtung von Arbeit in den Hospitälern, die Kostordnung, die innere Disziplin usw. usw. behandelt. Für den modernen Geist, der auch dieses Reglement durchweht, spricht, daß dem Einfluß des Arztes ein weitgehender Spielraum gewährt ist. Aerzte, die einmal berufen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Präfekten wieder entlassen werden. Auch sind die Aerzte herufen, bei baulichen Veränderungen von Bedeutung ihr Gutachten abzugeben. Die Zulassung von Kindern in die Hospize soll nur vorübergehend zulässig sein, da, wie es in dem Kommentar zu Art. 25 heißt, die leidende Kindheit eine ganz besondere Stellung einnehme, die nicht mit der Gesamtheit der alten und unheilbaren Leute zusammengeworfen werden dürfe, sondern wie die schwachsinnigen, epileptischen, idiotischen,

blinden und taubstummen Kinder eine ganz besondere Art von Fürsorge erfordere. Auf der anderen Seite sollen gesunde Kinder von den Anstalten für kranke ferngehalten werden. In Art. 26 ist der für jedes einzelne Bett erforderliche Luftraum auf 40 cm angegeben. Dem Reglement sind eine Reihe von Anhängen beigegeben, von denen namentlich diejenigen über das Pflegerpersonal in den Anstalten interessieren.

Der innere Dienst in den Spitälern wird seit der durch das Dekret vom 18./II. 1809 erteilten Ermächtigung in der Regel von Mitgliedern der weiblichen geistlichen Krankenpflege-Kongregationen wahrgenommen; doch macht sich neuerdings eine sehr entschiedene Tendenz zugunsten weltlicher Krankenpflege geltend, was teils ganz allgemein mit der schon erwähnten Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche zusammenhängt, zum größeren Teil aber dem Verlangen entspringt, ein von fremden Einflüssen unabhängiges, der Verwaltung unmittelbar zur Verfügung stehendes Pflegepersonal zu gewinnen. Die Bewegung begann mit den Bestrebungen von Bourneville, der zunächst in den Krankenhäusern von Bicêtre und der Salpêtrière eine geordnete Unterweisung weltlichen Pflegepersonals einführt und leitende Gesichtspunkte in dem Programme de l'enseignement des écoles municipales d'infirmiers et d'infirmières entwickelte. Im übrigen ist damit die geistliche Genossenschaft nicht aus den Krankenhäusern verbannt. Unter den Anhängen zu dem genannten Reglement befindet sich u. a. auch der Entwurf eines Abkommens mit geistlichen Kongregationen wegen der Ueberlassung von Schwestern. Es ist darin ausgesprochen, daß die Kongregationen für den Krankendienst ausgebildete und erfahrene Schwestern stellen sollen, die mit dem Diplom der Krankenpflegerinnen ausgerüstet sind. Die Zahl der Schwestern soll nicht ohne Genehmigung des Präfekten vermehrt werden.

Nach der letzten allgemeinen Aufnahme von 1896 besaß Frankreich 295 hôpitaux, 926 hôpital-hospices und 487 hospices, eine verhältnismäßig sehr geringe Zahl, da von 36144 Gemeinden 34929 derartige Einrichtungen nicht besitzen. Verpflegt wurden am 31. Dezember 1896 in diesen Anstalten 52468 Kranke und 63377 Alte und Unheilbare. Die Einnahmen betragen 144,4 Mill. Fr., darunter 30,6 Mill. Beihilfen der Gemeinden. Es ist anzunehmen, daß diese Ziffer inzwischen gestiegen ist und unter dem Einfluß der unten bei B. erörterten Gesetze noch weiter steigen wird. (Ueber die besonderen Verhältnisse von Paris vgl. unten unter VII.)

3. Wirkungskreis der Wohltätigkeitsbureaus. Den Wohltätigkeitsbureaus ist die Aufgabe gestellt, ein die Anstaltspflege ergänzendes bzw. ersetzendes Unterstützungswesen zu handhaben, das sich un-

gefähr mit dem Begriff der „offenen Armenpflege“ deckt; sie verwenden hierzu die ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel, namentlich die Lustbarkeitssteuern (droit des pauvres) und die ihnen zufließenden freiwilligen Gaben und die vielfach sehr erheblichen Stiftungseinkünfte. Die Verwendung von Mitteln für Zwecke der geschlossenen Armenpflege ist den Wohltätigkeitsbureaus auch gegenwärtig noch verboten. Nach den Bestimmungen des Frimairegesetzes sollte für die Organisation dieser Institute die Kantonalgemeinde die Basis bilden; dies änderte sich jedoch, als mit der Durchführung der Verwaltungsorganisation des Jahres VIII an die Stelle der Kantonalgemeinde wieder die Ortsgemeinde trat und damit die Wohltätigkeitsbureaus zu ortsgemeindlichen Anstalten wurden, deren Begründung fortan im Belieben der Gemeinden stand; die Ausbreitung der Einrichtung ging um so langsamer von statten, als unter den Ortsgemeinden sich zahlreich solche befanden, die die Mittel für die Dotation der Bureaus nicht aufzubringen vermochten; noch zurzeit sind wenig mehr als zwei Fünftel der Gemeinden Frankreichs mit solchen Instituten versehen. In Gemeinden, in denen die Mittel für jenen Zweck nicht zu beschaffen waren, hat man durch Errichtung von sog. bureaux de charité, Anstalten verwandter Art, jedoch ohne öffentlichen Charakter und ohne zivilrechtliche Persönlichkeit zu helfen gesucht; doch scheint diese Einrichtung auf gewisse Departements beschränkt und im großen und ganzen vereinzelt geblieben zu sein. Wo diese Art des Ersatzes fehlt, sind die Hilfsbedürftigen in einzelnen Falle lediglich auf das unmittelbare Eintreten der Gemeinde verwiesen, für das keinerlei Grundsätze bestehen. Bei den im Vergleich zu den Spitälern geringeren Einnahmequellen, über die die Wohltätigkeitsbureaus verfügen, tritt bei ihren Leistungen der Einfluß der beschränkten Mittelbeschaffung besonders stark hervor, wie denn auch die Aufgabe des von ihnen gehandhabten Unterstützungswesens keineswegs auf die Gewährung auch nur des notdürftigen Unterhalts des Hilfsbedürftigen ausgedehnt, vielmehr lediglich in einer geregelten, mit der privaten Verabreichung von Almosen konkurrierenden Gabenverteilung gefunden wird: „l'assistance publique assiste, elle n'entretient pas“. Hiermit steht in Einklang, daß die Unterstützungen soweit als möglich in Form von Naturalgaben gewährt werden sollen.

Die Erteilung der Ermächtigung zur Errichtung von Wohltätigkeitsbureaus ist dem Staat vorbehalten; in betreff der Organe, durch die diese Befugnis auszuüben ist, hat die Praxis der Gesetzgebung mehr-

fach geschwankt, indem die bezügliche Zuständigkeit bald für die Zentralgewalt in Anspruch genommen, bald dem Präfekten übertragen wurde. Seit dem Gesetz v. 24./VI. 1867 Art. 14 gehört die Erteilung jener Ermächtigung zur Zuständigkeit des Präfekten. Demnach erfordert die Errichtung eines Wohltätigkeitsbureaus zurzeit einen vom Präfekten genehmigten Beschluß des Gemeinderats, wobei die Genehmigung jedoch nach dem Ministerialzirkular v. 3./VIII. 1867 nur erteilt werden darf, wenn der Nachweis geführt ist, daß für das Bureau eine Dotation von mindestens 50 Franken jährlichen Grund- oder Renteneinkommens sichergestellt sei. Für den Geschäftsbetrieb des Bureaus sind die Ordonnanz v. 31./X. 1821, die Instruktion v. 8./II. sowie die Ordonnanz v. 17./IX. 1837 noch größtenteils maßgebend, eine Trennung der Listenführung für die dauernd und zeitweilig Unterstützten ist vorgeschrieben. In erster Linie sollen die von den Bureaus verabreichten Unterstützungen in Naturalien, als Nahrungsmitteln, Kleidern, Brennmaterialien, sowie in Medikamenten bestehen; in bezug auf Geldalosen ist ihnen große Zurückhaltung empfohlen. Sie sind auch ermächtigt, in Zeiten der Arbeitslosigkeit Werkstätten zur Beschäftigung von Hilfsbedürftigen einzurichten, eine Befugnis, von der ein sehr seltener Gebrauch gemacht ist. Das Vorwalten der Naturalgaben trägt dazu bei, dem Unterstützungswesen der Wohltätigkeitsbureaus den Charakter einer Almosenverteilung zu geben, bei der weder sichergestellt ist, daß alle wirklich Bedürftigen berücksichtigt noch auch daß, soweit dies geschieht, sie in ausreichender Weise unterstützt werden. Selbst die erhebliche Ausdehnung, die die den Wohltätigkeitsbureaus von den Gemeinden geleisteten Zuschüsse vor allem in den Großstädten erreicht haben, hat an diesem Charakter der Unterstützungen nur wenig geändert.

Die letzte 1898 veröffentlichte Feststellung ergab, daß 1896 im ganzen 15827 (gegen 14454 in 1885) bureaux de bienfaisance vorhanden waren, die etwas über 1 1/2 Mill. Bedürftige mit einem Gesamtaufwande von 35,5 (gegen 26,5 in 1885) Mill. Fr. unterstützten.

B. Oeffentliche Armenpflege.

1. Gemeindearmenpflege. a) **Fürsorge für Kranke.** Die Fürsorge für Kranke ließ insofern ganz besonders zu wünschen übrig, als die kleineren Städte und ländlichen Gemeinden der Krankenhäuser und des an sie angegliederten ärztlichen Dienstes überhaupt entbehrten und auch die größeren Städte mit reich ausgestatteten Hospitälern nur für die Anstaltspflege zu sorgen hatten, die Gewährung von

ärztlicher Hilfe und Arznei in offener Pflege dagegen nicht in ihrem Aufgabenkreise lag. Die Folge war daher entweder der gänzliche Mangel an Krankenfürsorge oder eine unnötig teure Anstaltspflege für Kranke, die nur der häuslichen Behandlung bedurften und denen auch aus anderen Gründen durch Aufnahme in eine Anstalt durchaus kein Dienst erwiesen wurde. Die aus der Erkenntnis dieses Uebelstandes entspringenden Versuche, in den größeren Städten eine offene Armenkrankenpflege zu begründen, begegneten aber gerade in den Vorurteilen der Armenverwaltungen und dem Widerstande der Organe der geschlossenen Krankenpflege besonderen Schwierigkeiten. Vée, dem Verfasser der Schrift „Du pauperisme et des secours publics“ gebührt das Verdienst, für die Errichtung einer offenen Krankenpflege wirksame Propaganda gemacht und die reiche Entfaltung vorbereitet zu haben, die der offenen Krankenpflege in Paris zuteil geworden ist; das dortige Vorgehen beeinflußte auch andere größere Städte. Hier hat dann teils die öffentliche Armenpflege, teils die private Fürsorge eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin erkannt, Einrichtungen zur Sicherstellung einer sachgemäßen und wirksamen Fürsorge für arme Kranke außerhalb der Anstalten zu treffen, sei es durch Einrichtung eines von den Wohltätigkeitsbureaus unterhaltenen armenärztlichen Dienstes, sei es durch die von der Privatwohlthätigkeit vielfach betriebene Abgabe von Arzneimitteln, von häuslicher Pflege usw. Dringender noch machte sich das Bedürfnis in den kleineren Städten und vor allem den sehr zahlreichen ländlichen Gemeinden fühlbar, in denen die Spitäler bezw. die Wohltätigkeitsbureaus sich nicht im Besitze ausreichender Mittel befinden oder denen derartige Anstalten ganz fehlen, wie es in der großen Mehrzahl der Gemeinden nach der oben bei A 2 mitgeteilten Statistik des platten Landes der Fall ist. Die auf Abhilfe gerichteten Bestrebungen haben hier jedoch verhältnismäßig früher eingesetzt als in den großen Städten. Hierher gehört namentlich das Projekt des Konvents, den in den Kantonen zu errichtenden agences de secours Medizinalpersonen beizugeben. Von praktischem Erfolge begleitet ist eine Verordnung vom Jahre 1810, mittels deren die Anstellung von Kantonalarzten, aber auch das Impfwesen und andere Aufgaben der Medizinalpolizei geregelt wurden; eine größere Anzahl von Departements folgte diesem Beispiel. Einen bemerkenswerten Vorgang entlehnt vor allem die im Jahre 1850 im Loire-Departement geschaffene Organisation, die auch die Unterstützung armer Greise und unheilbarer Kranker mit umfaßte. Doch wird man im ganzen genommen das, was bis in die neueste Zeit für die offene

Krankenpflege geschehen, als geringfügig bezeichnen müssen.

Bei dieser Sachlage gewann der Gedanke der gesetzlichen Regelung einer obligatorischen Fürsorge für arme Kranke um so mehr an Boden, als das inzwischen von der Regierung aufgenommene Projekt der Errichtung von Kantonalospitälern auf Hindernisse gestoßen und wieder aufgegeben worden war: mit besonderer Energie bemächtigte sich des Gedankens die neu errichtete Direktion der öffentlichen Armenpflege; aus dem von ihr vorgelegten Entwurf ist das G. betr. die unentgeltliche Armenkrankenpflege (*l'assistance médicale gratuite*) v. 15./VII. 1893 hervorgegangen. Seine Bedeutung beruht darin, daß zum erstenmal in Frankreich der Gemeinde eine öffentliche Rechtspflicht zur Armenpflege auferlegt und ihr die Befugnis erteilt wird, zu ihrer Erfüllung öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen. Nach dem G. v. 1893 hat jeder mittellose Franzose im Falle von Krankheit Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege im Hause, und wenn er hier nicht zweckmäßig behandelt werden kann, auf Aufnahme in eine Anstalt; Wöchnerinnen sind den Kranken gleichgestellt. Nichtfranzosen sollen den Franzosen gleich behandelt werden, sofern mit dem Ursprungsstaat ein Reziprozitätsabkommen besteht. Ueber die erforderlichen Einrichtungen bestimmt im Rahmen des Gesetzes das Département, in deren jedem unter der Autorität des Präfekten die Hilfe zu organisieren ist (*un service d'assistance médicale gratuite pour les malades privés de ressources*). Im übrigen ist die Ausführung im einzelnen den Gemeinden übertragen, in denen zu diesem Behuf *bureaux d'assistance* eingerichtet werden sollen; ihre Verwaltung wird gebildet durch die vereinigten Verwaltungen der Hospitäler und Wohltätigkeitsbureaus oder durch das letztere allein, sofern in der Gemeinde ein Hospital nicht vorhanden ist. Fehlt es an beiden, so ist das *bureau d'assistance* nach Maßgabe

des G. v. 21./V. 1873
5./VIII. 1879 zu bilden und besitzt in diesem Falle alle Rechte und Eigenschaften, die dem *bureau de bienfaisance* zukommen.

Die Fürsorgepflicht der Gemeinde ist im Prinzip auf solche Hilfsbedürftige beschränkt, die dort den Unterhaltungswohnsitz besitzen, für den durch das Gesetz ganz neue Grundsätze aufgestellt werden (vgl. unten unter III). Doch ist die Gemeinde verpflichtet, wenn in ihrem Bezirk sich kein Hospital befindet, in Fällen von Verletzungen, in akuten Krankheiten vorbehaltlich ihres Anspruchs auf Erstattung sich auch anderer hilfsbedürftiger

Kranker anzunehmen. Die auf dem G. v. 1851 beruhende Verpflichtung der Hospitäler zur Hergabe der für ihre Zwecke nicht erforderlichen Betten für die Zwecke der Gemeindekrankenpflege wird anfrecht erhalten. Behufs Sicherung der Anstaltspflege in den erforderlichen Fällen ist außerdem jede Gemeinde mit einem oder mehreren Hospitälern in Verbindung zu bringen; eine Verbindung mit mehreren erweist sich namentlich deshalb als notwendig, weil zahlreiche Spitäler teils durch stiftungsmäßige Bestimmungen gebunden, teils nur für einzelne Kategorien von Kranken bestimmt sind.

Behufs Sicherung des Anspruchs auf Krankenpflege soll jedes *bureau d'assistance* alljährlich eine Liste derjenigen Personen aufstellen, die in der Gemeinde den Unterhaltungswohnsitz besitzen und daher im Falle von Krankheit zur Krankenpflege zugelassen sind. Die Liste soll die Namen der Familienhäupter und diejenigen der Familienmitglieder enthalten. Für dringende Fälle, die zwischen 2 Sitzungen fallen — deren eine mindestens jedes Vierteljahr stattzufinden hat — ist das *bureau d'assistance* auch zur vorläufigen Zulassung einer nicht in der Liste eingezeichneten Person ermächtigt. Wie diese Vorschrift praktisch durchgeführt werden kann, ist nicht recht ersichtlich, nicht nur weil Krankheitsfälle in der Regel dringlich zu sein pflegen, sondern auch weil die Verhältnisse in Ansehung des Aufenthalts sich jeden Tag verändern, die Zahl der Familienangehörigen sich jeden Tag verringern oder vermehren kann, ganz abgesehen von dem unermesslichen Schreibewerk, das in größeren Städten aus einer jährlichen Aufstellung einer derartigen Liste erwächst.

Den Aufwand der *assistance médicale* scheidet das Gesetz in den ordentlichen und den außerordentlichen. Der erstere umfaßt die Honorare der Aerzte und Hebammen für die offene Pflege, die Arzneien und die Anstaltspflege, der außerordentliche den Bau neuer und die Erweiterung bestehender Hospitäler. Der Tagessatz für Kranke, die in den Spitälern der Gemeinde verpflegt werden, ist vom Präfekten auf Vorschlag der Verwaltungskommissionen dieser Institute und nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderats festzusetzen, darf jedoch sich auf nicht weniger als die Hälfte des fünfjährigen Durchschnittsbetrages der Selbstkosten belaufen. An der finanziellen Sicherstellung der verschiedenen Zwecke nehmen Gemeinde, Département und Staat teil. Die Gemeinde ist, soweit mit Einschluß der besonderen Einnahmen der Krankenpflege ihre eigenen gewöhnlichen Einnahmen nicht ausreichen, befugt, die Kosten durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder durch Oktroiaufgaben aufzubringen. Muß sie auf derartige besondere Einnahmen zurückgreifen, so hat sie Anspruch auf einen Departementalzuschuß, der nach einer im umgekehrten

Verhältnis des Ertrages eines Steuercentimes in der Gemeinde aufsteigenden Skala zwischen 20 und 90% sich bewegt; in entsprechender Weise steht den Departements ein Staatszuschuß von 10 bis 70% der Ausgabe zu, der im umgekehrten Verhältnis des für den Quadratkilometer sich ergebenden Ertrages eines Departementalcentimes ansteigt. Außerhalb dieser Zuschüsse beteiligt sich der Staat nach Maßgabe der in seinem Budget für derartige Zwecke ausgeworfenen Kredite an den außerordentlichen Ausgaben mit Beihilfen. Soweit die Gemeinden, Departements, Hospitäler und bureaux de bienfaisance im Besitz von Vermögen sich befinden, das stiftungsgemäß für Zwecke der Armenkrankenpflege bestimmt ist, haben sie, abgesehen von den eben genannten Verpflichtungen, zu den Kosten beizutragen. Denjenigen Gemeinden, die durch eine ausreichende Organisation den Krankenpflege-dienst sicherzustellen vermögen und hierfür ein entsprechendes Ortsstatut erlassen, wird auf Grund des Art. 35 des Gesetzes durch den Minister des Innern nach Anhörung des Conseil supérieur gestattet, die Krankenpflege unabhängig von dem régime départemental zu üben, womit auch der obligatorische Zuschuß des Departements fortfällt. Gegenwärtig ist etwa 500 Gemeinden mit einer Bevölkerung von etwa 6 Millionen diese Genehmigung erteilt.

Das G. v. 1893 ist durch die GG. v. 13./IV. 1898 und 17./IV. 1906 in sachlich nicht erheblichen Punkten modifiziert worden. Zur Ausführung des G. v. 1893 sind Instruktionen des Ministers vom 18./V., 31./VII. und 8./VIII. erlassen. Außerdem hat der Conseil supérieur sich wiederholt mit der Frage der Ausführung des Gesetzes beschäftigt und Grundzüge für die Organisation aufgestellt, die die wohlthätige Absicht des Gesetzes sicherstellen sollen.

Während der erste Bericht über die Ausführung des Gesetzes mitteilte, daß 67 Generalräte die in dem Gesetz vorgeschriebenen Reglements erlassen und 20 sich die Beschlüßfassung noch vorbehalten hatten, konnte der über die Jahre 1897—99 erstattete Bericht feststellen, daß nunmehr die Anfänge überwunden seien und seine Anwendung gegenwärtig fast die Gesamtheit der Gemeinden und Departements umfasse, und daß der Grundsatz der gesetzlichen Verpflichtung mehr und mehr in der Anschauung der Bevölkerung Eingang gefunden habe, wie auch die örtlichen Organisationen mehr und mehr die Nützlichkeit dieses Gesetzes eingesehen hätten. Es gab am 1. Januar 1900 nur noch 3 Departements, in denen die neue Organisation nicht durchgeführt war, während 1895 erst 63 Departements beteiligt waren. Ebenso hat die Zahl der vorhandenen Kranken alljährlich zugenommen: sie betrug 522000 in 1899 gegenüber 438000 in 1896, davon 498000 in häuslicher Behandlung, 24000 in Anstalten.

Die mittleren Kosten der Behandlung sind entsprechend von 15,22 Fr. auf 16,32 Fr. pro Kopf gestiegen. Die Zahl der Krankenanstalten hat sich von 1135 auf 1164 vermehrt. Die Einzelheiten des in Heft 92 der Veröffentlichungen des Conseil supérieur erstatteten Berichts ergeben, daß gleichwohl noch eine große Ungleichheit in den einzelnen Departements besteht, was ebenso wie in anderen Ländern mit der Härte und Gleichgültigkeit namentlich der ländlichen Gemeinden zusammenhängen dürfte. Die Ausgaben sind von 6,2 Mill. in 1895 auf 8,5 Mill. in 1899 gestiegen. Der Anteil der Gemeinden stellte sich auf 55—60, der der Departements auf 25—30, der des Staates auf 14—16% der Ausgaben.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei Ausführung des Gesetzes der ärztlichen Behandlung und der den Aerzten zu gewährenden Vergütung zugewendet worden. Es bestanden schon früher verschiedene Systeme, entweder in der Art, daß ein Arzt für einen bestimmten Bezirk gegen feste Vergütung angestellt oder der Arzt nach der Zahl der Kranken vergütet wurde. Sehr viel Anklang hat in Frankreich die freie Aertzewahl gefunden, die nach dem Departement, in dem sie zuerst eingeführt, système vosgien ou landais genannt wird; danach trifft die Verwaltung mit mehreren, womöglich mit allen in dem betreffenden Bezirk wohnenden Aerzten über die für jeden einzelnen Fall zu gewährende Vergütung Vereinbarung und überläßt dem Armen die Auswahl zwischen den gedachten Aerzten im gegebenen Falle. 1899 zählte man 57 Departements mit freier Aertzewahl, 26 mit fest angestellten Aerzten. Die festen Vergütungen bewegen sich zwischen 100 und 1200 Fr. Im ganzen macht diese Frage sehr erhebliche Schwierigkeiten und hat vielfache gutachtliche Äußerungen der ärztlichen Ständevertretungen zur Folge gehabt, die sich, ähnlich wie es in Deutschland aus Anlaß der Sozialgesetzgebung der Fall gewesen ist, gegen die infolge des Gesetzes versuchte Herabdrückung der ärztlichen Honorare wenden. Das System der freien Aertzewahl hat vielfach zu Mißbräuchen geführt, die in der übermäßigen Zahl von Krankenbesuchen und in der verschwenderischen Verschreibung von Arzneien und Heilmitteln zum Vorschein kommen und über die von den Präfekten und ihren Beauftragten sehr geklagt wird. Diesen Mißbräuchen sowie der gesamten Verwaltung des ärztlichen Dienstes gegenüber besteht eine Kontrolle, die durch besondere Kommissionen der Gemeinden, durch die Präfekten und deren Beauftragte und durch den Staat ausgeübt wird. Doch beschränkt sich neuerdings die Kontrolle im ganzen auf Aktenprüfung und rechnerische Richtigstellung der Ausgaben, während, wie es scheint, die örtliche Prüfung durch besondere Kontrollbeamte nicht ausgeübt wird. Der Aufwand für Pflegemittel und mechanische Heilmittel betrug 1902 3,6 Mill. Fr. (gegen 2,1 in 1896), der Aufwand für Honorierung der Aerzte 3,2 (gegen 2,3 in 1896). Einzeln betrügt das Honorar für einen Besuch 1,50 Fr., geht aber sonst fast nirgends über 1 Fr. hinaus und fällt sogar bis auf $\frac{1}{2}$ Fr.

Der Hebammendienst kommt in 3 verschiedenen Formen vor, entweder so, daß die

Hebamme allein die Entbindung besorgt und nur in Ausnahmefällen den Arzt, oder daß der Arzt die Hebamme nach Ermessen hinzuzieht, oder drittens, daß der Wöchnerin die Wahl zwischen beiden gelassen wird. Die Vergütungen für die Hebamme schwanken zwischen 3 und 15 Fr.; 15 Fr. kommen nur vereinzelt vor; der mittlere Durchschnitt beträgt 8—10 Fr.

b) **Fürsorge für Alte, Unheilbare und Sieche.** Das zweite Gesetz, das der Gemeinde einen Zweig der Fürsorge als eine Aufgabe der öffentlichen Armenpflege überträgt, ist das G. v. 14./VII. 1905 betr. die Alten, Siechen und Unheilbaren (*L'assistance aux vieillards, infirmes et incurables*). Art. I sagt: „Jeder bedürftige Franzose, der nicht imstande ist, sich das für die Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse Erforderliche durch Arbeit zu erwerben und entweder über 70 Jahre alt oder gebrechlich oder unheilbar krank ist, erhält nach den folgenden Bedingungen die durch das vorliegende Gesetz eingeführte Unterstützung.“ Zur Unterstützung verpflichtet ist die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, also in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die Gemeinde, sonst das Departement und bei gänzlichem Mangel eines Unterstützungswohnsitzes der Staat. Die monatliche Unterstützung beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Fr.; ihr Betrag wird durch die betreffende Kommunalverwaltung im Verhältnis zu den ortsüblichen Lebensmittelpreisen festgesetzt. Art. 6 verpflichtet die Generalräte, in den ihrer Verwaltung unterstellten Departements das Nötige zu veranlassen. Den Gemeinden und den Departements ist eine staatliche Beihilfe in beträchtlicher Höhe zugesichert, die sich nach der Bevölkerungsziffer, der Höhe des Aufwandes und der Zahl der Unterstützten richtet und nach drei dem Gesetz beigefügten Tabellen geregelt wird. Die Unterstützung wird in den meisten Fällen in offener Armenpflege zu leisten sein; das Gesetz sieht jedoch auch die Unterbringung des Unterstützten in Familienpflege oder in Pflegeanstalten vor, das zweite dann, wenn der Gesundheitszustand oder der Mangel an Familienhalt dies erforderlich erscheinen lassen. Die Unterbringung darf in einer öffentlichen oder in einer privaten, von der Behörde zugelassenen Anstalt erfolgen. Das Gesetz ist erst am 1./I. 1907 in Kraft getreten, um den Generalräten Zeit zu geben, sich mit den mannigfachen die Organisation der neuen Einrichtungen betreffenden Fragen vertraut zu machen. Es bleibt zu bedauern, daß nicht durch vorherige sorgfältige Ermittlungen die finanziellen Folgen der neuen Einrichtung zuverlässig festgestellt worden sind. Die der Kammer vorgelegten Kostenanschläge weisen

so bedeutende Lücken auf, daß nur die Erfahrung über die den Gemeinden, den Departements und dem Staat auferlegten Lasten wird Aufschluß bringen können. Die Schätzung der Zahl der zu Unterstützten schwankt zwischen 153 281 und 599 500 und die der Gesamtausgaben zwischen 40 und 97 Mill. Fr.

2. **Die Departements.** Die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast hat in Frankreich schon frühzeitig eine reichere Ausbildung erfahren als in anderen Ländern, was zum Teil mit der Unzulänglichkeit der örtlichen Institute, zum Teil mit dem zentralisierenden Charakter der französischen Verwaltung zusammenhängt. Die den größeren Verbänden auferlegten Leistungen unterscheiden sich, abgesehen von der Krankenpflege, von den Leistungen der örtlichen Institute durch ihren obligatorischen Charakter; doch sind auch die Departements zu freiwilligen, auf autonomen Beschlüssen beruhenden Leistungen befugt. So gehört die Einrichtung der *dépôts de mendicité* zu den freiwilligen, jedoch innerhalb allgemeiner durch die Gesetzgebung bestimmter Normen sich bewegendem Leistungen. Zu den obligatorischen Leistungen gehören die Fürsorge für Kinder und für Geisteskranke und die in dem vorigen Abschnitt bezeichneten Zuschüsse zu den Kosten der Gemeindefürsorge.

a) **Die Fürsorge für Kinder.** Wie oben erwähnt, hatte schon im *ancien régime* dieser Zweig der Fürsorge eine gewisse spezialisierte Ausbildung erhalten; es beruht diese Bevorzugung, die sich auch im gegenwärtigen Jahrhundert fortsetzt, vor allem auf vorbeugenden Motiven, zu denen die in Frankreich weitverbreitete Sitte des Kinderaussetzens Anlaß gab; hauptsächlich waren Findelkinder Gegenstand der Fürsorge; ungeachtet des emphatischen Interesses, das die Revolution für die unehelich erzeugten Kinder (*enfants de la patrie*) an den Tag legte, vermochte sie doch auf diesem Gebiete es nicht zu lebensfähigen Bildungen zu bringen; es nötigte dies dazu, bei der unter dem Kaiserreich unternommenen Neuordnung an die frühere Entwicklung wieder anzuknüpfen, wie dies durch das G. v. 15. Pluv. XIII (4./II. 1805) geschah, das Tutel und Pflege der Kinder den Spitalern zurückgab; weitgreifend war die Neugestaltung, den dieser Teil der Armenpflege durch das Dekret v. 19./I. 1811 erhielt: Gegenstand der Fürsorge waren danach drei Kategorien von Kindern, nämlich ausgesetzte, von ihren Eltern verlassene und Waisen (*enfants trouvés, abandonnés, orphelins pauvres*, zusammengefaßt unter dem gemeinsamen Namen der *enfants assistés*).

In jedem Arrondissement sollte es ein zur

Annahme von Kindern, deren ihre Eltern sich zu entledigen wünschten, bestimmtes und zu diesem Behuf mit einer Drehscheibe — tour — versehenes hospice (dépositaire) geben; betreffs der Pflege sind Unterbringung bei Nähreltern und demnächst in Kostpflege bei Landleuten und Handwerkern als Regel aufgestellt; nur schwächliche und krüppelhafte Kinder sollen im Spital belassen werden; mit 12 Jahren soll die Unterbringung der Kinder, soweit nicht über die Knaben die Marineverwaltung durch ihre Einstellung als Schiffsjungen verfügt, in die Lehre oder den Gesindedienst erfolgen. Während dieser gesamten Zeit unterstehen sie der Tutel der Spitäler; diese sind es, die vorbehaltlich eines Jahresbeitrages von 4 Mill. Fr., mit denen sich der Staat an dem Aufwande der für enfants trouvés und abandonnés an Nähr- und Pflegeeltern zu zahlenden Pensionen beteiligt, die Kosten des Dienstzweiges tragen. Seitdem ist die Einrichtung der tours abgeschafft und durch die Annahmebureaus (bureaux d'admission) ersetzt worden.

Die fernere Entwicklung beruht wesentlich in der Fortbildung der im Dekret von 1811 niedergelegten Grundzüge und der ihnen von den Departements gegebenen Ausgestaltung, hat aber in neuerer Zeit eine überaus reiche und mannigfaltige Ausgestaltung erfahren, die Frankreich mit Recht die Ehrenbezeichnung des klassischen Landes der Kinderfürsorge eingetragen hat. In der gesamten Bewegung spielt die Sorge um die Entvölkerung des Landes durch die geringe Zahl der Geburten eine bedeutende Rolle.

Die erste Verabschiedung der durch das Dekret von 1811 betreffs der Aufbringung der Kosten aufgestellten Grundsätze erfolgte durch die Finanzgesetze von 1817—1820, die die Last der vom Staate übernommenen Zuschusseistung auf die Departements übertrugen; im übrigen entwickelte die Erweiterung des auf die letzteren entfallenden Anteils sich an der Hand der Scheidung zwischen inneren und äußeren Ausgaben, von denen die Kosten des Aufenthalts im Spital einschließlich von Wickelzeug und Kleidern (layettes et vêtements), die letzteren die an Nähr- und Pflegeeltern zu zahlenden Pensionen und Entschädigungen in sich begriffen. Die letzteren waren zu Lasten der Spitäler, die außerdem auch die Kosten der Pflege der armen Waisen zu tragen hatten; erst ein Staatsratsgutachten vom 20./VII. 1842 brach mit diesem System, indem es die Waisen den anderen beiden Kategorien unterstützter Kinder gleichstellte. In bezug auf die äußeren Kosten bildete sich dagegen ein Verhältnis heraus, wonach diese unter Vorbehalt der Heranziehung der Gemeinden zu einem gewissen Anteil vom Departement zu bestreiten waren; gewissermaßen als eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Fortbildung sind das G. v. 5./V. in Verbindung mit der daran sich anschließenden Instruktion vom 3./VIII. 1869 zu betrachten. Die dadurch herbeigeführten Aenderungen bestehen hauptsächlich in dreierlei. Einmal darin, daß an die Seite der Spitalkom-

mission, was die Ausübung der Tutel und die Besorgung des Dienstes anlangt, ein vom Staate besoldeter Berufsbeamter, der inspecteur des enfants assistés gesetzt worden ist, der zugleich als Hilfsbeamter des Präfekten in allen diesen Zweigen der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten fungiert; der Einwirkung dieser Beamten, die vor allem die Unterbringung in Pflegestellen und die Beaufsichtigung der letzteren bewirken, sind die Verbesserungen der Waisenpflege größtenteils zuzuschreiben. Zweitens darin, daß die Kostenlast größtenteils auf die Departements übergegangen ist; nur trägt zu den sog. inneren Kosten der Staat ein Fünftel bei, wogegen zu den äußeren Kosten die Gemeinden mit einem im ganzen ein Fünftel nicht übersteigenden Beiträge herangezogen werden können. Drittens darin, daß den vorgenannten Kategorien der unterstützten Kinder eine neue in der der enfants secourus temporairement hinzugetreten ist; es beschränkte die Anweisung solcher zeitweisen Unterstützung, die stets nur vorübergehend auf einen Zeitraum von ein, zwei oder drei Jahren erfolgte, sich ursprünglich auf Fälle, in denen Aussicht bestand, Mütter unehelich erzeugter Kinder dadurch abzuhalten, sie zu verlassen; wiewohl ohne Gleichmäßigkeit zwischen den Departements, wurde die Anwendung dieser Unterstützungen dadurch erweitert, daß solche auch längere Zeit, bezw. wiederholentlich und in dringenden Fällen auch für Halbweisen, d. h. nach dem Tode des Vaters bei der Mutter verbleibende Kinder bewilligt wurden. Eine Erweiterung hat die Kinderarmenpflege in neuester Zeit durch das G. v. 24./VII. 1889 über den Schutz der gemißhandelten oder sittlich verwahten Kinder erhalten, wonach teils in gewissen Fällen gerichtlicher Verurteilung, teils bei festgestellter Trunksucht oder Unsittlichkeit der Eltern oder bei Mißhandlungen der Kinder den Eltern die Ausübung des Erziehungsrechtes entzogen und diese auf einen zu ernennenden Vormund bezw. auf die Organe der öffentlichen Armenpflege übertragen werden kann. Ein zweites hierhin gehöriges G. v. 19./IV. 1898 betrifft die verbrecherischen oder durch Verbrechen gefährdeten Kinder. Was die Fürsorge für diese Kinder anlangt, so war sie den Departements als eine ihnen rechtsverbindlich obliegende Leistung zwar nicht übertragen worden; die freiwillige Uebernahme wurde jedoch dadurch begünstigt, daß in den Fällen, in denen die Departements die Gleichstellung jener Kinder mit den unterstützten Kindern beschließen, der Staat ein Fünftel auch der sog. äußeren Kosten der Armenkinderpflege übernimmt, außerdem aber die Beiträge der Gemeinden zu dem von ihnen zu leistenden Fünftel der äußeren Kosten den Charakter obligatorischer Leistungen erhalten (Art. 25 d. G.). Dieser Fürsorge gesellte sich ein weitreichender organisierter und unter Mitwirkung freiwilliger Kräfte ausgeübter Kinderschutz, der sich auf sämtliche in Kostpflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren bezog (G. v. 23./XII. 1874, sog. loi Roussel).

Eine neue und bis auf weiteres abschließende Regelung hat die Kinderfürsorge durch die GG. v. 27. und 28./VI. 1904 er-

fahren (loi sur le service des enfants assistés und loi relative à l'éducation des pupilles de l'Assistance publique difficiles ou vieilles). Diese Gesetze sind nicht nur wichtig, weil sie die lang erwünschte Zusammenfassung zahlreicher älterer Gesetze und Verordnungen bringen, sondern vor allem, weil darin in umfassenderem Maße als in irgend einem anderen Lande der gesamte Kinderschutz zum Gegenstande der gesetzlichen Regelung gemacht worden ist. Mannigfache Bewegungen auf diesem Gebiet, die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, die Zulassung der Zwangserziehung für sittlich gefährdete oder verwaehrte Kinder, der Schutz mißhandelter Kinder gegen ihre Eltern und Pfleger usw., alles dies findet in den genannten Gesetzen seine umfassende Regelung. Im Jahre 1892 wurde durch den schon genannten Direktor des öffentlichen Armenwesens Monod ein Gesetzentwurf eingebracht, der allgemeiner Zustimmung begegnete; seine Durcharbeitung wurde dem um den Kinderschutz außerordentlich verdienten Théophile Roussel übertragen, der dem Entwurf die Fassung gab, in der er im wesentlichen Gesetz geworden ist.

Das Gesetz unterscheidet zwischen zeitweilig unterstützten und vollständig von der Armenpflege übernommenen Kindern. Zu der ersten Gruppe, den als *enfants secourus* und „*en dépôt*“ und „*en garde*“ bezeichneten Kindern gehören insbesondere die Kinder, deren Müttern es an den nötigen Mitteln zur Ernährung und Erziehung der Kinder fehlt; ferner solche Kinder, die während einer zeitweiligen Abwesenheit der Eltern (Aufenthalt im Gefängnisse oder Krankenhause) zeitweilig in Obhut genommen werden; endlich mißhandelte und verbrecherische Kinder im Sinne des G. v. 19./IV. 1898. Zu der zweiten Gruppe, die das Gesetz als *pupilles d'assistance* bezeichnet, gehören außer den schon von dem G. v. 1811 umfaßten Waisen, Findelkindern und verlassenen Kindern auch verwaehrte und mißhandelte Kinder im Sinne des G. v. 24./VII. 1889. Während aber das G. v. 1811 alle mittellosen Waisenkinder der öffentlichen Armenpflege zuwies, macht das neue Gesetz die Aufnahme noch von dem Fehlen unterstützungsfähiger Verwandten abhängig. Die Altersgrenze für die Aufnahme in öffentliche Fürsorge war in dem ersten Entwurf auf 16 Jahre festgesetzt, ist jedoch in der späteren Fassung in der Erwägung, daß 16jährige Kinder nicht immer schon fähig sein werden, für sich selbst zu sorgen, für besondere Fälle auf 21 heraufgesetzt worden. Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die zeitweise Unterstützung der Mütter. Es

handelt sich darum, daß die Kinder nicht unterschiedslos den Waisenhäusern übergeben werden, sondern daß sie, was schon das G. v. 1869 betont hatte, bei ihren Müttern bleiben können, deren Liebe durch keine noch so gut geleitete Anstalterziehung ersetzt werden könne. Notwendig sei dann allerdings ein den Bedürfnissen angepaßtes Pflegegeld. Hier tut das Gesetz einen bedeutsamen Schritt, indem es ebenso wie für die von der Verwaltung in Pflege gegebenen Kinder auch für die unterstützten Kinder ein Mindestpflegegeld festsetzt, dessen Bestimmung einem besonderen alle 5 Jahre zu prüfenden Statut vorbehalten ist. Zutreffend bemerkt der Gesetzgeber hierzu in den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes, daß die an die Mutter zu zahlende Unterstützung im Grunde genommen dem Pflegegeld für ein von der Verwaltung in Pflege gegebenes Kind gleich kommen müßte, da die Unterhaltungskosten für die Mutter nicht niedriger seien als für die Pflegemutter; andererseits aber sei man wohl dazu berechtigt, an die Opferfähigkeit der Mutter gewisse Anforderungen zu stellen und aus diesem Grunde die Unterstützungssumme etwas niedriger zu bemessen.

Eine andere wichtige Verbesserung liegt in der Abschaffung der *Drehlade*, an deren Stelle die *admission à bureau ouvert* tritt, über deren Organisation das Gesetz folgendes vorschreibt:

In jedem Departement sollen eine oder mehrere Anstalten errichtet werden, die Tag und Nacht geöffnet sein sollen und zur Aufnahme der Kinder bestimmt sind. Für das zweckmäßigste hält das Gesetz die Verlegung dieser Anstalten in bestehende Hospitäler. Jede Person, die ein Kind in eine solche Aufnahmeanstalt (*maison dépositaire*) bringt und um seine Aufnahme bittet, wird zunächst von dem Beamten darauf hingewiesen, daß die Mutter des Kindes eine Unterstützung erhalten würde, wenn sie das Kind bei sich behielte; sodann aber werden die Folgen der Kindesverlassung vorgestellt, daß nämlich der Aufenthalt des Kindes geheim gehalten würde und die Mutter nur in langen Zwischenräumen von dem Ergehen des Kindes oder von seinem Tode Nachricht erhielte. Weist der Ueberbringer dennoch die Unterstützung für die Mutter zurück, so hat der Beamte, nachdem er Namen, Geburtsort und -tag des Kindes erfahren hat, dem Präfecten das Aufnahmegesuch und die nötigen Papiere zu übersenden, darf jedoch das Kind, wenn er es für notwendig hält, vorläufig dort behalten, ohne die Entscheidung des Präfecten abzuwarten. Weigert sich der Ueberbringer, die Personalangaben über das Kind zu machen, so muß dieses, sofern es nicht mehr als sieben Monate alt scheint, auch aufgenommen werden, ohne daß Nachforschungen nach seiner Herkunft angestellt werden dürfen. Für ältere Kinder ist die anonyme Aufnahme nicht zulässig. — In dieser anonymen Aufnahme des Kindes liegt

die hauptsächlichste Bedeutung der Einrichtung. Durch sie ist einerseits den Müttern, die ihr Kind aus irgend einem Grunde nicht anerkennen wollen und es daher nicht bei sich behalten können, die also früher ihre Zuflucht zur Drehlade, beim Fehlen dieser zur Kindesaussetzung nehmen mußten, die Möglichkeit gegeben, sich des Kindes zu entledigen. Andererseits aber — und dies fällt bei der Drehlade fort — bleibt der Verwaltung die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Mütter.

Sehr sorgfältig geregelt ist das Vormundschaffswesen. Die Vormundschaft wird von den Präfekten oder besonderen von den Präfekten zu ernennenden Departementsinspektoren ausgeübt, denen eine aus sieben Mitgliedern des Generalrats gebildete, alle vier Jahre neu zu ernennende Kommission, der Familienrat, zur Seite steht. Das Gesetz unterstellt der Vormundschaft der Departements alle unter die Bezeichnung „pupilles d'assistance“ fallenden Kinder; die Bestimmung des Gesetzes vom Juli 1889, das für mißhandelte und verwahrloste Kinder die Stellung unter öffentliche Vormundschaft vorschreibt, wird also durch die neuen Vorschriften überflüssig. — Die Befugnisse und Pflichten des Vormunds und des Familienrats sind durch den Code civil bestimmt, die Einsetzung eines Gegenvormundes fällt weg. Außerhalb des Rahmens dieser Bestimmungen gilt für die pupilles d'assistance noch folgendes: Der Vormund kann, wenn das Kind von seinen Eltern oder Großeltern zurückverlangt wird, diesem Wunsche Folge leisten, falls er es im Interesse des Kindes für wünschenswert hält. Selbstverständlich soll hierbei nicht nur das materielle Interesse des Kindes maßgebend sein, sondern in erster Linie soll geprüft werden, ob es für das Kind in moralischer Beziehung zu wünschen ist. Insbesondere soll darauf Rücksicht genommen werden, in welchem Verhältnis das Kind zu seinen Pflegeeltern steht, ob man es, ohne sehr innige Beziehungen zu zerreißen, aus der Mitte derer herausnehmen kann, die ihm Eltern und Geschwister ersetzt haben und denen es die Wohltat des Familienlebens verdankt.

Die Unterbringung der Kinder geschieht zunächst in eigens für diese Zwecke eingerichteten Anstalten. Sobald der Gesundheitszustand des Kindes es erlaubt und falls nicht andere wichtige Gründe dagegen sprechen, verläßt es die Anstalt und wird bei Familien auf dem Lande in Pflege gegeben; Geschwister sind, wenn irgend möglich, in derselben Familie oder wenigstens in derselben Gemeinde unterzubringen. Die Pflegeeltern erhalten ein festes Pflegegeld, das bis zum 13. Lebensjahre des Kindes, ausnahmsweise auch darüber hinaus gezahlt wird und für das ebenfalls ein Mindestsatz festgelegt ist. Nach 15 Monaten, d. h. nachdem das Kind die gefährlichste Zeit überstanden hat, kann den Pflegeeltern eine besondere Belohnung zuteil werden; ebenso wird ihnen nach mindestens 10 Jahren bei besonders sorgfältiger Erziehung eine Prämie gewährt, deren Höhe vom Generalrat bestimmt wird. Ein Kind, das noch nicht sieben Monate alt ist, darf nur einer Pflegemutter übergeben werden, deren jüngstes Kind älter als sieben Monate ist. Diese Bestimmung liegt wesentlich im In-

teresse des eigenen Kindes der Pflegemutter und hängt damit zusammen, daß die Pflegeeltern häufig auch die ihnen anvertrauten Kinder selbst stillen.

Vom 14. Lebensjahre ab werden die Kinder in die Lehre gegeben, und zwar vorzugsweise in landwirtschaftlichen Berufen; doch soll ausnahmsweise besonders befähigten Kindern auch die Möglichkeit gewährt werden, sich für höhere Berufe vorzubereiten. Bei seinem Eintritt in die Lehre wird das Kind mit einer Aussteuer versehen. Ein von den Präfekten zu bestimmender Teil seines Verdienstes wird auf der Sparkasse angelegt. Auch die Bestimmungen über die Anwahl und die Beaufsichtigung der Lehrstellen sind mit großer Sorgfalt bearbeitet.

Alle Kinder, sowohl die „enfants secourus“ als die „pupilles d'assistance“, unterstehen der Aufsicht der Inspektoren der öffentlichen Armenpflege, und zwar haben sich die Inspektoren selbst durch Besuche in dem Hause der Pflegeeltern von dem Ergehen des Pfleglings, seinem Gesundheitszustande, dem regelmäßigen Schulbesuch usw. zu überzeugen. Hiermit hört die frühere Gepflogenheit einiger Departements auf, die Kinder an bestimmten Tagen mit ihren Pflegeeltern zum Zwecke der Kontrolle in die Verwaltungsbureaus kommen zu lassen. „Nur durch häufige Besuche“, heißt es im Gesetz, „können die Inspektoren Einfluß auf die Pflegeeltern gewinnen, können sie gegen die Gleichgültigkeit ankämpfen, Reformen durchsetzen, mit einem Wort, das Los der Pfleglinge günstiger gestalten.“

Die Verwaltung des gesamten Kinderfürsorgedienstes liegt in den Händen der Departements. Der Departementsinspektor sowie die ihm unterstellten Aufsichtsbeamten und Helfer (commis d'inspection) werden vom Minister des Innern ernannt. Dem Departementsinspektor liegt es ob, die Pflege- und Lehrstellen auszuwählen, die diesbezüglichen Verträge auszuarbeiten, Wickelzeug und Kleidungsstücke zur Verteilung zu bringen und dem Präfekten alle sich als notwendig herausstellenden Maßnahmen vorzuschlagen. In dringenden Fällen kann er auch selbständig, ohne den Bescheid des Präfekten abzuwarten, die Unterbringung eines Kindes in eine neue Pflegestelle verfügen. Alljährlich hat er dem Präfekten Verwaltungs- und Rechnungsbericht zu erstatten.

Aus dem letzten Abschnitt, der die Ausgaben betrifft, sind besonders von Wichtigkeit die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz, der für die verschiedenen Gruppen von Kindern verschieden ist. Während er bei den zeitweise unterstützten Kindern mit dem Geburtsort zusammenfällt, ist für alle übrigen, Findel-, Waisen-, verlassene Kinder, der Ort der Aufnahme maßgebend. In bezug auf die Regelung der Ausgaben, die in Kosten der Verwaltung (dépenses de service) und Kosten der Aufsicht und Ueberwachung (dépenses d'inspection et de surveillance) zerfallen, hat das Gesetz durchgreifende Aenderungen geschaffen.

Es läßt die frühere Trennung in innere und

äußere Kosten fallen. Den Gemeinden wird $\frac{1}{5}$ der gesamten Verwaltungskosten auferlegt, während die übrigen Ausgaben zu $\frac{2}{5}$ von den Departements, zu $\frac{2}{5}$ vom Staat getragen werden, dessen Beitrag sich dadurch um das Doppelte erhöht. Einbegriffen in die Kosten der Verwaltung sind alle für die Ernährung, Bekleidung und Erziehung der Kinder aufgewendeten Beträge einschließlich der Vergütungen für die in den maisons dépositaires und in den Waisenhäusern anzustellenden Personen, der an die Mütter als zeitweise Unterstützung gezahlten Summen und der den Pflegeeltern gewährten besonderen Belohnungen, ferner die Kosten für ärztliche Hilfe, die Beerdigungskosten, die Kosten für die Anlegung und Verwaltung der Mündelgelder, die Registrierungskosten usw.

Das zweite G. v. 28./VI. bildet eine Ergänzung des ersten Gesetzes und bezieht sich speziell auf die Erziehung der schwierigen oder lasterhaften Kinder in der öffentlichen Armenpflege. Es erschien — wie es in dem Rundschreiben des Ministers an die Präfekten v. 20./VII. 1904 heißt — angemessen, diesen Teil in einem besonderen Gesetz zu behandeln. Während im allgemeinen von der Voraussetzung ausgegangen würde, daß die Kinder in Familienpflege und auf dem Lande untergebracht würden, müßte doch daran gedacht werden, daß sich unter ihnen schwierige, ja selbst mit Lastern behaftete Kinder befänden, für die die Familienpflege nicht passend sei und deren Nachbarschaft geradezu eine Gefahr für die gesunden Kinder sein würde. Vielfach seien derartige Kinder in privaten Pflegeanstalten aufgenommen worden. Diese Anstalten genügten aber nicht durchweg den Anforderungen, vielmehr hätten sich bei ihnen zahlreiche Mißbräuche gezeigt; man hätte festgestellt, daß bei vielen von ihnen die Kinder in schrankenloser Weise zur Arbeit gezwungen und unter sehr wenig hygienischen Bedingungen untergebracht worden seien. Das neue Gesetz will diesen Zustand ändern und schließt daher von der Unterbringung der hier in Frage stehenden Kinder die privaten Anstalten aus, soweit sie nicht eine ausdrückliche Ermächtigung durch den Minister des Innern erhalten haben, der nach Prüfung ihrer Satzungen und Einrichtungen jedes Jahr eine Liste der zur Aufnahme solcher Kinder zugelassenen Anstalten aufstellt. Im übrigen sollen öffentliche Anstalten errichtet werden, die das Gesetz mit dem Namen Ecoles professionnelles bezeichnet. Sie tragen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Charakter und werden von den Departements unterhalten. Es wird dabei vorgesehen, daß sich mehrere Departements zu einer gemeinschaftlichen Anstalt vereinigen, so daß drei Möglichkeiten gegeben sind, entweder eigene Departementsanstalten, gemeinschaftliche An-

stalten mehrerer Departements oder autorisierte private Anstalten. Die der öffentlichen Armenpflege anheimfallenden Kinder werden, wenn ihre Beschaffenheit es erfordert, durch Entscheidung des Präfekten der Ecole professionnelle anvertraut. Wenn ein in Waisenpflege befindliches Kind Handlungen der Immoralität, der Gewaltsamkeit oder der Grausamkeit begeht, kann es durch das Gericht der Strafrechtspflege überantwortet werden. Die Kosten dieser Unterbringung trägt aber auch das Departement in seinem Etat für Waisenpflege.

b) Irrenpflege. Die rechtliche Regelung der Materie ist durch das unter der Regierung Louis Philipps erlassene abschließende G. v. 30./VI. 1838 gewissermaßen in einem Akte vollzogen worden; Veranlassung zu dieser Regelung hatten die erheblichen Uebelstände gegeben, wie sie teils die fast überall den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprechende Pflege der Geisteskranken in den allgemeinen Spitälern, teils die Behandlung in den Privatanstalten aufwies; das Gesetz normiert ebenso die von den Privatanstalten für Geisteskranke zu erfüllenden Voraussetzungen wie die Unterhaltung der öffentlichen Irrenanstalten und das beiden gegenüber dem Staate zustehende Aufsichtsrecht. Zur Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Vorkehrungen behufs Sicherstellung einer geeigneten Behandlung und Pflege der Geisteskranken sind die Departements verpflichtet, zu diesem Zweck entweder eigene Irrenanstalten zu errichten oder sich mit anderen Departements dieserhalb zu vereinigen oder durch Verträge mit Privatanstalten dem Bedürfnis zu genügen. Soweit öffentlichen Anstalten im Wege polizeilichen Zwanges Geisteskranke überwiesen werden, trägt im Falle der Mittellosigkeit das Departement die Kosten vorbehaltlich der Berechtigung, nach Maßgabe der vom Generalrat mit Genehmigung der Regierung festgesetzten Normen die Gemeinde, in der der Erkrankte seinen Wohnsitz hat, anteilig heranzuziehen. Die Generalräte pflegen die Quote des von der Gemeinde zu leistenden Beitrags den in den Ministerialerlassen vom 5./VII. 1839 und 6./VIII. 1840 enthaltenen Anweisungen entsprechend nach einer mit dem Betrage der ordentlichen Einnahmen der Gemeinde abwärts gehenden, zwischen 33 und 5% sich bewegenden Skala festzusetzen.

Die Frage der Revision des Gesetzes von 1838 ist seit langer Zeit Gegenstand der Erörterung. Im November 1904 ist ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf zum dritten Male der Kammer vorgelegt, ohne daß er bisher zur Verabschiedung gelangt ist. Auch der Senat hat sich kürzlich mit der Frage beschäftigt.

c) **Bettlerdepots. Reiseunterstützungen. Armenpolizei.** Nachdem die unter dem ancien régime geschaffenen Einrichtungen verfallen und die von der Gesetzgebung der Revolution an die Stelle gesetzten nicht zur Durchführung gekommen waren, war es Napoleon I., der zuerst wieder eine kräftige Initiative zur Bekämpfung des Bettels ergriff: Das oben erwähnte, von ihm am 5./VII. 1808 erlassene Dekret ordnete für jedes Departement die Errichtung eines Bettlerdepots an und wiederholte das Verbot des Bettelns für ganz Frankreich; vierzehn Tage nach der Inbetriebsetzung des Depots sollte in jedem Departement das Inslebetreten der Anstalt öffentlich bekannt gemacht und an alle mit Subsistenzmitteln nicht versehenen Personen die Aufforderung gerichtet werden, sich in das Depot zu begeben; alle alsdann noch betroffenen Bettler sollten verhaftet und der Anstalt zugeführt, nach Lage der Umstände auch bestraft werden, die Kosten von Staat, Departement und Städten gemeinsam getragen werden. Die offenbare Absicht des Dekrets, die Depots zu einer für die Departements allgemeinen Einrichtung zu machen, ist um so weniger verwirklicht worden, als die nachfolgenden Regierungen es vielfach an Interesse dafür fehlen ließen. Auch wird nach der zurzeit herrschenden Auffassung die Errichtung von Depots als eine fakultative Leistung der Departements betrachtet. 1870 besaß Frankreich 40 Depots, von denen die meisten je einer Anzahl von Departements gemeinsam waren; teilweise dienten sie auch anderen Zwecken, zuweilen sind frühere Depots dadurch, daß auch Greise, Siehe und Gebrechliche aufgenommen wurden, in Anstalten umgewandelt, deren vorwiegende Aufgabe die Aufnahme und Versorgung dauernd erwerbsunfähiger Armer aus solchen Gemeinden ist, denen Spitäler für die Aufnahme derartiger Hilfsbedürftiger nicht zur Verfügung stehen. Die Zahl der Depots ist zurzeit wieder unter 30 gesunken. Mit der Einrichtung der Depots hängen auch die Bestimmungen über die Bestrafung des Bettels zusammen, die in Gefängnis und nachfolgender Einsperrung in das Depot zu bestehen pflegt und bei qualifiziertem Betteln und Landstreichen angemessen verschärft, ja sogar unter gewissen Voraussetzungen gegen Rückfällige bis zur Versendung in die Kolonien gesteigert werden darf (Code pénale 275—282).

Zu den eben erwähnten Maßregeln tritt die Gewährung von Reiseunterstützungen, die im Dekret v. 30./V. und G. v. 17./VII. 1790 eine besondere Regelung erfahren hat. Sie bildet eines der wenigen praktischen Ergebnisse der Anstrengung, die die Re-

volution im Gebiete der Armengesetzgebung gemacht hatte.

Danach war — zunächst allerdings nur für Arme, die mittels Zwangspasses von Paris nach ihrem Heimatsdepartement zurückzudirigieren waren — der Betrag der zu gewährenden Reiseunterstützung auf 3 Sous bzw. 30 Centimes für die Person und den Myriameter festgesetzt, welchen für Entfernungen von je 10 Meilen die Municipalgemeinden gewähren sollten. Die spätere Praxis hat die Bestimmungen verallgemeinert, eine Instruktion des Ministers des Innern vom 25. Oktober 1833 demnächst angeordnet, daß für jede Familie höchstens drei Mitglieder zum Empfange dieser Unterstützung zugelassen seien; nach dem Ministerialerlaß vom 17. April 1861, 18. April 1872 und 7. November 1890 sollte an die Stelle der Zurücklegung der Reise im Wege des Wanderns zu Fuß so weit als möglich die Beförderung mit der Eisenbahn treten, für welchen Fall die Unterstützung pro Tag auf 2 Fr. für jede Person von über 12 Jahren und 1 Fr. für jede jüngere Person festgesetzt ist, ohne daß die vorgedachte Beschränkung auf 3 Personen eingehalten zu werden braucht. Zugelassen zu diesen Unterstützungen werden ebensowohl Bettler, die in ihre Heimat zurückbefördert werden, als auch Personen, die sich freiwillig nach ihrer Heimat zurückbegeben. Die Tragung des Aufwandes hat das G. v. 10./V. 1838 zu einer Last des Departements gemacht; doch konkurriert der Staat mit seinen Krediten namentlich in Ansehung solcher Personen, die, um Arbeitsgelegenheit an anderen Orten aufsuchen zu können, zur Reiseunterstützung zugelassen werden.

Im ganzen sind alle diese Maßregeln zum Teil wohl wegen der Natur des überhaupt schwer zu bekämpfenden Uebels, zum Teil infolge ihrer lässigen Ausführung, nicht erfolgreich gewesen. Klagen über das Bettelwesen sind gerade in neuester Zeit besonders nachdrücklich erhoben worden und haben die öffentliche Meinung lebhaft beschäftigt. Insbesondere haben die *société générale des prisons* und die *société internationale pour l'étude des questions d'assistance* die Frage zum Gegenstand eingehenden Studiums auch der Einrichtungen des Auslandes gemacht und durch ihren Einfluß auch die Aufmerksamkeit der Regierung und der Departements hierauf gelenkt. Der Minister des Innern hat in einer Reihe von Erlassen, so vom 25./VI., 6./VIII., 19./X. 1894 die Präfekten zu energischem Vorgehen aufgefordert und hierbei die Beschlüsse jener Gesellschaften als zweckmäßige Grundlage des Verfahrens bezeichnet. Diese Beschlüsse nähern sich im wesentlichen dem in der deutschen Bewegung anerkannten Grundsatz, daß nach einem gemeinsamen Grundplan Stationen anzulegen sind, in denen die Wandernden Naturalverpflegung, tunlichst gegen Arbeitsleistung erhalten sollen. Besonders wird auf eine

vernünftigen Anforderungen der Hygiene und Reinlichkeit entsprechende Einrichtung der Unterkunftsstätten Wert gelegt, über deren derzeitige Beschaffenheit gerade in dieser Beziehung sehr geklagt wird.

Einem von dem Conseil supérieur auf Grund eingehender Beratungen 1899 beschlossenen Gesetzentwurf, in dem unter anderm auch die Aufhebung der dépôts de mendicité empfohlen wurde, ist bisher keine Folge gegeben worden. Doch hat der Justizminister zu gleicher Zeit ein Rundschreiben an sämtliche Generalprokuratoren erlassen, in dem er sie auf die Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit hinweist und sie veranlaßt, demgemäß bei der Stellung ihrer Strafanträge zu unterscheiden. Ein wenig ist durch die in den letzten Jahren erfolgte stärkere Ausbreitung der auf Arbeitsbeschaffung gerichteten privaten Wohltätigkeit (assistance par le travail) geschehen. Im ganzen steht aber die Frage noch auf dem alten Fleck, wenn sie auch gegenüber der früheren Zeit, durch die Erweiterung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege und durch mannigfache Einrichtungen der Privatwohltätigkeit an Bedeutung etwas verloren hat.

d) Leistungen auf Grund autonomer Beschlüsse. Außer den durch Gesetz ihnen auferlegten Leistungen beteiligen sich die Departements in sehr mannigfaltiger Weise an den Aufgaben der Armenpflege, teils durch direkte Uebung von Armenfürsorge, teils durch Unterstützung von Gemeinden, von wohltätigen Instituten und Privatvereinen behufs besserer Erreichung der von ihnen angestrebten Zwecke. Je nach der Entwicklung der Armenpflegeeinrichtungen in den Departements und der bei den leitenden Organen maßgebenden Ansichten sind die Leistungen nach Inhalt und Form sehr verschieden. Auch die direkte Betätigung verfolgt meist den Zweck, die Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege nach denjenigen Richtungen zu ergänzen, in denen sie sich als besonders unzureichend erweist. Eine besonders häufige Form ist die Sicherstellung der Behandlung von Kranken, die wie Augen- und Ohrenkranke einer speziellen Behandlung unterliegen, durch Abschluß von Verträgen mit Spezialinstituten oder aber die Unterhaltung von Asylen zur Aufnahme von Greisen und Siechen und die Dotierung von Freistellen in Spitalern und anderen Instituten.

1904¹⁾ umfaßte der Gesamtaufwand der Departements 355 Mill. Fr., von denen rund 88 auf assistance entfielen (gegen 269 und 57¹/₂ in 1892). Hiervon kamen mit ziemlich gleichen Summen 31 und 29 Mill. auf die

gesetzliche Verpflichtung für Kinder und Geisteskranke und rund 26¹/₂ Mill. auf verschiedene Zwecke, unter denen sich auch die Ausgaben für Wandernde und 11¹/₂ Mill. für die auf dem G. v. 1893 beruhende unentgeltliche Krankenpflege befinden, wobei sich die ganz freiwilligen Beihilfen nicht genau scheiden lassen. Immerhin kommt in der stetig wachsenden Ausgabe der Departements der ausgleichende Charakter ihrer Tätigkeit zu glücklicher Geltung.

3. Der Staat. Der Staat betätigt sich in dreifacher Richtung: 1. durch unmittelbare Unterhaltung einer Reihe von Anstalten, 2. durch direkte Unterstützung, 3. durch die teils auf Gesetzen, teils auf freier Entscheidung beruhende Beteiligung an dem Aufwand der Armenpflege der Departements, der Gemeinden und einzelner Wohltätigkeitsinstitute. Die Staatsinstitute dienen in der Hauptsache denjenigen Kategorien von Bedürftigen, die zu wenig zahlreich sind, um dafür eine Tätigkeit der Gemeinden oder der Departements zu fordern, so namentlich der Fürsorge für Blinde, Taubstumme usw.; doch beruht die Uebnahme teilweise auch, wie namentlich bei der berühmten Irrenanstalt von Charenton, auf historischer Entwicklung, während andere, wie das Asyl von Vacassy und die Fondation Königswarter, neueren testamentarischen Zuwendungen an den Staat ihre Entstehung verdanken. Die Institute unterstehen der Leitung besonderer, von dem Minister des Innern ernannter Kuratoren. Für die Verwaltung ist die Königliche Ordonnanz v. 22./II. 1841 maßgebend; der innere Pflegedienst ist in der Mehrzahl der Anstalten durch ministeriellen Erlaß v. 10./II. 1893 geregelt. Staatsinstitute sind (nach der Reihenfolge der Gründungsjahre):

1. Hospice national des Quinze-vingts, dessen Gründung Ludwig d. Heiligen zugeschrieben wird, für Blinde; 2. Maison nationale de Charenton (1641) für Geisteskranke; 3. Institut nationale des sourds-muets, Paris (1765); 4. I. n. des jeunes aveugles, Paris (1765); 5. I. n. des sourdes-muettes, Bordeaux (1786); 6. 7. Asyle von Vincennes und Vésinet, ausschließlich für Genesende des Seine-Dep. (1855); 8. I. n. des sourds-muets Chambéry (1846); 9. Asyle Vacassy (1889) für unfallverletzte Arbeiter von Paris; 10. Fondation nationale de Königswarter (1887) für verwaiste und verlassene Kinder, Paris. Das Institut der Quinze-Vingts bildet den Zentralpunkt für die Versorgung erwachsener Blinder, indem es nicht nur 300 Blinde im Hause unterhält, sondern auch nahezu 2000 regelmäßige Unterstützungen verteilt. Das Institut zu 4 ist die Zentralanstalt für den Blindenunterricht; 3, 5 und 8 haben ihre Aufgabe in dem Unterricht der Taubstummen. Das Hospice auf dem Mont-Genèvre, das der Beherbergung von Reisenden beim Uebergang

¹⁾ Vgl. Tome XX Annales des assembl. départ. Paris 1907.

über die Alpen zwischen Frankreich und Italien diente, ist 1900 aufgehoben worden.

Die direkten Unterstützungen gehören, soweit sie sich auf solche Personen beziehen, die aus politischen Gründen oder wegen ihrer in den Ressorts der Verwaltung geleisteten Dienste Anspruch auf die Hilfe des Staates haben, nicht zu den eigentlichen Leistungen der Armenpflege. Dagegen gehören dazu die Unterstützungen, die nach bestimmten Grundsätzen und innerhalb der budgetmäßigen Grenzen solchen Personen gewährt werden, die von gewissen schädigenden Naturereignissen, wie Hagel-, Feuer- und Ueberschwemmungsschäden, Zerstörung durch Krieg betroffen worden sind; während es in Fällen der letzteren Art regelmäßig der Bewilligung besonderer Kredite bedarf, hat der größte Teil der in Fällen der ersteren Art gewährten Unterstützungen die Eigenschaft einer dauernden Einrichtung erlangt, wie dies namentlich mit dem dem landwirtschaftlichen Minister für derartige Zwecke zur Verfügung gestellten Kredite der Fall ist. Die Beteiligung an den Kosten der Armenpflege erfolgt namentlich in den den Gemeinden und den Departements zugewiesenen Zweigen der öffentlichen Fürsorge. Im letzten Berichtsjahr (1904) betragen für die drei wichtigsten Zweige: Fürsorge für Kinder, Irre und Kranke bei einer Gesamtausgabe von bezw. 36,4, 28,5, 12,3 Mill. Fr. der Anteil der Gemeinden 6,5, 9,5 7,0, der Departements 15,8, 16,7, 3,4, des Staats 12,5, 0,05, 1,9 Mill. Fr.

III. Armenlast und Unterstützungswohnsitz.

Für das Verhältnis der Hilfsquellen zueinander und die Verteilung der Armenlast, wie sie sich nach der im vorstehenden geschilderten Lage der Gesetzgebung vollzieht, ist zu beachten, daß die Hauptgrundlage der Armenpflege die eigenen Einnahmen der hospices und der bureaux de bienfaisance bilden; die Zuschüsse der Gemeinden haben den Charakter der Freiwilligkeit und der Subsidiarität; nur die Leistungen der Departements für Kinder und Geisteskranke und die durch die GG. v. 1893 und 1905 den Gemeinden auferlegten Leistungen beruhen auf Gesetz. Hiermit hängt es zusammen, daß sich ein Armenpflegerecht im Sinne der deutschen und englischen Gesetzgebung in Frankreich bis 1893 nur unvollkommen entwickelt hat und erst durch das G. v. 1893 für das von ihm berührte Gebiet feste Vorschriften bezüglich der rechtlichen Verpflichtung gegeben worden sind, die sich in dem G. v. 1905 analog wiederfinden. Es gilt demnach gegenwärtig ein doppeltes Armenrecht. Der ältere Zustand beruht auf

dem G. v. 24. vend. II: Danach hatte der Hilfsbedürftige Unterstützung in der Gemeinde zu erhalten, in der er den Unterstützungswohnsitz (*domicile de secours*) besaß, der durch Geburt oder längeren Aufenthalt erworben wurde. Niemand kann gleichzeitig an mehreren Orten einen Unterstützungswohnsitz haben.

Neben diesen Hauptgrundsätzen werden von dem Detail der Bestimmungen als noch in Kraft stehend angesehen die Vorschriften, nach denen durch Geburt der Unterstützungswohnsitz in dem Ort erworben wird, in dem die Mutter zur Zeit der Geburt ihren regelmäßigen tatsächlichen Wohnsitz hatte, und wonach die zum Erwerb erforderliche Aufenthaltsdauer ein Jahr betrug, von welchem mindestens die Hälfte in die Zeit nach erreichter Volljährigkeit fallen mußte. Ihre besondere Bedeutung erhielten diese Bestimmungen durch den übrigen Inhalt des Gesetzes, das ein Recht auf Unterstützung sowie eine korrespondierende Pflicht des Staates anerkannte und daher die Zuständigkeit der Gemeinde, durch deren Vermittlung die Unterstützung nachzusuchen bzw. zu leisten war, regeln mußte. Nachdem das Gesetz außer Kraft getreten und durch die Gesetzgebung des Jahres V die Rückkehr zur fakultativen Armenpflege vollzogen war, kamen die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz nur noch insoweit zur Anwendung, als die lokalen Institute beschließen können, die Unterstützung auf Personen mit Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde zu beschränken, und als nach ihnen der Ort sich bestimmt, nach dem ev. eine Zurückweisung solcher Personen zu erfolgen hat. Für die gesetzliche Kinder- und Irrenpflege sind die Vorschriften bedeutungsvoller, insofern als sich nach ihnen das Departement bestimmt, das die Fürsorge zu übernehmen hat; indessen auch hier werden, soweit bekannt, die Bestimmungen nur milde gehandhabt, da die meisten Departements es vorziehen, gegeneinander liberal zu verfahren.

Wesentlich anders steht es mit den Vorschriften des G. v. 1893. Die durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen haben die Verteilung der Armenlast nach dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzes zur Voraussetzung; nach ihm bemißt sich die endgültige und vorläufige Fürsorgepflicht der beteiligten Faktoren.

Der Unterstützungswohnsitz (*domicile de secours*) wird erworben durch einjährigen Aufenthalt nach vollendetem 21. Lebensjahre oder nach der Emanzipation. Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Eltern, die Ehefrau den des Mannes; Kinder, deren Eltern unbekannt sind oder keinen Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde besitzen, haben bis zum vollendeten 21. Jahre den Unterstützungswohnsitz an ihrem Geburtsorte. Durch einjährige Abwesenheit nach vollendetem 21. Jahre oder durch Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in einer anderen Gemeinde wird der bisherige Unterstützungswohnsitz verloren. Für Personen, die sich während eines Jahres zwar in demselben Departement, aber in verschiedenen Ge-

meinden aufgehalten haben, liegt die Fürsorgepflicht dem Departement, für Personen, die eines Unterstützungswohnsitzes ganz entbehren, dem Staate ob. Die Gemeinde, die eine vorläufige Hilfeleistung gewährt hat, hat die Kosten für die ersten 10 Tage selbst zu tragen; den Ersatz der weiteren Aufwendungen kann sie von dem Departement fordern, dem einerseits wieder ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder gegen das Departement, dem der Kranke angehört, oder gegen den Staat zusteht. Die enfants assistés haben den Unterstützungswohnsitz in dem Departement, in dem sie unterstützt werden, bis sie einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben haben. Diese Vorschriften des Gesetzes von 1893 sind in dem Gesetz betr. Fürsorge, für alte, sieche und unheilbare Personen mit der Maßgabe wiederholt, daß die Fristen zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes auf 5 Jahre bemessen sind, um die Gemeinden nicht durch starken Zuzug alter Leute zu sehr zu belasten.

IV. Obere Leitung und Aufsicht.

Die Aufsicht ist in oberster Instanz mit der Aufsicht über die gesamte Kommunalverwaltung in der Hand des Ministers des Innern vereinigt, nach dessen Anordnung der Präfekt mit Hilfe der Unterpräfekten bzw. des Waiseninspektors die Aufsicht über die Armenpflege der örtlichen Institute und der Gemeinden führt. Im Ministerium sind die betreffenden Funktionen seit dem Dekret v. 4. XI. 1886 bei einer besonderen Abteilung zentralisiert, der mittels Dekrets v. 5. I. 1889 auch die Bearbeitung der auf die öffentliche Gesundheitspflege bezüglichen Angelegenheiten übertragen wurde; sie führt den Namen *direction de l'assistance et de l'hygiène publiques*. Ihr steht als beratendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Wichtigkeit der durch Dekret v. 14. IV. 1888 geschaffene *Conseil supérieur de l'assistance publique* zur Seite, der seit seinem Bestehen eine höchst mannigfaltige und fruchtbringende Tätigkeit geübt hat. Seine von vielfachem statistischen Material begleiteten Veröffentlichungen (bisher 104 Hefte) erstrecken sich auf alle Angelegenheiten der Armenpflege und bilden eine Fundgrube der Belehrung über französisches Armenwesen. Dem Minister ist ferner zugeordnet als fachmännisches Hilfspersonal eine Anzahl von Generalinspektoren, die die Organe für die geschäftliche und örtliche Ausübung der Aufsichtsbefugnisse bilden. Ein Anschluß örtlicher Organe an diese in der Zentralinstanz getroffenen Einrichtungen besteht nur für das Gebiet der Armenkinderpflege, für die dem Präfekten in dem *inspecteur des enfants assistés* und den Hilfs-

inspektoren ebenfalls ein fachmännisch qualifiziertes Personal zur Seite gesetzt ist.

Die Einrichtung der Generalinspektion, die zuerst durch Ministerialverordnung v. 29. VI. 1828 eingeführt und demnächst mannigfach erweitert und ausgestaltet worden ist, hat neuerdings durch die Dekrete v. 18. X. 1887 und 24. II. 1901 eine dem jetzigen Zuständigkeitsverhältnisse und der Art, in der der Dienst bei dem Ministerium des Innern geregelt ist, sich anpassende Organisation erhalten. Der Wirkungskreis der Behörde erstreckt sich jedoch nicht nur auf das Armen-, sondern auch auf das Gefängniswesen. Die frühere Scheidung nach Abteilungen ist durch das Dekret von 1901 aufgegeben und ein einheitlicher Dienst eingerichtet, der sich auf alle Arten von öffentlichen Anstalten und auf diejenigen Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit erstreckt, die die juristische Persönlichkeit besitzen oder vom Staat Beihilfen erhalten. Sie sollen in regelmäßigen Zeiträumen die Anstalten besichtigen und von Zeit zu Zeit zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten, in denen die Neuschaffung, die Umwandlung oder auch die Abschaffung bestehender Einrichtungen, die Revision und Verbesserung der Reglements u. dgl. beraten werden soll. Die Zahl der Generalinspektoren ist auf 11 festgesetzt; ihnen treten noch 4 Hilfskräfte (*inspecteur général adjoint*) und ein weiblicher Generalinspektor (*inspectrice générale*) zur Seite. Die Berichte der Generalinspektoren sind von großem Interesse. Der von 1904 enthält das Ergebnis der Besichtigung sämtlicher Hospital-Einrichtungen, die im Laufe von 3 Jahren vorgenommen wurden. Der Bericht von 1905 ist ausschließlich der Kinderfürsorge gewidmet. Die Zahl der Inspektoren erscheint jedoch der ihnen zugewiesenen Aufgabe gegenüber als nicht ausreichend.

V. Private Wohltätigkeit.

Infolge des eigentümlichen Charakters der französischen Armenpflege verliert die Scheidung der Armenpflege in öffentliche und private an Schärfe; häufig greifen die Leistungen der öffentlichen Armenpflege in Gebiete über, die unter der Herrschaft anderer Armenpflegesysteme der privaten Fürsorge überlassen zu sein pflegen; umgekehrt bedient die private Wohltätigkeit sich nicht selten der für die Ausübung der öffentlichen Armenpflege bestellten Organe, um eine ihren Absichten entsprechende Verwendung der Mittel sicherzustellen; da die Reglements der Spitäler und Wohltätigkeitsbureaus ihnen meist sehr weiten Spielraum lassen, liegt es häufig nahe, die Vermittlung dieser Anstalten zur Verwirklichung der Absichten des Gebers in Anspruch zu nehmen. Aber auch, soweit es sich um die besonderen Organe der privaten Armenpflege handelt, lassen ihre Einrichtung und Tätigkeit eine enge Verwandtschaft mit der öffentlichen Armenpflege erkennen. Charakteristisch ist insbesondere

das Bestreben, die Tätigkeit in einer Anstalt zu konsolidieren, deren Fortbestand stiftungsmäßig gesichert ist. Soweit der Ausführung wohlthätiger Absichten mittels einer Stiftung dauernde Form gegeben werden soll, wird unterschieden, ob es sich lediglich um eine mit einer Zweckbestimmung belastete Zuwendung an bestehende öffentliche oder mit den Rechten der juristischen Person ausgestattete Institute oder um die Errichtung einer selbständigen Anstalt handelt; im ersteren Falle genügt die auf Gutachten des Unterpräfekten zu erteilende Ermächtigung des Präfekten, ausgenommen wenn die Zuwendung an ein Institut religiösen oder kirchlichen Charakters erfolgt; hier bedarf es eines auf Gutachten des Bischofs vom Staatsrat erlassenen Dekrets des Staatsoberhauptes (Code civil Art. 910, O. v. 2. IV. 1817 Art. 1); im zweiten Falle — wenn es sich um die Gründung einer selbständigen Anstalt handelt — ist Ermächtigung des Staatsoberhauptes vorgeschrieben (Dekret v. 25. III. 1852 Al. 1), die jedoch an sich noch nicht die Rechte einer juristischen Person verleiht.

Die Errichtung von Vereinen, die Wohltätigkeitszwecke verfolgen, unterlag bisher den Beschränkungen des Code pénal Art. 291 und des Vereinsgesetzes v. 10. IV. 1834, wonach Vereine mit mehr als 20 Mitgliedern einer Genehmigung des Präfekten bedurften, die nach Anhörung des Maire und des Unterpräfekten erteilt wurde; derartige Vereine — *sociétés autorisées* — waren berechtigt, sich zu versammeln und Beiträge zu erheben. Dagegen besaßen sie nicht juristische Persönlichkeit und konnten daher auch nicht Subjekte von Vermögensrechten sein. Die Eigenschaft einer juristischen Person vermochten sowohl Stiftungen als Vereine nur dadurch zu erwerben, daß sie durch ein vom Staatsoberhaupt auf Grund eines vorangegangenen Informationsverfahrens erlassenes Dekret als Anstalten öffentlichen Nutzens (*établissements d'utilité publique*) anerkannt wurden; in dem Informationsverfahren war insbesondere auch der Nachweis zu führen, daß die zur Verfügung stehenden Mittel zu nachhaltiger Sicherung der Ausgaben ausreichend sind.

Die Rechtslage ist durch das Gesetz vom 1. Juli 1901, das den Art. 291 Code pénal und das Gesetz von 1834 aufhebt, völlig geändert worden. Das neue Gesetz läßt drei Kategorien von Vereinigungen zu: 1. Die freien Vereine, die sich zu einem beliebigen Zweck verbinden, ohne Persönlichkeitsrechte erwerben zu wollen; sie bedürfen aber einer Erklärung gegenüber der Behörde nach der Genehmigung. 2. Die anerkannten Vereine (den eingetragenen Vereinen des deutschen BGB. durchaus ähnlich); sie erlangen die

Eigenschaft eines anerkannten Vereins (Art. 5 und 6) durch eine dem Präfekten oder Unterpräfekten abzugebende Erklärung über Namen und Gegenstand der Vereinigung, ihren Sitz, ihre Mitglieder und ihre Verwaltung. Sie sind gehalten, Veränderungen mitzuteilen. Durch diese Erklärung erlangen sie, ohne daß eine besondere behördliche Ermächtigung hierzu erforderlich ist, das Recht des Gerichtsstandes und des Erwerbs und der Verwaltung von Vermögen, mit der Einschränkung jedoch, daß die Beiträge (*cotisations*) der einzelnen Mitglieder den Betrag von 500 Fr. nicht übersteigen dürfen und daß der Erwerb von Grundvermögen sich auf das zur Erreichung des Zweckes Erforderliche beschränken muß. 3. Die Vereinigungen, denen durch ausdrückliche Anerkennung der Charakter der *utilité publique* zugesprochen ist. Sie sind zu allen Rechtshandlungen befugt, können Geschenke und Vermächtnisse annehmen unter den Voraussetzungen des Code civile (Art. 54) und des G. v. 4./II. 1901, sind jedoch ebenfalls in dem Erwerb von Grundvermögen auf das für ihre Zwecke Erforderliche beschränkt. Dagegen ist die Beschränkung der Kapitalanlage auf französische Rententitel oder andere durch den Staat garantierte Werte fallen gelassen.

Eine besondere Regelung erfährt die Begründung religiöser Genossenschaften (*congrégations religieuses*). Sie dürfen sich nur mit besonderer durch Gesetz zu gebender Ermächtigung bilden, in der die Bedingungen ihrer Wirksamkeit ausgedrückt sind. Sie dürfen kein neues Etablissement begründen ohne Genehmigung des Staatsrates; ihre Auflösung oder die Schließung ihrer Etablissements kann durch Beschluß des Ministerrats angeordnet werden.

Die vorstehend mitgeteilten Bestimmungen geben den weltlichen Wohltätigkeitsvereinen eine ebenso große Erleichterung, wie sie den religiösen Genossenschaften die Möglichkeit der Existenz erschweren oder, wie es von katholischer Seite ausgedrückt worden, „l'association laïque est libre; l'assistance religieuse est soumise à l'arbitraire gouvernemental“. Man weiß, wie die Behandlung der Kongregationen mit den in beiden Kammern leidenschaftlich geführten Kämpfen über das Verhältnis von Staat und Kirche zusammenhängt, die vielfach an die Zeit der großen Revolution erinnern. Im übrigen wurden in beiden Kammern die großen Verdienste, die diese Genossenschaften sich erworben haben, rückhaltlos anerkannt und das förmliche Versprechen auch von seiten des leitenden Ministers gegeben, jedem wirklich nur auf Wohltätigkeitszwecke gerichteten Ersuchen um Genehmigung stattzugeben. Bemerket sei, daß

die Zahl der von Kongregationen geführten établissements de bienfaisance mehr als 4000 beträgt, die mehr als 100 000 Bedürftigen, darunter über 80 000 Kindern und 17 000 alten Leuten zugute kommen.

Auf verwandtem Gebiet liegen die Bestrebungen, die von der Privatwohlthätigkeit unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen der staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Schon 1892 forderte der Direktor des öffentlichen Armenwesens den Erlaß eines hierauf gerichteten Gesetzes, das dem Staate ermöglichte, dafür Sorge zu tragen, daß die private Wohlthätigkeit das, was sie zu tun übernehme, auch wirklich leiste. Die Aufsicht müsse vor allem auf die Einrichtungen für Kinder erstreckt werden, da das Kind, dessen Arbeitskraft am leichtesten zu verwerten sei, auch am ehesten der Gefahr der Ausbeutung preisgegeben sei; ein derartiges Gesetz sei nur die logische Ergänzung der Gesetze, die den Unterricht und die industrielle Arbeit der Kinder zum Gegenstande haben. Die Angelegenheit wurde dann durch die Einholung über die Zustände im Kloster des Guten Hirten in Nancy in der Öffentlichkeit lebhaft erörtert. In der Société internationale pour l'étude des questions d'assistance beschäftigte man sich eingehend mit der Frage und gelangte zu einem dem gesetzlichen Vorgehen günstigen Ergebnis. Ebenso stellte sich der Conseil supérieur auf einen der Aufsicht günstigen Standpunkt und arbeitete einen Gesetzentwurf aus, der die Anmeldung der Wohlthätigkeitseinrichtungen vorschreibt und die Aufsicht namentlich in ärztlicher und hygienischer Beziehung und vor allem in Ansehung des Schutzes der Minderjährigen sicherstellen soll. In den Verhandlungen des internationalen Kongresses für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Paris 1900 stießen die Gegensätze der weltlichen und klerikalen Seite scharf aufeinander, wobei namentlich auf die Gefahr hingewiesen wurde, die bei einer staatlichen Aufsicht der Entfaltung der freien Liebestätigkeit erwachsen würde. 1902 legte dann die Regierung einen Gesetzentwurf vor, der jedem Institut, das der Aufnahme jugendlicher, alter oder kranker Personen gewidmet sein soll, die Pflicht zur Anmeldung auferlegt und es der Registrierung und der staatlichen Inspektion unterwirft. Die Kammer hat sich inzwischen mit verschiedenen die Frage betreffenden Interpellationen beschäftigt, ohne daß es jedoch bisher zu einer gesetzlichen Regelung gekommen wäre.

Zahl und Art der Werke der privaten Wohlthätigkeit ist ungeheuer mannigfaltig. Allein für Paris werden nahe an 4000 Veranstaltungen angegeben. Bei der Pariser Weltausstellung 1900 umfaßte die Klasse „Wohlthätigkeit“ 400

Aussteller, deren Werke als mustergültig ausgewählt waren. Alle denkbaren Zwecke der Fürsorge sind vertreten, wobei die Fürsorge für Kinder immer in erster Linie steht; ihr dienen zahlreiche Waisenhäuser, Asyle, Erziehungsanstalten und Unterstützungsvereine; eine Besonderheit bildet die sehr ausgebildete Wöchnerinnenfürsorge und neuerdings die Fürsorge für die Säuglinge durch die von Budin angeregten Fürsorgestellen (consultations de nourrissons) und die damit in Verbindung stehende Sorge für gute Milch (gouttes de lait). Die Bestrebungen sind zusammengefaßt in der Ligue contre la mortalité infantile. Sehr verbreitet sind die Dispensaires zur Versorgung von Kranken mit ärztlicher Hilfe und Heilmitteln. Sehr bemüht ist man auch neuerdings um die lange vernachlässigte Fürsorge für Arbeitslose durch Verschaffung von Arbeit (assistance par le travail). Auch hier sind die Bestrebungen in einer Zentralstelle, dem Comité central des oeuvres d'assistance par le travail zusammengefaßt. Auch die Gefangenenfürsorge (patronage des libérés) erfreut sich lebhafter Förderung. Schließlich sei noch die Société philanthropique erwähnt, die, ähnlich den um die Wende des 18. Jahrhunderts in Deutschland und der Schweiz begründeten gemeinnützigen Gesellschaften, 1801 begründet wurde und sich die Fürsorge für Arme nach allen Richtungen zur Aufgabe stellt. Sie unterhält gegenwärtig eine Reihe von Volksküchen, von Nachtasylen, von billigen Wohnungen, sorgt in mehr als 30 Dispensaires für Erwachsene und in vier anderen für Kinder.

Nach einer 1902 in der Revue philanthropique veröffentlichten Zusammenstellung betrug die Gesamtsumme aller Zuwendungen zu wohlthätigen Zwecken, die in der Zeit von 1881 bis 1898 in irgendwelcher Form gemacht wurden, 176,5 Mill., von denen 110,7 auf Hospize und Hospitaler, 66 auf die bureaux de bienfaisance und andere Einrichtungen entfallen. Eine vollständige Zusammenstellung der in Frankreich mit Ausnahme von Paris vorhandenen Wohlthätigkeitseinrichtungen gibt das vom Office central herausgegebene Werk La France charitable et prévoyante (wegen Paris vgl. unter VII).

VI. Verbindung der Wohlthätigkeitsbestrebungen.

Das Bestreben, der mannigfaltigen und vielfach planlosen Wohlthätigkeit einen gewissen Mittelpunkt zu geben, hat auch in Frankreich zu mannigfachen Erörterungen Anlaß gegeben und zu der Begründung von Zentralstellen geführt, deren erste 1890 in Paris entstand. Der Hauptzweck der auf Anregung von Lefébure gegründeten Einrichtung ist, die verschiedenen Wohlthätigkeitseinrichtungen miteinander in Verbindung zu setzen, fehlende Veranstaltungen anzuregen, Erfahrungen und Kenntnisse auszutauschen, Maßregeln zur Vorbeugung der Armut u. dgl. auszubreiten, sorgfältige Erkundigungen sowohl über die Bedürftigen wie über die zur Unterstützung von Bedürf-

tigen vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen einzuziehen und endlich Zuwendungen zu wohltätigen Zwecken anzunehmen und den hierfür bestehenden Organisationen zuzuführen. Es soll hierbei nicht nur Paris, sondern das ganze Land in Betracht gezogen werden. Zur Ausführung der einzelnen Zwecke sind 6 Kommissionen gebildet und außerdem ein besonderes Damenkomitee. Das Office will im übrigen keinen selbständigen Unterstützungsverein darstellen, sondern nur in denjenigen Fällen, in denen man sich dorthin gewendet hat, den Bedürftigen mit der geeigneten Unterstützungsstelle in Verbindung setzen. Doch wird dadurch in gewissen Fällen eine direkte Unterstützung nicht ausgeschlossen. Insbesondere läßt sich das Office die Rückschaffung von Personen angelegen sein, die in Paris keine Stelle finden, aber von denen man hoffen kann, daß sie auf dem Lande Arbeit finden werden oder in der Provinz Auehörige haben oder das Heimatrecht besitzen. In dieser Weise wurden im Berichtsjahre 1905/06 1081 Bedürftige von Paris fortgebracht. 11728 Hilfesuchende wurden der öffentlichen Armenpflege und privaten Wohltätigkeitsvereinen zugewiesen; 9681 wurde Unterstützung gewährt, 1507 wurde Arbeit verschafft. Erhebungen über Bedürftige wurden 14973 angestellt; Hilfe zur Unterbringung von Kindern und alten Leuten sowie Reisemittel wurden in 7175 Fällen gewährt; 2547 Personen wurde Auskunft über bestehende Wohltätigkeitseinrichtungen gegeben. Eingenommen wurden im ganzen 312643 Fr., wovon 250000 an freien Zuwendungen, von denen wieder 176000 an andere Wohltätigkeitseinrichtungen abgeführt wurden. Auch hat das Office central das Verdienst, die schon erwähnte Zusammenstellung der gesamten Einrichtungen der Armenpflege und Wohltätigkeit in Frankreich und Paris bewirkt und veröffentlicht zu haben. Seine praktische Wirksamkeit ist dadurch, daß es ausgesprochen katholischen Charakter trägt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen naturgemäß eingeschränkt. Doch beruht die Tendenz der dort geleisteten Arbeit auf durchaus modernen, richtig erkannten Grundsätzen. Von verwandten Einrichtungen sind die offices centraux von Marseille, Bordeaux, Lyon, Nancy, Cannes u. a. m. zu nennen, deren Leistungen jedoch sehr ungleichartig sind.

VII. Das Armenwesen der Stadt Paris.

Die Nachteile, die sich aus dem Nebeneinander verschiedener Organe für die beiden Hauptrichtungen der Armenpflege er-

geben, machten sich namentlich in der Hauptstadt empfindlich geltend, da bei der Größe der Verwaltung ein persönliches Benehmen zwischen den Vertretern von beiderlei Zweigen der Armenpflege sich in nur geringem Grade als ausführbar zeigte. Die Wahrnehmung dieser Uebelstände führte hier zu einer Verschmelzung der getrennten Verwaltungen, die i. J. 1849 (G. v. 10. Januar, V. v. 24. April) in der Weise zur Ausführung gelangte, daß die Leitung beider Zweige der Armenverwaltung einer gemeinsamen Behörde, der administration générale de l'assistance publique übertragen wurde, an deren Spitze ein Direktor steht; Aufsichtsinstanz ist unter dem Minister des Innern der Seinepräfekt, dem ein Aufsichtsrat (Conseil de surveillance) zugeordnet ist. Die offene Armenpflege hat durch die Dekrete v. 12./VIII. 1886 und 15./XI. 1895 eine neue, auf dem Prinzip der Dezentralisation beruhende Organisation erhalten. Danach ist die offene Armen- und Krankenpflege für jedes Arrondissement der Stadt in der Hand eines bureau de bienfaisance mit sehr selbständigen Befugnissen vereinigt. Es werden dauernde und vorübergehende Unterstützungen gewährt, die in Geld und Naturalien bestehen. Außerdem wird unentgeltlich Krankenpflege gewährt. Zur dauernden Unterstützung werden nur Personen zugelassen, die mindestens 5 Jahre in Paris gewohnt haben und seit mindestens 2 Jahren bereits als Bedürftige eingezeichnet waren. Geschlossene Krankenpflege wird in 14 allgemeinen und 18 Spezialkrankenhäusern gewährt, denen seit 1895 die bedürftigen Kranken nach einer vorher bestimmten Bezirkseinteilung zugewiesen werden. Die offene Krankenpflege wird durch angestellte Aerzte besorgt, die seit 1895 statt durch die bureaux de bienfaisance durch den Direktor des Armenwesens ernannt, jedoch in ihrer Tätigkeit durch die bureaux de bienfaisance mit überwacht werden. Sie empfangen Bezüge zwischen 1200—2000 Fr.; ihre Zahl beträgt 170. Daneben sind noch nahe an 70 sog. konsultierende Aerzte tätig, die eine Vergütung von 600 Fr. erhalten. Den Kranken ist innerhalb des Bezirks die Wahl des Arztes freigegeben (sog. beschränkte freie Arztwahl). Die Konsultationen werden in den Dispensaires abgehalten, deren etwa 40 vorhanden sind. Dem G. v. 1893 betr. die Krankenpflege ist Paris nicht unterworfen.

Der letzte für 1904 veröffentlichte Bericht über die Pariser Armenverwaltung ergibt, daß in offener Armenpflege durch die 20 Arrondissements 165420 Bedürftige, darunter 70163 dauernd, 95257 vorübergehend Bedürftige mit Geld oder Naturalien unterstützt wurden, wäh-

rend 73913 Behandlung in der offenen Krankenpflege, 137984 in geschlossener Krankenpflege empfangen, wofür 14 allgemeine Krankenhäuser, 9 Krankenhäuser für Erwachsene und 9 für Kinder zur Verfügung standen; die entsprechenden Ziffern sind: 85 606, 31 611, 19 490. Die gesamten ordentlichen Einnahmen betragen nahe an 55 Mill. Fr., wovon 44,7 auf die allgemeine Verwaltung, 7,6 auf die bureaux de bienfaisance, 2,6 auf besondere Dienstzweige entfallen; die außerordentlichen Einnahmen betragen 10,4 Mill., so daß die Gesamteinnahmen sich auf 65,3 Mill. belaufen. Die entsprechenden Ziffern für die Ausgaben waren 62 Millionen Gesamtausgaben, wovon 55,5 auf ordentliche, 7,4 auf außerordentliche entfallen. Unter den Einnahmen finden sich 20,3 Mill. Zuschüsse der Stadtgemeinde. Eine sehr interessante Zusammenstellung in dem Verwaltungsbericht gibt einen Ueberblick über die der Pariser Armenverwaltung zugefallenen Schenkungen und Stiftungen. Der letzte Bericht enthält zugleich eine historische Uebersicht über die Bewegung seit Anfang des vorigen Jahrhunderts, die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt an Stärke zugenommen hat. Während der Zeitraum von 1804—1814 eine Gesamtsumme von 210000 Fr. mit jährlich durchschnittlich 21000 Fr., der von 1817—1830 eine solche von 11,4 Mill. mit durchschnittlich 814000 Fr. aufweist, zeigt der Abschnitt von 1849—1865 einen Betrag von über 9 Mill., der von 1865—1878 eine Gesamtsumme von 22,5 Mill., der von 1878—1892 eine solche von nahe an 49 Mill., während die Periode von 1892—1905 60 Mill. d. h. durchschnittlich jährlich über 4 Mill. aufweist. Darunter sind freilich Stiftungen wie die der Komtesse de Lariboisière mit 1339136 Fr., die Stiftung Lenoir-Jousseran mit 3578189 Fr., die Stiftung Alquier mit 5304000 Fr., die Stiftung Boucicaud mit 8301000 Fr., Debrousse mit 13000000 Fr. u. a.

Ein 1904 von dem Direktor des Armenwesens herausgegebenes Werk: *L'Assistance publique de Paris. Ses bienfaiteurs et sa fortune mobilière* gibt eine nach Verwaltungsbezügen und innerhalb dieser nach alphabetischer Reihenfolge geordnete Uebersicht der gesamten Zuwendungen mit Datierung und genauer Angabe des Zwecks. Die von dem Office central bewirkte Zusammenstellung der der Armenpflege und Wohltätigkeit in Paris gewidmeten Einrichtungen (Paris charitable et prévoyant, 1904) zählt nicht weniger als 4297 Nummern. Wegen des Näheren muß auf die Literaturangaben verwiesen werden.

Wie notwendig angesichts dieser ungeheuren Menge von Wohltätigkeitseinrichtungen ihre Verbindung untereinander ist, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Daß trotzdem die Klagen über das Pariser Armenwesen nicht verstummen, liegt zweifellos nicht an dem Mangel an Mitteln, sondern an dem Mangel an Organisation, der sich namentlich auf dem Gebiet der offenen Armenpflege, die durch die bureaux de bienfaisance geübt wird, bemerkbar macht. Die der Zahl der Arrondissements entsprechenden 20 bureaux de bienfaisance werden unter dem Vorsitz des Maire von einer Kommission

geleitet, die aus vier Verwaltern besteht; ihnen sind für den Ermittlungsdienst, für die Besuche und Auszahlungen administrateurs, commissaires und dames patronesses in sehr ungleicher und fast nirgends genügender Zahl beigegeben. Wiederholt ist die Frage erörtert, wie diesen Uebelständen, etwa durch Einführung eines dem Elberfelder System ähnlichen Verfahrens, abzuhelfen sei. Auch wird sehr lebhaft die Frage erörtert, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, die Armenpflege der bureaux de bienfaisance auf die Stadtgemeinde unmittelbar zu übernehmen, da gegenwärtig die Subventionen der Stadt zu den Kosten der Armenpflege sich schon zwischen 20—25 Mill. Fr. bewegen, abgesehen von den 8—10 Mill., die die Stadt unmittelbar für verschiedene Zweige der Fürsorge aufwendet. Der Conseil municipal hat am 6. III. 1907 einen die Frage bejahenden Beschluß gefaßt, der dahin lautet, „que les différents services de cette administration soient municipalisés“. Dieser Anregung Folge gebend hat der Minister des Innern durch Erlaß v. 17. V. 1907 die Einsetzung einer Kommission angeordnet, die die verschiedenen Fragen, die mit der Organisation der Pariser Armenverwaltung zusammenhängen, studieren soll. Anerkannt muß werden, daß die Direktoren der Pariser Armenpflege sich in neuerer Zeit die Neuordnung namentlich der geschlossenen Armenpflege, vor allem den Neubau und den Umbau der vielfach hinter modernen Ansprüchen zurückgebliebenen Hospitäler und die Ordnung des krankenpflegerischen Dienstes mit Erfolg haben angelegen sein lassen.

Quellen und Literatur: *Quellen: Watterille, Législation charitable, 2 Bde., Paris 1843. — Statistique des dépenses publiques d'assistance en 1885 par Monod, 1889. — Die Berichte und Gutachten in den Veröffentlichungen des Conseil supérieur, bisher 104 Hefte, unterrichten über alle schwebenden Fragen, über die Ergebnisse der laufenden Verwaltung und die Entwürfe neuer Gesetze. — Rapports du Jury international de l'exposition universelle de 1900 à Paris. Classe 112. Assistance publique et Bienfaisance privée. Institutions pénitentiaires. Rapport de Charles Mourier, Paris 1902. — Revue d'assistance; bulletin de la société internationale pour les questions d'assistance enthält überaus reiches Material über fast alle Fragen der Armenpflege und insbesondere auch über die neuere Entwicklung der Gesetzgebung, hat seit Mai 1901 aufgehört zu erscheinen und ist mit der seit 1897 erscheinenden Revue philanthropique verschmolzen. — Bulletin de la Société médicale des Bureaux de Bienfaisance de Paris et Revue d'assistance médicale. — Congrès international d'assistance, Exposition universelle, Paris 1889, Compte rendu off., 2 Bde. — Congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée, Paris 1900; 6 vol. — IV. Congrès international d'assis-*

tance publique et privée, Milan 1906. — Congrès national d'assistance. Erpos. univ. Lyon 1894, 2 Bde.; Rouen 1897, 2 Bde.; Bordeaux 1903, 2 Bde. — Annales des assemblées départementales, Travaux des conseils généraux erscheinen seit 1885 und enthalten das gesamte die Tätigkeit der Départements betreffende Material. Letzter Band 1906. — Desbats, Le budget municipal, Paris 1895. — La France charitable et prévoyante, Paris 1899. — Office central des oeuvres de bienfaisance. Rapports et Comptes rendus, zuletzt für 1905/06.

Literatur: Frhr. v. Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwicklung, Leipzig 1881. — Dupin, Histoire de l'administration des secours publics, Paris 1821. — Monnier, Histoire de l'assistance publique dans les temps anciens et modernes, Paris 1866. — Paulre, De la Répression de la Mendicité et du Vagabondage en France sous l'ancien régime, Paris 1906. — Ferdinand-Dreyfus, L'Assistance sous la Législative et la Convention (1791—1795), Paris 1905. — Derselbe, Un philanthrope d'autrefois. La Rochefoucauld-Liancourt (1747—1827), Paris 1903. — Derselbe, L'assistance de 1795 à 1848. (Revue phil. 1907, August, S. 441.) — Feuner, Die französische Gesetzgebung gegen Bettel und Vagabondage bis auf Napoleon, Leipzig 1906. — Schwander, Die Armenpolitik Frankreichs während der großen Revolution und die Weiterentwicklung der französischen Armengesetzgebung bis zur Gegenwart, Straßburg 1904. — Block, Dictionnaire de l'administration française: die betreffenden Artikel. — Bequet, Régime et législation de l'assistance publique et privée en France, Paris 1885. — Lallemant, Histoire de la Charité, 3 Bde., Paris 1902/03/06. — Derselbe, Histoire des enfants abandonnés et délaissés, Paris 1885. — Derselbe, De l'assistance des classes rurales au XIXe siècle, Paris 1889. — Hubert-Vateroux, La charité avant et depuis 1789 dans les campagnes, Paris 1890. — Münsterberg, Das ausländische Armenwesen, Leipzig 1898 und 1901. — Rondel, La Commune et l'assistance obligatoire, Paris 1907. — Lecoq, L'assistance par le travail en France, Paris 1900. — Rivière, L'assistance et la bienfaisance en France de 1900 à 1905, Paris 1906. — Derouin, Gory, Worms, Traité théorique et pratique d'assistance publique, 2 Bde., Paris 1900. — Revillon, L'assistance aux vieillards, infirmes et incurables, en France, Paris 1906.

Speziell für Paris: Compte moral de l'assistance publique à Paris. Zuletzt für 1906. — Recueil des arrêtés, instructions et circulaires réglementaires concernant l'administration générale de l'assistance publique. — L'assistance publique. Ses bienfaiteurs et sa fortune mobilière, 2 Bde., Paris 1904. — Mager, Simples notes sur l'organisation des secours publics à Paris, Paris 1905. — Bompard, Le bureau de bienfaisance central de Paris, Paris 1900. — La charité à Paris au XIXe siècle, Paris 1900. — Paris charitable et prévoyant, Paris 1904.

Außer den angegebenen Werken zahlreiche Berichte von Vereinen und Gesellschaften, sowie eine ausgedehnte, in der von Münsterberg heraus-

gegebenen Bibliographie des Armenwesens näher angezeigte Literatur und Statistik.

Münsterberg.

VII. Armengesetzgebung in Großbritannien.

Vorbemerkungen. I. Die historische Entwicklung. 1. Staatliche Eingriffe in das Armenwesen vor dem Jahre 1601. 2. Das Armengesetz der Elisabeth vom Jahre 1601. 3. Das Heimatgesetz Karls II. vom Jahre 1662 und seine späteren Abänderungen. 4. Die sonstige Armengesetzgebung bis zum Jahre 1834. 5. Das Armengesetz vom Jahre 1834. 6. Die Weiterentwicklung des englischen Armenwesens seit dem Gesetze vom Jahre 1834. II. Das heutige englische Armenwesen. 1. Prinzipielle Gesichtspunkte. 2. Die Organisation der Armenverwaltung. 3. Die Beschaffung der Mittel für das Armenwesen. 4. Das Recht auf Unterstützung und die Pflicht zur Unterstützung. Die Gesamtzahl der Unterstützten. 5. Die einzelnen Arten der Unterstützung. 6. Ergänzung des öffentlichen Armenwesens durch die Privatwohlthätigkeit.

Vorbemerkungen. England kann das klassische Land der staatlichen Armenpflege genannt werden; denn 1. die Unterstützung der Hilfsbedürftigen ist hier als eine staatliche Pflicht ausdrücklich anerkannt, obgleich der Staat die Verwaltung des Armenwesens aus Zweckmäßigkeitsgründen auf Lokalbehörden delegiert hat. 2. Durch gesetzliche Anordnung und staatliche Aufsicht ist dafür Sorge getragen, daß der Hilfsbedürftige überall im Lande die erforderliche Hilfe findet und daß die gewährte Unterstützung überall einen möglichst gleichmäßigen Umfang hat. 3. Ueberall im Lande ist die Organisation des Armenwesens eine gleichmäßige und die Beschaffung der für das Armenwesen erforderlichen Mittel erfolgt überall in gleicher Weise. — Die Durchführung der vom Staate als richtig anerkannten und aufgestellten Unterstützungsprinzipien ist so durch staatliche Aufsicht und gesetzlich geregelte Beschaffung der erforderlichen Mittel sichergestellt.

Die hier angeführten prinzipiellen Momente des Begriffs der staatlichen Armenpflege finden sich bereits, wenn auch zum Teil nur in schwachen Andeutungen, in dem Armengesetze der Elisabeth vom Jahre 1601. Die Entwicklung des englischen Armenwesens seit diesem Gesetze bewegt sich nicht durchweg in gleicher Linie. Es kommen mehrfach recht erhebliche Durchbrechungen der Prinzipien vor; allein als Endresultat ergibt sich trotz aller zeitweisen Abweichungen immer wieder ein Zurückgehen auf die Prinzipien des Gesetzes der

Elisabeth und eine weitere Ausbildung und energischere Durchführung dieser Prinzipien.

Die an Erfahrungen nach den verschiedensten Richtungen hin überaus reiche Geschichte des englischen Armenwesens bietet so eine Fülle des Interessanten und Lehrreichen. Eine Kenntnis dieser Geschichte ist zugleich zur richtigen Erfassung des heutigen englischen Armenwesens um so mehr erforderlich, als bei dem konservativen Charakter der englischen Gesetzgebung stets auch bei noch so umfassenden Reformen an vorhandene Einrichtungen angeknüpft wird, so daß der gegenwärtige Zustand noch reich an Reminiszenzen aus früheren Zeiten ist.

Wenn in dem Nachfolgenden die Geschichte und der heutige Zustand des englischen Armenwesens zur Darstellung gelangt ohne Rücksicht auf Schottland und Irland, deren Armenwesen zwar viel Verwandtes mit dem englischen zeigt, aber doch in wesentlichen Punkten abweicht, so liegt die Rechtfertigung hierfür darin, daß es lediglich Rücksichten auf die besonderen Zustände dieser beiden Königreiche waren, welche hier von einer Durchführung der an sich für richtig anerkannten englischen Prinzipien abhielten. In Schottland hat sich der kirchliche Charakter des Armenwesens in erheblichem Umfange erhalten und der Staat ist hier im wesentlichen nur zur Ergänzung der Lücken der kirchlichen Armenpflege eingeschritten, in Irland andererseits haben die abnormen Verhältnisse dieser Insel den Staat gezwungen, in einer sonst kaum zu rechtfertigenden Weise energisch in das Armenwesen einzugreifen und die Armenverwaltung im wesentlichen selbst in die Hand zu nehmen. Von den drei Königreichen Großbritanniens ist es somit nur England, in welchem dasjenige, was als Ideal der staatlichen Armenpflege anzusehen ist, rein zur Durchführung gekommen ist.

1. Die historische Entwicklung.

1. Staatliche Eingriffe in das Armenwesen vor dem Jahre 1601. Die ersten Schritte staatlicher Tätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens erfolgten zu einer Zeit, als die eigentliche Armenfürsorge noch vollständig in den Händen der Kirche lag, und bestanden in polizeilichen Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher. Die zahlreichen Gesetze, welche im Laufe des 14. und 15. und der ersten 30 Jahre des 16. Jahrh. mit der Tendenz, das Gemeinwesen vor den insbesondere mit dem Verschwinden der Hörigkeit sich stark vermehrenden Bettlerscharen zu schützen, erlassen wurden, stimmen im wesentlichen überein. Jedes nachfolgende Gesetz verschärft nur unter dem Eingeständnis, daß das frühere Gesetz erfolglos geblieben sei, die Strafbestimmungen gegen die Bettler, bezüglich derer sich ein vollkommenes Strafsystem mit Abstufungen herausbildet;

für die erste Zuwiderhandlung: öffentliches Auspeitschen, für die zweite: Stutzen der Ohren, für die dritte: Hängen.

Erst in einem Gesetze vom Jahre 1531 tritt zu diesen Strafbestimmungen die Anordnung, daß für arbeitsunfähige Arme das Betteln innerhalb bestimmter Grenzen auf Grund von Letters of License, Bettelbriefen, welche von den Friedensrichtern anzustellen waren, gestattet sein solle. Es ist das Eingeständnis, daß die kirchlichen Mittel in der Tat zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen nicht mehr ausreichen und daß der Staat sich nicht mehr länger auf das Verbot des Bettelns beschränken durfte, sondern für die Unterstützungsbedürftigen in irgendeiner Weise selbst Vorsorge treffen mußte.

Nach der mit der Reformation verbundenen Säkularisation des Kirchengutes trat diese Pflicht um so dringender an den Staat heran. In einem Gesetze Heinrichs VIII. vom Jahre 1536 wird es den Kirchspielen zur Pflicht gemacht, für den Unterhalt ihrer Armen zu sorgen, indem sie die Arbeitsunfähigen unterstützen, die Arbeitsfähigen aber zur Arbeit setzen sollen. Die Mittel zur Bestreitung der so vom Staate anerkannten, aber auf die Kirchspiele übertragenen Unterstützungspflicht sollen durch milde Gaben aufgebracht werden, welche durch die Geistlichen und die Ortsbehörden an Sonn- und Feiertagen einzusammeln sind. Damit ist der Grundstein für die Armenkassen des Kirchspiels gelegt. Zur Stärkung dieser Kassen soll das gleichzeitig erlassene Verbot des privaten Gebens von Almosen an Arme dienen.

Zahlreiche während der weiteren Regierung Heinrichs VIII. und zu Anfang der Regierung der Königin Elisabeth ergangene Gesetze bezwecken die Einkünfte der Armenkassen dadurch zu vermehren, daß besondere Beamte zur Einsammlung der Almosen (Collectors of alms und Overseers) eingesetzt werden und daß ein immer weitergehender Zwang gegen diejenigen ausgeübt wird, welche nicht freiwillig milde Gaben spenden. Damit war der Weg für eine eigentliche Armensteuer geebnet, mit deren Einführung in dem Gesetze vom Jahre 1601 diese Bewegung ihren Abschluß findet.

2. Das Armengesetz der Elisabeth vom Jahre 1601. Während in allen bisherigen Armengesetzen der armenpolizeiliche Gesichtspunkt im Vordergrund stand, tritt dieser in dem Gesetze vom Jahre 1601 ganz zurück; die Strafbestimmungen gegen die Bettler, welche in dem bisherigen Gesetze einen so breiten Raum eingenommen hatten, fehlen hier gänzlich.

Das Gesetz unterscheidet drei Klassen von zu unterstützenden Personen: die Kinder, die Arbeitsfähigen und die Arbeitsunfähigen. Bei den Kindern soll die Unterstützung vor allem darin bestehen, daß dieselben als Lehrlinge bis zum 21. bezw. 24. Lebensjahre untergebracht werden. Den arbeitsfähigen Armen soll Arbeit verschafft werden, und es sollen zu diesem Zwecke Vorräte an Flachs, Hanf, Wolle, Zwirn, Eisen und anderen Waren und Stoffen angeschafft werden, um damit die Lente zu beschäftigen. Wenn dieselben die Arbeit verweigern, so soll Strafe eintreten. Bezüglich der Arbeitsunfähigen wird nur eine Art der Unterstützung hervorgehoben: es soll zulässig sein,

Armenhäuser zur Unterbringung dieser Klasse von Armen zu errichten.

Die Kosten des Armenwesens sollen durch eine Steuer aufgebracht werden, welche die Overseers je nach Bedürfnis von jedem Gemeinbewohner, jedem Inhaber von Land, Häusern oder Zehnten einzuziehen haben. Für den Fall der Ueberbürdung eines Kirchspiels mit Armenlasten sollen andere Kirchspiele derselben Hundertschaft, ev. weiter derselben Grafschaft zur Steuer herangezogen werden (rate in aid). Die Ausgaben sollen sich nicht mehr wie bisher nach den Einnahmen richten, sondern nach der Höhe der erforderlichen Ausgaben sollen die Steuern bemessen werden.

Die Verwaltung des Armenwesens wird nach wie vor dem Kirchspiele überlassen und soll durch Overseers geführt werden, welche von den Friedensrichtern zu ernennen sind. Den Friedensrichtern ist die Aufsicht über die gesamte Armenverwaltung übertragen.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes der Elisabeth, welches noch heute die Grundlage des englischen Armenwesens bildet. Alles, was in einem Armengesetze enthalten sein muß, ist hier, wenn auch nur kurz, geordnet: die Aufbringung der für das Armenwesen erforderlichen Mittel, die Aufsicht über die Armenverwaltung und die wesentlichen Grundsätze über die Verwaltung, insbesondere die bei den verschiedenen Klassen der Bedürftigen anzuwendenden Unterstützungsarten, sind hier bereits geregelt. Auf das Kirchspiel ist die als staatliche Pflicht anerkannte Armenlast übertragen.

Das Kirchspiel war verpflichtet, allen, welche innerhalb seiner Grenzen hilfsbedürftig wurden, Hilfe angedeihen zu lassen, ohne Rücksicht auf Heimat oder sonstige persönliche Beziehungen des Bedürftigen zu dem betr. Kirchspiele. Wenn diese Anknüpfung der Armenlast an den Aufenthaltsort als richtige Konsequenz der in dem Gesetze der Elisabeth zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Armenlast als einer staatlichen Pflicht erscheint, so stellte es sich doch bald heraus, daß die damalige Zeit hierfür noch nicht reif war. Hier war es denn auch, wo das Gesetz der Elisabeth zuerst eine Abänderung erfuhr.

3. Das Heimatgesetz Karls II. vom Jahre 1662 und seine späteren Abänderungen. Durch den sog. Settlement Act vom Jahre 1662 wird die Pflicht der Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit zu einem Ausflusse des Heimatrechts gemacht. Das Kirchspiel soll nur zur Unterstützung derjenigen Armen verpflichtet sein, welche in demselben heimatberechtigt sind. Als Titel zum Erwerbe eines Heimatrechts werden dabei genannt: Geburt, eigene Wirtschaft, Aufenthalt, Dienst- oder Lehrverhältnis während eines Zeitraumes von mindestens 40 Tagen. Alle diejenigen, welche hiernach nicht in dem Kirchspiele heimatberechtigt sind, können nicht nur in dem Falle der Bedürftigkeit nach dem Orte ihrer Heimat zurückgesandt werden, sondern auch schon dann, wenn eine Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die betreffende Person der Armenlast anheimfallen könnte.

Aus den Einleitungsworten dieses Gesetzes ergibt sich dabei klar, daß dasselbe lediglich im Interesse der reichen Orte erlassen ist, um

der Gefahr vorzubeugen, daß die Armen sich hierhin wenden, wo sie an dem allgemeinen Reichtume teilnehmen könnten; der engherzige, kleinlich reaktionäre Charakter des Gesetzes tritt damit deutlich hervor.

Unter diesem Gesetze hat die Arbeiterklasse auf das schwerste zu leiden gehabt. Die Kirchspiele verhinderten durch strenge Anwendung der Ausweisungsbefugnis jeden Zuzug von Unbemittelten, und der Arbeiter wurde so an die Scholle gebunden. Die Zahl der Armen mußte sich infolgedessen naturgemäß vermehren, da den Arbeitsfähigen, welche in ihrem Heimatsorte genügende Arbeit nicht finden konnten, die Möglichkeit genommen war, andere Plätze aufzusuchen, wo sie Beschäftigung hätten finden können.

Die nachfolgende Gesetzgebung hat diesen Zustand noch verschlimmert, indem der Erwerb einer neuen Heimat immer mehr und mehr erschwert wurde. Bloßer Aufenthalt und Dienstverhältnis wurden als Titel zum Erwerbe eines Heimatrechts ganz beseitigt, der Titel zum Erwerbe einer Heimat durch eigene Wirtschaft wurde so modifiziert, daß derselbe für die arbeitende Klasse überhaupt nicht mehr in Betracht kam. Geburt und Lehrzeit blieben so praktisch als die alleinigen Titel übrig.

Erst im Jahre 1795 trat eine teilweise Besserung dadurch ein, daß die besonders harte Bestimmung, nach welcher jemand auf Grund der bloßen Wahrscheinlichkeit, daß er dem Kirchspiele zur Last fallen möchte, ausgewiesen werden konnte, aufgehoben wurde. Die Ausweisung war fortab nur dann zulässig, wenn der Betreffende tatsächlich hilfsbedürftig wurde. Immerhin blieben die Härten und die großen Ausgaben bestehen, welche durch die noch immer zahlreichen Rücktransporte von Nichtheimathberechtigten und die sich hieran anknüpfenden vielfachen Streitigkeiten verursacht wurden.

4. Die sonstige Armengesetzgebung bis zum Jahre 1834. Abgesehen von den Gesetzen, welche aus der Verbindung des Unterstützungswesens mit dem Heimatrechte sich ergaben, ist die Zahl der bis zum Jahre 1834 erlassenen Gesetze, durch welche das Armengesetz der Elisabeth in irgend erheblicher Weise modifiziert wurde, eine nur geringe.

Zu erwähnen ist zunächst ein Gesetz vom Jahre 1723, in welchem uns zum erstenmal das Workhouse entgegentritt, welches später in dem englischen Armenwesen eine so hervorragende Rolle einnimmt. In dem Gesetze wird auf Grund der guten Erfahrungen, welche einzelne Orte wie Bristol, Plymouth u. a. bereits mit der Errichtung von Arbeitshäusern (Workhouses) zur Aufnahme und Beschäftigung von arbeitsfähigen Armen gemacht hatten, angeordnet, daß die Kirchspiele berechtigt sein sollen, einzeln oder in Verbindung mit anderen Kirchspielen Workhouses zu errichten, zu kaufen oder zu mieten, und daß kein Armer, welcher die Aufnahme in ein derartiges Haus ablehnt, einen Anspruch auf anderweitige Unterstützung haben soll. Die Aufnahme in das Workhouse wird damit für die arbeitsfähigen Armen als Maximalleistung der Unterstützung aufgestellt. Neu ist in diesem Gesetze ferner die Zulassung einer Vereinigung mehrerer Kirchspiele zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes.

Eine derartige Vereinigung läßt dann in erweitertem Maße der sog. Gilbert's Act vom Jahre 1782 zu, indem er gestattet, daß sich mehrere Kirchspiele zu gemeinsamer Armenverwaltung vereinigen, womit die Errichtung eines gemeinsamen Armenhauses zur Aufnahme von alten und kranken Leuten, von Müttern mit unehelichen Kindern und von noch nicht arbeitsfähigen Kindern verbunden ist. Dies Gesetz enthält die fernere Neuerung, daß es für die auf Grund des Gilbert's Act gebildeten Vereinigungen, die sog. Gilbert's Corporations, besoldete Armenbeamte (Guardians) neben den Overseers einführt, welche letzteren alsdann nur die Einschätzung und Einziehung der Armensteuer oblag. Zu gleicher Zeit wird die bisher ausschließlich von den Friedensrichtern ausgeübte Aufsicht über die Armenverwaltung durch die Ernennung von Visitors verstärkt.

Neben diesen Verbesserungen, deren Einführung jedoch von der Annahme des Gesetzes durch Mehrheitsbeschluß der einzelnen Gemeinden abhängig war, enthält der Gilbert's Act aber weiter eine verhängnisvolle Abweichung von den bisherigen Unterstützungsprinzipien, indem angeordnet wird, daß für die arbeitsfähigen Armen von den Guardians nicht nur eine geeignete Beschäftigung ausfindig gemacht, sondern auch der gewonnene Arbeitslohn eingezogen und zum Unterhalte mit verwendet werden solle, ein nützendes Erträgnis der Arbeit also aus der Armenkasse zu ergänzen sei.

In direktem Widerspruche mit dem Gesetze vom Jahre 1723 und nicht minder mit dem Gesetze vom Jahre 1601, welches für die Arbeitsfähigen nur eine Unterstützung durch Arbeitsgewährung zuließ, wird somit hier Unterstützung durch Geld ausdrücklich anempfohlen. Ob der Arbeiter nunmehr für sich selbst sorgt, ob er fleißig, strebsam und tüchtig ist oder ob er alles dies nicht ist und es der Gemeinde überläßt, für ihn zu sorgen: er erhält seinen vollen Lebensunterhalt, indem aus der Armenkasse hinzugezahlt wird, was durch das Erträgnis der ihm von den Guardians besorgten Arbeit nicht gedeckt ist. Die Selbständigkeit eines großen Teils der arbeitenden Klasse ward dadurch untergraben. Dieselben betrachteten sich fortan als Pensionäre der Armenkassen, auf welche sie rechtliche Ansprüche zu haben glaubten, unabhängig von dem Maße und Werte ihrer Arbeit.

Diese unheilvolle Neuerung ist auf die damalige humanitäre Zeitströmung zurückzuführen, welche unter Beiseitlassung aller armenpolizeilichen Gesichtspunkte die gesamte Armenverwaltung beherrschte. Ein vollständiges System von Lohnzuschüssen (Allowance-System) kam 1795 zunächst in Berkshire auf (sog. Speenhamland-Act) und verbreitete sich dann über das ganze Land: es wurde nach der Höhe der Lebensmittelpreise und der Stärke der Familie eine Lohnskala fixiert und bestimmt, daß dem Arbeiter, soweit er die so ermittelte Summe nicht durch eigene Arbeit oder die Tätigkeit seiner Familienmitglieder erwerbe, das Fehlende als Zuschuß (Allowance) aus der Armenkasse gezahlt werden sollte.

Die Folgen solcher Maßregeln mußten naturgemäß, von der sich alsbald zeigenden moralischen und sonstigen Verschlechterung des

Arbeiterstandes abgesehen, in einer kolossalen Steigerung des Armenbudgets zum Ausdruck gelangen. Dasselbe erreichte i. J. 1817 die enorme Summe von 7 870 801 £ bei einer Bevölkerung von etwa 11 000 000 Personen. Man konnte sich dem gegenüber dem Schlusse nicht mehr entziehen, daß eine in dieser Weise fortschreitende Armenlast selbst den Wohlstand des reichen England vernichten müßte.

Im Jahre 1817 wurde deshalb vom Parlamente eine besondere Kommission zur Untersuchung der Armenverhältnisse eingesetzt; dieselbe erkannte in ihrem Berichte die vorhandenen Mißstände im vollen Umfange an, und es ergingen infolge dieses Berichtes in den Jahren 1818 und 1819 die Parish- und die Select-Vestries-Acts — auch als Sturges-Bournes'-Acts bezeichnet —, in welchen wiederum die Grundsätze des Gesetzes der Elisabeth, insbesondere bez. der Unterstützung von arbeitsfähigen Armen, zur Anerkennung gelangten. Diese Gesetze enthalten ferner eine wichtige Neuerung, indem sie in die Armenverwaltung mit der Vestry eine freigeählte Lokalvertretung einführen, welche die entscheidende Stimme über die Grundsätze der Verwaltung wie über die Art der Einzelunterstützungen haben soll und in den von der Vestry ernannten besoldeten Assistant-Overseers ständige berufsmäßige Armenbeamte erhält, neben welchen die Bedeutung der von den Friedensrichtern ernannten Overseers zurücktritt.

Zu bedauern ist nur, daß dieses neue System, die Armenverwaltung von einem Gemeindeausschusse unter Mitwirkung von besoldeten Beamten führen zu lassen, nicht obligatorisch eingeführt wurde, sondern daß auch hier wiederum die Annahme desselben von einem Mehrheitsbeschlusse der Gemeinde abhängig war. Infolge davon traten außerordentlich große Abweichungen in den Armenverwaltungen der verschiedenen Kirchspiele hervor: neben den Kirchspielen, in welchen nach dem neuen Systeme in rationeller Weise die Armenverwaltung geführt wurde, gab es andere Kirchspiele, in welchen die bisherigen Mißbräuche ruhig fortbestanden. Um eine gleichmäßige rationelle Armenverwaltung überall im Lande einzuführen, bedurfte es einer weiteren gesetzlichen Maßregel, welche in dem großen Gesetze vom Jahre 1834 erfolgte.

5. Das Armengesetz vom Jahre 1834.

Diesem Gesetze ist eine ganz außerordentlich gründliche und eingehende Untersuchung des auf dem Gebiete des Armenwesens bestehenden Zustandes vorausgegangen. Die am 1./II. 1832 zur Untersuchung über die praktische Wirksamkeit der Armengesetze eingesetzte königliche Kommission hatte unter dem 20./II. 1834 einen äußerst umfangreichen Bericht erstattet, welcher geradezu als ein Meisterwerk einer unparteiischen Untersuchung bezeichnet werden kann. Charakteristisch für diesen Bericht ist das ständige Zurückgreifen auf das „foundation and textbook of the English Poor Law“, das Gesetz der Elisabeth vom Jahre 1601. Die in diesem Gesetze aufgestellten Prinzipien werden als die richtigen anerkannt, an denen nichts geändert werden solle. Durch die vorgeschlagenen Reformen solle vielmehr nur eine strenge und rationelle Durchführung der Prinzipien ge-

sichert werden, welche infolge der Unfähigkeit der bisherigen Organe der Verwaltung und der durchaus ungenügenden Aufsicht der Friedensrichter nicht eingehalten worden seien.

Die organisatorischen Fragen spielen denn auch in dem neuen, unter dem 14./VIII. 1834 erlassenen Gesetze die Hauptrolle. In drei von der Königin zu ernennenden Poor Law Commissioners wird eine mit ausgedehnten Machtbefugnissen gegenüber den Lokalbehörden versehene Zentralarmenbehörde geschaffen, welcher fortab die Direktion und die Kontrolle der gesamten Armenverwaltung des Landes obliegen soll. Bezüglich der Lokalbehörden wird das in dem Sturges-Bourne's Act fakultativ eingeführte neue Verwaltungssystem überall im Lande obligatorisch gemacht. Die laufende Verwaltung wird von einer frei gewählten Lokalvertretung, den Boards of Guardians, geführt, denen als ausführende Organe in den Relieving Officers besoldete Beamte beigegeben sind. Dabei wird durch die ebenfalls bereits in früheren Gesetzen zugelassene und jetzt obligatorisch gemachte Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu einem größeren Verbands (Union) Vorsorge getroffen, daß es an den für eine rationelle Verwaltung erforderlichen Persönlichkeiten und an den nötigen Mitteln nicht fehle.

Insbesondere soll aber durch die Schaffung leistungsfähiger Armenverbände überall die Möglichkeit gegeben werden, Workhouses einzuführen und damit den bereits in dem Gesetze vom Jahre 1723 ausgesprochenen Gedanken zur Durchführung zu bringen, daß in der Aufnahme des Hilfsbedürftigen in das Workhouse eine feste Grenze für die Unterstützungspflicht gegeben wird. Man ging dabei davon aus, daß möglichst weitgehende Beseitigung der Geldunterstützungen und möglichstes Festhalten an dem Grundsatz, Unterstützung durch Aufnahme in ein Workhouse zu gewähren, notwendig seien, wenn der schädliche Einfluß der bisherigen Armenverwaltung auf die Anschauungen und Sitten der arbeitenden Klassen beseitigt und in den Arbeitern wieder der Sinn für den Wert freier, selbständiger Arbeit geweckt werden solle. Durch die in dem Workhouse durchzuführende Beschränkung des Unterstützten in Beziehung auf seine freie Bewegung, seine Kost und seine Beschäftigung werde die Lage des Unterstützten zu einer weniger angenehmen gemacht werden, als die des selbständigen, wenn auch noch so unvermögenden Arbeiters ist, und der Arbeiter werde dadurch veranlaßt werden, wiederum selbst Fürsorge für seine Zukunft zu treffen. Es werde hierdurch zu gleicher Zeit bewirkt, daß nur wirklich Hilfsbedürftige die öffentliche Unterstützung erbäten, und das Workhouse werde so als ein zuverlässiger Prüfstein für das Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit dienen (Workhouse Test).

Jeder Armenverband soll fortab mindestens ein Workhouse haben, und dieses ist als der eigentliche Eckstein der durch das Gesetz von 1834 eingeführten Reform anzusehen.

Bemerkenswert ist auch bei diesem Gesetze das vorsichtige, schrittweise Vorgehen der englischen Gesetzgebung. Die Zentralbehörde wird zunächst nur versuchsweise auf fünf Jahre eingesetzt und dann immer nur auf einige Jahre er-

neuert, bis sie im Jahre 1867 als Poor Law Board zu einer permanenten Behörde erhoben wird. Weiter wird nicht direkt durch das Gesetz die neue einheitliche Ordnung des Armenwesens eingeführt, sondern es wird der Zentralbehörde überlassen, allmählich, wann und wo sie es für geeignet hält, die in dem Gesetze niedergelegten Prinzipien in Ausführung zu setzen.

6. Die Weiterentwicklung des englischen Armenwesens seit dem Gesetze vom Jahre 1834. Gesetzgebung und Verwaltung haben seit dem Jahre 1834 eine außerordentlich rührige Tätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens entwickelt. Die Resultate dieser Tätigkeit werden aus der nachfolgenden Darstellung des heutigen englischen Armenwesens sich ergeben. Hier kann es nur darauf ankommen, die wesentlichsten Gesichtspunkte dieser Entwicklung kurz zusammenzufassen.

a) Zunächst handelt es sich darum, wirklich leistungsfähige Armenverbände zu bilden. Die diesbezügliche Tätigkeit der Zentralbehörde ist eine überaus schwierige gewesen, und wiederholt ist die Gesetzgebung eingeschritten, um der Zentralbehörde völlig freie Hand zu schaffen, die Verbände wirklich so zu gestalten, wie es für ein rationelles Armenwesen erforderlich erschien. Noch heute ist dieser Prozeß nicht ganz vollendet, noch jetzt kommen fast alljährlich Veränderungen in der Gestaltung von Armenverbänden vor.

Das Gesetz von 1834 hatte die eigentliche Armenlast den Kirchspielen gelassen und nur die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Workhouses mit Einschluß der Besoldung der dabei nötigen Beamten (die sog. Establishment Charges) den Armenverbänden als gemeinsame Kosten übertragen. Durch die nachfolgende Gesetzgebung sind immer weitere Kosten den einzelnen Kirchspielen abgenommen und auf die Armenverbände übertragen worden, bis schließlich durch den Union Chargeability Act vom Jahre 1865 der Armenverband an Stelle des Kirchspiels zum Träger der gesamten Armenlast gemacht wurde.

Die Bewegung auf Herstellung wirklich leistungsfähiger Armenbezirke ist jedoch hiermit nicht zum Abschluß gekommen. Es hat sich herausgestellt, daß für die rationelle Erfüllung einzelner Aufgaben der Armenverwaltung auch der Armenverband zu klein war, und die Gesetzgebung hat zunächst für einzelne Zwecke z. B. die Errichtung von Armentschulen, die Herstellung von Asylen für Obdachlose usw. die Vereinigung mehrerer Verbände zu einem Distrikt zugelassen und dann durch ein Gesetz vom Jahre 1879 der Zentralbehörde die allgemeine Befugnis gegeben, zwei oder mehrere Armenverbände für irgendeinen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Zweck im Interesse des allgemeinen oder des lokalen Vorteils zu vereinen. Die Tendenz geht dabei im allgemeinen dahin, die besonders kostspieligen Zweige der sog. geschlossenen Armenpflege noch größeren Bezirken als den Armenverbänden zu übertragen.

Auf dieselbe Tendenz ist es auch zurückzuführen, daß man allmählich dazu überging, den lokalen Armenbehörden aus dem allgemeinen Staatsfonds Zuschüsse zu bestimmten Zwecken zu gewähren, um dadurch die Vor-

nahme von Verbesserungen, welche mit besonderen Kosten verbunden waren, zu erleichtern. Solche Zuschüsse wurden gegeben für die Besoldung von Armenlehrern und Armenärzten sowie für die Pflege armer Geisteskranker. Als dann durch den Local Government Act vom Jahre 1888 in den neugebildeten Grafschaftsbehörden eine leistungsfähige Mittelinstanz geschaffen war, welcher eine Reihe von Staats-einkünften überwiesen wurde, hat man der Grafschaftsbehörde die Verpflichtung auferlegt, ans der ihr bewilligten Dotation an die Armenbehörden neben den bisherigen Staatszuschüssen noch weitere Leistungen zu machen; so werden insbesondere jetzt die Gehälter und Pensionen aller Armenbeamten zum größten Teil von der Grafschaftskasse gezahlt.

b) Eine weitere Aufgabe der Zentralbehörde bestand darin, eine Geschäftsordnung für die Boards of Guardians, ein Regulativ für die Verwaltung der Workhouses und insbesondere Anordnungen über die Zulassung der Gewährung von Unterstützungen außerhalb des Workhouse (sog. Outdoor-Relief) zu erlassen. Die zahlreichen in dieser Richtung ergangenen Verfügungen sind in der General Consolidated Order vom 24./VII. 1847 zusammengefaßt, welche in ihren sehr ausführlichen Bestimmungen eine fast größere praktische Bedeutung besitzt als das Armengesetz selbst. Dazu treten noch die beiden bez. des Outdoor-Relief erlassenen Verordnungen, die Outdoor-Relief Prohibitory Order v. 21./XII. 1844 und die vorzugsweise für die größeren Städte bestimmte und die Gewährung von Outdoor-Relief weniger einschränkende Outdoor-Relief Regulation Order v. 14./XII. 1852.

Was die Beziehungen der Zentralbehörde zu den Lokalbehörden betrifft, so tritt deutlich die Tendenz hervor, die Machtbefugnisse der Zentralbehörde immer mehr zu erweitern. Von besonderer Wichtigkeit in dieser Richtung ist es, daß jetzt eine fortlaufende Verbindung zwischen der Zentralinstanz und den lokalen Armenbehörden durch die Einsetzung von unabhängigen besoldeten Staatsbeamten als Inspektoren und Rechnungsrevisoren hergestellt worden ist. Die Zentralbehörde ist dadurch in den Stand gesetzt, eine durchgreifende Kontrolle über die Lokalbehörden sowohl in administrativer wie in finanzieller Hinsicht zu führen.

Dabei ist gleichzeitig hervorzuheben, daß die im Jahre 1867 als Poor Law Board geschaffene permanente Zentralarmenbehörde im Jahre 1871, nachdem inzwischen andere Zweige der Lokalverwaltung ihrer Aufsicht unterstellt waren, als Local Government Board zur Ministerialinstanz erhoben worden ist, in welcher die Armenbehörde als Poor Law Department nur eine einzelne Abteilung bildet.

c) Während sich all die bisher erwähnten Momente der Weiterentwicklung des englischen Armenwesens in dem Rahmen und Geiste des Gesetzes vom Jahre 1834 bewegen, ist die spätere Gesetzgebung in einem Punkte über dies Gesetz hinausgegangen. Es betrifft dies die in dem Gesetze von 1834 unverändert gelassene Verbindung des Armenwesens mit dem Heimatrechte.

Bereits in dem Kommissionsberichte vom Februar 1834 war auf eine, wenn auch nur allmähliche Beseitigung der Laws of Settlement

and Removal als einer mit dem Gesetze der Elisabeth in Widerspruch stehenden Einrichtung gedrängt worden. Allein man hatte sich damals zu einem so gewichtigen Schritte noch nicht entschließen können. Erst im Jahre 1846 gelang es dem Einflusse von Sir Robert Peel, das bisherige Prinzip, nach dem das Unterstützungs-wesen als Ausfluß des Heimatrechts zu betrachten war, dadurch zu durchbrechen, daß unabhängig von dem Erwerbe eines Heimatrechts die Ausweisung im Falle der Hilfsbedürftigkeit dann ausgeschlossen wurde, wenn der Betreffende 5 Jahre lang im Kirchspiele gewohnt hatte. Die nachfolgende Gesetzgebung hat dann die Fälle dieser sog. Irremovability, in denen trotz eingetretener Unterstützungsbedürftigkeit die Ausweisung unzulässig ist, derartig erweitert, daß heutigezeitiges tatsächlich die Unterstützung am Aufenthaltsorte zur Regel geworden ist. Ja, wenn nicht besondere Rücksichten auf Irland mitgesprochen hätten, würde die Befugnis zur Ausweisung im Falle der Bedürftigkeit schon im Jahre 1879, dem Vorschlage der damals zur Beratung dieser Frage eingesetzten Kommission entsprechend, überhaupt heseitigt worden sein. Jedenfalls kann die gänzliche Beseitigung der Ausweisungsbefugnis und damit die Einführung der prinzipiellen Unterstützungspflicht des Aufenthaltsortes nur als eine Frage der Zeit angesehen werden.

Die Unterstützungspflicht erscheint so nicht mehr als Ausfluß der rechtlichen Beziehungen, in welchen der Bedürftige zu seiner Heimat-gemeinde steht, sondern hat, wie es bereits in dem seiner Zeit voraussetzenden Gesetze der Elisabeth der Fall war und erst durch das Gesetz Karls II. geändert wurde, wieder den Charakter einer abstrakten staatlichen Verpflichtung erhalten, deren Erfüllung der Staat lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmten lokalen Bezirken überträgt.

d) Eine für die praktische Armenverwaltung sehr wichtige Aenderung hat der Local Government Act vom Jahre 1894 gebracht, indem er für die Wahl der Guardians ein fast allgemeines, gleiches aktives und passives Wahlrecht einführte. Während bis dahin ein klassifiziertes Wahlrecht bestand, welches den Vermögenden bis zu 6 Stimmen gewährte, und die passive Wahlbarkeit an einen Zensus gebunden war, wird jetzt das gleiche Wahlrecht allen erwachsenen Personen ohne Unterschied des Geschlechts gegeben, welche seit einem Jahre ihren Aufenthalt in dem Armenverbande haben. Das bisherige Wahlrecht hatte dazu geführt, daß in den Armenbehörden die „gentlemen of no occupation“ überwogen, wogegen jetzt die Arbeiterklasse in den Armenbehörden stark vertreten ist. Vor allem aber ist auf Grund des neuen Gesetzes eine große Zahl von Frauen in die Armenbehörden hineingelangt; sie haben sich vortrefflich bewährt. Die von mancher Seite gehegte Befürchtung, daß durch die Demokratisierung der Armenbehörden eine laxere Handhabung in der Gewährung von Unterstützungen eintreten werde, hat sich nur vereinzelt, und auch hier nur vorübergehend, erfüllt; im großen ganzen hat sich die Neugestaltung, die frisches Leben in die Behörden hineingebracht hat, bewährt.

II. Das heutige englische Armenwesen.

1. Prinzipielle Gesichtspunkte. Der staatliche Charakter der Armenlast als einer vom Staate delegierten Pflicht zeigt sich in dem heutigen englischen Armenwesen in folgenden Punkten:

a) Durch die Organisation des Unterstützungswesens ist Vorsorge getroffen, daß kein wirklich Hilfsbedürftiger irgendwo in England ohne Unterstützung bleibt. Ueberall im Lande besteht infolge der gleichmäßigen Organisation des Unterstützungswesens in gleicher Weise die Sicherheit, daß jedermann, einerlei welches die Ursache seiner Hilfsbedürftigkeit sein mag, vor der äußersten Not geschützt ist.

b) Diese Sicherheit wird dadurch erhöht, daß die Beschaffung der für das Armenwesen erforderlichen Mittel durch die Erhebung einer Armensteuer erfolgt, deren Höhe sich je nach dem Bedarfe richtet.

c) Bei der Frage, welchen lokalen Bezirken der Staat die Verpflichtung zur Unterstützung delegieren soll, ist neben den Rücksichten auf eine möglichst gute und rationelle Verwaltung des Unterstützungswesens dem Ziele einer möglichst weitgehenden Ausgleichung in der Armenbelastung, einer möglichst gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Armenkosten mit Erfolg nachgestrebt.

d) Der Umfang der Unterstützung — d. h. sowohl der Kreis der Personen, welche einen Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln haben, wie Minimum und Maximum der Unterstützungsleistung — ist einheitlich für das ganze Land geregelt, und es sind durch die Organisation des Unterstützungswesens die notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit nicht im Widerspruche mit diesen Vorschriften Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

e) Für die Bestimmung des Umfangs der Unterstützungsleistung sind öffentliche Interessen, nicht humanitäre Rücksichten maßgebend. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die öffentliche Unterstützung auf das Minimum desjenigen beschränkt, was zum Lebensunterhalte unbedingt erforderlich ist. Es ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Lage des Unterstützten sich in irgendeiner Weise zu einer besseren gestaltet, als die des ärmsten selbständigen Arbeiters ist. Zu gleicher Zeit besteht das Bestreben, mit der Unterstützung für den Empfänger empfindliche Nachteile zu verbinden, welche denselben veranlassen, soweit es in seinen Kräften steht, selbst für seine Zukunft Vorsorge zu treffen.

f) Insoweit sich im Einzelfalle durch diese Beschränkung der öffentlichen Unter-

stützungsleistung Härten ergeben, ist es der freien Mildtätigkeit überlassen, Abhilfe zu schaffen. Während die öffentliche Unterstützung der Not halber einzutreten hat ohne Unterschied der Persönlichkeit und der ihr anhaftenden guten oder schlechten Eigenschaften, soll sich die Privatwohlthätigkeit auf die persönliche Beziehung stützen, in welcher der Geber zu dem Empfänger steht oder in welche er mit Rücksicht auf die Eigenschaften und Verhältnisse der unterstützungsbedürftigen Personen sich zu setzen für angezeigt hält. Durch die scharfe Abgrenzung der öffentlichen Unterstützung ist der Privatwohlthätigkeit ein fest bestimmtes Gebiet zugewiesen, auf welchem sie sich entfalten kann und soll. Dadurch, daß so eine scharfe unverrückbare Grenzscheide zwischen dem öffentlichen Unterstützungswesen und der Privatwohlthätigkeit gezogen ist, ist für eine rationelle, wohlorganisierte Wohlthätigkeitspflege die erforderliche Unterlage geschaffen.

2. Die Organisation der Armenverwaltung. Die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Armenverwaltung zu führen ist, werden von der Zentralbehörde festgesetzt und die Beobachtung und Einhaltung dieser Grundsätze wird fortdauernd von ihr überwacht. Die Anwendung der Grundsätze auf den einzelnen Fall aber erfolgt durch die Lokalbehörde, Board of Guardians, welche frei über das Ob? und über die Art und Weise der Unterstützung im Einzelfall entscheidet.

Die Guardians sind unbesoldete Ehrenbeamte, welche auf 3 Jahre von den Gemeindegewählten des Armenverbandes gewählt werden. Die gewählten Guardians sind berechtigt, ihren Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder als additional guardians aus den wahlberechtigten Personen des Bezirkes hinzuzuwählen.

Dem Board of Guardians stehen als ausführende Organe besoldete Beamte, Sekretäre (Clerks) und Unterstützungsbeamte (Relieving Officers), zur Seite. Die besoldeten Beamten werden von den Boards of Guardians gewählt, ihre Wahl unterliegt jedoch der Bestätigung durch die Zentralbehörde, welche auch die entscheidende Stimme über die Höhe des Gehalts und über eine etwa später beantragte Gehaltsverbesserung hat. Die besoldeten Beamten können nur von der Zentralbehörde entlassen werden; wegen jeder Pflichtverletzung ist ihre Entlassung nach vorheriger Anhörung des Board of Guardians statthaft. Durch diese Abgrenzung der Befugnisse zwischen Zentral- und Lokalbehörden hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der besoldeten Beamten ist ein gedeihliches Zusammenwirken der letzteren

mit den Lokalvertretungen herbeigeführt, ohne daß andererseits die Beamten sich in einer nachteiligen Abhängigkeit von den Lokalinteressen befinden.

Der regelmäßige Gang des Unterstützungsverfahrens ist nun folgender: Der Hilfsbedürftige hat sich behufs Erlangung einer Unterstützung an den Relieving Officer seines Bezirkes zu wenden. Der letztere hat dann sofort die näheren Ermittlungen anzustellen und darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung des Board of Guardians, zu welcher der Antragsteller regelmäßig geladen wird, persönlich Bericht zu erstatten. Auf diesen Bericht hin und nachdem etwa erforderliche weitere Fragen an den Antragsteller gerichtet sind, entscheidet der Board of Guardians über die Gewährung der Unterstützung und eventuell über die Art derselben. Diese Entscheidung, welche von dem Clerk in ein besonderes Buch (Relief Order Book) einzutragen ist, wird von dem Relieving Officer alsdann zur Ausführung gebracht. Ueber diejenigen Hilfsbedürftigen, deren dauernde Unterstützung beschlossen ist, wird eine fortlaufende Kontrolle durch einen Ausschuß des Board of Guardians geführt. Derartige Ausschüsse (Standing Committees) bestehen für die verschiedenen Klassen der Hilfsbedürftigen: die Kinder, die Kranken, die in das Workhouse Untergebrachten, die mit Geld Unterstützten usw. Von diesen Ausschüssen, in denen regelmäßig Männer und Frauen vertreten sind und nebeneinander arbeiten, ist dem Board periodisch Bericht zu erstatten, so daß alle Unterstützungsfälle nach gewisser Zeit dem Board wieder unterbreitet werden. In Fällen dringender Not kann vorläufige Unterstützung von dem Friedensrichter angewiesen oder auch ohne weiteres von dem Relieving Officer gegeben werden; die Sache ist dann aber zur definitiven Beschlußfassung dem Board of Guardians bei seiner nächsten Sitzung zu unterbreiten.

Die Zentralarmenbehörde besteht aus dem Präsidenten des Local Government Board, einem ständigen und einem parlamentarischen Sekretär (Permanent- und Parliamentary-Secretary), mehreren Hilfssekretären, einem Generalinspektor und einem juristischen Ratgeber. Dazu treten 14 Inspektoren, 4 Hilfsinspektoren und 37 Rechnungsrevisoren.

Das ganze Land ist in 14 Inspektionsbezirke eingeteilt. Jeder Bezirk untersteht einem Inspektor, der Bezirk London hat ferner 3 Hilfsinspektoren. Der Inspektor hat fortlaufend die Armenverwaltung seines Bezirkes zu überwachen, alle aus dem Bezirke einlaufenden Beschwerden zu untersuchen und an die Zentralbehörde regel-

mäßig Bericht zu erstatten. Alle Eingaben und Anträge der Lokalbehörden gehen durch seine Hand an die Zentralbehörde. Der Inspektor bildet so für die Zentralbehörde die Mittelsperson zur Ausübung der administrativen Kontrolle.

Diese Kontrolle wird ergänzt durch diejenige des Rechnungsrevisors (Auditor), welchem die ständige Beaufsichtigung aller Armenausgaben des ihm zugewiesenen Bezirkes obliegt. Er hat bezüglich jedes einzelnen Rechnungspostens zu entscheiden, ob derselbe gesetzlich gerechtfertigt und in seiner Höhe für angemessen zu erachten ist. Alle nicht gerechtfertigten oder nicht angemessenen Ausgabenposten werden von ihm defektiert (disallowed) und demjenigen, von dem die Ausgabe geschehen oder veranlaßt ist, zur Last gelegt. Gegen diese Entscheidung kann der Betreffende Berufung an die Zentralarmenbehörde einlegen oder auch, was aber nur sehr selten geschieht, den gerichtlichen Weg beschreiten.

3. Die Beschaffung der Mittel für das Armenwesen. Die Bestreitung der Armenlasten geschieht im wesentlichen aus der Armensteuer (Poor Rate).

Daneben kommen noch Zuschüsse aus den Grafschaftsfonds in Betracht, welche insbesondere zu den Gehältern und Pensionen der Armenbeamten sowie in Höhe von 4 sh. pro Kopf und Woche für die Erhaltung armer Geisteskranker und in London in Höhe von 4 sh. täglich für jeden in geschlossener Armenpflege unterstützten Armen geleistet werden. Diese Zuschüsse haben im Verwaltungsjahre 1904/05 insgesamt 2 605 987 £ gegenüber einer Gesamtarmenausgabe von 13 851 981 £ betragen.

Sodann ist es den Lokalbehörden für bestimmte Armenzwecke, insbesondere den Bau von Workhouses und von anderen Armenanstalten, gestattet, Anleihen unter Genehmigung der Zentralbehörde, welche auch die näheren Bestimmungen für die Anleihe festzusetzen hat, aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der so im Jahre 1905 genehmigten Anleihen betrug 1 324 787 £.

Die Einschätzung und Erhebung der Armensteuer ist Sache von unbesoldeten Ehrenbeamten, den von den Friedensrichtern ernannten Overseers. Als ausführende Organe stehen denselben in den Assistant Overseers und den Collectors of Poor Rate besoldete Unterbeamte zur Seite. Die Poor Rate, welche jetzt die Grundlage für alle lokalen Steuern bildet und insbesondere auch zur Deckung von Straßen-, Schul- und Polizeikosten dient, wird von dem sichtbaren nutzbaren Eigentume nach dem Miets- und Pachtwerte der Liegenschaft von dem nutzen- den Inhaber derselben erhoben.

Von den Gesamtausgaben für Armen-

zwecke wurden im Wege der Armensteuer im Jahre 1904/05 aufgebracht: 10 478 966 £. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet betrug der Armenaufwand in diesem Jahre 8 sh. 2½ d. Im Jahre 1834 beliefen sich die Armenkosten auf 6 317 255 £, d. i. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung 8 sh. 9½ d. Die Armenkosten sind somit relativ, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, seit dem neuen Armengesetz gefallen, obwohl in den letzten Jahren die Armenausgaben sich nicht unwesentlich erhöht haben.

4. Das Recht auf Unterstützung und die Pflicht zur Unterstützung. Die Gesamtzahl der Unterstützten. Berechtigt zum Empfange von Armenunterstützung ist jede völlig mittellose Person (destitute person). Personen, welche im Besitze von Geld oder sonstigen Vermögensgegenständen sind und bei dem Antrage auf öffentliche Unterstützung in dieser Richtung unrichtige Angaben machen, werden nach den Bestimmungen über Bettler als Idle and Disorderly Persons bestraft. Die Armenbehörde hat außerdem für die in den letzten 12 Monaten gewährten Unterstützungen einen rechtlichen Anspruch auf das vorhandene oder später dem Unterstützten zufallende Vermögen.

Verpflichtet zur Unterstützung ist zunächst der Armenverband, in dessen Grenzen sich der Hilfsbedürftige befindet. Falls der Hilfsbedürftige ein Heimatrecht an irgendeinem Orte dieses Verbandes nicht besitzt, so kann er an seinen Heimatsort zurückgesandt werden, falls nicht die Zurücksendung durch besondere gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Diese Fälle der sog. Irremovability sind jetzt überaus zahlreich. Die beiden wichtigsten sind a) wenn sich der Betreffende ein volles Jahr ohne Unterstützung innerhalb des Armenverbandes aufgehalten hat; b) wenn die Hilfsbedürftigkeit nur infolge von Krankheit, Unfall oder Zufall eingetreten ist, sofern nicht die Friedensrichter ausdrücklich feststellen, daß eine dauernde und völlige Arbeitsunfähigkeit daraus resultieren wird.

In den Fällen, in denen eine Zurücksendung ausgeschlossen ist, trägt der Armenverband des Aufenthaltsortes definitiv die Kosten der Unterstützung.

Die Zurücksendung erfolgt, nachdem auf Antrag der Guardians von zwei Friedensrichtern oder in London von einem Polizeirichter eine Order of Removal ausgestellt und eine Berufung hiergegen, für welche eine Frist von 21 Tagen besteht, nicht eingelegt ist. Im Falle der Berufung entscheiden die Quartalsitzungen der Friedensrichter. Die Zurücksendung unterbleibt, wenn sich der Heimatbezirk zum Ersatze der entstehenden Unkosten verpflichtet. Die

Zahl der Orders of Removal hat von Jahr zu Jahr abgenommen.

Eine Person, welche in den letzten 12 Monaten Armenunterstützung empfangen hat, darf in die Liste der Wahlberechtigten nicht eingetragen werden. Doch tritt bei Unterstützung durch Bezahlung von Schulgeldern (Educational Relief) und seit einem Gesetze von 1885 bei armenärztlicher Hilfe (Medical Relief) Verlust des öffentlichen Wahlrechtes nicht ein.

Die Gesamtzahl der am 1./I. 1906 in England und Wales unterstützten Armen betrug 926 741, d. i. 2,71 % der Bevölkerung. Im Jahre 1849, für welches Jahr zuerst einigermaßen vergleichbare Ziffern vorliegen, betrug die Zahl 1 088 659 Personen, d. i. 6,2 % der Bevölkerung. Die Zahl der Unterstützten hat also sowohl absolut wie relativ erheblich abgenommen. In den letzten Jahren hat dieselbe konstant weniger als 3 % der Bevölkerung betragen.

5. Die einzelnen Arten der Unterstützung. Die Armenhilfe zerfällt in zwei Hauptgruppen: Indoor und Outdoor Relief. Diese Ausdrücke kann man im allgemeinen richtig durch Anstaltspflege und Hausunterstützung wiedergeben. Im einzelnen umfaßt Indoor Relief: die Unterstützung durch Aufnahme in eine Workhouse, in eine Krankenanstalt oder in eine Schule; alle anderen Arten von Unterstützungen gelten als Outdoor Relief.

In der Gewährung von Outdoor Relief an arbeitsfähige Arme sind die Guardians durch die beiden oben angeführten Verordnungen der Zentralbehörde eingeschränkt.

Die Outdoor Relief Prohibitory Order, welche in den meisten Bezirken Englands in Geltung steht, läßt bei arbeitsfähigen Armen Outdoor Relief nur in Ausnahmefällen zu unter der Androhung, daß Outdoor Relief, welches im Widerspruche mit der Verordnung gewährt wird, bei der Rechnungsprüfung für ungesetzlich erklärt und den Guardians persönlich zur Last geschrieben werden soll. Unter den zugelassenen Ausnahmefällen sind die wichtigsten a) wenn die Unterstützung wegen plötzlicher und dringender Not erbeten wird, b) wenn die Unterstützung erbeten wird infolge von Krankheit, Unglücksfällen, körperlicher oder geistiger Schwäche des Antragstellers oder eines seiner Familienmitglieder, c) bei einer Witwe in den ersten 6 Monaten ihres Witwenstandes, d) bei einer Witwe mit ehelichen Kindern, welche sich noch nicht selbst ernähren können.

In London und einer Anzahl großer Städte, insbesondere in den Fabrikdistrikten, erschien die Durchführung dieser Verordnung mit Schwierigkeiten verknüpft, und man hat für diese Bezirke durch die Outdoor Relief

Regulation Order die Gewährung von Outdoor Relief an arbeitsfähige Personen weiblichen Geschlechts überhaupt nicht eingeschränkt und für männliche Personen lediglich folgende Einschränkungen getroffen: a) wenn Outdoor Relief gegeben wird, so hat die Unterstützung zur Hälfte in Nahrungsmitteln oder Feuerungsmaterialien oder sonstigen Artikeln von absoluter Notwendigkeit zu bestehen; die Unterstützung in Geld darf also nicht mehr als die Hälfte der gesamten Unterstützung betragen; b) die Unterstützung darf an einen Arbeitsfähigen nur gegen eine von den Guardians vorher zu bestimmende Arbeitsleistung gewährt werden; c) wenn der Betreffende sich gegen Lohn oder sonstiges Entgelt in Arbeit befindet, so darf überhaupt kein Outdoor Relief gewährt werden (no relief in aid of wages). In einigen speziell angeführten Ausnahmefällen kann von den Bestimmungen sub b und c Abstand genommen werden, im übrigen zieht ein Verstoß gegen die Outdoor Relief Regulation Order dieselben Folgen nach sich wie bei der Outdoor Relief Prohibitory Order.

Eine Pflicht, die Unterstützung nur durch Aufnahme in ein Workhouse oder eine andere Anstalt zu gewähren, besteht somit nur in einem beschränkten Maße. Die möglichste Ausdehnung der Anstaltspflege entspricht aber, wie die Zentralbehörde fortgesetzt den Lokalbehörden einschärft, dem Prinzipie des englischen Armenwesens.

Die geschlossene Armenpflege verdient — so wird in den Berichten zweier in den Jahren 1888 und 1892 eingesetzter Parlamentskommissionen ausgeführt — den Vorzug von 3 Gesichtspunkten aus: a) dem armentechnischen. Nur die geschlossene Armenpflege bietet eine sichere Gewähr dafür, daß dem Bedürftigen alles, was zu seiner Erhaltung nötig ist, gewährt wird, während bei der offenen Armenpflege erfahrungsgemäß die Unterstützung häufig eine unzureichende ist und ein gleichzeitiges, nicht kontrollierbares und deshalb mit großen Mißständen verbundenes Angehen der Privatwohlthätigkeit veranlaßt. b) dem erzieherischen. Die Beschränkung in der persönlichen Freiheit durch die Aufnahme des Hilfesuchenden in eine Anstalt ist geeignet, die Bevölkerung zur eigenen Fürsorge in guten Tagen anzuregen und so den Sparsamkeitssinn und die Arbeitsenergie der Bevölkerung zu heben. c) dem wirtschaftlichen. Bei der geschlossenen Armenpflege kann jede Konkurrenz mit der freien Arbeit vermieden werden, während bei der offenen Armenpflege zu befürchten ist, daß der Unterstützte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte mit Rücksicht auf den ihm aus der Armenkasse gezahlten Zuschuß Arbeit zu einem geringeren Lohne nimmt, als es der

selbständige Arbeiter tun kann, und daß dadurch das Niveau der Arbeitslöhne in ungünstiger und ungerechter Weise beeinflußt wird.

Dem Anspruch des Hilfsbedürftigen auf Unterstützung wird stets dadurch Genüge getan, daß ihm die Aufnahme in das Workhouse angeboten wird; wenn er dieselbe ablehnt, so besteht für die Armenbehörde keine Verpflichtung zur Gewährung einer anderweitigen Unterstützung. Wenn ferner eine Armenunterstützung in anderer Form bewilligt ist und der Betreffende mit der Höhe der bewilligten Unterstützung oder mit etwaigen damit verknüpften Einschränkungen unzufrieden ist, so hat die Armenbehörde dem Hilfesuchenden die Aufnahme in das Workhouse anzubieten. In dem Workhouse ist Vorsorge getroffen, daß dem Bedürftigen das zum Leben Notwendige gewährt werde, eine darüber hinausgehende Verpflichtung besteht nicht. Auf diese Weise sind Streitigkeiten über die Höhe und die Art der Unterstützung ausgeschlossen. Das Workhouse gibt so den allgemeinen Maßstab für die Unterstützungsleistung ab, die Unterstützung im Workhouse ist die Basis des englischen Armenwesens.

In dem Workhouse konzentrierte sich nach dem Armengesetze von 1834 die geschlossene Armenpflege. Das Workhouse war für alle drei Klassen der Unterstützungsbedürftigen: für die Armenkinder, für die arbeitsfähigen und für die arbeitsunfähigen Armen bestimmt. Alle diese Klassen sollten in dem Workhouse Aufnahme finden. Die spätere Entwicklung ist jedoch dahin gegangen, in der Anstaltspflege zu spezialisieren und für bestimmte Klassen von Armen spezielle Anstalten vorzusehen.

Zuerst geschah dies bei den Armenkindern. Schon 1844 suchte die Gesetzgebung auf Ausscheidung der Kinder aus den Workhouses durch Errichtung von Distriktsschulen hinzuwirken. Neben die Distriktsschulen sind dann mit der Zeit noch andere Einrichtungen für die Erziehung der Armenkinder außerhalb des Workhouse getreten (Separate und Certified Schools, Villages-, Cottages-, Scattered-Homes, Training-Ships usw.). Immer mehr und mehr ist bei der Behandlung der Armenkinder der erzieherische Gesichtspunkt in den Vordergrund getreten. Rücksichten darauf, in welcher Weise diese Kinder am besten zu brauchbaren Gliedern des Gemeinwesens erzogen und den Fesseln des Pauperismus entrissen werden können, sind mehr und mehr die allein bestimmenden geworden. Von diesem Gesichtspunkte aus hat man auch bei einzelnen Klassen von Armenkindern von der Unterbringung in Anstalten vielfach überhaupt abgesehen und statt dessen die Kinder bei

Pflegeeltern gegen Entgelt in Familien untergebracht. Doch bestehen große Meinungsverschiedenheiten darüber, wie weit dieses Boarding-out System sich bewährt hat, und die Tendenz geht neuerdings wieder dahin, den Gebrauch dieses Systems mit Rücksicht auf die mancherlei Gefahren, die trotz aller zur Beaufsichtigung der Pflegeeltern und der Pflegekinder getroffenen Anordnungen damit verbunden sind, einzuschränken.

Seit dem Beginn der 60er Jahre ist man sodann bestrebt gewesen, noch eine andere Klasse von Armen aus dem Workhouse auszuscheiden, nämlich die armen Kranken. Für diese sind, wo es die Verhältnisse irgend gestatteten, besonders für sie geeignete Anstalten in den Infirmaries und Sick Asylums usw. errichtet worden. Wo die Errichtung besonderer Anstalten sich nicht ermöglichen ließ, insbesondere auf dem platten Lande, werden die armen Kranken wenigstens in einer abgesonderten Abteilung des Workhouse, dem sogenannten Sick Ward, untergebracht, und man ist mit großem Erfolge bestrebt, hier wie in den eigentlichen Armen-Krankenanstalten wissenschaftlich vorgebildete Krankenpfleger und Pflegerinnen (Trained Nurses) anzustellen.

Endlich ist an vielen Orten noch für eine weitere Klasse von Hilfsbedürftigen, für die sogenannten Casual Paupers, eine gesonderte Behandlung eingeführt, indem man dieselben in besonderen Anstalten oder doch in abgesonderten Abteilungen der Workhouses, den sogenannten Casual Wards, untergebracht hat. Unter Casual Paupers werden mittellose Wanderer verstanden, welche nur vorübergehend, zumeist nur, um Obdach während der Nacht zu erhalten, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Hier hat man es für notwendig erachtet, das repressive Moment schärfer zum Ausdruck zu bringen, als es sonst gegenüber den Insassen der Workhouses geschieht. Die Disziplinarvorschriften und die Anforderungen bezüglich der Arbeitsleistung sind verschärft, und es ist eine Behandlung eingeführt, welche die Mitte zwischen Unterstützung und Strafe zu halten sucht.

Durch diese Spezialisierung der geschlossenen Armenpflege hat sich der Kreis der Insassen des allgemeinen Workhouse immer mehr vermindert.

Bezüglich der Verwaltung der Workhouses sind von der Zentralbehörde sehr in das Detail gehende Bestimmungen erlassen. Die Ordnung und Disziplin in diesen Anstalten ist als geradezu musterhaft zu bezeichnen. Was die Beschäftigung der Insassen betrifft, so haben sich große Schwierigkeiten infolge des Umstandes ergeben, daß neben den Arbeitsfähigen sich eine sehr große Anzahl von Leuten befanden, welche

durch Alter, Krankheit, Gebrechen und Ausschweifungen für eine regelmäßige oder gar für eine anstrengende Arbeit untauglich waren. Man ist deshalb mehrfach dazu übergegangen, für die voll arbeitsfähigen Armen aus mehreren Armenbezirken eine gemeinschaftliche Spezialanstalt einzurichten wo ein energischer Arbeitszwang, unter Bevorzugung von landwirtschaftlichen Arbeiten, durchgeführt wurde. Andererseits hat man die zahlreichen, im letzten Jahrzehnt neu errichteten allgemeinen Workhouses mit einem gewissen Grade von Komfort ausgestattet, so daß dieselben jetzt mehr den Eindruck von Versorgungshäusern als von wirklichen Arbeitshäusern machen.

Bezüglich des sogenannten Outdoor-Relief mag noch hervorgehoben werden, daß die Zentralbehörde energisch auf die Verminderung der eigentlichen Geldunterstützungen hinwirkt und statt dessen die Unterstützung in Naturalien anempfiehlt. Ausdrücklich ist die Gewährung von Geldunterstützungen zu bestimmten namhaft gemachten Zwecken, insbesondere zur Bezahlung der Wohnungsmieten, verboten.

Das Verhältnis zwischen Indoor- und Outdoor-Relief stellte sich am 1. Januar 1906 dahin, daß von den an diesem Tage im Besitz von Armenunterstützungen befindlichen Personen 279 037 als Indoor-Paupers und 562 662 als Outdoor-Paupers bezeichnet wurden, wobei 85 821 in Anstalten befindliche arme Geisteskranke nicht mitgezählt sind.

6. Ergänzung des öffentlichen Armenwesens durch die Privatwohlthätigkeit. Durch die scharfe Abgrenzung des Gebietes des öffentlichen Unterstützungswesens begünstigt, hat die private Wohlthätigkeitspflege in England eine Ausdehnung gewonnen wie wohl in keinem anderen Lande. Für ein gedeihliches Ineingreifen der Privatwohlthätigkeit und des öffentlichen Armenwesens sorgen die jetzt in allen größeren Städten bestehenden Charity Organisation Societies. An der Spitze derselben steht die im Jahre 1870 ins Leben gerufene London Charity Organisation Society, deren Leiter C. S. Loch sich durch ein mustergültig gearbeitetes Classified Register aller Wohlfahrtseinrichtungen Londons besonders verdient gemacht hat. Nach dem Muster der Londoner Gesellschaft sind 94 weitere Organisationsgesellschaften in England gebildet. Diese Gesellschaften sind die anerkannten Führer einer rationellen Privatwohlthätigkeit in England geworden: sie sorgen dafür, daß überall da, wo die Würdigkeit eines Unterstützungsbedürftigen es nicht angezeigt erscheinen läßt, denselben der öffentlichen Fürsorge mit ihren hard and fast rules zu überlassen, in geeigneter Weise die private Wohlthätigkeit eintritt.

Literatur: *Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt, Leipzig 1886 (in englischer Uebersetzung unter dem Titel: The English Poor Law System, Past and Present, London 1902 in*

2. Aufl. erschienen). — *Derselbe*, *Die Entwicklung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885*, Leipzig 1898. — *Chance*, *The better administration of the Poor Law*, London 1895. — *Eden (Sir Frederick)*, *The State of the Poor*, 3 Bde., London 1797. — *Fowle*, *The Poor Law*, 2. Aufl., London 1893. — *Glen*, *The Statutes in force relating to the Poor*, 3 Bde. und Nachtragsband von *Macmoran*, London 1873—1879 und 1890. — *Macmoran*, *The Poor Law General Orders*, London 1890. — *Gneist*, *Selbiger, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England*, Berlin 1871 (insbes. Kapitel X). — *Derselbe*, *Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart*, Berlin 1883 (insbes. § 125). — *Jenner-Fust*, *Poor Law Orders*, London 1907. — *Kleinschrod*, *Der Pauperismus in England*, 3 Bde., Regensburg resp. Augsburg 1845, 1849 und 1851. — *Kries*, *Die englische Armenpflege*, Berlin 1863. — *Loch*, *The Annual Charities Register and Digest*, London zuletzt 1907. — *Nicholls (Sir George)*, *History of the English Poor Law*, London 1854, neue Auflage in 2 Bdn. nebst 1 Ergänzungsbände für die Zeit von 1834—1898 von *Mackey*, London 1904. — *Pashley*, *Pauperism and Poor Laws*, London 1852. *Aschrott*.

VIII. Armengesetzgebung in Italien.¹⁾

I. Geschichtlicher Rückblick. II. Die Grundlagen der gegenwärtigen Gesetzgebung. III. Wesentlicher Inhalt der geltenden Gesetzgebung. 1. Die Einrichtungen der öffentlichen Wohltätigkeit. 2. Congregazione di carità. 3. Verwaltung und Aufsicht. 4. Die Umwandlung von Stiftungszwecken. 5. Unterstützungswohnsitz. 6. Vorläufige Fürsorge. 7. Die Fürsorge für Arbeitsunfähige. 8. Popularklage. 9. Die Fürsorge für Ausländer. IV. Reformbestrebungen.

I. Geschichtlicher Rückblick.

In der Entwicklung des italienischen Armenwesens der neueren Zeit sind drei Perioden zu unterscheiden: die erste, in der ohne Einmischung der öffentlichen Gewalt Wohltätigkeit aus den überaus zahlreichen und vielfach sehr reich ausgestatteten Stiftungen betrieben wird; die zweite, in der die öffentliche Gewalt das Stiftungs-wesen der Aufsicht von Staat und Gemeinde unterwirft; die dritte, in der eine die

¹⁾ Der Gegenstand ist in der ersten Ausgabe des Handwörterbuches von dem verstorbenen Hrhrn. v. Reitzenstein bearbeitet worden. Es war nicht angängig, diesen Artikel umzuarbeiten oder zu ergänzen, da die italienische Gesetzgebung durch das G. v. 1890 vollständig verändert worden ist. Der Artikel wurde daher schon für die zweite Auflage vollständig neu gearbeitet. Der frühere Artikel wird seinen Wert als historische Einleitung zu der Betrachtung der gegenwärtigen Zustände unverändert behalten.

Armenpflege der Stiftungen ergänzende Tätigkeit der Gemeinden und des Staats gesetzlich vorgeschrieben wird. Gleichwohl ist in allen drei Perioden die Stiftungspflege von überwiegender Bedeutung und bildet nach wie vor die materielle Grundlage der Armenpflege. Sie ist darin dem französischen System ähnlich; nur haben die staatliche Zerrissenheit des Landes, der in Italien viel mächtigere geistliche Einfluß, endlich die durch die natürliche geographische Lage Italiens geförderte Bedürfnislosigkeit, namentlich der südlichen Bevölkerung, die tatsächliche Entwicklung des Armenwesens mannigfach verschieden beeinflußt. Der zum Teil radikale Eingriff der Staatsgewalt in die Verwaltung der Kirchengüter und des Armenvermögens würde ohne das Überwuchern der geistlichen Gewalt und der damit verbundenen Mißbräuche und ohne die gleichzeitige Betrachtung der um Italiens Einheit geführten Kämpfe nicht zu verstehen sein. Die neuere Armengesetzgebung, die in zwei großen Kodifikationen durch G. v. S./VIII. 1862 und das dieses Gesetz ersetzende G. v. 17./VII. 1890 vollständig geregelt wird, bildet mehr als irgendeine andere neuere staatliche Gesetzgebung den Ausdruck einer öffentlichen Meinung, die ebenso sehr das Ringen nach staatlicher Einheit wie das Streben nach entscheidendem Einfluß des Staates über die Kirche zum Ausdruck bringt. Eine in der Richtung dieser beiden Gesetze sich bewegende Gesetzgebung war wenige Jahre vorher den sardinischen Staaten, der Lombardei und in besonders radikaler Weise der Romagna durch die Gesetze von 1859 zuteil geworden, während beispielsweise Toscana bis dahin einer allgemeinen Gesetzgebung über die Gegenstände des Armenwesens entbehrte und die Verwaltung der einzelnen Institute lediglich durch deren Statuten regelte. In den neapolitanischen Provinzen waren durch Dekret von 1812 besondere Consigli degli ospizi für die Verwaltung der meisten Stiftungen eingesetzt, die im wesentlichen durch die Gesetzgebung von 1845—1858 aufrecht erhalten wurden. Das G. v. 1862 suchte der großen Mannigfaltigkeit nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in den tatsächlichen Zuständen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Sein Titel lautet nicht wie der des G. v. 1890: Gesetz über die öffentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen, sondern nur: Gesetz über die milden Stiftungen (legge sull' amministrazione delle opere pie).

Sein Hauptzweck war, für die Verwaltung der Stiftungen gewisse Normen aufzustellen, die Ausübung der Aufsicht über diese Verwaltung zu regeln und die Möglichkeit der

Umänderung unzeitgemäß gewordener Stiftungen zu schaffen. Neben die Stiftungen wird als ein zur Armenpflege geeignetes Organ der Wohltätigkeitsausschuß gestellt (*congregazione di carità*), dem schon in der früheren, so namentlich in der lombardischen Gesetzgebung, die Funktion beigelegt worden war, die Uebung der Armenpflege mehr zu konzentrieren. Eine *congregazione di carità* sollte in jeder Gemeinde errichtet werden, um solche Gaben zu verwalten, die ganz allgemein für Armenzwecke gespendet sind und bezüglich deren der Stiftungsakt weder eine besondere Verwaltung eingesetzt noch die Ueberweisung an eine bereits bestehende Stiftung oder Verwaltung angeordnet bat. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Hierzu trat dann Art. 89 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes von 1865, der dann später in Art. 106 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes von 1889 nahezu unverändert übergegangen ist, wonach der amtlichen Verwaltung des Gemeinderats alle diejenigen Anstalten unterstellt sein sollen, die zum allgemeinen Besten der Gemeinde oder eines Teiles von ihr errichtet sind. Daneben bestand, ähnlich wie in Frankreich, an dessen *bureaux de bienfaisance* die *congregazioni di carità* erinnern, eine öffentliche Fürsorge für Geistesranke und Findelkinder; für erstere hatte die Provinz allein, für letztere Provinz und Gemeinde zusammen die Kosten zu tragen. Eine erhebliche Erweiterung erfuhr die Gemeindearmenpflege mehr als 25 Jahre später durch das Gesetz über die Gesundheitspflege vom 22./XII. 1888, das die Gemeinde zur Sicherstellung armenärztlichen Beistands verpflichtet. Es wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Gemeinde je nach Bedürfnis einen oder mehrere Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Hilfeleistung an Arme zu bestellen, und wenn ihr Vermögenszustand, die besondere örtliche Lage oder die geringe Zahl der Einwohner dies nicht gestatten, sich mit anderen Gemeinden zu diesem Zweck zu vereinigen verpflichtet ist. Noch weiter geht das Gesetz über die öffentliche Sicherheit v. 30./VI. 1889 Art. 87, durch das die Gemeinde verpflichtet wird, alle arbeitsunfähigen Personen zu unterstützen. Angesichts der erheblichen Bettelplage soll das Betteln nicht nur gesetzlich verboten werden, sondern es sollen auch Einrichtungen getroffen werden, die eine positive Fürsorge für die ohne Schuld zum Betteln Gezwungenen bereit stellen. Es sollen demnach die von der Polizeibehörde als arbeitsunfähig erkannten mittellosen Personen, wenn nicht anderweit für sie gesorgt werden kann, von Amts wegen einem Bettlerdepot oder einem einer solchen Anstalt gleichartigen Institut zugeführt werden; zu den Kosten sollen nach Verhältnis ihres Vermögens die *congregazioni di carità*, die

Stiftungen und Bruderschaften herangezogen werden, soweit nicht die Einkünfte dieser Anstalten zu Zwecken besonderer Art von Wohltätigkeit oder zu unentbehrlichen Kultusaufgaben bestimmt sind. Ist die Gemeinde und zwar diejenige, der der Bedürftige durch Geburt angehört, zur Tragung der Kosten nicht in der Lage, ohne sich neue oder größere Steuern aufzuerlegen, so hat der Staat die Kosten zu tragen. Diese Vorschriften des Gemeinde- und Provinzialgesetzes, des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und über die Gesundheitspflege sind, wie sogleich hier bemerkt werden mag, noch gegenwärtig in Geltung, während das G. v. 1862 durch dasjenige von 1890 ersetzt ist.

II. Die Grundlagen der gegenwärtigen Gesetzgebung.

Das G. v. 1862 gibt der Staatsgewalt eine Machtvollkommenheit in die Hand, die zur Herbeiführung gesünder Zustände dem Fernstehenden als ausreichend erscheinen. Auch sind die Leistungen der Gemeinden und Provinzen auf Grund der später erlassenen Gesetze sehr bedeutend; so beliefen sich beispielsweise die Ausgaben für öffentliche Armenpflege und Wohltätigkeit von seiten der Gemeinden und Provinzen 1886 auf nahe an 64 Mill. Lire, wovon etwa 44 auf die Gemeinden und 20 auf die Provinzen entfielen. Außerdem betrug das Gesamtvermögen der meisten Stiftungen nach der Statistik vom Jahre 1880 nicht weniger als 1,9 Milliarden Lire mit einem Reinertrag von über 50 Mill. Lire. Man hätte daher annehmen sollen, daß die zur Verfügung stehenden Mittel im ganzen ausreichend gewesen seien und daß die durch das Gesetz gegebene Möglichkeit, die Verwaltungen zur Ordnung anzuhalten, eine zweckmäßige Verwendung dieser Mittel hätte sichern müssen. Hiervon ist jedoch nicht die Rede. Die Klagen über die Mängel der Armenpflege dauerten fort, die über das Bettelwesen nicht minder. Schon 1876 setzte daher die italienische Regierung eine Ministerialkommission nieder, um die Frage erneut zu studieren und einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Auf den Wohltätigkeitskongressen von Mailand und Neapel (1878 und 1880) wurden die Reformfragen erneut erörtert und nach und nach die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer vollständigen Reform verbreitet. Minister Depretis erklärte 1879 in der Deputiertenkammer, daß das gegenwärtige Gesetz ungenügend sei, in vielen Fällen nicht befolgt, in anderen oft verletzt werde. Das Rechnungswesen sei nicht in Ordnung, die Führung von Inventarien sei ein frommer

Wunsch; auf dem Laufenden gehaltene Inventarien gehörten zu den seltensten Ausnahmen; er kenne viele fromme Stiftungen, aber ihm sei kein Fall eines gut gehaltenen Inventars bekannt. Die allgemeine Ueberzeugung der Sachverständigen ging dahin, daß man mit einer teilweisen Veränderung des Gesetzes nichts gewinnen würde und man daher an eine vollständig neue Regelung der Materie denken müsse. In diesem Sinne wurde mittels königlichen Dekrets v. 3./VI. 1880 eine Kommission von 21 hervorragenden Fachleuten niedergesetzt. Die Art, wie die Kommission ihre Aufgabe erfaßte, hat in der Geschichte der Armenreform ein Seitenstück nur in der großen englischen Reformbewegung von 1834 und deren sorgfältigen jahrelangen Untersuchungen. Die Kommission begann ihre Beratungen am 31./X. 1880 und löste sich am 24./II. 1889 auf, nachdem sie inzwischen 118 Sitzungen gehalten. Sie war sich von vornherein darüber klar, daß sie ihre Aufgabe nur lösen könne, wenn sie die von ihr zu machenden Reformvorschläge auf vollständiges Material stützen könnte, an dem es bisher durchaus gefehlt hatte.

Die Beschaffung des Materials erfolgte mittels einer Erhebung, die in einen statistischen und einen beschreibenden Teil zerfiel; d. h. in die Aufnahme über den Bestand von Vermögensverhältnissen der unter das G. v. 1862 fallenden milden Stiftungen und zweitens in eine Darstellung der Verfassung und Verwaltung der wohlthätigen Institute. Die statistische Aufnahme wurde dem Generaldirektor der Statistik Bodio übertragen, während für den beschreibenden Teil unter der Leitung der Kommission eine große Zahl lokaler Komitees (232 in 69 Provinzen) niedergesetzt wurden. Das gesamte Material ist in den neun Bände umfassenden Veröffentlichungen der Kommission und in der dazu gehörigen achtbändigen Statistik veröffentlicht, einer, wie schon angedeutet, geradezu staunenerregenden, in Fragestellung, Erörterung, Ergebnissen usw. weit über die Grenzen Italiens hinaus bedeutsamen Erhebung. Uebrigens ist die Anarbeitung des Materials, das schließlich der Kommission über den Kopf wuchs, nur für 35 zu diesem Zwecke ausgewählte Provinzen erfolgt. Aus den Schlußergebnissen möge einiges hier mitgeteilt werden, was zum Verständnis der Reformgesetzgebung von Wert ist. Es wurden in ganz Italien 21 764 Stiftungen gezählt, deren Vermögen sich auf 1724 Mill. Lire belief. Nach dem Erlaß des neuen Gesetzes wurde diese Aufnahme übrigens noch wiederholt vervollständigt, so daß zurzeit Zahlen bis 1902 vorliegen. Danach ist in den 15 Jahren von 1880—1895 durch Stiftungen und Vermächtnisse das Vermögen der Stiftungen um rund 250 Mill. vermehrt. In den folgenden Jahren betrug die Vermehrung durchschnittlich 15—16 Mill. jährlich, so daß das gesamte Stiftungsvermögen gegenwärtig auf weit mehr als 2 Milliarden Lire beziffert werden kann. Das Schwergewicht der neuen Vermächtnisse entfällt auf die congre-

gazioni di carità, die Hospitäler und die der Fürsorge für Kinder gewidmeten Einrichtungen. Die Ziffern legen den Beweis für einen wahrhaft glänzend entwickelten Wohltätigkeitssinn ab. An Zahl der Zuwendungen steht Süditalien den übrigen Provinzen voran. Der auf 100 Einwohner berechnete Durchschnitt ergibt jedoch, daß an tatsächlichen Leistungen den höchsten Satz Rom mit 563 Lire auf den Kopf erreicht; ihm folgen Piemont, Ligurien, Lombardei und Emilia, während in den Südprovinzen der Betrag zwischen 226 (Campanien) und 42,4 (Calabrien) sich bewegt. Auch hier stehen, wie anderwärts, die größeren Städte weit voran. Auf der anderen Seite wird das Bild noch dadurch wesentlich verändert, daß von den Gesamtausgaben ein gewisser Teil für Kultusaufgaben zu verwenden ist und daß dieser Teil in den nördlichen Landesteilen nicht über 4—5% hinausgeht, während er in den Abruzzen 35,8, in Campanien 30,9, in Sizilien 26,1 beträgt. In der Richtung auf die innere Verwaltung bestätigt die Erhebung die aufgestellten Vermutungen in vollem Umfange. Wenn das G. v. 1862 behufs Ueberwachung der Geschäftsführung der Stiftungen diese der Aufsicht der öffentlichen Gewalten unterstellt und zu diesem Zweck gefordert hatte, daß jede Stiftung ein ihre Beziehungen zur Außenwelt regelndes Statut und eine die innere Verwaltung ordnende Geschäftsordnung besitzen sollte, so zeigte sich nun, daß der größte Teil der Stiftungen das eine oder das andere oder heides entbehrte und daß von einer geordneten Ueberwachung überhaupt kaum die Rede war. Auch der Besitz eines kolossalen unbeweglichen Vermögens, 724 Mill. gegen 999 in anderen Werten (in einzelnen Landesteilen sogar mehr als 60%), trat hierbei zutage und nicht minder, daß der Verwaltungsaufwand im ganzen nicht gering, in einigen Landesteilen sogar (z. B. in den Marken mit 29,2, in Sizilien mit 29,5% des Gesamtaufwands) erschreckend hoch war. Inwieweit die eigentlichen Wohltätigkeitsausgaben den an der Verwaltung beteiligten Personen oder deren Angehörigen zugute kommen möchten, läßt sich natürlich schwer feststellen. Marchi berechnete 1905 den Aufwand für die Verwaltung auf 44 Mill.

In der Richtung auf Verbesserung der Verwaltung, auf Verstärkung der Kontrolle, auf Verminderung des unbeweglichen Vermögens bewegten sich daher auch die Vorschläge der Kommission und dementsprechend das Gesetz, das am 18./II. 1889 von Crispi der Deputiertenkammer vorgelegt wurde und, nachdem es am 9./VII. die zweite Lesung im Senat passiert hatte, unter dem 17./VII. 1890 als Gesetz betreffend die öffentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen publiziert wurde (Legge sulle istituzioni pubbliche della beneficenza). Ergänzt wurde es durch das G. v. 18./VII. 1904 betr. die Errichtung einer Aufsichtsbehörde, von Provinzialkommissionen und eines Inspektionsdienstes (Legge sulla istituzione di commissioni provinciali di un consiglio superiore e di un

servizio d'ispezione della pubblica assistenza e beneficenza). Zu beiden Gesetzen ergingen sehr sorgfältige Ausführungsverordnungen: die eine (Regolamento amministrativo) betr. die Verwaltung, die andere betr. die Geschäfts- und Rechnungsführung (Regolamento di contabilità) wurden genehmigt mittels königlichen Dekrets v. 5./II. 1891. Dazu ist dann noch ein Ministerialreskript v. 26./IX. 1896 ergangen, das die genaue Kassenführung regelt. Außerdem ist zur Ausführung eines Vorbehalts in Art. 100 des Gesetzes betr. Sizilien ein königliches Ausführungsdekret v. 26./IX. 1893 und das G. v. 30./VII. 1896 erlassen worden. Der Ausführung des zweiten Gesetzes dient das durch Dekret v. 1./I. 1905 bestätigte Reglement. Das gesamte Material an Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Entscheidungen usw. ist in einem vom Ministerium des Innern veröffentlichten Sammelbande zusammengestellt und neuerdings in übersichtlicher Form von Mariotti zusammengefaßt. Während im übrigen die früheren Gesetze durch das G. v. 1890 aufgehoben werden, blieben die oben erwähnten Bestimmungen der Gesetze betr. Gemeinde und Provinz, betr. die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Gesundheitspflege in Kraft. In diesen ist also in Verbindung mit den G. v. 1890 und 1904 das gesamte gesetzliche Material betr. Armenpflege und Wohltätigkeit enthalten. —

III. Wesentlicher Inhalt der geltenden Gesetzgebung.

1. Die Einrichtungen der öffentlichen Wohltätigkeit. Einrichtungen der öffentlichen Wohltätigkeit, die dem G. v. 1890 unterworfen sein sollen, sind die milden Stiftungen und jede andere juristische Persönlichkeit (ente morale), die im ganzen oder zum Teil Armenunterstützung, Erziehung, Unterricht, Fortkommen oder sonstige wirtschaftliche oder sittliche Besserung zum Gegenstande haben. Dagegen unterliegen dem Gesetz nicht Genossenschaften, Familienstiftungen, Handelsgesellschaften u. a. m. Es ist durch das Gesetz der Begriff der öffentlichen Wohltätigkeit (pubblica beneficenza) neu gebildet, in wesentlicher Erweiterung des Begriffs der milden Stiftung, wie ihn das G. v. 1862 enthielt. Selbstverständlich handelt es sich hierbei nicht um öffentliche Wohltätigkeit im Sinne der deutschen oder englischen Gesetzgebung, sondern um gewisse der Allgemeinheit bestimmte Einrichtungen, die der Aufsicht der öffentlichen Gewalt zu unterstellen sind. Dagegen fällt die den Provinzen und Gemeinden auferlegte Armenpflege unter den Begriff der öffentlichen Armenpflege im Sinne der germanischen Gesetzgebung. Im

Zweifelsfalle hat der Minister des Innern zu entscheiden, ob eine Wohltätigkeitseinrichtung den Charakter der publiche istituzioni hat. Jedenfalls gehören dahin alle vor dem Gesetz von 1890 bereits als solche anerkannten Einrichtungen; im übrigen müssen die publiche istituzioni juristische Persönlichkeit besitzen. Fehlt ihnen diese, so fallen sie unter die sogleich zu besprechenden congregazioni di carità (Art. 12).

2. Congregazione di carità. In jeder Gemeinde muß eine congregazione di carità vorhanden sein; dieser fallen alle Zuwendungen gemäß Art. 832 des Bürgerl. Gesetzbuchs zu, d. h. alle ohne nähere Zweckbestimmung den Armen vermachten Spenden oder solche, deren Zuwendung die bedachte Person oder Anstalt ablehnt (Art. 4). Außerdem sollen in der congregazione di carità alle Wohltätigkeitseinrichtungen der Gemeinde verschmolzen werden. Hierfür sind die Bestimmungen in Artt. 56—57 maßgebend, aus denen insbesondere hervorzuheben ist, daß der Verschmelzung jedenfalls unterliegen sollen Einrichtungen, die über eine jährliche Rente von weniger als 5000 Lire verfügen, und solche, die zum Besten der gesamten Einwohner bestimmt sind, wenn die Gemeinde oder die vereinigten Gemeinden, denen die Einrichtungen bestimmt sind, weniger als 10 000 Einwohner zählen. Aber auch sonst kann im Interesse vereinfachter Verwaltung jede Art von Wohltätigkeitseinrichtung mit der congregazione di carità verschmolzen werden. Wo die Verschmelzung (concentramento) nicht statt hat, kann eine gruppenweise Vereinigung erfolgen (raggruppamento). Dagegen sind der Vereinigung in der congregazione di carità und auch der Verschmelzung nicht unterworfen Einrichtungen, für die stiftungsmäßig eine besondere Verwaltung vorgeschrieben ist. Doch haben auch diese Einrichtungen in jedem Falle an eine Revision ihrer Statuten heranzutreten. Die Anwendung der Bestimmungen im einzelnen unterliegt königlichem Dekret. Die congregazione di carità ist so als der Mittelpunkt der gesamten örtlichen Wohltätigkeit gedacht; ihr ist auch die von der Gemeinde zu übende Armenpflege übertragen. Sie hat das Interesse der Armen wahrzunehmen und über die Waisen und die verlassenen Kinder, die Blinden und die Taubstammen, die Tutel zu übernehmen und in allen dringenden Fällen für die erste Hilfe zu sorgen. Ueber die Zusammensetzung der congregazione enthält das Gesetz sehr sorgfältige Einzelbestimmungen.

Sie soll aus einem Vorsitzenden und je nach der Größe der Gemeinde 4, 8 und 12 Mitgliedern bestehen. Im übrigen zeigen die überaus zahlreichen Ausschließungsgründe, die das Gesetz

angibt, wie dies auch aus den Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften hervorgeht, wie sehr man bemüht war, den zutage getretenen Mißbräuchen entgegenzutreten. So sind die Angehörigen des Kassenführers, die Mitglieder und Beamten der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen; Aszendenten und Deszendenten sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig der congregazione angehören. Am bedeutsamsten sind die in den gesetzgebenden Versammlungen und auch gegenwärtig noch selbst von Freunden des Gesetzes lebhaft angefochtenen Bestimmungen über die Beteiligung der Geistlichen, die in der Regel nicht Mitglieder der congregazione sein dürfen; eine Ausnahme wird zugelassen, wenn sie zur Verwaltung einer bestimmten Wohltätigkeitseinrichtung berufen sind und auf Grund besonderen Beschlusses der congregazione di carità, der der Zustimmung des Gemeinderats und Genehmigung des Provinzialverwaltungsausschusses (Giunta provinciale amministrativa) bedarf, ein Vertreter dieser Einrichtung zur congregazione di carità zugelassen ist. Abgesehen hiervon dürfen Geistliche Verwalter und Mitglieder der Verwaltungen aller derjenigen Einrichtungen sein, zu denen sie besonders berufen sind.

3. Verwaltung und Aufsicht. Die Einzelheiten der Verwaltung und Aufsicht sind sowohl in dem Gesetz als in den Ausführungsverordnungen sehr sorgfältig geregelt.

Die Verwalter sind zur Aufstellung eines Inventars und zu seiner dauernden Ergänzung sowie jährlicher Rechnungslegung verpflichtet. Die Kassenführer haben bei größeren Verwaltungen eine dem Jahresaufwand entsprechende Kautionsleistung zu leisten. Die zum laufenden Bedarf nicht erforderlichen Summen sollen auf den Postsparkassen oder sonstigen behördlich genehmigten Kassen helegt werden. Das Vermögen ist in Staatsschuldverschreibungen oder in Papieren anzulegen, die vom Staat angegeben oder garantiert sind.

Die Aufsichtsbefugnisse, die bereits in dem Gemeindegesetz festgestellt sind, wurden noch durch das Gesetz von 1890 verstärkt, indem alle i. p. der Aufsicht des Provinzialverwaltungsausschusses unterstellt wurden. Eine große Reihe wichtiger Verwaltungsakte sollte ihrer Genehmigung bedürfen, so Voranschlag, Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen, Annahme und Ablehnung von Geschenken und Vermächtnissen usw. Bei Verwaltungen, die unter Beihilfe des Staates unterhalten werden, tritt an die Stelle des Ausschusses das Ministerium des Innern. Im übrigen hatte von seiten der Staatsverwaltung für jede Provinz ein Präfekturrat die Aufgabe, die Innehaltung der Gesetze zu beobachten. Eine i. p., die sich dem Gesetz oder den Anordnungen nicht fügte, sollte mit königlichem Dekret aufgelöst werden können; die Verwaltung geht, wenn es sich um die congregazione di carità selbst handelt, an die Gemeinde über. Außerdem enthält das Gesetz noch

an vielen Stellen Bestimmungen der verschiedensten Art über Bestrafung nachlässiger, säumiger oder gar ungesetzlich verfahren der Verwaltungen (so z. B. Artt. 30—33, 17, 78, 95). In Art. 103 ist ausdrücklich die Nichtigkeit aller Hinzufügungen in privaten Willensakten ausgesprochen, die die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes verbieten. Hierher gehört auch das G. v. 21./VI. 1896 nebst Ausführungsverordnung v. 26./VII. 1896, betr. die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen von seiten der Provinz, Gemeinde und Wohltätigkeitsanstalten, die in jedem Falle behördlicher Genehmigung bedürfen.

Das Gesetz von 1904 verstärkt und erweitert diese Aufsichtsbefugnis in erheblichem Maße, nachdem sich gezeigt hatte, daß die bestehenden Bestimmungen nicht genügten. Es ist eine staatliche Zentralbehörde vorgesehen, der Consiglio superiore di assistenza e beneficenza pubblica, der sich aus 24 Mitgliedern zusammensetzt, die teils von Amts wegen der Behörde angehören, wie die Direktoren im Ministerium des Innern, des öffentlichen Unterrichts und der Justiz, und der Generaldirektor der Statistik, während die übrigen 18 Mitglieder durch königliches Dekret ernannt werden. Der Consiglio superiore soll sein Gutachten über die Gegenstände abgeben, die ihm vom Ministerium des Innern in bezug auf die Organisation und die Wirksamkeit der Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege unterbreitet werden. Auch soll er gehört werden über dahin gehörige Gesetzentwürfe, internationale Vereinbarungen, Muster von Statuten; auch sollen ihm die Berichte der sogleich zu nennenden Provinzialbehörden unterbreitet werden. Um diese Aufgaben voll erfüllen zu können, werden ihm vier Generalspektoren zur Seite gestellt. Unter dem Generalrat stehen Provinzialkommissionen (commissione di assistenza e di beneficenza pubblica) mit 9 Mitgliedern. Vorsitzender ist der Präfekt, zwei Mitglieder werden durch königliches Dekret ernannt, drei vom Provinzialrat, während drei, nämlich der betr. Provinzialdezernent, der Gerichtsvorsitzende und der Amtsarzt von Amts wegen der Behörde angehören. Die Provinzialkommission soll die Bilanzen der öffentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen prüfen, die Verwaltungssatzungen wohltätiger Einrichtungen bestätigen, über die Stellung und die Versetzung in den Ruhestand der Angestellten beschließen u. a. m. Außerdem soll sie sich über eine Reihe von Gegenständen gutachtlich äußern, so über die Vorschläge zur Auflösung von Stiftungsverwaltungen, Gesuche um Verleihung der Rechtspersönlichkeit; über die Vorschläge zur Zusammen-

legung, Umbildung, Vereinigung und Statutenänderung bestehender Einrichtungen und Abfassung neuer Statuten, über die Verteilung von Geldern in Fällen öffentlicher Notstände usw. Ferner soll die Provinzialkommission für das Zusammenarbeiten der verschiedenen Formen der Armenpflege und Wohltätigkeit wirken und zu diesem Zwecke die Geschäftsführung der congregazione di carità und der milden Stiftungen überwachen und die Verbindung zwischen den verschiedenen Einrichtungen der Wohltätigkeit fördern. Unter anderem soll sie zu diesem Zweck auch dafür Sorge tragen, daß von den congregazioni di carità und anderen öffentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen Mitteilungen an die Privatwohltätigkeit gelangen, die zum Zweck ihrer besseren Wirksamkeit erforderlich erscheinen. Endlich soll der Kommission besonders der Schutz der verlassenen Kinder obliegen. Es soll ihre Unterbringung und ihre Entlassung, ihr weiteres Fortkommen usw. überwacht werden. Die Kommission kann verlangen, daß die Regierung zu Inspektionen der Wohltätigkeitseinrichtungen schreite; auch hat sie jährlich dem Ministerium über den Gang der Geschäfte Bericht zu erstatten.

4. Die Umwandlung von Stiftungszwecken. Tief einschneidende, noch weit über das Gesetz von 1862 hinausgehende Bestimmungen enthalten die Artt. 70 und 71, betreffend die Umwandlung von Stiftungen. Sie lauten wörtlich: „Die von diesem Gesetz betroffenen Einrichtungen, die ihre Zweckbestimmung nicht mehr erfüllen können oder deren Zweck nicht mehr einem öffentlichen Interesse entspricht oder die deshalb überflüssig geworden sind, weil für diese Zwecke anderweit ausreichend gesorgt ist, sind der Umwandlung unterworfen (sono soggette a trasformazione). Die Umwandlung soll in der Art geschehen, daß sie sich so wenig wie möglich von den Absichten des Stifters entfernt und einem zurzeit vorhandenen und weiter dauernden Interesse derjenigen Provinz, Gemeinde usw. dient, denen zu dienen es ursprünglich bestimmt war.“ Dazu treten noch die Bestimmungen in Art. 90 ff., in denen eine Reihe wohlthätiger Einrichtungen bezeichnet sind, die jedenfalls der Umwandlung unterliegen, wie z. B. die Stiftungen für Gefangene und Verurteilte, die in Stiftungen für entlassene Strafgefangene umzuwandeln sind. Die Umwandlungsbestimmungen bilden, wie Crispi in der Kammer erklärte, den Eckstein der Reform, die ohne sie ihren Hauptzweck verfehlen würde. Crispi wies darauf hin, wie viel von vorhandenem Vermögen zersplittert oder zu fremdem Zwecke verwendet werde; dies alles solle dem Armen wiedergegeben werden. Dennoch

haben gerade diese Bestimmungen sehr lebhaften, namentlich auch aus geistlichen Kreisen stammenden Widerstand gefunden.

In Wahrheit befriedigen sie ein in allen Staaten hervorgetretenes Bedürfnis, sich in der Verwaltung von Stiftungsmitteln nicht durch einen längst vergangenen Willen binden zu lassen, d. h. durch Befolgung des Buchstabens den Geist der Stiftung zu verändern. Die Richtigkeit dieses Prinzips wird auch in dem ersten Bericht an die Kammer anerkannt. Es heißt darin: „Derartige dauernde, dem öffentlichen Wohl bestimmte Stiftungen werden in Wahrheit eine Angelegenheit des Volkes; was aber des Volkes ist, muß auch der öffentlichen Meinung Rechnung tragen. Ein öffentliches Recht, das sich nicht fortdauernd dem größeren öffentlichen Nutzen anpassen kann, ist unverständlich. Ihm darf nicht der Einzelwille oder das Einzelinteresse entgegengesetzt werden.“ Von gegnerischer Seite wies man auf den schweren Eingriff in das Privatrecht hin, dem die Willensbestimmung des Stifters angehöre, auf die historischen und örtlichen Verschiedenheiten, die hierbei obwalteten, so daß in der einen Gegend eine Einrichtung als wohltätig, in der anderen als schädlich betrachtet werde, daß es ganz außerordentlich schwer sei, festzustellen, ob ein Zweck nützlich oder schädlich oder gar überflüssig sei. Auch bereite die Wahl der geeigneten Organe, die praktische Ausführung überaus große Schwierigkeiten. Ja ein Redner, der der Reformgesetzgebung selbst wohlwollend gegenüberstand, sprach aus, daß eine derartige Bestimmung in der Gesetzgebung aller zivilisierten Völker der Erde etwas ganz Neues sein würde. Dies ist richtig: Es gibt keine Gesetzgebung, die auch nur annähernd so weit ginge wie die italienische; das wird aber nicht als Fehler von ihr zu gelten haben, sondern umgekehrt dazu dienen können, die Gesetzgebung der anderen Staaten zu ähnlichem Vorgehen zu veranlassen.

Um ein Beispiel der praktischen Anwendung zu geben, sei eine Entscheidung des Staatsrats v. 23./XII. 1892 hervorgehoben, in der es sich um die Umwandlung einer Stiftung handelte, aus der an alle Einwohner des Orts Brot, Oel und Salz verteilt wurde, obwohl die Verteilung ursprünglich als wohltätige Einrichtung beabsichtigt war; der Staatsrat entschied, daß die Verteilung wieder auf Bedürftige beschränkt werde, da die Verteilung an alle Einwohner niemandem oder so gut wie niemandem Nutzen brächte.

5. Unterstützungswohnsitz. Da es in Italien, wie eingangs bemerkt, keine öffentliche Armenpflege im Sinne der deutschen Gesetzgebung gibt, so sind in erster Linie die fundationsmäßigen Bedingungen für die Gewährung von Unterstützung maßgebend. Sofern eine dieser Bedingungen die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder der Wohnsitz bildet, soll die Bedingung als erfüllt gelten, wenn der Bedürftige sich in einem Verhältnis befindet, wie es durch Art. 72 ff. angegeben ist, wobei ein Verhältnis dem

anderen nach der Reihenfolge der Nummern vorangeht.

a) Nicht unterbrochener Aufenthalt von mehr als 5 Jahren, b) Geburt in der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Ehelichkeit, c) Besitz eines Domizils in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Bürg. Gesetzb. (Artt. 16—18); das entscheidende Merkmal ist hierbei die Niederlassung mit der Absicht dauernden Verbleibens; es bedarf hierzu einer Anmeldung bei der Gemeinde, die man verläßt, und bei der, in der man sich niederläßt. Ehefrauen und Kinder teilen Wohnsitz des Ehemannes und der Eltern. Das in der einen oder anderen Weise begründete Verhältnis heißt *Unterstützungswohnsitz* (*domicilio di soccorso*). Uebrigens gilt der Aufenthalt durch Eintritt in den Militärdienst oder durch Aufenthalt in einer Pflegeanstalt nicht als unterbrochen, wie umgekehrt durch derartigen Aufenthalt auch der Erwerb des *domicilio di soccorso* nicht begonnen werden kann. Der Unterstützungswohnsitz wird nur durch Erwerb eines neuen verloren. Die Vorschriften über den Unterstützungswohnsitz finden Anwendung, soweit es sich um die Erstattungspflicht der Provinzen, Gemeinden und der lokalen Institute handelt. Eine Ausnahme ist für die sog. gesetzliche Armenpflege zugelassen, indem für diese die besonderen Vorschriften bestehender Gesetze in Kraft bleiben sollen. Tatsächlich finden aber auch auf diese die Bestimmungen des G. v. 1890 Anwendung, da dieses die Materie grundlegend geregelt hat. So hat insbesondere in bezug auf den Art. 81 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit der Staatsrat in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen, daß über die Erstattungspflicht, soweit sie die Gemeinden angehe, Artt. 70 ff. des neuen Gesetzes Anwendung finde.

6. Vorläufige Fürsorge. Eine beschränkte Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge ist den Wohltätigkeitseinrichtungen insoweit auferlegt, als sie über die erforderlichen Mittel verfügen; doch sollen sie in dringenden Fällen den Bedürftigen nicht unter dem Vorwande zurückweisen, daß er nicht zur Gemeinde gehöre. Außerdem sind die Hospitäler und Krankenanstalten zur Leistung von Hilfe in dringenden Fällen verpflichtet; im Weigerungsfalle kann die Ortsbehörde für die Einweisung Sorge tragen. Soweit auf Grund dieser Bestimmungen Hilfe tatsächlich geleistet ist, steht ein Erstattungsanspruch an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zu. Für Ausländer ist der Staat zur Erstattung verpflichtet. Auch Anstalten, die an und für sich nach ihrer Verfassung nur für die Angehörigen einer bestimmten Religionsgemeinschaft bestimmt sind, dürfen sich der Hilfe für andere Konfessionen in dringenden Fällen nicht entziehen.

7. Die Fürsorge für Arbeitsunfähige. Die maßgebenden Bestimmungen sind enthalten in den Artt. 80—84 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit (l. d. pubbl.

sicurezza) v. 30./VI. 1889, in dem königlichen Dekret v. 19./XI. 1889 und den Ministerialverfügungen v. 12./I. und 14./III. 1890. Das Betteln auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist bei gesetzlicher Strafe verboten, wo Bettlerdepots (*ricovero di mendicità*) vorhanden sind; wo diese fehlen oder unzulänglich sind, soll den Arbeitsunfähigen (*inabili à lavoro*) von der Ortsbehörde dieser Zustand bescheinigt und für sie durch Aufnahme in eine andere Anstalt oder sonst angemessen gesorgt werden. Die Kosten hierfür hat mangels anderer Verpflichteter die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, und falls diese leistungsunfähig ist, der Staat zu tragen. Art. 82, der die Regelung der Erstattungspflicht königlichem Dekret vorbehält, ist, wie zu 5 bemerkt, durch das Gesetz von 1890 modifiziert. — Den *ricoveri di mendicità* werden gleich geachtet Hospitäler, sofern sie invalide Personen aufnehmen, sowie alle Wohltätigkeitsanstalten, die nicht besondere Zwecke verfolgen usw.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach folgender Norm. Zunächst haben die für die Armen der Gemeinde bestimmten Einrichtungen, dann die der Provinz für die Armen der Provinz einzutreten. Ist eine Anstalt nicht ausreichend, so haben die übrigen nach Verhältnis beizutragen. Für die Einzelheiten, namentlich wegen der Beteiligung der religiösen Genossenschaften, sind sehr genaue Anordnungen getroffen.

8. Popularklage. Der Schutz der Interessen der Armen wird durch das Gesetz von 1890 in weitgehender, in anderen Gesetzgebungen nicht bekannter Weise dem Publikum anvertraut. Die in beschränktem Maße schon in dem Gemeinde- und Provinzialgesetz enthaltene Befugnis zur Wahrnehmung des öffentlichen Gemeindeinteresses von seiten der Gemeindeangehörigen ist trotz vieler in den Kammerverhandlungen geltend gemachten Bedenken als reine Popularklage in Artt. 82, 83 gesetzlich festgestellt (vgl. hierzu Artt. 117—119 des Reglements). Danach ist jeder Bürger, der der Provinz, der Gemeinde oder demjenigen Teile der Gemeinde, über die sich eine bestimmte Einrichtung erstreckt, oder kraft Unterstützungswohnsitz der Gemeinde angehört, befugt, die öffentliche Klage im Interesse der Einrichtung oder der Armen, für die sie bestimmt ist, zu erheben und zwar entweder im Einverständnis mit den Vertretern der Einrichtung gegen Dritte oder gegen die Vertreter und Verwalter. Für die Klagen gelten im allgemeinen die Vorschriften über das bürgerliche Streitverfahren; die Erhebung der Klage ist von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht.

9. Die Fürsorge für Ausländer. In bezug auf Ausländer findet sich nur in Art. 77 die Bestimmung, daß die den Hospitälern durch Verpflegung von Ausländern erwachsenen Kosten von seiten des Staates zu erstatten sind, wozu ein Runderlaß des Ministers des Innern vom 4. April 1891 ergangen ist. Doch ergibt der Zusammenhang, daß für Bedürftige zunächst ohne Unterschied der Nationalität gesorgt werden soll. Abgesehen hiervon wird das Verhältnis zum Ausland durch eine Reihe von internationalen Vereinbarungen geregelt, mittels deren den Angehörigen eines Staates unter der Voraussetzung der Wechselseitigkeit die gleiche Fürsorge zugestanden wird wie den eigenen Angehörigen, sofern sie an körperlichen oder geistigen Gebrechen dauernd erkrankt sind und die Uebernahme ohne Gefahr für die Gesundheit erfolgen kann. Eine Vergütung der dem vorläufig verpflegenden Lande erwachsenen Auslagen findet in keinem Falle statt. Solche Ueber Einkünfte sind geschlossen zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn (bestätigt durch G. v. 21./I. 1897), Deutschland v. 8./VII. 1873, Belgien v. 24./I. 1880 und Spanien v. 24./I. 1897. Mit den übrigen Ländern sind keine ausdrücklichen Vereinbarungen abgeschlossen; doch besteht ein ähnliches gegenseitiges Verhältnis zwischen Italien und Frankreich, der Schweiz und Rußland, wie sich aus dem Rundschreiben des Generalgouvernements der Lombardei v. 13./VIII. 1860 und der Anweisung des Ministers v. 9./VII. 1860 bezgl. Frankreichs, dem Zirkular des Ministers v. 4./V. 1872 bezgl. Rußlands und dem Dekret des Ministers des Innern v. 24./XII. 1861 bezgl. der Schweiz ergibt.

IV. Reformbestrebungen.

Man ist versucht anzunehmen, daß ein Werk wie die Gesetzgebung von 1890 Reformwerk in dem Sinne sei, daß geraume Zeit nach ihrem Erlaß von grundlegenden Reformen nicht wohl die Rede sein könnte. Wer das Material, das dieser Gesetzgebung zur Grundlage gedient hat, näher betrachtet, überzeugt sich, daß es weder an Kenntnis der vorhandenen Zustände im eigenen Lande, an Studium fremder Einrichtungen noch endlich an vielseitiger sachkundiger Beleuchtung aller einschlägigen Fragen seitens der parlamentarischen Körperschaften gefehlt hat. Nicht weniger als 9 Bände Verhandlungsmaterial, ebenso viele Bände Statistik und nicht viel weniger an parlamentarischen Verhandlungen liegen vor, die an Umfang und Inhalt das Gesetzgebungsmaterial aller anderen Länder übertreffen. Auch ist das Gesetz selbst so sorgfältig gearbeitet und von so sorgfältigen Ausführungs-

verordnungen begleitet, daß hierin die Notwendigkeit von Reformen nicht wohl gesucht werden kann. Das gleiche gilt von den zur Verfügung stehenden und tatsächlich verwendeten Mitteln. Wenn in 25 Jahren das Kapital der milden Stiftungen um rund 400 Mill. Lire gewachsen ist und zurzeit über 140 Mill. jährlich für wohltätige Zwecke zur Verfügung stehen, wenn Staat, Provinz und Gemeinden noch über 70 Mill. aufwenden (in Mailand werden rund 15 Mill. für wohltätige Zwecke verausgabt, zu denen anerkannte Stiftungen 6, nicht anerkannte 1, Gemeinde und Provinz etwas über 4, die Sparkasse etwa 2½ Mill. beisteuern), so kann, namentlich in Würdigung der Bedürfnislosigkeit der Italiener und des sie wesentlich begünstigenden Klimas von Unzulänglichkeit der Mittel nicht wohl gesprochen werden. Auch geht die italienische Gesetzgebung mit den Vorschriften über die Fürsorge für Arbeitsunfähige weit über die französische Gesetzgebung hinaus und nähert sich sehr stark der germanischen. Wenn trotz allem die Klagen über das italienische Armenwesen fortdauern, wenn die Unzulänglichkeit der Armenversorgung immer wieder beklagt wird (vgl. z. B. Riv. della beneficenza 1899 S. 337 und 1900 S. 807 sowie die unten näher bezeichneten Artikel von Schmidt), so müssen andere Gründe hierfür maßgebend sein. Man wird diese vornehmlich in zwei Richtungen suchen müssen, einmal in der mangelhaften Verwaltung der Gemeinden, die der ihnen durch das Gesetz gestellten Aufgabe nicht gewachsen sind, und zweitens in der auch außerhalb Italiens bekannten Abneigung von Stiftungsverwaltungen, sich durch die Obrigkeit in die Verwaltung hineinreden zu lassen. Für Italien fällt hierbei aber noch ganz besonders ins Gewicht, daß die Geistlichen, die das Gesetz in der Teilnahme an der Verwaltung sehr beschränkt hat, tatsächlich sehr großen Einfluß auf diese üben und ihrerseits der staatlichen Gesetzgebung über diesen Gegenstand durchaus feindlich gegenüberstehen. Die ausgezeichneten und sorgfältigen Bestimmungen über die Umwandlung der Stiftungen, die zahlreichen und eingehenden Vorschriften über Revisionen der Statuten, Einreichung von Rechnungen usw. (Artt. 93 ff.), die zur Erreichung des angestrebten Zweckes an und für sich vollkommen ausreichen, sind z. T. auf dem Papier stehen geblieben. Die menschenfreundlichen Bestimmungen in dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit haben nicht eine bessere Fürsorge für Arbeitsunfähige im Sinne unserer Gemeindepflege, sondern vor allem das Bestreben der Gemeindeverwaltung zur Folge gehabt, die

durch das Gesetz auferlegten Lasten von der Gemeinde auf den Staat zu überwälzen. Nach der vom Ministerium des Innern am 11./VI. 1897 eingebrachten Vorlage betr. Aenderung der Artt. 80—82 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit ist die Summe, die für die Beteiligung des Staates an diesem Teil der Armenlasten vorgesehen war, von 400 000 auf mehr als 6 Mill. Lire gestiegen.

„Das Gesetz — so hieß es in der Vorlage — obwohl von idealen Gesichtspunkten getragen, hat mehr dazu beigetragen, die Sachlage zu verwickeln als sie zu lösen. Das Mißverhältnis zwischen den Forderungen des Gesetzes und den zur Verfügung stehenden Mitteln hat das Gesetz nahezu wirkungslos gemacht. Die Gemeinden haben sich den Lasten tunlichst zu entziehen gesucht und sie dem Staat überlassen; so herrscht große Ungleichheit, unendliche Arbeit und wenig Erfolg. Die Gemeinden müssen zum Mittelpunkt der Tätigkeit für die arbeitsunfähigen Bedürftigen gemacht werden. Nur an der örtlichen Stelle kann ein Urteil über die Bedürftigkeit gewonnen werden, namentlich wenn die Kommunen nicht die alleinige Last tragen; im Hinblick auf den doppelten Zweck der Wohltätigkeit und der öffentlichen Sicherheit scheint es daher am besten, die Last zwischen der Gemeinde und den Wohltätigkeits-einrichtungen zu teilen.“ Dieser Ausführung entsprach der in der Sitzung v. 7./XII. 1896 eingebrachte Gesetzentwurf. Es ist darin ein Verfahren vorgeschrieben, um die beiderseitigen Leistungen der Kongregationen und der übrigen Wohltätigkeitsinstitute ins Einvernehmen zu setzen. In das Staatsbudget sollen jährlich zwei Millionen für diese Zwecke eingesetzt und nach der Zahl der in Armenpflege genommenen Bedürftigen verteilt werden. Eine andere Vorlage v. 31./V. 1897 beabsichtigte eine Reihe von Aenderungen in dem G. v. 1890, die jedoch in der Hauptsache verwaltungsrechtlicher Natur sind; hervorzuheben sind Art. 1, der die Festsetzung des Begriffs der pubblica istituzione durch Präfekturedikt einführen will; Art. 8, der einige Bestimmungen bezgl. der Fürsorge für Kinder einfügt, und Art. 72, der die Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes von 5 auf 2 Jahre verkürzen will, letzteres im Hinblick auf die vielen Schwierigkeiten, die sich bei Anwendung des Gesetzes ergeben haben. Artt. 79—97, die die vorläufige Fürsorgepflicht regeln, sollen aufgehoben werden. Gründe sind für diese Aufhebung in den Erläuterungen zu dem Entwurf nicht angegeben. Eine gesetzliche Folge ist diesem Gesetzentwurf bisher nicht gegeben worden.

Ueber die Ausführung des G. v. 1890 ist dem Parlament wiederholt, zuerst durch einen Bericht des Ministeriums des Innern von 1903 über den zurückliegenden Zeitraum von 1891 bis 1902 berichtet worden. Der letzte bisher veröffentlichte Bericht geht bis zum Jahre 1903, dem folgendes zu entnehmen ist: Der Verschmelzung (concentramento) unterliegen im ganzen 6691 opere pie mit einem Gesamteinkommen von 4 527 000 Lire. Tatsächlich sind davon 5475 mit einer Rente von 3 239 000 Lire zur Verschmelzung

gebracht, während noch 1216 mit 1 288 000 Lire übrig blieben. Eine Vereinigung (raggruppamento) hat bei 331 Stiftungen mit einem Gesamteinkommen von 6 400 000 Lire stattgefunden, während noch 151 Stiftungen mit einem Gesamteinkommen von 1 255 000 Lire fehlen. Der Umwandlung (trasformazione) sind 1208 Einrichtungen mit 1 235 000 Lire Rente unterzogen worden. Bis zum 31./XII. 1903 waren 3692 Statuten revidiert, die sich auf 5577 Einrichtungen bezogen.

In der Literatur und Presse sind die Wünsche auf Abänderung der Gesetzgebung sehr zahlreich. Bemängelt wird unter anderem, daß die Bestellung der Mitglieder der Kongregationen lediglich durch den Gemeinderat erfolgt und daß die Geistlichen in der Teilnahme an der Verwaltung so beschränkt sind. Selbst von seiten solcher, die jedem Uebergriff der Kirche abgeneigt und Freunde der bestehenden starken Staatsgewalt sind, wird hervorgehoben, daß es nahezu unmöglich sei, in den zahlreichen kleinen Gemeinden (mehr als 4000 mit weniger als 3000 Einwohnern) ohne Heranziehung der Geistlichen die geeigneten Persönlichkeiten zu finden; ihr Ausschuß habe nicht verhindert, daß in der Verwaltung der Kongregationen sich zahlreiche üble Elemente befinden (amministratori inetti spesso disonesti). Man wird dieser Erwägung die Berechtigung nicht versagen können. Vielleicht stärker als irgend eine andere Erscheinung zeugt für die unbefriedigenden wirtschaftlichen Zustände und die Mängel der Armenpflege die uugemein starke Auswanderung, die zwar im Augenblick die Armenpflege zu entlasten scheint, in Wahrheit aber eine wirtschaftliche Entkräftung zur Folge hat, die sich auf die Dauer fühlbar macht. So fehlt es der italienischen Armenpflege weder an guten gesetzlichen Bestimmungen noch an den erforderlichen Mitteln; auch sind Fortschritte nicht zu verkennen. Im ganzen aber läßt die sachgemäße Verwaltung der Mittel innerhalb der gesetzlichen Grenzen noch erheblich zu wünschen übrig.

Quellen und Literatur: *Atti della Commissione Reale per l'inchiesta sulle opere pie, Rom 1884—92, 9 Bde. (Bd. 9 enthält eine vergleichende Uebersicht der Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich, England, Oesterreich und der Schweiz). — Statistica delle Opere Pie e delle spese di Beneficenza sostenute dai comuni e dalle Provincie. 8 Bde., 1886—91. (Bd. I. Piemonte, II. Lombardia, III. Veneto, IV. Liguria, V. Toscana, VI. Sicilia e Sardegna, VII. Lazio e Umbria, VIII. Campagna.) — Luchini, *Le Istituzioni pubbliche di Beneficenza nella Legislazione Italiana, Florenz 1894. (Ein das gesamte legislative Material enthaltender ausgezeichneter Kommentar. Ueber 1300 Seiten.) — Lessona, La Nuova Legge sulle Istituzioni pubbliche di Beneficenza, Rom 1890. (Gleichfalls sehr ausführlicher Kommentar, der ebenfalls**

das legislatorische Material enthält.) Dazu die vom *Ministero dell' Interno* herausgegebene Sammlung: *Circulari, Normali, Lettere di Massima etc. tuttora in vigore sulle ist. pubbl. di beneficenza*, Roma 1908. — *Saredo*, *Codice della beneficenza pubblica*. (Mit einer historisch-statistischen Einleitung.) Vollständigste neueste Zusammenstellung: *Mavloti*, *Le leggi della beneficenza*, Roma 1907. — *Schanzer*, *La nuova legge* (18.7. 1904), Roma 1905. — *Balletti*, *La Guida delle amministratori delle opere pie*, Milano 1904.

Literatur. *Bodto* in *Emminghaus*, *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten* (S. 682 ff.). — *Ferraris*, *Le Istituzioni di Beneficenza davanti al Parlamento*; *Nuova Antologia* 1889, H. v. 15. April u. 1. Mai. — *Villari*, *La Riforma della Beneficenza*, *Nuova Antologia* 1890, H. v. 1. Mai. — *Querini*, *La Beneficenza Romana dagli antichi tempi fino ad oggi*, Rom 1892. — *Persico*, *Il diritto italiano sulle istituzioni pubbliche di beneficenza*, 1893. — *Schmidt*, *Die italienische Enquete über die wohlthätigen Stiftungen in der statistischen Monatsschrift von 1889*, S. 355 ff. — *Münsterberg*, *Italien in Ausländ. Armenw.*, Leipzig 1901. — *Schmid*, *Das Armenwesen in Oberitalien*. In *Ztschr. f. Schweiz. Stat.* 1907, Bd. I, S. 89. — *Merlo*, *Della beneficenza ed assist. pubblica*. In *Riv. della Ben. pubbl.* 1906 S. 858 ff. — *Guida della benef.* in *Roma*, 1907. *Münsterberg*.

IX. Armengesetzgebung in den Niederlanden.

1. Geschichtliche Einleitung. 2. Der gegenwärtige Zustand und die neueren Reformbestrebungen. 3. Die Statistik der Armenpflege.

1. Geschichtliche Einleitung. Die Geschichte des niederländischen Armenwesens im Mittelalter ist fast dieselbe wie in ganz Westdeutschland. Nach dem Verfall der christlichen Gemeindepflege treten an ihre Stelle zahlreiche Anstalten für Bedürftige. In Spitälern aller Art werden arme Kranke, Pilger und Hilfsbedürftige gepflegt. Bürgerliche Spitalorden neben geistlichen Gilden oder frommen Bruderschaften entfalten die größte Tätigkeit, während die bürgerliche Stadtgemeinde seit dem 15. Jahrh. die Hausarmen durch ihre Armenaufseher versorgt. Die Masse der Bettler und Landstreicher war trotzdem eine so große geworden und sie fiel bei dem zunehmenden Wohlstand so lästig, daß sich der Staat und die Stadtgemeinde oft veranlaßt sahen, polizeiliche Vorschriften gegen dieselben zu erlassen, ohne jedoch den gewünschten Erfolg zu erzielen.

Vor allem leidet diese ganze Art von Armenversorgung an Zufall und Willkür. Der fromme Bürger reicht seine Gaben jedem Bedürftigen, ohne sich darum zu bekümmern, wie dieselben angewendet werden. Man gibt, ohne die Verhältnisse der Bittenden zu prüfen und ohne sich zu fragen, wie ihnen gründlich und auf die Dauer zu helfen sei. Für einzelne Zwecke fließen vielfach sehr reiche Mittel, während für andere nichts da ist. Alles bleibt vereinzelt

und ohne den nötigen Zusammenhang. Erst die große Armenordnung Karls V. vom 7./X. 1531 hatte den Zweck, die ganze Armenversorgung in den Niederlanden einheitlicher zu gestalten nach dem Vorbilde der durch ein Gutachten der theologischen Fakultät der Sorbonne in Paris anerkannten Armenordnung von Ypern. Auch war die genannte Regelung des Armenwesens durch eine berühmte Schrift beeinflusst, welche selbst in der gedrängtesten Abhandlung über die niederländischen Zustände nicht ungenannt bleiben darf. Ich meine das magistrale Buch von Johannes de Vivis „de subventione pauperum sive de humanis necessitatibus“ (September 1526), das genaue Grundsätze über die Fürsorge für Bedürftige, über den Ausschluß unwürdiger und arbeitsfähiger Personen feststellt, Grundsätze, die noch jetzt als muster-gültig betrachtet werden können.

Die Armenordnung von 1531 hatte bestimmt, daß alle Anstalten „eine gemeine Börse“ bilden sollten; die Reformation verhinderte aber die Durchführung dieses glücklichen Gedankens. Die Zeiten waren zu unruhig, um seitens des Fürsten eine so tief in die privaten Interessen eingreifende Aenderung mit Kraft durchführen zu können. Die große Zahl von Stiftungen und Spitälern blieb also bestehen mit nur sehr wenig geänderter Bestimmung. Daneben leht die altkirchliche Gemeindepflege wieder auf, im Anfang nur die der reformierten Kirche, später aber nach deren Vorbild die Armeepflege aller anerkannten Konfessionen.

Charakteristisch für diese Armenversorgung sind besonders zwei Punkte. Zunächst die Einführung der Diakonen, welche aus den Gemeindegliedern sorgfältig ausgewählt wurden, um ihre persönlichen Kräfte den bedürftigen Brüdern und Schwestern zu widmen. Und zweitens die individuelle Behandlung der Armen. Keine Unterstützung wird verabreicht ohne eine sorgfältige Voruntersuchung. Im Spätsommer gehen die Diakonen durch alle Wohnungen der Armen und sehen nach, was ihnen fehlt. Wer ihre Weisungen nicht beachtet, wird von der weiteren Unterstützung ausgeschlossen.

Die ersten auf diesen Grundsätzen beruhenden Anstalten einer Kirchengemeinde waren die reformierten Diakonien zu Emden (errichtet 1571), im Haag (1574) und in Amsterdam (1578). Wiewohl das für die reformierte Kirche zu erstrebende Ziel eine selbständige rein kirchliche Armenpflege war, ist es nicht überall zu einer solchen gekommen. Vielfach behielt die Stadt die bürgerliche Armenpflege nicht in eigener Hand, sondern sie bediente sich der kirchlichen Organe, über welche sie die Oberaufsicht führte. Der reformierten Diakonie des 17. Jahrh. liegt in den meisten Städten Hollands die Versorgung der allgemeinen Armen, die zu keiner kirchlichen Gemeinde gehören, ob.

Selbstverständlich hatte die Stadt für die Uebernahme der Unterstützungspflicht an die kirchliche Armenkasse jährliche Zuschüsse zu entrichten.

Es ist eine durchaus irrige Meinung, daß die reformierte Armenpflege die einzige kirchliche war. Denn neben die reformierten Diakonien traten schon im Anfang des 17. Jahrh. die wallonischen und die lutherischen, i. J. 1630 die remonstrantischen und Anfang des 18. Jahrh.

die katholischen und jüdischen kirchlichen Anstalten. Um die Mitte des 18. Jahrh. versorgte also jede kirchliche Gemeinde ihre eigenen Armen. Die übrigen Bedürftigen fielen der Pflege der bürgerlichen Armenanstalt oder der reformierten Diakonie anheim.

In der Wahl zwischen der direkten Pflege der allgemeinen Armen durch die bürgerliche Anstalt und der Ueberlassung dieser Armen an die reformierte Diakonie, war die Stadtgemeinde durchaus frei. Von einer uniformen Regelung war niemals die Rede; die bunteste Verschiedenheit herrschte auf jedem Gebiete der Armenpflege in der niederländischen Republik. Und doch treten zweierlei Versorgungsmethoden fast bei jeder Anstalt hervor. Die Waisen, die Alten, die Siechen und gebrechlichen Leute werden in besonderen Häusern und Stiftungen untergebracht, während den anderen Bedürftigen meistens eine vorübergehende Unterstützung in ihrer Wohnung gewährt wird.

Im 17. und 18. Jahrh. wurden in den meisten Städten Hollands Krankenhäuser (gasthuizen) und Waisenhäuser (weeshuizen) von den Kirchengemeinden neu errichtet oder erweitert. Auch die sog. Hofjes (freie Wohnungen für alte Frauen) entstammen größtenteils dieser Zeit. Viele dieser Verpflegungsanstalten sind lange mit Recht als musterhaft angesehen, und ihr Vorbild hat auch auf das Ausland nachweisbar eingewirkt. Die Mittel der Armenanstalten wurden beschafft durch den sonntäglichen Klingelbeutel, durch Hauskollekten und Legate. Eigentliche Armensteuern wurden niemals erhoben, selbst da nicht, wo einer bürgerlichen Armenanstalt die Versorgung der allgemeinen Armen oblag.

Die Wohlthätigkeit in der niederländischen Republik (1579—1795) krankte in gefährlicher Weise an dem Mangel systematischen Zusammenwirkens. Die Revolution vom Jahre 1795 beabsichtigte, auch darin Aenderung zu bringen. Schon die Erklärung der Menschenrechte, welche der niederländischen Verfassung von 1798 vorausging, erklärte die öffentliche Armenpflege als eine heilige Schuld der Nation und die Gesellschaft für verpflichtet, für den Unterhalt ihrer unglücklichen Mitbürger zu sorgen. Auf diesem Satz beruhte das G. v. 15./VII. 1800, welches die bestehenden kirchlichen und privaten Anstalten unberührt ließ, insoweit diese beweisen konnten, die zur Unterstützung nötigen Mittel zu besitzen, und jede Gemeinde zur Errichtung einer öffentlichen Armenanstalt verpflichtete, welcher hauptsächlich die Armenpflege obliegen sollte. Das Armengesetz von 1800, das den Anschauungen des Volkes völlig widerstrebte, wurde niemals angeführt. Als das Königreich der Niederlande 1815 entstand, war denn auch der Zustand des Armenwesens noch derselbe wie vorher, nur mit einer Ausnahme. Die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts waren außerordentlich fruchtbar an Arbeitshäusern. Fast in jeder bedeutenden Stadt Hollands wurden diese Anstalten für arbeitsfähige Männer und Frauen errichtet. Die Lage der arbeitenden Klassen war damals eine sehr traurige, und die Armenpflege hatte einen erstaunlichen Umfang erreicht. In Amsterdam mußten nicht weniger als 50% der Bevölkerung unterstützt werden, in Delft 30%, in Leiden 25%,

in Rotterdam 18%, in Haarlem 17% und im Haag 13%. In den Arbeitshäusern sollten die Armen Garn spinnen, Leinen weben, Armentkleider machen, Band und Teppich weben und Strümpfe stricken. Die meisten dieser Anstalten konnten auf die Dauer die Konkurrenz mit der freien Industrie nicht anhalten und gingen entweder ganz ein oder gerieten sehr bald in traurige Umstände. Die von der Stadtgemeinde zu zahlenden Defizite stiegen von Jahr zu Jahr. Auf kurze Blüte folgte rascher Verfall.

Wenn ein gewisser Teil des Armenwesens einer allgemeinen gesetzlichen Regelung bedurfte, so war es die Feststellung eines Unterstützungswohnsitzes. Die Verfassung von 1815 hatte die Armenversorgung und die Erziehung von armen Kindern zum Gegenstand fortwährender Fürsorge seitens der Regierung erklärt. An eine einheitliche Regelung des ganzen Armenwesens dachte damals fast niemand. Also begnügte sich das G. v. 28./XI. 1818 damit, das Institut der vorläufigen Unterstützungen einzuführen, indem es in seinem Art. 13 folgendes bestimmte: „Wenn der Anspruch einer Person auf Gewährung öffentlicher Unterstützung in einer Gemeinde begründet erscheint, ohne daß man in der Bestimmung der Gemeinde oder der Anstalt, an die der Arme sich zu wenden hat, einzig ist, so hat, sofern dringendes Bedürfnis vorliegt, diejenige Gemeinde, in der der Arme sich befindet, angemessene Hilfe zu gewähren unter Vorbehalt der Geltendmachung ihres Ersatzanspruches gegen den Verpflichteten.“ Es hatte die Gemeinde, welche sich der Fürsorge unterzog, der verpflichteten Gemeinde binnen 14 Tagen Nachricht zu geben. Außerdem wurde die zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer auf vier Jahre gesetzt.

Weiter belastete eine Verordnung vom 2./VII. 1825 die Gemeinde mit den Kosten des Unterhalts der in den Arbeiterkolonien untergebrachten Bettler. In diesen Bestimmungen ist gewissermaßen eine Anerkennung der Fürsorgepflicht der Gemeinde enthalten.

Das Gesetz von 1818, das bis zum 28./VI. 1854 in Kraft blieb, bewährte sich anfänglich gut, wurde aber allmählich verschlechtert durch eine stattliche Reihe von Verordnungen, in denen die Tendenz maßgebend war, die kirchlichen Armenverwaltungen wesentlich zu beeinflussen. Die kirchlichen Anstalten fühlten sich in ihrer Unabhängigkeit gefährdet. Eine Menge Streitigkeiten entstand über den Ersatz geleisteter Vorschüsse. Eine neue gesetzliche Regelung konnte deshalb nicht ausbleiben.

Bevor ich aber mit einer gedrängten Darstellung des Hauptinhaltes jener Regelung einen Anfang mache, will ich noch die Wirksamkeit einer Wohlthätigkeitsanstalt skizzieren, welche für dergleichen Anstalten in Deutschland das Vorbild gewesen. Ich meine die sog. Ackerbander Arbeiterkolonien. Diese Kolonien wurden i. J. 1816 durch den früheren Generalgouverneur von Indien, van den Bosch, angeregt, vom Prinzen Friedrich beschützt. Unter van den Boschs Leitung bildete sich die *Maatschappij van Weldadigheid* (Wohlthätigkeitsverein), welche 1818 bereits 21 187 Mitglieder zählte. Ein größerer Komplex bei Steenwijk (Drente) wurde angekauft und 1818 der erste Versuch

mit der Ansiedelung armer Familien gemacht, meist brotloser, arbeitsfähiger und arbeitswilliger Leute aus den Großstädten. Nebenbei wollte man auch Findelkinder in Erziehung nehmen und Gewohnheitsbettler in Zwangsarbeit. Zunächst wurden die freien Kolonien Frederiksoord, Willemsoord und Wilhelminasoord errichtet, ferner die Waisenkolonie Veenhuizen und die Ackerbauschule Wateren. Die Zwangskolonien befanden sich in dem alten Fort Omerschans und in Veenhuizen. Die Gesellschaft hatte sich der Regierung gegenüber verpflichtet, jährlich höchstens 9200 Bettler und Landstreicher aufzunehmen.

Die Beschäftigung der Kolonisten bestand in Ackerbau und Feldwirtschaft und in einigen Gewerben, deren Erzeugnisse für den Haushalt nötig waren. Jeder Arme bekam auf Kosten seiner Gemeinde ein Haus, Acker- und Hausgeräte, Saatkorn und Vieh. Es war die Absicht, daß er dies allmählich zurückzahlen sollte. Die Resultate waren aber traurig. Es ergab sich i. J. 1853, daß von vielen Tausenden Ansiedlern nur 20 zu freien Pächtern geworden. Bei einem Staatszuschusse von jährlich 332 000 Gulden hatte die Gesellschaft i. J. 1848 neben einem Vermögen von 3 Mill. eine Schuld von 8 Mill. Sie war denn auch froh, i. J. 1859 mit der Regierung eine Vereinbarung treffen zu können, nach welcher der Staat die Zwangskolonien übernahm. Man behielt nur drei Kolonien: Frederiksoord, Willemsoord und Wilhelminasoord und beschränkte sich auf die Aufnahme von Koloniarbeitern, Freihauern (Freipächtern mit unverzinslichem Vorschuß auf Ratenzahlung) und Pensionären (die gegen ein Jahrgeld von 120 Gulden in Familien untergebracht werden). Zurzeit befindet sich in den Kolonien eine Bevölkerung von etwa 2000 Seelen. Eine Elementarschule, eine Ackerbauschule, eine Gartenbauschule, eine Schule für Forstwirtschaft und ein Hospiz für alte Leute sind mit den Kolonien verbunden.

2. Der gegenwärtige Zustand und die neueren Reformbestrebungen. Die Verfassung von 1848 war die erste, welche eine allgemeine gesetzliche Regelung des Armenwesens erforderte. Eine Vorlage des Ministers Thorbecke konnte es wegen der darin enthaltenen Beaufsichtigung der kirchlichen Armenpflege nicht einmal zu einer Abstimmung in der zweiten Kammer bringen. Ein neuer Entwurf des Ministers van Reenen, der eigentlich den bestehenden Zustand gewissermaßen fixierte, führte zum G. v. 28./VI. 1854 (Gesetzblatt Nr. 100). Dieses Gesetz ist das noch heute geltende mit Ausnahme einer unbedeutenden Abänderung, welche durch die Novelle v. 1./VI. 1870 (Gesetzblatt, Nr. 85) zustande kam.

Das Armengesetz unterscheidet:

I. die öffentlichen Anstalten (Staats-, Provinzial-, Gemeinde-),

II. die kirchlichen Einrichtungen,

III. die privaten Wohltätigkeitsvereine und Stiftungen,

IV. die gemischten Anstalten, welche von der Obrigkeit in Verbindung mit einer Kirche oder einem Privatverein verwaltet werden.

Der beherrschende Grundgedanke des Gesetzes ist, daß die Unterstützung der Armen in der Regel kirchlichen und privaten Armenverwaltungen zu überlassen sei, daß eine bürgerliche Armenanstalt nur zu helfen berechtigt sei, nachdem sie sich überzeugt hat, daß der Arme keine Versorgung von den genannten Verwaltungen erlangen kann und dennoch die äußerste Notwendigkeit vorliegt. Die kirchlichen und privaten Anstalten sollten sich so frei als möglich bewegen können, wenn nur die Rechte des Staates nicht verkürzt wurden. Um die Regierung stets unterrichtet zu halten über die Existenz und die Leistungen der nicht öffentlichen Anstalten, sollen alle jene Anstalten über ihre Einrichtung und Verwaltung an die Regierung regelmäßige Mitteilung zu machen haben; auch soll jede Gemeinde ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke bestehenden Einrichtungen und Anstalten auf dem Laufenden halten; endlich sollen die Leiter der Anstalten alle übrigen von der Regierung für notwendig erachteten Auskünfte erteilen.

Die bürgerliche Armenpflege wurde eingehender geregelt. Eine öffentliche Armenverwaltung kann nur durch den Gemeinderat ins Leben gerufen werden. Wenn eine solche fehlt, hat die Gemeindeverwaltung die bürgerlichen Armen zu unterstützen. Die finanziellen Befugnisse der bürgerlichen Armenverwaltungen werden im Gesetze genau bestimmt.

Seit der Novelle vom Jahre 1870 ist der Aufenthaltsort Unterstützungswohnsitz. Eine längere Dauer des Aufenthalts oder sonstige Qualifikationen sind nicht vorgeschrieben. Unterstützungswohnsitz der bedürftigen Irnsinnigen ist die Gemeinde des bürgerrechtlichen Domizils. Streitigkeiten zwischen Gemeinden betr. diesen letzterwähnten Wohnsitz werden vom Provinzialausschuß bezw. vom König berechnet.

Die Anstalten haben für geleistete offene Unterstützung ein Rückforderungsrecht an die Verwandten des Unterstützten, sein eventuell ihm zufallendes Vermögen oder an seine Hinterlassenschaft. Für geschlossene Verpflegung ist dieses Recht beschränkt auf das Einkommen aus Vermögen oder auf Hinterlassenschaften.

Wie schon gesagt, ist die niederländische Armenpflege, sowohl offene als geschlossene, in den Händen von bürgerlichen, kirchlichen und besonderen (privaten) Anstalten und Verwaltungen.

Die Einrichtung der bürgerlichen Armenpflege ist sehr verschieden. An dem einen

Ort ist die öffentliche Unterstützung ein Gegenstand der Gemeindeverwaltung (besonders in den Landgemeinden). An dem anderen ist es ein Gemeinderatsausschuß von 4—6 Mitgliedern, der die Geschäfte leitet. In den größeren Städten besteht meistens eine bürgerliche Armenanstalt (Burgerlyk Armbestuur.), deren Mitglieder vom Gemeinderat gewählt werden. Solche Anstalt hat meistens neben der Fürsorge für die offene Armenpflege der nicht oder nicht genügend von den anderen Anstalten am selben Ort unterstützten Armen auch die Aufsicht und die Leitung aller städtischen Armenstiftungen, Krankenhäuser, Armenhäuser, Waisenhäuser, Kinderheime usw. Fast überall lassen sich die Gemeinden oder die bürgerlichen Armenanstalten die ärztliche Fürsorge der Unbemittelten angelegen sein.

Die Einrichtung der evangelischen Armenpflege ist im Sinne der altbekannten Diakonie geordnet, sei es daß besondere Mitglieder der Gemeinde mit dem Dienst beauftragt werden, sei es daß die Kirchenräte selbst diese Funktionen wahrnehmen. Jede der zahlreichen konfessionellen Sekten hat ihre eigene Diakonie.

Die katholische Kirche arbeitet meistens nach Parochieen, mit Ausnahme von Amsterdam, wo die Altstadt in Quartiere eingeteilt ist, die Neustadt aber die parochiale Einrichtung hat. Ueber das ganze Land ausgebreitet sind auch die Konferenzen des Vincenzvereins.

Die Zwecke der Privatwohlthätigkeit sind ebenso mannigfaltig wie in anderen Ländern. Sie erstreckt sich über offene Pflege, Kinderfürsorge, Krankenhäuser, Hauspflege, Waisenhäuser, Darlehenskassen, Freiwohnungen (Hofjes), Arbeitsbeschaffung usw.

Der Staat hat in den Niederlanden niemals kräftig in die Armenpflege eingegriffen. Die Zustände dort sind historisch entstanden, ohne daß das Gesetz es jemals versucht hat, darin die höchst notwendige Aenderung zu bringen. Oertlich und selbst am selben Orte besteht konfessionell eine große Ungleichheit in Art und Umfang der Armenfürsorge. Je reicher die Anstalt, je höher die Unterstützung. Jede Anstalt schaltet und waltet nach Belieben und geht mangels gegenseitiger Verbindungen ihren eigenen Weg, ohne sich um den anderen zu kümmern.

Wenn man die erstaunliche Zahl der Anstalten in dem kleinen Holland sieht, kann es kein Wunder nehmen, daß von einer geordneten Armenpflege nicht die Rede sein kann. Nach dem letztveröffentlichten Statistischen Jahrbuch bestanden i. J. 1903 nicht weniger als:

4914 Hausarmenverwaltungen,
61 Wöchnerinnenvereine,

869 Waisenhäuser und Armenhäuser,

118 Krankenhäuser,

38 Arbeitshäuser und

33 Verwaltungen für Arbeitsbeschaffung.

Diese 6033 Anstalten arbeiteten nebeneinander ohne organische Verbindung, ohne gegenseitige Besprechung, Belehrung und Beratung. Für einen an sich guten Zweck arbeiten oft mehrere Vereine in demselben Orte mit dem Apparat voller Vereinsorganisation.

Diese hoffnungslose Desorganisation macht, daß einerseits viele Arbeit entweder doppelt oder gar nicht verrichtet wird, andererseits die berufsmäßigen Armen gleichzeitig von verschiedenen Anstalten und Verwaltungen Hilfe bekommen.

Dazu kommt noch der Umstand, daß das G. vom Jahre 1854 nicht gehalten hat, was es bezweckte, nämlich die kirchliche Liebestätigkeit zur vollen Entfaltung zu bringen und die bürgerliche, hauptsächlich gemeindliche Armenversorgung zurück zu drängen. Schon in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts wurde das religiöse Leben im ganzen Lande weniger rege und fing die Opferwilligkeit im Schoße der kirchlichen Gemeinden an allmählich nachzulassen. Die kirchlichen Anstalten konnten deshalb schon unmöglich ihren Kostenaufwand den größeren Anforderungen der Zeit anpassen. Sie legten also einen Teil ihrer Last auf die Schultern der öffentlichen Behörden, welche die nötigen Mittel den öffentlichen Kassen (den Steuerzahlern) entnehmen mußten. Das zeigt sich aus den Ziffern des prozentualen Kostenaufwands.

im Jahre	Von 100 Gulden Armenausgaben entfallen auf die	
	Oeffentliche Armenpflege fl.	Sonstige Armenpflege fl.
1874	42,7	57,3
1879	41,1	58,9
1884	41,9	58,1
1889	42,5	57,5
1894	44,3	55,7
1899	44,9	55,1
1903	47,6	52,4

Um aus dieser von keinem Sachkundigen verkannten Wirrnis herauszukommen, hat man oft vorgeschlagen, die verschiedenen Anstalten und Verwaltungen einer Stadt durch einen zentralen Armenrat zu verbinden. In verschiedenen Städten ist bisher der Versuch einer solchen freiwilligen Verbindung meistens gescheitert. Und doch ist eine Verständigung über die wechselseitige Tätigkeit ein Bedürfnis der Zeit. Man mag die bürgerliche und die kirchliche Armenpflege die rechte, die private Wohlthätigkeit die linke Hand der Barmherzigkeit nennen; für einen guten

Erfolg muß die Forderung gestellt werden, daß hier die linke durchaus wisse, was die rechte tut. Der aus Vertretern der Armenverwaltungen einer Stadt zusammengestellte zentrale Armenrat hat ein Zentralarmenregister zu führen, damit Doppelunterstützung oder gar Ueberhäufung eines Einzelnen mit Gaben unmöglich wird. Für beide Zwecke also, Verhinderung der Doppelunterstützung und Meinungs Austausch über die Methoden der Armenpflege, ist die Bildung einer zentralen Armenkommission und einer zentralen Auskunftsstelle in jeder Stadt erforderlich. In den regelmäßigen Konferenzen des allgemeinen Armenrates können infolge einer gemeinschaftlichen Besprechung der verschiedensten Organe die Grundzüge für das Zusammenwirken vereinbart werden.

In den letzten Jahren hat Amsterdam einen solchen freiwilligen zentralen Armenrat aufzuweisen, dem die meisten wichtigeren örtlichen Anstalten beigetreten sind.

Wo nun die notwendige nähere Beirührung der Anstalten nur ausnahmsweise durch freiwilligen Zusammenschluß zustande kommen kann, ist es vieler Meinung und Wunsch, daß der Staat die gesetzliche Einsetzung der Generalversammlungen durchführen werde.

An eine wirkliche Zusammenfassung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit denkt niemand weder in großen noch in kleineren Gemeinden. Die Gründe hierfür liegen klar zutage und sind in Holland vielleicht noch stärker wirkend als anderswo, da bei uns die konfessionelle Sonderung sich nicht mildert. Eine Verschmelzung wäre auch nicht zu wünschen, da man Ungleiches nicht gleich behandeln muß.

Das dringendste Bedürfnis der jetzigen Armenversorgung ist also, sich über die wichtigen Fragen klar zu werden und Meinungen und Erfahrungen austauschen zu können. Die Freiheit der einzelnen Anstalten kann unberührt bleiben, ohne deshalb Anlaß zu einer traurigen Wirrnis, zu einer sinnlosen Vergeudung von Zeit, von Geld und von Kräften zu geben. Die gegenseitige Verständigung ist der durch die besonderen Verhältnisse der Armenpflege gebotene und durch reiche Erfahrungen vorgezeichnete Weg zur Reform.

In dieser Richtung bewegten sich die Reformvorschläge des im Literaturverzeichnis erwähnten Gutachtens der Herren Goeman Borgesius u. a.

Die verschiedenseitigen Bemühungen haben zu dem Entwurf eines neuen Armen-

gesetzes geführt, der am 3./VI. 1901 der zweiten Kammer vorgelegt wurde. Die darin enthaltene Abänderung der Gesetzgebung bezweckte keine großen und eingreifenden Neuerungen. Es handelte sich darum, die Zügel etwas fester zu ziehen und die Stellung der Obrigkeit gegenüber den Anstalten zu stärken. Es sollte ein Verband geschaffen werden zwischen den Anstalten in derselben Gemeinde und der Wirkungskreis der bürgerlichen Armenverwaltungen sollte etwas erweitert werden. Gegen diese nicht sehr weit gehenden Abänderungen wurden von streng-protestantischer und von katholischer Seite Beschwerden eingelegt. Man befürchtete ein Eingreifen in die Freiheit der Kirchen, man glaubte, die bürgerliche Armenpflege würde die kirchlichen Anstalten überflügeln. Auf diese Weise wurde der unschuldige Entwurf eine politische Waffe im Wahlkampf gegen die liberale Regierung von damals. Das neue Kabinett Kuyper nahm die Vorlage zurück. Seitdem ist eine Abänderung des Armengesetzes nicht aus dem Stadium des Studiums herausgekommen.

Ende April 1908 haben sich einige Vertreter von Armenanstalten verschiedener Richtung und eine Anzahl Theoretiker auf diesem Gebiete auf Anlaß der Redaktion der niederländischen Zeitschrift für das Armenwesen und des Amsterdamer Armenrates zusammengetan, um nach dem Beispiel des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit eine niederländische Vereinigung zu bilden, welche hauptsächlich die Besprechung der mannigfaltigen Fragen des Armenwesens wie der Armengesetzgebung in jährlichen Konferenzen und die Herausgabe von Schriften betr. Armenfürsorge bezwecken soll.

3. Die Statistik der Armenpflege. Vor 1854 erhielt die Regierung nur sehr spärliche Berichte über die Leistungen der Armenverwaltungen. Seitdem ist nach Art. 10 des Gesetzes jede Verwaltung zur Berichterstattung verpflichtet in einer vom Minister des Innern vorgeschriebenen Form. Die jährlichen Regierungsberichte beziehen sich auf die Bezifferung der verschiedenartigen von den Armenorganen unterhaltenen Einrichtungen und Anstalten (a zur Hausarmenpflege, b für vorübergehend im Winter Unterstützte, c für Wöchnerinnen, d Waisenhäuser und Asyle für alte Leute, e Spitäler, f für Arbeitsbeschaffung), auf die Gesamtausgaben, auf die Einnahmen aus Kollekten und Zuschüssen (nicht aus eigenen Fonds) und auf die dauernd und die vorübergehend Unterstützten, und zwar gesondert als Einzelstehende oder Familienhäupter. Die Angehörigen der Familien sind nicht berücksichtigt.

Die Zahl der Anstalten betrug:

	1854	1864	1874	1884	1894	1903
I. Anstalten für Hausarme, verschämte Arme, Hilfe während des Winters, für Wöchnerinnen . . .	4 026	4 222	4 405	4 428	4 724	4 975
II. Armenhäuser für Kinder, gebrechliche u. alte Leute	687	708	739	769	778	869
III. Krankenhäuser	57	58	73	81	90	118
IV. Arbeitshäuser und Anstalten zur Arbeitsbeschaffung	119	97	89	81	74	71
Zusammen	4 889	5 085	5 306	5 359	5 666	6 033
oder nach der Art der Verwaltung gegliedert:						
I. Gemeindeverwaltungen, bürgerliche und gemischte Anstalten	1 497	1 480	1 461	1 397	1 315	1 270
II. Kirchliche Anstalten	2 776	3 014	3 235	3 329	3 608	3 946
III. Private Vereine	616	591	610	633	743	817

Die Zahl der von den verschiedenen Anstalten unterstützten Parteien, Hausarmen und verschämten Armen betrug:

	1869	1879	1889	1899	1903
a) Familienhäupter . . .	151 070	140 175	155 424	168 128	116 956
b) Einzelstehende . . .	82 424	72 285	73 334	72 143	56 894
Im ganzen	233 494	212 460	228 758	240 271	173 850
Auf 100 Einwohner	6,5 %	5,3 %	5,1 %	4,7 %	3,2 %

Außerdem wurden noch jährlich etwa 4000 meinden mit Zuschüssen vom Staat und der Wöchnerinnen unterstützt und 10 000 Personen Provinz in privaten, provinziellen und Reichsanstalten untergebracht. Die armen Irnsinnigen wurden auf Kosten der Ge-

In Armenhäusern, Waisenhäusern, Spitälern wurden verpflegt:

	1879	1884	1889	1894	1899	1903
a) Armenhäuser, Waisenhäuser . . .	25 750	26 424	27 298	28 826	34 048	31 559
b) Spitäler	18 064	22 502	23 121	30 605	36 797	40 883
zusammen	43 814	48 926	50 419	59 431	70 755	72 442

Die Gesamtausgaben für die Armenpflege mit Ausnahme der Arbeitsbeschaffung waren:

	1869	1879	1889	1899	1903
in 1000 Gulden					
a) von den Gemeindeverwaltungen . . .	1 301	1 193	1 738	2 468	2 974
b) von den bürgerlichen und gemischten Anstalten	4 039	3 394	3 677	4 206	5 889
c) von den kirchlichen Anstalten . . .	4 457	5 581	5 727	6 191	7 290
d) von privaten Vereinen	1 015	1 276	1 591	2 016	2 480
Jahr	im ganzen absolut Gulden	im ganzen auf den Kopf der Bevölkerung Gulden	Jahr	im ganzen absolut Gulden	im ganzen auf den Kopf der Bevölkerung Gulden
1869	10 812 303	3,—	1889	12 733 359	2,81
1874	10 638 831	2,84	1894	14 230 493	2,97
1879	11 145 835	2,78	1899	14 881 356	2,91
1884	11 817 522	2,78	1903	18 633 780	3,43

Von 100 Gulden Ausgaben wurden aufgebracht durch:

	1869	1874	1879	1884	1889	1894	1899	1903
1. Kollekten, Gaben, Legate	32,5	32,5	34,9	35,2	35,—	34,5	35,7	30,5
2. Zuschüsse	27,5	25,—	24,6	27,7	25,7	30,—	31,1	28,4
3. eigene Fonds.	40,—	42,5	40,5	37,1	39,3	35,5	33,2	41,1

Aus dem ausführlichen Spezialbericht über welche eine Einsicht geben in den Umfang der Armenpflege in Amsterdam, in dem Literaturverzeichnis ebenfalls erwähnt, lassen sich Armenversorgung dieser Großstadt. Am 31./XII. 1905 zählte die Stadt 557 614 Einwohner und betr. das Jahr 1905 einige Zahlen hervorheben, 183 Armenverwaltungen.

Unterstützt (offene Armenpflege) und verpflegt (geschlossene Armenpflege) wurden:

	Gemeinde u. bürgerliche Armenanstalt	kirchliche Armenpflege	private Armenpflegeanstalten	im Total	
Offene Armenpflege	Dauernd	1 379	8 130	1 411	10 920
	Vorübergehend	2 848	6 462	2 375	11 685
	Aerztliche Hilfe	53 838	—	—	53 838
	Arbeitsbeschaffung	—	339	150	489
Geschlossene Armenpflege	Alte Leute	705	3 344	292	3 741
	Kranke und Gebrechliche	14 109	231	6 311	21 301
	Kinder, Waisen	783	2 378	170	3 331
	Nachtasyle	5 426	—	130 566	135 992

Die verausgabten Beträge waren in Gulden:

Geld- und Naturalunterstützung	176 211	468 124	177 805	822 140
Aerztliche Hilfe.	150 136	—	—	150 136
Verpflegung	1 458 957	1 040 370	234 775	2 734 102
Arbeitsbeschaffung	—	12 681	36 731	49 412
Nachtasyle	407	—	73 733	74 140
im Total (Verwaltungskosten inbegriffen)	1 853 764	1 572 310	543 455	3 969 529

Literatur: *J. de Bosch-Kemper, Geschiedkundig onderzoek naar de armoede in ons vaderland, Haarlem 1851.* — *H. Smitsaert, Het aandeel van den Staat in de verzorging der armen, Utrecht 1893.* — *H. Goeman Borgesius, A. F. K. Hartogh, J. F. L. Blankenberg, H. J. de Dompierre de Chaupepié, R. J. H. Patyn, Heet vraagstuk der armenverzorging, Amsterdam 1895 (herausgegeben vom gemeinnützigen Verein).* — *Ph. Falkenburg, l'Assistance publique dans les Pays-Bas, in „les Pays-Bas“, publication du Cercle des Journalistes néerlandais, 1898.* — *H. Smitsaert, l'Assistance publique et la charité privée dans les Pays-Bas (Veröffentlichung für die Pariser Weltausstellung, 1900).* — *E. Münsterberg, Das ausländische Armenwesen, Neue Folge, 52. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 1901.* — *Verlagen aangaande de verriehingen van het armbestuur, 1854—1905 (Jahresberichte der Regierung).* — *Bureau municipal de Statistique de la ville d'Amsterdam, 1. Annairees Statistiques 1895—1904, 2. Communication statistique, Nr. 15, l'Assistance à Amsterdam, 1904 et 1905.* — *Ph. Falkenburg, De armenzorg te Amsterdam, Amsterdam 1893.* — *Derselbe, De armenzorg te Rotterdam, Amsterdam 1896.* — *Derselbe, De armenzorg te 's-Gravenhage, Amsterdam 1897.*

— *J. H. van Zauten, De armenzorg te Groningen, Amsterdam 1897.* — *H. Smitsaert, De armenzorg te Utrecht, Amsterdam 1896 (die 5 letztgenannten Arbeiten herausgegeben vom Verein für Nationalökonomie und Statistik).*
Ph. Falkenburg.

Armengesetzgebung in Schweden und Norwegen.

A. Schweden.

1. Entwicklung und Gesetzgebung. 2. Erwerb und Verlust des Heimatrechts. 3. Umfang der Unterstützungspflicht. 4. Verwaltungsorgane und Kosten. 5. Ausübung der Armenpflege. 6. Statistik.

1. **Entwicklung und Gesetzgebung.** Nach dem altgermanischen Rechte überhaupt war die Unterstützung von Personen, die sich nicht selbst unterhalten konnten, in erster Linie eine Pflicht der Verwandten („Aett“, Sippe). Die Verpflegung der Armen, die nicht unterstützungspflichtige Verwandte hatten, wurde in Schweden während des Mittelalters hauptsächlich als eine kirchliche Angelegenheit aufgefaßt. Mit der Reformation fiel sowohl der für die Fürsorge der Armen früher abgehaltene

Bruchteil des Zehnten ($\frac{2}{9}$) als auch die Armenpflege der Klöster hinweg. Das Bedürfnis einer Organisation der Armenpflege von Staats wegen mußte sich daher bald dringend geltend machen. Die Kirchenordnung vom Jahre 1571 deutete schon das Prinzip der Unterstützungspflicht der Kirchspiele an; in bestimmteren Ausdrücken aber wurde dasselbe erst durch die Bettlerordnung von 1642 aufgestellt, wozu im Kirchengesetze von 1686 der Grundsatz der Beitragspflicht sämtlicher Bewohner der Kirchspiele hinzugefügt wurde. Nebst diesen und anderen Anordnungen zur Armenpflege beschäftigte sich die Gesetzgebung des 17. und 18. Jahrh. mit Veranstaltungen gegen die Bettlerplage (Beschränkung der Bettelei binnen der Grenzen des Kirchspiels, Errichtung von Zwangsarbeits- und Korrektionshäusern nsw.). Durch eine Verordn. v. 1788 wurde den Kirchspielen das wichtige Recht gegeben, nicht völlig arbeitsfähigen Personen die Ansiedelung innerhalb des Bezirkes zu verwehren, ein Recht, das bis zur Armenverordn. v. 25./V. 1847 unaufgehoben verblieb. Die letztgenannte Verordnung hatte den Erwerb des Heimatrechts durch dreijährigen Aufenthalt aufgestellt; aber mit einer neuen Verordn. v. 1853 wurde zum älteren Prinzip der Unterstützungspflicht des Kirchspiels jedem steuerpflichtigen Bewohner gegenüber zurückgekehrt.

Die gegenwärtig geltende Armenordnung vom 9./VI. 1871 (mit Novellen besonders vom 1./VI. 1883; 12./VI. 1885; 13./VII. 1887; 22./III. 1889; 16./XI. 1889; 18./V. 1894; 31./XII. 1894) hat einigermaßen die obligatorische Armenpflege beschränkt, hat sich aber nicht weit von den Prinzipien der genannten älteren Verordnungen entfernt.

2. Erwerb und Verlust des Heimatrechts. Die allgemeine Verpflegungspflicht liegt den Gemeinden ob, und das Prinzip der Freizügigkeit ist mit der Armenverordnung von 1847 anerkannt. Jeder Staatsangehörige hat entweder seine ursprüngliche, mit derjenigen der Eltern zusammenfallende oder nach vollendetem 15. Altersjahre seine erworbene Heimatgemeinde, die unter den legalen Voraussetzungen unterstützungspflichtig ist. Diese erworbene Heimatgemeinde ist diejenige, in welcher der bedürftige schwedische Staatsangehörige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat und woselbst er in die Matrikel der Steuerpflichtigen eingeführt ist oder sein sollte. Hat er sich jedoch während der Dauer von mindestens 5 Jahren außerhalb eines Unterstützungswohnsitzes aufgehalten, so kann nach erfolgter Prüfung der Billigkeitsgründe der Gemeinde ein Beitrag vom Staate geleistet werden. Ueberdies behält der Neuanziehende, der binnen einem Jahre in der Niederlassungsgemeinde unterstützungsbedürftig wird oder im letzten Jahre vor der Niederlassung Unterstützung erhalten hat, sein früheres Heimatrecht. Nach erreichtem 60. Lebensjahre wird das er-

worbene Heimatrecht nicht verloren und ein neues nicht erworben.

Die Gemeinde, in deren Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt, ist, auch wenn sie nicht die Heimatgemeinde ist, zur vorläufigen Unterstützung verpflichtet gegen die ganze oder teilweise Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten von seiten der Heimatgemeinde. In solchen Fällen sind sowohl die vorläufig unterstützende als die heimatische Gemeinde bedingungsweise zur Heimsendung bzw. Heimholung der betreffenden Armen berechtigt. Die Kosten der Heimsendung werden von der Heimatgemeinde getragen. Hilfsbedürftige Ausländer können nach ihrem Heimatland zurückgeschickt werden. Nach besonderen Anordnungen zwischen Schweden und Norwegen sollen die Regierungen die Erstattung vermitteln, wenn vorläufige Unterstützung in einem der zwei Länder einem in dem anderen Lande Heimatberechtigten geleistet wird.

Für Armenstreitsachen ist folgender Instanzenzug angeordnet: der „Landshövding“ (die obere provinciale Verwaltungsbehörde) und das Kammergericht.

3. Umfang der Unterstützungspflicht.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege umfaßt: arme Kinder (bis zum 15. Lebensjahre), altersschwache, kranke oder sonst arbeitsunfähige Arme. Ein subjektives Recht zur Unterstützung wird jedoch nicht anerkannt.

Die Unterstützungspflicht wird durch die Alimentationspflicht der nächsten Verwandten d. h. der Eltern, der Kinder und des Ehemannes begrenzt. Daneben sind die Hausherrn für die Verpflegung ihrer Dienstleute und Arbeiter und deren Frauen und zu Hause wohnenden minderjährigen Kinder verantwortlich. An der Grenze zwischen privater Armenpflege und der Anordnung besonderer Armenverbände liegt die Unterstützungspflicht der Juden ihren Glaubensgenossen gegenüber und die Verpflegung der Seeleute und ihrer Familien durch die sog. „Sjömanshus“ (Schiffahrtsbehörden, denen gewisse Schiffzölle zu diesem Zwecke angewiesen sind) usw.

Ausnahmsweise liegt die Unterstützungs- oder Verpflegungspflicht nicht den Gemeinden, sondern dem Staate ob, z. B. im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit geworbener Militärpersonen oder Ausländer, oder wenn die Ortsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann.

4. Verwaltungsorgane und Kosten.

Die Armenbezirke fallen mit den Gemeinden zusammen, und die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege ist in den Landkommunen der Gemeindebehörde übertragen. Jedoch kann durch Gemeindebeschluß eine besondere Armendeputation gebildet werden,

die wenigstens aus 3 Mitgliedern bestehen muß. In den Städten ist die Organisation der Armenbehörde der Gemeinde selbst überlassen, muß jedoch wenigstens aus 5 Mitgliedern bestehen. Der Ortsprediger oder sein Vertreter ist zur Teilnahme befugt.

Die Kosten der Armenpflege werden, insofern sie nicht durch Stiftungen, Geldbußen, Gaben und dergleichen gedeckt werden, durch Steuern bestritten. Diese Steuern sind zunächst eine Kopfsteuer, wozu, wenn notwendig, ein Zuschlag der gewöhnlichen Kommunalsteuer kommt.

5. Ausübung der Armenpflege. Die Art und Weise der Verpflegung oder Unterstützung ist hauptsächlich den Gemeinden selbst überlassen. Für verlassene Kinder ist es vorgeschrieben, daß sie nicht allein verpflegt werden, sondern auch christliche Erziehung und Unterricht genießen sollen. Die Verpflegung durch Unterbringung in Armenhäusern und derartigen Anstalten ist sehr allgemein. So gab es i. J. 1903 von solchen Anstalten eine Anzahl von 1867 mit Platz für 54565 Personen; außerdem eine noch viel größere Anzahl von kleinen „Armenstuben“; auch in öffentlichen Krankenhäusern wurde eine große Anzahl von Armen verpflegt. Die Landgemeinden haben es auch versucht, „Fattiggårde“, d. h. Armenhöfe einzurichten, auf denen die Armen hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Schon i. J. 1895 war die Zahl dieser Anstalten 214.

Die Armenverwaltung ist berechtigt, von den Unterstützten die Erstattung der zur Unterstützung oder Verpflegung aufgewandten Kosten zu fordern. Ueber die Unterstützten steht der Armenverwaltung hausväterliche Gewalt zu, und die Armenbehörden sind berechtigt, den arbeitsfähigen Armen Zwangsarbeit anzuweisen. Eines Rechtes, Einspruch gegen Eheschließungen der Unterstützten zu tun, entbehren die Armenbehörden durchaus.

6. Statistik. Im Jahre 1903 war die Zahl der unterstützten Armen:

	Unmittelbar unterstützte Arme	Kinder der Unterstützten	Zusammen	% der Bevölkerung
In den Landdistrikten	119 032	37 649	156 681	3,89
In den Städten	56 077	22 519	78 596	6,59
Im Reich	175 109	60 168	235 277	4,51

Der Gesamtaufwand der örtlichen Armenpflege betrug i. J. 1903 17 347 000 Kronen und der Durchschnittsaufwand für einen unmittelbar oder mittelbar unterstützten Armen 73,73 K. In den Landdistrikten war der Gesamtaufwand 10 178 000 K und der Durchschnittsaufwand 64,95 K und in den Städten resp. 7 170 000 K und 91,23 K. Dieser Durchschnittsaufwand ist allmählich gestiegen und betrug z. B. in den Jahren 1881 und 1895 im ganzen Reiche resp. 37,5 K und 47,23 K.

Die Armenlast im Vergleich mit der Bevölkerung geht aus der folgenden Berechnung hervor.

Von dem Aufwand der örtlichen Armenpflege fiel in den Jahren:

	1886	1895	1903
auf jeden Einwohner:			
des Reichs	1,96 K	2,47 K	3,32 K
der Landdistrikte	1,44 „	1,91 „	2,50 „
der Städte	4,42 „	4,70 „	6,17 „

Also, wie man sieht, eine ganz beträchtliche Steigerung.

B. Norwegen.

1. Geschichtliches. 2. Erwerb und Verlust des Heimatrechts. 3. Umfang der Unterstützungspflicht. 4. Verwaltungsorgane und Kosten. 5. Ausübung der Armenpflege. Das ältere Lägdsystem. 6. Statistik.

1. Geschichtliches. Während man nach dem isländischen Rechte eine ziemlich wohlgeordnete, den Gemeinden („hrepr“¹) obliegende Armenpflege kannte, die auch nach der Einführung des Christentums seinen hauptsächlich weltlichen Charakter behauptete, findet man in den altnorwegischen Gesetzen nur spärliche Andeutungen einer solchen kommunalen Armenpflege. Arme, die nicht unterstützungspflichtige Verwandte hatten, sollten von den Bauern der Gemeinde nach dem System des Reihezugs („flutning“² später „Lagd“) verpflegt werden, und zur Versorgung der auf diese Weise nicht verpflegten Armen wurde etwa vom Anfange des 13. Jahrh. ein Viertel des damals eingeführten Zehnten („Bondelod“³ Bauernanteil) verwandt. Auf diesen Grundlagen hatte das norwegische Armenwesen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine verhältnismäßig hohe Stufe erreicht, wenngleich seine Vorzüge im Vergleich mit den damaligen Zuständen in anderen Ländern — besonders von fremden Verfassern — übertrieben sind. Die ganze Ordnung geriet nach dem Verluste der Selbstständigkeit des Landes und nach der Einführung der Reformation in vielen Beziehungen in Verfall. Der Bauernanteil des Zehnten, der in dem 16. Jahrh. erst eingezogen wurde, wurde nur in einzelnen Landdistrikten wieder den Bauern zur Versorgung der Armen zurückgegeben, war aber in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. ganz weggefallen. Dies war auch in den Städten der Fall, und in denselben wurden nach der Reformation die nicht in den Spitälern unterhaltenen Armen durch eine Armenkasse versorgt, deren Einkünfte in Spenden und Strafgeldern bestanden. Die Verteilung wurde von Diakonen besorgt. Um die Mitte des 18. Jahrh. wurde durch kgl. Verordnungen (besonders Anordn. v. 2./XII. 1741 und Reskript. v. 2./XI. 1742) das öffentliche Armenwesen auf Zwangsbeiträge gegründet und der herrschenden Zeitauffassung gemäß von neuem organisiert. Die Müßiggänger und Bettler sollten in Zwangsarbeits- und Korrektionshäusern untergebracht werden, die ohne eigene Schuld Verarmten entweder von den Bauern der Gemeinde durch die herkömmliche

Lägdereinrichtung verpflegt oder durch Beiträge der anderen Bewohner der Gemeinde mit Geld oder Naturalien unterstützt werden.

Zwei GG. v. 20./IX. 1845 änderten und verbesserten das Armenwesen der Städte und der Landgemeinden in vielen Beziehungen, gaben aber durch ihre Redaktion zu der Auffassung Anlaß, daß die Armen ein subjektives Recht zur Unterstützung besäßen; dadurch aber wuchs in bedenklicher Weise die Armenlast. Als auch andere Mängel bei der praktischen Ausübung der Gesetze von 1845 ins Licht traten, wurden dieselben durch das G. v. 6./VI. 1863 beseitigt, welches die Grundlage des Armenwesens bildete, bis es von dem neuen, mit den zeitgemäßen Ansprüchen besser übereinstimmenden Armen-G. v. 19./V. 1900 abgelöst wurde.

2. Erwerb und Verlust des Heimatrechts. Bis zum 15. Altersjahre hat das Kind die Heimatgemeinde seiner Eltern bzw. diejenige der Mutter, wenn nur diese, nicht der Vater Heimatrecht in Norwegen hat. Nach vollendetem 15. Altersjahre wird ein neues Heimatrecht erworben durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde, vorausgesetzt daß der Neuanziehende in dieser Zeit nicht unterstützungsbedürftig wird. Die Ehefrau hat das Heimatrecht des Mannes. Von dem Ausländer kann das Heimatrecht nicht erworben werden, und für den naturalisierten Ausländer werden die 2 Jahre von der Ausfertigung des Naturalisationsdokumentes gerechnet. Nach erreichtem 62. Lebensjahre geht das erworbene Heimatrecht nicht mehr verloren und ein neues kann nicht mehr erworben werden.

Das Heimatrecht wird durch zehnjährige freiwillige Abwesenheit von der Heimatgemeinde präskribiert. So verliert auch der als norwegischer Staatsbürger naturalisierte Ausländer, der wieder auswandert, mit dem Staatsbürgerrechte auch das Heimatrecht. Wird der Arme außerhalb seiner Heimatgemeinde unterstützungsbedürftig, so kann die vorläufig unterstützende Gemeinde regelmäßig die Rückerstattung von $\frac{2}{3}$ der dadurch erwachsenen Kosten von seiten der Heimatgemeinde fordern. Bedingungsweise haben in solchen Fällen die beiden Gemeinden ein Recht zur Heimsendung bzw. Heimholung des betreffenden Armen. Kann das Heimatrecht nicht ins reine gebracht werden oder wird ein Ausländer unterstützt, so hat der Staat die Kosten zu tragen.

Armenstreitsachen zwischen Gemeinden oder zwischen dem Staate und einer Gemeinde sollen durch Schiedsspruch entschieden werden. Die Schiedsrichter werden, wenn die Parteien sich nicht darüber einigen können, vom Kirchenministerium ernannt.

3. Umfang der Unterstützungspflicht.

Jeder, der sich nicht selbst versorgen kann und dem nicht in anderer Weise geholfen wird, soll, soweit die Armenbehörde es als zweckmäßig erachtet, unterstützt werden.

In erster Reihe haben die Eheleute, die Eltern und die Kinder eine Alimentationspflicht. Der Hausherr hat die Pflicht, seine Dienstleute während Krankheit, doch nicht über 4 Wochen, für seine Rechnung zu verpflegen.

4. Verwaltungsorgane und Kosten. Das G. v. 1900 hat strenger als vorher die Ordnung durchgeführt, daß die Armenbezirke mit den Gemeinden zusammenfallen sollen. Freilich kann die Gemeinde in Bezug auf die Verwaltung der Armenpflege in Kreise oder Unterbezirke geteilt werden. Diese Kreise haben aber gewöhnlich keine ökonomische Selbständigkeit. Nur ausnahmsweise und für einen Zeitraum von 3 Jahren kann eine solche mit Zustimmung der Regierung den Kreisen zugeteilt werden (Novelle v. 17./V. 1904). Auch die eigenen Armenbezirke, welche die meisten größeren Bergwerke vor dem G. v. 1900 bildeten, sollen nach diesem Gesetz prinzipiell und allmählich wegfallen. Doch sollen die Bergwerke eigene Fonds bilden, die im Fall der Niederlegung des Werkes als Sicherheit für die Gemeinden dienen können. Andere Werke und Fabriken können auch eigene Armenbezirke bilden.

In jedem Armenbezirk wird die Verwaltung der Armenpflege von einer Armenkommission geleitet, die aus dem Ortsprediger und von dem Gemeindevorstand gewählten Mitgliedern besteht und die selbst ihren Vorsitzenden erwählt. In den Städten soll regelmäßig eine Magistratsperson oder der Polizeimeister als Mitglied der Armenkommission fungieren. Während die Entscheidung der Budgetangelegenheiten dem Gemeindevorstand zusteht, ist der Armenkommission die Anwendung der bewilligten Summen und die Ausführung der Gemeindebeschlüsse, überhaupt die direkte Verwaltung der Armenpflege zugewiesen. Zur Förderung der Aufsicht über die Armen kann, wie erwähnt, der Bezirk in Unterbezirke geteilt werden. Alle Gemeindeglieder sind zur Uebernahme der obengenannten unbesoldeten Ämter verpflichtet. Der Gemeindevorstand kann auch besoldete Armenämter bilden. In einigen Städten ist das Elberfelder System versucht worden, meistens doch nicht mit großem Erfolge.

Wenn der Staat nicht ausnahmsweise die Kosten der Armenpflege trägt (Ausländer, Arme, deren Ortsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann usw.), werden die Ausgaben des Armenbudgets von den gewöhnlichen Kommunalsteuern getragen. Alle Naturalleistungen und Einquartierungen der Armen („Lägd“ s. unten) sind von dem G. v. 1900 aufgehoben. In den Landdistrikten werden von den Verpflegungskosten der Geisteskranken, welche besonderer Pflege bedürftig sind, $\frac{4}{10}$ von dem Staate, $\frac{6}{10}$ regelmäßig von der „Amtskommune“ (der mit dem Regierungsbezirke zusammenfallenden Provinzialgemeinde) getragen (G. v. 27./VI. 1891).

5. Ausübung der Armenpflege. Das

ältere Lägdsystem. Die unterstützungsbedürftigen Armen werden entweder im Heime unterstützt oder in verschiedenen Armen- oder Arbeitshäusern verpflegt oder in privaten Familien inkordiert. Die älteren norwegischen Armengesetze gingen viel mehr als das G. v. 1900 auf die Einzelheiten der Armenverpflegung ein, was besonders durch das früher angewandte alte System des Naturalquartiers und Reihezugs („Lägd“) notwendig war.

Dieses System, in den anderen skandinavischen Ländern — und auch anderswo — freilich nicht völlig unbekannt (in Schweden nur in einigen an Norwegen grenzenden Distrikten), war aber auf dem Lande in Norwegen in besonderem Grade ausgebildet und bedarf um so mehr einer kurzen näheren Besprechung, als die Erfahrungen in Norwegen die allgemeine Verwerfung dieses Systems als ein unbedingt schädliches — allerdings nach den norwegischen Verhältnissen — nicht berechtigten. — Dieses relativ günstige Urteil hat die Lägds-einrichtung in Norwegen zum Teil derjenigen Vorschritt zu verdanken, welcher zufolge kleine Kinder, Kranke und Irrsinnige, überhaupt Arme, die sich nicht selbst warten können, nie durch den Reihezug, sondern nur in Familien freiwilliger Pfleger untergebracht werden dürften. Ältere Kinder sollten wenigstens, womöglich, mehrere Jahre hindurch bei demselben Lägds-statter verbleiben. Andere kranke, gebrechliche und altersschwache Arme konnten in Läg d gelegt werden entweder dergestalt, daß der Pflögling das ganze Jahr hindurch auf demselben verpflichteten Hofe einquartiert wurde („Aarslägd“, Jahreslägd), ein Verhältnis, das oftmals jahraus jahrein fortgesetzt wurde, oder auf die Weise, daß die Verpflegung eines Armen auf einen gewissen Kreis verpflichteter Höfe verteilt wurde, von welchen jeder einen Teil des Jahres, einer bestimmten Reihenfolge gemäß, den Pflögling (den „Lägdslem“ d. h. Lägds-glied) annehmen und verpflegen sollte („Omgangslägd“, Reihezug). Es ist bei der Anordnung dieser Kreise zu beobachten, daß die Armen so selten wie möglich zum Umziehen genötigt werden sollten. Von der Seite der Armenkommission und der Armenaufseher sollte eine genaue Kontrolle über die Verpflegung in den Lägden geführt werden. Gab die Verpflegung zu berechtigten Beschwerden Anlaß, so konnte die Armenkommission den betreffenden Armen auf Kosten des verpflichteten Hofbesitzers verpflegen lassen.

Auf die nähere Argumentation für und gegen die Lägds-einrichtung wollen wir uns hier nicht einlassen. Hat dieselbe einerseits in diesem dünnbevölkerten Lande mit den teilweise noch erhaltenen patriarchalischen Sitten bessere Resultate erwiesen, als man vielleicht annehmen möchte, so bietet sie andererseits Schattenseiten dar, in Betracht derer man nicht bedauern kann, daß diese alte Einrichtung der Naturalwirtschaft allmählich der Geldwirtschaft neuerer Zeit den Platz geräumt hat und zuletzt, wie erwähnt, von dem G. v. 1900 ganz aufgehoben ist. Schon in 1894 war die Anzahl der „Lägdslemmer“ (die durch „Lägd“ unterstützten Arme) aus 3,2% der ganzen Anzahl der unmittelbar unterstützten Armen gesunken,

so daß das neue Gesetz hauptsächlich nur einen faktischen Zustand bestätigte.

Von den oben unter Schweden erwähnten Armenhöfen sind auch in den norwegischen Landdistrikten einige eingerichtet.

6. Statistik. Zunächst ist zu bemerken, daß die neuere norwegische Armenstatistik keine Angaben über sämtliche unterstützten Armen macht, sondern nur über die unterstützten „Hauptpersonen“, unter denen weder die Frauen noch die Kinder der unterstützten Hausväter mitgerechnet werden. Nach den älteren statistischen Angaben darf man annehmen, daß es im ganzen etwas mehr als doppelt so viele unterstützte Arme wie unterstützte „Hauptpersonen“ gibt.

Die Anzahl der unterstützten Hauptpersonen betrug in den Jahren:

	1894		1904	
	Anzahl	% der Bevölkerung	Anzahl	% der Bevölkerung
In den Landdistrikten	53 365	3,5	50 442	3,1
In den Städten	27 384	5,4	37 740	5,7
Im Reich	80 749	3,9	88 182	3,8

Der Gesamtaufwand der örtlichen Armenpflege betrug in den Jahren:

1885:	5 813 000	K
1890:	6 164 000	„
1901:	8 837 000	„
1904:	9 617 000	„

Der Durchschnittsaufwand für eine Hauptperson betrug:

1890:	84	K
1901:	108	„
1904:	109	„

Im letztgenannten Jahre betrug der Durchschnittsaufwand in den Landdistrikten 92 K und in den Städten 131 K.

Von dem Aufwande der Armenpflege fiel in den Jahren:

	1894	1904
auf jeden Einwohner:		
des Reichs	3,4	4,2
der Landdistrikte	2,4	2,9
der Städte	5,9	7,5

Literatur: Für beide Länder: **H. Blomberg**, *Den nordiska förvaltningsrätten (Das nord. Verwaltungsverrecht)* II, 1 S. 206 ff., Kjöbenhavn 1887. — **Karl v. Amira**, *Nordgermanisches Obligationenrecht* I, S. 750 ff. II, S. 907 ff., Leipzig 1882 und 1895. — Für Schweden: **Th. Rabenius**, *Handbok i Sveriges gällande förvaltningsrätt (Handbuch des geltenden schwedischen Verwaltungsverrechts)*, II, S. 129 ff., Upsala 1871. — **G. Broomé**, *Om svenska allmänna fattigvårdslagstiftningen (Von dem allgemeinen schwedischen Armenrechte)*, Lund 1856. — Für Norwegen: **T. H. Asehoug**, *De norske Kommuners Retsforfatning for 1837. (Die Rechtsverfassung der norwegischen Kommunen v. 1837)*, Kristiania 1897. — **W. S. Daht**, *Landdistrikternes Kommunalforfatning*

(Die Kommunalverfassung der Landdistrikte), Kristiania 1888, S. 222 ff. — H. Vold, Om Fattigforsørgelsens historiske Udvikling (Von der geschichtlichen Entwicklung der Armenpflege), Kristiania 1882. — Statistik: Bidrag til Sveriges officiella Statistik U Kommunernas Fattigvård och Finanser (Beiträge zur offiziellen Statistik Schwedens: die Armenpflege und Finanzen der Gemeinden), Statistisk Tidskrift 1906 Nr. 1 — Norges officiella Statistik, Fattigstatistik for 1903 og 1904 (Die offizielle Statistik Norwegens, Die Armenstatistik für 1903 und 1904), Kristiania 1906.

Kristiania. Bredo Morgensterne.

XI. Armengesetzgebung in der Schweiz.¹⁾

I. Grundzüge. II. Oeffentliche Armenpflege. A. Die Gemeinden. 1. Das Ortsbürgerprinzip. 2. Das Territorialprinzip. 3. Freiwillige Armenpflege. B. Der Staat (Kanton). C. Die Eidgenossenschaft (Bund). III. Art und Maß der Fürsorge. IV. Wanderwesen und Verpflegungsstationen.

I. Grundzüge.

Das schweizerische Armenwesen ist in den deutschen Kantonen mit Ausnahme von Basel-Stadt der germanischen, in den französischen Kantonen der romanischen Rechtsentwicklung gefolgt; dementsprechend vollzog sich in den ersteren mit der Reformation der Uebergang zur bürgerlichen Armenpflege, während in den anderen und in Basel-Stadt es bei der auf stiftungsmäßiger Grundlage beruhenden freiwilligen Armenpflege zunächst sein Bewenden behielt.

Die Bettelplage, unter der nach der Reformation alle Länder litten, machte sich in der Schweiz dadurch noch besonders fühlbar, daß gerade die Schweiz zahlreiche Söldner lieferte, die überhaupt nicht in ihre Heimat zurückkehrten oder, wenn sie zurückkehrten, sich eines seßhaften, arbeitsamen Lebens entwöhnt hatten. Mit dem strengeren Vorgehen gegen die Bettler verband sich das Bestreben nach Seßhaftmachung. Demgemäß erneuerte die Tagsatzung von Baden 1551 den schon von der Tagsatzung in Luzern 1491 aufgestellten, der historischen Entwicklung in der Mehrzahl der Kantone entsprechenden Grundsatz, daß künftig jeder Ort und jedes Kirchspiel seine Armen erhalten sollte. Diesem Grundsatz entsprach die Armenpflege der Gemeinden für ihre

Angehörigen, die nach und nach durchgeführt wurde. Neuerdings sind auch die französischen Kantone Freiburg (G. v. 17. und 24./XI. 1869), Waadtland (G. v. 24./VIII. 1888), Neuenburg (G. v. 23./III. 1889) und der Berner Jura (G. v. 22./IX. und 28./XI. 1897) nachgefolgt, so daß nur noch Genf und Basel-Stadt der öffentlichen Armenpflege entbehren, wenn auch letzteres durch die weiter unten zu erwähnenden Gesetze einen entscheidenden Schritt in der Richtung auf die öffentliche Armenpflege getan hat. Im übrigen ist die schweizerische Armengesetzgebung mit ganz geringen Ausnahmen noch hinter der älteren deutschen Gesetzgebung mit strengem Heimatrecht zurückgeblieben, indem es nicht die Einwohner- oder Heimatgemeinde im weiteren Sinne zur Grundlage der Armenfürsorge macht, sondern diese der Bürgergemeinde im engsten Sinne, d. h. der bürgerlichen Nutzungsgemeinde auferlegt und gleichzeitig zur Armenpflege nur Bürger, d. h. Angehörige der bürgerlichen Nutzungsgemeinde zuläßt. Damit hängen zwei von der Armenpflege germanischer Länder abweichende sehr bemerkenswerte Eigentümlichkeiten zusammen: einmal, daß die Armenpflege dem Bürger überall hin nachfolgt, wo immer er seinen Aufenthalt genommen hat, ob in dem Heimatkanton, ob in einem anderen Kanton der Schweiz oder gar im Ausland. Auf der anderen Seite hat der Ausschluß der Nichtbürger von der Armenpflege die Folge, daß die freiwillige Liebestätigkeit, die in Deutschland die öffentliche Armenpflege zu ergänzen und sich mit Bewußtsein auf die Eingesessenen zu beschränken pflegt, in erster Linie sich der Nichtbürger, der sog. Niedergelassenen, annimmt. Diese Scheidung tritt selbst in den Kantonen mit nichtöffentlicher Armenpflege hervor, so daß Genf in seinem hospice général und Basel-Stadt in seinem Almosenamt lediglich Ortsbürger unterstützen, während in Genf das bureau central de bienfaisance in der Hauptsache, in Basel das Institut der freiwilligen Armenpflege ausschließlich für die Unterstützung der Niedergelassenen und Fremden bestimmt ist. Eine Ausnahme von dem Ortsbürgerprinzip bildet die Gesetzgebung der Kantone Bern und Neuenburg (vgl. unten zu II 2), obwohl auch hier noch mannigfache Beschränkungen zugunsten des Ortsbürgerprinzips zugestanden werden. Aber abgesehen von der Verschiedenheit der gesetzlichen Grundlage ist auch die tatsächliche Entwicklung des Armenwesens in den verschiedenen Kantonen nach landschaftlichen Eigentümlichkeiten, nach vorwiegend ländlicher oder städtischer Bevölkerung usw. überaus verschieden. Die Mehrzahl der Gesetze über

¹⁾ Der in der ersten Auflage des Handwörterbuchs enthaltene, von dem verstorbenen Freiherrn von Reitzenstein herrührende Artikel hat für die zweite und die vorliegende III. Auflage einer vollständigen Umarbeitung unterzogen werden müssen.

das Armenwesen sind älteren Ursprungs, wie das von Zürich von 1853, von Schwyz 1851, Thurgau 1861. Für Aargau hat es noch bei der gesetzlichen Regelung von 1804, für St. Gallen bei der von 1835 sein Bewenden, während vier Kantone des Armengesetzes ganz entbehren. Aber auch die Gesetze von Schaffhausen (1892) und das neueste von Glarus (1903) begnügen sich mit organisatorischen Bestimmungen, ohne an dem ortsbürgerlichen Prinzip selbst zu rühren. Trotzdem wird der Zwiespalt zwischen der durch dieses Prinzip gegebenen Beschränkung und der durch die moderne Entwicklung der Industrie und des Verkehrs entstandenen Verschiebung der ortsbürgerlichen Verhältnisse sehr lebhaft empfunden. Fortdauernd wird die Frage in zahlreichen Schriften, in der Presse und in Kongressen erörtert. Der fast unauflöbliche Zusammenhang zwischen Wirtschafts- und Armengesetzgebung drängt sich von selbst auf; wenn der Bund die Freizügigkeit als Grundrecht jedes Schweizer Bürgers feststellte, so mußte die Befugnis freier Niederlassung eine Ausgleichung der Armenlast im Sinne des Territorialprinzips und eine entsprechende Ordnung der Angelegenheit durch den Bund selbst zur Folge haben, wie dies bei der Begründung des Norddeutschen Bundes und demnächst des Deutschen Reichs der Fall war. Es bedarf nur eines Blickes auf das zahlenmäßige Verhältnis von Schweizern und Fremden. 1900 waren von 3,3 Mill. Gesamtbevölkerung 2,34 Mill. Ortsansässige, 0,61 Mill. Ortsabwesende gegen 2,66 bzw. 2,22 und 0,29 in 1870. Ungefähr $\frac{1}{4}$ aller Schweizer Bürger lebt also außerhalb der Bürgergemeinde. In den einzelnen Kantonen, namentlich aber in den größeren Städten, insbesondere in Zürich, tritt dieses Mißverhältnis naturgemäß noch viel schärfer hervor. In Zürich ist daher auch die Bewegung zugunsten des Territorialprinzips immer sehr lebhaft gewesen; sie setzte 1892 mit dem sog. Initiativbegehren der Gemeinde Heringen ein, in der das Territorialprinzip gefordert wurde. Ein dieses Begehren verwirklichender Gesetzentwurf von 1899, den eine Kommission des Kantonsrats ausgearbeitet und sehr eingehend begründet hatte, fand aber im Kantonsrat selbst schon keinen günstigen Boden, so daß er nicht weiter verfolgt wurde. Neuerdings hat unter anderen der Züricher Armeninspektor Weber in einem der II. Armenpflegerkonferenz erstatteten Gutachten über das Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege die Einführung des Territorialprinzips als die einzige Möglichkeit richtiger Ausgleichung bezeichnet. Seine Ausführungen werden verständlich, wenn man die Züricher Einwohner- und freiwillige

Armenpflege mit ihren Leistungen betrachtet, die zugunsten der Niedergelassenen, d. h. solcher, die nicht Ortsbürger sind, 1905 eine Summe von 413 842 Fr. verwendete, von denen 173 697 Fr. durch die Heimatgemeinde gedeckt wurden, während der Staat nahe an 25 000 Fr., die Stadt 75 000 Fr. an ordentlicher, 25 000 Fr. an außerordentlicher Unterstützung zuschoß, so daß tatsächlich über 300 000 Fr. rein öffentliche Gelder verwendet wurden. Obwohl man sich der Einsicht in die Notwendigkeit nicht verschließt, mit dem reinen Ortsbürgerprinzip aufzuräumen, so hat man doch zahlreiche Einwendungen gegen eine solche Aenderung; man hält entweder den Zeitpunkt nicht für gekommen oder hält das Prinzip trotz allem für speziell schweizerische Verhältnisse nicht für geeignet oder wendet die Unzuständigkeit des Bundes ein, so daß also die Bunttheit der kantonalen Gesetzgebung und die damit verbundenen Schwierigkeiten fort-dauern. Mannigfaltig wie die Armengesetze selbst, sind die Quellen, aus denen die Mittel zur Armenpflege geschöpft werden. Freiwillige Beiträge und Kollekten, alte Stiftungen und Wohltätigkeitsfonds, Lustbarkeitsabgaben und Liegenschaftssteuern, erblose Verlassenschaften, Armensteuern und Staatsbeiträge usw. sind unter den mannigfachen Quellen zu nennen; in den beiden Appenzell, Basel-Stadt, Schwyz, Tessin, St. Gallen und Wallis werden Fehlbeträge der Armenkasse durch die Einwohnergemeinden gedeckt. Muß somit die Armengesetzgebung als sehr ungleich, zum größten Teil als direkt rückständig bezeichnet werden, so ist demgegenüber allerdings anzuerkennen, daß die Mängel zum Teil durch eine sehr reich entwickelte gemeinnützige und private Tätigkeit aufgewogen werden. Es darf an die Bestrebungen auf pädagogischem Gebiet erinnert werden, auf dem die Schweiz in der Fürsorge für schwachsinnige Kinder sich unter den ersten betätigt, an die vortreffliche Blindenzählung von 1895/96, an die immer erneuten, wenn auch noch nicht sehr erfolgreichen Versuche mit der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die in der Schweiz zuerst unternommen wurden, an die Bekämpfung der Trunksucht durch zahlreiche Trinkerheilstätten u. dgl. m. Zu gedenken ist hier vor allem auch der segensbringenden Tätigkeit der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaften, die in der Zeit der Aufklärung um die Wende des 18. Jahrh. entstanden und namentlich auf pädagogischem und hygienischem Gebiet eine anregende und von praktischen Erfolgen begleitete Wirksamkeit entfalteten.

II. Öffentliche Armenpflege.

A. Die Gemeinden.

1. Das Ortsbürgerprinzip. Unter der Ortsbürgergemeinde als Trägerin der Fürsorgepflicht ist die aus der ursprünglichen Rechts- und Interessengemeinschaft hervorgegangene Nutzungsgemeinde zu verstehen, die früher auch Trägerin der politischen Aufgaben war. Bei weiterer Ausbildung dieser Aufgaben hat sich die Ortsinwohner- oder politische Gemeinde ausgeschieden als diejenige, der regelmäßig die Erfüllung der im öffentlichen Interesse begründeten gemeinsamen Aufgaben des örtlichen Gemeindelebens, als Polizei, Schulverwaltung, Wegewesen und andere Zweige der Wohlfahrtspflege, zufällt, wogegen die Verwaltung des Bürgervermögens und der lediglich im Interesse des engeren Kreises der Nutzungsberechtigten hervorgerufenen Einrichtungen der Bürgergemeinde vorbehalten blieb.

Regelmäßig entspricht dieser Trennung des Aufgabenkreises auch eine verschiedene Organisation; um die Abgrenzung der beiderseitigen Wirkungskreise zu verwirklichen, hat es meist auch einer Auseinandersetzung bezüglich der der Bürgergemeinde vorzubehaltenden und der der Ortsgemeinde zu überweisenden Vermögensobjekte bedurft, wie sie öfter erst nach mühevollen Verhandlungen — vgl. u. a. die Vorgänge im Kanton St. Gallen, insbesondere die Ausscheidungsurkunde zwischen beiden Gemeinden vom 29. Brachmonat 1832 — ihren Abschluß fand. Das Ortsbürgergenossenschaftsrecht wird ausschließlich durch Abstammung oder ausdrückliche Aufnahme, die regelmäßig die Zahlung eines Einstandsgeldes voraussetzt, erworben und geht mit der Verlegung des Aufenthalts in andere Gemeinden oder Kantone, ja selbst in das Ausland nicht verloren; als ein Ausfluß dieses genossenschaftlichen Verhältnisses wird die der Bürgergemeinde gegen ihre Genossen obliegende Verpflichtung zur Armenfürsorge aufgefaßt. Die strenge Konsequenz des Genossenschaftsprinzips führt zu der Forderung, daß lediglich die Genossen zum Aufwande der ortsbürgerlichen Armenpflege beizutragen haben, so daß die Fürsorgepflicht nicht nur die in der Gemeinde wohnhaften, sondern auch die außerhalb der Gemeinde sich aufhaltenden Genossen umfaßt; die Durchführung dieser Forderung ist indessen, je mehr mit zunehmender Beweglichkeit der Bevölkerung Bürger- und Wohn-gemeinde sich zu decken aufhörten, desto mehr auf Schwierigkeiten gestoßen, denen demnächst auch rechtliche Einschränkungen jener Konsequenzen gefolgt sind; so gilt es bundesrechtlich längst als festgestellt, daß die Ortsbürger-gemeinde ihre in anderen Kantonen niedergelassenen Bürger, abgesehen von dem in der Gemeinde belegenen realen Vermögen, zur Besteuerung nicht heranziehen dürfe; andererseits gibt es Kantone, die ihre Fürsorge der Regel nach auf die am Orte wohnenden Bürger beschränken oder die den Gemeinden das Recht vorbehalten, zu verlangen, daß die Hilfs-

bedürftigen dahin zurückkehren und die Unterstützung dort genießen. Eine Fürsorge der Ortsbürgergemeinde für Arme, die bürgerrechtlich einem anderen Kanton oder dem Auslande angehören, kommt nur ausnahmsweise vor.

2. Das Territorialprinzip. Das Territorialprinzip beruht im Gegensatz zu dem Ortsbürgerprinzip auf der Gemeinschaft der sämtlichen Einwohner; aus der Tatsache der Niederlassung fließen gewisse Rechte und Pflichten, zu denen vor allem auch die Pflicht zur Unterstützung notleidender Einwohner gehört. Das Territorialprinzip ist für die neuere bernische Gesetzgebung maßgebend geworden.

Nachdem ein Versuch, an die Stelle der obligatorischen ortsbürgerlichen Armenpflege die freie Vereinstätigkeit mit Unterstützung des Staates zu setzen, fehlgeschlagen war, stellte das G. v. 1./VII. 1857 die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenfürsorge wieder her, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Ortsbürgergemeinde die Ortsgemeinde treten sollte; eine ortsbürgerliche Fürsorge sollten nur die Gemeinden beibehalten dürfen, die den gesamten Aufwand dafür zu decken vermochten. Die Zahl dieser Gemeinden hat sich fortanernnd vermindert. Sie beträgt gegenwärtig nur noch 13, worunter die Stadt Bern selbst sich befindet. Die Fürsorgepflicht der Gemeinde beschränkte sich auf die in der Gemeinde wohnhaften Bürger und Niedergelassenen, wobei unterschieden wurde zwischen Notarmen und Dürftigen, d. h. zwischen dauernd und vorübergehend Bedürftigen. Die Notarmen waren förmlich aufzunehmen und bildeten einen feststehenden Etat, während der Etat der Dürftigen beweglich blieb. Auch waren durchaus verschiedene Mittel und Organisationen für beide Arten von Bedürftigen bestimmt. Während die Notarmen aus den Einkünften aus gewissen Gebühren, dem Ertrage der Ortsbürger- und Gemeindegüter mit Beihilfen des Staates zu unterhalten waren, wurde die Fürsorge für die Dürftigen im wesentlichen der organisierten freien Liebestätigkeit — dem sog. Spendgut und Krankengut — überlassen. Das G. v. 1857 erfüllte die darauf gesetzten Erwartungen nicht; namentlich zeigte sich die Armenpflege der Dürftigen den Anforderungen nicht gewachsen, da die erhofften Einnahmequellen sehr spärlich flossen und die Gemeinden vielfach genötigt waren, auf die gesetzlich verbotene Armensteuer (Telle) dennoch zurückzugreifen. Daneben machten sich erhebliche Mängel in der Organisation und in der praktischen Ausführung des Gesetzes, vor allem aber auch die Ungleichheit mit dem sog. neuen Kantonsteil, dem bernischen Jura, geltend, auf den das G. v. 1857 nicht erstreckt war und der daher seine auf ortsbürgerlicher Grundlage beruhende freiwillige Armenpflege beibehalten hatte. Eine gesetzliche Neuregelung des Armenwesens für den gesamten Kanton war geboten, nachdem die Verfassung vom 4./VI. 1893 den Grundsatz aufgestellt hatte, daß die öffentliche Armenpflege Aufgabe der organisierten freiwilligen Tätigkeit der Gemeinden und des Staates sei.

Die Neuregelung ist durch die GG. über das Armen- und Niederlassungswesen v. 22./IX. und 28./XI. 1897 erfolgt, nachdem sie durch sehr sorgfältige Vorarbeiten, namentlich sehr gutes statistisches Material von Seiten des um die Reform hochverdienten Direktors des Armenwesens, Ritschard, vorbereitet war. Durch das Gesetz ist die Armenpflege für den ganzen Kanton einheitlich geregelt und der Jura in das Geltungsgebiet des Gesetzes unter Zubilligung einer Uebergangsfrist und nicht unerheblicher finanzieller Ausgleichung hineinbezogen worden. Das Prinzip der auf der Einwohnergemeinde beruhenden Unterstützungspflicht wurde nicht nur beibehalten, sondern noch durch ausführliche Vorschriften über das Niederlassungswesen (§§ 96—114) auf sichereren Boden gestellt. Der Wohnsitz bedingt die Armengenössigkeit. Er wird begründet durch Niederlassung in der Absicht dauernder Einwohnung und als solcher Unterstützungswohnsitz genannt. Den Wohnsitz teilen nach gewissen Maßgaben die Angehörigen. Doch wird die Einschreibung in das Wohnsitzregister nicht unbedingt gewährt; sie kann vielmehr von dem Besitz eines Heimatscheines oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift abhängig gemacht werden. Eine Wegweisung darf stattfinden, wenn der Betreffende der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last fällt und die Heimatgemeinde trotz erfolgter amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt.

Die Unterstützung liegt der Wohnsitzgemeinde mit der Maßgabe ob, daß sie befugt ist, wenn der Unterstützte noch nicht 2 volle Jahre in der Gemeinde den Wohnsitz hat, Erstattung der Kosten von der früheren Wohnsitzgemeinde zu fordern. Wenn ein Kantonsangehöriger das Gebiet des Kantons zum Zweck auswärtigen Aufenthalts oder auswärtiger Niederlassung verläßt, so behält er während der Dauer von 2 Jahren, vom Zeitpunkt seines Austrittes an gerechnet, seinen bisherigen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) bei. Doch wird unter gewissen Voraussetzungen ein dann etwa erwachsender Aufwand durch den Staat ersetzt.

Zu bemerken ist aber, worin eine seltsame Inkonsequenz des Gesetzes liegt, daß die Erstattungspflicht der früheren Wohnsitzgemeinde nicht den Aufenthalt des Unterstützten während zweier Jahre zur Voraussetzung hat, sondern die Verpflichtung lediglich durch den Wohnsitz begründet wird. Im übrigen liegt der Schwerpunkt des Gesetzes in der sehr weitgehenden Heranziehung des Staats zur Ausgleichung der Armenlast und in der sorgfältigen Organisation der Armenpflege und der über sie zu führenden Aufsicht. Die Scheidung zwischen Notarm und Dürftig wird beibehalten, ebenso die Scheidung des gesonderten Etats, von denen der erstere im wesentlichen auf die Gebühren und die Erträge der Armengüter, der letztere auf die frei-

willigen Beiträge angewiesen bleibt. Nur ist hier die wichtige Aenderung eingetreten, daß für den Notarmenat der Staat Beiträge von 60 bis höchstens 70% des in einer Gemeinde sich ergebenden Fehlbetrages leistet (§§ 39—41) und daß die freiwilligen Beiträge des Spend- und des Krankenguts nötigenfalls durch Beiträge der Gemeinden und des Staats zu ergänzen sind. Falls nämlich die anderweit aus freien Gaben, Geschenken, Bußen, Rückerstattungen usw. fließenden Einnahmen nicht zu reichen und eine Gemeinde in den Fall kommt, Zuschüsse aus der Gemeindekasse zu machen (51, litt. h), so leistet der Staat an die Ausgaben der Gemeindekasse einen Beitrag von wenigstens 40 und höchstens 50% für die Erwachsenen und von wenigstens 60 und höchstens 70% für die Kinder. Hierzu tritt die auswärtige Armenpflege; sie umfaßt die außerhalb des Kantons, jedoch innerhalb der Schweiz wohnenden Angehörigen von Gemeinden, die örtliche Armenpflege führen; sie sind während 2 Jahren nach ihrem Fortzuge von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde aus der Spendkasse zu unterstützen. Dagegen fallen Arme, die länger als 2 Jahre abwesend und nicht bereits bei ihrem Fortzuge unterstützt oder gar wegen der Verarmung abgeschoben werden, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu. Dazu tritt endlich eine ausgedehnte Beteiligung des Staats an der Aualtspflege, die in der Weise geschieht, daß der Staat gewisse Anstalten errichtet, die aus technischen und finanziellen Gründen besser von ihm ausgehen, zu denen aber die Gemeinden Beiträge zu leisten haben. Der Gesamtaufwand der staatlichen Ausgaben für das Armenwesen betrug 1905: 2,3 Mill. Fr., an denen die Armensteuer mit 1,3 Mill. Fr. beteiligt war. 197 Gemeinden erhielten 1905 außerordentliche Staatsbeiträge mit insgesamt 163853 Fr. An Anstalten unterhält der Kanton 6 Erziehungsanstalten und subventioniert 9 Erziehungs- und 13 Verpflegungsanstalten.

Mit Rücksicht auf die Uebung der Armenpflege enthält das Gesetz eine Reihe zweckmäßiger Vorschriften wie z. B. die, daß schulpflichtige Kinder von der Unterbringung in ein Gemeindearmenhaus ausgenommen bleiben sollen; auch soll die Fürsorge für schulpflichtige Kinder über die Zeit der Schulentlassung ausgedehnt werden; die ihnen hierbei zu teil werdende Hilfeleistung ist in erster Linie moralischer Art, darf aber auch, wo notwendig, finanzieller Natur sein. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können im Falle der Verwahrlosung durch den Regierungsrat zur Zwangserziehung überwiesen werden. Organe der örtlichen Armenpflege sind die Einwohnergemeinden. Die Oberaufsicht übt die Direktion des Armenwesens in Verbindung mit der Kantonalarmenkommission, denen 2 besoldete Inspektoren, der eine für die offene, der andere für die Anstaltspflege, zugeordnet sind. Außerdem bildet die Amtsversammlung das Zwischenglied zwischen Gemeinden und Regierung. Endlich wird das Institut von Armeninspektoren für abgegrenzte größere Kreise eingeführt, deren Tätigkeit jedoch keine ständige Beamtung bildet. Die in der Besserung der Zustände ersichtlichen Wirkungen des Inspektorats werden in den Berichten gerühmt.

Für Kinder, die besonders sorgfältig beaufsichtigt werden, überwiegt die Familienpflege. Es befanden sich von 7777 Kindern 1905 in Anstalten 743, in Kostpflege bei Privaten 4888, bei den Eltern 1713.

Für etwaige Abschiebungen und Versäumung der Unterstützungspflicht werden verhältnismäßig strenge Strafen angedroht und die Gewährung von Staatsbeiträgen davon abhängig gemacht, daß die Gemeinde den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege Folge leistet. Neben der Armenpflege der Einwohnergemeinde kann die Armenpflege der Bürgergemeinde insoweit beibehalten werden, als die Gemeinde den Nachweis führt, daß sie ihre sämtlichen auswärts wohnenden Armen auch fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermag. Im ganzen sind es etwa 50, hauptsächlich jurassische Gemeinden, vor allem aber die Stadt Bern selbst, die von dieser Befugnis Gebrauch machen.

Außer Bern ist es nur noch der Kanton Neuenburg, der durch Gemeindegesetz v. 5./III. und Armengesetz v. 22./III. 1888 mit dem Prinzip der obligatorischen Armenpflege zugleich das Territorialprinzip einführte. Die Fürsorgepflicht erstreckt sich auf alle im Gemeindegebiet wohnhaften Bürger der Gemeinde bezw. anderer Gemeinden desselben Kantons; das Ortsbürgerprinzip ist nur insoweit beibehalten, als die Fürsorge für außerhalb des Kantons wohnhafte Ortsbürger Sache der Heimatgemeinde bleibt, in welchem Falle ihre Verpflichtung sich jedoch regelmäßig auf die Wiederübernahme des Armen beschränkt. Auch in diesem Kanton sind die Leistungen nur in Ansehung der Notarmen, denen jedoch hier auch Kranke beigezählt werden, obligatorisch.

3. Freiwillige Armenpflege. Freiwilligkeit ist hier zu verstehen als Gegensatz zu steuerlichen Leistungen für Zwecke der Armenpflege. Da die Armenpflege in der Schweiz hauptsächlich auf dem Ortsbürgerprinzip beruht und selbst im Kanton Bern die Armengüter und die freiwilligen Beiträge eine bedeutende Rolle spielen, so besteht zwischen öffentlicher und freiwilliger Armenpflege nicht immer ein so bedeutender Unterschied, wie denn z. B. 1895 von 276 Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau 115 keine Armensteuern zu erheben brauchten. Umgekehrt schließt der Mangel gesetzlichen Zwangs Beiträge der Gemeinden zu den unzureichenden Einkünften der freiwilligen Armenpflege nicht aus, wie dies nach dem G. v. 1857 im Kanton Bern in sehr bedeutendem Maße der Fall war. Auf der anderen Seite kann die Armenpflege auch in den beiden Kantonen, die einer gesetzlichen Regelung des Armenwesens entbehren. Genf und Basel-Stadt, nicht als vollständig freiwillig bezeichnet werden — so wenig wie die französische oder italienische — weil die Erträge der Armen-

güter und andere Einnahmen und vor allem die Hospitäler herkömmlich und stiftungsmäßig zum Unterhalt der Armen bestimmt sind. In Ergänzung zu den Bemerkungen in dem ersten Abschnitt ist hier über die Armenpflege Basels hinzuzufügen, daß die sog. freiwillige Armenpflege durch das G. v. 25./XI. 1897 einer Aenderung unterworfen ist. In Basel sind das Almosenamt, das Pfründnerhaus und das Waisenhaus grundsätzlich für Ortsbürger bestimmt, während die freiwillige Armenpflege sich der Versorgung der niedergelassenen Hilfsbedürftigen widmet. Die Unzulänglichkeit dieser Armenpflege wurde von maßgebender Seite anerkannt. Die hieran sich anschließenden Erwägungen und Gesetzentwürfe führten zu dem eben genannten Gesetz, das zwar die Unterscheidung zwischen bürgerlicher und freiwilliger Armenpflege beibehält, jedoch durch Gewährung von Staatsbeiträgen zu den Kosten der freiwilligen Armenpflege und durch Anerkennung der Verpflichtung zur Unterstützung einer gewissen Klasse von Bedürftigen, auch wenn sie nicht Bürger sind, einen Schritt in der Richtung der obligatorischen Armenpflege vollzieht. Während dem Almosenamt die Armenpflege für dauernd bedürftige Ortsbürger verbleibt, fällt der allgemeinen Armenpflege die Aufgabe zu, Bürger und Niedergelassene zu unterstützen, die durch eigene Krankheit, durch Krankheit des Ernährers, ungenügenden Verdienst oder durch unverschuldete Verdienstlosigkeit zeitweise in Not geraten sind. Soweit sich bei Bürgern eine dauernde Notlage herausstellt, werden sie an die bürgerliche Armenpflege gewiesen. Niedergelassene anderer Kantone und Ausländer können sich erst nach einem Aufenthalte von 2 Jahren in einer Gemeinde des Kantons in den vorbezeichneten Fällen an die Allgemeine Armenpflege wenden. Ihre Unterstützung erfolgt in der Voraussetzung einer Beteiligung der heimatlichen Armenbehörde an der Hilfeleistung. Jede Art der Unterstützung an Niedergelassene kann durch die Behörde der Allgemeinen Armenpflege eingestellt werden, wenn die heimatliche Armenbehörde keinen Beitrag leistet. Dies ist in sehr einschneidender Weise gegenüber den Italienern geschehen, die seit Ende 1905 von der Versorgung durch die Armengesetzgebung ausgeschlossen bleiben sollen, was mit dem Mangel jeder offiziellen oder privaten Fürsorge von italienischer Seite begründet wurde. Eine Ausdehnung der Maßregel auf Franzosen wurde durch das Eintreten der französischen Hilfsgesellschaft aufgehalten. Zu den Ausgaben dieser Armenpflege soll seitens des Staats ein Beitrag geleistet werden, der ein Drittel der Jahresausgaben nicht übersteigen soll. Den Charakter eigentlicher öffentlicher

Armenpflege tragen dagegen die Bestimmungen über die Altersversorgung. Danach übernimmt der Staat die Versorgung bedürftiger Niedergelassener, welche das 60. Lebensjahr erreicht und, vom 20. Altersjahr an gerechnet, während 25 Jahren, wovon wenigstens 5 Jahre unmittelbar vor der Anmeldung, mit gutem Leumund im Kanton gewohnt und gearbeitet haben. Die Versorgung geschieht durch Unterbringung (Verpfändung) in einer Anstalt oder durch Unterstützung in anderweitiger Unterkunft. Außerdem behält es sein Bewenden bei den durch frühere Gesetze angeordneten unentgeltlichen Bestattungen und der Behandlung erkrankter Personen (GG. v. 8./VI. 1885 und 17./II. und 13./X. 90). Gleichzeitig enthält das Gesetz Vorschriften über die Besorgung der Armenpflege durch Pfleger, ein Amt, das trotz des freiwilligen Charakters jeder Einwohner des Kantons durch Ordnungsstrafen anzunehmen gezwungen werden kann. Der Beteiligung von Frauen an der Armenpflege ist hierbei eine Stelle offen gehalten.

B. Der Staat (Kanton).

Die Ausgleichung der örtlichen Armenlast durch die Beteiligung größerer Verbände, wie sie neuerdings in allen Kulturländern stark entwickelt worden ist, findet sich auch in der Schweiz, wenn auch in sehr ungleichem und durchaus nicht immer dem wirklichen Bedürfnis entsprechendem Umfange. So treten Beiträge des Kantons in höherem Maße hervor in Bern, Zürich, Basel, Aargau, Thurgau, während sie in Zug, St. Gallen u. a. sich auf sehr geringe Summen beschränken, in Genf, Appenzell a. Rh. u. a. ganz fehlen. Die Formen der Beteiligung sind sehr mannigfaltig: oft erfolgt die Entlastung der Gemeinden nur mittelbar, indem der Staat gewissen Instituten und Armenvereinen Beihilfe leistet oder aber Anstalten (Irren-, Krankenhäuser, Spitäler) unterhält, in denen kantonsangehörige Arme unentgeltlich oder zu ermäßigten Sätzen Aufnahme finden. Direkte Beihilfen an Gemeinden erfolgen teils in der Weise, daß der Staat sich an dem Aufwande für bestimmte Zweige der Fürsorgetätigkeit — Blinde, Taubstumme, Irre, Schwachsinnige, Erziehung von Kindern, Unterbringung von Lehrlingen — sowie an dem Aufwande der freiwilligen Armenpflege durch Beiträge beteiligt, teils in Form von allgemeinen Bedürftigkeitszuschüssen an die Gemeinden; die früher sehr beschränkte Anwendung solcher direkten Zuwendungen hat in neuerer Zeit beträchtlich an Ausdehnung gewonnen, ja in einer wachsenden Zahl von Kantonen eine rechtliche und selbst verfassungsrechtliche Regelung er-

fahren. Die bedeutendsten Beispiele bieten Bern (vgl. die oben angeführten Zahlen) und Zürich, für dessen Leistungen noch besonders hervorzuheben ist, daß neben den auf gesetzlicher Grundlage beruhenden, nach gewissen Steuernormen abgestuften Staatsbeiträgen der Regierung noch ein Sonderkredit zur Verfügung steht, um Gemeinden beizustehen, die trotzdem zu stark belastet erscheinen. So beliefen sich 1905 die allgemeinen Zuschüsse an die Gemeinden auf 285 000 Fr.; außerdem wendete der Kanton noch 247 000 Fr. für Kantonsfremde namentlich zu krankenpflegerischen Zwecken auf. Im Kanton Aargau hat der Staat denjenigen Gemeinden, in welchen für die Bestreitung der Armenbedürfnisse der Bezug von $1\frac{1}{2}$ Steuern nicht ausreicht, unter Berücksichtigung der gesamten Steuerverhältnisse und des Bürgernutzens Zuschüsse von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ von dem noch zu deckenden Mehrbedarf zu leisten; der Staat fördert und unterstützt die freiwillige Armenpflege; er errichtet und unterstützt Anstalten für die Erziehung armer, verwahrloster und gebrechlicher Kinder sowie jugendlicher Verbrecher und Taugenichtse und für Unterbringung armer erwerbsunfähiger Erwachsener. Dazu kommen noch die sehr bedeutenden Leistungen der kantonalen Anstalten und die Erträge des Kantonalarmenfonds. In ähnlicher Weise leistet der Kanton Luzern den Gemeinden Zuschüsse. Außerdem trägt er die Entschädigung der Armenärzte und beteiligt sich indirekt dadurch, daß er eine Anzahl von Anstalten, wie die Irren- und Taubstummenanstalten, die Zwangsarbeitsanstalt, entweder unterhält oder subventioniert. Neuenburg (G. v. 23./III. 1889) übernimmt auf den Reserve- und Hilfsfonds des Kantons denjenigen Teil des Armenaufwandes, den die Gemeinde mit den für Armenzwecke zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln nicht zu decken vermag. Kantonalanstalten sind in ziemlich bedeutendem Maße vorhanden, namentlich solche für Krankenpflege, während die Anstaltsfürsorge für Gebrechliche sehr ungleich entwickelt ist und nicht als ausreichend bezeichnet werden kann. Die neuere Tendenz kommt namentlich in der Gesetzgebung von Bern zum Ausdruck, das die Schaffung von Anstalten, die besondere technische und finanzielle Anforderungen stellen, als Aufgabe des Kantons bezeichnet.

C. Die Eidgenossenschaft (Bund).

Die Bundesgesetzgebung hat im allgemeinen nur insoweit eingegriffen, als es sich um Sicherstellung der Niederlassungsfreiheit handelte. Während das frühere Bundesrecht den Kantonen gestattete, die Niederlassung denen zu versagen, die sich über einen zu

ihrem und ihrer Familie Unterhalt ausreichenden Erwerb nicht auszuweisen vermochten, und diejenigen Niedergelassenen wegzuweisen, die durch Verarmung zur Last fielen, darf nach Art. 45 der Bundesverfassung vom 29. V. 1874 die Niederlassung nur denjenigen versagt werden, die dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde bezw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährten. Die Ausweisung darf nur durch Vermittlung der kantonalen Regierung geschehen. Eine Ausnahme ist für diejenigen Kantone, die eine territoriale Armenpflege eingeführt haben, zugelassen: hier darf die Gestattung der Niederlassung an die Bedingung geknüpft werden, daß die Zuziehenden arbeitsfähig und in ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sind. Das Recht der Eheschließung gewährleistet Art. 54 der Bundesverfassung. Abgesehen hiervon hat ein Punkt des interkantonalen Armenpfleregerechts durch das Bundesgesetz vom 12./22. VI. 1875 Regelung gefunden: er legt den Kantonen die Pflicht auf, dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, die erkranken und deren Rückkehr in die Heimatkantone ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung und im Sterbefall schickliche Beerdigung zuteil werde: ein Ersatz der entstandenen Kosten findet nur insoweit, als er vom Hilfsbedürftigen selbst oder privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann, nicht aber aus öffentlichen Kassen oder Anstalten des Heimatkantons statt. Die gleiche Verpflichtung liegt den Kantonen in Ansehung der Ausländer ob, soweit der Bund mit den Heimatstaaten Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat, wie dies mit Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Frankreich und Belgien der Fall ist. Doch ist neuerdings eine lebhaftere Bewegung im Gange, um den Bund zur Uebernahme der beträchtlichen auf etwa 1 Mill. Fr. geschätzten Kosten für die Verpflegung kranker Ausländer zu veranlassen (Beschl. der II. schweiz. Armenpflieger-Konferenz v. Okt. 1906). Direkte Unterstützungen seitens des Bundes kommen nur in sehr bescheidenem Maße vor. Davon nimmt die in der schweizerischen Armenstatistik mit aufgeführte, auf G. v. 13. XI. 1874 beruhende Unterstützung invalider Militärpersonen oder deren Hinterbliebenen eine Mittelstellung zwischen Staatspension und Unterstützung ein. Außerdem leistet der Bund Beiträge an auswärtige Hilfsgesellschaften aller Länder im Gesamtbetrage von 25 000 Fr., wozu noch 20—30 000 Fr.

seitens der Kantone treten. Die Hilfsgesellschaften unterstützten 1890 im ganzen 27 260 Personen mit einem Gesamtaufwande von 245 220 Fr. Endlich stellt der Bund in dem sog. Alkoholzehntel den Kantonen finanzielle Mittel zur Verfügung, die zum Teil für Zwecke des Armenwesens, namentlich für Bekämpfung der Trunksucht und für Förderung der Wanderarbeitsstätten verwendet werden.

III. Art und Mass der Fürsorge.

Wenn auch dem Ermessen der Armenbehörden in bezug auf die Abgrenzung ihres Aufgabenkreises durch die Gesetzgebung meist Spielraum gelassen ist, so hat doch die Praxis dieser Behörden der Regel nach die Fürsorgepflicht auf sog. Notarme, d. h. zeitweilig oder dauernd Arbeitsunfähige (Waisen und hilfsbedürftige Kinder, Greise, Sieche und Gebrechliche, Kranke) beschränkt; in den Armengesetzen der letzten Jahrzehnte pflegt dieser Begrenzung ein bestimmt formulierter Ausdruck gegeben zu sein. Es schließt das nicht aus, daß auch im Interesse arbeitsfähiger, durch Notstände irgendwelcher Art erwerbslos gewordener Personen gewisse Veranstaltungen getroffen werden; nur wird derartigen Leistungen ein obligatorischer Charakter in der Regel nicht zuerkannt. Die Unterstützungen pflegen insoweit, als bei künftiger Besserung seiner Verhältnisse bezw. bei Vermögenserwerb der Unterstützte zur Erstattung herangezogen werden kann, als Vorschüsse zu gelten; sie sind vermöge der den Gesetzgebungen gemeinsamen Voranstellung der Fürsorgepflicht der Familie bezw. der nährpflichtigen Verwandten, die eventuell zum Ersatz der Auslagen herangezogen werden können, subsidiärer Natur; in bezug auf Regelung und Abgrenzung der Nährpflicht pflegen die Gesetzgebungen der einzelnen Kantone zwar detaillierte Bestimmungen zu enthalten, die jedoch untereinander weit abweichen. Von den Formen, in denen die Fürsorge sich vollzieht, nimmt die Unterstützung der Hausarmen das größte Gebiet in Anspruch; daneben ist je nach den in den einzelnen Kantonen herrschenden Anschauungen die Verkostgeldung, d. h. die Uebergabe in Familienpflege, die namentlich auch in der Waisenpflege immer mehr Raum gewonnen hat, in Uebung; die Verpflegung im sog. Umgange oder Kehr ist in einer Anzahl von Kantonen noch mehr oder minder gebräuchlich, in anderen verboten; dies gilt auch von der Verkostgeldung an den Mindestfordernden; die sog. Hofverpflegung der Kinder nimmt immer mehr ab. Die Anstaltspflege kommt am allgemeinsten in den Gebieten der Irren-, Kranken- und Waisen-

pflege, vielfach aber auch zum Behufe der Verpflegung alter, siecher und gebrechlicher Personen zur Anwendung; Gemeindearmen-häuser sind vorzugsweise in den Kantonen der nordöstlichen Schweiz verbreitet. Bestimmungen über Zwangsmittel gegen solche Unterstützte, die sich den Anforderungen der Armenpflege nicht unterziehen, sowie gegen Personen, die sich der Fürsorge für ihre Angehörigen entziehen oder durch Leichtsinns oder Liederlichkeit deren Unterstützung notwendig machen, sind den Gesetzgebungen der meisten Kantone eigen; in der Regel können die Zwangsmittel bis zur Einsperrung in eine Arbeits-, Korrek-tions- oder Gefängnisanstalt bezw. zur Ver-wendung zur Zwangsarbeit gesteigert werden; auch zeitweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kommt vor. Sehr weit geht Glarus in seinem Ges. v. 1903, auf Grund dessen (§ 47) arbeitsfähige, aber arbeits-scheue und liederliche Personen, die ihre Familie der Gemeinde zur Last fallen lassen, bei fruchtloser Ermahnung zur Besserung in eine Zwangsarbeitsanstalt auf 3 Monate bis 2 Jahre gebracht werden können und zwar durch die Armenbehörde selbst, gegen deren Entscheid ein summarisches gerichtliches Verfahren zugelassen ist.

IV. Wanderwesen und Ver-pflegungsstationen.

Die Lücke, die durch Beschränkung der ortsbürgerlichen Armenpflege auf Ortsbürger gegeben ist, erweitert sich noch dadurch, daß diese Armenpflege lediglich die Fürsorge für Notarme zur rechtlich festge-stellten Aufgabe hat. Es blieben daher vor allem die zeitweilig erwerbslosen Arbeits-fähigen sowie vor allem die niedergelassenen von der ortsbürgerlichen Armenpflege aus-geschlossenen Personen auf freiwillige Liebes-tätigkeit angewiesen. Die hiernit verbun-denen Nachteile des Ansprecheus um Gaben und des planlosen Almosengebens machten sich naturgemäß in den Mittelpunkten des Verkehrs ganz besonders geltend. Der Bettelplage gegenüber entstanden nament-lich um die Mitte der 70er Jahre zahlreiche Vereinsgründungen, die speziell die durch-reisenden Bettler in geregelter Form durch Verabreichung eines Geldgeschenkes oder durch Gewährung von Naturalverpflegung unterstützten. Mehr und mehr hat man sich hierbei den Formen des deutschen Naturalverpflegungswesens angenähert und Ende 1887 einen gewissen Abschluß der Bewegung gefunden, die zugleich den An-fang eines vollständigen einheitlichen Vor-gehens bildete, indem am 1./XII. 1887 der interkantonale Verband für Natu-ralverpflegung begründet wurde. Er

macht es sich zur Aufgabe (vgl. Statuten v. 14./VII. 1902, durch die die Statuten v. 1./XII. 1887 ersetzt sind), ein Netz von Ver-pflegungsstationen einzurichten und auf ihnen die bedürftigen Durchreisenden durch Ge-währung von Obdach und Nahrung zu unter-stützen. Es wird hierbei der Besitz ge-nügender Ausweisschriften und eines Unter-stützungswanderscheines gefordert und tun-lichst auf Gewährung der Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung hingewirkt. Dem Ver-bande gehören nach dem letzten für 1906 erstatteten Jahresberichte 14 Kantone an. Von diesen ist in Bern, Appenzell J.-Rh., Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Luzern und St. Gallen die Naturalverpflegung gesetzlich eingeführt, während sie in Zürich, Glarus, Solothurn, Basel-Land, Basel-Stadt, Appen-zell A.-Rh. und Zug auf Freiwilligkeit be-ruht. Der Verband umfaßt demnach haupt-sächlich die Nordostschweiz, für die mit Rücksicht auf die Nachbarschaft von Oester-reich und Deutschland wohl auch das leb-hafteste Bedürfnis einer solchen Einrichtung bestehen möchte. Während mit Württem-berg und Oesterreich noch nähere Verbin-dung gesucht wird, ist eine solche voll-ständig mit Baden durchgeführt; die jähr-lichen Verbandstage finden abwechselnd in Baden und in der Schweiz statt. Die Ar-beitsvermittlung auf den Stationen wird tunlichst gefördert, ist aber vorläufig noch nicht über kleinere Anfänge hinausgediehen. Die Zahl der Durchreisenden betrug in dem Berichtsjahre 1906 132 298, von denen 71 836 Schweizer und 34 889 Deutsche waren. Die Gesamtausgabe betrug 122 040 Fr., von denen etwas mehr als die Hälfte durch Staatsbei-träge gedeckt wurden. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen von den Ausgaben 5,58 Rp. gegen 8,14 in den Vorjahren. Ueber-haupt hat sich eine wesentliche Verminde-rung in der Zahl der Durchreisenden bemer-kbar gemacht, die in dem Berichtsjahre etwa 46 000 betrug.

Quellen und Literatur: *Wichtiges Material enthalten die Gesetze, Ausführungsverordnungen sowie die z. T. sehr ausführlichen Berichte der Kantonsregierungen. — Statistisches Ma-terial enthält Niederer, Das Armenwesen der Schweiz, Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen Armenpflege (im Auf-trage der Schweiz. stat. Gesellschaft), reichhaltig und trefflich, aber weil auf das Jahr 1870 bezüglich, leider schon vielfach veraltet. Ferner die durch den Bund herausgegebene auf einer Erhebung vom Jahre 1890 beruhende II. Schweizerische Statistik der amtlichen Armenpflege, vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern, 1897—1901 mit gutem Nachweis über die Gesetzgebung und die tat-sächlichen Zustände für den Bund und sämt-liche Kantone. — Ferner Niedermann, Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armen-erziehung und Armenversorgung, Zürich 1896.*

— *Literatur: Böhmer* in A. Emminghaus, *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten*, Berlin 1870, S. 456fg. — *Kambli*, *Das Verhältnis von bürgerlicher und territorialer Armenpflege*, 1874. — *Ritter*, *Das Recht der Armen auf Unterstützung*, Zürich 1889. — *Nüscheler*, *Beiträge zur Geschichte des heimatlichen Gerichtsstandes*, Zürich 1890. — *Naef*, *Das Armenwesen im Aargau und die Reformbestrebungen*, Aarau 1888. — *Christinger*, *Grundlinien der gegenwärtigen Armengesetzgebung usw. In den Schweiz. Bl. f. Gemeinnützigkeit 1893 H. 3 S. 199.* — *Speziell Bern behandeln Schenk*, *Die Entwicklung der Armenverhältnisse des Kantons Bern in der neueren Zeit, hauptsächlich während der Jahre 1846 bis Ende 1855*, Bern 1856. — *Geiser*, *Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit*, Bern 1894. *Für das Gesamtarmenwesen der Schweiz von Bedeutung.* — *Münsterberg-Reitzenstein*, *Beitr. z. Gesch. u. Theorie d. Armenwesens. In Schmollers Jb. 1898.* — *Räber*, *Die Schweiz. Armenpolizei*, Bern 1899. — *Die Vorlagen der Direktion des Armenwesens, 1895 bis 1897 zur Begründung der Gesetzentwürfe und die dazu gehörigen Berichte über die Großratssitzungen.* — *Außerdem enthalten zahlreiche Beiträge die Schweizerischen Blätter für Sozialpolitik und die Zeitschrift der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, zu der auch zu vergleichen: Hunziker, Geschichte der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1897 sowie die seit Oktober 1903 erscheinende Zeitschrift: Der Armenpfleger und die von Münsterberg herausgegebene Bibliographie des Armenwesens, in der unter I E die gesamte Literatur, namentlich auch für die einzelnen Kantone nachgewiesen ist.* **Münsterberg.**

XII. Armenpflege und Armengesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Einleitung. 2. Die Gesetzgebung in Massachusetts, New York, Maryland und Illinois. 3. Offene und geschlossene Armenpflege. 4. Fürsorge für arme und verlassene Kinder. 5. Öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit. 6. Fürsorge für Heimatlose. 7. Zentralisation der Verwaltung. 8. Neuere Bestrebungen. Charity Organisation Societies. Statistik.

1. **Einleitung.** Die Vereinigten Staaten von Amerika, ein Land von 84 Mill. Einwohnern, haben naturgemäß eine sehr verschiedenartige Entwicklung durchgemacht, da einige Teile schon vor Jahrhunderten besiedelt worden sind, während dies bei anderen Teilen erst jetzt geschieht. Sogar in verschiedenen Gegenden desselben Staates findet man oft nicht dieselben Verhältnisse vor. Um nur ein Beispiel für jenen Satz anzuführen, so ist es allgemein bekannt, daß die Südstaaten, in denen Sklaverei und ein patriarchalisches Gesellschaftssystem noch

vor einer Generation zu finden waren, mit ihren sich sehr schnell vermehrenden Fabriken ein industrielles und gesellschaftliches Entwicklungsstadium durchmachen, welches die Staaten im Nordosten des Landes schon längst hinter sich haben.

Die Armenunterstützung in den Vereinigten Staaten ist ganz verschieden, was die Details der Verwaltung anbetrifft, in den verschiedenen Staaten und sogar in den Städten und Ortschaften desselben Staates. Die Bundesregierung kann in dieser Sache, wie auch in vielen anderen Regierungsangelegenheiten, Verordnungen nur für den sogenannten „District of Columbia“, für die nicht als Staaten organisierten Territorien und für die neuerworbenen Kolonien erlassen. Im „District“, welcher im großen und ganzen mit der Stadt Washington, dem Sitze der Bundesregierung, identisch ist, hat mit dem Jahre 1890, als Dr. Amos G. Warner, der Verfasser des Werkes „American Charities“, zum „Commissioner“ der Wohltätigkeitspflege dasselbst ernannt wurde, eine bemerkenswerte Entwicklung eingesetzt. Ein guter Wohltätigkeitsausschuß ist seitdem dort geschaffen worden. Und auch in der Organisation der öffentlichen Wohltätigkeitspflege in den neuerworbenen Kolonien (Portoriko; auch in Kuba während der Besetzung) hat die Bundesregierung sich bewährt, indem sie dort Beamte hinsandte, die sowohl in den Grundsätzen der Wohltätigkeitspflege wie auch in der Verwaltung bewandert waren.

Jeder der 45 Staaten ist, was die öffentliche Wohltätigkeitspflege anbetrifft, vollständig souverän. Doch existieren einige grundsätzliche Ansichten und Gebräuche, die sich überall vorfinden. Die Kolonien, die am Atlantischen Ozean gelegen waren, wurden hauptsächlich von Engländern, deren Ansichten über öffentliche Wohltätigkeitspflege von dem Gesetze der Königin Elisabeth herkommen, besiedelt. So entstanden für die Vereinigten Staaten, was die öffentliche Wohltätigkeitspflege anbetrifft — teilweise als ein von England mitgebrachtes Erbstück, teilweise als eine Anpassung an die neuen Verhältnisse — drei Grundanschauungen. Diese sind: 1. Die Verwaltung und in der Hauptsache wohl auch die uneingeschränkten Machtbefugnisse ruhen in den Händen der Lokalbehörden: Ortschaft (township) oder Grafschaft (county). 2. Das Gesetz des Heimatrechts, wonach ein Hilfsbedürftiger in demjenigen Bezirke, in dem sein Wohnort sich befindet, auf Hilfe Anspruch machen kann. 3. Abhilfe soll nur für solche, die tatsächlich Not leiden, beschafft werden und nur indem man ihnen die für die Erhaltung des Lebens absolut notwendigen Nahrungsmittel u. dgl. verabreicht. New York wurde allerdings von den Holländern

besiedelt, aber als England die Kolonie eroberte, verschwanden auch die holländischen Einrichtungen. California entstand nicht aus einer Verschmelzung verschiedener Ortschaften, sondern wurde mit einem zentralisierten Regierungssystem versehen, das von Mexiko den Vereinigten Staaten übergeben ward. Sobald aber das neuerworbene Land als ein Staat des nordamerikanischen Bundes organisiert wurde, entstanden auch die verschiedenen Grafschaften mit ihren örtlich erwählten Beamten.

2. Die Gesetzgebung in Massachusetts, New York, Maryland und Illinois. Ein Vergleich der Gesetze der Staaten Massachusetts, New York, Maryland und Illinois zeigt deutlich die Verschiedenheiten, die in der Armenpflege unter den Staaten obwalten. In Massachusetts mit über 3 Millionen Einwohnern befinden sich ungefähr 350 Städte und Ortschaften. Jeder dieser Kommunalbezirke muß für die Notleidenden, die innerhalb seiner Grenzen ein Heimatrecht besitzen, sorgen, ob die betreffenden Personen nun wirklich dort oder anderswo im Staate wohnen. Die gewöhnliche Art und Weise (es gibt mehrere), in der man das Heimatrecht in einer bestimmten Ortschaft erwirbt, besteht darin, daß man eine durch Gesetz bestimmte Zeit dort lebt und dort Steuern bezahlt. Diese festgesetzte Zeitdauer ist nun allerdings zu verschiedenen Zeiten auch verschieden gewesen. Lange Zeit hindurch waren es 10, gegenwärtig sind es 5 Jahre, und während dieser Zeit muß man mindestens 3 Jahre lang die gesetzlichen Steuern bezahlt haben. Die Verwaltung, die Art und Weise und der Betrag der Unterstützung wird mittels des Armenrats (overseers of the poor) von der Ortsbehörde geregelt. Meistens wird dieser Rat jährlich erwählt und ist mit der Ortsbehörde (selectmen = Ortsausschuß), bei der die ausübende Gewalt ruht, identisch. In einigen größeren Ortschaften werden sie nur für den Zweck erwählt, sich der Armenpflege zu widmen. Das Geld, welches für die öffentliche Armenunterstützung nötig ist, einerlei in welcher Form es verabfolgt wird, kommt aus den erhobenen Steuern und bildet einen Posten unter vielen in den Budgets der betreffenden Orte. Der Armenrat der einen Ortschaft kann entscheiden, daß eine bestimmte Menge Heizungsmaterial einer Familie für eine bestimmte Zeitperiode genüge, während in dem angrenzenden Orte mehr oder weniger verabfolgt werden mag. Jeder, der die Unterstützung der öffentlichen Behörde überhaupt in Anspruch nimmt, ob in oder außerhalb des Armenhauses, wird dadurch ein Almosenempfänger (pauper). Wenn er um die Zeit der Wahlen solche Unterstützung genießt, geht er seines Stimm-

rechtes verlustig. Auch um das Heimatrecht in einem Orte zu erwerben, darf man innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeitperiode keine Unterstützung der öffentlichen Behörden beziehen, oder aber die betreffenden Ausgaben müssen der Ortschaft vergütet werden. Die erste Regel, welche der Armenrat Bostons seinen Mitarbeitern einschärft, ist die „daß alle Bewerber um Unterstützung darauf aufmerksam gemacht werden, welche Folgen der Empfang derartiger Unterstützung mit sich bringt“.

Es ist selbstverständlich, daß als Folge dieses strengen Gesetzes betreffs des Heimatrechtes und der damit verknüpften Unterstützung es im Staate Massachusetts eine größere Anzahl Personen gibt, für deren Unterstützung im Notfalle weder eine Stadt noch eine Ortschaft verantwortlich ist. Solche Personen sind Almosenempfänger des Staates (state paupers). Sie werden von dem Armenrate der Ortschaft, in der sie sich zufällig befinden, unterstützt, aber der Fall wird den staatlichen Behörden mitgeteilt und die betreffenden Rechnungen werden vom Staate bezahlt, nachdem die Richtigkeit derselben von den Beamten der öffentlichen Armenpflege, die zum staatlichen Armenrate gehören, bescheinigt worden ist. Die Entwicklung dieser staatlichen Armenunterstützung ist recht interessant. Solange der Staat die Rechnungen ohne weitere Revision bezahlte, wuchs die Anzahl dieser „Staatsarmen“ sehr schnell. Im Jahre 1824 soll die Anzahl der beständigen Almosenempfänger in Massachusetts im Verhältnis zur Einwohnerzahl dreimal so hoch wie im Staate New York gewesen sein. Einige Jahre später beantragte eine vom Staate besonders eingesetzte Untersuchungskommission, daß das Gesetz betreffs des Heimatrechtes und der „Staatsarmen“ allmählich rückgängig gemacht werden solle und jede Ortschaft für die Armen innerhalb ihrer Grenzen sorgen solle. Aber es fand keine durchgreifende Aenderung statt, bis i. J. 1854 der Staat selbst mehrere Armenhäuser eröffnete und bekannt machen ließ, daß jeder heimatlose, vom Staate unterstützte Arme in ein solches staatliches Armenhaus eintreten müsse. Dieses außerordentlich strenge Gesetz wird heute allerdings nicht mehr im vollen Umfange durchgeführt, da es sich mit der Zeit herausstellte, daß es nicht wünschenswert sei, jeden Hilfsbedürftigen in ein Armenhaus zu schicken (sondern auch hier und da einigen am Orte, in dem sie sich gerade befanden, Unterstützung zuzukommen zu lassen), oder ev. das Familienzusammenleben zu zerstören in den Fällen, in denen ein Familienmitglied ein Heimatrecht im Wohnorte besäße, das andere aber nicht. Der Betrag, der für

eine Familie innerhalb einer bestimmten Zeitperiode verwandt werden darf, ist vom Gesetz festgestellt. Im J. 1906 verausgabte der Staat ungefähr 124,000 \$ für Unterstützung Armer, die sich außerhalb der staatlichen Armenhäuser und Hospitäler befanden. Der größte Teil dieses Betrages wurde für Kranke verwendet. Verwaltungskosten sind hierin nicht eingeschlossen. Die Gesamtausgabe, staatliche sowohl wie örtliche, betrug 5 Mill. \$. Geisteskranke werden nicht mehr den Almosenempfängern zugezählt. Das Verhältnis der Almosenempfänger zu der Gesamteinwohnerzahl des Staates war 5,5 vom Tausend.

Wenden wir den Blick nun dem Staate New York zu, so ist vor allem zu bemerken, daß, obgleich der Staat viel größer und stärker bevölkert ist und sich mehrere sehr große Städte darin befinden, das Gesetz über die Armenpflege viel einfacher ist. Das Heimatrecht wird an jedem Orte des Staates schon durch Aufenthalt von mindestens einem Jahr erworben. Das Gesetz vom Jahre 1873 bezeichnet nur solche Hilfsbedürftige als „Staatsarme“, die nicht 60 Tage innerhalb eines Jahres in einer Grafschaft (county) gewohnt haben. Solche Arme, die innerhalb eines Jahres 60 Tage in einer Grafschaft gelebt hatten, aber nicht ein Jahr an einem Orte, müssen auf Kosten der Grafschaft verpflegt werden. Natürlich ist aus diesen Gründen die Anzahl der „Staatsarmen“ unbedeutend. Die Frage des Heimatrechtes verursacht nur in seltenen Fällen Rechtsstreitigkeiten. Die Grafschaft ist der Mittelpunkt für die öffentliche Armenpflege.

In Maryland dagegen gibt es kein allgemeines Gesetz, welches die Armenpflege regelt. Es ist ein kleiner Staat, der aus ungefähr zwanzig ländlichen Grafschaften besteht und einer großen Stadt. Diese Stadt, Baltimore, liegt an der Hauptbahnstrecke, die Nord und Süd verbindet. Aus den Landdistrikten kommen die Armen, um hier die bessere Pflege und Versorgung, wie sie nur ein größerer Ort bieten kann, zu genießen. Ein Gesetz, das das Heimatrecht regelte, gibt es überhaupt nicht. Trotzdem haben die Behörden von Baltimore sowie die verschiedenen Privatinststitute für Arme mit keinen außergewöhnlichen Schwierigkeiten, wie es das Herbeiströmen notleidender Fremder verursachen könnte, zu kämpfen. Solche Fremde werden manchmal wieder nach Hause geschickt und die Kosten, die durch ihre Versorgung und Rücksendung verursacht werden, sind sehr gering.

Illinois wurde i. J. 1818 ein Staat, in welchem ungefähr 50 000 zur kaukasischen Rasse gehörende Einwohner über fünfzehn Grafschaften verbreitet waren. Die Gesetze der ersten legislativen Körperschaft setzten

einen Armenrat (overseers of the poor) in jeder Ortschaft (township) ein, erließen Maßregeln betreffs des Heimatrechts und bedrohten diejenigen mit Strafe, die ohne dem Armenrate Anzeige zu machen, hilfsbedürftigen Fremden Hilfe leisteten. Aber später ward weder in den Erlassen noch in der Verwaltung den Fragen des Heimatrechts besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Beamten, denen die Armenpflege anvertraut wurde, waren entweder der Stadtrat (town overseers) oder der Grafschaftsrat (county commissioners) oder auch der Friedensrichter (justice of the peace). Heute bildet die Grafschaft den Mittelpunkt für die Armenpflege. Durch Aufenthalt von mindestens einem Jahre erwirbt man das Heimatrecht. Illinois, in dem sich die große Stadt Chicago befindet, ist stark bevölkert. Das Gesetz, welches die Armenpflege regelt, ist einfach, und hier wie auch anderswo bleibt es die Lebensfrage, ob eine wirksame örtlich begrenzte Verwaltung für die Armenpflege geschaffen werden kann.

Einen guten Ueberblick der lokalen öffentlichen Armenpflege gewinnt man durch einen Vergleich der Städte Boston (Massachusetts) und Baltimore (Maryland.) Beide sind ältere Gemeinwesen und beide sind zurzeit ungefähr von gleicher Größe. In Boston war lange Jahre hindurch, während es noch ein kleiner Ort war, die Ortsbehörde (selectmen) die einzige Körperschaft, die eine ausübende Macht besaß, und als solche verwaltete sie auch die Armenpflege. Später i. J. 1692 wurde eine besondere Behörde für die Armenpflege geschaffen, die von der Versammlung der ganzen Gemeinde erwählt wurde. Später wurde ein jedes der zwölf Mitglieder der Behörde jährlich für je einen der zwölf Stadtbezirke gewählt. Im J. 1823 teilte man die Befugnisse dieses Armenrates, so daß die Obhut über diejenigen, die sich im Armenhause befanden, einer besonderen Behörde anvertraut wurde, während der frühere Armenrat nach wie vor die Unterstützung der nicht im Armenhause befindlichen Armen zu leiten hatte. Zurzeit wird der Armenrat von dem Bürgermeister der Stadt ernannt und besteht aus zwölf Personen, von denen zwei Frauen sind. Ihnen liegt die Unterstützung der nicht im Armenhause befindlichen Armen ob wie auch die Verwaltung der aus über 800 000 \$ für bestimmte Arten Hilfsbedürftiger bestehenden Stiftungen. Die Verwaltung dieser Stiftungen ist ihnen von Privatpersonen überwiesen worden. Eine besondere Behörde verwaltet das Armenhaus; eine andere sorgt für notleidende und verlassene Kinder; noch eine andere sorgt für die Geisteskranken. Die Mitglieder dieser Behörden bekommen kein

Gehalt, werden aber von bezahlten Beamten, die als Untersucher, Schreiber u. dgl. dienen, unterstützt. Im J. 1906 verausgabte die Stadt für Unterstützung der Armen in ihrer eigenen Häuslichkeit ungefähr 80 000 \$. In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der auf diese Weise unterstützten Personen vermindert, während der Betrag der Unterstützung auf den Kopf gestiegen ist, was wohl auf genauere Untersuchung der einzelnen Fälle verbunden mit ausreichender Unterstützung in hilfsbedürftigen Umständen hindeutet. Jedenfalls wird die Unterstützung der nicht im Armenhause befindlichen Armen wohl so gut in Boston wie irgendwo im Lande geleitet. Trotzdem heißt es in den Anleitungen für Mitarbeiter, die 1897 bestätigt wurden: „das erste Mal, wenn eine Witwe, die Kinder hat, Hilfe nachsucht, soll, wenn möglich, die Hilfe für dieselben aus Privatmitteln verschafft werden“. Und in dem Bericht des Armenrates für das Jahr 1897 heißt es, nachdem erwähnt wird, daß so viele Personen, die es vorher nie nötig gehabt, wegen der schweren Zeiten um Hilfe nachgesucht hätten, daß es schwerer für derartige Familien wäre, sich wieder unabhängig zu machen, wenn die Hilfeleistung von der öffentlichen Behörde als wenn sie von Privatinsti- tuten geleistet wird. Es heißt dann weiter: „Die Hilfe, die aus Privatquellen fließt, wird leicht als Schuld betrachtet, die man zurückzahlen streben soll, während man auf die Unterstützung der öffentlichen Behörde als ein gutes Recht Anspruch erhebt, ohne je daran zu denken, eine derartige Schuld wieder abzutragen.“

In Baltimore gibt es nur eine einzige Behörde (supervisors of city charities), welche die Aufsicht über alle alten, kranken, schwachen, notleidenden Personen und verlassenen Kinder führt, die nicht aus Privatmitteln unterstützt werden und sich um Hilfe an die Stadt wenden. Öffentliche Armenpflege der nicht im Armenhause befindlichen Armen findet nicht statt. Es existiert ein gut geleitetes Armenhaus, in welches solche Erwachsene, die von der öffentlichen Behörde Hilfe nachsuchen, eintreten müssen. Die Anzahl der Insassen ist nicht größer als diejenige in Boston. Die männlichen Insassen verlieren aber nicht ihr Stimmrecht durch den Eintritt in das Armenhaus. Als Almosenempfänger (pauper) bezeichnet wird von dem Gesetze derjenige, der durchaus nicht arbeiten will. Als das neue städtische Grundgesetz i. J. 1898 entworfen wurde, setzten es die leitenden Personen, die sich mit der Wohltätigkeitspflege befaßten, durch, daß eine Unterstützung der Armen außerhalb des Armenhauses durch öffentliche Behörden geradezu verboten

wurde. Ihnen schien eine derartige Armenpflege nicht wünschenswert.

3. Offene und geschlossene Armenpflege. Im großen und ganzen wird aber in den Vereinigten Staaten den Armen Unterstützung sowohl in den Armenhäusern wie außerhalb derselben von den öffentlichen Behörden dargeboten. In mehreren größeren Gemeinwesen hat eine Unterstützung der nicht in den Armenhäusern befindlichen Armen aufgehört. Diese Maßregel war mit bemerkenswerten Resultaten verknüpft. Zum Beispiel in Brooklyn, damals eine selbständige Stadt, jetzt allerdings in New York einverleibt, wurden i. J. 1877 46 350 Personen in ihrer eigenen Häuslichkeit unterstützt, was einen Kostenaufwand von 141 207 \$ verursachte. Innerhalb zwei Jahren hörte diese Art öffentlicher Unterstützung auf, ohne daß die Anzahl der Anmeldungen für das Armenhaus beträchtlich gestiegen oder die Privatunterstützung zu sehr in Anspruch genommen worden wäre. Philadelphia machte dieselben Erfahrungen i. J. 1879. New York, die größte Stadt der Ostküste des Landes, hat den Armen, die sich außerhalb des Armenhauses befinden, schon seit Jahren keine öffentliche Unterstützung angeeignet lassen. Dasselbe trifft auch in Washington zu. Und in keiner einzigen dieser Städte wird daran gedacht werden, diese Methode der Armenpflege etwa einzuführen. Interessante Erfahrungen in dieser Hinsicht bietet die Stadt Buffalo dar. Die Einwohnerzahl beträgt zurzeit ungefähr 400 000. Vor zehn Jahren verausgabte die Stadt für Unterstützung der Hilfsbedürftigen außerhalb des Armenhauses 118 000 \$ im Jahre, d. h. zweimal soviel wie die bedeutend größere Stadt Boston und beinahe soviel wie Chicago, eine Stadt mit der fünffachen Einwohnerzahl, die, wie Buffalo, an den großen Seen gelegen und daher auch einem strengen Klima unterworfen ist. Die Gesellschaft für Wohltätigkeitspflege der Stadt Buffalo begann eine Bewegung, diese große Summe zu verringern. Der intelligentere Teil der Einwohner wurde unangenehm durch die Tatsache berührt, daß die Hälfte der Großstädte überhaupt keine derartige Unterstützung gewährte, während Buffalo dagegen jährlich mehr für diesen Zweck verausgabte als sechzehn andere Großstädte zusammen. Im J. 1906 hatte man die Summe wirklich auf 32 000 \$ verringert, also bis auf ein Viertel der Summe, die man vor zehn Jahren für nötig befunden hatte. Die Führer dieser Bewegung erfuhren durch eine weitgedehnte Untersuchung, daß eine öffentliche Unterstützung der Armen außerhalb des Armenhauses gewöhnlich einen abhängigen Zustand befördere, dagegen der Entwicklung einer privaten Wohltätigkeits-

pflege Abbruch getan habe. Einige Autoritäten glauben, daß die unerwünschten Erscheinungen bei der Unterstützung der Hilfsbedürftigen außerhalb des Armenhauses durch schlechte Verwaltung hervorgerufen werden; andere dagegen möchten diese Art öffentlicher Wohltätigkeitspflege überhaupt beseitigen, wo immer die private Wohltätigkeitspflege zu frischem Leben erweckt und organisiert werden kann. Jedenfalls zeigt sich in den 45 Städten des Staates New York als Ganzes betrachtet eine verminderte Anwendung dieser Art Unterstützung.

In der Untersuchung der mit der Armenpflege verknüpften Fragen hat die staatliche Behörde der Armenpflege in Indiana bemerkenswerte Arbeit verrichtet wie auch großes Geschick bewiesen, aus derartigen Untersuchungen Nutzen zu ziehen. Dieser Staat mit über zwei und einer halben Million Einwohnern zählt 92 Grafschaften und über tausend Ortschaften. In jeder Ortschaft ist ein Beamter, dem viele Befugnisse einschließlich der Armenpflege anvertraut sind. Für die Amtshandlungen dieser Behörde gab es fast keine Revision. Einige der Almosenempfänger wurden in das Armenhaus der betreffenden Grafschaft gesandt, andere nach einem anderen Orte abgeschoben, wieder andere in ihrem eigenen Heim unterstützt. Die Rechnungen wurden von den Beamten der Grafschaft mit den Geldern der Grafschaft bezahlt. Eine Untersuchung zeigte, daß aneinander angrenzende Ortschaften mit denselben industriellen Verhältnissen in ihren Ausgaben für Unterstützung der Armen außerordentlich voneinander verschieden waren. Die Gesamtanzahl der im Staate öffentliche Unterstützung erhaltenden Personen war mindestens im Verhältnis von 1 : 31 Einwohnern. Das Verhältnis in den verschiedenen Grafschaften schwankte zwischen 1 : 13 und 1 : 208 Einwohnern. Daraufhin wurde ein Gesetz erlassen, das jede Ortschaft verpflichtete, für die eigenen Armen zu sorgen. Ferner wurde i. J. 1899 durch ein weiteres Gesetz eine genauere Untersuchung und angemessenere Behandlung der Bittsteller seitens der Armenbehörde vorgeschrieben und, wo eine solche bestand, ein besseres Zusammenarbeiten mit der privaten Wohltätigkeitspflege angeordnet. In dieser Weise und durch ein Aufrütteln des öffentlichen Interesses hat man es innerhalb zehn Jahren dahin gebracht, daß die Gesamtsumme, die für Armenunterstützung ausgegeben wird, eine ganz bedeutende Verringerung erfahren hat, d. h. von ungefähr 630 000 \$ auf 250 000 \$ gesunken ist. Die Anzahl der von den öffentlichen Behörden unterstützten Personen war i. J. 1905 ungefähr 45 300 Personen, oder 1 von 56 der Einwohnerzahl, d. h. sie war um die Hälfte gesunken,

ebenso wie die Anzahl der im Armenhause befindlichen Personen. Trotz aller dieser Maßregeln glauben kritische Beobachter zu bemerken, daß für wirklich hilfsbedürftige Personen unter den jetzigen Verhältnissen besser als früher gesorgt wird.

Man sieht aus dem Vorhergegangenen, daß die Armenpflege beinahe vollständig eine Angelegenheit der Grafschaft oder der Ortschaft war. Das Land war neu und nur spärlich besiedelt, das Leben bewegte sich in einfachen Formen und die Einwohner derselben Ortschaft betrachteten sich als Nachbarn. In der Art, wie man Abhilfe für Notleidende beschaffen konnte, hatte man nur geringe Auswahl. Einigen gab man Nahrung und Heizungsmaterial, andere wurden bei Nachbarn untergebracht. War die Zahl zu groß oder lagen schwierigere Verhältnisse vor, in denen Unterstützung notwendig war, so wurden die betreffenden Personen einfach in das Armenhaus der Ortschaft oder der Grafschaft als einfachste und billigste Lösung der Angelegenheit geschickt. So wurde das Armenhaus der Aufenthalt für jung und alt, für solche, die schwach am Körper, wie für solche, die schwach am Geist waren, für Blinde, für Geisteskranke, für Fallsüchtige. Der Armenrat oder andere lokale Behörden, denen dessen Befugnisse anvertraut waren, waren in den meisten Fällen durchaus ehrlich und wohlmeinend, aber sehr wenige ihrer Mitglieder hatten Zeit, Anlage oder genügendes Interesse, um die Probleme der Notdurft zu untersuchen, geschweige denn dieselben zu lösen. Diese Verhältnisse bestehen noch immer in vielen Gegenden, besonders was die Armenräte anbetrifft.

Aber eine neue Periode der Entwicklung kam heran. Aus vielen kleineren Orten wurden große Städte, die Einwanderung nahm bedeutend zu und brachte in ihrem Gefolge die verschiedenartigsten Menschenrassen und eine noch größere Verwirrung in dem schon ohnehin so verwickelten Stadtleben. Auch die industriellen Verhältnisse wurden verwickelter. Mit allem diesem verbunden stellte sich dann der moderne Beförderungs- und Nachrichtendienst ein, so daß Orte, die weit entfernt voneinander waren, scheinbar einander näher gerückt wurden. Dies förderte nun wieder einen Trieb zur Zentralisation und die Uebernahme neuer Befugnisse seitens der verschiedenen staatlichen Regierungen. Durch alle diese Fortschritte angeregt, erschien es nun einigen, die ihrer Zeit voranschritten, erforderlich, daß auf dem Gebiete der Wohltätigkeitspflege neue Methoden für Abhilfe und Verhinderung der Notdurft eingeführt werden müßten. Der wissenschaftliche Geist

der modernen Zeit rüttelte ernste Männer zu erneuter Tätigkeit auf.

Dieser neue Geist zeigte sich zuerst bei der Behandlung oder, wenn man will, Erziehung besonderer Klassen derjenigen, die häufig unter den Empfängern öffentlicher Wohltätigkeit vorzufinden sind. So wurden Irrenanstalten gegründet, die später auch mit Hospitälern verknüpft wurden; Bewahranstalten und Schulen für Geistesschwache und Schulen für Blinde und Taubstumme. Im Anfang des Jahres 1904 gab es in den Vereinigten Staaten über 150 000 Geistesranke, die in 328 Irrenanstalten verteilt waren, von denen 226 öffentliche Anstalten, die übrigen 102 Privatanstalten waren. Von diesen 328 Irrenanstalten bestanden nur 20 vor dem Jahre 1850. Jetzt hat jeder Staat mindestens eine Irrenanstalt. Im großen und ganzen sucht man die Verantwortung für die Fürsorge der Irren, besonders der schwer Geisteskranken dem Staate zuzuschreiben, da man meint, daß die kleineren Lokalanstalten ihren Pfleglingen kaum dieselbe geschickte Behandlung angedeihen lassen können wie größere Anstalten. Auf diese Weise werden die Irren von den wirklichen Almosenempfängern sowohl in gesetzlicher Hinsicht wie auch in ihrem täglichen Leben gesondert. In der Behandlung der Geistesschwachen ist allerdings kein großer Fortschritt erzielt worden. Im Anfang des Jahres 1904 waren in öffentlichen und Privatanstalten für Geistesschwache nur ungefähr 14 000 Insassen, obgleich man meint, daß eine bedeutend größere Anzahl Geistesschwacher sich in Armenhäusern befand und die Gesamtanzahl dieser armen Kranken im Lande sogar auf 150 000 veranschlagt wurde. Besondere Institute für Geistesschwache gab es nur 28 öffentliche und 14 private. Die Hälfte der Staaten und Territorien hatten überhaupt keine. Blinde gibt es verhältnismäßig wenige, wahrscheinlich etwas weniger als 1000 auf eine Million Einwohner. Es existieren einige öffentliche sowie auch private Erziehungs- und industrielle Anstalten für Blinde. In der Stadt New York, in Ohio und in Illinois erhalten arme Blinde eine regelmäßige Unterstützung. Bemerkenswerte Arbeit haben die staatlichen Kommissionen für New York und Massachusetts, die unlängst ernannt wurden, verrichtet, indem sie sich bemüht haben, erwachsene Blinde aus den Armenhäusern u. dgl. Anstalten zu entfernen und sie zu einer nutzbringenden Tätigkeit fähig zu machen, so daß dieselben sich wenigstens teilweise selbst ernähren können. In der weiteren Sorge für besondere Arten Hilfsbedürftiger hat Massachusetts i. J. 1893 ein Hospital für Trunksüchtige gegründet. Mehrere Staaten

haben Heilanstalten für Schwindsüchtige errichtet, und in Massachusetts ist i. J. 1907 sogar beschlossen worden, Hospitäler für die verschiedenen Grade der Krankheiten zu bauen und Kreisärzte zu ernennen, denen die Sorge für die ärmeren Kranken anvertraut werden soll.

4. Fürsorge für arme und verlassene Kinder. Einige Staaten haben auch das Wohl armer und verlassener Kinder, die der Öffentlichkeit zur Last gefallen sind, einer staatlichen Behörde anvertraut. Michigan führte i. J. 1874 die sog. Staatsschulen ein und Minnesota, Wisconsin und Rhode Island folgten diesem Beispiele i. J. 1885 und mehrere der westlichen Staaten haben seitdem denselben Weg eingeschlagen. Diese Schulen suchen für ihre kleinen Zöglinge Heime in Familien, die aber sorgfältig von den öffentlichen Behörden überwacht werden. Diese staatlichen Schulen für hilfsbedürftige Kinder sind der spezifisch amerikanische Beitrag zu den verschiedenen Versuchen, die seitens der Staatsregierungen gemacht worden sind, um verlassene und bedürftige Kinder zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen. Ohio, Indiana und Connecticut haben dasselbe mittels der Behörden der Grafschaft versucht, Ohio schon i. J. 1866. Mehr wie die Hälfte der 88 Grafschaften des Staates besitzt derartige Anstalten. Aber als man dazu schritt, für die Kinder wünschenswerte Heime zu finden, war das erzielte Resultat nicht ein derartiges, wie man es hätte erwarten dürfen. Es machte den betreffenden Behörden weniger Arbeit, die Kinder einfach in der Anstalt zu lassen, und es zeigte sich recht klar und deutlich, daß in Angelegenheiten, die eine gewisse Initiative und Gewandtheit verlangen, solche örtlichen Behörden nicht ausreichend sind. Auch in Indiana, in welchem Staate derartige Schulen, von denen jetzt die Rede ist, von den verschiedenen Grafschaften i. J. 1881 gegründet wurden, setzte es die öffentliche Meinung wegen der stetigen Vermehrung der Kinderzahl in den Anstalten durch, daß i. J. 1897 der Staat als solcher die Oberaufsicht über die Familien, in denen Kinder untergebracht waren, übernahm und eine Behörde einsetzte, die geeignete Familien für diesen Zweck ausfindig machen sollte. Die Stadt New York und der Staat California werden schon lange als berichtigte Beispiele dafür angeführt, daß sie an Privatinstiute für die Pflege hilfsbedürftiger Kinder Zahlungen leisten, ohne eine geeignete Behörde zu haben, die dafür sorgte, daß die öffentlichen Gelder nicht verschwendet werden und die Aufnahme, Entlassung und Pflege der armen Kinder nach vernünftigen Grundsätzen gehandhabt werden. Baltimore macht nach seinem neuen Grundgesetz noch immer einigen Gebrauch von Privatinstiuten für die Pflege der der Öffentlichkeit zur Last gefallenen Kinder, doch sind den Behörden der Stadt weitgehende Machtbefugnisse betrefis dieser Instiute eingeräumt worden. Im Staate New Jersey wurde 1899 eine Kindervormundschaftsbehörde (State Board of Childrens Guardians) ernannt, der alle Kinder, die dem Gemeinwesen zur Last fallen, überantwortet werden. Doch werden die Auslagen dem Staate von der Graf-

schaft oder Stadt, aus der das betreffende Kind stammt, vergütet, so lange bis sich ein geeignetes kostenfreies Heim für das Kind gefunden hat. Auch im District of Columbia bestand schon i. J. 1892 eine Kindervormundschaftsbehörde, aber da der Kongreß auch die Privatinstiute durch öffentliche Mittel ruhig weiter unterstützt, hat die Arbeit dort keinen großen Fortschritt zu verzeichnen. In Massachusetts hat die staatliche Behörde der Wohltätigkeitspflege schon lange für notleidende Kinder, deren Eltern nirgends Heimatrecht besitzen, gesorgt, während solche Kinder, deren Eltern heimatherechtigt sind, der Ortsbehörde anvertraut werden. Um aber Vorsorge zu treffen, daß Kinder nicht ins Armenhaus gelangen und daß mehr Sorgfalt, als eine Ortsbehörde wohl darauf verwenden würde, in der Auswahl der Familien, in der die Kinder Unterkunft finden können, beobachtet wird, kann die staatliche Behörde jetzt auf ein Gesuch der Ortsbehörde hin die Obhut der Kinder übernehmen und für dieselben sorgen. Am 30. November 1906 hatte die Staatsbehörde 3546 Kinder unter ihrer Obhut. Für die meisten dieser Kinder hatte man ein Heim gefunden, in zwei Drittel der Fälle mußte allerdings ein Pflegegeld bezahlt werden, in dem anderen Drittel aber nichts. Um diese Oberaufsicht über die Kinder ordentlich durchzuführen, für mehrere Hundert jugendliche Missetäter zu sorgen und bei Gerichtsverhandlungen, in denen Kinder die Angeklagten sind, anwesend zu sein, beschäftigt die Staatsbehörde ungefähr 50 Personen mit einem jährlichen Kostenaufwande von über \$ 44000. Ferner waren i. J. 1906 etwa 1200 Kinder, die den verschiedenen Ortsbehörden anvertraut waren, der Oberaufsicht der Staatsbehörde unterworfen.

Jahrelang wogte ein Streit zwischen denjenigen, die glauben, daß man Kinder in Anstalten unterbringen sollte, und solchen, die meinen, daß Kinder besser in Familien aufgehoben seien, ob man nun für ihre Unterkunft dort bezahlt oder nicht. Natürlich spielte auch die Religion in der Sache eine Rolle und machte sie noch verworren. Heute stimmt man wohl darin überein, daß den Familien der Vorzug zu geben ist, immer, wie es sich versteht, unter der Voraussetzung, daß Sorgfalt auf die Auswahl dieser Heime verwendet werde und daß gewisse eigenartige Kinder oder solche, die einer ganz besonderen Erziehung, z. B. für ein bestimmtes Handwerk, bedürfen, besser in einer Anstalt aufgehoben sind.

5. Öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit. Die Verwendung privater Wohltätigkeitsanstalten seitens der öffentlichen Behörden für ihre Pfleglinge und eine damit verbundene finanzielle Unterstützung solcher Privatinstiute findet besonders in New York, Pennsylvania, Maryland, California und in dem District of Columbia statt. Ob eine derartige Verwendung zweckmäßig ist, wurde in dem Nationalkongreß für Wohltätigkeitspflege von 1901 eifrig erörtert, und auch der besondere Bericht der Zensusbehörde über wohltätige Instiute i. J. 1904 enthält viel aufklärendes statistisches Material über diese Frage. Selbstredend vermissen Instiute, die solche öffentliche Unterstützung einmal erhalten haben, dieselbe sehr ungern, da es eine viel sicherere und einfachere Methode

die nötigen Geldmittel zu erhalten ist als sich auf Beiträge von Privatpersonen zu verlassen. Aber wenn eine derartige öffentliche Unterstützung einmal angefangen ist, wächst sie in heimtückisch beängstigender Weise, verursacht ein allmähliches Versiegen der privaten Hilfsquellen und verbindet die Ausgabe der öffentlichen Gelder für notwendige öffentliche Zwecke. In Massachusetts hat eine derartige Unterstützung von Privatinstiuten fast gar nicht stattgefunden, während dagegen in Maryland ein bedeutend größerer Teil der öffentlichen Gelder für private und kirchliche Anstalten verausgabt worden ist und natürlich um so weniger für öffentliche Instiute.

Wie wir gesehen haben, werden jetzt die besonderen Arten Hilfsbedürftiger, wie Irre, Fallsüchtige und Kinder, nicht mehr in den Armenhäusern untergebracht, sondern viel zweckmäßiger behandelt. Aber auch auf solche Arme, die noch in den Armenhäusern verbleiben, wird jetzt, besonders in größeren Gemeinwesen, mehr Sorgfalt verwendet und das Armenhaus wird als Hospital für Sieche und unheilbare Kranke betrachtet. Mehr und mehr werden ausgebildete Krankenwärterinnen verwandt und man bemüht sich, geeignete Arbeit für die Insassen zu finden. In der Stadt New York hat man eine Zeitlang sogar einen Beamten angestellt, der die Insassen zu einer nützlichen Tätigkeit anleiten soll. An einigen Orten hat man auch dadurch viel erzielt, daß man die Landstreicher nicht in die Armenhäuser, sondern in eine besondere Anstalt bringt, wo Arbeit von ihnen verlangt wird. In Massachusetts zum Beispiel ist es den Behörden nicht gestattet, Landstreicher in ein Armenhaus, wo sie mit den übrigen Insassen in Berührung kommen können, zu schicken.

6. Fürsorge für Heimatlose. Die Art und Weise, wie man früher heimatlose Leute behandelte, war den Leuten sowohl wie dem Gemeinwesen gegenüber eine äußerst rücksichtslose. In vielen Orten wurden dieselben von der Polizei in den Polizeiamtern untergebracht und früh des Morgens warf man sie hinaus und überließ es ihnen, von Tür zu Tür ihr Brot zu erbetteln. Dann gab es besonders in den Großstädten armselige, billige Herbergen, die nur des Gelderwerbs wegen betrieben wurden und über die man fast gar keine Aufsicht führte. Manchmal boten die sog. Missionshäuser billige oder kostenlose Unterkunft, aber auch da versuchte man nur selten, sich mit den Leuten und mit dem, was ihnen eigentlich fehlte, vertraut zu machen. Diese schlechten Zustände bestehen allerdings vielfach heute noch. Aber wenigstens in den größeren Städten wird unablässig an dem Werke weitergearbeitet, Ordnung und Methode in der Behandlung heimatloser Menschen zu bringen. So bestehen in Boston, Washington, New York und Chicago städtische Herbergen für sie. In den beiden erstgenannten Städten wird von den Insassen verlangt, daß sie Arbeit verrichten. In dem letztgenannten Orte sucht man für sie lohnende Beschäftigung, so gut es geht, zu finden, aber der Hauptwert wird auf die Untersuchung der Verhältnisse und Bedürfnisse des Einzelnen gelegt. In New York untersucht ein Arzt alle diejenigen, von denen man meint, daß sie krank

oder verletzt sein könnten. In Baltimore macht man Gebrauch von einer Privatanstalt gegen geringe Vergütung für die Unkosten. In Philadelphia unterhält die Privatgesellschaft für Wohltätigkeitspflege einige Herbergen. Die ganze Frage der Heimatlosen und ihr Verhältnis zur Eisenbahn und Polizei sowie die richtige Art ihrer Behandlung wurden in den Sitzungen des Nationalkongresses für Wohltätigkeitspflege in den Jahren 1904 und 1907 eingehend besprochen. Massachusetts hat einen Anfang in der besonderen Behandlung Heimatloser gemacht. Vor allem werden die billigen Herbergen in allen Städten von mehr als 50000 Einwohnern streng überwacht, und es ist den Städten und Ortschaften strengstens untersagt, für Heimatlose zu sorgen, wenn nicht gleichzeitig Arbeit für sie beschafft wird. Fernerhin müssen alle Einrichtungen für die Heimatlosen auch in gesundheitlicher Hinsicht von der Staatsbehörde genehmigt werden, und ein staatlicher Polizeibeamter verwendet seine ganze Zeit darauf, die Heimatlosen im Auge zu behalten und darauf zu achten, daß die Gesetze in dieser Hinsicht im ganzen Staate befolgt werden. Die staatliche Behörde für Wohltätigkeitspflege berichtet, daß i. J. 1906 von 202 Armenhäusern 61 für 7900 Heimatlose sorgten. Dies bedeutet 28 Armenhäuser weniger und über 15000 Menschen weniger als im Vorjahre. In der Heimatlosenherberge (wayfarer's lodge) in Boston haben in letzter Zeit bedeutend weniger Anmeldungen stattgefunden.

Früher erfolgte auch die Ausweisung von Personen, die anderswo hingehörten und um Hilfe nachsuchten, von den Ortschaften in unzumutbarer und willkürlicher Weise. Der Zweck, der hierbei verfolgt wurde, schien nur der zu sein, daß man die betreffende Person möglichst schnell nach einer naheliegenden Ortschaft abschob. Kranke, die meinten, daß ihnen ein Klimawechsel von Nutzen sein könnte, wurden gelegentlich mit Eisenbahnbilletten versorgt, ohne daß man Sorge trug, daß sie bei ihrer Ankunft am bestimmten Ort auch Pflege und Unterkunft vorfinden würden. Aus Anfragen i. J. 1896 erfährt man, daß damals nur 19 von den 49 Wohltätigkeitsgesellschaften, die antworteten, ihre Schutzbefohlenen auch an den Bestimmungsort selbst direkt hinsandten. Im J. 1903 veröffentlichte der Nationalkongreß für Wohltätigkeitspflege einige einfache Regeln, so z. B., daß niemand irgendwo hingesandt werden dürfe, ohne daß vorerst der Absender erfahren habe, ob auch Verwandte, Freunde oder eine öffentliche Behörde bereit wären, den Abgesandten in Empfang zu nehmen. Ein telegraphisches Phrasenbuch wurde auch entworfen, so daß schnelle Entschlüsse ermöglicht wurden. Die Nationalversammlung für jüdische Wohltätigkeitspflege hatte schon vorher eine derartige Methode versucht. Innerhalb 4 Jahren haben 215 Gesellschaften versprochen, diesen einfachen, vom gesunden Menschenverstand vorgeschriebenen Regeln zu folgen. Es handelt sich hier meistens um Privatgesellschaften, hauptsächlich um solche, die sich mit der Organisierung der Wohltätigkeitspflege befassen.

7. Zentralisation der Verwaltung.

Es ist schon auf das Streben nach Zen-

tralisation hingewiesen worden, das sich in letzter Zeit in den Vereinigten Staaten bemerkbar macht und darauf hinausgeht, die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege den staatlichen Behörden entweder vollständig zu übertragen oder ihnen die Ueberwachung, Unterstützung und Ermunterung der Ortsbehörden zu überweisen. Zu diesen Zwecken wurden staatliche Gesundheits-, Kultus- und Wohltätigkeitsbehörden gebildet. Die erste staatliche Behörde für Wohltätigkeitspflege wurde in Massachusetts i. J. 1863 geschaffen. New York, Ohio und Pennsylvania folgten diesem Beispiele innerhalb weniger Jahre. In Massachusetts und New York ist die Veranlassung der Gründung dieser Behörden teilweise in den Lokalverhältnissen zu suchen, z. B. um die Einwanderung besser regulieren, oder, wie es in Massachusetts der Fall war, die sog. Staatsarmen besser verpflegen zu können. Bei allen Behörden war der Wunsch rege, eine Zentralstelle zu gründen, um das ganze System oder die Notwendigkeit eines einheitlichen Systems, wenn keines vorhanden war, in den öffentlichen Wohltätigkeits- und Besserungsanstalten zu untersuchen. Früher war dieses den Geschworenen der Grafschaft (grand juries), Untersuchungskommissionen der legislativen Körperschaften oder dergleichen unregelmäßig tagenden und größtenteils unerfahrenen Behörden überlassen worden. Jetzt existieren in fünfzehn Staaten derartige staatliche Behörden für die Wohltätigkeitspflege. Natürlich stimmen sie in ihrer Zuständigkeit und ihren Machtbefugnissen durchaus nicht überein. In Massachusetts ist die Behörde durch die Bildung einer eigenen Kommission für Gefängnisse und einer anderen, die die Oberaufsicht über Anstalten für Geisteskranke und Geisteschwache zu führen hat, bedeutend entlastet worden. Dagegen ist sie überbürdet worden, indem sie für alle staatlichen Almosenempfänger, besonders für arme Kinder zu sorgen hat, so daß wenig Zeit übrig bleibt, um eine allgemeine Aufsicht über die Wohltätigkeitspflege im Staate zu führen und Verbesserungen für deren Verwaltung vorzuschlagen. In New York aber konnte die Behörde sich gerade in der letztgenannten Richtung in nutzbringender Weise entwickeln, da es hier sehr wenige staatliche Almosenempfänger gibt. In Ohio war von Anfang an der Behörde nichts anderes als eine Oberaufsicht anvertraut. Sie dient der Öffentlichkeit als Auge und Ohr und verursacht dabei nur geringe Kosten. Wo immer nur möglich versucht sie bei den öffentlichen Behörden, denen die Wohltätigkeitspflege obliegt, ob es nun staatliche oder lokale sind, Verbesserungen einzuführen, wenn möglich durch freundschaftlichen Rat, wenn nicht,

indem sie die Sachlage zur Kenntnis der Öffentlichkeit bringt, im Notfall indem sie die Macht des Gesetzes zu Hilfe ruft. Viele Jahre hindurch überwachte in New York die Staatsbehörde auch die gesetzlich eingetragenen Privatgesellschaften, die sich der Wohltätigkeitspflege widmen, aber seit 1900 hat dieses wegen eines Formfehlers in der Fassung des Gesetzes aufgehört. Die Zustimmung der Behörde ist aber immer noch nötig, wenn eine neue Gesellschaft sich gesetzlich eintragen lassen will. Sollen in den Anstalten Arzneien unentgeltlich verabreicht werden, so muß dieses nach den Regulativen dieser Behörde geschehen. Die staatliche Behörde von Indiana ist dadurch bemerkenswert, daß hier die Zweckmäßigkeit, die Ortsbehörde in der Wohltätigkeitspflege mit heranzuziehen, aber ihre Arbeit durch eine staatliche Behörde unter der Anleitung von Fachmännern zu überwachen und im Zaume zu halten, anerkannt ist. Der Wert einer solchen Behörde hängt natürlich von der Tatkraft und der Einsicht derjenigen ab, aus denen sie sich zusammensetzt, oder auch von der Art ihrer bezahlten Beamten.

In letzter Zeit sind auch in mehreren Staaten staatliche Kontrollämter (State Boards of Control) entstanden. Ein solches Kontrollamt, das sich aus einigen wenigen bezahlten Beamten zusammensetzt und mit uneingeschränkter Vollmacht ausgestattet ist, verwaltet alle staatlichen Wohltätigkeits- und Besserungsanstalten. Es wird behauptet, daß wenige Personen, die ihre ganze Zeit diesen Anstalten widmen, dieselben besser verwalten können als mehrere voneinander unabhängige Körperschaften, die unter der gemeinsamen Aufsicht einer anderen Behörde stehen. Die Befürworter dieser Verwaltungsmethode werden auch durch die herrschende Bewegung in der heutigen Geschäftswelt unterstützt, die auf fortdauernde Zentralisation hinarbeitet. Es existieren zurzeit acht solche Behörden, z. B. in Iowa und Minnesota. Den Befürwortern dieser Methode wird nun entgegen, daß der Vorteil einer Verwaltungsbehörde, die für eine einzelne Anstalt oder wenigstens für Anstalten bestimmter Arten bestellt werde, größer sei als der einer Zentralbehörde, die alle zu beaufsichtigen habe. Der Hauptzweck, nach dem überall gestrebt werden sollte, bestehe darin, das Interesse für eine gute Verwaltung der Wohltätigkeitspflege in einer beträchtlichen Anzahl Bürger zu erwecken und in ihnen diesen Gedanken sich weiter entwickeln zu lassen, es aber den Leitern der verschiedenen Anstalten zu überlassen, das fachmännische Wissen für die Sache zu liefern. Es ist wahrscheinlich, daß in den Vereinigten Staaten den Staatsbehörden

mehr und mehr die Verwaltung der Wohltätigkeitsanstalten überlassen werden wird. Gleichzeitig wird die weitere Erfahrung dazu führen, daß die Notwendigkeit eines Aufsichtsrates in jedem Staate anerkannt wird, der auch gleichzeitig versuchen soll, ein System für die Sorge jeder Art bedürftiger Personen zu entwerfen und durchzuführen. Ein wichtiger Bestandteil eines jeden solchen Systems sollte sein, ein wirksames Zusammenarbeiten zwischen öffentlicher und privater Wohltätigkeitspflege zu erzielen. Minnesota, welches jahrelang einen guten Aufsichtsrat besaß, setzte plötzlich an dessen Stelle ein Kontrollamt ein. Aber i. J. 1907 wurde über dies Kontrollamt ein Aufsichtsrat gesetzt. Diese staatlichen Aufsichtsräte für Wohltätigkeitspflege, deren Zweck es ist, die örtliche Armenhilfe und deren Verwaltung anzuspornen und gleichzeitig diesen Lokalbehörden mit fachmännischen Kenntnissen und als Vertreter des Staates zur Seite zu stehen, stellen sich als der bemerkenswerte Beitrag der Vereinigten Staaten für die weitere Entwicklung der Armenpflege dar.

In einigen Staaten sind auch Lokalbeurkundungsbehörden, Einzelbeamte oder Kommissionen, verwandt worden. Die Behörde des Staates Ohio hat aber unlängst berichtet, daß noch nicht die Hälfte dieser Lokalbehörden jährliche Berichte einschicken und daß die Mehrzahl derselben, wie es schien, keine Tätigkeit ausübt. In diesem Staate werden die Kommissionen von bestimmten Richtern eingesetzt. In Indiana lautet der Bericht günstiger. Von den 72 Kommissionen in den Grafschaften sollen nur fünf untätig sein; die anderen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit, und es wird angenommen, daß sie in ihren Ortschaften von Nutzen sind. In Illinois hat die Staatsbehörde soeben die Auflösung dieser Kommissionen empfohlen, da die Arbeit derselben bedeutend besser und schneller von bezahlten Inspektoren verrichtet werden könne.

In Massachusetts verwendet man sowohl einen bezahlten Inspektor wie freiwillige Besucher aus den Ortschaften. Diese Besucher werden von der Staatsbehörde ernannt und sind ihr gegenüber verantwortlich. Gelegentlich halten sie auch Konferenzen mit der Behörde ab. An vielen Orten macht man Versuche, mit der Absonderung der öffentlichen Wohltätigkeitspflege aufzuräumen. In Illinois und Michigan z. B. versuchen die verschiedenen Frauenvereinigungen ihre Mitglieder dazu zu bewegen, die Anstalten in der Umgegend zu besuchen. Im letzten Vierteljahrhundert hat die Wohltätigkeitspflege in den Vereinigten Staaten große Fortschritte gemacht und dieser Fortschritt läßt manche Fehler und Hindernisse

in Vergessenheit treten. Der Fortschritt ist hervorgerufen worden durch die bessere Ausbildung derjenigen, denen die Wohltätigkeitspflege anvertraut ist, und durch neue Ansichten betreffs Abhilfe und Verhinderung der Not. Bemerkenswert als Ausdruck und Ursache dieses Fortschritts sind die Konferenzen, die von den Beteiligten im ganzen Lande und in den einzelnen Staaten abgehalten werden. Die erste große derartige Konferenz war die der Gefängnisgesellschaft i. J. 1870. Im Jahre 1874 traten Vertreter der wenigen staatlichen Wohltätigkeitsbehörden zum Austausch von Ansichten zusammen, einer Einladung der amerikanischen Sozialwissenschaftlichen Vereinigung Folge leistend. Im Jahre 1879 fand der erste Nationalkongreß für Wohltätigkeitspflege in Chicago statt und er hat seitdem jährliche Sitzungen abgehalten. Im ganzen Lande hat er Mitglieder, und die jährlichen Zusammenkünfte, die eine ganze Woche dauern, werden von denen, die sich mit der Wohltätigkeitspflege befassen, von nah und fern besucht. Die Berichte der Verhandlungen werden veröffentlicht und enthalten die neuesten Ansichten über die verschiedenartigsten Angelegenheiten. In der Sitzung von 1904 hob allerdings eines der ältesten Mitglieder die Tatsache hervor, daß die neuen Fragen, die mit der Rettung armer Kinder, Ansiedelungen in den von der ärmeren Bevölkerung bewohnten Stadtteilen (social settlements) und dgl. verknüpft sind, die Probleme der öffentlichen Wohltätigkeitspflege in den Hintergrund drängten. Aber seiner Mahnung wurde nicht gefolgt. Man meinte, daß die jetzige Bewegung eben weitherziger und stärker sei. In fünf der größten Staaten findet man sowohl Kongresse für Wohltätigkeitspflege wie auch Vereinigungen der Beamten, die sich mit der öffentlichen Wohltätigkeitspflege befassen. Beide Körperschaften halten jährliche Sitzungen ab. In mehreren anderen Staaten treten Kongresse der einen oder anderen Art zusammen.

8. Neuere Bestrebungen. Charity Organisation Societies. Statistik. Dieser kurze Artikel kann sich natürlich nicht mit den Einzelheiten der privaten Wohltätigkeitspflege befassen. Doch ist diese Wohltätigkeitspflege eng mit der Entwicklung der öffentlichen verknüpft. In vielen Landdistrikten, besonders wo Eingeborene vorherrschen, läßt man sich nur ungern von der öffentlichen Behörde unterstützen, und der Nachbar hilft eben dem Nachbarn. In vielen Gegenden gibt es Vereinigungen, die bezwecken, die Hilfe von Verwandten, Freunden oder früheren Arbeitgebern den Armen zuzuwenden. Ueberall befassen sich die Kirchen auch mit wohlthätigen Unternehmungen und in allen Gemeinwesen von einiger Größe gibt es

gesetzlich nicht eingetragene Privatorganisationen, wie z. B. die sog. Königstöchter (Kings Daughters). Natürlich läßt sich die Hilfe, die hierdurch dem Gemeinwohle dargebracht wird, obgleich sie sehr bedeutenden Umfang hat, nicht abschätzen. Außerdem gibt es gesetzlich eingetragene Anstalten. Das Statistische Amt der Vereinigten Staaten gibt in einem besonderen Berichte die Anzahl derartiger Anstalten für 1904 auf 4207 an, von denen beinahe die Hälfte erst seit 1890 existiert. Sie verteilen sich wie folgt: Hospitäler 1493; Waisenhäuser und Kinderbewahrungsanstalten 1075; Anstalten für dauernden Aufenthalt von Erwachsenen oder Erwachsenen und Kindern 753; Anstalten für den vorübergehenden Aufenthalt von Erwachsenen und Kindern 449; Tagpflegestätten 166; Anstalten für freie Verteilung von Medizin 156; Schulen und Wohnungen für Taube 61; Schulen und Wohnungen für Blinde 39; Schulen und Wohnungen für Taube und Blinde zugleich 15. Die Gesamtanzahl der Insassen in diesen Anstalten war am 31. XII. 1904 284 362. Die jährliche Ausgabe für die Unterhaltung dieser Anstalten betrug 55 000 000 \$. Allerdings bezahlten die Insassen selbst mehr als ein Viertel dieses Betrages. Die staatliche Behörde für Wohltätigkeitspflege von Massachusetts berichtet, daß in diesem Staate i. J. 1906 551 gesetzlich eingetragene Wohltätigkeitsanstalten bestanden. Darunter befanden sich 65 Hospitäler, 64 Unterkunftsanstalten für Erwachsene und 52 Unterkunftsanstalten für Kinder. Die jährlichen Ausgaben betragen über 5 600 000 \$. Das Vermögen dieser Anstalten sowohl in Grundeigentum als in Kapital erreichte die Höhe von 50 000 000 \$.

Aber die Hauptwirkung privater Wohltätigkeitspflege besteht nicht in der direkten Hilfe, die geleistet wird, sondern in der großen Leistung, die derartige Anstalten oder Vereinigungen vollbracht haben, indem sie die Menschen zur Ausübung der Wohltätigkeit erzogen haben. Darin sind sie den öffentlichen Instituten usw. bedeutend voraus. Die Hauptarbeit hierin haben die Gesellschaften für die Organisation der Wohltätigkeitspflege geleistet. Vor 50 Jahren wurden in Boston, New York und Baltimore Gesellschaften für Besserung der Lage der Armen gegründet, deren Zweck es war, Not zu lindern und die damit verknüpften Probleme zu lösen. Die Chicagoer Hilfs- und Rettungsgesellschaft, welche nach dem großen Brand von 1871 gegründet wurde, tat viel in erzieherischer Hinsicht in dieser Stadt. Dasselbe kann man auch von der New Yorker Gesellschaft behaupten. Doch alle diese Vereinigungen sanken zu einfachen almosenspendenden Vereinigungen herab. Die erste Gesellschaft für die Organisation der Wohl-

tätigkeitspflege wurde einer gleichen Londoner Vereinigung nachgeahmt und wurde i. J. 1877 in Buffalo gegründet. Heute gibt es über 200 solche Vereinigungen, die meistens die Namen „Charity Organisation Societies“ oder „Associated Charities“ oder „Bureaus of Charity“ führen. Sie dehnen sich über das ganze Land aus und befinden sich sowohl in den größten Städten wie auch in solchen mit nur einigen Tausend Einwohnern. Der Hauptzweck dieser Gesellschaften ist nicht der, selbst direkt Abhilfe zu schaffen, sondern den Wohltätigkeitssinn der Bevölkerung zu erwecken und in die richtigen Bahnen zu lenken und zwar in solcher Weise, daß den Hilfsbedürftigen nach genauer Untersuchung die beste Art der Abhilfe für ihre Lage verschafft wird. Es wird als besonders wichtig betrachtet, daß eine persönliche Berührung der Hilfsbedürftigen mit den Beamten oder freiwilligen Besuchern stattfindet. Natürlich sind diese Vereinigungen in ihren Leistungen sehr ungleich.

Vielleicht die besten dieser Gesellschaften sind die in Boston und New York. In der ersteren Stadt war der Hauptzweck, der verfolgt wurde, die nötige Zahl von Beamten und freiwilligen Mitarbeitern zu erziehen, um die Not der Armen zu lindern. Es gibt jetzt über 20 derartige Beamte in Boston und etwa 800 freiwillige Mitarbeiter. Durch die Kenntnisse, die sie sich durch die Berührung mit den Hilfsbedürftigen erworben haben, sind sie in der Lage gewesen, Änderungen in der Gesetzgebung herbeizuführen. Einige der Mitarbeiter haben öffentliche Ämter erlangt, wo sie ihre Kenntnisse haben verwerten können. In New York ist verhältnismäßig wenig Gebrauch von freiwilligen Mitarbeitern gemacht worden, aber bemerkenswerte Arbeit ist in erzieherischer Hinsicht geleistet worden. Z. B. wurde die Anstellung über die Verhältnisse in den Mietskasernen veranstaltet, die dazu führte, daß ein Rat für die Ueberwachung derartiger Mietskasernen ernannt wurde, deren erstes Mitglied der Vorsitzende dieser New Yorker Gesellschaft war. Fernerhin hat sie versucht, die Ausdehnung der Schwindsucht zu bekämpfen. Auch eine Zeitung gibt die New Yorker Vereinigung heraus, die den Titel „Charities and the Commons“ führt. Der Einfluß dieser Zeitung dehnt sich über das ganze Land aus und bedeutet für die, die sich mit der Wohltätigkeitspflege befassen, dasselbe, was eine gutgeleitete medizinische Zeitschrift für einen Arzt bedeutet. Auch die New Yorker Schule für Wohltätigkeitspflege ist von dieser Gesellschaft gegründet worden, die erste ihrer Art, die denen in Boston, Chicago und St. Louis als Vorbild gedient hat. Der Zweck dieser Schulen ist, eine Uebersicht über das ganze Arbeitsfeld zu

liefern und den späteren Beamten und freiwilligen Mitarbeitern etwas von der Arbeitsmethode der Wohltätigkeitspflege beizubringen. An den größeren Universitäten werden seit einigen Jahren auch Vorlesungen über öffentliche Wohltätigkeitspflege u. dgl. gehalten, aber der Zweck ist mehr der, die Studenten zu guten Bürgern zu erziehen als sie für derartige Arbeit heranzubilden.

Das statistische Material für Wohltätigkeitspflege in den Vereinigten Staaten ist sehr mangelhaft. Hierüber fand denn auch eine Besprechung in dem Nationalkongreß für Wohltätigkeitspflege i. J. 1907 statt und es wurde ein Ausschuß, der statistisches Material sammeln sollte, eingesetzt. Das Statistische Amt der Vereinigten Staaten hat einen besonderen Bericht über die Armenhäuser i. J. 1904 veröffentlicht. Danach befanden sich am 31./XII. 1903 in 2476 Häusern wenigstens 81764 Insassen, meistens männlichen Geschlechtes, von denen wieder 2891 Kinder waren. Wahrscheinlich trat ungefähr dieselbe Anzahl während des Jahres ein und verließ die Anstalten wieder. Die Zunahme der Anzahl der Armenhäuser ist gering und das Verhältnis der Anzahl der Insassen in Armenhäusern zu der Gesamteinwohnerschaft des Landes ist in den letzten 23 Jahren ganz bedeutend gesunken, nämlich von 132 auf 101 für 100 000 Einwohner. Dieser Bericht enthält auch eine Uebersicht der Gesetze der verschiedenen Staaten, soweit sie die Armenunterstützung betreffen. Die Berichte Nr. 20445 für 1907 geben auch statistisches Material über die Insassen der Armenhäuser und Hospitäler von Städten mit über 8000 Einwohnern. Die staatliche Behörde für Wohltätigkeitspflege in Massachusetts hat viel Material über die Anzahl der Armen im Staate veröffentlicht. Im Jahre 1906 mit einer Einwohnerzahl von über 3 000 000 war das Verhältnis der Armen (Almosenempfänger vom Staate, Städten oder Ortschaften eingerechnet) 5,5 pro 1000 Einwohner. Die Gesamtanzahl war durchschnittlich 16 800. Das Verhältnis ist etwas größer wie vor 30 Jahren und ungefähr dasselbe wie vor 50 Jahren. Die Gesamtausgabe betrug 5 100 000 \$. Der größte Teil dieses Betrages ward für Verpflegung der Armen in Anstalten verausgabt.

Literatur: Außer den obengenannten Quellenwerken sind auch noch folgende der Erwähnung wert: *John A. Fairlie, Local Government in Counties, Towns and Villages. The Century Co., 1906.* — *John Cummings, Poor-Laws of Massachusetts and New York, Publications of the American Economic Association, 1895.* — *E. W. Capen, The Historical Development of the Poor-Law of Connecticut, Studies in History, etc., Columbia University, 1905.* —

Amos G. Warner, *American Charities*, T. Y. Crowell & Co., 1894. — *Charities in the District of Columbia. Report to Congress, 1897.* — **Josephine S. Lowell**, *Public Relief and Private Charity*, Putnam's Sons, 1884. — **Homer Folks**, *American Philanthropy of the Nineteenth Century: The Macmillan Co. The Care of Destitute, Neglected and Delinquent Children*, 1902. — **Joseph Lee**, *Constructive and Preventive Philanthropy*, 1902. — **Jeffrey R. Brackett**, *Supervision and Education in Charity*, 1903. — *The City Wilderness. Americans in Process*. Edited by Robert A. Woods. Houghton, Mifflin & Co., 1898, 1902. — **Edward T. Devine**, *Principles of Relief*, Macmillan, 1904. — **Mary E. Richmond**, *Friendly Visiting among the Poor*, Macmillan, 1899. — *Directory of Charities of New York, Boston, Chicago, 1907.* — *Proceedings of the International Congress of Charities and Correction*, Chicago, 1893. *Johns Hopkins University Publications*, Baltimore, 1894. — *Proceedings of the National Conference of Charities and Correction*, 33 Vols., 1874—1906, with *Guide and Cumulative Index*.¹⁾

Jeffrey R. Brackett.

IV.

Armenpflege.

I. Allgemeiner Teil. 1. Aufgabe der Armenpflege. 2. Die Träger der Armenpflege. 3. Die Organe der Armenpflege. 4. Das Prinzip der Individualisierung. 5. Das Elberfelder System. a) Grundzüge. b) Ausbreitung. 6. Die Verbindung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit. a) Auskunft über bedürftige Personen. b) Auskunft über Wohltätigkeitseinrichtungen. c) Zusammenfassung und Meinungsaustausch. II. Besonderer Teil. 1. Die Persönlichkeit des Bedürftigen. 2. Die Mittel der Hilfe. 3. Unterstützungsarten.

I. Allgemeiner Teil.

1. Aufgabe der Armenpflege. Aufgabe der Armenpflege ist das, was der Wort-sinn besagt: die Pflege des Armen. Die Pflege besteht in der Gewährung derjenigen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um den Zustand der Armut zu verhüten oder, wenn er bereits eingetreten, wieder zu beseitigen. Man unterscheidet hiernach zwischen vorbeugender und zwischen eigentlich helfender Armenpflege. Doch muß der Begriff der Vorbeugung mit spezieller Beziehung auf das Armenwesen insofern enger gefaßt werden, als in letzter Linie alle Wohlfahrt befördernden Maßregeln geeignet sind, Wohlstand und wirtschaftliche Selbständigkeit herbeizuführen und somit Armut

zu verhüten. Man pflegt daher unter vorbeugender Armenpflege nur diejenigen Maßregeln zu verstehen, die in nächster Beziehung zu dem Zweck der Armutsverhütung stehen und den durch Stand und Erwerbsart dem Verfall in Armut am leichtesten ausgesetzten Personen zu dienen bestimmt sind. Nicht gehören daher zur vorbeugenden Armenpflege Sparkassenwesen und die Einrichtungen der Selbsthilfe, wie Versicherung gegen Krankheit, Unfall usw., während die Einrichtung von Leihhäusern, Arbeitsverschaffung für Bedürftige, Gewährung von Darlehen zur Beschaffung von Handwerkszeug und dergleichen, zur vorbeugenden Armenpflege gerechnet zu werden pflegen. Im übrigen muß jede zielbewußte Art von Wohltätigkeit und Armenpflege den Charakter der Vorbeugung insofern tragen, als die vornehmste Art der Betätigung gegenüber dem Bedürftigen immer das Bemühen bleiben muß, ihm wieder zur wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen und seine körperlichen und geistigen Kräfte zu heben. Dies kann vornehmlich durch Verschaffung von Arbeit, durch Gewährung von Werkzeugen zur Arbeit, es kann aber auch durch Hilfe im engeren Sinne d. h. durch Gewährung von Geld, Nahrungsmitteln, Obdach usw. für die Dauer eines Zeitraumes geschehen, dessen der Bedürftige bedarf, um die wirtschaftliche Selbständigkeit, um körperliche oder geistige Gesundheit wieder zu erlangen. Ist aber die Wiedererlangung von Selbständigkeit und von Gesundheit ausgeschlossen, so ist es Aufgabe der Armenpflege, dem, der zum Unterhalt seiner selbst und seiner Familie aus eigenen Mitteln nicht fähig ist, die ihm fehlenden Mittel zum Unterhalt zu gewähren. Welche Mittel für den einzelnen Bedürftigkeitsfall und für welche Dauer sie anzuwenden sind, hängt von der Persönlichkeit des Bedürftigen auf der einen Seite, von dem Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte auf der anderen Seite ab; diese werden wieder durch geschichtliche Entwicklung, durch die örtlichen Verhältnisse, die Leistungsfähigkeit der an der Armenpflege beteiligten Kreise und verwandte Umstände bestimmt.

2. Die Träger der Armenpflege. Es wird unterschieden zwischen öffentlicher, kirchlicher und privater Armenpflege. Die letztere umfaßt die Stiftungs-pflege, die Vereinstätigkeit und die Wohltätigkeit einzelner Personen. Auch findet sich wohl die Unterscheidung zwischen öffentlicher Armenpflege auf der einen und privater Wohltätigkeit auf der anderen Seite, wobei das Vorhandensein oder der Mangel des öffentlichen Charakters entscheidet, so daß unter öffentlicher Armenpflege nur die ver-

¹⁾ Eine eingehende und auf genauer Kenntnis der Verhältnisse beruhende Darstellung der Armenpflege und Armengesetzgebung in den Vereinigten Staaten gibt E. Münsterberg in Heft 77 der Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit (Amerikanisches Armenwesen) 1906. Redaktion.

standen wird, die zu ihrer Ausübung öffentliche Mittel, nötigenfalls mit steuerlichem Zwange, in Anspruch nehmen darf. Die Unterscheidung läßt sich scharf nur da durchführen, wo, wie in Deutschland und England, durch das Gesetz ein derartiger Zwang zugelassen und bestimmten öffentlichen Körperschaften die Verpflichtung zur Armenpflege auferlegt ist. Tatsächlich trägt auch die kirchliche Armenpflege einen öffentlichen Charakter, soweit die Kirchengemeinden öffentliche Korporationen und durch die Kirchenordnungen zur Armenpflege verpflichtet sind. In den romanischen Ländern, in einigen Kantonen der Schweiz und in Elsaß-Lothringen darf zwar der Aufwand für die Armenpflege nicht durch steuerliche Leistungen beschafft werden; doch dürfen andererseits die der Armenpflege bestimmten Stiftungen, Armengüter, Hospitäler und dergleichen nicht zu anderen Zwecken als denen der Armenpflege verwaltet werden; ebenso sind die bei ihrer Entstehung der freien Entschließung des Gebers den Ursprung verdankenden Stiftungen, wenn einmal ins Leben getreten, der freien Verfügung entzogen. Die ortsbürgerliche Armenpflege der Mehrzahl der schweizerischen Kantone beruht auf der von der politischen Gemeinde völlig getrennten alten Nutzungsgemeinde; sie schöpft die Mittel zu ihrer Ausübung aus den Armengütern und beschränkt ihre Wirksamkeit auf die Angehörigen dieser eng begrenzten Nutzungsgemeinde; gleichwohl wird sie in der Regel zur öffentlichen Armenpflege gerechnet. Der tatsächliche Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Armenpflege vermindert sich jedoch dadurch, daß in erster Linie die tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel und die sie verwaltenden Organe Maß und Art der Armenpflege sehr wesentlich beeinflussen, so daß selbst da, wo eine im strengsten Sinne öffentliche Armenpflege gesetzlich vorgeschrieben ist, die Leistungen dieser Armenpflege tatsächlich häufig hinter denen der privaten Wohltätigkeit zurückbleiben, während andererseits da, wo reiche stiftungsmäßige oder private Mittel zur Verfügung stehen, die stiftungsmäßige oder private Armenpflege weit mehr als die öffentliche Armenpflege leistet. Beispiele hierfür ergeben sich aus der hierzu zu vergleichenden Darstellung des Armenwesens der einzelnen Länder in reichem Maße. Vollständig verschwindet der Unterschied aber, insoweit es sich um die Uebung der Armenpflege selbst handelt, da das Ziel jeder Armenpflege und Wohltätigkeit eine den individuellen Umständen des Bedürftigen entsprechende Hilfe sein muß und die Mittel, durch die Hilfe gewährt werden kann, kein anderes Ansehen

gewinnen, wenn sie von der öffentlichen Armenpflege oder von der privaten Wohltätigkeit angewendet werden. Die Unterschiede liegen hierbei vielmehr in den inneren Beweggründen zum Handeln, in der Abgrenzung der Arbeitsgebiete, auf denen die verschiedenen Träger der Armenpflege tätig sein wollen oder müssen.

3. Die Organe der Armenpflege. Um die Armenpflege praktisch auszuüben, bedarf es der ausführenden Organe. Je nachdem eine öffentliche Körperschaft, die kirchliche oder die private Wohltätigkeit Träger der Armenpflege sind, pflegen ihre Organe auch als Organe der Armenpflege tätig zu sein, so daß in der öffentlichen Armenpflege Beamte der Gemeinde, in der kirchlichen Armenpflege die Geistlichen und ihre Helfer, in der privaten Wohltätigkeit die Vereinsmitglieder und einzelne Privatpersonen die Armenpflege ausüben. Doch hat sich angesichts der im vorhergehenden Abschnitt hervorgehobenen engen Beziehungen der verschiedenen Träger der Armenpflege vielfach eine Mischung der Organe in der Weise vollzogen, daß in der öffentlichen Armenpflege bürgerliche ehrenamtliche Organe tätig sind und in der privaten Armenpflege auch besoldete Beamte vorkommen, während die Kirche sich vielfach mit Gemeindeangehörigen im Sinne des alten Diakonats zur Uebung der Armenpflege in Verbindung setzt. Die öffentliche Armenpflege ist bürokratisch, ehrenamtlich oder gemischt; bürokratisch da, wo die zur allgemeinen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Beamten wie Bürgermeister, Ortsschulzen, Ortsgeistliche, Vorstände der Wohltätigkeitsbureaux, Vorstände der bureaux de bienfaisance, der congregazioni di carità usw. direkt mit den ihnen zur Verfügung stehenden Beamten die Geschäfte besorgen. Die Verwaltung ist gemischt, wenn sich diese Organe zur Ausführung der Geschäfte helfender nicht bezahlter Personen bedienen; sie ist endlich ehrenamtlich da, wo die Helfer nicht nur Hilfsorgane der amtlichen Verwaltung sind, sondern direkt an der Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen teilnehmen, wie dies bei dem sogleich darzustellenden Elberfelder System der Fall ist.

Die Gesetzgebung pflegt meist die Bezeichnung der Armenpflegeorgane der örtlichen Bestimmung durch Gemeindestatut zu überlassen und sich auf die Bezeichnung der politischen Körperschaft, die die Armenpflege üben soll, zu beschränken; doch gehen die verschiedenen Gesetzgebungen hierin verschieden weit. Während die preussische Gesetzgebung beispielsweise nur die Gemeinde als Armenpflegeorgan bezeichnet und hinzufügt, daß jeder Einwohner zur

Üebnahme eines Ehrenamtes in der Armenpflege verpflichtet sei, enthält die bayerische Gesetzgebung bestimmte Vorschriften über die Zusammensetzung des Armenpflegschaftsrats. Ebenso sind in der neueren österreichischen Gesetzgebung die Organe der Armenpflege genau bezeichnet, und auch in der neueren italienischen und französischen Gesetzgebung finden sich genaue Bestimmungen über die Zusammensetzung der congregazioni di carità und der bureaux d'assistance. Das gleiche gilt von dem Berner Armengesetz. Aber auch da, wo die Organe der Armenpflege von vornherein näher bezeichnet sind, bedarf es einer örtlichen Organisation, die sich den örtlichen Verhältnissen anpaßt und hierbei namentlich die Größe des Ortes, die Verteilung der Einwohnerschaft nach Bezirken usw. zu berücksichtigen hat. Für die Armenpflege von Kirchengemeinden liegt das gleiche Bedürfnis vor; vielfach sind für die Organisationen der Armenpflege noch heute die kirchlichen Grenzen maßgebend, insofern sich die öffentliche Armenpflege aus der bürgerlich-kirchlichen Armenpflege entwickelt hat und auf der Grundlage der Kirchspielseinteilung geübt worden ist. Für die Stiftungspflege sind die Fundationsurkunden maßgebend; doch kann auch hier bei ausgedehnterem Wirkungskreise der Stiftungen eine örtliche Einteilung nicht entbehrt werden. In noch höherem Maße gilt dies von der privaten Wohltätigkeit, wenn sie sich in größeren Gemeinden über das ganze Gemeindegebiet erstrecken soll. Die Größe des Gemeinwesens ist insofern maßgebend für diese Einrichtungen, als kleine Verhältnisse leicht übersehbar sind, während es bei einer gewissen Ausdehnung für die leitenden Persönlichkeiten unmöglich ist, jeden einzelnen Fall prüfen und erledigen zu können. Der unumstößliche Grundsatz jeder gesunden Armenpflege, d. h. der Grundsatz der Hilfe von Mensch zu Mensch, kann nur dann verwirklicht werden, wenn so viel Helfer zur Verfügung stehen, wie die Zahl der Bedürftigen erfordert.

Die Frage, ob das bürokratische oder das ehrenamtliche System den Vorzug verdiene, ist in neuerer Zeit häufig erörtert worden. Sie beantwortet sich verschieden für die verschiedenen Länder. In den germanischen Ländern hat von jeher eine starke Beteiligung ehrenamtlicher Kräfte an der Gemeindeverwaltung stattgefunden, die sich auch in hohem Maße auf die Armenpflege erstreckt und sich da, wo sie zweckmäßig durchgeführt ist, auf das glücklichste bewährt hat. Namentlich ist die lebendige Beziehung aller Kreise der Bevölkerung zu den Bedürftigen von großem Wert. In den romanischen Ländern nehmen die Wohl-

tätigkeitsbureaus eine mittlere Stellung ein, insofern sie halb öffentliche, halb private Verwaltungen sind. In Amerika wird die öffentliche Armenpflege ausschließlich durch besoldete Beamte geführt, ein Umstand, der von amerikanischen Schriftstellern wiederholt beklagt worden ist.

Neuerdings wird die Heranziehung weiblicher Kräfte zur Armenpflege nachdrücklich betont. Sie findet sich schon gegenwärtig in mannigfachen Ausgestaltungen, wie namentlich in den kirchlichen Genossenschaften der katholischen barmherzigen Schwestern und der evangelischen Diakonissen. Daneben bestehen überaus zahlreiche Frauenvereine, die sich vorzugsweise Krankenpflege, Wöchnerinnenpflege und Kinderpflege zur Aufgabe gesetzt haben. Für den Bereich der öffentlichen Armenpflege ist in erster Linie England zu nennen, wo auf Grund des Gesetzes von 1894 Frauen ein dem männlichen gleiches aktives und passives Wahlrecht erlangt haben; doch ist die anfangs kräftig einsetzende Bewegung ziemlich zum Stillstand gekommen, da von etwa 26 000 Armenpflegern (guardians) nur etwa 1000 dem weiblichen Geschlecht angehören. In Deutschland sind sachverständige Kreise der Heranziehung der Frauen in der öffentlichen Armenpflege sehr geneigt; so hat die Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit im Herbst 1896 eine Resolution angenommen, in der es heißt, daß die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege als eine dringende Notwendigkeit zu bezeichnen sei. Sie müsse in erster Linie durch Eingliederung der Frauen in die öffentliche Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer erfolgen und in zweiter durch Ermöglichung einer ergänzenden, mit der öffentlichen Armenpflege eng verbundenen Tätigkeit, zum mindesten aber durch Herstellung geordneter Verbindung zwischen der öffentlichen Armenpflege und Vertretern weiblicher Hilfstätigkeit. Die Verwirklichung dieses Wunsches hat im letzten Jahrzehnt erheblich zugenommen.

Nach und nach sind in einer recht bedeutenden Zahl von Städten Frauen als Armenpflegerinnen, meist mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Pflegeorgane, angestellt worden, so noch in den letzten Jahren in Berlin, Frankfurt a/M., Elberfeld, Darmstadt, Wiesbaden, Magdeburg, Rixdorf, Düsseldorf, Charlottenburg, Pforzheim; in anderen Städten wie Göttingen, Oldenburg, Liegnitz u. a. üben sie nur eine ergänzende Tätigkeit als Helferinnen aus. Allerdings wächst die Zahl der weiblichen Pfleger in den meisten Städten außerordentlich langsam, was damit zusammenhängt, daß die männlichen Pflegeorgane dem Eindringen der Frauen mit Schärfe entgegentreten

und ihrer Zuwahl jede erdenkliche Schwierigkeit in den Weg legen. So ist es beispielsweise in Berlin bisher nur gelungen, auf etwa 4000 männliche Pfleger nicht ganz 40 Frauen als Pflegerinnen zu bestellen. Die weiblichen Pfleger erhalten in der Regel kein bestimmtes Revier wie die männlichen Pfleger, sondern werden in solchen Fällen herangezogen, für die ihre Mitwirkung besonders wünschenswert erscheint, namentlich bei der Fürsorge für Kinder und weibliche Personen. — Nenerdings sind einige Städte über die Anstellung der Frauen als Armenpflegerinnen hinausgegangen und haben Frauen in die eigentlich leitende Tätigkeit bei den Armendirektionen gewählt, teils mit beschließender Stimme wie Mannheim, Offenburg, Bremen, Frankfurt a/M., teils mit beratender Stimme, wie Bonn, Cassel, Charlottenburg.

In den Gesetzen von Bern und Basel vom November 1897 ist die Heranziehung von Frauen zur Armenpflege ausdrücklich vorgesehen, ohne daß in dem Gesetz selbst nähere Bestimmungen getroffen sind, die vielmehr der örtlichen Gestaltung überlassen bleiben sollen. Sehr stark tritt das weibliche Element in der französischen Armenpflege hervor, wo sich die bureaux de bienfaisance vielfach der Ordensschwwestern als ausübender Organe bedienen. Jedenfalls muß die stärkere Heranziehung der Frauen und ihre besondere Verwertung für die armenpflegerische Arbeit als äußerst wertvoll bezeichnet werden, wobei namentlich diejenige Tätigkeit ins Auge zu fassen ist, die unmittelbar an das häusliche Leben der Bedürftigen anknüpft.

4. Das Prinzip der Individualisierung.

Der finanzielle, sittliche und wirtschaftliche Erfolg jeder Armenpflege hängt in erster Linie von der lebensvollen Beobachtung und Behandlung jedes einzelnen in die Erscheinung tretenden Armenpflegefalles ab. Tausendfältig verschiedene Ursachen führen zu dem die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmenden Zustande der Bedürftigkeit. Die für die Erkenntnis dieser Zustände wichtigste Einteilung der Armutursachen ist diejenige in verschuldete und unverschuldete Armut. Verschuldet ist sie, wenn Müßiggang, Verschwendung, Spiel-, Trunksucht usw. den wirtschaftlichen Niedergang herbeiführen, unverschuldet, wenn entweder allgemeine schädliche Ereignisse (wie Ueberschwemmungen, Hagel- und Feuerschaden, Epidemien usw.) oder persönliche Mängel, wie Krankheit, Gebrechen, jugendliches oder Greisenalter zu Vermögensverlust, zu vorübergehender oder dauernder Erwerbsunfähigkeit führen, oder wenn durch den Tod des Ernährers die Familie hilflos zurückgelassen ist. Schwer zu erkennen und zu erfassen sind namentlich die fast unmerklichen Uebergänge von unverschuldeter zu verschuldeter Armut, und schlechthin un-

erschöpflich die reiche Mannigfaltigkeit seelischer und körperlicher Leidenszustände, durch welche der Einzelne hindurchzugehen hat, um in die Lage eines Bedürftigen zu gelangen. Und weil so jeder Bedürftige nach Erwerbssart und Lebensgewohnheit, nach moralischer und körperlicher Begabung von jedem anderen Bedürftigen individuell verschieden ist, so bedarf auch jeder derjenigen Behandlung, welche gerade ihm, gerade den seine Bedürftigkeit veranlassenden individuellen Umständen entspricht.

Dies ist von ganz besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit in Ansehung derjenigen Armen, welche nicht in äußerlich erkennbarer Weise — Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen — bedürftig sind, namentlich also dann, wenn mannigfache fernliegende Einflüsse, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen, Wohnungsnot, Lebensmittelteuerung sowie lediglich innere Momente, wie Arbeitsseu usw., auf den Zustand der Bedürftigkeit bei ganzer oder teilweiser Arbeitsfähigkeit des Einzelnen und seiner Angehörigen einwirken. Hier ist eine sorgfältige Prüfung und dauernde Beaufsichtigung der Unterstützten unumgänglich notwendig. Eine derartige Aufsicht zu üben ist aber nur möglich, wenn eine genügend große Zahl von Personen vorhanden ist, welche als Armenpfleger hierzu fähig und willens sind, mit anderen Worten, wenn den Nehmenden Gebende gegenüberstehen, welche die Verhältnisse des Nehmenden genau kennen, die Gaben diesen Verhältnissen entsprechend einzurichten wissen und in beständigem Verkehr mit dem Bedürftigen bleiben.

5. Das Elberfelder System. a) Grundzüge. Die Forderung der „Individualisierung“ ist keineswegs neu. Sie findet sich schon in der armenpflegerischen Uebung der ersten christlichen Epoche und ist immer und immer wieder nachdrücklich betont worden, wo irgendeine neue Ordnung der Armenpflege angestrebt wurde; speziell enthalten die älteren sog. Kastenordnungen der Reformationszeit in dieser Beziehung sehr bemerkenswerte Grundzüge. Das Wesen dieser Forderung ist: genaue Untersuchung des einzelnen Pflegefalles, fortdauernde sorgfältige Ueberwachung des Unterstützten während der Dauer der Unterstützung und fortgesetzte Bemühung, dem Bedürftigen zur Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit behilflich zu sein. Diese Forderung in einer nach dem Maße menschlicher Erfahrung und menschlichen Könnens musterhaften Weise durchgeführt zu haben, ist die wesentliche Eigentümlichkeit des sog. Elberfelder Systems. Nach mannigfachen Versuchen, der wachsenden Bettelplage zu begegnen und der steigenden Armenlast

entgegenzuwirken, gelang es den Bemühungen des hochverdienten Daniel von der Heydt in Elberfeld (geboren 1802, gestorben 1874), eine Armenordnung aufzustellen, die im wesentlichen an jenen alten Grundsatz der alten christlichen Gemeinde wieder anknüpfte und namentlich Wert und Wichtigkeit der Gemeindepflege im älteren Sinne betonte. Auf diesem Gedanken beruht die noch heute in Uebung stehende Armenordnung von 1852. Ihr Schwerpunkt liegt in folgenden drei Stücken: 1. Individualisierung, 2. Beteiligung der armenpflegerischen Organe an der Entscheidung, 3. Dezentralisation. 1. Die Individualisierung wird erreicht dadurch, daß die ganze Stadt dergestalt in Quartiere eingeteilt ist, daß auf jedes Quartier in der Regel nicht mehr als 4 Arme (Einzelstehende oder Familienhäupter) entfallen (tatsächlich sind es meistens nur 2); wo ein Quartier etwa überbürdet ist, soll es durch Zuweisung einer Zahl von Armen an weniger beschwerte Quartiere erleichtert werden. Jedem Quartier ist ein Armenpfleger vorgesetzt. Der Armenpfleger ist das wesentlichste Organ der Armenpflege. Er hat mindestens alle 14 Tage die Armen seines Bezirks zu besuchen, von den Verhältnissen, insbesondere von dem Vorhandensein von Vermögen oder sonstigem Einkommen aus Arbeitsverdienst, Versicherungsgeldern und dergleichen sich Kenntnis zu verschaffen, das Ergebnis seiner Ermittlungen in einem Abhörbogen zu vermerken und erziehlich auf die Bedürftigen und ihre Familienangehörigen einzuwirken. Er soll Freund und Berater der Armen sein, aber auch strenge auf Zucht und Ordnung halten, insbesondere auch böswillige, müßiggängerische Personen zur polizeilichen Verfolgung bringen. Der hohe Wert, welcher dem Amte des Armenpflegers beigemessen wird, kommt in dem Wortlaut der Geschäftsordnung 6 zu bedeutendem Ausdruck.

2. Die Beteiligung der Armenpfleger — und in dieser und der Dezentralisation liegt das wesentlich Neue und Bahnbrechende der Organisation — wird dadurch erreicht, daß die Bewilligung der einzelnen Unterstützungen aus den Händen der Hauptverwaltung in die Hände der vereinigten Armenpfleger gelangt ist. Zu diesem Behufe sind eine Zahl von je 14 Quartieren zu Bezirken zusammengelegt, welchen ein Bezirksvorsteher vorgesetzt ist. Die Armenpfleger der Bezirke versammeln sich alle 14 Tage, um über die Unterstützungsanträge gemeinschaftlich zu beraten und zu entscheiden. Die Versammlung wird geleitet von dem Bezirksvorsteher; es nehmen an ihr teil nicht nur diejenigen Armenpfleger, die gerade einen Antrag aus ihrem Quartier zu vertreten haben, sondern alle Armen-

pfleger des ganzen Bezirks. Der Beschluß im einzelnen Falle wird vorbereitet durch Vorlegung des Abhörbogens, dessen jedesmalige Erneuerung nicht notwendig ist, wenn es sich um bereits in dauernder Unterstützung befindliche Personen handelt.

Im Falle dringender Not ist der Armenpfleger befugt, Hilfe sofort und ohne Rückfrage eintreten zu lassen, nur ist ihm die Befragung des Bezirksvorstehers empfohlen; auch unterliegen derartige Gaben der nachträglichen Genehmigung der Bezirksversammlung. Die Gewährung von Unterstützung geschieht in der offenen Armenpflege durch Bewilligung von Geld, welches die Regel bildet, sowie durch Gewährung von Naturalien, wie Brot, Milch, Bettwerk, Kleider, Schuhe usw. Ueber die Beschlüsse wird Protokoll nach einem bestimmten Muster geführt.

3. Die Dezentralisation besteht in der zu 2 angegebenen Beteiligung der Armenpfleger an der Entscheidung. Ihr tritt gegenüber eine nunmehr wesentlich anders geartete Tätigkeit der Hauptverwaltung. Diese besteht außer dem Bürgermeister, bzw. einem von ihm Beauftragten aus vier Stadtverordneten und vier stimmfähigen Bürgern. Ihr liegt ob die gesamte Oberleitung der Armenpflege und in bezug auf die Uebung der Armenpflege im Einzelfall die Beschlußfassung über jeden Fall der geschlossenen Armenpflege sowie die Genehmigung der von der Bezirksversammlung gefaßten Beschlüsse in bezug auf die offene Armenpflege. Im übrigen hat sie die Verhältnisse der ärmeren Klasse der Bevölkerung und die Ursachen ihrer Verarmung zu erforschen, die zur Vorbeugung und Abhilfe dienlichen Einrichtungen zu treffen, den Etat zu entwerfen, die vorhandenen Mittel bestimmungsgemäß zu verwenden, die Jahresrechnung vorzuprüfen und endlich alljährlich einen Verwaltungsbericht zu erstatten. — Was speziell die Uebung der offenen Armenpflege betrifft, so ist hervorzuheben, daß es sich in Ansehung der von den Bezirksversammlungen beschlossenen Unterstützungen selbstverständlich nur um eine Nachprüfung handelt und daß in der Regel die Beschlüsse unbeanstandet ausgeführt werden, weil gerade diese unmittelbare Teilnahme der Armenpfleger die besondere Gewähr sachgemäßer Behandlung bietet. Die Hauptverwaltung richtet daher ihr Augenmerk im wesentlichen nur darauf, ob in den einzelnen Fällen die allgemeinen Grundsätze betreffend Bewilligung von Unterstützungen befolgt sind sowie ob nach Lage der Akten materielle Bedenken sich ergeben, die bei der Beschlußfassung etwa übersehen sind. Auf der anderen Seite wirkt in bezug auf die

geschlossene Armenpflege die Bezirksversammlung wiederum insofern mit, als sie die Aufnahme der betreffenden Personen in eine Anstalt bei der Hauptverwaltung beantragt. Das Mittelglied zwischen der Hauptverwaltung und den Armenpflegern bildet, abgesehen von den Protokollen der Bezirksversammlung und dem dazu gehörigen Aktenmaterial, in allen Fällen der Bezirksvorsteher. Er ist verantwortlich für die Befolgung der Armenordnung und hat darauf hinzuwirken, daß eine grundsätzliche Übereinstimmung in der Behandlung der Fälle herbeigeführt werde; er empfängt Mitteilungen, Beschlüsse, Anweisungen seitens der Hauptverwaltung zur weiteren Mitteilung an die Armenpfleger bezw. die Bezirksversammlung, wie er andererseits an die Verwaltung berichtet und von den Armenpflegern die ausschließlich an ihn zu richtenden Anträge und Berichte erhält. Neben diesen Vorschriften, welche die Grundzüge des Systems darstellen, ist noch besonderes Gewicht auf einzelne Bestimmungen zu legen, welche dem Armenpfleger eine gewisse Richtschnur für die Behandlung eines Armenpflegefalles geben. Das gilt insbesondere von denjenigen über die Behandlung arbeitsfähiger Personen und denjenigen über die Fürsorge für Kinder und Kranke, die mit erzieherlicher Strenge auf der einen und liebevoller Sorgfalt auf der anderen Seite aufgestellt sind. Für die Uebung der Außenarmenpflege ist die wichtigste generelle Vorschrift, daß Unterstützungen immer nur auf die Dauer von 14 Tagen bewilligt werden, so daß zwar durch stete Wiederholung der Bewilligung eine Zahl von Bedürftigen dauernd unterstützt wird, in keinem Falle aber die Dauer im voraus ausgesprochen oder sichergestellt wird. Hieraus ergibt sich dann von selbst die Notwendigkeit, fortwährend in erneute Prüfung der persönlichen Verhältnisse einzutreten, mit den Bedürftigen in ständigem Verkehr zu bleiben und ihnen das Bewußtsein eines gesicherten Rentenbezugs fernzuhalten. Praktisch und finanziell ist dies auch insofern von großer Bedeutung, als in der Tat wegen äußerer Veränderungen, wie Absterben eines Familienmitgliedes, Eintritt einer Erbschaft, Wiederverheiratung einer Witwe, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit usw., die Unterstützung ganz in Fortfall gebracht oder doch wenigstens herabgesetzt werden kann, wie umgekehrt Krankheit in der Familie, zeitweilige Arbeitslosigkeit usw. eine Erhöhung oder eine andere Art der Unterstützung herbeiführen werden. Man bemerkt, daß bei der vorstehend skizzierten Regelung die Armenpfleger aus ihrer Stellung als bloße, gewissermaßen uninteressierte Berichterstatter auf die höhere Stufe von

mitbeschließenden Beamten heraufgehoben werden und in demselben Maße die Armenverwaltung, statt mit jedem unbedeutenden Detail des einzelnen Pflegefalles belastet zu werden, in die bedeutungsvollere Stellung einer Zentralleitung des gesamten Armenwesens aufsteigt. So wird auf der einen Seite die große Last auf viele Schultern verteilt und eine tätigere, lebhaftere, an dem wirtschaftlichen wie an dem finanziellen Ergebnis der Armenpflege in gleichem Maße interessierte Tätigkeit vieler Bürger herausgefordert, während es auf der anderen Seite der kleinen Zahl leitender Persönlichkeiten ermöglicht wird, das Ganze im Auge zu behalten und von höherem Standpunkte Ursachen und Wirkungen zu ermessen und die Uebung der Armenpflege aus einheitlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.

b) Ausbreitung. Sowohl der moralische als auch der finanzielle Erfolg war es, der die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Elberfelder Einrichtung hienlenkte und viele Städte, zunächst im Rheinland, veranlaßte, auch ihre Armenpflege nach diesem Muster zu reformieren. Hier sind namentlich Köln, Krefeld, Düsseldorf, Aachen, Remscheid u. a. zu nennen. Hamburg besaß bereits in seiner Armenordnung von 1788 eine Ordnung, die durchaus auf ähnlichen gesunden Grundsätzen aufgebaut war und Ende des vorigen Jahrhunderts großes Ansehen weit über die Grenzen der Stadt hinaus genoß. Als 1892 das hamburgische Armenwesen reformiert wurde, handelte es sich dabei mehr um eine Anpassung an veränderte Verhältnisse als um eine vollständige Umgestaltung. Namentlich wurde die auf 4—500 gesunkene Pflegerzahl auf 15—1600 gebracht, die Notwendigkeit sorgfältiger Prüfung erneut betont und eine die ehrenamtliche Tätigkeit ergänzende und entlastende Bureauorganisation geschaffen. Gegenwärtig sind wenig größere Städte namentlich Norddeutschlands vorhanden, die nicht in neuerer Zeit ihr Armenwesen nach dem Muster des Elberfelder Systems reformiert hätten. Auch außerhalb Deutschlands hat das System die Aufmerksamkeit und Anerkennung aller Sachverständigen gefunden; ein Versuch, es in einigen Pariser Arrondissements einzuführen, ist jedoch vorläufig nicht als glücklich zu bezeichnen. Das Niederösterreichische G. v. 13. X. 1893 über das Armenwesen ruht auf der Grundlage des Elberfelder Systems. Soweit es sich bei dem Elberfelder System um den Grundsatz der Individualisierung und die Forderung handelt, daß eine der Zahl der Bedürftigen entsprechende Zahl von pflegerischen Kräften zur Verfügung stehe, ist seine Anwendung auch durchaus für die Privatwohlthätigkeit geboten, die in größeren Verhältnissen nicht

ohne zahlreiche helfende Kräfte zu wirken vermag. Es sind daher meist auch die großen Wohltätigkeitsvereine, wie z. B. der Berliner Verein gegen Verarmung und Bettelci und zahlreiche ähnliche Vereine mit einer den städtischen Bezirken entsprechenden Bezirkseinteilung und mit einer entsprechenden Zahl helfender Kräfte versehen. Die großen englischen und amerikanischen Wohltätigkeitsgesellschaften (Charity Organisation Societies) bedienen sich gleichfalls eines Bezirkssystems mit sorgfältig prüfenden Pflegekräften, nur daß bei ihnen das besoldete Element sich in sehr starkem Maße den freiwilligen Kräften zugesellt, ja vielfach sie überwiegt. In der Schweiz, wo die öffentliche Armenpflege in der Hauptsache auf dem ortsbürgerlichen Prinzip beruht, so daß diejenigen, die nicht Ortsbürger sind, hilflos bleiben, ist die freiwillige Armenpflege vielfach an die Stelle der öffentlichen Armenpflege getreten. Hier hat sich in den größeren Städten, so namentlich in Basel, Zürich, Genf, Lausanne u. a. die freiwillige Tätigkeit nach den Grundsätzen des Elberfelder Systems mit Bezirkseinteilung und freiwilligen helfenden Kräften entwickelt. Das Baseler Armen-G. v. 25./XI. 1897 enthält sogar die merkwürdige Bestimmung, daß jeder Einwohner bei Ordnungsstrafe verpflichtet ist, ein Amt in der freiwilligen Armenpflege anzunehmen.

Selbstverständlich genügt für die Durchführung des Elberfelder Systems nicht allein die Einteilung in Bezirke und Quartiere und die Vorschrift individueller Fürsorge; wesentlich ist dem System die Beteiligung der Pflegeorgane mit einer gewissen Selbstverantwortung und der Beschränkung der Unterstützungen auf eine nicht zu ausgedehnte Zeitdauer. Wo daher die Pfleger lediglich als Berichterstatter der Hauptleitung fungieren oder wo Unterstützungen, wenn einmal bewilligt, unverändert jahrelang fortlaufen, fehlen wesentliche Stücke des Elberfelder Systems.

Dagegen ist ein anderes Stück des Systems ohne Schaden vielfach aufgegeben worden. Es ist dies das sog. Quartiersystem, demzufolge Straßen und Plätze von vornherein dergestalt in Quartiere zerlegt werden, daß jeder Pfleger eine bestimmte Zahl von Häusern in seinem Quartier zugewiesen erhält. Es ergibt sich hieraus namentlich in größeren Städten, wo Bedürftige in einzelnen Straßen und Häusern dicht gedrängt zusammenwohnen, während andere Bezirke nahezu von Bedürftigen frei sind, leicht eine sehr große Ungleichheit in der Tätigkeit. Es empfiehlt sich daher mehr das neuerdings in verschiedenen Großstädten wie Berlin, Hamburg, Dresden, Leipzig u. a. zur Durchführung gelangte System, die Gemeinde nur in Bezirke einzuteilen, an deren Spitze ein Vorsteher gestellt und dem die nötige Zahl von Pflegern zugeteilt wird. In diesem

Falle hat sich der Bedürftige zunächst bei dem Vorsteher zu melden, der ihn nun einem bestimmten Pfleger zuweist, wodurch eine viel gleichmäßigere Verteilung der Fälle und eine stärkere Berücksichtigung der Individualität des einzelnen Falles ermöglicht wird.

6. Die Verbindung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit.

Der als Zwangsarmenpflege gekennzeichneten öffentlichen Armenpflege steht gegenüber die freie Liebestätigkeit, d. h. diejenige, deren Uebung nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist und die zu ihrem Aufwande öffentliche Mittel heranzuziehen nicht befugt ist. Doch ist, wie schon oben ausgeführt, die Unterscheidung nach Maßgabe der historischen Entwicklung und der örtlichen Verhältnisse durchaus nicht immer streng aufrecht zu halten. Tatsächlich sind die Gebiete der Armenpflege von den verschiedensten Einrichtungen besetzt, wobei die charakteristische Erscheinung zutage tritt, daß die freie Liebestätigkeit vor allem da einsetzt, wo die öffentliche Armenpflege ganz oder teilweise versagt. Beispiele hierfür bietet die Entwicklung der Kinderfürsorge in Amerika, die in sehr erheblichem Umfange der privaten Fürsorge überlassen ist, während in Deutschland, wo die öffentliche Waisenpflege viel stärker und zweckmäßiger ausgebildet ist, die freie Liebestätigkeit sich in der Hauptsache auf eine ergänzende Fürsorge, wie Ferienkolonien, Bewahranstalten, Horte u. dgl., beschränkt. Noch stärker tritt dieses Verhältnis in den romanischen Ländern hervor; auch die Schweiz bietet in dem Verhältnis der ortsbürgerlichen Armenpflege und der Armenpflege für Niedergelassene sehr gute Beispiele. Für die Wirksamkeit der Armenpflege kommt in letzter Linie nicht so sehr viel darauf an, ob sie aus öffentlichen oder privaten Mitteln geübt wird, sofern nur der Zweck, der erreicht werden soll, d. h. die Versorgung der gesamten bedürftigen Bevölkerung oder eines bestimmten Kreises in finanzieller und pflegerischer Beziehung sichergestellt wird. Allerdings hat sich die freie Liebestätigkeit allein nirgends der Aufgabe vollständiger Armenpflege gewachsen gezeigt, so daß, abgesehen von den germanischen Ländern, in denen öffentliche Armenpflege vorgeschrieben ist, auch in den romanischen Ländern sich das Bedürfnis danach herausgestellt hat (vgl. die Artt. „Armengesetzgebung in Frankreich, Italien und Belgien“). Bei den sehr mannigfaltigen Bedürfnissen, die im Bereich der Armenpflege erwachsen, ist die Mannigfaltigkeit der Liebestätigkeit an und für sich kein Fehler; nur ist es notwendig, diese Mannigfaltigkeit zu einem geordneten Zusammenwirken zu verbinden. Es liegt auf der Hand, daß

mangels geeigneter Verbindung es sehr wohl möglich ist, daß zwei oder mehr Organisationen dieselbe Art von Armenpflege betreiben, ohne voneinander zu wissen, oder daß von keiner Seite einem bestimmten Bedürfnis Rechnung getragen wird. In dem einen Falle ist schädliche Ueberhäufung derselben Personen mit Unterstützung und eine unzumutbare Verwendung der vorhandenen Mittel die unausbleibliche Folge, während in anderen Falle ein ebenso schädlicher Mangel an die Stelle tritt. Die zur Abhilfe dieser Uebelstände gemachten Vorschläge, alle private Liebestätigkeit zu verbieten oder die öffentliche Armenpflege völlig aufzuheben, können ernstlich nicht in Erwägung gezogen werden. Uebrigens würde ihre Verwirklichung durchaus die Abhilfe gerade dieser Uebelstände nicht sicherstellen, da auch innerhalb der freien Liebestätigkeit eine große Mannigfaltigkeit übrig bleiben und zu genau denselben Bedenken führen würde. Der einzige Weg, auf dem hier Wandel geschaffen werden kann, ist die wechselseitige Verständigung der verschiedenen an der Armenpflege und Wohltätigkeit beteiligten Einrichtungen und die Herstellung fester Beziehungen zueinander, mit anderen Worten, die planmäßige Verbindung zwischen den verschiedenen Faktoren der Armenpflege und Wohltätigkeit, wobei die besondere Aufgabe der öffentlichen Armenpflege in der Richtung auf das Unentbehrliche, die der freien Liebestätigkeit in der Richtung auf das Nützliche und Wünschenswerte zu würdigen ist. Die planmäßige Verbindung kann in den verschiedensten Formen stattfinden, die sich jedoch in zwei Hauptgruppen zusammenfassen lassen: in die Auskunftserteilung und den wechselseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

a) Auskunft über bedürftige Personen. Das Prinzip der Auskunftserteilung ist an und für sich ganz einfach. Da man die einzelnen Bedürftigen, namentlich in größeren Orten, nicht persönlich kennen und auch nicht wissen kann, wo man sie suchen soll, so ergibt sich die Notwendigkeit, alles, was über die Bedürftigen bekannt ist, an einer Stelle zu sammeln und von dieser Stelle aus denjenigen, die hieran Interesse haben, über die bedürftigen Personen Auskunft zu erteilen. In einfachster Form wird derartige Auskunft in der Regel dadurch erteilt, daß die meisten Armenverwaltungen bereit sind, auf Anfragen aus Privatkreisen Auskunft über etwaige öffentliche Unterstützung zu gewähren. Zum Teil sind aber auch förmliche Register und Auskunftsstellen durch Privatvereine oder durch die öffentliche Armenpflege eingerichtet, an der sich mit mehr oder weniger großer Vollständig-

keit die übrigen Organe der Kirche und der freien Liebestätigkeit beteiligen.

Solche Auskunftsstellen bestehen beispielsweise bei den Armenverwaltungen in Dresden, Frankfurt a/M., Charlottenburg, Darmstadt, Straßburg, Posen, Breslau, Dessau, Halle, Oldenburg, Nordhausen. In Berlin hat die Stiftungsdeputation eine Zentralstelle eingerichtet, die mit der Direktion der Armenpflege und mit zahlreichen Privatvereinen in Verbindung steht. In Hamburg ist durch die Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen eine Auskunftsstelle für Wohltätigkeit begründet worden, die ihrerseits mit der Armenverwaltung und der Polizeibehörde in naher Verbindung steht und der sich neuerdings auch Privatvereine angegliedert haben. Die Erfolge sind namentlich in Hamburg und Dresden sehr bedeutend. Bemerkenswert ist auch der Verband jüdischer Wohltätigkeitsvereine in Berlin und in Hamburg, deren Glieder sich ebenfalls zu wechselseitiger Auskunft verpflichten.

In England und Amerika lassen sich derartige Auskunftserteilung die Charity Organisation Societies angelegen sein. Die Bewegung hat in Deutschland durch wiederholte Erörterung des Gegenstandes im deutschen Verein für Armenpflege an Ausdehnung gewonnen. In Steiermark besteht ein Landesverband für Wohltätigkeit, der sich unter anderen Zwecken auch die Führung von Registern und Auskunftserteilung für das ganze Land zur Aufgabe macht. Den Auskunftsstellen erwachsen die hauptsächlichsten Schwierigkeiten aus der Unzuverlässigkeit der Nachrichten, die über bedürftige Personen erteilt werden, und in der Abneigung der freien, namentlich der konfessionellen Liebestätigkeit, die Namen der von ihr unterstützten Personen bekannt zu geben.

b) Auskunft über Wohltätigkeitseinrichtungen. Eine notwendige Ergänzung von Nachrichten über die einzelnen Unterstützten bilden Nachrichten über die Wohltätigkeitseinrichtungen, die zu ihrer Hilfe bestehen, um denen, die Wohltätigkeit zu üben wünschen, nachzuweisen, welche Mittel und Einrichtungen dafür vorhanden sind, und denen, die Hilfe suchen, anzuzeigen, an wen sie sich wenden müssen, um dazu zu gelangen. In größeren Verhältnissen empfiehlt sich durchaus ein gedrucktes systematisches Verzeichnis der Wohltätigkeitseinrichtungen.

Ein solches ist schon in III. Auflage von der Zentrale für private Fürsorge in Berlin herausgegeben worden, das als ein schwer zu übertreffendes Muster ähnlicher Zusammenstellungen dienen kann und tatsächlich gedient hat. Die Mehrzahl der größeren Städte, so Hamburg, Bremen, Breslau, Danzig, Dresden, Frankfurt a/M., München, Wiesbaden haben ähnliche Auskunftsbücher herausgegeben, ebenso konfessionelle und kirchliche Wohltätigkeitseinrichtungen, wie der Berliner Hauptverein für Innere Mission (Führer durch das kirchliche

Berlin), Verein für Innere Mission in Leipzig (Wohlfahrtseinrichtungen in Leipzig), der katholische Caritasverband München (Charitasführer durch Bayern), der Sächsische Landesverein für Innere Mission (Handbuch der Liebestätigkeit im Königreich Sachsen) u. a. m. In bedeutenderem Maße finden sich derartige Anskunftsbücher in England und Amerika in den sog. Charity Registers und Digests, unter denen namentlich das Londoner Anskunftsbuch und diejenigen von Boston und Baltimore hervorragen. Hierher gehört auch das von dem Office central in Paris herausgegebene Paris charitable et prévoyant und der Guida della beneficenza in Roma (1907).

e) **Zusammenfassung und Meinungsaustausch.** Gegenüber der so häufig empfundenen Planlosigkeit des Almosengebens und der Machtlosigkeit des Einzelnen gegenüber dem Bettelwesen hat sich als einfachste Form der Vereinigung die Gründung von zentralen Wohltätigkeitsvereinen erwiesen, wie deren in den sog. Antibettelvereinen in den meisten großen Städten bestehen. Die Mitglieder dieser Vereine sind befugt, unbekannte Bettler an die Leitung des Vereins zu verweisen, der seinerseits dafür Sorge trägt, daß dem wirklich Bedürftigen in angemessener Weise geholfen wird. Eine Zwischenstellung zwischen diesen Vereinen und den Auskunftstellen nehmen Einrichtungen ein, die es sich zur Aufgabe machen, neben ihrer allgemeinen Tätigkeit gewissermaßen als Privatagenten wohlhabender Leute zu arbeiten. Diese überweisen ihnen Summen, die sie ein für alle mal für Unterstützungszwecke bestimmen haben und die sie selbst in richtiger Weise zu verwenden nicht in der Lage sind. Hierher gehören für Deutschland die Zentralen für private Fürsorge in Berlin (1907 aus der 1893 von der Ges. f. eth. Kultur ins Leben gerufenen Auskunftsstelle entstanden) Frankfurt a. M. (1899), Leipzig (1906) die Armendiakonie des Vereinshauses in Leipzig u. a. m., in Paris das Office central des Oeuvres de bienfaisance, in England und Amerika die Charity Organisation Societies, die mit einem ausgedehnten Stab von bezahlten und freiwilligen Helfern arbeiten. Eine andere Richtung der Zusammenfassung bildet die wechselseitige Vertretung in den verschiedenen Einrichtungen der Armenpflege und Wohltätigkeit, so daß die Abgeordneten bestimmter Wohltätigkeitsvereine, Geistliche, Stiftungsverwalter u. dgl. an der öffentlichen Armenpflege beteiligt sind und umgekehrt die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege als Aufsichtsorgan einen Einfluß auf Stiftungen u. dgl. übt oder sich eine maßgebende Stelle vorbehält, wenn sie bestimmte Wohltätigkeitseinrichtungen finanziell unterstützt.

So ist beispielsweise in Süddeutschland dem Geistlichen und dem Bezirksarzt Sitz und

Stimme in der Armenverwaltung eingeräumt während in der Mehrzahl der Städte der Gemeindevorstand Aufsichtsorgan für das gesamte Stiftungswesen oder als Patron einzelner Stiftungen bestellt ist. In Frankreich und in Italien ist durch die Beteiligung des Bürgermeisters in den Wohltätigkeitsbureaus ein Anteil der öffentlichen Gewalt an der stiftungsmäßigen Armenpflege sichergestellt.

Neuerdings wird auch vielfach ein ganz geregelter Meinungsaustausch zwischen den verschiedenen Organen der Armenpflege und Wohltätigkeit durch Verbände und regelmäßige Konferenzen angestrebt, wie z. B. für Deutschland in Dresden, Posen, Darmstadt, Brandenburg, Stettin u. a., in Steiermark durch den Landesausschuß für Wohltätigkeit, in England durch die mehr erwähnten Charity Organisation Societies. Doch darf es sich bei allen derartigen Bestrebungen nie um eine Zentralisation in dem Sinne handeln, daß die Mittel der verschiedenen Einrichtungen zusammengehäuft werden und dieselben Organe die verschiedenen Einrichtungen verwalten, wodurch die Liebestätigkeit, die der Mannigfaltigkeit durchaus bedarf, zum Schaden der Bedürftigen eingeschränkt und in ihren Leistungen sehr vermindert werden würde. Worauf es ankommt, ist die Herstellung planmäßiger Verbindung und dauernder Fühlung.

Ein sehr interessanter, neuerdings von der vereinigten jüdischen Wohltätigkeit einiger größerer amerikanischer Städte (Chicago, Philadelphia, Cincinnati, St. Louis, Kansas) und von der Privatwohltätigkeit in Liverpool gemachter Versuch ist hier zu erwähnen, die Mittel für Wohltätigkeitszwecke gemeinschaftlich aufzubringen und sie durch eine Zentralstelle den im übrigen gesondert arbeitenden einzelnen Gesellschaften und Vereinen nach einem vereinbarten Maßstabe zuzuteilen. Die ersten Ergebnisse waren sehr günstig. Während alle anderen Veranstaltungen der einzelnen Gesellschaften zur Erlangung von Mitteln, wie Bälle, Feste, Bazare, Kollekten u. dgl. fortfielen, stieg durch entsprechende Werbung die Zahl der Beitragenden und die Summe der Beiträge erheblich und übertraf z. B. das Ergebnis der früheren Einzelveranstaltungen und Einzelsammlungen in Philadelphia um 33 $\frac{1}{3}$ %, in Cincinnati um 100%. (Näheres bei Münsterberg, Amerikanisches Armenwesen S. 50 fg.)

II. Besonderer Teil.

1. **Die Persönlichkeit des Bedürftigen.** Abgesehen von der Individualität des Hilfesuchenden, die in erster Linie für Art und Maß der Hilfe entscheidend sein muß, gibt es gewisse äußerliche Merkmale der Bedürftigkeit, nach denen die Bedürftigen klassifiziert werden können. Diese sind Geschlecht, Lebensalter, Familienstand und Gesundheitszustand. Aus ihrer Verbindung ergeben sich

mannigfache Kombinationen, wie denn beispielsweise der Bedürftigkeitszustand weiblicher Personen wesentlich durch die Witwenschaft erhöht wird, während das Kindesalter an und für sich einen Zustand der Hilflosigkeit darstellt, der dadurch zum Zustand der Bedürftigkeit wird, daß die zur Ernährung verpflichteten Angehörigen entweder selbst bedürftig oder nicht mehr am Leben sind.

Nach den angegebenen Merkmalen ist zu unterscheiden die Fürsorge nach den Gesundheitszuständen (Kranke, Sieche und Gebrechliche), die Fürsorge nach dem Lebensalter (Kinder, Erwachsene und alte Leute), nach dem Familienstande (Witwen und Waisen). Die Fürsorge ist dauernd oder vorübergehend, je nachdem es sich um einen dauernden oder vorübergehenden Bedürftigkeitszustand handelt. Sie ist allgemein oder ergänzend, je nachdem der vollständige, alle Lebensbedürfnisse umfassende Unterhalt gewährt oder nur einzelne Mängel ergänzt werden sollen. Andere Gesichtspunkte der Einteilung ergeben sich aus der moralischen Beschaffenheit des Bedürftigen, indem zwischen würdigen und unwürdigen Bedürftigen geschieden wird, und aus der sog. sozialen Arbeitsfähigkeit, d. h. der Fähigkeit, die vorhandenen Körper- und Geisteskräfte zur Arbeit verwenden zu können. Wenn überhaupt keine Arbeit vorhanden ist oder keine Arbeit, die der Betreffende versteht, oder nur Arbeit, deren Ertrag nicht zum Unterhalt für ihn und seine Familie ausreicht, dann ist der Arbeitsfähige ganz oder zum Teil hilflos, dann auch ganz oder zum Teil Gegenstand der Hilfe. Die Schwierigkeit liegt hier weniger in dem Begriff der Arbeitslosigkeit als in der Unsicherheit, in jedem Falle ihre tatsächliche Voraussetzung festzustellen. Von der naturgemäßen Regel, daß nur Personen unterstützt werden sollen, die der körperlichen oder geistigen Kräfte entbehren, um sich ihren eigenen Unterhalt zu erwerben, muß bei mangelnder sozialer Arbeitsfähigkeit, ja selbst bei Unwürdigkeit des Bedürftigen, eine allerdings eng zu begrenzende Ausnahme zugelassen werden.

2. Die Mittel der Hilfe. Wenn Armut als Mangel an den notdürftigen Unterhaltsmitteln zu bezeichnen ist, so hat die Armenpflege die Aufgabe, diesen Mangel auszugleichen. Doch ist wiederum der Begriff des notdürftigen Unterhalts abhängig von einer großen Zahl von Voraussetzungen, wie namentlich den örtlichen Gewohnheiten, dem Klima, dem allgemeinen Kulturzustande, so daß auch nur für einen örtlich umgrenzten Bezirk festgestellt werden kann, welche Mittel zur Abhilfe der Bedürftigkeit in Anspruch genommen werden sollen. Die Ge-

setzgebung pflegt sich auf die Vorschrift zu beschränken, daß Unterstützung gewährt werden soll, ohne über Art, Maß und Höhe nähere Vorschriften zu geben, die vielmehr der ortstatutarischen Bestimmung der Gemeinde überlassen werden. So begnügt die Mehrzahl der deutschen Ausführungsgesetze zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz sich mit der Vorschrift, daß dem Hilfsbedürftigen Obdach, unentbehrlicher Lebensunterhalt, Pflege in Krankheitsfällen und ein angemessenes Begräbnis zu gewähren ist. In der ausländischen Gesetzgebung findet sich jedoch häufig ein näheres Eingehen auf Maß und Art der Unterstützung, wie beispielsweise in den neueren österreichischen und schweizerischen Gesetzen die Art der Kinderfürsorge und der Familienpflege besondere Berücksichtigung gefunden hat. Ebenso ist in den neueren französischen Gesetzen über die öffentliche Armenpflege für Kranke, für Kinder und für Greise Art und Maß der Fürsorge genauer bestimmt. Gleichwohl sind auch in diesen Fällen nähere Ausführungsverordnungen für einen größeren oder kleineren örtlichen Bezirk, wie ihn die Provinz, das Departement, der Kanton und der Kreis usw. oder die Gemeinde, das Kirchspiel, der Stadtbezirk usw. darstellen, unerlässlich. In Deutschland bildet die ortstatutarische Festsetzung über die Ausführung der Armenpflege die Regel. Im übrigen können auch die Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit solcher Ausführungsverordnungen nicht entbehren, wie sie für die kirchliche Armenpflege in den Kirchenordnungen, für die Stiftungen in den Fundationsurkunden, für Vereine in Vereinsstatuten enthalten zu sein pflegen.

Nach Art und Umfang sind zu unterscheiden: Geld- und Naturalunterstützung, offene und geschlossene Pflege, die man vielleicht besser mit Hauspflege und mit Anstaltspflege bezeichnet. Das unterscheidende Merkmal liegt darin, daß in dem einen Falle der Bedürftige die ihm gewährte Hilfe in seinem Hause verwendet und daher sein eigener Herr bleibt, während er durch Eintritt in eine Anstalt seine eigene Wirtschaft aufgibt und alles zum Lebensunterhalt Erforderliche in der Anstalt erhält. Die Anstaltspflege ist Naturalunterstützung in weiterem Sinne insofern, als in der Anstalt Wohnung, Kost, Arzneimittel usw. in Natur gewährt werden. Doch pflegt man unter Naturalunterstützung im engeren Sinne die nicht in Geld gewährte Hilfe in der offenen Armenpflege zu verstehen. Diese kann im einzelnen in allem bestehen, was zum Lebensunterhalt, zur Krankenpflege, zur Erziehung usw. erforderlich ist, also in Nahrung, Wohnung, Kleidung, Arzneien, Heilmitteln, Lehr-

mitteln usw. Gegenwärtig überwiegen entsprechend der Geldwirtschaft die Geldunterstützungen in den Städten, während auf dem Lande sich noch vielfach die Naturalunterstützung, namentlich in der Form der Familienpflege und des sog. Reihenganges erhalten hat. Letzterer besteht darin, daß der Bedürftige der Reihe nach den Bewohnern des Ortes zugewiesen wird, um dort seine tägliche Nahrung, unter Umständen auch Wohnung zu erhalten. Da diese Art der Unterstützung meist mit großer Härte für die Bedürftigen verbunden ist, so ist sie neuerdings vielfach verboten oder, wie durch das steiermärkische Gesetz vom 27./VIII. 1896, unter bestimmte Garantien gestellt. Eine der Reihenpflege verwandte Form, die namentlich in der Schweiz und in Amerika häufig angewendet wird, ist die Unterbringung älterer und gebrechlicher Leute in meist ländliche Familienpflege gegen ein von der Behörde zu zahlendes Pflegegeld. Unerlässlich ist hierbei eine sorgfältige Auswahl der Pflegefamilien und ihre fortgesetzte Ueberwachung. Soweit Naturalunterstützung für andere Kreise von Bedürftigen in Frage kommt, handelt es sich um die direkte Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung usw. Die Meinungen über die Vorzüge der einen vor der anderen Form der Unterstützung sind geteilt.

Für den Wert der Naturalunterstützung wird angeführt, daß der Bedürftige sie nicht mißbräuchlich verwenden kann und dasjenige, dessen er zum Lebensunterhalt bedarf, in der für ihn am besten geeigneten Form gewährt werde. Dagegen machen die Gegner vollständiger Naturalunterstützung geltend, daß Mißbrauch durch Verkauf der gewährten Naturalien keineswegs vermieden werden könne und daß es vor allem wünschenswert sei, den Bedürftigen in der Führung der eigenen Wirtschaft zu stärken und zu erhalten. Diese Meinung dürfte den Vorzug verdienen, wie sie auch tatsächlich die überwiegende Zahl deutscher Armenverwaltungen angenommen hat. In Mannheim, das seit Beginn des 19. Jahrh. die Verabfolgung von Brot und Suppe, letztere in städtischen Suppenküchen zu den regelmäßigen Unterstützungsformen der öffentlichen Armenpflege rechnete und noch bis in die neueste Zeit etwa $\frac{1}{5}$ seines Aufwandes in dieser Form gewährte, sind 1905 die Naturalunterstützungen abgeschafft und durch Geldunterstützungen ersetzt worden. Die hierüber in einer Denkschrift (vgl. Zeitschr. f. d. A. 1906 H. 3) gemachten Mitteilungen behandeln die Frage in theoretisch und praktisch sehr beachtenswerter Weise.

Im übrigen findet sich Naturalunterstützung als Ergänzung der Geldunterstützung in der mannigfaltigsten Weise. So sind gauz allgemein und überall zugelassen Arzneien, diätetische Heilmittel für kränkliche Personen, wie Milch, Fleisch, Wein,

Eier u. dgl.; vielfach kommt auch die Abgabe von Feuerungsmaterial, von Bettwerk und von Hausrat vor. Sehr allgemein verbreitet ist auch die Gewährung von Kleidung und Nahrung für schulpflichtige Kinder (sog. Schulspeisung) sowie die Abgabe von Speisen, die in Armenküchen zubereitet werden.

Für die Höhe der Geldunterstützung ist es sehr schwierig, feste Grundsätze zu finden, weil die Armenpflege nur den notdürftigen Unterhalt gewähren soll; es müßte also genau ermittelt werden, auf wie hoch sich die eigenen Einnahmen des Bedürftigen belaufen und was im einzelnen Falle zum notdürftigen Lebensunterhalt gehört. In der Praxis werden drei Richtungen unterschieden.

Die eine, in der sich das Elberfelder System bewegt, stellt eine sog. Skala auf, mittels deren sie das zum notdürftigen Unterhalt erforderliche Einkommen einer Familie berechnet und hierbei für jedes Familienglied einen bestimmten Grundbetrag ansetzt. So werden beispielsweise für das Familienhaupt 3 M., für die Frau 2,50 M., für die Kinder ein Betrag angesetzt, der nach dem Lebensalter zwischen 1—3 M. schwankt, so daß sich für eine aus den Eltern und 5 Kindern bestehende Familie die Summe von 14,50 M. ergibt. In Frankfurt a/M. ergibt eine ähnliche Berechnung den Betrag von 19 M., in Leipzig 14,20, in Mainz 18,05 (neue Skala von 1906 gegen 14,95 der Skala von 1900). Die Armenpflege soll nun so verfahren, daß sie diesen Gesamtbetrag zugrunde legt, die dem Bedürftigen aus eigener und seiner Angehörigen Arbeit, Pensionen, Renten u. dgl. erwachsenden Einnahmen abzieht und die dann fehlende Summe als Unterstützung gewährt. Doch ist hierbei vielfach von vornherein ein Maximalbetrag festgesetzt, der nicht überschritten werden darf. Eine zweite Gruppe bestimmt die Unterstützungssätze nicht nach der Größe der Familie, sondern nach gewissen Merkmalen, z. B. für eine alleinstehende Person, für ein Ehepaar, für eine Familie mit 1, 2, 3 usw. Kindern, wobei angegeben wird, wie hoch im äußersten Falle gegangen werden darf, so daß z. B. für eine gesunde Frau mit nur 1 oder 2 Kindern eine Unterstützung überhaupt unzulässig sein soll oder für ein Kind ein Pflegegeld von 6—8 M. gewährt wird u. dgl. Die dritte Gruppe überläßt dagegen die Festsetzung dem Ermessen von Fall zu Fall, so daß eine Grenze nach oben nicht gegeben wird. Höchstens wird die Gewährung einer Unterstützung, die einen gewissen Betrag überschreitet, von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig gemacht.

Prinzipiell dürfte das erste System das Richtige treffen; doch machen sich bei seiner Anwendung in der Praxis große Schwierigkeiten bemerkbar, weil es sehr schwer ist, das Einkommen der Familie dauernd richtig zu berechnen und weil andererseits eine strenge Befolgung des Tarifs unter Umständen eine bedürftige Familie besser stellen würde als den freien Arbeiter. Solange es der Sozialstatistik an genaueren Unterlagen für die Lohnverhält-

nisse und die Lebenshaltung der arbeitenden Klasse mangelt, wird das dritte System vorzuziehen sein, weil es in viel höherem Maße die Würdigung aller einzelnen Umstände von Fall zu Fall zuläßt. So wird sich beispielsweise die Unterstützung bei gleicher Anzahl der Familienglieder ganz anders gestalten, wenn etwa die Mutter der Fran im Haushalt lebt und die Kinder während der Abwesenheit der Fran in auswärtiger Arbeit versorgen kann, als wenn die Fran gar keine Hilfe hat und sich wegen der Kinder zu Hause halten muß. Auch wird sehr viel davon abhängen, inwieweit die Privatwohlthätigkeit eingreift. Die öffentliche Armenpflege wird erhebliche Leistungen der freien Liebthätigkeit nicht ganz unberücksichtigt lassen; auf der anderen Seite würde es zu großer Härte führen, wenn von der öffentlichen Unterstützung, die als notwendig erkannt ist, einfach das, was aus freien Gaben fließt, rechnungsmäßig abgezogen würde, weil dann die öffentliche Armenpflege einfach auf Kosten der Privatwohlthätigkeit Ersparnisse machen und diese von ihrer Betätigung abschrecken würde. Gerade hier macht sich die Notwendigkeit einer angemessenen Verbindung zwischen den verschiedenen Zweigen der Armenpflege und Wohlthätigkeit besonders geltend.

3. Unterstützungsarten. Die einzelnen Zweige der Fürsorgetätigkeit entsprechen den oben angegebenen Merkmalen der Bedürftigkeit, indem sie dem Bedürftigen an demjenigen Teil der Lebensnotdurft Hilfe leisten, an dem er Mangel leidet. So ergeben sich als einzelne Zweige der Fürsorgetätigkeit die Fürsorge für Arbeitslose, für Kranke, für Gebrechliche, für Kinder, für Erwachsene und für alte Leute.

Die Fürsorge für Arbeitslose macht aus den schon angedeuteten Gründen besondere Schwierigkeit. Um die Sicherheit zu schaffen, daß der Arbeitsfähige kein Mittel unversucht gelassen habe, um aus eigener Kraft sich zu helfen, sind die mannigfachsten Veranstaltungen getroffen worden. Die weitaus größte Bedeutung hat in dieser Beziehung das sog. Arbeitshausprinzip, wie es namentlich in England durchgeführt ist, erlangt. Es wird hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß der arbeitsfähige Bedürftige, der öffentliche Hilfe in Anspruch nimmt, dadurch sein Unvermögen zeige, sich aus eigener Kraft zu erhalten: er bedürfe daher einer gewissen Aufsicht, die zu üben nur in einer geschlossenen Anstalt möglich sei. Auch müsse die Unterstützung so wenig anziehend wie möglich gemacht werden, was am besten durch Darbietung von nicht ganz bequemer Arbeit, durch strenge Hausordnung, durch Sonderung der Geschlechter, durch Entziehung gewisser Genüsse wie Branntwein, Tabak usw. geschehen könne. Dies alles könne aber nur in einer Anstalt erfolgreich

durchgeführt werden. In weiterer Fortführung dieses Gedankenganges wird dann ganz allgemein gefolgert, daß es wünschenswert sei, alle bedürftigen Personen dieser Probe auf ihre Bedürftigkeit (workhouse test) zu unterwerfen und Unterstützung überhaupt nur durch Aufnahme in eine Armenanstalt zu gewähren (workhouse, almshouse). Die Anwendung des Arbeitshausprinzips hat in der Tat in England und auch in anderen Ländern zeitweise zu einer starken Verminderung der Zahl der Bedürftigen geführt. Gleichwohl ist man sowohl in England wie namentlich auch in Deutschland, wo das System der offenen Pflege überwiegt, von einer strengen Durchführung des Prinzips aus vielfachen Gründen zurückgekommen. Es gibt eine ganze Reihe von Armutszuständen, wie z. B. diejenigen der Witwen und Waisen, der alten und gebrechlichen Leute, wo von einem Mißbrauch der Armenpflege nicht wohl die Rede sein kann, wo aber auf der anderen Seite mit der Nötigung zum Eintritt in ein Armenhaus große Härten verbunden sind, namentlich dann, wenn in den Armenhäusern unterschiedslos Personen jeden Geschlechts, jeden Alters und jeden Gesundheitszustandes zusammengesperrt werden. Als Meinung der Sachverständigen ist zu bezeichnen, daß Anstaltspflege zwar nicht zu entbehren, aber auf gewisse, bestimmt bezeichnete Kategorien zu beschränken sei. Wo es sich um die Prüfung der Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit handelt, sind Einrichtungen, in denen Arbeit angeboten wird, nicht zu entbehren. Diese Erwägung liegt den neueren Bestrebungen der Arbeiterkolonien und Naturalverpflegungsstationen (vgl. den Art. „Wanderarbeitsstätten“) sowie der Armenarbeitshäuser und der Korrekptionsanstalten zugrunde. Die geschlossene Pflege ist daher für arbeitsscheue, liederliche, trunksüchtige Personen in der Form von Anstalten mit Arbeitszwang durchaus geboten. Abgesehen von diesen erscheint sie jedoch nur noch erwünscht für alte alleinstehende Leute in der Form von Altenheimen, für Kranke in der Form von Heilstätten, für Gebrechliche in der Form von Irren-, Blinden-, Taubstummen-, Idioten- und ähnlichen Pflegeanstalten, für Kinder in der Form von Waisen- und Erziehungsanstalten (s. Art. „Kinderfürsorge“). Namentlich ist die an vorletzter Stelle gedachte Anstaltspflege für Gebrechliche in hervorragendem Maße unter besonderer Beihilfe der größeren Verbände, wie Staat, Provinz, Departement, Kreis, Kanton usw., ausgebildet worden. Daneben findet sich eine ausgedehnte Fürsorge für Kranke in offener Pflege; dahin gehört namentlich die Fürsorge durch ärztliche Hilfe,

die Gewährung von Arzneien und Heilmitteln, von Bädern, von Krankengeräten und damit in Verbindung die Krankenpflege im engeren Sinne, die Wochenpflege, die Hauspflege und die Fürsorge für Genesende. Die ärztliche Hilfe wird meist in der Art gewährt, daß Armenärzte für bestimmte Bezirke angestellt werden, die gegen feste Vergütung die Armen ihres Bezirks zu behandeln haben.

In neuerer Zeit ist das System der freien Aertzewahl wiederholt zur Anwendung gebracht, so namentlich in Frankreich, wo das System nach dem Vorgang des Departements des Landes den Namen système landais erhalten hat. Wenn an und für sich auch der Gedanke, jedem Bedürftigen die Wahl des Arztes seines Vertrauens frei zu lassen, viel für sich hat, so machen sich auf der anderen Seite verschiedene Bedenken geltend. Dabin gehört namentlich die Schwierigkeit, eine angemessene Vergütung festzustellen und die Aerzte in dauernde Beziehung zu der Verwaltung zu setzen.

Auch die Krankenpflege hat in neuerer Zeit einen besonderen Aufschwung genommen, namentlich durch stärkere Heranziehung und Ausbildung weiblicher Personen zu Krankenpflegerinnen. Die Bewegung ist hauptsächlich von England ausgegangen, wo zahlreiche Vereinigungen zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen bestehen. Für Deutschland ist namentlich die Tätigkeit der kirchlichen weiblichen Genossenschaften vorbildlich geworden und hat eine Reihe von Frauenvereinen veranlaßt, Einrichtungen zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen zu treffen. So ist insbesondere der Vaterländische Frauenverein, dessen Pflegerinnen als Schwestern vom Roten Kreuz bezeichnet werden, in dieser Richtung tätig gewesen. Auch der Wochenpflege, die ganz besonders zu wünschen übrig ließ, wird neuerdings größeres Interesse zugewendet. Bemerkenswert ist der Vorgang von Magdeburg, wo im Anschluß an das Wöchnerinnenasyl Wochenpflegerinnen ausgebildet und nach Bedarf in die Häuser entsendet werden. Zu der Kranken- und Wochenpflege hat die in den letzten Jahren von der Vereinstätigkeit sehr geförderte Hauspflege zu treten, der die Aufgabe obliegt, in denjenigen Fällen, in denen die Hausfrau krank darniederliegt oder gar aus irgend einem Grunde vom Hause für längere Zeit abwesend sein muß, die Hausfrau in ihrer wirtschaftlichen und mütterlichen Tätigkeit zu ersetzen. Vorbildlich ist in dieser Beziehung der 1892 gegründete Frankfurter Hauspflegeverein; er stellt ältere Frauen von unbescholtenem Ruf an und überträgt ihnen gegen angemessene Bezahlung die Besorgung des Hauswesens; die Pflegerinnen werden hierbei durch den Verein überwacht. Auf dem Gebiet der Kranken- und Hauspflege liegt

ein noch zum geringsten Teil besetztes, sehr wertvolles Feld für die weibliche Hilfstätigkeit.

Literatur: *Böhmert*, 77 deutsche Stadt- und Landarmenverbände. Im Auftrage des V. f. A. u. W. Dresden 1886 und *Münsterberg*, Die Armenpflege. Einführung in die praktische Pflegetätigkeit. Berlin, Liebmann, 1897. — *Buehl*, Das Armenwesen. Jena, Fischer, 1904. — *Henderson*, Modern methods of Charity. New York 1905. — *Devine*, The principles of relief. New York, The Macmillan Company, 1904. — *Wild u. Schmid*, Ratgeber für Armenpfleger, Zurich, Fäsi u. Beer. 1902. — *Speziell für die Zwecke der evangelischen Liebestätigkeit: Schäfer*, Die weibliche Diakonie und *Schäfer*, Leitfaden der innern Mission, Hamburg 1893. Neue Aufl. 1903. — *Dathoff*, Die christl. Liebestätigkeit. Gütersloh, Bertelsmann, 1904. — *Ueber die Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen insbesondere Schriften des deutschen Ver. f. A. u. W.*, Heft 14 und 19 sowie *Münsterberg*, Centralstellen für Armenpflege und Wohltätigkeit, Jena 1897. — *Martius*, Die Verbindung der öffentl. A. mit der Vereins- und Privatwohltätigkeit. Breslau 1906. — *Ueber das Elberfelder System: Die Neuordnung des Armenwesens der Stadt Elberfeld vor 50 Jahren. Jubiläums-Festschrift 1903 und Münsterberg: Das Elberfelder System. Festbericht aus Anlaß des 50jähr. Bestehens.* Schr. des D. V. f. A. u. W. 1903. Dort auch ein Verzeichnis der gesamten das Elberfelder System betreffenden Literatur. — *Sehr reiches Material über alle einzelnen Fragen der prakt. Armenpflege in den Schriften d. D. Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit.* Leipzig. Duncker u. Humblot. Bisher 82 Hefte. — *Genauere bibliographische Nachweisungen für jedes Spezialgebiet und für alle Kulturländer in der von Münsterberg herausgegebenen Bibliographie des Armenwesens.* Berlin, C. Heymann, 1900. Mit 2 Nachträgen. Dort insbesondere auch Nachweisung der Zeitschriften f. A. u. W. — *Endlich sehr wesentliches Material in den Berichten der Armenverwaltungen, Stiftungen, Vereine usw., von denen eine sehr umfassende Sammlung sich in der Centralstelle f. A. u. W. in Berlin befindet. Die Centralstelle gibt seit 1900 die Zeitschrift für das Armenwesen heraus, in der fortlaufend über die gesamte Bewegung im In- und Auslande berichtet und das dazu gehörige Material nachgewiesen wird.*

Münsterberg.

V.

Armenpolizei.

I. Armenpolizei in Deutschland. II. Armenpolizei in Oesterreich. III. Armenpolizei in anderen Staaten.

I. Armenpolizei in Deutschland.

1. Einleitung. 2. Geschichtliche Entwicklung. 3. Gegenwärtiger Rechtszustand im allgemeinen. 4. Vorbeugende Maßregeln. 5. Maß-

regeln gegen Personen, die ihre Ernährerpflichten verabsäumen. 6. Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher. 7. Bettlerstatistik. 8. Reformvorschläge für die Behandlung der Bettler und Landstreicher. 9. Verbote des Almosengebens und Gabensammelns. 10. Polizeiliche Maßregeln in bezug auf die Empfänger von Armenunterstützung. 11. Minderung der politischen Ehrenrechte.

1. Einleitung. Armenpolizei ist diejenige staatliche Tätigkeit, welche durch Beschränkung der persönlichen Freiheit der Verarmung vorzubeugen und die der öffentlichen Ordnung nachteiligen Erscheinungen der Armut zu beseitigen strebt. Hiernach kommen armenpolizeiliche Gesichtspunkte an sich auf den verschiedensten Gebieten in Betracht, z. B. bei der Gewerbe Polizei (Schank-, Hausierwesen u. dgl.), der Sittenpolizei (Bekämpfung des Hazardspiels und der Trunksucht), der Freizügigkeit, dem Eheschließungsrechte usw. Im eigentlichen Sinne fallen unter den Begriff der Armenpolizei nur die der Verwaltung des Armenwesens zugehörigen Maßregeln und gliedern sich hier in vorbeugende, einschreitende und endlich in solche Maßregeln, welche die besondere Beaufsichtigung und Ueberwachung unterstützter Personen zum Zwecke haben.

2. Geschichtliche Entwicklung. Auch hier begann das Eingreifen der Staatsgewalt mit Akten der polizeilichen Notwehr gegen das Bettelwesen, welches die kirchliche Armenpflege vielfach groß gezogen hatte und nicht mehr zu bewältigen vermochte. Neben den RPO. von 1530, 1548, 1577, welche sich mit der Angelegenheit beschäftigten, bestimmte insbesondere die RPO. Kaiser Ferdinands I. v. 15./X. 1552, daß jede Kommune ihre Armen selbst ernähren bezw., wenn sie hierzu nicht in stande sei, mit Bettelpässen versehen und in die Fremde senden solle. Die Gemeinden erfüllten ihre Unterstützungspflicht in der Regel dadurch, daß sie den einheimischen Armen das Gabensammeln am Orte gestatteten. Fremde Bettler wurden von den Landesbehörden ausgewiesen und über die Grenze gebracht. Infolge der Kriege des 16. und 17. Jahrh. und vor allem des 30jährigen Krieges sowie der hieraus entstandenen wirtschaftlichen Not wuchs das Bettler- und Vagantentum zu einer furchtbaren Landplage heran. Scharenweise belagerten die Landstreicher Straßen und Haustüren, Almosen fordernd, allerhand Unfug verübend und Krankheiten von einem Orte zum anderen schleppeud. Deshalb suchten nunmehr auch die Landesregierungen dem Uebel zu steuern, so z. B. Kursachsen durch Edikt von 1588, später durch Mandat von 1684, Oldenburg durch die Armenordnung von 1640, Anhalt durch die Almosenordnung von 1618, Brandenburg durch die Armen- und Bettlerordnung von 1708, Preußen durch Edikt von 1715. Man ging dazu über, das Betteln allgemein, sowohl für Einheimische wie für Fremde zu verbieten und Uebertretungen mit den härtesten Strafmaßregeln zu belegen, deren wiederholte Androhungen

freilich einen deutlichen Beweis für die damalige Hilflosigkeit der Staatsgewalt liefern. So wurde in Frankfurt schon 1620, in Anhalt 1770, in Hessen 1777, in Mecklenburg-Schwerin 1801 das Betteln ausnahmslos untersagt. In Frankfurt sollten die Bettler zum Gassenkehren verwendet, „auf die Schantze gebracht oder den Herren Werb-Offiziers überlassen“ werden. Auch Oesterreich ordnete 1695 die Einstellung der Bettler zu harter Arbeit bezw. zum Kriegsdienste an. Ähnliches wurde 1745 in Oldenburg bestimmt, zugleich das Almosengeben mit Geldstrafe von 2 Talern Gold bedroht. Die Hamburger Armenordnung von 1788 enthielt strenge Strafen gegen das Betteln und verbot auch die Aufnahme von fremden Bettlern und das Almosengeben an Bettler bei Strafe. Besonders hart waren die Vorschriften des bayerischen Kriminalkodex von 1751, welcher für die ausländischen Bettler Brandmarkung, im Wiederholungsfalle Hinrichtung, für die inländischen Züchtigung und Arbeitshaus anordnete. Da der Erfolg indessen dennoch ausblieb, ließ Graf Rumford 1790 plötzlich durch militärische Hilfe in ganz Bayern gegen 100000 Landstreicher aufgreifen und in vorher eingerichtete Arbeitsanstalten unterbringen, eine Maßregel, die das erste Anzeichen eines Umschwunges in der Handhabung der Armenpolizei wurde.

3. Gegenwärtiger Rechtszustand im allgemeinen. Nach Artt. 3 und 4 der Reichsverfassung unterliegt das Armenwesen nur teilweise, die Armenpolizei an sich überhaupt nicht der Gesetzgebung und Beaufsichtigung seitens des Reiches. Wenn trotzdem in § 361 Ziff. 3—5, 7, 8 und 10 und § 362 des RStGB.s armenpolizeiliche Bestimmungen getroffen worden sind, so hat damit nach den zum 29. Abschnitt des RStGB.s überhaupt gegebenen Erläuterungen das Gebiet der Armenpolizei keineswegs erschöpft werden sollen. Es gelten daher die landesgesetzlichen Vorschriften, soweit sie mit ersteren nicht in Widerspruch stehen, unverändert fort, auch ist die Landesgesetzgebung unter derselben Voraussetzung nicht behindert, neue armenpolizeiliche Regelungen vorzunehmen. Außerdem greifen aber auch vielfach ortsgesetzliche und ortspolizeiliche Bestimmungen ergänzend ein.

4. Vorbeugende Massregeln. Es ist eine notwendige Folge der von der staatlich organisierten Gesellschaft übernommener Fürsorgepflicht für die Hilfsbedürftigen, daß der Staat sich auch für berechtigt erachtet, durch geeignete Vorkehrungen, nötigenfalls selbst durch Zwang, zu verhindern, daß jemand die wirtschaftliche Selbständigkeit verliert und der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt. Derartige vorbeugende Maßregeln finden sich auf den verschiedensten Gebieten der Staatstätigkeit und sind dort an ihrer Stelle zu behandeln; s. u. a. die Artt. Polizei, Freizügigkeit, Eheschließung, auch Sparkassen und Leihhäuser. Auf dem Gebiete des eigent-

lichen Armenwesens kommen insbesondere die Strafbestimmungen RStGB.s § 361 Ziffer 5 und 8 in Betracht. Hiernach wird mit Haft von einem Tage bis zu 6 Wochen bestraft, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, sowie wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe. (Wegen der gleichfalls zulässigen korrekzionellen Nachhaft s. unten unter 6.) Der Wert dieser Bestimmungen ist ein sehr fragwürdiger, da sie sich, namentlich im gerichtlichen Verfahren, wegen der Schwierigkeit der Beweisführung als selten anwendbar erwiesen haben. Nach Art. 10 Ziff. 2 und 3, Art. 11 des württembergischen Polizeigesetzes von 1871 wird mit Haft und Arbeitszwang bestraft, wer aus Mutwillen oder Bosheit in die Lage sich versetzt, öffentliche Unterstützung ansprechen zu müssen, insbesondere wer zu diesem Zwecke seine Kleider zerreißt sowie wer durch unwahres Vorgeben oder Hinterhaltung der Wahrheit von öffentlichen Behörden oder von Wohltätigkeitsvereinen Unterstützung erschleicht, sofern nicht die Handlung den Tatbestand des Betrugs oder der Fälschung begründet. Ähnliches bestimmt in Oldenburg Gem.-O. Art. 72 § 2.

5. Massregeln gegen Personen, die ihre Ernährerpflichten verabsäumen. In einzelnen deutschen Staaten, so namentlich in Sachsen und Württemberg, werden die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Armenbehörden ermächtigten, böswillige oder arbeitsscheue Familienväter durch polizeilichen Zwang und nötigenfalls durch Unterbringung in einem Arbeitshause zur Erfüllung ihrer Ernährerpflichten anzuhalten, als fortdauernd gültig angesehen. Im Gegensatz hierzu nahm man jedoch in Preußen an, daß der entsprechende Art. 13 des G. v. 21./V. 1855 durch §§ 361 Ziffer 5 und 7 und 362 des RStGB.s aufgehoben sei. Diese vielbeklagte Lücke sollte durch Art. 2 des RG. v. 12./III. 1894 ausgefüllt werden, welcher in § 361 des RStGB.s als Ziff. 10 eine neue Strafbestimmung einfügte. Hiernach wird mit Haft, oder mit Geldstrafe bis 150 M. bestraft, „wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der

zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß“. Die Anwendung von § 362 des RStGB.s ist ausgeschlossen, die im Entwurfe vorgesehene Zulässigkeit der Ueberweisung derartiger Personen an die Landespolizeibehörde zum Zwecke ihrer Unterbringung in ein Arbeitshaus wurde vom Reichstage abgelehnt. Doch waren die gesetzgebenden Faktoren darüber einverstanden, daß durch die neue Bestimmung nur die entsprechenden landesgesetzlichen Strafvorschriften, nicht aber die von der Landesgesetzgebung zugelassenen polizeilichen Zwangsmittel berührt würden. Hiernach wird z. B. in Württemberg die fortdauernde Gültigkeit von Art. 14 des G. vom 2./VII. 1889 angenommen, welche den Armenbehörden das Recht gibt, pflichtvergessene Familienhäupter in einer öffentlichen Armenanstalt zur Arbeit anzuhalten. Wo jedoch eine solche landesgesetzliche Aushilfe nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht, wie z. B. in Preußen und Bayern, wird die neue Ziff. 10 von § 361 des RStGB.s als ungenügend empfunden. Dies kam insbesondere in der Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit 1895 alleseitig zum Ausdruck und führte dort zur Einsetzung einer Kommission behufs erneuter Prüfung der Angelegenheit. In der Jahresversammlung 1898 ist alsdann durch Mehrheitsbeschluß eine Verschärfung der Bestimmung und die Zulassung verwaltungsbehördlichen Zwanges beantragt worden. Uebrigens darf demjenigen, der für den Unterhalt seiner Kinder nicht sorgt, der Wandergewerbeschein versagt werden, § 47 b unter 4. Gew.-O.

6. Massregeln gegen Bettler und Landstreicher. Nach RStGB. § 361 wird mit Haft von 1 Tage bis zu 6 Wochen bestraft, wer als Landstreicher umherzieht (Ziff. 3) sowie wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt (Ziff. 4). Als Landstreicher ist derjenige anzusehen, der arbeits- und zwecklos, ohne die Mittel zu seinem Unterhalte zu besitzen, im Lande umherzieht. Unter Betteln ist das Ansprechen von Gaben (Geld oder Naturalien) gegenüber solchen Personen zu verstehen, denen die Gewährung von Unterstützung weder auf Grund eines Verwandtschafts-, Vertrags- oder ähnlichen Verhältnisses zugemutet werden kann noch auch die Ausübung einer geordneten privaten oder öffentlichen Armenpflege obliegt. Es genügt zur Erfüllung des Tatbestandes, daß eine einzige Person angesprochen worden ist (Urt. des OLG. München v. 18./X. und 31./III. 1887). Auch

der schriftliche Bettel unterliegt der Strafbestimmung (Erk. des vorm. OAG. Dresden v. 6./XII. 1878), nach Ansicht des OLG. München (Urteil v. 7./VIII. 1885) sogar der sog. Klosterbettel, und zwar auch dann, wenn die Klosterleute nach ihren Ordensregeln verpflichtet sind, Lebensmittel u. dgl. unentgeltlich zu verabreichen und Almosen zu spenden. Die Aburteilung erfolgt durch den Amtsrichter bezw. das Schöffengericht, doch kann auch mittels polizeilicher Strafverfügung Haftstrafe bis zu 14 Tagen verhängt werden (§ 453 der StPO.). In Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen besteht keine polizeiliche Strafverfügung, in Sachsen-Weimar und Oldenburg nicht bei den vorstehenden Uebertretungen. Nach § 362 des RStGB.s können verurteilte Bettler und Landstreicher zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden. Doch ist diese Bestimmung in den kleineren Haftanstalten und Polizeigefängnissen wegen Mangels ausreichender Arbeitsgelegenheit selten zur Ausführung gekommen. Das Haftlokal bildete daher gerade für den berufsmäßigen Bettler nur eine erwünschte Unterkunft während der schlechteren Jahreszeit, eine bequeme Ruhestätte, wo er sich reinigen, durch kräftiges Essen stärken und etwaige Leibeschäden ausheilen lassen kann. Weiterhin kann bei der Verurteilung zur Haft — aber nur vom Gericht, nicht auch mittels polizeilicher Strafverfügung — zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die letztere erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des Bettelns ist die Ueberweisung jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten 3 Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat. Die Anwendung der sogenannten korrekzionellen Nachhaft war früher in den einzelnen Bundesstaaten eine sehr verschiedene, und zwar sowohl in bezug auf die Voraussetzungen als auch auf die Dauer derselben. Insbesondere beschränkte man sich vielfach darauf, eintretendenfalls nur die eigenen Staatsangehörigen in die Korrekzionanstalten einzuliefern, die übrigen aber, auch wenn sie sonst Reichsangehörige waren, unter Berufung auf § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitgesetzes aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Zwar erklärte das Reichsamt des Innern und später 1885 auch der Bundes-

rat dieses Verfahren für unzulässig, da die fragliche Bestimmung nicht demjenigen Staate, in welchem die Bestrafung erfolgt ist, sondern nur den anderen Bundesstaaten ein Ausweisungsrecht verleihe, gerade um den ersteren zur Vornahme korrekzioneller Maßregeln zu veranlassen. Doch wehrte sich namentlich Bayern längere Zeit gegen diese Auslegung. Auf wiederholtes Betreiben hat der Bundesrat endlich durch Beschluß v. 26./VI. 1889 für die korrekzionelle Nachhaft folgende Grundsätze festgestellt:

1. Hinsichtlich der Festsetzung der korrekzionellen Nachhaft sind alle Reichsangehörigen den Angehörigen des eigenen Bundesstaates gleich zu behandeln.
2. Ist auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörde erheblich erscheinenden Beilagen auf dem von der Bundesregierung zu bezeichnenden Wege an die Landespolizeibehörde zur Entscheidung über die Verhängung der korrekzionellen Nachhaft einzusenden.
3. Die korrekzionelle Nachhaft ist, sofern die Voraussetzungen des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorliegen, in der Regel gegen jeden der Landespolizeibehörde überwiesenen Reichsangehörigen festzusetzen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn besondere individuelle Verhältnisse, insbesondere durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit, infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters die Aufnahme in ein Arbeitshaus unangemessen erscheinen lassen.
4. Bei der Beschlußfassung über die Verhängung der korrekzionellen Nachhaft wird zugleich die Dauer der letzteren von der Landespolizeibehörde festgesetzt. Dabei ist derartig zu verfahren, daß die Dauer der Detention im Falle erstmaliger Ueberweisung auf sechs Monate und bei jeder späteren Ueberweisung jedesmal entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalzeit von zwei Jahren zu bemessen ist. Das Vorleben der betreffenden Person, die Schwere der ihr zur Last fallenden Uebertretung und insbesondere auch der Zeitraum seit Verbüßung der letzten korrekzionellen Nachhaft ist hierbei angemessen zu berücksichtigen.
5. Läßt das Verhalten des Detinierten die Erwartung gerechtfertigt erscheinen, daß der Zweck der korrekzionellen Nachhaft durch eine kürzere als die festgesetzte Detentionszeit erreicht werde, oder liegen in den Familien- und Erwerbsverhältnissen des Detinierten erhebliche Gründe, welche eine Abkürzung der Detentionszeit wünschenswert machen, so kann die letztere von der Landespolizeibehörde nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses und der oberen Anstaltsbeamten einschließlich des Anstaltsgeistlichen bis zur Hälfte, jedoch nicht unter drei Monate, ermäßigt werden. Bei schlechter Führung des Detinierten kann die Detentionszeit von der Landespolizeibehörde nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses nachträglich verlängert werden.

Ist gegen einen Reichsausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten. Die Namen der Ausgewiesenen werden im Centralblatte für das Deutsche Reich bekannt gemacht. Gegen die auf Grund von § 362 des RStGB.s gefaßten Entschliebungen der Landespolizeibehörde hat der Betroffene die nach der Organisation der Landesverwaltung zulässigen Rechtsmittel. Oft tritt der Bettel nur in verschleiierter Gestalt auf. Nach Lage der Sache ist auch dann z. B. bei einer unter dem Deckmantel von Darlehnsgesuchen betriebenen Bettelei die Anwendung von § 361 Ziff. 4 des RStGB.s gegeben (Erk. des vorm. OAG. Dresden v. 6./XII. 1878), desgleichen wenn Kinder zum Hausieren mit geringwertigen Gegenständen in der Absicht ausgesickt werden, das Mitleid zu erregen und Geldgeschenke in Empfang zu nehmen (Erk. des OLG. Dresden v. 2./V. 1889). Personen, welche wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelns oder Landstreichens berüchtigt sind, ist der Wandergewerbeschein nach § 57, 4 der Gew.-O. zu versagen. Die Verhaftung von Heimatlosen, Landstreichern und Legitimationslosen ist nach § 112 der StPO. ohne weitere Begründung des Fluchtverdachts zulässig.

7. Bettlerstatistik. Eine eingehende Statistik der Bettler und Vaganten nach Alter, Geschlecht und Heimat hat Bayern bereits für die Jahre 1835—61. Als nach Mitte der 70er Jahre infolge der damals eingetretenen wirtschaftlichen Krisis das Bettler- und Landstreichertum abermals einen bedrohlichen Umfang annahm und die Bekämpfung desselben zur stehenden Tagesfrage wurde, begannen zunächst einzelne Landes- und Provinzialregierungen (z. B. Königreich Sachsen 1879, Schleswig-Holstein) das Uebel durch statistische Erhebungen genauer feststellen zu lassen. Seit 1882 wurden dieselben auf Veranlassung des Reichskanzlers allgemein und unter Benutzung gleichartiger Tabellen veranstaltet. Hierbei haben sich u. a. folgende Zahlen ergeben:

Jahr	Zahl der Bestrafungen auf Grund v. § 361 Ziff. 3 und 4 d. RStGB.s.	Zahl d. Einlieferungen in ein Arbeitshaus zur korrekzionell. Nachhaft
1877	219 514	15 575
1878	280 518	17 678
1879	316 846	21 229
1880	320 548	21 269
1881	319 259	23 379
1882	278 040	24 482
1883	242 473	23 752
1884	203 478	21 259

Diese Statistik, deren Wert dadurch etwas zweifelhaft geworden ist, daß man

nicht weiß, ob in sämtlichen Staaten gleichmäßig auch die Verurteilungen mittels polizeilicher Strafverfügung mitgezählt sind, ist bis zum 1. IV. 1888 fortgesetzt worden. Doch sind die Ergebnisse für 1885—1888 nicht bekannt geworden.

Bemerkenswert ist auch, daß unter den 91 103 Personen, welche von 1880—1887 in Sachsen wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft wurden, nur 4909 (5,4 %) Weiber und der Staatsangehörigkeit nach 42 760 (47,0 %) Sachsen, 38 872 (42,7 %) Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten und 9376 (10,3 %) Reichsausländer waren.

8. Reformvorschläge für die Behandlung der Bettler und Landstreicher. Die Wege, welche seit dem Ende der 70er Jahre zur Unterdrückung des damals zum öffentlichen Notstand gewordenen Bettler- und Landstreichers empfohlen wurden, gehen weit auseinander. Zunächst siegte die Ansicht, daß auch diese Frage nur im Zusammenhange mit der Reform des Armenwesens überhaupt erledigt werden könne. Die neuerdings unzweifelhaft eingetretene und auch ziffermäßig festgestellte Besserung ist gewiß nicht bloß dem eingetretenen wirtschaftlichen Aufschwunge und der Hebung der Lage und des Selbstbewußtseins bei den arbeitenden Klassen, sondern auch der Errichtung von Naturalverpfliegstationen, Arbeiterkolonien, Arbeitsstätten usw. zu danken. Aber die Vertreter dieser Bestrebungen gehen doch fehl, wenn sie glauben, daß damit alles erreicht werden und der Staat auf polizeiliche Maßregeln verzichten könne. Die Hoffnung, daß mit dem ungerichteten Almosengeben auch der Bettel von selbst aufhören werde, wird sich nicht erfüllen, namentlich nicht bei etwaiger Wiederkehr wirtschaftlicher Krisen. Droht aber die Bettelei schon in friedlichen Zeiten „in der Stadt in Diebstahl, auf dem Lande in Raub und Erpressung überzugehen“ (Lammers), so hat das Vagantentum in unruhigen Tagen sich stets als das Element der Hefe bewährt, das Gewalttat und Umsturz im Gang bringt. Der Staat muß daher diesen Gefahren gegenüber scharfe und schneidige Waffen bereit halten. Die einzige gerechte, wirksame und empfindliche Strafe für den bettelnden Müßiggänger ist aber der Zwang zu harter, andauernder Arbeit. Prügelstrafe, Kostentziehung usw. sind schon deshalb ungeeignet, weil sie den durch das Herumstreichen und unordentliche Leben geschwächten Körper nur noch mehr entkräften und arbeitsunfähiger machen. Nach den Untersuchungen von Bonhoeffer und Willmanns sind ohnehin nur etwa 15% der großstädtischen Bettler als geistig normal zu bezeichnen, Alkoholpsychose und durch Epilepsie gesetzte geistige Defekte scheinen

hauptsächlich zur Vagabondage geneigt zu machen. Auch der 3. internationale Gefängniskongreß 1885 zu Rom hat unter der Voraussetzung, daß für jeden arbeitswilligen Armen durch die Behörde eine zweckmäßige Arbeitsgelegenheit geschaffen werde, beschlossen: que l'indigent qui, malgré cette assistance ainsi réglée, se livre au vagabondage et tombe par conséquent sous le coup de la loi, soit puni sévèrement par des travaux obligatoires dans des maisons de travail. Die vollkommen überflüssige Haftstrafe, welche in Deutschland jetzt der Einlieferung in die Korrekationsanstalt vorauszugehen hat, könnte dann ganz in Wegfall kommen. Von Neuener verlangt von Hippel die Aufhebung der korrekationellen Nachhaft als Nebenstrafe und Verwendung des Arbeitshauses in der Dauer von 6 Monaten bis zu 2 Jahren als Hauptstrafe gegen gewerbsmäßigen Bettel und wiederholten Bettel aus Arbeitsscheu. Die äußere und innere Organisation der ebenso von den Armenhäusern als von den eigentlichen Strafanstalten zu trennenden Arbeitshäuser müsse für ganz Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Ausweisung von Ausländern soll erst nach verbüßter Arbeitshausstrafe eintreten, nicht an Stelle dieser. Für einfachen Bettel fordert von Hippel Haft nicht unter einer Woche, welche geeignetenfalls durch hartes Lager und Verbüßung bei Wasser und Brot verschärft werden können. Bettel im Notstande soll straflos sein. Diesen Vorschlägen schließt sich im allgemeinen auch Esche an, nur wünscht er für unverbesserliche Bettler und Vagabunden lebenslängliche Unterbringung im Arbeitshause. Beide wollen jedoch die Aburteilung ausschließlich dem Richter übertragen wissen. Ob dies wirklich zweckmäßig sein würde, scheint mindestens fraglich. Unseres Erachtens sind die Armenpolizeibehörden, welche die Gesamtheit der einschlagenden Verhältnisse am besten übersehen, geeigneter, unter zweckentsprechenden Rechtsschutzvorkehrungen über die Behandlung der Bettler und Landstreicher zu bestimmen.

9. Verbote des Almosengebens und Gabensammelns. Regellooses Almosengeben ist ein Akt falscher Gutherzigkeit, oft sogar Gedankenlosigkeit und Feigheit und verliert jede Entschuldigung, sobald eine geordnete öffentliche oder private Armenpflege besteht, deren Wirksamkeit hierdurch nur gelähmt und vereitelt wird. Demgemäß finden sich zu allen Zeiten neben den Bettelverboten auch Strafvorschriften gegen das Almosengeben. Noch 1869 hat Hamburg eine solche erneuert, und ebenso ist in Sachsen, als gegen das Ende der 70er Jahre öffentliche Gabenstellen für Durchreisende eröffnet wurden, das Almosengeben durch Bezirks-

oder Ortspolizeiverordnungen bei Strafe verboten worden. Doch sind diese Bestimmungen, gegen deren Zulässigkeit auch das Ministerium des Innern Zweifel äußerte, wohl ebensowenig wie früher zur Durchführung gelangt. Es widerstrebt dem Rechtsgeföhle, das Wohltun, und wäre es auch unverständlich, unter Strafe zu stellen. Jenes Almosengeben ist ein wirtschaftliches und soziales, aber kein eigentlich polizeiliches Unrecht und muß dem Publikum durch Belehrung und Erziehung abgewöhnt werden. Auch das Gabensammeln für andere ist im allgemeinen nicht ohne weiteres erlaubt. In Preußen ist jede öffentliche Kollekte, mit Ausnahme der Kirchenkollekten, ohne Genehmigung des Oberpräsidenten unzulässig und durch bezirkspolizeiliche Verordnung mit Strafe bedroht (§ 11 Ziff. 4 der Instr. f. d. Oberpräsi.). In Bayern PStGB. Artt. 52, 53, Württemberg PStrG. Artt. 13, Hessen PStGB. Art. 99 sind Kollekten ohne Genehmigung verboten, mit Ausnahme der Sammlungen in Freundes- und Familienkreisen und der mit Unterschrift versehenen Aufrufe in öffentlichen Blättern. In Baden PStrGB. § 62 bedürfen nur Kollekten von Haus zu Haus der obrigkeitlichen Genehmigung, in Sachsen Arm.-O. §§ 103 und 104 ist die Sammlung von Kollekten zu wohltätigen Zwecken nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Behörde, die Aufnahme von Aufrufen zu derartigen Sammlungen in die öffentlichen Blätter nicht anders erlaubt als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft desjenigen Bezirkes, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden (in Dresden und Leipzig der dortigen städtischen Behörden), und wenn es Ausländer sind, des Ministeriums des Innern.

10. Polizeiliche Massregeln in bezug auf die Empfänger von Armenunterstützung. Die Behörden haben das Recht und die Pflicht, zu verhüten, daß die Armenkassen mehr als unbedingt nötig in Anspruch genommen werden und die Lage der Unterstützten den zahlreichen Volksklassen, die um ihre wirtschaftliche Selbständigkeit ringen, als eine beneidenswerte erscheint. Die Unterstützung soll, wenn irgend möglich, in Gewährung oder Vermittelung von Arbeit bestehen, vgl. u. a. sächs. Arm.-O. §§ 27, 28, bayer. Gesetz von 1869 Art. 6. Wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, wird nach § 361 Ziffer 7, § 362 des RStGB. mit Haft und bezw. korrekationeller Nachhaft bestraft. Ueber die polizeiliche Unterbringung des Unterstützten in einem

Arbeitshause s. d. Art. (oben Bd. I). In Sachsen steht derselbe unter der Aufsicht der Armenbehörde und ist verbunden, derselben zu jeder Zeit von seinem Tun und Lassen, seinem häuslichen Leben, von dem, was er erwirbt und was er verzehrt, auf Verlangen Rechenschaft zu geben, hat auch den hierauf sich beziehenden Anordnungen und Erinnerungen Folge zu leisten. Veräußerung oder Verpfändung der empfangenen Kleidungsstücke, Nahrungsmittel, Feuerungsmaterialien usw. ist mit Strafe bedroht, ebenso kann der mit Aufwand verbundene Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und überhaupt die Verwendung der empfangenen Unterstützung zu entbehrlichen Genüssen und Ausgaben aller Art polizeilich bestraft werden. Almosenempfänger dürfen in der Regel keine Hunde oder andere, für sie nutzlose, gleichwohl durch ihre Unterhaltung ihnen Aufwand verursachende Haustiere halten. Fischkarten sollen ihnen nicht ausgestellt werden. Schankwirten ist bei Strafe verboten, unterstützten Personen, arbeitscheuen Müßiggängern oder Bettlern das Aufliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten zu gestatten. Arm.-O. §§ 61, 63, 64, 133, 134. In Bayern kann den Beamten der öffentlichen Armenpflege der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden. Die letzteren werden mit Haft bis zu 8, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft, wenn sie entweder durch ungeziemendes Benehmen die den Beamten gebührende Achtung verletzen oder wenn sie die empfangenen Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl. unbefugt veräußern oder mutwillig unbrauchbar machen. Gesetz von 1869, Artt. 36, 44. Ebenso wird in Württemberg mit Haft derjenige bestraft, der die aus öffentlichen Kassen oder von Wohltätigkeitsanstalten erhaltene Unterstützung mißbraucht oder vergeudet, namentlich die ihm übergebenen Kleider, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl. veräußert. PStG. Art. 10, Ziffer 4.

11. Minderung der politischen Ehrenrechte. Der in der Annahme öffentlicher Unterstützung liegende Verzicht auf die wirtschaftliche Selbständigkeit bedingt der staatlichen Gemeinschaft gegenüber, von dessen Fürsorge der Unterstützte nunmehr abhängt, eine Minderung der politischen Ehrenrechte. Demgemäß schließt § 3 des Wahlgesetzes zum deutschen Reichstage von der Berechtigung zum Wählen solche Personen aus, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergehenden Jahre bezogen haben. Ähnliche Bestimmungen enthalten die meisten Landtagswahlgesetze und Gemeindeordnungen. Desgleichen soll nach §§ 33, 85 des GVG. nicht

zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden, wer für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt oder in den 3 letzten Jahren, von Anstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen hat. Diese Beschränkungen, welche übrigens erst seit 1848 auftreten, sind nicht als Strafe, sondern als armenpolizeiliche Maßregeln anzusehen und finden ihre Begründung lediglich in dem Verluste der wirtschaftlichen Selbständigkeit auf seiten des Unterstützten. Von der Sozialdemokratie und dieser nahestehenden Sozialpolitikern wird der Wegfall des Wahlrechts grundsätzlich als ungerechtfertigt bekämpft; gerade der Arme habe ein besonderes Recht und Interesse, an der Weitergestaltung und Verbesserung der staatlichen Verhältnisse mitzuwirken, unter denen seine Unterstützungsbedürftigkeit eingetreten sei. Auch der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat sich seit 1894 mit der Frage beschäftigt und durch eine Reihe von Erhebungen festgestellt, daß die einschlagende Bestimmung des Reichstagswahlgesetzes in den einzelnen Teilen Deutschlands ganz verschieden gehandhabt wird, namentlich hinsichtlich der Frage, ob auch vorübergehende Unterstützung den Verlust des Wahlrechts herbeiführt und ob dieser durch Rückzahlung der empfangenen Unterstützung abgewendet werden kann. 1896 einigte sich der Armenpflegerkongreß dahin, eine authentische Interpretation von § 3 des Reichstagswahlgesetzes zu verlangen, welche insbesondere den Begriff der hier gemeinten Armenunterstützung feststellen und dabei namentlich die Fälle von Unterstützung alimentationsberechtigter Familienmitglieder durch Anstaltspflege sowie zu Erziehungszwecken, desgleichen von freier ärztlicher Behandlung, Arznei und Krankenpflege und endlich auch die Fälle der Rückzahlung vor Ausschreibung der Wahl ausscheiden soll.

Literatur: *Böhmert, Sächsische Bettler- und Vagabundenstatistik von 1880—1887, 34 Jahrg. der Ztschr. des sächs. stat. Bureau, Dresden 1888.* — *Bruder Neuwirth im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 2. Aufl., I, S. 431.* — *Christlich-soziale Blätter 29. Jahrg. 1896, S. 276, 192.* — *Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870.* — *Esche, Der Strafrichter gegenüber der Wanderbettelplage und Vagabundennot in Nr. 339 und 340 der „Bausteine“, Dresden 1896.* — *v. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei, Leipzig 1866.* — *v. Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitslosen, Berlin 1895.* — *Jastrow in Ethische Kultur 6. Jahrg. S. 329, 338, 346.* — *Köhne, Soziale Fragen auf dem 2. intern. Gefängiskongreß im Jahrb. f. Ges. und Verw. X, S. 839fg.* — *Körbling, Handbuch der öffentlichen Armenpflege im Kgr. Bayern 1903 S. 35fg.* — *Lammers, Die Bettelplage, Berlin 1879.* — *Loening, Armenwesen in Schönberg 2. Aufl., III, S. 963fg. insbes. 1020.* — *v. Mayr, Stat. der Bettler und Vaganten im Königr. Bayern, München 1865.* — *von der Mose, Handbuch des Kgl. Sächs. Verwaltungsrechts, 10. Aufl., Leipzig 1903, unter „Armenpolizei“.* — *Münsterberg, Die deutsche*

Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, Leipzig 1887. — Derselbe, Bibliographie des Armenwesens mit 1. u. 2. Nachtrag. — v. Oertzen, Armenpflege in Deutschland nach Theorie u. Praxis 2. Aufl., S. 95fg. — Rocholt, Ueber die Reform des Armenwesens, Breslau 1880. — Scharpff, Handbuch des Armenrechts, Stuttgart 1896. — Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit, 23., 26., 28. u. 36. Heft, Leipzig 1895, 1896 u. 1898. — Stetting, Ueber die Reform des Umherziehen als Landstreicher, Hamburg 1891. — Willmanns, Die Psychosen der Landstreicher. Zentralblatt für Nervenheilkunde u. Psychiatrie Nr. 155, Dez. 1902. — Frhr. v. Wintzingerode-Knorr, Die deutschen Arbeitshäuser, Halle 1885.

Rumpelt.

II. Armenpolizei in Oesterreich.

1. Einleitung. 2. Maßregeln zur Hintanhaltung eintretender Subsistenzlosigkeit. 3. Bestrafung Arbeitsscheuer. 4. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. 5. Naturalverpflegstationen. 6. Polizeiliche Beschränkungen der in öffentlicher Armenversorgung stehenden Personen. 7. Beschränkung der politischen Rechte solcher Personen. 8. Ergebnisse.

1. Einleitung. Armenpolizeiliche Vorschriften wurden in Oesterreich schon frühzeitig und in großer Menge erlassen. Sie richteten sich vorwiegend gegen die umherziehenden Bettler und Landstreicher, die sie mit schweren Strafen und Abschaffung und sogar, noch am Beginne des 18. Jahrh., mit dem Tode bedrohten. Viele dieser kaiserlichen Patente müssen als geradezu drakonisch bezeichnet werden. Wohl gerade deswegen blieben sie jedoch, wie ihre häufige Wiederholung beweist, nahezu vollständig wirkungslos. Ein weiterer Grund des Mißerfolges liegt darin, daß man sich mit der Erlassung von Verboten begnügte, es jedoch unterließ, auf die Beseitigung der Ursachen der bekämpften Uebelstände hinzuwirken, nämlich den Hilfsbedürftigen die Möglichkeit eines Erwerbes zu verschaffen oder wenigstens den notwendigsten Lebensunterhalt zu gewähren. So erwiesen sich auch da die Verhältnisse stärker als die Gesetze. — Ein Umschwung der Anschauungen macht sich am Ende des 17. Jahrh. geltend. In dem Mandate Leopolds I. v. 26./III. 1693 wird verfügt, daß diejenigen, welche sich des Bettelns nicht enthalten, eine Zeitlang im Werkhause mit der Arbeit ernährt werden sollen. Der Gedanke, durch Anhaltung zur Zwangsarbeit der Arbeitsscheuen zu begegnen, kehrt in den folgenden Verfügungen immer wieder. Bettler, die ungeachtet der erfolgten Abschiebung zurückkehren, sollten — zufolge kaiserlichen Patentes v. 5./XII. 1723 — in Banden und Eisen zu Herrschafts-(Feld- und Kultur-)Arbeiten, bei abermaligem Rückfalle zur Schanzarbeit auf eine ungarische Festung, beim dritten Rückfalle aber auf 2 bis 3 Jahre zur Galeere nach Neapel abgegeben werden. — Kaiserin Maria Theresia blieb es vorbehalten, durch die Anordnung, daß verwaahlte jugendliche Personen in Spinnschulen

abzugeben seien, die Errichtung von Besserungsanstalten anzubahnen. — Aber von der ersten Erfassung des richtigen Prinzips bis zu seiner praktischen Verwirklichung war ein weiter Weg. Hauptsächlich fehlte es an einer entsprechenden Zahl und Ausdehnung der zur Aufnahme Arbeitsscheuer bestimmten Anstalten.

Da das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 und das vom Jahre 1852 die Vorkehrungen gegen das Betteln im allgemeinen der Ortspolizei übertragen und nur besonders qualifizierte Fälle als schwere Polizeiübertretungen behandelten, galten die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zunächst als Polizeianstalten. Für jede Anstalt wurden besondere Statute erlassen (so die Direktiven für die Wiener Zwangsarbeitsanstalt v. 12./X. 1839, niederösterreichische Prov.-GS. Nr. 179), die ganz allgemein Müßiggänger und Bettler mit der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt bedrohten. Die Entscheidung über die Abgabe stand der Polizeibehörde zu. — In der Folge schritten einzelne Länder auf Grund besonderer Landesgesetze zur Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten, aber auch dadurch konnte dem vorhandenen Bedürfnisse nur in unzulänglichem Maße entsprochen werden. Als das G. v. 10./V. 1873 (RGBl. Nr. 108) den Anspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt den Gerichten übertragen und u. a. auch Landstreicher und rückfällige Bettler damit bedrohte, zeigte sich erst, wie groß das Mißverhältnis war zwischen der Zahl der Personen, deren Anhaltung erfolgen sollte, und der jener, die in den Anstalten tatsächlich Aufnahme finden konnten. — So kam man denn endlich dazu, durch das G. v. 24./V. 1885 (RGBl. Nr. 90) den Ländern die Verpflichtung aufzuerlegen, für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten vorzusorgen, welcher Verpflichtung aber auch bisher nur in ganz unzureichendem Maße entsprochen wurde. — Gleichzeitig erfolgte durch das G. v. 24./V. 1885 (RGBl. Nr. 89) unter Aufhebung des größten Theiles der Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1873 eine nicht unerhebliche Erweiterung der Fälle, in welchen das Gericht die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt für zulässig erklären kann.

Hand in Hand mit dieser Verschärfung der Strafbestimmungen ging, zunächst in Niederösterreich und seinen Nachbarländern, das Bestreben, durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung an mittellose, jedoch arbeitsbefähigte Reisende die Unterscheidung dieser von den eigentlichen Landstreichern zu ermöglichen. Es geschah dies durch die Einführung der im folgenden noch näher zu besprechenden Naturalverpflegstationen.

Im Zusammenhang mit diesen Maßregeln verdient auch das Institut des politischen Ehekonsens Erwähnung, das ist das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinde zur Verehelichung gewisser Gemeindeangehöriger. Man begegnet ihm in Oberösterreich schon i. J. 1716. Von dort aus fand es seine Verbreitung über die gesamten Erblände und die Länder der böhmischen Krone. Obwohl die Anschauung, daß der politische Ehekonsens schon durch das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 aufgehoben worden sei, mit Hfkzd. vom

14./III. 1818 (k. u. k. m. mit Gub.-Cirk.-V. v. 18./IV. 1818 Nr. 8774, tirol. Prov.-GS. Bd. 5, Nr. 77, 1) sogar ausdrücklich ausgesprochen worden war, wurde der politische Ehekonsens tatsächlich doch auch noch fortan allgemein gehandhabt. Mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs ist er jedoch heute überall als in Wegfall gekommen anzusehen. Teils erfolgte seine ausdrückliche Aufhebung durch verschiedene i. J. 1868 erlassene Landesgesetze, teils wurde er als nur auf einem faktischen Gebrauche beruhend neuerer Zeit durch Ministerialerlasse beseitigt, eine Verfügung, die auch von dem Verwaltungsgerichtshofe aufrechterhalten worden ist. Zwar verlangten die Landtage mehrerer Alpenländer wiederholt mit Nachdruck die Wiedereinführung dieser Institution, wenigstens soweit, daß Männern, die in der Armenversorgung stehen oder nachgewiesenermaßen auf gesetzlich unerlaubte Weise ihren Lebensunterhalt suchen, die Eingehung einer Ehe von der Heimatgemeinde untersagt werden dürfe, die Regierung hat sich jedoch dagegen ablehnend verhalten, da sie solche Beschränkungen als den modernen Rechtsprinzipien widerstreitend und auch wenig Erfolg versprechend erachtete.

2. Massregeln zur Hintanhaltung eintretender Subsistenzlosigkeit. Die verschiedenen Landesarmengesetze räumen der Gemeinde ausdrücklich das Recht ein, Personen, die durch Verschwendung oder andere nachteilige Vermögensgebarung zur Besorgnis Anlaß geben, daß sie verarmen und mit ihrer Familie der Gemeinde zur Last fallen werden, behufs Verhängung der Kuratel der Gerichtsbehörde anzuzeigen. Auch machen sie es den Gemeinden zur Pflicht, darauf zu achten, daß Fabriken, Gewerbs- und Bergbauunternehmungen den gesetzlichen Vorschriften in bezug auf Unterstützungskassen und Bruderladen für hilfsbedürftige Arbeiter pflichtmäßig entsprechen, und erforderlichenfalls bei der kompetenten Behörde Abhilfe zu suchen. Den Gerichten in ihrer Eigenschaft als Pflugschaftsbehörden liegt ob, für die rasche Geltendmachung der Ansprüche dieser Art wie aller sonst etwa ihren Pflegebefohlenen zustehenden Ansprüche, namentlich von Alimentsansprüchen gegen den unehelichen Vater, Sorge zu tragen. In dieser Hinsicht wurde vielfach mit Erfolg ein Zusammenwirken von Gericht und Gemeinde angebahnt. Einzelne Länder fördern die Aktion in Handhabung ihres Aufsichtsrechtes durch eigene Organe des Landesausschusses (Landesarmen- und Findelinspektoren). Weitere Fortschritte sind von den Bestrebungen auf Schaffung eines wirksamen Kinderschutzes (Reform des Vormundschaftsrechtes, Fürsorgeerziehung usw.) zu erwarten, die gerade in letzter Zeit in lebhafter und Erfolg verheißender Weise zutage getreten sind.

In Tirol und Vorarlberg ist, wie schon erwähnt, für gewisse Gemeindeangehörige

zur Eheschließung die Zustimmung der Gemeinde erforderlich (sog. politischer Ehekonsens). Dieses mit der Kraft eines Eheverbotes ausgestattete Erfordernis wurde durch das Hfkzd. v. 12./V. 1820 Z. 12614 (k. u. k. m. mit Gub.-Cirk.-V. v. 17./VI. 1820 Nr. 10644, tirol. Prov.-G.-S. Bd. 7 Nr. 94), das angeblich zur Erläuterung des in der Einleitung erwähnten Hfkzd. v. 14./III. 1818 erlassen wurde, tatsächlich neu aufgestellt. Hiernach haben unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker, oder sog. Inwohner, die sich verehelichen wollen, die Zustimmung der politischen Obrigkeit einzuholen. Diese kann die Verehelichungsbewilligung solchen Personen verweigern, die an einer Armenversorgung Anteil haben oder dem Bettel ergeben sind oder sonst ein unstetes, erwerbsloses Leben führen. Ueber die Verweigerung wurde den Parteien der Rekurs selbst an die Hofstelle vorbehalten. — Der Fortbestand des politischen Ehekonsenses in Tirol und Vorarlberg wurde durch zahlreiche Ministerialverordnungen in Erinnerung gebracht. Von Bedeutung ist nur die Verordn. v. 15./X. 1866 (LGBl. Nr. 75), die ausspricht, daß die Entscheidung nicht dem Gemeindevorstande, sondern dem Gemeindeausschusse (Gemeindevertretungskörper) zustehe.

3. Bestrafung Arbeitsscheuer. Das G. v. 24./V. 1885 (RGBl. Nr. 89) — „Vagabundengesetz“ — bestimmt in bezug auf Arbeitsscheue folgendes:

Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder lediglich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu bestrafen. Die Strafe ist strenger Arrest von 1 bis zu 3 Monaten und kann durch die nach dem Strafgesetzbuche zulässigen Verschärfungen verschärft werden (§ 1). — Wegen Bettels ist zu bestrafen: 1. Wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nimmt; 2. wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder anderen überläßt. Die Strafe ist in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen strenger Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten (§ 2). — Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben und die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit strengem Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen; auch kann die Strafe in der in § 1 bezeichneten Weise verschärft werden (§ 3). — Jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, die weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb hat, ist berechtigt,

dieser Person eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen. Weigert sie sich, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten, so ist sie mit strengem Arrest von 8 Tagen bis zu 1 Monat zu bestrafen (§ 4). — Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen findet durch die Gerichte statt. Das Gericht kann im Falle der Verurteilung im Urteile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (oder Besserungs-) anstalt aussprechen (§ 7).

Zur Hintanhaltung des Bettels steht auch der Gemeinde in Ausübung der Ortspolizei ein Strafrecht zu. In den verschiedenen Landesarmengesetzen ist die Befugnis der Gemeinde, Arme, die im Bettel betreten werden, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich zu ahnenden Uebertretung vorliegt, mit Arrest zu bestrafen, ausdrücklich normiert. Die Maximaldauer der angedrohten Arreststrafe beträgt nach den einzelnen Landesgesetzen zwischen 3 und 8 Tagen.

Als Vorkehrung gegen den Bettel muß endlich auch noch der § 3 des G. v. 10./V. 1873 (RGBl. Nr. 108) erwähnt werden, der die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armut zum Zwecke des Bettelns im Herumziehen von Ort zu Ort untersagt und den Gerichten zur Ahndung mit Geldstrafen von 20 bis 200 K überweist.

4. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Die maßgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sind derzeit einerseits das eben besprochene „Vagabundengesetz“, andererseits das Gesetz vom gleichen Tage (RGBl. Nr. 90) über die Errichtung und Erhaltung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Zu letzterem Gesetze erließ eine VV. v. 26./VII. 1885 (RGBl. Nr. 106).

Zweck der Zwangsarbeitsanstalten ist, die Zwänglinge zu angemessener Arbeit anzuhalten, ihnen den Wert der Arbeit klar zu machen und hierdurch die Lust zur Arbeit wachzurufen; Zweck der Besserungs- (Korrigenden-)anstalten, jugendliche Personen vom angehenden 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre aufzunehmen und für ihre moralische und religiöse Erziehung und Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorzusorgen.

Der Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt steht den Gerichten zu. Außer den in dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen erwähnten vier Fällen kann das Gericht einen solchen Ausspruch unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen Prostituierte, gegen Personen, die aus der Tätigkeit dieser ihren Unterhalt

suchen, endlich gegen solche Personen fällen, die, unter Polizeiaufsicht gestellt, den ihnen hiernach auferlegten Beschränkungen oder Verpflichtungen zuwiderhandeln. — Hinsichtlich Unmündiger kann das Gericht ihre Abgabe in eine Besserungsanstalt auch dann für zulässig erklären, wenn sie wegen einer nur infolge der Unmündigkeit nicht als Verbrechen zuzurechnenden Handlung bestraft werden. — Ohne gerichtlichen Ausspruch ist die Abgabe eines Unmündigen in eine Besserungsanstalt zulässig, wenn der Unmündige sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, deren Ahndung infolge der Unmündigkeit der Sicherheitsbehörde zusteht, vorausgesetzt, daß der Unmündige gänzlich verwaorlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung nicht ansündig zu machen ist. — Außer in den gesetzlich bestimmten Fällen darf niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pfllegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in dem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgegeben werden.

Tatsächlich verfügt wird die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt von der politischen Landesbehörde, die hierbei an die Entscheidung einer besonderen, aus zwei Delegierten der politischen Landesbehörde und einem Vertreter des Landesausschusses bestehenden Kommission gebunden ist. Die Aufnahme findet ohne Rücksicht auf das Heimatrecht des Aufzunehmenden statt. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die selbst nicht zu leichteren Arbeiten verwendbar oder mit ansteckenden Uebeln oder Krankheiten behaftet sind, ferner Geisteskranke und schwangere und säugende Personen.

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern. Die Entlassung findet früher statt, wenn die Kommission, welche die Anhaltung verfügt hat, den Zwängling für gebessert ansieht. Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen und zeigt sich aus dessen Verhalten, daß seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die Kommission die neuerliche Anhaltung während des zur Zeit der Entlassung noch nicht abgelaufenen Zeitraumes verfügen. — Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt hat so lange zu dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, darf jedoch über das 20. Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.

Die Vorsorge für die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ist Sache des Lan-

des, doch kann die Landesgesetzgebung mit den Kosten ganz oder teilweise die Bezirke oder Gemeinden belasten. Uebrigens hat auch der Staat zugesagt, zu den Errichtungskosten nach Maßgabe der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Anstalten beizutragen. Es können auch mehrere Länder sich zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Anstalt vereinigen. — Für die dem Lande nicht angehörigen Zwänglinge und Korrigenden hat das Land, in dem sie heimatberechtigt sind, die Verpflegungskosten zu ersetzen.

In Ermangelung besonderer Besserungsanstalten können Korrigenden auch in eigene, für sie ausschließlich bestimmte Abteilungen der Zwangsarbeitsanstalten und — mit Genehmigung der Staatsverwaltung — auch in Privatbesserungsanstalten für jugendliche Personen abgegeben werden.

Die oberste polizeiliche Aufsicht und Ueberwachung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ist der Staatsverwaltung vorbehalten. Eine aus Delegierten der Landesbehörde und des Landesausschusses bestehende Hauskommission hat mindestens einmal im Monate in der Anstalt zu erscheinen, um insbesondere Bitten und Beschwerden entgegenzunehmen.

Die politische Landesbehörde genehmigt die Ernennung der Vorsteher, ferner die Statuten und Hausordnungen der einzelnen Anstalten. Die Statuten enthalten die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Beschäftigung der Zwänglinge und Korrigenden, über ihre Klassifizierung, über die Vorsichtsmaßregeln bei ihrer Verwendung zu Arbeiten außerhalb der Anstalt und über die Durchführung der vollständigen Absonderung der Korrigenden von den Zwänglingen in Anstalten, die gleichzeitig beiden Zwecken dienen.

Die Disziplinarstrafgewalt wird nach der Ministerialverordnung v. 4./VII. 1860 (RGBl. Nr. 173) und dem G. v. 15./XI. 1867 (RGBl. Nr. 131) von der Anstaltsverwaltung ausgeübt. Bei unmündigen Korrigenden ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die körperliche Züchtigung mit Rutenstreichen statthaft.

5. Naturalverpflegstationen. — Naturalverpflegstationen bestehen derzeit in Niederösterreich (G. v. 30./III. 1886, LGBl. Nr. 29 und Nov. v. 23./III. 1888, LGBl. Nr. 45), in Mähren (G. v. 19./I. 1888, LGBl. Nr. 45), in Steiermark (G. v. 30./X. 1888, LGBl. Nr. 50), abgeändert durch G. v. 13./VI. 1892, LGBl. Nr. 26, VV. v. 11./VII. 1892, LGBl. Nr. 34), in Oberösterreich (G. v. 7./XI. 1888, LGBl. Nr. 23 und Kundm. v. 6./III. 1889, LGBl. Nr. 7, dazu G. v. 31./III. 1898 LGBl. Nr. 12), in Vorarlberg (G. v. 17./I. 1891, LGBl. Nr. 13), in Schlesien (G. v. 11./IV. 1892, LGBl. Nr. 32) und in Böhmen (G. v. 29./IV. 1895, LGBl. Nr. 38 und VV. v. 18./XII.

1895, LGBl. Nr. 98, dazu G. v. 29./III. 1903, LGBl. Nr. 57). In Tirol, Salzburg und Kärnten waren vorwiegend finanzielle Gründe für die Ablehnung dieser Institution maßgebend.

Zweck der Naturalverpflegstationen ist Hintanhaltung des Haus- und Straßenbettelns sowie Verminderung der Landstreicherei.

In die Naturalverpflegstationen werden arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige und arbeitswillige Reisende ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Konfession aufgenommen. Arme des Ortes oder der angrenzenden Gemeinden, Reisende ohne Reisedokumente, Reisende, die nicht nachweisen können, in der letzten Zeit (2—3 Monate) gearbeitet zu haben oder die im Laufe dieser Zeit bereits einmal in derselben Station eine Unterstützung erhalten haben, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Die Aufgenommenen sind zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet und erhalten dagegen Nachtlager und entsprechende Verpflegung. Vielfach erfolgt die Zuweisung von Arbeit übrigens nur behufs Erprobung der Bereitwilligkeit zur Arbeit. Die Dauer des Aufenthalts darf 18 Stunden nicht überschreiten. Jede Station muß den Reisenden Auskunft geben, wo und in welcher Entfernung sich die nächsten Stationen befinden. Diese Entfernung soll in der Regel nicht mehr als 15 km betragen. Dem Stationsleiter liegt auch die Arbeitsvermittlung und zu diesem Zwecke die Entgegennahme der Anmeldungen von Personen, die Arbeiter suchen, ob.

Die interne Organisation und die Ueberwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes steht dem Landesausschusse zu, der sich hierzu mit Erfolg besonderer Inspektionsorgane bedient. Daneben besteht das allgemeine Aufsichtsrecht der staatlichen Organe.

Die Erhaltung und Einrichtung der Naturalverpflegstationen sowie die Verpflegung und Beherbergung der Reisenden belastet zufolge einzelner Gesetze das Land, zufolge anderer die Bezirke. Das Land gewährt den Bezirken hierzu freiwillig Subventionen.

In jeder Gemeinde ist durch bleibenden Anschlag nebst dem Verbote des Bettelns kundzumachen, wo sich die nächste Naturalverpflegstation befindet und daß mittellose Reisende daselbst Aufnahme finden.

6. Polizeiliche Beschränkungen der in öffentlicher Armenversorgung stehenden Personen. Das Heimatgesetz vom 3./XII. 1863 (RGBl. Nr. 105) erklärt (§ 26), daß arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung zur Leistung geeigneter Arbeit nötigenfalls zwangsweise zu verhalten seien.

Die verschiedenen Landesarmengesetze räumen der Gemeinde ferner gegen Arme, die sich gegen die Organe der öffentlichen Armenpflege ausschreitend und beleidigend benehmen, ihren Anordnungen beharrlichen Ungehorsam entgegensetzen, oder im Armenhause die Hausordnung gröblich verletzen, ein Strafrecht ein. Die Strafe ist Arrest, in der Maximaldauer mit 3—8 Tagen begrenzt, unter Umständen auch Entfernung aus dem Armenhause. Die ausführlichsten Bestimmungen hierüber enthält das steiermärkische Armengesetz, das Rückfällige mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen bedroht und auch das Erschleichen einer öffentlichen

Armenunterstützung, dann die unbefugte Veräußerung sowie die mutwillige Unbrauchbarmachung der Gaben der öffentlichen Armenpflege oder einer öffentlichen Wohltätigkeitsanstalt, sofern nicht darin eine gerichtlich zu bestrafende Handlung liegt, unter Polizeistrafe stellt.

7. Beschränkung der politischen Rechte der in öffentlicher Armenversorgung stehenden Personen. Nach den verschiedenen Gemeinde- und Landtagswahlordnungen sind Personen, die eine Armenversorgung genießen, von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung (den Landtag) ausgeschlossen. Die Reichsratswahlordnung (G. v. 26./I. 1907, RGBl. Nr. 17) schließt (§ 8) Personen, die eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben oder die überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen, von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit aus. Unterstützungen oder Renten aus Versicherungskassen, Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt, Schulgeldbefreiung, Lehrmittel- und Stipendienbeteiligung, endlich Notstandsaushilfen sind jedoch kein Ausschließungsgrund.

8. Ergebnisse. Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sind erst in neuerer Zeit zum Gegenstand eingehenderer Untersuchungen gemacht worden. Für die ältere Zeit fehlt es sogar an der Sammlung statistischer Daten. Die wichtigsten Zahlen für die Jahre 1897 und 1904 sind die folgenden.

Jahr	Anzahl	Belegraum	Zuwachs im Ausweisjahr	Stand mit Jahres-schluss	VomZuwachs waren schon früher in (Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt	absolut in %
a) Zwangsarbeitsanstalten						
1897	15	3561	1691	2715	656	38,8
1904	13	?	1690	2654	675	40
b) Besserungsanstalten						
1897	16	2060	634	1514	60	9,5
1904	23	?	815	2067	54	6,6

Dagegen wurde i. J. 1904 von den Strafgerichten die Abgabe für zulässig erklärt: in Zwangsarbeitsanstalten bei 15412 Personen, in Besserungsanstalten bei 460 Personen, wobei hinsichtlich der Besserungsanstalten zu berücksichtigen ist, daß die Abgabe dahin auch von der Sicherheitsbehörde und dem Vormundschaftsgericht verfügt werden kann. In Böhmen allein, dessen Zwangsarbeitsanstalten (1897) einen Belegraum von 767 Personen hatten, wurde (1904) die Abgabe dahin bei 13734 Personen für zulässig erklärt. Schon hier klafft eine auffällige Lücke. Es kommt einfach einer Nichtdurchführung des Gesetzes gleich, wenn

nur in Ausnahmefällen die Maßregeln vollzogen werden, auf die die Gerichte, wenn auch nur in der Form, daß sie zulässig seien, urteilsmäßig erkannt haben. Denn in jedem Fall des Nichtvollzuges entfällt die verwirkte Strafe und der Versuch, den Schuldigen zu bessern; auch wird die Gesellschaft des Schutzes beraubt, dessen sie dringend bedarf.

Die Anstalten verfehlen aber auch ihren Zweck, wenn es dahin kommen kann, daß bis zu 40 % der Zwänglinge als Rückfällige in sie eintreten. Dabei sind frühere Zwänglinge, deren neuerliche Anhaltung vom Gerichte für zulässig erklärt, aber aus irgendeinem Grunde nicht abermals durchgeführt wurde, in der Statistik gar nicht berücksichtigt. Noch erschreckender sind die Ziffern der Besserungsanstalten, wenn man bedenkt, daß es durchaus Personen unter 18 Jahren sind, deren wiederholte Einlieferung in eine solche Anstalt stattgefunden hat.

Diese schweren Mißerfolge der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Verbindung mit der starken Ueberlastung der Budgets der Länder, denen die Reichsgesetzgebung die Vorsorge dafür auferlegt hat, mögen die äußeren Ursachen des in der Entwicklung der bestehenden Anstalten eingetretenen Stillstandes und der Nichterrichtung neuer Anstalten in entsprechender Anzahl sein. Mit Grund ist aber auch die prinzipielle Frage nach der Berechtigung der Zwangsarbeits- und der Besserungsanstalten in ihrer heutigen Gestalt aufgeworfen worden. Die Zwangsarbeitsanstalten, die früher meist mit den Strafanstalten verbunden waren, sind auch derzeit nichts anderes als Provinzialgefängnishäuser, die Besserungsanstalten aber nur polizeiliche Detentions-, nicht Erziehungsanstalten. Die im Zuge befindliche Strafgesetzreform wird sich also auch grundsätzlich mit der Stellung dieser Anstalten, bezüglich der Besserungsanstalten insbesondere mit der Frage zu befassen haben, wie sie dem geplanten Jugendstrafrecht nutzbar gemacht werden können. Dabei wird auch hinsichtlich der Tatbestände, die heute der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt zugrunde liegen, nach sehr beachtenswerten Vorschlägen manches zu bessern sein, so durch schärfere Betonung der Arbeitsscheu als des hierbei ausschlaggebenden Momentes. Auf der anderen Seite sollte nicht übersehen werden, daß die ausnahmslose Bestrafung des Bettels eine ungleich entwickeltere Armenfürsorge, als die tatsächlich geübte, zur Voraussetzung hat.

Übrigens bilden die mit den Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten gemachten Erfahrungen die kräftigste Stütze für die Bestrebungen, der Jugendverwahrlosung

schon im ersten Beginn mit aller Macht entgegenzuarbeiten und durch eine wirksame Fürsorgeerziehung die moralische Degenerierung überhaupt nicht so weit kommen zu lassen, wie es heute leider vielfach der Fall ist.

Nach dem Gesagten wird es schwer sein, den starken Rückgang der Verurteilungen nach dem Vagabundengesetz (1886 113 879; 1895 80 435; 1904 71 384) zugunsten der bezeichneten Anstalten zu buchen. Eher läßt sich diese Erscheinung mit der Wirksamkeit der Naturalverpflegstationen in Zusammenhang bringen, da in Ländern mit solchen Stationen der Rückgang geradezu auffallend groß ist (Niederösterreich: 1886 19 516; 1895 60 25; 1904 51 62; ebenso Steiermark: 1886 59 40; 1895 18 63; 1904 19 68), einzelne Länder ohne Naturalverpflegstationen aber, trotz des Sinkens der Abstrafungen im ganzen Staatsgebiet, sogar eine Zunahme aufweisen. So hatte Tirol: 1886 3 406; 1895 4 257; 1904 4 731 Abstrafungen nach dem Vagabundengesetz. In Niederösterreich, wo mit der Errichtung von Naturalverpflegstationen i. J. 1887 begonnen wurde, waren die Verurteilungen wegen Landstreicherei und Bettelns vom Jahre 1886 auf das Jahr 1888 im Gebiete der Naturalverpflegstationen um 60 %, außerhalb dieses Gebietes nur um 25 % zurückgegangen.

Die Bedeutung der Naturalverpflegstationen erhellt aus wenigen Ziffern. In den 7 Kronländern, in welchen sie bestehen, waren sie i. J. 1902 von 2 118 959 Personen frequentiert. In Niederösterreich betrug die Frequenz i. J. 1902 513 135 Personen mit einem Jahresaufwand von 322 577 K und 8769 erzielten Arbeitsvermittlungen; i. J. 1903, wo vom 1. September an die Aufnahmebedingungen erschwert waren, stellte sich die Frequenz auf 405 292 Personen mit einem Jahresaufwand von 276 677 K und 8465 Arbeitsvermittlungen.

Mit der Einführung der Naturalverpflegstationen erfuhren auch die Schubfälle und damit die Schubaussagen eine mitunter nicht unbedeutende Verminderung. So kann wohl behauptet werden, daß die Naturalverpflegstationen ihrer Bestimmung, die Landstreicherei und den Bettel einzudämmen, in hohem Maße entsprochen und auch darüber hinaus sich als eine sozial wertvolle Institution bewährt haben.

Literatur: Die beim Art. „*Armengesetzgebung in Oesterreich*“ (oben S. 58) zit. *Handbücher des österr. Verwaltungsrechtes*, ferner die *Jahresberichte der einzelnen Landesausschüsse über ihre Amtswirksamkeit und die Sten. Prot. über die betreffenden Landtagsverhandlungen* s. v. „*Ehekonsum*“, „*Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalten*“ und „*Naturalverpflegsta-*

tionen“. — Dr. **Hugo Hoegel**, *Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Oesterreich*, *Grünhut'sche Zeitschrift* Bd. 25—27, Wien 1898 bis 1900. — **Kaserev**, *Die G. G. v. 24./V. 1885 über die Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und über deren Errichtung und Erhaltung, mit Materialien*, Wien 1885. — Dr. **Heinrich Reicher**, *Die Fürsorge für die verwaahrloste Jugend*, 2 Bde., Wien 1904 u. 1906. — **Schöffel**, *Die Institution der Naturalverpflegstationen und ihre Einwirkung auf die Eindämmung des Landstreicher- und Bettelunwesens in Niederösterreich*, Wien 1887. — **Probst**, *Die Naturalverpflegstationen in Oesterreich*. *Stat. Monatschrift*, Jahrg. XX, S. 65 fg., Wien 1894. — **Schiff**, *Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Oesterreich*, ebenda, Jahrg. XXI, S. 110 fg., Wien 1895. — Dr. **Johann Winckler**, *Die Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten in Oesterreich im Jahre 1897*, *Statistische Monatschrift*, Neue Folge, IV. Jahrg., Wien 1899. — **Finger** in *Mischlers und Ulbrichs österr. Staatswörterbuch*, Wien 1895—1897. s. v. „*Landstreicherei und Bettel*“, „*Naturalverpflegstationen*“ und „*Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten*“ mit weiteren Literaturangaben. **Freiherr v. Cull.**

III. Armenpolizei in anderen Staaten.

Maßregeln gegen die die öffentliche Sicherheit und das Gemeinwohl gefährdende Landplage der Bettler und Vagabunden gehören zu den ersten Äußerungen der mittelalterlichen Staatsgewalt, und zwar bereits zu einer Zeit, wo die Armenpflege sich noch ganz in den Händen der Kirche befand. In noch früherer Zeit wurde sogar schon von den isländischen Grongans Bettelei sowie gleichzeitig das Almosengeben an Bettler und Landstreicher mit Friedlosigkeit bedroht. Gegenwärtig ist das Betteln und Landstreichen grundsätzlich wohl in allen europäischen Kulturstaaten verboten, die Durchführung des Verbotes aber sowohl in bezug auf die Mittel als auf den Erfolg sehr verschieden. So ist in Schweden die Bestrafung der Bettler und Landstreicher durch Gesetz und königliche Verordnung von 1885 geregelt. Ueber den Vollunterstützten übt hier die Armenbehörde eine gewisse Vormundschaft aus, wie sie etwa dem Rechte des Hausherrn über sein Gesinde entspricht. In Norwegen finden sich die entsprechenden Bestimmungen in den beiden Armengesetzen von 1863. In Dänemark werden nach dem G. v. 3./III. 1860, das insoweit durch das Gesetz über das öffentliche Armenwesen v. 9./X. 1891 nicht geändert worden ist, Bettler und Landstreicher mit Gefängnis bei Wasser und Brot und beschäftigungslose Personen, welche die ihnen von der Obrigkeit aufgebene Arbeit nicht verrichten, bis zu 8 Wochen einfachen Gefängnisses oder mit Gefängnis bei Wasser und Brot bis zu 15 Tagen bestraft. Wo Zwangsarbeits Häuser eingerichtet sind, kann statt auf Wasser und Brot auf Zwangsarbeit erkannt werden, und es werden 6 Tage Zwangsarbeit 1 Tage Gefängnis bei Wasser und Brot gleich geachtet.

Nach § 33 des G. v. 9./IV. 1891 sollte spätestens in 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für jeden Amtsratskreis und die mit demselben in Verbindung stehenden Städte wenigstens eine hequem gelegene Zwangsarbeitsanstalt von genügender Größe vorhanden sein. Arbeitsscheu, unerlaubtes Verlassen der angewiesenen Arbeit oder Aufenthaltsstätte bezw. der Arbeits- oder Armenanstalt, nachlässiges Umgehen mit Eigentum des Armenwesens oder Beschädigung desselben wird gleichfalls mit Gefängnis oder Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten bestraft. In England haben die Vorschriften gegen das Bettelwesen eine lange lehrreiche Geschichte. Auf Grund des Gesetzes von 1524 ist auch heute noch der heim Betteln Betroffene erstmalig als idle and disorderly person mit Korrekthaushaft bis zu 1 Monat und harter Arbeit, im Rückfalle als rogue and vagabond bis zu 3 Monaten und im zweiten Rückfalle als incorrigible vagabond bis zu 1 Jahre und unter Zulassung von Peitschenhieben zu bestrafen. Diese an sich nicht milden Bestimmungen werden durch die Nachsicht der Gerichte vielfach vereitelt. Immerhin ist die Zahl der Bestrafungen von 4483 i. J. 1885 auf 8539 i. J. 1895 gestiegen. Auch stellen die Behörden Scheine zum Hausieren mit Streichhölzern u. dgl., sog. pedlars certificates aus, durch welche tatsächlich nur ein verschleierte Bettel legitimiert wird. Wichtige armenpolizeiliche Einrichtungen sind die auf Grund der Gesetze von 1871 und 1882 geschaffenen casual wards, in welchen den casual paupers (in der Hauptsache unterkunftslose Vagabunden) bei strenger Beaufsichtigung und Arbeitsförderung Nachtunterkommen gewährt wird. In Frankreich ist durch Art. 272 des Code pénal in der Fassung des Gesetzes von 1808 Betteln und Landstreichen mit Gefängnis bedroht, doch setzt die Bestrafung des einfachen, nicht qualifizierten Bettelns voraus, daß an dem betreffenden Ort ein zur Aufnahme der Bettler bestimmtes dépôt de mendicité besteht und im Betriebe ist. Bei der 1872/73 vorgenommenen Erhebung befand sich eine große Anzahl dieser Anstalten in schlechtestem Zustande, die einschlagenden Bestimmungen wurden als wirkungslos bezeichnet. Nach dem Gesetze über die rückfälligen Verbrecher vom 27./V. 1885 kann über rückfällige Arbeitsscheu und Bettler durch die ordentlichen Gerichte Verschickung in eine Strafkolonie (rélégation) verhängt werden. Auch in Belgien bildet das französische Gesetz von 1808 die Grundlage der Armenpolizei, doch ist hier durch das G. v. 27./XI. 1891 über die Abwehr der Landstreichelei und des Bettels zwischen gewerbmäßigen, Gelegenheits- und erwerbsunfähigen Bettlern unterschieden worden. Die gewerbmäßigen Bettler werden bestraft und kommen unter die strenge Disziplin der dépôts de mendicité. Für die anderen sind die maisons de refuge bestimmt. In den Niederlanden sind trotz der napoleonischen Herrschaft die dépôts tatsächlich nie eingerichtet worden. Nach dem StGB. v. 1881 sind Bettel und Vagabundage mit Strafe bedroht und hat der Richter die Befugnis, Bettler und Landstreicher einer Reichsarbeitsanstalt, deren es mehrere gibt, bis zur Dauer von 3 Jahren zu überweisen. Auch in der Schweiz ist der

Bettel überall verboten und den Gemeinden die Ausstellung von Bettelbriefen untersagt. Die Ausführung ist jedoch mangelhaft und in den einzelnen Kantonen verschieden. Vielfach bestehen kantonale oder gemeindliche Zwangsarbeitsanstalten, namentlich auch für Säuer und solche Personen, die ihre Familien verlassen. In Italien ist durch das Gesetz über die öffentliche Sicherheit v. 30./VI. 1889 der Bettel verboten in denjenigen Gemeinden, welche Bettlerdepots (ricoveri di mendicità) besitzen. Wo dies nicht der Fall ist oder das Depot keinen ausreichenden Raum bietet, tritt die Bestrafung nur ein, wenn der Bettler nicht mit einem seine Erwerbsunfähigkeit feststellenden Atteste der Polizeibehörde versehen war. Im Jahre 1886 waren 679 Depots mit 36 752 Insassen vorhanden. Auch für Ungarn gilt die Regel, daß an öffentlichen Orten und von Haus zu Haus nur mit obrigkeitlicher Bewilligung gebettelt werden darf, welche nur an Erwerbsunfähige erteilt wird. Verboten ist der Bettel in Gruppen, bei Nacht, mit Waffen oder unter Simulierung von Gebrechen usw. In Rußland bedrohen §§ 59—61 des StGB. von 1864 den Bettler aus Faulheit und Gewohnheit zum Müßiggange mit Gefängnishaft von 2—4 Wochen; Frechheit und Betrug des Bettlers erschweren die Strafe, mit der auch Eltern und Personen, denen Kinder anvertraut sind, belegt werden können, wenn sie diese gewerbmäßig betteln lassen. Doch hat sich die in bloßer Einschließung bestehende Strafe als wirkungslos erwiesen. Zwangsarbeitsanstalten sind nur in den Ostseeprovinzen, in Finland und in Warschau vorhanden. Bettler, die man außerhalb ihrer Gemeinden als solche antrifft, werden in ihre Heimat gesandt. In Petersburg und Moskau sind besondere Komitees zur Untersuchung und Entscheidung der Frage eingesetzt, was mit den von der Polizei angegriffenen Bettlern (in Moskau wurden 1878 gegen 26 000 gezählt) zu geschehen habe. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wehrt man sich mit strengen Polizeimitteln gegen die Bettler und Landstreicher (tramps). Hierzu gehören u. a. die Einwanderungsverbote. Doch fehlt es an einer Gleichmäßigkeit der Einrichtungen und ihrer Handhabung.

Literatur: *Aschrott*, Das englische Armenwesen, Leipzig 1886. — *v. Buxhörden*, Die Armenpflege Rußlands, im Jahrb. f. Ges. u. Verv. X S. 725. — *Chevallier*, La loi des pauvres et la société anglaise, Paris 1895. — *Florian e Cavaglieri*, I vagabondi, Turin 1897. — *Geiser*, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, Bern 1894. — *Münsterberg*, Das ausländische Armenwesen, Leipzig 1898. — *Derselbe*, Bibliographie des Armenwesens mit 1. u. 2. Nachtrag. — *v. Reitzenstein*, Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwicklung, Leipzig 1887. — *Derselbe* in den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 15 u. 23, Leipzig 1891 u. 1895. — *Report of the Proceedings of the International Congress of Charities, Correction and Philanthropy*, vol. I, Baltimore 1893 (namentlich die Aufsätze von Vallance, Craig, McCook und Wright). —

Rivière, Mendiants et vagabonds. Paris 1902.
 — *Strauss, Assistance sociale, pauvres et mendiants, Paris 1901.* — *Tourbié, Dänisches Armenrecht, 2. Aufl., Berlin 1892.*

Rumpelt.

VI.

Armenlast und Armensteuern.

1. Armenlast. 2. Die Deckung des Aufwandes. a) Allgemeine Steuern. b) Armenabgaben. c) Armensteuern.

1. Armenlast. Der charakteristische Unterschied zwischen öffentlicher und privater Armenpflege beruht viel weniger in der zu übenden Tätigkeit selbst als in der Verschiedenheit der die Tätigkeit bestimmenden Motive und der für sie aufzuwendenden Mittel. Wenn die private Wohltätigkeit sich nach freiem Antriebe bewegen darf, nur soviel aufwendet, als sie für bestimmte Zwecke aufwenden will und mag, so ist die öffentliche Armenpflege gehalten, soviel aufzuwenden, als sie muß, d. h. soviel, als das im Bereich ihrer Tätigkeit vorhandene Bedürfnis erfordert. Der hieraus sich ergebende Bedarf bildet eine Last, die mangels anderweiter Deckung aus öffentlichen Mitteln zu tragen ist. Soweit dies der Fall, heißt die Last Armenlast; diejenigen öffentlichen Körperschaften oder derjenige Personenkreis, die für die Deckung Sorge zu tragen haben, heißen Träger der Armenlast. Der tatsächliche Umfang der Armenlast hängt allerdings nicht allein von der Zahl der durch die öffentliche Armenpflege unterstützten Personen und dem für sie entstehenden Aufwande, sondern auch von den für diesen Zweck anderweit zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Vielfach gebietet die Armenverwaltung über Stiftungsmittel, die der ehemals kirchlich-bürgerlichen Armenpflege dienten, wie dies z. B. in Lübeck und Bamberg in besonderem Maße der Fall ist, die beide fast den gesamten Aufwand der öffentlichen Armenpflege aus solchen Mitteln zu bestreiten vermögen. In Belgien haben zwar nach dem G. v. 27./XI. 1891 die Gemeinden für die Bedürftigen Sorge zu tragen; doch sind zunächst die hospices und die bureaux de bienfaisance verpflichtet, die Deckung des erforderlichen Aufwands, soweit ihre Mittel reichen, zu übernehmen; ein ganz ähnliches Beitragsverhältnis besteht in Italien in Ansehung der Fürsorge für Arbeitsunfähige. Sehr viel hängt auch von der Entwicklung des Verhältnisses zwischen öffentlicher und privater Armenpflege ab, wie denn in Deutschland die Waispflege mehr und mehr Gegenstand der Fürsorge der politischen Gemeinde

geworden ist, während in Amerika die Fürsorge für Kinder einen der bedeutendsten Zweige der privaten Liebestätigkeit bildet. Im ganzen ist die neuere Entwicklung dem stärkeren Eintreten der öffentlichen Armenpflege geneigt, weil sich die private Wohltätigkeit vielfach als unzureichend erwiesen hat. Dies tritt namentlich in der neueren Gesetzgebung derjenigen Länder hervor, die bis vor kurzem eine eigentliche Gemeindefürsorge nicht gekannt haben, wie dies in Frankreich, Italien, Belgien und einigen Kantonen der Schweiz, z. B. Basel und Genf, der Fall ist. Aber auch die ältere Geschichte des Armenwesens aller Länder bietet zahllose Beispiele für das Nachlassen freiwilliger Beiträge zur Armenpflege und ihren allmählichen Ersatz durch öffentliche Mittel. Wie sehr hier der Zwang der Umstände selbst über ein Gesetz den Sieg davon trägt, lehrt beispielsweise die Entwicklung im Kanton Bern (alter Kantonsteil); hier hatte das Gesetz von 1857 die Armentelle (Armensteuer) für die sog. Dürftigen abgeschafft und freie Armenvereine an die Stelle gesetzt; die somit ungesetzlich gewordene Armentelle wurde durch die Praxis jedoch wieder belebt, da das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Bevölkerung zu freiwilliger Liebestätigkeit sich vielfach als ungerechtfertigt erwies. Auf gewissen Gebieten wiederum geht die private Wohltätigkeit der öffentlichen Armenpflege voran und wird allenthalben durch Zuschüsse aus Gemeindemitteln unterstützt, wie z. B. die junge Bewegung der Ferienkolonien, der Wöchnerinnenfürsorge usw. Doch hat das wachsende Bedürfnis in den romanischen Ländern zu sehr wesentlicher Beteiligung der politischen Gemeinden an der fakultativen Armenpflege geführt, die in außerordentlich hohen Zuschüssen zur Erscheinung gelangen, wie z. B. in Paris die Zuschüsse zu dem Aufwand der bureaux de bienfaisance jährlich mehr als 20 Mill. Fr. betragen. Das System der Armenpflege ändert durch die Gewährung solcher Zuschüsse seinen Charakter nicht. Die auf Gesetz beruhende öffentliche Armenpflege in Lübeck bleibt öffentliche Armenpflege, obwohl fast nur Stiftungsmittel zu ihrer Uebung verwendet werden; die Pariser Armenpflege bleibt, abgesehen von den auf Gesetz beruhenden Leistungen, freiwillige Armenpflege trotz des bedeutenden Zuschusses seitens der politischen Gemeinde. Von einer Armenlast im materiellen Sinne kann daher nur insoweit die Rede sein, als öffentliche Mittel zur ganzen oder teilweisen Deckung des Aufwands in Anspruch genommen werden und diese Mittel auf Grund von Gesetzen, nötigenfalls im Zwangswege erhoben werden dürfen. In diesem Sinne würde Lübeck bei unzulänglichen Mitteln zur Ergänzung

seines Bedarfs im Steuerwege schreiten müssen und ist Belgien durch das eben erwähnte Gesetz hierzu übergegangen, während in Frankreich, abgesehen von den durch einige neuere Gesetze bestimmt ausgesprochenen Verpflichtungen, kein gesetzlicher Titel vorhanden ist, um den mangelnden Bedarf im steuerlichen Wege zu ergänzen.

2. Die Deckung des Aufwandes. a) **Allgemeine Steuern.** Für die Deckung des Bedarfs der öffentlichen Armenpflege kommen drei Möglichkeiten in Betracht: erstens die Deckung durch allgemeine Steuern, zweitens diejenige durch Armenabgaben, drittens diejenige durch besondere Zwecksteuern. Nur die zuletzt genannten sind Armensteuern im engeren Sinne des Wortes. Wo die Gemeinden (*commune, municipio, township* usw.), die Kreise oder die Provinzen (*département, provincia, county* usw.) und endlich der Staat allgemeine Steuern zur Deckung des in ihren gesamten Aufgabenbereich fallenden Aufwands erheben, verwenden sie einen Teil davon für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege, ohne bei der Steuererhebung selbst den Umfang der für diesen besonderen Zweck erforderlichen Mittel im voraus anzugeben. Selbst wenn, wie es bei allen größeren Gemeinden und immer bei den größeren Verbänden und dem Staate der Fall ist, der auf die Armenpflege bezügliche Aufwand gesondert verbucht bzw. einer gesondert verwalteten Kasse zugeführt wird, ändert sich hierdurch der Charakter der Steuern als allgemeiner Steuern nicht; ebensowenig, wenn die Verpflichtung der genannten öffentlichen Körperschaften zur Armenpflege dadurch zu erkennbarem Ausdruck gelangt, daß die Gemeinden in dieser ihrer besonderen Eigenschaft als Ortsarmenverbände, die größeren Verbände als Landarmenverbände bezeichnet werden, wie dies das deutsche G. U. v. 1./VI. 1870 tut. Nur wenn und insoweit sie von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen, Sonderverbände zu bilden mit gesondeter juristischer Persönlichkeit und gesonderten, lediglich für die Zwecke der Armenpflege bestimmten Umlagen, erhalten die zur Deckung des Aufwands erhobenen Steuern den Charakter von Armensteuern. (Vgl. hierzu den Art. „Gemeindesteuern“.)

b) **Armenabgaben.** Gleichfalls nicht zu den Armensteuern gehören die Armenabgaben. Historisch haben sich die Armenabgaben aus zwei Grundlagen entwickelt, einmal aus dem für die Zwecke der Armenpflege vor Einführung einer allgemeinen öffentlichen Armenpflege gebräuchlichen Kollektwesen und zweitens aus der Vorstellung, daß es angemessen sei, gewisse

dem Vergnügen der wohlhabenderen Bevölkerungsklassen dienende Unternehmungen sowie den von diesen Klassen etwa betriebenen, aus dem Rahmen des Notwendigen heraustretenden Aufwand einer Abgabe zum Besten der Minderbegüterten, der Armen zu unterwerfen. Hierher gehören auf der einen Seite die sog. Lustbarkeiten und auf der anderen die sog. Luxusausgaben. Es finden sich fast in allen Staaten derartige Abgaben, die überwiegend der Armenkasse zufließen. Sie unterscheiden sich von den Gemeindesteuern und den Armensteuern im engeren Sinne dadurch, daß sie nicht dem Umfang des Bedürfnisses angepaßt sind, sondern so viel oder so wenig ergeben, als dem in den angedeuteten Richtungen betriebenen Aufwande und dem festgesetzten Abgabensatze entspricht. Doch sind tatsächlich die Armenabgaben dieser Art im Verhältnis nicht bedeutend, so daß sie allermeist durch allgemeine oder besondere Steuern ergänzt werden müssen. In Deutschland hat die Mehrzahl der Staaten derartige Abgaben. Für Preußen bestimmt bereits das allgemeine Landrecht, das durch § 59 Tit. 19 Teil II dem Staate den Beruf zuweist, für die Ernährung und den Unterhalt seiner bedürftigen Angehörigen zu sorgen, daß die Gemeinde mangels anderer Einkünfte befugt sein soll, die Vergnügungen der wohlhabenden Einwohner mit einer mäßigen Steuer zu belegen. In neuerer Zeit ist diese Bestimmung dadurch wieder zu lebhafterer Anwendung gelangt, daß der Minister des Innern durch Erlaß v. 23./II. 1889 normative Bestimmungen festgesetzt hat, innerhalb deren die von den Aufsichtsbehörden zu den betreffenden Gemeindebeschlüssen zu erteilende Genehmigung sich zu bewegen hat; hierbei ist für die einzelnen Arten von Lustbarkeiten ein angemessen bezeichneter Tarif vorgesehen. In ähnlicher Weise werden häufig die Hundesteuern den Armenkassen, so z. B. in Sachsen (G. v. 18./VIII. 1868) ganz, in Württemberg zur Hälfte (G. v. 20./I. 1875 und 1./I. 1879) der Armenkasse überwiesen. Lübeck deckt den Hauptteil der durch die Stiftungseinkünfte nicht gedeckten Ausgaben durch die Erträge der Abgaben von Vergnügungen und die der Hundesteuer. Hierher gehört auch die Ueberweisung gewisser polizeilicher Strafgeelder, der Jagdscheingebühren u. dgl. In Frankreich ist das System der Armenabgaben zu besonderer Bedeutung gelangt, von denen die Steuer von Theatervorstellungen und öffentlichen Lustbarkeiten die wichtigste ist. Diese Steuer, deren Vorgeschichte weit in das ancien régime zurückreicht und die durch das zugleich die Wohltätigkeitsbureaus einsetzende G. v. 7. Frim. V wiederhergestellt wurde, bildet den ältesten Bestandteil

der Dotation der bureaux de bienfaisance. Sie wird nach einem zweifachen Satze erhoben; entweder in Gestalt eines Aufschlages von einem Zehntel auf die Eintrittspreise oder mit einem Viertel der Bruttoeinnahme; dem ersten Ansatz unterliegen u. a. die in den Theatern veranstalteten regelmäßigen Opern- und Schauspielaufführungen, die Schausstellungen der Panoramas, die täglichen Zirkusvorstellungen, die täglich stattfindenden Konzerte; nach dem zweiten Satze werden veranlagt: die in den Theatern veranstalteten Bälle, die Feuerwerke, die nicht täglichen Konzerte und Kunstreitervorstellungen, die Vorstellungen der Seiltänzer und im allgemeinen der Besuch aller Orte, die nur gegen Eintrittsgeld zugänglich sind. Den Erhebungsmodus bildet in Paris die Verpachtung oder die sog. Regie; in den Departements kann die Erhebung auch im Wege der einfachen Regie oder in Form eines Abonnements mit den Veranstaltern gestattet werden. (Vgl. auch die GG. v. 16./VII. 1840 und v. 3./VIII. 1875.) Die Erträge dieser viel umstrittenen Steuer werden nach dem freien Ermessen des Präfekten den Spitalern, den bureaux de bienfaisance und den bureaux d'assistance zugewiesen; auch ist er befugt, den gesamten Ertrag einem einzigen dieser Fürsorgezweige zuzuwenden. Ebenfalls einen Teil der Dotationen der Wohltätigkeitsbureaus sowie zugleich der Spitäler bildet der an diese Institute zu entrichtende Teil der Grabstellenabgabe; es bestimmt nämlich die Ordonnanz v. 6./XII. 1843, daß der Erwerb von Privatbegräbnissen nur gegen Entrichtung einer Abgabe stattfinden dürfe, deren Betrag durch einen vom Gemeinderat festzustellenden Tarif bestimmt wird und wovon ein Drittel den Wohltätigkeitsanstalten der Gemeinde — Spitalern und bureaux de bienfaisance — zufließt. In England liegt dem Grafschaftsrat die Verpflichtung ob, den Gemeinden Subventionen für die Zwecke der Armenpflege zu gewähren; er erhält diese Mittel durch Ueberweisung eines Teiles des Ertrages der Lizenzsteuer vom Kleinhandel und Ausschank geistiger Getränke und dem Handel mit anderen Luxusobjekten — duties on local luxation licences — und der Steuer von Vererbungen auf Grund letztwilliger Verfügungen (probate duties).

c) **Armensteuern.** Eigentliche Armensteuern sind auf zweifacher Grundlage möglich, je nachdem das Subjekt oder das Objekt der Armenpflege in Betracht kommt. Das Subjekt ist entscheidend da, wo für die Zwecke der Armenpflege eine besondere mit dem Recht zur Erhebung von Zwangsbeiträgen ausgestattete Organisation besteht, das Objekt da, wo eine für gemeinwirtschaftliche Zwecke verschiedener Art bestehende

allgemeine Organisation wie die Gemeinde, die Provinz, das Departement für die Uebung der Armenpflege gesonderte, nach einem nur für die Armenpflege bestimmten Umlagefuß zu bemessende Zwangsbeiträge erhebt. In Deutschland kommen besondere Zweckverbände nur da vor, wo von der Befugnis zur Bildung von Gesamtarmenverbänden Gebrauch gemacht ist; solche bestehen aus älterer Zeit in Schleswig-Holstein und Schlesien, sind aber neuerdings nur ganz vereinzelt neu gebildet worden, so namentlich in Lippe-Detmold, wo die 155 Ortschaften des Fürstentums auf Grund der GG. v. 12./XII. 1877 und 5./I. 1888 zu 13 Ortsarmenverbänden vereinigt sind. In Oldenburg und im Königreich Sachsen bestehen besondere Armenkassen; doch sind hier etwaige Fehlbeträge durch Vermittelung der Gemeinden auszuschreiben; für Oldenburg ist besonders vorgeschrieben, daß die für den Armenaufwand erforderliche Umlage nach dem Maßstabe der Einkommensteuer auszuschreiben ist.

Von Bedeutung sind die Zweckverbände und die von ihnen aufzubringenden Steuern nur in England geworden; während die Armensteuer, soweit sie in Deutschland noch vorkommt, sich an die Gemeindesteuern anschließt, ist in England umgekehrt die Armensteuer die Grundlage des gesamten Kommunalsteuerwesens geworden und bis zur Gegenwart geblieben; sie hängt mit der eigentümlichen historischen Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zusammen. Die rechtliche Grundlage für die Armensteuer bildet das Armengesetz der Elisabeth von 1601. Objekt der Besteuerung ist der Reinertrag des Grundvermögens, von dem nur Hochwald und Bergwerke ausgenommen waren. Das Einkommen und das bewegliche Vermögen blieben befreit, soweit es nicht zu Pfarrpfünden gehörte; erst im Laufe der Zeit und mit der zunehmenden Bedeutung des beweglichen Vermögens bildete sich eine Ausnahme bezüglich des in Gewerbe und Handel angelegten Kapitals — stock in trade — heraus, das geraume Zeit zur Steuer veranlagt wurde, bis das St. 3 und 4 Vict. c. 89 von 1840 die Heranziehung derartigen Vermögens untersagte. Wenn hierdurch der Charakter der Steuer als einer Grundertrags- und Wohnungsaufwandsteuer in seiner Reinheit wieder hergestellt wurde, so entsprach es andererseits der Konsequenz, jene zugunsten des Hochwaldes und der Bergwerke getroffenen Ausnahmebestimmungen fallen zu lassen; seit dem Rating-Act von 1874 — St. 37, 38 Vict. c. 58 — ist der Ertrag auch dieser Objekte der Steuer unterworfen. Veranlagt zur Steuer wird nicht der Eigentümer als solcher, sondern der, der das Objekt in der

Benutzung hat, bei einer lease daher der tenant, bei vermieteten Wohngebäuden der Mieter; erst im Laufe dieses Jahrhunderts haben die Schwierigkeiten, mit denen die Stenereinzahlung bei kleineren Wohngebäuden mit rasch wechselnden Mietern verbunden ist, dahin geführt, unter gewissen Voraussetzungen den Eigentümer direkt für den Steuerbetrag haftbar zu machen, eine unter dem Namen des compounding-Systems bekannte Einrichtung, die sich immer mehr über die englischen Städte ausgebreitet hat; ihr Wesen besteht darin, daß die Steuer vom Eigentümer erfordert wird, der jedoch als Aequivalent für das ihm zufallende Risiko der Wiedereinzahlung einen Nachlaß im Steuerbetrage erhält. Die Grundlage für die Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages bildet die Rente, die vom Grundstück durch Vermietung oder Verpachtung erzielt wird bezw. bei Anwendung dieser Art der Verwertung zu erzielen sein würde; von diesem Bruttoertrage — annual value — werden zunächst der Betrag der Steuern und öffentlichen Lasten und von der so gefundenen Summe — gross estimated rental — der Betrag an Reparaturkosten, der für die Unterhaltung des Grundstückes aufzuwendende Betrag, die Versicherungsbeträge usw. in Abzug gebracht; so wird der steuerpflichtige Reinertrag — rateable value — ermittelt: nach diesem erfolgt die Veranlagung der Steuer. Die englische Armensteuer ist dadurch besonders merkwürdig, daß nach ihrem Umlagefuß auch eine Reihe anderer Steuern für Zwecke der Selbstverwaltung erhoben wird, ja, daß auch die Staats- und Grafenschaftsteuern, soweit sie armenpflegerischen Zwecken dienen, zum großen Teil als Zuschläge zur Armensteuer erhoben werden. Die englische Armensteuer ist vielfach Gegenstand der Kritik geworden. Zu einer Zeit entstanden, in der das Einkommen hauptsächlich im Grundertrage bestand und die Selbstbeutzung des Grundeigentums durch den Eigentümer die Regel bildete, entspricht sie den durch Handel und Industrie wesentlich veränderten Verhältnissen in um so geringerem Maße, als heute die Armenpflege in der Reihe der kommunalen Aufgaben einen sehr viel bescheideneren Platz einnimmt. (Wegen des Details vgl. die Artt. „Armengesetzgebung in Großbritannien“ und „Gemeindefinanzen“.)

Die Besteuerung auf der Grundlage des Objekts findet sich verhältnismäßig häufiger, namentlich bei den für armenpflegerische Zwecke gebildeten größeren Verbänden und in Fällen, in denen ein Teil der Armenpflege obligatorisch gemacht worden ist. Beispiele bilden für Deutschland die Umlagen für die durch die größeren Verbände geübte Armenpflege, namentlich auch in

bezug auf Beihilfen an leistungsunfähige Gemeinden.

So bestimmt das württembergische G. v. 2./VII. 1889, daß der Aufwand der Landarmenverbände, soweit er nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden kann oder aus der Staatskasse ersetzt wird, nach dem Verhältnis der Staatssteuer aus Grundeigentum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben mit Einschluß des fingierten Staatssteuerbetrags der nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Objekte auf die dem Landarmenverband angehörigen Oberamtsbezirke ausgeteilt und von diesen unter dem Amtsschaden zur Umlage gebracht wird. Für Baden schreibt das G. v. 5./V. 1870 vor, daß die Umlagen zur Bestreitung des Aufwandes für die Kreisarmenpflege in gleicher Weise wie die Umlagen für die Gemeindefürsorge auszusprechen seien und daß, wenn die nach gesetzlicher Vorschrift erforderliche Umlage auf die zur Kreisarmenpflege beizuziehenden Steuerkapitalien mehr als einen halben Kreuzer von hundert Gulden betrage, die Staatskasse verpflichtet sein solle, den Mehrbetrag auf Anfordern an die Kreisasse zu ersetzen. In Anhalt ist, soweit die Erträge der Landarmenfondsdotation zur Bestreitung der Ausgaben für das Landarmenwesen nicht ausreichen, der Landarmenverband berechtigt, Kreissteuern anzuschreiben, die auf die einzelnen Kreise nach dem Verhältnis der für letztere festgestellten Kreissteuereinheit zu verteilen sind. In Frankreich haben die Gemeinden, départements, und der Staat den ans den GG. v. 15./VII. 1893 und v. 14./VII. 1905 erwachsenden Aufwand zu bestreiten und sind befugt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den Gemeindesteuern nach dem Centimefuß zu erheben (vgl. Art. „Armengesetzgebung in Frankreich“). In Belgien ist behufs Ausgleichung der Armenlast ein fonds commun für jede Provinz eingerichtet, der aus Beiträgen der Gemeinden, der Provinz und des Staates unterhalten wird. Die Beiträge der Gemeinden waren nach dem Gesetz von 1876 nach der Einwohnerzahl umzulagen, was durch das G. v. 27./XI. 1891 wegen der daraus für die kleinen Gemeinden erwachsenden Beschwerden dahin geändert wurde, daß die Beiträge nur zur Hälfte nach der Einwohnerzahl, zur anderen Hälfte nach dem Ertrage der direkten Steuern umzulagen sind. (Vgl. Art. „Armengesetzgebung in Belgien“.) In denjenigen schweizerischen Kantonen, in denen die Armenpflege nach dem Ortsbürgerprinzip geübt wird, bedienen sich die Ortsbürgergemeinden der Armensteuer als eines Mittels, den aus ihren sonstigen Einkünften, insbesondere den Erträgen der Bürger- und Armengüter nicht zu bestreitenden Teil des Armenpflegebedarfs zu decken; als Grundlage der Steuer kommen Vermögens-, Einkommens-, Erwerbs-, Haushalts- und Kopfsteuern vor; der Regel nach sind verschiedene dieser Steuersätze kombiniert.

Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit besonderer Armensteuern hängt in erster Linie von der allgemeinen administrativen und kommunalen Organisation ab. Wo eine besondere kommunale Organisation für die Aufgaben des Armenwesens besteht, bildet

die Erhebung besonderer Armensteuern ihre einfache Konsequenz. Doch ist die gegenwärtige Strömung der Bildung und Erhaltung solcher Sonderorganisationen nur wenig günstig. Neuerdings (1903) machte der Gemeinderat von Brünn den Versuch, eine eigentliche Armensteuer auf der Grundlage des Bruttomietzinses einzuführen. Das Projekt wurde jedoch von der öffentlichen Meinung ungünstig aufgenommen und demnächst durch ein anderes ersetzt, das auf der Grundlage der Besteuerung des gewerblichen und personellen Einkommens ruhte. Dieses von den beteiligten Gemeindeorganen angenommene Projekt scheiterte an dem Widerstande der Regierung. Damit sind die Versuche, in Oesterreich eine Armensteuer einzuführen, zum Stillstand gekommen, ein Ergebnis, das aus theoretischen und praktischen Gründen willkommen zu heißen ist. Mit der wachsenden Bedeutung, die andere Wohlfahrtsaufgaben für die örtlichen Verbände gewinnen, ergibt sich auch die Notwendigkeit, die örtlich verfügbaren Mittel tunlichst in derselben Hand zu vereinigen und eine Sondersteuer zu vermeiden, die weder der Forderung gleicher Besteuerung zu kommunalen Zwecken entspricht noch auch in der Natur der öffentlichen Armenpflege, die nur eine von vielen kommunalen Aufgaben bildet, ihre Rechtfertigung findet.

Literatur: Eine reichhaltige Literatur hat nur die Armensteuer Englands hervorgerufen. Von deutschen Werken sind zu nennen: **Bödieker**, *Die Kommunalbesteuerung von England und Wales, 1873.* — **Aschrott**, *Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt, Leipzig 1886.* — Von englischen Werken: **Goschen**, *Reports and Speeches on Local Taxation, Local Government and Taxation on the United Kingdom, a Series of Essays published under the Sanction of the Cobden Club; Edited by Probyn (besonders der Abschnitt Local Taxation von Phillips).* — **Wright and Hobhouse**, *An Outline of Local Government and Local Taxation, London 1884 and Supplement, 88.* — **Déroutin et Worms**, *Traité théorique et pratique d'assist. publ., 2 Ede., Paris 1900.* — **Fux**, *Zur Einführung von Gemeindefürsorge in Oesterreich, in Ztschr. f. d. A. 1903 S. 332.* — Im übrigen sind zu vergleichen die sonst in diesem Art. „Armenwesen“ genannten allgemeinen Schriften und die Artt. über die „Armengesetzgebung der einzelnen Länder“.

Münsterberg.

VII.

Armenstatistik.

I. Allgemeines. 1. Schwierigkeiten der Armenstatistik. 2. Erfordernisse der Armenstatistik und deren bisherige Lösungen. 3. Die

Leistungen der Armenstatistik in Deutschland (insbesondere in Bayern, Oldenburg, Sachsen, Württemberg und seitens des Deutschen Reiches). II. Die Ergebnisse der Armenstatistik im Deutschen Reiche. 4. Gesamtergebnis. 5. Der Umfang der Unterstützten. 6. Die offene und geschlossene Armenpflege. 7. Die Verarmungsursachen. 8. Der Aufwand der Armenpflege und der durchschnittliche Unterstützungsbetrag. 9. Bayern. 10. Oldenburg. 11. Württemberg. III. Die Leistungen und Ergebnisse der Armenstatistik in den außerdeutschen Staaten. 12. Italien. 13. Frankreich. 14. Spanien. 15. Belgien. 16. Großbritannien und Irland. 17. Oesterreich. 18. Die Niederlande. 19. Die Schweiz. 20. Dänemark. 21. Finland. 22. Schweden. 23. Norwegen. 24. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

I. Allgemeines.

1. Schwierigkeiten der Armenstatistik.

Das Armenwesen ist zwar bereits vielfach und namentlich in jüngster Zeit Gegenstand statistischer Ermittlung und Bearbeitung gewesen; dennoch hat es in dieser Beziehung erst in vereinzelten Fällen für ganze Länder oder größere Landesteile — also abgesehen von den rein örtlichen Darstellungen für einzelne Städte — eine umfassendere und ausgiebigere Behandlung erfahren. Allerdings bereitet die Beschaffung der Unterlagen, zumal wenn es gilt, die gesamte geregelte Armenfürsorge zu erfassen, erhebliche Schwierigkeiten. Das trifft vorzugsweise zu für das ausgedehnte Gebiet der privaten Wohltätigkeitsübung durch Vereine und Genossenschaften wie durch halböffentliche milde Stiftungen, denen eine Verpflichtung zur Hergabe statistischer Nachweisungen in der Regel nicht obliegt; gelingt es auch wohl meistens, von dem einfachen Bestande aller dieser oft zahlreichen Anstalten Kunde zu erhalten, so doch keineswegs immer, über ihre Wirksamkeit das Nähere in gewünschter Gestalt zu erfahren. Anders ist der Sachverhalt bezüglich bloß der öffentlichen Armenpflege, wenschon auch diese, je nach ihrer Verfassung, sich der statistischen Erforschung gegenüber mehr oder minder spröde zu erweisen vermag. Das trifft besonders dann zu, wenn die öffentliche Armenpflege, wie in den Hansestädten und dem Königreiche Italien, keine einheitliche, sondern an eine Reihe voneinander unabhängiger, nach verschiedenen Grundsätzen und Richtungen wirkender Anstalten und Stiftungen geknüpft ist. Doch auch, wo unter staatlicher Aufsicht ein nach einheitlichen Vorschriften eingerichtetes Unterstützungsverfahren als Sache der Gemeinden und anderer auf Gesetz beruhender öffentlicher Verbände besteht, hat die Gewinnung eines einigermaßen zulänglichen armenstatistischen Materials mancherlei

Hindernisse zu überwinden, da die Vorbedingung hierfür, eine gehörige Buchung der zu erhebenden Tatsachen, noch viel und gerade in der Mehrzahl der in Frage kommenden Verbände, in denen des platten Landes, zu wünschen übrig läßt. Auch sind die Einrichtungen kleiner ländlicher Gemeinden mit ihrer vorherrschenden Naturalverpflegung, ihrem immer noch anzutreffenden Reizeuge oftmals einer regelrechten statistischen Ermittlung kaum zugänglich. Solche erschwerenden Umstände fallen um so mehr ins Gewicht und erklären die bisherigen im großen und ganzen nur bescheidenen Ertragnisse der Armenstatistik, als diese letztere, soll sie in wesentlichen Punkten keine Lücken lassen, bereits einen ziemlich weiten Kreis von Ermittlungen zur Voraussetzung hat.

2. Erfordernisse der Armenstatistik und deren bisherige Lösungen. Vier Hauptpunkte sind es, welche für eine gründliche und zureichende statistische Behandlung des Armenwesens in Betracht kommen. Nächst der Kenntnis des Systems, des gesetzlichen Zustandes, nach welchem sich das Unterstützungswesen regelt — also ob und nach welchen Grundsätzen die Unterstützungspflicht besteht, auf wem sie lastet, auf welchem Wege die Unterstützungskosten zu decken sind, ob eine Ersatzpflicht des Unterstützten im Falle gehobener Notlage vorgeschrieben, wer als hilfsbedürftig anzusehen, welche Art von Hilfe zu leisten ist, welche Zwangsmittel gegen Arbeitsscheue und Bettler anzuwenden sind u. dgl. —, bedarf es des Nachweises der Verwaltungseinrichtungen mit Einschluß der für die praktische Handhabung der Armenpflege geltenden Grundsätze und vorhandenen Anstalten und Einrichtungen. An dritter Stelle ist sodann der Umfang der Unterstützten sowohl in ihren persönlichen als in den Beziehungen, in welchen sie zur Armenpflege stehen, zu ermitteln. Nach der einen Seite sind hier Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf, Herkunft, eheliche oder uneheliche Abstammung, nach der anderen die Unterscheidungen bedeutungsvoll, ob die Unterstützten dauernd oder vorübergehend hilfsbedürftig, ob sie ganz oder teilweise arbeitsunfähig, ob sie allein oder im Verein mit Familienangehörigen die Hilfe in Anspruch nehmen, ferner von Belang die Kenntnis der Verarmungsursachen wie die Art der angewandten Unterstützung. Endlich gehört noch hierher, die Kosten der Armenpflege und die Mittel zu ihrer Deckung in genügender Weise in Betracht zu ziehen.

Diese für eine einigermaßen gründliche Erkenntnis zumal des wichtigeren öffentlichen Armenwesens unerläßlichen Erfordernisse sind freilich erst ganz vereinzelt in wünschenswerter Vollständigkeit beigebracht

worden. Namentlich gebricht es vielfach noch an ausreichenden Tatsachen über die bloß von der gesetzlichen Armenpflege Unterstützten, der aus privaten Veranstaltungen Versorgten nicht zu gedenken. Doch sind neuerlich durch vorgenommene Individualermittelungen der Unterstützten und ihrer persönlichen Verhältnisse zumal mit Hilfe von Zählkarten für die Erkenntnis der Armenverhältnisse bemerkenswerte Fortschritte in bezug auf genaue und umfassende Feststellung der Tatsachen erzielt. Allerdings sind diese Ermittlungen, an denen in Deutschland Böckh, Böhmert, Berthold, Münsterberg und der Referent, in Oesterreich Mischler, in den Niederlanden Verrijn Stuart und de Vries Feijens besonderen Anteil haben, vorzugsweise auf größere Städte beschränkt geblieben, indessen auch u. a. in Sachsen, Oldenburg, Steiermark, in der Schweiz, den Niederlanden, in den skandinavischen Ländern ausgeführt worden. Ergiebiger ist das im Hinblick auf die finanzielle Seite, auf das Armenvermögen, auf die Kosten der Armenpflege und deren Aufbringung zusammengetragene Material. Ebenso sind dort, wo die Armenpflege vorzugsweise in geschlossenen Anstalten geübt wird, reichere Ergebnisse über deren Wirksamkeit erzielt worden. Bei den hier zu behandelnden Einrichtungen und Ergebnissen der Armenstatistik soll und kann es sich nur um ganze Staaten oder Ländergebiete handeln. Da nun aber die über das Armenwesen vorgenommenen Ermittlungen sich je nach den bestehenden Einrichtungen sehr verschiedene Ziele stecken mußten, sind deshalb die erhobenen Tatsachen für die einzelnen Länder wenig zu Vergleichen geeignet. Aus diesem Grunde sind denn auch sowohl die gefundenen Ergebnisse wie die Beschaffenheit der statistischen Forschungen länderweise getrennt hier darzustellen und zwar dergestalt, daß auf die deutschen Erscheinungen etwas näher, auf die auswärtigen nur bezüglich der wichtigeren in aller Kürze einzugehen sein wird.

3. Die Leistungen der Armenstatistik in Deutschland (insbesondere in Bayern, Oldenburg, Sachsen, Württemberg und seitens des Deutschen Reiches). Die hervorragendsten Leistungen auf dem Gebiete der Armenstatistik gehören Bayern und Oldenburg an. Dazu gesellt sich eine für das gesamte Reichsgebiet und von Reich wegen i. J. 1885 veranstaltete Ermittlung, welche für die meisten deutschen Staaten erst den Grund zu einer Armenstatistik gelegt hat. Den bayerischen Nachweisungen gebührt der Vorzug, am längsten zurückzureichen; seit 1847 sind sie der Öffentlichkeit übergeben. Ihrem Gegenstande nach haben sie, schon mit Rücksicht auf die ver-

änderte Armengesetzgebung, manche Veränderungen erfahren. Nach dem neuesten Stande behandeln sie in bezug auf die Armenpflege der politischen Gemeinden: die Anzahl der dauernd und der vorübergehend Unterstützten und zwar die ersteren nach der Unterstützungsweise (in Geld, in Naturalien, in Anstalten), die dazu gehörigen Familienglieder, die darunter befindlichen jugendlichen Personen, die letzteren, je nachdem sie ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind. Für alle Kategorien wird zudem die Höhe des aufgewendeten Unterstützungsbetrages beziffert. Ferner wird der Abschluß der Armenkassenrechnungen nach den Hauptposten, der zu Geld veranschlagte Naturalaufwand und der Wert des Armenvermögens mitgeteilt. Endlich werden sowohl für die den Gemeinden angehörigen als ihrer Verwaltung unterstellten verschiedenartigen Anstalten und Stiftungen wie auch für die privaten Wohltätigkeitseinrichtungen Einnahmen, Ausgaben, rentierendes Vermögen und Umfang der Unterstützten summarisch dargetan. Ueber die Gemeindearmenpflege hinaus erfährt dann auch die der Distrikte und Kreise Berücksichtigung durch den Nachweis der für die verschiedenen Zwecke aufgewendeten Leistungen und bez. der ersteren noch durch den ihrer Anstalten. Endlich werden die Privatwohltätigkeitsanstalten und -vereine hinsichtlich ihrer verschiedenen Arten nach Zahl, Einnahmen, Ausgaben, rentierendem Vermögen und Unterstützten und zwar je im Gesamtbetrage nachgewiesen.

Während es die bayerischen Arbeiten, bei mehr einfacher Darlegung der erhobenen Tatsachen bewenden lassen, bietet die Statistik des Großherzogtums Oldenburg eine abgeschlossene, eingehende Erforschung des Armenwesens für den Zeitraum von 1856 bis 1875. Nächst einer Schilderung der Entwicklung der öffentlichen Armenpflege und des gegenwärtigen Zustandes der Gesetzgebung wie der praktischen Handhabung werden einmal die Unterstützten als dauernd und vorübergehend, als gänzlich oder teilweise Verarmte, nach ihrem Verhältnis als Alleinstehende und Familienangehörige, als Erwachsene und Unerwachsene, nach ihrem Geschlechte, nach ihren beruflichen Beziehungen wie nach der Art der Unterstützung vorgeführt. Ergänzt werden diese Angaben durch solche über die armenpolizeilichen Bestrafungen sowie über die Frequenz und Oekonomie der Armenarbeitshäuser. Diese die Unterstützten betreffenden Angaben sind seither durch anderweite Erhebungen, welche noch näher auf den Sachverhalt eingehen, vervollständigt, indessen entsprechende Zusammenstellungen bisher nur erst in beschränktem Umfange veröffentlicht worden.

Sie sollen für jeden derselben nachweisen: Geschlecht, Alter, Familienstand, Konfession, die eheliche oder uneheliche Abstammung der Kinder, den körperlichen oder Gesundheitszustand, den Beruf bzw. für Mitunterstützte das Verhältnis zum Familienhaupte, die Erwerbsfähigkeit, die Verarmungsursache, die Unterstützungsart, im Falle von „Ausverdingung“ den gezahlten Betrag, den Grad der Unterstützungsbedürftigkeit, ob dauernd oder vorübergehend bedürftig und wie lange im Jahre unterstützt, endlich den Unterstützungswohnsitz. Dadurch, daß es sich hierbei nicht um eine einmalige, sondern um fortdauernde Erhebungen handelt, haben selbige einen vergleichsweise hohen Grad der Vollständigkeit erlangt. Neben den Unterstützten gewährt die erwähnte oldenburgische Veröffentlichung ebenfalls Auskunft über die finanzielle Seite des öffentlichen Armenwesens dadurch, daß die Vermögenslage, die Aufwendungen und die Einnahmen der Ortsverbände im einzelnen, insbesondere auch die durchschnittlichen Kosten der Armen und die steuerliche Belastung der Bevölkerung zu Armenzwecken dargetan werden. Ebenso wird der Haushalt der Landarmenverbände belegt. Ueber die örtliche Armenpflege hinaus erfolgen dann noch Ausweisungen über die Einnahmen, Ausgaben, den Vermögensstand und teilweise auch über die Unterstützten der allgemeinen wie der unter eigener (nicht kommunaler) Verwaltung stehenden örtlichen Fonds und Stiftungen, der kirchlichen Gemeindearmenpflege, der Wohltätigkeitsvereine und der katholischen Krankenstifte. Dieses in der Veröffentlichung vorgeführte, ziemlich umfängliche Material hat gleichzeitig zu einer weitergehenden Untersuchung über die Anlässe und Umstände der ermittelten Tatsachen, namentlich in Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Ausdehnung des Unterstützungsbedürfnisses einer- und der zu dessen Befriedigung vorhandenen Mittel wie der allgemeinen Wohlhabenheit andererseits gedient, und zu dem Ende sind jene Tatsachen mit einer größeren Reihe sonstiger Erscheinungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens in Zusammenhang gebracht worden. Eine auf das Herzogtum Oldenburg, den Hauptgebietsteil des Großherzogtums beschränkte Fortsetzung der Armenstatistik bis 1890 geht auch näher auf die Personalverhältnisse der Unterstützten ein, insofern sie einzeln und in Familien, Selbst- und Mitunterstützte unterscheidet, überdies auch die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit berücksichtigt.

Was im übrigen aus deutschen Staaten (von einzelnen Städten immer abgesehen) vor dem Jahre 1885 an armenstatistischen

Leistungen von einiger Bedeutung vorliegt, beschränkt sich auf Sachsen, Württemberg, Baden und die Provinz Hannover. Während die von der ständischen Verwaltung der letzteren zur Vorlage an den Provinziallandtag veranlaßten Aufstellungen von einigen Haupttatsachen über die Unterstützten und deren — bemerkenswertere nach den einzelnen Unterstützungsarten ausgeschiedenen — Kosten auf den fortlaufenden Aufzeichnungen und Berichten der Gemeinden beruhen, handelt es sich in Württemberg und Sachsen um die Ergebnisse besonderer, für ein einzelnes Jahr unternommener Ermittlungen. Von ihnen ist die sächsische, welche sich an eine — begrenzte und nicht weiter an die Öffentlichkeit gelangte — Reichsaufnahme des Jahres 1881 anlehnt, die entschieden umfassender und gründlicher behandelte. Ihr sind ziemlich gleichartige 1885 und 1895 gefolgt. Doch erstrecken sie sich nur auf die eine Seite, auf die der Unterstützten, suchen diese allerdings in recht eingehender Weise nach den verschiedensten Richtungen hin zu erforschen. Nächst der Zahl der unterstützten Personen und Parteien wird beigebracht, wie sich die Personen mit dauernder und vorübergehender Unterstützung, mit offener und geschlossener Pflege stellten, wird mit diesen Unterscheidungen weiter das Verhältnis der Armen nach dem Unterstützungswohnsitz untersucht, werden ferner in ganz ausführlicher Weise die Armutursachen je der selbst- und der mitunterstützten Erwachsenen und Kinder wie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Unterstützten veranschaulicht. Weiter noch gehen die Mitteilungen für 1881 insbesondere bezüglich der beiden Städte Dresden und Leipzig, die unter anderem auf Lebensalter und Dauer des Aufenthaltes bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit wie auf den Leumund der Unterstützten Rücksicht nehmen. Eine gewisse Ergänzung erfahren diese Tatsachen durch jene, welche ebenfalls auf Grund eigener Aufnahme über die Beschaffenheit und die — nach Art der Insassen und Anlaß ihrer Ueberweisung auseinandergehaltenen — Frequenz der Bezirksarmenanstalten wie der Einrichtung und Belegung der städtischen Armenarbeitshäuser Auskunft erteilen. Ueber die Bevölkerung der sächsischen Armenhäuser lagen schon frühere, sehr ins einzelne gehende Nachweise vor, welche den Volkszählungen entnommen waren. Endlich sind noch Ermittlungen über die Personalverhältnisse der von 1879—1883 bestrafte Bettler und Vagabunden hierher zu zählen.

Die auf das Jahr 1875 bezügliche Aufnahme Württembergs bezweckte für

sämtliche bei der eigentlichen Armenpflege sowohl als bei der weiteren Wohltätigkeitsübung beteiligten öffentlichen wie privaten Organe, Gemeinden, Stiftungen, Vereine, summarisch die durch Geld wie sonst Unterstützten, das Vermögen, die Ausgaben und Einnahmen, die Verpflegungstage und die in Anstalten vorhandenen Betten festzustellen, war demnach weniger tief angelegt als die sächsische.

Baden hat wiederholt armenstatistische Aufnahmen veranstaltet, so 1868, 1873, 1878, 1883, 1888, 1898, welche die Pfründner-, Kranken-, Waisen-, Rettungshäuser und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten zum Gegenstande haben. Anfänglich in den Einzelheiten etwas beschränkter, bezogen sie sich in letzter Zeit auf Art und Organisation der Anstalten, auf das Anstaltspersonal nach seinen verschiedenen Aufgaben, auf die verschiedenen Arten der unterzubringenden und verpflegten Insassen, auf die Verpflegungstage, auf die Zusammensetzung des Vermögens, der laufenden Einnahmen und der Ausgaben. Nicht eingeschlossen waren die gewöhnlichen Armenhäuser der Gemeinden und sonstige Anstalten, welche nur Obdach oder Wohnung und nicht auch Verpflegung gewähren. Nach dieser Richtung hat 1874 eine Ermittlung stattgefunden, welche die Zahl der Gemeindearmenhäuser und Kinderbewahranstalten nach Zahl derselben und der Insassen bezw. Kinder sowie die aus den Gemeindekassen, aus Stiftungen und von Vereinen gezahlten Armenunterstützungen umfaßte. In neuester Zeit sind auch Mitteilungen des summarischen Armenaufwandes von Staat, Kreisen und Gemeinden, ferner eine solche der örtlichen und allgemeinen Stiftungen nach Vermögen und Gesamteinnahmen und Ausgaben mit Ausscheidung der Armenunterstützung erfolgt. Soweit insbesondere das Landarmenwesen in Frage steht, unterscheiden die Angaben den Aufwand nach der näheren Art der Unterstützung und beziffern hierfür auch die Zahl der entsprechend unterstützten Person. Abgesehen hiervon sind dagegen außer den Anstaltsinsassen keine Erhebungen über die Unterstützten vorgenommen. Wohl aber ist auf Grund besonderer Erhebungen die Bekämpfung der Bettelei durch Gemeindebehörden, Vereine und Naturalverpflegsstationen festgestellt worden.

Erwähnt sei noch, daß für Preußen in seinen wiederholten Veröffentlichungen über das kommunale Finanzwesen auch der Aufwand für Armenpflege mit Einschluß jedoch der sonstigen Wohltätigkeit beziffert ist. Die finanzielle Seite des Armenwesens ist ebenfalls bereits seit längerer Zeit näher von Bremen statistisch nachgewiesen worden.

In ein neues Stadium ist 1885 die Armenstatistik dadurch getreten, daß das Deutsche Reich im Zusammenhang mit den Vorbereitungen seiner sozialpolitischen Reformen für jenes Jahr eine allgemeine, die öffentliche Armenpflege behandelnde Erhebung vornehmen ließ. Durch sie ist zum erstenmal für ganz Deutschland — abgesehen von den mit abweichender Gesetzgebung begabten Bayern und Elsaß-Lothringen — ein einheitliches und brauchbares, für die meisten Bundesstaaten zugleich das erste sie betreffende Material beschafft worden. Die auch im Hinblick auf die verschiedenen Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Länder schwierige Ermittlung dankt ihre glückliche Durchführung wesentlich der tunlichsten Beschränkung der Erhebungsgegenstände wie der sorgfältigen Vorschriften, welche willkürlicher Behandlung der mancherlei vieldeutigen Punkte entgegenzutreten suchten. In der Hauptsache kam es bloß darauf an, festzustellen: die Anzahl und (städtische, ländliche) Art der Armenverbände, die von ihnen einzeln und im Familienverbände Unterstützten, die Unterstützungsweise derselben in offener und geschlossener Armenpflege, die Verarmungsursachen, die ordentlichen Kosten der Armenpflege — die ersteren mit Heraushebung der in barem Gelde und der in Naturalien verabreichten Unterstützungen, dann der Ausgaben für Suppenanstalten und des Zehr- und Reisegeldes für Reisende —, die erfolgten Erstattungen vorschußweise geleisteter Unterstützungen sowie die Zahl und Höhe der in Armenstreitsachen eingeklagten Beträge. Ist hiernach gleich nur das für die Erkenntnis notwendige Gerippe in Betracht gezogen, nehmen die gewonnenen Tatsachen doch bereits ein größeres Interesse in Anspruch. Für etliche Einzelstaaten hat die Reichserhebung zugleich den Anstoß zu einer näheren Erforschung und Bearbeitung ihrer Armenverhältnisse gegeben. So hat damals Sachsen (vgl. oben) wiederum die Individualverhältnisse gründlich ermittelt und verwertet; so hat Braunschweig neben der ebenfalls unternommenen genaueren Feststellung der persönlichen Beziehungen der Armen die Leistungen der verschiedenen weltlichen wie kirchlichen und stiftischen Organe der öffentlichen Armenpflege in eigener Weise erhoben; so hat Bremen Beruf, Alter, Konfession und andere die Persönlichkeit der Armen angehende Momente näher ergründet, vorzugsweise aber die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Armen- und Wohltätigkeitsanstalten behandelt, so hat endlich Württemberg besonders die finanziellen Verhältnisse, die Deckungsart des Armenaufwandes, die Belastung der

Bevölkerung durch letzteren, sein Verhältnis zur Staatssteuer, die an überbürdete Verbände gezahlten Beihilfen, den Vermögensstand zum Gegenstande von Untersuchungen gemacht. Von dem letzteren Staate sind auch für die Zeit von 1883/84 bis 1892/93 die Gesamtzahl der von den Landarmen- wie von den städtischen und ländlichen Ortsarmenverbänden unterstützten Personen und die dafür erfolgten Aufwendungen summarisch mitgeteilt worden. Auch Anhalt hat in jüngerer Zeit Nachweise über die Armenpflege und zumal im Hinblick auf die Aufwendungen beigebracht.

Eine zweite 1894 von Reichs wegen veranlaßte Ermittlung sollte tunlichst an der Hand bereits vorliegenden Materials den Einfluß der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches auf die Armenpflege dartun. Diese, welche sich, soweit es sich dabei um ziffermäßige Belege handelte, lediglich auf die je von den städtischen und ländlichen Ortsarmen- und von den Landarmenverbänden unmittelbar unterstützten Personen (und zwar den „Selbsterstützten“) und auf den Gesamtaufwand für die öffentliche Armenpflege in dem Jahrzehnt 1884—1893 zu erstrecken hatte, fiel indessen nicht derart aus, daß eine Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse angezeigt erschien. Wohl aber ist das von etlichen Einzelstaaten geschehen, von denen Sachsen und namentlich Braunschweig sie zu eingehenden statistischen Untersuchungen über den gedachten Einfluß gemacht haben.

Im Anschluß hieran ist auch die vom deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit veranstaltete statistische Tätigkeit hervorzuheben, welche in einer Veröffentlichung über das Armenwesen in 77 deutschen Städten gipfelt. In diesem unter Böhmerts Leitung bearbeiteten trefflichen Werke werden im allgemeinen Teile die Aufgaben und bisherigen Leistungen der Armenstatistik und die Bestrebungen des genannten Vereins und deren Durchführung wie ein Ueberblick über die bestehenden Einrichtungen der Armenpflege und namentlich des Elberfelder Systems gegeben. Daran reiht sich die Mitteilung der ungewöhnlich eingehend erhobenen und fein gegliederten Tatsachen. Diese erstrecken sich in der Hauptsache für Selbst- und Mitunterstützte auf die dauernd und die vorübergehend, auf die in offener und die in geschlossener Pflege Versorgten, auf Alter, Geschlecht und Familienstand, auf Aufenthaltsdauer der Zugezogenen, auf Gebürtigkeits- und Unterstützungswohnsitzverhältnisse und auf die Verarmungsursachen. Hieran reiht sich im besonderen Teile eine bald mehr, bald minder umfängliche Schilderung der Einrichtung des Armenwesens

und der Handhabung der Armenpflege in den einzelnen behandelten Städten. Steht hier auch bloß ein begrenztes, bloß städtische Wohnplätze fassendes Gebiet in Frage, bietet die Veröffentlichung doch eine sehr wertvolle Quelle zur Erkenntnis des Armenwesens. Ebenso sind in der statistischen Veröffentlichung wie in den Verwaltungsberichten der einzelnen größeren Städte, so namentlich von Frankfurt a. M., Magdeburg, Dresden, Berlin, Breslau, Köln sehr eingehende Nachweisungen sowohl über die Individualverhältnisse der Unterstützten als über die Einrichtungen, die Verwaltung und die finanzielle Seite enthalten. Kann hierauf nicht weiter eingegangen werden, da wesentlich bloß die Armenstatistik für ganze Länder ins Auge gefaßt ist, muß doch die durch das „Statistische Jahrbuch deutscher Städte“ bez. der Städte von über 50000 Einwohner begründete einheitliche — wenn auch noch nicht ganz vollständig erbrachte — Ermittlung über die Armenpflege hervorgehoben werden. Sie begreift in bezug auf die offene Armenpflege die dauernd und vorübergehend Selbstunterstützten und ihren Unterstützungswohnsitz, unterscheidet Erwachsene und Kinder, gibt die in Anstalten Untergebrachten und die Verstorbenen an und belegt überdies die entstandenen Kosten und ihre Deckung. Die Angaben über die geschlossene Armenpflege tun je für die verschiedenen Anstalten die Zahl, den Stand und die Bewegung der Insassen und die Höhe und Art der Kosten und deren Deckungsbetrag durch die Städte dar. Die letzten Veröffentlichungen gehen aber nicht über 1896/97 hinaus.

II. Die Ergebnisse der Armenstatistik im Deutschen Reiche.

4. Gesamtergebnis. Was die Ergebnisse der deutschen Armenstatistik anlangt, so können in der Hauptsache hierbei nur die der einzigen wirklich erfolgreichen und einheitlichen Reichsermittlung von 1885 berücksichtigt werden. Wiewohl bereits über zwei Jahrzehnte zurückliegend, sind sie immer noch am ehesten dazu angetan, ein annäherndes Bild der fraglichen Erscheinungen zu gewähren um so mehr, als auch aus den meisten Einzelstaaten keine oder keine gleich eingehenden neueren Nachweise vorliegen. Bedauerlich freilich ist es, daß es damit an genügenden Anhaltspunkten fehlt, die Einwirkung der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung auf die Armenpflege zu ermessen. Anhangsweise sind, namentlich um die Entwicklung darzutun, dann aber auch die wichtigsten Erscheinungen aus Bayern und Oldenburg, welche sich für längere Zeit zurückverfolgen lassen, zu be-

legen. — Die wesentlichsten Ergebnisse zunächst der ersteren Erhebung lassen sich zu folgender länderweisen Uebersicht zusammenfassen (s. Tab. auf S. 180):

Bei der vom übrigen Reichsgebiete abweichenden armengesetzlichen Stellung Bayerns und Elsaß-Lothringens mußten die auf diese bezüglichen Tatsachen abgesondert behandelt werden. In dem überwiegenden Teile des Reiches ist die Unterstützungs-pflicht Sache besonderer Orts- wie Landarmenverbände, und zwar die endgültige des Verbandes, in welchem der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, die vorläufige hingegen desjenigen Ortsarmenverbandes, in dessen Bezirk die Bedürftigkeit eingetreten ist. Die Kosten der vorläufig oder unmittelbar geleisteten Hilfe sind dann von dem Verbands des Unterstützungswohnsitzes zu erstatten. Wo Bedürftige in Deutschland überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz haben, liegt die Erstattungspflicht den Landarmenverbänden ob, deren Aufgabe zudem nach landesgesetzlichen Bestimmungen meist noch in der Fürsorge für die besonderer Pflege bedürftigen Siechen, Geisteskranken, Blinden und Taubstummen besteht. Im Gegensatze hierzu ist in Bayern die öffentliche Armenpflege Sache der politischen Gemeinden, welche jene allen den Personen, auch fremden, angedeihen zu lassen haben, für die der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit und der Mangel sonstiger hinlänglicher Unterstützung geführt ist. Bezüglich fremder Armer sind gewisse Kosten von deren Heimatgemeinden zu ersetzen. Die weitere Sorge liegt den Distrikts- und Kreisgemeinden ob: teils im Hinblick auf überlastete Gemeinden, teils rücksichtlich der Errichtung und Unterhaltung größerer geschlossener Anstalten. In Elsaß-Lothringen endlich besteht, entsprechend den französischen Einrichtungen, bis jetzt eigentlich gar keine gesetzmäßige Armenpflege, abgesehen von der den Bezirken zugewiesenen Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder und Geisteskranke. Soweit eine öffentliche kommunale Armenpflege vorhanden ist — und das war 1900 unter 1702 Gemeinden bloß in 735 von ihnen der Fall — wird sie durch sog. Armenräte wahrgenommen, welche neben den Erträgen von Stiftungen und den Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten auf freiwillige Zuschüsse der Gemeinden angewiesen sind. Daneben gab es zur nämlichen Zeit 93 Gemeindespitäler und Hospize. Fast die eine ganze Hälfte der Gemeinde kennt überhaupt keine Anwendungen für die Armenpflege.

5. Der Umfang der Unterstützten. Faßt man nunmehr die in der vorstehenden Uebersicht gebrachten Angaben und zwar

zunächst bez. der Unterstützten näher ins Auge, so beobachtet man, daß deren Verhältnis zur Gesamtbevölkerung — die sog. Armenziffer — nicht bloß bei der Verschiedenheit, sondern auch unter der Herrschaft des gleichen Rechtszustandes recht beträchtlich schwankt. Im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes bewegt sich das Verhältnis zwischen 9,66 und 1,77 Unterstützten; in dem einen Falle ist also die Armenziffer fünfmal so stark als in dem anderen. Das erstere hat statt in dem hamburgischen Freistaate, dem sich Lübeck, Bremen, Mecklenburg-Strelitz und der Berliner Verwaltungsbezirk nähern. Auf der entgegengesetzten Seite steht Schaumburg-Lippe, mit dem die niedrige Ziffer Altenburg und beide Schwarzburgs teilen. In gleicher Weise kommen örtliche Besonderheiten zum Vorschein, wenn man den Eigentümlichkeiten der Armenverbände, wie sie der städtische oder ländliche Charakter derselben bedingt, Rechnung trägt.

Es wurden nämlich unterstützt:

	Personen absolut	% der Bevölk.
im Geltungsbereiche d. Unterstützungswohn- sitzgesetzes		
von städtischen Gemeinden	793 084	5,30
„ ländlichen Gemeinden	412 234	20,9
„ Gutsbezirken	54 944	3,00
„ gemischten Armenver- bänden	68 954	2,08
in Bayern		
„ Stadtgemeinden	55 458	3,68
„ Landgemeinden	96 092	2,45
in Elsaß-Lothringen		
von Stadtgemeinden	41 649	8,09
„ Landgemeinden	24 794	23,6

Indessen bloß aus dem Verhältnis der einfachen Anzahl der Unterstützten zur Bevölkerung das befriedigte Unterstützungsbedürfnis der verschiedenen Länder erkennen zu wollen, würde unzutreffend sein. Denn es bedarf keiner Ausführung, daß neben der Zahl der Verarmten auch der Grad ihrer Verarmung und die davon abhängige Höhe und Dauer der gewährten Unterstützung in Frage kommt, daß zum mindesten die ganz und die teilweise Unterstützten beziffert werden müßten. Indessen auch abgesehen hiervon, hat man sich vor einer übertriebenen Deutung der Armenziffer zu hüten. Aus deren verschiedener Größe in den einzelnen Ländern auf das Bestehen mehr oder minder verbreiteter Notstände, auf einen mehr oder weniger ausgedehnten Bruchteil einer verarmten hilfsbedürftigen Bevölkerungsschicht schließen zu wollen, würde ein Fehler sein. Vielmehr besagen die Tatsachen zunächst nur, eine wie große Anzahl von hilfsbedürftigen

Personen tatsächlich eine öffentliche Unterstützung irgendwelcher Art empfangen hat. Was dabei als hilfsbedürftig angesehen, ist eine Frage des einzelnen Falles, die je nach der Auffassung der Armenbehörden ihre eigene Entscheidung erhalten hat, für die es an einem allgemeinen Merkmal gebricht. Bei entsprechenden Untersuchungen für Oldenburg hat sich in dieser Beziehung die Tatsache herausgestellt, daß die Armenziffer, also die an der Bevölkerung gemessene Zahl der unterstützten Armen im geraden Verhältnis zum Wohlstande der Landesteile steht, demnach mit diesem wächst und sinkt. Das erkennt man deutlich, wenn man das Großherzogtum nach dem mittleren Einkommen eines Steuerzahlers sowie ebenfalls danach in seine Gemeinden zerlegt, wie sich das Verhältnis der Kontribuenten von unter 600 M. Einkommen, d. h. der minder Begüterten zu dem eines solchen von über 3000 M. d. h. eines Wohlhabenden stellt. Alsdann betrug für den Staat im ganzen:

beim mittl. Einkommen je 1 Kontrib. von	die Ar- men- ziffer	bei folgenden minder Begü- terten auf 1 Wohlhabenden	die Ar- men- ziffer
500—600 „	3,52	über 100 M.	2,80
600—800 „	4,24	50—100 „	3,17
800—1000 „	5,32	20—50 „	4,21
über 1000 „	5,10	unter 20 „	5,45

Und eine ähnliche Abstufung wie hier kehrte innerhalb aller größeren Landesteile wieder. Dabei zeigte zugleich eine nähere Prüfung, daß die Anzahl der Unterstützten nicht allein von dem Unterstützungsbedürfnisse, sondern ebenso sehr, wenn nicht mehr, von der Möglichkeit abhängt, solches zu befriedigen. So sind also in einem gewissen Grade für den Punkt, bei dem die Hilfsleistung als geboten anerkannt wird, die dazu bereiten Mittel maßgebend. Je leistungsfähiger nun in wirtschaftlicher Hinsicht eine Bevölkerung ist, um so mehr ist sie auch imstande, für öffentliche Unterstützung der bedürftigen Klassen zu sorgen, um so höher wird sie die Untergrenze des notwendigen Lebensunterhaltes ziehen und dementsprechend um so früher in die Lage geraten, tiefer Gesunkene zu heben; je weniger aber der Wohlstand verbreitet ist, desto empfindlicher werden Opfer für die öffentliche Mildtätigkeit empfunden, um so schärfer wird die Bedürftigkeitsfrage geprüft, um so niedriger das zulässige Maß der Lebenshaltung herabgedrückt werden. Eine gewisse Bestätigung geben ja auch die für das Reich mitgeteilten Zahlen. Sind es doch gerade die städtischen, in der Regel dem platten Lande gegenüber durch größeren Wohlstand ausgezeichneten Verbände,

Staaten und Landesteile	Unterstützte			Gesamtaufwand der Armen- verbände				Durchschn. Kosten für 1 unterstützte Person
	Parteien	Personen	Personen auf 100 Einwohner	Unmittelbarer (einstweiliger) Aufwand	Endgültiger Auf- wand (nach Be- richtigung der Erstattungen)	Auf 100 Einw.		
				M.		M.	M.	
1	2	4	4	5	6	7	8	9
A. Im Gebiete des Unter- stützungswohnsitz- gesetzes:								
Königreich Preußen	528 257	953 292	3,37	54 865 896	53 390 193	194	189	54,8
darunter:								
Provinz Ostpreußen	45 349	78 481	4,01	2 874 259	2 878 159	147	147	35,9
„ Westpreußen	31 373	54 473	3,87	2 943 604	3 025 050	209	215	44,7
Stadt Berlin	55 083	87 207	6,63	8 013 139	7 318 761	609	556	91,5
Provinz Brandenburg	36 536	62 019	2,65	4 284 029	4 048 676	183	173	59,4
„ Pommern	28 038	50 343	3,34	2 649 289	2 672 648	176	178	51,6
„ Posen	27 106	51 016	2,97	1 835 910	1 903 839	107	111	35,2
„ Schlesien	74 406	128 260	3,12	4 624 344	4 686 442	112	114	34,1
„ Sachsen	32 616	58 244	2,40	2 479 842	2 374 850	102	98	41,0
„ Schleswig-Holstein	25 314	42 948	3,73	3 273 178	3 171 168	285	276	73,2
„ Hannover	30 507	53 518	2,46	3 835 487	3 833 565	176	176	67,5
„ Westfalen	31 777	64 342	2,92	3 666 731	3 592 972	166	163	53,9
„ Hessen-Nassau	25 962	43 732	2,75	3 132 052	3 050 938	197	192	68,4
„ Rheinland	83 075	176 703	4,07	11 175 732	10 757 206	257	248	61,4
Hohenzollern	1 115	2 006	3,01	78 300	75 919	117	114	38,7
Königreich Sachsen	53 190	88 602	2,78	5 631 550	5 447 855	177	171	60,2
Württemberg	37 795	63 320	3,17	3 687 020	3 540 071	185	177	53,2
Baden	39 508	68 426	4,27	3 614 667	3 524 882	226	220	49,0
Hessen	16 291	30 199	3,16	1 516 538	1 492 239	159	156	46,9
Mecklenburg-Schwerin	14 473	23 208	4,04	1 307 656	1 305 140	227	227	55,3
Sachsen-Weimar	4 198	6 799	2,17	366 816	371 319	117	118	51,3
Mecklenburg-Strelitz	4 018	7 990	8,12	202 018	180 751	205	184	24,6
Oldenburg	7 471	12 753	3,73	870 526	906 903	255	266	62,0
Braunschweig	8 300	14 540	3,90	608 759	577 326	163	155	38,2
Sachsen-Meiningen	2 618	4 641	2,16	191 603	186 169	89	87	38,7
Sachsen-Altenburg	1 703	2 922	1,81	138 877	147 207	86	91	43,8
Sachsen-Koburg-Gotha	2 511	4 548	2,29	179 993	178 927	91	90	37,7
Anhalt	4 270	7 732	3,12	458 864	465 462	185	188	50,3
Schwarzburg-Sondershausen	796	1 382	1,88	60 745	56 648	83	77	41,9
Schwarzburg-Rudolstadt	847	1 569	1,87	66 641	67 765	79	81	34,7
Waldeck	999	1 643	2,90	29 594	28 776	52	51	17,9
Reuß ältere Linie	743	1 339	2,40	46 935	47 109	84	84	30,7
Reuß jüngere Linie	1 404	2 569	2,32	125 969	120 069	114	109	45,9
Schaumburg-Lippe	383	657	1,77	27 683	26 230	74	71	42,1
Lippe	2 328	3 625	2,94	115 754	112 176	94	91	31,3
Lübeck	2 005	4 173	6,17	152 576	147 601	226	218	34,2
Bremen	4 520	11 329	6,84	574 847	558 482	347	337	50,2
Hamburg	22 738	50 089	9,66	3 066 582	3 044 558	591	587	60,4
Zusammen A.	761 426	1 367 347	3,43	77 908 109	75 923 958	195	190	54,0
B. Bayern	86 098	151 550	2,80	10 223 195	10 060 323	189	186	64,1
C. Elsaß-Lothringen	39 047	73 489	4,70	4 321 213	4 297 878	276	275	53,3
Deutsches Reich	886 571	1 592 386	3,40	92 452 517	90 282 159	197	193	55,0

in denen sich die höhere Armenziffer findet; dazu kommt, daß sie, und wesentlich infolge ihres gehobenen Wohlstandes, meist mehr mit Stiftungen ausgerüstet sind, welche zunächst die Mittel der Armenpflege hergeben und nicht den sofortigen Rückgriff auf die Steuerkraft der Bevölkerung geboten sein lassen. Und weiter ist noch

eine ganze Reihe von Umständen mehr oder minder für die Höhe der Armenziffer bestimmend: die organisatorischen Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege selbst namentlich in bezug auf die unmittelbare Ausübung der Armenpflege, ob z. B. das sog. Elberfelder System der Einzelbeobachtung besteht, dann die Mitwirkung der Kirche und Privater an der Fürsorge für Notleidende, die Beschäftigungsweise und Erwerbsverhältnisse der arbeitenden Klassen und die daraus erwachsenden Gefährdungen der Gesundheit und des Verdienstes, der wirtschaftliche Sinn oder die Neigung zu Völlerei, Trunksucht, Arbeitsscheu, das Ehrgefühl gegenüber öffentlicher Unterstützung und dergleichen. Kurz es liegt auf der Hand, daß die örtlichen Verschiedenheiten in der Ausdehnung der öffentlich unterstützten Armen den mannigfachsten Ursachen entsprossen sein und ohne nähere Untersuchung nicht schon als die Folge mehr oder minder verbreiteter Notstände angesehen werden können.

6. Die offene und geschlossene Armenpflege. Für die Beurteilung der Anzahl der Unterstützten — zum Teil schon hinsichtlich des Grades der Unterstützungsbedürftigkeit, mehr aber noch aus dem Gesichtspunkte der Kostspieligkeit — würde es wesentlich sein, auch die Weise, in der die Unterstützung gewährt wurde, in Betracht ziehen zu können; läßt sich das auch nur insoweit bewirken, als jene in offener oder geschlossener Armenpflege, soll heißen in den Wohnungen der Bedürftigen selbst oder unter Loslösung aus ihren bisherigen Haushaltsbeziehungen in Anstalten irgendeiner Gattung bestand, so ist damit doch schon eine wichtige Aufklärung gewonnen. Herausgestellt hat sich hierbei, daß im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes unterstützt wurden in:

von den	offener Pflege		geschloss. Pflege	
	Personen	%	Personen	%
Ortsarmenverbänd.	1 063 158	80,0	266 058	20,0
darunter von				
städt. Gemeinden	626 012	78,9	167 072	21,1
ländl. Gemeinden	331 643	80,5	80 591	19,5
Gutsbezirken	50 604	92,1	4 340	7,9
gemischt. Bezirken	54 899	79,6	14 055	20,4
Landarmenverbänd.	15 763	41,3	22 368	58,7
Armenverbände zus.	1 078 921	78,9	288 426	21,1

Entschieden überwiegt hiernach also die Unterstützung in offener Pflege: ihr gehören bereits etwa vier, der anderen Form nur ungefähr ein Fünftel an. Daß überhaupt die offene Fürsorge die vorherrschende, kann nicht wundernehmen, wenn man

bedenkt, daß doch eine große Anzahl von Unterstützungsfällen nur leichter und ganz vorübergehender Natur ist, daß es hier zugleich aus sittlichen wie aus finanziellen Gründen von vornherein angezeigt ist, die Pflinglinge ihren bisherigen Kreisen zu erhalten. In Bayern beispielsweise setzten sich die Unterstützten im Jahrzehnt 1871/80 durchschnittlich aus 68,31 dauernd und mithin bloß 31,69 % vorübergehend Versorgten zusammen. In bezug auf das Unterstützungsverfahren traten übrigens recht auffällige Verschiedenheiten in räumlicher Beziehung hervor. So waren unter 100 Versorgten im Freistaate Bremen und in Mecklenburg-Strelitz bloß etwa 10, hingegen in Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L., Hannover, Schleswig-Holstein und Sachsen-Weimar zwischen 32 und 37 in Anstalten untergebracht. Tragen zur Anwendung des einen oder des anderen Verfahrens gewiß die Beschaffenheit der Fälle, so doch noch mehr die überkommenen Einrichtungen und die Auffassungen über den Wert der Abhilfsmittel wie auch die Rücksicht auf den Kostenpunkt bei. Insbesondere ist hier von Belang, ob sog. Armenarbeitshäuser zur Aufnahme arbeitsfähiger Bedürftiger zahlreich Eingang gefunden haben. Einige Bedeutung für die häufigere oder geringere Anwendung der geschlossenen Pflege scheint auch der örtliche Charakter der Armenverbände zu haben. Wenigstens stehen nach den obigen Angaben den übrigen Verbänden die Gutsbezirke schroff gegenüber, welche, in ihrer Ausdehnung wie Leistungskraft mehr beschränkt, der kostspieligeren Anstaltspflege von vornherein weniger gewachsen sind. Wie sehr jene beiden Umstände ins Gewicht fallen, erkennt man auch bei der Scheidung von Orts- und Landarmenverbänden, von denen jene kleineren Verbände einen viel größeren Teil ihrer Unterstützten anstaltsweise gepflegt haben. Freilich sind die geringeren und leistungsfähigeren Landarmenverbände auch — und eben deshalb — vorzugsweise zu Hilfsleistungen bei allerhand Gebrechen berufen, für die eine geordnete Anstaltspflege besonders geboten ist.

7. Die Verarmungsursachen. Teilweise wegen der Wahl der Abhilfsmittel, teilweise für die gehörige Würdigung der Lage der notleidenden Bevölkerungsschicht und der Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege dieser gegenüber ist die Berücksichtigung der Verarmungsursachen von äußerster Wichtigkeit. Hält man sich der größeren Einheilkigkeit der Tatsachen wegen wiederum allein an das Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes, so gelangt man zu Unterstützten:

wegen	absolut	Pro- zent	auf 1000 Einw.
eigener Verletzung	29 330	2,1	0,73
Verletz.d.Ernährers	2 623	0,2	0,06
Tod des Ernährers	11 801	0,9	0,30
desgleichen	239 644	17,5	6,01
Krkh.d.Unterstützt.	388 363	28,4	9,74
körp. od. geist. Gebr.)	167 947	12,3	4,21
Altersschwäche	204 078	14,9	5,12
großer Kinderzahl	96 832	7,1	2,43
Arbeitslosigkeit	74 077	5,4	1,86
Trunk	28 638	2,1	0,72
Arbeitsschen	16 336	1,2	0,41
anderer bestimmt angege- bener Ursachen	106 309	7,8	2,67
anderer nicht angegebener Ursachen	1 369	0,1	0,03

Bei dieser Aufstellung ist danach verfahren worden, daß überall dort, wo der Unterstützungsfall mehrere Personen begriff, wo es sich also um eine ganze Familie handelte, für sämtliche Familienmitglieder die Ursache der Verarmung des Familienhauptes angenommen ist. Alsdann kommt man zu dem Ergebnisse, daß entschieden die meisten Notleidenden wegen Krankheit der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, ein Umstand, der wieder darauf schließen läßt, daß in zahlreichen Fällen das Unterstützungsbedürfnis nur ein vorübergehendes, auf die Dauer der Krankheit beschränkt, mithin seinem Grade nach ein leichteres ist. Nächst Krankheiten, jedoch schon sichtlich geringer, treten als bedeutend der — nicht aus Unfall entspringende — Tod des Ernährers, Altersschwäche sowie körperliche oder geistige Gebrechen hervor. Auf jede dieser Ursachen kommt über ein Zehntel der Gesamtheit der Unterstützten. Von einiger Bedeutung ist auch noch große Kinderzahl, während Arbeitslosigkeit schon mehr zurücktritt und Trunk und Arbeitsschen nur schwach sich bemerkbar machen. Freilich finden sich ländlerweise von diesem Gesamtdurchschnitt nicht unerhebliche Abweichungen. So erhebt sich z. B. der Anlaß des Trunkes bis zu 4,9 Personen auf 1000 Einwohner in Bremen, hingegen bloß bis auf noch nicht ganz 0,3 in Sachsen-Meiningen und Berlin. Krankheit des Unterstützten, also gemeinhin die häufigste Ursache, steigt bis zu gegen und etwas über 30 ‰ der Bevölkerung an in Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Strelitz und sinkt wiederum bis auf je 5 und weniger herab in den beiden Schwarzburgs, Waldeck, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe und bis zu noch nicht 3 ‰ in Sachsen-Altenburg. Der Tod des Ernährers führte in Mecklenburg-Strelitz 13,7 Notleidende von 1000 Einwohnern, im Königreich Sachsen nur 1,2 der Armenpflege zu. Bezüglich der Altersschwäche

waren es auf der einen Seite 12,9 ‰ in Mecklenburg-Strelitz, auf der anderen noch nicht 2 in Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Bremen. Selbstverständlich gilt, was oben von der Armenziffer überhaupt gesagt ist, auch hier von der Verteilung der Unterstützten auf die verschiedenen Ursachen der Bedürftigkeit. Ebenfalls hier belegen die Zahlen nur das tatsächlich befriedigte Bedürfnis, ebenso hier macht sich auf deren Höhe die wirtschaftliche Leistungskraft der Bevölkerung, die Größe des Armenvermögens, das ganze Verfahren und die organisatorische Einrichtung der Armenbehörden, sowie was sonst auf die Armenziffer Einfluß hat, geltend. Immerhin sind aber die räumlichen Verschiedenheiten der Armutsursachen für die einzelnen Gegenden in gewissem Maße bezeichnend.

8. Der Aufwand der Armenpflege und der durchschnittliche Unterstützungsbeitrag. Was des weiteren den durch die bisher nachgewiesene Ausdehnung der Bedürftigen bedingten Aufwand der öffentlichen Armenpflege anlangt, so sind nach den zuvor gewährten Belegen nicht weniger als 92 452 517 M. oder nahezu 2 M. für den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1885 erforderlich gewesen. Sie setzten sich im Hinblick auf den Charakter der Armenverbände nach ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, welche einstweilig und unmittelbar gemacht wurden, derart zusammen, wie es die erste Tabelle auf S. 183 näher angibt.

Wie zwischen den drei Rechtsgebieten, so bestehen auch wieder innerhalb derselben nach der Art der Verbände recht erhebliche Abweichungen. Der überaus erheblichste Anteil, auch verhältnismäßig, fällt durchweg auf die örtliche Armenpflege, gegen die die weiteren Verbände durchaus zurückstehen. In bezug auf die städtischen wie ländlichen Verhältnisse der Ortsverbände zeigt sich dem Aufwande nach eine ähnliche Verschiedenheit, als sie sich rückblicklich der Ausdehnung der Unterstützten ergab. Auch ländlerweise schwanken die unmittelbaren Gesamtausgaben nicht unbedeutend, wenn sie sich nach der einen Richtung bis nahezu 600 M. im hamburgischen Staate und bis etwas darüber hinaus im Berliner Stadtbezirk erheben, dagegen nach der anderen bis zu unter 80 in Schaumburg-Lippe, ja selbst bis zu fast 50 M. in Waldeck herabsinken.

Der Armenaufwand erfährt eine nähere Beleuchtung, sobald man die ordentlichen Ausgaben nach ihren hauptsächlichsten Verwendungszwecken scheidet. Dann zerfielen sie in solche, wie aus der zweiten Uebersicht auf Seite 182 ersichtlich ist.

	Ordent-liche	Außer-ordentl.	Gesamt-	Ordent-liche	Außer-ordentl.	Gesamt-
	Ausgaben absolut			Ausgaben auf 100 Einw.		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7
A. Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes:						
Ortsarmenverbände von	45 132 977	1 426 574	46 549 551	301	9,5	311
städtischen Gemeinden	16 966 000	770 333	17 736 333	86	3,9	90
ländlichen Gemeinden	3 160 520	15 670	3 176 196	172	0,9	173
Gutsbezirken	2 505 184	130 287	2 695 471	77	3,9	81
gemischten Bezirken	67 814 681	2 342 870	70 157 551	170	5,9	176
überhaupt	6 718 574	1 031 984	7 750 558	17	2,7	20
Landarmenverbände	74 533 255	3 374 854	77 908 109	187	8,4	195
B. Bayern:						
Oertl. Armenpf. d.	3 324 446	98 778	3 423 224	221	6,6	227
städtischen Gemeinden	4 003 677	245 974	4 249 651	103	6,3	109
ländlichen Gemeinden	7 328 123	344 752	7 672 875	130	6,4	142
überhaupt			2 550 520			47
Distrikts- und Kreisarmenpflege			10 223 195			189
C. Elsaß-Lothringen:						
Oertl. Armenpf. d.	2 186 874	273 804	2 460 678	425	53,2	478
städtischen Gemeinden	488 817	38 411	527 228	46	3,7	50
ländlichen Gemeinden	2 675 691	312 215	2 987 906	171	20,0	191
überhaupt	1 256 503	76 804	1 333 307	80	4,9	85
Landes- und Bezirksarmenpflege	3 932 194	389 019	4 321 213	251	24,9	276

1	Verabreichte Barunterstützungen	Verabreichte Naturalunterstützungen	Die übrigen Kosten der Armenpflege	Suppenanstalten und Zehrgelder an Reisende insbesondere
	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4	5
A. Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes:				
Ortsarmenverbände von	20 570 767	5 395 049	19 157 161	322 464
städtischen Gemeinden	10 420 702	3 139 387	3 405 911	141 640
ländlichen Gemeinden	966 713	1 998 534	195 273	7 430
Gutsbezirken	1 537 477	349 812	677 895	30 156
gemischten Bezirken	33 495 659	10 882 782	23 436 240	501 690
überhaupt	1 499 827	1 410 913	3 807 834	131 357
Landarmenverbände	34 995 486	12 293 695	27 244 074	633 047
B. Bayern:				
Oertliche Armenpf. der	1 985 112	492 214	847 120	71 728
städtischen Gemeinden	2 609 602	936 444	457 631	91 932
ländlichen Gemeinden	4 594 714	1 428 658	1 304 751	163 660
überhaupt				
C. Elsaß-Lothringen:				
Oertliche Armenpf. der	185 441	1 367 592	633 841	13 794
städtischen Gemeinden	123 120	277 679	88 018	1 511
ländlichen Gemeinden	308 561	1 045 271	721 859	15 305
überhaupt	—	895 107	361 396	—
Landes- und Bezirksarmenpflege	308 561	2 540 378	1 083 255	15 305

Richtet man das Augenmerk vorzugsweise auf das weitaus umfassendste Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes, so entfielen auf die baren Almosen der Hauptanteil von 47,0, auf die Naturalverabreichungen 16,5 und auf die übrigen Kosten 36,5 %. Doch stößt man wieder je nach der Art der Verbände auf eine große Mannigfaltigkeit dieses Verhältnisses. Einmal heben sich auch hier Land- und Ortsarmenverbände von einander ab und zwar namentlich insofern, als dort die allgemeinen,

nicht auf Almosen verwendeten Kosten sich viel höher, d. h. auf 56,7, hier indessen nur auf 34,6% belaufen. Der Grund hiervon ist zum großen Teil darin zu suchen, daß eben, wie gezeigt, bei den Landarmenverbänden die Anstaltspflege im Vordergrund steht, diese aber an Baulichkeiten, Ausstattung, Personal erhebliche Kosten verursacht. Weiter haben dann die Ortsarmenverbände je nach der örtlichen Beschaffenheit ihre Eigentümlichkeiten. So sind die Unterstützungen in barem Gelde auffällig hoch — 61,4 bzw. 59,9% — in den ländlichen Gemeinden und gemischten Verbänden, während sie in den Gutsbezirken mit bloß 36,6% sehr zugunsten der der Gutsherrschaft, wie nahe liegt, am meisten zusagenden Naturalleistungen — 63,2% — zurücktreten. In den Städten fallen auf die Geldalmosen 45,6% der Ausgaben und 12,0% auf die Naturalgaben. Hier aber machen sich neben den Unterstützungen die anderweiten Aufwendungen bedeutend und viel bedeutender als in den übrigen Gruppen geltend und beeinflussen so den Anteil der Geldalmosen im besonderen. Hier steigen jene bis zu 42,4% an: in den ländlichen Gemeinden und gemischten Verbänden machen sie hingegen nicht mehr als 20,1 und 26,4% aus. Von ganz untergeordneter Bedeutung sind aber die sonstigen Kosten aus den bereits erwähnten Gründen in den Gutsbezirken.

Diese je nach den Arten der Verbände abweichende Gestaltung der Kosten kehrt auch wieder in bezug auf den durchschnittlich für den Kopf eines Armen aufgewendeten Unterstützungsbetrag. Zieht man, um solchen zutreffend zu erhalten, von dem Gesamtaufwande ihrer mehr zufälligen Höhe wegen die außerordentlichen Ausgaben und ebenso diejenigen, die für Verabreichung von Suppen, Zehr- und Reisegeld wegen der nicht festgestellten Zahl der Empfänger ab, so kostete im Bereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes ein Unterstützter im Mittel gerade 54 M. Diesem Durchschnittssatze kommt etwa der besondere Betrag der Ortsarmenverbände — 50,6 M. — nahe, die, weil die hauptsächlichsten Träger der Unterstützungspflicht, auch numerisch auf jenen Betrag den erheblichsten Einfluß geübt haben. Weit und mehr als dreimal höher ist die Ziffer für die Landarmenverbände, bei denen die kostspielige Verpflegung der verhältnismäßig zahlreichen Anstaltsbewohner, der Siechen, Geisteskranken, Blinden und Taubstummen, sie zu 172,8 M. ansteigen ließ. Daß die Lage der Bedürftigen von maßgebender Rückwirkung auf die mittlere Kostenhöhe der Unterstützungen ist, tritt wie in diesem Falle auch bei Unterscheidung

des örtlichen Charakters der Ortsarmenverbände dann unverkennbar zutage, wenn man gleichzeitig auf die Vertretung der hervorragenden Arten der Bedürftigen einen Blick wirft. Setzt man nämlich neben den durchschnittlichen Aufwand den Prozentanteil der vier häufigsten Vorkommnisse, so erhält man an:

in d. Ortsarmenverbänden	Betrag für 1 Armen	auf 100 Arme solche wegen			
		Krankheit	Tod des Ernähmers	Altersschwäche	Gebrechen
	M.				
städt. Gemeinden	56,5	36,1	14,4	12,4	9,8
ländl. Gemeinden	40,8	18,7	21,4	17,8	14,3
Gutsbezirken	57,4	8,0	35,0	28,3	13,4
gemischten Verb.	36,7	15,2	20,9	20,8	14,6

Sind hier die Abstände auch nirgends so bedeutend wie zwischen Land- und Ortsarmenverbänden, kommen sie doch immer noch kräftig zur Erscheinung. Die Gegensätze bilden die Gutsbezirke und die gemischten Verbände. Die ziemlich viel höheren Kopfbeträge jener dürften neben ihrer gemeinhin doch nur geringen Ausdehnung nach den vorliegenden Angaben durch zahlreiche Witwen und Waisen, denen der Ernährer gestorben, und durch viele Altersschwäche veranlaßt sein. Das aber sind Bedürftigkeitsfälle, die nicht nur umfassendere Fürsorge bedingen, sondern auch von längerer Dauer zu sein pflegen und daher die Armenkasse mehr belasten. Fast auf gleicher Höhe steht der Durchschnittsbetrag in den Städten; doch spielt hier die meist kostspielige Verpflegung Erkrankter die erste Rolle, wozu aber auch der durchgängig höhere Preisstand kommen wird. Umgekehrt ist es und teilweise wegen der niedrigen Lebensansprüche und Preise in den ländlichen und gemischten Verbänden. Mehr aber noch mag zu dem sichtlich geringeren Mittelsatze beitragen, daß hier die teure Anstaltspflege im ganzen nur vereinzelt zur Anwendung gelangt. Zieht man die oldenburgischen Erfahrungen zu Rate, so erhält man über die mittlere Höhe des Unterstützungsaufwandes und ebenso über die der Gesamtkosten der Armenpflege noch einige weitere Aufschlüsse. Hatte sich gezeigt, wie für den Umfang der als unterstützungswürdig anerkannten Notleidenden die wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung von Belang ist, so wird man sehen, daß sie ebenfalls für die Art und Weise, wie die Versorgung erfolgt, was zur Befriedigung des Lebensunterhaltes als notwendig erachtet wird, ein Wort mitspricht. Stuft man nämlich wiederum das Großherzogtum gemeindeweise nach dem Verhältnis der kleinen Einkommen (unter 600 M.)

zu den größeren (über 3000 M.) ab, so erhält man an Aufwand:

bei folgenden minder Begüterten auf 1 Wohlhabenden	auf 1 Unterstützten M.	auf 1 Einwohner M.
über 100	33,50	0,99
50—100	38,07	1,35
20—50	45,50	2,14
unter 20	53,10	3,41

Demgemäß steigt also der mittlere Unterstützungsbetrag, den ein Armer verursacht, mit der fallenden Zahl minder Begüterter, welche einem Wohlhabenden entspricht, oder mit anderen Worten: mit den sich hebenden Wohlstandsverhältnissen. Die Bedeutung der Wohlhabenheit für die Versorgung der Hilfsbedürftigen läßt sich nach diesen Tatsachen füglich nicht verkennen; auch erhält man das gleiche Ergebnis, wenn man statt des ganzen Staatsgebietes seine einzelnen Gebietsteile heranzieht. Ebenso zeigt sich hier, daß die Belastung der Bevölkerung durch die Kosten der Armenpflege um so höher ist, je zuzugender das Verhältnis von kleinen zu großen Einkommen sich gestaltet. Das besagt also, daß die allgemeine Wohlhabenheit, indem sie die Mittel, den Unbemittelten zu geben, schafft, wesentlich die Höhe des Armenaufwandes bewirkt, daß dieser zu ihr in geradem Verhältnisse steht, mithin mit ihr steigt und fällt.

Blickt man rücksichtlich der mittleren Unterstützungsweise noch auf die einzelnen Staaten und Provinzen, wie sie in der eingangs gegebenen Uebersicht aufgeführt sind, begegnet man nicht unbedeutenden Schwankungen. Die erste Stufe nimmt mit 91,5 M. der Bezirk Berlin ein, dem erst nach etwas größerem Zwischenraume mit 73,2 M. Schleswig-Holstein folgt. Hoch ist der Stand weiter im Königreich Sachsen, in Hamburg, dem Rheinland, Oldenburg, Hannover und Hessen-Nassau; überall mehr als 60 M. Auf der anderen Seite betragen die Durchschnittskosten noch keine 40, aber doch mehr als 30 M., in Sachsen-Meinungen und Koburg-Gotha, Hohenzollern, Braunschweig, Ostpreußen, Posen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck, Schlesien, Lippe und Reuß ä. L. Endlich sinkt er in Mecklenburg-Strelitz auf 24,6 und in Waldeck gar auf 17,9 M. Auch hier ist natürlich für die Kostenhöhe, welche im Mittel die Versorgten mehr oder minder erheischen, die vorherrschende Art und der Dürftigkeitsgrad der letzteren wie die Dauer der Unterstützung belangreich. Beachtung verdient es weiter noch, daß, wie sich in der vorangehenden tabellarischen Uebersicht verfolgen läßt, in der Regel dort, wo das Durchschnittsmaß für den Unterstützten ein

größeres ist, auch das Verhältnis der Unterstützten wie des Aufwandes zur Bevölkerung eine größere Ausdehnung hat und daß umgekehrt dort, wo im Mittel ein Versorgter weniger kostet, gemeinhin auch das Verhältnis der anderen beiden Momente ein gemindertes ist. Das zeigen beispielsweise recht deutlich Berlin, Hamburg, Oldenburg, das Rheinland, Schleswig-Holstein nach der einen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Reuß ä. L., Waldeck nach der anderen Richtung.

Die bisherigen Angaben, welche sich für das Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes bloß auf die von den Verbänden unmittelbar, also mit Einrechnung der vorschußweise geleisteten Ausgaben bezogen, erheischen, um vollständig und zutreffend zu sein, schließlich dahin eine Ergänzung, daß auch noch kurz der Aufwand für die aus eigenen Mitteln der Verbände Unterstützten betrachtet werde. Er belief sich für die Ortsarmenverbände auf 64491889, für die Landarmenverbände auf 11432069 M. Es ist das in jenem Falle um 5665662 M. weniger, in diesem um 3681511 M. mehr als der unmittelbare Aufwand. Das Verhältnis zur Bevölkerung stellte sich dann derart, daß auf 100 Einwohner dort 162, hier 30 M. kommen. Die einzelnen Arten der Ortsarmenverbände halten in dieser Beziehung die gleiche Reihenfolge inne, wie sie vorhin für die unmittelbaren und einseitigen Ausgaben dargetan ist. Demnach nehmen die erste Stufe die Städte ein. Dabei lenkt die Tatsache die Aufmerksamkeit auf sich, daß der endgültige ordentliche Aufwand, der im Durchschnitt der Städte 244 M. für 100 Bewohner beträgt, mit deren Größe anschwillt. Denn wenn in den ganz kleinen Städten von weniger als 2000 Köpfen jener Betrag bloß 162 M. ausmacht, steigt er bei einer Bevölkerung bis zu 5000 Einwohnern auf 182, weiter bis 10000 Einwohnern auf 222, bis zu 20000 auf 250 und von hier bis zu 50000 Einwohnern auf 293 M. Es hält also im ganzen und abgesehen von den größeren, nur durch wenige Fälle vertretenen Städten der Armenaufwand mit der Dichtigkeit dieser Wohnplätze gleichen Schritt. Zur Erklärung solcher immerhin zu beachtenden Erscheinungen, meint die reichsstatistische Veröffentlichung, „wird man in erster Linie an das stärkere Wachstum der größeren Städte zu denken haben, an die größere Zuströmung von solchen Elementen, aus welchen sich die aus öffentlichen Mitteln Unterstützten vorwiegend rekrutieren. Daneben werden einestheils die gesteigerte Bedürftigkeit der Unterstützten infolge des teureren Aufenthaltes in der größeren Stadt, anderenteils die gesteigerte Leistungsfähigkeit der letzteren die hauptsächlichsten Faktoren sein, aus denen das

gefundene Resultat hervorgeht.“ — Aus allen diesen Belegen ersieht man, daß die erste, wenn auch noch eng begrenzte reichsseitige Erhebung und Bearbeitung des öffentlichen Armenwesens bereits eine reichliche Ausbeute geliefert hat, welche die der

meisten übrigen europäischen Reiche noch an Wert übertragt.

9. Bayern. Die Bewegung der Unterstützten und des Unterstützungsaufwandes der *Gemeindearmenpflege* von 1871—1895 stellt sich in jährlichem Durchschnitte:

Jahresdurchschnitt	Zahl der					Unterstützungsaufwand		Auf 1000 Einw. Unterst.		Auf 1 Einw. Unterstütz. Aufwand M.
	sämtlich. Unterstützten	dauernd Unterstützten			vorübergehend Unterstützten	überhaupt	auf 1 Unterst.	überhaupt	erwachsene	
		insgesamt	jugendliche	erwachsene						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1871/75	129 996	90 979	49 962	41 017	39 017	5 331 845	41,0	26,4	8,34	1,08
1876/80	134 671	89 822	49 606	40 216	44 849	6 300 329	47,3	26,1	7,78	1,23
1881/85	162 022	105 089	53 872	51 217	56 933	6 324 867	39,0	30,3	9,56	1,18
1886/90	174 406	113 116	55 822	57 294	61 290	7 042 588	40,4	31,6	10,40	1,28
1891/95	183 280	112 641	52 821	59 820	70 639	7 862 848	42,9	32,1	10,49	1,38
1896/00	191 180	112 244	48 916	63 328	78 936	8 583 538	44,9	31,8	10,54	1,44
1901/05	202 100	112 922	46 348	66 573	89 178	10 270 566	50,8	34,7	10,43	1,61

Nach der Aufstellung für 1902 bezifferten sich die Zuschüsse der Gemeinden zur Armenpflege auf 7 333 869, das rentierende Vermögen auf 23 946 994 M. — Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen unter Verwaltung von Gemeinden gab es 4281, die bei einem rentierenden Vermögen von 159 679 175 M. an 112 177 Personen 8 127 115 M. aufwendeten.

10. Oldenburg. Im Hauptgebietsteil des Großherzogtums, im sog. Herzogtum Oldenburg (also ohne die beiden abgelegenen kleinen Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld) wurden im Jahresdurchschnitt von 1856—1895 durch die Gemeindefürsorge unterstützt und dafür aufgewendet:

Jahresdurchschnitt	Unterstützte				Aufwand			
	dauernd	vorübergehend	zusammen	auf 100 Einw.	für Unterst.	im ganzen	für 1 Unterst.	für 1 Einw.
					insbes.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1856/60	7 452	3 528	10 980	4,65	?	?	?	?
1861/65	7 151	3 428	10 579	4,37	400 855	458 860	43,37	1,90
1866/70	7 682	3 763	11 445	4,69	452 636	514 944	44,91	2,09
1871/75	7 268	2 853	10 121	4,13	456 682	550 483	54,39	2,24
1876/80	6 216	3 110	9 326	3,64	522 072	665 229	71,33	2,58
1881/85	6 283	2 520	8 803	3,32	588 798	779 599	88,56	2,93
1886/90	5 429	1 912	7 341	2,69	534 323	713 756	97,23	2,60
1891/95	4 908	2 186	7 094	2,47	432 084	726 510	102,40	2,52
1896/00	4 115	2 354	6 469	2,03	391 362	738 551	114,17	2,32
1901/05	3 988	2 698	6 686	1,89	415 951	837 423	125,25	2,37

Zu beachten ist hier die beträchtliche Verminderung der Unterstützten und zumal der dauernd Unterstützten, welche letztere innerhalb der letzten 50 Jahre fast um die Hälfte abgenommen haben. Im Verhältnis zur Bevölkerung tritt diese Abnahme besonders deutlich hervor. Wenn demgegenüber der Aufwand nicht unerheblich zugenommen hat, ist das, abgesehen von der

allgemeinen Preissteigerung auf bessere Versorgung der Unterstützten, insbesondere auf die neuerlich häufiger eingeführte Anstaltsfürsorge wie auf die eingeschränkte Ausverdingung der Armen, namentlich an den Mindestfordernden, zurückzuführen.

11. Württemberg. In dem Zeitraum 1883/84—1892/93, aus dem zuletzt Nachweise beigebracht worden sind, betrug:

im Jahres- durchschnitt	die Zahl der Unterstützten		der Aufwand in M.	
	überhaupt	d. Ortsarmen- verbände	überhaupt	d. Ortsarmen- verbände
1883/84—1187/88	35 792	34 213	3 137 013	2 653 888
1888,89—1892/93	35 597	34 075	3 379 654	2 792 740

Das gibt im ganzen Land- und Ortsarme 5,60 im ersten, 5,52 im zweiten Jahrfünft, an Aufwand 4,66 und 5,23 M. auf 100 Einwohner und auf 1 Unterstützten an Aufwand 87,65 und 94,94 M.

III. Die Leistungen und Ergebnisse der Armenstatistik in den ausserdeutschen Staaten.

12. Italien. Zieht man jetzt auch im Fluge die außerdeutschen Staaten herbei, so zählt zu denjenigen, in welchen im Gegensatz zu Deutschland, und entsprechend den gesetzlichen Einrichtungen und der tatsächlichen Handhabung der Armenpflege, die Statistik sich fast ausschließlich auf die geschlossenen Anstalten und finanziellen Verhältnisse bezieht, vor allen Italien. Nachdem bereits von 1868—1872 auf Grund einer umfassenden Aufnahme ein Nachweis der verschiedenen — an erster Stelle zur Hilfsleistung berufenen — Wohltätigkeitsanstalten erschienen war, ist nach dem Stande vom Ende des Jahres 1880 eine große Erhebung veranstaltet worden. Sie befaßt sich vorwiegend mit den der Wohltätigkeit im weitesten Sinne dienenden Stiftungen (opere pie). Für alle die einzelnen Stiftungen ist neben einigen auf Gründung, Zweck und Einrichtung bezüglichen Tatsachen lediglich die Finanzlage erfragt und nachgewiesen worden, diese aber nach Vermögens- und Schuldenbestand, nach Einnahmen wie Ausgaben in der ausführlichsten Weise. Dahingegen ist all und jedes, was die von diesen Organen Versorgten anlangt, also auch die Zahl der Unterstützten, beiseite gelassen. Neben derartiger Behandlung der bestehenden opere pie sind auch die im Interesse der Wohltätigkeit neu begründeten Stiftungen (lasciti de beneficenza) nach Verfassung, Zweck, Vermögen berücksichtigt worden. Die — subsidiären — Leistungen der staatsrechtlichen Verbände (Gemeinden und Provinzen) sind ebenfalls nur rückblicklich des Geldaufwandes teils als mittelbare in Gestalt von Zuschüssen an stiftische Heil- und Pflegeanstalten, teils als unmittelbare in Gestalt der Kosten der eigenen Asyle oder für Almosen, Arzneien, Pflegegelder dargetan worden. Von dieser einseitigen Behandlungsweise abgesehen ist bei der statistischen Erforschung jedoch mit großer Gründlichkeit verfahren worden. Die wesentlichsten Ergebnisse lassen sich in folgende Angaben zusammenfassen.

Das Bruttovermögen sämtlicher 21 764 der Wohltätigkeit dienenden opere pie belief sich Ende 1880 auf 1 890 617 124 Lire, deren Hauptbestandteil das Mobilienvermögen im Betrage von 1 001 825 230 Lire ausmacht. Unter den letzteren ragen wieder 454 928 798 Lire oder 24,1% des Gesamtvermögens als öffentliche Schuldtitel hervor. Auf das Immobilienvermögen entfallen demnach 888 791 894 Lire oder 47,0%. Nach Abzug der Schulden im Belaufe von

186 086 546 Lire ergibt sich ein Nettovermögen von 1 704 530 578 Lire. Die Roheinnahmen betragen 1880 im ganzen 135 133 850 Lire, darunter aus Vermögen 90 049 213 Lire, die Reineinnahme (nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten) 96 148 455, darunter wieder die aus Vermögen 51 063 818 Lire. Von den Reineinnahmen kommen 3,38 Lire auf den Kopf der Bevölkerung. Die Ausgaben erreichten insgesamt 89 447 857 und speziell für Wohltätigkeitszwecke 87 402 615 Lire oder 3,11 bzw. 3,07 Lire auf den Einwohner. Die Verteilung der opere pie über das Königtum ist jedoch keine gleichmäßige, insbesondere nicht im Hinblick auf den ländlichen und städtischen Charakter der Wohnplätze. Sie herrschen unbeding in den größeren und mittleren Städten vor, während sie auf dem platten Lande nur äußerst schwach vertreten sind.

So betragen 1880 in den:

	Provinzial- und Kreisstädten		übrigen Ge- meinden	
	absolut	auf 100 Einw.	absolut	auf 100 Einw.
	Lire	Lire	Lire	Lire
d. Brutto- Einnahm. die Ausg. für Wohl- tätigkeit	102 934 664	1 453	32 199 186	151
d. Brutto- vermögen	66 527 616	939	17 988 667	84
das Rein- vermögen	1 360 157 873	19 205	530 459 251	2 481
	1 218 924 938	17 211	485 605 040	2 272

Die Anzahl der Stiftungen war für die größeren Orte 5735, für die übrigen 16 034, so daß auf je eine Stiftung dort ein Reinvermögen von 212 541, hier hingegen bloß von 30 286 Lire kommt. Infolge weiterer fortlaufender Ermittlungen über Zahl und Vermögen der opere pie ist zuletzt für 1898 die Zahl der Stiftungen auf 21 722, das Stiftungsgut auf 294 796 966 Lire, darunter die Immobilien auf 115 380 961, das Mobilienvermögen auf 179 416 005 festgestellt worden. — Was die von den Provinzen und Gemeinden im Mittel der Jahre 1881/85 für Wohltätigkeit aufgewendeten Summen anlangt, erreichten sie für erstere 18 845 836, für die letzteren 37 123 830 Lire, d. h. im ersteren Falle 2,66, im anderen 1,74 Lire auf den Einwohner; für 1897 betrug der Aufwand der Provinzen 21 597 722, der der Gemeinden 44 150 259 Lire. Im Jahre 1888 ist auch versucht worden, für das Vorjahr die einfache Gesamtzahl der von den Armen- und Wohltätigkeitsanstalten und Vereinen wie von den Gemeinden unterstützten Armen und den für sie aufgewendeten Betrag festzustellen. Abgesehen von 351 kleinen Gemeinden, welche keine Antwort erteilten, war das Ergebnis für

	die Provin- zial- und Kreisstädte	die übrig. Ge- meinden	das König- reich
Gemeinde ohne Unterstützte	17	1 710	1 727
Gemeinde mit Unterstützten	205	5 900	6 165
Unterst. Pers.	300 129	463 680	709 809
Unterstützungs- betrag Lire	5 184 411	5 811 014	10 995 425
Auf 100 Einw. Unterstützte	4,2	2,1	2,6

13. **Frankreich.** Mit Italien stimmt Frankreich darin überein, daß die statistischen Ermittlungen des Armenwesens sich vorwiegend mit den geschlossenen Anstalten befassen, welche nach Art der Gestaltung der französischen Armenpflege eine hervorragende Rolle spielen. Die Nachweise, welche die Statistique de la France gibt, reichen bis 1831 zurück und sind besonders in ihren jüngeren Jahrgängen recht reichhaltig angelegt. Sie beziehen sich auf die Kranken-, die Versorgungs- oder Siechenhäuser (hôpitaux und hospices) und die gemischten, beide Zwecke vereinigenden, namentlich in kleineren Gemeinden vorkommenden hôpitaux-hospices, auf die Findelhäuser und Kinderpflegeanstalten (établissements d'enfants assistés) und auf die Anstalten für Geisteskranke (asiles d'aliénés). Ueber die Kranken- und Siechenhäuser wird nachgewiesen: deren Zahl und Personal, die vorhandenen Frei- und anderen Betten für die verschiedenen Arten Insassen, die Verpflegten und ihre Bewegung im Jahre für Erwachsene und Unerwachsene jedes Geschlechtes, deren Verpflegungstage, die wichtigsten der behandelten Krankheitsfälle und die näher gesonderten Einnahmen und Ausgaben der Anstalten. Nicht minder ausführlich sind die Nachrichten über die Kinderpflege, bez. deren neun Arten hilfsbedürftiger Kinder unterschieden werden. Für jede Art ist wie bei den Krankenhäusern Bestand, Zugang und Abgang und die Anlässe des letzteren, Verpflegungstage, Einnahmen und Kosten, die Art der Unterbringung der Kinder in den Anstalten selbst, auf dem Lande usw. beigebracht. Bei der entsprechenden Beschaffenheit der Angaben über die Irrenanstalten ist das Mißliche, daß sich nicht genau den Quellen entnehmen läßt, wie weit hier eine Armenpflege im üblichen Sinne vorliegt, wenn schon auseinandergehalten wird, wer die Kosten für die Pflégelinge zu tragen hat. Die statistischen Ermittlungen rechnen überhaupt die Irrenanstalten, auch die, welche bloß gegen Bezahlung zugänglich, zu den établissements de bienfaisance.

Diesen recht umfangreichen Tatsachen gegenüber sind die die offene Armenpflege betreffenden nur geringfügig. Es handelt sich dabei um die — lediglich nach dem freien Ermessen der Gemeinden zu errichtenden — sog. Wohltätigkeitsbureaus, für die zwar die Einnahmen und Ausgaben ziemlich speziell, die Unterstützten aber nur im ganzen dargetan werden.

Im Jahre 1904 besaß Frankreich 1826 (1894: 1764) établissements hospitaliers, unter denen 283 (1894: 318) Krankenhäuser, 492 (1894: 530) Versorgungshäuser und 1050 (1894: 916) gemischte Anstalten (hôpitaux-hospices) waren.

In denselben hatten 651 608 (1894: 562 152) Kranke, darunter 100 201 (1894: 74 174) Kinder, und 97 883 (1894: 94 849) Sieche und Greise Aufnahme gefunden, was 1,27 (1894: 1,46) % der Bevölkerung gibt. Die jährlichen Ausgaben erhöhen sich bis zu 157 158 686 (1894: 128 502 953) Fr. oder deren 4,03 (1894: 3,34) auf den Einwohner, welchen 163 904 108 (1894: 138 348 938) Fr. Einnahmen gegenüberstanden. An der Kinderpflege nahmen zur gleichen Zeit 136 355 (1894: 146 995) Kinder oder 0,35 (1894: 0,38) auf 100 Bewohner teil, von denen 69 044 (1894: 45 141) bei den Angehörigen unterstützt wurden, während die übrigen bis auf einen kleinen, in Anstalten befindlichen Rest auf das Land in Kost und Pflege gegeben waren. Der Aufwand für die letzteren beiden Arten verursachte 22 940 558 (1894: 17 684 480), für die bei ihren Angehörigen Unterstützten 6 938 830 (1894: 5 708 978) Fr. Die Kinder setzten sich aus 118 189 (1894: 83 072) verlassenen, 14 398 (1894: 15 803) Waisen und 3768 (1894: 2975) Findelkindern zusammen. — Die allgemeine offene Armenpflege der bureaux de bienfaisance, deren es i. J. 1893: 15 227 gab, unterstützte damals 1 723 964 Personen, darunter 59 644 Ausländer, was bei gleicher Verteilung über das Land 4,49 Unterstützte auf 100 Bewohner ausmachen würde. Das Verhältnis trifft aber insofern nicht genau zu, als eben die Wohltätigkeitsbureaus keine durchgängige kommunale Einrichtung sind und vielfach, zumal in den kleineren Gemeinden, fehlen.

Im Jahre 1904 wurden unterstützt:

	Männer	Weiber	Kinder
unter 60 Jahr	222 602	255 276	498 167
60 Jahr (Nichtarbeitsf.)	45 748	48 716	13 692
60 Jahr und darüber	118 920	178 267	—

Das gibt zusammen 1 381 387 oder 3,54 % der Bevölkerung, darunter 47 724 Ausländer.

Diese Bureaus brauchten im ganzen 46 810 251 (1893: 38 243 990) Fr. Es macht dies einen Gesamtanwand von 1,20 (1893: 0,99) Fr. für den Einwohner aus. Der einzelne Unterstützte kostete im Durchschnitt 33,90 (1893: 21,60) Fr. Bestritten ward der Aufwand durch 46 932 226 (1893: 41 359 824) Fr. Einnahmen, von denen 15 221 762 (1893: 13 537 827) aus Zuschüssen der Gemeinden herrührten.

14. **Spanien.** Die wenigen aus Spanien vorliegenden Angaben über Armenwesen beschränken sich ebenfalls bloß auf geschlossene Anstalten und zwar auch nur auf die, welche der Kranken-, Irren- und Siechenpflege dienen. Für die einzelnen Anstalten dieser Art wird lediglich die Anzahl der vorhandenen Stellen und der in den allgemeinen Krankenhäusern unentgeltlich verpflegten Personen mitgeteilt. Es waren das 1886 nicht mehr als 6 solcher allgemeinen Anstalten mit 847 unentgeltlich Aufgenommenen. Im übrigen werden noch 356 besondere Hospitäler aufgeführt. Neuere Angaben sind nicht bekannt.

15. **Belgien.** Das in mancher Beziehung dem französischen nachgebildete Armenwesen Belgiens wurde in früheren Veröffentlichungen zum Teil sehr gründlich statistisch behandelt. Insbesondere wurden für dieses Land, in welchem eine gesetzliche Armenpflege durch die bureaux

de bienfaisance besteht, die Unterstützten näher dargetan. Seit einigen Jahrzehnten sind jedoch die Mitteilungen, welche das Exposé de la situation du royaume wie das Annuaire statistique enthalten, höchst dürftig Natur, die sich nur auf finanzielle Gegenstände beziehen. Daraus erfährt man z. B., daß die kommunalen Armenanstalten im Mittel 1861/75 jährlich 2 380 901 Fr. freiwillige Zuwendungen, daß sie 1870 an ordentlichen Ausgaben 10 677 163 Fr. oder deren 210 auf 100 Einwohner aufgewendet haben, daß 197 Gemeinden hospices civils besaßen, daß 1875 an Findelkindern 466 mit 38 449 Fr. Kosten unterhalten sind. In einer Reihe der folgenden Jahrgänge und bis auf die Gegenwart herab ist aber weniger über die Armenpflege enthalten. Man kann daraus nur ersehen, daß und noch dazu 1880, als dem letzten Jahre, aus dem Angaben vorliegen, von den Gemeinden an Beihilfen für Krankenhäuser (hospices) und Armenanstalten (bureaux de bienfaisance) 4 267 606 und an sonstige Wohltätigkeitsanstalten wie für Unterhaltung Geisteskranker, Blinder, Taubstummer, Findelkinder und Korrektionäre 3 517 427 Fr. aufgewendet sind, daß der Ertrag des eigenen Vermögens der bureaux de bienfaisance 10 254 288 Fr. ausmachte und diese 1903 an freiwilligen Zuwendungen 1 525 344 Fr. erhielten. Belgien kommt demnach für die Armenstatistik gegenwärtig kaum mehr in Betracht.

16. Großbritannien und Irland. Erhehlich umfassender ist, was Großbritannien und Irland darbieten, zumal was, nach Monographien zu schließen, in den schwer erlangbaren Annual reports of the Poor Law Board enthalten sein muß. In den bekannten Statistical abstracts sind nur einige Haupttatsachen verzeichnet. Die nach einem bestimmten Tage des Sommers und Winters bezifferten Unterstützten werden für England und Wales, je nachdem sie Kinder oder Erwachsene und als letztere, ob arbeitsfähig oder nicht, ob Geisteskranke, ob Landstreicher und in den eigenen Wohnungen oder in Armenhäusern untergebracht sind, nachgewiesen. Für Irland werden die Unterstützten in offener oder geschlossener Pflege versorgt, und letztere wieder nach ihrer Arbeitsfähigkeit angegeben. Ausgeschlossen sind die besonderen Anstalten überwiesenen Leidenden. Von Schottland wird jetzt bloß die Zahl der Landstreicher und der übrigen Armen mit Unterscheidung der Selbst- und der Mitunterstützten beigebracht. Dazu kommen dann für alle drei Reiche noch einige Angaben über Einnahmen und Ausgaben.

Verfolgt man die ermittelten Tatsachen bis 1871/75 zurück, so betrug zunächst die Zahl der Unterstützten und zwar in England:

	in geschlossener Pflege		in offener Pflege		im ganzen
	überhaupt	Arbeitsfähige	überhaupt	Arbeitsfähige	
1891/95	171 879	27 443	512 118	69 167	683 997
1896/00	197 770	35 353	525 548	66 355	693 318
1901/05	203 736	38 043	509 472	62 684	713 208

In Schottland gab es:

	Selbstunterstützte	Mitunterstützte	Unterstützte zus.
1891/95	60 526	32 409	92 935
1896/00	64 848	34 233	99 081
1901/05	67 513	35 483	102 996

In Irland sind geschätzt Arme:

	in geschlossener Pflege		in offener Pflege	im ganzen
	Armenanstalten	sonstige		
1891/95	40 819	1 123	67 247	102 189
1896/00	41 253	1 443	59 364	102 060
1901/05	41 238	1 429	57 980	100 647

Die Gesamtzahl dieser Unterstützten machte aus von der Bevölkerung in:

	England	Schottland	Irland
	‰	‰	‰
1891/95	2,36	2,31	2,40
1896/90	2,25	2,33	2,25
1901/05	2,19	2,25	2,25

Bezüglich sodann der finanziellen Seite ist hervorzuheben für England:

	Gesamtaufwand der Armenverwaltung	darunter direkte Armenausgaben abs. a. 1 Einw.	Gesamtheit d. erhobenen Armen steuern
	£	£	£
1871/75	12 489 160	7 747 947	12 677 306
1876/80	13 407 152	7 653 874	13 443 182
1881/85	15 080 168	8 316 411	15 087 258
1886/90	16 210 352	8 342 928	16 262 978
1891/95	19 574 395	9 249 724	19 428 912
1896/00	23 134 730	10 866 212	24 979 041
1901/04	28 065 488	12 506 973	28 118 315

Für Schottland waren die:

	Gesamteinkünfte (ohne aus Anleihen)	Gesamtaufwendungen absolut auf 1 Einw.
	£	£
1871/75	868 943	862 068
1876/80	879 412	881 752
1881/85	938 503	886 567
1886/90	938 200	887 661
1891/95	942 003	934 134
1896/00	1 082 202	1 078 896
1901/04	1 231 037	1 221 204

In Irland endlich betragen die:

	Gesamteinkünfte aller Quellen	Gesamtaufwendungen absolut auf 1 Einw.
	£	£
1871/75	919 444	919 768
1876/80	1 051 483	1 073 655
1881/85	1 260 638	1 268 167
1886/90	1 376 166	1 381 933
1891/95	1 415 554	1 412 582
1896/00	1 408 728	1 406 787
1901/04	1 277 770	1 233 714

17. Oesterreich. Die armenstatistischen Ermittlungen aus Oesterreich haben erst in jüngerer Zeit eine etwas gedeihlichere Ausbildung in Verbindung mit der Statistik des Sanitätswesens erfahren, nachdem sie sich lange im wesentlichen auf die Zahl der von den sog. Armeninstituten Unterstützten und die Höhe

des dafür geleisteten Aufwandes sowie auf die Insassen der Versorgungshäuser und die Kosten beschränkten. Nachdem bis 1897 in Ansehung der ersteren, den eigentlichen, jedem Pfarrsprengel eigenen Organen der Armenpflege: deren Zahl wie der „betheilten“ männlichen und weiblichen Armen, die gewährten Beträge im ganzen wie im Höchst-, Mindest- und Mittelbetrage nachgewiesen wurden, sind seither diese Angaben wieder fortgefallen. Ueber die Versorgungsanstalten erfährt man deren und der Pflinglinge Anzahl und Bewegung, den Anlaß des Abganges, die Verpflegungstage und die Ausgaben für die Verpflegung. Außerdem erfolgen Mitteilungen über die wohl nur teilweise hierher gehörigen Findelhäuser.

Nach diesen Ermittlungen bestanden im Jahresdurchschnitt:

	Versorgungshäuser	Armeninstitute
1871/75	1 030	7 863
1876/80	1 264	9 521
1881/85	1 494	10 328
1886/90	1 699	10 816
1891/94	1 869	12 035
1895/99	1 532	?
1900/03	1 654	?

Die Zahl der Armen betrug:

	absolut			auf 100 Einw.		
	in Versorgungshäusern	in Armeninstituten	Zusammen	in Versorgungshäusern	in Armeninstituten	Zusammen
1871/75	27 722	157 800	185 522	0,13	0,75	0,88
1876/80	31 696	187 754	219 450	0,15	0,86	1,01
1881/85	35 912	234 942	270 854	0,16	1,04	1,20
1886/90	40 268	289 905	330 193	0,14	1,00	1,14
1891/94	44 002	267 936	311 038	0,15	0,92	1,07
1895/99	44 506	?	?	0,19	?	?
1900/03	51 547	?	?	0,20	?	?

Die Ausgaben erreichten in den

	Versorgungshäusern	Armeninstituten	Zusammen
	fl.	fl.	fl.
1871/75	1 793 792	2 503 114	4 356 906
1876/80	2 116 303	3 148 401	5 264 764
1881/85	2 338 600	3 874 103	6 212 793
1886/90	2 828 443	4 595 330	7 423 779
1891/94	3 222 988	5 227 510	8 450 504
1895/99	3 339 909	?	?
1900/03	4 052 446	?	?

Von diesen Ausgaben entfielen in Gulden auf 1 Einwohner auf 1 Armen

	auf 1 Einwohner			auf 1 Armen		
	Versorgungshäuser	Armeninstitute	Zusammen	Versorgungshäuser	Armeninstitute	Zusammen
1871/75	0,09	0,12	0,21	64,71	10,24	23,48
1876/80	0,10	0,14	0,24	60,77	10,77	23,99
1881/85	0,10	0,17	0,27	65,12	10,49	22,94
1886/90	0,09	0,15	0,24	71,02	15,85	22,48
1891/94	0,11	0,18	0,29	73,24	19,57	27,16
1895/99	0,14	?	?	75,05	?	?
1900/03	0,16	?	?	78,62	?	?

Ueber das hinaus, was für die Gesamtheit des cisleithanischen Bestandtheils der österrei-

chischen Monarchie erhoben ist, haben einzelne Kronländer eigene und weitergehende Ermittlungen veranstaltet. Das betrifft namentlich Steiermark und Böhmen. In Steiermark sind durch Individualerhebungen von 1894 die von den Gemeinden Unterstützten „Einleger“ (im Reihezuge Unterstützten), Armenhäusler, Siechenhansinsassen und Pflegekinder nach ihren persönlichen Verhältnissen, ferner summarisch die Geldunterstützten festgestellt und nachgewiesen worden. Auch wurde die Ursache der Verarmung ermittelt. Ferner ist der Bestand und die Bewegung wie die Finanzlage der geschlossenen Anstalten dargetan worden. In beschränkterem Umfange ist auch die kirchliche und private Armenpflege berücksichtigt. — In Böhmen wurden 1890 ebenfalls mittels Individualaufnahme die von der öffentlichen Armenpflege Betroffenen nach Geschlecht, Familienstand, Beschäftigung, dauernder oder vorübergehender Unterstützungsweise und der Unterstützungsursache sowie der Unterstützungsanfang ermittelt. Hiernach wurden von der öffentlichen Armenpflege in Steiermark unterstützt:

	Anzahl	auf 1000 Einw.
Einleger	4 271	3,7
Armenhäusler	1 820	1,6
Siechenhäusler	732	0,6
Geldunterstützte	9 513	8,4
Waisenpfändner	843	0,8
Pflegekinder	3 450	3,0
Zusammen	20 629	18,1

In Böhmen erreichten die Selbstunterstützten die Zahl von 93 948 oder 1,62% der Zivilbevölkerung, darunter waren 75 277 dauernd und 21 520 vorübergehend Unterstützte. Die Unterstützung geschah bei 82 701 in Geld, bei 4864 in Naturalien und bei 6383 in beidem. Bei Einrechnung der Mitunterstützten waren es 136 478 Personen oder 2,35% der Bevölkerung. Aufgewendet wurden für die Unterstützten 1 882 614 Gulden oder 20 Gulden auf den Kopf.

18. Die Niederlande. Die niederländische Statistik hat sich in jüngster Zeit durch besonders eingehende Erhebungen und Darstellungen hervorgetan. Was zuvor in dem statistischen Jahrbuche veröffentlicht wurde, beschränkte sich auf die verschiedenen unterhaltenen Einrichtungen und Anstalten, z. B. zur Hausarmenpflege, für Wöchnerinnen, Hospitäler usw., auf die Gesamtausgaben, auf die Einnahmen im ganzen wie aus Kollekten und Zuschüssen und auf die dauernd und vorübergehend Unterstützten, je gesondert als Einzelstehende oder Familienhäupter; doch wurden die Angehörigen der letzteren nicht berücksichtigt. Da aber die öffentliche Armenpflege in erster Linie Sache der Kirchengemeinschaften, unterstützt von Privatanstalten, ist, während die bürgerlichen Gemeinden bloß subsidiär eintreten, sind die Angaben von vornherein getrennt für die Kirchenverbände, für die bürgerliche Verwaltung und für Privatvereine gemacht.

An Stelle dieser begrenzten Ermittlungen sind nun seit 1902 fortlaufende großzügige Aufnahmen getreten, welche einstweilen bis 1903 bearbeitet vorliegen. Abgesehen von der um-

fänglichen Erfassung des Materials zeichnen sich die darauf bezüglichen Veröffentlichungen durch eine sehr gründliche Erschließung des behandelten Stoffes aus, so daß ein äußerst lehrreiches armenstatistisches Bild geboten wird. Die Nachweisungen gewähren bei durchgehender Scheidung der Gemeinden nach ihrer Volkszahl die Angabe der Unterstützten als Einzelstehende, als Familienhäupter und als deren Angehörigen und bei diesen nach dem Geschlecht und Alter und zwar je nachdem die Unterstützung durch die verschiedenen Armenorgane erfolgt ist und für jede dieser Organe wieder die Art und die Dauer der geleisteten Unterstützung. Ebenso wird für die Arten der Unterstützten die Verarmungsursache nachgewiesen. Nicht minder werden die Hauptpositionen der Aufwendungen und Einkünfte je nach den Armenorganen belegt, endlich über die Frequenz und wirtschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Arten von Anstalten Belege beigebracht.

Nach dem Stande von 1903 gab es hiernach 6033 Armenverwaltungen, von denen 1270 den Gemeinden, 3946 den Kirchenverbänden und 817 Privaten gehörten. Unter ihnen dienten 4786 der Hausarmenpflege, 282 der Hilfe von verschämten Armen, 126 der Hilfe während des Winters, 61 solcher von Wöchnerinnen, 71 der Arbeitsreichung und -beschaffung, 869 waren Versorgungs- und 118 Krankenhäuser. Mit Ausnahme der Arbeitsanstalten hatten sie 18 633 780 fl. Ausgaben, d. h. 3,65 fl. auf 1 Einwohner. Die Anzahl der Unterstützten erreichte 222 434 Personen oder 4,10% der Bevölkerung. Von diesen waren 91 497 Familienhäupter, 10 352 Angehörige von ihnen, 38 127 Einzelstehende, überdies 82 458 gemeinbin Alternde („op de oude gegevens“). Mit Ausnahme dieser letzteren wurden von den übrigen 139 976 Personen 95 031 mit Geld, Lebensmittel und Feuerung, 20 189 mit sonstigen Naturalien und 59 060 mit ärztlicher Hilfe versehen. Von den sämtlichen 222 434 Unterstützten kamen 18 954 auf die Pflichtgemeinden, 71 742 auf bürgerliche Anstalten, 110 711 auf kirchliche, 21 024 auf private und 1003 auf gemischte Anstalten.

19. Die Schweiz. Nicht minder inhaltreich sind die auf die Schweiz bezüglichen Tatsachen, wenigstens soweit sie sich auf die beiden 1870 und 1890 vom Bundesrate angeordneten Aufnahmen beziehen. Sie umfalten nicht bloß die öffentliche, sondern auch die Privatarmenpflege, die hier mehr als sonst Gegenstand der Erforschung gewesen ist. Bei der ersten dieser Aufnahmen wurde hinsichtlich der öffentlichen Armenpflege erhoben: die Unterstützten als Erwachsene, im Familienverbande oder einzeln stehend, eheliche oder uneheliche Kinder, ferner nach ihrer dauernden oder vorübergehenden Bedürftigkeit und im Hinblick auf die näher unterschiedene Unterstützungsart, sodann die Kosten je nach dieser Art, die Aufbringung der Mittel und das Vermögen. Ueber die freiwillige Armenpflege ist festgestellt: das Gründungsjahr, die erwachsenen und unerwachsenen Unterstützten, die Versorgung in eigener oder in fremder Familie, in Anstalten oder anderweitig, und das Vermögen, die verschiedenen Einnahmen und die Ausgaben nach jenen Unterstützungs- zweigen. Hieran reihten sich noch entsprechend dem Charakter der besonderen Anstalten, wie Waisen- und Krankenhäuser, Ermittlungen

über Individualverhältnisse der Verpflegten, etwaiges Kostgeld, Verpflegungstage und -kosten u. dgl. Alle diese Momente sind in eingehender Weise und räumlich bis zu den Gemeinden herab in Verbindung mit den wünschenswerten sachlichen Erläuterungen veranschaulicht worden. Die andere, auf Veranlassung der statistischen Gesellschaft nach den Anordnungen der Bundesregierung wie nach besonderen Bestimmungen der Kantone und unter Mitwirkung der Behörden durchgeführte, auf das Jahr 1890 bezügliche Aufnahme erstreckte sich 1. auf eine genaue und umfassende Sammlung der Armen-gesetzgebung wie der zu ihrer Ausführung bestehenden und sonstigen Einrichtungen sowohl bei der amtlichen wie bei der freiwilligen Armenpflege, 2. auf einen ins einzelne gehenden Nachweis des Armengutes (Vermögens), der Einnahmen und der Ausgaben der verschiedenen Armenverwaltungen (Kantone, Bezirke, Bürgerwie Einwohnergemeinden, freiwillige und Familienarmenpflege), 3. auf Zählung der 1890 Unterstützten mittels Zählkarte. Diese verlangte die Angabe von Name, Geschlecht, Alter, Zivilstand einschließlich Art, der Geburt, Beruf, Mitunterstützte, Wohnort, Unterstützungsart, Grad der Verarmung, Betrag der 1890 gewährten Unterstützung und Verarmungsursache. Während die beiden ersten Punkte durchweg zur Erhebung gelangten und teilweise kantonale erweitert wurden, ist dagegen die anempfohlene eingehende Ermittlung der Unterstützten nur in einer beschränkten Anzahl von Kantonen durchgeführt worden. Ueber das Ergebnis der Aufnahme verbreiten sich zwei starke Quartbände, welche die zusammengetragenen Tatsachen in ihrer ganzen Anspruchsweite und in guter Uebersichtlichkeit veranschaulichen und namentlich über die gesetzgeberische und administrative wie die finanzielle Seite inhaltreiche Nachweisungen beibringen. Die weitere Ausbeutung des Materials ist dagegen noch einem dritten Bande vorbehalten worden. — Die Haupt-ergebnisse für die öffentliche Armenpflege sind folgende. Es betragen die Unterstützten:

	1870	1890	1870	1890	
	Anzahl		auf 100 Einw.		
Haus- arme	dauernd	28 855	22 453	1,96	1,60
	vorüber- gehend	23 115	24 261		
Ver- kost- geldete	Kinder	25 217	23 516	1,48	1,26
	Erwachs.	14 109	13 167		
in An- stalten	Kinder	6 162	12 122	4,52	3,98
	Erwachs.	7 767	16 492		
	Zusammen	109 580	107 692	4,13	3,69

	1870		1890	
	Betrag		für 1 Unterst.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
überhaupt	11 557 832	14 745 759	105,47	136,93
für eigentl. Unterst.	9 930 812	13 191 610	90,63	122,49
und zwar für Haus- arme	3 055 262	3 427 178	58,78	73,37
für Verkost- geldete	3 047 915	3 612 818	77,50	98,49
für Anstalts- pflege	3 827 635	6 151 612	274,80	214,99

Auf den Einwohner kamen Gesamtkosten 1870: 4,35, 1890: 5,05 Fr.

20. Dänemark. Von den skandinavischen Reichen trat bis 1901 Dänemark insofern ganz in den Hintergrund, als es bisher über sein Armenwesen nur als Bestandteil der kommunalen Finanzstatistik die Gesamtausgabe der Gemeinden für die Armenpflege beigebracht hatte. In dem genannten Jahre wurde aber eine allgemeine Armenzählung veranstaltet, welche sich auf die Unterstützten nach dem Geschlecht, auf die Heimatberechtigung der Selbstunterstützten, auf die Verarmungsursachen nach eingehender Unterscheidung wie auf die Ausgaben und Einnahmen mit näherer Auseinanderhaltung der hauptsächlichsten Zweige erstreckte. Danach wurden 1901 ermittelt 101 915 Unterstützte, d. h. 4,16 % der Bevölkerung für die 10 740 078 K verausgabt wurden, was für je 1 Einwohner 4,76, für 1 Unterstützten 105,38 K ausmacht.

21. Finnland. Seit 1878 liegen in dessen statistischem Jahrbuch Angaben vor über die Zahl der in Stadt und Land von den Gemeinden unterstützten Armen und der dafür aufgewendeten Mittel. Dabei werden auseinandergelassen je für Erwachsene und Kinder: die in Anstalten, bei Privaten und im Reihzuge bei den Grundbesitzern Untergebrachten, die dauernd und die vorübergehend Unterstützten. Der Aufwand wird ebenfalls nach der Unterstützungsart dargetan. Die Hauptergebnisse lassen sich folgendermaßen zusammenfassen. Unterstützt wurden im Jahresdurchschnitt:

	1889/94	1895/99	1900/04
in Anstalten	6 558	8 014	9 923
bei Privaten	20 492	23 742	23 984
im Reihzuge	8 106	3 171	1 580
dauernd	28 538	21 692	19 516
vorübergehend	30 106	19 564	19 574
zusammen	58 644	41 256	39 090
% der Bevölk.	3,84	2,94	2,68

Der Aufwand belief sich in Fmk.:

im Durch-	im ganzen		auf 1
schnitt		auf 1 Einw.	Unterst.
1889/94	3 223 090	1,34	54,96
1895/99	3 326 783	1,28	80,64
1900/04	4 032 343	1,45	103,15

Während die Armenzahl im ganzen in dem beobachteten Zeitraum erheblich, um ein Drittel zurückgegangen ist, hat der Aufwand sich beträchtlich gehoben und in Ansehung der Durchschnittskosten eines Unterstützten fast auf das Doppelte. Das dürfte auf eine sichtliche Aenderung in der Unterstützungsweise zurückzuführen sein, insofern die Verpflegung im Reihzuge stark abgenommen, dagegen namentlich die Anstaltsversorgung in erheblichem Grade mehr Anwendung gefunden hat.

22. Schweden. Nicht minder schätzenswert, nur noch vollständiger sind die Mitteilungen aus Schweden. Auch hier und ebenso in Norwegen stehen sie in Verbindung mit den Tatsachen über das Gemeinwesen. Die von der öffentlichen Armenpflege Unterstützten werden

als Erwachsene und Unerwachsene, dem Geschlechte und Familienstande, der Geburt nach wie nach der Art der Hilfeleistung dargetan. Einige besondere Angaben erfolgen über die Armen- und Krankenhäuser und deren Insassen. Der Aufwand der Armenpflege wird nur nach den Hauptmomenten belegt. Die schwedischen Veröffentlichungen gehen bis auf das Jahr 1874 zurück.

Von 1889—1904 betragen die Unterstützten in fünfjährigem Durchschnitt:

	Königreich	Städte	Land	Königreich	Städte	Land
	die Gesamtzahl			% der Bevölk.		
1889/93	242 165	73 707	174 019	5,17	7,97	4,49
1895/98	249 731	83 577	167 356	5,06	8,18	4,25
1899/04	235 359	78 190	157 169	4,56	6,50	3,91

Unter den Unterstützten befanden sich im letzten Berichtsjahr 1903 bei einer Gesamtzahl von 235 277 Unterstützten 175 109 Selbst- und 60 168 Mitunterstützte. Weiter verteilen sich die Unterstützten unter 2847 eheliche, 2305 uneheliche Waisen und 11 382 sonstige unmittelbar unterstützte Kinder, auf 32 077 erwachsene Unverheiratete, 27 847 Verheiratete, 42 574 Verwitwete und Geschiedene sowie auf 37 649 mit ihren Angehörigen unterstützten Kindern. Die Aufwendungen der Gemeinden für Armenpflege erreichten im Jahresmittel Kronen:

	im ganzen	auf 1 Einw.	auf 1 Unterst.
1881/93	10 897 414	2,28	45,00
1894/98	12 358 153	2,51	49,41
1899/03	15 387 395	2,99	65,25

23. Norwegen. In einiger Hinsicht sind eingehender noch die Nachweisungen in Norwegen. Nachgewiesen werden in der Hauptsache allerdings bloß die selbst-unterstützten Personen, die von Gemeinde wegen Unterstützung erhalten mit Ausnahme derer, welche in ihren Wohnungen lediglich ärztliche Hilfe empfangen haben. Doch sind von 1870—1900 auch die Mitunterstützten nebenher summarisch beziffert. Mit Ausführlichkeit werden die Personalverhältnisse der Armen und besonders die des Alters und Familienstandes behandelt. Nicht jedoch ist der Bedürftigkeitsgrad angegeben. Zudem werden die Armen ersichtlich gemacht, welche ihre Unterstützung in einer fremden und deshalb zu entschädigenden Gemeinde erhalten. Ebenfalls wird die Verarmungsursache dargetan. Auch die finanziellen Aufschlüsse sind recht eingehend. Sie bringen ebenfalls den Aufwand für die — auf dem Lande in Norwegen noch allgemein übliche — reihenweise Verpflegung der Armen bei den Grundbesitzern, das sog. laegd, dem Geldwerte nach in Anschlag. Ab und an wird auch die Anzahl und das Grundvermögen der öffentlichen und der privaten Wohltätigkeitsstiftungen dargetan. Dagegen fehlen Angaben über die geschlossenen Anstalten der öffentlichen Armenpflege; lediglich die von Armen wegen den Krankenhäusern zugewiesenen Personen sind summarisch beziffert.

Die Bewegung der Unterstützten seit 1870 war folgende:

	Selbst-		sämtl. Unterstützte		darunter	
	unterstützte	Mitunter-	Anzahl	auf 100 Einw.	Städte	Land
1870	70 947	99 402	170 349	9,82	35 726	134 623
1875	57 810	64 782	122 592	6,78	28 684	93 908
1880	68 393	87 211	155 604	8,13	42 279	108 325
1885	67 346	82 859	150 205	7,71	47 637	102 568
1890	64 222	80 700	144 922	7,29	45 909	99 013
1895	67 412	94 100	151 512	7,32	52 279	99 533
1900	66 751	79 000	145 751	6,56	57 370	88 281

Beachtenswert ist die erhebliche Schwankung der Armenzahl. Die Kosten der Armenpflege erheischen in Kronen im Jahresmittel:

	Bruttoaufwand		Nettoaufwand	
	in Geld	darunter Unter-	Betrag	auf 1 Unterst.
1890/94	7 416 507	4 371 089	6 526 516	3,27
1895/99	8 760 815	5 047 474	7 402 348	3,56
1900/04	10 883 638	6 161 205	9 017 033	4,06

24. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Einen nicht unmerklichen Raum nimmt schließlich die Armenstatistik in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein. Wie von einer Reihe von Einzelstaaten — so Massachusetts, New York, Pennsylvania, Maryland, Ohio, Indiana, Michigan, Illinois, Wisconsin, Iowa, Minnesota — mehr oder minder ausführliche Veröffentlichungen herausgegeben sind, hat neuerlich die Bundesregierung für das ganze Unionsgebiet gewisse Teile des Armenwesens statistisch erheben und durch das jetzt ständige Bureau of the Census darstellen lassen. Die Ermittlungen und Veröffentlichungen gliedern sich in zwei besondere Teile. Der eine behandelt die Wohltätigkeitsanstalten, geschieden als Waisenhäuser, als Hospitäler und Polikliniken, als Pflegeanstalten dauernden und als solche vorübergehenden Aufenthalts und als Schulen und Pflegeanstalten für Taube und Blinde. Außer Nachweis des Eigentümers oder Veranstalters, der Insassen, der besoldeten Angestellten werden der Betrag der gesamten Unterhaltungskosten, der Zuschuß aus öffentlichen Kassen und die Zahlungen der Insassen dargetan. Hiernach gab es 1903 im ganzen 4207 Wohltätigkeitsanstalten, darunter 485 öffentliche, 1363 kirchliche, 2359 private und nach dem Zwecke 1075 Waisenhäuser, 166 Säuglingsheime, 1493 Krankenhäuser, 156 Polikliniken, 753 Pflegestätten für dauernden, 449 für vorübergehenden Aufenthalt, 61 Taubstummen-, 39 Blinden- und 15 vereinte Anstalten. Die Gesamtzahl der Insassen belief sich Anfang 1904 auf 283 809, der Zugang im Jahre auf 2 040 372 und der Bestand am Jahreschluß auf 284 362, d. h. am 1./I. 1904 auf 100 Einwohner 0,34 Insassen. Die Unterhaltungskosten erforderten 1903: 55 577 633, die öffentlichen Zuschüsse 6 089 226 \$, während von den Insassen 14 848 508 \$ zu leisten waren.

Umfassender noch sind die Nachweise über den anderen Teil: die in Armenhäusern untergebrachten Personen, die sich auf den Bestand zu Ende 1904 und Anfang 1905, wie auf den dazwischen liegenden Zu- und Abgang beziehen. Sie legen die Individualverhältnisse in seltener Ausführlichkeit dar und begreifen bei gleichzeitiger Berücksichtigung verschiedener Gegenstände (z. B. Alter, Geschlecht, Geburtsland), Rasse, Geschlecht, Geburts- und Herkunftsland, Alter,

Familienstand, Dauer des Aufenthalts in den Vereinigten Staaten, Zahl der lebenden Kinder, Elementarkenntnisse, früherer Beruf, Befähigung zur Handarbeit, Gebrechen, die Todesfälle. — Gezählt wurden am 31./XII. 1903 im ganzen 81 764 Armenhausinsassen, d. h. 107,6 auf 100 000 Eiuwohner. Im Laufe des Jahres 1904 gingen hinzu 81 412 und schieden aus 77 886, so daß am 1./I. 1905 ein Bestand von 85 290 vorhanden war. Die Armenhäuser verteilen sich nach dem Bestand v. 1./I. 1903 auf:

	Weiße		Farbige	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Eingeborene	25 187	17 018	3 999	2 911
Fremdbürtige	23 036	9 100	—	—
Herkunft unbekannt	222	291	—	—
Kinder bis 14 Jahre	1 298	1 146	231	180
Erwachs. über 14 Jahre	47 147	25 363	3 768	2 731

Literatur: E. Münsterberg, *Bibliographie des Armenwesens*, Berlin 1900, 1902, 1906. — **Derselbe**, *Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform*, in *Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen*, 1887, Bd. I Heft 4, S. 32—50. — **Derselbe**, *Die Armenstat.*, in *Jahrb. für Nat. u. Stat.*, N. F. 12, S. 377ff. — A. Emminghaus, *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten*, Berlin 1870. — G. Everl, *Zur Theorie und Technik der Armenstatistik*, in *Zeitschr. d. k. preuß. stat. Bur.* 1889, S. 83ff. — *Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit: Buehl, die einheitliche Gestaltung der Armen-Finanzstatistik*, 1900. E. Mischler, *Armenkataster als Grundlage der Armenstatistik* (VIII. Session de l'Institut internat. de Statistique), Budapest 1901. **Derselbe**, *Die Methode der Armenstatistik* (IX. Session des internat. stat. Instituts), Berlin 1903. — *Deutschland, Stat. des Deutschen Reiches*, hrsg. vom kaiserlichen stat. Amt, N. F. Bd. 29, Berlin 1887. — M. Schumann, *Die Armenlast im Deutschen Reich*, in *Jahrb. für Nat. u. Stat.*, N. F. 17, S. 594ff. — P. Kollmann, *Die Ergebnisse der deutschen Armenstatistik vom Jahre 1885*, im *Deutschen Wochenbl.* 1888, Nr. 9 u. 10.

— **Adickes**, Die Verteilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform, in *Zeitschr. für Staatsw.* 37, S. 235fg., 419fg. und 727fg. — *Zeitschr. des kgl. preuß. stat. Bureau*, Berlin 1880, Jahrg. 26, S. 42fg.: die ersten Ergebnisse der Armenstatistik in Preußen. Tabellen und amtliche Nachrichten über den preußischen Staat für das Jahr 1849, hrsg. von dem stat. Bureau, Berlin 1853, Bd. IV, S. 429fg. Bericht über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung, erstattet von dem ständischen Verwaltungsausschuß an den hannoverschen Provinziallandtag: Nachweisungen über die Verwendungen behufs Armenunterstützungen im Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Hannover. — Die Armenlasten in der Provinz Hannover, in „Nordwest“, Jahrg. III, Nr. 16—19, Bremen 1880. — **P. Chr. Hansen**, Schleswig-Holstein, seine Wohlfahrtsbestrebungen und gemeinnützigen Einrichtungen, Kiel 1882. Ergänzungshefte der *Zeitschr. des kgl. preuß. stat. Bureau*, Berlin, VI (1879): **L. Herrfurth**, Beiträge zur Statistik der Gemeinden in Preußen VII (1880). **L. Herrfurth** und **C. Studt**, Finanzstatistik der Kreise des preuß. Staates für das Jahr 1877/78, XVI (1884). **L. Herrfurth** und **L. v. Tzschoppe**, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen. — Beiträge zur Stat. des Königreichs Bayern, hrsg. vom kgl. stat. Bureau, München, Heft 2 (1853), 8 (1859), 16 (1867), 55 (1889). — **G. v. Mayr**, Stat. der Bettler und Vaganten im Königreich Bayern, München 1865. *Zeitschr. des kgl. bayr. stat. Bureau*, München I (1869) S. 103fg. und 4 (1872) S. 229fg. — **Derselbe**, Statistische Nachweise über das Armenwesen in Bayern für das Jahr 1868 mit Rückblicken auf die Ergebnisse früherer Jahre; desgl. für 1872, XIV—XXII (1882—1888) S. 260fg., 265fg., 184fg., 214fg., 97fg., 176fg., 167fg. — **K. Rasp**, später **Krieg**, **Stelzer**, zuletzt **Trutzer**, Statistische Nachweisungen über die Armenpflege im Königreich Bayern für die Jahre 1871 bis 1902 in der *Zeitschr. d. k. bayr. statist. Bureau*. **Th. Laves**, Die bayrische Armenpflege von 1847—1880 im Jahrb. für Ges. und Verw. 8, S. 541fg. — Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, hrsg. von dem kgl. stat. Bureau, Jahrg. I—VIII (1894—1905). — Württembergische Jahrb. f. Stat. und Landesk., hrsg. von dem kgl. stat.-topogr. Bureau, später von dem kgl. stat. Landesamt Stuttgart, Jahrg. 1876, Heft 3, Jahrg. 1893, Heft 3, S. 205fg. — Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg, bearbeitet im k. statistischen Landesamt, Jahrg. 1895, Stuttgart 1896, S. 226fg. — **W. Cumerer**, Statistik der Armen und Notleidenden, 1886, Heft 1, S. 162fg. — Die in den Rechnungsjahren 1871/72 u. 1879/80 sowie in dem Kalenderjahr 1885 in Württemberg öffentlich unterstützten Personen. Uebersicht über den Umfang der öffentlichen Armenunterstützung im Königreich Württemberg vor und nach der Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, hrsg. von dem kgl. Minist. d. Inn., Stuttgart 1883. Beiträge zur Statistik der öffentlichen Armenpflege im Königreich Württemberg, hrsg. vom kgl. Minist. des Inn., Stuttgart 1887. — *Zeitschr. des stat. Bureau* des kgl. sächs. Minist. d. Inn., Jahrg. VII (1861), S. 65fg. Statistik der Armenhäuser im Königreich Sachsen

in den Jahren 1855 und 1858, XII (1866), S. 181fg. Beiträge zur Statistik der Armenhäuser im Königreich Sachsen in den Jahren 1861 und 1864, XXVII (1881), S. 204fg. insbes. S. 219fg. — **A. v. Studnitz**, Statistik der Anstalten im Königreich Sachsen am 1./XII. 1880, XXVIII (1882), S. 1fg. — **V. Böhmert**, Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden mit besonderer Rücksicht auf Armenpflege und Armenstatistik, S. 13fg. — **Derselbe**, Ueber Armenwesen und Armenstatistik mit besonderer Rücksicht auf die sächsische Erhebung für das Jahr 1880, XXIV (1883), S. 1fg. — **Derselbe**, Zur Statistik der sächs. Bezirksarmenanstalten, S. 184fg. — **Derselbe**, Zur Statistik der städt. Armenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, S. 196fg. — **Derselbe**, Die Statistik der bestraften Bettler und Vagabunden im Königreich Sachsen vom 1. April 1879 bis Dezember 1883, XXXIII (1887), S. 167fg. — **Derselbe**, Die Ergebnisse der Reichsarmenstatistik für das Jahr 1885 im Königreich Sachsen, XXXIV (1888), S. 14fg. — **Derselbe**, Sächsische Bettler- und Vagabundenstatistik von 1880—1887, S. 41fg. — **Derselbe**, Die weiteren Ergebnisse der sächsischen Armenstatistik für das Jahr 1885. — **Derselbe**, Die Ergebnisse der sächsischen Armenstatistik in den Jahren 1886, 1885 und 1900, XXXIX (1893). — Kalender und statistisches Jahrb. für das Königreich Sachsen auf die Jahre 1888, 1892 bis 1894, S. 218, 227, 197, 201fg., Armenstatistik. — Stat. Jahrb. f. das Grhzt. Baden, I (1868), VI (1873), XI (1878), XVI (1883), XVII—XXIII (1884—1890), XXVIII—XXXV (1895—1905): Pfründner, Kranken-, Waisen- und Rettungsanstalten und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten, Gemeindarmenhäuser, Kinderbewahranstalten, Armenunterstützungen, Armenaufwand, Stiftungen. — Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, Bd. V (1886) Nr. 10: die öffentliche Armenpflege im Großherzogtum Baden im Jahre 1885. Geschäftsbericht des großhzt. badischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1889—1896, Karlsruhe 1897, Bd. II, S. 481fg. (Armenwesen), desgl. für 1897—1905, Karlsruhe 1907, S. 514—520. — Mitteilungen der großhzt. hessischen Centralstelle für die Landesstatistik, Darmstadt 1888, Bd. 18 S. 241fg.: die von den Landarmenverbänden des Großherzogtums infolge gesetzlicher Verpflichtung im Etatsjahr 1886/87 unterstützten Personen und für dieselben aufgewendeten Beiträge. — Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, hrsg. von dem großhzt. stat. Bureau, Heft 18, Oldenburg 1881: das Armenwesen mit Einschluß der besonderen Wohltätigkeitsanstalten, Heft XX, 1886: das Finanzwesen der Kommunalverbände in den Jahren 1873—1882, insbes. auch S. 118—121 und Tab. XLII. — **P. Kollmann**, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung während der letzten 25 bzw. 40 Jahre, Oldenburg 1878 und 1893, S. 359 und S. 501fg. — **Derselbe**, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg, Oldenburg 1897, insbes. S. 212fg. — **Derselbe**, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck, Oldenburg 1902, insbes. S. 210 u. 211. — Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, hrsg. vom stat. Bureau des hrzgl. Staatsministeriums, Heft 7, Braunschweig 1887. — **F. W. R. Zimmermann**, Die Ergebnisse der

Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Jahr 1885 nebst einer Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung und den jetzigen Stand der öffentlichen Armenpflege im Herzogtum Braunschweig, Heft XII, 1895, S. 95fg. — **Derselbe**, Der Einfluß der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung auf die Armenpflege im Herzogtum Braunschweig. — Mitteilungen des herzgl. anhalt. stat. Bureau Nr. 25 (1878): die öffentliche Armenpflege in den Städten Anhalts in den Jahren 1871—1876 und Nr. 36 (1899): Ueber die öffentliche Armenpflege in Anhalt. — Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen Nr. 8 (1888): Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Jahr 1885. — Statistik der öffentlichen Armenpflege im Fürstentum Reuß j. L. für das Jahr 1885. — Statistik des hamburgischen Staates, bearb. und hrsg. von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation XIV, 2, Hamburg 1887. — **Böttzow**, Die öffentliche Armenpflege im hamburgischen Staate im Jahre 1885. Statistisches Handbuch für den hamburgischen Staat, hrsg. vom stat. Bureau der Steuerdeputation I (1874), S. 163fg., II (1880, S. 216fg.), III (1885), S. 210fg., IV (1891), S. 282fg.: die Wohltätigkeit. Jahresberichte der Verwaltungsbehörden der freien und Hansastadt Hamburg, unter Verwaltungsabteilung für öffentliche Wohltätigkeit. Die Ergebnisse der am 1. Dec. 1900 erfolgten statistischen Erhebung über die im Gebiet der Stadt Hamburg in offener Armenpflege unterstützten Personen unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsverhältnisse. — Jahrbuch für bremische Statistik, hrsg. vom Bureau für bremische Statistik, Jahrg. 1876, 1878, 1879, 1882—84, 1887, 1889, 1890—94, 1896—1907: die Armenpflege und die öffentliche Wohltätigkeit. — Jahresberichte der Centralarmendeputation (des lübeckischen Staates). — **M. Neefe**, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, Jahrg. I—VI, IX, Berlin 1891—97, 1901, 1896: Armen- und Krankenpflege. — **V. Böhmert**, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, Dresden 1886. — **Italien**. Le opere pie per compartimenti nel 1861, 14 Bde., 1868—73. Atti della commissione reale d'inchiesta sulle opere pie del regno, 6 Hefte, Roma 1884—87. Statistica delle opere pie al 31 dicembre 1880 e dei lasciti di beneficenza fatti nel quinquennio 1881—85. Spese di beneficenza sostenute dai comuni e dalle provincie, 10 Bde., Roma 1886—97. Annuario statistico italiano, 1887—88, S. 559fg., 1892, S. 229fg., 1895, S. 207fg., 1897, S. 79fg., 1900, S. 141fg.: Beneficenza ed assistenza pubblica. Annali di Statistica, Serie 2a, Vol. 21, 1881, S. 80fg., Serie 3a, Vol. 2, 1883, S. 247, Serie 3a, Vol. 12, 1884, S. 85fg. — **L. Bodio**, Statistica delle opere pie in Italia nel 1878. — **Frankreich**. Statistique de la France seit 1888: die neuesten Veröffentlichungen Statistique annuelle des institutions d'assistance publique (finistère du commerce, de l'industrie et du travail), zuletzt Paris 1906. — **Annuaire statistique**, zuletzt 25. Bd. 1905, Paris 1906. — **M. A. Legoyt**, La France et l'étranger, Paris 1865, S. 60fg. — **Belgien**. Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume de 1851—60, tome II, Bruxelles 1865; de 1861—75, vol. II, 10^{me} fascicule. S. 482fg.; Bienfaisance publique.) Annuaire statistique de la Belgique, I—XXXVII, Bruxelles 1870—1907.

— **Großbritannien**. Miscellaneous statistics of the United Kingdom, I—XII, London 1859 bis 1883. Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last 15 years, zuletzt 1889—1903, London 1904. — **P. F. Aschrott**, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und heutigen Gestalt in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Bd. 5, Heft 4 (1886), insbesondere S. 411fg. — **Oesterreich**. Statistisches Jahrbuch, 1863 bis 1905, hrsg. von der k. k. stat. Centralcommission, Wien 1865—1906. Statistisches Handbuch für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, hrsg. von derselben, I—XVI, Wien 1882—97. Stat. des Sanitätswesens der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, hrsg. von derselben für 1873—79, Wien 1877—82. Oesterreichische Statistik, hrsg. von derselben, Bd. III, I, V, 2, VIII, 3, XII, 4, XIII, 3, XVIII, 4, XXI, 4, XXII, 3, XXVIII, 2, XXXI, 4, XXXVII, 2, XXXVIII, 2, XL, 2, XLIV, 3, XLVIII, 3, LI, 1, LV, 1, LX, 1 LXVIII, 2, LXXVII, 1, Wien 1888—1906 (Versorgungsanstalten, Armeninstitute). Stat. Monatschrift, hrsg. von der k. k. stat. Centralcommission, Wien, IV (1878), S. 241fg. und X (1884), S. 274fg. — **E. Bratassavie**, Die öffentliche Armenpflege in Oesterreich während der Jahre 1870—76 und 1873—83; Stat. Monatschr. XIII (1887), S. 295fg. sowie während der letzten zwanzig Jahre; XVI (1895), S. 185fg. — **E. Mischter**, Ueber die Armenpflege und ihre Statistik in den österreichischen Ländern mit besonderer Rücksicht auf Steiermark. — **Derselbe**, Statistische Mitteilungen über Steiermark, hrsg. vom stat. Landesamt des Herzogtums Steiermark, Heft 1, Graz 1896: das Armenwesen. Statistik der öffentlichen Armenpflege im Königreich Böhmen, hrsg. vom statistischen Bureau des Landeskulturrates, Prag 1894. — **Niederlande**. Jaarcijfers uitgereken door de Centrale Commissie voor de Statistiek, s'Gravenhage 1895—1906. Armeezen. Bydragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Central Bureau voor de Statistiek LXVII, LXIV: Statistiek van het armeezen, 1902, 1903. — **Schweiz**. **G. Niederer**, Das Armenwesen der Schweiz. Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen und freiwilligen Armenpflege, Zürich 1878. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, hrsg. vom stat. Bureau des eidg. Departements des Innern, Jahrg. I u. V, IX und X, Bern 1891, 1896, 1900 und 1901. Schweizerische Statistik der amtlichen Armenpflege vom statistischen Bureau der eidgenössischen Departements des Innern, Bern 1902: die Ergebnisse der Erhebung pro 1890 (einstweilen 2 Bände). Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern 1867: Ueber die Armenpflege im allgemeinen und die Entwicklung der Statistik der Armenfürsorge im Kanton Aargau, 1869: Berichte der Kantonsregierungen über die Verwaltung des Armenwesens, das Armenwesen im Kanton Appenzell; Statistique de l'assistance publique dans le canton de Fribourg, 1871: Referat über eine Statistik der freiwilligen Armenpflege; das Armenwesen im Kanton Basellandschaft, 1872: Zur Erhebung über das schweizerische Armenwesen, 1876: Bericht über den Stand der schweizerischen Armenstatistik, 1877 u. 78: Die Hauptresultate der Stat. des

schweizerischen Armenwesens, 1879: *Statistische Mitteilungen über das Armenwesen der schweizerischen Kantone, 1879: Die Teilung der Armenlasten zwischen Staat und Gemeinden, 1881: Die Vereine und Stiftungen des Kantons Basel-Stadt, 1888: Armenverhältnisse und Armenreform im Kanton Bern, 1889: Eine neue schweizerische Armenstat.* — *Dänemark. Danmarks Statistik. Sammending af statistiske Oplysninger angaaende Kongeriget Danmark. Udgivet af det statistiske Bureau, No. 6—11, Kjöbenhavn 1874, 1876, 1880 i 1885, 1889, 1892. Statistisk Tabelværk. Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser. Udgivet af det statistiske Bureau. Kjöbenhavn 1880. Resumé des principaux faits statistiques du Danmark. Publié par le bureau royal de statistique, No. 1 u. 2, Copenhague 1874 und 1878. Ferner ebendasselbst: Fattigraesnet i Danmark i aaret 1901, Kjöbenhavn 1904. — Schweden. Bidrag till Sveriges officiella Statistik. Kommunernas fattigvård, och finanser. Statistiska Central-Byråns berättelse för år 1874—1903, Stockholm 1877—1906. Statistiske Tidsskrift udgivet af kongl. statistiska Centralbyrå 1880—96, Stockholm 1880—96. — Norwegen. Norges officielle Statistik, Fattigstatistik. Udgiven af det departementet for kirche og undervisningsvaesnet, für 1866 (mit Rückblick bis 1851) seit 1883—1904 udgives af det statistiske Centralbureau. Kristiania 1868, 1871, 1880, 1882—1906. Annuaire statistique de la Norvège, publié par le bureau central de statistique, 1—26, Kristiania 1879, 1881—1906. **K. Norby**, *De l'assistance publique et des établissements de charité et institutions pieuses en Norvège. Exposé et tableaux pour la statistique internationale de l'assistance publique. Rome 1880. — Rußland. Statistisk Årsbok for Finland, utgivet af statistiska Byrå: Assistance publique. Helsingfors 1878—1906. O. Br. von Buxhöden*, *Die Armenpflege Rußlands im Jahrbuch für Ges. und Verw. 10, S. 729fg. — Spanien. Rescña geográfica y estadística de España por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, Madrid 1888, S. 1025fg. Beneficencia y sanidad. — Vereinigte Staaten von Nordamerika. Department of Commerce and Labor, Bureau of the Census, Washington: Benevolent institutions, 1905, paupers in almshouses, 1906. Die Veröffentlichungen aus einzelnen Bundesstaaten bei Münsterberg, Bibliographic des Armenwesens (s. oben).*
Paul Kollmann.*

Arnd, Karl,

geb. zu Fulda am 11. November 1788. Er erlernte das Steinhauerhandwerk und trat 1811 als Wegekонтроleur in Fuldaische Staatsdienste. Nach dem Wiener Kongreß wurde er in die Dienste Kurhessens übernommen und 1822 zum Straßenbauingenieur von Hanau ernannt. Er nahm 1849 den Abschied, um sich ganz seinen wissenschaftlichen Bestrebungen widmen zu können, und starb zu Hanau am 21. August 1877. Arnd war Antodidakt. Sein volkswirtschaftliches Interesse wurde zuerst durch die Lektüre von Adam Smith geweckt. Arnd ist bisher, z. B. von Marx, Roscher, zu den An-

hängern des physiokratischen Systems gezählt worden. Neuerdings hat Adler (s. unten) die Stellung Arnds in der Geschichte der Nationalökonomie untersucht und will Arnd unter die Gruppe der deutschen Nur-Freihändler einreihen.

Arnd veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Die neuere Güterlehre und ihre Anwendung auf die Gesetzgebung. Weimar 1821. — Die materiellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Kultur. Stuttgart 1835. — Die naturgemäße Volkswirtschaft, mit besonderer Rücksicht auf die Besteuerung und die Handelspolitik. Hanau 1845. — Dasselbe. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1851. — Bemerkungen zum kurhessischen Staatsgrundtat. Gelnhausen 1848. — Die naturgemäße Verteilung der Güter gegenüber dem Kommunismus und der Organisation der Arbeit des Louis Blanc. Frankfurt a. M. 1848. — Der Freihandel, List und das Memorandum. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1849. — Die naturgemäße Steuer. Frankfurt a. M. 1852. — Die Staatsverfassung nach dem Bedürfnis der Gegenwart. Frankfurt a. M. 1857. — Das System Wilhelm Roschers gegenüber den un wandelbaren Naturgesetzen der Volkswirtschaft. Frankfurt a. M. 1862. — Die Volkswirtschaft, begründet auf un wandelbare Naturgesetze. Frankfurt a. M. 1863. — Dasselbe. Neue (Titel-)Ausz. 1868. — Die deutsche Bundesreform und der deutsch-französische Handelsvertrag. Frankfurt a. M. 1863. — Justus Liebig's Agrikulturrechemie und sein Gespenst der Bodenerschöpfung. Frankfurt a. M. 1864. — Die Befreiung der Bodenrente und die Emanzipation des Bauerntandes. Frankfurt a. M. 1865. — Adam Smiths, des Jüngeren, Prüfung der heutigen volkswirtschaftlichen Systeme. Frankfurt a. M. 1867. — Er veröffentlichte ferner an Aufsätzen in der (Januar 1848 bis März 1850 erschienenen) Wochenschrift „Der deutsche Volkswirt“ Gedanken über die Verbesserung des Loses der unteren Klassen. — Die Handelspolitik und der Zolltarif der deutschen Bundesstaaten. — Die Dresdener Konferenzen und die deutsche Handelspolitik. — Betrachtungen über die wirtschaftlichen Zustände Deutschlands. — Gedanken über die zweckmäßige Verwaltung der Gemeindegrundbesitzungen. — Die Rhein- und Mainzölle. — Das preußische Gewerbegesetz vom 9. Februar 1849 usw. — Daneben erschienen von ihm technische Werke über Straßen-, Wege- und Wasserbau; sowie historische Schriften, besonders über die Geschichte seiner Heimat.

Vgl. über Arnd: Karl Arnds Leben von ihm selbst beschrieben. Frankfurt a. M. 1869. — Max Adler, Karl Arnd und seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie. Karlsruhe 1906.

Artelle.

1. Begriff und Ursprung. 2. Namen und Arten. 3. Verfassung. 4. Gesetzgebung. 5. Volkswirtschaftlicher Nutzen und Zukunft der Artelle.

1. Begriff und Ursprung. Die Artelle

sind eine Rußland eigentümliche Einrichtung, die sich mit Genossenschaften, Gewerksvereinen, Arbeitersyndikaten, Trades-Unions vergleichen lassen, ohne daß sie mit einem dieser Institute vollkommen zusammenfallen. Das russische Gewerbegesetzbuch vom Jahre 1799 erklärt sie als die Verbindung einer gewissen Zahl von Personen, welche nach freiwillig unter sich getroffener Vereinbarung Arbeiten und Dienste auf sich nehmen, die von einem Einzelnen nicht geleistet werden können. Dagegen werden sie von der neueren russischen Nationalökonomie, so namentlich von Issajew, hingestellt „als ein auf Vertrag gestützter Bund mehrerer gleichberechtigter Personen, welche zur gemeinsamen Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke sich unter Beobachtung solidarischer Haftbarkeit mit Kapital und Arbeitskraft oder nur mit Arbeit allein vereinigt haben.“

Ueber ihr Wesen und ihren Ursprung ist trotz eindringender Untersuchungen Einhelligkeit nicht erzielt worden. Sicher ist nur so viel, daß der Sprachgebrauch den Ausdruck Artell in sehr weitem Sinne nimmt, man aber zwischen dem ursprünglichen Artell als Ergebnis einer sehr alten gesellschaftlichen Verfassung und der Form, die sich unter dem Einfluß moderner Faktoren, vielleicht gar westeuropäischer Vorbilder gebildet hat, unterscheiden muß. Auf die letzteren paßt die Bezeichnung nicht, wenn sie auch manche äußerlich ähnliche Züge mit den ersteren gemeinsam haben. Sie sind eben Genossenschaften, wie sie infolge veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse überall zu entstehen pflegen, die aber die wesentlichen Eigenschaften der Artelle entbehren.

Das russische Artell ist nach Stähr direkt aus der slavischen Urfamilie hervorgegangen. Es ist eine dem Muster der Urfamilie oder Familiengenossenschaft genau nachgebildete, durch Vertrag begründete Genossenschaft mehrerer verschiedenen Familiengemeinschaften angehörender, zeitweilig von diesen getrennter Individuen, die so lange dauert wie die Trennung der letzteren von ihren Familiengemeinschaften. Stähr nimmt also an, daß das Artell den Ersatz für die Familie bildet. Familie und Artell sind zwei Formen, die niemals zu gleicher Zeit dieselben Personen umfassen können. Erst wenn die Familie aufhört, Unterstützung und Hilfe zu bieten, schließt sich ihr bisheriges Mitglied einem Artell an. Diese werden daher auch nur in der Fremde gebildet, d. h. außerhalb des Wohnorts, da, wo die Artellgenossen eben die Familie entbehren.

Als gemeinsame Merkmale dieser Verbindungen sieht Stähr an: geringe Anzahl der Genossen, ihr enges brüderliches Zusammenhalten und Einstehen füreinander; Gemeinsamkeit der gesamten Lebensführung in Kost, Wohnung, Arbeit, Vergnügen usw., gleiche Unterwerfung unter die Anordnungen eines Führers, der so-

wohl die Leitung des Ganzen besorgt als auch die Beziehungen der Genossenschaft zu dritten Personen vermittelt und dessen Stellung und Verhältnis zu den Genossen der ganzen Verbindung einen eigentümlich patriarchalischen Charakter verleiht. Dabei ist aber das Artell nicht eine Familie selbst; es ist nur ein familienhaftes Gebilde, eine vollkommen patriarchalische Lebensgemeinschaft der vereinigten Individuen wie die Familie. Sie wird begründet vertragsmäßig, durch einen ausdrücklichen oder unter dem Einfluß der Gewohnheit stillschweigend eingegangenen Vertrag blutsfremder, verschiedenen natürlichen Familiengemeinschaften entstammender Individuen. Die Form des Artells aber, dem Muster der patriarchalischen Familie nachgebildet, zeigt eine Verbindung, die aus einem väterlichen Haupt und brüderlichen Gliedern besteht. Ein Führer ist notwendig einfach deshalb, weil eine patriarchalisch-familienhafte Gemeinschaft ohne patriarchalisches Familienhaupt undenkbar ist. Erst der Führer mit seiner eigentümlichen Stellung und seinen besonderen Rechten und Pflichten macht die Verbindung der Genossen zum Artell. Brüderliche Lebensgemeinschaften ohne väterlichen Führer sind keine Artelle.

Es scheint indes, als ob Stähr, der gegenüber seinen russischen Vorgängern das große Verdienst hat, zum erstenmal die Frage der Entstehung eindringend behandelt zu haben, seinerseits in eine gewisse Einseitigkeit verfällt und als bewiesen ansieht, was bei dem Mangel an Quellenmaterial und der Unzulänglichkeit der historischen Nachrichten eines streng wissenschaftlichen zwingenden Beweises überhaupt nicht fähig ist. Er konstruiert sich, wie Tschernjawsky ganz treffend bemerkt, eine Schablone, die er auf alle historisch bekannt gewordenen Fälle von Artellen anwendet. Wo er nun diese „Familie der Familienlosen“ nicht zu entdecken in der Lage ist, gibt es für ihn kein Artell. Demgegenüber ist daran festzuhalten, worauf Ponomarew aufmerksam gemacht hat, daß schon in der „Freundschaft“, die sich die Bewohner des flachen Landes erweisen, in der Hilfe, die sie sich gegenseitig angedeihen lassen, viele Keime der Artellverfassung, der elementaren artellmäßigen Gestaltung des Lebens in allen seinen Erscheinungen liegen. Ob der Entwicklungsgang des Artells, wie er ihn dann zeichnet, ganz richtig ist, mag dahingestellt bleiben. Er nimmt nämlich an, daß das Artell aus der Geschlechtsverfassung seinen Ausgang nimmt und zunächst friedliche und kriegerische, selbst räuberische Zwecke verfolgt. Daran schließt sich als zweite Stufe das „Familien-Gemeindeartell“, das dieselben Zwecke wie die erste Form verfolge mit Ausnahme der kriegerischen und räuberischen. Drittens kommt das Familienartell, bei dem jedes Familienmitglied der Arbeit obliegt und im Falle einer Familienteilung jeder aus dem gemeinsam erarbeiteten Betrage den Anteil erhält, der ihm nach Maßgabe der geleisteten Arbeit gebührt. Endlich viertens das freie Artell, das aus freiem Entschlusse der zusammentretenden Personen hervorgeht und nur aus Gründen der unumgänglichen Notwendigkeit auch fremde Personen in sich aufnimmt. Fünftens: das „reine“ Artell einander

fremder Personen mit einer komplizierten Organisation. Es laufen in diesem Schema noch recht viele Unklarheiten mit unter, wie denn z. B. die Weise, wie das Artell aus der Geschlechtsverfassung entspringt, nicht auseinander gesetzt wird. Wohl aber zeigt uns seine Beschreibung der elementaren gewohnheitsrechtlichen Artelle, die die Anfangs- und Mittelglieder der Entwicklung darstellen, das, worauf es ankommt. Offenbar fangen nämlich in dem Stadium der hausmäßigen Produktion, obwohl in der Hauptsache der Bedarf innerhalb der Familie erzeugt wird, die Beziehungen an, über diesen Rahmen der Familie hinauszugreifen. Man steht vor Aufgaben, die selbst bei Familien von der Größe der ursprünglichen nicht mehr von der einzelnen Familie bewältigt werden können. Oder man kann nicht alles, was man braucht, selbst hervorbringen und nähert sich Zuständen, in denen es wünschenswert ist, für andere zu arbeiten und sich der Erzeugnisse anderer zu bedienen. Der Inbegriff solcher beginnender Verkehrsbeziehungen ist das Artell. „Es ist das System der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Beziehungen, die zwischen den gesonderten Einzelwirtschaften oder nur ihren einzelnen Gliedern Platz greifen, ein System, das nicht auf dem Prinzip des Tausches und des freien Vertrages, sondern auf dem der unentgeltlichen Hilfeleistung und der Autokratie der Sitte beruht“ (Tschernjawsky). Man leistet sich gegenseitig Hilfe oder Beistand, wobei die Genossen jeder unter seinem Familiendache wohnen und, wenn die gemeinsame Tätigkeit beendet ist, nach Hause sich begeben.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß, wie Schtscherbina betont hat, die Verfassung des Saporoger Kosakenheeres, das selbst aus kleinen Artellen entstanden, später wieder als Vorbild ihrerseits auf die äußere Gestaltung einer großen Anzahl von Artellen maßgebenden Einfluß gewonnen hat. Die in der Mitte des etwa in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. gegründeten Kosakenstaates — die Saporoschkaja Sitsch — sich erhebenden Artelle trugen zunächst durchaus militärischen Charakter an sich, sorgten aber zugleich für friedliche wirtschaftliche Beschäftigung der Genossen. In den kriegslustigen Epochen des 16. und 17. Jahrh. mußte der Gewerksmann gegen die ihm auf Reisen drohenden Gefahren gewappnet sein und zog daher in Brüderschaften oder gruppenweise auf Erwerb aus. So schälten sich aus der Sitsch die Artelle der krimischen Salzführer heraus. Anfangs erschienen die Kosaken, von den Tataren selbst eingeladen, in der Vermittlerrolle des Händlers, der das salzige Produkt nach Rußland brachte. Aber aus den mit militärischer Eskorte je nach Bedarf sich entfernenden Salzführern werden mit der Zeit Produzenten, die jährlich regelmäßig sich in das fremde Gebiet wagen, dort Monate hindurch arbeiten und dann auf wochenlanger Fahrt durch die Ukraine das Salz absetzen. Ähnlich bildeten sich im Anschluß an die Sitsch und im Vertrauen auf den kräftigen Schutz, den diese gewährte, die Artelle der wandernden Jäger und Fischer, der Lotsen auf dem Dniepr, der hausierenden Tabuletkrämer.

Bei dieser Sachlage kommt man in

Beurteilung dieser eigenartigen russischen Verbände am weitesten, wenn man sich (nach Tschernjawsky) gewisse Verhältnisse merkt, die typisch bei allen Artellen oder wenigstens der Mehrzahl in der älteren Zeit vorkommen und die für ihr Wesen bestimmend zu sein scheinen:

1. Das Artell ist eine gewohnheitsrechtliche Erscheinung, die im Volke selbst ohne jede Beeinflussung von außen entstanden ist.

2. Es tritt besonders auf den verhältnismäßig primitiven Stufen des wirtschaftlichen Lebens auf und verschwindet nach Maßgabe des Erscheinens vorgeschrittener Betriebsformen.

3. Ihrem Charakter nach sind die Artelle verwandt der kollektivistischen Wirtschaftsordnung der unentwickelten Wirtschaftsstufen. Das zeigt sich namentlich im Stadium der hausmäßigen Produktion, wo der gesamte Bedarf der Familie durch deren eigene wirtschaftliche Tätigkeit gedeckt wird. Neben der Familie erscheint das Artell hier als eine die wirtschaftliche Tätigkeit der Familie ergänzende Bildung.

4. Die Artelle decken sich jedoch weder mit der kollektivistischen Wirtschaftsordnung noch mit der russischen Gemeindeverfassung.

5. Die gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder der Artelle charakterisieren sich durch brüderliches Verhalten und Gemeinsinn.

2. Namen und Arten. Das Wort Artell ist notorisch nicht russischen Ursprungs. Es wird vom türkisch-tatarischen „orta“, soviel wie Mitte, Gemeinschaft, abgeleitet und findet sich in russischen Urkunden, zunächst vereinzelt, nicht früher als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. Die russischerseits gebrauchten Bezeichnungen für die Vereinigungen sind Druschina (Freundschaft), Wataga (Bande), Bratschina (Brüderschaft) — diese drei die ältesten Ausdrücke —, Kotljana (Gesellschaft, die einen Kessel hat), Romscha, Burssa, Walka, Sskladtschina (Zusammenlegung). Auch sie bestätigen die Wahrscheinlichkeit der gegebenen Darstellung der Entstehung.

Die ältesten Artelle sind vermutlich die von Jägern gewesen, obwohl über sie so wenig als über die Verbindungen von Zimmerleuten (Plotniki), von Barkenbauern, von Fischern aus späterer Zeit sich Nachrichten erhalten haben. Auch Steinarbeiter und Fuhrleute, einfache Waldarbeiter und Holzflosser scheinen früh artellmäßig organisiert gewesen zu sein. Zu den Artellen des 12. Jahrh. gehören die Nowgorodschen Freischärlerbanden (Powolniki, seit dem 14. Jahrh. Uschkuiniki genannt). Sie werden geradezu als Watagi, d. h. Artelle bezeichnet. Sie pflegten ihre Handels- und Raubzüge sowohl zu Wasser als zu Lande auszuführen. Im ersteren Falle vereinigte ein oberster Führer, der Wataman, unter seinem patriarchalisch-diktatorischen Kommando eine Anzahl von Booten (Uschkui), deren jedes eine geringere Zahl von Genossen unter

einem Unterführer aufnahm. Im 14. Jahrh. kamen Artelle von rorblichen und klösterlichen Falkenjägern, von Robbenfängern, von Bienenzüchtern, von Schiffszimmerleuten vor. Im Grunde ist an einer derartigen historischen Aneinanderreihung nach und nach auftauchender Artelle verhältnismäßig wenig gelegen. Das Begriffliche hat, wie mir scheint, Tschernjajewsky richtig getroffen, wenn er sagt: alle genossenschaftlichen Veranstaltungen von Personen, die auf dem Lande sitzen, Landwirtschaft und Gewerbe nicht nach dem modernen Verkehrsprinzip „kaufen, um zu verkaufen“ treiben, sondern nur die Ueberschüsse der Eigenwirtschaft an Rohstoff und Arbeitskraft außerhalb ihrer Wirtschaft zu verwerten suchen, sind zu den Artellen zu rechnen.

Solchen Charakter weisen zahllose Verbände auf. Es ist das unbestreitbare Verdienst Ponomarew's, in dieser Richtung ein großes, außerordentliches Material zusammengetragen zu haben. Da besteht in der Uralgegend bei der bäuerlichen Bevölkerung die Sitte, daß vom 1./IX. an die Frauen einander Hilfe leisten beim Tünchen und bei der Reinigung des Bauernhauses. Ihrer 20 kommen in jedem Haushalt zusammen, um die Arbeit zu verrichten. Am Ende gibt es zur Entschädigung einen Schmaus. Spinnabende, an denen eine sehr große Zahl von Personen sich beteiligt, werden oft veranstaltet. In Miäß (Gouvernement Orenburg) nehmen bei den Kosaken oft 200 Mädchen an ihnen teil. Nach getaner Arbeit erscheinen die Bauernburschen, und es wird ein kleiner Ball, die sog. Werschorka, veranstaltet. Im übrigen handelt es sich hier nur um ein geselliges Zusammenarbeiten, durch das man sich die eusige Tätigkeit augenscheinlich zu erleichtern sucht. Jede Teilnehmerin behält ihr eigenes Arbeitsprodukt. Ebenso wenn zum Brechen des Hanfes und Flachses sich Nachbarn und Freunde zur sog. Kopoticha verbinden. Mehr gewerbmäßigen Anstrich haben die kleinen Artelle der wandernden Schleifer, Maler, Töpfer, Tuchwalker, Faßbinder, Schmiede, Verzinner, Kupferschmiede, Heiligenbildmaler u. a., die aus ihrem Wohnorte auf große Strecken sich entfernen, weil sie zu Hause ungenügende Beschäftigung finden. Im Kreise Ardatow (Gouvernement Ssimbirsk) gibt es Dörfer, wo fast die ganze Bevölkerung aus Schneidern besteht, die auf dem Wege des Umherziehens ihrem Gewerbe nachgehen. Auf kleinen Schlitten führen sie im Winter ihre Nähmaschinen mit. Zwei bis drei Personen bilden ein Artell, an das sich zwei Lehrlinge und Gehilfen anschließen, die von dem Artell einen festen Lohn beziehen. Die Werkzeuge gehören dem Artell, die Fäden dem Kunden. Die Wohnung im Kundenhause gehört zum Entgelt. Sogar unter der Herrschaft des Verlagssystems (Hausindustrie) bilden sich Artelle, wie die Bastsäcke- und Bastdeckenverfertiger im Gouvernement Wjatka beweisen. Diese verlassen ihre Dörfer nicht, um Arbeitsgelegenheit zu suchen, sondern erwarten die Beauftragten der Fabrikanten zu Hause, mit denen sie sich über die Bedingungen der Arbeit verständigen. Zupfer, Hilfsarbeiter und Nadler gehören zu dieser Produktion. Ein Zupferartell besteht in der Regel aus 50 Personen. Untereinander verständigen sich die

Zupfer mündlich. Ein Handschlag und gemeinsames Gebet erhärten die Abmachung. Jedes einzelne Mitglied des Zupferartells, das als solches den Auftrag übernommen und seine Ausführung unter die Mitglieder verteilt hat, schreitet zur Bildung eines besonderen Artells, das aus Hilfsarbeitern und Nadlern (Kinder und jugendliche Arbeiter von 9—10 Jahren) zusammengesetzt ist. Ihre Tätigkeit überwacht der Zupfer, nimmt die fertigen Decken in Verwahrung und liefert sie direkt an den Unternehmer.

Eine höchst originelle und eigenartige Verbindung sind die Nonnenartelle, die namentlich im Norden und Nordosten angebroffen werden. Diese weltlichen Nonnen, die nicht in Klöstern wohnen, sondern auf eigene Rechnung wirtschaften und als Bäuerinnen leben, übernehmen verschiedene Arbeiten und persönliche Dienstleistungen, gründen Vereine, Unterrichtsschulen, unterrichten in weiblichen Handarbeiten, singen in den Kirchen, ziehen als landwirtschaftliche Arbeiterinnen aus und spinnen und weben während des Winters im eigenen Hause für die bürgerlichen Kunden.

Dagegen sind die Verbände von Gewerbetreibenden und Händlern, wie sie in den Handelsstädten, in Archangel und in Petersburg, erstehen und den in den liv- und esthländischen Städten seit lange für die speziellen Bedürfnisse des Handels vorhandenen Korporationen der Lastträger, Schiffer, Fuhrleute entsprechen, rein moderne Veranstaltungen, die mit den Artellen der charakterisierten Art nichts zu tun haben. Die Kompanie der Drägilten, d. h. der Lastträger, wird in Petersburg durch Reglement des Kommerzkollegiums vom 22./V. 1724 ins Leben gerufen, geht später ein, wird 1764 abermals errichtet und besteht bis auf den heutigen Tag. Neben ihr erwachsen die Artelle der Packer, der Hanf- und Flachswracker, der Inhaber von Lichterfahrzeugen und die sog. Börsenartelle. Die Bildung solcher Artelle erhielt einen neuen Stoß unter dem Eindruck der von Schultze-Delitzsch in Deutschland in den sechziger Jahren durchgeführten Begründungen von Genossenschaften. Damals sind sehr viele mehr oder minder lebensfähige Genossenschaften ins Leben getreten, eine Menge Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder im wesentlichen Bauern sind, Molkerei-, Butterschlägerei-, Schuhmacherei-, Schmiede-, Tischler-, Böttcher-, Kellner- u. a. m. Artelle. Sie sind Produkte der modernen Entwicklung, Versuche, dem russischen Volke neue genossenschaftliche Formen aufzudrängen.

3. Verfassung. Mehr auf die letzteren als auf die ursprünglichen Artelle, obwohl, wie erwähnt, nicht wenige Züge gemeinsam sind, bezieht sich, was über ihre Verfassung bekannt geworden ist. Sämtliche Genossen eines Artells erscheinen als gleichberechtigt. Jeder hat Anspruch auf die Ehrenämter, ist stimmberechtigt und nimmt an der Verwaltung teil. Die Zahl der Mitglieder schwankt. Es gibt Artelle mit mehreren Hundert Genossen und andere, wie die Fischerei- und Jagdartelle, die nur aus 2—3 Mitgliedern bestehen. Alle Genossen müssen

regelmäßige, unverdrossene, unausgesetzte Tätigkeit versprechen. Faulenzer werden nicht geduldet, und sobald die Kräfte zur Beteiligung an der Arbeit nicht mehr ausreichen, muß der Betreffende ausscheiden. Geldbeiträge und Eintrittsgelder werden nicht immer verlangt, dagegen wird auf gute sittliche Führung und strenge Beobachtung der gewohnheitsmäßigen Rechtsregeln geachtet. Seltsam ist es, daß manche Artelle ihrerseits Lohnarbeiter beschäftigen und auf diese Weise selbst zu Unternehmern werden. Bei weitaus den meisten Artellen ist dieser Fall freilich grundsätzlich ausgeschlossen. Er kommt namentlich vor bei den Börsenartellen, bei denen die Einnahmen sehr groß sind und in gewissen Jahreszeiten die Arbeit einen solchen Umfang gewinnt, daß sie von der gewöhnlichen Mitgliederzahl nicht geleistet werden kann. So haben die Packerartelle in Archangel oft die vierfache Zahl ihrer Mitglieder als Lohnarbeiter angestellt. Das Drägilentartell in St. Petersburg besteht aus 200 Mitgliedern, die zusammen 60 000 Arbeitstage (à 300) im Jahre leisten; außerdem aber leisten die von ihnen angemieteten Lohnarbeiter 181 588 Arbeitstage im Jahre. Der Lohn der gemieteten Arbeiter bleibt hinter dem Verdienst der Artellgenossen weit zurück. An der Verwaltung haben sie keinen Anteil und repräsentieren gewissermaßen die vermögenslosen Proletarier gegenüber den Mitgliedern des Artells als Unternehmer. Mit dem Geiste des Artells, mit dem Zwecke, den es verfolgt, scheint sich ein derartiges Vorgehen offenbar nicht vereinigen zu lassen. Das Artell benutzt seine Machtstellung in diesem Falle dazu, die Arbeiter auf dem Standpunkt festzuhalten, den seine Mitglieder selbst innehaben würden, wenn sie nicht eben ein Artell gebildet hätten. Es sucht sich mit dem Mittel mächtig zu machen, welches es in der Hand eines anderen bekämpft und trägt dann selbst zur Verbreitung kapitalistischer Produktions- und Betriebsweise bei, der es sonst grundsätzlich entgegentritt.

Alle Genossen stehen für einander Dritten gegenüber solidarisch ein. Das Artell legt allen die gleiche Verantwortlichkeit für die pünktliche und sorgfältige Ausführung der Aufträge ob, die von einzelnen Personen oder Körperschaften ihm übertragen sind. Jeder muß bereit sein, für den Schaden einzustehen, der dem Mieter des Artells erwächst, unabhängig davon, welcher der Genossen die schuldige Ursache war. Bei den Kreditartellen wird die Solidarhaft besonders betont, ist indes auch in anderen Artellen üblich. So besteht bei den Konsumtionsartellen gleichfalls die Haftbarkeit, indem für die Schulden, welche

durch Entnahme von Lebensmitteln beim Kaufmann auf Borg entstehen, alle Mitglieder belangt werden können. Diese solidarische Haftbarkeit ist das Lebensprinzip der Artelle; erst durch sie wird das Artell lebensfähig und vermag von vornherein das Vertrauen einzuflößen, welches es sonst vielleicht erst nach jahrelanger Wirksamkeit zu erringen imstande wäre. Die Solidarhaft nötigt die Genossen, bei der Aufnahme von Mitgliedern äußerst vorsichtig zu sein und nur ganz rechtschaffene und bewährte, ordentliche Männer aufzunehmen. Dadurch ist dann die Wahrscheinlichkeit von Untreueungen auf ein sehr geringes Maß zurückgeführt. In welcher Weise die Ersatzpflicht eintritt und bis zu welcher Grenze sie geht, läßt sich im allgemeinen nicht genau bestimmen. Oft suchen die Artelle die Fälle, in denen sie verantwortlich sein sollen, und die, in welchen sie jede Haftung ablehnen, im Arbeitsvertrage festzustellen.

Männliches Geschlecht ist nicht absolutes Erfordernis für den Anschluß an ein Artell; es gibt auch Artelle, die Frauen und Kinder aufnehmen, wie die landwirtschaftlichen Artelle in den südlichen Gouvernements. Auf Arbeitsstärke und technische Geschicklichkeit wird bei der Aufnahme Gewicht gelegt; doch findet eine vorhergehende Prüfung dieser Eigenschaften meist nicht statt.

4. Gesetzgebung. Die Gesetzgebung hat sich bis jetzt von der Regelung des Artellwesens ferngehalten und nur einige rein polizeiliche Bestimmungen wegen der Personen und Institutionen, die die Arbeitskraft der Artelle benutzen, aufzuweisen. Die ältesten derartigen sind die über die Lotsenverbände — das Wort Artell ist hier noch nicht gebraucht —, die im 2. Teile des 12. Bandes der Gesetzsammlung (Swod Sokonow) Art. 269—314 und in den Beilagen zum Handelsgesetzbuch sich finden und mehrfach aus den Jahren 1720—1735, vorzugsweise aus dem Jahre 1788 stammen. Hier wird den Lotsen teilweise die Selbstverwaltung eingeräumt, teilweise noch nicht; das Prinzip der gegenseitigen Bürgschaft wird bisweilen ausgesprochen, dann auch wieder nicht, kurz, es zeigen sich eben gesetzgeberische Anfänge.

Auf die Börsenartelle beziehen sich Artt. 2409—2420 des HGB. Ihnen ist das Monopol auf die Arbeit zuerkannt, und die Kaufleute dürfen sich nicht mit ihrer Uebergehung an andere Arbeiter wenden. Der Kaufmann erscheint geschützt durch die den Artellen auferlegte gegenseitige Haftbarkeit und ein von den Mitgliedern gefordertes Eintrittsgeld. Aus einem im Jahre 1881 dem Finanzministerium unterbreiteten Projekte zur allgemeinen Regelung der

Börsen- und anderer Artelle ist kein Gesetz hervorgegangen. Mit den Artellen der Schtury (Aus- und Einlader der Schiffe) beschäftigt sich eine Verfügung vom Jahre 1830, die später im HGB. Aufnahme gefunden hat. Indes hat dieses Artell sich seither aufgelöst. Von den Schiffsziehern, den sogenannten Burlaken, spricht der 1. Teil des XII. Bandes der Gesetzsammlung, indem für das Artell solidarische Haftbarkeit vorgeschrieben, ein schriftlicher Vertrag als unnützlich und umständlich für den gemeinen Mann erklärt und bei Streitigkeiten das Artell an die Polizeigewalt verwiesen wird. Ueber die Artelle der in Bergwerken beschäftigten Arbeiter hat das Bergwerksgesetzbuch (Gornoy Ustaw) Bd. 7 einige Anordnungen. Für die Kreditartelle ist i. J. 1869 ein Musterstatut veröffentlicht worden. Sehr viele Artelle haben von der örtlichen Obrigkeit genehmigte Spezialstatuten, wie die zahlreichen Handwerkerartelle der Maurer, Tischler usw. Auch haben in manchen Handelsstädten die Börsenkomitees für die von ihnen beschäftigten Arbeiterartelle Statuten aufgestellt und von der Regierung bestätigen lassen.

Offenbar hat die russische Gesetzgebung auf diesem Gebiete noch eine große Aufgabe zu lösen. Verlangt wird übrigens russischerseits, so von Issajew, nicht ein Spezialgesetz. Vielmehr wird nur die Forderung der Einführung eines Konzessionierungssystems aufgestellt, damit die Artelle offiziell anerkannt, sich bequemer legitimieren könnten. Daran soll sich eine Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über das Mieten von Arbeitern schließen.

5. Volkswirtschaftlicher Nutzen und Zukunft der Artelle. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Artelle kann in Frage gezogen werden. Sieht man von den unselbständigen Artellen ab, d. h. denjenigen, die von einem Unternehmer, der das Betriebskapital gegeben, abhängen, deren Lage mitunter sehr beklagenswert, fast immer wenig befriedigend ist, so wird das materielle Wohlsein der Arbeiter durch die Verbindung meist begünstigt. Der Verdienst der Mitglieder ist ein recht guter und höher als der der außerhalb der Artelle tätigen Genossen. Unstreitig übt das Artell einen erziehenden Einfluß aus. In ihm wird es der eigene Vorteil des Arbeiters, flink und aufmerksam zu sein, schnell und gut zu arbeiten, da für die stärkere Anstrengung ein höherer Lohn winkt. Der Lohn aber kann auch reichlicher bemessen werden, weil die Güte der Leistung gesteigert erscheint. Auch in ethischer Beziehung fördert das Artell seine Mitglieder, sofern es ein Feind des Alkohols ist, auf Trunkenheit Strafen setzt und in Krankheitsfällen für

seine Mitglieder sorgt. Allerdings werden diesen Vorzügen gegenüber Fälle angeführt, wo die Artelle keine derartige gute Wirkung erzielt haben. Doch dürfte dafür die Organisation als solche kaum verantwortlich gemacht werden, sondern der Fehler in den besonderen Umständen liegen, unter denen das Artell in Szene gesetzt wurde.

Die große Verbreitung der Artelle in der Gegenwart legt die Frage nahe, was man von ihnen für die Zukunft erwarten darf. Ueberall da, wo das Kapital eine geringe Rolle spielt, erscheint das Artell anwendbar. Ueberall, wo, wie Wreden sich ausdrückt, „eine besonders gewissenhafte Leistung verlangt wird, wo eine strenge Aufsicht über die Benutzung von Materialien, Maschinen und Werkzeugen erforderlich ist, die Mietlingen anzuvertrauen Bedenken erregt“, empfiehlt sich das Artell. Arbeitsgebiete dagegen, wo mehr oder weniger Kapital erforderlich ist, die auch wohl eine größere technische Bildung und Intelligenz erheischen, lassen das Artell weniger zu. Das gewerbliche Artell ist der Freund des Mittellosen und Aermeren. Es wendet sich vorzugsweise an Personen, die ausschließlich mit ihrer Arbeitskraft erwerben wollen, an den Kleingewerbetreibenden, der durch engen Aneinanderschluß manchen Vorsprung, den der Großbetrieb gewonnen, wieder einholen kann.

Literatur: Paul Apostol, *Das Artjél, 1898.* — Frühauf, *Die Artelle, in Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 1868, Bd. 1.* — Grünwald, *Die Artelle, in Russische Revue, 4 S. 340, 9 S. 37, 115.* — Georg Stähr, *Ueber Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russischen Artells, I, II, 1890, 1891.* — With. Stieda, *Die Artelle in Rußland, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 6, S. 192—230.* — Georg Tschernjajewsky, *Das russische Artell und seine Erforschung, 1896.* — In russischer Sprache gedruckte Schriften von *Katatschow, Nemirow, Wreden, Schtscherbina, Ponomarew, Issajew u. a.*

With. Stieda.

Arzneiverkehr und Arzneitaxen.

1. Geschichtliches. 2. Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901. 3. Geheimmittelwesen. 4. Arzneihandel innerhalb der Apotheken. 5. Arzneitaxen.

1. Geschichtliches. Die geschichtliche Entwicklung des Arzneiwesens in Deutschland, dergemäß die von den Apothekern des Mittelalters feilgehaltenen Arzneien, lediglich in Gewürzen und Drogen sowie selbstbereiteten Zeltchen und Morsellen, Sirupen und Latwergen bestanden, läßt den Schluß zu, daß die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und Materialisten hinsichtlich des Verkaufs von

Arzneien ursprünglich keine gesundheitspolizeiliche, sondern eine gewerbepolizeiliche Maßregel war, die den auf die „Sicherung des Nahrungsstandes“ der einzelnen Gewerbetreibenden gerichteten allgemeinen Grundsätzen der damaligen Zeit entsprach. So sagt das preußische Medizinaldekret v. 17./IX. 1725: es sollen die Materialisten nichts anderes als esculenta verkaufen und „denen Apothekern und ihrer Nahrung und Nahrung keinen Eintrag tun“. Zugleich präzisierter dasselbe die gewerblichen Befugnisse der Materialisten genauer dahin, daß dieselben zwar „allerley ausländisch Materialien und Spezereyen“ und Olea destillata preciosa exotica, jedoch nicht unter einem Pfunde bzw. $\frac{1}{2}$ Pfunde oder 1 Unze verkaufen dürfen und zwar wurden 40 resp. 3 und 4 solcher freigegebener „Spezereien“ namentlich aufgeführt. In demselben Gesetze wurde angeordnet (Art. 16), daß nur die Apotheker ihre Offizin als eine „Apotheke“ bezeichnen dürfen, „die Materialisten hingegen über ihren Laden „Materialistenladen oder Gewürzkrahn“ zu schreiben hätten. Allen übrigen Gewerbetreibenden und Personen wurde der Handel mit Arzneien und namentlich die Präparierung solcher bei 100 Taler Strafe streng untersagt. Diese Bestimmung ging ins preußische Landrecht über, welches (T. II. Tit. 8. Abschn. 6, § 456) sagt: „Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkauf derselben und der Gifte, ausschließlich berechtigt.“ Dieser gesetzliche Zustand ist bis auf den heutigen Tag im Deutschen Reiche der herrschende geblieben, wieweil die Befugnisse der Nichtapotheker zum Handel mit Arzneimitteln seitdem erhebliche Erweiterungen erfahren haben. Statt des gewerblichen Gesichtspunktes ist gegenwärtig mehr der medizinisch-polizeiliche in den Vordergrund getreten.

2. Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901. Auf Grund des letzten Absatzes des § 6 der Gew.-O. (durch kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekern dem freien Verkehr zu überlassen sind) wurde der Arzneiverkehr außerhalb der Apotheken geregelt. Der Grundgedanke der betreffenden Gesetzgebung ist der, das Arzneimonopol der Apotheker 1. auf die Anfertigung von Arzneien nach ärztlicher Verordnung (Rezeptur); 2. auf den Verkauf der zusammengesetzten Arzneien (Arzneipräparate, Arzneimischungen); und 3. auf den Verkauf aller einfachen Arzneimittel von stärkerer Wirkung zu beschränken, dagegen den Verkauf aller sog. indifferenten Arzneimittel sowie einiger besonders namhaft gemachter, als Handverkaufsgegenstände zu betrachten. Der Arzneimischungen dem freien Verkehr zu überlassen. Es stehen sich in der Frage zwei Auffassungen gegenüber, deren eine, den Standpunkt des preußischen Landrechts festhaltend, Zubereitung und Verkauf der Arzneimittel soviel als möglich den Apothekern gewahrt wissen will, während die andere auf dem durch die Gewerbeordnung eingeschlagenen Wege fortzuschreiten und eine möglichst große Anzahl von Arzneien

im Interesse der Verwohlfeilung derselben dem freien Verkehr zu überlassen bereit ist. Es braucht wohl nicht erst hinzugefügt zu werden, daß die Apotheker für die erstere, die Drogisten für die andere Auffassung eintreten. In der Verordn. v. 22./X. 1901 ist die Anschauung der letzteren Partei zur Herrschaft gelangt. Es wurde eine weitere, größere Anzahl gangbarer Arzneimittel und auf Drängen landwirtschaftlicher Kreise der gebräuchlichsten Tierheilmittel dem freien Verkehr überlassen, vor allen Dingen aber durch Aufnahme einer zu engen Definition des Heilmittelbegriffs (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten) die große Zahl der Vorbeugungs-, Stärkungs- u. a. Mittel dem freien Verkehr überliefert. Die Folge davon war ein weiteres, ziemlich rapides Anwachsen der Drogenhandlungen, deren Zahl die der Apotheken in den Städten bereits um das 2–3fache übersteigt. „Man wird kaum fehlgehen“ — sagt der Medizinalassessor Dr. Springfeld in einem Aufsätze über „die Ergebnisse der Revisionen der Berliner Drogenhandlungen“ (Pharm. Ztg. 1897 Nr. 22) — „wenn man den Grad der illoyalen Drogistenkonkurrenz in Berlin auf den Nahrungsstand von mindestens 20 Apotheken, die Apotheke zu 8000 M. Reingewinn gerechnet, bewertet. Es kommen auf eine Apotheke fünf Konkurrenzgeschäfte... Bei dieser Art der Konkurrenz kann es nur eine Frage der Zeit sein, daß der bis jetzt freigegebene Handverkauf wie der Gifthandel vollständig den Händen der Apotheker entgleitet und in die Hände der Apotheker II. Klasse übergeht. Es kann wohl auch keinem Zweifel unterliegen, daß die mit der Erstarkung dieser Konkurrenz eintretende Zerstörung der pharmazeutischen Absatzgebiete die Neugründung von Apotheken erheblich erschwert und auf die Betriebssicherheit der bestehenden genau so wirken muß wie die Belastung mit Hypothekenzinsen, ja daß schließlich eine Zeit kommen muß, wo die Apotheken unter dieser Konkurrenz zusammenbrechen.“

Allerdings hat die Reichsregierung einmal einen Versuch zur Eindämmung des Drogistenwesens gemacht, aber einen Versuch mit gänzlich untauglichen Mitteln. In der Begründungsschrift, welche sie dem dem 1895er Reichstage vorgelegten Antrage auf Einfügung der Drogisten in die Gewerbeordnung beifügte, hatte sie selbst die Erklärung abgegeben, „daß die im weitesten Umfange gemachten Versuche durch Ausübung einer scharfen Kontrolle und Herbeiführung der Bestrafung der den bestehenden Vorschriften zuwiderhandelnden Drogisten, den Gesetzesübertretungen zu steuern, ergebnislos geblieben seien.“ Hierdurch,

wie infolge einer Broschüre über das Berliner Drogistenwesen des obengenannten Medizinalassessor Dr. Springfeld hatte der Reichstag 1896 mit knapper Stimmenmehrheit die beantragte Aufnahme der Drogisten in die Gewerbeordnung angenommen und damit den Landeszentralbehörden das Recht verliehen, den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche Heilzwecken dienen, auf ein Jahr zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Diese Bestimmung ist seit dem 1./I. 1897 in Kraft, aber nur in wenigen Fällen zur Anwendung gelangt.

Das ausschließliche Recht zur Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (Rezeptur) wird den Apothekern von der Drogistenpartei im großen und ganzen theoretisch nicht bestritten, wenngleich in der Praxis die Anerkennung und Beachtung desselben ebenfalls vielfach vermißt wird. Der Umstand, daß eine große Zahl approbierter Apotheker sich dem Drogenhandel zugewandt hat, erschwert hier vielfach ein schärferes Vorgehen gegen vorkommende Uebertretungen, wie andererseits die angeblich zu hohen Arzneipreise der Apotheker die Benutzung der Drogenhandlungen rechtfertigen sollen. Da durch Einführung der Krankenkassen die ärmeren Bevölkerungsklassen jetzt in allen Krankheitsfällen unentgeltlich Arznei erhalten, sind sie nicht mehr genötigt, die vermeintlich billigere Hilfe der Kurpfuscher bzw. der Drogenhandlungen aufzusuchen. Insofern liegt ein dringender wirtschaftlicher Grund zur weiteren Freigabe von Arzneimitteln zurzeit nicht mehr vor, ja es ist sogar anzuerkennen, daß durch eine allzuweitgehende Freigabe derselben der Fortbestand namentlich kleinerer Apotheken erstlich in Frage gestellt werden könnte. Die Zahl der Drogenhandlungen dürfte zurzeit gegen 7—8000 betragen. Neben ihnen sind überall auf dem platten Lande sog. Drogenschränke aufgestellt, die die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel enthalten und von den Fabrikanten, bestimmten Großdrogenfirmen, an Gastwirte, Krämer, Barbieri abgelassen werden. Eine medizinalpolizeiliche Kontrolle dieser Tausende auf den Dörfern zerstreuten Arzneiverkaufsstätten ist nach eigenem Geständnis der Medizinalbeamten sehr schwierig, während die wirklichen Drogenhandlungen in den Städten einer regelmäßigen polizeilichen Kontrolle unterliegen.

3. Geheimmittelwesen. Das Geheimmittelwesen ist so alt wie die Medizin selbst und ihr Ursprung die Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen Medizin und ihrer Vertreter. Wäre jeder Arzt oder die Medizin

im allgemeinen imstande, jede Krankheit zu heilen, so gäbe es keine Geheimmittel. Allein mit der Ausbreitung und schädlichen Wirkung der Krankheiten auf den Organismus hält die rationelle ärztliche Kunst nicht Schritt; noch immer steht die Medizin einer Anzahl ungelöster Probleme bezüglich der Heilbarkeit gerade der verbreitetsten Krankheiten machtlos gegenüber, und in die hier klaffende Lücke springt kühn und keck der Geheimmittelfabrikant und bietet in genauer Kenntnis der unwiderstehlichen Macht des menschlichen Lebenstriebes dem von der ärztlichen Wissenschaft Aufgegebenen unter tröstlichen Verheißungen seine Wundermittel an. So ist neben der schulmäßigen Heilkunde seit Jahrhunderten eine „wilde Medizin“ einhergegangen, die mit Beschwörungen, Besprechungen, Zaubereien, Amuletten, Sympathie-, Volks- und Geheimmitteln kurierte und der zu allen Zeiten eine große Anzahl derer zum Opfer fiel, deren Krankheit den Künsten des staatlich approbierten Arztes und Apothekers nicht wich. Aber auch Mittel gegen heilbare Krankheiten bietet der Geheimmittelhandel an, und es muß zugestanden werden, daß die Fabrikanten den Veröffentlichungen der Arzneifabriken und Aerzte große Aufmerksamkeit zuwenden und vielfach dieselben Mittel wie die rationelle Medizin, oft sogar in pharmazeutisch noch zweckentsprechenderer Form und meist elegant verpackt in den Handel bringen. Daneben geht natürlich auch eine Masse weniger rationell zusammengesetzter, wahrhafter Schwindelmittel einher. Nach der kaiserl. Verordn. v. 22./X. 1901 ist der Verkauf zusammengesetzter Arzneimittel (Arzneimischungen), und sämtliche Geheimmittel gehören hierzu, ausschließlich in Apotheken gestattet, wo aber wieder besondere, das medizinalpolizeiliche Interesse des Staates sichernde Vorschriften für deren Abgabe bestehen; in der Regel ist festgesetzt, daß nur solche Mittel in Handverkauf abgegeben werden dürfen, deren Bestandteile bekannt sind und keine Gefahr für Leben und Gesundheit bieten. Trotz dieser das medizinalpolizeiliche Interesse anscheinend wahren Bestimmungen ist neuerdings die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche und tierische Krankheiten in sämtlichen deutschen Bundesstaaten auf dem Wege der Polizeiverordnung unter Strafe gestellt worden. Weiterhin forderte der Bundesrat unterm 23./V. 1903 die Regierungen auf, über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Mitteln einheitliche Vorschriften in der Richtung zu treffen, daß 1. die äußere Ausstattung der Geheimmittel — ihre Abgabe in den Apotheken — geordnet und 2. die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung aller in einer

beigelegten Liste aufgeführten (95) Geheimmittel durch Polizeiverordnungen untersagt wird. Die Liste wurde i. J. 1907 auf 153 Mittel erweitert, und das Ankündigungsverbot dahin verschärft, daß auch der Hinweis auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen darunter fallen soll. Die ungeheure Weiträumigkeit dieses Apparates, die den Erlaß von fast 200 Polizeiverordnungen notwendig machte, die inhaltlich voneinander abwichen, und die Leichtigkeit, durch Erfindung ähnlicher aber neuer Mittel das Verbot zu umgehen, hat zu dem Beschluß einer reichsgesetzlichen Regelung der Materie geführt, zu der ein vorläufiger Entwurf Anfang des Jahres 1908 der Begutachtung der beteiligten Kreise unterstellt worden ist. Der Entwurf nimmt eine gemeinsame Regelung der Kurfuscherei und Geheimmittelrechte in Aussicht und enthält in bezug auf die nicht approbierten Heilkundigen folgendes:

a) die Verpflichtung zur Anmeldung des Betriebes bei der Polizei, zur Auskunfterteilung gegenüber der Polizei und zur Buchführung (§§ 1 und 2);

b) ein Verbot der Fernbehandlung, ferner der Behandlung von Tripper, Schanker, Syphilis, der Anwendung von allgemein wirkenden Betäubungsmitteln, von Hypnose und mystischen Verfahren (§ 3);

c) ein Verbot der Ankündigung der unter b genannten Behandlungsarten (§§ 7 und 8);

d) die Ermächtigung der Polizeibehörde zur Untersagung der Weiterbehandlung einer an einer anzeigepflichtigen Krankheit erkrankten Person bzw. eines Tieres (§ 3) und

e) die Untersagung des Gewerbebetriebes unter bestimmten Voraussetzungen (§ 4).

(Vgl. hierüber d. Art. „Kurfuscherei“.)

Überden eigentlichen Geheimmittelverkehr enthält der Entwurf keine bestimmten Rechtsnormen, sondern überläßt es dem Bundesrat, den Verkehr mit einzelnen Mitteln oder Gegenständen zu beschränken oder zu untersagen (§ 5), im letzteren Falle auch deren Einfuhr zu verbieten. Es ist also im wesentlichen eine Beibehaltung der jetzigen durch die Bundesratsbeschlüsse v. 23./V. und 27./VI. 1907 vereinbarten Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln beabsichtigt, mit der Verschärfung, daß in bestimmten Fällen auch ein Verkehrs- und Einfuhrverbot, das bisher gesetzlich nicht möglich war, eintreten kann. Nach den Strafvorschriften des Entwurfs macht sich strafbar:

c) wer öffentlich ankündigt oder anpreist Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Geschlechtskrankheiten, zur Behebung geschlechtlicher Schwäche oder zur Hervorrufung geschlechtlicher Erregung, sowie zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft dienen sollen (§ 7);

d) wer öffentlich ankündigt oder anpreist Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden der Menschen

oder Tiere dienen sollen, sofern die Bestandteile oder die Gewichtsmengen der Gegenstände oder Mittel oder die wesentliche Art des Verfahrens bei der Ankündigung oder Anpreisung geheimgehalten oder verschleiert werden (§ 7);

e) wer Mittel oder Gegenstände, die vom Bundesrate gemäß § 5 dem Verkehr entzogen oder Verkehrsbeschränkungen unterworfen worden sind, öffentlich ankündigt oder anpreist (§ 10).

Außerdem wird bestraft, wer in Geheimmittelankündigungen unwahre Angaben über die Zusammensetzung der Mittel macht oder sich öffentlich zur Fernbehandlung von Krankheiten erbietet.

4. Arzneihandel innerhalb der Apotheken.

Ein drittes Gebiet des Arzneiverkehrs beschäftigt sich mit der Abgrenzung derjenigen Arzneimittel, welche in den Apotheken nur auf ärztliche Verordnung, und derjenigen, welche auch im sog. freien Verkauf abgegeben werden dürfen. Durch Bundesratsbeschluß v. 13./V. 1896 ist diese Materie in sämtlichen deutschen Bundesstaaten jetzt einheitlich geregelt. Wie bei dem noch etwas mittelalterlichen Zuschnitt unseres Apothekenwesens erklärlich, besteht das ehemals ganz allgemeine Bestreben, die wirtschaftliche Tätigkeit der Gewerbetreibenden polizeilich zu regeln, für das Apothekergewerbe noch heute ziemlich unverändert fort, und die Apothekerordnungen und ihre Nachträge sind meist in diesem Geist gehalten. Den Anforderungen des praktischen Lebens gegenüber halten diese Verordnungen vielfach nicht stand. Näheres hierüber ist bereits in dem Art. „Apotheken“ oben Bd. I, S. 561 fg. ausgeführt.

5. Arzneitaxen.

Der § 80 der Gew.-O. gibt den deutschen Bundesregierungen das Recht zum Erlaß von Apothekertaxen, während die Bezahlung der approbierten Aerzte der freien Vereinbarung überlassen bleibt. Von diesem Rechte machen sämtliche deutsche Regierungen Gebrauch. Seit 1./IV. 1905 besteht eine einheitliche deutsche Arzneitaxe, die in allen deutschen Bundesstaaten gleichmäßig zur Einführung gelangt. Die Arzneitaxe enthält Ansätze: 1. für die Arzneimittel; 2. für die Rezepturarbeiten; 3. für die Gefäße. Der Zweck, den der Staat mit Einführung amtlicher Arzneitaxen verfolgt, ist ein doppelter; einmal der, das Publikum vor Uebervorteilung zu schützen, das andere Mal der, dem Apotheker dadurch eine auskömmliche Existenz zu sichern. Früher wurde noch eine dritte Absicht mit dem Erlaß der Taxen verbunden, nämlich die, ein gegenseitiges Unterbieten der Apotheker bei den Arzneipreisen zu verhindern. Diese Absicht ist durch § 80 der Gew.-O., welcher Ermäßigungen der Arzneitaxe als zulässig erklärt, hinfällig geworden. Der erste der für die Einführung staatlicher Taxen angegebenen Gründe, der Schutz des Publikums gegen Uebervorteilungen, war lange Zeit der allein maßgebende gewesen; Arzneitaxen bestanden in Deutschland be-

kanntlich schon seit der Regierung Kaiser Friedrichs II., und der Zweck derselben war stets der gewesen, einer die Kranken benachteiligenden Willkür des Apothekers bei der Festsetzung der Arzneipreise zu begegnen. Natürlich entbehrten die damaligen amtlichen Preisfestsetzungen bestimmter Grundsätze und wurden lediglich nach Gutdünken getroffen. Erst i. J. 1815 erschien in Preußen eine nach bestimmten, vorher vereinbarten Grundsätzen ausgearbeitete Taxe. In der jetzt geltenden deutschen Arzntaxe ist der Verkaufspreis dem um die Hälfte bis zum Doppelten erhöhten Einkaufspreis der Arzneiwaren gleich. Für das Endresultat der Taxe kommt übrigens der Preis der Arzneimittel weniger als die Taxe der Arbeiten (und der Gefäße) in Betracht, so daß der Schwerpunkt derselben nicht in den Arznei-, sondern in den Arbeitspreisen liegt.

Die Frage, ob die deutschen Arzntaxen den doppelten Zweck der Wahrung der Interessen des Arzneiempfängers wie des Apothekers in einer dem Ideale möglichst nahe kommenden Weise erfüllen, kann im Hinblick auf die große Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Faktoren natürlich nicht ohne weiteres bejaht werden. Die Arzntaxen setzen eine Gleichheit der finanziellen Lage aller Arzneikäufer einerseits und eine Gleichheit der finanziellen Lage aller Arzneiverkaufsgeschäfte andererseits voraus, die in Wirklichkeit nicht besteht, und hierin liegt eine Fehlerquelle, deren Effekt dem Arzntaxenprinzip selbst verhängnisvoll wird. So schwierig, ja geradezu unmöglich es aber auch sein dürfte, eine staatliche Arzntaxe namentlich für größere Gebiete aufzustellen, die weder das Publikum zu hoch noch der Apotheker zu niedrig findet, und so gerechtfertigt vom theoretischen Standpunkte es demnach auch erschiene, dem Staate das Odium einer niemanden befriedigenden Arzntaxe gänzlich abzunehmen und die hier in Betracht kommenden Parteien ebenso wie in anderen Staaten auf den Weg der freien Vereinbarung zu verweisen, so läßt sich doch vom praktischen Standpunkte aus die Notwendigkeit einer Arzntaxe, gleichviel von welcher Autorität herausgegeben, schon insofern nicht verkennen, als eine große Zahl von Rezepten jährlich für Rechnung öffentlicher Kassen angefertigt wird, die vor der Vergebung der Lieferung einen Einblick in die Preise haben müssen, zu denen der Apotheker die Arzneien berechnet. Bei dem großen Umfange, den seit Einführung der staatlichen Krankenversicherung letztere Form der Arzneilieferung annimmt, wird sich die Notwendigkeit der Einführung einer besonderen Kassenarzntaxe an Stelle der jetzt gebräuchlichen, verschiedenen Hilfsmittel einer solchen auf die Dauer nicht abweisen lassen. Eine solche Taxe könnte zugleich als Grundlage einer Privattaxe dienen, deren Ansätze durch bestimmte Zuschläge zu denen der Kassentaxe (je nach den Vermögensverhältnissen oder dem Wohnsitze des Arzneiempfängers) sich leicht feststellen ließen.

Ebenso wie im Deutschen Reiche erlassen Oesterreich-Ungarn, Rußland und die skandinavischen Staaten amtliche Arzntaxen. In den westlichen Staaten Europas dagegen, in Frankreich, England, Holland, Belgien, wie auch in Italien und Spanien ist man von der Aufstellung amtlicher Taxen gänzlich zurückgekommen und hat die Festsetzung der Arzneipreise ebenso wie die aller übrigen Leistungen oder Waren der freien Vereinbarung überlassen. Die Arzneipreise sind hier je nach der mutmaßlichen Wohlhabenheit des Arzneiempfängers verschieden, was neben der Verschiedenheit des Geldwertes eine ganz genaue Vergleichung zwischen den Arzneipreisen dieser Staaten und derjenigen, welche amtliche Arzntaxen besitzen, nicht zuläßt. Annähernd läßt sich aber feststellen, daß die Arzneipreise in Deutschland durchschnittlich nicht höher als die des Auslandes sind.

Literatur: *Böttger, Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, Berlin 1902.* — *Urban, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anündigung von Arzneimitteln usw., Berlin 1904.* — *Nesemann, Der Verkehr mit Arzneimitteln und Giften außerhalb der Apotheken, Berlin 1897.* — *Meissner, Die kaiserliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22./X. 1901, Leipzig 1902.* — *Entwurf zu einer Arzntaxe auf Grund neu aufgestellter Normen, Berlin 1897 (amtlich).* — *Danckwort, Vorschläge zu einer Arzntaxe nach neuen Prinzipien, Magdeburg 1889.*

II. Boettger.

Arzt.

1. Einleitung. 2. Geschichtliche Entwicklung. 3. Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung. 4. Approbation der Aerzte. 5. Bestimmungen des Bundesrates über den Nachweis der Befähigung. 6. Führung des ärztlichen Titels. 7. Sonstige Rechte der Aerzte. 8. Pflichten der Aerzte. 9. Taxen für Aerzte. 10. Internationale Regelung für Grenzbezirke. 11. Organisation des ärztlichen Standes. 12. Ordnung des ärztlichen Berufes in Oesterreich. 13. Ordnung des ärztlichen Berufes in Frankreich. 15. Ordnung des ärztlichen Berufes in England.

1. Einleitung. Die Sorge des Staates für ein geeignetes ärztliches Personal äußert sich einmal in der Errichtung von Lehranstalten zur Ausbildung der künftigen Aerzte, sodann in der Regelung der Voraussetzungen für die Ausübung der ärztlichen Praxis. In letzterer Beziehung sind zwei Systeme möglich. Entweder kann die Ausübung der Heilkunde lediglich denjenigen Personen vorbehalten sein, welche die Qualifikation als Aerzte erlangt haben. Oder die Behandlung der Krankheiten wird jedermann freigegeben, der Staat bringt aber durch entsprechende Einrichtungen zur Kenntnis des Publikums, welche Personen die Eigenschaft approbierter Aerzte besitzen. Das erstere System bestand

früher in Deutschland und ist jetzt noch in Oesterreich und Frankreich verbreitet, während das letztere in England und seit dem Erlaß der Gew.-O. v. 21./VI. 1869 auch in Deutschland sich in Geltung befindet.

2. Geschichtliche Entwicklung. Die Organisation des ärztlichen Berufes ist im Laufe des Mittelalters zunächst auf einer korporativen Grundlage im Anschluß an die medizinischen Fakultäten erfolgt. Maßgebend für die Gestaltung derselben wurden die Statuten der Fakultät von Salerno aus dem Jahre 1232. Dieselben enthielten Vorschriften über das Studium der Medizin, über die akademische Doktorpromotion und die Anfänge einer Taxordnung. Seit dem 14. Jahrh. machten die städtischen Obrigkeiten die Sorge für das Heilpersonal zu einem Gegenstande ihrer Tätigkeit. Es wurden besoldete Stadtärzte angestellt, und da der Besitz des akademischen Doktorgrades nicht immer eine sichere Garantie für die Befähigung der betreffenden Personen bot, wurden besondere städtische Prüfungen eingerichtet. Im Anschluß daran entwickelte sich der Grundsatz, daß die Ausübung der Heilkunde nur geprüften Aerzten gestattet sei.

Nach dem Vorbilde der städtischen Obrigkeiten fingen auch die Landesherren an, die Medizinalverwaltung in den Bereich ihrer Fürsorge hineinzuziehen. Namentlich geschah dies seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. Die von den Landesherren erlassenen Medizinalordnungen regelten die Verhältnisse des gesamten Heilpersonals. Die Befugnis zur Ausübung der ärztlichen Praxis wurde von dem Bestehen einer Staatsprüfung abhängig gemacht. Wer, ohne die ärztliche Prüfung bestanden zu haben, sich mit Heilung von Kranken befaßte, war strafbar (sog. Kurpfuscherei). Die Medizinalordnungen enthielten ferner Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Aerzte. Den Aerzten wurde die Pflicht zur Hilfeleistung auferlegt und ihre Honorarsprüche für geleistete Hilfe durch besondere Taxordnungen geregelt. Die Aerzte standen unter der Aufsicht der höheren Medizinalbehörden, namentlich des Collegium medicum. Der Arzt durfte eine Praxis nur in demjenigen Staate ausüben, in welchem er die Prüfung bestanden hatte. Im übrigen waren die Verhältnisse in den einzelnen Ländern verschieden gestaltet. In einigen bestand ein freies Niederlassungsrecht, so daß diejenigen, welche die Prüfung bestanden hatten, berechtigt waren, überall im Lande ärztliche Praxis auszuüben. In anderen wurde den Aerzten der Wohnsitz von der Regierung angewiesen. Diese Grundsätze erhielten sich im wesentlichen bis zum Erlaß der deutschen Gewerbeordnung.

Neben den Aerzten hatten sich die Chirurgen, welche die äußeren Krankheiten behandelten, als eine besondere Klasse von Personen entwickelt, welche zunächst ohne wissenschaftliche Bildung ihre Kunst rein handwerksmäßig betrieben. Durch die landesherrlichen Medizinalordnungen waren sie ebenfalls der Aufsicht der Medizinalbehörden unterstellt und die Ausübung ihres Berufes von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht worden. Erst in diesem Jahrhundert hat sich die Chirurgie zu einer der inneren Medizin gleichstehenden Wissenschaft entwickelt. Damit ist aber die besondere Klasse der Chirurgen verschwunden und die Behandlung der äußeren Krankheiten in die Hände der Aerzte übergegangen.

3. Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung. Der Entwurf einer Gewerbeordnung, wie ihn der Bundesrat des norddeutschen Bundes dem Reichstage i. J. 1868 vorlegte, schloß sich in bezug auf den Gewerbebetrieb der Aerzte durchaus dem geltenden Recht an. Er bestimmte, daß Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte und Geburtshelfer zur Ausübung ihres Gewerbes einer Approbation bedürfen, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt werde. Diese Vorschrift wurde in den Motiven damit begründet, daß die Gesetzgebung, wenn sie bei Medizinalpersonen auf einen Befähigungsnachweis verzichten wollte, in tiefen Widerspruch mit dem öffentlichen Bewußtsein treten und die Sorge vernachlässigen würde, welche die Staatsgewalt im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Staatsangehörigen entwickeln müsse. Die einzige, allerdings wesentliche Aenderung, welche der Entwurf der Gewerbeordnung in Aussicht nahm, war die Einführung einer Freizügigkeit für die Aerzte. Wer die Approbation als Arzt erlangt hatte, sollte berechtigt sein, sich an jedem Orte des Bundesgebietes niederzulassen und daselbst ärztliche Praxis auszuüben. Der i. J. 1869 neu vorgelegte Entwurf einer Gewerbeordnung wiederholte diese Vorschriften.

Dieselben fanden jedoch nicht die Billigung des Reichstages. In den Verhandlungen wurde geltend gemacht, daß das Verbot der Ausübung der Heilkunde durch andere Personen als approbierte Aerzte tatsächlich nicht durchführbar und auch bisher in der Praxis vielfach übertreten worden sei. Man könne, so wurde ausgeführt, dem Publikum die Wahl der Personen, von denen es sich bei Krankheiten wolle behandeln lassen, ruhig überlassen. Man habe nur dafür zu sorgen, daß dasselbe darüber unterrichtet sei, ob derjenige, an den es sich wende, die Eigenschaft einer geprüften Medizinalperson besitze. Diese Erwägungen führten zur Annahme eines Antrages der Abgeordneten

Runge und von Hennig, nach welchem die Ausübung der Heilkunde freigegeben, eine Approbation aber für diejenigen Personen vorgeschrieben wurde, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollten.

Diese Bestimmung der norddeutschen Gewerbeordnung hat mit Ausdehnung derselben auf die süddeutschen Staaten dort ebenfalls Geltung erlangt und ist schon durch ein G. v. 15./VII. 1872, also lange Zeit vor dem Inkrafttreten der gesamten Gewerbeordnung, auch in Elsaß-Lothringen eingeführt worden.

Auf die Beschlußfassung des norddeutschen Reichstages sind namentlich die Bestrebungen der Berliner medizinischen Gesellschaft von Einfluß gewesen, welche die Verpflichtung der Aerzte zur Gewährung von Hilfe beseitigt wissen wollte und dieses Ergebnis nur mit der Aufhebung des Kurfuschereiverbotes glaubte erreichen zu können. Die Erfahrungen, welche man mit den jetzigen gesetzlichen Vorschriften gemacht hat, sind aber keineswegs erfreuliche gewesen. Der ärztliche Stand ist durch dieselben erheblich geschädigt worden, und die Kurfuscherei hat unter ihrer Herrschaft bedenklich überhand genommen. Diese Auffassung ist jetzt in ärztlichen Kreisen ziemlich allgemein verbreitet, und am 10./IX. 1897 hat der deutsche Aerztetag sich mit großer Majorität dafür ausgesprochen, die bisherige Freigabe der ärztlichen Praxis aufzuheben, die Ausübung der Heilkunde nur approbierten Aerzten zu gestatten, die Kurfuscherei wieder unter Strafe zu stellen und die Bestimmungen der Gewerbeordnung durch eine deutsche Aerzteordnung zu ersetzen (Münchener medizinische Wochenschrift 1897, S. 1052). Die Gesetzgebung wird daher nicht umhin können, die Frage, ob der bisherige Rechtszustand auf die Dauer haltbar ist, ernstlich in Erwägung zu ziehen. Die Freizügigkeit der Aerzte würde selbstverständlich auch bei einer Aenderung der jetzigen Gesetzgebung beizubehalten sein. Die Pflicht zur Hilfeleistung braucht gleichfalls nicht wiederhergestellt zu werden, da bei dem großen Angebot ärztlicher Kräfte und der umfassenden Sorge für die arbeitenden Klassen durch Kassenärzte ein Bedürfnis zu einer derartigen Bestimmung wohl kaum vorhanden ist. Auch von den Aerzten wird eine solche nicht für notwendig erachtet.

Von dem Reichsamt des Innern ist ein vorläufiger Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet und (1908) veröffentlicht worden, der bezweckt, das außerordentliche Anwachsen der Kurfuscherei in Deutschland zu bekämpfen, den

Polizeibehörden die Ueberwachung der Kurfuscherei zu ermöglichen und deren Betrieb weitgehenden Beschränkungen zu unterwerfen. Vgl. den Art. „Kurfuscherei“.

4. Approbation der Aerzte. Nach den Vorschriften des § 29 der Gew.-O. ist die Ausübung der Heilkunde jedermann freigegeben. Einer Approbation bedürfen nur diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Diese Approbation wird auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt: sie darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis der Befähigung geliefert ist, und sie muß jedem erteilt werden, der diesen Nachweis erbracht hat. Der Bundesrat hat die Behörden zu bezeichnen, welche die Approbation zu erteilen befugt sind, und die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen. Beschränkt ist er nur insofern, als die Approbation von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf. Dem Bundesrat ist ferner vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Die Approbation erstreckt ihre Wirkung auf das ganze Reichsgebiet. Wer die Approbation erlangt hat, kann sich an jedem Orte des Reiches niederlassen und daselbst unter der Bezeichnung „Arzt“ ärztliche Praxis ausüben. Als für das ganze Reich approbiert gelten ferner diejenigen Personen, welche vor Verkündigung der Gewerbeordnung in einem Bundesstaate bzw. im Reichslande Elsaß-Lothringen die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Tierärzte erlangt hatten.

Eine Zurücknahme der Approbation durch die Verwaltungsbehörde ist nur dann zulässig, wenn entweder die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Approbation erteilt worden ist, oder wenn dem Approbierten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes (Gew.-O. § 53).

5. Bestimmungen des Bundesrates über den Nachweis der Befähigung. Die erste Regelung der medizinischen Prüfungen fand durch Bundesratsverordnung v. 25./IX. 1869 statt. An deren Stelle trat die V. v. 2./VI. 1883. Gegenwärtig steht in Geltung die Prüfungsordnung für Aerzte v. 28./V. 1901 (Zentr.-Bl. S. 136 fg.) mit

Abänderungen vom 12. II. 1907 (Zentr.-Bl. S. 35).

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind zur Erteilung der Approbation befugt: 1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zurzeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer; 2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, der die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorherzugehen. Zu der Vorprüfung werden nur Personen zugelassen, 1. die das Zeugnis der Reife von einem deutschen (nur ausnahmsweise auch von einem ausländischen) humanistischen Gymnasium, Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule besitzen, 2. die den Nachweis erbringen, daß sie nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen und an den vorgeschriebenen Übungen teilgenommen haben. Doch kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde des Bundesstaates Ausnahmen von den unter 2 angegebenen Voraussetzungen zulassen (§§ 6—8, § 65). Die Vorprüfung ist vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abzulegen, an welcher der Studierende dem medizinischen Studium obliegt. Sie umfaßt Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Zoologie und Botanik.

Zur ärztlichen Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, 1. die den Nachweis erbringen, daß sie nach Erlangung des Reifezeugnisses einschließlich der für die Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens 10 Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen, von denen mindestens 4 Halbjahre nach bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein müssen; 2. die den Nachweis erbringen, daß sie nach bestandener Vorprüfung an den vorgeschriebenen Kliniken, Übungen und Vorlesungen teilgenommen haben.

Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden. Die Prüfung umfaßt sieben Abschnitte (Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe, Augenheilkunde, Irrenheilkunde, Hygiene).

Nach bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel in unmittelbarem Anschluß an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik

oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhause innerhalb des Deutschen Reichs unter Aufsicht oder Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein Dritteljahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen. Krankenhäuser erhalten die Ermächtigung hierzu durch den Reichskanzler in Übereinstimmung mit der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet das Krankenhaus gelegen ist. Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. — Nach Ablauf des praktischen Jahres wird auf Grund der Zeugnisse über die Ableistung desselben die Approbation als Arzt erteilt. Zuständig hierzu ist die Zentralbehörde, in deren Bezirk der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Approbationen für Spezialfächer werden nicht erteilt. Nur für Zahnärzte ist eine besondere Prüfung vorgeschrieben, für welche die Vorschriften der Bundesratsverordnung v. 5./VII. 1889 (Zentr.-Bl. S. 417 fg.) maßgebend sind. Doch steht der Erlass einer neuen Verordnung des Bundesrats gegenwärtig (Juni 1908) bevor. Die Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für diesen Zweck mindestens ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt: 1. durch den Nachweis der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, 2. mindestens einjähriger praktischer Tätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbierten Zahnarzt, 3. einem zahnärztlichen Studium von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reiches. Die Prüfung erstreckt sich teils auf allgemeine medizinische Kenntnisse, teils auf solche, welche dem speziellen Bereiche der Zahnheilkunde angehören. Approbierte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, brauchen nur die speziell zahnärztlichen Teile der Prüfung zu absolvieren.

6. Führung des ärztlichen Titels.

Die approbierten Personen sind allein befugt, sich als Arzt oder mit einem gleichbedeutenden Titel zu bezeichnen. Wer ohne approbiert zu sein sich als Arzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft (Gew.-O. § 147 Nr. 3).

Als gleichbedeutende Titel nennt die Gewerbeordnung ausdrücklich die Bezeichnungen: Wundarzt, Geburtshelfer, Augenarzt, Zahnarzt. Diese Erwähnung soll jedoch keine vollständige Aufzählung enthalten. Unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt auch jede andere Be-

zeichnung, welche geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Die Frage, ob ein angekommener Titel dazu geeignet war, muß im einzelnen Falle nach richterlichem Ermessen entschieden werden. Von wesentlicher Bedeutung ist die Frage, in welchem Umfange die Führung des Dokortitels als strafbar erachtet werden muß. Zweifellos fällt die unberechtigte Führung desselben unter die Strafbestimmung des § 360 Nr. 8 des RStGB., welche die unbefugte Annahme von Titeln mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bedroht. Dagegen entsteht die Frage, ob die unberechtigte Annahme des Dokortitels auch mit der in § 147 der Gew.-O. angedrohten höheren Geldstrafe von dreihundert Mark bestraft werden darf. Diese Frage ist zu bejahen. Da es in dem größten Teile von Deutschland üblich ist, den Arzt als „Doktor“ zu bezeichnen, so kann die Annahme des Dokortitels in dem Publikum allerdings den Glauben erwecken, die betreffende Person sei eine geprüfte Medizinalperson. Dies ist auch sowohl in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entscheidungen in Strafsachen Bd. I, S. 117 fg.) als von der überwiegenden Zahl der Schriftsteller anerkannt worden (Cohn a. a. O. S. 640 fg., Meves a. a. O. S. 68, 69, Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. II, S. 481, Jolly bei Schönberg III, S. 941, in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 89). Die entgegengesetzte Meinung von M. Seydel (in Hirths Annalen a. a. O. S. 638 Anm. 2) stützt sich darauf, daß die Gewerbeordnung die Promotion als etwas für die Approbation Unerhebliches bezeichne, der Titel Dr. med. objektiv nicht als Bezeichnung einer geprüften Medizinalperson erscheine. Hierauf legt aber die Gewerbeordnung kein Gewicht, sondern nur darauf, ob durch die Bezeichnung der Glauben erweckt werden kann, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Dagegen kann die berechnete Führung des Dokortitels entgegen der Meinung verschiedener Schriftsteller (Meves a. a. O., Jolly a. a. O., Cörmann in der juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringer Bd. XV, S. 426, Schenkel, Kommentar zur Gew.-O. 2. Aufl. zu § 147 Nr. 11, Zehnter, Die Führung zahnärztlicher Titel, S. 85 ff.) nicht für strafbar erachtet werden, auch wenn derselbe in eine Beziehung zur Ausübung der Heilkunde gesetzt wird. Eine Strafbarkeit könnte höchstens dann eintreten, wenn durch den Zusatz „Dr. med.“ zu einem anderen von dem Betreffenden unberechtigt geführten Titel die Meinung erweckt würde, er sei eine geprüfte Medizinalperson. In diesem Falle würde aber nicht die Führung

des Dokortitels, sondern die des anderen Titels, über dessen Bedeutung durch den Zusatz Dr. med. eine irrthümliche Auffassung herbeigeführt werden sollte, die Strafbarkeit begründen. Von dieser Anschauung geht auch die vorher erwähnte Entscheidung des Reichsgerichtes aus (Entscheidungen in Strafsachen Bd. I, S. 117 fg.). Ob der Grundsatz in dem dort behandelten konkreten Falle eine richtige Anwendung gefunden hat, mag hier außer Betracht bleiben.

Da die Prüfung für Aerzte und Zahnärzte eine völlig verschiedene ist, so dürfen sich weder approbierte Aerzte als Zahnärzte noch approbierte Zahnärzte als Aerzte bezeichnen. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe des § 147 Nr. 3 der Gew.-O.

7. Sonstige Rechte der Aerzte. Abgesehen von dem Rechte der Führung des ärztlichen Titels genießen die approbierten Aerzte noch einige anderweitige Vorrechte. Sie allein dürfen vom Staate oder von einer Gemeinde, unter welchen Begriff auch Kommunalverbände höherer Ordnung fallen, mit amtlichen Funktionen betraut werden (Gew.-O. § 29). Diese Bestimmung enthält ein Verbot für die Staaten und Kommunalverbände, anderen Personen als approbierten Aerzten amtliche Befugnisse zu übertragen; sie gilt auch für die Ausübung ärztlicher Funktionen und das Heilverfahren nach Maßgabe der Gesetze über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. (Ueber das Verhältnis der Aerzte zu den Krankenkassen vgl. Art. „Krankenversicherung“).

Wenn auch die Ausübung der Heilkunde im allgemeinen jedermann freigegeben ist, so sind doch gewisse Tätigkeiten reichsgesetzlich ausschließlich den approbierten Aerzten vorbehalten. Sie allein dürfen die Heilkunde im Umherziehen ausüben (Gew.-O. § 56a); sie allein sind befugt, Impfungen vorzunehmen (Impf-G. v. 8./IV. 1874 § 8).

Viel erörtert und sehr bestritten ist die Frage, ob und inwieweit der Arzt berechtigt ist, in Ausübung des Heilberufs zur Rettung des Lebens oder zur Heilung des Erkrankten operative Eingriffe und andere ärztliche Handlungen vorzunehmen, die ihrer sachlichen Beschaffenheit nach strafbare Körperverletzungen sein würden. Nach der herrschenden Ansicht, die freilich verschieden begründet wird, ist der Arzt hierzu berechtigt, wenn der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zu der Handlung ausdrücklich oder stillschweigend erteilt hat. Eine stillschweigende Einwilligung liegt vor, wenn der Kranke sich der Behandlung des Arztes ohne Einschränkung anvertraut hat. In diesem Falle ist der Arzt auch dann nicht strafbar und wegen eines verur-

sachten Schadens nach bürgerlichem Recht nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Operation nicht glückt und wenn dadurch der Tod oder eine bleibende Schädigung herbeigeführt wird. Unter der angegebenen Voraussetzung ist der Arzt nur strafbar und schadensersatzpflichtig, wenn er fahrlässig gehandelt hat. Er ist vermöge seines Berufes zu einer besonders Aufmerksamkeit verpflichtet und ist deshalb, wenn er sich einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung schuldig macht, mit erhöhter Strafe bedroht (StGB. §§ 222, 230). Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts macht der Arzt sich dagegen dann strafbar und haftbar, wenn er ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters einen solchen Eingriff vornimmt, selbst wenn der Arzt die Handlung zur Rettung des Kranken für notwendig erachtet und er eine Erklärung des Kranken (der etwa bewußtlos ist) oder seines gesetzlichen Vertreters nicht oder nicht rechtzeitig einholen kann. Indes ist nach einem Erkenntnis des Reichs-G. v. 21./V. 1907 die Haftbarkeit des Arztes dann ausgeschlossen, wenn er irrigerweise, aber ohne Fahrlässigkeit eine stillschweigende Zustimmung annahm. Steht die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch in Einklang mit dem geltenden Recht, so erscheint es doch geboten, das Recht dahin abzuändern, daß der Arzt für berechtigt erklärt wird, auch ohne Zustimmung operative Eingriffe usw. vorzunehmen, wenn er sie zur Rettung des Lebens oder der Gesundheit nach sachverständiger und gewissenhafter Prüfung für notwendig erachtet und wenn die Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die von vielen Aerzten aufgestellte Forderung, daß der Arzt auch für berechtigt erklärt werde, gegen den ausdrücklichen Willen des Kranken operative Eingriffe usw. vorzunehmen, geht zu weit.

Außerdem sind den Aerzten durch Reichsgesetze noch gewisse andere Vorrechte beigelegt worden. Sie bleiben straffrei, wenn sie bei einem Zweikampfe zum Zwecke der Hilfeleistung zugezogen sind (RStGB. § 209). Sie können das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen (R.-Ger.-Verf.-G. §§ 35, 85). Sie sind im Strafprozeß zur Verweigerung des Zeugnisses und des Gutachtens eines Sachverständigen hinsichtlich desjenigen berechtigt, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist, vorausgesetzt, daß sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind (RStPO. §§ 52, 76). Auch im Civilprozeß dürfen sie das Zeugnis und ein Sachverständigen-Gutachten in bezug auf solche Tatsachen ablehnen, welche ihnen

kraft ihres Standes oder Berufes anvertraut sind und deren Geheimhaltung durch die Natur derselben geboten ist (RCPO. §§ 383, 408). Die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Gegenstände und anständige Kleidung müssen ihnen bei der Pfändung im Zwangsvollstreckungsverfahren belassen werden (RCPO. § 811). Ihre taxmäßigen Forderungen wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre genießen einen Vorzug im Konkurse (Konk.-O. § 61). Die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde dürfen im Frieden und Kriege für Zwecke der Militärverwaltung nicht in Anspruch genommen werden (RG. über die Kriegsleistungen v. 13./VI. 1873 § 25. RG. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 24./V. 1898 § 3).

Den Reichsgesetzen treten ergänzend die Vorschriften des Landesrechtes hinzu. Da die Gew.-O. nur die Zulassung zur Ausübung der Heilkunde regelt, so sind in allen anderen Beziehungen, soweit nicht die spätere Reichsgesetzgebung an einzelnen Punkten eingegriffen hat, die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen in Kraft geblieben. Nach Maßgabe des Landesrechtes sind die Aerzte in der Regel befugt, die Apotheken zum Verkauf stärker wirkender Arzneien zu ermächtigen. Sie haben das Recht, unter gewissen Voraussetzungen und in beschränktem Umfange Arzneien zu verkaufen. Auch ist ihnen meist das Recht beigelegt worden, gewisse öffentliche Aemter abzulehnen.

8. Pflichten der Aerzte. Die Pflichten der Aerzte bestimmen sich ebenfalls teils nach Reichsrecht, teils nach Landesrecht.

Durch die früheren landesgesetzlichen Bestimmungen war den Aerzten oft unter Androhung von Strafen eine Pflicht zur Hilfeleistung auferlegt. Diese Bestimmungen sind durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben (Gew.-O. § 144). Es ist demnach kein Arzt mehr verpflichtet, demjenigen, der seine Hilfe in Anspruch nimmt, dieselbe zu leisten. Nur bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr kann ein Arzt, wie jede andere Person, von der Polizeibehörde zur Hilfe aufgefordert werden und ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu entsprechen, wenn er derselben ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann (RStGB. § 360 Nr. 10).

Die anderweiten reichsgesetzlichen Pflichten der Aerzte sind folgende: Sie müssen Zeugnisse, welche sie über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft abgeben, nach bestem Wissen erteilen, widrigenfalls sie mit Ge-

fängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft werden (RStGB. § 278). Es ist ihnen bei Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten verboten, Privatgeheimnisse zu offenbaren, welche ihnen kraft ihres Berufes anvertraut sind (RStGB. § 300). Der bei einer Geburt anwesende Arzt ist bei Verhinderung des ehelichen Vaters und der Hebamme verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige über die betreffende Geburt dem Standesbeamten des Bezirkes zu erstatten (RG. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6./II. 1875 § 18). Der zugezogene Arzt ist ferner verpflichtet, jede Erkrankung und jeden Todesfall an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, der für den Aufenthalts- oder Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen (RG. über Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30./VI. 1900 §§ 1, 2).

Das Landesrecht hat diese Anzeigepflicht auch auf andere übertragbare Krankheiten ausgedehnt. So das preußische G. betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28./VIII. 1905 § 1, 2 auf Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz, Tollwut, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung und Trichinose. Auch ist hiernach jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose anzuzeigen.

Auch ist nach Landesrecht der Arzt verpflichtet, vor seiner Niederlassung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, so in Preußen auf Grund der nach G. v. 31./XII. 1842 § 8 erlassenen Polizeiverordnungen.

Dagegen besteht für Aerzte keine reichsgesetzliche Pflicht zur Anzeige der ärztlichen Praxis an dem Orte der Niederlassung, da die Vorschriften der Gew.-O. über die Anzeigepflicht der Gewerbebetreibenden auf sie keine Anwendung finden.

9. Taxen für Aerzte. Die Bezahlung der Aerzte für ihre Leistungen unterliegt der freien Vereinbarung. Von den Zentralbehörden können allerdings Taxen festgesetzt werden, aber diese dienen nur als Norm für streitige Fälle in Ermangelung einer Vereinbarung (Gew.-O. § 80). Dem Arzte bleibt es also unbenommen, sowohl mehr als weniger zu fordern, als die Taxe beträgt, wenn er sich mit der Gegenpartei darüber verständigt. Die vor dem Inkrafttreten der Gew.-O. eingeführten Taxen sind auch nach dem Erlaß derselben als fortbestehend anzusehen, solange sie nicht durch eine ausdrückliche Verordnung aufgehoben werden. (In Preußen steht in

Geltung die Gebührenordnung für approbierte Aerzte v. 15./V. 1896.)

10. Internationale Regelung für Grenzbezirke. Die von einem Staate erteilte Befugnis zur Ausübung der ärztlichen Praxis hat nur für das betreffende Land Wirkung. Die in Deutschland approbierten Aerzte sind daher auf Grund ihrer deutschen Approbation nicht berechtigt, in außerdeutschen Ländern ärztliche Praxis zu betreiben. Andererseits besitzen Personen, welche in anderen Ländern als Aerzte anerkannt sind, nicht die Befugnis, in Deutschland unter der Bezeichnung „Arzt“ die Heilkunde auszuüben. Für Grenzbezirke besteht aber häufig das Bedürfnis, bei Ausübung der ärztlichen Praxis aus dem Bereiche des einen Staates in den des anderen überzugreifen. Deshalb empfiehlt sich für solche Gebiete eine vertragsmäßige Regelung. In Erwägung dieser Gesichtspunkte hat das Deutsche Reich mit einer Reihe von Nachbarstaaten Konventionen über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis abgeschlossen, so mit Belgien am 7./II. 1873 (RGBl. 1873 S. 55 fg.), mit den Niederlanden am 11./XII. 1873 (RGBl. 1874 S. 99 fg.), mit Oesterreich-Ungarn am 30./IX. 1882 (RGBl. 1883 S. 38 fg.), mit Luxemburg am 4./VI. 1883 (RGBl. S. 19 fg.), mit der Schweiz am 29./II. 1884 (RGBl. S. 45 fg.). Nach Maßgabe dieser Verträge können die Aerzte des einen Teils, welche in der Nähe der Grenze wohnhaft sind, ihre Berufstätigkeit auch in den nahe der Grenze belegenen Orten des anderen Teils in gleichem Umfange, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, ausüben. Zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an Kranke sollen sie jedoch nur im Falle drohender Lebensgefahr befugt sein. Zur dauernden Niederlassung im Nachbarlande sind sie nur dann berechtigt, wenn sie sich der daselbst geltenden Gesetzgebung, insbesondere einer nochmaligen Prüfung unterwerfen. Bei Ausübung ihres Berufes im Nachbarlande haben sie sich nach den daselbst bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten.

11. Organisation des ärztlichen Standes. In ärztlichen Kreisen ist der Wunsch hervorgetreten, die Reichsgesetzgebung möge eine einheitliche Organisation des ärztlichen Standes für das ganze Reich herbeiführen und zu diesem Zwecke eine deutsche Aerzteordnung erlassen. In allen deutschen Staaten sollten ärztliche Standesvertretungen errichtet, denselben eine Disziplinalgewalt über die Aerzte eingeräumt und zur Vertretung der Aerzte bei den obersten Reichsbehörden ein Zentralausschuß eingesetzt werden. Auch der Reichstag hat

sich bei Gelegenheit der Beratung der Gewerbeordnungsnovelle von 1883 für den Erlaß einer deutschen Aerzteordnung, durch welche den Organen der Berufsgenossen eine ehrengerichtliche Strafgewalt über dieselben beigelegt werde, ausgesprochen (Sitzung v. 1. VI. 1883, Sten. Ber. Bd. IV, S. 2762). In der Tat läßt sich nicht leugnen, daß für eine derartige Einrichtung sehr gewichtige Gründe sprechen. Der Arzt ist kein gewöhnlicher Gewerbetreibender. Bei der Ausübung der ärztlichen Praxis kommen Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes und der allgemeinen Sicherheit in Betracht. Die Natur des ärztlichen Berufes legt dem Arzte besondere Berufspflichten auf, deren Beobachtung überwacht, deren Verletzung disziplinarisch verfolgt werden muß. Die Handhabung dieser Disziplin kann aber, da die Disziplinalgewalt der oberen Medizinalbehörden über die Aerzte weggefallen und an deren Wiederherstellung schwerlich zu denken ist, nur korporativen Organen anvertraut werden, welche aus dem Aerztestande selbst hervorgehen. Der geschäftsführende Ausschuß des deutschen Aerztevereinsbundes hatte gegen Ende der 80er Jahre an den Reichskanzler das Gesuch gerichtet, die Vorlegung einer die gesamte rechtliche Stellung der Aerzte regelnden deutschen Aerzteordnung veranlassen zu wollen. Dieses Gesuch wurde aber durch Bescheid v. 3./V. 1889 ablehnend beantwortet und zwar mit der Motivierung, daß hinsichtlich des Erwerbes und der Entziehung der Approbation sowie der damit verbundenen Rechte die reichsgesetzlichen Vorschriften ausreichen, während der weitere Ausbau der Organisation des ärztlichen Standes zunächst der Landesgesetzgebung überlassen bleiben könne.

So bestehen über die Organisation des ärztlichen Standes nur landesgesetzliche Vorschriften, welche zum Teil aus älterer, zum Teil aus neuerer Zeit stammen. Ständesvertretungen sind vorhanden in Preußen (VV. v. 25./V. 1887, 6. I. 1896, 20./V. 1898, 23./I. 1899 in Verbindung mit dem Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte und das Umlagerecht der Aerztekammern v. 25./XI. 1899 in der Fassung des G. v. 27./VII. 1904), Bayern (V. v. 9./VII. 1893), Sachsen (G. v. 23./III. 1896, Ständes- und Ehrengerichtsordnung v. 10./VII. 1900 und G. v. 15./VIII. 1904) Württemberg (V. v. 10./XII. 1875), Baden (G. v. 10./X. 1906 betr. die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals), Hessen (V. v. 28./XII. 1876), Oldenburg (V. v. 20./IV. 1891), Braunschweig (kraft älterer Bestimmungen des Mezial-G. v. 25./X. 1865, welche durch die Vorschriften der Gew.-O. modifiziert worden sind, und G. v. 9. III. 1893, Anhalt

(G. v. 10. IV. 1900 und 23. XI. 1901), Hamburg (Aerzte-O. v. 2./XII. 1894) und Elsaß-Lothringen (V. v. 13./VI. 1898). Die Bildung dieser Vertretungen erfolgt in einzelnen Ländern, nämlich in Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen in der Weise, daß die Aerzte des Landes zu Bezirks- oder Kreisvereinen zusammentreten. Der Beitritt zu den betreffenden Vereinen ist meist frei, doch müssen diejenigen Aerzte, welche sich zu denselben melden, aufgenommen werden. Ausgeschlossen dürfen höchstens diejenigen werden, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind oder welche sich in Konkurs befinden. Nur in Sachsen findet ein Zwang zum Beitritt statt. Die Vereine wählen die Mitglieder des ärztlichen Ausschusses oder der Aerztekammer. In den übrigen Ländern, also in Preußen, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Hamburg und Elsaß-Lothringen ist von einer gesetzlich geregelten Bildung ärztlicher Vereine abgesehen. Die Aerztekammern bzw. der Landesausschuß werden von sämtlichen Aerzten gewählt.

In Preußen besteht für jede Provinz eine Aerztekammer. Aus Delegierten der Aerztekammern wird der Aerztekammerausschuß mit dem Sitz in Berlin gebildet. In Bayern ist in jedem Regierungsbezirk eine Aerztekammer, in Sachsen in jedem Regierungsbezirk ein Kreisvereinsausschuß vorhanden. In den übrigen Ländern besteht dagegen nur eine Aerztekammer bzw. ein Landes- oder Zentralausschuß, der seine Tätigkeit auf das ganze Land erstreckt. Die betreffenden Organe haben die Aufgabe, bei solchen Fragen mitzuwirken, welche den ärztlichen Beruf, die Ständesinteressen der Aerzte und die öffentliche Gesundheitspflege betreffen. Sie können sowohl von der Regierung zu gutachtlichen Äußerungen veranlaßt werden als ihrerseits Anträge an dieselbe richten. Auch findet eine Zuziehung derselben oder wenigstens einzelner Vertreter bei wichtigeren Beratungen der höheren Medizinalbehörden, namentlich solchen, welche sich auf öffentliche Gesundheitspflege oder Ständesangelegenheiten der Aerzte beziehen, statt.

In Preußen besteht bei jeder Aerztekammer eine Kasse, die die Rechte einer juristischen Person hat und als Vertreterin der Aerztekammer in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten gilt. Der Vorstand der Aerztekammer hat sie zu verwalten und nach außen zu vertreten. Aus der Kasse sind zu bestreiten die Verwaltungskosten der Aerztekammer, die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens, der Beitrag zu den Kosten des Aerztekammerausschusses sowie die sonstigen von der Aerztekammer beschlossenen Aufwendungen für Angelegen-

heiten des ärztlichen Standes, insbesondere für Einrichtung und Unterhaltung ärztlicher Pensions- und Witwen- und Waisenkassen. Die Aerztekammer ist berechtigt, zur Deckung des Kassenbedarfs von den wahlberechtigten Aerzten des Bezirks einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zu erheben. Der Beitrag ist in der Regel für alle verpflichteten Aerzte in gleicher Höhe festzusetzen. Doch können auch Ermäßigungen nach gleichmäßig abgestuften Sätzen für einen Teil der Aerzte eingeführt werden. Mit zwei Drittel Mehrheit kann die Aerztekammer aber auch die Aufbringung der Beiträge nach einem anderen Beitragsfuß (insbesondere in Form von Zuschlägen zu der Einkommensteuer) beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf aber der Genehmigung des Oberpräsidenten. Die Einziehung der nicht rechtzeitig gezahlten Beiträge erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (GG. v. 25./XI. 1899 und v. 27./VII. 1904 § 49 fg. — Aehnlich Baden G. v. 10./X. 1906).

In Preußen, Sachsen, Baden, Braunschweig, Anhalt und Hamburg haben die Aerztekammern oder die aus denselben hervorgehenden Ehrengerichte eine Disziplinargewalt über die Aerzte auszuüben. In Preußen besteht das Ehrengericht erster Instanz aus dem Vorsitzenden der Aerztekammer, drei von der Aerztekammer aus ihre Mitte gewählten Mitgliedern und einem von dem Vorstände der Aerztekammer auf 6 Jahre ernannten richterlichen Mitgliede. Zweite Instanz ist der Ehrengerichtshof zu Berlin. Er besteht unter dem Vorsitz des Direktors der Medizinalabteilung des Ministeriums aus 6 Mitgliedern, von denen 4 von dem Aerztekammerausschuß gewählt und 2 von dem König ernannt werden. Das Ehrengericht hat über Pflichtverletzungen und standesunwürdiges Verhalten der Aerzte zu erkennen. Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche können aber niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden. (G. v. 1899 § 3 Abs. 3). Die ehrengerichtlichen Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 3000 M., zeitweise oder dauernde Entziehung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zur Aerztekammer. Warnung, Verweis und Geldstrafe bis 300 M. können nach Anhörung des Angeschuldigten ohne förmliches Verfahren verhängt werden. In schwereren Fällen hat eine Voruntersuchung und eine mündliche Hauptverhandlung stattzufinden. Die Vertretung der Anklage hat in diesen Fällen ein Staatskommissar zu führen, der bei dem Ehrengericht von dem Oberpräsidenten, bei dem Ehrengerichtshof von dem Minister er-

nannt wird. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Aerztekammer.

Dagegen sind die Ehrengerichte nicht zuständig zur Zurücknahme der Approbation. Sie kann nur unter den in der Gew.-O. § 53 angegebenen Voraussetzungen (siehe oben) erfolgen durch Erkenntnis der Verwaltungsgerichte (Zuständigkeits-G. v. 1./VIII. 1883 § 120 Nr. 1).

12. Ordnung des ärztlichen Berufes in Oesterreich. Die Entwicklung des ärztlichen Berufes ist in Oesterreich im allgemeinen dieselbe wie in Deutschland gewesen. Nur die letzte große Umgestaltung, welche durch § 29 der Gew.-O. erfolgt ist, hat Oesterreich nicht mitgemacht. Die Heilkunde ist demgemäß dort nicht freigegeben, sondern die Befugnis zur Ausübung derselben noch von dem Nachweis der Befähigung abhängig. Die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis steht nur denjenigen zu, welche das Doktorat der Heilkunde erlangt haben. Voraussetzung dieser Erlangung ist ein entsprechendes Studium und das Bestehen von Prüfungen, für welche sich die maßgebenden Bestimmungen in der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht v. 15./IV. 1872 finden. Nach dieser Verordnung wird gefordert: der Besitz eines Maturitätszeugnisses, ein achtsemestriges Studium und das Bestehen von drei Rigorosen außer der naturwissenschaftlichen Vorprüfung. Von diesen Rigorosen sind das erste nach vier, die beiden anderen nach weiteren vier Semestern abzulegen. Eine zeitweilige oder dauernde Untersagung der medizinischen Praxis kann in einzelnen durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen, nämlich bei mangelhafter Behandlung von Kranken und einer dadurch herbeigeführten Schädigung derselben und bei unerlaubter Offenbarung von Geheimnissen der Kranken, durch richterliches Erkenntnis verhängt werden (StGB. §§ 356, 358, 498). Die früher erteilten besonderen Diplome für Wundärzte sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt worden; gleichzeitig damit ist auch das Verbot für Wundärzte, innere Krankheiten zu behandeln, aufgehoben (G. betr. die Praxis der Wundärzte, v. 17./II. 1873). Den approbierten Aerzten steht das Recht zu, sich überall im Lande niederzulassen und Praxis zu betreiben; doch liegt ihnen die Verpflichtung ob, sich bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden. Eine Pflicht zur Uebernahme von Krankenbehandlung besteht nur in dringenden Fällen, wenn eine andere Hilfe nicht zu erlangen ist. Durch ein G. v. 22./XII. 1891 sind in den einzelnen Kronländern Aerztekammern mit Disziplinarbefugnissen errichtet worden.

13. Ordnung des ärztlichen Berufes

in Frankreich. In Frankreich war unter dem Ancien Régime eine Regelung des Studienganges sowohl der Mediziner als der Chirurgen erfolgt. Die Revolution beseitigte alle diese Einrichtungen. Ein Dekret v. 28. VIII. 1792 hob alle weltlichen Kongregationen, auch diejenigen, welche sich dem Unterrichte widmeten, infolgedessen auch die Akademien der Chirurgie und Medizin auf. Damit war die Ausübung der Heilkunde jedermann freigegeben. Diese Aufhebung hatte aber die größten Unzuträglichkeiten zur Folge; die Behandlung der Krankheiten kam dadurch vielfach in die Hände von völlig unwissenden und ungeschickten Personen. Ein G. v. 14. frimaire des Jahres III ordnete daher die Wiedererrichtung von drei medizinischen Fakultäten an. Aber selbst denjenigen, welche hier ihre Studien absolviert hatten, fehlte die Möglichkeit, ihre Kenntnisse in gehöriger Weise darzulegen. Die Rechtsverhältnisse der Aerzte wurden daher durch das G. v. 19. ventôse des Jahres XI einer völligen Neuordnung unterworfen. Die Bestimmungen desselben sind bis zum Erlaß des jetzt maßgebenden G. v. 30. XI. 1892 in Kraft geblieben. Dieses hat übrigens eine wesentliche Veränderung des bisherigen Rechtszustandes nicht vorgenommen.

Die Ausübung der ärztlichen Praxis ist in Frankreich, ebenso wie in Oesterreich, nur den Doktoren der Medizin gestattet. Auch dürfen lediglich diese als Gerichtsärzte fungieren. Der besondere Grad des Doktors der Chirurgie ist durch das G. v. 30. XI. 1892 abgeschafft. Das Diplom als Doktor der Medizin erteilt die Regierung auf Grund von Prüfungen, welche an staatlichen höheren medizinischen Lehranstalten (Fakultäten, Vollschoolen) stattfinden. Die beiden ersten Prüfungen können auch an reorganisierten Vorbereitungsschulen abgelegt werden. Die Zahl der Prüfungen ist durch Dekret v. 31. VII. 1893 auf fünf festgesetzt worden. Nach demselben Dekret wird ein vierjähriges Studium auf Fakultäten der Medizin oder der Medizin und Pharmacie oder in Vollschoolen erfordert; die ersten 3 Jahre können auch in Vorbereitungsschulen zugebracht werden. Für die Aufnahme in diese Anstalten wird das Diplom als bachelier de l'enseignement secondaire classique (lettres et philosophie) und das Certifikat physikalischer, chemischer und naturwissenschaftlicher Studien verlangt.

Auch die Ausübung zahnärztlicher Praxis ist von dem Besitz eines Diploms als Arzt oder Zahnarzt abhängig. Dieses wird ebenfalls durch die Regierung auf Grund von Prüfungen und Studien an höheren Lehranstalten erteilt. Das Dekret v.

25./VII. 1893 schreibt dreijähriges Studium und 3 Prüfungen vor. Die Zulassung zu den Studien ist bedingt durch das Diplom als bachelier oder das Bestehen einer Prüfung, wie sie nach dem Dekret v. 30./VII. 1886 für Sanitätsoffiziere und Pharmaceuten zweiter Klasse gefordert wird, oder das Certifikat höherer Primärbildung.

Aus besonderen Gründen kann der Minister von den vorgeschriebenen Studien und einem Teil der Prüfungen dispensieren, namentlich bei solchen Personen, welche entsprechende Studien im Ausland absolviert haben.

Wer den Doktorgrad erlangt hat, darf in ganz Frankreich Praxis ausüben; er hat nur die Verpflichtung, sich in die beim Tribunal erster Instanz und bei der Präfektur oder Unterpräfektur geführten Listen eintragen zu lassen.

14. Ordnung des ärztlichen Berufes in England. In England ist die korporative Verfassung der Aerzte bis zum heutigen Tage bestehen geblieben, wenn auch in neuerer Zeit eine starke Einwirkung der Staatsgesetzgebung stattgefunden hat. Es existierten von alters her eine Reihe von Kollegien der Aerzte und Wundärzte, welche die Eigenschaft eines Mitgliedes oder Licenziaten verliehen; außerdem waren die Universitäten befugt, zum Baccalaureus, Licenziaten oder Doktor der Medizin zu promovieren oder den Charakter eines „master in surgery“ zu verleihen. Endlich besaß der Erzbischof von Canterbury das Recht, Doktoren der Medizin zu ernennen. Die Vorbedingungen für die Erlangung des Titels und die Pflichten der titulierten Personen waren durch die Statuten der Korporationen geregelt; die dort festgesetzten Prüfungen entsprachen aber häufig auch nicht den besten Anforderungen. Im übrigen stand die Ausübung der Heilkunde jedermann frei. Unter der Herrschaft dieser Einrichtungen entwickelte sich ein ziemlich bedenklicher Zustand. Während in London eine Anzahl ausgezeichnete Aerzte existierte, befand sich auf dem Lande die Behandlung der Kranken größtenteils in den Händen von unwissenden Personen und Quacksalbern.

Hier griff die Gesetzgebung ein. Die Verhältnisse des ärztlichen Standes wurden durch den medical act von 1858 (21/22 Vict. c. 90) geregelt. Dieses Gesetz hat später eine Reihe von Abänderungen erfahren (36/37 Vict. c. 55, 38/39 Vict. c. 40, 39/40 Vict. c. 40, namentlich 49/50 Vict. c. 48 von 1886, sowie 5 Edw. VII c. 14 von 1905). Die Ausübung der Heilkunde bleibt danach frei. Diejenigen Personen aber, welche von einer der im Gesetze aufgeführten Korporationen als Mitglied oder

Licenziat aufgenommen, von den Universitäten graduiert oder vor Erlaß des Gesetzes vom Erzbischof von Canterbury zu Doktoren promoviert sind, können sich in bestimmte Register eintragen lassen. Korporationen und Universitäten dürfen ihre Grade jetzt nur auf Grund einer stattgehabten Prüfung verleihen. Die registrierten Aerzte genießen eine Reihe von Vorrechten. Nur sie dürfen bei Ausübung ihrer Praxis sich der betreffenden Titel bedienen. Sie allein sind berechtigt, ihre Honorare einzuklagen. Nur sie können öffentliche Stellungen bekleiden und diejenigen Funktionen ausüben, welche in Gesetzen den „legally qualified medical practitioners“ vorbehalten werden. Sie genießen Befreiung von Geschworenendienst, Komunalämtern und dem Dienst in der Miliz. Sie allein können gültige Zeugnisse ausstellen.

Die Führung der Register erfolgt durch Beamte, welche von dem „general council of medical education and registration“ angestellt werden. Dieser Behörde, welche aus Vertretern der Universitäten und Korporationen und einer Anzahl vom König ernannter Personen besteht, liegt auch die Beaufsichtigung der medizinischen Studien und Prüfungen ob. Sie darf insbesondere letztere durch Inspektoren überwachen lassen. Auf ihren Antrag kann durch Ausspruch des geheimen Rates einzelnen Universitäten und Korporationen wegen mißbräuchlichen Verhaltens das Recht entzogen werden, Qualifikationsatteste zu verleihen, welche zur Eintragung in die Register berechtigen. In gleicher Weise können Aerzte aus den Registern gestrichen werden, wenn sie wegen verbrecherischer Handlungen verurteilt sind oder ihre Berufspflichten gröblich vernachlässigt haben.

Außer den vorher erwähnten Personen dürfen auch solche Personen in die Register eingetragen werden, welche die Qualifikation als Arzt und die Befugnis zur Ausübung der Heilkunde in den Kolonien oder im Auslande erlangt und wenigstens zehn Jahr lang die Heilkunde schon ausgeübt haben.

Für Zahnärzte ist ein besonderes Gesetz, the dentists act 1878 (41/42 Vict. c. 33) ergangen. Danach darf die Qualifikation als Zahnarzt von jedem Kollegium, welches berechtigt ist, Grade in der Chirurgie zu erteilen, nach einer vorhergegangenen Prüfung verliehen werden. Auf Grund der erlangten Qualifikation kann der Betreffende sich in die Register eintragen lassen und erwirbt damit das Recht, sich Zahnarzt („dentist“, „dental practitioner“) zu nennen und Honorare einzuklagen. Registerführung, Studien und Prüfungen stehen unter der

Aufsicht des general council of medical education and registration in ganz ähnlicher Weise wie die Registrierung und Prüfung der Aerzte.

Literatur: L. v. Stein, *Verwaltungslehre*, Bd. III, 2. Aufl., S. 327fg. — G. Meyer, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts*, Bd. I, S. 218fg. — E. Loening, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts*, S. 322fg. — Jolly bei Schönberg, Bd. III, 2, S. 371fg. — M. Cohn, *Studien zur Gew.-O., in der Zeitschrift f. deutsche Gesetzg.* Bd. VI, S. 624fg. — Cörmann, *Die rechtliche Stellung der Aerzte in Elsaß-Lothringen*, in der *juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen*, Bd. XV, S. 422fg., 466fg. — A. Eutenburg, *Zur Stellung der Aerzte vor und nach der Gew.-O. von 1869*, in der *Deutschen medizinischen Wochenschrift*, 1896, S. 714fg. — Rapmund u. Dietrich, *Aerztliche Rechts- u. Gesetzkunde* (1894). — Altmann, *Aerztliche Ehrengerichte u. ärztliche Standesorganisation in Preußen* (1900). — Rumpf, *Vorlesungen über soziale Medizin* (1908) S. 17fg., S. 164fg. — Graeek, *Sammlung von deutschen und ausländischen Gesetzen und Verordnungen die Bekämpfung der Korpusscherei und die Ausübung der Heilkunde betr.* (1904). — Gneist, *Englisches Verwaltungsrecht* Bd. II, S. 1085fg. — Wertheim, *Wörterbuch des Englischen Rechts* (1899) S. 369fg. — Hatschek, *Engl. Staatsrecht* Bd. II S. 672fg. — G. Meyer. — Edg. Loening.

Ashley, William James,

geb. zu London am 25. Februar 1860. Er studierte in Oxford und war dort ein Schüler von Arnold Toynbee, dem er in Gemeinschaft mit Bolton King ein würdiges Denkmal durch Bearbeitung der „Lectures on the industrial revolution of the XVIII. century in England“ gesetzt hat. Er wurde 1885 Fellow und Lektor am Lincoln College in Oxford. 1888 gieng er als Professor der politischen Oekonomie an die Universität zu Toronto in Kanada und richtete dort die neue Abteilung der politischen Wissenschaften ein. 1892 wurde er als Professor der Wirtschaftsgeschichte an die Harvard Universität in Cambridge, Mass., berufen. 1901 kehrte er nach England zurück als Professor der Handelswissenschaft an der neuen Universität in Birmingham. Dort gründete er die erste Fakultät für Handelswissenschaft in England und ist seit dem Jahre 1902 Dekan dieser Fakultät. Ashley ist Historiker und Nationalökonom. Er gilt neben Cunningham zurzeit als der beste Kenner der englischen Wirtschaftsgeschichte und ragt besonders hervor durch seine Kenntnis der deutschen einschlägigen Literatur.

Ashley veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: *The early history of the English woollen industry.* (Publications of the American economic association. Vol. 2. Nr. 4.) Baltimore 1887. — *An introduction to English economic history and theory.* Part 1. *The middle ages.* Part 2. *The end of the middle ages.* London 1888—93. Dieses Werk

erlebte in kaum 10 Jahren drei Auflagen und wurde 1896 von R. Oppenheim ins Deutsche und 1900 von P. Boudois ins Französische übersetzt. — Aus demselben Jahre stammt seine Antrittsvorlesung an der Universität Toronto: *What is political science?* Toronto 1888. — *On the study of economic history. An introductory lecture before Harvard University.* Boston 1893. Die deutsche Uebersetzung erschien in der Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1894, Nr. 189, 190. — *Surveys historic and economic.* London 1900. In diesem G. Schmoller gewidmeten Werk sind zahlreiche Essays und Rezensionen, von denen die meisten schon in Zeitschriften erschienen waren, systematisch gesammelt. Diese Aufsätze können wohl als ein Bericht über die bedeutendsten Leistungen auf dem Gebiete der politischen und Wirtschaftsgeschichte bezeichnet werden. — *The adjustment of wages.* London 1903. — *The tariff problem.* 1. ed. London 1903. 2. ed. with an additional chapter. London 1904. In diesem Werk gibt Ashley, welcher Anhänger der schutzzöllnerischen Bestrebungen ist, eine Darstellung und Verteidigung der Chamberlain'schen Pläne. — *The progress of the German working classes in the last quarter of a century.* London 1904. Deutsche Uebersetzung von P. Scharf. Tübingen 1906. In diesem Werk will Ashley seinen englischen Landsleuten am Beispiele Deutschlands zeigen, daß der Uebergang zum Schutzzollsystem in Großbritannien kein Sinken des Arbeiterstandes im Gefolge haben müsse. —

Als Herausgeber und Mitarbeiter war Ashley an folgenden Werken beteiligt: Er lieferte einen Artikel über „Feudalism“ in: *Essays introductory to the study of English constitutional history . . .* Ed. Wakeman and Hassal. London 1887. — *Toronto university studies in political science.* Ed. W. J. Ashley. Toronto 1889 ff. — Er schrieb ein einleitendes Kapitel über „The English manor“ zu der von Margarete Ashley besorgten englischen Uebersetzung des Werkes von Fustel de Coulanges: *The origin of property in land.* London 1891. — *Economic classics ed. by W. J. Ashley.* New York 1895 ff. In dieser Sammlung älterer Schriftsteller zum Gebrauche von Studenten übersetzte er „Schmoller, Das merkantile System“ und „Turgot, Réflexions sur la formation et la distribution des richesses“. — *British industries.* By various authors. Ed. by W. J. Ashley. London 1903. Eine Sammlung von Vorträgen, welche im Semester 1902/03 an der Universität Birmingham gehalten wurden. — Ferner lieferte er Beiträge zu „Palgrave, dictionary of political economy“. London 1894–99.

Daneben veröffentlichte Ashley noch eine Reihe historischer Monographien, z. B.: *James and Philip van Artevelde. The Lothian prize essay for 1882.* London 1883. — *Edward III and his wars. 1327–1360. Extracts from the chronicles of Froissart . . .* 1887. — *Lectures on the earlier constitutional history of Canada.* Toronto 1889.

Ferner erschienen von Ashley zahlreiche Aufsätze historischen und staatswissenschaftlichen Inhaltes in folgenden Zeitschriften: *American Historical Review*, New York. — *Atlantic Monthly*, Boston Mass. — *Economic Journal*,

London. — *Economic Review*, London. — *Nation*, New York. — *North American Review*, New York. — *Political Science Quarterly*, Boston Mass. — *Quarterly Journal of Economics*, Cambridge Mass. — Die bis 1900 erschienenen Aufsätze sind zum großen Teile in den oben erwähnten „Surveys“ gesammelt. Nach 1900 sind zu erwähnen: *The universities and commercial education* (*North American Review*, Jan. 1903.) — *Commercial education.* (*World's Work*, London. Feb. 1903.) — *The argument for preference.* (*Economic Journal*, March 1904.) — *Trade unions and the law.* (*National Review*, London. March 1906.) — *Science of commerce.* (*Science Progress*, July 1906.) — *The present position of political economy in England.* (*Economic Journal*, Dec. 1907.) — *La conférence impériale britannique.* (*Revue économique internationale*, Déc. 1907.) — *The enlargement of economics.* (*Economic Journal*, Jan. 1908.) —

Vgl. über Ashley: *Jahrbuch für Gesetzgebung usw.* Hrsg. von Schmoller. Jahrg. 1889, S. 423 fg.; S. 682 fg. Jahrg. 1894, S. 283 fg. Jahrg. 1904, S. 318 fg.; S. 829 fg.; S. 1132 fg. Jahrg. 1906, S. 366 fg. — *Archiv für Sozialwissenschaft*, Bd. 22. 1906. S. 565 fg. — *Preußische Jahrbücher*. Bd. 127. 1907. S. 153 fg. — *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*. Hrsg. von Conrad. 3. F. Bd. 23. 1902. S. 675 fg. 3. F. Bd. 34. 1907. S. 689 fg. — *Soziale Praxis*. Jahrg. 12. 1902/03. Sp. 1225 fg. *Red.*

Assiento-Vertrag.

„Asiento“ schlechtweg hieß in Spanien jeder Vertrag, welchen die Krone mit ihren Finanziers (Asentistas) abschloß, um über die Einkünfte, welche aus ihren weithin zerstreuten Besitzungen flossen, schon im voraus an denjenigen Punkten verfügen zu können, wo sie gerade bereiter Geldmittel bedurfte, sei es nun, daß dagegen gewisse Einkünfte verpfändet, verpachtet oder bloß angewiesen wurden; der letzte Fall kam indes nur selten vor, da die Einkünfte meist auf viele Jahre hinaus antizipiert werden mußten. Eine wichtige Unterart dieser Verträge bildete der *asiento de negros*, d. h. das gegen eine Abgabe verliehene Monopol zur Versorgung der spanisch-amerikanischen Kolonien mit Negerklaven. Wie der ganze Handel dieser Kolonien faktisch sehr bald das — freilich durch einen umfangreichen Schleichhandel gemilderte — Monopol einzelner Handelshäuser und Genossenschaften geworden war, so ganz besonders, und zwar nicht bloß faktisch, sondern auch rechtlich, der Sklavenhandel; nur haben diesen die Spanier anscheinend niemals selbst betrieben, vielmehr kam derselbe nacheinander in die Hände der Genuesen, der Portugiesen, der Franzosen und der Engländer.

Im J. 1702 schloß die französische Guinea-Kompagnie mit der spanischen Krone auf 10 Jahre einen *pacto de el asiento de negros*, empfing infolge davon den Beinamen „Assiento-Kompagnie“ und soll, wie die Engländer später behaupteten, den Handel durch Ueberführung des Sklavenmarktes stark geschädigt haben. Nach Ablauf dieses Vertrages wurde derselbe

nicht erneuert; vielmehr erlangte England im Utrechter Frieden für sich das Recht der Sklavenlieferung und schloß darüber mit Spanien am 26./III. 1713 den vorzugsweise so genannten „Assiento-Vertrag“.

Dadurch erhielt die kurz zuvor gegründete englische Südsee-Kompagnie, welche mit der Regierung dieses Landes finanziell eng verbunden war, nicht nur gegen eine Abgabe das ausschließliche Recht, 30 Jahre lang jährlich 4800 Neger nach den spanischen Kolonien führen, sondern — eine wesentliche Neuerung! — auch jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit Gütern dorthin senden zu dürfen, jedoch nur in Begleitung der regelmäßigen Flotte oder der Galeonen, welche jährlich die großen Messen von Portobelo, Carthagena und Veracruz besuchten, sowie unter strengem Verbote jeglichen Schleichhandels. Indes kehrten sich die Engländer nicht an diese Bedingungen, betrieben vielmehr illegalen Verkehr aller Art, und während ihnen der erlaubte Handel Schaden brachte, sollen sie — zwar nicht die Kompagnie selbst, wohl aber ihre Faktoren und Agenten — sich am Schmuggel bereichert haben. Dies führte natürlich zu vielen Streitigkeiten mit der spanischen Regierung, die sich ohnehin nur höchst ungern zu dem Verträge verstanden hatte und ihn jetzt mit allen Mitteln der Chikane abzuschütteln suchte. Der Krieg, der darüber 1739 zwischen England und Spanien entbrannte, der erste eigentliche Kolonialkrieg, „entschied für immer die Frage, ob in der Kolonialwelt die germanischen oder die romanischen Stämme vorherrschen sollten“ (Roscher). Trotzdem wurde im Aachener Frieden von 1748 der Vertrag nur um die durch den Krieg ausgefallenen vier Jahre verlängert bzw. wieder in Kraft gesetzt, und schon im Madrider Traktate v. 5./X. 1750 gegen eine Entschädigung von 100000 £ aufgehoben, womit zugleich die Südsee-Kompagnie ihre Tätigkeit einstellte.

Wenn die Engländer den Vertrag so leichten Kaufes hingaben, so lag das daran, daß sie ihn überhaupt schon seit geraumer Zeit nicht mehr als für sich vorteilhaft betrachteten. Der Negerhandel, sagten sie, sei schon von den Franzosen verdorben worden, die auch die spanischen Kolonien mit Waren überführten; seitdem ein Bourbonne in Spanien regiere, sei es überhaupt den Engländern nicht möglich, im dortigen Handel mit den Franzosen zu konkurrieren. Andererseits hieß es, der Vertrag habe eine unwirtschaftliche Konkurrenz hervorgerufen zwischen der alten afrikanischen und der Südsee-Kompagnie, welche letztere außerdem noch mit den Spaniern selbst und mit den schmuggelnden englischen Privathändlern konkurrieren müßte; letztere wiederum klagten ebenso wie die Kolonisten auf Jamaika, daß das Monopol der Kompagnie sie ruiniere, und die englischen Kolonien überhaupt, daß dieselbe ihnen den Negerpreis künstlich verteuere, während sie die spanische Kolonialproduktion befördere; die englische Industrie endlich beschwerte sich darüber, daß infolge der Streitigkeiten mit Spanien der Absatz englischer Fabrikate dorthin zurückgegangen sei. Ja, man verstieg sich sogar zu der Ansicht, der Vertrag sei nur durch eine Ueberlistung der englischen Diplomaten seitens der Spanier möglich geworden. Es gibt

vielleicht seit dem Jahre 1720 keinen einzigen englischen Schriftsteller, der sich günstig über den Vertrag ausgesprochen hätte, zumal seitdem Adam Smith (V, 1) dies allgemeine Verdammungsurteil durch seine Autorität bekräftigte. Dasselbe ist augenscheinlich, wie schon die zum Teil einander direkt widersprechenden Anklagen beweisen, durch die seit dem Krache von 1720 im allgemeinen sehr schlechte Geschäftslage, welche bis zur Mitte des Jahrhunderts andauerte, sowie insbesondere durch die Unpopularität der Südsee-Kompagnie veranlaßt worden. Demgegenüber bleibt es eine Tatsache von erheblicher geschichtlicher Bedeutung, daß der Vertrag in seinen Folgen dem ganzen, freilich schon stark unterwühlten, spanischen Kolonialsysteme den letzten härtesten Stoß versetzte und den Engländern schließlich doch die Herrschaft im Handel mit Spanisch-Amerika verschaffte. Der Assiento-Traktat war zugleich ein echt merkantilistischer Handelsvertrag, eine weitere Etappe auf dem von England mit dem Methuen-Vertrag von 1703 zuerst öffentlich betretenen Wege zur wirtschaftlichen Unterwerfung der pyrenäischen Halbinsel. Beide Verträge verfielen demselben Lose, von den Engländern selbst angefeindet zu werden, was indes das geschichtliche Endurteil nicht beirren darf.

Literatur: Häbler, *Die Anfänge der Sklaverei in Amerika* (Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV, 2). — Häne, *Vollständ. histor. philosoph. Darstellung aller Veränderungen des Negerklavenhandels*, Göttingen 1820, I, 273, 329 ff. — Macpherson, *Annals of commerce III, 33*. — King, *The british commerce, London 1721, III, 253 ff.* — Postletwayt, *Britains commercial interest, London 1757, II, 150 ff., 206 ff.* — Roscher, *Kolonien, 3. Aufl., S. 168*. — Ehrenberg, *Zeitalter der Fugger (1896) I, 325, 374*. — *Der Vertrag selbst steht u. a. bei Calvo, Recueil des traités de tous les Etats de l'Amérique latine, Paris 1862, II, 78 ff.*
Richard Ehrenberg.

Assignaten.

Der Ausdruck ist schwerlich, wie man wohl gemeint hat, eine Abkürzung von „assignation“ (sur le Trésor), sondern entstammt gewiß der älteren französischen Rechtssprache, welche als „assignat“ jede Belastung eines Grundstücks mit einer Rente bezeichnete. In der Finanzgeschichte taucht das Wort zuerst im November des Jahres 1789 auf, als die französische Nationalversammlung kurz nach ihrer Konstituierung die Einziehung der Kirchengüter beschlossen hatte, um dieselben zur Tilgung der gewaltig angewachsenen Staatsschuld zu verwenden, und als bald darauf die verzweifelte Finanzlage die sofortige Beschaffung bedeutender Geldmittel dringlichst notwendig machte, während gleichzeitig die bisher indirekt als Aushilfsmittel verwendeten Billets de la Caisse d'Escompte, eben wegen der zunehmenden Verstrickung dieses Instituts in die Finanzgeschäfte des Staates, ihren früheren Kredit immer mehr einbüßten.

Unter solchen Umständen lag der Gedanke

sehr nahe, die konfiszierten Güter nicht nur zur Schuldentilgung, sondern auch zur Deckung dringlicher laufender Ausgaben zu verwenden und ihren voraussichtlichen Erlös durch Emission von Papiergeld zu antizipieren. Selbst Necker, der eifrige Feind des Staatspapiergeldes, wies diesen Gedanken nicht ganz ab. Der Plan, den im Einvernehmen mit ihm der Abgeordnete Le Coultreux de Cautelen am 17./XII. 1789 der Nationalversammlung vorlegte, schien freilich ganz unbedenklich zu sein. Danach sollten nämlich Domänen bis zum Betrage von 400 Mill. Livres verkauft und es sollte aus dem Erlöse dieser Verkäufe sowie aus den Eingängen einer „Contribution Patriotique“ eine „Caisse extraordinaire“ gebildet werden: auf diese Kasse sollten „Assignats“ bis zum gleichen Betrage angewiesen werden, d. h. mit 5% verzinliche Staatsobligationen von je 10000 Livres, welche auf die Staatsdomänen zu hypothezieren (daher ihr Name) und aus jenen voraussichtlichen Eingängen zu tilgen waren. Von diesen Assignaten sollten jedenfalls zunächst 170 Mill. der Caisse d'Escompte gegen ein Darlehen an den Staat ausfolgt werden.

Der Antrag wurde am 19. und 21./XII. angenommen; aber es gelangten nur die letzt-erwähnten 170 Mill. Assignaten zur Ausgabe. Daher befand man sich einige Monate später der gleichen Lage gegenüber, und jetzt sah sich die Nationalversammlung gezwungen, etwas gründlicher darüber zu beraten, wie der Verkauf der Staatsgüter am zweckmäßigsten zu bewirken, und ob die einstweilige Ausgabe von Assignaten auf Rechnung dieser Verkäufe auch dann unbedenklich sei, wenn man aus den bisherigen Obligationen ein eigentliches, mit Zwangskurs versehenes Papiergeld hervorgehen ließ (12./III.—16./IV. 1790).

In bezug auf den Verkauf der Staatsgüter kam ein Antrag Baillys sehr gelegen, der als Maire von Paris sich namens der neugebildeten Munizipalitäten erbot, einen Teil der Kirchengüter zu erwerben und dagegen 3% Munizipalitäts-Obligationen in Zahlung zu geben, welche ihrerseits wieder als Sicherheit für die zu emittierenden Assignaten dienen sollten. Der Antrag wurde trotz aller Bedenken über den Vermittlungsprofit der Munizipalitäten am 17. III. angenommen, weil er sich durch die Erwägung empfahl, daß man so wenigstens für 200 Mill. Güter ohne allzu großen Verlust anbrachte, sowie dadurch, daß die Obligationen der Munizipalitäten — ein interessanter Punkt! — die in den Staatsgütern selbst vorhandene Sicherheit der Assignaten verstärkten. Seitdem drehte sich die Debatte wesentlich nur um letztere, denen es keineswegs ganz an energischen Gegnern fehlte.

Es hieß, die Assignaten seien doch im Grunde nichts wie ein wirkliches Papiergeld und ihre Ausgabe somit als Raub zu qualifizieren („voler le sabre à la main“); alles, was jetzt dafür angeführt werde, hätte Law, berüchtigten Angedenkens, schon viel besser gesagt; das Papiergeld würde jetzt ganz die gleichen Folgen haben wie damals; nur eine starke und beständige Regierung könne ungestraft Papiergeld ausgeben: wie wolle man unter den jetzigen Verhältnissen rasch genug eine hinreichende Menge Staatsgüter verkaufen?

Doch diese Stimmen blieben vereinzelt, die meisten Redner zweifelten nicht daran, daß die Assignaten das allgemeine Vertrauen genießen würden, sollten sie doch Spezialhypothek haben, verzinst und in bestimmter Zeit zurückgezahlt werden; könne es einen reellern Wert geben als verkäufliche Landgüter? Wie dürfe man die Verpflichtungen einer freien Nation, welche die Ausgabe der Titres und die Verwendung des Erlöses selbst überwache, vergleichen mit den Lawschen Billets, jener Erfindung des Despotismus! Wenn ohnehin bei einer Operation, die aus dem „allgemeinen Willen“ hervorgehe, jede Gefahr ausgeschlossen sei, so werde man noch obendrein den Vorteil erlangen, dadurch alle Bürger beim öffentlichen Wohle oder doch — wie man vorsichtigerweise hinzufügte — mindestens beim Verkaufe der Domänen ganz speziell zu interessieren! In der Tat waren die Assignaten damals im Lande vielfach populär, weil man von ihnen ein Auflösen der allgemeinen Geldknappheit erwartete.

Das aus diesen Beratungen hervorgegangene Dekret vom 16. und 17./IV. 1790 verlieh den Assignaten bereits im wesentlichen den Charakter eines wirklichen Papiergeldes; zwar wurde ein Zinsfuß von 3% noch beibehalten, aber der kleinste Abschnitt wurde auf 200 Livres herabgesetzt, und namentlich wurde der Zwangskurs dekretiert. Das Maximum der Zirkulation blieb 400 Mill.

Ein noch weit größerer, der letzte entscheidende Schritt zum Abgerunde, wurde durch das Dekret vom 29./IX. 1790 getan. Dasselbe erhöhte das Maximum der Zirkulation auf 1200 Mill., setzte die kleinsten Stücke auf 50 Livres herab und beseitigte die Verzinsung. Dieses Dekret ist wesentlich verschuldet worden durch Mirabeau, der durch zwei große Reden, am 27./VIII. und am 27. IX. 1790, die freilich ohnehin schon den Assignaten günstig gestimmte Versammlung für dieselben zu begeistern wußte; seine im Kampfe gegen Absolutismus und Agiotage bewährte glänzende Dialektik mußte ihm jetzt dazu dienen, die schlimmste wirtschaftliche Tyrannei und das bösartigste Hazardspiel heraufzubeschwören. Seine Reden sind ganz besonders interessant, jedoch zu umfangreich, um hier selbst nur auszugsweise wiedergegeben zu werden. Mirabeaus größter Irrtum war die Verwechslung von stehendem und umlaufendem Kapitale. Necker, bei weitem nicht so geistvoll, sah doch klarer in die Zukunft; er protestierte vergeblich und gab schon am 4./IX., Bitterkeit im Herzen, seine Entlassung.

Jetzt war der Damm durchbrochen, und die Emissionen folgten sich in langer Reihe; das Dekret vom 1./II. 1793 war das letzte, in dem noch eine Maximalgrenze des Umlaufs festgesetzt wurde; später nahm man sich diese Mühe nicht mehr; das Minimum der einzelnen Noten wurde bald bis auf 3 Livres herabgesetzt.

Am 1./I. 1793 zirkulierten fast 3 Milliarden, am 1./I. 1795 $7\frac{1}{4}$ Milliarden, am 1./I. 1796 $27\frac{1}{2}$ Milliarden, am 7./IX. 1796 $45\frac{1}{2}$ Milliarden, natürlich nur Nominalbetrag, während der Staat hiervon im Durchschnitt schwerlich mehr als 10% an Wert wirklich empfangen hatte; auch sind bei der zuletzt erwähnten Ziffer die vernichteten und außer Kurs gesetzten Zettel

eingerechnet; immerhin bleibt ein beispiellos ungeheurer nomineller Umlauf zurück.

Der Kurs der Assignaten hielt sich noch im März 1791 auf 90%, sank aber im gleichen Jahre auf 77% und bewegte sich sodann 1792 zwischen 73 und 57%, 1793 zwischen 52 und 22% und 1794 zwischen 40 und 20%; 1795 fiel er endlich bis auf $\frac{1}{2}$ % und stand im März 1796 ca. $\frac{1}{3}$ %, bei welchen Schwankungen freilich nicht allein die riesenhaften Emissionen, sondern auch die politischen Ereignisse eine große Rolle gespielt haben.

Das grenzenlose Unheil, das diese Entwertung des allgemeinen Zahlungsmittels für das ganze Land zur Folge hatte, bedarf keiner näheren Beschreibung; man war sich darüber selbst auf dem Gipfelpunkte der revolutionären Bewegung vollständig klar; doch gelang es nicht, das allgemeine Mißtrauen zu bannen, nicht durch Vermehrung des als Pfand dienenden Domaniabesitzes mittels fortgesetzter Konfiskationen und noch weniger durch harte, ja blutige Zwangs- und Strafdokrete, unter denen das am 11./IV. 1793 erfolgte Verbot der Barzahlung eins der unsinnigsten war. Dasselbe wurde erst nach dem Ende der Schreckensherrschaft, am 25./IV. 1795, wieder aufgehoben; aber die Assignatenpest zu heilen gelang selbst dem Direktorium nicht; dieselbe hörte vielmehr erst mit der völligen Entwertung der Assignaten auf; daß die Assignatenplatten am 19./II. 1796 öffentlich vernichtet wurden, hatte nicht mehr viel zu bedeuten, da der Kurs damals kaum noch die Herstellungskosten deckte.

Der Versuch, die Assignaten gemäß Dekret vom 18./III. 1796 zu 30% gegen Mandats territoriaux umzutauschen, die doch im Grunde auch nichts wie Assignaten waren, hatte nur den Erfolg, daß die Mandate bis Ende desselben Jahres gleichfalls auf ca. $2\frac{1}{2}$ % fielen und dann verschwanden, ehe man noch Zeit hatte, die ausgegebenen Promessen in definitive Stücke umzutauschen.

Literatur: *Buehez et Roux, Histoire parlementaire de la Révolution française, Paris 1834, voll. 3—27.* — *Gomet, Histoire financière de l'Assemblée constituante (1896) I, 467 fg. und passim.* — *A. Courtois fils, Histoire de la Banque de France et des principales institutions françaises de crédit depuis 1716, Paris 1875, S. 78 fg.* — *R. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution (1885) II, 268 fg., 306 fg.* — *Vührer, Histoire de la dette publique en France (1886) I, 337 fg.*

Richard Ehrenberg.

Aufbewahrung von Wertpapieren.

(Das sog. Bankdepotgesetz.)

1. Einleitung. 2. Inhalt des Gesetzes. A. Das reguläre Depot. B. Die Einkaufskommission. C. Verpflichtungen des Lokalbankiers im Verkehr mit dem Zentralbankier. D. Strafbestimmungen. 3. Der Erfolg des Gesetzes.

1. **Einleitung.** Das infolge des Zusammenbruchs mehrerer Berliner Bank-

geschäfte erlassene RG. v. 5./VII. 1896 und I./I. 1897 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere bezweckt die Ausfüllung wichtiger Lücken und Mängel, welche sich auf dem Gebiete des Bankdepotwesens und des Kommissionsgeschäfts namentlich nach folgenden Richtungen gezeigt hatten:

a) Es war unter den Kaufleuten zweifelhaft und auch in der Rechtsprechung streitig geworden, mit welchem Momente und mit welchem Rechtsakte kommissionsweise eingekaufte und zunächst Eigentum des Kommissionärs werdende Wertpapiere mit der Wirkung der Ausschließung jedes Verfügungsrechts seitens des Kommissionärs in das Eigentum des Kommittenten übergangen. Eine Frist, innerhalb deren der Kommissionär den Eigentumsübergang zu bewirken und die Nummern der angeschafften Papiere dem Kommittenten anzugeben habe, bestand nicht. Man hatte aber angenommen, daß, solange ein solcher Uebertragungsakt nicht erfolgt sei, der Kommissionär zur Verfügung über die Stücke berechtigt bleibe, wenn er nur Wertpapiere gleicher Art, Menge und Güte zurückgeben könne.

b) Es war seitens der Lokalbankiers üblich geworden, dem Zentralbankier zur Sicherstellung aller diesem gegen jenen erwachsenden Forderungen ein Pfandrecht auch an den übersandten oder kommissionsweise anzuschaffenden Kundenpapieren zu bestellen, welches unanfechtbar war, wenn dem Zentralbankier bei Empfang der Papiere nicht bekannt geworden war, daß die Papiere fremde seien. Ein solcher Zustand konnte insbesondere bei Aufträgen zum kommissionsweisen Ankauf oder zum Umtausch oder Bezug von Wertpapieren eintreten, weil hier der Lokalbankier dem Zentralbankier gegenüber kraft Gesetzes in eigenem Namen auftreten durfte, also sich für befugt hielt, letzterem gegenüber die Tatsache nicht anzugeben, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolgen solle. Infolgedessen hatte sich die Nichtanzeige des Umstandes, daß die Papiere fremde seien, auch bei den nur zur Verwahrung übersandten Papieren eingebürgert, zumal durch generelle Vorbehalte in den Geschäftsbedingungen eine gesonderte Aufbewahrung selbst solcher Papiere vielfach ausgeschlossen war.

Hiernach war bei einem etwaigen Konkurse des Kommissionärs einerseits dessen Bestrafung wegen Untreue oder Unterschlagung, andererseits jedes Aussonderungsrecht des Kommittenten in Frage gestellt, und es war ferner dem Kommissionär die Möglichkeit gegeben, sich durch die Wertpapiere seiner Kunden die Mittel zu eigenen

Spekulationen zu verschaffen. Es mußte also die Abstellung obiger Mängel zugleich als ein Mittel erstrebt und angesehen werden, die Spekulationen in Wertpapieren einigermaßen einzudämmen.

2. Inhalt des Gesetzes. Das Gesetz enthält, soweit ich sehen kann, den ersten Versuch einer Gesamtkodifikation des Bankdepotwesens, welches in anderen Ländern entweder gar nicht oder nur in einzelnen, meist sogar untergeordneten Richtungen geregelt ist. Sein Inhalt ist im einzelnen der folgende:

A. Das reguläre Depot (die reine Aufbewahrung). a) Nach § 1 hat jeder Kaufmann, welchem im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine, auf den Inhaber lautende oder indossable Schuldverschreibungen und sonstige Wertpapiere, sofern sie vertretbar sind (mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld) unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind,

1. die Papiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren;

2. ein Handelsbuch zu führen, in welches — sofern nicht die Rückgabe der Papiere vor der in ordnungsmäßigem Geschäftsgang alsbald zu bewirkenden Eintragung erfolgt — die Papiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach ihren Unterscheidungsmerkmalen einzutragen sind. Der Eintragung steht die Bezugnahme auf etwaige neben dem Handelsbuch geführte Verzeichnisse gleich.

Also nur gesonderte Aufbewahrung und Eintragung, nicht aber auch Uebersendung eines Nummern-(Stücke-)verzeichnisses wird dem kaufmännischen Verwahrer oder Pfandnehmer zur Pflicht gemacht, und zwar wohl deshalb nicht, weil die bloße Eintragung der Nummern in das Handelsbuch (Depotnummernbuch) das Eigentumsrecht des Kommittenten und damit sein Aussonderungsrecht im Konkurse des Kommissionärs, auch ohne Uebersendung eines Nummernverzeichnisses außer Zweifel stellt. Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen § 1 Ziff. 1 oder 2 wird bei einem Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat oder in Konkurs geraten ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn infolge dieser Zuwiderhandlung der Berechtigte in seinem Aussonderungsanspruch benachteiligt wird (§ 10).

Ein Recht oder gar eine Pflicht des Verwahrers, ohne besonderen Auftrag irgendwelche Verfügungen oder Verwaltungshand-

lungen hinsichtlich der aufbewahrten Papiere vorzunehmen, existiert gesetzlich nicht, ist vielmehr nur vorhanden, wenn ein besonderer Rechtsgrund hierzu vorliegt.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung, wenn der Verwahrer oder Verpfänder in einer den Bestimmungen des § 2 entsprechenden Form ermächtigt ist, an Stelle der hinterlegten oder verpfändeten Wertpapiere gleichartige zurückzugeben (§ 2 Abs. 2).

Im einzelnen bestimmt § 2 Abs. 1 des Gesetzes, daß eine Erklärung des Hinterlegers (oder Verpfänders), durch welche der Verwahrer (oder Pfandgläubiger) ermächtigt wird, an Stelle der hinterlegten oder verpfändeten Wertpapiere „gleichartige Wertpapiere zurückzugeben¹⁾ oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen“, im allgemeinen nur gültig ist, „soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird.“

Ist jedoch der Hinterleger oder Verpfänder ein Bankier, so kann er diese Ermächtigung auch generell, also für alle seinerseits dem Zentralbankier zu übersendenden oder zu verpfändenden Papiere, und auch mündlich abgeben, muß sich jedoch, bei Meldung unter Umständen eintretender krimineller Bestrafung (§ 9), von seinem Kunden, wenn dieser Nichtbankier ist, die Ermächtigung ausdrücklich, schriftlich und für jeden einzelnen Fall geben lassen. Es ist also gefährlich für den Lokalbankier, solche generelle Erklärungen hinsichtlich nicht eigener Effekten dem Zentralbankier gegenüber formularmäßig abzugeben, wenn er sich nicht stets vor Augen hält, daß er seinerseits von dem Kunden in jedem einzelnen Falle durch eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung gedeckt werden muß. Das Wort „ausdrücklich“ bedeutet hier, daß der Wille des Kunden, eine dem § 2 Abs. 1 entsprechende Ermächtigung zu erteilen, aus dem Wortlaute dieser Ermächtigung klar hervorgehen muß, daß es also nicht wie in sonstigen Fällen genügen kann, wenn ein solcher Wille etwa aus den begleitenden Umständen gefolgert werden könnte. Insbesondere würde eine unter der einzelnen Ordre abgedruckte Erklärung: „ich erteile die in dem mir bekannten § 2 des Gesetzes näher bezeichneten Ermächtigungen“ nicht ausreichend sein.²⁾ Das Wort „schrift-

¹⁾ In dieser Vereinbarung sieht das Reichsgericht (Entsch. 42 S. 9 ff.), wenn es sich um zur Aufbewahrung oder als Pfand übergebene Wertpapiere handelt, ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft.

²⁾ Diese Ansicht ist nunmehr vom RG.

lich“ schließt die Unterzeichnung gedruckter Erklärungen nicht aus. In bezug auf die Auslegung des Inhalts der Ermächtigungen des § 2 Abs. 1 ist zu bemerken, daß nach der Rechtsprechung, auch wenn dem Kommissionär in gehöriger Form die Ermächtigung erteilt ist, über die hinterlegten oder verpfändeten Papiere zu seinem Nutzen verfügen oder gleichartige Papiere zurückgeben zu können, der Kommitent als Eigentümer der qu. Papiere insoweit anzusehen sein soll, als nicht der Kommissionär von der ihm erteilten Ermächtigung in irgend einer erkenntlichen (rechtlich wirksamen) Weise Gebrauch gemacht hat. Solange er dies nicht getan, würde er danach die Pflichten des § 1 (gesonderte Aufbewahrung und Eintragung in das Depotnummernbuch) auch im Falle der Erteilung dieser Ermächtigung zu erfüllen haben.¹⁾

Ob die Worte „zu seinem Nutzen zu verfügen“ im Zweifel dem Wortlaut entsprechend im weitesten Sinne auszulegen sind, also dahin, daß dem Verwahrer die völlig freie Verfügung zustehen solle, oder enger, also nur dahin, daß er lediglich zu bestimmten Zwecken, z. B. zur Weiterverpfändung oder zur Hinterlegung beim Kassenverein oder bei einer sonstigen Aufbewahrungsstelle, solle verfügen dürfen, ist streitig. Ich entscheide mich dafür, daß im Zweifel, da das Gesetz nicht unterscheidet, das Recht der völlig freien Verfügung als eingeräumt zu gelten hat, daß es also Sache des eine engere Auslegung behauptenden Hinterlegers oder Verpfänders wäre, besondere Umstände nachzuweisen, aus welchen ein begrenzter Sinn der ihrem Wortlaut nach unbegrenzten Ermächtigung mit Sicherheit zu schließen ist.²⁾

B. Die Einkaufskommission.

a) Nach den §§ 3 und 7 des Gesetzes hat der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Einkauf von vertretbaren Wertpapieren ausführt, dem Kommitenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Diese dreitägige Frist beginnt, wenn der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrags einen Dritten als Verkäufer genannt hat, mit dem Erwerb der Stücke, andernfalls mit dem Ablauf des

Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach Abgang der Ausführungsanzeige bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang die Stücke beziehen konnte (§ 3 Abs. 1).

Spätestens mit der Absendung des Stückeverzeichnisses (oder auch zu einem etwa nach sonstigem bürgerlichen Recht fixierten früheren Zeitpunkt) geht die Verfügungsberechtigung des Kommissionärs vorausgesetzt, das Eigentum an den im Stückeverzeichnis erwähnten Wertpapieren auf den Kommitenten mit der Wirkung über, daß von da ab der Kommissionär hinsichtlich dieser Wertpapiere die im § 1 erwähnten Pflichten eines Verwahrers hat (§ 7 Abs. 1 und 2).

b) Die Uebersendung des Stückeverzeichnisses kann nur dann und nur insoweit unterbleiben, wenn und soweit die Auslieferung der Stücke an den Kommitenten erfolgt oder ein Auftrag des letzteren zur Wiederveräußerung ausgeführt ist (§ 3 Abs. 3).

c) Ein Verzicht des Kommitenten auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist auch hier, wenn der Kommitent nicht Bankier ist, lediglich dann wirksam, „wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird“ (§ 3 Abs. 2).

Das Gesetz hat also hier den vorher vorhandenen Rechtszustand dadurch verbessert, daß es im § 3 eine Form und zugleich eine Frist vorschreibt, durch die und innerhalb deren der Kommissionär die Besitzübertragung und damit die Eigentumsübertragung der angeschafften Papiere spätestens bewirken muß, und zwar, wenn nicht einer der unter b) und c) verzeichneten Ausnahmefälle vorliegt, bei Meidung krimineller Strafen (§ 10 Satz 2), falls bei vorsätzlicher Nichtabsendung des Stückeverzeichnisses der Berechtigte bei Konkurs oder Zahlungseinstellung des Kommissionärs bezüglich seines Absonderungsanspruchs benachteiligt wird (Gefängnis bis zu zwei Jahren).

Der Verzicht auf Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist im Zweifel dahin auszulegen, daß damit der Kommissionär, welcher infolge der Anschaffung zunächst selbst Eigentümer der angeschafften Papiere wird, den Besitzübertragungsakt überhaupt, also den Eigentumsübergang der angeschafften Papiere auf den Kommitenten, solle aufschieben dürfen, so daß, insoweit der Kommissionär nicht durch Uebersendung des Stückeverzeichnisses oder in anderer Weise die Besitzübertragung vorgenommen hat, der letztere lediglich Stückeschuldner werden, dem Kommitenten also kein Aussonderungsrecht im Konkurs des Kommissio-

(I. Civilsen. v. 13./II. 1907, Jurist. Wochenschr. 6. Jahrg. Nr. 9 S. 280) gebilligt worden.

¹⁾ Vgl. RG. I. Civilsen. v. 26./IX. 1902 Bd. 52 S. 202 ff.; Stenglein, Die strafr. Nebengesetze usw. S. 63 und Schwyer, Die Bankdepotgeschäfte usw. S. 124. A. M. Lusensky, 2. Aufl. S. 64 sub. 2.

²⁾ Vgl. meinen Kommentar, 2. Aufl. S. 33/34.

närs, sondern nur ein persönlicher Anspruch auf Ausfolgung von Papieren gleicher Art, Güte und Menge im Falle der Zahlung des Kaufpreises zustehen soll.

Die etwaige ausdrückliche Darlegung dieser Rechtsfolgen in den gedruckten Geschäftsbedingungen bezweckt nur, diesen — auch ohnedies anzunehmenden — Willen der Parteien völlig außer Zweifel zu setzen.¹⁾

Eine — an sich sehr wohl mögliche — engere Bedeutung des Verzichts auf die Uebersendung des Stückeverzeichnis ist daher in letzterem Falle ausgeschlossen, im übrigen aber jedenfalls zu präsumieren, sondern von demjenigen nachzuweisen, der daraus Rechte ableiten will.

An dieser bereits in der ersten Auflage meines Kommentars S. 35—38 geäußerten und in der zweiten Auflage mit ausführlicher Begründung (S. 53—57) aufrechterhaltenen Ansicht halte ich gegenüber den dagegen von Neukamp (in Holdheims Monatsschrift Jahrg. VI S. 139) geltend gemachten Einwendungen auch jetzt noch fest, zumal ich, wie Neukamp zugibt, auch früher nicht verkannt habe, daß der Eigentumsübergang nach bürgerlichem Recht eintretendenfalls nicht erst mit der Uebersendung des Stückeverzeichnis, sondern schon in einem früheren Zeitpunkte erfolgen könnte. Nach der ausdrücklichen Absicht des Gesetzes stellt sich „die dem Kommissionär gemachte Auflage, dem Kommittenten binnen drei Tagen . . . ein Stückeverzeichnis zu senden . . .“ als die Verpflichtung dar, innerhalb dieser Frist das *constitutum possessorium* zu vollziehen und dadurch den Kommittenten zum Eigentümer der bezogenen Wertpapiere zu machen“ (Begründung S. 78). Der Verzicht auf das Stückeverzeichnis ist also im Zweifel als ein Verzicht auf die gesetzliche Verpflichtung des Kommissionärs anzusehen, den Kommittenten zum Eigentümer der bezogenen Wertpapiere zu machen, also als eine Erklärung, mit der „Kreditie-

rung auf Stückekonto“¹⁾, des Kommissionärs bis zur Vollzahlung des Kaufpreises zufrieden zu sein.

d) Ist der Kommissionär mit der Uebersendung des Stückeverzeichnis im Verzuge und holt er sie auch nicht binnen drei Tagen nach erhaltener Aufforderung des Kommittenten nach, so kann letzterer nur, wenn er dies binnen drei Tagen nach Ablauf der Nachholungsfrist erklärt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 4 Abs. 1 und 2).

e) Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Umtausch von vertretbaren Wertpapieren oder zur Geldendmachung eines Bezugsrechts auf solche Papiere ausführt, hat gleichfalls, bei Meidung des Verlustes seines Provisionsanspruchs (§ 6), binnen zwei Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke dem Kommittenten das Stückeverzeichnis zu übersenden, sofern er letzterem nicht die Stücke innerhalb dieser Frist ausgehändigt hat (§ 5). Die oben erwähnte Strafbestimmung des § 10 Satz 2 findet auch im Falle vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 5 Anwendung.

Die Möglichkeit eines Verzichts auf die Uebersendung des Stückeverzeichnis ist für diesen Fall gesetzlich nicht vorgesehen, aber wohl kaum zu bestreiten. Zweifelhaft ist jedoch, ob ein solcher Verzicht, für dessen Zulässigkeit nicht die besonderen Vorschriften des Depotgesetzes, sondern nur allgemeine Rechtsgrundsätze angerufen werden können, der besonderen (Ausnahme-) Formen des § 3 Abs. 2 bedarf, was ich, ungeachtet der Einwendungen Neukamps (in Holdheims Monatsschr. Jahrg. VII S. 139), nicht annehme.²⁾

C. Verpflichtungen des Lokalbankiers im Verkehr mit dem Zentralbankier. Eine der wichtigsten Vorschriften des ganzen Gesetzes, mit welcher den in der Einleitung (oben sub I, b) bezeichneten unleidlichen Mißständen gesteuert werden sollte, enthält der § 8, welcher lautet:

„Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art einem Dritten zum Zwecke

¹⁾ Wenn Schweyer (a. a. O. S. 132) hiergegen Bedenken äußert, weil die hierin enthaltene Festlegung einseitig sei und der „äußeren Autorität“ entbehre, so verkennt er sowohl den tatsächlichen als den rechtlichen Vorgang. Denn diese Festlegung der Rechtsfolgen ist nicht eine einseitige, da der Kunde die Geschäftsbedingungen bestätigt, sie bedarf deshalb auch keiner besonderen äußeren Autorität. Ueberdies wird in den gemeinsamen Bedingungen der Großbanken vom Juli 1896 (s. Anlage 6 bei Rießer a. a. O. S. 111) in unzweideutiger Weise gesagt: „Diese Befreiung hat zur Folge, daß die angeschafften Effekten von uns nicht für den Auftraggeber in Besitz und Verwahrung genommen werden, sondern ihm auf unserem Stückekonto ohne Nummernangabe gut geschrieben werden.“

¹⁾ Gegenüber den teilweise wenig sachlichen Einwendungen Neukamps (a. a. O. S. 138) dürfte es genügen, festzustellen, daß der Kommentar des vortr. Rats im Handelsministerium Geh. Ober-Reg.-Rats Lusensky zum Bankdepotgesetz (auf S. 63/64; 75/76 u. 70) zu genau den nämlichen Resultaten wie der Verfasser gelangt ist.

²⁾ Vgl. meinen Kommentar 2. Aufl. S. 64 Nr. 8.

der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien. Ebenso hat er in dem Falle, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergibt, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolge.

Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind.⁴

Auf Grund der letzteren Vorschrift und der gar nicht zu bestreitenden Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, im Kontokorrentverkehr, nachzuweisen, daß gerade die mit Bezug auf diese Papiere entstandenen Forderungen noch nicht bezahlt sind, ist es nun aber in der Praxis seitens der Zentralbankiers allgemein abgelehnt worden, Papiere, hinsichtlich deren der Lokalbankier mitgeteilt hat, daß sie fremde seien oder daß ihre Anschaffung für fremde Rechnung erfolge, in irgend einer Weise — also nicht einmal in dem beschränkten Umfange des § 8 Abs. 2 — als Kreditunterlage dienen zu lassen.

Infolge dieser Ablehnung der Zentralbankiers sind dann wieder die Lokalbankiers genötigt, sich von ihren Kunden die Ermächtigungen des § 2 ausstellen zu lassen (andere Nummern zurückzugewähren oder zu ihrem Nutzen über die Papiere verfügen zu dürfen) oder sie müssen im Falle einer Verkaufsmission, als Selbstkontrahenten, also als Käufer eintreten, und zwar letzteres entweder auf Grund dahingehender Erklärung in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Spezialerklärung, welche vor Weitergabe des Auftrages abzugeben ist.

In beiden Fällen aber sind die Papiere — und zwar im ersten Falle nach der neueren Judikatur mindestens dann, wenn von jenen Ermächtigungen vorher seitens des Kommissionärs in irgend einer Weise Gebrauch gemacht ist — nicht mehr als fremde zu betrachten, so daß die Mitteilungspflicht gemäß § 8 in Wegfall kommt.

Das Anwendungsgebiet des § 8 ist dadurch, was sehr wenig wünschenswert ist,

in sehr erheblichem Umfange eingeschränkt worden. In den Fällen aber, in welchen der § 8 anwendbar bleibt, hat das RG. (Entsch. v. 16./II. 1898 Bd. 41 S. 32) eine nachträgliche Verfügung des Lokalbankiers über die von ihm dem Zentralbankier gegenüber als fremd bezeichneten Wertpapiere nur insoweit (mangels Kollusion) für zulässig erklärt, als die Verfügung in dem Auftrag an den Zentralbankier besteht, jene Wertpapiere (nach Befriedigung seiner mit Bezug auf diese Papiere entstandenen Forderungen) ihm — dem Lokalbankier — auszuhändigen. Dagegen sei der Auftrag, die Wertpapiere zu veräußern und den Erlös ihm — dem Lokalbankier — gutzuschreiben, ebenso unzulässig wie der Auftrag, jene Wertpapiere, die bisher im Depot der fremden Wertpapiere lagen (Depot B), nunmehr dem Depot seiner — des Lokalbankiers — eigenen Wertpapiere gutzuschreiben.¹⁾

D. Strafbestimmungen. Die §§ 9 bis 12 des Gesetzes enthalten Strafbestimmungen, von welchen diejenigen des § 10 Abs. 1 oben zu den §§ 1, 3 und 5 bereits erwähnt sind.

Der § 9 droht demjenigen Kaufmann, welcher über ihm zur Aufbewahrung oder als Pfand übergebene oder von ihm als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommene vertretbare Wertpapiere außerhalb der Fälle des § 246 des StGB. zu eigenem Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt, Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder eine dieser Strafen an.

Den gleichen Strafen unterliegt, wer der Vorschrift des § 8 zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt.

Der § 11 bestimmt, daß ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder in Konkurs geraten ist, mit Zuchthaus (also bis zu 15 Jahren) zu bestrafen ist, wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung fremde Wertpapiere, welche er als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen, sich rechtswidrig zugeeignet hat. Bei mildernden Umständen tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Der § 12 endlich dehnt die Strafvorschriften der §§ 9, 10 und 11 unter gewissen Voraussetzungen auch auf Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, auf Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter

¹⁾ S. dagegen meinen Kommentar 2. Aufl. S. 81—85.

Haftung sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft aus.

3. Der Erfolg des Gesetzes. Die praktischen Folgen des Gesetzes scheinen mir, abgesehen von den Strafbestimmungen, um deswillen nicht sehr erheblich zu sein, weil

- a) den Lokalbankiers auch in den Fällen der reinen Aufbewahrung und Verpfändung seitens des Publikums die Ermächtigungen des § 2, welche der Bankier vor dem Gesetze in diesem weiten Umfange kaum in Anspruch nehmen konnte, in der Regel (ausdrücklich schriftlich und für den einzelnen Fall) ausgestellt zu werden pflegen; ferner weil
- b) auch der Verzicht auf die Absendung des Stückeverzeichnisses in den allermeisten Fällen ausgesprochen wird, insbesondere in denjenigen die Regel bildenden Fällen, in welchen die Kommittenten nicht sofort bei Erteilung des Auftrags den vollen Kaufpreis berichtigen; und weil endlich
- c) infolge der sub a und b angedeuteten Umstände das reguläre Bankdepot, also auch die Fälle des Aussonderungsrechts der Kommittenten, welche das Gesetz zu erweitern und außer Frage zu stellen beabsichtigte, zugunsten des depositum irregulare einerseits und zugunsten des Stückekontos des Kommissionärs andererseits seit Erlaß des Bankdepotgesetzes ganz ersichtlich zurückgegangen ist.

Literatur: Max Apt, *Depotgesetz etc., Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister*, Berlin 1896. — F. Lusensky, *Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister*, 1. Aufl., Berlin 1897; 2. Aufl. 1905. — W. Frhr. von Pechmann, *Das Reichsgesetz über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (das sogenannte Depotgesetz) v. 5./VII. 1896. Gesetzestext mit Erläuterungen*, Erlangen. — Riesser, *Das Bankdepotgesetz v. 5./VII. 1896. Aus der Praxis und für die Praxis insbesondere des Handelsstandes erläutert*, 1. Aufl., Berlin 1897; 2. Aufl. 1906. — M. Stenglein, *Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches, Suppl. zur 2. Aufl.*, Berlin 1898, S. 58—74. — Franz Schweyer, *Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung*, München 1899. — Paul Adler, *Die Bankdepotgeschäfte nach ihrer civilrechtlichen Seite*, Berlin 1905, und die übrige in der 2. Aufl. meines Kommentars S. VIII—IX angegebene und nach der Zeitfolge geordnete Literatur.

Riesser.

Aufgebot.

Unter „Aufgebot“ versteht das Recht eine öffentliche Aufforderung der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde) zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten binnen bestimmter Frist mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil (in der Regel den Ausschluß der Geltendmachung des Anspruches oder des Rechts) zur Folge hat. Ein solches Rechtsinstitut, das bestimmt ist, Rechtsverhältnisse zu festigen und den Berechtigten gegen spätere Angriffe zu sichern, war dem römischen Rechte unbekannt. Das Aufgebot hat sich im deutschen Recht aus dem uralten Bannrecht des Königs entwickelt. Wer friedlos erklärt ward, dessen Hab und Gut verfiel dem König, aber den Grundbesitz konnten die Erben binnen Jahr und Tag aus der königlichen Gewalt herausziehen. Im Anschluß hieran führten die karolingischen Könige die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Verurteilten ein, indem sie dessen Grundbesitz mit dem Banne belegten. Wurde das Gut binnen Jahr und Tag nicht aus dem Banne gezogen, so verlor der Verurteilte das Eigentumsrecht daran, und das Gut ward zur Befriedigung des Gläubigers verwandt. Als im Mittelalter zur Uebertragung von Eigentum an Grund und Boden die gerichtliche Auflassung notwendig ward, verband sich damit ein gerichtliches Verfahren, in welchem der Richter über das Gut Friede und Bann wirkte mit der Aufforderung an alle Abwesende, binnen Jahr und Tag etwaige Ansprüche an das Gut geltend zu machen, widrigenfalls sie ihre Ansprüche nicht mehr erheben können. Nur ward im Mittelalter sofort, nicht erst nach Jahr und Tag, der Erwerber in den Besitz des Gutes eingewiesen. Das Recht des Richters, einen Zwang zur Erhebung von Rechtsansprüchen binnen bestimmter Frist durch ein solches Aufgebot auszuüben, ward bald durch Gewohnheitsrecht auch auf andere Fälle ausgedehnt. Auch die Kirche entnahm das Institut im Mittelalter dem deutschen Rechte (viertes Konzil vom Lateran von 1215). Um den Abschluß nichtiger Ehen zu verhüten, ward vorgeschrieben, daß der Eheschließung ein und zwar in der Regel ein dreimaliges Aufgebot der Verlobten vorangehen solle. Doch hat das Aufgebot nicht die Wirkung, daß Ebehindernisse, welche dem gültigen Abschluß der Ehe entgegenstehen, nach Ablauf der Aufgebotszeit nicht mehr geltend gemacht werden können. Es soll dadurch nur die Möglichkeit gegeben werden, etwaige Ebehindernisse vor der Eheschließung bekannt zu geben. Dem Kirchenrecht hat sodann das weltliche Recht seine

Vorschriften über das Aufgebot zur Ermittlung von Ehehindernissen nachgebildet (vgl. BGB. § 1316; RG. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6./II. 1875 §§ 44 ff. in der Fassung des Einführungs-G. z. BGB. Art. 16).

Das moderne deutsche Recht kennt zwar das Aufgebot bei Uebertragung des Eigentums von Grund und Boden nicht mehr, aber es hat im Interesse der Rechtssicherheit in zahlreichen Fällen im Aufgebotsverfahren die Anmeldung von Rechtsansprüchen vorgeschrieben oder zugelassen mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat. So hat — um nur die wichtigsten Fälle anzuführen — ein Aufgebotsverfahren stattzufinden zum Zwecke der Todeserklärung einer verschollenen Person, zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitz eines anderen sich befindet, zum Zwecke der Ausschließung eines unbekanntes Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers, zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern, zum Zwecke der Ausschließung von unbekanntes Schiffsgläubigern bei Veräußerung des Schiffes usw. Von besonderer Wichtigkeit ist das Aufgebotsverfahren, das der Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunde, namentlich eines Inhaberpapiers vorhergehen muß (vgl. den Art. „Mortifikation“). Immer aber ist ein Aufgebotsverfahren nur in den Fällen zulässig, in welchen es ausdrücklich durch das Gesetz angeordnet oder zugelassen ist. Durch das Gesetz müssen einerseits die Voraussetzungen, der Inhalt und die Wirkungen des Aufgebots bestimmt und andererseits die Formen, in welchen das Aufgebot zu erlassen, und das Verfahren, in welchem es durchzuführen ist, vorgeschrieben sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat für seinen Bereich die Fälle, in denen ein Aufgebotsverfahren stattfinden muß oder kann, in erschöpfender Weise bestimmt, und die Civilprozeßordnung hat das Verfahren für die einzelnen Fälle normiert (§§ 946 bis 1024). Das Aufgebot ist in allen Fällen von dem Gericht zu erlassen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den deutschen Reichsanzeiger sowie außerdem, wenn für den einzelnen Fall nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, durch zweimalige Einrückung eines Auszugs in das für amtliche Bekanntmachungen in dem Gerichtsbezirke bestimmte Blatt. Die Aufgebotsfrist beträgt in der Regel mindestens 6 Wochen. Doch sind Anmeldungen, die nach Ablauf der Frist, aber

vor Erlassung des Ausschlußurteils erfolgen, als rechtzeitige anzusehen. Gegen diejenigen, welche ihre Ansprüche nicht rechtzeitig anmelden, werden die gesetzlichen Rechtsnachteile in einem Ausschlußurteil verhängt. Gegen dasselbe finden zwar die ordentlichen Rechtsmittel nicht statt, aber es kam mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden. Jedoch kann die Klage nur auf einen der im Gesetze (§ 957) angegebenen Gründe gestützt werden. Nach Ablauf von zehn Jahren nach Verkündung des Ausschlußurteils ist die Klage unstatthaft. Auf denjenigen Rechtsgebieten, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, kann auch das Landesrecht Aufgebote anordnen oder für zulässig erklären, doch finden auch hier auf das Verfahren die Vorschriften der CPO. Anwendung, soweit sie durch das Landesgesetz nicht ausgeschlossen oder abgeändert werden (Einführungs-G. zur CPO. § 11).

Aus dem gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen ist das Institut des Aufgebots aber auch in das Verwaltungsrecht und in das verwaltungsrechtliche Verfahren aufgenommen worden. Vielfach bestimmen die neueren Verwaltungsgesetze, daß vor Vornahme eines Verwaltungsaktes, die Behörde eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Einwendungen oder von Rechtsansprüchen binnen einer bestimmten Frist zu erlassen hat, mit der Wirkung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen und Rechtsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können. Doch wird hier nicht immer der Ausdruck „Aufgebot“ gebraucht. Anwendungsfälle bietet namentlich das Verfahren bei Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegung von Grundstücken, bei Genehmigung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, bei Genehmigung von gewerblichen Anlagen, die nach der Gew.-O. des Deutschen Reichs § 16 einer Genehmigung bedürfen usw.

E. Loening.

Aufsichtsrat.

1. Der Aufsichtsrat ist in erster Linie Ueberwachungsorgan. Hierfür ist maßgebend § 246 HGB.:

„Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von

dem Vorstände verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.¹⁾

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen.

2. Außerdem hat das Gesetz geschäftsführende Funktionen übertragen:

- a) dem Aufsichtsrat als solchem neben dem Vorstand auf Grund der §§ 196 Abs. 3, 246 Abs. 2, 253 Abs. 1 und 2, 254 Abs. 3, 260 Abs. 4 und 238;
- b) sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats neben sämtlichen Mitgliedern des Vorstands auf Grund der §§ 192 Abs. 1, 193 Abs. 2, 195 Abs. 1, 280 Abs. 1, 284 Abs. 1.
- c) dem Aufsichtsrat als solchem an Stelle des Vorstands auf Grund der §§ 207 Abs. 2 und 222 Abs. 4 (in letzterem Falle mit der Generalversammlung zusammen). Diese dem Aufsichtsrat oder sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats übertragenen Geschäftsführungsfunktionen können dem Aufsichtsrat nur dann entzogen und nur soweit beschränkt werden, wenn und insoweit das Gesetz es gestattet.

Auch der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammlung können dem Aufsichtsrat im weitesten Um-

fange Geschäftsführungsfunktionen übertragen, soweit diese nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes dem Vorstand allein übertragen sind (vgl. die §§ 239 in Verbindung mit 38, 39; 260 Abs. 2 in Verbindung mit 39 Abs. 2; 222; 240 Abs. 1 und 240 Abs. 2), und zwar entweder direkt, so daß der Aufsichtsrat in bezug auf diese Geschäftsführungsfunktionen (nach innen) anstelle des Vorstands tritt, oder indirekt, so daß irgendwelche Geschäftsführungsakte (ev. auch alle) nach innen an die vorherige Zustimmung oder an die nachträgliche Genehmigung des Aufsichtsrats geknüpft werden. (Abs. 246 Abs. 3: „Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt“.)¹⁾

¹⁾ Vor einer Ueberschätzung dieser satzungsmäßigen oder beschlußmäßigen Erweiterung dieser Geschäftsführungsfunktionen des Aufsichtsrats muß aber doch gewarnt werden, wenn auch die Fälle, die Rich. Passow in seiner sehr lesenswerten Schrift „Die Bedeutung des Aufsichtsrats für die Aktiengesellschaft“ (1906) dafür beigebracht hat, noch mit Leichtigkeit vermehrt werden könnten. Es erscheint mir nicht angängig, mit Rücksicht hierauf mit Passow den Aufsichtsrat in Anlehnung an die Zeit vor der Novelle von 1870 wieder als Verwaltungsrat zu bezeichnen (s. S. 637), weil es sich dabei in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur um indirekte Geschäftsführungsfunktionen des Aufsichtsrats handelt. Das will sagen: der Aufsichtsrat soll in gewissen — mehr oder minder zahlreichen — Fällen durch die ihm vorbehaltenen, nach außen wirkungslose Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung zu gewissen Geschäften des Vorstands oder durch generelle oder spezielle Anweisungen oder Verbote die Geschäftsführung beeinflussen können. Hierdurch wird die Regel nicht geändert, daß prinzipiell die Geschäftsführung dem Vorstände zusteht. Man wird daher gut tun, den von dem Gesetz (im bewußten Gegensatz zu der Zeit vor der Novelle von 1870) behufs grundsätzlicher Scheidung der Funktionen beider Gesellschaftsorgane gebrauchten Ausdruck „Aufsichtsrat“ beizubehalten. Irrig ist, wenn Passow a. a. O. S. 610 Anm. 1 als meine Ansicht bezeichnet, „daß die geschäftsführende Funktion des Aufsichtsrats im allgemeinen minder wesentlich sei.“ Es sind bei der Wiedergabe dieser Stelle aus meiner Schrift „Zur Aufsichtsratsfrage“ (Sonderausgabe aus der Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zum 50jährigen Dienstjubiläum des Reichsbank-Präsidenten Wirkl. Geheimen Rats Dr. Koch, Berlin 1903, Otto Liebmann S. 295) die dort gesperrt gedruckten Worte „nach dem Gesetze“ übersehen worden. Auch ist es nicht ganz richtig, wenn Passow auf S. 604, 605 unter I (Verwaltung und Leitung) die Fälle der Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktion des Aufsichtsrats nicht voneinander geschieden hat; die letztere umfaßt notwendige Funktionen des Aufsichtsrats da, wo der Vorstand aus in

¹⁾ Hinsichtlich der Auslegung dieses Abs. 2 hat der 27. Deutsche Juristentag im September 1904 auf meinen Antrag folgende Erklärung abgegeben: „Die Einberufung einer Generalversammlung gehört zu den — in erster Linie dem Vorstände der Aktiengesellschaft obliegenden — Handlungen der Geschäftsführung.“

Demgemäß hat, wie über alle anderen Fragen der Geschäftsführung, auch über die Frage, ob und wann die Einberufung einer Generalversammlung „im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist“, der Vorstand ev. der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach seinem pflichtmäßigen Ermessen im Rahmen der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes je nach Lage des einzelnen Falles und unter Berücksichtigung aller Interessen der Gesellschaft zu entscheiden“.

3. Endlich hat das Gesetz Vertretungsfunktionen übertragen:

- a) dem Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands in Kollisionsfällen (§ 247 Abs. 1, 272 Abs. 1 und 268 in Verbindung mit § 247 Abs. 1);
- b) dem Aufsichtsrat mit dem Vorstände bei Klagen, welche auf Grund des § 271 wegen eines gesetz- oder statutwidrigen Beschlusses der Generalversammlung gegen die Gesellschaft angestellt werden, falls nicht etwa der Vorstand selbst diese Klage erhebt, in welchem Falle die Gesellschaft als Verklagte durch den Aufsichtsrat allein vertreten wird.

4. Neben diesen Funktionen (also der Ueberwachungs-, der Geschäftsführenden und der Vertretungsfunktion), welche im Gesetze selbst geordnet sind oder kraft Gesetzes im weitesten Umfange¹⁾ durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrat übertragen werden können, gibt es eine Funktion, welche weder im Gesetze noch durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Generalversammlung normiert, aber, wie nach den vorliegenden praktischen Erfahrungen gesagt werden darf, wichtiger und wirksamer ist als diese alle, das ist die lediglich hinter den Kulissen sich abspielende beratende Funktion des Aufsichtsrats, welche sich nicht contra, sondern praeter legem entwickelt hat.

Gerade in dieser Funktion, auf deren Existenz, Umfang und praktische Bedeutung ich auf S. 297 bis 299 meiner Schrift „Zur Aufsichtsratsfrage“ (Berlin, Otto Liebmann, 1903) wohl zuerst (freilich mit der „durch den vorgeschriebenen Umfang dieser Arbeit notwendig gewordenen, gedrängten Kürze“⁴⁾ hingewiesen habe, hat sich der Aufsichtsrat durchaus bewährt. Dagegen hat er sich in der ihm vom Gesetz zugewiesenen Ueberwachungsfunktion, also gerade in seiner wesentlichsten Funktion, nicht bewährt. Es ist eben, speziell im heutigen Großbetriebe, völlig ausgeschlossen, daß der Aufsichtsrat, auch bei voller Anwendung der von den Mitgliedern zu beobachtenden Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 249 Abs. 1), die ihm vom Gesetz zugewiesene Aufgabe erfüllen kann „die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Ver-

waltung zu überwachen“¹⁾, zumal den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein individuelles Kontrollrecht, welches freilich für diesen Zweck nicht ausreichend und jedenfalls praktisch unmöglich sein würde, nicht gewährt ist.

Eine derartige Kenntnis der gesamten Geschäftsführung hat im privaten Großbetriebe nicht einmal die Direktion, woraus sich die Notwendigkeit der ressortmäßigen Teilung der Direktionsgeschäfte entwickelt hat, obwohl die Direktion, im Gegensatz zum Aufsichtsrat, dem Unternehmen ihre ganze Kraft und Arbeit zu widmen hat. Genau ebenso steht es in den staatlichen Großbetrieben, wo gleichfalls die leitenden Stellen (Präsidenten der Eisenbahn-Direktionen, Postdirektionen, Oberbergämter usw.) die Kenntnis des gesamten Betriebes nicht besitzen können, sondern gleichfalls im wesentlichen auf Berichte angewiesen sind, welche die Ressortleiter in den periodischen Sitzungen oder in besonderen Fällen schriftlich zu erstatten haben.

5. Der Aufsichtsrat besteht nach § 243 Abs. 1 aus mindestens drei von der Generalversammlung zu wählenden physischen und geschäftsfähigen Personen, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Minimum von mehr als drei Personen festsetzt. Der Gesellschaftsvertrag kann also seinerseits eine Mindestzahl, aber nicht weniger als drei, und auch eine Höchstzahl bestimmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können, in Ermangelung anderweiter Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, Nichtaktionäre, sie können männlichen oder weiblichen Geschlechts sein.

Eine Kooptation von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Aufsichtsrat, wie sie vor dem 1./I. 1900 im Falle des Wegfalls von Aufsichtsratsmitgliedern zulässig war, darf nicht mehr stattfinden, auch nicht durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden; die Wahl kann nur durch die Generalversammlung oder im Gründungsstadium durch die Gründer (§ 190 Abs. 1) erfolgen.

6. Mit der Annahme der Wahl tritt das gewählte Aufsichtsratsmitglied in ein Vertragsverhältnis zur Gesellschaft (nicht zu den Aktionären²⁾); die Frage, ob ihm eine Vergütung für seine Tätigkeit zu gewähren

der Natur der Sache liegenden Gründen zu der ihm sonst zustehenden Vertretung der Gesellschaft nicht in der Lage ist.

¹⁾ Dies stellt Stier-Somlo in der überaus verdienstlichen Abhandlung: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft (Leipzig 1905) S. 38 mit Unrecht in Abrede; gegen ihn auch Rehm in seinem Gutachten für den 28. Deutschen Juristentag S. 25.

¹⁾ Zu meiner Freude hat dieser Satz, den ich auf S. 301—303 der Schrift „Zur Aufsichtsratsfrage“ näher nachzuweisen versucht habe, die Zustimmung von Warschauer („Zur Aufsichtsratsfrage in Deutschland“ in Conrads Jahrb. 1904, III. F., Bd. 27 S. 791 und 796), von Rich. Passow (a. a. O. S. 611—614) und von Rehm (in seinem Gutachten für den 28. Deutschen Juristentag S. 22—25) gefunden.

²⁾ RG. Bd. 24 S. 72, RG. St.-S. Bd. 7 S. 280.

ist. muß nach § 612 Abs. 1 BGB.¹⁾ im Zweifel bejahend entschieden werden. Das Vertragsverhältnis ist, wenn keine Vergütung gewährt wird, nach den Vorschriften des BGB. über den Auftrag, sonst nach den Regeln über den Dienstvertrag (§§ 611 fg. BGB.) zu beurteilen.

7. Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sowie Liquidatoren werden nach § 315 Ziff. 1 mit Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 5000 M. (bei mildernden Umständen nur mit Geldstrafe) bestraft, wenn die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrat geblieben ist oder dem Aufsichtsrat länger als drei Monate die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von drei Mitgliedern gefehlt hat.

Straflos bleibt nur dasjenige Mitglied des Aufsichtsrats, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrats ohne sein Verschulden unterblieben ist.

8. Vorschriften über die Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats gehören nicht, wie solche über die Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands (§ 182 Abs. 2 Ziff. 4), zum wesentlichen Inhalt des Gesellschaftsvertrags, jedoch sind der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister nach § 195 Abs. 2 Ziff. 4 die Urkunden über die Bestellung des ersten Aufsichtsrats beizufügen, dessen Mitglieder nach § 199 Ziff. 4 auch zu veröffentlichen sind, wie denn auch spätere Aenderungen im persönlichen Bestand des Aufsichtsrats nach § 244 seitens des Vorstands unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden müssen.

9. Die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats ist durch zwingende, also unabänderliche Vorschrift des § 243 Abs. 2 festgelegt auf die Zeit bis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, welche nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft behufs Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird.

Später kann — nach § 243 Abs. 3 — „der Aufsichtsrat“, d. h. jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats nur bis zum Ende der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Ernennung gewählt werden, also, da das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, nicht mitgerechnet wird, nie auf länger als fünf Jahre.

Die turnusmäßige Erneuerung des Aufsichtsrats, welche erfolgt, um ein Aus-

scheiden des gesamten Aufsichtsrats nach Ablauf seiner Amtsdauer zu vermeiden, ist also nach dieser Bestimmung zulässig, muß aber so erfolgen, daß kein Mitglied länger als fünf Jahre ununterbrochen im Amte bleibt.

10. Der Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann seitens der Generalversammlung nach zwingender Vorschrift des § 243 Abs. 4 jederzeit erfolgen, also auch vor Ablauf der Amtsdauer. Die betreffende Generalversammlung bedarf aber, falls nicht der Gesellschaftsvertrag noch schärfere oder umgekehrt geringere Erfordernisse (wie z. B. einfache Stimmenmehrheit) festsetzt, einer Mehrheit von mindestens dreiviertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, ohne daß solchenfalls — anders wie bei einem entlassenen Vorstandsmitglied — das betreffende Aufsichtsratsmitglied für den Rest seiner Amtsdauer die „vertragsmäßige Vergütung“ verlangen kann.

11. Hinsichtlich der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Aufsichtsratsmitglied kündigen, d. h. sein Mandat niederlegen kann, entscheidet in erster Linie der Gesellschaftsvertrag; subsidiär entscheiden die Vorschriften des BGB. über den Auftrag (vgl. § 671) oder (bei Vergütung der Tätigkeit des Aufsichtsrats) die Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag. Dies gilt auch hinsichtlich der übrigen Fragen, welche in dem inneren Verhältnis zwischen Gesellschaft und Aufsichtsrat aufgeworfen werden können, so insbesondere hinsichtlich der Frage des Verlusts der Vergütung im Falle der Verhinderung an der Dienstleistung, hinsichtlich der Kündigungsfrist, der Auflösung des Vertrags im Falle des Todes des Verpflichteten und der Rechnungslegung nach Ablauf des Dienstverhältnisses. Da für dasjenige Aufsichtsratsmitglied, welches in „dauerndem Verhältnis“ zur Gesellschaft, mit festen Bezügen“, z. B. mit garantierter Tantième steht, nach § 626 BGB. eine jederzeitige Amtsniederlegung ohne wichtigen Grund nicht zulässig ist, empfiehlt es sich, das Recht jederzeitiger Amtsniederlegung im Gesellschaftsvertrage zu regeln.

12. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben, wie diejenigen des Vorstands (§ 241 Abs. 1), bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu beobachten (§ 249 Abs. 1). Diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats, welche ihre Obliegenheiten schuldhafter Weise verletzen, haften der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden (§ 249 Abs. 2), also sie haften in solchem Falle mit den Vorstandsmitgliedern, sofern auch

¹⁾ § 612 Abs. 1 BGB.: „Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.“

diese eine Schuld trifft, oder allein, wenn dies nicht der Fall ist oder wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied allein tätig gewesen ist.

In den Fällen des § 241 Abs. 3 aber (und ebenso im Falle der Fusion für die getrennte Verwaltung der beiden Gesellschaften innerhalb des Sperrjahres) haften die Aufsichtsratsmitglieder nur dann, wenn die bezeichneten Handlungen mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten vorgenommen worden sind, und zwar haften sie in diesen Fällen nach § 249 Abs. 3 Satz 2, falls die Gesellschaft deshalb einen Ersatzanspruch hat, auch den Gläubigern der Gesellschaft, falls die Gläubiger für ihre Ansprüche bei der Gesellschaft keine Befriedigung haben erlangen können; die Ansprüche sowohl der Gläubiger wie der Gesellschaft verjähren nach § 249 Abs. 4 in fünf Jahren.

13. Mitglieder des Aufsichtsrats können nach § 248 nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstands bestellen; während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben. Auf die in solcher Weise bestellten Vertreter finden die Vorschriften des § 236 keine Anwendung. Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so können sie nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

14. Einem Konkurrenzverbot, wie es nach § 236 für die Mitglieder des Vorstands besteht, sind die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht unterworfen, und zwar, wie aus § 248 Abs. 2 Satz 2 hervorgeht, auch nicht für die Zeit ihrer Delegation in den Vorstand.

Es empfiehlt sich aber, im Gesellschaftsvertrage festzustellen, daß den Aufsichtsratsmitgliedern eine Teilnahme an der Verwaltung gleichartiger Gesellschaften nur mit Genehmigung des gesamten Aufsichtsrats gestattet ist (vgl. z. B. § 22 Abs. 2 der Satzungen der Bank für Handel und Industrie).

Dagegen hat die — wiederholt als besonders wertvoll empfohlene — Vorschrift, daß die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats bis zu ihrer Entlassung und Entlastung eine gewisse Anzahl von Aktien der Gesellschaft hinterlegen müssen (vgl. u. a. §§ 13 und 17 der Satzungen der Bank für

Handel und Industrie), m. E. recht geringen Wert.

15. Hinsichtlich der Vergütung der Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt der § 245 in zwingender, also durch Gesellschaftsvertrag nicht abänderlicher Weise folgendes:

- a) daß, wenn die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Dienstleistungen nicht eine feste Vergütung, sondern eine (nicht garantierte) Tantième d. h. einen Anteil am Reingewinn erhalten, dieser Anteil von demjenigen Reingewinn zu berechnen ist, „welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrags von mindestens vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt“ (§ 245 Abs. 1);
- b) daß, wenn die Vergütung durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzt ist, eine (natürlich nur für die Zukunft wirksame) Herabsetzung der Vergütung (welche alsdann als Satzungsänderung an sich einer qualifizierten Mehrheit bedürfte) mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden kann (§ 245 Abs. 2);
- c) daß den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats eine Vergütung für ihre Tätigkeit nur durch Beschluß der Generalversammlung und zwar erst derjenigen Generalversammlung bewilligt werden kann, mit deren Beendigung die Wahlzeit des ersten Aufsichtsrats (s. § 243 Abs. 2) abläuft. (§ 245 Abs. 3.)

Zulässig ist es, den Aufsichtsratsmitgliedern neben oder statt der Tantième feste (also auf Handlungskostenkonto zu buchende) Bezüge (Honorare) zu bewilligen oder ihnen eine Mindesteinnahme aus den Tantièmebezügen zu garantieren, da der § 245 Abs. 1 nur dann anwendbar ist, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern Tantièmes, also nicht feste Bezüge gewährt sind.

16. Eine besondere Befugnis hat der Aufsichtsrat nach § 274 Abs. 1 oder 2. Hiernach kann er durch Beschluß der Generalversammlung — also generell im Gesellschaftsvertrage oder für den einzelnen Fall — ermächtigt werden, solche Aenderungen des Gesellschaftsvertrags vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen, was namentlich dann praktisch wird, wenn eine Kapitalvermehrung oder -herabsetzung bis zu einem bestimmten Betrage beschlossen wird, wenn also die Summe, um welche das Grundkapital schließlich definitiv erhöht oder vermindert werden soll, zur Zeit des Beschlusses der Generalversammlung noch nicht übersehen werden kann. In den übrigen Fällen wird es oft schwierig sein, zu entscheiden, ob eine Aenderung nur redaktive

nelle oder auch materielle Bedeutung hat, und es dürfte daher in allen übrigen Fällen richtiger sein, die Generalversammlung beschließen zu lassen.

17. Die überaus zahlreichen Vorschläge für eine Reform des Aufsichtsratsinstituts, sind (bis zum Jahre 1905) am vollständigsten mitgeteilt und erörtert von Stier-Somlo, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, Leipzig 1905. Die meisten dieser Vorschläge würden aber sehr wenig ändern und ungemein leicht zu umgehen sein. —

Der 28. deutsche Juristentag (Kiel 1906) hat auf Referat des Reichsgerichtsrats Düringer und des Unterzeichneten ausgesprochen, daß ein dringendes Bedürfnis zu sofortigem gesetzlichen Eingreifen nicht anzuerkennen, vielmehr eine weitere Klärung der vielfach stark voneinander abweichenden Ansichten abzuwarten sei. Der Juristentag hat aber einige Eventualwünsche hinzugefügt, die sich im wesentlichen decken mit den in meiner Schrift: Zur Aufsichtsratsfrage, Berlin Otto Liebmann, 1903, gemachten Vorschlägen.¹⁾

Aus der Literatur sind ferner noch hervorzuheben: **Otto Warschauer**, Die Revision des Aufsichtsratswesens in Deutschland, Berlin 1902. — **Derselbe**, Zur Aufsichtsratsfrage (Conrads Jahrb. 1904, III. Folge, Bd. 27). — **Rehm**, Gutachten für den 28. deutschen Juristentag. — **Rich. Passow**, Die Bedeutung des Aufsichtsrats für die Aktiengesellschaft 1906 und **Adolf Cahn**, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, Berlin 1907. **Riesser**.

Aufwandsteuern

s. Verbrauchssteuern, Luxussteuern, Mietsteuer.

Auktion.

Auktion nennt man den öffentlichen Verkauf beweglicher Sachen an den Meistbietenden, im Gegensatz zum gewöhnlichen

¹⁾ Die dagegen von Warschauer in Conrads Jahrb. III. Folge 35. Bd. (April 1908) gemachten Einwendungen sind wenig überzeugend. Irrig ist auch seine Ansicht, der Juristentag habe seinem Vorschlag der Errichtung von Aufsichtsratsdezernaten kraft Gesetzes zugestimmt und diese damit „offiziell etikettiert“; der Juristentag hat sich vielmehr in bewußtem Gegensatz zu Warschauer (s. Verh. des 28. D. Jur.-Tages Bd. III 1. Abt. S. 218/219), dafür ausgesprochen, daß das Statut (nicht das Gesetz) das Mindestmaß der Kontrollpflichten und den Mindestumfang der sich hieraus von selbst ergebenden Dezernate oder Kommissionen des Aufsichtsrats festsetzen solle. —

Verkaufe „aus der Hand“. Die Versteigerung unbeweglicher Sachen heißt Subhastation (Gegensatz: freihändiger Verkauf). Die schon bei den Römern viel benutzte Geschäftsform der Auktion fand im Mittelalter, außer in Italien, weniger Anwendung, hat aber in neuerer Zeit ungemein große Bedeutung erlangt.

Man hat zu unterscheiden: 1. gerichtliche und außergerichtliche Auktionen; 2. freiwillige und Zwangsauktionen; 3. Auktionen marktgängiger und nicht marktgängiger (alter, beschädigter oder sonst mangelhafter, andererseits aber auch besonders wertvoller und schwer abschätzbarer) Waren; 4. Auktionen im Klein- und im Großhandel. Ueber „Wanderauktionen“ vgl. Art. „Wandergewerbe“.

Die vermutlich älteste dieser Arten, die gerichtliche Auktion, greift jetzt namentlich Platz bei der Veräußerung von Pfändern und zur Disposition gestellten Waren, in Konkursen und im erbtschaftlichen Liquidationsverfahren, überhaupt vorzugsweise dann, wenn der öffentliche Verkauf notwendig erscheint, um die Interessen solcher Beteiligten zu schützen, die auf den Verkauf selbst keinen Einfluß üben können, und um insbesondere jede absichtliche Schädigung solcher Interessen nach Möglichkeit auszuschließen, sodann auch um durch Konzentrierung der Nachfrage der Verschleuderung vorzubeugen. Dieser letzte Grund ist nicht minder maßgebend bei den außergerichtlichen Zwangsverkäufen und ganz besonders bei den Verkäufen nicht marktgängiger Waren, für welche die Auktion vorübergehend einen Markt künstlich erzeugt. Das bedeutendste Beispiel von Auktionen solcher Art sind die großen Versteigerungen älterer Druckwerke, die Bilder-, Münzen- und anderen ähnlichen Auktionen. Neuerdings haben sich die Auktionshallen großer Städte mit ihren Kassenumsätzen von Waren in „Partieen“, die eigens für solche Auktionen produziert oder doch gekauft werden, stark eingebürgert, wobei die Auktionatoren sehr oft selbst als Händler tätig sind.

Zu sondern von diesen Auktionen im Klein- und Lokalverkehre sind die des Großverkehrs, die seit dem 17. Jahrh. auf dem Weltmarkte eine allgemein übliche Geschäftsform von bedeutender Wichtigkeit geworden sind.

Zuerst führte die Holländisch-Ostindische Kompagnie regelmäßige Auktionen der auf Grund ihres Handelsmonopols importierten Gewürze und anderen Waren ein. Dieses Beispiel ist dann nicht nur von den größten späteren Handelskompagnieen gleicher Art in Holland und England nachgeahmt, sondern auch im übrigen Geschäfte

so allgemein befolgt worden, daß namentlich in Amsterdam bis in unser Jahrhundert hinein gewiß weit mehr Waren auktioneweise als aus der Hand verkauft worden sind. Für eine Anzahl der wichtigsten Weltartikel ist die Auktion bis zum heutigen Tage die vorherrschende Geschäftsform geblieben, so für Baumwolle in Liverpool, für Wolle in London und Antwerpen, für Kaffee, Tee, Kakao, Zucker und viele andere Kolonialwaren in London, Amsterdam und Rotterdam, für Elfenbein in London, Liverpool und Antwerpen usw. Dagegen haben sich die Großhandelsauktionen in Deutschland trotz mehrfacher Versuche bisher nur wenig eingebürgert; als regelmäßig und bedeutend weiß ich nur die Auktionen überseeischer Nutz- und Farbhölzer in Hamburg, die Fischauktionen in Hamburg und Altona, die Rauchwarenauktionen in Leipzig, die Weinauktionen in den Rheinlanden zu nennen, während die „Auktionen“ deutscher Zuckerfabriken mehr den unten erwähnten „Einschreibungen“ im Tabakhandel entsprechen. Und auch in Frankreich scheinen Großhandelsauktionen nicht sehr viel vorzukommen, trotz der Gunst, welche die dortige Gesetzgebung ihnen ausnahmsweise zugewendet hat (vgl. die GG. vom 28./V. 1858, v. 3./VII. 1861 und v. 18./VII. 1866 sowie das Dekret v. 30./V. 1863).

Die Technik der Großhandels-Auktionen ist seit dem 17. Jahrh. im wesentlichen dieselbe geblieben; die Auktion wird vorher durch den damit betrauten Makler bekannt gemacht; auch kann entweder die Ware selbst vor der Auktion von den Kauflustigen besichtigt werden, oder man stellt Proben aus, sofern es sich nicht um feste Standardtypen handelt. Die ganze Warenpartie wird in numerierte Lose (Cavelinge, lots) eingeteilt, und diese gelangen dann nach der Reihe oder, wie ihr Name besagt, dem Lose nach zum Verkauf. Die Art des Ausgebots und Zuschlags weist manche nach Ort und Zeit verschiedenartige Eigentümlichkeiten auf, die indes von nebensächlicher Bedeutung sind. Die Ablieferung der Ware bezw. des ihre Stelle vertretenden Lagerscheines erfolgt in der Regel nur gegen sofortige oder doch nach ganz kurzer Zeit erfolgende Bezahlung.

Das ganze Verfahren hat unter bestimmten Voraussetzungen namentlich für die Verkäufer sehr erhebliche Vorteile. Wenn nämlich die Marktlage einer Ware ohnehin für den Verkäufer günstig oder doch nicht geradezu ungünstig ist, oder wenn gar einzelne Plätze, Gesellschaften usw. den Import einer Ware rechtlich oder faktisch monopolisiert haben, in allen solchen Fällen werden durch Auktionen regelmäßig noch höhere Preise erzielt als durch Verkauf aus

der Hand, da bei den Auktionen stets eine starke lokale, zeitliche und personelle Konzentration der Nachfrage stattfindet und das öffentliche Bieten die Kauflust wesentlich zu steigern pflegt. Die Barzahlung ist ebenfalls für den Verkäufer ein erheblicher Vorteil. Indes können auch die Käufer unter Umständen selbst bei für sie ungünstiger Marktlage durch Auktionen besser als sonst ihre Geschäfte besorgen, wenn nämlich erst durch die Veranstaltung von Auktionen ein großer Markt und große Auswahl ermöglicht wird. Letzteres pflegt freilich wiederum den Verkäufern nicht genehm zu sein, da die Käufer durch die reiche Auswahl veranlaßt werden, nur kleine, ganz ihren Wünschen entsprechende Partien zu erstehen. Selbst ein Monopol, sofern es nur rationell ausgenutzt wird, braucht die Käufer nicht zu schädigen. Und das Blatt wendet sich vollkommen, sobald die Marktlage für den Verkäufer ungünstig wird; denn dann ist die Ware in der Auktion leichter der Verschleuderung ausgesetzt als beim Verkaufe aus der Hand. Dies hat z. B. Anfang der 70er Jahre in Amsterdam und Rotterdam dahin geführt, die regelmäßigen Auktionen von Java- und Sumatra-Tabak zu sistieren und statt dessen das meiste aus der Hand zu verkaufen. Als dann die Marktlage sich wieder besserte, kehrte man doch nicht zu dem alten Systeme zurück, sondern führte ein ganz neues ein, das der „Einschreibung“, wobei die Kauflustigen, jeder für sich, schriftliche Gebote einreichen müssen, ein Verfahren, das bei günstiger Marktlage für den Verkäufer gewiß die allerbesten Resultate ergibt.

Wenn die zu verkaufenden Waren von überseeischen Händlern an europäische Kommissionäre konsigniert werden, so bietet das System der Auktionen den großen Vorteil, daß der erlangte Preis den Kommittenten auch wirklich stets voll zugute kommt, bezw. daß der Kommissionär so leicht nicht dem Verdachte der „Preisverschleierung“ ausgesetzt ist. Viele Händler, selbst auf seiten der Nachfrage, sind freilich gerade deshalb den Auktionen wenig freundlich gesinnt, weil das Bekanntwerden der Preise ihren Verdienst schmälert, so daß manche Auktion von auswärts nur schwach besucht wird, also ihren Zweck verfehlt.

Oft ist auch bei Auktionen das Interesse der Käufer schon deshalb gefährdet, weil dieselben durch das rasche, aufregende Ueberbieten leicht verleitet werden, die Ware über Wert zu bezahlen; ferner sind Täuschungen über die Qualität nicht ausgeschlossen, die indes bei Großhandels-Auktionen weniger durch Absicht als vielmehr durch Ungleichartigkeit innerhalb der einzelnen Lose veranlaßt zu werden pflegen.

Durch die Unberechenbarkeit mancher Auktionen wird der Geschäftsgang unregelmäßiger und erhält einen stoßweisen Charakter, was indes nicht zutrifft, wenn in einem großen Markte täglich eine ganze Anzahl Auktionen abgehalten werden, wie z. B. im Londoner Teemarkte, wo dies eben die übliche Geschäftsform ist. Daß die Auktionen leicht Absatzgelegenheit für betrügerisch ersichliche Waren bieten, trifft bei den Großhandelsauktionen ebenfalls nicht zu.

Dagegen sind die Auktionshallen, in denen namentlich Fabrikate in „Parteien“ versteigert werden, reich an Täuschungen und Mißständen aller Art, zumal ihr Publikum häufig wechselt und zum größten Teil aus Personen besteht, die gar nicht fähig sind, sich ein richtiges Urteil über Beschaffenheit und Wert der Waren zu bilden.

Ueber die dienstleistenden Organe bei den Auktionen, die Auktionatoren, vgl. den folgenden Artikel. Hier sei nur die historische Notiz angeschlossen, daß es beedigte Auktionatoren gegen Ende des Mittelalters an manchen Orten gab, und zwar hatten dieselben vielfach sowohl gerichtliche Versteigerungen wie auch private Auktionen alter Sachen abzuhalten. Dahin gehören die geschworenen „Käufler“ oberdeutscher Städte, die „gezwoenen ouden cleerecopere“ in Antwerpen u. a. m. Von den Maklern einerseits, von den gewöhnlichen Tröllern und Hökern andererseits lassen sie sich nicht immer streng sondern. In Deutschland scheinen sie sich aus letzteren erst seit der Rezeption des römischen Rechts entwickelt zu haben, indem die „Subhastationen“ den Tröllern übertragen wurden. In Nürnberg war im 16. Jahrh. der Ausdruck „Gerichtskäufel unter dem Banner“ (sub hasta) auch für die Auktionen beweglicher Sachen üblich. Damit stimmt überein, daß es in den Handelsstädten des Mittelmeergebietes schon erheblich früher „incantatores“ gegeben hat. Die „priseurs vendeurs“ von Paris werden mindestens schon 1556 erwähnt; aus ihnen entwickelten sich die heutigen „commissaires priseurs“, die eine privilegierte Korporation nach Art der agents de change bilden und umfassender Reglementierung unterworfen sind. In England kann als Auktionator niemand fungieren, der nicht eine Lizenz erwirbt (8 Vict. c. 15). In Deutschland gehört die Auktion zu denjenigen Gewerben, für welche die kompetenten Behörden Personen beedigen und öffentlich anstellen können (D. Gew.-O. § 36). Die Großhandelsauktionen werden indes oft gar nicht durch beedigte Auktionatoren, sondern durch Makler abgehalten.

Literatur: *Busechs Archiv des allgem. deutschen Handelsrechts* IV, 261fg. — v. **Holtzendorff**

Rechtslexikon s. h. v. (beides nur juristisch). — **F. Hecht**, *Die Warrants*, Stuttgart 1884, *passim*, insbesondere S. 187fg. — **Lexis** bei **Schönberg II**, 245. — **Le Moine de l'Espine** (ed. **Le Long**), *De koophandel van Amsterdam*, 1734, I, 276fg. II, 27fg. — *Die holländ. Ztschr. „Economist“*: 1872, S. 104fg.; 1874, S. 139, 145; 1877, S. 102; 1878, S. 141 und sonstige Handelsberichte. — **Laris**, *Die Handelsusancen im Weltholzhandel*, Berlin 1889, S. 172fg. u. a. m. — **Süssheim**, *Das moderne Auktionsgewerbe*, Leipzig 1900. — *Eine zusammenfassende Arbeit existiert nicht.* — *Betr. Auktionatoren: Goujet et Merger*, *Dict. de droit commercial*, 3. éd., Paris 1878, s. v. „commissaire priseur“. — **M'Culloch**, *Dict. of commerce*, London 1871, s. v. „auctioneer“.

Richard Ehrenberg.

Auktionatoren.

Das Gewerbe der Auktionatoren war durch die frühere deutsche Landesgesetzgebung verschieden geregelt. In einzelnen Staaten wurde dasselbe als freies Gewerbe betrieben, in anderen war die Vornahme von Versteigerungen solchen Personen vorbehalten, welche von den zuständigen Staatsbehörden angestellt oder konzessioniert waren. Letzterer Grundsatz galt namentlich auch in Preußen kraft der Bestimmungen in § 51 der Gew.-O. v. 17./I. 1845. Die Entwürfe der norddeutschen Gewerbeordnung aus den Jahren 1868 und 1869 wollten der Landesgesetzgebung die Befugnis vorbehalten, das Gewerbe der Auktionatoren unter Konzessionspflicht zu stellen. Diese Bestimmungen fanden jedoch nicht die Billigung des Reichstages. Sie wurden dahin geändert, daß das Gewerbe als freies betrieben und den Behörden nur vorbehalten werden sollte, bestimmte Personen für die Ausübung des Gewerbes anzustellen. Diese Vorschriften befinden sich auch heute noch in Geltung, nur in einzelnen Punkten sind die Auktionatoren durch die Gewerbeordnungsnovelle v. 1./VII. 1883 weiteren Beschränkungen unterworfen worden.

Der Gewerbebetrieb der Auktionatoren ist demnach im allgemeinen freigegeben. Es sind jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen berechtigt, Personen, welche das Gewerbe betreiben, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beedigen und öffentlich anzustellen (Gew.-O. § 36). Den angestellten Personen steht kein Recht auf ausschließlichen Betrieb des betreffenden Gewerbes zu. Sie haben vor den nicht angestellten zunächst nur den tatsächlichen Vorzug voraus, daß sie infolge ihrer Anstellung beim Publikum ein größeres Ver-

trauen genießen. Außerdem sind sie allein imstande, solche Handlungen vorzunehmen, welchen nach den Gesetzen eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist oder an welche besondere rechtliche Wirkungen geknüpft sind (Gew.-O. § 36). Durch die spätere Gesetzgebung ist ihnen auch die Versteigerung von Immobilien ausschließlich vorbehalten (Gew.-O. § 35). Nach dem BGB. § 383 Abs. 3 sind auch nur sie (nicht die freien Auktionatoren) außer den Gerichtsvollziehern und anderen zu Versteigerungen befugten Beamten zur Vornahme einer öffentlichen Versteigerung im Sinn des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs berechtigt. Der Uebergriff eines nicht angestellten Auktionators in diesen Gewerbebetrieb ist nach § 147 Nr. 1 der Gew.-O. mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft zu bestrafen. Für den Geschäftsbetrieb der angestellten Auktionatoren können durch die anstellenden Behörden Taxen festgesetzt werden (Gew.-O. § 78).

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können Vorschriften erlassen über die Führung der Bücher der Auktionatoren sowie über die polizeiliche Kontrolle, die über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs zu führen ist (Gew.-O. § 38 Abs. 4. Preußen, Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer v. 10. u. 11./VII. 1902. MB. der Handels- und Gew.-Verw. S. 275).

Denjenigen Auktionatoren, welche ihr Gewerbe ohne behördliche Anstellung oder Konzession betreiben, kann die Fortsetzung des Gewerbebetriebes untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Auktionators in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun (Gew.-O. § 35).

Den angestellten Auktionatoren kann die Bestallung entzogen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei Erteilung der Bestallung nach der Vorschrift der Gew.-O. vorausgesetzt werden mußten (Gew.-O. § 53 Abs. 2).

Abweichende Bestimmungen über öffentliche Versteigerungen bestehen in Elsaß-Lothringen. Hier war die Vornahme von Mobilienversteigerungen einschließlich derjenigen von hängenden oder stehenden Früchten und von Holzschlägen nach den Vorschriften des französischen Rechtes den Notaren und Gerichtsvollziehern vorbehalten. Versteigerungen von Immobilien waren durch ein G. v. 21./III. 1881 ebenfalls ausschließlich den Notaren übertragen worden. Diese Vorschriften sind bei Einführung der Ge-

werbeordnung in Elsaß-Lothringen durch RG. v. 27./II. 1888 § 5 für fortdauernd erklärt worden.

Literatur: *G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 404, 412.* — *E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 501, 506.* — *Olshausen, Regelung des Geschäftsbetriebs der freien Versteigerer im Deutschen Reich, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung usw. Bd. 30 (1906) Heft 4 S. 57—129.* — *Süssmitch, Das moderne Auktionsgewerbe (1900).*

G. Meyer. — E. Loening.

d'Aulnis de Bourouill, Johan Baron,

geb. am 9. April 1850 zu Groningen. Er ist seit 1878 Professor der Nationalökonomie, Statistik und politischen Geschichte an der Universität zu Utrecht. Bei der internationalen Konferenz in Brüssel zur Abschaffung der Zuckerprämien — Juni 1898 und Dezember 1901 bis März 1902 — war er einer der Delegierten der Niederländischen Regierung.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: *Het inkomen der maatschappij, eene proeve van theoretische staathuishoudkunde. Leiden 1874. (207 S.)* — *Het kathedersocialisme. Utrecht 1878.* — *Het hedendaagsche socialisme toegelicht en beoordeeld. Amsterdam 1886.* — *Mededeelingen omtrent de vermogensbelastingen in de Kantons van Zwitserland. Utrecht 1892.* — *d'Aulnis de Bourouill en H. B. Greven, De werking der Duitse wet van 22. Juni 1889 op de invaliditeits- en onderdomsverzekering. Utrecht 1897.* — *Les primes à l'exportation du sucre. La Haye 1899.* — *La convention relative au régime des sucres, conclue le 5. mars à Bruxelles. Annotée... La Haye 1902.* — *Is wijziging van de handelspolitiek hier te lande wenschelijk. Amsterdam 1904.* — Daneben veröffentlichte er eine Reihe politischer Broschüren, namentlich zur Stütze der liberalen Partei und zahlreiche Aufsätze in Zeitschriften, besonders in „Themis“ und „De Economist“. Einige der in „De Economist“ veröffentlichten Aufsätze erschienen in deutscher Uebersetzung in Conrads Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. — Proudhon en zijn stelsel van economische contradictiën (Verhandl. d. kgl. Akademie d. Wissenschaften. Amsterdam 1905.)

Vgl. über d'Aulnis de Bourouill: J. Stoffel, *Een kijkje op „Het hedendaagsche socialisme toegelicht en beoordeeld door Mr. J. Baron d'Aulnis de Bourouill“.* Deventer 1886.

Red.

Ausfuhr, Ausfuhrhandel
s. Handel und Handelsbilanz.

Ausfuhrmusterlager
s. Exportmusterlager.

Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen.

1. Aeltere Ansichten. 2. Theoretische Betrachtungen. 3. Die verschiedenen Formen der Ausfuhrprämien.

1. **Aeltere Ansichten.** Ausfuhrprämien sind staatliche Unterstützungen zur Erleichterung der Ausfuhr gewisser Waren, gleichviel ob sie unmittelbar für sich oder im Zusammenhange mit der Rückvergütung eines Zolles oder einer inneren Steuer den exportierenden Kaufleuten oder Produzenten zugewandt werden. Sie sind zur Zeit der Herrschaft der merkantilistischen Anschauungen entstanden und von diesem Gesichtspunkte ja leicht zu rechtfertigen: denn das in dieser Art vom Staate ausgegebene Geld bleibt im Lande, der Verkaufspreis der im Auslande abgesetzten Waren aber verbessert um seinen vollen Betrag die Handelsbilanz des Inlandes und kann möglicherweise eine bare Geldeinfuhr bewirken. Freilich erhält das Ausland dabei vielleicht die Waren zu einem Preise, der die inländischen Produktionskosten nicht deckt, aber auf dieses volkswirtschaftliche Mißverhältnis wird ein konsequenter Merkantilist kein Gewicht legen, und die Interessentenkreise, denen die Prämien zugute kommen, werden diese vollends ausschließlich von ihrem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus beurteilen und loben. Vorgerücktere Theoretiker, die sich über das merkantilistische Vorurteil erhoben hatten, aber aus irgend welchen Gründen den Prämien günstig gestimmt blieben, mußten sie mit besseren Beweisgründen zu rechtfertigen suchen, und dies wurde ihnen dadurch erleichtert, daß Adam Smiths ausführliche Kritik der zu seiner Zeit bestehenden englischen Ausfuhrprämien in mancher Beziehung anfechtbar war. Wenn er behauptete, daß die englische Ausfuhrprämie für Weizen den Preis dieses Getreides erhöht habe, so war dies zwar theoretisch schwer zu widerlegen, aber die Gegner dieser Ansicht konnten sich auf die Tatsache berufen, daß in den ersten 65 Jahren des vorigen Jahrhunderts, während welcher die Prämierung der Weizenausfuhr mit einigen Unterbrechungen bestanden hatte, die Preise im ganzen außergewöhnlich niedrig geblieben waren, namentlich bedeutend niedriger als in den der Einführung der Prämien (1689) zunächst vorausgegangenen Jahrzehnten. Auch ergab sich der tiefste Preisstand gerade in den Jahren, in denen die Ausfuhr und somit die Prämienzahlung am größten war. Smith suchte nun diese Preisverhältnisse, wie es ähnlich auch in bezug auf das Gold in der neuesten Zeit geschehen ist, durch eine problematische „Appreciation“ der Edelmetalle zu erklären und ferner

nachzuweisen, daß die Prämien auch den Interessen der Grundbesitzer selbst nicht entsprächen, wobei er auch seine unzulängliche Lehre, nach welcher der Weizen das eigentliche feste und allgemeine Wertmaß sein soll, zur Anwendung brachte. Als sein hervorragendster Gegner und Verteidiger der Prämien trat Malthus auf. Dieser berief sich zunächst auf die Billigkeit des Weizens in der oben angeführten Periode; aber diese konnte für sich jedenfalls zugunsten der Prämien nichts beweisen, da sie gleichzeitig, wie schon Smith hervorgehoben, auch in Frankreich geherrscht hatte, wo statt der Prämierung das Verbot der Ausfuhr bestand. Ueberdies war im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts in England wie auf dem Kontinente eine bedeutende Steigerung der Getreidepreise eingetreten, also von einer verbilligenden Wirkung der Prämien sicherlich nichts mehr zu bemerken. Malthus glaubte eine solche aber dennoch annehmen zu dürfen, wenn auch nicht für jedes einzelne Jahr, so doch für den Durchschnittspreis aus einer längeren Reihe von Jahren. Die Landwirtschaft werde durch die Prämien zur Vermehrung ihrer Produktion über den regelmäßigen Bedarf des Inlandes hinaus bewegt, und in schlechten Jahren werde daher trotz des Ernteausfalls wenigstens die dem einheimischen Verbräuche entsprechende Getreidemenge noch im Lande selbst gewonnen werden; so würden also die außerordentlichen Preissteigerungen nach Mißernten vermieden oder gemildert, die auf den Durchschnittspreis einer längeren Periode den bedeutendsten Einfluß ausübten. Auch werde die Landwirtschaft durch die erleichterte Ausfuhr zu der Einführung von technischen Verbesserungen, wirksameren Hilfsmitteln der Produktion usw. angespornt, wodurch auch der inländische Preis allmählich erniedrigt werde, ohne daß deshalb den Produzenten die Vorteile des vermehrten Absatzes wieder gänzlich verloren gehen müßten. — Ricardo ist ein entschiedener Gegner der Prämien, weil sie nach seiner Ansicht eine unnatürliche und schädliche Verteilung des Kapitals auf die verschiedenen Produktionszweige verursachen; aber die von Adam Smith gegen dieselben vorgebrachten Einwendungen betrachtet er ebenfalls als ungenügend oder unzutreffend. Der laufende Marktpreis der auszuführenden Ware werde allerdings durch die Prämie zeitweilig erhöht; ob dies aber auch bei dem natürlichen Preise eintrete, hänge von der Art der Ausfuhrware ab. Gehöre diese zu den nicht beliebig (unter gleichbleibenden Bedingungen) vermehrbaren Produkten — und als solche faßt Ricardo die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ins Auge — so werde, weil eine

weitere Vermehrung der Produktion nur auf schlechterem Boden möglich sei, im Gefolge der Prämie eine dauernde Preissteigerung erfolgen; handle es sich aber um Fabrikate, welche eine weitere Konkurrenz auf gleichem Fuße gestatten, so werde nach einer Zwischenzeit, in welcher die Fabrikanten bei dem momentan erhöhten Marktpreise ungewöhnliche Gewinne erzielen könnten, die Produktion der prämierten Ware rasch in solchem Maße zunehmen, daß der Preis wieder auf seinen natürlichen Stand zurückgehen müßte, bei dem das in diesem Produktionszweige angelegte Kapital nicht mehr Gewinn einbringt als in jedem anderen Zweige. Die Weizenprämie insbesondere hat also nach Ricardo als Wirkung eine bleibende Preiserhöhung, die eine Steigerung der Grundrente herbeiführt, und die Grundbesitzer haben daher ein dauerndes, die Fabrikanten aber nur ein vorübergehendes Interesse an einer Ausfuhrprämie für ihre Erzeugnisse.

2. Theoretische Betrachtungen. Bei den obigen Erörterungen ist vorausgesetzt, daß die Einfuhr der bei der Ausfuhr prämierten Ware mindestens durch einen der Prämie gleichen Zoll beschränkt ist, wie denn in der Tat in England im vorigen Jahrhundert der Weizenzoll das Vier- bis Fünffache der Prämie betrug. Allerdings ist es denkbar, daß eine Ausfuhrprämie auch für eine Ware gewährt werde, von welcher bei der Einfuhr aus dem Auslande kein Zoll erhoben wird, namentlich in dem Falle, daß ein anderes Land hohe Einfuhrzölle erhöhe, die durch die Prämie ausgeglichen werden sollten. Tatsächlich sind indes die Ausfuhrprämien immer nur in enger Verbindung mit einem Schutzzoll- oder Prohibitivsystem vorgekommen und sie bilden eigentlich den notwendigen Schlußstein eines jeden folgerichtig durchgeführten Systems dieser Art. Daher spielten sie eine besonders wichtige Rolle in der französischen Handelspolitik von 1815—1860, welche einen möglichst gleichmäßigen Schutz aller wirtschaftlichen Interessen erstrebte, also nicht nur der Industrie, sondern auch der Landwirtschaft, der Schifffahrt, der Kolonien und sogar des Handels, wobei die Ausfuhrprämien als ein Hauptmittel zur Ausgleichung der vielfachen, oft sehr schroffen Gegensätze dienen sollten. Auch hatten sie eine positive finanzielle Bedeutung insofern, als sie die Einführung von Rohstoffzöllen ermöglichten, weshalb sie sich damals auch hauptsächlich an die Rückerstattung von Zöllen und nicht von inneren Verbrauchssteuern knüpften. Wenn wir nun theoretisch die Wirkung einer eigentlichen Ausfuhrprämie, mag sie nun mit einer Zoll- oder einer Steuervergütung verbunden sein oder nicht, vom heutigen Standpunkte

erwägen, so handelt es sich zunächst um die Richtigkeit der schon von Malthus aufgestellten Formel, daß der inländische Marktpreis (J) der prämierten Ware gleich sei dem ausländischen Preise (A) plus der Ausfuhrprämie (P), oder vielmehr des Satzes, daß die Konkurrenz stets darauf gerichtet sei, diese Gleichung herzustellen, und dies ihr auch annähernd gelinge. Von den Ueberführungskosten (Transport, Versicherung, Kommission usw.) ist dabei der Einfachheit wegen abgesehen; will man sie berücksichtigen, so hat man sie sich dem Inlandspreise noch hinzugefügt zu denken. Der Wirklichkeit wird aber diese Formel ($J=A+P$) nur dann entsprechen, wenn ein der Prämie gerade gleichkommender Eingangszoll von der betreffenden Ware erhoben wird. Dann allerdings bleibt die Ausfuhr lohnender als der Absatz im Inlande, solange $A+P$ größer ist als J , oder die Preisdifferenz $J-A$ kleiner ist als P . Wäre aber der Zoll merklich kleiner als die Prämie, so könnte sich der Preis $J-P$ im Auslande nicht behaupten, sondern es würde, wenn er zeitweise eintreten sollte, eine Rückströmung der Ware in das Inland erfolgen, und die normale Preisdifferenz würde sich dem Zolle gleich, also niedriger als P stellen. Ist aber der Zoll höher als die Prämie, so bewirkt die letztere, daß immer mindestens eine ihr gleiche Preisdifferenz $J-A$ besteht; es kann aber je nach den Konjunkturen des Handels und der Produktion vorkommen, daß diese Differenz größer ist und sogar auf längere oder kürzere Zeit den vollen Zollbetrag erreicht. Ist das Produkt mit einer inneren Verbrauchssteuer belastet, so erhöht sich die Preisdifferenz noch jedenfalls um den Betrag dieser Steuer. Diese Normen für die Bildung der Differenz $J-A$ geben aber keinerlei Auskunft über die Einwirkung der Prämie auf die absoluten Bewegungen des inländischen und des ausländischen Preises. Dieselbe Differenz kann sich herausstellen, wenn J und A beide größer oder beide kleiner werden oder wenn die eine dieser Größen wächst, während die andere abnimmt. Kann das Inland von der Ausfuhrware nur eine beschränkte Menge abgeben oder die Produktion derselben nur unter erschwerten Bedingungen ausdehnen, so wird — unter der Voraussetzung eines der Prämie mindestens gleichen Einfuhrzoll — die Preisdifferenz jedenfalls teilweise durch eine Erhöhung von J entstehen; soweit zugleich auch eine Erniedrigung von A eintritt, wird von dem Verhältnis abhängen, in dem die Ausfuhrmenge zu dem Gesamtbedarf des Auslandes steht. Wird der letztere sehr groß und dringend und ist seine Befriedigung in bedeutendem Maße von der Ausfuhr des Inlandes abhängig, so

kann in der schließlichen Preisdifferenz sowohl J als A sich höher stellen als anfangs. Kann dagegen das Inland die Produktion der Ausfuhrware beliebig mit gleichbleibenden Kosten vermehren, so wird im Beharrungszustande die Preisdifferenz ausschließlich durch Verminderung des Auslandpreises entstanden sein. Erfolgt die Vermehrung der Produktion infolge technischer Verbesserungen mit abnehmenden Kosten, so wird sowohl J wie A sich vermindern. Dasselbe tritt auch zeitweise ein, wenn der Bedarf des Auslandes überschätzt und die Produktion der Ausfuhrware übermäßig ausgedehnt wird. So haben die von den kontinentalen Staaten gewährten Ausfuhrprämien für Zucker ohne Zweifel sowohl die technischen Fortschritte der Rübenzuckerfabrikation gefördert als auch die Ueberproduktion mit hervorgerufen, die i. J. 1884 einen tiefen Sturz des Preises verursachte. Seitdem ist aber der Weltmarktpreis gerade infolge der Ausfuhrprämien auf einem niedrigen Stande geblieben, was schließlich zu der Aufhebung der Prämien durch die Brüsseler Konvention von 1907 geführt hat.

Im allgemeinen wird die Wirkung einer Ausfuhrprämie bei Waren, deren Produzenten durch Schutzzölle einen Vorteil erlangen können, darin bestehen, daß der Einfluß des Zolles auf die Preisbildung verstärkt und gesichert wird, d. h. daß eine Preisdifferenz von wenigstens dem Betrage der Prämie zwischen dem Inlande und dem Auslande auch unter solchen Umständen noch bestehen bleibe, unter denen der Zoll für sich allein zeitweise dieses nicht zustande bringen könnte. Wenn die geschützten Industriezweige es schon vorteilhaft finden, zur besseren Ausnutzung des Schutzzolles auf dem inneren Markte einen Teil ihrer Erzeugnisse fast oder wirklich ohne Gewinn im Auslande zu verkaufen, so stehen sie natürlich noch weit besser, wenn sie für diese Ausfuhr in irgend einer Form noch eine bare Prämie erhalten. Ferner aber bieten die Ausfuhrprämien ein Mittel dar, um auch solchen Produktionszweigen einen Anteil an einem Schutzsystem zu verschaffen, die wegen ihrer überlegenen Leistungsfähigkeit gegenüber allen Konkurrenten einen Zollschatz gewöhnlicher Art gar nicht erhalten können. Der Eingangszoll wirkt in diesem Falle zur Verhinderung der Rückströmung der Ware, die im Auslande durch die Prämie billiger geworden ist als im Inlande. Im ganzen wird man die Ausfuhrprämien ähnlich beurteilen dürfen wie die Schutzzölle: sie haben unter Umständen eine relative Berechtigung als Notstandsmaßregel, wenn wichtige Zweige der Volkswirtschaft sich in einer bedrängten Lage befinden, zu deren Erleichterung eine Bei-

hilfe von seiten der Gesamtheit vermöge der in Staat und Gesellschaft bestehenden Solidarität berechtigt erscheint. Der Nachweis dieser Berechtigung in den besonderen Fällen ist jedoch für die Prämien noch schwerer zu führen als für die Schutzzölle, und sicher ist es, daß die ersteren sehr häufig im Dienste einflußreicher Privatinteressen mißbraucht worden sind.

3. Die verschiedenen Formen der Ausfuhrprämien. Wir wollen nun die wichtigsten Formen der Ausfuhrprämien in Kürze überblicken. Am einfachsten stellt sich die unmittelbare oder „offene“ Ausfuhrprämie dar, die ohne weitere Bedingung lediglich auf Grund der Ausfuhr einer gewissen Ware gewährt wird. Zu den Prämien dieser Art gehört die in Frankreich schon seit langer Zeit bestehende für die Ausfuhr der von der französischen Fischerei gelieferten Stockfische (außer der eigentlichen Fischereiprämie). Auch die Prämierung der schottischen Heringsfischerei, die Adam Smith ausführlich bespricht, schloß eine solche Ausfuhrprämie ein. — Die englischen Ausfuhrprämien für Weizen, Gerste, Malz, Hafer und Hafergrütze, auf die oben bereits Bezug genommen wurde, gehören ebenfalls hierher. Sie wurden zuerst i. J. 1689 eingeführt, im Laufe der folgenden Jahrhunderte mehrfach suspendiert und sogar durch zeitweilige Ausfuhrverbote ersetzt, aber erst 1806 endgültig aufgehoben. Uebrigens wurden diese Ausfuhrprämien nur gewährt, solange der Preis unterhalb einer bestimmten Grenze stand (für Weizen anfangs 48 sh., seit 1774 44 sh. das Winchester Quarter). Mit der Ueberschreitung dieses Grenzpreises trat eine bedeutende Ermäßigung des vorher sehr hohen Eingangszolles und oft Verbot der Ausfuhr ein. Seit 1894 ist in Deutschland wieder eine Art Ausfuhrprämie für Getreide durch die sog. „Aufhebung des Identitätsnachweises“ eingeführt worden (vgl. Art. „Identitätsnachweis“).

Die „offenen“ Prämien haben in der neuesten Zeit auch für die Zuckerausfuhr Bedeutung erlangt. In Deutschland wurden sie durch das Zuckersteuergesetz v. 31./V. 1893 auf fünf Jahre gewährt, nach Ablauf dieser Frist aber nicht aufgehoben, sondern nach einer vorhergegangenen Herabsetzung durch das G. v. 27./V. 1896 aufrecht erhalten und verdoppelt. Frankreich sah sich dadurch veranlaßt, durch das G. v. 7./IV. 1897 seiner versteckten Zuckerprämie noch eine offene hinzuzufügen. Durch die Brüsseler Konvention sind, wie schon bemerkt, diese Prämien aufgehoben. Diese Konvention ist i. J. 1908 nach einem Zugeständnis an England erneuert worden. Vgl. Art. „Zuckersteuer“.

Die meisten Ausfuhrprämien erscheinen

in der Form der Rückerstattung eines die Ausfuhrware belastenden Steuer- oder Zollbetrags. Wenn sie nicht mehr oder gar weniger als die wirkliche Belastung der Ware betragen, so sind sie nicht eigentliche Prämien, sondern einfache Zoll- oder Steuervergütungen (Ausfuhrvergütungen, Bonifikationen, englisch: Drawback). Soweit die Vergütung aber die wirkliche Belastung übersteigt, bildet sich eine eigentliche, wenn auch mehr oder weniger versteckte Ausfuhrprämie. Die einfache Rückerstattung eines Zolles oder einer Verbrauchssteuer bei der Ausfuhr einer belasteten Ware ist volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigt, da Waren, die ganz oder teilweise durch die inländische Arbeit geschaffen werden, mit jener Belastung im Auslande keinen oder nur einen sehr beschränkten Absatz finden könnten.

Was zunächst die Zollerstattung betrifft, so kann sie ausländischen Waren zuteil werden, die in unverändertem Zustande wieder ausgeführt werden, oder aber solchen Rohstoffen oder Halbfabrikaten, die im Inlande eine Verarbeitung oder Veredelung erfahren haben. Die Rückzölle oder Drawbacks der ersteren Art bespricht Adam Smith sehr eingehend, da sie zu seiner Zeit in England noch in ausgedehnter Anwendung standen, während sie gegenwärtig schon längst durch die zweckmäßige und liberale Einrichtung der zollfreien Niederlagen und der Durchfuhr überflüssig geworden sind. Uebrigens wurde in England in vielen Fällen nur ein Teil des gezahlten Zolles zurückerstattet und namentlich die Hälfte des „ancient subsidy“ meistens zurückgehalten. Die Wiederausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten in unverändertem Zustande sah die ältere Handelspolitik überhaupt nicht mit günstigem Auge an; sie suchte vielmehr dahin zu wirken, daß diese Materialien vorher im Lande verarbeitet würden. Zollvergütungen bei der Ausfuhr von Fabrikaten als Ersatz der Belastung des Materials hatten, wie schon bemerkt, in unserem Jahrhundert besonders in Frankreich eine große Bedeutung in Zusammenhang mit dem dort bis 1860 aufrecht erhaltenen Prohibitiv- und Hochschutzzollsystem. Zu unterscheiden sind hier die Zollvergütungen für solche Waren, deren verzolltes Rohmaterial in Frankreich gar nicht erzeugt werden konnte, und für solche, zu denen sowohl französisches wie ausländisches Material verwendet werden konnte. Von den ersteren war die Ausfuhrvergütung für Baumwollwaren die wichtigste. Die rohe Baumwolle wurde durch das G. v. 23. IV. 1816 mit hohen, nach dem Herkunftslande und der Art der Einfuhr mannigfach abgestuften Zöllen belegt, die erst 1832 eine erhebliche Herabsetzung erfuhren. Die Ausfuhrvergütung für Baumwollgewebe (später auch für Garne bewilligt) entsprach mit Rücksicht auf den Fabrikationsabfall ungefähr dem Zolle, der bei der Einfuhr von amerikanischer Baumwolle auf französischen Schiffen erhoben wurde, betrug aber bedeutend mehr als die Belastung der aus den französischen Kolonien stammenden Baumwolle. In dem ersten Jahrzehnt nach dem

Erlaß des erwähnten Gesetzes gehörte auch die Ausfuhrprämie für raffinierten Zucker (anderer Zucker erhielt keine Vergütung) zu den hier betrachteten. Der Rohzucker kam damals fast ausschließlich aus den französischen Kolonien und hatte in diesem Falle nur etwa die Hälfte des sonst erhobenen Zolles zu entrichten. Die Ausfuhrvergütung aber war — bei mehrfachem Wechsel — meistens so bemessen, daß sie fast die Belastung des fremden Zuckers ersetzte und demnach für den französischen Kolonialzucker eine sehr bedeutende Prämie einschloß, die allerdings nicht nur den Kolonien, sondern auch der dorthin betriebenen Schifffahrt zugute kam. Seit dem Ende der zwanziger Jahre aber wurde auch der französische Rübenzucker ausfuhrfähig, und da die Prämie (seit 1826 120 Fr. für 100 kg!) ohne Untersuchung der Herkunft des Zuckers bezahlt wurde, so bildete sie nunmehr eine mächtige Unterstützung der damals (bis 1838) noch steuerfreien Rübenzuckerindustrie.

Seit jener Zeit gehörte Zucker also in die zweite der oben bezeichneten Warenklassen. Im J. 1833 wurde statt der festen Ausfuhrprämie eine solche eingeführt, die unter Zugrundelegung eines bestimmten (für die Raffinerien sehr günstigen) Ausbringens nach vorzulegenden Zollquittungen berechnet wurde. Diese Zollquittungen aber wurden zum Gegenstand des Handels, und man mußte jetzt, um für raffinierten Rübenzucker die Ausfuhrprämie zu erhalten, eine Zollquittung für fremden Zucker kaufen, trotzdem aber blieb auch nach Einführung der anfangs sehr niedrigen und nur langsam steigenden Rübenzuckersteuer den Fabrikanten noch ein sehr beträchtlicher Prämienüberschuß.

Eine wichtige Prämie derselben Art war auch die für Wollfabrikate gewährte. Sie wurde begründet durch den 1820 eingeführten hohen Wollzoll, aber ebenfalls ohne Untersuchung der wirklichen Herkunft der Wolle, also auch für die aus einheimischem, nicht verzolltem Material angefertigten Stoffe ausbezahlt. Ueberhaupt hat die französische Gesetzgebung bei den Zollvergütungen die Festhaltung der Identität des eingeführten und ausgeführten Materials immer außer acht gelassen, und selbst wenn Zollquittungen verlangt wurden, den Handel mit diesen gestattet. So auch z. B. bei den Quittungen über die Einfuhr von Oelfrüchten und Oelsamen, welche zur Erlangung der Ausfuhrprämie für Seife beigebracht werden mußten. Durch die Zulassung des nicht verzollten einheimischen Materials entsteht aber fast immer eine wirkliche Ausfuhrprämie von größerem oder geringerem Betrage, selbst wenn das Verhältnis des Ausbringens nicht zu günstig angenommen ist. Denn es wird bei diesem Verfahren vorausgesetzt, daß der inländische Preis des Rohstoffes infolge des Schutzzolles um den vollen Betrag des letzteren teurer geworden sei, was aber nur zeitweise und keineswegs in der Regel zutrifft; allerdings wirkt aber die tatsächlich gewährte Ausfuhrprämie dahin, jene Verteuerung herbeizuführen und somit bringt dieselbe nicht nur den Fabrikanten und Ausfuhrhändlern, sondern auch den Rohstoffproduzenten Gewinn auf Kosten der Gesamtheit. In Deutschland haben die Zollvergütungen niemals

große Bedeutung erlangt. In Preußen wurde 1819 eine solche auf ausländischen, im Lande zubereiteten Tabak bewilligt, 1829 eine solche für die Ausfuhr von Schokolade, 1836 eine für die Ausfuhr von Raffinade aus Kolonialroh Zucker, und diese Bestimmungen galten auch für den Zollverein. Auch das Tabaksteuergesetz von 1879 gewährt eine Zollvergütung für Fabrikate aus ausländischem Tabak.

Die Rückerstattung einer inneren Steuer bei der Ausfuhr einer inländischen Ware kann gänzlich vermieden werden, wenn man die für die Ausfuhr bestimmten Mengen nicht nur während, sondern auch nach der Fabrikation unter amtlicher Kontrolle hält und nicht in den freien Verkehr eintreten läßt. Die Ausfuhr erfolgt dann, ohne daß die Steuer überhaupt erhoben worden ist, und eine Prämierung kann auf solche Weise natürlich gar nicht vorkommen. Wird die Steuer vom fertigen Fabrikat erhoben, so ist auch für Waren, die dem freien Verkehr entnommen werden, die Belastung derselben genau bestimmt, und es kann sich daher unter der Steuervergütung keine eigentliche Ausfuhrprämie verstecken. Trifft dagegen die Steuer unmittelbar nur den Rohstoff oder ein Halbfabrikat oder wird sie nach der geschätzten Leistungsfähigkeit der Produktionseinrichtungen bemessen, so ist der wirklich auf dem fertigen Erzeugnisse lastende Betrag nie genau festzusetzen, und so sind tatsächlich fast in allen Staaten namentlich die Ausfuhrvergütungen für Zucker und Branntwein in höherem oder geringerem Grade zu wirklichen Ausfuhrprämien geworden.

Eine dritte Form der Ausfuhrprämien entsteht im Anschluß an den sogenannten Veredelungsverkehr, der zeitweiligen zollfreien Zulassung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten zur Verarbeitung und Wiederausfuhr. Wir verweisen hier nur auf den besonderen Artikel über diesen Gegenstand.

Eine besondere Art von Ausfuhrunterstützungen bilden die billigen Ausfuhrtarife für gewisse Waren, wie Kohlen oder Getreide, soweit sie von Staatsbahnen oder dem staatlichen Einfluß unterstehenden Bahnen gewährt werden. Solche Begünstigungen spielen z. B. in Rußland und Ungarn eine bedeutende Rolle, um die ausländischen Getreidezölle mehr oder weniger auszugleichen.

Eine der neuesten Zeit angehörende Erscheinung sind die privaten Ausführungsunterstützungen, die von Syndikaten und ähnlichen Verbänden teils an ihre Mitglieder, namentlich aber auch an die ihr Rohmaterial und Halbzeug weiter verarbeitenden Industriezweige gewähren. Es sind teils bar ausgezahlte eigentliche Ausfuhrprämien, teils Preisnachlässe für das zur Herstellung von Ausfuhrwaren bestimmte Material. Im allgemeinen verbindet sich mit solchen Prämien auch ein Schutzzoll. Eine Ausnahme macht in Deutschland die Syndikatsprämie für Steinkohlen, die keinen Schutz-

zoll haben, jedoch durch die Eisenbahntarife begünstigt werden. Roheisen, Halbzeug, Stabeisen, Schienen, Träger usw. aber genießen einen beträchtlichen Zollschutz, der zur Folge hat, daß diese Produkte zu dem Inlandpreise überhaupt im Auslande nicht verkauft werden können. Man kann also nur zu herabgesetzten Preisen exportieren und dies wird durch die Prämien erleichtert. Drohen die inländischen Preise zu sinken, so wirkt man dem sowohl durch Verstärkung der Ausfuhr als durch Einschränkung der Produktion entgegen. Die Prämien werden im allgemeinen isolierten Werken nicht, sondern nur geschlossenen Verbänden bewilligt und für das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, das Roheisensyndikat, den Verkaufsverein für Siegerländer Roheisen und den Stahlwerksverband, durch eine in Düsseldorf errichtete Abrechnungsstelle geregelt. Im Unterschied von den festen staatlichen Ausfuhrprämien werden sie je nach den Konjunkturen fast in jedem Vierteljahr geändert und zeitweise auch ganz aufgehoben. Die Verminderung oder Entziehung der Prämien ist besonders empfindlich für die sog. „reinen Walzwerke“, die ihr Halbzeug zu den hohen Inlandpreisen kaufen müssen. Diese werden daher mehr und mehr durch die gemischten Werke zurückgedrängt, die niedere und höhere Produktionsstufen vereinigen. Eine mißliche Folge der durch die Prämien begünstigten Verkäufe von Halbfabrikaten an das Ausland zu erniedrigten Preisen ist die Stärkung der ausländischen Konkurrenz in Fertigfabrikaten. So haben sich in Holland die Eisenkonstruktionswerkstätten mit Hilfe des billigen deutschen Stahls außerordentlich entwickelt und die Rheinschiffbauindustrie ist fast gänzlich nach Holland übergesiedelt. Andererseits fühlen sich die ausländischen Produzenten von Halbfabrikaten durch die von den Syndikaten gerade bei schlechtem Geschäftsgange begünstigte „Schlenderkonkurrenz“ geschädigt, was leicht zu Abwehrmaßregeln von seiten anderer Staaten führen kann.

Vgl. ferner die Artt. „Branntweinsteuer“, „Fischerei“, „Getreidehandel“, „Getreidezölle“.

Literatur: *Adam Smith, Wealth of nations, Bd. III, Kap. IV u. V. — Matthus, Principles of population, Bd. III, Kap. IX. — Ricardo, Principles of pol. economy, Kap. XXII. — Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870. — Freund, Ueber einige Ausfuhrerleichterungsmaßregeln des Schutzsystems, Breslau 1889. — Dönges, Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrprämien, Frankfurt a. M. 1902. — Brentano, Ueber Ausfuhrprämien. In „Patria“, Jahrbuch der „Hilfe“, 1904. — Rathgen, Art. Ausfuhrprämien in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1906. — Oetelshofen, Das Schutzzoll- und Prämienproblem, Köln (1907). — Morgenvoth, Die Exportpolitik der Kartelle, Leipzig 1907. — Diepenhorst, Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrunterstützungen der Kartelle, Leipzig 1908. — Weitere Literaturangaben bei den Artikeln „Identitätsnachweis“ und „Veredelungsverkehr“.*

Lexis.

Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote.

1. Die ältere Zeit. 2. Frankreich. 3. England. 4. Deutschland. 5. Allgemeines.

1. Die ältere Zeit. Die Ausfuhrzölle waren ursprünglich rein fiskalische Abgaben, die von den über die Grenze in das Ausland gehenden Waren erhoben wurden; erst seit dem 17. Jahrh. verbindet sich mit ihnen auch der wirtschaftspolitische Zweck, die Ausfuhr der für die Industrie des Landes nützlichen Rohstoffe und der für die Volksernährung wichtigsten Lebensmittel zu erschweren. Für die Ausfuhrverbote waren diese wirtschaftspolitischen sowie auch andere polizeiliche und allgemeinpolitische Gründe von Anfang an maßgebend; fiskalische Absichten wirkten bei ihnen nur insofern mit, als es im Mittelalter vorkam, daß zwar der Form nach Ausfuhrverbote erlassen wurden, aber mit der Möglichkeit, durch Entrichtung einer Abgabe Dispensierung davon zu erlangen, so daß also eigentlich nur ein Ausfuhrzoll vorlag.

In Griechenland wurden die Zölle in den Häfen und an geeigneten Stellen des Binnenlandes ohne Rücksicht auf die Richtung der Warenbewegung lediglich des finanziellen Interesses wegen erhoben. Im römischen Reich finden sich auch bereits Zolllinien an den Landesgrenzen, und außer den Einfuhrzöllen bestanden auch Durchfuhr- und Ausfuhrzölle, jedoch nur in geringerer Höhe. Auch an Ausfuhrverboten fehlte es nicht, namentlich um den gefährlichen Nachbarn die Versorgung mit Kriegsbedarf zu erschweren. Verbote der Ausfuhr von Edelmetallen wurden ebenfalls wiederholt erlassen. Im Mittelalter löste sich das ganze Zollwesen zunächst in ein vollständig systemloses Aggregat von Binnenzöllen auf. Wo sich irgend an Straßen, Flüssen, Brücken eine günstige Gelegenheit fand, wurden die Handelswaren angehalten und zur Entrichtung von Abgaben gezwungen, die zwar einzeln meistens gering waren, aber durch ihre große Zahl doch sehr drückend wurden. Die ursprünglich kaiserlichen oder königlichen Zölle gerieten namentlich in Deutschland immer mehr in die Hände der Grundherrschaften, die auch trotz aller Verbote auf eigene Hand neue Zollstätten errichteten. Auf die Richtung der Warenbewegung kam es nicht an, und die Ausfuhrzölle bildeten daher keine besondere Klasse. Ausfuhrverbote finden sich in den Kapitularien von 779 und 805 in bezug auf Harnische und Waffen.

2. Frankreich. Die erstarkende königliche Macht brachte in Frankreich wieder ein geregelter Grenzzollsystem zustande. Philipp der Schöne, der als der Schöpfer desselben zu bezeichnen ist, verbot 1296 die Ausfuhr von

Lebensmitteln, Pferden, Waffen und Lasttieren — was zunächst eine Kriegsmaßregel gegen den Papst war — und die Ausfuhr von Gold und Silber im Interesse seiner Münzverschlechterungen. Dieses Verbot wurde dann auf andere Waren ausgedehnt, aber gegen Entrichtung einer Abgabe konnte man die Ausfuhrerlaubnis erhalten. So entstand die sog. „traite foraine“, zu deren Verwaltung der König 1305 einen „maitre des ports et passages“ ernannte, dem ein zahlreiches Personal von Zollbeamten untergeordnet war. Die Abgabe für die spezielle Ausfuhrerlaubnis hieß „droit de haut passage“ und wurde von der Rechnungskammer für jede einzelne Erlaubnis besonders festgesetzt und zwar nach der Ordonnanz von 1305, die prinzipiell die Ausfuhr überhaupt verbot, namentlich für Waffen, Rüstungen, Pferde, Eisen, Stahl, ungefärbte Tücher, Leinwand, Wollgarne, Wolle, Flachs, Hanf, Farbstoffe, Weberkarden. Eine Ordonnanz vom 16./VI. 1324 erneuerte das allgemeine Ausfuhrverbot, es folgte ihr aber schon am 13./XII. eine andere, die für eine große Anzahl von Waren ein für allemal die Ausfuhrabgaben — teils spezifische, teils nach dem Werte (4 deniers vom Livre = $1\frac{2}{3}\%$) bemessen — festsetzte, so daß also für diese die besondere Mitwirkung der Rechnungskammer nicht mehr erforderlich war. Dieser tarifmäßige Ausfuhrzoll hieß „droit de réve“. Dieser wurde 1358 in der Höhe von 4 deniers vom Livre (nur von Wein wurde ein spezifischer Zoll von 10 sols für die Tonne erhoben) allen ausgeführten Waren auferlegt, auch denjenigen, die, wie die oben genannten, noch immer einer besonderen Ausfuhrerlaubnis bedurften und die Hauptpassage zu bezahlen hatten. Diese letztere wurde indes schon bald für mehrere Waren ebenfalls auf bestimmte Tarifsätze gebracht, so namentlich für Wolle, deren Ausfuhr auch vorübergehend gänzlich verboten wurde. Die beiden genannten Abgaben waren einfach auf Grund des königlichen Domanalrechts ohne Mitwirkung der Stände eingeführt worden. Unter Karl V. aber wurde mit Zustimmung der Etats-généraux eine Reihe eigentlicher Steuern geschaffen und unter diesen auch eine innere Verkaufssteuer von 12 deniers vom Livre. Diese zu den „aides“ gehörende Abgabe wurde jedoch nur von den nördlichen Provinzen — der Langue d'oïl — angenommen; um eine Ausgleichung herzustellen, wurde auf Grund einer Ordonnanz von 1369 ein weiterer Zoll von 12 deniers vom Livre von allen Waren erhoben, die aus den den neuen Aides unterworfenen Provinzen in das Ausland oder in die von der Verkaufssteuer freien Provinzen ausgeführt wurden. Dies ist die sog. „imposition foraine“, die die Errichtung einer Linie von Zollbureaus zwischen den nördlichen und südlichen Provinzen nötig machte. Man ging bei dieser Maßregel wieder von der früher allgemein angenommenen Vorstellung aus, daß ein Ausfuhrzoll nicht von dem exportierenden, sondern von dem einführenden Lande getragen werde. Daher erklärt es sich, daß diese mittelalterlichen französischen Zölle sämtlich nur die Ausfuhr trafen; die Einfuhrzölle erlangen erst im 16. Jahrh. einige Bedeutung. Allerdings wurden in den früheren Jahrhunderten von vielen Waren Abgaben beim Eingang in die Städte erhoben,

aber diese trafen die einheimischen wie die ausländischen Erzeugnisse. Im Jahre 1577 fügte Heinrich III. den drei alten Ausfuhrzöllen noch einen vierten hinzu, der unter dem Namen „Traite domaniale“ von Getreide, Gemüse, Wein, Vieh, Leinwand und Waid zu entrichten war, und zwar auch wieder sowohl bei der Ausfuhr in das Ausland wie auch bei der in die von den Aides freien Provinzen.

Diese Abgabe war eine spezifische, die drei anderen betragen zusammen 23 deniers vom Livre, also nicht ganz 10%. Dabei wurden jedoch nicht die wirklichen Warenwerte, sondern amtliche Taxen, deren Zusammenstellung den Tarif bildete, zugrunde gelegt, und die Tarifänderungen, wie sie z. B. 1581 und 1632 vorgenommen wurden, bestanden in der Aufstellung neuer Warentaxen.

Colbert war bei seiner Zollreform wegen der großen finanziellen Bedeutung der Ausfuhrzölle nicht imstande, sie den merkantilistischen Prinzipien gemäß umzugestalten, also für die Fabrikate aufzuheben. Erst 1701 wurden trotz des Widerstandes des Generalpächters Templier die Ausfuhrzölle von Tuchen und Leinwand auf die Hälfte herabgesetzt, und erst 1743 hob man diese Zölle für alle französischen Zeuge und Gewebe sowie für Wirkwaren und Hüte völlig auf. Weitere Entlastungen folgten, und schließlich hatten nur noch Stickereien und einige andere französische Luxus- und Modeartikel einen Ausfuhrzoll zu tragen, von dem man mit Grund annehmen konnte, daß er auf die ausländischen Käufer abgewälzt werde, ohne den Absatz merklich zu vermindern. Durch den Tarif von 1791 wurden dann die Ausfuhrzölle nach den merkantilistischen Grundsätzen geregelt; sie trafen Nahrungsmittel, wie Vieh und Wein, wichtige Rohstoffe und Halbfabrikate. Als besonders wichtig wurde schon seit dem Mittelalter die Regelung der Ausfuhr des Getreides behandelt. Wegen des Genaueren darüber wird auf den Artikel Getreidehandel verwiesen, hier sei nur bemerkt, daß die Ausfuhr immer verboten war, wenn die Ernte nicht ganz befriedigend ausgefallen war. War sie erlaubt, so wurde nach dem Colbert'schen Tarif von 1664 ein Ausfuhrzoll von 22 £ für das Muid erhoben, doch wurde dieser bei sehr reichen Ernten ermäßigt oder auch ganz aufgehoben. Auch während der ganzen Zeit der ersten Republik war die Ausfuhr verboten. Später wurden noch vom Preise abhängende Ausfuhrzölle erhoben, die erst 1861 ganz verschwunden sind. Was die übrigen Ausfuhrzölle betrifft, so wurden die meisten durch das Zollgesetz von 1841 auf eine bloße statistische Gebühr von 25 Centimes für 100 Kilo oder 1/4% des Wertes herabgesetzt, einige Rohstoffe, wie Häute, Tierhörner, Bauholz, Seide blieben jedoch noch hoch belastet. Ein Dekret vom 5./XII. 1857 hob alle Ausfuhrzölle mit Ausnahme der ausdrücklich beibehaltenen auf, jedoch waren einige dieser letzteren noch sehr hoch, für Nußbaumholz z. B. 30 Fr. für 100 Kilo. Auch bestanden noch einige Ausfuhrverbote. Erst durch das G. v. 16./V. 1860 wurden diese mit Ausnahme der Bestimmungen über Kriegsmunition und Nachdruck aufgehoben, ebenso die Ausfuhrzölle mit Ausnahme von Lumpen, Halbzeug und altem Tauwerk. Nach dem G.

v. 1872 ist die Ausfuhr wieder der allgemeinen statistischen Gebühr unterworfen.

3. England. In England hatten die älteren Handelsabgaben wegen des vorwiegenden Seeverkehrs von Anfang an mehr die Form von Grenzzöllen, die zu rein finanziellen Zwecken von Ein- und Ausfuhr gewisser Waren erhoben wurden. Die Ausfuhrzölle, namentlich von Wolle, Schaffellen und Häuten wurden unter Eduard I. mit Zustimmung des Parlaments fixiert (*antiqua costuma*), für die fremden Kaufleute aber um einen Zuschlag erhöht (*nova costuma* oder *petty customs*); auch hatten diese für alle Waren, die nicht mit einem bestimmten Zoll belegt waren, nicht nur bei der Einfuhr, sondern auch bei der Wiederausfuhr derselben einen Zoll von 1 1/4% des Wertes zu entrichten. Teils aus militärischen, teils aus handelspolitischen Rücksichten wurden unter Heinrich II., Eduard II. und Eduard III. mehrfach Ausfuhrverbote erlassen. Die Ausfuhr von Wolle war seit dem 16. Jahrh. dauernd verboten. Adam Smith führt mit Entrüstung die drakonischen Strafen an, mit denen ein unter der Königin Elisabeth erlassenes Gesetz die Ausfuhr von lebenden Schafen bedrohte: der Schuldige sollte beim ersten Male mit Konfiskation seines ganzen Vermögens, einem Jahr Gefängnis und Verlust der linken Hand, bei Rückfall aber wegen Felonie mit dem Tode bestraft werden. Unter Karl II. wurde auch die Ausfuhr von Wolle für Felonie, also für ein todeswürdiges Verbrechen erklärt. Diese Strafbestimmungen scheinen indes wegen ihrer übertriebenen Härte nicht angewendet worden zu sein; das Gesetz der Elisabeth wurde daher noch unter Karl II. gemildert und das zweite unter Wilhelm III. aufgehoben, jedoch mit Festsetzung neuer Strafen für die Wollausfuhr, die noch immer streng genug waren. Adam Smith erwähnt noch mehrere andere aus dem Mittelalter stammende Ausfuhrverbote. Besonders wichtig war das aus späterer Zeit stammende Verbot der Ausfuhr von Maschinen. Schon unter Wilhelm III. wurde ein solches für die zur Fabrikation von Strümpfen und Handschuhen dienenden Maschinen erlassen, und unter Georg III. wurde die Ausfuhr aller Geräte verboten, die zur Fabrikation von Baumwollen-, Wollen-, Leinen- und Seidenwaren dienen. Dieses Verbot ist später noch mehrfach abgeändert und erweitert und erst i. J. 1843 aufgehoben worden. Bis 1824 bestand auch ein Auswanderungsverbot für industrielle Arbeiter. Was die Ausfuhrzölle betrifft, so waren sie nach dem konsolidierten Tarif (d. h. der Liste der für die Zollerhebung anzunehmenden Warenpreise) von 1660 fast ebenso allgemein wie die Einfuhrzölle. Unter Georg I. wurden die britischen Fabrikate und viele Rohprodukte von dem Ausfuhrzoll befreit, jedoch blieb dieser für die wichtigsten Waren der letzteren Art bestehen, so für Blei, Zinn, Kohlen, Häute, auch für nicht weiter bearbeitetes Leder und für Pferde. In betreff der Getreideausfuhr vgl. Art. „Getreidehandel“. In der Reformperiode fiel zuerst (1824) das Ausfuhrverbot für Wolle und Felle und Haare von Hasen und Kaninchen; jedoch behielt der Tarif von 1825 für diese Rohstoffe noch einen erheblichen Ausfuhrzoll bei; ebenso für Steinkohlen, während alle übrigen Waren,

sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen waren, also auch die Fabrikate, einem Zolle von $\frac{1}{2}\%$ des Wertes unterworfen waren. Ein Ausfuhrverbot blieb bestehen für Uhrgehäuse mit dem Namen des Uhrmachers, für Instrumente und Werkzeuge aller Art mit wenigen Ausnahmen und einige Passementeriewaren; außerdem wurde bestimmt, daß durch Geheimratsverordnung die Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Proviant für Heer und Flotte, Pottasche und Perlasche und Nahrungsmitteln verboten werden können. In den folgenden Jahren erfuhren die Ausfuhrzölle noch einige Aenderungen; so wurde 1834 der besondere Steinkohlenzoll bei der Ausfuhr auf englischen Schiffen aufgehoben und nur die allgemeine Abgabe von $\frac{1}{2}\%$ beibehalten; bei der Ausfuhr auf fremden Schiffen jedoch wurde noch ein Zuschlag von 4 sh für die Tonne (40 Pfg. für 100 kg) erhoben. Der Tarif von 1842 hob die meisten Ausfuhrzölle auf, stellte aber den Steinkohlenzoll wieder her. Dieser wurde für die Ausfuhr auf fremden Schiffen auch in dem Zollgesetz von 1845 beibehalten, das alle übrigen Ausfuhrzölle aufhob. Im Jahre 1850 wurde er ebenfalls abgeschafft, nach dem Burenkriege aber griff man 1901 der finanziellen Bedürfnisse wegen wieder zu einem Ausfuhrzoll auf Steinkohlen im Betrage von 1 sh für die Tonne, der i. J. 1906/7 1 749 363 £ eingebracht hat.

4. Deutschland. Infolge des Verfalls der Zentralgewalt war das Zollwesen im alten Deutschen Reich noch mehr als in anderen Ländern zu einer bunten Mannigfaltigkeit von territorialen Wege-, Fluß-, Brücken- usw. Abgaben ausgeartet. Der 1522 unternommene Versuch der Einführung eines Reichsgrenzzolles blieb erfolglos. Das in der Reichsmünzordnung von 1524 ausgesprochene Verbot der Ausfuhr von ungemünztem Gold und Silber und das 1571 erlassene Ausfuhrverbot für rohes Silber und goldene und silberne Reichsmünzen hatten keine praktische Bedeutung, da es an genügenden Ausführungsorganen fehlte. Im 17. Jahrh. fingen die größeren Einzelstaaten an, selbstständig mit Zollmaßregeln im Sinne der merkantilistischen Handelspolitik vorzugehen. So wurden in den österreichischen Erblanden 1616 Ausfuhrzölle auf Getreide und alle Viktualien gelegt und die Ausfuhr von ungeprägtem Gold und Silber und allen guten Münzen verboten. Der strengen Ausbildung des Prohibitivsystems unter Karl VII. und Maria Theresia entsprach die Vermehrung der Ausfuhrverbote, die u. a. Blei, Hanf, rohe Häute, Pottasche betrafen. Nach den Tarifen von 1784 und 1788 hatten alle Waren, so weit ihre Ausfuhr nicht verboten war, Ausfuhrzölle zu entrichten, die für Fabrikate niedrig, für Rohstoffe aber zum Teil sehr hoch angesetzt waren. Die Ausfuhr von Roheisen wurde 1796 verboten, und dieses Verbot blieb, seit 1817 allerdings mit Zulassung von Ausnahmen gegen einen Zoll von 48 Kreuzer, bis 1851 bestehen. Außerordentlich zahlreich waren die Ausfuhrverbote in den 1810—1812 erlassenen Spezialtarifen; Rohseide konnte jedoch gegen einen Zoll von 45 fl. ausgehen, und der Wollzoll wurde auf 16 fl. gesetzt. Durch die in den Jahren 1817 und den folgenden erlassenen Partialtarife wurden die Bestimmungen über die Ausfuhr vielfach abgeändert, der

Wollzoll z. B. auf die Hälfte herabgesetzt, der Seidenzoll aber auf 64 $\frac{1}{2}$ fl. erhöht. Auch der neue Tarif von 1838 brachte manche Abänderung, ohne aber von den Grundsätzen des bisherigen Systems abzugehen. Erst der Tarif von 1851, der für das nunmehr vereinigte österreichisch-ungarische Zollgebiet galt, führte eingreifendere Reformen ein, insbesondere Aufhebung fast aller Ausfuhrverbote und bedeutende Herabsetzung der Ausfuhrzölle. Die kleine Gebühr, die von den meisten Waren noch erhoben wurde, fiel in dem Tarif von 1853 ganz weg, doch blieben noch etwa ein Dutzend besondere Ausfuhrzölle bestehen, darunter Rohseide mit 10 fl. Auch diese wurden nach und nach beseitigt, und in dem Tarif von 1878 findet sich nur noch der Ausfuhrzoll auf Lumpen und anderes Material zur Papierfabrikation. Der Erlaß von Ausfuhrverboten ist nach den neueren Handelsverträgen Oesterreich-Ungarns nur als polizeiliche Maßregel in den angeführten Ausnahmefällen zulässig.

Im Kurfürstentum Brandenburg wurden schon im 16. Jahrh. aus merkantilistischen Rücksichten mehrfach Verbote der Wollausfuhr erlassen, so namentlich durch das Wolledikkt von 1593. Um dieselbe Zeit beginnt auch schon die Reihe der Maßregeln ähnlicher Art in bezug auf andere Rohstoffe, meistens in Verbindung mit dem Verbot des Aufkaufens, in manchen Fällen auch mit Ausnahmen zugunsten des Adels. So war die Getreideausfuhr schon 1535 für das Erzeugnis der Bauern verboten worden, dem Adel aber erlaubt geblieben. Die wichtigsten Ausfuhrverbote, die seit dem Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrh. erlassen und meistens mehrfach erneuert wurden, betrafen außer der Wolle Kupfer (1583), Hopfen (1585), Häute und Felle (bei nichtadeligen Personen gekauft), Flachs und Hanf, altes Eisen und Brucheisen (1699). Auch die Viehausfuhr, namentlich die Pferdeausfuhr, war zeitweise beschränkt oder verboten. Ebenso die Ausfuhr von Getreide bei ungünstigen Ernten. Sehr oft wurde das Aufkaufen und Ausführen von Bruchgold und Bruchsilber oder geschmolzenem Gold und Silber durch erneuerte Verordnungen verboten. Altes Gold und Silber sollte nur an die Münze verkauft und den Gold- und Silberschmieden von dieser das nötige Material für ihr Gewerbe überlassen werden. In einigen Verordnungen wird auch die Ausfuhr des „harten“ Geldes verboten. Unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. wurde das Prohibitivsystem noch weiter ausgebildet und danach auch die Ausfuhr von Rohstoffen entsprechend beschränkt. Namentlich bildete das Verbot der Wollausfuhr einen Haupttreitpunkt in den langwierigen handelspolitischen Zwistigkeiten mit Sachsen. Friedrich d. Gr. verbot 1756 die Ausfuhr aller königlichen Münzen, insbesondere der Friedrichsd'or, und auch das Verbot der Ausfuhr von Bruch- und Barrengold und -silber blieb in Kraft. Im Jahre 1766 wurden diese Verbote mit einigen Abänderungen erneuert; in Friedrichsd'or durften bürgerliche Reisende nicht mehr als 250 Taler, adelige nicht mehr als 400 Taler über die Grenze mitnehmen, Dukaten dagegen und neue preußische Silberkurantmünzen (nach dem leichteren Graumannschen Fuß) durften sie unbeschränkt mit-

führen Die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen erfolgte erst am 14./I. 1816. Schon 1811 waren auch hinsichtlich der Ausfuhr Maßregeln getroffen worden, die der überwiegend freihändlerischen Tendenz der Wirtschaftspolitik der Reformperiode entsprachen. Die grundsätzliche neue Regelung des Ausfuhr- wie des Einfuhrverkehrs brachte jedoch erst der Tarif vom 26./V. 1818. Nach § 2 desselben wird allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst die Ausfuhr gestattet. Ausnahmen sind nach § 3, wie für die Einfuhr, nur aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit zulässig. Nach § 7 gilt bei der Ausfuhr die Zollfreiheit als Regel; die Ausnahmen ergibt der Tarif. Diese Ausnahmen waren allerdings noch ziemlich zahlreich und einige Sätze auch ziemlich hoch. Anfangs waren mehrere Artikel für die beiden ungleichen Hälften der Monarchie verschieden tariert und zwar für die östlichen Provinzen im allgemeinen höher. So wurden in dieser für ausgehende rohe Baumwolle (die Ausfuhrzölle belasteten von altersher auch eingeführte fremde Rohstoffe) $1\frac{1}{2}$ Taler für den Zentner, im Westen aber nur $\frac{1}{3}$ Taler erhoben, für rohes Leinengarn waren die entsprechenden Sätze 2 Taler und $\frac{1}{2}$ Taler, für rohe Seide $5\frac{1}{2}$ Taler und $1\frac{1}{2}$ Taler. Der Tarif von 1822 stellte die Ausfuhrzölle in den beiden Landeshälften gleich, setzte viele derselben herab und hob die für Getreide, Klee- und Leinsaat, Brenn-, Bau- und Nutzholz und für das aus den westlichen Provinzen ausgehende Roheisen ganz auf. Im ganzen herrschten auch bei den folgenden Abänderungen des preußischen und des daraus hervorgegangenen Zollvereinstarifs die Ermäßigungen vor. Eine vorübergehende Notstandsmaßregel war die 1847 verordnete Erhebung eines Ausfuhrzollens von 25% des Wertes von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten in den westlichen Provinzen Preußens und das im Mai desselben Jahres für ganz Preußen bis November erlassene Verbot der Kartoffelausfuhr. Der Zoll auf rohe Baumwolle wurde 1851 auf $\frac{1}{2}$ Taler für den Zentner herabgesetzt, und dazu kam noch eine Reihe anderer Ermäßigungen. Weitere folgten 1854 (für Wolle z. B. auf $\frac{1}{3}$ Taler), und 1861 wurden alle die Durchfuhrzölle ersetzenden Ausfuhrzölle aufgehoben, so daß nur noch 9 zollpflichtige Waren-gattungen übrig blieben. Die höchsten Sätze waren der für Lumpen und Halbzeug für Papierfabrikation (3 Taler) und der für rohe Häute und Felle und rohe Pferdehaare ($1\frac{2}{3}$ Taler). Der Tarif von 1865 behielt nur den Lumpen-zoll in vermindelter Höhe bei, und auch dieser wurde durch das Tarifgesetz v. 7./VII. 1873 beseitigt. Die unbedeutende statistische Gebühr nach dem G. v. 20./VII. 1879 kann nicht als Ausfuhrzoll betrachtet werden. — Das Vereinszollgesetz v. 1./VII. 1869 bestimmt in be-treff der Ausfuhr wie der Einfuhr, daß (§ 2) Verbote zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheits-polizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Vereinsgebiets er-lassen werden können. Die Handelsverträge von 1891 und die Zusatzverträge dazu von

1904 enthalten verschiedene genauere Bestim-mungen über diesen Punkt. So sollen nach dem Verträge mit Rußland vom 28./VII. 1904 keinerlei Ein- oder Ausfuhrverbote erlassen werden, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind. Die Aus-nahmen, die ausdrücklich als zulässig angesetzt werden, beziehen sich nur auf die Einfuhrver-bote: für die Ausfuhr gilt nur die allgemeine Klausel, daß aus „anderen schwerwiegenden Gründen“ außerordentliche Verbotmaßregeln ergehen können. In den Verträgen mit der Schweiz, Italien, Oesterreich-Ungarn wird ausdrücklich das Ausfuhrverbot für Kriegsbedürf-nisse unter außerordentlichen Umständen zu-gestanden.

5. Allgemeines. Rein fiskalisch-technisch betrachtet erscheint der Ausfuhrzoll als mindestens ebenso zweckmäßig wie der Ein-fuhrzoll. Die Ueberwachung des Ausgangs-verkehrs ist sogar leichter als die der Ein-fuhr, da man die für die Ausfuhr bestimmten Waren schon bei ihrer Bewegung im Inlande beobachten kann, zumal man in der Regel ihre Herkunft kennt. Ueberdies wird der Gesamtwert der Ausfuhrwaren im großen und ganzen immer annähernd dem der Ein-fuhrware entsprechen, da im internationalen Verkehr auf die Dauer Waren mit Waren bezahlt werden, und somit könnte auch der Ertrag der Ausfuhrzölle auf eine gleiche Höhe gebracht werden wie der der Einfuhr-zölle. Es sind also wesentlich volkswirt-schaftliche Gründe, die für die eine oder die andere Art der Zollerhebung den Aus-schlag zu geben haben. Zunächst kamen die älteren merkantilistischen Rücksichten in Betracht, die auf einen einseitigen Schutz der Industrie hinauslaufen; Rohstoffe und Lebensmittel sollten im Lande zurückge-halten werden, damit die Industrierzeug-nisse möglichst billig hergestellt werden könnten und dadurch auch ihre für die Er-zielung einer günstigen Handelsbilanz be-sonders wichtige Ausfuhr möglichst er-leichtert würde. Dabei wurden aber die Interessen der Landwirtschaft außer acht gelassen; höchstens konnte man geltend machen, daß diese indirekt durch die Ent-wicklung der Industrie und die gesteigerte Kaufkraft einer zahlreichen gewerblichen Bevölkerung gefördert werde. Je mehr aber die älteren grundherrschaftlichen Verhält-nisse zurücktraten, je mehr das Zeitpacht-system einerseits und, wie in Brandenburg-Preußen, die Rittergutswirtschaft sich ent-wickelte, um so mehr mußte sich der Wider-stand der großen Grundbesitzer gegen diese Benachteiligung trotz der etwaigen theo-retischen Rechtfertigung derselben bemerk-lich machen. Daher in England die Aus-fuhrprämien für Getreide seit dem Ende des 17. Jahrh. und in Preußen die Aus-nahmen von einzelnen Ausfuhrverboten zu-gunsten des Adels. Die neuere Zollpolitik

hat den einseitigen Industrieschutz allgemein aufgegeben und will soweit wie möglich der gesamten „nationalen Arbeit“ förderlich sein; der Agrarschutz ist in ihr sogar entschieden in den Vordergrund getreten, und von Ausfuhrzöllen mit den früher maßgebenden Zwecken kann daher jetzt nicht mehr die Rede sein. Sie können nur noch in Frage kommen für Waren, hinsichtlich deren das exportierende Land eine Art von natürlichem Monopol oder doch so günstige Produktionsbedingungen besitzt, daß die Ausgangsabgabe den Preis nicht ungünstig beeinflusst. Im Falle eines natürlichen Monopols des Ausfuhrlandes wird der Zoll bis zu einer gewissen Höhe vollständig auf das Ausland abgewälzt, da die inländischen Produzenten trotz ihrer Konkurrenz das gemeinsame Interesse haben, den Preis um den Zollbetrag zu erhöhen, und dazu auch imstande sind, solange der Aufschlag nicht übermäßig hoch ist und die Nachfrage abschreckt. Wäre allerdings nur ein Produzent oder eine geschlossene Koalition vorhanden, die das betreffende Produkt im eigentlichen Sinne monopolisiert hätte, so würde keine eigentliche Abwälzung des Zolles auf das Ausland entstehen; denn es würde sich dann nach der für diesen Fall geltenden Norm ein Monopolpreis bilden, der ebenso hoch wäre, wenn der Zoll nicht bestände, und dieser würde nur den Monopolinhabern einen Teil ihres Extragewinnes zugunsten des Staates entziehen. Auch wenn das exportierende Land die betreffenden Waren unter besonders günstigen Produktionsbedingungen erzeugt, findet keine Abwälzung auf das Ausland statt, sondern der Staat erhält nur einen Anteil an der Vorzugsrente, die sonst den Produzenten vollständig zufallen würde. Denn der einheitliche Weltmarktpreis würde sich nach Kosten der zur Deckung der Nachfrage noch nötigen Produktion unter den ungünstigsten Bedingungen stellen, und der Ausfuhrzoll würde auf diesen keinen Einfluß haben, solange er den inländischen Produzenten die Vorzugsrente nicht gänzlich entzüge. Daß im Mittelalter und auch später noch die Meinung herrschte, die Ausfuhrzölle würden vom Auslande bezahlt, war in vielen Fällen nicht unbegründet. Denn bei der damaligen geringen Entwicklung des Verkehrs und der internationalen Konkurrenz gab es, wie schon die vielen Warenbezeichnungen nach Orten oder Gegenden zeigen, namentlich auch für Fabrikate, viele lokale Spezialerzeugnisse, die einen besonderen Ruf hatten und besonders gesucht wurden, also bis zu einem gewissen Grade eine monopolistische Preissteigerung zuließen, die den Ausfuhrzoll ersetzte. In der Gegenwart können Ausfuhrzölle ohne volkswirtschaftliche Bedenken namentlich in solchen

Ländern erhoben werden, die bei noch verhältnismäßig schwacher Bevölkerung einen großen Reichtum an Naturprodukten besitzen, sei es eigentümlichen, sei es allgemein verbreiteten, die aber mit besonders niedrigen Produktionskosten gewonnen werden können. Daher spielen die Ausfuhrzölle z. B. in den südamerikanischen Staaten noch eine gewisse nicht unberechtigte Rolle; denn nicht nur Produkte wie Kakao, Chinarinde, Kautschuk, Natronsalpeter, tropische Farb- und Tischlerhölzer, sondern auch Bauholz, Häute und andere gewöhnliche Waren bilden dort nach den obigen Erwägungen geeignete Gegenstände für solche Zölle. Mexiko erhebt statt des früheren Ausfuhrzolles auf Barrensilber nach einem Gesetz von 1906 aus münzpolitischen Gründen einen solchen von 10% von den mexikanischen Silbermünzen.

In der jüngsten Zeit sind auch für Deutschland wieder Ausfuhrzölle in Vorschlag gebracht worden. In erster Linie für Kali, in dessen Produktion Deutschland zwar kein absolutes Monopol, aber doch eine alle Mitbewerber weit überragende Vorzugstellung einnimmt. Es ist aber höchst wahrscheinlich, daß der Hauptabnehmer des deutschen Kalis, die Vereinigten Staaten, auf einen Ausfuhrzoll sofort mit Vergeltungsmaßnahmen antworten würde. Die Konkurrenz des amerikanischen Getreides aber würde durch einen solchen Zoll nicht berührt werden, denn die Staaten der Union, von denen diese ausgeht, brauchen überhaupt noch keine Kalidüngung. Auch ist es sehr zweifelhaft, ob der Zoll eine Verbilligung des Kalis für die inländischen Verbraucher herbeiführen würde, vielmehr ist eher zu erwarten, daß er eine Befestigung der Syndikatsorganisation und die Durchführung einer auf Beschränkung der Produktion beruhenden Taktik der Preissteigerung begünstigen werde. Auch von einem Kohlenausfuhrzoll ist die Rede, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Höhe der von dem Kohlensyndikat aufrechterhaltenen Preise. Unter Umständen könnte ein solches staatliches Einschreiten gegen die Uebermacht einer privatwirtschaftlichen Organisation als vorübergehende Maßregel vielleicht gerechtfertigt sein. Näher aber liegt es, jede Begünstigung des Syndikats durch niedrige Ausfuhr- und höhere Einfuhr-Eisenbahntarife zu beseitigen. Im übrigen ist zu beachten, daß für Kohlen kein Zollschutz besteht und daher eine „Schleuderkonkurrenz“ mit erheblich niedrigeren Preisen im Auslande in diesem Falle nicht in Betracht kommt. Die ebenfalls in Anregung gebrachte Wiederherstellung des Lumpenausfuhrzolles würde nur eine ungerechtfertigte Begünstigung von Sonderinteressen sein.

Was die Ausfuhrverbote betrifft, so waren sie als ständige Mittel zur Niederhaltung

der Preise der Rohprodukte und Lebensmittel für die Landwirtschaft natürlich noch drückender als Ausfuhrzölle. In besonders hohem Uebermaß machte namentlich Spanien in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. von solchen Maßregeln Gebrauch, und zwar nicht nur in bezug auf Rohstoffe und Lebensmittel, sondern auch auf Fabrikate, während zugleich auch die Ausfuhr des aus Amerika in großer Masse zuströmenden Silbers und Goldes verboten war. Man wollte eben gleichzeitig die unvereinbaren Zwecke erreichen, einesteils das Edelmetall im Lande zu erhalten und anderenteils doch eine allgemeine Preissteigerung der Waren zu verhindern. Die Ausfuhrverbote in betreff des Goldes und Silbers und der Münzen waren im übrigen oft mehr durch die Münzpolitik als durch die merkantilistische Handelspolitik bedingt. Man wollte namentlich erzwingen, daß alles verkäufliche Edelmetall an die Münzstätten oder die amtlichen Wechselstellen zu einem bestimmten Preise abgeliefert wurde, wodurch es möglich wurde, einen erheblichen Preisunterschied zwischen dem Metall im geprägten und im ungeprägten Zustande aufrecht zu erhalten; außerdem aber sollte die Ausfuhr der wichtigsten groben Münzen und dadurch auch das Entstehen des Aufgeldes für diese gegenüber den meistens in übermäßiger Menge geprägten unterwertigen kleineren Münzen nach Möglichkeit verhindert werden. Ausfuhrverbote als Notstandsmaßregeln, nicht zur Erhaltung eines niedrigen Preises, sondern zur Verhinderung der Ausfuhr notwendiger Lebensmittel bei hohen Preisen derselben, lassen sich unter Umständen rechtfertigen. Wenigstens kann sich die Landwirtschaft, wenn die Preise ohnehin schon außergewöhnlich hoch sind, nicht darüber beklagen. Ob durch dieses Mittel aber ernstlich eine Linderung der Not herbeigeführt wird, hängt vor allem von den Transportverhältnissen ab. Es konnte in den früheren Jahrhunderten leicht vorkommen, daß das Getreide, dessen Ausfuhr zur See verboten wurde, dennoch nicht nach den notleidenden Provinzen geführt werden konnte, weil die Kosten des Transports zu hoch waren. Auch kommt die Kaufkraft der notleidenden Bevölkerung in Frage. Diese kann in den von einer Mißernte betroffenen Gebieten so vermindert sein, daß für die große Mehrzahl das zugeführte Getreide doch nicht erreichbar ist, und in solchen Fällen bleibt das Ausfuhrverbot wirkungslos, wenn nicht zugleich der Staat sich zur Gewährung von unmittelbaren Unterstützungen entschließt. Ein neues interessantes Beispiel eines Getreideausfuhrverbotes infolge einer Mißernte ist das 1891 in Rußland erlassene. Zugleich lagen bei demselben Gründe der angedeuteten Art

vor, die es zweifelhaft machten, ob es wirklich nötig und nützlich war. Durchaus unanfechtbar sind bei drohender Kriegsgefahr oder ausgebrochenem Kriege die Verbote der Ausfuhr aller Gegenstände, die für militärische Zwecke im Inlande nötig sind oder deren Ausfuhr dem Gegner direkt oder indirekt zugute kommen könnte. Hierher gehören vor allem Waffen, Munition und Pferde (deren Ausfuhr Rußland 1903 verbot), unter Umständen auch militärischer Proviant und Kohlen. Auch zur Beobachtung der Neutralitätspflichten kann die Verhinderung der Ausfuhr solcher Artikel, sofern sie für einen der kriegführenden Teile bestimmt sind, nötig werden.

Literatur: *Adam Smith, Wealth of Nations, Ed. IV, Chap. VIII.* — *Voocke, Geschichte der Steuern des Britischen Reiches, Leipzig 1866.* — *Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881.* — *Richelot, Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, t. II, Paris 1855.* — *Vuitry, Études sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789, Paris 1882.* — *Leris, Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870.* — *Falke, Geschichte des deutschen Zollvereins, Leipzig 1869.* — *Blodig, Die österreichische Zoll- und Staatsmonopoliensordnung, II. Aufl., Wien 1863.* — *Mattkowitz, Die Zollpolitik der österreich-ungarischen Monarchie, Budapest 1877.* — *Krökel, Das preußisch-deutsche Zollsystem in seiner geschichtlichen Entwicklung seit 1818. (Supplementheft VII zu Conrads Jahrb.).* — *v. d. Borcht, Handelspolitik, S. 428, Leipzig 1900.* — *Grunzel, System der Handelspolitik, S. 353 ff., Leipzig 1906.* — *H. Levy, Ausfuhrzölle und die deutsche Handelspolitik, Berlin 1907.* — *Vgl. auch die wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen von Schmoller und Wagners Finanzwissenschaft, III. Teil.* **Leris.**

Auskunftswesen, kaufmännisches.

1. Das Bedürfnis. 2. Geschichte des kaufmännischen Auskunftswesens. 3. Organisation der heutigen Auskunfteien. 4. Auskunftserteilung im internationalen Verkehr. 5. Hemmnisse und Gefahren. 6. Das Auskunftswesen und die Gesetzgebung.

1. **Das Bedürfnis.** Die Sicherheit des Kreditverkehrs hängt bekanntlich davon ab, daß die Schuldner zahlen können, daß sie zahlen wollen und daß sie nötigenfalls zahlen müssen (Knies). Wenn die rechtliche Sicherstellung des Kreditverkehrs in der Gegenwart einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hat und daher bei der Krediterteilung mindestens in den Kulturstaaten nur noch wenig berücksichtigt wird, so tritt dafür um so mehr in den Vordergrund die Frage der faktischen Sicherheit, welche letztere jetzt weit schwieriger zu beurteilen ist als in den früheren Zeiten,

eine ungemein wichtige Folge des Systems der freien Konkurrenz, insbesondere der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit.

Waren früher die lokalen und personellen Grenzen, innerhalb deren überhaupt Kredit erteilt wurde, bedeutend enger gesteckt als jetzt, so sind ganz besonders auch die persönlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner durch die große Zahl täglicher Krediterteilungen auf ein sehr geringes Maß reduziert worden. Der fortwährende Wechsel der Geschäftsinhaber, die raschen Erwerbs- und Domizilveränderungen, die massenhafte Etablierung ganz junger, unerfahrener und vermögensloser Geschäftsleute, der Uebereifer der Reisenden und Agenten, welche um jeden Preis Geschäfte machen wollen, überhaupt die rastlose, forcierte Konkurrenz, welche oft es fast unmöglich macht, Kundschaft dauernd zu fesseln; damit zusammenhängend: die langen Kreditfristen, die leichtsinnigen Kreditgewährungen, die Gefälligkeits- und Reitwechsel, das ganze System leichtfertiger, ja „betrügerischer Kreditjagd“ — dies alles trägt ungemein dazu bei, die Gefahr des Kreditverkehrs zu steigern, während andererseits doch gerade die intensive Konkurrenz zwingt, mit der Krediterteilung bis an die Grenze des Zulässigen zu gehen.

Welche traurigen Folgen diese, einen unvereinbaren Widerspruch bedenklichster Art enthaltende Sachlage auf die Geschäftswelt schon gehabt hat und täglich mit eiserner Notwendigkeit aufs neue erzeugt, bedarf keiner näheren Darlegung. Auffallend ist es aber, daß gegen ein so schweres Uebel lange Zeit hindurch nur höchst unvollkommene Heilmittel vorhanden gewesen sind und daß unter diesen Heilmitteln überhaupt nur eins zu hervorragender Bedeutung gelangt ist. Denn während man mit einschneidenden Vorschlägen und Veranstaltungen, wie sie durch die Schlagworte „Kreditreform“ und „Kreditversicherung“ bezeichnet werden, bisher nur wenig erreicht hat, ist auf dem Boden der freien Konkurrenz und ihren bedenklichen Ausartungen aufs genaueste angepaßt, das moderne Auskunftswesen zu einem machtvollen und nützlichen Verkehrsinstrumente erwachsen. Mit ihm haben wir es hier ausschließlich zu tun.

2. Geschichte des kaufmännischen Auskunftswesens. Die primitivste Art kaufmännischer Auskunftserteilung, die „geschäftsfreundliche Auskunft“, ist wohl so alt wie der Kreditverkehr selbst. Sie kommt aber auch heutigen Tages noch in größtem Umfange vor, obwohl sie, wenigstens für den interlokalen Verkehr, in der Regel keineswegs mehr zeitgemäß ist. Im Platzverkehre, zumal da, wo das Vorhandensein einer Börse, dieser für

die Sicherheit des Kreditverkehrs seit alters so wichtigen Einrichtung, die Möglichkeit gewährt, jederzeit leicht Personen zu finden, welche über Platzfirmen sachgemäße Auskunft erteilen können, da ist auch jetzt noch die geschäftsfreundliche Auskunft unter Umständen angebracht; doch verliert sie auch hier mit dem Wachsen der großen Geschäftszentren immer mehr an Boden. Sie leidet meist an denjenigen Mängeln, welche bei hochentwickelter Geschäftstätigkeit allen solchen als bloße Gefälligkeiten in Anspruch genommenen Aushilfen innewohnt: sie ist meist oberflächlich und unzuverlässig. Nur dann sollte man sie noch benutzen, wenn entweder aus besonderen Gründen keine berufsmäßige Auskunft zu erlangen ist oder wenn der Anfragende weiß, daß dem Gewährsmann die fraglichen Verhältnisse auch wirklich genau, nicht bloß vom Hörensagen oder nur aus dem Verlaufe weniger Geschäftsabschlüsse bekannt sind. Hierin liegt die wohlgegründete Bedeutung der sog. „Bankier-Auskünfte“, d. h. derjenigen Informationen, welche vom Bankier des kennen zu lernenden Geschäftsmannes herühren. Nur werden auch diese Bankier-Auskünfte, die immerhin bereits eine Art Arbeitsteilung enthalten, sehr oft bei unpassenden Anlässen verlangt, namentlich wenn es sich gar nicht um Kunden des Bankiers handelt, letzterer vielmehr selbst erst anfragen muß; auch verbietet dem Bankier oftmals die Diskretion oder sein eigenes Interesse, rückhaltlosen Aufschluß zu geben. Zumal in Deutschland macht man von diesen primitiven Arten der Auskunftserteilung noch einen viel zu großen Gebrauch, aus falscher Sparsamkeit, die hier auf die Dauer zuverlässig die größte Verschwendung ist. Der vorsichtige Geschäftsmann bedient sich heutzutage meist zweckmäßigerweise eines der großen, wohlorganisierten **Auskunfts-bureaus**, welche durch das auf vollständige Arbeitsteilung hindrängende Bedürfnis seit einigen Jahrzehnten in allen Hauptländern geschaffen worden sind. Vielfach waren hierbei namentlich solche Personen tätig, bei denen sich geschäftsfreundliche Anfragen besonders zahlreich konzentrierten oder die aus anderen Gründen die Mangelhaftigkeit des früheren Zustandes besonders stark empfanden: Agenten, Makler, Anwälte usw. Zuerst ist in England Ende der 30er Jahre ein Auskunftsbureau entstanden aus gewissen, schon erheblich früher begonnenen Aufzeichnungen der Konkurse und sonstigen geschäftlich wichtigen Gerichtssachen, Aufzeichnungen, die Abonnenten gegen Entgelt mitgeteilt worden waren. Im Jahre 1841 begründete sodann ein New Yorker Anwalt für den Verkehr mit den Südstaaten das erste festorganisierte System interlokaler Auskunftseinholung, während das älteste französische Bureau sich erst 1857 aus einer aufgelösten Kreditversicherungsgesellschaft bildete und in Deutschland ein Stettiner Makler 1860 anfang, auf die häufig von ihm beanspruchten geschäftsfreundlichen Auskunftserteilungen eine kleine Gebühr zu erheben. Doch erst in den 60er Jahren begann die eigentliche Entwicklung der Auskunftsbureaus, von denen jetzt einzelne schon Millionen von Anfragen zu erledigen haben. Das Hauptverdienst um die Entwicklung dieser Anstalten in Deutschland gebührt W. Schimmelpfeng in Berlin, der auch

die Sache derselben in zahlreichen Schriften von wissenschaftlichem Werte verfochten hat; er hat für seine Anstalt die Bezeichnung „Auskunftei“ eingeführt, die sich neuerdings auch sonst eingebürgert.

3. Organisation der heutigen Auskunfteien. Das Ziel, welches die Auskunfteien anstreben sollen, besteht darin, eine Organisation zu schaffen, mittels deren es jedem Geschäftsmanne möglich ist, mit größter Schnelligkeit über jeden anderen, an einem beliebigen Platze wohnenden Geschäftsmann eine nach menschlichem Ermessen zuverlässige Auskunft zu erlangen und auch von etwaigen Aenderungen in den Verhältnissen desselben stets sofort in Kenntnis gesetzt zu werden. Diese Aufgabe wird trotz ihrer ungemein großen Schwierigkeiten bereits von manchen Anstalten in befriedigender Weise gelöst; indes unterscheiden sich die Anstalten sehr erheblich sowohl nach dem Umfange wie nach der Methode ihrer Geschäftstätigkeit. So geben die großen amerikanischen und auch einzelne englische Anstalten zum Gebrauche ihrer Abonnenten sog. „Referenzbücher“ heraus, umfangreiche Bände, welche so ziemlich alle Geschäfte des Landes, nach Städten klassifiziert, aufzuführen, nebst kurzen Angaben über Geschäftszweig, Schätzung des Vermögens und der Kreditwürdigkeit. Dies sind indes nur Hilfsbücher; bei Krediterteilungen sind jedenfalls daneben noch besondere Anfragen nötig. Die Referenzbücher der größeren amerikanischen Anstalten werden vierteljährlich revidiert und neu herausgegeben, auch erfolgen im Anschlusse daran periodische Publikationen; wer eine schriftliche Auskunft eingeholt hat, wird von wesentlichen, binnen einem Jahre eintretenden Veränderungen ohne besondere Anfrage benachrichtigt. In Deutschland und den meisten anderen Ländern kennt man diese Referenzbücher nicht, sondern konzentriert die Haupttätigkeit auf Beantwortung der einlaufenden Anfragen, wozu von einzelnen Anstalten ebenfalls spontane Ergänzungen geliefert werden. Abgesehen von den großen amerikanischen Anstalten wird die deutsche Art der Berichterstattung durch größere Ausführlichkeit und Gründlichkeit charakterisiert, während man in Frankreich und England meist kürzere Fassung liebt, wie denn überhaupt die nationalen Eigentümlichkeiten sich naturgemäß in diesen Auskünften widerspiegeln. Neben den einfachen Kreditauskünften besteht noch die Einrichtung sog. „Sonderberichte“, für die je nach dem Maße des besonderen höheren Interesses und der Schwierigkeit des Falles eine höhere Vergütung vom Bureau angerechnet wird. Manche Anstalten beschäftigen sich auch

mit dem Inkasso kaufmännischer, insbesondere zweifelhafter Forderungen. Es soll dadurch auf säumige oder böswillige Schuldner ein Druck ausgeübt werden, weil so leicht niemand an einem Mittelpunkte der Krediterkundigung einem ungünstigen Urteile verfallen will; und an sich ist es gewiß eine nützliche Tätigkeit, wenn die Auskunfteien ihre ausgedehnten Verbindungen mit Geschäftsleuten und Anwälten für solche Fälle nutzbar machen; indes hat es doch auch seine Bedenken, jene zu ganz anderen Zwecken angeknüpften Verbindungen in den Dienst derartiger Exekutionen zu stellen.

Jedes Auskunftsbureau, welches seine schwierige Aufgabe mit Erfolg lösen will, muß vor allem an möglichst vielen und dem Bedürfnisse gemäß stets zu vermehrenden Plätzen zuverlässige Korrespondenten haben, welche, nach sorgfältig abgefaßten Instruktionen arbeitend, die verlangten Erkundigungen umsichtig und diskret einholen und über später eintretende Veränderungen unaufgefordert berichten müssen.

Die richtige Auswahl dieser Korrespondenten ist für die Geschäftsleitung jeder Anstalt von besonders großer Wichtigkeit; um dieselben in den anständigen Kreisen der Geschäftswelt zu gewinnen, muß die Anstalt vor allem selbst allgemeines Vertrauen und Ansehen genießen. Sodann hat die Anstalt an ihrem Zentralsitze wie auch in den etwaigen Filialen ein großes, tüchtig geschultes Beamtenpersonal nötig, das die eingehenden Anfragen mit größter, nie ins Schablonenhafte ausartender Sorgsamkeit zu behandeln und hierbei stets auch das Archiv zu benutzen hat, welche letzterem fortwährend alle irgendwie erreichbaren Materialien aus dem täglichen Verkehre des Instituts, aus dem Bereiche der Öffentlichkeit, den vertraulichen Mitteilungen der Abonnenten usw. zugeführt werden müssen. Besonders wichtig ist es, daß die Geschäftswelt im Interesse ihres Kredits sich daran gewöhnt, den vertrauenswürdigen Auskunfteien über ihre eigenen Verhältnisse unaufgefordert wahrheitsgetreue und begründete Mitteilungen zu machen. Es trägt dies wesentlich dazu bei, die Klagen über Kreditschädigung durch ungünstige Auskünfte verstummen zu machen. Doch notwendiger als alle diese Erfordernisse ist es, daß jedes große Auskunftsbureau eine ihrer Aufgabe gewachsene Leitung besitzt. Mit Kapitalbesitz allein ist hier noch gar nichts getan. Allgemeine Bildung, Rührigkeit und Energie, Organisationstalent, Erfahrung und Kenntnis des Geschäftslebens in möglichst zahlreichen Branchen, Diskretion, Takt und feines Gefühl für alle Abstufungen der Kreditwürdigkeit — das sind die wichtigsten

Eigenschaften, die von einer solchen Leitung verlangt werden müssen. Nur ausnahmsweise werden sich Personen finden, die diesen Ansprüchen vollkommen gewachsen sind, ein Umstand, der bei der prinzipiellen Beurteilung des Auskunftswesens schwer ins Gewicht fällt.

Erleichtert wird den Auskunftsteilen ihre Aufgabe, wenn große Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken sich ihnen, wie bereits mehrfach geschehen ist, in corpore anschließen, derart, daß die Anstalt als Organ des Vereins auftreten und dieser dagegen jenes nicht nur durch Informationen unterstützen, sondern auch fortlaufend nach Möglichkeit kontrollieren kann. Hier und da, z. B. in Frankreich, im Zusammenhange mit sog. „Syndikaten“, wie auch in Deutschland haben größere Interessentengruppen bezw. Vereine selbst Auskunftsanstalten errichtet, denen jedoch der große Vorzug entgeht, in direkter Fühlung mit den Erfahrungen anderer Branchen zu stehen.

Gleichzeitig mit den Auskunftsteilen entstanden in Sachsen die sog. „Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe“, die es sich zur Aufgabe machten, Forderungen an säumige Zahler einzuziehen und bei mangelndem Erfolge deren Namen in sog. „schwarzen Listen“ den Mitgliedern der Vereine, die untereinander einen Verband bildeten, mitzuteilen. Seit 1882 haben die zu viel weiter gehenden Zwecken entstandenen „Kreditreformvereine“, welche ebenfalls einen sich über ganz Deutschland erstreckenden Verband bilden, angefangen, das Auskunftswesen in einem gewissen Gegensatze zu den großen Bureaus derart zu dezentralisieren, daß die Auskunft in möglichst großem Umfange direkt am Orte des Kreditnehmers vom Informationsbedürftigen eingezogen wird. Als besonderer Nutzen dieser Einrichtung wird mit Recht geltend gemacht, daß jedes Mitglied eines solchen Vereins bei jedem anderen Vereine über eine am Orte des letzteren wohnende Person selbst oder durch einen Geschäftsreisenden mündlich kostenlos Auskunft verlangen kann.

Die Zentralisation des Auskunftswesens hat ja gewiß den Nachteil, daß ein Umweg über den Zentralsitz der Anstalt nötig ist, auch liegt hier die Gefahr nahe, daß die Auskünfte leicht schablonenmäßig werden und daß von einmal vorhandenen Berichten zu viel Gebrauch gemacht wird, ohne jedesmal vorher an Ort und Stelle anzufragen. Indes darf bei großen vertrauenswürdigen Anstalten diese Gefahr nicht zu hoch veranschlagt werden, und sodann hat die Zentralisation auch den erheblichen Vorteil, daß dadurch alle Fäden des vielfältig verschlungenen Kreditverkehrs an

einem oder doch einigen wenigen Mittelpunkten zusammengefaßt werden. Dies ermöglicht, die Informationen größtenteils so auf dem laufenden zu halten, daß viele Anfragen unbedenklich sofort beantwortet werden können (System der großen amerikanischen Bureaus, desgleichen bei W. Schimmelpfeng). Auch können kleine Anstalten oft gar nicht so objektiv verfahren wie große; sie besitzen ferner nicht ausreichende Mittel zur Herstellung des unentbehrlichen kostspieligen Informationsapparates, ja sie sind oftmals selbst nicht einmal vertrauenswürdig. Immerhin gibt es gewiß eine Grenze, bei der die weitere Vergrößerung einer Auskunft für die Sache nicht mehr nützlich wirkt.

Für die vereinsmäßige Auskunftserteilung eröffnet sich ein sehr ersprießliches Feld, wenn sie ihr Hauptaugenmerk auf die Erteilung von Auskünften über kleinere Geschäftsleute, Handwerker und dergleichen richten, wie dies die Schutzgemeinschaften und Kreditreformvereine in der Tat bereits angefangen haben. Hier ist die Dezentralisation vollkommen am Platze, ja eigentlich nur bei billiger vereinsmäßiger Auskunftserteilung imstande, etwas Gutes zu leisten; doch muß hier mit doppelter Vorsicht und außergewöhnlicher Gewissenhaftigkeit verfahren werden, weil es sich um kleine wehrlose Existenzen handelt; namentlich sollte das bedenkliche Verbreiten geheimer „schwarzer Listen“ nur als Strafmittel für notorisch schlechte Zahler Anwendung finden. Ueber Nichtgeschäftsleute, in Heirats- und anderen Familienangelegenheiten sollte überhaupt von jeder kaufmännischen Auskunft die Berichterstattung abgelehnt werden, wie dies bei den größten schon tatsächlich geschieht.

4. Auskunftserteilung im internationalen Verkehr. Besonders wichtig, aber auch besonders schwierig ist die Auskunftserteilung im internationalen Verkehr. Die überaus große Bedeutung dieser Seite erhellt im allgemeinen schon aus der gewaltigen Ausdehnung des internationalen Verkehrs in unserem Zeitalter, eine Ausdehnung, mit welcher das Risiko der Kreditgewährung weit mehr als proportional wächst. Für Deutschland im besonderen ist die Notwendigkeit immer größerer Ausdehnung des Exports Anlaß genug, dieser Frage alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, zumal bei dem lebhaften Bestreben unserer Industrie, durch geschäftseifrige, unverantwortliche Agenten, direkte Verbindungen mit dem Auslande anzuknüpfen, jene oben geschilderten Gefahren des heutigen Kreditwesens das denkbar höchste Maß erreichen müssen. Es lag nun für die exportbedürftige Geschäftswelt nahe, bei jeder Gelegenheit die Konsulate

als die amtlichen Vertreter der vaterländischen Handelsinteressen um kostenlose Erteilung von Auskunft anzugehen. Die Undurchführbarkeit solcher Ansprüche mußte indes sehr bald schon durch die massenhafte Ueberhäufung der Konsulate mit Anfragen dargetan werden. Außerdem widerstreitet es aber auch überhaupt dem Wesen staatlicher Organe, sich mit Einziehung und Abgabe subjektiver Urteile über Kreditfähigkeit zu befassen. Wenn solche Informationen sich als ungenau oder gar als falsch erweisen, so muß das dem Ansehen der Konsuln erheblich schaden: diese Gefahr liegt überall sehr nahe, bei den Berufskonsuln, weil sie nicht selbst Geschäftsleute sind, bei den Wahlkonsuln, weil ihre geschäftliche Tätigkeit ihnen schwerlich Maße läßt, derartige Anfragen, wenn sie als Regel sich einbürgern, sachgemäß zu erledigen, und weil dies außerdem oftmals ihrem eigenen Geschäftsinteresse direkt widerstreitet.

Neuerdings hat man mehrfach vorgeschlagen, die „Handelskammern im Auslande“ im Anschlusse an die Konsulate oder selbständig als Auskunfteien im Interesse des Exports zu verwenden. Vielleicht könnte hierdurch Nutzen gestiftet werden, aber unmöglich können derartige Kammern dem massenhaft auftretenden Bedürfnisse einigermaßen vollständig abhelfen, und sodann ist das Auskunftswesen ein Gebiet, auf dem selbst jede quasi-obrigkeitliche Tätigkeit ihre ganz besonders großen Bedenken hat. Vielmehr läßt man hier den privaten Unternehmungsgeist am besten allein schalten, und tatsächlich hat derselbe auch im internationalen Verkehre wachsende Erfolge zu verzeichnen. Eine deutsche Anstalt (W. Schimmelpfeng) hat bereits Filialen im Auslande (Wien, Budapest, London, Paris, Brüssel, Amsterdam) errichtet, die englischen Anstalten haben solche auf dem Kontinente, und mehrere Anstalten verschiedener Länder haben sich zu gegenseitiger Auskunftserteilung verbündet. Die exportierende Geschäftswelt hat sich allmählich daran gewöhnt, auch bei ausländischen Anstalten zu abonnieren bezw. dies den Agenten zur Pflicht zu machen. Die sorgfältigste allgemeine Benutzung dieser Hilfsmittel ist dem Exporthandel aufs dringendste anzuraten, damit er vor schweren Erfahrungen nach Möglichkeit bewahrt bleibe.

5. Hemmnisse und Gefahren. Unzweifelhaft ist es ein nützlich, im höchsten volkswirtschaftlichen Sinne ganz besonders „produktives“ Gewerbe, gegen Entgelt Auskunft über Kreditverhältnisse zu erteilen. Trotzdem hat dieses Gewerbe noch gegen viele Vorurteile zu kämpfen, selbst bei der Geschäftswelt, die auch bei uns in Deutsch-

land noch keineswegs das volle richtige Verständnis für dasselbe gewonnen hat. Zahlreiche Geschäftsleute haben den Nutzen der Auskunfteien überhaupt noch nicht erkannt oder sie unterschätzen die Schwierigkeiten wirklich guter Auskunftserteilung oder sie scheuen die dafür erforderliche geringe Ausgabe und behelfen sich lieber mit geschäftsfreundlichen Informationen. Andere wieder stellen an die Anstalten übertriebene Ansprüche, verlangen von ihnen Unfehlbarkeit, vermuten hinter jedem kleinen Versehen gleich Gewissenlosigkeit oder Arglist und wollen die Anstalt für solche, selbst bei bester Leistung, nie ganz vermeidliche Irrtümer vermögens- oder gar strafrechtlich haftbar machen. Sie vergessen, daß eine Auskunftsanstalt keine Kreditversicherungsanstalt ist, da sie nur eine geringe Gebühr, aber keine Risikoprämie erhebt. Auch kann selbst die beste Auskunft den Kreditgeber nicht völlig der eigenen Prüfung überheben, zumal wenn derselbe bei seiner Anfrage, wie leider meist geschieht, nur den Namen des Kreditnehmers auf einen Abonnementszettel geschrieben hat, ohne Angaben über die besondere Natur des verlangten Kredits, Ziel usw. beizufügen; auch sollte man bei größeren Kreditansprüchen, wenn möglich, stets von verschiedenen Seiten so lange, bis man genügend orientiert ist, Auskunft einholen. Von den „Sonderberichten“ macht die Geschäftswelt noch einen durchaus unzureichenden Gebrauch.

Ganz besonders bedauerlich ist sodann die noch sehr weit verbreitete Anschauung, daß jede Anfrage über Kreditverhältnisse schon ein beleidigendes Mißtrauen in sich schließe, und fast ebenso verkehrt ist andererseits die eifersüchtige Geheimniskrämerei, mit der manche Geschäftsleute ihre eigenen Erfahrungen über fremde Kreditverhältnisse bewachen. Unser heutiges Kreditwesen bedarf zur Heilung der schweren Schäden, an denen es leidet, notwendigerweise eines gewissen Maßes von Oeffentlichkeit. Ein großes mit Ernst, Gewissenhaftigkeit und Intelligenz geleitetes Auskunfts-bureau vertritt dieses unentbehrliche Maß von Oeffentlichkeit; es verdient daher Entgegenkommen und Vertrauen, während freilich gegenüber den ephemeren Unternehmungen auf diesem Gebiete doppelte Vorsicht geboten ist.

Natürlich muß diese Oeffentlichkeit mit großer Diskretion gepaart sein. Erstens nämlich dürfen die Auskünfte weder vom Bureau noch von dessen Kunden für einen anderen Zweck verwendet werden, als für den sie bestimmt sind. Ferner muß denjenigen, von welchen die Anstalt ihre Er-

kundigungen einzieht, gewährleistet werden, daß sie nicht durch ihre Mitteilungen Unannehmlichkeiten haben. Die Anstalten verpflichten ihre Kunden bei Konventionalstrafe unter der Verpflichtung zum Ersatze aller durch Indiskretion entstehenden Schäden, eine empfangene Auskunft nicht anderweitig mitzuteilen. Dennoch kommt es vor, daß mit Auskünften Mißbrauch getrieben wird.

Andererseits bringt die Geheimhaltung der Auskünfte auch Gefahren mit sich, wenn die Auskunfteien mit der ihr anvertrauten geschäftlichen Ehre so vieler Menschen nicht gewissenhaft umgeht. Die bereits genannte große deutsche Anstalt hat auch in dieser Hinsicht einen wesentlichen Fortschritt damit eingeleitet, daß sie die Bekanntgabe seiner Auskünfte an Dritte nicht mehr im Prinzip verbietet, sondern nur von der Einholung schriftlicher Genehmigung und Zahlung einer Gebühr für die der Anstalt durch etwaige Verhandlungen und weitere Feststellungen erwachsenden Bemühungen und Kosten abhängig macht. Ferner muß jede größere Anstalt schon von ihrer selbst willen darauf bedacht sein, den Mißbrauch ihres Einflusses auszuschließen. Aber gerade bei den großen Auskunfteien ist dieser Einfluß ein so bedeutender, daß auch die Frage nach gesetzlichen Maßregeln gegen Mißbrauch ihrer Macht sich vielfach aufgedrängt hat.

Wie hat sich nun die Gesetzgebung zu alledem verhalten?

6. Das Auskunftswesen und die Gesetzgebung. Zunächst hat man gefordert, daß die gewerbsmäßige Auskunfterteilung für konzessionspflichtig erklärt werden solle. Tatsächlich ist in Oesterreich diese Konzessionspflicht 1885 eingeführt, und es sind sogar periodische Revisionen der einzelnen Anstalten angeordnet worden; indes scheint man hiermit (wie regelmäßig in Oesterreich mit der Konzessionspflicht) keine irgendwie erheblichen Resultate erzielt zu haben. So müssen die Bewerber um Konzessionierung zum Betriebe von Auskunfteien nach der österreichischen Verordnung v. 18./III. 1885 „die zur Erlangung eines jeden konzessionsierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen erfüllen und sich überdies über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen“. Das läßt das Wesen der Sache größtenteils unberührt.

In Deutschland sind die Auskunfts-bureaus seit dem Jahre 1900 dem § 35 der Gew.-O. unterstellt, d. h. es kann ihr Betrieb solchen Personen untersagt werden, welche auf Grund von Tatsachen als unzuverlässig in bezug auf dieses Gewerbe zu erachten sind.

Eine Bestimmung, die schwerlich Nutzen stiftet, da die Auskunfts-bureaus größtenteils der Geschäftswelt dienen, die schon selbst ihr Interesse wahrzunehmen wissen.

Was sodann die Frage der Haftpflicht betrifft, so kommen für Deutschland zunächst die §§ 186 und 187 des StGB. in Frage, welche beleidigende Äußerungen, die Behauptung nicht erweisbarer Tatsachen und auch die Verbreitung solcher Tatsachen unter Strafe stellen, die zwar an sich nicht beleidigend sind, aber doch den Kredit gefährden können. Andererseits bleiben nach § 193 tadelnde Äußerungen, die zur „Wahrnehmung eines berechtigten Interesses“ gemacht werden, straffrei, sofern nicht aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht. Das Reichsgericht hat am 30. VI. 1882 entschieden, daß den Auskunfteien der Schutz des § 193 zusteht.

Eine zivilrechtliche Inanspruchnahme der Auskunfteien wird durch ihre Abonnementsbedingungen regelmäßig ausgeschlossen. Aber auch die Gesetzgebung hat neuerdings die zivilrechtliche Haftung der Anstalten und zwar ebenfalls mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Vertreter „berechtigter Interessen“, bedeutend eingeschränkt. Vergleiche § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und § 824 des BGB.

Das gleiche Wohlwollen ist den Auskunfteien ferner von mehreren deutschen Regierungen durch die Anordnung bekundet worden, daß einzelnen angesehenen Anstalten dieser Art als „Vertretern gemeinnütziger Interessen“ gewisse Materialien aus behördlich geführten Registern (Gewerberegistern, Manifestanten-Verzeichnissen usw.) zugänglich zu machen seien.

Endlich ist durch § 2 des neuen Deutschen Handelsgesetzbuchs für diejenigen Auskunfteien, deren Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist, die bisher zweifelhafte Zugehörigkeit zum Handelsgewerbe sichergestellt worden.

Literatur: C. Roscher, *Zur Kritik der neuesten Entwicklung im Deutschen Reich (im Jahresbericht der Handelskammer in Zittau, 1876)*. — O. Gertach, *Die berufsmäßige Krediterkundigung in Deutschland (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. XX. 129ff.)*. — O. Mayer, *Die rechtl. Lage der Auskunfts-bureaus (Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1882)*. — H. Jacobi, *Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftl. u. nach ihrer rechtl. Seite, 1891*. — Max Gäteke, *Das kaufmännische Auskunfts-wesen in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Großbritannien (Diss.) Hamburg 1901*. — E. Sutro, *Die kaufmännische Krediterkundigung (Schnollers Forschungen Bd. 21 H. 2 1902)*. — Karl Rathgen, *Art. „Auskunfts-wesen“ (kaufmännisches) im Wörterbuch d. Volkswirtsch. 2. Aufl. 1906*.

— Ferner folgende Schriften von **W. Schimmelpfeng**: 1. *Zur Sicherung des Krediterverkehrs*, 1878, 2) *Wert der geschäftsfreundl. und der berufsmäß. Auskunftserteilung*, 1881, 3) *Die Consulate und die Krediterkundigung im Auslande*, 1884, 4) *Die organisierte Krediterkundigung*, 1887, 5) *Zum Schlagwort „Reform des Auskunftswesens“*, 1895, 6) *Die Krediterkundigung in der Gewerbeordnung (Preuß. Jahrb., Febr. 1896)*, 7) *Jahresbericht der Auskunftsk. W. Schimmelpfeng*, 1882 ff. **Richard Ehrenberg.**

Aussperrungen.

1. Begriffliches. Vergleich der Aussperrungen mit den Streiks. 2. Aussperrungen und Boykotts. 3. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aussperrungen. 4. Gesetzgebung.

1. Begriffliches. Vergleich der Aussperrungen mit den Streiks. Unter Aussperrungen versteht man die von seiten der Unternehmer verhängte Entlassung der Arbeiter in ihrer Anwendung als soziales Kampfmittel, also gerichtet gegen die Arbeiter und deren Koalitionen. Es gibt also auch Maßnahmen der Art, die sich nur mittelbar mit dem konkreten Inhalt des Arbeitskontrakts befassen, deren eigentliches Ziel aber die finanzielle Schwächung oder Sprengung der Gewerksvereine und deren Verbände ist.

Aussperrungen sind allemal ausgesprochene Kampfmaßregeln. Sie sind das Gegenstück zu den Arbeitseinstellungen. Gemeinsam ist beiden, daß Arbeiter wie Unternehmer zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereit wären, wenn ihnen von der Gegenseite gewisse Zugeständnisse materieller Natur (Änderung der Arbeitsbedingungen) oder mehr ideeller Natur (Anerkennung der Organisation oder Austritt aus derselben, Recht der Solidarität oder Verzicht auf dieselbe) gemacht würden. Wie es Angriffs- und Abwehrstreiks, Sympathie- und Solidaritätsstreiks gibt, welche letztere ganz allgemein den Arbeitseinstellungen, obwohl sie einen besonderen Charakter haben, zugeordnet werden, so gibt es auch Offensiv-, Defensiv- und Sympathie-Aussperrungen. In der Geschichte der organisierten Kämpfe auf dem Arbeitsmarkte ist der Streik stets die primäre Erscheinung, die Aussperrung die sekundäre. Die elementare Form der Arbeitseinstellungen ist der Kampf um gewisse konkrete Arbeitsbedingungen. Erst mit der Erweiterung, Stärkung und Kartellierung der Koalitionen entsteht der sog. „Sympathiestreik“. Die Entwicklung der Aussperrungen ist eine etwas andere. Die Aussperrung erscheint erstens später als der Streik. Der Übergang zur Abwehr- und Sympathieaussperrung und damit zur Massenaussperrung vollzieht sich dagegen in

rascherem Tempo. Es hängt das mit der natürlichen Stellung des Unternehmertums als Kontrahenten eng zusammen. Schon der einzelne Unternehmer stellt im Effekte eine Art von Koalition mit einheitlichem geschlossenem Willen dar. Er bedarf keiner umständlichen Vorbereitung für den Kampf, denn als Arbeitgeber hat er eine disziplinierte Gewalt und kann dasselbe wie durch eine Aussperrung auch auf anderem Wege erreichen, ohne sich dabei dem Vorwurf auszusetzen, er störe den sozialen Frieden. Die Parteien haben der öffentlichen Meinung gegenüber ein natürliches Interesse, die Verantwortung für den Streit der Gegenseite zuzuschieben. Das gelingt dem Unternehmertum leichter als dem schwerfälligen Apparat einer Arbeiterkoalition. Es ist deswegen schwierig und an der Hand lediglich statistischer Daten sogar unmöglich, mit Sicherheit festzustellen, wer den Anstoß zum Kampfe gegeben hat. Nachdem sich aber erst Publikum und Presse an jene wechselseitigen Kraftproben gewöhnt haben, braucht man nicht mehr Versteckens zu spielen. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, gleichgültig, ob für defensive oder offensive Zwecke, wechseln dann im bunten Bilde, und bei einer Ueberspannung des Koalitionsprinzips häufen sich die Massenaussperrungen, unterstützt durch festgeschlossene, kapitalkräftige und opferwillige Unternehmerverbände, die regelmäßig auch die Marktconjunkturen besser auszunutzen verstehen, als demagogisch beeinflusste Gewerkschaftsverbände. Die zunehmende Kartellierung der Großindustrie erleichtert eine zielbewußte Aussperrungstaktik des Unternehmertums. Trotzdem sind überall die Aussperrungen an Zahl geringer und seltener, dafür aber in der Regel erfolgreicher als die Arbeitseinstellungen. Die Aussperrungen haben indessen in manchen Ländern in der letzten Zeit auch an Zahl stark zugenommen, namentlich im Deutschen Reiche.

Gewöhnlich spricht man nur dann von einer Aussperrung — in England lockout genannt, welchen Ausdruck die Franzosen, Amerikaner und sogar die Italiener angenommen haben —, wenn mehrere Unternehmer gemeinsam vorgehen, also eine Koalition der Arbeitgeber vorliegt. In dieser Einschränkung findet sich der Begriff in fast allen älteren fachwissenschaftlichen Werken, wie mir scheint, nicht mit hinreichender Begründung. Das Moment des koalierten Vorgehens ist nicht unbedingt ein Begriffsmerkmal des Lockouts. Es gibt zahlreiche Betriebseinstellungen der Art, die der einzelne Unternehmer ganz selbstständig ohne Verabredung mit anderen verfügt, ohne daß Vereine, Unternehmerverbände oder sonstige losere Vereinigungen

von Branchegenossen sich zu gemeinsamem Vorgehen entschlossen haben. Wenn gleichwohl die meisten größeren Lockouts der letzten Jahrzehnte koalierte waren, so hängt das lediglich mit der Gesamtentwicklung der Kämpfe auf dem Arbeitsmarkte zusammen. Die Kraftproben der Parteien haben eben an Stärke und Ausdehnung zugenommen, die Koalitionen der Arbeiter haben Gegenkoalitionen, Unternehmerverbände, die ebenso wie jene von langer Hand her für den Ernstfall die gemeinsame Defensive vorbereitet haben, hervorgerufen. Damit haben diese Kampfmittel an Tragweite, unter Umständen auch an Aussicht auf Erfolg, sei es im Sinne des wirklichen Kampfes, sei es im Sinne der konfliktverhütenden Prophylaxis, zugenommen. Es empfiehlt sich aber trotzdem, die Lockouts in den einzelnen Etablissements nicht gesondert zu behandeln, sondern auch diese zu den Lockouts im eigentlichen Sinne zu rechnen; so tut es z. B. die amerikanische Statistik der Arbeitskonflikte, ohne daß deswegen allein das Gesamtbild der Arbeitsstreitigkeiten an Uebersichtlichkeit, die allerdings sonst manches zu wünschen übrig läßt, verloren hätte.

Allen Aussperrungen ist gemein der Beweggrund, nämlich die Erwirkung wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Vorteile für die direkt Beteiligten oder ihre Interessenverwandten. Das Mittel ist Zwangs-, Kampf- und Machtmittel, bestehend in der Produktionseinstellung oder Produktionseinschränkung durch Entlassung einer oder mehrerer Kategorien von beschäftigten oder angestellten Personen oder wenigstens einer relativ großen Anzahl derselben, um hierdurch wirtschaftliche, soziale oder politische Vorteile für die direkt Beteiligten oder andere Unternehmen zu erwirken (Kleeberg). Es empfiehlt sich dagegen nicht, wie es einige Autoren tun, in die Begriffsbestimmung die Momente der Freiwilligkeit und Plötzlichkeit der Produktionseinschränkung oder -einstellung und das Kriterium ihrer Dauer aufzunehmen. Solidaritätsverträge mit hohen Konventionalstrafen zwingen die Arbeitgeber nicht selten gegen ihren Willen zur Arbeitssperre. So war es z. B. 1899 in dem berühmten Kopenhagener Fall und ähnlich 1903 auf der Werft Vulkan in Stettin, wo mit Rücksicht auf die Streitigkeiten, die in einem Geestemünder Etablissement ausgebrochen waren, ausgesperrt werden mußte, obgleich in Stettin die Differenzen zwischen der Werftverwaltung und ihren Arbeitern bereits beigelegt waren. Ebensovienig wie die Freiwilligkeit ist die Plötzlichkeit der Maßnahmen für den Begriff Aussperrung charakteristisch. Aussperrungen werden häufig ganz offen und

von langer Hand her vorbereitet und den Arbeitern vorher in aller Form angedroht. So war es beim Berliner Bierboykott i. J. 1894 der Fall. Ein Beispiel, daß ein Lockout von sehr langer Dauer und seitens des Unternehmers mit ungewöhnlicher Hartnäckigkeit durchgeführt werden kann, gibt der bekannte Fall des Lords Penrhyn, der seine großen Kohlengruben und Schieferbrüche in Wales, um die dortigen Trade-Unionisten zu sprengen, über zehn Jahre lang zum Stillstand brachte. Dagegen liegt natürlich in dem nicht weniger drastischen Falle der Georgs-Marienhütte in Osnabrück keine Aussperrung vor. Dort wurde eine Kohlenzeche wegen Streitigkeiten der Verwaltung mit der christlichen Gewerkschaft durch Ersaufen zum Erliegen gebracht.

Wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß die klare Scheidung in Arbeitseinstellungen und Streiks, namentlich für statistische Zwecke, große Schwierigkeiten verursachen kann, die auch dadurch nicht ganz gehoben werden, wenn man die einzelnen Kampfvorgänge, wie das z. B. in der österreichischen Statistik mit Erfolg geschieht, mit kurzen Beschreibungen versieht, so empfiehlt sich doch die Beibehaltung der Zweiteilung. Die belgische Statistik und die britische — seit 1894 — haben sie allerdings ganz aufgegeben. In England nennt man beide Arten von Arbeitsstreitigkeiten „disputes“ und behandelt sie einheitlich. Auf diesem Wege wird unzweifelhaft die Zählung vereinfacht, und es werden mancherlei Ungenauigkeiten im einzelnen vermieden. Es wird aber bei dieser Methode die kritische sozialpolitische Beurteilung der Parteien ungemein erschwert. In den Veröffentlichungen des französischen Arbeitsamts („Office du Travail“) findet man eine dritte Gruppe von Arbeitsstreitigkeiten aufgeführt. Es wird hier geschieden zwischen grèves, Ausständen der Arbeiter, lockouts, Aussperrungen der Arbeitgeber, und grèves de patrons, Ausständen der Arbeitgeber. Im letzten Falle schließen die Unternehmer ihre Etablissements in der Absicht, dadurch einen Druck auf die Regierung auszuüben, lästige, die wirtschaftliche Tätigkeit nach ihrer Ansicht schwer schädigende Gesetzesbestimmungen zur Aufhebung zu bringen, oder die Einführung solcher Bestimmungen von vornherein zu hintertreiben. Der Arbeiter hat an dieser Stilllegung der Betriebe keinen weiteren Anteil, als daß er das Opfer derselben wird. Diese Art der Betriebsunterbrechung hat nur für wenige Länder eine nennenswerte Bedeutung und jedenfalls keine so große, daß sie statistisch besonders berücksichtigt werden müßte. Auch die italienische Statistik hat die französische Dreiteilung angenommen, spricht aber hinsichtlich der dritten Kategorie von Aussperrungen, was

sicher noch fragwürdiger ist als die französische Terminologie.

Man hat versucht, hauptsächlich für statistische Zwecke, auf rein logischem Wege die Arbeitskonflikte in Arbeitseinstellungen und Aussperrungen möglichst scharf zu trennen. So hat der Amerikaner Weecks eine konsequente Begriffsunterscheidung durchzuführen unternommen. Ein Streik liegt nach seiner Auffassung dann vor, wenn die Arbeiter eine Aenderung der Arbeitsbedingungen, und eine Aussperrung, wenn die Unternehmer eine solche begehren. Wer formal das Arbeitsverhältnis kündigt bezw. löst, wird hier nicht untersucht. Es kommt nur auf die wirkliche Ursache der Betriebs-einstellung an. Diese Begriffsabgrenzung stößt aber in der Praxis auf recht erhebliche Schwierigkeiten und widerspricht, wie Mataja, der Bearbeiter der österreichischen amtlichen Streikstatistik, mit Recht hervorhebt, den im Publikum üblichen Auffassungen. Auch der Begriff des Defensivstreiks und der Defensivaussperrung, der mehr und mehr Eingang gefunden hat, wäre damit beseitigt, ja unmöglich, weil er eine *contradictio in adjecto* enthielte.

Freilich macht auch jede andere Klassifikation nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Es bleiben immer mancherlei Fälle übrig, deren Unterbringung in die eine oder andere Kategorie nur im Wege der Hervorhebung mehr oder minder äußerlicher Merkmale möglich ist. Weecks scheint von der an und für sich löblichen Absicht ausgegangen zu sein, die Initiative bei der Unterbrechung der Arbeit möglichst unparteiisch festzustellen, um die Aktionen der beiden Parteien, je nachdem für sie die Unternehmer oder die Arbeiter die Verantwortung zu tragen haben, auseinanderzuhalten. Wie schwer das durchführbar ist, sieht man schon aus der Tatsache, daß bei vielen Arbeitskonflikten die Parteien sich sehr oft gegenseitig die Schuld in die Schuhe zu schieben suchen und je von ihrem Standpunkt aus die Störung des Arbeitsverhältnisses, die Provokation zum Kampfe, „Aussperrung“ oder „Streik“ nennen.

Mit Rücksicht auf die bessere praktische Durchführbarkeit ist jetzt eine andere Klassifikation üblich geworden. Man sieht von dem Grunde, aus welchem die Kampfmittel „Streik“ oder „Aussperrung“ in Bewegung gesetzt werden, ab. Man hält sich vielmehr lediglich an die formale Seite der Arbeitsvertragslösung. Demnach liegt stets ein Streik vor, wenn das Kampfmittel von den Arbeitern ergriffen wurde, und stets ist die Arbeitssperre eine Aussperrung, wenn die Unternehmer kündigen und ausschließen. Diese Klassifikation ist zuerst in der amtlichen nordamerikanischen Statistik begründet

und durchgeführt worden. Die Statistiken von Frankreich, Italien und Oesterreich sind dann gefolgt. Auch die endlich seit 1899 in Angriff genommene amtliche Streikstatistik des Deutschen Reiches scheint die Gruppierung ihrer, freilich etwas summarischen, Nachweisungen nach jenen Merkmalen vorgenommen zu haben. Im übrigen weicht die deutsche ebenso wie die amerikanische Streikstatistik und neuerdings auch die österreichische von dem wissenschaftlich — zu Unrecht — herrschenden Begriff der Aussperrung ab und sieht auch in der Ausschließung der Arbeiter eines einzelnen Betriebs eine Aussperrung. Bestritten ist es ferner, wie man die seitens der Unternehmer verhängte Schließung der Werkstätten und die angedrohte und durchgeführte Nichtwiedereinstellung von Arbeitern als Repressalie gegen die sog. „Maifeier“ einzuordnen habe. Das Kaiserlich Deutsche Statistische Amt rechnet diese Maßnahmen nicht zu den Aussperrungen. Sie sind in der Tat im wesentlichen mehr Maßnahmen der Disziplin, gerichtet gegen eine eigenmächtige und anmaßliche Durchbrechung der Arbeitsordnung. In die Kategorie der sozialen Kampfmittel gehören sie aber jedenfalls. Sie sind Symptome für eine Spannung der Gegensätze. Da, wo, wie in Deutschland, die sozialistische Bewegung von der maßgebenden Gewerkvereinspolitik noch kaum zu trennen ist, wird seitens des Unternehmertums der Maifeier eine grundsätzliche Bedeutung beigelegt, die zu Kraftproben hüten und drüben verführt. Vielleicht kann man diese Vorgänge auch zu den Boykotts rechnen. —

2. Aussperrungen und Boykotts. Der Boykott (Verrufserklärung) ist mit der Aussperrung in mancher Beziehung verwandt. Das gilt freilich nicht für den Boykott im Sinne der herrschenden Meinung, denn diese sieht in ihm nur ein Kampfmittel der organisierten Arbeiterschaft gegen das Unternehmertum. Es ist nicht recht begreiflich, wie man zu dieser engherzigen Begriffsfeststellung gekommen ist. Schon aus der Entstehungsgeschichte des Sammelnamens „Boykott“ (bekanntlich der Eigenname eines irischen Gütsverwalters, der wegen seines rücksichtslosen Vorgehens gegen die ihm unterstellten Pächter gesellschaftlich und geschäftlich geächtet worden ist) dürfte hervorgehen, daß der Boykott eine weitere Bedeutung hat und mit dem „Schelten“ und „Aufreiben“ der Handwerksmeister und Gesellen in der Zunftzeit ziemlich nahe verwandt ist. In Wirklichkeit können auch die Unternehmer boykottieren. Sie können — meist auf Grund gemeinsamer Verabredung, z. B. durch Führung sog. „schwarzer Listen“ oder durch Anweisungen an die von ihnen unter-

haltenen Arbeitsnachweisstellen — ganze Gruppen der bei ihnen mißliebig gewordenen Arbeiter und deren Organisationen in Verruf tun. Der Unterschied des Boykotts in diesem Falle von der Aussperrung ist der, daß sich die Maßregeln unter Umständen auch gegen Personen und Personengruppen richten, die gar nicht in einem Arbeitsverhältnis bei dem die Verrufserklärung verhängenden Unternehmer gestanden zu haben brauchen. Nicht ein umstrittener Arbeitsvertrag, sondern die Personen der Boykottierten sind ausschlaggebend. Der Boykott, der von den Unternehmern ausgeht, unterscheidet sich von dem Boykott, den die Arbeiter proklamieren, nicht unwesentlich dadurch, daß dort Personen und Personengruppen in Verruf getan werden, während hier weniger die Person des mißliebigen Arbeitgebers als die von demselben produzierten Güter im Marktverkehr und in der täglichen Konsumtion geschädigt bzw. ausgeschlossen werden sollen. Freilich ist der Boykott als soziales Kampfmittel der Unternehmer auch denkbar in der Form, daß er gegen andere Unternehmer gerichtet ist, d. h. gegen solche Unternehmer, welche die Solidarität verletzt haben, weil sie den Arbeitern selbständig Zugeständnisse zu machen geneigt waren. Daß dies nicht außerhalb des Bereichs des Möglichen liegt, beweisen die bereits oben erwähnten Vorgänge bei einer der umfassendsten Aussperrungen, die wir überhaupt gehabt haben. Im Frühjahr 1899 hatte der vereinigte Arbeitgeberverein in Kopenhagen einen allgemeinen Lockout angeordnet, so daß die meisten Fabriken Dänemarks stillstanden, und etwa 30000 Arbeiter feierten. Die Unternehmer übten hierbei den Koalitionszwang mit bemerkenswertem Erfolg aus. Die Bautischlereien zwangen die Sägewerke, ihren Betrieb einzustellen. Die Fabrikanten der Eisenindustrie drohten den Kohlenhändlern und Eisenhändlern mit dem Boykott, wenn Kohlenhändler an ein außerhalb der Organisation stehendes Eisenwerk verkauften, und ebenso durften die Ziegelwerke auf Geheiß der Maurermeister an niemanden Steine verkaufen. Ähnliche Maßnahmen des organisierten Unternehmertums sind auch anderswo bekannt geworden, so daß man sagen kann, daß Aussperrungen nicht selten mit Boykotts ganz eng zusammenhängen, wie auch Boykotts als Begleiterscheinungen von Arbeitseinstellungen öfters vorzukommen pflegen.

Es sind also auch beim Boykott mannigfaltige Kombinationen möglich. Wie es Angriffs- und Abwehrstreiks, Angriffs- und Abwehraussperrungen gibt, so gibt es auch Angriffs- und Abwehrboykotts. Ja der Boykott läßt nach dem Beruf der Boykottierer

und der Boykottierten, wie ein neuerer Schriftsteller, der sich um diese Begriffsfeststellung nennenswerte Verdienste erworben hat (Kleeberg), mit Recht hervorhebt, besonders viel Spielarten zu. Er unterscheidet 1. den Boykott der Arbeiter gegen die Unternehmer (Boykott im engeren Sinne), 2. den Boykott der Arbeiter gegen Handelstreibende (meistens im Zusammenhang mit dem Boykott im engeren Sinne), 3. den Boykott der Arbeiter gegen andere Arbeiter (Streikbrecher, Nichtgewerkvereiner, in England „black-legs“ genannt), 4. den Boykott der Unternehmer gegen die Arbeiter (schwarze Listen), 5. den Boykott der Unternehmer gegen Handelstreibende („Lieferungsboykott“) und 6. endlich den Boykott der Unternehmer gegen andere Unternehmer (besonders angewendet von den kartellierten Unternehmern gegen nichtkartellierte, die sog. „Outsiders“).

3. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aussperrungen. Die Aussperrungen sind als Gegenstück der Arbeitseinstellungen natürlich ebenso wie diese zu beurteilen und zu bewerten. Daß sie seltener als die Arbeitseinstellungen sind, ist ebenso leicht zu erklären wie ihr größerer Erfolg und die Tatsache ihrer starken Häufung in der letzten Zeit. Während die Arbeitseinstellungen vielfach plötzlichen Stimmungen und Verstimmungen, einer sanguinischen Ueberschätzung der Gewinnchancen, der Majorisierung einer besonnenen, vorsichtig denkenden und handelnden Minorität durch die große, leicht verführbare Masse ihre Entstehung verdanken, kann bei dem Unternehmer, der die Anwendung der Aussperrung als äußerste Kampfmaßregel in Erwägung zieht, ein nüchternes kluges Kalkül, das alle Folgen vorher berechnet, vorausgesetzt werden. Wer aussperrt und aussperren kann, ist gewöhnt, kaufmännisch das hieraus erwachsende Risiko abzuschätzen. Dazu kommt, daß ein gemeinsames Vorgehen der Unternehmer, die, soweit sie nicht kartelliert sind, in derselben Branche Konkurrenten sind, ein Maß von Klassensolidarität voraussetzt, wie es tatsächlich nur selten vorhanden ist. Freilich liegt die Erfüllung einer solchen Voraussetzung da näher, wo bereits Unternehmerverbände der verschiedenen Art den gegenseitigen Wettbewerb durch gemeinsame Vereinbarungen und durch ein geschlossenes Vorgehen gemildert oder aufgehoben haben. Durch die in den letzten Jahrzehnten in so rapid wachsendem Umfange geschlossenen Kartellbildungen ist unzweifelhaft die Lage selbst der mächtigsten Arbeiterorganisationen zu Ungunsten der Arbeiter verschoben worden. Trotzdem gehören diejenigen Kartelle, die ihre Spitze direkt gegen die organisierte Arbeiterschaft

gerichtet haben, immer noch zu den Seltenheiten. Theoretisch ist aber die Möglichkeit einer Erweiterung der Tätigkeit nach der lohnpolitischen Seite hin ohne weiteres gegeben, zumal, wenn es sich um Kraftproben zur Austragung prinzipieller Streitigkeiten handelt. In diese Kategorie gehören mehrere der größten Massenaussperrungen der letzten Jahrzehnte, z. B. der Lockout in der britischen Maschinen- und Schiffsbauindustrie, der sich viel weniger um den Achtstundentag als um die Beschäftigung ungelernter Arbeiter drehte. Auch die große Aussperrung in Dänemark, von der schon die Rede war, gipfelt in dem Versuch der Unternehmer, eine Prinzipienfrage zur Entscheidung zu bringen, nämlich die Unterdrückung oder wenigstens finanzielle Lahmlegung der Arbeiterfachvereine. Bei anderen Aussperrungen, britischen wie deutschen, handelt es sich freilich direkt nicht um reine Prinzipienfragen; aber indirekt. In Deutschland liegt die Aussperrungstaktik vorwiegend in den Händen von besonderen Arbeitgebervereinen und -Verbänden, die schon um deswillen den Interessenten als zweckmäßig erscheinen, weil es sich vielfach um lokale Aktionen und öfters auch um solche Industrien handelt, die gar nicht kartelliert sind. Seitdem die Aussperrung bei uns eine alltägliche Erscheinung geworden ist, sind die Antistreik-, oder was dasselbe ist, die Arbeitgebervereine außerordentlich in Aufnahme gekommen. Es gilt dies namentlich für die Bergbaudistrikte, die Grobeisenindustrie, die Metallverarbeitung (Berliner Verband der Metallindustriellen, Massenaussperrung 1903), die Textilindustrie und einige Verkehrsgewerbe. Das Handwerk hat diese Verbandsbildung namentlich gefördert im Baugewerbe, in der Holz- und Lederverarbeitung. Unter Führung dieser neuen Vereine sind in den letzten Jahren die großen Aussperrungen in der bayerischen Metall- und der Berliner Elektrizitätsindustrie, in der mitteldeutschen Textilindustrie (Hauptfall Crimmitschau in Sachsen), in den Baugewerben Rheinland-Westfalens und an der Unterweser, im gesamten deutschen Schneidergewerbe, in der Zigaretten- und manchen Teilen der Zigarrenindustrie, in einzelnen Regionen der Schuhindustrie usw. ausgefochten worden. Die schon seit langem zweckbewußt organisierten Arbeitgeber der Metallindustrie und des Baugewerbes, die auch die Arbeitsnachweise aus leicht begreiflichen Gründen in ihre Hände zu bekommen trachten, waren aber die ersten, die die Aussperrungspolitik besonders erfolgreich kultiviert haben. —

An und für sich liegt es nicht im Interesse der Unternehmer, in Arbeitsstreitigkeiten die Initiative zu ergreifen. Sie haben

heutzutage mehr als die Arbeiter Rücksicht zu nehmen auf die Stellung der öffentlichen Meinung, die vielfach ohne genaue Kenntnis der dem Konflikt zugrunde liegenden Ursachen dem passiven Teile der Kämpfenden ihre Sympathien zuzuwenden geneigt ist, also den verurteilt, von dem, oberflächlich betrachtet, die den Frieden störende Aktion ausgeht. Gerade aber in solchen Ländern, wo viele von vornherein geneigt sind, für die Arbeiter einseitig Partei zu ergreifen, wird sich das Unternehmertum wohl hüten, das Signal zum Ausbruch der Feindseligkeiten zu geben. Ist der Konflikt unvermeidlich, so ändert es an der Lage der Unternehmer wenig oder gar nichts, ob ihre Betriebe im Wege der Aussperrung oder des Streiks zum Stillstand kommen, höchstens könnte der Umstand in die Waagschale fallen, daß der Kontraktbruch, der den Arbeitgebern gewisse Verlegenheiten bereiten kann, vermieden wird. Die Aussperrung ist auch insofern für das Unternehmertum ein zweischneidiges Schwert, weil man durch dieses Mittel, das immer etwas Gehässiges an sich hat, den Korpsgeist der Gegner stärkt. Bei einem Streik kann der Unternehmer fast immer mit einer Minderheit von arbeitswilligen „Streikbrechern“ oder mit Zuzug von auswärtig rechnenden, wodurch es ihm vielleicht möglich wird, wenigstens einen Teil des Betriebs aufrecht zu erhalten. Bei der Aussperrung versagt dieses Aushilfsmittel, besonders dann, wenn es sich um gelernte Arbeiter handelt, die ja schwer zu ersetzen sind.

Bekanntlich gibt es Fälle, wo den Unternehmern eine Arbeitssperre nicht unwillkommen ist, z. B. in einer Periode akuter Ueberproduktion. Hier wirkt die Betriebs-einstellung auf den Warenvorrat vermindern und den Warenpreis befestigend ein. Da der Unternehmer bei besserem Ueberblick über die Marktlage den Zeitpunkt, wo eine Betriebseinschränkung am Platze wäre, mit größerer Sicherheit erkennen kann, so ist hier eine Aussperrung zweckmäßiger und könnte besser vorbereitet sein, als der Streik. Ein solches Vorgehen setzte aber ein so übertriebenes Maß rücksichtsloser Unternehmerpolitik voraus, wie wir es glücklicherweise nur ganz vereinzelt haben. Gewöhnlich arbeiten unsere Großunternehmer auch bei sinkender Konjunktur und weniger lohnender Preisgestaltung mit der Hoffnung auf bessere Zeiten ruhig weiter. Sie nützen so wenigstens ihr Betriebskapital aus und erhalten sich ihre Kundschaft. Lohnreduktionen lassen sich in dieser Lage auch ohne Kampf- und Zwangsmittel durchsetzen. Außerdem steht ja jederzeit der weniger radikale Weg offen, einen Teil des Betriebs stillstehen zu lassen, Feierschichten ein-

zulegen und einen Teil der Arbeiter zu entlassen.

Aus allen diesen Gründen ist es, solange nicht ein förmlicher Kriegszustand zwischen Kapital und Arbeit proklamiert ist, nicht sehr wahrscheinlich, daß von dem Kampfmittel der Aussperrung so häufig Gebrauch gemacht wird, wie von dem des Streiks. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß die Möglichkeit einer zielbewußten und umfassenden Aussperrung die Streiklust dämpft. Diese Erfahrung kann man in allen Industriestaaten machen. Wo die Aussperrungen verhältnismäßig stark zunehmen, da handelt es sich wahrscheinlich nur um eine vorübergehende Erscheinung. Nur die Periode der erstarkenden Gegenkoalitionen ist durch eine solche Aussperrungshausse ausgezeichnet. Wie es ein Streikfieber gibt, so gibt es auch ein Aussperrungsfieber. Beide werden aber in verhältnismäßig kurzer Zeit überwunden. Die zunehmenden Aussperrungen hängen fast in ihrer Mehrzahl mit der Tendenz, die Koalitionen der Arbeiter zu brechen und neu auftauchende Koalitionsbestrebungen im Keime zu ersticken, zusammen. Zu diesem Zwecke sind, namentlich in Deutschland, die Arbeitgeberverbände ins Leben gerufen worden. Man hat die Gewerkschaften damit im Zaum zu halten versucht und mit Erfolg. Der allerjüngsten Zeit gehört sogar ein gewisser zentraler Zusammenschluß an. So die „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände“ und der „Verein Deutscher Arbeitgeberverbände“, die ihrerseits wieder ein gegenseitiges Kartellverhältnis unterhalten. In der ersten sind vornehmlich organisiert die Bergwerksindustrie, die Walzwerke, die Textilindustrie und einige Eisen verarbeitende Verbände. Zum letzteren gehören namentlich der „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller“, verschiedene Arbeitgeberverbände des Verkehrswesens, des Handwerks usw.

Besser als allgemeine Betrachtungen läßt sich der Verlauf der Kämpfe auf den Arbeitsmärkten durch statistische Zahlen illustrieren. Sie zeigen, daß wir namentlich in Deutschland noch mitten in derjenigen Periode sind, die als „Uebergangsstadium der verschärften Gegenkoalition“ bezeichnet worden ist. Von 1899 bis 1902 zählte man in Deutschland in den einzelnen Jahren 23, 35, 35 und 46 Aussperrungen in 427, 607, 258 und 948 Betrieben mit je 5293, 9085, 5414 und 10305 gleichzeitig ausgesperrten Arbeitern. Die entsprechenden Zahlen der streikenden Arbeiter waren 99338, 122803, 55262, 53912. Im Jahre 1903 änderte sich das Bild erheblich. In diesem Jahre werden 35273 ausgesperrt, i. J. 1904 sind es 23760, i. J. 1905, in dem die Arbeitsstreitigkeiten überhaupt stark zunahm, sind es sogar 180665. Im Jahre 1906 ging die Zahl wieder

auf 77109 zurück. Die Vergleichsziffern der Streikenden sind folgende:

1903	85 603
1904	113 480
1905	408 145
1906	272 218

Englische Zahlen liegen zum Vergleiche nicht vor. Die amerikanischen sind für die letzten Jahre nicht verwendbar, wohl aber diejenigen für Oesterreich, Frankreich und Italien. Für Oesterreich ergibt sich folgende Tabelle:

Jahr	Aussperrungen	Ausgesperrte
1900	10	4 036
1901	3	302
1902	8	1 050
1903	8	1 334
1904	6	23 742
1905	17	11 194
1906	50	67 872
1907	21	5 223

In Frankreich sind die Aussperrungen ohne irgendwelche Bedeutung. Ebenfalls nicht sehr erheblich sind die Aussperrungsmauöver in Italien: 1900 14 (1508 Ausgesperrte), 1901 30 (10828), 1902 22 (6283), 1903 21 (4283).

Besonders interessant ist auch die deutsche Erfolgsstatistik der Aussperrungen. Im Durchschnitt der Jahre 1901—1904 war bei 45,4% voller Erfolg und bei 26,2% teilweiser Erfolg, i. J. 1905 war bei 25,6% voller Erfolg, bei 57,9% teilweiser. Im Jahre 1906 endlich stellten sich die Ziffern auf 29,5 bzw. 58,4. Streiks gehen also viel öfter verloren als Aussperrungen; in Deutschland 2—3mal so oft. Der volle Erfolg ist bei Arbeitseinstellungen stets geringer als bei den Aussperrungen.

4. Gesetzgebung. Solange Arbeitseinstellungen mit Rücksicht auf die gemeinschädlichen Wirkungen derselben verboten waren, hätte sich das Verbot konsequenterweise gleichmäßig auf die gemeinschaftlichen Betriebsstellungen der Arbeitgeber wie auf die Koalitionen der Arbeiter erstrecken müssen. Dies war aber keineswegs überall in genügender Weise anerkannt. In Frankreich stellte das G. v. 17./VI. 1791 ein Koalitionsverbot sowohl für die Arbeitgeber wie für die Arbeiter auf, wenn dasselbe tatsächlich auch nur gegen die letzteren gerichtet war. Im Code pénal richtet sich Art. 414 in seiner früheren Fassung gegen die Arbeitgeber. Jede Koalition derselben zu dem Zwecke, „injustement et abusivement“ eine Herabdrückung der Löhne zu erzwingen, soll, wenn ein Versuch oder ein Anfang der Ausführung vorliegt, mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe von 200 bis 3000 Fr. bestraft werden. Durch den Zusatz „injustement et abusivement“ wurde diese Drohung sehr harmlos, während der nur die Arbeiter betreffende Art. 415 keinerlei Abschwächung der Art enthielt und weit höhere Strafen androhte. Durch das G. v. 27./XI. 1849 wurde aber diese Ungleichheit aufgehoben und auch jener Zusatz gestrichen. Tatsächlich konnten sich indessen Unternehmerkoalitionen dem Gesetze leichter entziehen, indem sie die Form einer Handelsgesellschaft annahmen. Solche Vereinigungen von Bergwerksunternehmungen dauerten fort, bis sie durch ein Dekret von 1852 von der Konzession der Re-

gierung abhängig gemacht wurden. Durch das G. v. 25./V. 1864 endlich wurden die Koalitionen den Arbeitgebern wie den Arbeitern gestattet und nur die Anwendung von Gewalt, Drohungen und betrügerischen Umrufen bei denselben verboten. In der preussischen Gew.-O. v. 17./I. 1845 (§§ 181—184) waren die Koalitionen der Arbeitgeber ebenso verboten wie die der Arbeiter. Wenn die ersteren ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen oder wenn sie andere zu einer solchen Verabredung auffordern, so sollten sie nach § 181 jenes Gesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft werden. Durch die Gew.-O. von 1869 ist diese Bestimmung endgültig aufgehoben worden. Das Nähere vgl. in dem Art. „Koalition und Koalitionsverbote“.

Was die nenzeitliche Rechtsprechung über Aussperrungen anbetrifft, so könnte unter Umständen eine allzu rigorose Verhängung der Sperre als ein Verstoß gegen die guten Sitten (BGB. § 826) angesehen werden. Indessen ist das Reichsgericht zu der Ansicht gekommen, daß selbst eine Aussperrung im Wege besonderer Kennzeichnung der Arbeitsstätte des Verbandsarbeitsnachweises gegen die guten Sitten noch nicht verstößt. In einem früheren Falle hat dasselbe Gericht abweichend entschieden und die „rigorose Aussperrung“ von Verbandswegen, ohne daß gleichzeitig schwere Verfehlungen im Arbeitsverhältnis vorliegen, für unzulässig erklärt. Dieser Auffassung hat sich auch das oberste preussische Gericht, das Kammergericht, angeschlossen. Darüber, daß die bloße Sympathieaussperrung nicht gegen das Gesetz verstößt, ist in der Judikatur, wie es scheint, nie ein Zweifel gewesen.

Literatur: *Außer den Literaturnachweisen bei dem Artt. „Arbeits-einstellungen“, „Koalition- u. Koalitionsverbote“ kommen hier noch in Betracht: Victor Mataja, Die Statistik der Arbeits-einstellungen, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 13 (1897) S. 344fg. — Weeks, Report on Strikes and Lockouts occurring with in the U. St. during the calendar year 1880, XX. Bd. d. Tenth census of the U. St. — A. Kleeberg, Ein Beitrag zur Revision der Begriffe Streik, Lockout und Boykott, Jahrb. f. Ges. u. Verw. XXVIII, (1904) S. 1053fg. — Maximilian Meyer, Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande, 1907. — Biermer, Art. „Arbeits-einstellungen“, W. d. V., 2. Aufl. Bd. I. S. 178—194. — Reichs-arbeitsblatt Jahrg. 3 (1905) S. 497fg.*

Biermer.

Ausstellungen

s. Industrieausstellungen.

Ausverkäufe.

1. Begriff und Wesen. 2. Abhilfe gegen Mißstände. 3. Anläufe zur gesetzlichen Regelung. 4. Oesterreichische Regelung der Ausverkäufe.

1. Begriff und Wesen. Ein Ausverkauf beabsichtigt die Veräußerung vorhandener Vorräte mit dem Zweck, einen Geschäftsbetrieb aufzugeben, sei es im ganzen oder in einzelnen Branchen. Auch gelegentlich der Aufnahme von Inventuren setzen die Kaufleute gerne Ausverkäufe in Szene. Man will Lagerbestände wegschaffen, nicht um überhaupt den betreffenden Artikel gar nicht mehr zu führen, sondern weil man Luft haben will, um von der gleichen Gattung moderne Sorten feilbieten zu können. In allen Geschäftszweigen, die der Mode mehr oder weniger unterworfen sind, kommt es vor, nicht zur Freude des Besitzers, daß sich Artikel aufstapeln, die schließlich rechtzeitig billig losgeschlagen werden müssen, wenn sie nicht allen Wert verlieren sollen. Der Markt ist häufig belastet mit Waren, die infolge von Ueberproduktion, wirtschaftlicher Schwäche des Unternehmers, wechselnder Mode um jeden Preis abgestoßen werden müssen. Ein Geschäft gibt diese oder jene Branche auf und verkauft alsdann den vorhandenen Bestand aus. Nicht minder veranlassen Geschäftsverlegungen und -verkäufe die Anordnung von Ausverkäufen, desgleichen Ableben des Geschäftsinhabers und Aufhören des Betriebes. Endlich sind Saisonverkäufe üblich, indem man sich wegen der vorgerückten Jahreszeit der Waren zu entäußern sucht, die sonst wieder ein Jahr liegen bleiben würden.

Soweit wäre also gegen einen Ausverkauf nichts einzuwenden. Er schließt ähnlich der Auktion für den Käufer die Chance eines vorteilhaften Einkaufs zu wohlfeilen Preisen ein. Dem Kaufmann aber bietet er die Hoffnung, für Vorräte, deren Absatz zweifelhaft geworden, zu annehmbaren Bedingungen noch Abnehmer zu finden.

Indes ist leider der Mißbrauch auch hier nicht ausgeblieben. Der Ausverkaufsunfug steht in vollster Blüte und kaum wird auf einem anderen Gebiete heute mehr Schwindel getrieben als auf dem der Ausverkäufe. Es werden viele unreele und permanente Ausverkäufe veranstaltet, die dem ursprünglich beabsichtigten Zwecke schnurstracks zuwiderlaufen. Man braucht nur einen Spaziergang durch die Straßen einer großen Stadt zu machen, um durch den Anblick weißer, roter oder grüner Zettel über die Häufigkeit solcher Vorgänge belehrt zu werden. Größere Städte, die von Provinzialen stark besucht werden, sind ein Hauptfeld. In der Nähe der Bahnhöfe oder in den von Fremden frequentierten Straßen nisten sich die Ausverkaufsmänner ein. Scheinbare

Spottpreise bestechen einen unerfahrenen Käufer, der mit den näheren Verhältnissen des Terrains nicht vertraut ist. Aus sonderbaren Veranlassungen und mit wunderlichen Begründungen werden Ausverkäufe bewirkt. Saisonausverkäufe sämtlicher im Lokal befindlicher Waren, Ausverkäufe angehäufte Restbestände sind keine Seltenheiten. Eine Firma plakatiert Preisherabsetzungen, die mit außerordentlichen Unglücksfällen als Tod, Brandschaden, Gebäudeeinsturz usw. zusammenhängen sollen, ohne daß ein Termin angegeben wird, bis zu dem die Preisherabsetzung gilt. Oder es wird ein Ausverkauf angekündigt wegen Uebersiedelung, wobei das neue Lokal nicht genannt wird. Eine Firma in Berlin war durch „glückliche Umstände“ in der besonderen Lage um jeden Preis loszuschlagen, während eine andere durch „ungünstige Umstände“ sich zu demselben Auswege gezwungen sah. Das Geschäftslokal, in dem der Ausverkauf vor sich gehen soll, wird auf Jahre gemietet. Unter dem Deckmantel des Ausverkaufs werden zahlreiche Waren mit verkauft, die mit dem Ausverkauf schlechterdings nichts zu tun haben. Man kündigt Inventurausverkäufe an und hat doch kurz vorher die Gegenstände erst aus irgendeinem Konkurse zu diesem Zwecke erstanden.

In solchen und ähnlichen Fällen ist gar nicht beabsichtigt, mit bestimmten Vorräten zu räumen, sondern beim Käufer den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, ihn über die Preiswürdigkeit der angebotenen Waren zu täuschen und dadurch tunlichst große Umsätze zu erzielen. Dabei handelt es sich vielfach um minderwertige Waren zweiter und dritter Qualität und die Preise pflegen nur in seltenen Fällen so bemessen zu sein, daß man mit Vorteil einzukaufen vermag. Der Ausverkauf hat auf diese Weise seine frühere Bedeutung verloren. Er ist ein unlauteres, auf die Anlockung und Irreführung der Käufer zugeschnittenes, die ehrlichen Kaufleute schädigendes Reklamemanöver geworden (Handelskammer Mannheim 17.X. 1905). Betroffen werden namentlich die Bekleidungs- und Putzbranche, der Schulwaren- und Schnittwarenhandel, das Schreiner- und Tapeziergewerbe, auch der Handel mit Möbeln und Tapezierwaren. So wenigstens im Bezirk der Handelskammer Augsburg, in anderen Bezirken mögen vielleicht andere Zweige stärker mitgenommen werden.

Auch die Ankündigung sog. billiger Tage, der Rest-, Ausnahme-, Extra-, Geschenktage, Blumenwochen usw. fallen in diese Rubrik. Und auch die Partiewarengeschäfte sind im Grunde nichts anderes als beständige Ausverkäufe. In ihnen kann man zu anscheinend niedrigen

Preisen alle möglichen Waren kaufen. Alle diese Erscheinungen wirken ähnlich verhängnisvoll wie die Wanderlager, nur daß deren Merkmale vermieden sind.

2. Abhilfe gegen Missstände. Gegenüber diesen Mißständen ist schon oft das Einschreiten der Gesetzgebung verlangt worden. Wie sonderbar diese Forderung auch klingen mag in einer Zeit, die gerade mit der Gebundenheit früherer Perioden aufzuräumen für ihre Pflicht gehalten hat, so scheint es doch, als ob die volle Freiheit nicht zu Erguß führt, mit denen die Allgemeinheit sich zufrieden geben kann. Daher bleibt wohl nichts anderes übrig, als sie aufs neue einzuschränken. Offenbar wird man auf dem Gebiete der Ausverkäufe nicht eher Ruhe bekommen, als bis die schrankenlose Freiheit wieder eingeeengt worden ist. Die Menschen verstehen die ihnen zugestandene Freiheit unter gewissen Umständen, wie es scheint, nur zum Schaden ihrer Nächsten zu gebrauchen. Freilich erfährt diese Auffassung gerade in den Kreisen des Handels selbst Widerspruch. Man fürchtet für die Freiheit des Handels durch eine polizeiliche Bevormundung. Man sagt, es bestünde heute eine starke Tendenz der Gesetzgebung, in die wirtschaftliche Freiheit der Einzelnen einzugreifen, und es sei nicht wünschenswert, die Gewerbefreiheit der heutigen liberalen Gesellschaftsordnung geradezu unterbunden zu sehen. Man erwartet eine Handhabung polizeilicher Vorschriften, die von politischen, sozialpolitischen oder religiösen Rücksichten nicht frei wäre.

Wie dem nun sein mag, leugnen läßt sich nicht, daß die Ausarbeitung eines Gesetzes bei der großen Mannigfaltigkeit und Buntscheckigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen, besonders der kaufmännischen Vorkommnisse große Schwierigkeiten hat. Die laut gewordenen Klagen kommen im wesentlichen darauf heraus, daß 1. eine überaus unklare Vorstellung des Begriffs Ausverkauf vorherrscht, daß 2. die Ausverkäufe von zu langer Dauer sind, und daß 3. mit Hilfe der Nachschübe eine über das Ziel hinausschießende Verlängerung und Täuschung bewirkt wird. Da ist nun gewiß die Festlegung des Begriffs nicht leicht. Vielleicht wird es denen, die nun einmal schleudern oder auf die geringe Einsicht ihrer Mitbürger spekulieren, doch gelingen, auf einem anderen Wege ihren Zweck mit Hilfe eines ähnlichen, ebenso zugkräftigen Ausdruckes, zu erreichen. Anschläge wie z. B. „vom 15. März ab Preisermäßigung auf Abendmäntel“ oder „von heute ab 20% auf farbige Schuhe“ können so gut reellen als schwindelhaften Absichten Vorschub leisten. Gleichwohl lassen sich gewisse Merkmale zur Charakteristik der unerfreu-

lichen Ausverkäufe nicht verkennen. Man kann auseinanderhalten Ausverkäufe, die die Aufgabe des ganzen Geschäfts bezwecken, und solche, die nur einen Teil der Waren absetzen wollen. Die letzteren sollten alsdann in besonders abgegrenzten Räumen vor sich gehen. Konkurswarenausverkäufe dürfte ferner nur ein Konkursverwalter anzukündigen berechtigt sein.

Ueber die zulässige Dauer eines Ausverkaufs eine einheitliche Bestimmung zu treffen, ist wohl nicht angängig. Aber wenn z. B. ein Kleiderhändler dreiviertel Jahr lang einen durch großes Schuld angekünndigten Ausverkauf veranstaltet und, nachdem er abzieht, ohne daß der Laden wirklich geräumt ist, der jüngere Bruder das Geschäft fortsetzt, so bringt ein solches Vorkommnis die trügerische Vorspiegelung deutlich zutage. Wenn bauliche Veränderungen, die in 8–14 Tagen durchgeführt sind, den Anlaß geben zur Ankündigung eines Ausverkaufs während eines Vierteljahres, so empfand man die Unzulässigkeit sofort. Man kann mit einem Inventurausverkauf zu Anfang des Jahres beginnen, daran einen Frühjahr-, einen Oster-, einen Herbst-, und einen Weihnachtsausverkauf schließen, dann hat man das ganze Jahr hindurch Ausverkauf gehabt. Gegenüber derartigen Willkürlichkeiten läßt sich doch normieren: ein Konkurs- oder ein Totalausverkauf auf vielleicht 3 Monate, ein Saisonausverkauf auf 4 Wochen. Dazu die Vorschrift, daß innerhalb gewisser Fristen keine Wiederholung des Ausverkaufs vorkommen dürfe. Auch sollte es nicht erlaubt sein. Waren der gleichen Gattung wie die eben ausverkauften innerhalb der nächsten 2 Jahre in dem betreffenden Geschäft aufs neue führen zu lassen.

Am verhängnisvollsten sind die Nachschiebungen. Sie sind, sagt man, in geringem Umfange für die Abwicklung des Ausverkaufs unentbehrlich. Die gangbarsten Artikel müssen immer wieder auf Lager gebracht werden, weil sonst der völlige Ausverkauf der minder begehrten Artikel nach den Gewohnheiten des Publikums nicht möglich ist. In praxi ist es oft nicht denkbar, mit der Ware aufzuräumen, falls man keine anderen Waren dazu nehmen würde. Ein Warenlager von Tischlerei- und Tapezierereiarbeiten soll ohne Ergänzung des Verkaufslagers nicht untergebracht werden können. In der Tat hat ja auch das Reichsgericht am 21./IX. 1897 Nachschübe unter gewissen Umständen für zulässig erklärt. Aber neuere Entscheidungen vom 15./XII. 1904 und 16. II. 1905 haben sich den Grundsatz der Unzulässigkeit von Nachschüben zu eigen gemacht, und an sich steht eben jedes zum Verkaufbringen neu angeschaffter Ware mit der Ankündigung eines

Ausverkaufs im Widerspruch. Sind nun Nachschiebungen unvermeidlich, so begünne die Unreellität bei einem gewissen Umfange derselben. Kann man das Maß auch nicht mathematisch bestimmen, so muß es doch einer beaufsichtigenden Kontrolle möglich sein, die richtige Grenze zu finden.

Das zu erreichende Ziel kann auf doppeltem Wege erstrebt werden. Entweder man erläßt nach dem Vorgange Oesterreichs eine besondere Verordnung oder man versucht es mit Zusatzbestimmungen zu dem Reichsgesetze betr. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Es dürfte jedoch schwer halten, im Rahmen eines allgemeinen schon vorhandenen Gesetzes allen Vorkommnissen einer besonderen Erscheinung wie der Ausverkauf gerecht zu werden. Man hat wohl gelegentlich gesagt (Handelskammer Darmstadt), daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und Strafvorschriften schon ausreichen. Allein man mache sich nur klar, wie derjenige vorzugehen hat, der etwa gegen unerlaubte Nachschübe bei einem Ausverkauf klagen will. Er muß beweisen, in welchem Umfange ein Nachschub stattgefunden hat, von welcher Qualität die nachgeschobene Ware war, zu welchem Zweck die Nachschiebung stattgefunden hat. Es liegt auf der Hand, wie selten der Kläger sich diese Angaben zu verschaffen imstande sein wird.

2. Anläufe zur gesetzlichen Regelung. Von verschiedenen Seiten sind bereits Entwürfe zu Verordnungen oder zu dem Gesetz betr. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu machenden Zusätzen aufgestellt. Unter ihnen verdient der vom Schutzverein für Handel und Gewerbe und dem Detaillistenverein für St. Johann-Saarbrücken, dem sich die Handelskammer Saarbrücken angeschlossen hat, Beachtung. Der Grundsatz der Anmeldung und Beurteilung der Zulässigkeit eines Ausverkaufs durch ein Kollegium von Sachverständigen ist sicher empfehlenswert. Man müßte jedoch diesem nicht nur die Prüfung der Gründe übertragen, sondern von vornherein festhalten, daß ein Ausverkauf nur dem erlaubt werden kann, der seit mindestens einem Jahre am Orte des beabsichtigten Ausverkaufs sein Geschäft ausgeübt und die Gewerbesteuer bezahlt hat. Im Deutschen Reichstage ist wiederholt eine gesetzliche Regelung des Ausverkaufswesens angeregt worden. Zu Beginn des Jahres 1906 hat das Reichsamt des Innern im Einverständnis mit den verbündeten Regierungen eine Umfrage über eine Revision des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb veranstaltet. Am 29./XI. 1906 wurde von Patzki, Kaufmann, Kloen im Reichstage eine Aenderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb beantragt. In der Sitzung vom 9./III. 1907 stand zwar der Vertreter der Reichsregierung, Posadowsky, auf dem Standpunkte, daß das Publikum endlich lernen müsse, in den marktschreierischen Ausverkäufen wegen Todesfalls usw. nicht zu kaufen. Aber ebensogut könnte man sagen, daß das

Publikum Silberwaren von anderem Feingehalte als die Marke verspricht, nicht erstehen solle. Der Käufer kann in den meisten, wenn nicht in allen Fällen, eben den unreellen nicht von dem zulässigen Ausverkauf unterscheiden. Daher ist es durchaus zu begrüßen, daß der Reichstag am 8./I. 1908 den Antrag Hompesch angenommen hat, zugunsten des kaufmännischen Mittelstandes einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Ausverkaufswesen regelt. Der am 16./XII. 1907 veröffentlichte vorläufige Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb befriedigt, sofern er sich mit den Ausverkäufen befaßt, zwar noch nicht ganz. Das grundsätzliche Nachschubverbot dürfte sehr angebracht sein, allein die Angabe von Gründen an sich, ohne daß sie einer Beurteilung unterliegt, kann unmöglich zu einer Verminderung der Ausverkäufe beitragen. Angabe von Gründen ist schon jetzt üblich, doch für das Publikum bleibt die Anziehungskraft die gleiche, ob es die Gründe des Ausverkaufs kennt oder nicht. Ein Grund ist auch bald ausfindig gemacht. Nicht zu umgehen ist die Prüfung dieser Veranlassung, wie der Saarbrücker Entwurf fordert. Es sollen ja nicht alle Ausverkäufe beseitigt werden, sondern nur gegen die schwindelhaften richtet sich der Unwille. Die Triftigkeit der Gründe und die Zulässigkeit des Ausverkaufs kann ohne die Mitwirkung des Handels gar nicht beurteilt werden. Die Sachverständigen aus dem Kaufmannsstande selbst können durch ihr Urteil auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Auswüchse ein für allemal unterdrücken.

4. Oesterreichische Regelung der Ausverkäufe. In Oesterreich besteht seit 1895 ein Gesetz, laut welchem die Veranstaltung von Ausverkäufen unter Aufsicht genommen ist. Ein Ausverkauf zum Zweck einer beschleunigten Veräußerung von Waren ist nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde erlaubt. Seine Handhabung hat nicht zu neuen Mißständen geführt und es ist offenbar ein gutes Zeichen, daß die Ausverkäufe sich in gewissen Grenzen halten.

Es wurden in allen Kronländern

im Jahre	angemeldet	bewilligt	nicht bewilligt	Ausverkäufe
1895	269	209	60	
1896	357	289	68	
1897	417	302	115	
1898	462	343	119	
1899	411	304	107	
1900	390	291	99	
1901	421	305	116	
1902	491	359	132	
1903	510	371	139	
1904	489	350	139	
1905	503	321	182	
1906	437	329	108	

Literatur: *Handel und Gewerbe, Zeitschr. f. d. z. Vertretung von Handel u. Gewerbe gesetzl. berufenen Körperschaften*, hrsg. von Soetbeer, *Berichte der Handels- und Gewerbekammern*, *Bayerische Handelszeitung*, *Allgemeine Handwerkerzeitung* hrsg. in München, *Oesterreichisches wirtschaftspolitisches Archiv*.

Wilhelm Stieda.

Auswanderung.

I. Allgemeines. II. Die Auswanderung aus einzelnen europäischen Staaten.

I.

Allgemeines.

1. Wanderung und Auswanderung. 2. Die Auswanderung in der Geschichte. 3. Die europäische Auswanderung bis zum 19. Jahrh. 4. Die europäische Auswanderung im 19. Jahrh. 5. Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten. 6. Die Auswanderung nach Kanada, Südamerika und anderen Gebieten. 7. Die ostasiatische Auswanderung. 8. Die Ursachen der Auswanderung. 9. Die Wirkungen der Auswanderung auf das Mutterland. 10. Die Stellung des Staates zur Auswanderung.

1. Wanderung und Auswanderung.

Als Auswanderer wird regelmäßig nur derjenige angesehen, der die heimatliche Scholle verläßt, um auf fremdem Boden sich eine neue Heimat zu gründen. Je nachdem man den Begriff der „Heimat“ und der „Fremde“ enger oder weiter faßt, wird unter Auswanderung bald ein größerer, bald ein kleinerer Kreis von Wandererscheinungen zusammenzufassen sein. Oft wird schon die Lösung des Zusammenhanges mit der Heimatgemeinde, die dauernde Entfernung von derselben, insbesondere das Abgeben von Grund und Boden, als Auswanderung bezeichnet, auch wenn der also Fortgewanderte in demselben Lande unter den gleichen Volksgenossen verblieben ist. Am häufigsten tritt allerdings diese Bezeichnung dann auf, wenn bei verschiedener Nationalität der Staatsangehörigen eines Landes eine Wanderung von Angehörigen der einen Nation in das Gebiet der anderen stattfindet oder wenn bei einer Territorialeinteilung eines Gemeinwesens, die an frühere oder noch bestehende staatliche Selbständigkeiten anknüpft, die Wanderung aus einem solchen untergeordneten Staatsgebiet in ein anderes vor sich geht. In der Regel aber schließt sich die Bezeichnung Auswanderung an jene Wanderungen, welche aus einem vollkommen selbständigen Gemeinwesen in fremde Gebiete übergreifen. In diesem Sinne stellt man heute die deutsche, britische, französische usw. Auswanderung einander gegenüber, während der Preuße, der seinen dauernden Wohnsitz in Baden nimmt, nicht als ausgewandert gilt. Manchmal aber fassen wir noch größere Gebiete einheitlicher Kultur zusammen. So sprechen wir von europäischer Auswanderung, um mit einem einheitlichen Ausdruck die Auswanderungsbewegungen aus den einzelnen europäischen Staaten zu bezeichnen, welche auf überseeische Gebiete gerichtet sind. Wir können unseren Standpunkt noch höher wählen und, die Entwicklung des Menschengeschlechtes auf der Erde beobachtend, alle

Teile nur als Glieder eines einheitlichen Ganzen ansehen. Dann würde der Begriff der Auswanderung überhaupt verschwinden und der der Wanderung an seine Stelle treten müssen. Die Unterwerfung des Erdkreises unter den Einfluß der europäischen Kultur ist eine Folge solcher Auswanderungen oder Wanderungen von Einzelnen und ganzer Massen der Bevölkerung. Im Sprachgebrauch werden noch häufig Wanderung und Auswanderung in der Weise geschieden, daß man unter Wanderung die Niederlassung in der Fremde nur zu vorübergehendem Aufenthalt versteht. Oder man gebraucht den Ausdruck Binnenwanderung, um Wanderungen innerhalb der Teile eines einheitlichen Staatsgebietes von solchen zu unterscheiden, welche über den Staat hinausgreifen. In neuerer Zeit sind Wanderungen aus einem Staatsgebiet in ein anderes zum Zwecke vorübergehenden Aufenthaltes und Erwerbes nicht mehr selten und sie sind oft schwer von dauernden Auswanderungen zu unterscheiden (vgl. namentlich unten Auswanderung in Italien). Im allgemeinen hat man sich aber infolge der großen Bedeutung, welche die „europäische“ Auswanderung besitzt, gewöhnt, mit dem Worte „Auswanderung“ nur diese Wanderbewegung zu bezeichnen und damit auch die praktisch ohnedies schwer ausscheidbaren Wanderungen in überseeische Gebiete zu erfassen, welche nur um vorübergehenden Erwerbes willen vorgenommen werden. Man zählt dabei als „Auswanderer“ jene Personen, welche die Ueberfahrt als Zwischendeckpassagiere zurücklegen, weil man bei ihnen, ihrer geringen Mittel wegen, die Auswanderung als Zweck voraussetzen darf. Für unsere Betrachtung ist ein die Auswanderung in der Regel begleitendes Moment, das Aufgeben der bisherigen Staatsangehörigkeit, nicht wesentlicher Natur. Die Auswanderung ist nicht eine Tatsache des Rechtslebens, sondern eine solche des Gesellschaftslebens. Und Geschichte wie Gesellschaftslehre werden sie als die bedeutungsvollste der Wanderbewegungen der Menschheit aufzufassen haben, deren Wesen darin liegt, daß Volksteile aus einem mehr oder weniger geschlossenen, kleineren oder größeren Kulturkreise heraustreten, denselben dauernd verlassen und in einen anderen, dem ihren mehr oder weniger fremden Kulturkreis eintreten bzw. eine neue Heimstätte menschlicher Kultur begründen.

2. Die Auswanderung in der Geschichte. Die Auswanderung tritt nicht immer als eine Beachtung erregende Erscheinung auf. Bei einem einigermaßen regen Verkehr der Völker ziehen mancherlei Verhältnisse die dauernde Verlegung des Wohnsitzes von Volksangehörigen in fremde Gebiete nach sich, ohne daß darin etwas Auffallendes gefunden würde. Erst wenn

sich an die Auswanderung politische Folgen knüpfen, wenn sie den Anlaß gibt zur Ausbreitung der Herrschaft des Mutterlandes (Kolonieenbildung) oder wenn sie größere Volksteile umfaßt und, sich regelmäßig wiederholend, auf die Bevölkerungs- und Erwerbsverhältnisse nachdrücklichen Einfluß zu nehmen scheint (Massenauswanderung), pflegt die Geschichte sie zu beachten. Nur dann wird wohl auch der Auswanderung einzelner oder der vereinzelt auftretenden Auswanderung einer größeren Zahl von Familien und Personen Erwähnung getan, wenn die Ursachen, aus welchen die Auswanderung in solchen Fällen entsprungen ist, in Maßnahmen der Regierungspolitik gelegen sind, die Auswanderung mithin symptomatisch erscheint für die Verderblichkeit einer Politik, welche, statt die Wohlfahrt der Bevölkerung zu fördern, diese außer Landes treibt. Auf solche hervortretende Auswanderungserscheinungen müßte auch eine Geschichte der Auswanderung anknüpfen. Aber es ist zweifelhaft, ob eine solche überhaupt je geschrieben werden wird. Von den großen Wanderungen und Kolonieenbildungen angefangen, deren Schauplatz am Beginne historischer Zeit die Ufer des mittelländischen Meeres gewesen sind, bis in unsere Tage fehlt es zwar nicht an bedeutsamen Auswanderungen. Wohl aber fehlt es an einer inneren Verbindung der einzelnen Fälle. Die Auswanderung aus Griechenland und die Bildung von Kolonieen an der Küste von Kleinasien und den vorgelegerten Inseln, an der Küste von Italien, Sizilien usw. ist von großer Bedeutung für die Kulturentwicklung der Menschheit geworden. Die Ausbreitung der römischen Weltherrschaft wäre ohne das System römischer Auswanderung und Kolonisation nicht zu verstehen. Die Wanderungen der Germanen führen zu neuen Staatenbildungen und einer neuen Kulturentwicklung Europas. Die Kreuzzüge, an welche sich manche Auswanderungen anschließen, stellen die verloren gegangene Verbindung zwischen Orient und Occident her. Die Bedrängung der Katholiken und Quäker in England führt zur ersten größeren Auswanderung nach Nordamerika und zu der ersten erfolgreichen Besiedelung des Landes, dessen Konkurrenz heute Europa zu fürchten hat. Solche Beispiele folgenschwerer und merkwürdiger Auswanderungen wären in reichlicher Menge vorzuführen. Aber wir können keine einheitlichen Gesichtspunkte gewinnen, welche aus der losen Verbindung der Tatsachen eine Geschichte derselben bilden würden. Wohl ist die Bewegung der Völker in Auswanderung und Kolonisation eine der wichtigsten Tatsachen der Weltgeschichte und das Mittel zur Verbreitung der Kultur wie zur Ausdehnung der Herrschaft einzelner Völker und ganzer Rassen. Aber nicht jede Auswanderung ist von solchen Folgen begleitet. Von diesem weltgeschichtlichen Gesichtspunkte aus treten unzählige Wandererscheinungen zurück, welche im Laufe der Zeiten die Völker bedrückt und beglückt haben. Wir verlassen dabei den Standpunkt des einzelnen Volkes, von dem allein es eine Auswanderung gibt und nehmen den der Menschheit ein, welche nur Wanderungen kennt. Von großem Werte wäre allerdings auch eine Betrachtung der einzelnen geschichtlichen Auswanderungen, wenn sie uns

deren Ursachen und Wirkungen in bezug auf Bevölkerung und Volkswirtschaft sowie mit Rücksicht auf die jeweilige Stellung der Staaten zu derselben klarzulegen vermöchte. In dieser Hinsicht erhalten wir aber aus der vorhandenen Literatur keine befriedigenden Aufschlüsse. Es muß daher hier auf den üblichen geschichtlichen Ueberblick über die Auswanderungen überhaupt verzichtet werden. Mit einigem Gewinn läßt sich nur jene Wandererscheinung geschichtlich betrachten, die wir als die „europäische Auswanderung“ bezeichnet haben. Seit dem Zeitalter der Entdeckungen finden Auswanderungen aus europäischen Staaten nicht bloß nach anderen europäischen Staaten, sondern auch nach überseeischen Gebieten statt. Diese Auswanderungen haben allmählich den Erdball europäischer Kultur unterworfen, neue mächtig emporblühende Heimstätten der weißen Rasse gebildet und den Reichtum Europas begründet. Sie haben neue Interessenskreise für die europäischen Völker geschaffen und deren Machtverhältnisse verschoben. Sie sind es, die durch diese Wirkungen wie durch ihre anwachsende Größe den Ruf nach einer besonderen Auswanderungspolitik, nach einer Aufnahme der Auswanderung in das Gebiet der staatlichen Verwaltung hervorgerufen haben. Ihre Entwicklung und ihr Zustand ist es, den man im Sinne hat, wenn man von der Auswanderungsfrage schlechtweg spricht. Es wird daher im folgenden im wesentlichen nur diese überseeische Auswanderung aus Europa betrachtet werden. Neben ihr tritt in neuerer Zeit in bemerkenswerter Weise die chinesische und japanische Auswanderung auf (vgl. unter 7).

3. Die europäische Auswanderung bis zum 19. Jahrhundert. Die Unfähigkeit der Europäer, unter den Tropen dauernde Niederlassungen zu gründen und eine Nachkommenschaft groß zu ziehen, hat ihre Auswanderung seit jeher im wesentlichen auf Gebiete beschränkt, deren natürliche Verhältnisse ihnen günstigere Lebensbedingungen boten. Bis zum Ende des 18. Jahrh. ist Amerika allein Ziel der Auswanderung. Australien ist unbekannt; in Südafrika verhindern handelsmonopolistische Interessen der Holländisch-Ostindischen Gesellschaft größere Niederlassungen; an Nordafrika (Algier) denkt noch niemand; in Asien verbieten, auch abgesehen von der abwehrenden Politik der Monopogesellschaften, Klima und, wo dieses nicht hinderlich wäre, die dichte, feindselige einheimische Bevölkerung und die Weite der Entfernung die Einwanderung. Auch nachdem 1798 mit der Besiedelung Australiens begonnen worden und 1806 Kapstadt und damit Südafrika den Engländern und ihrer freieren Einwanderungspolitik anheimgefallen war, bleibt Amerika das Sammelbecken der immer stärker anschwellenden Auswanderungsströme der europäischen Nationen. Australien und Afrika erhalten nur kleine Teile derselben. Bis zum Ende des 18. Jahrh. fällt daher die Geschichte der überseeischen europäischen Auswanderung zusammen mit der Geschichte der Besiedelung Amerikas durch Europäer.

Der Gang der Entdeckungen und die Richtung der europäischen Kolonialpolitik brachten es mit sich, daß durch über 100 Jahre — vom Ende des 15. bis in die ersten Jahrzehnte

des 17. Jahrh. — nur Zentral- und Südamerika und damit jene Gebiete der europäischen Kolonisation eröffnet wurden, in welchen Spanier, zum Teil auch Portugiesen, die Herrschaft besaßen. Erst vom 17. Jahrh. ab treten Franzosen und Engländer erfolgreich in die Kolonisation Amerikas ein, der Norden fällt ihnen anheim. Während jener ersten Zeit der Ansiedelung der Europäer in Amerika ist die Größe der Auswanderung gering und sie blieb verhältnismäßig gering, soweit sie den Süden Amerikas zum Ziele hatte, bis in unsere Tage. Daran trugen nicht nur die natürlichen, insbesondere klimatischen Verschiedenheiten des Südens und Nordens Schuld, sondern auch die Besonderheiten der Kolonialpolitik der hier und dort herrschenden Völker. Der allgemeine Charakter der spanisch-portugiesischen Kolonialpolitik darf hier als bekannt vorausgesetzt werden (vgl. Art. „Kolonien und Kolonialpolitik“). Der diesem Systeme entsprechende monopolistische Zug äußerte sich unter anderem im Ausschlusse aller Fremden nicht bloß vom Handelsbetriebe, sondern auch von der Niederlassung, ja selbst vom zeitweiligen Aufenthalte. Noch 1743 wurde der Mailänder Botturino, der ohne Erlaubnis der Regierung in Mexiko gereist war, ins Gefängnis gesetzt. Noch Humboldt bedurfte bei seiner 1799—1804 durchgeführten Reise in die Aequinoktialgegenden einer ausdrücklichen Erlaubnis der spanischen Regierung in den spanischen Besitzungen, „sich seiner physikalischen und geodätischen Instrumente mit voller Freiheit bedienen, astronomische Beobachtungen anstellen, die Höhen der Berge messen, die Erzeugnisse des Bodens sammeln und alle Operationen ausführen zu dürfen, die er zur Förderung der Wissenschaft vorzunehmen gut fände“. Eine Auswanderung von Angehörigen anderer europäischer Nationen war daher so gut wie unmöglich. Aber auch aus Spanien selbst war die Auswanderung nicht bedeutend. Zwar trieb nicht nur das Verlangen, Reichtum zu erwerben, sondern auch politischer und religiöser Druck, namentlich unter den Juden, viele nach Amerika. Allein die Bedingungen, welche die Auswanderung in die als Domänen der Krone angesehenen Kolonien auch den Einheimischen erschwerten, waren so lästig, daß sie eine bedeutende Einschränkung ausgeübt haben müssen. Seit Karl V. durfte kein Spanier nach Amerika gehen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Krone. Der Ansuchende mußte einen triftigen Grund anführen und über seine Sitten sowie darüber genügende Zeugnisse anführen, daß weder er noch seine Vorfahren in zwei Menschenaltern von dem heiligen Officium bestraft worden waren. Die Erlaubnis beschränkte sich meist auf eine bestimmte Provinz, und die Reise dahin mußte direkt erfolgen. Selbst Mischlinge, die in Europa gewesen waren, bedurften zu ihrer Rückkehr desselben Konsenses. Jeder Schiffspatron mußte eidlich erklären, daß er keine unerlaubte Person an Bord habe. Zu diesen Hemmnissen traten die Erschwerungen des Erwerbes in den Kolonien selbst. Soweit dieser dem Spanier verlockend erscheinen konnte, im Handelsbetriebe, in der Gewinnung edler Metalle, kostbarer Steine und Perlen, in der Ausbeutung der Arbeitskraft der Eingeborenen und Neger-

sklaven beim Plantagenbetrieb, war er durch Vorrechte der Krone, Monopolisierungen, große Grundschenkungen an einzelne privilegierte Familien und die Kirche, endlich durch die Allgewalt einer despotischen Regierung beengt. Endlich darf nicht übersehen werden, daß in Europa selbst die zahlreichen Beziehungen, welche den einzelnen an die Gemeinschaft binden, zur Blütezeit spanischer Kolonialmacht noch nicht in dem Maße gelockert waren, dessen eine große Auswanderung bedarf. Ein Bedürfnis nach Ackerbaukolonien war im 16. Jahrh. noch nicht vorhanden. Als aber die religiösen und politischen Kämpfe des 17. Jahrh. im Geiste der Menschen wie in der Ordnung der Staaten Umwälzungen herbeizuführen begannen, wurde namentlich in den germanischen von dem kirchlichen Streite am tiefsten ergriffenen Staaten, in vielen das Verlangen lebendig, den sie umgebenden Bedrückungen durch Auswanderung zu entgehen. Die hier in stärkerem Maße sich geltend machende Auswanderung fand aber keine Heimstätte im spanischen Amerika, dessen Intoleranz keine Besserung geboten hätte. Sie wandte sich nach dem Norden, wo nach wiederholten Versuchen die Engländer endlich in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrh. lebensfähige Kolonien gegründet hatten. Die meisten derselben verdankten kirchlichen Parteien, Katholiken wie Protestanten, die in England von der herrschenden anglikanischen Kirche ausgeschlossen waren, ihren Ursprung. Und diesem Ursprung verdanken sie auch in der nächsten Zeit das Wachstum der Einwanderer. Die erste erfolgreiche Niederlassung der Engländer in Nordamerika datiert von 1609, in welchem Jahre nach langen Mühen die Kolonie Virginien gesichert war. Von dieser Zeit an war man nicht mehr im Zweifel, daß das, was das neue Land benötigte, vor allem „rechtschaffene fleißige Arbeiter mit recht viel Kindern“ seien. Die Vermehrung der Arbeitskräfte durch Einwanderer bleibt nunmehr ein Ziel der Politik der Kolonien. Politische und religiöse Freiheit im Lande, Landgewährungen, Unterstützung für die Ueberfahrt bilden das Mittel, das Ziel zu erreichen. Von einer Beschränkung der Einwanderung auf Engländer war man weit entfernt. So schreibt Bancroft von der Besiedelung Marylands: „Es kamen Auswanderer aus allen Gegenden, und die Kolonialgesetzgebung erstreckte ihre Sympathie auf die verschiedensten Länder und Sekten. Aus Frankreich kamen Hugenotten; aus Deutschland, Holland, Schweden, Finland, wahrscheinlich auch aus Piemont kamen die Kinder des Unglücks . . . Böhmen selbst, das Vaterland von Huß, sendete seine Söhne . . .“

Nicht minder bemüht war Penn., die Einwanderung in seine Kolonie — Pennsylvanien — zu vermehren. Er benutzte hierzu unter anderem die Verbindungen, die er auf einer Reise in Deutschland 1677 erworben hatte. 1684 war bereits eine beträchtliche Anzahl von Deutschen, insbesondere Württembergern, angelangt. Der Segen, der den Auswandernden als freien Bürgern auf fruchtbarem Boden geboten wurde, führte — wahrscheinlich unterstützt durch quäkerische Werbungen — 1709 zur ersten größeren Auswanderung aus Deutschland. 13—14 000 Pfälzer verließen das Elend ihrer Heimat und wurden in New York wie in New

Carolina auf Kosten der englischen Regierung angesiedelt.

Wie die Engländer, so waren auch die Holländer, die sich 1643 in dem späteren New York niedergelassen hatten, darauf aus, Kolonisten nach Neu-Niederland zu ziehen, und die Ufer des Hudson sind von ihnen in kurzer Zeit bevölkert worden. „Ganze Scharen verwaister Kinder wurden zuweilen nach der neuen Welt geschafft, Handwerker erhielten freie Ueberfahrt, denn man wußte, daß zahlreiche Bevölkerung das Bollwerk jedes Staates ist.“ (Bancroft.) 1664 macht Neumsterdam (New York) Boston bereits den Raum streitig. Namentlich französische Hugenotten waren in so großer Zahl gekommen, daß die öffentlichen Bekanntmachungen zugleich französisch erscheinen mußten. Auch Gustav Adolf hatte (1627) den Plan zur Gründung einer schwedischen Kolonie entworfen, die der Zufluchtsort für die Verfolgten so vieler Länder Europas werden sollte. 1633 erging eine ausdrückliche Einladung an die Deutschen zur Beteiligung und Auswanderung. 1638 kam die Kolonie zustande, doch wurde sie schon 1654 von den Holländern erobert, die selbst wieder zehn Jahre später ihre ganzen Besitzungen an die Engländer verloren. Seitdem ist die Kolonisation Nordamerikas der Leitung der Engländer sowie der Franzosen verblieben. Die letzteren hatten schon seit 1541 Kolonisationsversuche im Norden Amerikas, in Kanada, gemacht, die wiederholt von der Krone unterstützt wurden, um mit ihrer Hilfe die Auswanderung der Reformierten zu befördern. Gleich den Engländern gelang es auch ihnen schwer, sich niederzulassen, aber immerhin hatten sie vor diesen ihre erste erfolgreiche Kolonie auf nordamerikanischem Boden (1608 Gründung von Quebec). Von hier aus breitet sich der zur Aufnahme von Auswanderern geeignete Kolonialbesitz Frankreichs allmählich aus, bis er 1763 an Großbritannien verloren ging. Die Auswanderung, welche die Franzosen nach ihrer Kolonie zustande brachten, war niemals bedeutend gewesen, obwohl den verschiedenen Kolonisationsgesellschaften weitgehende Rechte — selbst das Recht des Zwanges zur Auswanderung Bettlern und Landtreichern gegenüber — verliehen waren. Engländer und Deutsche, die allein von größeren Nationen neben den Franzosen zur Besiedelung Kanadas in Betracht kommen konnten, zogen es begreiflicher Weise vor, der französischen Herrschaft auszuweichen. Franzosen selbst aber wauderten verhältnismäßig wenige aus. Die Erscheinung mag ebenso sehr mit einer Abneigung gegen das eigentümliche Feudalitätssystem zusammenhängen, das den Kern der kanadischen Verwaltung bildete, wie mit einer geringen Ausbreitungsfähigkeit des französischen Volkes überhaupt. In der ersten Zeit der Besiedelung verstrich ein Zeitraum von 7 Jahren, in welchem nur 40 Personen angesiedelt wurden. 1679, 71 Jahre nachdem der Versuch der Niederlassung geglückt war, waren nur 8550 Franzosen in Kanada, obwohl doch schon 1628 die damals privilegierte Kolonisationsgesellschaft sich verpflichtet hatte, während eines Zeitraums von 15 Jahren jährlich bis zu 4000 Personen zu übersiedeln. Die englische Kolonie Maryland besaß nach 20 Jahren bereits eine Einwohnerschaft von 12 000 Euro-

päern. Auch in den späteren Jahrzehnten war die Auswanderung schwach. 1714 waren nur 4484 männliche Einwohner zwischen dem 14. und 60. Jahre in Kanada. Erst 1753 wird die Bevölkerung ohne Indianer auf 90 000 Seelen angegeben, während fast gleichzeitig, 1751, die englischen Bewohner in den nordamerikanischen Kolonien von B. Franklin auf eine Million veranschlagt werden. Die Tatsachen der Auswanderung ergeben, daß bereits im 18. Jahrh. der aus verschiedenen Ursachen entspringenden und regelmäßig quellenden europäischen Auswanderung im wesentlichen nur ein Gebiet erschlossen blieb — das der englischen Kolonien in Amerika. Dem daselbst einmal erkannten Bedürfnisse einer Vermehrung der Bevölkerung scheint die Menge der freiwillig Auswandernden nicht genügt zu haben. Daß das Mutterland häufig eine den Bedürfnissen der Kolonien entgegengesetzte Politik eingeschlagen hat, wie wiederholte (1719, 1750, 1782) Verbote der Auswanderung aus England zeigen, wird man ebenso wie die in Deutschland von Zeit zu Zeit auf die Auswanderung gesetzten Strafen nicht zu hoch anschlagen dürfen. Die Erfahrung lehrt, daß die Menschen sich nirgends diesem Zwange unterworfen haben. Aber die Schwierigkeiten der Verbindung, die ungenügende Kenntnis von Land und Leuten, die Armut derer, welche auswandern mochten, werden schwere Hindernisse gebildet haben. Es scheint sich wenigstens schon frühzeitig die Spekulation der Auswanderung bemächtigt zu haben, da bereits 1686 ein Erlaß des Privy Council in England sich gegen die bis zum Menschenraub und Menschenhandel ausgearteten Mißbräuche in der Ueberführung von Auswanderern nach Amerika gewendet hat. Den Kern des Handels bildete die Verpflichtung des Auswanderers, seine Arbeitskraft durch den Kapitän des Schiffes zur Bezahlung der Ueberfahrtskosten verkaufen zu lassen. Auf Jahre hinaus gerieten hierdurch im besten Falle die davon Betroffenen in eine an Sklaverei grenzende Abhängigkeit von ihren „Käufern“, während nur allzu oft die Habsucht der Schiffseigentümer, Kapitäne und Auswandererwerber die Unwissenheit, Armut und Rechtlosigkeit der Auswanderer in einer Weise ausbeuteten, die dem Verluste der persönlichen Freiheit noch körperliche und seelische Schmerzen aller Art hinzufügte. In Deutschland hat dieses Anwerbungssystem (Indenturesystem) das ganze 18. Jahrh. hindurch angehalten, wie die zahlreichen Nachweisungen in Kapps Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika dartun. Die letzten Verkäufe kamen 1818 und 1819 in Philadelphia vor. Wiederholte Verbote, das erste von Hannover 1753 erlassen, dem bald Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, die Reichsstädte und 1768 auch Kaiser Joseph II. folgten, waren fruchtlos. Der politische Druck, der auf dem deutschen Volke lastete, bildete den sich stets erneuenden Trieb zur Auswanderung, und die beispiellose Charakterschwäche, mit der es ihn ertrug, überließ die Auswanderer ohnmächtig auch den größten Mißhandlungen der Rheder und Spekulanten. Das System war so verbreitet, daß man annimmt, daß etwa die Hälfte der Einwanderer in der Zeit, als die Vereinigten Staaten noch Kolonialland waren, die Kosten

der Ueberfahrt im nachhinein durch solchen Verkauf ihrer Arbeitskraft bestritten hat.

Eine auch nur annähernde Schätzung der Größe der gesamten europäischen Auswanderung im 18. Jahrh. ist unmöglich. Sie ist auch zur Zeit ihrer größten Ausdehnung gering im Vergleich mit der Bewegung in der Gegenwart. Die ganze deutsche Auswanderung des 18. Jahrh., welche zweifellos größer gewesen ist als die irgendeines anderen Volkes, wird von Kapp auf 80 000—100 000 geschätzt. Die Ankunft von einigen hundert Personen war stets ein Ereignis für die Kolonie und noch zu Ende des Jahrhunderts rief die Einfahrt zweier Auswandererschiffe an einem Tage im Hafen von New York Sensation hervor. Für die Entwicklung der Vereinigten Staaten war es von Wichtigkeit, daß die ganze koloniale Einwanderung im wesentlichen Bevölkerungselemente von einheitlichem Charakter in das Land brachte. Die Engländer, Schotten, Irländer, Holländer, Schweden, Deutsche, welche die Masse der Einwanderer stellten, waren als Germanen und Protestanten stammverwandt.

Die Unabhängigkeitskämpfe in Amerika und die französischen Kriege in Europa haben in dem Zeitraum von 1775—1815 die europäische Auswanderung stark zurückgedrängt. Die Größe der ganzen jährlichen Einwanderung wird im Jahrzehnt 1784—1794 auf 3000 Personen, für die Zeit bis 1810 auf 4000 Personen im Jahre angegeben. Die Jahre 1816 und 1817 bezeichnen den Beginn einer neuen Periode. Von hier ab ist die Auswanderung aus Europa eine regelmäßige Erscheinung, welche um so besser zu verfolgen ist, als eine um diese Zeit beginnende genaue Einwanderungsstatistik der Vereinigten Staaten und eine in den nächsten Jahrzehnten eingeführte Auswanderungsstatistik seitens europäischer Staaten festere Anhaltspunkte gewähren.

4. Die europäische Auswanderung im 19. Jahrhundert. Die Ursachen der starken Zunahme der europäischen Auswanderung im 19. Jahrh. sind mannigfaltig. Die beschränkende Gesetzgebung in bezug auf Handel und Auswanderung hört auf. Die spanisch-portugiesischen Besitzungen in Zentral- und Südamerika werden unabhängige Staaten und suchen sich die unerläßliche Grundlage ihrer selbständigen Existenz, eine arbeitsfähige und in ihrer Bildung über den Mischlingen stehende Bevölkerung durch Begünstigung der europäischen Einwanderung zu erwerben. Handel und Verkehr Europas dehnen sich aus. Regelmäßige Segelschiffverbindungen und noch mehr die raschen Dampfschiffahrten erleichtern die Reise. Die Vermehrung der Fahrgelegenheiten und die Kürzung der Fahrzeit vermindern die Kosten. Die Kenntnisse von den Lebensbedingungen außerhalb Europas vermehren sich, die persönlichen Beziehungen zu den bereits Ausgewanderten werden vermöge der regelmäßigen und verkürzten Schiffs-, Eisenbahn- und Postverbindungen stetiger und einflußreicher. Schutz-

gesetze zugunsten der Auswanderer in den Einwanderungsländern treten zu den Begünstigungen hinzu, welche man den Ansiedlern durch Landschenkungen, Beiträge zur Ueberfahrt u. dgl. anbietet. Auswanderungs- und Kolonisationsgesellschaften entstehen. Vor allem aber entwickelt der Geschäftsbetrieb zahlreicher konkurrierender Schiffsgesellschaften ein System von Agenturen, Wanderagenten und Aukündigungen und eine Ermäßigung der Fahrpreise, durch welche die durch persönliche Nachrichten geweckte Neigung zur Auswanderung in leichter Weise selbst in abgelegenen Gegenden verwirklicht werden kann. Auch in den Auswanderungsländern drängt allmählich die Tatsache der steigenden Auswanderung zu Maßnahmen der Auswanderungspolizei und wirkt so indirekt fördernd durch Beseerung drückender Uebelstände. Alle diese Umstände dienen dazu, die in dem geistigen Leben der Einzelnen, in den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen wurzelnden Gründe der Auswanderung zu vermehren bezw. ihre Hemmnisse zu beseitigen und die Anziehungskräfte ferner Länder: hohe Löhne, Ueberfluß an Land, Goldreichtum usw. zur stärkeren Wirkung gelangen zu lassen.

Die Richtung der Auswanderung läßt sich nicht mehr so einfach wie im 17. und 18. Jahrh. bestimmen. Seit dem dritten Jahrzehnt werden neben Nordamerika auch andere Gebiete — Südamerika, Australien, Südafrika und Algier — aufgesucht. Zwar bleiben die Vereinigten Staaten das Hauptgebiet der Auswanderung, doch erlangt Südamerika namentlich für die romanische Auswanderung große Bedeutung. Ein völliger Umschwung aber tritt gegen das Ende des Jahrhunderts und in der Gegenwart in dem Charakter der Einwanderung in die Vereinigten Staaten ein und ruft daselbst schwierige soziale und politische Probleme hervor.

In dem ersten Drittel des Jahrhunderts hält sich die europäische Auswanderung noch in mäßigen Grenzen. Selbst Großbritannien erreicht erst 1832 die Hunderttausend. Auch in anderen Staaten beginnt die Auswanderung nach den 30er und 40er Jahren zu steigen und die Aufmerksamkeit von Privaten und Regierungen zu erwecken. In Frankreich entsteht 1829 eine Kolonisationsgesellschaft zur Besiedelung Mexikos. In Belgien wird 1841 eine ähnliche Zwecke verfolgende Privatgesellschaft gegründet und 1848 von der Regierung selbst ein Versuch zur Leitung der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten gemacht. Gleichzeitig sind England, Deutschland, die Schweiz der Schauplatz ausgedehnter Bestrebungen, die Auswanderung zu organisieren und in regel-

mäßiger Folge nach zweckentsprechenden Gebieten zu leiten. Während die belgische Auswanderung von 1831—40 nur 22 Personen aufweisen soll, wird für die zehn Jahre 1841—50 eine solche von 5074 angegeben. In Holland wandern von 1831—47 im Durchschnitt jährlich etwa 500 Personen aus, von 1845—54 aber 2041. Für Schweden sind in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gar keine Nachweisungen gegeben, in den fünf Jahren 1851—55 aber wandern 12 744 Personen aus. In Norwegen ruht die Auswanderung in den ersten 30 Jahren. Sie ist gering im Jahrzehnt 1830—40, von 1846—55 aber umfaßt sie 32 700 Personen. Aus der Schweiz sind von 1819—35 nur 6018, von 1835—45 nur 5155, von 1845—55 aber 19 896 Personen ausgewandert. In Deutschland stieg die Auswanderung seit der Mitte der 30er Jahre, wo sie zum erstenmal über 20 000 Personen im Jahre betrug, auf 145 918 i. J. 1852 und auf 215 009 i. J. 1854. Seit der Mitte des Jahrhunderts kann man die Auswanderung als eine regelmäßige Erscheinung ansehen, welche zwar bedeutenden Größenschwankungen unterworfen ist, immer aber solche Größenverhältnisse bewahrt, daß sie die Aufmerksamkeit der Politiker erregen muß. In bezug auf die absolute Größe werden durch lange Zeit Großbritannien und Deutschland von keinem anderen Staate übertroffen.

Bis in die 70er Jahre stellen diese beiden Staaten etwa $\frac{2}{3}$ der ganzen europäischen Auswanderung. Im letzten Viertel des Jahrhunderts tritt aber eine gewaltige Aenderung ein. Die Auswanderung aus Süd- und Osteuropa sowie aus Oesterreich-Ungarn nimmt mächtig zu und überragt bald um ein Bedeutendes die Auswanderung aus den germanischen Staaten. Die Uebersicht S. 266 zeigt uns die Entwicklung der Auswanderung aus den europäischen Staaten im Laufe der letzten 35 Jahre nach der Statistik der Auswanderungsländer, für Rußland nur die Einwanderung in die Vereinigten Staaten. Die Zahlen sind größtenteils auf Grund der Schiffsstatistik der verschiedenen Häfen gewonnen. Sie erfassen daher nur die überseeische Auswanderung und unterliegen natürlich manchen Fehlerquellen. Sie stellen nicht den absoluten Wanderungsverlust dar, da die Gegenrechnung, die Einwanderung und Rückwanderung, fehlt. Diese sind aber nur bei Großbritannien, Italien (infolge der temporären Auswanderung), in neuerer Zeit auch in Deutschland bedeutend.

Die relative Stärke der Auswanderung, ihr Verhältnis zur Bevölkerungsgröße zeigt für den jährlichen Durchschnitt des Jahrzehnts 1891—1900 die folgende Uebersicht auf. Es wanderten auf 1000 Einwohner aus

Irland	10,10	Spanien	2,14
Portugal	5,13	Oesterr.-Ungarn	1,60
Italien	5,02	Schweiz	1,40
Norwegen	4,54	Deutsches Reich	1,01
Schottland	4,39	Rußland	0,52
Schweden	4,15	Niederlande	0,49
England	3,58	Belgien	0,34
Finland	2,38	Europa	1,66
Dänemark	2,24		

1901—1906 sind wesentliche Verschiebungen eingetreten. In Deutschland ist die Auswanderungsziffer dieser Jahre 0,39, 0,56, 0,62, 0,47, 0,47, 0,50. In anderen Staaten ist sie wesentlich gestiegen. Eine Gegenüberstellung der Auswanderung und des Geburtenüberschusses auf 1000 Einwohner i. J. 1905 (der Geburtenüberschuß für manche Staaten nach 1904) zeigt uns folgendes:

	Deutsches Reich	Oesterreich	Ungarn	Italien	Spanien
Geburtenüberschuß	13,2	11,7	7,9	11,7	8,6
Auswanderung	0,5	4,58	8,44	21,6 ¹⁾	6,67

Portugal	Schweiz	Dänemark	Schweden
13,0	9,5	13,3	10,0
6,49	1,46	3,13	4,56

Norwegen	Großbrit. u. Irland
12,5	10,4
9,13	5,9

Die Ziele der europäischen Auswanderung liegen durch lange Zeit ausschließlich, zum Teil auch heute noch überwiegend in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von den Auswanderern aus Deutschland gehen 90 bis 97% dahin, von den österreichischen Auswanderern empfangen sie 86—92%, die ungarische wendet sich mit 98,5% den Vereinigten Staaten zu, die Auswanderung aus der Schweiz ist mit 87—89% dahin gerichtet. Nur Großbritannien und Italien zeigen eine stärkere Verteilung ihres Auswandererstromes. So gingen von 100 Auswanderern aus Großbritannien und Irland i. J. 1906 nach

Verein. Staaten	Britisch-Nordam.	Australien	Süd-afrika	Andere Gebiete
47	31	6	10	6

Von der italienischen Auswanderung entfielen in Prozent der ganzen Auswanderung auf

Jahr	Verein. Staaten	Süd-amerika	Zentral-amerika	Britisch-Nord-amerika
1894/98	27,82	67,99	0,59	0,30
1899/03	55,60	37,35	0,47	0,98

5. Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten. Von den Verschiebungen in der europäischen Auswanderung sind in erster Linie die Vereinigten Staaten be-

¹⁾ Transoceanische Auswanderung ca. 15 pro Mill.

troffen worden. Von 1820—1870 sind nach der amerikanischen Einwanderungsstatistik dahin im ganzen eingewandert 7 553 865 Menschen. Diese Summe verteilt sich auf die Herkunftsländer wie folgt:

Großbritannien	3 857 850	Belgien	17 278
Deutschland	2 368 483	Spanien	23 214
Oesterreich	9 398	Portugal	4 695
Schweden und Norwegen	1 539 28	Rußl. u. Polen	8083
Frankreich	2 458 12	China	109 502
Schweiz	61 572	Von anderen Ländern	694 050

Die stärksten Einwanderungsjahre in diesem halben Jahrhundert sind die Jahre 1850—1854, dann 1866—1870. In jedem dieser Jahre stieg die Einwanderung auf über 300 000 Personen. Diese Zahl wird aber in den 80er Jahren des 19. Jahrh. und in den ersten Jahren des 20. Jahrh. weit überholt. Es betrug nämlich die Zahl der Einwanderer in dem mit dem 30./VI. endenden Jahr

1871	321 350	1890	455 302
1872	404 806	1891	560 319
1873	459 803	1892	623 084
1874	313 339	1893	439 730
1875	227 498	1894	285 631
1876	169 986	1895	258 530
1877	141 857	1896	343 267
1878	138 469	1897	230 832
1879	177 826	1898	229 299
1880	457 257	1899	311 715
1881	669 431	1900	448 572
1882	788 992	1901	487 918
1883	603 322	1902	647 743
1884	518 592	1903	858 046
1885	395 346	1904	812 870
1886	334 203	1905	1 026 499
1887	490 109	1906	1 100 735
1888	546 889	1907	1 285 349
1889	444 427		

In den 36 Jahren 1871—1907 sind demnach 17 965 498 Personen eingewandert. Auf die einzelnen Dekaden entfallen: 1871—1880 2 812 191, 1881—1880 5 246 613, 1891—1900 3 687 564, 1901—1907 (7 Jahre) 6 219 260 Personen. Wenn das Jahrzehnt 1901—1910 dem Durchschnitt der ersten 7 Jahre entspricht, werden in ihm mehr als 8 Mill. Menschen eingewandert sein, mehr als in den ersten 70 Jahren des 19. Jahrh. Aber die Zusammensetzung dieser Einwanderung hat sich geändert. Es war der Prozentsatz der angegebenen Nationalitäten in der gesamten Einwanderung

	Briten u. Iren	Deutsche	Skandinavien	Italiener	Oesterreicher u. Ungarn	Russen u. Polen	andere
1861/70	45	34	5	0,5	0,3	0,2	15
1871/80	35	26	8	2	2,5	2	24,5
1881/90	27	28	11	7	7	5	15
1891/1900	22,4	13,7	10,1	16,7	16	16,3	3,8
1906	10,0	3,7	5,2	26,7	25,9	21,0	7,5

Die Auswanderung aus europäischen Staaten 1871—1906. 1)

Jahr	Deutsches Reich	Oesterreich	Ungarn	Großbritannien und Irland	Belgien	Schweiz	Italien			Portugal	Niederlande	Schweden	Norwegen	Dänemark	Rußland
							Eigenheimbewohnende Auswanderer	Zeitweise Auswanderer	Gesamtauswanderer						
1871	76 224	9 205	294	192 751	.	3 852
1872	128 152	9 014	595	210 494	.	4 899	.	.	17 284	8 803	13 186	12 276	3 906	4 887	
1873	110 438	10 266	962	228 345	.	4 957	.	.	12 089	7 200	9 642	13 865	6 893	4 410	
1874	47 674	8 974	927	197 272	.	2 672	.	.	14 835	3 569	3 569	10 352	7 200	7 112	
1875	32 329	11 055	1 065	140 675	.	1 772	.	.	15 440	3 689	3 689	4 001	3 322	8 850	
1876	29 644	10 832	625	109 469	.	1 741	19 756	89 015	108 771	11 035	3 796	4 355	1 581	6 276	
1877	22 868	6 723	652	95 195	.	1 601	21 087	78 126	99 213	11 057	2 997	3 206	1 877	5 396	
1878	25 627	5 130	803	112 902	.	2 668	18 535	66 268	96 268	9 926	4 400	4 863	1 877	5 150	
1879	35 888	7 366	1 759	164 274	.	4 288	40 824	77 733	119 831	13 208	12 866	7 608	3 068	5 903	
1880	117 997	20 993	8 766	227 542	.	7 255	37 934	81 967	119 901	12 597	10 100	25 976	5 658	17 267	
1881	220 902	24 712	11 557	243 062	.	10 935	41 607	94 225	135 832	14 637	40 762	25 976	7 985	27 935	
1882	203 585	18 119	17 520	279 306	.	10 890	65 748	95 814	161 562	18 272	7 304	44 585	8 375	29 150	
1883	173 610	19 581	14 839	320 118	.	12 758	68 049	100 685	169 101	19 251	4 855	22 107	8 375	27 625	
1884	149 065	21 039	13 195	242 179	.	8 975	58 049	88 968	147 017	17 518	3 729	17 895	6 307	36 571	
1885	110 119	16 372	12 348	207 044	1286	6 928	77 029	80 164	157 193	13 153	2 146	18 466	13 981	14 776	
1886	83 225	19 403	25 149	232 900	2048	5 893	85 355	82 474	167 829	13 738	2 024	28 271	15 158	20 293	
1887	104 787	20 156	18 270	281 487	3834	6 801	127 748	87 917	215 665	14 521	4 628	45 864	8 801	40 265	
1888	103 951	24 819	17 786	279 928	7794	7 432	195 993	94 743	290 736	23 632	4 628	45 864	21 452	8 659	
1889	96 070	21 090	22 064	253 795	2976	6 693	104 733	112 511	217 244	28 945	3 526	30 128	10 991	33 487	
1890	97 103	28 236	27 422	218 116	3456	6 431	175 520	118 111	293 631	39 234	4 075	38 318	13 341	35 598	
1891	120 089	53 778	21 419	503 778	5174	7 835	107 369	116 298	223 667	20 772	0 209	41 275	17 049	47 426	
1892	116 339	50 374	24 673	210 042	5174	6 177	124 312	122 439	249 751	30 793	4 820	37 504	10 382	42 310	
1893	87 677	48 840	16 704	208 814	3881	3 849	101 207	124 139	225 340	26 656	1 146	8 240	6 114	39 278	
1894	39 204	17 139	5 427	156 030	1267	3 107	169 513	123 668	203 181	44 746	1 314	12 708	6 207	35 907	
1895	37 498	34 259	31 842	185 181	1079	3 358	183 020	123 862	397 482	27 980	1 387	12 919	0 679	51 445	
1896	33 824	43 039	24 649	161 939	819	2 588	165 429	134 426	299 855	21 612	792	14 559	4 669	25 816	
1897	24 631	26 453	14 166	146 460	551	2 288	126 787	156 928	283 715	23 510	851	13 663	2 340	29 828	
1898	22 221	34 197	22 802	140 644	505	2 493	131 308	177 031	308 339	17 770	1 347	16 870	6 099	60 982	
1899	24 323	48 120	43 394	146 362	600	3 816	153 209	199 573	332 782	17 306	1 899	20 661	10 931	90 787	
1900	22 309	59 697	54 767	168 825	870	3 921	251 577	281 668	352 345	21 306	1 874	24 616	4 657	85 257	
1901	22 073	65 083	32 056	171 715	1019	4 707	284 824	246 725	531 509	24 170	2 391	37 107	0 823	107 347	
1902	32 908	93 687	91 762	205 662	1695	5 817	252 435	225 541	597 976	21 008	2 903	39 525	8 214	130 093	
1903	36 310	102 316	119 921	259 950	2101	4 518	283 366	218 825	471 191	21 008	2 440	22 384	9 014	145 141	
1904	27 084	78 990	97 340	271 435	2209	5 049	447 083	279 248	720 331	33 622	2 297	24 046	8 051	184 897	
1905	28 675	123 729	170 430	202 077	2008	5 296	511 935	276 042	787 977	
1906	31 974	136 354	171 478

1) Diese Statistik gibt einen Ueberblick über die Auswanderung nach den statistischen Quellen der einzelnen Auswanderungsstaaten, nur für Rußland ist die Einwanderungsstatistik der Vereinigten Staaten benutzt. Frankreich ist übergangen, weil dasselbst seit zehn Jahren keine Statistik der Auswanderung mehr publiziert wird. Ueber die Art der Quellen und ihre Mängel vgl. die Bemerkungen unten unter II bei Besprechung der Auswanderung aus einzelnen Staaten.

Wenn wir die in die Gruppe „andere“ Nationalitäten Entfallenden entsprechend einreihen, so entfielen noch 1882 87 % der Gesamteinwanderung auf die germanischen Rassen, 13 % auf die Völker Süd- und Osteuropas. Im Durchschnitt des Dezenniums 1891—1900 ist das Verhältnis 46,2:53,8, 1906 bereits 21,7:78,9. 1906 waren in absoluten Zahlen eingewandert: Briten und Iren 102 241, Deutsche 37 564, Skandinavier 45 040; dagegen Italiener 273 120, Oesterreicher und Ungarn 265 138, Russen 215 665, Türken, Serben, Bulgaren, Rumänen, Griechen 44 495, Portugiesen und Spanier 10 438. Unter den Oesterreichern waren 34 848 Deutsche. Das Hauptergänzungsgebiet der heutigen Einwanderung in die Vereinigten Staaten bilden daher die Italiener und das wesentlich slawische Völkergemenge des Ostens und Südostens Europas.

Die Bedeutung dieser starken und ihren Rasselementen nach von der alten eingeborenen weißen Bevölkerung, der kolonialen Bevölkerung so verschiedenen Einwanderung wird erst vollständig klar, wenn man sie in Verbindung bringt mit der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung der Vereinigten Staaten. Die Ansicht, daß die Bevölkerungszunahme in den Vereinigten Staaten durch diese große Einwanderung eine Steigerung erfahren habe, wird von den amerikanischen Statistikern bestritten. Francis A. Walker hat zuerst (1891) darauf aufmerksam gemacht, daß die zunehmende Einwanderung von einem Ersatz einheimischer Bevölkerung durch fremde begleitet sei. In den Jahren 1790—1830, während welcher Zeit die Einwanderung ohne Bedeutung war, stieg die Bevölkerung von 4 auf 13 Mill., eine Vermehrung um 33—38 % in jedem Jahrzehnt, eine Verdoppelung in 22—23 Jahren. Mit der Zunahme der Einwanderung sank das Vermehrungsprozent, und zwar um so stärker, je größer die Einwanderung wurde und zwar sowohl bei der eingeborenen weißen Bevölkerung wie bei den Nachkommen der Fremdgeborenen. Wenn das Vermehrungsprozent der Jahrzehnte nach 1790 gleichgeblieben wäre, hätten die Vereinigten Staaten i. J. 1900 eine eingeborene weiße und schwarze Bevölkerung von 100 Mill. Seelen gehabt, tatsächlich betrug die Gesamtbevölkerung trotz der Zuwanderung von 19 Mill. Menschen von 1820—1900 nur 75,5 Mill. Die Geburtsrate nimmt in den Vereinigten Staaten ab. Auf 1000 weiße Frauen im Alter der Fruchtbarkeit (von 15—49 Jahren) entfielen Kinder unter 5 Jahren 1830 781, 1840 744, 1850 613, 1860 627, 1870 562, 1880 537, 1890 473, 1900 465. Obwohl diese Abnahme auch bei den Fremdgeborenen beobachtet wird, ist sie doch bei den im Lande Geborenen viel stärker, besonders im

Stammssitz der Angelsachsen, Massachusetts. Im Jahre 1900 war das Verhältnis der im Lande geborenen weißen Kinder unter 5 Jahren zu den Frauen im Alter von 15—41 Jahren in den Städten von 25 000 Einwohnern und mehr bei eingeborenen Müttern 296, bei fremdgeborenen Müttern 612, in kleineren Orten und auf dem Lande bei eingeborenen Müttern 522, bei fremden Müttern 841. Die Veränderung im Rassencharakter der Amerikaner ist daher eine tiefgreifende. Sie bildet eines der wichtigsten sozialen Probleme der Vereinigten Staaten.

Die europäische Einwanderung drängt sich wesentlich in den nordatlantischen Staaten zusammen, Illinois, Massachusetts, New York und Pennsylvania nahmen in den 10 Jahren 1896—1905 72—65 % der ganzen Einwanderung auf. Innerhalb dieser Staaten sind wieder die großen Städte die Sammelpunkte. 1900 lebten 18,7 % der Gesamtbevölkerung in den 38 Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern. Von der fremdgeborenen weißen Bevölkerung entfielen aber 39,7 % auf sie, von den im Lande geborenen Weißen fremder Eltern 33,2 %, von den im Lande geborenen Weißen einheimischen Ursprunges nur 10,3 %. Von den 14,2 Mill. Einwohnern jener 38 Städte sind 3,9 Mill. fremdgeborene Weiße, 5,3 Mill. eingeborene Weiße fremden Ursprunges. 65 % der Bevölkerung dieser Städte hatten fremdgeborene Eltern. New York wies 785 035 Personen deutschen Ursprunges auf, ungefähr so viel wie Hamburg, mehr als Eingeborene (737 477). New York hat zweimal soviel Irländer (710 510) als Dublin, 2 1/2 mal soviel Juden wie Warschau, halb soviel Italiener als Neapel.

Durch diese Häufung von Angehörigen derselben Nationen in den Städten wird die Assimilierung der Eingewanderten an das einheimische Amerikanertum erschwert. Dies wird betont, wenn darauf verwiesen wird, daß die Einwanderung der Gegenwart trotz ihrer absoluten Größe doch im Verhältnis zur gestiegenen Bevölkerungszahl keinen größeren Zuwachs darstelle als die geringere Einwanderung der Vergangenheit. In dieser sei die Bevölkerung einheitlich gewesen, was die Aufsaugung neuer Elemente erleichtert habe, während diese jetzt die Agglomeration ihrer Konnationalen vermehren. Der geringere Kulturgrad der neuen Einwanderer äußert sich vor allem in zweifacher Richtung, einestails in einem stärkeren Ueberwiegen der öffentlicher Fürsorge Bedürftigen und andererseits in einer niedrigeren Lebenshaltung. Nach amerikanischen Statistiken stellen die Fremdgeborenen zweimal soviel Bestrafte, zweieinhalbmal soviel Geistes- kranke, dreimal soviel Arme (öffentlich Unterstützte) als die Einheimischen. Die

Zahl der Analphabeten ist zehnmal so groß. Ihre Ansprüche an Wohnung, Kleidung, Nahrung sind wesentlich geringer. Als Folge davon sieht man an 1. den Ersatz einheimischer Arbeiter durch billigere Fremde bezw. Ersatz einer Bevölkerung mit hohem Lebensfuß durch eine solche mit niedrigen Lebensansprüchen; 2. Abhängigkeit großer Arbeitermengen von vermittelnden Unternehmern, die tatsächlich den Arbeitermarkt beherrschen; 3. Unterstützung des Sweating-Systems in der Heimarbeit; 4. Zunahme der Arbeitslosigkeit. Die Verdrängung von Arbeiterschichten mit höherem Lebensfuß durch solche mit niedriger Lebenshaltung läßt sich schon seit einiger Zeit beobachten. In den Neuenglandstaaten haben die Iren die eingeborenen Amerikaner in den Fabriken verdrängt; sie wurden wieder ersetzt durch französische Kanadier. Diese durch Syrier, Armenier und andere. In den Bergwerken waren die Arbeiter früher Briten, Iren, Deutsche, heute sind es Slawen und Magyaren. Die verdrängten Schichten suchen sich in den besseren Erwerbsstellungen zu erhalten, werden aber durch die Schwierigkeiten des Lebens zur Einschränkung der Nachkommenschaft getrieben. Bisher ist also die allgemeine Wirkung noch nicht die, daß Amerikaner, Briten, Deutsche usw. zu niedrigerem Lohn zu arbeiten gezwungen wären, obwohl auch eine solche direkte Bedrängung vorkommt, wohl aber findet eine absolute Verdrängung statt. Daran schließen sich aber politische und soziale Uebel. Die demokratische Selbstverwaltung und die Freiheit von sozialen Klassenschichtungen, einst der Stolz der Bewohner der Vereinigten Staaten, setzen ein annähernd gleiches Kulturniveau der ganzen Bevölkerung voraus. „Wir haben tatsächlich bereits begonnen, autokratische Elemente in unsere öffentlichen Institutionen einzufügen, um diese fremdartigen Elemente kontrollieren zu können.“ „Wenn wir in Amerika unsere gerühmte Freiheit von den Uebeln sozialer Klassenunterschiede in der Zukunft nicht mehr werden behaupten können, werden die Gründe dafür tatsächlich in der Einwanderung von Rassen und Klassen gefunden werden, die unfähig sind, unsere demokratischen Gelegenheiten auszunützen“ (John R. Commons).

Unter dem Eindruck solcher Beobachtungen und unter dem politischen Einfluß der organisierten Arbeiterschaft ist seit den 80er Jahren eine Gesetzgebung gegen unerwünschte Einwanderung verlangt und auch erreicht worden. Schon früher hatten manche Einzelstaaten Gesetze erlassen, um die Einwanderung von Verbrechern, Siechen, Armen u. dgl. zu verhindern. Die Union griff zuerst 1875 ein durch das Verbot der Einführung von Kulis. Am 3./VIII. 1882 folgte

das erste allgemeine Einwanderungsgesetz, das Idiotische, Geisteskranke, überhaupt Personen ausschloß, welche der öffentlichen Armenpflege zur Last zu fallen drohen. Die GG. v. 26./II. 1885, 23./II. 1887 u. 18./X. 1888 verbieten und bedrohen mit Strafe die Einwanderung von „Contract laborers“ d. h. von Arbeitern, mit denen schon vorher ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde. GG. v. 3./III. 1891 u. 3./III. 1893 vermehrten die Kategorien der Ausgeschlossenen (mit ansteckender Krankheit Behaftete, deren Ueberfahrt von anderen bezahlt oder unterstützt war) und verschärften die Verwaltungs- und Kontrollmaßregeln, indem sie insbesondere die Schiffsgesellschaften für die Annahme solcher Passagiere haftbar machten. 1891 wurde auch das Einwanderungsamt (Immigration Bureau) geschaffen, das für die einheitliche Ueberwachung der Einwanderung in allen Häfen sorgt und selbständige Untersuchungen über die Einwanderung veranstalten kann. In den nächsten 10 Jahren stieg die Bewegung für eine Einschränkung der Einwanderung so sehr an, daß am 3./III. 1903 ein neues verschärfendes Gesetz folgte, das schon am 20./II. 1907 durch ein anderes ersetzt wurde, das seit 1./VII. 1907 in Kraft getreten ist. Von der Landung ausgeschlossen sind fortab: Idioten und Geistesschwache, Epileptiker, Irrsinnige und Personen, die innerhalb der letzten 5 Jahre oder schon zweimal in ihrem Leben irrsinnig waren; Paupers (Mittellose) oder Personen, die wahrscheinlich der Oeffentlichkeit zur Last fallen werden; gewerbsmäßige Bettler; Personen, die mit Tuberkulose¹⁾ oder einer ekelhaften oder gefährlichen ansteckenden Krankheit behaftet sind; Personen, betreffs welcher der untersuchende Arzt bescheinigt, daß sie geistig oder physisch einen Defekt aufweisen, der sie wahrscheinlich am Erwerb ihres Unterhalts hindern würde; Personen, die wegen Verbrechens oder entehrenden Vergehens verurteilt wurden oder dieser Tat geständig sind; Polygamisten oder Anarchisten oder Personen, welche an gewaltsamen Umsturz der Vereinigten Staatenregierung, oder jeder Regierung, oder aller Gesetzesformen, oder an die Ermordung öffentlicher Beamten glauben, oder dies befürworten; Prostituierte oder Frauenspersonen, die zu Prostitutions- oder anderen unmoralischen Zwecken nach den Vereinigten Staaten kommen; Personen, die hier als „Kontraktarbeiter“ bezeichnet werden, das heißt Leute, die zur Einwanderung veranlaßt wurden durch Beschäf-

¹⁾ Die durch gesperrten Druck hervorgehobenen Stellen zeigen die Ausschließungsfälle an, die durch das Gesetz von 1907 neu hinzugekommen sind.

tigunganerbieten oder Versprechen, sei es durch mündliche, schriftliche oder gedruckte Abmachung — direkter oder indirekter Art —; Personen, die innerhalb eines Jahres als Kontraktarbeiter zurückgeschickt wurden; jede Person, deren Ueberfahrt von einem anderen ganz oder teilweise bezahlt wurde, es sei denn, daß positiv bewiesen wird, daß die Person nicht zu den vorgenannten Klassen der Auszuschließenden gehört und daß die Ueberfahrt weder von einer Korporation, Assoziation, Gesellschaft, noch von einer Gemeindebehörde oder Regierung des Auslandes bezahlt wurde.

Zugelassen werden politisch Verurteilte, wenn sonst keine der obigen Ausschließungsgründe auf sie anwendbar sind und ihrem Vergehen nichts Schimpfliches anhaftet.

Die 1882 mit 50 Cents pro Einwanderer eingeführte und später auf 2 \$ erhöhte Taxe zur Deckung der Kosten der Einwohnerinspektion ist nun auf 4 \$ festgesetzt. Ebenso wurden die Strafen für die Schiffsgesellschaften, welche solche Einwanderer bringen, erhöht und können für jeden Fall bis zu 1000 \$ festgesetzt werden. Namentlich durch letztere Bestimmung hofft man die Transportgesellschaften selbst zur Sichtung der Einwanderer zu bringen. Die Zahl der Zurückgewiesenen betrug in den letzten Jahren ca. 1,1 % der Gelandeten. Die Rassenverschiebung in der Einwanderung ist durch obige Bestimmungen nicht aufgehalten. Ihr sollte nach dem Wunsche vieler eine „Bildungsprobe“ dienen, durch welche Analphabeten ausgeschlossen werden. Ein solches Gesetz war 1897 vom Kongreß angenommen, aber vom Präsidenten nicht unterzeichnet worden. Eine wichtige Neuerung des Gesetzes ist endlich die, daß die Minimalanforderungen an den Boden- und Luftraum pro Kopf des Zwischenpassagiers auf den Schiffen, welche Einwanderer bringen, um ca. 25 % im Durchschnitt gegenüber dem bisherigen Minimalmaßen mit Wirkung vom 1./I. 1909 an erhöht wurden. Die vermehrten Einnahmen aus der Einwandererkopfsteuer werden zur Errichtung neuer Einwanderungsämter in südlichen Häfen, zur Vermehrung des die Kontrolle übenden Personals und zur Errichtung einer besonderen Abteilung verwendet, welche in Verbindung mit den Behörden der einzelnen Staaten eine bessere Verteilung der Einwanderer bewirken soll.

6. Die Auswanderung nach Kanada, Südamerika und anderen Gebieten. Neben den Vereinigten Staaten treten Kanada und Argentinien, in schwächerem Maße auch Brasilien als wichtige Ziele der europäischen Auswanderung hervor. Die Auswanderung nach Uruguay ist gering, sie hat seit 1890 nur 4mal 20 000 Personen im Jahr über-

schritten, die Einwanderer sind überwiegend Italiener. Australien, Neuseeland und Südafrika kommen als Einwanderungsgebiete fast nur für Engländer in Betracht. Von den Hunderttausenden, welche aus Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland auswandern, wenden sich nur wenige Hundert Ozeanien zu.

Die Auswanderung aus Großbritannien und Irland betrug nach

im Jahre	Australien u. Neuseeland	Kap u. Natal
1896	10 354	24 594
1897	12 061	21 109
1898	10 693	19 756
1899	11 467	14 432
1900	14 922	20 815
1901	15 350	23 143
1902	14 345	43 206
1903	12 375	50 206
1904	13 910	26 818
1905	15 139	26 307

Die europäische Auswanderung nach Kanada, Argentinien und Brasilien ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen. Sie gibt die Zahlen nach der Statistik der Einwanderungsländer wieder, nur für Brasilien mußte von 1898 ab eine Berechnung eintreten, da seit diesem Jahre die Verwaltung des Auswanderungswesens in Brasilien den einzelnen Staaten der brasilianischen Union überlassen ist. Die Zahlen sind von da ab der Auswanderungsstatistik der europäischen Länder entnommen. Da Portugal und Spanien keine verlässliche Auswanderungsstatistik haben, drücken sie tatsächlich nicht mehr aus als die erfaßbare Auswanderung nach Brasilien aus Italien, Oesterreich-Ungarn, Deutschland und der Schweiz. Letztere drei Gebiete stellen aber jährlich kaum 1000 bis 1500 Auswanderer nach Brasilien. Es betrug sonach die Einwanderung in

Im Jahre	Kanada	Brasilien	Argentinien
1870	24 706	9 123	39 967
1871	27 773	12 331	20 930
1872	36 578	18 441	37 037
1873	50 050	14 931	76 332
1874	39 373	19 942	68 277
1875	27 382	11 001	42 066
1876	25 633	30 567	30 965
1877	27 082	29 029	36 325
1878	29 807	24 205	42 958
1879	40 492	22 189	55 155
1880	38 505	22 859	41 651
1881	47 991	20 530	47 484
1882	112 458	25 845	51 503
1883	133 624	26 789	63 243
1884	103 824	19 509	77 805
1885	79 169	26 306	108 722
1886	30 965	27 635	93 116
1887	45 013	35 899	120 842
1888	50 002	131 745	155 632
1889	38 776	65 161	260 909

Im Jahre	Kanada	Brasilien	Argentinien
1890	33 275	107 100	110 594
1891	38 305	216 659	52 097
1892	47 287	86 269	73 242
1893	63 433	127 279	84 420
1894	25 854	60 200	80 671
1895	.	169 524	80 988
1896	.	157 948	102 673
1897	.	112 495	72 978
1898	31 900	53 826	67 130
1899	44 543 ¹⁾	45 626	84 442
1900	23 895 ²⁾	49 195	84 851
1901	45 149 ³⁾	103 906	90 127
1902	67 379	64 318	57 992
1903	128 364	49 381	75 227
1904	130 330	.	125 567
1905	146 266	.	177 117
1906	.	.	252 536

Vergleicht man die Einwanderung mit der Größe der Bevölkerung im Einwanderungsgebiet, so erhält man Einwanderungsziffern, welche uns die relative Stärke des Zuzuges ausdrücken. Danach sind in den letzten Jahren Kanada und Argentinien besonders hervorgetreten. Es war die

Einwanderung in	durchschn. jährlich	auf 100 000 Einwohner
Argentinien (1900/1906)	123 345	2 284
Kanada (1900/1905)	90 897	1 683
Ver. Staaten (1900/1906)	758 052	927
Brasilien (1894/1898)	110 799	773

Argentinien und Kanada zeigen demnach in den letzten Jahren eine außerordentlich lebhaftere Einwanderungsbewegung. Sie sind heute die für Landwirte und eigentliche Ansiedler fast allein in Betracht kommenden Gebiete. Während in den Vereinigten Staaten die Einwanderer in die großen Städte zusammenfließen (vgl. oben S. 267), dienen sie hier der Urbarmachung des Bodens. Dabei hat Kanada den großen Vorzug einer bewußt auf bäuerliche Ansiedlungen gerichteten Kolonisationspolitik, während in Argentinien der Großgrundbesitz zu überwiegen scheint.

Die Einwanderung in Kanada stammt wesentlich aus Großbritannien und aus den Vereinigten Staaten. So entfielen von der Einwanderung i. J. 1905 43 652 Personen auf die Vereinigten Staaten, 65 359 auf Großbritannien und Irland und nur 37 255 auf das übrige Europa. Von diesen letzteren kamen 8439 auf Oesterreich, 5930 auf Italien. Die brasilianische und argentinische Einwanderung besteht fast zur Hälfte aus Italienern. So wanderten nach der Statistik

der Einwanderungsländer Italiener ein in im Jahr	Brasilien	Argentinien
1902	29 463	32 214
1903	9 886	42 358
1904	12 576	67 598
1905	17 657	88 950
1906	17 955	127 578

In bezug auf die Einwanderungspolitik dieser Staaten ist folgendes zu bemerken. In Argentinien ist ein Einwanderungsgesetz seit dem Jahre 1876 in Kraft. Es verlangt, daß der Einwanderer nicht über 60 Jahre alt ist und Zeugnisse über sein sittliches Verhalten beibringe. Ein Einwanderungsamt erteilt Auskünfte. Die Einwanderer haben Anspruch auf 5 tägige Unterkunft und Verpflegung im Einwanderungshaus und auf kostenlosen Transport an den Arbeitsplatz. Zur Vermittlung von Arbeitsgelegenheit besteht ein Arbeitsamt. Ähnliche Einrichtungen sehen die zahlreichen Einwanderungsgesetze der Staaten Brasiliens vor, die zum Teil auch die Ueberfahrt bezahlen. Dem äußeren Anscheine nach sind diese südamerikanischen Einrichtungen günstig, ihr tatsächlicher Wert hängt aber von der Ausführung ab und namentlich von dem Arbeitsrecht der Verträge, welche sie vermitteln. Diese sind, namentlich in Brasilien, sehr häufig nachteilig für die Einwohner. Bis August 1898 war die Einwanderung Unionsangelegenheit und wurde von der Union freie Ueberfahrt gewährt. Deren Wegfall führt zu einem starken Sinken der Einwanderung. Von Einzelstaaten unterstützte darauf namentlich San Paolo die Einwanderung, doch verweigerte 1902 die italienische Regierung Lizenzen für die freie Ueberfahrt dahin, was neuerdings ein Sinken der Einwanderung zur Folge hatte. Dazu trägt jedenfalls auch die Rechtsunsicherheit und die Härte der Arbeitsverträge bei, worüber in Berichten des italienischen Auswanderungskommissariates Material zu finden ist. Stark angestiegen ist in den letzten Jahren die Auswanderung nach Argentinien, namentlich aus Italien. Die Folge war eine starke Preissteigerung des Bodens und in Verbindung mit schlechten Ernten eine Ueberfüllung des Arbeitsmarktes. Bei der geringen Industrie- und Städteentwicklung Argentiniens sind die Aussichten der Einwanderer ganz von dem Ernteaussall abhängig. Staatliche Ländereien sind noch zu haben, aber in ungünstiger Lage. Argentinien wird daher in der nächsten Zeit nur dem mit etwas Kapital zu Landkauf und zum Betrieb ausgerüsteten Einwanderer Vorteile bieten.

Unter den britischen Kolonien haben die südafrikanischen, Australien und Neuseeland eine die Einwanderung einschränkende Gesetzgebung. Die Kapkolonie hat 1902

¹⁾ Bis hierher Solarjahr.

²⁾ 1. Januar bis 30. Juni.

³⁾ Von hier ab Fiskaljahr.

die Einwanderung von Gebrechlichen, Bestrafften, Mittellosen und von solchen Personen untersagt, welche nicht in einer europäischen Sprache lesen und schreiben können. Ähnliche Bestimmungen 1897 und 1903 in Natal. Beide Kolonien fördern aber die Einwanderung europäischer Landwirte und Dienstboten sowie die Einwanderung weißer Kontraktarbeiter. Ueber ihr Verhältnis zur asiatischen Einwanderung s. unter 7. Der australische Staatenbund verbietet die Einwanderung von gebrechlichen, bestraften, mittellosen Personen, ferner von Personen, welche vorher einen Arbeitsvertrag geschlossen haben, und von Analphabeten (1901). Gleichartig Neuseeland, das aber auch Analphabeten aus Europa ausschließt, wenn sie nicht Briten sind. Ueber das Verhältnis zur farbigen Einwanderung s. unter 7.

Auch Kanada (G. v. 13./VII. 1906) schließt Personen aus, welche der öffentlichen Unterstützung zur Last fallen würden, ferner Schwachsinnige, Geisteskranke, Personen mit ansteckenden Krankheiten, Verbrecher. Ferner kann der Gouverneur bestimmte Klassen von Personen ausschließen und die Ausrüstung mit einer bestimmten Geldsumme verlangen. Gleichzeitig fördert es aber die Einwanderung durch Land-schenkungen für ländliche Ansiedler und gute Verwaltungseinrichtungen zum Zwecke des Empfanges, der Aufklärung und Verteilung der Einwanderer im ganzen Lande. Ueberdies ist ein ausgezeichneter Informations- und Vermittlungsdienst in Europa organisiert. Kanada unterhält in Großbritannien, 7 bezahlte Agenten, welche durch Annoncen, Vorträge, Auskunftserteilung und Verteilung von Broschüren agitieren. Ferner läßt es zwei Ausstellungenswagen im Lande herumfahren und steht mit etwa 3000 Schiffsagenten in Verbindung, welche für jeden erwachsenen landwirtschaftlichen Einwanderer oder Dienstboten, dessen Einwanderung sie vermitteln, 7 und für jedes Kind 3½ sh erhalten. Für den Agitationsdienst in Europa außerhalb Großbritanniens schloß die Regierung 1899 mit der North Atlantic Trading Company einen seither öfter abgeänderten Vertrag, in dem sie sich verpflichtete, für jeden durch sie vermittelten Einwanderer landwirtschaftlichen Berufs eine Kopfprämie zu zahlen. Sie beträgt gegenwärtig 20 sh. Belgien, Italien sind von der Werbung ausgeschlossen. Aus Galizien, Bukowina und Polen wird eine Prämie nur für die ersten 5000 Einwanderer gezahlt. Im ganzen gibt Kanada über 600 000 \$ jährlich für die Einwanderung aus. Ueber das Verhalten gegen die asiatische Einwanderung s. unter 7.

7. Die ostasiatische Auswanderung. Seit einiger Zeit lenkt auch die Auswanderung

der Chinesen und der Japaner die Aufmerksamkeit der Kolonialstaaten und der Vereinigten Staaten auf sich. Die chinesische Auswanderung findet ausschließlich aus den Provinzen Fukien und Kwangtung statt. Von hier aus bestand schon seit Jahrhunderten ein reger Handelsverkehr nach dem Süden. 1718 erfolgte ein Verbot der Auswanderung und eine Rückberufung aller im Auslande lebenden Chinesen, 1728 wurden alle im Ausland Geblienen für verbannt erklärt, bei ihrer Rückkehr sollen sie mit dem Tode bestraft werden. Theoretisch wurde das Auswanderungsverbot durch den Vertrag zwischen China und Großbritannien v. 25./X. 1860 aufgehoben, in dem sich China verpflichtete, die Auswanderung nach den britischen Kolonien freizugeben. Allein das Edikt von 1728 blieb aufrecht, und wenn auch die Todesstrafe für die Zurückgekehrten nicht zur Anwendung kam, waren diese doch tatsächlich rechtlos. 1866/67 bemühten sich Großbritannien, Frankreich und andere Staaten, neuerdings die Auswanderung aus China zu regeln. Die sklavenähnliche Behandlung der chinesischen Arbeiter, Kulis, veranlaßte 1877 die Verfügung, daß die Ortsbehörden in den Hafenstädten eine Aufsicht üben und nur solche Auswanderer zulassen sollen, welche vor dem zuständigen Beamten die Erklärung abgeben, daß sie frei und ohne Gewährung von Vorschüssen China verlassen. Ein kaiserliches Edikt v. 13./IX. 1893 hob endlich das Gesetz von 1728 auf, ein solches v. 29./V. 1899 genehmigt die Bildung eigener Schutzorgane für die Zurückgekehrten, um sie der Willkür der Behörden zu entziehen. Aus der Provinz Fukien geht die Auswanderung hauptsächlich über den Hafen von Amoy, aus Kwangtung über den von Swatan. In letzterem Hafen bestehen einige Einrichtungen zum Schutze der Auswanderer. Vermittelt wird die Auswanderung in beiden Provinzen durch einige wenige große chinesische Auswanderungsagenturen, die ihre Subagenten im ganzen Lande haben. Ein großer Teil der Auswanderer kehrt wieder zurück. Von 1876 bis 1901 sind nach den Berichten des chinesischen Zollamtes ausgewandert 4,8 Mill. und zurückgewandert 4 Mill. Chinesen. Man kann gegenwärtig jährlich über 3—400 000 Auswanderungen und 250 000 Rückwanderungen annehmen. Dennoch ist die Zahl der im Ausland lebenden Chinesen beträchtlich. Nach Zählungen und Schätzungen aus der Wende des Jahrhunderts lebten in Siam 2 500 000, auf der malayischen Halbinsel 985 000, Sunda-Archipel 600 000, in Hongkong 274 543, Amerika 272 829, Indo-China 150 000, Philippinen 80 000, Makao 74 568, Birma 40 000, Australien 30 000, asiatisches Rußland 25 000, Japan 7000, Korea

3710. Die größten und dichtbevölkertsten Gebiete des Reiches sind bisher von der Auswanderung noch nicht berührt und der Widerstand der Clanältesten, von deren Zustimmung der Einzelne abhängig ist, ist zu groß, als daß in absehbarer Zeit an eine Ausdehnung der Auswanderung zu denken wäre. Insbesondere stößt eine Auswanderung von Frauen auf unüberwindlichen Widerstand. Dagegen ist die vielfach durch Raub ermöglichte Kinderauswanderung eine starke.

Ein Teil der auswandernden Chinesen betätigt sich erfolgreich im Betriebe selbständiger Unternehmungen, namentlich Handelsunternehmungen. Im ganzen Handelsverkehr Ostasiens und der Inseln spielen sie eine maßgebende Rolle. In Hongkong und Singapore leben viele chinesische Millionäre. In Siam beherrschen sie das ganze wirtschaftliche Leben und überlassen den Eingeborenen nur die roheren Arbeiten. Die große Masse aber der heutigen Auswanderer verdingt sich als Arbeiter. Die chinesischen Arbeiter zeichnen sich auch in den Tropen-gegenden durch Arbeit- und Genügsamkeit aus. Sie waren daher in den englischen Kolonien Ostasiens stets geschätzt. Allein sie verdrängen durch diese Eigenschaften die einheimischen Arbeiter. Holländer, Franzosen, Spanier haben sie darum in ihren Kolonien nicht gerne gesehen und setzten ihrer Einwanderung und Niederlassung administrative Hindernisse in den Weg. Wo sie direkt mit weißen Arbeitern konkurrieren, in den gemäßigten Zonen Australiens und Nordamerikas, haben diese gesetzliche Einschränkungen der Einwanderung durchgesetzt.

Neben der chinesischen tritt die japanische Auswanderung seit neuester Zeit an den Gestaden des Stillen Ozeans in einer größeren Ausdehnung auf. Hawaii wurde die Brücke für die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten. 1868 begann die Auswanderung dorthin und 1886 schloß Hawaii einen Vertrag mit Japan zwecks Einwanderung japanischer Kontraktarbeiter für die Zuckerplantagen. Sie kamen in solchen Massen, daß die Befürchtung einer Annexion der Inseln durch Japan ein Hauptmotiv für Erwerbung durch die Vereinigten Staaten wurde. Mit dieser, 1900, hörte das System der Einwanderung von Kontraktarbeitern auf, aber die Einwanderung blieb. Die Auswanderung aus Japan wird von der Regierung durch Vermittelung von 34 konzessionierten Auswanderungsgesellschaften beeinflußt. Seit der Erwerbung Koreas werden wenig Pässe für das Festland der Vereinigten Staaten erteilt, aber Auswanderungsgesellschaften stehen in dauernder Verbindung mit den Plantagenbesitzern von

Hawaii und senden japanische Arbeiter dahin. Da aber die Löhne auf dem Festland höher sind und das Verbot der Einwanderung von Kontraktarbeitern nicht für Hawaii (als Teilgebiet der Vereinigten Staaten) gilt, hat sich ein System der Arbeitsvermittlung ausgebildet, das wie eine Saugpumpe die japanischen Kulis von Hawaii nach dem Festlande zog. Dem setzte zwar ein G. v. 20./II. 1906 ein Ende, aber die Einwanderung blieb. Von 1891—1905 wanderten 95 000 Japaner in die Vereinigten Staaten ein. Am stärksten war die Einwanderung 1905 mit 14 382 Köpfen. Nach der Meinung vieler wird nicht die ganze Einwanderung erfaßt und kommen viele über die Grenzen von Mexiko und Kanada herein. Die Hopfen- und Zuckerrübenkultur, die Viehwirtschaft, Gemüse- und Weingärten der pazifischen Küste sollen mit japanischen Arbeitern überfüllt sein, welche an manchen Plätzen selbst den Chinesen verdrängt haben. Die Stimmung der weißen Bevölkerung ist daher hier gerade so gegen die Japaner wie gegen die Chinesen gerichtet. Die Pflanzer von Hawaii haben, als die japanischen Arbeiter durch den Abfluß nach dem Festlande anspruchsvoller wurden, Kulis aus Korea kommen lassen, die dann auch den Weg nach Kalifornien fanden. Endlich ist noch zu erwähnen, daß in den letzten Jahren jährlich einige hundert Inder in die Vereinigten Staaten eingewandert sind, vielleicht der Anfang einer größeren Bewegung. Auch in Australien und Südafrika macht sich eine Einwanderung aus Indien bemerkbar und hat bereits zur Abwehr Anlaß gegeben.

Die Bekämpfung der Einwanderung von Asiaten in von Weißen bewohnten Gebieten beginnt schon 1855 mit Maßregeln der Kolonie Viktoria gegen die Chineseneinwanderung, die zwar später aufgehoben, aber nach neuerlicher Zunahme der Einwanderung in den achtziger Jahren durch wesentlich schärfere Bestimmungen ersetzt wurden. Juni 1888 traten infolge der starken gegen die Chinesen gerichteten Bewegung der australischen Arbeiter und Seeleute Vertreter der Regierungen aller australischen Kolonien zusammen und es erflossen in den einzelnen Kolonien Gesetze, welche den Schiffsgesellschaften verboten, mehr als einen Chinesen auf je 300—500 Tonnen mitzuführen, und von den Chinesen eine Kopfsteuer von 2000 M. verlangten. Dadurch war die Chineseneinwanderung praktisch unmöglich geworden. Durch das Bundesgesetz von 1901 ist dann eine Verfügung getroffen worden, durch welche auch die Japaner und Inder an der Einwanderung gehindert werden, indem die Einwanderung von Personen untersagt ist,

welche nicht in einer europäischen Sprache auf Diktat eine Reihenfolge von 50 Worten schreiben und unterzeichnen können.

In den Vereinigten Staaten begann die chinesische Einwanderung 1854 mit ca. 13000 Personen. Von da ab kamen jährlich einige Tausende, 1882 39463. Durch G. v. 6./V. 1882 wurde dann die Einwanderung chinesischer Arbeiter auf 10 Jahre untersagt, doch waren solche ausgenommen, die schon früher in den Vereinigten Staaten waren und nur ihre Heimat besuchten. Dies gab zu vielen Mißbräuchen Anlaß, 1886 wurde ein Vertrag mit China geschlossen, gemäß dem China selbst die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten für 20 Jahre verbieten sollte. Als die Ausführung dieses Vertrages von China verzögert wurde, erließen die Staaten 1888 ein neues Gesetz. 1892, 1893, 1902 und 1904 folgten andere. Ohne zeitliche Begrenzung ist die Zulassung von Chinesen nunmehr beschränkt auf Beamte, Lehrer, Studenten, Kaufleute, Vergnügungsreisende u. dgl. In Britisch-Nordamerika war und ist die Bewegung gegen die Einwanderung von Chinesen und Japanern besonders in Britisch-Kolumbien eine sehr lebhaft. Schon 1878 wurden daselbst die Chinesen einer drückenden Steuer unterworfen, 1884 die weitere Einwanderung verboten. Das Gesetz wurde für verfassungswidrig erklärt und 1885 durch ein auch Kanada umfassendes Bundesgesetz ersetzt, das jedem chinesischen Einwanderer eine Eintrittstaxe von 200 M. auferlegte und den Schiffen verbot, mehr als einen Chinesen pro 50 Tonnen Schiffsgehalt zu befördern. 1900 wurde die Kopftaxe auf 400, 1903 auf 2100 M. erhöht. Schon 1900 erhoben die Arbeiter von Britisch-Kolumbien Einspruch auch gegen die Einwanderung der Japaner, und das Fehlen einer diese Einwanderung beschränkenden Gesetzgebung führte hier, wie in Kalifornien im Frühjahr und Sommer 1907, zu Gewalttätigkeiten gegen die Asiaten.

In Britisch-Südafrika haben sich Spezialgesetze in Natal, der Kapkolonie, dann auch in Transvaal und im Oranjestaat gegen die Inder gewendet, die z. B. in Natal an Zahl bereits die Europäer übertreffen. Im Interesse des Minenbetriebs, dem es an Arbeitskräften fehlte, wurde aber die Einwanderung von Chinesen durch die britische Regierung begünstigt und 1904 schloß sie mit China einen Vertrag, um von den chinesischen Vertragshäfen die Transporte von Kulis beginnen zu lassen. Die importierten Arbeiter sollten in ihrer Niederlassungsfreiheit beschränkt sein, keinen anderen Beruf ergreifen dürfen, nach Ablauf ihres Arbeitskontraktes haben sie, wenn

er nicht erneuert wird, Südafrika zu verlassen. Ende 1905 wurde diese Einführung chinesischer Arbeiter eingestellt.

8. Die Ursachen der Auswanderung.

Man hat als Ursachen der Auswanderung insbesondere religiöse und politische Bedrückung sowie Uebervölkerung hervorgehoben. Es ist ohne Zweifel richtig und durch früher angeführte Beispiele auch schon belegt, daß die beiden ersterwähnten Ursachen wirksam gewesen sind. Ebenso aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie heute nicht mehr oder doch nur in vereinzelten Fällen (russische Juden) ihren Einfluß geltend machen. Um so häufiger glaubt man dagegen Uebervölkerung als maßgebende Ursache ansehen zu können, während freilich von anderer Seite die Tatsache oder Möglichkeit einer Uebervölkerung nicht weniger lebhaft bestritten wird. In der Regel haben beide Teile recht. Jene, welche von Uebervölkerung nicht reden wollen, erklären, daß man eine solche erst dann annehmen dürfe, „wenn ein Staat trotz Anspannung aller Kräfte nicht mehr allen seinen Mitgliedern die zur gewohnten Lebenshaltung bedurften Güter sichern kann“, wenn der Ertrag der Arbeit mit der Zunahme der Bevölkerung nicht mehr gleichen Schritt hält (Schippel). Solange also die Größe, die sich aus der Division des Nationalproduktes durch die Bevölkerung ergibt, nicht kleiner geworden ist, könnte man von keiner Uebervölkerung sprechen. In Europa und seinen Teilen ist dies sicher im Laufe dieses Jahrhunderts — Skandinavien vielleicht ausgenommen — nicht der Fall gewesen. Allein mit ebensoviel Recht verweisen die anderen darauf, daß eine solche ideale Division nicht vorgenommen werde, daß die konkreten Wirtschafts- und Rechtszustände und die sich daran knüpfenden Verteilungsverhältnisse für die Beurteilung der Frage maßgebend sein müssen. Diese können bewirken, daß für eine Erweiterung der Bevölkerung tatsächlich kein oder nur ein geringer Spielraum gegeben ist, trotz Vergrößerung des Nationalproduktes. Es kommen ferner die bedeutenden Unterschiede in der Entwicklung der Teile eines und desselben Staates in Betracht, welche durch den verschiedenartigen Fortschritt der Verhältnisse, der wirtschaftlichen Bildung, von Sitten und Gewohnheiten usw. bedingt werden, so daß bei einem im ganzen vorwärtsschreitenden Gemeinwesen doch Teile im Stillstand oder Rückschritt geblieben sein können. Für die Betrachtung der Ursachen der Auswanderung ist der letztgenannte Standpunkt jedenfalls der richtige. Die sogenannte relative Uebervölkerung und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten des Erwerbslebens sind in hohem Grade als Ursache gesteigerter Aus-

wanderung anzusehen. Mit den angeführten sind übrigens keineswegs die Ursachen der Auswanderung erschöpft. Es muß fraglich erscheinen, ob dies überhaupt möglich ist. Solange ein Verlassen des heimatlichen Bodens und das Aufsuchen der Fremde ein Unternehmen war, das durch entgegengesetzte Sitten und Anschauungen, durch Schwierigkeiten und Gefahren der Reise, durch Langsamkeit und Unsicherheit des Verkehrs, durch Ungewißheit der Schicksale in der Fremde, durch Unwahrscheinlichkeit oder Unmöglichkeit der Rückkehr und durch ähnliche Umstände gehemmt wurde, konnten nur besonders hervorstechende Ursachen allgemeiner Natur eine größere Auswanderung herbeiführen. Heute ist dies nicht mehr so. Nur wenn große Schwankungen in der Zahl der Auswandernden das Auftreten neuer Kräfte anzeigen, welche neben den stets mehr oder weniger gleichmäßig wirkenden Ursachen tätig gewesen sind, wird auf diese unsere Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße gelenkt. Im übrigen ist auf das Wort zu verweisen, das schon Sadler in seiner Untersuchung über das Bevölkerungsgesetz ausgesprochen hat: „Es ist kaum möglich, irgendeine Ursache zu denken, welche die Handlungen menschlicher Wesen beeinflusst, die nicht auch zugleich auf die Auswanderung der Menschen Einfluß genommen hätte.“ Ehrgeiz, Gewinnsucht, enttäuschte Hoffnungen, Verlust gesellschaftlicher Anerkennung, Abenteuerersinn, Wanderlust, Wißbegierde haben ebenso ihren Anteil an der Stellung von Auswanderern wie religiöse und politische Bedrückung und Schwierigkeiten wirtschaftlicher Natur. Alles, was die Bande gewohnten Daseins im Kreise der Familie und der engeren Heimat zu lockern vermag, wirkt fördernd auf die Auswanderung. In dem Maße, als fremde Gebiete durch ihre natürlichen Vorzüge, zuzugende politische Einrichtungen, allgemeine Kulturerregenschaften und wirtschaftliche Wohlfahrt sich auszeichnen oder — richtiger gesagt — sich auszuzeichnen scheinen, wird ihre Anziehungskraft auf Menschen, deren Beziehungen zur Heimat aus Gründen irgendwelcher Art gelockert sind, immer mächtiger. Vermittlnd und fördernd, ja wohl auch verlockend und reizend treten die im Maße der Auswanderung zunehmenden persönlichen Beziehungen zwischen Heimatland und Auswanderungsland hinzu. Und alle die Bindeglieder des Verkehrs, Agentschaften, absichtliche oder unabsichtliche Lobpredner fremder Zustände unterstützen die im Innern des Menschen oder in den äußeren Verhältnissen liegenden Anregungen zur Auswanderung. Es kann daher heute nicht darauf ankommen, für

den regelmäßigen Zug der Auswanderung besondere Ursachen hervorzuheben. Sie liegen auf allen Gebieten des persönlichen und Familienlebens und der gesellschaftlichen Verhältnisse, und ihre Erforschung ist Aufgabe von Einzeluntersuchungen, welche den Charakter der Auswanderung in einzelnen örtlich abgegrenzten Gebieten festzustellen hätten. In den meisten Fällen werden hierbei allerdings die wirtschaftlichen Verhältnisse die treibende Ursache bilden. Insbesondere hohe Bodenpreise und niedrige Arbeitslöhne in Europa, niedrige Bodenpreise und hohe Arbeitslöhne über See werden die abstoßenden und anziehenden Kräfte sein, mit deren Ausgleichung allein die Massenauswanderung zum Stillstand kommen könnte. Unter den sekundären Momenten, welche erst bei schon gelockerten Beziehungen zur Heimat wirksam werden, sind sicherlich am einflußreichsten die persönlichen Beziehungen zu Angehörigen und Volksgenossen im fremden Lande. In welchem Zusammenhang die Größe der Auswanderung mit der wirtschaftlichen Blüte des Einwanderungslandes steht, zeigt folgende Uebersicht über die Einwanderung und die Wareneinfuhr in die Vereinigten Staaten in Jahren des Aufschwungs und der Depression.

Jahr endend 30. Juni	Ein- wanderung Personen	Einfuhr Mill. \$	wirtschaftliche Lage
1873	459 803	642	Aufschwung
1879 (1878)	177 826	437	Depression
1882	788 992	725	Aufschwung
1886 (1885)	334 203	578	Depression
1893	439 370	866	Aufschwung
1897 (1898)	230 832	616	Depression
1906	1 100 735	1 226	Aufschwung

In den Zeiten der Depression geht in der Regel der Tiefstand der Einfuhr dem der Einwanderung voraus. Dieser Einfluß der wirtschaftlichen Lage des Einwanderungslandes ließe sich noch durch viele Einzelbeispiele erhärten. Ebenso zeigt die Depression im Auswanderungsland die Tendenz zu einer Verstärkung der Auswanderung. Den großen Einfluß der persönlichen Beziehungen zeigt unter anderem die von der Industrial Commission 1901 festgestellte Tatsache, daß für 40—55% der Ankömmlinge die Ueberfahrt von Fremden oder Verwandten vorher in den Vereinigten Staaten, von 15—25% in Europa mit dem Gelde bezahlt war, das ihnen von den Staaten aus zugesandt worden war. Diese Beobachtung unterstützt auch die frühere Schlußfolgerung. Man wird seinen Freunden nur in günstigen Zeiten Unterstützungen senden können und sie zum Einwandern auffordern. Niemals aber wirken wirtschaftliche Notstände allein. Durch lange Zeit wanderten aus den Weststaaten

Europas Bevölkerungsteile aus, die in bei weitem besserer Lage waren als zur selben Zeit die Völker des Ostens. Allein deren Bildungsstand, ihre Kenntnis der Zustände übersee und ihr Drang nach Verbesserung war noch nicht geweckt. Das ist erst in den letzten Jahren geschehen. Die Erkenntnis und das Verlangen sind auch hier wie im ganzen Leben der Menschen die letzten treibenden Kräfte.

9. Die Wirkungen der Auswanderung auf das Mutterland. Die Wirkungen der Auswanderung auf das Mutterland können sich zunächst in der Größe und Art der Zusammensetzung der Bevölkerung und infolgedessen in der gesamten physischen, ökonomischen und geistigen Macht derselben äußern. Der Einfluß auf die Bevölkerungsgröße scheint am leichtesten festgestellt werden zu können. In welcher Weise die Auswanderung die Größe der Bevölkerungsbewegung beeinflussen kann, zeigt die oben S. 265 gegebene Uebersicht über Geburtenüberschuß und Auswanderung in einigen europäischen Staaten i. J. 1905. Es ist danach tatsächlich möglich, daß die Bevölkerungszunahme durch die Auswanderung verlangsamt wird. Solche Hemmungen wirken aber nur durch kurze Zeit. Manche Schriftsteller, so Roscher, Bödiker, Leroy-Beaulieu haben sogar die Meinung vertreten, daß die Auswanderung, weit entfernt davon, als ein Regulator der Bevölkerung zu dienen, einen Stachel zur Vermehrung derselben bilde. So betrug der Bevölkerungszuwachs Großbritanniens und Irlands in den 10 Jahren 1841—1851 3,2% bei einer Auswanderung von rund 1½ Millionen Seelen. Im nächsten Jahrzehnt war die Auswanderung auf 2½ Millionen gestiegen, und gleichzeitig vermehrte sich die Bevölkerung um 5½%. Von 1860—1870 betrug die Auswanderung 1,57 Millionen bei einer Bevölkerungszunahme von 8,4%, von 1870—1880 1,68 Millionen bei einer Bevölkerungszunahme von 9,4%. Auch die oben gegebene Uebersicht zeigt, daß Staaten mit starker Auswanderung auch einen verhältnismäßig großen Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen aufweisen können. Eine Erklärung könnte diese Erscheinung natürlich nur darin finden, daß die Auswanderung der verbleibenden Bevölkerung größeren Spielraum für Wirtschaft und Erwerb gelassen und dadurch die Ehefrequenz gesteigert habe. Es wird aber nicht zulässig sein, dies als eine allgemeine Wirkung der Auswanderung hinzustellen. Jedenfalls kann die Geburtenfrequenz durch die Auswanderung überholt werden, wie namentlich die Erfahrungen zeigen, welche man in Italien in den letzten Jahren starker Auswanderung gemacht hat. Während die Vermehrung

der Bevölkerung von 1901—1905 unter Berücksichtigung des natürlichen Zuwachses (Geburten weniger Sterbefälle) durchschnittlich jährlich 10,8 auf 1000 Einwohner hätte betragen sollen, betrug sie tatsächlich nur 6,1. In Campanien betrug sie 1%o statt 8,5, in Sizilien 2,6 statt 11,4, in Piemont 3,4 statt 8,5, in Basilicato war eine Verminderung von 7,9%o statt einer dem natürlichen Zuwachs von 7,8%o entsprechenden Vermehrung zu beobachten.

Unter den Einwirkungen der Auswanderung auf die Bevölkerung treten noch jene hervor, welche auf der Gliederung der Auswanderer nach Alter und Geschlecht beruhen. Es ist durch die Verhältnisse bedingt, daß die jüngeren, noch nicht und die älteren, nicht mehr arbeitsfähigen Altersklassen durch die Auswanderung weniger berührt werden sowie daß mehr Männer als Frauen auswandern. Die Zusammensetzung der Auswanderer nach Alter und Geschlecht unterscheidet sich daher von jener der Gesamtbevölkerung. Es sind nicht alle Gruppen der letzteren gleichmäßig vertreten, es findet vielmehr ein stärkerer Eutzug aus den kräftigen Altersklassen statt, während Kinder und Greise der Heimat verbleiben. Das Verhältnis, in dem dies stattfindet, wird durch die folgende auf Deutschland bezugnehmende Tabelle illustriert. Es kamen hier in den angegebenen Jahren auf 100 000 Einwohner der gleichen Kategorie Auswanderer:

Jahr	unter 14	14 bis unter 21	21 bis unter 30	31 bis unter 50	50 und mehr	überhaupt Jahre alt
a) männlich						
1891	175	348	537	232	89	250
1892	170	329	518	223	80	241
1893	111	268	407	186	67	186
1894	44	121	175	73	33	79
1895	36	108	171	69	27	72
1896	30	93	162	68	22	65
b) weiblich						
1891	169	346	371	152	87	203
1892	160	307	340	145	75	188
1893	105	251	258	111	57	140
1894	44	134	126	53	33	68
1895	35	121	120	46	26	60
1896	31	109	104	39	23	52
c) überhaupt						
1891	172	347	452	191	88	226
1892	165	318	428	183	78	214
1893	108	259	331	147	62	163
1894	44	128	150	63	33	74
1895	35	115	145	57	26	66
1896	31	101	133	53	23	59

Der Verlust durch Auswanderung trifft daher gerade die produktiven Altersklassen am meisten. Es ist kein Zweifel, daß hierdurch die Alterszusammensetzung der Be-

völkerung geändert wird, wenn die Auswanderung eine starke ist. So war in Deutschland

in den Jahren	Die Auswanderung Pers. (in Taus.)	Der Zuwachs		
		der Gesamtbevölkerung in %	der Alterskl. von 0—15 Jahren in %	der Alterskl. von 20—40 Jahren in %
1870—75	381	4,2	5,1	2,3
1875—80	231	6,0	8,0	4,3
1880—85	856	3,5	3,1	2,9

Der prozentuale Anteil der Personen in den Altersklassen von 20—40 Jahren an der Gesamtbevölkerung ist in diesem Zeitraum gesunken. Er betrug 1870: 29,8, 1875: 29,3, 1880: 28,8, 1885: 28,7, 1890: 27,3%. Die gleiche Erfahrung machte man in Italien. Dasselbst betrug 1881 die Zahl der Männer zwischen 21—50 Jahren 40,29 unter 100 Personen männlichen Geschlechtes überhaupt, 1901 nur noch 35,59. In einzelnen Provinzen sank das Verhältnis noch tiefer, in Calabrien von 40,05 auf 31,56, in Sardinien von 43,98 auf 34,61. Man hat diese Tatsache insbesondere mit Rücksicht auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung hervorgehoben und sie jenen zugerechnet, welche die Auswanderung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus als bedenklich erscheinen lassen. Jeder Auswanderer stellt eine gewisse Arbeitskraft dar, um sie wird die Arbeitskraft der Nation vermindert. Auf die Heranziehung und Bildung eines jeden Auswanderers haben Private wie öffentliche Gemeinwesen Zeit, Arbeitskraft und eine Summe von sachlichen Gütern verausgabt. Wenn er früher die Heimat verläßt, bevor er in eigenem produktiven Wirken und in der Heranziehung von Kindern einen Ersatz dafür geleistet hat, war jener Aufwand ganz oder teilweise unökonomisch, er bedeutet einen Verlust, der zu dem der Arbeitskraft des Auswanderers hinzutritt. Endlich nimmt jeder einen kleinen oder größeren Betrag an Bargeld und beweglichen Gütern mit sich, um die sich gleichfalls der Volkswohlstand vermindert. Es sind eine Reihe von Versuchen gemacht worden, diese ökonomischen Verluste durch Auswanderung auf einen faßbaren Größenausdruck und dadurch unserer Vorstellung näher zu bringen. Einen sicheren Nachweis des von den Auswanderern mitgenommenen Vermögens besitzen wir nicht. Die Schätzungen schwanken für Deutschland zwischen 400 und 800 Mk. pro Kopf der Auswanderung, sie werden bei der süd- und osteuropäischen Auswanderung geringer sein und ein ausreichendes Gegengewicht

erhalten durch die Sendung von Ersparnissen in die Heimat. Mit größeren Summen hat man zu rechnen, wenn man den wirtschaftlichen Wert der Auswanderer selbst in Rechnung zu stellen versucht. Es sind hierfür drei Methoden angewandt worden. Die eine schätzt die Auswanderer in ihrem Kapitalwerte nach dem, was ihr Unterhalt und ihre Erziehung gekostet hat, gewissermaßen nach den Produktionskosten der Menschen. Sie ist unter anderen auch von Engel zur Anwendung gebracht worden. Als ihre Zulässigkeit in neuerer Zeit bestritten wurde, setzte Becker an ihre Stelle die Messung des Ueberschusses der künftigen Leistungen des Auswanderers über seinen künftigen Bedarf. Für die übrigen Menschen als Gesamtheit habe in wirtschaftlicher Beziehung jedermann nur in dem Maße Wert, als er mehr produziert als konsumiert. Eine Gesamtheit, welche immer alles verzehrt, was sie erarbeitet, habe für die übrige Gesellschaft gar keinen Wert. Diesen Berechnungsarten hat Jannasch eine dritte entgegengestellt. Da man als Nationaleinkommen die Summe der Einkommen der einzelnen Personen anzusehen hat, vermindern die Auswanderer das jährliche Einkommen der Nation um die ganze Größe ihres Einkommens, das kapitalisiert den Kapitalwert der Auswanderer bzw. den Verlust des Volkswohlstandes darstellt. Die Größen, welche nach diesen Methoden ermittelt werden, sind verschieden. Nach Engel ist der mindeste Kapitalwert eines Arbeiters 750 Taler, so daß unter Berücksichtigung von Frauen und Kindern pro Kopf 500 Taler, bei 100000 Auswanderern jährlich 150 Mill. M. als Verlust anzusehen wären. Bemerkt sei, daß die niedrigsten amerikanischen Schätzungen des Kapitalwertes eines Einwanderers 3200, die höchsten 4800 M. annehmen. Becker gelangt bei seiner Ueberschuberechnung dazu, den Kapitalwert, den die Auswandernden für die Zurückbleibenden haben, pro Kopf auf 800—900 M., mithin den Verlust für die letzteren bei obiger Auswanderungsgröße auf 80—90 Mill. M. jährlich zu schätzen. Jannasch nimmt pro Kopf der Auswanderung ein jährliches Einkommen von 400 M., mithin einen Kapitalwert von 8000 M. und den Kapitalverlust in unserem Falle mit 800 Mill. M. an.

Alle derartigen Berechnungen leiden daran, daß sie die Vorstellung großer Verluste am Nationalwohlstande erwecken, ohne das Verhältnis derselben zu der Größe des Nationalwohlstandes selbst zu bestimmen. Es genügt nämlich nicht, event. auch die Größe des letzteren zu schätzen und so Gelegenheit zu quantitativer Vergleichung zu bieten. Das Verhältnis wäre vielmehr erst

dann klar gelegt, wenn man festzustellen vermöchte, nicht was die Auswanderung an sich wert war oder unter gewissen Bedingungen sein würde, sondern welches die Größe des Volkswohlstandes ohne und mit Auswanderung sei. Eine isolierte Betrachtung des wirtschaftlichen Wertes der Auswanderung ist ohne Nutzen, denn die Berechnungen entbehren jeder realen Grundlage. Erst eingefügt in das Leben der Volkswirtschaft in der Gütererzeugung, im wirtschaftlichen Verkehr und Güterverbrauch kommt den Menschen dasjenige zu, was man ihren wirtschaftlichen Wert nennen könnte. Wäre dafür eine quantitative Schätzung möglich, so würde doch die Schätzung des Wertverlustes durch Auswanderung dadurch unmöglich werden, daß wir nicht imstande sind, festzustellen, welches der Gang der Volkswirtschaft bei einem Verbleiben der Auswanderer gewesen sein würde. Und das ist das Entscheidende. Würde z. B. bei Unterdrückung der Auswanderung die Geburtenzahl abgenommen haben, die Güterverteilung eine veränderte gewesen sein, so würde dies doch sicherlich den Volkswohlstand in einer Weise beeinflussen haben, welche bei Berechnung des wirtschaftlichen Wertes der Auswanderung in Betracht käme. Der wirtschaftliche Nachteil, welchen das Unterbleiben der Auswanderung unter Umständen hervorrufen kann, mag größer sein als der aus der bisherigen Lage der Auswanderer berechnete Verlust, so z. B. wenn die Ausgewanderten der Armenversorgung anheimgefallen wären. Bleibt jene Rechnung außer acht, so ist diese wertlos. Wer aber vermag jene anzustellen? Es kommt offenbar auch hier auf die besonderen Umstände an, und eine richtige Beurteilung der ökonomischen Wirkung der Auswanderung wird von einer Prüfung der besonderen Bedingungen auszugehen haben, unter welchen dieselbe vor sich geht. Für die Auswanderung schlechthin läßt sich keine Berechnung ihres wirtschaftlichen Wertes bzw. Unwertes herstellen.

In günstigerer Lage sind wir bei einer Untersuchung der besonderen konkreten Umstände, unter welchen sich die Auswanderung vollzieht. Rückgang der Bevölkerung in einzelnen Landesteilen, Verminderung des Arbeitsangebotes in einzelnen Gebieten und Erwerbszweigen, und zwar sowohl dauernd, bei ländlichen Arbeitern, als vorübergehend und stoßweise, in industriellen Bezirken, namentlich nach Einführung von Maschinen und nach Krisen lassen sich hierdurch in einzelnen Fällen als Folge der Auswanderung nachweisen, ohne daß durch den Blick auf das Ganze eine derartige Beziehung enthüllt würde. Ob die Veränderungen, die hier-

durch in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen hervorgerufen werden, nachteilig oder vorteilhaft sind, muß die Betrachtung des besonderen Falles ergeben. Es wird sich dabei herausstellen, daß je nach Lage der Dinge im gleichen Gemeinwesen die Auswanderung bald nützlich empfunden und bald beklagt wird. Anfang der 50er Jahre hatten in Mecklenburg die Gutsherren willig Kosten zur Auswanderung gezahlt, Mitte der 60er Jahre dachte man an kostspielige Einrichtung von Bureaus für Zurückkömmlinge in New-York. Während heute in Deutschland nicht nur Mangel an ländlichen Arbeitern herrscht, sondern auch in Industriegegenden Arbeitskräfte anziehen, wurde in den 50iger Jahren von keiner Seite in der Auswanderung aus den Kreisen der Industriellen, Gewerbe- und Handeltreibenden ein Nachteil erblickt. In vielen einzelnen Fällen hat die Auswanderung die Löhne zugunsten der Zurückbleibenden erhöht, in anderen konnte, da sie ihren größten Umfang in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten erreicht, sogar gleichzeitig eine Lohnminderung eintreten. Der letzte Bericht (1907) des italienischen Auswanderungskommissariates hebt die überwiegend günstigen Wirkungen der Auswanderung hervor: das Gleichgewicht zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage sei hergestellt, die Arbeitslosigkeit gesunken, die Löhne sind gestiegen, die Pachtverträge zugunsten der Pächter verbessert worden, der Bodenwert ist dort wo die Auswanderer zurückkehrten, gestiegen. Beträchtliche Geldsummen fließen den kleinen Zentren und Dörfern aus den Ersparnissen der Auswanderer zu, dieser Kapitalzufluß bessert die ganze ökonomische Lage, mildert den Winter. Die Kenntnis fortgeschrittener Wirtschaftsmethoden verbreitet sich, der Unternehmungsgeist, der Handelsverkehr wächst. Gleiche Urteile vernimmt man aus Galizien, Ungarn, Kroatien. Die nach Oesterreich-Ungarn von Ausgewanderten gesandten Summen werden jährlich auf 200 Mill. K., die Sendungen gleichen Ursprunges in Italien auf 2—300 Mill. Lire geschätzt. Diesen zweifellosen Vorteilen stehen als Nachteile gegenüber der Rückgang der Wirtschaft in jenen Gegenden, in welchen die Ausgewanderten nicht zurückkehren, und das traurige Schicksal der Vielen, die im Auslande verkommen ohne zu einer freien und gesicherten Existenz zu gelangen. Eine Hebung des Handelsverkehrs zwischen dem Auswanderungsland und dem Einwanderungsland ist bei länger dauernden Beziehungen wahrscheinlich, gesichert aber doch nur durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung. Daß durch die Auswanderer im Auslande Produktionszweige gefördert werden, die mit gleichartigen

heimischen in Konkurrenz treten, ist die natürliche Folge jeder territorialen Erweiterung des Verkehrs.

10. Die Stellung des Staates zur Auswanderung. Die Stellung des Staates zur Auswanderung, die Auswanderungspolitik, äußert sich in drei Hauptrichtungen, in bezug auf das Auswanderungsrecht, die Werbung und Beförderung von Auswanderern und die Organisation und Leitung der Auswanderung. Der Grundsatz, daß die Auswanderungsfreiheit von Staats wegen nicht beschränkt sein dürfe, ist erst in diesem Jahrhundert zur allgemeinen Annahme gelangt. In Frankreich wurde noch 1791 das Recht zur Auswanderung von der Erlaubnis eines besonderen Ausschusses abhängig gemacht. In Deutschland gehen die Versuche, sie zu verbieten, bis zum Jahre 1825 zurück. Die Begründung der Auswanderungsfreiheit ruht in der Erwägung, daß eine staatliche Gemeinschaft zwar das Recht haben muß, jeden Angehörigen zur Unterwerfung unter den Gesamtwillen zu verhalten, nicht aber ihn auch gegen seinen Willen zum Verbleiben in der seitherigen Gemeinschaft zwingen dürfe, sobald er seine Pflichten gegen Staat und Mitbürger erfüllt hat. Diese letztere Einschränkung hat in deutschen Staaten dazu geführt, die Auswanderung, auch nach Gewährung der Freiheit auszuwandern, von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Noch Rau fordert in seiner Volkswirtschaftspolitik, daß der Auswanderer alle seine besonderen Verbindlichkeiten erfülle, weshalb Anmeldung bei der Obrigkeit, Aufruf der Gläubiger und, nach Erledigung aller Umstände, Erteilung der Erlaubnis zum Wegzuge erforderlich sei. Mit Recht hat man nunmehr davon abgesehen, die Auswanderungsfreiheit von der Erfüllung aller rechtlichen Verbindlichkeiten abhängig zu machen, und es ist keineswegs, wie noch Bödiker meinte, die Erschwerung der Auswanderung ohne vorherige Erfüllung auch der privatrechtlichen Verpflichtungen „den polizeilichen Präventivmaßregeln gegen Diebe und Bauernfänger“ gleich zu achten. Es bildet gegenwärtig die Wehrpflicht allein unter gewissen Umständen ein Hindernis für die Auswanderung mit Entlassung aus dem Staatsbürgerverbände. Die Auswanderung ohne solche Entlassung ist vollkommen frei, doch bleibt natürlich in diesem Falle der Auswanderer als Staatsbürger im Mutterlande noch zu mancherlei Pflichten verbunden. Diese freiere Stellung des Staates zur Auswanderung ist übrigens nicht bloß die Folge rechtsphilosophischer Erwägungen, sondern auch das Resultat richtiger politischer Ueberlegung. Waren bereits im 18. Jahrh. alle Versuche, die Auswanderung — selbst mit Androhung

der Todesstrafe — zu unterbinden, fruchtlos, so würden sie es noch mehr in neuerer Zeit sein, in welcher die Bewegung des Verkehrs auf Eisenbahnen und Dampfschiffen die Umgehung eines solchen Verbots in hohem Grade erleichtert.

Solange die Staaten der Auswanderung überhaupt feindselig gegenüberstanden, konnten sie weder eine Werbung zulassen noch der Beförderung von Auswanderern ihre Aufmerksamkeit zuwenden, es sei denn um diese sowie die Auswanderungsagenten zur Strafe zu ziehen.

Wer seine Heimat gegen das Verbot der Regierung verließ, begab sich selbst des Rechtes, deren Schutz in Anspruch zu nehmen. Und auch dort, wo kein ausdrückliches Verbot bestand, war die Abneigung der Regierungen gegen die Auswanderung häufig der eigentliche Grund für ein gleichgültiges Verhalten derselben gegen die den Auswanderer durch betrügerische Agenten, Rheder und Kapitäne drohenden Gefahren. Eine Abhilfe gegen die mit der Werbung und dem Transport von Auswanderern verbundenen Uebelstände trat nicht etwa zuerst in Deutschland ein, dessen Bevölkerung am meisten davon getroffen wurde, sondern erfolgte hier erst in Nachahmung dessen, was andere Nationen getan hatten. England hat durch zahlreiche Passengers Acts seit 1803 eingegriffen. Die hauptsächlichsten Ziele dieser Gesetzgebung sind: Regelung der Zahl der Reisenden für jedes Schiff und Sicherung einer geordneten Unterkunft für sie; Vorsorge für genügende Vorräte an Lebensmitteln und Wasser; Vorsorge für die Seetüchtigkeit der Schiffe; endlich möglichster Schutz der Auswanderer vor Ausbeutung und Betrug, welchen sie durch ihre Unerfahrenheit und Hilflosigkeit ausgesetzt sind. Die Ausführung solcher Gesetze wurde in England von den Zoll- und Hafenbehörden, seit 1840 überdies von einer besonderen Behörde, den Land and Emigration Commissioners, sowie vom Handelsamt überwacht. Noch größeren Erfolg hatten die Maßnahmen der Vereinigten Staaten, da durch sie alle ankommenden Auswandererschiffe ohne Rücksicht auf Nationalität betroffen wurden. Maßgebend sind die Gesetze des Staates New York, da bei weitem der größte Teil der Auswanderer hier gelandet wurde. Der Beginn wurde mit einem Schiffsgröße, Lebensmittel- und Wasservorräte betreffenden G. v. 2./III. 1819 gemacht. Es folgten die verschärfenden GG. v. 1824 und 1839, bis durch das G. v. 5./V. 1847 mit Einsetzung einer besonderen Behörde, der Commissioners of Emigration, ein noch heute andauernder Zustand gleichmäßiger und strenger Prüfung der Auswandererschiffe herbeigeführt wurde. Von den deutschen Auswanderungshäfen hat

Bremen durch eine V. v. 1. X. 1832, Hamburg durch eine solche v. 3. VI. 1750 begonnen, Verbesserungen herbeizuführen. Sie sind seitdem wiederholt ergänzt, verbessert und verschärft worden. In den Niederlanden erfolgte der Anfang einer Gesetzgebung in dieser Frage i. J. 1837, in Belgien 1843, in Frankreich 1855. Hand in Hand mit Einrichtung dieser Fürsorge ging die Einführung einer amtlichen Auswanderungs- bzw. (in den Vereinigten Staaten) Einwanderungsstatistik, welche daher in England und in den Vereinigten Staaten bis zum Beginn, in den übrigen Staaten bis zur Mitte des 19. Jahrh. zurückreicht. Die Regelung der Bedingungen des Transportes von Auswanderern erfolgt teils in besonderen Gesetzen, teils in solchen, welche die Auswanderung im allgemeinen regeln. Der Inhalt dieser Regelungen ist in den einzelnen Staaten verschieden, im ganzen kann man in der Gegenwart die Tendenz beobachten, den Schutz der Auswanderer zu verstärken (s. unten und unter Italien).

Die Hunderttausende unbemittelter, unwissender, oft des Schreibens und Lesens unkundiger Personen, welche Jahr für Jahr von den Schifffahrtsgesellschaften über See befördert werden, würden den Weg zu diesen nicht finden ohne eine Organisation, welche sie in der Heimat erfaßt und zum Schiffe geleitet. Diese Organisation wird durch die Agenten der Schifffahrtsgesellschaften gebildet. Bei der Größe der Gebiete, die als Auswanderungsgebiete für die Gesellschaften in Betracht kommen, und bei der großen Zahl von Personen genügen einfache Agenturen nicht. Es gibt vielmehr Haupt- und Unteragenturen, die sich wieder Subagenten angliedern, so daß ein ganzes Netz über die Auswanderungsgebiete gespannt wird von Personen, die berufsmäßig oder im Nebenerwerb für die vielen europäischen Schifffahrtsgesellschaften Zwischendeckpassagiere vermitteln. Der Gewinn besteht bei allen in einer pro Kopf der vermittelten Passagiere berechneten Provision. Es ist bei diesem System unvermeidlich, daß nicht nur auf Anfrage von Auswanderungslustigen Auskünfte erteilt werden und vermittelt wird, sondern daß die Auswanderungslust durch die Agenten gesteigert oder auch erst durch ihre Erzählungen, Broschüren, Versprechungen hervorgerufen wird. Mit diesem Agentenwesen hängen die größten Gefahren der Auswanderer zusammen: Lenkung in gesundheitsschädliche Gebiete, in Gebiete ungünstiger Arbeitsbedingungen und ungünstigen Arbeitsrechtes, Verleitung zur Auswanderung trotz schlechter Geschäftslage, Uebervorteilung bei Preisberechnungen, Geldverlust, Gewährung von Kost und Logis, Beförderung auf unzweckmäßigen

Reisewagen, Vorschußverteilung und Kreditabhängigkeit, direkter Menschenhandel. Erfahrungen solcher Art haben seit den 40er Jahren des 19. Jahrh. in allen Staaten zu einer Regelung des Agentenwesens, der sog. Auswanderungsunternehmungen, geführt. Vielfach hat man die vollständige Unterdrückung gefordert. Aber die Vermittlungsorganisation ist nicht zu umgehen. Die konkurrierenden Schifffahrtsgesellschaften müssen trachten, die Zwischendeckpassagiere an sich zu ziehen, und die Bevölkerung selbst, die auswandern will, wird stets nach Mittelspersonen suchen. Der Versuch einer Unterdrückung führt daher zu den viel schlimmeren geheimen Winkelagenturen. Wo man nicht wie in Italien (s. unten) an die Stelle privater Agenturen zweckmäßig organisierte öffentliche Vermittlungsstellen für Auswanderer gesetzt hat, mußte man sich daher damit begnügen, die Agenturen durch Konzessionszwang zu beschränken, bestimmten Regeln zu unterwerfen und durch den Staat zu beaufsichtigen.

Die Erkenntnis, daß der Staat die Auswanderung hinnehmen, ja ausgedehnte private Organisationen, die ihrer Erleichterung dienen, dulden müsse, hat in Verbindung mit einer richtigeren Wertung der Bedeutung der Auswanderung aber einen Schritt weiter geführt. Man forderte vom Staate nicht bloß eine Einstellung der früheren Versuche, die Auswanderung zu hemmen, man begnügte sich auch nicht mit einer das private Geschäft der Vermittlung und des Transportes der Auswanderer beaufsichtigenden Stellung des Staates, man verlangte vielmehr von ihm eine positive Politik der Organisation und Leitung der Auswanderung. Einer solchen Politik sind vier Aufgaben gestellt. Sie soll Aufklärung über Auswanderungsziele geben, sie soll den Transport der Auswanderer beaufsichtigen und regeln, sie soll den Auswanderern Schutz gewähren und endlich selbst Auswanderungsziele erschließen. Die Aufklärung der Auswanderungslustigen soll durch Auskunftsstellen erfolgen. Diese sind durch zuverlässige, mit den Tatsachen vollkommen vertraute Personen in den Gebieten, die als Ziele in Betracht gezogen werden, regelmäßig mit Nachrichten über Arbeitsbedarf, Löhne, Land- und Lebensmittelpreise, Verkehrsgelegenheiten, Rechtsverhältnisse dieser Gebiete zu versehen und haben hierüber wie über den Reise- und Wirtschaftsbedarf und die Reisegelegenheiten Auskunft zu geben. Die Regelung des Transportes erfordert Empfangnahme, Fürsorge für Unterkunft und Einschiffung im Einschiffungshafen, für richtige Ausschiffung, Unterkunft im Ausschiffungshafen und Beförderung auf das eventuelle binnenländische Ziel. Die

Erschließung von Auswanderungszielen setzt nicht notwendig eigene Kolonien, immer aber ein Einverständnis mit der Regierung des Einwanderungslandes voraus. Sie geht zum Teil in der Form systematischer Kolonisation vor sich und hat die Aufgabe, Ansiedelungen zu gründen und zu diesem Zwecke die Verwaltung der zu kolonisierenden Ländereien zu führen, Ansiedelungspunkte auszusuchen, Ländereien für öffentliche und private Zwecke zu bestimmen und zu vergeben und durch Gewährung materieller wie sozialer Vorteile die Auswanderung diesen Gebieten zuzuführen. In solcher Weise arbeiten englische Gesellschaften in Verbindung mit der kanadischen Regierung. Zum Teil hat sie nur die Aufgabe, die Auswanderung nach geeigneten Siedlungsgebieten zu unterstützen, bestehende Ansiedelungen von Kohnationalen zu fördern und so die Auswanderung nach solchen Siedlungspunkten wünschenswert erscheinen zu lassen und zu erleichtern, welche Sicherheiten dafür bieten, daß die Bedingungen vorhanden sind für eine den wirtschaftlichen und geistigen Bedürfnissen der Auswanderer förderliche Entwicklung. Der Schutz der Auswanderer endlich soll in mehrfacher Richtung erfolgen. Zunächst bedürfen die Auswanderer eines Schutzes gegenüber den Auswanderungsunternehmungen und ihren Agenten. Es soll der notwendige Inhalt des Beförderungsvertrags gesetzlich festgelegt und dem Bedürfnis des Auswanderers angepaßt sein; die Uebernahme von Verbindlichkeiten des Auswanderers oder von Rechten der Unternehmung, welche die Freiheit des Auswanderers einschränken oder Benachteiligungen enthalten können, müssen verboten werden; für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Unternehmung sind Garantien zu schaffen; ihre Haftung ist durch die Kompetenz inländischer Gerichte sicherzustellen. Der Schutz des Auswanderers während des Transportes ist durch die Schiffsahrtsgesetzgebung bereits angebahnt. Die Ansprüche an Unterkunft, Verpflegung, Luft- und Bewegungsraum, ärztliche Behandlung können angesichts des großen Gewinnes, den die Gesellschaften aus der Beförderung der Zwischendeckpassagiere ziehen, gesteigert, auch die Beförderungspreise selbst reguliert werden (Italien, Ungarn). Der Schutz des Auswanderers im Bestimmungsland wird außer auf diplomatischem Wege bei offenkundiger Rechtsbeschränkung vor allem durch Schaffung von Hilfsstellen, von Organen zur Auskunft- und Raterteilung, durch Unterstützung der Rechtsverfolgung geschehen können. Wünschenswert ist es, daß für dieses Geleite der Auswanderer in der Fremde eigene Organe nach dem Muster

der italienischen Auswanderungsinspektoren (s. Italien) geschaffen werden.

Die europäische Auswanderungsgesetzgebung ist größtenteils jungen Datums, wie die folgende Uebersicht zeigt: Belgien 1876 und 1890, Schweiz 1880 und 1888, Italien 1888 und 1901, Ungarn 1881 und 1903, Deutschland 1897, Oesterreich 1904 (Entwurf). Ueber den materiellen Inhalt, namentlich der vorbildlichen italienischen und schweizer Gesetze s. unten sub II.

II.

Die Auswanderung aus einzelnen europäischen Staaten.

I. Auswanderung aus Deutschland. II. Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn. III. Auswanderung aus Großbritannien. IV. Auswanderung aus Italien. V. Auswanderung aus der Schweiz. VI. Auswanderung aus Belgien.

I. Auswanderung aus Deutschland.

1. Umfang und Gliederung der deutschen Auswanderung. 2. Organisationsbestrebungen.

1. Umfang und Gliederung der deutschen Auswanderung. Die Feststellung der Größe der deutschen Auswanderung begegnet großen Schwierigkeiten, da die Lage des Staatsgebietes und des Schiffsverkehrs die Benutzung fremder (französischer, belgischer, holländischer, englischer) Häfen oft vorteilhafter erscheinen läßt als die der deutschen Häfen. Nur im Augenblicke der Einschiffung aber läßt sich die Zahl der Auswanderer erfahren, sobald man einmal, wie dies ja in Deutschland der Fall ist, darauf verzichtet hat, die Auswanderung von einer förmlichen Entlassung abhängig zu machen. Von den deutschen Einschiffungshäfen hat Bremen von 1832 ab, Hamburg von 1846 ab Erhebungen veranstaltet und veröffentlicht, doch sind die deutschen Auswanderer in den bremischen Nachweisen erst vom Jahre 1866, in den hamburgischen vom Jahre 1851 an, in letzterem aber nicht für die einzelnen Bestimmungsländer, von den nichtdeutschen unterschieden. Die Angaben aus außerdeutschen Häfen lassen für frühere Jahre die als Auswanderer beförderten Deutschen nicht erkennen. Man ist daher für frühere Zeiten auf Schätzungen und Angaben der Einwanderungsstaaten angewiesen. Die gegenwärtige Auswanderungsstatistik in Deutschland ruht auf den Beschlüssen des Bundesrats des Zollvereins v. 23./V. 1870 bezw. des Bundesrats des Reiches v. 7./XII. 1871. Danach werden in allen deutschen Ein-

schiffungshäfen neben minder wichtigen auch Aufzeichnungen über Geschlecht, Alter, bisherigen Wohnort und Ziel der Auswanderung gemacht und werden die zu einer Familie gehörigen Auswanderer besonders nachgewiesen. Von außerdeutschen Häfen liefern die holländischen und belgischen vollständige Nachweisungen. Von englischen Häfen liegen vor 1899 keine Nachrichten vor.

Nach den Nachweisungen der Vereinigten Staaten sind daselbst Deutsche (ohne die Oesterreicher) eingewandert:

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1820	968	1846	57 561
1821	383	1847	74 281
1822	148	1848	58 465
1823	183	1849	60 235
1824	230	1850	78 896
1825	450	1841—50	434 626
1826	411	1851	72 482
1827	432	1852	145 918
1828	1 851	1853	141 946
1829	597	1854	215 009
1830	1 976	1855	71 918
1820—30	7 729	1856	71 028
1831	2 413	1857	91 781
1832	10 194	1858	45 310
1833	6 988	1859	41 784
1834	17 686	1860	54 491
1835	9 311	1851—60	591 667
1836	20 707	1861	31 661
1837	23 749	1862	27 529
1838	11 683	1863	33 162
1839	21 028	1864	57 276
1840	29 704	1865	83 424
1831—40	152 454	1866	115 892
1841	15 291	1867	133 426
1842	20 370	1868	123 070
1843	14 441	1869	124 788
1844	20 731	1870	91 779
1845	34 355	1861—70	822 007

Die Nachweisungen für die Jahre 1820—31 sowie 1842—49 umfassen die Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des angegebenen Jahres. Die Zahlen für 1832 und 1850 enthalten auch jene des letzten Quartals des Vorjahres, für 1841 hingegen fehlt der Ausweis des letzten Jahresviertels. Die Statistik der Gesamtauswanderung aus dem Deutschen Reich von 1871—1906 nach der deutschen Statistik, die sich, wie gesagt, auf die Angaben der Aemter in den Einschiffungshäfen stützt, s. S. 266.

Die Gesamtauswanderung von 1820 bis 1906 würde demnach rund 5,0 Mill. Seelen betragen haben. Die Ziffern drücken, wenn sie auch auf absolute Richtigkeit, namentlich für frühere Jahre, keinen Anspruch haben, doch die relative Stärke der Auswanderung in den einzelnen Zeiträumen richtig aus. Vom Ende der dreißiger Jahre beginnt ein langsames, aber fast ununterbrochenes Anschwellen der Auswanderung,

das in den Jahren 1852—54 einen für die damalige Zeit unerhörten Höhepunkt erreicht. Die nächsten acht Jahre bringen ein auffallendes Sinken mit einem Tiefpunkt i. J. 1862, der seit 20 Jahren nicht mehr erreicht worden war. Von 1863—75 weist die Auswanderung zwei Hebungen und Senkungen auf, welche, wie schon Bödiker nachgewiesen hat, deutlich den Einfluß der Kriege von 1866 und 1870/71 auf die Auswanderung dartun. Die Hebung zu Beginn der siebziger Jahre findet ein baldiges Ende. Die achtziger Jahre aber beginnen wieder mit einer erheblichen Steigerung der Auswanderung, die aber nicht anhält. Nach einigen Schwankungen erreicht vielmehr die Auswanderung 1898—1901 einen Tiefstand, der im Laufe der letzten 50 Jahre nur ein einziges Mal — 1877 — erreicht worden war. In den letzten Jahren nimmt sie wieder etwas zu, ohne eine auffallende Höhe zu erreichen. Von 1901—1906 wanderten auf 1000 Einwohner aus 0,39, 0,56, 0,62, 0,47, 0,50 Personen. Deutschland, einst eines der stärksten Auswanderungsgebiete Europas, steht daher heute in letzter Reihe. Zweifellos ist die Ursache dieser Verschiebung in den gebesserten wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen. Diese bewirken, daß auch eine nicht unbedeutende Einwanderung nach Deutschland stattfindet, die freilich nicht statistisch zu erfassen ist. Die zunehmende Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer, 1880 276 057 Personen, 1900 aber 778 737, ist ein Symptom dafür. Die Ziele der deutschen Auswanderung liegen nach wie vor fast ausschließlich in den Vereinigten Staaten. Die Zahlen der deutschen Auswanderung von 1891—1906 nach den Ländern ihres Ziels zeigt die Tabelle auf folgender Seite.

Die Stärke der Auswanderung aus den einzelnen Teilen Deutschlands dagegen zeigt die auf S. 283 folgende Tabelle für die letzten Jahre starker Auswanderung (1891, 1892) und für die letzten 5 Jahre und zugleich im Verhältnis zur Dichte der Bevölkerung.

Aus dieser Uebersicht ist zweierlei ersichtlich. Einmal, daß die steigende oder fallende Bewegung in der Gesamtauswanderung aus dem Deutschen Reiche keineswegs von den einzelnen Gebieten gleichmäßig geteilt wird, indem dieselben sogar ein der Bewegung der Gesamtheit entgegengesetztes Verhalten aufweisen können. Zweitens geht daraus hervor, daß die Stärke der Auswanderung in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der absoluten Dichte der Bevölkerung steht. Es weisen im Gegenteil die dünner besiedelten Gebiete die stärkste, die dicht besiedelten — von den Städten

Jahr	Großbri- tannien	übriges Europa	Verein. Staaten	Brit. Nord- amerika	Brasilien	andere Teile Amerikas	Afrika	Asien	Australien
1891	—	—	113 046	976	3 779	1 154	599	97	438
1892	—	—	111 806	1 577	796	1 188	476	120	376
1893	—	—	78 249	6 136	1 173	1 126	586	146	261
1894	—	—	35 902	1 490	1 288	1 148	760	151	225
1895	—	—	32 503	1 100	1 405	1 259	886	134	211
1896	—	—	29 007	634	1 001	1 518	1 346	144	174
1897	—	—	20 346	539	936	1 226	1 115	145	324
1898	—	—	18 563	208	821	1 139	1 104	223	163
1899	1 608	18	19 805	126	896	997	554	178	141
1900	1 386	2	19 703	144	364	330	183	1	196
1901	1 168	31	19 912	11	402	271	55	6	217
1902	1 181	2	29 211	183	807	363	114	2	235
1903	856	1	33 649	480	693	252	226	—	153
1904	719	—	20 085	332	355	316	78	2	97
1905	672	—	26 005	243	333	681	57	—	84
1906	310	—	29 226	540	182	697	33	—	86

abgesehen — die geringste Auswanderung auf. Auch eine Gegenüberstellung der Auswanderungsziffer und der Geburtenziffer bezw. der Ziffer des Ueberschusses der Geborenen über die Gestorbenen läßt keinen Zusammenhang zwischen der Größe der nachdrängenden Bevölkerung und der Auswanderung erkennen. Gebiete mit starker Geburtenziffer wie West- und Ostpreußen, Posen weisen allerdings eine starke Auswanderung auf, allein Gebiete wie die Rheinlande und Westfalen, in welchen die Geburtenziffer jener der früher genannten Gebiete am nächsten steht, die Ueberschuffziffer aber größer ist, haben eine bedeutend geringere Auswanderung. Auch diese Tatsache drängt dazu, die Ursachen für die Auswanderung nicht in der Größe der Bevölkerung, sondern in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der einzelnen Landesteile zu suchen. Hingegen weisen die Ziffern auf einen Zusammenhang

der Auswanderungsintensität mit der Grundbesitzverteilung in der Art, daß in dem Maße, als der Großgrundbesitz herrschend und die Möglichkeit der Bodenbenutzung im Kleinbetriebe gering ist (Pommern, Posen, Westpreußen), die Auswanderung steigt. Daneben tritt der Einfluß intensiver überseeischer Beziehungen sowie die Nähe der See hervor (Hamburg, Bremen, Mecklenburg, Oldenburg). Der Vergleich der Jahre schwacher Auswanderung (1902—1906) mit jener starker Auswanderung (1891, 1892) zeigt uns überdies, daß das Verhalten der einzelnen Gebiete ein gleichmäßiges bleibt. Unabhängig von den die Schwankungen der Auswanderung im ganzen beeinflussenden Ursachen wirken die überhaupt zur Auswanderung treibenden Kräfte immer in derselben Richtung.

Verfolgen wir den Gang der deutschen Auswanderung während der einzelnen Monate, so zeigt sich folgende Bewegung:

Die deutsche Auswanderung nach Monaten über deutsche Häfen und über Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam und Havre.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1906	1142	1558	3272	3898	3331	2498	2229	2953	3301	3335	2319	1238

Den Altersaufbau der Auswanderer im Unterschied von jenem der Bevölkerung zeigt die folgende Übersicht. Es standen von Hundert i. J. 1906

im Alter von unter 14 Jahren	männlichen Geschlechts		weiblichen Geschlechts		überhaupt	
	unter den Auswan- derern in der Bevölke- rung	unter den Auswan- derern in der Bevölke- rung	unter den Auswan- derern in der Bevölke- rung	unter den Auswan- derern in der Bevölke- rung	unter den Auswan- derern in der Bevölke- rung	unter den Auswan- derern in der Bevölke- rung
14—21	18,2	33,7	24,1	32,3	20,6	33,0
21—30	16,6	14,0	21,3	13,5	18,9	13,0
30—50	37,7	14,4	28,9	14,3	34,9	14,4
50 und mehr	23,5	22,0	19,3	23,3	21,7	23,1
	3,6	15,0	0,4	16,6	3,9	15,8

Die Zusammensetzung der Auswanderer nach Alter und Geschlecht weist demnach die schon im Abschn. I oben S. 275 betonte Verschiedenheit von jener der Bevölkerung auf, welche bewirkt, daß den produktiven Altersklassen eine verhältnismäßig größere Menge von Personen entzogen wird als den übrigen.

Das Ueberwiegen der männlichen Personen unter den Auswanderern tritt natürlich auch in Deutschland hervor. 1906 zählte man unter 29 720 Auswanderern 17 179 männlichen und 12 541 weiblichen Geschlechtes. Das ist wie zu den früheren Jahren ein Verhältnis von ungefähr 57,7 % und 42,3 %, während das weibliche Ge-

Gebietsteile der Herkunft	Auf 1 qkm kamen Ein- wohner	Auf 100000 Einwohner kommen überseeische Auswanderer über deutsche, belgische, hollän- dische, französische ¹⁾ und englische ¹⁾ Häfen						
		im Jahre						
		1891	1892	1902	1903	1904	1905	1906
Preußen.								
Ostpreußen	54,0	137	117	26	33	26	27	29
Westpreußen	61,2	1094	933	125	105	101	81	107
Brandenburg	78,0	138	160	44	40	33	38	45
Pommern	54,3	640	644	74	78	63	49	53
Posen	65,1	1041	863	207	256	155	154	181
Schlesien	115,8	63	70	15	17	14	14	12
Sachsen	112,2	74	92	27	28	21	20	24
Schleswig-Holstein	73,0	343	317	96	102	82	72	82
Hannover	67,3	294	314	82	94	84	82	78
Westfalen	157,7	93	115	55	61	36	44	42
Hessen-Nassau	120,9	181	166	31	32	36	31	33
Rheinland	213,4	106	122	26	31	26	25	26
Hohenzollern	58,5	97	90	30	28	40	19	26
Preußen im ganzen	98,9	259	249	54	61	45	44	48
Süddeutschland.								
Bayern rechts des Rheins		179	166	44	50	42	45	52
Bayern links des Rheins		278	254	64	60	66	50	59
Bayern im ganzen	81,4	192	178	47	51	46	46	53
Württemberg	111,2	303	279	71	69	57	52	58
Baden	123,9	205	242	43	47	42	37	52
Hessen	145,8	200	170	34	37	28	30	26
Elsaß-Lothringen	118,5	71	57	44	51	33	32	35
Mitteldutsche Staaten.								
Königreich Sachsen	280,3	117	136	38	39	32	36	38
Thüringische Staaten		133	129	36	39	33	32	37
und zwar: Sachsen-Weimar	100,3	124	112	38	48	36	29	42
Sachsen-Meiningen	101,6	115	152	37	25	22	25	26
Sachsen-Altenburg	147,3	78	81	31	20	17	24	16
Sachsen-Koburg-Gotha	116,1	118	92	26	26	34	30	23
Schwarzburg-Sondershausen	93,8	86	87	12	30	19	21	11
Schwarzburg-Rudolstadt	99,0	141	274	28	32	37	37	56
Reuß ä. L.	216,0	205	127	59	92	43	50	85
Reuß j. L.	168,4	279	192	74	68	60	65	77
Norddeutsche Staaten.								
Mecklenburg-Schwerin	46,3	265	229	29	40	42	43	35
Mecklenburg-Strelitz	35,0	340	178	31	25	14	30	12
Oldenburg	62,1	320	362	90	94	98	89	90
Braunschweig	126,4	62	80	27	36	29	28	30
Anhalt	137,5	59	38	21	15	12	17	20
Waldeck	51,7	160	147	35	33	50	31	13
Schaumburg-Lippe	126,8	121	68	32	27	27	35	15
Lippe	114,3	106	170	15	30	31	20	25
Lübeck	325,1	135	108	50	64	41	33	26
Bremen	877,0	643	571	121	201	210	257	236
Hamburg	1850,1	339	323	129	117	94	93	100
Deutsches Reich	104,2	232	223	56	62	47	47	50

¹⁾ Seit 1899.

schlecht in der Bevölkerung des Reiches mit 51% vertreten ist.

Von Interesse ist auch die Scheidung der Auswanderer, je nachdem die Auswanderung seitens ganzer Familien oder seitens Einzelner vorgenommen wird. Es wanderten 1906 3727 Familien mit 12949 Personen

und 16746 Einzelpersonen aus. Die auswandernden Familien sind daher im Durchschnitt sehr klein, 3,4 Köpfe.

Die Gliederung der Auswanderer nach dem Beruf zeigt, daß die Landwirtschaft nicht in unverhältnismäßiger Weise betroffen wird. Es entfielen Auswanderer in die

Berufsgruppen	1904	1905	1906
Land- u. Forstwirtschaft	10 603	9 810	11 086
Bergbau	964	1 116	1 143
Industrie	7 246	7 566	8 978
Handel	3 101	3 480	3 227
Gast- u. Schankwirtschaft	943	791	751
Häusliche Dienstboten	2 378	2 292	2 787
Lohnarbeit wechselnder Art	250	287	174
Freie Berufe	470	786	819
Ohne Berufsangabe	591	438	755

2. Organisationsbestrebungen. Schon 1818 und 1820 werden Auswanderungsunternehmungen erwähnt, denen auch politische Zwecke nicht fremd gewesen zu sein scheinen. Bestimmt ausgesprochen war dies bei einer in New York 1832 aus deutschen Einwanderern gebildeten Gesellschaft, welche einen deutschen Staat in den Vereinigten Staaten zu gründen beabsichtigten und zu diesem Zwecke sich an den Kongreß mit der Bitte um Gewährung einer Strecke Landes gewandt hatten. Sie wurden abgewiesen und wandten sich dann nach Oregon und Texas, welche Gebiete noch nicht zur Union gehörten, doch löste sich die Gesellschaft infolge innerer Zwistigkeiten schon 1834 wieder auf. Ein im Grunde noch kläglicheres Ende nahm die 1835 beginnende, 1837 in der „ersten amerikauisch-deutschen Konvention“ gipfelnde Bewegung verschiedener deutsch-amerikanischer Gemeinden zur Gründung eines deutschen Staates, indem hier nicht einmal die notwendige Einheit unter den Staatengrüdern selbst zustande kam. Der nächste Versuch ist der des Mainzer Fürstenvereins, der 1842 als „Verein zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas“ gegründet worden war und nach seinen Statuten den Zweck hatte, „in Deutschlands Interesse den Zug deutscher Auswanderer zu regeln und zu ordnen“. Das Ziel war Texas, das von Mexiko nicht mehr gehalten wurde und von der Union noch nicht okkupiert war. Die Gelegenheit für eine erfolgreiche Kolonisation war gegeben. Die politische Schwäche des Unternehmens wird gekennzeichnet durch den Wunsch der Leitung, daß England das Protektorat über die Kolonie übernehme. Die ökonomische Leitung war die denkbar törichteste. Statt mit wirklicher Kolonisation begann man mit der Errichtung des Hofstaates für den Leiter der ersten Expedition Prinz Solms. Nach der Aussendung einer zweiten über 5000 Personen starken Expedition (1846) war der Verein bankerott, ohne etwas geleistet zu haben. Ein letzter Versuch zu selbständiger politischer Gründung wurde 1849 von einer durch die Gebrüder Schomburg in Berlin ins Leben gerufenen Auswanderungsgesellschaft gemacht, welche in Südastralien eine Niederlassung mit

sozialistischen Tendenzen zu gründen beabsichtigte, aber an den Schwierigkeiten der Kolonisation scheiterte.

Auch Auswanderungsorganisationen, welche keine politischen Zwecke anstrebten, werden schon seit 1818 erwähnt. Eine in diesem Jahre unter Führung von Ludwig Gall in Bern gegründete Ansiedelungsgesellschaft ging aber schon nach ihrer Ankunft in Amerika auseinander. Eine 1820 in Illinois gegründete Gesellschaftskolonie löste sich infolge der Verheerungen eines Sumpffiebers auf. Günstige Erfolge wiesen die auf religiöser Grundlage errichteten Ansiedelungen auf, wie die der Rappisten (1805), der Bäumler's Leute (1817 in Ohio), der Gründung von Naffziger in Kanada (1822), des Christian Metz aus Hessen in der Nähe von Buffalo (1842).

Alle diese Versuche haben aber nicht eine so große Bewegung hervorgerufen wie die beginnenden Kolonisationsbestrebungen der südamerikanischen Staaten und das gleichzeitige Anwachsen der Einzelauswanderung in den 40er Jahren. Man erkannte, daß das deutsche Element dem in Zentral- und Südamerika vorherrschenden romanischen Elemente gegenüber sich leichter zu erhalten vermöchte, und da man die Auswanderung als etwas Unvermeidliches, zum Teil sogar als einen nützlichen Menschenabfluß ansah, wollte man ihr jene Richtung geben, in der sie dem nationalen Leben und damit auch den nationalen Wirtschaftsinteressen in höherem Grade erhalten geblieben wäre. Man kann seit jener Zeit eine ununterbrochene Reihe von Schriften erfahrener Kolonisten und Reisender und ruhig denkender Gelehrter aufzählen, welche die Forderung einer Organisation und Leitung der Auswanderung aufstellen. Es fehlt auch nicht an Auswanderungsgesellschaften und Vereinen. So entsteht ein „Auswanderungsverein“ in Düsseldorf (1843), ein „Zentralbureau zur Fürsorge der Auswanderung“ in Leipzig (1846), der von den Regierungen Badens, Württembergs und Hessens unterstützte „Nationalverein für Auswanderung“ in Frankfurt (1848), der „Preußische Verein für die Moskito-Küste“ in Berlin (1845), der „Verein zur Zentralisation deutscher Auswanderung“ in Berlin (1849), die „Kolonisationsgesellschaft“ für Zentralamerika in Berlin (1849), die in Chile wirkende „Gesellschaft für nationale Auswanderung und Kolonisation“ in Stuttgart (1849), die „Hamburger Kolonisationsgesellschaft von 1849“ und andere. Dauernden Erfolg haben von diesen und vielen anderen planmäßige Kolonisation beabsichtigenden Unternehmungen nur einige gehabt, welche Südbrasilien als Kolonisationsgebiet gewählt haben. Hierher gehört insbesondere die

noch heute bestehende Hamburger Gesellschaft mit der Ansiedelung Donna Franzisca, das Unternehmen des Dr. Blumenau (1850), die Kolonie Santo Angelo (1857) usw. Andere haben einen zeitlich währenden, aber nicht nachhaltigen Erfolg, viele einen durchschlagenden Mißerfolg erfahren, viele sind vorübergegangen, ohne Spuren ihrer Tätigkeit zu hinterlassen.

Auch in Regierungskreisen der deutschen Staaten wurde die Frage einer Leitung der Auswanderung erwogen. 1847 hatte Preußen Berichte von seinem Konsulu in Nordamerika eingefordert über Bodenverhältnisse und Klima, Verkehrsmittel und Verwaltung, überhaupt über alles, was die Ueberführung der Auswanderung im großen betraf. Es sollte auf Grund dieser Berichte beim Bundestag der Antrag auf eine gemeinsame Regelung der Auswanderung gestellt werden. Das Jahr 1848 unterbrach diese Bestrebungen. Die Frankfurter Versammlung nahm die Frage auf, stellte den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit auf und ordnete die Ausführung eines Gesetzes zum Schutze der Auswanderung an, das 1849 vom volkswirtschaftlichen Ausschusse fertig gestellt war, aber wegen Auflösung der Nationalversammlung nicht mehr zur Beratung kam. 1850 nahm Preußen seine Pläne wieder auf. Es legte dem Fürstenkollegium ein Gesetz zum Schutze deutscher Auswanderung und Kolonisation vor, nach dem ein dem Ministerium des Innern und des Aeußern untergeordnetes deutsches Auswanderungs- und Kolonisationsamt eingesetzt werden sollte. Auch dieser Vorschlag führte zu keinem Resultat. 1856 wurde dann noch einmal in der Bundesversammlung von dem Gesandten Bayerns ein Antrag auf gemeinsame Organisation der deutschen Auswanderung gestellt. Noch in demselben Jahre erstattete der Ausschuß seinen vorläufigen zustimmenden, erst im Juli 1858 seinen ausführlichen Bericht, ohne daß aber in der Angelegenheit irgend etwas erfolgt wäre. Inzwischen hatte die Schwäche der deutschen Regierungen, ihre Unfähigkeit, die Interessen ihrer Untertanen fremden Staaten gegenüber zu wahren und ihre Rechte zu schützen, der deutschen Auswanderung schwere Nachteile gebracht. Mangelnde Vermessung der Ländereien, Unsicherheit der Besitztitel, Rechtlosigkeit und Willkür in der Verwaltung waren die durch die politischen und sozialen Verhältnisse in allen zentral- und südamerikanischen Staaten geschaffenen Hindernisse, welche zu den natürlichen Schwierigkeiten der Kolonisation hinzutraten. In schamloser Weise wurde seitens vieler Auswanderungsunternehmer diese Lage ausgenützt, um den der europäischen Arbeitskräfte bedürftigen Grundbesitzern diese unter

Bedingungen zuzuführen, welche ihren Vorteil in der besten Weise wahrten, die Auswanderer aber in die elendesten Verhältnisse brachten. Insbesondere peruanische und brasilianische Unternehmer waren es, welche durch klug abgefaßte, zweideutige Verträge und Wortbrüchigkeit Zustände herbeiführten, welche die Wiederkehr des bei der Einwanderung nach Nordamerika im 17. und 18. Jahrh. geübten Menschenhandels bedeuteten. Am bekanntesten sind die mit dem in Brasilien angewandten Halbpachts- oder Parceriasystem verbundenen gewesen Mißstände. Dieses System beruht darauf, daß der Halbpächter mit dem Grundeigentümer den Ertrag der Ernte teilt. An und für sich keineswegs verwerflich, führte es Brasilien vor allem dadurch zu harter Bedrückung der Einwanderer, daß die Beziehungen derselben zu den Grundeigentümern mit einer aus dem Vorschub der Reisekosten und des einstweiligen Unterhaltes bis zum Verkauf der ersten günstigen Ernte erwachsenden Verschuldung begannen und hierbei reiche, nicht unbenützt gelassene Gelegenheit geboten war, den Schuldbetrag wucherisch in die Höhe zu treiben. Da nach den Verträgen alle Mitglieder einer in Halbpachtsverhältnis getretenen Familie für die Bezahlung solidarisch haftbar waren, selbst die Kinder der im Schuldverhältnis gestorbenen Halbpächter weiter zu haften hatten, vor Tilgung der Schuld kein Haftender die Ansiedelung verlassen durfte und die Grundeigentümer durch die Verträge das Recht erhielten, die Verträge samt allen Verbindlichkeiten der Betroffenen an andere Personen zu übertragen, so war auf dem Wege vollkommener Vertragsfreiheit ein Zustand faktischer Sklaverei herbeigeführt. Dies um so mehr, als nur bei anhaltend guten Ernten und unermüdlichem Fleiß die Möglichkeit der Schuldadtragung gegeben war. Vergeblich versuchten zahlreiche Schriften, in den deutschen Staaten auf eine positive Politik einem Verfahren gegenüber hinzuwirken, das man den Angehörigen anderer Nationen gegenüber nicht zur Anwendung zu bringen wagte. Es fehlte noch an der notwendigen Grundlage realer Macht. Man begnügte sich mit negativen Maßnahmen, man verbot jede Vermittlung von Auswanderung nach Brasilien in Preußen (v. d. Heydtsches Reskript v. 3./XI. 1859), in Baden und Württemberg. Damit war zwar Mißbräuchen, aber auch einer gedeihlichen Leitung der Auswanderung in jene Gebiete vorgebeugt. Die übrigen südamerikanischen Staaten haben trotz einsichtiger Empfehlung die Auswanderung von Nordamerika nicht abzulenken vermocht. Die Hauptmasse folgte der hier wirkenden großen Anziehungskraft gesunder politischer

wie ökonomischer Verhältnisse und bestehender persönlicher Beziehungen. Zu Beginn der sechziger Jahre wurden dann auch die Bemühungen für organisierte Auswanderung schwächer. Innere Fragen beanspruchten alle Kräfte. Mit der Gründung des norddeutschen Bundes taucht auch die Auswanderungsfrage wieder auf. 1868 wurde eine Kommission zur Prüfung der Auswanderungsverhältnisse seitens des Bundeskanzlers eingesetzt, deren Vorschläge die Einsetzung eines Bundes-, jetzt Reichskommissars für das Auswandererwesen zur Ausübung einer Oberaufsicht über die Auswandererhältnisse zur Folge hatte, während sie im übrigen unbeachtet blieben. Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches v. 16./IV. 1871 hat die Auswanderung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterworfen, doch sind nur auf Grund des Bundesratsbeschlusses v. 11./VII. 1868 in Hamburg, Bremen, Geestmünde und seit Sommer 1871 auch für Stettin und Swinemünde Reichskommissare zum Schutze der über See gehenden Auswanderer eingesetzt worden. Die Ordnung der Auswanderungsunternehmungen ist Sache der Einzelstaaten geblieben. Nur durch zwei Gesetze wurde indirekt in das Auswandererwesen eingegriffen, durch das G. v. 12./X. 1867 über das Paßwesen und durch das G. v. 1./VI. 1870 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Jenes macht das Verlassen des Landes von der Erteilung irgendwelcher Erlaubnis und Erlangung eines Legitimationspapieres unabhängig, das letztere erkennt ausdrücklich als Schranken der Auswanderungsfreiheit nur die Wehrpflicht, die amtliche Dienststellung und besondere im Falle eines Krieges oder einer Kriegsbedrohung erlassene Anordnungen an. Ein von Kapp 1878 im Reichstag eingebrachter Entwurf zu einem Auswanderungsgesetz kam nur zur Kommissionsberatung.

Doch wuchs das Interesse an einer überseeischen Politik immer mehr, und in Verbindung mit dem Verlangen nach überseeischem Besitz wurden auch wieder die Forderungen nach Organisation und Leitung der Auswanderung laut, und mehrere Vereine knüpfen in ihren Bemühungen an jene Bestrebungen an, welche schon seit den vierziger Jahren in wohlbegründeten Darlegungen die Unterstützung der Regierungen zu gewinnen gesucht hatten. Der „Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande“ (gegründet 1878) und die „Deutsche Kolonialgesellschaft“ (gegründet 1884 unter dem Namen „Deutscher Kolonialverein“) stehen an der Spitze der Bewegung und geben in eigenen Zeitschriften „Export“ bzw. „Deut-

sche Kolonialzeitung“ reichliches Material zur Aufklärung über Auswanderungsziele, das durch die mit den Vereinen verbundenen Auskunftsstellen jedermann zugänglich gemacht wird. Um den deutschen Kolonien in Südbrasilien frischen Zufluß aus der Heimat zuzuführen, hat sich 1897 der seit 1849 bestehende hamburgische „Kolonisationsverein“ unter Beteiligung zahlreicher mit Brasilien in Verbindung stehender Kaufleute sowie der Hamburger und Bremer Rhedereien zur „Hanseatischen Kolonisationsgesellschaft“ mit dem Sitz in Hamburg erweitert. Diese Gründung war eine Folge der 1896 erfolgten Aufhebung des von der Heydtschen Reskriptes.

Am 9./VI. 1897 wurde endlich auch ein Reichsgesetz über das Auswandererwesen erlassen, das an die Stelle der früheren Landesgesetze trat und dessen wesentlicher Inhalt der folgende ist. Vom Grundsatz der Auswanderungsfreiheit ausgehend werden nur Wehrpflichtige und solche Personen an der Auswanderung behindert, „deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist“. Im übrigen beschäftigt sich das Gesetz mit der Ordnung der Rechtsverhältnisse der Auswanderungsunternehmer, mit der Fürsorge für die Auswanderer im Einschiffungshafen und während der Beförderung und endlich mit einigen Anordnungen, welche die Grundlage positiver Auswanderungspolitik werden können.

Wer gewerbsmäßig die Beförderung von Auswanderern nach außereuropäischen Ländern betreibt, bedarf einer nach freiem Ermessen vom Reichskanzler in Verbindung mit dem Bundesrat zu erteilenden Konzession, Ausländer sind hierbei in der Regel ausgeschlossen. Der Unternehmer muß Rheder sein und eine Kautions von 50 000 M. erlegen. Von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler deutsche Gesellschaften entbinden, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebietes zur Aufgabe machen. Die Konzession ist jeweils nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen. Der Unternehmer muß sich außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung der Vermittlung von Agenten bedienen. Auch diese müssen Reichsangehörige sein, 1500 M. Kautions erlegen und die Konzession erwerben, die von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes erteilt wird, in dem der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat. Bei durch Tatsachen erwiesener Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden oder bei zu großer Anzahl von Agenten darf die Konzession nicht erteilt werden. Sie kann

jederzeit und muß dann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Erteilung hinfällig geworden sind. Nähere Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten erläßt der Bundesrat.

Die Beförderung der Auswanderer hat auf Grund eines schriftlichen Vertrages zu geschehen. Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zu zahlen und zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden. Verboten ist die Beförderung von Wehrpflichtigen im Alter von 17—25 Jahren ohne behördliche Erlaubnisurkunde, von Personen, deren Verhaftung vom Gericht oder von der Polizei angeordnet ist, von Reichsangehörigen, für die von fremden Regierungen oder Kolonisationsgesellschaften der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird. Bei überseeischer Auswanderung müssen die Verträge auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im Ausschiffungshafen ausgestellt werden, die Konzession kann diese Verpflichtung bis an das Auswanderungsziel erstrecken. Fahrscheine vom Hafen bis zum Auswanderungsziel dürfen nur verkauft werden, wenn der Unternehmer sich zur Weiterbeförderung verpflichtet. Unternehmer wie Führer des Schiffes haben dafür zu sorgen, daß dieses völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist. Jedes Auswandererschiff wird vor seiner Abreise daraufhin amtlich untersucht, desgleichen ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung zu untersuchen. Ueber die in bezug auf das Schiff und seine Beaufsichtigung wie in bezug auf die Gesundheitsverhältnisse zu beachtenden Normen erläßt der Bundesrat besondere Vorschriften. Als Auswandererschiffe gelten alle nach überseeischen Häfen gehenden Schiffe, mit welchen außer Kajütenpassagieren mindestens 25 Reisende befördert werden sollen.

Unter den Auswanderungsbehörden fungiert nunmehr ein Beirat zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler zustehenden Befugnisse. Er besteht aus 14 vom Bundesrat gewählten Mitgliedern und einem vom Kaiser ernannten Vorsitzenden. Er hat nur eine begutachtende Tätigkeit. Er muß gehört werden vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebietes in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im

Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an jenen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus. Diese haben bei etwaigen Mängeln bei den Landesbehörden auf Abstellung zu dringen.

Seit 1900 ist von der deutschen Kolonialgesellschaft in Berlin eine Auskunftsstelle für Auswanderer als Verwaltungsabteilung der Gesellschaft, aber unter Oberaufsicht des Reichskanzlers geschaffen worden. Das Reich unterstützt die Stelle durch einen Zuschuß und durch Zuweisung von Berichten und Nachrichtenvermittlung seitens des auswärtigen Amtes. Die Ankünfte werden mündlich, brieflich oder durch Veröffentlichungen erteilt, auch durch Vertrauensmänner und Zweiganstalten.

II. Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn.

Oesterreich. Genane Daten über die Größe der Auswanderung aus Oesterreich zu erhalten ist unmöglich, da die Vielheit der Nationalitäten (Deutsche, Tschechen, Polen, Ruthenen, Rumänen, Italiener, Slowenen, Serben, Kroaten), die zugleich in anderen Staaten vertreten sind, bei Feststellung der Landes- und Staatsangehörigkeit bei den Zählungen in den Einschiffungshäfen und Einwanderungsländern eine richtige Scheidung erschwert und bald Vergrößerungen durch Zuzählung anderer Staatsangehöriger, bald Minderungen durch Ueberweisung von österreichischen Slaven, Deutschen, Italienern, Rumänen usw. an andere Staaten mit sich bringt. Insbesondere die seit 1898/99 geübte Klassifizierung der Einwanderung aus Oesterreich-Ungarn nicht nach dem Herkunftslande, sondern nach der Nationalität erschwert eine genaue Zählung. Da nicht der zwanzigste Teil der österreichischen Auswanderung über österreichische Häfen geht, ist aber keine andere Quelle als die Statistik der Einschiffungshäfen und der Einwanderungsländer verfügbar. Die Folge davon ist, daß auch die offiziellen Publikationen der österreichischen Statistik widersprechende Angaben enthalten. Die S. 266 mitgeteilten Ziffern stellen daher hier mehr noch als bei den anderen Staaten, bloße Annäherungswerte dar.

Die Auswanderung aus Oesterreich beginnt erst Ende der sechziger Jahre des 19. Jahrh. bemerkbar zu werden, erläßt aber erst in den siebziger Jahren weitere

Kreise. Das angestrebte Ziel ist für die Tschechen und Deutschen in den Vereinigten Staaten gelegen, nur aus Südtirol und dem Küstenland wenden sich Auswanderer nach Südamerika und erhalten eine dauernde Verbindung mit Argentinien. 1876 beginnt auch infolge spezieller Agitation eine polnische Auswanderung nach Brasilien. Aber groß war auch um diese Zeit die Auswanderung nicht. Sie ist reichlich ersetzt worden durch Zuwanderungen. Erst mit dem Beginn der achtziger Jahre wird Oesterreich entschieden ein Auswanderungsland. 1880—90 wanderten ca. 200000 Personen aus, 1891—1900 bereits über 400000 und von 1900—1906 565000. Die Auswanderung konsumiert nunmehr mehr als $\frac{1}{3}$ des natürlichen Bevölkerungszuwachses. Allerdings macht sich auch in Oesterreich zum Teil eine Rückwanderung bemerkbar, aber die temporäre Abwanderung greift mehr in den Binnenwanderungen Platz (Wanderung von Land- und Bergarbeitern nach Deutschland) und ist im überseeischen Verkehr noch nicht so entwickelt wie in Italien.

Mit der Zunahme änderte sich auch die Zusammensetzung der österreichischen Auswanderung. Während sie bis in die achtziger Jahre bis zu $\frac{1}{3}$ aus Böhmen stammte, tritt nun eine solche aus Krain, Galizien, Mähren, Schlesien und aus den Alpen-

gebieten (Nordtirol) stärker hervor. Spätere früher die Auswanderung einzelner männlicher Arbeiter die größere Rolle, so wird nun die Familienauswanderung häufiger, wie sich aus der stärkeren Vertretung der weiblichen Personen unter den Auswanderern ergibt. Bedeutsam ist die stete Zunahme der Auswanderung aus Galizien. Bereits 1897/98 stammt mehr als die Hälfte der österreichischen Einwanderung in die Vereinigten Staaten aus Galizien, 1898/99 bereits $\frac{3}{4}$, 1899/1900 fast $\frac{4}{5}$. Die slavischen Einwanderer weisen, wenn wir von Böhmen und Mähren absehen, eine hohe Ziffer von Analphabeten auf. Genau die Hälfte der erwachsenen Ruthenen kann weder lesen noch schreiben, von den Kroaten und Slovenen sind 38%, von den Polen 33% Analphabeten. Es gehört daher die österreichische Einwanderung mit zu jenen, welche in den Vereinigten Staaten in neuerer Zeit Bedenken hervorgerufen haben. Andererseits haben die gleichen Volkselemente sich unter schwierigen Verhältnissen als tüchtige kolonialisatorische Elemente erwiesen, so Polen in Brasilien und Argentinien, Ruthenen in Kanada. Die Auswanderung nach Brasilien hat fast ganz aufgehört, jene nach Kanada und Argentinien ist in der Zunahme begriffen. Nach der Statistik der Einwanderungsländer wanderten aus Oesterreich-Ungarn ein

in	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Vereinigte Staaten	133 805	185 659	234 636	165 793	284 967	296 208
Brasilien	—	—	272	276	329	38
Argentinien	2 742	2 135	1 378	2 237	5 346	6 130
Kanada	5 746	7 918	13 095	11 136	10 060	10 170
Uruguay und Paraguay	188	122	113	4	4	—
Australien und Neuseeland	3	120	516	635	630	—

Der Anteil der Oesterreicher an dieser Einwanderung aus der Monarchie nach Kanada wird auf $\frac{7}{10}$, an der argentinischen für 1903 auf $\frac{2}{3}$ angegeben. An der Einwanderung in die Vereinigten Staaten sind die Oesterreicher mit etwas weniger als der Hälfte beteiligt.

Die starke Zunahme der Auswanderung hat auch in Oesterreich die Erkenntnis gereift, daß eine gesetzliche Regelung und Schutzmaßregeln notwendig sind. Ein Gesetzentwurf vom Jahre 1904 beabsichtigte die Grundlagen für eine die Auswanderer schützende Verwaltung zu legen und wollte gleichzeitig die Leitung der Auswanderung über Triest begünstigen. Er kam nicht zur Verhandlung. Von der österreichischen Auswanderung i. J. 1906 gingen nur 8265 Personen über Triest, 2643 über Fiume, dagegen 89196 über Bremen und Hamburg, 22005 über Antwerpen, 4797 über Amsterdam und Rotterdam, 5669 über französische und 3779 über italienische Häfen.

Ungarn. Die starke Auswanderung aus Ungarn ist noch jüngeren Datums als die österreichische. Die überseeische Auswanderung betrug Personen

Jahre	durchschnittlich jährlich
1876—80	2 521
1881—85	12 832
1886—90	25 723
1891—95	25 006
1896—1900	32 056
1901—1905	110 187

Auf 1000 Einwohner entfielen Auswanderer 1899 1,9, 1900 2,0, 1901 2,9, 1902 3,3, 1906 5,5. Das Ziel der ungarischen Auswanderung ist fast ausschließlich in den Vereinigten Staaten gelegen. Auch in Ungarn, insbesondere unter Slowaken, Ruthenen und Rumänen, ist die Auswanderung häufig nur eine zeitweilige, die ungarische Statistik verzeichnet die Rückwanderung in der Höhe von ungefähr 20% der Auswanderung. Der Nationalität nach waren von den aus Ungarn Ausgewanderten im Durchschnitt der Jahre

1900—1903 Slowaken 33,5%, Magyaren 26,3%, Kroaten 13,4%, Deutsche 11,2%, Rumänen 7,6%, Ruthenen 6,5%. Dem Berufe nach sind sie wesentlich Angehörige der Landwirtschaft. Von 142931 selbständigen Auswanderern des Jahres 1905 waren 18,5% selbständige Urproduzenten, 50,6% landwirtschaftliche Tagelöhner und Dienstboten, 9,4% Tagelöhner schlechtweg. Die Folge dieser starken Auswanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte ist ein fühlbarer Mangel an solchen im Lande. Unter diesen abwandernden landwirtschaftlichen Arbeitskräften befinden sich auch viele Kleinbauern. Der auf sie entfallende Prozentsatz ist in manchen Jahren viel größer als er 1905 war, so 1901 34,8%. Die erste starke Auswanderungsbewegung begann unter den kleinen Urbarnbauern, welche bei der Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes die Feldpachtungen bei den Grundherren verloren und in Jahren mit Mißernten, sowie durch Anwendung von Maschinen ihre Arbeitsgelegenheit verloren. Die starke Zersplitterung des Grundbesitzes gilt auch heute noch als Hauptsache der Auswanderung, doch hat sie schon seit Jahren auch in die Gebiete des großen Grundbesitzes übergriffen. Ungeregelte Grundbuch- und Besitzverhältnisse, mangelhafte Rechtspflege, Wucher, ungenügende Bildung der ländlichen Bevölkerung, niedrige Löhne und endlich auch Mangel an Verwertungsgelegenheit für den ländlichen Bevölkerungsschub in der Heimat wegen unzureichender Entwicklung der Industrie sind die objektiven Ursachen der Auswanderung. Die Wirkungen der Auswanderung auf die Bevölkerungszusammensetzung sind deutlich. Seit 20 Jahren hat Oberungarn 13% seiner Bevölkerung verloren. Die zwölf am meisten angegriffenen Komitate haben 200000 Seelen verloren. Mehr als die Hälfte der natürlichen Zunahme des Landes wurde durch die Auswanderung kompensiert. In mancher oberungarischen Gemeinde machen die über 15 Jahre alten Männer nicht mehr 10% der Bevölkerung aus.

Aber auch die günstigen Rückwirkungen, Geldsendungen in die Heimat, Niederlassung und besserer Wirtschaftsbetrieb von Zurückgekehrten machen sich bemerkbar und äußern sich auch darin, daß an manchen Orten infolge der Auswanderung die Bodenpreise steigen. 1903 sind durch ungarische Banken 54 Mill. K an Geldsendungen von Ausgewanderten eingegangen.

Eine Folge der zunehmenden Auswanderung war das ungarische Auswanderungsg. v. 11./III. 1903, das erste Gesetz dieser Art, das praktisch wurde, da ein G. v. 1881 nie in Wirksamkeit trat. Es erkennt den Grundsatz der Auswan-

derungsfreiheit an mit einigen taxativ aufgezählten Beschränkungen für Stellungspflichtige, der Strafrechtspflege Unterworfenen, unmündige Pflegebefohlene, ferner im Falle verbotener Kolonisationsanerbietungen fremder Staaten oder Unternehmer. Alle Auswanderer müssen einen Paß haben. Die Orientierung der Auswanderer über klimatische, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse der Auswandererziele soll durch staatliche Organisation eines eigenen Informationsdienstes erfolgen. Eine solche ist bisher nicht geschaffen worden. Auswanderungsagenturen waren bis 1903 nicht zugelassen worden, infolgedessen blühte die geheime Agentur. Nunmehr wurden staatlich anerkannte Agenturen mit Konzessionszwang eingeführt. Der Unternehmer hat eine Konzession von 100000 K zur Sicherung etwaiger Gesetzansprüche der Auswanderer zu erlegen. Die Konzession wird bei überseeischen Auswanderern nur für bestimmte Häfen erteilt. Im Interesse der Auswanderer kann der Minister des Innern die zweckmäßigsten Reiserouten vorschreiben. (Diese tatsächlich als ein Mittel der Kontrolle der Auswanderung und ihrer Lenkung über den heimischen Hafen Fiume gedachte Maßregel konnte nicht praktiziert werden.) Die Transporttarife sind vom Minister des Innern zu genehmigen und dürfen nicht überschritten werden. Die Unternehmer dürfen Stellvertreter (Filialen) und Agenten einsetzen, doch müssen die Agenten mit festem Gehalt angestellt sein und dürfen nicht pro Kopf vermittelter Auswanderer entlohnt werden. Jeder Agent erhält ein Verwaltungsgebiet zugewiesen und darf nur für einen Unternehmer vermitteln, jede Forderung von Gebühren oder Dienstleistungen der Auswanderer ist verboten. Der Beförderungsvertrag ist im Detail geregelt. Er muß schriftlich geschlossen werden, ein Abschluß mit Personen, die keinen Paß haben, ist verboten. Der ganze Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen wie die zum Transport benutzten Schiffe unterliegen der staatlichen Kontrolle. Dem Ministerium ist ein Auswanderungsrat beigegeben, zur Kontrolle der Durchführung des Gesetzes, sowie zur unmittelbaren Aufsicht über das ganze Auswanderungswesen ist eine Auswanderungskommission mit erforderlichem Dienstpersonal bestellt. Ein Auswanderungsfonds dient dazu, die Rückwanderung von Auswanderern und andererseits ihr Fortkommen im Auslande durch Arbeitsvermittlung, Errichtung von Asylen, Wohlfahrtseinrichtungen usw. zu erleichtern. Er ist 1903 mit 800000 K in das Budget eingestellt. Seine Quellen sind Einnahmen von den Pässen, Gebühren der Auswanderungs-

unternehmungen, Beiträge von Geldinstituten, denen die Uebermittelung der Ersparnisse der Auswanderer übertragen ist, Beiträge des Staates. Der Wunsch, die ungarischen Auswanderer über Fiume zu lenken, ist nicht gelungen. Die anderen, namentlich deutschen Häfen bieten nicht nur eine bessere Organisation, sondern auch eine kürzere Reiseroute. Der Prozentsatz der über Fiume Ausgewanderten betrug 1905 30%, 1906 22%, 1907 (1. Halbjahr) 16%.

III. Auswanderung aus Großbritannien.

1. Umfang. 2. Organisationsbestrebungen.

1. Umfang. Die englische Statistik zählt alle Reisenden, welche von Großbritannien nach Plätzen außerhalb Europas abgehen, soweit die benutzten Schiffe unter die Passengers Acts fallen. Auch von der geringen Zahl der mit anderen Schiffen Reisenden ermittelt sie einen Teil. Dadurch werden in der Auswanderungsstatistik auch alle jene

gezählt, welche, ohne die Absicht auszuwandern, aus Großbritannien nach Plätzen außerhalb Europas verreisen. Sie zählt daher zuviel, während die kontinentale Statistik zu wenig zählt. Einen Anhaltspunkt zur Beurteilung der wirklichen Auswanderung gibt die Scheidung von Zwischendeck- und Kajütenpassagieren, welche letztere in der Regel nicht zu den Auswanderern gehören werden. Die Zählung von 1905 ergab deren 93785 auf 459662 Passagiere überhaupt. Die einfache Zahl der Schiffsreisenden enthält außerdem auch die große Menge von Angehörigen anderer Nationen, welche über englische Häfen auswandern. Erst seit 1853 wird in den Nachweisungen eine Scheidung zwischen Engländern, Schotten, Irländern und den kumulativ aufgezählten Angehörigen anderer Nationen vorgenommen. Außer Alter und Geschlecht wird auch der Beruf der Auswandernden gezählt. Bis 1853 ist nach englischen Quellen daher nur die Größe der aus britischen Häfen Ausgewanderten, nicht die der britischen Auswanderung zu ermitteln. Sie betrug Personen

in den Jahren	nach British Nord-Amerika	nach den Verein. Staaten	nach Australien und Neuseeland	nach anderen Plätzen	im ganzen
1815—20	70 438	50 359		2 731	123 528
1821—30	139 269	99 801	9 035	1 805	249 910
1831—40	322 485	308 247	67 882	4 536	703 150
1841—50	429 044	1 094 550	127 124	34 168	1 648 892
1851	42 605	267 357	21 532	4 472	335 966
1852	32 873	244 261	87 881	3 749	368 764
1815—52	1 036 714	2 064 581	313 454	51 461	3 466 210

Bis zum Jahre 1847 dürften die Nachweisungen übrigens im wesentlichen nur britische Auswanderer umfassen, denn der Bericht der Emigration Commissioners gedenkt zum ersten Male für das genannte Jahr der Einschiffung von 4361 deutschen Auswanderern in einem britischen Hafen

und erwähnt diese Tatsache als eine vollständig neue Erscheinung.

Die Größe der britischen Auswanderung seit 1853 und zugleich die Richtung, welche dieselbe eingeschlagen hat, zeigt die folgende Tabelle. Es wanderten aus Personen:

in den Jahren	nach den Verein. Staaten	nach British Nord-Amerika	nach Australien und Neuseeland	nach anderen Plätzen	im ganzen
1853—60	805 596	123 408	365 307	18 372	1 312 683
1861—70	1 132 626	130 310	267 358	41 535	1 571 829
1871—80	1 087 372	177 976	303 367	110 204	1 678 919

Vom Jahre 1877 ab sind die nach British Südafrika Gewanderten ebenfalls gesondert ausgewiesen und es betrug die Einschiffung aus britischen Häfen nach

in den Jahren	Vereinigten Staaten	Britisch Nord-Amerika	Australien u. Neuseeland	Britisch Süd-Afrika	anderen Plätzen	überhaupt
1881—1890	1 713 953	301 922	372 744	77 409	92 507	2 558 535
1891—1900	1 145 904	186 976	127 681	166 195	116 034	1 742 790
1901	104 195	15 757	15 350	23 143	13 270	171 715
1902	108 498	26 293	14 345	43 206	13 320	205 662
1903	123 663	59 652	12 375	50 206	14 054	259 950
1904	146 445	69 681	13 910	26 818	14 581	271 435
1905	122 370	82 437	15 139	26 307	15 821	262 077
1901—1905	605 171	253 820	71 119	169 680	71 049	1 170 839

Gerade zwei Dritteile der ganzen britischen Auswanderung gingen nach den Vereinigten Staaten. Davon wurde die Hälfte — also ein Drittel der Gesamtauswanderung — von den Irländern beigestellt (s. unten), so daß die englisch-schottische Auswanderung sich gerade zur Hälfte den Vereinigten Staaten, zur anderen Hälfte den Kolonien zugewendet hat. Dieses Uebergewicht der Vereinigten Staaten beginnt in den vierziger Jahren. Bis 1840 waren von 1 073 920 Personen nur 458 407 nach den Vereinigten Staaten ausgewandert, im Jahrzehnt 1840—1850 aber 1 094 556 von 1 684 892 im ganzen. In den letzten Jahren ist der Anteil der Vereinigten Staaten etwas zurückgetreten, die britischen Kolonien nehmen fast die Hälfte der ganzen britischen Auswanderung auf. Es war der prozentuelle Anteil 1905 der Vereinigten Staaten 47%, Britisch-Nordamerikas 31%, Südafrikas 10%, Australien 6%, andere Gebiete 6%.

Der Anteil der drei großen Volksgruppen Großbritanniens an der Auswanderung ist in den einzelnen Zeiträumen verschieden. Eine Trennung zwischen Iren, Schotten, und Engländern ist für die Jahre bis 1853 nur bez. der Iren — und auch hier nur schätzungsweise — möglich. Unter Anwendung des von den Emigration Commissioners gewählten Maßstabes, der sich, als später getrennte Zählungen vorgenommen wurden, als sehr sicher erwies, erhalten wir für die Jahre 1845—1855 folgende Größe der irischen Auswanderung:

Jahr	Zahl der Personen
1845	77 686
1846	109 624
1847	217 512
1848	187 803
1849	218 342
1850	213 649
1851	254 537
1852	224 997
1853	829 609
1854	152 209
1855	70 854

Von der ganzen Auswanderung im Jahrzehnt 1846—1855 (von 1853—55 nur die britische, bis dahin die Auswanderung aus britischen Häfen gerechnet) im Betrage von 2 705 986 Seelen entfallen demnach nicht weniger als 1 858 636 auf Irland. 1855 läuft zwar die große Welle ab, und die irische Auswanderung erreicht nur noch selten die Hunderttausend (1863—66, 1883), allein die Bevölkerung Irlands hat den großen Menschenverlust nie mehr eingeholt. Von 1853—1905 wanderten aus: Engländer 5 447 436, Irländer 3 528 858, Schotten 1 059 301. Der prozentuale Anteil der Engländer, Schotten und Iren an der Gesamtauswanderung dieser Zeit beträgt

54,11 und 35%. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt dagegen 76, 10 und 14%.

Nach dem Beruf verteilten sich die 139 147 erwachsenen (über 12 Jahre alten) männlichen Auswanderer des Jahres 1905 wie folgt:

Beruf	Personen
Landwirtschaft	21 778
Gewerbe und Handel	42 238
Lohnarbeit	41 568
Ohne Berufsangabe	33 563

Großbritannien besitzt eine starke Rückwanderung seiner Angehörigen, welche einen nicht unbedeutenden Teil der Auswanderer ersetzt. Es betrug die Zahl der britischen Passagiere aus außereuropäischen Häfen nach Großbritannien

1896	101 742	1901	99 699
1897	95 221	1902	104 115
1898	91 248	1903	112 914
1899	100 246	1904	144 581
1900	97 637	1905	122 712

2. Organisationsbestrebungen. Vor dem Jahre 1830 scheint das englische Volk kein großes Interesse an einer Organisation der Auswanderung gezeigt zu haben, obwohl die durchschnittliche Zahl der jährlich Auswandernden 1815—30 etwa 23 000 betrug. Sie zogen fast alle nach den Vereinigten Staaten, wenige nach den nordamerikanischen Kolonien. Im Jahrzehnt 1831—40 war der Jahresdurchschnitt bereits 70 000, von 1841 bis 1846 stieg er auf 100 000 und hob sich, nachdem einmal die irische Auswanderung eingesetzt hatte, von 1847—56 auf 280 000. Diesem Wachstum gegenüber verhielt man sich nicht mehr gleichgültig. Schon 1826 und 1827 hatte man angesichts der großen industriellen Krisis vorübergehend eingegriffen und durch staatliche Unterstützungen, Landgewährungen usw. eine größere Auswanderung herbeizuführen und in die Kolonien zu lenken versucht. Die Bewegung hielt nicht an und scheint manche Mißerfolge erfahren zu haben. Erst seit 1830 tritt die systematische Kolonisation und die Organisation der Auswanderung in den Vordergrund. E. G. Wakefield gründet die Colonization Society, welche die Auswanderung nach einem bestimmten Systeme in Kolonialgebiete leiten sollte. Die Grundzüge seines Systems lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen: 1) Die Blüte von neuen Kolonien hängt hauptsächlich vom Ueberfluß verfügbarer Arbeit für Kapitalisten im Verhältnis zur Ausdehnung des besetzten Gebietes ab. 2) Dieser Ueberfluß muß gesichert werden durch Einführung von Arbeitern aus dem Mutterlande und durch zureichende Mittel, sie in ihrer Arbeiterstellung und Abhängigkeit vom Lohne

zu erhalten (wenigstens durch 2—3 Jahre). 3) Die Mittel zur Herbeischaffung der Arbeiter sind dem Verkauf von Land zu entnehmen. 4) Der einfachste Weg, um eingewanderte Arbeiter zu verhindern, allzurasch sich in unabhängige Grundeigentümer zu verwandeln, ist der, den Grund und Boden zu einem genügend hohen Preise zu verkaufen. 5) Dieser Preis muß einheitlich für den Acre Landes sein, unabhängig von seiner Beschaffenheit, da sonst die Arbeiter billiges Land vor der Zeit erwerben könnten. 6) Es muß das ganze Erträgnis zur Einführung von Arbeitskraft verwandt werden, um das Gleichgewichtsverhältnis zwischen Arbeit, Land und Kapital herzustellen. — Die Durchführung des Systems scheitert an der Unmöglichkeit, dieses Gleichgewichtsverhältnis festzustellen und durch willkürliche Preisfestsetzungen für Grund und Boden herbeizuführen. Die von Wakefield gegründete Gesellschaft begann 1836 die Besiedelung von Südastralien, 1837 jene von Neu-Seeland. Beide Unternehmungen mißglückten und mußten später, 1840 bzw. 1847, von der Regierung übernommen werden. Trotzdem hat Wakefields Vorgehen zwei große praktische Erfolge erzielt. Es wurde von nun an allgemeiner Grundsatz, das noch nicht okkupierte Kolonialland als Staatsland anzusehen, dessen Vergebung nur durch Veräußerung erfolgen, dessen Erlös zur Begünstigung der Einwanderung verwendet werden sollte. Und es wurde ferner die Leitung der Auswanderung in die Kolonisationsgebiete vom Staate in die Hand genommen. Schon 1831 wurde seitens der englischen Regierung Land in Neu-Süd-Wales und Vandiemensland zum genannten Zwecke veräußert.

Seit 1837 wurde die Auswanderung durch eine besondere Staatsbehörde (Agent general for Emigration and Board of Colonization Commissioners) überwacht, die 1840 als „Kolonialland- und Auswanderungsamt“ (Colonial land and emigration board) mit erweiterten Befugnissen versehen wurde. Ihre Aufgabe bestand in der Verbreitung genauer statistischer Nachrichten in bezug auf die Kolonien, im Verkauf von unokkupiertem Lande und in der Ueberführung von Auswanderern in die Kolonien. Der sichtbarste Erfolg dieser staatlichen Leitung der Auswanderung ist die Besiedelung Australiens und Neu-Seelands. Von 1837—1846 sind 100 754 Personen dahin ausgewandert, davon bei weitem der größte Teil auf öffentliche Kosten oder doch unter unmittelbarer staatlicher Führung. Die Colonization Commissioners sandten von 1837—40 10 000 Personen aus, das Auswanderungsamt von 1840 bis 1846 44 500, 26 000 Personen wurden auf Kosten der Verwaltung von Neu-See-

land und Neu-Süd-Wales in diese Kolonien gebracht, so daß von allen australischen Einwanderern des genannten Jahrzehnts nur 20 000 (ein fünftel) auf eigene Kosten reisten. Auch nach Südafrika wurde in dieser Zeit die Auswanderung staatlicherseits, wenn auch mit geringem Erfolg, geleitet. Nach den nordamerikanischen Kolonien jedoch wurde keine unmittelbare staatliche Unterstützung gewährt, dagegen waren zahlreiche Kolonisationsgesellschaften bemüht, von der Landgesetzgebung Kanadas Vorteil zu ziehen und Auswanderer durch Begünstigungen namentlich bei der Ueberfahrt anzuziehen. Die staatliche Organisation und Leitung der Auswanderung bleibt auch in der Folgezeit auf Australien und Südafrika beschränkt, die Veröffentlichungen des Auswanderungsamtes und die Ueberwachung der Auswanderung aber erstreckten sich auf sämtliche Kolonien bezw. Auswanderungsschiffe. Den Höhepunkt erreichte die Tätigkeit dieses Amtes 1854, in welchem Jahre 41 065 Auswanderer unter Leitung der Regierung nach Australien verschifft wurden. Im ganzen waren in den 8 Jahren 1847—54 207 086 Auswanderer mit einem fast vollständig aus den Landverkäufen der Kolonien getragenen Aufwande von 3382 000 £ nach Australien geschickt worden. Im Jahre 1855 wurde dem Amt die Verwaltung der Koloniallandverkäufe entzogen, die Unterstützungen werden geringer. Die Zahl der nach Australien auf öffentliche Kosten gesandten Auswanderer betrug 1857 noch 27 762, 1858 15 910, 1859 8 630, 1860 6 409. In den sechziger Jahren hören die Unterstützungen fast vollständig auf. Das Auswanderungsamt bestand noch bis zum Jahre 1873. Dann wurde die ihm verbliebene Befugnis der Ueberwachung der Auswanderung dem Handelsamt übertragen. Die Aufgabe der Anskunftserteilung, welche es durch Verbreitung periodischer und zwanglos erscheinender Darstellungen der Verhältnisse in den Kolonien erfüllt hatte, wurde vom Kolonialamt übernommen, jedoch niemals praktisch durchgeführt. Als dritte Behörde wirkte in Auswanderungsangelegenheiten endlich das Lokalregierungsamt, indem dieses die von Gemeinden etwa unterstützte Auswanderung zu überwachen hatte.

Neben der Regierungsintervention hatte die von Wakefield ausgegangene Anregung zahlreiche Vereinigungen privater Kräfte zur Unterstützung der Auswanderung herbeigeführt. Soweit dieselben nicht reine Wohltätigkeitsvereine waren, bezweckten sie, die Ausführung „systematischer Kolonisation“ durch Erwerbsgesellschaften. Nach den vom Emigration Board darüber veröffentlichten Mitteilungen haben sie aber keine

Erfolge erzielt. Jedenfalls aber haben alle solche privaten Bestrebungen dazu beigetragen, den Gedanken an eine Organisation und Leitung der Auswanderung wach zu erhalten. Er ist in neuerer Zeit wieder stärker hervorgetreten. Die Bewegung wurde lebhafter infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Depression nach 1882, wozu in Irland noch einer der periodisch wiederkehrenden Notstände kam. Hier wurde infolge der Bestrebungen von James H. Tuke die Auswanderung aus privaten wie aus Staatsmitteln unterstützt. Im ganzen wurden 9482 Personen fortgeschafft, meist nach Amerika, mit einem Aufwand von 69 508 £, wovon 44 438 £ Staatszuschuß. Auch zur Beseitigung der Not unter den westschottischen Croftern wurde Unterstützung der Auswanderung und organisierte Ansiedelung in den Kolonien vorgeschlagen (namentlich durch Lord Napier's Committee 1883) und in einigen Fällen durch private Wohltätigkeit ausgeführt. 1883 wurde die League for promoting State Emigration and Colonization, die spätere National Association for promoting State-directed Colonization, gegründet. Sie verfolgte den Zweck, eine staatlich nach dem Grundsatz der Selbstkostendeckung geleitete Auswanderung und Kolonisation unbeschäftigter Arbeiter aus Großbritannien nach den britischen Kolonien herbeizuführen. Zu diesem Zwecke wurde beabsichtigt: die Errichtung eines Kolonisationsamtes in London unter Heranziehung von Vertretern der Kolonien; Aufnahme eines 3%igen, vom britischen Reiche zu garantierenden Anlehens für 30 Jahre; staatliche Unterstützung der Auswanderung mit den aus diesen Anleihen fließenden Geldern; Ausstattung der Auswanderer mit Land seitens der Kolonialregierungen zu möglichst günstigen Bedingungen; Sicherstellung der gewährten Unterstützung auf diesem Grund und Boden: 4%ige Verzinsung derselben nach dem zweiten Jahre, Rückzahlung binnen 30 Jahren. Dieser von einem aus beiden Häusern des Parlamentes eingesetzten Ausschusse geprüfte und gebilligte, von der Regierung günstig beurteilte Plan wurde 1887 den Kolonialregierungen mitgeteilt, jedoch von allen mit Ausnahme von Natal zurückgewiesen. Der einzige praktische Erfolg, welchen die Bewegung bisher erzielt hat, besteht in der 1886 erfolgten Errichtung eines staatlichen Emigrant's Information Office in London. Dasselbe sammelt alle ihm aus offiziellen und zuverlässigen Quellen zugehenden Nachrichten über die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse der Kolonien, insbesondere über Arbeitsbedarf, Löhne und Lebensunterhalt und trachtet denselben möglichste Verbreitung zu geben.

Ein 1889 eingesetzter parlamentarischer Ausschuß hat 54 Sachverständige geführt, deren Vernehmung in drei dicken Bänden niedergelegt ist, und am 17./III. 1891 einen Bericht erstattet. Die Schlußfolgerungen dieses Berichts sind:

Es ist kein Grund vorhanden, augenblicklich einen Plan staatlich organisierter Ansiedelung oder Auswanderung aufzustellen. Die Befugnisse der kommunalen Körperschaften sind mit einigen Aenderungen ausreichend, ohne drückendes Risiko einzelne Personen wie Familien bei Auswanderung oder Ansiedelung zu unterstützen. In den „überfüllten Bezirken“ Irlands und der schottischen Hochlande und Inseln handelt es sich um einen Ausnahmezustand, der Unterstützung fordert für Einführung von Erwerbszweigen, für Kolonisation und Auswanderung, womöglich auch für innere Kolonisation. Die (damals) für die überfüllten Bezirke Irlands vorgeschlagenen (und seitdem ins Leben getretenen) Maßregeln sind für diesen Zweck ausreichend und sollten auf die Crofter-Bezirke Schottlands ausgedehnt werden. Der im Gang befindliche Versuch, die Crofter in Canada anzusiedeln (worüber unten), soll fortgesetzt werden. Auf Vorschläge, wie sie von der Regierung Britisch-Columbiens gemacht sind, (Gründung einer großen Niederlassung mit Staatsmitteln) ist einzugehen. Die Vermittlung von Gesellschaften für Auswanderung und Kolonisation ist empfehlenswert. Der Staatszuschuß an das Emigrants Information Office sollte erhöht werden.

Die in diesem Bericht eingehend besprochene Ansiedelung schottischer Kleinpächter (crofter) in Kanada ist das einzige Beispiel aus neuester Zeit, daß Auswanderer vom Mutterlande aus von Staats wegen angesiedelt worden sind. In den Jahren 1888 und 1889 sind eine Anzahl von Croftern, zusammen 79 Familien in Kanada angesiedelt worden. Für jede Familie war ein Staatszuschuß von 120 £ bewilligt, der später zurückzahlen sei. Daß die Lage der Ansiedler sich bedeutend verbessert hat, ergibt sich aus allen Berichten. Ob aber die Rückzahlung des Vorschusses erfolgen wird, ist ziemlich zweifelhaft. Obgleich der Versuch nicht fortgesetzt worden ist, ist er ein wertvolles Präzedens für spätere Zeiten durch das eingeschlagene Verfahren: Einsetzung einer besonderen Behörde und Hand in Hand-Arbeiten der heimischen mit den kanadischen Behörden. Die Bewegung für staatlich organisierte Auswanderung erlosch mit dem Wechsel der Regierung und wohl auch wegen der großen sachlichen Bedenken.

Immer wieder wiesen die Sachverständigen darauf hin, daß es kaum möglich sei, die den Ansiedlern gemachten Vorschüsse

zurückzuerhalten. Erhebliche Opfer würde also jedes größere Kolonisationsunternehmen doch fordern, während die sich selbst überlassene Auswanderung ihre Kosten selbst aufbringe. Große Opfer für einzelne willkürlich herausgegriffene Teile der Bevölkerung aber sind sicher bedenklich. Und das um so mehr, als der gewünschte Erfolg zweifelhaft ist. Wohl kann man die Not in einigen Gegenden der proletarischen Zwergpacht bekämpfen. Aber die neuen Bestrebungen sind zu einem erheblichen Teile aus dem Wunsche hervorgegangen, der Arbeitslosigkeit und Not in den großen Städten abzuwehren. Die dort abzuschleppenden Elemente sind aber keineswegs die zur Ansiedelung auf Neuland geeigneten. Das führt zu einem weiteren wichtigen Punkt: der Stellung der Ansiedelungsländer zur unterstützten Einwanderung, vor allem also der sich selbst regierenden englischen Kolonien. In diesen hat man nichts einzuwenden gegen Bauernansiedler, ja man ist besonders im britischen Nordamerika zu erheblichen Opfern bereit, um Ansiedler zu gewinnen. Besonders seit Erschließung des Nordwestens durch die kanadische Pacificbahn hat die Regierung des Dominion wie die Eisenbahngesellschaft und die mehr oder weniger mit ihr zusammenhängenden Landgesellschaften sich an den Kolonisationsplänen lebhaft beteiligt (seit 1880). Aber städtische Arbeiter wünscht man nicht und erst recht keine Panpers. Alle Kolonialregierungen sind einig darin, daß sie bei der Auswahl der auszusendenden Emigranten eine entscheidende Stimme verlangen. In den vom Labour Vote beherrschten demokratischen Gemeinwesen Anstraliens ist man grundsätzlich gegen Vermehrung jeder Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt. Mit den australischen Arbeitern fühlen sich aber die englischen in bemerkenswerter Weise solidarisch. Ueberhaupt herrscht unter den gewerblichen Arbeitern großes Mißtrauen gegen die Kolonisationspläne. Sie wollen nicht aus dem Lande gestoßen (checked out) werden. Der Kongreß der Gewerkvereine hat sich 1886 gegen alle diese Pläne erklärt. Gerade in diesen Kreisen ist der Gedanke verbreitet, der Bevölkerungszuwachs könne durch innere Kolonisation auf dem Wege der Bodenreform versorgt werden, ein Gedanke, der auch unter den irischen und hochschottischen radikalen Homerulern beliebt ist. Wie diese Agitatoren jeder künstlichen Verminderung der Zahl der ihnen anhängenden Bevölkerung abgeneigt sind, so allerlei sonstige Interessenten: die katholischen Priester in Irland und die Geistlichen der Freien Kirche in Schottland, die shopkeeper in den kleineren Landstädten usw.

Von den englischen Kolonien treffen noch Kanada und Natal besondere Maßregeln zu wenigstens indirekter Unterstützung der Einwanderung. Die Unterstützung der Auswanderung nach Australien und Neuseeland hat in jüngster Zeit wieder begonnen, in der Kapkolonie ist die Einwanderung weißer Arbeiter eine Frage der Reichspolitik geworden.

Als Ergebnis der ganzen neueren Bewegung bleibt also zunächst nur das als segensreich wirkend allgemein anerkannte Emigrants Information Office, das den Kreis seiner Nachweisungen notgedrungen über den Bereich der britischen Besitzungen hinaus erstreckt hat (auf Transvaal und Argentinien). Es bleibt ferner eine bessere Organisation und besserer Zusammenhang der Wohltätigkeitsgesellschaften, welche die Auswanderung unterstützen. Bahnbrechend hat hier die Salvation Army gewirkt. Namentlich die Erziehung und Aussendung verlassener und vernachlässigter Kinder nach Kanada hat große Fortschritte gemacht. Die wichtigste derartige Institution, Dr. Barnardos Homes, hat bis Ende März 1907 bereits 1900 vorbereitete Kinder ausgeschickt. Mit gutem Erfolg arbeitet auch die Church Army, eine hochkirchliche Nachahmung der Salvation Army. Sie soll 1906 3000 Personen zwecks Auswanderung finanziell unterstützt haben. Die Charity Organization Society in London hat 1906 2775 Personen zur Auswanderung verholfen. Die East und Emigration Fund hat 1904 709 Personen, 1905 1718, 1906 3955 Personen auswandern lassen. Das Auswanderungsziel ist ausschließlich Kanada. Es bleibt endlich die Erkenntnis, daß Ansiedelungsunternehmen für Erwerbsgesellschaften sich nicht eignen.

IV. Auswanderung aus Italien.

1. Quellen der Statistik der Auswanderung. 2. Zeitweilige und dauernde Auswanderung. — Statistik der Auswanderung. 3. Gesetzliche Regelung der Auswanderung. 4. Lage der Italiener im Auslande.

1. Quellen der Statistik der Auswanderung. Bis zum 1./I. 1904 fußte die Statistik der italienischen Auswanderung auf den Listen, welche die Kommunalbehörden anlegten. Wegen vieler Mängel dieser Listen wurde dieses System aufgegeben und wurden die Aufzeichnungen der Polizeibehörden über die von ihnen ausgestellten Pässe zur Grundlage genommen. Dergleichen beruht die Scheidung der dauernden und zeitweiligen Auswanderung nicht mehr auf den darüber von den Gemeindebehörden gemachten Angaben. Es werden vielmehr mehrere Erhebungen gemacht, welche miteinander verglichen wer-

den: In jeder Gemeinde werden am Ende des Jahres in den Bevölkerungslisten jene gestrichen, welche sich auf unbestimmte Zeit im Auslande aufhalten und jene neu eingefügt, welche vom Ausland angekommen sind. Darnach wird der Bevölkerungsverlust durch Auswanderung bestimmt. Ferner wird die ganze Wanderung über die Staatsgrenzen hinaus, zur See oder zu Lande, von der Generaldirektion der Statistik jährlich erhoben. Endlich veröffentlicht das Auswanderungskommissariat seit 1902 die Zahl der italienischen Zwischendeckpassagiere nach Amerika aus den Häfen Genua, Neapel, Palermo, Messina, Havre. Diese Zahl wird nach den Registern bestimmt über die nach G. v. 31./I. 1901 von den Schiffsgesellschaften für jeden Zwischendeckpassagier zu zahlende Taxe. Diese letzteren Angaben stimmen natürlich mit jenen von der Generaldirektion der Statistik erhobenen nicht ganz überein, da diese sich auf die Zahl der ausgestellten Pässe stützt, aber nicht alle Pässe ausgenützt werden und Personen auch ohne Pässe auswandern.

2. Zeitweilige und dauernde Auswanderung — Statistik der Auswanderung. Die zeitweilige Auswanderung, welche außerdem gewöhnlich periodisch ist, rekrutiert sich besonders aus Erdarbeitern,

Maurem, Ziegelbrennern und Steinmetzen, welche bei den großen Ausschachtungen, Eisenbahn-, Befestigungs-, Kanal- und anderen Bauten Beschäftigung suchen. Meistens gehen sie im Frühjahr fort, wenn die Arbeiten im Freien beginnen, und kehren im Herbst in ihre Dörfer zurück, sobald sich die Erde mit Schnee bedeckt und die Maurerarbeiten unmöglich werden. Sie begeben sich nach Frankreich, der Schweiz, Oesterreich, der Balkanhalbinsel und auch nach den nördlicheren Staaten Europas.

Die dauernde Auswanderung richtet sich größtenteils nach Amerika, besonders nach Argentinien, Brasilien und den Vereinigten Staaten.

Die zeitweilige Auswanderung war bis 1887 immer viel größer als die dauernde Auswanderung. Seither sind beide stark gestiegen, die dauernde Auswanderung hat dabei wiederholt die zeitweise erreicht, ja übertroffen. Vgl. Tabelle S. 266. Die zeitweise Auswanderung ist am stärksten in Piemont, Venetien, Emilia und Umbrien. Sie beträgt hier über 100, in Venetien sogar 276 Personen auf 10 000 Einwohner (in den Jahren 1905—1907). Die transozeanische Auswanderung ist dagegen viel stärker in Süditalien. Es betrug die transozeanische Auswanderung

	im Königreich	pro 10000 Einwohner	in Nord- u. Mittelitalien	pro 10000 Einwohner	in Süd- italien	pro 10000 Einwohner
1896—1898	167 412	53,0	72 722	37,9	94 690	76,3
1899—1901	195 714	60,7	50 544	25,8	145 170	114,7
1902—1904	273 152	83,2	71 065	35,5	202 087	157,7
1905—1907	458 306	137,1	130 355	63,6	327 951	253,1

Süditalien hat daher gegenwärtig eine fast dreimal so große Auswanderung als Ober- und Mittelitalien. Im ganzen hat sich die Auswanderung in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt, in Piemont, in der Lombardei, den Abbruzzen und Molisen, in Calabrien und Sizilien mehr als verdreifacht, in den Marken mehr als verfünffacht, in Latium mehr als versiebenfacht, in Apulien mehr als verachtfacht, in Umbrien vervierzehnfacht und in Sardinien ist sie zweihundertmal größer. Ueber die Wirkung dieser Auswanderung auf die Bevölkerungsbewegung und die Verhältniszahl erwachsener Männer s. oben S. 275.

Von den 632 438 Auswanderern des Jahres 1907 überhaupt entfielen 33,64 % auf Landwirte, 28,96 % auf Tagelöhner, Erdarbeiter, 11,57 % auf Maurer und Steinmetze, 12,96 % auf andere Handwerker und industrielle Arbeiter, 12,87 % auf Händler, Angehörige der liberalen Berufe, der Gewerbe persönlicher Dienstleistungen u. dgl.

Die Richtung, welche die italienische Auswanderung einschlägt, ist für die trans-

ozeanische Auswanderung aus dem oben S. 265 Gesagten zu entnehmen. Angesichts der Stärke der nach europäischen Ländern gehenden zeitweisen Auswanderung möge folgende Uebersicht auf S. 296 Platz finden, welche die Auswanderung nach europäischen und Mittelmeerländern in den Jahren 1904 bis 1907 zeigt.

3. Gesetzliche Regelung der Auswanderung. Vor 1889 regelte kein Gesetz die Auswanderung. Nur das G. v. 20./III. 1865 (Art. 64) über die öffentliche Sicherheit und das betreffende Reglement enthielten einige Bestimmungen über öffentliche Agenturen und diese Bestimmungen fanden nach dem Gutachten des Staatsrates auch auf die Auswanderungsagenturen Anwendung. Ein G. v. 30./XII. 1888 regelte sodann das Agentenwesen, wurde aber 1901 durch ein neues Gesetz ersetzt, das nicht nur die Auswanderungspolizei verstärkte, sondern auch die Grundlagen für eine positive Fürsorge für die Auswanderer sowohl in der Heimat und auf den Schiffen wie in der Fremde legte.

Land	1904	%	1905	%	1906	%	1907	%
Oesterreich	35 853	16,38	44 412	15,91	32 650	11,83	37 072	12,84
Ungarn	3 584	1,64	6 101	2,19	6 871	2,49	4 881	1,69
Frankreich	45 559	20,82	58 002	20,78	62 497	22,64	63 105	21,85
Deutschland	55 019	25,16	71 624	25,65	68 295	24,49	75 885	26,28
Schweiz	52 263	23,88	75 080	26,85	80 019	28,99	83 026	28,75
andere Länder Europas . afrikanische u. asiatische Mittelmeerländer . . .	11 634	5,32	11 763	4,22	14 551	5,52	12 451	4,31
Summe .	218 825	100	279 248	100	276 042	100	288 774	100

Die maßgebenden Normen enthalten das G. v. 31. I. 1901 und die Ausführungsverordnungen v. 10. VII. 1901 und v. 11. XII. 1902. Dazu kommt das G. v. 1. II. 1901 betr. die Fürsorge für die Geldsendungen und Ersparnisse der Italiener im Auslande und eine Reihe von Verordnungen betr. die Reisepässe, die Fürsorge in den Häfen, auf den Schiffen, im Bankdienst für Geldsendungen der Auswanderer.

Die Auswanderung ist frei, doch kann das Ministerium des Aeußern in Verbindung mit dem des Innern die Auswanderung nach einer bestimmten Gegend verbieten. „aus Gründen der öffentlichen Ordnung, oder wenn das Leben, die Freiheit oder das Eigentum des Auswanderers schweren Gefahren ausgesetzt sein sollten.“ Militärpflichtige dürfen mit Erlaubnis bestimmter Behörden auswandern, die Rekrutierung im Auslande ist den Konsular- und diplomatischen Behörden anvertraut, die tauglich Befundenen werden für die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland beurlaubt und nur bei allgemeiner Mobilisierung eingezogen.

Die Verwaltung des ganzen Auswanderungswesens liegt in den Händen einer besonderen Behörde, des Auswanderungskommissariates, dem ein Beirat zur Seite steht. In allen für die Auswanderung wichtigen Häfen (Genua, Neapel, Palermo, Messina) sind Inspektoren der Auswanderung eingesetzt und in den Auswanderungszentren, Distrikten oder Gemeinden, Auswanderungskomitees. Diese bestehen aus behördlichen Organen, aus einem Geistlichen und Arzt vom Orte sowie aus Vertretern der lokalen landwirtschaftlichen oder Arbeiterverbände. Eigentliche Auswanderungsagenten sind nicht mehr zugelassen. Nur die zur Beförderung von Auswanderern zugelassenen Schiffsgesellschaften, die vettore di emigrazione, erhalten Patente, die aber jährlich zu erneuern sind. Diese Unternehmer können mit Zustimmung des Kommissariates in allen Teilen des Landes eigene Repräsentanten ernennen. Aber sie haben die volle zivile Verantwortlichkeit für deren Handlungen, wie auch für alle Personen, denen sie die Beförderung des Aus-

wanderers überlassen. Diese Vertreter dürfen ihre Mandate nicht weiter delegieren. Mehrere Unternehmer können einen gemeinsamen Vertreter bestellen, in keinem Falle aber darf der Vertreter die Ueberfahrt auf Schiffen vermitteln, die nicht einem Unternehmer gehören, dessen ordnungsgemäßer Vertreter er ist. An Orten, wo kein Vertreter der Unternehmungen sich befindet, haben die Auswanderungskomitees die Aufgaben der Agenten zu übernehmen. Sie werden zu diesem Zwecke vom Kommissariat instruiert und setzen die Auswanderer durch Vermittelung der Auswanderungsinspektoren in Verbindung mit den Schiffsgesellschaften.

Die Beförderungspreise der Schiffsgesellschaften sind vom Kommissariat zu genehmigen. Wenn die Gesellschaften solidarisch Widerstand leisten, treten überall die Auswanderungskomitees an die Stelle der Vertreter und das Kommissariat kann beliebige fremde Gesellschaften zulassen, Auswanderungen über ausländische Häfen gestatten und befördern. Die Ermunterung zur Auswanderung durch wissentlich falsche Informationen wird bestraft und das Kommissariat verbreitet durch die Komitees selbst aufklärende Nachrichten, organisiert überhaupt einen Auskunftsdienst. Die Ueberfahrtsverträge und Transportbedingungen sind eingehend geregelt und ihre Ausführung steht unter der Kontrolle der Inspektoren. Ein- oder zweimal im Monat veröffentlicht das Kommissariat einen Bericht (Bollettino dell' Emigrazione) mit Statistik der Auswanderung, Mitteilungen über die Auswanderung, das Funktionieren der Gesetze, der Schutzorganisation, und über die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Einwanderungsländern. Ein Jahresbericht faßt die Ergebnisse summarisch zusammen.

Zur Deckung der Kosten des ganzen Auswanderungsdienstes dient ein eigener Fonds für Auswanderungszwecke, dem außer anderen Einnahmen eine besondere von den Schiffsgesellschaften zu zahlende Gebühr — 8 Lire pro Kopf des Vollauswanderers, 4 Lire für jeden halben Platz, 2 Lire für jeden Viertelplatz — zufließt. Im Finanzjahr 1906/07 waren seine Einnahmen 4 012 093,73 Lire. Seine Ausgaben

beliefen sich auf 1.463.067,45 Lire. Davon waren 150.581,17 Lire Generalkosten (der Auswanderungsbehörden, Lokalmieten, Post, Bollettino, Führer, Zirkulare), 220.464,13 Lire Spezialkosten für die Ueberwachung der Auswanderung (wandernde Inspektoren, besondere Missionen im Ausland und Inland, Schiffsvisitationen usw.); 643.635,57 Lire Kosten des Auswandererschutzes (Subventionen für Einrichtungen zum Schutze der Auswanderer im In- und Auslande, Beiträge zu den Kosten von Prozeßführungen der Auswanderer im Auslande), endlich 448.386,58 Lire außerordentliche Ausgaben (besonders Schutzbanken für Auswanderer in Einschiffungshäfen).

Das Gesetz von 1901 bestimmt als Beamte für das Kommissariat 1 Generalkommissär, 3 Kommissäre, 4 wandernde Inspektoren und 7 gewöhnliche Beamte. Ihre Zahl gilt heute als unzureichend. Ebenso wird eine Vermehrung der Inspektoren in den Einwanderungshäfen gefordert. Den italienischen Konsulaten sind, wo es für nötig befunden wird, eigene Beamte beigegeben, welche nur den Zweck haben, der Auswanderung zu dienen. Sie haben kontinuierlich über die Arbeitsbedingungen auf dem laufenden zu erhalten und an das Kommissariat zu berichten, sie haben alle Zentren starker Einwanderung zu besuchen und sich von den wirtschaftlichen und sittlichen Zuständen zu unterrichten, sie stehen in dauernder Verbindung mit den Eingewanderten, geben Aufklärung und Rat und sorgen in besonderen Fällen für deren Rechtsschutz. Für die Jahre 1908/09 sind für die Kosten dieses Dienstes 120.000 Lire vorgesehen.

Die freiwillig gebildeten, aber von den Behörden unterstützten Einrichtungen zum Schutze und zur Unterstützung der Auswanderer sind zahlreich. Außer dreizehn Gesellschaften oder kommunalen Komitees zum Schutze der Auswanderer, welche bereits aus dem Auswanderungsfonds subventioniert werden, zählt der Bollettino 1907 41 Auswanderungssekretariate oder Hilfsgesellschaften auf, welche den Auswanderern zur Seite stehen. Eine vom Kommissariat selbst verwaltete Angelegenheit sind die Unterkunftshallen für Auswanderer in den Einschiffungshäfen. Die persönliche Fürsorge daseibst wird durch die große Zahl erschwert. Obwohl z. B. das Inspektorat in Neapel 3 Funktionäre und 20 Hilfskräfte (Polizeidiener) hat, reicht ihre Arbeitskraft nicht aus. Namentlich die auf Grund ärztlicher Untersuchung an der Einschiffung Behinderten werden oft die Beute von Gaunern, welche ihnen unter dem Vorwand rascher Heilung oder heimlicher Einschiffung das letzte Geld wegnehmen. — Der Dienst für die Heim-

sendung von Ersparnissen ist der Bank von Neapel anvertraut, ihre Rimessen betragen 1907 38.441.306 Lire.

4. Lage der Italiener im Auslande. Ueber die Lage der Italiener im Auslande sind schon 1889 seitens der Italienischen geographischen Gesellschaft vermittels ihrer ausländischen Korrespondenten eingehende Erhebungen gemacht worden.

Diese Untersuchung erstreckte sich vor allem auf die Zahl der Italiener im Auslande, dann auf die Berufsarten, in welchen sie beschäftigt waren, auf das Maß der Löhne, welche sie in den verschiedenen Berufszweigen, denen sie sich gewidmet hatten, erhielten, auf die gewöhnliche Lebenslage und die Kosten des Lebensunterhalts und der Wohnung in den verschiedenen Ländern. Seit dem Gesetz von 1901 werden die Erhebungen über die Lage der Italiener im Ausland durch besondere Konsulatsbeamte kontinuierlich vollzogen (s. unter 3) und ihre Ergebnisse werden im Bollettino dell' Emigrazione mitgeteilt. Während man 1881 die Gesamtzahl der Italiener im Auslande auf 1.032.392 schätzte, war die Schätzung für 1901 3.344.548. Davon entfielen ca. 654.000 auf europäische Staaten, 168.000 auf Afrika (Tunis, Algier, Aegypten), 745.000 auf Nordamerika und 1.757.000 auf Südamerika (darunter 1 Mill. auf Brasilien, 618.000 auf Argentinien). Die Zahl der naturalisierten Italiener ist natürlich noch viel bedeutender.

Die Fürsorgetätigkeit ist, der Größe der Einwanderung und den besonderen Verhältnissen entsprechend, am intensivsten in den Vereinigten Staaten. In New York bestehen 3 italienische Gesellschaften zum Schutze der Auswanderer, welche zwei Spitäler unterstützen. Sie beziehen eine Subvention seitens des italienischen Auswanderungskommissariates, das überdies für den Bau eines eigenen italienischen Spitals 300.000 Lire hergegeben hat. Ein „Labor Information Office“, mit 100.000 Lire jährlich subventioniert, sorgt mit zunehmendem Erfolge für die Verteilung der italienischen Auswanderer auf verschiedene Plätze, besorgt den Auswanderern Gepäck, Korrespondenz, Einkassierung von Geldern. Als Abteilung des Konsulates besteht ein „Investigation Bureau“, das den Rechtsschutz der Auswanderer zum Zwecke hat. Es hat sich so bewährt, daß gleiche Einrichtungen in anderen Städten empfohlen werden. Ueberdies stehen jedem Konsulat 2000 Lire jährlich für augenblicklich notwendigen Rechtsschutz zur Verfügung und bei der Botschaft in Washington ein Fonds von 50.000 Lire für besondere Fälle. — In Brasilien ist die Lage der Auswanderer aus den allgemeinen Ursachen der Rechtsunsicherheit noch immer

nicht günstig. Die freie Ueberfahrt nach San Paolo ist noch verboten, die Auswanderung dahin nimmt ab. Es bestehen ein Ufficio di patronato alla dipendenza del Consolato di Rio de Janeiro und eine Hilfsgesellschaft, wesentlich haben aber zu einer Besserung der Lage die Interventionen eines wandernden Inspektors beigetragen. In Argentinien, das an sich günstige Bedingungen bietet (s. oben S. 270) schwanken die Bedingungen für die Auswanderer je nach dem Ernteausfall. Drei Hilfsgesellschaften, mit rund 79000 Lire subventioniert, stehen den Konsulaten zur Seite. In Buenos-Ayres besteht $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung aus Italienern, die Hälfte des Handelskapitals dieser Stadt ist in ihren Händen. Eine gute Uebersicht über die Tätigkeit und Lage der Italiener im Auslande wurde auf der internationalen Ausstellung in Mailand 1906 gegeben. (Vgl. Literatur.)

V. Auswanderung aus der Schweiz.

1. Umfang. 2. Organisationsbestrebungen.

1. Umfang. Im Jahre 1867 veranlaßte die Bundesversammlung den Bundesrat, eine Auswandererstatistik anzulegen. Allein bis 1879 entsprachen einige Kantone dem Gesuche des Bundesrates gar nicht, andere nur ungenügend. Seit 1881 sind die vollständigeren Mitteilungen der Auswanderungsagenturen an die Stelle dieser kantonalen Angaben getreten, und daher ist seit 1882 die Statistik eine vollständigere. Siehe die Statistik S. 266.

Es betrug das Verhältnis der Auswandererzahl zur ganzen Wohnbevölkerung von 1882—1897 4,2, 4,3, 3,3, 2,6, 2,2, 2,6, 2,8, 2,8, 2,6, 2,5, 2,6, 2,1, 1,3, 1,5, 1,1, 0,8 pro Mille. In den letzten Jahren ist die Auswanderung wieder etwas gestiegen, sie betrug 1906 1,59 % der Bevölkerung.

Die Richtung der Auswanderung ergibt ein bedeutendes Ueberwiegen der Anziehungskraft der Vereinigten Staaten. Seit Jahren repräsentiert die Zahl der schweizerischen Auswanderer nach den Vereinigten Staaten 85—89 % der Gesamtauswanderung. Die Auswanderung nach Kanada wird durch Agenten betrieben, von der Regierung aber widerraten. Die nach Südamerika war 1880—1890 ziemlich bedeutend, nahm dann ab, ist aber 1905 wieder angestiegen. Sie wendet sich vornehmlich Argentinien zu, während Brasilien kontinuierlich eine Abnahme aufweist.

2. Organisationsbestrebungen. Auch in der Schweiz bekundet sich ein stetes Bestreben, die Auswanderung in überseeischen Gebieten zusammenzuhalten und zur Bil-

dung von Volksgenossenschaften im fremden Lande zu bringen. Es scheint sogar nach den von Karrer gegebenen Mitteilungen bei diesen Versuchen größere Tatkraft und Umsicht als bei ähnlichen deutschen Unternehmungen geherrscht zu haben, wenn es auch nicht an mißglückten Gründungen fehlt. Zu letzteren gehört die 1820 gegründete Kolonie Neu-Freiburg in Brasilien. Von glücklichem Erfolge begleitet war die Gründung einer Kolonie in der Nähe von St. Louis, Highland, durch einen Einzelnen, Kaspar Köppli, 1831. Zu dieser Zeit wurde die Frage der Organisation der Auswanderung von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft aufgenommen. Ihren durch Huber-Saladin aus Genf geleiteten Bestrebungen gelang es 1844, die Gründung einer Ansiedelung im Staate Wisconsin unter Mitwirkung des Kantons Glarus herbeizuführen. Zahlreiche Auswanderungsvereine entstanden Anfang der 40er Jahre. Im Jahre 1848 nahm der Kanton Bern die Angelegenheit auf, und in demselben Jahre wurde in dem für die schweizerische Auswanderung vornehmlich in Betracht kommenden Hafen, Havre, ein eigener Kommissar zur ausschließlichen Besorgung des Auswanderungswesens eingesetzt. Bis zu dieser Zeit war das Auswanderungswesen Sache der Gemeinden. 1852 aber stellten 18 Kantone den Antrag, es möchten zum Schutze der auswandernden Schweizer von Bundes wegen in den am meisten beteiligten Seehäfen sowie in Basel Auswanderungsämter errichtet werden. Der Gedanke kam nicht zur Ausführung. Dennoch blieb die Tendenz, eine Organisation der Auswanderung durch den Bund herbeizuführen, bestehen. Private Gesellschaften blieben fort-dauernd tätig. 1854 führte eine Genfer Gesellschaft die Anlage einer Kolonie bei Sétif (Algier) herbei, die sich zwar für die ersten Ansiedler als günstig erwies, aber sich nicht entwickelte. In den 50er Jahren wurden von zahlreichen Gemeinden Auswanderer auf Grund von Verträgen mit brasilianischen Agenten dem Drucke des Halbpaechtsystems ausgesetzt, was wieder zur Folge hat, daß eine eingehende Ordnung der Verhältnisse vom Bunde gefordert wird. 1859 unterbreitete Dr. Joos dem Bundesrate einen Vorschlag behufs Erwerbung und Kolonisierung zentralamerikanischer Ländereien (in Costa-Rica), der aber nicht angenommen ward. 1858 kaufte eine Baseler Aktiengesellschaft in Santa Fé (Argentinien) behufs Kolonisation eine Strecke Landes. Das Unternehmen hatte guten Fortgang. Einen ähnlichen guten Erfolg hatte die ebenfalls durch ein kaufmännisches Unternehmen gegründete Kolonie Neu-Helvetien in Rosario oriental, Uruguay. 1868 gründete der schweizerische Auswan-

derungsverein im Staate Tennessee U. St. die zu guter Entwicklung gelangende Kolonie Grütli. Wie diese Beispiele zeigen, fehlt es ja der Schweiz nicht an dem Bestreben, der heimischen Auswanderung möglichst günstige Bedingungen zu bieten. Für den Bund hatte diese Tätigkeit zur Folge, daß bei der Revision der Bundesverfassung 1872 ein Artikel in die Verfassung aufgenommen wurde, welcher die Auswanderungsagenturen der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes unterwirft. Die Meinung, daß er auch die Leitung der Auswanderung und deren Zusammenfassung in feste Gruppen zu besorgen habe, blieb in der Minderheit. Immer erneute Bestrebungen haben aber auch hier dem Gedanken der Bundesüberwachung zum Siege verholfen.

Gegenwärtig beruht die Regelung des Auswanderungswesens auf dem Bundesgesetz v. 22./III. 1888 und dem Durchführungsbeschluß des Bundesrates vom 18./XI. 1888. Darin ist der Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten, die Ueberwachung der Kolonisationsunternehmungen und die staatliche Fürsorge für Auswanderer einheitlich geordnet.

Wer sich mit der geschäftsmäßigen Beförderung von Auswanderern oder mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilletten befassen will, bedarf hierzu eines vom Bundesrat ausgestellten Patentes. Dieses wird nach Prüfung der persönlichen Qualifikation des Bewerbers und nur an solche Personen verliehen, welche innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben und eine Kaution von 40 000 — bei bloßem Billetverkauf 20 000 — Fr. leisten. Die Agenten können mit Genehmigung des Bundesrates Unteragenten anstellen, wobei für jeden solchen eine weitere Kaution von 3000 Fr. zu erlegen ist. Agenten und Unteragenten dürfen weder in einem Dienst- noch in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen. Weder diese Agenten noch etwaige — vom Bundesrat nur nach Prüfung zuzulassende — Kolonisationsunternehmungen dürfen Verträge abschließen, wodurch sie sich zur Lieferung einer gewissen Anzahl Personen sei es von Schiffsgesellschaften, Kolonisations- und anderen Unternehmungen oder Staatsregierungen verpflichten. Die Artt. 15, 16, 17 des Gesetzes bestimmen genau und ins einzelne gehend die Verpflichtungen des Agenten gegenüber den Auswanderern in bezug auf Beförderung, Beköstigung, Versicherung, Entschädigungen bei Reiseverzögerungen, Fürsorge bei Unfällen usw. sowie die Formen und Detaillierungen des Auswanderungsvertrages. Die verliehenen Patente sind jederzeit widerruf-

lich. Die schweizerischen Konsuln haben jede Reklamation schweizerischer Auswanderer wegen Verletzung der ihnen zugesicherten Bedingungen unentgeltlich zu prüfen, der Bundesrat trifft Anordnungen, daß die Auswanderer in den hauptsächlichsten Ein- und Ausschiffungshäfen Hilfe und Rat finden.

Zur Aufsicht des Bundesrates über die Agenturen und zur Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes wurde ein besonderes Bureau des auswärtigen Amtes gebildet, das sich mit den betreffenden Stellen in anderen Staaten in Verbindung setzt und auf gestelltes Verlangen, Personen, welche auswandern wollen, mit den nötigen Auskünften, Räten und Empfehlungen versieht. Dieses Bureau zerfiel in eine administrative Abteilung, welche die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Agenten, Unteragenten und Passagebilletverkäufer führte, und eine kommissarische Abteilung. Die Aufgabe der letzteren war insbesondere: Verkehr mit den Auswanderungs- und Hafenbehörden, Konsuln, Hilfsgesellschaften und Privatpersonen in auswärtigen Staaten behufs Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Auswanderung; Begleitung einzelner Auswandererzüge, Besichtigung der Logierhäuser der Auswanderer, Verkehr mit Transport- und Schiffsunternehmungen; Verbindung mit schweizerischen Vereinen und Privaten im Inland behufs Verhütung leichtsinniger Auswanderung und behufs zweckmäßiger Ausrüstung bedürftiger, zur zielbewußten Auswanderung entschlossener Personen und Familien, ev. Abhaltung öffentlicher Vorträge zu diesen Zwecken; Begutachtung von Kolonisationsunternehmungen; Erteilung von Rat, Ankunft und Empfehlungen an Auswanderer, die darum ansuchen. Seit 31./XII. 1900 wurden beide bis dahin selbständigen Abteilungen vereinigt und bilden nummehr das Schweizerische Auswanderungsamt. Der diesem Amt übertragene Auskunftsdiens wird nicht allein in der Schweiz selbst von allen Kantonen in Anspruch genommen, auch die Schweizer im Auslande wenden sich dahin, um Auskunft über überseeische Länder zu erhalten.

VI. Auswanderung aus Belgien.

Statistik s. S. 266.

Der größte Teil der belgischen Auswanderung fällt nicht unter die hier zu betrachtende überseeische Auswanderung, sondern wendet sich anderen Staaten Europas, insbesondere Frankreich zu. Die Auswanderung wird übrigens durch die Einwanderung übertroffen.

Belgien gehört zu den wenigen Staaten,

welche positive Auswanderungspolitik betreiben. Das G. betr. die Beförderung von Auswanderern v. 14. XII. 1876 hat in Nebenpunkten eine Abänderung erfahren durch G. v. 7. I. 1890. die letzte Redaktion der zu jenem Gesetz erlassenen königlichen Verordnungen datiert v. 29. IV. 1890. Das Auswanderungswesen unterliegt der obersten Aufsicht seitens des Ministers des Auswärtigen. Zu ihrer Ausführung bestehen zwei Behörden, eine commission d'inspection aus 9 Mitgliedern, worunter nur 4 Staatsbeamte, welche alle das Auswanderungswesen betreffenden Einrichtungen zu überwachen haben, und eine commission d'expertise aus 7 Mitgliedern, Aerzten, Schiffskapitänen und Technikern, zum Zwecke der Kontrolle der Auswandererschiffe. Außerdem ist ein besonderer königlicher Auswanderungskommissar eingesetzt, der fortlaufend in persönlicher Fühlung mit den Agenten, Schiffsunternehmungen und Auswanderern zum Zwecke der Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und zum Schutze der Auswanderer zu treten hat. Seit dem Jahre 1888 ist ein weiterer Schritt im Interesse der Auswanderung geschehen durch Organisation des service de renseignements concernant l'émigration, also eines Auskunftsdienstes, der bestimmt ist, Auswanderern über die in Betracht kommenden Verhältnisse der Einwanderungsländer unentgeltlich Belehrung zuteil werden zu lassen. Gegenwärtig sind in den Hauptstädten, im ganzen 9, Auskunftsämter errichtet, in welchen Beamte der Regierung von allen auf die Auswanderung bezw. Einwanderung bezüglichen Gesetzen und Verordnungen Mitteilung machen und gedruckte, vom Ministerium des Aeußern zusammengestellte Ausweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwanderungsländer den Interessenten kostenlos übermitteln.

Literatur: *Deutschland.* **J. F. v. Weech.**

Brasilien's gegenwärtiger Zustand und Kolonialsystem, Hamburg 1828. — **Fr. List,** *Die Ackererlassung, die Zwergerwirtschaft und die Auswanderung,* 1842. — **Wappäus,** *Die Republiken von Südamerika,* Göttingen 1843. — *Aktenstücke des Vereins zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas, Mainz 1845.* — **Derselbe,** *Deutsche Auswanderung und Kolonisation,* Leipzig 1846. — **Löhner,** *Geschichte u. Zustände der Deutschen in Amerika,* Leipzig 1847. — **Dielerici,** *Ueber Auswanderungen und Einwanderungen,* Berlin 1847. — **Mohl,** *Ueber Auswanderung, in der Zeitschrift für die ges. Staatsw.,* 1847, 1. — **Ried,** *Deutsche Auswanderung nach Chile,* 1847. — **Roscher,** *Kolonien, Kolonialpolitik u. Auswanderung,* 1848. — **von Bülow,** *Auswanderung und Kolonisation im Interesse des deutschen Handels,* Berlin 1849. — **Derselbe,** *Der Freistaat Nicaragua und seine Wichtigkeit für die Kolonisation,* Berlin 1849. — **Simon u. Bromme,** *Auswanderung und Kolonisation*

von Südamerika, 2. Aufl., 1849. — **F. Roemer,** *Texas. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Auswanderer,* Bonn 1849. — **von Bülow,** *Der Freistaat Costa-Rica und seine Wichtigkeit für die Kolonisation,* Berlin 1850. — **F. Kottenkamp,** *Geschichte der Kolonisation Amerikas, Frankfurt a. M. 1850.* — **Blumenau,** *Südbrasilien in Beziehung zur deutschen Auswanderung und Kolonisation,* 1850. — **Kerst,** *Die Länder am Uruguay,* 1851. — **Gaebler,** *Die Statistik der deutschen Auswanderung, in Hübners Jahrb. f. Volkswirtsch. u. Stat.,* Jahrg. 1852. — **A. Heising,** *Die Deutschen in Australien,* Berlin 1853. — **Wagner u. Scherzer,** *Die Republik Costa-Rica,* Leipzig 1856. — **F. J. Krüger,** *Wohin soll der Deutsche auswandern? Entwurf einer deutschen Kolonialpolitik,* Hamburg 1857. — **Pröbel,** *Die deutsche Auswanderung und ihre nationale und kulturhistorische Bedeutung,* 1858. — **Wappäus,** *Bevölkerungstatistik, 1859.* — **R. Aré-Lallement,** *Reise durch Südbrasilien im Jahre 1858, Leipzig 1859.* — **Derselbe,** *Reise durch Nordbrasilien im Jahre 1859, Leipzig 1860.* — **Handelmann,** *Geschichte von Brasilien,* Berlin 1860. — **Lehmann,** *Die deutsche Auswanderung,* Berlin 1861. — *Aktenstücke brasilianischer Seite, Jahrgang I—III, 1859—61.* — **v. Gessler,** *Ueber Auswanderung und Kolonisation, in der Zeitschrift f. die ges. Staatsw.,* 18. Bd., Jahrg. 1862. — **J. J. Sturz,** *Die Krisis der deutschen Auswanderung,* Berlin 1862. — *Brasilianische Zustände und Aussichten im Jahre 1861,* Berlin 1862. — *Die deutsche Auswanderung nach den Plata-Ländern, in den Jahrb. für Nat. u. Stat.,* 4. Bd., 1865. — **Tschudi,** *Reisen durch Südamerika, 1866.* — **Fr. Kapp,** *Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika, 1. Bd.,* 1869. — **Senfleben,** *Die deutsche Auswanderung nach außereuropäischen Ländern und ihre kooperative Organisation, im Arbeiterfreund, 8. Jahrg.,* 1870. — **Fr. Kapp,** *Ueber Auswanderung,* Berlin 1871. — **H. Senfleben,** *Britische Kolonien in Australien als Ziele deutscher Auswanderungsgesellschaften, im Arbeiterfreund, 9. Jahrg.,* 1871. — *Bericht der von Mecklenburgischen patriotischen Verein ernannten Kommission zur Berathung über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg, Schwerin 1873.* — **T. Bödiker,** *Die Auswanderung und Einwanderung des preuß. Staates, i. d. Zeitschr. d. kgl. preuß. stat. Bureau's,* Jahrg. 1873 (in wenig veränderter Form 1879 selbständig erschienen). — **Moldenhauer,** *Erörterungen über Kolonial- und Auswanderungswesen,* Frankfurt a. M., 1878. — **F. Robert,** *Zur Auswanderungsfrage,* Wien 1879. — **E. v. Weber,** *Die Erweiterung des deutschen Wirtschaftsgebietes,* Leipzig 1879. — **Fabri,** *Bedarf Deutschland Kolonien?,* Gotha 1879. — **G. Körner,** *Das deutsche Element in den Ver. Staaten 1818—1848, Cincinnati 1880.* — *Bericht über die Verhandl. des ersten Kongresses für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande,* Berlin 1880. — **Hübbschleiden,** *Uebersichtliche Politik,* Hamburg, 1. Teil 1881, 2. Teil 1883. — **F. Latzina,** *Die argentinische Republik als Ziel der europäischen Auswanderung, Buenos-Ayres 1883.* — **Schippel,** *Das moderne Elend und die moderne Ueberbevölkerung,* Leipzig 1883. — **Karl Friedrteh,** *Die 'La Plata'-Staaten mit besonderer Berück-*

sichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, Hamburg 1884. — **Heusser**, *Die Auswanderung nach Argentinien*, 1885. — **B. Jannasch**, *Deutsche Auswanderung und deutsche Ackerbaukolonisation in der 3. Aufl. von Roschers Kolonien etc.*, 1885. — **Herzog**, *Was fließt den Ver. Staaten durch die Einwanderung zu und was verliert Deutschland durch überseeische Auswanderung?* in *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, 9. Jahrg., 1885. — **Becker**, *Unsere Verluste durch Wanderung*, in *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, 11. Jahrg., 1887. — **R. Jannasch**, *Unsere Verluste durch Wanderung im Export*, 9. Jahrg., 1887. — **Engelbrecht**, *Verbreitung und Beschäftigung der Einwanderer in den Ver. Staaten von Amerika*, i. d. *Ztschr. d. kgl. preuß. stat. Bureau*, Jahrg. 1887. — *Export*, *Organ des Zentralvereins für Handelsgeographie (seit 1878 erscheinend) und Deutsche Kolonialzeitung (seit 1885 erscheinend)*, zahlreiche Aufsätze und Mitteilungen. — **O. Cahensly**, *Die deutschen Auswanderer und der St. Rafael-Verein*, Frankfurt a. M. 1887. — **K. Kaerger**, *Brasilianische Wirtschaftsbilder*, Berlin 1889. — **Dr. H. Bokenmayer**, *Das Auswanderungswesen in der Schweiz, in Belgien, England und Deutschland nach offiziellem Schrittenmaterial*, Berlin 1892. — *Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland*, Leipzig 1892 (*Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik*, Bd. LII). — **von Philippovich**, *Die staatlich unterstützte Auswanderung im Großherzogtum Baden (in Archiv für soziale Gesetzgebung*, 5. Bd. 1892). — **Der selbe**, *Der Entwurf eines Auswanderungsgesetzes*, ebenda. — **K. Kaerger**, *Kleinasien, ein deutsches Kolonisationsfeld*, Berlin 1892. — *Verhandlungen der deutschen Kolonialgesellschaft über die Auswanderung vom 26./III. 1893*, Berlin 1893. — *Die Auswanderung über Hamburg in den Jahren 1887—1894 nebst Beiträgen zur deutschen und internationalen Auswanderung*, in *Statistik des hamburgischen Staates*, Heft XVII, Hamburg 1895. — **C. Fabri**, *Europäische Einwanderung in Brasilien*, Hamburg 1894. — **Ernst Franke**, *Das deutsche Auswanderungsgesetz (im Archiv f. soziale Gesetzgebung* 11. Bd., 1897).

Oesterreich-Ungarn. **Richard Schroft**, *Die österreichisch-ungarische überseeische Kulturarbeit und Auswanderung*, 1894. — **Buzek**, *Das Auswanderungsproblem und die Regelung des Auswanderungswesens in Oesterreich (in Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verwaltung*, 1901). — **Schmidt**, *Art. „Auswanderung“*. — **Call**, *Art. „Auswanderungsgesetzgebung“ in Oesterreich*. *Staatswörterbuch*. — **Probst**, *Die österreich. überseeische Auswanderung besonders 1889 und 1890 (Stat. Monatsschrift* 18. Bd.). — **Buzek**, *Die überseeischen österreichischen Wanderungen von 1896—1898 (Stat. Monatsschrift* 1900). — **v. Pjtlgl**, *Die überseeischen österreichischen Wanderungen von 1899—1905 und die Einwanderungsverhältnisse in den wichtigsten überseeischen Staaten 1902—1905 (Stat. Monatsschrift* 1903, 1905, 1906); *Stenograph. Protokoll d. Expertise über das Auswanderungswesen*, Wien 1905. — **Alex. Wagner**, *Schutz den Auswanderern*, 1905. — **Caro**, *Oesterr.-Ung. und Polnische Auswanderung nach d. V. St.*, in *Ztschr. f. Volkswirtschaft*, 1907.

Großbritannien. **H. Brougham**, *An*

Inquiry into the Colonial Policy of the European Powers, Edinburgh 1803. — **Ed. Wakefield**, *England and America*, 1829. — **Sadler**, *The Law of Population*, London 1830. — *Report on the disposal of land in the British Colonies*, 1836. — **E. Wakefield**, *A View on the Art of Colonization*, London 1849. — **A. Scatchell**, *Industrial Investment and Emigration*, London 1851. — **Mervale**, *Lectures on Colonization*, London 1861 (2. Aufl.). — **Maude**, *Self-Supporting Emigration*, in den *Proceedings of the Royal Colonial Institute*, II. Bd. 1870. — **Torrens**, *Imperial and Colonial Partnership in Emigration*, in den *Proceedings etc.*, XII. Bd., 1881. — **W. B. Paton**, *State-aided Emigration*, London 1885. — **Lord Bradburn**, *State-directed Colonization, its Necessity*, London 1885. — **A. Simmons**, *State-directed Colonization, the Proposal explained and defended*, London 1886. — *Report of four Conferences held by the Central Emigration Society*, London 1886. — **W. Hazell & H. Hodgkin**, *The Australasian Colonies: Emigration and Colonization*, London 1887. — **C. P. Lucas**, *Historical Geography of the British Colonies*, Oxford 1887. — **Earl of Meath**, *State Colonization* 1888. — **K. Rathgen**, *Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert*, Leipzig 1896 (*Schr. d. Ver. f. Soz. Bd. LXXII*). — *Die in der Abteilung Statistik verzeichneten Reports*.

Italien. **L. Bodio**, *Della emigrazione italiana nell' anno 1876 (Archivio di Statistica* 1877); *Statistica dell' emigrazione italiana all' estero nel 1881*, Roma 1882; *Sul movimento dell' emigrazione dall' Italia e sulla cause e caratteri del medesimo*, Roma 1886; *Sulle condizioni dell' emigrazione italiana e sulle istituzioni di patronato degli emigranti (Annali di agricoltura*, 1894); *Dei provvedimenti che potrebbero rendere più efficace la protezione degli emigranti italiani*, Roma 1895; *Della protezione degli emigranti italiani in America (Nuova Antologia* 1895); *Notes sur la législation et la statistique comparées de l'émigration et de l'immigration*, Rome 1905. — **A. Bosco**, *La legge e la questione dell' emigrazione in Italia (Giornale degli economisti*, 1900); *Le correnti migratorie agricole fra i vari Stati*, Roma 1905; *L'emigrazione dal mezzogiorno (Giornale degli economisti*, aprile 1906). — **E. Rossi**, *Indagini sull' emigrazione italiana all' estero*, anni 1888—89 (Vol. IV delle memorie della Società Geografica Italiana, Roma 1890); *Del patronato degli emigranti in Italia e all' estero*, Roma 1893; *Delle istituzioni più notevoli italiane e straniere che esercitano il patronato degli emigranti in New York*, 1897—98, Roma 1898. — **G. B. Scatabriani**, *L'emigrazione italiana in America*, Piacenza 1887. — **Bernardino Frescura**, *La Mostra degli italiani all' estero ell' Esposizione internazionale di Milano nel 1906 (Relazione del Segretario Gen.le della Giuria*, Roma 1907). — *Emigrazione e Colonie (Rapporti dei R. R. agenti diplomatici e consolari*, Roma 1903—1906); *Bollettino dell' emigrazione*, anni 1902 a 1908, Roma.

Schweiz. **L. Karrer**, *Das schweizerische Auswanderungswesen, Bericht im Auftrag des schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartements*, Bern 1886. — **Reichsberg**, *Art. „Auswanderungswesen“*, im *Handwörterb. d. schwei-*

zerische Volkswirtschaft. — **Dreifuss**, Die Einwanderungspolitik d. Ver. Staaten und die Auswanderung aus der Schweiz, 1903.

Belgien. **Jacquart**, Migration de la population belge (Revue Sociale catholique, III. Band, 1898—99, S. 358fg.). — **G. Eckhout**, Les ouvriers belges dans le nord. (Revue sociale catholique, IV. Band, 1899—1900, S. 266fg.). — **G. Eytensbosch**, Les ouvriers belges en France (Gand, „Het Volk“ 1898. — **Ch. Heuricourt de Grume**, Les ouvriers agricoles belges en France (Revue Générale agronomique März 1899).

Frankreich. **A. Legoyt**, L'Émigration européenne, in Journal des Économistes, 2. Serie 31. Bd., 1861. — **Derselbe**, L'Émigration européenne, ses principes, ses causes, ses effets, Paris 1861. — **Derselbe**, De quelques Conséquences économiques de l'Émigration européenne in Journ. des Ec., 2. Serie, 32. Bd., 1862. — **J. Duval**, Histoire de l'Émigration européenne, asiatique et africaine au XIXe siècle, Paris 1862. — **Leroy-Beaulieu**, De la Colonisation chez les peuples modernes, Paris 1874 (3. Aufl. 1886).

Vereinigte Staaten von Amerika. **Baneroft**, History of United States, Boston 1824—74. — **W. J. Bromwell**, History of Immigration to the United States, 1855. — **Fr. Kapp**, Immigration and the Commissioners of Emigration of the State of New York 1870. — **R. M. Smith**, The Influence of Immigration on the United States of America in Bulletin de l'Institut international de Statistique, 3. Bd., Jahrg. 1888. — **Derselbe**, Control of Immigration, in Political Science Quarterly, 1888. — **Derselbe**, Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika (in Schr. d. Ver. f. Soz. Bd. LXXII). — **Derselbe**, Emigration and Immigration, New-York 1890. — **von Philippovich**, Die Vereinigten Staaten und die europäische Auswanderung (im Archiv für soziale Gesetzgebung 6. Bd. 1893). — **Prescott F. Hall**, Immigration and its effects upon the United States, New York 1906. — **Facts on Immigration**, Reports of Conferences of the National Civic Federation, New-York 1907. — **John R. Commons**, Races and Immigrants in America, New York 1907. — **Schippel**, Die fremden Arbeitskräfte und die Gesetzgebung der verschiedenen Länder, Beilage zur Neuen Zeit Nr. 41, 1907.

Ostasien. **Singer**, Ueber soziale Verhältnisse in Ostasien, 1888. — **H. Gottwatdt**, Die überseeische Auswanderung der Chinesen, 1903. — **J. R. Commons u. Prescott F. Hall**, Schippel wie unter Ver. Staaten.

Statistik und amtliche Berichte: Deutschland. **Hübners Jahrbuch für Volksw. u. Stat.**, Jahrg. 1852—1863 (nicht mehr erschienen). — **Statistik des Deutschen Reiches**, Bd. II, VIII, XIV, XX, XXV, XXX, XXXVII, XLIII, XLVIII, LIII, LIX (1872—1882). — **Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches** 1884fg. — **Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches**, Hrsg. v. kaiserl. stat. Amt Berlin 1892fg. — **Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich**, 1890fg. — **Statistik des hamburgischen Staats**. — **Jahrbuch für bremische Statistik**. — **Annalen des Deutschen Reiches**, 1870fg.

Belgien. **Annuaire statistique del a Belgique**.

Dänemark. **Statistik Aarvog for Danmark**. **Frankreich**. **Mouvement de l'Émigration en France**. **Rapports à M. le Ministre de l'Intérieur**. (Unregelmäßig erscheinend. Die Nachweisungen für 1865—1881 in den Veröffentlichungen 1876, 1879 und 1883.)

Größbritannien. **Reports of the Colonial Land and Emigration Commissioners 1840 bis 1873** (jährlich; seit 1853 nur Emigration Commissioners). — **Report on Emigration from the United Kingdom in the year 1875, 1876**. — **Copy of statistical Tables relating to Emigration and Immigration, 1877fg.** (jährlich). — **Report on the Emigrants Information Office**, (jährlich). — **Correspondence respecting a Scheme of Colonization**, P. P. 1888, No. 5361. — **Corresp. from Colonial Governments in answer to the Memorandum by the Parliamentary Committee on Colonization**, P. P. 1889, No. 106, 232, 314. — **Report from Committee on Colonization**, P. P. 1889, No. 246, 274; 1890, No. 354, 1891, No. 152. — **Report on Crofter Colonization Scheme**, P. P. 1890, No. 6067; 1893, No. 7236.

Italien. **Statistica dell'emigrazione italiana per l'estero dal 1876 al 1905** (con confronti internazionali e legislazione estera) Pubblicazione della Direzione Generale della Statistica, Roma 1877—1906.

Niederlande. **Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden**.

Norwegen. **Tabeller vedkommende Folke maengdens Beraegelse** (jährlich).

Oesterreich-Ungarn. **Oesterreichische Statistische Monatsschrift; l'Annuaire statistique hongrois**.

Schweden. **Bidrag till Sveriges officiella statistik, Befolkningsstatistik**.

Schweiz. **Statistisches Jahrbuch der Schweiz; Bericht des politischen Departements über seine Geschäftsführung II. Auswanderung** (jährlich).

Vereinigte Staaten von Amerika. **Edw. Young**, **Special Report on Immigration**, Washington 1872 (auch deutsch gedruckt). — **Compendium of the Ninth Census (1870), of the Tenth Census (1830), 1882**. — **Quarterly Report of the Chief of the Bureau of Statistics, showing the imports and exports of the United States etc.**, Washington 1881—1893, seit 1893: **Monthly Summary of Finance and Commerce of the United States**. — **Report of the Select Committee of the House of Representatives on importation of contract labourers, paupers, convicts and other classes**, Washington 1889. — **Report of Commissioners of Immigration upon the Causes which incite immigration to the U. S.** Washington 1892. — **Report of the Industrial Commission Vol. 15 (1901) and Vol. 19 (1902)**. — **Report of the Senate Committee on Immigration 57th Congress 2d Session No. 62 (1902); Annual Reports of the Commissioners General of Immigration**.

Eine gute Uebersicht über die europäische Auswanderung und die Einwanderung in außereuropäische Gebiete auf Grund des offiziellen statistischen Materials der europäischen und außereuropäischen Staaten für frühere Jahrzehnte bieten die **Appunti di Statistica comparata dell'Emigrazione dall'Europa im Bulletin de l'Institut international de Statistique**, Bd. I—III, 1880—1888. **v. Philippovich**.

Auswanderungsgesetzgebung.

I. Die Auswanderungsgesetzgebung in Deutschland. — II. Die Auswanderungsgesetzgebung in Oesterreich. — III. Die Auswanderungsgesetzgebung in den anderen Staaten.

I. Die Auswanderungsgesetzgebung in Deutschland.

1. Geschichtliche Einleitung. 2. Auswanderungsfreiheit. 3. Auswanderungsunternehmer und Agenten. 4. Vorschriften über die Beförderung von Auswanderern. 5. Auswanderungsbehörden. 6. Zentralauskunftsstelle für Auswanderer.

1. Geschichtliche Einleitung. Im 17. und 18. Jahrh. war die Auswanderungsfreiheit in Deutschland wie in den meisten anderen europäischen Staaten außerordentlich beschränkt. Soweit die bürgerliche Bevölkerung persönlich unfrei, leibeigen oder erbuntertänig, war, war sie an die Scholle gebunden und durfte sie ohne Genehmigung des Herrn nicht verlassen. Aber auch die anderen Klassen der Bevölkerung waren weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Seit dem 16. Jahrh. war fast überall die Auswanderung nur gestattet nach Zahlung einer hohen Vermögenssteuer, der Nachsteuer, des Abzugs- oder Abfahrtsgelds (gabella oder census emigrationis), die meist 10 % des gesamten inländischen Vermögens betrug, so noch in Preußen nach dem ALR. v. 1794 (T. II Tit. 17 § 141). Der Bevölkerungspolitik des 18. Jahrh. entsprach es denn auch, daß die Auswanderung soviel wie möglich verhindert werden sollte und deshalb an eine obrigkeitliche Genehmigung gebunden ward, so in Bayern seit 1727, in der Landgrafschaft Hessen seit 1728, in Braunschweig seit 1784 usw. Aber auch in den anderen Territorien, in denen die Auswanderung nicht von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht wurde, war sie einzelnen Klassen von Personen verboten, so in Preußen den Militärpflichtigen, den sog. Kantonisten, und den vaterlosen Waisen (ALR. II, 17 §§ 128, 129). In allen Fällen mußte aber vorher der Obrigkeit Anzeige erstattet werden (ALR. II, 17 § 127). In Frankreich hatte zwar die Verfassung vom 3./IX. 1791 in Tit. I die Freizügigkeit und die Auswanderungsfreiheit gewährleistet. Aber schon wenige Monate später ward im Kampfe gegen die Emigration des Adels, des hohen Klerus und der anderen Gegner der Revolution das Verbot erlassen, das Land ohne besondere obrigkeitliche Erlaubnis, die nur unter besonderen Voraussetzungen zu erteilen war, zu verlassen. Zuwiderhandlung gegen das Verbot war mit Vermögenskonfiskation bedroht (Dekret v. 9./II. 1792 und zahlreiche spätere Gesetze). Aber der von der Ver-

fassung von 1791 verkündete Grundsatz der Auswanderungsfreiheit fand im Laufe des 19. Jahrh. Aufnahme in das öffentliche Recht fast aller Staaten. In der deutschen Bundesakte von 1815 Art. 18 sicherten die deutschen Staaten den Untertanen wenigstens die Befugnis des Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den anderen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Staat den Wegziehenden erweislich zu einem Untertanen annehmen werde. In vielen Staaten haben dann die Verfassungsurkunden die Auswanderungsfreiheit anerkannt und ihre Ausübung nur wenigen Beschränkungen unterworfen (Verf.-Urk. von Sachsen § 29, von Württemberg §§ 24, 32, von Baden § 12, von Hessen-Darmstadt Art. 24 usw.). Allgemein bestimmte die preußische Verfassung Art. 11: „Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.“

Wie die polizeilichen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit, so wurden im Laufe des 19. Jahrh. die finanziellen Beschränkungen, die in der Verpflichtung eine Nachsteuer zu zahlen bestanden, aufgehoben. Die deutsche Bundesakte Art. 18 hatte den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten die Freiheit von aller Nachsteuer (gabella emigrationis) zugesichert, insofern das Vermögen in einen anderen Bundesstaat übergeht. Die einzelnen Bundesstaaten schlossen aber weiterhin auch mit zahlreichen nicht-deutschen Staaten Verträge ab, in welchen sie die Befreiung ihrer Angehörigen von der Nachsteuer bei Auswanderung in das Staatsgebiet des Vertragsstaates gegenseitig vereinbarten. In Preußen ward durch Kab.-Ordre vom 14./IV. 1822 die Nachsteuer allgemein aufgehoben. Nur für den Fall, daß der Staat, in welchen die Auswanderung stattfindet, eine solche noch erhebt, sollte sie zur Retorsion in Preußen noch erhoben werden. Die preußische Verfassungsurkunde hat dann in Art. 11 Abs. 2 bestimmt: „Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.“

Wie in dem Artikel „Auswanderung aus Deutschland“ näher nachgewiesen ist (oben S. 281), nahm seit dem Ende des dritten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts die deutsche Auswanderung insbesondere nach den Vereinigten Staaten einen außerordentlichen Umfang an und die deutschen Staaten konnten sich der Aufgabe nicht entziehen, die Auswanderer gegen Ausbeutung der Auswanderungsunternehmer und Agenten zu sichern und ihnen einen Schutz zu gewähren gegen die Gefahren, welche aus der schlechten Beschaffenheit der Schiffe für Gesundheit, Sittlichkeit und Vermögen der Auswanderer erwachsen können. Wie in England schon seit dem Jahre 1803, wurden für die beiden wichtigsten deutschen Auswanderungshäfen, für

Bremen durch die Verordnung v. I. X. 1832, für Hamburg durch Verordnung v. 27. II. 1837 Vorschriften erlassen, die später vielfach abgeändert, ergänzt und verschärft worden sind. In zahlreichen anderen deutschen Staaten wurden Gesetze erlassen, welche die Ausübung des Gewerbes der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten an eine obrigkeitliche Konzession knüpften, die Stellung einer Kaution für Erteilung der Konzession forderten und den Betrieb des Gewerbes einer gesetzlichen Regelung und Beaufsichtigung unterwarfen (Preußen G. v. 7./V. 1853. Die bis zum Jahre 1898 geltenden Landesgesetze und Verordnungen sind in dem unten angeführten Buche von Goetsch S. 214 fg. aufgeführt).

Indes das Bedürfnis, das gesamte deutsche Auswanderungswesen einheitlich zu ordnen, machte sich schon frühe geltend. Schon i. J. 1847 beabsichtigte Preußen bei dem Bundestage einen dahingehenden Antrag einzubringen. Ein Aussehuß der deutschen Nationalversammlung arbeitete i. J. 1849 einen Entwurf eines deutschen Auswanderungsgesetzes aus, und daran anknüpfend legte Preußen i. J. 1850 dem Fürstenkollegium der deutschen Union einen Gesetzesentwurf vor, der freilich mit der bald darauf erfolgten Auflösung der Union scheiterte. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs unterstellt in Art. 4 Ziff. 1 der Beaufsichtigung seitens des Bundes und des Reichs und der Gesetzgebung derselben „die Bestimmungen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern“. Demgemäß wurde schon durch Beschluß des Bundesrats vom 11./VII. 1868 zur Beaufsichtigung des Auswanderungswesens ein Bundes(Reichs)kommissar für das Auswanderungswesen mit dem Sitze in Hamburg bestellt und später ward ein zweiter Reichskommissar mit dem Sitze in Bremen ernannt. Auch setzte der Bundeskanzler i. J. 1868 eine Kommission zur Prüfung der Auswanderungsverhältnisse in Bremen und Hamburg ein. Da die Gewerbeordnung von 1869 nach § 6 auf den Betrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Anwendung findet, blieben die verschiedenartigen und ungenügenden Landesgesetze in Kraft. Erst i. J. 1878 wurde, nachdem der Abgeordnete Dr. Knapp im Reichstage einen Gesetzesentwurf eingebracht hatte, der aber nur in einer Kommission beraten worden war, von der Reichsregierung eine Kommission mit Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beauftragt. Indes erst i. J. 1892 konnte ein vom Bundesrat beschlossener Entwurf dem Reichstag vorgelegt werden, der in diesem aber nicht zur Beratung gelangte. Wiederum

trat eine Stockung ein und erst am 11./III. 1897 ward ein zweiter abgeänderter Entwurf dem Reichstag vorgelegt, der mit wenigen Abänderungen von dem Reichstag angenommen und von dem Bundesrat sanktioniert wurde.

2. Auswanderungsfreiheit. Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9./VI. 1897, das am 1./IV. 1898 in Kraft getreten ist, hat den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es schien dies nicht erforderlich zu sein, da er schon allgemein durchgeführt war und in dem Reichsgesetz über das Paßwesen vom 12./X. 1867 wie in dem Reichsgesetz über Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. VI. 1870 (§§ 15, 17) Anerkennung gefunden hatte. Das Gesetz bestimmt dagegen die Voraussetzungen, unter denen die Polizeibehörden zuständig und verpflichtet sind, Auswanderer, d. h. Personen, welche beabsichtigen, das Reichsgebiet zu verlassen, um sich dauernd außerhalb desselben niederzulassen, am Verlassen des Reichsgebiets zu verhindern. Nach § 24 des Gesetzes sind dies: 1. Reichsangehörige Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sofern sie nicht im Besitz einer Entlassungsurkunde (nach Gesetz über Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1./VI. 1870 § 14) sind oder sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht; 2. Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist; 3. Reichsangehörige, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden, sofern der Reichskanzler von dieser Bestimmung nicht Ausnahmen zugelassen hat. Sie ist zum Schutze der Auswanderer selbst gegeben, um den Versuchen fremder Regierungen und Gesellschaften entgegenzutreten, die darauf gerichtet sind, Deutsche durch Gewährung der angegebenen Vorteile zur Auswanderung in Länder zu veranlassen, die für die deutsche Besiedlung ungeeignet sind. Strafbare ist dagegen nur die Auswanderung von Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, nach dem Militärstrafgesetzbuch vom 20./VI. 1873 § 69 fg. und von Wehrpflichtigen, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder Anzeige auswandern, nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs § 140 und § 360 Ziff. 3.

3. Auswanderungsunternehmer und Agenten. Auswanderungsunternehmer im

Sinne des Gesetzes sind Personen — physische oder juristische Personen — welche die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern gewerbsmäßig betreiben (§ 1). Zum Betrieb eines solchen Unternehmens ist die Erlaubnis des Reichskanzlers erforderlich, der sie jedoch nur unter Zustimmung des Bundesrates zu erteilen oder zu versagen zuständig ist (§ 2). An ausländische Personen oder Gesellschaften sowie an Reichsangehörige, die ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Inlande haben, darf sie nur erteilt werden, wenn sie einen im Inlande wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, der sie rechtsverbindlich zu vertreten hat, und wenn sie wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen (§ 4). Für den Fall beabsichtigter überseeischer Beförderung darf die Erlaubnis nur an Rheder erteilt werden (§ 5). In allen Fällen aber hat der Nachsuchende vor Erteilung der Erlaubnis eine Sicherheit im Mindestbetrag von 50000 M. zu bestellen (§ 5), die für alle in Anlaß des Geschäftsbetriebes gegenüber den Behörden und den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten haftet (§ 20). Aus besonderen Gründen können jedoch Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 zugelassen werden (§ 7). Die Erlaubnis kann aber nur erteilt werden für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen (§ 6). Diese im Anschluß an die Vorschriften des Preuß. Gesetzes von 1853 § 5 und des Reglements vom 6./IX. 1853 sowie des Hamburgischen Gesetzes vom 14./I. 1887 § 10 erlassene Bestimmung ist eine der wichtigsten des Gesetzes. Indem die Erlaubnis nur für solche Gebiete erteilt wird, die zur Ansiedelung deutscher Auswanderer geeignet erscheinen und in denen für ihr Fortkommen sich günstige Aussichten darbieten, soll „die Auswanderung von ungeeigneten Zielen abgelenkt und nach geeigneten Zielen hingelenkt werden“. Der einzelne Auswanderer wird dadurch in der Auswanderungsfreiheit nicht beschränkt und von der eigenen Verantwortlichkeit für die Wahl seiner neuen Heimat nicht befreit. Er ist bei der Auswanderung nicht gebunden an die in Deutschland zugelassenen Unternehmungen. Nur die Unternehmungen, die die Beförderung der Auswanderer in Deutschland bezwecken, werden dadurch beschränkt. Indem die überseeische Beförderung auf bestimmte Einschiffungshäfen — Abgangs- und Zwischenhäfen des In- und Auslandes — beschränkt wird, soll eine Sicherheit dafür

gegeben werden, daß die Auswanderer nur auf Wegen befördert werden, auf denen ihnen ein ausreichender Schutz gewährt werden kann.

Die Erlaubnis kann aber auch mit anderen Beschränkungen, die sich auf die Beförderung von Auswanderern beziehen, verbunden werden. So kann der Höchstbetrag der in einem Jahre nach einem bestimmten Siedlungsgebiet zu befördernden Auswanderer festgesetzt oder die Erlaubnis nur für bestimmte Klassen von Auswanderern (Deutsche oder Fremde) erteilt werden.

Jederzeit kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats die Erlaubnis beschränken oder zurücknehmen (§ 10).

Nach Maßgabe der Erlaubnis kann der Unternehmer innerhalb des ganzen Reiches seinen Geschäftsbetrieb ausüben oder durch Stellvertreter ausüben lassen. Begründet er eine Zweigniederlassung, so ist die Geschäftsführung in derselben einem Stellvertreter zu übertragen. Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf aber der Genehmigung des Reichskanzlers, die jederzeit widerrufen werden kann (§ 8—10). Aber der Unternehmer und sein Stellvertreter dürfen den Geschäftsbetrieb persönlich nur innerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung, bzw. der Zweigniederlassung ausüben, es sei denn, daß es sich lediglich um Erteilung von Auskunft auf Anfragen oder um Veröffentlichung der Beförderungsgelassenheiten und Beförderungsbedingungen handelt. Außerhalb des Niederlassungsbezirks müssen sie sich der zugelassenen Agenten bedienen, und auch innerhalb des Niederlassungsbezirks dürfen nur zugelassene Agenten bei der Vorbereitung, Vermittelung oder dem Abschluß von Beförderungsverträgen gewerbsmäßig mitwirken (§§ 8, 11).

Die Agenten werden zugelassen durch Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde der Bundesstaaten (in Preußen des Regierungspräsidenten). Die Erlaubnis darf nur an Reichsangehörige erteilt werden, die in dem Bezirke der Behörde ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer bevollmächtigt sind. Sie darf nicht erteilt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb dartun, aber auch dann nicht, wenn in dem Verwaltungsbezirk schon einer genügenden Anzahl von Agenten die Erlaubnis erteilt ist (§ 13). Der Agent hat eine Sicherheit im Mindestbetrag von 1500 M. zu bestellen (§ 14). In der Regel darf er nur in dem Bezirk der Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat, und er darf nur für den in der Erlaubnisurkunde benannten Unternehmer Geschäfte betreiben (§§ 15, 16).

Die Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden (§ 18).

Der Bundesrat hat über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung die näheren Bestimmungen zu erlassen. Dies ist geschehen in der Verordnung des Bundesrats vom 14. III. 1898.

Gegenwärtig sind 9 deutsche und 5 ausländische Auswanderungsunternehmungen zugelassen. Unter den deutschen sind die bedeutendsten der Norddeutsche Lloyd in Bremen und die Hamburg-Amerika-Paketfahrt-Aktiengesellschaft. Die meisten deutschen Unternehmungen dürfen Auswanderer befördern nach Großbritannien, Nordamerika, einzelnen Teilen von Südamerika, Südafrika und Australien, die hanseatische Kolonisationsgesellschaft nur nach ihren Ländereien im Staat Santa Katharina in Brasilien und die Kolonisationsunternehmung des Dr. Meyer in Leipzig nur nach den von ihr erworbenen Ländereien im Staate Rio Grande do Sul in Brasilien. Die ausländischen Unternehmungen dürfen Auswanderer nur nach den Vereinigten Staaten von Amerika (eine auch nach Kanada) befördern.

4. Vorschriften über die Beförderung von Auswanderern. Um die Auswanderer vor einem übereilten und unüberlegten Abschluß des Beförderungsvertrags möglichst zu sichern und um eine Aufsicht über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erleichtern, hat das Gesetz (§ 22 Abs. 1) bestimmt, daß der Unternehmer sie nur auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags befördern darf. Nicht nur ist ein mündlich abgeschlossener Vertrag nichtig, sondern der Unternehmer, der ohne schriftlichen Vertrag einen Auswanderer befördert, etwa auf Grund einer von diesem gelösten Schiffsfahrkarte, macht sich dadurch auch strafbar (§ 43). Zum Vertragsschlusse sind Formulare zu benutzen, deren Muster der Genehmigung des Reichskanzlers bedarf und die den vom Bundesrat vorgeschriebenen Inhalt haben müssen (Verordnung des Bundesrats v. 14. III. 1898 §§ 5—9, § 11). Weder Unternehmer und Agenten noch auch dritte Personen dürfen den Auswanderern die Verpflichtung auferlegen, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzarbeiten oder sich Beschränkungen in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande zu unterwerfen (§ 22 Abs. 2). Alle derartige Vertragsbestimmungen sind nichtig und Unternehmer und Agenten, die sie abschließen, sind strafbar (§§ 43, 44).
Verboten und strafbar sind ferner die Be-

förderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung der Personen, die nach § 24 des Gesetzes am Verlassen des Reichsgebiets von der Polizeibehörde zu verhindern sind (§§ 23, § 43, 44 siehe oben unter 2 S. 304). In den Hafenorten haben die Polizeibehörden die Unternehmer an der Einschiffung dieser Personen zu verhindern (§ 24 Abs. 2). Um den internationalen Mädchenhandel wirksam zu bekämpfen hat das Gesetz noch eine Bestimmung aufgenommen, die über seine eigentlichen Zwecke hinausgeht. Nach § 48 ist nicht nur die Beförderung von Frauenpersonen zu dem Zweck, um sie der gewerbsmäßigen Unzucht unter arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zuzuführen, mit schwerer Strafe (Zuchthaus bis zu 5 Jahren) bedroht, sondern mit derselben Strafe auch Personen, die eine Frauenperson zu diesem Zwecke und unter arglistiger Verschweigung desselben zur Auswanderung verleiten oder mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauenperson vorsätzlich befördern (vgl. den Art. „Mädchenhandel“).

Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern. Wie die Begründung des Gesetzentwurfs sagt, sind besondere Schutzvorschriften erforderlich für die überseeische Beförderung der Auswanderer nach außereuropäischen Ländern, da hier die Auswanderer ihre Person und ihre Habe für längere Zeit einem Seeschiff anvertrauen müssen und in ihrem Wohlergehen vollständig von den Einrichtungen dieses Schiffes und dessen Schicksalen abhängig sind. Die Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Hafen gerichtet sein (§ 25). Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten, sofern der Unternehmer sich nicht zugleich zur Weiterbeförderung von dem Ausschiffungshafen aus selbst verpflichtet (§ 26). Tritt in der Beförderung eine Verzögerung ohne Verschulden des Auswanderers ein, so ist der Unternehmer verpflichtet, ihm ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren (§ 27). Dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so kann der Auswanderer von dem Vertrage zurücktreten und der Unternehmer hat ihm das Ueberfahrtsgeld zurückzuerstatten, unbeschadet der dem Auswanderer nach dem bürgerlichen Rechte zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz (§ 28). Stirbt ein Auswanderer oder einer der ihn begleitenden

Familienangehörigen vor Antritt der Seereise oder wird er nachweislich durch Krankheit oder sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt der Seereise verhindert, so ist das Ueberfahrtsgeld zurückzuerstatten. Tritt der Auswanderer vor Antritt der Reise aus anderen Gründen vom Vertrage zurück, so hat er Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte des Ueberfahrtsgeldes (§ 29). Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung genötigt, so hat der Unternehmer ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und ihre Beförderung nach dem Bestimmungsort sobald als möglich herbeizuführen (§ 30). Vereinbarungen, welche diesen Bestimmungen (§§ 27—30) zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. Auch kann sowohl der Reichskanzler wie die in den Hafenplätzen bestellte Auswanderungsbehörde den Unternehmer verpflichten, zur Sicherstellung der durch diese Bestimmungen begründeten Verpflichtungen eine Summe zu versichern, die das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigt, oder einen diese Summe übersteigenden Betrag zu hinterlegen (§ 32).

Ein jedes Schiff, mit welchem Auswanderer befördert werden sollen, muß für die Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert sein. Die Verpflichtung, hierfür Sorge zu tragen, liegt dem Unternehmer wie dem Führer des Schiffes ob. Handeln sie dieser Verpflichtung zuwider, so haften sie nicht nur für den daraus entspringenden Schaden als Gesamtschuldner (nach BGB. § 421 fg.), sondern sie sind auch strafbar (§ 43).

Neben diesen Vorschriften gelten für Auswandererschiffe im engeren Sinne, d. h. für nach außereuropäischen Häfen bestimmte Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütepässagieren, mindestens 25 Reisende befördert werden sollen (§ 37), noch besondere Bestimmungen. Vor Antritt der Reise ist jedes Auswandererschiff über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung von einem hierzu bestellten amtlichen Besichtigter zu untersuchen und ein amtlich bestellter Arzt hat den Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung zu untersuchen (§§ 34, 35). Ueber die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung, Verproviantierung der Schiffe, über die Besichtigung der Schiffe und ärztliche Untersuchung der Reisenden und Schiffsbesatzung, über Ausschließung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung, über Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und

sittlicher Beziehung hat der Bundesrat Vorschriften zu erlassen, die durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen sind. Unternehmer und Schiffsführer, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind strafbar (§ 43). Der Bundesrat hat hierüber sehr umfangreiche Vorschriften erlassen, die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 14./III. 1898 veröffentlicht worden sind. In einigen Punkten sind sie nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 26./II. und 1./III. 1904 und v. 20./XII. 1905 abgeändert.

Das Gesetz ermöglicht es weiterhin, daß Schutzvorschriften des Inhalts, wie sie nach § 36 von dem Bundesrat in betreff der Auswandererschiffe zu erlassen sind, für deutsche Schiffe (d. h. für die nach dem sog. Flaggengesetz v. 22./VI. 1899 zur Führung der Reichsflagge berechtigten Kaufahrtschiffe), die von einem außerdeutschen Hafen nach deutschen oder außerdeutschen Häfen ausgehen, erlassen werden und zwar nicht nur für den Fall, daß sie Auswanderer befördern, sondern auch wenn sie nur zur Beförderung anderer Passagiere bestimmt sind. Derartige Vorschriften sind durch Kaiserliche Anordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Zuwiderhandlungen sind strafbar (§§ 42, 47). Doch hat der Kaiser Verordnungen dieses Inhalts noch nicht erlassen.

5. Auswanderungsbehörden. Zur Aufsichtigung und Verwaltung des Auswanderungswesen sind teils Reichsbehörden, teils Landesbehörden zuständig. Die oberste Leitung und Beaufsichtigung steht dem Reichskanzler zu. Unter ihm werden die einzelnen Angelegenheiten von dem auswärtigen Amte und dem Reichsamte des Innern gemeinschaftlich bearbeitet. Als beratende Behörde steht dem Reichskanzler ein Beirat zur Seite, dessen Vorsitzender vom Kaiser ernannt und dessen (14) Mitglieder von dem Bundesrat auf je zwei Jahre gewählt werden. Seine Organisation regelt ein vom Bundesrat erlassenes Regulativ (v. 26./I. 1898). Der Reichskanzler ist in einzelnen Fällen verpflichtet, sein Gutachten einzuholen, so vor Erteilung der Erlaubnis für eine Unternehmung, welche die Besiedelung eines überseeischen Gebiets zum Gegenstand hat, und vor Beschränkung oder Widerruf der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis (§§ 38, 39). In den Hafenorten des Reiches hat der Reichskanzler, soweit erforderlich, zur Aufsicht über das Auswanderungswesen Reichskommissare zu bestellen, wie dies in Hamburg und Bremen geschehen ist. Sie haben die Auswandererschiffe zu untersuchen. Das Betreten der Schiffsräume und Einsicht in die Schiffspapiere müssen ihnen jederzeit gestattet werden. Die

Schiffsführer sind verpflichtet ihnen über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen usw. Die Beseitigung der von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße haben sie jedoch nicht anzuordnen, sondern sie haben nur die Landesbehörden darauf aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen. Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare von den Konsularbehörden wahrgenommen. (Siehe Instruktion für die Kaiserlichen Konsularbehörden v. 10./VI. 1898 zur Ausführung des G. v. 9. VI. 1897, gedruckt bei Goetsch S. 364 fg.)

Soweit die Reichsbehörden nicht ausdrücklich für zuständig erklärt sind, sind in den Bundesstaaten die von der Zentralbehörde bestimmten Landesbehörden zuständig. In den Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, hat die Landesregierung eine Auswanderungsbehörde zu bestellen, die das Auswanderungswesen und die Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen zu überwachen hat (§§ 40, 49).

6. Zentralauskunftsstelle für Auswanderer. Für die zur Auswanderung entschlossenen Personen wie für die staatliche Auswanderungspolitik ist es von großer Wichtigkeit, daß im Inlande zuverlässige Auskunft zu erhalten ist über alle Verhältnisse der für die Auswanderung in Betracht kommenden Länder. Während in England, Belgien, Italien, in der Schweiz besondere staatliche Auskunftsstellen errichtet worden sind, hat man in Deutschland davon abgesehen. Aber das Reich hat mit der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Berlin, zu deren Zwecken auch die Auskunftserteilung an Auswanderer gehört, i. J. 1902 eine Vereinbarung des Inhalts getroffen, daß die Gesellschaft eine Zentralauskunftsstelle für Auswanderer errichtet, deren Vorstand von dem Präsidenten der Gesellschaft mit Genehmigung des Reichskanzlers ernannt und deren Geschäftsordnung von dem Reichskanzler genehmigt wird. Die Oberaufsicht über ihre Tätigkeit wird von dem Reichskanzler ausgeübt. Die Art, wie diese Beaufsichtigung zu erfolgen hat, stellt der Reichskanzler im Einvernehmen mit der Gesellschaft fest. Dafür gewährt das Reich für die Unterhaltung der Auskunftsstelle einen jährlichen Zuschuß von 30000 M. Die Auskunftsstelle ist am 1. IV. 1902 in Tätigkeit getreten. Ueber ihre Tätigkeit geben die jährlichen Geschäftsberichte Auskunft, welche von dem Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Literatur: *Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland*, herausgegeben von E. v. Philippovich (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 52) 1892. — Kommentar zu dem Gesetz über das Auswanderungswesen v. 9./VI. 1897 von Stoerk (1899), Grotfend (1899) und insbesondere von P. Goetsch (2. Aufl. 1907).
Edgar Loening.

II. Auswanderungsgesetzgebung in Oesterreich.

1. Aeltere Vorschriften. 2. Das G. v. 21./I. 1897. 3. Weitere Aufgaben.

1. Aeltere Vorschriften. Auf dem Gebiete der Auswanderungsgesetzgebung bestehen in Oesterreich derzeit nur Bruchstücke. Das a. BGB., das von der Auswanderung aus dem Gesichtspunkte des Verlustes der Staatsbürgerschaft handelt, verweist (§ 32) lediglich auf die Auswanderungsgesetze (Auswanderungspatente v. 10./VIII. 1784, JGS. Bd. IV, Nr. 466, und v. 24./III. 1832, JGS. 2557). Nach letzterem ist als Auswanderer anzusehen, wer sich in einen auswärtigen Staat mit dem Vorsatze hehbt, nicht mehr zurückzukehren.

Die ältere Gesetzgebung über Auswanderung wurde aber durch Art. 4 des Staatsgrundgesetzes v. 21./XII. 1867 (RGBl. 142), der ausspricht, daß die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt sei, in ihren Grundlagen erschüttert. Bezüglich der Wehrpflicht bestimmt § 64 des Wehrgesetzes (G. v. 11./IV. 1889, RGBl. Nr. 41), daß Wehrpflichtige, dann Personen unter dem stellungspflichtigen Alter einer behördlichen Auswanderungsbewilligung bedürfen. Liniendienst- und noch nicht stellungspflichtigen Personen kann die Bewilligung nur erteilt werden, wenn sie mit ihren Eltern auswandern. Die Auswanderung gilt nur als vollzogen, wenn sie binnen Jahresfrist tatsächlich und dauernd erfolgt. Während der Mobilität und im Kriege darf die Bewilligung Personen der bewaffneten Macht nicht erteilt werden. Landsturmpflichtige, die das 33. Lebensjahr vollendet haben, sind im Frieden keiner Beschränkung mehr unterworfen.

Im übrigen ist es aber, da das in Art. 1 des bezogenen StGG. in Aussicht gestellte Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Staatsbürgerschaft bisher noch nicht erlassen wurde, im einzelnen vielfach zweifelhaft, welche Bestimmungen der älteren Gesetzgebung heute noch gelten.

Von der Erwägung ausgehend, daß die Staatsgrundgesetze, wenn sie auch die Freiheit der Auswanderung als ein Korollar der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zugestanden, gewiß nicht die Absicht hatten, die Auswanderung zu begünstigen und stillschweigend sofort alle Schranken hinwegzuräumen, die in früherer Zeit einer zu weitgehenden Entwicklung des Auswanderungswesens gezogen worden sind, erachtete die österreichische Verwaltungspraxis auch nach Erlassung der Staatsgrundgesetze insbesondere das Verbot der Aufstellung eigener Auswanderungsagenturen, ferner diejenigen Bestimmungen als fortan wirksam, die grundsätz-

lich feststellen, inwieweit überhaupt eine vermittelnde Tätigkeit in Auswanderungsangelegenheiten statthaft ist. Den Vorschriften der Gew.-O. gilt dieses Gebiet gewerblicher Tätigkeit aus dem Grunde als entzogen, weil die Gew.-O. v. 20./XII. 1859 (RGBl. Nr. 227) in Art. V des Kundmachungspatentes von ihrer Wirksamkeit insbesondere alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften ausnimmt.

Daß die Aufstellung von Agenturen für die Auswanderung nicht zulässig sei, wurde von dem Ministerium des Innern in dem Erlasse v. 23./X. 1852 Z. 25748 (kundgem. in dem steiermärkischen LGBL. Nr. 377 von 1852 und in dem salzburgischen LGBL. Nr. 345 von 1852) mit der Begründung ausgesprochen, daß die Errichtung von solchen Agenturen, welche die Auswanderung begünstigen, mit dem Geiste der noch bestehenden Auswanderungsgesetze nicht vereinbar sei. Demgemäß erging der Auftrag, die Aufstellung von Auswanderungsagenturen nicht zu gestatten, falls Konzessionen von einzelnen Behörden hierzu gegeben worden wären, sie einzuziehen und ohne Konzession bestehende Agenturen unverzüglich aufzuheben. Gleichzeitig sprach jedoch das Ministerium grundsätzlich aus, daß den berechtigten öffentlichen Agenten und den Privatgeschäftsvermittlern zwar nicht verwehrt werden könne, einzelnen Parteien in Auswanderungsangelegenheiten gewünschte Auskünfte zu erteilen, daß sie sich aber bei ihrer Geschäftstätigkeit eben nur darauf zu beschränken und insbesondere jeder Geschäftsverbindung mit Handlungshäusern oder Agenturen des Auslandes in betreff einer Vermittlung der Auswanderung im allgemeinen zu enthalten haben. Was das Institut der öffentlichen Agenten (geregelt mit Hfkzd. v. 16./VI. 1833, PolGS. Bd. 61 Nr. 59) und das der Privatgeschäftsvermittler (geregelt durch Staatsministerialerlaß v. 28./II. 1863 Z. 2306) anbelangt, denen, wie erwähnt, in sehr beschränktem Umfange eine Mitwirkung in Auswanderungsangelegenheiten gestattet wurde, so ist für die Unternehmungen beider Art eine Konzession seitens der politischen Landesbehörde erforderlich. Die öffentlichen Agenten sind kautionspflichtig, haben die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und eine mehrjährige praktische Verwendung nachzuweisen, endlich einer eigenen Prüfung sich zu unterziehen. Ihr Wirkungskreis ist ein allgemeiner. Bei der Konzessionierung von Privatgeschäftsvermittlungen dagegen, die überhaupt nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zulässig ist, darf die Konzession nicht allgemein erteilt werden; vielmehr sind in der Konzession die Vermittlungsgeschäfte, zu denen die Konzession erteilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, daß jede eigenmächtige Ausdehnung der Konzession unabsichtlich ihren Verlust zur Folge haben müßte.

Die eben gekennzeichnete Auffassung gelangte auch bei der Einreihung der Reisebureaus unter die konzessionierten Gewerbe (Min.-V. v. 23./XI. 1895 RGBl. Nr. 181) zum Ausdrucke, indem diesen Bureaus die Anwerbung von Auswanderern sowie jede Förderung des Auswanderungswesens, dann die Ausgabe von Zwischen-

deckfahrkarten hier zum Geschäftsbetriebe nicht zugelassener ausländischer Schiffsahrtsunternehmungen untersagt wurde.

2. Das G. v. 21./I. 1897. Dieses Gesetz (RGBl. Nr. 27) enthält strafrechtliche Bestimmungen über das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte. Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt oder bei dem wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hierfür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer von den Gerichten mit Arrest bis zu 6 Monaten zu bestrafenden Uebertretung schuldig (§ 1). Die Verleitung zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel ist ein Vergehen. Dieses Vergehen ist mit strengem Arreste zwischen 6 Monaten und 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 4000 K, unter erschwerenden Umständen mit strengem Arreste bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 8000 K bedroht (§ 2).

Beachtenswert ist, daß dem angeführten Gesetze auch eine über das darin unmittelbar Verfügte hinausreichende und zwar eine verwaltungsrechtliche Bedeutung zukommt. Der Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses, aus dessen Initiative das Gesetz hervorgegangen ist, betont nämlich, es werde durch § 1 anerkannt, daß es zum Betreiben und Vermitteln der Auswanderungsgeschäfte der behördlichen Bewilligung bedürfe und daß es der Staatsverwaltung zustehe, im Verordnungswege die näheren Voraussetzungen des Betriebes derartiger Gewerbe zu regeln. Aus diesem Grunde, der im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen unwidersprochen geblieben ist, wurde neben dem Justizministerium auch das Ministerium des Innern zum Vollzuge des Gesetzes berufen.

3. Weitere Aufgaben. Zugleich mit dem vorstehend besprochenen Gesetze beschloß das Abgeordnetenhaus, die Regierung neuerlich zur gesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens aufzufordern. Die Regierung hat auch schon in der Thronrede des Jahres 1897 die Vorlage eines solchen Gesetzes, das in der Tat längst ein Bedürfnis ist, zugesagt. Der i. J. 1904 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betr. den Schutz der Auswanderer (Nr. 2097 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XVII. Session), der (in 78 §§) eine stark ins einzelne gehende Regelung des Auswanderungswesens im weiteren Sinne des Wortes versuchte, ist jedoch in einer i. J. 1905 veranstalteten Enquete vielfach bekämpft und deshalb nicht weiter in Verhandlung gezogen worden. Nach einer im März 1908 abgegebenen Re-

gierungserklärung ist ein neuer Entwurf in Vorbereitung.

Ein Auswanderungsgesetz wird zunächst verwaltungsrechtliche Normen zu enthalten haben, die den Betrieb der Auswanderungsgeschäfte nach Art der konzessionierten Gewerbe regeln, um die volle Vertrauenswürdigkeit der Unternehmer und eine intensive staatliche Kontrolle ihres Gebarens sicherzustellen. In dem Gesetze werden aber auch privatrechtliche, mit der Kraft von Zwangsnormen ausgestattete Bestimmungen über den Auswanderungsvertrag zu treffen sein, damit der Umfang der Verpflichtungen, die der Auswanderungsunternehmer durch den Abschluß des Vertrages übernimmt, unter allen Umständen feststehe und die naheliegende Gefahr einer Beeinträchtigung der wirtschaftlich schwächeren Auswanderer durch Wegbedingungen von seite der ihnen überlegenen Unternehmer im voraus ausgeschlossen sei. Beschränkungen des Geschäftsbetriebes der Auswanderungsunternehmer dürften sich übrigens auch noch in einer anderen Beziehung empfehlen. Es ist derzeit vielfach üblich, und vielleicht eine der Hauptursachen der bedenklichen Entwicklung der Auswanderungsbewegung, daß die Auswanderungsunternehmer in der Rolle eines Vertrauensmannes des Auswanderers für diesen eine ganze Reihe von Vermittlungsgeschäften besorgen. Sie realisieren als seine Gewalthaber seine inländischen Vermögensschaften, sie besorgen für ihn Geldwechsellergeschäfte, sie liefern ihm Fahrkarten überseeischer Bahnen, sie verpflichten sich, Landerwerb oder Arbeit am Auswanderungsziele zu vermitteln, und dergleichen mehr. Der mitunter sogar wucherische Nutzen aus allen diesen Transaktionen, zu dem dann noch die verschiedensten Vermittlergebühren hinzutreten, sind für unlautere Elemente das stärkste Motiv zur Entwicklung einer in den Mitteln nicht wählerischen, aber auch abgesehen davon verwerblichen Tätigkeit in der Propagierung der Auswanderung. Nebenbei sind die Auswanderungsunternehmer übrigens auch mehr oder minder versteckt im Interesse einzelner Schiffahrtsgesellschaften tätig, von denen sie durch Zusicherungen von Provisionen oder in anderer Weise für sich gewonnen werden, ohne daß dies durch das geltende Gesetz wirksam gehindert werden könnte. Mit Rücksicht darauf wäre es entschieden zweckmäßiger, den Auswanderungsunternehmern ganz offen und klar die Stellung von Agenten der Auswanderungsinteressenten, namentlich der betreffenden Schiffahrtsgesellschaften, zu gestatten, event. sogar diese direkt zum Erwerb der Konzession für eine Auswanderungsunterneh-

mung zuzulassen, ihnen dagegen jede Vermittlung in anderen Geschäften, die mit der Auswanderung nur mittelbar zusammenhängen, zu untersagen, namentlich den Bezug einer Provision von seite des Auswanderers unbedingt auszuschließen. Der Auswanderungsunternehmer darf nur der Vertrauensmann des Auswanderungsinteressenten, nicht aber — noch dazu zugleich — der des Auswanderers selbst sein, dem er vielmehr nur als Kontrahent oder als Vertreter des eigentlichen Kontrahenten, also als Gegenpartei, gegenüberstehen soll.

Vor allem aber wird ein Auswanderungsgesetz den Begriff der Auswanderung zu präzisieren, nämlich gegenüber der viel zu engen Fassung des Auswanderungspatentes zu erweitern und damit seinen Bestimmungen ein ungleich größeres Anwendungsgebiet zu sichern haben. Auch abgesehen von der Gefahr eines Herüberwirkens der oben erwähnten, im Auswanderungspatente enthaltenen Definition ist das Wort zu vieldeutig, als daß man die genauere Begriffsbestimmung ausschließlich der Gesetzesanwendung überlassen könnte. Das beweist schon der Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses zu dem oben sub 2 erwähnten Gesetze. Dort wurde als Auswanderung erklärt „ein Verlassen nicht nur des Wohnsitzes, sondern auch des Staates, das einen derartigen Charakter hat, daß die Rückkehr als etwas Unwahrscheinliches angesehen werden muß“. Das bereits erlassene Strafgesetz und der Versuch einer verwaltungsrechtlichen Regelung des Auswanderungswesens müßten aber ihren Zweck in der Hauptsache verfehlen, wenn man den Begriff der Auswanderung in einem so engen Sinne auffassen würde. In einzelnen Kronländern, so in Galizien, in Krain und in Südtirol ist es eine regelmäßige Erscheinung, daß Leute nur für eine, annähernd sogar im voraus bestimmte, relativ kurze Zeit nach Amerika oder sonst ins Ausland gehen, um dort Arbeit zu suchen, daß sie aber ihre Familie hier zurücklassen und auch ihres Grundbesitzes sich nicht entäußern. Häufig ist geradezu das Bestreben, die Mittel zur Entlastung eines verschuldeten Gutes zu erwerben, das Motiv solcher Wanderungen. Um auch die eben besprochenen Fälle zu treffen, bei welchen die legislativen Gesichtspunkte ganz die gleichen sind wie bei der Auswanderung im engeren Sinne, ja Schutzbestimmungen in noch höherem Maße sich rechtfertigen, weil die Wegziehenden die Staatsbürgerschaft beibehalten, wird man also die strafrechtlichen und die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen eines Auswanderungsgesetzes grundsätzlich immer dann für anwendbar erklären müssen, wenn es sich um eine Entfernung

in das Ausland, um dort Erwerb zu suchen, handelt.

Literatur: *Asll's Alphabetische Gesetzsammlung* s. v. „Privatgeschäftsführungen“ und „Privatgeschäftvermittlung“, Prag 1868. — *Manzsche Gesetzesausgabe*, Bd. IX, 1. Abteil., 9. Aufl., Wien 1895. — *Mayrhofer-Pacc*, *Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst*, 5. Aufl., 8 Bde., Wien 1895—1903, dazu ein *Ergänzungsband*. — *Gustav v. Pacher*, *Die Arbeiterwanderungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Nordamerika*, Wien 1897. — *P. Prucha*, *Die österreichische Polizeipraxis*, Wien 1877. — *Schmid* in *Mischlers und Ubrichs österreich. Staatswörterbuch*, Wien 1895—1897, s. v. *Auswanderung mit weiteren Literaturangaben*. — *Stenogr. Prot. des Abg.-Hauses XI. Session 1896*. Beilage Nr. 1503 und XVII. Session 1904 Beilage Nr. 2097. *Frhr. v. Call*.

III. Auswanderungsgesetzgebung in anderen Staaten.

1. Großbritannien. 2. Frankreich und Belgien. 3. Niederlande. 4. Italien (siehe oben S. 296). 5. Schweiz. 6. Ungarn. 7. Japan.

1. Grossbritannien. Zum Schutze der Auswanderer während der überseeischen Fahrt ward in England schon i. J. 1803 ein Gesetz erlassen (Passengers Act 43 Geo. III c. 56), das durch zahlreiche spätere Gesetze abgeändert, ergänzt und verschärft wurde. Mehrfach wurden die umfangreichen und alle Einzelheiten regelnden Bestimmungen dieser Gesetze in neuen Gesetzen zusammengefaßt und kodifiziert, so insbesondere in dem G. v. 14./VIII. 1855 (18/19 Vict. c. 119), das aber in den folgenden Jahrzehnten wieder abgeändert worden ist. Alle diese gesetzlichen Bestimmungen fanden dann mit mannigfachen Aenderungen Aufnahme in das große Gesetz über die Handelsflotte vom 25./VIII. 1894 (Merchant Shipping Act 57/58 Vict. c. 60), dessen dritter Teil in sect. 267—368 die Vorschriften über die „Passenger and Emigrant ships“ enthält. Einzelne Bestimmungen sind neuerdings durch das G. v. 21./XII. 1906 (6 Edw. VII c. 48) abgeändert worden.

Das Auswanderungsunternehmen bedarf als solches keiner Konzession, wohl aber darf niemand ohne Konzession (licence) einen Beförderungsvertrag mit Zwischendeckpassagieren (steerage passengers) und ferner mit Reisenden, die nicht Kajütpassagiere sind, abschließen oder bei dem Abschluß eines solchen Vertrags mitwirken, sofern das Schiff von einem europäischen Hafen (mit Ausschluß der Häfen des Mittelmeeres) nach einem außereuropäischen Hafen (mit Ausschluß der Häfen des Mittelmeeres) zu fahren bestimmt ist (s. 341 fg.; Gesetz von

1906 s. 23). Die Konzession wird nur gegen Leistung einer Sicherheit im Betrage von 1000 £ erteilt und nur für die Zeit bis zum 31. Januar des Kalenderjahres, das dem Jahre, in dem die Konzession erteilt wird, folgt. In der Grafschaft London und in Irland haben zwei Friedensrichter (in petty sessions), im übrigen England der Grafschaftsrat, in Schottland der Sheriff die Konzession zu erteilen. Der Inhaber der Konzession (passage broker) kann sich in seinem Geschäftsbetrieb der Agenten bedienen, deren Anstellung durch schriftlichen, von der Auswanderungsbehörde unterzeichneten Vertrag erfolgen muß. Für alle Handlungen der Agenten ist der Inhaber der Konzession verantwortlich (s. 341—346).

Wie das deutsche, so enthält auch das englische Gesetz besondere Vorschriften für Auswandererschiffe. Emigrant ships sind Seeschiffe, die mehr als 50 Zwischendeckpassagiere befördern sollen. Die Beförderung von Reisenden auf einem Auswandererschiff sowie die von Zwischendeckpassagieren auf einem jeden Seeschiff darf nur erfolgen auf Grund eines schriftlichen Vertrags, der nach einem von dem Handelsministerium genehmigten Formular abgefaßt sein muß. Streitigkeiten aus dem Vertrage sind in summarischem Verfahren von den Polizeigerichten (courts of summary jurisdiction) zu erledigen (s. 268, 320—323).

Weiterhin enthält das Gesetz sehr eingehende Vorschriften über die Beschaffenheit der Auswandererschiffe, deren Einrichtung, Ausrüstung, Verproviantierung, die amtliche Besichtigung, die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung, Vorschriften, die nach dem deutschen Gesetz § 36 zum großen Teile durch Verordnung des Bundesrats zu erlassen sind (s. 289 fg.).

Die Überwachung des Auswanderungswesens und die Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen erfolgt durch das Handelsministerium (board of trade) und die von ihm in den wichtigsten Hafenplätzen bestellten Auswanderungsbeamten (emigration officers). Wo solche nicht bestellt sind, hat die Zollbehörde ihre Funktionen auszuführen (s. 355). Zur Erteilung zuverlässiger Auskunft an Auswanderer besteht seit 1886 eine besondere Behörde, das Emigrants' Information office, das dem Minister für die Kolonien untergeordnet ist.

2. Frankreich und Belgien. Nach dem französischen G. v. 18./VII. 1860 ist zur Beförderung von Auswanderern eine Konzession erforderlich, die von dem Handelsminister zu erteilen ist und jederzeit im Falle des Mißbrauchs zurückgenommen werden kann. Sie wird nur nach Bestellung

einer Sicherheit erteilt, deren Betrag durch Verordnung v. S./II. 1889 auf 40000 Fr. festgesetzt ist. Die Vorschriften zum Schutze der Auswanderer bei der Beförderung auf Auswandererschiffen sind durch Verordnungen zu erlassen. In Geltung stehen die Dekrete v. 7. und 15./III. 1861 und die Ministerialverordnungen v. 20./III., 15. und 21./V. 1861 und v. S./II. 1889. Auswandererschiffe sind Seeschiffe, die mehr als 40 solcher Reisenden befördern, für deren Beförderung und Verpflegung weniger als 80 Fr. (auf Segelschiffen weniger als 40 Fr.) die Woche zu zahlen sind.

Mit den Bestimmungen des französischen Rechts stimmen im wesentlichen überein, die Bestimmungen der belgischen GG. v. 14./XII. 1876, 7./I. 1890 und der dazu erlassenen Verordnungen v. 29./IV. 1870 und 2./XII. 1905. Ueber die Auswanderungsbehörden und die Auskunftsämter für Auswanderungsangelegenheiten siehe oben S. 300.

3. Die Niederlande. Weitaus die meisten Auswanderer, die von Amsterdam und Rotterdam ihre Seereise antreten, sind Auswanderer, die aus Deutschland und den weiter östlich gelegenen Staaten kommen. Das niederländische G. v. 1./VI. 1861 in der Fassung des G. v. 15./VII. 1869 (mit Ausführungsverordnungen v. 20./IX. 1869 und 21./VII. 1875) verlangt deshalb für ein Auswanderungsunternehmen keine Konzession, sondern sucht nur den Auswanderern, die in niederländischen Häfen sich einschiffen, den erforderlichen Schutz zu gewähren. Die Unternehmer, die Auswanderer befördern, haben eine Kautions-Beträge von 10000 fl., und wenn die Auswanderung nach einem europäischen Hafen erfolgt, von 5000 fl. zu stellen. Auswandererschiffe sind Seeschiffe, die mindestens 20 Reisende, und wenn sie nur nach europäischen Häfen fahren, mindestens 10 Reisende befördern. Der Vertrag muß schriftlich abgefaßt werden und die im Gesetze angegebenen Bestimmungen enthalten. Bei einer nicht durch den Reisenden verschuldeten Verzögerung des Antritts der Seereise oder der Weiterbeförderung hat der Unternehmer ohne besondere Vergütung dem Auswanderer Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Zur Sicherstellung dieser und anderer Verpflichtungen hat er eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern. Die Vorschriften über Einrichtung, Ausrüstung, Verproviantierung der Schiffe usw. werden durch königliche Verordnung erlassen (Verordnungen v. 30./IX. 1869, v. 21./VII. 1875). In den größeren Hafenplätzen sind zur Beaufsichtigung und Durchführung dieser Vor-

schriften besondere Auswanderungsbehörden bestellt.

(4. Ueber die Auswanderungsgesetzgebung **Italiens** siehe oben S. 296.)

5. Nach der Bundesverfassung der **Schweizer** Eidgenossenschaft Art. 34 Abs. 2 unterliegt der Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes. Infolgedessen hat der Bund das G. v. 22./III. 1888 erlassen (mit Vollziehungsverordnung vom 10./VII. 1888). Alle Personen, welche sich geschäftsmäßig mit der Beförderung von Auswanderern oder dem Verkauf von Passagebilletten befassen, bedürfen eines Patentes, das der Bundesrat auszustellen hat. Hierfür ist jährlich eine Gebühr von 50 Fr. zu zahlen. Nach Erteilung des Patents ist eine Sicherheit von 40000 Fr., und wenn das Patent nur für den geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilletten erteilt wird, von 20000 Fr. zu leisten. Zur Bestellung von Unteragenten ist Genehmigung des Bundesrats erforderlich. Für jeden Unteragenten ist eine weitere Sicherheit im Betrage von 3000 Fr. zu bestellen. Agenten und Unteragenten müssen in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und dürfen nicht in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen. Im Falle des Mißbrauchs kann der Bundesrat das Patent wie die Genehmigung für einen Unteragenten zurücknehmen. — Die Verträge sind schriftlich abzuschließen und müssen die in dem Gesetze und den Verordnungen angegebenen Bestimmungen enthalten. Altersschwache, arbeitsunfähige Personen usw. dürfen nicht befördert werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß in dem Bestimmungsort für ihren Unterhalt gesorgt ist. Auch dürfen nicht Verträge abgeschlossen werden für Kolonisationsunternehmungen, die von dem Bundesrat nicht genehmigt sind.

Nach der Verordnung des Bundesrats v. 12./II. 1887 sind Veröffentlichungen und Erteilung von Auskunft über Kolonisationsunternehmungen, die von dem Bundesrat nicht genehmigt sind, zum Zwecke der Empfehlung usw. verboten. Auch dürfen ohne Genehmigung des Bundesrats Auswanderungsverträge mit Personen nicht abgeschlossen werden, denen die Ueberfahrtskosten von fremden Gesellschaften, Unternehmungen, Regierungen usw. ganz oder teilweise bezahlt oder vorgeschossen werden.

Nach Art. 25 des Gesetzes und nach der Verordnung v. 10./VII. 1888 ist die Aufsicht über die Auswanderungsagenten und die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes durch das eidgenössische De-

partement des Auswärtigen auszuüben. Demselben ist ein Auswanderungsamt untergeordnet, das in zwei Abteilungen geteilt ist, von denen die eine die Aufsicht zu führen, die andere Nachrichten zu sammeln und auf Ersuchen Auskunft zu erteilen hat.

6. Das **Ungarische** Auswanderungsgesetz v. 11./III. 1903 (Ges. Artikel IV) schließt sich zwar in vielen Einzelbestimmungen an das deutsche Gesetz von 1897 an, geht aber in den Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit sehr viel weiter. Im Sinn des Gesetzes sind Auswanderer Personen, die sich auf unbestimmte Zeit in das Ausland begeben, um dort dauernd erwerbstätig zu werden. Wehrpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde, Minderjährige nur mit schriftlicher und beglaubigter Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters auswandern. Männliche Personen unter 15 Jahren und minderjährige weibliche Personen dürfen aber auch nur auswandern in Begleitung einer zuverlässigen Person, und wenn der Nachweis geführt ist, daß an dem Bestimmungsort für ihre Unterkunft gesorgt ist. Ferner dürfen folgende Personen nicht auswandern: a) die Kinder unter 15 Jahren zurücklassen, sofern deren Pflege nicht sichergestellt ist; b) die nicht mit den für die Reise erforderlichen Geldmitteln versehen sind oder den Bedingungen nicht entsprechen, die von dem Einwanderungsstaat vorgeschrieben sind, e) denen die Ueberfahrtskarten von fremden Gesellschaften bezahlt oder vorgeschossen worden (§ 2). Der Minister des Innern kann aber auch zeitweise die Auswanderung nach einem Staate oder nach Gebietsteilen eines Staates überhaupt verbieten, sofern die Auswanderer daselbst einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen ausgesetzt sind. Das Verbot kann auch auf bestimmte Berufsklassen (z. B. ländliche Arbeiter) beschränkt werden, auch kann der Minister des Innern die Auswanderer in der Wahl ihres Reisewegs beschränken. Er kann bestimmte Reisewege vorschreiben, andere verbieten (§§ 5, 6). Um die Durchführung dieser Bestimmungen zu ermöglichen, hat das Gesetz für alle Auswanderer den Paßzwang eingeführt. Jeder Auswanderer muß im Besitz eines für das Einwanderungsland ausgestellten Passes sein (§ 3). Gleichzeitig mit dem Auswanderungsgesetz wurde ein Paßgesetz erlassen, nach dem für Auswanderer nur ein Paß nach Maßgabe des Auswanderungsgesetzes erteilt werden darf, und ein Gesetz über die Grenzpolizei, um die Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften zu sichern.

Die Auswanderungsunternehmer bedürfen einer Konzession des Ministers des Innern und haben eine Kautions im Betrage von

100 000 K zu stellen. Die Konzession wird, wie nach dem deutschen Gesetz, nur erteilt für bestimmte Länder, Teile von solehen, oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen (§§ 7, 10). Agenten können für bestimmte Bezirke bestellt werden. Doch ist für jeden Agenten Genehmigung des Ministers und Hinterlegung einer Kautions im Betrage von 10 000 K erforderlich (§§ 13 fg.). — Der Beförderungsvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden und den von dem Gesetz vorgeschriebenen Inhalt haben (§§ 24 fg.).

Das Auswanderungswesen wird von dem Minister des Innern geleitet. Ihm steht ein Beirat (Auswanderungssenat) zur Seite, der unter seinem Vorsitz aus 9 von den anderen Ministern ernannten und aus 10 anderweitigen sachverständigen Mitgliedern besteht (§ 38). Um die Durchführung des Gesetzes zu überwachen, ernannt der Minister einen Auswanderungskommissar, dem Hilfsbeamte in der erforderlichen Zahl untergeordnet sind (§§ 41 fg.). Ein besonderer Auswanderungsfonds dient zur Unterstützung der Ausgewanderten im Auslande bei ihrer ersten Einrichtung usw., namentlich aber dazu, den Ausgewanderten, die in das Vaterland zurückkehren wollen, die Rückkehr zu erleichtern oder zu ermöglichen (§ 35).

7. In **Japan** ist das Auswanderungswesen in ähnlicher Weise wie in den europäischen Staaten durch Gesetz geregelt. Nach dem G. v. 7./IV. 1896, das sich jedoch nach G. v. 12./II. 1902 nicht auf die Auswanderung nach China und Japan bezieht, bedürfen Auswanderer eines Erlaubnis-scheins der Behörde und eines Passes. Auswandererpässe werden nach der Verordnung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten v. 2./VIII. 1900 japanischen Arbeitern nicht für das amerikanische Festland, wohl aber für die Philippinen und Hawaii ausgestellt. Die Auswanderungsunternehmer bedürfen zu ihrem Gewerbebetrieb einer Konzession und haben eine Sicherheit von mindestens 10 000 Yen (ungefähr 21 000 M.) zu stellen. Die Unternehmer haben im Einwanderungsland einen Agenten zu bevollmächtigen und die Auswanderer, die im Auslande erwerbsunfähig geworden, zu unterstützen, und wenn es erforderlich wird, heimzuschaffen (siehe Goetsch a. a. O. S. 34 fg.).

Literatur: Siehe die oben S. 301 fg. und 308 angeführten Schriften, insbesondere *Goetsch S. 24 fg.*, ferner *G. Chandèze, De l'intervention des pouvoirs publics dans l'émigration et l'immigration au 19^{me} siècle (Paris 1898).*

Edgar Loening.

Ausweisung.

1. Allgemeines. Die Ausweisung in Deutschland. 2. Die Ausweisung in anderen Staaten. 3. Würdigung und leitende Gesichtspunkte der Ausweisung.

1. Allgemeines. Die Ausweisung in Deutschland. Ausweisung ist ein Gebietsverbot; sie besteht in dem Befehl, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen, und nötigenfalls in der zwangsweisen Entfernung aus demselben. In der Regel findet sie nur Anwendung gegen Ausländer. In diesem Sinne ist die Ausweisungsbefugnis ein Teil der Staatssouveränität und unbegrenzt, soweit nicht etwa Gesetze oder Verträge Schranken auferlegen. Sie ist entweder eine politische Maßregel oder eine Rechtsfolge als Wirkung eines richterlichen Urteils.

a) Als politische Maßregel ist sie völkerrechtlich allgemein anerkannt. Ebenso wie jedem Staat das Recht zusteht, Fremden den Zutritt zu seinem Gebiet zu versagen, so hat er auch die Befugnis, dieselben aus seinen Grenzen zu entfernen. Der Staat ist niemals dem Ausgewiesenen selbst, sondern höchstens der Regierung desselben zu einer Aufklärung nach den Regeln der *comitas gentium* verpflichtet. Allgemein anerkannt ist die Ausweisung im Falle eines Krieges, selbst wenn sie in Massen erfolgt. In Friedenszeiten dagegen beginnt die Doktrin sich gegen die Willkür der Maßregel aufzulehnen und zu verlangen, daß sie nur aus einzelnen bestimmten Gründen erfolge. Als solche werden bezeichnet: Mittellosigkeit, begangene oder vorbereitete Verbrechen, Ungehorsam gegen die Gesetze, Option für eine fremde Nationalität, um sich den heimischen Pflichten zu entziehen, Ablehnung der Nationalität des Aufenthaltsstaates bei dem Mangel einer anderweiten Staatsangehörigkeit zu dem gleichen Zweck. Die Staatspraxis lehnt jedoch diese Beschränkungen ab; sie verfügt die Ausweisung allgemein aus Gründen des öffentlichen Wohles. Hiernach kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Fremde ungehindert zugelassen wurde und in dem Aufenthaltsstaat einen Wohnsitz begründet hat oder Handel und Gewerbe treibt.

b) Als Rechtsfolge ist die Ausweisung die Wirkung eines richterlichen Urteils, welches darauf als Haupt- oder Nebenstrafe erkennt. Als Hauptstrafe ist sie noch dem französischen Recht eigentümlich (*Cod. pén. Art. 8*). Die Verbannung (*bannissement*) aus Frankreich kann als Strafe auf die Dauer von 5 bis 10 Jahren über Inländer wie Ausländer wegen zahlreicher Verbrechen verhängt werden (*Cod. pén. Art. 32*). In Deutschland ist die Ausweisung keine Strafe mehr, auf die der Richter erkennen

kann. Wohl aber ist die Landespolizeibehörde in einzelnen Fällen auf Grund richterlicher Strafurteile berechtigt, Ausländer aus dem Reichsgebiet auszuweisen. Nach dem Strafgesetzbuch steht der Landespolizeibehörde dies Recht zu gegenüber den Personen, welche auf Grund eines richterlichen Urteils unter Polizeiaufsicht gestellt (§ 39) oder welche wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verurteilt worden sind (§ 284), sowie gegenüber den Personen, welche nach § 181a (Zuhälter) zu Gefängnisstrafe oder nach § 361 Ziff. 3—8 (Landstreicher, Bettler, hiederliche Dirnen usw.) zu Haft verurteilt und durch das Urteil der Landespolizeibehörde nach verbüßter Haft überwiesen worden sind (§ 362).

Der Ausgewiesene muß von dem Staate, dem er angehört, wieder übernommen werden. Zweifel können entstehen, wenn der Ausgewiesene in seinem Ursprungsstaate die Angehörigkeit nicht mehr besitzt. Hier haben Verträge die Uebernahme gesichert, so zwischen dem Deutschen Reich und Italien, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, den Niederlanden, Frankreich, Rußland und in Gemäßheit des Gothaer Vertrages zwischen Bayern und Elsaß-Lothringen einer- und den anderen Bundesstaaten und Luxemburg andererseits.

Innerhalb des Deutschen Reichs ist die Ausweisung von Ausländern der Staatsgewalt der einzelnen Bundesstaaten verblieben und sie gilt auch nur für das betreffende Staatsgebiet mit Ausnahme der auf Grund des StGB. erfolgenden. Die letztgedachten Ausweisungen wirken für das ganze Reichsgebiet, und die sie verfügenden Landesbehörden handeln als Organe des Reichs. Diese Ausweisungen werden im Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht (Bundesrat-Prot. von 1873 §§ 169, 209). Für diese Fälle sind einzelne Beschlüsse des Bundesrats ergangen, insbesondere wegen der Art der Ausführung und der Kosten. (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 10./XII. 1890, Bundesratsbeschlüsse v. 30. V. 1891 und 9./VII. 1894.) Jeder Bundesstaat hat die Kosten des Transports insoweit zu tragen, als sie zur Beförderung des Verwiesenen durch sein Gebiet aufzuwenden sind.

Auch sofern in Handelsverträgen oder besonderen Niederlassungsverträgen, die das Reich mit anderen Staaten abgeschlossen hat, den Angehörigen der vertragsschließenden Staaten das Recht der Niederlassung in dem andern Staate gewährleistet ist, bleibt jedem Staate das Recht vorbehalten, den Angehörigen des andern Staates auf Grund gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates oder aus Gründen der Armen- und Sitten-

polizei den Aufenthalt zu untersagen (Niederlassungsverträge mit der Schweiz v. 31./V. 1890 Art. 4, mit den Niederlanden v. 17./XII. 1904 Art. 2).

Die Ausweisung von Inländern ist teils verfassungsmässig verboten, teils folgt die Unzulässigkeit aus der Unmöglichkeit der Ausführung, da kein Staat zur Aufnahme eines Fremden verpflichtet ist. Im Deutschen Reich folgt die Unstatthaftigkeit der Ausweisung von Reichsangehörigen aus § 1 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1./XI. 1867. Ausnahmen finden statt:

a) infolge des Umstandes, daß in Bayern und Elsaß-Lothringen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht eingeführt ist, diese Regierungen also verpflichtet sind, hilfsbedürftige Angehörige zu übernehmen, welche die übrigen Bundesstaaten an sie ausweisen;

b) nach dem Freizügigkeitsgesetz § 3 Abs. 2, wonach der Aufenthalt gewissen polizeilich bescholtenen Personen, auch wenn sie Angehörige des Bundesstaates sind, versagt werden kann;

c) nach dem Freizügigkeitsgesetz § 3 und dem Unterstützungswohnsitz-G. v. 6./VI. 1870 §§ 7 und 55, wonach ein Hilfsbedürftiger, der in einem Bundesstaat einen Unterstützungswohnsitz erworben hat, bei der Rückkehr in seinen Heimatstaat dem verpflichteten Armenverband des Unterstützungswohnsitzes zurücküberwiesen werden kann (vgl. den Art. „Freizügigkeit“).

In allen diesen Fällen findet jedoch nur die Ausweisung eines Reichsangehörigen aus dem einen Staat in einen anderen Bundesstaat, nicht aber aus dem Reichsgebiet statt. (Die Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. den Orden der Gesellschaft Jesu v. 4./VII. 1872 § 2 über die Ausweisung ausländischer und die Aufenthaltsbeschränkungen reichsangehöriger Mitglieder der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden und Kongregationen sind durch Reichs-G. v. 8./III. 1904 aufgehoben worden.)

Zu erwähnen ist hier noch, daß Inländer durch Reichsbehörden ausgewiesen werden können:

a) aus den Schutzgebieten, weil in denselben die positiven für das Reichsgebiet durch das Freizügigkeitsgesetz gezogenen Schranken nicht bestehen;

b) in den Konsulargerichtsbezirken, wo die Rechte des Territorialherrn gegen die exterritorialen Reichsangehörigen auf das Reich übergegangen sind, soweit nicht Herkommen oder Verträge ein anderes bestimmen.

Die Verhängung der Ausweisung erfolgt teils durch die Zentral-, teils durch die Ortspolizeibehörde. Die Ausweisung aus dem Reichsgebiet auf Grund der angeführten

Bestimmungen des Strafgesetzbuchs kann nur durch die Landespolizeibehörde (in Preußen durch den Regierungspräsidenten) verfügt werden. Dagegen sind zur Ausweisung aus dem Gebiete der einzelnen Bundesstaaten auch die Ortspolizeibehörden zuständig. Werden Reichsangehörige aus Preußen ausgewiesen, so können sie gegen die Verfügung Klage vor den Verwaltungsgerichten erheben. Personen, die nicht Reichsangehörige sind, steht dagegen die Klage nicht zu. Sie können nur mit einer Beschwerde an die obere Instanz sich wenden (G. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30./VII. 1883, § 130 Abs. 3).

Die unbefugte Rückkehr nach der Ausweisung zieht die Strafe der Haft nach sich (RStGB. § 361 Nr. 2).

Die Ausführung der Ausweisung erfolgt entweder mittels Transportes oder durch Erteilung eines Zwangspasses (vgl. Bundes-G. v. 12./X. 1867 § 10) oder durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung. Wenn nichts Besonderes bestimmt ist, hat die Ausweisungsbehörde die Befugnis, selbst die Landesgrenze zu bestimmen, über welche der Ausgewiesene gebracht werden soll. Es wird dies in der Regel die Grenze des Heimatstaates der Ausgewiesenen sein. Ohne das Vorhandensein besonderer Gründe wird aber dem Ausgewiesenen die Wahl der Grenze überlassen.

Wird der Auszuweisende in seinem Heimatstaat wegen einer strafbaren Handlung verfolgt, wegen deren der Aufenthaltsstaat zu seiner Auslieferung an den Heimatstaat nicht verpflichtet ist, oder ist er wegen einer solchen Handlung in seinem Heimatstaat verurteilt, so darf die Ausweisung nicht durch Ueberführung in den Heimatstaat erfolgen. Sie würde sonst nicht mehr Ausweisung, sondern unzulässige Auslieferung sein.

Die Auslieferung ist nicht eine Art der Ausweisung, sondern die Festnahme und Ueberlieferung einer Person, die wegen einer strafbaren Handlung von dem Gericht eines ausländischen Staates verfolgt wird oder verurteilt ist, an die Behörde des zur Aburteilung oder zur Strafvollstreckung zuständigen Staates. Sie ist ein Akt der internationalen Rechtshilfe.

Kayser — Loening.

2. Die Ausweisung in anderen Staaten. Wie in Deutschland steht auch in allen anderen Staaten der Staatsbehörde das Recht zu, Ausländer aus dem Staatsgebiet auszuweisen.

Im Laufe des 19. Jahrh. ist in vielen Staaten das Recht der Ausweisung in Gesetzen ausdrücklich anerkannt, aber auch seine Ausübung normiert worden. Aus

Belgien, dessen Gesetzgebung (G. v. 22. IX. 1835) für andere Staaten vorbildlich geworden ist, können Fremde, die in einer Gemeinde eine Niederlassung begründet und als Niedergelassene (*résidents*) in das Gemeinderegister eingetragen worden sind, nur durch königliches Dekret, das vorher im Ministerrat beraten worden ist, ausgewiesen werden, sofern sie die öffentliche Ruhe gefährden oder strafrechtlich verfolgt werden oder im Auslande wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden sind. Doch können nicht ausgewiesen werden: a) Fremde, denen ausdrücklich gestattet worden ist, ihren Wohnsitz (*domicile*) in Belgien zu begründen (eine solche Ermächtigung wird aber nur selten erteilt); b) Fremde, die mit einer Belgierin verheiratet sind und entweder seit mehr als 5 Jahren ihren dauernden Wohnsitz in Belgien haben oder aus ihrer Ehe in Belgien geborene Kinder besitzen; c) Fremde, die in Belgien geboren sind, bis zur Vollendung des ihrer Volljährigkeit folgenden Jahres (G. v. 12./II. 1897). Dagegen können Fremde, die keine Niederlassung in Belgien haben, jederzeit durch die Polizeibehörde ausgewiesen (Dekret v. 23. Messidor des Jahres III), und wenn sie bettelnd oder als Landstreicher betroffen werden, unmittelbar über die Grenze geführt werden (G. v. 17./XI. 1891, Art. 19). Zwar ward auch in Belgien bis in die neueste Zeit das Ausweisungsgesetz immer nur auf wenige Jahre erlassen. Doch ward es nach deren Ablauf regelmäßig wieder erneuert. Das gegenwärtig geltende G. v. 12./II. 1897, das mit unwesentlichen Veränderungen den seit 1880 erlassenen Gesetzen entspricht, enthält dagegen eine solche zeitliche Begrenzung nicht mehr.

Wie in Belgien, so können auch in den Niederlanden (G. v. 13./VIII. 1847), Luxemburg (G. v. 18./III. 1880), Dänemark (G. v. 15./V. 1875) und Rumänien (G. v. 18./IV. 1881) Fremde, welche sich dauernd niedergelassen haben, nicht durch die Polizeibehörden, sondern nur durch einen Akt der Staatsregierung ausgewiesen werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden. Doch weichen diese Gesetze in ihren einzelnen Bestimmungen voneinander ab. Nur in den Niederlanden ist ein königliches Dekret erforderlich, in Luxemburg und Rumänien ein Beschluß des Staatsministeriums, in Dänemark eine Verfügung des Justizministers. Aus den Niederlanden können Fremde nicht ausgewiesen werden, welche mit königlicher Ermächtigung in einer Gemeinde ihren Wohnsitz genommen oder sechs Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde gewohnt und ihre Absicht, sich dauernd darin niederzulassen, angemeldet haben, oder welche aus einer Ehe mit einer

Niederländerin Kinder haben, die im Königreich geboren sind. Auch kann die Ausweisung nur erfolgen wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe. Liegt dieser Grund nicht vor, so können selbst Personen, die wegen eines Verbrechens strafrechtlich verfolgt werden oder verurteilt worden sind, nicht ausgewiesen werden. Sie können nur an solche Staaten, mit denen Verträge geschlossen sind, ausgeliefert werden. In Dänemark unterliegen der Ausweisung nicht mehr Fremde, die zwei Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sofern sie nicht wegen eines schweren Verbrechens verurteilt worden sind. Aber auch wenn dies der Fall ist, können sie nach einem fünfjährigen Aufenthalt nicht mehr ausgewiesen werden.

In Frankreich kann der Minister des Innern nach dem G. v. 3./XII. 1849 jeden Fremden ausweisen. Werden Fremde, die die ausdrückliche Ermächtigung zum Wohnsitz erhalten haben, ausgewiesen, so erlischt der Ausweisungsbefehl nach Ablauf von zwei Monaten, wenn nicht inzwischen die Ermächtigung von der Staatsregierung zurückgenommen worden ist. In den Grenzdepartements steht den Präfekten das Recht zu, Fremde, die nicht ihren Wohnsitz in Frankreich begründet haben, auszuweisen. Nach dem G. v. 8./VIII. 1893 können Fremde ausgewiesen werden, welche bei der zum Betrieb eines Berufes, eines Gewerbes oder Handelsgeschäfts erforderlichen Anmeldung falsche Angaben machen.

Aus Italien können Fremde, welche wegen eines Delikts zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, nach Verbüßung der Strafe von dem Präfekten ausgewiesen werden. Andere Fremde, mit Ausnahme der „*Italiani non regnicoli*“, kann der Minister des Innern aus Gründen der öffentlichen Ordnung (*per motivi d'ordine pubblico*) ausweisen (G. über die öffentliche Sicherheit v. 23./XII. 1888, Art. 90, 91).

In der Schweiz kann jeder Kanton Ausländer und kantonsfremde Schweizer, die sich in dem Kanton nicht niedergelassen haben, jederzeit aus dem Kanton ausweisen. Schweizer, die sich in einem Kanton niedergelassen haben, können aus dem Kanton ausgewiesen werden, wenn ihnen die hürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder sie wegen schwerer Verbrechen wiederholt bestraft sind oder wenn sie dauernd der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, sofern die Heimatgemeinde eine angemessene Unterstützung nicht gewährt (Bundesverfassung Art. 45). Der Bundesrat kann jeden Fremden aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft ausweisen (Art. 70).

Aus Ungarn kann jeder Fremde aus Gründen der äußeren oder inneren Sicherheit

des Staates oder der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der Armenpolizei ausgewiesen werden (G. über das Wohnrecht der Ausländer v. 11./III. 1903, § 6).

In Oesterreich (V. v. 3./V. 1853, § 20), Schweden, Norwegen, Griechenland, Portugal und den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen gesetzliche Bestimmungen über die Ausweisung nicht. Aber auch in ihnen ist es anerkannt, daß die Staatsregierung das Recht hat, jeden Fremden des Landes zu verweisen.

Bis vor wenigen Jahren war Großbritannien der einzige Staat, der allen Fremden ein Asyl darbot, aus dem sie nicht ausgewiesen werden konnten. Nur auf Grund völkerrechtlicher Verträge, die Großbritannien mit anderen Staaten abgeschlossen hat, konnte ein wegen schwerer Verbrechen verfolgter Ausländer ausgeliefert werden. Ausnahmsweise und nur für die Dauer von wenigen Jahren waren früher zwar Fremden Gesetze erlassen worden, die die Regierung ermächtigten, Fremde auszuweisen. Das letzte dieser Gesetze aber, das von 1882 (45/46 Vict. c. 25), ward nach Ablauf seiner Geltungszeit im Jahre 1885 nicht mehr erneuert. Erst als in dem vorigen Jahrzehnt die Zahl der meist gänzlich mittellosen, vielfach mit Krankheit behafteten Auswanderer, namentlich aus Rußland und Polen, von Jahr zu Jahr anwuchs und daraus wirtschaftliche und soziale Gefahren zu entstehen drohten, sah sich England genötigt, einerseits die Einwanderung der „undesirable immigrants“, der unerwünschten Einwanderer, zu beschränken (s. den Art. „Einwanderung und Einwanderungsgesetzgebung“) und andererseits die Ausweisung solcher Elemente zu ermöglichen. Das Fremden-Gesetz vom 11./VIII. 1905 (Aliens Act, 5 Edw. VII ch. 13) gestattet die Ausweisung der „undesirable aliens“, jedoch nur unter den von dem Gesetz bestimmten Voraussetzungen. Hiernach können Fremde (ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im Land) nur ausgewiesen werden, wenn ein Gericht bescheinigt, daß sie wegen eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens oder wegen gewerbsmäßiger Unzucht für schuldig erklärt worden sind, und das Gericht ihre Ausweisung befürwortet. Hat sich der Fremde noch nicht ein Jahr lang im Lande aufgehalten, so kann er auch ausgewiesen werden: 1. wenn er der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt, 2. wenn er der Landstreicherei überführt wird, 3. wenn er in einem Raume wohnt, der in einer die Gesundheit gefährdenden Weise mit Menschen überfüllt ist, 4. wenn er in einem Lande, mit dem ein Auslieferungsvertrag abgeschlossen ist, wegen einer nicht poli-

tischen strafbaren Handlung verurteilt worden ist, wegen deren seine Auslieferung erfolgen könnte. Daß eine dieser Voraussetzungen vorhanden ist, muß ebenfalls von einem Gericht bescheinigt sein. Den Ausweisungsbefehl hat der Minister des Innern zu erlassen (Sect. 3). Die Kosten der Ausführung der Ausweisung hat der Staat erforderlichenfalls zu übernehmen. Hat der Ausgewiesene sich aber zur Zeit, als das Gericht die Bescheinigung ausstellt, noch nicht länger als 6 Monate im Lande aufgehalten, so ist der Rheder des Schiffes, das ihn nach Großbritannien gebracht hat, verpflichtet, diese Kosten zu erstatten und den Ausgewiesenen ohne Vergütung in den Einschiffungshafen zurückzubefördern (Sect. 4).

3. Würdigung und leitende Gesichtspunkte der Ausweisung. Seit in Großbritannien das Recht der Regierung, Ausländer auszuweisen, gesetzlich anerkannt ist, gibt es keinen Staat mehr, der dem Fremden ein uneingeschränktes Asylrecht gewährt. Allerdings ist nach dem englischen Gesetz das Ausweisungsrecht beschränkt und kann nur unter den durch Gesetz genau bestimmten Voraussetzungen ausgeübt werden. In den anderen Staaten aber, auch wenn in ihnen das Ausweisungsrecht gesetzlich normiert ist, überläßt es doch das Gesetz im wesentlichen dem Ermessen der Staatsregierung, die Fälle zu bestimmen, in denen sie von diesem Recht Gebrauch machen will. Denn wenn auch die Gesetze erklären, daß die Ausweisung nur angeordnet werden dürfe, wenn sie im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig erscheine oder wenn Gründe der öffentlichen Ordnung sie erforderlich machen, so sind doch diese Vorschriften so unbestimmt und dehnbar, daß dem Ermessen der Staatsregierung dadurch keine Schranken gezogen sind. Die Staatsregierung allein hat darüber zu erkennen, ob derartige Gründe vorliegen, und von ihrer Auffassung hängt es ab, ob sie die Ausweisung verfügen will oder nicht. Es ist unleugbar, daß dadurch die Möglichkeit gegeben ist, in willkürlicher und harter Weise gegen Fremde zu verfahren oder jeden Fremden auszuweisen, dessen Aufenthalt im Lande aus irgendeinem Grunde der Behörde nicht genehm ist. Es ist selbst nicht ausgeschlossen, daß das Ausweisungsrecht dazu benützt wird, privaten Zwecken zu dienen, die persönliche Rachsucht zu befriedigen oder die einheimischen Gewerbetreibenden und Kaufleute von erfolgreichen Konkurrenten zu befreien. Die Geschichte weist zahlreiche Fälle eines solchen Mißbrauches des Ausweisungsrechtes auf. In den letzten Jahrzehnten ist deshalb vielfach die Forderung aufgestellt worden, das Aus-

weisungsrecht durch Gesetz fester zu umgrenzen, um seine gerechte Handhabung zu sichern. Die Ansichten, wie dieses Ziel zu erreichen sei, gehen freilich auseinander. Teils wird gefordert, daß die Ausweisung nur durch gerichtliches Urteil angeordnet werden könne oder daß wenigstens gegen einen Ausweisungsbefehl eine Klage vor den Gerichten gegeben werde, teils sind die Bestrebungen darauf gerichtet, durch genaue Bestimmungen des Gesetzes die Voraussetzungen, unter denen eine Ausweisung erfolgen könne, derart zu normieren, daß die Willkür der Behörden ausgeschlossen werde. Insbesondere hat das Institut de droit international nach langen und eingehenden Verhandlungen i. J. 1892 den Versuch gemacht, in einem Gesetzentwurf die Grundsätze über Zulassung und Ausweisung der Fremden zusammenzufassen. Indes dürften alle diese Bestrebungen in absehbarer Zeit ihr Ziel nicht erreichen. Gerade in der Gegenwart, in der der internationale Anarchismus den Mord predigt und seine Lehren in Taten umzusetzen sucht, in der die internationale Sozialdemokratie einen gemeinsamen Kampf gegen die bestehende Staats- und Rechtsordnung aller Staaten zu organisieren sich bestrebt, können die Staatsregierungen das Ausweisungsrecht nicht aufgeben und nicht beschränken. Aber auch abgesehen hiervon werden sie nicht geneigt sein, eine Waffe aus der Hand zu geben, mit der sie sich ohne Weiterungen derjenigen Fremden entledigen können, die im Inlande eine den staatlichen und nationalen Interessen schädliche Tätigkeit entfalten. Ein Schutz gegen willkürliche und miß-

bräuchliche Ausübung des Ausweisungsrechts ist nur dadurch gegeben, daß der Staat, der sich deren schuldig macht, Vergeltungsmaßregeln der anderen Staaten gegen seine im Auslande lebenden Untertanen herausfordert. Der Schaden, den er sich und seinen Angehörigen dadurch verursacht, wird den scheinbaren Nutzen, den er durch willkürliche Ausweisungen zu erreichen hofft, weit überwiegen, und er würde dadurch sehr bald genötigt werden, in seinem eigenen Interesse den unbescholtenen Ausländern, die sich in seinem Gebiet aufhalten und keine dem Staate schädliche Tätigkeit ausüben, den friedlichen Aufenthalt zu gestatten.

Literatur: *Stoerk* in *v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts*, Bd. II, S. 682fg. — *von Bar*, *Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts*, Bd. I, S. 292fg. — *v. Martitz*, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, Bd. I, S. 18fg., Bd. II, S. 627fg. — *Bès de Bere*, *De l'expulsion des étrangers* (1888). — *Langhard*, *Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz* (1891). — *Chantre*, *Du séjour et de l'expulsion des étrangers* (1891). — *Annuaire de l'Institut de droit international* XI, p. 273fg., XII, p. 184fg. — *v. Conta*, *Die Ausweisung aus dem Deutschen Reiche und aus dem Staate und der Gemeinde in Preußen, 1894*. — *v. Overbeek*, *Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht (nach dem deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag v. 31./V. 1890)*, 1907. — *Heinrichs*, *Deutsche Niederlassungsverträge und Uebnahmeabkommen*, 1908.

E. Loening.

Automobil s. Kraftwagen.

B.

Babeuf, François Noël.

Rousseau hatte die Gerechtigkeit für das einzig wahre Fundamentalprinzip der Gesellschaftsverfassung erklärt und die unbedingte rechtliche Gleichheit aller im Staatsleben verkündet. Auf politischem Gebiete scharf und unerbittlich die letzten Folgerungen aus diesen Grundsätzen ziehend, hatte er sich auf dem sozialen merkwürdig schwankend gezeigt. Bald wendet er sich mit Entrüstung gegen den Unterchied von Reich und Arm und spricht empört von den „abscheulichen“ Worten „Mein“ und „Dein“, bald wieder entscheidet er sich in aller Form für das Privateigentum. Somit finden sich zwar sozialistische Elemente in seinem System vor, aber sie sind nicht konsequent fortentwickelt, und vor allem sind sie von der Masse der Anhänger des großen Philosophen unbeachtet gelassen worden.

Die französische Revolution brachte Rousseaus Ideen zur Herrschaft; in der Verfassung von 1793 kam der Gedanke der politischen Gleichberechtigung bis in seine äußersten Konsequenzen zur Verwirklichung, nicht aber der der sozialen Gleichheit.

Derjenige nun, der zuerst während der Revolution die vollkommene Gleichheit auch des Besitzes als die einzig richtige und letzte Konsequenz der Egalität verkündete, war Babeuf. Und von der Wahrheit seiner Prinzipien fanatisch überzeugt, ganz erfüllt von aktiver revolutionärer Leidenschaft, in seinem Innersten zerwühlt von Ehrgeiz und Ruhmsucht, dazu von Natur ausgestattet mit einer sieghaften Beredsamkeit, — unternahm er auch den Versuch zur Verwirklichung seiner Pläne: zum ersten Male in der Weltgeschichte, daß ein Anlauf gemacht wurde, um den radikalen Kommunismus in die Praxis zu übertragen.

François Noël Babeuf oder, wie er sich seit der Revolutionszeit — gemäß der mit antikrömischen Ueberlieferungen kokettierenden Romantik jener Tage — nannte, Gracchus

Babeuf wurde am 23. November 1760 in St. Quentin geboren. Mit 16 Jahren als Schreiber bei einem Feldmesser beschäftigt, wird er nachher Kommissar für die Zinsgefälle des Bodens in Roye (Picardie). In dieser Stellung lernt er die schlimme Lage des Volkes kennen und beschäftigt sich bereits 1787, wohl angeregt durch die Lektüre der Schriften Mesliers, Morellys und Mablys, mit dem Problem der Abschaffung des Eigentums.

Nach der Erstürmung der Bastille schreibt er mancherlei im Sinne der Rousseauschen Prinzipien und bekleidet nacheinander verschiedene Aemter in der Verwaltung der Provinz und der Hauptstadt. Seit 1794 widmet er sich ausschließlich der Agitation und begründet das „Journal de la liberté de la presse“, das später unter dem Titel „Tribun du peuple“ fortgesetzt wurde. Wegen seiner Angriffe auf die Thermidoristen und der Verherrlichung ihres Opfers Robespierre verhaftet (Februar 1795), wird er im Gefängnisse zusammen mit anderen radikalen Republikanern wohlverwahrt gehalten. Hier finden die Gleichgesinnten endlich die erforderliche Ruhe und Muße, um über das Prinzip der Egalität nachzudenken, wozu sich in dem Gewühl und der Aufregung des politischen Lebens keine Gelegenheit geboten hatte. Sie tauschen ihre Meinungen aus; sie untersuchen, ob das Prinzip der Gleichheit, so wie es bisher verstanden worden, zur Reform des Staates ausreiche; sie meinen, daß das kahle politische Axiom allein kein Ideal darstellen könne, und sie ziehen aus Rousseaus Lehre die Konsequenz, daß auch der Unterschied des Besitzes ausgeglichen werden müsse, wenn anders die Egalität keine Chimäre bleiben solle.

Oktober 1795 freigelassen, agitiert Babeuf für sein, übrigens recht rohes kommunistisches System (s. die Darstellung desselben im Art. „Sozialdemokratie“), predigt es unermüdlich im „Tribun du peuple“ und in öffentlichen Versammlungen und gründet schließlich, nach dem Einschreiten der (Direktorial-)Regierung, mit

seinen Freunden, den „Gleichen“, wie sie sich nannten, eine geheime Gesellschaft. Daneben wird eine Menge kleiner Klubs gestiftet, so daß die Anhängerschaft Babeufs damals 17 000 Mann betragen haben soll. Man denkt eben über die Mittel und Wege zur unmittelbaren Verwirklichung der neuen sozialen Prinzipien nach, als der Geheimbund verraten und Babeuf nebst seinen Helfershelfern verhaftet wird (Mai 1796). Vor Gericht gestellt, werden die Führer des Bundes zwar von der Anklage der Verschwörung freigesprochen, aber wegen Aufforderung zur Teilung des privaten Eigentums verurteilt, Babeuf selber zum Tode, nachdem er eine Apotheose seiner kommunistischen Lehre gefeiert und der Regierung Haß bis zum letzten Atemzuge zugeschworen hatte. Das Urteil ist dann am 27./V. 1797 vollstreckt worden.

Babeufs Lehre ist 1828 von seinem Genossen Buonarrotti, einem Nachkommen Michelangelos, dargestellt worden. Umgeben von dem Glanze, den das Martyrium ihres Urhebers um sie gewoben, ist sie später das Evangelium des radikalen Pariser Proletariats geworden. Freilich gerieten die Schlagworte des babouvistischen Kommunismus gerade damals auch in böse Hände: sie mußten dazu herhalten, um die Berechtigung nicht bloß der Revolution, sondern auch der Attentate zu erweisen, wodurch man die Doktrin der sozialen Umwälzung direkt mit dem Verbrechen gattete.

Babeuf selber hatte dieser Gedanke fern gelegen. Wenn auch ein Mann im ernstesten Sinne des Wortes, wie er in seinem Leben und Sterben hewiesen hat, ist er trotzdem, dem Zuge seiner Zeit gemäß, sentimentalen Regungen nicht unzugänglich gewesen. Er hat Charakter und energisch ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl gehabt, wenngleich er unzweifelhaft auch von hochfliegenden, ehrgeizigen Plänen erfüllt gewesen ist, ja sogar — echt französisch zu theatralischem Auftreten und moralischer Affektion neigend — die Maske antiker Heldengröße offenbar bis in den Tod hinein vorgebunden hat. Mit großer Willenskraft ausgerüstet, dazu ein Meister des Wortes, ist er wie prädestiniert gewesen zum Agitator großen Stils. Aber eine ungezügelte Phantasie und ein Mangel hinreichender logischer Fähigkeit — Eigenschaften, denen die Schuld an seiner Verirrung zum brutalsten Kommunismus beizumessen ist — mußten im Verein mit seiner wilden Leidenschaftlichkeit ihm auf die eine oder andere Weise ein trauriges Ende bereiten helfen.

Literatur: *Adrielle, Histoire de G. Babeuf et du babouisme, 2 vol., Paris 1884.* — *Babeuf, Cadastre perpétuel, Paris 1789.* — *Buonarrotti, Histoire de la conjuration pour l'égalité, dite de Babeuf, 2 vol. (Hauptwerk), Brux. 1828.* — *Deville, Babeuf und die Verschwörung der Gleichen, deutsch von Bernstein, Zürich 1887.* — *Dühring, Geschichte der Nationalökonomie, 2. Aufl., Leipzig 1879.* — *Fleury, Etudes révolutionnaires, Babeuf et le socialisme en 1796, Paris 1850.* — *Gerbier, Die Babouvisten (aus dem Franz.) in der „Zukunft“, Jahrg. I, Berlin 1878.* — *Guillaume, Babeuf und die Verschwörung der Gleichen, deutsch von Müllberger in der „Neuen Gesellschaft“, Jahrg. I,*

Zürich 1878. — *Janet, Les origines du socialisme contemporain, Paris 1883.* — *Lichtenberger, Le socialisme et la révolution française, Paris 1899.* — *Reybaud, Études sur les réformateurs contemporains, Brux. 1843.* — *Stein, Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, 2. Aufl., Bd. I, Leipzig 1848.* — *Thomas, Babeufs sozialistische Ideen vor der Verschwörung der Gleichen (Übers. o. d. Franz.) in den „Dokumenten des Sozialismus“, Bd. IV u. V, 1904 u. 1905.* **Georg Adler.**

Bäckereigewerbe.

1. Geschichtliches. 2. Die neueren Verhältnisse der Bäckereien in Deutschland. 3. Die Verhältnisse der Bäckereien in außerdeutschen Ländern.

1. Geschichtliches. Die Bäckerei hat sich erst im Laufe der Zeiten zu einem bestimmt begrenzten Handwerk herausgebildet. Das Getreide, welches man zuerst zur Herstellung von Brot oder brotartigen Knchen allgemein benutzte, war, wie aus dem alten Testament und den Profanschriftstellern des klassischen Altertums zu ersehen ist, die Gerste. Ursprünglich wurde das Brot wohl in jeder Haushaltung für den Bedarf der Familie durch Sklaven oder Weiber bereitet, und der Gebrauch von Handmühlen zum Zermahlen des Getreides war überall üblich. Jedoch ist zu vermuten, daß bereits bei den Griechen die Bäckerei anfang, einen Erwerbszweig zu bilden, und bei den Römern wird sie gegen 174 v. Chr. als Gegenstand eines selbständigen Berufes genannt. (Plinii hist. naturalis, ed. Frobenii fol. Basil. 1525, lib. XVIII, Cap. 11.) Auch in Deutschland wurde, wie aus den Schriftdenkmälern des 9. Jahrh. ersichtlich ist, das Geschäft des Backens anfangs von Leibeigenen und Frauen betrieben. An Stellen, wo größere Menschenmengen sich zusammen fanden, so in Klöstern und an Wallfahrtsorten, endlich in den neu gegründeten Städten wurde die Bäckerei zum Handwerk. Es ist naturgemäß, daß von den Leibeigenen, welche früher das Brot zu backen hatten, diejenigen, welche sich durch größere Geschicklichkeit, Fleiß und Erfindungsgeist hervortaten, als Lehrer für die weniger Geschickten oder für die Jüngeren verwendet wurden. Die Hofmeyer und Hausmeister bestellten sie zu Magistri unter den Knechten, und so bildete sich zuerst der Begriff „Meister“ aus. Als nun in den Städten das Handwerk selbständig wurde, entstand einestheils ein neues Verhältnis zwischen den Gelernten, welche eigene Werkstätten hatten, den Meistern, und denen, welche noch keine besaßen, sondern Arbeit nahmen, den Gesellen oder vielmehr der Bäckerknechten, und endlich denen, die noch lernen mußten, den Lehrlingen. Andererseits schlossen sich die Handwerker der einzelnen Städte zu Innungen, Zünften, Gilden, Aemtern zusammen.

Der Lehrling mußte, wie bei anderen ehrsamten Handwerken, von ehelicher Geburt sein und von Eltern stammen, die ein ehrliches Geschäft trieben. Nach einer Probezeit folgte das Aufdingen. Die Lehrzeit dauerte 2—3 Jahre,

während welcher der Lehrling unter der väterlichen Zucht des Meisters stand. Der Meister mußte ihm die Backkunst, so gut er sie selbst kannte, in allen ihren Teilen zeigen, ihn erziehen und zum Besuche der Schule und Kirche anhalten. Nach der Lehrzeit kam das Freisprechen, und mit Behändigung des Lehrbriefes war der junge Handwerker ein Bäckerknecht. Der Geselle hatte 3—5 Jahre zu wandern, um Land und Leute und nicht zum mindesten neue feine und schmackhafte Gebäcke kennen zu lernen. Ein eigentliches Meisterstück gab es in den meisten Ländern überhaupt nicht. Um Meister zu werden, bedurfte es der Vorlegung des Lehrbriefes, des Nachweises der Wanderschaft, der Erlegung des Meistergeldes, des Anrichtens eines Meisteressens und wohl auch eines bestimmten Vermögens (z. B. in Bremen 20 M.). Das Recht selbst, um das Meisterwerden einkommen zu können, beruhte häufig auf dem vorgängigen Besitz eines mit der Backgerechtigkeit behafteten Hauses oder dem einer Brotbank. In vielen Städten war der Besitz eines Backhauses, in anderen der einer Verkaufsstätte, also der Brotbank, die Hauptsache. Nach der Aufnahme des jungen Meisters folgte der Eid auf die Brotordnung. In fast allen Städten teilten sich die Gewerbetreibenden in Weiß- und Schwarzbäcker oder Süß- und Sauerbäcker. Auch noch andere Trennungen kamen vor, z. B. der Lebküchler in Nürnberg 1543. Die Backgerechtigkeit in den Städten, d. h. das Recht, Brot für den öffentlichen Gebrauch zu backen, knüpfte sich, wie bereits gesagt, bald an den Besitz eines bestimmten Hauses. Nun kam es vor, daß durch irgendwelche Ereignisse die Einwohnerzahl des Ortes stark zusammenschmolz, so daß der Brotbedarf ein erheblich geringerer wurde. Dies führte zu der Einrichtung, daß die Bäcker nur abwechselnd buken. Und zwar erhielt sich das Verhältnis des Wechselbackens auch dann noch, wenn die Zahl der Einwohner wieder zugenommen hatte. In einigen Städten wurde den Bäckern auch das Quantum vorgeschrieben, über welches hinaus sie nicht backen durften.

Die geschlossene Macht der Innungen, die mit ihren Zwangs- und Bannrechten (s. d. Art.) einen ungeheuren Druck auf die Bürgerschaft ausübten imstande war, ja die nicht selten in offenen Trotz gegen Gemeinde und Rat ansartete, führte zu dem naturgemäßen Bestreben, die Stellung der Konsumenten einigermaßen zu sichern und den Bäckerinnungen gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Die sämtlichen Rechtsvorschriften bez. des Bäckereigewerbes vom Mittelalter bis zur Jetztzeit zeigen nichts als das Bestreben, den Einkauf des wichtigsten Nahrungsmittels möglichst zu erleichtern und den Erwerb des Brotes zu einem möglichst billigen und vorteilhaften für die Konsumenten zu machen.

Wohl überall wurde aus diesem Grunde das Getreide von Tor- und Brückenzöllen frei gelassen. Ferner wurde, um der Gefahr des Brotmangels vorzubeugen, in vielen Stadtrechten den Bäckern zur Bedingung gemacht, immer genug zu backen. Wie beim Getreidehandel war die Einfuhr von Brot begünstigt, die Ausfuhr erschwert. An manchen Orten war es den Bäckern sogar untersagt, die Märkte zu be-

suchen. Anderswo gab es die Vorschrift, daß die Bäcker gegen Pfänder Brot verabfolgen mußten. Der Brotmarkt und die „Bänke“, Tische oder Geräte, welche in Hallen, Lauben oder bedeckten Räumen aufgestellt waren und von welchen aus allein der Verkauf stattfinden durfte, gaben Gelegenheit, die Waren zu vergleichen und das Preiswerteste anzusuchen. Brotschätzer, Brotschaumeiser oder Brotherren hielten die Brotschau ab, in welcher nicht nur das Gewicht, sondern auch die Güte und genießbarkeit der Produkte geprüft wurden, und das Augsburger Stadtrecht (1276) wies den Burgrafen an, darauf zu achten, „daz dem armen sine phennige wider wärdend“, wenn ihm der Bäcker unausgebackene Ware verkauft hatte. Die wichtigste Maßregel aber, um den Preis des Brotes stets zu einem annehmbaren zu machen, war der Erlaß von Taxen, d. h. von obrigkeitlichen Vorschriften, die einen Zwangspreis für den Verkauf der Waren festsetzten.

Ueber das Taxwesen, welches sich auf sämtliche Handwerke und Gewerbe erstreckte, wird in dem Aufsätze über Preistaxen ausführlicher gehandelt werden. Die Brottaxen sind neben den Fleischtaxen die ältesten, auf welche man stößt, weil die Uebertenerung bei Entnahme der täglich nötigen Lebensbedürfnisse größere wirtschaftliche und soziale Mißstände befürchten ließ, als es bei anderen Waren der Fall war. Schon 1272 bestand eine Taxe für die Berliner Bäcker. Die Brottaxen wurden entweder zu bestimmten Zeiten erneuert oder sie waren immerwährende, d. h. sie schrieben vor, wieviel Brot der Bäcker zu einem gewissen Preise geben mußte, wenn der Roggen oder Weizen so und soviel kosten würde. Die Aufstellung der Taxen erfolgte früher vom Burgrafen, dann vom Rate oder durch ein Kollegium von Bürgern und Gewerbetreibenden. Auch in Brandenburg und Preußen wurde das Taxwesen mit Vorliebe gepflegt. Die Kurfürstlich Brandenburgische Polizeiverordnung vom Jahre 1688 ordnete in Kap. XVIII, § 7 an, daß das Brot von gewissenhaften Personen zur Probe gewogen, und was zu leicht befunden, den Bäckern abgenommen und den Armen gegeben werden solle. In der „Generalsteuer- und Konsumtionsordnung in denen Städten des Herzogtums Magdeburg von 1686“ wurden die Magistrate angefordert, eine richtige Taxe der Konsumtibilien aufzustellen. Noch sei die „verneuerte hällische Regimentsordnung von 1687“ erwähnt, welche die Bäcker mit scharfer Strafe drohte, wenn sich das Brot bei der öffentlichen Wägung als zu klein und leicht erweise. Auch die Reichspolizeiordnung von 1530 ordnete den Erlaß von Brottaxen an und behielt diese Vorschrift bei, als sie unter dem 11./X. 1680 erneuert und verbessert wurde.

2. Die neueren Verhältnisse der Bäckereien in Deutschland. In den Bestrebungen nach möglichst ausgedehnter Gewerbefreiheit während des vorigen Jahrhunderts sind in Preußen auch die Taxen bis auf einen kleinen Rest verloren gegangen. Zwar hielt das Allgem. Landrecht (Teil II, Tit. 8, §§ 199—200) noch an ihnen fest, allein schon

die Verordnung v. 24./X. 1808, wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols der Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerbe in den Städten der Provinzen Ost-Westpreußen und Litauen, beseitigte die monatlichen Viktualientaxen. Weiter hob das Edikt v. 7./IX. 1811 für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie alle polizeilichen Preissätze für Lebensmittel, Kaufwaren und Bäckerwaren gänzlich auf. Diese Maßnahme entsprach jedoch den gehegten Erwartungen nicht im geringsten, so daß die Allgemeine Gew.-O. v. 17./I. 1845 in den §§ 88 und 89 die Beibehaltung oder Neueinführung von Brottaxen mit Genehmigung der Ministerien an einzelnen Orten, wenn und solange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erschien, gestattete. Außerdem wurde die Behörde ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich Preise und Gewicht ihrer Backwaren im Verkaufslokale anzuschlagen. Eine weitere Kontrolle brachte die Verordnung v. 9./II. 1849, betr. die Einrichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung. Sie setzte an Stelle der monatlichen Selbsttaxen die für einen von der Polizei zu bestimmenden Zeitraum und unterwarf diesen Selbsttaxen nicht nur die Bäcker, sondern auch die Verkäufer von Backwaren. Sodann ermächtigte sie die Ortspolizeiobrigkeit da, wo überhaupt die Einrichtung der Selbsttaxen bestand, anzuordnen, daß im Verkaufslokal eine Wage mit geeichten Gewichten aufgestellt und deren Benutzung dem Käufer zum Nachwiegen der verkauften Backwaren gestattet werde. Auf denselben Boden hat sich die RGew.-O. v. 21./VI. 1869 gestellt und zwar die eigentliche Brottaxe gänzlich beseitigt, aber die Ortspolizeibehörde ermächtigt, die Bäcker und Verkäufer von Backwaren zur Normierung von Selbsttaxen und da, wo dies geschieht, zur Aufstellung einer Wage im Verkaufslokale anzuhalten (§§ 73 und 74).

Diese Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung blieben in der Praxis völlig ohne Wirkung. Wo es zur Einführung der Selbsttaxen kam, machte man die überraschende Erfahrung, daß trotz vorhandener starker Konkurrenz die Brotpreise in die Höhe gingen. Die lückenhaften Normen des Gesetzes konnten mit Leichtigkeit umgangen werden. Andererseits fehlte jede Möglichkeit, eine wirksame Kontrolle auszuüben, und endlich war niemand in der Lage, ohne umständliche Berechnung bei jedem Einkauf zu ersehen, wie teuer eine gewisse Quantität Brot gekauft war. Nur die Tatsache wurde überall konstatiert, daß bei steigenden Getreidepreisen das Brot kleiner, bei sinkenden nicht oder nur allmählich größer wurde. Die Brotpreise richteten sich überhaupt nicht

nach den Getreidepreisen, das Korrektiv Angebot und Nachfrage versagte seine Wirkung gänzlich.

So entstand in der neuesten Zeit eine Bewegung, welche dahin geht, die Einrichtung der Gewichtsbäckerei gesetzlich zu fordern. Es wird als wünschenswert hingestellt, wenn Brot- und Backwaren nur nach Gewicht in gewissen festzustellenden Abstufungen (500 g, 1 kg, 2 kg usw.) ausgebacken werden dürfen, so daß im Gegensatz zu den jetzigen Verhältnissen der Preis die veränderliche und das Brotgewicht die konstante Größe des Vergleichs mit der Bewegung der Getreidepreise bilden würde (vgl. den im Reichstage unter dem 28./XI. 1887 eingebrachten, auf Einführung der Gewichtsbäckerei gerichteten Antrag der Abgeordneten Lohren und Genossen). Auf diese Weise könnte jeder Käufer wissen, wieviel das von ihm erworbene Brot wiegt, und so würde ihm zugleich das Urteil über die Angemessenheit des Detailpreises erleichtert. Darf das Brot nur nach Gewicht verkauft und muß es mit einem dieses Gewicht bezeichnenden Stempel versehen werden, so wird das Auge unwillkürlich auf diesen Stempel gelenkt, und die einmal durch öfteres Sehen erregte Aufmerksamkeit würde vielleicht zur Ueberlegung und Berechnung selbst seitens der Wohlhabenderen führen.

Die neueren Bestimmungen über die Sonntagsruhe (Anweisung v. 11./III. 1895, MinBl. f. d. innere Verwaltung S. 46)¹⁾ gestatten in Preußen für das Bäcker- und Konditorgewerbe die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden. Bedingung hierfür ist, daß jedem Arbeiter in Bäckereien an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden, in Konditoreien von 12 Stunden zu gewährt ist. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen. Während der gesetzlichen Ruhezeit ist eine gewisse anderweite, genau begrenzte Beschäftigung der Arbeiter zulässig. Die obengenannte Anweisung bezeichnet vorbehaltlich abweichender Bestimmung seitens der höheren Verwaltungsbehörde als Bäckerware dasjenige Backwerk, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

Durch § 55a der Reichsgewerbeordnung ist an Sonn- und Festtagen der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter

¹⁾ Jetzt Ausführungsanweisung v. 1./V. 1904.

§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der Gew.-O. fällt, und der Gewerbebetrieb nach § 42b der Gew.-O. verboten. In Preußen ist durch die Anweisung v. 22./III. 1899 (MinBl. f. d. innere Verwaltung S. 65) bezw. die Ausführungsanweisung v. 1./V. 1904, Ziff. 138, eine Ausnahme von dem Verbote des § 55a dahin zugelassen, daß das Feilbieten von Backwaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst schon für die Beschäftigung im Handlungsgewerbe festgesetzten Unterbrechung, erlaubt ist. Ferner ist, mit Ausschluß der Zeit während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes, das Feilbieten von Backwaren bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten und für solche Ortschaften gestattet, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig ein durch Fremdenbesuch gesteigerter Verkehr stattfindet.

Von einschneidender Bedeutung für das Bäckergewerbe ist die viel angefochtene, für das Reich gültige Bekanntmachung vom 4./III. 1896 (RGBl. S. 55) geworden, welche den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen auch Bäckerwaren hergestellt werden, sofern in ihnen zur Nachtzeit zwischen 8¹/₂ Uhr abends und 5¹/₂ Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen unterwirft:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von 12 Stunden, oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteils (Hefestücks, Sauerteigs), im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht tatsächlich über eine kürzere als die im vorstehenden Absatz bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehilfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige

Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre 2 Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht und daß die nach Ziff. 1 Abs. 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziff. 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

- a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Uebersarbeit für zulässig erklärt hat;
- b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehilfe oder Lehrling über die unter den Ziff. 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens 10 Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens 9 Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Uebersarbeit (a) für höchstens 20 Tage im Jahre gestatten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird, ferner auf solche, in denen die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet. Diese Genehmigung darf nur für höchstens 20 Nächte im Jahre erteilt werden.

Zur Ausführung der Bekanntmachung v. 4./III. 1896, die übrigens noch weitere Bestimmungen, namentlich über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen an Sonn- und Festtagen, enthält, ist für Preußen die Anweisung des Handelsministers v. 15./IV. 1896 nebst Erläuterung (MinBl. S. 84) ergangen.

Die Begünstigung des Innungswesens in der Neuzeit, namentlich seit dem G. v. 18./VII. 1881, hat auch dem Bäckereigewerbe zu engerem Zusammenschluß verholfen. Nur verhältnismäßig wenige Gewerbetreibende standen im Gegensatz zu anderen Handwerken

außerhalb der Innung. Das neue Innungs- und Handwerker-gesetz v. 26./VII. 1897 (RGBl. S. 663) ist daher gerade hier, namentlich auch mit seinen die Bildung von Zwangsinnungen zulassenden Vorschriften, von besonderer Bedeutung.

Durch das RG. v. 30./VI. 1900 (RGBl. S. 321) wurden der gesetzliche und der fakultative Abendladenschluß für offene Verkaufsstellen (§§ 139 e und f der Gew.-O.) eingeführt. Hierzu ermächtigte die preußische Ausführungsanweisung vom 24./VIII. 1900 (MinBl. f. d. innere Verwaltung S. 289) in Ziff. 17 und 20, bezw. die Ausführungsanweisung vom 1./V. 1904 in Ziff. 266 die Ortspolizeibehörden, das Feilbieten von Back-Konditorwaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten über die Zeit des Abendladenschlusses hinaus an Werktagen zu gestatten, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war.

Für die Beschäftigung von Kindern im Bäckereigewerbe ist das Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, v. 30./III. 1903 (RGBl. S. 113) von Bedeutung geworden, das, abgesehen von seinen die Beschäftigung in Werkstätten und im Handelsgewerbe regelnden Bestimmungen, auch Vorschriften über das Austragen von Backwaren trifft (§§ 8, 17). Insbesondere ist hervorzuheben, daß beim Austragen von Backwaren die Normen des Gesetzes über die Beschäftigung fremder Kinder Anwendung finden, wenn eigene Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Um Mißständen in den Bäckereien entgegenzutreten, einmal zum Schutze der Arbeiter vor Betriebsgefahren, dann aber auch im Interesse der Nahrungsmittelhygiene zur Sicherung der nötigen Reinlichkeit, haben die Regierungen der deutschen Bundesstaaten den Erlaß von Polizeiverordnungen vereinbart, die die Mindestanforderungen in vorgenannten Beziehungen enthalten. Für Preußen ist der Entwurf dieser Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, durch Ministerialerlaß v. 10./X. 1906 (MinBl. d. Handels- und Gewerbeverwaltung S. 371) veröffentlicht worden.

3. Die Verhältnisse der Bäckereien in außerdeutschen Ländern. In Oesterreich sind nach § 51 der durch die GG. v. 15./III. 1883, 8./III. 1885, 16./I. 1895, 4./VII. 1896, 27./XI. 1896, 23./II. 1897, 25./II. 1902 und 22./VII. 1902 abgeänderten und ergänzten Gew.-O. v. 20./XII. 1859 noch Maximaltarife für Backwaren zulässig. Dieselben werden für den Kleinverkauf auf Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossen-

schaften von der politischen Landesbehörde festgestellt. Auch hat nach § 52 die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Qualität und Quantität anzuordnen.

Durch Min.-VO. v. 20./IV. 1898 (RGBl. S. 52) sind besondere Vorschriften für die mit Saccharin hergestellten Bäckerei- und Konditorwaren erlassen worden.

Beachtenswert ist der Streit, welcher vor ca. 20 Jahren zwischen den Genossenschaften der Bäcker und Zuckerbäcker in Wien schwebte. Letztere nahmen für sich allein das Recht zur gewerbmäßigen Erzeugung von „Krapfen“ in Anspruch und verlangten die Bestrafung mehrerer Wiener Bäcker wegen unbefugten Herstellens und Verschleißen dieser Ware. Nach Ablehnung des gestellten Antrages seitens der niederösterreichischen Statthalterei legten die Zuckerbäcker bei dem Ministerium des Innern und des Handels Rekurs ein, wurden aber durch Erlaß v. 25./VI. 1889 gleichfalls zurückgewiesen. In der Entscheidung wurde betont, daß nach den einschlägigen älteren Bestimmungen den Zucker- und selbst den Kuchenbäckern niemals eine ausschließliche Berechtigung zur Erzeugung der Krapfen zugestanden habe und so auch kein Anlaß vorhanden sei, um den Bäckern die in Rede stehende, nach dem Gutachten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer seit langer Zeit nur nebenbei ausgeübte Befugnis abzuspochen.

In Frankreich behielt nach Proklamierung der Gewerbefreiheit das G. v. 19. bis 22./VII. 1791 die Brot- und Fleischtaxen provisorisch bei. Nach dem Verschwinden des Maximumsystems wurde das Bäckereigewerbe zuerst in Paris ein Konzessionsgewerbe, so daß nun die Taxe ein notwendiges Korrelat gegen Ausbeutung des Publikums bildete. Diese verbot zuerst den Bäckern nur, ihre Preise willkürlich ohne polizeiliche Genehmigung zu erhöhen; als man jedoch die Erfahrung machte, daß diese in billigen Getreidejahren viel zu hoch gewesen seien, wurde 1811 die eigentliche Brottaxe eingeführt. Im Jahre 1854 wurde dann unter anderen Neugestaltungen eine Caisse de service de la boulangerie gegründet, eine eigentliche Zwangsparkasse, in welche die Bäcker in billigen Jahren gewisse Prozente ihres Gewinns zahlten, aus der sie dagegen in teureren ihre durch die Fixierung des Brotpreises entstehenden Verluste ersetzt erhielten. So kam es, daß in den Teuerungsjahren von 1854—1856 die Bevölkerung von Paris kaum zu leiden hatte, denn die Kasse leistete in dieser Zeit nicht weniger als 55 Mill. Fr. Zuschüsse an die Bäcker, eine Summe, welche sie später nach und nach wieder einzog. Dieses zwangsweise Sparsystem wurde jedoch bald heftig angegriffen, weil man es mit dem Prinzip der Freiheit nicht für vereinbar hielt und das Sparen nur als Sache und Pflicht der Einzelnen gelten lassen wollte. So erfolgte bereits am 23./VI. 1863 die Proklamierung der Freiheit des Bäckergewerbes, und damit schien auch die Taxe ihre Existenzberechtigung verloren zu haben, denn, wie man glaubte, würde die Aufgabe, möglichst billige Brotpreise zu schaffen, durch den wohlverstandenen Eigennutz der Gewerbetreibenden und der Konsumenten besser als durch staatliche Fürsorge gelöst

werden. Die Aufhebung der Taxe erfolgte denn auch provisorisch, allein es zeigte sich hier ebenfalls bald, daß die Konkurrenz nicht zu einer Herabsetzung der Preise führte, daß vielmehr der Zuschlag der Bäcker ein viel bedeutenderer wurde. Deshalb sprach sich noch am 17./XI. 1884 der Pariser Municipalrat, wenn auch nur mit der geringen Majorität von einer Stimme, für die Wiedereinführung einer obligatorischen Taxe ans. Diesem Verlangen kam der Seinepräfekt zwar nicht nach, aber er veröffentlichte die seit 1870 nicht mehr angewandte offiziöse Taxe wieder, welche nach den Mehlpreisen und unter einem gewissen Zuschlage für die Backkosten den angemessenen Brotpreis berechnete und so das Publikum darüber instruieren wollte, wie teuer eigentlich die Backwaren verkauft werden müßten. Außerdem wurden die Bäcker zum Anschlage ihrer Preise verpflichtet.

Diese Brotausgleichung in Paris hat ihre Vorgänger in China und Japan gehabt. In China wurden zuerst 57 vor Chr. die Preisausgleichungs-Reisspeicher errichtet und haben so fast zwei Jahrtausende bestanden. In Japan griff man zuerst i. J. 765 nach Chr. zu dieser Maßregel. Diese Speicher wurden durch Ankauf von Reis in billigen Jahren gefüllt und durch billigen Verkauf in teureren Jahren geleert. Sie erhöhen demnach in billigen Jahren den Preis des Reises zugunsten der Produzenten und ermäßigen ihn in teureren Jahren zugunsten der Konsumenten.

Literatur: *Berlepsch*, *Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk* (St. Gallen). — *Schönberg*, *Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter* (Berlin 1868). — *Schmotter*, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert* (Halle 1870). — *Bütow-Cummerow*, *Die Mahl- und Schlachtaccise, Heft 1 der politischen und finanziellen Abhandlungen* (Berlin 1844). — *Jollos*, *Die Brottaxe in Paris* (Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw., 9. Jahrg., Leipzig 1885). — *v. Köhl-Wanscheid*, *Ueber Getreidezölle zum Schutz der deutschen Landwirtschaft* (Augsburg 1885). — *Neuburg*, *Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 18.—16. Jahrh.* (Jena 1880). — *Reuning*, *Ueber die Verhinderung des Mangels an Brotgetreide, Archiv der polit. Oekonomie und Polizeiwissenschaft, N. F. Bd. VI* (Heidelberg 1847). — *Thudichum*, *Untersuchungen über die Nachteile der Bodenzersplitterung und über die Frage, was von Zunftbann und Polizeitaxen zu halten sei* (Frankfurt 1857). — *Günthers* *Bäcker- u. Konditorzeitung, Jahrg. 1885, 1886 und 1887* (Berlin). — *Allgemeine Bäcker- und Konditorzeitung, Jahrg. 1885* (Stuttgart). — *Lexis*, *Gewerkevereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. XVII* (Leipzig 1879). — *v. Rohrscheidt*, *Die Brottaxen und die Gewichtsbäckerei, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 15, S. 457ff.* (1887). — *Der-selbe*, *Die Polizeitaxen und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung* (Berlin 1893). — *Der-selbe*, *Vom Zunftwage zur Gewerbefreiheit* (Berlin 1898). — *Mayet*, *Landwirtschaftliche Versicherung* (Berlin 1888).

Kurt v. Rohrscheidt.

Bacon, Francis, Baron von Verulam, Viscount von St. Albans,

geb. am 22./I. 1561 zu London. Er studierte Rechtswissenschaft und wurde Advokat. 1593 wurde er in das Haus der Gemeinen gewählt; 1604 Rechtsbeistand der Krone, 1618 Lordkanzler und Baron von Verulam, 1621 Viscount von St. Albans. In demselben Jahre ward er vom Parlament wegen Bestechlichkeit zu Kerkerhaft, Geldbuße und Verlust seiner Aemter verurteilt. Vom König begnadigt lebte er seitdem in Zurückgezogenheit zu Highgate und starb daselbst am 9./IV. 1626.

B. hat das Gebiet der Staatswissenschaften nicht ex professo behandelt, vielmehr finden sich seine staatswissenschaftlichen Lehren in seinen Schriften zerstreut vor. Sein Verdienst auf diesem Gebiete besteht darin, daß er durch seine empiristisch-induktive Methode den Anstoß dazu gegeben hat, daß nach ihm von anderen, die sich hier an ihn anschlossen, diese Methode auch auf die Rechts- und Staatswissenschaft angewendet wurde. Eine Zusammenstellung seiner nationalökonomischen Ansichten unter Angabe der betreffenden Stellen aus seinen Schriften findet sich in: Roscher, *Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre.* (Abhandl. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 3.) Leipzig 1857. S. 36—44.

Von seinen Schriften gehören hierher: *Essays moral, economical and political.* London 1597. Neueste Ausg.: London 1900. Latein. Uebers. u. d. Tit.: *Sermones fideles.* London 1625. Deutsche Uebers. zusammen mit d. Uebers. von „De sapientia veterum“, herausgeg. von Fürstenhagen als „Kleinere Schriften Bacons.“ Leipzig 1884. — *On the proficience and advancement of learning, divine and human.* London 1605. Bedeutend erweiterte latein. Ausg. u. d. Tit.: *De dignitate et augmentis scientiarum.* London 1623. — *Novum organum scientiarum.* London 1620. Deutsche Uebers. von Kirchmann. Berlin 1870. — Von seinen nachgelassenen Schriften ist zu erwähnen: *Nova Atlantis.* London 1660. Deutsch von Walden. Berlin 1890. — Seine gesammelten Werke erschienen in folgenden Ausgaben: Ed. Rawley. 6 Bde. Amsterdam 1663. — Ed. Mallet. 4 Bde. London 1740. 3 Bde. London 1753. 5 Bde. London 1765. — 10 Bde. London 1803. — Ed. Montague. 16 Bde. London 1825—36. — Ed. Ellis, Spedding und Heath. 14 Bde. London 1857—74. (Vollständigste Ausg.) —

Vgl. über Bacon: Mallet, *Life of Francis Bacon.* London 1740. — Vauzelles, *Histoire de la vie et des ouvrages de Francis Bacon.* Paris 1833. — John Campbell, *The lives of the Lord Chancellors of England.* II. London 1845. Chap. 51. — Rawley, *Life of Francis Bacon.* London 1857. — Rémusat, *Bacon: sa vie, son temps, sa philosophie.* Paris 1857. 3-éd. 1868. — Dixon, *Personal history of Lord Bacon.* London 1861. — K. Fischer, *Bacon von Verulam.* 2. Aufl. Leipzig 1875. 3. Aufl. Heidelberg 1904. — Spedding, *Account of the life and times of Lord Bacon.* London 1879. — Lovejoy, *Francis Bacon.* Boston 1883. — Abbot, *Francis Bacon.* London 1885. — Nichol, *Francis Bacon.* Edinburgh 1888—89. 2-ed. 1901. — Heußler, *Francis Bacon*

und seine geschichtliche Stellung. Breslau 1889.
— Fongsegrive, François Bacon. Paris 1893. —
C. Meitzel.

Bagehot, Walter,

geb. am 3./II. 1826 in Langport in Somersetshire, gest. am 24./III. 1877 in London. Er studierte im University College in London und wurde 1852 als Barrister in die Gesellschaft von Lincoln's Inn aufgenommen. Zugleich beteiligte er sich als Direktor einer der größten englischen Provinzialbanken an kommerziellen Unternehmungen und übernahm 1859 die Redaktion des „Economist“. Als Nationalökonom bezeichnete sich Bagehot selbst als letzten echten Schüler Ricardos, als den letzten Mann der vor-Millschen Periode. In seinen späteren Jahren hat er aber jener neuen, die rein abstrakte Richtung bekämpfenden Bewegung einige Zugeständnisse auf volkswirtschaftlichem Gebiete gemacht.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: *Physics and politics; or thoughts on the application of the principles of natural selection and inheritance to political society*. London 1872. Deutsche Uebersetzung u. d. Titel: *Der Ursprung der Nationen*. Leipzig 1874. Französische Uebersetzung: Paris 1875. — *Lombard street. A description of the money market*. London 1873. 10. ed. 1892. Deutsche Uebersetzung: Leipzig 1874. — Nach seinem Tode wurden herausgegeben: *Literary studies*. Ed. by R. H. Hutton. 2 vol. London 1879. New ed. 1895. — *Economic studies*. Ed. by R. H. Hutton. London 1880. New ed. 1895. *Biographical studies*. Ed. by R. H. Hutton. London 1881. — *The works of Walter Bagehot. With memoirs by R. H. Hutton*. Ed. by Forrest Morgan. 5 vol. New York 1889.

Daneben lieferte Bagehot zahlreiche Beiträge für die Zeitschriften: *The Economist*, *Fortnightly Review*, *National Review* u. a. Hier seien genannt: *The English constitution*. (*Fortnightly Review* 1867.) Deutsche Uebersetzung: Berlin 1868. — *A practical plan for assimilating the English and American money*. (*Economist* 1869.) — *Some articles on the depreciation of silver*. (*Economist* 1877.) —

Vgl. über Bagehot: W. Bagehot. In *memoriam*. A collection of obituary notices. 1878. — R. H. Hutton in d. Einleitungen zu „Bagehot, *Literary studies*“ und „*The works of W. Bagehot*“. — Ingram, *Geschichte d. Volkswirtschaftslehre*. Deutsche Uebersetzung. 2. Aufl. Tübingen 1905. S. 290—296. — Palgrave, *Dictionary of political economy*. Vol. 1. London 1894. — *Besprechungen seiner Werke* finden sich: *Jahrb. f. Nat. u. Stat.* Bd. 22. 1874. S. 38—43. *N. F.* Bd. 1. 1880. S. 105—116.

C. Meitzel.

Bakunin, Michael.

Der westeuropäische Sozialismus machte seit seinem ersten Auftreten auf die gebildeten Kreise Rußlands einen tiefen Eindruck; die neue Lehre konnte auch in der Tat Leuten, die

den gemeinsamen Länderbesitz und die Arbeiterassoziationen („Artelle“) als von altersher bestehende Institutionen kannten, nicht gar so fremdartig erscheinen. Und so kam es, daß die Opposition gegen das zarische Regime schon in den 30er Jahren neben der Idee des Liberalismus zugleich auch den Theorien eines Saint-Simon (s. d. Art.) und Fourier (s. d. Art.) huldigte. Ganz besonders weckten die letzteren ein Echo in den Herzen der Moskauer Studenten, die, durch den Professor Stankewitsch zum Hegelianismus bekehrt, nun — ganz wie so manch einer auf der anderen Seite der Weichsel — in Demokratie und Sozialismus nur die letzten politischen und sozialen Konsequenzen dieser Philosophie zu erkennen glaubten. Aus den dortigen Studentenzirkeln gingen die maßgebenden Führer der radikalen Opposition der nächsten Epoche hervor: vor allem Herzen, Ogarew und Bakunin. Von diesen dreien hat aber allein Bakunin eine gewisse Originalität in der Behandlung der sozialen Probleme gezeigt; er allein hat auch über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus für die revolutionäre Arbeiterbewegung im übrigen Europa eine erhebliche Bedeutung erlangt.

Michael Bakunin, geboren am 8. Mai 1814 in Prjamuchino (Distrikt Torschok), aus vornehmer Familie, war ursprünglich Artillerieoffizier, nachher Student der Philosophie und schließlich Literat. Seit Anfang der vierziger Jahre in Westeuropa lebend, schließt er sich bald der extremsten der sozialistischen Schulen an. „Die Zeit des parlamentarischen Lebens, der Assemblées und Constituanten nationales usw. — schreibt er 1848 — ist vorüber; und wenn man sich anfrüchtigt fragen wollte, so müßte ein jeder gestehen, daß er eigentlich gar kein Interesse mehr oder nur ein gezwungenes, eingebildetes für diese alten Formen hat; ich glaube nicht an Konstitution und Gesetze, die beste Konstitution würde mich nicht befriedigen können. Wir brauchen etwas anderes: Sturm und Leben und eine neue gesetzlose und darum freie Welt.“ Im Jahre 1848 suchte er zum Zwecke der Rettung der Revolution ein gemeinsames Vorgehen aller Völker Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns der Reaktion gegenüber herbeizuführen. Nach der Niederschlagung des Dresdner Maiaufstandes (1849), an dem er keinen aktiven Anteil genommen, wird er zusammen mit dessen Führern gefangen genommen. Angeklagt und zum Tode verurteilt, wird er von Oesterreich wegen des *ius primae executionis* reklamiert; ausgeliefert, wird er hier ebenfalls zum Tode verurteilt, jetzt aber von Rußland, dessen Zar irgend einmal früher von ihm beleidigt worden war, wegen des Unrechtes auf seinen Kopf reklamiert. Wiederum ausgeliefert, bleibt er bis 1857 in Festungshaft, um dann nach Sibirien verwiesen zu werden. Endlich, 1861, gelingt es ihm, von hier zu entfliehen; und alsbald erscheint er in London, um sofort die Führerschaft der dortigen radikalen russischen Emigration zu übernehmen, die durch Herzens Wochenschrift „Kolokol“ („Glocke“) einen großen Einfluß auf das gebildete Bürgertum der Heimat ausübte. Freilich verlor das „Kolokol“ bald genug die Sympathieen der russischen Gesellschaft, als Bakunin zum Zwecke der Unterstützung der polnischen

Insurgenten (1863) Veranstaltungen zur Empörung der russischen Bauern traf. — Das Erstarken der sozialistischen Bewegung in Europa lud auch Bakunin zu erneutem Studium der wirtschaftlichen Probleme ein. Und jetzt zogen ihn vornehmlich die Werke Proudhons (s. d. Art.) an. Hier fand er den Begriff der „Anarchie“, den der Franzose seines bisherigen Inhaltes entkleidet und — offenbar getreu seinem Prinzip „de tirer des coups de pistolet pour amener la foule“ — in die Welt geschleudert hatte, um mit ihm das Schlagwort für sein Ideal einer Gesellschaftsverfassung der Zukunft auszugeben, — freilich ohne den beabsichtigten Erfolg zu erzielen. Mit Feuereifer griff nun Bakunin die „Anarchie“ auf und, indem er den alten Begriff dieses Wortes — bei dem man an einen wirren Zustand politischer Kopflosigkeit dachte — mit dem Proudhonschen verband, gelang es ihm, durch dieses Jannshaupt das gewollte Aufsehen zu erregen und die Massen zu revoltieren. Immer und immer wieder legte er — zunächst von Italien, dann von der Schweiz aus — dar, wie zunächst die bestehende Gesellschaft in „Anarchie“ im alten Sinne des Wortes versetzt, also alles, was bestand, von unterst zu oberst gekehrt werden müßte und wie dann aus diesem sozialen Chaos „mit Hilfe der unverfälschten Instinkte des Volkes“ die ideale „Herrschaftslosigkeit“, dem Vogel Phönix gleich, auferstehen würde.

Die Wucht seiner ebenso energischen wie geistvollen Persönlichkeit sowie seine rastlose und geschickte Agitation riefen eine internationale anarchistische Massenbewegung hervor, so daß Bakunin als der eigentliche Vater der anarchistischen Partei (namentlich in der französischen Schweiz, in Italien, Spanien und Rußland) betrachtet werden muß. (Für deren Geschichte und ebenso für die weitere Entwicklung der zugehörigen Theorie muß hier auf den Art. Anarchismus Bd. I S. 453fg. verwiesen werden). — Im Jahre 1874 zog sich Bakunin, körperlich gebrochen, nach Lugano zurück. Er starb am 1./VII. 1876 an Herzverfettung.

In seinem Leben und seiner Lehre ist Bakunin der Typus des echten Russentums. In ihm finden wir so recht den spezifisch russischen Hang verkörpert, ohne Rücksicht auf irgend welche Hindernisse „die Leine anzulaufen“, d. h. ein gegebenes Prinzip bis in seine äußersten Konsequenzen zu verfolgen; — aus welchem Grunde der Russe je nachdem der brutalste Unterdrücker oder der schlimmste Revolutionär, der fanatischste Orthodoxe oder der rücksichtsloseste Freidenker ist. Und noch einen zweiten, echt russischen Grundzug besitzt Bakunin: die geistige Geschmeidigkeit fremden Ideen gegenüber, die Fähigkeit, moderne Gedanken des Auslandes, noch ehe sie vielleicht selbst hier allgemeinere Billigung gefunden haben, ganz in sich aufzunehmen, um mit ihnen wie mit einem eigenen geistigen Fonds zu schalten; — eine Eigenschaft, die Bakunin durch die Annahme der Hegelschen Philosophie und die originelle Verarbeitung der Proudhonschen „Anarchie“ zur Genüge gezeigt hat.

Daneben hat sich Bakunin Zeit seines Lebens als ein Mann von geradem Charakter und kühnem Mute erwiesen. Wie schade, daß solche Eigenschaften in den Dienst einer ver-

fehlten Idee und einer nicht bloß nutzlosen, sondern sogar verwerflich destruktiven Tätigkeit gestellt werden mußten, statt der ersten Sache praktischer Sozialreform zum wahren Segen der Menschheit geweiht zu werden!

Schriften Bakunins: *Die Reaktion in Deutschland (pseudonym) in Ruges „Deutschen Jahrbüchern“*, Leipzig 1842. — *Schelling und die Offenbarung (anonym)*, Leipzig 1842. — *Aufsätze in „Vorwärts“*, Paris 1844. — *Rußland, wie es wirklich ist*, Mannheim 1847. — *Romanow, Pugatschew oder Pestel (russisch)*, London 1862. — *Lettres à un Français sur la crise actuelle*, Genève 1870. — *L'empire knouto-germanique*, Gen. 1871. — *La théologie politique de Mazzini*, Gen. 1871. — *Staatlichkeit und Anarchie (russ.)*, Zürich 1878. — *Allianz der internationalen Brüder, in der deutschen Ausgabe der „L'alliance de la démocratie socialiste“*, Braunschweig 1874. — *L'étatisme et l'anarchie*, Zürich 1874. — *La commune de Paris*, im „Travailleur“, Gen. 1878. — *Dieu et l'état*, Gen. 1882. — *Fédéralisme, Socialisme et Antithéologisme*, Paris 1895. — **Bakunin** sozial-politischer Briefwechsel, hrsg. von **Dragomanow**, Stuttgart 1895. — *Wir haben natürlich bloß die wichtigsten Schriften angegeben. Ein vollständiges Verzeichnis der Schriften Bakunins, das 10 Druckseiten füllt, gibt Nettlau in der „Bibliographie de l'Anarchie“*, Paris 1897.

Literatur über Bakunin: *L'alliance de la démocratie socialiste, deutsche Ausg.*, Braunschweig 1874. — (Anonym), *Michael Bakunin und der Radikalismus*, in der „Deutschen Rundschau, X u. XII, Berlin 1877. — (Anonym), *Von Nikolans I. zu Alexander III.*, Leipzig 1881. — *Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie*, Leipzig 1879. — *Golowin, Meine Beziehungen zu Herzen und Bakunin*, Leipzig 1880. — *Grün, Bakunin (Nekrolog) in der „Wage“*, Berlin 1876. — *Lavelaye, Die sozialen Parteien der Gegenwart*, Tüb. 1884. — *Maton, Histoire du socialisme, T. III*, Paris 1884. — *Nettau, The life of M. Bakounine, 3 Bde., privately printed by the author (autogr.)*, London 1896—1900. — *Derselbe, Bakunin in den Jahren 1848—49, in den „Sozialistischen Monatsheften“*, IV. Jahrg., Berlin 1898. — *Derselbe, Michael Bakunin, eine biographische Skizze*, Berlin 1901. — *Oldenberg, Der russische Nihilismus*, Leipzig 1883. — *Thun, Gesch. d. revol. Bewegungen in Rußland*, Leipzig 1883. **Georg Adler.**

Bamberger, Ludwig,

geb. am 22./VII. 1823 zu Mainz, gest. am 14./III. 1899 in Berlin. Er studierte 1842—1845 in Gießen, Heidelberg und Göttingen die Rechte, arbeitete dann 2 Jahre bei den Mainzer Gerichten und redigierte 1848/49 die „Mainzer Zeitung“. 1849 nahm er tätigen Anteil als Freischärler an dem badischen Aufstand und lebte nach dessen Niederschlagung als politischer Flüchtling in der Schweiz, England, Belgien, Holland und Frankreich (Paris). Hier war er 1853—1866 Leiter eines großen Bankhauses.

1866 kehrte er nach Deutschland zurück und gehörte seit 1868 dem Zollparlament an. 1873 bis 1893 war er Mitglied des Reichstages. Er war zuerst Mitglied der nationalliberalen Partei, bildete dann 1880 mit anderen die secessionistische Gruppe. Mit dem Uebergang der Secessionisten in die deutsch-freisinnige Partei wurde er 1884 deren Mitglied und schloß sich 1893 bei der Spaltung der Partei der Freisinnigen Vereinigung an.

Bamberger war eifriger Vorkämpfer der Freihandelspartei und bekämpfte lebhaft den Kathedersozialismus und seit 1879 die Zoll- und Wirtschaftspolitik Bismarcks. Er übte auf die Münz- und Bankgesetzgebung großen Einfluß aus und trat für die Goldwährung ein.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Vertrauliche Briefe aus dem Zollparlament, 1868—1870, Breslau 1870. — Zur deutschen Münzgesetzgebung, Berlin 1872. — Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechtes, Stuttgart 1873. — Die Zettelbank vor dem Reichstage, 1. u. 2. Aufl. Leipzig 1874. — Reichsgold, 1. bis 3. Aufl. Leipzig 1876; dasselbe ins Französische übersetzt, 1877. — Rede im deutschen Reichsverein zu Dresden 1876, Berlin 1876. — Deutschland und der Sozialismus, 1. u. 2. Aufl., Leipzig 1878. — Das Schreiben des Reichskanzlers vom 15. XII. 1878 betr. d. Revision des Zolltarifs, Vortrag, Berlin 1879. — Was uns der Schutzzoll bringt, 2. Aufl., Berlin 1879. — Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Sozialistengesetzes, Vortrag, Leipzig 1879. — Die Reichstagsverhandlungen über Münzreform und Bankwesen, Berlin 1880. — Die Verschleppung der deutschen Münzreform, Köln 1882. — Die Invasion der sozialistischen Ideen (= Gegen den Staatssozialismus, Berlin 1884, Abhandl. 1). — Die Schicksale des lateinischen Münzbundes, Berlin 1885. — Die Stichworte der Silberrente besprochen, 1. bis 5. Aufl. Berlin 1893. — Zur Vorgeschichte der deutschen Münzreform (enthalten in Verhandlungen der Kommission behufs Erörterungen und Maßregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwertes, Nr. 8. 16), Berlin 1894. — Gesammelte Schriften, Bd. 1—5 Berlin 1894—1898. — Erinnerungen, Berlin 1899. — Ausgewählte Reden über Geld- und Bankwesen. Nach dem Tode herausg. von Helfferich, Berlin 1900.

Er veröffentlichte in Zeitschriften, a) Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die erste Sitzungsperiode des Deutschen Reichstages, I. Bd. Leipzig 1871. — b) Viert. f. Volksw.: Die Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben in Belgien, Holland und Frankreich, Jahrg. 1870 (Berlin). — c) Preussische Jahrbücher, Bd. XXXI: Die fünf Milliarden, Berlin 1873. — d) Deutsche Rundschau: Zur Embryologie des Bankgesetzes, Berlin 1876; Zur Geburt des Bankgesetzes, ebd. 1876; Die Entthronung des Weltherrschers, ebd. 1877; Das Gold der Zukunft, ebd. 1877. — e) Annalen des Deutschen Reichs: Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank, Jahrg. 1874. — f) Zahlreiche Aufsätze lieferte er auch für die von Th. Barth herausgegebene „Nation“. Hier seien nur genannt: Die sozialistische Gefahr, 1886; Der wunde Punkt, 1889; Silber, 1892; Die neue Silberkommission, 1894; Wandlungen und Wanderungen in der Sozialpolitik, 1898.

Vgl. über Bamberger: Nord und Süd, Bd. 79, 1896, S. 36 bis 49. — Deutsche Rundschau, Bd. 99, 1899, S. 296—303. — Preussische Jahrbücher, Bd. 100, 1900, S. 63—94. — Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog, Bd. 4, 1903, S. 129—140. — Otto Hartwig: Ludwig Bamberger, Marburg 1900. — Helfferich: Ludwig Bamberger als Währungspolitiker. (Einleit. zu Bamberger: Ausgewählte Reden . . .) — Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 46, 1902, S. 193—199.

C. Meitzel.

Bandini, Salustio Antonio,

geb. am 10. IV. 1677 in Siena, gest. als Archidiakon 1760. Verfasser einer 1737 geschriebenen und posthum 1775 veröffentlichten Abhandlung: „Discorso economico“, die eine Bevorzugung des Ackerbaus vor anderen Nahrungszweigen nebst der Vereinigenommenheit für eine einzige, dem alten Census nachzubildende Steuer und für Verkehrsfreiheit aufweist, Anschauungen, die Bandini zu einem Vorläufer der Physiokraten in Italien, hinsichtlich des Alters der Entstehung seiner Schrift, machen.

Der „Discorso“ ist abgedruckt in dem Custodischen Sammelwerk „Scritti classici italiani di economia politica“. Parte moderna, vol. I, Mailand 1803, in welchem Bande sich auch sein Nekrolog, verfaßt von G. Gorani, befindet. Vgl. ferner über Bandini: Blanqui, Gesch. d. polit. Oekonomie, Bd. 2, Karlsruhe 1841, S. 420—424. (Auszug aus „Pecchio, storia della economia pubblica in Italia, Lugano 1829“.)

C. Meitzel.

Banken.

I. Die Bankgeschäfte. II. Allgemeine Bankpolitik. III. Geschichte und gegenwärtiger Zustand des Bankwesens.

I.

Die Bankgeschäfte.

1. Begriffsbestimmung und Bankgeschäfte im allgemeinen. I. Geschäfte der Banken. A. Passivgeschäfte: 2. Kassenführung. a) Kassenführung im allgemeinen. b) Umschreibungen und Abrechnungen der Banken. c) Ausdehnung des Systems der Kassenführung. 3. Banknotenausgabe. Vergleichung der Zahlung durch Banknoten und durch Schecks. 4. Verzinssliche Depositen. 5. Aufbewahrungsgeschäft. B. Aktivgeschäfte: 6. Maß und Art der nutzbaren Anlage im allgemeinen, Darlehen gegen Faustpfand. 7. Die einzelnen Anlagearten. a) Diskontierung von Wechseln. b) Lombarddarlehen. c) Vorschüsse in laufender Rechnung. d) Kapitalanlage in zinstragenden Wertpapieren, Darlehen an den Staat. II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bankgeschäfte. 8. Leistungen der Banken. 9. Die sog. Geldtheorie (currency school). Mißbrauch der Banknoten.

1. Begriffsbestimmung und Bankgeschäfte im allgemeinen. Die alten sog. Girobanken, wie z. B. die Hamburger, übernahmen nur die Aufbewahrung barer Einlagen und die Vermittelung der Zahlungen gegenüber ihren Kunden durch Umschreibung der angewiesenen Beträge von einem Konto auf ein anderes. Neben diesen gab es aber auch Bankiers und Banken im heutigen Sinne, nämlich Unternehmungen, die sich die Kreditvermittlung zum Geschäfte machen, indem sie einerseits Kredit nehmen und andererseits zu für sie günstigeren Bedingungen Kredit geben. Die eigentlichen Bankunternehmungen, wie sie sich namentlich in England ausgebildet haben, erteilen nur kurzfristigen Kredit — in der Regel nur auf drei Monate — wie es im kaufmännischen Geschäftsbetriebe üblich ist. Man kann sie daher als **Handelsbanken** bezeichnen. Unter ihnen sind zu unterscheiden einestheils die Depositenbanken, die fremde Gelder nicht zur bloßen Aufbewahrung, sondern zu gewinnbringender Benutzung annehmen, und Notenbanken, die gewissermaßen bei dem gesamten Publikum Kredit nehmen, indem sie stets einlösliche Noten ausgeben, die wie bares Geld zum Umlauf in den weitesten Kreisen bestimmt sind.

In der neueren Zeit hat man, und zwar vorzugsweise in Deutschland, überhaupt alle Arten von Geschäftsanstalten Banken genannt, die sich in irgendeiner Art mit Kreditvermittlung und Handel mit Kreditpapieren befassen. So hat man auch als Bankbetrieb das Geschäft der Aufnahme von Kapital auf längere Zeit durch Ausgabe von unkündbaren oder in laugen Fristen kündbaren Obligationen und die Anlage des so aufgebrauchten Kapitals in hypothekarischen Darlehen an Grundeigentümer bezeichnet (Hypothekenbanken). Ferner hat man diejenigen Unternehmungen Banken genannt, welche neben dem eigentlichen Bankgeschäfte hauptsächlich den Abschluß größerer Darlehensgeschäfte auf lange Zeit mit Staaten und anderen öffentlichen Korporationen oder großen Erwerbsgesellschaften sowie die Gründung von Aktiengesellschaften betreiben und die Unterbringung der Teilobligationen der abgeschlossenen Anleihen oder der Aktien bei den Kapitalisten bewerkstelligen (Effektenbanken, Mobiliarkreditbanken). In Deutschland ist allerdings gerade bei den größten Banken das Effekten- und das Depositenbankgeschäft vereinigt; in England dagegen besteht eine vollständige Arbeitsteilung zwischen den Depositenbanken und den sog. „Merchant Bankers“ und „Foreign Banks“. — Wir werden in diesem Artikel nur von den Depositen- und Notenbanken reden und verweisen für die anderen Kre-

ditanstalten, die so benannt worden sind, auf die betreffenden besonderen Artikel.

I. Geschäfte der Banken.

Die Geschäfte der Banken zerfallen in solche, bei welchen die Banken Kredit empfangen (Passivgeschäfte) und in solche, bei welchen sie Kredit geben (Aktivgeschäfte).

A. Passivgeschäfte:

2. Kassenführung. a) **Kassenführung im allgemeinen.** Die Annahme von Kassenvorräten, Empfangnahme und Leistung von Zahlungen für den Kunden, der seinen Kassenvorrat der Bank überwiesen hat (Girokunden). In diesem Geschäfte wurzeln die geschäftlichen Anfänge alles Bankbetriebes und zeigen sich wieder in neuester Zeit die größten Fortschritte des Bankwesens.

Die Aufbewahrung von Kassenvorräten, wie sie zu einem größeren Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung und sogar in einer größeren Haushaltung notwendig sind, ist mit einem gewissen Risiko und einer Mühwaltung verbunden. Noch mehr aber ist die Zahlung in barem Gelde und die gehörige Beurkundung derselben für Zahlungsempfänger und Zahlungsleistende ein lästiges Geschäft. Gefahr und Mühe treten in älterer Zeit bei größerer Rechtsunsicherheit und ungeordnetem Münzwesen mehr augenfällig hervor, und daher gehen die Anfänge der Kassenvereinerung so weit in der Geschichte zurück. In neuerer Zeit ist es die größere Menge der Zahlungen und das Bestreben, aus der Hauswirtschaft einen Zweig nach dem anderen zu selbständigem Gewerbebetriebe abzutrennen, die wachsende Arbeitsteilung, welche die Kassenführung durch Banken immer mehr verallgemeinert.

Mit der Kassenführung verbindet sich naturgemäß die Besorgung der sog. Inkassogeschäfte seitens der Bank für den Kunden, d. h. die Einziehung fälliger Forderungen, wie Wechsel, Zinsscheine usw. und Leistung von Zahlungen auch an anderen Orten als dem Bankkontor.

Die Zahlungsaufträge der Kunden an die kasseführenden Banken geschahen bei den italienischen Banken des Mittelalters in der Regel persönlich, so daß der Zahlende und der Zahlungsempfänger sich zusammen zur Bank begaben. Nur Auswärtige scheinen durch schriftliche Anweisung über ihr Guthaben verfügt zu haben. Bei den großen Girobanken zu Amsterdam und Hamburg überbrachte der Kunde ebenfalls persönlich oder sandte durch einen besonders Bevollmächtigten eine schriftliche Aufzeichnung der für ihn zu machenden Zahlungen. In neuerer Zeit hat sich zuerst in England das viel bequemere System des Zahlungsauf-

trages durch auf Order oder Inhaber lautende schriftliche Anweisungen, Schecks (s. d. Art.), ausgebildet und ist von dort in alle Kulturstaaten übertragen worden. Sehr verschieden sind die Bedingungen, unter denen die Banken die Kassenführung übernehmen. Als Regel darf für die Gegenwart und insbesondere für die großen Banken wohl gelten, daß die Banken das Guthaben des Kunden nicht verzinsen und verlangen, daß er stets einen gewissen Mindestbetrag als Aktivum auf seinem Konto stehen lasse, während sie ihrerseits einen Teil des Guthabens zinsbar anlegen. Der Zinsgewinn muß dann im Verhältnis zu der Größe der Mühwaltung stehen. Einer der Direktoren der Bank von England teilte mit, daß diese Anstalt jährlich den Zinsgewinn berechne, den sie aus einem Guthaben gehabt und denselben durch die Zahl der von dem Kunden gezogenen Schecks dividiere. Wenn auf jeden Scheck dann nicht 6 d Zinsgewinn kommen, so werde der Kunde zur Vergrößerung seines durchschnittlichen Guthabens veranlaßt oder die Verbindung mit ihm abgebrochen. Wohl alle anderen Banken versehen diese Vorrichtungen billiger. Ein anderes bei kleinen englischen Banken wohl vorkommendes Abkommen ist, daß von dem ganzen Guthaben des Kunden ein bestimmter Betrag, unter den das Guthaben nicht sinken darf, zinslos bleibt, der Ueberschuß darüber verzinst wird.

b) Umschreibungen und Abrechnungen der Banken. Die Zahlungen zwischen den Kunden der Bank gestalten sich zu einfachen Umschreibungen in den Büchern der Bank. Die zu zahlende Summe wird dem Guthaben des Zahlenden abgeschrieben und dem Guthaben des Zahlungsempfängers zugeschrieben (Giroverkehr) (s. d. Art.).

Haben die Personen, welche sich untereinander Zahlung leisten wollen, verschiedenen Banken ihre Kassenführung übergeben, so pflegen diese Banken miteinander in Verbindung zu treten und über die Summe, welche sie einander im Auftrag ihrer Kunden zu zahlen haben, miteinander abzurechnen und nur von Zeit zu Zeit die bei der Abrechnung sich ergebenden Differenzen einander auszuführen. Wo nun an einem Orte mehrere Banken nebeneinander bestanden haben, hören wir von solchen Abrechnungen zwischen denselben. Die größte Entwicklung hat das Abrechnungswesen zwischen den Banken durch das Austauschsystem der Schecks erlangt, wie es sich in dem Londoner Clearinghaus, gegründet 1774 zuerst nur für die Londoner Banken, jetzt für die Banken des ganzen Landes entwickelt hat. Nach dem Vorbild des englischen Clearinghauses sind in anderen Ländern ähnliche „Abrechnungsstellen“ (s.

d. Art. oben Bd. I S. 6fg. und den Art. „Clearinghouse“) gegründet worden.

Auf diese Weise können alle Zahlungen zwischen den Personen, die mit einer Bank in Verbindung stehen, zuletzt durch Umschreibung oder Kompensation von Forderungen an Banken erledigt werden. Das System der Kassenvereinigung in seiner vollständigen Durchführung beseitigt jede Notwendigkeit von Barzahlungen zwischen den an der Kassenvereinigung beteiligten Einzelwirtschaften.

c) Ausdehnung des Systems der Kassenführung. Weitaus am ausgebildetsten ist das System in England. Fast jeder, der über den Stand der handarbeitenden Klassen hervorragt, pflegt seinen Bankier zu haben, der ihm die Kasse führt, für ihn Zahlungen macht und empfängt, und der bei weitem größere Teil aller Zahlungen über 5 £ wird auf dem angegebenen Wege erledigt. Aber noch immer dehnt sich von Jahr zu Jahr diese Zahlungsmethode aus.

Demnächst sind es die großen Städte und die industriellen Bezirke der Vereinigten Staaten von Amerika, in denen die Kassenführung durch Banken, die Zahlung durch Anweisung auf dieselben und das Austauschsystem der Bankanweisungen am meisten ausgebildet ist. Der Mangel einer Zentralbank macht freilich dort häufig Zahlungen in Metallgeld oder Banknoten zur Berichtigung der Saldi bei der Abrechnung notwendig. Noch sehr rückständig aber ist diese Entwicklung auf dem europäischen Kontinent. Die Zahlung durch Scheck beschränkt sich dort noch fast ganz auf die größeren Gewerbetreibenden. Sie hat unter diesen in Deutschland sich in neuester Zeit rasch verbreitet durch die Einrichtungen, welche die Reichsbank für den Giroverkehr getroffen hat, und durch die ebenfalls auf Anregung des Reichsbankdirektoriums errichteten Abrechnungsanstalten. Vor allem hat die Erleichterung der Zahlung von Ort zu Ort, welche die Reichsbank ihren Girokunden infolge ihrer über ganz Deutschland verbreiteten Zweiganstalten zu gewähren imstande ist, zur Vermehrung der Girokunden im Reiche viel beigetragen. Das Scheckgesetz vom 11. III. 1908 wird der weiteren Entwicklung des Scheckverkehrs ohne Zweifel förderlich sein.

Die außerordentliche Steigerung der in England und Amerika dem Scheckverkehr zugrunde liegenden Depositensummen in neuerer Zeit ist dadurch entstanden, daß die Depositen zum weitaus größten Teil nicht mehr, wie bei den alten Girobanken, durch bare Einzahlungen, sondern durch das Gutschreiben von Schecks und diskontierten Wechseln und von Darlehen auf

Lombardkredit entstehen. Näheres siehe in dem Abschnitt über Bankstatistik.

3. Banknotenausgabe. Vergleichung der Zahlung durch Banknoten und durch Schecks. Die Banknoten sind schriftliche Zahlungsversprechen einer Bank auf runde Geldsummen ausgestellt, jederzeit durch den jedesmaligen Inhaber des Papiers einfordernbar. Sie sind wahrscheinlich in der Art aus der Kassenführung entstanden, daß die Banken ihren Gläubigern die Verfügung über ihr Guthaben zum Zwecke der Zahlung an dritte Personen möglichst erleichtern wollten. An die Stelle des persönlichen Erscheinens oder der Ausstellung einer Bankanweisung, die der bezogenen Bank präsentiert werden muß, und der Umschreibung in den Büchern der Bank tritt die einfache Tradition des Inhaberpapiers. Infolge der Ausgabe von Banknoten kann die Uebertragung einer Forderung an eine Bank in viel weiteren Kreisen an die Stelle der Barzahlung treten.

Der wirtschaftliche Vorgang ist daher bei der Zahlung mit Banknoten und durch Bankanweisungen, welche zu Umschreibungen in den Büchern der Banken oder Verrechnungen zwischen den Banken führen, im Grunde derselbe. An die Stelle der Barzahlung tritt die Zession einer Forderung an eine Bank, als der gemeinsamen Kasse der Zahlenden. Nur die Form, in welcher die Zession sich vollzieht, ist verschieden. Die Banknote ist daher wohl zu unterscheiden nicht nur vom eigentlichen Gelde, den Hauptmünzen des Landes, sondern auch von allen Arten metallischer und papierner Wertzeichen, insbesondere dem Papiergelde, insofern diese Sachen, die Banknote aber eine Urkunde über eine Forderung ist. Dieser wesentliche Unterschied wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß die Banknote zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben wird (s. Art. „Bankpolitik“ unten S. 342 fg.).

Infolge dieser Gleichartigkeit können auch bei allen Banken, die zugleich den Umschreibungs- (Giro-)verkehr haben und Banknoten ausgeben, die beiden Arten von Forderungen ohne alle Schwierigkeiten einander substituiert werden. Die Girokunden der Bank von England oder der deutschen Reichsbank, welche bei diesen Banken Wechsel diskontieren, haben die Wahl, ob sie den erhaltenen Betrag dem Girokonto zuschreiben oder in Banknoten empfangen wollen.

Nicht minder sind in bezug auf die Entstehung Giroguthaben und Banknoten ganz gleichartig. Man kann in den Besitz sowohl eines Giroguthabens wie einer Banknote dadurch gelangen, daß man eine Einzahlung in barem Gelde bei der Bank macht. Das ist aber gegenwärtig ein ungewöhnlicher Weg. In der Regel werden die Banknoten ausgegeben und die Giroguthaben vermehrt in Form von Darlehen, sei es Diskontierungen von Wechseln oder Lombarddarlehen oder anderen Vorschüssen.

Beide Arten von Forderungen an eine Bank können daher auch vergrößert und Kaufbefähigung und Zahlungsmittel können auf beiden

Wegen geschaffen werden, ohne daß das bare Geld im Besitz der Bank oder der Kunden vermehrt wird. In Ländern wie England lehrt die oberflächlichste Beobachtung der Tatsachen, daß man durch Scheck, Umschreibung und Clearinghouse gerade so gut mit ausdehnungsfähigem Bankkredit zahlt, wie wenn man Banknoten verwendet. Die Benutzung der Banknote ist in England verhältnismäßig immer mehr zurückgetreten, wie sich schon daraus ergibt, daß seit einigen Jahren der Barvorrat der Bank von England immer größer gewesen ist als der Betrag der im Publikum umlaufenden Noten.

Auch die Deckung der Banknoten und der Giroguthaben pflegt ganz gleichmäßig zu sein, wie sich bei Erörterung der Passivgeschäfte der Banken näher ergeben wird. Tatsächlich sind in Europa die Banknoten in der Regel mehr durch Barvorräte gedeckt als die Giroguthaben. Mag das auch die Folge staatlicher Einwirkung sein, es ist kein Grund, das Abrechnungssystem als eine Wirtschaft mit „Kasse“ oder „Geld“ dem Notensystem als einer Wirtschaft mit Kredit gegenüberzustellen.

Ein wesentlicher Unterschied dagegen besteht erstens darin, daß die Notenbanken nicht wissen können, in welche Hände die Noten geraten, wenn sie in Umlauf gesetzt sind. Die Bank dagegen, welche laufende Rechnungen ihrer Kunden und das Anweisungssystem hat, kennt ihre Gläubiger und steht in persönlichen Beziehungen zu denselben. Man kann vielleicht nicht behaupten, daß diese Beziehungen der Banken mit Anweisungssystem mehr als die Notenbanken gegen eine plötzliche Zurückziehung oder Einschränkung der überwiesenen Kassenvorräte schützen, aber sie gewähren denselben eine viel günstigere Stellung in bezug auf Kreditgewährung an ihre Kunden. Die kasseführende Bank kann aus den Einnahmen und Ausgaben, welche sie für ihre Kunden besorgt, ziemlich zuverlässige Schlüsse auf ihren Vermögensstand sowie ihre wirtschaftlichen Fortschritte oder Rückschritte machen und deshalb bei der Kreditgewährung an dieselben in viel sichererer und freierer Weise vorgehen als die reine Zettelbank in ihren Geschäften mit ihr übrigen fremden Personen. Diese Kenntnis der Geschäfte der Gewerbetreibenden seitens der Banken ist dann wieder rückwirkend für jene ein Sporn zu einer Geschäftsführung, welche Kredit verdient. So hat das ganze System durch die Beziehungen zwischen Bank und Kunden einen günstigen Einfluß auf die Solidität des Geschäftsbetriebes und die Kreditgewährung in demselben.

Auch die Sitte, daß die Banken sich an dem zinslosen Genuß der Guthaben ihrer Kunden für die Mühe schadlos halten, welche ihnen die Führung der Conti verursacht, und daß sie einen ständigen Mindestbetrag des Aktivsaldo des Kunden verlangen, bewirkt, daß die Kunden eine größere Kasse beim Bankier halten, als sie für sich zu Hause in Banknoten oder Metallgeld halten würden, was ebenfalls zur Erhöhung der allgemeinen geschäftlichen Solidität beiträgt.

Andererseits ist die Zahlung vermittelst Banknoten einer Ausdehnung auf das ganze Publikum und demnach auch auf ärmere Teile des Volkes fähig. Daher ist es im allgemeinen Interesse notwendig, daß der Staat über die

Solidität der Notenbanken wacht und durch gesetzliche Vorschriften die Einlöslichkeit der Noten so weit wie möglich sichert. Für die ärmere Bevölkerung ist die Kassenführung durch Banken nicht geeignet, weil sie verhältnismäßig kostspielig ist. Die Buchung jeder Zahlung in den Büchern der Bank, der Austausch der Anweisungen und die Abrechnung zwischen den Banken macht viel mehr Mühe als die Uebergabe der Banknoten, und diejenigen, die einen Bankier halten, müssen ihn deshalb in irgendeiner Weise für seine Dienstleistungen bezahlen. Ganz Unbekannte können nicht durch Anweisungen zahlen. Eine Eisenbahnkasse z. B. kann das Fahrgeld nicht in Schecks, wohl aber in Banknoten annehmen.

4. Verzinsliche Depositen. Die Banken nehmen verzinsliche, auf kürzere Zeit disponible Kapitaldepositen an. Diese den Banken zugehenden schwebenden Kapitalien unterscheiden sich im allgemeinen von den bei ihnen sich sammelnden Kassenvorräten dadurch, daß sie nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Wirtschaft des Deponenten bestimmt sind, sondern daß für sie eine nutzbringende Anlage gesucht, aber in definitiver Weise nicht sofort gefunden wird. Vorläufig kann er eine Verzinsung bei der Bank finden, die sich daher aber eine, wenn auch nur kurze Kündigungsfrist ausbedingt. Indes werden in der neueren Zeit von vielen Banken auch für stets fällige Depositen Zinsen bewilligt, jedoch zu einem niedrigeren Satze als dem für Einlagen mit Kündigungsfrist geltenden.

Ueberhaupt ist die Grenze zwischen den beiden Arten von Depositen nicht scharf. Aus Kassenvorräten werden Geldkapitalien, wenn aus irgendeinem Grunde, z. B. allmähliche Ersparung, Zurückziehung eines Kapitals aus einem Geschäftsbetriebe, die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, und umgekehrt werden Geldkapitalien den Kassenvorräten zugeführt, wenn sie zum Zweck der allmählichen fixen Anlage (Bauten z. B.), Vergrößerung des wirtschaftlichen Betriebes oder auch des persönlichen Verbrauchs aufgelöst werden sollen.

Aber doch ist im ganzen die Verschiedenheit dieser beiden den Banken zufließenden Arten von Fonds für den Bankbetrieb sehr groß.

Die Kassenvorräte unterliegen in normalen Zeiten nur mäßigen und ziemlich regelmäßigen Schwankungen, deren Bewegung eine Bankverwaltung beobachten und durch Erfahrung mit annähernder Sicherheit kennen lernen kann. Denn das Bedürfnis der Kasse ist durch die Größe und Art des Wirtschaftsbetriebes gegeben, und über das Bedürfnis hinaus wird kein verständiger Wirtschaftler unverzinslich Summen in seiner Kasse liegen lassen. Das Streben nach tunlichster Sparsamkeit in dieser Be-

ziehung ist allgemein verbreitet. Nur in Zeiten allgemeiner Krediterschütterung, bei ausbrechenden Kriegen und anderen großen politischen Störungen, in Geld- und Handelskrisen suchen zahlreiche Wirtschaften ihre Kassenvorräte rasch und oft in sehr großem Maße zu verstärken. Aber selbst dann werden Rückforderungen von eigentlichen Kassenvorräten bei Banken, deren Kredit unerschüttert ist, nur selten vorkommen, vielmehr werden die Kunden häufig ihren Aktivsaldo erhöhen.

Ganz anders ist es mit den verzinslichen Kapitaldepositen. Für die Zunahme und Abnahme derselben bestehen nicht solche im Bedürfnis der Bankkunden gegebenen Grenzen. Zu Zeiten niedrigen Zinsfußes und stockender gewerblicher Unternehmungslust werden viele Kapitalisten und Gewerbetreibende sich gern mit ganz niedrigen Zinsen für beträchtliche Kapitalien begnügen, wenn sie eine sichere Anlage dafür finden, welche das Kapital nicht auf lange Zeit ihrer Verfügung entzieht. Bei günstiger Gelegenheit zur anderweitigen Kapitalanlage werden solche Depositen den Banken oft rasch wieder entzogen. Bedeutende Kapitaldepositen entstehen auch dadurch, daß Besitzer von Wertpapieren diese bei günstigen Konjunkturen verkaufen und den Ertrag bei der Bank stehen lassen; später aber wird bei gesunkenen Kursen, also vielleicht unter kritischen Umständen, dieses Guthaben wieder zum Ankauf von Papieren verwendet. Viele Depositen sind einfach Spareinlagen, die einer Bank statt einer Sparkasse übergeben sind, weil die Bank höhere Zinsen gibt. Bei einer Schwächung des Kredits der Banken werden aber gerade diese am raschesten und am meisten zurückgezogen und die Banken können dann trotz einer acht- oder vierzehntägigen Kündigungsfrist in schwere Verlegenheit geraten, wie sich bei Krisen in England und Amerika oft genug gezeigt hat. Ueberhaupt pflegen die Schwankungen der verzinslichen deposit accounts bei den englischen Banken viel größer zu sein als die der unverzinslichen current accounts.

Zum Teil wegen dieser gefährlicheren Natur, zum Teil aber auch wohl, um nicht alle Zweige des Bankgeschäfts zu sehr zu zentralisieren und den eigenen Betrieb allzu sehr auszudehnen, nehmen die großen Zentralbanken, auf denen das Geldwesen ganzer Länder beruht, keine verzinslichen Depositen an. Bei den übrigen Banken treten in Deutschland diese Depositen einestheils als Spareinlagen und anderenteils als Kontokorrentguthaben der ständigen Kunden auf. Während den Inhabern der Girokonten ausdrücklich die Bedingung gestellt ist, daß sie bei der Bank stets einen Aktivsaldo

halten müssen, ist es den Kontokorrentkunden auch gestattet, nach den darüber getroffenen Vereinbarungen auch zeitweise Debitoren der Bank zu werden. Die Verzinsung der Kontokorrentguthaben richtet sich nach dem Zinsfuß der Reichsbank, und zwar beträgt er in der Regel 1 Prozent weniger als der letztere, während für die Passivsaldo 1 Prozent mehr als die Bankrate verlangt wird.

5. Aufbewahrungsgeschäft. An die eigentlichen Passivgeschäfte schließt sich das Aufbewahrungsgeschäft der Banken an, das in der neueren Zeit eine immer mehr wachsende Bedeutung erlangt hat. Es handelt sich hauptsächlich um die sichere Unterbringung in den Stahlkammern der Banken, sei es daß die Besitzer einfach feuer- und diebessichere Fächer mieten, die sie selbst in Verschuß halten, sei es daß sie Papiere der Obhut der Bank anvertrauen, ohne daß diese sich sonst irgendwie mit ihnen zu befassen hat, sei es endlich, daß die Papiere der Bank als sog. „offene Depots“ übergeben werden und diese zugleich mit gewissen Verwaltungsgeschäften, namentlich der Einlösung der Coupons und der Ueberwachung der Auslosung der Stücke, beauftragt wird. Der Nominalbetrag der in dieser Weise der Deutschen Reichsbank zur Verwaltung übergebenen Wertpapiere belief sich am Ende des Jahres 1907 auf 3256 Millionen M. Häufig vertrauen die Besitzer den Banken auch nur die Couponbogen an und behalten die Mäntel selbst in Gewahrsam. Die früher nicht selten vorgekommenen Unterschlagungen von Depots haben das G. v. 5./VII. 1896 über die Pflichten der Kaufleute bei der Aufbewahrung fremder Wertpapiere veranlaßt. Vgl. im übrigen d. Art. „Aufbewahrung von Wertpapieren“, oben S. 219 fg.

B. Aktivgeschäfte:

6. Mass und Art der nutzbaren Anlage im allgemeinen. Alle fremden Gelder, über welche die Banken verfügen, haben das Gemeinsame, daß sie in kurzen Fristen den Banken wieder entzogen werden können. Aber die Erfahrung lehrt, daß Rückforderung von Depositen und Noten bei unerschüttertem Kredit doch nicht auf einmal und plötzlich geschieht. Deshalb ist es tunlich, einen Teil der bei der Bank liegenden Fonds nutzbar anzulegen. Es genügt, wenn ein Teil in barem Gelde beständig vorhanden ist. Das Maß, in dem nutzbare Anlage und bare Bereithaltung gewählt wird, muß nach den Erfahrungen bestimmt werden, die über die Forderungbarer Auszahlung gemacht sind. Unbedingte Sicherheit für die Zukunft geben natürlicherweise die aus der Vergangenheit entnommenen Erfahrungen nicht. Deshalb ist weiter erforderlich, daß

die Anlageart für die nutzbar zu machenden Fonds so gewählt wird, daß sie das angelegte Kapital nicht auf lange Zeit der Verfügung des Anlegenden entzieht; sondern ihm die Einziehung in kurzen Fristen gestattet (bankmäßige Anlage). Zu einer Verwendung von Kapital auf kurze Zeit findet sich vor allem im Warenhandel Gelegenheit. Jeder Warenumsatz bringt das darin angelegte Kapital in Geldform wieder in den Besitz des Kaufmanns, und wenn er den Ankauf nicht wiederholt, so kann er ohne Verlust dasselbe aus dem Geschäft herausziehen. Er wird daran auch nicht durch ein großes unbewegliches Kapital gehindert, welches durch das Hinausziehen des beweglichen zinslos bliebe. Je mehr sich ein Gewerbebetrieb in dem Verhältnis der Verwendung von fixiertem und umlaufendem Kapital und in der Dauer des Umlaufes des letzteren dem Warenhandel nähert, desto mehr ist er in der Lage, Bankkredit gebrauchen zu können, desto mehr Raum bietet er für eine bankmäßige Anlage der Bankfonds. In sehr geringem Maße ist das in der Landwirtschaft der Fall. Das Kapital, welches der Landwirt in seinem Gewerbe braucht, sowohl das bewegliche wie das unbewegliche, kann fast seinem ganzen Umfange nach dem Betriebe entweder gar nicht oder doch nur mit schwerer Schädigung entnommen werden. Fast nur im Sommer vor der Ernte bis zum Verkauf der geernteten Produkte im Herbst oder Winter und ferner bei einem Aufschub des Verkaufs derselben oder bei vorzeitigen Einkäufen aus Spekulation bedarf der Landwirt des Kapitals auf kurze Zeit.

Diese allgemeinen Sätze über die Verwendung der den Banken zufließenden Fonds sind auf Grund vieler, oft recht übler Erfahrungen in den letzten Jahrhunderten immer mehr zur allgemeinen Anerkennung gekommen. Die Gesetzgebung und die Verwaltungen der größeren öffentlichen Banken insbesondere haben den früher hier und da gehegten Gedanken einer völligen Bardeckung der in der Bank vereinigten Kassenvorräte fallen lassen, dagegen das Wesen der bankmäßigen Anlage immer klarer erkannt. In Deutschland ist freilich eine Reihe von Theoretikern aufgetreten, welche für eine einzelne Art von Verpflichtungen der Banken, für die Banknoten, die Berechtigung der bankmäßigen Deckung gelehrt und volle Bardeckung verlangt hat (Hübner, Tellkampf, Geyer). Es ist aber kein Grund, diesen Unterschied zwischen Banknoten und anderen stets fälligen Passivis zu machen, wenn auch eine besondere Sicherung der Einlöslichkeit der Banknoten aus dem oben angeführten Grunde zweckmäßig ist.

Wie groß der Teil der stets fälligen Verpflichtungen einer Bank sein soll, der in barem Gelde vorhanden sein muß, darüber läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen, sondern

muß nach der Lage des einzelnen Falles wieder auf Grund der Erfahrung beurteilt werden. Jedenfalls ist unter den hentigen Verhältnissen auch bei den Notenbanken nicht mehr ausschließlich das Verhältnis des Barvorrats zu der Summe der ausgegebenen Noten zu berücksichtigen, sondern auch der Bestand an stets fälligen Depositen in Betracht zu ziehen. Im allgemeinen wird das Maß des erforderlichen Barvorrats außer von dem Kredit der Bank von dem Grade abhängen, in welchem ihr Barvorrat gelegentlich in Anspruch genommen wird, erstens zu Sendungen von edlem Metall ins Ausland und zweitens zur Lieferung von Metallgeld für inländische Zahlungen, die zu klein sind, um durch Anweisung oder Banknoten erledigt zu werden. Die Schwankungen der internationalen Zahlungsbilanz verursachen unregelmäßige Strömungen von Geld zwischen den Kulturstaaten. Das dazu erforderliche Metall wird, da sonst in der Volkswirtschaft disponible Geldvorräte nicht existieren, auf die eine oder die andere Weise den Banken entzogen. Natürlicherweise sind diesem Abfluß der Barvorräte vorzugsweise die Banken in den großen Verkehrsmittelpunkten ausgesetzt, und für denselben Fürsorge zu treffen und ihn tunlichst zu regulieren, ist eine besondere Aufgabe der Zentralbanken geworden (s. Art. „Bankpolitik“). Dasselbe läßt sich in beschränkterem Maße auch von der Hergabe von Metallgeld für die Zeiten gesteigerten Verkehrs sagen, in denen vermehrte Lohnzahlungen, Handel in landwirtschaftlichen Produkten u. dgl. ein vergrößertes Bedürfnis nach kleinen Zahlungsmitteln hervorruft. Da, wo eine große Zentralisation des Bankwesens durchgeführt ist, besteht der Barvorrat der kleineren Bank größtenteils in Forderungen an die Zentralbank (Giro Guthaben oder Banknoten) oder in Wechseln und Wertpapieren, die bei der Zentralbank diskontiert oder beliehen werden können. Auf die Höhe und die Art dieser den Barvorrat ersetzenden Forderungen wird die Politik der Zentralbank wesentlichen Einfluß ausüben können.

7. Die einzelnen Anlagearten. a) Diskontierung von Wechseln. Es sind insbesondere die kaufmännischen Wechsel, welche für den Kaufpreis verkaufter Waren vom Verkäufer auf den Käufer gezogen und von diesem akzeptiert werden, die eine ganz besonders sichere bankmäßige Anlage bieten. Die Kreditgewährung für verkaufte Waren und somit die Dauer der für den Kaufpreis gezogenen Wechsel pflegt sich im europäischen Handel nicht über einige Monate hinaus zu erstrecken. Die Bank kann die Natur des Geschäftes, aus dem der Wechsel hervorgegangen ist, ob der Wechsel solider Art ist, demselben mit Leichtigkeit ansehen. Die großen Banken, welche zu einer genauen Prüfung nicht immer imstande sind, verlangen oft eine dritte, nach Wechselrecht haftende Unterschrift. Dieselbe kommt in der Regel so zustande, daß der lokale Bankier die Wechsel seiner ihm genau bekannten Kunden diskontiert und dann je nach dem

Maß seines Geldbedarfs bei der großen Bank weiter diskontiert. Die Zuverlässigkeit der Anlage in kaufmännischen Wechseln ist dann bei einiger Sorgfalt in ihrer Prüfung so groß, daß die Verluste an denselben minimale sind und daß auch in schlimmen Zeiten auf ihren pünktlichen Eingang gerechnet werden darf.

Nächst den kaufmännischen Wechseln kommen gute, nicht lange Zeit laufende Finanzwechsel in Betracht. Dieselben können, wenn sie von zuverlässigen Häusern gezogen und akzeptiert sind, eine ebenso sichere Anlage sein wie die kaufmännischen. Das Bankgeschäft selbst, z. B. die Kreditgewährung eines Bankhauses an seine Kunden gibt zur Entstehung solcher Wechsel Veranlassung. Aber es liegt die Gefahr des Mißbrauchs derartiger Wechsel nahe. Ihre Entstehung zeigt nicht an, daß wirkliche Handelsgeschäfte gemacht sind, sondern daß das Bedürfnis vorlag, auf diesem Wege sich Geld zu verschaffen. Die Möglichkeit ihrer Vermehrung ist daher nicht durch objektive Tatsachen beschränkt, sondern eine unbegrenzte. Es können Gefälligkeitswechsel zwar auf kurze Zeit gezogen werden, aber vor Verfallzeit durch neue zu ihrer Bezahlung gezogene Wechsel ersetzt werden. So werden durch gegenseitiges Aufeinanderziehen kreditwürdiger Personen nicht selten Wechsel geschaffen, die sich bei der kleinsten Krediterschütterung als wertlose Papiere zeigen.

Von dem Diskontieren der Wechsel, die am Orte, an welchem die Bank ihren Sitz hat, zahlbar sind (Platzwechseln), unterscheidet sich zwar nicht in rechtlicher, aber in wirtschaftlicher Beziehung der Ankauf von Wechseln, die an fremden Orten zahlbar sind (Rimessen- oder Versandwechseln). Man pflegt in Deutschland das erstere Geschäft als Diskonto- und das zweite als Wechselgeschäft im engeren Sinne zu bezeichnen, dabei ist aber wieder zwischen dem Ankauf von im Inlande zahlbaren (inländischen Versandwechseln) und von im Auslande zahlbaren (auswärtigen, fremden Wechseln, Devisen) zu unterscheiden. Der Ankauf (inländischer) Versandwechsel ist von der Diskontierung von Platzwechseln nur wenig verschieden. Für die großen Zentralbanken, insbesondere die an verschiedenen Orten Bankstellen haben, verschlägt es sehr wenig, ob sie Platzwechsel oder Wechsel, die an anderen Bankstellen zahlbar sind, kaufen. Gerade die kaufmännischen Wechsel werden viel häufiger Wechsel sein, die von einem Orte des Inlandes auf einen anderen gezogen sind, als Platzwechsel, weil bei Platzverkäufen viel seltener dem Käufer für die Zahlung des Kaufpreises der Ware Kredit gewährt wird als bei Verkäufem von Ort zu Ort.

Bei dem Ankauf ausländischer Wechsel treten zu dem Zwecke der Kapitalanlage noch andere Ziele hinzu, nämlich die Spekulation auf die zeitlichen Schwankungen des Wechselkurses und die Ausnutzung der Ungleichheiten, die zwischen

den Wechselkursen der verschiedenen Länder aufeinander der derselben Zeit sich ergeben (Arbitrage, s. d. Art.). Diese Geschäfte werden in der Regel von Häusern betrieben, welche auch an dem internationalen Handel mit zinstragenden Wertpapieren und der Besorgung internationaler Barsendungen besonders beteiligt sind. Ferner hat für große Banken, aus deren Barvorräten die internationalen Barzahlungen hauptsächlich geleistet werden, ein Besitz von auswärtigen Wechseln dadurch Bedeutung, daß durch Verkauf derselben auswärtige Zahlungsverpflichtungen ebensogut gedeckt werden können wie durch Barsendungen und also ein Abfluß des Barvorrates zur Zeit einer ungünstigen Zahlungsbilanz verhindert oder doch vermindert werden kann.

b) Darlehen gegen Verpfändung von Waren mit Einschluss der edlen Metalle, fremder Münzen sowie von Wertpapieren (Lombarddarlehen, Darlehen gegen Faustpfand). Während bei den Wechseln der Kredit ausschließlich auf der Zahlungsfähigkeit der verpflichteten Personen beruht, tritt bei dem Lombarddarlehen die Person des Schuldners gegenüber dem Werte des Pfandobjektes zurück. Damit ein solches Darlehen den Charakter einer bankmäßigen Anlage trage, ist daher vor allem erforderlich, daß das Pfandobjekt leicht verkäuflich sei. Waren, die keinen sicheren und großen Markt haben, z. B. Luxuswaren und viele feinere Fabrikate, Wertpapiere, die, wie z. B. industrielle Aktien, zuzeiten schwer oder gar nicht verkauft werden können, sind kein Pfandobjekt für Bankdarlehen. Ferner dürfen die zu verpfändenden Papiere oder Waren nicht gewaltsamen und plötzlichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. In dieser Beziehung behalten sich viele Banken das Recht vor, bei einer gewissen Preisverminderung des Pfandobjektes noch die Bestellung weiterer Sicherheit zu fordern, oder im Fall dieselbe nicht gestellt und auch das Darlehen nicht zurückbezahlt wird, zum sofortigen Verkauf des Pfandes schreiten zu dürfen. Auch wird das Pfandobjekt im allgemeinen nur bis zu einer gewissen Quote seines Markt- oder Kurswertes beliehen, deren nähere Bestimmung von seiner Qualität abhängt.

Das gestellte Pfand muß in den Besitz des Darlehens übergehen, und dieser Umstand setzt der Beleihung von Waren oft große Schwierigkeiten entgegen. Es ist wünschenswert, daß durch die Einführung von öffentlichen Lagerhäusern und Lagerstätten, die als Repräsentanten der Waren verpfändet werden können, diesem Uebelstande abgeholfen werde. Die Lombarddarlehen stehen den kurzfristigen kaufmännischen Wechseln als bankmäßige Anlage insofern nach, als der Begehr nach solchen Darlehen mitunter seine Ursache hat in einem stockenden Verkehr auf dem Waren- und Effekten-

markte, d. h. in einer Ueberladung mit Verkaufsobjekten im Verhältnis zur Nachfrage und in einem zu hohen, unhaltbar werdenden Preisstande. Die kaufmännischen Wechsel kommen zustande, wenn Geschäfte abgeschlossen sind, die Lombarddarlehen werden nicht selten verlangt, weil die eigentlich zum Verkauf bestimmten Waren oder Effekten sich nicht verkaufen lassen. Besonders gegen das Ende von Ueberspekulationsperioden, wenn der Absatz bei den hohen Preisen zu stocken anfängt, suchen die Spekulanten einem Preissturz wohl dadurch vorzubeugen, daß sie, um die angehäuften Warenvorräte nicht verkaufen zu müssen, Darlehen auf dieselben nehmen. Dieser Mißbrauch aber schließt nicht aus, daß in zahlreichen Fällen Lombarddarlehen aus einem durchaus berechtigten Kreditbedürfnis entspringen. Dem Lombarddarlehen verwandt ist das Reportgeschäft, das angesehen werden kann als ein von einer Börsenliquidation zur anderen gewährtes Darlehen auf Wertpapiere (oder auch auf Warenmengen), für welches diese als Unterpfand dienen. Vielfach werden auch, als Ersatz für das Termingeschäft, Spekulationsgeschäfte in Wertpapieren in der Form von Bargeschäften gemacht, indem eine Bank Kredit gewährt und die für den Kunden gekauften Papiere als Sicherheit zurückhält. Auch die von den Banken gegebenen stets fälligen (on call) Darlehen, für die meistens ebenfalls ein Unterpfand zu stellen ist, dienen häufig zu spekulativen Zwecken. Banken in verantwortlicher Stellung, wie die Notenbanken, haben sich von allen diesen mit der Börsenspekulation zusammenhängenden Geschäften fern zu halten.

c) Vorschüsse in laufender Rechnung. Die Banken gewähren ihren Kunden Darlehen in laufender Rechnung oder gestatten ihnen, was dasselbe ist, durch Anweisung oder Wechsel ihr Guthaben zu überziehen. Von jeher sind Privatbanken zur Kreditgewährung in Kontokorrent an zuverlässige Kunden nicht selten bereit gewesen, und eine überaus nützliche Unterstützung ist so dem Gewerbebetriebe durch die Banken vielfach gewährt worden. Von größeren Instituten sind es besonders die schottischen Banken, deren Bereitwilligkeit, derartigen Kredit (cash credit) zu gewähren, viel gerühmt wird. Derjenige, der einen solchen Kredit bei einer Bank besitzt, kann denselben zu beliebiger Zeit und in beliebigen Quoten benutzen und ebenso, wie es ihm paßt, zurückzahlen, ein wesentlicher Vorzug vor den in bestimmten Beträgen auf bestimmte Zeit entnommenen Darlehen. Aber in diesem Vorzuge für den Kreditnehmer liegt auch die Gefahr für den Kreditgeber. Er kann nicht zu bestimmten Zeiten auf

den Eingang der in dieser Weise ausstehenden Fonds rechnen, und wenn in ungünstiger Zeit die Bank eine Einschränkung der Kreditgewährung vornehmen will, so hat das oft große Schwierigkeiten. Blankokredite in Kontokorrent sind daher nicht zu empfehlen, sondern vorsichtige Banken werden sich eine Sicherheit bestellen lassen, die dem wahrscheinlichen Kreditbedürfnis des Kunden entspricht. Bei den schottischen Banken besteht diese Sicherheit häufig in einer Bürgschaft.

d) Kapitalanlage in zinstragenden Wertpapieren, Darlehen an den Staat. Ein großer Teil der zinstragenden Wertpapiere ist an den Effektenbörsen jederzeit leicht verkäuflich. Insbesondere gilt das von den Obligationen der größeren europäischen Staaten mit geordneter Finanzverwaltung. Aber auch diese sind sämtlich, wenn auch in sehr verschiedenem Maße, Kursschwankungen ausgesetzt, und in Kriegszeiten kann ihr Verkauf in der Regel nicht ohne erheblichen Kapitalverlust geschehen. Die einzige Ausnahme bilden die nur kurze Zeit laufenden Schatzscheine, die ähnlich wie die Wechsel als eine eminent bankmäßige Anlage bezeichnet werden müssen, aber jetzt nur in beschränkter Menge von den großen Kulturstaaten ausgegeben werden. In Geldklemmen, welche nicht mit politischen Störungen verbunden sind, sondern rein wirtschaftliche Ursachen haben, pflegt dagegen die Preisverminderung der Anteile an der Schuld wohlgeordneter Staaten nur klein zu sein, und durch Verkauf oder Verpfändung derselben haben oft Banken große Summen flüssig gemacht.

Unter allen Umständen aber hat die Anlage in diskontierten Wechseln gegenüber der in Staatspapieren für Zettelbanken den Vorteil, daß sie durch die beständigen, der Bank für fällige Wechsel zu machenden Zahlungen das Rückströmen der Noten in die Bankkassen erleichtert. Der Verkehr kann Noten, deren er nicht bedarf, leichter ausstoßen, wenn fortwährend Gelegenheit geboten ist, dieselben bei der Bank einzuzahlen, als wenn die überflüssigen Noten gegen bares Geld ungetauscht und für diese wieder anderweitige Verwendungen gesucht werden müssen.

Bei dieser Lage der Sache erscheint in Ländern, welche einer Kriegsgefahr weniger ausgesetzt sind, wie die Vereinigten Staaten und England, die Anlage in der Schuld des eigenen Staates als eine für alle Arten von Banken in beschränktem Maße zulässige, während auf dem europäischen Kontinent Staatspapiere als Deckung für stets fällige Forderungen nicht unbedenklich sind. Mit vollem Recht hat die deutsche Bankpolitik (s. d. Art.) diese Anlageart als Banknotendeckung verworfen. Es kommt vom staatlichen Gesichtspunkte hinzu, daß ein

massenhafter Verkauf von Staatspapieren seitens der Banken in politischen Krisen durchaus nicht wünschenswert erscheint.

Wenn schon die Anlage der Bankfonds in Staatspapieren ihre großen Bedenken hat, so ist das in viel höherem Maße der Fall mit Darlehen an den Staat, die eine reine Buchschuld bleiben. Bei dieser hat die Bank keine verkäufliche Urkunde in der Hand, und da in Zeiten größerer Kriege und anderer politischer Umwälzungen der Staat Schulden abzutragen nicht in der Lage ist, auch gegen ihn kein Schuldentrieb stattfinden kann, so sind derartige Forderungen als im Notfall nicht realisierbar zu betrachten. Die Geschichte lehrt, daß auf dem Kontinent von Europa alle größeren Banken, welche ihre Barzahlungen eingestellt haben, infolge von Vorschüssen an die Finanzverwaltungen in diese Verlegenheit geraten sind.

Von der für längere Zeit bestimmten Anlage in Wertpapieren, die nur rückgängig gemacht wird, wenn die Bankverwaltung sich veranlaßt sieht, Fonds flüssig zu machen, ist der Handel mit Wertpapieren zu unterscheiden. Derselbe erstreckt sich, wenn er ein gewinnbringender sein soll, auch auf weniger sichere und verkäufliche Papiere und ist mit größerem Risiko verbunden. Er ist daher für Banken als Sammelstellen von Kassenvorräten und schwebenden Kapitalien kein geeigneter Geschäftsbetrieb, sondern, wie eingangs erwähnt, die Aufgabe von besonderen Kreditinstituten geworden, welche den Handel mit Wertpapieren und insbesondere das Emissionsgeschäft größtenteils mit eigenem Kapital betreiben. Dagegen steht natürlich nichts im Wege, daß auch Notenbanken für fremde Rechnung den Kauf und Verkauf von Wertpapieren aller Art gegen Provision übernehmen.

II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bankgeschäfte.

8. Leistungen der Banken. Die Dienste, welche die Banken in der gesellschaftlichen Wirtschaft leisten, sind doppelter Art.

1. Die Sammlung der Kassenvorräte und anderer schwebender Kapitalien und die Nutzbarmachung eines Teiles derselben.

Der große Vorteil, der daraus entspringt, daß das Gold und Silber, mit dem die Einzelwirtschaften ihre Zahlungen machen und welches sie für diesen Zweck oder aus irgendeinem anderen Grunde in ihren Kassen bereit halten, durch Forderungen an Banken ersetzt wird, fällt leicht in die Augen. Die Ersparung an Kapital, die dadurch bewirkt wird, ist eine ganz enorme. Das beste Beispiel liefert Großbritannien, wo die Bankdepositen mehrere hundert Millionen £ betragen und denselben als Vorrat an wirklichem Gelde nur der Barvorrat der Bank von England und die noch kleinere Menge der Geldstücke gegenübersteht, welche die einzelnen Banken für den täglichen Gebrauch in ihren Kassen halten.

2. Die Bewerkstelligung der Zahlungen

in viel bequemerer Art und in einer den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs sich leicht anpassenden Weise.

Die Bankgeschichte lehrt, daß von den ältesten Zeiten an man bemüht gewesen ist, an die Stelle der Barzahlung einfachere und bequemere Vorgänge zu setzen, und daß auch die unangenehmsten sich wiederholenden Erfahrungen über Mißbrauch des Kredits nicht von immer erneuten Versuchen, auf seiner Basis das Zahlungswesen zu vervollkommen, abgehalten haben. Es bedarf daher auch keiner näheren Darlegung, welche Vorzüge es hat, größere Zahlungen mit einer Banknote statt mit Münzen zu machen, oder wie groß die Vorteile der Kassenführung durch Banken und der Zahlung durch Bankanweisung sind. Dagegen muß die Bedeutung eines elastischen, auf dem Kredit beruhenden Zahlungswesens noch besonders hervorgehoben werden.

Überall in den Kulturstaaten gibt es Jahreszeiten, in denen die Menge der Wertumsätze, die durch Geld vermittelt werden, rasch und stark steigt, und wieder Zeiten stockenden Geldverkehrs, in denen die Menge der Zahlungen sehr abnimmt. Zu Anfang der beiden Halbjahre z. B. werden in Deutschland viele Zinsen und Dividenden, Besoldungen und Renten aller Art bezahlt, Jahres- oder Semesterrechnungen berichtigt und dergleichen mehr. Bald auf den Anfang des Jahres folgt dann ein großer Stillstand in den Wertumsätzen und ein verminderter Bedarf an Zahlungsmitteln. Außer dem Aufhören der durch Jahres-, Semester- und Quartalwechsel bedingten Zahlungen macht sich im Laufe des ersten Quartals der Einfluß der winterlichen Stockung der Tätigkeit in der Landwirtschaft, den Bangewerben, der Schifffahrt usw. immer mehr geltend. Im Spätsommer und Herbst dagegen veranlassen die Ernte und der Verkauf der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte, Pacht- und Zinszahlungen, Reiseverkehr usw. fast allenthalben in Europa einen erhöhten Bedarf an Zahlungsmitteln. In früheren Zeiten waren diese Schwankungen nicht entfernt so groß wie gegenwärtig, und wenn sie eintraten, so gab es in den wohlhabenderen Wirtschaften fast überall Geldvorräte, die einen großen Teil des Jahres ruhten, aber bei großen Zahlungsterminen teilweise für kurze Zeit in Umlauf traten. Jetzt reduziert jede Wirtschaft ihren zinslosen Barvorrat auf ein möglichst geringes Maß, und die plötzliche Beschaffung sehr vermehrter Zahlungsmittel würde die größten Schwierigkeiten haben, wenn nicht die Menge der umlaufenden Banknoten vergrößert, Metallgeld aus den Barvorräten der Banken in Zirkulation gesetzt werden und die Umschreibungen und Abrechnungen zunehmen könnten. Der Diskonto würde enorm steigen, und man würde sich mit allen möglichen viel unbequemeren und unsicheren Zahlungsmitteln, z. B. Wechseln, Zinscoupons usw. zu helfen suchen.

Ebenso wie regelmäßig innerhalb des Jahres, so schwankt der Bedarf an Zahlungsmitteln in

den unregelmäßigen Perioden, in welchen sich in der modernen gesellschaftlichen Wirtschaft steigende Preise, gewerblicher Aufschwung, Unternehmungslust, Ueberspekulation und sinkende Preise, Depression und stockende Tätigkeit zu folgen pflegen. Mit diesem Wechsel geht Hand in Hand die Zu- oder Abnahme in der Menge der im Umlauf befindlichen, metallisch nicht gedeckten Banknoten und in der Benutzung der auf dem Anweisungssystem beruhenden Zahlungsmethoden. In diesem Falle ist freilich die leichte Ansehnung und Einschränkung des Zahlungswesens kein ganz ungeteilter Gewinn, ein Punkt, auf den wir noch näher eingehen werden, wenn wir zum Schluß entgegenstehende Ansichten über die Bedeutung der Banknoten noch einer kurzen Besprechung unterziehen.

Ein ganz außerordentlich heftig auftretendes Bedürfnis nach vermehrten Zahlungsmitteln zeigt sich in großen Kreditkrisen. Die allgemeine Erschütterung des Kredits in solchen Zeiten — mag sie nun die Folge plötzlicher Produktions- und Handelskrisen sein, mag sie, was noch schlimmer ist, aus großen politischen Störungen entspringen — regt in vielen Wirtschaften das Streben an, größere Vorräte von Zahlungsmitteln anzusammeln, weil unerwartet und plötzlich eintretende Zahlungsverpflichtungen erwartet werden (protestierte Wechsel, Kriegsleistungen) und man auf die Hilfe des Kredits oder auf leichten, verlustlosen Verkauf von Vermögensteilen sich nicht für den Fall eines Geldbedürfnisses verlassen zu können glaubt. Die verheerenden Wirkungen eines solchen panischen Schreckens und einer allgemeinen Jagd nach Geld können ein jähes Sinken der Preise aller nicht zu den unmittelbar notwendigen Lebensbedürfnissen gehörenden Waren und einen weit verbreiteten Stillstand des Verkehrs hervorrufen und vor allem die schwächeren Wirtschaften (Lohnarbeiter, Kreditbedürftige) schwer schädigen. Bricht dann auch der Kredit der Banken zusammen, so wird das Uebel außerordentlich vergrößert. So ist es in früherer Zeit mit den amerikanischen Banken und den kleinen englischen Landbanken mehrfach geschehen. Dagegen hat sich in allen neueren Krisen der Kredit der großen Zentralbanken wohl erhalten und sie haben in denselben die größten Dienste dadurch geleistet, daß sie gegen diskontierte Wechsel und andere Sicherheiten ihren Notenumlauf vermehrten und die Giro Guthaben ihrer Kunden erhöhten. Indem so durch sie die Möglichkeit, gute Wechsel zu diskontieren, aufrecht erhalten wurde, verminderten sie das unheilvolle Streben nach plötzlicher Kassenverstärkung. Soweit dasselbe doch hervortrat, wurde ihm dadurch abgeholfen, daß die verstärkten Guthaben bei der Zentralbank und noch mehr und

allgemeiner die vermehrten Banknoten die Stelle vermehrten Metallgeldes vertreten.

Ferner kann auf den wirtschaftlichen Entwicklungsstufen, welche die meisten europäischen Kulturstaaten erreicht haben, nur durch den Bankkredit einem Bedürfnisse an Geld zum Zwecke der Berichtigung von Differenzen in der internationalen Zahlungsbilanz abgeholfen werden. Derartige Störungen in dem Gleichgewicht der vom Auslande zu empfangenden und ihm zu machenden Zahlungen, welche durch Geld ausgeglichen werden müssen, kommen im internationalen Verkehr aus den verschiedensten Ursachen (Wechsel im Ausfall der Ernten, Kapitalübertragungen usw.) immer von Zeit zu Zeit vor. Disponible Geldvorräte, die für diesen Zweck verwendet werden können, finden sich in den Einzelwirtschaften, wie schon oben erwähnt, nicht. Nur die großen Banken mit festgewurzeltm Kredit sind in der Lage, ihren Barvorrat für einige Zeit vermindern zu können, ohne daß irgendeine empfindliche Störung des Geldverkehrs damit entsteht. Die Menge der umlaufenden Noten oder die Guthaben der Girokunden können gleichzeitig unvermindert bleiben. Besitzen auch die Banken keine disponiblen Geldvorräte, welche sie für diesen Zweck entbehren können, so wird jede ungünstige Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande und jede beginnende Geldausfuhr üble Geldklemmen hervorrufen. Denn diejenigen, welche den internationalen Wechsel- und Geldverkehr besorgen, werden dann versuchen müssen, durch Anerbieten hoher Zinsen das erforderliche edle Metall in irgendeiner Weise aus dem Verkehr zu ziehen.

Endlich ist auch hervorzuheben, daß der Ersatz des baren Geldes namentlich durch das Scheck- und Depositensystem die Preisbildung von den Schwankungen der Goldproduktion in hohem Grade unabhängig macht. Ob England bei seinen 900 Millionen £ Depositen 10 oder 20 Millionen £ mehr Gold erhält, kann an sich die Warenpreise nicht wesentlich beeinflussen, sondern es wird dadurch nur das Deckungsverhältnis der Depositen und Noten verstärkt.

9. Die sog. Geldtheorie (currency school). Missbrauch der Banknoten. Die im vorstehenden entwickelten Ansichten über die Funktionen des Bankkredits und insbesondere der Zettelbanken in der Volkswirtschaft sind aufs schärfste von den Anhängern einer neueren Geldtheorie, der *currency school*, bestritten worden. Die Lehre hat ihre ersten Anfänge in den Kämpfen der älteren Nationalökonomien gegen das Merkantilsystem und den Verhandlungen über die englische Bankrestriktion (Ricardo), ist dann mit großem Scharfsinn und auf

Grund ausgebreiteter Erfahrung von den geistigen Urhebern der englischen Bankgesetzgebung der Jahre 1844—1845, an ihrer Spitze dem Bankier Samuel Jones Loyd, später Lord Overstone, entwickelt worden und zählt in ihren Grundzügen noch jetzt allenthalben viele Anhänger. In Deutschland haben sie vor allem die individualistischen Freihandelstheoretiker (Michaelis, Faucher, Prince Smith) und Knies verfochten.

Allen Vertretern dieser Richtung ist gemeinsam das Mißtrauen gegen metallisch nicht gedeckte Banknoten und vor allem die Verwerfung der Veränderungen in der Andehnung ihres Umlaufs. Sie mißbilligen die Anwendung dieser Kreditform zur Herstellung eines elastischen, sich den Bedürfnissen des Verkehrs leicht anschließenden Zahlungswesens und verlangen eine Bestimmung des Maßes der umlaufenden Noten nach dem dauernden Bedürfnis. Im einzelnen weichen natürlich die Ansichten nicht selten voneinander ab, und wenn wir es unternehmen, die Grundzüge der Lehre kurz vorzuführen und zu kritisieren, so müssen wir uns in erster Linie an die englischen Ausführungen halten und können nicht alle Schattierungen und kleineren Verschiedenheiten berücksichtigen.

Die wichtigsten Behauptungen sind:

1. daß ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen der Zahlung durch Banknoten und durch Umschreibungen und Abrechnungen der Banken und ein unwesentlicher zwischen Metallgeld und Banknoten. Das umlaufende Geld, die *encrency* eines Landes mit Zettelbanken, besteht daher nach dieser Ansicht aus Metallgeld und Banknoten. Der Zustand wird als gemischter Geldumlauf dem rein metallischen, d. h. einem Geldwesen ohne Zettelbanken entgegengesetzt.

Zu Anfang dieses Artikels (sub 3 S. 331) ist versucht worden, das Irrtümliche dieser Ansicht nachzuweisen und darzutun, daß der wirtschaftliche Vorgang derselbe sei bei der Zahlung durch Banknoten und durch Bankanweisungen und Umschreibungen, daß dagegen von der Zahlung durch Uebertragung einer Forderung sich die Zahlung durch Metallgeld, d. h. durch ein Sachgut wesentlich unterscheidet. Zuzugeben ist, daß in den meisten Staaten bei der gegenwärtigen Entwicklung des Geldwesens der Geldverdrängungsprozeß durch Banknoten weiter getrieben werden kann als durch die anderen Kreditformen, aber das ist nur ein quantitativer und kein qualitativer Unterschied, und an sich kann es kein Vorwurf gegen eine Erscheinungsform sein, daß eine naturgemäße, auch sonst deutlich erkennbare Entwicklung in ihr weitergeführt wird.

2. Daß in einem „rein metallischen“ Geldwesen, d. h. einem Geldwesen ohne Banknoten, jede Vermehrung oder Verminderung des Vorrats an edlem Metall durch günstige oder ungünstige Zahlungsbilanz zu einer entsprechenden Veränderung in den Angebot- und Nachfrageverhältnissen und dem Tauschwert des Geldes führe. Darauf gründet sich die Forderung, daß die Banknotenzirkulation bei einem ungünstigen Stande der Wechselkurse und bei einer Ausfuhr von edlem Metall eine diesen letzteren entsprechende Verminderung erfahren müsse, weil sonst ein Stand der Warenpreise im Lande entstehe, der nicht im richtigen Verhältnis zu deren allgemeinem Geldwerte im Welthandel stehe.

Auch ohne Gebrauch der Banknoten besteht die deutlich erkennbare Tendenz des Verkehrs, gelegentlichen Ab- und Zufluß von Metallgeld durch wechselnde Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und durch vermehrten oder verminderten Gebrauch der übrigen Ersatzmittel des Metallgeldes auszugleichen. Die Geldvorräte in den einzelnen Kassen sind in einem solchen Zustande sehr viel größer und dieselben werden entweder bei kommerziellem Bedarf an edlem Metall durch höheren Zinsfuß hervorgehohlet oder durch Not und Steuerdruck in politischen Notlagen in Umlauf gebracht. Ebenso sind, wenn ausnahmsweise günstige Verhältnisse einem Lande edles Metall in ungewöhnlicher Menge zuführen, zahlreiche Einzelwirtschaften bereit, ihre Vorräte an Metallgeld zu vermehren. Die verhältnismäßig großen Barzahlungen, welche in früheren Zeiten sich verschiedene Länder einander machten, z. B. die französische Kriegskontributionszahlung 1815 und die folgenden Jahre, oder das Verschwinden des baren Geldes und die Wiederaufnahme der Barzahlungen seitens großer Wirtschaftsgebiete ohne merkliche Einwirkung auf die Preise sind ein Beweis für die bewegliche Größe dieser Geldvorräte (hoards in England, Horte von A. Wagner genannt), welche in früheren Zeiten die geringere Elastizität des auf dem Kredit beruhenden Zahlungswesens ersetzten. In der Gegenwart liefern Länder wie Indien, China ein Beispiel davon, welche Quantitäten Metallgeld bei einer günstigen Zahlungsbilanz in den Einzelwirtschaften Aufnahme finden können, ohne alsbald in Umlauf zu treten. In Zeiten der Not oder auch bei steigendem Zinsfuß werden sie hervorgehohlet und dienen dann kürzere oder längere Zeit als Umlaufmittel. Wenn ferner behauptet wird, daß jede Geldausfuhr ein Zeichen von einem Ueberfluß an Zahlungsmitteln im Lande und einem zu hohen Stande der Warenpreise sei und deshalb auch nur durch eine Verminderung der Zahlungsmittel korrigiert werden könne, so ist auf den häufigen Fall hinzuweisen, daß eine ungünstige Zahlungsbilanz aus vorübergehenden Vorgängen, z. B. einer schlechten Ernte, ungewöhnlich großen Kapitalanlagen, Kriegsaufwand im Auslande entsteht. Mit dem Aufhören dieser vorübergehenden Ursache hört ohne alle Einwirkung auf den allgemeinen Stand der Warenpreise die Geldausfuhr wieder auf.

Es ist daher auch wünschenswert, die Gegenwirkung so schonend wie irgend möglich eintreten zu lassen. Solche zufällige Störungen in der Zahlungsbilanz kompensieren sich in längeren Zeiträumen nicht selten gegenseitig oder lassen sich durch einen gelinden Druck auf den Kapitalmarkt in wohlhabenden, dem Auslande nicht schuldenden Ländern mit Leichtigkeit allmählich ausgleichen.

Wollte man dagegen in einem Lande mit ausgebildeten Kreditverhältnissen jeder Geldausfuhr, die sich in einem abnehmenden Barvorrat der Banken äußerte, durch entsprechende Verminderung des Notenumlaufs begegnen, so würde man die störendsten und schädlichsten Geldkrisen hervorrufen und dadurch zwar wahrscheinlich die Wechselkurse günstig stellen, aber die erstrebte Verminderung des Notenumlaufs doch nicht erreichen. Denn mit allen Mitteln widerstrebt der Verkehr einer willkürlichen Verminderung der auf dem Kredit beruhenden Zahlungsmittel, wenn die Verminderung nicht abwehrenden Bedürfnissen des Verkehrs entspricht. Man sucht sich mit unbequemem und unsicheren Ersatzmitteln des Geldes zu behelfen, die bei den Banken deponierten Summen werden, soweit irgend tunlich, zurückgezogen und in den Verkehr gebracht. Vor allem aber würde man durch Diskontierung von Wechseln und durch Darlehen auf kurze Zeit sich Zahlungsmittel zu verschaffen suchen, und wenn die Banken um so mehr ihre Kreditbewilligung beschränkten, so wären schwere Geld- und Kreditkrisen unvermeidlich. In dem Art. „Bankpolitik“ findet sich ein Beispiel eines solchen Vorganges aus den amerikanischen Erfahrungen des Jahres 1857 kurz angeführt. Daher ist es sehr viel richtiger, dem Verkehre die Zahlungsmittel zu lassen, deren er nicht entbehren kann, und durch allmähliche Erschwerungen der Kreditbewilligung die Geldausfuhr zu hemmen.

Noch viel schwerer als eine Einziehung von Noten bei jeder Ausfuhr von edlem Metall würde es den Banken fallen, jedesmal wenn eine günstige Zahlungsbilanz Geld ins Land führt, in entsprechendem Maße die Menge der umlaufenden Noten zu vermehren. Wieviel unverzinsliche Banknoten jede Einzelwirtschaft in ihrer Kasse haben will, das zu bestimmen steht nicht in der Macht der Banken. Sie können nur ihre Noten denjenigen, die Wechsel diskontieren wollen, zu niedrigen Zinsen anbieten und versuchen, so die Unternehmungslust anzuregen, gesteigerten Verkehr und ein erhöhtes Bedürfnis nach Zahlungsmitteln hervorzurufen. Die Erfahrung lehrt, daß ein niedriger Zinsfuß diese Wirkung keineswegs immer hat.

3. Es hat sich namentlich in den 80er Jahren deutlich gezeigt, daß angesehene, großen Kredit genießende Zettelbanken in Zeiten gewerblicher Depression und langsam wachsenden Verkehrs ihre Noten zu sehr niedrigen Zinsen ausbieten, zu diskontierende Wechsel auf freiem Markt aufsuchen, um eine leidliche Verzinsung ihres Kapitals zu erreichen, und doch nicht imstande sind, ihre Notenzirkulation zu vergrößern. Jahrelang blieb der Notenumlauf

oft unter dem Maße, das den Banken gestattet ist und welches von den Bankverwaltungen gern annähernd erreicht würde. Gelingt aber der Versuch, durch niedrigen Zinsfuß und reichliche Kreditgewährung gewerbliche Unternehmungslust hervorzu-rufen, so sind damit große Gefahren verbunden. Für die Stetigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung muß es im Gegenteil als ein großer Vorteil bezeichnet werden, wenn die Banken nicht bei jedem Anschwellen ihrer Barvorräte sofort durch äußerste Herabsetzung des Diskontosatzes die Menge der metallisch nicht gedeckten Noten auf gleicher Höhe zu halten versuchen.

4. So wie ein Abfluß der Barvorräte ohne entsprechende Beschränkung der Notenzirkulation, so soll eine Vermehrung der umlaufenden Noten ohne gleichmäßige Zunahme des Barvorrats in den Banken nach Ansicht der Geldtheorie zu einem übertriebenen und unhaltbaren Stande aller Geldpreise und vielen daraus folgenden Uebeln führen. Die Ausgabe von Noten an Stelle von kaufmännischen Wecheln oder in Form von Darlehen an Gewerbetreibende habe die Tendenz, eine übermäßige Menge von Noten in Umlauf zu bringen. Fast immer seien zahlreiche Gewerbetreibende geneigt, auf diese Weise sich zu günstigen Bedingungen Kapital zu verschaffen und die Noten in Umlauf zu setzen, die Banken aber auf diesen Begeh'r einzugehen, weil denselben daraus ein leicht ersichtlicher Gewinn entspringe. Ein hervorragender Vertreter der deutschen abstrakten Freihandelschule ging so weit, zu behaupten, daß eine Bank mit schrankenlosem Rechte auch eine schrankenlose Gelegenheit zur Notenausgabe erhalte. Die so entstehende übermäßige Vermehrung der Zahlungsmittel aber sei die Hauptursache der sich immer wiederholenden unhaltbaren Steigerung der Preise, welche dann wieder von zunehmender Anhäufung unverkäuflicher Warenvorräte, Ausfuhr des Metallgeldes und endlich von Geld- und Kreditkrisen gefolgt seien.

Auch in diesem Gedankengange begegnen wir demselben Irrtume über das Verhältnis der Banken zur Vermehrung ihres Notenumlaufs. Nirgendwo besteht in den Kulturvölkern der Gegenwart ein Bestreben der Einzelwirtschaften, die Zahlungsmittel in unbegrenztem Maße zu vermehren. Niemand wird daher auch unverzinsliche Banknoten der Bank abnehmen und dafür Zinsen oder Diskonto bezahlen, wenn nicht ein Bedürfnis an Zahlungsmitteln vorliegt. Nur wenn aus anderen Gründen vermehrte inländische Wertumsätze vorgenommen oder Zahlungen aus Ausland gemacht werden sollen, werden daher die Wechsel im Be-

sitze der Zettelbanken und die Darlehen, welche sie gewährt haben, einerseits, die Menge der metallisch nicht gedeckten im Umlauf befindlichen Noten andererseits zunehmen. Die eben erwähnten Erfahrungen über niedrigen Diskontosatz und gleichzeitige Abnahme der umlaufenden ungedeckten Noten bestätigen diesen a priori wahrscheinlichen Satz. Ist das Bedürfnis an Zahlungsmitteln ein vorübergehendes, so strömen, wenn dasselbe vorbei ist, bei einem wohlgeordneten Bankwesen, bei welchem reiche Gelegenheit für Rückzahlung der Noten in den Bankkassen besteht, dieselben in kürzester Frist in die Bank zurück. Der Beweis wird durch die rasche Abnahme des Banknotenumlaufs in den Jahreszeiten, in denen die Wertumsätze geringer sind, geliefert. Normalerweise erhalten sich die in vermehrtem Maße ausgegebenen Banknoten nur so lange im Verkehr, als der Bedarf andauert. Allerdings aber kann ein ungewöhnlich großer Bedarf durch eine übermäßige und unhaltbare Steigerung der Preise, übertriebene Spekulation und Unternehmungslust veranlaßt sein, wie sie großen Produktionskrisen vorangehen. Nicht nur der gesunden, sondern auch der krankhaften Verkehrsentwicklung liefert der Kredit die erforderlichen Zahlungsmittel. Er ermöglicht und erleichtert sie, aber er ruft sie nicht hervor, sondern es bedarf dazu eines äußeren Anstoßes, der fast immer in einer großen, die Preiserhöhung wichtiger Waren-gattungen verursachenden Verschiebung der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse liegt. Auch wird nicht in erster Linie in solchen Zeiten der Banknotenkredit in Anspruch genommen, sondern zunächst die anderen Methoden, Zahlungen durch den Kredit zu vermitteln. Es steigen die Wechselzirkulation, die Ausstellung von Bankanweisungen, die Umschreibungen in den Banken und die Abrechnungen zwischen den Banken. Daher hat es auch Ueberspekulationsperioden und große Handelskrisen in Handelsstädten gegeben, die keine Zettelbanken kannten (z. B. Hamburg 1857). Aber bei einer über ganze Länder verbreiteten Steigerung der gewerblichen Tätigkeit, des Arbeitslohnes und aller Wertumsätze im kleinen Verkehr kann man eine Vermehrung der kleinen Zahlungsmittel, der Banknoten oder des Papiergeldes und des Metallgeldes, nicht entbehren, und es ist nicht zu leugnen, daß vor allen großen Produktionskrisen der Neuzeit die Zettelbanken der ungesunden Entwicklung dadurch wesentlichen Vorschub geleistet hatten, daß sie diese Zahlungsmittel in vermehrter Menge hergaben. Entweder die Zirkulation der kleinen Noten vermehrte sich, oder die Barvorräte der Banken nahmen

bei gleichbleibender Notenzirkulation ab und traten teilweise in Zirkulation, oder beide Erscheinungen zusammen zeigten sich. In jedem dieser Fälle wuchs natürlich die Zirkulation der metallisch nicht gedeckten Noten und war es der Banknotencredit, welcher dem Verkehr die erforderlichen Zahlungsmittel lieferte. In der Regel brach dann die Krisis aus, wenn die Mittel der Banken der Erschöpfung sich zu nähern schienen. In keinem Falle jedoch läßt sich nachweisen, daß die vermehrte Banknotenausgabe ursprünglich Ursache und nicht Folge der Ueberspekulation war, wenn diese auch vielleicht durch die Unterstützung seitens der Banken weiter getrieben werden konnte, als es sonst möglich gewesen wäre.

Aber wegen dieser Gefahr des Mißbrauchs wird doch eine strikte Beschränkung der ungedeckten Noten auf ein den Mißbrauch ausschließendes Maß nicht in ernste Erwägung kommen können. Denn erfahrungsmäßig läßt sich die Benutzung des Notenkredits zu schädlichen Zwecken durch weise Einrichtung und Verwaltung der Banken auf ein geringes Maß einschränken, während die wichtigen von uns näher dargelegten Funktionen der Banknoten, die nur durch wechselnde Ausdehnung ihres Umlaufs erfüllt werden können, in dem gegenwärtigen Zustande unserer wirtschaftlichen Entwicklung geradezu unersetzlich sind. Die Art aber, zu finden, wie die nützliche Verwendung dieser Kreditform gesichert und zugleich dem Mißbrauch tunlichst vorgebeugt werden kann, ist Aufgabe der Bankpolitik (vgl. d. Art.). Vgl. auch die Artt. „Abrechnungsstellen“ oben Bd. I S. 6fg., „Scheck“, „Clearinghouse“, „Giroverkehr“.

Literatur: *Außer den betreffenden Abschnitten in dem Handbuch der polit. Oek. von Schönberg (Ad. Wagner), in den Lehrbüchern von Rau, Roscher und G. Cohn, in Stein, Verwaltungslehre, und in den älteren Schriften von P. J. Marperger und Büsch, vgl. aus der deutschen Literatur der letzten Jahrzehnte: O. Hübner, Die Banken, Leipzig 1854. — A. Wagner, Beiträge zu der Lehre von den Banken, Leipzig 1857. — Derselbe, Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862. — Derselbe, Artt. „Zettelbanken“ in St.W.B. von Bluntschli und Brater, XI. — Derselbe, Verschiedene Bankartikel in Reusch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. — Derselbe, System der Zettelbankpolitik, 2. Aufl., Freiburg 1878. — E. Nasse, Artt. in Zeitschr. f. Staatsw., 12, S. 867fg., 15, S. 1fg., 21, S. 128fg., 28, S. 487fg., Jahrb. f. Nat. u. Stat. II, S. 1 und die Preussische Bank, Bonn 1866. — O. Michaelis, Noten und Depositen in Viert. f. Volksw., 1865, S. 77fg., wieder abgedruckt in volksw. Schriften, Bd. II, S. 322fg., Berlin 1873. — Teltkamp, Prinzipien des Geld- und Bankwesens, Berlin 1867. — Max Wirth, Handbuch des Bankwesens (hauptsächlich Bankstatistik), 3. Teil*

seiner Grundzüge der Nationalökonomie, Köln 1870. — Karl Kries, Der Kredit, Berlin 1876—79, besonders I. Hälfte, Abschn. 6, II. Hälfte, Abschn. 10 u. 14. — Die reiche Gelegenheitsliteratur über Bankwesen, welche durch die gesetzliche Ordnung des Bankwesens im Deutschen Reich veranlaßt wurde, s. bei Soetbeer, Deutsche Bankverfassung, Erlangen 1875, S. 401fg. — Sattler, Die Effektenbanken, Leipzig 1890. — Neumann-Hofer, Depositen-geschäfte und Depositenbanken, Leipzig 1891. — Modet, Die großen Berliner Effektenbanken, herausg. von E. Loeb, Jena 1896. — Obst, Depositen-, Kontokorrent- und Scheckverkehr, Stuttgart 1898. — Ad. Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, Leipzig 1902. — S. Buff, Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe, Stuttgart und Berlin 1905. — E. Jaffé, Das englische Bankwesen, Leipzig 1905. — G. Schanz, Artt. „Banken“ und „Notenbanken“ in Elsters „Wörterbuch der Volkswirtschaft“, Jena 1906. — W. Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft, Leipzig 1907. — Uebersichtliche statistische Zusammenstellungen jährlich im „Deutschen Oekonomist“. — Bankarchiv, Berlin 1908, VII. Jahrgang.

Aus der englischen Literatur sind vor allem hervorzuheben: Die Berichte königlicher und parlamentarischer Kommissionen, in denen die reichsten Erfahrungen auf dem Gebiete des Bankwesens gesammelt und zum Teil auch verarbeitet sind. Wir nennen insbesondere Report on the high price of gold bullion, 1810. — Report on promissory notes in Scotland and Ireland 1826. — Report on the Bank of England charter 1832. — Reports I, II on banks of issue, 1840 und 1841. — Reports on commercial distress 1848. — Reports I, II on the bank acts., 1857. — Reports on commercial distress, 1857. — Reports on the bank acts, 1858. — Von Schriften Einzelner: H. Thornton, The paper credit of Great Britain, London 1802, deutsch von L. H. Jakob, Halle 1803. — Tooke, A history of prices and of the state of circulation fr. 1792—56, VI vols, London 1838—1857. Deutsche auszugsweise Bearbeitung von Ascher, 2 Bände, Dresden 1857. — Die verschiedenen Schriften von Lord Overstone, gesammelt unter dem Titel Tracts and other publications on metallic and paper currency, London 1858. — Die betreffenden Abschnitte in J. S. Mill, Principles of political economy, deutsch von Soetbeer, 2. Ausgabe 1864, bes. Buch 3, Kap. 11, 12, 24. — Fullarton, On currency and banking, 3. edit., London 1845. — J. W. Gilbart, A practical treatise on banking, 2 vols, 6. edit., London 1856, auch in den gesammelten Schriften des Verfassers wieder abgedruckt. — Henry Duning Macleod, The theory and practice of banking, 2. edit., 2 vols, London 1866. — Thomson Hankey, The Principles of banking, London 1867. — Walter Bagshot, Lombardstreet, a description of the money market, London 1873, deutsch von Beta, Leipzig 1874. — W. Stanley Jevons, Money and the mechanism of exchange, London 1875, deutsch Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876. — Bonamy Price, Currency and banking, London 1876, deutsch von Hermann Brefeld, Berlin 1877. — B. H. Inglis Palgrave, Bankrate in England, France and Germany 1844—78 (Statistik), London 1880. — Howarth,

Our Clearing system, London 1897. — Paget, The Law of Banking, London 1904.

Aus der französischen Literatur: Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, 6 vol., Paris 1867, den englischen Untersuchungen und Kommissionsberichten nachgebildet, ohne ihre Brauchbarkeit zu erreichen. — Von Schriften Einzelner: J. B. Coureille Sénault, Traité théorique et pratique des opérations des banques, Paris 1876, 6. édit. — Clément Juglar, Des crises commerciales et leur retour périodique, Paris 1862. — Wolowski, La question des banques, Paris 1864 und Le change et la circulation, Paris 1867. — J. F. Horn, La liberté des banques, Paris 1866. — A. Raffalovich, Le Marché financier, Paris 1891—1907 (17. Jahrgang).

Ferraris, Principii di scienza bancaria Milano 1892.

S. ferner die Literaturangaben in den Artt. zur Bankgeschichte und in den Artt. über das Bankwesen der einzelnen Staaten.

*E. Nasse.
Lerts.*

II.

Allgemeine Bankpolitik.

I. Aufgaben und Ziele der Bankpolitik. II. Die wichtigsten Systeme und Fragen der Bankpolitik. 1. Freiheit der Notenausgabe. 2. Beschränkende staatliche Gesetzgebung. 3. Privilegierung einer oder mehrerer Banken. 4. Staatsbank oder Privatbank. 5. Vorschriften über Ausgabe, Einlösung und Deckung der Noten: a) Größe der Banknoten. b) Annahmepflicht der Noten. c) Einlösung und Austausch der Noten. d) Bestimmungen über die Menge der Noten, welche eine Bank ausgeben darf. e) Anlage der nutzbar zu machenden Fonds der Zettelbanken.

I. Aufgaben und Ziele der Bankpolitik.

Schon in den frühesten Entwicklungsstufen des Bankwesens beginnt die Bankpolitik, d. h. die Versuche der staatlichen Gewalt, auf das Bankwesen einzuwirken und es zweckmäßig zu gestalten. Die Banken erscheinen vor allem als die Vermittler von Zahlungen, und die Fürsorge für die Zahlungsmittel gehört bei sich verbreitender Geldwirtschaft fast überall zu den wesentlichsten Aufgaben des Staates. Ganze Bücher von Verordnungen und Gesetzen, die das Bankwesen betreffen, aus der zweiten Hälfte des Mittelalters lassen sich in einer Stadt wie Venedig zusammenstellen. Sie haben zum Ziele die Sicherung einer zuverlässigen Verwaltung der den Banken anvertrauten Kassenvorräte und die sichere, ordentliche Bewerkstelligung der Zahlungen, mit denen sie beauftragt werden. Die Anfänge der Bankpolitik enden in den italienischen, nieder-

ländischen und deutschen Handelsstädten damit, daß die städtische Obrigkeit das Bankwesen selbst in die Hand nimmt und den Versuch macht, städtische Banken zu errichten. Nur in den Mittelpunkten des Geldverkehrs konnten aber damals Banken entstehen und aufblühen.

In eine ganz neue Periode tritt die Bankpolitik mit dem Aufkommen der Banknote. Die Zahlung durch Banknoten kann in den weitesten Kreisen das Metallgeld als Umlaufsmittel ersetzen. Die Banknote wird in Zahlung genommen von zahlreichen Personen, welche nicht instande sind, die Kreditwürdigkeit der ausgebenden Bank zu prüfen, und welche sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, die sie hindern, unsichere oder unbequeme Zahlungsmittel zurückzuweisen. Die Banknote wird ausgegeben von Banken, die ein mächtiges Privatinteresse haben, Noten in möglichst großem Betrage in Umlauf zu setzen und zu erhalten, und die nicht selten eine große Klientel besitzen, die ihnen zu diesem Zweck behilflich sein kann. Fast dieselben Gründe, welche für die staatliche Regelung des Münzwesens sprechen, fordern daher auch, sowie die Banknote ein allgemeines Zahlungsmittel wird, die staatliche Ordnung des Banknoten-umlaufs.

Aber das Zettelbankwesen hat sich allmählich aus dem privaten Bankgeschäft und zwar bei Völkern ausgebildet, die vorzugsweise individualistischer Richtung sind, in England, Schottland, den Vereinigten Staaten. Daher hat es sich dort lange Zeit als eine Sache der Privatindustrie in verhältnismäßig großer Freiheit entwickeln können. Das Beispiel dieser Staaten hat dann auch auf die Staaten des europäischen Kontinents eingewirkt. Allmählich aber ist man überall immer mehr zu staatlicher Regulierung der Notenausgabe fortgeschritten. Die übrigen Zweige des Bankgeschäftes dagegen unterstellt man in den Kulturstaaten nicht einer besonderen Aufsicht, indem man von der Ansicht ausgeht, daß bei denselben die Beteiligten ihr Interesse selbst zu wahren instande seien.

Es ist aber nicht nur die Sicherung der Banknotengläubiger, welche die europäischen Staaten mit ihrer Bankgesetzgebung als Ziel verfolgen, sondern man will durch die Einrichtung der Zettelbanken und die Regelung ihrer Notenausgabe die Erfüllung aller gemeinwirtschaftlichen Aufgaben sichern, die durch das Bankwesen am besten erfüllt werden. Dieselben sind in dem Art. „Bankgeschäfte“ oben S. 328 fg. näher dargestellt. Sie bestehen:

1. in der Fürsorge für ein elastisches Zahlungswesen, welches sich den wechselnden Bedürfnissen des Gemeinwesens an Zah-

lungsmitteln rasch und leicht anpaßt. Es kommt dabei darauf an, auf dem Kredit beruhende Zahlungsmittel zu haben, welche

a) entsprechend dem wachsenden und sinkenden Verkehr in vermehrtem und vermindertem Maße ausgegeben und benutzt werden können. Die Vermehrung soll legitimen Bedürfnissen des Verkehrs gegenüber ohne große Geldklemmen und Krediterschütterungen geschehen können, aber Schwierigkeiten haben, wenn das gesteigerte Bedürfnis an Zahlungsmitteln Folge einer übertriebenen und darum auf die Dauer unhaltbaren Erhöhung vieler Warenpreise und einer Ueberspekulation und übertriebenen Unternehmungslust ist;

b) in einer großen Krediterschütterung, die mit einer allgemeinen Jagd nach Kassenverstärkung verbunden ist, das bare Geld in den Kassen vertreten und dadurch Beruhigung schaffen können;

2. in der Sorge für einen disponiblen Geldvorrat, aus dem nötigenfalls Zahlungen an das Ausland gemacht oder für andere Zwecke hergegeben werden können, ohne daß schwere Geldkrisen oder eine allgemeine Suspension der Barzahlungen eintreten.

Alle diese Aufgaben sind wesentlich gemeinwirtschaftlicher Natur, d. h. es sind keine Privatinteressen vorhanden, welche ihre Erfüllung sichern, und wenn sie nicht erfüllt werden, so leidet die gesamte Volkswirtschaft und namentlich die schwächeren Wirtschaften, die völlig außerstande sind, sich gegen die Uebel zu schützen, welche mit schlimmen Geldkrisen verbunden sind.

Es fehlt vor allem ein Privatinteresse, welches irgend eine Einzelwirtschaft antriebe, große Barvorräte jahrzehntelang zinslos liegen zu lassen, um dann gelegentlich kurze Zeit eine Verwendung dafür zu mäßigen Zinsen zu haben. Auch für Banken ist das von privatwirtschaftlichem Standpunkt nicht vorteilhaft. Sie gewinnen vielmehr durch Oekonomie in den unverzinslichen Kassenvorräten, und wenn dann häufige Geldkrisen eintreten, so sind diese für den Gewinn der Banken viel eher vorteilhaft als nachteilig. Ein großer disponibler Barvorrat ist aber auch für die sub 1a und b angeführten Funktionen der Banken die unentbehrliche Voraussetzung. Nur auf seiner Basis kann eine Bankverwaltung mit Sicherheit die metallisch nicht gedeckten Noten dem Bedarf entsprechend vermehren. Aber auch der zu einem solchen Verfahren nötige Kredit wird erfahrungsmäßig nur da gewonnen, wo eine Bank aus der privaten Stellung hinaustritt und nur unter öffentlicher Kontrolle im gemeinen Interesse verwaltet wird.

Würde keine Fürsorge dafür getroffen, daß in disponiblen Barvorräten und in fest

gewurzeltem Kredit eine Grundlage für das Zahlungswesen des ganzen Landes vorhanden wäre, so würden häufige Geldkrisen unvermeidlich sein, die nicht etwa nur die Finanz- und Börsenbank treffen, sondern in der ganzen Volkswirtschaft große Verheerung bewirken.

Dagegen wird mit Unrecht mitunter verlangt, daß durch die Bankpolitik in erster Linie für eine möglichst gemeinnützige Kreditbewilligung seitens der Banken Sorge getragen werden müsse. Die Art und das Maß der Kreditgewährung muß dem eigentlichen Zwecke der Zettelbanken, der Ordnung des Geld- und Zahlungswesens durchaus untergeordnet bleiben. Ihre Kreditgewährung muß eine durchaus bankmäßige sein, damit das ausgeliehene Kapital nötigenfalls in kurzer Frist wieder eingezogen und die Einlösbarkeit der Banknoten aufrecht erhalten werden kann. Die Kreditgewährung ist ferner auch insofern dem Hauptzweck der Bankpolitik dienstbar zu machen, als sie als Mittel gebraucht werden muß, um übertriebene Preissteigerungen und Unternehmungslust sowie einen allzu starken Abfluß der Barvorräte zu verhindern. Namentlich darf eine leitende Notenbank sich nicht scheuen, zur Wahrung eines genügenden Goldvorrates mit energischer Diskontenhöherung vorzugehen, wenn diese auch in weiten Kreisen Widerspruch und Klagen hervorrufen. Von bimetalistischer Seite wird statt solcher einschneidenden, aber wirksamen Maßregeln die sog. Prämienpolitik empfohlen, die eigentlich nur bei Doppelwährung möglich und zeitweise von der Bank von Frankreich angewandt worden ist: wenn Gold für die Ausfuhr verlangt wurde, so gab die Bank Barren und fremde Münzen nur gegen eine Prämie über den Münzpreis her und ihre Noten löste sie nur gegen Silber ein, wenn nicht für Goldmünzen ebenfalls eine Prämie bezahlt wurde. Diese ist weiter nichts als ein kleines Goldagio; der Wechselkurs auf England steigt dann, wenn die Zahlungsbilanz die wirkliche Ausfuhr von Gold erfordert, auch noch um dieses Agio und die Ausfuhr findet doch statt, im Auslande aber würde das Vertrauen auf die Währung des zahlenden Landes erschüttert, wenn die Goldprämie längere Zeit bestehen bliebe und eine gewisse Höhe erreichte. Frankreich hat dies allerdings nicht zu fürchten, da es fast immer eine günstige Zahlungsbilanz hat. Seit 1900 hat eine Prämie über den Ausprägungspreis des Goldes (der 2⁰/₁₀₀ höher ist als der Münzpreis) nicht mehr bestanden und gerade in dieser Zeit hat sich der Goldvorrat der Bank außerordentlich vermehrt. Diese Ansammlung ist die Ursache des niedrigen Diskonts, die Prämie konnte nichts dazu beitragen. Die

belgische Nationalbank löst ihre Noten ausschließlich mit Silber ein, es ist aber auch im ganzen Lande so gut wie kein Gold im Umlauf und die Bank selbst hatte am Ende des Jahres 1906 nur einen Goldvorrat von 104 Mill. Fr.

Die übrigen Bankgeschäfte außer der Notenausgabe stehen einfach unter dem Handelsrecht und sind nicht zum Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung gemacht worden. Man könnte allenfalls das G. v. 5./VII. 1896 über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere anführen, das praktisch hauptsächlich für die Banken von Bedeutung ist, grundsätzlich aber sich auf alle Kaufleute bezieht. Vielfach wird in der neueren Zeit mit Rücksicht auf die wünschenswerte Erweiterung des Scheckverkehrs eine besondere gesetzliche Regelung des Depositenbankwesens, namentlich die Trennung desselben von dem Effektenbankgeschäft empfohlen. Jedenfalls wäre es zweckmäßig, wenn die Banken zu eingehenderen Veröffentlichungen über ihr Depositengeschäft veranlaßt würden.

II. Die wichtigsten Systeme und Fragen der Bankpolitik.

1. Freiheit der Notenausgabe. Nur selten und nur für kurze Zeit hat dies System in uneingeschränkter Weise bestanden.

In England war die Notenausgabe bis zum Jahre 1826 einzelnen Personen und Gesellschaften von nicht mehr als 6 Mitgliedern, dann bis 1844 auch größeren Gesellschaften — wenigstens außerhalb eines Umkreises von 65 englischen Meilen um London — gestattet. Nur die Ausgabe von Noten unter 1 £ war seit 1775, die unter 5 £ von 1777—1797 und wieder von 1829 an verboten. Die Bank von England hatte jedoch als einzige große Anstalt ein entscheidendes Uebergewicht, welches durch ihre enge Verbindung mit der Finanzverwaltung des Staates noch verstärkt wurde. Es fehlte daher nicht an einer Zentralbank, welche die Aufgaben, die im gemeinen Interesse an ein wohlgeordnetes Bankwesen gestellt werden müssen, zu erfüllen strebte. Freilich wurde die Erfüllung ihr nicht selten erschwert durch die Konkurrenz der vielen kleinen Banken, die ihren Notenumlauf stets ohne Rücksicht auf den Stand der internationalen Zahlungsbilanz auszuweiten bemüht waren und zu verschiedenen Malen in größeren Krisen in großer Zahl zusammenbrachen. Das System der fast vollständigen Bankfreiheit ist daher 1844 verlassen worden, und für seine Wiederherstellung hat sich keine nennenswerte Stimme erhoben.

In Schottland stand es ebenfalls bis 1845 jedermann frei, Banknoten auszugeben, und es bestand keine Beschränkung dieses Rechts auf Gesellschaften von nicht mehr als 6 Personen. Es konnten sich daher Banken mit größerem

Gesellschaftskapital bilden, aber die Mitglieder der Gesellschaften, mit Ausnahme von den durch besondere Gesetze inkorporierten, hafteten für die Schulden der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen. Seit 1765 bestand ein Verbot der Ausgabe von kleineren Noten als 1 £. Ueber-einkünfte über regelmäßigen Austausch der Noten führten ein rasches Rückströmen der Noten zur ausgehenden Bank herbei (durchschnittlich blieben die Noten nicht länger als 10—11 Tage im Umlauf). Trotzdem, daß die dortigen Zettelbanken großen Kredit genossen, sich von grober Mißverwaltung mit wenigen Ausnahmen frei hielten, mit allen Zweigen wirtschaftlicher Tätigkeit im Lande mehr als ein Jahrhundert hindurch bedeutende Dienste geleistet hatten, ist auch dort das System 1845 aufgegeben worden. Daß es so lange Zeit vortrefflich funktionierte, beruhte außer auf dem traditionellen Geschick der Bankverwaltungen, der unbeschränkten Verantwortlichkeit der Gesellschaften, dem nüchternen Volksearakter, dem raschen und leichten Rückfluß der Noten in die Bankkassen doch auch auf der Bank von England, aus deren Barvorrat ungünstige Saldi der internationalen Zahlungsbilanz auch für Schottland ausgeglichen wurden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika haben mehrere Staaten vorübergehend die Notenausgabe fast ganz freigegeben, während andere Zettelbanken noch ausschließliche Privilegien besaßen. In manchen der ersteren ist auf jener Basis der übelste Bankschwindel entstanden, der mit einem nach vielen Seiten hin Verderben verbreitenden Zusammenbruch endete. In einigen nördlichen Staaten (Massachusetts z. B.) hatte sich ein Zustand entwickelt, der in gewöhnlichen Zeiten durch die allgemeine Verbreitung der Bankeinrichtungen als ein günstiger erscheinen konnte, aber doch in jeder größeren Krisis zur Einstellung der Barzahlungen seitens der Banken führte.

2. Beschränkende staatliche Gesetzgebung. Während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh. aber verbreitete sich in den wichtigsten Staaten Amerika in wachsendem Maße die Erkenntnis, daß es unmöglich sei, ohne allgemeine gesetzliche Bestimmungen den Bankbetrieb vor den größten Mißbräuchen, die Notenbesitzer vor unverschuldetem Schaden und das Geldwesen vor Unordnung zu schützen. Da entschloß man sich, die Sicherung des allgemeinen Zahlungsmittels von Staatswegen durch besondere öffentliche Einrichtungen unmittelbar in die Hand zu nehmen, und der Staat New York ging ganz in dieser Richtung mit dem Bankgesetz vom 18./IV. 1838 voran. Ueber dieses Gesetz und die weitere Entwicklung bis zu dem Bundesgesetz über die Nationalbanken vom Jahre 1863, durch welches das Notenbankwesen tatsächlich der Kompetenz der Einzelstaaten entzogen und strengen Normativbestimmungen unterworfen wurde, dabei aber dezentralisiert blieb, vgl. Art. „Banken in den Ver. Staaten“.

Es kann keine Frage sein, daß die Freiheit der Notenausgabe, soweit sie in den genannten Ländern bestanden hat, die Verbreitung von Bankeinrichtungen in allen Teilen derselben mächtig gefördert hat. Die Notenausgabe kann nämlich ein einträgliches Geschäft in Verhält-

nissen sein, in welchen die übrigen Zweige des Bankwesens noch wenig lohnend sind. Sie gestattet daher die Errichtung von Banken an Orten, an denen man sonst an dieselben nicht denken könnte, und vermehrt die Zahl der Banken da, wo sonst nur wenige bestehen könnten. Durch die Sicherheitsbestellung, wie sie das amerikanische Gesetz verlangt, ist auch die endliche Befriedigung der Notengläubiger einer bankrotten Bank auf Jahr und Tag ermöglicht.

Andererseits aber sind nicht nur einzelne Bankbrüche trotz allen gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln, sondern auch allgemeine Einstellungen der Barzahlungen in großen Krisen nicht zu vermeiden, und für die Erfüllung der eingangs bezeichneten gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse auf dem Gebiete des Geldwesens ist keine genügende Fürsorge getroffen.

Die früheren Erfahrungen in den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Wahrheit dieser Behauptungen dargetan. Daß auch die durch das New Yorker Gesetz von 1838 eingeführte Notendeckung durch hinterlegte Staatspapiere in dieser Hinsicht keine wesentliche Aenderung geschaffen, zeigte sich im Jahre 1857. Die New Yorker Banken suchten in der Handelskrisis dieses Jahres durch äußerste Beschränkung der Kreditgewährung ihre Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, der Diskonto stieg auf mehrere Prozent pro Monat, es wurde zuletzt kaum noch möglich, gegen heste Sicherheit geliehen zu erhalten. Da verlangte zuletzt das öffentliche Interesse noch mehr als das der Banken, daß diese die Barzahlung einstellen und ihre Kreditgewährung wieder aufnehmen. Obschon für diesen Fall die Verfassung des Staates die sofortige Liquidation jeder nicht ihre Noten in Metallgeld einlösenden Bank vorschrieb, geschah das nicht. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten entschied vielmehr im Oktober 1857 in einer besonderen Sitzung, daß, wenn die Einstellung der Barzahlungen seitens der Banken allgemein oder fast allgemein sei, dieselbe nicht als Beweis der Zahlungsunfähigkeit (insolvency) einer Bank angesehen werden dürfe, sondern daß bei einer allgemeinen Zahlungseinstellung eine Bank solvent sei und deshalb kein gerichtliches Konkursverfahren gegen sie eröffnet werden dürfe, wenn ihr Vermögen mehr als ausreichend sei, um alle Gläubiger zu befriedigen. Wie in früheren Krisen, z. B. 1837, so behalf man sich auch dieses Mal längere Zeit mit den uneinlöslichen, gegen bares Geld etwas entwerteten Noten als dem einzigen vorhandenen Zahlungsmittel. Die als Sicherheit bestellten Staatspapiere aber erwiesen sich in der Krisis als nicht verkäuflich. Einige erzwungene Verkäufe brachten den Kurs der New Yorker Obligationen von 110 auf 70 herunter. Das Resultat aber dieser und ähnlicher Bankgesetze beschreibt ein Augenzeuge (Hunts Merchants Magazine, November 1857) folgendermaßen: „Paralyse alles Handels von Bangor bis New Orleans, Zahlungseinstellung der Banken in einem großen Teil der Vereinigten Staaten, Entlassung Tausender von Arbeitern, Unmöglichkeit, den großen Vorrat unserer Produkte auf den Markt zu bringen, Verderben bringender Diskonto von 2—3% pro Monat für das sicherste Papier, eine Preisver-

minderung aller Wertpapiere und selbst der Wechsel auf London.“ Das Gewicht dieser älteren amerikanischen Erfahrungen wird gegenüber der bei den Nationalbanken noch immer bestehenden Notendeckungen durch Bundesschuldverschreibungen nicht aufgehoben, wenn diese auch bisher ähnliche Krisen nicht zu bestehen hatten.

Daß das Privatinteresse der Zettelbanken nicht ausreicht, vor einer Mißverwaltung derselben und großen Unordnungen im Geldwesen zu schützen, erkennen die Urheber der amerikanischen Gesetzgebung an, aber wenn sie das fehlende Privatinteresse durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen trachteten, so übersehen sie folgende Punkte:

1. Daß man durch gesetzliche Vorschriften keinen disponibeln Barvorrat schaffen kann. Man legt dadurch vielmehr einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Barvorrat fest, so daß auch, wenn der Kredit und der Geschäftsbetrieb einer Bank die Verminderung desselben gestattet, er doch nicht für Geldausfuhr oder für andere Zwecke verwendet werden kann.

2. Daß man die beständige Einlösbarkeit der Noten nicht durch Hinterlegung von Wertpapieren sichern kann. Denn Wertpapiere, welcher Art sie auch sein mögen, sind nicht plötzlich gegen bares Geld einzusetzen, wenn das bare Geld überhaupt im Lande nicht vorhanden ist.

3. Daß man bei einer allgemeinen Zahlungseinstellung der Zettelbanken sie nicht zu einer raschen Liquidation zwingen kann, in Ermangelung anderer Umlaufmittel, weil die Banknoten gerade dann als Zahlungsmittel schlechterdings unentbehrlich sind und man sich ihrer bedienen muß, auch wenn sie nicht gegen bares Geld einlösbar sind.

4. Daß nicht durch ein allgemeines Gesetz viele Zettelbanken zu einer weisen und gemeinnützigen Art der Kreditgewährung und Diskontopolitik angehalten werden können. Denn eine solche muß unterscheiden zwischen den verschiedenen Ursachen des auf die Banken eindringenden Geldbegehrens, den berechtigten, aus einer gesunden Verkehrsentwicklung hervorgehenden Bedürfnissen entgegenkommen, den unberechtigten, auf übertriebener Preissteigerung beruhenden möglichst entgegenwirken. Das Gesetz aber vermag solche Unterschiede nicht zu machen, das kann nur auf Grund einer sorgfältigen Beobachtung des einzelnen Falles mit Benutzung der durch lange Erfahrung gewonnenen Lehren geschehen.

Wenn so weder das eigene Interesse der Banken noch das Gesetz des Staates eine Bankverwaltung im gemeinen Interesse sichern können, so bleibt nur die Erreichung

dieses Zieles auf dem Wege der Verwaltung übrig.

3. Privilegierung einer oder mehrerer Banken. Da die Erreichung der Ziele, welche nach unseren Ausführungen durch die Zettelbankpolitik zu erstreben sind, nicht durch das Privatinteresse der Banken und nicht durch allgemeine Gesetze, sondern nur durch eine umsichtige, im gemeinen Interesse geführte Bankverwaltung gesichert werden können, so ist es leichter, dieselbe bei einer einzigen als bei vielen Banken durchzuführen.

Je geteilter die Verantwortlichkeit, desto weniger wird sie von denen empfunden, auf welchen sie ruht. Eine große Zentralbank, selbst wenn sie von Privatmännern im Auftrag einer Privatgesellschaft geführt wird, kann sich dem Gefühl öffentlicher Pflichten gar nicht entziehen (Beisp. Bank von England), konkurrierende kleine Banken werden kaum jemals zu dem Bewußtsein gelangen, daß sie für die Gesamtheit Opfer zu bringen verpflichtet sind. Schon in der Ueberwachung durch die öffentliche Meinung, die Erörterung aller Schritte der Verwaltung durch die Presse liegt ein Sicherungsmittel gegen Mißbräuche, eine Nötigung zu einer gemeinnützigen Verwaltung für eine große Landesbank, das bei vielen kleinen Banken fast ganz fehlt. Es ist ferner auch leichter tunlich, die Verwaltung einer einzigen großen Zettelbank von Staats wegen zu übernehmen und im gemeinen Interesse zu führen oder doch in allen einzelnen Maßregeln unter eine öffentliche Kontrolle zu stellen.

Dazu kommt, daß die privilegierte Stellung der ersteren das Halten eines großen Barvorrats und Restriktionen in der Kreditgewährung erleichtert, während die Konkurrenz sie den anderen erschwert. Endlich zeigt die Erfahrung, daß viel häufiger große Landesbanken den erforderlichen Kredit besitzen, um die in großen Krisen im Kreditwesen eingerissenen Lücken auszufüllen, als kleinere konkurrierende Banken. Eine Vermehrung der Notenausgabe und der Giro Guthaben auf der einen Seite, der Kreditgewährung auf der anderen mitten in großen Kreditkrisen ist bis jetzt nur bei den großen Zentralbanken der europäischen Staaten nachweisbar. Die Erscheinung erklärt sich aus der schärferen Kontrolle, der diese Banken unterliegen, den größeren Mitteln, die sie besitzen, und der Erkenntnis, daß sie der Eckstein des Kredit- und Geldwesens des ganzen Landes sind.

Gegen die Zentralisierung der Notenausgabe in einer einzigen Bank spricht hauptsächlich der Umstand, daß sie gegenüber unberechtigten Forderungen der Finanzverwaltung des Staates in der Regel eine geringere Widerstandskraft besitzen wird als

unabhängigere, mehr einen privaten Charakter tragende Banken. Aber auch diesem Nachteil steht der Vorteil gegenüber, den die Verbindung mit einer mächtigen Bank, die einen festgewurzelten Kredit und zahlreiche, im ganzen Lande verbreitete Geschäftsstellen hat, für die Staatsfinanzverwaltung haben kann. Dem allgemeinen Streben nach Kassenvereinigung und Zahlung durch Uebertragung von Forderungen an die gemeinsame Kasse kann sich auf die Dauer in wirtschaftlich fortschreitenden Ländern die Staatsfinanzverwaltung schwerlich entziehen. Sie muß nicht nur Banknoten in Zahlung nehmen und geben, sondern sich auch des Bankwesens bedienen, um disponible Kassenvorräte des Staates fruchtbar zu machen und mit den geringsten Kosten von einem Orte nach dem anderen zu übertragen. Die daraus entspringenden finanziellen und volkswirtschaftlichen Vorteile sind wieder in England vorzugsweise erkennbar (s. Art. „Banken in Großbritannien“). Ferner kann eine Landesbank mit ihrem Barvorrat und ihrem Kredit dem Staate in Zeiten der Not große und unersetzliche Dienste leisten. In solchen äußersten Fällen ist sogar eine vorübergehende Suspension der Barzahlungen gerechtfertigt, die keineswegs zu einer verderblichen Papiergeldentwertung führen muß. Die Bank von England 1797—1819 und vor allem die Bank von Frankreich in und nach dem Kriege mit Deutschland liefern dafür Beispiele. Die letztere hat dem Staate damals beinahe 1½ Milliarden vorgeschossen und in allmählichen Raten von 1873—79 zurückzuerhalten, ohne daß ihre durch G. v. 12./VIII. 1870 zu uneinlöselichem Papiergeld gemachten Noten mehr als eine vorübergehende Entwertung von wenigen Prozent erlitten. Jedenfalls lehrt die Erfahrung, daß die Hilfe durch eine Zentralbank, deren Kredit im Frieden wohl begründet worden ist, vor einer direkten Papiergeldausgabe durch den Staat viele Vorzüge hat.

Aus allen diesen Gründen haben fast alle europäischen Staaten die Notenausgabe entweder einer einzigen, unter Leitung oder Aufsicht der Staatsregierung stehenden Bank übertragen, oder wenn geschichtliche oder andere Gründe eine Vielheit der Zettelbanken notwendig machten, doch eine derselben mit besonderen Privilegien ausgerüstet und dadurch in den Stand gesetzt, die Aufgaben zu übernehmen, deren Erfüllung durch die Regulierung des Zettelbankwesens der Staat tunlichst sichern muß. In letzterem Falle ist aber ein wachsendes Streben nach Zentralisation überall bemerkbar. So sind in England und Wales die kleineren neben der Bank von England bestehenden Notenbanken 1844 auf den Aussterbeetat gesetzt, die französischen Provinzialbanken

1848 mit der Bank von Frankreich, die spanischen 1874 mit der Bank von Spanien vereinigt worden. So hat das Deutsche Reich alsbald nach seiner Wiederaufrichtung die deutsche Reichsbank errichtet und mit wesentlichen Vorrechten in bezug auf steuerfreie Notenausgabe gegenüber den Privatbanken ausgestattet, die nach und nach bis auf vier verschwunden sind. In der Schweiz ist 1906 ebenfalls eine „Nationalbank“ als Zentralinstitut mit alleiniger Berechtigung für Notenausgabe errichtet worden. Niederland und Belgien, Oesterreich und Rußland, Dänemark, Norwegen u. a. L. haben immer nur eine Noten ausgebende Bank gehabt.

4. Staatsbank oder Privatbank. Die wachsende Zentralisation der Notenausgabe und die zunehmende Erkenntnis, daß die Zettelbanken im gemeinen und nicht im privaten Interesse zu verwalten seien, hat die Frage entstehen lassen, ob die Notenausgabe ganz zur Staatssache zu machen und von einer reinen Staatsanstalt vorzunehmen oder einer Aktiengesellschaft zu überlassen sei. Bis jetzt sind auch die großen Zentralbanken fast ausschließlich Aktiengesellschaften, die unter einem sehr verschieden bemessenen Maß staatlicher Einwirkung stehen. Nur Rußland und Schweden haben unter den europäischen Staaten reine Staatsbanken.

Für die völlige Verstaatlichung des Zettelbankwesens wird hauptsächlich angeführt:

a) Daß eine Bankverwaltung in gemeinem Interesse in einer Staatsbank leichter zu sichern sei als bei einer Bank, die für Rechnung und deshalb mehr oder weniger auch im Interesse von Aktionären verwaltet werde. Es ist indes möglich, auch eine Bank, deren Kapital von einer Aktiengesellschaft aufgebracht ist, ganz unter die Verwaltung von Staatsbeamten zu stellen, wie das bei der deutschen Reichsbank geschehen ist. Bei der Bank von Frankreich ist ein überwiegender Einfluß des Staates dadurch gesichert, daß der Staat den Gouverneur der Bank, die beiden Sousgouverneurs und die Direktoren der Succursalen, die letzteren auf Vorschlag des Gouverneurs, ernannt. Von den 15 Regenten, welche die Aktionäre wählen, müssen drei aus der Zahl der Generalsteuereinnahmer genommen werden. Die Bank von England ist ganz in der Hand einer Aktiengesellschaft, aber auch ihrer Verwaltung ist in neuerer Zeit kaum jemals vorgeworfen worden, daß sie mehr das Interesse der Aktionäre als das gemeine Wohl berücksichtige.

b) Daß der aus der Notenausgabe entspringende Gewinn nicht einer Gesellschaft von Kapitalisten, sondern dem Staate zu-

kommen müsse. Während in den älteren Zentralbanken und manchen kleineren privilegierten Banken allerdings in unbilliger Weise die Vorteile des Rechts der Notenausgabe den betreffenden Aktiengesellschaften zugute kamen (die Aktien der Bank von Frankreich mit einem Nominalwert von 1000 Fr. werden zurzeit mit mehr als 4000 Fr. bezahlt), hat man diesem Uebelstand bei neueren Konzessionen durch Gewinnbeteiligung des Staates einigermaßen vorzubeugen gesucht. So besonders bei der deutschen Reichsbank, welche außer einer jährlich bis 1925 dem preußischen Staat zu machenden Zahlung von 1865 730 M. von dem Gewinn, welcher aufkommt, nachdem die Anteilseigner $3\frac{1}{2}\%$ erhalten haben, $\frac{3}{4}$ an die Reichskassen abführt. Aehnliche Bestimmungen über Gewinnbeteiligung des Staates bestehen für die belgische Nationalbank und sind 1888 auch in das Statut der Bank der Niederlande aufgenommen worden. Der wichtigste Grund für Beibehaltung des historisch gewordenen Verhältnisses des Bankbetriebs durch oder doch für Rechnung einer Aktiengesellschaft ist dagegen die größere Selbständigkeit der Bankverwaltung gegenüber der Staatsfinanzverwaltung. Fast alle Zahlungseinstellungen größerer Zettelbanken in Europa sind durch übermäßige Kreditgewährung an den Staat herbeigeführt worden. Gegenüber bedenklicher Zumutungen der Finanzverwaltung aber wird eine reine Staatsbank noch weniger Widerstandskraft haben als die Verwaltung einer Bank, die sich darauf berufen kann, daß sie Privateigentum verwaltet. (Die besonderen schützenden Bestimmungen des deutschen Reichsbankgesetzes gegen bedenkliche Geschäfte der Reichsbank mit der Finanzverwaltung des Reichs oder der Einzelstaaten s. unten im Art. „Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert“, sub 4.) Auch ist zu berücksichtigen, daß im Falle einer Invasion das Vermögen einer Staatsbank dem Feinde zur Beute fallen würde, während es als Privateigentum respektiert werden müßte. So sind der Bank von Frankreich die in den Succursalen von Straßburg und Metz von den deutschen Truppen zunächst mit Beschlag belegten Fonds später zurückerstattet worden.

Dazu kommt endlich, daß eine reine Staatsbank auch abhängig wird von den Forderungen parlamentarischer Majoritäten, in denen privatwirtschaftliche Sonderinteressen oft viel mehr Gewicht haben als das gemeine Wohl.

5. Vorschriften über Ausgabe, Einlösung und Deckung der Noten. a) Grösse der Banknoten. Die Bankgesetze verbieten die Ausgabe von Banknoten unter einem bestimmten Wertbetrag. (In England und Wales

5 £, Schottland 1 £, Belgien 20 Fr., Niederlande 25 fl., Schweiz 50 Fr.; der Betrag der kleinsten Noten der Bank von Frankreich, welcher seit 1857 50 Fr. betragen hatte, war nach der Suspension der Barzahlungen sukzessiv auf 5 Fr. herabgesetzt worden. Die Noten unter 50 Fr. sind aber wieder eingezogen worden und nur kleine Beträge werden noch als umlaufend angeführt.) In Deutschland setzte das Bankgesetz von 1875 100 M. als Mindestbetrag fest, das Gesetz von 1906 aber hat die Reichsbank auch zur Ausgabe von 50 und 20 M.-Noten ermächtigt. Man geht bei Bemessung der Untergrenze zum Teil wohl noch von der Ansicht aus, daß die Zahlung mit Banknoten auf diejenigen Kreise beschränkt bleiben müsse und könne, welche die Kreditwürdigkeit der ausgebenden Bank zu prüfen im stande sind (nach Adam Smith auf den Verkehr zwischen den Händlern, im Gegensatz zu den Konsumenten), hauptsächlich aber ist der Wunsch maßgebend, ein größeres Maß von Metallgeld im Umlauf zu erhalten und die Noten nicht zu sehr in den Kleinverkehr eindringen zu lassen, wo sie bald in einen schlechten Zustand geraten. Umgekehrt lag bei der Herabsetzung der unteren Grenze der Stückelegung der Reichsbanknoten die Absicht zugrunde, die Goldsammlung bei der Reichsbank zu vermehren. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dieser Zweck erreicht wird, da die 20 M.-Noten nicht gerade beliebt sind und vielfach vorzugsweise statt der Goldmünzen zu Einzahlungen bei der Bank verwandt werden. Die weitere Ausdehnung des Scheckverkehrs wird durch die kleinen Noten jedenfalls nicht befördert.

b) Annahmepflicht der Noten. Zur Annahme der Banknoten in Zahlungen sind fast überall, abgesehen von dem Falle der Papiergeldwirtschaft mit Banknoten, die Zahlungsempfänger rechtlich nicht verpflichtet. England und Frankreich aber machen eine Ausnahme. In dem ersten Lande sind seit dem 1./I. 1834 die Noten der Bank von England, solange sie an der Bankkasse jederzeit gegen bares Geld einlöslich sind, gesetzliches Zahlungsmittel in allen Zahlungen, ausgenommen diejenigen, welche die Bank von England selbst macht. In Frankreich bestimmte das G. v. 12./VIII. 1870, daß die Noten der Bank von Frankreich als gesetzliches Zahlungsmittel (*monnaie légale*) von den öffentlichen Kassen und den Privaten (*et par les particuliers*) angenommen werden sollten, und suspendierte die Verpflichtung der Bank, ihre Noten gegen bares Geld einzulösen. Die Suspension ist durch das G. v. 3. VIII. 1875 aufgehoben worden, der gesetzliche Kurs der Noten ist geblieben. Es wird durch diese Bestimmungen nur ein Verhält-

nis rechtlich anerkannt, welches tatsächlich in allen Zweigen des Verkehrs für die Noten der großen Landesbanken längst besteht, und das hat den Vorteil, dem sonst möglichen schikanösen Verhalten einzelner vorzubeugen. Der wirtschaftliche Charakter der Banknote, als der einer Forderung an eine Bankkasse, erleidet dadurch keine Aenderung. Die dafür wesentlichen Eigenschaften, die Art der Ausgabe und Deckung, die Einlösbarkeit, die Möglichkeit der Rückströmung an die Bankkassen bleiben dieselben.

c) Einlösung und Austausch der Noten. Die Sorge für beständige Einlösbarkeit der Noten ist besonders bei einer unter viele Banken zersplitterten Notenausgabe die Aufgabe des Gesetzgebers. Es ist dahin zu wirken, daß die Noten nicht nur an kleineren Orten, sondern an den Verkehrsmittelpunkten des Landes einlösbar sind, daß ihre Einlösung immer ohne Verzögerung in den Hauptmünzen des Landes erfolge und daß sie nicht entfernt von den Einlösungsstellen und dem Geschäftsbetriebe der ausgebenden Bank umlaufen, weil das alles die Einlösung oder Rückströmung erschwert und eine Ueberausgabe der Noten erleichtert. Denn die jederzeitige sofortige Einlösbarkeit ist das wichtigste Merkmal der Banknoten, auf dem ihre eigentümliche Funktion wesentlich beruht. Jede Erschwerung der Einlösbarkeit und des Rückflusses gibt den Banknoten etwas von den Eigenschaften des uneinlöslichen Papiergeldes. In einigen Ländern mit zahlreichen zerstreuten Zettelbanken haben diese selbst für erleichterten Rückfluß der Noten Sorge getragen durch Einrichtung eines gegenseitigen Austauschsystems der Banknoten (z. B. in Schottland) oder durch Einrichtung einer gemeinsamen Einlöskasse an einem Zentralpunkt des Verkehrs. (Früher die Suffolkbank in Boston für die Neuenglandbanken.) In Deutschland hat das Reichsbankgesetz in dieser Beziehung folgende Bestimmungen getroffen. Jede Bank, deren Noten im ganzen Reiche umlaufen dürfen, muß sich verpflichten, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrats unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges bares Geld und zwar spätestens am Tage nach der Präsentation einzulösen (§ 44, 4). Sie muß ferner alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im ganzen Reichsgebiet gestattet ist, an ihrem Sitze sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung nehmen. Die so eingenommenen Noten fremder Banken dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind,

nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselbe ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden (§§ 19 und 14, 5). Infolge der Verbreitung der Bankstellen der Reichsbank, welche diesen Bestimmungen ebenfalls unterliegt und alle fremden Banknoten sammelt, ist ein prompter, gegenseitiger Austausch der Noten zwischen den verschiedenen Zettelbanken und eine rasche Rückströmung der Banknoten nach den Geschäftsgebieten der ausgebenden Bank in Deutschland gesichert.

d) Bestimmungen über die Menge der Noten, welche eine Bank ausgeben darf. Die gesetzlichen Vorschriften limitieren entweder schlechthin die Menge der Noten, deren Ausgabe gestattet ist, oder setzen eine bewegliche, in einem gewissen Verhältnis zum Barvorrat stehende Grenze für den erlaubten Notenumlauf fest. In letzterem Falle kann die Differenz zwischen Notenumlauf und Barvorrat, d. h. die Menge der durch Barvorräte nicht gedeckten Noten, die sogenannten ungedeckten Noten, wieder entweder fest bestimmt sein oder unter gewissen Bedingungen wachsen oder zunehmen (Quotendeckung).

Eine feste Bestimmung der Maximalsumme aller umlaufenden Noten ist unnötig, wenn die Ausgabe ungedeckter Noten genügend beschränkt ist. Es ist kein Grund abzusehen, weshalb man nicht eine Vermehrung der umlaufenden Noten gestatten will, wenn in demselben Maße, wie die Noten, der Barvorrat der ausgebenden Bank einen Zuwachs erhält. Ein allgemeines Interesse, zu verhindern, daß statt des Metallgeldes die dafür auszugebenden bequemerer Banknoten umlaufen, liegt nicht vor.

Durch die Begrenzung der von den Banken ohne metallische Deckung auszugebenden Notenmenge soll eine übermäßige Notenausgabe, welche einer ungesunden Preissteigerung und Ueberspekulation die Wege bahnt, verhindert werden. Wenn sie dies Ziel erreicht und nicht so weit gegriffen ist, daß sie tatsächlich niemals die Bank in der Notenemission in fühlbarer Weise einengt, so hemmt sie auch nicht den nützlichen Gebrauch der Banknote als eines den Bedürfnissen des Verkehrs sich leicht anpassenden Zahlungsmittels und erschwert oder verhindert nicht die Erfüllung der Aufgaben, die wir für die Zettelbankpolitik als wesentlich aufstellen zu müssen glaubten.

Je nach Zahl, Kredit und Verwaltungsart der in einem Lande bestehenden Banken wird Nachteil und Schaden sehr verschieden ins Gewicht fallen.

Bei zahlreichen miteinander konkurrierenden Banken dürfte in der Regel die

Rücksicht auf die Gefahr, daß ohne Beschränkung des Rechts zur ungedeckten Notenausgabe ein Mißbrauch derselben in Spekulationsperioden eintreten würde, entscheidend sein. Aus diesen Gründen hauptsächlich hat man in England für die Privat- und Jointstockbanken eine absolute Beschränkung der Notenmenge, welche dieselben ausgeben dürfen, eingeführt und auch in Schottland die Menge der durch Geld nicht gedeckten Noten, deren Ausgabe gestattet ist, gesetzlich festgestellt. Aehnliche Fixierungen kommen in vielen alten Zettelbankkonzessionen Deutschlands, der Schweiz und anderer Länder vor und bestanden für die amerikanischen Nationalbanken bis zum G. v. 14./I. 1875.

Anders als für eine Mehrzahl konkurrierender Banken liegt die Frage für die im gemeinen Interesse verwalteten und hohen Kredit genießenden europäischen großen Zentralbanken. Bei diesen ist der Mißbrauch des Notenkredits wenig zu befürchten, dagegen die Abhilfe, welche durch denselben für die sonst kaum vermeidlichen Mißstände geschaffen wird, von sehr viel größerem Gewicht. Das Maximum des Umlaufes der metallisch nicht gedeckten Noten dieser Banken fällt nicht in die Perioden übertriebener Preissteigerung und Unternehmungslust, sondern in die Zeiten der schwersten Krediterschütterungen, in welchen die Vermehrung der Noten und der Kreditgewährung ganz unersetzliche Dienste zur Beruhigung des Verkehrs leistet.

Der interessanteste Versuch einer genauen Begrenzung der Summe metallisch nicht gedeckter Noten, welche eine große Zentralbank ausgeben darf, ist in Großbritannien gemacht worden. Er ging von der Schule aus, welche die Funktion der Banknote, in wechselnder Menge den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs an Zahlungsmitteln zu dienen, schlechterdings leugnete und verlangte, die Menge der einlaufenden Noten sollte in demselben Verhältnis ab- und zunehmen, wie eine rein metallische Geldmenge ab- und zugenommen haben würde. (Siehe die Darlegung der Theorie in dem Art. „Bankgeschäfte“ sub 9, oben S. 338 fg. und der zu diesem Zwecke getroffenen Einrichtungen und der gemachten Erfahrungen in den Artt. zur „Bankgeschichte“.) Der Betrag der ohne metallische Deckung auszugebenden Noten wurde aber so weit gegriffen, daß er für die Schwankungen des Bedarfes in gewöhnlichen Zeiten völlig ausreichenden Spielraum gewährt und von einer umsichtigen Bankverwaltung nicht als störende Schranke empfunden wird. Nur infolge grober Mißverwaltung, die aber bei dem gegenwärtigen Stande der Erfahrungen und Kenntnisse im Bankwesen kaum zu

befürchten ist, könnte in gewöhnlichen Zeiten die Bank die ihr gesteckte Grenze der ungedeckten Notenzirkulation erreichen oder überschreiten. Die einzige Ausnahme bilden die eben erwähnten Kreditkrisen. In denselben steigt das Bedürfnis an sicheren Zahlungsmitteln in dem Maße, daß die Schranke in höchst störender Weise empfunden wird. Die Furcht, daß völlige Erschöpfung der Mittel, welche der Bank zur Verfügung stehen, eintreten könne, würde die allgemeine Krediterschüttung noch über alle Maßen weiter gesteigert haben, wenn nicht die beschränkenden Bestimmungen des Bankgesetzes dann jedesmal (1847, 1857, 1866) suspendiert worden wären. Da in dieser Beziehung durch mehrfache Wiederholung der Suspension Sicherheit gewonnen ist, daß sie auch künftig in ähnlichen Fällen nicht ausbleiben wird, so fühlt man sich in England jetzt durch das Bankgesetz wenig geniert, und die früher lebhaften Streitverhandlungen darüber sind zu einem Stillstand gekommen.

Wollte man ähnliche Einrichtungen anderwärts einführen, so wäre zu bedenken, daß eine Suspension wichtiger Bestimmungen des Bankgesetzes mitten in einer Kreditkrisis leicht mißverstanden werden und Mißkredit hervorrufen kann. So erregte die Maßregel 1866 nach Angaben des englischen Schatzkanzlers im Auslande Zweifel an der Aufrechterhaltung der Barzahlungen seitens der Bank und infolgedessen einen „run upon England“.

Die Bank von Frankreich hat bis zur Suspension der Barzahlungen (1870) kein Maximum der gesetzlich erlaubten Notenemission gekannt. Seitdem ist eine solche Grenze eingeführt, die mehrere Male erhöht worden ist und gegenwärtig 5800 Mill. Fr. beträgt, so daß sie in keiner Weise als lästige Schranke empfunden wird.

Bei der Regulierung des deutschen Bankwesens hat man keine feste Grenze für die metallisch nicht gedeckte Notenemission der deutschen Zettelbanken aufgestellt, sondern nur jeder Bank einen gewissen Betrag von Noten zugewiesen, welchen sie steuerfrei ohne jede Bardeckung ausgeben darf. Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen zugewiesenen Notenbetrag übersteigt, haben vom Ueberschusse eine Steuer von 5% an die Reichskasse zu entrichten (sog. indirekte Kontingentierung). Von 385 Mill. M., die so unter die einzelnen Banken verteilt wurden, billigte man der Reichsbank 250 Mill. M. zu. Durch das G. v. 7. VI. 1899 ist die erste Summe auf 541 Mill. M., der Anteil der Reichsbank aber auf 450 Mill. erhöht worden und der letztere ist seitdem durch Erbschaft von anderen Banken auf 472,8 Mill. M. gestiegen.

So wurde die Möglichkeit einer Ueberschreitung der gezogenen Grenze für die Zeiten hohen Zinsfußes offen gehalten. Die Reichsbank hat die Steuergrenze in der neueren Zeit sehr oft überschritten. Sie muß dann in der Regel, jedoch nicht immer, ihren Diskont mindestens auf 5% erhöhen. Das ruft zwar viele Beschwerden hervor, ist aber dem allgemeinen Interesse dienlich, da dadurch sowohl das Uebermaß der Spekulation eingeschränkt als auch der Geldvorrat der Bank gestärkt wird. Das System der indirekten Kontingentierung, das auch bei der österreichisch-ungarischen Bank besteht — hat sich im ganzen bewährt; die Ueberschreitung der Notengrenze wirkt schon immer nützlich als Warnungszeichen gegen die Ueberanspannung des Kredits. Uebrigens ist zu beachten, daß der Barvorrat der Reichsbank nicht nur zur Deckung der Noten, sondern auch der stets fälligen Girodepositen — meistens zwischen 5 bis 600 Mill. M. — dienen muß.

Neben dieser Kontingentierung der ungedeckten Noten besteht für die deutschen Notenbanken auch noch die Vorschrift, daß stets mindestens ein Drittel der ausgegebenen Noten in bar und zwei Drittel in bankmäßigen Wechseln gedeckt sein müssen.

Eine solche Quotendeckung in bar war auch für die preußische Bank und die privaten Notenbanken vorgeschrieben. Sie gilt auch in mehreren andern Ländern, so auch für die neue schweizerische Nationalbank, wo der Barvorrat auf 40% der Notenausgabe angesetzt ist. In Belgien, den Niederlanden und Italien bezieht sich die Bardeckungsquote nicht nur auf die Notensummen, sondern auch auf die sonstigen stets fälligen Verbindlichkeiten. Diese Bestimmung galt ursprünglich auch für die amerikanischen Nationalbanken; durch das Gesetz von 1864 aber wurde die geforderte Bardeckung (in gesetzlichem Gelde) auf 25 und 15% der Depositen allein beschränkt.

Die metallreichste aller Banken, die Bank von Frankreich, hat in bezug auf das Maß der Metalldeckung volle Freiheit, und ebenso ist das Prinzip der Quotendeckung dem britischen Bankwesen fremd. Aber doch ist wahrscheinlich seine Einführung in die kontinentale Gesetzgebung größtenteils darauf zurückzuführen, daß es lange Zeit hindurch in Banken von England als Grundsatz der Verwaltung galt, die Bank müsse ein Drittel ihrer Verpflichtungen (Depositen und Noten zusammen) immer in barem Gelde vorrätig haben. Vor den großen parlamentarischen Komitees der Jahre 1832—1840 legten die Bankdirektoren diese Maxime eingehend dar. Freilich ist der Unterschied zwischen einem Verwaltungsgrundsatz und einer gesetzlichen Vorschrift groß.

Die Bestimmung der Quotendeckung ist geeignet, groben Mißbräuchen in der Verwaltung vorzubeugen, und hat vor der Fixierung der ungedeckten Notenmenge den Vorzug größerer Elastizität voraus. Es ist indes ein wesentlicher Uebelstand, daß die Größe der festzusetzenden Quote immer willkürlich bestimmt werden muß. Der Hauptmangel aber ist, wie oben schon angeführt, daß disponible Barvorräte durch die Vorschrift nicht geschaffen werden, vielmehr der vorhandene Barvorrat, wenn er der Gesetzesvorschrift entspricht, ausdrücklich festgelegt und die Bank, wenn ein Teil derselben ihr entzogen wird, zu Einschränkungen der Kreditgewährung in vervielfachtem Maße gezwungen wird. Eine wesentliche Verbesserung des Systems dürfte daher eine Bestimmung des Statuts der niederländischen Bank sein, welche der Staatsregierung gestattet, die an sich hoch bemessene Bardeckungsquote unter Umständen herabzusetzen.

Eine Limitierung der Notenausgabe endlich kann auch durch Beschränkung derselben auf ein bestimmtes Verhältnis zum Stammkapital der Banken oder, wie jetzt in den Vereinigten Staaten, auf die Höhe dieses Kapitals selbst, stattfinden. An sich ist kein innerer Zusammenhang zwischen Menge der umlaufenden Noten und Stammkapital, denn das größte Stammkapital, wenn es unbankmäßig festgelegt ist, verbürgt nicht die stete Einlösbarkeit der Noten. Ein zu großes Stammkapital kann sogar, weil seine Verzinsung Schwierigkeiten hat, eine Versuchung zu unsoliden Geschäften für eine Bank werden. Nur als Mittel zur Verhinderung allzu großer Konkurrenz in der Notenausgabe und übermäßigen Bestrebens zur Vermehrung des Notenumlaufs sowie als Prämie für die Errichtung großer Bankanstalten, nicht aber zur Sicherung der beständigen Einlösbarkeit der Banknoten und zur Verhinderung von Geldkrisen kann daher die Bestimmung der Notenmenge nach der Größe des Stammkapitals in Betracht kommen.

e) **Anlage der nutzbar zu machen den Fonds der Zettelbanken.** In dem Art. Bankgeschäfte sub 6 und 7 oben S. 333 fg. ist näher dargetan, daß die Anlage der durch Banknotenausgabe aufgebrauchten, nicht in barem Gelde reservierten Fonds, in bankmäßiger Weise, d. h. so erfolgen muß, daß in kurzen Fristen die Einziehung derselben erfolgen kann und daß die vorzugsweise bankmäßige Anlage die Diskontierung von guten, mit mehreren soliden Unterschriften versehenen, kurzfristigen Wechseln ist. Das deutsche Bankgesetz hat deshalb angeordnet, daß die Reichsbank und die Zettelbanken, deren

Noten im ganzen Reiche umlaufen dürfen, für die im Umlauf befindlichen, nicht bar gedeckten Banknoten diskontierte Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen bereit halten müssen. Solche Wechsel sind, wie alle Erfahrungen der neueren Bankgeschichte zeigen, diejenigen Forderungen, auf deren Eingang unter allen Umständen am ersten zu rechnen ist. Wie wenig das Kapital dabei festgelegt wird, zeigt eine Uebersicht, welche die Reichsbank jährlich veröffentlicht. Nach derselben waren von dem am 31./XII. 1907 im Besitz der Reichsbank befindlichen 1470 025 300 M. Wechseln fällig:

binnen 15 Tagen	535 041 800 M.
" 16—30 Tagen	302 928 600 "
" 31—60 "	415 374 300 "
" 61—90 "	216 681 200 "

Die Anlage in Wechseln gestattet aber auch den Banken, in der wirksamsten und unschädlichsten Weise einen Druck auf den Kapitalmarkt und dadurch auf die Neigung zu kommerzieller und gewerblicher Spekulation wie auf die Wechselkurse auszuüben. Daß die Diskontoschraube gerade auf dem Markt für kurzfristige Kapitalien angesetzt wird, hat den Vorteil, daß der einzelne durch hohen Zinsfuß, den er für Wechsel zu zahlen hat, die wenige Monate laufen, nicht allzu sehr bedrückt wird und daß dadurch unmittelbar gerade auf den Wechselmarkt und die Kurse der auswärtigen Wechsel gewirkt wird. In wohlhabenden, dem Auslande nicht verschuldeten Ländern ist es den großen Banken auch in neuerer Zeit immer gelungen, durch scharfe Diskonterhöhungen ungünstige Wechselkurse in günstige zu verwandeln. Ein massenhafter Verkauf von Wertpapieren oder eine umfangreiche Kündigung von Darlehen auf Wertpapiere dagegen würde ausschließlich auf den Effektenmarkt eine unmittelbare Wirkung äußern und nur angezeigt sein, wenn dieser im Unterschied von anderen Verkehrszweigen sich ausnahmsweise in besonders gesundem Zustande befände (London 1857). In der Regel aber wird das nicht der Fall sein und der Verlust, welcher einzelne durch große Verkäufe von Staatspapieren trifft, größer und im Lande willkürlicher verteilt sein als die Einbuße durch hohen Diskontosatz. In politischen Krisen aber könnte ein Mißkredit des betreffenden Staates mit den übelsten Folgen daraus entstehen. Es ist übrigens den deutschen Zettelbanken natürlicherweise unbenommen, ihr Stammkapital und die bei ihnen deponierten Kapitalien ganz oder teilweise in

Staatspapieren oder Darlehen auf Staatspapiere anzulegen, und sie machen auch von dieser Berechtigung einen beschränkten Gebrauch. Mit Rücksicht auf die erwähnten Ausnahmefälle dürfte eine solche Anlage in mäßigem Umfange auch vom Standpunkte einer bankmäßigen Deckung nicht zu verwerfen sein. Die große Mehrzahl der Zettelbanken Europas hat denn auch den Grundsatz, daß die Banknoten außer durch Barvorräte durch diskontierte Wechsel und kurze Lombarddarlehen gedeckt sein müssen, angenommen, wenn auch keineswegs überall so strikte gesetzliche Bestimmungen darüber bestehen wie in Deutschland.

Das entgegengesetzte System der Deckung der Noten durch Staatspapiere findet sich vor allem in der amerikanischen und englischen Gesetzgebung. Das amerikanische Nationalbankgesetz schreibt, wie schon erwähnt, ausschließliche Deckung der Banknoten durch bares Geld und Staatspapiere vor; das Ausgabedepartement der Bank von England hat infolge der Peelschen Gesetzgebung für die nicht durch Gold gedeckten Banknoten als Deckung die Schuld des Staates an die Bank von England 11015100 £ und Wertpapiere (des englischen Staates) im Betrage von 7434900 £ hinterlegt.

Die vorschriftsmäßige Deckung durch Staatspapiere hat ihren letzten Grund in jenen Staaten darin, daß man eine Sicherstellung der Noten unabhängig vom Bankbetriebe gesetzlich vorschreiben wollte. Ob die Wechsel, welche eine Menge kleiner Banken in Besitz hat, zuverlässig sind, das läßt sich von Staatswegen gar nicht kontrollieren, und da man auf die Verwaltung zahlreicher im Lande zerstreuter Banken sich auch nicht verlassen kann, so bleibt in den Vereinigten Staaten ein anderer Weg zur Sicherung der Notengläubiger nicht übrig. In England aber entsprang die besondere Deckung der Noten aus der Theorie, welche die Ausgabe von Noten und das Bankgeschäft völlig voneinander trennen wollte, und die nötigte, auf bankmäßige Deckung zu verzichten.

In Amerika aber sowohl wie in England treiben die Zettelbanken mit ihren anderen Fonds das Diskontogeschäft in großem Umfange und gebrauchen hauptsächlich Veränderungen des Diskontosatzes als Mittel zur Beeinflussung des Geldmarktes und zur Regulierung des Zuflusses und Abflusses in ihren Kassen. Die Bank von England besitzt ein Stammkapital von 14553000 £ und einen Reservefonds von mehr als 3 Mill. £, so daß die zur Notendeckung gesetzlich reservierten Darlehen an den Staat und andere Staatspapiere durch das Stammkapital der Bank und ihren Reservefonds beschafft werden und die durch Bankbetrieb aufgebrauchten Fonds zur freien Verfügung der Bankverwaltung sind. Freilich hat sie auch von diesen immer einen beträchtlichen Teil in Staatspapieren angelegt. Die Anleihen des englischen Staates sind zwar eine mehr bankmäßige Anlage als die der kontinentalen Staaten und zur Kapitalbeschaffung in Geldklemmen besser verwendbar, aber doch ist es die Anlage

in Wechseln und die Bestimmung des Diskontos, durch welche die Bank ihren Einfluß auf den Kapitalmarkt — hauptsächlich durch Vermittelung der Diskontohäuser — ausübt. Wir möchten aber auch denjenigen recht geben, welche in neuerer Zeit darüber Klage geführt haben, daß das Diskontogeschäft der Bank von England auf dem Londoner Markte viel zu klein und ihr Einfluß deshalb zu gering sei (vgl. z. B. Seyd in dem Journal of the Statist. Society XII, S. 40 ff.). Derselbe macht sich fast nur dann in deutlicher Weise bemerkbar, wenn die Wechselkurse ungünstig sind und man Geld aus dem Barvorrat der Bank schöpfen muß. Eine ungesunder Verkehrsentwicklung vorbeugende Einwirkung kann daher die Bank von England viel weniger ausüben als die deutsche Reichsbank, obwohl auch diese auf den Privatdiskont nicht immer sofort den gewünschten Einfluß zu üben vermag.

Von den wichtigsten der übrigen Zentralbanken des europäischen Kontinents stehen die Bank der Niederlande und die belgische Nationalbank in der Wahl der Anlageart der deutschen Reichsbank, die Bank von Frankreich der Bank von England nahe.

Die Bank der Niederlande ist nur berechtigt, ihren Reservefonds und ein Fünftel ihres Stammkapitals in Staatspapieren anzulegen, und verpflichtet, bis zu 5 Mill. Gulden der Staatsfinanzverwaltung in laufender Rechnung und gewisse Vorschüsse zur Einlösung von Scheidemünzen und Reichskassenscheinen zu gewähren. Im übrigen besteht ihre Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen. Die belgische Nationalbank kann von der Regierung die Erlaubnis erhalten, Staatspapiere (fonds publics y compris des bons du trésor) bis zur Höhe ihres Stammkapitals zu erwerben, doch besteht ihre Anlage fast ganz in diskontierten Wechseln und einem verhältnismäßig geringen Betrage von Lombarddarlehen auf Staatspapiere.

Die Bank von Frankreich dagegen hat einen ihr Stammkapital (182500000 Fr.) weit überschreitenden Betrag dem französischen Staate geliehen oder in französischen Renten angelegt. Das G. v. 9./VI. 1857 verpflichtete sie, 100000000 Fr. in französischer Rente anzulegen, die GG. v. 10./VI. 1857 und 29./V. 1878 ordneten einen Vorschuß an den Staat im Betrage von 140 Mill. Fr. an. Die Bank hat ferner ihre alte Reserve 12980750 in der Staatsschuld angelegt und besitzt außerdem gegenwärtig ca. 100 Mill. Fr. verkäuflicher Staatsrenten. Daneben aber verwendet sie im Diskonto- und Lombardgeschäft Summen, welche größer sind als die Menge der umlaufenden, metallisch nicht gedeckten Noten, und konzentriert einen größeren Teil des Diskontogeschäftes ihres Landes als die Bank von England. Bei den ersten großen Anlagen in französischer Anleihe ist nach übereinstimmenden Aussagen der Bankdirektoren vor dem Untersuchungsausschuß der Gedanke maßgebend gewesen, daß das Stammkapital und der Reservefonds der Bank von dem eigentlichen Bankgeschäfte möglichst getrennt, als eine Art von gesondertem Garantiefonds, zu halten sei. Die Zweckmäßigkeit dieses Grundsatzes ist in Frankreich oft bestritten worden (u. a. von Michel Chevalier), und es ist in der Tat nicht einzusehen, warum nicht

auch für den Garantie- oder Reservefonds eine Bank mit ausschließlich kurz fälligen Verpflichtungen eine leicht realisierbare Anlage in Wechseln der Festlegung in Darlehen an den Staat vorzuziehen sei. — Was die Beschaffenheit der zu diskontierenden Wechsel angeht, so sind die Vorschriften über die Fälligkeitsdauer und die Zahl der Unterschriften bei den Banken von Frankreich, Belgien und der Niederlande denen der deutschen Reichsbank ganz ähnlich. Das Maximum der Verfallzeit ist bei der französischen Bank 3 Monate, bei der belgischen 100 Tage, bei der niederländischen der bestehende Handelsgebrauch. Die niederländische Bank verlangt mindestens zwei, die französische und die belgische in der Regel drei Unterschriften, jedoch kann die dritte Unterschrift durch Pfandbestellung in Wertpapieren oder Waren ersetzt werden. Im wesentlichen besteht also in diesem wichtigen Punkte zwischen den bewährtesten Instituten des Kontinents fast völlige Uebereinstimmung.

Literatur: Die Literatur über Bankpolitik s. in dem Art. „Bankgeschäfte“ oben S. 341/42 und in den folgenden einzelnen Artt. über „Geschichte und gegenwärtigen Zustand des Bankwesens.“ — Vgl. auch noch v. **Philippovich**, Die Bank von England im Dienst der Finanzverwaltung des Staates, Wien 1885. — **J. Landesberger**, Die Goldprämienpolitik der Zettelbanken, Wien 1892. — **Lotz**, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888. — **Heijferich**, Die Entwicklung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz von 1875, Jahrb. f. Gesetzg. 1898, S. 995 fg. — **Derselbe**, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1899. — **W. Scharling**, Bankpolitik, Jena 1900. — **G. Schwalenberg**, Die Bank von Frankreich und die deutsche Reichsbank, Halle 1904. — **M. Warneck**, Die Entwicklung des deutschen Banknotenwesens, Berlin 1905. — **W. Ruppel**, Kleine Reichsbanknoten, Leipzig 1908. **E. Nasse**. **Lexis**.

III.

Geschichte und gegenwärtiger Stand des Bankwesens.

Inhalt: I. Die Banken im Altertum. II. Die Banken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert. III. Die Banken in den kontinentalen Staaten im 18. Jahrhundert. IV. Die Banken in Großbritannien und Irland. V. Zur Statistik des englischen Bankwesens. VI. Die Königliche Bank in Berlin 1765—1846. VII. Die Deutschen Banken im 19. Jahrhundert und bis zur Gegenwart. VIII. Statistik des deutschen Bankwesens seit 1847. IX. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank. X. Die Banken in Belgien. XI. Die Banken in Frankreich. XII. Die Banken in Italien. XIII. Die Niederländische Bank. XIV. Die Banken in Rußland. XV. Die Banken in der Schweiz. XVI. Die Banken in den Skandinavischen Staaten. XVII. Die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika.

I. Die Banken im Altertum.

Wenn man im Altertum von „Banken“ sprechen will, so kann dies nur geschehen im Sinne von Instituten, welche der Erleichterung des Geldverkehrs dienen. Während die modernen Bankanstalten namentlich für die Zwecke der kaufmännischen Kreditvermittlung und zugleich zu Organen der Zirkulation bestimmt sind, fungieren sie im Altertum als Zentralstellen, wo man Geld deponiert und entleiht, wo man Münzen umsetzt und eintauscht, durch die man Zahlungen bewirkt. Die Depositen werden dabei ursprünglich gar nicht zur Benutzung und Vermehrung, sondern lediglich zur Aufbewahrung übergeben, und wurde so die Bank insbesondere als ein sicherer Aufbewahrungsort für Wertgegenstände betrachtet und behandelt, so lag es nahe, sie auch zur Hinterlegung anderer Depositen als Geld zu benutzen.

Derartige Einrichtungen mußten sich bei allen Völkern des Altertums finden, welche bald selbsthaft wurden, leicht flüssiges „Geld“ sich anschafften — also die Periode des eigentlichen Tauschhandels schon hinter sich hatten — und in der Geschichte als Handel und Gewerbe betreibende auftreten. Bei den Israeliten, Indern, Persern, wo diese Bedingungen nicht alle zutrafen, fehlen daher die Nachrichten, ja zum Teil sind, wie bekanntlich in der mosaïschen Gesetzgebung (2. Mose 22, 24; 3. Mose 25, 36 ff.; 5. Mose 23, 20, 21 usw.), Spuren einer starken Reaktion gegen das Bankgewerbe vorhanden, so daß ein Aufkommen des letzteren unmöglich war. Dagegen werden Phönizier, Karthager und Aegypter entsprechende Einrichtungen besessen haben. Bekannt sind solche nur aus Babylon vom sechsten Jahrhundert v. Chr. an. In noch früherer Zeit lassen sich nur Handelsgesellschaften nachweisen, so ca. 2300 v. Chr. für Chaldäa durch die Urkunden von Warka (Revellout 275 ff.). In den babylonischen (Revellout 374 ff.) spielt das Bankhaus der Igibi die Rolle der modernen Rothschilds, dessen Chef Sula um 581 v. Chr. gestorben ist. Es hielt sich eine Generation hindurch (Köhler und Peiser IV, 21 fg.). Seine Geschäfte waren verschiedenster Art: es werden Zahlungsaufträge übernommen und ausgeführt (Revellout 384, 403, Köhler und Peiser I, 19, 30, IV, 11), öfters tritt der Bankier als Zwischenkäufer auf, um einem Kunden den Besitz einer Sache zu sichern, wobei meistens die Hälfte des Kaufgeldes als Schuld der Bank stehen bleibt, bis der wahre Käufer bezahlt hat (Revellout 412). Die Bank nimmt Geldeinlagen zur Verzinsung an, sie öffnet ihre Warenspeicher anderen Depositen und läßt sich dafür bezahlen (Revellout 402), sie gibt

verzinsliche Darlehen gegen Schuldschein und gegen Pfand, insbesondere findet sich auch das antichretische Pfand, indem der Pfandgläubiger ermächtigt wird, zur Erntezeit die Früchte des verpfändeten Grundstücks statt der Zinsen nach einer bestimmten Schätzung sich anzueignen (Peiser, keilinschriftliche Aktenstücke 1886 S. 101). Daneben kommen auch Garantiegeschäfte vor, indem die Bank z. B. als Mitschuldner in einen Kontrakt eintritt (Revillout 387), und von besonderem Interesse sind die unter dem Namen *huda* erhaltenen Bankbillets, welche an den Vorweisenden zur Auszahlung gelangen und insofern den Wert baren Geldes repräsentieren (Revillout 467, Kohler, Jurist. Excurs. S.). Auch das Kommandogeschäft, von welchem bereits das Gesetzbuch Hammurabis (etwa 2250 v. Chr.; Ausgabe von Kohler und Peiser § 100 fg.) handelt, findet sich in der Weise, daß der Bankier der Kommanditist ist, mit dessen Gelde der Gerant auf Gewinntheilung und auf seine Gefahr Handel treibt (Kohler und Peiser III. 46, IV. 78). Selbst minder anständige Geschäfte, mit Sozietät zum Gewinn aus Prostitution, werden nicht verschmäht (dasselbst IV. 28 fg.). Schließlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Bankier bereits in Babylon in der Rolle eines Vertrauensmannes als Redaktor von Urkunden erscheint, die bestimmt sind, fremde Vertragsverhältnisse zu regulieren, ohne daß ihm selbst ein ersichtliches geschäftliches Interesse an denselben nachgewiesen werden könnte (Revillout 378 fg.). Neuerdings werden die Geschäftspapiere des Hauses „Murashû Söhne“ in Nipur aus dem 5. Jahrh. v. Chr. herausgegeben (The Babylonian expedition of the University of Pennsylvania).

Ergiebiger fließen die griechischen Quellen. In Hellas werden die Trapeziten jedenfalls im 4. Jahrh. v. Chr. erwähnt und man führt ihre Etablierung bereits auf die Epoche des großen kommerziellen Aufschwunges zurück, den das Land vor der Periode der Perserkriege (490—449) aufzuweisen hatte. Aber es gab dort Bankiers verschiedener Art je nach den Geschäften, welche sie betrieben. Die eigentlichen „Trapeziten“ zeichnen sich besonders durch das Depositengeschäft aus: es werden von den Privatpersonen Geldsummen bei ihnen eingelegt, namentlich zu dem Zwecke, um Zahlungen an Dritte daraus zu vermitteln. Insofern fungiert die Bank als Girobank. Aber nicht Gelddepositen allein, auch Kontrakturkunden, streitige Summen werden bei ihr hinterlegt, um dieselben zu sichern, und auch der griechische Trapezit dient als Konzipient zur Abfassung von Vertragsurkunden. — Eine andere Kategorie von Bankiers waren die *ἀργυραμοιβοί* oder *κόλλη-*

σισταί, auch *κεματισταί* genannt, die sich nur mit dem Geldsortengeschäft abgaben: *κόλληβος* oder *ζέγμα*, die kleine Münze, aber auch *ἀλλογή*, *καταλλογή*, *ἐπακαταλλογή* hieß nämlich das Agio, welches sie beim Umwecheln berechneten. Diese Wechsler wurden zugleich als Autoritäten in betreff der Münzprüfung angegangen und betrachtet, wozu sie ihr Beruf befähigte, ohne daß sie übrigens einen amtlichen Charakter in dieser Hinsicht hätten in Anspruch nehmen können. — Endlich gab es noch eine Kategorie der vom Geldausleihen lebenden Wechsler: die *δανεισταί*, *τοκοσταί* oder *χορησταί*. Sie liehen entweder in kleineren Beträgen und auf kürzere Fristen gegen Faustpfand (Lombardgeschäft) oder sie gaben größere Kapitalien zu industriellen Unternehmungen her. Immerhin, da der Zinsfuß gesetzlich freigegeben war und usuell zwischen 18 und 12% schwankte, war ihr Geschäft ein sehr einträgliches, und sie mögen daher namentlich von dem Odium betroffen worden sein, mit welchem das Volk die Wuebergeschäfte belegte und dem es in den Spottnamen *ὀβολοστάται*, *ἀργυροστάται* (Kleinigkeitkrämer) *ἱεροδανεισταί*, *τοκογύγοι* (Zinsschnitzler) Ausdruck gab — ein Spott, der in den Komödien des Plautus seinen römischen Nachklang findet (Costa, *il diritto priv. Rom. nelle comedie di Plauto* 1890 p. 313).

Der griechische Bankier arbeitete nicht mit eigenem Betriebskapital, sondern fast ausschließlich mit den fremden Geldern, die bei ihm eingelegt wurden oder die er selbst von Kapitalisten aufnehmen mußte. So hat der berühmte und geachtete Trapezit Pasion in Athen, als er wegen Alters sein Geschäft seinem ehemaligen Sklaven, dann Freigelassenen und Geschäftsführer Phormio verpachtete, sein eigenes Vermögen erst herausgezogen und sich selbst als Schuldner der Bank auf 11 Talente bekannt, um diese aus den Depositen der Bank auf Grundstücke und Häuser ausgeliehene Summe dem Phormio zu sichern, dem als Nichtbürger und Metöken der Grundkredit nichts genützt haben würde. Jenes eigene Vermögen hatte übrigens Pasion zum Teil auch in Grundstücken (20 Talente) und in einer Schilffabrik, deren Jahresertrag auf 1 Talent (= ca. 4700 M.) angesetzt wird, angelegt. Phormio zahlte für das Bankgeschäft $1\frac{2}{3}$ Talent an jährlicher Pacht. — Welche Höhe öfters die Einlagen erreichten, die auch der gemeine Mann zu machen pflegte, da er der Sicherheit wegen nur die unentbehrlichsten Summen im Hause behielt, während er alles Entbehrliche zum Bankier trug, zeigt das Beispiel des Themistokles, der beim Korinthier Philostephanos ein Guthaben von 70 Talenten gehabt haben soll.

Das privatim betriebene Bankgewerbe galt, wie bemerkt, in Griechenland und im ganzen Altertum im allgemeinen als ein wenig angesehenes. Fremde, Metöken, Freigelassene waren seine Vertreter, und, wenn es dennoch einzelnen Persönlichkeiten, wie dem erwähnten Pasion, gelang, sich ein wahres Vertrauen beim Publikum zu erwerben, so lag der Grund dazu in der Macht der Individualität und in der Macht des Kapitals. Daß man mit ihnen Verträge ohne Zuziehung von Zeugen abschloß, wie dies berichtet wird, war in der Tat ein Zeichen solchen Vertrauens. Aber auf der anderen Seite verlangte von ihnen nicht selten Sicherheitsleistung durch Bürgschaft, wer sein Geld der Bank anvertraute.

Die Trapeziten haben in Athen ihren Platz auf dem Markte (daher: *δι' ἀγοράς* — *ἀγοράσιων*) die vom Trapeziten ausgestellte Urkunde, vgl. noch Justinian nov. 136 cap. 5 pr.). Ihre Gehilfen sind entweder mit umfassender Vollmacht ausgestattete *ἐπιταξίται* (= *adsores* scil. *ἐπί τῆς τραπέζης*) oder Beauftragte für einzelne Geschäfte: *προβενταί*, ungerechnet die gewöhnlichen Diener (*παῖδες*), welche meist Sklaven waren. Pasion wie Phormio haben sich selbst aus solchen untergeordneten Stellungen zu angesehenen Bankiers emporgearbeitet.

Die Führung von Handelsbüchern steht fest. Man buchte insbesondere die Depositen samt dem Namen des Deponenten und des Rückempfangsberechtigten. Was den letzteren anlangt, so wurde genau die Legitimation desselben geprüft, und alle hierauf bezüglichen Daten, namentlich, falls der Bankier den Rückfordernden nicht persönlich kannte, der Name von Rekognitionspersonen oder die Angabe besonderer Kennzeichen, standen in den Büchern. Der Rückempfänger hatte sich oft durch Vorzeigung einer schriftlichen Anweisung, auch wohl durch Vorzeigen des Siegelringes des Deponenten zu legitimieren. Erfolgte eine Auszahlung für den Kunden, so wurde sie ebenfalls gebucht, und so konnten durch Ab- und Anschreiben (*Giro*) Zahlungen unter den Kunden selbst vermittelt werden. Von dieser Umschreibung gewann der Ausdruck *διαχορήγειν* die Bedeutung von Bezahlen. — Im übrigen sind wir über die Einrichtung der griechischen Handelsbücher wenig unterrichtet und erfahren nur noch verschiedene Namen für dieselben: *ἐπονήματα*, *ἐρημίαι*, *γράμματα*, ein Unterschied, welcher vermutlich, wie nachher in Rom, auf eine Verschiedenheit des Inhalts zurückzuführen ist. Auch über das Schriftwesen der Banken fehlt es im ganzen an Nachrichten. Die Existenz von eigentlichen Wechselbriefen wird wohl mit Recht in Abrede gezogen, dagegen scheinen sich Kreditbriefe, d. h.

schriftliche Zahlungsanweisungen an die Bank bestätigt zu finden.

Charakteristisch ist das öffentliche Interesse, welches das Gemeinwesen oder die Obrigkeit an den Banken nahm, ohne daß man gerade von einer Staatsaufsicht zu sprechen berechtigt sein mag. In manchen Städten wird das Bankgewerbe verpachtet: so in Byzanz. Andere, wie Ephesus (a. 87 v. Chr. s. *Recueil des inscriptions juridiques grecques* I. 27 § 8), begnügen sich, durch gesetzliche Vorschriften die Rechte und Pflichten der Privatbanken zu regeln, während die Stadtgemeinde selbst, wie in Orchomenos (a. 223—192 v. Chr.: daselbst II. 286, 302 fg., vgl. *Zeitschr. d. Savigny* stift. X. 1889 S. 363 fg., C. J. Gr. *Septentrion*. 3172. *Wochenschr. f. class. Phil.* 1893 S. 642 fg.), sich ihrer Dienstleistungen versicherte. Es gab aber auch Gemeindebanken mit eigenen „Trapeziten“.

Noch in späterer Zeit findet sich die Verpachtung. So unter Hadrian in Pergamon (*Dittenberger, Orientis Graeci inscr.* sel. II, 1905, Nr. 484) und im Anfang des 3. Jahrh. n. Chr. zu Mylasa in Carien (daselbst Nr. 515). Das Monopol der Pächter wird hier in Schutz genommen, aber diese müssen sich in den Pachtverträgen mit der Gemeinde auch Vorschriften über ihren Geschäftsverkehr, z. B. über die Höhe der zulässigen Aufgelder bei Wechselgeschäften, gefallen lassen und werden wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse zur Recheuschaft gezogen.

Neben den Privatbanken muß es übrigens schon in alter Zeit Staatsbanken gegeben haben, wie der inschriftlich überlieferte Ausdruck *δημοσία τράπεζα* beweist, welcher für Athen, Kyzikos, Ilios, Tenmos und die Insel Tenos nachweisbar ist. (Vgl. *Bull. de corr. hell.* XX p. 532, A. M. Büchschenschütz, *Besitz und Erwerb* 1869 S. 506.)

Auch Gesellschaftsbanken (die Gesellschafter heißen *μέτοχοι*) kamen vor, und besonders beachtenswert ist die Konkurrenz, welche schon seit alter Zeit den Privatbankiers in den Tempelbanken erwuchs. So machten bereits die Priester im Tempel des Sonnengottes zu Sippar Bankgeschäfte (*Br. Meißner, Aus dem altbabylon. Recht*, 1905, S. 14), nicht minder geschieht dies im Tempel des Jupiter Capitolinus zu Arsinoe i. J. 215 n. Chr. und in Theben (Wilcken, *Ostraka* I, 674). So liehen auch die großen Heiligtümer von Delphi und Ephesus, auf Delos und Samos die Kapitalien ihres Tempelschatzes an Privatpersonen wie zum Zwecke öffentlicher Unternehmungen aus und, wie es scheint, nicht immer zu besonders hohen Zinsen; es wird einmal von einer Delischen Emission zu 10% auf 5 Jahre erzählt. Zu dem Darlehensgeschäft trat dann noch der

sehr bedeutende Depositenverkehr. Denn die Tempel galten infolge ihrer religiösen Unverletzlichkeit als besonders sichere Hinterlegungsorte und, wie dies der Grund gewesen sein wird, weshalb namentlich der Staat seine Aktivbestände mit Vorliebe in Tempeln unterbrachte, so haben auch Städte, einzelne Herrscher, aber auch Privatleute ihre baren Vorräte den Tempelkassen anvertraut. Man hielt sich dabei nicht immer an die Heiligtümer des eigenen Landes, sondern ließ über die Auswahl des Hinterlegungsortes nur die Rücksicht auf größere Sicherheit entscheiden. Ob freilich die Tempelkassen aus den Depositen Gewinn zogen, läßt sich so wenig beantworten als die Frage nach der Verzinsung der bei ihnen deponierten Werte. Daß die Geschäfte, welche die Tempel machten, jedoch für die damalige Zeit nicht unbedeutende waren, zeigt z. B. die Berechnung für Delos, wo einmal etwa 40 Talente ausstanden, während die große Bank des Pasion bei der Uebergabe derselben an Phormio auch nur 50 Talente zinsbar belegt hatte.

In Aegypten waren zur Ptolemäerzeit schon die von Privatpersonen — einzelnen oder Gesellschaften — geleiteten Banken (*τράπεζαι*) durch den Staat verpachtet, das Bankgewerbe war also hier grundsätzlich monopolisiert. Diese Bankiers betrieben lediglich das Geldwechsel- und Ausleihegeschäft, und auch hier gab es Vorschriften über die Geschäftsbehandlung, wie die durch königliche Verordnung erfolgte Festsetzung des erlaubten Agio. Eine besondere Verbreitung aber fanden dort die Staatsbanken (*βουλιαὶ τράπεζαι*). Sie waren eigentlich nur Filialen der Staatskasse und dienten namentlich der Einzahlung der Steuern, obgleich sie allerdings auch Beamtengehälter, Truppensold und andere Gelder für öffentliche Zwecke verausgabten. Dieses Kassenwesen war organisiert. Jeder Gau (*νομός*) besaß in seiner Metropole eine solche königliche Bank, und selbst die Dörfer waren im Besitze von Stellen, die der Metropolitanbank untergeordnet waren. Die Leiter der letzteren (*οἱ παροῖ*) unterstanden daher den königlichen „Trapeziten“, und diese arbeiteten wieder mit einem zahlreichen Personal von Unterbeamten. In dieser Weise ist die Einrichtung bereits im 3. Jahrh. v. Chr. nachweisbar. Aber auch unter der Römerherrschaft bestanden die *δημοσὶαι τράπεζαι* und das Bankmonopol in Aegypten in derselben Weise fort, wie insbesondere die Bank am Serapeum (Oxyrhynchus Papyri III, 513 v. 37) zeigt. Die Steuerzahlung erfolgte entweder für Rechnung der Steuererheber (*πράκτορες ἀργυροῦσι*) oder der Steuerpächter so, daß für diese ein Bankguthaben geführt wurde, bei welchem die Zahlungen der Steuer-

pflichtigen, welche ebenfalls bei der gleichen Bank ein Guthaben besaßen, umgebucht zu werden pflegten (vgl. die Rekonstruktion von Konto-Auszügen aus dem Kassentagebuche einer Bank durch Preisigke im Arch. f. Papyrusforsch. IV, 1908, S. 95 fg.).

Die bekannt gewordenen Namen der Bankbeamten sind fast sämtlich griechische, was wieder für den geschichtlichen Zusammenhang dieser Institute einen Fingerzeig gibt. Aber Privatbanken in römischer Zeit finden sich auch im Besitze von Römern (Wessely: Wiener Sitzungsberichte, CXLV, S. 46). Unter den letzteren werden manche als *πολιτισταὶ τράπεζαι* d. h. Wechslerbank bezeichnet (Pap. Straßburg Nr. 34. Tincani a. O. S. 277). Ihre Geschäfte waren aber nicht bloß das einfache Sortengeschäft (An-, Verkauf und Umwechslung von Werten), sondern auch die Gewährung verzinslicher Darlehen, das Hypotheken- und Lombardgeschäft, die Eskomptierung d. h. vorschußweise Zahlung noch nicht fälliger Schulden, die Annahme von Kapitalieneinlagen und irregulären Depositen, die Funktion als Vertrauensperson bei Verwaltung fremder Vermögen. Außerdem betrieben sie Geschäfte, die mit der Kassenführung in Zusammenhang standen, wie die Mitwirkung beim Abschlusse von Rechtsgeschäften (Beurkundung), die Anweisung zur Auszahlung aus dem Guthaben, Zahlungsanweisungen mit Akzept, Girogeschäfte und die Erteilung von „Schlußnoten“ (sog. *διαγραφαί*). Für alle diese Bankgeschäfte gibt das sich fast täglich mehrende Urkundenmaterial der ägyptischen Papyri zahlreiche, zum Teil freilich noch der genaueren Bestimmung harrende Belege.

In Rom finden sich die Trapeziten unter dem Namen argentarii erst am spätesten. Sie dürften hierher aus Griechenland, wahrscheinlich durch die Vermittelung Großgriechenlands, eingewandert sein. Beim Dichter Terenz († 159 v. Chr.) kommen sie noch nicht vor, während der etwas ältere Plautus sie als „danistae“ und „trapezitae“ auftreten läßt. Eine der frühesten sicheren Spuren ihrer Existenz ist die Nachricht, daß i. J. 210 v. Chr. die von ihnen innegehabten „Tabernen“ auf dem Forum abgebrannt seien (Liv. 26, 27, 2). Ein höheres Alter läßt sich nur für die *virii mensarii* in Anspruch nehmen, welche, zuerst i. J. 351 v. Chr. als *Vvirii*, dann i. J. 216 als *IIIvirii* von der Gemeinde erwählt wurden, um durch Ausleihen von Staatsgeld oder umgekehrt durch Anleihen bei der Bürgerschaft die Staatsfinanzen zu verbessern. Diese *IIIvirii* waren noch a. 210 in Tätigkeit, aber sie erscheinen dann nur noch als „Hilfsbeamte für die gewöhnlichen Geschäfte des Aerarium“ (Mommsen, Staatsrecht II, 642), und überhaupt scheint ihre Ernennung zu den außer-

ordentlichen Maßregeln gehört zu haben, wie sie noch einmal von Kaiser Tiberius berichtet wird (Tacit. ann. 6, 17) und zweifelsohne mehr dem Interesse des Publikums als dem des Staates diene. Demnach steht nur soviel fest, daß im 3. Jahrh. v. Chr. die Argentarii in Rom als Gewerbe auftraten, welchem für seinen Geschäftsbetrieb eine bestimmte öffentliche Lokalität zugewiesen war. Die Lokalitäten waren (wahrscheinlich massiv gebaute) Läden (tabernae) am Forum beim Janus Medius, welcher den Vicus Tuscus zwischen dem Tempel des Castor und der Basilika Julia überspannte (später tabernae novae genannt), aber auch in anderen Straßen (s. Richter, Topographie von Rom S. 68 und ein später im Südwesten der Stadt in der regio XII gegenüber der piscina publica durch einen Sklaven betriebenes Bankgeschäft bei Neumann, Der röm. Staat 1890, S. 88). Daher rührt die Bezeichnung in den Inschriften: Argentarius post aedem Castoris, ab sex aedis, de foro vinario, nummularius de Circo Flaminio, de basilica Julia u. dgl. (C.J.L. VI, 363. 9177 bis 85), welche nur ja nicht mit dem Begriff unserer „Firma“ verwechselt werden darf, denn niemals haben die Römer das „Geschäft“ personifiziert etwa in den Personen seiner aufeinanderfolgenden Inhaber, sondern sie faßten nur die taberna unter dem Gesichtspunkte einer universitas (rerum) zusammen. — Von dem Standorte kommt auch die römische Bezeichnung des Bankbruches her: während die Griechen von ἀποκεννάειν (Gegensatz: κατακεννάειν = errichten), ἀναπαύειν τὴν τραπεζῶν reden, heißt es in Rom: foro eedere, abire, mergi, a foro fugere. Das Rechtsverhältnis an den öffentlichen Tabernen war das der sog. superficies (Zeitschrift der Savigny-Stiftung XI, 133. D. 18, 1, 32 Ulpian).

Wie in Griechenland, so gab es auch in Rom unter den Privatbankiers verschiedene Kategorien nach den Geschäften, welche sie betrieben. Von den eigentlichen Argentariern werden die nummularii unterschieden, während mensarius, mensurarius (in der Kaiserzeit) lediglich eine Uebersetzung des griechischen τραπεζίται zu sein scheint. Die nummularii werden, ähnlich den griechischen ἀγοραμοιστοί, in besonderen Zusammenhang mit der Münzprobe gebracht: sie werden zugezogen, wenn es gilt, die Echtheit der Geldstücke festzustellen, was bei der Unsicherheit der antiken Münzverhältnisse eine ebenso wichtige als häufige Aufgabe gewesen sein wird. Jedoch muß man sich einerseits davor hüten, sie mit den ebenfalls nummularii genannten Arbeitern der kaiserlichen Münze zu verwechseln (O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten, 2. Aufl., S. 186), andererseits ist es wegen der später

eingetretenen sprachlichen Vermengung mit den Argentariern nicht leicht, die Geschäftskreise beider Kategorien zu sondern. (Zeitschr. d. Sav.-Stift. XIX, 203.)

Die Geschäfte der römischen Bankiers umfassen außer dem Geldsortengeschäft, d. h. dem Ein- und Verkauf fremder Münzen und der Umwechslung einheimischer Sorten, Aktiv- und Passivgeschäfte, Bar- und Ordregeschäfte verschiedenster Art. Zu den Passivgeschäften in bar gehört die Annahme von Depositen. Es wird allerdings nur von Geld einlagen berichtet, über die der Bankier einen Schein ausstellt, um dem Kunden gegen Rückgabe desselben die Abhebung jederzeit zu ermöglichen (Dig. 16, 3, 24), gelegentlich verbunden mit ausdrücklichem Zinsversprechen bis zur erfolgten Zurücknahme des Geldes (Dig. 16, 3, 26, 1). Ferner hat man, freilich ohne überzeugenden Beweis (Heck in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, X, 86, 101), behauptet, die sog. fiducia cum amico sei eine gerade bei den Argentariern übliche Hinterlegung von Faustpfändern gewesen, welche der Sicherheit anderer Personen dienten und wobei der Argentarius lediglich die Rolle eines „Treuhänders“ gespielt habe. Jedenfalls gehörte zu den Passivgeschäften die Geldaufnahme für längere Termine als verzinsliches Anlehen der Bank, wobei wiederum Zinsen schriftlich zugesagt zu werden pflegten (Dig. 13, 5, 24. Dig. 16, 3, 28). Namentlich tritt der römische Bankier häufig als Garant für fremde Verbindlichkeiten ein in den verschiedenen, nach römischer Rechtsordnung zu Gebote stehenden Formen. Er leistet nicht bloß Bürgschaft für seine Kunden, sondern er tritt auch als Selbstschuldner an deren Stelle (Brief hierüber: Dig. 13, 5, 26). Ein noch nicht ganz zweifelloses Geschäft dieser Art war das sog. receptum argentarii, mit dessen Ausgestaltung sich das prätorische Edikt befaßte (vgl. Schulin, Lehrb. der Gesch. d. röm. R. 409, Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte II, 758 fg., Girard, Manuel (4. Aufl., 1906 S. 604), Lenel, ed. perp. (2. Aufl.) S. 127 fg.). Dies Geschäft bestand in einem Zahlungsverprechen seitens des Bankiers, und die aus demselben zuständige Klage (actio recepticia) hatte die Eigentümlichkeit, von dem Vorhandensein einer Zahlungspflicht zwischen Auftraggeber und Empfänger, von Empfang einer Valuta u. dgl. gänzlich unabhängig zu sein. Die wirkliche Zahlungsleistung an den Dritten im Auftrage des Kunden hieß de mensa solvere gegenüber dem Zahlen aus eigener Tasche (de domo) und war besonders gebräuchlich, wie in Griechenland, wenn man bares Geld in der Bank liegen hatte. — Besonderes Interesse erheischt auch noch die sog. permutatio pecuniae. Cicero bereits

erkundigt sich, da er seinem Sohne Geld nach Athen zu schicken beabsichtigt, ob dies nicht auf dem Wege der *permutatio* zu bewerkstelligen sei (ad Att. 12, 24, 1). Er meint damit offenbar ein der oben erwähnten griechischen Zahlungsanweisung entsprechendes Rechtsverhältnis: der Bankier erhält *Valuta* am Orte seiner Niederlassung oder er kreditiert und gibt dafür einen Brief, in welchem ein auswärtiger Geschäftsfreund angewiesen wird, Zahlung zu leisten. Wie das *receptum* dem Lokogeschäft, so dient die *permutatio* im wesentlichen dem Distanzgeschäfte; nur wäre es unrichtig, in der *permutatio* etwa bereits einen „Wechsel“ erblicken zu wollen.

Von denjenigen Bankgeschäften, die man heutzutage den Aktivgeschäften zurechnet, betrieb der römische Bankier nur das Darlehen, sei es gegen Faustpfand (Lombardgeschäft) oder auf Immobilien (Hypothekengeschäft). Auch das Vermittlungsgeschäft gehörte zum Kreise seines Gewerbes. Aber eine besondere Tätigkeit entwickelte er durch die Uebernahme der (schon zu republikanischer Zeit so genannten) „Auktionen“. Es hat über den Umfang dieser Tätigkeit namentlich der reiche Fund von Quittungstafeln im Hause des pompejanischen Bankiers Cäcilius Jucundus im Juli 1875 Licht verbreitet (C. J. L. IV Supplem. 1898). Diese Quittungen sind zum Teil solche der Gemeinde Pompeji über Pachtgelder, welche Jucundus für gepachtete Gemeindegrundstücke bezahlt hat, und sie zeigen, daß auch solche Kapitalanlage den Argentariern nicht fremd war, aber den hauptsächlichsten Bestandteil des Fundes bilden doch die Empfangsbestätigungen, welche Jucundus für abgelieferten Auktionserlös von seinen Auftraggebern sich ausstellen ließ. Die öffentlichen Versteigerungen nahmen sicherlich im antiken Geschäftsleben eine wichtige Stelle ein. Die Argentarii hatten zum Zweck derselben eigene Lokale (*atria auctionaria*) zur Aufbewahrung der Gegenstände und zur Abhaltung der Auktionen und sie besaßen ferner dafür ein eigens geschultes Personal. Zu letzterem mag der mehrerwähnte „*coactor*“ gehört haben, dessen Hauptaufgabe in dem Eintreiben der ausstehenden Kaufgelder bestanden haben wird. Aber auch der Argentarius selber wird als *coactor* bezeichnet, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß hiermit wieder eine besondere Kategorie von Personen des Bankgewerbes gemeint ist, die nur gegen bar versteigerten und die Kaufgelder sofort einkassierten. Bei solchen Auktionen wird das von Gaius (4, 126a) überlieferte Proklama üblich gewesen sein: *ne ante emptori res traderetur quam si pretium solverit*. Das Auktionshonorar (*merces*) bestand gewöhnlich in 1% des

Kaufpreises, und dieses sowohl wie die an den Staat abzuführende Auktionssteuer von ebenfalls 1%, welche Oktavian vielleicht nach griechisch-ägyptischem Vorbilde eingeführt hatte, mußte der Käufer erlegen.

Im römischen Staate bestand bei den Banken ein offenbar unter dem Einflusse griechischer Geschäftssitte entwickeltes Buchwesen, über welches nur leider die bisherigen Aufklärungen noch spärlich sind. Der römische Bankier führte zunächst ein Memorial für die augenblicklichen Notizen, das *adversarium* (von *adversus* = immer zur Hand) oder die *ephemeris*, von diesem erfolgte dann zu gelegener und angemessener Zeit der Uebertrag ins Hauptbuch, den *codex rationum mensae* oder *argentariae*. Hier in dem letzteren, das auf Wachstafeln (*tabulae*) oder (später?) auf „Membranen“ geschrieben war, welche zu einem Konvolut (*codex*) zusammengelegt wurden, hatte jeder Kunde seine *ratio*, sein Konto, und hierauf bezogen sich die eingehenden Vorschriften, welche das prätorische Edikt in betreff der Vorlegungspflicht der Argentarii aufstellte (Lenel, ed. perp., 2. Aufl., S. 62 fg.). Der Argentarius muß das ganze Blatt, welches sich auf den Editionsberechtigten bezieht, „a capite“ im Original vorlegen oder ausschreiben, die Einträge sollen mit Datum versehen werden, während eine Unterschrift des Bankiers für entbehrlich erklärt wurde. So dienten diese Bücher einem ausgedehnten Kontokorrentverkehr: jeder Kunde besaß darin sein Soll und Haben (*expensum ferre* — *acceptum ferre*), für jede dieser Rubriken wohl eine Blattseite, und hier wurde denn umgeschrieben, zu- und abgeschrieben (*transcribere*, *perscribere* in dem Sinne von Bezahlen, gleich dem griechischen *διαγράφειν*) je nach Bedarf. Aus diesen Büchern wurden auf Wunsch des Kunden Kontokorrentabschlüsse erteilt, welche den Saldo event. als neue Schuld feststellten (z. B. Dig. 2, 14, 47. 1. Dig. 14, 3, 20).

Der Handlungsbücher gedenkt noch Justinian in seinen auf die Argentarii bezüglichen Sondergesetzen (ed. 9, 2, 1. 7, 1).

Ein Charakteristikum des römischen Bankwesens bilden die zahlreichen Rechtsvorschriften, mit welchen Gesetzgebung und Jurisprudenz die Argentarii umgeben hat. Meistens handelt es sich dabei um odiose Privilegien. So beginnt schon in republikanischer Zeit (Cic. ad Herenn. 2, 13, 19) die Tendenz, Argentariersozietäten dem Publikum gegenüber solidarisch haftbar zu machen: eine Neigung, welche auch in der Behandlung von Nicht-socii, die gemeinsame Geschäfte machen, zutage tritt (Dig. 2, 14, 9, p. D. 14, 1, 1, 25 fg.). Nach dem bekannten Bericht des Gaius (4, 64 fg.) konnte der Argentarius im Formularprozeß nur auf

den Saldo gegen seinen Schuldner klagen, er mußte dessen Gegenforderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen, soweit sie sich zur Kompensation eigneten, ausdrücklich in Abzug bringen, wollte er nicht riskieren, den Prozeß für immer verloren zu haben. Das prätorische Edikt beschäftigte sich mit besonderen Einreden bei Klagen aus Bankgeschäften (Lenel, ed. perp., S. 484). In der Kaiserzeit traf man ferner Vorkehrungen dagegen, daß der Bankier sich durch Berufung auf die Existenz von Geschäftsfilialen dem Prozeß am Gericht seines Hauptniederlassungsortes entziehen könne (Dig. 2, 13, 4, 5. D. 5, 1, 19, 1. 45 p.), und gab den Depositen im Konkurs des Bankiers ein Vorzugsrecht vor anderen Passiven desselben (Fuchs im Archiv für civilist. Prax. LXII 1879 S. 183 fg.). Noch Justinian hatte bei manchen seiner gesetzlichen Neuerungen die Argentarius von Rechtsvorteilen ausgeschlossen: so bei der Aufhebung der actio receptitia (C. 4, 18, 2 a. 531), bei Anordnung sekundärer Haftung der Bürgen (nov. 4, 3, 1 a. 535). Dagegen zeigt sich gerade dieser Kaiser in seinen auf die Argentarius bezüglichen Sondergesetzen auf besondere Petitionen hin geneigt, ihnen auch Rechtsvorteile einzuräumen. Er nimmt die Bestimmung der nov. 4, 3, 1 zurück, gewährt ihnen besondere Vorrechte am Vermögen ihrer Schuldner (nov. 136 a. 536 oder a. 541; ed. 9 a. 536?; ed. 7 a. 542), räumt ihnen ein höheres gesetzliches Zinsmaximum ein (C. 4, 32, 26, 2 a. 528) usw.

Staatsbanken im eigentlichen Sinne scheinen die Römer erst in der Kaiserzeit eingerichtet zu haben, und zwar im Interesse der Steuer- und der kaiserlichen Domänenverwaltung, offenbar nach ägyptischem Muster. Solche sind einstweilen nur für Nordafrika bestätigt (Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 72 und „Klio“ II S. 296 fg.). Auch Geschäfte durch Monopolisierung des Bankgewerbes, wie im Osten, scheint der römische Staat niemals gemacht zu haben. Einer Staatskontrolle werden die Banken ebenfalls erst in der Kaiserzeit unterworfen. Auf Kaiser Hadrian geht dieselbe für die Hauptstadt Rom zurück, und zwar ist es der praefectus urbi, welchem sowohl Argentarius im engeren Sinne als Nummularien unterstellt werden (Dig. 1, 12, 1, 9 fr. 2). Diese Einrichtung bestand noch am Ende des 4. Jahrh., wie die Relationen des Symmachus ergeben (rel. 29), während in den vor-dionokletianischen „Provinzen“ die Statthalter gleiche Funktion ausgeübt haben mögen (Suet. Galba 9). Die justinianischen Gesetze kennen zwar auch noch die Gerichtsbarkeit des praefectus urbi (ed. 9, 5), im übrigen wendet sich aber der Kaiser an seine comites largitionum, um diese mit der Ausführung seiner

gesetzlichen Neuerungen zu beauftragen (nov. 136 cit.), und er setzt dieselben geradezu als Richter in Argentariusangelegenheiten ein (ed. 7, 6).

Die spätere Gesetzgebung, seit dem 4. Jahrh., beschäftigt sich mit den Argentarius meistens in ihrer Zusammenfassung als hauptstädtische Korporation. Hier erscheinen sie unter dem Namen des corpus collectarium in justinianischen Erlassen als *οἰσθηα, συναρτων ἀγοροπορευτων* — Bezeichnungen, welche am besten dem älteren „coactor“ entsprechen. Diese spätere Gesetzgebung, vor Justinian, betrifft, soweit sie überliefert ist und hier interessiert, meistens das Münzsortengeschäft. Gratian hat ihnen den Kurs des Solidus vorgeschrieben, später gehen sie den Stadtpräfekten (Symmach. I. cit.) an, diesen Kurs zeitgemäß zu erhöhen; ein Gesetz vom Jahre 445 (nov. Valent. III tit. 14 c. 1) sieht sich dagegen veranlaßt, den staatlichen Nennwert der Münze gegen zu billigen Verkauf derselben in Schutz zu nehmen. Das Geschäft der Münzprobe hatte Kaiser Julian (a. 363) einem Einzelbeamten für jede Gemeinde übertragen, welchen er *ζυγοστάτης* (libripens) nennt (C. Th. 12, 7, 2); gegen Mißbräuche dieser Beamten in Aegypten, besonders in Alexandria, bestehend in einem bis zu 12½% gesteigerten und *ἄβουζα* genannten Agio, richtet sich noch ein justinianisches Edikt (a. 559 ed. 11).

Die auf Inschriften sich findenden, zur familia Augusti gehörigen argentarii, ab argento etc. (C. I. L. VI, 8727 fg.) — auch eine argentaria kommt vor (ib. 5184) — werden Bedienstete in der kaiserlichen Silberkammer oder in der Münze gewesen sein.

Literatur: Für Babylon: **E. Revillout**, *Les obligations en droit Egyptien comparé aux autres droits de l'antiquité*, Paris 1886, p. 374 sq. — **Kohler u. Peiser**, *Aus dem babylonischen Rechtsleben I—IV*, 1890—1898. — **Kohler**, *Juristischer Excurs zu Peiser, Babylonische Verträge*, 1890. — Für Griechenland: **K. F. Hermann**, *Lehrbuch der griechischen Antiquitäten IV* (3. Aufl. 1882) § 48. Zu den dortigen Zitaten s. noch: (**Lattes**) in: *Il Politecnico (serie V. Parte letterario-scientifica, vol. V)*, 1868, S. 435—468. — **Bernadakis** in: *Journal des économistes, série IV, année IV, tome XIV*, p. 336—354. **XV**, p. 181—217 (1881). — **Beauchet**, *histoire du droit privé de la république Athénienne IV*, 1897, p. 48, 4 (Zeugen, Bücher) 333 sq. (Depositen), 465 (Bürgern) 506 sq. (Zahlungen) 513, 518 (Kompensation, Delegation). — **K. Rietzer**, *Ueber Finanzen und Monopole i. alt. Griechenl.*, 1907, S. 51, 60, 65. — *Ueber Aegypten*: **Lumbroso**, *Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides* (1870) p. 330—338. — **Mittels**, „*Trapezitika*“: *Zeitschr. d. Sav.-Stift., Rom. Abt.*, XIX, 1898, S. 198 fg. — **U. Wilcken**, *Griech. Ostraka I*, 1899, S. 632 fg., 645 fg. — **Gradenwitz**: *Festgabe der Jur. Gesellsch. z. Berlin*

J. R. Koch, 1903, S. 254fg. und im *Arch. f. Pap.-Forsch.* II, S. 96fg. — *Breccia in Rivista di storia ant.*, N. S., VII. — *Tineoni* daselbst XI, 1907, S. 272fg., 516fg. — Ueber Rom: *M. Voigt* in: *Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften*, Bd. X Nr. VII (1887). — *Marquardt*, *Römische Staatsverwaltung II* (2. Aufl. 1884), S. 64—69. — Zu Voigt: *Niemeyer* in der *Zeitschrift der Savignystiftung XIII*, 1890, S. 312—326. — Ueber *argentarii* außerdem: *Abel Waldmann*, *Étude sur les argentarii à Rome (thèse)*, Paris 1874, p. 7—89. — *Le Secy Detournelles*, *des. a. (Thèse) Bar-sur-Seine* 1890. — *Ant. Deloume*, *les manieurs d'argent à Rome* 1890, 2^e édit. 1882. — *A. F. Rosello*: *argentarii I*, 75p. 1892. — *Pauly*, *Real-Encyclopädie der class. Altertumswissensch.* Neue Bearb. II, 1896, S. 706—710 (*Oehler*). — Im allgemeinen: *Gust. Cohn*, *System der Nationalökonomie III*, 1898, S. 550—555. — *Bitteker*, *Geschichte des Zinsfußes im Altertum* (1898), S. 58fg. über die *delische Tempelbank*. *Johannes Merkel*.

II. Die Banken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert.

1. Das Mittelalter. 2. Das 16. Jahrhundert. 3. Die festländischen Girobanken. 4. Die Anfänge des englischen Bankwesens.

1. Das Mittelalter. Der Entwicklung des altrömischen Bankgeschäfts wurde durch die Völkerwanderungen ein Ende gemacht, und seitdem gab es bis zu den Kreuzzügen nur eine Art berufsmäßiger Vermittler des Geld- und Kreditverkehrs; das waren die Geldwechsler. Die zahlreichen kleinen Münzgebiete, die häufigen Aenderungen im Münzfuß, die ungenauen Prägungen, das Beschneiden der Münzen usw. — alles das machte Personen unentbehrlich, die sich berufsmäßig damit beschäftigten. Gewicht und Feingehalt der Münzen festzustellen und diese gegen andere Münzen umzutauschen. Auch die Fürsten und Städte bedurften ihrer zur Anschaffung von Prägmaterial und zur leichteren Verwertung der neugeprägten Geldsorten. Oftmals wurde daher das Wechslergeschäft mit dem Münzregale verbunden oder doch strengen Bestimmungen unterworfen; vielfach, namentlich in Italien, schlossen sich die Wechsler auch zu angesehenlichen Körperschaften zusammen und betrieben ihr Gewerbe nach eigenen Statuten. Ueberall aber vermittelten sie zunächst nur den Zahlungsverkehr, und zwar dienten sie jedenfalls bis zu den Kreuzzügen nur der Erleichterung des eigentlichen Münzverkehrs. Das Zeitalter der Kreuzzüge, der Ausgangspunkt für die ganze höhere geld- und kreditwirtschaftliche Entwicklung des späteren Mittelalters, hat für

das Bankwesen nach zwei Richtungen epochemachend gewirkt: einerseits durch die Entstehung von Klassen berufsmäßiger Geldleiher, andererseits dadurch, daß sich bei den Wechslern die Vermittlung des lokalen Depositen- und Geldverkehrs sowie des interlokalen Wechselbriefverkehrs entwickelte.

Die ersten berufsmäßigen Geldleiher waren die Juden. In der Diaspora (nicht in ihren ursprünglichen Wohnsitzen) von jeher hauptsächlich auf den Handel angewiesen, zumal unter den Germanen und den nicht am Mittelmeere wohnenden Romanen, die später als die Mittelmeervölker Eigenhandel im großen Umfange zu betreiben anfangen, waren die Juden allen diesen Völkern Jahrhunderte lang für den Warenhandel unentbehrlich, was zu ihrer relativ günstigen Lage im früheren Mittelalter gewiß das meiste beigetragen hat. Aber seit den Kreuzzügen entwickelte sich der eigene Warenhandel der abendländischen Völker zu glänzender Blüte, und die Juden wurden für diesen Handel überflüssig. Zugleich entfesselte der niedere Klerus gegen sie den Fanatismus der Massen. So verloren sie ihre günstige Stellung und wurden rechtlos, wurden abhängig von der Willkür der Landesherren, die sie schützten, preisgaben oder selbst plünderten, je nachdem das eine oder andere Verfahren ihnen größere Vorteile darbot. Jetzt erst wendeten die Juden sich den Geldleihgeschäften zu, in deren Betriebe die christlichen Kaufleute noch nicht ausreichend bewandert und auch durch die kirchliche Wucherlehre einseitig noch stark behindert waren. So machten sie sich aufs neue unentbehrlich. Sie gewährten zwar hauptsächlich sehr riskanten und daher hohe Zinsen erfordernden Konsumtivkredit, was den Haß gegen sie wesentlich steigerte, und nur insoweit man sie durchaus brauchte, entgingen sie der Ausrottung und Vertreibung. Aber ihre wirtschaftliche Unentbehrlichkeit verloren sie auch auf diesem Gebiete nur ganz allmählich durch das Wachstum der wirtschaftlichen Tüchtigkeit unter den christlichen Geschäftsleuten.

Die erste und lange Zeit nahezu einzige Konkurrenz erwuchs den Juden in den Italienern. Italien gelangte am frühesten wieder zur wirtschaftlichen Blüte, und der italienische Handel war es vor allem, der zunächst für seinen eigenen Bedarf die erste wirkliche Berufsorganisation des Geld- und Kreditverkehrs ins Leben rief, wobei ihm freilich der internationale Geldverkehr der römischen Kurie sehr zu statten kam. „In Italien bildeten sich damals die Grundzüge des modernen Bankwesens aus, dessen Geschichte sich überhaupt in zwei Perioden zerlegen läßt: in der ersten erfolgt die

Hauptentwicklung auf italienischem, in der zweiten auf englischem Boden“ (Nasse).

Am besten sind wir bisher unterrichtet über die Entstehung des Bankgeschäfts in Genua; doch scheint der Verlauf in anderen italienischen Städten ungefähr der gleiche gewesen zu sein: Die Geldwechsler, welche in Genua bereits im 12. Jahrh. den Namen „Banherii“ führten, (von ihnen auf einem freien Platze in der Stadt aufgestellten Wechselbänken), (später dagegen zum Unterschiede von den eigentlichen Bankiers den Namen „Bancharoti“) erscheinen gleich darauf auch schon als wirkliche Bankiers im modernen Sinne: sie nahmen Depositen an von den Kaufleuten Genuas und erteilten diesen dagegen Darlehen, besonders zum Betriebe überseeischer Geschäfte („Seedarlehen“, *cambia maritima*), an denen sie sich auch durch die „*comenda*“ genannte Gesellschaftsform beteiligten; für ihre Kunden übernahmen sie die Leistung örtlicher Zahlungen auf dem Wege der Ueberweisung und Kompensation (Giroverkehr), und ebenso vermittelten sie durch ihre auswärtigen Faktoren und Geschäftsfreunde interlokale Zahlungen, d. h. sie stellten Wechselbriefe aus.

Mit diesen Funktionen befriedigte der Bankier dringende Verkehrsbedürfnisse. Einerseits die große Zunahme des Zahlungs- und Kreditverkehrs, andererseits die Schwierigkeit, sich überall und immer die zur Zahlung geeigneten Münzsorten zu verschaffen, der Wunsch, sich von den vielen Schwankungen der Münzpreise, von den großen Mühen, Kosten und Gefahren der Aufbewahrung und Versendung barer Geldsummen zu entlasten — das waren die Hauptmotive, welche die Ausbildung des Bankgeschäfts bis zum 17. Jahrh. veranlaßt haben. Durch die Annahme von Depositen erlangten die Bankiers andererseits die Möglichkeit, die wachsenden Kreditbedürfnisse zu befriedigen, zunächst insbesondere dem Handel Produktivkredit in steigendem Maße zu gewähren, dann auch die Juden allmählich aus den sonstigen Kreditgeschäften größeren Stils zu verdrängen.

So entwickelte sich das Bankgeschäft zunächst in den Mittelmeerplätzen, namentlich in Italien. Aber schon im Anfange des 13. Jahrh., vielleicht noch früher, begannen italienische Geschäftsleute, auch jenseits der Alpen Geldgeschäfte zu machen. Anfangs waren es besonders Bewohner lombardischer Städte, daneben eine Zeitlang Bürger von Cahors in Südfrankreich, die als erste berufsmäßige Kreditvermittler christlichen Glaubens in Frankreich, England und Deutschland auftraten, und so groß war der Eindruck, den das hervorbrachte, daß seitdem an allen diesen südländischen

Geschäftsleuten gleicher Art die Namen „Lombarden“ und „Caorsinen“ haften blieben. Diese wurden im 13. Jahrh. durch Toskaner, im 14. namentlich durch Florentiner verdrängt, aber noch jetzt erinnert „Lombard Street“, der heutige Mittelpunkt des europäischen Geld- und Kreditverkehrs, an dessen erste Begründer.

Die Italiener errichteten in den großen Städten überall Filialen, ihre Faktoren be-reisten ganz Europa, wobei sie sich der wirksamsten Unterstützung der römischen Kurie erfreuten, die sie für die Einsammlung der Kirchensteuern brauchte und die sich dafür dankbar erwies, indem sie ihnen half, die Juden aus den oberen Schichten des Geldgeschäfts zu verdrängen; wurden die Italiener doch geradezu „*usurarii Papae*“ genannt. Ueberall führten sie die Wechselbriefe („*litterae Lombardorum*“ hießen sie vielfach) ein und ebenso ihre ganze sonstige Geschäftstechnik, wußten sich aber zunächst ihrerseits das Monopol dieser Geschäfte Jahrhunderte lang zu sichern. Die vielen ihnen zufließenden Depositen ermöglichten es ihnen schon im 14. Jahrh., den Königen von Frankreich und England die größten Geldsummen vorzustrecken und diese Länder wirtschaftlich zu beherrschen. Freilich erregten sie hierdurch den Haß der Völker nicht minder als früher die Juden; aber sie ließen sich nicht so leicht verdrängen. Während die Juden am Ende des Mittelalters fast überall längst zu untergeordneten Kreditvermittlern (Pfandleihern niederer Ordnung u. dgl.) herabgesunken waren, erreichte die italienische Geldmacht gegen Ende des Mittelalters im Hause der Medici erst ihre stärkste Verkörperung, und ihre Verdrängung begann erst im 16. Jahrh.

Außer diesen Privatbankiers gab es in einigen Städten des Mittelmeeres auch schon öffentliche Banken. Zwar auf diesen Namen haben keinen vollen Anspruch die altitalienischen „Monti“, Steuerpacht-Gesellschaften von Staatsgläubigern, Zwitergebilde, die indes zweifellos schon einige Funktionen unserer heutigen Banken versahen, mindestens wenn man das Bankwesen im weiteren (festländischen) Sinne versteht, so daß es die Kreditvermittlung zwischen dauernder Kapitalanlage und Kapitalbedürfnis für öffentliche Zwecke mit umfaßt; denn gerade eine solche Organisation bildeten die Monti, wie denn auch deutsche Städte eine Art Bankgeschäft in diesem Sinne betrieben. Später verwandelten sich die Monti zum Teil sogar in wirkliche Depositen- und Girobanken; insbesondere die berühmte Casa di St. Giorgio in Genua betrieb solche Bankgeschäfte von 1408—1444.

In Barcelona entstand ferner bereits 1401 eine wirkliche öffentliche Wechsel-

Depositen- und Girobank, die „*Taula de cambi*“ (*Tabula cambiorum*), und ähnliche Anstalten wurden auch in Valencia und Saragossa begründet. Sie waren die Vorläufer der im 16. und 17. Jahrh. entstandenen öffentlichen Banken von Venedig, Mailand, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg (s. u.).

Eine wesentlich andere Art mittelalterlicher Banken waren die „*Montes Pietatis*“, gemeinnützige Stiftungen von vorzugsweise kirchlichem Charakter, welche die Minderbemittelten aus den Klauen der Pfandwucherer befreien sollten: aus ihnen sind dann die modernen Leihhäuser hervorgegangen.

2. Das 16. Jahrhundert. Die großen Entdeckungen veranlaßten eine Verschiebung des Weltverkehrs vom Mittelmeere nach dem Atlantischen Oceane. Zugleich nahm der Geld- und Kreditverkehr außerordentlich zu und riß bald alle Schranken nieder, die ihn im Mittelalter eingeengt hatten. Mit dieser Zunahme des Verkehrs hielt die Entwicklung des Geldes nicht gleichen Schritt. Zwar vermehrte sich die Masse des umlaufenden Geldes ganz bedeutend, aber weniger die Goldmünze, die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Hauptrolle im Großverkehre gespielt hatte, als vielmehr die für ihn nicht so geeignete Silbermünze. Die Münzverschlechterung und Münzdifferenzierung nahm infolge der rüberischen Münzpolitik immer größere Dimensionen an. Deutschland erlebte in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrh. das Elend der Kipper- und Wipperzeit, Spanien mit seinen silberreichen Kolonien sank schließlich gar bis zur Kupferwährung herab. Noch immer wurde das ganze Zahlwesen unaufhörlich gestört durch neue Münz-emissionen und Herabsetzungen der Münzpreise, der Verkehr von Ort zu Ort durch Raub und Krieg. Unter solchen Umständen mußte die glänzende Verkehrsentwicklung zu weiterer Ausdehnung des vom Mittelalter übernommenen Systems der Geldsurrogate drängen, des lokalen Depositen- und Giroverkehrs sowie des interlokalen Wechselbriefhandels. Doch behielten diese Zahlungsmittel zunächst noch ihre mittelalterliche Gestalt; nur verloren die Italiener das Monopol der Vermittlung: das Bankwesen wurde ein Gemeingut der europäischen Kulturwelt.

Gleichzeitig nahm der Bedarf an Leihkapitalien gewaltig zu, sowohl wegen der Ausdehnung des Handels, wie namentlich auch, weil die Fürsten durch Entwicklung der Soldheere und Feuerwaffen zur Aufwendung weit größerer Kapitalien für Kriegszwecke gezwungen wurden als im Mittelalter. Andererseits wuchsen auch die

verfügbaren Geldkapitalien und zwar zunächst vorzugsweise bei den bisherigen Handelsvölkern, den Italienern und Deutschen, die ihren Warenhandel größtenteils verloren, dagegen im Geldgeschäfte noch eine glänzende Nachblüte erlebten. Doch erfuhr ihre Tätigkeit eine örtliche Begrenzung durch den weltgeschichtlichen Kampf der Dynastien Habsburg und Valois, indem die Oberdeutschen und Genueser hauptsächlich das Haus Habsburg, die Florentiner Frankreich mit ihren Kapitalien unterstützten.

Diese großen Geschäftsleute hießen gewöhnlich nicht Bankiers, sondern Finanziers oder dergleichen. Tatsächlich aber waren es Kreditvermittler ersten Ranges, die meist mit sehr bedeutenden fremden Kapitalien arbeiteten; ihre Depositen überstiegen je länger desto mehr ihre eigenen Mittel, und während die Depositen kurzfristige Forderungen waren, dauerte es im besten Falle viele Jahre, ehe die Vermittler die von ihnen den Fürsten geliehenen großen Geldsummen wieder erlangten. Diese Unkenntnis rationeller Banktechnik rächte sich schwer, wie es infolge desselben Fehlers schon im 14. Jahrh. den Florentinern widerfahren war.

Nun gingen aber überdies die Geldgeschäfte weit über das vernünftige Maß hinaus. Die ersten, welche sich darauf eingelassen hatten (vor allem die Fugger), erwarben große Reichtümer; dadurch wurden immer weitere Kreise verführt, ihnen zu folgen. Die Fürsten beförderten diese Entwicklung. Mittels geschickter Finanzleute, die sie dem Kreise jener deutsch-italienischen Geschäftswelt entnahmen, wußten sie die Kapitalien von allen Seiten nach den großen Weltbörsen Antwerpen und Lyon zu ziehen, wo sich ein Kapitalverkehr von überschwenglichen Dimensionen entwickelte.

Das Ende war eine tolle Ueberspannung des Kredits und eine allgemeine europäische Krisis. Die fürstlichen Schuldner mußten ihre Zahlungen einstellen, zuerst 1557 gleichzeitig die Könige von Frankreich, Spanien und Portugal. Eine ganze Reihe weiterer Staatsbankerotte folgte, welche zusammen mit jahrzehntelangen Religionswirren in Frankreich und den Niederlanden die Blüte der beiden Weltbörsen Antwerpen und Lyon sowie den Wohlstand der beteiligten Geschäftsleute und Kapitalisten vernichteten.

Übrig blieben einige Jahrzehnte lang nur die Genuesen, die erst verhältnismäßig spät zu den Geldgeschäften übergegangen waren und denen es jetzt gelang, durch außerordentlich feine Entwicklung der Technik ihrer Geschäfte fast das Monopol der internationalen Zahlungs- und Kreditvermittlung gerade in der schlimmsten Krisenzeit zu erlangen.

Ihr Hauptmittel bildeten die Genueser Wechselmessen, die in der Geschichte des Bankwesens einen Ehrenplatz verdienen, als der erste Mechanismus eines hochentwickelten internationalen Clearingverfahrens. Viermal jährlich kamen an irgendeinem Orte in Savoyen oder Oberitalien 50—60 Genueser Bankiers zusammen, jeder mit einem kleinen Papierbuche, und beglichen fast ohne Bargeld die Geld- und Kreditgeschäfte des größten Teils von Europa, während rings umher das ganze bisherige System dieses Verkehrs in Trümmer ging. Gerade hierdurch, durch die heillose Zerrüttung des europäischen Zahlungs- und Kreditwesens, wurden die Genuesen gezwungen, die Organisation ihrer Messen so zu gestalten, daß ihre Technik und die Solidarität ihres Besuches den bisherigen, weit unvollkommeneren Mechanismus ersetzte und der Krisis mit Erfolg widerstehen konnte.

Zu dem Zwecke führten die Genuesen für ihre Messen die reine Goldwährung ein und ersetzten zugleich die Barzahlung durch ein System ineinander greifender Geldsurrogate. Sie waren die Bankiers des spanischen Hofes, der damals jahraus jahrein viele Millionen gebrauchte zur Bekämpfung des Aufstands in den Niederlanden und zur Beherrschung Italiens. Die hierfür bei den Genuesen aufgenommenen Anleihen waren stets in den Niederlanden und Italien zahlbar, sollten dagegen in Spanien und zwar meist erst erheblich später zurückgezahlt werden. Die Genuesen mußten mithin sowohl als Kredit- wie als internationale Zahlungsvermittler dienen. Sie kauften nun in der nächsten Messe Wechsel auf die Niederlande bzw. Italien* (oder auch auf einen Zwischenplatz, wenn das vorteilhafter war, und von dort aus wieder auf die Niederlande bzw. Italien) und bezahlten diese Wechsel mit ihren Tratten auf Spanien (oder auf einen Zwischenplatz). Bei Verfall der Wechsel machten sie das Geschäft in umgekehrter Richtung usf., bis ihr Vorschuß von der Regierung gedeckt wurde. Durch diesen „Ricorsawechsel“-Verkehr (wir würden „Reitwechsel“ sagen) beschafften sie die für ihre Geschäfte nötigen Kapitalien, besorgten ihre Geschäfte ohne Barsendungen und verdienten außerdem oft gehörig durch Arbitrage an den Wechselkursen.

Während sodann früher jeder Wechsel nur einmal gedient hatte, führten die Genueser jetzt das Wechselgiro ein, wodurch sie nicht nur die Ausstellung vieler Wechselbriefe sparten, sondern auch, was anfangs das Hauptmotiv war, durch die Solidarität aller Giranten dem Wechsel eine sehr viel höhere Sicherheit verliehen. Erst

das Giro befähigte den Wechsel, das wichtigste Bankpapier zu werden.

Endlich vervollkommneten sie das schon in den mittelalterlichen Messen (auch bereits durch Bankiers) eingebürgerte Verfahren, am Schlusse der Messe möglichst viele Zahlungen mittels Giro-Ueberweisungen und Kompensationen zu leisten, derart, daß fast jede Barzahlung überflüssig wurde. Dieses „Meß-Scontro“ wurde dann nicht nur in den anderen Messen übernommen, sondern es ist auch daraus das Liquidationsverfahren beim Termingeschäfte unserer modernen Börsen hervorgegangen.

Während so die Genueser Messen den größten Teil des internationalen Zahlungs- und Kreditverkehrs in sich konzentrierten, fielen die alten lokalen Depositen- und Girobankiers überall der Krisenzeit zum Opfer. Nur einige öffentliche Banken (in Genua, Barcelona, Saragossa) retteten, zum Teil mit knapper Not, ihr Dasein. Doch kamen jetzt einige weitere öffentliche Banken hinzu, die — gleich den Genueser Messen — gerade der Zerrüttung des Geldwesens ihre Entstehung verdankten.

3. Die festländischen Girobanken. Die vielen Fallimente von Privatbankiers gaben Anlaß zu Erörterungen über einige Grundfragen der Bankorganisation und Banktechnik, wie sie gelegentlich auch schon früher (so 1548/51 in Nürnberg) vorgekommen waren. Besonders lebhaft waren diese Erörterungen in Venedig, wo schon im 14. und 15. Jahrh. den Bankiers verboten worden war, Warenhandel zu treiben, was sie indes trotzdem getan hatten. Als nun 1582 die letzte der großen Privatbanken, die der Pisani, infolge der allgemeinen Krisis zusammenbrach, wurde nach längeren reiflichen Erwägungen beschlossen, die Errichtung von Privatbanken zu verbieten und eine Staatsbank zu errichten.

In den damaligen Debatten wurde hervorgehoben, daß der venetianische Handel des Giroverkehrs und des Bankkredits bedürfe; aber dieses Geschäft Privatleuten zu überlassen, sei zu gefährlich, da man auf solche Weise schwer realisierbare oder riskante Aktivgeschäfte nicht wirksam verhindern und das kleinste Mißtragen das schwerste Unheil veranlassen könne. Daher müsse man eine öffentliche Bank begründen, die auch dem Staate große finanzielle Dienste leisten würde.

So wurde denn 1587 (frühere Projekte von 1584 und 1585 kamen nicht zur Ausführung) der „Banco di Rialto“ errichtet und 1594 für alle Wechselzahlungen obligatorisch gemacht; doch war die Einrichtung noch mangelhaft, und 1619 mußte statt dessen eine andere Bank, der „Banco del Giro“, begründet werden, der bis 1806 be-

standen hat, trotz zeitweilig sehr schlechter Verwaltung und tiefer Verstrickung in die finanziellen Verlegenheiten des Staates, wodurch die Bank zu wiederholten Zahlungseinstellungen gezwungen und das venetianische Geldwesen oft ganz zerrüttet wurde.

Auch in Genua verwandelte sich die Casa di S. Giorgio seit 1586 immer mehr in eine staatliche Depositen- und Girobank; doch bedarf dieser Umwandlungsprozeß noch immer genauer Schilderung seiner Ursachen und Wirkungen. Die Casa di S. Giorgio wurde 1797 und endgültig 1815 aufgehoben.

Im Jahre 1593 wurde ferner in Mailand auf Antrieb des Kaufmanns Zerbi der „Banco di Sant' Ambrogio“ errichtet, sowohl für finanzielle wie für kommerzielle Zwecke. Vor der Begründung kam es wie in Venedig zu lebhaften Debatten, in denen die Vorteile einer wohlgeordneten Bank schon ganz ähnlich dargestellt wurden wie in der englischen Bankliteratur unseres Jahrhunderts. Auch wirkte die Bank zunächst vortrefflich, wurde aber ebenfalls in langwierige Finanzgeschäfte mit der Stadt Mailand verwickelt, bis deren Schuld bei der Bank 1650 auf über 40 Millionen Lire angewachsen war. Die Bank mußte ihre Zahlungen einstellen und wurde erst 1662 rekonstruiert. Sie verlor indes seitdem ihre kommerzielle Bedeutung und schließlich wurde sie auch durch die Napoleonische Invasion hinweggeschwemmt.

Viel günstiger war die Entwicklung der „Amsterdamsche Wisselbank“, die dem niederländischen Handel die größten Dienste geleistet hat und deren Organisation und Kredit — wenige kurze Perioden abgerechnet — bis 1795 unangetastet geblieben ist. Im Anfange des 17. Jahrh., als der holländische Handel im ersten Aufblühen begriffen war, dienten den Amsterdamer Kaufleuten als Bankiers ihre eigenen Kassierer, die für eigene Rechnung Geld in Aufbewahrung und darauf Anweisungen entgegennahmen. Die Kassierer machten sich diese Stellung und die allgemeine Münzverwirrung zunutze, indem sie die schweren Münzen einschmolzen und nur die leichteren wieder ausgaben. Ferner führte das fortwährende Ueberweisen der Zahlungen von einem auf den anderen — überhaupt ein mangelhafter, doch immer wiederkehrender Notbehelf zwischen Bar- und Bankzahlung — zu zahllosen Streitigkeiten. Deshalb verbot die Stadtoberkeit den Kassierern jene Geschäfte und errichtete selbst 1609 eine öffentliche Bank. Allerdings verwandelten sich die Kassierer nun völlig in selbständige Bankiers, und ihre Schecks blieben noch lange Zeit Zahlungsmittel. Aber die Grundlage der Amsterdamer Handelswährung bildete

fortan das Bankogeld der Wechselbank, das — wie bei allen diesen Banken — für die größeren kaufmännischen Zahlungen Zwangskurs erhielt. Die Basis der Bankwährung war der von den Amsterdamer Kaufleuten bei der Bank dauernd deponierte Schatz vollwertiger Silbermünzen. Die somit gebildete Werteinheit blieb von allen starken Schwankungen verschont, außer in dem Unglücksjahre 1672. Nur durch den Wechsel von Angebot und Nachfrage sowie durch Aenderungen im Silberpreise wurde auch die Amsterdamer Bankwährung berührt, aber das wollte nicht viel besagen gegenüber dem Vorteile, daß sie von allen willkürlichen Aenderungen der Münze unabhängig geworden war. Erst als die Franzosen 1795 Holland eroberten und der holländische Handel vernichtet wurde, verlor auch diese Bank ihre Bedeutung.

Noch dauerhafter war die i. J. 1619 gegründete Hamburger Bank; sie hat bis 1873 in Ehren bestanden. Auch sie wurde durch die Verwirrung der Kipper- und Wipperzeit veranlaßt. Die Hamburger Kaufleute hinterlegten bei der Bank vollwertige Reichstaler, wogegen sie fast den ganzen Großzahlungsverkehr des Platzes übernahm: Die „Mark Banco“ wurde die Großhandelswährung Hamburgs, im Gegensatz zur allgemeinen Währung, der „Mark Courant“. Die Mark Banco war eine ideale Werteinheit in Höhe von $\frac{1}{3}$ eines vollwertigen Reichstalers von 26 g Feinsilber, also $8\frac{1}{3}$ g Feinsilber. Als im 18. Jahrh. der Münzfuß des Reichstalers stark verschlechtert wurde, ging die Bank zur reinen Barrenwährung über: nur Silberbarren von einem gewissen Feingehalt wurden als Deposita angenommen. Dieser Bankfonds stieg von etwa 1 Mill. M. (nach heutiger Reichswährung) bis auf 30 Mill. M. im Jahre 1873; der Gesamtumsatz betrug 1873 etwa $3\frac{1}{2}$ Milliarden M. Doch blieb auch die Hamburger Bank nicht von einzelnen schweren Krisen verschont, so 1672 und 1755, als sie unvorsichtige Kreditgeschäfte gemacht hatte, so 1766 infolge jener Verschlechterung des Talers, und 1813, als Marschall Davoust der Bank ihren Gesamtfonds raubte. Aber stets wurde ihr Kredit rasch wieder hergestellt. Erst 1873 wurde die Bankvaluta abgeschafft und statt dessen unsere heutige Reichswährung eingeführt, die Bank selbst aber in eine Zweigniederlassung der Reichsbank verwandelt.

Ein ähnliches Institut war der 1621 gegründete Banco Publico in Nürnberg, der indes viel geringere Bedeutung hatte und bis 1827 bestanden hat.

Alle diese Girobanken gediehen nur, so lange sie sich auf die Zahlungsvermittlung beschränkten. Wenn sie auch

aktive Kreditgeschäfte in größerem Maße zu machen begannen, gerieten sie bald auf Abwege und schließlich ins Verderben, wenn sie nicht rechtzeitig umkehrten. Ihre Existenzberechtigung lag hauptsächlich in den schlechten Münzverhältnissen; um ihnen entgegenzuwirken, schufen sie besondere Großhandels-Währungen, deren Unveränderlichkeit den Hauptdienst bildete, den sie dem Verkehre leisteten. Sollte diese Grundlage nicht ins Schwanken geraten, so mußte die Bank sich ängstlich von allen Geschäften fernhalten, die möglicherweise ihren Kredit irgendwie einmal schädigen konnten. Am besten hielten sie sich von allen aktiven Kreditgeschäften fern.

Durch die allgemeine Verbesserung des Münzwesens ist diese Hauptfunktion der Girobanken überflüssig geworden. Ihre anderen Funktionen aber (Depositen- und Giroverkehr) können besser von Banken besorgt werden, die auch aktive Kreditgeschäfte betreiben. Der rationelle Betrieb dieser Banken ist erst ein Erzeugnis der letzten zwei Jahrhunderte und zwar hauptsächlich der englischen Erfahrungen.

4. Die Anfänge des englischen Bankwesens. Die Bedeutung der Italiener für das englische Geld- und Kreditwesen verschwand erst im Zeitalter der Elisabeth, unter wesentlicher Mitwirkung der Regierung, vor allem ihres kaufmännisch-finanziellen Beraters, des großen Thomas Gresham. Indes dauerte es dann noch geraume Zeit, ehe sich eine zweckmäßige und kräftige nationale Organisation der Zahlungs- und Kreditvermittlung bildete.

Die Engländer haben diese Entwicklung bis zur Begründung der Bank von England bisher nicht richtig erfaßt und dargestellt. Man kann geradezu von einer Legende sprechen, welche sich hinsichtlich der Entstehung des englischen Bankgeschäfts gebildet hat und die immer ein englischer Schriftsteller gläubig vom anderen übernimmt. Der Kern dieser Legende besteht darin, daß die allgemeine Unsicherheit, die zur Zeit der englischen Bürgerkriege geherrscht haben soll, die Londoner Kaufleute veranlaßt hätte, ihre baren Gelder bei den dortigen Goldschmieden zu deponieren, die sich infolgedessen zu Bankiers entwickelt haben sollen. Das ist eine irrite Darstellung. Die ganze Entwicklung begann vielmehr schon geraume Zeit vor den Bürgerkriegen und wurzelte in den nämlichen Verhältnissen, welche damals auch die Entstehung der festländischen Girobanken veranlaßt hat, nämlich in der allgemeinen Münzverwirrung. Dazu kam als sekundäres Moment das steigende Bedürfnis nach flüssigen Geldkapitalien, besonders die Finanznot der Stuarts.

Das englische Münzwesen war 1560 durch Gresham gründlich reformiert worden, kam aber unter Jakob I. wieder in die bedenklichste Unordnung: massenhaft zirkulierten unterwertige Münzen, die der Verkehr nach Möglichkeit zurückwies. Wie anderwärts begann man daher auch hier im Großverkehre, tunlichst viele Zahlungen durch Anweisungen zu leisten; Bargeld suchte man rasch wieder los zu werden. Nur eine Klasse von Geschäftsleuten hatte umgekehrt ein lebhaftes Interesse daran, viel Bargeld in ihren Händen zu konzentrieren, das waren die Goldschmiede, die zugleich als Geldwechsler fungierten. Sie waren jederzeit in der Lage, Schrot und Korn der Münzen festzustellen, und machten von dieser Sachkenntnis natürlich eifrig Gebrauch zum eigenen Vorteile: sie schmolzen die guten Münzen ein und gaben nur die schlechten wieder aus. Um nun das Publikum anzureizen, möglichst viel Bargeld bei ihnen zu wechseln, begannen einzelne Goldschmiede für Depositen Zinsen zu zahlen und diese Gelder für aktive Kreditgeschäfte zu verwenden. Schon 1619 wird darüber geklagt, daß die Goldschmiede auf solche Weise viel Geld in ihren Händen konzentrierten. Die Regierung suchte zwar 1627 das mittelalterliche Wechselregal wieder einzuführen, was aber nicht gelang. Das Geldwechselgeschäft blieb in den Händen der Goldschmiede, die in London hauptsächlich in Lombardstreet und Cheapside wohnten. Daß sie die englische Münze mit Präge-material versorgten, erhöhte jedenfalls ihre Bedeutung; sodann aber wußten sie sich der Regierung als Kreditvermittler unentbehrlich zu machen. Sie kamen den Stuarts in ihren unaufhörlichen Finanznöten zu Hilfe, und selbst Cromwell verschmähte es nicht, bei ihnen Anleihen aufzunehmen. Die Mittel hierfür verschafften sie sich durch Vermehrung der Depositen, die nun auch länger in ihren Händen blieben. Sie begannen ferner, nach Einführung des Wechselgiros Wechsel zu diskontieren und das Scheckgeschäft auszubilden.

Aber auch die Goldschmiede entgingen nicht dem Widerwillen des Volkes, den alle derartigen Geschäftsleute in älterer Zeit zu erdulden hatten. Besonders machte man sie verantwortlich für das Verschwinden des guten Geldes, und die hohen Zinsen ihrer aktiven Kreditgeschäfte waren ebenfalls Gegenstand vieler Angriffe. Diese langfristigen, zum Teil riskanten Geschäfte machten sie nicht selten unfähig, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, was namentlich bei der berüchtigten „Schließung der Staatskasse“ i. J. 1672 schwere Folgen nach sich zog.

Damals schuldete die Krone den Gold-

schmieden etwa 1^{1/2} Mill. £ und war außerstande, diese Summe zurückzuzahlen. Sie mußte ihre Zahlungen einstellen, wodurch der Bankrott einer Anzahl der bedeutendsten Goldschmiede herbeigeführt wurde.

Infolge dieser Katastrophe entstand eine lebhafte Bewegung für Gründung einer öffentlichen Bank. Schon seit einem Jahrhundert war eine große Zahl von Projekten für Begründung einer solchen Bank entworfen worden, aber immer bald wieder verschwunden; auch nach dem Staatsbankrotte von 1672 dauerte es noch 22 Jahre, ehe die Bank begründet wurde, und inzwischen mußten die Stuarts vertrieben werden, mußte die moderne englische Verfassung entstehen. Die Tories sagten damals, um die Bank zu bekämpfen, ein solches Institut könne nur in einer Republik existieren, mit einer Monarchie sei es nicht vereinbar. Was daran richtig war, sprach für die Bank; denn sicherlich hätte sie in einer Monarchie, wie es die der Stuarts war, nicht bestehen können, in einem Staatswesen, dessen Monarch das Recht beanspruchte, die Gesetze durch Verordnung aufzuheben, und der durch Geldnot zum Wortbruch genötigt wurde, in einem Staate, wo die öffentliche Gewalt der Gegenstand unaufhörlicher Kämpfe zwischen Krone und Volk war. Erst die Revolution gab dem englischen Staatswesen die nötige Festigkeit und — ein weiteres wichtiges Moment — dem erwerbstätigen Bürgerstande den nötigen Einfluß.

Die Bank von England ist eine Gründung der Whigs, deren Hauptstärke in den Kaufleuten, Industriellen und in den mit ihnen eng verbundenen Teilen der Gentry wurzelte. Sie entstand dadurch, daß das Interesse dieser Bevölkerungsschichten zusammentraf mit dem Interesse des geldbedürftigen Staates. Die Acte, welche 1694 die Bank begründete, war ein gewöhnliches Finanzgesetz, das gewisse Abgaben anordnete und denen, welche auf diese Abgaben dem Staate 1200 000 £ vorstrecken würden, das Privilegium zusicherte, eine Bank unter dem Titel „The Governor and Company of the Bank of England“ errichten zu dürfen. Die gleiche Acte erlaubte der Bank, Edelmetall- und Wechselbriefhandel zu treiben, Vorschüsse auf Waren zu gewähren und Banknoten auszugeben. Damit war endlich der Typus der modernen Nationalbank geschaffen, die sowohl dem Staate wie der wirtschaftlichen Produktion dient und die Mittel hierfür sich durch Annahme von Depositen und durch Ausgabe von Banknoten verschafft.

Literatur: *Endemann, Studien in der roman. kanonist. Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. I. (1874), S. 422fg., II. (1883) 225fg. — L. Goldschmidt, Universalgesch. d. Handelsrechts I.*

(1891), 158fg., 219, 328fg. — *Eheberg, Das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, 1879 (Sehnollers Forschungen II, 5).* — *R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, 2 Bde., 1896. — Recaseo, Dizion. del ling. ital. stor. ed amministr. (1881) s. v. banco, cambio, monti etc. — Cunco, Mem. sopra l'antico debito pubblico, mutui compere e banco di S. Giorgio in Genova. — Lattes, La libertà delle banche a Venezia dal sec. XIII al XVII, 1869. — Ferrara, Documenti per servire alla storia di banche veneziane (Arch. veneto vol I 1871. — Dersette in Nuova Antologia XVI, 1871. — E. Nasse, Das venet. Bankwesen im 14., 15., 16. Jahrh. (Jahrb. f. Nat. u. St. 34, S. 329fg.). — Viganò bei Sonnleithner, Scienza di commercio 1844 (über das spätere venet. Bankwesen besser unterrichtend als Lattes, Ferrara u. Nasse). — Peruzzi, Stor. di commercio e di banchieri di Firenze, 1868. — Tortora, Il banco di Napoli 1883. — Greppi, Il banco di Sant' Ambrogio, 1883 (Arch. stor. Lomb. X). — Sieveking, Die eusa di S. Giorgio, 1899. — Mees, Proeve eener geschiedenis van het bankwezen in Nederland, 1838. — Soetbeer, Eine geschichtl. Skizze in Viert. f. Volksw. XV, 21fg. XVIII, 1fg. — von Halle, Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang, 1891. — Ruding, Annals of the coinage of Great Britain, passim. — Malynes, Lex Mercatoria (1622) III 1. 9. 20. — Robinson, Englands safety in trades increase, 1641. — Varranton, Englands improvement by sea and land, 1677. — Gilbert-Melbie, History, principles and practice of banking (1896) vol 1. — Price, A handbook of London bankers, 2. ed. 1890/91 (Geschichte der einzelnen Bankhäuser).*

Richard Ehrenberg.

III. Die Banken in den kontinentalen Staaten im 18. Jahrhundert.

Ueber die Entwicklung des Bankwesens in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten s. d. besonderen Art. Hier sei nur erwähnt, daß der Versuch, die in England und Schottland aufgekommenen Zettelbanken nach dem Kontinent zu verpflanzen, welcher in Paris auf Anregung des Schotten J. Law (s. d. Art.) in den Jahren 1716—20 gemacht wurde, sehr viel dazu beigetragen hat, die Entstehung von Zettelbanken auf dem Kontinent von Europa zu hemmen. Die schnöde Mißverwaltung der Bank, die mit ihrer Errichtung verbundene Gründung schwindelhafter Aktiengesellschaften, die mit den Aktien getriebene Agiotage und der nach kurzer Frist erfolgende Zusammenbruch dieser Unternehmungen mußten bei allen Besonnenen um so mehr Mißtrauen gegen diese Kreditform erregen, als der traurige Vorgang in der Hauptstadt des größten und einflußreichsten Staates an einer Stelle, auf welche alle Blicke gerichtet waren, sich abspielte. Es kam dann ferner hinzu, daß alle Zettelbanken,

welche weiter im Laufe des 18. Jahrh. in kontinentalen Staaten errichtet wurden, sich früher oder später in Fabriken von Staatspapiergeld verwandelten. So wurde für Dänemark und Norwegen 1736 die sog. Courantbank mit 5 Mill. Thr. dän. Cour. als auf 40 Jahre privilegierte Assignationswechsel- und Leihbank gegründet, die auch Noten in Abschnitten von mindestens 10 Thr. ausgeben durfte. Sie machte längere Zeit glänzende Geschäfte, später aber geriet sie durch die Gewährung großer Darlehen an den Staat in eine so kritische Lage, daß 1757 die Einlöslichkeit ihrer Noten suspendiert werden mußte und dieselben Zwangskurs erhielten. Im J. 1760 wurde ihr Kapital um 2 Mill. Thr. erhöht und ihr die Befugnis gegeben, auch Noten unter 10 Thr. auszugeben. Im J. 1773 übernahm der Staat die Bank unter Abfindung der Aktionäre mit Schuldverschreibungen. Der Notenumlauf betrug damals 5700000 Thr. und stieg nun bis 1790 auf 15650000 Thr., während das Silberagio sich auf 20—25% stellte. Zur Wiederherstellung des zerütteten Geldwesens wurde 1791 die dänische und norwegische Speziestbank gegründet. — In Stockholm war schon 1656 eine privilegierte, aber private Leih- und Wechselbank gegründet worden, die 1668 von den Reichsständen übernommen wurde. Seit dem Jahre 1700 geriet die Bank in Verlegenheiten, und die damals eingeführten „Transportzettel“ nahmen allmählich den Charakter eigentlicher Banknoten an. Von 1726 an wurden dieselben nur noch in Kupfer eingelöst, und 1745 wurde die Bank ermächtigt, die Einlösung ganz einzustellen. Die Noten erhielten Zwangskurs, und ihre Menge schwoll enorm an, zeitweise sogar bis 600 Mill. Kupfertaler. Die Kupfermünzzettel, von denen ursprünglich 9 Thr. auf einen Speziestaler gehen sollten, sanken schließlich auf ein Drittel dieses Kurses. Die Reform begann 1762, die Notenmenge wurde vermindert, auch die Schuld des Staates an die Bank seit 1773 teilweise abgetragen, und eine königliche Verordnung von 1776 bestimmte, daß die Bank von 1777 ihre Kupfermünznoten gegen neue, in Speziestalern eulösliche, im Verhältnis von 18 zu 1 eintauschen und weiter keine mehr ausgeben solle. Aber i. J. 1789 begann wieder eine neue Papiergeldperiode. — Die 1768 von der Kaiserin Katharina II. in Petersburg und Moskau gegründete Assignationsbank hatte hauptsächlich den Zweck, ein Papiergeld an die Stelle des unbequemen Kupfergeldes zu setzen. Seit 1786 stand eine „Reichsleihbank“ mit derselben in naher Verbindung. Gegen Silber verloren die Rubelassignaten 1790 schon 15 und 1800 53%, und später ging die Ent-

wertung noch bedeutend weiter. — Ueber die Anfangsperiode der königlichen Bank in Berlin und die 1776 in Paris gegründete Diskontokasse folgen unten ausführlichere Mitteilungen. Die so zahlreichen schlimmen Erfahrungen hatten in der öffentlichen Meinung überall einen Widerwillen gegen Banknoten hervorgerufen. Erst die Gründung der Bank von Frankreich und ihre vortreffliche Verwaltung sowie die genauere Kenntnis des englischen Bankwesens, welche durch die allgemeine Bewunderung des englischen Gemeinwesens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts befördert wurde, hat jenes Vorurteil allmählich beseitigt.

Aber auch die Kassenführung durch Banken und die Zahlung durch Umschreibung hat seit der Begründung der großen städtischen Girobanken zu Anfang des 17. Jahrh. keinen Fortschritt auf dem Kontinent gemacht. Im Gegenteil an manchen Orten, an denen derartige Institute früher bestanden, Nürnberg z. B., gerieten dieselben in dieser Periode mehr und mehr in Verfall. Die Hamburger Bank geriet durch die Verschlechterung der Speziestaler in den Nachbargebieten in Verlegenheiten, die — aus Veranlassung eines Hinweises auf China — dazu führten, daß man statt der Speziestaler feine Silberbarren als Grundlage der Bankwährung annahm, und zwar nach einem Rats- und Bürgerschluß v. 18./I. 1770 nach dem Wertverhältnis von 27 M. 10 sh B. beim Eingange und 27 M. 12 sh beim Ausgange für die feine kölnische Mark. Die Speziestkasse wurde 1790 ganz aufgehoben und die Barrenwährung ausschließlich angenommen, die bis zum 15. II. 1873 in Geltung blieb (Hamburger G. v. 12./XI. 1872). Die Aufhebung der Bank erfolgte am 31./XII. 1875, und an ihre Stelle trat eine Reichsbankhauptstelle.

In Oesterreich und einigen deutschen Territorien entstanden Institute, denen man den Namen Landbanko oder Stadtbanko beilegte, die aber außer diesen Namen mit dem, was die wirtschaftlich entwickelten und handeltreibenden Völker unter dem Namen Bank seit langer Zeit verstanden haben, sehr wenig Aehnlichkeit hatten. Es waren im wesentlichen Institute zur Aufnahme, Verzinsung und Tilgung von Staats- oder Landesschulden und Buchführung über die Personen der Staats- oder Landesgläubiger. Für ihre Ausgaben wurden ihnen in der Regel gewisse öffentliche Einkünfte besonders überwiesen, und in dieser „Dotierung“ sowie in der vom übrigen Staatshaushalte gesonderten Verwaltung lag eine Bürgschaft für die Staatsgläubiger, welche einen erhöhten Kredit für die Anleihen des Landbanko gegenüber den einfachen Landesau-

leihen bewirkte. Die Institute waren daher den italienischen Anleihe-Montes verwandt, wahrscheinlich denselben nachgebildet. Vielleicht haben sie von diesen auch den Namen *banco* übernommen. Denn wie oben erwähnt, sind infolge des mit der Staatsschuldenverwaltung verbundenen Bankbetriebes manche italienische Gesellschaften von Staatsgläubigern (insbesondere die *casa di S. Giorgio*) auch als Banken bezeichnet worden. Marperger nennt unter den verschiedenen Arten von Banken, die er auführt, den öffentlichen „General-Land-Banko, an einigen Orten *Landschaftskasse*“ genannt, an erster Stelle. Er rechtfertigt die Beilegung des Namens *Bank* damit, daß solche Landschaftskassen Kapitalien von Privatpersonen annähmen und verzinsten. Als Typus dieser Art von Kreditanstalten kann die 1703 gegründete Wiener Stadtbank gelten. Der Geschichtsschreiber derselben, Bidermann, sagt, sie habe folgende Funktionen gehabt: 1. diene sie als eine Anstalt zur Tilgung und regelmäßigen Verzinsung der Staatsschulden, 2. nahm sie von Privatinteressenten kündbare Zuschüsse an, um auf diesem Wege einen Fonds zu sammeln, mittels dessen sie dann 3. der Regierung durch bare Darlehen zu Hilfe kam. Die im Interesse der Staatsgläubiger eingerichtete Leitung der Bank durch die Stadt Wien ist denn auch allmählich mehr und mehr aufgegeben und die Anstalt ist eine Staatsanstalt geworden. Vom Jahre 1759 an hatte sie von einer Bank und von der Stadt Wien nur noch den Namen. Wir erwähnen hier nur noch, daß sie seit 1762 Noten ausgab, deren Einlösung 1797 suspendiert wurde. Zugleich wurde die Menge derselben übermäßig vermehrt und in den Kriegen von 1805 und 1809 sank ihr Kurs gegen Metall immer tiefer, so daß 1811 100 fl. in Münze gleich 1300 fl. Papier standen. Auf Grund einer V. v. 20./II. 1811 wurden sie im Verhältnis von 5:1 gegen ein neues Papiergeld, die Einlösungsscheine (Wiener Währung), umgewechselt, die übrigens ihren Nominalwert gegen Metall ebenfalls nicht behaupten konnten.

Waren die Landbanken den Anleihe-Montes ähnlich, so waren die Lehn- oder Leihbanken den *montes pietatis* nachgebildet. Sie nahmen verzinsliche Kapitaldepositen an und liehen auf Faustpfand, in Ermangelung von Gelegenheit zu Lombarddarlehen auch auf Hypothek aus. Sie sind aber in den vorigen Jahrhunderten überaus selten zu irgendeinem Gedeihen und größerer Geschäftstätigkeit diesseits der Alpen gelangt. Ein Beispiel dieser Art von Banken kann die preußische Bank von ihrer Entstehung 1765 bis 1806 sein. Allerdings sollte sie auch Girobank sein und Noten ausgeben.

Beide Geschäftszweige kamen aber nicht zur Entfaltung, und auch für kaufmännische Kreditgewährung fehlte es an hinlänglichem Raume in dem gewerblich und kommerziell wenig entwickelten Lande, so daß die Bank in Hypotheken und Darlehen an den Staat ihre Fonds festlegte und dadurch ihre Zahlungseinstellung i. J. 1806 vorbereitete.

Erst als man in den kontinentalen Staaten sich von den veralteten italienischen Traditionen und Vorbildern befreite und die Formen und Arten des Bankbetriebes annahm und weiter ausbildete, welche in England und Schottland entstanden waren, begann eine neue Epoche für das kontinentale Bankwesen.

Literatur: *Paul Jacob Marperger, Beschreibung der Banken, Halle und Leipzig 1717.* — *Heinrich v. Poschinger, Die Banken im Deutschen Reiche, Oesterreich und der Schweiz, I. Bd. K. Bayern, II. Bd. Sachsen, Erlangen 1874, fg.* — *Derselbe, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, 3 Bde., Berlin 1878/79.* — *H. J. Bidermann, Die Wiener Stadtbank, ihre Entstehung, ihre Einteilung und Wirksamkeit, ihre Schicksale (aus dem Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen besonders abgedruckt), Wien 1859.* — *Hübner, Die Banken, Leipzig 1854.* — *Soetbeer, Die Hamburger Bank 1619—1866, Viert. f. Volksw., Jahrg. 1866 und 1867.* — *Levi v. Halle, Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang, Berlin 1891.* — *Limburg, Die königliche Bank in Nürnberg in ihrer Entwicklung 1780—1900, Leipzig 1903.*
E. Nasse.
Lexis.

IV. Die Banken in Großbritannien und Irland.

1. Die englischen und schottischen Zettelbanken bis zur Bankrestriktion 1797. 2. Die britischen Zettelbanken von 1797—1844. 3. Die britischen Zettelbanken seit der Gesetzgebung von 1844. 4. Die Entwicklung der Kassenführung, der Umschreibungen und Abrechnungen durch die Banken in England.

1. Die englischen und schottischen Zettelbanken bis zur Bankrestriktion 1797. Die Verluste, welche durch schlechte Geschäftsführung der kassführenden Goldschmiede und durch gelegentliche Aneignung ihrer Barvorräte seitens der Staatsregierung den Gläubigern derselben entstanden, sowie das Beispiel der großen, damals noch fast allgemein bewunderten Banken von Venedig und Amsterdam veranlaßten seit Mitte des 17. Jahrh. lebhaftere Verhandlungen über die Gründung einer großen öffentlichen Bank. Das Resultat war die Errichtung der Bank von England i. J. 1694 (nach einem von W. Paterson aufgestellten Plane) durch G. v. 25./IV. und Charter v. 27./VII. 1694. Sie unterschied sich von den großen Banken der kontinentalen Handelsstädte zunächst dadurch, daß sie nicht von einer

städtischen Behörde, sondern von einer privaten Korporation (The governor and Company of the Bank of England) gegründet wurde und daß der Zweck, für die Staatskasse Fonds darlehnsweise zu erhalten, unverhüllt hervortrat. Sie war eben zunächst eine Korporation von Staatsgläubigern, die ihr ganzes Kapital von 1 200 000 £ dem Staat darleihen sollte. Dafür erhielt sie das Recht, Bankgeschäfte zu treiben, jedoch sollte sie nicht mehr Geld aufnehmen oder schulden als den Betrag ihres Kapitals, und wenn dies doch geschehe, so sollten die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe ihrer Anteile für den Ueberschuß haften. Der Staat bezahlte anfangs für das Darlehen 8% Zinsen und 400 £ Verwaltungskosten. Der Betrieb von Handelsgeschäften wurde der Bank verboten mit Ausnahme des Handels mit Wechseln, Gold und Silber und des Verkaufs der Produkte der eigenen Ländereien und der nicht eingelösten Pfänder. Im Anschluß an die Gewohnheiten der Goldschmiede gab die Bank für bei ihr erworbene Guthaben schriftliche, jederzeit einforderbare Zahlungsversprechen aus. Anfangs mußten diese Noten indossiert werden, aber schon 1697 wurden sie zu Inhaberpapieren. In diesem Jahre geriet die Bank infolge des langsamen Fortschreitens der Umprägung der schlechten Münzen in Verlegenheit, und ihre Noten verloren 15–20%, da die Einlösung derselben zeitweilig beschränkt werden mußte. Ihr Kapital wurde durch eine neue Subskription um 1 001 171 £ erhöht und auch ihr Notenemissionsrecht um diesen Betrag erweitert, unter der Bedingung, daß die Noten jederzeit dem Inhaber eingelöst würden. Doch blieb eine Art Indossierung der Noten noch lange Zeit üblich. Durch dasselbe G. v. 1697 erlangte die Bank das Privilegium, daß keine andere Bankgesellschaft durch Parlamentsakte im Königreiche errichtet werden solle, und 1708 wurde festgesetzt, daß keine Person und keine private Gesellschaft von mehr als 6 Personen Bankgeschäfte treiben und Noten ausgeben dürfe, die jederzeit oder in einer kürzeren Frist als 6 Monate zahlbar seien. Die Notenausgabe der Bank von England entwickelte sich indessen doch nur ganz allmählich. In der ersten Hälfte des 18. Jahrh. hat sie keine Noten in Beträgen unter 20 £ emittiert. Erst 1759 schritt sie zur Ausgabe von 10 £-, 1793 von 5 £-Noten. Neben der Bank aber entstanden allmählich kleine private Banken, welche die Notenemission mit größerem Eifer und Erfolge betrieben. Das Wachsen ihrer Zahl war anfangs langsam, 1776 wird dieselbe auf ca. 150 geschätzt, 1790 war sie in der Periode des Aufschwunges nach dem amerikanischen Kriege auf 350 gestiegen. Sie gingen dazu über, auch ganz kleine Banknoten in Umlauf zu setzen, so daß die Gesetzgebung dagegen einschritt. Im Jahre 1775 wurden die Noten unter 20 sh., 1777 die Noten unter 5 £ verboten. Es scheint keine Frage zu sein, daß der Reiz der Notenausgabe ungemein dazu beigetragen hat, Bankeinrichtungen und Bankkredit im Lande zu verbreiten. Aber zuerst i. J. 1792/93 zeigte sich ihre Unfähigkeit, einer größeren Krisis zu widerstehen. Ungefähr 100 Privathanken unterlagen dem gegen sie damals einbrechenden Mißtrauen.

Fast gleichzeitig mit der Bank von England

(1695) wurde die Bank von Schottland auf ähnlichen Grundlagen durch Gesetz errichtet. Ihr folgten im folgenden Jahrhundert zwei andere Banken mit Korporationsrechten, 1727 die Royal Bank of Scotland und 1746 die British Linen Company und eine Reihe anderer von nicht inkorporierten Gesellschaften errichteter Banken. Die Haftbarkeit der mitunter sehr zahlreichen Teilnehmer an den nicht inkorporierten Banken war eine unbeschränkte. Die schottischen Banken haben rascher als die englischen die Banknoten zu einem ganz allgemeinen Zahlungsmittel gemacht. Bereits 1704 gab die Bank von Schottland Noten im Betrage von 1 £ aus. Ihr folgten dann die anderen Banken nicht nur, sondern sie verkleinerten im vorigen Jahrhundert zeitweise die Appoints noch viel mehr bis zu einem Schilling und sogar bis zu einigen Pence herunter (Rep. on Promissory Notes in Ireland and Scotland 1827 p. 161). Ein Gesetz (5 Georg III c. 49) tat aber i. J. 1765 diesem Verfahren Einhalt und normierte den Betrag der kleinsten Note für Schottland auf 1 £. Noten von 1 £ haben seitdem, soweit es sich verfolgen läßt, immer den größeren Teil der schottischen Notenzirkulation ausgemacht. Eine weitere Eigentümlichkeit der schottischen Banken, welche sich schon früh in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bei denselben findet, war die Gewährung von Kredit in laufender Rechnung (cash credits). Es wird von allen Seiten gerühmt, welchen günstigen Einfluß sie dadurch sowie durch die Heranziehung aller müßigen Kapitalien, deren Deponenten sie mäßige Zinsen gewährten, auf die Entwicklung des Landes gehabt haben. Ihre unsichtige Verwaltung hat sie vor verlustbringenden Zahlungseinstellungen mit ganz seltenen Ausnahmen bewahrt. Dabei kam ihnen aber wesentlich zu statten, daß sie im Fall eines außerordentlichen Bedarfes an edlem Metall auf die Vorräte der Bank von England rekurrieren konnten. Sie hielten Wechsel auf London und andere in London leicht realisierbare Sicherheiten in Reserve, um sie im Notfall dort zu veräußern und ihre Geldbestände zu verstärken oder auswärtige Zahlungsverpflichtungen zu decken.

2. Die britischen Zettelbanken von 1797–1844. Im Jahre 1797 sah sich die Bank von England genötigt, ihre Barzahlungen einzustellen. Sie hatte der Staatsregierung trotz wiederholter Gegenvorstellungen der Bankdirektoren in den vorangehenden Jahren erhebliche Darlehen machen müssen. Von den Aktivis der Bank im Gesamtbetrage von 17 923 920 £ waren im Februar 1797 11 714 431 £ Schuldscheine oder Buchschulden des Staates. Dieser Umstand würde an sich die Lage der Bank kaum gefährdet haben, wenn nicht die Staatsregierung für Kriegszwecke und Subsidien in den Jahren 1794–96 ca. 34³/₄ Mill. £ im Auslande verausgabte hätte und gleichzeitig auch für fremdes Getreide infolge schlechter Ernten erhebliche Zahlungen zu machen gewesen wären. Und doch schien die Ueberwindung dieser Schwierigkeit durch scharfe Kredit-

restriktion und Beschränkung des Notenumlaufs der Bank zu gelingen. Die Wechselkurse waren wieder günstig geworden, als im Winter 1796/97 ein Schrecken vor einer vermeintlich drohenden feindlichen Invasion durchs Land ging und infolge desselben zuerst mehrere Landbanken um Auszahlung von Noten und Guthaben bestürmt wurden. Ihr Fall vermehrte die Krediterschütterung und die Neigung zur Ansammlung von Barvorräten, zu deren Beschaffung der schon stark verminderte Geldvorrat der Bank von England von allen Seiten in Anspruch genommen wurde. Die Bank suchte sich vergebens durch weitere Einschränkung der Darlehen und der Notenzirkulation zu retten, und als der Barvorrat infolge des beständigen Abflusses nach den Landdistrikten auf 1086170 £ bei einer Notenzirkulation von 9674780 £ und 4891530 £ in Depositen gesunken war, erschien am 26. II. eine Verordnung des Geheimen Rates, welche ihr weitere Barzahlungen verbot. Ein G. v. 3./V. (37 Georg III c. 45) bestätigte die Verordnung. Gleichzeitig wurden die Gesetze suspendiert, welche in England und Schottland den Betrag der kleinsten Note festgesetzt hatten, damit kleine Banknoten an die Stelle des verschwundenen baren Geldes treten könnten. Das Verfahren der Bank ist später getadelt worden. Man hat gemeint, die Einstellung der Barzahlungen sei nicht notwendig gewesen (Thornton, Tooke). Da die Wechselkurse günstig geworden waren, so würde der Barvorrat wieder angewachsen sein, wenn die Bank weiter bar gezahlt hätte. Dem Abfluß der Barvorräte nach dem Innern und dem jänischen Schrecken hätte man durch Notenvermehrung, nicht durch Noteneinziehung steuern müssen und können. Ein ähnliches Verfahren hat sich in späteren Krisen bewährt. Es ist aber die Frage, ob der Kredit der Noten damals schon soweit gefestigt war, daß man eine so kühne Politik wagen konnte, und ob nicht bei der in den folgenden Jahren immer wieder eintretenden ungünstigen Zahlungsbilanz gegen das Ausland die Aufrechterhaltung der Barzahlungen seitens der Bank zu sehr schlimmen Geldkrisen geführt hätte. Die Bank konnte nachweisen, daß ihr Vermögen nach Abzug aller Schulden 15513690 £ betrug, und eine Versammlung der angesehensten Kaufleute und Bankiers in dem Mansionhouse erklärte feierlich die Bereitwilligkeit aller Teilnehmer, die Banknoten auch ferner in allen Zahlungen anzunehmen und auf ihre Annahme in allen anderen Krisen hinzuwirken. Die Erklärung fand allgemeine Zustimmung, und obschon die Banknoten nicht die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels erhielten, nahm und gab man sie in allen Zahlungen statt

baren Geldes. Das Gesetz bestimmte nur, daß Zahlungen in Noten den Zahlungen in barem Gelde in ihren rechtlichen Wirkungen gleich seien, wenn die Noten in Zahlung genommen seien. Da nun weder der Kredit der Bank noch der des englischen Staates wesentlich gelitten hatten und eine Vermehrung der Noten fast nur vorgenommen wurde, soweit sie zum Ersatz des aus dem Verkehr verschwundenen baren Geldes in kleinen Appoints notwendig war, so erlitten die Noten eine Zeitlang keine Wertverminderung gegen das bare Geld. Aber die Kriegführung im Auslande, Subsidien an kontinentale Mächte, stockender Absatz englischer Produkte und schlechte Ernten hatten allmählich doch eine Differenz des Wertes zwischen Papier und edlem Metall zur Folge, die ihren Höhepunkt während des peninsularen Krieges und der deutschen Befreiungskriege erreichte. Im Jahre 1812 galten 100 £ in Noten durchschnittlich 75 £ 5 sh. 3 d. in Gold, 1813 nur 71 £ 2 sh., 1814 74 £ 17 sh. 6 d. Die Erscheinung veranlaßte lebhafte Debatten über ihre Ursachen, welche die Kenntnisse von der Natur eines uneinlöslichen Papiergeldes und der internationalen Zahlungsbilanz wesentlich gefördert haben. An den Streitverhandlungen beteiligten sich nicht nur die hervorragendsten Nationalökonomien der Zeit, sondern es wurde zu ihrer Erörterung auch ein Komitee des Hauses der Gemeinen eingesetzt, dessen berühmter Bericht (Bullion Report von 1810) die Reihe von lehrreichen Berichten, welche in diesem Jahrhundert über Bankfragen in England von königlichen und parlamentarischen Ausschüssen erstattet sind, eröffnet. Nach Beendigung des Krieges näherte sich der Kurs der Noten bald wieder dem Paristande (100 £ in Noten galten durchschnittlich 83 £ 5 sh. 9 d. in den Jahren 1815 und 16, 97 £ 6 sh. 10. d. 1817 und 18, 95 £ 11 sh. 1819, 97 £ 8 sh. 1820). Ein Gesetz vom Jahre 1819 (Peels act gewöhnlich genannt) 59 Geo. III c. 78 ordnete die volle Wiederaufnahme der Barzahlungen für das Jahr 1823 an, aber schon vor diesem Termine, v. 1./V. 1821 an, war die Bankverwaltung in der Lage, alle Verpflichtungen in Gold erfüllen zu können.

Die kleinen Landbanken hatten sich während der Bankrestriktion und der französischen Kriege ganz außerordentlich vermehrt. Die großen Gewinne, welche die Landwirte bei den hoch gestiegenen Preisen der landwirtschaftlichen Produkte gemacht hatten, sowie die rasche industrielle Entwicklung des Landes scheinen außer dem Reiz der freien Banknotenausgabe auf die enorme Entwicklung des Landbankwesens in der damaligen Zeit hauptsächlich hingewirkt zu haben. Aber das Sinken der Preise aller

Produkte nach hergestelltem Frieden und die damit in Verbindung stehende landwirtschaftliche und gewerbliche Krise bewirkten in den Jahren 1814—16 den Zusammenbruch vieler dieser Anstalten. Nicht weniger als 240 Landbanken stellten damals ihre Zahlungen ein, natürlich zum Schaden des Landes. Dieselbe Erscheinung wiederholte sich in der großen Handelskrisis von 1825. Während des derselben vorangehenden gewerblichen Aufschwungs waren die Banken aufs neue in der Lage gewesen, ihren Umlauf besonders an kleinen 1 £-Noten auszuweiten. In der Krisis aber wurden im Verlauf von 6 Wochen ca. 70 Banken zahlungsunfähig. Die Entwertung der von ihnen ausgegebenen Noten verursachte eine Lücke im Zahlungswesen, welche den allgemeinen Mißkredit sehr verschlimmerte und noch üblere Folgen gehabt hätte, wenn sie nicht durch die reichliche Kreditgewährung und die vermehrte Notenausgabe der Bank von England ausgefüllt worden wäre. Dieselbe hatte seit 1821 ihre 1 £-Noten eingezogen, während die Landbanken fortgefahren hatten, kleine Appoints auszugeben. Es wird berichtet, daß man, als die Noten der letzteren ihren Kredit verloren, glücklicherweise in der Bank von England noch einen Vorrat eingezogener, aber noch nicht vernichteter 1 £-Noten aufgefunden habe, durch deren Ausgabe man dem drückenden Mangel an kleinen Zahlungsmitteln abhalf. In dem kritischen Monat Dezember 1825 wuchs die Zirkulation der Noten der Bank von England folgendermaßen:

3./XII.	17 477 290	£
10./XII.	18 037 960	„
17./XII.	23 942 810	„
24./XII.	25 611 800	„
31./XII.	25 709 410	„

Der Barvorrat nahm ebenfalls infolge des plötzlich gesteigerten inländischen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln gleichzeitig ab und erreichte sein Minimum am 24./XII. 1825 mit 1 027 000 £, weniger noch als bei der Einstellung der Barzahlungen am 26./II. 1797. Diese Erfahrungen führten zu einer Aenderung in der Gesetzgebung. Die Ausgabe von Noten unter 5 £ wurde (v. 5./IV. 1829 an) verboten (7 Geo. IV c. b.). Dagegen wurde erlaubt, Notenbanken mit einer größeren Anzahl als sechs Mitgliedern (joint stock banks), aber nicht näher als 65 englischen Meilen von London zu errichten. Nicht Noten ausgebende Bankgeschäfte durften auch in London von größeren Gesellschaften betrieben werden (7 Geo. IV c. 46). So wurde zwar für die Hauptstadt das ausschließliche Notenprivileg der Bank von England in dem bisherigen Umfang gewahrt, aber für die übrigen Teile von England die Errichtung großer kapitalreicher Zettel-

banken ermöglicht. Andererseits wurde die Bank von England ermächtigt, Zweiganstalten in den größeren Städten des Landes anzulegen.

Bei der bald darauf stattfindenden Erneuerung des Bankprivilegiums i. J. 1833 erhielt die Bank noch ein weiteres wesentliches Vorrecht dadurch, daß ihre Noten, solange dieselben gegen bares Geld einlösbar, zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel (legal tender) in allen Zahlungen in England gemacht wurden. Nur die Bank von England selbst ist verpflichtet, auf Verlangen in gesetzlichem baren Gelde statt in Noten zu zahlen (3, 4 William IV c. 98). Auf den Erlaß dieser Bestimmung war nicht ohne Einfluß, daß in den Kämpfen um die Reformbill die Opposition einmal der Regierung dadurch Verlegenheiten zu bereiten suchte, daß sie künstlich eine allgemeine Bestimmung der Bank um Einlösung ihrer Noten zu erregen suchte.

Schon in der Krisis von 1825, noch mehr aber in den im nächsten Jahrzehnt 1837 und 1839 folgenden wurde der Bank von England vorgeworfen, daß sie zu lange gezögert habe, der Uberspekulation und dem Abfluß ihrer Barvorräte durch Diskontoerhöhungen oder andere Kreditbeschränkungen entgegenzuarbeiten. Dadurch sei die krankhafte Entwicklung, welche zur Krisis führte, wenn nicht hervorgerufen, so doch vergrößert und verlängert worden. Dazu sei der Schrecken gekommen, den nach Ausbruch der Krisis der geringe Barvorrat der Bank und die daraus entspringende Furcht, daß die Mittel der Bank ganz zu Ende gehen würden, verursacht habe. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß diese Vorwürfe begründet waren. In der Periode der Uberspekulation, welche der Krisis von 1825 voranging, hatte die Bank vom Frühling 1824—1825 ihre Kreditbewilligung an Private und an den Staat und die Menge ihrer durch Metall nicht gedeckten Noten stark vermehrt. Von da an steigt zwar die Kapitalanlage der Bank nicht mehr erheblich und die Notenmenge nimmt etwas ab, aber infolge eines fortdauernden Abflusses der Barvorräte und der Depositen trat sie mit ganz ungewöhnlich niedrigem Metallvorrat in die kritische Periode ein. Die Bankausweise ergaben:

	Banknoten in Umlauf	Depositen in 100 £	Sicher- heiten	Bar- vorrat
31./II. 1824	19 737	10 098	18 872	13 810
28./II. 1825	20 754	10 169	24 951	8 779
31./VIII. 1825	19 399	6 411	25 106	3 634

Auch in den Jahren 1835—1836 hat die Bank ihre Darlehen zu niedrigem Zinsfuß vermehrt, und als ein gefahrdrohender Abfluß der Barvorräte entstand, nicht energisch genug wieder eingeschränkt. Bei einem Bankzinsfuß von 3 1/2 % und einem Barvorrat von nur 6 bis 7 Mill. £ wuchs die nutzbare Anlage der Bank, die securities, von 25 678 000 £ im Juni 1835 auf 31 954 000 £ im Januar 1836. Während aber für diese Zeit einige Entschuldigungsgründe für das Verfahren der Bank angeführt

werden können, fehlt es an denselben völlig für das Verhalten i. J. 1839. Als nach einer schlechten Ernte und bei bedeutenden Kapitalanlagen im Auslande, die ca. 10 Mill. £ an edlem Metall dem Lande entführten, der Barvorrat der Bank von 9794000 £ am 18./XII. auf 4445000 £ am 30./IV. sank, ließ die Bank ihren Diskonto unverändert auf 4%. Am 16./V. bei einem Barvorrat von 4117000 £ schritt sie zu der ersten ungenügenden Diskontoerhöhung, die den Abfluß der Barvorräte verminderte, aber nicht aufhob. Auch die folgenden Gegenmaßregeln (5½% am 30./VI., 6% am 1./VIII.) wurden so zögernd und in unzureichendem Maße ergriffen, daß der Barvorrat am 3./X. auf 2406000 £ sank. Die Bank rettete sich, bei sonst gesundem Zustande des inländischen Kredits, durch Anleihen, die sie im Betrage von 2500000 £ in Paris und Hamburg abschloß. Die Nachteile aber, welche durch ihr Verhalten und den durch die schwindenden Barvorräte hervorgerufenen Schrecken verursacht wurden, waren nicht gering.

Die Landbanken haben sich in den Krisen der dreißiger Jahre viel besser gehalten als in früheren Perioden ähnlicher Art. Es war das wohl eine Folge der Errichtung größerer Jointstockbanken mit bedeutenderem Kapital. Aber doch wurde ihnen vorgeworfen, daß sie zur Zeit der Ueberspekulation und ungünstiger Wechselkurse ihren Notenumlauf vermehrt und dadurch die Aufgabe der Bank von England, ungesunder Preissteigerung und übermäßigem Abfluß des Barvorrates vorzubeugen, erschwert hätten. Die absolute Vermehrung ihres Notenumlaufs war freilich nur gering, wieviel sie aber im Verhältnis zu ihrem Barvorrat betrug (ungedeckter Notenumlauf), wissen wir nicht.

3. Die britischen Zettelbanken seit der Gesetzgebung von 1844. Die wiederholten üblen Erfahrungen, welche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gemacht wurden, bewirkten, daß die englischen Staatsmänner der Lehre Gehör schenkten, welche alle Schwankungen im Gebrauch des Notenkredits für schädlich erklärt und durch staatliche Einrichtungen möglichst verhindern will. Die currency school (s. d. Art. „Bankgeschäfte“ sub 9 oben S. 338 fg.) hatte damals einen besonders tüchtigen Vertreter in Samuel Jones Loyd, später Lord Overstone. Derselbe wurde von einigen einflußreichen Bankdirektoren und Schülern Ricardos unterstützt, und mit dieser Hilfe gelang es ihm, für seine Pläne den einflußreichsten Staatsmann der Zeit, Sir Robert Peel, zu gewinnen. Dem Grundgedanken der Schule entsprechend wurde beschlossen, die Ausgabe von Banknoten von dem Bankgeschäfte, soweit als es auf dem Boden der gegebenen Zustände tunlich erschien, zu trennen. Durch das Gesetz 7 und 8 Viet. c. 32 (19. VII. 1844) wurde für die Notenausgabe der Bank von England ein eigenes Departement geschaffen (issue department). Dasselbe übergibt dem Bankdepartement für 14 Millionen £ sichere Werte (die alte For-

derung an den Staat und einen Betrag von Schatzscheinen) den gleichen Betrag an Banknoten. Darüber hinaus darf das Departement Banknoten nur ausgeben, wenn dafür der gleiche Betrag von englischem Gold oder an edlem Metall (höchstens 1/5 in Silber) deponiert wird. Man nahm an, daß unter die Summe von 14 Millionen £ die inländische Notenzirkulation niemals sinken könne und daß ein Banknotenumlauf bis zu dieser Höhe durch den inländischen Bedarf immer hinlänglich gesichert sei. Wenn man also für einen weiteren Betrag jederzeit bares Geld vorrätig halte, so sei Einlösbarkeit der Noten unter allen Umständen gesichert. Das Recht aller anderen Banken in England und Wales, die bisher Noten ausgegeben haben, wurde begrenzt auf den Betrag an Banknoten, welchen sie in 12 Wochen vor dem 27./IV. 1844 durchschnittlich in Umlauf gehabt hatten. Neue Zettelbanken dürfen nicht mehr errichtet werden, alte, die aus irgendeinem Grunde ihre Notenausgabe aufgeben, verlieren das Ausgaberecht für immer. Die Regierung kann im letzten Falle dem Ausgabedepartement der Bank von England gestatten, für 2/3 des Betrages des erloschenen Notenausgaberechts mehr eigene Noten gegen entsprechende Vermehrung der hinterlegten Wertpapiere auszugeben. Es ist der Bank von England auch erlaubt, mit den privaten Zettelbanken Verträge zu schließen, nach welchen diese auf ihr Notenrecht zugunsten der Bank von England gegen eine von derselben zu zahlende Vergütung verzichten. Der so den kleineren Banken zugestandene Betrag in Noten belief sich für die Aktienbanken

(Joint stock banks) auf	3 495 000 £
für die Privatbanken auf	5 153 000 £
zusammen also	8 648 000 £

Durch Eingehen von Banken oder Aufgabe des Notenaufgaberechts war die Berechtigung zur Notenausgabe bis Ende 1888 vermindert

für die Joint stock banks	2 110 000 £
Private banks	3 170 000 £
zusammen also	5 280 000 £

Bis 1902 ist diese Summe auf 1951214 £ zurückgegangen. Andererseits hat sich das durch Wertpapiere gedeckte Notenkongingent des Bankdepartements bis 1907 auf 18450000 £ erhöht.

Ebenso wie in England, so war auch in Schottland durch das erwähnte Gesetz die Errichtung neuer Zettelbanken verboten worden. Die weitere Regelung der Notenausgabe in diesem Lande erfolgte im folgenden Jahre durch das Gesetz 8 und 9 Victoria c. 38 (21./VII. 1845). Man gab jeder Bank das Recht, soviel Noten ohne

Bardeckung auszugeben, als sie im Jahre vom 1./V. 1844 bis 30. IV. 1845 durchschnittlich im Umlauf gehabt hatte. Darüber hinaus dürfen die Banken nur für den Betrag baren Geldes Noten ausgeben, den sie in ihren Kassen vorrätig haben. Die schottischen Banken behielten ferner im Unterschied von den englischen das Recht, Noten bis zu 1 £ herunter auszugeben. Damals gab es 19 Zettelbanken in Schottland, welche in Gesamtheit das Recht, für 3087 209 £ durch Barvorräte nicht gedeckte Banknoten auszugeben, zugewilligt wurde. Gegenwärtig sind dieselben auf 11 zusammengeschmolzen, welche zusammen die Berechtigung zur Ausgabe von 2676350 £ in ungedeckten Noten besitzen. Ein Gesetz von 1845 regelte auch in ähnlicher Weise die Notenausgabe der 6 irischen Banken; sie dürfen 3738428 £ ohne metallische Deckung ausgeben.

Die wirklich in Umlauf befindlichen Noten der englischen Aktien- und Privatbanken bleiben natürlich infolge der getroffenen Bestimmungen immer unter der gesetzlich ihnen gestatteten Notenausgabe, die der schottischen und irischen dagegen übersteigen das gesetzlich für die ungedeckten Noten festgesetzte Quantum. Weitere statistische Angaben folgen unten.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der ursprüngliche Zweck dieser Gesetzgebung nicht erreicht worden ist. Die Menge der wirklich zirkulierenden, d. h. in den Händen des Publikums befindlichen Noten der Bank von England schwankt auch gegenwärtig keineswegs in dem Maße, in welchem ihr Barvorrat ab- und zunimmt. Zwar werden von dem Ausgabedepartement für alles eingehende Gold Noten ausgegeben, aber ein großer Teil dieser Noten bleibt als Kassenreserve in dem Bankdepartement liegen, und diese nicht in Umlauf befindliche Notenreserve wächst in Zeiten, in denen der gesamte Barvorrat groß ist, sie vermindert sich bei ungünstigen Wechselkursen und abfließenden Barvorräten. Die Schwankungen der wirklichen Notenzirkulation der Bank von England haben ihre Ursache und ihre Erklärung in den Bedürfnissen des Verkehrs, nicht in der Zunahme oder Abnahme des Barvorrats oder der Willkür der Bankdirektoren. Die Barvorräte der Bank dagegen sind jetzt wie früher der Fonds, aus dem edles Metall bei einem plötzlichen Bedürfnisse zur Ausfuhr geschöpft wird. Bei einer Verminderung der Barvorräte greift man zu einer Erhöhung des Diskontos, nicht zu einer Verminderung der in den Händen des Publikums befindlichen Noten. Die letztere steht gar nicht in der Macht der Bankverwaltung. Bei einem dahinzielenden Versuche würde der

Betrag der eingezogenen Noten sofort den Depositen wieder entnommen werden, weil nicht mehr Noten in Umlauf sind, als der Verkehr notwendig bedarf.

In der ersten Zeit nach Erlaß des Gesetzes hat die Bank wohl noch sich bemüht, bei der damals unter günstigen Wechselkursen stattfindenden Vergrößerung ihres Barvorrates mehr Noten in Umlauf zu bringen. Sie setzte zu diesem Zwecke ihren Diskonto tiefer herunter, als das früher geschehen war, und man hat sie beschuldigt, dadurch die übertriebene Unternehmungslust befördert zu haben, welche zu der Krisis von 1847 führte. Schon 1857 erklärten die Bankdirektoren vor dem parlamentarischen Komitee, daß sie keinen Einfluß auf die Menge der wirklich im Umlauf befindlichen Noten hatten und daß dieselbe vor und nach dem Gesetze durch dieselben Momente bestimmt worden sei. Nur darin hat das Gesetz von 1844 eine praktische Bedeutung, daß es für die Benutzung des Notenkredits eine feste Grenze setzt. In Zeiten wachsender Spekulationssucht und abfließender Barvorräte bildet diese Schranke doch immer ein Zwangsmittel für eine ganz leichtsinnige, eine Stütze für eine ganz schwache Bankverwaltung gegenüber dem in solchen Perioden immer lebhaften Verlangen nach Kreditbewilligung. Seit 1844 hat denn auch die Bankverwaltung niemals den Barvorrat soweit sinken lassen wie in den früheren Krisen. Während 1825 das Minimum auf 1261000 £, 1837 auf 3831000 £, 1839 auf 2406000 £ fiel, war in den wichtigsten Krisen seit Erlaß des Bankgesetzes der kleinste Barvorrat 1847 8313000 £, 1857 6080000 £, 1866 11850000 £. Natürlicherweise befördert eine sehr starke Verminderung der Barvorräte in der Spekulationsperiode die Spekulation und lähmt in der Krisis die Unterstützungsfähigkeit der Bank.

Die Wirkungen der Peelsehen Bankakte entsprechen zunächst durchaus nicht den gehegten Erwartungen. In der Geld- und Kreditkrisis, welche im Oktober 1847 auf dem Londoner Markt herrschte, erregte es den größten Schrecken in der ganzen Geschäftswelt, als man die Notenreserve des Bankdepartements sich rasch vermindern und am 16./X. auf 2630000 £ sinken sah. Dieser Schrecken trug viel dazu bei, den Mißkredit und die allgemeine Jagd nach barem Gelde zu vermehren, die in der folgenden Woche die fabelhaften Wirkungen an der Börse ausübten. Die Krisis wurde immer schlimmer, und ihre Folgen drohten immer verheerender zu werden, bis am 25./X. die Regierung eine Verordnung erließ, welche das Gesetz von 1844, soweit es die Notenausgabe beschränkt, suspendierte und der Bank gestattete, mit vermehrten Noten zu

einem Zinsfuß von nicht weniger als 8% weitere Diskontierungen vorzunehmen und Lombarddarlehen zu gewähren. Die gewährte Erlaubnis beseitigte sofort den panischen Schrecken und leitete die allmähliche Wiederherstellung des Kredits und regelmäßigen Verkehr ein. Sowie man wieder die Gewißheit hatte, gegen gute Sicherheit Geld erlangen zu können, hörte das Streben, sich bare Zahlungsmittel mit den größten Opfern zu verschaffen und die erlangten soviel als irgend möglich zurückzuhalten, wieder auf. Eine Ueberschreitung der durch das Gesetz für die nicht bar gedeckten Noten gezogenen Schranke hat übrigens 1847 gar nicht stattgefunden. Die damals gemachten Erfahrungen haben die englische Regierung veranlaßt, in den beiden folgenden Krisen 1857 und 1866 denselben Schritt ohne so langen Aufschub zu tun. Eine gleiche Maßregel ist seitdem nicht wieder vorgekommen und auch für die Zukunft wohl nicht mehr zu erwarten. Die Reserve des Bankdepartements — sie besteht aus der eigentlichen Notenreserve und meistens $1\frac{1}{2}$ —2 Mill. £ in Münzen —, die früher meistens einige Millionen weniger betrug als das Kontingent der ungedeckten Noten, ist seit 1894 fast immer beträchtlich über dieses Niveau gegangen, d. h. die Summe der außerhalb der Bank in Umlauf befindlichen Noten war kleiner als der Barvorrat des Emissionsdepartements. In den letzten Jahren ist die Reserve sogar nicht selten größer als der Notenumlauf; sie betrug z. B. im März 1908 31 278 511 £ — $12\frac{3}{4}$ Mill. mehr als das Kontingent — bei einer Notenzirkulation von 27 784 645 £ und 40,6 Mill. £ Barvorrat. Die Bank sucht grundsätzlich die Reserve gleich der Hälfte des Betrags der bei den stehenden staatlichen und privaten Depositen zu erhalten und sie geht schon mit Diskonterhöhungen vor, wenn an dieser Quote nur wenige Prozent fehlen. Die Bank hat daher durchaus den Charakter einer Depositenbank angenommen, sie richtet sich mit ihrem Zinssatze nur nach ihrer Reserve und es ist ausgeschlossen, daß diese jemals wieder auch nur verhältnismäßig so weit zusammenschmelzen könnte wie in den oben erwähnten Krisenjahren. In gewöhnlichen Zeiten ist bei der tatsächlichen Größe der Reserve von der gesetzlichen Kontingentierung der ungedeckten Noten nichts zu merken, weil eben solche sich gar nicht im Verkehr befinden. Wenn aber die Wirkung des Bankgesetzes fühlbar wird, so müssen außer gewöhnliche Umstände bestehen, die verschiedene Abwehrmaßregeln der Bank gegen übermäßige Kreditforderungen rechtfertigen.

4. Die Entwicklung der Kassenführung, der Umschreibungen und Abrechnungen durch die Banken in Eng-

land. Die Sitte, alle Geldvorräte einer Bank zu überweisen und Zahlungen durch Anweisungen auf dieselbe zu machen, scheint in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. in London schon verbreitet gewesen zu sein. Sie hat sich seitdem allmählich und, wie es scheint, fast kontinuierlich auf immer weitere Kreise ausgedehnt. Diese Entwicklung im einzelnen zu verfolgen, ist für die früheren Zeiten außerordentlich schwierig, und die zerstreuten Daten zu sammeln, hier nicht der Ort.

Die wichtigsten gerade in neuerer Zeit wieder besonders hervortretenden Züge dieser Entwicklung dürften sein:

1. Die wachsende Zentralisation der Kassenvereinigung und des auf sie gegründeten Zahlungswesens. Dieselbe vollzieht sich einmal dadurch, daß die Privatbankiers gegenüber den größeren auf Aktien gegründeten Banken in London mehr und mehr zurücktreten. Die großen Londoner Banken aber errichten immer zahlreichere Zweiganstalten in den Vorstädten von London und in den Provinzen. Noch wichtiger dürfte sein, daß die Provinzialbanken allgemein genötigt sind, einen Agenten in London zu halten, der für sie die dortigen Inkassogeschäfte besorgt, Zahlungen leistet, Wechsel zum Diskonto auf den Markt bringt, vom Marke nimmt usw. Viele Londoner Banken fungieren so als Agenten der Provinzialbanken. Daraus folgt eine Konzentration der Reserven in London, denn die Provinzialbanken müssen immer ein gewisses Guthaben bei ihren Londoner Agenten haben, damit derselbe daraus ihre Anweisungen bezahlt und in ihrem Auftrage andere Zahlungsverpflichtungen in London erfüllt. Für die Londoner Banken aber ist wieder die Bank von England die „Bank der Banken“ geworden. Bei ihr haben alle anderen Banken in London laufende Rechnung und ihr überweisen sie ihre Kassenvorräte, soweit sie dieselben nicht für ganz kleine Zahlungen notwendig haben. Die Bank von England ist aber auch die allgemeine Staatskasse, bei der jede Zentralverwaltung ihr Konto hat und die durch ihre Zweiganstalten die Einkünfte in den Provinzen sammelt und Zahlungen für die Regierungen in denselben macht. Alle Zahlungen zwischen den Zentralbehörden der Staatsverwaltung unter sich sowie an oder von denselben an andere Personen, die ein Konto bei der Bank von England haben, werden daher durch einfache Umschreibungen in den Büchern der Bank von England bewirkt. Bei weitem der größte Teil der Zinszahlungen der Staatsschuld (i. J. 1857 schon $\frac{2}{3}$) geschieht durch Umschreibung von dem Konto des Staates auf die der Londoner Banken. Die Zahlungen zwischen den Staatskassen und sol-

chen Personen, die kein Konto bei der Bank haben, werden zum größten Teil durch Wechsel und Anweisungen bewerkstelligt. Die Anweisungen führen aber keineswegs immer zu baren Abhebungen und Einzahlungen, sondern werden, da auch diese Personen mit Banken in Verbindung zu stehen pflegen, durch Abrechnung und Umschreibung erledigt.

2. Die Vervollkommnung des Abrechnungswesens zwischen den Banken.

Die Londoner Privatbanken scheinen von dem Rechte, Banknoten auszugeben, welches ihnen, im Fall sie nicht mehr als 6 Teilnehmer hatten, bis 1844 zustand, wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts keinen Gebrauch mehr gemacht zu haben. Dafür bildeten sie das Zahlungssystem durch Bankanweisungen aus, führten Scheckbücher ein und gründeten zum bequemen Austausch und zur Verrechnung der Bankanweisung i. J. 1775 das sog. Clearinghaus. Jeder Kunde einer Bank konnte infolge dieser Einrichtung und der Sitte, Bankanweisungen auf den Inhaber zu stellen, Bankanweisungen auf die verschiedenen anderen Banken in Zahlung geben. Ohne sich mit dem Inkasso derselben zu bemühen, sendet er sie an seine eigene Bank, und diese wieder tauscht die ihr von ihren Kunden zugehenden Anweisungen auf fremde Banken mit denen aus, die auf sie selbst von ihren Kunden gezogen in Händen fremder Banken sich ansammeln (s. d. Artt. „Clearinghouse“, „Bankgeschäfte“). Die Teilnahme an der Abrechnung, die sich außer auf eigentliche Schecks auch auf fällige Wechsel und alle Arten zahlbarer Effekten erstreckte, beschränkte sich längere Zeit auf die Bankiers der City von London, erst i. J. 1854 wurden die Jointstockbanken zugelassen, 1864 trat die Bank von England bei. Seitdem aber haben die den Clearingverkehr unterhaltenden Banken dessen Kreis geschlossen und ihre Zahl ist sogar zurückgegangen und beträgt gegenwärtig außer der Bank von England nur noch 18. Diese haben also eine stete Monopolstellung und die übrigen Banken, die an dem Abrechnungsverkehr teilnehmen wollen, müssen sich ihrer Vermittelung bedienen.

Nach dem Vorbilde der Londoner Banken haben sich auch in den größeren Provinzialstädten die Banken über regelmäßigen Austausch und Vermehrung der Schecks, Wechsel usw. geeinigt und in einigen sind eigene Clearinghäuser errichtet. Zum Austausch und zur Verrechnung der übrigen, in den Provinzialstädten zahlbaren Schecks usw., für welche solche direkte Verbindungen fehlen, ist der Abrechnung zwischen den Londoner Banken eine Landabrechnung

(country clearing) Mitte der 60er Jahre zur Seite gestellt worden.

Durch diese Einrichtungen ist erreicht, daß sich alle Personen in England, die laufende Rechnung bei einer Bank haben, untereinander durch Anweisung zahlen können.

3. Die fortwährende Ausdehnung der Sitte, die Kassenführung einer Bank zu übertragen und Zahlungen durch Bankanweisung zu machen und die daraus sich ergebende abnehmende Bedeutung der Banknote als Zahlungsmittel.

Im Jahre 1844 bezeichnete Tooke noch folgende 7 Arten von Wertumsätzen als solche, bei denen noch größere Beträge von Banknoten verwandt wurden.

1. Einsammlung der Staatseinkünfte und Einzahlung derselben in die Schatzkammer. Jetzt werden große Beträge, z. B. Zoll, welchen die Importhäuser für eingeführte Waren entrichten, durch Scheck berichtet, und die Steuereinnahmer führen ihre Kassenüberschüsse durch Wechsel oder Schecks an die Bankkassen ab.

2. Zahlungen bei Verkäufen und Verpfändungen beim Grundeigentum. Schon vor dem Bankkomitee von 1858 erklärten die Sachkundigen, daß diese Zahlungen fast nie mehr in Noten, fast immer durch Schecks bewerkstelligt werden.

3. Zinsen, Renten usw. an Personen, die keinen Bankier haben.

4. Zahlungen für Schulden, wenn der Schuldner keinen Bankier hat oder seiner Anweisung auf einen solchen kein Kredit geschenkt wird.

Man darf sagen, daß gerade in den landwirtschaftlichen Distrikten, unter den Gewerbetreibenden der Vorstädte und kleineren Städte, den kleineren Rentnern usw. Kassenführung und Zahlung durch die Banken in neuerer Zeit außerordentlich zugenommen hat. Pächter, die keine 50 £ jährlich Pacht zahlen, glauben schon lange, ohne einen Bankier nicht auskommen zu können. Die Angaben einiger Bankiers vor der Gold- und Silberkommission (1888) weisen eine ganz enorme Vermehrung gerade der kleinen Bankanweisungen (zum großen Teil unter 10 £, zum Teil unter 1 £) auf, die den betreffenden Banken aus den Vorstädten Londons und aus der Provinz zugehen.

5. Zahlungen von gerichtlich streitigen Geldern an Gerichtshöfe.

6. Reserven von Banken, besonders der am Clearinghaus nicht beteiligten Jointstock- und Westendbanken.

7. Berichtigung der Bilanzen im Clearinghaus. Die beiden letzten Verwendungen sind durch die erwähnte Ausdehnung der Abrechnungen größtenteils überflüssig geworden.

Daß der Gebrauch der Banknote als Zahlungsmittel relativ abgenommen hat, zeigt ein Blick auf die im nächsten Abschnitt folgende Statistik des Notenumlaufs.

4. Die Arbeitsteilung im englischen Bankwesen. In keinem anderen Lande hat sich der Bankbetrieb in so verschiedene Zweige

geteilt. Die Größe des Marktes schafft auch in diesem Falle die Teilung der Arbeit.

Die erste Klasse der Banken sind die Banken, welche das Geschäft der Kassenführung besorgen, die eigentlichen Banken im englischen Sinne mit mannigfachen Abstufungen oder Unterarten. Je nach dem Orte des Betriebes sind die in den Grafschaften zerstreuten Landbanken, die Banken der City und des Westendes von London, je nach der Person der Unternehmer die größeren Jointstockbanken und die Privatbankiers zu unterscheiden, und jede dieser Unterarten des Bankbetriebes hat ihre besonderen Eigentümlichkeiten. An der Spitze dieser ganzen Klasse von Banken aber steht die Bank von England, die in der schon erwähnten Weise als Bank der Banken fungiert.

Die zweite Klasse sind die ausländischen und die kolonialen Banken (Foreign and colonial banks), deren Geschäft in dem Handel mit auswärtigen Wechseln, auswärtigen Staatsanleihen, Arbitrageoperationen, internationalem Gold- und Silberhandel usw. besteht. Sie führen englisches Kapital kapitalarmen Ländern zu und besorgen die Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz. Auswärtige Geschäftsverbindungen, Filialen und Agenturen in überseeischen Plätzen sind eine Hauptbedingung dieses Geschäftsbetriebes. Die ausländischen Banken wenden sich dabei mehr, obwohl keineswegs ausschließlich, der Negozierung von Staatsanleihen und dem Handel mit auswärtigen Effekten zu, die kolonialen der Kreditgewährung in Handel und Gewerbe. Die letzteren machen z. B. Vorschüsse auf die zur Verschiffung bestimmten oder verschifften Exportartikel der Kolonien und gewähren Bankkredit an Kaufleute und Gewerbetreibende dieser Länder usw. Einige dieser Banken treiben nebenbei auch Warenhandel in Kommission oder auf eigene Rechnung (Foreign bankers and commission merchants).

Eine dritte Art von Geschäftsbetrieb, welche der Sache nach als Bankbetrieb bezeichnet werden muß, wenn sie auch den Namen nicht trägt, ist die der Wechselmakler- oder Diskontohäuser (billbrokers or discount houses). Ursprünglich aus dem reinen Maklergeschäft hervorgegangen, treiben sie jetzt wohl ausschließlich Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie nehmen auf der einen Seite Kapital zu niedrigem, rasch wechselndem Zinsfuß auf unter der Verpflichtung, dasselbe jederzeit (on call) oder mit ganz kurzer Kündigungsfrist zurückzuzahlen. Namentlich überweisen ihnen die Banken einen großen Teil der Fonds, die sie in Kreditgewährung an ihre Kunden anzulegen keine Gelegenheit haben. Die Banken im Westende von London und in den Land-

distrikten sind vorzugsweise oft in der Lage, einen solchen Kapitalüberschuß zu haben. Andererseits diskontieren die Wechselmakler Wechsel und gewähren Lombarddarlehen. Banken der beiden zuerst bezeichneten Klassen sind auch für die Aktivgeschäfte ihre besten Kunden. Kapitalbedürftige Banken vor allem in den industriellen und kommerziellen Städten erleichtern ihr zu sehr angeschwollenes Wechselportefeuille dadurch, daß sie einen Teil bei den Wechselmaklern weiter diskontieren, oder verschaffen sich durch Aufnahme von Darlehen auf Wertpapiere oder Waren Kapital auf kurze Zeit von denselben. Früher haben die Wechselmakler wohl häufiger die bei ihnen diskontierten Wechsel noch weiter begeben, entweder an die Banken mit Kapitalüberfluß oder besonders in Zeiten der Not an die Bank von England. Jetzt ist die Regel, daß die Banken mit überschüssigem Kapital dasselbe den Wechselmaklern überweisen, ohne dafür Wechsel zu bekommen, als einfaches Darlehen und daß die Wechselmakler die Wechsel bis zum Verfalltage behalten.

Die Wechselmakler oder Diskontohäuser dienen also als Vermittler, die das Kapital, das sich in manchen Banken im Ueberschuß sammelt, den kapitalbedürftigen Kreisen der Volkswirtschaft zuführen. Ihre Tätigkeit ist bedingt durch den beschränkten Geschäftskreis jeder Bank der ersteren Klasse, welche über den Kreis ihrer Kundschaft nicht leicht hinauszugehen pflegen. Sie selbst teilen sich aber auch wieder in die Arbeit, insofern jedes Diskontohaus vorzugsweise Wechsel aus gewissen Geschäftskreisen und Gegenden diskontiert. Dadurch wächst natürlich ihre Fähigkeit, die Kreditwürdigkeit der Wechsel zu prüfen, während die Banken nicht in der Lage sind, sich ein eigenes Urteil über diesen Punkt zu verschaffen.

In den letzten Geld- und Kreditkrisen hat sich jedesmal gezeigt, daß die Diskontohäuser ihr Geschäft in der Regel mit einem verhältnismäßig kleinen Kassenvorrat betreiben. Sie geraten dann leicht in Verlegenheit, wenn ihnen die auf kürzeste Kündigung überwiesenen Kapitalien abgefordert werden, und von ihnen werden dann Wechsel in großen Quantitäten bei der Bank von England diskontiert. Ohne die Hilfe dieses Instituts hätten in solchen Zeiten diese empfindlichsten Organe des englischen Banksystems ihren Dienst gänzlich versagt und wäre eine überaus verderbliche Stockung des ganzen Getriebes eingetreten. Es ist aber der große Vorteil der ganzen Organisation, daß die Summen, die unter solchen Umständen die Bank von England den Wechselmaklern vorschießt, nicht hinter Schloß und Riegel verschwinden, sondern

sofort wieder der Zentralbank durch die lokalen Banken zufließen.

Literatur: *Die in dem Art. „Banken“ angegebenen englischen Schriften behandeln zum größten Teil auch die englische Bankgeschichte. Außerdem Gilbart, The History and Principles of Banking, London 1837. — W. J. Lawson, History of banking, London 1855. — James E. Thorold Rogers, The first nine years of the Bank of England, Oxford 1887. — E. Philippovich von Philippsberg, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung, Wien 1885. — E. Nasse, Das englische Bankwesen im Jahre 1857, Zeitschrift f. Staatsw. 15 S. 1fg. — L. Wolowski, La banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse, Paris 1867. — Ernest Seyd, The London banking, London 1872. — E. Struik, Studien über den englischen Geldmarkt in Jahrb. f. Ges. u. Verwaltung 1886, S. 129fg. u. S. 375fg. — Glanert, Depositenbildung in England und in Deutschland, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1894, I, S. 801fg. — Kerr, Scottish Banking 1865—1896, London 1898. — Maron, English Practical Banking, Manchester 1901 (11. Aufl.). — K. Mamroth, Die schottischen Banken, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1902, II, S. 1fg. — H. Warren, The story of the Bank of England, London 1903. — Andréadès, Histoire de la Banque d'Angleterre, 2 vol., Paris 1904. — Jaffé, Das englische Bankwesen, Leipzig 1905. — Dillon, History and development of banking in Ireland, Dublin 1890.*

E. Nasse.
Lexis.

V. Zur Statistik des englischen Bankwesens.

1. Hauptposten der Aktiva und Passiva der Bank von England am 31. August der angeführten Jahre (in Mill. £).

Unter Privatsicherheiten sind Wechsel und Lombardforderungen, unter öffentlichen Sicherheiten Schatzscheine, Konsols und andere Forderungen an den Staat zu verstehen.

Jahr	Metallvorrat	Sicherheiten öffentl.	Sicherheiten private	Notenumlauf	Depositen
1780	3,58	9,15	1,76	8,41	4,72
1790	8,39	10,95	1,96	11,43	6,20
1796	2,12	10,88	6,15	9,25	6,66
1797	4,09	8,77	9,50	11,11	7,77
1798	6,55	10,93	6,42	12,18	8,30
1799	7,00	9,45	7,48	13,39	7,64
1800	5,15	13,59	8,55	15,06	8,33
1801	4,34	11,93	10,28	14,56	8,13
1802	3,89	13,53	13,58	17,10	9,74
1803	3,59	13,34	23,58	15,98	9,82
1804	5,88	14,99	10,83	17,15	9,71
1805	7,62	11,41	16,36	16,39	14,05
1806	6,22	14,17	15,31	21,93	9,64
1807	6,48	13,41	16,53	19,68	11,79
1808	6,02	14,96	14,29	17,11	13,01
1809	3,05	15,31	18,13	19,57	12,62
1810	3,19	17,20	23,78	24,79	13,62
1811	3,24	21,89	15,20	23,29	11,08

Jahr	Metallvorrat	Sicherheiten öffentl.	Sicherheiten private	Notenumlauf	Depositen
1812	3,10	21,70	17,01	23,03	11,85
1813	2,71	25,59	14,51	24,83	11,16
1814	2,10	35,00	13,36	28,37	14,85
1815	3,41	24,19	20,66	27,25	12,70
1816	7,56	26,10	11,18	26,16	11,86
1817	11,07	27,10	5,51	29,54	9,08
1818	6,36	27,26	5,11	26,20	7,93
1819	3,60	25,42	6,32	25,25	6,30
1820	8,21	19,17	4,07	24,30	4,42
1822	10,10	13,67	3,62	17,46	6,40
1824	11,79	14,65	6,26	20,13	9,68
1825	3,63	17,41	7,69	19,40	6,41
1826	6,75	17,71	7,37	21,56	7,20
1830	11,15	20,91	3,65	21,46	11,62
1835	6,20	17,12	11,07	17,89	13,74
1836	5,27	14,78	13,20	18,16	12,28
1837	6,67	13,76	11,65	18,74	10,38
1838	9,55	13,55	8,12	19,75	8,63
1839	2,40	13,52	12,58	17,83	7,80
1840	4,29	14,34	7,53	17,00	6,31
1844	15,31	14,00	7,87	21,49	12,14

In der obigen Tabelle sind hauptsächlich die Perioden der Bankrestriktion und der Krisen von 1825 und 1835—39 berücksichtigt. Im Jahre 1844 beginnen die Wochenansweise der Bank von England nach der durch die Peelsche Bankakte bedingten Form. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf den durchschnittlichen Stand der Aktiv- und Passivposten der Bank von England nach der alten Form im letzten Viertel eines jeden Jahres, bei dem Notenumlauf der englischen Provinzialbanken und der schottischen Banken aber auf den Durchschnittsstand im Dezember. Die privaten und staatlichen „Sicherheiten“ sind in einen Posten zusammengezogen.

2. Fortsetzung der Uebersicht der Hauptposten der Aktiva und Passiva der Bank von England nebst Angabe des Notenumlaufs der englischen Provinzialbanken (Pr. B.) und der schottischen Banken (Sch. B.)

Jahr	Met.	Sicherh.	Depos.	Noten	Pr. B.	Sch. B.
1845	13,74	27,77	16,11	22,15	7,79	3,80
1846	15,09	25,77	15,99	21,39	7,79	4,00
1847	9,80	29,49	15,57	20,06	6,27	3,73
1848	13,89	23,63	15,31	18,74	6,43	3,57
1849	16,05	24,06	17,55	19,39	6,38	3,50
1850	15,95	25,97	18,39	20,39	6,14	3,35
1851	15,92	25,10	17,09	20,75	6,05	3,36
1852	21,37	25,50	19,46	24,30	6,56	3,76
1853	15,46	29,40	18,23	23,37	6,89	4,11
1854	13,62	25,33	14,76	21,00	6,92	4,32
1855	11,30	28,62	16,26	20,43	6,90	4,40
1856	10,11	29,48	15,60	20,73	6,74	4,35
1857	8,79	35,03	19,30	21,07	5,80	4,31
1858	18,99	26,10	20,49	21,44	6,20	4,36
1859	17,00	30,12	21,52	22,41	6,50	4,59
1860	14,01	29,43	18,75	21,48	6,31	4,69
1861	14,65	27,99	18,12	21,18	6,26	4,65
1862	15,35	30,96	21,99	21,13	6,08	4,57
1863	13,93	31,78	20,81	21,73	6,12	4,64
1864	13,64	29,57	19,07	20,77	5,81	4,63
1865	13,60	30,61	18,37	21,82	5,77	4,90

Jahr	Met.	Sicherh.	Depos.	Noten	Pr. B.	Sch. B.	Privatsicherh.	30,28	29,04
1866	17,48	33,11	22,74	23,73	5,10	4,97	Totalreserve	24,59	27,03
1867	22,56	29,96	23,85	24,71	5,19	5,06	Barvorrat	34,50	37,03
1868	18,98	33,94	22,41	24,34	5,10	5,14			
1869	18,83	32,37	21,31	23,91	4,90	5,29			
1870	22,31	29,51	24,20	24,54	5,04	5,05			
1871	22,95	33,83	28,01	25,03	5,02	5,24			
1872	21,38	34,47	26,65	25,98	4,97	5,03			
1873	20,87	33,03	25,08	26,22	5,05	5,93			
1874	21,03	32,08	23,74	26,88	4,83	0,21			
1875	23,58	34,13	26,27	28,30	4,72	6,28			
1876	21,27	33,44	33,04	28,57	4,04	6,01			
1877	23,13	32,95	25,19	27,70	4,40	6,40			
1878	25,50	38,33	30,32	30,28	4,08	6,20			
1879	30,04	37,02	35,05	28,30	3,54	5,83			
1880	20,40	34,84	31,35	20,83	3,47	6,02			
1881	20,88	37,10	28,03	20,24	3,39	6,07			
1882	20,75	30,15	27,41	20,35	3,47	6,37			
1883	22,30	35,07	29,21	25,68	3,29	9,54			
1884	20,30	30,34	29,35	25,22	3,13	6,40			
1885	20,83	34,04	29,34	24,02	2,85	6,37			
1886	19,93	33,90	27,04	24,09	2,75	6,23			
1887	20,24	32,51	26,93	24,21	2,50	6,25			
1888	19,40	35,98	29,28	24,41	2,52	6,40			
1889	19,71	36,30	29,84	24,40	2,49	6,75			
1890	21,82	39,17	35,41	24,73	2,42	7,04			
1891	23,16	38,01	34,83	25,51	2,29	7,20			
1892	24,99	36,81	34,37	26,94	2,00	6,71			
1893	25,87	35,54	34,20	25,78	1,94	6,82			
1894	35,20	32,94	41,61	25,53	1,77	6,91			
1895	42,47	41,00	50,35	20,09	1,75	7,33			
1896	35,91	42,39	50,57	20,97	1,48	7,48			
1897	31,83	42,24	45,00	27,42	1,43	7,07			
1898	31,49	39,28	42,40	27,31	1,41	8,02			
1899	31,70	40,15	48,25	28,48	1,30	8,27			
1900	31,97	44,85	47,02	29,04	1,20	8,57			
1901	35,57	44,71	50,49	29,93	1,02	8,27			
1902	32,80	47,00	50,78	29,32	0,81	8,44			
1903	31,54	44,55	48,07	28,03	0,73	8,13			
1904	33,71	42,59	48,88	28,95	0,60	7,91			
1905	31,92	50,93	53,55	29,00	0,60	7,90			
1906	30,39	48,50	50,73	28,08	0,55	7,87			

Seit 1890 geht der Notenumlauf der englischen Privatbanken in der Provinz noch stärker zurück als der Jointstockbanken. Im Dezember 1906 war der erstere auf 126 000 £, der letztere auf 427 000 £ gesunken. In Schottland zeigt sich auch noch in den letzten Jahrzehnten eher eine Neigung zu ausgedehnterer als zu abnehmender Verwendung von Noten. Uebrigens ist in Schottland die Durchschnittszirkulation im Dezember fast immer beträchtlich höher als im März.

In Irland macht sich keine Abnahme des Notenumlaufs bemerklich. Die Zirkulation der Bank von Irland betrug z. B. im Dezember 1897 2 533 000 £, im Dezember 1906 aber 2 711 000 £, und bei den irischen Jointstockbanken waren die entsprechenden Ziffern 3 935 000 £ und 4 275 000 £.

3. Hauptposten der Aktiva und Passiva der Bank von England im Mai 1907 und 1908 in Mill. £.

Notenuml. 15. V. 1907	28,81	13. V. 1908	28,45
Oeffentl. Dep.	9,51		9,38
Privatdep.	42,76		43,43
Staatl. Sicherh.	15,32		14,57

In dem Barvorrat ist hier auch das in der Kasse des Bankdepartements vorhandene Metallgeld mit einbegriffen. Dieses wird auch mit zur Totalreserve dieses Departements gerechnet. Die Notenreserve des Bankdepartements findet man, indem man zu dem Metallvorrat der Emissions-Departements (am 13. V. 1908 35,60 Mill. £) 18,45 Mill. addiert und von der Summe den Betrag der unlaufenden Noten abzieht. Demnach betrug diese Reserve am 13./V. 1908 25,60 Mill. £. Früher hatte die Bank die Regel, den Diskont zu erhöhen, wenn die Totalreserve des Bankdepartements unter ein Drittel des Betrages der Depositen (staatliche und private) sank. In der neuesten Zeit sucht sie dieselbe mindestens auf der Hälfte der Depositensumme zu halten. Der Betrag, um den die Reserve das feste Kontingent der metallisch nicht gedeckten Noten von 18,45 Mill. überschreitet, ist gleich dem Ueberschuss des Metallvorrats über die Summe der im Publikum umlaufenden Noten. Ein solcher Ueberschuss ist seit 1895 fast fortwährend und zum Teil in sehr beträchtlicher Höhe (wie im März 1896 mit 21,28 Mill.) vorhanden gewesen und wird wahrscheinlich auch in der Zukunft in der Regel aufrecht erhalten werden.

Unter „Sicherheiten“ sind in den obigen Tabellen nur die Wertpapiere, Wechsel etc. des Bankdepartements verstanden, nicht aber die 18,45 Mill. zur Notendeckung im Emissionsdepartement.

Als Beispiel der wöchentlichen Bankausweise möge der folgende vom 13. V. 1908 vollständig angeführt werden.

Emissionsdepartement.

Aktiva.	
(Alte) Schuld des Staates	11 015 100 £
Andere Sicherheiten	7 434 900 „
Goldmünzen und Barren	35 601 305 „
Silberbarren	„
Summe	<u>54 051 305 „</u>

Passiva.	
Ausgegebene Noten	54 051 305 £

Bankdepartement.

Aktiva.	
Staatliche Sicherheiten	14 574 906 £
Andere Sicherheiten	29 041 320 „
Noten (Reserve)	25 598 985 „
Gold- und Silbermünzen	1 427 964 „

Passiva.	
Grundkapital	14 553 000 „
Rest (Reservefonds und Gewinn)	3 223 801 „
Oeffentliche Depositen	9 378 768 „
Andere Depositen	43 434 074 „
Siebtentage-Noten	53 532 „

Die alte Staatsschuld und die sonstigen Sicherheiten (Staatsschuldverschreibungen) in den Händen des Emissionsdepartements machen zusammen 18450000 £ aus, so viel als gegenwärtig das Kontingent der nicht metallisch gedeckten Notenausgabe beträgt. — Die Siebentage-Noten hießen früher Postnoten, weil sie hauptsächlich bei Wertsendungen mittels der Post benutzt werden.

4. Höchster und niedrigster Stand der Notenreserve in der Mitte der Monate und Durchschnittsstand des Diskontsatzes in denselben Monaten.

Monat	Noten- reserve	Disk.	Monat	Noten- reserve	Disk.
1870 Dez.	14,19	2 1/2	1889 März	14,14	3
Aug.	9,45	5	Okt.	9,80	5
1871 Dez.	14,99	3 1/4	1890 Dez.	15,90	5 1/10
Febr.	3,75	2 3/5	Okt.	9,77	5
1872 Jan.	13,85	3	1891 Jan.	17,60	3 2/3
Okt.	8,08	5 5/8	Okt.	12,77	3
1873 Febr.	14,22	3 1/2	1892 Sept.	15,88	2
Nov.	7,67	8 1/8	Jan.	13,19	3 1/3
1874 März	12,31	3 1/2	1893 Jan.	17,70	3
Nov.	8,35	4 1/2	Nov.	14,06	3
1875 Sept.	14,89	2	1894 Sept.	28,73	2
Mai	7,99	3 1/2	Jan.	14,89	3
1876 Sept.	21,30	2	1895 Dez.	33,01	2
Jan.	8,25	4 5/8	Jan.	22,91	2
1877 Jan.	14,05	2	1896 März	38,08	2
Okt.	8,76	4 1/2	Nov.	23,19	4
1878 Febr.	12,22	2	1897 März	27,81	3
Aug.	7,91	4 5/8	Okt.	18,75	2 5/8
1879 Sept.	20,23	2	1898 April	15,81	3 13/16
Jan.	9,69	4 1/2	Juni	24,88	3
1880 März	15,71	3	1899 April	17,39	3
Dez.	12,87	2 7/5	Febr.	21,60	3
1881 März	16,46	3	1900 Aug.	16,05	4
Okt.	9,21	3 3/16	Febr.	22,61	4
1882 Juni	12,59	3	1901 Jan.	16,20	4 15/16
Febr.	8,90	5 13/16	Sept.	25,18	3
1883 Sept.	13,71	3 13/16	1902 Dez.	18,83	4
Mai	9,27	3 11/16	März	24,51	3
1884 Juni	14,40	4	1903 Dez.	18,91	4
Nov.	8,80	3	März	23,57	4
1885 Juni	17,01	2	1904 Jan.	19,63	4
Nov.	10,76	2 19/30	Sept.	29,48	3
1886 März	13,39	2	1905 Okt.	18,83	4
Okt.	9,30	3 3/5	März	28,93	2 63/100
1887 März	14,54	3 1/2	1906 Okt.	16,90	5 11/120
Jan.	9,60	5	März	26,83	4
1888 März	14,94	2			
Aug.	9,61	2 4/5			

Die Totalreserve, die außer der Notenreserve auch den Geldbestand des Bankdepartements umfaßt, ist noch um 1—1 1/2 Mill. größer als die oben angegebenen Summen.

Die Wirkung des Standes der Reserve auf den Diskontsatz tritt nicht immer schon in demselben Monat, sondern häufig erst im folgenden hervor.

5. Diskontsätze in kritischen Perioden.

(Von 1863 an sind die monatlichen Durchschnittssätze angegeben.)

1847 16./I.	3 1/2	Dez.	7 1/2
23./I.	4	1864 Febr.	7
10./IV.	5	März	6
7./VIII.	5 1/2	April	6 1/2
23./X.	8	Mai	8
20./XI.	7	Juni	6 1/2
4./XII.	6	Aug.	8
25./XII.	5	Sept.	9
1848 22./I.	4	Nov.	8
10./VI.	3 1/2	Dez.	6 1/2
28./X.	3	1865 Jan.	5 1/2
1855 16./VI.	3 1/2	Juli	3 1/4
8./IX.	4	Aug.	4
15./IX.	4 1/2	Okt.	7
29./IX.	5	Nov.	6 1/2
6./X.	5 1/2	1866 Jan.	8
20./XII.	6 u. 7	April	6
1856 24./V.	6	Mai	9 3/4
31./V.	5	Juni	10
28./VI.	4 1/2	Juli	10
27./IX.	5	Aug.	8 1/2
4./X.	6 u. 7	Sept.	5
15./XI.	7	Okt.	4 1/2
29./XI.	6 1/2	Dez.	3 3/4
13./XII.	6	1872 Sept.	3 3/5
1857 1./IV.	6 1/2	Okt.	5 5/8
15./VI.	6	Nov.	6 5/8
15./VII.	5 1/2	Dez.	5 3/8
8./X.	6	1873 Jan.	4 1/2
12./X.	7	Febr.	3 1/2
19./X.	8	April	4
5./XI.	9	Mai	5 1/4
9./XI.	10	Juni	6 1/4
26./XII.	8	Sept.	3 1/4
1858 7./I.	6	Okt.	6
14./I.	5	Nov.	8 1/8
1863 Juni	4	Dez.	5 1/4
Nov.	4 3/4	1899 Dez.	6

Im Oktober 1906 stieg der Diskont auf 6% und blieb bis Januar 1906 auf dieser Höhe. Er ging dann auf 5, 4 1/2 und 4 Proz. zurück, im August aber begann wieder eine steigende Bewegung, die infolge der amerikanischen Krisis im Oktober zu dem Satz von 5 1/2 und im November zu 6 und sogar zu 7% führte. Erst im Januar 1908 trat eine Ermäßigung dieser seit 1866 unerhörten Rate ein und es folgte dann stufenweise ein rascher Rückgang, bis Ende Mai wieder der Satz von 2 1/2 Prozent erreicht wurde.

Wir lassen auch noch die jährlichen Durchschnittssätze des Diskonts hier folgen:

1859	2 3/4	1868	2 1/4	1877	2 7/8
1860	4 1/4	1869	3 1/4	1878	3 3/4
1861	5 1/4	1870	3 1/8	1879	2 3/5
1862	2 1/2	1871	2 7/8	1880	2 3/4
1863	4 1/2	1872	4 1/8	1881	3 1/2
1864	7 1/2	1873	4 3/4	1882	4 1/8
1865	4 3/4	1874	3 3/4	1883	3 9/16
1866	7	1875	3 1/4	1884	2 19/20
1867	2 1/2	1876	2 5/8	1885	3

1886	3	1893	3 ¹ / ₂₀	1900	3 ¹⁵ / ₁₆
1887	3 ¹ / ₅	1894	2 ¹ / ₉	1901	3 ¹¹ / ₁₆
1888	3 ¹ / ₅	1895	2	1902	3 ¹ / ₃
1889	3 ¹ / ₂	1896	2 ¹ / ₂	1903	3 ³ / ₄
1890	4 ¹ / ₂	1897	2 ⁵ / ₅	1904	3 ¹ / ₃
1891	3 ¹ / ₃	1898	3 ¹ / ₄	1905	3
1892	2 ¹ / ₂	1899	3 ³ / ₄	1906	4 ¹⁷ / ₆₀

6. Ueber den Geschäftsbetrieb der Jointstockbanken, mögen sie Noten ausgeben oder nicht, gibt der Economist seit 1878 zweimal jährlich eine Uebersicht. Das gezeichnete Kapital dieser Banken, die nur teilweise als eigentliche Aktiengesellschaften zu bezeichnen sind, betrug im Juli 1907 in England und Wales mit Einschluß der Bank von England 232,6 Mill. £, von welcher Summe aber nur 63,1 Mill. eingezahlt waren. Bei den 11 schottischen Banken betrug das gezeichnete Kapital 29,2 Mill. £, das eingezahlte 9,3 Mill. £, bei den 9 irischen das erstere 26,3, das letztere 7,3 Mill. £.

Wir lassen nun die Gesamtsumme der wichtigsten Aktiv- und Passivposten dieser Banken für vier Jahre in Millionen £ hier folgen, wobei die Bank von England ausgeschlossen bleibt. Auch die Kolonialbanken und die sogenannten auswärtigen (foreign) Banken sind weggelassen.

Banken		Depositen	Kasse	Wechsel u. Darlehen
55 englische,	Juli 1907	655,4	170,5	439,8
11 schottische	" "	105,2	26,1	71,2
9 irische	" "	36,0	10,1	43,3
89 englische	" 1898	541,3	100,5	340,2
11 schottische	" "	96,0	22,4	54,0
9 irische	" "	40,1	8,0	36,1
110 englische	" 1888	309,9	70,1	240,4
10 schottische	" "	82,4	19,1	59,9
9 irische	" "	35,2	7,8	27,2
79 englische	" 1879	198,5	41,4	167,6
10 schottische	" "	68,0	7,2	67,8
8 irische	" "	17,5	3,4	16,6

Unter „Kasse“ sind auch die bei der Bank von England, den Diskontohäusern und anderen Banken stehenden, jederzeit oder auf ganz kurze Frist fälligen Guthaben eingegriffen. Die Trennung von Wechseln und Darlehen ist in vielen Bankberichten nicht durchgeführt; im ganzen überwiegen die letzteren. Die Zahl der Jointstockbanken hat sich durch Fusionen mehr und mehr vermindert. Zu den oben angeführten Summen von Depositen kamen 1907 noch 27,2 Mill. £ bei Privatbankiers, die Anweisung bekannt machen, und nach der Schätzung des Economist noch 15—20 Mill. bei anderen Bankiers. Die Gesamtsumme der im vereinigten Königreich bei den Jointstockbanken und Privatbankiers ausstehenden Depositen und Kontokorrentguthaben schätzte der Economist für Juli 1889 (mit Einschluß von 35 Mill. bei der Bank von England) auf 620—630 Mill. £, für Juli 1907 aber

auf 900—910 Mill. mit Einschluß von 58 Mill. bei der Bank von England. Diese kolossale Summe ist natürlich nur zum kleinsten Teil durch bare Einzahlungen entstanden.

Quellen und Literatur: *Statistique internationale des banques d'émission. Grande-Bretagne, Rome 1882.* — *The Economist*, besonders das Supplement v. 24./I. 1857 und die im Mai und Oktober erscheinenden Supplemente über die Jointstockbanken. *Statistical Abstracts for the United Kingdom, 1859—1907.* **Lexis.**

VI. Die Königliche Bank in Berlin (1765—1846).

1. Schwierigkeiten des Anfangs. 2. Von 1768—1806. 3. Von 1806—1817. 4. Von 1817 bis 1846.

1. Schwierigkeiten des Anfangs. Friedrich der Große beschäftigte sich schon in den ersten Jahren seiner Regierung mit dem Plane einer Bankgründung. Mehrere Entwürfe wurden ihm vorgelegt, von denen ein von Graumann herrührender der Ausführung am nächsten kam, da unter dem 23./IX. 1753 auf Grund desselben ein königliches „Octroy für die in Berlin zu errichtende Giro- und Wechselbank“ veröffentlicht wurde. Die Aktienzeichnung ist aber, wie scheint, gar nicht eröffnet worden, und der König ließ das Projekt vorläufig wieder fallen. Erst nach dem siebenjährigen Kriege nahm er den Plan im Zusammenhange mit seinen übrigen Maßregeln zur Hebung des tief zerütteten Volkswohlstandes wieder auf, unglücklicherweise jedoch ohne das Unternehmen in die Hand geeigneter Persönlichkeiten legen zu können. Der italienische Projektentwerfer di Calzabigi, der auch das Lotto in Preußen einführte, schlug die Gründung einer großen Handelskompagnie vor, die in sehr bedenklicher Weise an das Law'sche „System“ erinnerte, da sie mit der Notenausgabe und den übrigen Bankgeschäften auch den Betrieb großer Handelsunternehmen und des Versicherungsgeschäftes sowie die Ausnutzung verschiedener Monopole vereinigen sollte. Zur Vorbereitung der Gründung wurde im Oktober 1764 eine Bankkommission niedergesetzt, welche die Zeichnungen auf das Aktienkapital eröffnete, das 25 Mill. Thr. betragen sollte. Die Geschäftswelt brachte indes dem Projekte sehr wenig Vertrauen entgegen — was Calzabigi als Renitenz bezeichnete —, und die Zeichnungen erreichten bis Ende des Jahres kaum 1 Mill. Thr. Der eigentliche Plan Calzabigis mußte daher aufgegeben werden, und im Januar 1765 genehmigte der König nach dem Vorschlag der Bankkommission die Ersetzung der

einen großen Gesellschaft durch eine Anzahl kleinerer mit speziellen Geschäftskreisen, die auch ins Leben traten, jedoch meistens nur kurze Zeit bestanden haben. Zu den erfolgreicheren gehörte die Emdener Heringsfischereigesellschaft und die noch jetzt als Staatsanstalt bestehende Seehandlungssozialität. Der endlich durch ein Edikt v. 17./VI. 1765 gegründete „Königliche Giro- und Lehnbank in Berlin“ war ebenfalls gewissermaßen eine Ausscheidung aus dem Calzabigischen Projekt, wenn er auch in einem der wichtigsten Punkte von demselben abwich. Denn es wurde nicht, wie Calzabigi wollte, eine Zettelbank, sondern eine Girobank geschaffen, die „zu mehrerem Vorteil des Commercii“ mit einer Diskonto- und Lehnbank verbunden war. Dieselbe sollte eine reine Staatsanstalt sein und mit einem Kapital von 8 Mill. Thlr. aus dem Schatze ausgestattet werden. In Wirklichkeit erhielt sie jedoch nur 400 000 Thlr. und auch diese nur als Vorschuß. Als Bankgeld wurde ein neues Rechnungsgeld eingeführt, das Bankopfund, das den vierten Teil eines Friedrichsd'or darstellte. Alle königlichen Kassen und alle in Berlin ansässigen Kaufleute sollten nach dieser Geldeinheit rechnen und ihre Bücher führen, alle Wechsel über mehr als 100 Thlr. sollten in Berlin und an den übrigen in Aussicht genommenen Bankplätzen durch die Bank bezahlt, von den Bewohnern der anderen Orte aber stets auf einen Bankplatz domiziliert werden. Auch die von auswärts auf Inländer gezogenen Wechsel sollten „nach englischem Brauch“ auf Bankopfund lautend und durch die Bank bezahlt werden. Wer Bankgeld auf sein Folium haben wollte, konnte dies durch Einzahlung von Friedrichsd'or oder auch von grobem Silberkurantgeld erlangen, wobei aber der Kurs des letzteren gegen Gold zu vereinbaren war. Das Währungsmetall für die Bank war also Gold. Man konnte aber auch -- im Unterschied von der Einrichtung der Hamburger Bank -- dadurch Bankgeld auf dem Folium erhalten, daß man es sich auf Grund von Diskontierungen oder Lombardierungen seitens der Lehnbank gutschreiben ließ. Die Herausziehung von barem Gelde war nur soweit gestattet, als der Bankkunde solches selbst eingelegt hatte und auch in diesem Falle nur mit Abzug einer Gebühr von $\frac{1}{4}\%$. Für die Eröffnung eines Bankfoliums mußte der recht hohe Betrag von 50 Thlr. und für jedes Folium (mit 20 Posten) jährlich 5 Thlr. bezahlt werden. Durch ein Reglement v. 21./VII. 1765 wurde auch für Breslau eine „Giro- und Lehnbank“ mit einem Fonds von 75 000 Thlr. als selbständige Anstalt geschaffen, die jedoch in einer gewissen Unterordnung unter der Berliner stand. — Im

ersten Jahre ihres Geschäftsbetriebes gestalteten sich die Verhältnisse der neuen Bank indes so wenig günstig, daß man sich bald zu einer Neuordnung derselben genötigt sah, die durch das Edikt v. 29./X. 1766 erfolgte. Unter Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft als Giro- und Lehnbank erhielt die Bank nunmehr auch das Recht der Ausgabe von Noten, die auf 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Bankopfund lautend und mit den Gold- und Silbermünzen zugleich kursieren, jedoch keinem Gläubiger, der nach Vertrag oder sonst bares Geld zu fordern berechtigt wäre, gegen seinen Willen an Zahlungsstatt gegeben werden sollten. Die öffentlichen Kassen mußten diese Noten für alle in Silber zu leistenden Zahlungen und Gefälle zu dem festen Kurse von $131\frac{1}{4}$ Thlr. Kurant gegen 100 Pfund Banco annehmen. Ebenso wurden sie auf Bankfolien für den Giroverkehr angenommen, dagegen fand anfangs eine Einlösung derselben seitens der Bank nicht statt, sondern diese war einem besonderen noch zu erwähnenden Kontor übertragen. Der eben angegebene feste Wert des Bankgeldes gegen Silber, bei dessen Bestimmung ein Goldagio von 5% angenommen ist, bildete eine Neuerung, durch welche der Wert des Silbers gegen Gold gehoben werden sollte. Das neue Reglement enthielt noch eine Reihe weiterer Abänderungen des älteren: die Rechnung der königlichen Kassen nach Bankopfund wurde aufgehoben, dieselben mußten aber bei Zahlungen über 100 Thlr. außer Banknoten auch Giroassiguationen annehmen; der Zwang zum Gebrauch des Bankgeldes bei kaufmännischen Geschäften wurde auf Berlin und Breslau beschränkt, der Zwang zur Domizilierung der Wechsel auf Bankplätze aufgehoben, die Diskontierung auf solche Wechsel beschränkt, die drei Giranten hatten und nach höchstens zwei Monaten fällig waren. Die Eröffnungsgebühr für ein Girokonto wurde auf 1 Friedrichsd'or, die Jahresgebühr für jedes Folium auf 1 Pfund Banco herabgesetzt. Im engen Anschluß an die Bank wurde unter der Firma des Holländers Ph. Clement ein besonderes Kontor gegründet, welches sich namentlich mit dem Handel mit Edelmetall und auswärtigen Wechseln und mit dem Vertrieb der Noten im Auslande befassen sollte und außerdem die Verpflichtung übernahm, die Banknoten und das Girogeld auf dem Parikurse zu erhalten und dasselbe für die königlichen Kassen in bar einzulösen. Die Einlösung der in den Händen des Publikums befindlichen Noten mit Giroassiguationen wurde ihm erst im Januar 1767 übertragen, und zwar sollte dieselbe unter Abzug einer Provision von $\frac{1}{4}\%$ erfolgen. Diese Verbindung der Bank mit

dem Clementschen Kontor erwies sich indes als sehr unzweckmäßig und wurde schon im August 1767 wieder aufgelöst, indem die Bank beauftragt wurde, die Realisation ihrer Noten, deren im ganzen für 300 000 Tlr. ausgegeben waren, selbst zu übernehmen, wozu sie aber erst v. 1. I. 1768 ab instande war. Die Einlösung fand nur in Berlin, nicht auch in Breslau, statt und wurde jetzt ohne Provision geleistet.

2. Von 1768—1806. Mit dem Jahre 1767 beginnt nun endlich für die Bank eine Periode ruhiger und fortschreitender Entwicklung. Von besonderer Wichtigkeit waren für sie die Instruktionen v. 18. VI. 1768 und v. 31. III. 1769, durch welche die Anlegung der Depositen-gelder der Gerichte und Vormundschaftsbehörden und die verfügbaren Gelder aller Stiftungen, Spitäler, Kirchen usw. fortan bei der Bank zu mäßigen Zinsen allgemein vorgeschrieben wurde. Eine weitere Verstärkung erhielten ihre Betriebsmittel dadurch, daß der König die sogenannten Magdeburger Fouragegelder bei ihr deponierte. Die Annahme verzinslicher Depositen wurde so zum Hauptzweig der Passivgeschäfte der Bank. Die Giroeinlagen und der Giroverkehr sanken auf geringfügige Ziffern herab, und auch die Notenausgabe blieb in sehr bescheidenen Grenzen, da sie in den siebziger Jahren nur 800 000 Tlr. betrug, von welcher Summe aber immer ein Teil in den Händen der Bank selbst war. Bald fand die Bank in dem kaufmännischen Wechsel- und Lombardgeschäft nicht mehr genügende Unterkunft für die immer größer werdende Menge der bei ihr hinterlegten Kapitalien und sie verwendete dieselben daher mehr und mehr zu hypothekarischen Darlehen. Namentlich geschah dies seit 1795 in den erworbenen Provinzen Süd- und Neostpreußen, wo die Bank unter dem Einfluß der allgemeinen Staatspolitik zur Verbesserung der zerrütteten Verhältnisse des Grundbesitzes beinahe 10 Mill. Tlr. in Hypotheken festlegte. Während des 18. Jahrh. blieb die Bank von bedeutenden Erschütterungen verschont und wurde auch während des Koalitionskriegs von seiten des Staates nicht in erheblichem Maße zur Gewährung von Vorschüssen in Anspruch genommen, wenn sie auch i. J. 1793 für 525 000 Tlr. neue Noten ausgab.

Am Schlusse des Geschäftsjahres 1805/06 belief sich die Gesamtsumme der Noten auf 1 325 000 Tlr., von denen sich 674 121 Tlr. in der Kasse der Bank selbst befanden. Der Barvorrat dagegen betrug 897 608 Tlr., von welcher Summe 552 410 auf die Hauptbank in Berlin und der Rest auf die Kontors in Breslau, Königsberg, Elbing, Emden, Magdeburg, Frankfurt a. O., Minden, Stettin, Münster, Ansbach und Cleve kam. Die übrigen Passivposten waren: Königliche Fonds (Tresorkonto) 328 561 Tlr.; Depositen von Staatskassen 889 1028 Tlr.; Depositen aus dem regelmäßigen Verkehr (gegen Ausgabe von Bankobligationen) 29 438 989 Tlr.; sonstige Schulden 1096 839. Die übrigen Aktivposten: Zinstragende öffentliche Papiere 663 763 Tlr.; Darlehen an Staatskassen und Institute 607 919 Tlr.; Darlehen an Kreditvereine und Kommunalverbände 1 403 165

Tlr.; Hypothekendarlehen 12 998 124 Tlr.; Wechsel und Lombarddarlehen 10 321 400 Tlr.; sonstige Forderungen 1 142 672 Tlr. Im ganzen überstiegen die Aktiva die Passiva um 1 178 764 Tlr. Vom 1./VII. 1771 bis zum 1./VI. 1806 hatte die Bank 8 982 949 Tlr. aus ihrem Gewinn an die königlichen Kassen abgeführt.

3. Von 1806—1817. Die aus den obigen Zahlen sich ergebende Lage der Bank war nur scheinbar eine befriedigende: ihre Aktivbestände waren größtenteils festgelegt, ihre Schulden dagegen zum größten Teil binnen acht Tagen rückzahlbar. Der unglückliche Krieg von 1806 mußte also notwendig eine Katastrophe herbeiführen. Der größte Verlust entstand dadurch, daß die warschauisch-sächsische Regierung auf Grund einer 1808 mit Napoleon zu Bayonne abgeschlossenen Konvention die in dem ehemaligen Süd- und Neostpreußen ausstehenden Kapitalien der Bank (wie auch anderer Institute) im Widerspruch mit dem Tilsiter Frieden konfiszirte. Nach der Vernichtung des Herzogtums Warschau wurde die Konvention von Bayonne allerdings annulliert, ein Teil der belasteten Güter fiel mit der Provinz Posen wieder an Preußen; wegen des anderen verständigte man sich mit der russisch-polnischen Regierung, trotzdem aber ergab sich am Schlusse einer mehr als zwanzigjährigen Regulierungsarbeit auf die süd- und neostpreußischen Hypothekenforderungen ein Verlust von 5 750 000 Tlr. Im ganzen mußten von den alten Forderungen der Bank (22 Mill.), die 1818 in den Büchern standen, 7 300 000 Tlr. definitiv abgeschrieben werden: eine ebenso große Summe war anfangs noch ertraglos und konnte erst allmählich wieder fruchtbar gemacht werden.

4. Von 1817—1846. Unter der Leitung des Präsidenten Friese (1817—1837) gelang es der Bank, bald wieder ihren Kredit fest zu begründen und befriedigende Gewinne zu erzielen, die freilich bis 1845 als Deckung der früheren Verluste behandelt wurden. Die Ausgabe eigentlicher Banknoten war 1806 eingestellt worden, da man neben den staatlichen Tresorscheinen und den späteren Kassenanweisungen ein weiteres ähnliches Umlaufmittel für unzweckmäßig hielt. Doch begann man 1820 wieder mit der Ausgabe sogenannter Bankkassenscheine, wie sie auch schon von 1798 bis 1808 in Umlauf gewesen waren. Es waren dies Depositenscheine in runden Summen von wenigstens 100 Tlr. Von denselben waren durchschnittlich im Umlauf 1820: 195 000 Tlr.; 1825: 972 100 Tlr.; 1830: 3 447 600 Tlr.; 1831: 2 141 600 Tlr.; 1836: 4 514 300 Tlr. Eine Kabinettsorder v. 5. XII. 1836 verfügte jedoch im Interesse der Einheitlichkeit des Papierumlaufs die Einziehung der Bankkassenscheine wie auch der Kassenscheine der Seehandlung und der Noten der pommerschen ritterschaftlichen Privatbank. Als Entschädigung wurden der Bank 3 Mill. Tlr. in Staatspapiergeld (Kassenanweisungen) gegen Hinterlegung eines gleichen

Betrages in Staatsschuldverschreibungen überwiesen, mit der Verpflichtung, diese Scheine auf Verlangen einzulösen. In den Jahren 1837—1840 wurde die Summe der der Bank übertragenen und durch hinterlegte Staatspapiere gedeckten Kassenanweisungen bis auf 6 Mill. Thr. erhöht. Die Rechnung nach Bankopfundnen hatte sich auch im vorigen Jahrhundert im Verkehr

nie fest eingebürgert; die Bank führte sie nur der Form wegen neben der Silberkurantrechnung bis 1816 fort und gab sie dann ebenfalls auf.

Eine Uebersicht über die allgemeinen Verhältnisse der Bank in ihrer letzten Periode gibt die folgende Tabelle (in 1000 Thrn.).

Schluß des Jahres	Festgelegte Fonds			Verfügbare Fonds				Buchmäßiger Ueberschuß	
	Gesamtsumme	darunter Forderungen an den Staat	Hypotheken und Grundstücke	Gesamtsumme	darunter Lombard-Forderungen	Wechselbestände	Barvorrat und Barren	d. Aktiva über die Passiva	d. Passiva über die Aktiva
1817	26 067,9	8 256,0	9 768,0	2 029,2	—	1 091,6	937,6	920,6	
1820	25 505,7	2 030,0	8 860,4	3 948,7	2 736,8	514,7	692,3	2 921,6	
1825	22 842,5	2 812,5	8 788,4	6 114,1	2 480,3	2 119,2	1 499,9	2 965,5	
1830	14 676,1	718,7	2 506,0	9 236,7	2 881,4	1 975,4	4 077,8		3 568,6
1835	13 177,4	397,5	1 469,6	13 867,2	4 388,4	3 017,2	4 650,4		4 232,9
1840	13 525,7	325,8	949,9	25 269,5	5 649,3	9 227,6	8 754,7		3 079,3
1845	13 871,8	244,9	733,5	32 944,8	8 582,8	12 739,8	11 565,5		1 353,4

Die Verwandlung des Aktivüberschusses in ein Defizit ist nur scheinbar und durch die Abschreibungen auf dem sog. vermischten Konto aus dem alten Verkehr entstanden. Der oben nicht näher bezeichnete Rest der „festgelegten Fonds“ bestand größtenteils aus Staats- und Kommunalpapieren.

Der Gesamtbetrag der (zu 2, 2½ und 3%) verzinslichen Depositen, die stets den Hauptteil der Passiva bildeten, war in 1000 Thrn.:

1770	1 604,5	1820	24 976,9
1780	9 923,6	1825	22 460,9
1790	21 072,9	1830	21 570,8
1800	29 996,0	1835	24 017,9
1810	21 683,1	1840	29 226,1
1817	24 900,3	1845	25 869,9

Die höchsten und niedrigsten Diskontosätze der Hauptbank waren:

1817 (Mai)	10	%	(Dez.)	4½	%
1818 (Oktbr.)	8	"	(Jan.)	4½	"
1819 (Jan.)	6	"	(Aug.)	3	"
1820 (Juli)	7	"	(Febr.)	2½	"
1821 (Juli)	8	"	(März)	3	"
1822 (Mai)	6	"	(April)	3	"
1823 (Sept.)	6	"	(März)	3½	"
1824 (Juli)	10	"	(Jan.)	3½	"
1825 (Mai)	8	"	(Febr.)	3	"
1826 (Jan.)	6	"	(Aug.)	3	"
1827 (April)	5	"	(Jan.)	3	"
1828 (Jan.)	5	"	(April)	3	"
1829 (Jan.)	4½	"	(Sept.)	3½	"
1830 (Juni)	6	"	(Nov.)	5	"

In den folgenden Jahren zeigte der Diskontsatz eine weit größere Festigkeit. Von 1831—1836 bewegte er sich nur zwischen 3% (Oktober 1835) und 5½% (Juni 1832) und von 1837—1845 wurde er fast unveränderlich auf 4% gehalten, indem nur im Oktober 1844 eine Erhöhung auf 4½% und, nachdem der Satz seit Mai 1845 wieder 4% gewesen, im Oktober 1845 eine Steigerung auf 5% stattfand. Bei den Provinzialkontors galten besondere und größeren Veränderungen unterworfenen Diskontsätze. — Der buchmäßige Nettogewinn der Bank betrug von 1819—1845 im ganzen 7 038 206 Thr. Unter 50 000 Thr. sank er nur in den Jahren 1824 (47 506 Thr.); 1832 (41 169 Thr.); 1834 (29 008 Thr.); am höchsten stand er in den Jahren 1844 (457 761 Thr.) und 1845 (517 552 Thr.). Wenn man bedenkt, daß die Bank fast ohne eigene Betriebsmittel begonnen hat und während der letzten dreißig Jahre ihres Bestandes als reine Staatsanstalt an der Deckung eines (geheim gehaltenen) Defizits zu arbeiten hatte, so wird man die erreichten Resultate als höchst bedeutend anerkennen müssen. Die Neugestaltung der Bank in ein gemischtes Institut mit staatlicher Verwaltung und privatem Kapital nebst einem Kapitalanteil des Staates und mit dem auch vorher prinzipiell nie als erloschen betrachteten Rechte der Notenausgabe erfolgte durch die Kabinettsorder v. 11./IV. 1846 und die Bankordnung v. 5./X. 1846.

Literatur: *Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Nach amtlichen Quellen. Berlin 1848. (Auf Anordnung des Staatsministers von Rother, seit 1837 Chef der Bank, von Niebuhr bearbeitet). — Jahrb. für die amtliche Statistik des preuß. Staates II. Berlin 1867, S. 28 fg. — Hübner, Die Banken, Leipzig 1854, S. 22 fg. — Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankge-*

setzes von 1875, Leipzig 1898, S. 9fg Weitere Literaturangaben s. unten bei dem nächsten Artikel. *Lexis.*

VII. Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

1. Anfänge des deutschen Notenbankwesens bis zur Gründung der preußischen Bank (1846). 2. Die Periode von 1846—1866 (Gründung des norddeutschen Bundes). 3. Von 1866—1875 (Einführung des deutschen Bankgesetzes). 4. Das deutsche Bankgesetz v. 14./III. 1875 und seine Wirksamkeit bis 1889. 5. Bankgesetznovelle v. 18./XII. 1889. 6. Bankgesetznovelle v. 7./VI. 1899 und seitherige Entwicklung.

Aufgabe der nachstehenden Darstellung ist die Erörterung des Notenbankwesens in Deutschland. Mehr als irgendein anderes wirtschaftliches Tätigkeitsgebiet ist der Gang des deutschen Notenbankwesens durch die Politik, d. h. durch die Einflußnahme der Staatsgewalt und durch den Fluß der ursprünglich dezentralisierenden, später zentralisierenden staatsrechtlichen Ereignisse in seiner Richtung bestimmt worden. Die Gesamtentwicklung vollzog sich unter stetiger Mitwirkung und Oberleitung, teilweise unter direkter Beteiligung der Landesregierungen, später des Reiches. Wesentlich war diese Entwicklung mitbeeinflußt durch den Gang der münzpolitischen Ereignisse. Die Schuldoktrin der Notenbankfreiheit, wie sie sich in anderen Ländern wohl einbürgerte, gewann in Deutschland, von einigen agitatorischen Anfängen abgesehen, nirgends und zu keiner Zeit festen Boden. Die deutschen Regierungen betrachteten lange Zeit den mittels Notenausgabe ins Werk gesetzten Bankbetrieb ungefähr unter gleichem Gesichtswinkel wie die Ausgabe von Staatspapiergeld, als Ausfluß der Finanzhoheit und als Zwillingschwester des Münzregals. Wegen dieser inneren Verbindung des Notenbankwesens mit den deutschen Regierungen bilden die politischen Marksteine Deutschlands fast ebenso viele Etappen der Notenbankentwicklung. Im allgemeinen ist es der Gang aus der Zersplitterung zur Vereinheitlichung, aus der Dezentralisation zur allmählichen Zentralisierung, unter gleichzeitiger Verstärkung des staatlichen Einflusses und der staatlichen Beteiligung. Aus kleinen Anfängen, die sich auf territoriales Gebiet langsam und mühselig entwickelten, hat sich, zumeist im Laufe der letzten Jahrzehnte, das deutsche Notenbankwesen zu einem mächtigen, festgefügtten Bau gestaltet, zu einer Hauptstütze des deutschen Mobiliarkredits und zu einem Machtmittel ersten Ranges für den neugeschaffenen deutschen Nationalstaat.

1. Anfänge des deutschen Notenbankwesens bis zur Gründung der preußischen Bank (1846). Die Anfänge des deutschen Notenbankwesens fallen eigentlich erst in das 19. Jahrh. Zwar kennt das 18. Jahrh. eine Reihe von Bankgründungen, welche auf Veranlassung einzelner Landesfürsten versucht wurden, ohne daß sich dieselben, wenigstens als Notenbanken, auf die Dauer behaupten konnten. Die erste deutsche Anstalt, welche als Notenbank eine gewisse, allerdings nicht ununterbrochene Kontinuität behauptete, ist die von Friedrich dem Großen 1765 begründete Königliche Bank in Berlin (s. d. Art. oben S. 380 fg.), aus welcher 1846 die preußische Bank, 1875 die deutsche Reichsbank hervorging. Auch die 1824 begründete ritterschaftliche Privatbank zu Stettin, eine auf privater Grundlage ruhende Anstalt, war mit einem Notenausgaberecht bis zu einer Mill. Thlr. ausgestattet. Mitte der dreißiger Jahre aber verschwand die Banknote wiederum aus Preußen. Die Gesetzgebung war der Institution abhold; Rücksichten auf den beträchtlichen Papiergeldumlauf, der aus der napoleonischen Bedrängnis herrihrte, veranlaßten die Regierung, die Banknote völlig zu beseitigen, um für das staatliche Papiergeld, die Kassenanweisungen, Raum zu schaffen.

Zur gleichen Zeit, 1834, erfolgte in Bayern die Gründung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München durch König Ludwig I. Notenemissionsrecht 8 Mill. fl. später auf 12 Mill. vermehrt. Die Anstalt wurde als Aktiengesellschaft ohne direkte staatliche Beteiligung gegründet, jedoch unter Staatsaufsicht gestellt. Desgleichen trat in Sachsen eine private Zettelbank, die Leipziger Bank, 1838, ins Leben, ebenfalls unter ständiger Beaufsichtigung der Regierung. Die Entwicklung sowohl der bayerischen als der sächsischen Bank war eine günstige. Inzwischen war auch in Preußen durch die Unzulänglichkeit der Königlichen Bank die Bankfrage brennend geworden, und es kam dort zur Reorganisation der Notenanstalt und zur Gründung der preußischen Bank 1846.

2. Die Periode von 1846—1866 (Gründung des norddeutschen Bundes). In Preußen begannen sich Bestrebungen geltend zu machen, welche auf private Notenbankgründungen abzielten. Die Regierung brach denselben die Spitze ab durch Errichtung einer Bank, welche dem Staate zwar die Vorteile einer Staatsbank sicherte, hinsichtlich des Grundkapitals aber, abgesehen von einem Staatseinschuß von einer Mill. Thlr., auf privater Grundlage ruhte. Die Leitung der also organisierten, mit einem privaten Kapital von 10 Mill. Thlr. ausgestatteten preußischen Bank war eine rein staatliche, durch Staatsbeamte. Die preußische Bank begann ihre Geschäfte am 1./I. 1847. Dem kaufmännischen Element wurde bei Leitung der Bank Rechnung getragen durch die Organisation des aus gewerbetreibenden Interessenten zusammengesetzten „Zentralausschusses“, welchem analoge lokale Kollegien bei den Zweiganstalten zur Seite standen. Es stellte sich demnach die preußische Bank als eine unter staatlicher Leitung stehende Aktiengesellschaft dar, mit halb staatlichem, halb privatem Charakter. Der Gewinn wurde nach Vorwegnahme einer Dividende für die Aktionäre zwischen Staat und Aktionären ge-

teilt. Diese gesamte, technisch vorzügliche Organisation der preussischen Bank war für die 1875 aus ihr hervorgehende deutsche Reichsbank Vorbildlich.

Die Hauptgeschäftszweige der preussischen Bank waren Edelmetallhandel, Girogeschäft, Diskonto- und Lombardgeschäft. Zugleich fungierte sie als Gehilfin der staatlichen Kassenverwaltung.

Ihre Betriebsmittel waren das Grundkapital, die gerichtlichen Depositen, ferner die Banknotenausgabe. Letztere war vorerst auf 21 Mill. Thl. bemessen. Die Noten sind in Berlin unbedingt, bei den Zweiganstalten nach Tunlichkeit gegen Bargeld einlösbar. Ein Zwang zur Annahme im Privatverkehr existiert nicht. Mindestens ein Drittel aller umlaufenden Noten muß bar gedeckt sein, sog. „Drittelsdeckung“.

Die preussische Bank dehnte auf diesen Grundlagen ihre Geschäfte rasch aus und etablierte durch die ganze Monarchie ein Netz von Zweiganstalten.

Die Bestrebungen nach Gründung von Privatnotenbanken neben der preussischen Bank erhielten durch die Ereignisse von 1848 neue Nahrung. Es kam zum Erlaß der preussischen Normativbedingungen v. 15./IX. 1848, worin die Errichtung von Privatnotenbanken prinzipiell zugestanden war. Die Summe der an preussische Privatnotenbanken zu gewährenden Notenemissionen wurde insgesamt auf 7 Mill. Thl. festgesetzt. Auf Grund dieser Normativbedingungen, denen sich die ritterschaftliche Privatbank in Stettin und der Berliner Kassenverein unterwarfen, etablierten sich später, Mitte der fünfziger Jahre, die Kölnische Privatbank, die Magdeburger Privatbank, die Königsberger Privatbank, die Danziger Privataktienbank, ferner die Bank des Großherzogtums Posen.

Auch außerhalb Preußens, welches indessen Privatanstalten auf dem Gebiete des Notenbankwesens nie sonderlich gewogen war, gewann die Privatbankentwicklung an Umfang. Die unternehmungslustige Zeit von 1853—1857 begünstigte solche Projekte. Namentlich waren es die kleinstaatlichen Regierungen, welche, von den verschiedensten Erwägungen geleitet, mit der Konzessionierung von Notenbanken äußerst liberal verfahren. Eine stattliche Anzahl solcher Institute trat ins Leben: die Bank für Süddeutschland (Darmstadt), die Frankfurter, die Gothaer, Geraer, Weimarsche, die Thüringische Bank, die Niedersächsische Bank, die Mitteldeutsche Kreditbank, ferner Banken in Bremen und Lübeck, in Braunschweig, Hannover und in anderen mitteldeutschen Ländern. Das vielfach geübte Bestreben dieser mitteldeutschen Banken, ihre Nachbargebiete nach Süden, mehr aber noch nach Norden, zumal nach Preußen, mit Noten zu überschwemmen, führte zu Verkehrsbelästigungen und zu Abwehrmaßregeln, die in den namentlich von Preußen und den größeren süddeutschen Regierungen erlassenen Notenverboten gipfelten. Diese Verbote schufen eine Art von Kriegszustand, der auf die Länge unträglich wurde.

Inzwischen arbeitete die preussische Bankpolitik an einer Befestigung und Ausdehnung der Stellung der preussischen Bank. Letztere erhielt 1836 ein unbeschränktes Notenemissionsrecht und verschiedene Begünstigungen anderer

Art, namentlich das Recht, kleinere Notenabschnitte auszugeben. Die Organisation der Anstalt wurde nicht geändert: ihre Doppelstellung als halb staatliches, halb privates Institut blieb erhalten. Das private Kapital wurde auf 15 (1866 auf 20) Mill. Thl. erhöht.

Die über Deutschland 1857 hereinbrechende Handelskrisis, zu welcher Zeit 30 Zettelbanken in 20 deutschen Territorien Noten ausgaben, führte zu einer völligen Diskreditierung der kleineren Banken in der öffentlichen Meinung und zum Streben, einheitliche Grundsätze in das deutsche Bankwesen zu bringen. Nachdem es aber zurzeit noch an einer hierzu tauglichen Zentralgewalt fehlte, offenbarte sich dieses Streben zunächst in eingehenden theoretischen Erörterungen und Agitationen, deren Mittelpunkt der „Kongreß deutscher Volkswirte“ wurde. Die Fragen über Bankenmehrheit oder Bankmonopol, über Notendeckung, ferner über Zweckbestimmung und Zulässigkeit der metallisch ungedeckten Banknote überhaupt, fanden Besprechung und teilweise Klärung. Aber erst der Krieg von 1866 schuf die staatsrechtliche Grundlage, auf welcher das deutsche Notenbankwesen seiner allmählichen Rekonstruktion und Vereinheitlichung entgegengehen konnte.

3. Von 1866—1875 (Einführung des deutschen Bankgesetzes). Die Ereignisse von 1866 waren für das deutsche Notenbankwesen insofern von größter Bedeutung, als einerseits durch das erfolgreiche Wirken der preussischen Bank während der Krisis die Wichtigkeit und Ersprißlichkeit einer großen, möglichst zentralen Bank dargetan wurde und andererseits durch die Schöpfung des norddeutschen Bundes die Angelegenheit endlich in die Hand der deutschen, vorerst freilich nur norddeutschen Zentrallegislative gelangte. Um den weiteren partikulären Ausbau des Notenbankwesens, wie er sich in Sachsen und Oldenburg durch Schaffung neuer Banken zeigte, zu hemmen, erließ der norddeutsche Bund das G. v. 27./III. 1870, durch welches die Entstehung künftiger Notenbanken von der Bundesgesetzgebung abhängig gemacht wurde. Diesem sogenannten Banknotensperrgesetz folgte am 16./VI. 1870 das Gesetz, welches den Einzelstaaten künftig die Ausgabe von Staatspapiergeld untersagte. Mit diesen beiden einschneidenden Maßregeln war der kommenden Reichsgesetzgebung wirksam vorgearbeitet.

Das Jahr 1870 und die seinen welthistorischen Vorgängen entstammende Reichsverfassung brachten das deutsche Notenbankwesen unter die Aufgaben der Reichsgesetzgebung. Letztere bekam indes erst am 1. I. 1872 freie Hand, indem erst zu diesem Termin die Ausdehnung des Banknotensperrgesetzes auf Süddeutschland verfügt wurde. Inzwischen hatten in aller Eile, die zwölfte Stunde benutzend, Baden, Württemberg und Hessen teils durch Neu-

gründungen, teils durch Erweiterung bestehender Einrichtungen ihr partikulares Bankwesen noch wesentlich ausgebaut. Bayern allein beließ es bei seiner bisherigen Notenbank, der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, welche über ein relativ geringfügiges Notenrecht von nur 12 Mill. fl. verfügte.

Es sind noch eine Reihe von Vorentwicklungen kurz zu berühren, welche sich abspielten, ehe die Reichsgesetzgebung perfekt wurde. Das deutsche Wirtschaftsgebiet war noch durch die Verschiedenheit des Münzfußes in zwei wirtschaftliche Lager geteilt. Die Schwerfälligkeit der Silberwährung hatte das Anschwellen des Banknotenumlaufes begünstigt. Zugleich bestand die Befürchtung, daß durch die kleine Appointierung umlaufender Papiergeldzeichen die neuen Goldmünzen ins Ausland gedrängt würden. Es wurde deshalb in die Münzordnung eine Bestimmung eingefügt, welche die Appointierung der nach dem 1./1. 1876 umlaufenden Banknoten auf 100 M. festsetzte. Inzwischen war die Lösung der Bankfrage noch durch ein weiteres Moment erschwert worden. Die Krisis, welche durch die Spekulationsperiode 1871—73 über Deutschland hereinbrach, wurde, und zwar vielfach mit Unrecht, mit dem deutschen Notenbankwesen in Verbindung gebracht. Man warf den Notenbanken vor, durch zu viele Ausgabe von Banknoten, durch leichtsinnige Diskontierung und Lombardierung die unsolide Spekulation unterstützt und durch Vermehrung der papiernen Zirkulationsmittel eine künstliche Steigerung aller Preissätze bewirkt zu haben.

So sah sich die Gesetzgebung schwierigen, zum Teil tendenziös verdunkelten Verhältnissen gegenüber. Es kam in erster Linie darauf an, an historisch begründete und rechtlich sanktionierte Zustände anzuknüpfen. Im Gebiete des Deutschen Reiches bestanden 33 mit der Befugnis zur Notenausgabe privilegierte Bankinstitute, deren statutarische Grundlagen in den wesentlichsten Punkten voneinander abwichen. Die wichtigsten Bestimmungen, als da sind: Deckung, Stückelung und Einlösung der Noten, Verhältniszahl der Noten, Geschäftskreis, Privilegiumsdauer, waren durchgängig verschieden normiert und noch verschiedener war die Rolle, welche die einzelnen Institute im öffentlichen Verkehrsleben ausfüllten. Während ohne die erspriessliche Tätigkeit einzelner Notenbanken das Schwungrad unserer auf Kredit basierenden Produktion sich nicht im Gange hätte erhalten können, war die sog. Unterstützung von Handel und Industrie für andere nur das glänzende Aushängeschild zur Ausbeutung eines zinslosen Kredits und zur Verfolgung spekulativer

Sonderinteressen, welche mit den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und Forderungen nichts gemein hatten. Ganz ungleichartig war die Stellung der einzelnen Zettelbanken zu den betreffenden Staatsgewalten geregelt: die einen hatten onerose Verpflichtungen zugunsten des Fiskus oder der einheimischen Volkswirtschaft übernommen und erfüllt, andere hinwiederum erschienen als rein private Institutionen losgelöst von jeglicher Verbindung mit dem Staat und nur einer mehr oder minder problematischen Kontrolle seitens der Regierungsgewalt unterstellt.

Der Notenumlauf im allgemeinen und damit zugleich die Masse der ungedeckten Noten war von Jahr zu Jahr gewachsen. Während zu Anfang der 50er Jahre der durchschnittliche Betrag der in ganz Deutschland in Umlauf befindlichen Banknoten mit 120 Mill. M. (worunter nur etwa 15 Mill. ungedeckt) vermutlich eher zu hoch als zu niedrig veranschlagt werden kann, erreichte der Umlauf der ungedeckten Noten der deutschen Zettelbanken, abgesehen von Bayern, nach den Monatsbilanzen berechnet, durchschnittlich:

im Jahre 1867	202 296 000 M.
„ „ 1868	237 594 000 „
„ „ 1869	288 561 000 „
„ „ 1870	342 543 000 „
„ „ 1871	372 366 000 „
„ „ 1872	423 002 000 „
„ „ 1873	400 284 000 „
Ende 1874 ca.	480 000 000 „

Gleichzeitig hatte, im ganzen genommen, auch die Masse des Landespapiergeldes in mehreren deutschen Staaten zugenommen und i. J. 1873 zusammen die Summe von 180 Mill. M. überschritten. Die Zahl der verschiedenen Arten von Papierwertzeichen — Banknoten und Papiergeld in ihren verschiedenen Abschnitten — welche i. J. 1873 im Deutschen Reiche umliefen, betrug mehr als 140!

Die Gesetzgebung stand einem Chaos gegenüber, und es war keine leichte Aufgabe, der spröden und widerstrebenden Materie Ordnung und Einheit zu verleihen. Die vor Erlaß des Bankgesetzes auf dem Gebiete des deutschen Notenbankwesens herrschende Vielgestaltigkeit und Zerrissenheit wird am besten durch die auf Seite 387 folgende, von Soetbeer zusammengestellte Tabelle illustriert.

Der im Dezember 1874 dem Bundesrate und später in ziemlich unveränderter Fassung dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Bankgesetzes vermochte nicht allgemein zu entsprechen. Die Zettelbanken sahen sich in demselben nahezu als gefährliche Institutionen behandelt, deren möglichste Einschränkung und schließliche Beseitigung anzubahnen sei. Ihre Erträgnisse waren

Uebersicht des deutschen Banknotenwesens vor der Feststellung des Bankgesetzes für das Deutsche Reich.

Nr.	Bezeichnung der Banken	Jahr der Errichtung	Ablauf der Konzession	Grundkapital (1873) M.	Reservefonds (Ende 1873) M.	Minimaldeckg der Noten	Höhe des Notenrechts	Ingedeckter Notennam. Ende 1870 1000 M.	Gesamt-Notennam. Ende 1873. 1000 M.	Metalldeck. Ende 1873. 1000 M.	Ingedeckter Notennam. Ende 1873. 1000 M.
1	Preussische Bank	1846	Einjähr. Kündig.	60 000 000	18 000 000	$\frac{1}{3}$	unbegrenzt	322 187	898 719	703 209	195 510
2	Ritterschaftl. P.-Bank in Pommern	1824	desgl.	5 697 000	1 709 100	$\frac{1}{3}$	3 000 000	1 636	2 791	1 112	1 679
3	Städtische Bank in Breslau	1848	desgl.	—	—	$\frac{1}{3}$	3 000 000	1 945	2 996	1 028	1 068
4	Berliner Kassenverein	1850	desgl.	3 000 000	450 000	$\frac{1}{3}$	3 000 000	1 290	2 324	1 444	880
5	Kölnische Privatbank	1855	desgl.	3 000 000	656 415	$\frac{1}{3}$	3 000 000	1 807	3 000	1 007	1 076
6	Magdeburger Privatbank	1856	desgl.	3 000 000	555 873	$\frac{1}{3}$	3 000 000	1 969	2 770	994	1 776
7	Danziger Privat-Aktienbank	1857	desgl.	3 000 000	715 137	$\frac{1}{3}$	3 000 000	1 871	2 737	1 105	1 632
8	Provinzial-Aktienbank in Posen	1857	desgl.	3 000 000	656 010	$\frac{1}{3}$	3 000 000	1 975	2 940	1 003	1 937
9	Kommunalst. Bank f. d. Oberlausitz	1866	desgl.	—	—	$\frac{1}{3}$	3 000 000	1 374	2 996	1 010	1 986
10	Hannoversche Bank	1856	1906	12 000 000	561 570	$\frac{1}{3}$	Stammkap. u. Reservefonds	3 493	11 922	4 342	7 580
11	Frankfurter Bank	1854	1879	17 142 857 $\frac{1}{2}$	3 428 571 $\frac{3}{4}$	$\frac{1}{3}$	51 425 571 $\frac{3}{4}$	3 402	46 895	35 064	11 831
12	Homburger Bank	1853	1904	85 714 $\frac{2}{3}$	855 714 $\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$	857 142 $\frac{6}{7}$	108	857	270	558
1-12	Banken im preussischen Staate.							343 037	980 947	751 590	229 357
13	Bayrische Hypoth.- u. Wechselbank	1834	1934	34 285 714 $\frac{2}{3}$	2 571 428 $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{3}$	20 571 428 $\frac{1}{4}$	8 932	20 571	12 643	7 928
14	Sächsische Bank in Dresden	1865	1890	30 000 000	3 000 000	$\frac{1}{3}$	unbegrenzt	23 019	89 673	36 996	52 677
15	Leipziger Bank	1839	1879	18 000 000	1 800 000	$\frac{1}{3}$	unbegrenzt	7 130	23 472	9 162	14 310
16	Leipziger Kassenverein	1867	1892	3 000 000	49 236	$\frac{1}{3}$	3 000 000	1 950	3 000	1 151	1 849
17	Chemnitzer Stadtbank	1848	Einjähr. Kündig.	600 000	—	$\frac{1}{3}$	900 000	469	(900)	?	?
18	Württembergische Notenbank	1871	1896	9 000 000	159 008	$\frac{1}{3}$	25 714 285 $\frac{5}{7}$	—	25 234	11 832	13 402
19	Badische Bank	1870	1895	18 000 000	1 123 550 $\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$	51 428 571 $\frac{3}{4}$	—	42 771	33 706	9 065
20	Bank für Süddeutschland	1855	1880	22 389 000	1 305 825 $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{3}$	50 414 400	7 876	41 914	19 209	22 705
21	Rostocker Bank	1850	1885	6 000 000	600 000	$\frac{1}{3}$	3 750 000	2 226	(3 742)	?	?
22	Weimarische Bank	1853	1952	15 000 000	1 002 342	$\frac{1}{3}$	15 000 000	4 126	9 941	5 183	4 758
23	Oldenburgische Landesbank	1868	1878	1 200 000	149 604	$\frac{1}{3}$	6 000 000	4 414	5 999	3 010	2 989
24	Braunschweigische Bank	1853	1952	10 500 000	(238 326)	$\frac{1}{3}$ resp. $\frac{1}{3}$	13 500 000	8 909	13 470	4 322	9 148
25	Mitteldeutsche Kreditbank	1856	1956	48 900 000	4 954 071	$\frac{1}{3}$	24 000 000	11 226	24 000	8 561	15 439
26	Privatbank in Gotha	1856	1946	5 400 000	429 369	$\frac{1}{3}$ resp. $\frac{1}{2}$	unbegrenzt	3 240	9 201	3 754	5 447
27	Anhalt-Dessauische Landesbank	1847	unbeschränkt	6 000 000	695 880	$\frac{1}{4}$	3 000 000	2 220	2 987	751	2 236
28	Thüringische Bank	1856	unbeschränkt	18 000 000	2 250 000	$\frac{1}{4}$	9 000 000	4 361	9 000	2 590	6 410
29	Gerar Bank	1855	1953	7 500 000	438 402	$\frac{1}{4}$ resp. $\frac{1}{2}$	unbegrenzt	4 109	11 733	4 763	6 970
30	Niedersächsische Bank	1856	1956	6 000 000	111 213	$\frac{1}{3}$	unbegrenzt	3 313	18 000	6 000	11 994
31	Lübecker Privatbank	1820	1890	1 200 000	184 941 $\frac{1}{5}$	$\frac{1}{3}$	2 400 000	1 014	2 383	832	1 551
32	Kommerzbank in Lübeck	1856	1906	2 400 000	335 230 $\frac{1}{5}$	$\frac{1}{3}$	2 400 000	1 378	1 114	1 114	2 269
33	Bremer Bank	1856	unbeschränkt	16 607 000	578 929	$\frac{1}{3}$	Stammkap. u. Reservefonds	5 133	15 869	8 565	7 394
								448 162	1 352 548	925 740	426 808

12 *

mit einer Steuer belastet, welche von einer solchen nur den Namen trug, in Wirklichkeit aber eine Teilhaberschaft der Reichsgewalt an den Bankertätigkeiten darstellte. Ihre Geschäftsgebiete waren eng begrenzt, ihre wohlverworbenen Rechte ohne Ersatz geschmälert. Der rein formelle und nivellierende Maßstab, welcher an die einzelnen Institute ohne jegliche Rücksicht auf deren Verkehrsleistungen gelegt wurde, erwies sich als eine treffende Illustration des summum ius summa iniuria. Der Entwurf war keiner Partei zu Gefallen gemacht. Während ihn die fanatischen Gegner der Notenbanken für zu mild hielten, betrachteten Einsichtsvollere das Gesetz als den Vorläufer gefährlicher Krisen und bedauerlicher Zerrüttungen des nationalen Wirtschaftslebens. Der Entwurf wäre gleichwohl, trotz seinen wirtschaftlichen Bedenklichkeiten, eine vollendete gesetzliche Tatsache geworden, hätte nicht in weiten Kreisen des Volkes die Ueberzeugung geherrscht, daß diesmal eine zentrale Reichsbank, welche der Entwurf nicht kannte, geschaffen werden müsse. Diese Reichsbank wurde im eminentesten Grade als eine wirtschaftliche Institution im Dienste eines politischen Prinzips gedacht und gefordert. Es mußte die staatlichen Fundamente verstärken, wenn die junge Reichsgewalt den Zauberstab des Kredits in die Hände bekam. Zu diesen politischen Betrachtungen gesellte sich zur Unterstützung des Reichsbankgedankens noch die wirtschaftliche Erwägung, daß der durch die langsame und verfehlt angebahnte Einleitung der Münzreform drohende Verlust des Reichsgeldes nur durch die regulierende Zinspolitik einer mächtigen Zentralbank verhindert werden könne.

Die Opposition gegen die Vorlage der verbündeten Regierungen gelangte in der Generaldebatte des deutschen Reichstages über das Bankgesetz im November 1874 so unzweideutig zum Durchbruch, daß der Bundesrat dem ausgesprochenen Wunsche der Mehrheit, der Reichsbank irgendeine praktische Gestalt zu geben, entgegenkam, und nach gepflogener Vereinbarung mit der preußischen Regierung betr. Ueberleitung der preußischen Bank in eine Reichsanstalt dem Reichstage eine neue Vorlage zustellte, welche in ihrer Grundlage unverändert zur Annahme gelangte. Damit war das heute noch maßgebende Bankgesetz v. 14./III. 1875 geschaffen.

4. Das deutsche Bankgesetz v. 14. III. 1875 und seine Wirksamkeit bis 1889. Als die Angelpunkte des Bankgesetzes können bezeichnet werden: Die Schaffung einer Zentralbank mit Beibehaltung der Landesbanken, die indirekte Kontingentierung des metallisch ungedeckten Banknotenumlaufes

durch die 5prozentige Steuer, endlich die Aufstellung von Normativbedingungen für die Modalitäten der Notenemission und den Geschäftskreis der Zettelbanken.

Das Gesetz zerfällt in 5 Titel und 66 Paragraphen. Titel I handelt von allgemeinen Bestimmungen, Titel II von der Reichsbank, Titel III von den Privatnotenbanken, Titel IV enthält Strafbestimmungen, Titel V Schlußbestimmungen.

Als Verfasser des Gesetzentwurfes gilt Michaelis, in der Kommission und im Reichstage waren Ludwig Bamberger, im Bundesrat der bayerische Bevollmächtigte v. Riedel tonangebend. Die genannten drei Männer dürfen als die Väter des jetzigen Bankgesetzes gelten.

Wir geben nachfolgend den Hauptinhalt des Gesetzes wortgetreu wieder.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 M. oder einem Vielfachen von 1000 M. ausgefertigt werden.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerte in Zahlung anzunehmen.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrates erfolgen.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu akzeptieren,
2. Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und

2. spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos

durch den „Reichsanzeiger“ auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß an-
geben

1. auf seiten der Passiva:
 - das Grundkapital,
 - den Reservefonds,

- den Betrag der umlaufenden Noten, die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten, die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten, die sonstigen Passiva;
2. auf seiten der Aktiva:
- den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet),
- den Bestand an Reichskassenscheinen, an Noten anderer Banken, an Wechseln, an Lombardforderungen, an Effekten, an sonstigen Aktiven.

Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1./I. 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Barvorrat gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Goldbarren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe, so wächst der derselben zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Anteile der Reichsbank zu. (Siehe die rechts stehende Tabelle.)

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats den Betrag des Barvorrats und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Unter dem Namen

„Reichsbank“

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiet Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrat kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen. Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;

Bezeichnung der Bank	Ungedekter Notenumlauf
1. Reichsbank	250 000 000
2. Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1 222 000
3. Städtische Bank in Breslau	1 283 000
4. Bank des Berliner Kassenvereins	963 000
5. Kölnische Bank	1 251 000
6. Magdeburger Privatbank	1 173 000
7. Danziger Privataktienbank	1 272 000
8. Provinzialaktienbank des Großherzogtums Posen	1 206 000
9. Kommunalstädtische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz)	1 307 000
10. Hannoversche Bank	6 000 000
11. Landgräfllich hessische konzeSSIONIERte Landesbank	159 000
12. Frankfurter Bank	10 000 000
13. Bayrische Banken	32 000 000
14. Sächsische Bank zu Dresden	16 771 000
15. Leipziger Bank	5 348 000
16. Leipziger Kassenverein	1 440 000
17. Chemnitzer Stadtbank	441 000
18. Württembergische Notenbank	10 000 000
19. Badische Bank	10 000 000
20. Bank für Süddeutschland	10 000 000
21. Rostocker Bank	1 155 000
22. Weimarerische Bank	1 971 000
23. Oldenburgische Landesbank	1 881 000
24. Braunschweigische Bank	2 829 000
25. Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3 187 000
26. Privatbank zu Gotha	1 344 000
27. Anhalt-Dessauische Landesbk.	935 000
28. Thüringische Bank (Sondershausen)	1 658 000
29. Geraer Bank	1 651 000
30. Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594 000
31. Lübecker Privatbank	500 000
32. Kommerzbank in Lübeck	959 000
33. Bremer Bank	4 500 000
Zusammen	385 000 000

2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr), und zwar:
 - a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;
 - b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler

Korporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantiert sind, gegen vollingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswertes;

- c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahnprioritätsobligationen zu höchstens 50% des Kurswertes;
 - d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5% ihres Kurswertes;
 - e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren höchstens bis zu zwei Dritteln ihres Wertes;
4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbankdirektorium wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
6. für fremde Rechnung Effekten aller Art sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;
8. Wertgegenstände in Verwahrung und Verwahrung zu nehmen.

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 M. für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontiert oder zinsbare Darlehne erteilt.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben. Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied beizutritt.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in

Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

- a) bei ihrer Hauptkassa in Berlin sofort auf Präsentation,
- b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler bekannt gemachten Privatbanken sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesamten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 120 Mill. M., geteilt in 40000 auf Namen lautende Anteile von je 3000 M.

Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $4\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 8% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle $4\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Anteilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bankkuratorium

ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler und unter diesem vom Reichsbankdirektorium ausgeübt.

Das Reichsbankdirektorium ist die verwaltende und ausführende sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches.

Die Anteilseigner üben die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Anteilsscheinen befindlichen Anteilseigner gewählt.

Der Zentralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden.

Dem Zentralausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Barfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Verteilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbankdirektoriums über den Gang der Geschäfte im allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgeteilt.

Die Mitglieder des Zentralausschusses beziehen keine Besoldung.

Die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank üben drei von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputierte des Zentralausschusses, beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht, und wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden.

Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an vom Bundesrat zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bankkommissarius stehen.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Anteilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bankkommissar und vom Zentralausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Anteilseigner ausgewählt werden.

Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate erlassen.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst am 1./I. 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

- a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben oder
- b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich.

Banken, Privatnotenbanken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugnis erteilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich beteiligen.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugnis erteilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbot nicht.

Die im vorletzten Absatze enthaltenen beschränkenden Bestimmungen finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1./I. 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den für die Reichsbank unter 1—4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4, höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven anlegen.

Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontiert oder zinsbare Darlehen gewährt.

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von $4\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20% so lange zur Ansammlung eines Reservefonds

zurück, als der letztere nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt.

3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlaufe befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrates unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Erteilung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zu den für die Reichsbank analog bestimmten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesrats mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung zustände.

Von seiten des Bundesrats wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwider gehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrat.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1—7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb ihres Landesgebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrat gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1./I. 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe

auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1./I. 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesamten Reichsgebiete zugleich die Befugnis, im gesamten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Krediterteilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder wider ruflich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa notwendigen Bedingungen festzusetzen.

Banken, welche sich den Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;

2. daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugnis zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1./I. 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den obigen Bestimmungen unter 1 und 3—7 unterworfen hat.

Jede Abänderung der Bestimmung des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, solange der Bank diese Befugnis zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugehenden Noten oder die Dauer der Befugnis zur Notenausgabe zum Gegenstande hat.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Mill. M. die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern oder diese Befugnis einer anderen Bank zu erteilen, sofern die Bank sich den gesetzlichen Bestimmungen unterwirft.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nötigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist;
2. durch Verzicht;
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank;

4. durch Entziehung kraft richterlichen Urteils;
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

Die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urteil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank vor Erlaß der oben erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb ihres Landesgebietes die ihr untersagten Geschäfte betreibt oder außerhalb ihres Landesgebietes ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;
3. wenn die Bank die Einlösung präsentierter Noten nicht bewirkt
 - a) an ihren Sitzen am Tage der Präsentation;
 - b) an ihrer Einlösungsstelle bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages;
 - c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittel vermindert hat.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgibt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber 5000 M. beträgt.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung zuwider Noten inländischer Banken oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebietes, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Mit Geldstrafe von 50 M. bis zu 5000 M. wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung zuwider ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privater, welche ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängnis bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

Mit Geldstrafe bis zu 5000 M. wird bestraft, wer den Verbotsbestimmungen zuwider für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den vorgeschriebenen Ver-

öffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft;

2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der vorgeschriebenen Steuernachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber 500 M. beträgt;
3. wenn die Bank mehr Noten ausgibt, als sie anzugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber 5000 M. beträgt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der königlich preussischen Regierung wegen Abtretung der preussischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einzahlkapitals von 1906800 Thlr. sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preussische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1./I. 1876 unter den in nachstehenden Ziffern 2—6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen des Bankgesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.

2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von 15 Mill. M., welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.

3. Den bisherigen Anteilseignern der Preussischen Bank wird die Befugnis vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankanteilscheine verbrieften Rechte zugunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Anteilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

4. Die Reichsbank hat denjenigen Anteilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§ 16 und 19 der Bankordnung vom 5./X. 1846 die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Anteils an dem Reservefonds der Preussischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.

5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preussischen Bank durch Vertrag vom 28./31./I. 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von 16000589 Thlr. übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621 910 Thlr. in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, solange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der preussischen Staatskasse unverkürzt zufließt.

6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preussischen Bank bleibt vorbehalten.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Dies der Hauptinhalt des deutschen Bankgesetzes. Dasselbe erscheint als eine kluge

Verbindung der Zentralisation, wie sie der Reichsgedanke fordert, mit der Dezentralisierung, wie sie den geschichtlich überkommenen Verhältnissen und den bei Schaffung des Bankgesetzes formal zu Recht bestehenden Privilegien entsprach; jedenfalls eine Bankverfassung, welche mit früheren Zuständen verglichen einen ungeheueren volkswirtschaftlichen Fortschritt darstellt. In den Grundzügen richtig organisiert, mit Vorsicht geleitet und von der Öffentlichkeit genauestens überwacht, so fungiert die Gesamteinrichtung in entschieden zweckmäßiger Weise und mit Nutzen für das öffentliche Wohl. Hierbei darf freilich nicht übersehen werden, daß unser Geld- und Kreditwesen seit Schaffung des Bankgesetzes ohne auffällige Krisen und Schwankungen im allgemeinen seine normalen Bahnen wandelte. Solche Zeiten normalen, stellenweise sogar stagnierenden Geschäftsganges sind nicht gerade diejenigen, in welchen Banktechnik und Bankorganisation ihre Triumphe feiern oder ihre Schäden offenbaren können.

Das System der „indirekten Kontingentierung“, d. h. die Bemessung des steuerfrei zulässigen Umlaufes metallisch ungedeckter Noten für sämtliche Banken auf 385 Mill. M., hiervon Zuteilung eines Betrages von 250 Millionen an die Reichsbank und Verteilung des Restes an die einzelnen Landesbanken nach dem Maßstabe der Bevölkerungszahl und der Verkehrsentwicklung; ferner fünfprozentige Besteuerung der über obigen Betrag allenfalls ausgegebenen Noten — dieses der englischen Peel-Acte nachgebildete, aber dehnbare als diese eingerichtete System des deutschen Bankgesetzes besteht seit 14 Jahren in Wirksamkeit, ohne daß die von der Einschränkung des Notenumlaufes vielfach befürchtete Schädigung der deutschen Volkswirtschaft eingetreten wäre. Die Erwartung, daß durch die Goldwährung und die feinere Ausbildung der girotechnischen und kreditwirtschaftlichen Einrichtungen eine fortschreitende Ersparnis an papierernen Umlaufmitteln sich werde erzielen lassen, hat sich vollauf erfüllt. Nur äußerst selten sah sich die Reichsbank zwischen 1874 und 1889 veranlaßt, die Steuergrenze zu überschreiten und fünfprozentig besteuerte Noten auszugeben, und auch in diesen seltenen Fällen war die Ziffer der Ueberschreitung keine sehr beträchtliche. Die durch das riesige Girogeschäft der Reichsbank erzielte Ansammlung von Barmitteln führte im Gegenteil dahin, daß ungemein häufig ungedeckte Reichsbanknoten überhaupt nicht im Umlauf sich befanden. Auch die Kontingente der Privatbanken wurden nur selten und vorübergehend überschritten, am häufigsten bei der sächsischen Bank. Aus den Erfahrungen des besprochenen Zeitraums durfte ge-

schlossen werden, daß in regelmäßigen Zeiten der ausgeworfene Betrag mehr als genügend hinreicht. Und für kritische Tage liegt die eigentliche Kreditreserve Deutschlands nicht innerhalb, sondern außerhalb des steuerfreien Kontingents. Diese Reserve steht der deutschen Geschäftswelt jederzeit und zwar in beliebigen Beträgen zur Verfügung, sobald sie sich einen höheren als einen fünfprozentigen Zinsfuß gefallen läßt. Die Vorteile dieser elastischen Einrichtung sind augenscheinlich.

Das „gemischte Banksystem“, d. h. das Nebeneinanderbestehen der Reichsbank neben den Privatbanken, hat sich desgleichen vollständig bewährt. Die Reichsbank, diese zentralisierende Krönung des gesamten Banksystems, trägt in der Tat alle Züge einer Zentralbank und hat sich nach Organisation und Leitung ihren Aufgaben vollkommen gewachsen gezeigt; ihre Stellung darf in allen Teilen Deutschlands als gleichmäßig befestigt betrachtet werden, und die Geschäftswelt erblickt in ihr eine unentbehrliche Einrichtung. Abgesehen von ihrer vorsichtigen und erfolgreichen Diskontopolitik, die der deutschen Volkswirtschaft einen billigen, möglichst stabilen Zinsfuß sichert, verdankt die Reichsbank ihre Beliebtheit in erster Linie ihrer Verzweigung über das ganze Reich und ferner ihrem außerordentlich vorteilhaft wirkenden, zeitgemäß umgestalteten und mehrfach verbesserten Giroverkehr.

Neben der Reichsbank als oberster Geld- und Kreditinstanz Deutschlands hat das Bankgesetz die Privatnotenbanken unter vielfachen Beschränkungen in Tätigkeit belassen. Ihre Stellung und Aufgaben sind territoriale und lokale; sie haben als Landesbanken die Reichsbank, der naturgemäß die Führerrolle zufällt, zu ergänzen und zu unterstützen. Sämtliche Institute, mit Ausnahme der Braunschweiger Bank, unterwarfen sich entweder den Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie es nicht gleich bei dessen Erlaß vorzogen, auf die Notenausgabe Verzicht zu leisten. Die Zahl dieser teils sofort, teils zwischen 1874 und 1889 erfolgten Verzichtleistungen stieg derart, daß von den 32 im Bankgesetz aufgeführten Privatinstanzen 1889 nur noch 13 auf dem Plan standen. Die Quoten der übrigen fielen der Reichsbank zu, deren steuerfreies Kontingent sich hierdurch auf 286 799 000 M. erhöhte. Die Quote der noch tätigen Privatbanken betrug 98 201 000 M. Die noch bestehenden Privatbanken waren damals die folgenden: Städtische Bank in Breslau, Danziger Privataktienbank, Provinzialaktienbank des Großherzogtums Posen, Magdeburger Privatbank, Frankfurter Bank, Bayerische Notenbank, Sächsische Bank zu Dresden, Leipziger Kas-

senverein, Chemnitzer Stadtbank, Württembergische Notenbank, Badische Bank, Bank für Süddeutschland, Braunschweigische Bank. Im wesentlichen stellt das Bankgesetz den Privatnotenbanken zur Aufgabe: territorial begrenzte Handhabung des Notenausgaberechtes unter Unterstützung der Diskontopolitik der Zentralbank, Befriedigung und Ueberwachung des provinziellen und lokalen Kreditwesens, Organisation von Verkehrsvereinfachungen, Pflege des Depositenwesens. Soweit die Privatbanken noch bestanden, hatten sie ihre Nützlichkeit und dauernde Lebensfähigkeit vollauf bewiesen.

5. Bankgesetznovelle v. 18./XII. 1889 und seitherige Entwicklung. Die von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches im Spätherbst 1889 behandelte Zukunftsfrage des deutschen Notenbankwesens lag in formaler Beziehung folgendermaßen: das Reich hatte sich, zuerst zum 1./I. 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren, das Recht vorbehalten, entweder die Reichsbank aufzuheben oder die sämtlichen Reichsbankanteilscheine zum Nennwert mit Zuschlag einer auf den Eigner entfallenden Reservefondsquote zu erwerben. Den Privatnotenbanken kann zu denselben Terminen ohne Anspruch ihrerseits auf Entschädigung gekündigt werden. Diese Kündigung soll nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regulierung des Notenbankwesens, oder wenn eine Bank den Anordnungen des Bankgesetzes zuwider gehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrat. Wie ersichtlich, sind diese sämtlichen Bestimmungen derart getroffen, daß keine wie immer beliebige Neuregelung der Verhältnisse irgendwelchen formalen Schwierigkeiten begegnet. Nachdem die Kündigung der bisherigen Verhältnisse an eine einjährige Frist geknüpft ist, mußten die Organe des Reiches bereits im Laufe des Jahres 1889 die Frage erwägen und entscheiden, ob nicht schon am erstmöglichen Termin Veränderungen angezeigt seien. Grundstürzende Reformen galten zwar von vornherein als ausgeschlossen, da die bestehenden Einrichtungen vortrefflich funktionierten und die gegenwärtige Bankverfassung historisch, politisch und volkswirtschaftlich dem föderativen Charakter des Reiches glücklich angepaßt erschien. In den Vorstadien der Beratung zeigte es sich namentlich, daß die süddeutschen Regierungen, voran Bayern und Sachsen, die Erhaltung ihrer von den kompetenten Organen der Verkehrswelt als unentbehrlich bezeichneten Landesbanken nachdrücklich wünschten. Schon aus diesem Grunde war ein Festhalten an dem bisherigen gemischten Banksystem geboten. So beschränkten sich denn die Beratungen innerhalb der ver-

bündeten Regierungen im wesentlichen auf die Besprechung der elementaren Beschaffenheit der Reichsbank, speziell auf die Frage, ob derselben das private Grundkapital auch künftig zu belassen sei oder ob dasselbe zurückgezahlt und durch Staatskapital ersetzt werden sollte. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Gefahren und Haftungen, welche eine reine Staatsbank für den Reichsfiskus mit sich brächte, entschied man sich, auch hinsichtlich der Beschaffenheit des Grundkapitals, für die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses. Dagegen wurde es für angemessen erachtet, die fiskalischen Anforderungen an das Zentralinstitut zu steigern und den vom Reich zu beziehenden Gewinnanteil an den Erträgen der Reichsbank zu erhöhen.

Aus diesen Erwägungen ging die im Spätherbst 1889 dem Reichstage vorgelegte Bankgesetznovelle hervor, deren Wortlaut unverändert zur Annahme gelangte und unterm 18./XII. 1889 Gesetzeskraft erhielt.

Diese Novelle lautet wie folgt:

Art. 1. Der § 24 des Bankgesetzes v. 14. III. 1875 (RGBl. S. 177) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals berechnet, sodann

2. von dem Mehrertrage eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,

3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 6% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle $3\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei der Begebung von Anteilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank.

Art. 2. Dieses G. tritt am 1./I. 1891 in Kraft.

Die Begründung zu dem Gesetzentwurf hat nachstehenden Wortlaut:

Nach § 41 des Bankgesetzes v. 14./III. 1875 hat das Reich sich das Recht vorbehalten, zuerst zum 1./I. 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener 1-jähriger Ankündigung die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu übernehmen. Die Erwägungen, welche auf Grund dieser Gesetzesbestimmung über die zu fassenden Entschliessungen angestellt sind, haben zu dem Ergebnis geführt, daß es — mindestens für den bevorstehenden Kündigungstermin — geraten ist,

die jetzige, durch eine langjährige Erfahrung bewährte Organisation der Reichsbank in der Hauptsache beizubehalten, mithin die Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Grundverfassung als ein zwar mit Privatkapital, jedoch unter der Verwaltung und Aufsicht des Reiches betriebenes Bankinstitut bis auf weiteres zu belassen. Allerdings wird dieses mit einer Maßgabe in Aussicht zu nehmen sein, welche sich daraus ergibt, daß beachtenswerte Gründe dafür sprechen, die Bestimmungen des Bankgesetzes über die Verteilung des Gewinnes einerseits an die Bankteilseigner und andererseits an das Reich einer Aenderung zu unterziehen.

Ueber die Verteilung des beim Jahres-schluß sich ergebenden Reingewinnes ist in dem § 24 des Bankgesetzes dahin Bestimmung getroffen, daß

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $4\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals berechnet, sodann

2. von dem Mehrbetrag eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben wird, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt, und

3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt wird, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 8% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Rest erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Die seit dem Erlaß dieser Bestimmungen eingetretenen wesentlichen Veränderungen des Kapitalzinsfußes rechtfertigen es, die nach Ziffer 1 den Anteilseignern zugesicherte ordentliche Vordividende anderweit auf den Betrag von $3\frac{1}{2}\%$ zu messen und den Betrag desjenigen Prozentsatzes (Ziffer 3), nach dessen Erreichung eine Gewinnbeteiligung des Reiches zu $\frac{3}{4}$ eintritt, von 8 auf 6% herabzusetzen. Eine derartige Abänderung wird im gegenwärtigen Zeitpunkte noch besonders durch den Umstand nahe gelegt, daß der Reservefonds der Reichsbank seinen gesetzlichen Höchstbetrag von 30 Mill. M. am Schlusse des Jahres 1890 nahezu — mit etwa 26—27 Mill. — erreicht haben wird und daß der bald darauf eintretende Fortfall der bisherigen Abschreibungen von 20% des Gewinns für den Reservefonds (oben Ziffer 2) eine nicht unbedeutende Steigerung der Dividende der Anteilseigner zur Folge haben würde. Ueber die bisherigen finanziellen Erträgnisse der Reichsbank ist die anliegende Zusammenstellung, deren Inhalt für die Beurteilung der einschlägigen Fragen von Interesse erscheint, beigefügt.

Eine Unbilligkeit den Bankanteilseignern gegenüber wird in der vorgeschlagenen Abänderung der Gewinnverteilung nicht erblickt werden können, da ein Papier, für welches eine $3\frac{1}{2}\%$ prozentige Verzinsung unbedingt gesichert ist und eine nicht unbedeutlich höhere Dividende mit großer Wahrscheinlichkeit in Aussicht steht, einen im Verhältnis zu den gesetzlichen Abfindungsansprüchen der Anteilseigner sehr erheblichen Wert repräsentiert. Dieser Wert würde den bei der Rückzahlung des Grundkapitals und Ausschüttung des Reservefonds (§ 41 Abs. 2 a. a. O.) sich ergebenden

Betrag von etwa 111% des Nennwertes der Antelscheine ohne Zweifel übersteigen.

Die gegenwärtigen Inhaber von Bankanteilscheinen können, solange das Reich nicht von der im § 41 vorbehaltenen Befugnis Gebrauch macht, die Fortgewährung der im § 24 vorgesehenen Dividende verlangen. Es wird ihnen deshalb Gelegenheit zur Beschlußfassung darüber zu geben sein, ob sie sich der veränderten Gewinnverteilung unterwerfen wollen. Zu diesem Zwecke wird die Generalversammlung zu einem geeigneten Zeitpunkt berufen werden müssen. Erklärt die Generalversammlung ihr Einverständnis nicht, so wird von der im § 41 vorbehaltenen Kündigungsbefugnis Gebrauch zu machen und sodann weiter zu erwägen sein, unter welchen Maßgaben die Reichsbank von neuem einzurichten sein wird.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten ist der vorliegende Gesetzentwurf aufgestellt worden, durch dessen Annahme zugleich der Vorsehrift im letzten Absatz des § 41 a. a. O. Genüge geleistet werden würde, daß zur Verlängerung der Frist des ersten Absatzes die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist. Soweit die Motive.

Nach der dem Entwurf beigegebenen „Uebersicht des Gewinnes der Reichsbank in den Jahren 1876 bis 1888“ belief derselbe sich auf 131 901 075 M. 67 Pf. (im Durchschnitt 10 146 237 M.), davon erhielten die Anteilseigner 94 874 000 M. (im Jahresdurchschnitt in Prozenten des Grundkapitals 6,08%), der Reservefonds 12 340 215 M. 8 Pf., das Reich 24 680 430 M. 32 Pf. Die Dividende und der Anteil des Reiches würden, wenn Zuschreibungen an den Reservefonds nicht zu machen und die neu vorgeschlagenen Prozentsätze über die Verteilung in Geltung gewesen wären, in derselben Zeit 91 395 550 M. bzw. 40 505 526 M. betragen haben. Im Durchschnitt würde die Dividende sich dann jährlich auf 7 030 427 M. oder etwa 5,86% des Grundkapitals, der Anteil des Reiches jährlich auf 3 115 810 statt wie wirklich 1 898 945 M. beziffert haben.

Die Verhandlungen des Reichstages, welcher, wie bereits erwähnt, die Bundesratsvorlage unverändert annahm, ergaben, daß die Mehrheit der Volksvertretung den Standpunkt der verbündeten Regierungen teilte, indem die von agrarisch-konservativer Seite gestellten Anträge auf Verstaatlichung des Grundkapitals der Reichsbank keine Majorität fanden. Desgleichen wurde ein Antrag abgelehnt, welcher eine über die Regierungsvorlage noch hinausgehende weitere Beschränkung der Dividende der Reichsbankanteilseigner bezweckte. Das gemischte Banksystem, das Bestehen der Privatbanken neben der Reichsbank, wurde auch im Reichstag von keiner Seite angefochten; im Gegenteil betonten selbst die Gegner der Novelle, daß sie an dem Bestand der Landesbanken nicht zu rütteln beabsichtigten. Einer Monopolisierung der Notenausgabe wurde von niemandem das Wort geredet.

6. Bankgesetznovelle vom 7./VI. 1899 und seitherige Entwicklung. Die Frage

des deutschen Notenbankwesens gelangte i. J. 1899 abermals zur legislativen Behandlung, aus der die Bankgesetznovelle vom 7./VI. 1899 hervorging. Die Novelle hat der Hauptsache nach folgenden Inhalt:

a) Aenderung bisheriger Bestimmungen.

1. Bezüglich des Grundkapitals.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 180 Mill. M., geteilt in 40 000 Anteile von je 3000 und 60 000 Anteile von je 1000 M.

Von letzteren sind 30 000 Anteile bis zum 31./XII. 1900 und 30 000 Anteile bis zum 31./XII. 1905 zu begeben. Auf die Begebung findet der § 38 des G. v. 22./VI. 1896 (Prospektzwang) keine Anwendung.

Die Anteile lauten auf Namen.

Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

2. Bezüglich des Reingewinns.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrag eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von 60 Mill. M. erreicht hat,
3. von dem weiter verbleibenden Reste den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen.

Erreicht der Reingewinn nicht volle $3\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Anteilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank.

3. Bezüglich Zusammensetzung des Zentralausschusses.

Die Mitglieder und die Stellvertreter des Zentralausschusses werden von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Anteilseigner gewählt, welche auf ihren Namen lautende Anteilsscheine über einen Mindestbetrag von je 9000 M. besitzen.

4. Bezüglich des steuerfreien Notenkontingents.

Der der Reichsbank zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs, einschließlich der ihr inzwischen zugewachsenen Anteile wird auf 450 Mill. M. festgesetzt, unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesamtbetrags auf 541 600 000 M.

5. Bezüglich der Belehnung von Wertpapieren.

Den Pfandbriefen landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Uebernahme der

Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind.

b) Neue Bestimmungen.

Die Reichsbank darf vom 1./I. 1901 ab nicht unter dem von ihr jeweilig öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontieren, sobald dieser Satz 4% erreicht oder überschreitet.

Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontiert, so hat sie diesen Satz im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Der Bundesrat wird denjenigen Privatnotenbanken gegenüber, auf welche die beschränkten Bestimmungen des § 43 des Bankgesetzes keine Anwendung finden, von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte behufs Aufhebung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zum 1./I. 1901 Gebrauch machen, wenn diese Banken sich nicht bis zum 1./XII. 1899 verpflichtet, vom 1./I. 1901 ab

1. nicht unter dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz 4% erreicht oder überschreitet,

und

2. im übrigen nicht um mehr als $\frac{1}{4}\%$ unter dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht um mehr als $\frac{1}{8}\%$ unter diesem Satze.

Handelt eine Privatnotenbank der eingegangenen Verpflichtung entgegen, so wird die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe durch gerichtliches Urteil ausgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes, Vorsteher einer Zweiganstalt, sonstige Angestellte oder Agenten einer solchen Bank, welche für Rechnung der Bank der von ihr eingegangenen Verpflichtung entgegen, unter dem zulässigen Prozentsatze diskontieren, werden mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft.

Dieser Novelle folgte am 20. II. 1906 ein weiteres Gesetz, welches die Reichsbank, die bisher nur Banknoten in Beträgen von 100, 200, 500 und 1000 M., oder von einem vielfachen von 1000 M. ausfertigen durfte, ermächtigt, Banknoten auch auf Beträge von 50 und 20 M. auszufertigen und auszugeben.

In tatsächlicher Beziehung ist festzustellen, daß der Bundesrat von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht den Privatnotenbanken gegenüber zum 1. I. 1900 keinen Gebrauch gemacht hat, nachdem diese Banken sich dem § 2 Absatz 1 und 2 der Bankgesetznovelle unterworfen haben. Nachträglich haben dann aber die Frankfurter Bank, die Bank für Süddeutschland, sowie die dem Reichsbankgesetz nicht unterstandene Braunschweigische Bank, auf ihr Notenrecht verzichtet. Der Ausscheidungsprozeß der kleinen, lediglich lokalen, einer jeden wirtschaftspolitischen Bedeutung entbehrenden Noteninstitute ist mit diesen Verzichtleistungen voraussichtlich : endgültig abgeschlossen. Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank hat sich auf M. 472 829 000

erhöht, während die restlichen Privatnotenbanken — Bayerische Notenbank, Sächsische Bank, Württembergische Notenbank und Badische Bank — insgesamt noch über ein Notenkontingent von M. 68 771 000 verfügen. Sie haben sich innerhalb mehr als 30 Jahren als wirtschaftlich nützlich und lebenskräftig erwiesen, und es besteht kein Zweifel, daß die beteiligten Regierungen im volkswirtschaftlichen Interesse ihrer Territorien mit allem Nachdruck den Fortbestand ihrer „Mittelstaatsbanken“ fordern und wohl auch unschwer durchsetzen werden.

Weiter ist festzustellen, daß der durchschnittliche Reichsbankzinsfuß innerhalb dieser Periode sich um einen bedeutenden Bruchteil höher stellte als früher und daß die Ueberschreitungen des steuerfreien Notenkontingents der Reichsbank, obwohl dasselbe inzwischen bedeutend erhöht wurde, häufiger und die Ueberschreitungsbeiträge beträchtlicher waren. Hierfür sind zwei Ursachen maßgebend: die erhebliche Bevölkerungszunahme seit 1874, welche größere Umlaufmittel bedingt, dann die zeitweilige Prosperität von Handel und Industrie, die gleichfalls eine den Geldpreis steigernde Inanspruchnahme von Umlaufmitteln mit sich bringt. Auf Grund dieser Verhältnisse werden Stimmen laut, die bei künftigen Verhandlungen über das Bankgesetz eine abermalige Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents der Reichsbank für angezeigt erachten.

Endlich ist zu erwähnen, daß die Bewegung, die bereits 1889 die völlige Verstaatlichung der Reichsbank forderte, seither nahezu völlig zum Stillstand gekommen ist. Von der Reichsbankleitung wurde wiederholt in überzeugender Weise dargetan, daß die von agrarischer Seite behauptete Vernachlässigung der landwirtschaftlichen Interessen seitens der Reichsbank nicht existiert, die Reichsbank vielmehr diesen Interessen bis zur Grenze des für eine Notenbank Möglichen und Zulässigen entgegenkommt. Es gilt heute noch mit Recht in Fachkreisen als Axiom, daß die Rücksichten auf die Liquidität der Reichsbank, auf die Aufrechthaltung der Währungsverhältnisse und die Sicherheit der Bank im Kriegsfall, die Beibehaltung der gegenwärtigen Reichsbankverfassung erheischen.

Im Augenblick der Drucklegung dieses Aufsatzes ist vom Reichsamt des Innern eine Bankenquetekommission zusammenberufen, um über die Modalitäten der Privilegsverlängerung der Reichsbank ab 1910 und damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu beraten und zwar speziell über: Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank, Erweiterung des steuerfreien Notenkontingents, vermehrte Ausgabe kleiner Banknoten zu 50 und 20 Mark, Verstärkung der stän-

digen zinslosen Mindestguthaben auf Reichsbankgroskonto, Erweiterung und Vertiefung des Ueberweisungs- und Abrechnungsverkehrs, Ankauf inländischer Schecks seitens der Reichsbank, Förderung des Goldbezugs aus dem Auslande, Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank aus dem Inlandsverkehr und im Zusammenhang damit die Goldprämienfrage. Die der Enquetekommission vorgelegten Programmpunkte und nicht minder auch die nicht vorgelegten Programmpunkte lassen mit einiger Sicherheit entnehmen, wohin die Absichten der Reichsregierung gehen. Keine Fragepunkte bilden: die Verstaatlichung der Reichsbank, die wohl endgültig begraben sein dürfte, ebenso die Veränderung der Gewinnverteilung bei der Reichsbank, desgleichen nicht die föderativen Grundlagen des Bankgesetzes, also die zweifellos nützliche und vom Bundesrat gewünschte Erhaltung der noch lebenskräftigen vier großen Privatnotenbanken. Auch eine Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank erscheint kaum wahrscheinlich, dagegen erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß das steuerfreie Notenkontingent erhöht und eine vermehrte Ausgabe kleiner Banknoten gebilligt wird. Sehr zu hoffen steht, daß die Goldprämienfrage, deren Bejahung die deutsche Volkswirtschaft und die deutsche Währung aufs empfindlichste schädigen würde, mit allem Nachdruck negativ entschieden werden wird.

Literatur: H. v. Poschinger, *Bankwesen und Bankpolitik in Preußen*, Berlin 1878/1879. — **Derselbe**, *Die Banken im Deutschen Reiche, Oesterreich und der Schweiz*, Erlangen 1876, Jena 1877. — **O. Hübner**, *Die Banken*, Leipzig 1858. — **Niebuhr**, *Geschichte der kgl. Bank in Berlin*, Berlin 1854. — **Max Wirth**, *Handbuch des Bankwesens*, Köln 1885. — **Adolf Wagner**, *System der Zettelbankpolitik*, Freiburg 1872. — **Ludwig Bamberger**, *Die Zettelbank vor dem Reichstag*, Leipzig 1874. — **Adolf Soetbeer**, *Deutsche Bankverfassung*, Erlangen 1875. — **Stevogt**, *Das Notenrecht der Reichsbank*, Leipzig 1876. — **R. Koch**, *Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen*, Berlin 1885. — **Moritz Ströhl**, *Ueber Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens*, Leipzig 1886. — **Derselbe**, *Ueber das deutsche Geldwesen im Kriegsfall*, Schmoller, *Jahrbuch* 28. Jahrgang 1899. — **S. Jacoby**, *Die deutsche Zettelbankreform i. J. 1891*, München 1887. — **Watther Lotz**, *Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes*, Leipzig 1888. — *Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank*, München 1897. — *Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes*, Leipzig 1899. — **Erwin Nasse**, *Die Kündigung des Privilegs der Reichsbank und der Privatnotenbanken*, *Preußische Jahrbücher*, Bd. 63 Heft 5. — **Hartung**, *Die Notenbanken unter dem Bankgesetz*, *Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik*, dritte Folge, I. Band. — **J. Friedrich**, *Die Währungs- und Diskontopolitik d. Reichs-*

bank, Breslau 1895. — **Helfferich**, Das System der Kontingentierung des Notenumlaufs, Finanzarchiv von Schanz, XIII. Jahrgang. — **Kaemmerer**, Reichsbank und Geldumlauf, Berlin 1897. Die Reichsbank 1876—1900 (Jubiläumsschrift), Berlin. **Moritz Strötl.**

VIII. Statistik des deutschen Bankwesens seit 1847.

1. Die Preußische Bank 1847—1875. 2. Die übrigen deutschen Notenbanken 1851—1875. 3. Die Reichsbank seit 1876. 4. Die Privatnotenbanken. 5. Bankgesellschaften ohne Notenausgabe.

1. Die Preussische Bank 1847—1875.
1. Wir stellen im folgenden zunächst die wichtigsten Zahlen zusammen, die zur Charakterisierung des allgemeinen Geschäftsganges der Preußischen Bank dienen.

Tab. I.

Jahr	Ueber-	Gewährte	Wirklich.	Durchschn.	Dividende
	nommene				
	Wechsel ¹⁾	Lombard-	Gesamt-	Disk.-Satz	Dividende
	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	o/o	o/o
1847	102,7	48,1	514,0	4,25	5,125
1848	80,5	32,5	392,9	4,30	4,300
1849	64,6	28,6	368,5	4,00	4,375
1850	82,5	38,6	515,9	4,00	4,900
1851	78,6	35,7	472,5	4,00	5,150
1852	103,5	44,6	586,5	4,00	5,100
1853	153,9	68,2	853,3	4,25	6,000
1854	174,0	41,9	883,2	4,36	6,167
1855	238,1	57,9	1085,9	4,08	6,500
1856	330,6	56,9	1461,4	4,94	8,500
1857	429,6	57,9	1678,1	5,76	8,550
1858	381,4	51,1	1410,7	4,29	7,400
1859	377,5	45,7	1529,4	4,20	6,750
1860	356,1	36,2	1375,7	4,20	5,200
1861	370,7	37,3	1399,7	4,20	4,700
1862	427,3	44,4	1690,0	4,20	6,025
1863	521,9	68,6	1881,3	5,08	7,925
1864	540,2	72,5	1970,2	5,31	10,950
1865	603,4	89,7	2273,0	4,96	10,933
1866	585,4	74,9	2304,4	6,21	10,125
1867	524,6	82,0	2044,3	4,00	8,100
1868	592,8	113,0	2378,9	4,00	8,000
1869	697,9	124,9	2648,9	4,24	9,167
1870	789,7	152,7	3333,4	4,90	11,750
1871	881,3	189,3	3978,9	4,16	12,300
1872	1327,5	274,9	5991,5	4,29	13,333
1873	1815,4	247,4	8166,8	4,95	20,000
1874	1380,1	165,2	5746,6	4,38	12,750
1875	1369,0	157,0	5819,4	4,71	15,603

Die obigen Zahlen spiegeln den allgemeinen Gang der wirtschaftlichen Entwicklung Preußens in jener Periode deutlich wieder. Die politische

¹⁾ Der Betrag der diskontierten und angekauften und auch der zur Einziehung übernommenen Wechsel. Die letzteren bilden nur verhältnismäßig kleine Summen, s. unten „Kommissionenwechsel“.

²⁾ Nur die wirklich angeführten Geschäfte, nicht auch die sonstigen Buchungen umfassend.

Bewegung der Jahre 1848 und 1849 übt einen höchst ungünstigen Einfluß auf die Geschäfte aus; ebenso zeigt sich ein Rückschlag i. J. 1858 als Folge der Krisis von 1857, die der schon 1856 eröffneten Spekulationsperiode ein Ende machte. Das Kriegsjahr 1866 bringt einen ungewöhnlich hohen Diskontsatz, die Nachwehen in den Geschäften treten aber erst im folgenden Jahre vollständig hervor. Die Gründungsperiode nach dem Kriege von 1870/71 endlich bringt den Geschäftsverkehr auf die Höhe, die der neuen Phase der deutschen Volkswirtschaft entspricht und von welcher aus die Reichsbank als Erbin der Preußischen Bank ihre fortschreitende Entwicklung begonnen hat.

2. Wir fügen noch eine Zusammenstellung der Diskontänderungen in den mehr oder weniger kritischen Jahren bei:

Tab. II.

1856	7. I.	5	26. VIII.	6
	5. V.	4	3. VIII.	5
	3. IX.	5	29. X.	4 1/2
	22. IX.	6	13. XII.	4
1857	9. III.	5	15. II.	4
	18. VIII.	5 1/2	15. VII.	6
	19. IX.	6	18. VII.	8
	3. X.	6 1/2	19. VIII.	6
	7. XI.	7 1/2	5. IX.	5
	21. XII.	6 1/2	1871 20. II.	4 1/2
1858	5. I.	5 1/2	6. III.	4
	16. I.	5	1872 16. IX.	5
	1. II.	4	1873 20. I.	4 1/2
	11. X.	5	7. II.	4
	13. XII.	4	1. IV.	5
1864	3. V.	5	3. V.	6
	8. IX.	6	18. VII.	5
	6. X.	7	8. VIII.	4 1/2
	5. XII.	6	27. X.	5
1865	14. I.	5	1874 5. I.	4 1/2
	18. II.	4	19. I.	4
	4. IX.	5	13. X.	5
	3. X.	6	23. XI.	6
	10. X.	7	1875 11. I.	5
1866	22. II.	6	26. IV.	4
	4. V.	7	13. VII.	5
	11. V.	9	28. IX.	6
	13. VII.	8	22. XI.	5
	18. VII.	7		

Der Lombardzinsfuß stand meistens 1/2 o/o höher als der Diskontsatz.

3. Durchschnittlicher Barvorrat und Notenumlauf der Preußischen Bank in Millionen Talern:

Tab. III.

Jahr	Bar-	Noten-	Jahr	Bar-	Noten-
	vorrat	umlauf		vorrat	umlauf
1847	12,70	12,03	1862	87,47	106,51
1848	11,28	14,95	1863	71,73	112,83
1849	17,23	16,41	1864	65,40	116,12
1850	19,40	18,37	1865	66,63	119,22
1851	20,08	18,86	1866	66,01	122,61
1852	23,86	19,99	1867	83,86	128,13
1853	16,99	18,83	1868	90,05	139,91
1854	19,75	19,86	1869	84,46	145,10
1855	24,36	19,89	1870	86,29	163,26
1856	19,49	31,89	1871	120,73	202,35
1857	30,91	60,09	1872	172,87	253,18
1858	45,04	67,73	1873	223,61	290,49
1859	52,50	75,27	1874	228,81	277,47
1860	69,48	81,39	1875	184,69	251,43
1861	85,95	95,07			

Das niedrigste Durchschnittsverhältnis der Bardeckung der Noten fällt also in das Jahr 1870 und betrug noch immer 52,8% des durchschnittlichen, jedoch nicht des gleichzeitigen Notenumlaufs. Die i. J. 1856 erfolgte Aufhebung der früheren Beschränkung der Notenausgabe auf höchstens 21 Mill. Thr. übte rasch eine bedeutende Wirkung aus.

4. Depositen bei der Preussischen Bank am Ende jedes Jahres in Millionen Talern:

Tab. IV.

Jahr	Depositen	Jahr	Depositen	Jahr	Depositen
1847	23,05	1857	18,94	1867	19,15
1848	18,52	1858	19,68	1868	19,72
1849	22,70	1859	19,11	1869	20,62
1850	22,74	1860	21,85	1870	15,77
1851	24,18	1861	22,80	1871	20,58
1852	24,11	1862	25,40	1872	27,71
1853	24,02	1863	25,54	1873	29,01
1854	24,08	1864	22,24	1874	32,65
1855	23,99	1865	20,10	1875	33,77
1856	20,76	1866	17,55		

Die Depositen bestanden hauptsächlich aus Mündelgeldern, gerichtlichen Hinterlegungen und Kapitalien von Kirchen, Stiftungen usw., die mit 2, 2½ und 3% verzinslich waren. Die 2prozentigen (in den letzten Jahren 6—7 Mill., früher 2—4 Mill. Thr.) waren meistens täglich rückzahlbar. Unverzinsliche Depositen (außerhalb des Giroverkehrs und gegen besondere Bankobligationen), welche die Bank überhaupt erst seit 1846 annehmen durfte, kommen anfangs nur in unbedeutenden Beträgen vor. Nur ausnahmsweise erreichten sie Ende 1871 die Höhe von 2019597 und 1873 die von 936500 Thru. Sie sind in den obigen Summen mit einbegriffen. Dagegen bilden die Guthaben der Behörden und der Girokunden besondere Passivposten der Bank. Die eigentlichen Giroguthaben beliefen sich bis 1870 durchschnittlich nur auf 250 bis 500000 Thru., außerdem aber gab es (seit 1842, statt der 1838 eingeführten Giroquittungen) von der Bank akzeptierte Giroanweisungen mit sechsmonatlicher Umlaufzeit, deren durchschnittlicher Bestand 1—2 Mill. Thr. betrug. Seit 1870 verschwinden diese, und es tritt jetzt ein bedeutendes Anschwellen der Giroguthaben ein. Dieselben beliefen sich Ende 1870 auf 133171 Thru., 1871 auf 10859313 Thru., 1872 auf 31504284 Thru., 1873 auf 81003661 Thru., 1874 auf 13484477 Thru., 1875 auf 6330000 Thru. Die eigentliche Entwicklung des neueren Giroverkehrs fällt jedoch erst in die Periode der Reichsbank. Bis 1870 betrug die Summe der jährlichen Gutschriften nur 30—40 Mill. Thru.; 1870 stieg sie auf 69,38, 1871 auf 127,23, 1872 auf 364,77, 1873 auf 561,42 Mill. Thru., sank dann aber 1874 wieder auf 174,53 Mill.

5. Betrag der Wechselbestände und Lombardforderungen der Preussischen Bank am Ende des Jahres in Millionen Talern: Siehe Tab. V.

2. Die übrigen deutschen Notenbanken 1851—1875. Die preussischen Normativbestimmungen v. 15. XI. 1848 ließen die Notenausgabe von seiten privater Banken nur in sehr engen Grenzen zu. Die Gesamtbetrag solcher Noten im Staate sollte 7 Mill. Thru. nicht übersteigen. Die Kon-

Tab. V.

Jahr	Platzwechsel	Inland-Rinneswechsel	Ausland-Rinneswechsel	Konmissionswechsel	Lombarddarlehen ¹⁾
1847	15,70	3,96	0,13	—	11,22
1848	9,06	1,58	0,18	—	14,20
1849	7,68	2,39	0,47	—	10,76
1850	7,21	4,59	0,66	0,83	10,53
1851	6,91	4,19	0,84	0,69	9,77
1852	8,26	6,08	1,32	0,83	9,72
1853	11,58	8,81	0,63	1,04	11,48
1854	13,70	10,35	0,78	1,43	8,88
1855	20,25	16,42	0,14	1,39	8,54
1856	26,14	17,78	0,28	1,85	10,15
1857	34,47	24,12	0,84	2,19	11,08
1858	36,32	24,53	0,40	2,27	12,07
1859	30,60	19,78	0,76	2,02	12,05
1860	27,84	19,78	0,73	1,82	8,72
1861	27,72	20,58	0,95	1,90	7,20
1862	33,90	25,42	0,64	1,86	6,06
1863	42,81	31,12	0,81	1,96	8,28
1864	37,34	25,55	2,94	2,25	10,50
1865	47,76	32,99	2,04	2,24	19,00*
1866	41,12	25,81	5,16	3,35	15,96*
1867	39,67	27,03	5,35	2,46	18,21*
1868	40,81	32,01	7,03	2,38	23,97*
1869	47,94	41,89	2,90	2,37	21,63*
1870	53,31	45,16	2,10	2,63	28,22*
1871	52,55	59,88	2,65	6,60	23,62*
1872	80,22	100,37	2,96	10,74	31,67*
1873	71,99	97,46	2,86	35,13	30,66*
1874	52,58	68,96	1,82	4,27	22,67*
1875	63,10	90,84	1,76	2,50	18,18*

zession durfte keiner Notenbank auf länger als 10 Jahre gewährt werden; keine durfte mehr als 1 Mill. Grundkapital haben und für mehr als den Betrag ihres Kapitals Noten ausfertigen. Es waren Noten zu 10, 20, 50, 100 und 200 Thru. gestattet, die beiden ersteren Kategorien jedoch nur bis zur Höhe von je einem Zehntel des Kapitals. Ein Drittel der Noten mußte in bar, ein Drittel in diskontierten Wechseln gedeckt sein, außerdem hafteten die Lombardforderungen und alle übrigen Aktiven für die Einlösung der Noten. Die zu diskontierenden Wechsel mußten wenigstens drei gute Unterschriften tragen und durften höchstens noch drei Monate Umlaufzeit haben. Die Lombarddarlehen durften nur auf drei Monate gewährt werden. Außer diesen Geschäften war den Notenbanken nur noch der Handel mit Münzen und edlen Metallen, der Ankauf von Wechseln auf das Ausland, die Besorgung der Einkassierung von Wechseln, Anweisungen usw. am Sitze der Bank oder im Bereiche ihrer Agenturen und die Annahme unverzinslicher Kapitalien ohne Verbriefung gestattet. Die

¹⁾ Nur die mit * bezeichneten Lombardforderungen beziehen sich auf den Stand am 31. XII.; die übrigen Zahlen dieser Reihe geben den jährlichen Durchschnittsstand an.

Annahme verzinslicher Depositen war den Privatnotenbanken (mit Ausnahme der schon 1824 errichteten Ritterschaftlichen Bank in Pommern) anfangs untersagt und wurde erst bei den Statutenrevisionen von 1866 und 1867 gestattet. Daß unter solchen Umständen in den ersten Jahren nach Erlaß der Normativbestimmungen nur zwei Notenbanken

— und diese von besonderem Charakter — in Preußen gegründet wurden, kann nicht auffallen. Im ganzen gab es deren i. J. 1871 außer der Preußischen Bank im früheren Staatsgebiet nur neun.

1. Hauptposten der Bilanzen der deutschen Zettelbanken (außer der Preußischen) i. J. 1851 in 1000 Thr.

Tab. VI.

	Bayr. Hypo- theken- und Wechselbank	Bank des Berl. Kassen- vereins	Ritterschaftl. Privatbank in Pommern	Städtische Bank in Breslau	Dessauer Landesbank	Privat-Dar- lehnsbank zu Lübeck	Leipziger Bank	Rostocker Bank	Bautzener Bank
Wechselbestände	875,2	1 121,0	3 515,3	452,7	2 234,2	73,6	1 005,1	151,0	—
Lombarddarlehen	2 668,8	587,8	1 772,1	391,3	649,4	180,9	933,9	357,7	47,7
Laufende Forderungen	—	166,5	497,6	—	807,9	—	112,3	163,1	29,9
Effekten	—	243,5	1 058,1	666,3	57,8	—	209,8	98,4	442,7
Barvorrat	1 819,6	1 621,8	483,3	333,3	705,4	65,8	3 980,4	117,1	186,1
Notenumlauf	3 642,9	1 000,0	1 000,0	800,0	2 354,0	242,4	4 582,0	190,0	165,0
Depositen	1 116,2	—	3 200,3	36,0	446,7	—	0,5	32,5	339,5
Giro- und Kontokorr.-Saldi	64,1	1 710,9	988,3	68,8	—	2,0	—	—	—
Eingezahltes Kapital	8 571,4	1 000,0	1 534,5	1 000,0	1 500,0	25,0	1 500,0	500,0	550,0
Reserve	586,2	—	75,1	—	21,8	16,9	150,0	0,3	0,4

Die runden Zahlen des Notenumlaufs der drei preußischen Banken stellen ohne Zweifel nicht die Summe der wirklich im Verkehr befindlichen, sondern die der überhaupt ausgefertigten Noten dar; diejenigen, welche die Bank noch selbst in Händen hat, sind dann im Kassenvorrat mit eingerechnet. In den Bilanzen der Leipziger, Dessauer, Rostocker und Lübecker Bank sind die Beträge der vorrätigen eigenen Noten angegeben, und diese sind in der obigen Uebersicht zur Feststellung des wirklichen Umlaufs von den Summen der ausgefertigten (bezw. 7,6 Mill., 2,5 Mill., 0,5 Mill. und 0,32 Mill.) abgezogen. Der Hauptteil der Aktiva der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestand aus Hypothekarforderungen im Betrage von 8729854 Thr. Auch die „Landständische Bank zu Bautzen“ (durch ein G. v. 13./VIII. 1844 bestätigt) ist hauptsächlich Hypothekenbank und sie hatte Ende 1851 Hypothekarforderungen im Betrage von 862615 Thrn. erworben. Das Recht der Notenausgabe bis zur Höhe von 500000 Thrn. wurde ihr erst durch eine V. v. 17./IV. 1850 gewährt und später bis auf eine Million Taler ausgedehnt. In den Jahren 1853—57 entwickelte sich in Deutschland eine bis dahin nicht gekannte Gründungstätigkeit, die sich besonders auch der Errichtung von Notenbanken in deutschen Kleinstaaten zuwandte. Diese erteilten mit unbeschränkter Ausnutzung ihrer Souveränitätsrechte Konzessionen zur Notenausgabe auf 90 oder 100 Jahre, die neuen Banken aber waren natürlich von vornherein darauf angewiesen, ihre Noten außerhalb ihres kleinen Konzessionsgebietes zu vertreiben. Zur Abwehr wurde in Preußen das G. v. 14./V. 1855 erlassen, das fremde Banknoten sowohl wie fremdes Papiergeld in Stücken von weniger als 10 Thr. als Zahlungsmittel

ausschloß. Aehnliche Verordnungen erfolgten noch in demselben Jahre in Sachsen und Bayern; Baden verbot alle auswärtigen Banknoten außerdem preußischen, bayerischen, nassauischen und Frankfurter.

2. Ueber die allgemeinen Geschäftsverhältnisse der älteren wie der in jener Periode und später entstandenen Zettelbanken am Ende der Jahre 1861 und 1871 gibt die Tab. VII. auf S. 402 Auskunft. (Die Summen in Millionen Taler.)

Eine eigentümliche Stellung nahm die Chemnitzer Stadtbank ein, die durch einen königl. Erlaß v. 9./VIII. 1848, anfangs nur auf drei Jahre, konzessioniert wurde und das Recht erhielt, unter Garantie der Stadt Chemnitz 300000 Thr. in Kreditscheinen zu 1 Thr. auszugeben. Diese Scheine hatten mehr den Charakter von Papiergeld als von Banknoten, und daher wurde die Bank vor 1875 meistens nicht zu den Zettelbanken gerechnet, nach dem Reichsbankgesetz aber, das ihr ein steuerfreies Notenkontingent von 441000 M. bewilligte, gehörte sie zweifellos zu den Privatnotenbanken.

3. Die Reichsbank seit 1876. 1. Ueber sieht der Geschäftsergebnisse der Reichsbank in Millionen Mark: s. Tab. VIII (S. 403).

Die Umsatzziffern des Giroverkehrs umfassen die Einnahmen wie die Ausgaben auf Girokonto.

2. Durchschnittlicher Bestand des Metallvorrats, des Notenumlaufs, der Giro Guthaben, der Lombarddarlehen und der angekauften in- und ausländischen Wechsel in Millionen Mark: s. Tab. IX (folg. Seite).

	Depositen, Girogut- haben nsw.		Noten- umlauf		Kassen- bestand		Wechsel- bestand		Lombard- forde- rungen		Effekten	
	1861	1871	1861	1871	1861	1871	1861	1871	1861	1871	1861	1871
Berliner Kassenverein . . .	2,28	11,90	0,74	0,72	1,46	7,96	1,52	2,55	0,77	3,08	0,00	0,02
Breslauer Bank	0,24	1,08	1,0*	0,96	0,35*	0,38	0,66	1,80	0,48	1,16	0,67	0,03
Danziger Bank	0,82	1,40	0,95	0,95	0,43	0,37	1,99	2,67	0,36	0,38	0,03	0,04
Ritterschaftl. Bank in Pom- mern (Stettin)	2,18	1,54	0,97	0,91	0,56	0,48	3,05	3,18	0,55	0,54	0,48	0,02
Königsberger Bank	0,42	0,01	0,99	0,18	0,37	0,07	1,52	0,19	0,57	1,01	0,00	0,13
Posener Bank	0,14	0,17	1,0*	0,90	0,34*	0,35	1,64	1,53	0,21	0,40	—	0,01
Görlitzer Bank	—	0,93	—	0,97	—	0,36	—	1,88	—	0,93	—	0,14
Magdeburger Bank	0,45	0,29	0,82	0,98	0,32	0,47	1,82	1,63	0,21	0,31	—	—
Kölner Bank	0,56	1,43	0,95	1,0*	0,43	0,30	2,00	2,77	0,14	0,21	—	—
Hannoversche Bank	0,07	1,58	1,13	3,55	0,65	1,31	2,91	2,92	—	0,59	0,46	—
Nassauische Bank	2,51	—	0,37	—	0,50	—	0,05	—	0,11	—	2,84	—
Homburger Bank	0,14	0,12	0,04	0,29	0,02	0,11	0,03	0,20	0,04	0,05	0,31	0,35
Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank	5,53	2,80	4,6*	6,9*	2,57*	3,60*	3,77	3,98	2,94	4,98	2,56	1,45
Leipziger Bank	0,00	0,86	5,03	4,80	3,80	2,52	2,34	4,17	0,84	1,84	0,53	0,22
Leipziger Kassenverein	—	0,50	—	1,0*	—	0,40*	—	0,80	—	?	?	?
Sächsische Bank	—	3,75	—	20,25	—	11,19	—	11,24	—	4,14	—	0,68
Bautzener Bank	2,83	—	1,0*	1,0*	0,75*	0,35*	—	—	0,34	?	1,36	?
Württembergische Bank	—	(0,11)	—	(2,77)	—	(1,02)	—	(3,03)	—	(0,75)	—	—
Badische Bank	—	0,44	—	6,50	—	3,14	—	8,69	—	1,28	—	0,71
Bank für Süddeutschland	0,03	0,54	0,42	6,91	0,15	2,52	0,53	7,69	0,59	0,87	1,49	1,12
Rostocker Bank	1,05	1,35	0,99	1,25*	0,46	0,57	0,40	0,66	1,29	2,40	0,46	0,48
Oldenburger Bank	—	1,53	—	2,0*	—	0,86*	—	1,75	—	0,94	—	0,53
Weimarische Bank	0,87	2,94	2,7*	3,06	1,14*	1,42	2,85	3,20	0,75	1,15	1,00	1,08
Meiningener Bank	0,77	9,83	0,20	8,0*	0,24	3,39*	1,33	7,99	0,86	0,94	0,04	0,64
Gothaer Bank	0,50	1,34	1,32	1,80	0,45	1,08	1,84	2,96	0,23	0,36	0,13	0,02
Braunschweiger Bank	0,00	2,07	1,01	4,49	0,33	1,38	0,52	4,76	0,69	1,19	1,64	—
Dessauer Bank	0,03	0,61	0,06	1,0*	0,07	0,30*	0,11	1,01	0,01	0,06	0,18	0,01
Geraer Bank	0,04	1,35	1,42	2,93	0,53	1,07	1,41	2,98	0,51	0,63	0,68	0,11
Bank zu Sondershausen	0,22	1,58	0,01	3,0*	0,02	0,82*	0,36	2,43	0,05	0,10	0,21	1,95
Bückerburger Bank	0,06	?	0,07	3,0*	0,02	1,0*	0,05	2,00	0,04	?	0,01	?
Frankfurter Bank	3,54	9,98	9,86	15,04	7,38	15,00	8,08	11,91	2,60	2,78	1,23	0,78
Bremer Bank	3,63	6,90	1,61	5,52	1,13	5,02	6,39	10,83	1,08	6,42	0,87	0,26
Lübecker Privatbank	0,21	1,35	0,47	0,68	0,14	0,22	0,48	0,81	0,37	0,59	0,10	0,06
Lübecker Komm.-Bank	—	1,27	—	0,79	—	0,34	—	1,34	—	0,53	—	0,14
Luxemburger Bank	0,20	2,21	0,03	2,01	0,03	0,83	0,23	2,95	0,11	—	1,53	1,03

1) Die mit * bezeichneten Angaben des Notenumlaufs beziehen sich auf die ausgefertigte Summe, und der entsprechende Kassenbestand schließt dann die noch in den Händen der Bank befindlichen Noten ein. 2) Die eingeklammerten Zahlen für die Württembergische Bank beziehen sich nicht auf Ende 1871, sondern auf den 31./III. 1872, da diese Bank erst i. J. 1871 gegründet worden

Tab. IX.

Jahr	Metall- vorrat	Noten- umlauf	Sonstige stets fäll. Verbindl.	Lombard- darlehen	Wech- sel
1876	510,6	684,9	218,8	51,0	402,9
1881	556,1	764,2	181,1	73,7	360,5
1886	693,1	802,2	284,6	50,1	397,1
1891	893,9	917,7	464,1	99,0	525,8
1896	802,0	1083,5	484,3	100,0	646,3
1897	871,5	1085,7	471,4	108,3	644,8
1898	850,9	1124,6	474,7	96,4	713,9
1899	825,5	1141,8	524,7	80,7	817,1
1900	817,1	1138,6	512,8	80,0	800,2
1901	911,4	1190,3	596,6	72,8	845,4
1902	982,2	1229,6	576,6	74,1	775,5
1903	904,9	1248,7	553,7	74,8	845,7
1904	920,7	1288,5	534,8	74,2	823,4
1905	973,0	1335,7	585,3	72,0	908,8
1906	891,0	1387,2	575,6	83,6	989,4
1907	843,3	1478,8	579,3	98,1	1104,5
Ganz ungewöhnlich war der Stand am					31./XII.
1907	794,2	1885,9	658,5	364,3	1493,6

Die „sonstigen stets fälligen Verbindlichkeiten“ bestehen hauptsächlich aus Girogut- haben der Bankkunden und der Reichs- und Staatskassen.

Bei der Berechnung der steuerfreien Notenreserve werden bekanntlich die Reichskassenscheine und die Noten anderer Banken mit zum Barvorrat gezählt. Der durchschnittliche Kassenbestand an ersteren belief sich 1907 auf 82,5 Mill., an letzteren auf 21,9 Mill. M. Was die Zusammensetzung des Metallvorrats aus Gold und Silber betrifft, so waren vorhanden am 31./XII. an Mill. M.

Tab. X.

	1894	1895	1897	1907
Deutsche Goldmünzen	292,0	200,9	263,2	401,3
Sonstiges Gold	422,4	570,0	394,9	96,3
Zusammen Gold	714,4	570,9	568,1	497,6
Taler	214,3	204,2	189,4	25,4
Scheidemünzen	85,8	77,9	69,1	181,2

VII^{1) 2) 3)}

	Kontokorrent-Aktiva (A) und Grundstücke B			Durchschnitt 1856/71	Dividenden in Prozent							
	1861		1871		1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
	A	B	A+B									
Berl. Kassenverein . . .	0,34	0,09	0,39	8,25	9,80	11,50	12,00	12,40	29,30	29,00	19,20	17,70
Danziger Bank . . .	0,07	0,03	0,19	6,04	5,50	6,50	6,33	7,00	7,00	7,75	6,00	7,00
Ritterschaftl. Bank in Pommern . . .	0,96	0,03	0,44	5,88	5,00	5,40	6,50	6,50	8,33	9,00	9,16	9,50
Posener Bank . . .	0,03	0,02	0,05	5,77	0,10	6,40	7,25	6,80	6,50	7,06	6,00	2,50
Kölner Bank . . .	0,11	0,03	0,39	5,22	5,40	6,00	7,00	6,40	6,40	7,50	6,50	6,66
Magdeburger Bank	0,01	—	0,09	4,60	4,40	5,50	6,10	5,80	5,75	6,33	5,50	5,50
Hannoversche Bank	3,32	0,13	4,32	4,84	4,60	5,60	5,20	5,40	6,60	7,00	6,67	6,47
Frankfurter Bank . .	0,34	0,06	0,61	6,52	5,70	6,30	7,00	8,20	9,90	10,00	8,17	9,33
Homburger Bank . .	0,37	0,02	0,31	5,00	5,28	?	5,04	6,52	7,96	6,12	?	6,16
Bayer. Hypothek.- u. Wechselbank . . .	0,19	—	—	8,43	4,45	5,90	5,00	5,50	5,87	6,25	6,48	6,44
Leipziger Bank . . .	0,71	—	0,96	7,10	5,06	6,90	8,60	8,28	10,40	9,50	7,50	6,66
Leipzig. Kassenver.	—	—	1,53	6,70	6,00	6,25	6,75	7,33	7,90	7,50	7,20	6,00
Sächsische Bank . .	—	—	—	8,20	7,85	9,00	9,00	10,00	12,00	12,00	10,50	10,00
Württemberg. Bank	—	—	1,90	—	—	—	—	—	5,00	5,86	7,00	6,33
Badische Bank . . .	—	—	—	—	—	—	—	5,00	6,00	7,00	6,33	5,75
Bank f. Süddeutschl.	0,09	0,03	3,84	6,52	6,00	7,00	6,75	8,00	7,00	7,30	6,50	5,25
Rostocker Bank . . .	0,51	0,02	0,11	6,34	6,40	6,50	6,50	7,50	7,50	6,50	4,00	4,00
Oldenburger Bank . .	—	—	0,57	—	—	6,75	11,25	15,62	18,75	11,12	11,50	11,66
Weimarische Bank . .	2,83	0,04	4,27	5,24	4,50	2,16	5,50	7,00	8,00	5,00	5,25	—
Meiningen Bank . . .	2,29	0,02	13,73	7,26	8,50	10,00	10,00	12,00	12,00	5,00	4,00	3,00
Gothaer Bank . . .	0,66	0,01	0,04	5,54	5,75	7,25	8,00	8,75	8,75	8,00	7,00	6,00
Braunschw. Bank . . .	1,45	0,11	2,76	4,74	7,00	7,50	8,50	8,50	8,66	9,00	7,50	6,66
Dessaner Bank . . .	1,61	0,02	1,38	5,19	4,00	7,00	9,00	12,50	14,00	10,50	9,50	10,00
Geraer Bank . . .	0,83	0,06	2,26	6,44	4,87	6,50	8,12	12,00	13,00	8,50	8,00	6,00
Bank zu Sondersh. . .	0,59	0,02	1,19	4,50	4,00	4,00	5,00	9,00	14,00	8,00	6,00	5,00
Bückerburger Bank . .	0,30	0,01	0,48	7,14	8,00	10,00	10,66	12,00	10,00	8,00	9,50	8,66
Bremer Bank . . .	0,16	0,02	0,34	6,01	5,25	6,00	5,60	7,00	6,14	7,70	6,25	7,10
Lübecker Priv. Bank	0,02	—	0,18	6,19	5,70	8,00	9,00	8,34	10,00	10,00	9,00	10,00
Lübecker Komm.-B.	—	—	0,62	4,56	6,12	7,00	5,00	7,75	8,50	5,00	6,00	5,50
Luxemburger Bank	0,33	0,03	2,93	7,07	10,00	12,00	10,00	12,00	12,00	8,50	9,00	6,50

ist. ³⁾ Die Zahlen unter der Rubrik 1871 A+B (nach Ad. Wagner) umfassen nicht nur die Kontokorrentguthaben und Grundstücke, sondern auch die etwaigen sonstigen Aktiva. Bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sind die Grundstücke mit den Hypotheken vereinigt, und daher ist der Posten B auch schon für 1861 hier ganz weggelassen worden.

Tab. VIII.

Jahr	Gesamt- umsätze	Ankäufe von			Lom- bard- dar- lehen	Gold- an- käufe	Giro- umsätze für Private	Zah- lungen für Reich und Bundes- staaten	Ver- wal- tungs- kosten	Gewinn- anteil des Reichs	Divi- dende %
		Platz- wecheln	Versandt- wecheln	ausl. Wech- seln							
1876	36 685	1 107,2	3 015,7	17,6	467,2	46,4	16 711	2 071	5,40	1,954	6 ¹ / ₈
1881	56 336	1 082,1	2 579,7	56,6	1 046,6	47,1	37 459	1 824	5,44	2,599	6 ² / ₃
1886	76 565	1 177,0	2 382,2	105,2	775,8	130,3	57 230	2 669	6,11	0,948	5,29
1891	109 933	1 837,0	3 576,8	78,3	1 208,1	176,5	81 013	4 211	7,81	8,602	7,55
1896	131 499	2 491,3	3 743,0	54,4	1 428,2	62,0	98 249	11 558	9,53	8,407	7,50
1898	163 396	2 856,7	4 425,7	81,4	1 516,6	101,4	120 828	18 450	11,27	12,058	8,51
1899	179 633	3 228,7	4 946,7	131,0	1 479,0	98,4	131 501	24 491	11,67	19,134	10,48
1900	189 091	3 220,9	5 330,9	211,8	1 594,6	124,5	135 160	28 479	12,77	20,824	10,96
1901	193 148	3 276,6	5 303,4	169,1	1 514,8	139,0	136 289	31 448	13,75	12,418	6,25
1902	191 926	3 068,8	4 368,7	180,4	1 499,8	29,2	135 469	33 759	14,15	8,845	5,47
1903	205 285	3 500,3	5 064,0	175,0	1 908,1	97,9	141 544	37 588	14,55	12,079	6,18
1904	221 590	3 432,8	4 944,6	176,2	1 957,4	204,5	153 834	40 729	15,17	15,907	7,04
1905	251 367	3 852,7	5 094,0	229,0	2 093,4	152,4	178 573	43 578	15,81	14,330	6,15
1906	279 218	4 366,5	5 853,3	291,9	2 773,2	27,6	194 433	51 204	16,91	25,472	8,22
1907	298 997	4 997,3	6 885,0	268,1	3 293,3	111,6	207 180	53 489	18,76	34,510	9,89

Der Metallvorrat erreichte seinen höchsten Stand am 15./II. 1895 mit 1112,1 Mill., den niedrigsten am 30./XI. 1907 mit 678,5 Mill. M. — Wiederholt ist der Notenumlauf unter dem

Metallvorrat geblieben: so vom 7./V. bis zum 23./VI. 1888 (höchster Metallüberschuß 137,2 Mill.), am 1./III. 1889 um 53,9 Mill., v. 23./I. bis 23./III. 1895 (höchster Metallüberschuß 142,5 Mill.). Seit 1895 ist eine Ueberdeckung nicht wieder vorgekommen.

Das steuerfreie Notenkontingent, ursprünglich 250 Mill. M., wurde durch Zurücktreten von 14 Privatbanken schon i. J. 1876 auf 272 720 000 M. erhöht und stieg dann durch weitere Erbschaften bis 293 400 000 M. i. J. 1894. Durch das G. v. 7./VI. 1899 wurde das Kontingent der Reichsbank auf 470 gebracht und es wuchsen ihm dann ferner noch zu je 10 Mill. von der Frankfurter Bank (1901) und der Süd-deutschen Bank (1902) und 2 829 000 M. von der Braunschweigischen Bank. Das Kontingent ist häufig überschritten worden; zuerst am 31./XII. 1881 um 26,1 Mill. M. In den letzten Jahren sind die Ueberschreitungen immer häufiger und bedeutender geworden. So kam i. J. 1900 trotz der Erhöhung des Kontingents eine Ueberschreitung von 356 Mill., 1905 eine solche von 450 Mill. und 1907 sogar eine von 626 Mill. vor. In diesem Jahre war die Steuer-grenze in nicht weniger als 25 Berichtswochen überschritten. In vielen Fällen ist die Reichsbank, auch wenn sie die Steuer zu entrichten hatte, unter dem Diskontsatz von 5% geblieben. Nur bei ungewöhnlicher Steigerung der Ansprüche an den Geldmarkt und bei drohendem Goldabfluß geht sie mit durchgreifenden Maßregeln vor. Die Diskontänderungen bis zum Ende des Jahres 1907 gibt die folgende Uebersicht an:

Tab. IX.

Datum	%	Datum	%
1876 3./I.	6	1883 8./IX.	5
29./I.	5	1885 10./III.	5
4./II.	4	4./IV.	4 1/2
18./V.	3 1/2	11./V.	4
11./VII.	4	1886 22./I.	3 1/2
25./X.	4 1/2	20./II.	3
1877 5./I.	4	18./X.	3 1/2
11./V.	5	29./XI.	3
16./VI.	4	18./XII.	5
12./IX.	5	1887 18./I.	4
3./X.	5 1/2	11./V.	3
12./XI.	5	1888 17./IX.	4
3./XII.	4 1/2	6./XII.	4 1/2
1878 21./I.	4	1889 12./I.	4
29./VIII.	5	4./II.	3
11./XII.	4 1/2	4./IX.	4
1879 11./I.	4	3./X.	5
21./III.	3	1890 21./II.	4
13./VIII.	4	26./IX.	5
11./X.	4 1/2	10./X.	5 1/2
10./XII.	4	1891 12./I.	4
1880 18./VIII.	5	3./II.	3 1/2
4./IX.	5 1/2	6./X.	5
6./X.	5	15./V.	4
18./X.	4 1/2	1892 11./I.	3
9./XI.	4	1892 28./X.	4
1881 26./VIII.	5	1893 17./I.	3
5./X.	5 1/2	12./V.	4
26./XI.	5	11./VIII.	5
1882 1./II.	6	1894 9./I.	4
18./II.	5	5./II.	3
3./III.	4 1/2	1895 11./XI.	4
10./III.	4	1896 12./II.	3

Datum	%	Datum	%
7./IX.	4	18./VI.	3 1/2
10./X.	5	23./IX.	4
1897 19./I.	4	1903 11./II.	3 1/2
26./II.	3 1/2	1902 18./I.	3 1/2
30./IV.	3	10./II.	3
6./IX.	4	4./X.	4
11./X.	5	8./VI.	4
1898 20./I.	4	1904 11./X.	5
18./II.	3	1905 10./I.	4
9./IV.	4	14./II.	3 1/2
10./X.	5	25./II.	3
9./XI.	5 1/2	11./IX.	4
19./XI.	6	31./X.	5
1899 17./I.	5	4./XI.	5 1/2
21./II.	4 1/2	11./XII.	6
9./V.	4	1906 18./I.	5
19./VI.	4 1/2	23./V.	4 1/2
7./VIII.	5	18./IX.	5
3./X.	6	10./X.	6
19./XII.	7	17./XII.	7
1900 12./I.	6 1/2	1907 22./I.	6
27./I.	5 1/2	23./IV.	5 1/2
13./VII.	5	29./X.	6 1/2
1901 26./II.	4 1/2	8./XI.	7 1/2
22./IV.	4		

Im Jahre 1908 ging der Diskont im Januar auf 6, im März auf 5 1/2, im April auf 5 und dann noch weiter zurück.

Der Lombardzinsfuß stand bis März 1884 fast immer um 1% höher als der Wechsel-diskont. Dann wurde er bei Beleihung von Reichs- und deutschen Staatschuldverschreibungen um 1/2% herabgesetzt, seit dem 1./VII. 1898 aber ist diese Unterscheidung wieder weggefallen.

3. Bilanz der Reichsbank am 31./XII. 1897 und 1907 in Mill. M.:

Tab. X.

Aktiva	1897	1907
Gold in Barren und ausl. Münzen		
das Pfund fein zu 1392 M.	304,87	96,41
Kursfähiges deutsches Geld	522,69	607,92
Reichskassenscheine	15,66	75,44
Eigene Banknoten	892,63	2293,38
Noten anderer Banken	11,08	7,50
Platzwechsel	407,57	888,52
Wechsel auf deutsche Plätze	358,87	581,30
Wechsel a. außerdeutsche Plätze	2,49	25,78
Lombardfordrgn. auf Edelmetall	0,01	0,01
" " Effekten	167,97	358,80
" " Waren	4,69	5,48
Effekten	37,81	121,80
Kontokorrentguthaben	12,55	10,07
Fällige, unbez. geblieb. Wechsel	0,95	4,23
Grundstücke	33,45	54,79
Verschiedene Aktiva	104,88	55,81
Passiva		
Grundkapital	120,00	180,00
Reservefonds (voll)	30,00	64,83
Reservef. zweifelh. Forderungen	0,60	3,27
In Betrieb gegebene Banknoten	2270,64	4203,86
Giro- u. Kontokorrentguthaben	430,99	666,97
Depositen (unverzinslich)	0,52	0,81
Notensteuer	0,55	5,60
Verschiedene Passiva	8,77	10,12
Reingewinn für das Reich	9,90	34,51
" f. d. Anteilshaber	5,31	11,51

Der Effektenbesitz der Bank besteht hauptsächlich aus diskontierten Schatzanweisungen. — Die verzinslichen Depositen, die bei der Preußischen Bank eine so große Rolle spielten, sind aus den Passivposten der Reichsbank seit 1880 gänzlich verschwunden. Was die Stückelung der Noten betrifft, so waren am 31./XII. 1907 334 241 000 M. in Abschnitten von 1000 M., 1 261 236 750 M. in solchen von 100 M., 139 286 100 M. in solchen von 50 M. und 151 157 180 M. in solchen von 20 M. im Umlauf.

4. Die Privatnotenbanken. Von den in der oben aufgestellten Tabelle VII enthaltenen Zettelbanken außer der Preußischen Bank verlor die Luxemburger 1867 ihren Charakter als einer deutschen Anstalt; die Noten der Nassauischen Landesbank, eines reinen Staatsinstituts, wurden von Preußen durch G. v. 29./11. 1868 als Staatspapiergeld übernommen und die Bank in eine kommunalstädtische Kreditanstalt verwandelt. Die Königsberger Privatbank hat 1871 freiwillig liquidiert, und die Landstädtische Bank zu Bautzen (mit dem Recht einer Notenausgabe von 3 Mill. M. auf zweijährige Kündigung) ist im Bankgesetz von 1875 nicht mit in die Zahl der Anstalten aufgenommen, unter welche das steuerfreie Notenkontingent von 385 Mill. M. (mit Einschluß des der Reichsbank) verteilt wurde. Dagegen befindet sich unter diesen Banken, wie schon erwähnt, die in den obigen Tabellen fehlende Chemnitzer Stadtbank. An Stelle der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank trat die 1875 gegründete Bayerische Notenbank in die Reihe der im Gesetze als berechtigt angeführten Privatbanken ein, deren es also ursprünglich 32 gab. Von diesen verzichteten aber die folgenden schon i. J. 1876

auf ihr Notenrecht: Dessauer Landesbank, Berliner Kassenverein, Oberlausitzer Bank in Görlitz, Geraer, Gothaer, Leipziger, Meininger, Weimarer Bank, Thüringer Bank in Sondershausen, Lübecker Privatbank, Niedersächsische Bank in Bückeburg, Oldenburger Bank, Ritterschäftliche Privatbank in Stettin, Homburger Bank. Im Jahre 1877 tat die Rostocker Bank dasselbe; dann blieb die Zahl der Privatbanken bis 1886 auf 17 stehen, bis im letzteren Jahre die Lübecker Kommerzbank ihr Notenrecht aufgab; diesem Beispiele folgten 1889 auch die Hannoversche und die Bremer Bank, nachdem außerdem 1887 die Kölnische Privatbank durch freiwillige Liquidation eingegangen war. Mit dem Ende des Jahres 1890 verloren die Magdeburger Privatbank, die Provinzialaktienbank in Posen und die Danziger Privatbank ihr Notenrecht und der Leipziger Kassenverein löste sich auf. Im Jahre 1891 folgte der Verzicht der Chemnitzer Stadtbank. Das Notenprivilegium der Breslauer Stadtbank wurde nicht erneuert, jedoch wurde ihr eine dreijährige Uebergangsperiode bewilligt, während der die ihr gesetzlich gestattete Notemission von 3 Mill. M. jährlich um eine Million vermindert wurde. Mit dem 1./I. 1894 erlosch auch das Notenrecht dieser Bank. Die Frankfurter Bank behielt es noch bis 1901, die Bank für Süddeutschland (in Darmstadt) bis 1902. Beide hatten ein Kontingent von 10 Mill. M., das auf die Reichsbank überging. Im Jahre 1905 endlich schied auch die Braunschweiger Bank (mit einem Kontingent von 2 839 000 M.) aus der Zahl der Notenbanken aus. Von allen Privatbanken hatte diese allein sich den Bedingungen des § 44 des Bankgesetzes nicht unterworfen, was zur Folge hatte, daß ihre Noten nur innerhalb des Herzogtums Braunschweig umlaufen durften.

Tab. XI.

1. Hauptposten der Aktiva und Passiva der Privatnotenbanken (soweit sie noch das Notenrecht besaßen) nach dem mittleren Stande in den Jahren 1879, 1888 und 1897 in Mill. M.

Bank	Notenumlauf			Metallvorrat			Kassenscheine und Noten and. Banken			Wechsel		
	1879	1888	1897	1879	1888	1897	1879	1888	1897	1879	1888	1897
Breslauer	2,54	2,63	—	0,97	1,04	—	0,46	0,55	—	4,81	6,30	—
Magdeburg.	2,48	2,45	—	0,91	0,95	—	0,46	0,41	—	5,27	4,95	—
Danziger	1,74	2,74	—	0,79	0,98	—	0,34	0,49	—	6,31	4,00	—
Posener	2,02	1,76	—	0,75	0,64	—	0,12	0,05	—	5,01	4,39	—
Kölnische	2,19	—	—	0,87	—	—	0,16	—	—	7,46	—	—
Hannov.	4,50	4,52	—	1,96	1,77	—	0,41	0,26	—	11,74	17,68	—
Frankfurter	10,93	8,99	14,01	5,73	3,39	4,86	1,40	1,08	0,21	24,07	24,05	31,92
Bayer. N.-B.	66,25	64,45	63,84	34,80	33,30	31,18	2,12	2,95	3,43	35,51	43,27	46,77
Sächsische	38,42	42,96	48,80	17,91	17,51	23,01	4,36	9,91	9,94	39,96	52,41	74,89
Lp. Kass.-V.	2,86	2,83	—	1,06	1,09	—	0,66	0,76	—	3,66	4,06	—
Chemnitzer	0,50	0,50	—	0,22	0,21	—	0,14	0,12	—	3,76	3,13	—
Württemb.	20,71	19,64	23,25	9,44	8,22	11,51	1,73	1,57	1,79	18,37	18,60	20,68
Badische	10,15	11,78	14,59	3,69	4,10	5,19	0,22	0,15	0,11	14,98	16,84	21,18
Bank f. Süd- deutschl.	11,44	13,91	14,07	4,01	5,13	4,90	0,36	0,30	0,11	16,60	18,70	19,61
Braunschw.	2,49	2,92	2,11	0,68	0,76	0,57	0,20	0,14	0,15	8,81	8,70	5,99
Bremer	4,66	4,76	—	1,71	1,65	—	0,12	0,20	—	32,72	26,35	—
Lübecker Kommerzbank.	0,83	—	—	0,39	—	—	0,23	—	—	3,81	—	—

Tab. XII. 2. Fortsetzung.

Bank	Lombarddarlehen			Täglich fällige Verbindlichkeiten			Depositen mit Kündigung			Effekten und sonstige Aktiva		
	1879	1888	1897	1879	1888	1897	1879	1888	1897	1879	1888	1897
Breslauer	2,96	2,64	—	3,21	0,19	—	0,05	0,49	—	0,39	1,00	—
Magdeburg.	0,94	0,98	—	0,03	0,76	—	1,29	1,00	—	0,09	1,55	—
Danziger	0,80	3,39	—	0,39	0,60	—	2,78	5,03	—	0,79	4,35	—
Posener	1,26	1,38	—	0,01	0,34	—	1,36	0,90	—	0,44	0,47	—
Kölnische	0,63	—	—	0,26	—	—	2,99	—	—	0,25	—	—
Hannov.	0,61	0,63	—	3,02	6,81	—	1,96	0,35	—	8,71	6,73	—
Frankfurter	4,64	7,04	8,82	6,07	5,90	4,83	3,32	8,36	13,13	6,53	9,68	10,46
Bayer. N.-B.	1,73	1,91	2,69	1,30	7,69	9,25	0,21	0,00	—	3,40	1,51	1,79
Sächsische	5,12	3,77	3,90	1,08	6,67	18,22	3,97	6,81	16,30	10,09	7,12	6,94
Lp. Kass.-V.	1,59	0,95	—	1,60	1,57	—	0,38	0,39	—	1,10	1,30	—
Chemnitzer	0,11	0,29	—	0,08	0,05	—	3,51	3,36	—	0,60	0,90	—
Württemberg.	0,40	0,74	1,42	0,29	0,58	2,29	0,07	0,04	0,13	1,06	1,16	0,74
Badische	1,17	0,86	0,90	0,46	1,09	3,62	0,07	0,00	—	1,45	1,90	2,22
Bank f. Süd- deutschl.	2,12	0,69	2,17	0,28	0,16	0,13	0,00	0,00	—	6,67	7,24	5,65
Braunschw.	1,97	2,26	1,65	1,96	5,10	3,36	1,58	1,52	1,19	5,62	9,97	9,86
Bremer	2,15	4,48	—	0,40	0,26	—	14,62	11,71	—	1,21	2,40	—
Lübecker Kommerz.	0,23	—	—	1,09	—	—	2,33	—	—	2,23	—	—

Tab. XIII. 3. Dividenden der Privatnotenbanken von 1876—1897.

Bank	Dividenden in Prozent												
	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
Magdeburger	6	5,9	6,3	5 ¹ / ₅	5 ⁴ / ₅	5 ¹ / ₂	6	5 ¹ / ₁₂	4,9	5 ⁵ / ₁₂	4,7	5,4	4,9
Danziger	7	0	5 ¹ / ₅	5	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	6 ² / ₃	9	8	10 ¹ / ₂	10	9 ¹ / ₂	8 ¹ / ₄
Posener	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	4	7	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₅	6 ¹ / ₃	6 ¹ / ₃	6 ² / ₃	5 ¹ / ₄	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂
Kölnische	7	7 ¹ / ₃	7	6	6	6 ¹ / ₅	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5	4 ¹ / ₂	?	—	—
Hannoversche	5,933	6	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5,8	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₃	5,76	5	5	4 ¹ / ₂
Franfurter	6 ¹ / ₁₅	6 ¹ / ₁₅	4 ² / ₃	5 ¹ / ₄	5,95	6,3	6 ⁵ / ₁₂	5,425	5,425	5,425	4 ² / ₃	5 ¹ / ₆₀	5,425
Bayerische	8	8	9	9	10	10	10	10	10	9 ¹ / ₂	7	7	7
Sächsische	8	5 ³ / ₄	5 ³ / ₄	6	6 ¹ / ₆	5 ⁵ / ₆	5 ⁵ / ₈	5 ¹ / ₅	5 ¹ / ₆	5 ¹ / ₈	4 ⁹ / ₂₀	4	4 ¹ / ₆
LeipzigerKassenv.	4 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	5	5 ¹ / ₅	5 ¹ / ₅	5 ¹ / ₃	5 ¹ / ₅	5	5 ¹ / ₅	4 ² / ₁₅	4 ¹ / ₈	3 ⁵ / ₈
Württemberg.	5 ¹ / ₄	5 ¹ / ₁₀	5 ¹ / ₆	5	5 ¹ / ₄	5 ¹ / ₂	6 ¹ / ₈	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₈	5	3 ³ / ₄	4 ¹ / ₈	3 ⁴ / ₅
Badische	4	4 ¹ / ₂	5	4 ¹ / ₂	5 ¹ / ₆	5,9	6,3	5 ¹ / ₂	5	5	4	4	4
Süddeutsche	5 ¹ / ₄	5 ³ / ₄	5 ¹ / ₄	5 ¹ / ₆	5 ¹ / ₆	5 ¹ / ₄	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₆	4,7	4 ² / ₆	3 ⁵ / ₅	3,53	3,7
Braunschweiger	5	3	4 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	4 ² / ₃	5	5 ² / ₃	5	4 ³ / ₄	5 ¹ / ₄	4 ² / ₅	4 ¹ / ₂	4 ² / ₃
Bremer	5,78	5	4 ³ / ₄	4 ¹ / ₁₁	4 ⁹ / ₁₁	4 ⁹ / ₁₁	5,42	4,88	4 ³ / ₄	4 ² / ₁₁	2 ⁷ / ₉	3,3	3 ³ / ₅
Lübecker													
Komm.-B.	4	4	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	6	6	6	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	0	0	5*	6 ¹ / ₂ *

Fortsetzung.

Bank	Dividenden in Prozent (nach Erlöschen des Notenrechts mit * bezeichnet)									
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	
Magdeburger	5 ² / ₃	6 ¹ / ₂	4*	5*	6*	5 ¹ / ₂ *	5*	5*	3 ¹ / ₂ *	
Danziger	8 ¹ / ₄	8 ¹ / ₄	8 ² / ₃	7 ¹ / ₃ *	9*	8*	8*	7 ¹ / ₂ *	6 ³ / ₄ *	
Posener	6	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₅ *	4 ¹ / ₂ *	5 ¹ / ₂ *	4 ¹ / ₂ *	4*	4 ¹ / ₄ *	5*	
Hannoversche	5	5 ¹ / ₃ *	4 ¹ / ₂ *	4 ¹ / ₂ *	4 ¹ / ₅ *	5*	5 ¹ / ₃ *	5 ¹ / ₅ *	6	
Frankfurter	6 ¹ / ₁₅	7	6,42	6 ³ / ₁₀	7	7	7	7 ¹ / ₁₀	8 ³ / ₄	
Bayerische	7	9	9	7	7	6	5	7	7 ¹ / ₂	
Sächsische	5	6	6	4 ¹ / ₂	6	4 ³ / ₄	4 ³ / ₄	5 ¹ / ₄	6 ¹ / ₆	
Württemberg.	4 ¹ / ₄	5 ³ / ₄	5 ³ / ₄	3 ¹ / ₅	5 ¹ / ₄	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₅	5 ¹ / ₈	5 ¹ / ₂	
Badische	4 ³ / ₄	6	6	4	5 ¹ / ₂	4	4	5 ¹ / ₂	6	
Bank für Süddeutschland	4	4 ³ / ₁₀	4 ³ / ₅	3 ⁷ / ₁₀	4 ¹ / ₃	4 ¹ / ₅	3 ¹ / ₆	4 ¹ / ₄	4 ³ / ₅	
Braunschweiger	5 ¹ / ₁₀	5 ⁵ / ₆	5 ² / ₃	5	4 ⁹ / ₁₀	5	4 ² / ₃	5 ¹ / ₅	5 ¹ / ₄	

Tab. XIV.

4. Die Privatnotenbanken i. J. 1906.

Hauptposten nach dem Durchschnitt der Wochenübersichten in 1000 M.

Notenbank	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Darvon ungedeckt	Andere stets fällige Verbindlichk.	Metallbestand	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel
Bayerische	7 500	3268	61 855	25 745	6 987	31 064	89	4957	41 121
Sächsische	30 000	6696	39 951	11 962	24 214	18 913	369	8707	39 647
Württembergischer	9 000	1191	22 478	10 025	8 726	10 438	66	1949	15 455
Badische	9 000	2135	19 784	9 828	10 620	7 928	25	2003	18 883

Fortsetzung.

Notenbank	Lombard	Effekten	Dividenden								
			1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Bayerische	3 892	64	8	10	10	8	7	9	9	9	11
Sächsische	39 138	9192	6 ³ / ₄	7 ¹ / ₂	9	4	5	6	6	6	8
Württembergischer	11 436	2067	6	6	6	5	4 ¹ / ₄	5 ¹ / ₃	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₄	6
Badische	10 314	1484	6 ¹ / ₃	7	7	5	5	5 ¹ / ₃	5 ³ / ₄	5 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂

5. Bankgesellschaften ohne Notenausgabe. Ueber die zum Teil außerordentlich bedeutende Geschäftstätigkeit der privaten Bankhäuser läßt sich natürlich kein statistisches Material beibringen. Nur die Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Jahresberichte und Bilanzen veröffentlichten, gewähren uns die Möglichkeit, die Entwicklung des Bankwesens auch außerhalb des Bereichs der Notenbanken einigermaßen zu beurteilen und zu verfolgen. Wir begnügen uns hier, für die wichtigsten dieser Gesellschaften — mit Ausnahme der Hypotheken- und Bodenkreditbanken — die Hauptposten der Bilanz am Schlusse des Jahres 1906 zusammenzustellen.

(Siehe Tab. XV.)

Alle diese Banken haben in den letzten Jahrzehnten ihr Kapital, und zum Teil sehr bedeutend erhöht. So war z. B. die frühere Kapitalhöhe bei folgenden Banken in Mill. M.

	1888	1898
Deutsche Bank	75 000	150 000
Dresdener Bank	48 000	110 000
Diskontogesellschaft	60 000	115 000
Bank f. Handel u. Industrie ¹⁾	60 000	105 000
Schaaffhausenscher Bankver.	36 000	75 000
Berliner Handelsgesellschaft	40 000	80 000
Kommerz- u. Diskontobank	30 000	50 000
Rhein.-westf. Disk.-Ges. ²⁾	7 500	20 000
Rheinische Kreditbank	12 000	20 100
Bergisch-Märkische Bank	15 000	40 000

¹⁾ Gewöhnlich „Darmstädter Bank“ genannt.²⁾ Als „Aachener“ und später „Rheinische Diskontogesellschaft“.

Das starke Anwachsen der großen Banken ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß sie kleinere Gesellschaften und private Bankgeschäfte in sich aufgenommen haben. So ist auch die Norddeutsche Bank in Hamburg jetzt nur eine Art Zweiganstalt der Diskontogesellschaft, da diese das ganze Kommandit-Aktienkapital — 50 Mill. M. — besitzt. In engen Beziehungen zur Deutschen Bank steht die Bergisch-Märkische Bank, zur Darmstädter Bank die Breslauer Diskontobank. Ebenfalls eine Folge der Tendenz zur Konzentration des Bankkapitals ist die zwischen der Dresdener Bank (die u. a. die deutsche Genossenschaftsbank mit 30 Mill. Kapital aufnahm) und dem Schaaffhausenschen Bankverein 1904 errichtete Interessengemeinschaft.

Im Vergleich mit den englischen Verhältnissen erscheinen die Summen der Giro-, Kontokorrent- und sonstigen Depositen bei den großen deutschen Banken noch sehr mäßig, auch wenn man die entsprechenden Konten der Reichsbank und der übrigen Aktienbanken hinzunimmt. Beträchtlich aber ist im Vergleich mit den Kontokorrentguthaben und Depositen die Summe der Akzente, die vielfach zur Beschaffung von Geld zu Spekulationszwecken benutzt wurden. Nach den jährlich vom „Deutschen Oekonomist“ zusammengestellten Übersichten der Hauptbilanzposten fast sämtlicher deutschen Kreditbanken (mit Ausschluß der Notenbanken) betrug die Gesamtsumme der Kontokorrent- usw.-Guthaben und Depositen in Mill. M. am Jahresschlusse: (Siehe Tab. XVI.)

Tab. XV.

1. Aus den Bilanzen der Banken mit 20 und mehr Millionen Kapital Ende 1906.¹⁾
(Summen in 1000 M.).

	Kapital 1907	Reserven	Depositen	Kontokorrent u. a. Kredi- toren	Akzente	Wechsel	Kontokorrent u. a. Debi- toren	Guthaben bei Bankiers	Effekten und Petal.	Kasse
Bank f. Handel u. Ind.	154 000	29 500	—	315 325	78 498	108 089	301 457	21 631	77 524	26 820
Barmer Bankverein	59 836	11 500	33 511	34 278	56 669	32 228	115 990	32 932	8 572	4 987
Bayerische Bank für Handel u. Industrie	20 000	776	7 826	4 851	16 146	7 772	32 922	1 340	4 175	1 956
Bergisch-Märkische B.	75 000	25 137	72 165	77 131	44 364	43 902	142 730	74 098	26 363	6 123
Berl. Hand.-Gesellsch.	100 000	30 000	—	210 249	65 703	74 501	242 275	—	74 038	21 065
Breslauer Diskontob.	25 000	1 477	—	42 609	11 808	19 608	45 071	1 297	13 661	2 096
Deutsche Bank	200 000	100 000	380 926	869 818	226 110	540 410	802 923	79 073	204 404	110 515
Deutsche Effekten- u. Wechselbank	30 000	2 760	—	18 729	17 647	15 102	38 430	2 590	9 133	2 731
Deutsche National- bank Bremen	27 000	2 900	30 566	22 701	23 864	21 750	73 773	2 363	6 484	2 960
Diskontogesellschaft	170 000	57 600	153 385	226 643	195 988	175 833	411 767	—	186 535	41 525
Dresdener Bank	180 000	52 500	199 008	419 269	205 891	242 626	535 159	34 156	132 129	44 345
Dresdener Bankverein	21 000	3 000	6 875	10 254	6 809	10 636	32 465	—	4 003	1 176
Essener Kreditanstalt	60 000	18 076	29 186	69 876	17 527	45 018	91 768	32 661	21 900	7 187
Hamburger Kommerz- und Diskontobank	85 000	12 600	122 277	87 498	69 124	85 097	212 780	16 300	49 329	13 026
Hamburger Vereinsb.	30 000	3 600	38 135	45 438	12 566	35 100	78 968	—	8 351	6 774
Hannoversche Bank	22 500	3 692	—	34 050	3 070	8 364	37 881	3 342	10 692	3 152
Magdeburger Privatb.	24 000	2 400	—	51 416	17 479	16 745	63 935	1 620	8 758	4 101
Mitteldeutsch. Kreditb.	54 000	7 400	—	61 531	39 749	24 266	119 364	—	13 457	7 029
Mittrhein. B. Koblenz	20 000	3 172	7 299	10 598	10 492	7 122	40 351	—	4 665	525
Nationalb. f. Deutschl.	80 000	12 820	—	197 171	43 603	65 219	202 224	6 503	56 611	11 543
Pfälzische Bank	50 000	9 464	30 247	41 406	43 102	22 239	115 460	11 868	16 835	5 451
Rheinische Bank	21 000	1 841	6 952	28 056	18 499	12 587	51 885	2 372	8 557	715
Rheinische Kreditb.	75 000	13 029	—	101 133	59 129	47 343	150 888	12 234	29 558	5 583
Rhein. - Westfälische Diskontogesellsch.	80 000	12 310	44 507	46 134	34 068	31 190	133 649	4 188	20 397	4 242
Schaaffhans. Bankver.	145 000	34 156	65 210	200 776	77 373	66 412	323 173	10 297	94 892	16 264
Schlesischer Bankver.	30 000	10 000	13 562	75 739	1 270	21 970	87 093	—	23 299	4 393

¹⁾ Die Angaben über das Kapital schließen auch die nach dem 31./XII. 1906 von einigen Gesellschaften (Rheinische Kreditbank, Rheinisch-westfälische Diskontobank) vorgenommenen Kapitalerhöhungen ein. Die einzelnen Rubriken haben nicht für alle Banken genau denselben Inhalt. Unter „Reserven“ sind alle Arten von Reserven, auch die Delcredere-Konten, zusammengefaßt, mit Ausnahme der bei einigen Gesellschaften vorkommenden „Baureserven“. Alle Einlagen mit Kündigungsfrist sind zu den Depositen, die hier und da vorkommenden „Scheck-Konten“ zu den Kontokorrentkrediten gerechnet. Die Avals sind überhaupt nicht mit angeführt. Unter der Rubrik „Debitoren“ sind auch die Lombarddarlehen und Reports mitgerechnet, Hypothekarschulden aber ausgeschlossen. Die „Beteiligungen“ umfassen sowohl dauernde Beteiligungen und Kommanditierungen als auch laufende Konsortialgeschäfte. Unter „Kasse“ sind auch die Giro Guthaben bei der Reichsbank, fällige Coupons und ausgeloste Wertpapiere zu verstehen. Grundstücke und Hypotheken sind nicht mit aufgenommen. — Einige der angeführten Gesellschaften sind Kommanditaktiengesellschaften, so der Barmer Bankverein, die Berliner Handelsgesellschaft, die Diskontogesellschaft, die Deutsche Nationalbank in Bremen, der Schlesische Bankverein.

Tab. XVI.

Jahr	Zahl der Banken	Depositen usw.	Jahr	Zahl der Banken	Depositen usw.
1883	71	749,0	1900	118	3128,1
1886	71	973,4	1901	125	3014,8
1889	93	1392,2	1902	122	3380,6
1892	94	1282,9	1903	124	3709,6
1895	94	1769,4	1905	137	5298,4
1897	102	2069,7	1906	143	6304,8
1898	108	2507,7	1907	144	6625,5

Bei den Berliner Banken allein belief sich die | Ferner betrug bei diesen Banken die
entsprechende Summe 1907 auf 3669,6 Mill. M. | Summe der

Tab. XVII.

Jahr	Akzente	Kassenbestände	Wechsel	Lombarddarlehen	Effekten usw.	Debitoren
1889	516,0	192,2	584,1	533,9	362,8	1426,2
1892	534,4	194,6	737,1	362,4	346,6	1450,9
1895	706,1	224,1	764,3	450,1	434,9	1992,7
1898	984,4	296,5	1055,2	668,8	640,4	2847,7
1900	1294,2	321,4	1583,3	597,7	741,0	3602,7
1901	1136,4	353,8	1462,7	594,0	747,3	3356,5
1902	1176,5	350,3	1483,4	691,5	872,8	3550,4
1903	1300,2	370,0	1518,2	708,2	896,8	3929,1
1905	1600,6	457,2	1995,6	971,0	994,8	5238,2
1906	1848,1	497,2	2447,1	1099,4	1087,8	6073,4

Tab. XVIII. 2. Dividenden von 19 Bankgesellschaften.

Bank	gegründet	Dividenden in Prozent								
		1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Aachener Diskontobank	1872	—	6	6 ¹ / ₄	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ² / ₅	4	5	5
Bank f. Handel u. Industrie	1853	15	15	10	10	6	6	6 ³ / ₄	6 ³ / ₄	9 ¹ / ₂
Barmer Bankverein	1867	7 ¹ / ₃	9	0	3	0	2 ¹ / ₂	4	4 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂
Bergisch-Märkische Bank	1871	—	6	4	0	1 ⁷ / ₁₈	3	4	6	6 ¹ / ₃
Berliner Handelsgesellsch.	1856	12 ¹ / ₂	12 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	7	5	0	0	0	5
Breslauer Diskontobank	1870	13,037	10	2 ¹ / ₂	4	2	4	3	3	5 ¹ / ₂
Deutsche Bank	1870	8	8	4	5	3	6	6	6 ¹ / ₂	9
Deutsche Effekten- und Wechselbank	1872	—	—	13 ³ / ₄	8 ¹ / ₃	6 ¹ / ₄	7 ¹ / ₆	8 ² / ₃	9 ¹ / ₆	14 ¹ / ₂
Diskontogesellschaft	1856	24	27	14	12	7	4	5	6 ¹ / ₂	10
Dresdener Bank	1872	—	—	1 ¹ / ₂	6	5	5 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	7	9
Essener Kreditanstalt	1872	—	21 ⁹ / ₁₁	0	4	4	2	4	4 ¹ / ₂	5
Hamb. Komm.- u. Diskontob.	1870	7 ² / ₅	8 ³ / ₅	0	3 ¹ / ₃	4 ³ / ₄	6	6	6 ¹ / ₃	7
Hamburger Vereinsbank	1856	11 ¹ / ₄	13 ³ / ₄	10 ⁵ / ₉	11 ¹ / ₉	9 ⁴ / ₉	10	10 ⁵ / ₉	7 ³ / ₄	7
Mitteldeutsche Kreditbank	1856	12	12	5	4	3	2	2	2 ¹ / ₂	0
Rheinische Kreditbank	1870	10,06	12	5	6	6 ³ / ₄	4	4	5	6
Schaaffhausensch. Bankvr. ¹⁾	1848	12 ¹ / ₂	14	8	5 ¹ / ₂	0	0	2 ² / ₉	3	3
Schlesischer Bankverein	1856	12	4	6	6	5	5	5	5	6

Fortsetzung.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Aachener Diskontobank	6	3	7	7	7	7	6	4	0	4 ¹ / ₂
Bank f. Handel u. Industrie	9 ¹ / ₂	10	8 ¹ / ₄	8 ¹ / ₄	7	6 ¹ / ₂	7	7	9	10 ¹ / ₂
Barmer Bankverein	6 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	6	6	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	6	7
Bergisch-Märkische Bank	7	6 ² / ₃	7 ¹ / ₃	7 ¹ / ₃	7 ¹ / ₂	6	6	6	6 ¹ / ₂	7
Berliner Handelsgesellsch.	5 ¹ / ₂	6	0	7	9	8	9	9	10	12
Breslauer Diskontobank	6	5	5 ¹ / ₄	5	5	5	5	5	6 ¹ / ₃	7
Deutsche Bank	10	10 ¹ / ₂	10	9	9	9	9	9	9	10
Deutsche Effekten- und Wechselbank	12	13 ¹ / ₃	10	9	9	8	8	7	10	11
Diskontogesellschaft	10	11 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	11	11	10	10	12	14
Dresdener Bank	9	9	8	8	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	7	7	9	11
Essener Kreditanstalt	5 ¹ / ₂	4	5	6	6	5	5	5 ¹ / ₂	6	6 ¹ / ₂
Hamb. Komm. u. Diskontob.	7	9	7 ¹ / ₂	6 ² / ₃	6 ¹ / ₃	6 ¹ / ₆	6 ¹ / ₃	6	9 ¹ / ₃	7 ¹ / ₂
Hamburger Vereinsbank	7 ¹ / ₂	8 ¹ / ₃	8	7	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	11 ¹ / ₄
Mitteldeutsche Kreditbank	5	2	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₄	5 ¹ / ₄	5	5	4 ¹ / ₂	6	7
Nationalbank für Deutschl.	—	7	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	3	4	2	6	9	10
Pfälzische Bank ²⁾	—	—	—	—	—	—	8	7	8	8
Rheinische Kreditbank	6 ¹ / ₂	7	6	6	6	6	6	6	6	6
Schaaffhausensch. Bankver.	3 ¹ / ₃	3 ¹ / ₂	4	4	4	4	4	4	4	5
Schlesischer Bankverein	6	6	6	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5	5 ¹ / ₂	6	7	8

¹⁾ Im Jahre 1877 wurden die Aktien von 600 auf 450 M. herabgesetzt, wodurch die Dividende nominell erhöht worden ist.

²⁾ 1886 durch Umwandlung aus der Volksbank Ludwigshafen entstanden.

Fortsetzung.

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Aachener Diskontoges.	5 ^{1/2}	6	6	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{3/4}	7	7 ^{1/4}	7 ^{1/2}	8
Bank f. Handel u. Industrie	9	5 ^{1/4}	5 ^{1/4}	5 ^{1/4}	7	8 ^{1/4}	8	8	8	7
Barmer Bankverein	6	6	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	7	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}
Bergisch-Märkische Bank	7	7	7	7	7	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	8	8 ^{1/2}
Berliner Handelsgesellsch.	9 ^{1/2}	8 ^{1/2}	6	5	7	8	9	9	9	9 ^{1/2}
Breslauer Diskontobank	6	4 ^{1/2}	5	5	6 ^{1/2}	7	6 ^{1/2}	7	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}
Deutsche Bank	10	9	8	8	9	10	10	10	10 ^{1/2}	11
Deutsche Eff. u. Wechselb. Diskontogesellschaft.	8	4	5	5	6 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7	7	7	8 ^{3/4}
Dresdener Bank	11	8	6	6	8	10	10	10	10	10
Essener Kreditanstalt	10	7	7	5 ^{1/2}	8	8	8	9	9	9
Hamb. Komm. u. Diskontob.	7	7	7	7	7	7	7	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	8 ^{1/2}
Hamburger Vereinsbank	5	4	4	4	6	7 ^{1/3}	7	8	3	5 ^{1/2}
Mitteldeutsche Kreditbank	11	9 ^{1/2}	7 ^{3/4}	8 ^{3/4}	8	8 ^{3/4}	9	9	9	9 ^{1/2}
Nationalbank für Deutschl.	6	5	4 ^{1/2}	4 ^{1/2}	5	5 ^{1/2}	6	6	6	6
Pfälzische Bank	9	6 ^{1/2}	5	4 ^{1/2}	6 ^{1/2}	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}
Rheinische Kreditbank	7 ^{1/2}	6	6 ^{2/3}	6 ^{2/3}	7	7	7 ^{1/2}	8	8	8
Schaaffhausensch. Bankver.	6	6	6	6	6	6	6	6 ^{1/2}	7	7 ^{1/2}
Schlesischer Bankverein	6	6	6	6	6 ^{1/2}	7	7 ^{1/2}	8	8	8
	7	5 ^{1/2}	5 ^{1/2}	5	5 ^{1/2}	7	7	7	7	7 ^{1/2}

Schluß.

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Aach. resp. Rhein. Disk.-Ges.	8	7	7	7	7	7 ^{1/2}	8	8
Bank f. Handel u. Industrie	6	4	6	6	7	8	8	6
Barmer Bankverein	7 ^{1/2}	4 ^{1/2}	6	6	6 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}
Bergisch-Märkische Bank	8 ^{1/2}	7 ^{1/2}	8	8	8	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}
Berliner Handelsgesellsch.	8	7	7 ^{1/2}	8	8	9	9	9
Breslauer Diskontobank	4	0	4	5 ^{1/2}	6	7	6	6
Deutsche Bank	11	11	11	11	12	12	12	12
Deutsche Eff. u. Wechselb. Diskontogesellschaft	4	1 ^{3/4}	4	4 ^{1/2}	5	5	5	4 ^{1/2}
Dresdener Bank	9	8	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}	9	9
Essener Kreditanstalt	9	4	6	7	7 ^{1/2}	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}	7
Hamb. Komm. u. Diskontob.	8 ^{1/2}	8	8	8	8	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}
Hamburger Vereinsbank	6 ^{1/2}	5 ^{1/2}	6	6	6 ^{1/2}	6 ^{1/4}	6 ^{1/2}	5 ^{1/2}
Mitteldeutsche Kreditbank	9	8	7 ^{1/2}	8	8 ^{1/2}	8	9	9
Nationalbank für Deutschl.	6	5 ^{1/2}	5 ^{1/2}	5 ^{1/2}	6	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}
Pfälzische Bank	6	3	5	5	6	7	7 ^{1/2}	6
Rheinische Kreditbank	8	5 ^{1/2}	4	4	4	4 ^{1/2}	5	5
Schaaffhausensch. Bankver.	7 ^{1/2}	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{2/2}	7	7	7
Schlesischer Bankverein	7 ^{1/2}	5	5	6	7 ^{1/4}	8 ^{1/4}	8 ^{1/2}	7
	7	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	6 ^{1/2}	7	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}	7 ^{1/2}

Im allgemeinen bemerkt man, daß die obigen Banken im Vergleich mit den Notenbanken in einzelnen Jahren zwar erheblich größere Gewinne, aber auch stärkere Rückschläge aufweisen.

Quellen und Literatur: *Hübner, Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, Berlin 1852 bis 1863.* — *Derselbe, Die Banken, Leipzig 1854.* — *Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates, 2. Jahrg., Berlin 1867; 4. Jahrg., Berlin 1876.* — *Ad. Wagner, System der Zettelbankpolitik, Freib. 1873.* — *Statistique internationale des Banques d'émission. Allemagne, Rome 1880.* — *Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1880—1907.* — *R. Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und*

Notenbankwesen, 4. Aufl., Berlin 1900. — *Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1907 und frühere Jahre. Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1907, und frühere Jahrgänge.* *Salings Börsenpapiere für 1907/8 und früher. Der deutsche Oekonomist, August 1907.* — *Model, Die großen Berliner Effektenbanken, herausgeg. von E. Loeb, Jena 1896.* — *Riesser, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen. 2. Aufl. Jena 1906.*

Leris.

IX. Oesterreichisch-ungarische Bank.

1. Die Errichtung der privilegierten österreichischen Nationalbank. 2. Die Geschäfte der Bank mit der Staatsverwaltung. 3. Das zweite Privilegium der Nationalbank. 4. Die Nationalbank von 1848—1859. 5. Das dritte Privilegium der Bank vom 27./XII. 1862. 6. Die Durchführung des Uebereinkommens vom Jahre 1862. Die Staatsnotenausgabe. Statutenänderungen bis 1872. Suspension der Bankakte i. J. 1873. 7. Die Beziehungen der Bank zu Ungarn 1867 bis 1873, die Umwandlung der Nationalbank in die Oesterreichisch-ungarische Bank. 8. Das zweite Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank 1887. 9. Die Bank nach Anbahnung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn. A. Die Bank und die Einlösung der Staatsnoten. B. Die Ordnung der Bankfrage i. J. 1899. C. Die Devisen- und Valutenpolitik der Bank. D. Die Bareinlösungsvorlage des Jahres 1903. E. Die Vereinbarungen über die Bankfrage im Ausgleiche des Jahres 1907.

1. Die Errichtung der privilegierten österr. Nationalbank. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist i. J. 1878 aus der privilegierten österreichischen Nationalbank hervorgegangen; diese wieder wurde i. J. 1816 ins Leben gerufen, hauptsächlich damit sie die Beseitigung des damaligen österreichischen Staatspapiergeldes besorge. Dieses Papiergeld bestand aus den sog. Einlösungsscheinen, die auf Grund des kaiserl. Patent v. 20./II. 1811 ausgegeben worden waren, um die Bankozettel im Umlaufe zu ersetzen, ihr gesamter Betrag erreichte 208 715 925 fl., und aus den „Antizipationsscheinen“, die znnächst auf Grund des kaiserl. Patent v. 16./IV. 1813 im Betrage von 45 Mill. fl. zur Ausgabe kamen und dann bis in das Jahr 1816 durch nicht bekanntgegebene Vermehrungen die Summe von 470 Mill. fl. erreichten. Die Einlösungsscheine wurden im Gesetze selbst „Wiener Währung“ genannt; die Antizipationsscheine waren gesetzlich den Einlösungsscheinen gleichgestellt; beide Geldsorten hatten Zwangskurs, bei keiner bestand eine Einlösungspflicht des Staates, beide unterlagen dem nämlichen Disagio, das z. B. im Monate Mai 1816 durchschnittlich sich so stellte, daß 100 fl. Konventionsmünze, die österreichische Währungsmünze (20 fl. aus einer kölnischen Mark feinen Silbers), 446 fl. Staatspapiergeld kosteten.¹⁾

In den amtlichen Erörterungen wegen Beseitigung dieses Papiergeldes, die alsbald nach der Besiegung Napoleons I. bei der

österreichischen Finanzverwaltung begannen, vertrat einer der Mitarbeiter Stadions, des damaligen Finanzministers, Pillersdorf, schon im Mai 1814 den Plan, das gesamte Staatspapiergeld gegen Ausgabe einer 2½ prozentigen Staatsschuld einzuziehen, daneben sollte ein neu zu errichtendes Bankinstitut Darlehen in jederzeit gegen Münzen einwechselbaren Noten erteilen. Die beiden kaiserl. Patente v. 1./VI. 1816, welche die freiwillige gänzliche Einziehung des Staatspapiergeldes sowie die Errichtung einer Notenbank verfügten und deren Organisation bestimmten, verwirklichten indessen nicht den Plan Pillersdorfs, wie sich sogleich zeigen wird. Die Einlösung des Papiergeldes konnte allein bei dieser neuen Notenbank, die sofort mit dem Namen „privilegierte österreichische Nationalbank“ benannt wurde, erfolgen und zwar auf zwei Wegen: erstens, Papiergeldbeträge von 140 fl. oder die durch 140 teilbar sind, konnte der Inhaber zu fünf Siebenteln des Nominalbetrages gegen 1 prozentige in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen (und zwar für je 100 fl. aus 140 fl. eine Staatsobligation à 100 fl.) und zu zwei Siebenteln des Nominalbetrages gegen Banknoten, die jederzeit von der Nationalbank in klingender Münze ausbezahlt werden, umtauschen; oder zweitens, gegen Erlegung von 2000 fl. in Papiergeld und 200 fl. Konventionsmünze konnte man eine Aktie der Nationalbank erwerben, solange nicht alle 50 000 Aktien von der Bank verkauft waren. Die auf beiden Wegen eingelaufenen Mengen an Papiergeld sollten vernichtet werden, und es war der Bank für das in Papiergeld einbezahlte Aktienkapital ein alsbald zu erwähnender Ersatz zu leisten. Die Bank soll in Wirksamkeit treten, sobald 1000 Aktien einbezahlt sind; sie wird aber schon vorher und zwar v. 1./VII. 1816 an unter einer provisorischen, vom Staate eingesetzten Verwaltung ihre Tätigkeit beginnen und demnach Papiergeld gegen Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen und Banknoten einziehen, Banknoten gegen Münze einlösen, zur Einlösung der Banknoten bestimmte Münze annehmen, Banknoten herstellen, Aktien gegen Einzahlung der genannten Beträge ausgeben, endlich die eingegangenen Papiergeldmengen vernichten. Die provisorische Direktion wird ihre Tätigkeit einstellen, sobald die nach dem erst noch zu verfassenden Reglement der Bank vorgesehene endgültige Verwaltung eingesetzt sein wird. Die Einlösung der Banknoten in Münze muß sofort mit ihrer Ausgabe beginnen, es sollen nie mehr Noten ausgegeben werden, als der Metallvorrat gestattet; es wird im ersten der beiden kaiserl. Patente v. 1./VI. 1816 erklärt, daß der Bank zur Einlösung ihrer bei der Einziehung des

¹⁾ Die Summe der ausgegebenen Einlösungs- und Antizipationsscheine nach den Angaben Beers (Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrh. 1877, S. 395—397. Die Ziffer v. 5./I. 1816 auf S. 396 soll wohl richtig 20 statt der angeführten 30 lauten). Das Staatspapiergeld beider Arten wird im folgenden zur Unterscheidung von den Banknoten „Papiergeld“ genannt.

Papiergeldes ausgegebenen Noten alle „traktatenmäßigen Zahlungen fremder Mächte und die disponiblen Metallmünzvorräte der Staatskassen“ übergeben werden sollen, und im zweiten Patente wird bestimmt, daß die vom Staate zum Behufe der Einlösung des Papiergeldes der Bank überlassenen Münzvorräte nicht zurückzahlen sind.

Der Wirkungskreis der Nationalbank umfaßte, neben der Einlösung des Papiergeldes und der Verwaltung eines Tilgungsfonds für die bei Einlösung des Papiergeldes ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen, das Eskompte- und ev. das Hypothekarkreditgeschäft; die Einzahlungen von je 200 fl. Konventionsmünze pro Aktie sollten den Fonds für diese Geschäfte bilden, mit dem Hypothekarkreditgeschäft war aber erst zu beginnen, wenn das Eskomptegeschäft im Gange ist und dabei entbehrlche Münzvorräte vorhanden sind. Die Aktionäre wurden indessen nicht allein auf die Erträge des Eskomptegeschäftes angewiesen; die Bank erhielt von der Finanzverwaltung für die bei Einzahlung der Aktien eingegangenen Papiergeldbeträge deren Nominalbetrag in 2½ prozentigen, in Konventionsmünze verzinslichen, in jährlichen Raten rückzahlbaren Obligationen, und die Zinsen kamen den Aktionären zugute.

Die Nationalbank wurde durch die beiden Patente v. 1. VI. 1816 mit beträchtlichen Privilegien ausgestattet. Sie allein besitzt das Recht, Banknoten auszugeben, welche die Begünstigung genießen, daß sie nach ihrem Nennwerte bei allen öffentlichen Kassen angenommen werden, bei der Zahlung einzelner Abgaben verwendet werden müssen, und welche „durch eine Spezialhypothek auf die gesamten Bergwerke des Staates . . . sichergestellt werden“ (nach dem ersten Patente v. 1. VI. 1816 wurde überdies „der Zettelbank“ eine „besondere Hypothek“ auf die Ausbeute dieser Bergwerke eingeräumt). Es wird erklärt, daß die bei den Staatskassen einfließenden Banknoten nicht zur Einlösung präsentiert werden sollen. Die Bank hat ferner „allein das Recht Filialbankanstalten oder Eskontokassen da, wo es ihr nützlich scheint“ nach kaiserl. Genehmigung zu begründen, während es keiner anderen Gesellschaft gestattet ist, eine „Eskontoanstalt“ zu errichten. Der Bank wird dagegen die Noteneinlösung zu jeder Zeit als strengste Pflicht allgemein vorgeschrieben, die Noten dürfen bloß zu den in den beiden Patenten v. 1. VI. 1816 genannten Zwecken und nie ohne sorgfältige Rücksicht auf die disponiblen Münzvorräte und die volle Sicherheit ihres Wertes ausgegeben werden, die Aktionäre haften für die Einlösung („für die richtige und ununterbrochene Sicherstellung“) der Noten mit dem ganzen Betrage ihrer

Einlagen; genaue Bestimmungen über die metallische Deckung der Noten fehlen.

Da die Regierung mit der Einlösung des Papiergeldes nicht bis zur endgültigen Konstituierung der Nationalbank warten wollte, wurde, wie erwähnt, angeordnet, daß „eine einstweilige Verwaltung im Namen der künftigen Bankgesellschaft“ am 1. VII. 1816 mit der Einlösung nach beiden oben beschriebenen Arten beginne. Die Finanzverwaltung stellte die Münzvorräte und die Banknoten bei (diese waren v. 1. VII. 1816 datiert und für die „österreichische Nationalzettelbank“ mit der Unterfertigung eines Kassendirektors versehen), und der Staat trug die Kosten des Betriebes. Es war nun von äußerster Wichtigkeit für das Gelingen der Aktion, daß die provisorische Bankdirektion von der Finanzverwaltung sofort bei der Eröffnung der Anstalt und in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit mit beträchtlichen Vorräten an Konventionsmünze ausgestattet werde. Der Staat hatte den Papiergeldbesitzern ungewöhnliche Vorteile bewilligt. Bei der Einzahlung von Aktien erhielt die Bank für je 2000 fl. Papiergeld 2000 fl. 2½ prozentige in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen, also weit mehr als den Durchschnittskursen der Monate Mai und Juni 1816 (346 fl. und 283 fl. für 100 fl. Konventionsmünze) entsprach. Nicht minder brachte das Abgeben des Papiergeldes zu fünf Siebenteln gegen 1 prozentige Staatsschuldverschreibungen und zu zwei Siebenteln gegen Banknoten großen Vorteil; man empfing für 140 fl. Papiergeld eine 1 prozentige in Konventionsmünze verzinsliche Obligation und 40 fl. in Banknoten, die die Bank jederzeit in Münze voll einzulösen verpflichtet war. Nimmt man an, daß diese Obligation 20 fl. Konventionsmünze wert war, so empfing man für 140 fl. Papiergeld 60 fl. Konventionsmünze, was einem Kurse von 233 ⅓ entsprach; nimmt man an, daß diese Obligation um 15 fl. Konventionsmünze verkauft werden konnte, so empfing man für 140 fl. Papiergeld 55 fl. Konventionsmünze, was einem Kurse von 254,5 entsprach. Nun betrug der Kurs der Konventionsmünze am 29. V. 1816 327 fl.; im Monate Juni 1816 war er allerdings auf 261 herabgesunken, aber die Abgabe des Papiergeldes brachte noch Gewinn. Allein auch wenn kein Gewinn in Aussicht gestanden hätte, wäre es wahrscheinlich gewesen, daß das Publikum Papiergeld in großen Mengen bei der Bank gegen Banknoten und Staatsschuldverschreibungen eintauschen würde. Es bot sich doch das erstmal die Gelegenheit, das uneinlösliche Papiergeld beliebig gegen einlösliche Banknoten und auf Münze lautende Staatsschuldverschreibungen abzugeben. Andererseits war es fast sicher, daß viele die bei der Abgabe des Papiergeldes empfangenen Banknoten sofort zur Einlösung in Konventionsmünze präsentieren würden, denn die noch nicht existierende Bank war eine unbekante Größe, und man konnte nichts verlieren, wenn man Münze nahm und wartete, bis die Banknoten sich das allgemeine Vertrauen erworben haben würden.

Die Vorkehrungen der Finanzverwaltung bei Eröffnung der Nationalbank am 1. VII. 1816 trugen diesen Möglichkeiten nicht genügend

Rechnung.¹⁾ Die provisorische Direktion empfing vom Staate 12340000 fl. Konventionsmünze; da indessen sofort Papiergeld in beträchtlichen Mengen zur Einlösung abgegeben und die emittierten Banknoten selbst wieder sofort in großen Mengen gegen Münze eingetauscht wurden, so war die Bankverwaltung, da ihr keine genügenden Münzvorräte zur Verfügung gestellt worden waren, genötigt, die Einlösung des Papiergeldes einzuschränken. Vom 8./VII. an wurden von einer Partei nicht mehr als 7000 fl. Papiergeld zur Einlösung angenommen; da hiedurch die „die Ordnung so sehr störende Hast“, mit der sich die Leute zur Einlösung drängten, nicht ab-, sondern zunahm, wurde verfügt, daß vom 5./VIII. an um die Einlösung schriftlich anzusuchen sei; am 18./VIII. wurde die unmittelbare Einlösung bei der Bank überhaupt eingestellt und der Ankauf des Papiergeldes v. 26./VIII. an im Namen der Bank an der Börse angeordnet (monatlich waren höchstens 2 Mill. fl. in Banknoten und 5 Mill. fl. in 1 prozentigen Staatsschuldverschreibungen zum Ankauf zu verwenden). Diese Ankäufe währten bis zum 25./I. 1817 und wurden nach diesem Zeitpunkte nie wieder aufgenommen. Die Regierung traf vielmehr schon im Oktober 1816 eine Verfügung, welche ein Abgehen von dem in den Patenten v. 1./VI. 1816 festgestellten Plane der Einlösung des Papiergeldes bedeutete: die Ausschreibung des sog. Arrosterungsanlehens (kaiserl. Patent v. 29./X. 1816), durch das bis zu seinem Abschlusse (im April 1818) 131 439 000 fl. Papiergeld (nach Beer, eine andere Quelle gibt den Betrag mit 129 379 000 fl. an) hereingebracht wurden. Im ganzen sind durch Ausgabe von Banknoten und 1 prozentigen Staatsschuldverschreibungen 46 325 234,30 fl. Papiergeld eingezogen worden, davon 20 013 914,30 fl. an der Börse, wobei die Banknoten und die Staatsschuldverschreibungen getrennt und zu den Börsenkursen verkauft wurden; der Einkauf an der Börse ergab eine Minderausgabe von 3 941 755 fl.²⁾

¹⁾ Die Finanzverwaltung glaubte, daß das Papiergeld als durch jene Verwendungen gesichert, zunächst nicht in großen Mengen zur Einlösung gebracht werden dürfte, ebensowenig erwartete sie, daß viele Banknoten gegen Münzen eingewechselt werden würden; eine metallische Dritteldeckung der bei der Einlösung des Papiergeldes ausgegebenen Banknoten wurde, wie es scheint, für genügend gehalten. (S. Beer, l. c. S. 96 fg.)

²⁾ Diese kurze Einlösungsaktion bewirkte große Schwankungen des Kurses der Konventionsmünze im Zeitraume weniger Wochen. Am 15./V. 1816 betrug der Kurs 352 $\frac{2}{3}$, am 22./V. 343, am 29./V. 327, am 5./VI. (die Patente v. 1./VI. erschienen in der k. k. priv. Wiener Zeitung am 4./VI.) 309 $\frac{3}{4}$; bis Ende Juni sank er auf 261, am 1./VII. auf 249 $\frac{3}{8}$; v. 4. bis zum 9./VII. stieg er von 258 $\frac{3}{8}$ auf 291 $\frac{1}{6}$, am schloß am 31./VII. mit 283 $\frac{1}{6}$. Im August steht er bis zum 29. fast täglich über 290, aber unter 300. Die Kurse v. 28.—31./VIII. waren: 296 $\frac{2}{3}$, 310, 327 $\frac{2}{3}$, 315. Die 1 prozentigen Obligationen hatten am 1./VII. den Kurs von 16 $\frac{1}{2}$ und schwankten bis Ende August zwischen 16 $\frac{5}{6}$ und 12 $\frac{13}{16}$; ein Kurs von über 16 wurde in

Die Errichtung der Nationalbank wurde dagegen ganz im Sinne der Patente v. 1./VI. 1816 betrieben. Da bis Ende Juli 1816 bereits 1909 Aktien verkauft worden waren, erging an die Aktionäre am 1./VIII. 1816 die Aufforderung, einen Ausschuß der Bank zu wählen; nach vollzogener Wahl ernannte dieser aus seiner Mitte am 23./IX. eine Kommission von 12 Personen, die mit einem Kommissär der Finanzverwaltung das Reglement der Bank auszuarbeiten sollte. Dieses war in den beiden Patenten v. 1./VI. 1816 vorgesehen. Die seit der fehlgeschlagenen Einlösungsaktion völlig veränderten Verhältnisse machten jedoch eine umfassendere Arbeit nötig; die in den grundlegenden Patenten v. 1./VI. 1816 gegebene Ordnung der Nationalbank sollte nicht bloß ergänzt, sondern sie mußte in wesentlichen Punkten abgeändert werden, d. h. es war ein neues Bankstatut auszuarbeiten, das dann die Grundlage eines neuen Reglements bilden konnte. Die entworfenen Statuten wurden mit mehreren Abänderungen am 15./VII. 1817 sanktioniert, das Reglement erhielt am 17./XII. 1817 die Bestätigung des Finanzministers, und am 19./I. 1818 übernahm die nach den Statuten gewählte Bankdirektion die Leitung der Geschäfte von der provisorischen Direktion.

Das neue Statut, aus einer Verständigung der Staatsverwaltung mit der Vertretung der Aktionäre hervorgegangen, ist nun sowie das Reglement kurz zu erörtern. Unter den Geschäften der Bank wird die Einziehung des Papiergeldes nicht mehr genannt; die Kommission hatte beim Finanzminister angefragt, ob im Statute auf die Einlösung des Papiergeldes durch die Bank Bedacht zu nehmen sei, aber eine verneinende Antwort erhalten; die Einlösung sei eine Maßregel des Staates, dieser habe die Mittel aufzubringen; die Bank könne als Bevollmächtigter einschreiten, es genüge, in das Statut den Grundsatz aufzunehmen, daß die Bank durch ein Uebereinkommen auch für den Staat Geschäfte zu übernehmen habe (Beer, l. c. S. 100). So wurde im § 41 im Sinne des Wunsches des Finanzministers verfügt, „über Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bankdirektion jedesmal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.“ Zum Eskompte- und Hypothekarkreditgeschäft wurden im neuen Statute als Geschäfte der Bank zugefügt: Die Ausgabe und Einlösung von Anweisungen der Bank auf sich selbst (Banknoten), das Girogeschäft, das Depositengeschäft und die Erteilung von Vorschüssen und Darlehen auf bewegliche Güter. Das Eskomptegeschäft war beschränkt auf Wechsel, die auf Wien gezogen oder in Wien zahlbar waren, ferner auf Solawechsel für Waren; die Wechsel sollten mindestens auf 300 fl. lauten und keine längere Laufzeit als drei Monate haben. Die Festsetzung des Zinsfußes war unter Umständen den Zensoren überlassen, die zur Begutachtung der Wechsel berufen werden mußten, lag aber später auf Grund einer Verfügung der Regierung v. 10./II. 1820 allein der Bankdirektion ob. Das Girogeschäft wurde von der Bank während der Dauer des ersten Privilegiums nicht betrieben. diesem Zeitraume bloß am 1. und 2./VII. verzeichnet.

Die ausgegebenen Noten sind sofort auf Verlangen des Ueberbringers in Konventionsmünze auszahlbar. Ein ziffermäßiges Verhältnis der umlaufenden Noten zum Metallschatz ist nicht erwähnt und von einer bankmäßigen Bedeckung der Banknoten ist keine Rede. Darlehen erteilen durfte die Bank bei Verpfändung von Gold- und Silberbarren, Geräten aller Art aus Edelmetall, Münzen, die, ohne gesetzlichen Umlauf zu besitzen, von dem Verkehre nicht ausgeschlossen sind, und von inländischen in Konventionsmünze verzinlichen Staatspapieren. Die längste Frist der Darlehen war drei Monate. Die Bank ist berechtigt, dabei 6% Zinsen zu verlangen, ein höherer Zinsfuß war nur nach einer besonderen kaiserl. Genehmigung zulässig. Die Erteilung von Hypothekendarlehen wurde einer späteren Zeit vorbehalten. Endlich betrieb die Bank das Anweisungsgeschäft, das im Statute nicht unter den Geschäften der Bank angeführt ist. Die Zahlungsmittel der Bank sind die gesetzlichen Silbermünzen, Banknoten und die Scheidemünze; sie empfängt und leistet alle Zahlungen in der Konventionsmünzwährung.

Das Aktienkapital der Bank wurde gegenüber der ersten Festsetzung nicht verändert, allein die einzelne Aktie auf 1000 fl. Papiergeld und 100 fl. Konventionsmünze reduziert, womit eine Verdoppelung der Aktienzahl verbunden war. Es verblieb auch dabei, daß die Bank für die in Papiergeld geleisteten Aktieneinzahlungen 2½ prozentige in Silber verzinliche Staatsobligationen erhielt; diese waren unveräußerlich und jährlich durch eine Zahlung von 500000 fl. in Konventionsmünze an die Bank derart zu tilgen, daß dafür 1 Mill. fl. in Obligationen von der Forderung der Bank abzuschreiben waren; die Zinsen der getilgten Obligationen wurden fortbezahlt und zur weiteren Abtragung der Schuld im selben Verhältnisse verwendet. In der Verfügung über den Reingewinn war die Bank nicht frei: 30 fl. Konventionsmünze sind jährlich als gewöhnliche Dividende zu verteilen; ist dann noch ein Reingewinn verfügbar, so muß die Hälfte desselben zur Gründung eines Reservefonds verwendet werden. Nach einigen Jahren bereits, als die Bank mit dem Staate in innigen Geschäftsbeziehungen stand, wurde diese Beschränkung beseitigt, und für 1820 sowie weiterhin galt die Norm, daß nach vorläufiger Rücksprache der Bankdirektion mit der Finanzverwaltung der Ausschuß die Dividende festsetzte. Die Verwaltung der Bank war von der Direktion zu besorgen, die aus dem Gouverneur und dessen Stellvertreter (beide vom Kaiser ernannt) und 12 Direktoren bestand, die der Ausschuß aus den Aktionären zu wählen hatte. Der Ausschuß bestand (nach Einzahlung von mehr als der Hälfte der Aktien) aus jenen 100 Aktionären, die 6 Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses nachweislich die größte Anzahl Aktien besaßen. Der Ausschuß ist für ein Jahr unveränderlich, er versammelt sich in der Regel einmal im Jahre und zwar im Januar; seine Kompetenz besteht in der Vornahme der Wahlen, in der Prüfung der Rechnungsabschlüsse und der Gebarung der Direktion, in der Beschließung von Aenderungen des Statuts und des Reglements (welche die Direktion vor-

schlägt), in der Erörterung von Anträgen der Direktion wegen Erneuerung und Auflösung der Bank, endlich kann er von der Direktion Aufklärungen verlangen „über den Zustand des Bankfonds und über die ordnungsmäßige Verwendung desselben“. Die vom Ausschusse genehmigten Rechnungsabschlüsse sind öffentlich kundzumachen. Die Bestimmung des Statuts, daß das Amt des Gouverneurs nach 2 Jahren immer wieder auf den Stellvertreter übergeht, wurde schon im Februar 1820 aufgehoben, und angeordnet, daß der Gouverneur sein Amt dauernd behalten könne. Dem Ausschusse wie der Direktion können nur österreichische Staatsbürger angehören. Der für die Geschäfte, die für den Staat zu besorgen waren, wichtige § 41 wurde oben zitiert. Die Aufsicht des Staates wird, wie nach dem zweiten Patente vom 1./VI. 1816, durch einen Kommissär ausgeübt; dieser durfte in den Beratungen des Ausschusses und der Direktion seine Ansicht äußern; sein Einspruch gegen eine statutenwidrige oder dem Staatsinteresse widersprechende Maßnahme der Bank hatte eine anhaltende Wirkung; der Kommissär mußte „insbesondere unter seiner Verantwortung“ darüber wachen, daß die Banknoten „immer ihre volle Bedeckung haben“; ihm sind alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Direktion erlassen werden, sowie die Rechnungsabschlüsse und dergleichen Akte zur vorläufigen Einsicht vorzulegen, und er ist berechtigt, von den Hilfsämtern oder Kassen alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung notwendig sind. Das Notenausgabe- und das Eskomptierungsprivilegium der Bank wurden sehr abgeschwächt: Die Bank hat im ganzen Umfange der Monarchie das Recht, Banknoten auszugeben, aber kein ausschließliches Recht; diese keinen Zwangskurs besitzenden Noten werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für Konventionsmünze angenommen; die Bank ist ferner berechtigt, innerhalb der Monarchie Filialbanken zu errichten, „und wenn sie von diesem Rechte Gebrauch macht, so soll keiner anderen Anstalt gestattet werden, an dem Orte, wo sie eine Filialbank errichtet, eine Eskontoanstalt einzusetzen oder Noten auszugeben“. Die übrigen Vorrechte der Bank (Steuerfreiheit, Gerichtsstand, Verfolgung von Ansprüchen aus den Bankgeschäften, von Fälschung der Banknoten, Bankaktien und Depositscheine usw.) werden weder hier, noch bei den späteren Privilegien zu erörtern sein. Das Privilegium soll mit allen durch dasselbe der Bank verliehenen Vorrechten durch 25 Jahre, ev. bis zur völligen Tilgung der 2½ prozentigen Obligationen dauern.

Die Anordnungen des Statuts vom 15./VII. 1817 und die Abänderungen desselben, die bis zum nächsten Privilegium der Bank verfügt wurden (einige sind bereits erwähnt worden), waren allein maßgebend für die Bank bis zum 28./X. 1841, an welchem Tage ein neues Privilegium in Wirksamkeit trat. Die Aenderungen der Patente vom 1./VI. 1816 durch das Statut vom 15./VII. 1817, wie sie dargestellt wurden, haben sich in der Folge nicht als so wichtig erwiesen, wie man glauben möchte; denn die Bank genoß als Notenbank in Wirklichkeit die Vorteile der faktischen Konkurrenz-

losigkeit, obwohl sie (bis 1847) keine Filialen errichtete, andererseits übernahm sie die Einlösung des Papiergeldes des Staates schon i. J. 1820 freiwillig und hat in dieser Aktion sehr erhebliche Mengen ihrer Noten angegeben.

2. Die Geschäfte der Bank mit der Staatsverwaltung. Als die auf Grund des Statuts vom 15./VII. 1817 erwählte Direktion am 18./I. 1818 die Verwaltung der Bank übernahm, war infolge des Einwirkens der oben erwähnten Kommission von 12 Mitgliedern das Eskomptegeschäft bereits im Gange (seit dem 27./I. 1817); die Erträgnisse desselben, andere geringfügige Zuflüsse, hauptsächlich aber die $2\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen der Staatsobligationen, welche die Bank an Stelle des in Papiergeld gezahlten Aktienkapitales erhalten hatte, bildeten die Einnahmen der Unternehmung, aus denen für 1816 und 1817 Dividenden an die Aktionäre verteilt worden waren. Die Bankdirektion begann nun den Betrieb der übrigen statutenmäßigen Geschäfte der Bank (mit Ausnahme des Giro- und des Hypothekarkreditgeschäftes) und das Anweisungsgeschäft. Von größter Wichtigkeit für die Bank und für alle verschiedenartigen Interessen, die an der Notenbank beteiligt sind, waren aber nicht diese normalen Bankgeschäfte, sondern jene, die sie für die Staatsverwaltung besorgte und mit dieser abschloß. Es sind dies die Uebernahme der Einlösung des Papiergeldes durch die Bank und die Eskomptierung von Anweisungen der Staatszentralkasse durch die Bank; mit dem ersteren Geschäfte hing dann auch die Sistierung der Begebung fast der Hälfte der Bankaktien zusammen, die mit Ende 1819 eintrat, nachdem die Anzahl der begebenen Aktien 50 621 erreicht hatte. Die ersten Einleitungen zu diesen Transaktionen wurden i. J. 1819 getroffen.

Die Staatsverwaltung hatte seit 1817 keine Maßnahme wegen Beseitigung des Papiergeldes getroffen; i. J. 1819 wurde der ursprüngliche Plan der Einziehung des Papiergeldes durch die Bank wieder aufgenommen, wobei die Bedingungen der Einlösung und die gegenseitigen Verpflichtungen des Staates und der Bank anders als in den Patenten vom 1./VI. 1816 festgesetzt werden mußten. Das erste Uebereinkommen in dieser Sache datiert vom 3./III. 1820 und war im Sinne des § 41 der Statuten zwischen der Staatsverwaltung und der Bankdirektion abgeschlossen worden. Demnach verpflichtete sich die Bank, die Einlösung des Papiergeldes, welche ohne Zwang nach dem von Seite der Staatsverwaltung als unabänderlich festgesetzten Verhältnisse von 100 fl. Konventionsmünze für 250 fl. Papiergeld zu erfolgen hatte, für Rechnung des Staates zu besorgen. Die Summe des zur Zeit des Vertragsabschlusses umlaufenden Papiergeldes wurde von der Finanzverwaltung mit 449 715 925 fl. angegeben und zum Behufe der Berechnungen mit der Bank auf 450 000 000 fl. abgerundet. Die Staatsverwaltung ihrerseits übernahm die

Verpflichtungen: 1. den ungetilgten Rest der $2\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsobligationen von 23 232 000 fl. Konventionsmünze sogleich zu berichtigen; 2. die noch nicht hinausgegebenen 49 379 Aktien der Bank zum Preise von 610 fl. Konventionsmünze für jede Aktie (davon 10 fl. für den Reservefonds der Bank), also im ganzen um 30 121 190 fl. Konventionsmünze zu übernehmen; 3. der Bank sofort nach geschlossenem Verträge 10 Mill. fl. Konventionsmünze und in den Bedürfnissen der Bank und dem Fortschreiten der Einlösung entsprechenden Raten weitere 30 Mill. fl. Konventionsmünze als bare Dotation zu bezahlen; 4. für die übrigen 140 Mill. fl. (180 Mill. fl. waren erforderlich, um 450 Mill. fl. Papiergeld zum Kurse von 100:250 einzulösen) der Bank 4 prozentige unveräußerliche Staatsschuldverschreibungen und zugleich als Subsidiarhypothek 5 prozentige, unter bestimmten Bedingungen veräußerliche Obligationen zu übergeben, derart, daß die Bank für jede Forderung von 70 fl. Konventionsmünze 100 fl. 5 prozentige Obligationen zu erhalten hatte; 6. zur allmählichen Tilgung der 140 Mill. fl. der Bank eine durch den Zuschlag der Zinsen (der getilgten Obligationen) zu vermehrnde Rente von jährlichen 1 400 000 fl. vom 1./I. 1821 zu bezahlen. Sollte in den von Seite des Staates zugesicherten Zahlungen eine Stockung eintreten oder die Einwechselung der Banknoten in Münze die Aufbringung eines größeren Münzvorrates notwendig machen, und die Staatsverwaltung nicht imstande sein, der Bank die erforderlichen Summen auf eine andere Weise zuzuwenden, so durfte die Bank die 5 prozentigen Obligationen veräußern. Die mit 4% zu verzinsenden und die als Subsidiarhypothek bestimmten 5 prozentigen Staatsschuldverschreibungen, auf die natürlich bis zu ihrer Veräußerung durch die Bank keine Zinsen entfielen, waren der Bank erst dann und in dem Maße zu übergeben, als sie nachgewiesen haben würde, daß die bare Dotation von 40 Mill. fl. „durch die bereits bewerkstelligte Einlösung“ (des Papiergeldes) „erschöpft und die Bank zur Verwendung ihrer eigenen Mittel geschritten sei“; endlich hatte der Bezug der Zinsen sowie der Tilgungsrente der $2\frac{1}{2}$ prozentigen Obligationen vom 1./I. 1820 an aufzuhören.

Im Sinne dieser Abmachung zahlte die Staatsverwaltung die erste Rate von 10 Mill. fl. i. J. 1820, den Rest von 30 Mill. fl. und jene 23 232 000 fl. bis Ende 1823, wodurch jede der 50 621 Aktien auf 600 fl. Konventionsmünze gebracht wurde.

In den Jahren 1821 und 1822 wurde das Abkommen vom 3./III. 1820 in wichtigen Punkten abgeändert. Im Jahre 1821 verschlechterte sich infolge eines unerwarteten Militäraufwandes in Italien die Lage der Staatsfinanzen und die Finanzverwaltung strebte danach, die Lasten des Vertrages vom 3./III. 1820 zu verringern. Zunächst wurde durch ein Uebereinkommen mit der Direktion vom 18./X. 1821 die Vereinbarung wegen Uebernahme der 49 379 Aktien der Bank seitens der Staatsverwaltung, rückgängig gemacht; die Aktien blieben im Besitze der Bank; es war „dem Urteile der jeweiligen Leitung des Institutes überlassen“, diese Aktien auszugeben. Ferner wurde der Vertrag vom 30./XI. 1822 ge-

geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkte hatte die Bank rund 185 Mill. fl. Wiener Whg. eingelöst und dafür 74 Mill. fl. Banknoten ausgegeben; die Finanzverwaltung hatte ihr 40 Mill. fl. K. M. zugewendet und ihr 60 Mill. fl. K. M. 4 prozentiger Schuldverschreibungen überlassen, so daß sie an Deckung um 26 Mill. fl. K. M. mehr empfangen hatte, als der damaligen Einlösung des Papiergeldes entsprach. Im ganzen hatte die Bank in jenen 40 Mill. fl. bar und 60 Mill. fl. Staatsobligationen die Deckung für 250 Mill. fl. Wr. Whg. in Händen; für die restlichen 200 Mill. fl. Wr. Whg. hatte ihr die Staatsverwaltung sukzessive noch 80 Mill. fl. 4 prozentige Staatsschuldverschreibungen zu geben. Um den Aufwand für diese Verzinsung zu vermeiden, verpflichtete sich die Finanzverwaltung, der Bank 30 Mill. fl. Konventionsmünze, die zur Deckung der bei der Papiergeldeinlösung auszugebenden Banknoten zu verwenden waren, zu zahlen; dagegen wurde der Bezug sowohl der jährlichen Tilgungsrate von 1400000 fl. wie der Zinsen von den mittels dieser Raten getilgten Schuldverschreibungen bis zum Jahre 1837 sistiert und die zur Einlösung des Papiergeldes noch weiter, über 130 Mill. fl. Konventionsmünze aufzuwendende Summe, die höchstens, d. h. wenn das gesamte Papiergeld zur Einlösung präsentiert werden sollte, 50 Mill. fl. betragen konnte, als dem Staate gewährtes unverzinsliches Darlehen behandelt. Auch für die unverzinslichen Schuldverschreibungen wurden der Bank 5 prozentige Obligationen als Subsidiarhypothek, die (wie ich annehme) unter den nämlichen Voraussetzungen veräußert werden konnten, wie die neben den 4 prozentigen Schuldverschreibungen gegebenen, ausgesetzt. Jene 30 Mill. fl. erhielt die Bank in den Jahren 1824 bis 1826. Die Papiergeldeinlösung setzte sich mit von Jahr zu Jahr abnehmenden Ziffern fort. Die eingezogenen Papiergeldmengen wurden mit Ausnahme jener Beträge, die zur Zahlung von auf Wiener Währung lautenden Staatsschuldzinsen unentbehrlich waren, vernichtet.

Das andere Geschäft war die Eskomptierung von Anweisungen der Staatszentralkasse durch die Bank. Da Staatsausgaben damals, wie heute, oft zu einer Zeit gemacht werden mußten, ehe die Staatseinnahmen, die sie decken sollen, eingeflossen waren, und in jener Zeit überdies die in den Provinzialstaatskassen sich sammelnden Ueberschüsse nicht schnell genug der Staatszentralkasse zur Verfügung gestellt werden konnten, so mußte die Finanzverwaltung für die Ueberwindung dieser geringfügigen Schwierigkeiten sorgen, und der Gedanke, hierfür die Hilfe der Bank zu benutzen, lag sehr nahe. Die durch Vertrag vom 28. II. 1822 vereinbarte Form war die, daß die Bank Anweisungen der Staatszentralkasse auf die Einnahmungskassen in Wien und in den Provinzen, wo „Bank-Verwechslungskassen“ bestanden, eskomptierte und zwar zum gewöhnlichen Eskomptezinsfuß, falls die Anweisungen auf keine 3 Monate überschreitende Frist gestellt waren.¹⁾ Aus dieser

Geschäftsbeziehung, die normal darauf beruht, daß die Schuld immer wieder, weil im Jahre zeitweise die Staatseinnahmen die Staatsausgaben übersteigen, aus den laufenden Einnahmen gefüllt werden kann, entwickelte sich alsbald ein dauerndes Schuldverhältnis des Staates gegenüber der Bank, weil die Staatseinnahmen die Staatsausgaben nicht deckten; es ergab sich ein unter der Form des dreimonatlich immer wieder erneuerten Eskomptgeschäftes verborgenes Anlehen des Staates bei der Bank. Der Betrag des der Staatsverwaltung derart eröffneten Kredites stieg von 6 Mill. fl. i. J. 1822 auf 10 Mill. fl. i. J. 1823, auf 20 Mill. fl. i. J. 1826, auf 30 Mill. fl. i. J. 1835, in den Jahren 1842 und 1843—1845 wurde er mit je 24 und 20 Mill. fl. in Anspruch genommen, i. J. 1846 trat wieder eine Erhöhung auf 30 Mill. fl. und 1847 eine weitere auf 50 Mill. fl. ein; die Verzinsung betrug 1822 5%, 1823 4% und von 1834 an 3%. Diese Anweisungen der Staatszentralkasse waren natürlich kein Gegenstand des allgemeinen Verkehrs und kamen bis zu ihrem Verfalltage nicht aus den Händen der Bank.

Beide Geschäfte waren für die Bank äußerst ertragreich. Von den 4 prozentigen Obligationen empfing die Bank von 1823 bis Ende 1836 eine jährliche Rente von 2281190 fl., die dann infolge der Tilgungen seit Anfang 1837 auf 1646941 fl. i. J. 1847 sank; aus dem Eskompte der Staatskassenanweisungen bezog die Bank eine Jahresrente, die von 19583 fl. i. J. 1822 auf 612141 fl. i. J. 1826, auf 1046909 fl. i. J. 1839 stieg, von 1826 bis Ende 1847 mit Ausnahme von zwei Jahren nie weniger als 600000 fl. betrug. Die glänzenden Erträge der Bank in der Zeit bis 1848 sind allein auf die Zahlungen zurückzuführen, die der Staat der Bank leistete, wie dies noch näher an der Hand der Ziffern unten nachgewiesen werden wird. Soweit waren also die Geschäfte mit dem Staate für die Aktionäre geradezu erwünscht: Die ganze Geschäftsbeziehung muß indessen als verfehlt und gefährlich bezeichnet werden. Die Bank gab auf dieser Grundlage sehr erhebliche Beträge an Noten ohne metallische Deckung aus; angesichts ihres verhältnismäßig niedrigen Barschatzes hätte sie aber in Zeiten politischer oder schwerer wirtschaftlicher Krisen bei einem Ansturm der Notenbesitzer die Einlösung nicht aufrecht erhalten können. Dabei war das Schuldverhältnis nicht von kurzer Dauer, sondern bestenfalls auf eine allmähliche Abwicklung berechnet, während eine Lösung der Verknüpfung durch starke Rückzahlungen als ausgeschlossen betrachtet werden muß. Bezüglich der metallischen Deckung sei erwähnt, daß nach den Jahresabschlüssen von

¹⁾ Diese Kassen wurden vom Jahre 1818 an in den größeren Provinzialstädten zur Einwechslung der Banknoten errichtet, sie besorgten auch das Anweisungsgeschäft und seit 1820 die

Einlösung des Papiergeldes. Sie waren Abteilungen der Staatskassen.

1823 bis 1841 niemals eine Dritteldeckung existierte, gewöhnlich auch keine Vierteldeckung, und wir finden Verhältniszahlen wie 1 : 6,37, 1 : 7,10 und 1 : 10,77; mit Rücksicht darauf, daß beim größten Teil der Noten die bankmäßige Rückströmung fehlte, durfte selbst die Dritteldeckung nicht genügen. Was die Staatshilfe anlangt, so wurden die in den Staatskassen sich sammelnden Münzvorräte regelmäßig der Bank gegen Noten abgetreten; einmal, als 1831 der Barschatz der Bank wegen politischer Beunruhigungen sehr gesunken war, kaufte die Finanzverwaltung im Auslande Silberbarren, die sie gemünzt der Bank überließ, es waren 12585897 fl., aber die Ablieferung der Münzen zog sich durch drei Semester, so daß der Zweck unmittelbarer Hilfe verfehlt war. Nebenbei bemerkt kaufte die Bank in der Bedrängnis des Jahres 1841 selbst im Auslande Silberbarren, die ohne Einforderung einer Münzgebühr 6098380 fl. ergaben. Eine Stärkung des Barschatzes der Bank durch Ausgabe der restlichen 49379 Aktien blieb außer Betracht. Man versteht die ganze Situation erst, wenn man sich vor Augen hält, daß die ziffermäßigen Ausweise über die Gebarung der Bank, insbesondere also über Notenumlauf, Barschatz und Staatsschuld sogar dem Bankausschusse und damit der weiteren Oeffentlichkeit vorenthalten wurden, vielmehr ein Amtsgeheimnis der Direktion und einzelner Persönlichkeiten der Bank und der Finanzverwaltung bildeten, obgleich der erst 1841 aufgehobene § 47 des Reglements bestimmt, daß dem Ausschuß jährlich Totalansweise über Notenumlauf und Silberschatz vorgelegt werden müssen. Es fehlte auch über die Geschäfte mit dem Staate nähere Information. In den Vorträgen des Gouverneurs in der Jahresversammlung des Ausschusses wurde die Eskomptierung der Staatskassenweisungen überhaupt nicht behandelt; die Einlösung des Papiergeldes konnte nicht mit Stillschweigen übergangen werden, da doch hierüber Kundmachungen an das Publikum erlassen werden mußten; es wurde also vom Gouverneur die Tatsache des mit der Staatsverwaltung hierüber abgeschlossenen Vertrages hervorgehoben, aber dessen Inhalt nicht genauer angegeben. Daß die Staatsverwaltung der Bank größere Zahlungen infolge der übernommenen Papiergeldeinlösung geleistet habe oder leisten werde, wird in den Vorträgen nicht verschwiegen, aber die vom Staate für die Vorschüsse bei der Papiergeldeinlösung gezahlten Zinsen wurden in den veröffentlichten Ausweisen über die Erträgnisse der Bank „Zinsen vom übrigen fruchtbringenden Stammvermögen der Bank“ genannt, während die Zinsen für die Darlehen gegen Hingabe von Zentral-

kassenweisungen in den ungeschiedenen Erträgnissen des Eskomptegeschäftes enthalten sind. Als in der Versammlung des Ausschusses v. 13./I. 1823 ein Mitglied wegen eines Details über die neuen Abmachungen mit der Regierung (die dem Ausschusse nicht genau bekannt gegeben worden waren) eine Anfrage stellte, beschloß die Versammlung mit allen gegen drei Stimmen, nachdem der landesfürstliche Kommissär auf die Bedenklichkeit der Erteilung von Antworten auf solche Fragen aufmerksam gemacht hatte, daß weitere Aufklärungen nicht notwendig seien.

Noch eine Bemerkung sei über die Frage gestattet, wie es zu der Abmachung über die Papiergeldeinlösung gekommen. Es ist sicher, daß die Bankdirektion schon 1819 eine Vermehrung der Aktien über die damals eingezahlten hinaus nicht wollte und deshalb sowie wegen Abschlusses von Geschäften mit dem Staate sich an die Finanzverwaltung gewendet hat. Daß sie dabei die Papiergeldeinlösung erwähnt habe, ist nicht unwahrscheinlich. Andererseits glaube ich, daß der Finanzminister Stadion den Gedanken, diese Einlösung durch die Bank vornehmen zu lassen und die finanzielle Last des Staates durch Benutzung des Kredites der Bank zu erleichtern, nach dem Scheitern der Einziehungsaktion vom Jahre 1816 nicht aufgegeben, vielmehr den geeigneten Zeitpunkt abgewartet habe, um diese Aktion mit Aussicht auf Erfolg zu beginnen. Dafür spricht die Fassung des Statutes v. 15./VII. 1817, das die Papiergeldeinlösung mit keinem Worte erwähnt, aber im § 41 die Direktion allein zum Abschluß von „für die Staatsverwaltung“ zu übernehmenden, nicht näher bezeichneten Geschäften ermächtigt; ferner eine Note des Finanzministers an die Bank v. 27./XI. 1817, worin, nachdem die am 25./I. 1817 zugelassene Möglichkeit der Aktieneinzahlung in Papiergeld statt Konventionsmünze sistiert wurde, der Minister sich vorbehielt, „die Einlösung des Papiergeldes nach erfolgter definitiver Konstituierung des Bankinstitutes wieder aufzunehmen“, d. h. wohl durch die Bank; endlich wird in der Note des Finanzministers an die Bank v. 29./II. 1820 klar ausgesprochen, er habe die Konsolidierung der Bank abgewartet, um ihr eine entscheidende Mitwirkung bei der Papiergeldeinlösung anzuvertrauen; die Vorsicht habe es rätlich gemacht, „die Kräfte eines neuen Institutes in der ersten Zeit seiner Einrichtung zu schonen“; denn, so sagt der Finanzminister, „die Nationalbank war, wie es ihre Benennung bezeichnet und wie es bei ihrer ersten Einsetzung feierlich ausgesprochen wurde, von jeher bestimmt, sich nicht bloß auf die Befriedigung einiger aus

merkantilen Geschäften entspringenden Bedürfnisse zu beschränken, sondern ihre höhere und wichtigere Bestimmung besteht darin, dem Staate die Herstellung einer festen Ordnung im Geldwesen, die dauerhafte Konsolidierung des öffentlichen Haushaltes und des Staatskredites zu erleichtern“.

3. Das zweite Privilegium der Nationalbank. Die Bank betrieb bis 1841 die statutenmäßigen Geschäfte, mit Ausnahme des Girogeschäftes; diesem widmete sie sich erst i. J. 1842; überdies betrieb sie das in den Statuten von 1817 nicht genannte Anweisungsgeschäft. Die größte Wichtigkeit hatten selbstverständlich das Eskompte- und Darlehensgeschäft; das erstere ganz abgesehen von den Anweisungen der Staatszentralbank. Der Zinsfuß im Eskomptegeschäft betrug zu Beginn desselben am 27./I. 1817 9% und wurde bis 18./I. 1818 auf 5% herabgesetzt, noch im selben Monate auf 6% erhöht und im Mai 1818 wieder auf 5% reduziert; dabei verblieb es bis zum Oktober 1829, wo er dann auf 4% vermindert wurde; im März 1831 fand eine Erhöhung auf 5% statt, im April 1833 eine Herabsetzung auf 4%; alle diese Aenderungen vom Jahre 1829 an erfolgten auf Wunsch der Finanzverwaltung; im Darlehensgeschäft wurde der Zinsfuß im Juni 1819 von 6 auf 5% reduziert und folgte dann immer den Aenderungen des Eskomptezinsfußes.

Auf die Hauptmomente des Wechselkomptegeschäftes der Bank seit 1835 muß, da sie für dieses Institut von großer Bedeutung geworden sind, mit einigen Bemerkungen eingegangen werden. Der Wechselkompte, der in der Zeit bis Mitte 1835 nach den Semestralabschlüssen sich zwischen 741 897 fl. und 6,4 Mill. fl. bewegt hatte, erreichte Ende 1835 die Höhe von 9 Mill. fl. und Ende 1836 die Höhe von 19,3 Mill. fl.; am 30./VI. und am 31./VII. 1836 waren im Eskompte- und Darlehensgeschäfte ausgegeben 26,5 und 27,7 Mill. fl. Noten, während der Barvorrat 20,2 und 25,2 Mill. fl. betrug und der gesamte Notenumlauf 154,3 und 153,7 Mill. fl. ausmachte. Zunächst gelang es der Bankdirektion, ohne Zinsfußerhöhung bis Ende 1837 den Eskompte auf 10,5 Mill. fl. zu reduzieren. Allein binnen Jahresfrist ergab sich wieder eine starke Erhöhung des Wechselkomptes; zu Ende 1838 waren dafür 26,3 Mill. fl. ausgegeben, die dann auf 35,1 Mill. fl. Mitte 1840 stiegen. Gleichzeitig war der Barvorrat von 31,8 Mill. fl. 1837 auf 21 Mill. fl. Ende Juni 1840 und 15,5 Mill. fl. Ende 1840 gesunken; im Wechselkompte waren 31,3 Mill. fl. ausgegeben, Ende 1839 und 1840 überstieg die im Wechselkompte allein verwendete Notenmenge den Metallschatz um rund 7 und 15,8 Mill. fl.

Dies die Sachlage. Die Bankdirektion hätte, da in den Geschäften mit dem Staate sehr beträchtliche Notenmengen ohne Möglichkeit einer bankmäßigen Rückströmung und ohne genügende metallische Bedeckung, allerdings mit großem Gewinn, ausgegeben worden waren, wegen der Sicherheit der Einlösbarkeit der Noten sich eine gewisse Reserve im Wechselkompte- und Darlehensgeschäfte auferlegen müssen. Von dieser Reserve war aber seit 1835 nichts zu bemerken. Die Kreise, die die genaueren Ziffern der Bankausweise kannten, mußten bei unparteiischer Beurteilung die neue Praxis des Wechselkomptegeschäftes um so mehr verwerfen, als man überzeugt war, daß die Direktion dabei wenige große Geschäftshäuser bevorzugte, die geschäftliche Widmung der hierbei ausgegebenen Noten nicht prüfte und absichtlich zum Vortheil der großen Kunden der Bank den Zinsfuß auf einem niedrigen Stande festhielt. Auch sollten die Dinge i. J. 1840 nicht ganz glatt ablaufen. Zunächst demissionierte der Hofkammerpräsident Freiherr von Eichhoff (25./XI. 1840), weil er, einig mit der Bankdirektion, sich gegen die Erhöhung des Zinsfußes und gegen jede Einmischung in die Gebarung der Direktion ausgesprochen hatte und damit in einen Widerspruch zu den Auffassungen der ihm übergeordneten Stelle geratet war. Sein Nachfolger Freiherr von Kübeck drängte die Direktion nicht nur sofort zur Einschränkung des Eskomptegeschäftes, sondern er zog aus der Sachlage weitreichende Konsequenzen. Ihm lag nämlich unmittelbar nach seinem Amtsantritte die Erledigung der Vorschläge der Bankdirektion betr. die Erneuerung des 1817er Privilegiums ob; er unterzog diese Vorschläge einer Umarbeitung in dem Sinne, daß die Bank in ihrer gesamten wesentlichen Gebarung der Aufsicht der Finanzverwaltung unterstellt und von deren Genehmigung die Gültigkeit der wichtigsten Beschlüsse der Direktion und des Ausschusses abhängig gemacht wurde. Diese Unterordnung ist im neuen Privilegium v. 1./VII. 1841 zum Ausdrucke gekommen und für dieses charakteristisch.

Das neue Statut wurde am 2./X. 1841 vom Ausschusse angenommen und trat am 28./X. 1841 in volle Wirksamkeit; es machte ein neues Reglement notwendig. Die darin enthaltenen Abänderungen des Statuts und des Reglements aus dem Jahre 1817, aus denen die eben erwähnte Unterordnung hervorgeht, sind die folgenden: Die Direktion der Bank bestimmt von Zeit zu Zeit die Summe, welche im ganzen dem Eskompte- und Darlehensgeschäfte zu widmen ist, aber die Einhaltung dieser Summen hat ein dem Hofkommissär neu beigegebener zweiter Kommissär zu kontrollieren; derselbe neue Kommissär wurde auch mit der

Aufgabe betraut, „das Eskompte- und Darlehensgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effekten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Kreditbewilligung zu überwachen“, er hatte im Falle „eines Anstandes“ dem Hofkommissär darüber zu berichten, der die Angelegenheit vor die Direktion bringen konnte, „vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht vorgegangen werden durfte“. Der Direktion wurde ferner die Pflicht übertragen, „von Zeit zu Zeit ein solches Verhältnis der Notenemission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung“ (der Einlösung der Noten zum Nennwerte in Silbermünze „auf jedesmaliges Verlangen“) „zu sichern geeignet ist“; aber die Festsetzung sowie jede Abänderung dieses Verhältnisses mußte von der Finanzverwaltung genehmigt werden, und der Hofkommissär hatte unter seiner Verantwortung darüber zu wachen, daß dieses Verhältnis nicht überschritten werde und die Noten stets „ihre volle Bedeckung“ haben. Die Festsetzung und Abänderung des Zinsfußes für das Eskompte- und Darlehensgeschäft bedurfte nunmehr nicht minder der Genehmigung der Finanzverwaltung, und alle außerordentlichen Maßregeln zur Verstärkung des Metallschatzes konnten nicht ohne dieselbe Zustimmung durchgeführt werden.

Die neuen Einschränkungen der Kompetenz des Ausschusses bestanden darin, daß er die Direktoren nicht mehr wählen sollte, sie waren nunmehr vom Kaiser auf Grund der Wahllisten des Ausschusses, welche als Vorschläge für die Besetzung dieser Stellen aufzufassen sind, zu ernennen; die Festsetzung der außerordentlichen Dividende (von mehr als 30 fl. für die Aktie), sowie die Verwendung des Reservefonds und seiner Zuflüsse bedürfen der Genehmigung der Finanzverwaltung; das Recht des Ausschusses, „über den Zustand des Bankfonds und über die ordnungsmäßige Verwendung desselben von der Direktion die nötigen Aufklärungen zu verlangen“ entfiel, was vielleicht gleichgültig war, da er das Recht behielt, die Rechnungsbilanzen zu prüfen und zu beurteilen; die längst nicht mehr eingehaltene Anordnung des § 47 des Reglements vom Jahre 1817, daß die Totalausweise über die ausgegebenen und zurückgefloßenen Beträge von Banknoten und über den Münzvorrat mit Jahresluß dem Ausschusse vorgelegt werden sollen, wurde, allerdings allein wegen der seit 1820 begonnenen Geschäfte mit dem Staate, beseitigt.

Von den übrigen Neuerungen, die das 1841 er Statut brachte, seien noch folgende erwähnt: Die Bank erhielt nunmehr das ausschließliche Recht der Notenausgabe im ganzen Umfange der Monarchie, und ihre Noten genossen die ausschließliche Begünstigung der Annahme zum Nennwerte bei allen öffentlichen Kassen; die Beschränkung, daß an Orten, wo die Bank Filialanstalten einrichtet, keine anderen Eskompteanstalten begründet werden dürfen, entfiel; in die Reihe der Geschäfte der Bank wurde das Anweisungsgeschäft aufgenommen, aus ihr die Erteilung von Darlehen auf Realitäten ausgeschieden. Bezüglich der Geschäfte mit dem Staate sei erwähnt, daß das neue Statut an der bewährten Fassung des älteren Statutes festhielt; es bestand also nach wie vor für die

Direktion weder ein Zwang noch eine Hinderung, solche Geschäfte abzuschließen. Das neue Privilegium sollte bis Ende 1866 dauern und es wird die Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus mit den den Umständen angemessenen Änderungen vorbehalten, wenn der Bankausschuß darum ansucht.

Das neue Bankstatut erklärt sich in der Weise, daß die Finanzverwaltung in stark erhöhtem Staatseinfluß die größte Gewähr für eine richtige Bankgebarung erblickte, zumal, wie die Verhältnisse lagen, die Festsetzung einer entsprechenden metallischen Deckungsquote und der bankmäßigen Deckung im Statute unzulässig war. Gewiß hatte die Bankleitung in den letzten Jahren nicht glücklich operiert und das Institut wiederholt in eine gefahrvolle Situation gebracht, so daß die Reduktion ihrer Kompetenz im neuen Privileg vielleicht von ihr selbst verschuldet war; andererseits war der damalige Hofkammerpräsident Kübeck auch auf dem Gebiete des Notenbankwesens hervorragend sachkundig und völlig qualifiziert, der Bank jeweilig die entscheidenden Direktiven zu erteilen, was er denn auch oft getan hat. Infolge seiner Anregungen wurde i. J. 1841 rasch die Ordnung durch Verminderung des Wechsel eskomptes hergestellt und, um die Wiederkehr solcher Schwierigkeiten zu vermeiden, ein unüberschreitbares Deckungsverhältnis seitens der Direktion (1 : 6) festgesetzt. Die nächsten Jahre unter der neuen Ordnung bedeuten überhaupt eine Besserung der Situation der Bank; der Barschatz stieg durch den oben erwähnten Silberankauf und die Staatsanleihen der Jahre 1841 und 1843, die ein starkes Einströmen von Silber verursachten, das zum Teile in die Bank floß; die Schuld aus der Eskomptierung der Staatskassenanweisungen wurde erheblich reduziert, stieg aber allerdings 1847 wegen des Geldbedarfes zur Hebung der stark gesunkenen Kurse der österreichischen Eisenbahneffekten bis auf 50 Mill. fl. Das Eskomptegeschäft hatte sich bis Ende 1847 auf 43,6 Mill. fl. gehoben. Die Bank vermochte zu dieser Zeit den Notenumlauf von 218,9 Mill. fl. im Verhältnisse von 1 : 3,12 metallisch zu decken, so daß man von der unüberschreitbaren Grenze von 1 : 6 weit entfernt war. —

Mit Ende 1847 schlossen 30 Jahre der Verwaltung der Bank durch ihre eigene Direktion, und nicht ohne Befriedigung konnten die Aktionäre und die Bevölkerung auf die offenkundigen Erfolge, die in dieser langen Zeit erzielt worden waren, zurückblicken. Die Bank hatte der Bevölkerung in der Note ein tadelloses Zirkulationsmittel zur Verfügung gestellt; durch ihre Mitwirkung wurden die Staatsnoten der Wiener Währung fast ganz eingezogen, so daß das österreichische Geldwesen derart seit 1820

geordnet war. Dabei ergaben sich glänzende Erträge: schon für 1822 verteilte die Bank fast 3 Mill. fl. an Dividende, und diesen Betrag hat man von 1824—1847 nie unterschritten; in fünf Jahren kommen sogar Dividenden von mehr als 4 Mill. fl. vor; das Aktienkapital von 30372600 fl. verzinste sich also mit mehr als 10%, und die Aktie, die der Staat und nicht die Einzahlungen der Aktionäre auf 600 fl. K. M. gebracht hatte, stieg schon 1825 auf 1200 fl., stand seit 1837 auf über 1400 fl. und seit 1840 auf über 1500 fl. Allein eine nähere Betrachtung der Ziffern hinterläßt wegen der bereits ausführlich dargestellten Beziehungen zur Staatsverwaltung weniger erfreuliche Eindrücke. Vom Erträge dieser 30 Jahre hatte den größten Teil der Staat als Zinsen seiner Schuld bezahlt. Selbst bei dem verhältnismäßig günstigen Stande zu Ende 1847 waren bei einem Notenumlaufe von 218,9 Mill. fl. bloß 53,7 Mill. fl. im normalen Eskompte- und im Darlehensgeschäfte ausgegeben worden, 126,7 Mill. fl. betrug die Schuld des Staates. Wenn die Bank in diesen 30 Jahren, meist bei einem viel ungünstigeren Stande und einer oft unrichtigen Zinsfußpolitik die Barzahlungen aufrecht erhalten konnte, so lag dies daran, daß die Bankausweise geheim gehalten wurden und keine lange andauernde politische Krisis eintrat.

Ueber den Stand der Bank in der Zeit von 1818 bis Ende 1847 geben die folgenden Ziffern Auskunft:

Ende	Eskompte	Darlehen	Schuld des Staates	Notenumlauf	Münzvorrat	Dividende	Zinsen der Schuld des Staates
1818	6,5	4,7	10,4	26,7	19,2	0,3	0,2
1820	1,6	16,7	34,2	51,9	29,4	2,2	1,3
1825	5,8	12,6	72,2	82,1	19,0	3,2	2,4
1830	4,9	10,9	108,0	111,9	17,5	3,3	3,0
1835	9,1	9,9	128,0	151,1	34,6	3,3	3,0
1840	31,3	17,4	126,3	167,0	15,5	4,5	3,0
1845	31,0	12,6	106,3	214,7	95,1	3,6	2,3
1847	43,6	10,1	126,7	218,9	70,2	4,4	2,4

Das Aktienkapital betrug 30372600 fl. K. M. zerlegt in 50621 Aktien zu 600 fl. K. M. Die Darlehen bei Eskomptierung von Staatskassenanweisungen sind in den Ziffern der Schuld des Staates enthalten, Dividende und Zinsen für das ganze Jahr angegeben.

4. Die Nationalbank von 1848 bis 1859. Die Jahre von 1848 bis 1859 waren die bewegtesten im Leben der Bank. Infolge der Revolution und des italienischen Krieges mußte sie die allgemeine Bareinlösung ihrer Noten einstellen, sie wurde von

der Staatsverwaltung wiederholt mit großen Darlehen in Anspruch genommen. Die von der Regierung aus allgemeinen Gründen und wegen der geplanten handelspolitischen Einigung mit dem deutschen Zollverein angestrebte Aufnahme der Bareinlösung, die die starke Verminderung der Schuld des Staates an die Bank voraussetzte, konnte trotz der großen Zahlungen, die die Staatsverwaltung immer wieder leistete, nicht dauernd erreicht werden, da die auswärtige Politik und dann der unglückliche Krieg von 1859 starke Geldaufwendungen notwendig machten, für die die Bankdirektion die Bank zur Verfügung stellte.

Aufang März 1848 beschloß die Direktion mit Zustimmung der Finanzverwaltung, um das infolge der politischen Ereignisse erschütterte Vertrauen in die Bank zu heben, von nun an monatlich einmal den Stand der Bank öffentlich bekannt zu machen. Die erste Veröffentlichung erfolgte am 5./III. und betraf den Stand vom 29./II.; es sind der Barschatz mit 65, die Schuld des Staates mit 81,3 und der Notenumlauf mit 214,1 Mill. Gulden angegeben; verschwiegen wurde, daß unter den eskomptierten Effekten sich 45 Mill. Gulden der hier vielfach erwähnten Staatskassenanweisungen befanden. Allein auch das, was mitgeteilt worden, genügte, um zu beweisen, daß die Bank die ausgegebenen Noten ohne rasche und ausgiebige Hilfe des Staates einzulösen nicht imstande sei. Die von der Direktion und der Regierung erwartete Beruhigung der Gemüter konnte demnach nicht eintreten, vielmehr wurden immer mehr Noten zur Einlösung präsentiert, und Anfang April war der Barschatz auf 48,6 Mill. Gulden gesunken. Unter solchen Umständen richtete die Direktion wiederholt dringende Ersuchen an die Finanzverwaltung, die der schweren Situation entsprechenden Maßnahmen zu treffen; zunächst wurde demgemäß nach einer Anregung der Direktion ein Verbot der Ausfuhr österreichischer Silber- und Goldmünzen erlassen (2. und 4./IV.), dessen sichere Wirkung, ein Steigen der Wechselkurse weit über den normalen Ausfuhrpunkt, sofort eintrat. Am 21./V. verfügte die Staatsregierung ferner, wieder auf Wunsch der Direktion, daß die Bank berechtigt sei, bei der Einlösung der Noten Beschränkungen eintreten zu lassen, den Noten wurde der Zwangskurs zum Nennwerte beigelegt, bloß in Fällen, wo die Zahlung in ausländischer Gold- oder Silbermünze vereinbart war, nahm man so weit Rücksicht, daß der Schuldner entweder in der betreffenden Münze oder in Banknoten zum Kurse der Münzen am Zahlungstage zu zahlen hatte; endlich wurde die Bank ermächtigt, Noten zu einem und zu zwei

Gulden auszugeben (Erlässe vom 21./V. und 22./V. und kaiserliches Patent v. 2./VI. 1848). Die Beschränkungen, die am 22./V. in Wirksamkeit traten, bestanden zunächst darin, daß grundsätzlich jede Partei, die sich meldete, bloß für 25 fl. Banknoten Münze erhielt; allein auch von dieser Erleichterung mußte alsbald abgegangen werden (am 31./V. 1848).¹⁾

Zur Bestreitung der enorm angewachsenen außerordentlichen Staatsausgaben in den Jahren 1848 und 1849 und wohl auch zur Ergänzung der sinkenden ordentlichen Staatseinnahmen nahm die Staatsverwaltung bei der Nationalbank Darlehen auf, und die Direktion gab unter den außerordentlichen politischen Verhältnissen selbstredend, vor und nach der Einstellung der Noteneinlösung, was verlangt wurde. Im Jahre 1849 emittierte die Staatsverwaltung Staatspapiergeld, das zunächst wieder besonders die Bank belastete, indem es sich in ihren Kassen ansammelte. Der gesamte Betrag der 1848 und 1849 bis zum 1./IX. neuerwachsenen Schuld des Staates an die Bank

¹⁾ Daß die Einstellung der Einlösung der Noten zu spät verfügt wurde, kann wohl nicht bezweifelt werden. Uebrigens waren selbst noch im Mai die Vorbereitungen nicht getroffen, die die Geldordnung unter dem unvermeidlichen Disagio erforderte. Daß die Silberkurantmünzen (gesetzlich gab es deren bis zu 3 Kreuzerstücke herab; die zumeist verwendete Kurantmünze waren die „Zwanziger“) alsbald aus der Zirkulation verschwinden würden, war mit Sicherheit zu erwarten, und es mußte, da die geringste Banknote auf 5 fl. lautete, vom 22./V. an wohl sofort ein Vakuum in Bestände der Umlaufmittel entstehen, für dessen Ausfüllung durch geeignetes Kreditgeld vorzusorgen war. Die Ausgabe von Noten zu 2 und 1 fl. erfolgte am 26./V., die von Scheidemünzen zu 6 und 2 Kreuzer erst im September 1848, und da die neu herausgekommenen 6-Kreuzerstücke aus Silber wegen ihres zu starken Feingehaltes bei steigendem Agio aus der Zirkulation verschwanden, wurde im Juni 1849 die Ausgabe entsprechend geringerhaltiger solcher Stücke und der „Münzscheine“ zu 10 und 6 Kreuzern verfügt. In der Zwischenzeit half sich die Bevölkerung durch Zerschneidung der 1-fl.-Noten in zwei oder vier Teile (die die Bank dann gegen ganze Noten eintauschte) und durch Privatgeldnoten z. B. zu 10 und 20 Kreuzern, welche von Händlern, Wirten, Fabrikanten, aber auch von Stadtverwaltungen ausgegeben wurden und die die Regierung schließlich verbot. Uebrigens hat die Bank ihre Noten nach dem 21./V. 1848 auch noch gelegentlich unter Umständen zugunsten der Staatsverwaltung, von Gemeinden, Korporationen und Privaten eingelöst und auf diese Weise von 1848—1855 fast 100 Mill. fl. Münzen hinausgegeben. Das Ausfuhrverbot vom April 1848 wurde im September 1849 aufgehoben.

samt dem in den Bankkassen befindlichen Staatspapiergelde belief sich auf 99 591 048 fl.¹⁾

Nach Beendigung des italienischen Krieges und Besiegung des ungarischen Aufstandes i. J. 1849 wurde, nachdem in dem kaiserlichen Patent v. 28./VI. 1849 die von der Bank dem Staate geleisteten „sehr wichtigen Dienste“ anerkannt worden waren, am 6./XII. 1849 ein Abkommen zwischen der Finanzverwaltung und der Direktion betreffend die Rückzahlung der neuerwachsenen Schuld nach dem Stande v. 18./IX. 1849 abgeschlossen. Von dem Betrage von 99 591 048 fl. verblieben nach gewissen Ausschreibungen 96 948 768 fl. Die einzelnen diese Summe bildenden Schuldposten wurden zu einer Schuld verschmolzen, die v. 18./IX. 1849 an mit 2% zu verzinzen und derart zu tilgen war, daß 60 Mill. Gulden aus dem Ertrage des am 22./IX. 1849 eröffneten $4\frac{1}{2}$ proz. Anlehens und 24 Mill. Gulden aus der von der sardinischen Regierung zu entrichtenden Kriegsschädigung gezahlt werden sollten; über die Rückzahlung des Restes von 12 948 768 fl. war ein nach einem Jahre zu schließendes neues Uebereinkommen zu treffen. Die ältere Schuld aus der Einziehung der Wiener Währung wurde in die Verhandlungen nicht einbezogen, sie sollte nach wie vor durch die regelmäßigen Tilgungen verringert werden; über die 50 Mill.-Schuld (auf Grund der seit 1822 ständig gegebenen Darlehen an den Staat in Form des Eskomptes von

¹⁾ Auf die verschiedenen Arten der Aufnahme dieser Schuld durch Vorschüsse auf neukreierte Staatspapiere, z. B. Partial-Hypothekaranweisungen, wegen ihrer Sicherstellung durch staatliche Salzwerke auch Salinenscheine genannt, wie auf ältere (Kasseanweisungen, i. J. 1842 emittiert), durch unbedeckte verzinsliche wie unverzinsliche Kredite kann ich hier nicht eingehen; ebensowenig auf die einander folgenden Arten von Staatspapiergeld ohne und mit Zwangskurs. S. über beide Punkte die im k. k. Finanzministerium verfaßte „Denkschrift über das Papiergeldwesen der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie“, Wien 1892. Von den Schulden sei bloß eine Post erwähnt. Die Bankdirektion kaufte mit Zustimmung der Regierung 1848 und 1849 im Auslande Silber, da die Staatsverwaltung für das Militär Silbermünzen und zur Ausprägung von Scheidemünzen Silber benötigte. Die Erwerbungen betragen 1848 in Barren, fremden und österreichischen Silbermünzen 22,4 Mill. fl. und i. J. 1849 6 Mill. fl. Für die sehr beträchtlichen Wechselkursdifferenzen und die Transportspesen (5,8 Mill. fl.) hatte vertragsmäßig teilweise die Staatsverwaltung aufzukommen, ebenso für die Prägekosten. Es sei hier bemerkt, daß das Agio der Silbergulden i. J. 1848 17% erreichte, für die Jahre 1849 bis 1857 betrug es durchschnittlich pro Jahr 13,85, 19,82, 26,05, 19,45, 10,57, 27,85, 20,90, 4,64, 5,50.

Anweisungen der Staatszentrakasse) wurde gleichfalls nichts vereinbart.

Die Schuld von 96,9 Mill. Gulden wurde nicht bloß, wie vereinbart, auf 12,9 Mill. Gulden, sondern bis Ende 1851 auf 7,5 Mill. Gulden durch Rückzahlungen reduziert. Ferner wurde i. J. 1851 die eben berührte Schuld von 50 Mill. Gulden durch Ausgabe von Salinenscheinen auf 37 Mill. Gulden vermindert. Im Februar 1852 erfolgte dann die zweite Verschmelzung der Forderungen der Bank an den Staat. Die verbliebenen 7,5 Mill. Gulden, die eben erwähnten 37 Mill. Gulden und das in den Bankkassen befindliche Staatspapiergeld im Betrage von 27 268 707 fl. wurden nach Begleichung von 268 707 fl. zu einer einheitlichen mit 2% verzinlichen Schuld von 71,5 Mill. Gulden zusammengezogen; die Rückzahlungen sollten erfolgen, sowie die Verhältnisse der Staatsfinanzen es gestatteten; sie beliefen sich bis Ende 1853 auf 16,5 Mill. Gulden, so daß 55 Mill. Gulden noch unbezahlt aushafteten.

Der Ordnung des Geldwesens stellte sich seit längerer Zeit der große Umlauf von neuem Staatspapiergeld entgegen. Die zu dessen Beseitigung geeigneten Maßnahmen wurden i. J. 1854 getroffen. Zunächst schloß die Finanzverwaltung mit der Bankdirektion das Abkommen, daß die Bank das gesamte mit Zwangskurs versehene Staatspapiergeld gegen Banknoten einlösen solle. Eine Verzinsung des dabei ausgegebenen Banknotenbetrags sollte nicht stattfinden, bloß die Kosten der Notenerstellung trug die Staatsverwaltung. Die Rückzahlung der Schuld sollte in jährlichen Raten von mindestens 10 Mill. Gulden stattfinden, und es wurde der Bank „die Anweisung auf die Zolleinkünfte“ gewährt bis zur Höhe von 10 Mill. Gulden, wobei die Raten, in dem Verhältnis wie die Zolleingänge in Münzen stattfanden, auch in Münzen zahlbar waren. Als bald folgte aber eine durchgreifende Maßregel zur Heilung des Geldwesens, also zur Wiederaufnahme der Einlösung der Banknoten. Durch das kaiserliche Patent v. 26./VI. 1854 wurde zu dem genannten Zwecke (aber auch zur Bedeckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse) ein freiwilliges Anlehen (Nationalanlehen) von mindestens 350 und höchstens 500 Mill. Gulden aufgelegt; aus den Eingängen auf dieses Anlehen sollte der Bank (wie als bald festgesetzt wurde, bis zum 24./VIII. 1858) soviel bezahlt werden, daß in Verbindung mit den regelmäßigen Tilgungen der ältesten Schuld und den jährlichen Zolleingängen von 10 Mill. Gulden die gesamte Schuld des Staates auf 80 Mill. Gulden herabgemindert werde. Innerhalb der Zeit bis zum 24./VIII. 1858 sollte die Bank an einem vom Finanz-

ministerium festzusetzenden Termine die Noteneinlösung wieder aufnehmen.

Nach kurzer Zeit stellte sich indessen heraus, daß auch durch diese große Maßregel das angestrebte Ziel der Wiederaufnahme der Bareinlösung nicht erreicht wurde. Die Staatsverwaltung hatte für Militäraufstellungen infolge des orientalischen Krieges einen sehr beträchtlichen Geldaufwand zu machen und sie entlich von der Bank i. J. 1854 80 Mill. Gulden und i. J. 1855 20 Mill. Gulden, die letzteren gegen Verpfändung von Staatspapieren des Tilgungsfonds und zu 4%. Der geplanten sehr erheblichen Rückzahlung aus dem Nationalanlehen allein war also eine neue Schuld von 100 Mill. Gulden gegenübergestellt worden, und die Sanierung des österreichischen Geldwesens, die das gelungene Nationalanlehen gesichert hatte, war vereitelt! Der neue Finanzminister Frhr. v. Bruck mußte also wieder mit der Ordnung des Geldwesens beginnen. Es wurden zunächst auf Grund des Uebereinkommens v. 18./X. 1855 die aus der zweiten Schuldzusammenziehung verbliebenen 55 Mill. Gulden und die neuen bei der Bank aufgenommenen 100 Mill. Gulden zu einer unverzinlichen Schuld in der Höhe von 155 Mill. Gulden zusammengezogen und der Bank Staatsgüter im Werte von mehr als 156 Mill. Gulden überwiesen, damit sie aus deren Erträgen und beim Verkaufe derselben aus dem Erlöse die Forderung von 155 Mill. Gulden verringere. Auch die Ende 1856 der Bank überwiesenen Zinsen der Grundentlastungsobligationen der erwähnten Staatsgüter mußten zur Verminderung der Forderung der Bank verwendet werden. Die Schuld aus der Einlösung des Wiener Währungspapiergeldes blieb in ihren Rückzahlungsbedingungen unberührt, die aus der Einziehung des neuen Staatspapiergeldes noch aushaftende Forderung der Bank in der Höhe von 44,2 Mill. Gulden wurde aus den Eingängen auf das Nationalanlehen bis zum Jahre 1857 getilgt. Die Abmachung v. 18./X. 1855, welche, wie die Erfahrung zeigte, zu einer äußerst langsamen Verminderung der Schuld von 155 Mill. Gulden führte, war für die Bank höchst ungünstig und für den Hauptzweck ganz unzureichend.

Eine zweite Maßnahme war dagegen allerdings geeignet, die künftige Einlösung der Banknoten näher zu rücken. Sie bestand in der 1855 eingeleiteten Vermehrung des Aktienkapitals durch Ausgabe von 50 000 Aktien, auf deren jede 700 fl. in Silbermünze oder in Banknoten mit dem jeweiligen Aufgeld für Silber einzuzahlen waren. Bereits i. J. 1853 hatte die Bank das Aktienkapital durch Ausgabe der auf die ursprünglichen 100 000 Aktien fehlenden 49 379 Stück, welche zum Kurse von

800 fl. in Banknoten emittiert wurden, vermehrt. Das derart in starkem Maße gestiegene Aktienkapital sollte nun um 35 Mill. Gulden in Silbermünze erhöht werden, denn die Einzahlungen in Banknoten wurden zum Ankauf von Silber verwandt. Die Ausgabe der neuen Aktien — sie fand statt in Verbindung mit der 1855 von der Regierung angeordneten Errichtung einer Hypothekar-Kreditabteilung der Bank — führte zu einer sehr beträchtlichen Vermehrung des Münzvorrates; er ist für Ende 1856 mit 87,2 Mill. Gulden ausgewiesen, wozu noch 10,9 Mill. Gulden Wechsel auf auswärtige Plätze kommen.

Nunmehr glaubte der Finanzminister, daß für die Aufnahme der Einlösung der Banknoten ein naher Zeitpunkt bestimmt werden solle.¹⁾ Im Münzvertrage v. 24./I. 1857, abgeschlossen zwischen Oesterreich und den durch die Münzkonvention v. 30./VII. 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten (bereits im Art. 19 des Handelsvertrages mit Preußen v. 19./II. 1853 war eine allgemeine Münzkonvention der kontrahierenden Staaten in Aussicht genommen) wurde im Art. 22 bestimmt, daß keiner der vertragschließenden Staaten berechtigt ist, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtungen getroffen sind, daß es jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung etwa bestehenden Ausnahmen waren längstens bis 1./I. 1859 zur Abstellung zu bringen.²⁾

Die entsprechenden Verfügungen ergingen durch die kaiserl. V. v. 30./VIII. 1858. Der Nationalbank wurde darin aufgetragen, v.

¹⁾ Durch Verordnung v. 7./II. 1856 war verfügt worden, daß der Schuldner vertragsmäßig verpflichtet werden könne, in Münze empfangene Darlehen in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in Münze zu verzinsen und zurückzuzahlen.

²⁾ Durch den Münzvertrag wurde die Einführung des 45-Guldenfußes in der österreichischen Monarchie festgesetzt; das kaiserliche Patent v. 19./IX. 1857 ordnet die Ausprägung der dem Münzvertrage entsprechenden Münzen an. Der Münzfuß war der, daß aus einem Pfunde (= 500 g) feinen Silbers 45 fl. anzuprägen waren. Die nach diesem Münzfuß ausgeprägten Landesmünzen bilden die österreichische Währung. Durch das kaiserliche Patent v. 27./IV. 1858 wurde die österreichische Währung v. 1./XI. 1858 an im ganzen Reiche eingeführt. Das Verhältnis zur Konventionsmünze ist 100 fl. Konventionsmünze = 105 fl. österreichische Währung. In diesen Auseinandersetzungen bedeutet, wenn eine nähere Bezeichnung fehlt, der Gulden v. 1./XI. 1858 an den Gulden österreichischer Währung und bis dahin den der Konventionswährung; der Gulden Wiener Währung wird als solcher bezeichnet.

1./XI. 1858 an nur auf österreichische Währung lautende Noten zu 1000, 100 und 10 Gulden auszugeben; es bleibt ihr aber freigestellt, solche Noten schon vor dem 1./XI. zu verwenden; die Nationalbank wird ferner verpflichtet, ihre auf österreichische Währung lautenden Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptkasse in Wien jederzeit gegen vollwertige Silbermünze einzulösen; von den auf österreichische Währung lautenden, im Umlauf befindlichen Noten muß wenigstens ein Drittel mit gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren oder — nach Umständen und mit Bewilligung des Finanzministers — teilweise auch in Goldmünzen oder Goldbarren, der Rest aber mit statutenmäßig eskomptierten oder beliebigen Krediteffekten bedeckt sein. Die Noten der österreichischen Währung sind bei allen öffentlichen Kassen nach dem Nennwerte anzunehmen und haben Zwangskurs bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerte; nach Maßgabe ihrer Ausgabe sind die im Umlauf befindlichen auf Konventionsmünze lautenden Noten einzuziehen (in verschiedenen Fristen bis zum 31./X. 1859); die auf Konventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden sind mit tunlichster Beschleunigung auf den Betrag von höchstens 100 Mill. Gulden herabzumindern; der Zeitpunkt ihrer Einberufung wird nachträglich festgestellt werden.¹⁾

Im Sinne dieser kaiserl. Verordnung mußte die Bank, da sie am 6./IX. 1858 die ersten Noten österreichischer Währung ausgab und diese allein einlösbar und in der erwähnten Weise metallisch und bankmäßig zu bedecken waren, auf deren Bareinlösung gefaßt sein. Noch vor Jahresschluß wurde aber durch die kaiserl. V. v. 26./XII. 1858 ein weiterer Schritt zur Durchführung der österreichischen Währung und damit zur Einlösbarkeit aller Noten der Nationalbank getan. Diese Verordnung verfügte die Einziehung der auf Konventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden und das Aufhören ihres Umlaufes nach dem 31./XII. 1859; die Nationalbank wurde ermächtigt, an Stelle dieser Noten solche zu 1 Gulden österreichischer Währung bis zum Betrage von 100 Mill. Gulden auszugeben, die bezüglich ihrer Annahme den anderen Banknoten gleichgestellt waren. Auf diese Noten bezog sich die Bestimmung bezüglich der metallischen Drittel- und der bankmäßigen Deckung nicht, sie fanden ihre Sicherstellung in den der Bank übergebenen Staatsgütern und sollten durch deren Erträge und Erlöse ihre

¹⁾ Das Papiergeld Wiener Währung war v. 1./VII. 1858 ab außer Kurs gesetzt worden (Kais. V. v. 27./IV. 1858).

Tilgung finden; die Bank war indessen verpflichtet, sie jederzeit einzulösen. Mit Rücksicht auf diese erhöhte Einlösungspflicht hielt es der Finanzminister für geboten, die Schuld des Staates an die Bank zu vermindern; es wurden ihr durch ein Uebereinkommen v. 26./XII. 1858 30 Mill. Gulden österreichischer Währung der in klingender Münze zahlbaren Kaufschillingraten der südlichen Staats-, lombardisch-venetianischen und zentralitalienischen Eisenbahngesellschaft überwiesen, die v. 1./XI. 1860 bis 1./XI. 1864 jährlich abzutragen waren, ferner von Staatsgütern herrührende Grundentlastungsobligationen im Betrage von 23 Mill. Gulden österreichischer Währung.

Ob die der Bank damals zur Verfügung stehenden Mittel genügend waren, die Noteneinlösung aufrecht zu erhalten, konnte sich nicht erweisen, da diese infolge des italienischen Krieges am 29./IV. 1859 eingestellt werden mußte.¹⁾ Die Bestimmungen der kaiserl. V. v. 30./VIII. 1858 bezüglich der metallischen und bankmäßigen Bedeckung der Noten wurden aber nicht alteriert. Durch eine kaiserl. V. v. 29./IV. 1859 wurde die Aufnahme einer sehr beträchtlichen Summe bei der Nationalbank verfügt; es sollte ein Anlehen von 200 Mill. Gulden österreichischer Währung in 5prozentigen Staatsschuldverschreibungen begeben werden; da dessen Realisierung zur Zeit nicht tunlich war, so wurde der Finanzminister beauftragt, nach Maßgabe der eingetretenen Bedürfnisse die Belegung dieser Staatsschuldverschreibungen zu $\frac{2}{3}$ des Nominalwertes bei der Bank einzuleiten; zugleich wurde die Bank ermächtigt, zu diesem Zwecke Noten zu fünf Gulden österreichischer Währung auszugeben, denen die Annahme bei allen öffentlichen Kassen und der Zwangskurs zum Nennwerte zugesichert wurde. Im Sinne dieser Anordnung entlieh die Staatsverwaltung von der Bank i. J. 1859 133 Mill. Gulden, und weiters 20 Mill. Gulden in klingender Münze unverzinslich unter Uebergabe von 3 Mill. £ des in London im Februar 1859 aufgelegten Staatsanlehens als Deckung, das sich als nicht unterbringbar erwiesen hatte. Der unglückliche Ausgang

¹⁾ Die Bank hatte mit der Einlösung am 6./IX. 1858 begonnen, von diesem Tage bis Ende 1858 verringerte sich ihr Münzvorrat um 10,8 Mill. fl. K. M., und v. 11./I. bis 25./IV. 1859 um 2,3 Mill. fl. ö. W. Dagegen hatte die Bank, abgesehen von kleineren Posten, in der letzten Dezemberwoche 1858 4,3 Mill. fl. K. M., v. 1. bis 10./I. 1859 4,1, im Februar und im März je eine Mill. fl. ö. W. Edelmetall empfangen. Während der Bareinlösung i. J. 1858 war das Agio fast verschwunden. Im Jahre 1859 stieg es auf 53,20, für die Jahre 1860—1862 sind die Jahresdurchschnittsziffern 32,32, 41,25 und 28,07.

des Krieges verhinderte die sofortige Rückzahlung dieser Summen.

Ueber den geschäftlichen Stand der Bank im Zeitraume von 1848—1859 sei erwähnt, daß durch Gründung von Filialen in den meisten Landeshauptstädten und in Ungarn eine Erleichterung der Inanspruchnahme der Bank und auch eine Vergrößerung ihrer Geschäfte herbeigeführt wurde.¹⁾ Auch davon abgesehen, haben die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Jahre 1857 zu einer Vermehrung des Eskomptegeschäftes geführt. Auffallend ist die starke Zunahme des Darlehensgeschäftes, welches bis Ende 1857 eine Höhe von 86,2 Mill. Gulden erreichte. „Die Vermehrung der Staatsschuld, die mit der Entlastung des Bodens verbundenen Kreditoperationen und die Schwierigkeiten, welche der Begebung solcher Effekten hindernd in den Weg traten, waren zunächst Anlaß hierzu“ (Lucan). Bei den Kreditgewährungen der Bank wurde viel Protektion geübt, eine alte Klage, die schon vor 1848 erhoben wurde. Im Jahre 1856 wurde der seit 1833 geltende 4prozentige Zinsfuß für das Eskompte- und Darlehensgeschäft auf 5% erhöht. Im ganzen stieg von 1853 beginnend bis 1858 das Bruttoerträgnis und der gesamte Betrag der Dividende, doch sinkt wegen des erhöhten Aktienkapitals von 1854 ab die auf die einzelnen Aktien entfallende Dividende von 85 fl. Konventionsmünze auf 60,57 fl. ö. W. i. J. 1858. Die übrigen den Notenumlauf bestimmenden Verhältnisse sowie jene, welche den Metallschatz in der hier in Frage stehenden Zeit verändert haben, wurden bereits erwähnt. Das einzelne zeigen die am Schluß des Artikels gegebenen Tabellen.

5. Das dritte Privilegium der Bank vom 27. Dezember 1862. Die Staatsverwaltung zögerte nicht, unmittelbar nach dem Friedensschluß neuerlich an die Sanierung des Geldwesens durch Anbahnung der Ordnung des Schuldverhältnisses zur Nationalbank heranzutreten. Die Bank empfing laut Uebereinkommen v. 1./IV. 1860 aus dem Ende 1859 aufgelösten Tilgungsfonds Wertpapiere, die eine Verminderung der neuen (mit 2% verzinslichen) Schuld von 133 Mill. Gulden auf 99 Mill. Gulden bewirkten. Ferner wurde die Begebung der i. J. 1859 angeordneten Anleihe von 200 Mill. Gulden in Form einer verzinslichen mit Prämien rückzahlbaren Schuld im März 1860 verfügt (sog. 1860er

¹⁾ Die erste Eskomptefiliale wurde 1847 in Prag errichtet, 1851 folgte die Errichtung einer Eskomptefiliale in Pest, die Errichtung von Filialen zur Erteilung von Vorschüssen gegen statutenmäßige Pfänder begann i. J. 1854, Ende 1859 bestanden 19 Filialanstalten.

Lose); die dabei nicht begebenen 123 Mill. Gulden Obligationen erhielt die Bank als Pfand für die Restforderung von 99 Mill. Gulden. Das waren die letzten Taten Brucks in der Banksache. Sein Nachfolger im Amte, Ignaz von Plener, setzte die Bemühungen wegen Ordnung des Geldwesens energisch fort; allein dafür waren alsbald neue Kompetenzen geschaffen worden; denn der durch das kaiserliche Patent v. 26./II. 1861 eingesetzte Reichsrat (bestehend aus dem von den Landtagen zu wählenden Abgeordnetenhause und dem Herrenhause) hatte hierüber die der Sanktion durch den Kaiser zu unterbreitenden Beschlüsse zu fassen. So kam es zu einer Regierungsvorlage über die Ordnung des Banknotenwesens und nach langen parlamentarischen Beratungen zu dem G. v. 27./XII 1862. Es war für das ganze Reich gültig und ermächtigt den Finanzminister, mit der Nationalbank das dem Gesetz angeschlossene Uebereinkommen über die Verlängerung ihres Privilegiums, über neue Statuten und ein neues Reglement derselben, endlich über die Regelung des Schuldverhältnisses zwischen Staat und Bank abzuschließen. Das Uebereinkommen wurde vom Bankausschuß angenommen; das neue Statut samt Reglement trat am 6./I. 1863 in Kraft.

Das Uebereinkommen über das Schuldverhältnis zwischen Staat und Bank setzt folgendes fest: Die aus der Einlösung des Wiener Währungspapiergeldes am 29./XI. 1862 verbleibende Schuld von 36914954 fl. wird mit 2% verzinst und in 4 gleichen Jahresraten von Ende Dezember 1863 bis Ende Dezember 1866 getilgt. Die Schuld des Staates an die Bank im Betrage von 20000000 fl. in Silber bleibt unverzinslich und wird in Silbermünze oder in Devisen so zurückgezahlt, daß die erste Hälfte längstens bis Ende 1865, die zweite bis Ende 1866 berichtigt ist. Im übrigen schuldete der Staat der Bank nach dem Stande v. 29./XI. 1862 77,8 Mill. fl. (gedeckt durch das Anlehen aus dem Jahre 1860¹⁾) und 87 Mill. fl. (durch Staatsgüter gedeckt). Aus dem Gesamtbetrage wurden 80 Mill. fl. ausgeschieden und von der Bank dem Staate als Darlehn bis zum Ablaufe dieses Privilegiums überlassen, für welches der Staat vom Anfang 1863 an eine jährliche Pauschalsumme von 1 Mill. fl. insofern entrichtet, als dieses zur Ergänzung der unter die Aktionäre zu verteilenden Dividende auf 7% notwendig ist. Bezüglich des Restes, der nach Abzug der 80 Mill. fl. erübrigt, findet eine Verzinsung nicht statt; die Tilgung erfolgt durch Eingänge auf das Anlehen vom Jahre 1860, durch die Erträge und die Verkaufserlöse der der Bank durch Uebereinkommen v. 18./X. 1855 über-

wiesenen Staatsgüter, endlich, soweit diese nicht zureichen, durch Zahlungen der Finanzverwaltung, so daß bis Ende 1866 auch diese Schuld ganz abgetragen sein muß. Die Bank wurde verpflichtet, die zur Zeit in ihrem Eigentume befindlichen Effekten mit Ausnahme jener des Reservefonds und der Schuldverschreibungen der Karl-Ludwigsbahn, innerhalb des Zeitraumes der Rückzahlungen des Staates in jedem Jahre nach dem Verhältnis dieser Rückzahlungen zu veräußern. Die durch die Schuldtilgungen der Staatsverwaltung und durch die Veräußerungen der Wertpapiere eingehenden Beträge mußten in der Weise zur allmählichen Verringerung des Notenumlaufes verwendet werden, daß bis Ende 1866 die statutenmäßige Bedeckung der Noten (von der alsbald die Rede sein wird) hergestellt ist. Die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank hat i. J. 1867 zu erfolgen; die näheren Bestimmungen werden durch ein in der Reichsratssession 1866 zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.

Aus den neuen Statuten der Bank sei folgendes hervorgehoben: Die Verfassung der Bank erfuhr eine Aenderung zunächst darin, daß der auf Grund der früheren Privilegien bestehende Ausschuß von 100 Mitgliedern beseitigt wurde. An seine Stelle trat die Generalversammlung jener Aktionäre, die österreichische Untertanen sind und sich über einen Besitz von 20 Aktien rechtzeitig ausweisen. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte 14 Direktoren mit 3jähriger Funktionsdauer, deren Bestätigung dem Kaiser vorbehalten ist. Diese Direktoren bilden mit dem Gouverneur die Bankdirektion, welche die Verwaltung des Bankvermögens besorgt. Die Generalversammlung hat ferner aus ihrer Mitte einen Ausschuß mit einjähriger Funktionsdauer zu wählen, der aus 12 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Ausschusses haben u. a. an den Beratungen der Bankdirektion über die Veränderungen des Zinsfußes mit entscheidender Stimme sich zu beteiligen. Die Generalversammlung hat endlich die Mitteilungen der Direktoren über die Gebarung des Bankinstitutes sowie die Berichte des Ausschusses über die Rechnungsabschlüsse entgegenzunehmen und darüber zu beschließen. Der Gouverneur wird vom Kaiser ernannt, die beiden Stellvertreter des Gouverneurs werden von den Direktoren aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Das Aktienkapital der Nationalbank wurde mit 110250000 fl. festgesetzt.

Die Bank ist während der Dauer des neuen Privilegiums, das ist bis Ende 1876, ausschließlich berechtigt, „Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind“, auszugeben. Diese Noten dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als 10 fl. lauten, doch bleibt die Bank zunächst berechtigt, Noten zu 1 und 5 fl. im Umlaufe zu halten, der Zeitpunkt für deren Einziehung wird durch besondere Gesetze bestimmt werden. Die Bank ist zur Einlösung ihrer Noten zu ihrem vollen Nennwerte gegen gesetzliche Silbermünze verpflichtet (eine Bestimmung, die bis auf weiteres suspendiert war.). Jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Mill. fl. übersteigt, muß in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein; jener Betrag, um welchen die umlaufenden

¹⁾ Im Jahre 1862 wurden 83 Mill. fl. begeben, und den 50 Mill. fl. übersteigenden Erlös erhielt die Bank; der am 29./XI. 1862 resultierende Rest von 77,8 Mill. fl. erklärt sich aus den vorausgegangenen Zuflüssen aus dieser Begebung.

Noten den vorhandenen Barvorrat übersteigen, muß bedeckt sein mit statutenmäßig eskomptierten oder beliehenen Effekten oder mit eingelösten verfallenen Koupons von Grundentlastungsobligationen, dann mit statutenmäßig eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche jedoch den Betrag von 20 Mill. fl. nicht übersteigen dürfen und nur mit $\frac{2}{3}$ des Nennwertes zur Bedeckung dienen können. Bis zur Höhe des 4. Teiles des Metallvorrates kann Gold in Münzen oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden. Den Noten der Bank wurde für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches der Zwangskurs zum Nennwerte verliehen.

In der Reihe der Geschäfte der Bank wurde neu genannt die Anschaffung und der Verkauf von Gold, Silber und Wechseln auf auswärtige Plätze, ferner ist hervorzuheben die Bestimmung, daß die Bank von dem im Girogeschäft an sie gelangenden Beträgen nur die Hälfte in ihren anderen Geschäften verwenden darf. Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünze und Silberbarren mit 45 fl. für das Münzpfund feinen Silbers jederzeit einzulösen; sie darf dabei eine Provision und bei Barren die Prägekosten in Abzug bringen. Der Minimalbetrag der zum Eskompte geeigneten Wechsel und Effekten wurde auf 100 fl. festgesetzt. Die statutenmäßige Belehnung von Gold und Silber war bis zur Aufnahme der Bareinlösungen verboten. Die Ausweise über den Aktiv- und Passivstand der Bank sind monatlich zu veröffentlichen.

Eine völlige Veränderung erfuhren die Bestimmungen über die Beziehungen zur Staatsverwaltung. Die Staatsaufsicht beschränkt sich nur darauf, daß ein Kommissär darüber wacht, ob die Bank sich dem Statut und dem Reglement gemäß benimmt. Die möglichen Geschäfte zwischen Staatsverwaltung und Bank können nur darin bestehen, daß die Bank die von der Finanzverwaltung eingereichten Wechsel statutenmäßig eskomptiert und daß sie kommissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates besorgt, wobei die aus der letzteren Besorgung sich ergebenden Guthaben am Schlusse jedes Monats bar zu begleichen sind.

Die erste parlamentarische Ordnung der Bankangelegenheiten, die sich im G. v. 27./XII. 1862 vorfindet, darf man als gelungen bezeichnen. Das Bankstatut war ein für jene Zeit modernes Werk; man hat die Gesellschaft mit den bei einer Notenbank angebrachten Kautelen richtig organisiert, ihren Geschäftskreis zutreffend abgegrenzt, für Oeffentlichkeit der Ergebnisse der Bankgebarung vorgesorgt, und (was schon der Finanzminister vorgeschlagen hatte) durch die Erfahrungen belehrt, die Bank vom Staate unabhängig gestellt, sowie die Geschäftsbeziehungen mit dem Staate auf ein Minimum reduziert. Die Verfügungen betr. die metallische Bedeckung der Noten waren zwar strenge, aber für den damaligen Geschäftsbetrieb ausreichend. Zur größten Vorsicht wurde für den Fall, daß sich

der Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten als unzulänglich erweisen sollte, der Nationalbank das Recht vorbehalten, in bezug auf die Notendeckung der Finanzverwaltung Anträge zu stellen und deren verfassungsmäßige Behandlung zu verlangen. Das Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank ist gerecht. Daß mit einer Ausnahme die Schuld des Staates an die Bank bis zu ihrer Rückzahlung für unverzinslich erklärt wurde und daß man ein permanentes, der Hauptsache nach wohl auch unverzinsliches Darlehen zugunsten des Staates beließ, war billig. Man hat bez. der Unverzinslichkeit zu bedenken, daß der überwiegende Teil dieser Forderungen an den Staat zu einer Zeit entstanden war, in der die Bank ihre Noten nicht bar einlöste, und es ist nicht erwiesen, daß durch die mit diesen Darlehensgeschäften verbundene Notenausgabe der Bank ein Nachteil in ihrem normalen Geschäft zugefügt worden sei, für den sie nicht entsprechend entschädigt worden wäre. Ueberdies hatte die Bank für das ihr verliehene Privilegium dem Staate ein Entgelt zu leisten, und dieses wird durch das permanente, der Hauptsache nach unverzinsliche Darlehen gebildet.

6. Die Durchführung des Uebereinkommens vom Jahre 1862. Die Staatsnotenausgabe. Statutenänderungen bis 1872. Suspension der Bankakte während der 1873er Krise. Die im Uebereinkommen des G. v. 27./XII. 1862 festgesetzten Zahlungen der Finanzverwaltung an die Bank und Verkäufe von Wertpapieren seitens der Bank erfolgten genau wie vereinbart. Es war noch im April 1866 sicher, daß bei weiterer ordnungsmäßiger Abwicklung jenes Uebereinkommens die Barzahlungen i. J. 1867 aufgenommen werden können.¹⁾ Nach begründeten Berechnungen wären Ende 1866, bei einem Metallschatz von 148,2 Mill. fl., 298 Mill. fl. Noten im Umlauf gewesen, was nach statutenmäßiger Bedeckung noch eine Notenreserve von 50,2 Mill. fl. ergeben hätte. Der Banknotenumlauf war schon bis Ende April 1866 auf 337,9 Mill. fl. reduziert und zeigte gegen Ende 1862 eine Abnahme um 88,9 Mill. fl., trotz starker Ausdehnung des Eskomptegeschäftes in dieser Zeit. Wenn

¹⁾ Durch das kaiserliche Patent v. 20./IX. 1865 wurde die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung sistiert, und bestimmt, daß die Regierung, insolange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, die unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen hat, welche das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches erheischt. Die Sistierung dauerte bis in das Jahr 1867, indem am 20./V. dieses Jahres der Reichsrat wieder zusammentrat.

nun bei genauester ordnungsmäßiger Durchführung des Uebereinkommens die für das Jahr 1867 in Aussicht genommene Aufnahme der Einlösung der Banknoten nicht erfolgte, so war darauf die i. J. 1866 wegen des Krieges gegen Preußen und Italien verfügte Ausgabe von uneinlöslichen mit Zwangskurs ausgestatteten Staatsnoten schuld, die dann weiterhin im Umlaufe erhalten wurden. Die Emission vollzog sich in folgender Weise: Das G. v. 5./V. 1866 erklärte die im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 1 und 5 fl. als Staatsnoten mit Zwangskurs und enthob die Nationalbank der Verbindlichkeit, seinerzeit diese Notenkategorien gegen Silber einzulösen; die Maximalgesamthöhe der Noten zu 1 und 5 fl. wurde auf 150 Mill. fl. festgesetzt und die Nationalbank verpflichtet, das Aequivalent für die vom Staate übernommenen Noten demselben in Banknoten höherer Appoints zu leisten. Durch das G. v. 7./VII. 1866 wurde dem Finanzminister ein Kredit von 200 Mill. fl. eröffnet und der Nationalbank aufgetragen, die erforderlichen Geldmittel, bis die Umstände es gestatten werden, ein Anlehen zu realisieren oder förmliche Staatsnoten auszugeben, nach Maßgabe des Staatsbedarfes vorläufig bis zum Betrage von 60 Mill. fl. in Banknoten gegen Ersatz der Fabrikationskosten vorzuschießen, welche Vorschüsse längstens in einem Jahre nach abgeschlossenem Frieden in Banknoten zurückzahlen sein werden. Endlich erließ das G. v. 25./VIII. 1866; es verfügte eine weitere Vermehrung, aber auch die Begrenzung des Staatsnotenumlaufes. Der Finanzminister sollte nach diesem Gesetze auf Grund des Kredites, der ihm durch das G. v. 7./VII. eröffnet worden, noch 90 Mill. fl. Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl. ausgeben, ferner zur Rückzahlung jener 60 Mill. fl., welche auf Grund des G. v. 7./VII. die Nationalbank gegeben hatte, die Emission einer entsprechenden Menge von Staatsnoten vornehmen. Da laut G. v. 5./V. 1866 150 Mill. fl. Staatsnoten in Umlauf gebracht werden konnten, so ergab sich als Gesamtsumme der Staatsnoten 300 Mill. fl. Die Ausgabe „förmlicher Staatsnoten“ wurde angeordnet, ihnen neben der selbstverständlichen Annahme bei allen öffentlichen Kassen der Zwangskurs zum Nennwerte zugesichert und ihr Höchstbetrag auf 300 Mill. fl. festgesetzt mit der Abweichung, daß, wenn der Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen unter den Höchstbetrag von 100 Mill. fl. sinken sollte (was durch Rückzahlung bei ihrer Fälligkeit eintreten kann), das Minus durch Vermehrung der Staatsnoten über 300 Mill. fl. aufgebracht werden solle. Bei dieser Ordnung ist es, abgesehen von der Erhöhung

des Staatspapiergeldumlaufes um 12 Mill. fl., bis zum G. v. 9./VII. 1894 verblieben. Auf Grund jener Verfügungen wurde die Forderung der Bank von 60 Mill. fl. i. J. 1867 zurückbezahlt, so daß die Staatsschuld an die Bank, nachdem die im Uebereinkommen des G. v. 27./XII. 1862 für das Jahr 1866 festgesetzten letzten Schuldentilgungen stattgefunden hatten, wieder 80 Mill. fl. betrug. Es ist noch zu erwähnen, daß zur Bezahlung der Kriegsschädigung an Preußen der Barschatz der Bank vorübergehend in Anspruch genommen wurde; im Wege des Wechselkomptes beschaffte sich ein Konsortium von Finanzmännern von der Bank 30 Mill. fl. in Silber, um sie dem Staate zu leihen, die dann pünktlich zurückgezahlt wurden.¹⁾

Durch diese Ausgabe von Staatsnoten wurde die Bank in ihren Privilegialrechten verletzt und in ihrem Erwerbe bedroht. Eine Verkürzung der Einnahmen trat alsbald hervor, indem sich eine Reduktion des Eskomptegeschäftes ergab, die viele Monate anhielt und gewiß auch auf den steigenden Umlauf der neuen Noten zurückzuführen ist. Für das Jahr 1867 war die Nationalbank zum erstenmal seit 1819 nicht in der Lage, den Aktionären eine 7prozentige Dividende zu zahlen, und nahm vom Staate die Zuschußzahlung in der Höhe von 1 Mill. fl. in Anspruch, welche auch geleistet wurde.²⁾ Es ist begreiflich, daß die Bankleitung Entschädigungsansprüche erhob. Bei den Verhandlungen mit der Regierung hierüber wurde schließlich in Statutenänderungen, die eine Erhöhung der Bankerträge sichern, ein Ausweg gefunden. Die in Betracht kommenden Akte und zwar das G. v. 30./VI. 1868, der auf Grund desselben erlassene Erlaß des Finanzministeriums v. 30./X. 1868 und das G. v. 13./X. 1868 verfügen die Verminderung des Aktienkapitals auf 90 Mill. fl., die Beseitigung der Widmung von 40 Mill. fl. für das Hypothekarkreditgeschäft, die Verringerung der in den Reservefonds zu erlegenden Quote von 25 auf 10%; ferner wurde bestimmt, daß die Bank berechtigt sei, bares Geld gegen Verbriefung mit und ohne Verzinsung anzunehmen und im Girogeschäft Zinsen zu gewähren. Das Darlehensgeschäft wurde

¹⁾ Das Agio der Silbergulden, das von 1862 bis Februar 1866 von 38,67 auf 1,75 gesunken war, stieg 1866 auf 29,75, die Jahresdurchschnittsziffern für 1867—1873 sind 23,95, 14,43, 21,02, 21,89, 20,38, 9,27 und 8,14.

²⁾ Auch für 1868 ergab sich keine 7%ige Dividende. Da die Regierung die geforderte Ergänzungszahlung nicht leistete, beschritt die Bank den Prozeßweg. Der Rechtsstreit wurde laut Uebereinkommen v. 27./VI. 1878 durch Verzicht der Bank beendet.

ausgedehnt, u. a. auf Edelmetalle und ausdrücklich auch auf ungarische Wertpapiere, dazu kamen Erweiterungen des Eskompte- und Kommissionsgeschäftes (Eskompte von Wechseln unter 100 fl. und gewisser kurzfristiger Effekten und Koupous). Die Beschränkung wegen Verwendung der im Girogeschäft der Bank zugekommenen Beträge entfiel. Die bankmäßige Bedeckung bezieht sich auch auf die gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung mit oder ohne Verzinsung in der Nationalbank liegenden fremden Gelder, und in die bankmäßige Bedeckung sind die Wechsel auf auswärtige Plätze einzubeziehen.

Waren diese Statutenänderungen Wirkungen der Abnahme des Geschäftsertrages infolge der Staatsnotenausgabe, so folgten nach 1868 Statutenänderungen, bleibende wie vorübergehende, die auf die verstärkten Ansprüche des kreditsuchenden Publikums an die Bank und auf währungspolitische Erwägungen zurückzuführen waren. Seit 1868 zeigte sich in Verbindung mit dem beginnenden volkswirtschaftlichen Aufschwunge in Oesterreich ein Wachsen des Eskomptegeschäftes der Bank, das sich bis Ende 1873 in unausgesetzte steigenden Jahresziffern bewegte. Sie war unter solchen Umständen genötigt, ihre Mittel zu mobilisieren und alles vorzukehren, um für einen großen Umlauf an Banknoten die statutenmäßige metallische Bedeckung zu beschaffen. So mußte sie i. J. 1870 zum Behufe der Erhöhung ihres Edelmetallbesitzes Devisen begeben. Da diese Transaktion wegen des deutsch-französischen Krieges sich sehr schwierig gestaltete, wurde auf Ansuchen der Direktion der Bank die Einrechnung des Devisenbesitzes in den Metallschatz für den Höchstbetrag von 33 Mill. fl. gestattet, durch kais. V. v. 28./VII. 1870, die dann durch kais. V. v. 11./III. 1871 außer Kraft gesetzt wurde.

Im Jahre 1871 wurde der Verkauf von Devisen fortgesetzt; in dieses und die folgenden Jahre fällt die für das Währungswesen der Monarchie höchst bedeutsame Umwandlung eines erheblichen Teiles des Silberbesitzes und der Silberdevisen der Bank in Gold und Golddevisen. Zugunsten dieser spontanen, auf den damaligen hochverdienten Generalsekretär der Bank R. v. Lucam zurückzuführenden Aktion, die in aller Stille ohne Aufsehen und Störung der Märkte durchgeführt wurde, konnte zunächst der für die Monarchie geplante Uebergang zur Goldwährung geltend gemacht werden. Es sind nämlich im Zoll- und Handelsbündnis der beiden Reichsteile vom 24./XII. 1867 die gleichartigen Vorlagen zur baldigsten Einführung der Goldwährung nach den Grundsätzen der Pariser Münzkonferenz für

beide Reichshälften in Aussicht gestellt, und durch G. v. 9./III. 1870 wurde die Ausprägung von Goldmünzen zu 8 fl. und 4 fl. gleich 20 Fr. und 10 Fr. angeordnet mit der Beifügung, daß bis zur Einführung der im Zoll- und Handelsbündnis näher bezeichneten Goldwährung der Annahmewert dieser Goldmünzen dem freien Ermessen überlassen bleibt. Diese Momente bildeten indessen keinen Zwang für die Bank zum Umtausch ihres Silbers gegen Gold. Ihre, wie sich herausstellte, der österreichisch-ungarischen Goldwährung zeitlich sehr stark vorausgehende Aktion erklärt sich vielmehr hauptsächlich daraus, daß die Zukunft des Silbers seitens des Leiters der Nationalbank in richtiger Voraussicht pessimistisch beurteilt wurde. Bei dieser großen Veränderung nun war die Bankleitung durch die Bestimmung des § 14 der Statuten behindert, daß nur bis zur Höhe des vierten Teiles des Metallvorrates Gold statt des Silbers verwendet werden könne. Diese Anordnung war wohl so auszulegen, daß bloß der vierte Teil der jeweiligen statutenmäßig erforderlichen metallischen Bedeckung der umlaufenden Noten in Gold vorhanden sein dürfe, nicht etwa der vierte Teil des Metallschatzes überhaupt; doch selbst bei dieser Auslegung mußte die Bankleitung alsbald die Grenze für die zulässigen Golderwerbungen finden. Die Bankleitung regte schon im September 1871 die Aufhebung dieser Beschränkung an, und durch G. v. 18./III. 1872 wurde Art. 84 Abs. 2 der Statuten dahin gefaßt, daß der Metallschatz aus Silber oder Gold gemünzt oder in Barren zu bestehen habe. Hierdurch war das Hindernis des erwähnten Umtausches beseitigt und dieser konnte nun in großem Ausmaß fortgesetzt werden. Im Jahre 1871 waren die Umstände hierfür besonders günstig, da Gold an der Börse in Wien häufig noch unter der Relation 1:15²⁵/₈₁ (österreichische Goldgulden zu Silbergulden österreichischer Währung) erhältlich war. Die Tauschtransaktionen wurden aber auch fortgesetzt, als sie sich gegenüber dieser und der Relation 1:15¹/₂ bereits verlustbringend gestalteten. Die Haupterwerbungen an Gold fanden in den Jahren 1871 und 1872 statt. Ende 1869 besaß die Bank 234960 fl. Gold, 20,2 Mill. fl. Golddevisen, 116,6 Mill. fl. in Vereinstalern, preußischen Talern, österreichischen Gulden und Silberbarren, endlich 10,2 Mill. fl. in Silberdevisen; Ende 1872 dagegen 69,4 Mill. fl. Gold, 4,6 Mill. fl. Golddevisen und 83,5 Mill. fl. Silber. Der Besitz an Gold und Golddevisen war also von 20,4 Mill. auf 74,1 Mill. fl. erhöht, der an Silber und Silberdevisen von 126,9 Mill. auf 73,5 Mill. fl. reduziert worden. Die weiteren Vermehrungen des Goldbestandes bis Ende 1875 sind unbedeutend,

indem der gesamte Gold- und Golddevisenbesitz in diesem Zeitpunkt 79,2 Mill. fl. (nach der Relation 1:15^{25/81}) betrug. Von 1875 bis Ende 1891 hat der Goldbesitz der Bank keine Erhöhung erfahren. Der Generalsekretär der Bank hatte die Absicht, den gesamten Silberbestand der Bank in Gold umzusetzen, aber der Rückgang des Silberpreises nötigte, die Tauschoperationen i. J. 1875 einzustellen, um sich nicht zu großen Verlusten für den Fall auszusetzen, daß die Monarchie doch zur Goldwährung mit der Relation 1:15^{25/81} oder 1:15^{1/2} übergehen sollte. Auch stand man i. J. 1876 bereits vor der Möglichkeit der Einstellung der Ausprägung von Silbergulden für Privatrechnung durch die beiderseitigen Regierungen, und in diesem Fall wäre die Bank bei Verkauf ihres Silbers außerstande gewesen, ihre Noten, soweit sie nicht im Kreditgeschäft zurückgeflossen wären, in Silbermünzen einzulösen.¹⁾

Charakteristisch für ihre Beurteilung der Zukunft des Silbers und nicht minder von günstiger Wirkung auf das österreichische Geldwesen war des weiteren die Haltung der Bankleitung gegenüber den seit Juli 1876 vorkommenden Angeboten, Silber gegen Banknoten zu übernehmen. Hierauf wird im nächsten Abschnitt einzugehen sein.

Der in Oesterreich i. J. 1868 einsetzende volkswirtschaftliche Aufschwung führte bekanntlich Anfang Mai 1873 zu einer Börsenkatastrophe, die sich zu einer volkswirtschaftlichen Krisis gestaltete. Die Anforderungen an die Bank waren unausgesetzt gestiegen, und am 13./V.

1873 verfügte sie bei einem Notenumlauf von 329,8 Mill. fl. über eine Reserve von 13,3 Mill. fl. Die Tatsache, daß die Bank außerstande sei, bei Einhaltung ihres Statutes weiteren Kredit selbst den kreditwürdigsten Personen und selbst auf Grund der sichersten Wertpapiere zu geben, hätte das ohnehin auf das tiefste erschütterte Vertrauen völlig zerstört. Um dieser Katastrophe vorzubeugen, sah sich die österreichische Regierung veranlaßt, durch eine kaiserl. V. v. 13./V. 1873 die Bestimmung des § 14 der Statuten über die metallische Bedeckung der Noten zu suspendieren. Diese kaiserl. V. wurde am 11./X. 1874 außer Kraft gesetzt, nachdem während ihrer Geltung wiederholt Ueberschreitungen der statutenmäßigen metallischen Bedeckung vorgekommen waren.

In den folgenden Jahren des volkswirtschaftlichen Niederganges sank das Eskomptegeschäft der Bank und zwar auf 117,1 Mill. fl. Ende 1875 gegen 181,7 Mill. fl. Ende 1873. Die Dividenden der Bank waren mit der steigenden Inanspruchnahme von 1869—1873 unausgesetzt gestiegen bis auf 11,17% des Aktienkapitals, um dann auf 8,33% für das Jahr 1875 herab zu sinken.

In der Epoche von 1866 an waren die beiderseitigen Vertretungskörper mit Gesetzentwürfen über die Regelung des Geldwesens nicht beschäftigt, obwohl, wie wir sahen, der Uebergang zur Goldwährung von den Regierungen geplant wurde. Es währte bis 1892, ehe die Gesetzgebungen den Uebergang zur Goldwährung verfügten.

7. Die Beziehungen der Bank zu Ungarn 1867—1878, die Umwandlung der Nationalbank in die Oesterreichisch-ungarische Bank. Im Jahre 1867 wurde der sog. Ausgleich zwischen Oesterreich und den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossen. Durch dieses Gesetzgebungswerk erfuhren die legislativen Kompetenzen, wie sie im Patent v. 25./II. 1861 festgesetzt worden waren, eine gründliche Aenderung. Da nach der neuen Ordnung das Münzwesen und der Geldfuß in beiden Reichsteilen nach gleichen Grundsätzen zu regeln ist, wurde in den Ausgleichsgesetzen bestimmt, daß die österreichische Währung bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Landeswährung bleiben solle, und die in Staatsnoten bestehende Schuld unter die solidarische Garantie der beiden Reichsteile gestellt. Das Zettelbankwesen gehörte nicht zu den nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten, und die Ausgleichsgesetze erwähnen weder die neben den Staatsnoten mit gleichen Umlaufbegünstigungen zirkulierenden Banknoten, noch das für das ganze Reich bis Ende 1876 erteilte Privilegium der Bank, noch die Beteiligung Ungarns an der 80 Millionen Gulden-Schuld und an den eventuellen jährlichen Zuschüssen bis zur Höhe von 1 Mill. fl. Ein Abkommen war aber unerläßlich, und wirklich bildete damals die Bank den Gegenstand

¹⁾ Siehe hierüber und über spätere Verhandlungen betr. den Umtausch von Silber gegen Gold seitens der Bank die sehr lehrreichen Ausführungen in der Schrift „Die Agioreserve der Oesterreichisch-ungarischen Bank“, Wien 1898 S. 12fg. u. 99fg.; ferner v. Mecenseffy, Bericht über den Goldbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien 1897 S. 6fg.; R. v. Lucam, Die österreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums, Wien 1876 S. 30f. Es ist richtig, daß, da sich im Besitz der Bank Ende 1869 49 Mill. fl. in Vereinstalern, dann in Silberkurantmünze und Silberdevisen der seit 1871 dem Deutschen Reich angehörigen Staaten befanden, ihr Besitz bei bloßem Zuwarten infolge der deutschen Münzreform im Verhältnis 1:15^{1/2} in Gold umwechselbar gewesen wäre. Trotzdem hätte die Bankleitung eine Vermehrung ihres Goldbesitzes hintanhalten können. In Wirklichkeit war die Aktion der Bank lange vor dem deutschen Gesetz vom 4./XII. 1871 angebahnt und der Hauptsache nach abgeschlossen, ehe das deutsche G. v. 9./VII. 1873 erlassen wurde, und die Beschleunigung war um so richtiger, als man der Einlösung der österreichischen Vereinstaler durch das Deutsche Reich nicht sicher war; wurde sie doch durch das letzterwähnte deutsche Gesetz ausgeschlossen und erst durch das G. v. 20./IV. 1874 zugelassen.

von Vereinbarungen der österreichischen und ungarischen Regierung, wie sich später herausstellte. In einem Uebereinkommen der Ministerien beider Reichsteile v. 12./IX. 1867 übernahm das ungarische Ministerium die Verbindlichkeit, solange als im gemeinschaftlichen Einverständnis nicht neue gesetzliche Bestimmungen über das Bank- und das Zettelwesen der Monarchie getroffen werden, in Ungarn eine Zettelbank nicht zuzulassen, den Banknoten in Ungarn den Zwangskurs und die Annahme bei allen Staatskassen wie bisher zuzugestehen, wobei die ausdrückliche Bedingung gestellt wurde, daß die Nationalbank verpflichtet wird, die von der ungarischen Regierung für nötig erachteten Filialen zu errichten, dieselben entsprechend zu dotieren und auf Effekten der beiden Reichshälften sowie auch auf andere solide, auf der Börse notierte Wertpapiere Darlehen zu leisten. Von dieser Vereinbarung wurde die Bank zunächst nicht verständigt, sie erhielt erst Anfang 1870 schriftliche Mitteilung über ihren Inhalt.

Diese Abmachung führte zu einer sich immer mehr steigernden Komplikation der Bankfrage. Zunächst erklärte die ungarische Regierung, daß sie den ungarischen Reichstag nicht mit jenen Abänderungen beschäftigen werde, die an dem vom Reichsrate 1862 beschlossenen, die Nationalbank betreffenden Gesetze vorgenommen werden sollten, und dabei ist es bis auf weiteres verblieben; es wurde jedoch die Zustimmung des ungarischen Finanzministers vor der Einbringung der bezüglichen Gesetzentwürfe im österreichischen Parlamente in der Zeit von 1868 bis 1872 und auch vor Erlassung der erwähnten kaiserlichen Verordnungen v. 28./VII. 1870 und v. 13./V. 1873 eingeholt. Später machte die ungarische Regierung geltend, die Abmachung v. 12./IX. 1867 sei für Ungarn bloß bei Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen durch die Bank bindend, wogegen diese auf dem Rechtsstandpunkte verharre, jene ohne ihr Wissen getroffene Vereinbarung könne ihre gesetz- und vertragmäßig erworbenen Rechte weder ändern noch schmälern. Hierauf wurde seitens der ungarischen Regierung ausgesprochen, Ungarn sei (schon seit Ende 1869) an jenes Abkommen, weil die Nationalbank die darin stehenden Bedingungen nicht anerkannt habe, auch nicht mehr gebunden. Trotz dieser Bestreitung des unausgesetzt ausgeübten Privilegiums der Bank in Ungarn wurde die Bankdirektion immer wieder von der ungarischen Regierung aufgefordert, die Dotation der ungarischen Filialen zu erhöhen. Bezüglich der 80 Millionen- und der eventuellen Ein-Millionenschuld bestritt die ungarische Regierung die Verpflichtung Un-

garns zu einem Beitrage. Auf die Details der bis Anfang 1872 sich hinziehenden Behandlung dieser Streitfragen kann hier nicht eingegangen werden. Im März 1872 sah sich die ungarische Regierung veranlaßt, schriftliche Verhandlungen mit der Bankdirektion wegen Ordnung der Bankfrage einzuleiten, und schließlich verständigte man sich dahin, daß über eine endgiltige Lösung dieser Angelegenheiten zwischen beiden Regierungen und der Bankleitung Verhandlungen zu eröffnen seien.

Die beiden Regierungen gelangten erst im Mai 1876 zu einer prinzipiellen Einigung über die Lösung der Bankfrage.¹⁾ Bei Wahrung des Rechtes jeder Reichshälfte, selbständige Notenbanken zu errichten, sollte für die nächsten 10 Jahre unter der prinzipiellen Anerkennung der Notwendigkeit der Einheit der Note in beiden Ländergebieten zur ausschließlichen Ausgabe von Banknoten von den beiden Regierungen nur eine Bankgesellschaft mit zwei gleichberechtigten in Wien und Budapest zu errichtenden Bankanstalten und mit einem paritätisch zusammengesetzten Zentralorgan ermächtigt werden, dessen Attribute auf jene Agenden beschränkt werden, die aus der Einheit der Note und der Verwaltung des Bankvermögens mit Notwendigkeit folgen. Von der statutenmäßig emittierten Notenmenge wären 70% der Bankanstalt in Wien, 30 der Bankanstalt in Budapest zur Verfügung zu stellen. Die Regierungen gingen nun daran, nach diesen Grundsätzen Statuten auszuarbeiten, und übergaben der Bank das Elaborat im Oktober 1876 zur Aeüßerung; die Bankdirektion lehnte es indessen durch einstimmigen Beschluß im November 1876 ab. Es folgten hierauf Beratungen der Regierungen und der Bankleitung über einen vom Generalsekretär der Bank R. v. Lucam ausgearbeiteten Statutenentwurf, und schließlich kam das G. v. 27./VI. 1878 (ungarischer Gesetzartikel XXV vom Jahre 1878) zustande, wonach unter Verzicht für die Zeit bis Ende 1887 auf das beiden Teilen der Monarchie zustehende Recht, selbständige Zettelbanken zu errichten, die Oesterreichisch-ungarische Bank geschaffen und ihr für den Zeitraum vom 1./VII. 1878 bis Ende 1887 das in den neuen Statuten enthaltene Privilegium verliehen wurde. Gleichzeitig ist auch die Frage der Achtzig-Millionen-Schuld geordnet worden.

Nach dem Statute wird die Nationalbank in die „Oesterreichisch-ungarische Bank“ um-

¹⁾ Die ungarische Regierung hatte vorher — vergeblich — die Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank durch ausländisches Kapital und auch durch die Nationalbank herbeizuführen gesocht.

gewandelt. An der Spitze des Institutes steht der Generalrat. Ihm gehören an der vom Kaiser auf gemeinschaftlichen Vorschlag beider Finanzminister ernannte Gouverneur, ein österreichischer Vizegouverneur, der österreichischer Staatsbürger, ein ungarischer Vizegouverneur, der ungarischer Staatsbürger sein muß, beide vom Kaiser nach Ternavorschlägen der Generalversammlung ernannt; die übrigen 12 Generalräte werden von der Generalversammlung gewählt, und zwar je 2 aus den von den Direktionen in Wien und Budapest vorgeschlagenen Kandidaten, die übrigen 8 unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung. Die Generalräte sind vom Kaiser zu bestätigen. Die Kompetenz des Generalrates wurde wie folgt festgesetzt: Der Generalrat vertritt die Bank nach außen, leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank, bestimmt die jedem einzelnen Geschäftszweig zuzuwendenden Geldmittel, setzt die Geschäftsbedingungen fest, ferner die allgemeinen Grundsätze für die Geschäftsführung, erläßt die jeweilig notwendigen besonderen Weisungen, überwacht und sichert deren Befolgung und entscheidet über die Errichtung von Filialen. In Wien und Budapest besteht je eine Direktion. Jede derselben hat 8 Mitglieder (Staatsangehörige der betreffenden Reichshälfte). Den Vorsitz führt der betreffende Vizegouverneur. Je 2 Direktoren sind die auf Vorschlag der Direktion von der Generalversammlung erwählten Generalräte, die übrigen 6 werden vom Generalrate bestellt; die Agenden der Direktionen sind: Verteilung der Dotation auf die Bankplätze des betreffenden Reichsteiles, Bemessung der individuellen Kredite und Ernennung von Zensoren, vorbehaltlich des Veto des Generalrates. Die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige führt der Generalsekretär. Die Parität beider Reichshälften tritt in mannigfachen Bestimmungen des neuen Statuts hervor, so in jenen betr. die Bankfirma und den Text der Noten. Selbstverständlich sind Aenderungen der Statuten nur bei Zustimmung beider Legislativen möglich. Die den Banknoten erteilten Annahmehesbünstigungen gelten für das ganze Reich. An dem vor dem 1./VII. 1878 wirksamen Statute ist ferner folgendes geändert worden: Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen außer eskomptierten Wechseln und Effekten, beliehenem Edelmetall und Wertpapieren sowie Devisen noch dienen gewisse eingelöste verfallene Effekten und Koupons. Die Staatsnoten waren in die bankmäßige Bedeckung einzubeziehen; die Uebnahme von Geld gegen Verbriefung konnte nur unverzinslich stattfinden; die Bank durfte Wertpapiere auch zur Verwaltung übernehmen. Durch transitorische Bestimmungen wurde angeordnet, daß die Ausschließlichkeit der den Banknoten eingeräumten Annahmehesbünstigungen durch die Staatsnoten beschränkt sei und daß bis zur Aufhebung des Zwangskurses der Staatsnoten in beiden Reichsteilen die Einlösung der Banknoten suspendiert werde. Neu war die Beteiligung der beiden Staatsverwaltungen am Gewinn der Bank. Sie ist mit der Ordnung der 80 Mill. Gulden-Schuld in Verbindung zu bringen. In dieser Beziehung wurde durch ein zweites G. v. 27./VI. 1878 bestimmt, daß zur Tilgung jenes Teils dieser Staatsschuld,

welcher nach Ablauf des Privilegiums der Bank noch unbezahlt fortbesteht, die Länder der ungarischen Krone in der Weise beitragen, daß sie einen Betrag in der Höhe von 30% des noch nicht getilgten Restes in 50 gleichen unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entrichten. Die Schuld ist demnach eine allein österreichische; während der Dauer dieses Privilegiums ist sie durch die Anteile der beiden Reichsteile am Reingewinn der Bank allmählich zu verringern. Der Anteil der Staaten ergibt sich durch folgende Rechnung. Vom Gesamtjahresertragnis der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst 5% des eingezahlten Aktienkapitals; hierauf werden vom Reste 10% in den Reservefonds hinterlegt und von dem, was verbleibt, die Dividende auf 7% des eingezahlten Aktienkapitals ergänzt. Von dem sonach erübrigenden Teil des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu und zwar in der Weise, daß 70% der österreichischen und 30% der ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen. Das Darlehen von 80 Mill. fl. wurde für die Dauer des neuen Privilegiums unverzinslich dem Staate weiter belassen. Endlich wurde durch ein Uebereinkommen mit beiden Finanzministerien v. 29./VI. 1878 die Dotation der ungarischen Bankplätze für das Eskompte- und Darlehensgeschäft auf 50 Mill. fl. festgesetzt, deren Ueberschreitung selbstverständlich zulässig war. Auch wurden Bestimmungen wegen neu zu errichtender Filialen getroffen.

Bei den äußerst langwierigen Beratungen, deren Abschluß das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank v. 27./VI. 1878 bildete, war, wie gezeigt, nicht die Lösung banktechnischer Fragen, sondern die Anpassung der Bankorganisation an die i. J. 1867 geschaffenen staatsrechtlichen Verhältnisse die Ursache aller Schwierigkeiten. Die beiden Regierungen hatten bereits i. J. 1876 die Grundsätze der Gleichberechtigung beider Reichsteile bez. der gemeinsamen Bank und die paritätische Zusammensetzung des Zentralorgans derselben als für die künftige Organisation der Bank maßgebend festgelegt, allein von der Bank waren die demnach ausgearbeiteten Statuten als mit einer richtigen Leitung des Institutes unvereinbar abgelehnt worden. Wie haben nun die 1878er Gesetze die Gleichberechtigung beider Reichsteile und die Parität verwirklicht? Man brachte sie in der Hauptsache zur Geltung, indem man gesetzlich den gleichen Einfluß jeder der beiden Regierungen auf die Bank, die gleiche Zusammensetzung der beiden dem Zentralorgane untergeordneten, mit gleichen Kompetenzen ausgestatteten Direktionen feststellte und Bestimmungen traf, um die gleichmäßige Berücksichtigung des Kreditbedarfs der Bewohner beider Reichsteile zu bewirken. Beim Generalrate, der, wie sein

Wirkungskreis festgesetzt worden war, die Bankverwaltung beherrschte, war für die paritätische Zusammensetzung nicht vorgesorgt; ihm mußten mindestens zwei österreichische und zwei ungarische Staatsbürger angehören, die übrigen acht jedoch konnten die Mitglieder der Generalversammlung aus ihrer Mitte wählen, ohne Rücksicht auf ihre österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft. Es war aber wahrscheinlich, daß diese Wahl auf österreichische Staatsbürger fallen, daß also die österreichische Staatsbürgerschaft im Generalrate die Majorität haben würde. So ist es auch gekommen, und soweit gab es keine Parität. Diese geistreiche Lösung der Schwierigkeit, welche den Aktionären der Bank schließlich die Entscheidung über die Zusammensetzung des Generalrats beließ, hat sich, wiewohl die Regierungen durch die Bankverwaltung derart von ihrem früheren Standpunkte in bezug auf Gleichberechtigung und Parität abgedrängt worden waren, in der Praxis vollkommen bewährt; das demnach errichtete Statut bestand länger als 20 Jahre auch zur Zufriedenheit der in diesen Fragen äußerst empfindlichen Ungarn.

8. Das zweite Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank 1887. Aus der Zeit, die dem ersten Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgte, ist zunächst hervorzuheben die starke Vermehrung des Silberbesitzes der Bank, der von 70 Mill. fl. Ende 1877 fast stetig ansteigend Ende 1887 die Ziffer von 145,1 Mill. fl. erreichte und auch nachher noch weiter stieg. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt in folgendem: Mit dem Sinken des Silberpreises seit 1873 sank auch das Agio der Silbergulden¹⁾, und die Arbitrageure importierten schon seit 1876 Silber nach Oesterreich-Ungarn, um es da ausprägen zu lassen, eine Einfuhr, die namentlich in den Jahren 1878 und 1879 sehr hohe Ziffern erreichte. Die Bank war statutenmäßig verpflichtet, Silberbarren mit 45 fl. Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers jederzeit einzulösen. Schon im Juli 1876 hatte die Bankleitung aus Anlaß einer vorkommenden Offerte wegen Einlösung von Silberbarren diese unter Hinweis darauf, daß das Münzamt in Wien zurzeit nicht in der Lage sei, die Ausprägung vorzunehmen, abgelehnt und blieb ständig bei dieser Praxis. Im Statute vom Jahre 1878 ist bestimmt, daß diese Einlösungsverpflichtung nur dann statthabe, wenn die Ausprägung von Silbergulden nicht ein-

gestellt ist. Diese nun wurde im März des Jahres 1879 sistiert; es mußten jedoch die bis zu diesem Zeitpunkte übernommenen nicht effektuierten Silberprägungen für Privatrechnung durchgeführt werden. Da auch nach Einstellung der Silberprägungen für Private die beiden Staatsverwaltungen Silber ausprägten, vermehrte sich der Bestand an Silbergulden von Jahr zu Jahr, und sie strömten in die Bank, weil der Verkehr sie damals ablehnte. Die Bank selbst war bemüht, bei günstigen Konjunkturen Silber zu verkaufen; allein der Zufluß war größer als der Abfluß. Zweifellos wäre es richtig gewesen, wenn die österreichische Regierung i. J. 1876 einer Anregung des damaligen Generalsekretärs der Bank Folge geleistet und die Einlösungsverpflichtung bez. der Silberbarren bis zur Wiederaufnahme der Barzahlungen überhaupt suspendiert hätte.¹⁾

Während der Dauer des ersten Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank machte man die Beobachtung, daß das der Bank nach den gegebenen Verhältnissen zur Notenausgabe allein verfügbare Kontingent von 200 Mill. fl. nicht ausreichte. Das Eskomptegeschäft der Bank zeigte von 1880 bis 1884 eine starke Steigerung; die neu errichteten Filialen und Banknebenstellen führten zu einer Erweiterung der Transaktionen und die Bank konnte mit Rücksicht auf ihr statutenmäßiges Notenausgaberecht in Zeiten größeren Kreditbedarfs den Anforderungen kaum genügen. Die Bankleitung regte demgemäß an, die Bestimmungen über die metallische Bedeckung der Banknoten abzuändern und das System zu akzeptieren, welches bei der deutschen Reichsbank gilt. Sie proponierte ferner, daß die im Besitze der Bank befindlichen Staatsnoten vom Banknotenumlaufe in Abzug gebracht werden sollen. Als bei Herannahen des Endtermins des 1878er Privilegiums eine neue Ordnung des Notenbankwesens zu treffen war, bestand zwischen beiden Regierungen Uebereinstimmung darüber, daß das Privileg der

¹⁾ Es betrug im Jahresdurchschnitt von 1874—1878 5,25, 3,40, 4,60, 9,36, 3,15 und verschwand Ende 1878. Eine gleiche Bewegung der in österreichischem Papiergeld ausgedrückten Goldkurse trat begreiflicherweise nicht ein.

¹⁾ S. C. Menger, Beiträge zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn, Jena 1892, und die Schrift: „Die Agioreserve der Oest.-ung. Bank“, S. 55 fg. — Die statutenwidrige Haltung der Bankleitung gegenüber den Angeboten von Silberbarren i. J. 1876 und den folgenden entsprach dem Interesse der Monarchie. „Es läßt sich nicht absehen, welche Massen von Silber in den drei Jahren 1876, 1877 und 1878 noch nach Oesterreich hereingeströmt wären, wenn die Bank, wie sie es eigentlich statutenmäßig hätte tun sollen, der Arbitrage die Möglichkeit geboten hätte, Silber in unbeschränkter Menge durch Einlieferung bei der Bank sofort und ohne Zinsenverlust in österreichisches Währungsgeld zu verwandeln.“ „Die Agioreserve der Oesterr.-ungar. Bank“ Seite 56.

Oesterreichisch-ungarischen Bank unter Aufrechterhaltung ihrer Organisation zu verlängern sei. Es fiel auch ins Gewicht, daß die Bank in der Zwischenzeit durch ihre Geschäftsführung in Ungarn sich dort die größte Anerkennung erworben hatte. Für die bei der zehnjährigen Privilegiums-Verlängerung (G. v. 21./V. 1887, ung. G.A. XXVI v. J. 1887) eingetretenen Statutenänderungen ist kennzeichnend, daß sie sich auf rein geschäftliche, meist banktechnische Neuerungen beschränken.

Die wichtigste Aenderung betraf die Notendeckung. Nach der neuen Ordnung war der gesamte Betrag der umlaufenden Banknoten mindestens mit $\frac{1}{2}$ durch Silber oder Gold, der Rest zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder bankmäßig zu bedecken. Wenn der Umlauf der Banknoten den Barvorrat um mehr als 200 Mill. fl. übersteigt, so hat die Bank vom Ueberschusse eine Steuer von jährlich 5% an die beiden Staatsverwaltungen und zwar in der Weise zu entrichten, daß 70% der österreichischen und 30% der ungarischen Staatsverwaltung zukommen. Die neue Steuer ist, mit der Gewinnbeteiligung der Staatsverwaltungen, an der sich nichts änderte, zur Tilgung der 80 Mill.-Schuld zu verwenden. Ferner wurde, solange der Zwangskurs der Staatsnoten in beiden Teilen des Reichs nicht aufgehoben ist, der Bank gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 30 Mill. fl. in den Barvorrat einzurechnen. Diese Bestimmung hatte den Zweck, die Verwertung des sehr angewachsenen Metallvorrats zu ermöglichen und den mit dem Zinsfuß gesunkenen Ertrag der Bankunternehmung zu heben. Auch mit dieser Statutenänderung hatte man einer Anregung der Bankleitung Folge gegeben. Der Wunsch der Bank wegen des Abzuges ihres Staatsnotenbesitzes vom Banknotenumlaufe wurde erfüllt. Die Anordnung, daß auf bankmäßigen Wechseln eine protokollierte Firma vorkommen müsse, entfiel; neu ist die Festsetzung der Belegbarkeit von Wechseln mit einer Verfallszeit von 6 Monaten. Die Abmachungen über die Tilgung der ehemaligen 80 Mill. fl.-Schuld und über die Dotation der ungarischen Bankplätze wurden auf die Dauer des neuen Privilegiums verlängert. — Seit 1./I. 1888 bezieht sich das Privilegium auch auf Bosnien und die Herzegovina, was ebenso vom nächsten Bankprivilegium gilt.

Aus den folgenden Jahren ist hier noch hervorzuheben die Ermächtigung der Bank, Lagerpfandscheine öffentl. Lagerhäuser (Warrants) zu eskomptieren (G. v. 12./VI. 1890), ferner, daß sie bei ihrer Hauptanstalt in Wien laut Verordn. v. 21./VI 1888 gerichtsmäßige Depositen zur Verwahrung und Verwaltung übernimmt. Beide Geschäftszeige wurden für die Dauer des 1899er Privilegiums aufrechterhalten; nach diesem darf die Bank Warrants im Girogeschäft übernehmen.

Wegen der Geschäftsverhältnisse der Oesterreichisch-ungarischen Bank während des zweiten

Privilegiums sei unter Verweisung auf die am Schlusse des Artikels angefügten Tabellen bloß hervorgehoben, daß das 1887er Statut die Grundlage bot, den Giroverkehr der Bank einer durchgreifenden Reform zu unterziehen, und daß von da an dessen starke Entfaltung datiert.

9. Die Bank nach Anbahnung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn.

A. Die Bank und die Einlösung der Staatsnoten. Mit der Anbahnung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn beginnt die große Epoche der Bank. Die Feststellung des Münzwesens und die Geldflüsse ist im Sinne der staatsrechtlichen Bestimmungen des J. 1867 eine in Oesterreich und Ungarn nach gleichen Grundsätzen zu behandelnde Angelegenheit. Die beiden die Feststellung der Kronenwährung betreffenden Gesetze, das österreichische vom 2./VIII. 1892 RGB, Nr. 126 und der ungarische GA. XVII, vom Jahre 1892, dem Wortlaute nach von geringen Abweichungen abgesehen übereinstimmend, setzen an die Stelle der österreichischen Währung die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Da die faktische Durchführung der neuen Währung naturgemäß erst nach einer längeren Zwischenzeit möglich war, so wurde an der überkommenen Geltung der Geldsorten der österreichischen Währung zunächst nichts geändert, aber das Gesetz verleiht den neu ausprägenden Münzen der Kronenwährung bei allen auf österreichische Währung lautenden Zahlungsverbindlichkeiten, sowie den Geldsorten der österreichischen Währung bei allen auf Kronenwährung lautenden Zahlungsverbindlichkeiten gesetzliche Zahlkraft, und zwar im Verhältnis 1 fl. = 2 K unter entsprechender Gleichsetzung der Scheidemünzen beider Währungen und unter Festhalten ihrer beschränkten Zahlkraft. Bezüglich des Ersatzes der Scheidemünzen konnte im Verordnungswege vorgegangen werden; die allgemeine Einführung der obligatorischen Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung der Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehrs und den Bestimmungen über die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse, ferner die Verfügungen über die Landessilbermünze österreichischer Währung, die Einlösung der Staatsnoten, die Ordnung der Papiergeldzirkulation und die Aufnahme der Barzahlungen sind durch besondere Gesetze festzustellen. Neben den Gesetzen über die Einführung der Kronenwährung besteht der zwischen den beiden Regierungen abgeschlossene, in seinem Texte gesetzlich festgestellte, Münz- und Währungsvertrag v. 11./VIII. 1892. Er bedeutet zunächst die vertragsmäßige Bindung der neuen, in den beiden Gesetzen über die Feststellung der Kronenwährung enthaltenen

Währungsordnung; er normiert weiters für das ganze Vertragsgebiet zugunsten der Münzen beider Teile bei allen Zahlungen an Staats- und die anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehr und für die Behandlung bei den Verwechslungskassen volle Gleichheit; er ordnet ferner die Beteiligung der beiden Staaten an der Ausprägung der Kontingente der einzelnen Scheidemünzkategorien der Kronenwährung, dann an den Kosten der Einlösung der Münzen österreichischer Währung und der Staatsnoten, und zwar immer derart, daß auf Oesterreich 70 und auf Ungarn 30% entfallen, ein Verhältnis, bei dem es auch bei der Ausprägung der später hinzugekommenen Fünfkronenstücke und auch sonst in dieser Aktion durchweg verblieb. Zugleich wurde „nicht nur für alle grundsätzlichen, sondern überhaupt für alle wesentlichen Bestimmungen auf dem in Frage stehenden Gebiete eine gleichartige Regelung vertragsmäßig sichergestellt. . . . Dieser Vorgang ließ es aber als naturgemäß erscheinen, daß auch alle wichtigeren administrativen Verfügungen münz- und währungstechnischen Charakters zwischen den beiden Regierungen vereinbart und gleichzeitig verlaublich wurden“ (Spitzmüller). Der Münz- und Währungsvertrag gilt bis Ende 1910, bei Nichtkündigung bis Ende 1920.

Nach der neuen Währungsordnung gehen auf 1 kg Feingold 3280 Kronen; Kurantmünzen sind das Zwanzig- und das Zehnkronenstück sowie das auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beider Ländergebiete aus dem Jahre 1907 hinzugekommene 100-Kronenstück; sie alle werden für Privatrechnung ausgeprägt, das Zehnkronenstück jedoch nur in Ungarn; die dabei zu entrichtenden Prägegebühren sind für die beiden erst genannten Sorten im Gesetze nach oben begrenzt, während für die 100 Kronenstücke die Bemessung einer höheren Prägegebühr gesetzlich vorbehalten ist. Da 1 fl. 2 K gleichgestellt ist, so ergibt sich die der Kronenwährung zugrunde liegende Relation zwischen Gold und Silber, nach der der Uebergang von der österreichischen zur Goldwährung stattfand, mit 1:18.22. Eine Krone ist gleich 1,050135 Fr., 0,85060975 M., sowie 9,99 Pence. Die Krone wird in 100 Heller eingeteilt; an Scheidemünze gibt es Bronzestücke zu 1 und 2 h, Nickelmünzen zu 10 und 20 h, das Einkronenstück aus Silber und das im Jahre 1899 eingeführte Fünfkronenstück, gleichfalls aus Silber. Für jede Kategorie ist das ansprächende Kontingent festgesetzt, das für die Nickelmünzen und die Fünfkronenstücke i. J. 1907 erhöht wurde. Landes-silbermünzen der österreichischen Währung und die 8 und 4 Gulden Goldstücke (Handelsmünze, 42 Goldgulden = 100 K) sind nicht mehr auszuprägen. Die Kronenwährung gilt auch für Bosnien und die Herzegowina. — Die Münzen der österreichischen und Konv. Währung sind längst außer Kurs gesetzt, mit Ausnahme des Silberguldens, der als Kurantmünze zu 2 K in

Geltung steht. Der Bestand an diesen Einguldenstücken wurde anlässlich der Ausprägung der Fünfkronenstücke reduziert, und eine Herabminderung in derselben Weise steht bevor, denn die Bank wird für die Herstellung weiterer 64 Mill. K in Fünfkronenstücken auf Grund des G. v. 11./VIII. 1907 den gleichen Betrag in Silbergulden an die beiden Finanzverwaltungen gegen Leistung des Gegenwertes in Zahlungsmitteln der Kronenwährung abgeben. Der gegenwärtige Gesamtbestand an Einguldenmünzen in der Monarchie wird auf 336 Mill. K geschätzt. Die Einlösung der Staatsnoten und die Goldfundierung der Banknoten wird alsbald zu erörtern sein; die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung erfolgte mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Januar 1900.

Im Anschluß an die Währungsreform ergaben sich bei dem Noteninstitute sofort größere Veränderungen. Vor allem sind die wegen der Golderwerbungen der Bank getroffenen Maßnahmen hervorzuheben. Ein neuer Zusatz zu Art. 87 der Statuten verpflichtet die Bank, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwert und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung bei ihren Hauptanstalten auf Verlangen jederzeit einzulösen, wobei sie berechtigt ist, u. a. die festgesetzten Prägegebühren in Abzug zu bringen (G. v. 2./VIII. 1892, RGBl. Nr. 129, ung. GA. XX aus dem Jahre 1892). Unter dem 11./VIII. 1892 veröffentlichte die Bank, nachdem seitens der Regierungen die Prägegebühren bekannt gegeben worden waren (für das kg Feingold 6 K für Privatpersonen und 4 K für die Bank), die Bedingungen der Einlösung von Goldbarren und überdies einen Tarif für den Ankauf ausländischer und Handelsgoldmünzen, der zuerst am 1./I. 1893 modifiziert wurde; dazu kommt folgendes: seit September 1902 kann die Geschäftsleitung der Bank die Ansätze des Tarifs für bestimmte Münzsorten innerhalb gewisser Grenzen erhöhen oder herabmindern, was ihr die Möglichkeit bietet, je nach der Lage des Geld- oder Devisenmarktes das Einfließen unerwünschter Sorten zu begünstigen und das weniger marktgängiger zu erschweren; demgemäß hat sie alsbald den Ankaufspreis für die internationalen Zahlungsverbindlichkeiten der Monarchie besonders wichtigen Goldfrankenstücke erhöht und später den der Eagles reduziert. Die Golderwerbungen wurden dann noch durch eine weitere Verringerung der Prägegebühr für die Bank auf 2 K (Verordn. v. 18./VII. 1903) sehr erleichtert. Sie zahlt nächst der russischen Staatsbank in der Regel die höchsten Preise. Auf Grund all dieser Veranstaltungen hat sie in Epochen entsprechender Wechselkurse, häufig unter Gewährung zinsfreier Vorschüsse auf das einzuliefernde Gold, im Laufe der Jahre sehr erhebliche Golderwerbungen gemacht, es waren bis Ende 1907 rund 617,5 Mill. K, und dadurch ihre Position wesentlich gestärkt. — An unmittelbar im Zusammenhang mit der Währungsordnung erfolgten Aenderungen ist weiter zu erwähnen, daß die Bank (im Mai 1892) den Regierungen gegenüber sich verpflichtete, ohne deren Zustimmung keine Silberbarren zu kaufen. Endlich hat die Bank, womit die nächsten unmittelbaren Wirkungen der 1892er Gesetze abgeschlossen waren, ihren Goldbestand, den sie

mangels einer gesetzlichen Relation oder Vorschrift zuletzt im Verhältnis von 1:15 $\frac{1}{2}$ in Gulden ö. W. bewertet hatte, nemmehr, da eine gesetzliche Grundlage für die Bewertung gegeben war, nach dieser (am 10./VIII. 1892) im Verhältnis von 1:18,22 in Gulden ö. W. umgerechnet. Dabei ergab sich, nach Abzug der Prägegebühr, gegenüber dem Buchwert von 79392613,47 fl. ein Kursgewinn von 13525166,55 fl. den die Bank, laut einer Abmachung mit den beiden Regierungen, unter ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Rechte, bis zur Entscheidung über die Verlängerung ihres Privilegiums dem Reservefonds einverleihte, wobei unter einem der gleiche Betrag in Devisen aus dem in den Metallschatz eingerechneten Devisenbestand auf Effekten des Reservefonds übertragen wurde, so daß er zur Notendeckung nicht verfügbar war.

Die Bank wurde alsbald und auch weiterhin zur Mitwirkung bei der Einlösung der Staatsnoten herangezogen. Diese erfolgte in zwei Etappen. 200 Mill. fl. waren einzulösen auf Grund des G. v. 9./VII. 1894 (ungarischer Gesetzartikel XXIV. vom Jahre 1894), der Rest auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21./IX. 1899 II. Teil (ungarischer Gesetzartikel XXXI. vom Jahre 1899). Bei der ersten Maßnahme wurden sämtliche Noten zu 1 fl. einberufen und der über ihren Emissionsbetrag zu 200 Mill. fl. fehlende Rest in Noten zu 5 und 50 fl. eingezogen. Da 671978 Einguldennoten zur Einlösung nicht präsentiert wurden, so waren bloß 199328022 fl. durch andere Geldsorten zu ersetzen. Als Ersatz dienten für 40 Mill. fl. Einkronenstücke, für die die beiderseitigen Finanzverwaltungen das erforderliche Silbermaterial in eingezogenen, außer Kurs gesetzten Silberkurantmünzen, Vereinstalern, Münzen des Konventionsfußes, Silberscheidmünzen und Hütten-silber besaßen; der Rest, also 159328022 fl., wurde ersetzt durch Silbergulden, die sich die Regierungen von der Bank beschafften (38841313 fl.), und durch gleichfalls von der Bank beschaffte Banknoten (120486710 fl.), wofür die Regierungen der Bank den entsprechenden Betrag in Zwanzigkronenstücken erlegten. Das Gold, welches die Regierungen für diese und die anderen, noch zu erwähnenden Golderläge bei der Bank verwendeten, ergab sich aus der Emission von Goldrentenanleihen, wozu jede der Regierungen i. J. 1892 ermächtigt worden war, und aus den Goldbeständen der beiderseitigen Staatskassen. Die Bank wurde verpflichtet, die Goldmünzen, soweit sie für übergebene Banknoten empfangen wurden, bloß zur Deckung dieser Noten zu verwenden. Die staatliche Verpflichtung zur Einlösung der Einguldennoten erlosch mit dem 31./XI. 1899; die Noten zu 5 fl. und 50 fl. waren bis Ende 1897 in dem entsprechenden Betrage eingelöst worden.

Bei der zweiten Etappe wurden 112 Mill. fl. eingezogen, und zwar 32 Mill. fl. gegen Ausgabe von Fünfkronenstücken, der Rest, also 80 Mill. fl., durch Ausgabe von Banknoten zu 10 K; zum Zweck der Ausprägung der Fünfkronenstücke bezogen die beiden Finanzministerien von der Bank 32 Mill. Silberguldenstücke, und als Entgelt hierfür sowie als vollen Gegenwert der Zehnkronennoten übergaben sie der Bank 112 Mill. fl. in Zwanzigkronenstücken; dieser Golderlag war bis August 1901 vollzogen;

die Einlösung besorgte die Bank. Der Rest an Staatsnoten, also was über 112 Mill. fl. hinausging, ersetzte Partial-Hypothekaranweisungen und war auf Kosten Oesterreichs allein einzuziehen; ihre vollständige Einlösung vollzog sich in der Zeit vom Dezember 1899 bis Ende Oktober 1900. Es handelte sich um 11311900 fl.; die österreichische Finanzverwaltung setzte für den gleichen Betrag Partial-Hypothekaranweisungen in Verkehr. Alle eingelösten Staatsnoten wurden der Vernichtung zugeführt. Die Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten an Zahlungsstatt erlosch am 28./II. 1903, für die Staatskassen und Aemter am 31./VIII. 1903.

Durch die dargestellte Art der Einziehung der Staatsnoten war gleichzeitig die Frage der Golddeckung der Banknoten in sehr sinnreicher Weise ihrer Lösung näher gebracht. Die Bank hatte von den beiden Regierungen für die von ihr abgegebenen, die Staatsnoten im Verkehr ersetzenden Silbergulden, Banknoten, darunter die Zehnkronennoten, und für das Silbermaterial der Fünfkronenstücke rund 542,6 Mill. K empfangen. Sie kann allerdings diesen Betrag nicht ganz in normaler Weise als Deckung verwenden; eine Abweichung in diesem Punkte wurde oben berührt, eine andere ist, daß die anlässlich der Ausgabe der Zehnkronennoten bei der Bank erlegten 160 Mill. K in Gold ausschließlich zur Deckung dieser Noten zu dienen haben. Allein mit dem Tage, an dem die derzeit suspendierten Bestimmungen des Art. 83 der Bankstatuten aus dem Jahre 1899, betreffend die Verpflichtung der Bank zur Einlösung ihrer Noten, in beiden Staatsgebieten in Kraft gesetzt werden, entfallen diese Deckungsbeschränkungen, ebenso wie die Bestimmungen, wonach die Bank jene Goldempfänge von 542,6 Mill. K und die gleich zu erwähnenden an sie bezahlten 60 Mill. K in Gold unter Umständen gegen Silberkurantgeld oder Banknoten oder anderes neben den Goldmünzen bestehendes gesetzliches Geld den beiden Finanzverwaltungen zurückzustellen hat; mit dem genannten Zeitpunkte gehen jene Golderläge von 542,6 Mill. K in das Eigentum der Bank über.

Damit sind aber die Goldempfänge der Bank anlässlich der Einlösung der Staatsnoten nicht abgeschlossen. Infolge Einziehung der die Säulenscheine ersetzenden Staatsnoten und der künftigen Unmöglichkeit einer solchen Substitution wäre ein Ausfall von wechselnder Höhe im Bestande der Zirkulationsmittel eingetreten; da jede monetäre Restriktion vermieden werden sollte, so wurde beschlossen, jenen zeitweiligen Mehrbedarf durch Banknoten zu befriedigen; es war demnach für eine Erweiterung des steuerfreien Notenumlaufes vorzusorgen. Zu diesem Zwecke nun wurde zweierlei veranlaßt: Einmal zahlte die österreichische Staatsverwaltung der Bank auf Rechnung der sog. 80 Mill. Goldschuld 30 Mill. fl. in Goldkronenstücken, wogegen die Bank ihrerseits von dieser Schuld zu Lasten des Reservefonds soviel abzuschreiben hatte, daß diese auf 30 Mill. fl. herabgemindert wird; Zahlung und Abschreibung (28291110,04 K) erfolgten am 31./XII. 1899. Von jenen 30 Mill. fl. trägt Ungarn im Sinne des G. v. 27./VI. 1878 30% und zahlt sie seit 1./I. 1900 in 50 gleichen unverzinslichen Jahresraten an Oesterreich ab. Der

Rest der 80 Millionenschuld wurde bis zum Ablauf des 1899er Privilegiums unverzinslich prolongiert. Die zweite Maßnahme war, daß in Verbindung mit der noch zu erwähnenden Erhöhung des Aktienkapitals der Bank um 15 Mill. fl. derselbe Betrag in Devisen aus den Effekten des Reservefonds in den Metallschatz übertragen wurde. In dieser Summe war auch der oben erwähnte Kursgewinn von 13 $\frac{1}{2}$ Mill. fl. enthalten.¹⁾ Durch die dem Metallschatz derart zugewachsenen 90 Mill. Kronen in Gold ist die Bank in die Lage versetzt, einen entsprechenden Mehrbetrag steuerfreier Noten auszugeben.

B. Die Ordnung der Bankfrage i. J. 1899. Die zweite Etappe der Einlösung der Staatsnoten fällt bereits in die Zeit nach der Verlängerung des Privilegiums der Bank bis Ende 1910 (event. Ende 1907); während diese in Ungarn im Gesetzeswege vollzogen wurde (G.A. XXXVII vom Jahre 1899), erfolgte sie in Oesterreich durch kaiserliche Verordnung (v. 21./IX. 1899) auf Grund des § 14 des Staatsgrund-G. über die Reichsvertretung, nachdem zweimal, jedesmal für ein Jahr, das Ende 1897 ablaufende Privilegium samt den anderen zugehörigen Bestimmungen beiderseits, in Oesterreich indessen, soweit Gesetze erforderlich gewesen wären, durch kaiserliche Verordnung im Sinne des erwähnten § 14 in Kraft erhalten worden waren.²⁾ Die neuen Bankstatuten,

¹⁾ Mit sehr beachtenswerten Argumenten vertritt O. Wittelshöfer („Der Kursgewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschätze“) den Standpunkt, daß jene 13,5 Mill. fl. nach den Statuten als Reinertragnis des Jahres 1892 zu behandeln, also zur Hälfte den beiden Staatsverwaltungen zuzuweisen gewesen wären. Diese Auffassung wurde bekämpft durch v. Mecenseffy „Bericht über den Goldbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank“ und in der Schrift „Die Agioreserve der Oesterreichisch-ungarischen Bank“. Die Stellung der beiderseitigen Finanzministerien wird in den Erläuterungen zu den Bankvorlagen des Jahres 1898 dargelegt (s. Literatur).

²⁾ In gleicher Weise wurden in Oesterreich für dieselbe Zeit die anderen Teile des mit dem Jahre 1897 ablaufenden Ausgleichs mit Ungarn prolongiert und dann 1899 durch die kaiserliche Verordnung v. 21./IX. und einige andere Verordnungen neu geregelt; die kaiserliche Verordnung v. 21./IX. 1899 insbesondere enthält in dieser Beziehung Bestimmungen, die sonst im Zoll- und Handelsbündnis der beiden Ländergebiete vorkamen. Ein solches konnte damals wegen der anhaltenden Obstruktion im österreichischen Abgeordnetenhaus nicht abgeschlossen werden; es wurde jedoch das letzte Zoll- und Handelsbündnis mit den Abänderungen, die es bis dahin erfahren hatte, und neuen Modifikationen in jedem der beiden Staaten, in Oesterreich durch die eben erwähnte kaiserliche Verordnung, bis Ende 1907 unter der Voraussetzung der Reziprozität aufrecht erhalten; (es handelt sich dabei im großen und ganzen um die Fortdauer des einheitlichen österreichisch-

das Ergebnis langwieriger Verhandlungen der Regierungen mit den obersten Funktionären des Noteninstitutes, bedeuten sehr einschneidende Aenderungen des überkommenen Zustandes. Sie kennzeichnen sich zunächst als volle Erfüllung aller ungarischen Wünsche, wie der i. J. 1899 geschlossene Ausgleich überhaupt unstreitig den Höhepunkt der ungarischen Errungenschaften darstellt. Die ungarische Regierung hatte der österreichischen von vornherein erklärt, daß sie nur unter der Voraussetzung in Verhandlungen über die Verlängerung des Privilegiums einzutreten vermöge, wenn solche Aenderungen an der Organisation und Verwaltung der Bank und in ihren Beziehungen zu den beiden Staatsgebieten vorgenommen werden, die deren staatsrechtlich begründeter Parität vollen Ausdruck geben und den infolge seiner intensiven wirtschaftlichen Erstarkeung gesteigerten geschäftlichen Beziehungen Ungarns zur Bank entsprechen. Die österreichische Regierung akzeptierte die Vorbedingung u. a. mit der Einschränkung, „daß die paritätische Ausgestaltung der Organisation der Bank mit

ungarischen Zollgebietes, weitere Zollangelegenheiten und um Normen über eine Reihe anderer Bereiche wie Schifffahrt, Eisenbahnen, Post, Telegraph, Maße und Gewichte, Marken- und Musterschutz, Erfindungspatente u. dgl. m.). Dieselbe Verordnung hat unter der gleichen Voraussetzung und für denselben Zeitraum die überkommene Verwendung der Zolleinnahmen zur Deckung des gemeinsamen Aufwandes in Geltung belassen. Die Obstruktion machte die Anwendung des § 14 notwendig. Die Neuerungen bei der Notenbank und die oben erörterte in derselben Verordnung festgesetzte Weiterführung der Währungsaktion entsprechen dem, worüber die Ministerien Badeni und Bánffy in den Jahren 1896 und 1897 untereinander und mit der Bank einig geworden waren, wie auch die neuen Modifikationen des Zoll- und Handelsbündnisses Vereinbarungen derselben Ministerien wiedergeben; dasselbe ist von der 1899 publizierten Ausdehnung des Ueberweisungsverfahrens zu sagen. Den sog. wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn bilden der Hauptsache nach Uebereinkommen über die erwähnten, im Zoll- und Handelsbündnisse zusammengefaßten Materien, dann über die Beiträge zum gemeinsamen Aufwand und über das Notenbankwesen. Gewöhnlich tritt die Neuordnung nach 10jährigen Intervallen in Kraft, der Ausgleich v. J. 1899 galt aber nur bis Ende 1907, während das quotenmäßige Beitragsverhältnis in dieser Zeit immer wieder für kürzere Epochen festgesetzt wurde. Andererseits sollten die die Bank betreffenden Bestimmungen event. über 1907 hinaus wirksam bleiben. Der nächste Ausgleich wurde i. J. 1907 und zwar wieder für 10 Jahre abgeschlossen. S. über die Ausgleichsfragen Zuckerkandl, die Konsumsteuern im Oester.-Ung. Ausgleich, Zeitschr. für Volksw., Sozialpolitik und Verwaltung, XVI. Jahrg.

der Erhaltung der Einheitlichkeit der Geschäftsführung derselben vollkommen verträglich sein müsse“. Im Sinne dieser Verständigung wurden die Statuten umgestaltet; sie enthalten aber auch nach anderen Richtungen, besonders in banktechnischer Beziehung wesentliche Neuerungen. Die eingetretenen Aenderungen können der Hauptsache nach in folgender Weise zusammengefaßt werden.

1. Die Parität wurde durch eine Reihe von Neuerungen verwirklicht. Von den 12 durch die Generalversammlung gewählten Generalräten müssen 6 österreichische und 6 ungarische Staatsbürger sein; der Generalrat besteht demnach aus dem Gouverneur, den 12 gewählten Mitgliedern, dem österreichischen Vizegouverneur, dessen Stellvertreter (österreichische Staatsbürger) sowie dem ungarischen Vizegouverneur und dessen Stellvertreter (ungarische Staatsbürger), also vom Gouverneur abgesehen aus 8 österreichischen und 8 ungarischen Staatsbürgern. In das Exekutivkomitee sowie in die nach der festgesetzten Geschäftsordnung für die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte zu wählenden Komitees des Generalrates ist je eine gleiche Anzahl von Mitgliedern österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit zu wählen. Bei der Wahl der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner ist darauf zu achten, daß sich unter denselben Angehörige beider Staatsgebiete der Monarchie befinden. Die Sitzungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen Komitees des Generalrates werden nach Bestimmung des Gouverneurs in Wien oder Budapest, und zwar nach Tunlichkeit abwechselnd abgehalten. Die Generalversammlung findet in Wien oder Budapest statt, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung aus österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen besteht, eine Bestimmung, die an dem überkommenen, statutarischen Zustande der Abhaltung der Generalversammlungen in Wien nichts änderte, da nach wie vor der österreichische Aktienbesitz den ungarischen bei weitem übersteigt. Zur Durchführung von Disziplinaruntersuchungen werden in Wien und Budapest Disziplinarkommissionen eingesetzt, deren Mitglieder vom Generalrat ernannt werden.

2. Mit Rücksicht auf die Durchführung der Goldwährung wurden die Bankstatuten nach zweierlei Richtungen abgeändert, einmal durch Erhöhung des Einflusses der Staatsverwaltungen auf die Bank und dann durch banktechnische Neuerungen. Zugunsten dieser stärkeren Ingerenz der beiden Staatsverwaltungen werden im Motivenbericht der österreichischen Regierung, der im folgenden vielfach herangezogen wird, angeführt: Der Fortschritt der Erkenntnis der Aufgaben der Staatsverwaltung überhaupt, ferner daß die Bank als das wichtigste Mittelglied zur realen Durchführung der Währungsreform bis zu ihrem letzten Zielpunkt und zur Konsolidierung der erreichten Endresultate berufen, niemals als selbständiger Faktor, sondern nur im Einklang und im Zusammenhang mit den

bezüglichen, im voraus nicht absolut feststellbaren Intentionen der Staatsregierung vorzugehen vermöge, wenn die zu erstrebenden Resultate wirklich erzielt werden sollen; endlich daß die Bank auf Grund der von den beiden Regierungen beschafften bedeutenden Beträge in Gold die zur organischen Konsolidierung des Zettelwesens führenden Operationen auszuführen haben werde; mit all dem wäre es nicht vereinbar, wenn die Bank, wie bisher, als eine lediglich privatwirtschaftliche Unternehmung hingestellt werden würde. Der erhöhte Staatseinfluß tritt hervor zunächst in der Vermehrung der von den Regierungen in den Generalrat zu entsendenden Vertrauensmänner, und zwar durch Schaffung von Stellvertretern der Vizegouverneure; dann dadurch, daß die Ernennung der Vizegouverneure nicht mehr auf Grund eines Ternavorschlages des Generalrates, sondern ebenso wie die der Stellvertreter der Vizegouverneure auf Grund von Vorschlägen des betreffenden Finanzministers durch den Kaiser erfolgt; weiters in erhöhten Machtvollkommenheiten der Vertrauensmänner und Organe der Regierungen. So ist bestimmt, daß die Beschlüsse des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees des Generalrates zu ihrer Ausführung der Approbation des Gouverneurs bedürfen, wobei als approbiert alle Beschlüsse gelten, welchen der Gouverneur nicht vor Schluß der Sitzung, in der sie zustande gekommen sind, die Approbation ausdrücklich versagt hat. Ausgenommen von dieser Approbation, sind die Berichte des Generalrates an die Generalversammlung über die Angelegenheiten der Bank. Ebenso bedürfen alle Beschlüsse der Direktionen zu ihrer Ausführung der Approbation des Vorsitzenden, also des Vizegouverneurs oder seines Stellvertreters. Jeder der beiden Regierungskommissäre ist nun auch berechtigt, den Sitzungen des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees mit beratender Stimme beizuwohnen sowie die Einberufung einer Sitzung des Exekutivkomitees zu veranlassen; sie sind ohne Verzug von Verfügungen des Gouverneurs in Kenntnis zu setzen, die dieser, sofern wegen besonderer Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit des Falls die vorgängige Einberufung einer Sitzung des Exekutivkomitees nicht möglich ist, selbst trifft. Jeder der beiden Kommissäre ist des weiteren künftig ermächtigt, gegen Beschlüsse der Generalversammlung, des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees des Generalrates oder der betreffenden Direktion, die er mit den Interessen des betreffenden Staatsgebietes nicht vereinbar findet, Einsprache zu erheben. Eine Einsprache aus dem Grunde des verletzten Staatsinteresses ist jedoch unzulässig bei Beschlüssen des Generalrates betr. die Festsetzung des einheitlichen Zinsfußes, des Berichtes des Generalrates an die Generalversammlung und der Dienstverhältnisse der Angestellten der Bank, soweit es sich nicht um eine Aenderung des Systems der Dienstbezüge und Pensionen handelt. Den Kommissären ist die zur Ausübung der Aufsicht nötige Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Bank zu gestatten. Im Falle eines Einspruchs wegen Verletzung des Staatsinteresses entscheidet endgültig das

betreffende Gesamtministerium. Endlich ist hervorzuheben, daß nach dem neuen Statut der Gouverneur, die Vizegouverneure und ihre Stellvertreter nur auf 5 Jahre ernannt werden; doch sind Vorschläge zur Wiederernennung gestattet. Dies steigert die Abhängigkeit der betreffenden Funktionäre von den beiderseitigen Regierungen.

Was nun die wegen Durchführung der Goldwährung festgesetzten banktechnischen Aenderungen der Statuten betrifft, so handelt es sich bei einer Reihe derselben, wie der Motivenbericht der österreichischen Regierung besagt, darum, die Bank mit jenen Berechtigungen zu versehen, welche es ihr ermöglichen, in ausgedehnterer und kräftigerer Weise zur Stabilisierung des gesetzlich festgestellten Wertes der Währung mitzuwirken: Von der größten Wichtigkeit sei, insbesondere in der Zeit der Vorbereitung zur gänzlichen Herstellung der Valuta, eine entsprechende Tätigkeit der Bank auf dem Gebiete des Devisen- und Valutamarktes und hinsichtlich des ausländischen Zahlungsverkehrs. In diesem Sinne wurde die Bank ausdrücklich berechtigt, nicht bloß Wechsel auf auswärtige Plätze, sondern die im ausländischen Zahlungsverkehr noch wichtigeren Schecks auf auswärtige Plätze, ausländische Noten, ferner im Geltungsgebiet der Statuten zahlbare, nicht auf Kronenwährung lautende Wechsel im Inland und Ausland anzuschaffen und zu verkaufen sowie Schecks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abzugeben, im Ausland Einkassierungen zu besorgen und Zahlungen für fremde Rechnung zu leisten und zur Führung dieser Geschäftszweige erforderlichen Guthabungen im Auslande zu halten.¹⁾ Es sei hierbei hervorgehoben, daß die beiderseitigen Finanzminister mit identischen Noten vom S./I. 1894 „bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Wunsch zum Ausdrucke brachten, daß die Bank im Interesse des Fortganges der Währungsreform ihrem Devisen- und Valutageschäft die möglichste Ausdehnung gebe, und es durch organische Einrichtungen ermögliche, daß das legitime Geschäft regelmäßig darauf rechnen könne, wenigstens einen Teil seines Bedarfs zur Abwicklung des ausländischen Zahlungsverkehrs durch die Mithilfe der Bank zu beschaffen“, und daß, „nachdem die Bank durch längere Zeit ein ausgedehnteres Leihgeschäft in Devisen und Valuten betrieben hatte, an welchem jedoch naturgemäß nur einzelne größere Firmen zu partizipieren in der Lage sind, die beiden Finanzminister in den identischen Noten vom 3./II. 1896 die Wichtigkeit, die einer allgemeinen Tätigkeit der Bank auf diesem Gebiete zukommt, neuerdings hervorgehoben“ haben. Die Reform der Statuten nach der erwähnten Richtung hat nun den Zweck, „eine breitere statistarische Grundlage für diese Geschäftstätigkeit der Bank zu schaffen“. Dem gleichen Zweck dienen die neuen Bestimmungen, daß

Wechsel auf auswärtige Plätze, die eine Verfallzeit von höchstens 6 Monaten haben und bez. der Unterschriften den Eskomptierungsbedingungen der Bank entsprechen, mit dreimonatlicher Maximalfrist belehnt werden können. Hierher gehört des weiteren die neue Berechtigung der Bank, bei Führung der statutenmäßigen Geschäfte auch bestimmte Münzsorten oder Bargeld in Noten oder Münzen einer ausländischen Währung mit der Verbindlichkeit der Rückstellung in der betreffenden effektiven Münze oder Geldsorte zu übernehmen, wodurch gerade in der Zeit vor Aufnahme der Barzahlungen der Betrieb von Geschäften in effektiven Münzsorten gefördert, und bewirkt werden soll, daß die „im freien Verkehr vorhandenen Münzsorten ihren Weg in die Bank nehmen, wo sie vorübergehend oder dauernd im allgemeinen Interesse Verwendung finden. Die Bank kann demzufolge solche Gelder sowohl gegen Verbriefung als auch im Giro- oder Anweisungsgeschäft übernehmen“. Es ist auch die Aenderung getroffen worden, daß ausländische Noten, die in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährung zahlbar sind, in die bankmäßige Bedeckung eingerechnet werden können, was der Bank das Halten solcher Noten in entsprechenden Vorräten erleichtert. Ferner wurde der Bank die Möglichkeit gewährt, Geld in Noten oder Münzen auch mit Verzinsung zu übernehmen, weil es unter Umständen erwünscht sein kann, Geld aus dem Auslande statt durch Erhöhung des Zinsfußes, überhaupt ohne eine solche oder neben dieser durch Gewährung einer Verzinsung heranzuziehen. So wie in den früheren Statuten wird der Bank bis zur Aufnahme der Barzahlungen gestattet, Wechsel auf auswärtige Plätze, aber auch ausländische Noten, beide soweit sie in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 60 Mill. K in den Barschatz einzurechnen, doch müssen die Wechsel längstens binnen 3 Monaten zahlbar und mit der Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein. Die i. J. 1892 getroffene Bestimmung, daß die Bank verpflichtet ist, Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung nach Abzug der Prägegebühr in Banknoten einzulösen, wurde in das neue Statut hinübergewonnen, ferner bestimmt, daß gemünztes oder ungemünztes Silber nur mit Zustimmung der beiden Finanzminister belehnt oder angeschafft werden darf.

Mit der Währungsänderung hängt auch die neue Bestimmung zusammen, daß die Bank verpflichtet wird, für öffentliche Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen nach zu vereinbarenden Bestimmungen Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten. Die Bank selbst hatte wiederholt den Regierungen gegenüber den Wunsch ausgesprochen, daß ihr die verfügbaren Bestände der zentralen Staatskassen zur Verwaltung übertragen werden, um größeren Einfluß auf den heimischen Geldmarkt nehmen zu können. Es handelt sich aber bei der neuen Anordnung nicht bloß um diesen Punkt, sondern um die tunlichste Vereinfachung des staatlichen Kassenwesens durch Benützung der bankmäßigen Erleichterung für den Zahlungsprozeß

¹⁾ Der Motivenbericht des Generalrates zu den vereinbarten Aenderungen der Statuten der Bank bemerkt hierzu, daß die Zusätze nur enthalten, was auf Grund der Anlegung der bisherigen Bestimmungen der Statuten tatsächlich schon besteht und geübt wird.

überhaupt, wobei wieder keineswegs die Oesterreichisch-ungarische Bank allein in Frage kommt, sondern nicht minder die Postsparkasse. Diese Frage kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden. Tatsächlich sind bis nun zahlreiche Staatskassen dem Giroverkehr der Bank und der Postsparkasse beigegeben. Wie immer sich aber die Agenden zwischen beiden Instituten teilen mögen, richtig wäre es, alle jeweilig verfügbaren staatlichen Geldbestände der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu überlassen, um ihr den unerläßlichen Einfluß auf die Geld- und Diskontopolitik zu gewähren. Vollständig wurde der Golddienst der beiderseitigen Staatsverwaltungen und der gemeinsamen Behörden der Bank übertragen, was für ihre Devisenpolitik von größter Wichtigkeit ist. Hierauf wird noch eingegangen sein. Durch die neuen Statuten wurde die Bank verpflichtet, den Geldverwechslungsdienst für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen zu übernehmen und zwar ohne Anspruch auf Kommission oder Kostenersatz. Das gehört zur Regelung des Geldumlaufs, welcher im ersten Artikel der Bankstatuten als Aufgabe der Bank bezeichnet ist. Sie hat demgemäß dem Verkehr die von diesem erforderlichen Geldsorten zugänglich zu machen und „diesfällige interlokale Differenzen nach Tunlichkeit“ zu beheben. Mit der Währungsreform hängen auch die neuen Bestimmungen über die Appoints der Banknoten zusammen. Man ging bei der Neuordnung der Währungs- und Bankfrage i. J. 1899 von der Ansicht aus, daß der Abschluß der Währungsreform durch Aufnahme der obligatorischen Bareinlösung der Banknoten im Laufe der Privilegiumsperiode als wahrscheinlich anzusehen sei, und das Bankstatut nimmt darauf Bedacht. Es wird also angeordnet, daß die Banknoten auf keinen geringeren Betrag als 50 K. lauten dürfen statt bisheriger 10 fl. Die Motive begründen das damit, daß der Verkehr keine Noten geringeren Betrages brauche, sobald auf eine ausreichende Hartgeldzirkulation gerechnet werden könne; die unbeschränkte Gestattung der Ausgabe von Banknoten niedriger Appoints würde die Münze aus dem Verkehr verdrängen; in den meisten Fällen sei die Konsolidierung der Valuta mit einer Einschränkung der Noten kleineren Betrages begonnen worden. Der Bank wird die Ausgabe von Zwanzigkronennoten gestattet, aber nur in der Zwischenzeit bis zur obligatorischen Bareinlösung; und da es, wie der Motivenbericht bemerkt, im Interesse einer organischen Vorbereitung zur Aufnahme der Barzahlungen gelegen ist, daß je nach Maßgabe der Umstände der Umfang der Ausgabe von Noten dieser Kategorie jederzeit eingeschränkt werden könne, so wurde bestimmt, daß ihr Gesamtbetrag von den beiderseitigen Finanzministern einverständlich festgesetzt wird. Allerdings wurde gleichzeitig die Ausgabe von Zehnkronenbanknoten verfügt, aber der Motivenbericht macht geltend, daß dies durch ein Spezialgesetz geschehen sei, und so, daß jederzeit die teilweise oder gänzliche Einziehung dieser Noten durch die Bank erfolgen müsse, wenn es die Regierungen auf Grund eines mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenen Uebereinkommens verlangen. Die Legislativen können also entscheiden, ob

und in welchem Umfang die Ausgabe dieser Noten mit dem Fortschritt der Valutaregelung jeweilig vereinbar sein wird.

Die Banknoten behalten den Zwangskurs, aber durch eine Bestimmung eines anderen Teiles der kaiserl. Verordnung v. 21./IX. 1899 ist eine wesentliche, den neuen Währungsverhältnissen angepaßte Aenderung getroffen worden. Während bis dahin, abgesehen von Fällen, wo die Zahlungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze zu leisten sind, nur bei gewissen Darlehen und auf dem Gebiete des Handelsrechts Zahlungen in einer bestimmten Münzsorte oder Währung mit gesetzlicher Wirkung begründet werden konnten, gestattet nunmehr § 18 des dritten Teiles der erwähnten kaiserl. Verordnung, „daß in Zukunft durch Rechtsgeschäfte Zahlungsverbindlichkeiten in Münzsorten jeder Art, daher auch in Landesgoldmünzen der Kronenwährung, oder in einer ausländischen Währung und zwar effektiv mit der Rechtsfolge eingegangen werden können, daß sie dann auch in der bestimmten Münzsorte, und zwar effektiv erfüllt werden müssen“.

Bei der Bestimmung über die Deckung der Noten wurde die Zusammensetzung des Metallschatzes anders geordnet. Er kann nun bestehen aus gesetzlichem Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, nach seinem Nennwerte berechnet, dann aus inländischen Handelsgoldmünzen und ausländischen Goldmünzen oder Gold in Barren. Die Neuerng bez. der Zusammensetzung der bankmäßigen Deckung wurde hervorgehoben, ebenso daß zeitweilig auch auswärtige Wechsel und ausländische Noten gewisser Kategorien in den Metallschatz eingerechnet werden können. Die Verpflichtung der Bank zur Einlösung ihrer Noten war im früheren Statut insoweit suspendiert, als der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Teilen des Reichs aufgehoben ist. Im neuen Statut hat die obligatorische Bareinlösung nicht mehr von selbst der Aufhebung des Zwangskurses der Staatsnoten zu folgen, sondern es können, sobald dieser erlischt, die Bestimmungen des Art. 83 der Statuten von den Gesetzgebungen beider Staaten in Kraft gesetzt werden. Die Möglichkeit der fakultativen Aufnahme der Bareinlösung ist nach dem neuen wie nach dem alten Statut gegeben.

3. Bei der Ordnung der Kompetenzen der Bankorgane waren die Bestrebungen nach Realisierung der vollständigen Parität und Ausdehnung der Machtbefugnisse der Direktionen mit der einheitlichen Geschäftsführung der Bank in Uebereinstimmung zu bringen. Das ist im ganzen gelungen. Der Generalrat leitet und überwacht nach wie vor den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank, bestimmt die jedem einzelnen Geschäftszweig zuzuwendenden Geldmittel (die Festsetzung einer in Ungarn allein verwendbaren Dotation ist weggefallen), setzt die Geschäftsbedingungen fest, bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig notwendigen besonderen Weisungen für die Geschäftsführung und sichert deren Befolgung. Der Wirkungskreis der Direktionen wurde allerdings ausgedehnt. Die österreichische Direktion besteht aus dem österreichischen Vizegouverneur, dessen Stellver-

treter und den sechs Generalräten österreichischer Staatsbürgerschaft, und analog ist die ungarische Direktion zusammengesetzt. Die Direktionen erhielten nun das ausschließliche Recht, den Bankkredit im Eskompte- und Lombardgeschäft im betreffenden Staatsgebiet zu bemessen; aber diese Neuerung hatte die Geschäftsleitung der Bank selbst empfohlen und sie entsprach der bestehenden Übung. Damit war von selbst gegeben, daß die Direktionen die Benützung der erwähnten Kredite überwachen und das diesfalls Erforderliche verfügen. Die Direktionen sind ferner berechtigt worden, an den ihnen geeignet erscheinenden Plätzen Banknebenstellen für das Eskomptegeschäft zu errichten, solche aufzulösen, sowie an Firmen und Personen das Zugeständnis zu erteilen, den Bankkredit auch im Korrespondenzwege benützen zu dürfen. Des weiteren ernennen sie die Zensoren, was gleichfalls einem Wunsche der Geschäftsleitung der Bank entspricht. Die Einheitlichkeit der Geschäftsführung ist auch durch die Institution der Zentralinspektoren gewährleistet. Jeder der beiden Bankdirektionen wird nämlich vom Generalrat ein Mitglied der „Geschäftsleitung“ als Zentralinspektor im betreffenden Staatsgebiet beigegeben: Dieser ist einerseits Referent der Direktion und das Organ, welches deren Beschlüsse und Verfügungen unter Aufsicht des Vizegouverneurs auszuführen hat; andererseits übt er als Mitglied der Geschäftsleitung auf Grund der vom Generalrat zu erlassenden Instruktion die Aufsicht über die Bankanstalten des betreffenden Staatsgebietes aus. Die „Geschäftsleitung“ ist der dem Generalsekretär für die unmittelbare Geschäftsführung beigegebene, aus den obersten Beamten der Bank bestehende Beirat. —

Von Aenderungen banktechnischer Natur ist weiters zu erwähnen, daß die Bestimmungen für sämtliche Geschäftszweige (nach dem älteren Statut allein die für das Eskompte- und Darlehensgeschäft) gleichlautend für alle österreichischen und ungarischen Bankplätze gelten; das entsprach aber dem tatsächlichen Vorgang der Bank. Dann ist die Einheitlichkeit des Zinsfußes im Eskompte- und Darlehensgeschäft als Regel festgesetzt, sie wurde aber schon bis dahin beobachtet; Ausnahmen sind aus bekannten Gründen zulässig, aber nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrates oder eines von diesem hierzu beauftragten Komitees.

Sehr wichtig sind die finanziellen Abmachungen mit der Bank. Diese wurde gegenüber dem bisherigen Zustand ungünstiger gestellt; man hat den Preis des Privilegiums erhöht, wofür in dem Motivenberichte der österreichischen Regierung zahlreiche Gründe angeführt werden. Die Gewinnbeteiligung ist in der Weise geordnet, daß die Aktionäre aus dem reinen Jahresertragnis zunächst 4% des eingezahlten Aktienkapitals erhalten, das allerdings durch dieselben Statuten von 90 auf 105 Mill. fl. hinaufgesetzt wurde; hierauf sind vom Rest des reinen Jahresertragnisses 10% dem Reservefonds und 2% dem Pensionsfonds zuzuweisen; von dem erübrigenden Teile des Gewinnes ist, ins solange die Gesamtdividende der Aktionäre 6% des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigt, die eine Hälfte der

für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, während die andere den beiden Staatsverwaltungen zufällt; von dem weiter erübrigenden Teile des Gewinnes ist ein Drittel der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die erübrigenden zwei Dritteile empfangen die beiden Staatsverwaltungen. Die Verwendung der Staatsanteile am Gewinn sowie der Notensteuer zur Tilgung der sog. 80 Millionen-Guldenschuld hört auf, und die betreffenden Bezüge fließen den beiden Staatsverwaltungen unmittelbar zu. Die Verteilung erfolgt aber nicht mehr im Verhältnis von 70:30. Durch dieses war ursprünglich Ungarn begünstigt; das hatte jedoch aufgehört, indem im Durchschnitt der Jahre 1888—1897 der auf Ungarn entfallende Teil des steuerpflichtigen Einkommens der Bank 36,46% betrug. Die ungarische Regierung forderte nun die Partizipation nach Maßgabe der in Ungarn erzielten Erträgnisse der Bank, unter Berufung darauf, daß diese Beteiligung ein Entgelt für die Verleihung des Privilegiums ist und daher Ungarn unverkürzt zukommen müsse, weil sonst der eine der beiden das Privilegium gewährenden Teile hierfür weniger erhalten würde, als der andere. Auch diese Gleichstellung wurde von der ungarischen Regierung zur Voraussetzung ihres Eintritts in die Verhandlungen über die Verlängerung des Bankprivilegiums gemacht. Die Staatsverwaltungen haben sich des weiteren den Gewinn aus der Verjährung bei Einberufung von Banknoten, jedoch ohne rückwirkende Kraft zugewendet. Bei den finanziellen Bedingungen ist noch das den beiden Regierungen eingeräumte Erwerbsrecht der Bank zu erwähnen. Die beiden Regierungen sind auf Grund eines mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen getroffenen Einverständnisses berechtigt, im Falle des Ablaufs des Privilegiums oder der Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums das gesamte den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft unter Abtrennung des Hypothekarkreditgeschäftes, welches der Bankgesellschaft verbleibt, in bilanzmäßigem Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen. Die Aktionäre erhalten 1520 K für die Aktie, ferner den Betrag der noch nicht zur Verteilung gelangten Dividenden und den bilanzmäßigen Reservefonds. Das gemeinsame Erwerbsrecht ist nicht als vereinbarte Beibehaltung einer einheitlichen Notenbank für die beiden Staatsgebiete aufzufassen, sondern es soll damit bloß für alle Fälle die ununterbrochene Fortführung des Zettelbankgeschäftes gesichert werden. Durch den Vorbehalt der Erwerbung wird überdies die Gewähr geschaffen, daß das der Bank gehörige Gold „seiner Bestimmung für öffentliche Zwecke für alle Zeiten erhalten bleibt“. Das Privilegium wurde vom 1./I. 1900 an mit Rücksicht auf die Dauer des Münz- und Währungsvertrages der beiden Staaten mit der Geltung bis Ende 1910 erteilt; sollte die Gemeinschaftlichkeit in Zollangelegenheiten nicht durch die Gesetzgebungen beider Staatsgebiete der Monarchie wenigstens bis 31./XII. 1910 verfügt werden, so erlischt das Privilegium von selbst mit dem 31./XII. 1907.

Das Bankstatut des Jahres 1899, das, wie oben erwähnt, das österreichische Par-

lament nicht passiert hat, wurde seinerzeit in Oesterreich wegen seiner Neuerungen bezüglich der Organisation und der Kompetenzverteilungen ungünstig beurteilt, aber die Befürchtungen haben sich als unbegründet erwiesen. In der Tat treten derartige Momente bei einem Unternehmen an Wichtigkeit gegenüber der geschäftlichen Leistung zurück; ist diese gut, so machen Mängel der Einrichtung sich wenig fühlbar, während andererseits die beste Ordnung vor Mißgriffen und Rückständigkeiten nicht schützt. Im Falle der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat sich bei vortrefflicher Führung ein ersprißliches Zusammenwirken aller maßgebenden Faktoren gezeigt, so daß der ganze Organismus ohne Friktionen sich betätigt. In Ungarn speziell findet das Wirken der Bank, als in staatsrechtlicher Beziehung völlig korrekt und bezüglich der Geschäftsgebarung tadellos, die entsprechende Würdigung.

C. Die Devisen- und Valutenpolitik der Bank. Besondere Aufmerksamkeit verdient das Devisen- und Valutengeschäft, das die Bank im Anschluß an die Währungsreform seit 1896, mit besonderer Intensität aber, aus noch zu erwähnenden Gründen, seit 1901 pflegt. Es handelt sich dabei um einen in erster Reihe im allgemeinen Interesse gelegenen Geschäftszweig; denn er bezweckt, die möglichste Stabilität der Wechselkurse, die tunlichste Erhaltung der i. J. 1892 festgesetzten Relation der Kronenwährung zu den ausländischen Goldwährungen zu erzielen. Es wurde oben erwähnt, daß die beiderseitigen Finanzminister bei der Bank die Ausdehnung und entsprechende Gestaltung des Devisen- und Valutengeschäftes im Interesse des Fortgangs der Währungsreform anregten. Es sollte durch organische Einrichtungen die Möglichkeit geschaffen werden, dem legitimen Bedarf sichere Befriedigung zu gewähren unter möglichster Vermeidung von Kursschwankungen, was wieder die Beseitigung der reinen Spekulation aus diesem Geschäftszweige zur Folge haben mußte. Die Bank hat diesen Anregungen entsprochen und ihr Devisen- und Valutengeschäft in anerkannt mustergültiger Weise mit dem Erfolge der völligen Beherrschung des Marktes entwickelt, und zwar nicht etwa des Gewinnes wegen, sondern um das erwähnte, im allgemeinen Interesse gelegene Ziel zu erreichen. Die Aufrechterhaltung eines von der Parität möglichst wenig abweichenden Kurses wird in der Literatur mit Recht als öffentliche Verwaltungsaufgabe hingestellt, deren Besorgung der Zentralnotenbank zufällt: Die Bank handle dabei nicht als Erwerbsunternehmung, sondern als staatlich eingesetzte Verwaltungs-

stelle, und müsse unter Umständen auch Verluste auf sich nehmen.

Für den angestrebten Zweck war es von äußerster Wichtigkeit, daß die beiden Regierungen ihre Goldbestände bei der Bank clozieren und ihr den gesamten Golddienst übertragen. Erhebliche Beträge an Gold liefern in der Monarchie die Zolleinnahmen; auf der anderen Seite sind beträchtliche Goldsummen für Kuponzahlungen, für Anschaffungen der Tabakregie, zur Begleichung der Saldi im internationalen Eisenbahn- und Postverkehr, endlich im Dienste der gemeinsamen Behörden zu bezahlen. In früheren Zeiten wurden die betreffenden Eingänge (die Darstellung folgt hier einem höchst instruktiven Vortrage des Bankgouverneurs Prof. Dr. v. Bilinski „Ueber internationale Zahlungen“, dessen Uebersetzung aus dem Polnischen mir durch das Generalsekretariat der Oesterreichisch-ungarischen Bank freundlichst zugänglich gemacht worden ist) gegen Entrichtung eines geringen Zinses bei Privatbanken hinterlegt, die dafür verpflichtet waren, auf Rechnung der Staatsguthaben für jede Regierung die für die Auslandszahlungen benötigten Summen in den erforderlichen Valuten an den betreffenden Terminen bereitzustellen. Die Kurse unterlagen in den entsprechenden Zeiträumen übermäßigen Erhöhungen, die oft vielleicht sogar künstlich herbeigeführt wurden, was weder im Interesse des Staatsschatzes noch der Währung gelegen war. Dabei beteiligten sich die betreffenden Banken mit den Staatsgeldern an gewinnbringenden internationalen Spekulationen. Diese Mißstände drängten zur Uebertragung der Goldbestände an die Bank, aber erst nach einjährigen Verhandlungen mit den beiden Regierungen ist es im August 1901 gelungen, in einer Konferenz in Ischl, an der die beiden Finanzminister von Böhm-Bawerk und von Lukács, ferner Sektionschef Dr. Ignaz Gruber und Staatssekretär von Popovics, sowie seitens der Bank deren Gouverneur Ritter von Bilinski und der Generalsekretär Hofrat von Pranger teilnahmen, eine Einigung herbeizuführen.

Es verpflichteten sich demnach die beiden Finanzminister, in Zukunft alle ihre Gold-eingänge in die Verwaltung der Bank zu übergeben und durch diese ihre internationalen Zahlungen leisten zu lassen; die Bank hingegen übernahm einerseits die Verbindlichkeit der Verzinsung dieser Goldbestände und der Verwaltung derselben, d. h. der Durchführung der Regierungszahlungen nicht bloß direkt aus den Regierungsvorräten, sondern auch durch Ankauf fremder Valuten gegen Banknoten infolge Auftrags der Regierungen (namentlich die ungarische Regierung muß bei ihren geringen Zollein-

nahmen oft solche Valutenkäufe anordnen), und weiters die Verpflichtung, obgleich die Gesetze über die obligatorischen Barzahlungen noch nicht erlassen waren, Gold im Inlande in Verkehr zu setzen. Diesen Vereinbarungen traten dann mit entsprechenden Abänderungen sowohl die gemeinsamen Ministerien als auch die österreichischen und ungarischen Ministerie des Handels und das österreichische Ministerium der Eisenbahnen bei.¹⁾

Was zunächst die Einführung der Landesgoldmünzen in den Verkehr betrifft, so begann diese Ende August 1901 und wird ununterbrochen fortgesetzt, d. h. die Bank bezahlt in Goldmünzen und löst auf Verlangen Noten in Gold ein. Damit waren, da die Ausgleichungen dem Auslande gegenüber gleichfalls in Gold erfolgen, die Barzahlungen aufgenommen. Wie nun der erwähnte Vortrag konstatiert, wurden bis Ende September 1906 $1\frac{1}{4}$ Milliarden K in Landesgoldmünze dem Verkehr zugeführt, wovon nur $\frac{1}{4}$ Milliarde sich im Publikum erhielt. Der Rest wurde weder thesauriert noch ins Ausland gebracht, sondern kehrte vollständig normal, wie die Banknoten, bei Zahlungen und auch im Verwechslungswege in die Bankkassen zurück. Prof. v. Bilinski fügt bei: „Daß aber im Laufe von 5 Jahren eine ganze Milliarde Gold in neuen vollwertigen

Münzen im Inlande bleiben und in den Bankschatz zurückkehren konnte, anstatt zu internationalen Zahlungen verwendet zu werden, ist vielleicht das beste Zeugnis für die Wirksamkeit der neuen Einrichtungen der Bank auf dem Gebiete eben dieser Zahlungen“.

Auf Grund der Uebernahme des staatlichen Golddienstes — wir folgen weiter dem Vortrage v. Bilinskis — wurde die Devisenabteilung der Bank so organisiert, daß man einerseits der Regierung dient und andererseits dem Publikum die Befriedigung seines legitimen Bedarfs auf dem internationalen Markte ermöglicht, d. h. daß es jederzeit zu den günstigsten Bedingungen Devisen und Valuten der ganzen Welt kaufen und verkaufen kann. „Die eine und die andere Aktion muß aber so geführt werden, daß der Bankschatz womöglich unberührt bleibe, d. h. daß zu den internationalen Zahlungen tunlichst Devisen verwendet werden und so oft als möglich Kompensationen der internationalen Zahlungen stattfinden, und daß hiebei trotz aller Zahlungen in das Ausland und aus dem Ausland ungünstige Veränderungen in dem Werte der inländischen Valuta im Vergleich zur fremden, d. h. die Entstehung eines größeren Agios und einer Diskontoerhöhung vermieden werden. Die Erfüllung der obigen Aufgabe erfordert eine weit verzweigte Tätigkeit. Indem die Bank dauernd sichere Guthaben auf allen auswärtigen Plätzen bei allen größeren Banken und Bankhäusern hält, muß sie täglich und unaufhörlich den Devisenverkehr in der zur gegebenen Zeit erforderlichen Richtung pflegen. Entsprechend der jeweiligen Lage des Marktes und namentlich dem Stande der Valuta sowie der Bedürfnisse des Publikums kauft die Bank entweder Devisen gegen eigene Banknoten, resp. Schecks auf die eben genannten Guthaben, oder sie verkauft Devisen wieder gegen Banknoten, resp. Auslandschecks, und im gegebenen Falle auch gegen fremde Noten oder ausländisches Gold. Fällige Devisen werden entweder eingezogen oder gegen länger laufende Devisen eingetauscht; auf Verlangen der Parteien werden Devisen oder fremde Banknoten, ev. auch die benötigten fremden Goldmünzen ausgeliehen. Schließlich überweist die Bank auch ihrerseits Devisen oder andere Guthaben an das Ausland zur Ergänzung ihrer dortigen Forderungen nach Maßgabe der übernommenen Verpflichtungen. Hierbei sammelt die Bank in Gemäßheit der ihr bekannten Termine für staatliche Zahlungen Vorräte an Devisen, welche, sei es in Wien oder Budapest, sei es auf den von der betreffenden Regierung bezeichneten Plätzen benötigt werden. Die Bank muß aber auch daran denken, nebst Devisen einen ent-

¹⁾ Hier ist eine einschlägige Maßnahme aus dem Jahre 1900 zu erwähnen. Die Zölle wurden durch das Zolltarifgesetz vom Jahre 1878 in Goldgulden bemessen und waren in diesen oder in Silbergulden mit dem jeweilig festgesetzten Aufgeld zu entrichten; seit 1892 können auch Landesgoldmünzen der Kronenwährung verwendet werden. Nach dem neuen Zolltarifgesetz v. 13./II. 1906 sind die Zölle in Kronenwährung bemessen und in Landesgoldmünzen dieser Währung einzubezahlen; wie früher werden aber zu Zollzahlungen neben den erwähnten noch andere inländische und ausländische Goldmünzen zu einem bestimmten Werte zugelassen, falls sie ein angegebenes Minimalgewicht nicht unterschreiten. Seit dem 15./XII. 1900 nun können Zölle auch durch Anweisungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, an die Ordre der Staatszentrakasse lautend, berichtigt werden, falls sie auf die bei Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen ausgestellt sind. Die Bank gibt die Zollgoldanweisungen zu den günstigsten Bedingungen gegen die betreffenden fremden Münzen oder Schecks und Zahlungsüberweisungen auf das Ausland, oder, wenn Goldkronen gewünscht werden, gegen Banknoten ohne Aufgeld ab. Dieser Geschäftszweig ist für alle Beteiligten vorteilhaft, für die Zollbehörden und für die Parteien, er wirkt auf die Konzentration der Goldbestände bei der Bank hin und bedeutet mit Rücksicht auf die Elozierung der staatlichen Goldbesitze bei der Bank eine große Vereinfachung. Die Bank wird denn auch stark in Anspruch genommen; i. J. 1907 verkaufte sie solche Anweisungen im Betrage von 85 Mill. K.

sprechenden Vorrat an Goldmünzen zu halten, und sie muß für die Bedürfnisse des Marktes, namentlich aber der Regierungen, die der Monarchie gewöhnlich fehlenden Sorten ankaufen. Es sind dies z. B. holländische Gulden und vor allem Napoleondors, die beliebteste Münze im Orientverkehr, für die Regierungen zu Kouponzahlungen und zur Deckung der Saldi aus den internationalen Eisenbahn- und Postverrechnungen notwendig, und auch vom Ministerium des Aeußern über Gebühr geschätzt. Es muß denn die Bank gewöhnlich aus Eigenem bei dem Ankauf von Napoleondors Prämien über deren Wert bezahlen, um diese Münzen zur Verfügung der Regierungen und des Publikums zu halten. Ueberdies betrachtet es die Bank als ihre Pflicht, den Regierungen Vorstellungen zu machen und Anträge zu stellen in der Richtung der Herabsetzung der Kosten für internationale Zahlungen der Monarchie.“ So wurde von ihr erwirkt, daß der Arbitrage, welche Vorräte von Goldrente-Koupons im Inlande ansammelt, nicht in teureren Napoleondors, sondern in Landesgoldmünzen gezahlt werde; ferner daß Aenderungen des Tarifs im Postscheckverkehr mit der Levante für Napoleondors eintraten, sowie daß der aus dem Postverkehr resultierende Saldo zugunsten Italiens nicht in effektiven Napoleondors, sondern durch Ueberweisungen auf den italienischen Bankier in Paris gezahlt wird. Der Umfang der Transaktionen im Devisen- und Valutengeschäft ist aus der am Schluß gegebenen Tabelle ersichtlich. Es hat Zeiten gegeben, heißt es in dem Vortrage v. Bilinskis, in denen der Geschäftsumfang der Devisenabteilung an einem Tage wie z. B. am 12./XII. 1903 203 500 £, 418 763 55 M., 18 527 333 Fr. und 196 000 holl. Gulden, zusammen in K 71 901 000 betragen hat. Bei ihrem Devisen- und Valutengeschäft „durfte die Bank nur in letzter Linie den Gewinn im Auge behalten; dagegen mußte man ängstlich die Valuta-interessen wahren und die Monarchie vor den Gefahren eines Agios hüten. Diese Gefahr drohte aber, abgesehen von den Veränderungen in den internationalen Konstellationen, in jedem Fall, in dem die Notwendigkeit vorlag, an Stelle der täglich zahlreichen in einer Position jedoch nicht übermäßig hohen Transaktionen für die Geschäftswelt, staatliche Zahlungen durchzuführen, welche namentlich für Koupons an wenigen Jahrestermine sehr hohe Summen umfaßten. Diese Regierungszahlungen, zu denen auch der Kaufpreis für ausländische Tabaksorten, die internationalen Eisenbahn- und Postverrechnungen, dann militärische, Marine- und diplomatische Auslagen gehören“, betragen im Durchschnitt der Jahre 1903 bis 1905 123,9 Mill. K jährlich.

Die günstigen Ergebnisse der Devisenpolitik der Bank treten aus den Kursen klar hervor. Nach dem hohen Agio, das sich in den Jahren 1893 und 1894 ergeben hatte, gestalteten sich die Wechselkurse seit 1896 sehr befriedigend. Das zeigt die am Schlusse angefügte Tabelle. Von 1901—1906 überschreiten die Schwankungen der Jahresdurchschnittskurse nach oben und unten nie 2 pro 1000 und die Abweichungen der Monatsdurchschnittskurse von der Parität, die in den Tabellen nicht vorkommen, betragen höchstens 3 pro 1000. „Dagegen ist es bekannt, daß selbst bei der deutschen Valuta fast doppelt so starke Abweichungen von der Parität nicht zu den Seltenheiten gehören.“ (Landmann). Gewiß sind bei der Beurteilung jener Kurse die günstigen Zeitverhältnisse nicht unbeachtet zu lassen. Was das Jahr 1907 betrifft, das durch eine außerordentliche Geldknappheit gekennzeichnet war, so standen die Geldkurse der Devisen London, Berlin und Paris im Jahresdurchschnitt um 0,255% über pari; die höchste i. J. 1907 verzeichnete Abweichung von der Parität betrug 0,610% und zwar im November. Die Devisen London stand damals um 0,968%, die Devisen Paris um 0,787% und die Devisen Berlin um 0,181% über pari. Für die beiden Devisen London und Paris sind diese zugleich die höchsten Kurse des Vorjahres; die stärkste Abweichung der Devisen Berlin nach oben betrug 0,244% (Dezember 1907). Das Resultat ist um so befriedigender, als die Bank in diesem Jahr mit einem Durchschnitteskomplexsatz von 4,896% das Auskommen fand und erst am 11./XI. von 5 auf 6% hinaufging, also hinter dem der deutschen Reichsbank erheblich zurückblieb. Für die früheren Jahre gilt um so mehr, daß häufige und größere Diskontänderungen unterblieben.

Welche Folgerungen die österreichischen Geschäftskreise aus der Devisenpolitik der Bank für ihre Währungsansichten ableiten, wird alsbald erwähnt werden. In der neuesten wissenschaftlichen Literatur wird die österreichische Bankpolitik in erster Reihe von Georg Friedrich Knapp gewürdigt, der bezüglich der Währungsverhältnisse der Monarchie die Ansicht vertritt, es sei richtig, von der obligatorischen Bareinlösung der Noten überhaupt abzusehen. Man wünscht, so führt Knapp aus, die Verbreitung der Goldwährung wegen der Festigung der intervalutarischen Kurse; gewiß wird diese durch die übereinstimmende Barverfassung verschiedener Staaten erzielt, „es gibt aber noch andere Mittel, die zu demselben Ziele führen — gerade dies ist seit einigen Jahren erkannt und in Oesterreich und den Niederlanden ausgeführt“, nämlich die Regelung

der intervalutarischen Kurse durch die Notenbank; und mit Bezug auf Oesterreich heißt es dann weiter: „Im Innern hat die Barverfassung keine Wichtigkeit und nach außen ist sie nur nützlich wegen der ruhigen intervalutarischen Kurse. Wenn nun diese Kurse auf andere Weise zur Ruhe gebracht werden — weshalb soll denn Oesterreich seine jetzige Verfassung des Geldwesens ändern? Die Einlösung der dortigen Banknoten in bar, also in Goldstücken, ist unnötig, ist geschichtlich überholt, entspricht keineswegs den wirklichen Bedürfnissen.“¹⁾

D. Die Bareinlösungsvorlage des Jahres 1903. Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme der allein noch erübrigenden Noten zu 5 fl. und 50 fl. hatte am 28./II. 1903 zu erlöschen. Durch die kais. Verordnung v. 21./IX. 1899 II. Teil 1. Kap. Artikel XII war ausgesprochen worden, daß bei Eintritt dieses Zeitpunktes „von jedem der beiden Ministerien eine besondere Schlussfassung der beiderseitigen Gesetzgebungen über die Frage der gesetzlich auszusprechenden Aufnahme der Barzahlungen veranlaßt werden wird“. Das bedeutet keineswegs die Verpflichtung der Regierungen, den Vertretungskörpern zu jener Zeit die obligatorische Bareinlösung der Banknoten zu beantragen, sondern allein, im gegebenen Zeitpunkte Vorschläge zu erstatten, deren Inhalt erst noch einverständlich zu bestimmen ist, also ebensowohl zugunsten dieser Maßnahme, wie dahin lauten konnte, davon zunächst abzusehen. Die beiden Regierungen einigten sich nun i. J. 1902 anlässlich der Ausgleichsverhandlungen, gewiß nicht ohne Drängen Ungarns, den Parlamenten die baldige Aufnahme der obligatorischen Noteneinlösung zu proponieren; daß ein näherer Termin in Aussicht genommen war, geht aus dem Gesetzentwurfe hervor, der in dieser Angelegenheit den beiderseitigen Abgeordnetenhäusern vorgelegt wurde, denn die Regierungen würden sich nicht ermächtigen lassen, den Zeitpunkt, an dem die Bestimmungen des Artikels 83 der Statuten in Kraft gesetzt werden sollen, durch Verordnung zu bestimmen, wenn sie nicht die Absicht hätten, das in absehbarer Zeit zu tun. Es ist aber auch im Motivenbericht der österreichischen Regierungsvorlage klar ausgesprochen, indem es bezüglich der be-

antragten Ermächtigung der Regierungen den Tag der obligatorischen Aufnahme der Barzahlungen im Verordnungswege festsetzen zu dürfen, heißt: „Das kann jedoch grundsätzlich keinen willkürlichen Anfschub der Finalisierung der Valutareform bedenten, da vielmehr eine endgültige Beurteilung der Wahl des richtigen Zeitpunktes der Regierung nur aus dem Grunde vorbehalten werden soll, weil immerhin unerwarteterweise Hindernisse zwingender Art — wie das Auftauchen äußerer Verwickelungen, die drohende Verwickelung der Monarchie in einen Zollkrieg oder eine krisenhafte Gestaltung wichtiger Produktionszweige sich der Aufnahme der Barzahlungen im näheren Anschluß an das Zustandekommen des bezüglichen Gesetzes in den Weg stellen könnten.“

Der Gesetzentwurf, der im österreichischen Abgeordnetenhaus am 31./III. 1903 unterbreitet wurde, besagt in erster Reihe, daß die derzeit suspendierte Bestimmung des Artikels 83 der Bankstatuten an dem Tage in Kraft gesetzt werde, an welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten. Nach § 5 des Gesetzentwurfes wird der Tag, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, vom österreichischen Ministerium im Einvernehmen mit dem ungarischen Ministerium im Verordnungswege festgesetzt werden. Der Entwurf bestimmt des weiteren, es sei der österreichische Finanzminister zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem ungarischen Finanzminister der Bank zu gestatten, auch nach Beginn der obligatorischen Bareinlösung der Banknoten Wechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten, soweit dieselben in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 60 Mill. K in den Bestand ihres Barvorrates nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmung des Art. 111 der Bankstatuten einzurechnen, ferner auf 10 K lautende Banknoten auch über den Höchstbetrag von 160 Mill. K, und auf 20 K lautende Banknoten auszugeben, jedoch mit der Einschränkung, daß die Noten zu 10 und 20 K bis zu dem Betrage von 400 Mill. K metallisch voll bedeckt sein müssen. Die Einrechnung der auswärtigen Wechsel und Noten in den Barschatz wird im Motivenberichte der Regierung als im öffentlichen Interesse gelegen bezeichnet, weil ein Kompelle für die Bank geschaffen wird, immer einen entsprechenden Besitz an Devisen zu halten. Die Anordnungen bez. der Noten zu 10 und 20 K stimmen mit denen des Jahres 1899 nicht überein und beruhen auf Erfahrungen, die seit her gemacht wurden. Wie erwähnt, hat der Verkehr die Verwendung von Landesgoldmünzen abgelehnt; das wurde von fachkundiger Seite (Richard Lieben) zurückgeführt auf die durch den gleichen Durchmesser geschaffene Gefahr von Verwechselungen mit der kleinen Scheidemünze. Gewiß wirkt dieses Moment mit und eine Abhilfe könnte in der Umprägung der drei Scheidemünzsorten gefunden werden, die jedoch wohl kaum in Aussicht zu nehmen ist; andererseits übt aber doch auch die alte Gewöhnung der

¹⁾ „Die Währungsfrage, vom Staate aus betrachtet“, Jahrbuch für Gesetzg., Verw. und Volksw. im Deutschen Reich, 31. Jahrg. 1907, und das Hauptwerk „Die staatliche Theorie des Geldes“, Leipzig 1905. S. ferner Dr. Ludwig Calligaris „Zur Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn“, Bankarchiv VI. Jahrg. 1907. Eingehend beschäftigen sich des weiteren mit der Devisenpolitik der Bank die im Literaturverzeichnis genannten Arbeiten von Dr. Friedrich Hertz und Dr. Julius Landmann.

Bevölkerung für irgend nennenswerte Zahlungen ausschließlich Noten zu verwenden, ihren Einfluß aus. Wie dem aber auch sei, jedenfalls hat man mit der Tatsache zu rechnen, daß es den betreffenden Kreisen am liebsten ist, wenn der sehr bedeutende Bedarf an kleinen Zahlungsmitteln durch kleine Noten befriedigt wird. Der Motivenbericht der Regierung hebt nun in dieser Beziehung hervor, daß es nicht empfehlenswert wäre, unter solchen Umständen die Landesgoldmünze dem Publikum gleichsam aufzudrängen, um so weniger als die Zirkulation kleiner Notenappoints nicht als mit der Goldwährung unvereinbar bezeichnet werden könne. Indem man nun den neuen Erfahrungen Rechnung trug, wurde die Lösung darin gefunden, den den kleinen Appoints entsprechenden Goldvorrat tunlichst bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu konzentrieren, was durch die erwähnte strengere Deckung erzielt werden soll. Es ist kein Zweifel, daß die Bestimmungen des Entwurfs und auch deren Begründung vollkommen zutreffend sind.

Im Entwurfe soll die Regierung des weiteren ermächtigt werden, mit der ungarischen Regierung eine neue Vereinbarung über den Metallschatz der Bank abzuschließen. Es fehlte nämlich an Abmachungen darüber, in welchem Ausmaße nach Aufnahme der Barzahlungen die beiden Staatsverwaltungen an den behufs Einlösung der Staatsnoten bei der Bank erlegten Goldbeträgen (542656000 K) in dem Falle partizipieren sollten, wenn anlässlich des Ablaufes des Privilegiums oder der Auflösung der Bankgesellschaft eine Aufteilung des beweglichen und unbeweglichen Bankvermögens stattfinden würde. Das beigefügte Ueber-einkommen setzt nun fest die Teilung der Gold-erläge im Verhältnis von 70 : 30 und des Restes des Metallschatzes, getrennt nach den einzelnen Kategorien desselben, nach demselben Schlüssel, welcher für die Teilung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Bank mit Ausschluß der dem Hypothekarkredit-geschäfte zugehörigen Vermögensteile fest-gestellt werden wird.

Sehr bemerkenswert ist die eingehende Begründung der baldigen Aufnahme der obligatorischen Bareinlösung der Banknoten im Motiven-berichte der österreichischen Regierung. Sie beruft sich auf die starke Position der Bank bez. der metallischen und insbesondere der Golddeckung der Noten und ihre erfolgreiche Devisenpolitik, vermöge deren intensive Ansprüche, die hauptsächlich durch Effektenbe-wegung hervorgerufen wurden, völlig befriedigt werden konnten ohne irgendwelche Bedenken erregende Alterierung der Devisenkurse, deren günstiger Stand sich auch behauptet habe, wenn der Zinsfuß auf wichtigen answertigen Plätzen höher war als bei uns. Die andauernd günstige Gestaltung der Devisenkurse berechtige zur Er-wartung, daß es der Bank auch in Zukunft gelingen werde, durch Heranziehung von Gold aus dem Auslande die zentrale Verteidigungs-position für die heimische Währung zu einer nach menschlicher Voraussicht unerschütterlichen zu gestalten. Die Hoffnungen werden gestützt durch die günstigen Aussichten der Weltgold-produktion. Ein weiteres Moment, welches eine affirmative Beantwortung der Frage, ob das

Währungsreformwerk in naher Zukunft durch die Aufnahme der Barzahlungen gekrönt werden soll, erleichtert, sei die Gestaltung der Zinsfuß-verhältnisse. Man trete in die Periode der Auf-nahme der Barzahlungen mit weit größerer Sicherheit und ohne Aufwendung jener Opfer, welche für die Erhaltung der Währungsparität und des Goldschatzes unter kritischen Umständen gebracht werden müssen, wenn diese Periode mit einer absteigenden Bewegungskurve des Leihpreises des Geldes zusammenfällt. Es habe nun den Anschein, als ob die jetzige Periode des niedrigen Zinsfußniveaus von relativ längerer Dauer sein würde, so daß es unzweifelhaft von sehr erheblichem Werte wäre, dieselbe für die dauernde Konsolidierung der Valutareform nutz-bar zu machen. Bezüglich der Zahlungsbilanz verweisen die Motive auf die Schwierigkeit der Ermittlung; die Feststellung eines konkreten, ziffermäßig zuverlässigen Saldos könnte, wenn sie überhaupt gelänge, nur ein Momentbild geben, und es wäre gewagt, das Resultat als maßgebend für die finanzielle und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit eines Staates gegen-über dem Auslande zu betrachten. Die Regie-rungen haben eingehende Studien über die Zah-lungsbilanz der Monarchie angestellt, allein so wertvolle Aufschlüsse zu erwarten seien, man könne davon kein entscheidendes Argument für die Beantwortung der Frage nach dem Zeit-punkte, in welchem die Barzahlungen aufzu-nehmen seien, erwarten. Man werde sich viel-mehr „in der Frage des Einflusses der Zah-lungsbilanz eines Landes auf dessen Währung zu-nächst mit der aus der Erfahrung geschöpften Erkenntnis begnügen müssen, daß zwar katastro-phale Störungen der Zahlungsbilanz eines Landes z. B. durch Zollkonflikte mit dem Auslande oder durch kriegerische Verwickelungen — oft kürzere oder längere Zeit einen devalvierenden Einfluß auf die Währung dieses Landes üben können, daß aber andererseits eine gut organi-sierte Notenbank selbst mit Hilfe eines relativ nur bescheidenen Metallschatzes imstande ist, jene nachteiligen Konsequenzen für die Wäh-rung hintanzuhalten, welche sich im Gefolge einer zwar erheblichen, aber doch nicht den Charakter einer ganz und gar abnormen Er-scheinung an sich tragenden Aenderung in dem großen Güteraus-tausch- und Zahlungsprozeß zwischen Inland und Auslande ohne die ver-mittelnde und ausgleichende Tätigkeit der Bank ergeben könnten. Daß die Aufnahme der Bar-zahlungen in einer Periode, in welcher An-zeichen von Störungen katastrophaler Art vor-liegen, nicht zu verfügen sei, darüber herrscht nun überhaupt kein Streit. Die Möglichkeit des Eintrittes von Verschiebungen und Aende-rungen in der Zukunft kann aber um so weniger ein Argument gegen die Aufnahme der Bar-zahlungen bilden, als die monetäre Position unseres Noteninstitutes eine besonders gefestigte ist und wir eine Abgabe von Gold ans Aus-land, welche sich etwa bei minder günstiger Gestaltung unseres Saldos aus Forderungen und Verpflichtungen gegenüber dem Auslande be-hufs Erhaltung der Parität der Wechselkurse als notwendig herausstellen sollte, keineswegs zu fürchten brauchen. Mit Rücksicht darauf schiene es der Regierung keineswegs begründet, die Aufnahme der Barzahlungen von der Er-

reichung eines bestimmten Status der Zahlungsbilanz abhängig zu machen, wie es gleicherweise sich nicht rechtfertigen ließe, hinsichtlich der Gestaltung der Verhältnisse in der Zukunft Garantien zu fordern, welche nach dem dem Wirtschaftsleben eigenen Charakter überhaupt nicht gefunden werden können.“ Der Umstand, daß die Monarchie bereits jetzt im Besitze des größten Teiles jener Vorteile sich befindet, die von der Währungsreform erwartet werden durften, sei kein Gegenargument; es müsse vielmehr daran gelegen sein, sobald als möglich in den sicheren und unangefochtenen dauernden Besitz jener Vorteile zu gelangen. „Es würde jeder inneren Berechtigung entbehren, wenn wir der Periode des Zwangskurses der Staatsnoten trotz genügender Währungsmetallvorräte ohne zwingende Gründe eine längere Periode der mindestens juristischen Uneinlöslichkeit der Banknoten folgen ließen“ und „es erschiene daher eine weitere Hinanschiebung der Aufnahme der Barzahlungen nur dann gerechtfertigt, wenn — gänzlich unerwarteterweise — tiefgreifende wirtschaftliche Störungen eintreten sollten.“ —

Von den Äußerungen zum Regierungsvorschlage sei zunächst hervorgehoben die des Generalsekretärs der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Generalrate. Sie besagt, daß die Bank in ihrer Valutapolitik alle jene Maßnahmen getroffen habe, die im Sinne einer entsprechenden Beeinflussung der Wechselkurse notwendig erscheinen, und daß auch nach der gesetzlichen Verfügung der Aufnahme der Barzahlungen in dieser Politik sich nichts ändern werde. Daß der Entwurf in Ungarn Beifall finden werde, war mit Rücksicht auf die im Kreise der magyarischen Politiker herrschende, dem baldigsten Beginn der obligatorischen Bareinlösung der Noten günstige Stimmung sicher. Diese durch Bedenken wegen der Zahlungsbilanz nicht beirrte Ueberzeugung erklärt sich aus verschiedenen Momenten. Es spielt die Annahme mit, daß die selbständige ungarische Nationalbank nach Aufnahme der obligatorischen Barzahlungen seitens der gemeinsamen Bank leichter möglich sein werde; man verweist auf die zu erwartende erhöhte Absatzfähigkeit der ungarischen Wechsel nach ihrer Verwindung in Goldwechsel, dann auf eine Besserung des ungarischen Kredits, wenn sämtliche ungarischen Geldverbindlichkeiten Goldverbindlichkeiten werden; man erhofft endlich die Erschließung neuer Kreditquellen und, was als besonders wichtig betrachtet wird, die Befreiung von dem angeblichen Monopol Oesterreichs, ausschließlicher Geldgeber Ungarns zu sein. Die Aufnahme des Entwurfes in Oesterreich war geteilt. Die geplante Maßnahme wurde mehrfach als noch nicht zeitgemäß und verfrüht bezeichnet, unter Hinweis auf die ungünstige Zahlungsbilanz der Monarchie. Die Uebernahme des mit

der obligatorischen Bareinlösung verbundenen Risikos, so hieß es, habe keinen Zweck, denn die Stabilität der Wechselkurse bestehe; der Zinsfuß sei niedrig, der Staatskredit so gut wie möglich, und das Ansehen durch die mustergültige Tätigkeit der mit Gold reich ausgestatteten Bank gewahrt. Ein sehr interessantes dem Industrierte erstattetes Gutachten betont, daß im Falle der obligatorischen Bareinlösung der österreichisch-ungarische Diskontosatz höher stehen müßte als der in Berlin und London. Auch erfordere die Defensivstellung einer barzahlenden Bank bezüglich ihres Goldschatzes rasche Anpassung des Zinsfußes an die jeweilige Situation, oftmalige und plötzliche Veränderungen des Zinsfußes, die für Handel und Industrie von ungünstigem Einfluß sind. Infolge der Devisen- und Valutenpolitik der Bank seien die österr.-ungar. Währungsverhältnisse vollkommen befriedigend und es fehle jede äußere Veranlassung mit der Aufnahme der Barzahlungen in der allernächsten Zeit vorzugehen. Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer beschloß, in einer Denkschrift an die Regierung auszusprechen, „daß, um die Aufrechterhaltung der Barzahlungen für die Zukunft gewährleisten zu können, die Ausgleichung unserer mit einem Passivaldo abschließenden internationalen Zahlungsbilanz angestrebt werden müsse“. Es fehlte auf der anderen Seite nicht an lebhafter Zustimmung zur Regierungsvorlage. In diesem Widerstreite ist die grundsätzliche Auffassung der Situation als richtig zu bezeichnen, die im Motivenberichte des österreichischen Finanzministeriums niedergelegt ist; doch wird auf diesen Punkt weiter unten noch einzugehen sein.

E. Die Vereinbarungen über die Bankfrage im Ausgleich des Jahres 1907. Die Diskussion über die obligatorische Bareinlösung währte nicht lange, denn es war alsbald nach Einbringung der Vorlagen klar, daß ihre parlamentarische Erledigung nichts weniger als nahe bevorstehe. Zur Zeit der Unterbreitung des Gesetzentwurfes im ungarischen Abgeordnetenhaus war die dortige Situation bereits kritisch, denn es stand die Bewilligung des Rekrutenkontingents zur Beratung, ein Gegenstand, der damals noch mehr als sonst als Anlaß benützt wurde, um magyarisch-nationale Forderungen bezüglich der gemeinsamen Armee zu erheben. Die Obstruktion der Unabhängigkeitspartei behufs Erlangung der ungarischen Kommandosprache für das gemeinsame Heer setzte ein, und von einer dauernden normalen parlamentarischen Tätigkeit des ungarischen Abgeordnetenhauses war aus diesem und anderen damit zusammenhängenden Gründen nunmehr auf Jahre hinaus keine Rede; alle anderen Fragen traten in den Hintergrund.

Der Kampf stürzte das Land in eine schwere, anhaltende politische Krisis; die seit 1867 die Mehrheit des Abgeordnetenhauses bildende liberale Partei wurde bei den Wahlen im Januar 1905 geschlagen, es folgte eine längere Zeit ohne parlamentarisches Ministerium, ohne Steuer- und ohne Rekrutenbewilligung; erst Anfang April 1906 fanden diese Zustände ihren Abschluß durch Einsetzung eines die weit überwiegende Majorität des Abgeordnetenhauses repräsentierenden parlamentarischen Ministeriums, ohne daß jedoch die das Kampfobjekt bildenden militärischen Wünsche erfüllt worden wären. Die neue ungarische Regierung hatte aber dringendere Sorgen als die Bareinlösung der Banknoten¹⁾, denn die Ausgleichsabmachungen liefen Ende 1907 ab und es war eine Neuordnung zu treffen. Nach einjährigen Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen wurde im Oktober 1907 ein Einverständnis erzielt, das bemerkenswert genug ist. Das ungarische Ministerium hatte sich vor Uebernahme der Geschäfte gegenüber der Krone verpflichtet, die parlamentarische Genehmigung der in den Jahren 1905 und 1906 abgeschlossenen, bereits in Wirksamkeit getretenen Handelsverträge mit dem Deutschen Reich, Italien, Rußland usw. zu erwirken. Diese Verträge bezogen sich auf das gemeinsame Zollgebiet und machten also den Bestand der Zolleinheit während ihrer Geltungsdauer notwendig. Damit war aber über den Hauptinhalt der Ausgleichsabmachungen entschieden, und es ergab sich, daß die ungarische Unabhängigkeitspartei, die die Mehrheit im Abgeordnetenhaus besitzt, ihre Vertreter in der Regierung hat und die seit langem in eifriger Agitation für die Zolltrennung von Oesterreich eingetreten war, einen Ausgleich genehmigte, der die Zollgemeinschaft mit Oesterreich für zehn Jahre festlegt. Gewöhnlich wurde die Bankfrage, schon wegen der nämlichen Ablaufstages, gleichzeitig mit den übrigen oben erwähnten hauptsächlich Ausgleichsangelegenheiten geordnet; beim letzten Ausgleich brauchte dem jedoch nicht so zu sein, weil das Privilegium der Bank infolge der gesetzlichen Feststellung der Zollgemeinschaft für weitere zehn Jahre, bis Ende 1910 in Geltung bleiben konnte. Trotzdem wäre es zweckmäßig gewesen, unter Einem zugunsten der Verlängerung des Privilegiums zu entscheiden. Das ist indessen nicht geschehen. Sicherlich wollte ein beträchtlicher Teil der ungarischen Parlamentsmehrheit wenigstens damals diese Lösung nicht. Die selbständige ungarische

Notenbank ist nämlich ebenso ein Programmpunkt der Unabhängigkeitspartei wie die Zolltrennung von Oesterreich; fand nun die Programmwidrigkeit des Ausgleichs bezüglich der Zollgemeinschaft in der Pflicht der Einhaltung der Zusagen wegen der Handelsverträge ihre Rechtfertigung, so hätte eine solche gefehlt, wenn beim Ausgleich auf die selbständige ungarische Notenbank verzichtet worden wäre, trotzdem eine zeitliche Nötigung, die Frage zu behandeln, überhaupt nicht vorlag. So wurde zwischen den beiden Regierungen vereinbart, die Frage der Verlängerung des Bankprivilegs aus den Ausgleichsabmachungen auszuschalten. Nicht einmal dieses Resultat konnte jedoch im ungarischen Abgeordnetenhaus ohne weiteres festgehalten werden, indem aus der ungarischen Parlamentsmehrheit heraus die sofortige Verwirklichung der selbständige ungarischen Notenbank verlangt wurde, und es ist endlich dort ein Kompromiß zustande gekommen, die Banksache auch weiterhin in der Schwebe zu lassen, aber unmittelbar nach Erledigung des Ausgleichs einen parlamentarischen Ausschuß mit der Vorberatung dieser Frage zu betrauen.

Die Bankangelegenheiten bilden trotzdem im Ausgleich den Gegenstand von Abmachungen, und zwar finden sich diese teils im Paraphierungsprotokoll v. 8/X. 1907, teils im Ausgleichsgesetze v. 30/XII. 1907 (RGBl. Nr. 278). Es ist demnach vereinbart, mit der Bank, falls sie um die Erneuerung des Privilegiums ansucht, in Verhandlung zu treten, und bestimmt, daß, wenn diese Verlängerung zustande kommt, der Münz- und Währungsvertrag vom Jahre 1892 aufrechterhalten wird, wogegen er erlöschen soll, wenn jene Privilegiumserneuerung nicht für die Dauer der vereinbarten Zolleinheit erfolgen würde. Da damit die Trennung des Geldwesens der beiden Staaten gegeben wäre, wurden für diesen Fall, zumal dabei Disparitäten des beiderseitigen Geldwertes in Betracht zu ziehen sind, Uebereinkommen darüber getroffen, in welcher Geldsorte gewisse staatliche Zahlungen und Verrechnungen dann vorzunehmen sein würden. Es sind dies die quotenmäßige Deckung des gemeinsamen Aufwandes, weiters Zahlungen und Verrechnungen zwischen beiden Staaten, wie der ungarische Beitrag zur allgemeinen Staatsschuld und dessen kapitalische Ablösung, die Abzahlungen der Achtzigmillioneuschuld und die beiderseitigen Verrechnungen und Zahlungen aus dem Uebergangsverkehr bei der Bier-, Branntwein-, Petroleum- und Zuckersteuer. All diesen Zahlungen und Verrechnungen wäre die Münzeinheit der Kronenwährung, also die Goldkrone von 0,304878 g fein zugrunde zu legen. Die Vereinbarungen sind, abgesehen von der betreffend den Uebergangsverkehr, die bis Ende 1917 gilt, zeitlich nicht begrenzt. Im Zusammenhange damit wurde festgesetzt, daß derselbe Grundsatz auch auf jene staatlichen Gefälle und sonstigen Leistungen an den Staat Anwendung zu finden habe, bei denen eine

¹⁾ Die österreichische, gar nicht zur parlamentarischen Beratung gelangte Vorlage wurde von der gegenwärtigen österreichischen Regierung am 7./VII. 1906 zurückgezogen.

vertragsmäßige Regelung zwischen den beiden Staaten besteht. Das betrifft in erster Reihe die Entrichtung der oben erwähnten Verzehrssteuern durch die Steuerpflichtigen. Wäre es zulässig, die betreffenden Zahlungen in entwerteter Valuta vorzunehmen, so würden die Konkurrenzverhältnisse zugunsten des Ländergebietes, in dem diese Veränderung eingetreten ist, verschoben werden.

Die Wirkungen der Geldwertdifferenz auf den wechselseitigen Warenverkehr würden sich natürlich viel weiter erstrecken, sowie sie auch über diesen hinaus andere wirtschaftliche Verkehrsbeziehungen ergreifen müßten. Beim Warenverkehr hätte das Ländergebiet mit dem entwerteten Gelde gegenüber dem anderen und überhaupt durch die Geldentwertung die bekannten Vorteile bezüglich der Einfuhr und Ausfuhr. Es würden also mit der Zolleinheit ganz unverträgliche Zustände eintreten, und dagegen sollte eigentlich die vertragsmäßige Zollgemeinschaft beider Staaten Schutz bieten. Denn, so lange sie gilt, hat jeder Teil Maßnahmen zu unterlassen, bei denen Wirkungen zu gewärtigen sind, die, wie z. B. die Disparität des Geldwertes, die vereinbarte Verkehrsfreiheit ganz oder teilweise illusorisch machen, es sei denn, daß er sich zu Vorkehrungen verpflichtet, natürlich falls es solche gibt, die diese Wirkungen sicher und vollständig paralisieren. Die Ausgleichsmaßnahmen bestimmen nun, auf Antrag der österr. Regierung, folgendes:

„Sollte aus irgendeinem Grunde das bestehende Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht für die Dauer der Wirksamkeit des Vertrages, betr. die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, erneuert werden, so werden die beiden Regierungen vor der dann notwendigen Neuordnung des Zettelbankwesens Vereinbarungen treffen, welche geeignet sind, die Ausführung der Bestimmungen des Vertrages betr. die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zu sichern und insbesondere hintanzuhalten, daß die aus einer eventuellen Verschiedenheit des Geldwertes resultierenden Wirkungen den Zweck des freien Verkehrs zwischen den beiden Staaten vereiteln oder beeinträchtigen.“¹⁾

Die Regierungen werden demnach in dem angegebenen Falle vor der Neuordnung des Zettelbankwesens Vereinbarungen, welche dem erwähnten Zweck entsprechen, zu treffen haben, und ihr Gelingen bildet die Voraussetzung der Errichtung der selbständigen Zettelbanken. Es ist kein Zweifel, daß alle mit Bezug auf die Trennung des Geldwesens im letzten Ausgleich vorkommenden Festsetzungen völlig richtig sind und zugunsten der Aufrechterhaltung der Bankgemeinschaft wirken werden.

Die Regierungen haben endlich auch über die obligatorische Bareinlösung eine Einigung getroffen. Ehe darauf eingegangen wird, sind noch die letzten Vorkommnisse bis zum Zeitpunkte des Abschlusses dieser Arbeit (31./I.

1908) zu berühren. Es sind dies der einstimmige Beschluß der Generalversammlung der Bank, um die Erneuerung des Privilegs einzuschreiten, ferner, daß in Ungarn der oben erwähnte Bankausschuß vom Abgeordnetenhaus eingesetzt worden ist. Er wird seine Arbeiten demnächst beginnen. Die Aussichten für den Weiterbestand der gemeinsamen Notenbank können, ganz abgesehen von den in den letzten Ausgleichsvereinbarungen gegebenen Hindernissen der Trennung, nicht als ungünstig bezeichnet werden; denn die Bankgemeinschaft hat für Ungarn Vorteile, die eine ungarische Notenbank, allein schon wegen ihrer durch die stark passive Zahlungsbilanz Ungarns erschwerten Stellung, in absehbarer Zeit nicht zu bieten vermöchte. Es kann wohl kaum angenommen werden, daß Ungarn, angesichts der Notwendigkeit, für staatsfinanzielle und andere Zwecke immer wieder an das Ausland heranzutreten, angesichts des großen Kapitalerfordernisses für Intensifikation der Landwirtschaft, für Aufbringung und Stärkung der Industrie, die Bankeinheit, die in der Monarchie existente eingelebte Einheitlichkeit des Geldwesens und des Geldmarktes, mit ihren für jenes Ländergebiet so günstigen Wirkungen, unter denen der niedrige Zinsfuß nicht an letzter Stelle sich befindet, gegen Zustände eintauschen werde, die zurzeit unübersehbar sind und jedenfalls weniger entsprechen würden. In Oesterreich, das vermöge seiner wohl nicht passiven Zahlungsbilanz durch die Lösung der Bankgemeinschaft weniger herührt wäre, wird deren Fortdauer gebilligt, einmal, weil sie unter den jetzigen Umständen doch auch mit als Unterpfand der handelspolitischen und politischen Gemeinsamkeit gilt, weiters mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Prosperität Ungarns, die man in Oesterreich aus allgemeinen Gründen, dann aber auch wegen des starken Besitzes ungarischer Wertpapiere und anderweitiger Forderungen an Ungarn, sowie wegen der äußerst intensiven Geschäftsbeziehungen zu diesem wünscht. Für jene wirtschaftliche Prosperität haben sich aber die zusammenhängenden Tatsachen der einheitlichen Bank, des einheitlichen Geldes und Geldmarktes als gewiß nicht unwesentliche Voraussetzungen erwiesen.

Was nun die Vereinbarungen wegen Aufnahme der obligatorischen Bareinlösung der Banknoten anlangt, so haben die Regierungen sich geeinigt, „für den Fall der Ordnung der Bankfrage und nach Eintritt normaler Verhältnisse des internationalen Geldmarktes“ einen jenen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Die Frage besitzt keine Aktualität, aber man hat zunächst damit zu rechnen, daß sie bei den eventuellen Verhandlungen wegen Verlängerung des Bankprivilegiums in den Vordergrund treten werde. Der bezüglich dieses Problems hier als richtig festgehaltene grundsätzliche Standpunkt wurde bereits oben gekennzeichnet, ebenso ist erwähnt worden, daß die dafür maßgebenden Argumente im Motivenberichte der österreichischen Regierung zur Vorlage aus dem Jahre 1903 enthalten sind; besonders ist auf dessen oben wiedergegebene Ausführungen über die Zahlungsbilanz und die gefestigte Stellung der Notenbank der Monarchie hinzuweisen

¹⁾ Für die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Ausgleichsvereinbarungen ist, wie bekannt geworden, der Herausgeber der N. fr. Presse Moriz Benedikt eingetreten.

Die obligatorische Bareinlösung ist ein Komplex für eine rationelle allgemeine, volkswirtschaftliche und staatsfinanzielle Politik der Monarchie, sie würde den Kredit im Auslande festigen und heben. Die Möglichkeit der Banktrennung wäre damit kaum näher gebracht, da die Position einer selbständigen ungarischen bareinlösenden Notenbank noch für lange Zeit eine schwierige wäre. Andererseits fällt aber ins Gewicht, daß unser Währungs-wesen in seiner jetzigen Gestaltung bei fakultativer Bareinlösung gewiß als befriedigend zu bezeichnen ist und daß die auf die Stabilität der Wechselkurse gerichtete Bankpolitik sich unter schweren Verhältnissen vollkommen bewährt hat. Den Vorteilen der obligatorischen Bareinlösung steht der Nachteil höheren Zinsfußes gegenüber. Es ist so gewiß keine Dringlichkeit vorhanden, vom jetzigen Zustand abzugehen. Jedenfalls kann seinerzeit der nach der internationalen politischen und weltwirtschaftlichen Konfiguration für die Aufnahme der obligatorischen Bareinlösung geeignete Zeitpunkt in aller Ruhe abgewartet werden. Es wird sich dabei freilich auch die Frage der Fortdauer der Bankgemeinschaft erheben, denn die nächste Privilegiumsverlängerung könnte unbedingt bloß bis Ende 1917 lauten. Für eine rein österreichische Notenbank, auch diese Eventualität ist zu beachten, wäre die obligatorische Bareinlösung der Noten, wegen der günstigeren Zahlungsbilanz Oesterreichs, ein wesentlich einfacheres Problem.

Statistische Uebersichten.

1. Bankplätze.

Ende	Oesterreich			Ungarn		
	Hauptanstalt	Filialen	Nebenstellen	Hauptanstalt	Filialen	Nebenstellen
1847	1	1	—	—	—	—
1850	1	1	—	—	—	—
1860	1	13	—	—	6	—
1870	1	14	—	—	6	—
1880	1	23	4	1	14	7
1890	1	31	66	1	19	62
1900	1	40	59	1	29	73
1907	1	46	75	1	33	98

2. Hauptziffern der Geschäftsbewegung der Bank 1848—1907.

Das Aktienkapital der Bank betrug

Ende	
1855	69 875 800 fl. K. M.
1860	109 384 500 fl. ö. W.
1865	110 250 000 fl.
1870	90 000 000 fl.
1900	210 000 000 K.

Die Geschäftsbewegung in den letzten 60 Jahren stellt sich in ihren Hauptziffern folgend dar:

Millionen Kronen

Ende	Eskompte	Darlehen	Notenumlauf	Giro Guthaben	Barschatz	Devisen	Dividende in % d. Aktienkapitals
1848	64,4	30,2	468,1	—	63,8	—	10,83
1850	78,7	42,0	536,1	—	67,8	—	10,83
1855	182,0	166,0	793,4	—	103,7	—	10,44
1860	116,2	108,4	949,6	—	178,2	12,6	7,62
1865	213,6	86,4	702,2	—	243,0	16,4	7,22
1870	219,2	82,4	593,6	0,16	228,6	66,0	8,75
1875	234,2	64,2	572,4	9,4	268,8	22,6	8,33
1880	278,2	41,8	657,2	10,4	346,6	28,4 ²⁾	6,38
1885	272,8	54,4	727,2	5,3	397,4	20,4	6,45
1890	333,2	82,6	891,8	13,0	439,0	49,8 ³⁾	7,88
1895	438,8	92,4	1239,6	25,2	741,2	13,6	7,36
1900	455,5	67,1	1494,0	48,7	1158,0 ⁴⁾	59,9	5,69
1905	641,2	68,2	1846,9	160,6	1365,0	60,0	5,01
1906	770,9	98,9	1982,0	205,4	1394,3	60,0	6,45
1907	748,0	125,3	2028,0	151,7	1380,8	60,0	7,67

3. Gesamteskompte.

Im Jahre	Bankplätze		Bankplätze	
	österr.	ungar.	österr.	ungar.
	Millionen Kronen		in Prozenten	
1877	1022,0	270,4	79,07	20,93
1880	992,6	324,8	75,34	24,66
1885	999,0	442,8	69,29	30,71
1890	1324,4	555,0	70,46	29,54
1895	1548,2	952,4	61,91	38,09
1900	1889,8	1008,8	65,24	34,76
1905	2382,7	1400,3	62,98	37,02
1907	3494,8	2243,1	60,91	39,09

4. Stand des Eskomptegeschäftes.

Ende	Bankplätze		Bankplätze	
	österr.	ungar.	österr.	ungar.
	Millionen Kronen		in Prozenten	
1875	172,87	61,43	73,75	26,25
1885	187,87	85,02	68,85	31,15
1890	218,78	114,46	65,65	34,35
1895	242,29	196,65	55,20	44,80
1900	285,06	170,43	62,58	37,42
1905	358,73	282,53	55,94	44,06
1906	312,27	458,67	40,50	59,50 ⁴⁾
1907	304,07	443,99	40,65	59,35

¹⁾ Enthält im Sinne der 1899 geänderten Bankstatuten seit 1900 auch Teil Münzen der Kronenwährung.

²⁾ Nach 1875 allein Golddevisen.

³⁾ Auf Grund des 1887er Statutes darf die Bank Devisen und nach den i. J. 1899 eingetretenen Statutenänderungen Devisen und gewisse ausländische Noten bis zum Höchstbetrage von 60 Mill. Kronen in den Barschatz einrechnen. Bezüglich des Devisenverkehrs der Bank s. Tabelle 9.

⁴⁾ Seit 1906 werden die eskomptierten Wechsel

5. Steuerfreie Notenreserve, steuerpflichtiger Umlauf, Notensteuer.

	Steuerfreie Notenreserve Ende Dez.	Steuerpflichtiger Notenumlauf Ende				Notensteuer des betr. Jahres
		Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
	Mill. Kron.	Millionen Kronen				Kronen
1888	25,4	—	—	—	—	
1889	24,0	—	—	—	—	
1890	15,0	—	46,4	—	99 304	
1891	—	11,6	23,8	—	91 570	
1892	37,4	—	—	—	—	
1893	31,8	—	13,4	—	33 390	
1894	14,5	—	4,0	—	4 258	
1895	—	13,4	75,9	21,2	392 858	
1896	—	—	14,4	—	48 636	
1897	12,7	—	—	—	—	
1898	—	16,0	80,4	18,0	429 366	
1899	—	19,4	28,2	—	162 250	
1900	55,5	—	—	—	—	
1901	233,5	—	—	—	—	
1902	225,2	—	—	—	—	
1903	88,6	—	—	—	—	
1904	135,5	—	—	—	—	
1905	—	—	7,3	—	33 812	
1906	—	45,5	130,8	19,7	470 634	
1907	—	167,1	242,1	98,4	1 886 460	

Während in allen Jahren steuerpflichtigen Notenumlaufes dieser allein in den letzten vier Monaten auftrat, ergab sich solcher i. J. 1907 auch noch in vier anderen Monaten und zwar betrug er Ende März 26,95, Ende Juni 33,72, Ende Juli 35,10 und Ende August 91,48 Mill. K. Die Giroumsätze der Bank stiegen von 1634 Mill. K i. J. 1887 auf 6089 Mill. K i. J. 1888, auf 8953 Mill. K i. J. 1890, auf 24 517 Mill. K i. J. 1900 und auf 63 626 Mill. K i. J. 1907.

6. Barschatz. Millionen Kronen.

Ende	Gold	Silber	Devisen
1865	3,0	240,0	16,4
1870	2,8	225,8	66,0
1875	135,6	133,1	22,6
1880	130,0	216,4	28,4 ²⁾
1880	108,0	330,8	49,8 ³⁾
1895	488,0	253,2	13,6
1896	604,2	251,4	40,6
1897	727,4	246,6	37,6
1898	718,8	247,8	13,4
1899	786,0	212,0	20,0
1900	919,6	238,5 ¹⁾	59,9
1901	1116,1	271,9	59,9
1902	1107,3	297,8	59,9
1903	1109,5	292,8	60,0
1904	1153,0	294,5	60,0
1905	1074,1	290,9	60,0
1906	1112,2	282,0	60,0
1907	1099,3	281,4	60,0

und Effekten nicht mehr nach dem Einreichungs-, sondern nach dem Zahlungsorte gesondert.

^{1) 2) 3)} S. Anm. 1, 2 und 3 bei Tabelle 2.

(Tabelle 7 befindet sich auf S. 451.)
8. Durch die Oesterr.-ungar. Bank in Verkehr gesetzte Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

[Von der Oesterr.-ungar. Bank freundlichst mitgeteilt.]

	Verausgabt	Zurückgeströmt	Im Verkehr verbliebenen	
				Millionen Kronen
24. 8.—31./12. 1901	61,1	5,6	55,5	
1./1.—31./12.	1902	192,3	114,5	133,3
	1903	162,2	136,5	159,0
	1904	256,2	204,8	210,4
	1905	481,3	400,5	291,2
	1906	256,6	292,6	255,2
	1907	206,7	227,1	234,8

(Tabelle 9 befindet sich auf S. 451.)

10. Arithmetisches Mittel der durchschnittlichen Abweichungen der Geldkurse der an der Wiener Börse notierten wichtigsten Devisen von der Relationsparität, in Prozenten ausgedrückt (+ über, — unter der Relationsparität).

[Bis 1904 inkl. aus den „Tabellen zur Währungsstatistik“, 3. Ausgabe, 5. Heft, Seite 548; die Ziffern für 1905 und 1906 aus dem finanziellen Jahrb. „Kompaß“, Jahrgg. 1907 und 1908; die Ziffern für 1907 wurden von der Oesterr.-ungar. Bank freundlichst mitgeteilt.]

Jahr	Berlin	Paris	London	Arithmetisches Mittel
1892	— 0,5	— 0,5	— 0,6	— 0,5
1893	+ 3,2	+ 3,2	+ 3,1	+ 3,2
1894	+ 4,0	+ 4,1	+ 3,8	+ 4,0
1895	+ 1,4	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5
1896	+ 0,1	+ 0,2	+ 0,1	+ 0,1
1897	— 0,1	— 0,1	— 0,4	— 0,2
1898	+ 0,1	— 0,1	+ 0,2	+ 0,1
1899	+ 0,3	+ 0,4	+ 0,4	+ 0,4
1900	+ 0,6	+ 1,1	+ 0,8	+ 0,8
1901	— 0,2	+ 0,1	— 0,2	— 0,1
1902	— 0,3	+ 0,1	— 0,2	— 0,1
1903	— 0,3	0	— 0,3	— 0,2
1904	— 0,3	0	— 0,2	— 0,2
1905	— 0,174	+ 0,229	— 0,040	+ 0,005
1906	— 0,146	+ 0,296	+ 0,095	+ 0,082
Maximum 1907	+ 0,244	+ 0,787	+ 0,968	+ 0,610
Minimum „	— 0,330	— 0,157	— 0,073	— 0,006
Durchschn. „	+ 0,019	+ 0,437	+ 0,309	+ 0,255

Der seit 1833 bestehende 4prozentige Zinsfuß für das Eskompte- und Lombardgeschäft wurde 1856 auf 5% erhöht; in der folgenden Epoche sind Zinsfußänderungen weniger selten als ehedem und alsbald stellt sich der Zinsfuß für Darlehen (gegen Handpfand) höher als beim Eskompte; der letztere bewegt sich von 1856—1886 zwischen 4 und 6 1/2%; dieser Maximalsatz kommt allein i. J. 1871 vor und 6% sind in diesem Zeitraume nur in den Jahren 1870, 1871, 1872, und 1873 zu verzeichnen. Uebrigens zählt man von 1856—1886, d. i. also

7. Goldbewegung im Metallschatze der Oesterr.-ungar. Bank.
 [Bis 1903 inkl. aus den „Tabellen zur Währungsstatistik“, 3. Ausg., 4. Heft, S. 345; die Ziffern für 1904 bis 1906 aus dem finanziellen Jahrbuch „Kompak“, Jahrg. 1908. Die Ziffern für 1907 wurden von der Oesterr.-ungar. Bank freundlichst mitgeteilt.]

Jahr	Erlag der beiden Finanzverwaltungen	Tarifmäßiger Ankauf	In Geschäften ein- genommen	Zusammen	Gold- ausgang	Zuwachs oder Abgang	Goldbestand am Jahresende
Millionen Kronen							
1892	—	80,8	52,2 ¹⁾	133,0	35,5	+ 97,5	206,5
1893	—	—	74,3	74,3	77,1	— 2,8	203,7
1894	97,3	—	105,9	203,2	156,2	+ 107,0	310,6
1895	165,9	—	138,5	304,4	126,9	+ 177,5	488,2
1896	55,2	33,2	217,3	305,7	189,6	+ 116,1	604,3
1897	—	138,7	238,5	377,2	253,9	+ 123,3	727,6
1898	—	0,1	162,6	162,7	171,5	— 8,8	718,8
1899	39,2	—	103,8	143,0	75,8	+ 67,2	786,0
1900	98,3	—	93,4	191,7	58,1	+ 133,6	919,6
1901	86,3	153,0	195,2	434,5	238,0	+ 196,5	1116,1
1902	0,3	102,1	100,9	263,3	272,1	— 8,8	1107,4
1903	—	61,2	135,0	196,2	194,0	+ 2,2	1109,6
1904	—	66,8	174,6	241,4	198,0	+ 43,4	1153,0
1905	—	6,9	159,6	166,5	245,4	— 78,9	1074,1
1906	—	4,4	169,1	173,5	135,3	+ 38,1	1112,3
1907	—	0,3	99,6	99,9	112,8	— 12,9	1099,4

¹⁾ Hierunter 27,05 Mill. K aus der am 10./VIII. 1892 vorgenommenen Umrechnung des im Besitze der Bank befindlichen effektiven Goldes nach der Relation der Goldwährung.

9. Die Umsätze der Oesterr.-ungar. Bank in Gold und Devisen.
 [Aus den „Tabellen zur Währungsstatistik“, 3. Ausgabe 5. Heft S. 556]

Im Jahre	1	2	3		4
	Ankauf von Gold- barren und fremden Goldmünzen nach dem Tarif	Kauf von Valuten, Devisen u. andere Auslands- forderungen	In Verkehr gelangte Valuten, Devisen und andere Auslandsforderungen		Umsatz (An- und Verkauf) von Valuten u. Devisen ¹⁾ im Wege des Tausches
			a) durch Verkauf	b) durch Verleihung	
Millionen Kronen					
1892	80,7	275,1	275,3	—	²⁾
1893	—	305,8	252,6	61,3	40,5
1894	—	356,5	278,7	71,0	90,4
1895	—	309,7	239,0	67,8	309,0
1896	33,2	500,2	486,8	94,6	400,2
1897	138,8	875,0	773,6	127,0	556,6
1898	0,2	709,2	643,6	138,4	536,0
1899	—	744,6	616,8	115,0	617,0
1900	—	698,9	533,0	123,1	514,7
1901	153,0	936,4	801,3	72,4	772,3
1902	102,1	913,9	798,4	147,2	1076,8
1903	61,2	1123,4	809,0	317,4	1155,8
1904	66,7	1081,2	868,3	313,7	997,2

¹⁾ Der Tausch behufs Erneuerung des Devisenportefeuilles ist in den sub 2 und 3a) angeführten Beträgen enthalten.

²⁾ Hierüber wurden i. J. 1892 und vorher noch keine besonderen Aufschreibungen geführt; der betreffende Umsatz (An- und Verkauf) ist in den sub 2 und 3a) eingesetzten Ziffern enthalten.

in 31 Jahren, 16 Jahre ohne Zinsfußänderung; dagegen gibt es von 1886 bis Ende 1907 nur 3 Jahre ohne Zinsfußänderung (1897, 1903 und 1904). Die folgende Tabelle gibt für jedes Jahr seit 1886 den niedrigsten, den höchsten und den durchschnittlichen Eskompteziinsfuß.

11. Zinsfuß im Eskomptegeschäft seit 1886.

Im Jahre	n.	h.	Jahresdurchschnitt	Im Jahre	n.	h.	Jahresdurchschnitt
1886	4	4	4,00%	1897	4	4	4,00%
1887	4	4 1/2	4,118%	1898	4	5	4,159%
1888	4	4 1/2	4,167%	1899	4 1/2	6	5,036%
1889	4	5	4,186%	1900	4 1/2	5 1/2	4,578%
1890	4	5 1/2	4,481%	1901	4	4 1/2	4,081%
1891	4	5 1/2	4,390%	1902	3 1/2	4	3,548%
1892	4	5	4,022%	1903	3 1/2	3 1/2	3,50%
1893	4	5	4,238%	1904	3 1/2	3 1/2	3,50%
1894	4	5	4,084%	1905	3 1/2	4 1/2	3,70%
1895	4	5	4,301%	1906	4	4 1/2	4,332%
1896	4	5	4,092%	1907	4 1/2	6	4,896%

Der Reservefonds der Bank stieg von 10 Mill. K Ende 1847 auf 21,8 Mill. K Ende 1860, 31 Mill. K Ende 1870, 36 Mill. K Ende 1880, 37,8 Mill. K Ende 1890, sank dann Ende 1900 infolge der im Text dargestellten Veränderungen auf 10,2 Mill. K und betrug Ende 1907 15,3 Mill. K.

Im Hypothekarkreditgeschäfte der Bank waren Ende 1907 Darlehen im Betrage von 299,9 Mill. K ausstehend und zwar in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern 59,8, und in den Ländern der ungarischen Krone 240,1 Mill. K. Das Erträgnis ergab sich mit 1,89 Mill. K.; davon entfielen auf Oesterreich 0,37 und auf Ungarn 1,52 Mill. K.

Literatur: *Tegoborski*, Ueber die Finanzen Oesterreichs, I. Bd, Wien 1845. — *Karl Frhr. v. Lederer*, Die priv. österr. Nationalbank, ihre Gründung, ihre Entwicklung und ihr Wirken, Wien 1847; (der Verfasser war Gouverneur der Bank; sein Werk ist erst nach 1847 in weiteren Kreisen bekannt geworden). — *Tebaldi*, Die Geldangelegenheiten Oesterreichs, Leipzig 1847. — *Hauer*, Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen, Wien 1848. — *Karl Frhr. v. Lederer*, Die priv. österr. Nationalbank in den Jahren 1846—1849 (die Schrift liegt in lithographierten Broschüren vor). — *Zugschwerdt*, Das Bankwesen und die priv. österr. Nationalbank, Wien 1855. — Die österr. Nationalbank und ihr Verhältnis zum Staate, Wien 1861; die anonyme Schrift ist vom damaligen Generalsekretär der Bank *R. v. Lucam* verfaßt. — *Adolf Wagner*, Zur Geschichte und Kritik der Bankozeitperiode, Zeitschrift f. d. ges. Stw. Bd. XVII u. XIX (1861 und 1863). — *Derselbe*, Die Herstellung der Nationalbank, Wien 1862. — Die österr. Nationalbank seit ihrer Gründung bis heute, Wien 1861 (eine offiziöse Schrift). — Die beantragten Aenderungen an den Statuten und dem Reglement der österr. Nationalbank, Wien 1862. — Der Wert des Bankprivilegiums, Wien 1862. — Die beantragten Aenderungen des Uebereinkommens zwischen dem Staate und der National-

bank, Wien 1863 (von *R. v. Lucam* verfaßt). — *Neuwirth*, Bankakte und Bankstreit in Oesterreich-Ungarn, 1862—1873, Leipzig 1873. — *v. Lónyay*, Die Bankfrage, Budapest 1876. — *R. v. Lucam*, Die österr. Nationalbank während ihres dritten Privilegiums, Wien 1876. — *Beer*, Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrh., Prag 1877. — *Pfaff-Hofmann*, Kommentar zum österr. allgem. bürgerlichen Gesetzbuche, I. Bd., Wien 1877. — *Leonhardt* (zu jener Zeit Generalsekretär der Bank), Die Verwaltung der Oesterr.-ungar. Bank 1878—1885, Wien 1886. — *Kramar*, Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848, Leipzig 1886. — *Karl Buntz*, Die Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn, Wien 1887. — *Landesberger*, Währungssystem und Relation, Wien 1891. — Denkschrift über das Papiergeldwesen der Oesterr.-ungar. Monarchie, verfaßt im k. k. Finanzministerium, Wien 1892 (enthält eine Geschichte der Bank von 1848 bis 1890). — Tabellen zur Währungsfrage der Oesterr.-ungar. Monarchie, verfaßt im k. k. Finanzministerium, Wien 1892. — *Karl Menger*, Beiträge zur Währungsfrage in Oesterr.-Ungarn, Jena 1892. — *Derselbe*, Das Goldagio und der heutige Stand der Währungsreform, Prag 1893. — Tabellen zur Währungsstatistik, verfaßt im k. k. Finanzministerium (erscheinen seit 1893 heftweise in zwangloser Folge). — *Alfred Oesterzetz*, Währungswechsel und Aufnahme der Barzahlungen, Wien 1892. — *v. Mecenseffy* (zu jener Zeit Generalsekretär der Bank), Wert und Preis des Privilegiums der Oesterr.-ungar. Bank, Wien 1894. — *v. Wieser*, Die Währungsfrage und die Zukunft der Valutareform, Wien 1894. — *Otto Wittelschöfer*, Der Kursgewinn der Oesterr.-ungar. Bank an ihrem Goldschätze (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung IV. Bd., Wien 1895). — Gutachten über die Fortführung der Valutareform in Oesterreich. Gesammelt und herausgegeben von der Gesellschaft österreichischer Volkswirte in Wien, Wien 1896. — *v. Mecenseffy*, Die Verwaltung der Oesterr.-ungar. Bank 1886—1895, Wien 1896. — *Derselbe*, Das Vermögen der Oesterr.-ungar. Bank, Wien 1897. — *Derselbe*, Bericht über den Goldbesitz der Oesterr.-ungar. Bank, Wien 1897. — *v. Lucam*, Parität und Regierungseinfluß in der künftigen Oesterr.-ungar. Bank, Wien 1897. — Die Agioreserre der Oesterr.-ungar. Bank, Wien 1898 (verfaßt vom gegenwärtigen Generalsekretär-Stellvertreter der Oesterr.-ungar. Bank *Friedrich Schmid*). — Motivenbericht zu den vereinbarten Aenderungen der Statuten der Oesterr.-ungar. Bank, Wien 1899, im Selbstverlage der Oesterr.-ungar. Bank. — *Katkmann*, Die Entwertung der österr. Valuta i. J. 1893 und ihre Ursache, Wiener staatswissenschaftliche Studien I. Bd., Freiburg 1899. — *Friedrich Hertz*, Die Oesterr.-ungar. Bank, Wochenschrift „Die Zeit“, 35. Bd., Wien 1900. — *Spitzmütter*, Die Oesterr.-ungar. Währungsreform (Separatdruck aus der Zeitschr. für Volksw., Sozialpol. u. Verw.), Wien 1902. — *Friedrich Hertz*, Die Diskont- und Devisenpolitik der Oesterr.-ungar. Bank, Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw., XI. Bd., 1903. — *Alfred Oesterzetz*, Die Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn. Vortrag gehalten in der Gesellschaft österr. Volkswirte, Wien 1903; (die an diesen Vortrag sich anschließende Diskussion

ist auszugsweise wiedergegeben in der Zeitschr. für Volksw. Sozialpol. u. Verw., XII. Bd.). — *Sitzungsber. der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns, 1903* (enthält den Bericht des Referenten Direktor Julius Herz betr. die Aufnahme der Barzahlungen). — **Bräuf**, Oesterr.-ungar. Bank, Oesterr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., I. Bd., Wien 1905. — *Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierrates, 9. Heft, Wien 1905.* — **G. F. Knapp**, Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905. — **v. Ernst**, Geschichte des Münzwesens bis zum Jahre 1857, Oesterr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., II. Bd., Wien 1906. — **Karl Meuser**, Geld- und Münzwesen seit 1857, Oesterr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., II. Bd. — **v. Mensl**, Papiergeld, Oesterr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., II. Bd. — **Spitzmüller**, Valutareform und Währungsgesetzgebung, Oesterr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., II. Bd. — **v. Bilinski** (Gouverneur der Oesterr.-ungar. Bank), Ueber internationale Zahlungen, Vortrag in der Festsitzung des 4. polnischen Juristen- und Volkswirtetages zu Krakau am 2./X 1906 (Übersetzung aus dem Polnischen). Diese Schrift ist im Buchhandel nicht erhältlich. — **Landmann**, Die währungs-politischen Aufgaben der Schweizer Nationalbank etc., Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 15. Jahrg., 1907. — **G. F. Knapp**, Die Währungsfrage vom Staate aus betrachtet, Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 31. Jahrg., 1907. — **Calligaris**, Zur Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn, Bankarchiv, 6. Jahrg., 1907. — **Graf Markus Wickenburg**, A bankkérdeshez (Zur Bankfrage), Budapesti Szemle, 132. Bd., 1907. — **Ludwig v. Mises**, Die wirtschaftspolitischen Motive der österr. Valutaregulierung, Zeitschr. f. Volksw. Sozialpol. u. Verw., XVI. Bd., 1907. — **Wilhelm Müller**, Die Frage der Barzahlungen im Lichte der Knappschens Geldtheorie, Wien 1908. — **Calligaris**, Die Devisenpolitik der Oesterr.-ungar. Bank, Bankarchiv, 7. Jahrg., 1908. — **Fr. Gaertner**, Der österr.-ungar. Ausgleich, Tübingen 1908. — **Spitzmüller**, Die staatsfinanziellen Vereinbarungen im österr.-ungar. Ausgleich, (Sonderabdruck aus der Zeitschr. f. Volksw. Sozialpol. u. Verw.) Wien 1908. — **Dr. Friedrich Fellner**, Die Zahlungsbilanz Ungarns, Wiener staatsw. Studien, VIII. Bd., Wien 1908. — Für die Zeit bis 1862 sind die im Druck vorliegenden Vorträge der Gouverneure anlässlich der Ausschlußversammlungen der Aktionäre von großer Wichtigkeit, vollständige Exemplare kommen freilich sehr selten vor. Für die Zeit seit 1863 bilden die Berichte über die Generalversammlungen der Bankaktionäre, sowie die in Verbindung damit publizierten Beilagen zu den Jahres-Rechnungsabschlüssen der Bank eine wichtige Quelle. Bezüglich der Gesetze und Verordnungen wird auf folgende Sammlungen verwiesen: Die österr. Gesetzgebung über Münze, Papiergeld und Geldzahlungen, von **Ignaz Gruber** (Manzsche Gesetzgebung), Wien 1836; die österr. Währungsgesetze (Handausgabe der Gesetze und Verordnungen, k. k. Staatsdruckerei, Heft 100 und 100 a) herausgegeben vom Ministerialsekretär **Dr. Raudnitz** und: Die neuen Valuta- und Bankgesetze etc. (Manzsche Taschenausgabe der österr. Gesetze) von Regierungsrat **Dr. Calligaris**,

Sekretär der Oesterr.-ungar. Bank, Wien 1901. Eine Angabe der die Bank betreffenden parlamentarischen Verhandlungen, Regierungsvorlagen, Ausschußberichte etc. muß unterbleiben; es seien aus der letzten Zeit angeführt: Beilage 1 zu den stenogr. Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses 15. Session (umfaßt die Gesetzentwürfe betr. die Förderung der Währungsreform und die Verlängerung des Bankprivilegiums samt Motivenbericht und statistischen Tabellen; die Bestimmungen wurden i. J. 1899 in Form einer kais. Verorbnung auf Grund des § 14 in Wirksamkeit gesetzt); ferner Beilage 1718 (17. Session), enthält die Regierungsvorlage samt Motivenbericht betr. die Aufnahme der Barzahlungen; Beilage 396 (18. Session) enthält die Regierungsvorlage betr. die Ausgleichsvereinbarungen des Jahres 1907 samt Begründung; Beilage 567 (18. Session): Bericht des Ausgleichsausschusses des Abgeordnetenhauses und Beilage 27 zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses (18. Session): Bericht der Ausgleichskommission des Herrenhauses über die Ausgleichsvorlagen. Bezüglich des Verlaufes der die Bank betreffenden Ausgleichsverhandlungen wird auf die Berichte der N. fr. Presse verwiesen; für die Zeit seit 1895 wurden die in derselben Zeitung erschienenen, die Bankfrage behandelnden, von fachmännischen Autoritäten herrührenden Artikel herangezogen.

Zuckerkaudl.

X. Die Banken in Belgien.

1. Geschichtliches. 2. Die gegenwärtige Organisation der belgischen Nationalbank.

1. Geschichtliches. Das wichtigste Bankinstitut Belgiens war lange Zeit hindurch die 1822 mit einem Grundkapital von 50 Mill. fl. gegründete „Société générale pour favoriser l'industrie nationale“. Sie hatte das Recht der Notenausgabe bis zu 21 Mill. fl., sie war Kassierer des Staates, Depositenbank der Sparkassen und Versorgungsanstalt. Wenig verträglich mit den daraus erspringenden Aufgaben waren ihre ausgedehnten Darlehen auf Grundbesitz sowie ihre Beteiligung an zahlreichen industriellen Unternehmungen. Zu dieser Bank trat 1835 die „Banque belgeque“ mit wesentlichen gleichartigen Aufgaben und Rechten. Ihr Grundkapital betrug 20 Mill. Fr. Die Art, wie dasselbe festgelegt war, wird gekennzeichnet durch ihre Lage in der Krise des Jahres 1838, in welcher es der Société générale gelang, das Konkurrenzinstitut durch eine im Laufe von wenigen Tagen erfolgte Präsentation von Banknoten im Betrage von 2 1/2 Mill. Fr. zur Zahlungseinstellung zu zwingen. Durch staatliche Unterstützung gelang es der Bank, ihre Stellung wieder zu erhalten. Trotz dieser Erfahrung änderte keine der Banken ihren Geschäftskreis, so daß sie i. J. 1848 alle beide die Einlösung ihrer Noten einstellen mußten. Die beiden Banken konnten nur dadurch aufrecht erhalten werden, daß

der Staat ihren Noten Zwangskurs verlieh. Die Regierung mußte selbst ein Diskontokontor errichten, das Wechsel diskontierte und Vorschüsse auf Unterpfand gab. In dieser Lage dachte die Regierung an eine eigene Notenbank. Durch Uebereinkunft v. 15. XII. und 18. XII. 1849 mit der Banque belgeque bzw. der Société générale erwirkte sie einen Verzicht der beiden Banken auf ihr noch bis 1860 währendes Notenausgaberecht. Die Einlösung der noch in Umlauf befindlichen Noten erfolgte seitens der Banque belgeque durch diese selbst, für die Société générale durch das neue Bankinstitut, die Banque nationale.

Die Organisation und der Geschäftskreis der Banque nationale ruhte auf den GG. v. 5. und 10. V. 1850. Das erstere ist das Grundgesetz der Bank, das letztere übertrug ihr die Zentralbankgeschäfte des Staates. Zur Entschädigung für die Aufgabe ihres Notenausgaberechtes war den beiden früher erwähnten Banken die Aufbringung des Aktienkapitals im Nominalbetrag von 25 Mill. Fr. überlassen worden, wovon $\frac{2}{5}$ auf die Banque belgeque und $\frac{3}{5}$ auf die Société générale entfielen. Einbezahlt wurden zunächst nur 15 Mill. Fr. Die Geschäfte der neuen Bank waren genau umschrieben worden. Sie durfte Schatzscheine sowie Wechsel und andere kaufmännische Papiere kaufen und diskontieren. Gold und Silber kaufen und verkaufen sowie belehnen, in Kontokorrent und in Depot Wertpapiere, edle Metalle und Gold- und Silbermünzen annehmen, in Kontokorrent und auf kurze Termine gegen Hinterlegung staatlich garantierter Papiere Vorschüsse gewähren. Alle anderen Geschäfte waren ihr ausdrücklich untersagt. Die von der Bank auszugebenden Noten, welche an den Staatskassen an Zahlungs Statt angenommen werden, sind durch leicht realisierbare Werte zu decken, $\frac{1}{3}$ der umlaufenden Noten und Depositen muß bar gedeckt sein. An der Spitze der Bank stand ein vom Könige auf 5 Jahre ernannter Gouverneur, die Geschäfte der Bank wurden von einem Regierungskommissär, zum Teil vom Finanzministerium überwacht. Für Besorgung des staatlichen Kassengeschäftes erhielt die Bank jährlich 200 000 Fr., doch fiel andererseits dem Staate $\frac{1}{6}$ des Reingewinns der Bank zu.

Die Dauer der Bank war auf 25 Jahre — bis Ende 1875 — festgesetzt worden. Auf Grund des G. v. 20. V. 1872 ist ihr Bestand bis Ende 1903 verlängert worden. Durch G. v. 26. III. 1900 wurde das Privilegium bis 1. I. 1929 ausgedehnt und der staatliche Kassendienst neu geregelt. Alle 10 Jahre kann die darauf bezügliche Vereinbarung geändert werden.

2. Die gegenwärtige Organisation der belgischen Nationalbank. Die Banque nationale hat nicht das ausschließliche Recht der Notenausgabe. Rechtlich besteht vielmehr auch in dieser Hinsicht Bankfreiheit, doch kann das Recht der Notenausgabe nur durch ein Gesetz verliehen werden. Allein die Banque nationale übt durch ihre die übrigen Banken überragende Stellung im

Kreditverkehr und durch ihre Beziehungen zum Staate ein tatsächliches Monopol aus. Sie ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 50 Mill. Fr. An ihrer Spitze stehen ein Gouverneur und ein Vizegouverneur, beide vom Könige ernannt, welche während ihrer Amtsdauer keiner der beiden Kammern angehören können, sowie sechs von der Generalversammlung gewählte Direktoren. Von seiten der Regierung wird die Führung der Bankgeschäfte, insbesondere des Eskompte- und Notengeschäftes durch einen Regierungskommissär überwacht, welcher jederzeit von dem Stande der Geschäfte, der Bücher und Kassen Kenntnis nehmen und den Versammlungen der Anteilseigner wie der geschäftsführenden Bankorgane mit beratender Stimme beiwohnen kann.

Die von der Bank zu betreibenden Geschäfte sind genau umschrieben. Sie darf binnen 100 Tagen fällige Wechsel und andere Handelspapiere sowie Schatzscheine eskomptieren, Wechsel einkassieren, Handel mit Gold und Silber treiben, Gold- und Silberbarren oder -münzen belehnen, Gelder in Kontokorrent, Gelder, Wertpapiere und edle Metalle in Depot übernehmen, öffentliche oder vom Staate garantierte Wertpapiere auf die Dauer von vier Monaten belehnen. Die der Bank zum Eskompte überreichten Wechsel oder andere Handelspapiere müssen in der Regel drei Unterschriften haben. Unter besonderen, vom Finanzministerium zu genehmigenden Bedingungen genügen zwei Unterschriften. Eine Sicherstellung durch Warrants oder Waren vermag eine Unterschrift zu ersetzen. Ausdrücklich sind die aus dem Betrieb der Landwirtschaft entspringenden Geschäfte, Käufe und Verkäufe von Vieh, Ernte usw. als opérations de commerce bezeichnet und die dabei in Umlauf gesetzten Papiere als eskomptierbar erklärt. Durch die Regierung kann die Bank ermächtigt werden, Effektenkäufe zu machen, doch nur bez. öffentlicher Wertpapiere und niemals über die Höhe des Grundkapitals hinaus. Alle übrigen nicht aufgeführten Geschäfte sind der Bank ausdrücklich verboten.

Wie das Gesetz vom Jahre 1850, so hat auch jenes vom Jahre 1872 das Notengeschäft in freier Weise geordnet. Die Größe der Notenausgabe ist nicht beschränkt; doch muß jeweils der gesamte in Zirkulation befindliche Betrag leicht realisierbare Werte gedeckt sein. Die früher bestandene Vorschrift der Drittelbardeckung für Noten und sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten haben Gesetz und Statut von 1900 nicht mehr aufgenommen, es besteht demnach keine Deckungsvorschrift. Die Stückelung der Noten und die Menge der einzelnen Gattung wird von der

Régierung festgesetzt. Sie haben keinen Zwangskurs, werden aber bei den Staatskassen in Zahlung genommen.

Zur Durchführung der ihr vom Staate übertragenen Kassengeschäfte hat die Bank an den Hauptplätzen aller Verwaltungsbezirke und außerdem an allen von der Regierung dazu bezeichneten Orten Bankagenturen zu errichten. Diese stehen in Verbindung mit einem Agenten des Schatzamtes, durch welchen die staatlichen Einnahmen der Bank überwiesen und Zahlungen auf die Bank angewiesen werden. Zu den Kosten dieser Staatsbeamten hat die Bank bis zu 230000 Fr. beizutragen. Außer mit der laufenden Kassenverwaltung ist sie betraut mit der Aufbewahrung öffentlicher Fonds der Staatskasse und der Depositenkasse, der Kautionen usw., mit der Aufnahme der Wertpapiere der Staatsschuld, welche bestimmt sind, auf den Namen übertragen zu werden, mit der Aufbewahrung des Portefeuilles der Sparkassen des Landes. Die disponiblen Fonds der Staatskasse über das nächste Bedürfnis des Staates hinaus werden von der Bank in Handelswerten angelegt. In allen auf diese staatliche Kassenverwaltung Bezug habenden Gegenständen steht die Bank in laufender unmittelbarer Verbindung mit dem Finanzministerium, dessen Anweisungen sie zu folgen hat.

Am Reingewinn partizipiert der Staat in der Weise, daß ihm $\frac{1}{4}$ des 4% des Aktienkapitales übersteigenden Gewinnes zufällt. Ferner fließt dem Staate noch zu der Ertrag aus dem Eskompte- und Darlehensgeschäft der Bank, der sich aus einer Erhöhung des Bankzinsfußes über $3\frac{1}{2}$ % ergibt. Das Prinzip dieser Bestimmungen ist dem G. v. 5./V. 1865 entnommen und soll die Erhöhung des Bankzinsfußes aus anderen als im allgemeinen Interesse liegenden Gründen verhüten. Ferner hat die Bank halbjährig $\frac{1}{4}$ % von dem mittleren Betrage einer die Höhe von 275 Mill. Fr. überschreitenden Notenzirkulation als Steuer zu entrichten.

Die Größe der Geschäfte der Bank zeigt die folgende Uebersicht in Mill. Fr. Die für die Jahre 1851—1870 den Beilagen der offiziellen Denkschrift Banque nationale de Belgique entnommenen Zahlen drücken die mittlere Größe der einzelnen Passiv- und Aktivposten für die angegebenen Jahre aus. Die Nachweisungen von 1875—1895 sind dem Annuaire statistique de la Belgique, jene von 1896 ab den Geschäftsberichten der Bank entnommen. Die letzteren Daten geben den Stand am 31./XII. jeden Jahres wieder.

	Noten- umlauf	Bar- verrat	Wech- sel- porte- feuille	Passiv- konto- korrent	Kredit- saldo des Schatz- amtes
1851	31,7	30,0	14,0	20,6	20,2
1855	96,8	53,0	65,8	31,5	31,5
1860	111,8	60,0	121,6	71,2	62,1
1865	113,3	51,8	133,8	51,7	41,0
1870	187,2	90,9	174,8	95,6	74,5
1875	340,3	122,6	269,1	65,7	33,0
1880	340,0	98,8	284,0	72,1	33,2
1880	404,7	103,4	321,7	67,7	49,9
1895	476,5	101,1	365,3	72,1	50,0
1896	492,6	101,9	399,6	90,6	45,3
1897	513,3	103,3	417,8	93,9	39,7
1898	544,7	117,1	424,8	98,9	47,1
1899	589,5	107,9	433,6	88,8	24,3
1900	631,0	108,8	405,2	87,7	13,5
1901	649,3	116,2	478,3	89,5	21,9
1902	676,1	114,2	513,8	78,9	10,9
1903	671,0	117,1	533,1	86,9	14,9
1904	694,4	119,3	557,7	93,4	22,0
1905	724,1	117,0	570,0	98,6	21,2
1906	770,4	124,2	597,4	95,1	12,9
1907	798,2	133,3	678,6	87,6	19,4

Literatur: *Banque nationale de Belgique.*

Documents officiels relatifs à la prorogation de cette institution, Bruxelles 1872. — *Courcille-Seneuil, Traité théorique et pratique des opérations de banque, 4. Aufl., Paris 1864.* — *Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, Paris 1867. V. Bd. Dépôts écrits belges.* — *Otto Hübner, Die Banken, Leipzig 1854.* — *Max Wirth, Handbuch des Bankwesens, 3. Aufl., Köln 1883 (Bd. III der Grundzüge der Nationalökonomie).* — *De Greef, le crédit commercial et la Banque Nationale de Belgique, Bruxelles 1899; Banque Nationale de Belgique. Lois organiques. Bruxelles 1900.*

v. **Phitippovich.**

XI. Banken in Frankreich.

1. Die Vorläufer der Bank von Frankreich. 2. Von der Gründung der Bank von Frankreich bis zur Konstituierung ihres Monopols (1800 bis 1848). 3. Die Entwicklung der Bank von Frankreich von 1848 bis zur Gegenwart. 4. Die gegenwärtige Organisation der Bank von Frankreich: a) Die Organisation der Zentrale. b) Die Organisation der Zweiganstalten. c) Die Geschäfte der Bank. Lasten und Bilanz.

1. Die Vorläufer der Bank von Frankreich. Die große Erschütterung des Geld- und Kreditwesens durch die Laweche Krisis hatte auf lange Zeit die Gründung einer Bank in Frankreich unmöglich gemacht. Eine solche erfolgte erst wieder i. J. 1776 unter der Bezeichnung Caisse d'escompte. Sie gab Noten aus, eskomptierte Wechsel und andere kaufmännische Papiere zu einem ihr gesetzlich vorgeschriebenen Zinsfuß, trieb Handelsgeschäfte mit Gold- und Silberbarren und besorgte Kassegeschäfte für Private. Die Aufnahme von Darlehen gegen Zinsen, das Eingehen anderer als

stets fälliger Verbindlichkeiten, die Anlage ihrer Kapitalien in anderen als den genannten Geschäften war ihr verboten. Das Recht der Notenausgabe war ihr nicht ausdrücklich verliehen worden. Nach der Meinung der Zeit bedurfte es hierzu keines Privilegiums. Das Kapital der Bank belief sich auf 15 Mill. Fr., von welchen aber nur 5 Mill. in den Geschäften der Bank angelegt wurden, während 10 Mill. zur Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten beim Staatsschatze hinterlegt wurden und im Laufe von 13 Jahren in gleichen Raten zur Rückzahlung kommen sollten. So war schon von vornherein eine Verbindung mit dem Staatsschatze geschaffen worden, welche der Bank auf die Dauer gefährlich werden sollte. Ihre Geschäfte entwickelten sich bis zum Jahre 1783 ruhig und in stetem Fortschritte, wie die folgende Uebersicht zeigt.

31. XII. des Jahres	Noten- umlauf	Konto- korrent	Bar- vorrat	Betrag d. jährlich eskompt- tierten Wechsel
	in Mill. Fr.			
1777	0,3	0,5	0,5	20
1778	3,8	3,4	2,4	58
1780	13,4	2,8	5,3	94
1782	27,0	6,3	10,6	204

Im Laufe des Jahres 1783 aber wurde ihr Barvorrat durch ein der Regierung gewährtes Darlehen von 6 Mill. derart geschwächt, daß sie einer vermehrten Präsentation ihrer Noten nicht stand halten konnte und ihre Zahlungen einstellen mußte. Die Krisis ging indes rasch vorüber, indem ein Wechsel im Finanzministerium eintrat und der Bank das Darlehen zurückgezahlt wurde. 1787 aber wiederholte sich die Anforderung der Regierung und zwar in gesteigertem Maße. Das Kapital der Bank wurde auf 100 Mill. erhöht, von welchen 70 Mill. der Regierung als in halbjährigen Raten rückzahlbares Darlehen gegen 5% übergeben wurden. Gleichzeitig wurde ihr ein ausschließliches Privilegium für 30 Jahre verliehen. Die Bank sollte das Ende dieses Zeitraumes nicht erleben. Die Regierung suchte den Kredit der Bank für die finanziellen Interessen des Staates zu benutzen und erlangte auch im Laufe des Jahres 1789 weitere Darlehen, welche die Bank schließlich zum Gläubiger des Staates für einen Betrag von 240 Mill. machten. Im nächsten Jahre wiederholten sich die Darlehen Monat für Monat, so daß sie im Oktober 1790 bereits 400 Mill. zu fordern hatte. Bis dahin hatte sie fortgefahren, ihre Noten bar einzulösen, obwohl ihr 1788 — gegen ihren Willen — das Recht verliehen worden war, ihr Wechselportefeuille dazu zu benutzen. Im Mai 1790 begann der Staat seine Schuld an die Bank in Assignaten zu bezahlen, wogegen sie ermächtigt wurde, auch ihrerseits ihre Noten mit Assignaten einzulösen. Immer noch hätte die gut verwaltete Bank den wirtschaftlichen Interessen des Landes dienstbar sein können, wenn nicht der fortschreitende Zerfall der staatlichen Ordnung auch ihr den Untergang bereitet hätte. Nachdem schon das G. v. 7./VIII. 1792 Inhaberpapiere und auf

Sicht lautende Bankbilletts für unzulässig erklärt hatte, hob das Dekret v. 24./VIII. 1793 die Caisse d'escompte auf, ohne daß man eine bestimmte Klage gegen sie hätte erheben können.

Nach Verlauf mehrerer Jahre entstanden neue Bankinstitute. 1796 wurde die Caisse des comptes courants, 1797 die Caisse d'escompte du commerce, 1800 das Comptoir commercial gegründet, welche sämtlich das Notengeschäft betrieben. In den Provinzen war nur eine Notenbank zu Rouen, die Société générale de commerce de Rouen, entstanden (1798). Alle diese Bankanstalten haben aber nur eine kurze Dauer gehabt, da schon 1800 die Gründung einer großen privilegierten Zentralbank erfolgte.

2. Von der Gründung der Bank von Frankreich bis zur Konstituierung ihres Monopols (1800—1848). Die Gründung eines neuen Notenbankinstituts erfolgte auf Anregung der Regierung und mit Hilfe der Caisse des comptes courants, indem diese sich auflöste und in die am 13./II. 1800 neu gegründete „Banque de France“ aufging. Die Bank überragte die noch bestehenden Notenbanken sowohl durch die Größe ihres Aktienkapitals (30 Mill. Fr.) wie durch die engen Beziehungen, welche sie von vornherein zur Regierung besaß. Auf ihre Entwicklung konzentriert sich in der nächsten Zeit die ganze Bankpolitik der Regierung, und sie bleibt auf die Dauer das einzige Institut, das zur Notenausgabe berechtigt ist. Die ihr gestatteten Geschäfte waren, außer dem Handel mit Gold- und Silberbarren: die Diskontierung von nicht über 90 Tage laufenden Wechseln mit wenigstens drei Unterschriften notorisch zahlungsfähiger Personen; der Einzug und die Belehnung von Schuldforderungen; die Uebernahme von Depositen und Kontokorrentgeschäften; die Notenausgabe; die Errichtung einer Sparkasse. Spezielle Vorschriften für die Notendeckung gab es nicht, doch war sie im allgemeinen gehalten, ein solches Verhältnis zwischen Noten, Barvorrat und Wechselportefeuille zu wahren, daß die Einlösbarkeit der erstgenannten nicht gefährdet sei. Ein von der Generalversammlung gewählter Direktionsrat von 15 Mitgliedern führte die Verwaltung, drei Mitglieder des Direktionsrates, von diesem gewählt, die oberste Leitung. Drei von der Generalversammlung gewählte Zensoren überwachten die Führung der Geschäfte.

Schon i. J. ihrer Gründung wurde die Bank mit Kassengeschäften des Staates betraut und, nachdem letzterer selbst Aktionär geworden war, behalten, bis zur Höhe dieses Aktienbesitzes — über die bei ihr liegenden Staatsgelder hinaus — Zahlungen zu leisten. Die ihr dadurch eingeräumte Ausnahmestellung den übrigen Banken gegenüber wurde durch G. v. 14./IV. 1803 noch erhöht. Durch dasselbe wurde ihr ein ausschließliches Privilegium zur Ausgabe von Banknoten für 15 Jahre verliehen;

jedoch behielt sich die Regierung vor, unter Umständen auch anderen Instituten ein solches Privilegium zu verleihen. Die Bedeutung dieser Bestimmung lag daher nicht in der — geeigneten Falles aufhebbaren — Ausschließlichkeit der Notenausgabe, sondern darin, daß dieses Bankgeschäft nur mehr kraft besonders verliehenen Rechtes der Regierung betrieben werden konnte, während bis dahin von irgendeiner Beschränkung in der Notenausgabe keine Rede war. Zunächst aber wurde der Bank auch die Ausschließlichkeit der Notenausgabe gesichert, indem die bisher noch in Paris bestandenen Notenbanken durch das genannte Gesetz gehalten wurden, binnen gegebener Frist ihre Noten einzuziehen und weiterhin keine mehr auszugeben. Einen weiteren Schritt zur Zentralisation des Kredits tat das Gesetz dadurch, daß die Errichtung von Banken in den Departements an die Erlaubnis der Regierung geknüpft wurde. Somit war die Monopolisierung der Bank von Frankreich gesichert. In der Führung der Bankgeschäfte machte sich der hierdurch bedingte Einfluß des Staates alsbald geltend. Wiederholte Darlehen an die Regierung hatten ihren Barvorrat i. J. 1805 so sehr erschöpft, daß am 24./XI. 782000 Fr. einem Notenumlauf von 63 Mill. und Depositen im Betrage von 10 Mill. gegenüberstanden. Nur durch eine mit Hilfe der Regierung in Szene gesetzte geschickte Verschleppung der Noteneinlösung konnte sich die Bank halten, bis es ihr nach mehreren Monaten gelang, größere Summen vom Staate zurückzuerhalten. Die Folge dieses Ereignisses war nicht etwa eine Lösung der Beziehungen des Staates zur Bank, sondern im Gegenteil eine neuerliche Reorganisation der Bank durch das G. v. 22./V. 1806, welches einen vermehrten Staatseinfluß herstellte. Die oberste Leitung wurde nunmehr in die Hände eines Gouverneurs gelegt, dem zwei Vizegouverneure zur Seite standen. Ihre Ernennung hatte durch das Staatsoberhaupt zu erfolgen. Dem Gouverneur stand ein unbedingtes Vetorecht zu, keine Entscheidung des Direktionsrates, in welchem nunmehr drei Generalsteuereinnahmer sitzen mußten, konnte ohne seine Zustimmung erfolgen. Das Kapital der Bank, das schon 1803 auf 45 Mill. erhöht worden war, wurde nunmehr verdoppelt, die Errichtung von Zweiganstalten nach der freien Entschliebung der Bank oder auf Grund einer sich ergebenden wirtschaftlichen Notwendigkeit vorgesehen. Das vom Kaiser bestätigte Statut der Bank von 1808 weicht in bezug auf die Abgrenzung der Geschäfte nur wenig von der ersten Ordnung derselben ab. Die Funktion der Bank als Sparkasse ist aufgehoben. Die Organisation der Zweiganstalten (comptoirs d'escompte, succursales) ist durch ein kaiserliches Dekret v. 18./V. 1808 geregelt. Auf Grund dieses Dekrets erfolgte die Errichtung von Zweiganstalten in Lyon und Rouen, später in Lille.

Nach Wiederherstellung des Königtums suchte die Bank größere Unabhängigkeit von der Regierung zu erhalten, vor allem durch Aufhebung der Stelle des Gouverneurs. Dies gelang ihr jedoch nicht, und nur die Anflügelung der Zweiganstalten, um welche die Bank gleichfalls gebeten hatte, wurde 1817 bewilligt. Die Bank hatte sich zu dieser Zeit aus den Schwierig-

keiten wieder emporgearbeitet, in welche die steigenden Anforderungen des ersten Kaiserreiches, zumal in den letzten Jahren, sie gesetzt hatten. 1814 hatte sie einer Zahlungseinstellung nur mit Mühe ausweichen können. Beschränkung der täglichen Noteneinlösung, Erhöhung des Diskontosatzes und Herabsetzung der Umlaufzeit der diskontierbaren Wechsel halfen ihr über die Krisis hinweg. Nunmehr, i. J. 1817, wurden ihre Mittel von neuem für die Interessen des Staates in Anspruch genommen. Durch G. v. 25./III. war der Finanzminister ermächtigt worden, mit der Bank einen Vertrag abzuschließen zur Uebernahme der aus der Staatsschuld hervorgehenden Zahlungen. Da der Bank die dafür nötigen Mittel aus Staats-einkünften sichergestellt wurden, ergaben sich für sie aus dieser bis 1827 währenden Verbindung keine Nachteile. Schwierig aber wurde ihre Lage dadurch, daß der Staat in diesen Jahren einen starken Wechselkredit in Anspruch nahm und sie zur Zahlung der Kriegsschädigung an die Alliierten Hilfe gewähren mußte. Ende Oktober 1818 war daher ihr Barvorrat auf 37 Mill. gegen 165 Mill. Notenumlauf und Depositen gesunken. Es gelang ihr, diese Klemme zu überwinden, indem sie wieder das Mittel einer Abkürzung der Umlaufzeit der zu diskontierenden Wechsel (von 90 auf 45 Tage) ergriff.

Die Entwicklung der Bank in der nächsten Zeit, von der vorübergehenden Anspannung ihrer Kräfte zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krisis 1830 abgesehen, weist keine außerordentlichen Momente auf. Von Bedeutung werden erst ihre Bemühungen in der zweiten Hälfte der 30er Jahre, ihren Einfluß auch auf die Provinzen auszudehnen. In Rouen, Nantes und Bordeaux waren schon in den Jahren 1817 und 1818 Notenbanken errichtet worden, welche ihre Geschäfte mit gutem Erfolge betrieben. Der wachsende wirtschaftliche Wohlstand rief mit der Zeit auch in anderen Städten das Bedürfnis nach Kreditanstalten hervor, und in den Jahren 1835—1838 entstanden die Banken zu Lyon, Marseille, Lille, Le Havre, Toulouse und Orleans, alle mit dem Rechte der Notenausgabe an ihrem Sitze und an einzelnen in den Statuten ausdrücklich bezeichneten Plätzen. Sie durften im übrigen dieselben Geschäfte betreiben wie die Bank von Frankreich, doch durften ihre Verpflichtungen niemals das Dreifache ihres Barvorrates überschreiten — eine Vorschrift, welcher die Bank von Frankreich nicht unterworfen war. Die staatliche Aufsicht über sie wurde seitens des Präfekten geübt.

Die Bank von Frankreich scheint sich zunächst durch die Gründung von Provinzialnotenbanken keineswegs beeengt gefühlt zu haben. Sie hatte zum Teil selbst geholfen, sie hervorzurufen, durch Weigerung der Errichtung von Zweiganstalten. Auch die Regierung schien das gemischte System annehmen zu wollen, indem sie auch nach 1835, in welchem Jahre die Zentralbank wieder an die Gründung von Zweiganstalten geschritten war, noch Provinzialbanken konzessionierte. Vom Jahre 1839 ab aber machte sie Schwierigkeiten und wollte weitere Gründungen nur unter so lästigen Bedingungen zulassen, daß die Gründer auf die Durchführung ihres Unternehmens verzichteten.

Die Bank von Frankreich hatte unterdessen vier Filialen errichtet und dachte an eine weitere Ausbreitung. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß damit der Umschwung in der Stellung der Regierung zusammenhängt, denn schon 1838 trat der Direktionsrat der Bank mit ihr in Verbindung wegen Erneuerung ihres Privilegiums. Dieselbe erfolgte auch durch G. v. 21. V. 1840 bis zum 31. XII. 1867. Das Aktienkapital der Bank, das durch Selbstkäufe auf 67,9 Mill. Fr. vermindert worden war, wurde in dieser Höhe anerkannt. Jede Verminderung oder Erhöhung sollte nur durch Gesetz geschehen. Die Ordnung ihres Geschäfts blieb im wesentlichen dieselbe. Eine bedeutungsvolle Neuerung war die Verpflichtung zu dreimonatlicher Veröffentlichung des Bankstatuts. Die Errichtung von Filialen sollte durch königliche Verordnung geschehen können, die Gründung von selbständigen Provinzialbanken nur durch ein Gesetz. Zahlreiche von den bestehenden Provinzialbanken vorgebrachten Wünsche blieben unberücksichtigt. Die Bank von Frankreich strebte wohl damals schon danach, das einzige Noteninstitut Frankreichs zu werden. Die Krisis des Jahres 1845 bot ihr dazu Gelegenheit. Im Februar dieses Jahres war sie genötigt — zum erstemal seit ihrem Bestande — von der Regierung die Aufhebung ihrer Einlösungsverpflichtung zu erbitten. In der Tat erhielten ihre Noten durch Dekret der provisorischen Regierung vom 15. III. Zwangskurs gegen die Verpflichtung, daß der Notenumlauf der Zentralstelle und ihrer nimmehr auf 15 angewachsenen Filialen 350 Mill. nicht übersteige. Gleichzeitig wurde die Minimalgröße der Noten von 200 auf 100 Fr. erniedrigt und der Bank wöchentliche Veröffentlichung ihrer Bilanz aufgetragen. Am 25. III. erfolgte eine ähnliche Verfügung zugunsten der Departementsbanken, welche sich bei der Enge ihres Wirkungskreises in einer noch schwierigeren Lage befanden. Allein während die Noten der Bank von Frankreich ihren Kredit behielten, war jener der Departementsbanknoten schwankend, zum Teil wurde ihre Annahme verweigert. Diese Lage wurde von der Bank von Frankreich benutzt, um den Departementsbanken die Vereinigung vorzuschlagen. Dieselbe erfolgte in der Tat, und seit 2. V. 1848 fungieren die 9 früheren selbständigen Provinzialbanken als Zweiganstalten der Bank von Frankreich, welche sich nun eines unbestrittenen Monopols erfreut.

Einen ziffermäßigen Ueberblick über die Geschäfte der Bank von Frankreich und der 9 Provinzialbanken, ausschließlich der Beziehungen zur Regierung, geben die nebenstehenden Tabellen. Die Beträge sind jeweils in Mill. Fr. angegeben.

3. Die Entwicklung der Bank von Frankreich von 1848 bis zur Gegenwart. Infolge der Vereinigung der Departementsbanken mit der Bank von Frankreich stieg das Aktienkapital der letzteren auf 92¹/₄ Mill. und die Maximalgrenze ihres Notenumlaufs wurde auf 452 Mill. erhöht. Diese Ausdehnung ihrer Mittel sowie die ihr, nachdem die Krisis überwunden war, in reichlichem Maße zuströmenden Kapitalien

Bank von Frankreich (nach A. Courtois).

Jahr	Notenumlauf		Depositen (verfügbarer Saldo auf laufende Rechnung)		Wechsel- portefeuille		Bar- vorrat		Gesamt- betrag eskomp- tierter Handels- papiere
	Max.	Min.	Max.	Min.	Min.	Max.	Max.	Min.	
1800	23	9	6	2	21	5	11	6	111,8
1805	79	61	19	7	93	62	24	1	630,9
1810	117	90	59	17	149	90	50	32	715,0
1815	71	17	52	11	43	13	93	19	203,6
1820	172	122	78	40	68	26	218	162	253,9
1825	244	180	120	39	140	71	157	87	638,2
1830	239	214	86	39	130	75	172	104	617,5
1835	242	207	77	41	84	62	203	130	443,3
1840	251	201	90	54	201	130	249	206	928,5
1845	289	247	121	45	124	279	176	103,7	1003,7
1847	288	206	69	37	231	152	107	58	1329,5

Departementsbanken (nach A. Courtois).

Jahr	Notenumlauf	Depositen	Wechsel- portefeuille	Barvorrat	Gesamt- betrag eskomp- tierter Wechsel
1839	46,3	10,4	44,9	19,7	450,2
1841	62,7	11,3	51,4	29,0	509,5
1843	69,7	10,5	56,4	35,6	522,6
1845	81,8	15,5	74,0	39,3	722,5
1847	90,1	16,8	85,0	41,7	851,6

veranlaßten sie, dem Drängen der Regierung nachzugeben und derselben wiederholt größere Beträge als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Ebenso unterstützte sie verschiedene Städte: Paris, Marseille, das Departement de la Seine usw. durch Darlehen. Die Ausdehnung ihrer Beziehungen in dieser Richtung beweist, daß ihre Stellung als Zentralkreditinstitut eine anerkannte und befestigte war. Die Wirkung des Ansehens, welches die Bank genoß, erstreckte sich auch auf die Stellung der Regierung zum Notenumlauf der Bank. Schon i. J. 1849 wurde die Maximalgrenze desselben auf 525 Mill. erhöht, im folgenden Jahre am 5. VIII. überhaupt jede Beschränkung sowie der Zwangskurs ihrer Noten aufgehoben. Zwei Jahre darauf erlangte die Bank die Entfernung einer Klausel im G. v. 30. VI. 1840, welche der Regierung die Möglichkeit gab, das Privilegium der Bank nach dem 31. XII. 1855 abzuändern oder aufzuheben. Ihre Existenz war daher bis Ende 1867 gesichert. Nichtsdestoweniger

wurde schon 1857, am 9./VI., ein neues Gesetz erlassen, durch welches das Privilegium der Bank um 30 Jahre, bis Ende 1887, verlängert und ihr Kapital verdoppelt wurde. Ferner wurde ihr das Recht erteilt, Noten im Mindestbetrage von 50 Fr., statt wie bisher von 200 Fr., auszugeben, und das noch gewichtigere Recht verliehen, ihren Zinsfuß, der bisher einer Maximalgrenze von 6% unterworfen war, über 6% zu erheben unter der Bedingung, daß die hierdurch sich ergebenden Gewinne einen eigenen Reservfonds zu bilden haben. Die Regierung wahrte sich in dem Gesetze zwei Vorteile. Sie konnte vom Jahre 1867 ab die Errichtung von Zweiganstalten fordern. Diese Bestimmung hat durch das G. v. 27./I. 1873 ihre Ausführung erhalten, indem auf Grund desselben 25 Filialen bis 1877 errichtet worden sind. Die Bank hatte ferner dem Staate ein Darlehen von 100 Mill. zu 3% und zum Kurse von mindestens 75 — bei einem Stande der Rente zu 71 — zu gewähren. In dieser Bestimmung liegt wohl der Schlüssel zu der ganzen vorzeitigen, für die Bank so günstigen Erneuerung ihres Privilegiums. Ihre Verbindung mit den Staatsfinanzen beschränkte sich übrigens nicht hierauf. Auf Grund eines Vertrages v. 10./VI. 1857 zwischen der Bank und dem Finanzminister verpflichtete sich die erstere, dem Staatsschatze Vorschüsse zu machen nach Maß seines jeweiligen Bedarfes bis zur Höhe von 60 Mill. Der vom Staate zu bezahlende Zins regelte sich nach dem Diskontsatze, durfte jedoch niemals über 3% betragen und hatte nur für jenen Betrag einzutreten, um welchen die von der Bank gewährten Vorschüsse jeweils das Guthaben des Staates im Kontokorrent überschritten.

Die nächsten Jahre haben trotz wiederholter Krisen in Europa und Amerika, welche ihren Rückschlag auch auf Frankreich ausgeübt haben, keine außergewöhnlichen Maßnahmen zugunsten oder zum Nachteile der Bank zur Folge gehabt. Nach der Annexion von Savoyen (1860) hatte sie während kurzer Zeit die Konkurrenz der daselbst bestehenden Bank von Savoyen auszuhalten, welche an ihrem Notenprivilegium italienischen Ursprungs festhielt und die Ausdehnung desselben auf alle Städte Frankreichs, in welchen keine Filialen der Bank von Frankreich bestanden, beanspruchte. Es gelang jedoch der letzteren, 1864 ein Uebereinkommen zu erzielen und die Bank von Savoyen gegen Uebernahme zweier ihrer Filialen als Filialen der Bank von Frankreich und Zahlung von 4 Mill. zur Aufgabe des Notenrechtes zu bewegen. Die beherrschende Stellung der Bank von Frankreich war nunmehr vor weiteren Störungen gesichert, nachdem auch

die im Februar 1865 eröffnete und Juli 1866 geschlossene Enquete über die Haltung der Bank bezw. über die Bedingungen eines Papiergeldumlaufes überhaupt, welche eine reiche Menge Materials und gegensätzlicher Meinungen zutage gefördert hatte, ohne praktischen Erfolg geblieben war.

Von großer Bedeutung für Volkswirtschaft und Staat erwies sich die Bank während des Krieges 1870/71 sowie nach demselben zur Ordnung der gestörten staatlichen Finanzen. Infolge der Kriegsereignisse war durch G. v. 12./VIII. 1870 ein Wechselmoratorium erlassen worden. Dies zog, da hierdurch der Wechselbestand der Bank mit 1246 Mill. gebunden war, die Aufhebung der Einlösungsverpflichtung der Bank sowie den Zwangskurs ihrer Noten nach sich, obwohl ihre Lage an sich keine Veranlassung dazu geboten hätte. Bei Ausbruch des Krieges hatte sie einen Noten-zirkulation von 1455 Mill. einen Barvorrat von 1245 Mill. gegenüberzustellen. Gleichzeitig wurde der Mindestbetrag der einzelnen Noten auf 25 (v. 12./XII. 1870 ab auf 20) Fr. und eine Maximalgrenze des ganzen Notenumlaufes zunächst mit 900 Mill., einige Tage später mit 2400 Mill. festgesetzt. Mit Hilfe dieser starken Ausdehnung ihres Notenumlaufes war die Bank in der Lage, den Darlehensforderungen des Staates zu genügen, der im zweiten Halbjahre 1870 von ihr 415 Mill., im ganzen vom Juli 1870 bis Juli 1871 1470 Mill. geliehen erhielt. In den Juni 1871 fiel die erste öffentliche Anlehensaufnahme von zwei Milliarden. Der Staat erklärte nunmehr seine Schuld an die Bank in jährlichen Raten von 200 Mill. tilgen zu wollen, was denn auch zur Ausführung kam. Die Aufnahme der Milliardenanleihe und deren Verwendung vor allem zur Zahlung der Kriegsentschädigung bedingte eine weitere Ausdehnung des Notenumlaufes zum Ersatze des selten werdenden Bargeldes. Die Maximalgrenze wurde im Dezember 1871 auf 2800 Mill. erhöht und die Ausgabe von 5 und 10 Francnoten angeordnet. Gleichzeitig mit der Aufnahme der zweiten Drei-Milliardenanleihe erfolgte durch G. v. 15./VII. 1872 die Erhöhung des gestatteten Notenumlaufes auf 3200 Mill. Die Bank hat diese Grenze niemals erreicht. Der höchste Satz der Notenausgabe war der vom 31./X. 1873 mit 3072 Mill. Nachdem die Kriegsentschädigung gezahlt war, hob sich in Bälde der Barvorrat der Bank. Die mittlere Größe desselben betrug

im Jahre	Mill. Fr.	im Jahre	Mill. Fr.
1871	551	1874	1330
1872	728	1875	1541
1873	762	1876	1987

Die gesetzliche Aufhebung des Rechts der Bank, die Einlösung ihrer Noten zu verweigern, sollte nach dem G. v. 3./VIII. 1875 erfolgen, sobald die Schuld des Staates an die Bank auf 300 Mill. herabgemindert war. Das war der Fall Ende 1877, und v. 1./I. 1878 an war die gesetzliche Pflicht zur Einlösung wieder hergestellt. Mit der Einlösung der Noten hatte die Bank aber tatsächlich schon früher begonnen. Vom 7. V. 1874 ab löste sie die Fünf- und Zehnfrancscheine ein, vom November 1874 ab auch die zu zwanzig Francs. Der „cours légal“, das gesetzliche Zahlungsrecht, ist den Noten der Bank aber verblieben, desgleichen die Beschränkung der Ausgabe auf ein Maximum, das durch G. v. 29./XII. 1883 mit 3500 Mill. bestimmt wurde. Die Schuld des Staates aus dem Kriege war im März 1879 getilgt. Die kreditwirtschaftlichen Beziehungen aus der laufenden Kassenverwaltung des Staates aber blieben bestehen. Der Vertrag vom Juni 1857 war durch einen solchen vom 29./III. 1878 ersetzt worden, welcher den Kredit des Staates bis zu 140 Mill. erhöhte. Die letzte Erneuerung des Privilegiums der Bank erfolgte durch G. v. 17. XI. 1897. Es läuft bis 1920.

Durch das Gesetz von 1897 wurden die Schulden des Staates an die Bank vom Jahre 1857 zu 60 Mill. Fr. und vom Jahre 1878 zu 80 Mill. Fr., die bis dahin mit 3% und 1% zu verzinsen waren, für unverzinslich und erst mit Ablauf des Privilegiums fällig erklärt (Art. 6). Art. 7 verpflichtete die Bank zu einem neuen unverzinslichen, erst mit Ablauf des Privilegiums fälligen Darlehen an den Staat in der Höhe von 40 Mill. Fr. Diese 40 Mill., ferner jene Summe, welche jährlich vom Ertrag des Eskomptgeschäftes an den Staat zu zahlen ist (s. unter 4. c. am Ende), sind kraft Gesetzes landwirtschaftlichen Kreditkassen zur Verfügung zu stellen (Art. 18).

Die Entwicklung der Geschäfte der Bank von Frankreich mit Privaten in der Zeit von 1848 bis zur Gegenwart zeigt die nebenstehende nach A. Courtois, von 1880—1897 nach dem Annuaire Statistique de la France, von 1898 ab nach den Geschäftsberichten der Bank zusammengestellte Uebersicht. Die Beträge zeigen Mill. Fr. an.

Wir fügen auf S. 461 noch eine Uebersicht der Zusammensetzung des Barvorrats aus Gold und Silber zu verschiedenen Zeiten bei, und zwar für die früheren Jahre die (für die beiden Metalle nicht zusammenfallenden) Maximal- oder Minimalziffern, von 1879 an aber die Anfang Januar bezw. Ende Dezember gleichzeitig vorhandenen Summen.

Jahr	Noten umlauf		Deposit. (verfügbare Saldo auf laufende Rechn.)		Wechsel- portefeuille		Bar- vorrat		Gesamthöhe der kompletten Inlandspapire
	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	
1848	407	273	106	62	303	168	249	92	1537
1850	504	456	126	89	139	100	482	427	1171
1855	664	593	198	115	480	310	451	192	3765
1860	801	704	256	174	583	429	573	411	9964
1869	1439	1295	600	276	672	469	1267	1065	6628
1870	1814	1359	625	322	1381	495	1319	595	6627
1871	2360	1718	736	256	779	350	692	399	4088
1872	2678	2213	753	179	1189	527	793	631	8137
1873	3072	2654	271	142	1282	878	821	706	9561
1874	2916	2462	295	165	1241	589	1331	760	8025
1875	2702	2331	580	188	814	451	1669	1316	6826
1880	2481	2206	483	322	1101	572	2103	1763	8696
1881	2825	2398	766	307	1525	917	1896	1750	11374
1882	2953	2627	1004	342	1724	891	2158	1791	11322
1883	3097	2775	581	316	1249	896	2083	1964	10827
1884	3162	2814	477	314	1351	798	2093	1934	10385
1885	3064	2719	507	229	1116	583	2281	2019	9250
1886	2974	2658	1461	197	1126	414	2525	2220	8302
1887	2929	2551	556	287	792	431	2401	2316	8268
1888	2891	2516	458	299	817	495	2347	2242	8585
1889	3123	2617	645	343	1077	491	2579	2224	9180
1890	3260	2893	492	312	1060	493	2593	2361	9550
1892	3336	3037	536	324	871	410	2984	2587	8416
1893	2590	3256	501	330	802	476	3005	2786	8922
1894	3675	3315	1083	352	1031	360	3305	2951	8726
1895	3749	3325	1088	395	1090	367	3392	3177	8622
1896	3764	3457	977	418	1016	516	3341	3185	9924
1897	3873	3542	611	433	1060	535	3263	3130	10365
1898	3924	3400	641	400	1115	562	3170	3034	11032
1899	4043	3632	608	418	1240	584	3133	3005	11745
1900	4210	3891	617	417	1422	624	3448	3010	12247
1901	4462	3884	1020	370	1106	386	3589	3430	9936
1902	4402	3934	865	372	931	393	3750	3533	9555
1903	4586	4119	782	354	973	452	3691	3480	11084
1904	4520	4105	870	363	1044	469	3939	3436	10834
1905	4665	4239	809	456	1032	455	4088	3742	10967
1906	4905	4405	1224	460	1345	616	4052	3707	13980
1907	5092	4584	671	426	1555	848	3797	3555	15769

4. Die gegenwärtige Organisation der Bank von Frankreich. a) Die Organisation der Zentrale. An der Spitze der Bank steht der Gouverneur mit zwei Subgouverneuren, welche alle drei auf Vorschlag des Finanzministers durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannt sind. Ihr Amt ist seit dem Gesetz von 1897 incompatible mit dem Mandat in einen gesetzgebenden Körper. Dem Gouverneur zur Seite steht ein Direktionsrat (conseil de régence) von 15 Mitgliedern und 3 Zensoren. Diese werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Drei Direktoren müssen aus den Generalzahlmeistern der Finanzen, fünf andere sowie die Zensoren aus dem Industriellen- und Kaufmannsstande gewählt werden. Gouverneure, Direktoren und Zensoren bilden den „conseil général de la Banque“, welcher alle Geschäfte, die ihm

Jahr	Gold	Silber
1848 Min.	0,4	140,2
1848 Max.	9,9	46,9
1859 "	229,9	60,9
1863 "	137,1	124,0
1869 "	739,7	473,0
1871 Min.	359,9	131,7
1871 Max.	592,6	35,9
1873 "	691,2	124,2
1875 "	1176,1	309,2
1876 "	1544,8	494,5
1877 "	1550,5	637,1
1878 "	1202,4	860,9
1879 Januar	961,6	1065,0
1880 "	729,6	1237,5
1881 "	548,0	1212,8
1882 "	686,9	1149,1
1883 "	954,4	1079,5
1884 "	949,2	993,2
1885 "	1000,1	1027,4
1886 "	1150,0	1082,2
1887 "	1227,5	1138,3
1888 "	1115,3	1194,3
1890 "	1261,6	1242,3
1891 31. Dezbr.	1120,2	1240,8
1893 "	1702,5	1261,3
1894 "	2060,8	1238,0
1895 "	1950,3	1234,6
1896 "	1912,0	1227,5
1897 "	1945,5	1205,2
1898 "	1818,4	1205,5
1899 "	1866,4	1151,6
1900 "	2334,3	1099,5
1901 "	2449,0	1096,8
1902 "	2519,2	1098,4
1903 "	2357,4	1100,0
1904 "	2650,2	1089,9
1905 "	2864,3	1071,2
1906 "	2671,9	933,5
1907 "	2676,1	917,6

vom Gouverneur zugewiesen werden, zu beraten hat. Die Zensoren, deren Aufgabe die der Ueberwachung ist, nehmen nur als beratende, nicht als stimmberechtigte Organe teil. Die Vertretung nach außen sowie die letzte Entscheidung in wichtigeren Fragen, z. B. Zulassung eines Effekts zum Eskompte steht dem Gouverneur zu. Die 15 Direktoren und 3 Zensoren bilden zur Ueberwachung und Leitung der Bankgeschäfte 6 besondere Komitees (für das Eskomptegeschäft, das Notengeschäft, die Beziehungen der Bank zur Regierung, zur Prüfung der Kassen, der Bücher und des Portefeuilles, zur Ordnung der Verhältnisse der Zweiganstalten), in welchen stets der Gouverneur oder ein Stellvertreter den Vorsitz führt. Zur Mitberatung und Prüfung der zum Eskompte eingereichten Papiere besteht noch ein besonderer conseil d'escompte aus 12 von den Zensoren auf Vorschlag des conseil général ernannten Geschäftsleuten. Alle bisher genannten Personen müssen im Besitz von Bankaktien sein, deren Zahl von 10 bei den Mitgliedern des conseil d'escompte bis zu 100 beim Gouverneur schwankt. Dieselben

sind während der Amtsdauer ihrer Besitzer unveräußerlich.

b) Die Organisation der Zweiganstalten. Die Organisation der Zweiganstalten, welche heute auf der V. v. 25./V. 1841 ruht, ist jener der Zentrale nachgebildet. Zweiganstalten können nur durch Dekret des Staatsoberhauptes gebildet oder aufgehoben werden. An der Spitze steht ein von der Regierung auf Vorschlag des Finanzministers, dem hierzu seitens des Gouverneurs drei Personen präsentiert werden, ernannter Direktor, ihm zur Seite ein Verwaltungsrat (conseil d'administration) aus in der Regel 12 Mitgliedern, welche vom Gouverneur aus einer durch den conseil général präsentierten Liste ernannt werden. Unter gewissen Bedingungen treten dieser Liste Vorschläge von Aktionären am Sitze der Zweiganstalt bei. Die Ueberwachung der Zweiganstalten wird durch 3 Zensoren besorgt, die der conseil général ernannt. Die Ernennung der Genannten mit Ausnahme des Direktors erfolgt auf 3 Jahre. Der Besitz einer kleineren Anzahl von Aktien ist auch hier vorgeschrieben. Dem Direktor steht die Ausführung der Verfügungen des conseil général sowie der Instruktionen des Gouverneurs zu, er vertritt die Zweiganstalt nach außen. Er führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und den aus demselben gebildeten Komitees der Kassen, Eskompte, Bücher und Portefeuilles, ohne seine Zustimmung darf kein Effekt zum Eskompte zugelassen werden, kurz er hat innerhalb der Zweiganstalt die Stellung des Gouverneurs zur Bank. Ein den Zweiganstalten eigentümliches Amt ist das der Inspektoren, welche vom Gouverneur ernannt die Buchführung der Anstalt überwachen müssen.

e) Die Geschäfte der Bank. Lasten und Bilanz. Die allgemeine Abgrenzung der Geschäfte der Bank durch Gesetz und Statut entspricht noch immer dem Gesetz von 1800. Auch im einzelnen ist wenig geändert worden. Die Notenausgabe, welche im Laufe des ganzen Jahrhunderts, mit Ausnahme der Jahre, in welchen die Regierung den Zwangskurs zu diskretieren genötigt war, 1848 und 1870, eine unbeschränkte war, ist nunmehr durch eine Maximalgrenze, die 1897 auf 5000 Mill. Fr., 1907 auf 5800 Mill. Fr. erhöht wurde, eingeschränkt. In bezug auf das Verhältnis zum Barvorrat bestehen keine Bestimmungen. Die Stückelung der Noten sowie den in den einzelnen Fällen ausgegebenen Betrag zeigt folgende Uebersicht für den 30./I. 1908.

Noten	Gesamtwert	Noten	Gesamtwert
zu	in Mill. Fr.	zu	in Mill. Fr.
1000 Fr.	1393,74	25 Fr.	0,38
500 "	291,59	20 "	1,25
100 "	2590,20	5 "	0,68
50 "	671,67		

Zum Eskompte läßt die Bank folgende Papiere zu: 1. Handelpapiere auf Paris oder Plätze mit Zweiganstalten. 2. Warrants mit mindestens zwei Unterschriften. 3. Unter gewissen Bedingungen Schecks, welche am Orte der Fälligkeit präsentiert werden. 4. Schatzscheine und bons de monnaie. Die Laufzeit der zu eskompierenden Papiere muß mindestens 5 Tage betragen und wenigstens 10 Centimes für jedes Effekt einbringen. Ihre Eskomptetätigkeit ist durch das Gesetz von 1897 dahin bestimmt worden, daß sie eskompieren kann alle von Handeltreibenden, landwirtschaftlichen oder anderen Syndikaten und von allen anderen notorisch zahlungsfähigen Personen ausgestellten Wechsel und andere auf Order lautenden Handelpapiere mit nicht längerer als dreimonatlicher Laufzeit.

Für Wechsel von Zweiganstalt zu Zweiganstalt ist eine Laufzeit von 8 Tagen vorgeschrieben. Die früher bestandene Beschränkung in der Höhe des Diskontsatzes ist seit 1857 weggefallen.

Die Eröffnung von Girokonten (comptes courants) erfolgt in zweifacher Weise. Das einfache Girokonto (c. c. simple) gibt das Recht zur Hinterlegung von Geldern ohne Zinsvergütung und zur freien Verfügung darüber durch rote Anweisungen (bons de virements rouges), zur Uebertragung von Summen auf andere Girokonten am Platze oder durch Schecks, welche bald auf den Inhaber, bald auf Order lauten. Das Girokonto mit dem Rechte des Eskompes gewährt außer den Vorteilen des einfachen Girokontos noch das Recht, Papiere zum Eskompte präsentieren zu dürfen. Auch hier werden keine Zinsen vergütet. Gegen eine Kommissionsgebühr übernimmt die Bank Einzahlungen für Girokunden an anderen Bankplätzen, welchen sie daselbst die Beträge gutschreibt. Sie übernimmt ferner die Einkassierung von ihr übergebenen Handelpapieren, gleichfalls gegen eine nach dem Werte des Papiers sich richtende Gebühr. — Ein Konto von besonderer Wichtigkeit ist jenes des Finanzministeriums, über welches die Direction du mouvement général des fonds die oberste Verfügung hat. Als Regel werden sowohl Paris wie in den Provinzen durch die Generaleinnahmer alle im Augenblicke nicht benötigten Staatsgelder auf dieses Konto bei der Bank eingezahlt, während andererseits wieder seitens der Zentralstellen bis zur Höhe des jeder einzelnen zustehenden Kredits von diesem Konto Gelder abgehoben werden können, auch wenn am Zahlungsorte kein Guthaben des Staates bestünde.

Zur Lombardierung gelangen außer französischen Renten, Eisenbahnaktien- und -obligationen, Obligationen der Stadt Paris

und anderer Städte usw. und Gold- und Silberbarren sowie ausländisches Gold- und Silbergeld. —

Die Bank von Frankreich hatte bisher für ihr Privilegium keine besondere Vergütung zu leisten. Sie hatte nur die allgemeinen direkten Steuern von ihrem Geschäftsbetrieb und die Stempelsteuer, der alle Handels- und Kreditpapiere unterworfen sind, von ihren Noten zu bezahlen. Die letztere Steuer wurde durch G. v. 13./VI. 1878 für die Bank in der Art individualisiert, daß man von der mittleren Größe ihres jährlichen Notenumlaufs den dem Barvorrat entsprechenden Teil als unproduktiv in Abzug brachte. Nur der Rest ward mit der bisher üblichen Steuer von 50 cts. für 1000 Fr. belegt, während von dem „unproduktiven“ Notenumlauf nur 20 cts. zu bezahlen waren. Auf Grund des Gesetzes von 1897 ist dem Staate aber vom 1./I. 1897 ab von der Bank halbjährlich ein Betrag zu bezahlen, der entspricht einem Achtel des Ertrages des Eskompatesatzes von der Ziffer des produktiven Notenumlaufs, jedoch niemals weniger als 2 Mill. betragen darf. Auch die Nichtzahlung von Zinsen für die oben erwähnten Vorschüsse der Bank bedeutet natürlich einen finanziellen Vorteil für den Staat. Ferner erhält der Staat $\frac{3}{4}$ des durch etwaige Erhöhung des Eskomptezinsfußes über 5% erzielten Ertrages. Außerdem wurde 1897 der Kassendienst der Bank für den Staat vermehrt, insbesondere durch die von der Bank übernommene kostenlose Zahlung der Rentenkoupons und die Emission der Rente.

Einzelheiten über die wichtigsten französischen Aktienbanken ohne Notenausgabe findet man in dem Art.: Aktiengesellschaften in Frankreich oben Bd. I S. 344fg.

Literatur: *J. G. Couvrelle-Seneuil, Traité théorique et pratique des opérations de banque, Paris 1876.* — *A. Courtois, Histoire de la banque de France et des principales institutions de crédit depuis 1776, Paris 1881.* — *Derselbe, Histoire des banques en France, Paris 1881.* — *Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, Paris 1867.* — *Pierre des Essars, A History of Banking in The Satin Nations, New York 1896.* — *J. E. Horn, Bankfreiheit, Stuttgart und Leipzig 1867.* — *Derselbe, Die Organisation des Kredits in Frankreich.* — *Hübner, Die Banken, Leipzig 1854.* — *Cl. Juglar, im Dictionnaire des Finances, herausg. v. L. Say, Paris 1884, Art. Banques.* — *Marq-foy, La Banque de France dans ses rapports avec le crédit et la circulation, Paris 1862.* — *L. de Noiron, Des Banques en France, Paris 1847.* — *Is. Pereire, La Banque de France et l'organisation du crédit en France, Paris 1865.* — *Léon Say, Histoire de la caisse d'escompte, Paris 1848.* — *M. Wirth, Hand-*

buch des Bankwesens (Grundzüge der Nationalökonomie, Bd. III), 3. Aufl., Köln 1883. — Derselbe, Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1883. — Wotowski, La question des banques, Paris 1864.

v. Philippovich.

XII. Banken in Italien.

(19. und 20. Jahrhundert).

A. Die Zettelbanken. I. Die Entwicklung des italienischen Bankwesens und die Bankpolitik bis Ende 1892. 1. Vorbemerkung. 2. Nationalbank im Königreich. 3. Toskanische Nationalbank. 4. Toskanische Kreditbank für die Industrie und den Handel Italiens. 5. Römische Bank. 6. Bank von Neapel. 7. Bank von Sizilien. 8. Aufgehobene Zettelbanken. 9. Die Gesetzgebung vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1892. II. Die Bankpolitik seit 1893 und die heutige Bankverfassung. 10. Die Ursachen der neuen Gesetzgebung. 11. Wesen und innere Einrichtung der Zettelbanken. 12. Hauptkontore, Succursalen und Korrespondenten. 13. Kapital und Vermögen. 14. Die Notenausgabe. 15. Der Legalkurs der Banknoten und ihr Austausch unter den Zettelbanken. Dauer des Rechtes der Notenausgabe. 16. Aktiv- und Passirgeschäfte. Diskontosatz und Zinssatz. 17. Reservefonds. 18. Verhältnisse zum Staate. Steuer und Gebühren. Öffentlichkeit. 19. Statistik. — B. Die anderen Banken. 20. Uebersicht. 21. Die ordentlichen Kreditgesellschaften.

A. Die Zettelbanken.

I. Die Entwicklung des italienischen Bankwesens und die Bankpolitik bis Ende 1892.

1. **Vorbemerkung.** Die Geschichte des italienischen Bankwesens vor der Gründung des heutigen Königreichs und ihrer Vollendung i. J. 1870 wird fast vollständig mit der Darstellung der Entwicklung der Zettelbanken erschöpft, da diese entweder die einzigen oder einzig bedeutenden Kreditanstalten der früheren Einzelstaaten waren oder alle die früheren erwähnungswerten Anstalten in sich allmählich aufgenommen hatten, so daß die Geschichte jeder Zettelbank auch die Kreditgeschichte des Landesteiles, wo sie entstanden ist, mit enthält.

Wir werden zuerst die Aktienbanken Ober- und Mittelitaliens, dann die Banken von Neapel und Sizilien, welche als Staatsanstalten entstanden sind, in ihrer Geschichte darstellen, die aufgehobenen Zettelbanken erwähnen, dann die Bankpolitik und die Gesetzgebung in ihrer Entwicklung summarisch verfolgen: da mit dem Jahr 1893 eine neue Periode begonnen ist, so wird die Darstellung in diesem Abschnitt mit dem Jahre 1892 abgeschlossen.

2. **Nationalbank im Königreich** (Banca nazionale nel Regno). Die sardinische Regierung hat i. J. 1844 die Gründung einer Diskonto-Deposit- und Notenbank in Genua und i. J. 1847 die einer ähnlichen in Turin autorisiert, beide mit einem Kapital von 4 Mill.

Lire. Durch das königl. Dekret v. 14./XII. 1849 und das G. v. 9./VII. 1850 wurde die Vereinigung beider Banken in eine einzige Anstalt (Hauptsitz in Genua), die Banca nazionale, mit 8 Mill. Kapital, dem Monopol der Notenausgabe und einer Dauer von 30 Jahren, gestattet. Im Jahre 1852 wurde das Kapital auf 32 Mill. erhöht, und die Bank begann, Succursalen zu gründen: das Reglement für dieselben wurde am 24. IV. 1853 erlassen.

Im Jahre 1859 hat sie ihre Tätigkeit auf die befreite Lombardei ausgedehnt. Durch königl. Dekret (mit Gesetzeskraft) v. 1./X. 1859 wurde ein neues Statut der Bank bestätigt und das Kapital auf 40 Mill. gebracht. Im Jahre 1861 haben sich zwei Zettelbanken, die Bank der parmensischen Staaten und die Bank für die Vier Legationen (s. unten sub 8) mit ihr vereinigt, während sie neue Hauptkontore und Succursalen in den neapolitanischen und sizilianischen Provinzen eröffnete und gleichzeitig den Titel Banca nazionale nel Regno annahm. Im Jahre 1865 wurde ihr Kapital auf 100 Mill. erhöht; sie gründete ein Hauptkontor in der neuen Hauptstadt Florenz und später Succursalen in anderen Städten von Toscana. In den Jahren 1866—67 tat sie dasselbe in den befreiten venetianischen Provinzen und nahm in sich eine andere Zettelbank auf, das Stabilimento Mercantile Veneto zu Venedig (s. unten sub 8); endlich i. J. 1871 gründete sie ein Hauptkontor in der neuen Hauptstadt Rom, und i. J. 1872 wurde ihr gestattet, ihr Kapital auf 200 Mill. zu bringen, von denen nur 150 eingezahlt wurden.

So hat sich die kleine sardinische Bank, indem sie alle Zettelbanken Oberitaliens an sich zog und Hauptkontore und Succursalen an vielen bedeutenden Orten des ganzen Landes eröffnete, zur mächtigsten Kreditanstalt des neuen Königreiches emporgeschwungen.

Seit 1885 verwaltete sie auch eine großartige Grundkreditanstalt mit Pfandbriefausgabe.

3. **Toskanische Nationalbank** (Banca Nazionale Toscana). Durch Dekret v. 31./XII. 1816 hatte die großherzogliche Regierung eine öffentliche Diskontokasse in Toscana gegründet. Das Kapital wurde vom Staate vorgeschossen, und die Bank erhielt das Recht zur Notenausgabe. Aber 10 Jahre später wurde sie aufgelöst, und am 1./I. 1827 trat an ihre Stelle eine Diskontobank mit Sitz in Florenz, einem Kapital von 1 Mill. tosk. Lire und dem Recht zur Emission von Noten, welche der Staat garantierte, bis zum Dreifachen des Kapitals. Im Jahre 1836 wurde sie für weitere 10 Jahre bestätigt, und so nach und nach, bis ihre Dauer bis zum 31./XII. 1858 verlängert und ihr Kapital auf 1 250 000 tosk. Lire erhöht wurde.

Am 30./III. 1837 entstand in Livorno eine Diskontobank (Aktiengesellschaft) mit einem Kapital von 2 Mill. tosk. Lire und dem Recht zur Notenausgabe bis zum Dreifachen desselben. Ihre Dauer war auf 20 Jahre berechnet, doch wurde sie später bis zum 31./XII. 1858 prorogiert.

Im Jahre 1841 wurde die Bank von Siena eröffnet, eine Aktiengesellschaft mit 150 000 tosk. Lire Kapital, dem Recht der Notenemission bis zu demselben Betrage und einer Dauer bis zum 30./IV. 1862.

Am 27./IV. 1846 bestätigte die toskanische Regierung das Statut der Bank von Arezzo, einer Aktiengesellschaft, mit einem Kapital von 120000 tosk. Lire und dem Recht der Emission von Noten bis zu demselben Betrage, welchen sie nie erreichte. Sie sollte bis zum Jahre 1866 dauern.

Die Bank von Pisa, Aktiengesellschaft, entstand i. J. 1847 mit einem Kapital von 150000 tosk. Lire, welches bald verdoppelt wurde. Sie war auch Zettelbank, und die Noten konnten nie den Betrag des Kapitals übersteigen: tatsächlich wurde kaum die Hälfte dieser Summe ausgegeben. Sie sollte i. J. 1867 aufhören.

Im Jahre 1849 wurde die Bank von Lucca gegründet; sie begann ihre Tätigkeit am 1./VII. 1850. Ihr Kapital war 299666 tosk. Lire. Sie konnte Noten bis zum Doppelten dieses Betrages ausgeben, darunter ganz kleine Stücke; ihre Dauer war bis aufs Jahr 1869 berechnet.

So hatte man in Toskana 6 Zettelbanken; außerdem betrieb die Florentiner Diskontogeschäfte, die von Livorno Diskontogeschäfte und Münzhandel; die übrigen Diskonto- und Depositengeschäfte; die von Siena und Arezzo auch Pfandleihgeschäfte. Zur gegenseitigen Annahme der Noten waren sie nicht verpflichtet.

Auf Grund des Dekrets v. 8./VII. 1857 wurde aus der Vereinigung der Banken von Florenz und Livorno die toskanische Nationalbank, Banca nazionale Toscana, gebildet, mit zwei Hauptkontoren in jenen Städten. Ihr Kapital wurde auf 8 Mill. tosk. Lire festgesetzt, mit einer Erhöhung von einem Drittel jedes 5. Jahr. Das Statut wurde am 30./XII. 1857 von der Regierung bestätigt und am 4./VIII. desselben Jahres auch das Reglement für die Filialen; die bestehenden übrigen 4 Zettelbanken konnten die Stelle von Filialen annehmen, was tatsächlich durch besondere Konventionen am 23./I. 1860 für die Banken von Siena, Pisa und Lucca und am 18./III. 1860 für die Bank von Arezzo geschah.

So war das Kapital der Bank auf 9410000 tosk. Lire gestiegen; es wurde am 16./XII. 1860 auf 10 Mill. ital. Lire gebracht. Im Jahre 1864 gründete sie eine Succursale in Pistoja, i. J. 1873 eine andere in Grosseto; inzwischen war (1866) ein Entwurf zur Vereinigung der Bank mit der italienischen Nationalbank mißlungen. Das G. v. 18./VIII. 1870 autorisierte die Bank zur Verlängerung ihrer Dauer und zur Erhöhung ihres Kapitals bis zur Maximalgrenze von 50 Mill., und durch das königl. Dekret v. 20./XI. 1870 wurde ihre Dauer bis auf den 31./XII. 1889 verlängert und ihr Kapital nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates nur bis zu 30 Mill. ital. Lire (von denen 21 Mill. eingezahlt wurden) fixiert. Infolge des G. v. 30./IV. 1874 (s. unten) wurde i. J. 1875 eine Generaldirektion mit Sitz in Florenz eingerichtet und verschiedene andere Succursalen eröffnet. Das letzte Statut wurde durch königl. Dekret v. 14./I. 1875 bestätigt.

4. Toskanische Kreditbank für die Industrie und den Handel Italiens (Banca Toscana di Credito per le industrie e il commercio d' Italia). Diese Anstalt wurde durch Dekret v. 12./III. 1860 der provisorischen toskanischen Regierung errichtet. Ihr Kapital war auf 40 Mill. ital. Lire berechnet, aber nur

5 wurden wirklich eingezahlt. Sie wurde zu jeder bankmäßigen Operation und auch zur Ausgabe von Kassazetteln (buoni di cassa) bis zum Dreifachen des eingezahlten Kapitals autorisiert. Sie begann ihre Tätigkeit i. J. 1863, hatte ihren Sitz in Florenz und keine Filiale, obgleich sie zur Gründung von solchen berechtigt war. Das letzte Statut war v. 12./III. 1860 mit einigen durch das Dekret v. 20./VI. 1867 eingeführten Veränderungen.

5. Römische Bank (Banca Romana). Schon i. J. 1833 wurde eine Römische Bank gegründet; aber nach einem nicht sehr tätigen Leben trat durch Dekret der päpstlichen Regierung v. 29./IV. 1850 die größere Bank des Kirchenstaates (Banca dello Stato pontificio) an ihre Stelle. Das Statut wurde am 6./V. 1851 bestätigt, und am 1./VII. 1851 begann sie in Rom und in zwei Succursalen, zu Bologna und Ancona, ihre Operationen. Ihr Kapital sollte 1 Mill. Scudi (5375000 ital. Lire) erreichen, aber nur 600000 waren, als sie eröffnet wurde, eingezahlt. Sie hatte das Monopol nicht nur der Notenausgabe (in Stücken von 100, 50, 20, 10 und 1 Scudo und mit Dritteldeckung), sondern auch aller Bankgeschäfte. Ihr Privilegium sollte Ende 1881 hinfällig sein.

Die Succursalen wurden i. J. 1857 aufgehoben, und an ihre Stelle trat die Bank für die Vier Legationen (Banca per le Quattro Legazioni), welche, wie wir schon bemerkt haben, i. J. 1861 mit der italienischen Nationalbank sich vereinigte.

Die Verwaltung der Bank des Kirchenstaates war nichts weniger als mustergültig, so daß durch Dekret v. 4./X. 1866 die päpstliche Regierung ihre Bürgschaft für die Noten gewähren mußte. Ende 1869 stand ihr Notenumlauf auf 30,7 Mill. ital. Lire und die Deckung auf 10,9 Mill.

Als i. J. 1870 Rom die Hauptstadt des Königreichs wurde, gewährte das königl. Dekret v. 13./X. den Noten der Bank den Legalkurs (s. unten sub 9) für die Provinz von Rom, und mit dem königl. Dekret v. 2./XII. gab man ihr ein neues Statut und den Namen Römische Bank (Banca Romana). Sie entsagte ihrem oben erwähnten Monopol gegen eine Gesamtschädigung von 2 Mill. Lire, die von jenen Kreditanstalten zu zahlen war, welche in Rom sich gründen oder Filialen eröffnen wollten; der Betrag jeder Anstalt wurde von der Regierung in jedem besonderen Falle festgestellt.

Das G. v. 30./IV. 1874 gestattete die Erhöhung des Kapitals der Bank auf 15 Mill. Lire, welche völlig eingezahlt wurden, und hob jede Bürgschaft der Regierung für ihre Noten auf. Von dem Rechte, Filialen zu gründen, hat sie keinen Gebrauch gemacht.

6. Bank von Neapel (Banco di Napoli). Seit der letzten Hälfte des 16. Jahrh. bestanden im Königreich Neapel große Pfandleihhäuser, deren Vermögen von der bourbonischen Regierung im Kriege gegen die französische Revolution benutzt wurde. Die französische Regierung versuchte mit dem G. v. 11./VI. 1806 eine der alten Banken, die von San Giacomo, für den Hof- und Staatsdienst zu erhalten und eine Bank für die Privaten zu gründen, und dann, mit dem G. v. 6./XII. 1808, beide in eine Bank beider Sizilien umzuwandeln; aber die Kapitalien

fehlten. Der i. J. 1809 erneuerte Versuch mißlang wieder; aber die restaurierte bourbonische Regierung konnte wirklich mit dem Dekret v. 12./XII. 1816 die Bank heider Sizilien ins Leben rufen. Sie wurde mit zwei Kassen eingerichtet: die Hofkasse zum Dienst des Staatsschatzes und die Kasse der Privaten für Depositoren und Pfandleihgeschäfte. Die erste war vom Finanzminister abhängig, die zweite von der Regierung überwacht; beide übrigens von Regierungsbeamten verwaltet. Die Gründung einer dritten Kasse für Diskontogeschäfte war vorausgesehen; sie wurde mit einem vom Staate vorgeschossenen Kapital durch das Dekret v. 23./VII. 1818 eingerichtet und war eigentlich nicht mehr als eine Abteilung der Hofkasse und immer mit den Staatsschatzoperationen verwickelt. Die Regierung verfuhr auch etwas willkürlich in der Regelung des Diskontosatzes und in der Anwendung der Bestimmungen des Reglements. Trotzdem genossen diese Kreditanstalten, welche übrigens die einzigen der Art waren, in der Bevölkerung großes Ansehen und wurden in bedeutendem Umfange benutzt. Eine neue Abteilung der Staatskasse wurde in Neapel selbst i. J. 1824 eröffnet; sie war bestimmt, einigen speziellen Zweigen der Staats- und Lokalverwaltung und den Wohltätigkeitsanstalten zu dienen; aber auch den Privaten wurde gestattet, sie zu benutzen, so daß der oben dargestellte Unterschied zwischen der Hofkasse und der Kasse für die Privaten tatsächlich aufhörte. Eine ähnliche Abteilung der Staatskasse wurde viel später auch in Bari durch Dekret v. 18./V. 1857 eingerichtet.

Die charakteristische Operation der Bank, welche ihr auch die Volksgunst zuwandte, war das Depositengeschäft, der sog. servizio apodissario. Die zur Beurkundung der Depositoren emittierten fedeli di credito waren mit Indossament übertragbar. Darüber konnte man gesetzmäßige und vollkommen gültige Verträge unter den Privaten ohne Stempelgebühr schreiben, die dann nach der Zurückgabe der Urkunde infolge der Zurücknahme der Depositoren von der Bank bewahrt waren. Die fedeli di credito konnte vom Einleger für mehrere aufeinanderfolgende Zahlungen in eine madre-fede verwandelt werden; so hatte man ein wahres Kontokorrent zwischen dem Deponenten und der Anstalt, und der Deponent konnte mit einem Zettel, polizza, zugunsten eines Dritten über sein Guthaben verfügen. Da eine besondere Bemerkung für jede Zahlung in der madre-fede nötig war, so wurde der Zettel polizza notata in fede genannt (s. unten sub 16). Zu demselben Zwecke dienten auch die auf den Namen eines Dritten lautenden Zahlungsanweisungen, mandati. Bei kleineren Summen wurden die Depositoren durch kleine Zettel, die sog. polizzini, die der Deponent redigierte und der Kassierer beglaubigte, beurkundet. Die fedeli di credito, polizze und polizzini wurden als gesetzliches Zahlungsmittel benutzt und bei den Steuerämtern in Münzen eingelöst; alle dienten sowie auch die mandati zur Sendung von Geldsummen, und diese Eigenschaft war in einer Zeit mit sehr unvollkommenen Verkehrsmitteln höchst nützlich und schätzenswert; daher waren jene Urkunden im neapolitanischen Königreich sehr verbreitet. Die italienische Regierung regelte, insbesondere durch

die Dekrete v. 30./XI. 1860, 27./IV. 1863, 14./I. 1864 und 11./VIII. 1866 die Anstalt unter dem Namen Banco di Napoli, nahm ihr den Charakter einer Staatsbank und verwandelte sie in eine selbständige, von der Regierung überwachte Kreditkorporation mit eigener Verwaltung. Im Jahre 1866 begann die Bank, ohne Indossament übertragbare und auf den Namen des Kassierers lautende fedeli di credito von festem Werte auszugeben, welche wahre Noten zu nennen sind, und in demselben Jahre wurde nach der Einführung der Papierwährung den fedeli di credito und den polizze der Legalkurs (s. unten sub 9) in den Provinzen des früheren neapolitanischen Königreichs gewährt.

Inzwischen begann die Bank, Succursalen zu gründen, und von diesem Rechte hat sie seitdem einen ausgedehnten Gebrauch gemacht.

Das grundlegende Reglement wurde durch das königl. Dekret v. 30./III. 1871 bestätigt, und das G. v. 30./IV. 1874 endlich gab der Anstalt den Charakter einer wahren Zettelbank, obgleich sie auch ein Pfandleihhaus, eine Sparkasse (seit 1862), eine Grundkreditanstalt (seit 1866) und eine Agrarkreditanstalt (seit 1888) verwaltete. Zu der Notenausgabe wurde durch das königl. Dekret v. 23./IX. 1874 ein Vermögen von 48750000 Lire angewiesen.

7. Bank von Sizilien (Banco di Sicilia). Mit dem königl. Dekret v. 7./V. 1843 wurden zwei Hofkassen, die eine in Palermo, die andere in Messina, gegründet; sie waren Dependenzen der Bank von Neapel, die zu jener Zeit, wie wir oben bemerkt haben, den Namen Bank beider Sizilien trug. Die Revolution von 1848 hatte diese Verhältnisse unterbrochen, so daß, nach der Restauration der bourbonischen Regierung, die Trennung der sizilianischen Hofkassen von der Bank beider Sizilien durch das königl. Dekret v. 27./IX. 1849 vollzogen wurde. Die beiden Kassen wurden zu einer besonderen Anstalt, mit dem Titel „Königliche Bank für die königl. Gebiete jenseits der Meerenge“ (Banco Regio dei reali Domini al di là del Faro) durch das königl. Dekret v. 13./VIII. 1850 eingerichtet.

Die Anstalt hatte die Aufgabe, auf Rechnung des Staates und der Privaten Depositoren anzunehmen. Wie in der Bank von Neapel waren die einfachen Depositoren mit fedeli di credito, welche mit Indossament übertragbar waren, beurkundet, und man konnte über die Depositoren in Kontokorrent (d. h. mit Hilfe von madre-fede) mit polizze notate (kurz polizze genannt) verfügen. Die polizze und die fedeli di credito dienten als gesetzliche Zahlungsmittel und als Mittel zur Sendung von Geld und waren auf Bedürfnis von den Steuerämtern in Münze zu wechseln. Die Bank war endlich Kasse der Finanz- und Schatzverwaltung von Palermo und Messina, und als Bürgschaft für die Depositoren waren zu ihren Gunsten die Domanalgüter in Sizilien mit Hypothek belastet.

Mit königl. Dekret v. 23./VII. 1857 hatte man in den beiden genannten Städten eine Anleihekasse für die öffentlichen Beamten errichtet; diese wurde durch ein Dekret v. 27./XII. 1858 in zwei mit besonderem Vermögen ausgestattete neue Diskontokassen, welche den Hofkassen beigelegt wurden, verwandelt.

Die Ereignisse von 1860 waren für alle diese

Anstalten sehr schädlich: ein großer Teil ihres Vermögens wurde zu Kriegskosten benützt. Nach allmählicher Zurückgabe der Fonds konnten sie wieder Bankgeschäfte betreiben, bis das G. v. 11./VIII. 1867 sie in die heutige Bank von Sizilien, Banco di Sicilia, verwandelte, die eine öffentliche Korporation und nicht mehr Staatsanstalt wurde. Durch das Dekret v. 10./I. 1869 wurde ein neues Statut bestätigt, und ein Dekret v. 3./VII. 1872 gestattete, Succursalen zu gründen.

Im Jahre 1870 begann die Bank wirkliche Noten auszugeben. Sie hatten die Form von fedì di credito, aber sie waren von festem nominellen Werte, ohne Indossament übertragbar und lauteten auf den Namen des Kassierers. Dann vollzog das G. v. 30./IV. 1874 die Verwandlung der Anstalt in eine Zettelbank, und mit dem königl. Dekret v. 23./IX. 1874 wurde zur Notenausgabe ein Vermögen von 12 Mill. Lire bestimmt. Seit 1871 verwaltete sie auch eine Grundkreditanstalt, und i. J. 1888 hatte sie eine Anstalt für den Agrarkredit eingerichtet.

8. Aufgehobene Zettelbanken. Wie in der vorhergehenden Darstellung (sub 2) hervorgehoben wurde, bestanden vor der Gründung des neuen Königreichs drei Zettelbanken, welche mit der großen italienischen Nationalbank sich vereinigten. Wir teilen hier einige Notizen über dieselben mit.

1. Bank der parmensischen Staaten (Banca degli Stati parmensi) zu Parma. Sie hatte ein Kapital von 500 000 Lire, von denen 300 000 eingezahlt waren. Ende 1860 war der gesamte Betrag ihrer Depositen 262 729 Lire, ihrer Noten 77 800 Lire und der diskutierten Wechsel 421 000 Lire. Die Fusion mit der Nationalbank wurde mit königl. Dekret v. 24./II. 1861 bestätigt.

2. Bank für die vier Legationen (Banca per le quattro Legazioni) zu Bologna. Wie wir oben bemerkt haben, entstand sie im Juli 1857 an Stelle der Succursalen der Bank des Kirchenstaates. Ihr Kapital war 200 000 römische Scudi. Außer den gewöhnlichen Aktiv- und Passivgeschäften hatte sie das Recht, Noten zu 100, 50, 20, 10 und 1 Scudo auszugeben, mit Dritteldeckung.

Die Generalversammlungen der Aktionäre v. 15./II. und 1./III. 1861 beschlossen die Vereinigung mit der italienischen Nationalbank, und so wurde die Anstalt aufgelöst.

3. Die Venetianische Handelsanstalt (Stabilimento Mercantile Veneto) zu Venedig hatte ein Kapital von 2 100 000 fl. ö. W. Sie betrieb Wechseldiskontierung, Lombardgeschäfte, Depositengeschäfte und hatte eine mittlere jährliche Emission von Kassazetteln (Boni di Cassa) von 1 200 000—1 500 000 fl. Sie beschloß am 20./XI. 1866 ihre Vereinigung mit der italienischen Nationalbank, doch hat sie selbst ihre Noten eingelöst, so daß am 30./VII. 1867 der Betrag derselben auf 65 875 fl. gesunken war.

Im Jahre 1851 war auch eine kleine Zettelbank in Savoyen gegründet worden: seit der Vereinigung dieser Provinz mit Frankreich gehörte sie nicht mehr zum italienischen Bankwesen.

9. Die Gesetzgebung vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1892. Mit königl. Dekret v. 1./V. 1866 wurde der Zwangskurs der Noten der italienischen Nationalbank eingeführt, und diese Anstalt gewährte zugleich dem Staate eine Anleihe von 250 Mill. Lire für den bevorstehenden Krieg gegen Oesterreich. Den übrigen Banken (den von Neapel und Sizilien und den zwei toskanischen) wurde die Ausgabe von Noten, Kassazetteln (buoni di cassa), fedì di credito, polizze weiter gestattet und auch diesen Schuldtiteln der Legalkurs weiter gewährt, d. h. sie blieben gesetzliche Zahlungsmittel in jenen Provinzen, wo sie früher als solche galten. Doch blieben die Banken immer verpflichtet, sie gegen Münze oder Noten der italienischen Nationalbank einzulösen. So entstand der in der italienischen Bankgeschichte so oft vorkommende Unterschied zwischen Zwangskurs, corso forzoso, und Legalkurs, corso legale.

Die italienische Nationalbank hatte so eine Ausnahmestellung erhalten, deren sie würdig war, da sie schon das Netz ihrer Hauptkontore und ihrer Succursalen über das gesamte Gebiet des Königreichs ausgebreitet hatte. Ende 1873 hatte die Bank 790 Mill. Lire in Umlauf auf Rechnung des Staates (so weit war die Bankschuld desselben vorgeschritten) und 353,3 Mill. auf eigene Rechnung: sie hatte auch 39,5 Mill. den anderen Anstalten geliehen, die eine entsprechende Summe Metallgeld in ihren Kassen immobilisiert hatten. Die gesamte Summe der Banknoten ohne Zwangskurs (die Banknoten der i. J. 1871 in das italienische Banksystem aufgenommenen Römischen Bank mit eingerechnet), der polizze und der fedì di credito im Umlauf war zu derselben Zeit 733,2 Mill. Lire. So war die gesamte Summe der Zahlungsmittel in Papier auf 1562,7 Mill. Lire gestiegen.

Obleich darunter auch Stücke von ganz kleinem Werte (zu 50 Centimes, 1 und 2 Lire) für einen Betrag von 101,3 Mill. sich befanden, waren doch an Stelle der verschwundenen Scheidemünze seit 1886 auch kleine Zettel von Hilfskassen, Gemeinden, Wohltätigkeitsanstalten, Sparkassen, Volksbanken, Handelsfirmen und Privaten ausgegeben worden: Ende 1873 war diese letztere Summe 33,3 Mill. Lire.

Die Notwendigkeit, diesen Mißbrauch zu beseitigen, eine gewisse Feindschaft in politischen, Bank- und Handelskreisen gegen die privilegierte Stellung der italienischen Nationalbank und das Bedürfnis, die Emission der Banken von Neapel und Sizilien auf einer gleichmäßigen Grundlage mit den anderen Anstalten zu regeln, brachten das G. v. 30./IV. 1874 zustande. Es ist überflüssig, alle Vorschriften dieses aufgehobenen Gesetzes

zu besprechen. Hier sei nur bemerkt, daß die Nationalbank und die fünf übrigen Banken in ihren Rechten und in den Pflichten gleichgestellt wurden: aus allen 6 wurde ein Verband (consorzio) gebildet, welcher dem Staate, anstatt des bisherigen Vorschusses der Nationalbank, eine Milliarde Lire in sog. Konsortialnoten (biglietti consorziali) zur Verfügung zu stellen hatte. Diese Konsortialnoten (im Werte von 50 Centimes, 1, 2, 5, 10, 20, 100, 250, und 1000 Lire) bildeten, als uneinlösliches Papiergeld, die Grundlage des gesamten Umlaufs und wurden mit Zwangskurs versehen. Die Zirkulation der Konsortialnoten, d. h. auf Rechnung des Staates, stieg Ende 1875 auf 940 Mill., und diese Summe wurde nicht mehr überschritten, indem der Staat von seinem Rechte, eine Milliarde auszugeben, keinen vollen Gebrauch machte. Die Banken konnten Noten zu 50, 100, 200, 500 und 1000 Lire bis zum Dreifachen des eingezahlten Kapitals (für die vier Aktienbanken) oder des festgestellten Vermögens (für die Banken von Neapel und Sizilien) und gegen Dritteldeckung in Münze und Konsortialnoten ausgeben, zahlbar an den Ueberbringer auf Sicht mit Konsortialnoten; der Kassabestand in Metallgeld konnte nur in besonderen, in Münze zahlbaren Schuldtiteln angelegt werden. Diesen Banknoten wurde der Legalkurs unter besonderen Bedingungen gewährt. Die Ausgabe von Zetteln wurde den Privaten und den Anstalten jeder Art streng verboten und in wenigen Jahren die mißbräuchliche Zirkulation verdrängt.

Das G. v. 7./IV. 1881 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Aufhebung des Zwangskurses haben dieses Konsortium der Zettelbanken aufgelöst. Das durch eine Anleihe verschaffte Metallgeld wurde zur Einziehung der Konsortialnoten verwendet. Es wurde zugleich die Ausgabe von 340 Mill. Lire Staatspapiergeld zu 5 Lire (100 Mill.) und zu 10 Lire (240 Mill.) verordnet: zuerst wurden die kleinen Zettel bis zu 2 Lire durch silberne Scheidemünze ersetzt. Das Recht, Noten auszugeben, sollte am 31./XII. 1889 für alle 6 Banken hinfällig werden. Die Regierung war ermächtigt, den Banken die Ausgabe von Noten entweder zu 20 oder 25 Lire zu gestatten: durch das königl. Dekret v. 1./III. 1883 wurde die Stückelung zu 25 Lire gewährt.

Der Zwangskurs endete am 12./IV. 1883. Nach dem obengenannten Gesetze mußte die Bardeckung der Noten ausschließlich in Metallgeld bestehen: das königl. Dekret v. 12./VIII. 1883 verordnete, daß dieselbe $\frac{2}{3}$ Gold und nicht mehr als $\frac{1}{3}$ Silber enthalten könnte. Doch tatsächlich wurde das Staatspapiergeld beiden Metallen gleichgestellt, da es jederzeit an der Zentraltresorerie

des Staates an den Ueberbringer auf Sicht in Münze zahlbar war.

Seit 1874 war der Legalkurs der Banknoten jährlich verlängert worden, was Gelegenheit bot, Verbesserungen in den Bank-einrichtungen vorzunehmen; bemerkenswert ist das G. v. 30./VI. 1878, welches einige Aktivgeschäfte besser regelte.

Das obengenannte G. v. 7./IV. 1881 hatte den Legalkurs für Ende 1883 für aufgehoben erklärt; aber da die Sache unmöglich erschien, wurde die Aufhebung wieder auf anderthalb Jahre verschoben.

Das G. v. 28./VI. 1885 hat den Legalkurs auf ein weiteres Jahr verlängert, aber da das Gesetz von 1881 jede Intervention der Regierung in der Regelung des Diskontosatzes nach der Aufhebung des Zwangskurses verboten hatte, wurde ihr durch das genannte Gesetz von 1885 diese Aufgabe während der Dauer des Legalkurses wieder gestattet und auch das Recht wieder vorbehalten, den wechselseitigen unmittelbaren Austausch der Noten (die sog. *riscontrata*) unter den Zettelbanken zu regeln.

Nachdem die GG. v. 30./VI. 1887 und 30./VI. 1888 auf weitere zwei Jahre den Legalkurs verlängerten, hat das G. v. 30./VI. 1889 die Vorschriften des G. v. 28./VI. 1885 bestätigt und den Legalkurs bis Ende 1889 weiter gestattet; da aber am 31./XII. 1889 nicht nur der Legalkurs, sondern auch das Recht der Notenausgabe überhaupt für alle Zettelbanken erlöschen sollte, so haben das G. v. 25./XII. 1889 das Recht der Notenausgabe und den Legalkurs derselben bis Ende Juni 1891 und das G. v. 30./VI. 1891 dieses Recht bis Ende 1892 abermals verlängert.

II. Die Bankpolitik seit 1893 und die heutige Bankverfassung.

10. Die Ursachen der neuen Gesetzgebung. Alle jene, welche, frei von jedem politischen oder doktrinären Vorurteil, den Gang der italienischen Zettelbankpolitik beobachteten, hatten auf die dringende Notwendigkeit einer gründlichen Reform hingewiesen. Das italienische Zettelbanksystem war eine ganz sonderbare Mischung von Monopol und Pluralität, welche alle die Nachteile und keine der Vorteile dieser Systeme hatte. Die Konkurrenz der sechs das Emissionsrecht ausschließlich besitzenden Zettelbanken, welche alle Stufen der ökonomischen Macht darstellten, hatte zu einer übermäßigen Vermehrung des Notenumlaufs geführt, zur Unterstützung von Bauspekulation in großen Städten, insbesondere in der Hauptstadt und Neapel, zur Begünstigung von künstlichen, lebensunfähigen industriellen Unternehmungen und von

schlecht geleiteten Kreditanstalten, zur Verschwendung des Geldes, um auf den Gang der Gesetzgebung in den die Banken betreffenden Beratungen Einfluß zu üben. Die am meisten ökonomisch und moralisch verdorbene Anstalt war die römische Bank, die, schon von der päpstlichen Regierung gemißbraucht, ein gesundes Leben auch unter der nationalen Regierung nie gehabt hatte und das wahre Gift des italienischen Kredits wurde. Ihre zerrüttete Lage wurde Anfang 1893 von einer auf Wunsch des Abgeordnetenhauses angeordneten Enquete vollständig ans Licht gebracht. Ihre Aufhebung wurde unvermeidlich, und da auch die Zustände der übrigen Anstalten keine günstigen waren, so sollte das Parlament endlich zur Beratung einer ziemlich radikalen Reform sich entschließen, und so kam das G. v. 10./VIII. 1893, Nr. 449, zustande.

Dieses Gesetz hat die Fusionierung der toskanischen Nationalbank und der toskanischen Kreditbank mit der Nationalbank im Königreich bestätigt: die so entstandene Anstalt hat den Namen „Bank von Italien“ erhalten. Die römische Bank wurde in Liquidation gesetzt, und so sind nur drei Zettelbanken geblieben: die Bank von Italien, die Bank von Neapel und die Bank von Sizilien.

Dann kamen die GG. v. 22./VII. 1894, Nr. 339, und v. 8./VIII. 1895, Nr. 486, welche die zwei letzten Banken als öffentliche, autonome Kreditanstalten unter der Aufsicht der Regierung erklärten, der Bank von Italien die Liquidation der römischen Bank anvertrauten und wichtige Veränderungen dem G. v. 10./VIII. 1893 brachten.

Auf Grund dieser drei Gesetze wurden neue Statuten sanktioniert: für die Bank von Italien durch königl. Dekret v. 26./IV. 1896, Nr. 126; für die Bank von Neapel durch königl. Dekret v. 15./X. 1895, Nr. 19; für die Bank von Sizilien durch königl. Dekret v. 15./X. 1895, Nr. 620. Trotzdem hatten die drei Banken ihre Zustände nicht viel verbessern können.

Die Grundursachen des Uebels waren zwei gewesen.

Eine große Menge von Wechsell, welche von zugrunde gegangenen oder in Verlegenheit geratenen Privaten und Unternehmungen zum Diskonto präsentiert worden waren, blieb unbezahlt, und die Banken, um ihre Forderungen einzuziehen, sollten viele Wertpapiere und Immobilien sich aneignen.

Weiter: da sie nicht nur Zettelbanken, sondern auch Grundkreditanstalten waren, mußten sie, wegen der dauernden, tiefen landwirtschaftlichen Depression und der Baukrisis in einigen großen Städten (Rom insbesondere) viele Grundeigentümer und

Gebäudeeigentümer enteignen und so eine neue große Masse von Grundstücken und Gebäuden erwerben. Es ist wahr, daß die Grundkreditoperationen einem besonderen, formell getrennten Verwaltungszweige der Anstalten anvertraut worden waren; aber die eigentliche Bankabteilung der Anstalten gab in laufender Rechnung jenem Verwaltungszweige immer neue Vorschüsse, und da diese Grundkreditoperationen immer neues Kapital an sich gezogen und verschwendet hatten, so war jenes Kontokorrent eine große und nicht leicht einzuziehende Forderung der Bankabteilung geworden: z. B. eine fast dem ganzen Grundvermögen der Bank von Neapel entsprechende Summe wurde allmählich von der Grundkreditverwaltung aufgesogen, und nichtsdestoweniger war diese letztere am Rande des Bankrotts angelangt!

Diese zwei Kategorien von schlechten Aktiva bildeten in den Bilanzen der Banken die sog. immobilisierten Posten (partite immobilizzate), und es kamen hinzu die gesetzlich nicht mehr gestatteten Aktiva, die vor dem G. v. 10./VIII. 1893 erworben wurden.

Der Hauptzweck der neuen Gesetze, insbesondere jener v. 17./I. 1897, Nr. 9, und 3./III. 1898, Nr. 47, ist daher gewesen, die gefährlichen Folgen jenes unhaltbaren Zustandes zu vermeiden und ihn so schnell und so weit als möglich zu heilen.

Die schon begonnene Liquidation der mit den drei Zettelbanken zusammenhängenden Grundkreditanstalten wurde endgültig sanktioniert und Vorkehrungen getroffen, um dieselbe mit dem möglich kleinsten Verlust seitens der Banken und der Gläubiger zustande zu bringen. Auch für die Liquidation oder, wie gesagt wurde, für die Mobilisierung der immobilisierten Posten der Bilanzen sind Erleichterungen aller Art, insbesondere fiskalische und zeitliche, gestattet worden. Eine Darstellung jener Maßregeln wäre doch nicht leicht verständlich zu machen, ohne in Einzelheiten einzudringen: und da sie auch keine prinzipielle Bedeutung haben, so kann die Darstellung wegb bleiben.

Um die Anwendung der neuen gesetzlichen Vorschriften zu sichern und zu erleichtern, wurden energische Männer zur Leitung der Anstalten gerufen, und die Regierung hat die ihr vom genannten G. v. 3./III. 1898 gegebene Ermächtigung, die meisten geltenden Gesetze, die Zettelbanken betreffend, zu kodifizieren, benutzt, und so ist das Gesetz, einheitlicher Text, vom 9./X. 1900 n. 373, zustande gekommen.

Der Legalkurs der Banknoten wurde jährlich verlängert, und der Gesetzgeber hat immer bei dieser Gelegenheit den Banken neue Erleichterungen, um die Wunden der

Vergangenheit zu heilen, gestattet: auch die Statuten oder die Reglements der Anstalten wurden verbessert: so wurden ein neues Statut für die Bank von Italien durch königl. Dekret v. 18./VI. 1899, Nr. 276, ein neues Reglement für die Bank von Neapel durch königl. Dekrete v. 26./VIII. 1899, Nr. 367, und 8./XI. 1903, Nr. 455, ein neues Reglement für die Bank von Sizilien durch königl. Dekret vom 20./I. 1901, Nr. 68, sanktioniert.

Die großartige Entwicklung der Industrie, insbesondere in Ober- und Mittelitalien, der neue Aufschwung des Handels, auch die Fortschritte des Ackerbaus haben in den letzten Jahren den Reichtum des Landes erhöht: die Auswanderung, obgleich sie eine unerwartete und fast pathologische Vermehrung gezeigt hat, hat den im Auslande dauernd oder zeitlich arbeitenden Italienern die Möglichkeit gegeben, große Summen Geldes nach Hause zu senden oder zurückzubringen: die Zahl der Italien besuchenden Ausländer hat zugenommen und ihre Ausgaben haben einen bedeutenden Posten in der internationalen Zahlungsbilanz zugunsten Italiens gebildet, usw.

Auch die Finanzen des Staates, trotz der Vermehrung der Ausgaben, haben bedeutende Fortschritte gezeigt: der zugenommene Kredit des Staates hat eine Erniedrigung der Zinse der öffentlichen Schuld i. J. 1906 erlaubt.

Natürlich hat diese Verbesserung der ökonomischen und finanziellen Lage des Landes den Zettelbanken eine größere Entwicklung und eine gesündere Auswahl der Geschäfte, eine raschere Sammlung einer großen Metallreserve, eine leichtere Liquidation der immobilisierten Posten gestattet: auch viel ist den leitenden Männern zu verdanken: so hat sich z. B. die Bank von Italien während der großen Börsenkrisis des Jahres 1907 glänzend bewährt.

Trotz dieser Fortschritte hat der Gesetzgeber geglaubt, daß der Augenblick für die Aufhebung des Legalkurses der Banknoten noch nicht gekommen sei, und dieser wurde, durch das G. v. 29./XII. 1907, Nr. 799, bis Ende 1908 verlängert; aber zugleich wurden bedeutende Maßregeln (damit die Erhöhung der Maximalgrenze der Notenausgabe) ergriffen, um die gesetzlichen Vorschriften besser dem neuen Zustande der Zettelbanken und der ökonomischen und finanziellen Lage des Landes anzupassen; so ist das G. v. 31./XII. 1907, Nr. 804, zustande gekommen, welches die Reformen zu einem provisorischen Abschluß gebracht hat.

Übersicht der wichtigsten gesetzlich bestehenden Vorschriften.¹⁾

1. G. v. 8./VIII. 1895, Nr. 486, Text und Anhänge Q. T.
2. G. (einheitlicher Text) v. 9./X. 1900, Nr. 373.
3. G. v. 29./XII. 1907, Nr. 799.
4. G. v. 31./XII. 1907, Nr. 804.

Mit diesem letzten Gesetze wurde die Regierung ermächtigt, alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften in einem einheitlichen Gesetzestext zu kodifizieren: doch hat die Regierung bis jetzt (Juni 1908) diese Autorisation noch nicht benutzt, was die folgende Darstellung sehr erschwert.

Es kommen folgende königliche Dekrete und Reglements hinzu:

1. v. 27./II. 1894, Nr. 58 (Austausch der Banknoten unter den Banken).
2. v. 18./IV. 1895, Nr. 132 (Gebühr für die Aufsichtsausgaben).
3. v. 10./X. 1895, Nr. 627 (Wechsel aufs Ausland und Kontokorrents im Auslande als Teil der Metallreserve).
4. v. 15./X. 1895, Nr. 619 (Statut der Bank von Neapel).
5. v. 15./X. 1895, Nr. 620 (Statut der Bank von Sizilien).
6. v. 25./X. 1895, Nr. 639 (besonderer Diskontosatz für bestimmte Wechsel).
7. v. 31./X. 1896, Nr. 506 (Fabrikation und Erneuerung der Banknoten).
8. v. 1./VI. 1897, Nr. 211 (Aufgaben der ständigen Aufsichtskommission).
9. v. 3./VIII. 1898, Nr. 392 (Bildung der unverminderbaren Metallreserve).
10. v. 25./X. 1898, Nr. 455 (Form der periodischen Ausweise der Zettelbanken).
11. v. 18./VI. 1899, Nr. 276 (Statut der Bank von Italien).
12. v. 26./VIII. 1899, Nr. 367 und 8./XI. 1903, Nr. 455 (Reglement für die Bank von Neapel).
13. v. 20./I. 1901, Nr. 68 (Reglement für die Bank von Sizilien).

¹⁾ Die italienischen Gesetze und Verordnungen wurden, seit 1861 bis Ende 1890, nach 10jährigen Folgen (Serie) numeriert (1861—70, 1871—80, 1881—90). Da diese Numerierung sehr unbequem erschien, so hat das königliche Dekret v. 19./XII. 1890, Nr. 7335 vorgeschrieben, daß sie seit dem 1./I. 1891 nur nach einjähriger Folge statfinde. — Gesetze und Verordnungen werden im Hauptteil der offiziellen Sammlung mit arabischen Ziffern, im Supplementarteil mit römischen Ziffern verzeichnet. Als königliche Dekrete werden jene Verordnungen bezeichnet, welche einfache Maßregeln der Exekutivgewalt, als Reglements jene königlichen Dekrete, welche die Ausführungsbestimmungen der Gesetze enthalten. In Italien wird sehr oft die Regierung vom Parlament ermächtigt, verschiedene bestehende Gesetze über denselben Gegenstand zu kodifizieren. Das so entstandene Gesetz wird, nach Anhörung des Staatsrates, mit königlichen Dekrete publiziert und trägt die Bezeichnung: Legge (testo unico), d. h. Gesetz (einheitlicher, einzig geltender Text).

14. v. 18./IX. 1905, Nr. 501 und 7./III. 1907, Nr. 73 (Betrag der zur Disposition der Banken gestellten Noten).

11. Wesen und innere Einrichtung der Zettelbanken. A. Die Bank von Italien ist eine Aktiengesellschaft. Die Aktien zu 800 Lire nominellen Wertes lauten auf Namen. Früher waren die Aktien zu 1000 Lire nominellen Wertes: aber i. J. 1894 wurden sie auf 900 Lire, i. J. 1897 auf 800 Lire erniedrigt: auf jede Aktie wurden 700 Lire bezahlt, aber es werden nur 600 Lire berechnet (s. unten sub 13).

Sie hat ihre Generaldirektion und Zentralverwaltung in Rom und viele Hauptkontore, Succursalen, kleine Kontore usw. (s. unten sub 12).

Die Generaldirektion besteht aus einem Generaldirektor und einem Generalvize-direktor. Sie werden vom Oberrate der Bank gewählt und entlassen, aber sie sollen von der Regierung bestätigt werden.

Der Oberrat (Consiglio superiore) wird jährlich in folgender Weise gewählt. Der Verwaltungsrat jedes Hauptkontors bezeichnet aus seiner Mitte zwei Oberräte; vier andere Oberräte werden von der Generalversammlung der Aktionäre aus den übrigen Mitgliedern der Verwaltungsräte der Hauptkontore aus-erwählt. Dem Oberrate gehört der General-direktor mit Stimmrecht an; der General-vizedirektor kann den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen: jedoch steht dem Generalvizedirektor, wenn er den abwesen-den Generaldirektor vertritt, das Stimmrecht zu. Dem Oberrate steht unter anderen wichtigen Befugnissen die Ernennung, auf Vorschlag des Generaldirektors, der Beamten der Bank zu.

Die Generaldirektion und der Oberrat besorgen die allgemeine Verwaltung der Bank. Die Ueberwachung darüber gehört den Sindaci, welche alljährlich, in Zahl von drei oder fünf nach Gutdünken, von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden.

Die Generalversammlung der Aktionäre findet in ordentlicher Weise einmal jährlich in Rom und in außerordentlicher Weise mit Erfüllung besonderer statutarischer Vorschriften, wenn es nötig erscheint, statt.

Bei jedem Hauptkontor (sede), dessen Leitung ein vom Oberrate auf Vorschlag des Generaldirektors ernannter Direktor hat, besteht ein Verwaltungsrat (Consiglio di reggenza) mit je acht bis zwölf Räten und vier Zensoren. Die genaue Zahl der Räte wird vom Oberrate bestimmt, welcher auch den Direktor, auf Vorschlag des General-direktors, ernannt. Die Räte und Zensoren werden von der bei den Hauptkontoren dazu einberufenen Generalversammlung der Aktionäre auf 6 Jahre gewählt; die Hälfte

scheidet jedes dritte Jahr aus. Die Sache ist so eingerichtet, daß die Generalversamm-lung der Aktionäre einmal jedes dritte Jahr bei jedem Hauptkontor stattfindet. Bei jedem Hauptkontore hat man acht bis fünfzehn auf 2 Jahre ernannte Diskontoräte: die Hälfte scheidet jährlich aus, und die Ernennung besorgt der Verwaltungsrat des Hauptkontors aus einem doppelten vom Generaldirektor bestätigten Verzeichnis; die Diskontokommission wird vom Direktor, zwei Verwaltungsräten und einem Diskonto-rate gebildet.

Bei jeder Succursale hat man einen vom Oberrate auf Vorschlag des Generaldirektors ernannten Direktor, einige Zensoren (nicht mehr als vier), welche vom Oberrate ernannt und von den Sindaci bestätigt werden, und je vier bis acht auf zwei Jahre vom Ober-rate gewählte Diskontoräte (die Hälfte scheidet jedes Jahr aus); die Diskontokommission wird von dem Direktor und zwei Diskonto-räten gebildet.

Bei jedem kleinen Kontor (agenzia) ist ein vom Oberrate auf Vorschlag des General-direktors ernannter Agent bestellt.

B. Die Bank von Neapel ist eine autonome, öffentliche Kreditanstalt unter der Aufsicht der Regierung, mit eigenem Vermögen. Ihre Zentral-verwaltung ist in Neapel.

Sie hat einen in eigentümlicher Weise gebildeten Generalrat (Consiglio generale). Dem-selben gehören an: a) für Neapel: der Bürger-meister der Stadt, der Vorsitzende der Provinzial-vertretung, der Vorsitzende der Handelskammer, ein Delegierter der Gemeindevertretung, ein Delegierter der Provinzialvertretung, ein Dele-gierter der Handelskammer; b) ein Delegierter der Vertretung der Provinz Bari und ein Delegierter der Handelskammer dieser Stadt; c) ein Delegierter der Vertretung von jeder der folgenden Provinzen: Aquila, Avellino, Bene-vento, Campobasso, Caserta, Catanzaro, Chieti, Cosenza, Foggia, Lecce, Potenza, Reggio-Calabria, Salerno und Teramo; d) ein Delegierter für jede andere Provinz des Königreichs, wo die Bank ein Hauptkontor besitzt; e) der General-direktor und die zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräte. Die Delegierten werden auf zwei Jahre gewählt. Der General-rat hält seine ordentliche Versammlung in Neapel einmal in den ersten drei Monaten jedes Jahres und kann in außerordentlicher Weise und mit Erfüllung besonderer statutarischer Vorschriften auch später berufen werden. Seine Funktionen entsprechen im allgemeinen jenen der Generalversammlung der Aktionäre in den Bankaktiengesellschaften.

Die Leitung der Anstalt steht dem Ver-waltungsrat (Consiglio di amministrazione) zu, welchem angehören: a) der Generaldirektor, welcher von der Regierung durch königl. Dekret ernannt wird; b) drei ordentliche Delegierte und ein Supplent, welche jährlich vom General-rate unter seinen Mitgliedern ernannt werden; c) zwei von der Regierung durch königl. Dekret

ernannte Verwaltungsräte; einer scheidet jedes zweite Jahr aus und ist wieder ernennbar.

Der Generalsekretär der Bank wird vom Minister des Staatsschatzes aus drei vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen und so werden auch die Direktoren der Hauptkontore (sedi) ernannt; die Direktoren der Succursalen dagegen ernannt der Verwaltungsrat.

Bei jedem Hauptkontor und jeder Succursale stehen acht bis zwölf vom Verwaltungsrat auf ein Jahr ernannte Diskontokommissäre; die Diskontokommission wird aus dem Direktor und zwei Kommissären gebildet.

Die Bank verwaltet auch eine Sparkasse und ein Pfandleihhaus.

C. Die Bank von Sizilien ist eine autonome, öffentliche Kreditanstalt unter der Aufsicht der Regierung, mit eigenem Vermögen. Ihre Zentralverwaltung ist in Palermo.

Sie hat, wie die Bank von Neapel, einen Generalrat (Consiglio generale), welchem angehören: a) für Palermo: der Bürgermeister der Stadt, der Vorsitzende der Provinzialvertretung, der Vorsitzende der Handelskammer, ein Delegierter der Gemeindevertretung, einer der Provinzialvertretung und einer der Handelskammer; b) die Bürgermeister von Messina, Catania und Girgenti, ein Delegierter der Handelskammer und einer der Provinzialvertretung derselben Orte; c) ein Delegierter der Provinzialvertretung von Caltanissetta, Siracusa und Trapani; d) ein Delegierter der Handelskammer der anderen Provinzen, wo die Bank ein Hauptkontor errichtet hat; e) der Generaldirektor und die zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräte. Die Wahlen der Delegierten finden jedes zweite Jahr statt.

Der Generalrat hält seine ordentliche Versammlung in Palermo einmal in den ersten drei Monaten jedes Jahres und kann in außerordentlicher Weise und mit Erfüllung besonderer statutarischer Vorschriften auch später berufen werden. Seine Funktionen entsprechen im allgemeinen jenen der Generalversammlung der Aktionäre in den Bankaktiengesellschaften.

Die Anstalt wird vom Verwaltungsrat (Consiglio di amministrazione) geleitet, welchem angehören: a) der Generaldirektor, welcher von der Regierung durch königl. Dekret ernannt wird; b) drei ordentliche Delegierte und ein Supplent, welche jährlich vom Generalrat unter seinen Mitgliedern ernannt werden; c) zwei von der Regierung durch königl. Dekret ernannte Verwaltungsräte; einer scheidet jedes zweite Jahr aus und ist wieder ernennbar.

Der Generalsekretär der Bank wird vom Schatzminister aus drei vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen und so werden auch die Direktoren der Hauptkontore (sedi) ernannt; die Direktoren der Succursalen dagegen ernannt der Verwaltungsrat.

Bei jedem Hauptkontor und jeder Succursale stehen acht bis zwölf vom Verwaltungsrat auf ein Jahr ernannte Diskontokommissäre; die Diskontokommission wird aus dem Direktor und zwei Kommissären gebildet.

Die Bank verwaltet auch eine Agrarkreditanstalt und eine Sparkasse (s. unten sub 20).

12. Hauptkontore, Succursalen und Korrespondenten. Den Zettelbanken ist gestattet, Hauptkontore, Succursalen, kleine Kon-

tores, Korrespondenten und Vertreter zur Einlösung der Noten zu haben.

Die Hauptkontore (sedi) sind jene Succursalen, welche entweder in den größeren Städten sind oder die größte Summe von Geschäften aufweisen. Diese zwei Bedingungen fallen fast immer zusammen. Ein Hauptkontor jeder Bank soll in der Hauptstadt bestehen.

Die kleinen Kontore (agenzie) sind jene, welche von der Bank auf ihre Kosten und mit eigenem Personal errichtet werden, um die Einkassierung der Wechsel, die Bezahlung der Bankanweisungen, *vaglia cambiarii* (s. unten sub 16), und die Einlösung der Noten zu besorgen.

Die Bank von Italien soll entweder ein Hauptkontor oder eine Succursale in jedem Hauptort der 69 Provinzen haben; außerdem hat sie Succursalen auch in anderen Städten gegründet. Zur Eröffnung und Aufhebung von Hauptkontoren und Succursalen und zur Verwandlung dieser letzten in kleine Kontore braucht sie die Bestätigung der Regierung, welche ganz einfach mit ministerieller Verfügung gegeben wird. In der Errichtung und Aufhebung der kleinen Kontore ist sie ganz frei.

Die Bank von Neapel und die Bank von Sizilien können die bestehenden Hauptkontore und Succursalen aufheben oder neue in den Hauptorten der Provinzen errichten; aber die Errichtung und Aufhebung geschieht, auf Vorschlag des Generaldirektors nach Zustimmung des Generalrates, nur durch königl. Dekret. Zur Errichtung der kleinen Kontore, auf Vorschlag des Generaldirektors nach Zustimmung des Generalrates, ist ein Dekret des Schatzministers nötig.

Die Korrespondenten sind jene Kreditanstalten und Privatbanken (im e. S. des Wortes), welche auf Rechnung der Zettelbank die Einkassierung der Wechsel, die Bezahlung der Bankanweisungen usw. besorgen.

Dieselben Kreditanstalten und Privatbanken sowie die Sparkassen können (gewöhnlich in größeren Städten), nach vorhergehender Mitteilung an die Regierung, von den Zettelbanken beauftragt werden, die Einlösung ihrer Noten zu besorgen; in diesem Falle wird ihnen von der Zettelbank die sog. Vertretung zur Einlösung, *rappresentanza pel cambio*, anvertraut. Dieses geschieht gewöhnlich in jenen Provinzen, wo die Zettelbank keine der drei obengenannten eigenen Stellen besitzt; da wählt sie einen Vertreter, dessen Sitz gewöhnlich der Hauptort der Provinz ist; doch kann die Bank mehrere Vertreter in derselben Provinz haben. Die Zettelbanken können sich gegenseitig diesen Dienst erweisen; z. B. hat die Bank von Neapel die Vertretung jener von Sizilien an mehreren Orten.

Die Zahl der Hauptkontore, der Succursalen, der kleinen Kontore und der Vertretungen zur Einlösung, Anfang 1908, für jede Zettelbank ist aus folgender Übersicht (S. 472) zu ersehen.

Die Korrespondenten sind sehr zahlreich; alle Zettelbanken zählen sie zu Hunderten; auch sind solche in ganz kleinen Orten zu finden, und ihre Zahl wächst mit den fortwährend stattfindenden Gründungen von neuen kooperativen Kreditgesellschaften, ordentlichen

Zettelbank	Hauptkontore (sedi)	Succursalen (succursali)	Kleine Kontore (agenzie)	Vertretungen zur Einlösung der Noten (rappresentanze pel cambio)
1. Bank von Italien	9	71	21	—
2. Bank von Neapel	8	18	8	35
3. Bank von Sizilien	7	4	15	69

Kreditgesellschaften und Privatbanken (s. auch unten sub 16).

13. Kapital und Vermögen. Kapital und Grundvermögen der Banken sind in folgender Uebersicht zusammengestellt:

1. Bank von Italien (Aktienbank).	
Nominelles Kapital	240 000 000 Lire
Eingezahltes Kapital	180 000 000 „
2. Bank von Neapel (öf. Kreditanstalt).	
Ständiges Vermögen	50 000 000 Lire
3. Bank von Sizilien (öf. Kreditanstalt).	
Ständiges Vermögen	12 000 000 Lire

Das nominelle Kapital der Bank von Italien ist in 300 000 Aktien verteilt. Das eingezahlte Kapital beträgt eigentlich 210 Mill. Lire, d. h. über jede Aktie wurden 700 Lire eingezahlt; aber um eine größere Quote der jährlichen Nettogewinne zur Verbesserung ihrer durch die oben erwähnten Umstände (s. oben sub 10) verdorbenen Lage verwenden zu können, wurde jenes Kapital um 30 Mill., also auf 180 Mill. herabgesetzt, d. h. für jede Aktie werden nur 600 statt 700 Lire als eingezahlt berechnet. Doch wird die Bank nach einer von 1893 beginnenden Minimalfrist von 15 Jahren, wenn sie ihre gesetzlichen Pflichten erfüllt, ermächtigt sein, in jährlichen Quoten von nicht mehr als 6 Mill. ihren Aktionären jene 30 Mill. zurückzuerstatten. Die jährliche Dividende für jede Aktie kann nicht 40 Lire übersteigen.

Da, wie oben (sub 10) gesagt wurde, auch die Banken von Neapel und von Sizilien einen Teil ihres Vermögens in schlechten Aktivgeschäften und Grundkreditoperationen angelegt hatten und die oben angeführten Zahlen zum Teil ein nicht bestehendes Vermögen, sondern nur eine Forderung der Bankabteilung gegenüber der Grundkreditabteilung der Anstalt (s. sub 10) darstellen, so sollen seit 1893 jene zwei Banken für eine Frist von 15 Jahren alle Nettogewinne, mit Ausnahme des zur Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen bestimmten Teiles, zu ihrem Vermögen zuschlagen.

Die Frist von 15 Jahren, von denen eben die Rede war, wurde gewählt, weil man hoffte, daß alle drei Banken in dieser Zeitperiode alle immobilisierten und nicht mehr gestatteten Aktiva liquidiert haben würden, was größtenteils wirklich geschehen ist (s. unten sub 18).

14. Die Notenausgabe. Das Recht der Notenausgabe ist den genannten Anstalten ausschließlich und zwar für eine 20jährige Periode gewährt (s unten sub 15).

Die Banken haben als Hauptaufgabe, Noten für die Bedürfnisse des Handels auszugeben. Die sog. normale Maximalgrenze der Ausgabe ist auf folgende Beträge bestimmt:

Bank von Italien	660,0 Mill. Lire
Bank von Neapel	200,0 „ „
Bank von Sizilien	48,0 „ „

Im ganzen 908,0 Mill. Lire

Die Bank von Sizilien kann außerdem noch 10 Mill. Lire in Noten ausgeben; aber diese sollen ausschließlich zur Hilfe des Schwefelhandels gewidmet werden.

Die Bardeckung soll mindestens 40 % der ausgegebenen Noten betragen. Die Banken können jedoch jene normale Maximalgrenze überschreiten: a) für beliebige Summen mit voller Bardeckung; b) mit einer Bardeckung von 40 % und der Bezahlung einer besonderen Umlaufsteuer (s. unten sub 18) auf folgende Weise. Diese Umlaufsteuer trifft den Betrag der Noten über die normale Maximalgrenze und entspricht: α) $\frac{1}{3}$ des Diskontosatzes, wenn jener Betrag nicht höher als 50 Mill. Lire für die Bank von Italien, 15 Mill. für die Bank von Neapel, 4 Mill. für die Bank von Sizilien ist; β) $\frac{2}{3}$ des Diskontosatzes, wenn jener Betrag über 50, aber nicht über 100 Mill. Lire für die Bank von Italien, über 15, aber nicht über 30 Mill. für die Bank von Neapel, über 4, aber nicht über 8 Mill. für die Bank von Sizilien steigt; γ) dem vollen Diskontosatz, wenn jener Betrag über 100, aber nicht über 150 Mill. Lire für die Bank von Italien, über 30, aber nicht über 45 Mill. für die Bank von Neapel, über 8, aber nicht über 12 Mill. für die Bank von Sizilien steigt. Jeder weitere Betrag (d. h. über diese letzten Summen von 150, 45 und 12 Mill. je für jede Bank) wird mit einer außerordentlichen Umlaufsteuer von 7,50 % betroffen; und dasselbe geschieht, wenn die Notenausgabe ohne eine Bardeckung von mindestens 40 % stattfindet, auch wenn sie die obengenannte normale Maximalgrenze nicht überschreitet. Es ist zu bemerken, daß der Betrag der Noten, welcher der Bardeckung entspricht, von diesen Steuern nicht betroffen wird (s. unten sub 18, d).

Man hat so versucht, die nötige Elastizität der Notenausgabe aufzubewahren und zugleich die Gefahr einer übermäßigen Notenausgabe zu Spekulationszwecken zu vermeiden.

Da die Banken verpflichtet sind, dem Staate Summen vorzuschießen (jetzt bis 125 Mill. Lire; s. unten sub 18), so ist die

entsprechende Notenausgabe nicht in der Maximalsumme der normalen Ausgabe einbegriffen, und für sie genügt eine Bardeckung von 33 0/0.

Die Bardeckung oder Metallreserve soll mindestens zu $\frac{3}{4}$ aus Goldmünzen und Goldbarren und für das übrige $\frac{1}{4}$ aus Silbermünzen des lateinischen Münzbundes, zu $\frac{900}{1000}$ Fein, bestehen: aber zur Bildung der Bardeckung werden dem Metall die entweder in Gold, oder in Silbermünzen (zu $\frac{900}{1000}$ Fein) des lateinischen Münzbundes, zahlbaren: a) Wechsel auf das Ausland; b) Schatzscheine der ausländischen Staaten; c) Zertifikate über in Kontokorrent bei ausländischen Banken hinterlegten Summen, gleichgestellt. Diese dem Metalle gleichgestellte Quote der Bardeckung soll nie folgenden Betrag übersteigen: bei der Bank von Italien 11 0/0 der gesamten Bardeckung, bei der Bank von Neapel 7 0/0, bei der Bank von Sizilien 15 0/0. Außerdem sollen die in der Metallreserve eingerechneten Zertifikate der in Kontokorrent bei den ausländischen Banken hinterlegten Summen nie mehr als $3\frac{1}{2}$ 0/0 des gesamten gesetzlich erlaubten Notenumlaufs betragen.

Die so gebildete Bardeckung oder Metallreserve darf unter keinen Umständen unter die folgende Minimalsumme fallen:

bei der Bank von Italien	400,0	Mill.	Lire
„ „ „ „ Neapel	120,0	„	„
„ „ „ „ Sizilien	28,0	„	„

Diese Metallreserve soll von den übrigen Aktiva der Bank vollkommen getrennt gehalten werden, und der Staat soll in besonderer Weise über die Erhaltung derselben seitens der Banken eine beständige Aufsicht führen. Diese Reserve garantiert die Banknoten; da aber die Besitzer dieser Noten in keiner Weise davon Nutzen ziehen können, weil eine Einlösung aus jener Reserve weder jetzt noch künftighin stattfinden wird, wie wir später zeigen werden, so hat man ihnen ein Vorzugsrecht (*diritto di prelazione*) auf folgende Aktiva der Bank gestattet:

a) auf die Goldmünzen, Goldbarren und gesetzlichen Silbermünzen im Besitz der Bank, welche weder zur genannten unverminderbaren Metallreserve gehören noch zur Deckung der stets fälligen Verbindlichkeiten (s. unten sub 16) bestimmt wurden;

b) auf die von den Banken erworbenen italienischen Staatsschatzscheine und andere vom italienischen Staate emittierten oder verbürgten Wertpapiere;

c) auf die auswärtigen Wechsel, welche als Teil der Metallreserve nicht betrachtet werden;

d) auf die Forderungen, welche vom Lombardgeschäft auf Wertpapiere herrühren und durch diese gesichert sind; darunter sind

auch die Forderungen gegen den Staat für die ihm geleisteten Vorschüsse und die Wertpapiere, welche der Staat zur Sicherung derselben hinterlegt hat (s. unten sub 18), einbegriffen;

e) auf die inländischen Wechsel, welche nicht zu den immobilisierten Posten (s. oben sub 10) gerechnet sind.

Wir werden mit einem Beispiel die Sache erklären.

Die Bank von Italien hatte am 31./III. 1908 eine gesamte Notenausgabe von Lire 1312 362 150,00.

Bis zum Betrag von 400 Mill. Lire waren diese Banknoten von der obengenannten unverminderbaren Metallreserve gedeckt: es blieben so Lire 912 362 150,00; zur Bürgschaft für diese waren folgende Werte angewiesen:

a) Gold und gesetzliche Silbermünzen	642 110 648,56
b) italienische Staatsschatzscheine und andere staatliche oder vom Staat verbürgte Wertpapiere	188 156 313,25
c) ausländische Wechsel	453 843,29
d) vom Lombardgeschäft herrührende Forderungen	77 685 942,44
e) inländische Wechsel	3 955 402,46
Gesamtsumme	912 362 150,00

Diese 912,4 Mill. Werte stellen die Aktiva dar, auf welche die Ueberbringer der Banknoten das genannte Vorzugsrecht am 31./III. 1908 hatten. Natürlich dienen auch, wie wir sagten, die oben erwähnten 400 Mill. der Metallreserve zur Sicherung der Banknoten: aber es ist gewiß, daß der wirkliche Notenumlauf der Bank von Italien in ruhigen Zeiten nie unter 400 Mill. fallen wird, und so werden jene 400 Mill. Banknoten niemals zur Einlösung, auch wenn diese wieder stattfinden wird, präsentiert werden; im Fall eines Krieges wird der Staat jene Metallreserve sich aneignen und die entsprechende Summe von Banknoten mit Zwangskurs versehen. Die Sache ist in ganz gleicher Weise auch für die übrigen zwei Banken eingerichtet.¹⁾

¹⁾ Nebenbei sei bemerkt, daß i. J. 1897 die Bank von Neapel 45 Mill. Lire ihrer unverminderbaren Goldreserve von 120,0 Mill. bei der Kasse der Regierung hinterlegt hat. Die Regierung hat ihr dafür 45 Mill. an Staatspapiergeld gegeben. Mit diesem kaufte die Bank italienische Staatstitel und mit den Zinsen dieser Staatstitel kauft sie allmählich ihr Gold zurück, während der Staat eine diesen Rückkäufen entsprechende Menge von Staatspapiergeld vernichtet. Nach etwa (von 1897 an berechneten) 20 Jahren wird die Bank durch dies Mittel wieder im Besitz ihrer vollen Goldreserve sein und außerdem 45 Mill. italienischer Rente besitzen, die die Verluste an ihren Immobilisationen decken und zu ihrem Vermögen zugeschlagen

Die Banken sind nicht verpflichtet, so lange das Staatspapiergeld (s. unten) uneinlösbar ist, ihre Banknoten einzulösen. Sie können, wenn sie wollen, dieselben mit Staatspapiergeld (was gewöhnlich geschieht) und auch aus dem Metallgeldbetrage, welcher die obenerwähnte Minimalsumme übersteigt, einlösen: aber in diesem zweiten Falle haben sie das Recht, vom Ueberbringer die Zahlung des Agios, welches an jenem Tage an der nächsten Börse festgestellt wurde, zu verlangen.

Das Staatspapiergeld ist in Stücken zu 5, 10 und 25 Lire ausgegeben; aber die Stücke zu 25 Lire werden jetzt zurückgezogen und nicht mehr in Umlauf gesetzt. Seine gesamte Summe kann 467,5 Mill. Lire nicht überschreiten (am 31./III. 1908 waren 436,6 Mill. ausgegeben). Dieses staatliche Papiergeld ist uneinlösbar und demnach mit Zwangskurs versehen; zur Bürgschaft ist jedoch in den Staatskassen eine unantastbare Goldreserve (von 117 277 760 Lire am 31./III. 1908), welche im Laufe des Jahres 1908 auf 151 250 000 Lire gebracht sein wird, hinterlegt.

Die Stückelung der Banknoten ist auf folgende Wertbeträge beschränkt: 50, 100, 500 und 1000 Lire.

Die Summe der am 20./V. 1908 umlaufenden Banknoten an der gesetzlichen Stückelung war die folgende:

Wertbetrag der Noten	Gesamtbetrag	
	Lire	%
1000 Lire	299 739 000	35,06
500 „	252 827 500	29,58
100 „	170 444 500	19,94
50 „	131 844 400	15,42
	854 855 400	100,00

Es bleiben außerdem im Umlauf alte Noten in einer nicht mehr erlaubten Form und Stückelung: so stellt die Uebersicht nicht die genaue Verteilung der Stücke im gesamten Umlauf dar, sowie auch nicht der Stücke, welche in den Kassen der Banken an jenem Tage lagen.

sein werden. Wenn man bedenkt, daß die unverminderbare Reserve nicht zur Einlösung der Noten dient, daß der Notenumlauf der Bank von Neapel voraussichtlich nie unter 120 Mill. fallen wird und daß im Falle eines Krieges die Regierung jener Metallreserve sich benächtigen und die entsprechende Summe Noten mit Zwangskurs versehen wird, so erscheint es ganz gleichgültig für die Besitzer der Noten, ob jene Metallreserve in den Kassen entweder des Staats oder der Bank sich findet. Die Bank hatte übrigens, am 31./III. 1908 schon 18 972 240 Lire ihres Goldes zurückgekauft, so daß an jenem Tage nur noch 26 027 760 Lire in den Kassen des Staates blieben.

Die Form der Banknoten in jeder Stückelung wird durch Dekret des Schatzministers bestimmt; so auch die Zahl der Stücke, welche bei jeder Fabrikation hergestellt werden soll. Die Fabrikation der neuen und die Vernichtung der alten oder verdorbenen Banknoten findet unter beständiger Aufsicht des Schatzministeriums statt. Die Fabrikation ist so eingerichtet, daß ohne Teilnahme der Zettelbank und der Regierung keine Banknote vollständig hergestellt werden kann. Die nicht zur Disposition der Banken gestellten Noten werden in einer speziellen Kasse aufbewahrt, und jede Heranziehung der Noten aus dieser Kasse, um sie in Umlauf zu setzen, wie jede Hinterlegung der für den Umlauf unnötigen, findet unter der Aufsicht der Staatsinspektoren statt.

15. Der Legalkurs der Banknoten und ihr Austausch unter den Zettelbanken. Dauer des Rechtes der Notenausgabe. 1. Die Banknoten haben den Legalkurs, d. h. sie sind gesetzliches Zahlungsmittel in jenen Provinzen, wo die Bank entweder ein Hauptkontor oder eine Succursale oder ein kleines Kontor oder eine Vertretung zur Einlösung der Noten hat.

Augenblicklich haben die Noten aller drei Banken den Legalkurs im gesamten Königreich.

Nach freiwilligen Vereinbarungen, welche von der Regierung bestätigt werden sollen, kann jede Anstalt sich verpflichten, die Noten einer anderen Anstalt wieder in ihren Zahlungen in Umlauf zu setzen.

Da aber wegen des Legalkurses jede Anstalt gezwungen ist, die Noten jeder anderen Anstalt anzunehmen und auch im Falle, daß eine Anstalt die Noten der anderen in den Zahlungen benutzt, in der Kasse der ersten eine gewisse Menge der Noten der anderen bleiben kann, so ist es nötig gewesen, den wechselseitigen unmittelbaren Austausch der Noten (die sog. *riscontrata*) unter den Zettelbanken zu regeln: diese Aufgabe wurde gesetzlich der Regierung vorbehalten, welche folgende Vorschriften erlassen hat.

Am 10., am 20. und am Ende jedes Monats teilt jede Anstalt der anderen mit, wie viele Banknoten und andere auf Sicht zahlbare Wertpapiere (z. B. Bankanweisungen: s. unten sub 16) sie von dieser letzten besitzt. Von dem fünften Tage nach der Mitteilung hat diese letzte Anstalt, d. h. der Schuldner, das Recht, ihre eigenen Noten und Wertpapiere mit Noten und Wertpapieren der ersten Anstalt, d. h. des Gläubigers, und mit anderen gesetzlichen Einlösungsmitteln, z. B. mit Staatspapiergeld oder Münze, einzuwechseln. Wenn der Schuldner die ganze Summe der eigenen Noten und Wertpapiere auf solche Weise nicht zurücknehmen kann,

so bleibt der übrige Teil bei dem Gläubiger, welcher die Summe in einem besonderen Kontokorrent zur Last des Schuldners einschreibt; für dieses Kontokorrent kann der Gläubiger einen Zins, welcher nicht höher als $\frac{3}{5}$ des offiziellen Diskontosatzes (s. unten sub 16) sein soll, verlangen. Die Liquidation des Kontokorrents findet Ende Juni und Ende Dezember jedes Jahres statt. Jedenfalls kann der Schuldner während des Legalkurses nicht gezwungen werden, in dem Austausch der Noten und in der Liquidation des Kontokorrents, außer den Noten des Gläubigers, auch andere gesetzliche Einlösungsmittel für eine den zwanzigsten Teil ihrer gesamten gestatteten Notenausgabe übersteigende Summe zu verwenden: er kann dagegen mit Wechseln von nicht längerer als fünfzehntägiger Fälligkeit und mit Staatsschuldtiteln seine übrige Schuld abtragen.

Da aber die Bank von Italien den Zahlungsdienst des Staates im ganzen Königreich (s. unten sub 18) besorgt und so eine große Menge von Banknoten der anderen zwei Anstalten, welche zur Steuerzahlung gebraucht werden, sammelt, so ist zugunsten dieser letzten vorgeschrieben worden, daß die Bank von Italien die Rücknahme der von ihr gehaltenen, aber von den Banken von Neapel und von Sizilien emittierten Noten nur in jenem Betrage seitens derselben verlangen kann, in welchem diese zwei Banken Noten der Bank von Italien in ihren Kassen haben.

So sind die oben dargestellten Vorschriften nur in sehr beschränkter Weise auf die Bank von Italien anwendbar und nur für die Banken von Neapel und von Sizilien in voller Geltung.

Der Legalkurs der Banknoten soll Ende 1908 aufhören, aber es ist leicht vorauszu- sehen, daß zu jener Zeit eine Verlängerung noch nötig sein wird.

2. Jenen Anstalten, welche zur Verfallzeit des zwanzigjährigen Rechtes der Notemission, d. h. am 10./VIII. des Jahres 1913, die gesetzlichen Pflichten genau erfüllt haben werden, wird die Dauer des Privilegiums bis Ende des Jahres 1923 zugesichert.

Zwei Jahre vor dem genannten Termin soll eine Kommission die Zustände der Banken prüfen, um festzustellen, ob sie den gesetzlichen Bedingungen zur Verlängerung des Privilegiums vollkommen entsprechen; die Kommission soll aus zwei vom Senat, zwei vom Abgeordnetenhaus und drei durch königliches Dekret nach Anhörung des Ministerrats von der Regierung ernannten Mitgliedern gebildet werden.

16. Aktiv- und Passivgeschäfte. Diskontosatz und Zinssatz. 1. Außer der

Ausgabe von Banknoten sind die Zettelbanken zu folgenden Geschäften berechtigt:

a) Diskontierung von Wechseln und Schecks mit höchstens 4 Monaten Fälligkeitstermin und mindestens 2 Unterschriften, von Staatsschatzscheinen, von Pfandnoten (Warrants) der öffentlichen Lagerhäuser (magazzini generali), von Koupons der Kreditpapiere, auf welche Vorschüsse (s. sub b) erlaubt sind.

b) Vorschüsse (anticipazioni, Lombardgeschäfte), mit höchstens 4 oder 6 Monaten (je nach der Art der Titel) Fälligkeitstermin, auf Staatsschuldtitel, Staatsschatzscheine (auf diese, wenn ihre Verfallzeit sehr lang ist, kann der Vorschuß auf zwei Jahre verlängert werden) und vom Staate garantierte Papiere, auf Verschreibungen der Grundkreditanstalten, auf Papiere, welche in Gold zahlbar sind und von ausländischen Staaten ausgegeben oder garantiert wurden, auf Gold- und Silbermünzen, auf Seide, auf Warenordres, ordini in derrate (Wechsel mit der Verpflichtung zur Lieferung einer gewissen Menge, zu einer fixierten Zeit, einer bestimmten Art Ware), auf Depositscheine der öffentlichen Lagerhäuser, usw. Die Vorschüsse auf Wertpapiere können nach der verschiedenen Art derselben entweder dem ganzen nominellen Werte oder nur $\frac{9}{10}$ oder $\frac{4}{5}$ oder $\frac{3}{4}$ oder $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ desselben entsprechen.

c) Kauf und Verkauf von ausländischen, in Gold zahlbaren Wechseln und Bankanweisungen mit mindestens zwei guten Unterschriften und höchstens 3 Monaten Fälligkeitstermin, sowie die Ausstellung von Bankanweisungen aufs Ausland: da aber diese Geschäfte hauptsächlich zur Sammlung von Metall für die Reserve (s. oben sub 14) und zu Operationen für den Staatsschatz dienen sollen, so sollen die Anstalten sie nur in dem Maße betreiben, als zu jenen Zwecken nötig ist: um über dieses Maß diese Geschäfte zu erweitern sowie um Kontokorrents im Auslande zu haben, sollen die Anstalten vom Schatzminister, welcher zugleich die Grenzen festsetzt, autorisiert werden.

Alle übrigen beweglichen und unbeweglichen Güter, welche insbesondere als Bezahlung von Geldforderungen in Besitz der Banken gelangen, sind in 2 Jahren zu verkaufen: doch können die Banken ihre verfügbaren und nicht dem Reservefonds (s. unten sub 17) gehörigen Mittel in Staatsschuldtiteln oder vom Staate verbürgten Wertpapieren bis zu folgenden Summen anlegen; die Bank von Italien bis 75, die Bank von Neapel bis 30, die Bank von Sizilien bis 8 Mill. Lire.

Die aktiven unverbürgten Kontokorrents sind nicht gestattet; die Grundkreditoperationen sind verboten und, wie oben (s. sub

10) bemerkt wurde, sind die mit den Zettelbanken zusammenhängenden Grundkreditanstalten jetzt in Liquidation.

Den Banken ist erlaubt, verzinsliche Depositen in passivem Kontokorrent anzunehmen: der Zins kann nicht höher als ein Drittel des Diskontosatzes sein. Wenn der Betrag jener Depositen in der Bank von Italien 130 Mill. Lire, in der Bank von Neapel 50 Mill., in der Bank von Sizilien 15 Mill. übersteigt, soll der Notenumlauf vermindert werden: die Verminderung soll einem Drittel der die genannten Grenzen überschreitenden Summen der Depositen entsprechen.

Die Banken empfangen auch einfache, d. h. unverzinsliche Depositen und können *assegni bancarii* (Schecks) auf eigene oder eines Dritten Rechnung aufs Ausland, *mandati* (Zahlungsanweisungen) usw. ausstellen.

Speziell hervorzuheben sind die zur Beurkundung der Depositen zum Giroverkehr sehr verbreiteten Bankanweisungen, *vaglia cambiari*. Man kann sie für jede beliebige Summe ausstellen lassen; sie lauten auf den Namen des Einlegers oder einer von ihm bezeichneten dritten Person: diese können die Anweisung mit einfacher Unterschrift oder mit Indossament an andere übertragen, welche ihrerseits dasselbe tun können. Die Anweisung ist bei jedem Kontor, Succursale oder Korrespondent der Bank zahlbar und nur in fünf Jahren verjährbar.

Erwähnenswert sind weiter folgende zur Beurkundung der verzinslichen oder unverzinslichen Depositen von den Banken von Neapel und von Sizilien gebrauchten Papiere:

a) *fede di credito*. Es wird dem Einleger gegeben, wenn man ihn für ein Depositum von mindestens 50 Lire akkreditiert, und ist durch einfache Unterschrift oder Indossament übertragbar.

b) *polizzino*. Es ist eine für ein Depositum von weniger als 50 Lire ausgestellte *fede di credito*; es wird vom Einleger selbst vorbereitet und von der Bank beglaubigt und ist auf dieselbe Weise übertragbar.

c) *polizza nota in fede*. Wenn man über die auf einer *fede di credito* verzeichneten Summe für mehrere auf einander folgende Zahlungen verfügen will, so wird dieselbe in eine nicht mehr übertragbare *madrefede* verwandelt; dann kann sie mehrere Zahlungen bekrunden, und nimmt den Charakter eines wahren Kontokorrentbuches an; die vom Einleger ausgestellte Urkunde, mit welcher er über sein Guthaben verfügt, wird mit der *madrefede* präsentiert, von der Bank beglaubigt, und heißt *polizza nota in fede*, weil sie eine besondere Anmerkung für die Operation in der *madrefede* veranlaßt; die

polizza ist auf dieselbe Weise wie die *fede di credito* übertragbar.

Die Bank von Neapel hat ihre Korrespondenten ermächtigt, auf sie in den Grenzen einer vertragsmäßig vorausbestimmten und verbürgten Summe *assegni bancarii* (Schecks) zu ziehen. Dieselben sind bei jedem Kontor und jeder Succursale der Bank zahlbar, aber nur für eine Dauer von 15 Tagen: diese kürzere Verfallzeit unterscheidet diese Urkunde von der obengenannten Bankanweisung (*vaglia cambiario*).

Auch die Bank von Italien hat mit denselben Bedingungen ihre Korrespondenten ermächtigt, diese *assegni bancarii* auf sie zu ziehen, aber nur auf ein bestimmtes Hauptkontor oder eine bestimmte Succursale und auf feste kurze Zeit: so ist diese Urkunde von der Bankanweisung in doppelter Beziehung (durch den bestimmten Ort der Zahlung und die kurze feste Verfallzeit) verschieden.

Für alle Verbindlichkeiten, welche stets fällig sind (die sog. *debiti a vista*), sollen die Banken eine Bardeckung von 40% in den Kassen behalten: dieselbe soll ganz wie die Bardeckung für die Notenausgabe zusammengesetzt sein.

Die Gesetze bestimmen mit ausführlichen, hier nicht darzustellenden Vorschriften, wie die früher eingegangenen, nicht mehr erlaubten Geschäfte liquidiert werden sollen: die Operation ist in vollem Gange mit guten Resultaten.

Um die Mißbräuche der Vergangenheit zu vermeiden, wurde die Regierung ermächtigt, mit den Verwaltungen der drei Anstalten Vereinbarungen zu treffen und gleichmäßige Normen zu bestimmen für die Kompilation der Verzeichnisse der Personen und Handelsfirmen, denen Kredit (mit der Bemerkung, bis zu welcher Maximalsumme) gewährt wird, für den wechselseitigen Austausch unter den Anstalten oder teilweise Mitteilung des Inhaltes dieser Verzeichnisse, für die Wahl der Korrespondenten, usw.

Die Anstalten nehmen endlich Hinterlegung von Wertpapieren, von Edelmetallsachen, von Geld, auf Rechnung des Staates, der Privaten, der Aktiengesellschaften (erste Einzahlungen des Gründungskapitals) an, zur Aufbewahrung, zur Bürgschaft, usw.

Nebenbei sei erwähnt, daß die Anstalten nach den durch königliches Dekret vorzuschreibenden Normen Abrechnungsstellen (*stanze di compensazione*) gründen und verwalten können, was in einigen großen Städten (Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Rom, Turin) schon geschehen ist.

2. Während der Geltung des Legalkurses soll der normale Diskontosatz so wie der Zinssatz auf die Vorschüsse für alle Zettelbanken gleich sein, und sie können dieselben

ohne Genehmigung der Regierung nicht verändern: die Regierung kann auch die Veränderung gleichzeitig für alle drei Anstalten verursachen. Doch können diese den Diskontosatz ermäßigen, aber nicht mehr als 1%: a) in Darlehen gegen Wechsel, aber nur zugunsten von Volksbanken, Agrarkreditanstalten, Banken für die Minenindustrie und Diskontoanstalten, welche besondere in dem Gesetze vorgeschriebene Bedingungen erfüllen (Unterstützung des Kleinhandels, Diskontierung von warrants der öffentlichen Lagerhäuser): b) in Diskontierung von warrants, die von öffentlichen Lagerhäusern gegen Deposit von Seide und Schwefel ausgestellt werden. Dieser Diskonto heißt *sconto di favore*. Die dazu verwendbare Summe ist auf 100 Mill. Lire für die Bank von Italien, auf 30 Mill. für die Bank von Neapel und auf 9 Mill. für die Bank von Sizilien beschränkt.

Außerdem ist, wenn die gesamte Notenausgabe die Maximalgrenze nicht überschritten hat, den Zettelbanken gestattet, unter dem normalen Diskontosatz Wechsel von Handelsfirmen und Bankhäusern ersten Ranges mit höchstens dreimonatlichem Fälligkeitstermin zu diskontieren. Dieser Diskonto heißt *sconto a saggio ridotto*. Der Satz kann nie unter 3% fallen und vom Schatzminister, nach Anhörung der Zettelbanken, je nach der Lage des Marktes mit einem Dekret verändert werden. Es ist verboten, diese Begünstigung zu benutzen, um Wechsel im ganzen oder zum Teil zu erneuern; ausgeschlossen bleiben auch die Wechsel welche zur Tilgung einer vorhergehenden Wechselschuld geschaffen werden. Die Diskontokommissionen (s. oben sub 11) sollen ihre Beschlüsse über diese Wechsel mit absoluter Mehrheit der Mitglieder fassen und besondere Buchführung darüber halten; außerdem sollen die so diskontierten Wechsel in einem besonderen Portefeuille aufbewahrt werden und so nicht nur von den zum normalen Diskontosatz diskontierten Wechseln, sondern auch von den obengenannten mit erniedrigtem Diskontosatz diskontierten Wechseln der Volksbanken, Agrarkreditanstalten, usw., vollständig getrennt bleiben, weil sie einer besonderen Aufsicht seitens der Regierung unterliegen.

So hat man drei Diskontosätze, den normalen, auch offiziellen genannten Satz, den Satz für den *sconto di favore*, den Satz für den *sconto a saggio ridotto* (s. die zweite Tabelle, unten sub 19).

17. Reservefonds (*fondo di riserva o massa di rispetto*). 1. Bei der Bank von Italien soll der Betrag des Reservefonds dem fünften Teile des nominellen Kapitals entsprechen. Er wird mit der Reservierung

des 20. Teiles der jährlichen Nettogewinne gebildet. Wenn die jährlichen Nettogewinne 5% des eingezahlten Kapitals übersteigen, so werden aus dieser übrigen Summe noch andere 20% abgezogen und dem Reservefonds angewiesen.

Wenn der Reservefonds den statutarischen Betrag in solcher Weise erreichen wird, kann die Generalversammlung der Aktionäre beschließen, daß ein außerordentlicher Reservefonds, *massa di rispetto straordinaria*, mit einem weiteren Teile der Nettogewinne angesammelt werde.

Die verfügbaren Summen des Reservefonds (ein Teil ist noch als Bürgschaft für die Operationen der Grundkreditabteilung, jetzt in Liquidation, festgesetzt) werden in vom Staate emittierten oder verbürgten Wertpapieren angelegt.

Die mehrmals erwähnten schlechten Aktivgeschäfte und Grundkreditoperationen haben die Regierung und die Bank gezwungen, Maßregeln zur Liquidation derselben zu ergreifen. Um die zufälligen aus diesen Operationen sich ergebenden Verluste auszugleichen, wurde die Bildung eines besonderen Reservefonds verordnet. Von den jährlichen Gewinnen werden 6 Mill. Lire jährlich (bis Ende 1908) dazu angewiesen; sie heißen *fondi accantonati*, und die jährlichen Nettogewinne, von denen oben die Rede war, werden nur dann festgestellt, wenn diese 6 Mill. abgezogen sind. Diese *fondi accantonati* hatten am 31./III. 1908 die Summe von 106,5 Mill. Lire erreicht.

2. Die Banken von Neapel und Sizilien haben keine Aktionäre; daher wird der jährliche Nettogewinn zu einem kleinen Teil zu gemeinnützigen Zwecken und größtenteils zur Bildung des Reservefonds verwendet: so ist dieser letzte schon auf eine beträchtliche Summe gestiegen (s. die erste Tabelle unten sub 19). Uebrigens ist bei diesen beiden Anstalten, da sie keine Aktionäre, sondern ein eigenes Vermögen haben, die Unterscheidung zwischen Vermögen und Reservefonds von untergeordneter Bedeutung; eigentlich ist der Reservefonds nur ein rechnungsmäßig isolierter Teil des Vermögens.

18. Verhältnisse zum Staate. Steuer und Gebühren. Öffentlichkeit. Die Zettelbanken sind verpflichtet, gegen Hinterlegung von Staatsschuldtiteln oder Staatsschatzscheinen, zum festen Zinssatz von 1,50% Lire netto, dem Staate Summen vorzuschließen.

Der Maximalbetrag dieser Vorschüsse ist für die Bank von Italien auf 115 Mill. Lire, für die Bank von Sizilien auf 10 Mill. Lire festgestellt.

Die Bank von Neapel wurde ihrer früher

ungünstigen Lage wegen von dieser Pflicht befreit.

Die Bank von Italien soll auch, auf Verlangen des Schatzministers, und gegen Hinterlegung seitens der Regierung von staatlichen oder vom Staate verbürgten Wertpapieren, der staatlichen Depositen- und Anleihekasse Summen bis zu 50 Mill. Lire zu einem nicht 3% übersteigenden Zinse vorschießen.

Der Zahlungsdienst des Staates wurde seit dem 1./II. 1895 für das ganze Gebiet des Königreichs der Bank von Italien anvertraut. Die Bank leistete dafür in Staatsschuldtiteln eine Bürgschaft von 90 Mill. Lire. Als Bürgschaft dienen auch die zur Ausgleichung der zufälligen Verluste in der Liquidation der schlechten Aktiva bestimmten sog. foudi accantonati, von denen oben (s. sub 17) die Rede war.

Die Aufsicht über die Zettelbanken steht dem Ministerium des Staatsschatzes zu. Zu diesem Zwecke bestehen bei diesem ein von einem Generalinspektor geleitetes Zentralamt und eine ständige Kommission. Das Zentralamt besorgt die Ausführung der Aufsicht. Ein Regierungsinspektor wohnt den Sitzungen der Generalversammlung der Aktionäre und des Oberrates der Bank von Italien, der Generalräte und der Zentralverwaltungsräte der Banken von Neapel und von Sizilien bei und kann in einer fünftägigen Frist gegen etwaige ungesetzliche Beschlüsse sein Veto einlegen; zugleich erstattet er dem Schatzminister, welchem die endgültige Entscheidung zusteht, einen Bericht. Er soll übrigens unmittelbar über alle Beschlüsse, auch über jene, gegen welche er das Veto nicht erhoben hat, berichten, und auf Grund des Berichtes kann der Schatzminister ungesetzliche Beschlüsse (auch solche, gegen welche der Inspektor kein Veto erhoben hat) in einer fünftägigen Frist aufheben. Das Zentralamt kontrolliert außerdem den Zahlungsdienst auf Rechnung des Staates und verordnet periodische und außerordentliche Prüfungen des Kassa-bestandes, der Bardeckung, der Notenausgabe, des Portefeuilles, insbesondere für die ausländischen und die a saggio ridotto diskontierten Wechsel, und überwacht im allgemeinen den Gang der Verwaltung und die Gesetzmäßigkeit der Geschäfte. — Die ständige Kommission gibt der Regierung Gutachten über wichtige Fragen, die Bankgesetzgebung und ihre Ausführung, die Bankverwaltung und die Bauinspektion betreffend. Sie wird aus vier vom Senat und vier vom Abgeordnetenhaus aus ihren eigenen Mitgliedern ernennten Kommissären und aus fünf Delegierten der Regierung gebildet. Die Delegierten der Regierung sollen sein: der Präsident oder ein Mitglied des Staats-

rates; der Präsident oder ein Mitglied des Rechnungshofes; der Generaldirektor des Staatsschatzes; der Generalinspektor der Zettelbanken im Schatzministerium; der Generalinspektor der Kreditabteilung im Handelsministerium.

Die Banken unterliegen

a) der allgemeinen Mobiliareinkommensteuer;

b) den Gebühren für die stets fälligen Verbindlichkeiten und die Lombardgeschäfte;

c) einer ordentlichen Umlaufsteuer (tassa di circolazione) auf den mittleren Betrag der jährlichen, die normale Maximalgrenze (s. oben sub 14) nicht überschreitenden Notenausgabe. Von dieser Umlaufsteuer bleibt der Betrag an Noten frei, welcher der Bardeckung und den dem Staate geleisteten Vorschüssen entspricht; wenn man den von der Umlaufsteuer betroffenen Notenumlauf bestimmen will, wird vom gesamten Notenumlauf jener Betrag in Abzug gebracht und nur das übrige als steuerbar betrachtet. Mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten, was die Verminderung ihrer immobilisierten und gesetzlich nicht mehr gestatteten Aktiva betrifft, geht parallel zugunsten der Banken eine graduelle Erleichterung dieser Umlaufsteuer, welche zuerst 1% der in obengenannter Weise festgestellten mittleren jährlichen Notenausgabe betrug, und am Ende nur 0,10% (d. h. 10 centimes pro hundert Lire) betragen wird. Die Bank von Italien wird diesen Vorteil schon vom Jahre 1908 genießen, weil ihre immobilisierten Aktiva unter das gesetzliche Maximum von 45 Mill. gefallen sind; die Bank von Neapel soll zuerst ihre immobilisierten Aktiva auf 17 Mill., und die Bank von Sizilien auf 2 Mill. vermindern; beide bezahlen jetzt (Juni 1908) noch 0,25%.

d) einer besonderen und einer außerordentlichen Umlaufsteuer auf den Betrag der Noten, welcher die gesetzliche Maximalgrenze übersteigt oder ohne die vorgeschriebene Bardeckung von 40% stattfindet, mit den Regeln, die oben sub 14) ausführlich dargestellt wurden; doch auch hier ist der Teil jenes Betrages, welcher der Bardeckung entspricht, von der Steuer nicht betroffen;

e) einer, wenn ich mich so ausdrücken darf, Strafsteuer für gesetzlich unerlaubte Geschäfte; sie beträgt das Dreifache des Diskonto- oder Zinssatzes des betreffenden Geschäftes;

f) einer Aufsichtsgebühr: d. h. die Banken sollen die Kosten der Regierungsaufsicht tragen; gegenwärtig bezahlen sie dazu folgende Summen jährlich:

die Bank von Italien	70 000	Lire
„ „ „ Neapel	21 000	„
„ „ „ Sizilien	5 000	„

g) Die Bank von Italien bezahlt auch die gewöhnliche Umsatzsteuer auf ihre eigenen Aktien, welche den Besitzer wechseln, und die Banken von Neapel und von Sizilien, als Anstalten von ewiger Dauer mit eigenem Vermögen, bezahlen die sog. tassa di manomorta, d. h. Gebühr (besser Steuer) von toter Hand.

Wir haben oben gesagt, daß mit der progressiven Verbesserung der inneren Lage der Anstalten eine graduelle Erleichterung der ordentlichen Umlaufsteuer stattfindet, so daß dieselbe am Ende nur Lire 0,10 % des ungedeckten und des nicht dem Staate vorgeschossenen Notenumlaufs betragen wird. Wenn dieser Zustand erreicht sein wird, so ist dem Staate als Anteil zugesichert:

a) ein Drittel der jährlichen Nettogewinne, welche 5 %, aber nicht 6 % des Kapitals bzw. Vermögens übersteigen;

b) die Hälfte der jährlichen Nettogewinne, welche jene 6 % übersteigen.

Es ist zu bemerken, daß dann die Nettogewinne bei der Bank von Italien nur in prozentualem Verhältnis zum eingezahlten Kapital und nachdem der zu dem oben-erwähnten (sub 17) statutarischen Reservefonds angewiesene Teil abgezogen ist, berechnet werden. Dagegen werden bei den Banken von Neapel und von Sizilien die Nettogewinne in prozentualem Verhältnis zum gesamten Betrag des Vermögens nebst den Reservefonds berechnet, weil, wie wir oben

(sub 17) bemerkten, bei diesen Anstalten der Reservefonds eigentlich nur ein isolierter Teil des Vermögens ist.

Am 10., am 20. und am Ende jedes Monats sollen die Banken einen ausführlichen Ausweis über ihre Lage dem Schatzministerium einsenden. Die Form des Ausweises ist durch königliches Dekret bestimmt. Alle Ausweise werden in der offiziellen Staatszeitung summarisch und die vom Ende des Monats vom Schatzministerium ausführlich in einem besonderen Bulletin veröffentlicht. Dieses Bulletin enthält außerdem die monatlichen Angaben über die emittierten und zurückgezogenen Banknoten, den Betrag der Diskonto- und Vorschußgeschäfte bei jedem Kontor und jeder Succursale der Banken, den Austausch der Banknoten, das Staatspapiergeld usw.

19. Statistik. Um die obige Darstellung zu vervollständigen und die Verbesserung der Lage der Zettelbanken, welche in den letzten Jahren stattgefunden hat, zu beleuchten, zeigen die folgenden Tabellen den Zustand der Banken am 31./XII. 1897 und am 31./III. 1908.

2. Barbestand in Goldmünzen und Goldbarren, und Silber zu $\frac{900}{1000}$ Fein, der Reserve und Betrag der als Reserve berechneten auswärtigen Wechsel, Wertpapiere und Kontokorrents (Mill. Lire) — Diskontsatz für Wechsel.

Jahr und Monat	Anstalt	Gold	Silber zu $\frac{900}{1000}$	Ausw. Wechsel, Wertpapiere u. Kontokorrents	Diskontsatz für Wechsel				
					normal	speziell			
						di favore	ridotto	max.	min.
31./XII. 1897	Bank von Italien . .	300,2	40,4	60,1	5	4 $\frac{3}{4}$	4	4 $\frac{3}{4}$	4
	Bank von Neapel . .	61,6	10,5	0,0	5	4 $\frac{3}{4}$	4	4 $\frac{1}{2}$	4
	Bank von Sizilien . .	35,2	1,3	1,3	5	4 $\frac{1}{2}$	4	4 $\frac{1}{2}$	4
31./III. 1908	Bank von Italien . .	895,2	106,6	97,0	5	—	4	—	4
	Bank von Neapel ¹⁾ . .	210,3	15,0	44,1	5	—	4	—	4
	Bank von Sizilien . .	50,8	2,5	8,9	5	—	4	—	4

¹⁾ In der Goldreserve dieser Bank sind auch 26 027 760 Lire mitberechnet, welche für sie in den Staatskassen am 31./III. 1908 aufbewahrt waren (s. darüber die Anmerkung sub 14).

B. Die anderen Banken.

20. Uebersicht. Man hat in Italien:

1. Kooperative Kreditgesellschaften und Volksbanken (Società cooperative di credito e Banche popolari). Mit diesem zweiten Worte werden in der offiziellen Statistik jene Kreditgenossenschaften bezeichnet, welche vor dem 1./I. 1883 gegründet wurden und die Vorschriften des HGB.s v. 2./IV. und 31./X. 1882 nicht angenommen haben; sie sind nicht zahlreich und weichen von den anderen nur in sekundären

Punkten ab. Eine sehr verbreitete Form der kooperativen Kreditgenossenschaften sind die ländlichen Darlehenskassen.

2. Grundkreditanstalten (Istituti di credito fondiario) nach den GG. v. 16./VII. 1905, Nr. 646, und 22./XII. 1905, Nr. 522.

3. Agrarkreditanstalten (Società ed Istituti di credito agrario) nach den GG. v. 23./I. 1887, Nr. 4276, 26./VII. 1888, Nr. 5558, 30./III. 1890, Nr. 6790, 7./VII. 1901, Nr. 334, 21./XII. 1902, Nr. 542, 31./III. 1904, Nr. 140, 29./III. 1906,

1. Hauptposten der

Jahr und Monat	Anstalt	Eingezahltes Kapital oder ständiges Vermögen	Reservefonds	Notenumlauf	Stets fällige passiv Konto-korrents und andere Verbindlichk. auf Sicht	Passive Konto-korrents und Verbindlichk. mit Kündigungsfrist	Reserve u. Kassa ¹⁾	
							gesamter Betrag	Reserve zur Deckung d. Noten und der stets fälligen Verbindlichkeiten
31./XII. 1897	Bank von Italien	180,0	43,6	789,2	88,1	130,0	465,9	445,6
	Bank von Neapel	65,0	3,9	238,8	41,0	31,7	124,1	116,1
	Bank von Sizilien	12,0	5,0	58,2	22,3	13,5	39,2	38,2
31./III. 1908	Bank von Italien	180,0	46,7	1312,4	131,1	82,8	1105,2	1094,6
	Bank von Neapel	50,0	17,8	360,8	54,2	37,4	270,1	271,4
	Bank von Sizilien	12,0	8,5	87,2	28,6	13,8	66,5	62,7

¹⁾ Es sind die Summen in auswärtigen Wechseln und Wertpapieren und in Kontokorrent im Auslande, welche gesetzlich zur Reserve gehören, mitberechnet.

Nr. 100, 25./VI. 1906, Nr. 255, 15./VII. 1906, Nr. 383, 10./XI. 1907, Nr. 884.

4. Sparkassen (Casse di risparmio), welche von den GG. v. 15./VII. 1888, Nr. 5546, 7./IV. 1898, Nr. 116 und 17./VII. 1898, Nr. 311, geregelt sind.

5. Privatbanken im engeren Sinne des Wortes; sie sind von den Civil- und Handelsgesetzbüchern geregelt.

Alle diese Anstalten gehören nicht in unsere Darstellung.

21. Die ordentlichen Kreditgesellschaften.

Wir beschränken uns demnach auf die sog. ordentlichen Kreditgesellschaften. Società ordinaria di Credito. Ueber dieselben sind die Notizen bis zum Jahre 1863 sehr dürftig, da nur eine in Mittel- und keine in Unteritalien bestand, und auch in Oberitalien waren sie sehr spärlich vertreten.

Neue Kreditgesellschaften begannen i. J. 1863 zu entstehen: doch Ende 1866 war ihre Zahl nur 15, Ende 1869 nur 19. Dann sind sie sehr rasch infolge der Spekulation gestiegen: Ende 1871 55 (103 Mill. Lire eingezahltes Kapital), Ende 1872 101 (Kapital 291 Mill.), Ende 1873 143 (Kapital 366 Mill.). Es folgte eine Kreditkrisis, insbesondere in Genua; viele Gesellschaften verschwanden, andere fusionierten sich. Ende 1884 bestanden noch 121 (eingezahltes Kapital 306 Mill.), Ende 1876 111 (Kapital 239 Mill.), Ende 1879 101 (Kapital 170 Mill.). Dann vermehrten sie sich wieder: Ende 1880 107 (Kapital 182 Mill.), Ende 1885 125 (Kapital 236 Mill.), Ende 1887 158 (Kapital 270 Mill.), Ende 1890 159 (Kapital 281 Mill.). Seitdem sind einige gefallen, und Ende 1895 war ihre Zahl auf 153 (Kapital 271 Mill.) gesunken. Eine neue Vermehrung hat allmählich stattgefunden: Ende 1902 waren sie 163 (davon 142 hatten ein eingezahltes Kapital von 255 Mill.): dann einige wurden aufgelöst, so daß die gesamte Zahl Ende Juli 1907 nur 153 war.

Sie sind alle Aktiengesellschaften, und daher verweisen wir, was ihre Gründung und Auflösung, innere Einrichtung, Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane usw. betrifft, auf den besonderen Artikel über Aktiengesellschaften in Italien oben Bd. I S. 341.

Sie betreiben die ordentlichen Bankgeschäfte. Da die Notenausgabe und der Grund- und Agrarkredit mit Pfandbriefausgabe besonderen Anstalten unter speziellen Gesetzen anvertraut ist, so bleiben ihnen solche Geschäfte verboten. Sie können auch nicht als Sparkassen auftreten, weil besondere Gesetze und spezielle Vorschriften darüber erlassen wurden; doch können sie Spareinlagen aufnehmen.

Unter ihren Aktivgeschäften sind besonders zu nennen die Wechseldiskontierung, die hypothekarischen Anleihen, das Effekten- und Differenzgeschäft, die Mobilien-Kreditgeschäfte, das Waren-Lombardgeschäft, die Vorschüsse auf Wert-, insbesondere Staatspapiere und der direkte Ankauf derselben. Unter den Passivgeschäften stehen obenan: die verzinslichen und unverzinslichen Depositen in laufender Rechnung und die Spareinlagen, welche Depositen mit besonderen Bedingungen über Zins, Fälligkeitstermin und Maximalbetrag sind.

Was die Öffentlichkeit betrifft, unterscheiden sie sich von den übrigen Aktiengesellschaften nur in der Verpflichtung, am Ende jedes Monats ihren Ausweis dem Kreisgericht und dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel vorzulegen. Die Schemata der Ausweise sind durch königl. Dekret genau vorgeschrieben.

Padua.

Carlo F. Ferraris.

XIII. Niederländische Bank.

Die Zentralnotenbank der europäischen Niederlande, die „Niederländische Bank“ zu Amsterdam, wurde durch königl. Dekret v. 25./III. 1814 errichtet. Durch die V. v. 21./VIII. 1838 und durch die GG. v. 22./XII. 1863 und 7./VIII. 1888 wurden ihre Verhältnisse neu geregelt. Die jetzige Verfassung der Bank datiert v. 27./XII. 1888.

Das Privilegium der Bank wurde 1814 auf 25 Jahre erteilt und 1838 und 1863 jedesmal um 25 Jahre verlängert. Das G. v. 7./VIII. 1888 hat das Privilegium zunächst nur für 15 Jahre erteilt, die am

Bilanzen (Mill. Lire).

Diskontierte Wechsel und Effekten, Wert am Ende Monats ²⁾	Vorschüsse auf Wertpapiere (mit Ausnahme d. Vorschüsse an den Staat) Wert am Ende des Monats	Wertpapiere in Besitz ³⁾	Aktive Kontokorrents ⁴⁾	Immobilisierte Posten u. gesetzlich nicht mehr gestattete Aktiva	Sonstige Aktiva	Sonstige Passiva	% iges Verh. der Reserve zu dem Notenumlauf und der stets fäll. Verbindlichkeiten	% iges Verh. der Reserve zu dem Notenumlauf ausschließlich
					mit Ausnahme der zu Staatsdiensten verwendeten Summen			
175,1	20,4	120,2	67,9	297,5	173,6	16,2	50,79	51,99
53,3	25,1	75,2	11,1	134,9	21,0	24,4	41,48	41,74
28,3	5,1	13,3	11,8	13,5	9,4	9,6	47,55	50,44
363,5	77,7	149,5	37,6	39,2	149,5	39,4	75,82	79,40
108,9	22,9	80,5	29,6	30,0	80,5	50,9	65,39	69,20
51,8	13,7	12,2	5,4	3,4	12,2	23,6	54,17	58,81

²⁾ Es sind nicht die auswärtigen Wechsel, welche gesetzlich zur Reserve gehören, mitberechnet.

³⁾ Die ausländischen Wertpapiere gehören alle zur Reserve, und werden nicht mitberechnet.

⁴⁾ Es sind nicht die Summen in Kontokorrent im Auslande, welche gesetzlich zur Reserve gehören, mitberechnet.

31./III. 1904 abließen. Falls nicht 2 Jahre vor diesem Termin von der Regierung oder von der Bank gekündigt würde, sollte das Privilegium 10 Jahre weiter laufen. Da die Regierung von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat, erging durch G. v. 31./XII. 1903 eine Neuregelung. Hierdurch ist das Privilegium der Bank auf 15 Jahre — bis 30./III. 1919 — gewährt und gilt alsdann immer als um 1 Jahr verlängert, falls nicht von der Regierung oder der Bank gekündigt wird. Die Kündigung wird immer erst nach Ablauf von 2 Jahren nach dem auf die Kündigung folgenden 1./IV. wirksam. Der Fortbestand der Niederländischen Bank als Aktiengesellschaft ist durch das am 5./III. 1904 genehmigte neue Statut bis zum 31./III. 1964 erstreckt worden.

Die Niederländische Bank ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Amsterdam. Die Bank hatte nach der Verordnung von 1814 das Recht, auch in anderen Plätzen durch Korrespondenten oder Kommissare ihre Operationen zu betreiben. Die Verordnung von 1838 schrieb die Errichtung einer „Beibank“ in Rotterdam vor. Trotzdem geschah in den ersten 5 Jahrzehnten der Banktätigkeit nichts für die Errichtung von Zweiganstalten. Erst die strikten Vorschriften des Bankgesetzes von 1863 brachten die Sache in Fluß. Am 31./III. 1907 hatte die Bank eine Beibank in Rotterdam, 17 Agenturen, 1 Subagentur, 70 Korrespondentschaften I. Klasse, 11 Korrespondentschaften II. Klasse, 1 Korrespondentschaft III. Klasse und 2 Umwechslungskontore, zusammen also 103 Zweiganstalten. Die Befugnisse der einzelnen Gruppen von Zweiganstalten sind verschieden geordnet.

Die Niederländische Bank hatte ursprünglich ein wirkliches Notenmonopol für das europäische Gebiet der Niederlande. Denn die Verordnungen von 1814 und 1838 schließen für die nächsten 25 Jahre ausdrücklich aus, daß einer anderen Bank das Notenrecht verliehen wird. Seit dem Gesetz von 1863 ist dies Monopol formell beseitigt und zugelassen, daß durch Spezialgesetze noch andere Notenbanken in den Niederlanden errichtet werden oder daß der Umlauf ausländischer Noten gestattet wird. Indes ist von dieser Befugnis nicht Gebrauch gemacht, so daß das Notenwesen der Niederlande vollkommen zentralisiert ist. [Für Niederländisch-Indien erscheint die „Javasche Bank“ zu Batavia und für Niederländisch-Guayana die „Snrinaamsche Bank“ als Zentralnotenbank. Jene wurde 1827, diese 1864 errichtet.]

Die Niederländische Bank hatte sich in der ersten Zeit noch verschiedener Vorrechte neben dem Notenprivilegium zu erfreuen. Ueberdies wurden der Bank kostenfrei staatliche Gebäude zum Gebrauch überlassen, und von dem Grundkapital übernahm die Regierung 1 Mill. fl., eine wertvolle Hilfe, da die Zeichnung des Grundkapitals anfangs auf Schwierigkeiten stieß. Die Vorrechte wurden 1838 wesentlich beschränkt und 1863 bis auf die Befreiung der Banknoten von der Stempelsteuer ganz beseitigt. Der kostenfreie Gebrauch der Staatsgebäude wurde 1864 aufgehoben. Die Beteiligung des Staates am Grundkapital war schon vorher (1847) abgeschafft worden.

Gegenleistungen hatte die Bank anfangs gar nicht zu übernehmen, und finanzielle Vorteile zog der Staat zunächst nur aus seinem Aktienbesitz und aus der unentgeltlichen Wahrnehmung der Funktionen eines Agenten der Staatskasse seitens der Bank.

Das Gesetz von 1863 fügte weitere Gegenleistungen hinzu. Hiernach konnte die Bank durch königl. Verordnung mit der unentgeltlichen Wahrnehmung der Funktionen des Staatskassierers zu Rotterdam und an anderen Bank-

agenturplätzen belastet werden und war dafür dem Finanzminister verantwortlich. Durch Gesetz konnte ihr sogar der ganze Dienst der Staatskasse unter besonderen Bedingungen übertragen werden, eine Vorschrift, die 1871 durch Zahlung von 100000 fl. jährlich an die Staatskasse abgelöst wurde. Ferner war die Bank nach dem Gesetz von 1863 verpflichtet, bei Anfertigung, Ausgabe und Einziehung der Münzscheine (Papiergeld) unentgeltlich mitzuwirken, so lange deren Gesamtbetrag 15 Mill. fl. nicht überschreitet. Endlich behielt sich die Regierung vor, die nach diesem Gesetz neu auszugebenden 1000 Aktien (= 1 Mill. fl.) selbst einzuzahlen und dann öffentlich zu verkaufen, wobei der erzielte Gewinn der Staatskasse zufließen sollte.

Das Postsparkassengesetz v. 25./V. 1880 übertrug der Bank die unentgeltliche Wahrnehmung der Funktionen des Kassierers der „Rijks-post-spaarbank“.

Das Bankgesetz von 1888 sah noch weitere Gegenleistungen vor. Die Bank wurde verpflichtet, die Funktion des Staatskassierers zu Amsterdam, Rotterdam und an anderen Bankagenturplätzen sowie die Bewahrung der allgemeinen Staatskasse in Amsterdam unentgeltlich zu übernehmen. Für den Fall, daß Holland sich einer Doppelwährungsunion anschließt, sollte die Bank durch Gesetz verpflichtet werden können, das ihr zum Kauf angebotene Münzmetall zum Münzpreise zu kaufen, sofern in den anderen Unionsländern den Hauptnotenbanken eine entsprechende Verpflichtung auferlegt wird.

Das Gesetz von 1888 verpflichtete die Bank, auch dem Staat Vorschüsse im Kontokorrentverkehr bis zum Betrage von 5 Mill. fl. gegen den gewöhnlichen Beleihungszins und gegen Unterpfand von Staatskassenscheinen zu geben, sofern der Finanzminister das zur zeitweiligen Verstärkung der Staatskasse für nötig hält und solange der verfügbare Metallsaldo der Bank nicht unter 10 Mill. fl. sinkt.

Ferner wurde die Bank für „befugt“ erklärt, dem Staat Vorschüsse in Kontokorrentverkehr zur Einwechslung der Münzscheine gegen Standardmünze zu leisten gegen Unterpfand desjenigen Kapitals, welches als Fonds zur Sicherstellung dieser Umwechslung in das Staatsschuldbuch eingetragen ist. Die Befugnis sollte aufhören, wenn der Staat mehr als 15 Mill. fl. in Münzscheinen auszugeben beschließt.

Einen einmaligen finanziellen Vorteil sicherte das Gesetz von 1888 dem Staat dadurch, daß das Aufgeld von 25 %¹⁾, mit welchem die nach dem Gesetz auszugebenden 4 Mill. fl. neuer Aktien von den bisherigen Aktionären übernommen werden konnten, dem Staat zufließen mußte und daß von dem Aufgeld, das bei dem öffentlichen Verkauf der von den alten Aktionären nicht übernommenen Aktien erzielt wurde, ebenfalls 25 % des Nennbetrages der Staatskasse ausbezahlt waren. Daraus erwuchs der Regierung ein Gewinn von 1 Mill. M.

Weiter gab das Gesetz dem Staat Anspruch auf die Hälfte des Mehrbetrages des Reservefonds am 31./III. 1904 gegen den 31./III. 1889, sofern 1904 das Bankprivilegium nicht erneuert werden sollte.

Endlich sicherte sich der Staat durch das Gesetz von 1888 auch einen ständigen Gewinn-

anteil. Ging der Reingewinn über 5 % des Grundkapitals hinaus, so erhielten die Aktionäre zunächst 5 % des Kapitals.¹⁾ Vom Ueberschuß ging $\frac{1}{10}$ an den Reservefonds, bis dieser 25 % des Kapitals erreichte. Von dem Rest fiel die eine Hälfte an den Staat, die andere an die Aktionäre, bis deren Dividende 7 % des Kapitals erreichte. Verblieb jetzt noch ein weiterer Reingewinn, so gebührte dieser zu $\frac{2}{3}$ dem Staat und zu $\frac{1}{3}$ der Bank. Die Gewinnanteile des Staates sollten aufhören, wenn der Staat einer anderen Bank gestattet, Noten in Umlauf zu bringen, oder wenn er beschließt, mehr als 15 Mill. fl. Münzscheine auszugeben.

Das Gesetz von 1903 hat hierin noch Erweiterungen gebracht. Die Bank ist fortan verpflichtet, die kostenlose Wahrnehmung der Kassiererschaft — außer für die „Rijks-post-spaarbank“ — auch für andere durch das Gesetz oder die Königin ins Leben gerufene Einrichtungen und die Aufbewahrung aller Geldeswerte der Postsparkasse und der anderen Einrichtungen und aller von ihnen in Pfand genommenen Werte zu übernehmen, wenn der zuständige Minister es für nötig erachtet. Weiter ist die Bank verpflichtet (nicht nur „befugt“), dem Staat auf Verlangen des Finanzministers zinslose Vorschüsse bis zu 15 Mill. fl. im Kontokorrent zur zeitweiligen Verstärkung der Staatskasse gegen genügendes Unterpfand von Schatzscheinen zu gewähren; diese Verpflichtung hört auf, sobald und solange dadurch der verfügbare Metallsaldo unter 10 Mill. fl. gebracht wird, und ferner, wenn der Staat nach dem 1./X. 1904 Münzscheine ausgeben sollte. Unter der letztgenannten Voraussetzung und außerdem bei Verleihung des Notenausgaberechtes an eine andere Bank erlischt auch der Anspruch des Staates auf Gewinnanteil; der Gewinnanteil selbst ist aber zugleich erhöht worden. Fortan erhalten die Aktionäre zunächst $3\frac{1}{2}$ % des Aktienkapitals, vom verbleibenden Ueberschuß gehen 10 % an den Reservefonds, bis er den vorgeschriebenen Umfang erreicht, und vom Rest 3 % als Tantieme an Direktion und Kommissarien, und von dem nunmehr verbleibenden Mehrertrag fallen $\frac{2}{3}$ dem Staat und $\frac{1}{3}$ der Bank zu (1906/7 war der Gewinnanteil des Staates 3397349,43 fl.). Der Mehrbetrag des Reservefonds am 31./III. 1919 gegen 31./III. 1889 fällt, falls das Notenprivilegium nicht verlängert werden sollte, zur Hälfte dem Staat zu. Auf der anderen Seite sollen die Münzscheine eingezogen werden, wobei die Bank kostenlos ihre Mitwirkung zu leisten hat; sie darf dafür aber Noten von je 10 fl. ausgeben, und alle ihre Banknoten haben laut G. v. 18./VII. 1904 vom 1./X. 1904 ab die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels (außer bei Zahlungen, die von der Niederländischen Bank selbst zu leisten sind).

Die Aufsicht über die Bank wird seit 1863 durch einen königl. Kommissar ausgeübt, dessen Besoldung bis 1904 die Bank, seitdem der Staat zu zahlen hat. Die

¹⁾ Wenn der Gewinn zu einer Dividende von 5 % nicht ausreicht, wird er aus dem Reservefonds ergänzt, der aber nicht unter 15 % des Aktienkapitals sinken darf.

Leitung der Bank liegt in der Hand eines Bankvorstandes, der aus dem Präsidenten, 5 Direktoren und einem Sekretär besteht. Präsident und Sekretär, die als ständige Organe erscheinen, werden vom König ernannt und abgesetzt. Die 5 Direktoren werden seit dem Gesetz von 1888 von den Aktionären gewählt auf 5 Jahre und scheiden in bestimmtem Wechsel aus.

Die Gesamtheit der Aktionäre wird seit 1863 durch die Generalversammlung vertreten. In der Generalversammlung geben 5 Aktien eine und jede weitere 10 Aktien je eine weitere Stimme. Die Generalversammlung wählt mindestens 15 Bankkommissare, die etwa die Stellung des Aufsichtsrates haben, auf 5 Jahre; jedes Jahr scheidet $\frac{1}{5}$ dieser Kommissare aus. (Vor 1863 wurden 6 Bankkommissare von einem Ausschuß gewählt, der aus den 50 Hauptaktionären bestand. Eine Generalversammlung existierte damals nicht.)

Der Bankvorstand und die Bankkommissare erhalten u. a. einen bestimmten Anteil am Reingewinn.

Das Grundkapital der Bank betrug Anfangs 5 Mill. fl. Es wurde erhöht durch V. v. 27./III. 1819 auf 10 Mill., durch V. v. 7./IV. 1840 auf 15 Mill., durch G. v. 22./XII. 1863 auf 16 und durch G. v. 7./VIII. 1888 auf 20 Mill. fl. Eine weitere Erhöhung kann nur auf gesetzlichem Wege erfolgen, während früher der König eine Erhöhung anordnen konnte. $\frac{1}{5}$ des Grundkapitals kann seit dem G. v. 7./VIII. 1888 in Niederländischer Staatsschuld und in sonstigen, in Amsterdam oder anderen europäischen Hauptbörsen gangbaren Obligationen angelegt werden. Die Liste der letzteren Papiere wird von der Bankdirektion und den Bankkommissaren festgestellt.

In derselben Weise ist der Reservefonds anzulegen. Der Reservefonds ist erst durch das G. v. 7./VIII. 1888 für obligatorisch erklärt worden und muß mindestens auf 25% des Grundkapitals gebracht werden, was längst geschehen ist. Vor 1888 beruhte die Reservenansammlung auf dem freien Entschluß der Bank. Doch wurden 1852 und 1863 schon Vorschriften über die Anlage der Reserven gegeben.

Die Größe der einzelnen Banknoten war in den Verordnungen von 1814 und 1838 auf 25, 40, 60, 80, 100, 200, 300, 500 und 1000 fl. festgesetzt. Seit 1863 ist nur noch die Mindestgrenze (25 fl.) festgelegt; im übrigen hat der Bankvorstand die Größe der einzelnen Noten zu bestimmen. Seit dem Gesetz von 1903 sind auch Noten zu 10 fl. zulässig. Die Noten haben seit 1./X. 1904 die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Am 31./III. 1907 waren in Umlauf:

	2 340 105	Noten zu	10 fl.
1 600 175	"	"	25 "
670 834	"	"	40 "
585 565	"	"	60 "
15	"	"	80 "
575 447	"	"	100 "
93 961	"	"	200 "
65 084	"	"	300 "
11	"	"	500 "
38 311	"	"	1000 "

Die Gesamtmenge der auszugebenden Noten war nach den Verordnungen von 1814 und 1838 durch die Regierung zu bestimmen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kapitalien und Fonds der Bank. Erst 1847 machte die Regierung hiervon Gebrauch und setzte das Notenmaximum auf 52 Mill. fl. fest. Durch V. v. 15./II. 1849 wurde die Grenze auf 72 Mill. fl., durch V. v. 18./X. 1849 auf 122 Mill. fl. erhöht mit der Maßgabe, daß 52 Mill. fl. zu 40%, der überschießende Betrag aber zu 100% bar gedeckt sein muß. Am 27./X. 1855 wurde die Grenze auf 150 Mill. fl. festgestellt, wovon die ersten 50 Mill. fl. zu 40%, die zweiten 50 Mill. fl. zu 60% und der Rest zu 100% bar zu decken waren. Am 23./X. 1857 wurde die Bardeckung für die ersten 100 Mill. fl. auf 40% festgesetzt. Das Gesetz von 1863 beseitigte das Notenmaximum ganz und überließ die Feststellung der Grenze für die Bardeckung einer königl. Verordnung. Die V. v. 16./IV. 1864 schrieb dann für die Noten und für alle anderen stets fälligen Verbindlichkeiten eine Bardeckung von 40% vor. Der Rest der Noten wird durch Wechsel und Lombarddarlehen sichergestellt. Die Noten der Bank spielen unter den Umlaufmitteln des Landes eine große Rolle. Im Durchschnitt des Jahres 1906/7 waren 269,58 Mill. fl. an Noten im Umlauf. Die Noten sind bei der Hauptbank, der Beibank und den Agenturen bei der Vorzeigung täglich — mit Ausnahme der Sonntage und der allgemein anerkannten christlichen Feiertage — bar einzulösen. Doch können die Agenturen die Einlösung verschieben, bis von der Hauptbank die erforderliche Münze eingegangen ist. Die Noten sind bei den Staatskassen als Zahlungsmittel zugelassen und unterliegen der Stempelsteuer nicht. Für Verlust oder Vernichtung der Noten kommt die Bank nicht auf. Zur Prüfung der Berechtigung des Inhabers der Note ist die Bank nicht verpflichtet, sie kann aber bei einem entsprechenden Ersuchen der Beteiligten oder beim Verdacht eines Verbrechens Quittung und Unterschrift desjenigen verlangen, welcher die Noten zur Einwechslung anbietet.

Seit 1863 kann die Bank Anweisungen an Order von einem Bankkontor auf das andere zur Erleichterung des Zahlungsver-

kehrs und der Geldversendungen zwischen den einzelnen Bankplätzen ausgeben. Nur die Korrespondentschaften III. Klasse sind davon ausgeschlossen. Der Gesamtbetrag der Anweisungen ist zu 40% bar zu decken.

Die Anwendung dieser Anweisungen wurde lange Zeit durch den Wertstempel von 5 Cents für je 100 fl., der von jeder Anweisung zu entrichten war, in engen Grenzen gehalten. Seit 1./I. 1883 ist statt des Wertstempels ein Fixstempel von 5 Cents für jede Anweisung zu entrichten. Die Umlaufzeit der Anweisungen wurde gleichzeitig auf 8 Tage festgesetzt. Der Gebrauch der Anweisungen hat sich seitdem erheblich gesteigert. 1906/7 wurden 55075 Anweisungen im Betrage von 381,59 Mill. fl. abgegeben.

Der Geschäftskreis der Niederländischen Bank war 1814 auf folgende Zweige erstreckt worden:

1. Diskontieren von Wechseln,
2. Effekten- und Warenlombard,
3. Münz- und Edelmetallhandel,
4. Kontokorrentverkehr.

Diese Geschäftszweige sind auch später beibehalten, aber vielfach erweitert worden.

Zum Diskontieren wurden 1838 auch sonstige Handelspapiere auf Namen oder an Order mit zwei oder mehr guten Unterschriften zugelassen. 1863 wurde die Vorschrift beseitigt, daß diese Handelspapiere auf Namen oder an Order lauten müssen, aber erklärt, daß sie die handelsübliche Umlaufzeit haben müssen. Seit dem Gesetz von 1888 sind diskontierbar „Wechsel, Anweisungen und Orderbriefe“ mit höchstens 6 Monaten Umlaufzeit und mit 2 oder mehr guten Unterschriften. Seit 1863 ist das Diskontgeschäft ausgedehnt auch auf die im Inlande binnen 3 Monaten ablösbaren oder verfallenden Schuldbriefe und Rententitres in- und ausländischer Staatsmächte und auf gleichartige Papiere privater Körperschaften oder Gesellschaften.

Die Promessen und inländischen Wechsel dürfen nach den jetzt gültigen Bestimmungen längstens 3 1/2 Monate und Wechsel von Europa auf Amerika längstens 3 Monate nach der Diskontierung zahlbar sein. Wechsel aus China, Sumatra, Britisch Indien und Australien müssen längstens in 6 Monaten nach der Akzeption zahlbar sein.

Für Promessen und für Inlandswechsel mit mehr als 3 Monaten Verfallzeit wird ein in der Regel um 1/2% höherer Diskont gefordert als für sonstige Wechsel.

Seit 1./X. 1885 sind Wechsel, die durch Agenten der Handels- und Kreditrichtungen in Niederländisch-Indien (mit Ausnahme der Niederländischen Handelsgesellschaft) auf die Kontore dieser Gesellschaften in Holland gezogen werden, nur dann diskontierbar, wenn sie läng-

stens 10 Tage nach Sicht oder 2 Monate nach der Ausstellung zahlbar sind.

Alle zu diskontierenden Papiere müssen von einer Person oder Firma in Holland oder den Kolonien gezeichnet und an einem der 102 Bankplätze zahlbar sein. Papiere auf die 82 Nebenplätze, in denen die Bank nur durch Korrespondentschaften vertreten ist, müssen außer dem Diskont noch einen „Platzverlust“ von 1/8% zahlen.

Das Lombardgeschäft erstreckte sich 1814 nicht auf ausländische Papiere. 1838 wurden gewisse und 1852 alle sonst geeigneten ausländischen Papiere zugelassen. Seit 1838 können auch Münzen und Münzmaterial lombardiert werden. Anfangs war für die Beleihungen ein notarieller Akt vorgeschrieben, was 1838 fortfiel. Der Beleihungszins durfte nach der Verordnung von 1814 höchstens auf 5% festgesetzt werden. 1838 wurde dieses Zinsmaximum beseitigt. Da indes das Wuchergesetz v. 3./IX. 1807 auf den Lombardverkehr Anwendung fand, konnte nach 1838 der Lombardsatz nicht über 6% hinausgebracht werden. Durch G. v. 22./XII. 1857 wurde diese Schranke abgeschafft.

Die Beleihungen erfolgen in der Regel auf 3 Monate, doch ist seit 1874 beim Effektenlombard eine Verlängerung um 3 Monate zulässig. Seit 1866 sind auch „kurze Beleihungen“ von Effekten und Waren auf 8 Tage zulässig.

Beim Edelmetallhandel ist der Bank kein fester Ankaufspreis vorgeschrieben. Die Bank kaufte seit 1875 das Kilogramm fein Gold zu 1645 fl., seit 1879 zu 1647 fl., seit 1881 zu 1648 fl., während man bei der Münze nach Abzug der Prägungskosten 1647,87 fl. für 1 kg fein Gold erhält.¹⁾ Der seit 1881 festgehaltene höhere Preis der Bank hat die Goldzufuhr in der Hauptsache zur Bank hingelenkt, so daß die Goldausmünzungen in Holland fast ausschließlich für Rechnung der Bank ausgeführt werden.

Der Kontokorrentverkehr der Bank war 1814 auf Gelder des Staates und öffentlicher Autoritäten beschränkt worden. 1838 wurde diese Beschränkung beseitigt; doch beteiligte sich das Privatpublikum auch später nur wenig an dem Kontokorrentverkehr, da er nicht besonders erleichtert war.

Zu den erwähnten 4 Geschäftszweigen fügte das Gesetz von 1863 noch hinzu den Depositenverkehr, der seit 1869 durchgeführt wird. Anfangs waren nur „geschlossene Depositen“ zulässig, d. h. versiegelte Pakete von höchstens 50 kg Ge-

¹⁾ Seit 18./II. 1898 wird für deutsche und französische Goldmünzen 1650 fl. für 1 kg fein gezahlt, wie schon früher für englische Sovereigns.

Entwicklung der Niederländischen Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Betrag der				Diskontierungen				Gesamtbetrag d. Beleihungen auf ¹⁾			Depositenverkehr d. Hauptbank. Bestand am Schlusse des Geschäftsj.		Bruttogewinn	Dividende ²⁾	
	Banknoten	Bankanweisungen	Kontokorrent-saldos	Metalbestände	in ganzen	darunter		Diskontosatz für		Effekten	Güter	Münzen und Münzmaterial	Geschlossene Depots			Offene Depots
						Wechsel mit 3 Unterschrift. ³⁾	Sonstige Handelspapiere	Wechsel	Promessen							
	Mill. fl.	Taus. fl.	Mill. fl.	Gesamtbetrag in Mill. fl.	%	%	Mill. fl.	Mill. fl.	Mill. fl.	%						
1864/65	105	—	34	82	239	179	60	5,2	5,61	—	—	—	—	—	4,3	19,7
1865/66	113	—	34	87	242	161	81	4,41	4,41	—	—	—	—	—	3,9	18,5
1866/67	109	7	33	78	283	187	96	5,31	5,81	107	29	1,4	—	—	5,3	24,8
1867/68	119	6	29	91	242	145	97	2,935	3,435	110	26	1,1	—	—	2,9	13,2
1868/69	136	6	23	106	211	122	89	2,5	3,0	107	25	0,6	—	—	2,6	11,1
1869/70	132	4	25	84	297	195	102	4,01	4,51	124	36	0,4	0,8	—	4,3	19,9
1870/71	143	5	28	95	328	215	112	4,1	4,6	116	40	0,9	2	—	4,8	23,0
1871/72	168	4	31	137	256	146	109	3,09	3,59	107	34	1,1	3	—	3,3	15,7
1872/73	165	5	35	130	306	193	113	3,56	4,216	120	43	0,4	5	—	4,0	20,0
1873/74	166	4	29	108	426	307	120	4,75	5,21	104	40	0,7	11	—	5,7	28,6
1874/75	175	0,7	41	135	417	307	111	3,5	4,0	89	41	4,4	14	—	4,0	19,7
1875/76	184	0,4	49	151	396	286	110	3,2	3,7	100	42	3,7	15	—	4,4	21,4
1876/77	187	0,3	44	156	318	199	119	3,0	3,5	136	37	0,7	17	—	3,4	16,4
1877/78	200	0,2	16	141	294	172	122	3,0	3,5	163	35	0,6	20	—	3,4	16,7
1878/79	188	0,5	32	118	402	261	141	3,62	4,12	203	34	0,5	21	—	5,0	25,4
1879/80	191	0,2	29	149	285	166	119	3,07	3,57	144	27	0,8	26	—	3,6	16,6
1880/81	194	0,5	19	150	287	176	111	3,0	3,5	154	24	0,6	28	0,4	3,1	14,3
1881/82	195	0,7	12	120	365	242	123	3,72	4,22	177	21	0,7	28	3	4,2	19,7
1882/83	186	118	5	105	379	258	121	4,63	5,13	156	20	0,8	29	6	5,1	25,6
1883/84	186	530	10	125	336	213	123	3,644	4,144	163	26	0,7	28	9	3,9	18,8
1884/85	192	597	9	129	286	175	111	3,058	3,558	169	35	0,5	29	14	3,3	15,6
1885/86	194	610	18	143	255	140	115	2,58	3,08	153	33	0,5	33	22	3,0	12,2
1886/87	204	694	21	170	222	120	101	2,5	3,00	144	25	0,4	31	32	2,5	10,7
1887/88	198	743	25	153	258	144	115	2,5	3,0	180	41	0,4	34	39	2,9	13,21
1888/89	207	770	22	157	319	221	98	2,5	3,0	153	17	0,3	35	49	2,9	13,05
1889/90	212	763	18	138	394	286	108	2,5	3,0	170	15	0,2	32	59	3,3	7,9
1890/91	208	758	13	119	417	286	130	3,02	3,52	209	18	0,06	46	62	4,4	9,3
1891/92	198	751	6	117	399	262	135	3,0	3,5	163	22	0,06	50	75	3,8	8,6
1892/93	194	770	11	123	332	218	113	2,57	3,07	165	15	0,05	54	86	3,1	7,5
1893/94	198	839	8	123	317	199	118	3,48	3,98	181	23	0,12	54	97	4,0	8,9
1894/95	206	933	6	135	282	188	93	2,50	3,0	148	23	0,03	42	90	2,7	6,9
1895/96	209	1139	6	130	297	191	106	2,54	3,04	179	22	0,003	43	102	2,5	7,8
1896/97	201	1007	5	114	324	183	140	3,23	3,73	189	22	0,014	45	114	3,3	9,0
1897/98	205	1065	5	114	343	186	157	3,01	3,51	175	24	0,04	49	125	3,6	9,5
1898/99	213	1133	9,5	129	391	237	154	2,7	3,2	173	24	0,02	48,5	129	3,1	8,7
1899/00	216	1235	5,8	118	375	205	169	3,94	4,44	220	32	0,15	47,0	143	4,7	10,8
1900/01	223	1281	8,1	128	387	194	193	3,5	4,0	204	34	0,21	47,3	155	4,4	10,4
1901/02	228	1325	7,0	140	329	156	172	3,1	3,6	188	37	0,012	49,5	181	3,5	9,4
1902/03	231	1474	5,8	136	354	172	182	3,02	3,52	205	40	0,009	48,1	199	3,8	9,7
1903/04	235	1376	6,4	130	410	209	201	3,5	4,0	192	32	0,35	51,5	228	4,5	10,9
1904/05	247	1435	7,7	144	405	230	173	3,08	3,58	178	22	0,102	47,3	243	3,5	7,8
1905/06	269	1614	6,4	152	428	246	182	2,7	3,2	221	26	0,26	45,6	269	3,6	8,0
1906/07	270	1614	5,6	135	449	234	215	4,66	5,16	260	28	1,07	42,6	277	6,2	11,6

¹⁾ Neu bewilligte und verlängerte Beleihungen.

²⁾ Dividende von 1814/15—1863/64: 5,84%; 6%; 6%; 7%; 10,39%; 4%; 3,5%; 4%; 5%; 6,5%; 6,5%; 7%; 6,6%; 5%; 3,5%; 4,3%; 6,0%; 6,8%; 5,5%; 4,2%; 4,7%; 5,4%; 8%; 8%; 7,3%; 8,8%; 7,4%; 6,5%; 5,4%; 5,4%; 6,0%; 7,3%; 9%; 6,5%; 5,4%; 3,5%; 3%; 3%; 3%; 5,6%; 9,8%; 15,2%; 13,5%; 8,5%; 8,5%; 8,8%; 11,3%; 16,3%; 16,5%.

³⁾ Einschl. der im Auslande zahlbaren Papiere.

wicht und höchstens 0,7 m Höhe, 0,7 m Länge und 0,5 m Breite. Seit 1./XII. 1880 sind auch „offene Depositen“ zugelassen, d. h. Effekten in losen Stücken. Bei den offenen Depositen übernimmt die Bank seit 1887 auch die Realisierung der Koupons gegen eine besondere Provision von $\frac{1}{4}\%$. Seit 1890 kann in diesem Falle der Betrag der Koupons kostenlos in Kontokorrent eingezahlt werden. Die Gebühren für den Depositenverkehr sind seit 1885 ermäßigt.

Der Verkehr in geschlossenen Depositen war anfangs nur bei der Hauptbank zulässig. Seit 1881 ist er auch bei der Beibank in Rotterdam und seit 1890 auch bei der Agentur in Haag und seit 1897 auch bei der Agentur in Groningen gestattet. Offene Depositen können bei der Hauptbank, bei der Beibank, bei den Agenturen und Subagenturen niedergelegt werden.

Ein sechster Geschäftszweig wurde durch das Gesetz von 1888 hinzugefügt, nämlich der An- und Verkauf von im Auslande zahlbaren Wechseln und sonstigen Auslandspapieren mit 2 oder mehr guten Unterschriften und mit der handelsüblichen Umlaufzeit. Die Summe der Gelder, die in solchen Auslandspapieren angelegt ist, darf nicht länger als 14 Tage hintereinander den verfügbaren Metallsaldo überschreiten.

Sonstige Operationen sind der Bank verboten. —

Die Tätigkeit der Bank war bis 1848 sehr wenig ausgedehnt. Seitdem entwickelte sich unter dem Einfluß des neuernannten Sekretärs und späteren Präsidenten Dr. W. C. Mees und infolge der 1847—1852 durchgeführten Münzreform und Papiergeldverminderung und der Einführung einer beschränkten Oeffentlichkeit (1852) der Verkehr etwas lebhafter. Bis 1863 blieb indes die Bank doch nur eine lokale Amsterdamer Einrichtung. Mit der Begründung von Zweiganstalten, die durch das Gesetz von 1863 vorgeschrieben waren, beginnt eine neue Entwicklungsperiode, in deren Verlauf sich die Niederländische Bank eine sehr wichtige Stellung im Geld- und Kreditwesen des Landes erworben hat.

Die Entwicklung der Banktätigkeit auf den Hauptgebieten seit 1863 wird durch die nachstehende Uebersicht veranschaulicht.

Literatur: Die Niederländische Literatur über die Niederländische Bank ist sehr ausgedehnt, beschäftigt sich indes zum größten Teile mit der Erörterung der Streitfragen, die durch die Bankgesetzentwürfe in den Vordergrund geschoben wurden. Ueber die geschichtliche Entwicklung geben namentlich folgende Arbeiten Auskunft: **J. F. B. Baert**, *Mededelingen betreffende de Nederlandse Bank* (in „*Staatkundig en staats-huishoudkundig Jaarboekje*“, Jahrg. 1864, 1869, 1877, 1882 und in „*Bijdragen van het statistisch*

Instituut“, Jahrg. 1886). — **C. V. Gerritsen**, *De Nederlandsche Bank, haar verleden en haar toekomst*, Amsterdam 1886. — **H. E. Moltzer**, *Bijdrage tot de geschiedenis van de Nederlandsche Bank in cijfers im „staatkundig en staats-huishoudkundig jaarboekje*“, Jahrg. 1864, S. 293. — **N. G. Pierson**, *Bankwezen, terugblik op het jaar 1864 in „de Economist*“, Jahrg. 1865, fortgesetzt bis Jahrg. 1868. — **Derselbe**, *Levensbericht van Mr. W. C. Mees* (seit 1863 Präsident der Bank) im „*jaarboek van de koninkl. Akademie van Wetenschappen*“ für 1884, S. 98—131. — **Vissering**, *De Nederlandsche Bank gedurende haar vijftigjaarig bestaan*, in „*de Gids*“, Jahrg. 1863, II. — *Statistique internationale des banques d'émission, Pays-Bas, u. supplement à la statistique de la banque des Pays-Bas, veröffentl. vom ital. stat. Bureau.* — **N. P. van den Berg** (jetzt Präsident der Bank), *de regeling van de bank-biljitten emissie hier te lande*, Amsterdam 1896. — **R. van der Borcht**, *history of Banking in the Netherlands in „history of Banking in all the leading nations*“, herausg. vom „*Journal of commerce and commercial bulletin*“, Bd. IV, New York 1896. — **Derselbe**, *Ueber holländische Notenbankpolitik*, in „*Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre*“, Jahrg. 1897, S. 1fg. — *Jahresberichte der Niederländischen Bank seit 1864/65.* **R. van der Borcht.**

XIV. Die Banken in Rußland.

I. Die russischen Banken im allgemeinen. 1. Geschichtliches. 2. Die Reichsbank. 3. Stadtkommunalbanken. 4. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Kreditgesellschaften. 5. Privathandelsbanken. 6. Andere Banken. 7. Liquidation. 8. Besteuerung. 9. Statistisches. II. Die gegenwärtigen Verhältnisse der Reichsbank. 1. Die neuen Statuten der Reichsbank. 2. Die Wiederaufnahme von Barzahlungen. 3. Die Lage seit 1897. 4. Die Währungspolitik der Reichsbank.

I. Die russischen Banken im allgemeinen.

1. Geschichtliches. Die Banken entstanden in Rußland im 18. Jahrh. durch Eingreifen des Staates. 1729—1733 erhielt die Münze von der Staatskasse Mittel, um kurzfristige 8%ige Darlehen gegen Verpfändung von Edelmetallen zu gewähren. 1754 gründete die Regierung drei Banken, die nicht nur mit den ihnen vom Staate zugewiesenen Kapitalien, sondern auch mit Einlagen von Privatleuten operieren sollten: je eine Adelsbank in beiden Residenzen (Darlehen gegen Verpfändung von Edelmetallen und Edelsteinen und Beleihung von mit Leibeigenen besiedeltem Lande) und eine Handelsbank für die St. Petersburger Kaufleute. Durch Mißwirtschaft gerieten diese Banken in Verlegenheiten und wurden 1782—1785 geschlossen. 1757—1758 begann die Regierung den Wechselverkehr und die — insbesondere durch die großen Summen des zirkulierenden Knopfgeldes erschwerte — Girooperation zu fördern und gründete eigens dazu zwei Institute, unter dem

Namen Kupferbank bekannt. Diese Bank sollte das Girogeschäft entwickeln, verzinsliche Einlagen annehmen und Darlehn gewähren; der Hauptzweck der Gründung bestand „in der Heranziehung von Silbergeld in die Staatskassen, und zwar nach St. Petersburg“. Auch diese Bank konnte keine nennenswerten Erfolge erzielen. Einen gewissen Schwung in das Kreditwesen brachte die 1762 begonnene Gründung staatlicher Zettelbanken. Der erste Versuch mißlang, aber 1768 wurden zwei Anstalten unter dem Namen „Assignationsbank“ gegründet. Diese Bank sollte den Geldverkehr erleichtern und Kredit Privatleuten gewähren; ihre Noten sollten bis zum Betrage von 1000000 Rubel emittiert werden und durch bares (Kupfer-)Geld voll gedeckt sein. In ihrer Botschaft versprach Katharina II., daß die Assignationen stets einlösbar bleiben und in keinem Falle von der Regierung für ihre Zwecke genommen resp. ausgeliehen werden sollten. Dieses Versprechen hielt man nicht, und erhöhte die Zirkulation der Assignationen bis 20 Mill. Rubel (1774), sogar bis ca. 50 Mill. Rubel (1786). Im Jahre 1786 ersetzte man diese zwei Banken durch eine Assignationsbank und erhöhte die Emission bis 100 Mill. Rubel: von dieser Summe erhielt die Regierung ein Teil als unverzinsliches Darlehn (26 Mill. Rubel von den neu emittierten 50 Mill. Rubel). Der Rest sollte für die Operationen der Bank benutzt und dem neu gegründeten (1786) staatlichen Hypothekeninstitute — der „Leihbank“, welche die Adelsbanken von 1754 ersetzen sollte — zugewiesen werden. Es gewährten nunmehr Bodenkredit: 1. die Leihbank, 2. die Kollegien für allgemeine Fürsorge¹⁾ (1775), 3. die Depositen- und Leihkassen bei den Pupillenräten in beiden Residenzen (1772); später wurde noch die „Hilfsbank für den Adel“ (1797—1802) gegründet.

Die Assignationsbank diskontierte Wechsel und gewährte Lombardkredit; ihre Mittel waren aber sehr beschränkt. 1817 wurde sie durch die neu gegründete „Reichs-Kommerzbank“ ersetzt. Diese Bank erhielt vom Staate 30 Mill. Rubel (wovon übrigens 16 Mill. bald zurückgefordert wurden) als Grundkapital, durfte Depositen annehmen, Wechsel diskontieren und Kredit gegen Verpfändung von Waren gewähren. Die Kommerzbank existierte bis zur Gründung der Reichsbank (1860) und wurde, wie auch die genannten Bodenkreditanstalten i. J. 1859 liquidiert. Der Geschäftsbetrieb der genannten Banken nahm folgenden Umfang an:

Depositen- und Leihkassen (Mill. Rubel).

Jahre	Einlagen mit den aufgelaufenen Zinsen, mit Einschl. d. eig. Kapitals	eigenes Kapital	Saldo der Darlehen
1845	347,20	44,25	342,95
1850	426,89	48,84	409,38
1855	513,60	75,43	504,27
1856	537,63	76,93	518,47
1857	543,95	65,61	508,28
1858	541,82	66,81	512,64
1859	537,24	89,32	534,43

Die Kollegien der allgemeinen Fürsorge.

Jahres-schluß	Einlagen	Darlehen
1849	59,39	61,68
1850	63,79	75,85
1855	88,52	103,76
1856	101,66	113,25
1857	110,92	124,51
1858	113,09	128,71

Die Leihbank (Mill. Rubel).

Schluß des Jahres	Gesamtsumme	Einlagen					Dargeleihen am Anfang des Jahres
		seitens d. Kommerzbank	Kollegien allgem. Fürsorge	Staatsbehörden	Privatpersonen		
1817	31,52	—	0,03	8,65	22,83	—	
1820	33,90	—	—	4,83	29,06	30,17	
1825	40,32	—	—	6,77	27,49	34,78	
1830	78,79	27,76	6,69	11,52	33,45	79,34	
1835	109,12	46,57	7,58	15,68	37,03	106,10	
1840	160,77	87,25	7,42	22,72	39,89	156,97	
1845	207,26	107,98	12,44	29,83	50,65	202,36	
1850	292,76	170,87	25,08	34,63	57,58	283,28	
1855	369,12	212,46	48,14	39,82	62,86	386,08	
1856	400,16	222,02	64,16	42,70	63,88	395,90	
1857	412,76	229,37	75,40	45,22	62,27	368,30	
1858	378,38	212,60	62,24	38,39	60,86	372,43	
1859	317,81	175,12	54,90	34,89	37,92	383,33	

Die Kommerzbank (Mill. Rubel).

Jahre	Einlagen, Stand am Schluß des Jahres	Lombarddarlehen im Laufe des Jahres	Wechseldiskontierung des Jahres	Dis-kont-satz
1818	2,95	1,45	10,95	8—7%
1820	17,16	0,84	38,30	7
1825	28,07	0,82	34,25	6—7
1830	44,66	0,61	13,74	7—10
1835	65,89	0,74	9,23	6 1/2
1840	95,77	0,70	12,78	—
1845	125,72	0,60	12,25	—
1850	175,00	0,87	21,66	—
1855	215,95	2,16	17,80	—
1856	241,12	1,35	17,64	—
1857	240,09	1,98	20,85	—
1858	240,32	2,10	26,89	—
1859	198,06	4,73	47,93	—

ehe allgemeine wohltätige Zwecke verfolgten, entstand auf Grund ihres Rechts, Einlagen von Privatleuten aufzunehmen, und der Verpflichtung staatlicher Behörden, die bei ihnen deponierten resp. frei liegenden Gelder den Kollegien zufließen zu lassen.

¹⁾ Das Kreditgeschäft dieser Kollegien, wel-

Demnach in Summa in diesen Kreditanstalten
(Mill. Rubel).

Jahre	Einlagen			Darge- liehen (Wechsel- diskon- tierung und Lombard)
	Bestand am An- fang des Jahres	hinzuge- kommen	zurück- gezahlt	
1852	786,53	202,69	198,59	863,47
1853	806,08	242,42	212,87	893,13
1854	848,42	206,76	201,21	943,14
1855	872,98	223,69	191,47	1 008,64
1856	924,68	286,68	234,18	1 039,69
1857	1 002,64	288,65	299,95	1 010,21
1858	1 012,87	302,81	355,01	1 037,85
1859	970,74	199,77	304,19	1 081,60

Es ist zu ersehen, daß die Hauptmittel dieser Banken in stets fälligen Depositen bestanden. Diesen Verbindlichkeiten standen gegenüber langfristige Kredite den Grundbesitzern und dem Staate, dessen Schuld per 1./I. 1858 bereits 521,4 Mill. Rubel betrug; nur ein kleiner Teil der Bankmittel wurde zur Wechseldiskontierung und zum Warenkredit benutzt. Die Unhaltbarkeit solcher Zustände wurde früh erkannt und 1822 schlug der Finanzminister vor, die Leihbank zu liquidieren. Der Vorschlag wurde aber nicht angenommen und die weitere Entwicklung dieser Anstalt durch Konzentration aller Einlagen der Staatsbanken in ihrer Kasse angestrebt. 1830 wurde die Lage der Staatsanstalten noch gefährlicher. Auf Vorschlag des Gr. Kankrin verwandelte man die kurz befristete Schuld der Regierung in 5%ige langfristige Kredite mit kleiner Amortisation (1%), legte also diese Summen auf 37 Jahre fest; die Fristen der neu zu gewährenden hypothekarischen Darlehen wurden bedeutend verlängert; endlich setzte man den Zinsfuß für Einlagen von 5 auf 4 herab. Es begann nun der Abfluß von Einlagen aus den Staatsbanken, dem aber in Ermangelung anderer Kapitalanlage ein bedeutender Zufluß der Gelder in die Banken folgte. Es kam die Zeit, wo die Banken keine Gelegenheit mehr fanden, die ihnen anvertrauten Gelder nutzbar anzulegen: 1855 lagen müßig ca. 20 Mill. Rubel, Mitte 1857 — bereits 146 Mill. Rubel. Diese Erscheinung konnte nur eine vorübergehende sein, da neue Eisenbahnen, Aktiengesellschaften und andere Unternehmungen neue Anlagewerte auf den Geldmarkt werfen mußten. Anstatt den natürlichen Abfluß der Einlagen abzuwarten resp. deren Nutzbarmachung anzustreben, unternahm die Finanzverwaltung eine verhängnisvolle Reform. Der Ukas v. 20./VII. 1857 verordnete die Herabsetzung des Zinses für private Einlagen von 4 auf 3%; wandelte die 37-jährige Schuld der Regierung in eine 56-jährige um und setzte 4 1/2% als jährliche Zahlung inkl. Amortisation fest, befahl auch die jährlichen Zahlungen für hypothekarische Darlehen zu vermindern. Man war der Ansicht, daß die vorauszusehende Rückforderung von Einlagen nur allmählich erfolgen wird, und daß die Banken den Weisungen des Finanzministers folgend, werden ihren Verpflichtungen nachkommen

können. Es kam aber ganz anders. Der wirtschaftliche Stillstand der Kankrinschen Zeit war vorbei; der Geldmarkt bot dem Kapitalisten viele Anlagewerte: hochverzinsliche Staatsanleihen, Aktien, Obligationen u. a. m.; unter den in schneller Folge entstehenden Unternehmungen begann ein Kampf ums Kapital. Insbesondere die Gründer der „Hauptgesellschaft Russischer Eisenbahnen“ setzten ihren Einfluß auf die Regierung ein, um durch Herabsetzung des Zinses für Depositen Geld für ihre Unternehmung flüssig zu machen. Nun wurden die Einlagen in großen Summen zurückgefordert, und bald stand die Bankverwaltung vor einer Krise: die Rückzahlung von Depositen mußte andauern, die Aktiva waren aber unrealisierbar. Die Finanzverwaltung wollte der Krise durch Verbot der Gründung von neuen Aktiengesellschaften, durch Einstellung von Darlehen auf besiedelte Ländereien und durch energische Einforderung von Schulden steuern. Diese Maßregeln blieben erfolglos; auch das Schatzamt konnte keine wesentliche Hilfe leisten. Man schritt nun zur Konsolidation der Bankschuld durch zwei auswärtige Anleihen; durch Herausgabe von 4%igen „Inkriptionsscheinen“, gegen welche die 3% Depositenscheine der Banken eingetauscht werden konnten, und von 5%-Bankbilletten. Zugleich wurde die Liquidation der Staatsbanken angeordnet, die Annahme von Einlagen in die Bankinstitute mit Ausnahme der Kommerzbank verboten und die Depositenkassen und Kollegien der allgemeinen Fürsorge dem Finanzministerium unterstellt. So kam die Reform des staatlichen Bankwesens durch eine Krise, die zu ihrer Regelung gewaltige Mittel (über 1000 Mill. Rubel) erforderte und dadurch zweifelsohne die Währungsreform auf längere Zeit verschob.

Die staatlichen Banken wurden durch die neugegründete Reichsbank ersetzt (1860). Das private Bankwesen blühte auf und bald hatte Rußland moderne Bankanstalten. In den 80er Jahren kommen wieder zwei staatliche Banken für Bodenkredit: die Bauernbank und die Adelsbank. 1894 wird die Reichsbank umgestaltet, und nach der Währungsreform von 1896 beginnt für sie eine bedeutsame Tätigkeit.

Die Geschichte des Bankwesens in Rußland weist folgende charakteristische Züge auf: 1. dominierende Rolle des staatlichen Bankwesens und daher 2. enge Verknüpfung der Banken mit dem Staatskredit; 3. späte Entstehung von Privatbanken und vollständiges Ausbleiben von privaten Notenbanken; 4. Tendenz zu einer weitgehenden Reglementation des privaten Bankwesens durch den Staat.

2. Die Reichsbank. Die Liquidation der staatlichen Kreditinstitute fiel der neu gegründeten Reichsbank (31./V. 1860) zu. Die Abrechnung mit den Depositen der Leihbank, der Depositenkassen und der Kollegien für allgemeine Fürsorge erforderte große Mittel, und da diese Ausgaben der Bank nur allmählich zurückerstattet wurden, so lagen bedeutende Summen für lange Zeit fest. Die Bank verausgabte zu Zwecken der Liquidation (in Mill. Rubel)

1860—1864	402,079	1875—1879	528,756
1865—1869	631,545	1880—1884	323,487
1870—1874	724,824	1885—1886	80,489

Durch diese Operation war die eigentliche Tätigkeit der Bank, die in der Förderung der Handelsumsätze und Konsolidierung des Geldwesens bestehen sollte, lahmgelegt. 1886 wurde die Reichsbank von der Liquidation befreit, mußte aber die staatlichen Hypothekeninstitute durch große Summen stützen.

Das Grundkapital der Reichsbank betrug 15 Mill. Rubel, ihr Reservekapital 1 Mill. Rubel; diese Kapitalien wurden aus dem Reingewinn bis 25 Mill. Rubel resp. bis 3 Mill. Rubel erhöht. Die Bank hatte das Recht, Depositen entgegenzunehmen; das Emissionsrecht stand aber nach wie vor der Regierung zu.¹⁾ Es waren der Reichsbank nachfolgende Operationen gestattet: 1. Diskontierung von Wechseln und anderen terminierten Papieren, 2. Darlehen gegen Sicherheit (Wertpapiere, Waren, Edelmetalle) mit Ausschluß hypothekarischer Darlehen, 3. Entgegennahme von Einlagen, 4. Kauf und Verkauf von Wertpapieren aller Art in Kommission und für eigene Rechnung (im letzten Falle nur bis zum Betrag der eigenen Kapitalien) usw. Die Bank ist ein rein staatliches Institut und unmittelbar dem Finanzminister unterstellt. An der Verwaltung der Bank sollten auch Delegierte des Adels und des Kaufmannsstandes teilnehmen. Die Arbeit der Anstalt war zentralisiert und die Zweigstellen wenig verbreitet. Die Interessen des Handels waren wenig berücksichtigt, die Wechseldiskontierung durch verschiedene Formalitäten erschwert; erst 1892 begann eine richtigere Diskontpolitik sich Bahn zu brechen. 1884 nahm die Reichsbank eine neue Operation auf: Gewährung von Darlehen an Landwirte gegen hypothekarische Sicherheit. 1892 wurden den Landwirten (insbesondere adeligen) viele Erleichterungen gewährt. Die Kredite sollten auf 9—12 Monate gegeben werden; diese Frist konnte aber verlängert werden. 1884—1894 wurden insgesamt 99 Mill. Rubel für diese Darlehen verausgabt. Auf Allerhöchsten Befehl eröffnete die Bankverwaltung Kredit auch für andere Zwecke, insbesondere für industrielle Unternehmungen. — Für die Herstellung der Währung hat die Reichsbank in ihrer alten Gestalt nichts erreicht.

1894 erhielt die Reichsbank neue Statuten und 1896 kam die Währungsreform (siehe unten sub II).

3. Stadtkommunalbanken. Diese Banken existieren seit 1789, fanden aber nur

allmählich Anklang: bis 1862 entstanden bloß 10 Anstalten. In diesem Jahre erschien das „Normalstatut für Stadtkommunalbanken“, welches das Entstehen neuer Banken erleichterte. 1862—1883 kamen 215 Stadtkommunalbanken hinzu. 1883 wurde ein Gesetz erlassen, welches darauf abzielte, diese Banken vor Mißbräuchen ihrer Verwalter und Uebergriffen der Stadtverwaltung zu schützen, andererseits unzweckmäßige Operationen zu verhindern. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die verschärfte Kontrolle der Banken wirkten hemmend auf das Anwachsen der Zahl der Anstalten: 1883—1907 sind nur 39 Banken hinzugekommen.

Die Gründung dieser Banken erfolgt auf Grund des G. v. 1883 mit Genehmigung der Regierung (des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren). Das Grundkapital hat mindestens 10 000 Rubel zu betragen. Die Bank steht unter Aufsicht der Stadtverordnetenversammlung, der sie Rechenschaft abzugeben hat. Die Stadtverordnetenversammlung wählt das Direktorium der Bank; doch dürfen die Direktoren weder ein Amt in der Stadtverwaltung noch auch in einem anderen Kreditinstitut bekleiden. Es darf kein Stadtverordneter in das Direktorium gewählt werden, auch kein Verwandter der Mitglieder des Stadtamts. Es ist verboten, Personen, die untereinander verwandt sind oder einer und derselben Firma angehören, gleichzeitig zu wählen. Es können Spezialkomitees für Diskontangelegenheiten unter dem Vorsitz des Direktors aus eigens dazu gewählten Delegierten gebildet werden; die Delegiertenwahl ist durch analoge Bestimmungen (siehe oben) geregelt. Durch diese Maßregel sollen die Banken und ihre Klienten vor Uebergriffen der Stadtverwaltung geschützt werden. Die Jahresberichte gelangen an die Stadtverordnetenversammlung, die zur Prüfung derselben eine Revisionskommission wählt; Kassenrevisionen werden monatlich durch das Stadthaupt und zwei Mitglieder des Stadtamts, auch zu jeder Zeit nach Bestimmung der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen. Nach Prüfung wird der Bericht mit dem Gutachten der Kommission und den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung dem Finanzminister und dem Minister des Inneren zugestellt. Eine Revision seitens der Regierung erfolgt sowohl auf Vorstellung des Gouverneurs, der sich auf einen Antrag der Stadtverordnetenversammlung resp. eines Teils derselben stützt als auch auf die Initiative des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren. Außerdem sind die Banken verpflichtet, jede Auskunft über ihre Tätigkeit dem Finanzministerium zu geben. Der Finanzminister

¹⁾ Die Mittel der Bank bestanden daher fast ausschließlich in Depositen von Privatpersonen.

ist berechtigt, Bilanzformulare für die Banken aufzustellen und nähere Bestimmungen für ihre Operationen festzusetzen.

Den Banken sind nachfolgende Operationen gestattet: 1. Annahme von Depositen, 2. Wechseldiskontierung, 3. Darlehen gegen Sicherheit (Wertpapiere, Waren, auch Liegenschaften) und die Eröffnung von laufender Rechnung gegen Hinterlegung von Staats- oder vom Staate garantierten Wertpapieren und Lagerscheine (über Getreide), 4. Einkassierung von Wechseln und anderen terminisierten Papieren im Auftrage Dritter, 5. Transfert von nur effektiv eingezahlten Summen an alle Orte, wo die Bank Korrespondenten hat, 6. Kauf und Verkauf von Wertpapieren aller Art für fremde Rechnung, und 7. von Staats- und vom Staate garantierten Papieren für eigene Rechnung, 8. Kauf und Verkauf von Edelmetallen (Münze und Barren) für fremde und eigene Rechnung, 9. Verpfändung von eigenen Wertpapieren bei anderen Banken, 10. Weiterpfändung der bei ihr verpfändeten Wertpapiere, aber nur mit Einwilligung der Besitzer. — Die Summe aller Verpflichtungen der Bank darf nicht das Fünffache der eigenen Kapitalien übersteigen. Der einer Person in verschiedenen Formen gewährte Kredit darf nicht $\frac{1}{10}$ Teil der eigenen Kapitalien der Bank überschreiten. Die Direktoren und Angestellten der Bank wie auch das Stadthaupt und die Mitglieder des Stadtamts können nur mit verschiedenen Beschränkungen Kredit bei der Bank genießen. Der Barbetrag der Kasse einschl. des Guthabens bei der Reichsbank darf nicht unter 10% sämtlicher Verpflichtungen der Bank sinken. Es ist hervorzuheben, daß die Depositen der Bank außer durch die Bankkapitalien auch durch Verpfändung eines bestimmten Vermögensobjekts der Stadt sichergestellt sind. Bei der Rückforderung von stets fälligen Depositen ist eine Kündigungsfrist (von einer Woche bis zu drei Monaten) festgesetzt. — Darlehen gegen Verpfändung von Liegenschaften sind auf solche in der betreffenden Stadt und auf Ländereien in dem Gouvernement beschränkt; in der Stadt können als Sicherheit Wohnhäuser, Magazine, Fabriken, Werkstätten und andere Gebäude dienen. Die Beleihung von Liegenschaften, die keinen Ertrag bringen, ist ausgeschlossen. Darlehen gegen Verpfändung von Gebäuden werden auf 1—8 Jahre, gegen Verpfändung von Ländereien auf 1—12 Jahre gewährt. Darlehen auf 8—12 Jahre sind nicht auf einmal zurückzuzahlen, sondern müssen bei 8 Jahren nach Ablauf der 3 ersten Jahre jährlich mit $\frac{1}{5}$, bei 12 Jahren nach Ablauf von 2 Jahren mit $\frac{1}{10}$ des Schuldbetrages

getilgt werden. Die Liegenschaften werden bis zur Hälfte ihres Wertes beliehen.

Von dem Reingewinn werden 10 bis 20% dem Reservefonds, bis dieser den im Statut festgesetzten Betrag erreicht, zugewiesen. Der Reservefonds ist zur Deckung etwaiger Verluste der Bank bestimmt und soll bei der Reichsbank deponiert oder in Staatspapieren angelegt werden. Der verbleibende Gewinn kann zu städtischen Bedürfnissen und zu wohltätigen Zwecken verausgabt werden. Die Stadt kann mit Genehmigung der Regierung eine Anleihe bei der Bank (aus ihrem Grundkapital) machen. Der nicht verausgabte Reingewinn wird dem Grundkapital zugeschrieben.

4. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Kreditgesellschaften. Dies sind Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Kapital durch Einzahlungen der Mitglieder im Betrage des zehnten Teils von dem ihnen gewährten Kredit gebildet wird; die größte Einzahlung eines Mitglieds darf nicht das 50fache der geringsten Einzahlung übersteigen. Die Nachschußpflicht ist durch die Summe des gewährten Kredits beschränkt, es ist aber verboten, mehreren solcher Kreditgesellschaften als Mitglied anzugehören. Geschäfte dürfen nur mit Mitgliedern abgeschlossen werden; ausnahmsweise ist es aber gestattet, ländlichen Gemeinden und bäuerlichen Genossenschaften mit Erlaubnis des Finanzministers Kredit zu gewähren. Das oberste Organ der Verwaltung der Gesellschaft ist die Generalversammlung; bei großer Mitgliederzahl kann dieselbe durch eine Bevollmächtigtenversammlung ersetzt werden. — Diese Gesellschaften dürfen auch von Gouvernements- und Kreiszemstvos (Selbstverwaltungskörperschaften) errichtet werden.

Die erste Kreditgesellschaft wurde nach dem Vorbild der Brüsseler „Union du crédit“ in St. Petersburg i. J. 1862 gegründet. Bis 1883 entstanden 87 Gesellschaften, 1883 bis 1893 wurde die Gründung inhibiert, 1894 bis 1908 sind 232 neue Institute gegründet. In den letzten Jahren wird die Errichtung einer Zentralbank für Kreditgesellschaften geplant, da dieselben weder bei der Reichsbank noch bei den Privathandelsbanken genügenden Kredit erhalten können.

5. Privathandelsbanken. Nach Liquidation der staatlichen Kreditinstitute gestattete die Regierung die Errichtung von Privatbanken, welche man früher für „höchst bedenkliche Anstalten“, die „gar nicht erlaubt seyn sollten“, hielt (Finanzminister Gr. Kankriu). Die erste Aktienbank (St. Petersburger Privathandelsbank) wurde 1864 mit Unterstützung der Regierung, die $\frac{1}{5}$ der Aktien übernahm, gegründet. 1864 bis 1874 wurden 39 Banken ins Leben gerufen.

Dem fieberhaften Gründertum wurde aber durch das G. v. 31./V. 1872, welches die Errichtung von neuen Aktienbanken in beiden Residenzen und in denjenigen Städten, welche bereits eine Privatbank hatten, bis auf weiteres untersagte, ein Ziel gesetzt. Nach einer Pause (1874—1879) kamen neue Banken hinzu, und zwar entstanden 1879—1908 12 Banken. Gegenwärtig bestehen 36 Aktienbanken.¹⁾ Seit 1891 hat der Crédit Lyonnais eine Filiale in St. Petersburg.

Die Gründung von Aktienbanken erfolgt auf Grundlage der Normalbestimmungen des Gesetzes von 1883. Sollten Abweichungen von diesen Bestimmungen für zweckmäßig erachtet werden, so hat der Finanzminister einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf der Volksvertretung vorzulegen. Nach den geltenden Bestimmungen darf das Grundkapital der Bank 5 Mill. Rubel nicht übersteigen; die Hälfte von diesem Kapital ist gleichzeitig mit der Zeichnung von Aktien, der Rest spätestens nach 6 Monaten einzuzahlen. Die Verpflichtungen der Bank dürfen nicht über den fünffachen Betrag ihrer Kapitalien gehen; jedenfalls soll die Bank 10% von der Summe ihrer Verpflichtungen in bar oder in laufender Rechnung bei der Reichsbank halten. Als Höchstbetrag des einem Klienten gewährten Kredits ist der 10. Teil des Grundkapitals festgesetzt; die Gesamtsumme der Blankokredite darf nicht den 10. Teil der Kapitalien der Bank überschreiten. Nur auf Namen lautende Depositscheine dürfen ausgegeben werden; bei der Veräußerung dieser Scheine ist eine entsprechende Umschreibung in den Büchern der Bank vorzunehmen. Die Banken sind verpflichtet, einen Spezialreservfonds zu bilden, und zwar mit der Hälfte des über 10% betragenden Reingewinns. Auf Beschluß der Generalversammlung kann ein Teil dieses Fonds zur Erhöhung der Dividende, falls dieselbe keine 8% beträgt, verwandt werden. Zwei Drittel dieses Fonds dürfen von der Bank nutzbar angelegt werden, ein Drittel soll aber bei der Reichsbank in Staats- oder vom Staate garantierten Papieren deponiert bleiben. Die Mitglieder der Bankverwaltung (mit Ausnahme von Beiratsmitgliedern), wie auch der Direktor und die Angestellten dürfen bei der Bank in keiner Form Kredit haben. Es ist verboten, Mitglied der Verwaltung resp. des Beirats bei mehreren Banken zu sein. Die Minorität der Aktionäre soll da-

durch geschützt werden, daß auf der Generalversammlung kein Aktionär über mehr als $\frac{1}{10}$ der den Anwesenden gehörenden Stimmen verfügen darf. Die Revision der Bank seitens des Finanzministeriums erfolgt nicht nur auf Beschluß der Generalversammlung, sondern auch auf Antrag der Minorität, wenn dieselbe über $\frac{1}{10}$ der auf der Generalversammlung vorhandenen Stimmen und $\frac{1}{20}$ des Grundkapitals verfügt. Diese Minorität darf auch außerhalb der Generalversammlung eine Revision beim Finanzminister beantragen.

Es seien hier noch die Bankhäuser und Wechselstuben erwähnt. Private Bankunternehmungen, die keine Statuten haben, sind dem Finanzminister, der jederzeit Aufschluß über ihre Tätigkeit fordern und Revisoren zur Prüfung ihrer Bücher entsenden darf, unterstellt. Wenn die Revision Mißbräuche entdeckt hat, so ist der Minister befugt, einzelne Bankoperationen (z. B. die Depositenaufnahme) zu verbieten. In letzter Zeit beabsichtigt das Finanzministerium eine weitgehende Reglementation des privaten Bankgewerbes. Insbesondere sollen die den einzelnen Anstalten erlaubten Operationen genau bestimmt und gesetzlich geregelt werden, auch sollen alle Bankhäuser, welche Depositen aufnehmen, zur Publikation der Bilanz verpflichtet sein.

6. Andere Banken. Es bestehen noch einige eigenartige Kreditinstitute. In 5 Ortschaften wirken auf Grund besonderer (den Stadtkommunalbanken-Statuten ähnlicher) Statuten sog. Dorfbanken. In Polen bestehen 5 Kreditgenossenschaften von Industriellen. Es sind hier noch die Dorpatser Bank (1869) und die Libaner Börsenbank (1891) zu nennen. In Riga besteht eine Stadtkommunalbank — Rigaer städtische Diskontobank —, welche an die Stelle der seit 1794 existierenden Diskontokasse trat (1873). 1863 wurde die Rigaer Börsenbank gegründet. Das Rigaer Börsenkomitee hat zu diesem Zwecke ein Kapital von 100 000 Rubel angewiesen. Am 1./I. 1907 betrug ihr Grundkapital 3 463 000 Rubel und der Reservfonds 2 193 000 Rubel. Die Bank steht unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Börsen-Kaufmannschaft, der gegenüber sie auch allein zur Rechenschaftsablegung über ihre Wirksamkeit verpflichtet ist. — Bodenkreditanstalten und Lombardbanken sind hier nicht zu berücksichtigen. Auch die Volksbanken, Vorschuß- und Kreditvereine usw., die auf Grund des G. v. 7.—20. VI. 1904 (vgl. das G. v. 30./V.—12./VI. 1905) funktionieren, bleiben außerhalb unserer Betrachtung.

7. Liquidation. Das G. v. 22./V. 1884 enthält ausführliche Bestimmungen über die Liquidation und den Konkurs von Kreditinstituten. Die Liquidation muß stattfinden, wenn das Grundkapital sich bis auf $\frac{1}{3}$ vermindert hat, der Konkurs bei Zahlungsunfähigkeit.

8. Besteuerung. Die Banken unterliegen der allgemeinen staatlichen Gewerbesteuer (G. v. 2./VI. 1898). Als Spezialsteuern sind zu betrachten 1. die 5%ige Steuer von dem Ein-

¹⁾ Wir nennen die größten Banken und den Betrag ihrer Umsätze per 1./I. 1907: die Wolgaka-Bank (199 Mill. Rubel), Russische für auswärtigen Handel (198), St. Petersburger internationale (193), Azoff-Don-Bank (151), Moskauer Handelsbank (147), Nordbank (144), St. Petersburger Diskontobank (97), Russische für Handel und Industrie (84), Sibirische (62).

kommen aus Zinsen auf Bankdepositen und 2. die Steuer von Spezialkontokorrent. Letztere wird vom Kontokorrent mit Versatz von Wertpapieren entsprechend der Höhe und der Dauer der Darlehen zum Betrage von 0,216% jährlich erhoben. Diese Kontokorrente müssen halbjährlich abgeschlossen werden; sollte sich dabei

ein Saldo zugunsten des Kunden ergeben, so wird der Betrag als Zinsen auf Einlage besteuert.

9. Statistisches. Die Statistik des russischen Bankwesens (mit Ausnahme der der Reichsbank) ist lückenhaft und nicht immer zuverlässig. Wir geben daher Tabellen nur für neuere Zeit.

Die Reichsbank 1861—1897 (in Mill. Rubel).¹⁾

Am 1. Januar	Umlaufende Kreditbillets (definitive Ausgabe) ²⁾	Einlösungsfonds ³⁾		Ungedruckte Notenschuld des Staates ⁴⁾	Summen der Staatskasse	Andere Depositen	Diskontierungen	Spezialkontokorrent (Wechsel und Wertpapiere)	Lombarddarlehen	Darlehen an		Gesamtbetrag der Beleihungen	Ausgaben für Rechnung der Staatskasse
		Gold	Silber							Grundbesitzer	Industrielle		
1861	713,0	51,6	32,8	620,1	30,3	32,0	32,1	—	13,7	—	—	42,8	6,9
1865	651,1	47,7	7,0	568,7	40,3	105,8	21,7	—	20,0	—	—	44,0	193,8
1870	721,8	133,1	8,7	568,0	62,5	199,2	41,8	—	47,1	—	—	100,0	163,1
1875	797,3	199,7	30,7	566,1	30,3	225,4	45,7	16,6	19,6	—	—	116,5	117,9
1880	716,6	151,0	2,6	598,8	42,1	225,6	56,8	82,9	77,1	—	—	264,6	69,0
1885	716,6	170,3	1,1	745,0	65,9	291,5	208,9	54,5	41,6	0,8	11,3	222,1	79,2
1890	780,0	210,3	1,1	568,6	162,0	227,3	221,3	67,1	47,3	8,9	9,3	259,7	1,8
1891	780,0	210,4	1,1	568,6	200,0	237,6	351,6	31,4	50,1	8,6	9,0	193,8	1,6
1892	780,0	210,4	1,1	568,6	204,1	249,6	256,1	46,1	49,0	8,6	9,3	218,0	60,0
1893	780,0	210,4	1,1	568,6	147,8	278,9	330,1	31,8	41,2	9,2	8,8	167,4	2,6
1894	780,0	210,4	1,1	568,6	172,0	273,0	244,0	46,1	67,1	12,0	10,0	297,6	0,0 ³⁾
1895	1 046,3	275,8	1,1	769,3	331,2	236,5	190,7	48,8	79,6	17,8	15,6	363,0	10,5
1896	1 046,3	375,0	—	671,3	330,8	217,3	162,9	57,0	96,6	26,8	16,8	406,4	6,9
1897	1 046,3	425,0	—	621,3	332,4	227,2	242,0	57,1	73,6	22,1	13,3	373,1	5,8

¹⁾ Der Rubel = $\frac{1}{10}$ des Imperials.

²⁾ „Zeitweilige“ Emission bis 1894 (inkl.) nicht eingerechnet.

³⁾ Golddeckung für zeitweilige Emission (seit 1892 vorhanden) nicht eingerechnet.

⁴⁾ Am 28./IV. 1900 endgültig getilgt.

Stadtkommunalbanken (in Mill. Rubel).

Am 1./I.	Kapital	Effekten	Gesamtbe-trag d. Be-leihungen (Diskont u. Lombard)	Auf hypothe-karische Sicherheit	Depositen	Bilanz
1898	36,7	10,8	75,5	26,4	89,1	133,8
1899	38,0	12,8	77,0	26,2	94,7	140,4
1900	38,9	14,1	82,7	29,3	97,2	145,1
1901	40,2	13,8	82,7	33,3	97,3	147,4
1902	41,1	13,0	82,5	36,3	98,3	149,7
1903	42,4	13,8	83,0	39,2	101,7	155,3
1904	43,9	15,1	84,7	42,0	106,8	162,1
1905	45,0	15,3	81,2	44,2	108,9	165,0
1906	49,9	14,8	80,9	45,5	108,4	166,7
1907	46,7	14,8	83,8	47,0	108,9	168,7

Aktienbanken (in Mill. Rubel).

Am 1./I.	Kapital	Depositen	Effekten	Gesamt-betrag der Beleihungen (Diskont u. Lombard)	Bilanz
1897	224,6	369,9	84,5	562,5	1 114,6
1898	235,3	468,0	91,6	636,7	1 256,7
1899	259,7	571,8	104,3	783,4	1 418,9
1900	269,8	570,5	112,0	767,5	1 423,9
1901	267,0	560,1	108,0	779,6	1 425,0
1902	261,0	567,2	100,1	774,8	1 403,5
1903	256,5	640,4	107,9	888,0	1 563,2
1904	266,4	747,6	112,4	1 011,1	1 812,0
1905	266,2	802,0	111,1	1 025,2	1 905,0
1906	261,6	697,9	100,6	1 006,1	1 913,8
1907	282,9	785,9	106,7	996,2	1 883,6

Kreditgesellschaften auf Gegenseitigkeit (in Millionen Rubel).

Am 1./I.	Kapital (Grundkap. u. Reservefonds)	Depositen	Effekten	Gesamtbe-trag der Be-leihungen (Diskont und Lombard)	Bilanz
1897	28,5	125,8	5,8	164,2	208,1
1898	29,8	143,8	6,1	168,4	215,4
1899	32,2	160,4	9,5	189,9	233,2
1900	34,7	168,3	9,2	204,2	248,2
1901	37,6	178,1	9,9	225,5	268,9
1902	38,8	180,1	11,0	227,4	278,4
1903	40,6	198,3	14,7	232,0	289,6
1904	43,2	214,1	15,9	239,9	306,1
1905	45,7	215,9	16,7	244,6	315,9
1906	47,0	190,7	16,8	247,3	314,6
1907	47,3	202,9	15,8	245,5	319,5

Literatur: Ueber die Geschichte des Bankwesens s. Wirth, Handbuch des Bankwesens, 3. Aufl. 1888. — Claus, Das russische Bankwesen, Leipzig 1908. — Russische Literatur: H. v. Kaufmann, Die russischen Staatsschulden, 1885. — Migulin, Unsere Bankpolitik, Charkow 1904. — Statistisches: in den Publikationen des Zentralstatistischen Komites (bearb. von H. v. Kaufmann); im „Jahrbuch der russischen Kreditanstalten“; im Jahrbuch des Finanzministeriums. Für die neueste Zeit (seit 1894) sind die statistischen Publikationen des Bankiertags (Sjesd Predstawitelej akzionernych Bankov kratkotsrotnago Kredita) zu benutzen. — Ueber die Reichsbank ist eine russische Monographie (1891)

von *Sudejkin* erschienen; statistisches Material siehe hier sub II.

Wl. Idetson.

II. Die gegenwärtigen Verhältnisse der Reichsbank.

1. Die neuen Statuten der Reichsbank. Für die russische Reichsbank sind neue Statuten aufgestellt worden, die am 6.—18./VI. 1894 die kaiserliche Genehmigung erhalten haben. Ihre Hauptbestimmungen sind folgende.

Das Kapital der Bank (bisher 25 Mill. Rubel) kann bis auf 50 Mill. Rubel und der Reservefonds (bisher 3 Mill.) kann auf 5 Mill. erhöht werden. Bis diese Grenzen erreicht waren, sollten, abgesehen von etwaigen Zuschüssen, von dem jährlichen Gewinn 10% zur Vermehrung des Kapitals und 5% zur Vergrößerung des Reservefonds verwendet werden. Etwaige Verluste der Bank sollen aus dem Reservefonds gedeckt und eventuell nach Erschöpfung desselben dem Staatsschatz zur Last geschrieben werden, dem andererseits nach den eben erwähnten jährlichen Zuwendungen an die Bank und weiteren Abzügen für Gratifikationen und Ruhegehälter der Beamten auch der übrig bleibende Reingewinn zufließt. Die Bank steht unmittelbar unter dem Finanzminister, der ihre oberste Leitung hat. Die Zentralverwaltung derselben besteht aus einem Direktionsrat und einem Gouverneur nebst zwei Untergouverneuren. Als Filialen hat sie erstens Kontore und zweitens Succursalen zweiter Klasse. Bei jeder Bankstelle besteht ein Ausschuß für Diskontierungen und Darlehen, der die Sicherheiten zu prüfen und das Maximum der Kreditbewilligung für jeden Kunden festzustellen hat. Die Bank befaßt sich mit folgenden Geschäften: sie diskontiert Wechsel und andere Wertpapiere mit fester Verfallzeit; sie gewährt Darlehen und eröffnet Kredite; sie nimmt Gelddepositen und Depots zur Aufbewahrung an; sie kauft und verkauft Wechsel und andere Wertpapiere; sie gibt Zahlungsanweisungen von einem Platz auf den anderen und macht Kommissionsgeschäfte. Es werden dann Einzelvorschriften über diese Geschäfte aufgestellt, die zum Teil sehr bemerkenswert sind. Die Wechsel, die die Bank diskontiert, können gezogene und eigene und im Inland oder im Ausland aufgestellt sein; doch müssen sie an einem Bankplatze zahlbar sein, mindestens zwei gute Unterschriften tragen und dürfen nicht mehr als sechs Monate (für einige Gegenden — nicht mehr als 12 Monate) vom Ziele entfernt sein. Es können auch solche Wechsel angenommen werden, die nicht auf einem vollendeten Handelsgeschäfte beruhen, sondern für die Zwecke künftiger

kommerzieller oder industrieller Unternehmungen bestimmt sind. Der von der Bank erhobene Zinssatz wird wenigstens einmal in jedem Vierteljahr festgesetzt und kann für verschiedene Geschäftsarten und Plätze verschieden sein. Der Finanzminister kann ausnahmsweise für die Zahlung von protestierten oder nicht protestierten Wechseln einen Aufschub oder mehrere Fristen für Ratenzahlungen bewilligen, jedoch nur, wenn eine hypothekarische oder eine andere nach dem Ermessen des Direktionsrates genügende Sicherheit gestellt ist.

Die Bank gibt sog. industrielle Darlehen und eröffnet dergleichen Kredite gegen eigene Wechsel mit alleiniger Unterschrift des Schuldners, die gesichert sind 1. durch Hypotheken oder 2. durch Verpfändung von landwirtschaftlichem oder industriellem Inventar oder 3. durch Bürgschaft oder 4. durch andere vom Finanzminister als genügend anerkannte Sicherheiten. Wenn es sich um nicht mehr als 300 Rubel handelt, können solche Kredite durch Beschluß der Direktion des betreffenden Kontors auch ohne diese besonderen Sicherheiten gewährt werden. Die industriellen Kredite müssen eine vom Kreditnehmer ausdrücklich anzugebende besondere Bestimmung haben und dürfen nur dazu dienen, um Betriebsfonds oder das nötige Inventar zu beschaffen für landwirtschaftliche und industrielle Unternehmungen, für Handwerker und Hausgewerbetreibende und für Kleinhändler. Inventarstücke (Maschinen, Geräte usw.), die als Unterpand dienen sollen, müssen von russischer Fabrikation herrühren. Ausnahmen können jedoch in gewissen Fällen vom Finanzminister oder von diesem und dem Landwirtschaftsminister bewilligt werden. Für dieselbe industrielle Unternehmung soll die Kreditbewilligung den Betrag von 500 000 Rubel und für Kleingewerbetreibende nicht die Summe von 600 Rubel überschreiten. Die Darlehen zur Anschaffung von Inventarstücken werden auf höchstens drei Jahre bewilligt. Wenn die Frist sechs Monate überschreitet, muß die Rückzahlung in vorher festzusetzenden Raten erfolgen. Die Darlehen dürfen nicht mehr als 50% des geschätzten Wertes der verschriebenen Inventarstücke betragen. Darlehen dieser Art, die als Betriebsfonds dienen, dürfen nicht mehr als 75% des zur Führung des Unternehmens erforderlichen Betriebskapitals betragen. Der Kreditnehmer muß sich durch ein besonderes Schriftstück verpflichten, das empfangene Geld nur seiner Bestimmung gemäß zu verwenden und die Pfandgegenstände in ihrem Werte zu erhalten. Bei Verpfändungen dieser Art kommt die schon in § 8 des Regulativs der Bank allgemein zugestandene Befugnis zur Anwendung,

unter gewissen Vorsichtsmaßregeln die ihr bestellten Pfänder in den Händen und im Gewahrsam der Kreditnehmer zu lassen.

Die Bank gewährt ferner Kredit auf dauerhafte Waren russischen Ursprungs, Warrants, Konnossemente usw. Darlehen auf ausländische Waren können nur auf Grund einer vom Finanzminister bestätigten Entscheidung des Bankrates gewährt werden. Darlehen auf Waren und Lagerscheine können nur auf höchstens 9 Monate, solche auf Konnossemente und Ladescheine nur auf 3 Monate, solche auf Metalle nur auf 15 Monate gewährt werden. Aufschub für Rückzahlungen von Darlehen auf Waren kann bis zu 3 Monaten zugestanden werden. Die Beleihung von Waren darf $\frac{2}{3}$ des vom Darlehensausschuß geschätzten Wertes nicht überschreiten. Für Lagerscheine, Warrants und sechswöchige Darlehen auf Eisenbahnladescheine ist das Maximum 80%. Verschlechtern sich die hinterlegten Waren oder sinkt ihr Preis um 15% unter den geschätzten Wert, so muß der Schuldner auf Verlangen der Bank einen entsprechenden Teil des Darlehens zurückzahlen oder weitere Sicherheiten stellen. Wenn jedoch der Preis infolge außergewöhnlicher Umstände gesunken ist, so kann der Bankrat Zahlungsfristen gewähren oder von der teilweisen Rückzahlung oder der Stellung von weiteren Sicherheiten absehen. Für Personen, die das unbedingte Vertrauen der Bank haben, können auch Waren, die nicht in der vom Bankrat aufzustellenden Liste enthalten sind, beliehen werden; ferner können die Darlehen im Gewahrsam der Darlehensnehmer gelassen und die Beleihung bis auf 75% des Wertes ausgedehnt werden.

Die Bank beleih auf 6 Monate Staats- und vom Staate garantierte Papiere bis 90% des Wertes, Pfandbriefe bis 80%, andere vom Bankrate genehmigte Papiere bis 75%. Nach Ablauf der Frist kann das Darlehen auf höchstens 3 Monate erneuert werden. Die Bank eröffnet Spezialkontokorrente gegen Hinterlegung von Wertpapieren, auf Grund welcher der Hinterleger beliebige Summen bis zu einem gewissen Maximum entnehmen kann und nur denjenigen Betrag zu verzinsen hat, den er jeweilig wirklich der Bank schuldet. Die Bank kann auch, soweit ihr noch verfügbare Mittel bleiben, den Provinzen, Kreisen und Städten Kredit eröffnen. Sie kann auch durch Vermittler Kredit gewähren an kleine Landwirte, Bauern, Pächter und Handwerker gegen Verpfändung von Erzeugnissen derselben sowie auch Vorschüsse zur Anschaffung von Inventarstücken und zur Bildung eines Betriebsfonds; ferner auch auf Waren, die unterwegs sind oder versendet werden sollen. Als Vermittler können auf-

treten die Provinzial- und Kreisversammlungen, die Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften und Artelle, sofern ihre Statuten von der Regierung bestätigt sind und sie sich allen vorgeschriebenen Bedingungen und Kontrolle seitens der Bank unterwerfen; endlich auch Privatpersonen, die von der Bank aus den Einwohnern des betreffenden Ortes, die ihr Vertrauen genießen, gewählt werden. Als Vermittler für die Beleihung von Transportwaren dienen die Eisenbahnen und Transportunternehmungen. Die Vermittler übernehmen die volle Haftpflicht für die ihnen von der Bank übergebenen Summen. Die Landschaften (Semstvos) jedoch können sich mit Genehmigung des Finanzministers darauf beschränken, für die Erhaltung der als Pfand bestellten Waren zu haften.

Die Bank nimmt stets fällige Gelddepositen als auch solche mit bestimmten Fälligkeitsterminen an. Die Bedingungen für die Annahme von Depositen werden vom Bankrat mit Zustimmung des Finanzministers geregelt, und etwaige Änderungen müssen einen Monat vorher bekannt gemacht werden.¹⁾ Die Deponenten verfügen über ihr Guthaben durch Schecks oder Anweisungen.

Keine andere Staatsanstalt hat bisher den Versuch gemacht, der Landwirtschaft wie der Industrie mit solcher Leichtigkeit und mit so großer Nachsicht bei Zahlungsschwierigkeiten Kredit zu gewähren. Außer den von den Bankstatuten gestatteten Darlehen wurden noch „auf Grund besonderer Bestimmungen“ langfristige Darlehen in größeren Beträgen (sogar bis 6—9 Mill. Rubel) für verschiedene Zwecke (Unterstützung von Banken, Industrieunternehmungen, einer Hotelgesellschaft, von Bergwerken, zum Hafenaufbau usw.) verabfolgt. Diese Darlehen haben kein besonderes Konto in den veröffentlichten Bilanzen der Reichsbank; nach den Angaben des Staatskontrolleurs war ihr Gesamtbetrag i. J. 1900 ca. 41 Mill. Rubel, 1901 ca. 65 Mill., 1902 über 100 Mill. Rubel. Seit 1902 wurde die Gewährung solcher Darlehen bedeutend beschränkt, hörte aber nicht auf. Am 1./I. 1905 betrug die Summe solcher Darlehen 72,6 Mill. Rubel, per 1./I. 1906 72 Mill. Zu dem letzteren Betrage sind nach der Ansicht des Staatskontrolleurs noch 58,4 Mill. Rubel für Operationen, die in den Bankstatuten nicht erwähnt sind, hinzuzurechnen. Die Darlehen „auf Grund besonderer Bestimmungen“ (auf Allerhöchsten

¹⁾ Für Depositen in laufender Rechnung zahlte die Bank 1860—1886 — 3% (in St. Petersburg und Moskau seit 1875 — 2%), den Privatbanken 1%; 1886—1889 1%; 1889—1906 keine Zinsen; 1906—1908 (1./V.) — 2%. Ab 1./V. 1908 tragen diese Depositen keine Zinsen.

Befehl gewährt) führten zu großen Verlusten: bis zum 1./I. 1906 wurden 25,6 Mill. Rubel vom Reingewinn der Bank zur Deckung der dubiosen Schulden verausgabt. Solche Darlehen sollten überhaupt nicht, die statutenmäßigen industriellen Darlehen nur mit Vorsicht und bis zu einem gewissen Gesamtbetrage gewährt werden. Seitdem die Bank die Barzahlungen aufgenommen und für stete Einlöslichkeit ihrer Noten zu sorgen hat, muß sie um so mehr darauf bedacht nehmen, daß sie ihre Mittel nicht in Anlagen festlegt, die für eine Notenbank ungeeignet sind.

2. Die Wiederaufnahme der Barzahlungen auf der Basis der Goldwährung seitens der Bank ist nach mehrjähriger Vorbereitung durch die Energie des Finanzministers Witte trotz bedeutender Widerstände auch in weiten Kreisen der öffentlichen Meinung mit vollem Erfolge durchgeführt worden.

Zunächst handelte es sich darum, die Menge der umlaufenden Noten zu vermindern und den Goldvorrat der Bank und des Schatzamts zu vermehren. Die Ausgabe der Kreditbilletts war früher von den Handelsoperationen der Bank geschieden, so daß man fast, wie bei der Bank von England, von einem Emissions- und einem Bankdepartement hätte sprechen können. Jedoch waren auf Rechnung der Handelsabteilung während des orientalischen Krieges 417 Mill. Rubel an Kreditbilletts „zeitweilig“ ausgegeben worden, von denen 1891 noch 266 263 146 Rubel in Umlauf waren, denen als Aktiva 173,5 Mill. in Staatsschuldverschreibungen und für den Rest Forderungen an Privatkunden gegenüberstanden. Durch Ukas vom 28./VII. 1891 wurden für die Emissionsabteilung 75 Mill. zeitweilig ausgegeben, gleichzeitig aber der Einlösungsfonds um den gleichen Nominalbetrag in Goldrubeln aus den Mitteln der Bank und dem Golde des Schatzamts erhöht. Der Einlösungsfonds wurde dadurch auf 285 379 000 Rubel nominell in Gold nebst 1 126 000 Rubel in Silber gebracht, welcher Summe damals in der Emissionsabteilung eine definitive Ausgabe von 780 032 000 und die neue temporäre Ausgabe von 75 Mill. gegenüberstanden. Der Ukas vom 9./XII. 1894 verfügte dann weiter, daß die 266 263 146 Rubel, die als temporäre Ausgabe unter den Passiven der Handelsabteilung standen, auf die Emissionsabteilung übertragen und dauernd in Umlauf bleiben sollen. Die als Deckung derselben dienenden 5% Staatsschuldverschreibungen sollten vernichtet, und für den Rest der Deckung (927 345 91 Rubel) sollte ein nach dem Kurse gleicher Wert in Gold, nämlich 65 433 691 Rubel

nominell der Emissionsabteilung überwiesen werden. So stieg der Goldbestand der letzteren im ganzen auf 350 813 041 Rubel nominell, bei einer definitiven Emission von 1 046 282 000 und einer temporären von 75 Mill. Rubel. Durch Ukas vom 15./III. 1895 wurden ferner 98 061 276 Goldrubel aus dem Staatsschatze dem Deckungsfonds der Emissionsabteilung überwiesen, wodurch dieser für die definitive Emission auf 375 und im ganzen auf 450 Mill. stieg, da zugleich auch der Silberbestand von 1 125 082 Rubel durch den gleichen Nominalwert in Gold ersetzt wurde.

Eine weitere Erhöhung des Einlösungsfonds um 50 Mill. Goldrubel erfolgte am 1./I. 1896, und der Ukas vom 23./II. 1896 verfügte endlich, daß diesem Fonds die Hälfte zur Deckung der temporären Notenausgabe von 1891 dienenden Summe von 75 Mill. Rubel Gold zuzuschlagen sei, während zugleich die autorisierte Notenemission um 52 1/2 Mill. Kreditrubel, nämlich von 1 121,8 Mill. Kreditrubel auf 1 068,78 Mill. herabgesetzt wurde. Der Deckungsfonds war somit auf 462,5 Mill. alte Goldrubel gebracht. Mittlerweile war schon im Dezember 1895 der Halbimperial (5 Goldrubel) auf 7,50 Kreditrubel tarifiert worden, und dieser Kurs wurde durch Ukas vom 8.—20./VIII. 1896 bis auf weitere Verordnungen festgelegt. Die Reichsbank gab zu diesem Preise ohne Anstand Gold gegen Papiergeld ab. Der Ukas vom 3.—15./I. 1897 führte eine neue Münzeinheit in Gold ein, indem die Goldmünzen von dem Gewicht und der Feinheit von Inperialien und Halbimperialien nunmehr die Aufschrift 15 Rubel und 7,50 Rubel erhielten. Gleichzeitig machte die Reichsbank bekannt, daß sie in Ausführung des Ukas vom 8.—20./VIII. 1896 zu dem festgesetzten Kurse Goldmünzen kaufe, verkaufe, annehme und in Zahlung gebe. Damit war tatsächlich die Wiederaufnahme der Barzahlungen vollendet. Das Nähere siehe in dem Art. „Papiergeld“; hier sind nur noch die Verhältnisse der Reichsbank zu betrachten. Daß die Reform so glänzend in Rußland gelungen ist, während sie z. B. in Oesterreich noch immer nicht zum Abschluß gebracht werden konnte, ist vor allem der Ansammlung eines enormen Goldvorrates zu verdanken. Nach einer gefälligen Mitteilung von Prof. H. v. Kauffmann in St. Petersburg (Mitglied des Bankrats) war der Goldbesitz der Reichsbank mit Einschluß der Goldguthaben im Auslande, der auf Gold lautenden Devisen und des der Bank zur Aufbewahrung übergebenen Goldes der Reichskasse am 1./I. in Mill. Rubel, wenn der Imperial zu 15 Rubel à 2,16 M. gerechnet wird:

		Zuwachs
1884	297,63	—
1885	393,36	5,73
1886	366,53	63,16
1887	381,94	15,44
1888	389,40	7,43
1889	429,92	40,52
1890	475,19	45,27
1891	575,80	100,61
1892	642,14	66,34
1893	851,74	209,60
1894	894,84	43,10
1895	911,57	16,77
1896	963,78	52,22
8./IX. 1897	1144,88	181,10

Die Vermehrung seit 1884 betrug also nicht weniger als 847,25 Mill. neue Rubel oder 2259 $\frac{1}{3}$ Mill. Fr. Der Vorrat am 8./20./IX. 1897 stellt 3053 Mill. Fr. dar, die größte jemals dagewesene Geldansammlung.

Diese enorme Summe von 1144 800 000 Rubel in Gold setzte sich nach der vor dem Ukas v. 29./VIII. (10./IX.) 1897 bestehenden Einteilung am 8./20./IX. auf folgende Art zusammen:

1. Einlösungsfonds der Emissionsabteilung (wie wir der Kürze wegen sagen): 462 500 000 (alte) Rubel Gold.

2. Deckungsfonds für die zeitweilige Notenausgabe von 1891, nach der erwähnten Verminderung nur noch 37 $\frac{1}{2}$ Mill. Rubel Gold.

3. Der Staatskasse gehörendes bei der Bank hinterlegtes Gold und zwar 75 Mill. Rubel Gold, die nach dem Ukas v. 8./VII. 1896 zur Verminderung der Notenschuld des Staates bestimmt waren, und 75 045 754 sonstiges Gold. Dieses 225,07 Mill. neue Rubel darstellende Gold der Staatskasse wurde bis zum 29./VIII. 1897 neben dem Bankausweise besonders aufgeführt.

4. Goldmünzen in der Kasse der Handelsabteilung der Bank 50,79 (neue) Mill. Rubel.

5. Anderes Gold im Besitze der Handelsabteilung 81,17 Mill. Rubel.

6. Dem Staate gehörendes Gold im Münzhofe: 24,65 Mill. (neue) Rubel.

7. Goldguthaben der Bank im Auslande 13,12 Mill. Rubel. Das unmittelbar dem Staat gehörende Goldguthaben im Auslande nicht eingerechnet.

8. Ausländische Goldwechsel im Besitze der Bank 92 328 Rubel.

Außerdem lagen bei der Bank noch 83 345 Rubel in Goldmünzen als Deckung der noch ausstehenden Depositenquittungen für Zollzahlungen.

3. Die Lage seit 1897. Im Anschluß an den Ukas v. 29./VIII. 1897 hat die Bilanz der Bank seit dem 8./20./IX. 1897 eine ganz andere Gestalt erhalten. Die Rechnung wird ausschließlich in neuen Rubeln geführt, und die $462,5 + 37,5 = 500$

(alte) Rubel Gold, die früher als Deckungsfonds für die definitive und zeitweilige Notenemission erschienen, wurden nun mit dem neuen Werte von 750 Mill. Rubel eingestellt. Sie werden aber nicht mehr besonders aufgeführt, sondern sind mit dem früher außerhalb der Bilanz stehenden Golde der Staatskasse (am 8./IX. 225,1 Mill. neue Rubel) vereinigt. Als Kassenbestand werden ausgeschieden die nach dem 3./I. 1897 geprägten neuen Goldmünzen, das übrige Gold wird in besonderen Posten aufgeführt. So finden wir in der Bilanz v. 8./IX. 1897 nach der neuen Vorschrift (für Zentralbank und Zweiganstalten) als Aktiva:

Kreditbilletts	57,21 Mill. Rbl.
Silber- und Kupfermünzen	43,93 " "
Neue Goldmünzen	104,49 " "
Alte und fremde Goldmünzen, Barren, Münzscheine	1027,19 " "
Gold als Deckung f. Depositenquittungen	0,08 " "
Goldguthaben der Bank im Auslande	13,12 " "
Ausländische Goldwechsel	0,09 " "
Ungedekte Notenschuld des Staates	206,28 " "
Diskontierte Wechsel, Lombardforderungen und andere Debitoren	342,28 " "

Die Hauptposten der Passiva sind:

Emittierte Noten	1068,78 Mill. Rbl.
Umlaufende Depositenquittungen	0,08 " "
Gesamtkapital der Bank	53,00 " "
Kontokorrentguthaben des Staates	239,41 " "
Anderere Depositen	405,11 " "
Von der Bank auf das Auslande gezogene Wechsel	2,04 " "

Die ungedeckte Notenschuld des Staates, die vorher bei einer Emission von 1068,78 Mill. Rubel mit 568,78 Mill. beziffert wurde, ist also hier auf 206,28 Mill. herabgebracht, indem die 500 Mill. alte Rubel Gold des Deckungsfonds zu 750 Mill. neue Rubel berechnet und außerdem die oben erwähnten 75 Mill. alte Rubel Gold in 112,5 Mill. neue Rubel ihrem Zwecke gemäß verwendet wurden. Das übrige dem Staate gehörende Gold, nämlich 75,05 Mill. und (im Münzhofe) 24,65 Mill. alte Rubel Gold, ist dem Staate in laufender Rechnung gutgeschrieben und ist andererseits mit in dem Gesamtgoldbestande der Bank enthalten. Nur das unmittelbare Goldguthaben des Staates im Auslande, dessen Größe nicht mitgeteilt wird, bleibt also noch außerhalb des Bankausweises.

Um den Betrag der wirklich im Publikum umlaufenden Noten zu erhalten, muß man, von der Emissionssumme die in der Kasse der Bank und ihrer Zweiganstalten

und den Renten befindlichen Beträge, am 8./IX. 1897 also 57,21 Mill. Rubel, abziehen, und es ergeben sich dann für diesen Tag 1011,57 Mill. Rubel.

Die Gesamtsumme des Goldvorrates der Bank war am 8./IX. 1897 um 76 Mill. größer als die autorisierte und um 132 Mill. größer als die im Publikum umlaufende Notensumme. Allerdings muß dieses Gold zugleich zur Deckung der öffentlichen und privaten Depositen dienen, doch stellt sich auch bei Berücksichtigung dieser Tatsache das Verhältnis nicht ungünstig. Mehr als ein Drittel der ganzen Depositensumme besteht übrigens aus dem Kontokorrentgut haben des Staates, das zugleich die ungedeckte Notenschuld des Staates mehr als aufwiegt.

Was die künftige Sicherung der Einlöslichkeit der Noten betrifft, so schreibt der Ukas v. 29./VIII. (10./IX.) 1897 vor:

Die Kreditbillets werden unter Sicherstellung durch Gold von der Reichsbank in einem streng nach dem notwendigen Bedarf des Geldmarktes beschränkten Maße ausgegeben. Der Goldbetrag, der zur Sicherstellung der Kreditbillets dient, muß gleich sein der Hälfte der ausgegebenen Billets, wenn dieser Betrag die Summe von 600 Mill. Rubel nicht überschreitet. Der Ueberschuß der umlaufenden Billets über 600 Mill. Rubel muß mindestens Rubel für Rubel durch Gold gedeckt sein, d. h. jede 15 Rubel Kredit müssen durch wenigstens einen Imperial gedeckt sein.

Praktisch läuft dies darauf hinaus, daß die Bank berechtigt ist, 300 Mill. Rubel ohne metallische Deckung auszugeben. Nach dem ursprünglichen Entwurf des Reformgesetzes war dieses Kontingent höher, nämlich auf 500 Mill. Rubel festgesetzt, da bis zu einer Emission von 1000 Mill. Rubel die Hälfte und der Ueberschuß darüber hinaus vollgedeckt sein sollte.

Der Ukas v. 14.(26)/XI. 1897 befahl die Prägung von Fünfrubelstücken in Gold nach dem neuen Fuße, und ein anderer von demselben Tage brachte die Reform auch formell zum Abschluß, indem er verordnet, daß die Reichsbank die Kreditbillets unbeschränkt in Gold einzulösen habe und daß die Einlösung derselben durch die gesamten Hilfsquellen des Staates gewährleistet sei. Die Noten blieben übrigens gesetzliches Zahlungsmittel und tragen die Aufschrift „Staatskreditbillets“. Ein Ukas v. 27./III. (8./IV.) 1898 setzte das Maximum der Silberprägungen auf 3 Rubel für den Kopf der Bevölkerung und beschränkte die Zahlungskraft der vollwertigen Silbermünzen auf 25 Rubel. Die vollwertigen Silbermünzen und die kleinen Silberscheidemünzen und Kupfermünzen, von denen die Bank am

8./20./IX. 1897 27,82 bzw. 15,21, im ganzen also 43,03 Mill. Rubel besaß, werden — im Unterschiede von dem Verfahren bei der deutschen Reichsbank — für die Notendeckung nicht in Anrechnung gebracht. Die heutige russische Münzordnung beruht auf dem G. v. 27./VI (9./VII.) 1899. Hiernach ist der Goldrubel die Münzeinheit des Landes mit einem theoretischen Feingehalt von 0,774234 g (17,424 Doli).

Im Laufe des Jahres 1898 hat sich die Lage der Bank noch weiter verbessert, indem einerseits die Gesamtsumme der ausgegebenen Kreditbillets und andererseits die ungedeckte Schuld des Staates bei der Bank mehr und mehr vermindert wurde, und zwar die Summe der Billets von 1,019 bis 901,0 und der Betrag der Staatsschuld bei der Bank bis 100 Mill. Rubel. Die Verminderung der Notenausgabe ist hauptsächlich durch Einziehung von 1- und 3-Rubelnoten erfolgt, an deren Stelle mehr und mehr Silbermünzen treten sollen. Die Notenbankschuld des Staates ist in den 12 Jahren von 1887—1898 um 439,9 Mill. Rubel vermindert worden, womit eine entsprechende Einziehung von Kreditbillets zusammenging. Aber auch die 100 Mill. Rubel der ungedeckten Notenschuld hielt man für einen bedenklichen Posten. Der Ukas v. 24./XII. 1899 (5./I. 1900) verordnete, daß 50 Mill. Rubel dieser Schuld aus den Budgetressourcen von 1899 bezahlt werden sollten. Der Ukas v. 28./IV. (11./V.) 1900 verordnete, daß weitere 50 Mill. Rubel der Bank aus der Staatskasse angewiesen werden sollten. An diesem Tage wurde die Notenschuld des Staates bei der Bank endgültig getilgt. Die Tilgung dieser Schuld haben Lexis und H. v. Kauffmann eifrig empfohlen.

Von Gegnern der Reform ist zur Diskreditierung derselben die Verdächtigung verbreitet worden, daß in Wirklichkeit weit größere Summen in Kreditbillets ausgegeben worden seien als die autorisierte und die offiziell bekannt gemachte. Angeblich sollen diese geheimen Emissionen mittels des sog. Reserveeinwechselfonds stattgefunden haben. Dieser aus Noten bestehende Fonds ist aber lediglich bestimmt zur Einwechselung der abgenutzten Noten und der aus dem Verkehr zu ziehenden Typen gegen neue Noten, sowie auch zum Umtausch von Abschnitten verschiedenen Nennwertes gegeneinander. Er kann schon deswegen nicht zu einer geheimen Notemission mißbraucht werden, weil über seine Verwaltung öffentlich ein genauer Bericht erstattet wird, allerdings nicht in den Wochenausweisen der Bank, für die eine solche Veröffentlichung gar kein Interesse haben würde, sondern in den gedruckten Jahresberichten, z. B. in dem für 1896 Abschnitt 2 S. 6 und 7 in einer ausführlichen Tabelle (Rasmennyi [sapačnyj] Kapital kreditnych biletov). Am 1./I. 1896 enthielt dieser Fonds bei der Zentralbank und den Zweig-

anstellen mit Einschluß der unterwegs befindlichen Noten 746,6 Mill. Rubel, darunter 40,7 Mill. in unbrauchbaren Noten. Es ist nicht einzusehen, wie man auf den Gedanken kommt, daß dieser Bestand die geheime Emission darstelle, da derselbe weder geheim noch emittiert ist, sondern sich bei der Bank befindet. Auch ist es nicht richtig, daß der Fonds immer zunehme, denn die obigen Zahlen sind kleiner als die von Bortkewitsch für den 1./I. 1895 angegebene Summe von 869,7 Mill. Rubel. Der Bedarf ist eben ein wechselnder. Am 1./I. 1886 betrug dieser Notenvorrat nur 239,7 Mill., am 1./I. 1888 344,9 Mill., und wenn er am 1./I. 1889 auf 696,6 Mill. und später noch höher gestiegen war, so lag die Ursache hauptsächlich darin, daß seit 1887 die Muster aller Kreditbilletts von 1—25 Rubel geändert wurden, außerdem auch in der Vermehrung der Zahl der Bankfilialen und ihrer Umsätze. Die Abnutzung der Kreditbilletts ist bei der niedrigen Kulturstufe der Masse der Bevölkerung eine enorm große, so daß jährlich 5—600 Mill. Rubel erneuert werden müssen. Der gesamte Umsatz des Reserveeinwechselfonds aber beträgt einige Milliarden, ohne daß aber deswegen auch nur 1 Rubel mehr außerhalb der Bank in Umlauf kommt als gesetzlich genehmigt ist.

So betrug die Summe der Eingänge i. J. 1896 im ganzen 3537,6 Mill., die der Ausgänge 3451,5 Mill., der Bestand hatte sich also, wie auch aus den obigen Angaben hervorgeht, um 86,1 Mill. vermehrt. Dieser Zuwachs war dadurch entstanden, daß die Bank 668,3 Mill. Rubel in neu hergestellten Noten erhielt, während nur 582,2 Mill. Rubel (darunter schon 60,3 Mill. in dem Muster von 1894) verbrannt wurden. Der Ueberschuß war aber nicht ausgegeben, sondern in den Händen der Bank, die am 1./I. 1897 auch, wie erwähnt, 69,3 Mill. Rubel in unbrauchbaren, zum Verbrennen bestimmten Noten besaß. Die Gesamtsumme der gegeneinander eingetauschten Noten von verschiedener Stückelung, die natürlich einen durchlaufenden Posten in Einnahme und Ausgabe bildet, belief sich auf 1008,1 Mill. Rubel. Auch die übrigen in der Aufstellung vorkommenden Posten erscheinen, richtig zusammengefaßt, als durchlaufende. Unter ihnen befinden sich diejenigen, gegen die J. Bortkewitsch in einer Broschüre über die Währungsreform hauptsächlich seine Kritik richtet, nämlich die Uebertragungen aus dem umlaufenden Kapital in den Ersatzfonds und umgekehrt. Es ist dies eine eigentümliche, die den Zweck hat, die Versendungen von Kreditbilletts auf das kleinste Maß herabzubringen. Nach einer gefälligen Mitteilung von Professor H. v. Kaufmann (Mitglied des Bankrats) ist der Sachverhalt folgender. Versendungen von Noten dürfen nur zwischen der Hauptbank und den Zweiganstalten, nicht aber von einer Zweiganstalt zur anderen stattfinden. Wenn die Filiale A aus ihren Depositen 1 Mill. Rubel in ihrer Kasse zur Verfügung hat und diese in ihrem eigenen Betriebe nicht verwenden kann, dagegen die Filiale B diese Million braucht, so wird die Filiale A von der Hauptverwaltung beauftragt, ihre Million an ihren Ersatzvorrat abzugeben, während die Filiale B telegraphisch die Ermächtigung erhält, 1 Mill. aus ihrem Ersatzfonds für das Betriebskapital zu entnehmen.

Die Gesamtsumme der umlaufenden Kreditbilletts bleibt bei diesem Verfahren, wie überhaupt bei der ganzen Verwaltung des Ersatz- oder Reserveeinwechselfonds, gänzlich ungeändert. Siehe auch den Art. „Papiergeld“.

Lexis. Wl. Idelson.

4. Die Währungspolitik der Reichsbank. Was die Währungspolitik der Reichsbank betrifft, so ist hier zunächst zu betonen, daß aus Rücksicht auf Einlösbarkeit der Kreditbilletts die oben erwähnten, für eine Notenbank nicht empfehlenswerten Arten von Vorschüssen in mäßigen Grenzen gehalten werden sollten. Es wurden nachfolgende Summen (in Mill. Rubel) als Darlehen verausgabt

	an Industrielle	an Grundbesitzer
1896	20,0	30,0
1897	15,3	20,5
1898	13,3	14,4
1899	34,2	12,0
1900	60,0	12,2
1901	77,4	12,2
1902	64,8	14,3
1903	64,1	14,7
1904	54,3	15,1
1905	45,1	15,5
1906	49,9	14,0

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß ein gut Teil der „industriellen“ Darlehen auf dem Konto der Vorschüsse auf Wertpapiere resp. auf Wechsel (Spezialkontokorrent) steht und in den angeführten Summen nicht enthalten ist. Schon ganz abgesehen von den Darlehen „auf Grund besonderer Bestimmungen“, sind auch die statutenmäßigen industriellen Darlehen keine geeigneten Anlagen für eine Notenbank, was sich besonders zur Zeit einer Krise bemerkbar macht. Am wenigsten sind diese Vorschüsse für die russische Reichsbank, die fast alle ihre Geschäfte auf 6—9, sogar 12 Monate machen darf, geeignet, da durch dieselben die Realisierbarkeit der Aktiva noch erschwert wird.

Es ist ferner die in letzter Zeit sehr oft gestellte Frage zu beantworten, ob das „Goldguthaben“ der Reichsbank im Ausland als Deckung der Kreditbilletts betrachtet werden kann. Dies Goldguthaben bilden die stets fälligen Summen der Reichsbank bei ausländischen Banken, welche diese Depositen in Gold zurückzahlen haben. Dieses Guthaben der Bank entsteht insbesondere dadurch, daß die Staatskasse die für ausländische Anleihen realisierten resp. realisierbaren Summen der Bank überläßt, die Reichsbank sich dieselben im Auslande gutschreibt und der Staatskasse für den entsprechenden Betrag Kreditbilletts verabfolgt; dasselbe geschieht bei dem sog. Report, wo die Reichsbank als Vermittlerin zwischen den ausländischen Kreditgebern und russischen Kreditnehmern auftritt.

Bereits 1897 hat sich der Bankrat dahin geäußert, daß dieses ausländische Guthaben in den Deckungsfonds mit eingerechnet werden darf. Das Gutachten des Bankrats wurde vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Staatskontrollleur genehmigt. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß der Wortlaut des Gesetzes eine solche Auslegung nicht zuläßt. Daß die Reichsbank ferner zur Zeit eines Run auf ihre Kassen zum Import dieses Goldguthabens nicht wird schreiten können, erhellt schon daraus, daß, indem 1905 der sichtbare Goldbestand der Bank von 880,4 Mill. Rubel auf 623,7 gesunken war, eine Goldausfuhr von 50,0 Mill. Rubel stattgefunden hat. Gleichzeitig schritt aber die Bankverwaltung zur Erschwerung der Einlösung von Kreditbillets in Gold, zur Einschränkung des Verkaufs von Tratten auf ausländische Plätze und zur Beeinflussung der Privatbanken zwecks Verlängerung ihrer ausländischen Kredite und Verhinderung des Goldabflusses aus dem Guthaben der Bank (s. Vorstellung des Finanzministeriums dem Staatsrat vom 30./XII. 1906, Nr. 991, S. 13—14). Dementsprechend fiel die innere Goldzirkulation im Laufe des Jahres 1906 von 837,8 Mill. Rubel auf 641,9 Mill., hingegen blieb der Betrag der umlaufenden Kreditbillets ungefähr derselbe: Ende 1905 1207,5, Ende 1906 1194,6 Mill. Es dürfte nun klar sein, daß das ausländische Gold keine eigentliche Deckung der Kreditbillets sein kann. Offizielle Zeitungen haben darauf hingewiesen, daß auch andere Zentralnotenbanken ausländische Devisen zum Deckungsfonds hinzurechnen; die Verwaltung der Reichsbank scheint aber der Meinung zu sein, daß ausländisches Guthaben den ausländischen Tratten nicht gleichgestellt werden kann: für die letzteren wird ein besonderes Konto geführt.¹⁾ Wir geben im folgenden die dies-

bezüglichen Angaben, aus denen zu ersehen ist, daß die Devisen in keinem Verhältnis zu dem Betrage des „Goldguthabens“ stehen.

Am 1. Jan.	Gold in den Kassen der Reichsbank	Ausländisches Guthaben	Tratten	Goldausfuhr (+) resp. -ausfuhr (-) im Laufe des Jahres	Umlaufende Kreditbillets
1899	991,1	16,1	0,005	— 14,6	661,8
1900	833,4	6,1	3,5	— 122,5	491,1
1901	708,2	24,7	2,8	— 67,7	555,0
1902	682,2	26,6	0,7	+ 19,3	542,4
1903	708,5	58,2	2,5	+ 21,9	553,8
1904	734,0	167,0	8,1	— 0,2	578,4
1905	880,4	146,9	4,3	— 50,0	853,7
1906	717,0	208,8	0,7	— 60,7	1 207,5
1907	889,9	298,5	2,2	—	1 194,6
1908	944,4	213,1	4,0	—	1 155,1

Das ausländische „Gold“ darf zum Deckungsfonds nicht zugerechnet werden und die Reichsbank steht vor einem Dilemma: ist eine erhöhte Kreditbillettzirkulation erwünscht, so muß das geltende Gesetz abgeändert werden; sollten aber die 300 Mill. der ungedeckten Noten für die Zirkulation genügend sein, so muß ein jeder Rubel des Ueberschusses der umlaufenden Billets durch Gold in den Bankkassen gedeckt werden.

Es wird in letzter Zeit eine Reform der Reichsbank angestrebt, die dieselbe zu einem selbständigen, von dem Finanzminister unabhängigen Institute machen soll. Richtig bemerkt Schmoller (Grundriß II, 221): „Die russischen älteren großen Banken, wie die 1860 gegründete russische Reichsbank waren und sind nichts als Hilfsorgane des Finanzministeriums“. Es ist noch die Prüfung der Bankberichte durch die Reichsduma erwünscht. Nach dem geltenden Rechte werden diese Berichte vom zweiten Departement des Staatsrats in geschlossenen Sitzungen geprüft.

Die Reichsbank 1898—1908 (in Mill. Rubel).

Am Schlusse des Jahres	Gold (inkl. ausländisches Guthaben und Devisen)	Umlaufende Noten	Depositen	Diskont u. Spezialkontokorrent auf Wechsel	Lombard		Vorschüsse an	
					Wertpapiere	Waren	Grundbesitzer	Industrielle
1897	1 169,3	901,0	665,2	155,1	62,7	22,9	14,7	11,0
1898	1 008,0	661,8	665,0	167,9	52,2	22,2	9,6	8,7
1899	843,0	491,1	789,7	245,3	73,0	29,4	8,4	22,5
1900	737,4	555,0	649,1	267,0	107,7	42,2	8,0	38,8
1901	709,4	542,4	709,0	279,5	127,4	46,8	7,4	38,2
1902	769,2	553,8	678,1	263,8	110,7	46,0	7,6	39,2
1903	909,1	578,4	808,5	267,5	100,1	52,4	8,0	36,0
1904	1 031,6	853,7	608,7	182,6	110,6	51,3	8,4	35,8
1905	919,7	1 207,5	529,2	359,4	281,4	66,4	9,8	27,8
1906	1 190,3	1 194,6	566,9	232,8	170,0	58,4	9,2	31,1
Am 1./I. 1908	1 161,5	1 155,1	606,8	281,9	152,8	63,3	9,8	32,8

¹⁾ Die ausländischen Devisen in der Portefeuille der Bank dürfen als Deckung der Noten

Literatur: *Bulletin de Statistique et de législation comparée 1894*, II p. 181 ss. — **Raffalovich**, *Le marché financier du 1896—97*, p. 349 et 665, 1897—98, p. 366 ss. — *Bulletin Russe de Statistique financière et de législation, St. Pétersbourg 1897 et 1898*. — **Kramar**, *Die russische Valutareform, Wien 1896*. — **Lorini**, *La riforma monetaria della Russia, Torino 1897*. — **Lcdos de Beaufort**, *L'achèvement et l'application de la réforme monétaire de Russie. Préface de A. Raffalovich, Paris 1899*. — **Ruets**, *Zur Geschichte der russischen Valutareform, Stettin 1899*. — **Boisserain**, *Rußland's munthervorming (overgedrukt uit de Economist, Mai 1900). Amsterdam*. — **Raudnitz**, *Die Währungsreform in Rußland, Wien 1901*. — (Russisch) **Migulin**, *Der russische Staatskredit, Bd. III, Charkow 1907*. — *Statistisches: Données sur les opérations de la Banque de l'Etat de Russie (1861—1899), St. Pétersbourg 1900*. — *Die Jahresberichte der Reichsbank (Ötschet gořudarřtvennago banka)*.

Wl. Idetson.

XV. Die Banken in der Schweiz.

1. Geschichtliches und Statistik. 2. Organisation. 3. Die Kantonalbanken. 4. Die Notenbanken: a) bis zum Erlasse des Gesetzes von 1881; b) das Gesetz von 1881 und die Entwicklung der Notenbanken unter seinem Regime. 5. Reformbestrebungen bis zum Erlasse des G. v. 6./X. 1905, Rechtsinhalt des Gesetzes. 6. Die bisherige Entwicklung der Schweizerischen Nationalbank.

1. Geschichtliches und Statistik. Die nach dem Vorbilde der italienischen und holländischen Stadtbanken auch in der Schweiz im 15. und 16. Jahrh. ins Leben gerufenen öffentlichen Bankinstitute („Stadtwechsel“, so in Basel, Zürich, Schaffhausen usw.) sind alle, z. T. nach heftigen Kämpfen mit den „Hausgenossen“, schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder eingegangen. Wiewohl in einer Reihe von Kantonen das Recht zur Ausübung des Bankgewerbes als Staatsregal angesehen wurde und infolgedessen der Gründung einer Privatbankfirma gelegentlich eine formelle Verzichtleistung des Staates auf die Ausübung dieses Regals vorausgehen mußte (so z. B. in Bern bei der Gründung des Bankhauses Malacrida u. Comp.), so sind dennoch in verhältnismäßig kurzer Zeit in den Handelsstädten an Stelle der „Stadtwechsel“ zahlreiche und zum Teil recht kapitalkräftige Privatbankiers getreten, unter denen überall zugewanderte

betrachtet werden, weil die jederzeit auf dem inneren Markte zu realisieren sind, wodurch unmittelbar eine Stärkung der Goldvorräte der Bank resp. eine Verminderung der Notenzirkulation erreicht wird. Ueber das ausländische Guthaben wird aber die Bank mit Rücksicht auf ihren auswärtigen Geldverkehr nur in ganz beschränktem Maße verfügen können.

Elemente (französische Hugenotten und italienische Refugianten) eine bedeutende Rolle spielten. Schon im ausgehenden 17., dann aber besonders im 18. Jahrh. gelangte dieses private schweizerische Bankgewerbe zu einer hohen Blüte und einige Basler und Genfer Firmen erlangten eine internationale Bedeutung.

Das 1755 in Zürich gegründete staatliche Institut der „Zinskommission“ (Len & Co., heute, nach einer wandlungsreichen Geschichte, als Aktiengesellschaft organisierte Hypothekar- und Handelsbank) hatte das ganze 18. Jahrh. hindurch nicht den Charakter einer Bank und wäre am ehesten mit den modernen finanziellen Trustgesellschaften zu vergleichen. Ins Leben gerufen, um dem Sinken des Hypothekarzinsfußes entgegenzuwirken, nahm die Zinskommission gegen Ausgabe von Obligationen verzinsliche Depositen an, die sie ihrerseits zur Gewährung von Anleihen an ausländische Staaten und Fürsten verwendete (vgl. meine Geschichte des Bankhauses Len & Co., Zürich 1905). Ebensovienig wie dieses Institut als Vorläufer der modernen Hypothekenbanken kann als Vorläufer der modernen Kantonalbanken das in zahlreichen Kantonen bestehende Institut des „inländischen“ und des „ausländischen Zinsrodels“ bezeichnet werden, die beide die größte Bedeutung im Kanton Bern erlangt hatten. Der inländische Zinsrodel, in Bern 1677 ins Leben gerufen, hatte die Aufgabe, die damals mit der Würde des Bernischen Staates unvereinbare Verschuldung bernischer Untertanen im Auslande zu verhindern; zu diesem Zwecke gewährte die Regierung den Untertanen aus dem Staatsschatze verzinsliche Darlehen, deren Zinsertrag sich gegen Ende des 18. Jahrh. auf rund 70000 L. belief. Der viel bedeutendere „ausländische Zinsrodel“ (in Bern 1709 ins Leben gerufen, auch in Zürich, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Luzern usw. vorhanden) repräsentierte die Anlage eines Teiles des Staatsschatzes im Auslande, verschaffte dem Kanton Bern im 18. Jahrhundert die Stellung eines Bankiers der europäischen Fürsten und lieferte an Zinsen rund 30% der gesamten Staatseinkünfte. Als Betrieb eines Bankgeschäftes stellt sich aber dieser Zweig der staatlichen Finanzverwaltung deshalb nicht dar, weil die Darlehen aus eigenen Mitteln gewährt wurden, ohne daß die für das Bankgeschäft charakteristische Inanspruchnahme des Kredites zum Zwecke der Kreditgewährung vorliegen würde (vgl. meine Geschichte der auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz, Jahrbuch f. schweiz. Geschichte, 1903 und 1904). Eher könnten noch die spezifischen Kriterien eines bankmäßigen Geschäftsbetriebes bei den Anleihen Basels an die Könige von Frankreich erblickt werden, da hier der Staat, um die Anleihen gewähren zu können, zuvor selbst bei den Untertanen Anleihen kontrahieren mußte; doch steht einer derartigen Auffassung die Tatsache entgegen, daß Basel den Königen von Frankreich keinen höheren Zins berechnete als es selbst bezahlen mußte, will sagen, daß es keinen direkten geschäftlichen Gewinn, sondern handelspolitische Vorteile erzielen wollte (vgl.

Huber, die Anleihen der französischen Könige bei Basel, Basler Jahrbuch, 1896).

Bis in das vierte Jahrzehnt des 19. Jahrh., also wesentlich länger als in den meisten anderen Ländern des westeuropäischen Wirtschaftsgebietes, hat sich diese absolute Vorherrschaft des Privatbankiers im schweizerischen Bankwesen behauptet. Die wenigen auf nichtprivater Basis organisierten Gründungen des ausgehenden 18. und der ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrh. hatten ausschließlich den Charakter von Sparkassen und gelangten nicht zu einer mehr als lokalen Bedeutung. Erst 1834 wurde die erste größere Bank, die Kantonbank von Bern, als Staatsinstitut ins Leben gerufen, der 1836 die Bank in St. Gallen und 1837 die Bank in Zürich, beide in Form von Aktiengesellschaften organisiert (heute beide in der Schweizerischen Kreditanstalt aufgegangen) folgten.

Die nachstehende Uebersicht gibt Auskunft über die Gründungsjahre der Ende 1906 bestehenden, einen Jahresbericht veröffentlichenden Bankinstitute mit einer Bilanzsumme von mehr als 1 Mill. Fr.

Jahrzehnt der Gründung:	Zahl der gegründeten Institute	Davon Institute, deren Aktien- bzw. Genossenschaftskapital auf Ende 1906 im Minimum betragen hat	
		1 Mill. Fr.	10 Mill. Fr.
1800—1810	2	—	—
1811—1820	8	1	—
1821—1830	14	—	—
1831—1840	19	3	2
1841—1850	19	11	4
1851—1860	28	16	5
1861—1870	71	39	9
1871—1880	40	12	1
1881—1890	32	16	1
1891—1900	23	15	3
nach 1900	22	8	—
Total:	278	121	25

Nach der von Furrer 1885 aufgenommenen Statistik wurden auf Ende 1884 im ganzen 809 Bankfirmen gezählt, wovon 397 Institute nichtprivaten Charakters zusammen über ein eingezahltes Kapital von 331,77 Mill. Fr. und 96,22 Mill. Fr. Reserven verfügten (darunter 110 Handelsbanken mit 263,94 Mill. Fr. Kapital und 37,30 Mill. Fr. Reserven, 15 Hypothekenbanken mit 53,64 Mill. Fr. Kapital und 4,47 Mill. Fr. Reserven, während die restierenden 14,19 Mill. Fr. Kapital und 54,45 Mill. Fr. Reserven auf 272 Spar- und Leihkassen sich verteilen).

Auf Ende des Jahres 1906 existierten dagegen nach Maßgabe der Eintragungen im Handelsregister 830 Firmen, die sich mit der Pflege des Bankgeschäftes in allen seinen Formen befassen. Ihrer Organisation wie

ihrem speziellen Charakter nach gliedern sie sich folgendermaßen:

Gliederung nach der Organisation	
	Zahl der Institute
Kantonale Staatsbanken	24
Aktiengesellschaften mit staatlicher Beteiligung	6
Aktiengesellschaften	250
Genossenschaften aller Art	226
Privatbankiers, Effektenhändler und agents de change	294
Gemeinde- und Stiftungsinstitute	30
Total:	830
Gliederung nach dem Charakter.	
	Zahl der Institute
Handelsbanken und Banken mit gemischtem Geschäftsbetrieb	144
Reine Hypothekenbanken	16
Sparkassen, Spar- und Leihkassen und kleinere genossenschaftliche Organisationen aller Art	363
Trustbanken	13
Privatbankiers	294
Total:	830

Diese 830 Firmen besaßen 123 Filialen und Agenturen, wozu noch fernere 11 Filialen und Agenturen ausländischer Institute hinzutreten, so daß im ganzen auf Ende 1906 im Lande 964 Bankstellen existierten. Nach Maßgabe der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung v. 1./XII. 1900 waren 9063 Personen im Bankgewerbe unmittelbar berufstätig.

Von den vorstehend ausgewiesenen 536 nichtprivaten Bankfirmen geben ca. 224 Institute von mehr lokaler Bedeutung mit geringem Verkehr und bescheidenen Anlagen keine gedruckten Berichte heraus. Die verbleibenden 312 Banken und Kassen, deren Berichte auszugsweise im Schweizerischen Finanzjahrbuch (1908) wiedergegeben werden, verfügten auf Ende 1907 über 1.263,9 Mill. Fr. eigene Gelder (1.034,8 Mill. Fr. Kapital und 229,1 Mill. Fr. Reserven), wovon über die Hälfte auf die Banken der drei Hauptplätze Zürich (322,1 Mill. Fr.), Basel (229,5) und Genf (103,2) entfiel. Ueber das Anwachsen der Aktien- bzw. Dotationskapitalien in den letzten Jahren geben folgende Zahlen Auskunft. (S. Tabelle auf S. 502.)

Die starken Kapitalerhöhungen der Jahre 1905/1906 stehen mit der bevorstehenden Eröffnung der Schweizerischen Nationalbank und zum Teil auch mit der durch diese veranlaßten Aufnahme von Emissionsbanken durch die großen Handelsbanken im Zusammenhange; die Kapitalerhöhungen der Jahre 1906/1907 entfallen zum weitaus größten Teile auf die Kantonbanken und haben den Zweck, diesen angesichts des bevor-

stehenden Dahinfallens der Notenemission neue Betriebsmittel zuzuführen.

Jahr	Emissionen aus Anlaß von				Gesamt- betrag In 1000 Fr.	davon blosse Umwandlungen bestehender Institute
	Bank- gründungen		Bank- kapital- erhöhungen			
	Zahl	Betrags- 1000 Fr.	Zahl	Betrags- 1000 Fr.		
1900	2	5 200	19	11 340	16 540	—
1901	5	5 720	9	6 634	12 354	650
1902	7	19 135	4	5 550	24 085	6 550
1903	7	6 649	9	2 805	9 454	—
1904	10	41 590	19	10 988	52 578	16 000
1905	9	4 562	18	30 250	34 812	1 300
1906	11	62 400 ¹⁾	40	122 755	185 155	7 000
1907	13	48 800	31	19 197	67 997	3 000

2. Organisation. Für die innere Struktur des schweizerischen Bankwesens ist vor allem die Tatsache charakteristisch, daß, von den größten Instituten abgesehen, kaum erst die Anfänge einer Spezialisierung innerhalb des Bankgeschäftes vorhanden sind. Die Organisation hat nicht einen branchenmäßigen sondern einen mehr lokalen Charakter, in dem Sinne, daß die meisten Institute sich auf ein verhältnismäßig kleines Gebiet beschränken, innerhalb dieses Gebietes aber alle oder nahezu alle Zweige des Bankgeschäftes betreiben. Die scharfe Trennung, die in Deutschland beispielsweise zwischen den Hypothekenbanken auf der einen und den Handels- und Effektenbanken auf der anderen Seite sich herausgebildet hat, ist in der Schweiz nicht vorhanden. Nicht allein daß hier die Hypothekenbanken in nicht unerheblichem Umfange am Kontokorrent- und Diskontogeschäfte beteiligt sind, sondern andererseits schließt auch eine Reihe von Handelsbanken Hypothekengeschäfte ab. Selbst im Geschäftsbetriebe der Sparkassen macht sich diese Vielseitigkeit bemerkbar, indem der vorherrschende Typus derjenige der „Spar- und Leihkasse“ ist, deren Unterschied gegenüber einer Bank in vielen Fällen nicht so sehr in einem engeren Geschäftskreise als vielmehr nur in einem kleineren Geschäftsumfang besteht, und von welchen mehrere im Laufe der Zeit auch hinsichtlich der Umsätze mehr und mehr den Charakter von Banken angenommen haben.

Es ist naheliegend, daß bei einer derartigen Bankverfassung die zweifellos auch in der Schweiz vorhandenen Konzentrations-tendenzen im Bankgeschäft sehr erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden haben und bisher wenigstens das schweizerische Bankwesen seines stark dezentralisierten Charakters nicht zu entkleiden vermochten. Es entspricht durchaus dem im ganzen dezen-

tralisierten Charakter des schweizerischen Wirtschaftslebens und dem starken Festhalten an lokaler Selbständigkeit, wenn der ununterbrochene Prozeß von Fusionen und Interessengemeinschaften, der z. B. die Entwicklung des deutschen Bankwesens charakterisiert, nach der Schweiz in nennenswertem Umfange nicht übergreifen hat.

An bemerkenswerten Fusionen sind immerhin zu verzeichnen: die Aufnahme der Bank in Zürich, der St. Galler Handelsbank, der Bank in St. Gallen und der Basler Filiale der Ober-rheinischen Bank durch die Schweizerische Kredit-anstalt wie auch die Aufnahme der Bank in Basel durch den Schweizerischen Bankverein. Jedes der beiden vorerwähnten Institute hat überdies je eine Genfer Privatbankfirma in sich aufgenommen.

Unbeschadet der gänzlichen Selbständig-keit haben sich die Banken zu einer Reihe mehr oder weniger lose organisierter Grup-pen zusammengeschlossen. Die bedeutendste dieser Gruppen ist das schweizerische Banken-kartell, dem die Schweizerische Kreditan-stalt (Aktienkapital 65 Mill. Fr.), der Schweizerische Bankverein (62,8), die Basler Handelsbank (20, mit ihr inoffiziell auch die A.-G. von Speyer & Co., 15), die Eidg. Bank A.-G. (30), die Kantonalbank von Bern (20) und die Union financière de Genève (8) angehören. Von diesen Instituten steht wieder seinerseits die Schweizerische Kreditanstalt in naher Beziehung zu der Gruppe der Deutschen Bank, während der Schweizerische Bankverein, eine Gründung der Diskontogesellschaft, nahe Beziehungen zu diesem Institute und dessen Gruppe unter-hält. Die A.-G. von Speyer & Co. gehört zu dem Konzern Dresdener Bank-Schaaff-hausen.

In letzter Zeit haben sich die Kantonal-banken im „Verband Schweizerischer Kanton-albanken“ unter dem Präsidium der Basler Kantonalbank ebenfalls eine Organisation gegeben, die voraussichtlich berufen sein wird, bei Emission kantonaler Werte eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen.

Daneben bestehen Organisationen mehr lokalen oder regionalen Charakters, so das Berner Bankensyndikat, dem sämtliche Berner Bankfirmen mit Ausnahme der Kantonalbank von Bern angehören und die besonders in der Ostschweiz ausgebreitete Gruppe der Bank in Winterthur.

3. Die Kantonalbanken. Eine spezielle und bedeutende Stellung im schweizerischen Bankwesen nehmen die Kantonalbanken ein, die ihrem ganzen Charakter nach als ein spezifisches Produkt der schweizerischen Wirtschaftsverfassung angesehen werden müssen, auf welches die schöpferischen Kräfte des Landes stolz sein dürfen. Es sind dies kantonale Staatsbanken, von welchen mit zwei Ausnahmen (Tessin und Genf)

¹⁾ Davon 50 Mill. Fr. Schweizer. Nationalbank.

jeder Kanton je eine besitzt. Der Staatsbankcharakter kommt nach verschiedenen Seiten hin zum Ausdruck. Zunächst in der Tatsache, daß (von Aargau, Waadt und Zug abgesehen, wo das Bankkapital durch Ausgabe von Aktien aufgebracht wurde) das Bankkapital im Wege der staatlichen Dotation unter Ausschluß des Privatkapitals kreiert worden ist; ferner in der Tatsache, daß (von den drei vorerwähnten abgesehen) die Verwaltung direkt durch einen vom kantonalen Parlament (Großer Rat, Kantonsrat) gewählten Bankrat ausgeübt wird, in welchem der kantonale Finanzdirektor fast immer Sitz und Stimme hat und häufig auch ex officio dessen Präsident ist; sodann in der Tatsache, daß (von wenigen Fällen abgesehen, in welchen die Garantie sich bloß auf die Notenemission erstreckt) der Kanton mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Bank haftet und ihr meistens im Wege der Gesetzgebung Befreiung von allen kantonalen und Gemeindesteuern konzediert hat; endlich in der natürlichen Konsequenz der vorgedachten Tatsachen, daß nämlich der gesamte Reingewinn dieser Institute zur Verfügung des Kantons steht und über dessen Verwendung (häufig zu nicht unbedeutendem Teile zu gemeinnützigen Zwecken) sei es das kantonale Parlament sei es der Regierungsrat zu beschließen hat.

Die Kantonalbanken sind durchgängig Institute mit gemischtem Geschäftskreise. Einzelne Geschäfte sind in der Regel durch Gesetz verboten (Gewährung ungedeckter Kredite, Effektspekulation für eigene Rechnung usw.), im übrigen werden aber alle Zweige des Bankgeschäftes betrieben und es hängt wesentlich vom wirtschaftlichen Gesamtcharakter des Kantons ab, nach welcher Richtung hin das Schwergewicht seiner Kantonalbank tendiert. Von Instituten mit dem einfachen Charakter einer Sparkasse (Nidwalden, Uri) bis zu solchen, die ebenso ihrem Geschäftskreise als auch ihren Umsätzen nach mit zu den modernen Großbanken zu zählen sind (Basel, Bern, Zürich) ist unter den Kantonalbanken fast jede Abart vertreten. Alle, mit Ausnahme des Institutes des Kantons Wallis, haben das Notenemissionsgeschäft ausgeübt. Alle (mit Ausnahme der Kantonalbank von Bern, in welchem Kanton, wie im Kanton Luzern, neben der Kantonalbank eine staatliche Hypothekenbank besteht) pflegen mit in erster Linie das Hypothekengeschäft, und es ist bezeichnend, daß der Gesamtbetrag der von den Kantonalbanken gewährten hypothekarischen Kredite erheblich größer ist als der Betrag dieser Kredite bei der Gesamtheit der im Lande bestehenden 16 reinen Hypothekenbanken. Meist statuiert das Ge-

setz die Pflege des Hypothekengeschäftes zu den möglichst billigen Bedingungen direkt als Hauptaufgabe der Bank, und in den wesentlich landwirtschaftlichen Kantonen sind denn auch die Kantonalbanken vorwiegend Hypothekenbanken. Daneben dienen sie aber auch zur Befriedigung aller anderen Kreditbedürfnisse, insbesondere derjenigen der mittleren und kleineren wirtschaftlichen Existenzen und bieten andererseits durch Annahme von Spareinlagen und Depositen und durch Ausgabe von Obligationen für einen nicht unerheblichen Teil der Kapitalneubildung eine durch die kantonale Garantie gesicherte Anlagegelegenheit.

Die nachstehende Zusammenstellung der Bilanzen sämtlicher 25 Institute auf Ende des Jahres 1907 wird am besten ebenso den umfangreichen Geschäftskreis als auch deren Bedeutung ersehen lassen:

Aktiva	In
	1000 Fr.
Kassa und Giroguthaben	69 751
Korrespondentendebitoren	81 997
Inlandswechsel	160 112
Anslandswechsel	33 526
Lombardvorschüsse und Reports	58 918
Kontokorrentdebitoren u. sonstige gedeckten Kredite	407 368
Hypotheken	830 838
Vorschüsse an Staat, Gemeinden u. Korporationen	56 756
Effekten u. Konsortialbeteiligungen	140 546
Grundbesitz, Mobilien und Immobilien	10 793
Sonstige Aktiva	92 888
	In
	1000 Fr.
Dotationskapital	202 650
Reserven	46 571
Korrespondentenkreditoren, Scheck- und Girokonti	32 989
Banknotenemission	122 865
Kontokorrentkreditoren	251 109
Tratten und Akzepte	19 576
Depositen, Kassenscheine und Obligationen	804 669
Sparkasseneinlagen	360 166
Sonstige Passiva	104 511

4. Die Notenbanken. a) Bis zum Erlasse des Gesetzes von 1881. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. herrschte in der Schweiz das System völliger Bankfreiheit und die Ausgabe von Banknoten galt als ein Zweig des Bankgeschäftes neben anderen; zeitweise wurden selbst von Privatbankiers Banknoten in Zirkulation gesetzt, ohne daß indessen der gesamte Notenumlauf des Landes bis zum Jahre 1848 den Betrag von 7 Mill. Fr. überschritten hätte.

In den folgenden zwei Jahrzehnten hat sich die Zahl der Notenbanken in einem verhältnismäßig raschen Tempo vergrößert. Den 8 Instituten mit Notenausgabe i. J. 1848 standen i. J. 1870 deren 24 gegenüber, der gesamte Notenumlauf ist aber innerhalb derselben Zeit nur von 7 Mill. Fr. auf die im Verhältnisse

zum gesamten Zahlungsmittelumlauf des Landes unbedeutende Summe von 18 Mill. Fr. gestiegen. An dieser Emission war eine Reihe kleiner und kleinster Institute mit den verschiedenartigsten Geschäftszweigen mitbeteiligt, und dieser Verschiedenheit der Geschäftsgebarung entsprach auch die Verschiedenheit der Deckung. Immerhin machte sich schon frühzeitig das Bedürfnis nach einer gewissen Einheitlichkeit bemerkbar. Schon i. J. 1852 kam es im Interesse der gegenseitigen Sicherung des Notenumlaufes zu einer Vereinbarung zwischen der Bank in Basel und der Bank in Zürich, und i. J. 1862 kam zwischen den Banken auf den Plätzen Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich ein Konkordat zustande, durch welches sich diese Banken verpflichteten, ihre Noten ohne Abzug in Zahlung anzunehmen und untereinander eine Art von Giro- und Mandatverkehr einzurichten (vgl. Burekhardt-Bischoff, die Zettelbanken in der Schweiz, 2. Aufl. Basel 1891).

Erst die zu Beginn des deutsch-französischen Krieges im Herbst 1870 eingebrochene Krisis lenkte die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Unzulänglichkeit der Notenbankverfassung und vor allem auf den absoluten Mangel an Spannfähigkeit der Notenbanken und an Elastizität des Notenumlaufes. Die akute Krisis wurde durch Tarifierung und Einführung größerer Mengen englischer Goldmünzen verhältnismäßig rasch überwunden, ihre bleibende Wirkung war aber die Erkenntnis, daß das Notenbankwesen einer bundesrechtlichen Regelung bedarf. Hierfür mußte zunächst eine verfassungsmäßige Basis geschaffen werden (Art. 39 der Bundesverfassung von 1874), und nachdem das erste Ausführungsgesetz vom Volke verworfen worden ist, kam endlich, nach langwierigen parlamentarischen Verhandlungen, in deren Verlaufe der ursprüngliche Entwurf wesentlich verschlechtert wurde, das Bankgesetz vom 7. III. 1881 zustande, unter dessen Regime das schweizerische Bankwesen 25 Jahre lang gestanden hat. Bis zum Erlasse des Gesetzes ist die Zahl der Notenbanken auf 36, die Emissionssumme auf 92,9 Mill. Fr. und der Notenumlauf pro Kopf der Bevölkerung auf 32,7 Fr. gestiegen.

b) Das Gesetz von 1881 und die Entwicklung der Notenbanken unter seinem Regime. Das Gesetz stand völlig auf dem Boden der Bankvielfalt und von wenigen Einschränkungen abgesehen auch auf dem der Bankfreiheit. Es statuierte für jedes Bankinstitut mit einem Kapital von mindestens 500000 Fr. das Recht, vom Bundesrate die Autorisation zur Ausgabe von Banknoten in der doppelten Höhe des Bankkapitals zu verlangen. Es fixierte die metallische Deckung auf mindestens 40% des Notenumlaufes, während die metallisch nicht gedeckten 60% in dreifacher Form gedeckt werden konnten: a) durch kantonale Garantie, b) durch Verpfändung von Effekten, und c) durch Verpfändung des Wechsel-

portefeuilles als Spezialsicherheit zugunsten der Noteninhaber. Nur hinsichtlich der Banken mit der letztgedachten Deckungsart statuierte das Gesetz eine Beschränkung des Geschäftsbetriebes, wogegen die Institute mit kantonaler Garantie oder mit Notendeckung durch Effekten in ihrem Geschäftsbetriebe nicht gebunden wurden. Die Einheitlichkeit des Notenumlaufes brachte das Gesetz formell durch Einführung eines einheitlichen Notenformulars, sachlich darin zum Ausdruck, daß es die Banken verpflichtete, ihre Noten gegenseitig in Zahlung zu nehmen und innerhalb einer Frist von längstens drei Tagen einzulösen. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes betrafen die Kontrolle (Einsetzung eines speziellen Kontrollorgans, Veröffentlichung wöchentlicher Ausweise, monatlicher und Jahresbilanzen) und die Steuerpflicht der Notenbanken (Verpflichtung derselben zur Abgabe von jährlich 1%₀₀ der bewilligten Emissionssumme an den Bund und Ermächtigung der Kantone, bis zu 6%₀₀ von dieser Summe als kantonale Banknotensteuer zu erheben).

Im Verlaufe der 25jährigen Wirksamkeit des Gesetzes sind folgende Mängel am stärksten empfunden worden:

1. Das Fehlen aller und jeder Basis für eine einheitliche Diskontopolitik konnte — trotz der besten Absicht der führenden Institute — durch freiwillige Vereinbarungen nicht ersetzt werden und führte zu einer scharfen Konkurrenz der Banken untereinander im Diskontogeschäft und in der Folge zu einer Desorganisation des Diskontomarktes (Kotierung eines offiziellen Diskontosatzes, eines nicht minder offiziellen Privatsatzes und eines ebenfalls offiziellen Minimalatzes; gelegentliche Unterbietung des Diskontosatzes durch den Lombardsatz; Ueberfüllung der Portefeuilles durch nur der Form nach wechselartige, in Wirklichkeit Spekulationszwecken dienende, nicht liquide Forderungen).

2. Die Grundtendenz des Gesetzes, nicht so sehr die ständige Zahlungsbereitschaft zu sichern als vielmehr für den Fall einer Liquidation die Noteninhaber vor definitiven Verlusten zu bewahren, führte im Resultate zur Immobilisierung der Noten in langfristigen Geschäften. Diese Tatsache, in Verbindung einerseits mit der Erhebung der Notensteuer von Beträge der bewilligten, nicht der wirklichen Emission (folglich Versteuerung auch der nicht ausgegebenen Noten und demnach geschäftliches Interesse an geringen eigenen Notenbeständen), andererseits in Verbindung mit der starren Limitierung des Maximums der Notenausgabe auf das Doppelte des Bankkapitals, mußte notwendigerweise zu einem völligen Mangel an Elastizität des Notenumlaufes führen, was gelegentlich in einem effektiven, bei großen Zahlungsepochen eine glatte Abwicklung der Geschäftsumsätze störenden Notenmangel zum Ausdruck kam.

3. Da bei der überwiegenden Mehrzahl der Institute schon infolge der ganzen Struktur des Geschäftsbetriebes Rücksichten auf die valutatische Wirkung der Diskontopolitik gegenüber den Rücksichten auf deren geschäftliche Wirkungen in den Hintergrund treten mußten und bei der Vielheit der Institute keines für den Wertgang der schweizerischen Valuta sich verantwortlich fühlen konnte, so war, trotz der besseren Einsicht und der besten Absichten der führenden

Köpfe des Diskontokomitees, eine auf die Verteidigung der Landesvaluta bedachte Diskontopolitik unmöglich. Da diese Situation zeitweise noch kompliziert wurde durch die teils auf die Passivität der Handelsbilanz, teils auf Vorgänge im internationalen Effektenverkehr, teils auf das eigenartige währungspolitische Verhältnis zu Frankreich zurückzuführende ungünstige Stellung der Schweiz insbesondere Frankreich gegenüber, so konnte eine Entwertung der schweizerischen Valuta nicht ausbleiben, die insbesondere zu Ende der 90er Jahre in exorbitant schlech-

ten Wechselkursen (bis 8% Disagio) ihren Ausdruck fand und den der Ungunst der Lage wehrlos ausgelieferten Banken durch den bei solchen Wechselkursen unvermeidlichen, durch die Spekulation (Drainage) geförderten Abfluß des Hartgeldes nach Frankreich die größten Verlegenheiten bereitet hat.

Die nachstehende Uebersicht gibt Auskunft über die Entwicklung des schweizerischen Notenbankwesens unter der Geltung des Bankgesetzes von 1881.

Jahresdurchschnittsbilanz der schweizerischen Emissionsbanken
1883 und 1906.

Aktiva	1883	1906	Passiva	1883	1906
	In 1000 Fr.			In 1000 Fr.	
Barschaft u. sonstige Kassa- bestände	75 671	138 738	Notenemission	108 630	240 569
Korrespondentendebitoren	25 266	67 184	Scheck- und Girokonti	20 026	29 898
Inlandswechsel	155 638	212 015	Korrespondentenkreditoren	9 890	19 532
Auslandswechsel	20 772	46 852	Tratten und Akzpte	7 150	33 488
Lombardwechsel	35 929	56 089	Kontokorrentkreditoren	67 072	243 584
Kontokorrentdebitoren	67 106	323 694	Sparkasseneinlagen	107 289	406 340
Sonstige gedeckte Kredite	48 801	175 990	Depositen u. Obligationen	255 186	810 092
Effekten u. Beteiligungen	52 287	184 788	Feste Anleihen	8 315	36 000
Hypotheken	219 109	868 863	Aktien- bzw. Dotations- kapital	109 121	222 083
Immobilien und Mobilien	8 235	15 447	Reserven	16 932	47 012
Sonstige Aktiva	3 482	6 004	Sonstige Passiva	2 685	7 060
Total:	712 296	2 095 664	Total:	712 296	2 095 664
Dazu: Ausstehend. Kapital	17 553	8 744	Dazu: Ausstehend. Kapital	17 553	8 744
Bilanzsumme:	729 849	2 104 408	Bilanzsumme:	729 849	2 104 408

5. Reformbestrebungen bis zum Erlaß des G. v. 6./X. 1905, Rechtsinhalt des Gesetzes. Sehr bald schon nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1881 setzte die auf eine Zentralisierung des schweizerischen Notenbankwesens gerichtete Bewegung ein (eingeleitet 1885 durch eine Broschürenpublikation und einen parlamentarischen Antrag des Nationalrates Cramer-Frey). Aber erst die durch die Gefahr kriegerischer Verwickelungen verursachten krisenhaften Vorgänge im Frühjahr 1887 ebneten einer Reform den Weg. Diese sollte den anfänglichen Intentionen des Bundesrates gemäß in einer bloßen Revision des Gesetzes von 1881 erfolgen. Bald aber gewann die auf die Schaffung eines Banknotenmonopols gerichtete Strömung die entschiedene Oberhand und schließlich in der Volksabstimmung v. 18./X. 1891 auch den Sieg. Mit einem Mehr von 73000 Stimmen ist ein neuer Art. 39 der Bundesverfassung angenommen worden, durch welchen das anschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten dem Bunde übertragen wurde, ohne daß indessen durch den Verfassungsartikel selbst bestimmt worden wäre, ob der Bund dieses Recht unmittelbar durch Errichtung einer Staatsbank selbst ausüben oder ob er es einer zentralen Aktienbank übertragen soll.

Der neue Art. 39 der Bundesverfassung ist 1891 in Kraft getreten; das Ausführungsgesetz

trägt das Datum v. 6./X. 1905. Der Verlauf der durch anderthalb Jahrzehnte sich fast ununterbrochen dahinziehenden parlamentarischen Arbeiten wie auch der politische Hintergrund kann an dieser Stelle nur skizziert werden.

Der Verlauf der Campagne zur Zentralisierung des Notenbankwesens wird durch die gleichen Interessengegensätze charakterisiert, die auch sonst einem großen Teil der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz ihre Signatur aufdrücken: zunächst also durch den Antagonismus zwischen den Anforderungen der obersten Einheit des Bundesstaates und den Sonderbedürfnissen der Kantone. Der Gedanke einer zentralen Notenbank und der einer Bundesbank begegnete auf der einen Seite der hauptsächlich auf Erwägungen fiskalischer Natur beruhenden Opposition der Kantone, auf der anderen Seite, in den Kreisen der Föderalisten der romanischen Schweiz und z. T. auch bei den konservativen deutschschweizerischen Gruppen, der Abneigung gegen jede weitere Erstarke der Machtbefugnisse des Bundes. Zu diesem Gegensatz trat als zweiter der Gegensatz hinzu zwischen den linksstehenden politischen Parteien, die die zentrale Notenbank als reine Staatsbank organisiert zu sehen wünschten, und den konservativen Parteien mit Einschluß des liberalen Zentrums, die — soweit sie sich mit dem Gedanken der Monopolisierung

der Banknotenausgabe überhaupt befremden konnten — dieses Monopol für ein privates Bankinstitut in Anspruch nahmen. Es trat ferner, besonders in den letzten Jahren vor der Entscheidung, der z. T. auch auf nicht bloß lokalpolitischen Interessen beruhende Wettkampf der Städte Zürich und Bern um den Hauptsitz der Bank hinzu. Die Institution des Referendums endlich brachte alle diese Gegensätze nicht bloß viel schärfer zum Ausdruck, sondern erschwerte auch deren Ueberwindung.

Ueber den äußeren Verlauf sei nur notiert, daß das erste Bankgesetz (reine Staatsbank, G. v. 18. VI. 1896) in der Volksabstimmung v. 28./I. 1897 abgelehnt wurde; daß ein zweiter Gesetzesentwurf, der die siegreichen Gegner des Staatsbankgedankens durch Beteiligung des Privatkapitals an der Kapitalbeschaffung und Verwaltung der Bank gewinnen wollte, im Sommer 1901 formell an der Unmöglichkeit einer Verständigung der beiden Räte hinsichtlich des Hauptsitzes der Bank, in tieferem Grunde aber an dem Widerspruche der kantonalen Finanzinteressen scheiterte; daß ein im Dezember 1901 unternommener Versuch, an Stelle der Zentralisierung die Idee einer Revision des Gesetzes von 1881 in den Vordergrund zu rücken, keinen Anklang fand; daß der nach jeder Richtung hin als Kompromißwerk sich charakterisierende Entwurf v. 13./VI. 1904 ohne eigentliche Opposition verhältnismäßig leicht die parlamentarische Zustimmung fand, und nachdem eine von der sozialdemokratischen Partei eingeleitete Referendumsaktion nicht einmal die notwendige Anzahl von Unterschriften zusammengebracht hatte, am 16./I. 1906 in Kraft gesetzt wurde.

Das Gesetz hat in einem noch höheren Grade als der ursprüngliche Entwurf den Charakter eines Kompromißwerkes; im Kompromißwege wurden denn auch die vorhin skizzierten Schwierigkeiten überwunden.

Die Hauptschwierigkeit bestand in der auf Motive finanzpolitischer Natur zurückgehenden Opposition der Kantone (vgl. meine Untersuchungen über das fiskalpolitische Interesse der Kantone an den Erträgen der Banknotenausgabe und an der zentralen Notenbank, Zürich 1903). In Frage stand zunächst die Einnahmeneinbuße infolge des Dahinfallens der kantonalen Banknotensteuern, sodann die infolge des Entzuges des Banknotenemissionsrechtes befürchtete Reduktion der Reingewinne der Kantonalbanken, im ganzen ein Betrag von rund 2—2¼ Mill. Fr. jährlich. Die Opposition wurde überwunden, indem das Gesetz den Kantonen eine Entschädigung bot, die zwar von der Bank geleistet, von deren Reingewinnen aber unabhängig sein soll und für deren regelmäßige und volle Ausrichtung der Bund die Garantie übernommen hat.

Die Lösung der Sitzfrage vollzog sich in der Weise, daß durch eine besondere Organisation die Errichtung eines Hauptsitzes umgangen wurde. Keine Niederlassung der Bank wird unmittelbar vom Direktorium geleitet, jede hat ihre unabhängige Lokaldirektion. Es existiert innerhalb der Zweiganstalten kein Unterschied zwischen Hauptgeschäft und Filialen, sondern die Gesamtheit der untereinander gleichberechtigten und mit einem gleichen Grade von Selbst-

ständigkeit ausgestatteten Zweiganstalten, unter einer gemeinsamen Leitung und Aufsicht vereinigt, bildet die Nationalbank. Der rechtliche und administrative Sitz der Bank befindet sich in Bern, wo die Generalversammlungen und die Sitzungen des Bankrates und des Bankausschusses abgehalten werden, wogegen das Direktorium als solches seinen Sitz in Zürich hat.

Um einerseits die Anhänger der Staatsbankidee mit dem Verlassen der Basis des Gesetzes von 1896 zu versöhnen, andererseits den Vertretern des Privatkapitals die Mitwirkung zu ermöglichen, wurde ein Gebilde geschaffen, das in sich den Charakter einer Privatbank mit demjenigen einer Staatsbank vereinigen soll. Den Charakter einer Privatbank hat die geschaffene Organisation insofern, als das Privatkapital in einem bestimmten Verhältnisse an der Beschaffung des Grundkapitals der Bank partizipiert, als ihm eine autonome und vom Bunde unabhängige Stellung eingeräumt und in der Generalversammlung der Aktionäre ein Organ geschaffen wurde, durch dessen Vermittlung es einen gewissen Einfluß auf die Besetzung der Bankbehörden und somit auf die Verwaltung der Bank auszuüben vermag. Zugleich aber entspricht die geschaffene Organisation den Anhängern des Staatsbankgedankens insofern, als der größere Teil des Grundkapitals durch staatliche Organe aufgebracht, als der Reinertrag der Bank — unter Umgehung des Privatkapitals — ausschließlich dem Bunde und den Kantonen zugewiesen wird und als die Wahl der Mehrheit der Mitglieder der leitenden Bankorgane in den Händen des Bundesrates liegt.

Das Grundkapital der Bank, das 50 Mill. Fr. beträgt, wurde zu zwei Fünfteln den Kantonen und zwei Fünfteln dem Privatkapital reserviert, während ein Fünftel den auf Grund des Gesetzes von 1881 das Notenemissionsrecht ausübenden Banken pro rata ihrer bewilligten Emission reserviert wurde. Das Grundkapital wurde zunächst nur zur Hälfte einbezahlt. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann auf Antrag der Generalversammlung durch die Bundesversammlung beschlossen werden.

Der Bund überträgt, zunächst für die Dauer von 20 Jahren, der Schweizerischen Nationalbank das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten. Diese Monopolübertragung findet in der Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der Bank und in der Beteiligung des Bundes und der Kantone am Reingewinne derselben ihre Konsequenz.

Die Mitwirkung und Kontrolle des Bundes erfolgt durch die dem Bundesrate übertragenen Wahlen der Bankbehörden, durch die ihm vorbehaltene Genehmigung der Reglemente, Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Bank, durch die Berichterstattung des Bundesrates an die Bundesversammlung und durch die den Organen des eidg. Finanzdepartementes übertragenen Kontrollfunktionen.

Hinsichtlich der Beteiligung des Bundes und der Kantone am Reingewinne der Bank stellt das Gesetz in Verbindung mit den Normen über die Verteilung des Reingewinnes folgende Grundsätze auf. Von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresertrag fallen 10%, keinesfalls aber mehr als 500 000 Fr., in den Reservefonds, bis dieser die Höhe von 30% des Grundkapitals erreicht haben wird. Sodann wird auf das Aktienkapital eine Dividende verteilt, die im Maximum mit 4% limitiert ist. Nach Verteilung der Dividende wird zunächst ein Teil des Reingewinnes zur Ausrichtung der vorerwähnten Entschädigungen an die Kantone verwendet. Die Berechnung derselben (Art. 28 des Gesetzes) erfolgt anfänglich auf Grund eines etwas komplizierten, aus der bisherigen Notenemission und der Bevölkerungszahl kombinierten Repartitionsschlüssels, und wird, nach Ablauf einer 15jährigen Uebergangsfrist, einheitlich für alle Kantone 80 Rappen pro Kopf der Bevölkerung betragen. Der Betrag dieser Entschädigungen ist den Kantonen durch den Bund in dem Sinne garantiert, als in den Jahren, in welchen der Reinertrag der Bank zu deren Ausrichtung nicht ausreichen sollte, der Fehlbetrag von der Bundeskasse vorschußweise gedeckt werden soll. Der nach Ausrichtung dieser Entschädigungen noch verbleibende Teil des Reingewinnes wird, nach vorausgegangener Rückzahlung der Vorschüsse der Bundeskasse, zu zwei Dritteln den Kantonen und einem Drittel dem Bunde zugeteilt.

Als Verwaltungsorgane werden vorgesehen: eine Generalversammlung und als deren ständiges Organ die Revisionskommission; für die Aufsicht und Kontrolle: der Bankrat, der Bankausschuß und die Lokalkomitees; für die Geschäftsführung: das Direktorium und Lokaldirektionen.

Der Generalversammlung sind im wesentlichen nur Befugnisse formeller Natur zugewiesen; dem Geiste des Gesetzes entsprechend kann sie keine unmittelbare Einwirkung auf die Geschäftsführung ausüben. Neben dem Rechte der Genehmigung der Jahresrechnung und der formellen Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinnes steht ihr, als wichtigstes Recht und als einzige Möglichkeit einer indirekten Mitwirkung an der Verwaltung, die Wahl von 15 Mitgliedern des Bankrates zu.

Der Bankrat, der die oberste Aufsicht und Kontrolle über die Bank ausübt, besteht aus 40 Mitgliedern. Zu den 15 von der Generalversammlung gewählten werden weitere 25 Mitglieder vom Bundesrate ernannt, darunter der Präsident und der Vizepräsident des Bankrates. Neben den Funktionen der Aufsicht und Kontrolle steht dem Bankrate ein Vorschlagsrecht für die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums und der Lokaldirektionen zu, er wählt die Lokalkomitees und wirkt an der Geschäftsführung insofern mit, als Geschäfte in Beträgen von über 5 Mill. Fr. und Kredittaxationen in Beträgen von über 3 Mill. Fr. seiner Genehmigung bedürfen.

Der Präsident und der Vizepräsident des Bankrates und fünf weitere vom Bankrate gewählte Mitglieder dieser Behörde bilden den Bankausschuß, der einerseits die Funktionen einer ständigen Delegation des Bankrates aus-

übt, andererseits eigene, im Gesetze präzierte Kompetenzen hat und demgemäß neben der ihm obliegenden ständigen Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Bank teils mit beratendem teils mit beschließendem Votum an der Geschäftsleitung teilnimmt.

Die eigentliche geschäftsleitende Behörde ist ein Direktorium, dessen drei Mitglieder auf Vorschlag des Bankrates vom Bundesrate gewählt werden. Es ist in drei Departementen organisiert, von welchem zwei (das Departement für das Diskonto-, Lombard- und Girogeschäft und das Kontrolldepartement) ihren Sitz in Zürich haben, während ein Departement (dasjenige für die Notenausgabe, die Verwaltung der Barvorräte, das Depot- und Effektengeschäft und für den Verkehr mit der Bundesverwaltung) in Bern domiziliert ist. Das Direktorium setzt den Diskontsatz fest.

Unter Leitung des Direktoriums wird die unmittelbare Geschäftsführung durch Lokaldirektionen besorgt, die aus zwei, vom Bundesrate auf Vorschlag des Bankrates gewählten Mitgliedern bestehen und denen als beratende und beaufsichtigende Organe die vom Bankrate gewählten Lokalkomitees zur Seite stehen.

Die Aufgabe der Bank besteht nach Maßgabe des Gesetzes in der Regelung des Geldumlaufes und der Erleichterung des Zahlungsverkehrs, und demgemäß ist ihr Geschäftskreis auf den einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt. Die Geschäfte, zu deren Betrieb die Bank befugt ist, sind im Gesetz wie folgt umschrieben: 1. Ausgabe von Banknoten; 2. Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften; 3. An- und Verkauf von Wechseln auf fremde Länder, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruht; die Verfallzeit solcher Wechsel darf ebenfalls drei Monate nicht überschreiten und auch sie müssen mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften versehen sein; 4. Gewährung von verzinslichen Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen Hinterlage von Effekten, unter Ausschluß der Belehnung von Aktien; 5. Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung und von Barschaft des Bundes und der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen auch in verzinslicher Rechnung; 6. Giro- und Abrechnungsverkehr, Mandate und Inkassi; 7. Erwerbung von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden, leicht realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern; 8. Kauf und Verkauf von Edelmetallen in Barren und Münzen für eigene und für fremde Rechnung, sowie Belehnung solcher; 9. Ausgabe von Gold- und Silberzertifikaten; 10. Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und zur Verwaltung; 11. Kommissionsweise Entgegennahme von Anmeldungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, die zur Zeichnung aufgelegt sind, jedoch unter Ausschluß jeder Mitwirkung bei der festen Uebernahme solcher Anleihen.

Außerdem ist die Bank verpflichtet, bei allen ihren Zweiganstalten für Rechnung des Bundes Zahlungen anzunehmen und zu leisten, sowie

auf Verlangen des Bundes die Aufbewahrung oder Verwaltung der dem Bunde angehörenden Wertschriften und Wertgegenstände unentgeltlich zu übernehmen.

Was insbesondere das Notenumissionsgeschäft betrifft, so ist die Notenumission nicht limitiert und die ungedeckte Notenzirkulation nicht kontingentiert, und weder vom Notenumlauf als solchem noch vom ungedeckten Notenumlauf wird eine irgendwie geartete Steuer erhoben. Die metallische Deckung der Banknoten soll in gesetzlicher Barschaft, Gold in Barren oder fremden Goldmünzen bestehen und muß mindestens 40% der Zirkulationssumme betragen. Der metallisch nicht gedeckte Teil des Notenumlaufes und darüber hinaus der Gesamtbetrag der kurzfristigen Schulden muß in Wechseln gedeckt sein.

Den Nationalbanknoten wurde die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht verliehen. Zur jederzeitigen Annahme dieser Noten sind lediglich die Kassen der Bank selbst und die eidgenössischen öffentlichen Kassen verpflichtet. Dem Bundesrate ist die Befugnis erteilt worden, in Notlagen zur Kriegszeit einen allgemeinen Annahmehzwang für die Nationalbanknote zu statuieren.

6. Die bisherige Entwicklung der Schweizerischen Nationalbank. Die

Nationalbank ist am 20./VI. 1907 eröffnet worden. Mit dem gleichen Tage trat für die bisherigen Emissionsbanken die gesetzliche Verpflichtung in Kraft, vierteljährlich je $\frac{1}{2}$ ihrer Notenumission aus dem Verkehr zu ziehen, wodurch der Nationalbank nach Ablauf von drei Jahren das tatsächliche Notenmonopol gesichert ist. Durch eine Reihe von Vereinbarungen, welche die sofortige Verzichtleistung auf das Notenumissionsrecht seitens mehrerer Emissionsbanken zur Folge hatten, vollzog sich indessen dieser Prozeß in einem rascheren Tempo, als dies durch den Gesetzgeber vorgesehen wurde, dergestalt, daß schon zu Ende des Jahres 1907 die Notenumission der Nationalbank mehr als die Hälfte der gesamten Notenumission des Landes ausmachte, und demgemäß war es der Bank auch möglich, schon im ersten Jahre ihres Bestehens eine ausschlaggebende Stellung auf dem Diskontomarkte zu erlangen.

Die nachstehende Uebersicht gibt Auskunft über die Verschiebung des Verhältnisses zwischen der Nationalbank und den bisherigen Emissionsbanken seit Eröffnung des Geschäftsbetriebes:

	30./VI. 1907	30./VIII. 1907	31./X. 1907	31./XII. 1907	29./II. 1908	30./IV. 1908	30./VII. 1908
	In 1000 Fr.						
A. Notenzirkulation							
Schweizerische Nationalbank	57 647	71 978	113 717	159 220	124 293	143 014	148 599
Schweizerische Emissionsbanken	190 041 ¹⁾	170 800	155 128	129 011	111 883	107 513	96 502
B. Metallbestand							
Schweizerische Nationalbank	35 772	53 921	70 081	81 344	89 787	91 091	113 084
Schweizerische Emissionsbanken	88 850 ¹⁾	81 671	71 711	59 421	53 071	50 595	44 775
C. Wechselbestand (exkl. Lombardwechsel)							
Schweizerische Nationalbank	40 960	40 105	77 188	105 553	55 453	75 377	54 284
Schweizerische Emissionsbanken	270 804	260 356	225 757	205 010	198 581	179 797	175 562

¹⁾ Am 15./VI. 4 Tage vor Eröffnung der Nationalbank betrug bei den Emissionsbanken der Metallbestand: Fr. 94 057 620 und die Notenzirkulation: Fr. 235 144 050.

Die Nationalbank hat, anfänglich nicht ohne lauten Widerspruch der interessierten Kreise, sofort nach Beginn des Geschäftsbetriebes den Grundsatz aufgestellt, daß nur wirklichen Handeloperationen entstammende Wechsel (mit Ausschluß des Finanz- und Lombardpapiers) die Qualität eines bankfähigen Diskontopapiers haben. Die konsequente Durchführung dieses Grundsatzes, wenn auch mit vorübergehenden Ausnahmen während der Uebergangsperiode, hat in einer heute bereits deutlich wahrnehmbaren Weise zu einer Sanierung des Diskontomarktes geführt und es der Bank ermöglicht, im ersten Jahre ihres Bestehens die Krisis im Herbst 1907 gut zu überstehen

(Diskontosatz in Maximum $5\frac{1}{2}$ gegen 7% in England und $7\frac{1}{2}$ % in Deutschland).

Die zur Erleichterung des Zahlungsverkehres ins Leben gerufenen Einrichtungen haben in überraschend kurzer Zeit eine bedeutende Entwicklung zu verzeichnen. Der Giroverkehr wurde am 20./VI. 1907 mit 259 Girokunden begonnen, deren Zahl bis zum 30./VI. 1908 auf 632 gestiegen ist, und die Groumsätze des ersten Geschäftsjahres 1907/8 belaufen sich auf 10 055 189 000 Fr. An den Hauptplätzen des Landes (Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich) wurden Abrechnungsstellen organisiert, deren Umsätze im ständigen Steigen begriffen sind.

Literatur: Aus der ungemein zahlreichen Broschürenliteratur können an dieser Stelle nur die markantesten Erscheinungen hervorgehoben werden; nahezu vollständige Literaturangaben sind in meiner Monographie über das Schweizerische Bankgesetz enthalten; ebendort vollständige Nachweise der offiziellen Publikationen. A) Allgemeines. Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, Faszikel Bankwesen, von **William Speiser**. Art.: Bankwesen und Emissionsbanken in *Furrers Volkswirtschaftslexikon der Schweiz*, Bd. I und II. — **Georg Adler**, Art.: Banken in der Schweiz, *Suppl.-Bd. I des Handw.*, 1. Aufl. — **Jul. Wolf**, Art.: Banken in der Schweiz, *Bd. II des Handw.*, 2. Aufl. — **Hirter**, Art.: Banken und **Ernst**, Art.: Emissionsbanken, *Bd. I des Handw. d. Schweiz. Volksw., Sozialpol. und Verw.* — Abschn.: Banken und Kassen im Schweiz. Finanzjahrbuch, 1901fg. — B) Geschichte einzelner Institute. **Esslinger**, Schweizerische Kreditanstalt, 1856—1906, Zürich 1907. — **Grüller**, Kreditanstalt in St. Gallen, 1854—1905, St. Gallen 1905. — **Gygax**, Bank in St. Gallen, 1887—1907, St. Gallen 1907. — **Landmann**, *Leu & Co.*, 1755—1905, Zürich 1905. — **Lang**, Spar- und Leihkasse Bern, 1857—1906, Bern 1906. — **Mangold**, Bank in Basel, 1845—1907 (darin auch die Geschichte des Konkordates der schweizerischen Emissionsbanken), Basel 1908. — **Nüscher**, Zürcher Kantonalbank, 1870—1904, Zürich 1905. — C) Zustand bis 1881. **Burckhardt-Bischoff**, Die Zettelbanken in der Schweiz und das Bedürfnis einer einheitlichen Notenzirkulation, Basel 1865. — **Cramer-Frey**, Die Regulierung des Bankwesens in der Schweiz, Zürich 1880. — **Curti**, Das Banknotenmonopol, Zürich 1879. — **F. Frey**, Die Banknotenfrage, Basel 1879. — **Kaiser**, Eine schweizerische Landesbank, Zürich 1871. — **Pictet**, *Des banques des circulation en Suisse*, Genève 1863. — D) Kritik des Gesetzes von 1881 und seiner Wirkungen. **Cramer-Frey**, Zur Reform des Schweiz. Notenbankwesens, Zürich 1886. — **Escher**, Das Schweiz. Banknotenwesen, *Zeitschr. f. Schweiz. Statistik*, 1888. — **Gygax**, *Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen*, Zürich 1901. — **Geering**, Die Statistik der ausw. Wechselkurse, *Zeitschr. f. Schweiz. Statistik*, 1897. — **Derselbe**, Die Valutafrage, Zürich 1900. — **Derselbe**, Abschn.: Diskontomarkt und die Notenbanken in seinem Jahresberichte im Schweiz. Finanzjahrbuch, 1900fg. — **Kalkmann**, Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse, St. Gallen 1900. — **Landmann**, Die Notenbankfrage in der Schweiz, *Geschichte und gegenwärtiger Stand*, *Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verwaltung*, 1903. — **Schweizer**, Zur Beurteilung des schweizerischen Notenbankwesens, *Zeitschr. f. Schweiz. Statistik*, 1888. — **Speiser**, Untersuchungen über das Bankwesen in der Schweiz, ebenda, 1887. — **Jul. Wolf**, Zur Reform des schweizerischen Banknotenwesens, Zürich 1888. — E) Die Monopolisierungscampagne. a) Gegner der Staatsbank: **Cramer-Frey**, Gegen die Schweiz. Staatsbank, Zürich 1894. — **Lombard**, *contre la Banque d'Etat*, Genève 1896. — **Richard**, Gegen die Staatsbank, Zürich 1896. — b) Vertreter der Staatsbank: **Grafenried**, Die schweizerische Staatsbank,

Bern 1894. — **Hauser**, Die Bundesbank. Zürich 1895. — **Hirter**, Die projektierte Schweiz. Bundesbank, Bern 1895. — c) Vertreter des status quo: **F. Frey**, Das neue Konkordat der Schweiz. Emissionsbanken, Basel 1902, und im Grunde dazugehörend: **Godet**, Das Problem der Zentralisierung des Schweiz. Notenbankwesens, Leipzig 1902. — f) Schweizerische Nationalbank. **Ernst**, Eine schweizerische Bundesbank, Winterthur 1904. — **Frey**, Zu dem Projekt einer schweizerischen zentralen Notenbank, Basel 1904. — **Kundert**, Was bringt uns die Nationalbank?, Zürich 1907. — **Landmann**, Das schweizerische Bankgesetz, Zürich 1905. — **Derselbe**, Die währungspolitischen Aufgaben der Schweizerischen Nationalbank, Bern 1907. — **Speiser**, *La Banque Nationale Suisse*, in der *Revue d'économie politique internationale*, 1906. Bern. **J. Landmann**.

XVI. Die Banken in den Skandinavischen Staaten.

A. Die Banken in Dänemark. B. Die Banken in Norwegen. C. Die Banken in Schweden.

A. Die Banken in Dänemark.

Die jetzige Bankordnung ist in solchem Grade mit den Verhältnissen verknüpft, unter welchen die jetzige „Nationalbank“ entstanden ist, daß diese kurz berührt werden müssen. Durch Oktroi vom 29./X. 1736 wurde in Kopenhagen eine sehr begünstigte private „Assignations-, Wechsel- und Leihbank“ (die später gewöhnlich nach dem dann geltenden Münzfuß als die „Kurantbank“ bezeichnet wurde) mit einem Aktienkapital von $\frac{1}{2}$ Mill. Rtlr. Kurant gegründet. Da die Oktroi keine Bestimmung über das Verhältnis zwischen Zetteln und Metall enthielt, wurde sehr schnell eine so große Menge von Banknoten ausgegeben, daß die Bankverwaltung schon 1745 Dispensation von der Einlösungspflicht nachsuchen mußte (welche $1\frac{1}{2}$ Jahre dauerte). Dieselbe Dispensation wurde wieder, da die Bank der Regierung, mehreren Handelskompagnien und anderen große Anlehen gegeben hatte, durch V. v. 6./X. 1757 verliehen, — und von dem Augenblick an wurden die Bankzettel bis 1845 nicht mehr einlöslich. Um die Bank noch besser der Staatskasse zu Hilfe kommen zu lassen, übernahm die Regierung März 1773 die Bank als Staatsbank; nun aber wurde die Zettelmenge bald so vermehrt, daß sie von ca. 6 Mill. Rtlr. K. (= ca. 19 Mill. Kr.), welches schon übermäßig war, 1783 auf $15\frac{1}{2}$ Mill. Rtlr. K. (= ca. 50 Mill. Kr.) stieg, und zu dieser Zeit standen die Zettel schon 10—15% unter Pari. Um die Verhältnisse zu bessern, wurde 1788 eine „Speziesbank“ in Altona für die Herzogtümer Schleswig und Holstein errichtet, welche durch Emission einlöslicher Spezieszettel diese von den Kurantzetteln befreite. Der Versuch, auch dem Königreich durch Errichtung einer ähnlichen Speziesbank (1791) zu helfen, mißlang aber gänzlich; und während des Krieges 1807—1814 war die Zettelfabrikation die hauptsächlichste

Hilfsquelle der Regierung, so daß die Zettelmenge, welche sich schon 1807 auf die übermäßige Menge von 27 Mill. Rthr. K. (= ca. 86 Mill. Kr.) belief, am Schlusse des Jahres 1812 auf ca. 142 Mill. Rthr. K. (= ca. 454 Mill. Kr.) gestiegen war. Der Kurs der Zettel war damals 1760 (Parikurs 125, d. h. 125 Rthr. K. = 100 Spezies), ein Speziestaler (Silber), der = $1\frac{1}{4}$ Rthr. K. sein sollte, wurde also mit 17—18 Rthr. K. (in Zetteln) bezahlt.

Durch V. v. 5./I. 1813 machte der Staat dann Bankerott; eine „Reichsbank“ wurde errichtet und ein neuer Münzfuß, nach dieser Reichsbankmünze genannt, eingeführt. Der Reichsbanktaler sollte = $\frac{1}{2}$ Speziestaler sein, also $\frac{3}{8}$ Rthr. K.; mit 1 Reichsbanktaler (in Zetteln der neuen Reichsbank) sollte man aber 6 Rbthr. K. (in Zetteln) einlösen können. Die Kurantzettel wurden also auf ca. $\frac{1}{10}$ reduziert und dabei die Staatsschuld im selben Verhältnis. Im ganzen sollte die Reichsbank 46 Mill. Rthr. in Zetteln emittieren (wovon 27 Mill. zur Einlösung der Kurantzettel und der noch in den Herzogtümern zirkulierenden uneinlöslichen Zettel verschiedener Art), welche in Dänemark mit den Herzogtümern und Norwegen zirkulieren sollten. Die Herzogtümer, deren Geldwesen im wesentlichen schon durch die Speziestbank in Ordnung gebracht war, protestierten aber, und ein offener Brief vom 30./VII. 1813 versprach dann, daß Silbermünzen dort das einzige legale Zahlungsmittel sein sollten, welches durch V. v. 19. X. 1813 näher geordnet wurde. Als nun Norwegen durch den Frieden zu Kiel 1814 von Dänemark getrennt wurde, fiel die ganze Zettelmenge mit Ausnahme der schon in Norwegen emittierten ca. 8 Mill. Rbthr. auf das Königreich Dänemark allein mit einem Belaufe von ca. 38 Mill. Rbthr. (= 76 Mill. Kr.), und der Kurs der neuen Reichsbankzettel war daher im Anfange sehr schlecht (1814 ca. 550 à 600; Parikurs 200 Rbthr. = 100 Spezies).

Es war die Aufgabe der neuen Reichsbank, diese große Zettelmenge zu reduzieren. Dies konnte aber nur nach und nach durch ihre Einnahmen geschehen; denn Silber besaß die neue Bank nicht. Die Zettel wurden dagegen auf Prioritätsforderungen fundiert. Auf alle Eigentümer und Nutznießer von Grundstücken wurde eine Verhaftung („die Bankverhaftung“) von 6% des Wertes gelegt, welche allen Prioritätsverhaftungen vorausgehen und mit $6\frac{1}{2}$ % p. a. verzinst werden sollte. Diese jährliche Einnahme sollte die Bank teils zur Tilgung der Bankzettel, bis deren Anzahl für die Verhältnisse des Landes passend wurde, teils zur Bildung eines Silberfonds anwenden. Die Bankverhaftung war so berechnet, daß der Gesamtbelauf der Verhaftungen ungefähr den 46 Mill. Rbthr. in Zetteln entsprechen und somit als Fundierung dieser dienen sollte. Da aber Norwegen von Dänemark getrennt wurde, stand einer Zettelmenge von ca. 38,8 Mill. Rthr. ein Bankverhaftungsbelauf von kaum 33 Mill. Rthr. (ca. 19 Mill. im Königreich, ca. 14 Mill. in den Herzogtümern) gegenüber, und selbst dieser Belauf mußte faktisch bedeutend verringert werden, da die Landeigentümer zu gedrückt waren, um diese neue Last tragen zu können. Durch V. v. 9./VII. 1813 bekamen sie daher die sehr bedeutende Erleichterung, daß

ihnen $\frac{5}{6}$ der jährlichen Zinsen in den Staatssteuern liquidiert werden sollten. In der Tat wurden daher die Landeigentümer und Zehnten nur mit $\frac{1}{6}$ der Bankverhaftung (im Gesamtbelauf von ca. $2\frac{1}{2}$ Mill. Rthr.) belastet, während der Staat selbst jährlich der Bank ca. 820 000 Rthr. von den Steuern zur Tilgung der Bankzettel übergab. Nur auf den Städten haftete die Bankpriorität in ihrer ursprüngliche Größe (zusammen ca. 3,88 Mill. Rthr.).

Bei Errichtung der Reichsbank war indessen versprochen worden, daß die Bank späterhin eine Privatbank werden sollte, damit eine Wiederholung der übermäßigen Zettelmission nicht stattfinden solle. Dies Versprechen wurde durch Oktroi vom 4./VII. 1818 in der Weise erfüllt, daß jeder, auf dessen Eigentum eine Bankpriorität haftete, in demselben Umfange Aktionär sein sollte. Da indessen die Haftpflichtigen in den Herzogtümern zum größten Teil nicht in dieser Weise in Verbindung mit der Bank zu treten wünschten, wurde ihnen gestattet, den auf die Herzogtümer fallenden Teil der Zettel- und Obligationsschuld zu tilgen und sonst außer Verbindung mit der Bank zu bleiben. Das ganze Aktienkapital war so gegen 8 Mill. Rthr. (davon 1,6 Mill. in den Herzogtümern). Da es aber gestattet war, die Bankverhaftungen durch kontante Einzahlung in runden Summen zu supplieren, um einen entsprechenden runden Aktienbelauf zu erhalten, und der Besitz der Aktien sich später sehr vorteilhaft erwies, wurde nach und nach das Aktienkapital durch solche Einzahlungen um ca. $5\frac{1}{2}$ Mill. Rthr. vermehrt. Das Aktienkapital beträgt jetzt genau 27 Mill. Kr. Der jährliche Zuschuß von den Staatssteuern (s. oben) wurde durch einen Vergleich 1838 auf ca. 324 000 Rthr. herabgesetzt und hörte erst 1876 auf.

Am 1./VIII. 1818 ging dann die Reichsbank mit allen Aktiven und Passiven (die Zettelschuld war damals schon auf ca. 31 Mill. Rthr. heruntergebracht) in die „Nationalbank“ über, eine Privatbank, die ganz unabhängig von der Regierung, jedoch unter deren Kontrolle, von einer Direktion (statutenmäßig von 5, seit 1874 nur 4 Mitgliedern bestehend) verwaltet wurde; allein 1 Mitglied sollte von der Regierung ernannt, die anderen von den Interessenten der Bank (durch 15 Repräsentanten vertreten) erwählt werden. Dem Justizminister liegt es ob, darauf zu achten, daß die Statuten genau befolgt werden.

Die Nationalbank, der dieselben Aufgaben wie der Reichsbank gestellt wurden und die ein Zettelmonopol für 90 Jahre (bis 1908) erhielt, setzte mit großer Energie die Tilgung der Bankzettel fort, besonders durch ein Darlehen i. J. 1820 v. ca. 6 Mill. Rbthr. in Zetteln, die sofort getilgt wurden. Damit war die Zettelschuld auf 24 Mill. Rbthr. gesunken und der Kurs auf 260 (Parikurs 200) gebracht. Erst im Oktober 1838 wurde Parikurs notiert und von dem Augenblick an immer eingehalten. Im Jahre 1845 war die Zettelmenge auf 16,5 Mill. Rthr. (33 Mill.

Kr.) reduziert, und die Zettel wurden dann wieder — nach 88 Jahren — für einlöslich erklärt, indem diese Zettelmenge als Maximum bezeichnet wurde. 1847 wurde jedoch das Maximum auf 20 Mill. Rbltr. (40 Mill. Kr.) gesetzt; dazu sollte die Bank einen Silberfonds von 10 Mill. haben, wovon indes $\frac{1}{4}$ in à vista-Wechseln auf Hamburger Banko bestehen konnte. 1854 wurde, als sowohl die Bevölkerung als der Wohlstand stieg, die Zettelmenge zu 24 Mill. Rbltr. (48 Mill. Kr.) normiert, wovon $10\frac{1}{2}$ Mill. mit Metall (effektiv) gedeckt sein sollten, also $13\frac{1}{2}$ Mill. nur mit Effekten verschiedener Art gesichert. 1859 erwies sich auch dies Zettelmaximum zu eng, und es wurde der Bank erlaubt, über dieses Maximum zu gehen, aber nur gegen volle Deckung mit Metall (Silber). So blieben also ferner $13\frac{1}{2}$ Mill. Rbltr. ungedeckt; darüber hinaus konnte die Zettelmenge ins Unbegrenzte vermehrt werden, allein nur gegen Hinterlegung von Silber. 1873 wurde, als man zum Goldfuß überging, der Silberfonds in Gold verwandelt, und mit Rücksicht auf die immer wachsende Bevölkerung und deren Bedarf wurde die Grenze der ungedeckten Zettelzirkulation (d. h. die Zettelemission mit Abzug der Behaltung der Bank) 1877 auf 30 Mill. Kr. (statt 27) gesetzt und wieder 1897 auf 33, 1901 auf 38 Mill. Kr. erhöht. Was darüber geht, sollte (Kundgebung v. 20./XII. 1873) mit Metall gedeckt werden. Doch ist es (Kundgebung v. 19./II. 1886) gestattet, die nicht zinsentragenden à vista-Forderungen der Bank auf die Bank Norwegens und die schwedische Reichsbank zum Metallfonds zu rechnen, wogegen ihre gleichartigen Verpflichtungen diesen Banken gegenüber vom Metallfonds abgerechnet werden. (Ähnliche Bestimmungen gelten in Norwegen und Schweden.) In gleicher Weise hat Kundgebung v. 25./VI. 1897 der Bank erlaubt, ihre nicht zinsentragenden, auf Anforderung durch die Filialbank in Flensburg zahlbaren Forderungen auf Girokonto der deutschen Reichsbank so wie die in der Filialbank beruhenden deutschen Reichsbanknoten und Reichskassenscheine zum Metallfonds zu rechnen. Der kleinste Zettel lautet auf 5 Kronen und die Zettel werden von der Bevölkerung so sehr vor den Goldmünzen bevorzugt, daß die Goldzirkulation sehr gering ist. Der durchschnittliche Stand sowie der Stand am 31./XII. der Zettelemission (inkl. Zettelreserve der Bank) und des Metallfonds war (s. die Tab. auf folgender Spalte):

Der Metallfonds wurde also verhältnismäßig größer mit der wachsenden Zettelmission; bei einer Emission von 48 Mill. sollte er ca. 44 % sein, bei 75 dagegen 56 %, bei 100 sogar 67 %.

	Durchschnitt f. d. Jahr		Stand am 31. Dezbr.	
	Zettel	Metall	Zettel	Metall
	Mill. Kronen		Mill. Kronen	
1860	48	ca. 21	48	21
1870	48,05	ca. 21	53	26
1873	66,28	40,5	76	49,6
1877	61,95	35,5	67	37,4
1880	72,33	45,1	34	55,4
1889	77,83	49,7	88	60,1
1894	80,2	53,3	90	62,0
1897	88,8	60,2	97	64,5
1902	101,0	65,4	114	74,6
1907	128,4	86,5	138	71,2

Diese Fundierungsbestimmungen waren im wesentlichen den Prinzipien der englischen Bankakte entlehnt, doch mit einigen nicht unwesentlichen Modifikationen. Erstens wurde der Betrag der nicht metallisch gedeckten Zettel von Zeit zu Zeit erhöht, wenn der Zuwachs der Bevölkerung und der wachsende Wohlstand eine stetige Vergrößerung der Umlaufmittel erforderten. Demnächst machen die oben genannten Bestimmungen von 1886 und 1897 es möglich für die Bank, eine Erweiterung der Zettelzirkulation von kürzerer Dauer ohne vorhergehende Herbeischaffung von Gold eintreten zu lassen und die Goldversendung gänzlich zu ersparen, wenn die Zirkulation nach kurzer Zeit wieder zum normalen Standpunkt zurückkehrt. Und endlich ist es zwar der Bankdirektion zur Pflicht gemacht, den Fundierungsbestimmungen genau zu folgen, und namentlich über den Stand der Zettelmenge und des Metallfonds dem königl. Bankkommissär (dem Justizminister) Bericht abzulegen; aber für den Fall, daß dieser Bericht jemals „gegen Erwartung“ eine Abweichung von den Bestimmungen zeigen sollte, wird es nur der Direktion als Pflicht auferlegt, „spätestens vor dem Ausgang des nächsten Monats dem Bankkommissär darzutun, daß das normale Verhältnis ganz restituiert ist“. Unter ähnlichen Verhältnissen wie die, welche die Suspension der englischen Bankakte dreimal veranlaßt haben, würde also die Bankdirektion auf eigene Verantwortlichkeit die Zettelmenge über die normale Grenze für einige Wochen erweitern können; die Direktion hat indessen dies bisher nur im Nov. 1907 getan.

Nach und nach wurden nämlich diese Fundierungsbestimmungen zu drückend empfunden, und das Gesetz vom 12./VII. 1907, durch welches die am 31./VII. 1908 aufgehörnde Oktroi von 1818 auf 20 Jahre verlängert wurde, veränderte sie dahin, daß der Metallfonds immer wenigstens die Hälfte der zirkulierenden Zettelmenge decken soll, während das Uebrige mit näher angegebenen Effekten im Verhältnis 125 Kr. in Effekten für je 100 Kr. Zettel gedeckt sein soll. Uebrigens bleiben die oben angegebenen Fundierungsbestimmungen in Kraft mit der

zugefügten Bestimmung, daß es unter besonderen Verhältnissen der Bank durch kgl. Resolution für eine Zeit von höchstens 20 Jahren erlaubt werden kann, die festgesetzten Regeln zu überschreiten gegen eine Abgabe zur Staatskasse von 5% der Ueberschreitung. Durch kgl. Resol. vom 22. XI. 1907 wurde es wegen der damaligen schwierigen Bankverhältnisse der Bank erlaubt, diese Fundierungsbestimmungen sofort anzuwenden. — Die neue Oktroi bestimmte, daß die Bank künftig eine jährliche Abgabe von $\frac{3}{4}$ Mill. Kr. der Staatskasse bezahlen soll und demnächst $\frac{1}{4}$ von dem Belaufe, womit der jährliche Ueberschuß eine Dividende von 6% zu den Aktionären übersteigt. — Uebrigens machte die neue Oktroi nur die Veränderung in der jetzigen Verfassung, daß die 15 Repräsentanten künftig von einer jährlichen Aktionärversammlung gewählt werden sollen, für welche Bericht über die Wirksamkeit abgelegt werden soll.

Abgesehen von der monopolisierten Zettelmission steht es in Dänemark allen — einzelnen Personen sowie Aktiengesellschaften — frei, Bankgeschäfte zu machen, und außer der Oktroi der Nationalbank gibt es kein besonderes Bankgesetz — und auch kein besonderes Aktiengesetz. Bis 1846 war jedoch die Nationalbank die einzige Bank Dänemarks; dann wurde in Odense eine kleine Bank („Fyns Stifts Diskontokasse“) mit einem Kapital von kaum $\frac{1}{2}$ Mill. Rthr. gegründet. Vorher hatte die Nationalbank selbst in Aarhus 1837 ein Filialkontor errichtet. Bis zur Mitte des Jahrhunderts waren aber auch die ökonomischen Verhältnisse Dänemarks

so einfach und wenig entwickelt und der Kapitalreichtum so gering, daß man nur wenig das Bedürfnis nach Bankinstituten füllte. Die Wirksamkeit der Nationalbank war auch — besonders mit Rücksicht auf die kommerzielle Entwicklung — sehr begrenzt, solange die Zettel nicht einlöslich waren, sowie auch die Depositen verhältnismäßig klein waren. Von 1850 stieg aber die eigentliche bankmäßige Wirksamkeit mehr und mehr, und in den Jahren 1854—1857 wurden 13 Provinzialbanken — zum größten Teil aber mit nur geringem Kapital — gegründet; 1857 wurde die „Privatbank“ in Kopenhagen ins Leben gerufen. Die Krise von 1857 wirkte aber sehr störend auf diese Entwicklung, und erst 1870 fand ein neuer Aufschwung statt. 1870—76 wurden 22 Provinzialbanken und in Kopenhagen zwei größere Privatbanken gegründet (die „Landmandsbank“ mit einem Aktienkapital von 12 Mill. Kr., 1886 zu 24, 1902 zu 36, 1905 zu 40, 1906 zu 60 Mill. Kr. erweitert, und die „Handelsbank“, ebenfalls mit 12 Mill. Kr., 1898 zu 16, 1904 zu 20, 1906 zu 25 Mill. Kr. erweitert), während die „Privatbank“ ihr Kapital auf 12 Mill., 1899 zu 18, 1906 zu 27 Mill. Kr. vermehrte. Seit 1890 ist wieder eine größere Anzahl von — meistens kleinen — Banken gegründet worden. Das Wachstum der älteren 6 Hauptbanken sowie der Provinzialbanken wird aus folgenden Zahlen erhellen, von denen die erste Kolonne unter „eigenem Kapital“ sowohl Aktienkapital als Reservefonds und die ungedeckte Zettelmenge der Nationalbank (27 bis 38 Mill. Kr.) umfaßt:

	Kopenhagen			Provinzialbanken			Zusammen
	Zahl der Banken	Eigenes Kapital	Depositen	Zahl der Banken	Eigenes Kapital	Depositen	
		Mill. Kronen			Mill. Kronen		
1870	4	40,2 + 27	21,2	15	6,3	12,5	107,2
1875	6	73,6 + 27	50,7	33	16,1	33,3	200,7
1880	6	73,2 + 30	75,8	34	ca. 12,2	35,8	227,0
1885	6	75,0 + 30	91,3	34	ca. 12,5	43,0	251,8
1894	6	87,4 + 30	158,6	51	ca. 16,0	ca. 77,0	ca. 369,0
1897	7	90,9 + 33	168,9	55	ca. 16,0	ca. 80,0	ca. 388,8
1901	12	120,0 + 38	269,7	68	ca. 23,0	ca. 125,0	ca. 575,7
1907	15	248,0 + 38	476,0	88	ca. 38,0	ca. 204,0	ca. 1004,0

Wie man sieht, bezeichnen die Jahre 1875—80 eine Periode der Stockung, teilweise des Rückgangs. 1876—77 verlor die „Industriebank“ ihr halbes Aktienkapital (1 Mill. Kr.), welches April 1898 aufs neue eingezahlt ist, und die „Privatbank“ ihren ganzen Reservefonds (2 Mill. Kr.), während zwei kleine Provinzialbanken (Volksbanken) fallierten.

Der gewaltige Aufschwung der Kopenhagener Banken 1901—07, — in welcher Zeit ihr Aktienkapital von 101 Mill. Kr. bis auf 216 Mill. vermehrt wurde — war für die regelmäßige bankmäßige Verwendung der Mittel so groß und führte besonders die neu errichteten Banken in wenig gesunde Geschäfte — besonders Bauspekulationen — hinein. Die Folgen zeigten sich unter den

krisenartigen Verhältnissen 1907—08, indem die 1898 errichtete „Grundejerbank“, die in 1906 eine Aktienemission von 10 Mill. Kr. versucht hatte, die indes nicht Erfolg hatte, am 6./II. 1908 ihre Zahlungen einstellen mußte. Da dasselbe Schicksal der „Detailhändlerbank“ bevorstand, übernahm der Staat in Verbindung mit den 5 größten Banken Garantie gegenüber sämtlichen Kreditoren der zwei Banken, die jetzt in Liquidation begriffen sind. Die Untersuchung ihrer Verhältnisse hat gezeigt, daß die Grundejerbank solvent ist, während ungefähr die Hälfte des Aktienkapitals verloren ist; für die andere Bank ist die Untersuchung noch nicht (April 1908) zu Ende gebracht.

Neben den Kopenhagener Banken müssen noch die zwei großen „Sparkassen“ daselbst („Kjöbenhavns Sparekasse“ und „Bikuben“) erwähnt werden, welche zum Teil bankmäßige Geschäfte treiben. Die Depositen derselben waren 1870: 30,7 Mill. Kr., 1880: 78,5, 1890: 129,2, 1900: 157, 1905: 154 Mill. Kr. In gleicher Weise wirken mehrere der Provinzsparkassen, besonders in den Städten, wo keine Bank ist, als Banken. Die Depositen waren in denselben i. J. 1905 ca. 460 Mill. Kr. [Die Depositen in sämtlichen selbständigen Sparkassen waren 1860: 56 Mill. Kr., 1880: 254, 1905: 614 Mill. Kr. (auf 1021000 Conti verteilt)]. Von den 75 Städten Dänemarks sind jetzt ca. 56 mit Banken oder Bankkontoren versehen, und dazu kommen noch mehrere Landbanken. Es kommen ca. 10000 Einwohner auf jede Bank oder Filialbank.

Durch Gesetz vom 17./VI. 1902 erhielt Island, — deren erste Bank, die „Landsbank“, 1885 errichtet war, — eine eigene Zettelbank, „Islands Bank“, mit Zettelmonopol für 30 Jahre.

Gesetz v. 29./III. 1904 hat die Errichtung einer Zettelbank für die dänisch-westindische Insel mit einem Kapital von 5 Mill. Fr., welche Zettel bis zu einem Belaufe von 10 Mill. Fr. ausstellen kann. $\frac{3}{8}$ der Zettel soll metallisch gedeckt sein; zum Metallfonds werden doch auch Anforderungen auf die dänische Nationalbank gerechnet. Durch Gesetz v. 6./IV. 1906 ist eine Hypothekbank für das Königreich Dänemark mit einem vom Staate geliehenen Grundfonds von 20 Mill. Kr., der als Garantiekapital dienen soll, errichtet worden. Die Bank soll zugleich als Zehntenbank die im Gesetz v. 15./V. 1903 bestimmte Ablösung der Zehnten vermitteln und auch durch Aufnahme von Anlehen im Auslande sich die Mittel zum Ankauf dänischer Kreditvereins-Obligationen verschaffen.

B. Die Banken in Norwegen.

Die Bankverhältnisse in Norwegen sind in wesentlichen Punkten denen Dänemarks ähnlich, was sich aus ihrer Entwicklung leicht erklärt. Die erste norwegische Bank war nämlich eine Abteilung der 1813 gegründeten dänischen Reichsbank, und dadurch wurde sowohl das System der Bankverhaftungen als die Reichsbanktalerzettelzirkulation auch auf Norwegen ausgedehnt. 1814 wurde vom Storting beschlossen, daß die Reichsbankabteilung zu einer norwegischen Reichsbank werden sollte, und die dänischen Bankzettel wurden mit neuen norwegischen Bankzetteln eingelöst. Von den letzteren waren schon 1815 ca. 25 Mill. Rthlr. emittiert, was so übermäßig war, daß der Kurs im Januar 1816 nur 19% betrug. Durch G. v. 14./VI. 1816 wurde sowohl das Bank- als das Geldwesen geordnet. Eine neue Bank, „Norges Bank“ (die Bank Norwegens) wurde in Trondhjem errichtet, welche die vorige ablösen sollte; sie wurde mit einem Grundfonds von 2 Mill. Spezies-taler (= 8 Mill. Kr.), welche wie eine Vermögenssteuer ausgeschrieben wurden, gegründet; später ist er erweitert und im G. v. 23./IV. 1892 (s. unten) auf 12½ Mill. Kr. festgestellt, welche in Aktien von mindestens 100 Kr. verteilt sind. Von den Zetteln sollten sogleich 2 Mill. Rthlr. ebenfalls durch eine Steuer eingelöst werden, die übrigen 23 Mill. 1818 durch ein Anlehen, aber nur mit 12 (statt 32) Schilling für jeden Rthlr., also nur mit 37,5%. Die neue Bank, die das Zettelmonopol behielt und deren Zettel v. 1./I. 1819 einklöschlich sein sollten, von welcher Pflicht sie jedoch durch ein G. v. 13./VIII. 1818 befreit wurde, durfte doppelt so viel Zettel emittieren, als sie Silber besaß. Da die Bank dies Recht stets benutzte, wuchs die Zettelmenge übermäßig und der Kurs verschlechterte sich, je größer der Silberfonds wurde. Erst 1842 wurden daher die Zettel einklöschlich gemacht und gleichzeitig neue Fundierungsregeln gegeben, die ziemlich kompliziert waren. Da indessen die Fonds zum größten Teil stationär waren, konnte man (nach 1875, da der Goldfuß eingeführt wurde) ungefähr sagen, daß die Bank mit einem Metallfonds von ca. 16,5 Mill. Kr. in allem ca. 35,1 Mill. Kr. emittieren durfte, also ca. 18,6 Mill. Kr. ungedeckt; was mehr emittiert wurde, mußte metallisch gedeckt werden. Es muß aber noch bemerkt werden, daß die Bank berechtigt ist, bis $\frac{1}{3}$ des Metallfonds im Anlande zu deponieren, so daß für diesen Teil eigentlich Anforderungen auf Debitoren in Kopenhagen, Hamburg und London als Metall betrachtet werden. Am Ende des Jahres war

	Metallfonds Mill. Kr.	Zettelzirkul. Mill. Kr.	davon ungedeckt Mill. Kr.
1860	14,4	25,8	11,4
1870	16,6	28,3	11,7
1875	25,3	37,2	11,9
1880	33,7	38,7	5,0
1885	28,7	37,1	8,4
1890	38,8	49,6	10,8

In der Zirkulation ist aber nicht die Zettelreserve der Bank, welche ihre Kasse bildet, mitgerechnet, diese entspricht also der Differenz zwischen der faktisch ungedeckten Zettelmenge

und der Menge, welche die Bank auf der betreffenden Metallbasis emittieren darf, also z. B. 1885 ca. 10 Mill. Kr., 1890 ca. 8 Mill. Kr. Pro Kopf war die Zirkulation (inkl. der Kasse der Bank) 1870 ca. 20 Kr. (gegen ca. 30 Kr. in Dänemark), 1880 ca. 28 Kr. (gegen ca. 42 Kr.), 1890 ca. 25 Kr. (gegen ca. 40 Kr.).

Ein Gesetz vom 23./IV. 1892 hat jetzt die Zettlemission so geordnet, daß die Bank so viel Zettel ausgeben kann, als sie Gold besitzt (wovon doch, wie zuvor, $\frac{1}{3}$ im Auslande deponiert sein kann — siehe oben — und außerdem noch bis 3 Mill. Kr. in Staatsbanken in Ländern, mit welchen Norwegen gemeinsames Münzsystem hat) — und außerdem (metallisch nicht gedeckt) bis 24 Mill. Kr. — durch Ges. v. 19./V. 1900 auf 35 Mill. Kr. erhöht. 31./V. 1905 war die zirkulierende Zettelmenge 65,6 Mill. Kr., 28,4 Kr. pr. Ind. Solange die Zettel auf Anforderung einlöslich sind, gelten sie als Geld und sind gezwungenes Zahlungsmittel. Das Gesetz enthält indessen eine ganz ähnliche Bestimmung wie die Fundierungsregeln der dänischen Nationalbank für den Fall, daß der monatliche Bericht eine größere Zettelmenge als die erlaubte ausweist (s. oben); doch ist hier zugleich bestimmt, daß eine Abgabe zur Staatskasse von 6% p. a. von der übermäßigen Zettelmenge erlegt werden soll.

In einer Beziehung zeigt sich jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Nationalbanken Dänemarks und Norwegens: während die dänische Bank, solange die Oktroi dauert, vom Reichstage ganz unabhängig ist und die Regierung nur durch die Wahl eines (jetzt 2) Direktors (von 5) Einfluß auf die Leitung derselben hat, ist die norwegische Bank dem „Storthinge“ fast ganz untergeben, indem dieser sämtliche Mitglieder der Direktion sowie auch die Administratoren der Filialen wählt (für eine Zeit von 6 Jahren). Auch sollen die Bücher der Bank jedes Jahr den vom Storthinge erwählten Untersuchungskomitees vorgelegt werden. In diesen Bestimmungen hat das Gesetz von 1892 die Veränderung gemacht, daß der Präsident der Direktion vom König ernannt wird; aber andererseits bestimmt das Gesetz, daß auch die 15 Repräsentanten vom Storthinge gewählt werden. Die Aktionäre haben somit gar keinen Einfluß auf die Verwaltung der Bank.

Das Gesetz hat den Staat an der Gewinnverteilung beteiligt. Vom jährlichen Uberschuß erhalten die Aktionäre erst bis 6% des Aktienkapitals; von dem Restgewinn werden danach bis 10% zum Reservefonds hingelegt, wenn dieser nicht 5 Mill. Kr. beträgt; das übrige wird zwischen dem Staat und den Aktionären verteilt mit der Hälfte

für jeden Part, bis die Aktionäre im ganzen 10% des Aktienkapitals erhalten haben; dann nimmt der Staat $\frac{3}{4}$, die Aktionäre $\frac{1}{4}$ von dem Rest.

Ein Gesetz vom 27./VII. 1896 hat den Hauptsitz der Bank nach Christiania (vom 1./I. 1897) verlegt und statt dessen eine „Bankabteilung“ in Trondhjem errichtet. Die Bank hat jetzt 12 „Abteilungen“.

Bis 1848 hatte Norwegen nur diese einzige Bank mit ihren Filialen („Abteilungen“). 1848 wurde die erste Privatbank, in Christiania, gegründet; 1856—59 weiter drei und 1865—70 fünf; 1874—96 sind weiter 31 private Banken gegründet worden, während 2 ihre Wirksamkeit eingestellt haben. Eine besondere Gesetzgebung besteht für diese Banken nicht, auch nicht ein besonderes Aktiengesetz. Die meisten dieser Banken, deren Zahl von 38 in 1896 auf 76 in 1900 und 86 in 1906 gestiegen ist, haben nur einen geringen Grundfonds; nur für 9 übersteigt das Aktienkapital mit Reservefonds 1 Mill. Kr., für 45 andere $\frac{1}{2}$ Mill. Kr. und die größte, „die norwegische Kreditbank“, hat nur einen Grundfonds von 6,4 Mill. Kr. mit einem Reservefonds von 4,0 Mill. Kr. Zusammen haben diese 54 Privatbanken (1905) einen einbezahlten Grundfonds von 35,6 Mill. Kr. und einen Reserve- und Delcrederefonds von 21,1 Mill. Kr. Die Entwicklung dieser Banken sowie jene der „Bank Norwegens“ wird aus folgenden Zahlen erhellen:

	Zahl der Privatbanken	Deposita		Wechselportefeuille		Sparbanken	
		Bank Norwegens	Privatbanken	Bank Norwegens	Privatbanken	Anzahl	Depositen
		Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.	Mill. Kr.		Mill. Kr.
1850	1	5,2	0,8	5,9	0,6	90	16,7
1860	4	4,3	16,4	12,3	16,6	174	43,9
1870	8	4,8	40,0	17,2	34,5	260	81,6
1880	15	10,4	81,2	20,1	71,2	311	138,5
1890	33	6,8	119,5	25	80,6	350	194,1
1896	38	6,4	153,4	32,5	107,3	380	219,6
1906	86	10,4	339,6	37,2	201,2	453	403,4

Der Unterschied zwischen den kleineren Aktienbanken und den größeren Sparbanken ist, wie in Dänemark, ziemlich flüchtig, da die letzteren ein durch ihre Wirksamkeit nach und nach erworbenes eigenes Vermögen haben, das öfters dem einer Aktienbank gleichkommt.

Eine besondere Aufgabe hat die vom Staate 1852 errichtete Hypothekenbank des Königreichs Norwegen, welche nur Darlehen gegen Priorität an Grundeigentümer gibt. Ihr vom Staate gegebener

Grundfonds ist jetzt 19,5 Mill. Kr. (Reservefonds 1 Mill. Kr.); auf diesem Grundfonds kann die Bank bis 8 mal so viel Obligationen emittieren, durch deren Verkauf sie die Mittel zum Anleihen bekommt (1905: 150 Mill. Kr.). Diese Obligationen sollen in 30—80 Jahren amortisiert werden (G. v. 28./VI. 1887 § 8); der Zinsfuß der bis 1884 aufgenommenen Scrien war $4\frac{1}{2}$, in 1885/86 4, in 1887 $3\frac{1}{2}$ %, später wechselnd $3\frac{1}{2}$ oder 4%. Später sind einige private Hypothekbanken errichtet worden.

C. Die Banken in Schweden.

Die Bankverhältnisse Schwedens sind von denen Dänemarks und Norwegens sehr verschieden. Wie bekannt, wurden die ersten Bankzettel in Stockholm von der 1656 von Palmstruch gegründeten Bank, welche 1668 von den Reichsständen als Staatsbank übernommen wurde, emittiert. Da die Bank kein Kapital besaß, sondern nur gewisse Staatseinnahmen, wurden die Zettel von 1745—76 uneinlöslich, 1776 fallierte sogar die Bank, der Garantie der Reichsstände zum Trotz, indem die Zettel mit 50% eingelöst wurden. Dies wiederholte sich später im 19. Jahrh., indem die Zettel wieder von 1818—34 für uneinlöslich erklärt und dann 1834 mit 37,5% eingelöst wurden. Vom jährlichen „Ueberschusse“ (Jahresverdienst) der Bank war ein Teil stets dem Kontor zur Tilgung der Reichsschuld („Riksgäldskontoret“) überwiesen, und das übrige wurde der Bank „reserviert“; darans wurde nach und nach ein Bankkapital gebildet, dessen Größe 1830 auf 25 Mill. Kr. — mit 5 Mill. Kr. als Reservefonds — normiert wurde, aber 1834 nur 7,5 Mill. Kr. und 1845 erst das Doppelte erreichte; erst 1864 war die normale Größe erzielt. Später ist nach und nach der Grundfonds auf 40 Mill. Kr., mit 5 Mill. Kr. Reservefonds, erhöht worden; und jetzt ist im Bankgesetz v. 12./V. 1897 der Grundfonds auf 50 Mill. Kr. festgestellt, abgesehen vom Grundeigentum (das Bankgebäude).

Im Jahre 1830 war bestimmt worden, daß $\frac{2}{5}$ der Bankzettel metallisch gedeckt sein sollten; dies geschah aber nicht, und noch 1843 waren von ca. 35 Mill. Kr. Zettel nur 12 Mill. Kr. metallisch gedeckt. 1845 wurden dann, unter Einwirkung von Peels Bankakte, neue Fundierungsregeln gegeben: die Bank, die immer wenigstens 10 Mill. Kr. Metall in Vorrat haben sollte, durfte unter dieser Bedingung bis 30 Mill. Kr. metallisch ungedeckte Zettel ausgeben. Es muß aber hierbei bemerkt werden, daß es erlaubt wurde, Wechsel auf Hamburg, bis 67 Tage laufend, später alle Wechsel auf das Ausland, bis 90 Tage laufend, zum Metallfonds zu rechnen, und dabei erhielt die Bank noch das Recht, einen ausländischen Kredit, für welchen der Staat als Garant betrachtet werden mußte, bis 12 Mill. Kr. zu haben. Die Wirkungen dieser Bestimmungen zeigten sich bei der Krise von 1857. Als der Metallfonds vom Juni 1856 bis Juni 1857 um ca. 40% (18 Mill. Kr.) abnahm — vom Dezember 1855 bis Juni 1857 fiel er sogar von 52 auf 25 Mill. Kr. — und die Bank dabei gezwungen war, ihre Diskontierungen und Darlehen einzuschränken,

soll der Metallfonds in der Weise vermehrt worden sein, daß einige Kaufleute Wechsel zu diesem Zwecke auf einen schwedischen Kaufmann in Hamburg zogen, welche die Bank diskontierte und dann zum Metallfonds legte. 1872 wurde jedoch dies Recht aufgehoben; dagegen war es noch gestattet, nicht nur das im Auslande deponierte Gold und Silber, sondern auch „andere in ausländischen Banken oder Handelshäusern angelegte („innestående“) Mittel“ zum Metallfonds mitzurechnen; 1887 wurden jedoch die Worte „in laufender Rechnung“ hinzugesetzt. Andererseits wurden aber bis 1887 zu den Bankzetteln nicht nur „Postremißwechsel“, sondern auch die auf Bankfolio eingesetzten, nicht zinsentragenden, Depositen gezählt. 1879 wurde die Summe der metallisch ungedeckten Zettel vom 1./I. 1880 ab auf 35 Mill. Kr. gegen ein Minimum von 15 Mill. Kr., in Metall erhöht, 1887 auf 45 Mill. Kr., doch unter der Bedingung, daß die wirkliche „metallische Kassa“, d. h. gemünztes und ungemünztes Gold (zu $\frac{1}{5}$ der Kassa) und skandinavische Silbermünzen — die nach 1873 geprägten nur zu 90% des Prägungswertes — wenigstens 18 Mill. Kr. betrage. Absolutes Minimum der „metallischen Kassa“ war 15 Mill. Kr.; dabei konnten 35 Mill. Kr. metallisch ungedeckte Zettel emittiert werden; für den darüber hinausgehenden Belauf sollte die Kasse mit wenigstens 30% vermehrt werden. Die Bank benutzte indessen gewöhnlich bei weitem nicht dies Recht bis zur äußersten Grenze und hatte in der Regel eine bedeutende Zettelreserve (unbenutztes Emissionsrecht). Die Zettelzirkulation ist im Laufe der Jahre sehr wechselnd gewesen. Folgende Zahlen (in Mill. Kr.) für die Periode 1877—97 werden die Verhältnisse hinlänglich charakterisieren.

	Metallische Kassa	Andere Valuta	Erlaubte Zettlemiss.	Zettelzirkulation	Folio-Dep.n. Postwechsel	Unbenutztes Emissionsrecht
30. Juni 1877	13,16	0,34	43,50	29,52	8,63	5,34
„ 1880	15,44	11,85	62,29	48,72	9,35	13,65
„ 1885	16,77	2,99	54,76	37,93	7,27	9,56
„ 1887	15,82	9,47	60,29	43,21	7,98	9,10
„ 1889	19,12	6,85	70,97	44,71	—	20,26
31. Dez. 1895	24,21	16,58	85,79	56,73	—	29,06
„ 1897	29,41	9,31	83,72	68,84	—	14,88

Zwischen den drei Nationalbanken Dänemarks, Norwegens und Schwedens ist im November 1885 eine Uebereinkunft geschlossen worden, wodurch die kostspielige Hin- und Herseudung von Gold von einem Lande zum anderen durch stetige Zwischenrechnungen und Liquidationen zu bestimmten Zeiten überflüssig gemacht ist (cfr. oben, unter Dänemark (S. 511) Kundgebung v. 19./II. 1886). Jede der 3 Banken hat den 2 anderen ein Konto eröffnet, auf welches diese Anweisungen, auf Anforderung zahlbar, ausstellen können, selbst wenn sie keine Forderung auf die betreffende Bank haben.

Die oben erwähnte wechselnde Größe der Zettelmenge steht zum Teil im Zusammenhange mit der Größe der Zettel (bis 1849 wurden nämlich Zettel bis $\frac{1}{4}$ Kr. ausgegeben, dann nur bis 1 Kr., seit 1875 ist der kleinste Zettel 5 Kr.), zum Teil aber auch mit den zu verschiedenen Zeiten für das Emissionsrecht der privaten Banken geltenden Bestimmungen.

Noch bevor die Zettel der Reichsbank i. J. 1834 wieder für einlöslich erklärt worden waren, wurde es — 1824 — erlaubt, zettel-emittierende Privatbanken zu errichten, jedoch nur nach besonderer Konzession für jede. 1831 wurde die erste Bank dieser Art („Enskilda“ — d. h. private — „Banker“) in Skaane errichtet, und bis 1850 noch 11 andere, alle nach dem allgemeinen schwedischen Aktiengesetz mit solidarischer Verantwortung sämtlicher Aktionäre. Zu dieser Zeit wurde man geneigt, die Zettel-emission zu monopolisieren, und 1849—55 wurde keine Konzession gegeben. Dagegen wurden in diesen Jahren sog. „Filialbanken“ errichtet, private Banken ohne Zettel-emission, die aber berechtigt waren, Assignationen zu einem gewissen Belaufe auf die Reichsbank zu emittieren, die wie Zettel zirkulierten. Von solchen Filialbanken wurden 1852—69 22 errichtet; nach dem neuen Bankgesetze von 1864, das die Zettel-emission der Privatbanken regelte, ging man aber von diesem Plane wieder ab: ihre Zahl wurde nach und nach verringert, und mit dem neuen Bankgesetze von 1874 hörten sie gänzlich auf.

Das Hauptinteresse knüpfte sich daher an die „Enskilda Banker“ d. h. private Zettelbanken, deren Verhältnisse nicht durch eigentliche Gesetze, sondern durch „königliche Kundmachungen“ geregelt waren, von denen die letzte vom 12./VI. 1874 jedoch erst vom Reichstage behandelt wurde und in der von diesem genehmigten Gestalt erschien, so wie die vorher geltende vom 20./V. 1864. Jene königl. Kundgebung von 1874 wurde durch die Einführung der Goldwährung i. J. 1873 veranlaßt und ihr Hauptziel war, eine stärkere metallische Deckung durchzuführen. Nach diesen Gesetzen gehörte zur Errichtung einer „Enskilda Bank“ eine königl. Konzession, die nur auf je zehn Jahre erteilt wurde. Die eigentlichen Mitglieder einer Enskildabank müssen schwedische Untertanen sein und mit ihrem ganzen Hab und Gut für alle Verbindlichkeiten solidarisch haften. Ein Teilhaber kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung seine Aktien anderen übertragen. Das Minimum des Stammkapitals war auf 1 Mill. Kr. festgesetzt. Zur Eröffnung der Geschäfte wurde bare Einzahlung von 10% des Stammkapitals und für die

übrigen 90% Einlage sicher garantierter Verpflichtungsscheine von seiten der Teilnehmer gefordert, zur Notenausgabe Deposition von wenigstens 60% des Stammkapitals unter öffentliche Obhut. Ein Reservefonds sollte nach und nach gebildet werden.

Selbst nach der Kundgebung von 1874 — welche beabsichtigte, den Zetteln der Privatbanken ein wirkliches Metallfundament zu geben, während sie nach der königl. Kundgebung von 1864 auf Reichsbankzetteln — die gesetzliches Zahlungsmittel sind — fundiert sein konnten, — war die Goldfundierung ziemlich schwach. Mit einem Stammkapital von z. B. 1 Mill. Kr. konnte eine Bank, die kein einziges Goldstück besaß, doch 600 000 Kr. in Zetteln ausgeben, die auf einer „Grundfondshypothek“ fundiert waren, von der die Hälfte aus Prioritätsobligationen bestehen konnte, und mit nur 100 000 Kr. in Gold in der Kasse konnte dieselbe Bank 1,1 Mill. Kr. in Zetteln ausgeben. Am 31./VIII. 1877 z. B. konnten 28 Enskildabanken bei einer Goldkasse von nur 8,24 Mill. Kr., nicht weniger als 79,7 Mill. Kr. in Zetteln ausgeben. Wird hierzu die Zettel-emission der Reichsbank gefügt, wäre in allem eine Zettelzirkulation von 105 Mill. Kr. möglich gegen einen Metallfonds von kaum 20 Mill. Kr., während die dänische Nationalbank einer solchen Zettelzirkulation gegenüber einen Metallfonds von 75 Mill. Kr. haben sollte — Zahlen, welche die Fehler beider Fundierungssysteme hinlänglich charakterisieren. In der Erkenntnis dieser Schwäche suchte man 1879 die Zettelzirkulation der Enskildabanken dadurch zu begrenzen, daß man ihnen verbot, vom 1./I. 1880, 5-Kronenzettel (die im Belaufe von mehr als 17 Mill. Kr. zirkulierten) auszugeben; zur selben Zeit wurde dann (s. oben) das Minimum der „metallischen Kasse“ der Reichsbank auf 15 Mill. Kr. gesetzt, aber auch die ungedeckte Zettelmenge dieser Bank auf 35 Mill. Kr. erhöht. Dadurch wurden jedoch die Verhältnisse nicht wesentlich geändert (der Belauf der 10-Kronenzettel stieg nämlich infolge des Wegfallens der privaten 5-Kronenzettel mit ca. 14 Mill. Kr.); am 30./VI. 1886 z. B. zeigten die Goldkasse und die erlaubte Zettelzirkulation ungefähr dieselben Zahlen wie i. J. 1877. Und dabei hatte die Reichsbank mit einer „metallischen Kasse“ von 15,14 Mill. Kr. eine Zettelzirkulation von 42,8 Mill. Kr., — zusammen 91,7 Mill. Kr. Zettel gegen 24,2 Mill. Kr. Metall. In den drei skandinavischen Ländern finden wir zu diesem Zeitpunkt:

in Dänemark 77,0 Mill. Kr. in Zetteln gegen 49,8 Mill. Kr. in Metall: 64,7% Deckung;
in Norwegen 39,2 Mill. Kr. in Zetteln gegen 27,5 Mill. Kr. in Metall: 70,1% Deckung;

in Schweden 91,7 Mill. Kr. in Zetteln gegen 24,2 Mill. Kr. in Metall; 24,4% Deckung und mit dieser Metalldeckung konnten in Schweden noch 32,9 Mill. Kr. ausgegeben werden, während in Norwegen nur ca. 8 und in Dänemark nur 2,8 Mill. Kr. weiter ausgegeben werden konnten.

Diese Lage der Dinge brachte die Frage der Unterdrückung des Zettelemissionsrechts der Enskildabanken oder doch wenigstens der Erlaubnis, 10-Kronenzettel auszugeben, so daß der kleinste Zettel auf 50 Kr. lauten sollte (1886 waren von 48,9 Mill. Kr. ca. 27 Mill. 10-Kronenzettel), auf die Tagesordnung. Man schreckte indessen lange davor zurück, da die Verteidiger der Banken geltend machten, daß es nur das Emissionsrecht (und dabei besonders der 10-Kronenzettel) war, welches den Enskildabanken möglich machte, Filialkontore in einer Menge kleiner Ortschaften zu haben, die solche nicht entbehren können und bis zu denen es bei der Organisation der Reichsbank dieser unmöglich war ihre Abteilungskontore auszudehnen. Die Lösung der Frage wurde noch dadurch schwieriger gemacht, daß man von der anderen Seite auch eine Reform der Reichsbank verlangte, wodurch diese unabhängiger vom Reichstage gestellt und der Kontrolle der Regierung teilweise unterworfen würde. Obgleich die schwedische Reichsbank eine Staatsbank ist, ist sie nämlich von der Regierung unabhängig, dagegen der Macht des Reichstages ganz unterstellt. Jedes Jahr wählte dieser einen Ausschuß („Bankutskottet“), aus 8 Mitgliedern von jeder Kammer bestehend, welche die Aufsicht und Leitung der Bank haben und dem Reichstag Vorschläge zur Anwendung der jährlichen Ueberschüsse machen. Und jedes Jahr wählte der Reichstag 7 „Bankfullmäktige“, die wieder aus ihrer Mitte 2 „Deputierte“ wählen, welche die eigentlichen Direktoren der Bank sind (seit 1894 gelten jedoch diese Wahlen für 3 Jahre). Um doch eine solche Reform des ganzen Bankwesens möglich zu machen, wurden die Konzessionen sämtlicher 27 Enskildabanken nicht, wie zuvor, jede auf 10 Jahre gewährt, sondern so gestellt, daß sämtliche, da die Reformbewegung von 1886 scheiterte, 1893 ablaufen würden.

Das Resultat der Verhandlungen von 1886 war nur ein neues Gesetz (v. 19./XI.) über die nicht-zettelemittierenden Banken; „Aktienbanken“ mit begrenzter Verantwortlichkeit der Aktionäre, deren Verhältnisse bisher durch eine königl. V. v. 6./X. 1848 geregelt waren, das aber jetzt durch ein neues sehr ausführliches Gesetz vom 18./IX. 1903 (90 §§) aufgehoben ist. Nach diesem Gesetz gehört zur Errichtung einer Aktienbank königl. Sanktion, die nur nach genauer Prüfung der Statuten und für

höchstens je 10 Jahre erteilt wird. Die Aktionäre sollen schwedisches Bürgerrecht haben und wenigstens 20 an der Zahl sein; das Minimum des Stammkapitals ist 1 Mill. Kr., welche im Laufe eines Jahres eingezahlt sein sollen. Der König kann jedoch den Umständen nach das Minimum bis auf 200 000 Kr. herabgehen lassen. 15% des jährlichen Ueberschusses sollen zum Reservefonds gelegt werden, bis dieser 50% des Stammkapitals erreicht. Auch über den Charakter und Umfang der Geschäfte gibt das Gesetz recht beschränkende Bestimmungen, die besonders Emissionen ausschließen. Es war vom Bankkomitee von 1902 vorgeschlagen, die Stiftung besonderer Emissionsbanken unter gewissen Bedingungen zu erlauben. Der Vorschlag wurde aber vom Reichstage verworfen.

Es bestanden i. J. 1886 schon 15 Aktienbanken (die erste wurde 1863 errichtet, 1872 bestanden 4, 1876 10, 1877 15); 1889 bis 97 sind noch 15 Banken dieser Art entstanden — 1908 bestehen nur 28 mit einem Grundfonds von wenigstens 1 Mill. Kr. Der einbezahlte Grundfonds sämtlicher 28 Banken war am 31./III. 1908 190 Mill. Kr., der Reservefonds 98 Mill. Kr. Nebenbei bestehen 36 Aktienbanken mit einem Grundfonds von 2—900 000 Kr. Ihr gesamter Grundfonds war Febr. 1908 ca. 15 Mill. Kr., ihr Reservefonds 3,1 Mill. Kr.

Um die Zettelemissionsfrage zu lösen, wurde am 5./X. 1889 eine Kommission ernannt, die schon am 30./I. 1890 ihr Gutachten abgab, von fünf Gesetzesvorschlägen begleitet, welche darauf zielten, das Zettelemissionsrecht der privaten Banken aufzuheben und die Zettelemission als Monopol der Reichsbank vorzubehalten und dabei die zu diesem Zwecke nötigen Veränderungen in der Ordnung der Reichsbank sowie in der Verfassung durchzuführen. Erst nach sieben Jahren ist es gelungen, diese Vorschläge im wesentlichen durchzuführen, so daß die Veränderungen, die schon 1894 hätten eintreten sollen, jetzt erst mit dem Jahre 1899 anfangen, und erst vom 1./I. 1904 wurde das Zettelmonopol der Reichsbank durchgeführt.

Das Gesetz für die Reichsbank Schwedens v. 12./V. 1897 bestimmt, daß die Reichsbank allein berechtigt sein soll, Bankzettel auszugeben, welche — auf 5, 10, 50, 100 und 1000 Kr. lautend — gesetzliche Zahlungsmittel sein sollen und auf Anforderung am Hauptkontor der Reichsbank mit Gold eingelöst werden sollen.

Die „metallische Kasse“ der Reichsbank besteht aus allen der Bank gehörenden und im Lande selbst befindlichen schwedischen und ausländischen Goldmünzen sowie ungeprägtem Gold unter denselben Bedingungen

und soll nach einem neuen Gesetz vom 3./V. 1901 wenigstens 40 Mill. Kr. ausmachen. Als Metalldeckung wird jedoch auch gerechnet 1. alles der Bank gehörende geprägte oder ungeprägte Gold, welches im Auslande deponiert ist oder unter Transport vom Auslande, wenn gegen Seegefahr versichert, und 2. die in ausländischen Banken oder bei Bankiers in laufender Rechnung stehenden („innestående“) Mittel. Ueber diese „Metalldeckung“ hinaus darf die Bank noch bis 100 Mill. Kr. emittieren, wenn die Bank einen entsprechenden Belauf von a) leicht veräußerlichen ausländischen Staatspapieren, b) inländischen Staatsobligationen oder Obligationen der „Allmänna Hypotheksbank“ oder anderen, welche an ausländischen Börsen notiert werden, und c) in- und ausländischen Wechseln hat.

Diese bedeutende Erweiterung der metallisch nicht gedeckten Zettel — von 45 bis auf 100 Mill. Kr. —, welche am 1./I. 1899 wie die übrigen Bestimmungen des neuen Gesetzes in Kraft trat, ist in dem Aufhören der Zettlemissionsrechte der privaten Banken (deren Zettelmenge am 31./XII. 1897 ca. 72,2 Mill. Kr. war) begründet. Dies Recht hörte indessen erst mit dem Ausgange des Jahres 1903 auf, bis zu welcher Zeit verschiedene Uebergangsbestimmungen galten. Ein Gesetz vom 18./IX. 1903 hat an der Stelle der königl. Kundgebung von 1874 die Verhältnisse der „Enskilda Banken“, welche jetzt „solidarische bankbolag“ (d. h. Aktienbanken) genannt werden, geordnet. Im wesentlichen ist die ältere Ordnung: königl. Okroi bis auf 10 Jahre und solidarische Haft für die Aktionäre, beibehalten. Ist der Grundfonds wenigstens 1 Mill. Kr., wird der Firmaname „enskind bank“ gewählt, welche Bezeichnung anderen Banken nicht erlaubt ist; ist der Grundfonds geringer, der Firmenname „Folkbank“. Es bestehen jetzt (März 1908) 18 enskilda Banken und 1 Folkbank mit einem Gesamtkapital von 129 Mill. Kr. (davon „Skånes enskilda B.“ 30 Mill. Kr., Stockholms e. B. 12, Sundsvall e. B. 10 und Härnösands e. B. 15 Mill. Kr.) und einem gesamten Reservefonds von 85 Mill. Kr.

Das Bestreben, der Regierung einen bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung der Reichsbank zu geben, welches um so mehr berechtigt war, als der König sein bisheriges Recht, Privatbanken Konzessionen zur Zettelmission zu verleihen, aufgeben sollte, hat nur wenig Erfolg gehabt. Alles, was erreicht wurde, ist, daß der Vorsitzende der „Fullmäktige“, welche der Verwaltung der Bank vorstehen, vom Könige ernannt werden soll; sonst bleibt die Verwaltung ganz wie bisher dem Reichstage unterstellt.

Die Mittel, mit welchen sämtliche schwe-

dischen Banken — Riksbank, Enskildabanken und Aktienbanken — wirken, und deren Wachstum in späterer Zeit erhellen aus folgenden Zahlen (in Mill. Kr.):

	Zahl der Banken	Grund- und Reservefonds	Ungedeckte Zettel	Depositen und Folio	Zusammen
31. Dez. 1876	38	121,7	67,3	245,6	494,6
„ 1888	44	143,8	74,2	369,0	587,0
„ 1897	58	226,2	101,9	536,4	864,5
31. Jan. 1908	84	585,2	95,0	941,3	1621,5
		Wechselportefeuille	Darlehen	Kassakreditiv	
31. Dezember 1876	1876	123,0	91,1	86,5	
„ 1888	1888	197,6	169,2	67,7	
„ 1897	1897	305,7	359,3	84,7	
31. Januar 1908	1908	772,1	911,7	251,4	

Neben den genannten Banken gibt es auch hier wie in Dänemark und Norwegen noch Sparbanken, die teilweise als Banken fungieren. Es bestanden 1906 422 Sparbanken mit mehr als 1,4 Mill. Conti, auf denen 644 Mill. Kr. standen.

Die vom Staate 1861 errichtete allgemeine Hypothekenbank hat die Aufgabe, den Hypothekenvereinen die Mittel zum Ausleihen durch die Aufnahme größerer Anlehen im In- oder Auslande zu verschaffen. Seit 1861 dürfen alle Hypothekenvereine nur auf diesem Wege ihre Mittel erhalten. Die durch die allgemeine Hypothekenbank, zu deren Grundfonds der Staat 30 Mill. Kr. in Obligationen hingegeben hat, aufgenommenen Anlehen sind 1861—83 zu 4, 4½ und 5% kontrahiert, sind aber später konvertiert worden und geben jetzt nur 3½ und 3¾%. Es zirkulierten am 31./XII 1906 Obligationen zum Belaufe 279,8 Mill. Kr.

Literatur: V. Falbe-Hansen u. Will. Scharling, Danmarks Statistik III, S. 279—360 (1878) und: Danmark i 1890 (Supplement). — A. N. Kiær, Om Seddelbanker, Christiania 1877. — J. A. Leffler, Die schwedischen Zettelbanken, Leipzig 1876, 2. Aufl. 1879. — Will. Scharling, Bankpolitik, Jena 1900, S. 261—98. Kopenhagen. William Scharling.

XVII. Die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Die Zeit einzelstaatlichen Papiergeldes bis zur Gründung der Bank von Nordamerika, 1690—1782. 2. Die Zentralisierungsbestrebungen der Unionsverfassung (1787) und des ersten Kongresses (1791). Die Bank der Vereinigten Staaten (1791—1810) und die Staatenbanken bis 1816. 3. Der Kampf zwischen Zentralisation

des Notenbankwesens und der Notenbankfreiheit. Gründung und Untergang der zweiten Bank der Vereinigten Staaten, 1816—1836. 4. Die Zeit der Bankfreiheit bis zum Erlaß eines Nationalbankgesetzes 1836—1863. 5. Die heutige Organisation und Lage der Nationalbanken in den Vereinigten Staaten. 6. Die Nationalbanken als Depositenbanken. Andere Banken. Reformbestrebungen.

1. Die Zeit einzelstaatlichen Papiergeldes bis zur Gründung der Bank von Nordamerika, 1690—1782. Vor der Errichtung einer Notenbank in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und demgemäß vor der Periode einer eigentlichen Bankpolitik liegt ein ausgedehnter Zeitraum, in welchem die künftigen Staaten der Union die Wirkungen eines nur auf Papierscheinen beruhenden Umlaufes hatten erproben können. Da dieser nicht ohne Einfluß gewesen ist auf die Gründung einer Notenbank und auf die Stellung, welche die gesetzgebenden Gewalten und die öffentliche Meinung ihr gegenüber einnahmen, so ist hier in Kürze darauf einzugehen. Der angedeutete Zeitraum reicht vom Jahre 1690—1782. Er umfaßt bis zum Jahre 1775 die Geltung einzelstaatlichen Papiergeldes. Jede der noch nicht durch ein staatsrechtliches Band geeinigten englischen Kolonien in Nordamerika beanspruchte das Recht, Papiergeld in beliebiger Menge ausgeben und zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklären zu dürfen. Den Beginn hatte Massachusetts gemacht, als es 1690 durch die gegen Frankreich nach Akadien und Kanada gerichteten Expeditionen in finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Es dauerte nicht lange, so folgten die anderen Kolonien nach. Die Ausgabe des Papiergeldes, welche sich immer von neuem wiederholte, scheint — zum größten Teil allerdings unter dem Druck der Verhältnisse — ohne alle Rücksicht auf einen gesunden Geldumlauf geschehen zu sein, denn in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. hatten Handel und Verkehr unter der Vielheit und den Wertschwankungen des Papiergeldes schwer zu leiden. In den meisten Staaten war es, in der Regel dauernd, um 100%, in einzelnen bis zu 1000%, ja einmal sogar um 1400% entwertet. Wiederholte Akte des englischen Parlamentes (1751, 1761, 1773) suchten vergeblich diese Ausgabe von Papiergeld in den Kolonien zu regeln bzw. zu verhindern. Mit der Unabhängigkeitserklärung und den sich daran anschließenden Kämpfen beginnt eine zweite Periode des amerikanischen Papiergeldes, indem gleich auf dem zweiten Kongresse (1775) als finanzielles Mittel zur Führung des Krieges die Ausgabe von Papierscheinen durch den Kongreß bzw. die Zentralverwaltung beschlossen wurde. Der Kongreß, dem es an einer Finanzhoheit gebrach, konnte allerdings die Einlösung dieser Scheine nicht selbst vornehmen, doch versprach er, daß sie binnen drei Jahren eingelöst werden würden. Zu diesem Behufe wurden den einzelnen Staaten verhältnismäßige Beträge überwiesen, für deren Einlösung sie Sorge zu tragen hatten. Damit hatte der Kongreß zum erstenmal sein Recht betont, in Sachen des wirtschaftlichen Verkehrs Maßregeln zur Durchführung zu bringen, die bisher als Ausfluß der Machtsphäre der einzelnen Staaten erschienen waren. Von einem Gegensatz, wie er später in dieser

Frage zutage trat, konnte zurzeit allerdings keine Rede sein, da eine Abgrenzung der Rechte der Union und der einzelnen Staaten noch nicht stattgefunden hatte. Dieses Unionpapiergeld — Kontinentalgeld genannt, wie der es ausgebende Kongreß selbst den Namen eines kontinentalen führte — war mehrere Jahre zum Parikurs im Umlaufe. Aber bereits 1777 begannen sich Preiserhöhungen aller Güter, was man auf die veränderten Zufuhrverhältnisse, sowie ein Disagio gegenüber dem Bargelde bemerkbar zu machen, was man auf eine Werterhöhung des letzteren schob. Alle auch schon bei früheren Gelegenheiten gewählten Mittel: Erklärung zum gesetzlichen Zahlungsmittel, Aufstellung von Maximaltarifen für die Güterpreise, Strafen usw. versagten. 1780 war der Wert des Papiergeldes so tief gesunken, daß, wie Washington erklärte, ein Wagen mit Papiergeld kaum genügte, einen Wagen Lebensmittel einzukaufen. 1781 stand Papier zu Bargeld wie 500:1. Da beschloß der Kongreß die weitere Ausgabe, ebenso aber auch die Einlösung des ausgegebenen Papiergeldes einzustellen, ohne daß den Inhabern eine Entschädigung irgendwelcher Art gegeben worden war. Es war der glatte Staatsbankrott, den man damit besiegt hatte. Gleichzeitig beschloß man aber, um dem Verkehr die Vorteile eines Papiergeldumlaufes nicht zu nehmen, die Errichtung einer Notenbank, deren Noten von den staatlichen Kassen in Zahlung angenommen werden sollten. Bei weitem der größte Teil des Grundkapitals dieser „Bank von Nordamerika“ — 330 000 von 400 000 \$ — wurde von der Union selbst eingezahlt. Es ist nicht zu verwundern, daß die Erinnerung an das Kontinentalgeld für die Umlauffähigkeit der Noten der Bank verderblich wurde. Es gelang ihr schwer, sie in den Verkehr zu bringen. Auch die Erweiterung ihres Grundkapitals durch Einzahlungen von Privaten hob das Mißtrauen nicht, und im Frühjahr des Jahres 1785 erfolgte so zahlreiche Präsentationen von Noten zur Einlösung, daß die Bank zur Vermehrung ihres Barvorrates den Einzug ihrer Ausstände in Eile betreiben mußte. Die Folge war eine augenblickliche Lähmung des Geld- und Kreditverkehrs, angesichts dereu sich die Einwohner verschiedener Landschaften zu einer Petition um Zurücknahme des Bankfreibriefes vereinigten. Dieselbe erfolgte auch, doch wurde der Bank auf ihren Protest schon 1787 ein neuer Freibrief seitens des Kongresses auf 14 Jahre verliehen. Gleichzeitig ließ sich die Bank aber auch vom Staate Pennsylvanien Korporationsrecht verleihen, wodurch sie bei gleichzeitiger Lockerung ihrer Beziehungen zur Union den Charakter einer Unionsbank oder Nationalbank, wie man die vom Kongreß begründeten Bankinstitute nannte, verlor und immer mehr den einer Staatenbank annahm. Derartige Staatenbanken, welche in der Folgezeit in einen schroffen Gegensatz zu den Nationalbanken treten sollten, gab es zur Zeit nur wenige. Neben der Bank von Nordamerika bestand eine zu New York, eine zu Boston und eine im Staate Maryland. Ihr Umfang war kein bedeutender, das Grundkapital der ersteren drei Banken zusammengenommen überstieg nicht 2 Mill. £.

2. Die Zentralisierungsbestrebungen der

Unionsverfassung (1787) und des ersten Kongresses (1791). Die Bank der Vereinigten Staaten (1791—1810) und die Staatenbanken bis 1816. War es bisher jedem einzelnen Staate überlassen gewesen, die Bedingungen für Errichtung von Banken festzustellen, so wurde daran auch durch die Verfassung der Union von 1787 nichts geändert. Sie hatte zwar die Frage nach der Ordnung der Umlaufmittel geregelt, nicht aber die der Organisation des Kredits. In ersterer Beziehung enthielt die Verfassung die auch heute noch zu Recht bestehende Bestimmung, daß keiner der einzelnen Staaten Münzen ausprägen, Kreditbillets ausgeben oder etwas anderes als Gold und Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel für Schulden machen solle. Der Papiergeldwirtschaft der Staaten war damit ein Riegel vorgeschoben, aber nicht der Papiergeldwirtschaft in den Staaten, da es denselben unbenommen blieb, Banken mit dem Rechte der Notenausgabe ins Leben zu rufen. Dies gab sogar direkt Gelegenheit, jene Verfassungsbestimmung zu umgehen, indem die Banknoten, auch wenn der Staat allein Besitzer sämtlicher Aktien einer Bank war, doch nicht als „bills of credit“ im Sinne der Verfassung galten. Die Staaten empfanden jene Verfassungsbestimmung jedenfalls als eine Schmälerung ihres Rechts und suchten sich auf dem verbliebenen Gebiete des Bankwesens schadloß zu halten, indem sie hier Zentralisierungsbestrebungen lebhaften Widerstand entgegenstellten. Dies äußerte sich zunächst i. J. 1791, als von dem ersten Sekretär des Schatzes, Alexander Hamilton, dem Kongresse die Errichtung einer Bank vorgeschlagen wurde. Bestimmend für diesen Vorschlag war die Lage der Finanzen. Die Union hatte eine Schuld von 52 Mill. \$, an deren Verminderung man zur Zeit nicht denken konnte. Im Gegenteil, Schuld aufnehmen gehörten zu den regelmäßigen Einnahmen. Ein bedeutender Betrag jener Unionschuld, 13 Mill., wareu im Auslande aufgenommen worden. Sich in dieser Beziehung unabhängig zu machen und der öffentlichen Schuld im eigenen Lande einen besseren Boden zu schaffen, war der eine Gedanke, von dem Hamilton ausging. Sodann aber hatte er von der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer Bank überhaupt eine hohe Meinung, da eine solche, wie er in seinem Berichte erklärte, das produktive Kapital des Landes vermehre, da sie ja doch eine größere Menge Kapitals in Zirkulation zu halten vermöge, als ihrem Barvorrat entspräche. War Hamilton sonach auch in dem alten von Macleod später wieder unterstützten Wunderglauben von der Kapital schaffenden Kraft der Banken befangen, so war er doch in Hinsicht auf die Notenausgabe, welche der Bank gestattet werden sollte, viel klarer blickend als z. B. Franklin, der eine Sicherstellung der Banknoten durch Grund und Boden für durchaus zulässig erachtete. „Wenn die ausgegebenen Noten (der Bank),“ erklärt er, „nicht in klingender Münze auf Verlangen oder wenigstens nach kurzer Frist zahlbar wären, so würde dies auf nichts anderes hinauslaufen als auf eine Wiederholung der Papiergeldausgabe, welche jetzt von der allgemeinen Meinung verdammt ist.“ Die Antiföderalisten, welche einer Festigung der Souveränität des Bundes über die Einzelstaaten

widerstrebten, suchten mit allen Mitteln das Bankprojekt zu Falle zu bringen und erklärten es für verfassungswidrig, da die Verfassung dem Kongreß nicht das Recht gegeben habe, Gesellschaften mit Körperschaftsrechten auszustatten. Nichtsdestoweniger wurde der Gesetzentwurf angenommen und die Bank auf Grund der GG. v. 25./II. und 3./III. 1791 (Act of the first Congress of the United States chapters 84 und 85) errichtet. Das Grundkapital dieser „Bank der Vereinigten Staaten“ sollte nicht über 10 Mill. \$ betragen, und seitens der Subskribenten sollte der Anteilsschein zu $\frac{1}{4}$ in Gold und Silber, im restlichen Betrage in 6%igen Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten eingezahlt werden. Wie seinerzeit in England bei den Inkorporierungen öffentlicher Gesellschaften, insbesondere der Bank von England, war auch hier die Bankgründung ein Mittel, den öffentlichen Kredit zu heben. Die Größe des Grundkapitals bildete zugleich die Schranke für die über die Barvorräte der Bank hinausgehenden Schuldverpflichtungen. Damit war sowohl einer übermäßigen Notenausgabe wie allzweitgehenden Spekulationen der Bank eine Grenze gezogen, aber allerdings in sehr mechanischer Weise, die eine gewisse Ähnlichkeit mit den Bestimmungen der Peelschen Akte hat. Eine Ueberschreitung dieses Maximalbetrages nicht bar gedeckter Schulden war nur durch Gesetz zulässig. Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung haftete nicht bloß das Vermögen der Korporation, sondern auch das der Direktoren. Die Bank durfte Teile der öffentlichen Schuld, aus welcher ihr Grundkapital bestand, verkaufen, aber nicht erwerben. Ihre Geschäfte waren beschränkt auf Wechseleskompte, Handel mit Gold- und Silberbarren, Verkauf von verpfändeten und nicht rechtzeitig eingelösten Gütern. Sie durfte keinen höheren Zins als 6% fordern, der Bundesregierung nicht mehr als bis zu 100 000 \$, keinem der Einzelstaaten mehr als bis zu 50 000 \$ leihen.

Neben dieser vom Kongresse errichteten, mit der Verwaltung der Bundesfinanzen durch Hinterlegung von Bundesgeldern in Verbindung stehenden Bank entwickelten sich nun zahlreiche Banken in den einzelnen Staaten. Mit Ausnahme der drei Jahre 1797—1799 vergeht kein Jahr, in welchem nicht eine oder mehrere Banken entstanden wären, so daß bis Ende des Jahres 1810, als die Erneuerung des auf 20 Jahre gewährten Freibriefes der Bank der Vereinigten Staaten in Erwägung gezogen werden mußte, bereits 82 Banken errichtet worden waren. Der Bestand dieser Staatenbanken machte seinen Einfluß gegen die Unionsbank, deren Konkurrenz unliebsam empfunden wurde, bei Gelegenheit der Freibrieferneuerung geltend. Einen äußeren Anhaltspunkt zu Angriffen gegen die Bank besaß man in der angeblichen Verfassungswidrigkeit ihrer Entstehung. Und endlich war das Bedürfnis, dem sie ihren Ursprung verdankte, nicht mehr so mächtig. Die von den Staatenbanken ausgegebene Notenmenge, 30 Mill. \$ bei 36 Mill. \$ Grundkapital genigte dem Bedürfnis nach einem bequemeren Umlaufmittel. Der Staatskredit schien die Bank nicht mehr zu benötigen. 1791 hatte unter Hinzurechnung der Rückstände die Unionschuld 75,5 Mill. \$

betragen, mehr als die Hälfte der jährlichen Einnahmen war aus Schulden geflossen. 1811 war unter den ungünstigsten äußeren Verhältnissen, der Handelssperre, den Wirren mit England und Frankreich und nachdem die Union 1803 von Frankreich Louisiana für 15 Mill. \$ gekauft hatte, die öffentliche Schuld auf 48 Mill. \$ vermindert. Anleihen als Einnahmequelle waren fast ganz verschwunden, die ordentlichen Staatseinnahmen hatten sich von 4,4 auf 14,8 Mill. \$ erhöht. Unter diesen Umständen gelang es der Bank nicht, eine Verlängerung ihres Freibriefes zu erhalten, nicht einmal für eine kurze Zeit zur langsamen Abwicklung ihrer Geschäfte. Im Bericht der Kommission des Repräsentantenhauses wurde darauf hingewiesen, daß es, wenn die Errichtung der Bank nicht verfassungsmäßig gewesen sei, nicht möglich wäre, eine auch noch so kurze Verlängerung ihres Freibriefes zu gewähren, ohne dieselbe Verfassungsverletzung zu begehen. Die Bank liquidierte daher sofort und zwar so günstig, daß ihren Anteilseignern ein großer Ueberschuß über die eingezahlten Beträge verblieb.

Die Staatenbanken hatten nun freies Feld. Auch ihnen war es gelungen, außerordentliche Geschäfte zu machen, was bei der Freigebigkeit, mit der die Notenausgabe ohne genügende Sicherstellung durch Metalldeckung erfolgte, nicht wundernehmen kann. Nach Macleod zeigte es sich bei einer 1809 zusammengebrochenen Bank, daß sie kein genaues Buch über ihre ausgegebenen Noten geführt hatte, daß aber bei ihrem Zusammenbruch einem Umlauf von 648 000 \$ nur eine Bardeckung von 86 \$ gegenüberstand. Es gab keine beschränkenden und regulierenden Vorschriften für die Notenausgabe, und die Spannkraft des mächtigen, das ganze Land beherrschenden Unternehmungsgeistes verschaffte solchen ephemeren Leistungen oft eine lange Dauer. Die Theorie Hamiltons, daß die Banken das Kapital des Landes vermehrten, fand noch gegenwärtig im Lande reichlichen Anklang, und in dem Maße, als im Osten die Städte zugleich mit der Entwicklung von Banken anblühten und die Vermehrung des Reichtums bemerkbar war, glaubte man darin die segensreichen Wirkungen der letzteren erblicken zu können. Dies führte zu einer so bedenklichen Ausdehnung der Bankgeschäfte, daß 1810 von Pennsylvanien ein Gesetz erlassen wurde, wonach allen nicht oder zu anderen Zwecken inkorporierten Gesellschaften der Betrieb von Bankgeschäften untersagt wurde. Vergebens. Die Banken schossen auf wie die Pilze und die „wild cat currency“-Periode lebt noch heute im Andenken des Volkes fort. In der Session 1812—13 wurden in Pennsylvanien allein 25 Banken inkorporiert, in der nächsten Session 37 von 41 ansuchenden Gesellschaften. Nur in Neu-England hatte man einen Einfluß auf die Notenausgabe gewonnen, indem deren Nichteinlösung mit Strafe belegt war. Es scheint, daß diese Maßregel günstig gewirkt hat, denn bei der in der nächsten Zeit erfolgten starken Ausdehnung des Notenumlaufes blieb Neu-England von den üblen Wirkungen verschont. Die Erhöhung der Güterwerte oder die Entwertung des Papiergeldes — welche von den beiden Erklärungen man annehmen sollte, war damals auch in den Vereinigten Staaten

strittig — drückte die Kaufkraft der Noten der Banken in den übrigen Staaten bis auf 50% herunter. Das Bargeld war durch die Zuvielgabe der Noten verschwunden und die Möglichkeit der Einlösung auch, so daß im August und September 1814 alle Banken der Vereinigten Staaten mit Ausnahme jener von Neu-England die Zahlungen einstellten. Die ungünstige Wendung, welche der Krieg gegen England genommen hatte, die schwere Schädigung aller Handelsinteressen trug nicht wenig dazu bei, die Lage schwierig zu gestalten. Der Umlauf beschränkte sich auf uneinlösbare Noten der Banken, welchen man in diesem Augenblick allgemeiner Verwirrung keine Vorschriften bez. der Ordnung ihrer Geschäfte auferlegen konnte. Mußten doch kleine Noten in Bruchteilen von Dollars ausgegeben werden und Private wie Korporationen sich durch Ausgabe persönlicher Anweisungen helfen. Angesichts dieser schweren Uebelstände unterbreitete Schatzsekretär Dallas schon im Oktober 1814 dem Kongreß den Plan, neuerlich eine Unions- oder, wie sie von jetzt ab hieß, eine Nationalbank zu gründen. Durch das Veto des Präsidenten Madison, der schon 1791 als Antiföderalist die Bank der Vereinigten Staaten bekämpft hatte, scheiterte er. Aber schon nach einem Jahre war der Präsident selbst genötigt, in seiner Botschaft an den Kongreß die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf den unerträglichen Zustand der Umlaufsmittel zu lenken und zu erklären, daß, wenn die Staatenbanken ihn nicht bessern könnten, die Tätigkeit einer Nationalbank in Erwägung gezogen zu werden verdiente. Zu den allgemeinen volkswirtschaftspolitischen Gründen waren noch finanzpolitische hinzugekommen. Die Bundesregierung hatte zur Liquidation rückständiger Kriegskosten Schatzscheine ausgegeben, welche zwar keinen Zwangskurs besaßen, aber an dem allgemeinen Disagio der papierernen Umlaufsmittel gegen Gold teilnahmen und, was noch verderblicher für die Führung der staatlichen Geldgeschäfte war, in den einzelnen Staaten zu verschiedenen Kursen genommen wurden. Vergeblich verfügte der Schatzsekretär, um die Schatzscheine im Werte zu erhalten, daß die Staatskassen v. I./VIII. 1815 an unbedingt die Noten jener Banken zurückzuweisen hätten, welche sich nicht zur Annahme der Schatzscheine *al pari* verbindlich erklärten. Es gelang ihm nicht, die Parität oder auch nur einen gleichen Kurs innerhalb der Staaten zu erzwingen, und das letzte Auskunftsmittel schien in einer mit dem Schatze in Verbindung stehenden Nationalbank zu liegen. Die Lage war denn auch überzeugend genug, und durch G. v. 10./IV. 1816 (Act 1816 c. 44) wurde die neue „Bank der Vereinigten Staaten“ errichtet.

3. Der Kampf zwischen Zentralisation des Notenbankwesens und Notenbankfreiheit. Gründung und Untergang der zweiten Bank der Vereinigten Staaten, 1816—1836. Die neue Bank der Vereinigten Staaten wurde mit einem Grundkapital von 35 Mill. \$ errichtet, von welchem der fünfte Teil seitens der Regierung in Schuldverschreibungen der Union eingezahlt wurde. Auch von den restlichen 28 Mill. waren nur 7 Mill. bar einzuzahlen, der Rest in Schuldverschreibungen der Staaten. Einer Ausdehnung des Grundkapitals war eine

festen Grenze gesetzt, indem dasselbe 55 Mill. \$ niemals überschreiten durfte. In bezug auf ihre räumliche Ausdehnung waren der Bank keine Schranken gezogen, andererseits mußte sie aber auch in jedem Einzelstaate, wo mindestens 2000 Aktien gezeichnet sind, auf Verlangen des gesetzgebenden Körpers dieses Staates Zweiganstalten errichten. Der Geschäftskreis der Bank war im wesentlichen wie früher geregelt worden. Neu war die Bestimmung, daß keine Note auf weniger als 5 \$ lauten dürfe. Die Bank hatte alle ihre Verpflichtungen inbarer Münze zu beglichen. Wenn sie dies jemals verweigerte, hatte sie von dem schuldigen Betrag 12% Verzugszinsen zu bezahlen. Solange sie aber ihre Noten auf Verlangen bar einlöste, wurden dieselben von allen Kassen der Union als Zahlung angenommen. Ein weiteres Privilegium war ihr mit Bezug auf die Kassenbestände der Union verliehen, indem dieselben an Sitze der Bank sowie an allen Orten, wo sie Zweiganstalten besaß, bei ihr zu deponieren waren. Nur auf besondere Weisung des Schatzsekretärs konnten sie ihr entzogen werden, und es mußte sodann der letztere diese seine Maßregel unverzüglich vor dem Kongresse rechtfertigen. Darlehen durfte die Bank an auswärtige Staaten überhaupt nicht, an die Einzelstaaten nur bis zu 50 000, an die Union nur bis zu 500 000 \$ gewähren. Für die Verleihung ihres bis zum Jahre 1836 laufenden Privilegiums hatte sie aber die Summe von 1½ Mill. \$ an den Bund zu bezahlen.

So hatte das Prinzip einer Zentralbank noch einmal den Sieg über die widerstrebenden Elemente der Einzelstaaten davongetragen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dies nur den finanziellen Schwierigkeiten der Union und der Hartnäckigkeit zu verdanken war, mit der die bestehenden Staatenbanken den Mißbrauch ihres Notenrechtes weiter betrieben. In beiden Richtungen konnte die neu errichtete Nationalbank nützlich wirken und hat sie auch zweifellos nützlich gewirkt. Ihre Gründung sangte einen nicht unbeträchtlichen Teil der Unionsschuld auf, der Kaufpreis für das Privilegium bildete eine willkommene Einnahme, die Verwaltung und kostenlose örtliche Ueberweisung der Unionsgelder sicherten der Finanzverwaltung neben anderen Vorteilen das Gleichgewicht im Werte der ausgegebenen Schecks. Den Staatenbanken gegenüber bildete die Nationalbank ein Kontrollinstitut. Am 1./I. 1817 hatte sie ihre Tätigkeit begonnen und bis Mitte des Jahres besaß sie bereits 18 Zweiganstalten, mit deren Hilfe sie auf die übrigen Banken Einfluß gewinnen konnte. Die Banken, deren Noten anzunehmen sie verweigerte, verloren ihren Kredit. Von nicht geringer Bedeutung waren auch ihre auswärtigen Beziehungen, mit deren Hilfe es ihr gelang, bis Ende 1818 über 7 Mill. \$ Gold aus Europa herüberzuschaffen. Aber die Verwaltung der Bank zeigte auch schwere Schattenseiten, und die öffentliche Meinung stand keineswegs immer auf ihrer Seite. Im Gegenteil. In den ganzen 20 Jahren ihres Bestehens hat sie heftige Anfeindungen zu erfahren gehabt, die nicht immer bloß aus wenig achtungswerten Motiven von Neidern und Konkurrenten hervorgingen. Schon der Beginn ihrer Geschäftstätigkeit, die ratenweise Einzahlung

ihres Grundkapitals wies einen schweren Fehler auf, indem sie die späteren Einzahlungen in ihren Noten gestattete, deren Ausgabe gegen Verpfändung der Anteilsscheine erfolgte. Auf diese Weise soll ein ganzes Drittel ihres Grundkapitals eingezahlt worden sein. Hausspekulation mit ihren Anteilsscheinen, parteiische Unterstützung zahlungsunfähiger Staatenbanken, Uebermaß des Diskontierens und der Notenausgabe und dagegen wieder plötzliches Einschränken der Kredite und Eintreiben der Ausstände sind weitere Vergehen, welche man ihr mit mehr oder weniger Recht vorwarf. Jedenfalls steht die Tatsache fest, daß der unbefriedigende Zustand der öffentlichen Umlaufmittel und die lauten Anklagen, welche gegen die Banken im allgemeinen, insbesondere aber gegen die Nationalbank erhoben wurden, den Kongreß im November 1818 veranlaßten, eine Kommission zur Prüfung der Verhältnisse der Bank einzusetzen, welche im Januar 1819 unter Anführung einzelner Tatsachen berichtete, daß die Bank ihren Freibrief verletzt habe, und beantragte, daß ihr derselbe entzogen werden solle. Dieser Antrag ging allerdings nicht durch, doch bewirkte die Veröffentlichung des Berichtes ein jähes Sinken des Kurses der Bankaktien und einen Wechsel in der Leitung, welcher die Bank, die schon dem Bankerotte nahe stand, wieder in die Höhe brachte. Von 1820 ab scheint die Tätigkeit der Bank eine geordnete und rühmensewerte gewesen zu sein. Aber neben ihr entwickelte sich eine Schar von Staatenbanken, deren oft unheilvolle Tätigkeit dem Bankwesen überhaupt den ungünstigsten Ruf verschaffte, so daß in Verbindung mit anderen, politischen und wirtschaftlichen, Sonderinteressen die in späteren Jahren von Präsident Jackson aufgerufene Gegnerschaft auch gegen die Bank der Vereinigten Staaten mächtig wurde. Die Zahl der Banken hatte seit 1811, dem Erlöschen des Freibriefes der ersten Nationalbank, ungemein zugenommen. Von 1811—1815 waren nicht weniger als 120 neue Banken mit 40 Mill. \$ Kapital neu entstanden. Der Schatzsekretär Crawford schätzte die Notenzirkulation dieser Institute i. J. 1816 auf 100 Mill. \$, wogegen die Metaldeckung nur etwa 11 Mill. \$ betragen haben möge. Bis 1820 vermehrten sich die Banken auf 307 mit 102 Mill. \$ Kapital. Die Zahl sinkt in den nächsten Jahren, so daß für 1829 nur 281 angegeben werden. In das Jahr 1829 fällt der Beginn der ersten Präsidentschaft Jacksons, dessen rücksichtslosem Vorgehen die Nationalbank zum Opfer fällt. Neben wirtschaftlich spekulativen Momenten mag auch sein Kampf gegen das Zentralinstitut nicht ohne Einfluß auf das Entstehen von kleineren Banken in den Einzelstaaten gewesen sein. Im Jahre 1834 ist die Zahl der Banken 506 mit 200 Mill. \$ Kapital, einer Notenzirkulation von 95 Mill. und 75 Mill. \$ Depositen. Dieser großen Zahl von Noten ausgeben den Banken gegenüber bewahrte die Bank der Vereinigten Staaten noch immer eine hervorragende Stellung. Es betragen ihre Verbindlichkeiten in Mill. \$ nach den Geschäftsausweisen:

	an Noten	an Depositen
1. Januar 1832	21,3	22,7
1. Januar 1833	17,5	13,5
1. November 1834	16,0	9,0

In der abnehmenden Größe des Notenumschlages und der Depositen drückt sich ohne Zweifel bereits der Einfluß aus, welchen die gegen die Bank gerichtete, von Jackson geleitete Bewegung ausübte. Bereits in seiner ersten Botschaft v. 9./XII. 1829 betonte er, daß er nicht zu früh das zu erwartende Gesuch der Bank um Erneuerung ihres Freibriefes der sorgfältigen Erwägung des Kongresses und des Volkes empfehlen könne. „Sowohl die Verfassungsmäßigkeit als die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, welches die Bank schuf, werden von einem großen Teil unserer Mitbürger bestritten, und alle müssen zugeben, daß sie den großen Zweck nicht erfüllt hat, ein gleichförmiges und gesundes Papiergeld zu beschaffen.“ Das Komitee der Mittel und Wege begründete die entgegengesetzte Ansicht. Nichtsdestoweniger wiederholte der Präsident in den beiden nächsten Jahresbotschaften die gleiche Empfehlung. In das Jahr 1832 fällt die Neuwahl des Präsidenten. Die Freunde der Bank glaubten sich ihrer Sache so sicher, daß sie „Erhaltung der Bank“ als Schlagwort gegen die Wiederwahl Jacksons ausgaben und, obwohl der Freibrief der Bank erst in 5 Jahren erlosch, ihr rieten, gegenwärtig bereits um die Erneuerung einzukommen. Man täuschte sich nicht in der Stimmung des Kongresses, wohl aber hatte man die Energie des Präsidenten unterschätzt. Der Kongreß bewilligte die Verlängerung auf 15 Jahre, Jackson aber legte sein Veto ein. Die verfassungswidrige Begründung seines an sich berechtigten Vetos ließ die Freunde der Bank ihres Sieges gewiß sein. Allein Jackson hatte durch sein Veto die Bankfrage zur Parteifrage gemacht und damit manche seiner Anhänger, welche Verteidiger der Bank waren, zu sich herübergezogen. Andererseits appellierte er an die breiten Schichten der Bevölkerung, welchen er den Freibrief als ein anschließliches Privilegium schilderte, das darauf ausgehe, „die Reichen reicher“ und die „Mächtigen mächtiger“ zu machen, und darum „den niederen Mitgliedern der Gesellschaft, den Farmern, Handwerkern und Arbeitern, die weder Zeit noch die Mittel haben, sich dieselbe Begünstigung zu verschaffen, ein Recht gebe, sich über die Ungerechtigkeit ihrer Regierung zu beklagen“. Jackson wurde mit ungeheurer Majorität wiedergewählt. Noch in demselben Jahre empfahl er dem Kongreß, die staatlichen Depositen aus der Bank zu ziehen. Der Kongreß verwarf den Plan. Desgleichen stieß er innerhalb der Regierung selbst auf Widerstand und zwei Schatzsekretäre mußte er fallen lassen, bis er den Mann fand, der sich dazu entschloß, ohne Ermächtigung durch den Kongreß den Entzug der Depositen zu verfügen. Dies verfassungswidrige Verfahren zog ihm zwar eine Rüge seitens des Senates zu, doch wurde dieselbe kurze Zeit nachher wieder zurückgenommen und 1836 der Freibrief der Bank tatsächlich nicht verlängert. Sie erhielt einen solchen seitens des Staates von Pennsylvania und wirkte noch durch mehrere Jahre in allerdings nicht glücklicher Weise, bis sie in der Krisis von 1839 zusammenbrach.

Die Gegnerschaft Jacksons gegen die Nationalbank war zum einen und wahrscheinlich nicht zum geringsten Teil politischer Natur.

Das Vergehen der Bank war, wie Calhoun erklärte, „nicht das, daß sie sich in die Politik gemengt, sondern daß sie sich nicht auf die Seite der Macht in dieselbe mengen wollte.“ Allein zum anderen und wohl auch zu erheblichem Teil waren es wirtschaftliche Gründe, welche Jackson zum Gegner nicht bloß dieser einen Bank, sondern des ganzen Bankwesens machten, wie es zurzeit in den Vereinigten Staaten bestand. Beweis dafür ist der Antrag beim Kongreß 1836, daß bei den Staatskassen nur Edelmetall als Zahlung angenommen werden solle. Die Ausgabe von Noten, namentlich der kleinen Noten, habe zu einer schweren Schädigung des Publikums geführt. Die Preise für öffentliche Ländereien seien durch bereitwilligst gewährte Notenkredite zu unvorhergesehener Höhe emporgehoben worden zum großen Nachteile reeller Käufer, während die Spekulation hier und allüberall dadurch reiche Nahrung erhalten habe. Der Kongreß verwarf den Antrag, Jackson aber traf eigenmächtig die Verfügung. Noch in einer Abschiedsadresse an die Bürger der Vereinigten Staaten berührt er die Bank- und Umlauffrage. Gold und Silber habe die Verfassung als Umlaufmittel zu sichern beabsichtigt. Die Bankpolitik der Union und der Einzelstaaten habe an dessen Stelle Papier gesetzt. Aber wenigstens sei durch den „Sieg“ über die Nationalbank das eine erreicht worden, daß an Stelle des Monopols die Konkurrenz rechtlich gleichgestellter Banken getreten sei.

Wahrscheinlich hat Jackson die Bedeutung dieses „Monopols“ überschätzt. Er bekämpfte es in der festen Ueberzeugung, der drohenden Gefahr der Bildung herrschender Geldmächte innerhalb des Staates entgegenzutreten. Die tatsächliche Entwicklung hat gezeigt, daß diese Gefahr nicht von den Banken allein droht. Und sicherlich hat Jackson das allerdings schwache, aber doch immerhin vorhandene regulierende Prinzip im Bestande einer Nationalbank unterschätzt. Sowohl englische wie amerikanische Schriftsteller haben den günstigen Einfluß der Bank der Vereinigten Staaten in den letzten 10 Jahren ihres Bestandes behauptet. Mit ihrem Falle war die vollkommene „Freiheit“ auf dem Gebiete des Bankwesens wieder hergestellt und sie wurde denn auch im Laufe der nächsten 25 Jahre redlich benutzt.

4. Die Zeit der Bankfreiheit bis zum Erlass eines Nationalbankgesetzes, 1836 bis 1863. Während bisher, bis zum Jahre 1836, die Organisation der Banken dem Einflusse der republikanischen, zentralistisch gesinnten Partei unterworfen war, überwiegt in der Folgezeit bis zum Jahre 1860 jener der demokratischen, antiföderalistischen Partei. Tatsächlich oder rechtlich privilegierte Banken verschwinden, und Banken treten in den einzelnen Staaten an ihre Stelle, die vielfach in ihrem Notenausgaberechte völlig unbehindert waren. Ihre Zahl hatte schon zur Zeit des Bestehens der letzten Nationalbank bedeutend zugenommen, wie die folgende Uebersicht zeigt.

	1811	1816	1820	1830
Zahl der Banken	89	247	305	329
Kapital (in Mill. \$)	52,6	124,8	136,7	145,2
Notenumlauf (i. Mill. \$)	28,1	68,0	44,8	61,6
Barvorrat (in Mill. \$)	15,4	19,0	19,8	22,1
Verhältnis d. Barvorrats zum Notenumlauf wie 1 zu:	1,82	3,60	2,25	2,80

Es nimmt aber das Bankwesen in der Folgezeit noch erheblich zu. Es betragen nämlich:

	1835	1840	1845	1850	1860
Zahl der Banken	704	901	707	824	1561
Kap. (in Mill. \$)	231,2	358,5	206	217	421,8
Notenuml. (i. M. \$)	103,7	106,9	89,6	131,3	207,1
Barvorr. (i. Mill. \$)	43,9	33,1	44,2	45,4	83,6
Verhältnis d. Barvorrats zum Notenumlauf wie 1 zu:	2,34	3,24	2,03	2,89	2,47

An dieser sich insbesondere im Laufe des Jahrzehntes 1850—60 steigenden Bankentwicklung hat der Staat New York, dessen überragende Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Vereinigten Staaten bereits in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts hervortrat, den bedeutendsten Anteil. Bei einer Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten i. J. 1790 von 3,9 Mill. entfielen auf den Staat New York nur 340 000. Im J. 1830 aber besaß der letztere eine Bevölkerung von 1 918 000 Seelen bei einer Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten von 12,8 Mill. Einen besonderen Einfluß hat New York in der Bankentwicklung noch insbesondere dadurch zur Geltung gebracht, daß hier zuerst die Banknotenausgabe einer einheitlichen gesetzlichen Regelung unterworfen worden ist, welche nach und nach von den übrigen Staaten nachgeahmt wurde und schließlich die Grundlage für das die ganze Union umfassende Bankgesetz vom Jahre 1862 abgegeben hat.

Neue Banken mußten im Staat New York bereits nach einem G. v. 2./IV. 1829 an einen unter staatlicher Verwaltung stehenden Reservefonds jährlich $\frac{1}{2}$ % ihres Aktienkapitals entrichten, welcher dazu bestimmt war, im Falle der Zahlungseinstellung einer solchen Bank ihre Noten einzulösen und andere Verbindlichkeiten zu decken. Diese Bestimmungen wurden erweitert, als i. J. 1837 eine große Krisis 618 Banken zur Zahlungseinstellung nötigte. Es wurde unterm 18./IV. 1838 ein neues Bankgesetz erlassen, dessen wesentlichste Bestimmungen mit den Ergänzungen v. 25./IV., 20./V. 1840, 10./V. und 7. V. 1851 die folgenden sind. Es ist jedermann gestattet, Banknoten zum Betrieb von Bankgeschäften in Umlauf zu setzen. Jedoch werden die Noten von einem hierzu ernannten Staatskontrollor für alle Banken auf den Namen einer jeden gleichförmig ausgestellt, numeriert und registriert, und

muß jeder für den Betrag, den er in Umlauf setzen will, jedoch nicht unter 100 000 \$ Staatsschuldscheine der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaates, sofern sie der Kontrollor annehmbar findet, deponieren. Ausnahmsweise kann auch eine Hypothek auf Grund und Boden im Staate New York zur Hälfte ihres Wertes als Sicherheit angenommen werden. Die sodann zur Notenausgabe berechtigten Anstalten oder Personen dürfen Wechsel, Noten und andere Schuldtitle diskontieren, Depositen annehmen, in Gold- und Silberbarren und Münzen handeln, Geld auf Real- oder Personalsicherheit leihen und die zu diesem Geschäftsbetrieb nötigen Verfügungen treffen. Grundbesitz dürfen sie nur zum eigenen Gebrauch haben bzw. aus ihren Darlehensgeschäften erwerben. Bei Nichteinlösung der Noten beim Vorzeigen stehen dem Berechtigten 14—20% Verzugszinsen zu, und außerdem wird alsogleich vom Kontrollor das Verfahren gegen die Bank auf Zahlung eingeleitet, ev. nach 15 Tagen jede Note der betreffenden Bank aus den in seinem Verwahr befindlichen Staatspapieren eingelöst. Im J. 1851 wurde zur Besorgung dieser staatlichen Aufsicht ein eigenes Bankdepartement eingerichtet, dessen Kosten seitens der Banken zu tragen waren.

Dieses System wurde von 1838—1858 von 12 Staaten für ihre Banken angenommen. Dieselben vertraten ein Kapital von 53 und einen Notenumlauf von 97 Mill. \$, so daß schließlich die Hälfte und mehr des ganzen Notenumlaufes durch Hinterlegung von Staatspapieren sichergestellt war.

Das Bestreben nach einer Sicherung des Notenumlaufes führte noch zu anderen Versuchen einer Regelung. So behauptete sich in den Neu-Englandstaaten das sog. Suffolksystem, das aus Schottland übernommen war. Eine selbständige Bank, die Suffolkbank in Boston, löste die Noten aller Landesbanken auf Vorzeigen *al pari* ein, welche bei ihr 3000 \$ bar gegen 14 tägige Kündigung zinsenlos deponierten und im Verhältnis zum Betrage der eingelösten Noten allwöchentlich Barzahlung leisteten. Die Vorteile, welche man diesem System nachrühmte, lagen in der Steigerung des Kredits der Notenbanken, welche sich ihm angeschlossen, in der längeren Zirkulation ihrer Noten sowie in der Ausbildung eines Clearingsystems durch die Suffolkbank. Ihre Bedeutung zeigt sich in der Steigerung der eingelösten Noten, deren Zahl von 76 Mill. \$ i. J. 1834 auf 220 Mill. i. J. 1850 gestiegen ist. Ein weiterer Ausdruck des Bedürfnisses nach einer Regelung des Notenumlaufes war das Bankgesetz von Massachusetts von 1851, das in einer Nachbildung des New Yorker Gesetzes bestand. Auch hier erfolgte die

Sicherstellung der Noten durch Hinterlegung von Staatspapieren bei dem „Auditor of accounts“. Der zu hinterlegende Betrag wurde auf ein Viertel des Grundkapitals und wenigstens 50000 \$ festgesetzt, wofür ein gleicher Betrag in Noten mit dem Stempel des Auditors versehen der Bank verabfolgt wurde. Die Zahl der eine Notenbank bildenden Personen, wenigstens 50, die Größe ihres Grundkapitals im Minimum und Maximum, die Art der ihnen gestatteten Geschäfte usw. waren gesetzlich geregelt, ein Bankdepartement mit weitgehenden Aufsichtsrechten überwachte den Gang der Geschäfte.

Ihren Zweck, den Besitzern von Noten den Wert ihrer Forderung zu sichern und dadurch ein wichtiges Umlaufmittel des Landes ohne Störungen im Gange zu erhalten, haben diese Bankvorschriften nicht erfüllt. Weder i. J. 1837 noch 1839, nicht 1847 und nicht 1857 haben sie die vollständige oder teilweise Einstellung der Barzahlungen verhindert, obwohl doch in dem letztgenannten Jahre die New Yorker Bestimmungen schon weite Verbreitung gefunden hatten. In den Krisen dieser Jahre waren es immer wieder die Banken, welchen man mit Recht eine Ueberspannung der Kreditgewährung zum Vorwurf machen konnte und welche dadurch einen Anstoß, wenn nicht die Ursache zur Entstehung der Krisen gegeben hatten. Waren die die Notenausgabe einschränkenden Bestimmungen noch nicht genügend? Doch. Den Zweck einer Verminderung der ausgegebenen Notenmenge hatten sie erreicht. Wie die oben gegebenen Nachweisungen zeigen, war das Verhältnis von Barvorrat und Noten kein ungünstiges. Es variierte auch in der Aufeinanderfolge der Jahre nicht bedeutend, wie die folgende Uebersicht über die fünf bewegten Jahre 1856—1860 zeigt. Es war für alle Banken auf 1. Januar der

	1857	1858	1859	1860	1861	
Notenumlauf	214,8	155,2	193,3	207,1	202	Mill. \$
Metallvorrat	58,3	74,4	104,5	83,6	87,7	„ „

Das Deckungsverhältnis ist also nur einmal 1:4, sonst erhebt es sich weit über die Dritteldeckung. Für die einzelnen Banken war die Sachlage ja eine verschiedene, im allgemeinen aber hatten die maßgebenderen östlichen Banken noch weit günstigere Verhältnisse aufzuweisen. Es war also nicht die übermäßige Notenausgabe, durch welche die Banken Krisen herbeiführten oder beschleunigten. Ein genaueres Eingehen auf den Stand der Banken beim Ausbruch der Krisis 1857 zeigt, daß es vor allem das Uebermaß übernommener Depositen bei zu

geringem Barbestande war, das sie an der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten hinderte. Nach einem dem Finanzdepartement gemachten Bericht über die Lage der Banken in den verschiedenen Staaten war im Januar 1857 der Barbestand der Banken aller Staaten 58,3 Mill. \$, der Notenumlauf 214,7 Mill. und der Betrag an Depositen 230,4 Mill. Das Deckungsverhältnis für Noten und Depositen war daher 1:7 $\frac{1}{2}$, 10 Jahre früher war es doch noch 1:5 gewesen. Nichtsdestoweniger wandte man sich auch diesmal nur gegen die Notenausgabe, und Präsident Buchanan erklärte in seiner Botschaft vom 5./XII. 1857, wie seinerzeit Jackson, daß es das extravagante und fehlerhafte Papiergeld- und Bankkreditsystem sei, welches das Volk zu wilder Spekulation und zum Börsenspiel ermuntere. Er appellierte an die Einzelstaaten und wünschte seitens des Kongresses nur die Aufstellung eines allgemeinen Konkursverfahrens für jede ihre Zahlung einstellende Bank, durch welches dieselbe genötigt wurde zu liquidieren. Noch kam es aber zu keiner Maßregel, und erst die Schwierigkeiten, die der Bürgerkrieg auch auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete hervorrief, drängten neuerlich zu einer einheitlichen Regelung des Bankwesens.

Die finanzielle Lage der Union war gleich bei Ausbruch des Streites zwischen den Nord- und Südstaaten anlässlich der Wahl Lincolns im Herbst 1860 eine bedrängte. Angesichts des Abfalles der Südstaaten war der Kredit der Union so gesunken, daß von den beschlossenen notwendigen Anlehen nur ein kleiner Teil überhaupt untergebracht werden konnte. Im Frühjahr 1861 konnte der Schatzsekretär nur durch Hilfe der Banken der drei großen Städte New York, Philadelphia und Boston die notwendigsten Mittel erhalten. Das Finanzjahr 1860/61 schloß mit einer Staatsschuld von 90,9 Mill. Die ordentlichen Einnahmen hatten nur 41,5, die Ausgaben 83,4 Mill. \$ betragen. Juli 1861 wurde der Schatzsekretär zur Aufnahme eines Anlehens von 250 Mill. \$ ermächtigt. Unter den verschiedenen Formen, welche ihm zur Aufbringung desselben gestattet waren, waren auch unverzinsliche Schatzscheine, nicht unter 10 und nicht über 50 \$, welche bei verschiedenen Staatskassen auf Sicht zahlbar sein sollten und bis zum Betrage von 50 Mill. ausgegeben werden konnten. Es war dies einfach ein Unionspapiergeld. Der übrige Betrag sollte durch verschiedene Arten verzinslicher Schuldverschreibungen hereingebracht werden. Allein verschiedene Ursachen machten es auch diesmal unmöglich, eine öffentliche Regelung durchzusetzen, und wieder waren es die Banken, welche der Union zu Hilfe kamen und für die Unter-

bringung der Schuldverschreibungen sorgten, wogegen die Regierung die Gelder bei den Banken belassen und nur nach Bedarf, jedoch nie mehr als 5 Mill. pro Woche beheben sollte. In gleicher Weise verfuhr man im Herbst desselben Jahres. Die Banken der drei Städte mit einem Kapital von 120 Mill. \$ hatten auf diese Weise 146 Mill. in Staatspapieren angelegt, von welchen nur 50 Mill. verkauft waren, während der Rest nur schwer und unter dem übernommenen Werte begebbar war. Aus Besorgnis vor der Lage dieser Banken entzog ihnen in der nächsten Zeit das Publikum den größten Teil der Depositen, so daß sie derart von baren Mitteln entblößt wurden, daß sie im Januar 1862 die Barzahlungen einstellen mußten. Diese von New York ausgehende Krise breitete sich in kürzester Zeit auf die übrigen Städte aus, und binnen wenigen Wochen war im Bereiche der ganzen Union der Metallumlauf eingestellt. Unter diesen Umständen war an eine Begebung neuer Anlehen nicht zu denken, und es blieb der Union nichts anderes übrig als die Hinausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs, zu welchem Mittel dann auch wiederholt, den Bedürfnissen entsprechend, gegriffen wurde. Das Nebeneinanderbestehen der zweierlei papierenen Zahlungsmittel, der Banknoten und der Staatsnoten, brachte aber mancherlei Uebelstände mit sich. Beide waren bedeutend unter Pari dem Metallgelde gegenüber, und der Schatzsekretär Chase sah keinen anderen Ausweg, den Kurs des Staatspapiergeldes wieder zu heben, als indem er den Versuch machte, sich die Banken dienstbar zu machen. Seiner Meinung nach lag nicht in der Papierwährung an sich, sondern in der unkontrollierten Emission von tausenderlei Noten der Uebelstand, und er glaubte, der Wert des Papiergeldes würde sich wieder heben, wenn einmal die Banknotenausgabe eine einheitliche, in allen Teilen der Union in gleicher Weise beaufsichtigte geworden sein würde. Er bemühte sich demgemäß, vom Kongreß die Votierung eines seinen Zielen entsprechenden Gesetzes zu erhalten, und am 15./II. 1863 wurde dasselbe sanktioniert unter dem Titel „an act to provide a national currency“ (neu redigiert unterm 3./IV. 1864). Danach sollten fortan Bewilligungen zur Errichtung von Nationalbanken erteilt werden, welche unter den Schutz und die Aufsicht der Zentralgewalt gestellt sind. Ihre Noten sind ausschließlich in der Valuta zahlbar, welche der Kongreß für gesetzlich erklärt. Ein Kontrollor der Umlaufsmittel, dem Schatzamt untergeordnet, leitet die Ueberwachung, die sich auf Errichtung und Geschäftsführung der Banken erstreckt. Dieselben deponieren wenigstens ein Drittel ihres Kapitals und nicht weniger

als 30 000 \$ in Staatspapieren und können dagegen im Verhältnis von 90 : 100 des Börsenkurses der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der Unterschrift des Kontrollors versehen für alle Banken gleich sind. Die gesamte Notensumme, welche von allen Nationalbanken ausgegeben werden durfte, wurde mit 500 Mill. \$ begrenzt.

Dieses Gesetz führte nicht zur Aufhebung der Freiheit der Banknotenausgabe, aber doch zu einer gleichförmigen Regelung derselben. Es war selbst nicht nötig, daß eine Banknotenbank sich als Nationalbank konstituierte. Tat sie dies aber nicht, so wurde sie allerdings von gewissen Nachteilen getroffen. Sie war einer hohen Besteuerung unterworfen und konnte keine Staatsdepositen erhalten. So ging allmählich die Umwandlung aller Banknotenbanken in Nationalbanken vor sich. Das Gesetz vom Jahre 1863 selbst wurde im Laufe der Zeit abgeändert durch GG. v. 3./VI. 1864, 3./III. 1865, 5./XII. 1873, 14./I. 1875, 12./VII. 1882 und v. 14./III. 1900. Diese Gesetze bilden die Grundlagen der gegenwärtigen Organisation der Notenbanken.

5. Die heutige Organisation und Lage der Notenbanken in den Vereinigten Staaten. Gesellschaften zur Betreibung von Bankgeschäften nach dem Bankgesetze können von jeder beliebigen Zahl von Personen, jedoch wenigstens fünf, gegründet werden. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten den der Bestätigung seitens des Kontrollors der Umlaufsmittel unterliegenden Namen der Gesellschaft, die Angabe ihres Geschäftssitzes, des Betrages des Grundkapitals und der Zahl der Aktien, in welche dasselbe geteilt werden soll, Namen und Wohnsitz der Aktionäre unter Angabe der Zahl der Aktien, welche jeder von ihnen hat, die Erklärung der Gesellschafter, daß sie auf Grund des Bankgesetzes ihre Geschäfte betreiben wollen. Das Grundkapital muß im allgemeinen wenigstens 100 000 \$ betragen; nicht weniger als 25 000 \$ in Orten mit 3 000 Einwohnern oder darunter, 50 000 \$ in Orten bis 6 000 Einwohnern, nicht weniger als 200 000 \$ in Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern. Die Geschäftstätigkeit darf begonnen werden, sobald wenigstens 50 % des Grundkapitals eingezahlt sind und die Erfüllung der übrigen zum Bankbetriebe vorgeschriebenen Bedingungen seitens des Kontrollors bestätigt ist. Diese Bestätigung kann verweigert werden, wenn der Kontrollor, dem ein weitgehendes Prüfungsrecht eingeräumt ist, die Ueberzeugung gewonnen hat, daß nicht alle Vorbedingungen erfüllt sind oder die Gesellschaft andere als die erlaubten Bankzwecke ausführen will. Die Bankgeschäfte im allgemeinen sind nicht

besonders geregelt, nur die Notenausgabe ist eingehenden Bestimmungen unterworfen, und gewisse allgemeine Vorschriften sind erlassen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Banken.

Die 1863 eingeführte gesetzliche Feststellung des Maximalbetrages auszugehender Noten sämtlicher Banken ist aufgehoben, aber jede einzelne Bank darf nicht mehr Noten ausgeben als ihr Aktienkapital beträgt. Ist die Vermehrung der Notenausgabe demnach mechanisch begrenzt, so unterliegt andererseits auch die Verminderung einer Schranke, indem die Banken monatlich nicht mehr als 3 Mill. \$ aus dem Umlauf ziehen dürfen. Zur Sicherstellung für die ausgegebenen Noten hat jede Gesellschaft beim Schatzamt zinstragende Vereinigte Staaten-Bonds zu hinterlegen in einem Betrage von nicht weniger als $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals, wenn dasselbe unter 150 000 \$ beträgt, von $\frac{1}{3}$ des Grundkapitals in jedem anderen Falle. Eine Erhöhung des Grundkapitals muß von einer parallel laufenden Erhöhung dieses Depositums begleitet sein, bei einer Verminderung kann auch nach Rücklieferung des entsprechenden Wertes in Noten das Depositum vermindert werden. Eine Erhöhung hat ferner im Falle einer Wertsenkung der Staatspapiere zu erfolgen. Im Betrage von 90 % des Marktwertes der so übertragenen Vereinigten Staaten - Bonds können sodann die Banken vom Kontrollor der Umlaufsmittel die von ihnen auszugehenden Noten beziehen. Das Gesetz von 1900 ermöglichte den Banken, die als Notendeckung benützten Bonds in neue 2prozentige, 1930 rückzahlbare Bonds der Vereinigten Staaten umzutauschen, für welche auch statt bisher 90 % in Noten 100 % geliefert werden. Die hinterlegenden Banken beziehen die Zinsen ihrer Depots, diese selbst aber dienen als Sicherstellung für die möglichenfalls seitens der Banken nicht eingelösten Noten. Die Banken sind verpflichtet, ihre Noten jeweils in gesetzlichem Gelde einzulösen sowie sie gegenseitig in Zahlung zu nehmen. Die Noten haben Zahlungsrecht auch den Staatskassen gegenüber, ausgenommen bei Zollzahlungen. Eine Zentraleinlösungsstelle ist dadurch geschaffen, daß jede Nationalbank 5 % ihres Notenumlaufes in gesetzlichem Gelde der Vereinigten Staaten im Schatzamte zur Verfügung haben muß, womit daselbst etwa präsentierte Noten eingelöst werden. Auf Grund ihres Notenumlaufes sonst noch eine Barschaft zu halten sind die Banken nicht verpflichtet, dieselbe hat sich vielmehr ausschließlic nach den Depositen zu richten. Sie muß 25 % dieser sowie ihres passiven Kontokorrents in den Hauptplätzen der Vereinigten Staaten, 15 % in den übrigen Städten umfassen. Die An-

lage eines Reservefonds ist vorgeschrieben, und zwar ist jeweils $\frac{1}{10}$ des Reingewinnes als solcher anzulegen, bis er die Höhe des fünften Teiles des Grundkapitals erreicht hat. Für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet jeder Aktionär individuell mit dem doppelten Betrage der auf die Aktien eingezahlten Summe.

Die Beziehungen der Nationalbanken zur Unionsregierung sind dreifacher Natur. Sie unterliegen ihrer Aufsicht in der Person des Kontrollors der Umlaufsmittel; sie dienen als Depositorium von Staatsgeldern und sie haben endlich gewisse finanzielle Verpflichtungen der Union gegenüber zu erfüllen. Des Kontrollors (Comptroller of the Currency) wurde bereits gedacht. Er steht an der Spitze eines eigenen Departements des Schatzamtes, wird auf Empfehlung des Schatzsekretärs auf 5 Jahre vom Präsidenten unter Zustimmung des Senates ernannt und darf weder direkt noch indirekt bei irgendeiner Nationalbank beteiligt sein. Sowohl Errichtung wie Geschäftsführung der Nationalbanken sind seiner genauen Aufsicht unterworfen, die er in jedem Augenblicke zur Untersuchung der Lage irgendeiner Bank ausdehnen kann. Er unterbreitet alljährlich dem Kongreß einen Jahresbericht, welcher zu enthalten hat: einen summarischen Ueberblick über Stand und Verhältnisse jeder Gesellschaft mit einem Auszug vom ganzen Betrag ihrer Schulden und Verbindlichkeiten, den Betrag der ausstehenden Noten und den ganzen Betrag ihres Vermögens und ihrer Hilfsmittel; eine Angabe der Gesellschaften, deren Geschäft im Laufe des Jahres geschlossen worden ist, mit dem Betrage der eingelösten und ausstehenden Noten; Abänderungen des Bankgesetzes; einen besonderen Bericht über die Banken und Sparkassen, welche unter den Gesetzen der einzelnen Staaten errichtet sind; endlich Angaben über Personalien und Kosten des Bankdepartements. Zur Erstattung dieses Berichtes dienen dem Kontrollor die Berichte, welche ihm die Nationalbanken fünfmal im Jahre, außer den Semestralbilanzen, überreichen müssen. Der staatliche Kassendienst, zu welchem Nationalbanken herangezogen werden können, ist nicht durch das Bankgesetz geregelt. Er geschieht ohne besondere Vergütung seitens der Regierung, aber auch ohne daß die Banken für die Depositen einen Zins zu zahlen hätten. Die Abgaben, welche sie an die Union zu entrichten haben, betragen $\frac{1}{2}$ % von dem Notenumlauf, $\frac{1}{4}$ % von dem mittleren Stande der Depositen und ein weiteres $\frac{1}{4}$ % von dem der mittleren Größe des nicht in Vereinigten Staaten-Bonds angelegten Kapitals. Welche Entwicklung die Nationalbanken unter dem Einflusse dieser gesetzlichen Be-

Tabelle I.

Jahr	Zahl der Banken	Kapital	Notenumlauf	Privat- u. Staatsdepositen	Barvorrat (Bar- geld, Unions- papiergeld und Noten anderer Nationalbank.)	Jahr	Zahl der Banken	Kapital	Notenumlauf	Privat- u. Staatsdepositen	Barvorrat (Bar- geld, Unions- papiergeld und Noten anderer Nationalbank.)
1863	66	7,2	—	8,5	1,4	1886	2875	550,7	202,2	1187,7	263,1
1864	508	86,8	43,3	122,2	44,8	1887	3070	580,7	165,0	1278,7	258,6
1865	1513	393,2	171,3	549,1	208,1	1888	3140	592,6	151,8	1406,5	280,8
1866	1644	415,5	290,0	595,0	232,4	1889	3290	612,6	128,5	1522,0	272,0
1867	1642	420,1	298,0	568,3	131,3	1890	3540	650,4	123,0	1594,2	295,0
1868	1643	420,6	298,7	602,1	119,6	1891	3677	677,4	131,3	1608,6	301,1
1869	1617	426,4	296,0	523,0	129,6	1892	3773	686,6	143,4	1779,3	333,0
1870	1648	435,4	298,3	517,5	126,0	1893	3781	678,5	183,0	1465,4	361,8
1871	1790	460,2	320,1	616,8	138,7	1894	3755	668,9	172,3	1742,1	376,4
1872	1940	482,6	337,8	611,1	143,3	1895	3712	657,1	182,5	1715,2	305,6
1873	1976	490,3	342,4	553,0	159,3	1896	3676	648,5	209,9	1631,1	329,3
1874	2027	495,8	332,0	693,9	130,0	1897	3610	631,5	198,9	1869,5	367,2
1875	2086	505,5	315,7	629,4	107,9	1898	3585	621,5	194,5	2106,5	420,7
1876	2082	497,5	292,6	620,8	117,9	1899	3595	605,7	200,3	2529,5	451,8
1877	2074	477,1	299,7	614,8	124,5	1900	3871	630,2	283,9	2601,9	420,3
1878	2055	464,9	303,7	642,5	118,9	1901	4221	655,3	323,8	3044,5	539,4
1879	2052	454,5	322,3	766,3	150,5	1902	4601	705,5	317,9	3333,0	507,9
1880	2095	458,5	317,7	1017,8	188,3	1903	5042	753,7	375,0	3395,9	554,2
1881	2164	465,9	325,2	1115,0	198,3	1904	5412	770,7	411,2	3568,9	661,4
1882	2308	484,9	315,4	1080,3	200,6	1905	5757	799,8	417,4	3882,7	665,5
1883	2529	511,8	305,1	1120,0	224,0	1906	6173	835,0	517,9	4307,6	625,9
1884	2664	524,1	280,4	1002,0	238,9	1907	6544	896,5	551,9	5256,1	732,8
1885	2732	529,4	267,6	1126,5	258,2						

stimmungen genommen haben, zeigt die hier gegebene Uebersicht, welche den Ausweis in der Regel nach dem Stande vom Anfang September angibt. Sie ist den Berichten des Comptroller of the Currency entnommen und gibt die Zahlen unverändert wieder. Sie sind insofern nicht vollkommen aufklärend, als unter dem Barvorrat auch die im Besitze der einzelnen Banken befindlichen Noten anderer Banken nachgewiesen werden, um welchen Betrag eigentlich der Notenumlauf zu vermindern gewesen wäre. Die Summe dieses in den Barvorrat eingerechneten legal tender notes betrug i. J. 1905 170 Mill. \$, i. J. 1906 161,5 Mill. \$. (S. obige Tab. I.)

Diese Uebersicht zeigt, daß die Nationalbanken als Notenbanken eine viel geringere Rolle spielen denn als Depositenbanken.

Seinen Höhepunkt hatte der Notenumlauf vor dem Gesetz von 1900 i. J. 1873 erreicht, als 1976 Banken mit 490 Mill. Kapital 341 Mill. in Noten umlaufen hatten. Die nächsten Jahre weisen — eine vorübergehende Senkung 1876 und 1877 ausgenommen — einen ziemlich gleichbleibenden Umlauf auf, der aber nach 1883 bis auf 33 $\frac{1}{3}$ % des früheren Betrages fällt. Dies hängt damit zusammen, daß die Notenausgabe bei dem System der Nationalbankgesetzgebung ganz von dem Kurse der Staatspapiere abhängt, die als Deckung hinterlegt werden müssen. Wenn die Ver-

einigten Staaten-Bonds ungefähr al pari stehen, gewährt die Möglichkeit, auf Grund dieser Deckung Noten als Darlehen auszugeben, einen Mehrgewinn, der den Zinsen dieser Darlehen abzüglich der Kosten gleichkommt. Stehen die Bonds über pari, dann ist es für die Banken oft vorteilhafter, sie zu verkaufen und den Gewinn gegenüber billigerem Einkauf zu realisieren, statt Noten zu emittieren. Hatten die Banken die Bonds über Pari gekauft, so riskierten sie wieder, bei der Rückzahlung zum Nennwert einen Kapitalverlust zu erleiden. Daß nach 1890 die Zirkulation wieder anstieg, hat seinen Grund vor allem darin, daß die Schuldentilgungen im wesentlichen abgeschlossen waren und die Kurse sanken. Neuerdings hat auch das Gesetz von 1900 mitgewirkt. Dieses ermöglichte es, 100% des Nominalwertes der deponierten Bonds in Noten auszugeben statt 90% und setzte die Notensteuer auf die Hälfte herab, verminderte außerdem die Minimalgrenze des Grundkapitals. Namentlich infolge letzterer Bestimmung hat sich die Zahl der Nationalbanken seit 1900 sehr vermehrt und auch der Notenumlauf ist größer geworden. Ende 1878 machte der Notenumlauf der Nationalbanken 38% der Gesamtzirkulation aus, 1897 11 $\frac{1}{2}$ %, am 1./I. 1908 war die Gesamtsumme der Umlaufmittel (Gold- und Silbergeld, Gold- und Silberzertifikate, Schatzscheine, Noten der Union und Noten der Nationalbanken) 3078,9 Mill. \$, davon 679 Mill.

d. i. 22 % Noten der Nationalbanken. Trotzdem bleibt der große Fehler dieses Notensystems, sein vollständiger Mangel an Elastizität, bestehen. Nicht nur ist die Vermehrung der Notenmenge von dem Kurse der Bonds abhängig, auch bei Kursen, welche einen Gewinn gestatten, ist eine rasche, dem Bedürfnis sich anpassende Vermehrung nicht möglich. Es dauert 1 bis 2 Monate von der Hinterlegung der Bank bis zur Lieferung der gewünschten Banknoten, vorausgehende Bestellungen aber sind wegen der Kursschwankungen mit einem Risiko verbunden. In Krisenzeiten sind sie nicht wie die großen Zentralnotenbanken Europas die Helfer in der Not, sondern sie geraten selbst in Verlegenheit und steigern die Krise durch Verstärkung ihrer Mittel. So war es im Sommer und Herbst des Jahres 1893, als eine große Geldkrise ausbrach und ebenso anlässlich der Krise im Herbst 1907. Als die Knickerbocker Trust Company in New York am 21./X. 1907 ihre Zahlungen einstellte, entstand eine solche Panik, daß das Publikum in Hast seine Depositen aus den Banken zog, was selbst solide, große Anstalten in Schwierigkeiten versetzte. Geld in irgendwelcher Form war so gesucht, daß für Darlehen 100 % pro Tag bezahlt wurden. Vier große Banken mußten noch die Zahlungen einstellen, bis durch ein Darlehen des Schatzsekretärs von 50 Mill. \$ an die Banken und durch die Vermittlung der Bankhäuser Pierpont Morgan, Rockefeller, Stillmann, Carnegie, welche große Summen ausliehen, die Lage sich besserte. Der Geldmangel war aber so groß, daß durch längere Zeit Clearinghouse Loans Certificates und Bankschecks als Umlaufmittel zirkulierten. In New York vereinigte das Clearinghouse die Clearingbanks, welche beschlossen, ihre gesamten Barmittel als gemeinsamen Fonds zu betrachten, auf dieser Grundlage Zertifikate auszugeben, welche gegenseitig anzunehmen waren. Diese Zertifikate wurden von einer Kommission von Präsidenten einiger der Clearingbanks als Darlehen bis zu 75 % gegen Sicherstellung durch entsprechende Werte und zu 6 % Verzinsung ausgegeben. Die Banken regelten dann untereinander ihre tägliche Rechnung mit diesen Zertifikaten. Außerdem aber gaben, namentlich auf dem Lande, aber auch in Chicago, St. Louis, Pittsburg die Banken Schecks zu 20, 10, 5 und auch 1 \$ aus, welche zu Lohnzahlungen, Warenkäufen usw. verwendet wurden. Die Ueberzeugung war allgemein, daß nur durch diese Mittel ein völliger Zusammenbruch des Kreditsystems aufgehalten worden ist. Die Nationalbanken hatten gar nichts dazu getan. Als der Kontrollor der Umlaufmittel unterm 3./XII. 1907

Daten über die Lage der Nationalbanken in der kritischen Zeit erhob, ergab es sich, daß sie in einer Zeit, in der der Geldbedarf am stärksten war, ihre Reserven sehr verstärkt hatten. Vom 22./VIII. bis 3./XII. fiel ihr Barvorrat nur von 531,1 auf 509,6 Mill. \$, die legal tender notes, welche sie hielten sind nur von 170,5 auf 151 Mill. \$ gefallen. Die ganze Verminderung ihrer cash reserve war daher weniger als 41 Mill. \$. Dies im Durchschnitt der Union. Die Nationalbanken in den großen Städten wurden schwer betroffen. In New York allein fiel die cash reserve von 218,7 auf 177,0 Mill. \$, in 6 Städten, New York eingeschlossen, war der Rückgang 78 Mill. \$, in den weiteren 37 Reservestädten (siehe unten) nur mehr 9 Mill. \$, einige von ihnen vermehrten sogar ihre Reserven, außerhalb der Reservestädte aber war ganz allgemein eine Zunahme zu bemerken. Nur dem Eingreifen der Regierung war es zu verdanken, daß trotzdem eine Vermehrung des Notenumlaufes im Monat November eintrat. Sie gestattete nämlich, daß Vereinigte Staaten-Bonds, die als Sicherstellung für öffentliche Depositen hinterlegt waren, durch Kommunal- und Eisenbahnobligationen ersetzt werden konnten. Dadurch erhielten die Banken die Verfügungsmöglichkeit über jene und konnten sie zur Grundlage einer vermehrten Notenausgabe machen. Im Monat November vermehrten sie diese um 46 Mill. \$, die zur Deckung hinterlegten Bonds um 51 Mill. \$. Am 31./XI. war der Notenumlauf 656,2 Mill. \$.

Der Mangel genügender Elastizität der Umlaufmittel infolge der Bankgesetzgebung tritt um so greller hervor, als die absolute Vermehrung der Umlaufmittel eine bedeutende ist. Am 31./XII. 1892 war der Totalumlauf 1610,6 Mill. \$, am 31./XII. 1907 aber 3078,9 Mill. \$. Letztere Ziffer ist aber zum Vergleiche mit 1892 um 135 Mill. zu erhöhen, da um diesen Betrag die Ziffern in den Ausweisen nach 1892 wegen früherer Irrtümer in der Angabe über die Geldzirkulation vermindert wurden. Die Zirkulationsmittel sind seit 1892 daher um 1600 Mill. \$ gewachsen, in den Jahren 1906 und 1907 allein um 540 Mill. \$, in den Monaten August bis Ende Dezember 1907 um 200 Mill. \$ (115 Mill. in Gold, 80 Mill. in Nationalbanknoten). Von der Gesamtvermehrung seit 1892 entfallen 953 Mill. auf Gold, 150 Mill. auf Nationalbanknoten. Am 1./I. 1908 war der Geldumlauf der Union folgendermaßen zusammengesetzt (in Mill. \$): Goldmünzen 648,5, Silbermünzen 91,3, Silberscheidemünzen 134,9, Goldzertifikate 706,6, Silberzertifikate 467,7, Noten des Schatzamtes 514, Vereinigte Staaten-Noten 345,2, Nationalbanknoten 679, zusammen 3078,9 Mill. \$.

Tabelle II.

	Zahl der Banken	Depositen in Mill. Dollars	Gesetzlich vorgeschriebene Reserve %	Wirklich gehaltene Reserve %
a) Hauptreservestädte	60	1205,5	25	26,2
b) Andere Reservestädte	306	1423,4	25	25,5
c) Außerhalb der Reservestädte	6178	2627,2	15	16,9

6. Die Nationalbanken als Depositenbanken. Andere Banken. Reformbestrebungen. Die Lage der Nationalbanken als Depositenbanken ist die folgende. Wie oben erwähnt, sind sie verpflichtet, ihre Depositen in einem bestimmten Verhältnis gedeckt zu halten. Die Nationalbanken in New York, Chicago und St. Louis müssen 25% ihrer Depositen bar d. h. in Gold oder anderem gesetzlichen Gelde gedeckt haben. In einigen anderen Städten müssen die Banken das gleiche Verhältnis der Reserve einhalten, können aber die Hälfte davon bei den Banken der früher genannten Hauptstädte halten. Die beiden Gruppen von Städten heißen „reserve-cities“, Reservestädte, die Banken reserve-agents. Alle anderen Nationalbanken müssen eine Reserve von 15% halten, können aber $\frac{3}{5}$ davon bei den Reservebanken deponieren. Sobald die Reserve unter die festgelegten Grenzen gefallen ist, dürfen die Banken keine Darlehen mehr gewähren, der Kontrollor der Umlaufmittel hat sie zu erinnern und kann, wenn sie nicht binnen 30 Tagen ihre Reserve erhöht haben, ihre Schließung verfügen. Also auch hier besteht ein starres, jeder Elastizität entbehrendes System. Es kann in der Wirklichkeit nicht eingehalten werden, und die besten Banken sind oft genötigt, zumal ihnen die Möglichkeit einer Ausdehnung des Notenumlaufes fehlt, unter die Grenze ihrer Reserve herabzugehen, wenn der Geldbedarf ein dringender ist. Dies geschieht namentlich in den Hauptreservestädten, wo die wirklich gehaltene Reserve von der gesetzlich vorgeschriebenen wenig abweicht, während in den anderen Reservestädten und in den Städten außerhalb dieser die Banken stets einen größeren Prozentsatz der Reserve aufweisen, als das Gesetz verlangt, wobei allerdings zu beachten ist, daß hiervon immer der gesetzlich erlaubte Teil nicht unmittelbar zur Verfügung steht, sondern bei den Reservebanken deponiert ist. Die folgende Uebersicht zeigt das Verhältnis der gebotenen und der wirklichen Reserve am 22./VIII. 1907.

Von den wirklich gehaltenen Reserven entfielen Millionen Dollars auf			
gesetzliches Geld z. Ver- fügung der Banken	% d. Depo- siten	Forderungen an Reserve- agenten	Bardepot beim Schatzamt
a) 311,7	25,8	—	3,8
b) 190,3	13,3	165,7	6,3
c) 199,6	7,6	226,7	17,2

Wie man sieht, ist der unmittelbar zur Deckung der Depositen stehende Betrag außerhalb der Hauptreservestädte verhältnismäßig gering. Das Verhältnis von Bargeld zu anderem gesetzlichen Gelde war in den Hauptreservestädten 216,0 Mill. \$: 66,2 Mill. \$, in den Reservestädten 126,3 Mill. : 39,9 Mill., in den übrigen Städten 122,1 : 55,4 Mill. \$. Die bare Geldbedeckung betrug daher 18,4%, 9,5% und 5,1% der jeweils gehaltenen Depositen. Die Folgen eines solchen Zustandes treten in kritischen Zeiten scharf hervor, wie die Geldkrisis des Sommers und Herbstes 1893 und des Herbstes 1907 beweist. Das Diskont- und Depositen-geschäft der Nationalbanken gewinnt mit dem Anfang der achtziger Jahre immer mehr an Bedeutung und nimmt in den letzten Jahren einen ganz enormen Aufschwung. Gleichzeitig macht die Konzentration Fortschritte, obgleich ihnen die Errichtung von Filialen verboten ist. Vor 1902 gab es noch keine Nationalbank mit mehr als 10 Mill. \$ Kapital und nur 3 hatten dieses Kapital. 1905 gab es bereits 2 Banken mit einem Kapital von 25 Mill. 5 Banken in New York hatten mehr als 11% der Aktiva aller Nationalbanken, 62 der 3 Zentral-Reservestädte 33%. Die 347 Nationalbanken aller Reservestädte hatten 56% der Gesamtaktiven, die 5065 country banks nur 49%. Die Depositen der 5 New Yorker Banken sind von 67,8 Mill. \$ i. J. 1888 auf 576,8 Mill. \$ i. J. 1905 gestiegen. Das Anwachsen der gesamten Depositen ist aus den Angaben der Tabelle I zu entnehmen. Die Darlehen, wesentlich Diskontierungen, betragen 1864 93,2 Mill., 1875 984,7 Mill., 1880 1041,0 Mill., 1885 1306,1 Mill., 1890 1986,1 Mill., 1895 2059,4 Mill., 1900 2709,9 Mill., 1905 3998,5 Mill., 1906 4298,9 Mill. Aber neben den Nationalbanken treten andere Bankanstalten immer einflußreicher hervor. 1880 hatten die Nationalbanken noch 74% der Depositen von Privaten, welche bei Nationalbanken, Staatenbanken und Trustgesellschaften hinterlegt waren. Auf die Staatenbanken entfielen 18%, auf die Trustgesellschaften 8%. Im Jahre 1906 sind von 8806,2 Mill. Depositen dieser Banken 46% (4055 Mill.) bei den Nationalbanken, 31% (2741 Mill.) bei den Staatenbanken, 23% bei den Trustgesellschaften. Die Zahl der, neben den Nationalbanken bestehenden Bankanstalten schätzte man 1906 auf 15343. Davon hatten 11852 Berichte an

den Kontrollor erstattet. Unter diesen waren 8862 Staatenbanken, welche mit Ausnahme des Notengeschäftes zum großen Teile dieselben Geschäfte wie jene betreiben, wenn auch ihre Depositen und Darlehen nicht so entwickelt sind. Sie werden auf Grund besonderer Staatsgesetze in den Einzelstaaten errichtet. Das verlangte Grundkapital schwankt zwischen 100000 \$ (New York in Orten mit mehr als 30000 Einwohner) und 5000 \$ (einige Weststaaten). Die staatliche Ueberwachung wird in derselben Weise geübt wie über die Nationalbanken, indem regelmäßige Ausweise verlangt und unvorhergesehene Revisionen vorgenommen werden. Der inspizierende Beamte kann bei gewissen Unregelmäßigkeiten die Einsetzung eines Receivers (öffentlichen Verwalters) vom Gericht verlangen. Die Aktionäre haften außer über das immer voll eingezahlte Aktienkapital hinaus mit einer gleichen Summe. Die Staatenbanken dürfen auch Grund und Boden belehnen. Für ihre Depositen müssen sie eine Reserve halten, die z. B. in New York mit 15% festgesetzt ist. Das Recht, Filialen zu errichten, ist ihnen nur in einigen Staaten gewährt. Sie verfügten 1906 über ein Kapital von 421,8 Mill. \$, und 2741,5 Mill. \$ Depositen. In Wechselkompte und ähnlichen Anleihen hatten sie 2009,7 Mill. \$ angelegt. Da unter dem Ausdruck Staatenbank manchmal auch Sparkassen verstanden werden, ist anzunehmen, daß ein nicht unbedeutender Teil der Depositen der Staatenbanken nicht Geschäftsdepositen, sondern Sparguthaben sind. Wie die Staatenbanken unterstehen auch die Trustgesellschaften (trust companies, trust and loan companies) den Gesetzen der Einzelstaaten. Diese Gesellschaften waren ursprünglich keine Banken, sondern Versicherungsgesellschaften und Vermögensverwaltungen, haben aber nach und nach für die Ordnung gewisser finanzieller Transaktionen z. B. für die Ausgabe von Aktien, Obligationen eine große Bedeutung erlangt. Die Gesetzgebung der Staaten ordnet die ihnen gestatteten Geschäfte in verschiedener Weise. Da ihnen meist das Halten von Depositen und die Gewährung von Darlehen gestattet ist, ist ihre bankartige Tätigkeit im Rahmen der Gesetze. Die Trustgesellschaften begannen ihre Tätigkeit in den sechziger Jahren, aber in der letzten Zeit haben sie sich stärker entwickelt. 1875 gab es erst 35, 1885 40, 1895 241, 1906 742. Ihr Kapital ist von ca. 20 Mill. \$ i. J. 1875 auf 268 Mill. \$ i. J. 1906 gestiegen. Ihre Depositen erhöhten sich in dieser Zeit von nicht ganz 100 Mill. auf 2008,9 Mill. \$, ihre Darlehen von rund 50 Mill. auf 1609,3 Mill. \$. Die große Entwicklung beruht darauf, daß sie größere

Bewegungsfreiheit haben als die Staaten- und Nationalbanken, da ihnen das Gesetz weniger Beschränkungen auferlegt. Viele von den Trustgesellschaften nehmen keine in kurzer Frist fällige Depositen an, alle beteiligen sich in großem Maße am Effekten-geschäft und an der Lombardierung von börsenmäßig gehandelten Wertpapieren. Ferner spielt eine große Rolle bei ihnen das Hypothekengeschäft. Sie dringen aber immer mehr in das Geschäft der anderen Banken ein. Zu diesen Anstalten kommen noch die Sparkassen, die savings banks, deren man 1906 1319 mit 3299,5 Mill. \$ Depositen und 1674,8 Mill. \$ Darlehen (darunter 1323,7 Mill. Hypotheken) zählte. Von Privatbankiers berichteten 1906 im ganzen 929 mit einem Kapital von 20 Mill. \$ und 110 Mill. \$ Depositen. Doch bestanden daneben noch 3491 nicht berichtende Privatbankiers mit rund 413 Mill. \$ Depositen. Die Gesamtgröße der Depositen von Privaten war danach für die Vereinigten Staaten am 6./VI. 1906 12 628 Mill. \$, wovon 4055,8 auf die Nationalbanken, 8159,0 auf die übrigen berichtenden Bankorganisationen, 413 Mill. auf nichtberichtende entfielen. Da die Depositen der Sparkassen und der Trustgesellschaften, zusammen 4909 Mill. \$, und ein großer Teil der Depositen der Staatenbanken nicht eigentlich als Geschäftsdepositen zu betrachten sind, haben die Nationalbanken immer noch eine hervorragende Stellung. Inwieweit ihre Depositen als Grundlage eines Scheckverkehrs dienen, ist i. J. 1894 von dem Comptroller of the Currency festgestellt worden. Die Umfrage über diesen richtete sich nur an die Nationalbanken, und 2465 von 3774 gaben die gewünschte Antwort. Es war anzugeben, wie viel an einem Abrechnungstage im Juni 1894 von den Detailhandel treibenden Spezereihändlern, Fleischern, Kleidermachern, Möbelhändlern und Kohlenhändlern auf ihr Bankkonto in den verschiedenen Geldarten und in Schecks eingezahlt würde. Diese Analyse erstreckte sich im ganzen auf eine Summe von 6 Mill. \$, und es ergab sich, daß 58,9% in Schecks und ähnlichen Anweisungen und nur 41,1% in Geld bezahlt wurden. Die Zahlung durch Kredithilfsmittel war in Amerika also auch im Kleinverkehr schon hoch entwickelt, und bemerkenswerterweise standen keineswegs die im übrigen am weitesten fortgeschrittenen Einzelstaaten in dieser Beziehung obenan. Denn während z. B. der Staat New York nur 57,5%, also nicht ganz den Durchschnitt an Scheckzahlungen aufwies, betrug diese Quote in Colorado 70,5, in Montana 72,7, in Virginia 74,8, in Neu-Mexiko 83,6%. Am höchsten steht Mississippi mit 86,5%. Seither hat der Gebrauch des Schecks

zweifelloso noch zugenommen, wie auch die Umsätze der Clearinghäuser dartun. Im Jahre 1900 waren die Umsätze sämtlicher Clearinghäuser der Vereinigten Staaten 84000 Mill. \$, 1906 aber 157000 Mill. \$. Ungefähr 70 % von letzterer Summe entfielen auf das New Yorker Clearinghaus, woselbst täglich durchschnittlich 342 Mill. \$ geregelt werden. Von der Jahressumme, 103754 Mill., wurden 1906 nur 3,69 % durch Zahlung von Geld erledigt.

Die eigentümliche Organisation der Notenausgabe der Nationalbanken benimmt der Notenzirkulation jede Elastizität. Jahr für Jahr wiederholt sich im Herbst, wo infolge der Ernte eine Steigerung des Geldbedarfes um ca. 200 Mill. \$ eintritt, die gleiche Situation der Beengung des Geldmarktes, die bei Hinzutreten irgendeiner Störung zu krisenhaften Zuständen führen muß. Eine unsinnige Anhäufung von Bargeld beim Schatzamt, das über einen Goldschatz von Hunderten von Mill. \$ verfügt, der bis vor kurzem nur unter ängstlichen Bedingungen den Nationalbanken zur Verfügung gestellt werden konnte, trägt des weiteren dazu bei, das Zahlungs- und Kreditsystem des Landes leicht Erschütterungen preiszugeben. Es ist charakteristisch, daß Großbritannien mit einer Goldreserve von rund 165 Mill. \$ in der Bank von England seinen ungeheueren Zahlungsverkehr aufrecht erhält, während die Ver. Staaten mit einem Goldschatz der Union von 900 Mill. \$ und Goldvorräten der Banken in der Höhe von 2—300 Mill. \$, also mit dem sechsfachen Betrage der schwersten Geldkrisis ausgesetzt war, die in einem Lande mit geordneter Währung erlebt worden ist. Es sind daher mit der Krisis von 1907 erneut und mit der lebhaftesten Unterstützung durch die Autorität des Comptrollers of the Currency, des Schatzsekretärs, wie hervorragender Banquiers, die Forderungen erhoben worden 1. nach einer den Notenumlauf regulierenden Zentralbank und 2. nach einer Ordnung der Notenausgabe, welche ihre Elastizität verbürgt. Es stehen sich hierbei im wesentlichen zwei Pläne gegenüber. Der eine, vom Comptroller of the Currency befürwortete verlangt eine starke von der Unionsregierung kontrollierte Staatsbank, welche die Unionsgelder zu verwalten, als Reserveagent für die Nationalbanken zu dienen hätte und das ausschließliche Recht der Notenausgabe besäße, welche Noten durch ihre Vermittlung gegen entsprechende Sicherheiten an die anderen Banken abgegeben würden. Der zweite Vorschlag geht dahin, daß die Zentralbank nicht eine Staatsbank sein solle, sondern von den vereinigten Nationalbanken gebildet, aber unter Mitwirkung der Regierung verwaltet werde. Eine Modifikation dieser Vor-

schläge, von Paul A. Warburg vertreten, geht dahin, ein Zentral-Clearinghouse zu gründen, welches das Recht haben soll, Noten gegen Clearinghouse-Zertifikate oder auch gegen kaufmännische, von den lokaleu Clearinghäusern indossierte Papiere auszugeben. Das Notenausgaberecht der Nationalbanken bleibe dadurch unberührt, es wäre aber eine Stelle geschaffen, welche die Möglichkeit einer dem Geschäftsgange angepaßten Ausdehnung und Zusammenziehung des Notenumlaufes besäße. Die Regierung soll auch hier an der Verwaltung und an dem Gewinn beteiligt sein. Bei allen diesen Vorschlägen ist der eine Grundgedanke wesentlich, daß die zu schaffende Zentralstelle einen genügenden Einfluß auf den Geldmarkt erhält, um durch ihre Zinsfußpolitik sowohl auf den Geschäftsgang wie auf die internationale Goldbewegung einzuwirken. Es ist das Beispiel der europäischen Zentralnotenbanken, das man nachzuahmen wünscht, da es aus den praktischen Erfahrungen hervorgewachsen ist und sich bewährt hat.

Die positiven Gesetzesvorschläge bewegen sich allerdings mehr in der Richtung der schon seit 1897 gemachten Vorschläge zur Regelung der Ausgabe eines Notpapiergeldes, das nur im Falle dringenden Bedarfes in einer gegenüber der Regel erleichterten Weise zur Ausgabe gelangen darf. Nach der dem Repräsentantenhaus unterbreiteten Vorlage sollen Staats-, Grafschafts- und Munizipalbonds bis zum Höchstbetrag von 90 % ihres Marktwertes, andere, Eisenbahnbonds usw. und Handelspapiere bis zu 75 % ihres Marktwertes als Basis für im Notfall auszugebende Noten angenommen werden können. Doch dürfen die so ausgegebenen Noten einen gewissen Prozentsatz des Kapitals der ansuchenden Bank nicht übersteigen. Dieses Gesetz soll zunächst für 6 Jahre gelten. Es ist klar, daß dies nur eine notdürftige Flickarbeit ist. Weder ist der Kredit der so ausgegebenen Noten ein unantastbarer noch vermag das ganze System das Bedürfnis nach einer der Geschäftsausdehnung sich allmählich anpassenden und doch wieder durch eine aufmerksame Zinsfußpolitik diese Geschäftsausdehnung regulierenden Notenausgabe zu befriedigen.

Literatur: *F. O. Ball, National Banks, Chicago 1881.* — *H. C. Carey, The credit system of France, Great-Britain and United States 1838.* — *Charles A. Canaut, The National Bank Currency (in Bulletin de l'Institut de Statistique, Rome 1895).* — *Courcelle-Seneuil, traité théorique et pratique des opérations de banque, Paris 1876.* — *E. Fournier de Flais, les banques aux États-Unis (im „Journal des Economistes“ 1882, Bd. XIX).* — *J. W. Gilbert, the History of Banking in America, London 1887.* — *W. M. Gouge, A short history of*

paper money and banking in the United States, Philadelphia 1833. — **Freiterr von Hoek**, *Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika*, Stuttgart 1867. — **von Holst**, *Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika*, Bd. I 1873, Bd. II 1878. — **J. E. Horn**, *Bankfreiheit*, Stuttgart und Leipzig 1867. — **O. Hübner**, *Die Banken*, Leipzig 1854. — **Clement Juglar**, im „*Dictionnaire des Finances*“, Paris 1884, Art. *Banques*. — **J. J. Kuor**, *United States Notes*, 1884. — **Mac Cutloch**, *Geld und Banken* (übers. von Bergius und Tellkamp), Leipzig 1859. — **H. D. Macleod**, „*Dictionary of Political Economy*“, Vol. I. Art. *Banking in America*, London 1863. — **Edw. S. Meade**, *Deposit-Reserve System of the National Bank Law* (in the *Journal of Political Economy*, March 1898). — **D. H. Meier**, *Zur Geschichte und Kritik des amerik. Bankwesens* (in der „*Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte*“, Berlin 1868, Bd. XXII). — *Das Nationalbankgesetz der Vereinigten Staaten nebst den zugehörigen Veränderungen und Nachtruggesetzen 1874—1875*, Bern 1881. — **A. D. Noyes**, *The Banks and the Panic of 1893* (in *Political Science Quarterly*, March 1894). — *Report of the Comptroller of the Currency*, Washington (jährlich seit 1864). — **R. Schramm**, *Die amerikanischen Nationalbanken und die deutsche Bankfrage* (in *Jahrb. f. Nat. u. Stat.*, Jena 1873, Bd. XX). — **William Graham Sumner**, *A History of Banking in the United States* (in *A History of Banking in all the leading Nations*, New York 1896, Vol. I). — **E. G. Spaulding**, *History of Legal Tender Paper Money*, 2. ed. Buffalo 1875. — **W. G. Sumner**, *A History of American Currency*, New York 1874. — **J. K. Upton**, *Money in Politics*, Boston 1884. — **M. Wirth**, *Handbuch des Bankwesens* (Grundzüge der Nationalökonomie Bd. III), 3. Aufl., Köln 1883. — **Derselbe**, *Geschichte der Handelskrisen*, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1883. — **H. White**, *the Future of Banking in the United States* (in „*Political Science Quarterly*“ 1886). — **Derselbe**, *Money and Banking*, *Illustrated by American History*, Boston and London 1897. — **Wolowski**, *la question des banques*, Paris 1864. — **M. Prager**, *Die Währungs- und Bankenreform in den Vereinigten Staaten von Amerika*, 1900. — **Derselbe**, *Die Reichsbankidee in den Vereinigten Staaten*, 1903. — **Obst**, *Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika*, 1903. — **Marcuse**, *Betrachtungen über das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten*, 1907. — **Derselbe**, *Das Nationalbankgesetz von 1874 in seiner heutigen Fassung* (Gesetzestext), 1908. — **Stubbe**, *Organisation des amerikanischen Bankwesens*, in *Jahrb. f. Gesetzg., Verwaltung und Volkswirtschaft d. D. R.*, 1907 (daselbst auch vollständige Uebersicht über die neuere amerikanische Bankliteratur). — **Warburg**, *American and European banking methods and bank legislation compared*, 1908 (Vorschlag eines Clearinghauspapiergeldes). — *The Currency Problem and the Present Financial Situation*, *Adresses delivered at the Columbia University*, New York 1908. — *Lessons of the Financial Crisis* (*Annals of the American Academy of Political and Social Science*, March 1908). v. **Philippovich**.

Bannrechte, Bannmeile

s. Zwangs- und Bannrechte.

Barbon, Nicholas,

um 1640 zu London, wahrscheinlich als Sohn des berühmten Praisegod Barbon (Barbone) geboren, studierte in Leyden Medizin, promovierte 1661 zu Utrecht, wurde honorary fellow der medizinischen Fakultät zu London und starb daselbst i. J. 1698. Barbon widmete sich zahlreichen geschäftlichen Unternehmungen und Spekulationen und gründete u. a. die erste englische Feuerversicherungsanstalt (Fire Insurance Office). Als Schriftsteller ist er einer der originellsten und vielseitigsten Autoren der vorklassischen Nationalökonomie Englands. Besonders Stephan Bauer hat ihn einer gerechten Würdigung zugeführt. In seiner „*Apology for the Builders*“ trat Barbon gegen die herrschende Anschauung auf, als ob London allzusehr wachse, verfocht den starken Häuserbau und die Bildung von Großstädten aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Gleichzeitig schuf er einen Begriff der Rente als arbeitsloses Einkommen, der durchaus modern berührt. Der „*Discourse of Trade*“ ist eine Untersuchung der Erscheinungen des Handels und Verkehrs unter weiteren und systematischeren Gesichtspunkten als die auf Spezialverhältnisse zugeschnittenen der Merkantilisten. Nach der Behandlung der Natur des Geschäftskapitals (Stock and Wares of all Trade), der Qualität und Quantität der Waren, bringt er hier, wie in seiner Geldstreitschrift die erste konsequent durchgeführte Wert- und Preistheorie. Voraussetzung des Wertes ist die Nützlichkeit, die Höhe des Wertes hängt vom Verhältnis dieser zum verfügbaren Vorrat ab. Die Nützlichkeit ist aber nicht der Wert, vielmehr gehört das Bedürfnis, die Nachfrage, deren Elemente Barbon fein zergliedert, unbedingt zum Wert. Einen festen Preis oder Wert gibt es nach Barbon für kein Gut und er lehnt entschieden den Begriff des inneren Wertes (intrinsic value), die Verwechselung von value und virtue, der subjektiven Tatsache des Wertens und der objektiven bestimmter Eigenschaften ab. Der beste Richter ist nach ihm der Markt selbst, denn die Dinge haben den Wert, zu dem sie verkauft werden können. — Das Geld ist nach Barbon ein durch Gesetz geschaffener Wert, sein Wertunterschied wird durch Stempel und Größe der Münze erkannt. Es ist Wertmaß der Werberechnung der übrigen Güter und Tauschmittel oder Pfand. Beide Zwecke setzen einen sicheren Wert voraus, der dem Geld gesetzlich beigelegt wird. Viele Argumente des modernen Nominalismus finden sich hier, es wird klar zwischen dem Geldmaterial und seinen Wertbestimmungen und dem Gelde als solchem unterschieden und gegen die Auffassung vom inneren Wert des Geldes protestiert. — Auch mit dem Wesen des Kredits hat sich Barbon beschäftigt, der Zins ist ihm die Rente des Kapitals und zwar des bearbeiteten oder künstlichen, während die Grundrente die des unbearbeiteten oder natürlichen Kapitals ist. Er verwirft die gewöhnliche Annahme, daß der

Bastiat, Frédéric.

Zins für das Geld gezahlt werde, dies geschehe vielmehr für das Kapital. Aus sehr interessanten, hier nicht zu erörternden Gründen trat Barbon für eine Festsetzung des Kapitalzins ein. Höchst bedeutsam sind seine Ausführungen über den Nutzen und die Wohltaten des Handels, dessen Einfluß auf Berufe, Gewerbe, Löhne, Staatsfinanzen usw. wie über die Hauptursachen des Verfalls des englischen Handels und des Sinkens der Grundrente. Diese sieht er in den Prohibitionen und dem hohen Zinsfuß. Seine Darlegungen hier wie an anderer Stelle gehören zu den einschneidendsten Kritiken des Merkantilsystems und der Handelsbilanzlehre. Er selbst ist einer der Vorkämpfer der Freihandelsideen. In seinem „Discourse concerning Coining“ stellte er sich in der berühmten Frage der englischen Neuprägung auf die Seite der Gegner Lockes und der Anhänger Lowndes; er hat das Verdienst, Locke zahlreiche Fehler nachgewiesen zu haben und dem Currency-Prinzip Ricardos verwandte Gedanken über die Geldbewegung gefunden zu haben, wenn er sich auch selbst nicht von groben Fehlern fern hielt. Alles in allem hat er zahlreiche Gebiete der Volkswirtschaftslehre bereichert und manche neuen Gedankengänge angeregt.

Barbon verfaßte folgende Schriften: *A Letter to a Gentleman in the Country Giving an Account of the Two Insurance-Offices; the Fire-Office and the Friendly Society*, von Nicholas Barbon. London 1684. — *An Apology for the Builder: or a Discourse shewing the Cause and Effect of the Increase of Building*, London 1685, anonym. Neu gedruckt in „A Select Collection of Scarce and Valuable Economical Miscellaneous Tracts“. Reprinted for Lord Overston, London 1859. — *A Discourse of Trade* by N. B.—M. D. London 1690. *An Answer to a Paper entituled, Reasons Against Reducing Interest to Four per Cent (Fol.)* ca. 1694. — *An Account of the Landbank, shewing the Design and Manner of the Settlement etc.* ca. 1695. — *The Settlement of the Landbank* (Lord Somers's Tracts, Vol. 11) 1695. — *A Discourse Concerning Coining the New Money Lighter, in Answer to Mr. Lock's Considerations about raising the Value of Money*. By Nicholas Barbon, Esq. London 1696.

Vgl. über Barbon: Mac Culloch, *Literature of Political Economy*, 1845, S. 157. — Mac Cleod, *A Dictionary of Political Economy*, London 1863, S. 332fg. — Marx, *Das Kapital*, Hamburg, 1897, S. 1fg. — *A Dictionary of National Biography* ed. by Leslie Stephen, London 1884 Artikel „Barbon“. — C. Walford, *Insurance Cyclopaedia*, 1871—80, Bd. I, S. 251, Bd. III, S. 459. — Cunningham, *The Growth of English Industry and Commerce*, London. Hauptquelle: Stephan Bauer, Nicholas Barbon, ein Beitrag zur Vorgeschichte der klassischen Oekonomie in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“ N. F. Jena 1890, S. 561—590. Derselbe, Artikel „Barbou“ in Palgrave's *Dictionary of Political Economy*, London 1901, Bd. I, S. 119. — Vgl. ebenda Bd. I, S. 87, Bd. II, S. 410, 456, 564, Bd. III, S. 528. — Kautla, *Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien*, Tübingen 1906, S. 80fg. S. 266.

S. P. Altmann.

Bastiat, der bekannte französische Volkswirt, dessen Wirken sich hauptsächlich auf die Bekämpfung des Protektionismus und des Sozialismus erstreckte, wurde am 30./VI. 1801 zu Bayonne als der einzige Sohn eines angesehenen Geschäftsmannes geboren. Er verlor bald seine Eltern und genoß dann die Erziehung durch seine Tante. Ursprünglich dem kaufmännischen Beruf gewidmet, übernahm er später die Verwaltung des ererbten, in Mugron gelegenen Gutes; 1831 verheiratete er sich.

Schon von Anfang an zeichnete sich Bastiat durch Liebe zum Studium aus und betrieb mit Eifer Sprachen, Philosophie, Geschichte, Nationalökonomie; in der Folge widmete er sich auch vollständig literarischen Arbeiten und dem öffentlichen Leben. Seine erste Schrift ist das 1830 erschienene, an die Wähler des Landesdepartements gerichtete Manifest; sie trug ihm die Erwählung zum Friedensrichter im Kanton Mugron ein, und später (1832) gelangte er auch in den Generalrat des Departements. 1834 folgten die *Réflexions sur les pétitions de Bordeaux, Le Havre et Lyon, concernant les douanes*; Bastiat wendet sich darin gegen die Empfehlung, den Schutz für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufzuheben, indem er die Notwendigkeit der Ergänzung einer solchen Maßnahme durch die Beseitigung des Schutzes für die gewerblichen Erzeugnisse behauptet. Nach mehrjähriger Pause folgen Schriften lokalen Inhalts (*Le fisc et la vigne*, 1841; *Mémoire sur la question vinicole*, 1843; *De la répartition de l'impôt foncier dans les Landes*, 1844).

Im Jahre 1844 sandte Bastiat, der inzwischen mit der Tätigkeit Cobdens (s. d.) und der Liga (s. den Art. „Anti-corn-Law-League“, oben Bd. I S. 544) bekannt geworden war, an das *Journal des Economistes* einen Aufsatz: *De l'influence des tarifs français et anglais sur l'avenir des deux peuples*. Derselbe erschien Oktober 1844, eröffnete die Verbindung Bastiats mit dieser Zeitschrift und erregte lebhaft Beachtung. Gewissermaßen datiert von ihm Bastiats schriftstellerischer Ruf. Der Erfolg veranlaßte ihn zur Fortsetzung, und es entstanden mehrere Aufsätze, die dann später (1845) zu den *Sophismes économiques*, einem viel gerühmten Buche, ergänzt und vereinigt wurden. Die Sophismen gehören jedenfalls zu seinen bekanntesten und wirksamsten Schriften und wurden in mehrere Sprachen übersetzt. (Es schloß sich ihnen 1848 noch eine zweite Serie an, Aufsätze enthaltend, die zum Teil im *Journal des Economistes* und dem Blatte *Le Libre Echange* erschienen waren; nach der Bemerkung von Pailletot hätte noch ein dritter Band folgen sollen.) In demselben Jahre wie die erste Serie der Sophismen kam auch Cobden et la Ligne ou l'agitation anglaise pour la liberté des échanges heraus, ein Buch, das nach einer Einleitung die Reproduktion von Reden von Cobden, Bright, Fox u. a. enthält; es lenkte im Vereine mit einigen ungefähr gleichzeitigen Arbeiten von Léon Faucher und Fonteyrand die Aufmerksamkeit des französischen Publikums auf die Liga und verhalf seinem Verfasser zur Würde eines korrespondierenden Mitgliedes des Institutes. (Auch dieses Werk

hätte später noch eine Fortsetzung erhalten sollen, die jedoch unvollendet blieb.)

Die im Interesse des Freihandels entfaltete Tätigkeit Bastiats, der inzwischen Mugron verläßt und nach Paris übersiedelt, wird immer reger. 1846 entsteht zuerst zu Bordeaux, dann zu Paris die Assoziation für die Freiheit des Handels; Bastiat wird ihr Generalsekretär. Daneben ist er in ausgedehntem Maße schriftstellerisch tätig, er arbeitet für das Journal des Economistes und für mehrere Zeitungen und führt die Redaktion des Journals Le Libre-Echange, welches das Motto trägt: man soll nur dem Staate Steuern zahlen. Eine wesentlich veränderte Situation wurde jedoch durch die Februarrevolution geschaffen, indem sich dadurch neue Probleme an die Spitze der Tagesfragen drängten. Bastiat wendet sich in der Folge auch immer mehr der Bekämpfung der Sozialisten zu. Die in diese Epoche fallenden kleineren Schriften sind: Propriété et Loi (Journal des Economistes, Mai 1848), Justice et Fraternité (ibid. Juni 1848), Propriété et Spoliation (Journal des Débats, Juli 1848), L'état (ibid. September 1848), Baccalauréat et Socialisme (1848), Protectionisme et Communisme (1849), Maudit argent (Journal des Economistes, April 1849), Capital et Rente (1849), Spoliation et Loi (Journal des Economistes, Mai 1850), La Loi (1850). Besondere Beachtung fand die mit Chevê und Proudhon 1849–50 geführte Polemik, die von Bastiat vereint unter dem Titel *Gratuité du crédit* herausgegeben wurde. Im Jahre 1850 erschien auch das Buch *Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas*.

Im April 1848 war Bastiat vom Landesdepartement in die konstituierende Versammlung entsendet und in der Folge in die gesetzgebende Versammlung wiedergewählt worden; doch war seine Wirksamkeit als Deputierter nur eine beschränkte. Schon von früher Jugend an hatte Bastiat über eine schwächliche Brust zu klagen, die Emsigkeit seines Schaffens vermochte den Fortschritt des Leidens, das sich daraus entwickelte, nur zu beschleunigen. Seine Krankheit veranlaßte ihn, zu dem südlichen Klima Italiens Zuflucht zu nehmen, woselbst er am 24./XII. 1850 seinem Leiden erlag. Sein Freund Pailletot war noch zu ihm geeilt und beschrieb die letzten Tage ihres Beisammenseins. Ein zur dauernden Erinnerung an ihn zu Mugron errichtetes Monument wurde am 23./IV. 1878 enthüllt; Léon Say hielt die Gedächtnisrede (Journal des Economistes, Mai 1878).

Das Hauptwerk Bastiats „*Les harmonies économiques*“ blieb unvollendet. 1850 erschien davon ein Band, dem noch mehrere andere hätten folgen sollen; nach des Verfassers Tode konnten aus den nachgelassenen Manuskripten noch einige Kapitel hinzugefügt werden. Noch bei Lebzeiten des Verfassers wurden von dem amerikanischen Nationalökonom Carey (s. d.) Prioritätsansprüche erhoben. Carey behauptete nämlich, daß die in den *Harmonies économiques* entwickelten Theorien über die Harmonie der Interessen und über den Wert von Grund und Boden, ja selbst die Einteilung des Stoffes schon in dem 1837 publizierten ersten Bande seiner *Principles of political economy* formuliert worden seien, und begründete diesen Anspruch in einem an den Herausgeber des Journal des Economistes

gerichteten Briefe, der sich 1851 im Januarhefte dieser Zeitschrift abgedruckt vorfindet. Derselbe war schon vor seinem Erscheinen Bastiat mitgeteilt worden, der, als todkranker Mann außerstande, ausführlich zu antworten, eine nur kurze und wenig in die Sache eingehende Entgegnung verfaßte. Sie ist aus Rom v. 8./XII. 1850 datiert und wurde gleichfalls in dem schon genannten Hefte abgedruckt. Eine Replik von Carey findet sich im Maihefte des Journal des Economistes 1851.

Die verschiedenen Schriften Bastiats sind gesammelt in: *Oeuvres complètes*, herausgegeben von Pailletot (mehrere Ausgaben in 8^o und 12^o, bei Guillaumin und Cie, Paris). Eine Reihe seiner Arbeiten wurde ins Deutsche übersetzt (namentlich: Ausgewählte volksw. Schriften, durch Bergius, Hamburg 1859; Volksw. Harmonieen, Berlin 1850; Friedr. Bastiat, eine Auswahl aus seinen Werken, herausg. von Braun-Wiesbaden, Berlin 1880).

Literatur: *Bidet*, *Fr. Bastiat*, Paris 1907. — *A. Courtois*, *Journal des Economistes*, Februar 1888. — *R. de Fontenay*, *Notice sur la vie et les écrits de Bastiat* im ersten Bande der genannten Sammlung. — *Hermann von Leesen*, *Fr. Bastiat. Sein Leben, seine freihändlerischen Bestrebungen und sozialökonomischen Anschauungen*. München 1904. — *G. de Molinari*, *Journal des Economistes*, Februar 1851. — *Frédéric Passy*, *Notice biographique sur Fr. B.* (Extrait de la *Revue contemporaine*, September 1855), Paris 1857. — *P. Ronce*, *Fr. Bastiat, sa vie, son oeuvre*, Paris 1905. — *A. de Foville*, *Fr. Bastiat. Oeuvres choisies*. (Mit Einleitung.) Paris. — Vgl. auch die Art. „*Bastiat*“ im *Dictionnaire d'économie politique*, 1854 (*Ambroise Clément*), im *Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I* (*Weinand*), im *Nouveau dictionnaire d'économie politique* 1891 (*Foville*) sowie in *Palgrave's Dictionary of political economy I*, 1894 (*Foville* und *Edgeworth*), dann *F. Ferrara*, *Biblioteca degli economisti* (auch *Esame storico di Economisti e dottrine economiche del secolo XVIII e prima metà del XIX*, Turin 1889), *Centenaire de la naissance de Fr. Bastiat*, *Journal des Economistes*, Juli 1901. **Victor Mataja.**

Baudrillart, Henri Joseph Léon,

geb. am 28./XI. 1821 zu Paris, gest. am 24./I. 1892 zu Paris. Er studierte am Collège Bourbon und wirkte seit 1852 am Collège de France als Lehrer der Geschichte der politischen Oekonomie. Er übernahm daneben die Leitung des „*Journal des économistes*“ und wurde 1856 Chefredakteur des „*Journal des débats*“ und später des „*Constitutionnel*“. 1869 wurde er Generalinspektor der Bibliotheken und 1881 Professor der politischen Oekonomie an der École des ponts et chaussées. Seit 1863 war er Mitglied der Académie des sciences morales et politiques.

Das moralphilosophische Element, das Baudrillart in verschiedene seiner nationalökonomischen Schriften hineinbrachte, kanu für die Wissenschaft einen nur geringen, für erzieherische Zwecke, denn er schrieb diese Bücher

für seine Zuhörer, einen um so höheren Wert beanspruchen.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Jean Bodin et son temps, Paris 1853. (Durch diese Schrift erwarb sich B. den Monthyon-Preis.) — Manuel d'économie politique, Paris 1857 (VIII, 496 p.); dasselbe: 2.—5. éd., Paris 1865—85. — Etudes de philosophie morale et d'économie politique, 2 vol., Paris 1858. — Des rapports de la morale et de l'économie politique, Paris 1860 (XI, 579 p.); dasselbe: 2. éd. u. d. Tit.: Philosophie de l'économie politique, Paris 1883. — Publicistes modernes, Paris 1862 (XXIII, 540 p.); dasselbe: 2. éd., Paris 1863. — La liberté du travail, Paris 1865 (XV, 387 p.). — Unter dem Sammeltitel „Conférences populaires faites à l'asile impérial de Vincennes“, Paris 1866—69“ veröffentlichte er neun kleinere Abhandlungen. — Eléments d'économie rurale, industrielle, commerciale, Paris 1867 (XI, 516 p.). — Economie politique populaire, Paris 1869 (XIX, 339 p.); dasselbe: 2. éd., Paris 1876; 3. éd., Paris 1883. — La famille et l'éducation en France dans leurs rapports avec l'état de la société, Paris 1874 (XI, 430 p.). — Histoire du luxe privé et public, 4 vol., Paris 1878—80; dasselbe: 2. éd., Paris 1880—81. — Les populations agricoles de la France, série I—III, Paris 1888—93. — Lectures choisies d'économie politique, Paris 1883 (XII, 310 p.). — Manuel d'éducation morale et d'instruction civique, Paris 1885 (257 p.). — J. B. Say, Paris 1888. — Gentilshommes ruraux de la France, Paris 1894 (LXVIII, 358 p.). (Aus dem Nachlaß herausg.)

Ferner lieferte Baudrillart Beiträge zu folgenden Zeitschriften und Sammelwerken: Journal des économistes, Revue des deux mondes, The Contemporary Review, Dictionnaire des sciences philosophiques, Dictionnaire de l'économie politique, Dictionnaire de la politique de Block, Cours d'économie industrielle de Thévenin.

Vgl. über Baudrillart: Journal des économistes, Jahrg. 51, 1892, S. 254—60. — Benoist in der Vorrede zu „Baudrillart, Gentilshommes ruraux de la France“, 1894. — Guillot, Notice sur M. Henri Baudrillart, 1896. (Mémoires de l'Académie des sciences morales et politiques, Ser. 2, T. 19.) — Besprechungen seiner Werke finden sich im Journal des économistes. *C. Meitzel.*

Bauer.

(Allgemeine geschichtliche Skizze.)

1. 1. Jahrh. v. Chr. bis 7. Jahrh. n. Chr.: Losgut und Volksfreiheit. 2. 7. Jahrh. bis 12. Jahrh.: Grundherrschaft und Grundholdentum. 3. 12. bis 14. Jahrh.: Pacht- bzw. Zinsgut und bäuerliche Standesfreiheit. 4. 15. bis 18. Jahrh.: Gutsherrschaft und Leibeigenschaft. 4. 19. Jahrh.: Freies Eigen und staatsbürgerliche Freiheit.

1. 1. Jahrh. v. Chr. bis 7. Jahrh. n. Chr.: Losgut und Volksfreiheit. Die germanische Urzeit wie die ihr folgende Periode des merowingischen Stammesreiches

führt in ein Zeitalter absoluter Naturalwirtschaft, dessen Anfänge sogar noch vielfach durch Ueberbleibsel eines soeben erst überwundenen Nomadentums charakterisiert werden. Rein bäuerliche Interessen werden erst seit etwa dem 5. Jahrh. maßgebend; vor dieser Zeit liegen uns noch besser bekannte 5—6 Jahrhunderte, in denen Grundbesitz und Landnutzung grundsätzlich nur als Attribut politischer Rechte, völkerschaftlicher Vollfreiheit erscheinen.

In dieser Frühzeit war der Germane vor allem Krieger, seine Staatsverfassung eine auf Friedenszwecke angewandte Heeresverfassung mit genealogischer Grundlage, seine Freiheit ein Erzeugnis gemeinsamer und gegenseitig grundsätzlich gleichartiger kameradschaftlicher Würdigung. Als Ausfluß des Beuterechtes besaß jeder freie Krieger in gleicher Weise ein Anrecht auf Grund und Boden, nur militärische Führer und Helden erhielten wohl das mehrfache Anrecht der Gemeinfreien. Wirksam wurde dies Anrecht, wie jedes Beuterecht, durch Verteilung des kriegsgewonnenen Bodens. Die Verteilung fand aber anfangs nicht individuell statt, sondern nur an die Hundertschaften, die militärischen Untereinheiten des völkerschaftlichen Staates und Heeres. Und auch als die Hundertschaften, völlig seßhaft geworden in einer Mark des völkerschaftlichen Gebietes, über ihren Landteil selbständig verfügten, gewährten sie jedem kriegerischen Hausvater nur einen gleichen Ertragsanteil an dem gemeinsam aufgenommenen Boden und seiner Ernte. So, gleichsam noch immer zum Aufbruch und weiterem Zuge gerüstet, saß eine Anzahl germanischer Generationen auf kriegerisch okkupiertem Boden.

Allein die ursprünglich nur provisorisch gedachten Verhältnisse befestigten sich; der kriegerische Beruf des Freien trat zurück, der wirtschaftliche erstarkte: der germanische Krieger wurde zum Bauer der fränkischen Stammeszeit. Eine Umwälzung von den weitreichendsten Folgen. Das bisherige Nutzungsanrecht auf einen Ernteertrag, der für den Unterhalt der Familie ausreichte, verdeutlichte sich zum vollen Besitz bestimmter, greifbarer Aecker, welche mit den Aeckern der gemeinsamen Dorfgenossen zusammen in der Flur des Dorfes lagen; und neben sie und die ihrem Umfange entsprechenden Nutzungen an Wald und Weide, die mit ihr zusammen die sogenannte Hufe ausmachten, trat bald noch durch Rodung gewonnenes Land im Urwald, als ein frei vererbliches und frei veränderliches Eigen. — Die bisher vorgetragene Ansicht ist die noch heute verbreitete; sie wird aber neuerdings bestritten, indem sich herauszustellen scheint, daß ein Teil wenigstens der Hufen

späterer Zeit vielmehr grundherrlicher Organisation verdankt wird.

2. 7. Jahrh. bis 12. Jahrh.: Grundherrschaft und Grundholdentum. Bei aller militärisch-kameradschaftlichen Anlage hatte schon die Urzeit eine Ungleichheit des Besitzes gekannt, ja eine höhere Dotation hervorragender Krieger und Führer vermutlich eben vom militärischen Gesichtspunkte aus gefolgert. Dem größeren Besitz entsprach aber keine höhere Organisation des technischen Betriebes; Großgrundbetriebe sind erst das Produkt geldwirtschaftlicher Einwirkung auf die Landwirtschaft und treten in der deutschen Entwicklung ausgesprochenermaßen nicht vor Ende des 14. Jahrh. auf. Der größere Besitz der Urzeit wie des eigentlichen Mittelalters konnte daher nur in der Form der Leihe zu bäuerlichem Betriebe gegen Zinsung von Naturalprodukten und Leistung von Arbeitsdiensten in Haus und Feld des Leihherrn befriedigt werden. Das war auch der schon in der Urzeit eingeschlagene Weg. Da indes der Germane in jeder regelmäßigen privaten (wie auch öffentlichen) Leistung eine Minderung seiner Freiheit erblickte, so war eine solche Betriebsleihe nur für Unfreie möglich. Diese wurden auf den einzelnen, meist wohl zerstreuten Anteilen der größeren Landberechtigten angesetzt; und in ihrer Wirtschaft den Freien gleich, dem Herrn nach Sachenrecht unterworfen, zinsten und tagewerkten sie nach dessen Hofe.

Weit mehr ausgedehnt, im Grunde aber nicht eigentlich umgestaltet wurde dieses System bei denjenigen Stämmen, welche seit Beginn des 5. Jahrh. die römischen Provinzen Germanien und Gallien dauernd überfluteten; nur der königliche Fiskus hat es hier meist zu räumlich geschlossenem Besitz gebracht und gelegentlich wohl auch an einer einheitlicheren Gutsverwaltung festgehalten. Nötig wurde indes eine Ausdehnung insofern, als bei größerem und zerstreuerem Grundeigen zwischen die Zinshebestelle am Herrenhofe und die einzelnen abhängigen Güter Zwischenhebestellen für einen jeweilig um sie herum liegenden Bezirk geschoben wurden: die sogenannten Meierhöfe. Auf sie und das ihnen zugehörige Land wurden dann auch die unfreien Arbeitsdienste der Umgegend geworfen.

Während diese Vorgänge dem Großgrundeigen eine immerhin wirksamere Ausnutzung des Grundes und Bodens, des einzigen Machtmittels dieser Frühzeit, gestatteten, giug der mittlere Besitz und mit ihm die urzeitliche Freiheit ihrem Ruin entgegen.

Das alte gegenseitige Verhältnis zwischen Landnutzung und militärisch-politischen Rechten hatte längst aufgehört zu bestehen.

Nur vereinzelt und nur für solche Krieger, welche die Heimat verließen, bestand noch ein Zusammenhang zwischen der kriegerischen Dienstpflicht und einem Anteilrecht auf Landbeute. Die meisten Freien dagegen waren Bauern mit einem Grundbesitz geworden, dessen Ertrag den kargen Vorstellungen urzeitlicher Lebenshaltung entsprach. Jetzt aber standen sie zum großen Teil nicht mehr isoliert auf dem Niveau durchaus gleichartigen und primitivsten Lebens; waren sie in die Provinz gewandert, so erhoben sich neben ihnen die tausend individualisierten und individualisierenden Wirtschafterscheinungen der römischen Kultur; waren sie jenseits des Rheines geblieben, so nahten sich ihnen Christentum und Kirche, Kunst und Bildung, und damit Fermente, welche intensiv und dauernd auf eine Zersetzung der ursprünglich gleichartigen und rohen materiellen Kultur hinwirkten. So waren die Erscheinungen bald überall ähnlich: einzelne Freie stiegen an Besitz und Ehren, die Mehrzahl sank gegenüber so übermächtigen und unvermittelt auftretenden Einflüssen; die alte Gleichheit des Besitzes war verloren.

Gleichwohl blieben die staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte die alten, so wie sie einst Anlaß gegeben hatten zur Verteilung der Landnutzung und wie sie späterhin auf dieser Landnutzung beruht hatten. Man hielt die Gerichtspflichten, die kriegerischen Dienstpflichten, die Repräsentationspflichten der Freien so aufrecht, wie sie in der Urzeit gewesen waren, aber der urzeitliche Staat, der sie veranlaßt, der urzeitliche Besitz, der sie ermöglicht hatte, waren verschwunden. Die Folge dieser Fiktionen, an welchen noch Karl der Große, wenn auch unter manchem Entgegenkommen, festhielt, konnte nichts anderes sein als ein ungeheurer Zusammenbruch.

Er erfolgte im Laufe des 8. und 9. Jahrh. Vor der Wucht der staatlichen Lasten suchte die Mehrzahl der Freien einen sozialen Unterschlupf unter die Macht der großen Grundherren, indem sie diesen im Besitzfall ihr Gut auftrugen, im Nichtbesitzfall ein solches von ihnen zur Leihe nahmen: in beiden Fällen gegen Entgelt der Uebernahme ihrer politischen Pflichten. Hierdurch gelangten sie schon in eine pseudo-staatliche Abhängigkeit von den Grundherren; denn diesen mußte es leicht sein, die politische Vertretung, welche sie nach außen hin übernahmen, nach innen durch die Forderung einer gewissen Unterordnung positiv zu ergänzen. Schlimmer war es, daß die Freien durch Uebernahme oder freiwillige Stipulation von Zinsen und Lasten sich zugleich der Zinshebeorganisation der grundherrlichen Unfreien anschlossen: denn

es war natürlich, daß der Grundherr die freien Zinse von den gleichen Vertretern heben ließ und in gleicher Weise nutzte wie die unfreien.

Die Folge dieser und einer Anzahl minder wichtiger Zusammenhänge war es, daß seit Schluß des 9. Jahrh. die freien und die unfreien Hintersassen immer mehr zu der einen Klasse der grundholden Bauern verschmolzen, einer Klasse, in welcher sich die ursprüngliche Rechtslosigkeit der Unfreien und die absolute Rechtsfülle der Freien zu einem neuen, halbfreien Rechte durchdrangen. Dies Recht ist das eigentlich Bezeichnende für das Dasein der großen Mehrzahl deutscher Bauern vom 10. bis 12. Jahrh. Es setzt den Abschluß der Grundholden zu eigenen Gerichtsgemeinden voraus, begründet strafrechtlich eine gewisse Selbständigkeit dieser Gemeinden gegenüber der Disziplinargewalt des Herrn und seiner Vertreter, ordnet das Erbrecht der grundholden Familien nach Analogie des Rechtes der gemeinfreien Bauern unter Ausschluß allzugroßer Zersplitterung der Güter, beschränkt die Wirkungen familienrechtlicher Bestimmungen auf den Kreis gleichherrlicher Gerichtsgemeinden und setzt die Höhe der grundherrlichen Gerechtsame, der grundhörigen Lasten im Sinne materiellen Rechtes fest. Im ganzen begründet es ein bäuerliches Standesbewußtsein, dessen Aeußerungen im allgemeinen als wesentlicher Fortschritt gegenüber der Vergangenheit begrüßt werden müssen, und ermöglicht den Eintritt der unfreien Klassen in die nationale Entwicklung.

3. 12. bis 14. Jahrh.: Pacht- bezw. Zinsgut und bäuerliche Standesfreiheit. Die Blüte der Grundherrschaft fällt ins 10. und 11. Jahrh. Mit dem 12. Jahrh. beginnt ihr Organismus zu erstarren, indem sich die Grundherren zum größten Teile der tätigen Mitwirkung am landwirtschaftlichen Betriebe entziehen. Die geistlichen Grundherrschaften wie der hohe Adel hatten das vielfach schon früher getan; jetzt folgte auch der niedere Adel. Infolge der Wandlungen der Heeresverfassung wurde der freie und edle Grundherr wie bald darauf auch der kleine grundherrliche Dienstmann zum Krieger; er zog aus dem Dorfe auf das nächste Bergeshaupt, baute eine Burg, starb den agrarischen Interessen ab und lebte nur dem Schildesamt. In ähnlicher Weise entzogen sich die Meier der mit ihrer Hufe verbundenen grundherrlichen Wirtschaft, sie wurden zu bloßen naturalwirtschaftlichen Finanzbeamten. So verfiel zu meist die grundherrliche Eigenwirtschaft; die großen Rottstrecken, auf welchen sie betrieben worden war, wurden an die Grundholden verpachtet, und deren Arbeitsdienste

erschieden damit natürlich als gegenstandslos. Die Einnahmen des Grundherrn bestanden nunmehr ganz überwiegend nur noch aus Zinsen und Pachten; aus der Betriebsgrundherrschaft des früheren Mittelalters erwächst die Rentengrundherrschaft des 13. und folgender Jahrhunderte.

Erhalten blieb das alte System ausnahmsweise vielfach in Bayern und hier und da zerstreut in den unzugänglicheren deutschen Mittelgebirgsgebieten. Aber auch in Niedersachsen hat der alte Grundherr des Mittelalters noch im 18. Jahrh. einen landwirtschaftlichen Betrieb, den er mit Frondiensten grundholder Bauern bewirtschaftet — bis er, nicht selten, diesen Betrieb verpachtet und vom Rittersitz in die Stadt zieht.

Im ganzen aber wurde mit der Zerstörung des alten grundherrlichen Betriebes im 12. und 13. Jahrh. die persönliche Bindung der Grundholden stark gelockert; denn ihr bezeichnendster Ausdruck, der regelmäßige Arbeitsdienst, fiel vielfach hinweg. Eine weitere Entwicklungsreihe trug dazu bei, das Grundholdentum vielfach gänzlich zu beseitigen. Die Zinse, welche im 9. oder 10. Jahrh. für die einzelnen grundholden Güter eingeführt worden waren, entsprachen zu dieser Zeit im wesentlichen einem Pacht schilling, also dem Jahresertrage der Grundrente. Dies war nun im 12. Jahrh. keineswegs mehr der Fall. Vom 10. bis 12. Jahrh. war der Anbau des Landes ohne Unterlaß gestiegen, hatte die Intensität des Betriebes auf dem alten Kulturland stets zugenommen, war mithin die Höhe der Grundrente bedeutend gewachsen. Nicht so die der Zinse. Die Zinse bildeten nach Höhe und Veranlagung einen Teil des grundholden Rechtes, ihre einseitige Erhöhung durch den Grundherrn ward als Rechtsbruch empfunden. Die Folge war, daß im 12. Jahrh. die Zinshöhen in keinem Verhältnis mehr zur Grundrente standen; die Grundherren waren teilweise enterbt, die Bauern im Genuß rasch steigender Einnahmen; es nahen die Zeiten bäuerlichen Uebermutes (Meier Helmbrecht) und ritterlichen Neides gegenüber stolz zur Schau getragenen bäuerlichen Reichtümern (Neidhart von Reuental). Das natürliche Streben der Grundherren mußte demgegenüber dahin gehen, sich wieder in den Vollgenuß der Grundrente zu setzen. Andererseits schätzte der reiche Bauer die Freiheit hoch genug, um gegen Ablösung der Grundhörigkeit höhere Rente zu zahlen. So kam es zum Bruche mit den alten Verhältnissen. Dieser Bruch vollzog sich um so eher, als sich inzwischen für den Neubruch, wie er mit dem letzten Ausbau der deutschen Mittelgebirge des Mutterlandes seit dem 12. Jahrh. wieder sehr zunahm, freiere Land-

nutzungsverhältnisse entwickelt hatten, deren Typus die sogenannte Landsiedelleihe war, eine freie Pacht auf mehrere Generationen oder Erbpacht. Nach dem Vorbilde, scheint es, dieser Landsiedelverträge löste sich auch das Grundholdenverhältnis jetzt in eine Fülle von Einzelverträgen auf zugunsten freier Erbpacht, Vitalpacht, Zeitpacht: mit der Wende des 12. und 13. Jahrh. war auch auf altem grundherrlichen Boden ein neuer Stand freier bäuerlicher Pächter geschaffen.

War dies die Lösung in den höchst-kultivierten Teilen des Reiches, vornehmlich in den Rheingegenden, so nahm ihre Stelle in den mehr östlich gelegenen Teilen des Reiches, sicher wenigstens in Niedersachsen, eine andere Einrichtung ein. Hier wurden vielfach die frei werdenden Grundholdengüter, zumeist in der Zahl von vier Latenhufen, zu größeren Gütern zusammengelegt, die dann in die Hände der hier noch nicht völlig selbständig und ritterlich gewordenen Meier als Erbpächter gelangten, während die ausziehende alte Bevölkerung Unterkunft teils im Ausbau des Mutterlandes, teils in der Kolonisation des Ostens gefunden zu haben scheint.

Denn der Lösung der unfreien Verhältnisse auf dem alten Kulturboden der Heimat entnahm der deutsche Bauer die Spannkraft zu der gewaltigsten und dauerndsten Ausdehnung deutschen Wesens, welche die Geschichte kennt. Nicht bloß im Mutterlande wurde jetzt auf Grund freier Erbpacht- und Landleihverträge nochmals eine große Epoche letzten Ausbaus begonnen: die befreite Energie der Bauerntums ergoß sich vor allem nach Osten, in die slavischen Länder jenseits der Elbe. Ein ununterbrochener Strom von Ansiedlern flutete mehr als zwei Jahrhunderte hindurch nach den Gegenden zwischen Oder und Elbe und darüber hinaus an die Gestade der Ostsee bis über die Weichsel, in das platte Land bis südlich zum Jablonkapaß, verdrängte zum großen Teile die Slaven, besetzte alte Dörfer, schuf neue Ansiedlungen nach deutschem Recht, begründete ein freies, erbzinsliches Leihverhältnis, gewann über ein Drittel des heutigen Deutschlands: es war die große, heroische Zeit des deutschen Bauerntums.

4. 15. bis 18. Jahrh.: Gutsherrlichkeit und Leibeigenschaft. Mit dem 14. Jahrh. schloß die Periode der Kolonisation im Osten. Der politische Einfluß der Deutschen im slavischen Gebiete erlahmte; im 15. Jahrh. begann auf einige Generationen ein großer nationaler Aufschwung der Böhmen (Hussitenkriege, Georg Podiebrad), der Polen (Ladislaus d. Gr.), der Ungarn (Mathias Corvinus). So stauten sich die Bevölkerungselemente, welche sich bisher nach dem Osten Abzug verschafft hatten, in Altdeutschland. Fast

gleichzeitig hörte in der alten Heimat der weitere Ausbau des Landes auf, rentabel zu sein; schon der Schluß des 13. Jahrh. kennt fast alle heute bestehenden Dörfer, und eine große Anzahl damals noch darüber hinaus gegründeter Ansiedlungen ist späterhin infolge unwirtschaftlicher Anlage wüst geworden. So fand die siedelungsgewohnte Bevölkerung jeden Weg zur Kolonisation verschlossen; und auch der Zuzug in die größeren Städte, bis zum Schlusse des 13. Jahrh. vermutlich bedeutend, begann nachzulassen. Bald drängte sich infolge dieser Vorgänge auf dem platten Lande eine überschüssige Menge, der gegenüber auch die seit dem 13. Jahrh. beginnende Hufenteilung und Grundstücksparzellierung auf die Dauer die Bildung eines ländlichen Proletariats nicht verminderte. Schon im Beginne des 15. Jahrh. finden sich hier und da landfahrende „arme Leute“ in größeren Mengen, seit Mitte des 15. Jahrh. werden sie zur Landplage, fassen revolutionäre Ideen und verbinden sich mit dem gleichzeitig heranwachsenden Proletariat der großen Städte. Sie setzten sich zusammen einmal aus vogelfreien Leuten, die keinen besonderen Herrn besaßen, dann aber vor allem aus Leuten, die, grundsätzlich dem Grundholdentum angehörend, dennoch wegen des Schlusses der Landgüter (meist ließ man nur Viertelung der alten Hufen zu) vom Herrn keinen Grund und Boden mehr angewiesen erhalten hatten und ihm nun bei einem bloßen Kopfizins und einigen anderen Abgaben hörigen Charakters, namentlich dem Besthaupt, als „leibeigen“ dienten.

Die Grundherren wie die Inhaber der neuerwachsenen Territorialgewalten besannen sich gegenüber diesen verzweifelten Zuständen auf ihre alten Rechte. In der überwiegenden Zahl der Fälle hatten die Grundherren aus ihrer Herrlichkeit über die Mehrzahl der Genossen einer Dorfmark eine Grundherrschaft über die Dorfmark überhaupt entwickelt; wo sie fehlte, da hatten die Landesherren auf Grund des alten königlichen Bodenregals, das an sie übergegangen war, die Markherrslichkeit in Anspruch genommen. Diese Rechte, anfangs nur gebraucht, um herrschaftliche Rodungen und anderweite Nutzungen in der Mark zu motivieren, wurden nun zur Begründung eines vollen Markdominiums im Sinne römischen Rechtes ausgenutzt. Der Grund und Boden des Dorfes, seine Gebäude, seine Einwohner erschienen als im Eigentum des Dorfherrn befindlich; man hielt sich berechtigt, für die Nutzung der Allmende wie für den Aufenthalt im Dorfe überhaupt ungemessene Zinse und Dienste zu fordern. Es war eine Bewegung, deren letzte Gründe auf völlig maßlose Ziele wiesen; deren langsames An-

wachsen während des 15. Jahrh. zu den Bauernunruhen dieser Zeit, der mittel- und süddeutschen agrarischen Revolution des Jahres 1525 führte. Aber die Revolten wurden blutig niedergeschlagen, und das System grundherrlichen und landesherrlichen Druckes dauerte, bald mehr bald minder streng gehandhabt, bis zum Beginn des 19. Jahrh. fort.

Anders als im südlichen und mittleren Altdeutschland verlief die Periode im nördlichen Mitteldeutschland und auf kolonialem Gebiete. Während im Süden die Grundherren seit dem 13. Jahrh. im allgemeinen an der Rentengrundherrschaft festhielten, nicht selbst wirtschafteten und deshalb den Bauern im wesentlichen nur Zinse und allenfalls Luxusfronden (zur Jagd, zu Bauten usw.) auferlegten, begründeten die Grundherren vor allem der Kolonialgebiete eigene große Gutswirtschaften. Der Vorgang ist nach der agrargeschichtlichen Seite hin noch nicht genügend aufgeklärt; in den meisten Fällen scheint es sich nicht um Anlagen auf Allmenderottland gehandelt zu haben. Die Folge dieser größeren Gutsorganisationen sowie des Uebergangs landesherrlicher Rechte an die Gutsherren war, daß die Bauern nicht bloß mit Zinsen, sondern noch viel mehr mit Arbeitsleistungen in den Dienst der Grundherren gezo-gen wurden und daß mit dem stets steigenden Bedarf landwirtschaftlicher Arbeit ihre Stellung immer drückender wurde. Zugleich lag in der Begründung größerer Betriebe der Anreiz zur Einverleibung immer größerer Landstrecken in den gutsherrlichen Besitz; um ihn nachkommen zu können, beurteilte man das alte Landsiedelrecht der Bauern nach den Grundsätzen der römischen Emphyteuse, sah es unter Umständen für zurücknehmbar an und kassierte (legte) eine große Anzahl bäuerlicher Stellen zugunsten gutsherrlicher Arrondierung und Vergrößerung. Erst die populationistischen Lehren des 17. und 18. Jahrh. haben diesen Maßnahmen wenigstens teilweise ein Ende gemacht.

5. 19. Jahrh: Freies Eigen und staatsbürgerliche Freiheit. Die Lösung aus den leibeigenen und grundhörigen wie patrimonialen Fesseln noch des 18. Jahrh. verdankt der Bauernstand neben den populationistischen Lehren vornehmlich der Aufklärung des vorigen Jahrhunderts, d. h. den neuen sozialen und politischen Anschauungen des Bürgertums, die sich seit etwa 1730 bis 1750 der Köpfe der Regierenden zu bemächtigen begannen und die in der französischen Revolution nicht bloß für Frankreich siegten, sondern in Deutschland schon vorher hier und da zu praktischen Lösungen der Bauernfrage geführt hatten, so namentlich in Holstein im Anschluß an dänische

Vorgänge. Für die volle Liquidation der naturalwirtschaftlichen Verhältnisse auf dem platten Lande und die dauernde Aufrechterhaltung der Bauernfreiheit aber ist neben der immer stärkeren Wirkung eines individualistischen Wirtschaftsbetriebes der Unternehmung namentlich die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht von Bedeutung gewesen: denn einem Stande, dem die größten staatlichen Pflichten auferlegt wurden, ließen sich staatliche Rechte auf die Dauer nicht vorenthalten (Eingehenderes s. i. d. Art. Bauernbefreiung unten S. 541 fg.).

Literatur: Haussen. *Agrarhistorische Abhandlungen*, 2 Bde., 1889, 1884. — **Denman W. Ross**, *The early history of land-holding among the Germans, 1883.* — **Seeböhm**, *The English village community*, 4. Aufl. 1890 (Als: *Die Englische Dorfgemeinde* übersetzt von v. Bunsen, 1885). — **Vinogradoff**, *Folkland (Engl. Hist. Review 8)*. — **Caro**, *Studien zu den älteren St. Galler Urkunden (JBB. f. Schweiz. Gesch. 26, 27)*. — **Hildebrand**, *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen*, Bd. I, 1896. — **Thudichum**, *Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, 1860.* — **Meitzen**, *Ansiedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven*, 3 Bde. mit Atlas, 1898. — **v. Inama-Sternegg**, *Das Hofsystem im MA. 1872.* — **Derselbe**, *Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit (Staats- u. sozialwiss. Forsch. I, 1) 1879.* — **Schröder**, *Der Altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie (Ztschr. der Savignystiftg. G. A. 24)*. — **v. Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*, 3 Bde., 1879—98 (Wirtschaft, in Pauls Grundriß der German. Philologie, 2. Aufl., 1897). — **von Maurer**, *Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf-, Hof- u. Stadtverfassung u. der öffentlichen Gewalt, 1854; neue Ausg. von Cunow, 1896.* — **Derselbe**, *Gesch. der Markenverfassung in Deutschland, 1856.* — **Derselbe**, *Gesch. der Fronhöfe, der Bauernhöfe u. der Hofverfassung in Deutschland*, 4 Bde., 1862—63. — *Gesch. der Dorfverfassung in Deutschland*, 2 Bde., 1865—1866. — **Kochne**, *Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit, 1904.* — **Seeliger**, *Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, 1903.* — **Kötzschke**, *Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grundherrschaft Werden a. d. R., 1900.* — **Rietschel**, *Die Entstehung der freien Erbleihe (Ztschr. d. Savignystiftg. G. A. 22)*. — **v. Schwind**, *Zur Entstehung der freien Erbleihe, 1891.* — **Wopfner**, *Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutsch-Tirols, 1903.* — **Lamprecht**, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter*, 4 Bde., 1886. — **Gothein**, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes*, Bd. I, 1892. — **v. Miaskowski**, *Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, 1878.* — **Derselbe**, *Die schweizerische Allmend, 1879.* — **Hanauer**, *Les constitutions de campagnes d'Alsace au m.-â., 1864.* — **Derselbe**, *Les paysans d'Alsace au m.-â., 1865.* — **Got-**

hein, *Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland* (Westdeutsche Ztschr. IV). — **Ludwig**, *Der badische Bauer im 18. Jahrh.* (Abh. aus dem Straßb. Staatswissensch. Seminar XVI), 1896. — **Löwe**, *Die rechtliche Stellung der fränkischen Bauern im Mittelalter, 1883.* — **Lamprecht**, *Entwicklung des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters* (Westdeutsche Ztschr. VI; vgl. Preuß. Jahrb. LVI). — **Kindtlinger**, *Geschichte der deutschen Hörigkeit, 1818.* — **Stüve**, *Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Westfalen und Niedersachsen, 1857.* — **Wittich**, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896.* — **Pleyte**, *Der rechtsoverstand der marken in Nederland, 1879.* — **Haxthausen**, *Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland, 1829.* — **Meitzen**, *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats I, 343fg.* — **Knapp**, *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., 1887.* — **Derselbe**, *Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 1891.* — **Derselbe**, *Grundherrschaft und Rittergut, 1897.* — **Keil**, *Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens* (Ztschr. d. Ver. f. Sozialpolitik XLIII), 1890. — **Haun**, *Bauer und Gutsherr in Sachsen, 1892.* — **Korn**, *Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg* (Ztschr. f. Rechtsgesch. XI). — **Grossmann**, *Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrh.* (Staats- u. sozialw. Forsch. IX, 4), 1890. — **Silbermann**, *Der Gesindezwangsdienst in der Mark Brandenburg, 1897.* — **Bochlaw**, *Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg* (Ztschr. f. Rechtsgesch. X). — **Fuchs**, *Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen, 1888.* — **v. Brünneck**, *Die Leibeigenschaft in Pommern* (Ztschr. f. Rechtsgesch. XXI). — **Derselbe**, *Die Leibeigenschaft in Ostpreußen* (Ztschr. f. Rechtsgesch. XXI). — *Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, 1891fg.* — **Gothein**, *Agrargeschichtliche Forschungen der Gegenwart* (Münchener Allg. Ztg. 1892, Nr. 244, 248, 249, 264, 276). — **Fuchs**, *Artt. „Bauer“ und „Bauernbefreiung“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1898.* **Lamprecht.**

Bauernbefreiung.

I. Bauernbefreiung in den östlichen Provinzen des preußischen Staates. II. Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten. (A. Allgemeines; B. Hessen; C. Baden; D. Württemberg; E. Bayern.) III. Bauernbefreiung in Oesterreich-Ungarn. IV. Bauernbefreiung in Belgien und den Niederlanden. V. Bauernbefreiung in Dänemark. VI. Bauernbefreiung in Frankreich. VII. Bauernbefreiung in Großbritannien. VIII. Bauernbefreiung in Norwegen. IX. Bauernbefreiung in Rumänien. X. Bauernbefreiung in Rußland. XI. Bauernbefreiung in Schweden. XII. Bauernbefreiung in Japan.

I. Die Bauernbefreiung in den östlichen Provinzen des preußischen Staates.

1. Herrschaftlicher Gutsbetrieb und bäuerliche Unfreiheit. 2. Befreiung der Domänenbauern. 3. Befreiung der Privatbauern bis zum Rücktritte Steins. 4. Die Regulierung (bei schlechtem Besitzrecht) in Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien. 5. Die Ablösung der Reallasten (bei gutem Besitzrecht). 6. Besondere Gesetze für Posen. 7. Abschluß der Reformgesetze und Statistik. 8. Wirkungen der Reform.

1. **Herrschaftlicher Gutsbetrieb und bäuerliche Unfreiheit.** Als Bauernbefreiung bezeichnet man eine Reihe von Maßregeln der Verwaltung und der Gesetzgebung, wodurch für die herrschaftlichen Bauern folgende Ziele erreicht werden sollten: 1. Aufhebung der Erbuntertänigkeit; 2. Aufhebung der bäuerlichen Frondienste; 3. Verwandlung des verschiedenartigen Besitzrechtes der Bauern in Eigentum; 4. Ablösung der auf dem Eigentum der Bauern ruhenden Reallasten.

Man kann nicht behaupten, daß es in den östlichen Provinzen in der Mitte des 18. Jahrh. nur herrschaftliche Bauern gegeben habe; es kamen vielmehr auch Freibauern vor (z. B. die nach kulmischem Recht sitzenden sog. Kölmer in Ostpreußen): doch waren die herrschaftlichen Bauern weitaus häufiger. Wir nennen sie so, weil eine Herrschaft über ihnen steht: eine Grundherrschaft, wenn das Verhältnis noch mittelalterlich ist; eine Gutsherrschaft, wenn das Verhältnis sich bereits neuzeitlich ausgestaltet hat. In ersterem Falle tritt mehr das Obereigentum hervor, in letzterem Falle kommt daneben auch die Dienstpflichtigkeit des Bauern zu höherer Entwicklung.

Wenn die Herrschaft über die Bauern dem König zusteht, so hat man es mit Domänen- oder Amtsbauern (d. h. unter dem königlichen Amte stehenden) zu tun; wenn die Herrschaft Privaten zusteht, redet man von Privatbauern. Als private Herrschaft treten mitunter Körperschaften auf (z. B. Klöster, Stadtmagistrate usw.), aber die wichtigsten unter den privaten Herrschaften sind die Rittergutsbesitzer.

Bei der Bauernbefreiung handelt es sich um die Lösung des Bandes, welches bis dahin die Bauern mit ihrer Herrschaft verbunden hat. Wie diese Verbindung entstanden ist, gehört nicht hierher (vgl. die Artt. Grundherrschaft, Gutsherrschaft, Rittergut), nur ist festzuhalten, daß dieselbe in der dem Osten eigentümlichen Form nicht sehr alt ist: sie setzt eine ausgedehnte und nachdrückliche Gutswirtschaft der Herrschaft voraus. Bei Domänen und bei den Privatgütern von Körperschaften wird diese

Gutswirtschaft von einem Pächter ausgeübt, bei Rittergütern meist vom Gutsherrn selber. Darin, daß eine ausgedehnte und nachdrückliche Gutswirtschaft westlich der Elbe sich nicht so allgemein entwickeln konnte, liegt der Grund, weshalb im Westen weder Erbuntertänigkeit noch unerblich-lässitische Besitz sich finden, sondern bei Meierrecht nur mäßige Dienste und Reallasten. Die Bauernbefreiung im Osten ist daher auch nicht Zerstörung mittelalterlicher Ueberreste (wie es im Westen der Fall ist), sondern Aufhebung einer neuzeitlichen, erst um die Zeit der Reformation (etwa 1550) eingeführten Verfassung des landwirtschaftlichen Großbetriebs; doch ist eben nur die frühere Verfassung, nicht aber der Großbetrieb selber aufgehoben worden.

Der herrschaftliche Gutsbetrieb im Osten entstand dadurch, daß der Grundherr möglichst viele der von ihm abhängenden Bauerngüter in eigene Bewirtschaftung nahm (Auskäufen der Bauern, „Legen“, d. h. Niederlegen der Bauernstellen) und die Arbeit von den übrig gebliebenen Bauern verrichten ließ. Die vertriebenen Bauern zogen vielfach in die Städte, nur ein kleiner Teil mag als Arbeiter, ohne Landbesitz, geblieben sein (etwa als „Insten“). In der Hauptsache mußten die im Besitze ihrer Höfe gebliebenen Bauern für die Arbeit in der herrschaftlichen Großwirtschaft aufkommen, indem die Frondienste, welche als Reallast auf den Stellen ruhten, stark vergrößert und indem die heranwachsenden Bauernkinder dem Zwangsdienst als Gesinde auf dem Herrenhofe unterworfen wurden. Damit der Bauer sich diesen Zumutungen nicht entziehen konnte, war er „an die Scholle gebunden“, d. h. unfrei: er durfte den Gutsbezirk, zu dem er durch Geburt gehörte, nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn verlassen und konnte zur Annahme eines fronpflichtigen Hofes gezwungen werden. Nimmt man noch hinzu, daß die herrschaftlichen Güter gemäß ihrer Entstehung aus zerstreut liegenden Aeckern, die mit denen der Bauern im Gemenge lagen, bestanden: so hat man ein Bild des herrschaftlichen Gutes in der Mitte des 18. Jahrh. und der aus dieser Gutsverfassung entspringenden „gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse“: der Bauer sah im Gutsherrn seinen Arbeitsherrn, an den er durch die Geburt für sein ganzes Leben gefesselt war.

Dazu kommt noch, daß das Besitzrecht der Bauern an ihren Höfen in vielen Gegenden ein sehr schlechtes war. Zwar kommen Eigentum, Erbzins und Erbpachtrecht vor, aber bei herrschaftlichen Bauern hat man meistens lassitischen Besitz (Lassit ist derjenige, welchem ein Grundstück zur Kultur und Benutzung gegen gewisse, dem

Eigentümer vorbehaltene Vorteile eingeräumt ist; er kann über dasselbe in der Regel nicht frei verfügen), und dieser ist nicht einmal immer ein erblicher. An sehr vielen Orten hatte der Bauer nur lebenslänglichen Besitz; in anderen Gegenden wieder konnte der Gutsherr dem Bauern halbjährig kündigen. In letzteren Fällen hießen die Bauern oft Pächter, aber man darf hierbei nicht an römisch-rechtliche Pächter denken, die sich bestimmte Dauer — meist schriftlich — ausbedungen haben und in keinem „gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis“ stehen. Der strengere Sprachgebrauch faßt den Begriff des lassitischen oder Laß-Besitzes so weit, daß die sog. Pächter mit hinein gehören, die römisch-rechtlichen Pächter aber ausgeschlossen sind.

In bezug auf die Besitzrechte herrschen große Verschiedenheiten je nach den Landesteilen. In Niederschlesien werden die herrschaftlichen Bauern als Eigentümer bezeichnet; in der Mark Brandenburg und in Altvorpommern scheinen sie vorwiegend erbliche Lassiten gewesen zu sein. In Oberschlesien, Hinterpommern und Ostpreußen war der unerblich-lässitische Besitz vorherrschend. Dagegen haben sich in Neuvorpommern, unter schwedischer Herrschaft, aus den Lassiten römisch-rechtliche Pächter entwickelt.

Der herrschaftliche Gutsbetrieb bei schlechtem Besitzrechte und starken Fronen der Bauern findet sich besonders da, wo die Landbevölkerung slavisch geblieben ist, und bei deutscher Landbevölkerung da, wo der 30jährige Krieg am stärksten gewirkt hat.

Unabhängig von dem Besitzrechte ist die Unterscheidung der Bauern nach der Größe des Besitzes. Hier kommt es wesentlich darauf an, zu beachten, daß eine große Zahl von bäuerlichen Besitzern so geringen Landbesitz hatte, daß sie nur ganz wenige oder wohl gar keine Zugtiere mehr hielten; sie waren dann auch nicht zu Spanndiensten verpflichtet, sondern nur zu Handdiensten, während größere Bauernstellen sowohl Spanns als Handdienste leisten mußten.

Die Kossäthen unterscheiden sich von den Bauern engsten Sinnes dadurch, daß ihnen nur einzelne Grundstücke, aber nicht eine Hufe (d. h. ein Komplex von Grundstücken und Nutzungen in herkömmlicher Größe) vom Grundherrn überlassen sind. Daher kommt es, daß ihr Land meist nicht im Gemenge auf der Flur liegt, daher auch nicht der Nutzung nach gemeinschaftlichem Plane unterworfen, sondern Gartenland (Wurth) ist. Meist, aber nicht immer, haben sie kleineren Besitz als die Bauern, sehr oft sind sie nicht spannfähig, in der Regel sind sie zu Handdiensten verpflichtet.

Leute, die zwar noch ein Stück Landes

besitzen, aber nur so wenig, daß es eben nur als Stütze ihrer Wirtschaft, nicht mehr als Grundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes in Betracht kommt, und die daher meist von Arbeitsverdienst leben, wie Büdner, Käthner, Häusler u. dgl., gehören nicht zu den Bauern.

Die Erbuntertänigkeit (Gebundenheit an die Scholle, Zwangsgesindedienst der Heranwachsenden, Zwang, Bauer zu werden) kommt bei den verschiedensten Besitzrechten vor; da, wo sie sich mit unerblichem Laßbesitze verbunden findet, erscheint sie im gehässigsten Lichte, und diese Verbindung wird von den preußischen Königen als „Leibeigenschaft“ bezeichnet, während die rechtskundigen Behörden z. B. in Ostpreußen stets nur von Untertänigkeit reden. Auch die Leibeigenschaft der pommerschen Bauern ist — trotz weitergehender theoretischer Ansprüche der Stände — im wesentlichen nur die oben gekennzeichnete Verbindung, welche sich von der Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei durch zweierlei streng unterscheidet: 1. der Erbuntertan ist nicht als Person veräußerlich, er gehört zum Gute und wechselt nur mit dem Gute seinen Herrn; 2. der Erbuntertan hat Privatvermögen, auch da, wo der ihm übertragene Landbesitz unerblich ist.

Es mag sein, daß Uebergriffe der Herren hier und da vorkamen (persönliche Veräußerung von Untertanen im schwedischen Neuvorpommern; Ansprüche auf die Hinterlassenschaft in Ostpreußen); aber im großen und ganzen ist die Erbuntertänigkeit um 1750 ein von der Sklaverei völlig verschiedenes Herrschaftsverhältnis, das auch nicht aus der Sklaverei entstanden ist, sondern aus der Heranziehung ursprünglich freier Bauern zur Arbeit auf dem herrschaftlichen Gute.

Eine oft angeführte Stelle im Allgemeinen Landrecht, das vom 1./VI. 1794 an galt (Teil II, Titel 7, § 147 ff.: „Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei, auch in Ansehung der untertänigen Bewohner des platten Landes nicht statt“) darf daher nicht so aufgefaßt werden, als wäre dadurch eine früher allgemeine eigentliche Leibeigenschaft in Erbuntertänigkeit verwandelt worden. Die Erbuntertänigkeit war schon vorher völlig ausgebildet und verbreitet, und Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei war nicht vorhanden. Einige Aehnlichkeit zwischen Erbuntertänigkeit bei uns und Negersklaverei in Zucker- und Baumwollenplantagen besteht allerdings: beide Zustände der Unfreiheit sind im 16. Jahrh. entstanden und beide wurzeln im Großbetrieb, der damals aufkam und gewaltsam Arbeitskräfte an sich zog. Freie Arbeiter waren weder hier

noch dort denkbar, weil es keine hinlänglich zahlreiche Menschenklasse gab, die bereit gewesen wäre, die Arbeiten freiwillig und gegen Lohn zu verrichten.

Durch den Mangel an Freiheit entstand bei den Bauern eine klägliche Unselbständigkeit und Sorglosigkeit — denn sie waren auch berechtigt, vom Gutsherrn jedenfalls den notdürftigsten Unterhalt, besonders in Krankheit und Alter, zu fordern; durch den verbreiteten unerblichen Besitz konnte der Bauer nicht sicher darauf rechnen, seinen Hof den Kindern zu hinterlassen; durch den Zwangsgesindedienst fühlte der Bauer sich als ein Wesen von tiefer stehender Art als der Gutsherr; durch die Frondienste, die möglichst lässig abgeleistet wurden, entstand die Gewohnheit liederlicher Arbeit, und häufig wurde die eigene Wirtschaft stark vernachlässigt.

So regte sich bereits früh im 18. Jahrh. bei tiefer denkenden und feiner fühlenden Naturen das Bedürfnis nach Abhilfe. Aber aus der damaligen Landesverfassung ergibt sich, daß der König nur für die Domänenbauern freie Hand hatte; für die Privatbauern war die Mitwirkung der Stände kaum zu umgehen, jedenfalls war auf die Interessen der Gutsherren Rücksicht zu nehmen. Daher ist in der Geschichte der bäuerlichen Reformen stets der zweifache Anlauf zu bemerken; zuerst kommen die Domänenbauern, dann die Privatbauern an die Reihe.

2. Befreiung der Domänenbauern. Am bekanntesten sind die Versuche des Königs Friedrich Wilhelm I., der seine ostpreußischen Domänenbauern 1718 und die pommerschen 1719 aus der „Leibeigenschaft“ herausheben wollte; aber dabei wird wesentlich an Einführung des erblichen Besitzes gedacht; ganz und gar ausgeschlossen war das Aufheben der Frondienste, auch an Freizügigkeit wurde gar nicht gedacht, da die Bauern — statt durch Geburt — nun durch einen besonderen Eid zum Bleiben verpflichtet werden sollten. Nur ganz wenige Bauern hatten Lust, sich auf das neue Verhältnis einzulassen, und so bleibt denn dieser Versuch — bei welchem es auffällt, daß man zuerst an Besserung des Besitzrechtes denkt — wesentlich merkwürdig wegen der eigenartigen Lebhaftigkeit, mit der der König ihn betrieb. Dagegen wurde allerdings das Dienstwesen der Bauern, wobei viel Willkür und „Bedruck“ stattfand, im Laufe der Zeit geordnet und so weit eingeschränkt, daß die Domänenbauern dabei bestehen konnten.

Die allgemeine Einführung des erblich-lässig besitzlichen Besitzes statt des bis dahin unerblichen erreichte Friedrich II. 1777 durch eine Kabinettsorder, ohne daß dabei sonst

grundsätzlich die Verfassung geändert worden wäre: Frondienste (Scharwerk) und Erbuntertänigkeit blieben bestehen. Die genauere Ordnung des bäuerlichen Besitzrechtes geschah durch eine Untertanen zum Gesindedienst Gebrauch zu machen. Da hierdurch das sichtbarste Merkmal der Untertänigkeit wegfiel und noch die Ueberlieferung von 1718 lebendig war, wonach der damalige König „Freibauern“ hatte haben wollen, so galt die Untertänigkeit für tatsächlich weggefallen; 1804 wurde dies für Ost- und Westpreußen ausdrücklich anerkannt (nicht aber erst eingeführt).

Die Erbuntertänigkeit verschwand in Ostpreußen und Litauen dadurch, daß Friedrich II. 1763 den Domänenpächtern verbot, von der Pflicht der Untertanen zum Gesindedienst Gebrauch zu machen. Da hierdurch das sichtbarste Merkmal der Untertänigkeit wegfiel und noch die Ueberlieferung von 1718 lebendig war, wonach der damalige König „Freibauern“ hatte haben wollen, so galt die Untertänigkeit für tatsächlich weggefallen; 1804 wurde dies für Ost- und Westpreußen ausdrücklich anerkannt (nicht aber erst eingeführt).

In Pommern, in der Neumark und Kurmark fand Aufhebung der Erbuntertänigkeit vertragsmäßig bei denjenigen Bauern statt, welche sich 1799 bis 1805 auf die Dienstaufhebung (vgl. unten) einließen: es mügen wesentlich die größeren Bauern gewesen sein.

Die bekannte V. v. 2S./X. 1807, wodurch die etwa noch bestehende Erbuntertänigkeit der Domänialbauern in Brandenburg, Pommern und Schlesien aufgehoben wird, ist für Schlesien — wo es aber nur wenige Domänialbauern gab — zwar die erste Maßregel dieser Art; für Brandenburg und Pommern kamen aber nur noch diejenigen Bauern in Betracht, welche 1799 bis 1805 nicht auf die vorgeschlagenen Neuerungen eingegangen waren, also wohl die kleineren.

Im Jahre 1799 hat endlich der König Friedrich Wilhelm III. angeordnet, daß den Domänialbauern die Möglichkeit der Dienstablösung gegeben werde. Diejenigen Bauern, welche den Frondienst los sein wollten, durften eine Geldentschädigung an das Amt leisten (die aber nur so hoch gegriffen wurde, daß die Kammer bei der Neuordnung keinen Schaden hatte); denn es mußten nun die Domänenpächter in den Stand gesetzt werden, mehr eigene Zugtiere zu halten und Häuser für eine Anzahl von Arbeiterfamilien zu erbauen. Man hatte damals die Domänengüter auf je sechs Jahre verpachtet; sobald ein solches Amt in dem Zeitraume von 1799 bis 1805 pachtfrei wurde, trat man in Unterhandlungen mit den Bauern ein. In Preußen war es der Minister Frh. von Schroetter, in Pommern und den Marken von Voß, die diese Maßregel durchführten. Ueberall handelt es sich nur um die Aufhebung der Dienste der Bauern, nicht um die der Eigenkätner und der Insten, welche ja keine

bäuerliche Wirtschaft führten; in Pommern hatte man sogar die Kossäthen, obgleich sie eine wenn auch kleine Wirtschaft führen, im alten Verhältnis gelassen. So sind die Spanndienste und die Handdienste bei denjenigen Domänenbauern, welche die Umwandlung vorteilhaft fanden, in Wegfall gekommen, wofür sie allerdings ein jährliches Dienstgeld übernahmen und Nebenvorteile verloren.

Zugleich mußten sich die ablösenden Domänenbauern in Pommern und in der Kurmark verpflichten, ihren bisher zwar erblichen, aber noch lassitischen Landbesitz als Eigentum anzunehmen. Die Verleihung des Eigentums an die Domänenbauern ist vielfach ganz falsch aufgefaßt worden: es ändert sich im Besitzstande nichts, nur der Rechtstitel wird geändert. Für die Erwerbung des besseren Rechtes an dem auch vorher besessenen Boden zahlt der Bauer ein Einkaufsgeld von 100 bis 200 Talern an die Kammer; ein weiterer Vorteil der Kammer ist aber der, daß die bisher übliche weitgehende Unterstützung der Bauern (Ersatz der Hofwehr und des Zugviehes nach Unglücksfällen, Lieferung von Saatkorn und Brotkorn, wenn Mangel eintrat; Berechtigung zum Bezug von Brennholz und Bauholz aus den Domänialwaldungen u. dgl.) in dem Augenblicke wegfiel, wo der Bauer das Eigentum annahm. Daher drängte die Kammer ganz besonders auf diese Aenderung: nur unter dieser Bedingung wurden die den Bauern willkommenen Dienstablösungen gewährt. — In der Provinz Preußen waren 1799 bis 1805 die Bauern zur Zahlung des Einkaufsgeldes zu schwach gewesen; daher konnte unter Steins Ministerium i. J. 1808 die Maßregel, die Domänenbauern zu Eigentümern zu machen, neu angeregt und durchgeführt werden: man hoffte, dadurch den Bauern Kredit zu verschaffen (denn erst als Eigentümer durften sie nötigenfalls zur Veräußerung schreiten) und sie auf eigene Füße zu stellen; der Wegfall der Unterstützungen war für die Kammer so beträchtlich, daß sie kein Einkaufsgeld forderte und dennoch sich erleichtert fand. Auch mußten hier alle Bauern das Eigentum annehmen, während in Pommern und der Kurmark das Verbleiben in der alten Verfassung möglich war.

Bei der Neuordnung der Verhältnisse der Domänialbauern hat deren Grundherrschaft (der königliche Fiskus) niemals Abtretung von Land gefordert; die früheren Domänenbauern treten also mit ungeschmälertem Landbesitz in die neue Verfassung ein. (Bei den Privatbauern war das anders.)

Mithin waren die Domänenbauern in der Hauptsache zwischen den Jahren 1777 und 1808 stufenweise in den neuen Zustand über-

geführt; das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis ist gelöst, die früheren Verbände sind zerfallen, der Einzelne ist mit seinem Grundeigentum auf friedlichem, gesetzmäßigem Wege in den freien Verkehr gestellt: seine Dienstbarkeit fällt weg, mit ihr aber auch der wirtschaftliche Rückhalt, den ihm bisher die Herrschaft geboten hatte.

3. Befreiung der Privatbauern bis zum Rücktritte Steins. Beiden Privatbauern treten die Neuordnungen alle viel später auf, weil erst der Staat gegenüber den Ständen erstarken mußte, ehe er an die Rechte der privaten Grundherren zu rühren wagte. Daher kommt es im 18. Jahrh. zwar zu einer sehr wichtigen, aber doch nur vorbereitenden Maßregel: es wird der sog. Bauernschutz eingeführt und nach ethischen Versuchen (1709, 1714, 1739) durch Friedrich II. 1749 und besonders 1764 verwirklicht. Es ist dies nicht etwa der Schutz des einzelnen Bauern in seinem Landbesitze durch Verbesserung seines Besitzrechtes; es ist vielmehr eine nur polizeiliche Maßregel, welche dem Bauernstande im ganzen den Besitz — gleichgültig in welchem Rechtsverhältnisse — des Bauernlandes gewährleistet, dadurch, daß es verboten war, das Land von Bauernstellen zum Gutslande einzuziehen; jede eingehende Bauernstelle mußte im Falle der Erledigung wieder mit einem Bauern besetzt werden. Als Gründe wurden angeführt: das Land sollte nicht entvölkert werden; gutsherrliche und Nachbarlasten sollten nicht steigen; man wünschte Rekruten aus den besitzenden Klassen; man fürchtete Erschwerung der Einquartierung, wenn die Dörfer verschwänden.

Diese Vorschrift galt zwar auch für die Domaniabauern, wurde aber viel wichtiger für die Privatbauern, weil die privaten Gutsherren damals weit mehr nach Vergrößerung ihres Betriebes strebten.

In Ostpreußen blieb die Maßregel fast ganz unausgeführt; in den anderen Provinzen (Mark Brandenburg, Schlesien, Pommern; von 1772 an auch Westpreußen) gelang es dem preußischen Staate, die weitere räumliche Ausdehnung der Gutsbetriebe auf Kosten der bäuerlichen Stellen hintanzuhalten, so daß der Zustand des Jahres 1756 festgehalten wurde, bis die Schutzwehren i. J. 1807 bedingungsweise und i. J. 1816 schlechtweg beseitigt wurden. Der Bauernschutz war also 50 Jahre lang streng wirksam, während in den Nachbarländern Mecklenburg, im östlichen Holstein, im schwedischen Nennorpmern und Rügen gerade in dieser zweiten Hälfte des 18. Jahrh. die stärkste Minderung des bäuerlichen Besitzes stattfand. Eine weitere Wirkung war, daß nun den Gutsherren die eigene Nutzung des

Landes ihrer Bauern verboten war; der Gutsherr mochte sich als Obereigentümer betrachten, aber Eigentümer war er gewiß nicht, so sehr er seit dem 16. Jahrh. gestrebt hatte, gerade dies zu werden. Die spätere Gesetzgebung hat sich stark auf diese Sachlage gestützt.

Zu den Maßregeln der bloßen Erhaltung des Bestehenden gesellen sich zwei mißglückte Versuche der Neuordnung. Friedrich II. wollte i. J. 1763, daß in Pommern „absolut und ohne das geringste Raisonnieren alle Leibeigenschaften von Stund an gänzlich abgeschafft werden“ — aber da er keinen genaueren Plan hatte, so gelang es dem beauftragten Finanzrat v. Brenckenhoff, im Einverständnis mit den pommeresischen Ständen, die Vorschriften so abzufassen, daß die Unfreiheit und das schlechte Besitzrecht der Bauern, also gerade das, was der König hatte beseitigen wollen, unangetastet blieben. Im gleichen Jahre versuchte der König in Oberschlesien den unerblichen Besitz der Privatbauern in erblichen oder gar in Eigentum zu verwandeln; aber trotz des geringen Einkaufspreises lehnten vielfach die Bauern die Umwandlung ab, weil sie die Steuervertretung und die Bauhilfe des Gutsherrn nicht verlieren wollten; wo es aber gelang, da machten meist die Gutsherren die Einrichtung nach dem Tode des Königs wieder rückgängig.

Vom König Friedrich Wilhelm III. steht es fest, daß er bereits 1798 und 1803 an die Aufhebung der Erbuntertänigkeit dachte, er fand aber die Mittel nicht, bis der tiefe Fall des preußischen Staates i. J. 1807 zu großen Neuerungen nötigte. Zunächst handelte es sich nur um Ostpreußen, dessen zerrütteter Zustand zu heilen war: konnte man von den verarmten Gutsherren verlangen, daß sie den bestehenden Gesetzen gemäß ihre noch elenderen Bauern wieder aufrichteten? Und sollte nicht der freigewordene Bauer, auf eigene Füße gestellt, eher wieder in Ordnung kommen? Das Vertrauen auf die wohlthätige Wirkung der Freiheit des Einzelnen beherrschte damals alle Gebildeten, auch den Minister Frhrn. von Schroetter und das Mitglied der Immediatkommission Herrn von Schön; beide haben gleichzeitig die Aufhebung der Erbuntertänigkeit vorgeschlagen, und das auf alle Provinzen ausgedehnte Edikt dieses Inhalts wurde durch den damals eintretenden Minister Frhrn. vom Stein dem König vorgelegt, der es unterm 9./X. 1807 vollzogen hat.

Der ostpreußische Adel hatte gehofft, dafür die freie Verfügung über das Bauernland zu erlangen; man kann sich vorstellen, daß die Erlaubnis unbegrenzter Einziehung von Bauernland etwas wert war, da die von ihrem unerblichen Besitz verdrängten Leute

sich als Arbeiter anbieten mußten. Das hat der Frhr. von Stein verhindern wollen, während es bald darauf dem Herrn von Schön gelang, den Grundsatz durchzusetzen, daß dem Gutsherrn erlaubt sei, wenigstens einen Teil des Bauernlandes einzuziehen, wenn der andere Teil zu erblichem Besitzrechte angetan werde. Hierdurch war der Bauernschutz aus den Zeiten Friedrichs des Großen durchbrochen. Die erste der „drei Verordnungen“, worin dies Zugeständnis enthalten ist, galt für Preußen (noch von Stein gegengezeichnet 14./II. 1808); die zweite galt für Schlesien (27./III. 1809); die dritte für Pommern und die Marken (9./I. 1810).

4. Die Regulierung (bei schlechtem Besitzrecht) in Preussen, Pommern, Brandenburg und Schlesien. Für die nun freigewordenen Privatbauern bestehen aber die Frondienste, da sie nicht persönliche, sondern auf der bäuerlichen Stelle lastende Pflichten sind, noch fort; und ebenso wenig haben sich die Besitzrechte geändert. In dieser Beziehung ist erst durch die sogenannte Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Wandel geschaffen worden. Obgleich die Dienstablösung bei den Domänenbauern 1799 bis 1805, weil ebenfalls mit Verbesserung der Besitzrechte verbunden, etwas ganz Aehnliches ist, wurde doch der Ausdruck „Regulierung“ erst für die Privatbauern gebraucht.

Als der Frhr. von Hardenberg 1810 Minister geworden war, wurde die Regulierung durch den Herrn von Raumer (den Historiker, der damals Regierungsrat war) stark empfohlen; seine Entwürfe gingen der damals einberufenen Versammlung von Landesrepräsentanten zur Beratung zu, nahmen daselbst aber eine völlig neue Gestalt an und wurden dann durch den Kriegsrat Scharnweber ausgearbeitet zu dem Edikt v. 14./IX. 1811 (sogenanntes Regulierungsedikt). Der ausbrechende Krieg ließ dies Edikt nur wenig zur Anwendung kommen. Da zugleich manches Wichtige darin übersehen war, wurde eine Deklaration desselben schon 1812 vorbereitet; die Gutachten der Landesrepräsentanten wurden nochmals eingefordert, woraus sich eine neue Beratung über das bereits verkündete Gesetz entwickelte; das Ergebnis war die sog. Deklaration v. 29./V. 1816 zum Regulierungsedikt, auf welche Scharnweber, vom Minister von Schuckmann absichtlich ferngehalten, nur noch bei der allerletzten Redaktion einigen Einfluß üben konnte. Nach der Deklaration von 1816, eigentlich einem neuen Gesetze, sind die meisten Regulierungen vollzogen, und zwar nach folgenden, gegen 1811 sehr viel ungünstigeren Bedingungen:

Nur diejenigen lassitischen Bauern- und Kossätenhöfe sind regulierbar, welche folgende Eigenschaften haben: sie müssen spannfähig, katastriert und alten Bestandes sein.

Dadurch wurden ausgeschlossen, also in der alten Verfassung (was Fronen und Besitzrecht betrifft) gelassen: 1) die spannlosen, d. h. die kleinen Bauernstellen; sie leisten in der Regel Handdienste, und die Gutsherrn wollen weder noch können sie diese Dienste entbehren, wenn der große Gutsbetrieb fort dauern (und nicht etwa wie im östlichen Holstein in kleine Betriebe zer schlagen werden) soll; 2) diejenigen spannfähigen, welche nicht katastriert sind; es sind dies die auf Ritteracker errichteten und daher den bäuerlichen Steuern nicht unterworfenen Bauernstellen, selbst dann, wenn der König zur Wiederaufrichtung derselben Geld zugesossen hatte; 3) diejenigen spannfähigen und katastrierten Bauernstellen, welche neuen Bestandes, d. h. in Erfüllung der strengen Vorschriften über den Bauernschutz wieder errichtet waren; dies hat zur Folge, daß zur Regulierung nur so viele spannfähige katastrierte Stellen gelangen können, wie in dem für den Bauernstand ungünstigsten Zeitpunkte, d. h. i. J. 1763, vorhanden waren.

Für die regulierbaren Bauern entsteht folgender Zustand:

Wo der Bauer, unzufrieden mit den alten Verhältnissen, eine Neuordnung für vorteilhaft hält, kann er dieselbe durch einen Antrag bei den Behörden herbeiführen, ohne daß der Gutsherr zustimmen braucht; ebenso kann der Gutsherr es tun ohne Zustimmung des Bauern; wo beide Teile die alten Verhältnisse erträglich finden, bleibt es beim alten. Eine Frist, bis zu welcher der Antrag gestellt sein müßte, gibt es nicht; daher der überaus schleppende Fortgang des Geschäftes, das sogar 1848 noch nicht überall durchgeführt war.

Wenn die Regulierung eintritt, so bedeutet dies, daß sowohl der Gutsherr gewisse Rechte, die er gegenüber dem Bauern hatte, als auch der Bauer gewisse Rechte, die er gegenüber dem Gutsherrn hatte, aufgibt.

Die Rechte, die der Gutsherr aufgibt, sind:

1) Er ist von da an nicht mehr Obereigentümer der bäuerlichen Stelle, da der Bauer nun Eigentümer im vollen Sinne des Wortes wird.

2) Die Dienste des Bauern, und zwar sowohl die Spanndienste als die Handdienste (stets nur diejenigen, welche auf der regulierten Stelle ruhten), kann der Gutsherr nicht mehr fordern.

3) Die bis dahin üblichen Geld- und

Naturalabgaben (Eier, Hühner u. dgl.) werden dem Gutsherrn nicht weiter geleistet.

4) Die Hofwehr, wo sie bisher dem Gutsherrn gehört hat, geht nun an den Bauern über.

5) Die Berechtigungen, die der Gutsherr auf den Grundstücken der Bauern ausübte (z. B. die bäuerlichen Aecker in Brach- und Stoppelzeiten durch seine Schafe beweiden zu lassen), fallen weg.

Andererseits gibt aber auch der Bauer eine Reihe von Rechten auf:

1) Der Bauer verliert den Anspruch auf Unterstützung in Unglücksfällen (z. B. nach Mißwachs oder Viehsterben).

2) Er verliert den Anspruch auf Raff- und Leseholz, Bauholz und Waldstreu, was alles er bis dahin aus dem gutsherrlichen Walde teils umsonst, teils zu sehr mäßigen Preisen beziehen durfte.

3) Er kann nicht mehr verlangen, daß der Gutsherr ihm die Gebäude neu herstelle oder ausbessere.

4) Er kann nicht fordern, daß der Gutsherr für die Steuern und andere öffentlichen Abgaben und Leistungen bei entstehendem Unvermögen des Bauern aufkomme.

5) Der Bauer verliert die Hütungs- und Waldgerechtsame (er darf nun z. B. sein Vieh nicht mehr in den gutsherrlichen Wald treiben).

Die beiderseitigen Verluste werden aber nicht als gleichwertig betrachtet, sondern der Bauer muß dem Gutsherrn noch als Entschädigung geben (und dies ist der Hauptgedanke, den die Landesrepräsentanten bereits i. J. 1811 durchgesetzt haben): ein Drittel seines Landes, wenn er erblicher Besitzer war; und sogar die Hälfte des Landes, wenn er unerblicher Besitzer war. Wenn sich Landabtretung als zu störend für die Wirtschaft des Bauern erwies, konnte der Bauer eine an den Gutsherrn zu zahlende Rente, in Geld oder in Körnern, übernehmen. In besonderen Fällen konnte unter diese Normalentschädigung hinab oder über dieselbe hinaufgegriffen werden.

Die Deklaration von 1816 hebt endlich auch den i. J. 1807 übrig gelassenen Rest des Bauernschutzes völlig auf, gibt also dem Gutsherrn die unbedingte Freiheit, Bauernstellen privatrechtlich zu erwerben, auch bevor die Regulierung eingetreten ist. Dies ist, neben der Einschränkung der Regulierbarkeit, der große Erfolg der Gutsherrn i. J. 1816 und zugleich die völlige Verleugnung des i. J. 1809 durch Altenstein und Dohna ausgesprochenen Grundsatzes: „Erst muß man den Bauernstand durch Einführung des Eigentums erstarken lassen, ehe er die völlige Freiheit des Verkehrs vertragen kann.“ (Knapp II, 211.)

Demnach erkaufen die Bauern die Frei-

heit von Diensten und die Verbesserung des Besitzrechtes an dem ihnen verbleibenden Lande keineswegs nur durch einen Verzicht auf früher genossene Vorteile, sondern auch durch Abtretung eines bedeutenden Bruchteils ($\frac{1}{3}$ resp. $\frac{1}{2}$) des vorher besessenen Landes oder Uebernahme einer entsprechend hohen Rentenschuld. Die durchgeführte Regulierung ergibt also einen weit größeren Landbesitz bei den Gutsherrn, einen weit geringeren bei den Bauern als vorher. Dagegen ist allerdings der Besitztitel der Bauern an ihrem verkleinerten Lande nun ein besserer. Dies ist der Sinn der nun eingetretenen „anderen Verteilung“ des Eigentums.

Die oberschlesischen Gutsherrn erreichten es, daß ein besonderes Gesetz für ihren Landesteil (v. 13./VII. 1827) erlassen wurde, wonach die Spannfähigkeit nicht ausreichte, sondern Verpflichtung zu Spanndiensten und Besitz von 25 Morgen Land vorhanden sein mußte, um Regulierbarkeit zu begründen. Dadurch wurden Tausende von spannhaltenden, aber nur zu Handdiensten verpflichteten kleineren Bauern und Gärtnern (Kossäthen) von der Regulierung ausgeschlossen. — In Niederschlesien gab es fast keine lassitischen Besitzrechte der Bauern (vgl. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut Seite 27); daher ist für diesen Landesteil die Regulierung nicht wichtig, wohl aber die Ablösung.

5. Die Ablösung der Reallasten (bei gutem Besitzrecht). Da es sich bei der Regulierung stets mit um Verbesserung des Besitzrechtes handelt, ist diese Maßregel nicht anwendbar auf Bauern, welche sich bereits im Genuße guten Besitzrechtes befinden, und als solche gelten die Eigentümer, die Erbzinsleute und die Erbpächter. Aber auch bei ihnen kommen Dienstverpflichtungen gegen den Gutsherrn und andere Reallasten vor; es ist die Aufgabe der Ablösungsordnung v. 7./VI. 1821, die Bauern mit gutem Besitzrechte frei von solchen Diensten und Leistungen zu machen. Auch hierbei wird vorausgesetzt, daß einer der beiden Teile einen Antrag stellt; geschieht dies, so tritt die Ablösung ein, gleichgültig, ob der andere Teil zustimmt oder nicht. Die Ablösungsordnung gilt gleichmäßig für Domanial- und Privatbauern.

Sollen andere Leistungen als Dienste abgelöst werden, z. B. jährlich fällige Abgaben in Körnern oder in Gelde oder Besitzänderungsabgaben, die nur in gewissen Fällen, nicht jährlich, eintreten, so wird die Leistung in eine jährliche Rente verwandelt und der Verpflichtete kann sich von derselben dadurch befreien, daß er auf einmal den 25fachen Betrag an den Berechtigten auszahlt.

Sollen Dienste abgelöst werden, so ist

dies nur denjenigen Bauern gestattet, welche spannfähig sind (also nur den größeren Bauern, ganz entsprechend der Regulierung; auch aus dem gleichen Grunde: um die Handdienste der kleineren Bauern und besonders der Kossäten festzuhalten); der Bauer muß dem Gutsherrn dann für den wegfallenden Dienst Entschädigung in Land oder Rente gewähren. Die Rente ist wieder durch einmalige Zahlung des 25fachen Betrages ablösbar.

Hieraus ergibt sich, daß die in Niederschlesien so häufigen spannlosen Gärtner oder Kossäten, welche gutes Besitzrecht hatten, aber zu Diensten verpflichtet waren, keinen Gebrauch von der Ablösungsordnung machen konnten, denn sie waren nicht spannfähig. Allerdings konnten auch die Gutsherren nicht auf Ablösung der Gärtnerdienste antragen. Bald stellte sich heraus, daß die Dienste der Gärtner mit starken Berechtigungen derselben beim Dreschen des gutsherrlichen Getreides verbunden waren (der Drescher erhielt über 5% des Erdrusches), daß es also im Interesse des Gutsherrn lag, diese Art von Arbeitern abzustößten; daher wurde durch G. v. 31./X. 1845 für Schlesien die Ablösbarkeit dieser Dienste auch für spannlose Gärtner eingeführt, weniger damit sie selbst als damit ihr Gutsherr von dem neuen Gesetze Gebrauch machen und gewöhnliche Arbeiter an Stelle der Gärtner anstellen konnte.

Die beiden Spezialgesetze zuungunsten der kleineren Bauern Schlesiens von 1827 und 1845 erklärten die besondere Verstimung der genannten Provinz i. J. 1848.

6. Besondere Gesetze für Posen. Ganz anders steht es mit der Provinz Posen; hier war ein besonderer Akt der Gesetzgebung nötig, weil das Gebiet i. J. 1807 und 1811 nicht zum Königreich gehörte, sondern erst 1815 wieder erworben wurde. Rücksichten auf die meist polnischen Gutsherren wurden hier durchaus nicht genommen. Die Erbuntertänigkeit wurde durch die Verfassung des Herzogtums Warschau v. 22./VII. 1807 aufgehoben, also früher als im Königreich Preußen. Dabei war an die Erhaltung der nun frei gewordenen Bauern in ihrem Besitze nicht gedacht worden, so daß die Gutsherren anfiengen, den Bauern aufzukündigen. Die preußische Regierung erließ daher unterm 6./V. 1819 die Verordnung, daß den Bauern nicht beliebig, sondern nur nach den im Allgemeinen Landrecht aufgestellten Grundsätzen gekündigt werden dürfe; hiermit war also der Bauernschutz, bald nach der Befreiung, neu eingeführt (während er in den altländischen Provinzen seit 1816 ganz aufgehoben war!). Dann erschien unterm 8./IV. 1823 das Gesetz, welches die Regulierung und die Ablösung für Posen

ordnet. Ausgenommen von der Regulierung und Ablösung sind nach einer Deklaration v. 10./VII. 1836 jedoch auch hier die kleineren Stellen (unter 25 Morgen) und die spannlosen.

Einen Normalsatz für die Entschädigung gibt es in Posen nicht; auch keinen grundsätzlichen Unterschied für die Behandlung erblicher und unerblicher Stellen; vielmehr werden überall Leistungen und Gegenleistungen gegeneinander abgewogen und danach festgestellt, was der Bauer zur Entschädigung zu geben hat. Die Durchführung war eine sehr rasche und wurde überall mit Zusammenlegung verbunden, so daß die posensche Gesetzgebung sich durch ihre Schneidigkeit vor der altländischen auszeichnet.

7. Abschluss der Reformgesetze und Statistik. Da der schleppende Gang der altländischen Reformen zur Folge hatte, daß das Jahr 1848 noch erhebliche Reste der alten Zustände (z. B. Fronen und auch Laßbesitz) antraf, so gehörte die Wegräumung dieser Ueberbleibsel zu dem Programm der damals entstehenden liberalen Bewegung; besonders in Schlesien erschien dies dringend notwendig. Es war der Ministerverweser Herr v. Patow, der schon am 20./IV. 1848 mit den Vorbereitungen zu einer neuen Regulierungs- und Ablösungsgesetzgebung begann. Um keine Zeit zu verlieren, wurde zunächst für Schlesien ein Gesetz für interimistische Auseinandersetzungen gegeben (20./XII. 1848), und nach langen Verhandlungen mit den Kammern gelang es endlich dem Minister Frhr. von Mantuffel, die beiden GG. v. 2./III. 1850 zustande zu bringen. Das eine handelt von den neuen Grundsätzen für Regulierung und Ablösung, das andere von der Errichtung einer Rentenkasse. Das wichtigste ist, daß man die durch Deklarationen nachträglich gemachten Ausnahmen beseitigte und ähnliche Grundsätze wie in Posen aufstellte. Vor allem war nun die Regulierung bzw. die Ablösung erreichbar auch für spannlose kleine Stellen, doch blieb nach wie vor alles davon abhängig, ob von der einen oder anderen Seite ein Antrag gestellt wurde. Verwaltungsrechtlich ist die Gesetzgebung von 1850 sehr aner kennenswert; da aber nur noch wenige Stellen lassitischer Art übrig waren, die davon Gebrauch machen konnten, so ist die sozialpolitische Wirkung des neuen Regulierungsgesetzes nicht so sehr groß gewesen; sehr bedeutend dürfte aber die der neuen Ablösungsgrundsätze (anwendbar auf Stellen mit besserem Besitzrechte) gewesen sein.

Einen neuen Rückschritt brachte die Deklaration v. 24./V. 1853, wodurch für die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und

Danzig als Bedingung für die Regulierung gefordert wurde, daß auf den bäuerlichen Stellen die Verpflichtung zu einer an den Staat zu entrichtenden Steuer ruhe (ähnlich wie 1816 nur die katastrierten Stellen zugelassen wurden).

Im Jahre 1857 wurde das sog. Präklusionsgesetz gegeben (v. 16./III.): danach mußten Anträge auf Regulierung von der einen oder anderen Seite bis zum 31./XII. 1858 gestellt sein, oder es erlischt der Anspruch auf Regulierung. Hierdurch ist Beschleunigung in all den Fällen, die als unbequem empfunden wurden, eingetreten; daß der lassitische Besitz aber rechtlich aufgehoben sei, kann man nicht sagen: es ist denkbar, daß Reste noch fortbestehen.

Die Ablösungsgesetze von 1850 gelten auch in Neuvorpommern (dieses Gebiet ist erst 1815 erworben), aber die Regulierungsgesetze, alte sowohl als neue, gelten daselbst nicht, angeblich weil dort keine lassitischen Bauern mehr waren. Es sind aber 1850 noch Reste von solchen dagewesen; in der Hauptsache allerdings waren dort die früher lassitischen Bauern in römisch-rechtliche Pächter verwandelt worden, für welche auch in den altländischen Teilen die Regulierung nicht anwendbar ist.

Auch ist zu merken, daß die Regulierung nirgends anwendbar ist auf Tagelöhnerstellen. Die ganze, vom Geiste des 18. Jahrh. erfüllte, Gesetzgebung bezieht sich, abgesehen von der Freilassung, nur auf die Leute, welche eine Landwirtschaft treiben; auf Landarbeiter bezieht sie sich nicht. Es schwebt immer nur die Aenderung von Rechtsverhältnissen vor, welche den landwirtschaftlichen Betrieb hindern.

Eine genaue Statistik über diese Reformen fehlt. In den Provinzen Preußen, Pommern (ohne den Reg.-Bezirk Stralsund), Brandenburg, Schlesien, Posen soll es i. J. 1816 (resp. in Posen 1823) gegeben haben:

274704 spannfähige bäuerliche Nahrungen. Darunter dürften gewesen sein:

99146 mit lassitischem (also etwa $\frac{4}{11}$),

175558 mit besserem Besitzrechte (also etwa $\frac{7}{11}$).

Die 99146 lassitischen spannfähigen Stellen lieferten 83285 regulierte Stellen (davon 70579 nach den alten Gesetzen, wesentlich also nach der Deklaration von 1816, und nur 12706 nach dem neuen Gesetz von 1850).

Unter den 175558 Stellen mit besserem Besitzrecht, die es 1816 (resp. 1823) gab, befinden sich die von 1799 bis 1805 regulierten Domänenbauerstellen; aber es sind auch diejenigen Stellen darunter, die — wie die Freibauern — von vornherein ein gutes Besitzrecht hatten; doch bilden die regulierten Domänenbauern wohl die Mehrzahl.

Zweifellos haben unter den spannfähigen Bauern diejenigen mit schlechtem Besitzrecht vor dem Jahre 1799 weitaus die Mehrzahl gebildet; als aber die Domänenbauern reguliert waren, machten i. J. 1816 (resp. 1823) die Lassiten höchstens noch vier Elftel der spannfähigen Bauern aus. Seitdem sind sie tatsächlich wohl ganz verschwunden. Auch die Ablösungen dürften, wo sie nötig waren, überall vollzogen sein.

8. Wirkungen der Reform. Danach lassen sich die Wirkungen der Bauernbefreiung ermessen. Beginnen wir mit den Bauern selbst, so sind dieselben, nach Durchführung der Reformgesetze, weniger zahlreich als i. J. 1756, höchstens so zahlreich wie am Ende des bauernstörenden siebenjährigen Krieges (1763). Es ist ein Irrtum, zu glauben, in den östlichen Teilen Preußens sei durch jene Reformgesetze die Zahl der Bauern vermehrt oder gar der Zustand vor der Errichtung ausgebreiteter Gutsbezirke wiederhergestellt worden. Die noch vorhandenen Bauern haben von ihren Stellen einen erheblichen Teil des Landes an die Gutsherren abgetreten oder beträchtliche Rentenschulden übernommen. Alle Bauern haben also einen Vermögensteil, entsprechend ihren früheren Mehrleistungen, an den Gutsherrn abgetreten. Der freigewordene in seinem Vermögen verkleinerte Bauer ist aber aus der rechtlichen Verbindung mit dem Gutsherrn gelöst, nur noch dessen Nachbar geblieben und völlig auf eigene Füße gestellt. Die Kräftigeren haben davon Vorteil gehabt, die Schwächeren sind zu Fall gekommen.

Überall, wo Verleihung des Eigentums an Bauern stattfand (sowohl bei Domänial- als Privatbauern) fiel zugleich das Anerbenrecht, welches bei der älteren Verfassung überall üblich gewesen war, und wurde durch das gemeine Erbrecht ersetzt.

Die Gutsherren, ursprünglich den Neuerungen abhold, haben einen unerwarteten Nutzen daraus gezogen: durch empfangene Landentschädigung und durch freihändigen Erwerb von Bauernstellen nach Wegfall des Bauernschutzes haben sie ihr Gutsland völlig nach Wunsch vergrößern können; durch den Wegfall der Fronen und Ersatz derselben durch Lohnarbeit erhielten sie Arbeitskräfte, mit denen ein geschäftsmäßiger Betrieb an Stelle des verrotteten herkömmlichen eingeführt werden konnte. Dies ward erleichtert durch die gleichzeitigen technischen Reformen der Feldmarken (Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung) und verstärkt durch neu errichtete gewerbliche Anstalten (besonders Brennereien). Die Landarbeiter haben, soweit sie früher Erbuntertanen waren, zwar die Freiheit erlangt, aber dafür auch allen rechtlichen Rückhalt

verloren, den sie früher bei ihrem Erbherrn genossen haben. Ihre Zahl hat sich beträchtlich vermehrt, indem die Besitzer von kleineren, früher lassitischen Bauernstellen, denen die Regulierung nicht gestattet war, in den Tagelöhnerstand übertraten. Nur der kleinere Teil der Tagelöhner im Osten hat einige Morgen Land zu eigen; der weit- aus größere Teil hat kein Grundeigentum und findet sogar Schwierigkeiten, solches zu erwerben. Die meisten stehen in einem kündbaren Vertragsverhältnis zu einem Gutsherrn, der ihnen die geleistete Arbeit zum geringen Teil in Geld, zum größeren Teil in Naturalien und in Landnutzung bezahlt. Die Zahl der Landarbeiter muß, gegen die Zeit vor der Reform, gewaltig gestiegen sein.

Im ganzen haben also diese Reformen keineswegs allein zur Befreiung der Bauern gedient; vielmehr sind durch dieselben auch die Gutsherren von den ihnen lästigen, weil hochberechtigten, bäuerlichen Arbeitskräften befreit und zugleich der Schranken entledigt worden, welche der Vergrößerung des gutsherrlichen Landes entgegenstanden hatten; endlich wurde auch bei dieser Gelegenheit die Bedingung geschaffen, von der die Einführung der Lohnarbeit statt der Fronarbeit abhängt: eine zahlreiche Klasse besitzloser Landleute, die sich nach dem Lohnverdienste hindrängt.

Anmerkung. Zum östlichen Teile der Monarchie, nach den Grenzen von 1816, gehört noch die Provinz Sachsen; aber diese Provinz hat die ländliche Verfassung des mittleren und westlichen Norddeutschlands; es bestand daselbst keine Erbuntertänigkeit, es konnte also eine Erklärung der Bauern zu freien Leuten, wie sie im Osten 1807 stattfand, gar nicht in Frage kommen. Die im Westen (Westfalen) mitunter vorhandene Leibeigenschaft ist ein Ueberbleibsel weil älteren Ursprungs als die östliche Erbuntertänigkeit, nicht so verbreitet wie diese und ohne erhebliche Bedeutung für die damalige wirtschaftliche Verfassung; sie hat mit der sog. Leibeigenschaft im Osten nur den Namen gemein. Die bäuerlichen Reformen im Westen bestehen in der Hauptsache nur in der Verwandlung schlechterer Besitzrechte in Eigentum und in der Ablösung von Reallasten, die auf bäuerlichen Gütern ruhten.

Literatur: *Die Schrift von Georg Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861, ist, obgleich sie nicht preußische Gebiete behandelt, für das Verständnis der Bauernbefreiung bahnbrechend. — Das Werk von Dönniges, Die Landkulturgesetzgebung Preußens, 3 Bde. in 4^o, Zweiter Abdruck, Berlin 1843—1845, ist eine mit wertvollen Erläuterungen versehene Materialsammlung, worin*

die Gesetzg. von 1807 an behandelt wird; als Fortsetzung erschien von demselben Verfasser: Die neueste preußische Gesetzgebung über die Befreiung des Grundbesitzes usw., in 4^o, Berlin 1849 und 1850. — In der Materialsammlung von A. Lette und L. von Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates, 3 Bde., Berlin 1853—1854, welche auch erst mit den Gesetzen von 1807 anfängt, befindet sich (im ersten Bande) eine noch jetzt schätzbare Einleitung von A. Lette, worin auch die westlichen Provinzen berücksichtigt werden. — Eine ganz aus den Akten geschöpfte Darstellung der ganzen Entwicklung bietet das Werk: G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1887 (erster Band: Darstellung; zweiter Band: Auszug der Akten). — Daran schließt sich C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, nach archivalischen Quellen aus Neuworpommern und Rügen, Straßburg 1888. — Ferner: G. F. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Vier Vorträge, Leipzig 1891. — Derselbe, Grundherrschaft und Rittergut, Vorträge, Leipzig 1897, woselbst auch Literaturnachweise. — Franz Guradze, Der Bauer in Posen (Zeitschrift der historischen Gesellschaft für Posen, Bd. XIII, 1898).

G. F. Knapp.

II. Die Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten.

A. Allgemeines. B. Die Bauernbefreiung in Baden. C. Die Bauernbefreiung in Hessen. D. Die Bauernbefreiung in Württemberg. E. Die Bauernbefreiung in Bayern.

A. Allgemeines.

Die ländliche Verfassung, welche die Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten hauptsächlich zu beseitigen hatte — die sog. südwestdeutsche Agrarverfassung — war charakterisiert durch das Nebeneinanderbestehen dreier Herrschaftsformen, welche hier theoretisch zu trennen sind, auch wenn sie tatsächlich zum Teil zusammenfallen: „Grundherrschaft“, „Gerichtsherrschaft“ und „Leibherrschaft“.

Die Grundherrschaft ist die „ältere Grundherrschaft“ des deutschen Mittelalters, sie hat hier keine Fortbildung zur neueren „reinen Grundherrschaft“, wie im Nordwesten, oder zur „Gutsherrschaft“, wie im Nordosten, erfahren, sondern ist versteinert, und allmählich zerfallen, d. h. der persönliche Zusammenhang zwischen Grundherr und Bauer ist in Wegfall gekommen, die Grundzinsen sind „Reallasten“ auf dem Bauerngut geworden, und da sie seit dem Mittelalter nicht erhöht worden sind und also dem Nutzungswert des Bauernguts lange nicht mehr entsprechen, sondern nur

noch eine Art Rekognitionszins darstellen, ist das bäuerliche Besitzrecht hier im 18. Jahrh. meist ein sehr gutes: zinspflichtiges Eigentum oder Erbzinsrecht, Erblehen. Zu den Grundzinsen kommen als weitere bäuerliche Lasten: der ebenfalls als Reallast auf dem Bauerngut ruhende „Zehnte“ und die Dienste und Abgaben (Beet, Abzug usw.) an den Gerichtsherrn; endlich noch vom Mittelalter her die persönliche Abhängigkeit von einem Leihherrn, die „Leibeigenschaft“, — im wesentlichen jetzt auch nur noch eine Quelle von Abgaben. Gerichts- und Leihherrschaft strebten dabei nach räumlicher Abschließung und fielen insofern zusammen, als der Leihherr meistens auch zugleich Gerichtsherr seiner Leibeigenen war und dann, wenn er zum Landesfürsten emporstieg, in seiner Herrschaft überhaupt die Aufnahme von freien Leuten oder fremden Leibeigenen verbieten konnte. Dagegen war die Grundherrschaft regelmäßig nicht geschlossen, sondern „Streubesitz“, insbesondere, soweit sie noch ein Obereigentum des Grundherrn enthielt; aber auch als bloße Berechtigung auf die Reallasten war sie in der Regel in demselben Dorf nicht in einer Hand vereinigt.

Diese Verfassung bestand ganz in dieser Weise im größeren Teile von Süddeutschland: in Hessen, im größten Teile Badens, dem nördlichen Württemberg und den fränkischen Kreisen Bayerns; das besonders typische Land dafür ist Baden. Dagegen gab es im Südosten ein Gebiet mit nicht unerheblichen Abweichungen. Es umfaßte den Schwarzwald, Allgäu und Altbayern, also die südlichen Teile von Baden und Württemberg und die altbayerischen Lande. Hier finden wir nämlich vorwiegend schlechte bäuerliche Besitzrechte — die „Fallehen“ oder „Schupflehen“, d. h. nur auf Lebenszeit verliehene, wenn auch vielfach tatsächlich vererbte Güter —, die Grundherrschaft ist nicht so verfallen wie im Südwesten, sondern hat sich lebensfähiger erhalten und ist viel häufiger als dort mit der Gerichtsherrschaft und außerdem mit dem Besitz eines Ritterguts in einer Hand vereinigt; daher sind die Frondienste hier auch stärker, und es besteht noch ein Zusammenhang zwischen der grundherrlich-dinglichen Abhängigkeit und der persönlichen Unfreiheit: die in Württemberg sog. „Realleibeigenschaft“; ja in den altbayerischen „Hofmarchen“ finden wir sogar einen Ansatz zu den „Gutherrschaften“ des Nordostens und wie dort eine Tendenz zum „Bauernlegen“, das auch nicht unmittelbar verboten, wohl aber durch das Verbot der Steigerung der bäuerlichen Frondienste praktisch ausgeschlossen war.

Diesen Verschiedenheiten gemäß war

denn auch die Aufgabe der Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten nicht überall die gleiche. Die sog. Bauernbefreiung oder, wie man hier meistens sagt, „Bauernentlastung“, besteht in Süddeutschland wie überall in einer dreifachen Befreiung der Bauern: 1. einer persönlichen (Herstellung der persönlichen Freiheit des Bauern), 2. einer wirtschaftlichen (Aufhebung aller Frondienste, Abgaben und sonstiger Lasten und Verleihung des vollen Eigentums am Bauernhofe) und 3. einer politischen (Aufhebung der patrimonialen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt und Verleihung staatsbürgerlicher Rechte an den Bauernstand). Während die letztgenannte Aufgabe in ganz Deutschland ziemlich die gleiche war, galt es im übrigen für den ganzen Süden zunächst die Beseitigung der noch seit dem Mittelalter bestehenden Leibeigenschaft; aber diese hatte eben in dem südöstlichen Gebiete noch mehr praktischen und wirtschaftlichen Inhalt als im Südwesten, wo sie zur bloßen Rentenquelle geworden war.

Überall im ganzen Süden ist dann die eigentliche Hauptaufgabe die Aufhebung bzw. Ablösung der hier hauptsächlich dem Gerichtsherrn geleisteten und — wieder abgesehen vom Südosten — nicht sehr erheblichen Frondienste und die Ablösung der Reallasten, während bäuerliches Eigentum hier schon vielfach vorhanden ist; im südöstlichen Gebiet dagegen gibt es solches gar nicht, sondern nur schlechtere, dem Nordosten ähnliche Besitzrechte. Hier — insbesondere in Altbayern — war daher die Aufgabe der Bauernbefreiung in Süddeutschland am schwierigsten, und es ist kein Zufall, daß sich hier ihre Lösung am längsten verzögert hat.

Überall im Süden aber kamen, ebenso wie im ganzen übrigen Deutschland, in der vornapoleonischen Zeit für Befreiungsmaßregeln nur die eigenen Bauern der Fürsten in Betracht, denen gegenüber sie nicht nur Landesherr, sondern gleichzeitig Leihherr, Gerichtsherr oder Grundherr waren, und auch hier kam es nur zu einer einzigen, wirklich erfolgreichen Reform: der Aufhebung der Leibeigenschaft durch den Markgrafen Karl Friedrich von Baden.

Literatur: *Fuchs, Artt. „Bauer“ und „Bauernbefreiung“ in Wörterbuch d. Volksw.* — *Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrh. Straßburg.* **C. J. Fuchs.**

B. Die Bauernbefreiung in Baden.

Die Bauernbefreiung in diesem Lande — dem typischen Gebiet der „südwestdeutschen Agrarverfassung“ —, welche in

einer großen Anzahl von Spezialgesetzen zur Durchführung gelangte, beginnt mit dem von Markgraf Karl Friedrich unterm 23./VII. 1783 erlassenen Edikt, welches in den seiner damaligen Landeshoheit unterworfenen Orten die Leibeigenschaft aufhob, demgemäß die Untertanen für leibeshfrei erklärte und alle Leibeigenschaftsabgaben (Abzug¹⁾, Landschaftsgeld, Leibschilling, Abgaben vom Todesfall, Hauptrecht oder Besthaupt) ohne jede Gegenleistung beseitigte. In den später durch die Friedensschlüsse im Anfang des Jahrhunderts erworbenen Gebietsteilen bestand im Hinblick auf die den Standes- und Grundherren im Rheinischen Bundesvertrag gewährleisteten Rechte die Leibeigenschaft noch einige Zeit fort, wurde aber im sechsten der zur Neuordnung des Staatswesens erlassenen Konstitutionsedikte endgültig beseitigt, indem daselbst nur noch das Institut der „Erbpflichtigkeit“ als zu Recht bestehend anerkannt, aber weitere Ausflüsse auch dieses Rechtsverhältnisses nicht gestattet wurden als die damit seit alter Zeit verbunden gewesenen Dienste (Fronen) und Abgaben; ein neues Verhältnis der Erbpflichtigkeit gegenüber einem Erbfreien zu begründen, war untersagt. Ein G. v. 5./X. 1820 hob dann in den neu erworbenen Gebieten die persönlichen Leibeigenschaftsabgaben gegen volle Entschädigung ans der Staatskasse auf. — Viel wichtiger aber war in diesem Gebiet die Aufhebung der Reallasten und besonders des Zehnten sowie der Gerichtsfronen. Sie war auch schon vom Markgraf Karl Friedrich versucht worden, aber nur erstere in dem einen Amt Badenweiler zur Durchführung gekommen. Der badische Bauer war am Ende des 18. Jahrh. noch immer in der Regel grundherrlich abhängig und zu Gerichtsfronen verpflichtet (Ludwig).

1. Die Aufhebung der Reallasten (Grundzinsen, Gülten und anderer Abgaben) wurde eingeleitet durch G. v. 5./X. 1820 (RBl. v. 1820 Nr. XV), welches die Ablösung der Gülten (Abgaben in Bodenerzeugnissen) und Erbzinsen (Abgabe in Geld oder Tieren), ferner der Drittelspflichten, d. h. der Besitzveränderungsabgaben (Währschaft, Handlohn, Kaufgeld) in der Weise regelte, daß Berechtigte wie Pflichtige die Ablösung sollten fordern können und zwar gegen Erlegung eines Ablösungskapitals im neun- bis achtzehnfachen des

Jahreswertes, unter Umständen auch unter Umwandlung des Ablösungskapitals in eine 5prozentige Geldrente. Von diesem Ablösungsgesetz wurde indes nur wenig Gebrauch gemacht, da es — wie alle deutschen Ablösungsgesetze vor der Julirevolution — den unbemittelten Bauern nicht bei der Beschaffung des Kapitals behilflich war, und dieser Umstand wie die Bewegungen des Jahres 1848 zeitigten das G. v. 10./IV. 1848 über die Aufhebung der Feudalrechte (RBl. v. 1848 Nr. XXIII), welches übrigens nicht bloß alle Abgaben grundherrlicher Art mit einem Schlage beseitigte, sondern auch mit allen noch vorhandenen Erbdienstbarkeitsrechten (namentlich Bannrechte und Abzugsrechte) aufräumte und weiterhin auch die grundherrlichen Jagd- und Fischereirechte aufhob. Den Berechtigten wurde eine „billige“ Entschädigung zugesichert und diese durch G. v. 13./II. 1851 (RBl. v. 1851 Nr. XV) im zwölffachen Betrage der ermittelten Entschädigungsrente auf die Staatskasse überall da übernommen, wo nicht ein privatrechtlicher Entstehungsgrund der Berechtigung nachgewiesen werden konnte.

2. Ablösung des Zehnten. Der Geldwert der Zehntlast in Baden zu Anfang des 19. Jahrhunderts darf zu 3 600 000 M. angenommen werden, wovon auf den großen oder Fruchtzehnten 61%, auf den kleinen (vorwiegend Heu-)Zehnten 25%, auf den Weinzehnten 14% entfielen; beteiligt an der Erhebung erschienen das Domänenärar mit 50%, die Standes- und Grundherren mit 20%, Pfarr- und Schuldienste, Stiftungen mit etwa 30%. Auf dem Zehntbezug ruhten übrigens erhebliche Lasten, namentlich Baulasten (für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser), ferner Kompetenzen der Pfarr- und Schulstellen, Leistungen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen usw., die insgesamt zu 640 000 M. jährlich und 18% des Zehntertrages veranschlagt wurden. Den Anfang mit der Beseitigung der Zehntlast machte das G. v. 28./XII. 1831 (RBl. v. 1832 Nr. I), welches den Neubruch-, Blut-, Bienen- und Honigzehnt, ersteren ohne, letztere unter Gewährung einer Entschädigung (15facher Betrag des Reinertrages) aufhob, wobei Staat und Gemeinde sich hälftig in die Entschädigung zu teilen hatten. Ihm folgte zwei Jahre später das eigentliche Zehntablösungsgesetz v. 15./XI. 1833 (RBl. v. 1833 Nr. XLIX), durch das unter gewissen Voraussetzungen Pflichtigen, Berechtigten und der Gemeinde als solcher das Recht, die Ablösung zu fordern, eingeräumt wird, mit der Maßgabe, daß die Ablösung immer nur für die ganze Gemarkung erfolgen kann, das Ablösungskapital auf das 20fache der reinen Zehnteinnahme zu be-

¹⁾ Eigentlich eine Gerichtsabgabe, aber damals irrtümlich mit der Leibeigenschaft zusammengebracht, da hier Gerichtsherrschaft und Leihherrschaft zusammenfielen. Vgl. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrh.

messen und in höchstens 5 Jahreszielen zu entrichten ist. Zur Erleichterung der Ablösung war bestimmt, daß der Staat nicht nur ein Fünftel der Ablösungssumme (rund 14 000 000 M.) zu übernehmen, sondern auch durch Errichtung einer Zehntschuldentilgungskasse den Pflichtigen die Abtragung ihrer Schuldigkeit mittels Annuitäten zu ermöglichen hatte. Betreffs der auf dem Zehntbezug seither ruhenden Lasten (siehe oben) wurde eine Regelung dahin getroffen, daß aus dem Zehntablösungskapital ein der Last entsprechendes Kapital ausgeschieden und zur künftigen Bestreitung der betreffenden Bedürfnisse in Verwaltung der zuständigen Behörden genommen wurde. — Bis auf kleine Beträge sind die Zehntschuldverbindlichkeiten völlig abgetragen.

3. Die Beseitigung der sog. gutherrlichen, in Wahrheit gerichtsherrlichen Fronden wurde durch das G. v. 5./X. 1820 (RBl. Nr. XV) eingeleitet, welches die Möglichkeit der Ablösung auf Antrag der Pflichtigen vorsah, aber — wegen der hoch bemessenen Ablösungssumme — nur geringen äußeren Erfolg hatte; es wurde daher durch G. v. 28./XI. 1831 (RBl. v. 1832 Nr. 1) ersetzt, welches alle Herrenfronden aufhob und Staat und Gemeinde einen Teil der den Berechtigten zuerkannten Entschädigungssumme (das 18fache bei waldenden, d. h. auf Gütern haftenden, das 10fache bei persönlichen Fronden) zur Uebernahme zuwies. — Die sog. Staatsfronden wurden, und zwar die Flußbaufronden durch Edikt v. 14./V. 1816 (RBl. v. 1816 Nr. XVIII), die übrigen (Militär-, Gerichtsfronden) durch G. v. 28./V. 1831 (RBl. Nr. IX) ohne Entschädigung aufgehoben.

4. Die Ablösung der Weidrechte, und zwar nicht bloß der grundherrlichen, sondern auch der der Gemeinde als solcher kraft Bann- und Gemarkungsrechts zustehenden, erfolgte durch das G. v. 31./VII. 1848 (RBl. Nr. LV); die Ablösung kann nur der Belastete, nicht auch der Berechtigte verlangen: auch wenn nur ein Teil der Belasteten die Ablösung fordert, ist das Verfahren einzuleiten; die Entschädigung besteht in dem 15fachen des ermittelten Reinertrages; neue Weidrechte als Dienstbarkeiten dürfen nicht bestellt, sonstige Weidrechte nicht länger als auf 9 Jahre eingeräumt, auch darf auf das Recht zur Ablösung eines Weidrechts nicht verzichtet werden.

5. Jagd- und Fischereiberechtigungen auf fremdem Grund und Boden wurden durch das G. v. 10./IV. 1848, betr. die Aufhebung der Feudalrechte, (s. oben sub 1) ebenfalls beseitigt. Die kraft der neuen

Gesetzgebung in das Recht zur Ausübung der Jagd und der Fischerei Eintretenden hatten die früher Berechtigten zu entschädigen, in welcher Beziehung die nähere Regelung durch die GG. v. 2./XII. 1850 (RBl. Nr. LVIII) und 29./III. 1852 (RBl. Nr. XV) erfolgt ist.

6. In den Rahmen der Ablösungsgesetzgebung fällt endlich die Beseitigung der aus der ehemaligen Lebensverfassung stammenden Institute der Bauernlehen (Schupflehen und Erblehen, je nachdem Besitz und Genuß im wesentlichen nur auf Lebenszeit oder unter Einschluß der Nachkommen eingeräumt ist), für welche das G. v. 21./IV. 1849 (RBl. Nr. XXV) die Möglichkeit der Umwandlung in freies Eigentum durch Erlegung eines Ablösungskapitals schuf. Sie sind, besonders in der schlechteren Form der Schupflehen, eine Eigentümlichkeit der abweichenden Agrarverfassung des Südostens und fanden sich häufiger nur im Südosten des Landes, z. B. in der Johanniterherrschaft Heitersheim im Breisgau und im südlichen Schwarzwald.

7. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit erfolgte durch die Edikte v. 22./IV. 1824.

Literatur: *Buchenberger*, *Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großh. Baden, Tauberbischofsheim 1887*, S. 17 ff. — *Ehrler*, *Agrargeschichte und Agrarwesen der Johanniterherrschaft Heitersheim* (Volkswirtsch. Abh. der Bad. Hochschulen, 1900). — *Fuchs*, *Art. „Bauernbefreiung“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft I.* — *Kopp*, *Die Zehntablösung in Baden* (Volksw. Abh. der Bad. Hochschulen). — *Ludwig*, *Der badische Bauer im 18. Jahrh., Straßburg 1896* (Abh. a. d. Staatsw. Seminar der Univ. Str. XVI). (*Buchenberger* †). *Fuchs*.

C. Die Bauernbefreiung in Hessen.

Den Ausgangspunkt der hessischen Gesetzgebung bildet das G. v. 25./V. 1811, welches die Leibeigenschaft und die eigentlichen Leibeigenschaftsabgaben aufhob, ein Rechtszustand, den Art. 25 der Verfassungsurkunde bestätigte. Die Umwandlung der Zehnten in ablösbare Grundrenten verfügten die GG. v. 15./VIII. 1816, v. 13./III. 1824 und 20./VI. 1839, während die allgemeine Ablösung der Grundrenten durch die GG. v. 27./VI. 1836 und (für Rheinhessen) v. 2./II. 1841 angebahnt wurde: alle bestehenden oder durch gesetzliche Verwandlung anderer Lasten (z. B. Zehnten) entstandenen Geld- und Naturalgrundrenten (Grundzinsen) sind hiernach zwangsweise ablösbar, indem jeder Teil die Ablösung verlangen kann, und die Minder-

heit an die zustimmende Mehrheit gebunden ist; das Ablösungskapital beträgt den 18-fachen Betrag der Jahresrente; dasselbe ist nach Wahl des Berechtigten entweder bar abzuführen, oder es bleibt bei der Staatsschuldentilgungskasse gegen 4% Verzinsung und allmähliche Tilgung stehen; eine weitgehende Vermittelungstätigkeit dieser Kasse zur Abtragung des Ablösungskapitals ist vorgesehen. Die Ablösbarkeit einer Reihe nicht unter das 1836er Gesetz fallender Lasten (Besoldungs- und andere Lasten zugunsten von Kirchen- und Schuldiensten, Kirchenbaulasten, Faselviehlasten usw.) regelte das G. v. 3./X. 1849.

Die fiskalischen und herrschaftlichen Fronden wurden durch die GG. v. 25./V. 1811, 8./IV. 1819 und 6./III. 1824 (Jagdfronden) beseitigt.

Die Ablösung der Weiderechte ward durch das G. v. 7./V. 1848, die Aufhebung der Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden durch G. v. 26./VII. 1848, die Allodifikation der Lehen durch die V. v. 26./XI. 1819 und G. v. 2./V. 1849, jene der Erbleihen und Landsiedelleihen durch G. v. 6./VIII. 1848 herbeigeführt.

Für Rhein Hessen waren die Lasten grundherrlicher Art sämtlich durch die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit (G. v. 17./VII. 1793 und Reglement v. 6. Germ.) beseitigt worden; ebenso die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden auf Grund der GG. v. 4. und 11./VIII. 1789, 22. und 30./IV. 1790. — Gleiches gilt für die Reichslande Elsaß-Lothringen.

Literatur: *W. Goldmann, Gesetzgebung des Großh. Hessen in bezug auf Befreiung des Grundeigentums und der Personen von Lasten und Beschränkungen, Darmstadt 1831.* — *W. Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1886, Bd. II, S. 62fg.* (*Buchenberger †*). *Fuchs.*

D. Die Bauernbefreiung in Württemberg.

1. Die Bauernbefreiung vor 1848. 2. Die Bauernbefreiung des Jahres 1848 und der folgenden Jahre. 3. Aufhebung bezw. Ablösung der Jagd- und Weiderechte.

1. Die Bauernbefreiung vor 1848.¹⁾

Die erste Anregung zur Bauernbefreiung ging in Württemberg von der französischen Revolution von 1789 aus: der Landtag sprach die Hoffnung aus, daß der Herzog die Leibeigenschaft aufheben werde, die die Rechte der Menschen beleidige und das Gesetz der

Natur von der Gleichheit verletze. Unter dem Sohn des damaligen Herzogs, späteren Königs Friedrich, Wilhelm, hätte sich wohl auch die Bauernbefreiung rasch und ohne Schwierigkeit vollzogen, wenn nicht durch die Anfang des 19. Jahrh. zu Altwürttemberg hinzugekommenen Gebiete große Schwierigkeiten erwachsen wären. Denn in Altwürttemberg war der Herzog anscheinend der einzige Gerichtsherr, der fast alleinige Leibherr, und auch die grundherrlichen Rechte sowie der Zehnte waren zum größten Teil in seiner Hand oder in der von Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen, und die meisten Bauern waren im erblichen Besitz ihrer Güter — es herrschte die südwestdeutsche Agrarverfassung. Durch den Reichsdeputationshauptschluß, den Preßburger Frieden und die Rheinbundsakte aber wurde eine Anzahl von Reichsstädten, geistlichen Gebieten, vormaligen Reichsständen — insbesondere die Fürsten von Hohenlohe und Waldburg — österreichische Lande und eine Menge von Reichsrittern der württembergischen Landeshoheit unterworfen, und damit eine große Mannigfaltigkeit der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Württemberg geschaffen. In diesen neuen Gebieten herrschte nämlich zum Teil die Agrarverfassung des Südostens: die Grundherrschaft war lebensfähiger geblieben, und so hatte sich namentlich in Oberschwaben das Eigentumsrecht der Grundherren an den Bauerngütern — ähnlich wie in Bayern — erhalten, die meisten Bauerngüter waren hier nur auf Lebenszeit verliehen („Fallehen“), und bei meist tatsächlicher Vererbung war das Recht des Grundherrn, über das Gut nach dem Tod des Inhabers frei zu verfügen, immer ausdrücklich vorbehalten. Hier war daher die Bauernbefreiung sehr viel schwieriger durchzuführen.

Trotzdem versuchte der König schon 1808 und 1810 allgemein die Fallehen in Erblehen oder Zinsgüter (ohne Lehensverband) zu verwandeln. Es gelang aber nur bei den eigenen Fallehen des Staates und denen der Gemeinden und Stiftungen, wobei, soweit der Lehensherr gleichzeitig Leibherr war, auch die Leibeigenschaft gegen billige Vergütung der leibherrlichen Gefälle aufgehoben wurde. Die Ausdehnung der Erblichmachung der Fallehen durch freiwillige Uebereinkunft, aber mit Provokationsrecht des Fallehensbesitzers, auf die Fallehen der übrigen Lehnsherren erzeugte dagegen sofort nach dem Sturz Napoleons und der Auflösung des Rheinbundes den heftigsten Widerstand des hohen und niederen Adels. Auf dem Wiener Kongreß erreichten die damaligen Reichsstände eine Sicherstellung aller ihrer Eigentumsrechte in Art. XIX der Bundes-

¹⁾ Vgl. Th. Knapp, Abriß der Geschichte der Bauernentlastung in Württemberg. Stuttgart 1908.

akte, und mehrere württembergische Standesherrn schlossen 1815 zu Stuttgart einen auf ganz Deutschland berechneten Verein zur Sicherung ihrer Rechte, den der König von Württemberg jedoch 1816 aufhob.

Nach Friedrichs Tod 1816 ging sein Nachfolger Wilhelm I. entschlossen auf dem Weg der Bauernbefreiung vor durch die zwei Edikte v. 18./XI. 1817. Durch diese wurde zunächst die persönliche Leibeigenschaft mit all ihren Wirkungen vom 1./I. 1818 an im ganzen Königreich aufgehoben, und zwar, soweit Staat, Gemeinde oder Stiftung Leihherr gewesen waren, unentgeltlich; bei den anderen, privaten Herren gegen eine gesetzlich festzustellende Entschädigung für die Leibeigenschaftsabgaben; „Realleibeigenschaft“ wird als Leibeigenschaft beseitigt: der Herr hört auf, Leihherr zu sein, bleibt nur noch Grundherr. Ferner wird in bezug auf die Lehenbarkeit der Bauerngüter wieder jedem Fallehenbesitzer freigestellt, das Eigentum an seinem bisher leibfälligen Gut zu erwerben, von Staat, Gemeinden oder Stiftungen ohne Entschädigung, von anderen Lehensherren gegen Entschädigung. Erblehen werden ohne weiteres in freie Zinsgüter verwandelt, gehen also ins Eigentum des Inhabers über. Drittens werden bestimmte Grundabgaben (die Laudemien, Küchengefälle und andere kleine Naturalgülden, Teilgebühren) für ablösbar erklärt, ebenso die grundherrlichen — nicht die viel häufigeren gerichtsherrlichen — Frondienste, und vom Zehntwesen zunächst die lebenden Zehnten der Ablösung freigegeben. Damit war allen Bauern, deren Grundherr der Staat, Gemeinden oder Stiftungen waren, die Möglichkeit zu weitgehenden Ablösungen gegeben; aber Mangel an Verständnis oder an den nötigen Mitteln ließen die Ablösung doch auch hier nur langsam vor sich gehen.

Der hohe und niedere Adel aber, denen bis 1820 zu freiwilliger Uebereinkunft mit ihren Lehensleuten und bisheriger Leibeigenen Frist gegeben war, wehrten sich aufs äußerste gegen die Verwandlung der Fallehen in Eigentum, wobei diese als der einzige Schutz gegen die Zersplitterung der größeren Bauerngüter bezeichnet wurden, und gegen die erzwungene Ablösung der Grundgefälle und riefen unter Berufung auf den genannten Artikel der Bundesakte den Bundestag an. Aus Furcht vor dessen Einmischung verzichtete die württembergische Regierung zunächst darauf, die Standesherrn und den niederen Adel wie die Privatberechtigten überhaupt zur Aufhebung des Fallehensverbandes oder zur Ablösung der Grundabgabe zu zwingen. So zerfiel Württemberg bis 1848 in zwei Hälften: eine königliche, in der die Aufhebung

des Lehensverbandes möglich war und fast überall durchgeführt wurde, und eine adlige, in der die Grundherrschaft erhalten blieb.¹⁾ Zu letzterer gehörte hauptsächlich Oberschwaben und der württembergische Teil der Grafschaft Hohenlohe. In diesen Gebieten wurden auch, da die Festsetzung der Entschädigung erst 1836 erfolgte, bis dahin auch die Leibeigenschaftsabgaben noch fast ausnahmslos weiter entrichtet.

Eine Aenderung brachten hier erst die dreißiger Jahre, jedoch nicht wie in anderen deutschen Staaten infolge der Julirevolution, die Ablösungsgesetze von 1836 waren vielmehr schon seit Jahren vorbereitet. Ein G. v. 29./X. 1836 regelte endlich die Entschädigung der privaten Leihherren für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen in der Form, daß der Staat von 1836 an die Entschädigung im 20fachen Betrag des jährlichen Durchschnittsertrags übernahm. Auf Grund dieses Gesetzes wurden 348 000 fl. bezahlt, davon gegen $\frac{2}{3}$ den Standesherrn (fast $\frac{1}{3}$ allein dem Haus Waldburg), ungefähr $\frac{1}{3}$ der Ritterschaft. Ein G. v. 27./X. betraf die Beden und ähnliche ältere Abgaben öffentlichrechtlichen Ursprungs, indem es sie teils aufhob, teils für ablösbar erklärte. Die Berechtigten erhielten aus der Staatskasse den 20fachen resp. 22 $\frac{1}{2}$ fachen Betrag des Jahresertrags, die Pflichtigen gingen teils ganz frei aus, teils hatten sie den 10- resp. 16fachen Betrag an die Staatskasse zu zahlen. Auf Grund dieses Gesetzes wurden 1 $\frac{1}{2}$ Mill. fl. Entschädigungen bezahlt, 900 000 erhielt das Staatsvermögen selbst, 600 000 andere Berechtigte. Endlich regelte ein G. v. 28./X. die Ablösung der Fronen. Es unterschied dingliche und persönliche Fronen — ein Unterschied, der nach Knapp nicht ganz, aber größtenteils mit dem zwischen grundherrlichen und gerichtsherrlichen zusammenfällt —: bei ersteren hatten die Pflichtigen den 16fachen, bei letzteren den 10fachen Betrag des reinen Jahreseinkommens an die Staatskasse zu zahlen, welche den Berechtigten den 20fachen resp. 22 $\frac{1}{2}$ fachen Betrag vergütete — also auch mit erheblichen Zuschüssen. Die Entschädigungen auf Grund dieses Gesetzes betragen über 4 Mill. fl., wovon der Staat selbst 674 000, Privatberechtigte 3 400 000 fl. erhielten. Der Gesamtaufwand des Staates für die Gesetze von 1836, abgesehen vom Verlust bisheriger Einnahmen, betrug ungefähr 2 $\frac{2}{3}$ Mill. fl. Bis zur Mitte der 40er Jahre war nach Knapp das Ablösungsgeschäft in der Hauptsache durchgeführt. Die Standesherrn hatten mit Ausnahme der Fürsten von Oettingen ihre Zustimmung zu diesen Ge-

¹⁾ Knapp a. a. O. S. 8.

setzen gegeben. Um so fester hielten sie aber an ihren grundherrlichen Rechten und sträubten sich daher insbesondere nach wie vor gegen die Eigenmachung der Falllehengüter, während die Ritterschaft dieser Reform jetzt geneigter war; erst nach einer wenig günstigen Entscheidung der Bundesversammlung i. J. 1846 gaben sie ihren prinzipiellen Widerstand gegen eine umfassende Ablösungsgesetzgebung auf, und die Regierung arbeitete Gesetzentwürfe aus, die im Februar 1848 fertig vorlagen und, obwohl sie den Berechtigten sehr günstig waren, wahrscheinlich angenommen worden wären, wenn nicht die Bewegung des Jahres 1848 dazwischen gekommen und eine für die Berechtigten viel ungünstigere Lösung gebracht hätte. Nunmehr hatten die Standesherren es schwer zu büßen, daß sie nicht in ruhigen Zeiten die Hand zu einer für sie günstigen Regelung geboten hatten (Knapp).

2. Die Bauernbefreiung des Jahres 1848 und der folgenden Jahre. Die völlige Beseitigung der noch vorhandenen Grundlasten führte erst das von den Stürmen des Jahres 1848 gezeitigte G. v. 14./IV. 1848 (RBl. S. 165 fg.) herbei. Dasselbe verordnete die Zwangsablösung aller aus dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bauerlichen Rechte einschließlich der Blutzehnten, hob den Neubruchzehnten ohne Entschädigung auf und erklärte die Auflegung neuer Grundlasten sowie die Bildung neuer Bauernlehen für unstatthaft. Das Entschädigungskapital wurde bei Besitzveränderungsgebühren, Teilgebühren und Blutzehnten auf den 12fachen, bei allen übrigen Abgaben und Leistungen auf den 16fachen Betrag des jährlichen Reinertrages festgesetzt, und eine 25jährige Tilgungszeit für die Zahlung gestattet, deren Vermittelung zwischen Berechtigten und Verpflichteten eine staatliche Ablösungskasse übernahm. Die näheren Bestimmungen über die Ablösung der eigentlichen Zehnten blieben vorbehalten (Vollzugsanweisungen zu dem Gesetz erschienen unterm 25./V., 1./IX. und 23./X. 1848, RBl. S. 254 fg., S. 413 fg., S. 509 fg.). Die auf die Ablösung des Zehnten bezüglichen Vorschriften wurden in den beiden GG. v. 17./VI. 1849 (RBl. S. 181 fg., S. 313 fg.) gegeben mit der Maßgabe, daß das Ablösungskapital auf den 16fachen Betrag des ermittelten Reinertrages festgesetzt, und dessen Tilgung in 25jährigen Annuitäten unter Inanspruchnahme der vermittelnden Tätigkeit der durch das G. v. 14./IV. 1848 geschaffenen Ablösungskasse gestattet wurde.

Zur Ergänzung des Ablösungsgesetzes v. 14./IV. 1848 wurden weiter erlassen: 1. das G. v. 24./VIII. 1849 (RBl. S. 480), betr. die Beseitigung der Ueberreste älterer

Abgaben, durch welches insbesondere eine Anzahl Grundlasten und Grundabgaben steuerartigen Charakters, welche nicht unter das Bedengesetz v. 27./X. 1836 bezw. das Frongesetz v. 28./X. 1836 fielen oder doch nicht zur Ablösung gelangt waren, teils ohne Entschädigung (wie Bürgerannahmegebühren, Rekognitionsgebühren, Schutz- und Schirmgelder wie überhaupt alle aus der Patrimonialpolizei fließenden persönlichen Abgaben, ferner Jagdfronen usw.), teils gegen Entrichtung des 10fachen Reinertrages, wie Gewerbezinse, Wasserwerkskonzessionsgebühren usw. aufgehoben wurden. 2. Das G. v. 13./VI. 1849 (RBl. S. 177 fg.), das den Zwangskarakter der staatlichen Ablösungskasse beseitigte und den Berechtigten und Pflichtigen für die Ablösung ihrer Grundlasten die Inanspruchnahme der Dienste dieser Kasse freistellte. 3. Das G. v. 24./VIII. 1849 (RBl. S. 485), das einige im Vollzug des G. v. 14./IV. 1848 aufgetretene Unklarheiten beseitigte, indem es u. a. den Vorschriften des letzteren auch die durch Vertrag konstituierten unablässlichen Renten, welche auf einigen Grundstücken und Realitäten haften (Vogtrechte, Messnergarben, Läutgarben, Läutbrote usw.), unterwarf. 4. Das G. v. 8./VI. 1849 über Bannrechte (RBl. S. 159), welches diese außer Wirkung setzte und zwar, soweit sie dem Staat, einzelnen Gemeinden oder für allgemeine öffentliche Zwecke bestehenden Stiftungen zustehen, ohne Entschädigung, die anderen, insbesondere die durch privatrechtliche Titel entstandenen oder erworbenen, gegen Entschädigung der Hälfte des ermittelten Minderwertes der Gewerbsanlage, unter Uebernahme dieser Entschädigung zur Hälfte auf die Staatskasse, zur Hälfte auf die Kasse der Gemeinde, auf welche das Bannrecht sich erstreckte. 5. Das G. v. 4./VI. 1849 (RBl. S. 269 fg.), welches die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeieinschließlich der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei ohne Entschädigung aufhob.

Auf Grund der beiden Gesetze über Gefällablösung (v. 14./IV. 1848 und 24./VIII. 1849) wurden nach Knapp¹⁾ über 20 Mill. fl. an Ablösungskapitalien bezahlt, wovon der Staat über 7 Mill., die Standesherren 4 $\frac{1}{3}$ Mill., die Ritterschaft über 2 Mill. erhielten. Viel größer waren aber noch die Summen beim Zehntwesen, nämlich im ganzen 48 Mill. fl.; davon erhielt der Staat, dem in Württemberg nicht weniger als 45% der Ackerfläche und $\frac{2}{3}$ der Weinberge des ganzen Landes zehntpflichtig gewesen waren, 22 Mill., die Standesherren gegen 4 $\frac{3}{4}$, die

¹⁾ a. a. O. S. 15.

Ritterschaft über 1 1/2 Mill. Im ganzen wurden also über 68 Mill. fl. Ablösungskapitalien bezahlt. Allein dieser Betrag blieb doch noch weit hinter dem Wert der Berechtigungen zurück, die in Wegfall gekommen waren. Die Regierung selbst berechnete den Verlust der Berechtigten, d. h. den Unterschied zwischen der Entschädigung und dem Wert der weggefallenen Einnahmen, vor 1848 auf 58 1/2 Mill., für die Standesherrn und den niederen Adel zusammen über 10 Mill. fl. — teils infolge des sehr niedrigen Ablösungsmaßstabes, teils infolge zu niedriger Naturalienpreise bei der Umrechnung — und den Gesamtgewinn der Pflichtigen auf Kosten des Staates, der Hofdomänenkammer, der Kirchen, Schulen, Stiftungen, des hohen und niederen Adels und der sonstigen Berechtigten auf 66 Mill., mehr als 50% der früheren Leistungen — für den Adel, insbesondere die Standesherrn, also außer dem unwägbaren Verlust ihrer Herrenstellung auch eine bedeutende materielle Einbuße: „eine soziale Revolution in gesetzlichen Formen“ (Knapp).

Es ist daher begreiflich, daß die Standesherrn, obwohl sie — nach der Erklärung des württembergischen Ministers v. Linden in der Bundesversammlung —, den Gang der Bauernbefreiung in Württemberg im ganzen genommen, durch die Ablösungsgesetzgebung keineswegs mehr benachteiligt worden waren als in anderen deutschen Staaten, nach 1849 die angestrengtesten Versuche machten, eine Aenderung der Gesetzgebung von 1848 und 1849 zu ihren Gunsten zu erreichen. Sie fanden dabei nicht nur die Unterstützung der Bundesversammlung, sondern auch Entgegenkommen bei der württembergischen Regierung, welche ihr Verlangen im Prinzip als berechtigt anerkannte und in einer Reihe von Gesetzesentwürfen versuchte, eine Nachtragsentschädigung für die früheren Berechtigten zu erlangen; teils infolge der großen Schwierigkeit der Durchführung, teils infolge der Maßlosigkeit der Forderungen der Standesherrn scheiterten diese Versuche jedoch¹⁾, und es gelang der Regierung schließlich nur, nachdem sie eine feierliche Erklärung abgegeben hatte, an den Ablösungsgesetzen nichts mehr ändern zu wollen, die vormaligen Berechtigten wenigstens einigermaßen zu entschädigen durch die Möglichkeit, die ihnen obliegenden Leistungen für öffentliche Zwecke, namentlich Kirche und Schule, — „Komplexlasten“ genannt — nun auch ihrerseits unter den gleichen Bedingungen loszuwerden, unter denen ihre Gefälle und Zehnten abgelöst waren.

Das G. v. 19./IV. 1865 (RBl. S. 81 fg.) betr. die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke; das sog. „Komplexlastengesetz“ bestimmte nämlich, diese Leistungen, insbesondere „für Kirche, Schule und Armenunterstützung, welche mit dem Besitz einzelner oder verbundener Vermögensgegenstände als bleibende Lasten verknüpft sind“, sollten auf Verlangen der Berechtigten oder Verpflichteten der Ablösung unterliegen, wobei das Ablösungskapital auf das 16fache des Jahreswertes der Leistungen festgesetzt, für die Ablösung von Neubauverbindlichkeiten aber ein besonderes Ermittlungsverfahren vorgeschrieben ist. Durch Abtretung der mit der Leistung belasteten Vermögensteile kann der Pflichtige seiner Verbindlichkeiten sich entledigen. Leistungen zu Besoldungen von Kirchen- und Schuldienern sowie zur baulichen Unterhaltung von Amtswohnungen der Geistlichen und deren Zubehörenden gehen gegen Ueberweisung der Ablösungskapitalien auf das Staatskammergut über, vorbehaltlich der Verbindlichkeit der Gemeinden, die durch die Ablösung herbeigeführten Ausfälle an den Schuldienersbesoldungen bis zum gesetzmäßigen Minimum des Einkommens zu ergänzen. —

Im Jahre 1873 war die Aufgabe der Ablösungskasse beendet, und somit kann von da ab der Grund und Boden in Württemberg als völlig frei von Grundlasten bezeichnet werden.

3. Aufhebung bzw. Ablösung der Jagd- und Weiderechte. 1. Durch das G. v. 17./VIII. 1849 über das Jagdwesen (RBl. S. 466) wurden die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, die Bestellung neuer Jagdgrundgerechtigkeiten untersagt, und über die künftige Art der Jagdausübung regelnde Vorschriften gegeben (Ueberlassung der Ausübung des Jagdrechts an die Gemeinde, soweit nicht eine zusammenhängende Grundfläche von 50 Morgen = 15,76 ha diese Ausübung dem Inhaber selbst zugesteht). 2. Nach dem G. v. 9./IV. 1828 (RBl. S. 177 fg.) bzw. nach dem an dessen Stelle tretenden späteren G. v. 26./III. 1873, betr. die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte, unterliegen die privatrechtlichen Weiderechte, worunter das Gesetz die den Gemeinden als solchen oder die den Güterbesitzern gemeinsam zustehenden Weiderechte (Doppelrechte) nicht begreift, ebenso wie die Gräserei- und Streurechte in Waldungen auf Antrag der Berechtigten oder Belasteten der Ablösung gegen Erlegung des 20fachen Betrages des Jahresertrages; über Fortbestand oder Auf-

¹⁾ Die verschiedenen Phasen s. bei Knapp a. a. O. S. 16 fg.

hebung der Gemeindefeiden oder der gemeinschaftlichen Weiden dagegen beschließt je nach Umständen das Gemeindekollegium oder die Mehrheit der beteiligten Grundbesitzer. Im übrigen ist der leitende Gesichtspunkt des Gesetzes, daß durch die Art der Ausübung des Weiderechts die Freiheit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nicht beeinträchtigt werden dürfe, ein Grundsatz, der in einer großen Anzahl Einzelbestimmungen, u. a. auch durch Aufhebung des Weiderechts der Wandschafherden, Ausdruck gefunden hat.

Literatur: Schwarz, *Ablösungsgesetzgebung von Württemberg, Stuttgart 1849 bei Steinkopf, 4 Bde.* — Steinheil, *Gesetz wegen Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke v. 19. IV. 1865, Stuttgart 1866.* — Theodor Knapp, *Abriß der Geschichte der Bauernentlastung in Württemberg (Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde Jahrg. 1907) Stuttgart 1908.*

(Buchenberger †.) Fuchs.

E. Die Bauernbefreiung in Bayern.

1. Art und Inhalt der grundherrlichen Rechtsverhältnisse. 2. Die Bauernbefreiung der älteren Zeit. 3. Die Bauernbefreiung der Jahre 1848 und 1872. 4. Neueste Gesetzgebung über Ablösung der Grundlasten (Bodenzuse). 5. Ablösung der Lehen, Aufhebung der Jagd- und Weiderechte.

1. Art und Inhalt der grundherrlichen Rechtsverhältnisse. Nach dem bayerischen Landesrecht können vier Gattungen grundherrlicher Rechtsverhältnisse am Boden unterschieden werden: Erbrecht, Leibrecht, Neustift und Freistift. Beim Erbrecht ging das verliehene Gut auf die Erben und Nachkommen des Grundholden über, und es durften die nach Erbrecht besessenen Gutsstücke nur mit grundherrlichem Konsens, der jedoch ohne erhebliche Ursache nicht verweigert werden durfte, verkauft, verpfändet oder wie immer veräußert werden. Beim Besitz nach Leibrecht war die Verleihung auf die Lebensdauer des Grundholden beschränkt; umgekehrt erstreckte sich bei dem Neustift die Verleihung nur auf die Lebzeit des Grundherrn, während beim Freistift dem Grundherrn die Abtistung (Abmeierung) des Grundholden jederzeit freistand, wobei aber dem Grundholden der s. Z. entrichtete Handlohn nebst den Meliorationen zurückzuerstatten war. Und zwar haben sich Anfang des 19. Jahrh. mindestens die Hälfte der Güter in den schlechten unerbliehen Besitzverhältnissen des Leibrechts, der Neu- und Freistift befunden (Hausmann): Altbayern ist das Hauptgebiet der „südostdeutschen Agrarverfassung“. — Die Reichnisse (Abgaben) waren, wie anderwärts auch, teils

ständig, teils unständig; die ständigen Abgaben in Geld hießen „Stift“ oder „Zins“, jene in Getreide „Gilt“, die übrigen Naturalleistungen von landwirtschaftlichen Nebenprodukten wurden unter dem Namen „Klein- oder Küchendienst“ zusammengefaßt. Die unständigen Abgaben umfaßten im wesentlichen die Besitzveränderungsabgaben, wobei Handlohn (bei erbrechtlichen und freistiftigen Gütern) und Leibgeld (bei leibrechtlichen und neustiftigen Gütern) zu unterscheiden sind. — Neben dem Anspruch auf Abgaben stand dem Grundherrn auch das Recht zu, Dienstleistungen mannigfachster Art von den Grundholden zu fordern (im besonderen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, für Bauzwecke, für Jagdzwecke, für Bedürfnisse des Hofdienstes usw.); und endlich schlossen die herrschaftlichen Rechte bestimmte Vorrechte in Kircheu- und Schulsachen, ferner niedere Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt sowie einzelne nutzbare Regalien (insbesondere Jagdrecht, Fischerei-, mitunter auch Berg- und Forstrecht) in sich. — Zu den mannigfachen grundherrlichen Abgaben und Dienstleistungen gesellte sich der Zehent¹⁾ in seinen verschiedenen Formen (Getreide-, Blutzehent usw.), der vorwiegend an die Kirche und deren Rechtsnachfolger zu entrichten war. — Die persönliche Freiheit der Grundholden war mannigfachen Beschränkungen unterworfen (Beschränkungen der Abzugsfreiheit, Zwang zum Gesindedienst), und das Verhältnis zum Grundherrn nahm deshalb und im Hinblick auf besondere Arten von Abgaben — Leibzins —, sowie im Hinblick auf die beschränkte Erwerbs- und Vererbungsfähigkeit — Anspruch des Grundherrn an die Verlassenschaft des Grundholden, mortuarium —, vielfach die Form der Leibeigenschaft an.

2. Die Bauernbefreiung der älteren Zeit. Wie anderwärts war auch in Bayern das Bestreben der Staatsgewalt zuerst darauf gerichtet, die Lage der in einem Abhängigkeitsverhältnis vom Staat selber befindlichen Grundholden zu bessern, in welcher Beziehung folgende Anordnungen erwähnenswert sind: das kurbayerische Mandat v. 3./V. 1779, wodurch den Staatsgrundholden die Umwandlung aller Arten von Grundgerechtigkeiten in „Erbrecht“ ermöglicht und zugleich gestattet wurde, die hergebrachten Besitzveränderungsabgaben anstatt der jedesmaligen baren Abführung „in einer wohlerschwinglichen jährlichen Frist — der sog. Maierchaftsfrist — neben den anderen Grundabgaben zu entrichten“; ferner

¹⁾ Die Schreibweise: „Zehent“ ist der bayerischen Gesetzessprache entnommen.

die V. v. 21./VI. 1803, wodurch den Grundholden der säkularisierten Klöster die Möglichkeit eröffnet ward, das an den Staat übergegangene Obereigentum abzulösen und freies Eigentum zu erwerben, von welchem fernerhin nur noch die außerdem auf dem Gute haftenden Zinsen, Gilten und Dienste „unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Censur“ zu leisten waren. In der Konstitution vom 1./V. 1808 wurde sodann die Leibeigenschaft, soweit sie noch bestand, gänzlich aufgehoben, und die näheren Ausführungsvorschriften durch Edikt v. 20./VIII. 1808 (GBl. S. 1933) erteilt, wobei mit der Verleihung der persönlichen Freiheit an die Leibeigenen (u. a. Gewährleistung des Rechts der „Standesveränderung“, Verbot der Veräußerung des Leibeigenen durch den vorigen Leihherrn) auch die eigentlichen Leibeigenschaftsabgaben (Leibzinsen, Abzugsgelder, Mortuarien), aber auch nur diese, nicht sonstige Grundabgaben und Grunddienste beseitigt wurden. — In diese „guts- und grundherrlichen“ Rechte griff das fast gleichzeitig erlassene Edikt v. 28./VII. 1808 (GBl. S. 1833) neuordnend ein: durch genauere Umschreibung des Rechts der Erhebung der Besitzveränderungsabgaben, durch Abschaffung der „Heimfälligkeit zur Strafe“ (Caducität) und des grundherrlichen Einstandsrechts, vor allem durch Umwandlung der ungemessenen Fronen und Scharwerksdienste in gemessene und bestimmte Dienste. Zugleich wurden — übrigens bedingt durch beiderseitiges Einverständnis — alle Grundrenten in Geld oder Früchten für ablösbar erklärt. In Beilage VI der Verfassungsurkunde von 1818 (GBl. S. 222 fg.) sind diese grundlegenden Bestimmungen übergegangen, welche indes bei der Schwierigkeit, eine Einigung über die Art der Ablösung zwischen den Beteiligten herbeizuführen, zunächst von geringer praktischer Bedeutung blieben. Auf die Pfalz, hinsichtlich deren es bei den Ergebnissen der französischen Revolution verblieb, fanden diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde durchweg keine Anwendung. — Ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Beseitigung der Grundlasten geschah durch die zwei VV. v. 8./II. 1825 und 13./II. 1826, in denen die Bedingungen bekannt gegeben wurden, unter denen der Staat seinen eigenen Grundholden die Fixierung, Umwandlung und Ablösung ihrer ständigen und unständigen Grundabgaben und Dienste gestattete.

3. Die Bauernbefreiung der Jahre 1848 und 1872. Eine allgemeine und grundsätzliche Regelung der grundherrlichen Verhältnisse im Sinne einer Beseitigung der auf dem Grund und Boden

zugunsten Drittberechtigter haftenden Lasten erfolgte erst durch das der politischen Bewegung jener Zeit seine Entstehung verdankende G. v. 4./VI. 1848 (GBl. v. 1848, S. 97 fg.), „die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betreffend“, dessen wesentlicher Inhalt der folgende ist:

a) Die standesherrliche und grundherrliche Gerichtsbarkeit geht — unter bestimmten Entschädigungsleistungen — an den Staat über (Art. 1).

b) Alle Naturalfronden — gemessene und ungemessene — und rein persönliche (nicht auf dem Grund und Boden haftende) Abgaben, sodann gewisse im Gesetz besonders genannte Lasten (Besthaupt, Blutzehent, Neubruchzehent, unter gewissen Voraussetzungen auch der Kleinzehent), ferner Weidrechte auf Aeckern während ihrer „Fruktifikation“ und auf Wiesen während der „Hegezeit“ werden ohne Entschädigung aufgehoben (Art. 2—6).

c) Alle nach dem Gesetz nicht ohne weiteres aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzveränderungsabgaben müssen „fixiert“ d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe umgewandelt werden (Art. 8 fg.).

d) Mit der Fixierung der Besitzveränderungsabgabe tritt die Konsolidation des vollen Eigentums in der Person des Grundholden kraft Gesetzes ein; die Errichtung neuer Grunddienstbarkeitsverhältnisse (Verleihung unter Vorbehalt des Obereigentums: Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) ist verboten (Art. 15 u. 16).

e) Alle fixen Grundgefälle des Staats, der Privaten, der Stiftungen, der Gemeinden können von den Pflichtigen abgelöst werden; der Ablösungsbetrag besteht in dem 18fachen des bisherigen Abgabebetrag. Statt der Ablösung ist in bestimmten Fällen auch die Umwandlung in festen Bodenzins statthaft; die Abtragung der Ablösungs- und Bodenzinskapitalien kann in Annuitäten geschehen (Art. 21—24; 29—32).

f) Hinsichtlich der im Eigentum von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle übernimmt der Staat die Vermittelung der Ablösung durch Errichtung einer Ablösungskasse, welche den 20fachen Betrag der fixen Renten in 4prozentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwert an die Berechtigten auszahlt (Art. 7 u. Art. 25 fg., Art. 33 fg.).

g) Ueberweisungsfähig an die Ablösungskasse mit den im Gesetz bezeichneten Wirkungen sind nur die eigentlichen Grundlasten, d. h. die aus guts-

grund-, zins- und zehentherrlichem Verband herrührenden Abgaben und auch diese nur a) nachdem ihre Fixierung eingetreten ist, b) wenn die Ueberweisung bis zu einem bestimmten Termine (nachträglich auf 30./IX. 1861 erstreckt) vollzogen ist. — Abgaben (Bodenzinse), für welche ein bestimmtes Ablösungskapital bereits vor Erlassung des Gesetzes festgesetzt war, ferner Bodenzinskapitalien, die im Anschluß an Besitzänderungsabgaben nach Art. 15 Abs. 4 festgesetzt, und Zinsen (Renten), welche an andere als Private, Gemeinden, Stiftungen zu entrichten waren (vgl. Art. 29 des Gesetzes), sind nicht überweisungs-fähig.

h) Nach Art. 34 des G. v. 4./VI. 1848 werden dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen (es kommen hierbei namentlich die auf dem Zehent bezug lastenden kirchlichen Baulasten in Betracht), zu Kapital angeschlagen und sind dann durch Erlegung des Kapitalwertes in bar oder in Ablösungsschuldbriefen der staatlichen Ablösungskasse ablösbar. Die näheren Ausführungsvorschriften hierzu brachte das G. v. 28./V. 1852, betr. die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrecht lastenden kirchlichen Baupflicht (GBl. v. 1852, S. 702 fg.); inhaltlich derselben kann statt der Ablösung der Baupflicht diese auch als Reallast auf Grundbesitz radiziert oder in einen ständigen jährlichen Baukanou umgewandelt werden.

Zum Vollzug des Gesetzes erging eine Ministerialinstruktion v. 17./VI. 1848 (GBl. v. 1848, S. 649 fg.), sowie eine Reihe weiterer Vollzugsanordnungen.

Da die staatliche Ablösungskasse für die ihr überwiesenen Grundrenten den 20fachen Betrag der fixen Jahresrenten zu vergüten hatte, von den Pflichtigen aber nur den 18fachen Betrag zurückerhält, so mußten im Vollzug des Ablösungswerkes aus der bayerischen Staatskasse Zuschüsse geleistet werden, deren Höhe den Betrag von rund 26 bis 27 Mill. M. erreicht hat.

Eine wichtige Ergänzung fand das Gesetz vom Jahre 1848 in dem G. v. 28./IV. 1872, die Grundentlastung betreffend (GBl. v. 1871/72, S. 349 fg.), dessen Zweck war, das durch eine Anzahl nicht sehr glücklicher Vorschriften des 1848er Gesetzes ins Stocken geratene Ablösungswerk in absehbarer Zeit zu Ende zu führen. Demgemäß wurden neue präjudizielle Fristen für die durch Ablauf der früher gesetzten Frist verwickelte Anmeldung von Grundlasten zur Ablösungskasse gesetzt, und dabei auch solchen Grundlasten, die bis dahin nicht überweisungs-fähig zur Ablösungskasse waren (s. oben sub g), diese Ueberweisungsfähigkeit nnnmehr zuerkannt. Sodann aber,

und dies ist die wichtigste Vorschrift des Gesetzes, wurde betreffs der zur Ablösungskasse fließenden Grundgefälle im Gegensatz zur 1848er Gesetzgebung der Grundsatz der Zwangsverbindlichkeit zur Ablösung ausgesprochen; d. h. die Grundgefälle der Ablösungskasse sollen bis zum Jahre 1934 zur Ablösung gebracht sein, die kleineren durch Erlegung des Ablösungskapitals, die größeren durch Erhebung eines Zuschlags, d. h. im Wege der Annuitäten. Zu bemerken bleibt, daß die bei der Uebernahme der Grundlasten auf die Ablösungskasse nach dem Gesetz von 1848 zugestanden Vergünstigungen (Vergütung derselben nach dem 20fachen Jahreswert — s. oben sub f) hinsichtlich der durch das Gesetz von 1872 zugelassenen nachträglichen Ueberweisungen nicht zugestanden wurden; die Uebernahme erfolgte vielmehr nur zum 18fachen Betrage des Jahreswertes (bezw. zum Neunwert des festgestellten Bodenzinskapitals), und es wurden außerdem zur Bestreitung der Verwaltungskosten von dem Ueberweisungswerte 2% in Abzug gebracht. Für die Bodenzinse zur Staatskasse wurde jedoch auch jetzt noch kein Tilgungszwang eingeführt, diese mußten in den seit 1848 festgesetzten Beträgen ohne Aussicht auf ein Ende an die Staatskasse fortbezahlt werden — teils aus Rücksichtnahme auf die Pflichtigen, die vielfach sowohl an die Ablösungskasse als an die Staatskasse zu zahlen hatten, und denen man doppelte Amortisationszuschläge nicht zumuten wollte, teils aus Rücksicht auf die Staatsfinanzen, da die Staatsbodenzinse eine wichtige Einnahmequelle des Staates waren.)

4. Neueste Gesetzgebung über Ablösung der Grundlasten (Bodenzinse). Es hängt mit dem vorstehend (sub 3) gezeichneten Gang der Ablösungsgesetzgebung zusammen, daß in Bayern bis in die Gegenwart hinein noch eine große Menge von Grundlasten der alten Zeit auf dem landwirtschaftlichen Grund und Boden haften, ja daß es noch in weitem Umfang Grundgefälle gibt, nämlich die Bodenzinse zur Staatskasse, die nicht im Zustand der Tilgung sich befinden, sondern dauernd in der ursprünglichen Höhe fortzuentrichten sind. Mau pflegt diese den verschiedensten Rechtstiteln (lehens-, grundherrlicher und Zinsherren-Verband, Zehentverpflichtungen, Schenkungen, Stiftungen, Kaufschillingsrest usw.) entsprungenen Grundgefälle unter dem Sammelnamen „Bodenzinse“ zusammenzufassen, und amtlichen Darstellungen ist zu entnehmen, daß die zur allgemeinen Staatskasse geschuldeten Bodenzinse sich

¹⁾ Vgl. Schruffer, Die Bodenzinsfrage im bayerischen Landtag S. 20.

1897 auf 6,9 Mill. M., diejenigen zur Ablösungskasse auf 6,3 Mill. M., diejenigen, welche unmittelbar an Stiftungen, Gemeinden, Private abzuführen sind, auf 620 000 M. bezifferten, mithin im ganzen den landwirtschaftlichen Grund und Boden in Bayern mit einer Jahresleistung von rund 13,8 Mill. M. belasteten. Die Kapitallast der Bodenzinse betrug zur Staatskasse 1896 172,6 Mill. M., 1904 171,2 Mill. M.; zur Ablösungskasse 1896 143,8 Mill. M., 1904 128 Mill. M. Von 839 380 Grundsteuerpflichtigen können rund 590 000 als bodenzinspflichtig gelten, darunter weitaus die meisten indessen mit sehr unbedeutenden Jahresleistungen (307 652 Pflichtige = 52,4 % mit 1—10 M.; 235 155 = 43 % mit 10—100 M.; 26 687 = 4,5 % mit 100 M. und mehr). Weil der Entstehungsgrund dieser Bodenzinse dem Gedächtnis der jetzt lebenden Generation meist entschunden ist, hat sich seit Beginn der neunziger Jahre im Zusammenhang mit der Agrarkrise und der agrarischen Bewegung eine lebhaftere, die alsbaldige Beseitigung dieser Bodenzinse anstrebende Bewegung entwickelt, und es hat diese Bewegung 1898 zu einem G. v. 2./II. geführt, das die Ablösung der Bodenzinse unter namhafter Beteiligung der Staatskasse in Angriff nimmt. Nicht nur, daß die Jahresleistungen der Pflichtigen zur Staats- wie zur Ablösungskasse um den achten Teil, d. h. von 4 auf $3\frac{1}{2}$ % herabgesetzt¹⁾ und daß die i. J. 1872 verfügte Zahlung von Zuschlagsrenten zur Ablösungskasse (behufs Beschleunigung der Tilgung) von der Staatskasse übernommen wurde, es ist auch, um die allmähliche Tilgung der Bodenzinse zur Staatskasse herbeizuführen, ein Amortisationsfonds gebildet worden, der erstmals mit 8 Mill. M. ausgestattet wurde, und der, sobald er durch weitere Jahresdotationen und durch Zinszuwachs die Höhe der Bodenzinskapitalien erreicht hat, unbeschränktes Staatsvermögen wird, während zur selben Zeit die Verpflichtung zur weiteren Entrichtung der Bodenzinse aufhört. Endlich können bis zu 500 000 M. jährlich aus Staatsmitteln Nachlässe an Bodenzinschuldigkeiten (infolge unverschuldeten Unglücks, großer Höhe der Bodenzinse usw.) gewährt werden. Dagegen war die von der Regierung im Entwurf des Gesetzes angestrebte Ausdehnung des Tilgungszwangs auf die Bodenzinse zur Staatskasse nicht durchzusetzen gewesen. Ein G. v. 12./XII. 1899 brachte eine weitere Dotierung des Amortisationsfonds mit 9 Mill. aus den Ueberschüssen der Finanzperiode 1896/97, die GG. v. 18./XII. 1901 und

10./VIII. 1904 aber nur Dotationen von 1 Mill. resp. 500 000 M. für den Amortisationsfonds, dagegen von 2 Mill. resp. 1 Mill. für freiwillige Ablösungen. Ein G. v. 18./V. 1906 brachte eine weitere Erleichterung der letzteren. Als nämlich die Ueberschüsse der bayerischen Finanzen ihr Ende erreichten, und der Fonds keine weiteren Verstärkungen mehr erhalten konnte, wandten sich die Pflichtigen dem anderen Weg zu, auf den sie von Regierung und Landtag gewiesen wurden: der freiwilligen Ablösung. Diese etwa 1901 beginnende Strömung wurde so stark, daß die zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr reichten. Das Gesetz von 1906 brachte daher keine weitere Verstärkung des Fonds mehr; dieser ist jetzt eigentlich nur mehr zugunsten derjenigen gedacht, welche nicht in der Lage sind, die für die Ablösung nötigen Kapitalien aufzubringen (Schrüffer). Eine befriedigende Lösung ist aber damit auch jetzt noch nicht erreicht.

5. Ablösung der Lehen, Anhebung der Jagd- und Weiderechte. 1. Die Ablösung der Lehen. Das G. v. 4./VI. 1848 (GBl. S. 121 fg.) betr. die Ablösung des Lehenverbandes gestattet die „Befreiung sämtlicher Lehen vom Lehenverband“ gegen Erlegung bestimmter Prozentsätze des Lehenfassionswertes und unterwirft die auf den Lehengütern außer den gesetzlichen Lehengebühren haftenden anderen Reichtnisse, wie Kanon, Gilt usw. den Bestimmungen des allgemeinen Ablösungsgesetzes. Ausgenommen von der Allodifikation bleiben die thronlehenbaren Würden und die auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhenden Lehen, sofern denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zugrunde liegt.

2. Die Aufhebung des Jagdrechts. Dieselbe erfolgte durch das G. v. 4./VI. 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (GBl. S. 129 fg.), inhaltlich dessen für die bayerischen Gebietsteile rechts des Rheins (für die Pfalz war die Gesetzgebung bereits in diesem Sinne geordnet) Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht mehr bestehen kann und die Berechtigung zur Jagd als Ausfluß des Eigentumsrechts an Grund und Boden erklärt wird. Die Ausübung des Jagdrechts selbst fand ihre nähere Regelung in dem G. v. 30./III. 1850 (GBl. S. 117) im Sinne der Ueberweisung des Ausübungsrechts an die Gemeinde, welche dasselbe durch Verpachtung nützt, während der Grundbesitz selbst nur von einer bestimmten Größe ab (240 bzw. 400 Tagewerke, je nachdem im Flachlande oder Hochgebirge gelegen) das Jagdausübungsrecht dem Besitzer gewährt.

¹⁾ Was für die Vollendung der Amortisation der Bodenzinse zur Ablösungskasse eine Hinausschiebung auf das Jahr 1942 bedeutete.

3. Die Ablösung der Weiderechte. Das G. v. 28./V. 1852, betr. die Ausübung und Ablösung des Weiderechts (GBI. S. 602 fg.), unterscheidet a) zwischen einseitigen, zugunsten einzelner Personen bestehenden Weidedienstbarkeiten, deren Ablösung von der Mehrheit der Verpflichteten beantragt und zwangsweise durchgeführt werden kann (Entschädigung durch Leistung einer Bodenabgabe oder eines Kapitals gleich dem 20fachen des ermittelten Reinertrages der Berechtigung, Uebernahme der Entschädigungssumme durch die staatliche Ablösungskasse), und b) zwischen den gegenseitigen Weidedienstbarkeiten der Grundbesitzer einer Gemeinde, hinsichtlich deren die Aufhebung der Gemeinschaft durch Mehrheitsbeschluß, in bestimmten Fällen auch der einseitige Austritt, zugelassen ist. Eine Anzahl Bestimmungen des Gesetzes berühren das Landeskulturinteresse, indem sie jede Art der Weide auf bestellten Aeckern und auf Wiesen während der Hegezeit, d. h. vom 1./IV. bis zum Ende des letzten Schnittes untersagen. Die Bestellung neuer Weiderechte als Dienstbarkeit ist untersagt. — Für Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten beim Vollzug des Weidengesetzes ist, soweit nicht Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte Platz greift, nunmehr gemäß G. v. 8./VIII. 1878, Art. 8 Ziffer 12 der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Literatur: **L. Hausmann**, *Die Grundentlastung in Bayern, Straßburg 1892.* — **L. Prentner**, *Handbuch der gutherrlichen Rechte und der gutherrlichen Gerichtsbarkeit in Bayern, Regensburg 1847.* — **Schrüffer**, *Die Bodenzinsfrage im bayerischen Landtag, München 1907.* — **v. Stengel**, *Die Grundentlastung in Bayern, Würzburg 1874.* — **Scydel**, *Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, im Handbuch des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Marquardsen, III. Bd., I, 1, S. 286 fg.*

(**Buchenberger** †.) **Fuchs**.

III. Die Bauernbefreiung in Oesterreich-Ungarn.

1. Ueberblick über die ländliche Verfassung im 18. Jahrhundert. 2. Beginn der staatlichen Eingriffe in die gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Ihre Genesis. Ihr Umfang. Ihr Charakter bis in die vortheresianische Zeit. 3. Die theresianischen Agrarreformen. 4. Die josephinische Zeit. 5. Die nachjosephinische Zeit bis 1848. 6. Die Revolution von 1848, die Beseitigung des Untertänigkeitsverbandes und die Grundentlastung.

1. Ueberblick über die ländliche Verfassung im 18. Jahrhundert. Die Länder, aus denen die habsburgische Monarchie zusammengewachsen ist, haben weder politisch

noch wirtschaftlich die gleiche Entwicklung erfahren. Insbesondere ist auch die ländliche Verfassung in denselben niemals eine einheitliche gewesen. Es hat vielmehr, bevor die liberale Gesetzgebung im Anschlusse an die Revolutionsbewegung von 1848 die alte Ordnung zur Auflösung gebracht hat, fast ebenso viele Agrarverfassungen gegeben als Kronländer. Und wenn man sie auch einerseits bei aller Mannigfaltigkeit im einzelnen auf gewisse Gruppen mit im großen und ganzen einheitlicher Struktur zurückzuführen vermag, so steht es doch andererseits fest, daß der Rechtszustand, in dem die bäuerliche Bevölkerung vor 1848 lebte, oft sogar in demselben Kronland von Gegend zu Gegend verschieden gewesen ist.

Als typisch kann man vor allem für das 18. Jahrh. festhalten, daß überall in Oesterreich-Ungarn, wie immer auch im übrigen die Agrarverfassungen der einzelnen Gebiete beschaffen gewesen sein mögen, das Untertänigkeitsverhältnis (*nexus subditelae*) bestanden hat. Das Wesen desselben erblicken wir darin, daß die bäuerliche Bevölkerung (Grund- oder Guts-) Herrschaften — oder wie sie in Oesterreich heißen: Grundobrigkeiten (Dominien) — untersteht, welche nicht bloß als privatberechtigt auftreten, sondern auch mit Herrschaftsbefugnissen öffentlich-rechtlichen Charakters (*Patrimonialherrlichkeit*) ausgestattet erscheinen. So vor allem mit der Handhabung von Justiz und Polizei sowie mit der Durchführung einer Reihe administrativer Aufgaben für den Staat. Nur in Tirol, wo die Bauernschaft sogar die Standschaft auf den Landtagen genoß, gab es keine Patrimonialherrlichkeit im eigentlichen Sinne des Wortes und hat man es, wo uns trotzdem Herrschafts- (Dynastial-) Gerichte entgegneten, in der Regel mit der Ausübung eines an den Besitz landesherrlicher Pfandherrschaften geknüpften Rechtes zu tun.

Uebrigens gab es überall auch Freibauern. Ihre Zahl war jedoch nirgends bedeutend und trat hinter der Masse der „Untertanen“ vollständig zurück.

Prüft man die ländlichen Verfassungen der einzelnen Kronländer auf das Charakteristikum der privaten Berechtigungen der Grundobrigkeiten gegen ihre Untertanen, so springt es sofort in die Augen, daß in einigen Provinzen die Frondienste der Verpflichteten gegenüber den Naturalabgaben derselben gar nicht in Betracht kommen, während in anderen das Umgekehrte der Fall ist. Dort haben wir es dann mit jener Form wirtschaftlicher Ausnützung des Großgrundbesitzes zu tun, die man als „Grundherrschaft“ zu bezeichnen pflegt; hier mit der „Gutherrschaft“. Dort liegt der Haupt-

nachdruck auf dem Obereigentum der Grundobrigkeit an sämtlichen in ihrem Bereiche befindlichen untertänigen Ansässigkeiten und bilden die aus dem Titel dieses Obereigentums geforderten und entrichteten (Geld- und Natural-)Abgaben und Zinsungen die Haupteinnahmequelle des Grundherrn; hier hingegen tritt uns ein für den Absatz erzeugender landwirtschaftlicher Großbetrieb entgegen, und dieser erscheint als die eigentliche Einkommensquelle der Herrschaft.

Unter diese Begriffe gebracht, stellen sich Böhmen, Mähren und Schlesien, Niederösterreich, Krain, Galizien und die Bukowina als Gebiete gutsherrlich-bäuerlicher Verfassung dar. Salzburg und Deutsch-Tirol dagegen sind so recht eigentlich Länder der Grundherrschaft. Eine Mittelstellung nehmen Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Kärnten ein. Sie weisen beide genannte Typen wirtschaftlicher Ausnutzung des Großgrundbesitzes nebeneinander auf. Das gleiche kann man von Ungarn sagen. Keiner dieser Gruppen sind schließlich zuzurechnen: das Küstenland und Wälsch-Tirol, welche den Uebergang zum italienischen Kolonensysteme repräsentieren.

Auch in den Ländern mit Untertänigkeitsverfassung kann nicht jeder Untertanen haben. Die Untertänigkeit kommt nur auf „herrschaftlichen“, oder wie sie in manchen Ländern — weil in die Landtafel eingetragen — heißen: „landtäflichen“ Gütern vor, von deren Besitz Bürgerliche in der Regel ausgeschlossen sind. Ob übrigens die Herrschaft dem Landesfürsten, einem einzelnen Privaten oder einer (ständischen, geistlichen oder städtischen) Korporation zusteht, ist an sich gleichgültig. Ein Unterschied zwischen „Domanial“- („Amts“-) Bauern und Privatbauern wird nirgends gemacht. Rechtlich und tatsächlich ist die Stellung des Landesfürsten zu den Untertanen auf seinen Gütern keine andere als die jeder sonstigen Privatobrigkeit. Ebenso wenig begegnen wir irgendeinem grundsätzlichen Unterschiede in der Art, wie Domanial- und Privatgüter verwaltet werden. Verpachtung und Administrationswirtschaft kommen auf beiden Kategorien vor.

Die Intensität des Untertänigkeitsverhältnisses ist nicht überall dieselbe.

Immer allerdings ist der Untertan — ob er nun angessen ist oder nicht; ob er als „Rustikalist“ mit mannigfach abgestuftem Besitzrecht auf „Bauernland“ haust oder als „Dominikalist“ auf „Herrenland“, das ihm im Wege besonderer Verträge überlassen wurde; ob er als Bauer wirtschaftet oder als Häusler — an die Scholle gebunden, in der freien Berufswahl beschränkt, bei der Eingehung einer Ehe an den herrschaftlichen Konsens gebunden und mancherlei

anderweitigen Einschränkungen seiner privaten Handlungsfähigkeit (z. B. in bezug auf Einschuldungs- und Testierfreiheit sowie auf die [aktive und passive] Prozeßfähigkeit anderen Personen als der eigenen Herrschaft gegenüber) unterworfen. Ebenso finden wir regelmäßig die Zwangsgesindedienste, d. h. die Verpflichtung der noch in Brot und Gewalt der Eltern stehenden diensttauglichen Untertanenkinder, auf Verlangen der Herrschaft in deren Dienst zu treten. — Damit und daß der Untertan seiner Grundobrigkeit gegenüber zu Treue, Gehorsam und Ehrerbietung verpflichtet erscheint, ist aber keineswegs gesagt, daß seine Personenqualität aufgehoben war. Er war kein Verkehrsobjekt, und seine privatrechtliche Persönlichkeit wurde nach allen wesentlichen Richtungen hin anerkannt. Seiner Schollenpflicht entsprach auch ein Schollenrecht. War auch seine Bewegungsfreiheit aufgehoben, so konnte er doch andererseits von der Scholle, deren Zubehör er bildete, nicht getrennt werden. Er war ferner Subjekt von Vermögens- und Familienrechten. Er erwarb für sich, veräußerte und vererbte das Erworbene mit Rechtswirkung, trat zu seiner eigenen Herrschaft in vermögensrechtliche Beziehungen und hatte der letzteren gegenüber grundsätzlich und von Rechts wegen Anspruch auf öffentlichen und civilen Rechtsschutz sowie auf Prozeßvertretung durch Fiskal- oder eigens zu diesem Zwecke bestellte Organe (Untertansadvokaten). — Freilich gilt das Gesagte nur von den älteren deutsch-slavischen Erbländern. Viel schlimmer lagen die Dinge in den bei der Teilung Polens seit 1772 erworbenen Gebieten sowie in Ungarn. In der polnischen Junkerrepublik war der Bauer immer absoluter Willkür der Herrschaft ausgeliefert gewesen. Und nicht anders war es seit der Niederwerfung des großen Bauernaufstandes von 1514 in Ungarn, das ja schließlich auch eine Art von Junkerrepublik bildete. — Uebrigens setzten sich die Grundobrigkeiten auch anderwärts tatsächlich oft genug über die Rechte ihrer Untertanen hinweg und übten die größten Mißbräuche. Aber selbst in den böhmischen Ländern, wo dies am häufigsten und intensivsten geschah, hat eine grundsätzliche Herabdrückung der Rechtslage der Untertanen unter das oben umschriebene Maß niemals stattgefunden.

Die Verschiedenheit des Druckes, der im westlichen Teile der Monarchie auf der untertänigen Bevölkerung lastete, erklärt sich aus der Verschiedenheit der ländlichen Verfassungen in den einzelnen Kronländern. Er konnte dem Wesen der Dinge nach niemals bedeutend sein, wo die Grundherrschaft bestand. Er steigerte sich um so

mehr, zu je bestimmter Ausbildung der gutsherrliche Betrieb gelangt war.

Auf die treibenden Ursachen der Entstehung des letzteren kann hier ebensowenig eingegangen werden wie auf die ältere Geschichte der ländlichen Verfassung überhaupt.¹⁾ Festgehalten muß nur werden, daß sich die Sache äußerlich in Form von Legungen bäuerlicher Ansässigkeiten durch den Grundherrn abspielte. Der letztere schaffte sich so und erweiterte nachher die räumliche Unterlage für landwirtschaftlichen Eigenbetrieb. Seine wirtschaftliche Politik forderte offenbar gebieterisch die Herabdrückung der Besitzrechte aller im Bereiche seiner Herrschaft befindlichen Wirte. Nicht bloß, weil er so freie Hand zu jeder ihm nötig erscheinenden räumlichen Erweiterung seines Eigenbetriebes gewann, sondern auch, weil mit der Verschlechterung der Besitzrechte die wirtschaftliche Abhängigkeit der untertänigen Wirte von der Herrschaft und die Möglichkeit stärkerer Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft in geradem Verhältnisse zunahm.

Betrachtet man nun die Untertanen nach ihren Besitzrechten, so scheiden sie sich vor allem, wie schon oben erwähnt wurde, in „Rustikalisten“ und „Dominikalisten“. Jene sind auf untertänigen oder Rustikalgründen angesessen, welche in den Steuerkatastern als der ordentlichen Kontribution unterworfen verzeichnet sind; diese sind die emphyteutischen oder pachtweisen Besitzer von (grundsätzlich steuerfreiem) Herrenland. Für die sozialpolitische Betrachtung haben die Dominikalisten keine Wichtigkeit, da ihre Schuldkontingente vertragsmäßig festgesetzt waren und ein Zwang zur Uebernahme von Vorwerksland durch Untertanen nicht bestand. — Was aber die Rustikalisten betrifft, so sind sie entweder „eingekauft“ oder „uneingekauft“. Die letzteren sind bloß „Wirte bis weiter“. Ihre Nutzung am Grunde ist allerdings regelmäßig eine lebenslängliche. Sie geht auch — in derselben Art wie bei eingekauften Stellen — in der Regel auf die Kinder des Stellenbesitzers über. Beides aber nur tatsächlich und nicht von Rechts wegen. Der uneingekaufte Rustikalist ist also jeglicher Willkür der Herrschaft ausgesetzt und insofern rechtlich schlimmer daran als jeder, wenn auch nur zeitpachtweiser Besitzer von Hofland, da dieser sich auf seinen Vertrag stützt. — In viel geschützterer Rechtslage befindet sich der eingekaufte Rustikalist. Allerdings sind die Besitzrechte derselben nichts Einheitsliches, sondern von ganz ungleicher Stärke. Allen gemeinsam ist, daß

in der Regel, ausgenommen wegen liederlicher Wirtschaft, Ueberschuldung oder Kriminalverbrechen, eine Abstiftung des Wirtes nicht stattfinden darf, daß wider dessen Willen kein anderer Wirt auf seine Stelle kommen kann und daß der Herrschaft über die letztere auch sonst weder im ganzen noch teilweise ein Verfügungsrecht zusteht. Dagegen treten uns in betreff der Dispositionsbefugnis des Stellenbesitzers unter Lebenden und auf den Todesfall sowie in bezug auf die Vererblichkeit der Stelle auch ab intestato die mannigfachen Abstufungen entgegen.

Nach dem oben Gesagten ist es nur selbstverständlich, daß die Zahl der uneingekauften Wirte in umgekehrtem Verhältnisse zur Entwicklung des gutsherrlichen Betriebes steht, wobei die untertänigen Betriebsumfangsklassen für die Stärke des Besitzrechtes vollkommen gleichgültig sind, so daß es auf derselben Herrschaft eingekaufte Häusler und uneingekaufte Bauern geben kann.

In eine Aufzählung der verschiedenen außerordentlich mannigfaltigen grundherrlichen Abgaben und Zinsungen einzugehen, ist unmöglich. In den Ländern der Gutsherrschaft spielen sie eine verhältnismäßig sehr geringe Rolle und treten hinter den Frondiensten (oder wie sie in Oesterreich mit einem slavischen Worte bezeichnet werden: Roboten) vollständig zurück. In den böhmischen Ländern, wo die Gutsherrschaft zu typischer Ausbildung gelangt ist, aber auch anderwärts, verschmähen allerdings die Grundobrigkeiten und ihre Wirtschaftsbeamten auch allerlei andere Mittel, den Bauern zu schinden, nicht. Sie maßen sich ein Vorkaufsrecht in betreff seiner Erzeugnisse an („Abdruckung untertäniger Feilschaften“). Sie zwingen ihn zur kaufweisen Abnahme ihrer Erzeugnisse („Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften“). Sie üben in rücksichtslosester Weise im Zusammenhange mit dem letzteren Mißbrauche ihr Bier- und Branntweinerzeugungs- sowie das Schankrecht aus. Sie übervorteilen ihn beim Salzverkauf u. a. m. Vor allem aber steigern sie — und müssen im Verhältnisse zur Zunahme ihres gutsherrlichen Betriebes steigern — die Anforderungen an die untertänige Arbeitskraft bis ins Unerträglich.

2. Beginn der staatlichen Eingriffe in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Ihre Genesis. Ihr Umfang. Ihr Charakter bis in die vortheresianische Zeit. Das Vorhandensein von Uebelständen allein zieht noch keineswegs mit Notwendigkeit staatliche Eingriffe zu ihrer Beseitigung nach sich. Und jedenfalls genügt es durchaus nicht, daß erleuchtete Köpfe diese Uebelstände aufzeigen und ihre Abstellung fordern,

¹⁾ Vgl. den Art. Gutsherrschaft.

so wenig man im übrigen diesen Faktor unterschätzen darf. So bedeutsam die ethischen Momente bei jeder staatlichen Reformtätigkeit sind, häufig genug wird die letztere in erster Linie durch materielle Interessen hervorgerufen. Außerordentlich lehrreich ist in dieser Beziehung die Geschichte der Bauernbefreiung in Oesterreich.

Ursprünglich wendet der Staat den Untertansverhältnissen überhaupt gar keine besondere gesetzgeberische Aufmerksamkeit zu. Die Untertänigkeit und die auf derselben beruhende ländliche Verfassung bilden einen Teil der Landesverfassung überhaupt. An diese wird aber anders als zur Stärkung der monarchischen Zentralgewalt, aus rein politischen Gründen also, nicht getastet. Der Staat betrachtet vielmehr die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer als eine innere Angelegenheit dieser beiden. Nicht, daß dies zu klarem Bewußtsein käme. Noch weniger wird es ausdrücklich ausgesprochen. Tatsächlich aber wird es so gehalten. Die gering entwickelten Machtbefugnisse des Staates, der noch in der allgemeinen Vorstellung mit der Person des Landesfürsten zusammenfällt, lassen ein anderes Verhalten vorläufig auch gar nicht zu. Der Staat begnügt sich also damit, wie allen anderen, so auch der untertänigen Bevölkerung innerhalb seines Machtkreises und der zu Recht bestehenden ländlichen Verfassung Rechtsschutz zu gewähren — wenn und soweit derselbe angerufen wird. Aus eigener Initiative greift der Staat nicht ein. Er kümmert sich auch nicht darum, ob und warum in ihren Rechten gekränkte Untertanen den Prozeßweg nicht beschreiten. Ebensowenig darum, ob — falls dies geschieht — das, was durch die Behörden als rechtsbeständig festgestellt wird, die Ausbeutung der Untertanen durch die Herrschaften und den wirtschaftlichen Niedergang der ersten sanktioniert oder herbeiführt. Ebensowenig schließlich darum, ob bedrückte Untertanen, wenn sie als Kläger auftreten, auch die ihnen gerichtsordnungsmäßig obliegende Beweislast in betreff des Klageanspruches zu erbringen imstande sind und daß der ihnen gewährte Rechtsschutz meist nicht nur illusorisch bleibt, sondern sogar zur Anerkennung und Stärkung des herrschaftlichen Unrechts führt.

Nur sehr langsam verläßt der Staat diesen Standpunkt. Und als er es tut, geschieht es nicht bewußt und in Voraussicht dessen, wohin der neue Weg, den er betreten hat, führen wird. Denn wie diese Erkenntnis fehlt auch die Absicht, einen neuen Weg zu betreten. Maßgebend sind vielmehr augenblickliche Erwägungen und Rücksichten rein fiskalischer Natur.

Oben schon wurde darauf hingewiesen, daß nur das „Bauernland“ der ordentlichen Kontribution unterworfen, das Herrenland dagegen grundsätzlich kontributionsfrei war. Der Staat ist natürlich daran interessiert, daß ihm sein Steuerobjekt nicht abhanden komme. Andererseits aber hat in den Ländern des gutsherrlichen Betriebes das Herrenland — dem Wesen der kapitalistischen Produktionsweise entsprechend — die Tendenz, sich fortwährend auszudehnen. Dies ist wirtschaftlich nur auf Kosten des Bauernlandes möglich. Denn Neurodungen sind zu kostspielig. Wird nun eine gelegte Bauernstelle, vermöge der Tatsache ihrer Zuschlagung zum herrschaftlichen Vorwerkland, kontributionsfrei? Die Dominien bejahen natürlich diese Frage. Der Staat verneint sie. Er sucht daher, zunächst rein mechanisch, sein Steuerobjekt dadurch zu erhalten, daß er seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. sämtliche Bauernstellen in — nachher wiederholt revidierten und richtig gestellten — Katastern verzeichnet. Das nützt aber nichts. Denn die Dominien benützen das ihnen nach der Landesverfassung zustehende Recht zur Repartierung und Erhebung der Kontribution dazu, die letztere von den gelegten auf die verbleibenden untertänigen Stellen zu überwälzen. Natürlich äußert sich dies in einer Minderung und in der Unsicherheit der Steuereingänge. Der Staat sucht sich nun dadurch zu helfen, daß er die Steuerpflicht von Bauernland — in wessen Händen immer es sich befinden möge — gesetzlich festlegt. Das hindert aber weder die Legungen noch die Steuerüberwälzungen. Da man nun anfängt, ernsthafter und durch die Erfahrung belehrt, mit diesen Tatsachen sich zu beschäftigen, entdeckt man, daß der Rückgang der untertänigen Steuerkraft nicht nur durch die widerrechtlichen Erhöhungen der Steuerquoten von seiten der Dominien, sondern auch dadurch verursacht wird, daß jede Legung einer Bauernstelle eine vermehrte Kräfteausbeutung der verbleibenden fronpflichtigen Wirte zur Folge hat. Denn mit der Zunahme des Herrenlandes und in geradem Verhältnisse zu derselben wächst einerseits der gutsherrliche Anspruch an die untertänige Arbeitskraft, während andererseits in gleichem Maße das verfügbare Quantum dieser Arbeitskraft abnimmt. Will also der Staat seine Steuereingänge sichern, so muß er auch zu dieser Tatsache Stellung nehmen. So wird er dann immer weiter gedrängt: von Versuchen, zunächst wieder rein mechanisch die Anforderungen der Dominien an ihre Untertanen in einer für diese erträglichen und damit mittelbar für sein Steuerinteresse förderlichen Art zu beschränken, zu organischen Vorkehrungen,

welche die Ueberlastung des Untertans durch fortwährende Ausdehnung des gutsherrlichen Betriebes auf Kosten des Bauernlandes und der untertänigen Arbeitskraft unmöglich machen sollen.

Ist man erst einmal soweit, so wirken auch bereits für Art und Umfang der staatlichen Intervention neben den fiskalischen Erwägungen andere Faktoren mit: die naturrechtlichen und physiokratischen Lehren; die Bestrebungen des aufgeklärten Absolutismus, die politische Machtstellung der Stände zu untergraben und das Staatswesen durch Heranziehung der großen Massen auf eine breitere Basis zu rücken; der Impuls von Reformideen erfüllter Individualitäten.

Hält man das Gesagte fest, so wird es ohne weiteres klar, daß die staatliche Intervention in die Beziehungen zwischen Untertanen und Herrschaft ihre eigentliche Heimat in den Ländern der Gutsherrlichkeit haben muß. Und wir begreifen dann auch vollkommen, daß sie zuerst und am schärfsten in den böhmischen Ländern einsetzt, um dann für die übrigen Teile der Monarchie vorbildlich zu werden.

Nicht Bauernbefreiung aber, d. h. die Auflösung des Untertänigkeitsverbandes ist ihr Ziel, sondern lediglich Bauernschutz. Es handelt sich bei demselben

1. um die Regulierung der untertänigen Schuldigkeiten an die Grundobrigkeiten;
2. um die Besserung der untertänigen Besitzverhältnisse;
3. um die Hebung der persönlichen Rechtsstellung der Untertanen;
4. um staatliche Maßnahmen zur Erhaltung des Bauernstandes und alles Bauernlandes in bäuerlichen Händen, also im Kleinbetriebe.

Eine Eigentümlichkeit des Bauernschutzes — wie übrigens auch später der Bauernbefreiung — in Oesterreich ist der allgemeine Charakter der zu seiner Durchführung bestimmten Gesetzgebung. Alles, was in dieser Richtung geschieht, ist *iuris communis*. Ein Unterschied zwischen Privat- und Amtsbauern wird — mit einer einzigen, später zu besprechenden Ausnahme — nicht gemacht.

Dem ersten der eben erwähnten Zwecke des „Bauernschutzes“ dienen vornehmlich die Robotpatente, deren für Böhmen (und Mähren) in der vorheresianischen Zeit drei erlassen worden sind: v. 28./VI. 1680, v. 22./II. 1717 und v. 27./I. 1738. Das erste derselben wurde durch einen gewaltsamen Ausbruch der gequälten böhmischen Bauernschaften, der die Gefahr ähnlicher aufständischer Bewegungen auch in den benachbarten Provinzen ziemlich nahe rückte und nur mit Anwendung bedeutender

Waffengewalt niedergeworfen werden konnte, veranlaßt. Und auch zur Erlassung des zweiten sah sich die Regierung durch Unruhen und Bauern„austretungen“, oder wie wir heute sagen würden: Streiks, auf einzelnen böhmischen Herrschaften veranlaßt. Beide Patente, welche übrigens jeglicher Sanktion entbehrten, blieben vollständig wirkungslos. So wurde denn, im Anschlusse an eine Enquete über die Ursachen des Kontributionsrückganges in Böhmen, für dieses Kronland und für Mähren 1738 ein neues Patent erlassen, das dann bis zum Jahre 1775 in Geltung blieb. Auch dieses will, wie schon die früheren — nur mit größerem Ernst und Nachdruck — die alte Arbeitsverfassung durch Beseitigung ihrer ärgsten Auswüchse bloß ausflicken und keineswegs eine neue einführen. Keines von ihnen will das „Wieviel“ der untertänigen Schuldigkeiten bestimmen. An eine allgemeine Untersuchung des Rechtsbestandes dieser letzteren und insbesondere der Frondienste wird gar nicht gedacht. Nach wie vor befaßt sich der Staat mit einer solchen nur, wenn er hierzu durch die Klage eines in seinen Rechten Verletzten provoziert wird. Es findet vielmehr bloß, in überraschender Analogie mit unseren modernen Arbeiterschutzgesetzgebungen, eine detaillierte Reglementierung der untertänigen Robotleistung statt. Es werden Bestimmungen getroffen über die Normaldauer des Arbeitstages und die Folgen von Arbeitsversäumnissen, über außerordentliche Dienste und weite Fuhren sowie über die den Frönern hierbei gebührenden Entschädigungen („Ergötzlichkeiten“); es wird die Sonn- und Feiertagsruhe statuiert; die zwangsweise Verhaltung der Untertanen zum Kaufe herrschaftlicher Wirtschaftserzeugnisse wird verboten; eine Reihe bloß schikanöser Abgaben („Ehrungen“) wird abgestellt; es findet eine Regelung des untertänigen Beschwerdeweges statt u. a. m.

Auch das Patent von 1738 verfehlte seinen Zweck, da es das Uebel, zu dessen Bekämpfung es bestimmt war, nicht an der Wurzel faßte, ja dies nicht einmal beabsichtigte. Das Bauernland schmilzt also weiter zusammen. Die Zahl der kontributionspflichtigen Bauernwirte sinkt unaufhörlich. In demselben Maße steigt die Steuerlast derselben. Stets unerträglicher wird die Bürde ihrer Frondienste. Sie verarmen immer mehr. Ihre Steuerkraft nimmt ab. Die Steuerrückstände mehren sich. Vergeblich entsendet der Staat außerordentliche Kommissäre, die dem Gesetze Achtung verschaffen, die fiskalischen Interessen wahren, für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung Sorge tragen sollen. Alles bleibt vergeblich. Neben allem anderen

weil es an einer staatlichen, pflichtgetreuen, dem gemeinen Wesen allein dienstbaren und von dem Bewußtsein hiervon erfüllten Beamtenschaft fehlt, die dauernd und überall zugleich die Einhaltung der Gesetze überwachen und Ausschreitungen gegen dieselben zu unterdrücken hat. Anders wird es erst unter Maria Theresia.

3. Die thesianischen Agrarreformen. Die erste Hälfte der thesianischen Periode war der Durchführung einer Reihe organisatorischer Reformen gewidmet, welche die finanzielle und militärische Stellung der Monarchie stärken, eine schärfere und umfassendere Verwaltung ermöglichen und diese zugleich von den bisherigen ständischen Landesbeamten und Landesverwaltungen unabhängig machen, die Provinzen in eine größere Abhängigkeit vom Mittelpunkte des Reiches bringen, eine festere Ordnung und einen rascheren Gang der Geschäfte herbeiführen sollten. Alles das nahm die Aufmerksamkeit und Tätigkeit der Kaiserin so vollständig in Anspruch, daß sie naturgemäß nicht auch zugleich an unmittelbar zugunsten der untertänigen Bevölkerung bestimmte Maßregeln denken konnte. Mittelbar aber mußte schon der Verwaltungsreform von günstigen Reflexwirkungen für die Untertanen begleitet sein. Die zwischen 1747 und 1756 teils neugeschaffenen, teils reorganisierten Kreisämter waren so recht eigentlich die mit der Aufsicht über das Untertanenwesen und mit dem Schutze der bäuerlichen Bevölkerung gegen ihre Herrschaften betrauten Behörden und lebten sich immer mehr in ihre Aufgabe hinein. Die Steuerrektifikation (seit 1748) führte zur Miteinbeziehung des Dominikalbesitzes in die Kontributionsbelegung, wenn derselbe auch in bezug auf die Größe der Steuerquote und die Art ihrer Einbringung dem Rustikalbesitz gegenüber sehr begünstigt blieb. Im Anschlusse an die Bemühungen, seine Kontributionseingänge auszudehnen und zu sichern, begnügte sich der Staat nicht mehr bloß wie früher mit der Bestimmung, daß auch gelegte Untertansgründe der ordentlichen Kontribution unterworfen bleiben sollten und eine Steuerabwälzung von denselben nicht stattfinden dürfen. Er ging viel weiter. Erst verbot man (Reskript v. 31./VII. 1750) jede eigenmächtige Vertauschung untertäniger Gründe durch die Herrschaften ohne Entschädigung der betreffenden Wirte „in quanto et in quali“ und ohne vorherige Anzeige an das Kreisamt und bedrohte Zuwiderhandelnde nicht bloß mit der Verpflichtung zur Zurückerstattung der widerrechtlich vertauschten Gründe, sondern auch mit der „poena dupli“. Ein Jahr darauf erklärte man aber auch die Einziehung

untertäniger Gründe zum herrschaftlichen Vorwerksland nur unter den gleichen Voraussetzungen für zulässig und bürdete den Dominien die Haftung für die Kontribution von wüsten Bauernstellen auf (Reskript v. 23./I. 1751). Damit war die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung des Herrenlandes auf Kosten des Bauernlandes endgültig unmöglich gemacht. Und wenn auch die Gründevertauschungs- und Einziehungsverbote anfänglich nicht streng gehandhabt worden sein mögen, seit 1775 etwa wurden sie mit um so größerem Nachdruck durchgeführt und sind bis zum Ausgange des Jahres 1847 in Geltung geblieben.

Erst nach Beendigung der Kämpfe um den Besitz Schlesiens und nach Vollendung ihrer Verwaltungsreorganisation und Steuerrektifikation wendet sich die Kaiserin unmittelbaren Eingriffen in die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Untertanen zu. Dieselben beginnen diesmal, und zwar wieder unter dem Eindrucke von Bauernruhen, in Schlesien mit dem für dieses Land allein erlassenen Hauptpatent vom 6./VII. 1771. Dieses Gesetz ist, mit einigen Aenderungen aus dem Jahre 1775, bis zur Grundentlastung in Kraft geblieben. Es wurde aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit erlassen. Die Stände wurden nicht gefragt, und ihr Widerstand blieb vergeblich. — Diese Reform hatte den Stein ins Rollen gebracht. Ihr schloß sich auch vor allem eine solche in Böhmen und Mähren an. Bereits 1771 wurde für Böhmen eine Urbarkommission zur Regulierung der untertänigen Schuldkigkeiten eingesetzt. Allerdings ging die Sache hier nicht so glatt von statten wie in Schlesien. Die Stände leisteten hartnäckigsten Widerstand und brachten gar oft die eingeleiteten Reformen zum Stillstand. Sie ganz aufzuhalten, vermochten sie aber nicht. Hauptsächlich war es ihnen darum zu tun, den Zwangscharakter der Regulierung zu verhindern. Die letztere sollte vielmehr im Wege freiwilliger Vereinbarungen zwischen Herrschaften und Untertanen stattfinden. Dabei, wurde behauptet, werde auch jede Unbilligkeit zuungunsten des einen oder des anderen Teiles am ehesten vermieden werden können, da die Interessenten am besten in der Lage wären, auf die Besonderheiten eines jeden einzelnen Falles Rücksicht zu nehmen. Die Regierung ging auch hierauf ein — aber nur zum Teil. Sie publizierte mit V. v. 7./IV. 1774 den sog. „Unterricht“, in welchem die Schuldkigkeiten der einzelnen Untertanenklassen nach der Höhe ihrer Kontributionsleistung festgelegt waren. Dieser Unterricht, der vorläufig keinerlei verbindliche Kraft hatte, sollte, falls nicht innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Monaten

freiwillige Vereinbarungen über die künftigen Schuldigkeiten der Untertanen zwischen diesen und den Herrschaften zustande kämen, zur alleinigen obligatorischen Richtschnur dieser Schuldigkeiten genommen werden. Natürlich kamen unter solchen Verhältnissen nirgends Vergleiche zwischen den Interessenten zustande. Und als gar die Regierung, statt nach Ablauf des Präklusivtermins den „Unterricht“ zwangsweise durchzuführen, an eine neuerliche Erörterung der Angelegenheit ging, festigte sich in den Untertanen immer mehr die Ueberzeugung, daß die Stände die Kaiserin verhindern wollten, ihnen zu helfen. Es kam zu ernsthaften Bauernunruhen und schließlich unter deren Druck zur Kundmachung des Patentes vom 13./VIII. 1775 für Böhmen, das unter dem 7./IX. 1775 auch auf Mähren ausgedehnt wurde.

In allen drei Provinzen wurde bei dieser Regulierung festgehalten, daß unter keinen Umständen eine Erhöhung der — etwa gegen das Patentausmaß geringeren — alten Schuldigkeiten, sondern nur eine Herabsetzung derselben stattfinden dürfe. In Böhmen und Mähren fand dieselbe für die angesessenen Untertanen nach Maßgabe ihrer Kontributionsleistung statt. In allen drei Ländern fand schließlich durch eigene Hofkommissionen eine Aufzeichnung der regulierten Untertanschuldigkeiten in „Urbarien-“ und „Robotverzeichnissen“ statt, die bereits im März 1778 beendet war. Ueberdies enthielten die neuen Robotpatente eine durchgreifende Verbesserung der schon in den alten Patenten enthaltenen Bestimmungen arbeiterschutzgesetzlichen Charakters.

In ähnlicher Weise wurden die Robotverhältnisse auch geordnet: in Niederösterreich durch das Robotpatent v. 6./VI. 1772, dem unter dem 12./VI. und 24./X. 1772 zwei Erläuterungspatente folgten: in Steiermark und Kärnten durch das Patent v. 5./XII. 1778; in Krain durch das — erst in der josefinischen Zeit zustande gekommene — Patent v. 16./VIII. 1782.

Auch in Ungarn versuchte die Kaiserin, den auf den Untertanen lastenden Druck zu mindern. Ihre Reformbestrebungen stießen jedoch auf den lebhaftesten Widerstand des Reichstags (1764—65). Sie entschloß sich daher, auch hier aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit vorzugehen und ließ in den Jahren 1766—1768 durch Hofkommissionen ein „Urbarium“ einrichten, das aber erst 1790 — und auch späterhin nur von Landtag zu Landtag — von den Ständen bloß provisorisch anerkannt wurde. Praktisch ist es so gut wie vollständig wirkungslos geblieben, da der Adel seiner Durchführung andauernden und systematischen Widerstand entgegensetzte. Immerhin ist es bis zum

Jahre 1836 das einzige Gesetz zum Schutze des ungarischen Bauernstandes geblieben.

Schließlich wurden auch die Untertanen in den neuerworbenen polnischen Provinzen und in der Bukowina der ihnen bis dahin ganz unbekannt gebliebenen Wohltaten ausgiebigeren Rechtsschutzes gegen die gutsherrlichen Bedrückungen teilhaftig. Die zugunsten der galizischen Untertanen ergriffenen Schutzmaßregeln erscheinen in dem josefinischen Robotpatent v. 16./VI. 1786 zusammengefaßt und in ein System gebracht.

Neben den Robotregulierungen treten unter Maria Theresia in stark betonter Art auch die Bemühungen hervor, das Bauernland in den Händen des Bauernstandes zu erhalten. Zwar hatte das Bestreben nach Wiederbesetzung gelegter bäuerlicher Stellen keinen Erfolg, wohl aber dasjenige, die Besitzrechte der Untertanen zu stärken.

Schon im schlesischen Hauptpatent und ebenso durch das Einkaufs-G. v. 25./I. 1770 für Böhmen und Mähren wird den Untertanen die Möglichkeit geboten, durch Zahlung eines Einkaufsgeldes sich das Erbeigentum an ihren Gründen zu sichern; und im Anschlusse daran wird dann die Erbfolge in eingekaufte untertänige Stellen reguliert und jede willkürliche Einflußnahme der Herrschaften auf dieselbe beseitigt (Hofd. v. 20./XII. 1770 für Böhmen, unter dem 10./X. 1783 auf Mähren und Schlesien ausgedehnt).

In ähnlicher Weise wie in den Ländern der böhmischen Krone betätigte sich die Gesetzgebung in der Richtung einer Besserung und Festigung der untertänigen Besitzrechte auch in den anderen Erbländern.

So wurde in Kärnten nach Beseitigung des grundherrlichen Vorkauf- und Einstandsrechts den zu „Kaufrecht“ („Burgrecht“, „Baurecht“) angesessenen Untertanen i. J. 1773 die freie Verfügung über ihre Stellen unter Lebenden und auf den Todesfall eingeräumt und gleichzeitig bestimmt, daß bei Abgang einer letztwilligen Verfügung die nächsten Blutsverwandten eintreten sollten, während früher der Herrschaft das Heimfallsrecht zustand, falls der Wirt keine zur Nachfolge ab intestato berufene Person hinterließ. Mit Patent v. 21./X. 1766 wurden ferner die freistiftlichen Verleihungen, d. h. die Ueberlassung von Grund und Boden zu lebenslänglicher Nutzung des Wirtes allein, für die Zukunft untersagt. Die Patente v. 8./VIII. 1767 und 6./II. 1770 empfahlen die Kaufrechtlichmachung der „Freistifte“ auf das dringlichste. Als dies aber nichts nutzte, wurde mit Patent v. 13./XI. 1772 (und den Nachträgen zu demselben von 1774 und 1786) die Aufhebung der Freistiftsverleihungen und deren Verwandlung in Kaufrechte gegen Erlegung von 1/7 des

Schätzwertes durch die damaligen Besitzer ausgesprochen.

Ähnliche Verhältnisse walteten in Steiermark, in Krain und in einzelnen Teilen des Küstenlandes. Ein imperatives Eingreifen hat jedoch hier weder unter Maria Theresia noch später stattgefunden.

So wohlthätig die thesianischen Reformen für die untertänige Bevölkerung gewesen sind, so darf man bei ihrer Würdigung niemals außer acht lassen, daß sie nicht die Aufhebung, sondern die Konservierung der alten ländlichen Verfassung unter Abmilderung und Beseitigung ihrer Auswüchse bezweckten. In ihren letzten Regierungsjahren hat sich allerdings die Kaiserin zu weitergehenden Maßnahmen entschlossen — jedoch nur insoweit, als sie als „Grundfrau“, d. h. als Herrschaft auf ihren Domänen und den der Staatsverwaltung unterstehenden Güter, freie Hand hatte. Sie beginnt mit der vollständigen Aufhebung der Erbuntertänigkeit sowie mit der Beseitigung der unfreien Zwangsarbeit und Verwandlung der untertänigen Schuldknechten in feste Geld- oder Getreiderenten. Sie leitet so die Aufhebung des gutsherrlichen Großbetriebes ein. Das ist ja der Sinn und Inhalt des „Domänenzerstückelungs- und Robotablösungssystems“, das seit 1775 unter der Leitung des Domänendirektors von Raab in Böhmen und auch anderwärts durchgeführt wird.¹⁾ Immer aber muß festgehalten werden: die Raabschen Reformen bezogen sich nur auf die Domänenbauern. Allerdings hoffte man — und vielfach auch nicht ganz vergeblich —, daß sie auch bei den Privatobrigkeiten Nachahmung finden würden. An einen Zwang gegen diese zu denken, davon war man jedoch weit entfernt.

4. Die josefinische Zeit. Erst mit Josef II. beginnt eine ihrem Wesen nach revolutionäre Agrarpolitik, deren letztes Ziel also nicht mehr die Verbesserung, sondern schlechtweg die Beseitigung der alten ländlichen Verfassung und deren Ersetzung durch eine neue war.

Vor allem setzt Josef mit einer ausgiebigen Hebung der persönlichen Rechtsstellung der Untertanen ein. Durch das berühmte „Leibeigenschaftsaufhebungspatent“ v. 1./XI. 1781 wird die alte Erbuntertänigkeit in den deutsch-slavischen Erbländern

vollständig umgestaltet. Wohl bleiben danach die Untertanen auch für die Zukunft der Herrschaft zu Gehorsam verpflichtet. Allein sie können fortan sich gegen bloße Anzeige bei der Obrigkeit, worüber ihnen eine Bescheinigung unentgeltlich auszufolgen ist, verhehlichen; sich Handwerken, Künsten und Wissenschaften widmen, ohne hierzu eines obrigkeitlichen Konsenses zu bedürfen; ebenso ihrem Nahrungsverdienste nachgehen, wo sie ihn finden, und unter Beobachtung der Vorschriften über das Werbebezirkssystem aus dem Gutsbezirk auch gänzlich wegziehen und sich anderwärts häuslich niederlassen. Doch bedürfen sie hierzu eines obrigkeitlichen Konsenses, der ihnen ebenfalls unentgeltlich ausgefolgt werden muß. Im übrigen sollte also zwischen der Entlassung von einer Herrschaft zur anderen und in völlige Freiheit kein Unterschied gemacht werden.¹⁾

Die Zwangsgesindedienste werden aufgehoben. Nur sollten auch in Zukunft beider Eltern verwaiste Kinder (von ihrem 14. Lebensjahre an) auf jenen Herrschaften, wo dies bisher herkömmlich gewesen (gegen den gewöhnlichen Lohn) schuldig sein, höchstens drei Jahre auf dem Hofe abzudienen. — Von kaum geringerer Tragweite sind das sog. Untertans- und das Strafpatent v. 1./IX. 1781, durch welche einerseits die untertänige Rechtsverfolgung neu geregelt und erleichtert und andererseits die Strafgewalt der Herrschaften bedeutend eingeschränkt und strengster Kontrolle der politischen Behörden (Kreisämter) unterstellt wurde. — Auch in Siebenbürgen und Ungarn wurde unter dem 16./VIII. 1783 resp. 22./VIII. 1785 die Leibeigenschaftsaufhebung verfügt.

Keine größere Rücksicht auf die Interessen der Obrigkeit als bei der Reform der Erbuntertänigkeit verrät es, wenn Josef II. die grundherrlichen Einstandsrechte ganz allgemein beseitigt (1781—1786), in den böhmischen Ländern die untertänigen Bauernwirte aus willkürlich abstiftbaren „Wirten bis weiter“ mit Hofdekret v. 7./I. 1785 zu lebenslänglich Nutzungsberechtigten macht und ihnen i. J. 1789 sogar ein In-testaterbrecht an ihren Stellen einräumt, dabei aber die Unterstützungs- und Baupflicht der Gutsherren weiterbestehen läßt. — Auf diese Art werden die ehemaligen Laßwirte zwar noch immer nicht volle Eigentümer — im römischen Sinne des Eigentums —, aber was ihnen fehlt, sind doch im wesentlichen nur noch die Lasten des Eigentums, während

¹⁾ Erstmals ist der Gedanke an diese Reform zugunsten der Domänenbauern in Oesterreich bereits i. J. 1704 — also ungefähr gleichzeitig wie für Preußen von Luden, — von Christian Julius von Schierendorff ausgesprochen worden; allerdings ohne Widerhall zu finden. (Vgl. Alfred Fischer, Studien zur österreichischen Reichsgeschichte. Wien 1906 S. 220 f.).

¹⁾ Nur in Galizien, wo das Leibeigenschaftsaufhebungspatent erst unter dem 5./IV. 1782 erlassen wurde, sollte der uneingekaufte Wirt verpflichtet bleiben, vor dem Abzuge einen tüchtigen Ersatzmann zu stellen.

sie sich bereits der Vorteile der Erblichkeit erfreuen. — Ein ähnliches imperatives Eingreifen ward auch für andere Provinzen zu allgemeiner Herbeiführung des Erbeigentums in Aussicht gestellt, unterblieb aber tatsächlich. Man begnügte sich vielmehr damit, die Einkaufsverträge auf alle Weise zu förlern und die Begebung heimgefallener Wirtschaften zu anderem als Kaufrecht zu untersagen.

Am schärfsten jedoch äußert sich das Bestreben des Kaisers, die Beziehungen zwischen Gutsherrn und Bauer auf ganz neue Grundlagen zu stellen, in der sog. Steuer- und Urbarmessungsregulierung, die seit 1783 von Josef II. in unermüdlicher Weise betrieben, mit dem Patent v. 10/II. 1789 zum Abschlusse gelangte.

Der Inhalt dieses außerordentlich wichtigen Gesetzes läßt sich auf folgende einfache Sätze zurückführen. An Stelle der alten Kontribution sollte eine allgemeine Grundsteuer im Betrage von $13\frac{1}{3}\%$ des Jahres-Bruttoertrages der Gründe treten. Die Schuldkheiten der Rustikalisten aber — und zwar nur dieser und nicht auch der Dominikalisten —, deren Jahreskontribution über zwei Gulden betrug, sollten fortan höchstens $17\frac{2}{3}\%$ des Jahresbruttoertrages von ihren Rustikalgründen ausmachen. Der Ueberschuß wurde, ohne daß die Herrschaften irgendwie für den Ausfall entschädigt wurden und ohne daß eine Erhöhung der etwa im Vergleich mit den neuen geringeren alten Schuldkheiten zugelassen wurde, einfach abgestellt. Es wurden also alle Dienst- und anderen Prästationen der Untertanen zunächst in Geld abgeschätzt und ihr Schätzwert auf das erwähnte Prozent herabgesetzt. Die Dominien hätten auf diese Art in den Ländern des gutsherrlichen Betriebes meist die Hälfte, oft auch zwei Drittel der bis dahin bestandenen Frondienste verloren. — Nun kommt aber erst das in bezug auf die Privatbauern völlig Neue: auch was den Grundobrigkeiten nach der Reform blieb, sollte fortan nicht mehr in natura gefordert werden dürfen und geleistet werden müssen, sondern nur in Geld. Zwangsverwandlung also aller herrschaftlichen Ansprüche in eine einheitliche Geldleistung! Mit anderen Worten: Die Urbarmessungsregulierung wollte 1) die untertänigen Leistungen dem Maße nach vermindern und 2) sie der Form nach verwandeln.

Das Regulierungsgesetz sollte mit dem 1. XI. 1790 in Kraft treten und erstreckte sich auch auf Ungarn. Es stieß jedoch überall auf erbitterten Widerstand der Herrschaften und Stände und auf geringes Verständnis bei den Bauern. In jedem Falle war es hastig, übereilt und berücksichtigte nicht die realen Verhältnisse. Besonders

heftig äußerte sich der Widerstand gegen die Regulierung in Ungarn, wo Josef selbst, wenige Tage vor seinem am 20./II. 1790 erfolgten Tode, mit Reskript v. 28./I. 1790 alle seine Reformen, ausgenommen die „Leibeigenschaftsaufhebung“, zurücknahm. Nach seinem Tode beeilte sich sein Nachfolger, die Steuer- und Urbarmessungsregulierung auch für die deutsch-slavischen Länder aufzuheben (seit dem April 1790), so daß in dieser Beziehung alles wieder auf den Stand vor dem 1./XI. 1789 zurückkehrte. Nur in dieser Beziehung jedoch. Die übrigen Reformen Josefs II. wurden, ausgenommen die Einräumung der Vererblichkeit ab intestato bei uneingekauften Gründen, trotz des ständigen Ansturms vollständig aufrechterhalten.

5. Die nachjosephinische Zeit bis 1848.

Mit Josefs II. Tode hört alle agrarreformativ-tätigkeit für fast ein halbes Jahrhundert auf. Wohl steht die Regierung auch noch weiterhin den Frondiensten feindselig gegenüber und wünscht deren Ablösung. Sie unterhandelt daher viele Jahre hindurch mit den Ständen, damit diese einen Frönablösungsplan ausarbeiten. Die Stände versprechen dies auch. Sie denken jedoch niemals ernsthaft daran, ihre Zusage einzuhalten. Der Regierung bleibt so nur der Weg des Zwanges offen. Diesen zu beschreiten, kann sie sich aber nicht entschließen. So verläuft denn schließlich die ganze Aktion im Sande. Das Ende ist das Ablösungs-G. v. 1./IX. 1798, welches die Zulässigkeit von freiwilligen Frönablösungsverträgen ausspricht und die Art ihrer Durchführung näher regelt.

Durch fast zwei Jahrzehnte nehmen dann die Kriege gegen das revolutionäre und kaiserliche Frankreich alle lebendigen Kräfte der Monarchie in Anspruch. Nach ihrer siegreichen Beendigung macht sich eine tiefe Erschlaffung bemerkbar, wie nach jeder ungeheuren Kraftanstrengung. Zugleich aber tritt auch herrschend hervor und drängt alles andere zurück eine konservative Strömung im mißverständlichen Sinne des Wortes, der jede Reform als gefährlich erscheint, weil sie am Alten rüttelt. So geriet denn Oesterreich, nachdem es auf dem Gebiete der Agrarreform im 18. Jahrh. allen anderen Staaten vorangegangen war und den nachhaltigsten und ausgedehntesten Bauernschutz in Europa verwirklicht hatte, allmählich immer mehr in die zweite Linie, und zuletzt erschien es anderen Staaten gegenüber, die dem Geiste der Zeit besser zu folgen wußten, als durchaus reaktionär und jeder vernünftigen modernen Reform unzugänglich.

In Ungarn kam allerdings i. J. 1836 ein neues „Urbarmessungs-G.“ zustande, durch welches die Verhältnisse der Untertanen

in einer den böhmischen analogen Weise geordnet wurden.¹⁾ Allüberall sonst geschah aber nichts, und die unfreie Arbeit sowie die Belastung des untertänigen Grundes und Bodens blieben die ungeheuerste Regel, obwohl die Wissenschaft sie allgemein als der Hebung des Nationalwohlstandes hinderlich verdamnte, die Regierung diese Auffassung teilte und auch die Obrigkeiten fortwährend über den geringen Ertrag der Frondienste schalten. Allerdings waren sowohl der Zinseinkauf, d. h. die dauernde Verwandlung der Naturschuldigkeiten in jährliche Getreide- oder Geldzinse zulässig als auch der bare Einkauf, d. h. die vollständige Ablösung der Urbarialschuldigkeiten durch Ausbezahlung ihres kapitalisierten Jahreswertes, so daß dann der betreffende Untertan nur noch persönlich der Gerichtsbarkeit der Obrigkeit unterstand, im übrigen aber wirtschaftlich und rechtlich vollkommen frei war. Allein derartige Bareinkäufe waren selten und wurden von den Ständen so ungern gesehen, daß dieselben in den böhmischen Ländern den — allerdings vergeblichen — Versuch machten, ein allgemeines gesetzliches Verbot derselben zu erwirken, weil derartige Verträge, wenn sie allgemein würden, den Untertänigkeitsverband zur Auflösung brächten. Das war auch theoretisch vollkommen richtig. Praktisch freilich war die Gefahr nicht groß. Denn es fehlte den Untertanen an genügenden Kapitalien. Auch die Zinseinkäufe waren nicht häufig, weil die Gutsherren im Interesse ihres gutsherrlichen Betriebes auf die Naturalarbeit nicht verzichten wollten und, wenn sie sich dazu doch entschlossen, allzu hohe Ablösungssummen forderten.

Da kommt im Frühjahr 1846 ein Bauernaufstand in Galizien zum Ausbruch. Die Regierung hat allen Grund, ein Weitergreifen der Bewegung nicht nur in Galizien selbst, sondern auch ihr Uebergreifen auf andere Provinzen zu befürchten. In aller Eile werden daher mit Patent v. 13./IV. 1846 die dringendsten Beschwerden der von den Herrschaften auf das brutalste ausge-

beuteten Untertanen abgestellt und der Schutz der letzteren auf das Niveau der westlichen Provinzen gebracht. Doch nicht darauf, sondern in erster Linie auf eine Regelung der Robotfrage kam es an. Im Schoße der Regierung wurde über dieselbe auch weitwändig beraten. Das Ergebnis war jedoch so gut wie Null. Zu einem imperativen Vorgehen mochte man sich nicht entschließen. So erklärte man denn mit Hofkanzleidekret v. 18./XII. 1846 etwas, was ohnehin von jeher Rechtens war, für zulässig: nämlich die Ablösung der Schuldigkeiten im Wege freiwilliger Vereinbarungen zwischen Herrschaften und Untertanen. Das einzig gegen früher wesentlich Neue bestand in der Gestattung der Verwendung von Bauernland als Ablösungsäquivalent, im Aufgeben des seit 1750 festgehaltenen Schutzes des Bauernlandes also.

Tatsächlich ist das G. v. 18./XII. 1846 nie zu praktischer Geltung gelangt. Es hat keinen einzigen Ablösungsvertrag zur Folge gehabt. Wohl aber trieb es die Bauern, die so ihre Hoffnungen auf ein imperatives Eingreifen der Regierung zu ihren Gunsten vereitelt sahen, in das Lager der Revolution, welche ihnen ihrerseits die Erfüllung dieser Hoffnung versprach und deren eigentliche Stärke sie sodann ausmachten.

6. Die Revolution von 1848, die Beseitigung des Untertänigkeitsverbandes und die Grundentlastung. Der Ausbruch der revolutionären Bewegung fand die Regierung vollständig unvorbereitet. Sie konnte sich weder zu energischem noch zu einheitlichem Vorgehen entschließen. Während mit V. v. 17./IV. 1848 für Galizien und die Bukowina „alle Robot- und untertänigen Leistungen gegen eine künftig zu ermittelnde Entschädigung auf Kosten des Staates“ v. 15./V. resp. 1./VII. 1848 aufgelassen wurden, wurde in anderen Provinzen die Verbindlichkeit zur Robotleistung bis zum 31./III. 1849 resp. bis zum 1./I. 1849 aufrechterhalten, inzwischen auf Robotablösungsverträge hingewiesen und die gesetzliche Regelung der Entschädigungsfrage für die Zukunft in Aussicht gestellt. Tatsächlich hörten die untertänigen Leistungen überall sofort auf, und allüberall forderten die Bauern auch die sofortige gesetzliche Lösung des mit der alten Arbeitsverfassung zusammenhängenden Fragenkomplexes. Dieselbe erfolgte auch durch Initiative des konstituierenden Reichstags, in welchem der Abgeordnete Hans Kudlich am 26./VII. 1848 einen dahin abzielenden Antrag einbrachte, mit G. v. 7./IX. 1848.

Dieses hochwichtige Gesetz, welches

¹⁾ Gesetzartikel ex 1836 IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XIII: „Von der Weise und Ordnung, welche in Fällen des Wegziehens der Untertanen zu beobachten ist, und von den Folgen dieser Freizügigkeit. — Von dem Bestande der Ansässigkeit (Session). — Von dem, was außer der Nutznießung der Ansässigkeit zu den Vorteilen der Untertanen gehört. — Von den Schuldigkeiten der Untertanen. — Von den Urbarialkontrakten. — Von der inneren Verwaltung der Gemeinden. — Von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und dem Urbarialprozeß. — Ueber das den Nichtadeligen zu verleihende Klagerecht.“

einen Wendepunkt in der österreichischen Geschichte bedeutet, verfügt prinzipiell:

Die Untertänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis ist samt allen diese Verhältnisse normierenden Gesetzen aufgehoben. — Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominal- und Rustikalgründen werden aufgehoben. — Alle aus dem Untertänigkeitsverhältnissen entspringenden, dem untertänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigentume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren, sind von nun an aufgehoben. — Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht. — Für alle aus dem persönlichen Untertansverbände, aus dem Schutzverhältnissen, aus dem obrigkeitlichen Jurisdiktionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuheben haben. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln. — Die Holzungs- und Weidrechte sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Untertanen sind entgeltlich, das dorfborgkeitliche Blumensuch- und Weidrecht sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben. — Auch der Wein- und Bierzwang hören auf. — Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission sollte ein Durchführungsgesetz ansarbeiten. Schließlich sollten die Patrimonialbehörden die ihnen zugewiesenen Justiz- und Verwaltungsgeschäfte bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortführen.

Das G. v. 7./IX. 1848 bildet die einzige bleibende Tat des konstituierenden Reichstags, der bereits am 7.^{ten} 1849 aufgelöst wurde. Die Aufgabe, es durchzuführen, fällt schon wieder dem siegreichen Absolutismus zu, der sie denn auch nach allen Richtungen hin mit größter Energie und mit außerordentlichem Erfolge in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit gelöst hat.

Die gesetzlichen Grundlagen, auf welchen das System der Grundentlastung beruht, bildeten die Patente v. 7./IX. 1848 und

4./III. 1849, die Patente für Galizien v. 17./IV. 1848 und 15./VIII. 1849 sowie eine ganze Reihe von Durchführungsverordnungen, in denen auf die provinziell verschiedenen Verhältnisse Rücksicht genommen wurde.

Danach zerfallen die Lasten in drei Kategorien. Die einen wurden ohne Entschädigung, die anderen gegen billige Entschädigung aufgehoben, während die dritte Gruppe vollständig abgelöst werden sollte. Die Lasten der ersten Kategorie sind im Patent v. 7./IX. 1848 aufgezählt. Hierzu kamen nach Jagdfronden und andere für Jagdzwecke bestimmte Prästationen sowie das — nicht vertragsmäßige — Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. — Eine billige Entschädigung wurde gewährt für alle Urbarialgiebigkeiten, Arbeiten, Geldleistungen, Prästationen aus Reluitions- und Abolutionsverträgen, zu deren Bezug die Herrschaften gegen den Besitzer einer untertänigen Realität als solchen aus dem Titel des obrigkeitlichen Verbandes oder Obereigentums berechtigt waren. — Als „ablösbar“ schließlich waren erklärt worden: die Leistungen aus den emphyteutischen und anderen Verträgen über die Teilung des Eigentums: alle Naturalleistungen, welche nicht infolge des Zehentrechts von den Grunderträgen und Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeiten an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindefzwecken entrichtet wurden. — Was nun die Vergütung an die Bezugsberechtigten betrifft, so ist folgendes festzuhalten: Vergütet wurden die Schuldigkeiten nur in dem Ausmaße, als sie „rechtlich gebührten“, d. h. weder dem tatsächlichen und unbestrittenen Besitzstande vor dem Jahre 1848 noch gesetzlichen oder vertragsmäßigen Vorschriften und Bestimmungen zuwiderliefen, und zwar in der Regel nur mit zwei Dritteln ihres reinen Wertes. — Die Durchführung der Grundentlastung erfolgte durch Bezirkskommissionen unter der Leitung von Landeskommisionen. Von Amts wegen erfolgte nur die Ausmessung der „billigen Entschädigung“. Eine Ablösung der unveränderlichen Abgaben zu Gemeindefzwecken fand nur auf Parteienbegehren statt. — Von dem ermittelten Lastenwerte wurde der der Gegenleistungen abgezogen, ferner vom reinen Werte $\frac{1}{3}$ als Pauschalausgleichung für Steuern, Kosten usw. Von den zwei restlichen Dritteln hatte im Falle der billigen Entschädigung der Verpflichtete nur eines zu entrichten, das andere hatte das Land aufzubringen. Im Falle der Ablösung hingegen mußte der Verpflichtete beide Drittel entrichten. — Die zu Lasten der Verpflichteten ermittelte Jahresrente wurde im zwanzigfachen Betrage kapitalisiert und

als eine auf dem entlasteten Grundstücke haftende, mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten zugunsten der Grundentlastungskasse bestehende Last mit dem Vorrecht der landesfürstlichen Steuer erklärt. — Behufs Befriedigung der Berechtigten trat der Staat als Vermittler zwischen diesen und den Verpflichteten ein. — Im Jahre 1851 wurden in den einzelnen Provinzen Landeskreditanstalten unter dem Namen Grundentlastungsfonds ins Leben gerufen. Dieselben traten gegenüber den entlasteten Grundbesitzern, dem Kronlande und dem Staate (bezüglich der Veränderungsgebühren) als Gläubiger auf, gegenüber allen Bezugberechtigten aber als Schuldner. Jedem der letzteren stellten sie bis zur Höhe seiner Entschädigungsansprüche Schuldverschreibungen (Grundentlastungsobligationen) aus, die mit 5% verzinslich und durch Verlosung zu tilgen waren. Dieselben waren vom Gesamtreiche verbürgt und genossen alle Vorzüge der Staatspapiere. Nur Restbeträge, welche hinter dem Nennwerte der niedrigsten Schuldverschreibungen (50 Gulden C.-M.) zurückblieben, gelangten zu sofortiger Barauszahlung. — Die Tilgung der Grundentlastungsschuld sollte innerhalb 40 Jahren im Verlosungswege erfolgen.

Auf die Länder der ungarischen Krone wurden diese Maßregeln erst mit den Patenten v. 3./III. 1853 RGB. Nr. 38—41 und v. 21. VI. 1854, RGB. Nr. 151 ausgedehnt. Hier griff jedoch eine Bevorzugung der ehemaligen Dominien gegenüber dem westlichen Teile der Monarchie insofern Platz, als der Drittelabzug vom ermittelten Lastenwerte nicht stattfand.

Die Grundentlastungsarbeiten wickelten sich in den 50er Jahren mit großer Schnelligkeit ab. Verhältnismäßig auch mit geringen Kosten. Denn die Liquidierungsoperationen erforderten bloß einen Aufwand von etwa 4 500 000 Gulden C.-M. Die Auflösung der mit der Liquidierungsoperation betrauten Kommissionen konnte schon nach drei bis vier Jahren erfolgen. Gegenwärtig ist die Tilgung der Grundentlastungsschulden vollständig durchgeführt.

Literatur: *Carl Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., Leipzig 1893/94 (erster Band: Darstellung, zweiter Band: Auszug aus den Akten).* — *Derselbe, Die Grundentlastung (im ersten Bd. S. 1—80 des Jubiläumswerkes „Geschichte der Land- und Forstwirtschaft in Oesterreich seit 1848, Wien 1899).* — *Derselbe, Studien zur österreichischen Agrargeschichte, Leipzig 1901 (Die bäuerlichen Unfreiheitsverhältnisse und ihre Beseitigung in der Bukowina; Die Grundeigentumsfähigkeit in den böhmischen Ländern vor 1848; Bestiftungszwang und bäuerliches Erbrecht vor 1868).* — *Derselbe, Art.*

„*Bauernbefreiung*“ in der 2. Aufl. dieses Handwörterbuchs Bd. II, S. 360/71. — Zum erstgenannten Werke sind von den in Anschlusse an dasselbe erschienenen zahlreichen Artikeln hauptsächlich folgende zu vergleichen: *G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung in Oesterreich und Preußen (i. Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVIII. Jahrg., S. 69—91).* — *Georg Jellinek i. d. Wiener „Neuen Freien Presse“ vom 22. Juni 1894.* — *Richard Ubling, Gegenreformation und Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien (i. d. Wiener Zeitschrift „Deutsche Worte“ v. 1894, S. 513—529 u. 577—598); Dr. G. L. (Herzberg-Fränkell) (i. d. „Wiener Zeitung“ v. 28., 29. u. 30. November 1894).* — *Josef Redlich, Leibeigenschaft und Bauernbefreiung in Oesterreich (i. d. Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte v. 1895, S. 258—280).* — *Georg Stimmel (i. d. „Beilage z. Allg. Ztg.“ v. 14. u. 15. August 1894).* — *Luschn von Ebengreuth (i. d. Wiener „Zeitschrift f. Volksw., Sozialpolitik u. Verwaltung“ v. 1897, S. 315 bis 322).* — *J. Kaizl, Lid selský, jeho poraba a vyanění v zemich českých (i. d. czech. Zeitschr. „Nasé doba“ v. 1895, S. 97—109, 213—222, 302 bis 313).* — Ferner sind außer den Gesetzesammlungen zu vergleichen: *Die Kompilationen der politischen Gesetze von de Luca, Kropatschek, Kostetzky, v. Barth-Barthenheim, die Verhandlungen des konstituierenden österreichischen Reichstages und die Landtagsverhandlungen.* — *Georg Jellinek, Art. Bauernbefreiung in Oe.-U. in der 1. Aufl. dieses Handwörterbuchs Bd. II, S. 189fg.* — *(Anonym), Das Urbarialgesetz des letzten Ungarischen Reichstages, historisch und politisch erläutert oder Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des ungarischen Bauern in seinem Verhältnisse zur Grundherrschaft, Leipzig 1838.* — *Johann Graf Májlatk, Das ungarische Urbarialsystem oder des Grundherren und des Bauern Wechselverhältnis in Ungarn, Pest und Leipzig 1838.* — *Die Grundentlastung in Oesterreich. Nach amtl. Quellen dargestellt. I. Teil, Wien 1857.* — *Carl Frhr. v. Czoernig, Oesterreichs Neugestaltung, Stuttgart und Augsburg 1858.* — *v. Beckh-Widmannstetter, Zur Vorgeschichte der Grundentlastung (i. d. „Oesterr. Zeitschrift f. Verwaltung“ Nr. 4—6), 1839.* — *Ignaz Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung (1740—1848), hersg. von Alfons Huber, 2 Bde., Innsbruck 1896/1898.* — *Walter Schiff, Oesterreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen 1898.* — *Anton Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II., Graz 1901.* — *Ludwig von Mises, Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772—1898), Wien 1902.* — *Emil Kün, Sozialhistorische Beiträge zur Landarbeiterfrage in Ungarn, Jena 1903.* — *Johann Graf Májlatk, Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn, ebenda 1905.* — Weitere Literaturangaben in den eingangs zitierten Schriften von Grünberg.

Carl Grünberg.

IV. Die Bauernbefreiung in Belgien und den Niederlanden.

Vorbemerkung. 1. Unfreiheit und Hofhörigkeit. 2. Herrliche Cijnsen, tijnsen, Dienste und naastings-Rechte. 3. Naasting. 4. Herrliche Dienste, Corvëen (corvées, corweyden, corvadae, Hand- und Spanndienste). 5. Banrechte, banalités. 6. Beden, tailles, aides. 7. Zehnten. 8. Abgaben von staatsrechtlichem und kontraktlichem Charakter.

Vorbemerkung. Vor dem 12. Jahrh. waren wenigstens nach dem jetzigen Stande unserer Kenntnis die Agrarverhältnisse in den Gegenden, welche das heutige Holland und Belgien ausmachen, nicht verschieden von denen des übrigen Nord- und Westeuropa. Nach dieser Zeit entstehen Abweichungen, welche nach und nach durch die Verschiedenheit der geschichtlichen Entwicklung zu völlig selbständigen Zuständen führen. Innerhalb der Grenzen der werdenden Nationalität aber bewahren die von verschiedenen Richtungen in die nordwestliche Ecke des europäischen Festlandes zusammengedrängten Stämme Gewohnheiten und Charakterzüge, welche die politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse vielfach beherrschen.

Die Friesen verbreiteten sich an den Nordseeküsten entlang bis zur Schelde; die Sachsen bevölkerten überwiegend die jetzigen Provinzen Gelderland und Overijssel; in Brabant — im belgischen Südrabant ebenso — wie im holländischen Nordbrabant — werden rein fränkische Zustände angetroffen, obwohl auch nördlich von der Maas und wahrscheinlich sogar in Drenthe und Groningen der Einfluß des fränkischen Rechtes und die fränkischen Sitten sich kräftig geltend machten. Flandern, westlich der Schelde, verblieb nach dem Vertrage von Verdun (843) bei Frankreich. Die Einwohner haben sich zwar den Charakter der freiheitliebenden und kräftigen Stämme der wahren gewußt, welche sich ursprünglich dort angesiedelt hatten, doch sind sie andererseits stark von französischem Einfluß betroffen, einem Einfluß, der selbst über Zeeland bis weit nach Holland hinein verbreitet und durch die Regierung der hennegauischen und burgundischen gräflichen Häuser noch bedeutend gesteigert wurde. — In den wallonischen Provinzen Namur, Luxemburg, dem Hennegau, Lüttich behielt das gallische Element mehr Uebergewicht, und da auch die Bodenbeschaffenheit ganz anders geartet ist, findet man dort noch lange nach dem Ende des Mittelalters wesentlich andere Verhältnisse.

1. Unfreiheit und Hofhörigkeit. Es ist bekannt, daß die Friesen schon in alter Zeit einen bedeutenden Grad von Freiheit zu behaupten wußten. Zwar ist die lange

festgehaltene Ansicht, als hätten dieselben niemals Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit gekannt, unrichtig. Allein tatsächlich waren die Reste der Unfreiheit schon im 13. Jahrh. geringfügig, wie denn auch der Feudalismus in Friesland und Groningen niemals fest Wurzel gefaßt hat. Tatsächlich war schon damals der größte Teil des Landes freies Eigentum der landbautreibenden Bevölkerung: der Edlen und Bauern. Die Dörfer hatten sich — besonders wohl, weil die Gefahren der See die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns nahelegten — zu Gruppen, Grietenijen, vereinigt; die Bewohner wählten selber ihren Grietman, dem ausgedehnte richterliche und Verwaltungsbefugnisse zuerkannt waren. Ueber die ganze nördliche Gegend hin war eine gewissermaßen republikanische Konföderation zustande gebracht, die ihre Abgeordneten nach Aurich zum Opstalboom sandte. 1417 wurden die Privilegien und Freiheiten der Friesen durch Kaiser Sigismund ausdrücklich anerkannt. Und wenn auch später die politische Freiheit schwand, so blieben doch die Agrarverhältnisse wesentlich unverändert und die persönliche Unabhängigkeit bewahrt.

In der Grafschaft Holland und Zeeland, wo freilich die älteren Verhältnisse sehr verwickelt und wenig bearbeitet sind, scheint im 12. Jahrhundert die Leibeigenschaft allmählich in Hofhörigkeit verwandelt worden zu sein. Im 14. und 15. Jahrh. waren noch zahlreiche Spuren der früheren Unfreiheit vorhanden. Der Unterschied zwischen Freien und Dienstleuten war im 14. Jahrh. noch von Bedeutung. Die Kurmede oder besterite (beste pand, beste hoofd, doodenpand, beste catteel) existierte im 14. Jahrh. noch allgemein, doch viele Hofhörige waren freigelassen und die Kurmede abgekauft. Die Loskaufrenten bildeten eine regelmäßige Einnahmequelle der holländischen Grafen, die für die Einziehung derselben besondere Beamten, „ontvangers der Keurmede“, angestellt hatten.

In Flandern war schon zu Anfang des 12. Jahrh. die Leibeigenschaft wenn nicht ganz verschwunden, so doch gewiß eine Ausnahme. Unter dem Einfluß des früh aufblühenden Gewerbes in den schnell sich entwickelnden Städten wurde auch die Hofhörigkeit bald selten und war schon damals das Geldpachtssystem sehr verbreitet. Durch das Edikt des Guido von Flandern aber wurden 1152 alle Frondienste aufgehoben, und von der Hofhörigkeit blieb nur die „haefdeelinghe“ übrig, welches Recht jedoch in das „droit de meilieur Cattel“ übergang und später durch eine Geldsatzung, le droit de mainmorte, ersetzt wurde. Mehrere Städte waren schon früher emanzipiert. — In Brabant gab es im 11. und

12. Jahrh. auf den zahlreichen grundherrlichen Gütern, die theils in freiem Eigentum besessen, größtenteils aber in Lehen und Afterlehen gehalten wurden, sowie auf den Gütern des Herzogs selber noch viele Leibeigene. Heinrich II. aber befreite i. J. 1247 alle auf seinen eigenen Domänen Ansässigen. Seinem Beispiele scheinen viele andere Grundherren gefolgt zu sein. Auch die Rechte auf die Güter der Hörigen wurden in Zinsen verwandelt.

In den östlichen Gegenden waren die Verhältnisse wesentlich andere. In den Provinzen Geldern und Overijssel ist die Hofhörigkeit noch lange bewahrt geblieben; sie war im 16., 17., ja selbst noch bis ins 18. Jahrh. in voller Kraft. Wahrscheinlich waren noch Mitte des 16. Jahrh. wirkliche Leibeigene in Overijssel. — Noch immer findet man in diesen Provinzen große Güter, wo die Herren residieren und über ihre Pächter eine patriarchalische Aufsicht ausüben, und, obgleich alle Pachten im Verlaufe dieses Jahrhunderts Geldpachten geworden sind, erinnern noch manche Gebräuche an die alte Hörigkeit. — In Luxemburg gab es noch bis zur Mitte des 17. Jahrh. „Leibeigenschaftleuth“, „Schaffleuth“, „Dienstleuth“, welche weder heiraten noch das Herrngut verlassen durften ohne Zustimmung des Herrn. Durch Ludwig XIV. wurde 1686 die persönliche Unfreiheit aufgehoben. Im Hennegau, in Namur und Lüttich hatte die Leibeigenschaft schon früh eine mildere Form als in Luxemburg angenommen. Doch waren auch dort Unfreie (*les serfs*) noch bis ins 15. und 16. Jahrh. vorhanden. Sie waren entweder *tailables* ou *corvéables à merci* oder zu festen Diensten verpflichtet. Außerdem finden sich noch die *homines advocatitii*, *hommes d'avouerie* und die *Saineteurs*, *serfs d'église*, welche frei waren, auch ihr Vermögen ihren Kindern hinterlassen konnten, aber bei Heirat und Ableben verschiedene Abgaben zu entrichten hatten. Allmählich ist die persönliche Unfreiheit verschwunden, theils im 16. und 17. Jahrh. abgekauft, theils außer Brauch gekommen. Viele Leibeigene waren zu *mainmortables*, *mortailables* geworden; manche hatten dabei persönliche Dienste zu leisten, während anderen nur stoffliche Verpflichtungen oblagen (*mortemain*, *meilleur cattel*). Auch diese Abgaben wurden vielfach in jährliche Renten umgewandelt. — Allmählich wurde dabei auch das *Precarium* zur Erbpacht.

2. Herrliche Cijnsen, tijnsen, Dienste und naastings-Rechte. Gegen Ende des Mittelalters war die landbautreibende Bevölkerung der Niederlande größtenteils frei. — Außer dem ziemlich ausgedehnten Stand der freien Bauerneigentümer waren die

meisten Landleute Pächter. Viele Ländereien aber waren mit zahlreichen Geld- und Naturalabgaben belastet (Getreide, Hühner, Kapauen, Wachs — woher *cerocensuales* —, Pfeffer usw.). Ueber den Ursprung all dieser Leistungspflichten ist noch keine völlige Sicherheit erlangt. Teilweise sind sie aus alten Hörigkeitsverhältnissen entstanden, viele aber sind bei der Aufnahme von Freien als Grundholden der Gutsherren festgestellt, bei der Ueberlassung von Boden an Meier in Erbpacht vorbehalten oder bei der Uebertragung des eigenen Gutes in den Schutz von Klöstern oder Herren ausbedungen. — Ueberdies wurden Dörfern und Städten von den Herren gegen Zinsen und Naturalabgaben, die bei späterer Verteilung auf die Spezialerben übergingen, Gemeingrundstücke geschenkt. Im 15., 16. und 17. Jahrh. sind diese Verpflichtungen verteilt, übertragen und ausgedehnt. Nicht wenige sind bei Verteilung und Verkauf verloren gegangen. In Holland z. B. mußten die Staaten mehrmals die Verordnungen auf das Abgeben von zinstragenden Gütern bei Veräußerung erneuern. Ein „*placaet*“ der Staaten von Holland von 1658 hat übrigens alle zu den Domänen sowie zu den Städten, der Universität Leyden und den Stiftungen (*godshuizen*) gehörigen Renten, Erbpachten, *Cijnsen* und *tijnsen* ablösbar gemacht. Bei Veräußerung von Zinsgütern war vielfach ein *laudemium*, bei Erbpachten ein „*recht voor verboucken*“ (in Flandern z. B. *Peertcoor*) verschuldet. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß im Zusammenhange mit diesen herrlichen Zinsen das *Beklemrecht* steht, das in Groningen von der Revolution verschont geblieben ist und noch nach alten Gebräuchen ausgeübt wird. Es ist ein erbliches und veräußerliches, aber unteilbares Pachtrecht gegen unveränderlichen Pachtschilling und Geschenke an den Eigentümer (*Propinen*), wenn das Gut in andere Hände übergeht. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß dieses Recht auch aus einer entarteten Zeitpacht abgeleitet wird.

3. Naasting. Unter den Personen, welche nach älterem niederländischen Rechte die Befugnis hatten, unter gewissen Bedingungen, bei Veräußerung von Immobilien anstatt des Käufers das verkaufte Gut zu übernehmen (*Retrait lignager*, *naerhede van bloede en ten goede*; *retrait partiaire*, *naerhede van gemeensaemheijd*; *naerhede van grondswegen*; *retrait de bourgeoisie*, *retrait féodal* etc.) war auch der Grundherr. — In vielen Domänen war dem Herrn aus alten Hörigkeitsverhältnissen ein *Naastingsrecht* (*naerhede van den heere*, *Retrait seigneurial*) übrig geblieben. Aber es waren auch, jedenfalls in Holland, noch im 17. und 18. Jahrh. einzelne Grundstücke oder Ge-

bände mit solchen Nachkaufsrechten belastet (Pachten mit den Houde, Houwheeren).

4. Herrliche Dienste, Corvées (Corvées, Corweyden, Corvadae, Hand- und Spanndienste). Die persönlichen Dienste waren entweder von Hörigen oder Erbpächtern verschuldet oder auch von allen Untertanen des Herrn. Im 15., 16. und 17. Jahrh. wurden diese letzterwähnten Dienste allmählich eingeschränkt und auf altes Herkommen beschränkt. (In Flandern z. B. durch Edikt v. 30./VII. 1672.) In Holland waren sie im 16. Jahrh. meistens abgekommen oder abgelöst. Auf einigen Domänen wurden noch lange Zeit nachher Loskaufrenten eingezogen (Riemen Zweepgelden). In den Provinzen, welche dem Bischof von Utrecht untertan waren, waren ebenfalls die Dienste der Freien im 16. Jahrh. abgekauft (Zettelgeld). Von den Drostern (Amtsmännern) wurden dagegen vielfach Dienste gefordert, welche nicht Rechtens geschuldet waren und 1783 abgeschafft wurden. Die Hand- und Spanndienste, welche noch jetzt in vielen Gemeinden, in Geldern und Overijsel und vielleicht auch noch anderswo von allen Einwohnern bei dem Unterhalt von Wegen und Straßen gefordert werden, stammen wahrscheinlich nicht aus grundherrlichen oder feudalen Rechten, sondern aus der alten Markenverfassung.

5. Bannrechte, banalités. Der Rechtsgrund der Bannrechte (Baanrodschap), welche in den Niederlanden überhaupt, doch meistens in den südlichen Provinzen bekannt waren, ist ungewiß. In einigen Fällen war das Recht bei der Gründung einer Mühle oder Bierbrauerei vorbehalten, in anderen ausdrücklich verliehen, meistens aber wurde es wahrscheinlich willkürlich beansprucht. — Es war meistens ein Monopol von Mühle, Brauerei usw. (tordoir, pressoir, brasserie). In Flandern wurden noch durch Edikt von 1628 die Bannrechte gehandhabt, für Brüssel durch Edikt von 1618. In den nördlichen Provinzen sind diese Rechte schon früher außer Brauch geraten. Doch wurden noch im 17. Jahrh. viele sog. Zwangsmühlen in den Dörfern gefunden. Schon viel früher, sogar im 14. Jahrh., waren die meisten kleinen regalia an die Städte verkauft oder geschenkt. In mehreren placæten im 16. und 17. Jahrh. wurde den Bauern bei Strafe verboten, auf dem Lande oder in den Dörfern Korn zu verkaufen. Das Recht ist im 18. Jahrh. abgekommen.

6. Beden, tailles, aides. Abgaben in Geld blieben auch nach Aufhören der Hörigkeit in vielen Gegenden dem Herrn seitens der Landbesitzer verschuldet. Dazu kam, daß die Herren sich die Beden bei dem Verleihen von Privilegien an Städte oder

Dörfer vielfach vorbehalten hatten. In Holland und Zeeland hatten die Grafen im 14. Jahrh. vielen Edelleuten und geistlichen Herren einen Anteil an den Beden geschenkt. Die Grafen selbst bezogen von ihren Domänen außer den gewöhnlichen Beden das Schot. Das ganze Land war schotpflichtig mit Ausnahme der Edelleute, Geistlichen und Freigeborenen. Im 14. Jahrh. wurde diese Pflicht zur Grundlast, und schotbaar Land wurde für schotbaar gehalten, in welche Hände es auch übergehen mochte. Aus dem Schot ist wahrscheinlich später die Grundsteuer entstanden. — Außer den gewöhnlichen Beden, tailles, hatten die Bauern noch vielfach die aides zu entrichten, Abgaben bei Heirat, Ritterschlag, feierlichem Einzug usw. (Cas féodaux). Diese Abgaben waren von den Herren aus den Lehnverhältnissen übernommen und wurden als rein gutsherrliche Rechte behauptet. — Im 17. Jahrh. waren in den südlichen Niederlanden diese Abgaben noch nicht ganz verschwunden. In Namur wurden sie u. a. 1626 aufgehoben. Auch in den Provinzen des Bischofs von Utrecht, z. B. in Overijsel, wurde im 16. und 17. Jahrh. noch vielfach den Herren Schot bezahlt. Zu welcher Zeit diese Abgaben verschwunden sind, ist mir nicht bekannt.

7. Zehnten. Die Zehnten waren in den Niederlanden ursprünglich teils der Kirche, teils den Landesherrn zu zahlen. Daß die Zehnten der Landesherrn ehemals Zehnten der Kirche gewesen sind, ist eine unerwiesene Behauptung. Allerdings hatten viele geistliche Herren das Zehntrecht von den Fürsten und Grafen erhalten. Im 13. Jahrh. waren alle Ackergrüter in Holland und Zeeland dem Grafen zehntpflichtig, in Utrecht dem Bischof. — Allein schon damals wurden die Zehnten vielfach verschenkt und verkauft. In den südlichen Niederlanden sind die Zehnten im 13. Jahrh. größtenteils in das Eigentum der Klöster, Abteien und Pfarreien zurückgekehrt. — Die Zehnten wurden nach und nach stark vermehrt und bildeten eines der größten Hemmnisse für den Fortschritt der Landwirtschaft. Wirklich segensreich waren die Edikte vom Oktober 1520 und März 1523, in welchen Karl V. allen weltlichen und geistlichen Personen ausdrücklich verbot, jemals irgendwelche Zehnten zu fordern, welche nicht seit 40 Jahren in dem betreffenden Dorfe oder Kirchspiel gefordert wurden. Nur in Lüttich blieb das alte kanonische Recht geltend. — In den südlichen Provinzen, namentlich im Hennegau und in Flandern, kannte man noch andere Grundrechte, die mit dem Zehntrecht nahe verwandt sind, terrage, champart, schoofrecht. Sie sind von den ältesten Zeiten her bis ins 18. Jahrh. in stand

geblieben. In Artois und einigen anderen Gegenden war noch eine besondere Abgabe den Klöstern vorbehalten, nämlich *gavenne*, *gave*.

8. Abgaben von staatsrechtlichem und kontraktlichem Charakter. Diese Abgaben gehören ebensowenig wie die Lehenpflichten zu den Lasten, von denen in diesem Artikel die Rede ist. Es ist aber nicht immer leicht, in vielen Fällen geradezu unmöglich, zu entscheiden, ob Zinsen, Tijns, Erbpachten, Grundrenten auf rein kontraktlichem Wege zustande gekommen sind oder nicht.

Alle feudalen Rechte und alle herrlichen Rechte und Privilegien wurden abgeschafft durch die französischen GG. v. 4./VIII. 1789, 15./III. 1790, 25./VIII. 1792 und 17./VII. 1793, welche in Belgien für *executoir* erklärt wurden, durch das G. v. 5./XI. 1795 (14 brumaire an IV). Durch diese Gesetze im Zusammenhang mit den GG. v. 14., 20., 22./IV. 1790 wurden auch die Zehnten aufgehoben. — Von den Rechten ohne feudalen Charakter wird indes angenommen, daß sie von diesen Bestimmungen nicht betroffen worden sind. — Die den belgischen Domänen verschuldeten Grundrenten und Naturalabgaben waren indes schon durch das G. v. 13./X. 1755 ablösbar gemacht und demzufolge größtenteils verschwunden. — Die Banalitäts sind mit den feudalen Rechten abgeschafft. — Ein *avis du Conseil d'Etat* v. 15./X. 1805 erklärte, daß dieselben auch, insoweit sie durch Kontrakt ins Leben getreten waren, für abgeschafft zu gelten hätten.

In den vereinigten Provinzen wurden in Art. 25 der „*algemeene beginselen vooropgesteld aan de Staatsregeling van 1798*“, alle „*Tiend, Chyns of Thyns, Nakoops, Afstervings en Naastingsrechten*“ abgeschafft, ebenso alle anderen Rechte und Verpflichtungen, welche aus dem Lehnwesen und dem Lehnrechte herrühren und nicht auf einem gegenseitigen freiwilligen und gesetzlichen Kontrakte beruhen. Die Volksvertretung sollte die Art des Abkaufs für alle diejenigen Rechte und Renten näher bestimmen, welche als Frucht wirklichen Eigentums zu betrachten sind. Es ist fraglich, ob die Bestimmung von Art. 25, da dieselbe nicht in der Verfassung selbst vorkommt, an sich gesetzliche Kraft habe. Ebenso ist es strittig, ob unter den abgeschafften Rechten rein gutsherrliche Rechte mit einbegriffen seien. In Art. 16 der Verfassung von 1801 und Art. 9 der Verfassung von 1805 wird das Lehnrecht gänzlich abgeschafft und alle Lehngrüter werden als allodial betrachtet. Gesetzlich sollte die Entschädigung der Grundbesitzer fixiert werden. Durch Erlaß des souveränen Fürsten vom 26./III. und 28./IX. 1814 (Statsbld. 46 und 102)

werden gewisse herrliche Rechte wieder ausdrücklich anerkannt. Die Konstitution von 1848 schaffte die herrlichen Rechte in bezug auf Vorschlag und Ernennung von Personen zu öffentlichen Aemtern ab und übertrug die Aufhebung der übrigen herrlichen Rechte dem Gesetzgeber. Inzwischen hat ein G. v. 13./VI. 1857 den Abkauf des Jagd- und Fischrechts und ein G. v. 12./IV. 1872 den Abkauf aller vor Einführung des Zivilgesetzbuches bestehenden Zehntrechte geregelt.

Literatur: *Niederlande:* *Blok, Eene Hollandse stad in de Middeneeuwen, 'sGravenhage 1883.* — *Bezemer, Bijdrage tot de kennis van het oude Cijpsen grondrentenrecht, Leiden 1889.* — *A. Kluit, Historie der Hollandsche Staatsregeling, Amsterdam 1805.* — *van Loon, Aloude regeeringsvorm in Holland.* — *Frotz, Jus agrarium Foederati Belgii, Fraueq. 1751 bis 1754.* — *Koenen, De Nederlandsche boerenstand historisch beschreven.* — *Ferner verschiedene wichtige Arbeiten, die sich in Zeitschriften zerstreut finden, namentlich in den „Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidskunde“ van Dr. R. Fruin.*

Belgien: *Brants, Essai historique sur la Condition des classes rurales en Belgique jusqu'à la fin du XVIII siècle.* — *Britz, Histoire de la législation et de la jurisprudence des provinces Beligiques, Bruxelles 1847.* — *Defacqz, Ancien Droit Belgique, Bruxelles 1846, 1873.* — *Pottet, Histoire politique nationale, Louvain 1883 (mit reichhaltigem Literaturverzeichnis).* — *Raepsaet, Oeuvres complètes.* — *Warukönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bde., Tübingen 1835—42.* — *Die Literatur, welche sich auf einzelne Provinzen oder Gegenden beschränkt, ist hier nicht angegeben, ebensowenig wie die Werke der älteren Juristen, Zijpaeus, Grotius, v. Leeuwen, Zurx usw. Groningen. Cort van der Linden.*

V. Die Bauernbefreiung in Dänemark.

1. Zustand und Lasten der Bauern 1770—1780. 2. Die Bauernbefreiung in der Reformperiode 1784—1807. 3. Die zweite Reformperiode 1848—1861.

1. Zustand und Lasten der Bauern 1770—1780. Ungefähr in der Zeit von 1770—80 waren die soziale Stellung und ökonomischen Verhältnisse der Bauern die schlechtesten, die sie je gewesen sind. Zwar war die Anzahl der Freisassen („*Selvejrbønder*“) durch Verkauf mehrerer Domänengüter etwas größer als vor 1750, aber noch waren von ca. 65000 Bauern kaum 10000 Freisassen, und die Stellung dieser war nicht viel besser als die der Pachtbauern („*Fæstebønder*“), da auch sie zum großen Teile Frondiensten unterworfen waren sowie der zu dieser Zeit sehr drückenden Pflicht zur Wegearbeit auf den

neuen Chausseen und anderen schweren Steuern. Der früher zwischen den Freisassen und den Pachtbauern auf den Inseln (nicht in Jütland) bestehende Unterschied, daß die letzteren Leibeigene („Vornede“) waren, hatte durch die Aufhebung der Leibeigenschaft i. J. 1702 aufgehört. Da indessen die ökonomische Stellung der Bauern in mehreren Ortschaften so elend war, daß es den Gutsbesitzern oft schwer wurde, Pächter zu den Bauernhöfen zu finden, und viele Höfe sogar öde lagen, weil die jungen Bauern lieber ihre Heimat verließen und sich in die Städte oder anderswohin flüchteten, als daß sie sich entschlossen, einen verfallenen Pacht Hof zu übernehmen, so wurden 1733 die militärpflichtigen Bauern an die Scholle gebunden („stavusbundne“) — eine Veranstaltung, die also in ihrem Grunde nicht militärisch, sondern agrarpolitisch war. Die Veranlassung gab aber die Militärflicht, indem die Aushebung von Rekruten den Gutsbesitzern überlassen war, die verpflichtet waren, eine gewisse Zahl von Rekruten von ihrem Gute zum sechsjährigen Militärdienste einzusenden, selbst aber wählen konnten, welche Personen sie wollten. Es wurde ihnen jetzt das Recht gegeben, alle dienstpflichtigen Personen im Alter von 14—35 Jahren — später zu den Altersklassen 4 bis 40 Jahren erweitert — auf dem Gute zurückzuhalten und, infolge einer Verordnung von 1746, ihnen nach Belieben einen Pacht Hof aufzuzwingen, den der Betroffene oft höchst vernachlässigt und in schlechtestem Zustande empfing mit der Verpflichtung, ihn in ordentlichem und gutem Zustande wieder abzugeben.

Die Pachtabgaben selbst waren doch nach Gebrauch in der Gegend festgestellt und verhältnismäßig klein, und sehr oft kosteten die Pacht Höfe den Gutsbesitzern ebensoviele oder mehr, als die Abgaben einbrachten. Den eigentlichen Vorteil hatten die Gutsbesitzer von dem Frondienste, der ganz unbestimmt war und nach und nach von sehr bedeutendem Umfange, als die Felder der Gutsbesitzer besser und besser bebaut wurden und der Gutsbezirk durch gesetzwidrige Niederlegung von Bauernhöfen und deren Einziehung vergrößert wurde. Im Frondienste waren die Bauern der Willkürlichkeit des Oberbedienten („Foged“) der Gutsbesitzer ganz preisgegeben, indem diesem sogar das Strafrecht über sie zugestanden war. Neben dem Frondienste, den Steuern und dem vorher berührten Wegebau, der an manchen Stellen von jedem Bauer drei Tage Arbeit wöchentlich den ganzen Sommer hindurch erforderte, oft in bedeutendem Abstände vom Hofe, waren die Zehnten dazu geeignet, jeden Fortschritt in der Kultur der Bauernhöfe zu

verhindern; denn nicht nur würde jede Vermehrung der Ernte auch die Zehnten vermehren, sondern die Erhebung derselben geschah obendrein in der Weise, daß der Berechtigte auf dem Felde seine Zehnte — jede zehnte Garbe — auswählen konnte. Der Bauer durfte daher die Ernte nicht ins Haus führen, bevor die Herren nach ihrer Bequemlichkeit die Zehnten hatten herausnehmen lassen, die der Bauer dann oft ziemlich lange Wege heimzufahren verpflichtet war. Noch mehr wurde aber jeder Fortschritt durch die Feldergemeinschaft („Jordfællesskab“, Gesamtbesitz aller zu einer Kommune gehörenden Felder) vereitelt; denn nicht nur wurden dadurch alle die einzelnen Felder in ebensoviele Teile zerstückelt, als es Bauernhöfe im Dorfe gab, so daß jeder Hof seine Felder auf 20, 30 oder mehr verschiedenen, oft weit entfernten Aeckern hatte, sondern jeder war genötigt, seine Aecker ganz so wie sein Nachbar zu bebauen, und eine ganz bestimmte Kultur war damit festgeschlagen.

Zu den hier nur kurz angedeuteten Verhältnissen gesellten sich noch die Uebel einer immer wechselnden Gesetzgebung über Ein- und Ausfuhr von Korn (von 1735 bis 1771 wurden die Bestimmungen, Einfuhr und Ausfuhr von Korn betreffend, 40 mal verändert, was einen regelmäßigen Kornhandel unmöglich machte), sowie über das Recht zum Einstallen und die Ausfuhr des Viehs, welche es den Bauern fast unmöglich machte, die Viehzucht in rechter Weise zu entwickeln — ganz abgesehen davon, daß eine mehrmals wiederholte Rinderpest in der Periode 1745—80 das Land furchtbar verheerte. Das Hauptresultat aller dieser Umstände war: eine allgemeine Verarmung und dabei noch eine moralische Herabdrückung des Bauernstandes sowie allgemeines Elend und eine sehr geringe, nach und nach noch verkleinerte Produktion. Die Ernte war in der Regel nur 3—4 mal so groß wie die Aussaat, in schlechten Jahren noch geringer, und die Ausfuhr war verschwindend gering und das Korn von sehr schlechter Qualität.

2. Die Bauernbefreiung in der Reformperiode 1784—1807. Das allgemeine Elend unter der Landbevölkerung und das geringe Resultat der Ackerbauproduktion erweckte die Aufmerksamkeit der Gelehrten und der Staatsmänner und rief in den 70er Jahren eine ganze agrarische Literatur hervor. Es wurde besonders nachgewiesen, daß die Frondienstarbeiten den Bauern weit mehr kosteten, als sie den Gutsbesitzern wert waren, und einige praktische Versuche, die von einzelnen Gutsbesitzern (die Königin-Witwe Sophie Magdalena auf dem ihr gehörenden Hirschholmute schon 1761, Graf

Bernstorff auf seinem Gute in der Nähe Kopenhagens 1764 u. a.) sowie auf einigen verkauften Krondomänen gemacht wurden, zeigten, daß der Uebergang der Pachthöfe zu Erbpachthöfen mit festen Abgaben und die Ablösung des Frondienstes ebenfalls durch feste Abgaben sowohl für die Gutsbesitzer als für die Bauern sehr vorteilhaft waren und die Produktion bedeutend steigerten. In der letzten Beziehung war eine V. v. 23./IV. 1781 von Bedeutung, die die Beseitigung der Feldergemeinschaft beabsichtigte und zu diesem Zwecke jedem Eigentümer das Recht gab, die Aufhebung des Gesamtbesitzes in der Weise zu fordern, daß er seine Felder gesammelt auf höchstens zwei oder drei Stellen bekam und sie durch Zaun einfriedigen konnte; die Kosten sollten sämtliche Eigentumsbesitzer in der Kommune mit ihm teilen. Da indessen die Kosten, soweit sie Pachthöfe betrafen, dem Gutsbesitzer auflagen, war die unmittelbare Wirkung der sonst sehr wohl durchdachten Verordnung vorläufig nicht groß.

Als aber Kronprinz Friedrich (später Friedrich VI.) 1784 die Regierung übernommen hatte, wurde — besonders unter Mitwirkung und Leitung von Chr. Colbjørnsen, Graf A. P. Bernstorff und Graf C. D. F. Rewentlow — mit einer planmäßigen Reform der Agrarverhältnisse begonnen. Durch ein Kommissorium vom 3./III. 1784 wurde der Auftrag Graf Rewentlow u. a. gegeben, die — ca. 1300 — Pachthöfe der Krone in Nordseeland (Frederiksborg und Kronborg Amt) aus der Feldergemeinschaft einzulösen und eine passende Zahl der Höfe in Außenäcker zu verwandeln, damit sie in der Nähe der ihnen zugeteilten Felder liegen konnten — was alles auf Kosten der königlichen Kasse bewerkstelligt wurde und schon 1790 durchgeführt war —; daneben wurde der Frondienst ganz abgeschafft gegen eine feste jährliche Geldabgabe (es wurde nachgewiesen, daß das Ernten jedes Fuders Heu, das man für 10—13 M. bar kaufen konnte, den Bauern 19 M. kostete), und wenn alles dies getan war, wurde der bisherige Pacht Hof dem Bauern als Erbpachthof ohne Erhöhung der früheren Abgaben überlassen — also in der Tat als ganz freies Eigentum, nur mit einer ein für allemal festgesetzten jährlichen Abgabe.

Schon während dieser Versuch, der sehr bald die schönsten Resultate zeitigte, durchgeführt wurde, ward i. J. 1786 eine große Kommission („Landbokommissionen“) ernannt, die einen Vorschlag ausarbeiten sollte, wonach ähnliche Reformen für das ganze Land durchgeführt werden konnten. Eine ganze Reihe von wichtigen Veranstaltungen und Gesetzen war das Resultat der Wirksamkeit dieser Kommission; hier wer-

den wir nur die wichtigsten von denen nennen, welche die soziale und ökonomische Befreiung der Bauern zum Ziel hatten.

Der Kern der Reform war die Aufhebung des „Stavnsbaand“ (der Gebundenheit an die Scholle) durch die V. v. 20./VI. 1788, welche allen Bauernpersonen unter 14 und über 36 Jahre sogleich, allen anderen nach erfülltem 36. Jahre oder spätestens am 1./I. 1800, volle persönliche Freiheit gab, wobei die Pflicht zum Militärdienst statt reell (auf dem Gute als solchem lastend) persönlich wurde, jedoch noch immer — bis 1848 — dem Bauernstande allein auferlegt. Zwei gleichzeitige VV. v. 6./VI. und 11./VI. 1788 machten den Kornhandel frei und gaben allen das bisher den Gutsbesitzern allein zukommende Recht, Vieh im Stalle zu mästen und solches gegen einen gemäßigten Ausfuhrzoll auszuführen. Damit war die soziale und ökonomische Freiheit des Bauern prinzipiell anerkannt; es galt aber noch, die Stellung der Pachtbauern zu verbessern und sie womöglich in freie Besitzer ihrer Höfe zu verwandeln. Zu diesem Zweck war schon 1786 eine Kreditkasse mit einem Kapital von $\frac{3}{4}$ Mill. Th. Kur. (2,7 Mill. Rmk.) errichtet, die den Bauern und Gutsbesitzern billige Anleihen (anfangs 2%, später 6% p. a., wovon 4% Zins, so daß die Anleihe in 28 Jahren getilgt wurde) geben sollte, teils zur Durchführung von Verbesserungen, besonders zur Auflösung des Gesamtbesitzes und Einfriedigung der Felder sowie zum Ausziehen der Höfe aus den Dörfern, teils zum Ankaufe der Höfe. Ungefähr 850 Pachtbauern wurden mit Hilfe dieser Kasse Freisassen; der Krieg 1807—1814 nötigte aber ihre Wirksamkeit einzustellen. Der Verkauf der Bauernhöfe wurde auch dadurch erleichtert, daß es den Gutsbesitzern, deren Privilegien, besonders Steuerfreiheit, davon abhing, daß sie ein „komplettes“ Gut (200 „Tonnen Hartkorn“) besaßen, erlaubt wurde, die Pachthöfe den Besitzern als freies Eigentum zu überlassen, ohne die Privilegien zu verlieren, — eine Freiheit, die so stark benutzt wurde, daß sie 1807 wieder aufgehoben wurde.

Die Stellung der Pachtbauern wurde in mancher Richtung sehr verbessert. Eine V. v. 8./VI. 1787, die u. a. den Gutsbesitzern das Strafrecht bei Ausübung des Frondienstes benahm, bestimmte, daß die Pachthöfe immer nur nach gesetzlicher Besichtigung den Pächtern übergeben werden sollten und nur in demselben Zustande zurückgeliefert gefordert werden konnten; für neue Gebäude sollte den Pächtern Ersatz gegeben werden. Die wichtigen VV. vom 19./III. 1790 und 15./VI. 1792 bestimmten, daß ein Bauernhof — auch wenn er einem Bauern gehörte, der ihn nicht selbst bewirt-

schaften wollte — immer nur in Pacht gegeben werden durfte entweder für die Lebenszeit des Pachtbauern und seiner Witwe oder, — und nur wenn der Hof aus der Feldergemeinschaft gelöst war — für die Lebenszeit zweier oder mehrerer Personen oder auf bestimmte Zeit von wenigstens 50 Jahren (diese letzte Pachtform wurde später durch zwei Gesetze von 1870 und 1872 verboten). Die V. v. 15./VI. 1792 förderte auch die Auflösung der Feldergemeinschaft, indem sie den Gutsbesitzern erlaubte, die Kosten den betreffenden Pächthöfen aufzulegen: von diesem Augenblick wurde die Auflösung allgemein und die Einfriedigung der Felder ebenso durch eine V. v. 29./X. 1794 geregelt und befohlen. Auch der Frondienst wurde beschränkt (V. v. 25./III. 1791), und die Betreffenden wurden zur freiwilligen Uebereinkunft über die Art und den Umfang des Frondienstes ermahnt; zwei Kommissionen, eine für die Inseln, die andere für Jütland, wurden ernannt, welche solche Uebereinkünfte zustande zu bringen suchten und nötigenfalls durch ihre Entscheidungen den Umfang feststellen sollten; eine V. v. 6./XII. 1799 bestimmte weiter, daß der Umfang des Frondienstes überall genau bestimmt sein sollte — und zwar so, daß er einen guten Betrieb des Bauernhofes nicht hinderte und nie vergrößert werden dürfte. Da die Gutsbesitzer selbst jetzt den Schaden des übertriebenen Frondienstes und seinen geringen Wert für sie einsahen, wurde das Verhältnis fast überall durch freiwillige Uebereinkunft geordnet. Zu dergleichen Uebereinkünften, betreffend die Leistung der Zehnten in natura und deren Ablösung durch eine bestimmte Quantität von Korn, ermahnte eine Verordnung von 1796; da indessen eine Verordnung von 1810 den Berechtigten gestattete, die Leistung aus Rücksicht auf die durch event. Verbesserungen eintretende Vermehrung der Zehnten mit Zuschlag von $\frac{1}{10}$ zu vergrößern, hinderte diese Forderung in manchen Fällen eine Uebereinkunft. — Endlich wurde 1793 der Wegebau so geordnet, daß er den gehörigen Betrieb der Bauernhöfe nicht mehr stören konnte.

Die Wirkungen aller dieser Reformen waren sehr groß und überaus günstig, indem gute Herbstjahre und steigende Kornpreise eben zu dieser Zeit den Bauern die Benutzung der dargebotenen Verbesserungen ermöglichten. Die Gesamtproduktion erhöhte sich bald (eine Mittelernte konnte 1770 kaum zu 6 Mill. Tonnen veranschlagt werden, wurde aber 1803 zu 8,4, 1820 zu 10 Mill. Tonnen berechnet), die Qualität derselben besserte sich außerordentlich, und allgemeiner Wohlstand fing an das frühere Elend abzulösen. Diesem großen und allgemeinen

Fortschritte wurde erst durch den Krieg von 1807—14, nachher durch den Staatsbankrott 1813, durch das gestörte Geldwesen und besonders durch die überaus niedrigen Kornpreise in den 20er Jahren Einhalt getan, und die volle Wirkung trat daher erst später ein, besonders als eine neue Reformperiode mit dem Jahre 1848 begann und das in der ersten angefangene Werk vollendete.

3. Die zweite Reformperiode 1848—1861. Zu gleicher Zeit, als in Dänemark eine freie Verfassung vorbereitet und durchgeführt wurde (1848—49), wurde die Vollendung der Bauernbefreiung wieder auf die Tagesordnung gebracht, und eine neue Agrarkommission („Landbokommission“) wurde ernannt, besonders um Vorschläge zur Förderung des Ueberganges der Pachtbauern zu Freisassen („Selvejere“) zu machen. $\frac{1}{3}$ der Bauernhöfe waren nämlich noch Pächthöfe, und obgleich die früheren Mißbräuche in allem wesentlichen abgeschafft waren, war man doch fast allgemein der Anschauung, daß das freie Besitztum einen besseren Betrieb der Bauernhöfe in hohem Maße fördern würde. Auch waren die früheren Lasten, obgleich bedeutend beschränkt, noch nicht ganz verschwunden (1849 waren etwa 13% noch dem Frondienste, davon wieder $\frac{1}{3}$ vollständigem Frondienst unterworfen, und etwa 10% leisteten noch Zehnten in natura). Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (September 1848) und des allgemeinen Stimmrechts (Grundgesetz vom 5./VI. 1849) war die politische und soziale Gleichstellung der Bauern mit allen anderen Staatsbürgern festgestellt; jetzt suchte man die letzten Ueberreste des früher auf dem Bauernstande lastenden Drucks zu beseitigen. — Das G. v. 8./IV. 1851 bestimmte, daß alles dem Staate gehörende Bauerngut den Pächtern in der Weise verkauft werden sollte, daß die bisherigen Abgaben kapitalisiert und dafür eine Prioritätsobligation ausgestellt wurde. Aehnliche Bestimmungen wurden (G. v. 3./III. 1852) für das der Universität und der Akademie zu Sorö, ebenso (G. v. 24./IV. 1860) für das den meisten öffentlichen Stiftungen, Hospitälern, Kirchen u. dgl. gehörende Bauerngut gegeben. (Infolge dieser Bestimmungen wurden 1850—68 von 3130 dem Staate und diesen Stiftungen usw. gehörenden Bauernhöfen mit ca. 18 570 „Tonnen Hartkorn“ [sc. Steuereinheitsmaß] 2680 Höfe mit gegen 15 000 Tonnen Hartkorn verkauft). Ein G. v. 21./VI. 1854 gab allen Besitzern von Lehen und Stammhäusern die Erlaubnis, das Bauerngut zu verkaufen, und ermunterte hierzu durch die Bestimmung, daß 12% der Kaufsumme freies Eigentum der Verkäufer wurde. (Infolge dieses Gesetzes wurden von ca. 10 100 Bauernhöfen mit etwa

54 500 Tonnen Hartkorn 1850—68 4700 mit 24 000 Tonnen Hartkorn verkauft.) Endlich wurden durch G. v. 19./II. 1861 die privaten Gutsbesitzer zum Verkauf ihrer Pachtbauernhöfe dadurch ermuntert, daß es ihnen gestattet wurde, wenn sie je 9 solcher Höfe an die Pächter oder ihre Erben verkauft hatten, so viel als $\frac{1}{9}$ der verkauften Felder aus den übrigen Bauernfeldern bei Pachtledigkeit zur freien Disposition zu nehmen. (Infolge dieses Gesetzes wurden 1861—96 etwa 8600 Pachthöfe mit ungefähr 46 000 Tonnen Hartkorn verkauft.) Andererseits suchte dies Gesetz die letzten Reste der Unsicherheit und des Risikos, die einem Pachtverhältnis auf Lebenszeit ankleben, zu entfernen, indem teils genauere Regeln für den Ersatz für Neubauten sowie andere Verbesserungen (Drainage usw.) gegeben wurden, teils bestimmt wurde, daß, wenn der Pächter und seine Frau beide, bevor 30 Jahre verlaufen waren, starben, eine entsprechende Quote der bei Uebernahme des Hofes erlegten Summe („Indfästning“) zurückbezahlt werden sollte. Endlich wurde bestimmt, daß, wenn ein Bauernhof 20 Jahre hindurch in freiem Besitz des Eigentümers gewesen sei, die Pflicht wegfallt, einen solchen Hof, wenn er nicht vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werde, in Pacht auf Lebenszeit des Pächters und seiner Witwe zu geben, eine Verpflichtung, welche bis dahin allen Bauernhöfen auferlegt war („Fästetvang“, Pachtzwang).

Die Wirkung aller dieser Gesetze war, daß das Pachtverhältnis und der Pachtzwang jetzt auf ein Minimum reduziert ist. Während 1850 von etwa 68 000 Bauernhöfen mit etwa 296 000 Tonnen Hartkorn 20 300 mit 108 000 Tonnen Hartkorn oder etwa 30% Pachthöfe waren (und alle die anderen dem Pachtzwange unterworfen waren), so waren 1905 von 74 100 Bauernhöfen (durch Teilung ist die Anzahl hierauf gestiegen) nur 3700 mit 18 000 Tonnen Hartkorn oder nur kaum 5% Pachthöfe, während der Pachtzwang nur diesen aufliegt. Und daß nicht noch mehr Pachthöfe verkauft sind, hat wenigstens zum Teil seine Ursache darin, daß die Pächter nicht kaufen wollen, da besonders unter der Agrarkrisis der 80er Jahre die Stellung der Pachtbauern als besser und mehr geschätzt als die der Freisassen angesehen wurde. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß die letzteren ihre Höfe dem Gutsbesitzer zum Wiederkaufe angeboten haben, um sie danach als Pachthöfe wieder zu übernehmen.

Die früher auf den Pachthöfen ruhenden Lasten sind nämlich auch so gut wie verschwunden nach den in dieser Reformperiode erlassenen Gesetzen. Infolge G. v. 4./VII. 1850 konnten sowohl der Berechtigte

als die Verpflichteten — die letzteren jedoch nur, wenn $\frac{1}{3}$ der zu einem Gute Frondienst Leistenden darin einig waren — die Ablösung des Frondienstes fordern und zwar zu dem Werte, den er für den Berechtigten hatte, nicht nach dem Umfange, in welchem er die Fronpflichtigen belastete. Ueberall wurden Kommissionen ernannt, die das Verhältnis zu ordnen autorisiert waren. Schon 1861 wurde demnach voller Frondienst nur noch von 13 Pachtbauern geleistet, — jetzt gar nicht mehr. — Ein G. v. 14./IV. 1852 bestimmte endlich, daß alle Kornzehnten in natura spätestens am 1. I. 1856 abgeschafft sein und zu festen jährlichen Kornabgaben verändert werden sollten, wobei die frühere Bestimmung von einem Zuschlage von $\frac{1}{10}$ der Zehnten wegfiel. Das Feld, das 1856 nicht zehntpflichtig war, konnte es nimmer werden, und infolge eines G. v. 23./XII. 1862 wurde die Zehntabgabe jedes zehntpflichtigen Eigentums in den Hypothekprotokollen als eine Reallast notiert, über deren Größe somit nie mehr disputiert werden kann. Ähnliche Bestimmungen wurden durch ein G. v. 19./II. 1861 über alle anderen Arten von Zehnten (besonders von Vieh) getroffen. Jetzt hat ein G. v. 15./V. 1903 die Ablösung der Zehnten verordnet und zwar in der Weise, daß der Zehntpflichtige 18 mal den Belauf der ihm aufliegenden Zehnten kontant in die Staatskasse einzahlt oder diesen Belauf mit $2\frac{1}{4}\%$ halbjährlich in 55 $\frac{1}{2}$ Jahr verzinst und amortisiert, während der Staat dem Zehntberechtigten das 25-fache jenes Belaufs auszahlt.

Seit 1861 kann der Pachtbauer als ebenso frei und selbständig als der Freisasse betrachtet werden, und auch das früher mit einem Pachtverhältnis auf Lebenszeit verbundene Risiko ist im wesentlichen weggefallen, besonders nachdem einige noch zurückgebliebene Unklarheiten durch ein G. v. 9./III. 1872 beseitigt worden sind. — In politischer und sozialer Beziehung sind sowohl der Pachtbauer als der Freisasse seit 1849 allen anderen Staatsbürgern ganz gleichgestellt.

Literatur: *A. F. Bergsøe*, *Greve Chr. Ditlev Fr. Reventlovs Virksomhed*. Kbh. 1837, I. — *Will. Scharling*, *Pengenes synkende Værdi*, Kbh. 1869. — *V. Falbe-Hansen u. Will. Scharling*, *Danmarks Statistik*, Bd. II, Kbh. 1887; *Hauptquelle ist Nr. 1.* — Noch können zitiert werden als *Hauptschriften*: *E. Holm*, *Kampen om Landboreformerne 1773—91*, Kbh. 1888 und *V. Falbe-Hansen*, *Stavnsbaands-Løsningen og Landboreformerne, set fra Nationaløkonomiens Standpunkt. Tiden fra 1733—1807*. Kbh. 1888 (*Festschriften zur Säkularefeier der Lösung des „Stavnsbaand“*). Vgl. auch *Schriften des Vereins für Sozialpolitik* LIX, S. 395—400. *Kopenhagen.* **Will. Scharling.**

VI. Die Bauernbefreiung in Frankreich.

1. Die Lage des Bauernstandes im Mittelalter. 2. Die allmähliche Befreiung der Bauern. 3. Die Aufhebung des Régime féodal durch die Revolution. 4. Die gegenwärtige Lage des Bauernstandes.

1. Die Lage des Bauernstandes im Mittelalter. Die Unfreien des Mittelalters haben offenbar die *servi rustici* und die *coloni* aus der letzten Zeit des römischen Reiches zu ihren Vorfahren gehabt. Indessen ist durch das Hinzutreten sehr vieler anderer Ursachen ihre Zahl allmählich vergrößert und die Unterwerfung der ländlichen Klassen zu einer allgemeinen geworden. Das Institut der *patrocinia vicorum*, Zufluchtstätten, welche den von ihren Herren oder der Staatsgewalt während der Rechtslosigkeit des 4. und 5. Jahrh. verjagten Landleuten seitens der Mächtigen eingeräumt wurden, sowie das unter der fränkischen Monarchie gebräuchliche Verfahren der *Rekomendation*, welches etwa denselben Charakter trägt, hatten das allmähliche Verschwinden der Klasse der freien Leute zur Folge, während zugleich die Praxis der Verleihung zu *Prekarienrecht* das freie Grundeigentum mehr und mehr beseitigte. So entstanden innerhalb der Masse der ländlichen Bevölkerung schichtenweise übereinander gelagert die Klassen der Unfreien, Kolonen, Liten, Halbfreien, die aber durch oft unbegreifliche Abstufungen voneinander geschieden waren.

Mit dem Beginn des Mittelalters machen sich zwei gleich starke Strömungen in entgegengesetzter Richtung geltend, nämlich einerseits eine allmähliche Hebung der Lage der alten *servi rustici* und andererseits eine Verschlechterung der Lage der alten freien Grundeigentümer.

Zunächst bessert sich die Lage der *servi*. Die charakteristischen Eigentümlichkeiten der persönlichen Sklaverei verschwinden vor und nach, um den der Gebundenheit an die Scholle Platz zu machen. Der *servus* gründet einen Herd, eine Familie und legt damit den Keim zu jedem weiteren Fortschritt. Ein gewisser Teil derselben, insbesondere die *servi* des Staates, erwerben sogar eigentliche Grundeigentumsrechte, und ihre Lage erscheint keineswegs ungünstiger als die der Kolonen. Die Freilassungen mehren sich, wie zahlreiche Urkunden der fränkischen Monarchie uns bezeugen (Formeln, Polyptychen. — Vgl. auch Zeumer und Fournier unten sub Literatur). Wenn in dem Polyptychon des Abtes Irminon (9. Jahrh.) von 1646 *mansi* nur 191 als *serviles* und 1430 als *ingenuiles* bezeichnet werden, so berechtigt dies doch wohl zu einem

sicheren Schluß zugunsten der persönlichen Freiheit auch schon während jener Epoche.

Dem entgegen aber gingen während der vor der Ausbildung des Lehnswesens herrschenden Gesetzlosigkeit viele Freie ihrer Stellung verlustig. Dieser Umsehung macht sich freilich im Norden Frankreichs entschiedener geltend als im Süden, der mit Stolz den Namen der *Mater allodiorum* trägt, indessen zeigt er sich auch hier. Die einen begeben sich freiwillig unter den Schutz eines Herrn (*advocati*); andere werden demselben infolge von Ueberlistung oder Gewalt unterstellt, und indem man sie mit den Grundzinsen, in welche sie im Augenblick der Gefahr eingewilligt hatten, hernach auf immer belastet, werden sie wohl oder übel in *consuetudinarii* umgewandelt; wieder andere endlich, welche sich als Fremde niederlassen, werden über Jahr und Tag die Mannen des Lehnsherrn, und wenn gar das Grundstück, auf dem sie sich angesiedelt haben, ein Leibeigenschaftsland ist, werden sie zu wirklichen Unfreien. — Alle diese mehr oder weniger freien bzw. unfreien Leute, „*couchants et levants sur les terres du seigneur*“, werden von *Beu-manoir* als *hommes de poëste* oder auch *vilains* (Hörige) bezeichnet. Aber zweifellos tragen sie ihren Namen *hommes de poëste* nicht, wie *Beu-manoir* annimmt, deshalb, weil „ihnen völlig frei steht, zu tun, was ihnen beliebt“, sondern ganz im Gegenteil deshalb, weil sie der Gewalt ihres Herrn unterworfen sind (*Potestas* = Gutsherrschaft).

Indessen unterscheiden sich die *hommes de poëste* oder *vilains* durch einige ziemlich bestimmte juristische Merkmale von den Unfreien, und diese letzteren selbst müssen in zwei Klassen unterschieden werden, die der Leibeigenen (*serfs de corps*) und die der Unfreien der toten Hand (*serfs de main morte*).¹⁾

Der Leibeigene steht in der unumschränkten Gewalt seines Herrn, nämlich 1. ist ihm untersagt, seinen Wohnplatz zu wechseln; verläßt er die Scholle, so kann ihn sein Herr zwangsweise zurückführen, weshalb man ihm auch wohl die Bezeichnung *serf de poursuite* beilegt; 2. er kann nach Gutdünken des Herrn in Haft genommen und gehalten werden (vgl. *Beu-manoir*, Kap. 45, Nr. 31); 3. er ist steuerpflichtig „hoch und niedrig“, wie die Texte es ausdrücken, d. h. sein Herr kann ihm jede beliebige Art von Grundzinsen auferlegen. — Der Unfreie der toten Hand wird, nach *Beu-manoir*, „milder behandelt“. 1. Er kann stets seinem Herrn entsagen unter der Bedingung, daß er

¹⁾ Diese beiden Kategorien von Unfreien finden sich auch im Süden Frankreichs (Statuta Petri de Ferrariis — Dekret von 1298).

die Scholle verläßt; ein Verfolgungsrecht kann gegen ihn nicht geltend gemacht werden (vgl. Beaumanoir, Kap. 45); er ist somit nur durch ein rein dingliches Band mit der Gutsherrschaft verknüpft; 2. die Steuern und Grundzinsen, welche er dem Herrn entrichten muß, sind insgemein im voraus bestimmt, so daß er sich einer gewissen Sicherheit erfreut. — Aber die Unfreien der toten Hand besitzen ebenso wie die Leibeigenen kaum mehr als den Schatten von Familien- und Eigentumsrechten. Und zwar: 1. sie können sich außerhalb der Grundherrschaft (und, wie es scheint, ursprünglich sogar innerhalb derselben) nicht verheiraten, ohne dem Herrn die Abgabe des *formariage* bezahlt zu haben; 2. sie können kein Testament errichten, es sei denn „zugunsten ihres Seelenheils und bis zur Höhe von 5 Solidi“, ferner keinerlei natürliche Erben einsetzen, da ihr Nachlaß auf Grund des Heimfallsrechts dem Herrn gehört. Eben deshalb heißen sie Leute der toten Hand (*main-mortables*); 3. ihre bewegliche Habe (soweit sie überhaupt solche besaßen) dürfen sie verkaufen oder verschenken, in keiner Beziehung jedoch über ihr Grundstück verfügen; 4. sie können weder gegen ihren Herrn noch auch selbst gegen einen Freien vor Gericht auftreten (vgl. Boutillier, s. unter Literatur), ebensowenig vor Gericht als Zeugen erscheinen.

Die rechtliche Lage des *vilain* oder *homme de poëste* ist eine günstigere, insofern ihm wenigstens theoretisch Familien- und Eigentumsrecht zustehen. Er kann eine bleibende Wohnstätte gründen und nach Belieben sich verheiraten; er kann legitime und selbst testamentarische Erben haben. Er darf sogar sein Landgut, seine *tenure* frei veräußern: das dem Herrn ursprünglich zustehende Rückkaufsrecht hat sich in den Ländern des Gewohnheitsrechts nicht allgemein erhalten und ist in eine einfache fiskalische Besitzwechselabgabe umgewandelt worden. Er hat keine anderen Steuern oder Grundzinsen zu entrichten als diejenigen, welche mit der Grundstücksübertragung bestimmt werden oder gewohnheitsrechtlich feststehen, und die zeitgenössischen Autoren erklären, daß, wenn der Herr mehr fordert, er es nimmt „gegen den Willen Gottes und auf die Gefahr seiner Seele hin“ (vgl. de Fontaines, s. unter Literatur). Man muß jedoch anerkennen, daß tatsächlich jene Rechte nicht gewährleistet sind und der Hörige fast ganz der Willkür seines Herrn unterworfen ist, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil er keinen anderen Richter hat als seinen Herrn selbst oder dessen Vogt, ohne irgendeine andere Instanz anrufen zu können. „Nach unserem Brauche“, sagt de Fontaines, „gibt es

zwischen dem Herrn und seinem *vilain* keinen Richter außer Gott.“

2. Die allmähliche Befreiung der Bauern. Hier, wie im ersten Abschnitt, unterscheiden wir zwischen Unfreien, Eigenleuten (*serfs*) und Hörigen (*villains*).

A. Die Unfreien. Die privatrechtliche Stellung der Unfreien bessert sich nur langsam. Indessen: 1. das Verfolgungsrecht, das härteste von allen grundherrlichen Rechten, verschwindet, in dem Sinne wenigstens, daß der Leibeigene nicht mehr zwangsweise auf seine Scholle zurückgebracht werden kann, aber er bleibt, wo er sich auch aufhalten mag, an die Verpflichtungen gegenüber seinem Herrn gebunden; 2. das Steuer- und Fronrecht ist auf ein billiges Maß beschränkt: es wird zugestanden, daß der Unfreie nicht öfter als einmal jährlich und nicht mit mehr als einem Fünftel seiner beweglichen Habe zur Besteuerung herangezogen werden darf, und die Frontage sind auf jährlich 12 beschränkt, wobei der Gutsherr verpflichtet ist, während der Zeit, wo der Fronpflichtige bei ihm arbeitet, ihn zu beköstigen. Das Erbrecht des Herrn (Heimfallsrecht) bleibt bestehen, aber es gelangt viel seltener zur Anwendung und zwar infolge der Ausbildung einer sehr bemerkenswerten sozialen Erscheinung, nämlich der Genossenschaften von Bauern, welche „aus demselben Topfe und am selben Herde leben“ (*sociétés taisibles*). Da das Eigentum in diesen Genossenschaften ein gemeinsames ist, so steht beim Tode eines der Mitglieder dem Grundherrn keinerlei Anspruch auf seine Habe zu; nichtsdestoweniger standen diese Genossenschaften im allgemeinen bei dem Herrn durchaus in Gunst, da sie nicht allein die angemessene Ausnutzung des Gutes förderten, sondern zugleich auch die Beitreibung der Steuern erleichterten.

Es darf jedoch der großartige Umschwung nicht so sehr in der Besserung der Lage der Unfreien als vielmehr in der allmählichen Beseitigung der Unfreiheit selbst gefunden werden, und gerade von diesem Gesichtspunkte aus war der Fortschritt ein sehr entschiedener.

Auf der einen Seite ging die Entwicklung dahin, daß die Ursachen, welche zur Vermehrung der Zahl der Unfreien geführt hatten, mehr und mehr verschwanden. Bald ergänzte sich die Klasse der Unfreien nur noch auf eine Weise, nämlich durch die Geburt, und selbst hier trat an die Stelle des alten germanischen und des kanonischen Rechts, welche verlangten, daß bei ungleicher Stellung der Eltern das Kind der niederen folgte, der humanere Grundsatz des römischen Rechts, nach welchem das

Kind in jedem Falle der Stellung der Mutter folgen soll.

Auf der anderen Seite mehrten sich die zur Freilassung führenden Ursachen seit dem 12. Jahrh. beständig.¹⁾ Die hauptsächlichste war das Interesse der Grundherren selbst; sie sahen wirklich sehr bald ein, daß es für die Ausnützung ihrer Güter weit förderlicher sein würde, sie mit freien Leuten als mit unfreien zu besiedeln, zumal sie in deren Freilassung nur um einen möglichst hohen Preis einwilligten. Die auf uns gekommenen Freibriefe sind sehr zahlreich, die ihnen zugrunde liegenden Motive besonders bezeichnend. So heißt es in einem Freibriefe für die Eigenleute von Gy von Hugo von Vienne, Erzbischof von Besançon: „daß in Anbetracht des fruchtbaren Bodens und des milden Klimas die Grundherrschaft ansehnlich sich bevölkern wird, sobald nur die Freilassung der toten Hand allgemein bekannt geworden ist, so daß, ohne die Bevölkerung in irgendeiner Weise leiden zu lassen, die Gerechtigkeit und die geringeren Rechte des Herrn mehr wert sein werden als jetzt die größeren; . . . daß die main-mortables lässig in der Arbeit sind, da sie dieselbe für andere verrichten; daß sie aus diesem Grunde den Boden verschlechtern und sich nicht darüber beunruhigen, was nach ihrem Tode geschieht; daß sie aber eine ganz andere Tätigkeit entwickeln werden, wenn sie die Gewißheit haben, daß ihre Habe auf die nächsten Verwandten übergeht . . .“²⁾ Die französischen Könige besonders veranlaßten zahlreiche Freilassungen auf ihren Gütern. Schon Ludwig VII. befreite vor seinem Tode die Eigenleute von Orléans, i. J. 1298 erfolgte die Freilassung derjenigen von Languedoc, 1315 und 1318 wurde allen Eigenleuten der königlichen Domänen das gleiche Anerbieten gemacht, freilich um den Preis einer Geldzahlung. In der Tat spielt das fiskalische Interesse bei jenen Freilassungen eine hervorragende Rolle, indessen darf man auch den humanitären Einfluß der Rechtsgelehrten dabei nicht außer acht lassen, der demjenigen ähnlich war, welchen die römischen Juriskonsulten auf die Hebung der Lage der Sklaven ausübten. „Nach

dem Naturrecht“, sagt Beaumanoir, „ist jeder frei“. — Eine andere Ursache der Freilassung war die Gründung von *hostises*, einer Art von Freistätten, welche die Grundherren, die Bischöfe und besonders die Könige auf ihren Gütern dadurch begründeten, daß sie allen, die sich dort niederlassen würden, Befreiung von Abgaben versprachen und daß sie auf diese Weise durch das Lockmittel der Freiheit die Leute der anderen Herrschaften heranzuziehen suchten. Viele Städte Frankreichs, die noch jetzt den Namen „*Villefranche*“ oder „*Villeneuve*“ tragen, weisen hierauf als ihren Ursprung zurück. Obwohl sich die Grundherren dagegen verwahrten, erteilten die französischen Könige allen Leuten und selbst Unfreien das Bürgerrecht, falls sie sich in einer königlichen Stadt niederließen. Alles in allem hat es nach einer feinen Bemerkung Doniols allerdings den Anschein, „daß die Freiheit weit eher dargeboten ist, als sie verlangt wurde.“

Hat man unter den Ursachen der Freilassung auch den Einfluß der Kirche aufzuführen? Ohne Zweifel haben christliche Empfindungen, namentlich auf dem Sterbette, zahlreiche Freilassungen im einzelnen zur Folge gehabt; aber die Kirche selbst, in ihrer Eigenschaft als weltliche Macht, hat auf ihren Gütern weit weniger Freilassungen veranlaßt als die Könige und die Grundherren, und wenn sie sich zu solchen herbeiläßt, geschieht es unter solchen Vorbehalten *onerandae libertatis causa*, daß die Nachkommen selbst der befreiten *coliberti* unter strenger Schutzherrschaft verbleiben. Die Erklärung dieses Verfahrens fällt nicht schwer. Der der Kirche eigene Grund und Boden ist unveräußerlich und soll es bleiben; jede Loslassung eines Unfreien ist nun eine Verminderung des Bodenwertes und folglich in bezug auf die Unfreien der Kirche eine Verletzung des Grundsatzes der Unveräußerlichkeit. Auch im 18. Jahrh. und bis zum Vorabend der Revolution waren gerade auf den kirchlichen Gütern die Unfreien noch am zahlreichsten, und ganz besonders mit Rücksicht auf die Unfreien der Abtei von St. Claude schrieb Voltaire jene Flugschriften, welche die öffentliche Meinung in so hohem Maße erregten und die endgültige Abschaffung der Unfreiheit vorbereiteten.

Diese gesetzliche Abschaffung, welche von den Generalständen bereits 1576 und 1614 gefordert worden war, wurde durch das Edikt Ludwigs XVI. vom Jahre 1779 teilweise verwirklicht. Dasselbe beseitigt 1. die Unfreiheit auf sämtlichen königlichen Domänen, 2. das Verfolgungsrecht zugunsten der Herren im ganzen Königreich, indem es zugleich festsetzt, daß jeder Unfreie, der

¹⁾ Nach Delisle war die Unfreiheit in der Normandie seit dem 11. Jahrh. verschwunden; durch Zahlung eines einfachen Lehngeldes (*droit de relief*) konnten die Bauern ihre Grundstücke erblich übertragen.

²⁾ Olim v. J. 1276. — Vgl. auch die Urkunde aus dem Jahre 1379 von Marguerite von Saligny, Freilassung der Eigenleute aus dem Grunde, weil „unsere Ländereien stark entvölkert und unbewohnt sind und unsere Steuern und sonstigen Renten geschmälert und fast verschwunden sind“.

seinen Wohnsitz ändern und an einem freien Orte sich niederlassen will, völlig frei sein soll, nicht nur hinsichtlich seiner Person, sondern auch seines Mobilienbesitzes, ja selbst bez. seiner Immobilien, soweit letztere nicht der toten Hand unterstellt sind. Das Edikt erklärt endlich 3. zur Beförderung der Freilassungen, daß die letzteren in Zukunft von jeder königlichen Genehmigung und jeder steuerlichen Abgabe frei sein sollen. — Das Edikt hatte indessen keinen großen Erfolg, und zur Zeit der Revolution, 1789, gab es in Frankreich noch eine recht ansehnliche Zahl von Unfreien. Clerget schätzt ihre Zahl auf $1\frac{1}{2}$ Mill.

B. Die Hörigen. Die genossenschaftliche Vereinigung war das bedeutsame Mittel zur Hebung der Lage der Hörigen. Schon gelegentlich der Unfreien sprachen wir von jenen Dorfgemeinschaften, von denen einige das ganze Mittelalter überdauert und sogar bis auf unsere Tage sich erhalten haben, namentlich im Elsaß, in Bourbonnais und Nivernais. Der geschichtliche Ursprung dieser Vereinigungen, die Frage, ob sie auf fränkische Institutionen zurückzuführen, muß hier dahingestellt bleiben. Ebenso wenig kann hier in die Beantwortung der Frage eingetreten werden, ob gewisse im gemeinsamen Interesse geschaffene Anlagen, welche man Bannrechte (*banalités*) nannte, wie der Backofen und die Mühle, durch jene Genossenschaften ins Leben gerufen und hernach von dem Grundherrn zu eigener Nutzung in Beschlag genommen sind oder ob sie, wie andere annehmen, der Initiative des Grundherrn ihre Entstehung verdanken. Wie dem auch sei, jedenfalls steht fest, daß diese Vereinigungen wirkliche Genossenschaften zum Betriebe von Unternehmungen im Gesamtinteresse gebildet haben, in denen ein jeder entsprechend seinen Mitteln beisteuern mußte und, wie in den heutigen Genossenschaften, die Majorität die Führung hatte. Ihre politische Rolle war analog der der Gemeinden, wenn man auch zwischen diesen beiden Strömungen wohl zu scheiden hat. Sie hatten zur Folge, daß den Hörigen die Behördenwahl zugestanden wurde,¹⁾ hier und da, wie in der Picardie, der Normandie und Orléanais (vgl. Viollet, *Etablissements de St. Louis*, I. p. 213), die Errichtung eigentlicher Geschworenengerichte, wenigstens an bestimmten Orten eine gewisse Beteiligung an der Verwaltung des gutsherrlichen Gerichtswesens (vgl. Boutillier, I, Kap. 13). — Jene ländlichen Vereinigungen

verbinden sich sogar untereinander zur Bekämpfung von Mißbräuchen, zur Verhinderung der unrechtmäßigen Wegnahme ihres Getreides, ihres Weines, ihrer Pferde, und es verdient bemerkt zu werden, daß mehrere Verordnungen der französischen Könige (1356, 1367) sie ausdrücklich dazu ermächtigen, sich „auf Ausrufen, Glockläuten oder sonstige Zeichen hin“ zu versammeln. Während der Bauernaufstände, seit demjenigen der „Pastoureaux“ bis zu der „Jacquerie“ des 14. Jahrh. mußten sie eine wichtige Rolle spielen, ohne jedoch die Kräfte zu haben, dieselben zurückzuhalten oder zu leiten. Im 15. Jahrh. machten sich die Genossenschaften die durch den hundertjährigen Krieg veranlaßte Schwächung des Adels zunutze und gewannen dadurch so sehr an Bedeutung, daß sie, wenn auch nur vorübergehend, zu politischem Leben berufen wurden; tatsächlich wurde ihnen das Recht zugestanden, zu den Generalständen von 1484 Deputierte zu wählen.

Diesem Aufschwunge wurde jedoch bald Einhalt getan und zwar hauptsächlich durch das Königtum. Jene Genossenschaften wurden bald seitens der Regierung als Mittel benutzt, um die den ländlichen Klassen auferlegten Lasten, wie die Steuern, die Frondienste und die (erst unter Ludwig XIV. fest begründete) Wehrpflicht noch zu verstärken, — eine ähnliche Erscheinung wie bei den Kurialen des oströmischen Reiches.

Ohne Zweifel konnte der Hörige Eigentum erwerben, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich; er besaß das, was man *domaine utile*¹⁾ nannte, während der Grundherr nur das *domaine direct* behielt. Diese unmittelbare Grundherrlichkeit besteht freilich nur aus fiskalischen, allerdings sehr drückenden Gerechtsamen, und zwar sind dies hauptsächlich folgende: 1. der Grundzins (*cens*), eine Abgabe, welche auf allen als zinsbar bezeichneten Grundstücken²⁾ lastete und eine sehr mäßige war; indessen ist zu bemerken, daß zu dem gewöhnlichen, als *chef-cens* oder *menu-cens* bezeichneten Zins sehr häufig eine beträchtliche Abgabe als *gros-cens* ergänzend hinzutrat; 2. Besitzwechselabgaben (*droits de mutation*), welche für die Lehen unter Lebenden und von Todes wegen („*droit de relief*“ und „*droit de quint*“, d. h. ein Fünftel des Wertes) und auch für die zinsbaren Grund-

¹⁾ Pothier sagt, daß das *domaine utile* Eigentum bedeutet (*Traité du domaine*, Nr. 3; *Traité des fiefs*, Nr. 20).

²⁾ Der *bail à cens* unterschied sich von dem *bail à fief* dadurch, daß dieser gewisse Hoheitsrechte übertrug und nur „*la foi et l'hommage*“ und „*droits casuels*“ verlangte, während jener nur Privatrechte erteilte und einen jährlichen Geldzins forderte.

¹⁾ Vgl. das von Wilhelm von Champagne für Beaumont erlassene G. v. 1182, welches seitdem auf mehr als fünfhundert Dorfschaften des Ostens und Nordostens ausgedehnt wurde (vgl. Bonvalot unten sub Literatur).

stücke „Lods et ventes“: nur verkaufswegen (gewöhnlich ein Zwölftel des Wertes), zu zahlen waren; 3. Rückkaufsrechte (droits de retrait), welche gewöhnlich nur auf die Lehen (retrait féodal), in den Provinzen des mittleren Frankreich aber auch auf die zinsbaren Grundstücke (retrait censuel) Anwendung fanden und die infolgedessen bis zu einem gewissen Grade die Grundstücke dem Handelsverkehre entzogen. — Zu diesen dem domaine direct entspringenden Gerechtsamen treten dann weitere, noch drückendere Lehensgerechtigkeiten, wie die Jagd-, Tauben-, Weinbann-, Brücken- und Wegerechtsamen, sowie diejenigen, welche auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit sich gründeten, wie die Geldbußen. Selbst von gewissen zinsbaren Grundstücken konnten die Grundherren noch die Steuern (tailles, tailles aux quatre cas) und Fronden beanspruchen. Auch die „dîme“ der Kirche kommt hier in Betracht. Endlich hatte aus Gründen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, der Vertrag der „dauernden und unablösbaren Grundrente“ in der Praxis eine derartige Verbreitung gefunden, daß auf den meisten Grundstücken auch noch diese Grundabgaben lasteten.

Auf dem Eigentum ruhte infolge so vieler Lasten ein um so größerer Druck, als die Teilung bereits sehr stark vorgeschritten war; tatsächlich bildete nämlich, viel vor dem Code Napoléon, die gleiche Erbteilung für alle nicht adeligen Grundstücke die Regel. Viele Coutumes (Coutumes d'égalité) gingen von dem Grundsatz aus, daß der Ascendent das Erbrecht seiner Descendenten quantitativ nicht verändern dürfe und daß „nul ne peut être héritier et légataire oder donataire ensemble“. Auch wurde die Lage der Bauern gegen das Ende des 17. Jahrh. eine sehr elende. Die Zeugnisse von La Bruyère (1689)¹⁾, St. Simon (1725), Massilon (1740) stimmen darin überein. Es ist übrigens möglich, daß sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. die Verhältnisse ein wenig verändert haben, da die Aussagen einiger Ausländer wie Walpole und später Arthur Young eine ziemlich erhebliche Besserung der Lage des Bauernstandes zu bekunden scheinen. Doch selbst wenn man zugibt, daß jene

¹⁾ Ueberall findet man die berühmte Stelle aus La Bruyère zitiert: „L'on voit certains animaux farouches, des mâles et des femelles, répandus par la campagne, noirs, livides et tout brûlés du soleil, attachés à la terre qu'ils fouillent et qu'ils remuent avec une opiniâtreté invincible: ils ont comme une voix articulée et quand ils se lèvent sur leurs pieds, ils montrent une face humaine: et en effet, ils sont des hommes.“ Vgl. Les Caractères, Kap. IX. De l'homme.

Besserung eine sehr wesentliche gewesen sei, so war sie doch jedenfalls nicht geeignet, beruhigend zu wirken. Alle Beobachter sind darin einig, daß die Feudalherrschaft, wenn sie auch in anderen Ländern drückender gewesen sein könnte als in Frankreich, doch nirgends mit solcher Ungeduld ertragen worden sei. Der Grund hiervon liegt möglicherweise in der Abwesenheit der Herren, welche am Hofe lebten, sich dort zugrunde richteten und sich um ihre Besitzungen nur insoweit kümmerten, als sie die Abgaben einzogen, zu welchem Zwecke sie noch Vermittler in Gestalt von Steuerbeamten verwandten, die bei der Eintreibung der Abgaben mit der größten Strenge zu Werke gingen — ein Zustand, der vielleicht mit dem des heutigen Irland verglichen werden darf.

Schon lange, seit den Generalständen von 1614, forderten die edel denkenden Geister eine Bodenreform, man wagte jedoch nicht, an einen so verwickelten Bau zu rühren. Im Jahre 1775 veröffentlichte Boncerf auf Turgots Veranlassung sein Opuscule sur les inconvénients des Droits féodaux, in welchem er eine allgemeine Ablösung aller jener Gerechtigkeiten durch den Staat verlangte; auf Grund eines Parlamentsbeschlusses aber wurde dieses Buch durch Henkers Hand verbrannt!

3. Die Aufhebung des Régime féodal durch die Revolution. Die Cahiers der am 5. V. 1789 in die Generalstände gewählten Abgeordneten des dritten Standes sind voll von Beshwerden über die Feudalrechte und Grundlasten. König Ludwig XVI. gibt jedoch am 23./VI. die feierliche Erklärung ab, daß er „die Unverletzlichkeit der Feudalrechte bestehen lassen wolle“. Aber die Ereignisse drängen sich, die Bauern verweigern die Zahlung der Abgaben, hier und da verbrennen sie die Urkunden, ja sogar die Schlösser, und das Dekret vom 4./VIII. 1789 verfügt in seinem ersten Artikel: „L'Assemblée Nationale détruit entièrement le régime féodal“.

Diese Erklärung war jedoch nicht vollständig genau. Tatsächlich wollte die Versammlung zwischen zwei Rechtskategorien unterscheiden: 1) die eigentlichen Feudalrechte, d. h. alle diejenigen, welche die Oberherrschaft einer Person über eine andere begründen (servage, main-morte), und solche, welche als das Attribut der öffentlichen Gewalt zu betrachten sind (féodalité dominante) (Gerichtbarkeit, Jagdrechte) werden ohne Entschädigung abgeschafft; 2) die Grundgerechtigkeiten, d. h. diejenigen, welche als vertragsmäßig begründet und durchaus nicht als auf politischen Einrichtungen beruhend angesehen werden können (féodalité contractante), werden einfach für ablösbar

erklärt. Es stellten sich aber zwei sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegen, nämlich einmal zwischen jenen beiden Rechtskategorien genau zu unterscheiden und sodann die Ablösungsbedingungen zu regeln. Die konstituierende Versammlung bemühte sich durch Dekrete v. 15./III. 1790, v. 3./V. 1790, v. 29./XII. 1790 und v. 7./VI. 1791 jene fast unentwirrbaren Probleme durch eine Reihe von juristischen und historischen Standpunkten aus sehr interessanter Unterscheidungen und Voraussetzungen zu lösen, welche aber in so unruhiger Zeit keinerlei Ergebnis haben konnten. Die Ablösungsfrage insbesondere konnte nur dadurch gelöst werden, daß man der Ablösung einen kollektiven und obligatorischen Charakter verlieh, d. h. daß man sie durch den Staat ins Werk setzte, was man jedoch, wahrscheinlich wegen des Zustandes der Finanzen nicht zu tun wagte. Die hochmütige Wiener Erklärung v. 3./XII. 1791, in welcher die verbündeten Mächte „die Wiedereinsetzung der Beteiligten in den Genuß der ihnen entzogenen Rechte“ verlangten, erleichterte jene Operationen nicht, und die gesetzgebende Versammlung antwortete darauf durch Dekrete v. 18./VI. und 20. und 29./VIII. 1792, welche die Frage durch die Bestimmung zur Entscheidung brachten, daß jede Rente allein deshalb, weil sie einem Grundherrn oder Lehenseigentümer zustehe, als Feudalrecht anzusehen und deshalb ohne Entschädigung aufzuheben sei. Alle anderen Feudal- oder Zinsrechte sollten nur in dem Falle noch bestehen, wenn sie auf einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden beruhten und dieselbe durch die ursprüngliche Verleihungsurkunde selbst bewiesen werden konnte. Vollendet wurde das Werk der Revolution durch ein Dekret des Konvents v. 17./VII. 1793, welches alle Feudal- oder Zinsrechte ohne Entschädigung beseitigte und die Verbrennung der Schuldtitel anordnete, sowie durch ein solches des Direktoriums vom 29. Floréal des Jahres II, welches bestimmte, daß allein schon die Tatsache der Anwendung des Grundherrntitels in einem Rentenvertrage für die mutmaßliche Lehensherrlichkeit entscheidend sein sollte.

4. Die gegenwärtige Lage des Bauernstandes. Man hat lange Zeit hindurch gelehrt, daß die Revolution von 1789 es war, welche in Frankreich den Kleingrundbesitz geschaffen und das Land den Bauern hingegeben habe. Obwohl dieser Gedanke unter den Gebildeten keinen Boden mehr hat, so ist er für die ländlichen Klassen ein Glaubensartikel geblieben und sichert in erster Linie den „Grundsätzen von 89“ eine nicht zu erschütternde Popularität. Es ist indessen zweifellos, daß das kleine Grundeigentum in Frankreich schon vor der Revo-

lution stark verbreitet war; in der Tat sahen wir, daß das Gesetz der gleichen Erbteilung schon für die nicht adeligen Besitzungen (*terres roturières*) galt und das System der Abtretung gegen „à long terme“-Rente, weit entfernt, die Entwicklung des kleinen Grundeigentums zu hindern, dieselbe vielmehr erleichterte, da es den Erwerber von der Zahlung des Kapitals entband.¹⁾ Die typischen Eigenschaften des französischen Bauern, über welche eine ganze Literatur sich gebildet hat (Balzac, George Sand, Zola u. a.), die Anhänglichkeit an seinen Besitz, seine Gewinnsucht, seine Nüchternheit und seine Arbeitszähigkeit sind Volkseigentümlichkeiten, die offenbar weit in die Vergangenheit zurückreichen und nicht erst unser Jahrhundert abgewartet haben, um ihre Früchte zu zeitigen. Lavoisier schätzte die Zahl der kleinen Grundbesitzer auf nur 450 000, ohne jedoch alle die Zinsbauern, Rentenpächter u. a. einzurechnen, welche, ohne völlig gesetzlich Eigentümer zu sein, tatsächlich doch als solche betrachtet werden konnten und deren Zahl jedenfalls sehr beträchtlich war. Nach der Annahme Arthur Youngs vom Jahre 1787 umfaßt das kleine Grundeigentum ein Drittel des gesamten Territoriums.

Das Ergebnis der Revolution bestand weit mehr in der Befreiung des kleinen Grundeigentums von den auf ihm ruhenden Lasten als in der Vermehrung der Zahl der kleinen Besitzer. Dadurch, daß die Güter der Geistlichkeit und des ausgewanderten Adels, die noch einen Wert von mehr als einer Milliarde repräsentierten, um ein Spottgeld feilgeboten wurden, mußte die Revolution allerdings jene Zahl in gewissem Grade steigern; es ist jedoch keineswegs sicher, daß hauptsächlich die Bauern aus jener Hinterlassenschaft Nutzen zogen.

Die Zahl der Bauern in Frankreich scheint weniger beträchtlich, als man sie allgemein annimmt. Nach der landwirtschaftlichen *Statistique agricole* von 1892 betrug die Zahl der Besitzer, die „selbst bauen“, ohne bezahlte Dienste zu verwenden, 2 183 129. Diese Erklärung ist aber etwas eng, und man kann offenbar unter die Kategorie der „Bauern“ eine gute Anzahl derer rechnen, die, obwohl sie ein oder zwei bezahlte Arbeiter verwenden, auch selbst arbeiten, und die Ziffer würde sich dann auf 3—4 Mill. erhöhen, was mit den Familienmitgliedern $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ der französischen Bevölkerung ergeben würde. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß von jenen 4 Mill. ungefähr die

¹⁾ Als Beweis hierfür kann der Umstand dienen, daß man in Deutschland das „Rentengut“ als wirksames Mittel zur Vermehrung des kleinen Grundeigentums gepriesen hat.

Hälfte nur im Besitz von Parzellen von weniger als 1 ha sich befindet, welche deshalb nur von Lohnarbeit (als Tagelöhner) leben kann.

Ihr Eigentum ist aber wenigstens ein unbedingt freies, indem alle jene verwickelten Besitzverhältnisse früherer Zeiten verschwunden sind. Es gibt keine Erbpacht, keine Emphyteuse mehr. Die Rentenpacht ist zwar nicht untersagt, jedoch stets ablösbar (Art. 530 des Code civil); auch kommt diese Art des Vertrages mehr und mehr außer Gebrauch. Die ländlichen Servituten bestehen nur noch in der Ausübung gewisser den Nachbarn zustehender Rechte und begründen nicht mehr irgendwelche Herrschaft des einen Gutes über das andere (Art. 638 des Code civil). Auf dem Grundeigentum ruhen keine anderen Lasten als die der Steuer und der Hypothekenschuld, und trotz aller lebhaften Reklamationen erscheint keine von beiden unerträglich, obgleich sehr hoch. Der Betrag der Grundsteuer einschließlich der Zuschlagscentimes (d. h. des auf die Gemeinden und Departements entfallenden Anteils) bewirkt eine Vorwegnahme von ungefähr 12 % des Reinertrags, wenn man den gegenwärtigen Betrag der Steuer auf unbebaute Grundstücke, 248 Mill. (1897), und die Verminderung um ungefähr eine halbe Milliarde auf den Reinertrag seit etwa 15 Jahren (die Statistik von 1882 hatte ihn auf 2645 Mill. geschätzt) in Rechnung zieht. Freilich kommen noch die „Prestationen“ hinzu, Tagesarbeiten zur Instandhaltung der Straßen und Wege, welche als Erinnerung an die ehemaligen Fronden betrachtet werden können, die aber für einen ziemlich mäßigen Preis durchweg ablösbar sind (die Statistik von 1882 führt sie mit einem Betrage von 59 Mill. Fr. auf), und das ist noch das tatsächliche Ergebnis i. J. 1894. Weiterhin ist richtig, daß die Grundsteuer in außerordentlich ungleicher Weise verteilt wird, so daß sie je nach den Gemeinden zwischen 2 und 30 % schwanken kann, — endlich auch, daß die Immobilienverkäufe von äußerst hohen Besitzwechselabgaben getroffen werden, die bis auf 8 oder 10 % ansteigen (sogar noch höher, wenn das Immobilien geringwertig ist) und die dem freien Grundstücksverkehr besonders hindernd im Wege stehen. — Der Betrag der Hypothekenschulden ist i. J. 1876 auf 19 279 Mill. Fr. berechnet: man meinte damals, man müsse davon 5—6 Milliarden verjährter und nicht gelöschter Hypotheken abziehen; andererseits hat aber der Betrag der Hypothekenschuld seit 1876 um eine etwa gleiche Summe wachsen müssen, so daß man sie heute auf ungefähr 20 Milliarden Fr. berechnen kann. Es handelt sich aber hier um alle Hypotheken, die Immobilien be-

treffen: man müßte also den Anteil kennen, der den ländlichen Grundbesitz belastet. Wir haben hierfür keine genaue Grundlage; doch kann man als sicher annehmen, daß er die Hälfte der Totalsumme nicht übersteigt, also etwa 10 Milliarden Fr., wenn man ihn mit dem Wert des ländlichen Grundbesitzes vergleicht, der i. J. 1879 auf 91 Milliarden Fr. geschätzt wurde, der aber seitdem auf 75 oder 80 Milliarden gefallen ist, so daß die Hypothekenschuld eine Belastung von 12 bis 13 % darstellt, was nicht übermäßig ist. In anderen Ländern ist das Verhältnis weit ungünstiger: in England hat man sie auf 58 % geschätzt; freilich würde man bei Heranziehung des Zinsbetrages anstatt des Kapitals zu einem wesentlich ungünstigeren Ergebnis gelangen. Nichtsdestoweniger ist die auf dem kleinen Grundeigentum ruhende Hypothekenschuld keineswegs größer, sondern sogar noch geringer als die des großen. Beim französischen Bauern kommt nicht sehr oft schuldenhalber Zwangsversteigerung vor. Der Wucher richtet auf dem Lande vielleicht weniger Unheil an als in anderen Staaten.

Der ländliche Grundbesitz ist in Frankreich wie in ganz Europa sehr beeinträchtigt durch die Konkurrenz der überseeischen Produkte oder sogar durch die gewisser europäischer Völker (die Normandie hat z. B. zum großen Teil den englischen Markt für ihre Butter eingebüßt infolge der Konkurrenz von Dänemark). Indes der bäuerliche Besitz leidet weniger darunter als der Großgrundbesitz, aus dem ganz einfachen Grunde, weil ersterer den größten Teil seiner Produkte konsumiert, ohne sich um den Marktpreis zu kümmern und weil er nur eigene und nicht bezahlte Arbeitskräfte verwendet.

Wir glauben daher auch nicht, daß der kleine Grundbesitz dem Bilde entspricht, das die Sozialisten uns zu entwerfen belieben, wenn sie ihn hinstellen als von Steuern erdrückt, von Zinsen aufgefressen, durch auswärtige Konkurrenz zugrunde gerichtet und als unwiderruflich verdammt durch die Unmöglichkeit, sich dem Vorgehen der Großproduktion anzupassen. Dies hindert übrigens die Kollektivisten nicht, in einem Widerspruch auf den mit Recht aufmerksam gemacht worden ist, sich für die wahren und einzigen Verteidiger des bäuerlichen Kleingrundbesitzes auszugeben. Der bäuerliche Grundbesitz ist aber gar nicht so leidend, wie sie denken, und verteidigt sich sehr wohl ganz allein.

Einerseits hat die Anzahl der kleinen Grundbesitzer und der kleinen ländlichen Wirtschaften gar nicht das Bestreben, sich zu verringern, die Statistiken im Gegenteil tun ein unbestreitbares Wachstum in ihrer

Zahl dar. Wenn wir also die durch die landwirtschaftlichen Statistiken von 1882 und 1892 gelieferten Resultate vergleichen, so sehen wir, daß die Zahl der ländlichen Wirtschaften von einer Ausdehnung von weniger als 10 Hektaren in diesem Zeitraum von 10 Jahren von 4802697 auf 4852963 gestiegen ist: das ist eine Vermehrung von ungefähr 50000 und mehr als 1%. Aber die Zahl der Wirtschaften von einer Ausdehnung über 10 Hektare ist von 869310 auf 849789 zurückgegangen: das ist eine Verminderung von $2\frac{1}{2}\%$.

Andererseits hat sich der Klein- oder Großgrundbesitz selbst seit 20 Jahren ein mächtiges Hilfsmittel der Verbesserung und der Selbsthilfe geschaffen unter der Form der landwirtschaftlichen Syndikate, die, schon 4000 an Zahl, sich zum größten Teil in Kreisverbänden oder in weiteren Verbindungen gruppieren und die in den verschiedensten Unternehmungen eine gemeinsame Tätigkeit entfalten, nicht nur in bezug auf Ein- und Verkauf und auf genossenschaftliche Produktion, sondern auch auf dem Gebiete der Versicherung, gegenseitiger Unterstützung, des Kreditwesens und der persönlichen Bildung. Direkt oder indirekt sind seit 1894 eine große Anzahl ländlicher Kreditkassen gegründet worden, 88 Caisses régionales, 2168 Caisses locales (1907), und das G. v. 17./XII. 1897 dotiert diese Kreditanstalten mit einem Kapital von 40 Mill. und einer Jahreszahlung von 2 Mill., zahlbar durch die Bank von Frankreich als Gebühr für die Erneuerung ihres Privilegs. Endlich gibt es 8780 sociétés d'assurances mutuelles agricoles (Juni 1908).

Literatur: *Babeau, Le Village sous l'ancien régime.* — *Derselbe, La vie rurale dans l'ancienne France.* — *Baudrillart, Enquête sur la condition des populations rurales de la France.* — *Beaumanoir, Les Coutumes de Beauvoisis Ed. Beugnot; Ed. Salmon ch. XLV.* — *Beaune, La condition des personnes, Paris 1882, 1 vol.* — *Beudant, Les transformations juridiques de la propriété, dans le droit intermédiaire, Paris 1889.* — *Blanc, Essai historique sur le colonat, Paris 1872.* — *Boncerf, Les inconvénients des droits féodaux.* — *Bonnemère, Histoire des paysans, Paris 1857.* — *Bouvalot, Le Tiers-Etat d'après la charte de Beaumont, Paris 1884.* — *Boucaumont, Les Mainmortes personnelles et réelles en Nivernais 1896.* — *Boutillier, La Somme rurale, Livre I, Tit. 9, Paris 1609.* — *Brutails, Etudes sur la condition des populations rurales en Roussillon 1892.* — *Championnière, De la propriété des eaux courantes, Paris 1846.* — *Chassin, L'Eglise et les derniers serfs, Paris 1880.* — *Chéron, Les démembrements de la propriété foncière avant et depuis 1789, Paris 1881.* — *Courajod, Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Tome XXX, Paris 1869.* — *Coquille, Institution au droit français et coutumes du Nivernais, Paris*

1608, 2 vol. — *Darest de la Chavanne, Histoire des classes agricoles en France, 2me édition, Paris 1858.* — *Delisle (Léopold), Histoire de la condition de l'agriculture et de la classe rurale en Normandie au moyen-âge, Paris 1852.* — *Doniol, Histoire des classes rurales en France, 2me édition, Paris 1867.* — *Derselbe, La Révolution française et la féodalité, Paris 1874.* — *Dunod, Traité de la Main-Morte, Paris 1760.* — *d'Espinay, La féodalité et le droit civil français, Saumur 1862.* — *Fernand Maurice, La Réforme Agraire, Paris 1887.* — *Flach, Les origines de l'ancienne France, Tom. I, Paris 1886.* — *de Fontaines, Conseil à un ami (Edition Marnier) S. 224fg., Paris 1846.* — *Marcel Fournier, Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes, 60me fascicule, Paris 1885.* — *Derselbe, Les affranchissements du Vme au XIIIe siècle, Revue Historique, Tome XXI, Paris 1882.* — *de Foville, Le Morcellement, Paris 1885.* — *Grandmouton et Salmon, Le livre des serfs de Marmoutiers. Tours 1864 (Tome XVI de la Société archéologique de Touraine).* — *Garsounet, Histoire des locations perpétuelles, Paris 1878.* — *Giry, Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Tome XLII, Paris 1881.* — *Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, Tome II, Paris 1888.* — *Guérard, Cartulaire de Notre Dame de Paris, Introduction, Paris 1850, 4 vol.* — *Derselbe, Polyptique d'Irminon, Prologomènes, Paris 1843.* — *Guillemard, Bulletin de la Société des Antiquaires de Normandie, Tome IX und X, 1878—1880.* — *Hanauer, Les paysans de l'Alsace au Moyen-âge, Paris 1865.* — *Jeanton, Le servage en Bourgogne 1906.* — *Lafarge, L'Agriculture en Lémousin au XVIIIe s., Paris 1902.* — *Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französ. Wirtschaftslebens im 11. Jahrh., Leipzig 1878.* — *Derselbe, Etude sur l'état économique de la France pendant la première partie du moyen-âge, Edition de Marignan, Paris 1889.* — *Labiche, Rapport sur la réforme des Prestations Sénat annexes 1895 Nr. 27 und 1897 Nr. 37.* — *Levasseur, Histoire des classes ouvrières, 2 vol., 2me ed., Paris 1905.* — *de Loménie, Les droits féodaux et la Révolution.* — *Luchaire, Histoire des institutions monarchiques sous les premiers Capétiens, 2 vol., Paris 1883.* — *Derselbe, Manuel des Institutions françaises 1892.* — *Meyer et Ardant, La question agraire, Etude sur l'histoire politique de la petite propriété, Paris 1887.* — *Le mouvement agraire, 1 vol., Paris 1889.* — *Mohler, Le servage et les communautés serviles en Nivernais 1900.* — *Monteil (Alexis de), Histoire des Français des divers états, 6 vol., Paris 1833.* — *Le Play, Les Ouvriers Européens, Monographies des familles ouvrières, 2me édition, 5 vol., Paris 1877. (Zahlreiche Monographien über Bauernfamilien, insbesondere eine solche über die Bauern von Lavedan [Hautes Pyrénées] Tome IV.)* — *Derselbe, Les Ouvriers des Deux Mondes (Fortsetzung der Ouvriers Européens), 6 Bände bereits erschienen, der 7. im Erscheinen begriffen, Paris, Firmin Didot. (Zahlreiche Monographien über Bauern verschiedener Provinzen Frankreichs.)* — *de Pastoret, Des contributions et redevances payées aux seigneurs. Ordonnances du Louvre, Tom XVIII. —*

Picot, Histoire des Etats-Généraux, 4 vol. — Réforme Sociale (la), Revue de l'Ecole de la Play 1881—1889. (Zahlreiche Artikel über die Lage des Bauernstandes und der kleinen Grundeigentümer unter dem Ancien Régime und der Herrschaft des Code civil.) — Renaudin, Traité historique et pratique des droits seigneuriaux, 1765. — Réville, Les paysans au moyen-âge 1896. — Schöffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, 2. Ausgabe, Frankfurt a. M. 1859, 4 Bde. — Sée, Les hôtes et les progrès des classes rurales au Moyen-âge, nouv. rev. histor. de droit fr. et Etr. 1898; — Les classes rurales et le régime domanial en France 1901. — Seignobos, Le régime féodal en Bourgogne, Paris. — Société d'Economie sociale, Bulletin depuis 1875. (Zahlreiche Studien, insbesondere: Histoire récente d'une famille de paysans sous le régime du Code civil, par Demolins, Tome V, S. 303. Le domaine du paysan devant la coutume et le Code, par Focillon, Tome IX, S. 91. Histoire d'une ancienne communauté en Auvergne par Escard, Tome VI, S. 126.) Statistique Agricole de la France, publié par le Ministère de l'Agriculture, Paris 1898, 1 vol. — Stouff, Le régime colonger dans la haute Alsace nouv. rev. hist. de droit fr. et Etr. 1893. — Taine, Les origines de la France contemporaine, 4 vol., Paris 1881 bis 1888. — La Terre aux paysans, Journal organe de la Réforme Agraire (erscheint seit 1887), Paris, Thévenet. — Thierry (Augustin), Essai sur l'histoire du Tiers-Etat, 2 vol., Paris 1856—1858. — de Tocqueville, L'ancien régime et la Révolution, Paris 1856. — Toubeau, La répartition métrique des impôts, 2 vol., Paris 1880. — Viollet, Précis de l'histoire du droit français, Paris Ed. 1905 p. 340, 359. — Voltaire, Oeuvres complètes. Vgl. insbesondere: Coutumes de Franche-Comté. Supplique des serfs de St. Claude. Requête au roi pour les serfs de St. Claude. Remontrances du pays de Gex. La voix du curé; Extrait d'un mémoire pour l'entière abolition de la servitude. — Warnkönig, Französ. Staatsgeschichte, Basel 1846, 2 Bde. — Yanowski, De l'abolition de l'esclavage ancien au moyen-âge et de sa transformation en servitude de la glèbe, Paris 1860. — Arthur Young, Voyages en France pendant les années 1787, 88, 89 et 90, 3 vol. — Zeumer, Ueber die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus nach Fränk. Recht, 1882.

Paris.

Paul Cauwès.

Charles Gide.

VII. Die Bauernbefreiung in Großbritannien.

1. Die unfreie Lage des Bauernstandes. 2. Der Umschwung in den landwirtschaftlichen Verhältnissen während des Mittelalters. 3. Die veränderte Lage des Bauernstandes und seine weitere Entwicklung.

1. Die unfreie Lage des Bauernstandes. Einer näheren Erörterung der schwierigen Frage, durch welcherlei Ursachen die Bevölkerung Englands vor und

nach in den Zustand der Unfreiheit gelangte, bedarf es an dieser Stelle nicht. Die gutsherrliche Verfassung, mag sie sich nun aus dem Zustand freier Feldgemeinschaft heraus entwickelt haben oder aber von gleichem oder größerem Alter als diese gewesen sein, war gegen Ende des 13. Jahrh. im ganzen Lande verbreitet. (Für die erstere Ansicht vgl. Waitz, Maurer, Stubbs Const. Hist. und insbesondere E. Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft usw., für die letztere insbesondere F. Seebohm und W. v. Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwicklung usw.). Aber wenn auch der Bauernstand unfrei war, so befand er sich doch nicht in eigentlich persönlicher Knechtschaft. Wirkliche Eigenleute gab es natürlich. Aber diese Leibeigenen, „villeins en gross“, wie sie genannt wurden, bildeten höchst wahrscheinlich nur einen geringen Bestandteil der Bevölkerung. Der größere Teil derselben, die „villeins regardant“, waren an die Scholle gebundene Hörige, sie konnten mit dem Lande zugleich veräußert werden, durften zwar nicht gegenüber den Gutsherren selbst, aber gegen alle anderen Leute ihre Rechte geltend machen. Sogar in ihren gutsherrlichen Beziehungen waren sie indessen nicht gänzlich aller Rechte bar. Soweit man urteilen kann, besaßen sie Anrechte auf das Gemeindegut, wenn auch in dieser Hinsicht Ausnahmen bestanden haben mögen. Sie bildeten die Gutsgerichte und waren als Körperschaften organisiert, welche Eigentum, wie einen gemeinsamen Pflug usw., besaßen. Zweifellos waren sie tatsächlich weder frei noch auch völlig unfrei. Sie bildeten einen Bestandteil des Gutes. Im Besitze von Rechten, standen diesen doch gewisse, dem Gutsherrn zu leistende Dienste gegenüber. Der allgemeinen Regel nach bestand der Zins, den sie für ihr Land und ihre Vorrechte zu zahlen hatten, in Arbeitsleistungen. In dieser Lage befand sich die ackerbaureibende Bevölkerung Englands. In die Städte war eine größere Freiheit eingezogen, wenn dieselben auch auf den Glütern irgendeines großen Herrn oder eines Klosters gegründet und ursprünglich von den Unfreien gebildet waren, welche von diesem oder jenem abhingen. Gilden waren geschaffen und Freibriefe bewilligt, so daß das Wohnen in einer Stadt so aufgefaßt wurde, als ob man der Unfreiheit entronnen sei, und in der Tat war dies auch der Fall.

2. Der Umschwung in den landwirtschaftlichen Verhältnissen während des Mittelalters. Es sind nunmehr diejenigen Mittel und Wege zu betrachten, welche, wie man sagen darf, die Bevölkerung aus der Untertanenschaft des Gutes herausführten. Die Ursachen, welche diesen Umschwung zur Folge hatten, sind freilich etwas ver-

wickelt, indem sie auf einander einwirkten und sich gegenseitig verstärkten. Es waren ihrer drei an der Zahl.

1. Zunächst hatte das Emporblühen der Städte mit der Mehrung der ihren Bewohnern zu teil werdenden Freiheit einen Einfluß auf die allgemeinere Lage der Bevölkerung des platten Landes, und zwar sowohl direkt wie indirekt. Mancher Unfreie, der vom Herrenhofe entflohen war, suchte und fand, trotz der gesetzlichen Bestimmungen, unter dem Schutze einer Stadt und einer Gilde die ersuchte Freiheit. Daneben blieb der Einfluß, den das Beispiel einer in der Nähe befindlichen freien Bevölkerung ausübte, nicht ohne Folgen.

2. Die vorgenannte Ursache indessen war in geringerem Maße wirksam als die nun zu betrachtende. Jenes Moment berührte nur einige wenige Bauern, dieses hingegen die bäuerliche Bevölkerung als besonderen Stand. Es scheint, als ob einige Zeit vor dem Auftreten des schwarzen Todes eine wichtige Veränderung in der Beziehung der Unfreien zu ihren Herren im Werden begriffen war. Langsam, aber sicher bildete es sich heraus, daß festbestimmte Geldzahlungen an die Stelle der Arbeitsleistungen oder Dienstleistungen, welche ursprünglich seitens des einen für den anderen zu verrichten waren. Es ist überdies wahrscheinlich, daß auf der anderen Seite die Arbeiter eine Lohnerhöhung verlangten; es wurde nämlich, wie wohl zu beachten ist, im Laufe der Zeit notwendig, Arbeitskräfte zu mieten zur Ergänzung der von den Bauern des Gutes zu verrichtenden Dienstleistungen. Die Tatsache dieser letztgenannten Neuerung steht zwar weniger fest. Es ist wirklich nicht möglich zu sagen, ob dieselbe zu jener Zeit eine weite Verbreitung erlangt hat.

Hinsichtlich der Bedeutsamkeit jenes ersten Umstandes kann jedoch kein Zweifel obwalten, da er die Strenge jener persönlichen Beziehungen milderte, auf denen die mittelalterliche Wirtschaftsordnung aufgebaut war. Zu dieser Zeit, wo solche Bestrebungen sich bekundeten, trat der schwarze Tod auf. Er war von großen und weithin wirksamen Folgen begleitet. Hierüber kann man sich freilich nicht wundern, wenn man die durch ihn hervorgerufene ungeheure Sterblichkeit in Betracht zieht. Das erste Eindringen desselben begann etwa am 1./VIII. 1348, „ausgehend von den Seestädten von Dorsetshire, Devonshire und Somersetschire, von wo er aufwärts nach Bristol zog, von dort nach Oxford, um etwa am 1./XI. London zu erreichen und sich endlich über ganz England auszubreiten“ (Barnes, *History of Edward III.* S. 435 und 436; Seyes, *History of Bristol* usw.). Es sind drei große Pestausbrüche vorgekommen (der

erste war der verderblichste), nämlich vom August 1348 bis zum Sommer 1349, vom August 1361 bis zum Mai 1362 und vom Juli 1368 bis Michaelis 1369. Ueber die Größe der durch den schwarzen Tod verursachten Sterblichkeit wird vielfach gestritten. Der Verlust an Menschenleben in Europa beläuft sich nach ungefährer Schätzung auf 25 Millionen (Hecker), obwohl mit Rücksicht auf England selbst fast zeitgenössische Berechnungen zu Ergebnissen gelangen, welche nur als Uebertreibungen angesehen werden können, wie z. B. die Angabe des Adam von Usk, welcher behauptet, daß nach dem Erlöschen der Pest nur ein Zehntel der früheren Bevölkerung am Leben gewesen sei. Die Größe der Sterblichkeit ist eben unsicher, wenn auch aller Wahrscheinlichkeit nach die Hälfte der Bevölkerung der Pest zum Opfer fiel. (Rogers, *History of Agriculture and Prices*; *Fortnightly Review*, Band II, III und VI, insbesondere II, SS. 149, 268; Hecker, *Epidemics of the Middle ages*.) Der Verlust eines großen Teiles der Bevölkerung mußte für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes notwendigerweise von tiefgreifender Bedeutung sein. Die schon im Werden begriffenen Veränderungen wurden beschleunigt und gefördert. Mit verstärktem Eifer suchten die Bauern Geldzahlungen an die Stelle der persönlichen Dienstleistungen treten zu lassen, eine Neuerung, die natürlich dadurch ihnen um so wünschenswerter erschien, als der Preis für die gedungene Arbeit im Steigen begriffen war. In dieser Hinsicht trat die Wirkung der wirtschaftlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage bald sichtlich zutage. Auf seiten der Arbeiter macht sich die Forderung nach höheren Löhnen sowie die Neigung geltend, derselben durch Vereinigung, „*aliances*“ und „*congregations*“, Nachdruck zu verleihen (vgl. später 1 Rich. II c. 6), während die Grundeigentümer ihrerseits wie vordem Arbeit brauchten, aber nicht in der Lage waren, sie zu den alten Preisen sich zu beschaffen. Wirklich waren die Geldzahlungen, die ihnen statt der Arbeitsleistungen zuflossen, völlig unzureichend zur Anwerbung von Arbeitern, welche gegen Lohn jene Dienstleistungen zu verrichten hätten (vgl. als Beispiel *Archaeologia*, Bd. XI). Infolge dieser Bewegungen und ihrer Ergebnisse wurden Versuche gemacht, den drückenden Verlegenheiten der Lage zu begegnen.

a) Die Gesetzgebung griff helfend ein. Bislang waren die Lohnsätze, wenn überhaupt, so in den Gutsgerichten oder durch die Gilden und Korporationen festgesetzt worden. Jetzt aber verfügte eine königliche Verordnung von 1349 (23 Eduard III), „daß alle körperlich rüstigen Gesindeleute ihren

Herren dienen sollten, oder falls sie von diesen nicht in Anspruch genommen würden, irgendeinem anderen, der ihrer begehren würde, und zwar zu dem gleichen Lohne, wie er vor der Pest üblich war“ (Knighton; vgl. auch sonstige Statuten, wie 25 Eduard III, 12 Richard II, 7 Heinrich IV c. 17). Die Gesetzgebung erwies sich jedoch als unwirksam, denn die kuapper gewordene Arbeit war im Werte gestiegen.

b) Die Gutsherren suchten zu der alten Ordnung mit ihren Dienstleistungen zurückzukehren. Sie wünschten die Wiederherstellung der früheren persönlichen Verpflichtungen nach Beseitigung der neuen geldwirtschaftlichen Grundlage. Infolge dieses Versuches und der ihn begleitenden Umstände wurde das ganze Land in einen Zustand großer wirtschaftlicher Unordnung hineingetrieben. Sie gipfelte in dem Bauernaufstande von 1381, der in der Hauptsache gegen die Rückkehr zu den Verhältnissen des früheren Wirtschaftslebens gerichtet war, wie aus der gänzlichen Vernichtung der Gutsakten durch die Aufständischen zu entnehmen ist. Diese wollten jede Urkunde über die etwa von ihnen zu leistenden Dienste zerstören. Allerdings wurden nach Unterdrückung des Aufstandes die den Bauern eingeräumten Zugeständnisse aufgehoben; ihre Ansprüche nach dieser Richtung hin wurden aber seitdem nicht mehr wirklich bestritten. An der Praxis der Umwandlung hielt man fest. Dazu ist es wahrscheinlich, daß die Geldleistungen, welche schon vor dem schwarzen Tode vermindert worden waren, auf vielen Gütern eine Herabsetzung erfuhren. So war denn das zweite Mittel zur Beseitigung derjenigen Folgen, welche hauptsächlich durch die von der Pest hervorgerufene Sterblichkeit bedingt waren, fehlgeschlagen, und die wirtschaftlichen Gesetze behaupteten ihre Macht. Ihre Ergebnisse waren augenscheinlich. Die Rentabilität des herrschenden Ackerbausystems war abhängig von dem Vorhandensein einer großen Menge billiger Arbeitskräfte. Der Gang der Ereignisse hatte den Wert der Arbeit gesteigert und damit eine Aenderung notwendig gemacht (s. 12 Richard II c. 3 bis 6). Wahrscheinlich schritt man zu einem Wechsel in den Betriebsverhältnissen und tat das Land derart aus, daß wir jetzt von farming leases sprechen würden (Rogers, History of Agriculture and Prices, Bd. I, S. 24). Eine durchgreifende Veränderung der Sachlage bedeutet dies jedoch nicht, denn die Pächter waren nicht minder außer stande, sich hinreichend billige Arbeitskräfte zu beschaffen. Aber eine gründliche Umgestaltung lag nahe. Das Land konnte auf andere Weise als für den Ackerbau nutzbar gemacht werden.

3. Die andere Nutzung, zu der das Land hergerichtet werden konnte, wird begreiflich, wenn man die Gewerbepolitik berücksichtigt, welche von Eduard III. eingeleitet und von dessen Nachfolgern fortgeführt wurde. Diese Politik bestand, kurz gesagt, in der Förderung der Wollenindustrie und des Wollenhandels. Zu diesem Zweck erschienen Maßregeln der verschiedensten Art erforderlich. Sie können in folgender Weise zusammengefaßt werden.

a) Die Niederlassung ausländischer Weber wurde durch Schutzbriefe usw. begünstigt;

b) das Tragen ausländischen Tuches wurde verboten;

c) die Ausfuhr von Wolle ohne besondere königliche Ermächtigung wurde untersagt;

d) den Außenhandel suchte man ins Leben zu rufen durch Begünstigung des Stapelhandels und der Handelskompagnieen sowie der käufmännischen Spekulanten;

e) ab und zu geschahen Versuche zur Kräftigung der Handelsmarine.

Die eingehendste Belehrung über die Wichtigkeit dieser neuen Handelspolitik erteilt das Libel of English Policy. Ein näheres Eingehen auf das Wesen und den Erfolg dieser Politik erscheint hier überflüssig. Wichtiger für die vorliegende Betrachtung sind die Wirkungen derselben. Durch sie wurde ein neues Gewerbe neben dem landwirtschaftlichen groß gezogen und zwar ein solches, das als Bedingung für sein Gedeihen die Unterhaltung großer Schafherden zur Voraussetzung hatte.

Infolge der gemeinsamen Wirksamkeit der drei im vorstehenden namhaft gemachten Ursachen entwickelte sich nun eine entschiedene Neigung, dasjenige Land, welches früher als Gemeindeland liegen gelassen oder als Ackerland verwandt worden war, nunmehr als Weide zu benutzen. Bei dieser Weidewirtschaft bedurfte es auf dem Lande nur geringer Arbeitskräfte. Ueber die Entschiedenheit, mit welcher diese Bestrebungen sich äußerten, gibt die überaus rasche Vermehrung der Schafe auf den verschiedenen Gütern hinreichende Aufklärung. Es ist ferner ein direktes Zeugnis vorhanden über den Verlauf und die Ergebnisse, welche jene Entwicklung auf dem Lande nahm. In J. Rowe's Historia Regum Angliae (ed. Hearne, S. 113) findet sich eine eingehende Schilderung des trostlosen Zustandes von Warwickshire. Dörfer werden beschrieben als völlig verödet infolge der allgemein eingetretenen Umwandlung. (Dieselbe mag in jenem Distrikte 1449 oder gar früher stattgefunden haben.) Im Laufe der Zeit stieg der Umfang des zur Weide benötigten Landes so, daß, um dem wachsenden Bedürfnisse entgegen zu kommen, Einhegungen

von Gemeindeland häufiger wurden, während zugleich auch die Niederlegung von Ackerland zu Weide zunahm. (Ueber die Ausdehnung dieser Umwandlung liefern die Werke von Latimer, Starkey, Stafford, Harrison u. a. untrügliche Beweise.) Beschleunigt wurde der Vorgang überdies durch die Steigerung der Wolllenpreise.

3. Die veränderte Lage des Bauernstandes und seine weitere Entwicklung. Wenn nun in der beschriebenen Weise ein Umschwung in den Wirtschaftsverhältnissen des Landes sich vollzog, so entsteht weiter die Frage nach dem Einfluß desselben auf die Lage des Bauernstandes. Jene beiden gekennzeichneten Veränderungen trugen dazu bei, die Bauern vom Grund und Boden zu trennen: Die Einführung der Geldzahlungen an Stelle der persönlichen Dienste hatte das Band gelockert, welches die Bauern mit dem Herrengute verknüpfte; die Umwandlung des bebauten Landes in Weide verbannte sie von diesem. Die Unfreiheit nähert sich ihrem Ende. Die Leibeigenschaft hatte zu einer früheren Zeit bereits aufgehört (vgl. Sir Thomas Smith, Commonwealth, Buch III, Kap. 10). Die Gebundenheit an die Scholle, „villeinage regardant“, geht während des 15. und 16. Jahrh. sehr schnell verloren. Andere Faktoren traten zu den genannten hinzu, um diesen Wechsel herbeizuführen.

a) Das zunehmende Humanitätsgefühl erscheint wirksam in den Freibriefen (charters of manumission), wie diejenigen von Madox Form. Anglicanum; Bischof Sherbornes Register at Chichester (vgl. Smith, Commonwealth, S. 251); vgl. die Freibriefe der Herrscher; Rymer, Foedera, under years 1514 and 1574.

b) Die durch die Landübertragung aus den kirchlichen in die weltlichen Hände hervorgerufenen bedeutsamen Umwandlungen griffen in jenen Prozeß mit zerstörender Gewalt ein. Die alte Ordnung der Dinge machte der neuen Platz, und alte Bande wurden gelöst. (Vgl. Smith, Commonwealth.)

c) Machte ein Bauer auf volle Freiheit Anspruch, so schoben die Gerichtshöfe die Beweislast den Herren zu (s. State Trials, XX, S. 38 und 39). Natürlich hatte dieser Umstand einen lediglich ergänzenden Einfluß, welcher dahin wirkte, die schon in raschem Fortschritt begriffene Umwandlung zu vollenden.

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht befremden, daß gegen Ende der Tudorperiode die Berichte über villeinage regardant nahezu aufhören. Während des letzten Teiles jener Periode kommen Beispiele ihrer Fortdauer allerdings gelegentlich vor. (Uebertragungen von Unfreien act. Philip & Mary, Notes and Queries, First

Series, Bd. III, S. 327). Sie sind jedoch gering an Zahl. Ein letztes, wahrscheinlich das letzte Beispiel rührt von 1617 her, doch scheint es sich nur um eine übriggebliebene Gebundenheit zu handeln, die lediglich nominell geworden war. (Norden, Survey of certain crown manors — manor of Falmer, Sussex: „three bondsmen of bloude belonging unto this manor“; Notes and Queries, First Series, I, S. 139; vgl. auch Noy, Law reports, S. 27; State Trials, XX, S. 41 und 42; Notes and Queries, Second Series, VIII, S. 360 und 361).

Aber wenn auch infolge dieser Entwicklung das hergebrachte Band, welches den Bauernstand an den Boden knüpfte, zerrissen wurde, so blieb dennoch, wie betont werden muß, in vielen Fällen die ländliche Bevölkerung unter drückenden Pachtverhältnissen. Dabei ist natürlich zu unterscheiden zwischen freien Leuten, welche das Land zu unfreien Pachtbedingungen (villein tenure) inne hatten, und den mit Land angesessenen Unfreien. Die Veränderungen, welche diese letzteren betrafen, berührten in gewissem Grade auch jene. M. a. W.: die ländliche Bevölkerung verminderte sich, und der Boden wurde in Weideland umgewandelt oder durch Pächter bewirtschaftet. Dies war jedoch keineswegs allgemein der Fall; und diejenigen, welche durch copyhold oder durch Herkommen vom Herrengute abhängig blieben, waren verbunden, die verschiedenen ihnen abgeforderten Dienste sowie bestimmte Naturalleistungen zu entrichten, und blieben zu mancherlei alten lehnherrlichen Zahlungen verpflichtet. Von der Befreiung von diesen Lasten wurden sie besonders ausgenommen, wenn durch 12 Karl II. Kap. 24 alle ritterlehnrechtlichen Besitzarten (tenures by knight's service) sowie der Erträge und Wirkungen aus königlichen Lehen (tenures in capite) beseitigt wurden und aller Besitz von erblichen Gütern in den Händen von Privatpersonen, ausgenommen copyhold tenures, in freies Eigentum (free and common socage) verwandelt wurde. Unter copyholds versteht man Landgüter, die ehemals unfrei waren (vgl. Coke, On Littleton, 58a, 61b; Wrights Tenures, 3. Aufl. S. 215). Die copyhold tenures mit allen ihren besonderen Eigentümlichkeiten blieben bestehen, und, wie ein Gewährsmann aus dem Jahre 1851 mitteilt, gab es eben zu jener Zeit Pächter, welche zu Dienstleistungen verpflichtet waren in Gestalt von ein- bis viertägiger Erntearbeit, von Lieferungen von Kohlenladungen in bestimmter Anzahl für den Gebrauch des Gutsherrn und von einer gewissen Zahl Metzen Hafer (2—10) für seine Pferde (s. Select Committee on the Enfranchisement

of Copyhold Bill, Evidence Qs 1553, 1554 usw.). Solche Dienste, boon oder due services, wie sie genannt wurden, waren in den meisten Fällen außer Gebrauch gekommen, indem sie für eine kleine Geldzahlung abgelöst wurden. Infolge von Gesetzen aus dem letzten halben Jahrhundert sind copyhold tenures aus neuerer Zeit, ein Denkmal unfreier Pachtverhältnisse und mehr lästig als drückend, in die freien Güter aufgegangen.

Aber selbst wenn die Eigentümlichkeiten des copyhold tenure streng zur Durchführung gelangt wären und der Umfang des unter dieser Form besessenen Landes bedeutender gewesen wäre, als es in der Tat der Fall war, so würde die Lage des Bauernstandes als solchen nicht ernstlich davon betroffen worden sein. Wie schon bemerkt, war seine Verbindung mit dem Grund und Boden gelöst, während zugleich ein mehr systematischer Anbau geboten schien. Von dieser Zeit datiert der Ursprung einer besonderen Klasse von Gutspächtern (tenant farmers), welche das Land entweder mit dem Rechte der Pachtaufhebung zu beliebiger Zeit (at will) oder mit Kontrakten auf längere festbestimmte Zeit (by lease) innehaben und Arbeiter gegen Geldlohn beschäftigen. Wenn auch dieser Umschwung in der Art der Landbebauung vielleicht nicht in jedem einzelnen Falle durch die gedachten Ereignisse verursacht war, so erlangte dieser doch infolge derselben und der Bedürfnisse des 15. und 16. Jahrh. eine hervorragende Ausdehnung. Während des letzteren machte die Einführung des wissenschaftlichen Landwirtschaftsbetriebes einen bedeutenden Einfluß in gleicher Richtung geltend (vgl. u. a. Fitzherberts On Surveyenge, desselben Husbandry; Blythes England's Improvement). Andererseits haben wir ein gleiches Zeugnis für das Vorhandensein einer besonderen Klasse landwirtschaftlicher Tagelöhner in den Statuten und Verordnungen, die zum Zweck der Regelung ihrer Lohn- und Rechtsverhältnisse erlassen wurden.

Man muß sich übrigens vor dem voreiligen Schlusse hüten, daß die Befreiung der Bauern sie etwa aller Mühsal und Last überhoben habe. Freilich wurden sie aller drückenden Forderungen und der Verpflichtungen der Dienstbarkeit ledig. Zugleich wurden dann aber ihre Ansprüche auf irgendein Eigentumsrecht am Grund und Boden, von welchem die Mehrzahl von ihnen ihren Unterhalt bezog, zurückgewiesen. Bis zu einem gewissen Grade wurde diesem Uebelstande durch das Vorgehen der elisabethinischen Regierung abgeholfen, welche mehr Stetigkeit in die Verhältnisse zu bringen suchte, nicht nur durch die Regelung

des Lohnes, der Preise, der Dienstbedingungen usw., sondern auch durch die berühmte Poor Law act von 1601. Weiterhin wird die mit dem Emporblühen der Gewerbe Hand in Hand gehende wachsende Arbeitsgelegenheit nicht wenig dazu beigetragen haben, die gänzliche Abhängigkeit zu mildern, indem den einen volle Arbeit, den anderen Nebenbeschäftigung beim Spinnen, Weben usw. zu teil wurde (vgl. die Schilderung von W. Radeliffe, Origin of the new system of manufacture). Diejenigen aber, welche unberührt blieben von diesen beiden Einflüssen, von denen der erste nur kurze Zeit Bestand hatte, während der andere seiner Natur nach nur teilweise sich äußern konnte, befanden sich in einer sehr wenig beneidenswerten Lage. Mit kargem Lohn, schlechter Wohnung und ohne die Mittel gemeinsamen Zusammenschlusses sanken sie in den von den Parlamentsberichten anschaulich geschilderten trostlosen Zustand hinab und fielen nicht selten den gang-masters zum Opfer (s. den Report on the employment of women and children in agriculture, 1843).

Literatur: *Beunt, Tenures of Land and Customs of manors* (Ed. Hazlitt), London 1874. — *C. R. Denton, England in the fifteenth Century*, London 1888. — *H. Ellis, General Introduction to Domesday*, London 1833. — *Elton, On Copyholds*, London. — *Tusser, Five Hundred points of Husbandry*, London 1873. — *E. Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft*, Bonn 1869. — *Report of Select Committee on Bill for the Enfranchisement of Copyhold*, London 1851. — *Report on Employment of women and children in agriculture*, London 1843. — *W. Stubbs, Constitutional History*, Oxford 1873. — *F. Seebohm, The English Village Community*, London 1883, übers. von *Th. v. Bunsen*, Heidelberg 1885. — *Sir Thomas Smith, The Commonwealth of England*, London 1589 und später wiederholt abgedruckt. *Liverpool.* **E. C. K. Gonner.**

VIII. Die Bauernbefreiung in Norwegen.

Für eine Bauernbefreiung im strengen Sinne des Wortes war in Norwegen kein Platz, indem die norwegischen Bauern im großen und ganzen immer frei waren. Die letzten Spuren der Sklaverei waren schon vor Ende des 12. Jahrh. verschwunden, und da es überhaupt nur Haussklaven gab, konnte sich aus der Stellung derselben eine Leibeigenschaft nicht entwickeln. Freilich waren die Freigelassenen, von denen viele — wie man annehmen darf — als Pachtbauern lebten, in gewissem Grade an die Scholle gebunden, aber auch die hierin lie-

genden Keime einer Entwicklung der Leibeigenschaft verkümmerten wenigstens bald.

Die Verhältnisse, die späterhin in Dänemark wie in Nord- und Ostdeutschland die Unfreiheit des Bauernstandes förderten, fehlten in Norwegen fast gänzlich. Die Bevölkerung war spärlich, die Abstände groß, die Herrngüter an Zahl gering. Die Erbbauern („Odelbönder“) besaßen ihren Grund mit einem selbständigen, unbeschränkten Rechte, dem in den Feudalländern nichts entsprach; und das in dem Erbeigentum („Odel“) liegende Wiederkaufsrecht der Verwandten des Verkäufers erschwerte überaus das Aufkaufen von Bauernhöfen, um Herrngüter zu bilden. So finden wir, daß in der Mitte des 17. Jahrh. die Erbbauern von dem kultivierten Boden fast ebensoviel wie der Staat, die Kirche und der Adel zusammen besaßen.

Die Mehrheit der Bauern war freilich von den ältesten Zeiten bis gegen den Schluß des 17. Jahrh. nicht Besitzer des Bodens, sondern Pachtbauern („Leiländinge“). So rechnet man um die Mitte desselben Jahrhunderts ca. 11000 Erbbauern neben 25—30000 Pachtbauern. Von diesen wurden wenigstens $\frac{3}{5}$ des Bodens bebaut. Das Verhältnis zwischen den Pachtbauern und den Eigentümern war aber immer ein freies Vertragsverhältnis. Und wenn Mißbräuche dadurch zwar nicht verhindert werden konnten (wir sehen z. B. im 16. und 17. Jahrh. Spuren von drückenden Frondiensten), so konnten doch andererseits diese Mißbräuche gewisse Grenzen nicht leicht überschreiten, da kein Band das Recht, den Mietvertrag zu kündigen, und den freien Zug der Bauern beschränkte. Die Frondienste fielen auch in der letzten Hälfte des 17. Jahrh. fast gänzlich weg. Die Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrh. war den norwegischen Pachtbauern überhaupt sehr günstig, suchte die Lasten derselben zu erleichtern und ihre Stellung zu sichern durch Einführung lebenslänglicher Pacht und Erbpacht, wodurch jedoch nur ein Recht, aber keine Pflicht für den Pachtbauern eingeführt wurde.

Als im 18. Jahrh. die Militärpflicht auf die Bauern ausgedehnt wurde, fand man es notwendig, die Freizügigkeit der militärpflichtigen Bauern zu beschränken, eine Beschränkung, die i. J. 1799 wieder wegfiel und mit der privatrechtlichen *ascriptio glebae* nicht zu verwechseln ist.

Im 19. Jahrh. hat sich die Anzahl der Pachtgrundstücke in starker Progression vermindert, und das Areal dieser Grundstücke wird wahrscheinlich bald nur $\frac{1}{20}$ des bebauten Bodens betragen.

Literatur: *Sars, Norge under Foreningen med Danmark, Nordisk Universitets-Tidsskrift (Norw.*

während der Verbindung mit Dänemark, Nord. Universitets-tidsskrift) VI, 1860. — Aschehoug, Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814 (Die Verf. Norwegens und Dänemarks bis zum Jahre 1814), Kristiania 1866, S. 307, 425fg. — Brandt, Forelaesninger, over den norske Rets-historie (Vorlesungen über die norw. Rechtsgeschichte), Kristiania 1880, I, S. 285fg. — Aubert, Den norske Obligationsrets specielle Del (Der spezielle Teil des norw. Obligationenrechts), Kristiania 1890, I, S. 210fg. — Maurer, Die Freigelassenen nach altnordischem Rechte, Sitzungsberichte der Münchener Akademie, 1878, S. 23fg. — A. Taranger, Udsigt over den norske Rets Historie (Aussicht über die norw. Rechtsgeschichte), Kristiania 1904, II, 1. S. 80 und 167—170. Kristiania. Bredo Morgensterne.

IX. Die Bauernbefreiung in Rumänien

(den Fürstentümern Moldau und Walachei).

1. Einleitendes. Die Periode bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft (Mitte des 18. Jahrh.). 2. Die Periode bis zum Regulament organice (1831). 3. Das Regulament organice a) für die Moldau, b) für die Walachei. 4. Das Agrargesetz Joan Cuzas v. 14./26./VIII. 1864 und die Beseitigung der Robot.

1. Einleitendes. Die Periode bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft (Mitte des 18. Jahrhunderts). Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, ein zuverlässiges Bild der älteren ländlichen Verfassung in den Donaufürstentümern zu geben. Auch fehlt es hierzu vorläufig noch an ausreichenden, auf das ganze Land sich erstreckenden wissenschaftlichen Vorarbeiten. Begnügen wir uns also damit, festzuhalten, daß die ackerbautreibende Bevölkerung der heute zum Königreich Rumänien vereinigten Fürstentümer Moldau und Walachei von jeher — abgesehen von den Großgrundbesitzern (Bojaren) natürlich — in zwei Kategorien zerfiel. Es gab einerseits freie Kleingrundbesitzer, die sich in freilich immer kleiner werdender Zahl durch alle Zeit hindurch erhalten haben. Sie hießen *moşneni* (spr. *moschneni*) oder *knezi* in der Walachei, *megiaşi* (spr. *medschiaschi*) oder *rezeşi* (spr. *resesch*) in der Moldau. Die große Masse der ländlichen Bevölkerung aber setzte sich ihrerseits wieder aus zwei Klassen zusammen, die beide das gemeinsam hatten, daß sie kein Grundeigentum erwerben durften. Die einen jedoch waren unfrei, die anderen frei.

Jene bezeichnete man in der Walachei als *romani*, in der Moldau als *vecini* (spr. *wetschini* = Landbewohner, vom lat. *vicus*). Sie waren *de jure* an die Scholle gebunden und wurden mit dieser übertrag-

und erworben. Ihr Verhältnis zu den Grundherren — den Bojaren und dem Klerus — war durch die Gewohnheit geregelt. Sie mußten von denselben mit Ackerwerkzeugen versehen und in der Not erhalten werden. Wie schollenpflichtig, so waren sie auch schollenberechtigt. Denn sie konnten nicht abgesondert von der Scholle, auf der sie saßen, veräußert werden; und ebensowenig hatte der Grundherr das Recht, sie zu töten. Die Tötung eines Hörigen wurde vielmehr als Mord mit dem Tode bestraft und machte das Weib und die Kinder des Opfers frei. Der Grundherr hatte allerdings ein Erbrecht nach seinem unbeerbt verstorbenen Leibeigenen; zu dessen Lebzeiten aber durfte er ihm nicht willkürlich sein Vermögen an Geld, Tieren und Ackerwerkzeugen nehmen. Durch die Gesetzgebung des Vasile Lupul in der Moldau und des Mateiu Bessarab in der Walachei wurden i. J. 1646 resp. 1652 diese Verhältnisse gesetzlich fixiert und zugunsten der Grundherren auch die Bestimmung getroffen, daß die Aufnahme eines flüchtigen Hörigen harte Geldstrafen nach sich ziehen sollte. Die Dienste der Hörigen waren ungemessen und hingen vom Belieben der Grundherren ab.

Die Entstehung dieser Hörigkeit (Serbie, vom lat. servus) reicht zum Teile in die Zeit der Begründung der Fürstentümer durch die Siebenbürger Rumänen während des 14. Jahrh. zurück. Der Fürst ergriff bei der Besetzung des jedenfalls nur sehr spärlich bevölkerten Landes nicht bloß unmittelbar Besitz von weiten öden Landstrecken, sondern belegte auch zugleich den größten Teil der unterworfenen — gewiß teilweise slawischen — Bevölkerung mit der Verpflichtung zu landesfürstlichem Frondienst und Zehent, ohne im übrigen ihre Besitzrechte auf den Boden, auf dem sie saßen, anzutasten. Ein kleinerer Teil der älteren Bevölkerung mag in gleicher Art wie die mit Land belehnten Gefolgteute des Eroberers in ungestörtem freiem Besitz des Bodens, den er innehatte, belassen worden sein, obschon der Landesherr eine Art von nicht näher umschriebenem Obereigentumsrecht auch über diesen beansprucht zu haben scheint. Stand demnach ursprünglich nur dem Fürsten ein Anrecht auf bäuerliche Dienste und Abgaben zu, so gelangten jedoch bald durch fürstliche Vergabungen auch Bojaren und Klöster zu solchen. So entstanden und mehrten sich stetig die Privatbauern, während die domanialen zurückgingen. In gleicher Richtung wirkten mittelbar und unmittelbar die Einziehung freien Bauernlandes zum fürstlichen Domanium wegen rückständiger Steuern sowie die absteigende Klassenbewegung innerhalb der Freibauern-

schaft namentlich infolge des Zusammenstoßes der Donaufürstentümer mit den Osmanen seit dem letzten Viertel des 14. Jahrh. und der langandauernden Kämpfe um die nationale Unabhängigkeit. Immer mehr Gemeinfreie sahen sich gezwungen, aus Not oder um den mächtigen Schutz der Großen zu erlangen, die für sich und ihre Ländereien Steuerfreiheit genossen, sich und ihre Familien zu verkaufen. Neben „freier“ Entschließung und Selbstverkauf wirkte auch Gewalt der großen Grundherren. Das Ergebnis war, daß um die Mitte des 17. Jahrh. die freie Bauernschaft so sehr zusammengeschmolzen erscheint, daß sie sozial, politisch und militärisch nicht mehr ernsthaft in Betracht kommt, wobei sich selbstverständlich die Lage der in der Vecinität Befindlichen stetig verschlechtert, bis sie schließlich zwar nicht rechtlich in volle Leibeigenschaft geraten, aber doch tatsächlich als Fahrhabe behandelt werden.

Neben diesen an die Scholle gebundenen Zwangsarbeitern gab es, wie schon erwähnt, Freie, die eigenen Grund und Boden weder besaßen noch erwerben durften. Sie waren also genötigt, sich auf fremden Ländereien gegen Leistung einer vertragsmäßig festgesetzten Abgabe in natura (dijma [spr. dischma] = decima) oder eines Arbeitsquantums (claca) anzusiedeln. Sie waren demnach freie Pächter, deren Verhältnis zum Grundherrn kontraktlich geregelt wurde. Da sie aber in vollständigster wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem letzteren lebten, so waren auch sie tatsächlich schollenpflichtig und mußten notwendigerweise mit der Zeit in die Hörigkeit hinabsinken. Sie hießen in der Moldau pluguri, in der Walachei slobozi, laturasi, domnești (spr. laturaschi, domneschti).

Zu Beginn des 17. Jahrh. wurde auch diese Klasse gesetzlich an die Scholle gefesselt. Für diese Maßregel, die sich in der Walachei an den Namen des Fürsten Mihai Viteazu (1593—1601), in der Moldau an Vasile Lupul (1644) knüpft, waren einerseits fiskalische Rücksichten, andererseits aber das Interesse der großgrundbesitzenden Klassen entscheidend. Es sollte hierdurch namentlich die in dieser Zeit ununterbrochener Kriege immer mehr überhandnehmende Entvölkerung des Landes durch Auswanderung aufgehalten werden. Denn diese hatte nicht nur die Entwertung des Grundbesitzes, sondern auch eine Verminderung der Steuereingänge zur Folge, da es die bäuerliche Bevölkerung war, die fast die ganze Steuerlast zu tragen hatte, während der Großgrundbesitz gesetzlich der Steuerimmunität sich erfreute.

Seit dieser Zeit hörte jeder Unterschied zwischen freien und unfreien landlosen

Bauern auf. Gleichzeitig begann jedoch die Gesetzgebung, die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen diesen und den Grundherren in die Hand zu nehmen — selbstverständlich ohne großen Erfolg.

Die maßlose Ausbeutung der ländlichen Bevölkerung führte zu einer sich immer mehr steigernden Auswanderungsbewegung. Die Bauern zogen es vor, Haus und Herd zu verlassen und über die Donau zu gehen oder als Wegelagerer sich herumzutreiben, statt länger die Bedrückung durch die Herrschaft zu ertragen. Dieses große Flüchten wird am besten durch folgende Tatsache gekennzeichnet. Als der Fürst Konstantin Maurokordato i. J. 1741 in der Walachei eine Zählung vornehmen ließ, fanden sich noch 147 000 Bauernfamilien. 1746 betrug ihre Zahl nur noch 70 000. 1757 war sie auf 35 000 gesunken.

2. Die Periode bis zum Regulament organie (1831). Der Ernst dieser Umstände zwang den Fürsten und die Grundherren zu Zugeständnissen. So wurde denn zuerst in der Walachei im März 1746 den flüchtigen Landarbeitern für den Fall der Rückkehr die persönliche Freiheit, eine sechsmonatliche Steuerexemption und die Freizügigkeit versprochen. Gleichzeitig wurde ihre Robotpflicht mit 6 jährlichen Arbeitstagen fixiert und bestimmt, daß sie von den ihnen zur Bebauung überlassenen Grundstücken dem Grundherrn weiter $\frac{1}{10}$ des Ertrages abliefern sollten. Durch ein G. v. 5./VIII. desselben Jahres wurde diese Maßregel auch auf die anderen bisher an die Scholle nicht gebundenen Bauern ausgedehnt und allen das Recht eingeräumt, sich gegen Zahlung von 10 Lei per Kopf loszukaufen. Doch wurde die so zugestandene Freizügigkeit durch eine Menge erschwerender Vorschriften geradezu illusorisch gemacht. — Schlimmer noch als in der Walachei hatte sich die Lage der landlosen Landarbeiter in der Moldau gestaltet. Hier hatte sich tatsächlich die Hörigkeit allmählich in eine wahre Sklaverei umgewandelt, indem der Mißbrauch eingerissen war, die bäuerlichen Arbeiter auch abgesondert von den Ländereien, auf denen sie saßen, zu verkaufen, nach Belieben von einem Gute auf das andere zu versetzen, Eltern und Kinder willkürlich auseinander zu reißen. Die Wirkungen waren nicht anders als in der Walachei. So wurden denn auch hier durch ein G. v. 6./IV. 1749 (Act pentru desrobirea vecinilor) die Vecini für persönlich frei erklärt und ihre Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft mit 12 Arbeitstagen im Jahre, im übrigen aber im großen und ganzen wie in der Walachei fixiert. Doch wurde ihnen hier nicht die Freizügigkeit, ja nicht einmal ein Loskaufsrecht,

sondern bloß das Recht zugestanden, aus triftigen Gründen und mit Erlaubnis des Herrn den Wohnort zu wechseln.

Uebrigens gelangte diese Gesetzgebung, auch soweit sie die Lage der bäuerlichen Bevölkerung an sich hätte bessern können, zu keiner praktischen Geltung. Das Verbot, Grundeigentum zu erwerben, blieb in beiden Fürstentümern aufrecht. Die Grundherren waren der Pflichten, die sie früher gegen ihre Erbnuntertanen gehabt hatten, den Emanzipierten gegenüber ledig. Da überdies ihre Verpflichtung, den Bauern Land zuzuweisen, anfangs nicht gesetzlich festgelegt war, so befanden sich die letzteren in der denkbar vollständigsten Abhängigkeit und wurden womöglich noch mehr ausgebeutet als früher. Die gesetzlich fixierte Anzahl der Frontage wurde in der mißbräuchlichsten Weise überschritten und bald wieder auf 36 hinaufgeschraubt. Die Klagen der Bauern hierüber hörten nicht auf, die Auswanderungsbewegung kam niemals ganz zum Stillstande.

Der Kampf der Fürsten und der Gesetzgebung gegen diese Ausbeutungsgelüste der Herrschaften war vergeblich.

Erst 1770 wurde in der Moldau grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung der letzteren, den auf ihren Gütern ansässigen Bauern Ländereien zuzuweisen, ausgesprochen und i. J. 1790 das Ausmaß derselben mit höchstens $\frac{2}{3}$ der betreffenden Güter fixiert. In demselben Jahre wurde durch das Urbarium des Fürsten Moruzzi das Maß der Pflichten der Bauern in nachfolgender Weise festgestellt. Sie mußten im Frühling oder Herbst 80 Ruten (à 5,857 qm) bearbeiten, 15 Ruten jäten, von 30 Ruten die Ernte besorgen und das Getreide einbringen; auf einer falcie (spr. faltschie = 1,43 ha) Heu machen und dasselbe einbringen; bei der Herrichtung von 4 anderen Henschobern Hilfe leisten; zwei Holzfuhrn machen; zur Errichtung und Ausbesserung der Mühlen und Deiche beisteuern; auf je 50 Bienenschwärme dem Grundherrn einen sowie $\frac{1}{10}$ aller landwirtschaftlichen Ertragnisse mit Ausnahme derjenigen aus den zu den Wohnungen gehörigen Gärten abliefern; die zur Aufbewahrung des Mais notwendigen Gebäude herrichten und die Transporte dahin bewerkstelligen.

Die Landbevölkerung zerfiel nach dem zitierten Urbarium in 4 Kategorien. Soweit die den Bauern gesetzlich zuzuweisenden $\frac{2}{3}$ des Gutes reichten, sollten die Angehörigen der ersten Kategorie, fruntaşi (fruntaschi) je 4 falcie (à 1,43 ha), die der zweiten Kategorie mizloci (mizlotschi) je 3 falcie, die der dritten, codaşi (kodaschi) je 2 falcie, die der vierten Kategorie endlich je 1 falcie Acker-, Wiesen- und Weideland erhalten.

Die Bauern waren nach diesem Gesetze berechtigt, ihrer Robotpflicht durch gedungene Tagelöhner zu genügen. Umgekehrt waren sie auch verpflichtet, dem Grundherrn auf dessen Verlangen den Zehnten mit je 6 Piaster (2 Fr. 22 Cent.) pro falcie abzulösen.

In der Walachei erhielt sich das Gesetz des Konstantin Maurokordato mit einigen durch Alexander Ghika getroffenen Abänderungen von 1746 bis zur Regierung Caradjas (1778). Dieser Fürst verschlechterte die Lage der Bauern bedeutend, indem er — was allerdings auch bis dahin tatsächlich herrschender Zustand gewesen war — die Zahl der Robottage mit 12 fixierte und jede auf eine Herabsetzung derselben gerichtete Vereinbarung für nichtig erklärte. Die 12 Tage wurden ihrerseits selbstverständlich bedeutend überschritten und bedeuteten im übrigen, da — seit 1790 gesetzlich — an jedem Tage ein bestimmtes, unverhältnismäßig großes Arbeitsquantum abgeleistet werden mußte, mindestens 36 Tage. Ferner mußte der robotpflichtige Bauer überdies für den Grundherrn im Frühling oder Herbst einen Tag arbeiten und ihm zu Weihnachten eine Holzfuhr „schenken“ sowie dieselbe auch aus einer Entfernung von nicht über sechs Wegstunden transportieren.

Eine gesetzliche Fixierung des Ausmaßes der den Bauern zuzuweisenden Ländereien ist in der Walachei niemals erfolgt. Dieselbe blieb vielmehr stets der freien Vereinbarung zwischen Grundherren und Landarbeitern überlassen.

Die ersteren überschritten übrigens die ihnen vom Gesetze gezogenen Grenzen fortwährend und in der mißbräuchlichsten Weise, bis i. J. 1831 durch das unter den Auspizien des russischen Generals Kisseleff zustande gekommene organische Regulament eine Neuordnung der agrarischen Verhältnisse erfolgte.

Es ist vielfach behauptet worden, daß dies in einem den ländlichen Arbeitern im Verhältnis zu früher ungünstigen Sinne gesehen sei. Und es ist ja auch richtig, daß die Bestimmungen des unter dem ausschließlichen Einflusse und der Aufsicht Rußlands abgefaßten organischen Statutes durchaus nicht liberal waren. Es darf jedoch andererseits nicht vergessen werden, daß dasselbe wenigstens den Uebergriffen und der Willkür der Grundbesitzer feste Grenzen zog.

3. Das Regulament organie a) für die Moldau. Nach dem organischen Statut zerfielen die ländlichen Arbeiter in drei Klassen, je nachdem sie vier Ochsen oder nur zwei oder endlich gar keine resp. bloß eine Kuh besaßen.

Das organische Statut für die Moldau verpflichtete die Grundherren (Bojaren und Klöster), den auf ihren Gütern ansässigen Bauern Ländereien im Höchstausmaße von $\frac{2}{3}$ des Gesamtareals ihrer Güter zum Anbau zu überlassen. Und zwar erhielt jedes Familienhaupt ohne Rücksicht auf die Größe seines Viehstandes

10 präjini = 17,875 ar	für Wohnung, Hof und Garten,
1½ falcie = 214,5	„ Ackerland,
20 präjini = 35,75	„ Weideland,
40 „ = 71,5	„ Wiesen.

Ueberdies hatte jede Familie für je 2 Stück Hornvieh — jedoch nie mehr als für 2 Paar Ochsen — Anspruch auf:

60 präjini = 107,25 ar	Weideland und
60 „ = 107,25	„ Wiesen.

Das Ausmaß des Ackerlandes blieb also für alle 3 Klassen das gleiche, und ein Familienhaupt erhielt demnach zusammen mindestens 333,9 ar und höchstens 768,6 ar (Art. 118, 125).

Als Gegenleistung hatte der Bauer zu prästieren:

12 Arbeitstage (Feldarbeiten) jährlich, nämlich je 4 im Frühjahr, Sommer und Herbst und zwar, wenn er Zugtiere besaß, mit diesen; sonst mit der Hand;

1—2 Führen, je nachdem die Entfernung von dem Gute, wo er saß, bis zu dem Bestimmungsorte 8—16 oder bloß 1—8 Wegstunden ausmachte, was also mindestens mit weiteren 4 Tagen veranschlagt werden muß;

2 Holzfuhrn, welche, da das Holz event. auch auf eine Entfernung von 4 Wegstunden geholt werden mußte, mit wenigstens 3 Tagen veranschlagt werden müssen;

4 Tage zur Besorgung der auf dem Gute notwendigen Reparaturen.

Die Zahl der gesetzlichen Robottage betrug also zusammen mindestens 23.

Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß das vom Gesetze bestimmte Normalquantum der an einem Tage abzuleistenden Arbeit übermäßig groß war. So mußte in Gemäßheit des Art. 118 l. I—III des organischen Statutes für die Moldau jeder zweispännige Bauer im Tage 14 präjini (25 ar) urbar gemachten und 9 präjini (16 ar) jungfräulichen Boden ackern, besäen und eggen; der vierspännige eine doppelt so große Fläche. Ebenso mußten 12 präjini = 22 ar an einem Tage ausgegätet werden. Das Heumachen und das Einbringen des Heus von einer falcie (1,43 ha) zählte als 4 Arbeitstage. So kann man denn die Zahl der 12 jährlichen Robottage mindestens mit dem dreifachen Betrage veranschlagen.

Außer den aufgezählten Arbeitsleistungen hatte der Bauer der Gutsherrschaft auch

noch $\frac{1}{10}$ des Ertrages der ihm zugewiesenen Grundstücke abzuliefern und mußten je 25 Familien einen Mann zum persönlichen Dienste beim Gutsherrn für das ganze Jahr stellen, was mindestens weitere 15 Tage im Jahre für jedes Familienhaupt ausmacht.

Summiert man sämtliche Frontage, so erhält man etwa 67—70, d. h. gegen 45% des Ackerbaujahres. Denn dieses beträgt in Rumänien nur 210 Tage, von denen rund 30 für Sonn- und Feiertage und noch einige, an denen wegen schlechten Wetters usw. keine Feldarbeiten besorgt werden können, in Abzug zu bringen sind. — Beanspruchte der Grundherr mehr Arbeit oder der Bauer mehr Land, so blieb dies der freien Vereinbarung beider Teile überlassen.

Der Grundherr war berechtigt, die robotpflichtigen Bauern auch auf einem anderen Gute, als auf dem sie saßen, wenn es nicht mehr als 4 Wegstunden von diesem entfernt war, arbeiten oder sich von ihnen für den Robotentgang entschädigen zu lassen. Um Streitigkeiten zu vermeiden und im Falle von solchen den Gerichten einen festen Maßstab zu gewähren, sollten die durchschnittlichen Arbeitslöhne jedes Jahr durch den Landtag unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse — tabellarisch — festgestellt werden (Art. 122).

Die Freizügigkeit wurde zwar aufrecht erhalten, die Uebersiedelung eines Bauers von einem Gute auf ein anderes aber von behördlicher Erlaubnis abhängig gemacht. Um diese zu erhalten, mußte jedoch der Kreisvorsteher sowohl als auch der Grundherr 6 Monate vor Georgi von der Uebersiedelungsabsicht verständigt, dem Grundherrn das Aequivalent der Arbeit und der sonstigen Leistungen für ein ganzes Jahr und der Kommunalkasse des alten Wohnortes das Aequivalent einer vollen Jahressteuer bezahlt werden. Fand die Uebersiedelung statt, obwohl der Gutsherr den Bauern das gesetzliche Ausmaß an Grundstücken einräumte, so fielen ihm die Meliorationen des abziehenden Wirtes und dessen Haus anheim; sonst durfte sie dieser verkaufen. Der Grundherr hatte dann das Vorkaufsrecht (Art. 124).

Fand die Uebersiedelung eines Bauers auf Austiften eines fremden Grundherrn statt, so wurde dieser dem Herrn des Gutes, aus dem der Abzug erfolgte, schadenersatzpflichtig (Art. 125).

Der Grundherr konnte übrigens widerpenstige und subordinationswidrige Bauern nach vorhergegangener 6 monatlicher Kündigung und Benachrichtigung des Kreisvorstehers abstiften und von seinen Gütern entfernen.

Noch hinzuzufügen ist, daß zugunsten der Grundherren die mannigfachen Bann-

rechte bestanden. So durften nur sie allein Branntwein, Wein, Fleisch und andere Feilschaften verschleifen. Ferner hatten sie ein ausschließliches Recht auf alle Teiche und Wälder und übten auch den Mühlzwang aus (Art. 129).

b) für die Walachei. Dieselben Bestimmungen mit unwesentlichen Abänderungen traf das organische Statut für die Walachei, nur daß das Maß der den einzelnen Familien zugewiesenen Ländereien ein viel geringeres war. Es erhielt nämlich jedes Familienhaupt in der Ebene 400, in den gebirgigen Teilen des Landes 300 Quadratoisen = 15,7 resp. 11,8 ar für Wohnung, Hof und Garten; je $\frac{1}{2}$ pogon = 25 ar Weide für jedes Stück Hornvieh, höchstens aber $2\frac{1}{2}$ pogon = 125 ar zusammen; je $\frac{3}{5}$ pogon = 30 ar Wieseland für jedes Stück Hornvieh, höchstens aber 3 pogon = 150 ar zusammen; endlich 3 pogon = 150 ar Ackerland. Die einer Familie zugewiesene Gesamtfläche betrug also höchstens 441 und mindestens 217 ar.

Die Auswahl der den Bauern anzuweisenden Grundstücke blieb in beiden Fürstentümern der Herrschaft überlassen.

Die der letzteren gesetzlich zu prästierenden Leistungen waren in der Walachei im allgemeinen dieselben wie in der Moldau, d. h. nominell 23 Robottage, $\frac{1}{10}$ des Ertrages usw.

Zu den aufgezählten kamen auch die dem Staat und der Kommune zu prästierenden Leistungen: nämlich eine Jahreskopfsteuer von 30 Piastern (11 Fr. 10 Cent.) auf jedes Familienoberhaupt und eine Jahreskommunalsteuer von 3 Piastern (1 Fr. 11 Cent.), die in außerordentlichen Fällen auf das Doppelte erhöht werden konnte; dann 5 Piaster $18\frac{1}{2}$ Paras (ca. 2 Fr.) an Schul- und Militäreinquartierungsumlagen, zusammen also Lasten im Betrage von $41\frac{1}{2}$ Piastern ($15\frac{1}{2}$ Fr.) jährlich.

Der eben dargelegte Zustand dauerte mit geringen, für die Walachei durch ein G. des Fürsten Barbu Dimitrie Stirbey und für die Moldau durch ein G. des Fürsten Grigorie Ghica i. J. 1851 herbeigeführten Modifikationen bis 1864, wobei zu bemerken ist, daß der walachische Gesetzgeber von der Voraussetzung ausging, daß die bäuerlichen Wirte lediglich als Zeitpächter der von ihnen bebauten Ländereien anzusehen seien. Ein Umstand, der nicht wenig zur Erschwerung der Reform i. J. 1864 beigetragen hat.

4. Das Agrargesetz Joan Cuzas vom 14./26./VIII. 1864 und die Beseitigung der Robot. Im Jahre 1864 oktroyierte der damalige Fürst Joan Cuza auf Grund des Art. 46 der Pariser Konvention v. 9./VIII.

1859¹⁾ gegen den Willen der gesetzgebenden Körperschaften und trotz ihres heftigen Widerstandes im Wege eines Staatsstreiches für beide damals durch Personalunion verbundenen Donaufürstentümer ein Agrargesetz (*Lege rurala* v. 14./26./VIII. 1864).²⁾ Durch dasselbe wurden die Großgrundbesitzer eines Teiles ihrer Güter zugunsten der bisher robotpflichtigen Landbevölkerung enteignet, und die letztere erhielt nach Maßgabe des Gesetzes das Eigentum an den Ländereien, auf denen sie saß (Art. 1). Gleichzeitig wurde die Robot für den ganzen Umfang der beiden Fürstentümer aufgehoben. Verträge über Landarbeiten sollten nur noch für die Dauer von höchstens 5 Jahren abgeschlossen werden können.

Nach Art. 1 betrug nun das Ausmaß der jeder Familie außer dem Raume, den sie im Dorfe für Haus und Garten inne hatte, zugewiesenen Grundstücke:

a) in den Departements diesseits des Milkov (Walachei): 1. für Bauern, die 4 Ochsen und 1 Kuh besaßen, 11 pogon = 5,511 ha; 2. für Bauern, die 2 Ochsen und 1 Kuh besaßen, 7 pogon 19 präjini = 3,907 ha; 3. für Bauern, die nur ein Stück oder gar kein Hornvieh besaßen, 4 pogon 15 präjini = 2,318 ha.

b) In den Departements jenseits des Milkov (Moldau): 1. für Bauern, die 4 Ochsen und 1 Kuh besaßen, 5½ falcie = 7,866 ha; 2. für Bauern, die 2 Ochsen und 1 Kuh besaßen, 4 falcie = 5,730 ha; 3. für Bauern, die nur ein Stück oder gar kein Hornvieh besaßen, 2½ falcie = 3,576 ha.

c) In den Departements jenseits des Pruth (dem damals zu Rumänien gehörigen, seither 1878 wieder an Rußland gefallenen Bessarabien): für den Besitzer von 4 Ochsen und 1 Kuh 6 falcie 30 präjini = 9,116 ha; für den Besitzer von 2 Ochsen und 1 Kuh 4 falcie 30 präjini = 6,256 ha; für den, der nur 1 Kuh oder gar kein Hornvieh besaß, 2 falcie 70 präjini = 4,111 ha.

Das Agrargesetz von 1864 ging somit, ebenso wie das organische Statut von 1832, von der Dreiklassenteilung der Landbevölkerung nach der Größe des Viehstandes aus. Das Maß des Ackerlandes blieb für alle Klassen dasselbe, nämlich in der Walachei 3 pogon = 150 ar, in der Moldau und in

Bessarabien 1½ falcie = 214,5 ar, wie ja überhaupt das Agrargesetz die bisher landlosen Bauern zu freien Eigentümern jener Grundstücke machte, die sie in Gemäßheit des organischen Statuts innegehabt hatten.

Nach Art. 2 sollte denjenigen, die nicht schon bisher das in Art. 1 fixierte Ausmaß besaßen, dasselbe aus den Staatsgütern (Art. 5 und 6) ergänzt werden, da die Expropriation der Grundherren sich nur auf höchstens $\frac{2}{3}$ ihrer Güter erstreckte (Art. 3).

Art. 4 bestimmte, daß kinderlose Witwen, Arbeitsunfähige, dann die Nichtrobotpflichtigen, welche keinen Landbau trieben oder auf Grund besonderer Verträge mit den Herrschaften bloß Haus und Garten im Dorfe besaßen, nur die für das Haus und den Garten bestimmten Grundstücke zu eigen erhalten sollten. Jedoch gaben die Artt. 5 und 6 diesen sowie den in Art. 2 Genannten das Recht, die Zuweisung von Ländereien in dem im Art. 1 vorgesehenen Ausmaße auf den Staatsgütern zu verlangen. In Artt. 54 fg. wurde die Regierung ermächtigt, an dieselben Parzellen im Höchstausmaße von je 12 pogon = 600 ar zu dem in 15 Jahresrenten zahlbaren Preise von 5 Dukaten (= 62½ Fr.) pro 50 ar zu verkaufen.

Die Artt. 7 und 57 entziehen den mit Land Beteiligten beziehungsweise den Käufern von Landlosen in Gemäßheit der Artt. 5, 6, 54 für 30 Jahre von der Verlautbarung des Gesetzes resp. vom vollzogenen Kaufe an gerechnet, die Befugnis, ihr Immobiliareigentum durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall außer an die Gemeinde selbst oder an einen anderen Dorfbewohner zu veräußern oder zu verpfänden. Nach Ablauf von 30 Jahren entfällt diese Beschränkung, aber auch dann noch hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht. Dagegen enthält das Gesetz keine Beschränkung der Freiteilbarkeit im Wege des Erbüberganges.

Die expropriierten Grundherren wurden durch den Staat entschädigt. Die Beitragsleistung, zu welcher die neuen Kleingrundbesitzer nach Art. 22 herangezogen wurden, sollte in 15 an den Staat zahlbaren Jahresrenten entrichtet werden. Die Höhe der letzteren richtete sich nach der Größe des Viehstandes.

Sämtliche zugunsten der Gutsherrschaften bestandenen Bannrechte und Monopole wurden aufgehoben.

Von besonderer Bedeutung ist auch Art. 9 des Agrargesetzes. Derselbe lautet: „Das Recht auf die Wälder, welches den auf den moldauischen Gütern ansässigen Landleuten nach Art. 44 des (übrigens für nur 4 Departements in Geltung gewesenen) Bergege-

¹⁾ Derselbe lautet: *Les Moldaves et les Valaques sont tous égaux devant les lois Tous les privilèges, exemptions et monopoles dont jouissent encore certaines classes seront abolis; et il sera procédé sans retard à la révision de la loi qui règle les rapports des propriétaires du sol avec les cultivateurs en vue d'améliorer l'état des paysans.*

²⁾ In deutscher Uebersetzung abgedruckt bei Rudolf Meyer, *Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze usw.*, Berlin 1883, S. 233/46.

setzes (lege muntelui), sowie den auf den in der Walachei befindlichen Gütern ansässigen Landleuten in Gemäßheit des Art. 140 § 4 des G. v. 23./IV. 1851¹⁾ bisher zustand, bleibt auch für die Zukunft unberührt. Nach 15 Jahren jedoch sollen die Gutsherren berechtigt sein, in gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege die Befreiung ihrer Wälder von den obgedachten Servituten zu verlangen.“

Tatsächlich haben die Grundherren von dieser ihnen eingeräumten Befugnis vollsten Gebrauch gemacht, so daß das in Art. 9 des Agrargesetzes den Bauern gewährte Recht des Holzbezuges aus den gutsherrschaftlichen Waldungen fast überall aufgehört hat.

Artt. 18 und 19 wahren den Grundherren das Eigentumsrecht an den Teichen innerhalb des Bereiches der Dörfer, gewährten jedoch andererseits den Dorfbewohnern die Befugnis, gegen die Verpflichtung, zugleich mit dem Gutsherrn zur Erhaltung der Dämme und der Tränke beizutragen, ihr Vieh in denselben zu tränken.

Es versteht sich von selbst, daß die mosneni oder rezesi, die schon vor 1864 vorhandenen Kleingrundbesitzer, durch das Agrargesetz vom 14./26./VIII. 1864 in keiner Weise berührt wurden.

In Gemäßheit dieses Gesetzes erhielten nach den Angaben Colescus²⁾ a) in der Walachei: 64445 Familienhäupter, die je 5 Stück Hornvieh besaßen, zusammen 359356 ha, 140313 Familienhäupter, die je 3 Stück Hornvieh besaßen, zusammen 597517 ha; 75720 Familienhäupter, die je nur 1 Stück oder gar kein Hornvieh besaßen, zusammen 187203 ha.

b) In der Moldau: 6554 Familienhäupter, die je 5 Stück Hornvieh besaßen, zusammen 50067 ha; 58569 Familienhäupter, die je 3 Stück Hornvieh besaßen, zusammen 337461 ha; 57302 Familienhäupter, die je nur 1 Stück oder kein Hornvieh besaßen, zusammen 196225 ha.

In beiden Fürstentümern hätten somit rund 71600 Familien der ersten Kategorie zusammen 409489 ha, 199000 Familien der zweiten Kategorie zusammen 934978 ha, 133000 Familien der dritten Kategorie zusammen 383428 ha erhalten. Die so sich ergebende Gesamtziffer von 402900 ansässigen Familien kann jedoch auf Genauigkeit ebensowenig Anspruch erheben wie die

Angaben über die Zahl der 1864 landlos Gebliebenen, die zwischen 53000 und 150000 schwanken.¹⁾ Von diesen letzteren hat allerdings ein großer Prozentsatz (ca. 30%) in Gemäßheit späterer Ausführungsgesetze zu den Artt. 5, 6, 54 des Agrargesetzes von 1864 Grundbesitz erworben.

Anhang. Vorstehend ist die Befreiung der bäuerlichen, d. h. der ackerbaureibenden Bevölkerung skizziert worden. Neben dieser, die sich, rechtlich wenigstens, im Zustande der Erbuntertänigkeit befand, hat es jedoch in den Donaufürstentümern bis zum Jahre 1856 auch noch ca. 200000 wirkliche Sklaven gegeben — nämlich die Zigeuner. Den Eigentümern stand über dieselben ein unbeschränktes jus vitae necisque und das Verfügungsrecht wie über andere Vermögensgegenstände zu. Ja, ein Zigeuner konnte nicht einmal freigelassen werden. Denn durch die Freilassung wäre er eine herrenlose Sache geworden, die jeder Bojar sich hätte aneignen dürfen. Als i. J. 1789 die Donaufürstentümer vorübergehend durch die Oesterreicher besetzt wurden, dachte die kaiserliche Regierung einen Augenblick daran, die Sklaverei der Zigeuner aufzuheben, ließ jedoch dann die Sache auf sich beruhen. Die Zigeuner fanden hauptsächlich als Hausgesinde Verwendung; aus ihrer Mitte wurden die Köche, Kutscher, Aufseher, Musikanten usw. entnommen.

Die Aufhebung der Zigeunersklaverei hat sich in folgender Weise vollzogen: Zuerst wurden die Domanial- und Klosterzigeuner für frei erklärt, und zwar in der Moldau durch den Fürsten Michael Sturdza i. J. 1844, in der Walachei durch den Fürsten Alexander Ghika im Jahr darauf. Man erwartete, daß die Privateigentümer dem Beispiele des Staates folgen würden. Diese Erwartung erfüllte sich jedoch nicht. So wurden denn auch die Privatzigeuner im Gesetzgebungswege für frei erklärt, und zwar in der Moldau durch Gesetz v. 10./XII. 1855, in der Walachei durch Gesetz v. 8./II. 1856.

Literatur: *Außer den in der Darstellung selbst zitierten Schriften sind zu nennen: E. Regnault, Histoire politique et sociale des principautés Danubiennes, Paris 1855. — A. D. Xenopol, Histoire des Roumains de la Dacie Trajane, 2 Bde., ebd. 1896. — Carl Grünberg, Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reform (i. „Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik“ Bd. II (1889) S. 74/106); La question agraire et les projets de réforme agraire en Roumanie (i. d. „Revue d'économie politique“ von 1889, S. 161/179,*

¹⁾ Derselbe lautete: Auf denjenigen Gütern, wo sich Waldungen befinden, wird der Grundherr den Landleuten erlauben, abgestandenes Holz zu sammeln und das notwendige Bauholz zu fällen. Analog Art. 44 der lege muntelui.

²⁾ Leonida Colescu, La loi rurale de 1864 et la statistique des paysans devenus propriétaires. Bukarest 1900 (amtl. Publikation).

¹⁾ G. D. Creanga (Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien, Leipzig 1907) berechnet die Zahl der 1864 mit Land Beteiligten gar mit 467840 und die ihnen zugewiesene Kulturfäche mit 1766258 ha, also um rund $\frac{1}{4}$ Mill. ha höher als Colescu (a. a. O.).

365/381); *Die bäuerlichen Unfreiheitsverhältnisse und ihre Beseitigung in der Bukowina* (S. 1—98 der „Studien zur österreichischen Agrargeschichte“, Leipzig 1901); Art. „Bauernbefreiung in Rumänien“ i. d. 1. u. 2. Aufl. dieses Handwörterbuches. — **C. R. Gebleseo**, *La propriété rurale à Rome, en France et en Roumanie*, Paris 1895. — **Leonida Coleseu**, *Geschichte des rumänischen Steuerwesens in der Epoche der Fanarioten (1711—1821)*, München 1897. — **Georges Moroianu**, *La loi agraire de 1864 et l'état du paysan roumain*, Stuttgart 1898. — **N. Jorga**, *Geschichte des rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatsbildung*, 2 Bde., Gotha 1905. — **Radu Rosetti**, *Pământul, sătenii și stăpânii în Moldova (Boden, Bauern und Grundherren in der Moldau)*, Bd. I, Bukarest 1907. — **Georges Tascu**, *La question agraire, Commentaire critique sur la législation rurale en Roumanie, Angleterre etc.*, Bd. I, Paris 1907.

Carl Grünberg.

X. Die Bauernbefreiung in Rußland.

1. Die Entstehung der Leibeigenschaft. 2. Die Ausbildung der Leibeigenschaft. 3. Die Vorgeschichte der Bauernbefreiung in der Gesetzgebung und Literatur. 4. Das Emanzipationswerk. 5. Die bäuerlichen Landanteile und Pachtzahlungen. 6. Die Ablösung des Bauerlandes. 7. Die Apanagenbauern. 8. Die Domänenbauern. 9. Statistische Ergebnisse der Bauernbefreiung. 10. Abschluß des Emanzipationswerkes. 11. Die gegenwärtige Lage des russischen Bauernstandes. 12. Die Bauernbefreiung in Polen und in den Ostseeprovinzen.

1. Die Entstehung der Leibeigenschaft. In dem alten Moskauer Staate war der gesamte Grundbesitz in „weißes“ und „schwarzes“ Land geteilt. Unter weißem Lande verstand man die fürstlichen Domänen, die Bojarengüter und den Grundbesitz der Geistlichen. Das weiße Land war teilweise, und manchmal auch ganz, von allen Steuern befreit, je nach den Privilegien der betreffenden Besitzer. „Schwarzes Land“ nannte man das, auf dem die Bauern ansässig waren. Der Bauer war frei, auf ihm hauptsächlich aber lasteten alle Steuern und Abgaben. Nicht alle Bauern saßen auf dem schwarzen Lande. Ein großer Teil der Bauernschaft war als Pächter auf dem gutsherrlichen „weißen“ Lande ansässig; aber auch das schwarze Land war nicht volles Privateigentum der Bauern. Der oberste Grundherr der schwarzen Ländereien war der Fürst oder der Zar. Er war der Eigentümer des Bauerlandes im staatsrechtlichen, nicht im privatrechtlichen Sinne des Wortes. Privatrechtlich war der Fürst, oder später der Zar, nur Eigentümer seiner Domänen. Der Besitztitel des bäuerlichen Grundeigentümers findet seinen Ausdruck in der offiziellen Formel: „des Zaren und des Großfürsten schwarzes steuerpflichtiges Dorf und mein und meines Vaters Besitz“.

Da die Haupteinnahmequelle des Fiskus das schwarze steuerpflichtige Bauermland war, so war der Fiskus interessiert, daß dieses Land im

Besitze des Bauern blieb. So suchte die Agrarpolitik des 14. Jahrh. noch den Ankauf des Bauerlandes seitens der privilegierten Stände zu verhindern. Aber schon im 15. Jahrh. schlägt diese Agrarpolitik in ihr Gegenteil um. Der Staat bedarf der Leistungen der Dienstmannen, und so wird das Bauermland von dem Zaren als Dienstgut verliehen. Im 16. Jahrh. ist das schwarze Bauermland in den zentralen Provinzen des Staates schon nirgends mehr zu finden. Das Bauermland ist an die Bojaren und Dienstmannen verschenkt und verliehen, und es blieb hauptsächlich nur in den Gegenden des äußersten Nordens, in den gegenwärtigen Gouvernements Archangel'sk, Olonec, Wologda erhalten.

Der gutsherrliche Grundbesitz zerfiel in 4 große Kategorien: Klosterland, Fürstenland, Dienstgut und Stammgut. Diese 4 Kategorien wurden verschieden besteuert. Die Bauern auf dem Fürstenlande zahlten weniger Steuern als die auf dem Bojarenlande. Die Bauern auf den Dienst- und Erbgütern waren wiederum leichter besteuert als die auf den Gütern der Geistlichkeit. Bis auf das 16. Jahrh. war das allgemein verbreitete Verhältnis der Bauern zu dem Gutsbesitzer das der „Polowniki“, der Hälftrner. Die Hälftrner waren Bauern, die für die Nutzung des gutsherrlichen Grund und Bodens dem Gutsherrn einen durch Uebereinkunft festgesetzten Teil der Ernte abzugeben hatten. Der zu entrichtende Teil war ganz verschieden, erschwankte zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{5}$ des gesamten Bodenertrages. Dieses Hälftrnersystem war bereits im 17. Jahrh. in allen zentralen Provinzen des Moskauer Staates durch das „Obroksystem“, d. h. durch die Pacht verdrängt worden. Der „Obrok“ war die ausbedungene Rente, die der Gutsbesitzer zum Teil in Naturalien, zum Teil in Geld von den Bauern erhielt. Auf den Klostergütern bildet sich eine dritte Verhältnisform des Bauern zum Grundbesitzer, die des Frondienstes. Die Pacht wird in Frondiensten ausgedrückt, aber nicht durch eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen, sondern durch die Größe der für den Gutsherrn zu behandelnden Landstücke normiert. In reiner Form kam aber selten eine der drei Vertragsarten vor; allgemein verbreitet sind die Kombinationen von zwei oder sogar von allen drei Vertragsarten. — Die Bauern waren aber nicht nur Pächter der Gutsherrn, sondern meistens auch deren Schuldner, denn sie hatten selten Kapital genug, um eine Wirtschaft selbständig zu begründen und bis zur ersten Ernte das Leben zu fristen. Ohne die Schuld und die Zinsen bezahlt zu haben, hatte der Bauer kein Recht, das Land seines Herrn zu verlassen. Aber trotz der Verschuldung war der Bauer in der Lage, von seinem Rechte der Freizügigkeit in hohem Maße Gebrauch zu machen, da er stets einen neuen Herrn finden konnte, der für ihn gern die Schuld bezahlte, um ihn zu sich herüber zu locken. Dieses Hin- und Herziehen der Bauern war noch dadurch erleichtert, daß der Vertrag zwischen Bauern und Grundherren nur auf ein Jahr geschlossen zu werden pflegte und zwar gewöhnlich zum Herbst-Georgstag (25./XI.) kündbar.

Diese Freizügigkeit der Bauern war für die reichen Gutsherrn sehr günstig; denn diese hatten Geld genug, um die Schulden fremder Bauern zu bezahlen und diese durch Vorschüsse

zu sich zu locken. Außerdem waren die reichen Bojaren privilegiert; sie zahlten geringere Steuern und konnten infolgedessen den Bauern günstigere Bedingungen stellen als deren ärmere Nachbarn. Die reichen Gutsherren hatten deshalb ein Interesse an der Erhaltung der Freizügigkeit. Umgekehrt suchten die ärmeren Gutsbesitzer, denen die Bauern von den reichen weggelockt wurden, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Einfluß die Hörigkeit der Bauern zu bewirken. Die Erhaltung des kleinen Dienstadels war für den Moskauer Staat von großer Bedeutung, und so suchte der Staat gegen die Freizügigkeit Maßregeln zu treffen. Dazu kam noch, daß am Ende des 16. Jahrh. durch Kriege und außerordentlich drückende Steuern die Bauern zu einer förmlichen Flucht vom flachen Land veranlaßt wurden. Sie flüchteten an den Don, an den Ural, nach Sibirien.

Um dieser epidemieartigen Flucht der Bauernschaft ein Ende zu machen, wurde am 21./XI. 1597 ein Ukas erlassen, der zwar das Freizügigkeitsrecht der Bauern nicht ausdrücklich, aber tatsächlich aufhob; dieser Ukas ignoriert förmlich das Recht des Bauern, seine Scholle zu verlassen, und stellt diejenigen, die mit oder ohne Kündigung ihre Herren verlassen, als Flüchtlinge hin. Mit diesem Ukas wurde ein Anfang zur Einführung der Hörigkeit gemacht. Der Schlußstein wird durch das Gesetzbuch vom Jahre 1649 gelegt. Der privatrechtliche Charakter der Hörigkeit erhielt eine staatsrechtliche Sanktion, und die Leibeigenschaft wird zur Institution des russischen Staatsrechtes. Durch den Ukas v. 21./XI. 1597 wird der Vertrag, den der Bauer mit dem Gutsherrn geschlossen hat, unkündbar, nach dem Gerichtsbuche vom Jahre 1649 entschied kein Vertrag mehr über die Hörigkeit, sondern die Eintragung in die Land- und Steuerrollen.

2. Die Anschilderung der Leibeigenschaft. Das 18. Jahrh. war angebrochen, und die sog. Europäisierung und Reorganisation des russischen Reiches begann. Peter I. war nicht der Mann, der in seiner Tätigkeit Härten und Grausamkeiten zu vermeiden suchte. Die Lage der Bauern verschlimmerte sich. Früher bestand ein Unterschied zwischen Ackerbau treibenden hörigen Bauern und den Sklaven (den sog. Cholopen und Hofesleuten). Dieser Unterschied wurde verwischt, alle Bauern wurden zu Leibeigenen. Die alte Grundsteuer wurde in eine Kopfsteuer verwandelt. Bei der Grundsteuer hatte der Fiskus ein Interesse daran, die Bauern zu schützen. Bei der Kopfsteuer und bei der Verantwortlichkeit des Gutsbesitzers für diese und für die Stellung von Rekruten wurde die de facto schon früher bestehende Gewalt des Gutsbesitzers über den Bauern notwendig zum Teil legalisiert, zum Teil noch erweitert. Schon der Ukas v. 24./IV. 1713 verordnete, daß die Bauern, die gegen den Gutsherrn sich auflehnen, nach Angabe des letzteren mit der Knute bestraft werden sollen. Längst hatten die Gutsherren solche Strafen nach eigenem Ermessen verhängt. Der frühere Mißbrauch wird aber durch diesen Ukas zum Rechte. Die vom Staate zu exekutierende Strafe wird gesetzlich vom Gutsherrn diktiert, die Urteilsfällung wird rechtlich dem Gutsherrn übertragen, und er wird gesetzlich zum einzigen Richter seiner Bauern.

Unter Katharina II., der „Philosophin auf dem Throne“, hat die russische Leibeigenschaft die Form der krasssten Herrschaft des Menschen über seinen Mitmenschen angenommen, wie es, wie Professor Engelmann mit Recht behauptet, in keinem anderen Lande der Fall war. Um die „Rechte“ der Bauern zur Zeit der vollen Ausbildung der Leibeigenschaft unter Katharina II. zu charakterisieren, wird es genügen, wenn wir nur einige Punkte hervorheben. Der Leibeigene war verpflichtet, seinem Herrn absolut zu gehorchen, insofern dessen Befehle nicht im Widerspruch zu den geltenden Staatsgesetzen standen. Er hatte kein Recht, ohne Erlaubnis seines Herrn zu heiraten. Die Frondienste, persönliche Leistungen und Geldgaben hingen vollständig von dem Ermessen der Gutsherren ab. Dieser hatte auch das Recht, die Ackerbauern zu Hofknechten zu machen und die Hofknechte zur Feldarbeit zu schicken. Er durfte die Bauern, ob mit oder ohne Grund und Boden, verkaufen. Alle Streitigkeiten zwischen den Leibeigenen wurden von dem Gutsherrn endgültig entschieden. Er hatte die Befugnis, körperliche Strafen zu verhängen; nur durfte er seine Leibeigenen nicht töten. Er konnte einen jeden Bauern zum Militärdienst abgeben, nach Sibirien verbannen und zu Zwangsarbeiten in Sibirien verurteilen. Die Leibeigenen hatten kein Recht, gegen ihre Herren bei Gericht zu klagen. Sie durften keinen Grund und Boden erwerben. Das persönliche Eigentum des Bauern war vor den Ansprüchen des Gutsbesitzers nicht gesichert.

3. Die Vorgeschichte der Bauernbefreiung in der Gesetzgebung und Literatur. Die Epoche der Aufklärung hat auch auf Rußland eingewirkt; diese Wirkung äußert sich aber nur in der Literatur, ohne das Volksleben zu berühren. Eine eifrige Anhängerin der Aufklärung war auch Katharina II. Noch bei Lebzeiten der Kaiserin Elisabeth schrieb Katharina als Prinzessin: „Es ist dem christlichen Glauben und der Gerechtigkeit zuwider, aus Menschen Sklaven zu machen; alle werden frei geboren“ und sprach von der Abschaffung der Leibeigenschaft. Als Kaiserin aber hat sie nicht nur die Bauern nicht befreit, sondern die Leibeigenen sogar außerhalb des Rechtsschutzes gestellt und die Leibeigenschaft auch in Kleinrußland eingeführt. Unter Umständen ist auch die Phrase ein Verdienst, und dieses Verdienst kann Katharina II. nicht gelengnet werden. Sie hat die Diskussionen über die Verbesserung der Bauernlage und über die Abschaffung der Leibeigenschaft eröffnet. — Der Einfluß der Aufklärung auf Katharina äußert sich besonders in ihrer Instruktion (dem „Nakaz“) zum Entwurf eines neuen Gesetzbuches auf „fester, unbestreitbarer, rationaler“ Basis. Diese Instruktion besteht aber meistens aus vagen Phrasen. Katharina regte aber auch 1766 die neu errichtete „Kaiserliche freie ökonomische Gesellschaft“ zur Stellung der bedentsamen Preisaufgabe an: „Ist es für die Gesellschaft von größerem Nutzen, daß der Bauer nur bewegliches Eigentum oder auch Grundbesitz habe, und wie weit sollen sich seine Rechte auf das eine wie auf das andere erstrecken?“ Als beste Antwort wurde die Schrift von Beardé de l'Abaye gekrönt, dessen Stellung zur Frage schon durch sein

Motto charakterisiert wird: „in favorem libertatis omnia jura clamant, mais est modus in rebus.“

Unterdessen blieb das Volk eine Antwort auf deren sich immer verschlimmernde Lage nicht schuldig. Die Antwort war der große Bauernkrieg, die Pugatschefsche Revolution.

Schon in den Jahren 1760—1764 kamen die Bauernunruhen allgemeiner und häufiger vor, und endlich brach der große Aufstand unter der Führung Pugatschefs aus. Wie bekannt, erklärte Pugatschew, er sei Peter III., den Katharina umbringen wollte, und also Rußlands rechtmäßiger Kaiser.

Selbsttredend war die Person des Kosaken Pugatschew nur ein elendes Werkzeug, zu dem die Massen in Ermangelung eines besseren griffen. General Bibikoff, der beauftragt wurde, den Aufstand zu unterdrücken, hat ihn richtig zu schätzen verstanden. „Nicht Pugatschew ist wichtig, wichtig ist der allgemeine Groll.“ bemerkt er. Die Aufständischen rückten siegreich vor, die Massen der Bauernschaft an sich reißend und den Adel überall ausrottend. Am 31./VII. 1774 erließ Pugatschew ein „Manifest“, in dem er die Leibeigenen zu freien Kosaken erklärte, sie von der Kopfsteuer und anderen Geldabgaben befreite und ihnen den Grundbesitz des Adels schenkte. Endlich gelang es der Regierung, Pugatschew gefangen zu nehmen, und der Aufstand wurde in Blut ertränkt. Der Adel forderte Rache und Bestrafung für dieses „allgemeine Verbrechen“ der Bauern. Aber es fand sich auch ein Staatsmann. Jakob Johann von Sievers, der Nowgoroder Generalgouverneur, der den Aufstand in seiner ganzen weittragenden Bedeutung auffaßte und i. J. 1775 die Kaiserin daran erinnerte, eine wie große Anzahl von Untertanen ihre Gnade nie erfahren habe. Er forderte, daß den Bauern das Recht der freiwilligen Eheschließung gewährt wurde, und protestierte entschieden gegen das Recht des Gutsbesitzers, seine Bauern nach Sibirien zu verschicken.

Die schärfste Kritik fand die Leibeigenschaft in den Werken Raditschschs. Raditschsch führte eine feurige, freiheitliche Sprache. Seine positiven Forderungen waren: allmählich solle die Leibeigenschaft abgeschafft, sofort aber den Bauern die Freiheit der Eheschließung, des Eigentums- und Selbstverwaltungsrechts und das Recht, sich freiwillig für eine bestimmte Summe loszukaufen, gewährt werden. Für diese seine literarische Tätigkeit wurde Raditschsch auf Verlangen der „aufgeklärten“ Kaiserin zum Tode verurteilt, aber zur Verbannung nach Ostsibirien begnadigt.

Nach Katharinas Tode fingen in 17 großrussischen Gouvernements die häuerlichen Unruhen wieder an, die mit Waffengewalt unterdrückt werden mußten. Kaiser Paul machte den ersten Versuch, die gutsherrliche Gewalt zu beschränken, und führte das Gesetz (5. IV. 1797) von der dreitägigen Fronarbeit und der Sonntagsruhe ein. Diese gesetzlichen Bestimmungen blieben aber tote Buchstaben, von Bedeutung war dagegen eine andere Bestimmung Pauls, die sich aber nur auf Kleinrußland erstreckte: das war das Verbot, die Bauern getrennt von Grund und Boden zu verkaufen. — Pauls Nachfolger, Alexander I., war

anfangs ein entschiedener Gegner der Leibeigenschaft. Bald nach seiner Thronbesteigung richtete er ein „unoffizielles Komitee“ ein, in dem die Frage über die Beschränkung der Leibeigenschaft eifrig diskutiert wurde. Das Leitmotiv dieser Diskussionen war der Konflikt zwischen der Furcht vor den Bauern und der Furcht vor dem besitzenden Adel. So schloß einmal Alexander I., der in diesem Komitee den Vorsitz führte, eine Rede: „Man muß die Volksmassen befriedigen, denn sie können gefährlich werden, wenn sie, ihrer Macht bewußt, sich empören werden.“ Einige Mitglieder betonten demgegenüber, daß man auch den Adel nicht verletzen dürfe, da auch er eine große Masse bilde. Und so blieb auch unter Alexander I. die Leibeigenschaft unangetastet, und die gutsherrliche Gewalt über die Bauern wurde sehr wenig beschränkt. Die neuenswerten Maßregeln zugunsten der Leibeigenen beschränken sich auf folgendes: Die Bauern konnten auf Grund eines besonderen Vertrages mit dem Gutsbesitzer ihre persönliche Freiheit und ihren Grundbesitz ablösen; um dem sehr verbreiteten Rekrutenhandel ein Ende zu machen, wurde es verboten, die Leibeigenen einzeln zu verkaufen. In Grusien (Kaukasus) wurde den Bauern erlaubt, bei Versteigerung eines Gutes sich loszukaufen. — Nur in den Ostseeprovinzen wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, worauf wir später näher eingehen werden.

Wenn aber auch die Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung nicht im wesentlichen beschränkt wurde, so haben doch in der Wissenschaft und der Literatur der Alexandrinischen Epoche die abolitionistischen Ideen feste Wurzeln gefaßt. Die russischen Dichter der Zeit, wie Batjuschkoff, Puschkin, Wjazemski und Gribojedoff geißelten alle die Leibeigenschaft, soweit die Zensur es erlaubte; die Zensur erlaubte allerdings nicht viel. — Freier konnte man in wissenschaftlichen Büchern sprechen. Die erste wissenschaftliche Schrift, die entschieden für die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland auftrat, war eine Göttinger Dissertation von Andreas Kaissaroff, die Alexander I. gewidmet war. Gegen die Leibeigenschaft kämpften auch der frühere Hallenser und spätere Professor an der russischen Universität Charkow, L. H. Jacob, Professor Schad, Professor Arsenieff und N. J. Turgenieff. — Zur Charakterisierung der Alexandrinischen Epoche sei noch bemerkt, daß die meisten Teilnehmer an dem Dezemberaufstand 1825 für die Aufhebung der Leibeigenschaft waren. Jakuschkin und Turgenieff betrachteten sogar die Aufhebung der Leibeigenschaft als die Hauptaufgabe der Bewegung.

Die letzten Jahre der Alexandrinischen Epoche und die Regierungszeit Nikolaus I. ist eine Zeit der schwärzesten Reaktion. Der Dezemberaufstand ward im Blute ertränkt, die Männer, die an der Spitze der geistigen Bewegung standen, wurden gehängt oder zur Zwangsarbeit in Sibirien verurteilt. Mit Nikolaus I. fing jene Epoche an, in der nach zutreffender Charakteristik „der bloße Gedanke als Frechheit und das schüchterne Wort als Verbrechen“ galt. Aber nichtsdestoweniger konnte man die Räder der Geschichte nicht zurückdrehen, und die abolitionistischen Ideen und die ökonomischen Phänomene, die auf Abschaffung der Leibeigenschaft

drängten, entwickelten sich weiter. Unter Nikolaus I. sind nur wenige Maßregeln zur Einschränkung der Leibeigenschaft getroffen. Aber daß sie abgeschafft werden müsse und daß die Abschaffung nur eine Frage der Zeit sei, dieser Gedanke hat überall feste Wurzel gefaßt. Fast die ganze Regierungszeit Nikolaus I. hindurch tagten geheime Komitees, die zur Lösung der großen Frage berufen waren. Eine Menge Ukase, die die gutsherrlichen Rechte, eine Menge, die die Stellung der Leibeigenen betreffen, wurden erlassen. Nennenswert sind aber nur wenige.

Unter Alexander I. wurde der Ukas über die freien Ackerbauer erlassen. Nach diesem Ukas konnten die Gutsherren auf Grund eines besonderen, von der Regierung zu genehmigenden Vertrages mit den Bauern denselben für ein bestimmtes Entgelt die persönliche Freiheit und den Grundbesitz überlassen. Unter Nikolaus I. wurde am 2./IV. 1842 ein Ukas erlassen, in dem es heißt, daß es für den Staat notwendig sei, daß der Grundbesitz in den Händen des Adels verbleibe, und deshalb wird es den Gutsbesitzern gestattet, auf Grund eines besonderen Vertrages nur die Nutzung des Grund und Bodens für bestimmte Abgaben und Leistungen abzutreten. Diese Bauern wurden in der Kanzleisprache „Verpflichtete Bauern“ genannt. Von diesem Ukas ist ein sehr geringer Gebrauch gemacht worden: in der ganzen Regierungszeit Nikolaus I. sind nur 24708 Bauern zu „Verpflichteten“ gemacht worden.

Das unter Alexander I. erlassene Gesetz, das den Bauern in Grusien das Recht gab, sich bei einem Verkaufe oder einer Versteigerung des betreffenden Gutes loszukaufen, wurde durch den Ukas vom 8./XI. 1874 auf alle Bauern Rußlands verallgemeinert, aber schon i. J. 1849 wurde es auf Drängen des Adels zurückgenommen. In den zwei Jahren seiner Gültigkeit haben sich nur 964 Bauern losgekauft.

Unter Nikolaus I. wurden noch viele Güter von dem Staate aufgekauft und die Leibeigenen in Staatsbauern verwandelt, ferner wurden Gesetze erlassen, wonach die Trennung von Familienmitgliedern beim Verkaufe verboten wurde. Was die Lage der Leibeigenen anbetrifft, so wird sie genügend charakterisiert durch jenen Paragraphen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845, wonach ein jeder Bauer, der gegen seinen Herrn vor Gericht klagt, mit 50 Prügeln bestraft wird. Nur Denunziationen wegen Verheimlichung von „Seelen“ bei der Zählung (Revision) und Denunziationen wegen Hochverrat werden entgegengenommen und belohnt.

Die Regierung hat nichts zur Milderung der Leibeigenschaft beigetragen, und das Volk protestierte gegen die Sklaverei in seiner Weise. In den Jahren 1836—1854 sind 144 Gutsbesitzer und 29 Verwalter von den Bauern getötet worden. Diese Mordtaten sind, wie es die betreffenden Untersuchungen gezeigt haben, meistens durch Grausamkeit, Habsucht oder Ausschweifungen der Gutsherren hervorgerufen worden. Häufiger aber als zu Verbrechen entschlossen sich die Bauern zu organisiertem Widerstand, zu Massenbewegungen. Manchmal haben an derartigen Unruhen bis 20000 Bauern teilgenommen. Die Zahl derartigen Bauernunruhen betrug 1830/34

46, 1835/39 59, 1840/44 101, 1845/49 172, 1850 bis 54 137.

Die Regierung und Nikolaus I. sahen ein, daß die Leibeigenschaft auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten sei, aber nichtsdestoweniger wurde ein jedes Wort über die Abschaffung der Leibeigenschaft in der Literatur und Wissenschaft unterdrückt. Trotz aller Zensurschwierigkeiten haben alle berühmten russischen Schriftsteller der 40er Jahre (mit Ausnahme Gogols) wie ein Mann gegen die Leibeigenschaft gekämpft. Der Bauer und seine Leiden war der Mittelpunkt der Novellen von Grigorowitsch, der Dichtkunst Schewtschenkos und Nekrassows mit der Leibeigenschaft rangen bis auf den Tod Herzen und Bieliuski. Was Iwan Turgenieff von sich sagte, kann als Grundstimmung der damaligen russischen Literatur gelten: „Ich konnte nicht atmen in derselben Luft, ich konnte nicht bleiben in der Nähe von dem, was ich haßte . . . In meinen Augen hatte mein Feind eine bestimmte Gestalt, er trug einen bestimmten Namen — dieser Feind war die Leibeigenschaft. Unter diesem Worte konzentrierte sich alles, womit ich bis zum Ende meines Lebens kämpfen wollte, mit dem ich schwur, mich nie zu versöhnen . . . Es war mein Hannibalschwur, und nicht allein habe ich damals diesen Eid geschworen . . .“

4. Das Emanzipationswerk. Der Krimkrieg zeigte die völlige Unhaltbarkeit des bisherigen Regimes und die Notwendigkeit durchgreifender Reformen. Diese Reformen hat auch Alexander II. im Manifeste auf Anlaß des Pariser Friedens angedeutet. Eine Ergänzung fand dies Manifest in der Rede des Kaisers, die er bald darauf in Moskau vor den Delegierten des Adels hielt. „Es ist besser, sagte er, die Leibeigenschaft von oben abzuschaffen als die Zeit abzuwarten, wo sie sich selbst von unten abschaffen wird.“ — Ein festes Programm hatte aber die Regierung nicht und so blieb sie bei der alten Methode: es wurde ein geheimes Komitee, das unter dem Vorsitz des Kaisers stand, eingesetzt; am 3./I. 1857 hielt dies Komitee seine erste Sitzung ab. Die Majorität der Mitglieder des Komitees mit dem Fürsten Orloff an der Spitze waren Anhänger der alten Ordnung und wollten im äußersten Falle die Leibeigenschaft nur schrittweise aufheben. Sachkenntnisse hatten die Mitglieder des Komitees nicht. Den nächsten, tatsächlich wirkungsvollen Anstoß bekam das Emanzipationswerk von einer ganz anderen Seite, — von dem litauischen Adel. — Während der Krönung Alexanders II. wurde der Minister des Innern beauftragt, mit den Adelsmarschällen zu verhandeln, um den Boden zu sondieren und über das Verhalten des Adels zur geplanten Reform sich Klarheit zu verschaffen. Die Resultate waren frostlos. Sämtliche russische Adelsmarschälle verhielten sich ablehnend zur Sache. Der litauische Adel zeigte sich entgegenkommend, und der Generalgouver-

neur von Wilno, Nazimoff, wurde beauftragt, weitere Verhandlungen mit dem örtlichen Adel zu führen. Zurzeit tagten in den litauischen Provinzen die Inventarkommissionen. Diese stellten Anträge, die auf persönliche Freiheit hinausliefen. Der Vorschlag einer landlosen Bauernbefreiung fand aber eine starke Opposition in Petersburg. Die Antwort auf diese Anträge war das Allerhöchste Reskript v. 20./XI. 1857 an den Generalgouverneur Nazimoff. Dieses Reskript befiehlt, vorbereitende Komitees in Kowno, Wilno und Grodno und eine allgemeine Kommission in Wilno zu errichten. Die Gouvernementskomitees sollen für jedes litauische Gouvernement einen Entwurf zur „Verbesserung der Lage der gutsherrlichen Bauern“ ansarbeiten. Diesen Entwürfen müssen folgende Prinzipien zugrunde liegen: Der Gutsherr behält als Eigentum das gesamte Land, den Bauern aber wird ihr Wohnsitz und das Gehöftland überlassen, das sie im Laufe einer bestimmten Frist durch Ablösung als Eigentum erwerben. Außerdem wird dem Bauern das nach lokalen Verhältnissen zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Pflichten dem Staate und dem Gutsbesitzer gegenüber nötige Land zur Nutznießung überlassen, wofür sie dem Gutsherrn Pacht (Obrok) zahlen oder Frondienste leisten. Die Bauern werden in Gemeinden eingeteilt, dem Gutsbesitzer verbleibt die gutsherrliche Polizeiverwaltung. Dieses Reskript und ein erläuterndes Schreiben des Ministers wurden allen Gouverneuren und Adelsmarschällen Rußlands mitgeteilt für den Fall, daß der örtliche Adel ähnliche Bestrebungen wie der litauische haben sollte. Ein ähnliches Reskript wurde auch auf den Namen des Petersburger Generalgouverneurs Ignatieff angefertigt, da der Petersburger Adel noch vor dem litauischen ähnliche Absichten geäußert hatte. Der großrussische Adel beharrte aber in seiner oppositionellen Stellung und erst unter dem Drucke der Regierung fühlte er sich endlich gezwungen, emanzipatorische Adressen an den Kaiser zu richten.

Am 8./I. 1858 wurde das geheime Komitee offiziell in das Hauptkomitee für Bauernangelegenheiten umgewandelt. Ueberhaupt entschloß sich die Regierung, jetzt endlich mit der Sache in die Öffentlichkeit zu treten. Alle Reskripte wurden in den Zeitungen veröffentlicht. Die konservative Gutsbesitzerpartei betrachtete aber ihr Spiel noch nicht für verloren. Sie strebte danach, das Werk entweder vollständig ins Stocken zu bringen oder wenigstens die Befreiung der Leibeigenen ohne Land und mit Entschädigung für die persönliche Freiheit der Bauern durchzusetzen. In den errichteten

Gouvernementskomitees machte sich aber auch die liberale Minorität geltend, die gegen die einseitigen Interessen des Adels auftrat. Im Gouvernement Twer gewann die liberale Partei die Oberhand, und ein Mann wie Unkowski stand als Adelsmarschall an der Spitze des Twerschen Gouvernementskomitees. Unkowski war der erste, der den Antrag stellte, das Bauernland durch eine finanzielle Ablösungsoperation den befreiten Bauern in Eigentum zu übergeben. Dieser Ansicht neigte sich auch das Ministerium des Innern zu, in dem der bauernfreundliche Staatsmann N. Milutin mehr und mehr Einfluß gewann. — Im ganzen gab es 48 Gouvernementskomitees, die 1377 Mitglieder zählten; diese waren teils vom Adel erwählte, teils von der Regierung ernannte Gutsbesitzer. In Provinzen, wie Archangelsk, Olonec, Wjarka und Perm, wo es keine adlige Korporationen gab, ernannte die Regierung die sämtlichen Mitglieder der Gouvernementskomitees. Diese Gouvernementskomitees hatten die Aufgabe, auf Grundlage der von der Regierung aufgestellten früher erwähnten allgemeinen Grundsätze Projekte der Bauernemanzipation zu entwerfen. Am 17./II. 1859 wurden die Redaktionskommissionen errichtet, und der Generaladjutant Rostowcew wurde vom Kaiser zum Vorsitzenden dieser Kommissionen ernannt. Diese Redaktionskommissionen bestanden aus Staatsbeamten und aus Experten aus den Mitgliedern der Gouvernementskomitees und anderen erfahrenen Gutsbesitzern. Die Redaktionskommissionen hatten die Aufgabe, die Gouvernementsentwürfe zu begutachten und einheitlich zu kodifizieren. Eine Kommission sollte die allgemeinen Bestimmungen abfassen, die andere Kommission hatte die Aufgabe, die lokalen Momente zu berücksichtigen. Am 29./VI. 1859 wurde neben diesen zwei Redaktionskommissionen eine Finanzkommission errichtet. — Die Errichtung der Redaktionskommissionen unter dem Präsidium des bauernfreundlichen Rostowcew bedeutete eine sehr radikale Wendung des Emanzipationswerkes. Denn das Hauptkomitee vertrat entschieden die Interessen der Grundbesitzerpartei; und nun wurde der Gang der Sache aus den Händen des Hauptkomitees in die der Redaktionskommissionen gelegt.

Ende Juli 1859 waren die Arbeiten der Gouvernementskomitees beendet, und der Minister charakterisierte in einem geheimen dem Kaiser vorgelegten Gutachten folgendermaßen die Gouvernementsentwürfe: Die Gouvernementskomitees und deren Arbeiten zerfallen in 3 Kategorien. Zur ersten Kategorie gehört die große Majorität; es sind Korporationen, die sich zu den Absichten der Regierung ablehnend verhalten

und à tout prix die Leibeigenschaft beibehalten wollen. Zur zweiten Kategorie gehören Komitees, wie das St. Petersburger, die die Bauern befreien wollen, für den Adel aber die politischen Rechte und Privilegien der Englischen Aristokratie in Anspruch zu nehmen streben. Zur dritten Kategorie gehören liberale Komitees, wie die des Gouvernements Twer und Charkow, und die Minoritäten der Komitees von Nishni-Nowgorod, Ssimbirsk, Ssamara, Tula, Wladimir, Jaroslaw, Kaluga, Wjatka usw., die nach Möglichkeit die Regierung bei der Durchführung der Bauernemanzipation unterstützen wollen. Dieses Gutachten des Ministers Lanskoj verfehlte seine Wirkung nicht. Nach dem ursprünglichen Plan sollten die Deputierten der Gouvernementskomitees auch als Mitglieder der Redaktionskommissionen mitarbeiten. Ihre Tätigkeit war nun auf die der Experten beschränkt. — Im Februar 1860 starb der von der Gutsbesitzerpartei zu Tod gehetzte Generaladjutant Rostowcew, und an seiner Stelle wurde zum Präsidenten der Redaktionskommissionen der reaktionäre Graf Panin ernannt. Er war aber nicht imstande, prinzipielle Veränderungen im Emanzipationswerke zu bewirken. Am 10./X. wurden die Arbeiten der Redaktionskommissionen beendet, und an demselben Tage begannen die Beratungen des Entwurfes im Hauptkomitee, zu dessen Vorsitzenden Großfürst Constantin ernannt worden war. Im Hauptkomitee gelang es den Anhängern der Gutsbesitzerpartei, den Landanteil des befreiten Bauern zu verkleinern und den Pachtzins zu erhöhen. Am 28./I. 1861 ging das Emanzipationswerk in den Reichsrat über. Am 15./II. schloß der Reichsrat seine Verhandlungen, die Redaktion des Manifestes wurde Milutin übertragen, und nachdem der Metropolit Philaret aus Moskau manche Wendungen darin im kirchlichen Geiste verändert hatte, wurde es vom Kaiser am 19./II. 1861 unterzeichnet. Am 2./III. wurde das Manifest in der Plenarversammlung des Dirigierenden Senats und am 5./III. in allen Kirchen des russischen Reiches publiziert.

Die Person des Bauern wurde für frei erklärt. Das Land blieb Eigentum des Gutsherrn, aber den Bauern wurde das beständige Nutznießungsrecht des Bauernlandes, dessen Größe von der Gesetzgebung bestimmt wurde, zuerkannt. Für dieses Nutznießungsrecht wurden dem Bauern bestimmte Pachtzahlungen resp. Naturalleistungen auferlegt. Das Gehöftland konnte zu einem von der Gesetzgebung normierten Preise von Bauern abgelöst und zu Eigentum erworben werden. Zur Ablösung des Ackerlandes bedurfte der Bauer der Zustimmung des Gutsherrn. Die Leibeigenen

wurden durch das Gesetz zu zeitweilig verpflichteten Bauern gemacht. Mit der Ablösung des Landanteils seitens der Bauern hörten die verpflichteten Beziehungen zum Gutsbesitzer auf. Nach freiwilliger Ueber-einkunft mit den Bauern konnte der Gutsbesitzer $\frac{1}{4}$ des Maximallandanteils denselben schenken und dadurch alle weiteren gebundenen Beziehungen mit den Bauern lösen.

5. Die bäuerlichen Landanteile und Pachtzahlungen. Schon in dem ersten Reskript, das der Kaiser an den Generalgouverneur Nazimoff am 20./XI. 1857 erlassen hatte, gelangte der Grundsatz zum Ausdruck, daß das nach lokalen Bedingungen zur Sicherung der Existenz und der Pflichterfüllung dem Staat und dem Gutsbesitzer gegenüber erforderliche Land den Bauern zur Nutzung überlassen werden solle. Die Stellung der Gouvernementskomitees zu diesem Grundsatz war verschieden. Die einen beantragten die Aufstellung bestimmter und fester Normalgrößen, die anderen Komitees traten ein für die Belassung des von ihnen bis dahin genutzten Landanteils an die Bauern. Die Normalgrößen, die von den Gouvernementskomitees aufgestellt waren, wurden von den Gouverneuren zumeist als unzureichend erklärt, und die Agrarabteilung des Ministeriums des Innern äußerte ihre Ansicht dahin, daß die Verringerung des Landanteils die Lage der Bauern nur verschlechtern könne und dem Bauern keine Möglichkeit böte, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Basis für die Normierung der Größe des Landanteils sah das Ministerium in dem bestehenden Landanteil, dessen Größe von dem Gutsbesitzer festgestellt worden war, als seine Gewalt eine unbeschränkte war. Nach der Ansicht des Ministeriums konnte es nur eine Frage geben: In welchen Fällen und inwiefern könnte der bestehende bäuerliche Landanteil verringert werden?

Derselben Ansicht waren die Redaktionskommissionen. Da aber manche Gutsbesitzer den Bauern außerordentlich viel Land überließen und sehr viele, die Abschaffung der Leibeigenschaft voraussehend, den Bauern alles oder fast alles Land entzogen, so forderte nach der Ueberzeugung der Redaktionskommissionen die Gerechtigkeit die Normierung eines Maximums und Minimums der bäuerlichen Landanteile. Das Minimum des Landanteils wurde von den Redaktionskommissionen auf $\frac{1}{3}$ des Maximums normiert.

Gleichzeitig mit dem allgemeinen G. v. 19./II. 1861 wurden die 4 Lokalgesetze erlassen. Das erste Lokalgesetz erstreckt sich auf Groß-, Neu- und einen Teil von Weißrußland. Die Feldgemeinschaft ist hier fast

die alleinige bäuerliche Grundbesitzform. — Dieses Gebiet wurde behufs Normierung der bäuerlichen Landanteile in 4 Zonen zerlegt, innerhalb dieser Zonen werden wiederum die einzelnen Ortschaften unterschieden. Der Maximallandanteil der ersten nördlichen Zone schwankt zwischen 3—7 Dessjatinen Land, in der zweiten Zone (Gebiet der Schwarzerde) schwankt das Maximum je nach den Ortschaften zwischen $2\frac{3}{4}$ —6 Dessjatinen. Das Minimum beträgt überall $\frac{1}{3}$ des Maximums. Für die dritte Zone (Gebiet der Steppe) schwankt das Maximum zwischen 3—12 Dessjatinen. Diese Sätze treten in Rechtskraft, erst wenn eine gültliche Uebereinkunft zwischen den Bauern und Gutsherren nicht stattgefunden hat. Unter das Minimum darf aber auch die freiwillig vereinbarte Größe des Landanteils nicht sinken, mit Ausnahme des sogenannten „Bettellandanteils“, der nur $\frac{1}{4}$ des Minimalsatzes beträgt, für den aber der Gutsbesitzer seitens der Bauern keine Entschädigung erhält und der nur mit Zustimmung der Bauern denselben geschenkt werden darf. Im allgemeinen haben die Bauern Anspruch auf das von ihnen bis dahin genutzte Land, dessen Kürzung der Gutsbesitzer verlangen kann, wenn dessen Größe das festgestellte Maximum überschreitet. Umgekehrt können die Bauern die Erweiterung der bis dahin genutzten Landanteile fordern, falls diese geringer als das lokal festgestellte Minimum sind. Der Gutsbesitzer hat das Recht, bis zu $\frac{1}{3}$ seines Landbesitzes zu behalten, falls dadurch die bäuerlichen Landanteile nicht unter die Minimalnorm herabgedrückt werden. Im Steppengebiet hat der Gutsherr das Recht, $\frac{1}{2}$ des gesamten Nutzlandes des Gutes zu behalten.

Für das den Bauern überlassene Land wurden ihnen Zahlungen und Leistungen zugunsten des Gutsherrn auferlegt. Es wurden 4 Pachtsätze pro Maximallandanteil je nach der Ortschaft aufgestellt: 12, 10, 9 und 8 Rubel. Der Pachtsatz von 12 Rubeln pro Maximalanteil gilt nur für die Güter, die nicht über 25 Werst von St. Petersburg entfernt sind. Diese Pachtsätze gelten für die Maximallandanteile, die Berechnung des Pachtsatzes für die den Bauern wirklich zugeheilten Landanteile wurde folgendermaßen bestimmt: In der ersten Zone (nördlich vom Schwarzerdegebiet) wird die erste Dessjatine mit der Hälfte des Pachtsatzes pro Maximalanteil belastet, die zweite Dessjatine mit $\frac{1}{4}$ des Maximalpachtsatzes, der Rest des Landanteils wurde mit dem proportionellen Teil des Restes des Maximalpachtsatzes belastet. Je geringer also der Landanteil der Bauern war, proportionell um so höher waren seine Zahlungen. Diese sonderbare und, wie sich später erwiesen

hat, verhängnisvolle Bestimmung des Gesetzes beruht auf der falschen Voraussetzung, daß der Bauer wenig Land besser zu bebauen in stande sei und infolgedessen aus einer Dessjatine verhältnismäßig größeren Nutzen erzielen kann als aus 3 oder 4 Dessjatinen. Diese Voraussetzung ist natürlich völlig falsch, denn der Ertrag einer Zwergwirtschaft ist verhältnismäßig viel geringer als der eines vollen Bauerngutes. — In der zweiten und dritten Zone (Gebiet der Schwarzerde und der Steppe) beträgt der Pachtsatz beim Maximallandanteil 9 Rubel, die erste Dessjatine hat 4 Rubel zu tragen, das übrige Land das, was pro Dessjatine beim Maximallandanteile zu zahlen wäre. Bei Naturalleistungen wird die Frone im Steppengebiet auf 40 männliche und 30 weibliche Arbeitstage normiert, wobei aber der Gutsherr nicht mehr als $\frac{3}{5}$ der Sommerarbeitstage in Anspruch nehmen darf. Wo die Bauern keinen Maximallandanteil erhalten haben, wird die Frone nach einer vom Gesetze festgestellten Tabelle berechnet. Die Dauer des Arbeitstages ist im Sommer 12 Stunden, im Winter 9 Stunden.

Im allgemeinen wird aber vom Gesetze die Frone als ein provisorischer Zustand betrachtet, und der Uebergang zur Geldpacht wird befördert.

Das Lokalgesetz für die kleinrussischen Gouvernements (Tschernigow, Poltawa und ein Teil des Gouvernements Charkow) stellt als Maximallandanteil den zwischen $2\frac{3}{4}$ bis $4\frac{1}{2}$ Dessjatinen schwankenden Satz auf, das Minimum beträgt die Hälfte des Maximums. Die Geldpacht wird auf 5 Rubel pro Dessjatine Gehöftland und 1,4 bis 2,8 Rubel pro Dessjatine übrigen Landes normiert. Mit obrigkeitlicher Genehmigung kann aber dieser Pachtsatz unter günstigen lokalen Wirtschaftsbedingungen bis auf 10% erhöht, bei ungünstigen Bedingungen um ebensoviel Prozente ermäßigt werden.

Das Lokalgesetz für das südwestliche Gebiet (Gouvernements Kiew, Podolien und Wolynien) überläßt den Bauern das von ihnen früher nach den Inventarregeln genutzte Land. Kürzungen können nach freier Vereinbarung der Bauern mit dem Gutsherrn eintreten, aber nur soweit es sich um das „Zuschlagsland“ handelt. Die Pachtzahlungen betragen 5 Rubel pro Dessjatine Gehöftland, für das übrige Land schwankt der Pachtsatz zwischen 1,35 bis 3,3 Rubel.

Das vierte Lokalgesetz für die nordwestlichen Gouvernements (Wilno, Grodno, Kowno, Minsk und ein Teil des Gouvernements Witebsk) überläßt den Bauern das bisher genutzte Land. Eine Kürzung kann zwangsweise nur erfolgen, wenn dem Gutsbesitzer weniger als $\frac{1}{3}$ des Gesamtgutes verbleibt. Die Kürzung des Bauernlandes darf aber

nicht $\frac{1}{6}$ desselben übersteigen. Die Zahlungen und Naturalleistungen werden mit gewissen Ermäßigungen nach den alten Inventarregeln berechnet.

6. Die Ablösung des Bauernlandes. Nach dem G. v. 19./II. 1861 wurden alle von der Leibeigenschaft befreiten Bauern, die für die ihnen zugewiesenen Landanteile dem Gutsbesitzer einen bestimmten Pachtsatz zu zahlen hatten, „zeitweilig-verpflichtete“ Bauern genannt. Sie wurden aber zu freien, aller Pflichten dem Gutsbesitzer gegenüber entbundenen Ackerbauern:

a) Sobald sie nach Uebereinkunft mit dem Gutsbesitzer von ihm das ganze oder einen Teil des den Bauern zugewiesenen Landes gekauft haben. Dabei stand den Bauern das Ablösungsgesetz zur Seite.

b) Die Ablösung des Bauernlandes konnte auch auf einseitiges Verlangen des Gutsbesitzers stattfinden, wobei ebenso die zeitweilig-verpflichteten Beziehungen des Bauern zum Gutsherrn aufhörten.

c) Nach freiwilliger Uebereinkunft mit den Bauern konnte der Gutsbesitzer den Bauern $\frac{1}{4}$ des Maximallandanteils schenken. Durch diesen Akt hörten auch die zeitweilig-verpflichteten Beziehungen der Bauern zum Gutsbesitzer auf.

Die Ablösung des Gehöftlandes zu fordern, haben die Bauern ein Recht. Das Ablösungsgeld beträgt den mit 6% kapitalisierten Pachtsatz, und diese Summe ist sofort im ganzen zu entrichten. Das übrige Bauernland kann nur mit Zustimmung oder auf einseitige Forderung des Gutsherrn abgelöst werden. In beiden Fällen gewährt der Staat Hilfe durch Kapitalauskehrung in 5prozentigen Staatspapieren. Der Staat entrichtet dem Gutsbesitzer 80% der mit 6% kapitalisierten Geldpacht, wenn die Bauern den vollen Landanteil erhalten haben, und 75% bei geringeren Landanteilen. Geschieht die Ablösung auf einseitiges Verlangen des Gutsbesitzers, so ist durch diese 80% resp. 75% der kapitalisierten Geldpacht das Bauernland vollständig abgelöst. Bei Ablösung auf beiderseitigen Wunsch haben die Bauern den Rest der kapitalisierten Geldpacht nach einer vereinbarten Zahlungsmodalität zu entrichten. Nach der Landablösung haben die Bauern 49 Jahre dem Staate 6% (Zinsen und Tilgung) des Schuldkapitals zu zahlen. Vorterminliche Abtragung der Schuld ist gestattet und durch die Bestimmung erleichtert, daß die unter pari stehenden 5prozentigen Staatspapiere bei vorterminlichen Zahlungen zum Nominalwert von der Staatsrentei angenommen werden.

Ogleich die Landablösung vollständig von der Einwilligung der Gutsbesitzer abhängig war, ging sie rasch vor sich. Im hohen Maße wurde die Ablösung des Bauern-

landes durch die Verschuldung der Gutsbesitzerklasse gefördert. Dazu trat noch der Umstand, daß die alten staatlichen Kreditinstitute reorganisiert werden sollten. Im Jahre 1859 waren 44166 Güter mit einer Summe von 425503061 Rubel von diesen Kreditinstituten beliehen. Und nun durften nach dem Ukas v. 16./IV. 1859 diese Institute keinen Kredit mehr gewähren, da sie reorganisiert werden sollten. Privatbanken gab es damals nicht, die erste private Kreditanstalt wurde i. J. 1864 eröffnet. Die Kreditnot der Gutsbesitzer war deshalb sehr stark, und die verstocktesten Gegner der Bauernemanzipation suchten jetzt von dem Ablösungsgesetze Gebrauch zu machen, um Geld zu bekommen. Aus den bis zum 1./I. 1877 in 39 Gouvernements abgeschlossenen 61784 Ablösungsverträgen beruhen 21598 (35%) auf Uebereinkunft der Bauern mit den Gutsbesitzern und 40186 (65%) auf einseitigem Verlangen der Gutsherren.

7. Die Apanagenbauern. Die Apanagen-güter bestanden hauptsächlich aus den früher sog. „Schloßgütern“, d. h. aus Erbgütern der Zarenfamilie, die in der vorpetrinischen Zeit von dem sog. „Prikaz des großen Schlosses“ verwaltet wurden. Unter Peter dem Großen wurde dieser „Prikaz“ in die Hauptschloßkanzlei umgewandelt. Im Jahre 1782 übergab die Kaiserin Katharina II. die Verwaltung der Schloßgüter den Instituten, die die Reichsdomänen zu verwalten hatten. Durch den Ukas v. 5./IV. 1797 wurde die Verwaltung der Apanagen-güter wiederum einem speziellen neugeschaffenen Verwaltungsorgan, genannt „Institution der kaiserlichen Familie“, übertragen.

Schon i. J. 1858 wurde eine Kommission niedergesetzt, die sich mit der Emanzipation der Domänen- und Apanagenbauern zu befassen hatte. Die Arbeiten dieser Kommission konnten aber nicht vor der Emanzipation der gutsherrlichen Bauern abgeschlossen werden. Deshalb hat das Gesetz, das die ländlichen Verhältnisse der Apanagenbauern regelte, erst zwei Jahre nach dem Befreiungsgesetze v. 19./II. 1861 erscheinen können. Die persönliche Leibeigenschaft aber der Apanagenbauern wurde schon durch die Ukase v. 20./VI. 1858 und 26./VIII. 1859 aufgehoben. Nach der Befreiung der gutsherrlichen Bauern am 19./II. wurde sofort am 5./III. 1861 ein Ukas erlassen, wonach die Stellung der Apanagenbauern zum Landanteile, den sie nutzten, ihre Leistungen und ihre Selbstverwaltung revidiert und endgültig geregelt werden sollten. Durch denselben Ukas v. 5./III. 1861 wurden die Apanagenbauern von allen Frondiensten (die „obschtschestwennyja zapaschki“ betrachten wir in diesem Falle als Frone) befreit, und auch die Erhebung des „Obroks“, des Pacht-

zinses von den Apanagenbauern, die kein Apanagenland nutzten, wurde untersagt. Das G. v. 26./VI. 1863, das diese Angelegenheiten regelte, ist verhältnismäßig zugunsten der Bauern ausgefallen. Das gesamte Land, das die Bauern früher nutzten, wurde ihnen auf Grundlage einer obligatorischen Ablösung als Eigentum überlassen. In 49 Jahren sollte dieses Land abgelöst werden, wobei die früheren Zahlungen der Apanagenbauern nicht erhöht und ein Teil als Ablösungszahlung berechnet wurde. Der Bauernlandanteil durfte hauptsächlich nur dann verkürzt werden, wenn er den für die gutsherrlichen Bauern normierten Maximallandanteil überschritt.

8. Die Domänenbauern. Die altrussischen freien „schwarzen“ Gemeinden, deren Land vom Staate an Dienstleute nicht verschenkt oder verliehen worden war, bildeten den Grundstock der sog. Staats- oder Domänenbauern. Diese Bauern waren ursprünglich frei; aber parallel mit der Ausbildung der Leibeigenschaft suchte der Staat diese Bauern, deren Recht ignorierend, in dasselbe Rechtsverhältnis zum Fiskus zu stellen, in dem die leibeigenen Ackerbauern zum Gutsherrn standen. Bekanntlich beseitigte Peter der Große die alte Grundsteuer und ersetzte sie durch eine Kopfsteuer. Diese Kopfsteuer war für die Staatsbauern erheblich höher als für die gutsherrlichen Bauern normiert. Diese Differenz trug den Charakter einer Pachtsteuer für das im Eigentum des Staates befindliche und den Bauern zur Nutzung überlassene Land. Dieser Extrazuschlag wurde ausdrücklich vom Gesetze als eine Pachtsteuer erläutert, „welche die anderen Bauern zu entrichten haben: die Apanagenbauern dem Apanagenhof, die Synodalbauern dem Synod, die gutsherrlichen Bauern an den Gutsherrn. Dieser Zuschlag zur Kopfsteuer wurde immer gesteigert, so i. J. 1761 auf einen Rubel, 1768 auf zwei Rubel, 1783 auf drei Rubel. Durch das Gesetz vom 18./XII. 1797 wurden die Provinzen des Reiches in 4 Klassen geteilt, und zwar wie der Ukas lautet: je nach der Beschaffenheit des Landes, der Größe des im Besitze der Bauern befindlichen Landes, je nach den lokalen Nebenverwerben durch Arbeit und Gewerbe.“

Der Zuschlag zur Kopfsteuer als Pachtzins für das Domänenland betrug für Klasse I 5 Rubel 10 Kopeken pro Revisionsseele, für Klasse II 4 Rubel 59 Kopeken, für Klasse III 4 Rubel 8 Kopeken und für Klasse IV 3 Rubel 57 Kopeken. Dieser Pachtzins wurde i. J. 1810 für Klasse I auf 8 Rubel, Klasse II auf 7 Rubel, Klasse III auf 6 Rubel, Klasse IV auf 5 Rubel 50 Kopeken erhöht. — Im Jahre 1812 wurden diese außerordentlich hohen Steuersätze

nochmals um 2 Rubel gleichmäßig für alle Klassen erhöht. Es ist klar, daß dermaßen hohe Steuersätze nicht allein die Grundrente, sondern die Arbeitskraft des Bauern besteuerte, sie belastete nicht allein seine ländliche Arbeit, sondern auch seine gewerblichen Nebenverdienste.

Mit dem Jahre 1837 tritt eine neue Periode in der Geschichte der Staatsbauern ein. Es wird ein Domänenministerium errichtet, und an seine Spitze wird Kisseleff, einer der weitblickendsten Staatsmänner seiner Zeit, gestellt. Die rein fiskalischen Interessen des Staates treten in der Domänenverwaltung unter Graf Kisseleff etwas in den Hintergrund, und es wird mehr Sorge getragen für die Hebung des Wohlstandes der Staatsbauern.

Seitdem eine ergänzende Steuer zu der Kopfsteuer für die Staatsbauern eingeführt worden ist, wurde sie derartig erhoben, daß der Steuerbetrag mit der Zahl der Revisionsseelen einer Gemeinde multipliziert und die auf solche Weise gewonnene Summe der solidarisch haftenden Gemeinde auferlegt wurde. Die Härten dieses rein arithmetischen Verfahrens, das keine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerzahler nahm, wurde zum Teil durch die beim Gemeindebesitz übliche Art der Steuerverteilung abgeschwächt. Wenn aber innerhalb einer Gemeinde eine gerechtere Verteilung der Pachtsteuer noch möglich war, so blieben doch die verschiedenen Gemeinden ungleich belastet. Denn es liegt auf der Hand, daß bei der großen Verschiedenartigkeit der klimatischen und sonstigen natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen Rußlands die Teilung des großen Reiches in 4 Klassen eine zu mechanisch rohe war. Um dieser Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung entgegen zu wirken, entschloß sich die Regierung, zu einer Katastrierung zu greifen. Aber trotz der verschiedenartigsten Katastrierungsversuche, trotz aller Reglements und Instruktionen vom Jahre 1842, 1843, 1848, 1851 gelang es der Regierung nicht, eine Gleichmäßigkeit in der Belastung der Staatsbauern zu erreichen. So richtet das Ministerium selber i. J. 1853 die Aufmerksamkeit darauf, daß die Pachtsteuer der Staatsbauern in den Gouvernements Woronesh und Twer $9\frac{1}{2}\%$, in dem Gouvernement Nowgorod 14% , im Gouvernement Charkow 16% , im Gouvernement Kursk 20% ihres Reinertrages betrage.

Im Jahre 1857 wurde an Stelle des Grafen Kisseleff Graf Murawiew Domänenminister, und nun machte sich das Bestreben geltend, die Einkünfte aus den Reichsdomänen, die bis dahin nur 27 Mill. Rubel betragen, ohne Rücksicht auf das Wohl und Wehe der Staatsbauern zu erhöhen. So

wurde in erster Linie der Bevölkerungszuwachs zur Steuer herangezogen; es wurde ferner die Pachtsteuer nur als eine auf den Normallandanteil sich beziehende Steuer erklärt; das überschüssige, in Nutzung der Bauern befindliche Land wurde mit einer besonderen Steuer, die den lokalen Pachtsätzen entsprechen sollte, belastet; es wurde indirekt eine neue Waldsteuer eingeführt, und endlich wurden die einen Gouvernements und Distrikte in die höhere Steuerklasse versetzt, in den anderen wurde die Steuer um 5% erhöht. — Wir wollen hier nicht alle fiskalischen und sonstigen Maßregeln der Regierung in betreff der Staatsbauern aufzählen. Die wichtigste Bestimmung ist die vom Jahre 1859, wonach die Pachtsteuer von den anderen Steuern geschieden und so normiert werden sollte, daß deren Kapitalisierung dem Grundwerte entspräche. Diese Bestimmung wurde für den Fall einer eventuellen späteren Landablösung getroffen. Die Schätzung wurde derartig gehandhabt, daß die Pachtsteuer wiederum enorm gesteigert wurde. Am 31./XII. 1861 erfolgte noch ein Ukas, wonach die Pachtsteuer in den katastrierten Gouvernements um 5%, in den nicht katastrierten um 10% erhöht wurde, und ein Jahr darauf, am 25./XI. 1862, folgte noch ein Ukas, der eine weitere Erhöhung der Pachtsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler anordnete.

Auf Grundlage des G. v. 19./II. 1861, das die gutsherrlichen Bauern befreite, sollten auch die Verhältnisse der Staatsbauern geregelt werden, und schon am 5./III. 1861 wurde dem Reichsdomänenministerium befohlen, einen Entwurf über die Anwendung der Grundprinzipien des Befreiungsgesetzes auf die Verhältnisse der Staatsbauern auszuarbeiten, insofern dies sich als möglich und notwendig herausstellen sollte, um die wirtschaftliche Existenz der Staatsbauern zu sichern. Am 28./I. 1863 wurden vom Kaiser die Grundprinzipien bestätigt, aber erst am 24./XI. 1866 erfolgte das Gesetz, das die Grundbesitzverhältnisse der Staatsbauern regelte. Die am 28./I. 1863 vom Kaiser bestätigten Grundsätze waren folgende:

1. Das Domänenland, das von den Bauern genutzt wird, ist Eigentum des Reiches; die Bauern behalten das beständige Nutzungsrecht auf das betreffende Land.

2. Die Pachtsteuer, die von den Bauern für das Land gezahlt wird, ist auf 20 Jahre festzustellen; die Bauern erhalten auf ihren Landanteil ein Wackebuch. Von der Pachtsteuer abgesehen, werden die Staatsbauern in betreff der Steuerzahlung der sonstigen ländlichen Bevölkerung gleichgestellt.

3. Den Staatsbauern wird gestattet, den

zugewiesenen Landanteil nach den bestehenden Bankregeln abzulösen.

4. In administrativer Hinsicht werden die Staatsbauern den allgemeinen Instituten untergeordnet, in bezug auf persönliche Rechte und kommunale Verwaltung wird das G. v. 19./II. 1861 auf die Staatsbauern ausgedehnt.

Die Grundsätze sollten von einer speziellen Kommission unter dem Vorsitze des Senators Halm dem Gesetzentwurfe zugrunde gelegt werden. Am 18./I. 1866 wurden die administrativen Bestimmungen des allgemeinen G. v. 19./II. 1861 auch auf die Staatsbauern ausgedehnt, und am 24./XI. 1866 erfolgte endlich „das Gesetz über die ehemaligen Staatsbauern“, das endgültig die Grundbesitzverhältnisse der Staatsbauern im Sinne der angeführten Grundsätze vom 28./I. 1863 regelte.

Wie wir schon erwähnt haben, stand es den Bauern frei, ihre Seelenanteile abzulösen, dabei wurde die Pachtsteuer mit 5% kapitalisiert, und diese Kapitalsumme mußte der Staatsbauer entweder auf einmal bezahlen oder er konnte auch $\frac{1}{5}$ der Summe sofort und den Rest binnen 20 Jahren mit 5% Verzinsung abzahlen.

Das erste, was die neue Bauernordnung mit sich brachte, war die Erhöhung der Pachtsteuer für 22 Gouvernements um 6 bis 14%. Die gesamte Pachtsteuersumme wurde um 2006145 Rubel erhöht. Nichtsdestoweniger ist das Resultat dieser Neuregelung der Grundbesitz- und Steuerverhältnisse der Staatsbauern für die Bauern viel günstiger ausgefallen als die Resultate der Bauernemanzipation für die ehemaligen gutsherrlichen Bauern. Die Staatsbauern haben im allgemeinen Landanteile erhalten, die größer als die Maximalanteile der ehemaligen gutsherrlichen Bauern waren, und die Pachtsteuer war in den entsprechenden Gouvernements um 2—2½ mal geringer als die Ablösungszahlungen der ehemaligen gutsherrlichen Bauern.

Eines der wichtigsten folgenden Gesetze war das vom 4./VI. 1871 über die Regelung der Grundbesitzverhältnisse der sog. Kolonisten. Das sind meistens Nachkommen der deutschen Einwanderer in den Gouvernements St. Petersburg, Nowgorod, Samara, Saratow, Woronesh, Tschernigoff, Poltawa, Jekaterinoslaw, Cherson, Taurien und Bessarabien. Mit Ausnahme der Menoniten wurden bei diesen Kolonisten die Landanteile und die Pachtsteuer nach denselben Grundsätzen normiert wie bei den Staatsbauern. In den genannten 8 Gouvernements gab es 358 Kolonistengemeinden mit einer Bevölkerung von 181736 männlichen Seelen. Sie bekamen als Landanteil 1808398 $\frac{1}{2}$ Dessjatinen kulturfähigen und

333397 Dessjatinen nicht kulturfähigen Bodens. Die genaunte Pachtsteuersumme, die den Kolonisten auferlegt wurde, betrug 775740 Rubel. Der durchschnittliche Seelenteil betrug ungefähr 10 Dessjatinen, im Gouvernement Samara $12\frac{3}{4}$ Dessjatinen, in den Gouvernements St. Petersburg und Woronesh $4\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{4}$ Dessjatinen. Die Pachtsteuer betrug durchschnittlich 2 Rubel 59 Kopeken pro Seele, im Gouvernement Jekaterinoslaw 6 Rubel 89 Kopeken, in St. Petersburg ungefähr 3—4 Rubel. Die Menoniten von Jekaterinoslaw und die evange-

lischen Brüdergemeinden von Sarepta konnten von diesem Gesetze nicht getroffen werden; da sie im Besitze alter Privilegien waren, so durften auf Grund dieser Privilegien die Menoniten nicht mehr als 15 Kopeken (ungefähr 30 Pfennige) Pachtsteuer pro Dessjatine zahlen und die evangelischen Brüder nur $7\frac{1}{4}$ Kopeken pro Dessjatine.

9. Statistische Ergebnisse der Bauernbefreiung. Die Zahl der befreiten Bauern und deren Anteil land verteilt sich nach den einzelnen Bauernkategorien folgendermaßen:

	Zahl und % der Gemeinden	Zahl und % der Re- visionsseelen	Zahl und % der Dessjatinen
1. Ehemalige gutsherrliche Bauern	91 475 65,5%	10 050 200 44,9%	33 755 759 28,9%
2. Ehemalige Apanagenbauern	5 527 4,0%	900 486 4%	4 333 261 3,7%
3. Ehemalige Staatsbauern	36 723 26,3%	9 643 606 43,1%	57 130 141 48,9%
4. Andere Bauernkategorien	5 900 4,2%	1 801 777 8,1%	21 635 694 18,5%
Insgesamt	139 655 100%	22 396 069 100%	116 854 855 100%

10. Abschluss des Emanzipationswerkes. Der Grundgedanke der Inangriffnahme der Bauernbefreiung war, die Person des Bauern ohne Kompensation zu befreien und seine Existenz durch einen ausreichenden Landanteil sicher zu stellen. Dieser Grundsatz ist ausgesprochen in den Reskripten des Kaisers an Nazimoff und Ignatieff; dasselbe besagt der Art. 3 des „Allgemeinen Gesetzes“ vom 19./II. Diese Aufgabe hat das Befreiungsgesetz nicht erfüllt. Das Bauernland wurde durch das Gesetz in den meisten Fällen stark beschritten. In vielen Gegenden Rußlands hat die Durchführung des Emanzipationsgesetzes sogar ernste Bauernaufstände hervorgerufen, die in Blut erstickt wurden.

Was die auferlegten Zahlungen anbeht, so überragten sie vielfach den Ertrag des Bodens. Sie bedeuteten deshalb tatsächlich nicht nur eine Ablösung des Landanteils, sondern auch eine Entschädigung für die Befreiung der Person des Leibeigenen. Viel Aufsehen erregte seiner Zeit das berühmte Werk von Professor Janson über die bäuerlichen Landanteile und Zahlungen. Man war erstaunt und entrüstet über die Ergebnisse der Jansonschen Untersuchung, doch war es nur eine Verarbeitung des offiziellen statistischen Materials über die bäuerlichen Zahlungen. Nach dieser Untersuchung ergab sich, daß die obliegenden Zahlungen meistens den Ertrag des Landanteils überragen. So z. B. betragen die

Zahlungen im Gouvernement Nowgorod beim Maximalanteil 180—210 % des Bodenertrags, bei kleineren Anteilen 275—565 %. Nach den Untersuchungen der Petersburger Landschaft betragen die Ablösungszahlungen 76—131 % des Bodenertrags, die gesamten obliegenden Zahlungen und Steuern 128 bis 150 $\frac{1}{2}$ %, im Gouvernement Moskau betragen die bäuerlichen Zahlungen durchschnittlich 205 %, im Gouvernement Twer 252 %, im Gouvernement Ssmolensk 220 %, Kostroma 240 %, Pskow 213 %, Wladimir 276 %, Wjatka 200 % usw.

Eine derartig unerhörte Belastung des Bauernstandes hatte zur Folge, daß in den 70er Jahren in den 13 Gouvernements: St. Petersburg, Pskow, Nowgorod, Ssmolensk, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Wjatka, Wladimir, Moskau, Kaluga, Nishni-Nowgorod und Wologda die landwirtschaftliche Kultur derartig zurückgegangen war, daß sich die Aussaat um 14,6 %, die Ernte um 27,8 %, der Viehstand um 17,6 % verringert haben. Die Zunahme der Bevölkerung betrug 6,6 %.

Bei einer Untersuchung der Lage der Bauern in den Gouvernements der Schwarzerde kommt Professor Janson zu dem Schlusse, daß zur Zeit der Leibeigenschaft die Bauern materiell viel besser standen.

Bei einer derartigen Belastung des Bauernstandes ist es ganz begreiflich, wenn die Rückstände jährlich zunahmten, trotz der strengsten Maßregeln, die die Regierung zu deren Beitreibung ergriff. Die Regierung

sah sich endlich gezwungen, die bäuerlichen Zahlungen zu ermäßigen. So wurde i. J. 1871 der erste schlichterne Schritt in dieser Richtung getan: in 4 Gemeinden des Kreises Ardatow (Gouv. Simbirsk) wurden nach dem Ukas v. 4./XI. 1871 die jährlichen Ablösungszahlungen ermäßigt. — In den westlichen (litauischen) Gouvernements erfolgte eine Ermäßigung der bäuerlichen Zahlungen noch i. J. 1863 (die Ukase v. 1./III., 30. VII. und 2./XI. 1863). Aber es geschah aus politischen Gründen, um den aufständischen polnischen Adel zu schwächen. Die Zahlungen wurden nicht nur ermäßigt, sondern auch das Bauernland erheblich auf Kosten des gutsherrlichen erweitert. Außerdem wurde die Zwangsablösung des Bauernlandes für die westlichen Gouvernements dekretiert.

Inzwischen wuchsen die Rückstände immer mehr an, und die Regierung wußte sehr wohl, daß jeder Rubel, den sie bei den Bauern eintrieb, für den Bauern einen Verlust nicht von einem Rubel, sondern von mehreren bedeuete. Denn um die Zahlungen rechtzeitig zu entrichten, sah sich der Bauer gezwungen, seine Produkte und seine Arbeitskraft zum niedrigsten Preise zu verkaufen. Außerdem wirkten die Rückstände dahin, daß dem Bauern sein Wirtschaftsinventar verkauft und durch die Verweigerung eines Passes ihm die freie Bewegung zur Auffindung eines lohnenden Nebenerwerbes genommen wurde. Eine Ermäßigung der bäuerlichen Zahlungen erfolgte aber lange Zeit nicht, da die vermeintlichen Interessen des Großgrundbesitzes ausschlaggebend waren. Und die Großgrundbesitzer dachten, daß sie nur so lange über billige Arbeitskräfte verfügen könnten, als der Bauer durch den Druck der Steuern gezwungen wäre, seine Arbeitskraft zu jedem Preis dem Gutsbesitzer zur Verfügung zu stellen. Endlich erfolgte am 28. I. 1881 der Ukas, durch den die Ablösungszahlungen ermäßigt wurden. Und zwar erfolgte eine doppelte Ermäßigung: eine allgemeine und eine spezielle. Außerdem wurden durch diesen Ukas die Ablösung des Landes und die Aufhebung der zeitweilig verpflichteten Beziehungen der ehemaligen gutsherrlichen Leibeigenen zu ihrem Gutsherren v. 1./I. 1883 obligatorisch. Die spezielle Ermäßigung bezog sich nur auf diejenigen Bauerngemeinden, deren Wirtschaft in Verfall geraten war. Die gesamte Ermäßigung der Ablösungszahlungen in den 39 Gouvernements wurde auf 10 965 474 Rubel normiert, was im Durchschnitt 27 % der früheren Jahresraten der Ablösungszahlungen betrug. In den einzelnen Gouvernements schwankte diese Ermäßigung zwischen 92 % (Olonec) und 16 % (Cherson). Aus den 10 965 474 Rubel der Ermäßigungssumme fallen 58 % (oder

6 382 204 Rubel) auf die allgemeine und 42 % (oder 4 583 270 Rubel) auf die spezielle Ermäßigung.

Gleichzeitig mit der Ermäßigung der Ablösungszahlungen verordnete der erwähnte Ukas die obligatorische Ablösung des Bauernlandes. Diese sollte am 1./I. 1883 in Kraft treten; dadurch wurde also der Rest der zeitweilig verpflichteten Bauern zu freien Bauerngutsbesitzern gemacht, die ihren Landanteil im Laufe von 49 Jahren, also bis zum Jahre 1932, vollständig abzulösen haben. Die Majorität der Bauerngemeinden hat mit Genehmigung oder auf einseitiges Fordern der Gutsherren schon früher mit der Ablösung des Landanteils begonnen, manche sogar schon i. J. 1861. Im Laufe der Jahre 1910—1932 sollte also der gesamte Grundbesitz der ehemaligen gutsherrlichen Bauern abgelöst werden. Das G. v. 14./VII. 1888 verordnete die Ablösung des gutsherrlichen Bauernlandes in Bessarabien. Das G. v. 12./VI. 1886 dekretierte die Zwangsablösung der Landanteile für alle ehemaligen Staatsbauern. Die Schuldtilgung ist bei den Staatsbauern auf 44 Jahre berechnet, so daß i. J. 1931 auch die Staatsbauern ihre Landanteile völlig abgelöst haben werden. Die revolutionäre Bewegung hat aber das Manifest v. 3.(15.)/XI. 1905 erzwungen. Nach diesem Manifest werden die Ablösungszahlungen der ehemaligen gutsherrlichen Bauern, Staatsbauern und Apanagenbauern für das Jahr 1906 um die Hälfte ermäßigt und mit Januar 1907 anfangend gänzlich abgeschafft.

11. Die gegenwärtige Lage des russischen Bauernstandes. Es kann an dieser Stelle weder die Geschichte der russischen Agrarpolitik seit der Bauernbefreiung behandelt noch die Agrarfrage und die gegenwärtige Lage des Bauernstandes des näheren erörtert werden. Dazu fehlt uns der Raum, auch steht dieses Thema in keiner direkten Beziehung zur Bauernbefreiung. Wir wollen indessen die wirtschaftlichen Resultate der Bauernbefreiung in aller Kürze zusammenfassen. Das Verhältnis der Landanteile zum Nahrungsbedarf der Bevölkerung wurde in dem unter A. J. Tschuproffs und A. S. Possnikoffs Redaktion vom Finanzministerium i. J. 1897 herausgegebenen Werk¹⁾ behandelt. Nach dieser Untersuchung sind es pro Kopf 19 Pud Ge-

¹⁾ Der Einfluß der Ernten und der Getreidepreise auf einige Seiten der russischen Volkswirtschaft, Untersuchungen von Annenski, Grigorjeff, Prof. Kablukoff, Prof. Karyscheff, L. N. Maress, Ossipoff, Plotnikoff, Pokrowski, Richter, Prof. Fortunatoff, Prof. Tschuproff, Stscherbina. Unter der Redaktion von Prof. Tschuproff und A. S. Possnikoff. St. Petersburg 1897. Bd. I — SS. LXIV + 532, Bd. II — S. VIII + 381 + 99.

treide, die die Ernährung der bäuerlichen Bevölkerung, und 7,5 Pud Getreide, die das Viehfutter erfordern. Und nun ergab die Untersuchung, daß in 40 Gouvernements des europäischen Rußland das bäuerliche Anteilland den bäuerlichen Nahrungsbedarf nicht zu decken vermag.

Dieses Defizit deckt zum Teil das von den Bauern gekaufte und gepachtete Land. Aber die Pacht ist für die bäuerliche Wirtschaft eigentlich nur für 9 Gouvernements im Gebiete der Schwarzerde von Bedeutung. Und wenn man auch das gekaufte und gepachtete Bauernland berücksichtigt, so stellt sich heraus, daß nur in 22 Gouvernements die bäuerliche Wirtschaft den eigenen Konsum zu decken imstande ist, in den übrigen 28 Gouvernements bleibt ein beträchtliches Defizit bestehen. Zieht man noch den bäuerlichen Bedarf an Viehfutter in Betracht, so weisen nur die Gouvernements Beßarabien, Jekaterinoslaw, Taurien, Tambow, Orenburg und das Territorium des kosakischen Heeres kein Defizit auf.

Natürlich ist die Größe der bäuerlichen Landanteile auch in einem und demselben Gouvernement außerordentlich verschieden, und infolgedessen haben die einen Ueberschüsse, die anderen größere oder geringere Defizits. Wenn man nun die gesamte Bauernschaft nach dem Ertrage ihres Anteillandes gruppiert, so erhalten wir drei große Kategorien:

I. Bauern, die von ihrem Landanteil weniger als 19 Pud Getreide erzielen und ihren eigenen Nahrungsbedarf nicht decken können — 45358078 oder 70,7 % der gesamten bäuerlichen Bevölkerung.

II. Bauern, die zwar den eigenen Nahrungsbedarf, aber nicht den vollen Bedarf an Viehfutter, was sich zusammen in 26,5 Pud Getreide ausdrückt, von ihrem Landanteil erzielen können — 13083401 oder 20,4 % der gesamten Bauernbevölkerung.

III. Bauern, die mehr als 26,5 Pud Getreide pro Kopf haben von ihrem Landanteil — 5715513 Bauern oder 8,9 %.

Einen geringen Teil dieser Defizits decken das gekaufte und das gepachtete Land. Nur ist natürlich Land zu kaufen oder auch nur zu pachten jener Teil der Bauernschaft am wenigsten im stande, der dieser Hilfsquellen am meisten bedarf.

In den „Materialien“, veröffentlicht von der am 16./XI. 1901 Allerhöchst ernannten Kommission für die Untersuchung der Lage des Bauernstandes, finden wir ähnliche Angaben über das Verhältnis der Landanteile zum Nahrungsbedarf. Diese Kommission betrachtete als Nahrungsnorm 20 Pud von landwirtschaftlichen Produkten pro Seele und als Futternorm 40 Pud Hafer pro Arbeitspferd. Diesen Normen gemäß verhält sich der Nahrungs- und Futterbedarf zum Ernteertrag wie in folgender Tafel:

Rayon	Landwirtschaftliche Produkte pro Seele der Bevölkerung			Hafer pro Arbeitspferd		
	In Pud	Im Verhältnis zur 20 Pud-Norm in Pud	Im Verhältnis zur 20 Pud-Norm in %	In Pud	Im Verhältnis zur 40 Pud-Norm in Pud	Im Verhältnis zur 40 Pud-Norm in %
Nördlicher	9,7	-10,3	-51,5	27,5	-12,5	-31
Nordöstlicher	15,9	-4,1	-20,5	46,0	+6,0	+15
Oestlicher	25,3	+5,3	+26,5	20,1	-19,9	-50
Südöstlicher	24,5	+4,5	+22,5	11,4	-28,6	-72
Zentral-Volga	15,8	-4,2	-21,0	33,6	-6,4	-16
Zentrallandwirtschaftlicher						
a) östliche Gruppe	17,7	-2,3	-11,5	21,3	-18,7	-47
b) westliche Gruppe	12,0	-8,0	-40,0	28,5	-11,5	-29
Zentralindustrieller	10,8	-9,2	-46,0	25,4	-14,6	-37
Ostseeprovinzen	15,5	-4,5	-22,5	34,2	-5,8	-15
Nordwestlicher	12,4	-7,6	-38,0	17,6	-22,4	-56
Südwestlicher	13,7	-6,3	-31,5	22,3	-17,7	-44
Kleinrussischer	13,5	-6,5	-32,5	12,1	-27,9	-70
Neurussischer	37,8	+17,8	+89,0	5,8	-34,2	-86
In den 50 Provinzen des europäischen Rußland	16,6	-3,4	-17,0	23,6	-16,4	-41

Die Landanteile, die in den 60er Jahren unzureichend waren, haben sich unterdessen mit der Zunahme der Bevölkerung ver-

kleinert. Die Kommission, ernannt unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Kokowceff, gibt uns die folgenden Data.

Rayon	Landanteil in Dessjatinen pro männliche Bauernseele		
	1860	1880	1900
Nördlicher	7,6	6,1	4,7
Nordöstlicher	8,1	6,1	4,6
Oestlicher	9,5	6,5	4,8
Südöstlicher	8,4	5,2	3,5
Zentral-Volga-Rayon	4,0	3,1	2,4
Zentrallandwirtschaftl.			
a) östliche Gruppe	4,1	3,0	2,2
b) westliche Gruppe	3,0	2,2	1,7
Zentralindustrieller Rayon	4,0	3,3	2,6
Ostseeprovinzen	3,7	2,9	2,4
Nordwestlicher	5,0	3,3	2,2
Südwestlicher	2,9	2,1	1,4
Kleinrussischer	3,3	2,5	1,7
Neurussischer	6,2	4,0	2,5
In den 50 Provinzen des europäischen Rußland	4,8	3,5	2,6

In den 70er Jahren war die Lage des Bauernstandes, wie bekannt, trostlos. Dem Niedergange der Bauernwirtschaft wurde kein Halt geboten. Die Abnahme des Arbeitsviehs kann wohl als Kriterium des Niederganges des bäuerlichen Wohlstandes betrachtet werden. Die auf S. 616 folgenden Data sind den oben erwähnten „Materialien“ der Kokowceffschen Kommission entnommen.

Ein vielleicht noch helleres Licht auf den ökonomischen und physischen Verfall des russischen Bauernstandes wirft die Aushebungstatistik. Das russische Heer ist seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflichtigkeit (1874) im Verhältnis zur Bevölkerung ums Doppelte gewachsen; die physischen Anforderungen an die Rekruten und das physische Kriterium der Wehrpflichtfähigkeit wurde deshalb in den letzten 3 Jahrzehnten erheblich gemindert, nichts destoweniger wuchs die Zahl der physisch gänzlich Unfähigen von Jahr zu Jahr. (Siehe die Tab. auf S. 617.)

Diese Ziffern und die chronischen Hungersnöte geben eine vollständig ausreichende Charakterisierung der Lage des russischen Bauernstandes. Die Massenbewegungen der Bauern, die i. J. 1905–1906 in einen förmlichen Bauernkrieg ansarteten, werden wohl begreiflich.

Von den agrarpolitischen Maßnahmen, die in Beziehung zur Bauernbefreiung stehen, sind die folgenden Gesetze nennenswert.

Die Abschaffung der solidarischen Haftbarkeit der Mitglieder der Bauerngemeinden für Steuern und Rückstände. G. v. 12./III. 1903.

Die Abschaffung der Ablösungssteuer. Manifest v. 3./XI. 1905.

Der Verkauf der Apanagengüter an die Bauernbank. Ukas v. 27./VIII. 1906. Diese Maßregel wurde von der Duma nicht bestätigt, die Legalität dieses Ukases ist deshalb fraglich.

Ebenso fraglich ist die Legalität des provisorischen G. v. 9./XI. 1906, der die Feldgemeinschaft auflöst, indem den einzelnen Gemeindemitgliedern das Recht gegeben wird, ihre Landanteile als deren Privatbesitz zu erklären.

12. Die Bauernbefreiung in Polen und in den Ostseeprovinzen. Am 22./VII. 1807 gab Napoleon I. dem neugegründeten Warschauer Herzogtume eine Konstitution. Der Artikel 4 dieser Konstitution lautet: „L'esclavage est aboli. Tous les citoyens sont égaux devant la loi; l'état des personnes est sous la protection des tribunaux.“ So wurde die Leibeigenschaft in Polen aufgehoben, aber eine Verbesserung der ökonomischen Lage der Bauern bedeutete diese Befreiung kaum. Der Grundbesitz verblieb dem Adel, und das Recht auf ihre Landanteile verloren die Bauern mit der Befreiung. Jetzt fing der Adel an, das Bauernland mehr und mehr einzuziehen, bis diesem „Legen“ von Bauernhöfen durch das G. v. 26./V. 1846 eine Grenze gezogen wurde. Dieses Gesetz untersagte die Verdrängung der Bauern von ihrem Lande und versuchte, die bäuerlichen Lasten zu normieren. Doch gelang es dem Adel, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen, und die kümmerliche Lage der Bauern dauerte fort bis auf das G. v. 19./II. 1864, das durch die polnische Revolution hervorgerufen wurde. Dieses Gesetz nebst den nachfolgenden Ergänzungen verfolgte durchaus politische Zwecke. Es wollte den revolutionären polnischen Adel schwächen. Diese Absichten der Regierung kamen dem Bauernstande zugute. Die wider das Gesetz vom Jahre 1846 eingezogenen Bauernhöfe wurden wieder hergestellt, eine große Anzahl landloser Bauern bekamen auf den konfisziierten geistlichen und sonstigen Gütern Grundbesitz. Das Bauernland mußte zwangsweise abgelöst werden, und die Ablösungszahlungen wurden (im Gegensatz zu den Ablösungszahlungen in den russischen Provinzen) äußerst niedrig normiert.

In den Ostseeprovinzen fand die Abschaffung der Leibeigenschaft auch nicht auf Grund des Befreiungsgesetzes v. 19./II. 1861 statt.

Die Lage der Leibeigenen in Livland und Estland war stets eine viel bessere als in Rußland. Durch die GG. v. 20./II. 1804 und 27./X. 1804 wurden die Rechte und Pflichten der Bauern in diesen zwei Provinzen reguliert, den Bauern wurde das unentziehbare erbliche Nutzungsrecht auf ihre Landanteile zuerkannt und ihre Leistungen gesetzlich normiert. Die Ritterschaft überzeugte sich aber bald, daß sie besser daran wäre, hätte sie das Bauernland eingezogen und den Bauern die persönliche Freiheit gewährt. Auf Grund der GG. v. 23./V. 1816, 25./X. 1817, 26./VII. 1819 wurde in Estland, Kurland und Livland die persönliche Freiheit der Bauern und das freie Vertragsrecht eingeführt und das uneinziehbare erbliche Nutzungsrecht der Bauern aufgehoben. Die ökonomische Lage der Bauern hat sich durch

Rayon	Jahre	Arbeitsvieh			Arbeitspferde	
		pro 1000 Dessja- tinen von Bauern- land	pro 1000 Seelen der Be- völkerung	pro 1000 Bauern- höfe	pro 1000 Seelen der Be- völkerung	pro 1000 Bauern- höfe
1. Nördlicher	1870	344	1,051	6,170	197	1,158
	1880	357	965	5,669	181	1,062
	1890	341	950	5,589	199	1,169
	1900	306	925	5,407	145	846
2. Nordöstlicher	1870	607	1,364	8,371	262	1,608
	1880	560	1,182	7,213	244	1,488
	1890	456	1,043	6,408	223	1,372
	1900	492	1,144	6,902	189	1,145
3. Oestlicher	1870	295	1,829	11,260	376	2,315
	1880	294	1,551	9,558	349	2,153
	1890	299	1,316	8,103	269	1,657
	1900	357	1,357	8,360	251	1,549
4. Südöstlicher	1870	701	4,018	22,660	219	1,235
	1880	692	3,172	17,815	108	945
	1890	686	2,697	15,143	151	852
	1900	635	2,223	12,396	132	738
5. Zentral-Volga-Rayon	1870	666	1,134	6,761	213	1,270
	1880	630	932	5,563	177	1,055
	1890	645	889	5,325	154	977
	1900	581	748	4,415	134	796
6. Zentrallandwirtschaftlicher a) östliche Gruppe	1870	972	1,638	11,221	236	1,616
	1880	841	1,210	8,289	179	1,228
	1890	892	1,182	8,105	183	1,259
	1900	825	1,040	7,011	137	923
b) westliche Gruppe	1870	872	1,147	7,828	224	1,526
	1880	919	1,045	7,129	192	1,313
	1890	895	948	6,469	193	1,314
	1900	848	834	5,680	124	843
7. Zentralindustrieller Rayon	1870	473	909	5,386	195	1,156
	1880	489	873	5,176	177	1,051
	1890	469	823	4,887	179	1,062
	1900	487	806	4,782	139	825
8. Ostseeproviuzen	1870	1863	1,394	10,586	140	1,128
	1880	1155	1,182	8,983	153	1,160
	1890	980	1,159	8,011	151	1,148
	1900	1001	1,154	8,796	102	774
9. Nordwestlicher	1870	798	1,469	11,710	190	1,518
	1880	941	1,369	10,975	195	1,563
	1890	912	1,229	9,690	180	1,433
	1900	859	1,105	8,788	126	1,000
10. Südwestlicher	1870	1035	1,193	8,312	118	820
	1880	1110	1,056	7,363	152	1,059
	1890	1153	1,925	6,999	174	1,252
	1900	998	764	5,357	116	818
11. Kleinrussischer	1870	1116	1,343	7,925	128	759
	1880	1150	1,156	6,835	139	821
	1890	1066	1,114	6,582	147	869
	1900	851	875	5,202	116	693
12. Neurussischer	1870	964	2,561	14,846	102	590
	1880	917	1,982	11,544	117	680
	1890	788	1,586	9,209	111	462
	1900	651	1,086	6,070	148	828
In den 50 Provinzen des euro- päischen Rußland	1870	664	1,456	9,329	169	1,329
	1880	655	1,238	8,345	183	1,220
	1890	631	1,135	7,294	187	1,180
	1900	602	1,026	6,474	145	920

% der physischer Defekte wegen vom Militärdienst gänzlich Befreiten.

Provinzen	1874—83	1884—93	1894—01	1874—83	1884—93	1894—01
Nördliche				6,9	9,4	12,7
Arkhangelsk.	7,8	8,4	9,2			
Oloneck	6,4	6,0	7,7			
Wologda	5,8	12,2	16,5			
St. Petersburg	10,7	13,2	15,5			
Nowgorod	6,4	6,4	9,1			
Pskoff	5,0	7,6	12,4			
Nordöstliche				6,6	9,2	9,6
Wiatka	5,1	10,4	10,2			
Perm	8,2	7,8	8,8			
Oestliche				5,7	8,6	10,8
Ufa	7,8	12,1	13,0			
Orenburg	5,8	6,4	10,5			
Samara	4,1	6,7	8,9			
Südöstliche				4,1	4,7	6,9
Astrakhan	3,9	4,7	7,9			
Territorium des Donschen Heeres	4,4	4,7	6,5			
Zentral-Volga-Provinzen				5,8	6,2	10,2
Nizhni-Novgorod	4,4	5,2	5,3			
Kazan	7,5	6,4	14,0			
Simbirsk	4,7	6,7	9,4			
Zentralandwirtschaftliche						
Oestliche Gruppe				6,3	6,8	9,0
Penza	4,9	5,3	8,2			
Saratoff	5,8	5,8	7,6			
Tomhoff	6,1	7,0	8,1			
Woronezh	6,7	8,0	11,0			
Kharkoff	7,7	7,0	9,5			
Westliche Gruppe				5,3	6,8	10,4
Kursk	5,7	5,6	8,7			
Orel	4,9	6,5	10,4			
Tula	4,8	6,6	11,1			
Ryazan	5,7	8,8	12,2			
Zentralindustrielle				5,8	8,8	10,4
Wladimir	4,7	5,2	8,4			
Kostroma	6,8	12,1	12,9			
Yaroslav	4,7	9,2	13,5			
Tver	6,1	7,9	10,7			
Moscow	7,1	11,9	11,1			
Kaluga	6,6	7,7	5,9			
Smolensk	4,1	7,2	12,2			
Ostseeprovinzen				10,1	9,3	11,7
Kurland	7,3	9,3	11,8			
Livland	10,6	9,0	12,7			
Estland	13,4	10,1	8,2			
Nordwestlich				7,5	6,9	9,5
Witebsk	9,7	5,6	8,5			
Mohilev	7,8	9,1	11,6			
Minsk	7,9	6,7	7,8			
Vilno	6,8	6,8	10,2			
Kovo	8,9	8,8	11,5			
Grodno	4,1	4,5	8,1			
Südwestliche				7,0	8,3	11,0
Wolhynien	8,1	10,7	10,4			
Kieff	6,2	8,0	11,8			
Podolien	6,8	6,1	10,8			
Kleinrussische				7,2	8,5	13,7
Poltawa	7,2	8,7	14,1			
Tschernigoff	7,2	8,3	13,2			
Neurussische				6,2	6,4	8,9
Ekaterinoslav	5,4	6,1	11,0			
Taurien	6,6	5,7	7,2			
Kherson	6,1	7,1	7,9			
Bessarabien	7,0	6,7	9,0			
In den 58 Provinzen des europäischen Rußland	6,4	7,7	10,3	7,4	6,4	10,3

diese Befreiung dermaßen verschlechtert, daß die Gesetzgebung wiederum eingreifen mußte, und die Uneinziehbarkeit des Bauernlandes in seinem Bestande vom Jahre 1804 wurde durch die neuen Bauernverordnungen festgestellt. Diese Bauernverordnungen wurden erlassen am 9./VII. 1849 für Livland, am 5./VII. 1856 für Estland, am 19./II. 1868 für die Insel Oesel, am 6./IX. 1863 für Kurland. Das G. v. 23./IV. 1868 hat in allen drei Provinzen jegliche Frondienstverträge endgültig aufgehoben; diese wurden durch die Geldpacht ersetzt. — Was die Agrargesetzgebung der baltischen Provinzen hauptsächlich von der Bauernbefreiung in anderen Teilen Rußlands unterscheidet, ist das Fehlen des Prinzips der Landablösung. Statt der Landablösung findet hier der freihändige Kauf statt, der durch Beleihungen der ritterschaftlichen Bodenkreditbanken ($\frac{1}{2}$ – $\frac{3}{4}$ des Wertes) erleichtert wird.

Literatur: Engelmann, *Geschichte der Leibeigenschaft in Rußland. Eine rechtshistorische Studie.* Leipzig 1884. — *Wladimir G. Simkhowitsch, Die Feldgemeinschaft in Rußland, Jena 1898.* — *Derselbe, Die sozial-ökonomischen Lehren der russischen Narodniki.* Conrads Jahrbücher 1897. — *Derselbe, The Russian peasant and autocracy.* Political Science Quarterly 1906. — *Derselbe, The agrarian movement in Russia.* Yale Review 1907. — *Tschitchevina, Art. Leibeigenschaft in Rußland, Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. VI, p. 393fg.* — *Kawelin, Einiges über die russische Dorfgemeinde.* Tübinger Zeitschrift für ges. Staatswiss. XX. — *v. Buschen, Die Freibauern Rußlands.* Ebenda, Bd. XVII. — *Joh. von Keusster, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland, Teil I, Riga 1876, Teil II, St. Petersburg 1882–83, Teil III 1887.* — *Derselbe, Die Normierung des Bauernlandes und der bäuerlichen Leistungen in den Vorberatungen zur Emanzipation der gutsherrlichen Bauern, „Russische Revue“, Bd. XLX.* — *Derselbe, Die Ermäßigung der Ablösungszahlungen und die Zwangsablösung in Rußland.* Dasselbst, Bd. XX. — *Derselbe, Der Abschluß des großen Emanzipationsvertrages vom 19. Februar 1861.* Ebenda Bd. XXIII. — *Derselbe, Geschichte der Domänenbauernpacht, in G. Schanzs Finanzarchiv. Jahrg. 3, Bd. I.* — *Derselbe, Die Bauernbefreiung in Rußland, in Handw. d. Staatsw., 1. Aufl. Bd. II, S. 226fg.* — *A. v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und die ländlichen Einrichtungen Rußlands, 3 Bde., 1847–1852.* — *Derselbe, Die ländliche Verfassung Rußlands, ihre Entwicklung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861.* Leipzig 1866. — *Kawelin, Der bäuerliche Gemeindebesitz in Rußland, deutsche Übersetzung von Iwan Tarassoff.* Leipzig 1887. — *Anatole Leroy-Beaulieu, L'empire des Tsars et les Russes. Tome I.* Paris 1881. Deutsche Übersetzung von Petzold, Berlin 1884. — *M. P. D. de Passenans, La Russie et l'esclavage dans leurs rapports avec la civilisation européenne ou de l'influence de la servitude sur la vie domestique des russes, sur leur existence civile, morale et politique et sur les destinées de l'Europe.* 2 vol. Paris 1822. — *G. Plechanow, N. G. Tschernyschewski,*

eine literarische Studie. Stuttgart 1894. — *Spennak, The Russian Peasantry.* London 1888. Deutsche Übersetzung von Dr. V. Adler. Stuttgart 1893. — *J. H. Schnitzler, Les Institutions de la Russie depuis les Reformes de l'Empereur Alexander II.* 2 vol. Paris 1866. *Affranchissement des serfs. Exposé sommaire des droits et obligations des paysans et gens de la domesticité affranchis du servage.* St. Petersburg 1861. — *J. Eckardt, Rußlands ländliche Zustände seit Aufhebung der Leibeigenschaft.* Leipzig 1870. — *Shédo-Ferroti (Baron Fircks), Études sur l'avenir de la Russie, X ét. le patrim. du peuple.* Berlin 1868. — *Adolph Wagner, Die Abschaffung des privaten Grundeigentums.* Leipzig 1870. — *E. B. Lanin, Russische Zustände, I–II.* Dresden 1892/93. — *Besobrasoff, Études sur l'économie nationale de la Russie.* 2 Tomes en 3 part. St. Petersburg 1883/86. — *Klaus, Studien und Materialien zur Geschichte und Statistik der ausländischen Kolonisation in Rußland.* Uebersetzt von Töws. Odessa 1887. — *v. Samson-Himmelstjerna (V. Frank), Ver lumpung des Bauern und des Adels in Rußland nach Uspenski und Terpigoriev bearbeitet.* Leipzig 1892. — *Kawelin, Die Bauernemanzipation, aus dem Russischen übersetzt von Bauer.* Reval 1884. — *Alphons Thun, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittel-Rußland, in Schmollers Forschungen, Bd. III.* Leipzig 1881. — *J. A. Hourvick, The economies of the Russian village.* New York 1892. — *P. S., Die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz.* Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. VII. — *A. Issajew, Gegenwart und Zukunft der russischen Volkswirtschaft.* Preußische Jahrbücher 1896. — *v. Schultze-Gaevernitz, Der Nationalismus in Rußland und seine wirtschaftlichen Träger.* Preußische Jahrbücher 1894. — *Alex. Kaufmann, Die innere Kolonisation und Kolonisationspolitik Rußlands nach der Bauernbefreiung.* Conrads Jahrbücher 1898, III. Folge, Bd. XV. — *Graf Rostworowski, Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen.* Conrads Sammlung national-ökonomischer Abhandlungen. Jena 1896. — *Maejewski, Historia woloścan i stosunków ich politycznych, społecznych i ekonomicznych które istniały od czasów najdawniejszych aż do drugiej połowy XIX wieku.* Warszawa 1874. — *W. Mjakolin, Die Bauernfrage in Polen zur Zeit der Teilungen.* St. Petersburg 1889 (russisch). — *v. Sievers, Geschichte der Bauernfreiheit in Livland.* Riga 1879. — *Loening, Die Befreiung des Bauernstandes.* Riga 1880. — *J. Eckardt, Livland im 18. Jahrhundert, 1876.* — *Diederichs, Merkel als Bekämpfer der Leibeigenschaft und seine Vorgänger.* Baltische Monatschrift, 1870. *Neue Folge, Bd. I.* — *Samson von Himmelstjerna, Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, in besonderer Beziehung auf das Herzogtum Livland, 1838.* — *Baron H. Bruiningk, Livländische Rückschau.* Riga 1879. — *Baron G. Camphausen, Bauernlandverkauf auf den Privatgütern Kurlands.* Mitau 1872. — *v. Jung-Stilling, Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauernverhältnisse.* St. Petersburg 1867. — *E. Loening, Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und in Livland.* Baltische

Monatsschrift, Bd. XVII. — **E. v. Samson**, Ein Beitrag zur Statistik des Bauernlandverkaufs in Estland. Ebenda, Bd. XXX und XXXI. — **Toblen**, Zur Geschichte der Bauernemanzipation in Livland. Ebenda, Bd. XXVII, XXVIII u. XXXIX. — **v. Uexküll**, Einige Grundzüge estländisch-baltischer Agrarentwicklung. Daselbst XXVII. — Aus der großen Literatur in russischer Sprache erwähnen wir nur: **Bictajeff**, Die Bauern in Rußland. Moskau 1891 (2. Aufl.). — **Tschischewin**, Studien über die russische Rechtsgeschichte. Moskau 1858. — **Alexandra Jefimenko**, Forschungen über das Volksleben. Moskau 1884. — **P. Sokolowski**, Eine Studie über die Geschichte der Landgemeinde in Nordrußland. St. Petersburg 1877. — **Derselbe**, Das Wirtschaftsleben der ländlichen Bevölkerung Rußlands und die Kolonisation der südöstlichen Steppen vor der Leibeigenschaft. St. Petersburg 1878. — **K. Kawelin**, Die Landgemeinde im alten Rußland. „Wiestnik Jewropy“, 1877, Bd. III. — **P. Mitukoff**, Finanzgeschichtliche Streitfragen des Moskauer Staates. St. Petersburg 1892. — **W. J. Semewski**, Die Bauernfrage in Rußland im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 2 Bde. St. Petersburg 1888. — **Derselbe**, Die Bauern unter der Regierung Katharinas II., Bd. I. St. Petersburg 1881. — **Alexander Skrebitzki**, Die Bauernemanzipation unter der Regierung Alexanders II., 4 Bde. Bonn a. Rh. 1862/1868. — **N. P. Semenov**, Die Bauernbefreiung unter der Regierung Alexanders II., 3 Bde. St. Petersburg 1889—91. — **J. Janson**, Versuch einer statistischen Untersuchung über die bäuerlichen Anteile u. Zahlungen. St. Petersburg 1881 (2. Aufl.). — **Fürst A. Wassiltchikoff**, Der Grundbesitz und der Ackerbau, Bd. II. St. Petersburg 1881 (2. Aufl.). — **L. Chodski**, Der Boden und der Landwirt, Bd. II. St. Petersburg 1891. — **J. Iwanjukoff**, Der Verfall der Leibeigenschaft in Rußland. St. Petersburg 1882. — **A. J. Tschuprow** und **A. S. Posnikoff**, Der Einfluß der Getreidepreise auf einige Seiten der russischen Volkswirtschaft, 2 Bde. St. Petersburg 1897. — **Die Resultate der ökonomischen Erforschung Rußlands nach den Angaben der landwirtschaftlichen Statistik, Bd. I: W. W. (Woronzoff)**, Die bäuerliche Gemeinde. Moskau 1892; Bd. II: **Nikolaj Karyschew**, Die bäuerlichen Pachtungen. Dorpat 1892. — **W. E. Postnikoff**, Die südrussische Bauernwirtschaft. Moskau 1891. — **Jermotoff**, Die Mißernte und die Volksnot. St. Petersburg 1891. — **A. Wolgin**, Die Begründung der Narodničestwo in den Werken des Herrn Woronzoff. St. Petersburg 1896. — **A. J. Skworoff**, Oekonomische Studien I: Die wirtschaftlichen Ursachen der Hungersnöte in Rußland. St. Petersburg 1894. — **Golubeff**, Die Steuern und die bäuerliche Wirtschaft, „Russkaja Mysl“ 1890. — **Derselbe**, Zur Frage über die Ursachen des ökonomischen Niederganges der bäuerlichen Bevölkerung und der gutsherrlichen Wirtschaft, „Juriditscheski Wiestnik“, 1892. — **K. Druschwin**, Die juristische Stellung des Bauernstandes. St. Petersburg 1897. — **Fürst Schachowskoj**, Das landwirtschaftliche Wander-gewerbe. Moskau 1896. — **P. Skworoff**, Untersuchungen über die bäuerliche Wirtschaft im „Juriditscheski Wiestnik“, 1891, Nr. 5—6,

1892, Nr. 4, 9 und 11. — **Materialien zur Charakteristik unserer wirtschaftlichen Entwicklung**. St. Petersburg 1895 (von der Regierung konfisziert, das British Museum ist im Besitze eines Exemplars). — **Masloff**, Agrarny vopros. St. Petersburg 1905. — „**Otcherki po Krestianskomu voprosu**“. Herausgegeben by **A. A. Manucoff**. 2 vols. Moskwa 1904. — **Materiali Visoschaische utschrezhdenoi 16. Noyabria 1901 Kommissii**. 3 vols. St. Petersburg 1903. — **Prince Dolgorukoff** u. **J. Petrunkevitsch**, Agrarni vopros. 2 vols. Moskwa 1907. — **N. Looff** u. **A. Stakhovitsch**, Nuzhdi derevni. 2 vols. 1907. — **B. Veselovski**, Krestianski Vopros i Krestianskote dvizheni v Rossii. St. Petersburg 1901. — **A. A. Kaufman**, Pereselenie i Kolonizacia. St. Petersburg 1905.

Columbia University.

Wladimir G. Simkhowitsch.

XI. Die Bauernbefreiung in Schweden.

Weil in Schweden weder die Leibeigenschaft noch der eigentliche Frondienst existiert hat, kann von einer Bauernbefreiung in gewöhnlichem Sinne nicht geredet werden. Bestrebungen, das eine oder das andere nach ausländischen, meist dänischen und deutschen Vorbildern, einzuführen, haben jedoch nicht gefehlt. — Von der Mitte des 14. Jahrh. an, als die Großen das einheimische Königtum gegen ein ausländisches vertauscht hatten, wurde die Freiheit des Bauernstandes vielfach bedroht; durch die siegreiche Bauernbewegung unter Engelbrecht († 1436), die zunächst zur Absetzung Eriks von Pommern führte (1439), wurde sie aber für die folgende Zeit gesichert. Die Bauern erkämpften sich hiermit als Stand für immer eine politische Stellung, die ihnen in dem bald entstehenden allgemeinen Reichstage den vierten Platz gewährte. Zum zweiten Male wurde die soziale und politische Stellung der Bauern im 17. Jahrh. bedroht; jedoch am Ende desselben für alle Zeit sichergestellt. Die Entwicklung und der Verlauf dieser Ereignisse gestalteten sich folgendermaßen.

Nach dem Besitzer waren Grund und Boden schon seit dem Mittelalter verteilt in „Skattehemman“, „Kronohemman“ und „Frälshemman“. „Skattehemman“ waren die freien Bauerngüter, „Kronohemman“ die der Krone gehörigen Güter, endlich „Frälshemman“ die Güter des Adels und, vor 1527, der (katholischen) Kirche. Hiernach verteilten sich die Bauern in „Skattebönder“, die auf Eigenem saßen, „Kronbönder“ und „Frälsebönder“. Die beiden letzten Kategorien waren die auf den Gütern der Krone und des Adels sesshaften Bauern. Zwischen ihnen und dem Eigentümer, der Krone bezw. dem Adeligen, bestand ein im allge-

meinen Gesetze geregeltes Pachtverhältnis, das jedoch auf den Adelsgütern durch die adeligen Privilegien vielfach zum Nachteile der Bauern umgestaltet wurde. Die Adelsprivilegien von 1562, 1569 und 1617, die teils alte Rechte bestätigten, teils sehr weitgehend neue verliehen, machten die Adelsgüter ganz oder teilweise steuerfrei gegenüber der Krone. Die fiskalischen Rechte der Krone gingen somit auf den adeligen Eigentümer über, der also die Steuern, Abgaben und Dienstbarkeiten seiner Bauern, die sonst der Krone zukamen, für sich nahm. Die Stellung der „Frälsebönder“ wurde dadurch oft sehr drückend, daß der Gutsherr mehr forderte als gleichzeitig die Krone und schließlich die Bauern ganz wie seine Hausknechte sich dienstbar zu machen suchte.

Solange der Besitz des Adels nicht allzu groß war, machten sich die hieraus entstehenden Uebelstände minder bemerkbar. Seit dem ersten Viertel des 17. Jahrh. ging aber mehr und mehr von dem Grund und Boden in die Hände des Adels über. Die großen Bedürfnisse der Krone infolge der Kriege, insbesondere des 30jährigen, führten zu Verkauf und Verpfändung zuerst der Krongüter („Kronhemman“), dann der der Krone zukommenden Renten und Abgaben der freien Bauerngüter („Skattehemman“). Zu diesem notgedrungenen Handel kamen unter der Königin Christine (selbstregierend 1644—1654) verschwenderische Schenkungen, die Güter und Renten rückhaltslos dem Adel übergaben. Dieser, der 1566 ungefähr 22% des Bodens („hemman“) als eigen besaß, hatte hundert Jahre später 30—40% als Pfand oder Lehen von der Krone, im ganzen gegen 60% inne. Hierdurch ward, wenn nicht die Freiheit, so doch der freie Besitzstand der Bauern aufs höchste bedroht. Es war zu befürchten, daß die Bauern zum größten Teile „Frälsebönder“, also dem Adel untertan würden. Die Forderung einer Reduktion, wodurch die Krone ihre Güter und Renten wieder bekäme und die Bauern von dem ihnen drohenden Schicksal befreit würden, wurde Jahr für Jahr lauter. Die Opposition gegen den Adel war insbesondere bei dem Reichstage 1650 sehr lebhaft. Schon 1655 wurde infolgedessen eine kleinere Reduktion beschlossen, worauf von 1680 ab die große, die für immer die ökonomische Uebermacht des Adels brach, durchgeführt ward. Als Resultat derselben veränderte sich der Besitzstand von Grund und Boden so, daß i. J. 1700 die auf Eigenem sitzenden Bauern, der Adel und die Krone, beinahe je ein Drittel davon besaßen, ungefähr 21 000 bezw. 22 000 bezw. 24 000 „hemman“. Um dieselbe Zeit wurde die kamerale Natur der verschiedenen Güterklassen insofern fixiert, daß

nachher kein Gut („hemman“) von den auf ihm lastenden und jetzt genau bestimmten Renten und Leistungen frei werden konnte. Der Vermehrung des privilegierten Bodens war hiermit ein Ende gemacht und ebenso der Verleihung der Rechte der Krone an Adelige.

Die Stellung der „Krono- und Frälsebönder“ gestaltete sich nachher in folgender Weise. Die Kronbauern wurden „Skattebönder“, indem sie die Grundstücke, worauf sie saßen, durch ein kleines Kaufgeld zu eigen erwarben. Diese Umwandlung begann um 1701, ging aber erst von 1789 ab rasch weiter und hat jetzt dazu geführt, daß die meisten oder 19 400 Krongüter dieser Art in die Hände der darauf sitzenden Bauern gekommen sind. Die auf den adeligen Gütern sesshaften Bauern sind nach der Fixierung der bestehenden Abgaben nur als gewöhnliche Pächter anzusehen, wiewohl die Pacht lange noch meist durch Naturalprästationen und Dienstbarkeiten vollbracht wurde. Erst im vorigen Jahrhundert ist allmählich da, wo noch Verhältnisse dieser Art blieben, zur Geldpacht übergegangen worden. Am längsten haben die Reste älterer Zustände in den von Dänemark übernommenen Provinzen, insbesondere in Skåne, sich erhalten, aber auch hier sind sie seit mehr als dreißig Jahren ganz verschwunden.

Für die Stellung der „Frälsebönder“, wie für den Bauernstand überhaupt, ist auch von großer Bedeutung gewesen, daß das Recht „Frälsehemman“ zu besitzen, anderen zuteil ward, zuerst durch eine Verordnung von 1723, so durch die Verordnungen Gustavs III. 1789, dann in bezug auf die bestprivilegierten Güter durch freiwilliges Zugeständnis des Adels 1809. Hierdurch folgte ein sehr schneller Besitzwechsel, so daß bald eine Menge „Frälsehemman“ den Bauern gehörte.

Von einer Aufhebung oder Ablösung der bäuerlichen Lasten geschweige denn von einer Bauernbefreiung kann unter diesen Verhältnissen in Schweden nicht geredet werden. Die neuzeitliche Reform, die auf den „Skattehemman“ ruhenden Grundsteuern, wozu die Anschaffung und Montierung der Soldaten gehören, „abzuschreiben“, d. h. zu beseitigen, hat nichts damit gemein. Der Umstand, daß diese Grundsteuern einmal spezifisch bäuerliche Lasten waren, kann sie nicht mehr als solche charakterisieren. Die betreffende „Abschreibung“ ist i. J. 1885 mit 30%, eine jährliche Summe von ungefähr 3 Mill. K repräsentierend, angefangen worden. Nachher wurde i. J. 1892 die vollständige Beseitigung dieser Steuern beschlossen mit der Bestimmung, daß sie in 12 Jahren (bis 1904) vollbracht sein sollte,

was auch geschehen ist. Wie gesagt, haben doch diese Maßregeln nichts mit der historischen Bauernbefreiung zu tun. Sie bedeuten nur, daß aller Grund und Boden nunmehr derselben fiskalischen Natur ist und dieselben Lasten und Steuern trägt, je nach der Schätzung seines Wertes.

Literatur: *Außer den Geschichtswerken von E. G. Geijer, A. Fryxell und F. F. Carlsson: S. S. Nordström, Bidrag till Srenska samhällsförfattningens historia, 1839—40. — Chr. Naumann, Sveriges Statsförfattningsrätt I (Svenska statsförfattningens historiska utveckling), 1879. — H. L. Forsset, Sveriges inre historia från Gustaf I, 1869—75. — Skatte-regleringskomiténs Betänkande, 1882. — Sam. Clason, Till Reduktionens Förhistoria, 1895. — E. Hildebrand, Svenska Statsförfattningens historiska utveckling, 1896.*
Lund. Pontus E. Fahlbeck.

XII. Die Bauernbefreiung in Japan.

Einleitung. 1. Der Bauernstand im Mittelalter (7. Jahrh. bis zum 12. Jahrh.). 2. Feudalzeiten (12. Jahrh. bis zum Jahre 1871). 3. Neues Regime seit 1868 bezw. 1871. 4. Gegenwärtige Lage des Bauernstandes.

Einleitung. Soweit die Geschichte und Sage Japans zurückreicht, findet man den Japaner sich mit dem Landbau beschäftigend. Spuren der Jäger- und Hirtenzeiten sind nur in den archäologischen Funden angedeutet. Es wird die Vermutung ausgesprochen, daß die erste Begründung des Reiches unter Zimmu, 660 v. Chr., in ihrem Charakter und Wesen feudal war, in dem Sinne, daß er als Kaiser den Thron bestieg, auf die besiegten Führer der Volksstämme als Untertanen herabsah und denselben oder seinen Generälen verschiedene Landestteile zur Bewahrung gegen weitere Angriffe zuwies. Doch war damals die Lage des Landbauers noch keine schlimme.

Höchst wahrscheinlich haben unsere Vorfahren den Ackerbau mit der Feldgemeinschaft angefangen; dafür fehlen aber noch genügende historische Beweise. Interessante Überreste dieses Verfahrens waren noch in unserer Zeit in einzelnen Gegenden zu finden, so namentlich in der Provinz Etsigo, woselbst es unter dem Namen Waritsi (Landeinteilung) bis in die siebziger Jahre im Gange war. In den Zeiten der Feldgemeinschaft war freilich von einem eigentlichen Bauernstande keine Rede. Jeder Staatsbürger war im Besitz eines Grundstücks und, was noch besser war, seiner Freiheit. Dieser fast paradiesische Zustand hat sich aber gegen den Fortschritt der Sozial- und Vermögensungleichheiten nicht behaupten können, welche aus körperlichen und geistigen Ungleichheiten hervorgegangen waren.

Schon in frühesten Zeiten ist der Unfreie, der „Senmin“ (wörtlich: gemeines Volk) erwähnt worden; aber er darf nicht mit dem Bauernstande identifiziert werden.

Das frühere lose Staatssystem hatte natürlich dem Emporkommen der Stärkeren und dem

Herabgehen der Schwächeren nicht entgegen-treten können. So steigerten sich die Ungleichheiten im Volksvermögen und in den Volksschichten gewaltig, bis zuerst im 7. Jahrh. Maßregeln dagegen ergriffen wurden.

1. Der Bauernstand im Mittelalter (7. Jahrh. bis zum 12. Jahrh.). Erst im 7. Jahrh. kommen große politische und soziale Reformen vor, welche diesem Zeitalter in der Geschichte des japanischen Staates großes Interesse verleihen. Unter diesen Reformen waren solche, welche die Lage des Bauernstandes aufs tiefste beeinflusst haben. Man schreibt diesem Jahrhundert den Anfang der Absonderung zwischen militärischen und landwirtschaftlichen Klassen zu. Eine neue Steuerform wurde auch zu gleicher Zeit durchgeführt. Da der Ackerbau nebst dem kleinen Handwerk die einzige produktive Tätigkeit war, lag fast die ganze Steuerpflicht dem Landmanne ob. Zur Entschädigung dafür ist er wenigstens vom Kriegsdienste einigermaßen befreit worden.

Eine andere und wichtigere Neuerung dieser Zeit war das sog. „Akatsi-ta“-System, gewöhnlich unter der Bezeichnung „Handen“ bekannt. Nach den im Taihō-Kodex (702 n. Chr.) enthaltenen Vorschriften bildete der sog. „Mundanteil“ (Ku-bun-den genannt, was den altdeutschen „Hufen“ nahekommt) das wesentliche Merkmal des Akatsi-ta-Systems. Der Mundanteil der männlichen Personen, freien oder unfreien, die das 5. Lebensjahr überschritten haben, beläuft sich auf 2 Tan (1 Tan = $\frac{1}{10}$ ha), der der weiblichen auf zwei Drittel davon. Zwei Tan bildeten das Ausmaß, welches damals für ausreichend galt, um einen Mann zu ernähren und demselben außerdem die Möglichkeit, jährlich eine Steuer von 5% zu leisten, darbot.

Die Durchführung des Akatsi-ta erfolgte in wenigen Provinzen und zwar meist in der Nähe der kaiserlichen Residenz. Regelmäßig hat die Durchführung desselben nur siebenmal stattgefunden; das erste Mal i. J. 645 und das letzte Mal i. J. 687; nachher wurde sie häufig vernachlässigt und in der Mitte des 10. Jahrh., während jener unruhigen Zeit, wurde das System überhaupt nicht mehr angewandt.

Der Tai-hō-Kodex, welchem das Akatsi-ta-System entnommen war, hat außer dem Mundanteile verschiedene Besitzarten festgestellt. Hier erwähnen wir a) „Adelsgrundbesitz“ (I-den, wörtlich übersetzt Rangfeld). Ferner gibt es b) die den betreffenden Aemtern entsprechenden sog. „Dienstländereien“ (Shokubun-den). Eine andere Schenkung besteht c) in dem sog. „Verdienstland“ (Kō-den). Ferner finden wir, daß es in dem Kodex d) „Staatsländereien“ (Shiden) gibt, auf denen für je 2 ha eine Kuh gehalten werden muß. Außer den angegebenen Besitzarten dienen e) besondere Ländereien (On-tsi) zum Anbau von Maulbeer- und Lackbäumen.

Insoweit als sein charakteristisches Merkmal im „Mundanteile“ bestand, dürfte das Akatsi-ta auf dem Prinzip beruhen, daß das Land Japans seinen Bewohnern gehöre, und dürfte praktisch befolgt worden sein, um die wirtschaftliche Ungleichheit zu beseitigen. Dies sieht man deutlich in der Einteilung der Akatsi-ta. Nach derselben wird zuerst das Volk in zwei Klassen geteilt, die steuerpflichtige und die stener-

freie. Jede dieser Klassen hat man wieder in die der Armen und die der Wohlhabenden eingeteilt und hierbei stets die wirtschaftlich Schwächeren berücksichtigt und begünstigt.

Dies wäre sehr schön gewesen, aber schon im Tai-hō-Kodex war ein Keim zur Ungleichheit erhalten. Denn was waren die anderen Besitzarten außer dem Mundanteile anderes als Feudalgüter, die noch dazu unter sich vollständig ungleich waren? So ist klar, daß diese beiden Begriffe Feldgemeinschaft (Akatsi-ta) und Feudalismus in diesem Punkte geradezu einander entgegenstehen.

Die zwei entgegengesetzten Begriffe des Grundeigentums, einmal, daß das Land dem Volke und dann, daß es dem feudalen Staatsoberhaupt angehört, sind beide zur Geltung gekommen in einem festgestellten Grundsatz: der Souverän ist die Personifikation des Staates. In seiner Person ist Staat und Volk verschmolzen. So entstand die „asiatische Auffassung“ vom kaiserlichen Obereigentumsrechte über Grund und Boden. Von dieser Zeit an kannte man kein anderes Land als terra regis.

Die Schenkungen der Ländereien sollen in der Zeit der Kaiserin Dsitō (690), gleichzeitig also mit dem Verfall des Akatsi-ta, immer allgemeiner geworden sein.

Die Geschichte meldet, daß im Anfang des 8. Jahrh. häufig lebenslänglicher oder erblicher Nießbrauch des erworbenen Grundstücks zugesichert wurde und daß dies zu bedenklichen Ungleichheiten im Volksvermögen geführt hat. So ist es leicht begreiflich, daß die Kluft zwischen Armen und Reichen, zwischen den Starken und Schwachen immer schroffer wurde. Die gesellschaftlichen Gegensätze fanden ihre Anerkennung in dem kaiserlichen Erlaß vom Ende des 8. Jahrh., welcher bestimmte, daß das Volk in 2 Klassen, eine militärische und eine bauerliche, eingeteilt wurde.

Die Entwicklung des Forstbesitzes bestätigt ebenfalls das schnelle Wachstum des Privateigentums an Grund und Boden. Wohl waren schon im Anfange des 8. Jahrh. Privatforsten erlaubt, aber nur in unmittelbarer Nähe von Wohn- und Begräbnisplätzen und nur in höchst beschränktem Umfange. Daß schon in jener Zeit die Vermögensungleichheiten bedenklich geworden sind, können wir mit Bestimmtheit aus dem Edikt des Jahres 706 schließen, in welchem der gemeinsame Charakter des Waldes und das Recht der Kleinen stark betont wurde. Etwa 90 Jahre später wurde wiederum eine Verordnung erlassen, daß aller Wald, sei er durch Kauf oder Geschenk erworben, dem Staate als öffentliches gemeinnütziges Eigentum zurückgegeben werden müsse. Auch nachher im 9. und 10. Jahrh. wurde wiederholt die gemeinsame Benutzung des Waldes hervorgehoben.

Die Ungleichheiten im Grundbesitz und die hiermit natürlich verbundenen Ungleichheiten der Stände, die Latifundienbildung (Shō-yen) seitens der buddhistischen Klöster, der Hofgünstlinge und der kriegerischen Adligen machten im 9., 10. und 11. Jahrh. gewaltige Fortschritte (Beneficium), und diese Herrschaften genossen sogar Autonomie auf ihren eigenen Gütern. Maßregeln hiergegen und sogar Reunionen wurden wohl von einigen Kaisern, z. B. in den

Jahren 888, 902, 1044, 1071 nsw. veranstaltet, doch hatten sie nur wenig Erfolg.

Viele Bauern stellten ihre Güter unter die Herrschaft der einflußreichen Großen, einmal um die Staatssteuern zu umgehen, und dann auch, um unter den mächtigeren Schutz der Großen zu kommen (Commendatio). So wuchs bei den reichsten und mächtigsten Herrschaften die Zahl der Abhängigen immer mehr und mehr. Durch diesen Machtzuwachs, der hauptsächlich die Priester und Adligen betraf, wurde natürlich — wie dies auch in Europa der Fall zu sein pflegte — die Zentralgewalt des Kaisers immer schwächer. Das Uebel erreichte seinen Höhepunkt im 12. Jahrh., wo die verhängnisvollen Kriege zwischen den Manamoto- und Tairafamilien mit Recht als eine Fehde zwischen zwei Latifundienbesitzern betrachtet werden können.

2. Feudalzeiten (12. Jahrhundert bis zum Jahre 1871). Die Verwirrung und das Blutvergießen hörte erst am Ende des 12. Jahrh. auf durch das Auftreten des Yoritomo, welcher als der eigentliche Gründer des japanischen Lehnswesens anzusehen ist.

Das freie Schenken von Ländereien und der freie Handel mit denselben — beides von Yoritomo begünstigt, — hat unter der Herrschaft der nachfolgenden Dynastie von Hōjō grelle Unterschiede im Volksvermögen zur Folge gehabt. Aber eben durch diese Unterschiede wurden neue Rodungen gefördert. Von ihren Burgen aus setzten die Magnaten ihre Leute auf Urwälder, um diese urbar zu machen. Urbarmachung allein ohne Erlaubnis vorzunehmen, hatten die Bauern weder Recht noch Macht. So ist der Ausbau des Landes in diesem Zeitalter beträchtlich gewesen. Nichtsdestoweniger sank die soziale Stellung der Bauern immer tiefer. Ihre Lasten drückten sie schwerer und schwerer; 80% der Ernte hatten sie nun dem Landesherrn zu liefern.

Naturgemäß wuchs in diesem Zeitalter die Macht, das Ansehen und die Zahl der Daimiōs (Lehnsherrn) und der Samurai (niedriger Adel) empor, und ihr Wachstum war gleichbedeutend mit dem Niedergang des Ansehens des Kaisers einerseits und der bürgerlichen Stände andererseits. Darum kein Wunder, daß um die Mitte des 13. Jahrh. der Krieger sich ganz und gar von den übrigen Klassen der Bevölkerung absonderte und sich zum mächtigen Stande ausbildete.

Bei dem Uebergange der Macht vom Kaiser auf den Shōgun (der an die Geschichte des major domus erinnert) hat dieser nach eigenem Belieben, jedoch im Namen des Kaisers, das Land unter seine eigenen Anhänger verteilt, und diese gaben es ihren Vasallen (Sumurai) wieder in Lehen. Letztere ließen ihre Güter von den Bauern

bearbeiten. Die Güter waren einfach Sammelstellen für Zinsen und Abgaben.

Kurz, es bildete sich der Staat der ausgebildeten Naturalwirtschaft, in welchem alle öffentlichen Dienste durch Verleihung von Grund und Boden oder dessen unmittelbaren Ertrag bezahlt wurden.

Je vollständiger die Autonomie der Daimiôs, um so geringer die Steuereinnahme des Kaisers; je schroffer die Kluft zwischen den Kriegern und Bauern, um so schlimmer die Lage der letzteren.

Im Anfange des 17. Jahrh., bei dem Auftreten Dyeyasus, des Gründers der letzten Dynastie von Shôgun, war sowohl die zivile als auch die militärische Macht des Kaisers gänzlich gesunken. Dabei war aber der Grundsatz des Feudalismus keineswegs geändert, im Gegenteil, er wurde nur weiter und schärfer entwickelt. Es gab etwa 260 Feudalherrschaften im Lande.

Unmittelbar unter den Daimiôs stand die Militärklasse, der niedrige Adel, Samurai oder Shizoku genannt. Sie machte durch ihre kriegerischen und geistigen Leistungen den tüchtigsten Teil der Bevölkerung aus und bildete die Stütze des japanischen Staates, wenn sie auch wirtschaftlich untätig war. Die Anzahl der Samurai betrug im ganzen etwa zwei Millionen einschließlich Frauen und Kinder.

Wenn auch die Militärklasse von dem Bauernstande durch keine unüberwindliche Scheidewand getrennt war, so entstand doch für den Samurai die Gewohnheit, keinen Ackerbau zu treiben. Allerdings konnte er in manchen Diamäten, vornehmlich in Tosa und Satzuma, ruhig auf dem Felde arbeiten, ohne sich etwas zu vergeben.

Fassen wir nun die stufenweise Ordnung des Grundbesitzums zusammen, so stand an der Spitze der Kaiser als der alleinige Herrscher und Herr des Grund und Bodens; unter ihm der Shôgun als sein gehorsamer — in Wirklichkeit aber selbstsüchtiger — Major domus; von diesem wiederum wurden die Daimiôs mit Ländereien von verschiedenem Umfange oder mit bestimmtem jährlichen Sold an Reis belehnt: es folgten die Samurai, und zuletzt kam das gemeine Volk.

Das letztere bestand aus drei Klassen und zwar je nach dem Charakter der Erwerbstätigkeit, Nô (Bauer), Kô (Handwerker) und Shô (Kaufmann). Die Stellung, die diese drei Klassen oder Berufsstände in der Achtung der Gesellschaft einnahmen, war in derselben Ordnung, wie sie oben genannt wurden. Nô oder Hyakusho bildete den bedeutendsten Teil der Bevölkerung, nicht bloß wegen seiner überragenden numerischen Stärke, sondern auch wegen der Unentbehrlichkeit seines Berufes. Daher wurde er auch in mancher Weise

bevorzugt. Obgleich an die Scholle gebunden, waren die Bauern weder Leibeigene noch Sklaven; persönlich blieben sie immer frei. In manchen Diamäten (Feudalstaaten) lag kein Hindernis für sie vor, sich anderen Berufen als der Landwirtschaft zu widmen oder sogar sich mit Samurai zu vermählen. Der Uebergang resp. das Emporsteigen vom Bauern- zum Samuraistand war nicht sehr schwer; mancher tüchtige Bauer wurde in den Samuraistand erhoben. Das Eigentumsrecht war bestimmt anerkannt. Allerdings war dieses Recht kein absolutes; das Grundeigentumsrecht war, wie bemerkt worden, ein vom Kaiser abgeleitetes und abgestuftes. Der Bauer konnte seine Grundstücke verpfänden, verpachten oder durch Zukauf vermehren, jedoch geschah dies in der Regel unter der Aufsicht einer Behörde. Die Merkmale der Hörigkeit, sei es Leibzins oder mortuarium, kannte er nicht. Zum größten Teile hatten die Bauern sogar Selbstverwaltung in ihren Gemeinden. Sie hielten ihre Versammlungen und wählten ihre Vertreter zur Lokalverwaltung. Ueber die Angelegenheiten ihres Gemeindevermögens hatten sie die Bestimmung; Gemeindegut war damals reichlich vorhanden.

Trotz dieser Rechte, die den Zustand des japanischen Bauern gegenüber seinen mittelalterlichen europäischen Berufsgenossen in ein günstiges Licht stellten, ist sein Leben dennoch kein beneidenswertes gewesen. Seine Lasten waren keineswegs leicht. Die Staatseinnahmen bestanden fast einzig und allein aus dem Ertrage der Grundsteuern, und dies erklärt die drückenden Lasten, welche auf dem Bauernstande ruhten, der die Hälfte, nicht selten zwei Drittel, mitunter sogar vier Fünftel der Ernte in Naturalform (Reis) in die Speicher der Feudalherren abzuliefern hatte, so z. B. im 13. und Anfang des 14. Jahrh. Solange die Bauern diese ihre Pflichten erfüllten, konnten sie in ihrem Rechte ziemlich unbekümmert schalten und walten. Aber leider entsprachen die wirklichen Tatsachen nicht immer den zu- und anerkannten Rechten. Durch die Verwaltung waren ihre Befugnisse nach mancher Richtung hin geschmälert. Besonders war der patrimoniale Feudalstaat bestrebt, die Bauern einerseits von jedem Luxus fern zu halten, damit sie stets arbeitsam und bescheiden blieben, andererseits ihnen die volle geistige Erziehung zu verweigern, damit sie Gehorsam und blinde Zufriedenheit in ihrer Lage behielten. So waren ihnen in Kleidung, im Bau ihrer Wohnungen, in der Wahl des Berufs, in dem Unterrichtswesen, in Kauf und Verkauf, in Pachtung und Verpachtung der Liegenschaften mancherlei Beschränkungen auferlegt. Die patrimoniale Regierung des

Tokugawa verbot die Verpfändung der Grundstücke über 10 Jahre als unzulässig, ebenfalls die Uebertragung derselben auf unbeschränkte Zeitdauer. Die Teilung dieser Liegenschaft unter 1 Cho (ca. 1 ha) war verboten, überhaupt war das Recht der Erbverteilung in mancher Weise gehemmt. In einigen Feudalstaaten ging die Bevormundung des Bauernstandes durch Einzelgesetze bis in die kleinsten Details, und die von Rechts wegen zugesicherten Befugnisse waren oft von eigenmächtigen Landesherren bedroht und illusorisch gemacht. Dazu besaßen die Bauern praktisch nicht das Recht, bei den höheren Behörden über ihre Landesherren Beschwerde zu führen. Das einzige, was sie tun konnten, war, unter der Strohfahne der Bambuslanzen ihre Zuflucht zu nehmen.

In den Tokugawa-Zeiten war die Teilbarkeit keine freie. Sie war durch mancherlei Hindernisse bedingt; so z. B. ein Grundstück, das weniger als ein Cho umfaßte, durfte nicht anders als unter die Erben verteilt werden.

In einzelnen Feudalstaaten, wie z. B. in Mito, durfte man vor etwa sechzig Jahren einen Besitz in einzelnen Stücken verkaufen, aber nur so lange, als man noch Stücke von über 20 Koku (ungefähr ein Cho) im Besitz behielt. Wer das Grundstück noch weiter veräußern wollte, mußte vor der Obrigkeit genügende Gründe dafür angeben. Je nach Bedürfnis wurde dem Betreffenden durch Anleihe von Staats wegen aus Verlegenheiten geholfen. Andererseits durfte kein bäuerliches Besitztum ein gewisses Maximum überschreiten.

Es sei hier bemerkt, daß in neueren Zeiten das G. v. September 1872 den Minimalumfang der teilbaren Ackerfläche auf 100 tsubo (3,3 ar) festgesetzt hat, daß aber unbeschränkte Teilbarkeit durch das G. v. 8./V. 1875 wieder gestattet wurde.

Die enorme Parzellierung scheint jedoch in manchen Gegenden seit den letzten Jahrzehnten immer allgemeiner geworden zu sein.

Geldsteuer gab es nur in wenigen Distrikten. Ebenso kamen auch Fronen (Buyaku), aber in sehr verschiedenen Formen und Umfang, vor. Besonders waren die Fronen drückend bei Gelegenheit der Reise des Landesherrn oder seiner Beamten, wobei die Wegverbesserungen, die Beherbergung des Personals, Koffertransport usw. und mannigfache willkürliche Ansprüche viele Zeit und Arbeit erheischten. In alter Zeit mußte man in einem Jahre 10 Tage Frondienste leisten; später in einem Monate 3 Tage. Seit Mitte des 16. Jahrh. stieg die Zahl der Frontage bis zu 6 Tagen monat-

lich. Doch war diese Zahl an den einzelnen Orten sehr verschieden.

3. Neues Regime seit 1868 bezw. 1871. Mit der Wiederherstellung der Kaiserherrschaft i. J. 1868 traten mannigfache politische und soziale Umwälzungen ein. Die wichtigste derselben war die Abschaffung des Feudalwesens im Juli des Jahres 1871. Dieselbe berührte natürlich alle Elemente der Bevölkerung gewaltig. Verfolgen wir in kurzen Zügen, wie die Abschaffung des Feudalismus in allen Teilen des Volkes große Veränderungen in den Grundbesitzverhältnissen hervorgebracht hat.

Was zunächst die bisherigen Landesherren, d. h. den Feudaladel, die Militärklasse, die Shinto-Priester und buddhistischen Klöster anbelangt, so wurden sie alle entschädigt durch eine Pension, die einem Zehntel ihres kapitalisierten bisherigen Einkommens entsprach.

Die Daimiös erlitten durch die Abschaffung keine besonderen pekuniären Nachteile, denn sie wurden durch dieselben von der Verpflichtung befreit, auf eigene Kosten ein Heer und öffentliche Beamte zur Verwaltung ihres Landes zu unterhalten. Es wurden sogar die von ihnen kontrahierten Schulden vom Staate übernommen. Seitens der Regierung war dies ein Meisterstück von Zentralisation. Zur Zeit ihrer Mediation waren die Daimiös etwa 277 an der Zahl. Die Militärklasse, die ebenfalls auf die Pension Anspruch hatte, umfaßte ca. 402000 Familien. Die Entschädigung für die Daimiös und Samurai allein belief sich auf etwa 174 Millionen Yen (1 Yen = gegenwärtig 3 M.), diese werden in 20—30 Jahren getilgt werden. Alles in allem gerechnet, würde man, um die „historische Vergangenheit zu liquidieren“ und eine einst verloren gegangene Zentralgewalt wieder herzustellen, die Summe von 240 Millionen Yen nötig haben.

Die Pensionäre wurden in vier Klassen geteilt nach der Größe ihres Anspruches. Sie erhielten Schuldscheine, die zu 5, 6, 7 und 10% verzinslich waren. Jedes Jahr wird eine bestimmte Zahl dieser Schuldscheine eingelöst und der betreffende Inhaber derselben durch einmalige vollständige Kapitalzahlung befriedigt.

Aehnlich der Grundentlastung der deutschen Staaten oder vielmehr der russischen Loskaufoperation ist bei uns der Staat in der Ablösung als Bankier zwischen Berechtigten (Bauern) eingetreten. — Anstatt von Bauern Zinsen und Amortisationsquoten zu nehmen, erhebt der Staat eine einheitliche Grundsteuer, und gerade hier kommt eine wichtige Frage in Betracht, nämlich ob wir unsere heutige Grundsteuer teils als eine

Rente oder nur als eine reine Steuer ansehen müssen.

Was die sozialen Folgen der Umwälzungen anbetrifft, so haben die Mitglieder der Militärklasse am meisten gelitten. Es blieb ihnen nur noch der leere Titel von Shizoku (Samurai). Da nun nach den Anschauungen des niederen Adels das Kaufmannsgewerbe als unehrenhaft galt, hingegen die Landwirtschaft, außer dem öffentlichen Dienste, als einziger anständiger Erwerb angesehen wurde, legten einige Samurai nach den Ereignissen von 1868 ihr Vermögen — vorausgesetzt, daß dasselbe dazu ausreichte — in Grund und Boden an. Früher kam es nicht häufig vor, wie schon angedeutet, daß die Angehörigen der Samurai-Klasse einen eigenen Gutsbetrieb hatten. Nun aber mußten die ärmeren Samurai selbst zu Spaten und Hacke greifen.

Seit September 1878 wurden die Ablösungsschuldscheine, die bisher unveräußerlich waren, verkäuflich gemacht, und etwa 174 Millionen Yen Papiergeld wurde auf einmal in Umlauf gesetzt. Natürlicherweise folgte dieser Finanzoperation das rapide Sinken der Papierwerte, welches einige Jahre anhielt. Um den Samurai zu helfen, wurden mehrere Versuche gemacht, so z. B. Kolonisation und Urbarmachung, Verteilung der Staatsforsten, Kapitalanleihen zu industriellen Unternehmungen usw. Bis jetzt aber haben diese Versuche nur sehr wenig Erfolg gezeitigt.

Wie hat nun das neue Regime auf den Bauernstand gewirkt? — Zur Beantwortung dieser Frage kommt vor allem die Grundsteuerreform vom Juli 1873 in Betracht. Der Grundgedanke dieser Reform war die Einführung einer einheitlichen Staatsgrundsteuer. Diese Steuer mußte in Geld anstatt in Reis, wie es früher der Fall war, entrichtet werden, je nach dem Katasterwert der Grundstücke. Unter Umständen aber war es zulässig, daß man die Steuern in Reis zahlte, eine Bestimmung, die durch das G. v. 26./IX. 1889 gänzlich aufgehoben wurde. Zuerst wurde der Satz auf 3% bestimmt, doch setzte man ihn am 4./I. 1877 auf 2½% herab. Es durfte die Lokalsteuer ein Drittel der Staatssteuer nicht überschreiten.

So hatten nun die Ackerleute, anstatt dem Lehnsfürsten die Hauptsteuer in natura zu zahlen, dieselbe dem Staate nach dem Katasterwerte ihrer Güter in Geld zu entrichten. Mit anderen Worten, die Steuerreform entband die Bauern jeder Verpflichtung gegen ihre früheren Herren. Nun zum ersten Male seit dem Mittelalter hat der Bauer die eigene Scholle gepflügt; nunmehr konnte er über sie frei verfügen. Schon das G. v. 15./II. 1872 hat den freien Um-

satz des Grund und Bodens allen Klassen ohne Unterschied gestattet. Seit dem Jahre 1875 ist jede Beschränkung der Teilbarkeit der Grundstücke abgeschafft. Auch die Verpfändung und Verpachtung wurden nun freigegeben, allein Erb- und Afterpacht ist gesetzlich verboten.

So hat auch Ostasien einen Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung geliefert, welche diesem Jahrhundert in Europa und Amerika so viel Ehre gemacht hat.

Wenn die Bauernbefreiung in Europa von Schattenseiten nicht verschont geblieben ist, so ist dies in Japan nicht weniger der Fall.

In Japan vollzog sich die Sache folgendermaßen: durch die plötzliche Erhöhung vom abhängigen zum selbständigen Stande verwirrt und von der nicht geträumten Freiheit geblendet, stürzten sich die Bauern vielfach leichtsinnig in Schulden, was natürlich den Verlust der geschenkten Grundstücke zur Folge hatte. In dieser Weise sanken viele von Grundbesitzern wieder zu Pächtern herab. Die offiziellen Enqueten vom Jahre 1885, welche allerdings sehr pessimistisch gefärbt sind, teilen uns mit, daß in fast allen Landesteilen die Mehrzahl — in einzelnen Provinzen sogar bis neun Zehntel — der bäuerlichen Grundbesitzer hypothekarisch verschuldet seien und daß ihre Existenz nur eine Frage der Zeit sei.

Das durch das Sinken des Wertes des Papiergeldes verursachte Teuerungsjahr 1881 füllte zwar des Landmanns Kasse vorübergehend, aber seine Schuldenlast wurde schließlich doch nur vermehrt dadurch, daß es ihm Kredit schuf und ihn zum Luxus anstachelte. Man bezweifelt sogar, daß die Herabsetzung des Grundsteuerfußes von 3 auf 2½% eine ähnliche Folge gehabt hätte, nämlich einen solchen Mißbrauch des dadurch ersparten Einkommens; der Landmann dürfte ebenfalls von der Teilbarkeit und Mobilisierung des Landes keinen richtigen Gebrauch gemacht haben. Die ungeheuer Parzellierung scheint vielfach eine moderne Erscheinung zu sein.

Als eine schlimme Wirkung des neuen Regimes wird oft die Tatsache bezeichnet, daß die Qualität des Reises sich bedeutend verschlechtert hat. Denn sobald die obrigkeitlichen Prüfungen aufgehört hatten, die in den Zeiten der Naturalwirtschaft stets ausgeführt wurden, kümmerte sich kein Bauer mehr um irgendwelche Prüfung. Heutigen Tages ist er nur bestrebt, ein möglichst großes Quantum aus dem gegebenen Areale herauszuziehen, ohne jede Rücksicht auf die Qualität. Nicht allein der Reis als rohes Produkt des Landes, sondern auch seine Bearbeitung nach der Ernte, sein Trocknen und Verpacken, ja selbst die Säcke,

in welche er getan wird, sind seitdem geringerer Qualität geworden.

Dazu kommt noch eine andere Schattenseite der Geldsteuer, daß nämlich der Bauer den Ertrag seiner Reisernte so schnell als möglich auf den Markt bringt und dadurch selbst die Ursache eines Preisrückganges wird. Früher, von alters her bis zum Jahre 1882, wurde dieses letztere Bedenken dadurch beseitigt, daß die staatlichen Reismagazine (Jōbi-so, Gi-sō) bei niedrigen Preisen des Reises denselben durch Einkauf erhöhten und bei höheren Preisen durch Verkauf der Magazinvorräte erniedrigten. — Ein anderes Bedenken des neuen Regimes war die Verstaatlichung vieler Gemeindeforsten bei Gelegenheit der Katastrierung.

Angesichts dieser Schattenseiten der Agrarreformen Japans ist oft von den Eingeborenen sowohl als auch von Fremden die Meinung geäußert worden, daß die Reformen verfrüht waren. Solche großartigen Reformen können aber ihre eigentlichen Früchte erst nach einer Reihe von Jahren bringen. Und darum meinen wir, daß das ungünstige Urteil der Kritiker über die Reformen z. Z. nicht berechtigt ist. Wir müssen der liberalen Gesetzgebung Frist gewähren, sich zu bewähren.

4. Gegenwärtige Lage des Bauernstandes. Die Bauernbevölkerung umfaßt nach der Statistik von 1886 etwa 5518040 Familien bzw. Betriebe oder 71,23% der Gesamtbevölkerung nach Familien- (nicht nach Kopf-) zahl. Davon sind 3121075 oder 57,0% Eigentümer und Selbstbewirtschaftende und 2396965 = 43% Pächter. Von den ganzen landwirtschaftlichen Betrieben sind 3689852 = 66% als Haupt-, 1629503 oder 29,5% als Nebenberuf angeführt, während die übrigen 198685 = 3,5% mit Fischerei verbunden sind. — Das Ackerland besteht aus 2795707 Cho (1 Cho = 99,17 ar) Reisfeld (Ta) und 1813465 Cho Trockenfeld (Hata), also zusammen 4609172 Cho oder nur etwa 16% des altjapanischen Gesamtareals. Das ganze Areal Altjapans (d. h. die Inseln Hokkaido oder Yeso und Riukiu ausgenommen) beträgt ca. 28,8 Mill. Cho und wird volkswirtschaftlich in Staatsland (Kwan-yū-tsi) = 5713683 Cho und Privatland (Shi-yū-tsi) = 13181000 Cho eingeteilt. Die übrigen 7 Mill. Cho fallen unter die Kategorie von Oed- und Unland, einschließlich Wege, Chausseen, Wasserfläche, Dünen u. dgl. Das Ackerland zählt natürlich zu dem Privatbesitz. — Es ist aus der Anzahl der Betriebe und dem Umfange des Ackerlandes ersichtlich, daß die Betriebsfläche eine sehr kleine sein muß, und so ist es auch in der Tat. Die durchschnittliche Größe eines Betriebes umfaßt 0,48 Cho des Reis- und 0,32 Cho des Trockenfeldes,

also zusammen 0,8 Cho des Ackerlandes. Wiesen und Weiden spielen keine nennenswerte Rolle in der japanischen Oekonomie. Einen Betrieb von 3 Cho kann man schon als einen großen bezeichnen. Die auffallend kleine Wirtschaft bringt eine große Intensität der Kultur mit sich und zwar Arbeitsintensität. Zerstückelung und Pachtung, selbstverständlich Parzellenpachtung, sind die natürlichen Folgen der Pulverisierung. Was die erstere anlangt, so kommen Ackerstücke vor, die leicht unter einem Regenmantel versteckt werden könnten! Der ungefähre Durchschnitt einer Parzelle ist etwa 0,05 Cho; doch sind solche von 3 ar keine Seltenheiten. Nach der Erfahrung soll ein 2 Cho umfassendes Ackerstück am rationellsten bewirtschaftet werden können. Seit kurzem ist die Frage der Zusammenlegung (Tōtsi-shū-go) in Anregung gebracht, und in einzelnen Gegenden sind auch schon praktische Versuche angestellt, ohne jedoch das Gewollte zu leisten. — Was die Pacht betrifft, so ist der Teilbau, der Entwicklung des japanischen Agrarwesens entsprechend, fast die einzige Form beim Reisfeld, während beim Trockenfeld Geldpacht die Regel bildet. So verschiedene sind in verschiedenen Teilen des Landes die üblichen herkömmlichen Pachtssysteme, daß der Staat noch keine einheitliche Forderung in dieser Beziehung gewagt hat. In den meisten Landesteilen wird der Pachtvertrag mündlich abgeschlossen und von Jahr zu Jahr erneuert. Diese Frist ist eine kurze und läuft gewöhnlich 3 bis 5 Jahre. Der Pachtzins, d. h. beim Teilbau die abzugebende Quote des Reisfeldes, richtet sich nach der ortsüblichen Gewohnheit oder wird nach dem Ertrage vergangener Jahre bemessen und beträgt gewöhnlich die Hälfte, manchmal sogar zwei Drittel der Ernte. Jedoch geschieht die Entrichtung des Pachtzinses nicht immer in natura, sondern meistens in Geld nach Maßgabe der festgesetzten Preise. — Oft wird die Pachtquote durch rege Konkurrenz der Pächter zu einer unrationellen Höhe getrieben.

Die geschäftliche Beziehung zwischen dem Pächter und Verpächter ist viel mehr eine persönliche als eine rechtliche; die Folge davon ist, daß Streitigkeiten nicht so oft vorkommen, als man bei so losem und unbestimmtem Verträge erwarten könnte. Man hört ja mitunter von einer gespannten Beziehung zwischen Pächtern und Verpächtern, welche zuweilen in lokalen Unruhen hervorbrechen, aber dies sind Ereignisse, die auf kurze Zeit und kleinen Raum beschränkt sind.

Die heutigen Lasten des Bauernstandes sind zum großen Teile Ueberbleibsel aus der Zeit des alten Regimes. Oben ist von

der physiokratisch-ausschließlichen Besteuerung des Grundeigentums die Rede gewesen. Dieser Finanzzustand dauert noch in der Hauptsache fort. Von rund 80,7 Mill. Yen (1 Yen ca. 3 M.) Staatseinnahme (1888/89) überhaupt werden in der Form der Grundsteuer 42 Mill. oder 52,5% eingenommen. Von der letzteren wird nur ein geringer Bruchteil (773 000 Yen) von städtischer Grundsteuer gedeckt. Wenn wir dazu noch die Lokalsteuern in Betracht ziehen, so belaufen die Lasten sich, welche die Bauern zu tragen haben, auf mehr als 80% sämtlicher Landessteuer. Nicht selten beträgt die Steuerhöhe ein Drittel des Bruttoertrages eines Betriebes. Der Steuersatz beträgt 2 1/2%, obgleich das Bestreben und das Versprechen der Regierung dahin ging, daß derselbe bis auf ein Prozent erniedrigt werde. Die Steuereinheit bildet der Katastralwert des Grundstücks, der in das Parzellarkataster (Tsi-keu) eingetragen wird. Allerdings ist diese Art der Dokumentierung durch das G. v. 22./III. 1889 abgesehafft und an seine Stelle das Grundbuch gesetzt. Der Gesamtkatastralwert (1887) des Reis- und Trockenfeldes war rund 1481 Mill. Yen oder der des ersteren 1215 Mill. und der des letzteren 266 Mill. Yen oder durchschnittlich 458 bzw. 140 Yen pro Cho. Durch das G. v. 26./VIII. 1889 wurde der Wert des Ackerlandes, d. h. des Reis- und Trockenfeldes auf rund 1200 Mill. Yen herabgesetzt. Diese Herabsetzung hat als letzten Zweck die Erniedrigung der Grundsteuer und ergibt zugleich die Ausgleichung derselben, welche oft ungleich verteilt war. Außer den Steuern hat der Landmann heutzutage kaum irgendeine Verpflichtung gegen den Staat, die andere Klassen nicht zugleich zu tragen hätten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die soziale Stellung des Bauernstandes sich seit der Einführung der neuen Regimes, wenn auch nicht in dem Maße wie seine rechtliche, doch bedeutend gebessert hat. Daß aber die wirtschaftliche Lage keine glänzende Verbesserung erfahren hat, steht ebenfalls außer Zweifel. Es ist dies hauptsächlich auf die herkömmliche Betriebsweise zurückzuführen, die den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart gar nicht angepaßt ist. Was schließlich die Tätigkeit des Staates in dieser Sache betrifft, so ist sie eine sehr wohlwollende und seit kurzem eine sehr eingreifende und anerkennenswerte. Früher war die Gesetzgebung zwar eine energische, aber leider oft verfehlt und, was noch schlimmer war, eine zu oft schwankende. Der Staat hat aber durch Erfahrung und Ueberlegung langsam aber stetig den Bauernstand zu heben gelernt. Indessen sind die erforderlichen

Bedingungen zum gesunden Gedeihen der Volks- bzw. Landwirtschaft in erfreulicher Verwirklichung begriffen. Das Insleben-treten eines besonderen Ministeriums des Ackerbaus und Handels (Nō-shō-mu-shō) i. J. 1881, die Heranziehung der in der landwirtschaftlichen Praxis oder Wissenschaft tüchtigen Kräfte in dieses Ministerium, die Errichtung der höheren landwirtschaftlichen Schulen lassen gute Erfolge von dem Staate erwarten. Die eifrige Aufnahme der Statistik und Enqueten liefert eine feste Grundlage für die zukünftige Agrarpolitik. Mit dem Steigen der Zölle, der Einkommensteuer und dergleichen wird die Grundsteuer allmählich minder drückend; schon ist man auf dem Wege zu dieser Reform. Der wachsende Außenhandel und die damit verbundene Erweiterung des Absatzgebietes sowohl als auch die Verbesserung der inländischen Verkehrsmittel vor allem durch die Eisenbahn, die Verwertung der Maschinen u. a. werden die Thünenschen Kreise der Landwirtschaft bedeutend erweitern.

Die Einführung des Schulzwanges seit 1871, die Verbreitung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts- und Vereinswesens auf dem Lande, die Wiederherstellung der Selbstverwaltung durch das G. v. 17./IV. 1888, die Erleichterung des Steuerdrucks, wenn nicht direkt durch das Herabsetzen des Steuerfußes oder Bodenwertes, so doch indirekt durch das Schaffen anderer Erwerbsquellen für die ländliche Bevölkerung, die Aufmunterung der Viehzucht, die Aufzucht des Oed- und Unlandes und zuletzt, aber keineswegs von minderer Bedeutung, die Kolonisation von Hokkaido (Yesso), alles dies gewährt dem japanischen Bauernstande eine erfreuliche Aussicht für die Zukunft.

Literatur: *Alle japanische Quellen: Riō-no Gige, Kommentar zu den Gesetzen, 10 Bde., 720. — Kempō Shirō, Urkunden der Rechtsnormen. Herausgegeben vom kaiserlichen Justizministerium, 37 Bde., 1884. — Tokugawa, Kinvē-Kō, Verbot und Gebot unter Tokugawa. Herausgegeben vom kaiserlichen Justizministerium 1878—1883. — Koukon Den sē, Geschichte der Agrarverfassung, Manuskript. — Tarring, Land Provisions of the Taihō-Riō, Proceedings of the Asiatic Soc. of Japan, Yokohama, Bd. VIII, S. 145. — Yoshida, Geschichtliche Entwicklung der Staatsverfassung und des Lehnswesens von Japan, Haag 1890. — Liebscher, Japans landwirtschaftliche und allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse, Jena 1882. — Mayet, Japanische Staatsschuld, Yokohama und Berlin 1879. — Griffis, Mikados Empire, 5. Aufl., New York 1886. — Le Gendre, Progressive Japan, Yokohama und New York 1875. — Rein, Japan nach Reisen und Studien, Leipzig, Bd. I 1881, Bd. II 1886. — Kōgē Iken, Volkswirtschaftliche Enquete. Herausgegeben vom kaiserlichen Ministerium des Ackerbaues und Handels, Tokio 1885. — Ota-Nitobe, Ueber den japan. Grundbesitz, Berlin 1890.*

Imazo Nitobe.

Bauerngut und Bauernstand.

I. Historisch-rechtlich. II. Statistisch.

I.

Historisch-rechtlich.

I. Markgenössische Hufe der Urzeit. 1. Entstehung derselben. 2. Charakter der urzeitlichen Hufe. 3. Spätere Geschichte des Hufenbegriffes. II. Hufengut und Rottland vom 5.—8. Jahrhundert. 4. Hufeneigentum in der frühesten Zeit voller Selbständigkeit. 5. Entwicklung des Rottlandes. 6. Hufeneigentum im 6.—8. Jahrhundert. III. Das grundhold e Gut vom 8.—12. Jahrhundert. 7. Entstehung der Grundherrschaft. 8. Rechtliche Lage des grundholden Gutes. IV. Das Zins- und Pachtgut vom 12.—14. Jahrhundert. 9. Aufkommen der Zins- und Pachtgüter in Altdeutschland. 10. Neubruchsleihen in Altdeutschland. 11. Das bäuerliche Kolonialgut des Ostens. V. Das Bauerngut unter der Gutsherrschaft, 15.—18. Jahrhundert. 12. Rechtslage des Bauerngutes in Altdeutschland. 13. Rechtslage des Bauerngutes im Kolonialgebiete.

I. Markgenössische Hufe der Urzeit.

1. Entstehung derselben. Die Okkupation des heimatlichen Bodens erfolgte in der Urzeit (Cäsar, Tacitus) durch Völkerschäften, kleine staatliche Körper von höchstens etwa 30000—50000 Seelen, über welche hinaus nur eine unbestimmte Anschauung von nationaler Einheit bestand, die ihrerseits auf mythologisch-genealogischen Ueberlieferungen beruhte. Aber auch die Völkerschäften waren schon zusammengesetzte Körper. Sie bestanden aus einer Anzahl von Hundertschäften, die nur im Sinne eines Bundesstaates durch die obersten Organe einer allgemeinen Kriegs- und Ratsversammlung aller Freien sowie eines durch die Hundertschaftsältesten gebildeten Exekutivkollegiums verbunden waren. Die Hundertschaft war somit das eigentliche Gefäß des politischen wie gemeindlichen Lebens überhaupt. Sie sollte der Regel nach aus etwa 120 Familienvätern nebst ihren Angehörigen bestehen, und sie beruhte auf der ursprünglichen Grundlage gemeinsamer Abstammung. Im Rahmen der Hundertschaft wurden somit die militärischen, gerichtlichen, wirtschaftlichen, kurz alle gemeinsamen Aufgaben urzeitlichen Daseins gelöst: sie war Heeresverband, Gerichtsverband, Wirtschaftsverband; und die Völkerschaft griff durch das Exekutivkollegium ihrer Häuptlinge und durch die allgemeine Versammlung aller Volksgenossen in das Leben dieser Urverbände nur dann ein, wenn es sich um gegenseitigen Ausgleich und höhere Zusammenfassung handelte.

Letztere kam namentlich im Kriege, also auch bei kriegerischer Okkupation einer neuen Heimat in Frage. Der heimatliche Boden wurde dann, ursprünglich durch das Kollegium der Häuptlinge der Hundertschaftsältesten, an die einzelnen Hundertschäften zur Nutzung verteilt, und längere Zeit, gewiß während der ganzen für uns vorgeschichtlichen nomadischen Periode, wird sich der Brauch gehalten haben, diese Verteilung nicht endgültig vorzunehmen, sondern vielmehr die einzelnen Hundertschäften unter den Revieren des Völkerschaftsgebietes von Jahr zu Jahr wechseln zu lassen: so wurden am besten die Ansprüche der einzelnen Hundertschäften auf gleichen Genuß befriedigt. Reste dieses Zustandes beschreibt Cäsar noch als zu seiner Zeit bestehend.

Indes begreift sich, daß dieser Wechsel aufhören mußte, sobald der Weidewirtschaft ein intensiverer Ackerbau zur Seite trat. Dann mußte es sich um ständige Festsetzung der Hundertschaft in einem bestimmten Gebiete des Völkerschaftsbezirks handeln; der alte Turnus mußte veralten, in Vergessenheit geraten. Dies war schon zur Zeit des Tacitus der Fall. Der rasche Fortschritt der 4 bis 5 Generationen zwischen Cäsar und Tacitus wurde vermutlich durch die Stauung der germanischen Völkerwelle am Rhein seitens der Römer veranlaßt.

Am Schlusse des 1. Jahrh. n. Chr. saßen also die Hundertschäften fest in einem bestimmten Gebiete, dessen Grenzen freilich in den meisten Fällen noch unvermerkt in Urwald oder Wüstenei verliefen. Zweifelhaft erscheint es, ob sie der Regel nach auch in einer einzigen Ansiedelung wohnten. Es ist zu bedenken, daß sie nicht die ersten Okkupanten waren; sie konnten sich, wenigstens zwischen Weser und Rhein, keltische Vorkultur zunutze machen und haben dies aller Wahrscheinlichkeit nach sehr eingehend getan (Hofsystem Westfalens, des Niederrheins, der Niedermaas). Anderswo scheint es ebenfalls vielfach zu mehreren Ansiedelungen gekommen zu sein, denn die ältesten Dörfer umfassen nur selten die einer Hundertschaft entsprechende Zahl von Hofstellen. Mochte aber die erste dauernde Festsetzung eine oder mehrere Siedelungen oder ein Anzahl von Einzellhöfen umfassen, niemals ging damit das Eigentum an Hundertschaftsbezirk ohne weiteres an partikuläre Gebilde über. Vielmehr hielt die Hundertschaft als solche das Eigentum an allen gemeinsam genutzten Flächen, Wald, Weide und anfangs auch Aekern fest. Nur die Hofraithen wurden außerhundertschaftliches Eigen der Besitzer, aber auch nur in beschränkter Weise (s. unten sub II, 4), und die einzelnen Dorfgemeinden entwickelten an dem von ihnen zeitweilig bebauten Acker ein zeitweiliges, von niemand

bestrittenes und insofern ausschließliches Nutzungsrecht. Es ist dasselbe Nutzungsrecht, das der einzelne Genosse nach den Bestimmungen der Lex Salica noch an Bäumen des gemeinen Waldes geltend machen kann: versieht er sie mit einem Zeichen, so bleiben sie auf gewisse Zeit ihm ausschließlich zur Verfügung.

Allmählich befestigte sich indes das Nutzungsrecht der einzelnen Dorfgemeinden an den Feldäckern. Je mehr diese nicht bloß in irgendeinem langjährigen Turnus aufgewonnen wurden, sondern dauernd zum Ackerbau bestimmt erschienen, je mehr sich für sie eine bestimmte Felderwirtschaft entwickelte, um so mehr gingen sie aus dem Eigen der Hundertschaftsmarkgenossenschaft in das Eigen der Dorfgemeinde über. Gleichzeitig entwickelte die Dorfgemeinde an den ihren Feldern zunächst gelegenen Teilen der Hundertschaftsmark in Weide und Wald ein näheres Nutzungsrecht als die sonstigen Genossen der Hundertschaftsmark, und auch dieses Recht verstärkte sich allmählich zum Dorfgemeineigen. Damit war eine Dorfmark gewonnen, und die Dorfgemeinde als Dorfmarkgenossenschaft in wesentlichen Beziehungen aus den Zusammenhängen der Hundertschaftsmarkgenossenschaft ausgeschieden. Zwar blieben gewisse Interessen bestehen, soweit noch gemeinsamer, nicht an Dorfgemeinschaften verteilter Wald- und Weidebesitz, gemeinsame Wasserallmende und dergleichen vorhanden waren; im ganzen aber ging die Weiterbildung der Wirtschaftsverfassung des platten Landes an die Dorfmarkgenossenschaften über, während für Gerichts- und Heeresverfassung einstweilen der Rahmen der Hundertschaft noch maßgebend blieb.

So der einfachste Hergang, wie er sich im wesentlichen wohl schon bis zum 5. Jahrh. vollzog. Diese Zeitgrenze schließt nicht aus, daß sich späterhin die Markenteilung vielfach wiederholte, indem auf dem Bering der Urdorfmarken neue Dörfer entstanden, welche nun wiederum aus dem Urdorfverbände ausschieden, und so fort: so daß sich eine förmliche Staffel allmählich auseinander entwickelter Markverhältnisse schon überall in der deutschen Kaiserzeit, spätestens im 14. und 15. Jahrh. nachweisen läßt.

Mit der lokalen Ausscheidung wurden zugleich die hauptsächlichsten Verfassungsformen der Urmark in die neuen Bildungen herübergenommen. Vor allem in der Urzeit. Wie die Völkerschaft die Besitznahme der Hundertschaften geregelt hatte, so regelten diese die Besitznahme der Dorfgenossenschaften, und die Dorfgemeinden bestimmten wiederum in gleicher Weise die Besitznahme der Familienväter. Maßgebend für die Besitznahme war dabei durchgehends der mili-

tärische Gesichtspunkt gerechter Beuteverteilung. Jede Hundertschaft erhielt gleiche Nutzung vom Volke, jeder Krieger mit seinen Söhnen von der Hundertschaft oder dem Dorfe. Und auch für den wirtschaftlichen Betrieb galt der militärisch-organisatorische Gesichtspunkt. Man rodete höchstwahrscheinlich gemeinsam, und darum baute man gemeinsam, erntete gemeinsam und verteilte erst den Ertrag.

Das Anrecht der einzelnen Familie, vertreten durch den Familienvater, auf das nach gemeiner Anschauung zum Leben nötige Quantum solcher agrarischer Nutzungen ist das Hufenrecht.

2. Charakter der urzeitlichen Hufe.

Nach dem Gesagten ist die Hufe ursprünglich der Komplex von Rechten auf die agrarischen Lebensansprüche, vornehmlich die Acker-, Weide- und Waldnutzung einer Familie; greifbar, individualisiert ist an ihr nur der Besitz der Familienwohstätte und eines mit dieser meist zusammenhängenden Baumgartens: beides zusammen bildet den Hof. Nur in den Gegenden des Hofsystems kam hierzu noch der individuelle Besitz der dem Hofe nächstgelegenen Ländereien.

Aber wohl schon im Laufe der ersten Jahrhunderte n. Chr. nahmen die Hufenrechte greifbarere Form an. Als in gemeinsamer Rodung die kulturfeindlichen Elemente des Bodens bezwungen, in längerem, gemeinsamem Anbau die Kraft des Rottlandes geklärt und erschlossen war, auch die alten militärischen Interessen der Urzeit zurückzutreten begannen, da hatte die gemeinsame Nutzung keinen Sinn mehr. Man teilte die gemeinsam aufgewonnenen Flurstücke, die Gewannen, in Morgen, und jedem Hofgut wurde der Regel nach je ein Morgen in jeder Gewanne zugeschlagen. Die Hufe ward zu einem realen Bauerngut mit einem Streubesitz von Ackerstücken in der Flur und mit Nutzungsrechten in der gemeinen Mark, welche dem Bedürfnis der für die Hufe jeweils bestehenden Wirtschaft entsprachen. Inwiefern, etwa als Analogie- oder Fortbildung der urzeitlichen Hufe, vielleicht auch aus ursprünglichen Tendenzen der primitiven Grundherrschaft der Merowinger- und Karolingerzeit, später noch eine zweite Hufenbildung stattgefunden habe, unterliegt noch einer wissenschaftlichen Erörterung, die gewiß noch weiter, als bisher, um sich greifen wird.

3. Spätere Geschichte des Hufenbegriffes. Aus der Entstehung der urzeitlichen Hufe ergibt sich, daß sie zunächst kein Landmaß in unserem Sinne war, wohl aber im Sinne der frühesten germanischen Zeit und noch später der deutschen Rechtsanschauung. Ihr sind alle Maße valuabel, unterliegen einem Mehr oder Minder je nach begleitenden.

Umständen, namentlich je nach der Größe der Energie, womit sie angewendet werden (vgl. Lamprecht, D. Wirtschaftsleben Bd. 2, 3 fg.). In diesem valuablen Sinne ist die Hufe von jeher ein Landmaß gewesen: das Maß dessen, was eine deutsche Bauernfamilie zum Leben bedurfte. Da dies aber in den einzelnen Gegenden nach Klima, Bodenart und Landeskonfiguration sehr verschieden viel war, so zeigen schon die ältesten Hufen eine etwa zwischen 30 und 40 Morgen schwankende Ausmessung der Feldstücke.

Noch mehr schwankte die Hufengröße in der Folgezeit. Nachdem die älteren Hufen infolge längerer Kultur zu einer Klärung ihrer Feldstücke gelangt waren, welche schon intensiveren Anbau gestattete, konnte man neue Hufen auf Rottland nicht in der ungefähr gleichen Größe der alten Hufen anlegen; sie hätten dann mit diesen nicht konkurrieren können. Auch mußte die schwierige Aufräumung von Neuland schon an sich durch größeres Ausmaß des Gutes belohnt werden. So kam es, daß die im Urwald angelegten Kolonialhufen seit der Karolingerzeit nicht ein Durchschnittsmaß von 30 bis 40, sondern von 60—120 Morgen erhielten, im allgemeinen die doppelte Größe der sonst in der Gegend gebräuchlichen Hufen. Ihr Maß wurde gefunden, indem man zur Absteckung eine doppelt große Rute anwandte; und da der Urwald, in dem sie angelegt wurden, um diese Zeit zumeist schon Königsforst war, so nannte man die Rute *virga regalis*, die neue Hufenform *Königshufe* (*mansus regalis*). In diesen Hufen hat sich u. a. die gesamte Kolonisation des slavischen Ostens seit dem 12. Jahrh. vollzogen.

Im späteren Mittelalter, noch mehr seit Rezeption des römischen Rechts, ging der alte Maßbegriff in der Hufe dann überhaupt verloren: die Hufengüter waren teilweise parzelliert, teilweise wohl auch vergrößert worden, so daß ihr Feldbehör nunmehr ein sehr verschiedenes war; zudem war der deutschrechtliche Maßbegriff veraltet. Gleichwohl bedurfte man eines sicheren Hufenbegriffes zur Radizierung der Reallasten wie der Steuern der neuen Landesgewalten. Er wurde, anschließend an das alte ungefähre Maß, in einer geometrisch sicheren Begrenzung der Hufe gefunden. Diese Begrenzung schwankte dann freilich noch lange nach den einzelnen Gegenden (Hufen von 30—60 Morgen), bis sich schließlich, wenigstens für Altdeutschland, das Hufenmaß von 30 Morgen als gemeingültig festsetzte.

II. Hufengut und Rottland vom 5.—8. Jahrhundert.

4. Hufeneigentum in der frühesten Zeit voller Sesshaftigkeit. Für die Be-

stimmung des Eigentums am Hufengute dieser Zeit sind zwei Gesichtspunkte vor allem maßgebend. Das Hufengut war zunächst das der Beute entnommene Landlos des Kriegers. Soweit es daher ein Erbrecht an ihm gab, mußten die Weiber von ihm ausgeschlossen sein. Ferner war das Gut der Beuteanteil des kriegerischen Familienvaters. Nur die Familie hatte deshalb ein Recht an ihm; war eine solche nicht da, so trat ein Anrecht der gesamten Genossenschaft, der Hundertschaft, ein. Aus beiden Gesichtspunkten ergibt sich folgendes Erbrecht: bei kinderlosen Hufenbesitzern, gleichgültig, ob sie Hagestolze oder beweibt sind, erbt die Hundertschaft bzw. die Dorfmarkgenossenschaft; wo Kinder vorhanden sind, nur die Söhne: *de terra nulla in muliere hereditas* (L. *Salica*). Späterhin werden wohl auch Enkel zugelassen.

Bei dem vermutlich großen Kinderreichtume dieser Frühzeit sowie aus anderen bald zu besprechenden Gründen verblaßte allmählich das Erbrecht der Markgenossenschaft; es kam tatsächlich nur selten zum Heimfall von Hufen an sie, und ein nicht ausgeübtes Recht ist nach altdeutscher Rechtsauffassung kein Recht. Doch haben sich Spuren des Heimfallrechtes in Retraktrechten (der sog. Marklösung u. a. m.) noch bis über die Karolingerzeit hinaus erhalten.

5. Entwicklung des Rottlandes.

Nachdem die ursprünglichen Ansiedelungsvorgänge bis zu einem gewissen Grade zum Stillstande gekommen waren, konnte neues Ackerfeld nur durch Rodung Einzelner gewonnen werden, sei es, daß sie allein rodeten oder andere für sich roden ließen — ausgenommen den Fall, daß eine ganze Genossenschaft zur Aufnahme eines neuen Dorfes in den Urwald zog, wo sich dann die urzeitlichen Besiedelungsvorgänge wiederholten. Bei einer Rodung des Einzelnen aber fielen die rechtlichen Voraussetzungen weg, welche für die Hufenanlage maßgebend gewesen waren. Es handelte sich hier weder um Landbeute noch um hundertschaftlich geordnete Rodung. Ein neues Recht an wohlgekommenem Grundeigen mußte somit entstehen. Dies Recht konnte weder ein Anrecht der Markgenossenschaft auf Nachfolge im unbeerbten Todesfall noch den Ausschluß der Weiber aus der Folgeordnung anerkennen. Das letztere nicht, weil für die Rodung keinerlei spezifische männliche Voraussetzungen galten, das erstere nicht, weil jedes Stück der gemeinen Mark durch Umfassen mit Zaun und Hag und darauf folgende Rodung endgültig in das Privateigen des Arbeitenden eintrat. Nun wurde aber seit dem 5. und 6. Jahrh., mit dem Beginne geordneterer Zustände unter den Merowingern,

außerordentlich viel gerodet, und bald erhielt das Erbrecht des Rottlandes, weil jeder fortschreitenden Entwicklung günstiger, starken Einfluß auf das alte, markgenössische Hufenerbrecht.

6. Hufeneigentum im 6.—8. Jahrhundert. Das alte Erbrecht in Hufengut — die früheste Form eines Immobilienerbrechts — war, soweit die Folgeordnung in Betracht kommt, unter dem Einfluß der markgenössischen Erbansprüche und unter Wegfall der Weiber aus dem viel älteren, schon vorgeschichtlichen Erbrecht in Fahrhabe entwickelt worden. Dies Erbrecht in Fahrhabe war weiter im wesentlichen vorbildlich geworden für das Erbrecht in wohlgenanntes Rottland. Die Grundsätze desselben Erbrechts begannen jetzt auch in das Hufenerbrecht vorzudringen. Weiber wurden, bald mehr bald minder weitgehend, zugelassen. Das Erbrecht der Markgenossen wurde fast ganz abgeschüttelt. Die Grundgedanken der Sukzession in Fahrhabe wurden schließlich fast durchaus Grundgedanken der Hufenerfolge. Damit siegte in der Geschichte des Bauerngutes das Familienrecht über das öffentliche Recht; es war vergebens, daß Karl der Große noch einmal (vermutlich nur in einzelnen Landesteilen) den Zusammenhang zwischen Hufengut und Heeresdienst herzustellen bzw. aufrecht zu erhalten suchte.

Das Familienrecht aber blieb für das Hufengut wie das demselben nunmehr gleichgestellte Rottland auch ausnahmslos und obligatorisch entscheidend. Der Satz der Germania „nullum testamentum“ gilt noch fast absolut für die Karolingerzeit. Das Grundeigen gehörte der Familie, dem Geschlecht; die einzelnen sich folgenden Generationen waren nur Nutznießer. Es herrschte eine fideikommissartige Gebundenheit der Güter; der gesetzliche Erbe konnte Verpflichtungen auf Zeit eingehen auf das von ihm noch zu erwartende Erbgut. Diese Bindung löste sich erst sehr langsam während der Kaiserzeit (10.—13. Jahrh.) und zwar zunächst und zugunsten gewisser Privilegierter, namentlich zum Vorteil der Kirche. Denn die Kirche, welche den Einzelnen als Individuum, mit Rücksicht auf sein Seelenheil, ergriff, letzteres aber mit sehr massiven Opfern der zu rettenden Seele, Landschenkungen u. dgl., erreichen zu können glaubte, konnte auf ein Familienrecht nicht Rücksicht nehmen, welches das freie Verfügungsrecht des Einzelnen über das Grundeigen noch immer verneinte.

Doch brach mit dem 12. und 13. Jahrh. aus Gründen, die hier nicht zu verfolgen sind, das obligatorische Erbrecht in Grundeigen zusammen, wenn es auch noch über das Mittelalter hinaus in mannigfachen

Retraktrechten nächststehender Erben nachwirkte.

Bei obligatorischer Erbfolge in Grundeigen und gleicher Berechtigung gleich naher Erben hätte man schon in spätmerowingischer und karolingischer Zeit eine große Zersplitterung der Hufengüter erwarten können. Sie trat indes nicht ein infolge einer Sitte, welche später in dem Rechtsinstitute der Ganerbschaften fortlebte. Die gleich nahen Erben pflegten, wenigstens wenn sie Brüder und Schwestern waren, das Gut in ungeteiltem Betriebe zu bewirtschaften; heirateten Schwestern, so wurden sie nach Volksrecht kärglich ausgestattet, sicherlich nicht ausgekauft. War die Mehrzahl der Brüder erwachsen, so zog sie zu Neubruch in den Wald; die nächstkommende Generation fand wohl meist das Gut wieder geeint in einem Eigen. Die Folge war, wie die urkundlichen Nachrichten beweisen, daß verhältnismäßig nur wenig freie Hufen zersplittert waren; erst mit der Abnahme der Kolonisation in den Bergwäldern und Sumpfniederungen seit den Ottonen beginnt die stärkere Zersplitterung des noch vorhandenen freien Grundbesitzes.

III. Das grundholde Gut vom 8.—12. Jahrhundert.

7. Entstehung der Grundherrschaft.

Vgl. Art. „Bauer“ sub 2 oben S. 537.

8. Rechtliche Lage des grundholden Gutes. Die rechtliche Lage des grundholden Gutes wurde bestimmt einerseits durch seinen wirtschaftlichen Charakter, andererseits durch die Rechtslage des grundholden Bebauers. Letztere wurde je länger um so mehr maßgebend, da seit dem 11. Jahrh. die Bindung des Bauers an die Scholle zur Regel ward.

Die Rechtslage der grundhörigen Bevölkerung (s. oben den Artikel „Bauer“ sub 2) war seit dem 10. Jahrh. im wesentlichen eine einheitliche; unfreie und freie Hintersassen der Karolingerzeit waren zu dem neuen Stande der Grundholden verschmolzen, und die vorhandenen Unterschiede hatten weniger in den Standesverschiedenheiten der Vergangenheit als in dem abweichenden Charakter der einzelnen Grundherren (König, Kirche, Laienadel) ihre Ursache. Für die Schicksale des Bauerngutes aber war namentlich das Familien- und Erbrecht der Grundholden von Bedeutung. Ein Erbrecht festen Charakters bestand ursprünglich für den Grundbesitz nicht; ja der Herr konnte den grundholden Familienvater (wenigstens soweit er aus unfreien Verhältnissen kam) auch bei Lebzeiten je nach Gefallen bald hier, bald dort ansetzen. Andererseits aber bestand die Pflicht des Grund-

herrn, seinen Grundholden zu versorgen, und das war, abgesehen von den Hofministerialen, nur durch Ansetzung möglich. Unter diesen Verhältnissen war es das Natürlichste, wenn Sohn auf Vater im gleichen Gute folgte; und die Sitte des 10. Jahrh. in dieser Hinsicht wich schon im 11. Jahrh. dem ziemlich sicheren Rechte der Schollenbindung. Es ist selbstverständlich, daß die *adscriptio glebae* somit zur Zeit ihrer Begründung einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellte.

Die Erbfolgeordnung der Grundholden bildete sich nunmehr im wesentlichen nach Analogie der Sukzession in freies Grundeigen aus. Doch führte der Wirtschaftscharakter der grundholden Güter wenigstens eine wesentliche Abweichung herbei. Da nämlich von den Gütern eine Masse von Zinsen und Arbeitsdiensten an den Grundherrn entfiel, so konnte dieser gegen eine beliebig weitgehende Teilung des Gutes nicht gleichgültig sein. Anfangs, im 10. und 11. Jahrh., scheint freilich diese Frage noch von geringer Bedeutung gewesen zu sein, vermutlich weil die grundholde Familie nach Weise der Freien ihr Gut ganerbschaftlich bewirtschaftete, wobei denn die auch bei diesem System schließlich überschießenden männlichen Kräfte von den Grundherrn in dem großen Ausbau der Heimatsfluren, wie er während des 11. Jahrh. begann, neu angesetzt werden konnten. Als aber die ganerbschaftliche Bewirtschaftung mit dem 11. Jahrh. etwa aufhörte, da wurde die Frage, inwieweit grundholde Hufen geteilt werden könnten, dringlich. Der Entschcheid fiel dahin, daß nur Drittelung oder Viertelung zugelassen wurde, daß ferner der Inhaber des mit dem Hofe verbundenen Restgutes als sog. Hauptmann für Leistung der Zinse und Arbeiten aller Teile dem Grundherrn gegenüber verbindlich blieb. Die Folge war eine rasch vorschreitende Zersplitterung der alten grundholden Hufen in Halb-, Drittel- und Viertelhufen; in einzelnen Gegenden war schon im 13. Jahrh. die Viertelhufo das typische Gut (Schwaben: Schupposen; Pfalz und Rheinhessen).

Erinnern wir uns, daß um die Wende des 12. und 13. Jahrh. zugleich das obligatorische Erbrecht der Freien anfang gebrochen zu werden, nachdem ihr ganerbschaftlicher Betrieb längst aufgehört hatte, daß weiterhin um diese Zeit etwa der Ausbau der Fluren in Altdeutschland abschloß, so werden wir das 13. Jahrh. als die erste große Periode der Güterteilung und Parzellierung in Altdeutschland bezeichnen müssen.

IV. Das Zins- und Pachtgut vom 12.—14. Jahrhundert.

9. Aufkommen der Zins- und Pachtgüter in Altdeutschland. Die Grundherrschaften waren schon im Beginn des 12. Jahrh. in dem unbefriedigenden Zustande der Veraltung; die Arbeitsgrundherrschaft begann zur Rentengrundherrschaft zu werden. Genaueres vgl. darüber im Art. „Bauer“ sub 3 oben Bd. II. S. 538. War damit zugleich der Arbeitsdienst im grundherrlichen Wirtschaftsbetriebe veraltet, so galt dies nicht minder von dem grundherrlichen Zinsbezüge aus den grundholden Gütern. Die Zinse, ursprünglich wohl nahezu ein Äquivalent der Grundrente, also Pacht-schillinge in unserem Sinne, waren der Hauptsache nach im 10. Jahrh., wenn nicht früher, festgesetzt, wurden von Grundholden wie Grundherren als Teil des materiellen Rechts betrachtet und konnten demgemäß nur unter Rechtsbruch erhöht werden. Sie waren somit im 12. Jahrh. noch wesentlich dieselben wie zwei Jahrhunderte früher. Wie aber war seitdem die Grundrente gestiegen! Im Vergleich zu ihrer Höhe erschienen die Grundherren durch den fortdauernden Bezug früher festgesetzter Zinse außerordentlich benachteiligt. Dieser mißliche Zustand konnte nur durch gütlichen Vergleich mit den Grundholden beseitigt werden. Der Grundholde erhielt die Freiheit, ward Erb-, Vital- oder Zeitpächter seines früheren Herrn und zahlte nun einen der Grundrente angemessenen Pachtschilling. In diesem sich massenhaft wiederholenden Vorgang wurde das alte grundholde Gut zum freien Zins- oder Pachtgut, entstand eine Schicht freier Pächter, die nunmehr gasteweise im Lande einherfuhren und die beste Nahrung suchten. Völlig ausgebildet war dieser Stand in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh.

Das Recht der neuen Pachtgüter war ein freies; nur vor den ordentlichen Gerichten konnten wesentliche Differenzen zwischen Pacht herr und Pächter entschieden werden. Doch blieb, im Anschluß an die frühere grundherrliche Organisation, bisweilen noch ein sogenanntes Bauding bestehen, eine Jahresversammlung der Pächter des gleichen Herrn, in der genossenschaftlich über Deterioration der Pachtgüter, Pachtrückstände, Nachlaß wegen Hagels und Kriegsschadens und dergleichen entschieden wurde. Auch erhielten sich hier und da einzelne Leistungen, welche an die frühere Gebundenheit erinnerten, so die Zahlung einer Abgabe (vorhure) beim Handwechsel in Erbpacht und dergleichen. Im ganzen aber war ein vertragsmäßiges, freies Pacht-recht gewonnen.

10. Neubruchsleihen in Altdeutschland. Das neue Pachtrecht war vorbereitet durch die letzte große Ausbaubewegung, welche im alten, nichtkolonialen Deutschland mit dem Schluß des 11. Jahrh. begonnen hatte. Es waren Landsiedelleihen und andere Pachtformen unter verwandtem Namen namentlich in der Weise entstanden, daß dem Rottbauer 5—7 Jahre, von Neubruch an gerechnet, Zinsfreiheit zugesprochen wurde, worauf eine wirtschaftlich wie rechtlich milde Erbpacht Platz griff. Diese Erbpacht aber nahm ihrerseits wieder gern eine Form an, welche schon früher vom Westen her in Deutschland Eingang gefunden hatte, die des Teilbaues.

Der Teilbau, jetzt bekanntlich noch in Frankreich und Italien weit verbreitet, scheint auf römische Zeit zurückzugehen; in Nordfrankreich mag er auch schon früh mit der Teilabgabe aus dem Bodenregal, dem Terragium oder Landrecht, zusammengegangen sein. In Deutschland drang er in Verbindung mit dem Weinbau vor; schon die weinbauenden Grundholden zinsen gern die zweite bis fünfte Traube. Vor allem beliebt war er in Weingegenden für den Terrassenbau, der seit dem 12. Jahrh. lebhaft betrieben wurde, und von hier, vom Rottweingut, mag er an das Rottgut überhaupt gelangt sein. Später, seit dem 14. Jahrh., gelangt der Teilbau in der Form der Halftenwirtschaft auch für nicht gerodete, größere Landgüter vielfach zur Verwendung.

11. Das bäuerliche Kolonialgut des Ostens. Eine außerordentliche Verbreitung fand die Landsiedelleihe des heimischen Neubruchs in den großen slavischen Gebieten jenseits der Elbe, welche seit dem 12. Jahrh. und bis ins 14. Jahrh. hinein von den Deutschen kolonisiert wurden. Nach dem gewöhnlichen Verfahren wurden hierentweder altslavische Dörfer in einfachen sog. Landhufen oder Neubruchsland in Königshufen mit Deutschen besetzt. In beiden Fällen übergab der Herr des Landes das Geschäft einem Unternehmer, welcher die nötige Zahl freier Siedler aus Altdeutschland beschaffte. Der Unternehmer maß weiterhin die Hufen aus, trennte das Land für die Kirche sowie die Hufen des ihm zufallenden Schulzengutes ab und übergab darauf die Hauptmasse der Hufen den einzelnen Siedlern. Letztere setzten sich nach Landsiedelleihe; bei Rottland hatten sie 5—7 Jahre Freifrist, dann begann ein mäßiger Kanon oder Erbzins, der durch den Schulzen eingefordert wurde. Im übrigen waren die Güter frei vererblich und frei veräußerlich.

V. Das Bauerngut unter der Gutsherrschaft, 15.—18. Jahrhundert.

12. Rechtslage des Bauerngutes in Altdeutschland. Mit dem Schlusse des 14. Jahrh. tritt in den bäuerlichen Verhältnissen Altdeutschlands eine Rückbildung ein, über deren Ursachen im Art. „Bauer“ sub 4 oben S. 539 gesprochen ist. Landesgewalt und Grundherrschaft bedrängen die noch vorhandenen Grundholden, aus deren Reihen sich ein ländliches Proletariat rekrutiert; und auch die freien Pächter werden vielfach wieder botmäßig gemacht. Das Mittel bieten hierzu vor allem die angeblichen grundherrlichen bzw. landesherrlichen Allmende- und Obermärkerrechte, aus deren Bestand ein privatrechtliches Dominium über die Dorfmarken und ihre Güter gefolgert wird. Der materielle Verfall des Adels seit spätestens dem 14. Jahrh., seine Entwöhnung von praktischer Landarbeit, ferner das landesherrliche intensive Geldbedürfnis zwingen dazu, dies Dominium immer mehr in Zinsen und Lasten zu entwickeln. Die Bauern reagieren in verschiedenen unglücklichen Aufständen, deren letzte christlich-sozialistischen Charakter annehmen. Die Folge ist eine nur noch stärkere Betonung der bäuerlichen Abhängigkeit, für deren juristische Formulierung das römische Recht in Anspruch genommen wird.

Das Bauerngut erscheint nicht mehr als grundholdes, freizinsliches oder pachtweises Erbgut, sondern als jure emphyteutico verliehen, der Bauer unter gewissen Bedingungen amovibel. Soweit das Hufengut Allmendrechte einschließt, wird aus ihnen eine landesherrliche bzw. grundherrliche ungemessene Dienstbarkeit für Jagd-, Bau- und sonstige Landesfronden gefolgert, gleichzeitig aber, unter Betrachtung der Allmendrechte im Sinne von Grundgerechtigkeiten, das volle Eigentum der Herren am Gemeindebesitz auch juristisch durchgeführt.

13. Rechtslage des Bauerngutes im Kolonialgebiete. Während in Altdeutschland die mittelalterliche Grundherrschaft als Rentengrundherrschaft verkümmerte und im wesentlichen nur durch das Mittel der Allmendeherrenschaft auf die bäuerlichen Verhältnisse drückte, entwickelten sich im Kolonialgebiete und auch diesswärts der Elbe in Norddeutschland seit dem 15. Jahrh. große Gutsherrschaften in Verbindung mit Markgrundherrschaft.

Die Rechtsverhältnisse der ursprünglich nach Landsiedelleihe ausgetanen Bauerngüter unterlagen damit grundstürzenden Aenderungen. Durch die Markgrundherrschaft wurden sie zunächst in die Lage der altdeutschen Bauerngüter gebracht; sie wur-

den nur als emphyteutische Güter angesehen, ihre Markgerechtsame erscheinen als Servituten, oft nur als gewohnheitsmäßiger Mißbrauch. Ueber die altdentschen Verhältnisse hinaus ging die Bedrückung durch Arbeitsdienste, für deren ungemessene Forderung das Arbeitsbedürfnis der großen Gutswirtschaften sprach und deren Berechtigung man aus der Leibeigenschaft der Bevölkerung unter Herbeiziehung römisch-rechtlicher Begriffe folgerte. Das Genauere siehe in den Art. „Bauernbefreiung“.

Literatur: siehe Artikel *Bauer* oben S. 540/41. *Lamprecht*.

II.

Statistisch.

1. Wesen des Bauerngutes. 2. Der Bauernstand. 3. Der Bauer gegenüber dem Gutsbesitzer. 4. Der bäuerliche gegenüber dem landwirtschaftlichen Zwergbetriebe. 5. Die Gefahr der Vernichtung des Bauernstandes. 6. Maßregeln zur Erhaltung des Bauernstandes. 7. Statistik. a) Belgien. b) Holland. c) Frankreich. d) England. e) Irland. f) Oesterreich. g) Italien. h) Dänemark. i) Schweden. k) Norwegen. l) Vereinigte Staaten von Amerika. m) Deutschland.

1. Wesen des Bauerngutes. Bauerngut ist das Landgut, welches die genügende Größe hat, um den Inhaber mit seiner Familie ausreichend zu beschäftigen und zu ernähren, dessen Größe aber nicht genügt, um den Bewirtschaftenden allein für die Oberleitung in Anspruch zu nehmen, sondern wo von ihm praktische Mitarbeit verlangt wird, und dessen Ertrag nicht ausreicht, um damit ohne einen weiteren Zuschuß höheren Ansprüchen gemäß zu leben. Das Bauerngut ist damit gegenüberzustellen der Parzelle, dem Häuslerbesitz oder Kossätengrundstück, dessen Inhaber noch anderweitige Beschäftigung und Verdienst suchen muß; es steht dem Gute oder Gutsbesitz gegenüber, welches die Kräfte des Inhabers allein durch die Oberleitung genügend ausnutzt und bei Verpachtung den Besitzer auch ohne weitere Tätigkeit in höherer Lebensstellung angemessen zu ernähren vermag.

Es sind in früherer Zeit allgemein zwei Arten der Bauerngüter unterschieden; die eine ist das Gut des Vollbauern, Gespannbauern, Vollhüfners, für welches in Norddeutschland Haltung eines Pferde- oder Ochsespannes erforderlich ist und welches man im Auge zu haben pflegt, wenn ohne nähere Bezeichnung von einem Bauerngute die Rede ist. Dazu rechnete man bei den älteren Erhebungen mindestens 30 Morgen (8 ha), ausnahmsweise aber auch

nur 20 Morgen (5 ha) und darunter. Ihm steht das Gut des Kleinbauern gegenüber, welches nicht genügend Land zur Gespannhaltung umfaßt. In westlichen und südlichen Gegenden oder überhaupt, wo der Wein- und Gartenbau eine größere Rolle spielt oder Weidenutzung überwiegt, ist die Gespannhaltung aber für die Unterscheidung nicht maßgebend, sondern der Ertrag oder auch die Zahl der nötigen menschlichen Hilfskräfte, wobei freilich eine scharfe Abgrenzung nicht zu machen ist.

Aus dem Gesagten geht bereits hervor, daß die Größe des Grundstücks auch nicht als das allein Entscheidende aufgestellt werden kann, wenn auch für bestimmte Gegenden mit gleichartigen natürlichen Verhältnissen und gleichartiger Bewirtschaftung annähernd die Größe wird angegeben werden können, welche ein Bauerngut, und ebenso, welche einen Vollbauern oder Kleinbauern bildet. Man hat eben kein anderes Unterscheidungsmittel, da die Ertragschätzungen, abgesehen von der meist veralteten Grundsteuereinschätzung, nicht statistisch verwertbar sind. Meistens findet daher in der neueren Zeit die Scheidung in zwei oder drei Größenkategorien statt, die wir gleichfalls akzeptieren. Es fragt sich nur, welche Fläche man dafür als maßgebend annehmen soll.

In der preußischen offiziellen Statistik (s. statist. Handb. für den preuß. Staat, Bd. 9, Berlin 1888, S. 192) wie in der off. Statistik des Deutschen Reiches (N. F. Bd. 112, Berufs- und Gewerbezahlung v. 14./VI. 1895, Die Landwirtschaft im Deutschen Reiche, Berlin 1898) sind als bäuerliche Wirtschaften diejenigen zusammengefaßt, welche 5—20 ha umfassen, als Großbauernwirtschaften diejenigen von 20 bis 100 ha, während als Kleinwirtschaft gezeichnet sind Anwesen von 2—5 ha, so daß als Bauerngüter nur Grundstücke zwischen 5 und 100 ha angesehen werden. Unter den 493 254 Kleinwirtschaften in Preußen nach der Zählung von 1882 befanden sich damals aber 160 586 oder 23,6%, welche Pferde oder Ochsen oder beide zur Ackerarbeit verwendeten, und nicht weniger als 111 663 Pferde wurden darauf zur Ackerarbeit benutzt. Hiernach muß man annehmen, daß mehr als der 5. Teil der Anwesen dieser Kategorie mit einer durchschnittlichen Anbaufläche von 3,25 ha tatsächlich Gespannbauerngüter repräsentieren. Diese Pferdehaltung ist am meisten vertreten in Rheinland, erst demnächst in Ostpreußen, spielt aber in allen Provinzen eine gewisse Rolle; allerdings findet sich, daß von jenen Kleinbesitzern 42 213 noch nebenbei Tagelöhner treiben und hiernach dem Charakter des Bauern nicht entsprechen,

aber dies sind nur 8,6%, und wenn man hierzu noch die außerdem in der Industrie Beschäftigten, die Schank- und Gastwirte, Fuhrleute und kleinen selbständigen Gewerbetreibenden, unter denen sich sicher viele eigentliche Bauern befinden, zuzählt, so erhebt sich der Prozentsatz nur auf 33,3%. Es will uns danach scheinen, daß in dieser Größenkategorie der Bauerncharakter noch so überwiegt, daß wir sie bei unserer statistischen Betrachtung mit als Bauerngüter berücksichtigen müssen. Sicher wäre es richtiger, erst mit 3 ha zu beginnen, doch hat die Statistik diese Unterscheidung nicht aufzuweisen. Noch in der folgenden Kategorie mit 5—10 ha sind 45566 Bauern, welche nebenbei obige Nebenbeschäftigung treiben, und darunter 8330, welche Tagelöhner oder Hilfsarbeiter in der Industrie sind. Mit Gütern von 10—20 ha finden sich über 17342 Schankwirte, Gewerbetreibende usw. und über 700 Tagelöhner usw. Selbst unter den Bauern mit 20—50 ha sind über 5000 Schankwirte und 69 Gewerbegehilfen.

Noch weit unsicherer als die Minimalgröße ist die Maximalgröße eines Bauerngutes anzugeben. In den östlichen Provinzen wie auch in Westfalen haben Güter von 200 ha noch oft ausgesprochen bäuerlichen Charakter, während am Rhein, in Süddeutschland schon oft Besitzungen unter 100 ha, namentlich wenn Weinbau damit verknüpft ist, ihrer Bewirtschaftung, ihres Ertrages und ihrem Werte nach zum Grundbesitz gehören. Man wird daher unter Annahme der Maximalgrenze von 200 ha entschieden zu viele Güter einbegreifen, während mit 100 ha die Zahl zu klein erscheint. Die letztere Angabe dürfte aber immerhin die richtigste Unterlage für die deutschen Verhältnisse gewähren.

Nach dem Gesagten behandeln wir für Deutschland in dem folgenden als Bauerngüter alle diejenigen landwirtschaftlichen Grundstücke, welche zwischen 2 und 100 ha umfassen, und suchen für das Ausland ähnliche Abteilungen aufzustellen. Dieselben zerlegen wir in drei Kategorien von 2—5 ha als kleine, von 5—20 ha als mittlere, von 20 bis 100 ha als größere Bauerngüter.

2. Der Bauernstand. Die Bauerngüter sind sowohl in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht für das Gedeihen des Staatslebens von höchster Bedeutung. Der auf ihnen wirtschaftende Bauernstand bildet den physisch gesundesten und kräftigsten Teil der Bevölkerung, aus dem sich insbesondere die Städte fortdauernd neu zu rekrutieren haben. Sobald ihm die Zeitverhältnisse einigermaßen günstig sind, lebt er in einer der körperlichen Entwicklung förderlichsten Weise und bildet da-

durch einen erfreulichen Gegensatz zu dem Dasein der Städte und durch seine wesentlich bessere Ernährung einen ebensolchen zum ländlichen Arbeiter. Wenn auch in neuerer Zeit manche Uebertreibung in dieser Beziehung stattgefunden haben (s. Georg Hansen, Die 3 Bevölkerungsstufen, München 1889), so ist dieser Satz doch mit aller Schärfe zu betonen. Der Bauernstand bildet daher den Kern des Heeres und ist auch nach dieser Richtung hin von höchster Bedeutung.

In politischer Hinsicht ist er durch seine Selbstthätigkeit und Anhänglichkeit an die Scholle die Grundlage eines gedeihlichen ländlichen Gemeinwesens und ist als Mittelglied zwischen dem Großgrundbesitzer und dem einfachen Arbeiter in größeren Distrikten wichtig. Der Bauernstand ist zu allen Zeiten das konservativste Element des Staates gewesen, der mit Beharrlichkeit am Alten hängt und für dasselbe mit der größten Energie eintritt. Die Würdigung des Besitzes, die Liebe zur Heimat macht ihn zum natürlichen Gegner städtischer Revolutionsideen und zum festen Damm gegen sozialdemokratische Bestrebungen. Man hat ihn deshalb nicht mit Unrecht als die festeste Säule eines jeden gesunden Staatswesens bezeichnet, und bei dem rapiden Anwachsen der großen Städte wird die Wichtigkeit des Bauernstandes eine immer größere. Abgeschwächt wird der günstige Einfluß wesentlich, wenn der Bauer nicht mehr Eigentümer, sondern nur Pächter des von ihm bewirtschafteten Grund und Bodens ist, wie das im britischen Reiche der Fall ist. Ueber die Ausdehnung der Pacht in Deutschland und anderen Ländern s. unten sub 7 (Statistik).

Freilich zeigt der Bauernstand oft wenig Verständnis für die Entwicklung der Zeit und für notwendige Neuerungen. Viel Sinn für Kunst und Wissenschaft ist bei ihm nicht zu erwarten. Die Herrschaft des Bauern wird deshalb sein Bedenkliches haben, wie man gegenwärtig besonders bei der dänischen Volksvertretung und vielfach in einzelnen Kantonen der Schweiz und in Norwegen beobachten kann.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Bauernstandes und der Bauerngüter ist naturgemäß je nach der Kulturstufe des Landes eine außerordentlich ungleiche.

3. Der Bauer gegenüber dem Gutsbesitzer. Die alte Annahme, daß die kleineren Grundstücke wohl geringeren Rein-, aber höheren Rohertrag abwerfen als die größeren, ist heutigen Tages unter unseren Verhältnissen sicher nicht allgemein zutreffend, sondern höchstens dort, wo die Intelligenz und Wirtschaftsmethode die gleiche ist. In den Gegenden Deutschlands,

wo die großen Güter neben den bäuerlichen in größerer Zahl vorhanden sind und intensiver Betrieb herrscht, ist der Bauer aber in dieser Hinsicht bedeutend zurückgeblieben, so daß auch der Rohertrag auf größeren Gütern im Durchschnitt ein größerer zu sein pflegt.

Überall, wo persönliche Fürsorge von besonderer Bedeutung ist, dagegen bedeutendere Mittel und Intelligenz nicht zur Geltung kommen können, wo es gilt, den teureren Grund und Boden mit besonderer Sorgfalt intensiv auszunutzen oder auf einem leichteren in hergebrachter Weise einen mittleren Viehstapel zu verwerten, wird sich der Bauer dem Gutsbesitzer überlegen zeigen.

Der bäuerliche Betrieb eignet sich nach allem besonders für die Viehzucht, wo dieselbe nicht besondere Ansprüche an Intelligenz und Geldmittel macht, wo es sich nicht um edleres Zuchtmaterial handelt. Die weltberühmte Pferdezucht in Ostpreußen ruht hauptsächlich in der Hand des Bauern, aber die edelsten Tiere werden in den Mastställen des Staates und der großen Grundherren gezogen. Ebenso ist es in England der Fall. Die Haupttrindviehzucht findet in Preußen auf den Bauerngütern statt, die Veredelung der Zucht geht aber von den Gutsbesitzern aus. Weniger ist dies zu sagen von der Schafzucht, die vorwiegend der größeren Landwirtschaft zufällt. Besonders wo es darauf ankommt, edlere Wolle oder viel Fleisch zu erzielen, prävaliert der größere Besitzer unbedingt. Die Schweinezucht nimmt besonders mit der Kleinheit der Grundstücke zu, das feinste Fleisch wird aber auf den Gütern erzielt. Die Geflügelzucht macht sich im allgemeinen nur bezahlt, wo die Arbeitskraft keine besondere Kosten verursacht, sondern nebenbei von der Hausfrau und Dienstpersonal versehen werden kann. Daher ist sie hauptsächlich den Bauern vorbehalten. Ausnahmen bilden besonders die Poulardenmast in Lothringen und die Zucht von Mustertieren in England auf größeren Farmen usw.

Die Überlegenheit des Bauern zeigt sich bei dem Bau des gewöhnlichen Gemüses, der Obstkultur, bei einigen Handelsgewächsen, wie namentlich dem Tabaksbau. Er steht im Nachteil auch hier, wo es sich um edlere Gewächse handelt, dann wo die Verwertung in kleineren Partien auf besondere Schwierigkeiten stößt. Das ist bei der Samenkultur, auf der anderen Seite bei den tierischen Produkten, Fleisch, Milch, Käse usw. der Fall, solange die Bauern sich nicht zu Assoziationen zur gemeinsamen Verarbeitung und Verkauf derselben vereinigen. Wo die Zeitverhältnisse wesentliche Änderungen im Wirtschaftssystem

verlangen, wo es gilt, neue Errungenschaften der Wissenschaft und Erfahrungen des Auslandes zu benutzen oder günstige Konjunkturen wahrzunehmen und Edleres zu schaffen, um höheren Ansprüchen der Konsumenten zu genügen, da zieht der Bauernstand den kürzeren.

In allen Zeiten rapider Entwicklung liegt deshalb die Gefahr vor, daß der Bauer von dem größeren Nachbar ausgekauft wird. In früheren Zeiten erleichterte ein hoher Arbeitslohn ihm die Konkurrenz, weil er selbst mit seinen Angehörigen mitarbeitend fremder Hilfe verhältnismäßig weniger bedarf. In der neueren Zeit ist das in dem Maße nicht mehr der Fall, weil der Gutsbesitzer mehr Ersatz durch Maschinen findet und durch bessere Arbeitsteilung und sonstige Organisation der Arbeit die menschlichen Kräfte besser ausnutzen kann. Je mehr das Ehrgefühl der arbeitenden Klasse entwickelt ist, je weniger Aufsicht dieselbe bedarf, um ihre Schuldigkeit zu tun, um so weniger fällt die Mitarbeit des Unternehmers und die damit verbundene beständige Kontrolle ins Gewicht. Das Bauerngut beansprucht mehr Kapital für die Gebäude im Verhältnis zur Fläche, besonders in Gegenden mit rauherem Klima. Je höher die Bankkosten und je höher der Zins ist, um so bedeutender wird dieser Nachteil, der überhaupt die Neuschaffung von Bauernstellen aus großen Gütern wesentlich erschwert.

In Zeiten ungünstiger Konjunkturen hat der Bauer wiederholt eine größere Widerstandskraft bewiesen als der Gutsbesitzer, weil er in der Lage ist, sich in höherem Maße einzuschränken als jener mit seinen größeren Lebensansprüchen. Und da er einen geringeren Prozentsatz seiner Ernte verkauft und überhaupt mehr Naturalwirtschaft treibt, ist er unabhängiger von den Preisen, was ihm gerade in der neueren Zeit zugute gekommen ist. In Deutschland kommt hinzu, daß er weniger verschuldet ist, und deshalb zeigte er sich der Depression von 1875—1900 mehr gewachsen.

4. Der bäuerliche gegenüber dem landwirtschaftlichen Zwergebetriebe. Das Bauerngut hat aber noch mit der Parzellenwirtschaft die Konkurrenz aufzunehmen, und diese ist ihm vielfach noch verhängnisvoller geworden.

Je höher die Preise des Grund und Bodens infolge der Kulturentwicklung steigen, um so mehr liegt bei sonst gleich gebliebenen Verhältnissen das Bestreben vor, die Grundstücke zu verkleinern, um die Fläche mit Hilfe von mehr Arbeit und Kapital in höherem Maße auszunutzen, ev. mit dem Spaten. Dies kommt auf der einen Seite dem Bauern zugute durch Abzweigung entfernt gelegener Grundstücke des

Gutsbesitzes. Es wirkt zugleich aber darauf hin, daß Bauerngüter zerschlagen werden, um bei wachsender Bevölkerung einer größeren Nachfrage zu genügen.

Die Preise der kleineren Grundstücke sind stets erheblich höher als die der größeren, weil eine weit größere Zahl zahlungsfähiger Käufer dafür vorhanden ist, denen es auf eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals oder auf entsprechenden Lohn für die aufgewendete Arbeit nicht ankommt, sondern die vielfach nur eine Gelegenheit zur Nebenbeschäftigung suchen. So wandeln sich Gespannbauern in Kleinbauern, Kleinbauern in Parzellenwirte. In England schätzte A. Young 1771 im nördlichen England die mittlere Größe der Pachtung auf 114, im östlichen auf 139 ha. Sinclair meinte 1821, daß mit 80 ha schon die großen Güter anfangen, während Macculloch den Durchschnitt der Pachtungen in England mit 65 ha annahm (Roscher II, S. 170). Auch in Belgien läßt sich die Verkleinerung der Güter in den letzten 30 Jahren nachweisen. In Preußen hat die Zahl der Gespannbauern in den östlichen Provinzen abgenommen, und überall würde sich in den letzten Dezennien eine bedeutendere Abnahme der Zahl der Bauernstellen kundgeben, wenn nicht durch Zerschlagung der größeren und Neubildung der kleineren ein Ausgleich herbeigeführt wäre.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß unter ganz bestimmten Verhältnissen die Vorteile des bäuerlichen Betriebes in den Vordergrund treten, unter anderen dagegen wieder geringer sind. Das letztere war in den ersten 75 Jahren dieses Jahrhunderts der Fall. Während am Rhein und in einigen Teilen Süddeutschlands infolge der großen Intensität des Betriebes der Bauerstand einer größeren Parzellierung verfiel, wurde er im Osten mehr von den großen Gütern aufgesogen, weil bei der rapiden Entwicklung der Landwirtschaft, dem Umsichgreifen der landwirtschaftlichen Industrie und der ausgedehnten Maschinenanwendung der Bauer im Ertrage zurückblieb. In dem letzten Vierteljahrhundert hat sich das Blatt, wenn auch langsam, zu wenden begonnen. Der Bauer macht Fortschritte und sieht ein, daß es mit dem alten Schlendrian nicht geht. Das Assoziationswesen greift mehr und mehr um sich, welches ihm viele Vorzüge des Großbetriebes verschaffen kann. Auf der anderen Seite ist der große Wirtschaftskomplex nur anfrecht zu erhalten in Verbindung mit landwirtschaftlicher Industrie, während sonst bei Vertenerung der Arbeitskräfte, der Preisermiedrigung der Feldprodukte die Kultur vom Hofe entfernter gelegener Aecker sich nicht mehr bezahlt macht, so daß das Zukaufen bäuer-

licher Grundstücke mehr und mehr aufhört, sich dagegen die Notwendigkeit herausstellt, die größeren Güter zu verkleinern, sei es durch Verkauf abgelegener Stücke oder durch gänzliche Zerschlagung, wie das die Statistik Deutschlands von 1882 und 1895 (S. d. folg. Statistik) deutlich ergibt. (S. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Frankfurt 1883. Leipzig, Duncker & Humblot.) Im Gegensatz zu der Auffassung Kautskys (Agrarfrage, Stuttgart 1899) ist zu sagen, daß mit Entwicklung der Kultur und der Zunahme der Dichtigkeit der Bevölkerung die Ueberlegenheit des kleineren landwirtschaftlichen Betriebes über den größeren immer mehr hervortritt, wo nicht besondere Verhältnisse vorliegen. Damit soll nicht gesagt sein, daß bei uns die Gefahr des gänzlichen Verschwindens der großen Güter vorliegt. Die höhere Intelligenz, mit der der gebildete Landwirt die Fortschritte der Wissenschaft und Praxis verfolgen und verwerten kann, die größeren Kapitalien, welche dem größeren Grundbesitzer zur Verfügung zu stehen pflegen und ihm Anwendung von Maschinen und Agrargeräten erleichtern, geben ihm für die Erziehung edlerer Tiere, feinerer Früchte einen Vorzug, durch den befähigtere Männer sich im Großbetriebe nicht nur erhalten, sondern in gewisser Zahl als notwendig erweisen werden. Auch im Osten der Vereinigten Staaten, wo im allgemeinen die früheren großen Güter zersplittert sind, gibt es einzelne Riesenfarmen mit Obst- und Gemüsebau sowie mit Molkereien und Viehzucht. Auch Frankreich besitzt eine bedeutende Zahl größerer Wirtschaften, wie ebenso der preussische Westen.

5. Die Gefahr der Vernichtung des Bauerstandes. Die Entwicklung des Bauerstandes in der neueren Zeit läßt sich statistisch leider nicht genauer verfolgen.

In England weiß man, daß in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts der selbständige Bauerstand immer mehr und mehr verschwand, weil die großen Kapitalisten den Grund und Boden aufkauften, um mit demselben höhere politische Rechte zu erwerben. Er wurde in der Hand der Käufer erhalten durch die gesetzliche Begünstigung eines einzelnen Erben, hohe Abgaben auf jeden Verkauf und die übermäßige Steigerung des Grundwertes, welche eine angemessene Verzinsung des in Grund und Boden angelegten Kapitals nicht zuließ. Dabei sind aber die Wirtschaftskomplexe oder Betriebe (farms) in angemessener großbäuerlicher Ausdehnung erhalten.

In Frankreich hat nach allen Berichten eine zunehmende Parzellierung statt-

gefunden, ohne darum die bäuerlichen Güter im Uebermaß zu verdrängen.

In dem alten Preußen, exkl. der Rheinprovinz, ist die Zahl der spannfähigen Bauerngüter von 1810—1859 von 351 607 auf 344 737 zurückgegangen, also um 6870, d. s. 1,95%, die betreffende Fläche von 34,4 Mill. Morgen auf 33,5 Mill., genau um 927 298 Morgen, d. s. um 2,46%. Da zur selben Zeit, wie Nasse mit Recht hervorhebt, durch die Gemeinheitsteilung dem bäuerlichen Besitz Flächen zugeflossen sind, so steigert sich der Prozentsatz der wirklichen Abnahme noch um einige Prozent. Dieser Verlust ist zum größten Teil dem größeren Besitze zugute gekommen (s. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, Leipzig 1882. 1, S. 148 fg.). Am stärksten war die Einbuße an spannfähigen bäuerlichen Anwesen in Pommern, 7,97%, und Sachsen, 5,32%, während sie in Westfalen sich der Zahl nach fast gar nicht verändert hatte, der Fläche nach aber von 1816—59 nicht unbedeutend gewachsen war.

Dem größeren statistischen Werke des preußischen statistischen Bureaus Nr. 103 „Grundeigentum und Gebäude im preußischen Staate auf Grund der Materialien der Gebädestenerrevision vom Jahre 1878“ entnehmen wir das folgende: An ländlichen Privatbesitzungen im preußischen Staate alten Bestandes ergaben sich in den beiden Jahren 1868 und 1878 für die verschiedenen Größenkategorien folgende Zahlen:

Die ländlichen Privatbesitzungen von 1858 und 1878 im preußischen Staate alten Bestandes nach den entsprechenden Größenklassen:

Größenklassen	Jahr der Erhebung	7 östl. Prov. Preußens	Westfalen u. Rheinland	Besitzungen überhaupt im Staate
bis 5 Morgen	1858	283 202	590 223	873 325
bis 1,25 ha	1878	194 596	145 896	340 492
von 5—30 Morgen	1858	270 777	251 257	522 034
„ 1,25—7,5 ha	1878	299 711	177 644	477 355
„ 30—300 Morg.	1858	271 261	359 802	631 063
„ 7,5—75 ha	1878	278 432	368 426	646 858
„ 300—600 Morg.	1858	11 179	2 897	14 076
„ 75—150 ha	1878	11 992	2 235	14 227
über 600 Morgen	1858	15 337	2 084	17 421
„ 150 ha	1878	14 056	161	14 117

Die Zahlen für das Jahr 1858 entstammen der preußischen Gewerbetabelle, welche die land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke des flachen Landes enthält. Die Zählung von 1878 umfaßt dagegen nur die ländlichen Privatbesitzungen, welche man versucht hat durch Interpolation zu ergänzen, um sie mit den Zahlen von

1858 vergleichbar zu machen, wodurch, wie es in der Schrift selbst heißt, die Gegenüberstellung nicht ganz einwandfrei ist. Dies bezieht sich aber hauptsächlich auf die kleinen Grundstücke und besonders auf die westlichen Provinzen. Bedeutsam scheint es uns hiernach, daß in den östlichen Provinzen gerade der bäuerliche Besitz von 5 bis 300 Morgen resp. von 1,25 bis 75 ha nicht nur nicht ab-, sondern sogar zugenommen hat, von 542 038 auf 578 143, so daß ein Zuwachs um 36 105 zu verzeichnen ist, d. i. in 20 Jahren um fast 7%, auch die Besitzungen von 75 bis 150 ha haben sich etwas vermehrt, während dagegen die von mehr als 50 ha sich um 1281 vermindert haben: d. i. in 20 Jahren um 8%. Wir möchten diesen Angaben, welche sich auf bestimmte Größenverhältnisse beziehen, mehr Gewicht beilegen als jenen, die von den spannfähigen Nahrungen ausgehen, weil dieser Begriff ein mehr oder weniger willkürlicher ist, der 40 Jahre später naturgemäß anders aufgefaßt wurde. Wir bemerken noch, daß auch die größeren bäuerlichen Höfe von 7,5 bis 75 ha in den 7 östlichen Provinzen um 7000 zugenommen haben; eine Verringerung ist zu beobachten in Ostpreußen und Posen, während in Schlesien eine erhebliche Zunahme stattfand, dann in Pommern um gegen 8%, unbedeutender in den übrigen östlichen Provinzen. Auch in Westfalen hat nur bei den kleinen Gehöften eine in Betracht kommende Verringerung stattgefunden, bei den größeren lag ein Stillstand vor.

Die später folgende Statistik ergibt außerdem zur Genüge, daß, abgesehen von Pommern und Mecklenburg, noch überall in Preußen und Deutschland ein ausreichender Bauernstand vorhanden ist, und in der neuesten Zeit die entschiedene Tendenz zu einer Vermehrung zutage tritt. Wenn auch somit gegenwärtig nicht in Deutschland, so ist an und für sich die Gefahr einer Abnahme desselben nicht abzuleugnen, wo die Konjunkturen ihm nicht günstig sind, und die Pflicht eines jeden Staates ist es, die Veränderungen im ländlichen Besitzstande genau zu verfolgen, da der Bauernstand, wie oben gezeigt, ein unentbehrliches Element im Staatsorganismus ist.

Der Bauernstand ist gefährdet nach obigem durch den Großgrundbesitzer, der sich angemessen arrondieren will, oder durch den Kapitalisten, der sich ein größeres Gut zusammen zu kaufen strebt. Besonders zur Zeit ungünstiger Konjunkturen, wo der Bauer sich in Verlegenheit befindet, verliert er durch diese leicht an Terrain. Bessern sich die Zeiten, so ist es für ihn schwierig, dasselbe zurückzugewinnen, da zur Neugründung von Bauernstellen eine besondere

bedeutende Kapitalanlage für Gebäude erforderlich ist, welche nur schwer entsprechend aus dem Ertrage des bäuerlichen Betriebes zu verzinsen ist. Dies ist der Grund, weshalb die Parzellierung größerer Güter, namentlich preussischer Domänen, in früheren Dezennien keinen günstigen Erfolg hatte. Aus demselben Grunde ist es auch schwierig, aus Parzellen einen Bauernhof zusammenzukaufen. Dazu kommt, daß der Grund und Boden in Parzellen, wie oben ausgeführt, verhältnismäßig am teuersten ist. Eine eingetretene Parzellierung kann daher nur sehr langsam und mit erheblichen Opfern, also nur bei besonders günstigen Konjunkturen rückgängig gemacht werden. Jede Steigerung der Bevölkerung, jede Ausbreitung von Städten und Fabrikorten wird Veranlassung zur Parzellierung geben, die noch oft von gewerbsmäßigen Guttschlächtern in die Hand genommen und in übertriebenem Maße zur Durchführung gebracht wird.

Ueberall und zu allen Zeiten, wo der Bauer sich in pekuniär gedrückter Lage befindet, werden obige Gefahren für ihn in erhöhtem Maße auftreten. Das wird vor allem bei hoher Verschuldung, besonders bei Kündbarkeit der Darlehen und bei Verbreitung des Wuchers der Fall sein. Wie der Wucher sich als erfolgreichster Feind des Bauernstandes ergeben hat, ist am klarsten durch die unten angegebenen Enquêtes dargelegt.

Alle zuletzt angegebenen Momente werden unterstützt durch das Prinzip der gleichen Erbteilung, welches besonders seit der französischen Revolution immer allgemeiner zur Geltung gekommen ist.

Bei dem in der Regel großen Kinderreichtum der Bauern bleibt im Erbfall unter diesen Umständen nur die Wahl 1. der Zerteilung des Grundstücks, was z. B. in Baden und in einzelnen Teilen Thüringens usw. Brauch ist, wodurch eine übermäßige Bodenzersplitterung angebahnt wird, oder 2. die Ueberlastung mit Schulden für den Uebernehmer, oder 3. der Verkauf. Das letztere Vorgehen und damit der häufige Wechsel des Besitzers muß naturgemäß dem Bauernstande ein Hauptmoment seiner Bedeutung rauben; die Anhänglichkeit an die Scholle und an die Gemeinde wird verloren gehen, ebenso das Bewußtsein des Wirtschaftenden nicht nur für sich, sondern insbesondere auch für seine Nachkommen zu arbeiten, die dort ernten sollen, wo er gesäet hat. Der Usus der hypothekarischen Verschuldung behufs Abfindung der Miterben hat bisher besonders den Großgrundbesitz gefährdet und ihm seine Solidität genommen, es steht zu befürchten, daß derselbe Brauch

mehr und mehr auch dem Bauernstande verhängnisvoll wird.

6. Massregeln zur Erhaltung des Bauernstandes. Die Erkenntnis der oben angegebenen Tatsache hat in Preußen zu Gegenmaßregeln geführt; insbesondere zu einer Erweiterung des Anerbenrechts (s. d. Art. oben Bd. I S. 470 fg.), um dem Uebernehmer des Gutes bei dem Fehlen eines Testamentes einen Vorzug bei der Erbteilung zu verschaffen.

Es ist dies unzweifelhaft das mildeste und sehr empfehlenswerte direkte Mittel, den Bauernstand zu erhalten. Doch machen die Bauern, wo nicht die Sitte dasselbe begünstigt, nur ungenügend davon Gebrauch. Miaskowski a. a. O. erstrebt die Beseitigung des Pflichtteils im Erbfolge, um dem Erblasser freie Hand zu lassen, einen Erben im weitesten Maße zu bevorzugen. Doch ist das dem Zeitgeiste durchaus zuwider. Der Bauer macht in den meisten Gegenden sehr ungern ein Testament. Gerade für den mittleren und kleineren Grundbesitz würde von dem Rechte nur selten angemessener Gebrauch gemacht werden. Bedeutsam wäre dagegen schon, wenn bei Erbteilungen an Grund und Boden statt des Kaufwertes allein der Ertragswert zur Berücksichtigung und das Rentenprinzip zur Anwendung käme.

Eine zweite Maßregel, die von Schäffle und Lorenz von Stein befürwortet wurde, läge in der Erschwerung der Schuldaufnahme resp. in dem Verbot der hypothekarischen Verpfändung eines Grundstücks für restierende Kauf- und Erbgelder. Indessen steht zu bezweifeln, daß der Bauer in unserer Zeit ohne Nachteil den Hypothekarkredit in dieser Weise entbehren kann und bei dem wachsenden Steigen des Grundwertes ein größerer unverschuldeter Besitz mit bäuerlichem Charakter sich bewahren läßt. Die Folge würde sein, daß der Bauer immer allgemeiner aus einem Besitzer zum Pächter würde, womit ihm ein großer Teil seiner Bedeutung genommen wäre. Darauf geht drittens direkt das Streben nach Verstaatlichung des Grundbesitzes hinaus, welches nicht nur in Amerika (Henry George) und in England, sondern auch in Deutschland (Stumm, Flürscheim, v. Helldorff-Baumersroda) Vertreter gefunden hat.

Schließlich käme in Betracht die Geschlossenerklärung derjenigen Zahl von Bauernstellen, die man für wünschenswert hält, — eine Maßregel, die in der Gegenwart unzweifelhaft nur im äußersten Notfalle anzuraten wäre, früher aber in den Höfegütern sehr ausgedehnt bestanden hat. Bei rapider Verminderung der Bauernstellen, besonders durch Aufsaugung durch den größeren Grundbesitz, kann der Staat aber wohl be-

rechtigt und sogar verpflichtet sein, hierzu zu greifen. Vor allem aber ist erforderlich, daß der Staat genau statistisch die Veränderungen in den Größenverhältnissen der Güter verfolgt, um fortdauernd ein Urteil zu haben, ob eine Gefahr vorliegt oder nicht. Und in dieser Beziehung haben die Regierungen erst in neuerer Zeit ihre nahe-legendste Pflicht erfüllt.

In den Ländern, wo der Staat noch einen ausgedehnten Domanialbesitz in Händen hat, wie z. B. in Preußen, liegt es nahe, denselben zu benutzen, um die Verteilung der Größenverhältnisse angemessen zu unterstützen. Mehrfach ist auch in Preußen der Versuch mit Parzellierung größerer Domänen gemacht, doch bisher nicht mit wesentlichem Erfolg. Weitergehend hat die preussische Regierung begonnen, in den polnischen Gegenden Posens und Westpreußens Güter aufzukaufen und sie in größeren und kleineren Bauerngütern an deutsche Kolonisten wieder abzugeben. (S. Art. „Ansiedelungsges. preuß.“ oben Bd. I S. 509 fg.).

Ergänzende Maßregeln bilden gesetzliche Bestimmungen gegen die Güterschlächterei (s. dort), ges. Erleichterung der Abzweigung von Besitzstücken von größeren Gütern (in Preußen G. vom 3./III. 1850 und 27./VI. 1860). Hierher gehört auch die Wiedereinrichtung der Erbpacht- und Rentengüter (s. dort) und die Durchführung des von Rodbertus-Jagetzow vorgeschlagenen Rentenprinzips, d. h. die alleinige Gestattung der hypothekarischen Eintragung einer Rente statt der eines Kapitals, welches indes nur für den Erbfall zu empfehlen ist. Dagegen ist die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kreditanstalten, welche dem Bauer unkündbare hypothekarische Darlehen gegen Amortisation in Annuitäten und angemessenen Personalkredit gewährt und ihn damit dem Wucher entzieht, ein unbedingtes Erfordernis zur Erhaltung des Bauernstandes. Ebenso die Erweiterung des Genossenschaftswesens, wodurch am besten der Bauer dem Großgrundbesitzer gegenüber konkurrenzfähig werden kann. Das Hauptmittel ist aber unzweifelhaft die Hebung der allgemeinen und der technischen Bildung des Bauern durch Ackerbanschulen, Wanderlehrer und Ausstellungen, um seine Leistungsfähigkeit dem des größeren Besitzers näher zu bringen.

§ 7. Statistik. a) Belgien. Die vortreffliche Statistik Belgiens gibt uns eine Uebersicht über die Zahl der bäuerlichen Betriebe bereits i. J. 1846, dann wieder 1866 und 1880. Die betreffenden Zahlen sind in der folgenden kleinen Tabelle zusammengestellt. Leider fehlen Angaben für die Neuzeit.

Leider ist die Flächenausdehnung nicht in Betracht gezogen, welche die einzelnen Größen-

Betriebe	1846	1866	1880
2 ha u. darunter	400 517	527 915	709 566
2 „ bis 5 ha	83 384	111 853	109 871
5 „ „ 20 ha	69 322	82 646	74 373
20 „ „ 50 „	14 998	15 066	12 186
50 „ und darüber	4 333	5 527	3 403
Summa	572 554	743 007	909 399
von 2 ha bis 50 ha	167 704	209 565	196 403

In Prozenten der Summa:

2 ha u. darunter	66,9	71,1	78,0
2 „ bis 5 ha	14,6	15,1	12,1
5 „ „ 20 „	12,1	11,1	8,2
20 „ „ 50 „	2,6	2,0	1,3
50 „ u. darunter	0,8	0,7	0,4
von 2 ha bis 50 ha	29,3	28,2	21,6
Summa	100,0	100,0	100,0

Differenz zwischen:

1846 und 1880		1866 und 1880		Proz. zu 1846	
Plus	Minus	Plus	Minus	1866	1880

309 049	—	160 184	—	131,8	177,2
26 487	—	—	1 982	134,3	131,9
5 051	—	—	8 273	119,3	107,3
—	2 812	—	2 880	100,4	81,2
—	930	—	2 124	128,6	79,1
336 845	—	166 392	—	129,8	158,8
28 729	—	13 135	—	124,9	117,1

kategorien okkupieren; wenn man aber nach der Durchschnittsgröße derselben die Gesamtflächen durch Multiplikation mit der Zahl der Betriebe berechnet, welches annähernd wohl richtig sein wird, so erhält man folgende Zahlen:

Betriebe	Landwirtsch. benutzte Fläche	Proz.
unter 2 ha	mit 455 000 ha	22,9
„ von 2—5 ha	„ 349 800 „	17,7
„ „ 5—20 „	„ 447 800 „	22,6
„ „ 20—50 „	„ 363 100 „	18,3
von 2—50 ha	mit 1 660 700 ha	58,6
über 50 ha	mit 367 870 ha	18,5
Gesamtsumma	1 983 570 ha	100,0

Es ergibt sich hiernach, daß über die Hälfte der Fläche in bäuerlichen Betrieben kultiviert wird, während die großen Wirtschaften nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine große Rolle spielt gerade in diesen bäuerlichen Betrieben das Pachtsystem. Im ganzen sind 1 434 445 ha durch die Besitzer bewirtschaftet, 1 270 511 ha, also nur wenig unter der Hälfte, durch Pächter. Seit 1866 hat sich dies Verhältnis etwas zugunsten der Besitzer verschoben. In diesen Zahlen befindet sich aber noch das Gebölz. Beschränkt man die Untersuchung auf die landwirtschaftlich benutzte Fläche, so verschiebt sich das Verhältnis erheblich zugunsten des Betriebes der Besitzer, nur 713 059 ha werden durch die Besitzer selbst bewirtschaftet, 1 270 511 ha durch Pächter. Aber auch hier haben seit 1866 die Pachtungen nicht

unbedeutend, nämlich um 53000 ha ab-, der Die Zahl der Betriebe verteilt sich hierbei wie Betrieb durch Besitzer nm 70000 ha zugenommen. folgt:

Besitzverhältnisse	Bis 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—50 ha	50 ha und darüber	Summa
Grundbesitz ohne Pacht	177 779	20 878	15 221	2 443	799	217 120
Grundbesitz mit weniger als die Hälfte Pacht	40 365	20 414	14 092	1 317	216	76 404
Grundbesitzer	218 114	41 292	29 313	3 760	1 015	293 524
Pächter ohne Grundbesitz	381 312	34 103	23 214	5 225	1 674	445 528
Pächter mit weniger als die Hälfte Grundbesitz	111 107	33 846	21 846	3 201	714	171 344
Pächter	492 419	67 949	4 506	8 426	2 388	616 872
Summa	710 563	109 241	74 373	12 186	3 403	910 396

In Prozenten:

Grundbesitz ohne Pacht	81,5	50,5	51,9	64,3	79,9	73,9
Grundbesitz mit weniger als die Hälfte Pacht	18,5	49,4	48,1	35,7	20,1	26,1
Grundbesitzer v. d. Summa	30,7	37,8	39,4	30,8	29,9	32,2
Pächter ohne Grundbesitz	77,4	50,2	51,5	62,2	69,8	72,2
Pächter mit weniger als die Hälfte Grundbesitz	22,6	49,8	48,5	37,8	30,2	27,8
Pächter von der Summa	69,3	62,2	60,6	69,2	70,1	67,8
Summa	100,2	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

b) In Holland ist nur die Zahl der selbständigen Landwirte nach den Größen ihrer Betriebe in eine Anzahl Kategorien eingeteilt. Ganz außer acht ist leider die Zahl der Inhaber von Größen unter 1 ha geblieben. Außerdem ist noch der Unterschied gemacht, ob die Betriebe in Händen von Besitzern oder Pächtern sind. Dagegen fehlt wieder die Einteilung nach Flächen. Das Material genügt daher leider nicht, um einen tieferen Einblick in die Verhältnisse zu tun.

Die Gesamtläche Hollands beträgt 3 295 279 ha; davon sind

Ackerfläche . . .	860 186 ha
Weidefläche . . .	1 138 932 „
Zusammen . . .	1 999 118 ha

Hiervon sind 149 600 ha oder 4,5% in Betrieben von 1 ha und darunter, 1 849 500 ha in Betrieben von mehr denn 1 ha. In wieviel Stücken das erstere zerlegt ist, wird uns nicht mitgeteilt. Für die größeren Betriebe ergeben sich dagegen für das Jahr 1887 die folgenden Zahlen:

Summe ha	Eigentümer		Pächter		Von 1—5 ha		Von 5—20 ha		v. 20—100 ha		über 100 ha		Summe	
	Eigen-tümer	Päch-ter	Eigen-tümer	Päch-ter	Eigen-tümer	Päch-ter	Eigen-tümer	Päch-ter	Eigen-tümer	Päch-ter	Eigen-tümer	Päch-ter	Eigen-tümer	Päch-ter
1 849 500	1 023 600	825 900	70 039	63 913	25 590	213	163 755							
= 100	55,3%	44,7%	59,5%	40,5%	61,2%	38,8%	51,2%	48,8%	66,0%	34,0%	58,9%	41,1%		
	(163 755 = 100)		44,62%	39,2%	15,8%	0,2%	100%							

c) In Frankreich sind die bäuerlichen Verhältnisse erst in der neuesten Zeit mit größerer Sicherheit statistisch festgestellt. In Deutschland ist man noch gegenwärtig sehr allgemein der Ansicht, daß es einen Bauernstand daselbst überhaupt nicht gebe, weil der Boden viel zu

sehr parzelliert sei gegenüber einer großen Konzentrierung in wenig Händen. Die neueren Erhebungen haben diese Auffassung widerlegt, indem sie zeigen, daß landwirtschaftliche Betriebe in angemessener Größe daselbst ebenso verbreitet wie in Deutschland sind und davon

gleichfalls der größte Teil sich in der Hand selbständiger Besitzer befindet. Besonders ist es der Enquete von 1881/82 zu verdanken, daß wir auf die Hauptfragen eine klare und bestimmte Antwort geben können. Sie ist ergänzt durch die Erhebung von 1892, die niedergelegt

ist in der Statistique agricole de la France. Résultats généraux de l'enquête decennale de 1892. Introduction. Paris 1897.

Die Größenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe gestalteten sich wie folgt:

Die Zahl der Wirtschaftskomplexe in Frankreich

	1882		1892	
unter 1 ha	2 168 000	38,12%	2 235 405	39,21%
von 1—5 "	1 866 000	46,46%	1 829 259	45,90%
" 5—10 "	769 000		788 299	
" 10—20 "	431 000		429 407	
" 20—30 "	198 000	12,81%	189 664	12,74%
" 30—40 "	98 000		92 047	
" 40—50 "	56 000	2,51%	53 343	2,42%
" 50—100 "	57 000		52 048	
" 100—200 "	21 000		22 777	
" 200—300 "	6 000		6 223	
über 300 "	2 000		4 280	

Die Verteilung nach der land- und forstwirtschaftlichen Fläche

	1882		durchschn. Größe		1892		durchschn. Größe	
unter 1 ha	1 083 800	ha	0,50	ha	1 327 300	ha	0,59	2,68%
1—10 "	11 360 300	"	4,31	"	11 244 700	"	4,29	22,77%
10—40 "	14 845 000	"	20,41	"	14 313 400	"	20,13	28,99%
über 40 "	22 296 100	"	156,71	"	22 493 400	"	162,21	45,56%
	49 591 800	"	8,74	"	49 378 800	"	8,65	100%

Im ganzen weicht die Verteilung der Betriebsgrößen in Frankreich nicht wesentlich von der Deutschlands ab. Der kleine Bauer mit 1—10 ha repräsentiert fast die Hälfte aller selbständigen Landwirte mit 23% der Fläche. Der größere Bauer mit 10—40 ha tritt mit 30% der Fläche hinzu, so daß beide zusammen über die Hälfte der Fläche einnehmen. Das Verhältnis würde sich noch günstiger stellen, wenn wie in Deutschland nur die landwirtschaftlich benutzte Fläche in Betracht gezogen wäre. Seit 1882 hat der Bauer in allen Kategorien an Zahl und Territorium eingebüßt, aber nur unbedeutend, um 2,5%. Sowohl der Parzellen wie der Großbetrieb haben sich daran bereichert. Das ist die entgegengesetzte Tendenz wie in Deutschland.

22,15% der Grundstücke ist für Geld verpachtet, 7,18% in Halbpacht ausgegeben. Bei dem Bauern ist die Pacht seltener als bei dem Großgrundbesitz, wie dies allgemein beobachtet wird. Der Gebrauch der Verpachtung nimmt zu.

d) In England wird seit 1886 eine eingehende Betriebsstatistik veröffentlicht, welche uns in erfreulicher Weise Aufschluß über die Verteilung der verschiedenen Größenkategorien — mit Ausnahme der kleinsten — gibt und in den „Agricultural Returns“ enthalten ist, denen wir das folgende entnehmen. Um die neuere Entwicklung zu verfolgen, führen wir eine Vergleichung der Zahlen pro 1886—95 durch, so weit sich dies tun läßt. Die Zahlen für 1906 sind dem Statesman Yearbook von 1907 entnommen.

Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Großbritannien

acres	ha	1886	1895	Durchschnittsgröße acres	%	1906 %
1—5	(—)	—	117 968	—	22,68	21,48
5—20	(2—8)	148 806	149 818	11	28,60	45,36
20—50	(8—20)	84 149	85 663	33	16,47	
50—100	(20—40)	64 715	66 625	73	12,81	29,53
100—300	(40—120)	79 573	81 245	171	15,62	
über 300	(über 120)	19 364	18 787	475	3,62	

Flächeninhalt der Betriebe

	1886		1895	
acres	acres	acres	acres	
1—5	—	366 792	1,13	
5—20	1 656 827	1 667 647	5,12	
20—50	2 824 527	2 864 976	8,79	
50—100	4 746 520	4 885 203	15,00	
100—300	13 658 495	13 875 914	42,59	
über 300	9 271 091	8 916 981	27,37	
		32 577 513	100	

Es ergibt sich, daß im britischen Reiche der Bauernstand eine große Verbreitung hat. Die Größe von 5—100 acres = 2—40 ha fällt ihm zu, während Grundstücke von 100—300 acres bei dem hohen Werte der äußerst intensiven Kultur schon dem Gutsbesitzer nach unseren Begriffen zuzuteilen sind. Wir finden 1895 in

	von 5—100 acres	mit	dazu von 100—300 acres	mit	acres von	im ganzen	acres
England . . .	217 165	6 692 430	60 381	10 434 138	24 844 688		
Wales	41 186	1 384 489	7 896	1 238 569	2 838 359		
Schottland . .	43 755	1 340 907	12 968	2 203 207	4 894 466		

In England haben die Bauern 27% der landwirtschaftlichen Fläche inne, diejenigen, welche auf der Uebergangsstufe zum Gutsbetriebe stehen aber 42%. Sie sind es, welche die Hauptbedeutung in der englischen Landwirtschaft haben. In Wales hat der Bauer allein 48% der Fläche in der Hand, die nächst höhere Kategorie noch 43%, so daß für die anderen Kategorien nur noch 9% übrig bleiben. In Schottland sind die Verhältniszahlen 27,7% und 45%. Das Verhältnis ist also dasselbe wie in England, der Farmer mit 100—300 acres oder 40—120 ha hat fast die Hälfte des Landes in der Hand.

Der Großgrundbesitz mit mehr als 1000 acres, d. s. über 400 ha, ist in Großbritannien noch 603 mal vertreten mit 801 852 acres, d. s. 2,5%. Der mittlere Betrieb ist dort mithin stärker vorhanden als in Preußen, und zwar ist es der größere, wohl arrondierte Farmer, der die Landwirtschaft beherrscht.

Von den Grundstücken sind 84,5% gepachtet, 11,3% vom Besitzer bewirtschaftet, 3,8% zum Teil mit Pachtland bewirtschaftet, zum Teil mit eigenem Land. Das Verhältnis ist in den verschiedenen Größenklassen gleich, nur bei den größeren Wirtschaften überwiegt das eigene Land und die teilweise Pacht.

In Großbritannien kommen nach der Zählung von 1886, welche die letzte in dieser Hinsicht ist, auf 1000 acres Land:

in Betrieben von	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Haupt Großvieh
1— 5 acres	72	395	959	424	677
5— 20 "	58	336	765	195	526
20— 50 "	54	284	910	111	460
50— 100 "	49	242	779	79	392
100— 300 "	43	196	695	59	326
300— 500 "	37	153	876	46	290
500— 1000 "	32	113	1082	39	390
über 1000 "	24	81	1094	26	231

Durchschnitt in Betrieben von 1 acre und darüber. 43 202 810 73 345

Je größer die Farm, um so weniger Vieh wird auf der Fläche gehalten, nur die Kategorie von 500—1000 acres macht eine Ausnahme durch erhöhte Schafhaltung. Die Viehhaltung ist überhaupt eine weit stärkere als in Deutschland. In der Kategorie von 5—300 acres = 2—120 ha kommen hier auf 1000 ha ca. 1050 Haupt Großvieh in Deutschland nur 826. Baden kommt dagegen dem britischen Reiche in dieser Hinsicht nahe.

In Irland machen die bäuerlichen Grundstücke 1896 74,8% aller aus gegen 75,8% 1887. Dagegen ist die Zahl und der Prozentsatz der ganz kleinen Grundstücke wieder erheblich gestiegen. Ueber die Flächenverteilung und das Pachtverhältnis liegen keine Angaben vor.

e) In Irland war die Verteilung des Grund und Bodens folgende:

	Bis 1 acre	über 1—5 acres	über 5—15 acres	über 15—30 acres	über 30—50 acres	über 50—100 acres	über 100—200 acres	über 200—500 acres	über 500 acres	Total
--	---------------	----------------------	-----------------------	------------------------	------------------------	-------------------------	--------------------------	--------------------------	----------------------	-------

1887

Zahl der Betriebe	48 122	60 824	156 562	134 879	73 845	56 485	22 871	8 317	1 570	563 475
In Prozenten	8,6	10,8	27,8	23,9	13,1	10,0	4,1	1,5	0,3	100,00

1896

Zahl der Betriebe	60 123	56 672	140 312	121,072	67 494	53 680	22 486	8 981	2 225	533 043
In Prozenten	11,3	10,6	26,3	22,7	12,7	10,1	4,2	1,7	0,4	100,00

1905

Zahl der Betriebe	78 001	62 126	154 560	134 376	74 611	57 707	30 903	1 526	593 804
-------------------	--------	--------	---------	---------	--------	--------	--------	-------	---------

f) In Oesterreich hat 1902 eine Erhebung über die Betriebsverhältnisse stattgefunden, doch ist darüber bisher nur die Zahl der Betriebe in dem statist. Jahrbuch veröffentlicht. Danach ergaben sich unter 1 ha produktiver Fläche 713 324 d. s. 25,1%, von 1—5 ha 1 354 312, d. s. 47,5%, von 5—20 ha 625 624 d. s. 21,8%, von 20—50 ha 127 878 = 4,4% und von 50—100 ha 17 372 = 0,61% und über 100ha 17 888 = 0,62%. Hiernach ist der bäuerliche Betrieb durchaus überwiegend.

Für Ungarn ist eine umfassende agrar-

statistische Aufnahme durchgeführt, der wir die folgenden Angaben entnehmen (Fr. v. Jurascheck, Die Staaten Europas, Wien 1907, S. 445). Die Zahl der Wirtschaften mit Ackerland betrug in Joch zu 0,575 ha:

unter 1 Joch	298 645
1— 5 "	843 058
5— 10 "	569 534
10— 20 "	467 038
20— 50 "	285 784
50— 100 "	38 862
100— 200 "	10 825

200— 500 Joch	6 711
500—1000 „	3 261
über 1000 „	3 977

Von der Kulturfäche entfielen auf Zwergwirtschaften bis 5 Joch 6,15%, auf Kleinbesitz von 5—100 Joch, d. i. der bäuerliche 48,44%, auf Mittelbesitz von 100—1000 Joch 14,22%, auf Großgrundbesitz mit mehr als 1000 Joch 13,19% der Fläche.

g) In Italien sind nur die großen Durchschnittte für das ganze Land veröffentlicht, so daß sich für die Verteilung des Grund und Bodens und namentlich des bäuerlichen Besitzes nichts daraus entnehmen läßt.

h) In Dänemark ist i. J. 1873 eine Einteilung der Betriebe nach Tonnen Hartkorn aufgestellt, welche sich zwar mit jenen der übrigen Länder nicht vergleichen läßt, aber doch von Interesse ist. Das gewählte Maß berücksichtigt sowohl die Quantität wie die Qualität, indem geschätzt wird, wieviel Land zur Produktion einer Tonne Hartkorn erforderlich ist. Eine Tonne Land ist gleich 0,55 ha zu rechnen. Von dem besten Boden sind $5\frac{1}{2}$ Tonnen Land zur Lieferung einer Tonne Hartkorn erforderlich; von dem schlechtesten Boden dagegen bis 100 Tonnen Land. Ganz Dänemark umfaßt ländliche Besitzungen mit 369 161 Tonnen Hartkorn, die sich, wie folgt, verteilen:

Besitzungen in Dänemark exkl. Bornholm			
To. Hartkorn	Zahl	To. Hartkorn	
1— 2	21 184	30 462	
2— 4	23 373	67 645	
4— 8	23 638	134 763	
8—12	3 663	34 432	
12 u. mehr	2 032	56 924	

Bauernwirtschaften dürften diejenigen von 1—8 Tonnen Hartkorn sein, also 68 195 mit 232 870 Tonnen Hartkorn, d. s. 63,8% der Gesamtheit. Die folgende Klasse von 8—12 Tonnen Hartkorn tritt ev. mit 9,5% hinzu, bevor der Großgrundbesitz beginnt. Der Bauernstand ist in Dänemark mithin gut vertreten.

i) In Schweden liegen Angaben für 1896 vor (Bidrag til Sveriges off. Stot. Tordbruck och Boskapskötsel, Stockholm 1897).

Zahl der Betriebe	Proz.	in Pacht exkl. Deputanten
unter 2 ha	240 149	48,76
2— 20 „	216 650	44,80
20—100 „	32 463	6,59
üb. 100 „	3 211	0,65
492 473		

Da die Fläche der einzelnen Klassen nicht angegeben ist, so gewinnt man keinen tiefern Einblick in die Verhältnisse.

k) Norwegen; dasselbst hat 1896 eine Erhebung stattgefunden, deren Ergebnisse in der

Norges officielle Statistik No. 244, Kristiania 1896 niedergelegt sind. Der Maßstab ist die Steuereinheit (Skyldmark = 2000 M.), so daß nicht die Fläche, sondern der Wert für die Einteilung maßgebend ist. Hiernach gehören zu den

	Skyldmark	geschätzte Betriebe	Prozent	Prozent des Wertes
Parzellenbetrieben	0,50	28 538	19,17	1,32
Kleinbetrieben	0,5— 5	94 659	63,59	40,95
Mittelbetrieben	5— 20	23 418	15,73	42,27
Großbetrieben	20—100	2 207	1,49	14,48
„	über 100	32	0,02	0,98
		148 854		

Es ergibt sich daraus ein starkes Vorwiegen des Kleinbetriebes, dem dann der Mittelbetrieb zur Seite tritt. Dagegen spielt der Großbetrieb nur eine untergeordnete Rolle.

Die gesamte katastrierte Fläche umfaßt 6 848 145 Tonnen Land = 37,755 Quadratmeilen, so daß durchschnittlich auf die Tonne Hartkorn 18,0 Tonnen Land fallen oder ca. 10 ha.

l) Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der Zensus bietet seit 1880 Angaben über die Größenverhältnisse der Betriebe, so daß man schon einen Anhalt zur Beurteilung der Entwicklung gewinnen kann, indem man die Zahlen von 1880 und 1900 vergleicht. Leider sind die Grundstücke mit einem geringeren Wert als 500 D. nicht berücksichtigt.

Da die Flächenverhältnisse nicht angegeben sind, so müssen wir uns mit einer annähernden Berechnung behelfen, indem wir die ungefähren Durchschnittsflächen jeder Größenklasse mit der Zahl der Grundstücke und danach das Verhältnis feststellen, das jede Klasse an Territorium einnimmt. Es ergeben sich daraus die beigegebenen Ziffern. Es tritt darin scharf hervor, daß bei weitem die größte Bedeutung im Lande die Grundstücke mit 40—200 ha haben, die fast $\frac{2}{3}$ der nutzbaren Fläche umfassen. Demnächst die Größe von 20—40 ha, der Bauer, erst dann kommt der größere Besitz in Frage, der aber hauptsächlich im Westen Bedeutung hat, wo der Wert ein geringerer ist. Die Latifundien treten nur vereinzelt im Westen auf und vermindern sich, sobald die Besiedelung eine stärkere wird und die Preise des Grund und Bodens steigen.

Von 1850—1900 hat nur eine geringe Verschiebung stattgefunden. Die Kleinbetriebe und die zwischen 20 und 50 acres sind im Verhältnis noch gewachsen. Sämtliche Klassen haben naturgemäß einen absoluten Zuwachs erfahren.

acres	ha	Betriebe			ungefähres Flächenverhältnis			
		1880	1890	1900	1880	1890	1900	Proz.
unter 10	(unter 4)	139 241	150 194	268 446	3,5	3,3	4,7	
10— 20	(4— 8)	254 749	265 559	407 012	6,3	5,8	7,1	0,6
20— 50	(8— 20)	781 574	902 777	1 257 785	19,5	19,8	21,9	4,0
50— 100	(20— 40)	1 032 810	1 121 485	1 366 167	25,8	24,6	23,8	10,4
100— 500	(40—200)	1 695 983	2 008 694	2 390 424	42,3	44,0	39,9	72,8
500—1000	(200—400)	75 972	84 395	102 547	1,9	1,8	1,8	8,0
1000 u. mehr	(400 u. mehr)	28 578	31 546	47 276	0,7	0,7	0,8	4,0
Summa		4 008 907	4 564 641	5 739 657	100	100	100	100

m) **Deutschland** hat seit der Erhebung von 1882 und 1895 unbedingt die beste Agrarstatistik, welche ein tieferes Eingehen auf die bäuerlichen Zustände auf statistischem Wege gestattet. Leider sind die Ergebnisse der Zählung von 1907 noch nicht veröffentlicht.

In ganz Deutschland gab es 1882 2 189 522 Bauerngüter mit der von uns als maßgebend angenommenen Größe von 2—100 ha nutzbarer Fläche, 1895: 2 296 889. Die Zahl hat sich mithin um 107 367 vermehrt. Am stärksten war die Zunahme der mittleren Größe um 72 199, d. i. um 7,8%, was nicht unbedeutend ins Gewicht fällt. Die bäuerlichen Betriebe machen 41,3% sämtlicher Betriebe aus. Sie nehmen demnach in Deutschland einen hervorragenden Platz ein; das tritt noch schärfer hervor, wenn man die Fläche in Betracht zieht, welche dieselben okkupieren. 69,9% der Fläche ist in bäuerlichen Händen, und fast der vierte Teil der Bevölkerung fällt auf bäuerliche Familien. Diese Fläche ist in den letzten 13 Jahren um 2 094 550 ha, d. i. um 7,5%, gestiegen, so daß der Zuwachs ein sehr erheblicher ist. In den einzelnen Landesteilen zeigen sich nicht unbedeutende Verschiedenheiten, aber auch in Preußen sind 37,5% der Betriebe bäuerlicher Natur, welche 62,6% der Fläche einnehmen, so daß die Zahlen nicht sehr erheblich hinter Deutschland zurückbleiben. Auffallenderweise ist hier der Prozentsatz gegen 1882 trotz der Bildung der Rentengüter etwas gesunken, das ist aber nur darauf zurückzuführen, daß eben die Gesamtzahl der Betriebe noch erheblich gewachsen ist. Die kleinen Betriebe wuchsen in den 13 Jahren in Preußen um 29 526, die mittleren um 54 342, die größeren um 1156. Sämtliche ergaben einen Flächenzuwachs von 1 231 162 ha Gesamtfläche und 493 747 ha landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche d. s. 3,6%. Den größten Prozentsatz der bäuerlichen Betriebe finden wir in Bayern, 64,2, den niedrigsten Prozentsatz in Mecklenburg-Schwerin mit 19,8%. Hannover, Westfalen, Rheinland erheben sich nur wenig über 30%; ebenso die Provinz Sachsen. Elsaß-Lothringen zeigt 38,9%, Württemberg 46,4%.

Der Fläche nach steht wiederum Bayern voran mit 93,3%, Württemberg folgt mit 89%, Baden, Westfalen, Hannover, Rheinland, Hessen-Nassau haben gleichfalls über 80%, Elsaß-Lothringen 80,2%, während die noch nicht erwähnten preußischen Provinzen sich zwischen 50 und einigen 60% bewegen, nur Posen sinkt auf 45,1, Pommern auf 42%, Mecklenburg-Schwerin auf 36% herab, die aber in den letzten 13 Jahren alle drei erheblich an Fläche gewonnen haben. Der überwiegende Großgrundbesitz jener Gegenden tritt in diesen Zahlen scharf hervor. Auch in dem größten Teile von Preußen aber ist den Bauern noch der größte Teil des Landes vorbehalten.

Ein Unterschied liegt indes vor nach den einzelnen Größenkategorien der Bauernwirtschaften. Der große bäuerliche Besitz ist in Deutschland 281 767 mal vertreten, mit einer landwirtschaftlichen Fläche von 9,8 Mill. ha oder fast einem Drittel der ganzen Fläche. Gerade hier bleibt Preußen keineswegs zurück, sondern steht noch über dem erwähnten Durchschnitt. In Schleswig-Holstein steigt der Prozentsatz auf 61,3, ist in Hannover 42,4, in Ost-

preußen 39,4. Mit diesen hohen Zahlen steht in engstem Zusammenhange, daß gerade in diesen Provinzen die Pferdezucht in besonderer Blüte ist. Sehr niedrig ist der Prozentsatz dagegen in Hessen-Nassau mit 18,0, Pommern, Posen, Schlesien, Rheinland mit einigen 20%. Auch in Baden und Hessen nimmt diese Kategorie nur 11,6 und 11,8% in Anspruch. In Elsaß-Lothringen 20,3, ebenso Württemberg. Bayern zeigt dagegen 31,1, Sachsen 30,4%, so daß hier der größere Bauer in erfreulicher Weise im Vordergrund steht. Vgl. auch die Tabelle auf S. 646/47/48.

In der Personenzahl nehmen die kleinen Bauern in Deutschland fast die Hälfte sämtlicher Bauern ein und bleiben auch in Preußen nur wenig dahinter zurück, während in der Fläche naturgemäß die Bedeutung derselben geringer ist. In ganz Deutschland 10%, in Preußen 7,8%. Der Unterschied zwischen den einzelnen Landesteilen ist hier besonders groß. In Elsaß-Lothringen 22,8%, in Baden sogar 29,4%. Auch in Württemberg, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hessen finden wir einen höheren Prozentsatz als 20. In den östlichen Provinzen Preußens dagegen reduziert er sich auf wenig über 3%, während Hannover und Westfalen 11,8 und 13,6% aufzuweisen haben. Bald ist es die dichte Bevölkerung und die damit verbundene intensive Kultur, bald speziell Wein- und Gemüsebau, welche den kleinen Betrieb begünstigen.

Von besonderem Interesse ist es, den Viehstand des Bauerngutes näher zu beobachten. Außer in England ist es aber nur Deutschland, welches hierfür die nötige statistische Unterlage bietet, und zwar mit großer Detaillierung.

Um einen besonderen Ueberblick über die Viehstandsverhältnisse zu erlangen, ist es nötig, die verschiedenen Viehgattungen auf eine Einheit zu reduzieren, und wir tun das nach dem Vorgange der preussischen Statistik, indem wir ein Pferd gleich $\frac{3}{2}$ Haupt Großvieh, ein Rind gleich 1, 10 Schafe, 4 Schweine und 14 Ziegen gleich 1 setzen. Hiernach werden auf bäuerlichen Grundstücken in Deutschland 20,5 Mill. Haupt Großvieh gehalten, während das ganze Reich zur selben Zeit 1895 26 976 340 zählte. Der Bauer ist es mithin, der bei weitem den größten Teil des Viehes zieht, nämlich $\frac{3}{4}$ des ganzen Bestandes. Auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche fallen in ganz Deutschland durchschnittlich 829,6 Haupt Großvieh. Auf den Bauerngütern dagegen treffen wir 896, also eine größere Zahl. Der Durchschnitt wird dadurch herabgedrückt, daß auf den größeren Gütern verhältnismäßig weniger Vieh gehalten wird, auf solchen von hundert und mehr ha nur 481,7 Haupt Großvieh. Die Parzellenwirtschaften stehen in der Viehhaltung noch über den bäuerlichen Wirtschaften mit 1465 Haupt Großvieh. Freilich handelt es sich hier vielfach um eine Viehhaltung für andere gewerbliche Zwecke als allein für den landwirtschaftlichen Betrieb, was indes nur bei der Pferdehaltung erheblich ins Gewicht fallen kann. Im ganzen kann man den Satz aufstellen, daß je größer die Wirtschaft, um so geringer die Viehhaltung ist. Dieser Satz läßt sich in der gleichen Weise in den verschiedensten Gegenden Deutschlands nachweisen.

Staaten resp. Landesteile	Jahr	Kleinere (2—5 ha)			Mittlere (5—20 ha)			Große (20 bis				
		Bauernwirtschaften										
		Zahl der Haupt- betriebe	in Prozent aller Haupt- betriebe	Land- wirt- schaft- lich be- nutzte Fläche in ha	in Prozent der Haupt- fläche	Zahl der Haupt- betriebe	in Prozent aller Haupt- betriebe	Land- wirt- schaft- lich be- nutzte Fläche in ha	in Prozent der Haupt- fläche	Zahl der Haupt- betriebe	in Prozent aller Haupt- betriebe	Land- wirt- schaft- lich be- nutzte Fläche in ha
Prov. Ostpreußen	1882	26 146	13,89	84 788	3,51	31 404	16,69	387 719	13,98	26 067	13,85	1 010 248
	1895	30 666	13,51	98 488	3,86	37 625	16,57	382 145	14,96	25 638	11,32	1 005 152
„ Westpreußen	1882	15 491	11,56	49 879	3,10	21 322	15,91	225 849	14,03	13 506	10,08	534 848
	1895	18 844	11,90	60 027	3,61	27 774	17,54	286 338	17,22	13 906	8,78	544 091
„ Brandenburg mit Berlin	1882	33 421	12,72	110 013	4,92	40 490	15,40	434 390	19,42	21 368	8,13	791 177
	1895	38 077	13,38	120 118	5,35	45 014	15,81	465 815	20,73	21 392	7,52	777 000
„ Pommern	1882	21 277	12,57	69 525	3,50	25 716	15,19	267 181	13,44	12 201	7,21	454 307
	1895	22 065	12,16	70 220	3,44	31 424	17,31	319 336	15,64	12 830	7,07	465 875
„ Posen	1882	20 224	12,20	67 483	3,29	36 602	22,08	390 953	19,09	11 885	7,17	407 085
	1895	23 678	11,49	76 687	3,67	41 125	19,96	434 883	20,83	12 638	6,14	427 829
„ Schlesien	1882	85 197	23,24	280 436	10,99	71 740	19,57	687 365	26,94	17 773	4,85	579 141
	1895	85 391	22,75	280 169	10,86	80 326	21,41	751 114	29,11	17 172	4,58	555 930
„ Sachsen	1882	37 061	12,97	121 888	7,10	40 388	14,14	412 174	24,01	16 678	5,84	614 217
	1895	36 887	11,98	119 678	6,91	42 357	13,70	418 984	24,19	16 477	5,35	605 656
„ Schleswig- Holstein	1882	16 475	12,01	53 467	3,76	21 791	15,89	233 862	16,43	21 350	15,57	875 204
	1895	15 666	11,56	50 504	3,50	22 997	16,97	247 227	17,14	21 586	15,93	884 174
„ Hannover	1882	60 404	18,37	187 036	11,02	50 655	15,41	513 706	30,27	22 010	6,70	755 770
	1895	66 240	19,19	207 254	11,83	55 869	16,18	560 570	32,01	21 530	6,24	742 734
„ Westfalen	1882	44 880	14,71	139 000	13,49	35 242	11,55	353 091	34,26	11 456	3,76	382 356
	1895	47 372	13,81	147 486	13,64	37 746	11,01	374 979	34,67	11 836	3,45	395 822
„ Hessen-Nassau	1882	44 709	22,43	150 493	20,70	32 992	16,55	311 033	42,77	4 489	2,25	137 212
	1895	48 241	22,72	150 241	20,84	35 485	16,71	323 552	43,15	4 435	2,09	135 076
„ Rheinland	1882	83 891	17,28	279 580	20,73	63 143	13,01	581 897	43,15	7 803	1,61	278 595
	1895	85 283	16,42	274 605	19,92	67 527	13,00	596 125	43,24	8 221	1,58	289 388
„ Hohenzollern	1882	4 078	33,39	13 613	23,16	2 902	23,76	28 331	48,21	372	3,05	11 234
	1895	4 370	30,00	14 607	23,19	3 460	28,50	31 748	50,40	403	3,32	12 265
Preuß. Staat	1882	493 254	16,23	1 607 200	7,71	474 387	15,60	4 777 551	22,91	186 958	6,15	6 831 394
	1895	522 780	15,80	1 676 084	7,84	528 729	15,98	5 192 816	24,30	188 114	5,69	6 840 992
Bayern	1882	165 429	24,27	549 012	12,75	207 986	30,52	2 070 954	48,10	45 169	6,63	1 392 108
	1895	165 408	24,92	553 096	12,74	216 969	32,69	2 148 833	49,49	44 182	6,66	1 350 573
Sachsen	1882	29 881	15,49	96 481	9,70	36 263	18,80	393 577	39,56	9 772	5,06	303 680
	1895	29 368	15,16	95 088	9,57	37 318	19,27	401 663	40,18	9 868	5,09	304 189
Württemberg	1882	81 148	26,34	259 718	22,91	53 970	17,52	494 369	43,61	7 724	2,51	233 144
	1895	84 215	27,46	272 044	23,32	57 670	18,81	525 531	45,05	7 774	2,54	231 264
Baden	1882	66 429	28,60	212 288	28,72	36 437	15,69	312 525	42,27	3 096	1,33	99 900
	1895	68 554	29,03	218 787	29,37	36 626	15,51	311 128	41,78	2 942	1,24	93 568
Hessen	1882	28 678	22,31	92 703	21,52	23 850	18,56	214 221	49,74	1 719	2,34	52 909
	1895	28 511	21,30	92 838	21,35	24 254	18,12	218 322	50,22	1 685	1,26	51 153
Mecklenburg - Schw. und Strelitz	1882	7 411	8,69	23 492	2,24	6 449	5,82	65 481	6,25	7 242	6,23	288 838
	1895	8 523	7,41	26 737	2,54	6 832	5,94	69 190	6,57	7 201	6,26	284 371
Elsaß-Lothringen	1882	55 556	23,75	177 236	23,15	51 259	13,17	272 048	35,54	4 076	1,74	158 309
	1895	54 757	23,61	175 222	22,81	32 981	14,22	284 984	37,09	4 029	1,74	155 616
Uebrig. Deutschland	1882	53 621	15,40	172 073	10,77	55 998	16,09	557 672	34,90	15 754	4,53	547 888
	1895	54 202	14,68	175 498	10,72	57 395	15,55	569 408	34,78	15 972	4,33	558 111
Deutsches Reich	1882	981 407	18,60	3 190 203	10,01	926 605	17,56	9 158 398	28,74	281 510	5,34	9 908 170
	1895	1 016 318	18,28	3 285 984	10,11	998 804	17,97	9 721 875	29,90	281 767	5,07	9 869 837

100 ha in Prozenten der Gesamtfläche	Davon Pachtfläche in Prozenten			Von 2—100 ha									
	Kleinere	Mittlere	Große	Gesamt- wirt- schafts- fläche der Haupt- betriebe ha	Landwirt- schaftlich bewirt- schaftete Fläche ha	Gesamt- vieh- haltung Haupt Großvieh	Wirtschaf- ten mit Pferden oder Ochsen oder beiden zur Ackerarbeit ev. neben Kühen	Zahl der Pferde zur Acker- arbeit	Landwirtschaft treibende Personen, welche nebenh. Tagelöhner treiben od. Industriegehilfen sind	Groß- vieh		Pferde zur Ackerarbeit	landwirtsch. Fläche 1/10 d. Gesamtwirtschaftsfläche
										pro 1000 ha landwirtschlich be- nutzte Fläche			
41,81	8,06	4,34	2,01	1 677 030	1 432 755	1 049 896	71 806	196 126	3 867	732,7	136,9	85,43	
39,36	11,88	5,05	1,87	1 745 446	1 485 785	1 202 337	76 540	219 080	5 954	809,2	147,5	85,12	
33,22	12,44	7,01	3,92	981 107	810 576	521 127	37 903	100 444	2 899	642,9	123,9	82,62	
32,72	12,20	8,38	3,39	1 110 642	890 456	651 796	43 037	110 577	4 570	732,—	124,2	80,18	
35,37	15,75	7,67	3,64	1 727 657	1 335 580	848 856	69 179	132 508	6 741	635,6	99,2	77,31	
34,58	13,49	10,15	4,19	1 902 254	1 362 933	948 598	68 963	138 290	8 764	696,—	101,5	71,65	
22,85	17,31	11,74	8,49	935 318	791 013	520 827	41 978	81 769	2 818	658,4	103,4	84,57	
22,82	23,15	13,68	9,33	1 030 843	855 431	627 149	46 716	87 947	5 882	733,1	102,8	82,98	
19,88	9,93	3,50	3,75	968 865	865 521	584 553	51 014	91 599	3 052	675,4	105,8	89,33	
20,49	13,76	5,09	3,53	1 106 698	939 399	711 384	53 774	101 618	5 161	757,3	108,2	84,89	
22,69	15,37	6,86	3,36	1 762 876	1 546 942	1 371 004	88 180	146 601	15 597	886,3	94,8	87,75	
21,54	17,05	8,21	3,55	1 941 732	1 587 213	1 436 268	89 921	152 052	11 429	904,9	95,8	81,74	
35,78	22,37	12,63	6,30	1 339 098	1 148 278	812 470	49 214	107 486	8 985	707,8	93,6	85,75	
34,97	23,61	14,51	6,57	1 397 728	1 144 318	912 141	48 992	112 016	8 167	797,1	97,9	81,87	
61,47	18,56	11,45	9,00	1 325 898	1 162 533	898 745	41 678	102 662	5 670	773,1	88,3	87,68	
61,31	22,42	12,87	9,81	1 345 636	1 181 905	1 031 530	40 790	104 550	5 010	872,8	88,5	87,83	
44,53	27,26	8,51	7,80	2 430 113	1 456 512	1 283 366	73 149	146 711	12 239	881,1	100,7	59,94	
42,41	31,89	11,33	10,23	2 534 775	1 510 558	1 485 177	74 150	151 545	9 449	983,2	100,3	59,59	
37,10	17,31	8,70	7,15	1 321 761	847 447	705 684	48 808	88 232	9 132	807,—	100,9	66,16	
36,59	21,47	11,45	8,52	1 371 144	918 287	822 140	46 442	84 254	8 448	895,3	91,8	66,97	
18,87	11,59	6,64	14,26	666 194	598 738	548 692	34 019	44 030	6 112	916,4	73,6	89,87	
20,66	11,32	7,33	6,88	770 528	614 869	622 945	31 771	33 345	6 865	1013,1	70,5	79,80	
20,99	14,26	14,07	28,05	1 386 826	1 140 072	1 041 610	98 204	98 684	8 847	913,6	86,5	82,21	
29,99	15,31	15,64	26,13	1 489 352	1 160 118	1 174 618	87 833	90 253	11 730	1012,5	77,8	77,89	
19,12	9,71	5,99	11,25	59 676	53 178	51 863	3 516	4 417	700	975,3	83,1	89,11	
19,47	9,47	5,03	14,30	66 802	58 619	57 137	3 255	4 112	270	974,7	70,1	87,75	
32,76	16,67	8,67	6,53	16 582 419	13 216 145	10 238 693	708 648	1 341 219	85 659	774,7	101,5	79,70	
32,01	19,37	10,44	7,10	17 813 581	13 709 892	11 683 227	713 184	1 399 639	91 699	852,2	102,1	76,96	
32,34	6,26	2,51	2,46	5 273 712	4 012 074	3 618 347	243 895	263 252	19 088	901,9	65,6	76,08	
31,11	6,32	2,36	1,95	5 455 443	4 052 502	3 861 634	237 495	265 225	16 679	952,9	65,4	74,28	
30,53	13,13	3,92	5,78	935 552	793 738	752 225	42 854	75 452	5 145	947,7	95,1	84,84	
30,43	11,51	4,49	5,58	1 053 976	801 540	794 882	44 524	82 591	3 428	991,7	103,0	76,05	
20,57	8,23	4,40	7,58	1 118 821	987 231	972 079	60 553	69 780	6 758	984,7	70,7	88,24	
19,83	6,86	3,76	6,00	1 299 034	1 028 839	1 094 786	58 879	72 809	4 527	1064,1	70,8	79,28	
13,51	17,19	8,13	14,08	768 096	624 713	631 960	43 893	45 267	3 275	1011,6	72,5	81,33	
12,56	15,39	6,94	9,63	841 310	623 481	681 485	37 262	30 065	3 558	1093,—	48,2	74,11	
12,29	17,25	10,62	16,41	395 067	359 833	337 742	23 212	33 010	2 165	938,6	91,7	91,08	
11,27	15,42	11,64	12,03	434 350	362 313	372 142	24 043	30 510	2 385	1027,1	100,8	83,42	
27,55	29,66	24,95	11,90	410 736	377 811	254 868	13 376	35 301	1 836	674,6	93,4	99,01	
27,—	46,85	23,18	11,08	482 694	380 288	282 497	14 259	48 075	2 725	745,5	100,1	78,78	
20,68	18,94	17,75	47,79	650 887	607 593	523 124	43 838	83 352	6 510	861,—	137,2	93,35	
20,26	18,92	17,02	39,32	714 710	615 822	566 910	42 980	77 073	6 665	920,6	125,2	86,16	
34,29	21,22	9,92	13,07	1 596 092	1 277 633	1 070 039	60 358	101 573	10 641	837,5	79,5	80,05	
34,09	22,07	10,72	12,37	1 741 834	1 303 017	1 215 736	61 009	110 396	9 821	933,0	84,6	74,81	
31,09	14,61	7,25	7,09	27 740 382	22 256 771	18 399 077	1 240 627	2 048 206	141 077	826,7	92,0	80,23	
30,35	15,93	8,17	7,22	29 836 932	22 877 696	20 554 300	1 233 635	2 112 383	141 497	898,4	92,3	76,68	

Stück Großvieh auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche.

Provinzen und Staaten	Jahr	in den Betrieben der Größenklassen von						
		unter 2 ha	von 2—5 ha	5—20 ha	20 bis 100 ha	2—100 ha	über 100 ha	über- haupt
Ostprenßen	1882	2 208,5	1 030,3	851,8	668,0	732,7	504,1	675,7
	1895	2 466,1	1 091,5	886,2	752,3	809,2	523,5	735,4
Westprenßen	1882	2 073,4	916,2	724,4	583,2	642,9	434,6	581,8
	1895	2 367,3	1 040,5	791,8	666,4	732,0	473,0	664,5
Brandenburg mit Berlin	1882	1 312,5	933,0	741,1	536,3	635,6	411,6	581,1
	1895	1 511,6	1 025,3	803,3	580,7	696,0	393,7	622,9
Pommern	1882	2 008,9	917,9	723,2	580,6	658,4	423,0	560,9
	1895	2 123,9	1 056,4	805,2	635,0	733,1	426,7	605,5
Posen	1882	1 938,3	904,7	753,3	562,6	675,4	428,5	573,9
	1895	2 349,2	985,1	831,1	641,4	757,3	431,3	632,0
Schlesien	1882	1 351,7	1 088,3	902,7	768,9	886,3	529,5	786,4
	1895	1 356,6	1 102,3	919,2	785,8	904,9	520,4	795,7
Sachsen	1882	967,0	825,6	739,7	662,6	707,8	476,8	659,3
	1895	1 144,9	963,8	844,7	731,2	797,1	485,7	733,5
Schleswig-Holstein	1882	1 573,8	962,1	853,0	740,2	773,1	590,7	759,0
	1895	1 885,1	1 131,3	970,1	830,8	872,8	654,8	856,1
Hannover	1882	1 241,3	1 100,7	940,0	786,6	881,1	585,4	888,0
	1895	1 511,4	1 259,4	1 055,2	851,9	983,2	595,8	990,5
Westfalen	1882	1 291,5	1 036,1	871,2	664,4	807,0	532,9	842,7
	1895	1 570,5	1 192,4	956,3	726,8	895,3	483,0	939,6
Hessen-Nassau	1882	1 242,5	1 020,3	913,3	730,8	916,4	569,1	927,7
	1895	1 301,8	1 221,9	1 009,0	781,5	1 013,1	550,7	1 009,9
Rheinland	1882	1 410,9	1 141,3	897,0	719,9	913,6	562,1	967,4
	1895	1 462,4	1 238,8	1 010,5	777,7	1 012,5	496,7	1 050,6
Hohenzollern	1882	1 320,1	1 183,4	923,3	854,2	975,3	594,0	989,3
	1895	1 097,1	1 211,6	933,9	798,6	974,7	763,4	977,5
Königr. Preußen	1882	1 342,1	1 037,3	839,0	667,9	774,7	466,4	709,8
	1895	1 621,0	1 139,4	914,9	734,2	852,2	473,4	772,7
" Bayern	1882	1 261,3	1 072,1	920,3	807,4	901,9	503,1	911,5
	1895	1 316,2	1 158,5	962,5	853,4	952,9	593,4	956,2
" Sachsen	1882	922,6	1 016,2	987,8	875,2	947,7	611,4	897,9
	1895	955,6	1 052,3	1 027,8	924,6	991,7	625,7	938,3
" Württem- berg	1882	1 008,7	1 105,8	987,9	842,8	984,7	594,4	979,6
	1895	1 005,2	1 205,9	1 067,6	889,4	1 064,1	581,0	1 048,1
Baden	1882	1 233,2	1 194,9	986,4	701,0	1 011,6	428,7	1 031,1
	1895	1 235,1	1 297,7	1 057,6	732,3	1 093,0	263,0	1 086,4
Hessen	1882	1 127,7	1 094,9	935,4	677,9	938,6	442,8	936,2
	1895	1 179,8	1 197,3	1 017,9	757,5	1 027,1	448,7	1 016,8
Mecklenburg-Schwe- rin und Strelitz	1882	2 090,6	1 005,6	799,4	619,4	674,6	475,6	610,5
	1895	2 295,0	1 163,8	912,2	735,9	745,5	500,6	657,7
Elsaß-Lothringen	1882	1 264,0	1 071,0	870,5	609,4	861,6	494,9	888,5
	1895	1 216,7	1 149,1	934,5	637,8	920,6	528,1	928,5
Uebrig. Deutschland	1882	1 093,7	965,5	842,5	792,3	821,8	564,1	822,5
	1895	1 235,4	1 081,0	935,1	884,3	933,0	583,0	911,5
Deutsches Reich	1882	1 333,8	1 058,2	879,9	702,9	826,7	473,2	769,4
	1895	1 465,0	1 155,4	947,0	765,1	898,4	481,7	829,6

Die stärkste Viehhaltung finden wir in Süddeutschland, besonders in Baden und Württemberg, auf häuerlichem Besitz, 1093 und 1064 Haupt Großvieh auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche, die niedrigste Viehhaltung liegt in den östlichen Provinzen Preußens vor, in Westprenßen, Brandenburg, Pommern, Posen 696—509 pro 1000 ha. Um den Unterschied der Viehhaltung zwischen größeren und kleineren Gütern klar zu legen, und zugleich die Ent-

wickelung seit 1882 zu zeigen, haben wir obenstehende Tabelle aufgestellt.

Die folgende Tabelle auf SS. 650 und 651 zeigt die verschiedenen Viehgattungen pro 1000 ha auf den Grundstücken der drei Größenkategorien. Hier ergibt sich nun mehrfach eine Abweichung der obigen Regel.

Pferde sind in der Parzellenwirtschaft natürlich weniger vertreten als in größeren Wirtschaften. Der häuerliche Betrieb aber steht

auch hier dem großen bedeutend voran. Die stärkste Pferdehaltung auf Bauerngütern wie auf den übrigen Betrieben zeigt Ostpreußen mit 199 auf 1000 ha, gegen 118 auf den größeren, 96 auf den kleineren Besitzungen. Das Minimum hat Sachsen; nur 10 auf den Parzellen, 109 bei den Bauern, 82 auf den Großgrundbesitzungen. In Bayern gestalten sich die Zahlen: 35; 79; 59. In Elsaß-Lothringen: 51; 157; 158.

Die Rindviehhaltung ist gerade auf dem Parzellenbesitz besonders groß, unter 2 ha vielfach doppelt, mitunter dreimal so groß als in der folgenden Größenkategorie. Da am stärksten der Bestand bei einer Größe unter 2 ar, 170 auf 100 ha ist, so ist anzunehmen, daß dies auf die große Zahl Gutstagelöhner, Deputanten, dann auf Hänslar zurückzuführen ist, welche das Futter nicht selbst erzeugen, sondern in der einen oder anderen Form geliefert erhalten. Fast allgemein ist sie hier zurückgegangen, was in vielen Fällen berechtigt sein wird, weil noch vielfach ein trauriges Durchhungern des Viehes auf Kosten der Gemeinde- oder Gutsweide verbreitet ist. Der Rückgang ist aber auch vielfach zurückzuführen auf eine Einschränkung der Naturalwirtschaft, besonders der Gewährung von Futter für eine Kuh an die Tagelöhner auf den größeren Gütern. Oft wird ihnen von der Gutsherrschaft ein Quantum Milch dafür geliefert, oder man weist sie auch auf Ziegen an, was aber mehr vereinzelt vorkommt. Es zeigt sich, daß noch jetzt die Kuhhaltung der kleinen Leute am verbreitetsten ist, wo große Güter überwiegen, in Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern und Mecklenburg 1000–1300 pro 1000 ha, gegen 448 in Sachsen, 383 in Thüringen usw., 645 in Hessen, 775 in Württemberg. Dort ist aber auch der Rückgang am bedeutendsten; in Ostpreußen von 1400 i. J. 1882 auf 1291, in Pommern von 1181 auf 1015, in Schlesien von 1055 auf 867. In der Provinz Sachsen ist die Kuhhaltung der Tagelöhner meist schon früher beseitigt gewesen, daher schon 1882 nur noch 259, die aber neuerdings noch auf 186 herabgedrückt sind. Es wäre aber sehr falsch, dies allgemein als ein großes Uebel anzusehen, denn, wie angedeutet, der Verlust für die Tagelöhner war vielfach nur ein unbedeutender, die Nutzung der kleinen, schlecht gehaltenen Tiere war meist eine sehr geringe und ist in den meisten Fällen in anderer Weise ausreichend ersetzt. Mitunter wird er freilich auf eine Verminderung der Milchmengen hingewirkt haben, und wünschenswert wäre es gewesen, daß die Güter den Arbeitern reichlicheres Futter als bisher gewährt und dadurch den Milchkonsum erhöht hätten. Rein wirtschaftlich ist jene Reduktion zu rechtfertigen, weil der Gutsherr in der Regel das Dreifache und mehr von der Kuh erzielt als der Tagelöhner und das bisherige Quantum an Milch demselben mit Gewinn abtreten kann, wenn er das Futter nicht mehr zu liefern braucht. Ob dieses sozial schädlich ist, hängt davon ab, was für einen Ersatz der Tagelöhner noch für die Nebeneinnahmen aus der Kuh erhält. Meistens ist dieser in der erweiterten Schweine- und Geflügelhaltung überreichlich geboten.

Auf den bäuerlichen Grundstücken werden durchschnittlich gegen 600 Stück auf 1000 ha gehalten, gegen 250 auf den Gütern und 782

auf den Parzellen. Am stärksten ist die Haltung auf Grundstücken von 2 bis 5 ha 800–900, von 5–10 ha 702, 10–20 ha 593, 20–50 ha 497, 50–100 ha 404, 200–500 ha 259, über 1000 ha 185 Stück. Die Abstufung ist hier weit größer als bei Hauptgroßvieh.

In den östlichen Provinzen ist die Rindviehhaltung am schwächsten 380–440, nur in Schlesien 650, in Bayern 713, Württemberg 823, Baden 831, Elsaß-Lothringen nur 573. Fast überall ist eine erfreuliche Zunahme zu beobachten. Auf den größeren Gütern ist der Unterschied nicht so groß. Der Bestand schwankt zwischen 183 in Pommern, 461 in Schleswig-Holstein, und bewegt sich meistens zwischen 250 und 350 Stück pro 1000 ha. Gerade hier ist die Zunahme am bedeutendsten, von 197 auf 250. In Westpreußen stieg sie von 149 auf 214, in Schlesien von 276 auf 341, was hauptsächlich die Folge der Einschränkung der Schafhaltung ist. Wenn in Baden ein erheblicher Rückgang vorliegt, so ist das bei der geringen in Betracht kommenden Fläche bedeutungslos und kann auf zufälligen Umständen beruhen.

Auf den Rückgang der Schafhaltung machten wir bereits aufmerksam; pro 1000 ha von 663 auf 387. In Posen von 1008 auf 396, in Schlesien von 536 auf 199. Im Rheinland von 267 auf 139, im Königreich Sachsen von 171 auf 93, welches der niedrigste Schafbestand ist, den deutsche Länder aufweisen. Hier ist der Bestand bei den Bauern am geringsten, mit 256 gegen 314 im Parzellenbetrieb und 787 im Großbetrieb. Der Rückgang war auf dem letzteren am größten.

Die Erscheinung könnte als besorgniserregend angesehen werden, wenn nicht im Rindvieh, mit Ausnahme wohl der ganz leichten Bodenarten, Ersatz gefunden werden könnte und, mit oben gemachter Einschränkung, gefunden ist. Daß aber die Ursache desselben, der gewaltige Rückgang der Wollpreise, der Landwirtschaft erhebliche Wunden geschlagen hat, ist nicht zu bestreiten.

Die Schweinehaltung ist von 265 auf 415 pro 1000 ha gewachsen. Sie ist am größten auf den Parzellen: 1882 1141, 1895 1916, bei den Bauern dagegen 263 und 402, von 2–5 ha 700, 5–10 ha 497, 10–20 ha 385, 50–100 ha 201, 100–500 ha dagegen nur 135 Stück. Der kleine Mann, vielfach der Tagelöhner ist es, der aus den Schweinen einen erheblichen Nebenverdienst und zugleich für sich die erweiterte Fleischnahrung bezieht. Eine Zunahme ist hier sicher noch möglich und wünschenswert.

Die Ziegenhaltung steht hinter dem Erörterten so erheblich zurück, daß wir sie nur kurz berühren. Nur bei dem Parzellenbetrieb tritt sie den anderen ebenbürtig zur Seite, mit 1374 Stück auf 1000 ha gegen 1082 im Jahre 1895. Auf den bäuerlichen Gütern mit 267.

Besondere Aufmerksamkeit ist in der Statistik noch dem Zugvieh gewidmet. Dasselbe ist naturgemäß nur schwach auf den Parzellen vertreten, nur in 9,5%, auf Grundstücken von 2–5 ha schon auf 71,4%, während es in den größeren nur unter außergewöhnlichen Verhältnissen fehlt. Nur Pferde verwenden von den Parzellenbetrieben, die überhaupt Zugvieh gebrauchen, 12,3%, 82,1% nur Kühe. Bis zu 20 ha werden noch häufiger Kühe allein verwendet, von

Viehstand auf 1000 ha

Provinzen und Staaten	Jahr	Pferde inkl. Fohlen	Rindvieh inkl. Kälber	Schafe inkl. Lämmer	Schweine inkl. Ferkel	Ziegen	Pferde inkl. Fohlen	Rindvieh inkl. Kälber	Schafe inkl. Lämmer
		Betriebe mit 0—2 ha Areal					Betriebe mit 2—100		
Ostpreußen	1882	83,7	1400,4	1480,1	2155,0	124,5	182,2	363,3	431,5
	1895	96,7	1291,4	1359,1	3493,7	282,9	198,9	397,2	341,6
Westpreußen	1882	49,4	1387,0	466,7	2050,6	717,0	154,0	324,5	384,5
	1895	83,0	1245,9	244,3	3566,9	1143,0	158,9	386,8	233,0
Brandenburg mit Berlin	1882	40,8	586,1	354,4	1970,5	1920,7	116,4	361,1	428,1
	1895	77,9	515,9	176,9	2769,4	2364,2	122,0	402,0	218,3
Pommern	1882	42,2	1181,4	1611,6	2204,2	707,9	120,2	340,8	781,4
	1895	54,4	1015,0	1185,1	3341,7	1030,0	121,2	399,2	469,3
Posen	1882	29,6	1416,5	123,9	1721,2	700,7	131,5	382,3	360,9
	1895	50,3	1352,7	49,9	3284,0	1288,8	140,2	440,4	142,8
Schlesien	1882	24,5	1055,6	10,3	796,2	746,1	111,1	651,3	80,6
	1895	52,0	867,2	9,9	1331,8	1080,5	116,4	643,1	20,1
Sachsen	1882	23,8	259,8	386,2	1809,3	2213,7	107,6	409,8	572,7
	1895	50,7	186,7	305,9	2370,4	2458,9	116,0	465,4	314,5
Schleswig-Holstein	1882	36,9	821,3	1743,4	1831,4	1155,3	110,9	539,6	287,2
	1895	76,3	783,0	1252,1	3091,1	1256,6	120,9	598,0	229,2
Hannover	1882	22,1	676,3	785,9	1466,8	1404,5	120,7	518,0	967,9
	1895	49,4	558,6	677,5	2738,7	1768,7	126,3	568,4	651,7
Westfalen	1882	16,2	767,5	196,5	1211,6	1449,9	116,3	507,4	402,0
	1895	40,0	1090,6	154,0	2644,6	1670,0	113,6	552,7	264,6
Hessen-Nassau	1882	21,3	858,6	613,4	763,7	1239,8	85,5	622,6	795,4
	1895	36,3	985,2,5	351,3	1322,9	1596,3	86,0	712,0	474,7
Rheinland	1882	26,0	1714,1	206,0	719,9	1085,2	97,9	661,3	264,9
	1895	47,0	858,2	117,1	1224,0	1328,8	95,9	739,7	140,1
Hohenzollern	1882	32,5	1042,4	303,0	509,8	737,5	98,1	739,3	179,5
	1895	31,8	801,3	182,0	732,0	632,3	86,6	732,2	119,1
Königr. Preußen	1882	30,1	902,8	499,6	1371,9	1221,2	122,6	479,8	461,4
	1895	55,2	801,2	357,8	2361,6	1522,2	121,3	525,5	284,4
„ Bayern	1882	26,8	1050,5	216,6	578,2	677,9	79,5	694,5	278,3
	1895	35,4	953,2	205,7	886,6	946,0	78,9	735,3	209,6
„ Sachsen	1882	10,1	576,1	16,2	885,4	1332,2	102,1	713,7	35,1
	1895	27,2	448,5	19,5	1377,9	1678,3	109,6	709,9	15,6
„ Württemberg	1882	28,7	835,4	390,4	273,8	330,2	83,2	755,1	489,3
	1895	31,7	775,6	273,7	472,1	514,4	81,8	822,9	316,1
Baden	1882	40,2	947,9	150,3	633,0	689,1	87,2	770,6	155,9
	1895	53,1	860,5	141,2	884,8	835,5	88,0	831,4	92,7
Hessen	1882	39,7	730,6	169,0	861,2	1474,7	106,9	645,8	276,1
	1895	52,8	645,1	110,2	1205,8	1822,0	112,1	710,0	165,6
Mecklenburg-Schw. u. Strelitz	1882	21,7	1252,4	946,0	2642,7	701,0	118,4	394,5	464,9
	1895	28,8	1132,3	619,9	3982,1	866,1	124,6	433,1	267,3
Elsaß-Lothringen	1882	56,1	922,1	283,2	816,7	403,4	177,4	496,2	118,1
	1895	51,5	838,7	224,4	967,5	510,5	156,6	573,6	92,0
Uebrig. Deutschland	1882	30,9	502,7	446,2	1408,3	2070,8	95,9	546,8	583,0
	1895	44,2	383,2	300,2	2326,2	2441,4	102,0	607,1	380,8
Deutsches Reich	1882	31,1	884,2	411,8	1141,2	1082,1	111,0	552,7	400,5
	1895	49,1	782,6	313,9	1916,6	1374,3	114,9	598,0	256,1

2—5 ha in 69,5%, von 5—20 ha in 20,3%. Der größere Bauer bedient sich öfter ausschließlich der Pferde in 76,3%, von Gutsbesitzern nur 50%, wo außerdem sonst noch Ochsen benutzt werden. Selbst auf diesen soll nach der Statistik noch öfters in 1,1% die Kuh zum Zuge gebraucht werden.

Im ganzen werden über 1 Million Kühe angespannt. Am meisten ist die Sitte in Süddeutschland verbreitet.

Auf 100 ha landwirtschaftlicher Fläche sind tätig.

in Deutschland überhaupt	8,14	Pferde,	3,09	Ochsen und	7,23	Kühe
auf Grundstücken unter 2 ha	2,70	„	1,14	„	21,56	„
in Ostpreußen überhaupt	5,84	„	0,61	„	18,67	„
„ Westfalen	1,74	„	0,92	„	13,43	„
„ Preußen	2,91	„	1,08	„	14,83	„
„ Bayern	2,42	„	1,90	„	52,40	„
„ Sachsen	2,60	„	0,41	„	16,44	„
„ Anhalt	3,48	„	0,18	„	1,96	„
„ Elsaß-Lothringen	3,24	„	1,81	„	16,45	„

landwirtschaftlich benutzter Fläche.

Schweine inkl. Ferkel	Ziegen	Pferde inkl. Fohlen	Rindvieh inkl. Kälber	Schafe inkl. Lämmer	Schweine inkl. Ferkel	Ziegen	Pferde inkl. Fohlen	Rindvieh inkl. Kälber	Schafe inkl. Lämmer	Schweine inkl. Ferkel	Ziegen
Betriebe über 100 ha Areal						Betriebe überhaupt					
211,8	1,1	108,0	220,8	1086,0	49,0	0,2	152,0	330,1	706,0	190,0	3,3
317,1	2,9	118,2	274,3	493,8	89,6	0,7	164,6	369,4	425,6	302,0	8,6
193,9	6,4	82,0	149,0	1502,0	54,0	0,5	117,0	268,8	913,8	176,0	21,7
330,0	13,1	96,3	214,0	848,4	118,6	0,6	129,5	335,3	502,0	328,0	39,2
223,4	16,2	58,0	150,3	1624,8	47,0	0,5	92,2	293,5	859,8	228,7	86,1
347,8	25,0	63,8	183,6	945,9	78,8	0,7	99,7	330,0	473,1	352,3	112,4
234,6	7,3	65,0	121,7	1887,0	59,0	0,2	86,0	238,0	1439,0	199,0	22,8
417,3	11,1	71,2	183,4	1023,4	136,7	1,3	91,6	298,5	796,0	349,3	36,2
189,4	11,9	74,0	160,2	1541,0	46,0	0,5	97,0	288,7	1008,0	146,0	21,9
361,8	25,7	85,0	217,2	634,0	90,4	0,9	198,8	350,0	396,5	302,6	48,4
244,8	33,4	70,0	276,1	1414,0	30,0	1,5	92,0	540,3	536,0	198,0	58,7
354,2	42,6	73,8	341,1	551,0	50,0	1,1	98,9	547,8	199,4	296,5	76,6
303,9	43,9	61,0	222,4	1427,0	78,0	1,5	90,0	350,2	791,0	336,0	166,1
489,9	52,9	63,7	252,2	1094,1	113,9	1,8	97,4	388,9	528,7	527,5	192,3
152,9	2,2	75,0	416,6	323,0	115,0	0,2	104,0	524,9	322,0	179,0	24,3
280,5	4,8	81,4	461,1	2198,0	196,7	0,5	113,7	579,2	246,5	318,9	27,2
337,6	12,4	77,0	258,0	1771,0	136,0	0,6	111,0	511,6	1010,0	406,0	112,7
609,4	15,9	79,1	321,2	1020,9	215,0	0,9	117,9	555,9	679,8	722,0	130,7
334,0	20,2	68,0	205,0	1943,0	125,0	0,3	104,0	526,1	454,0	415,0	167,6
577,2	19,3	64,2	229,3	1041,6	212,3	1,7	103,8	551,5	205,0	760,5	180,2
334,8	32,8	82,0	239,5	1756,0	121,0	1,2	78,0	622,9	840,0	368,0	163,0
482,0	47,4	86,6	288,2	809,2	206,4	1,6	80,7	687,5	486,1	551,3	208,9
307,9	29,1	80,0	352,9	639,0	99,0	1,5	88,0	707,9	267,0	355,0	163,4
450,5	31,8	78,6	321,6	203,7	145,8	4,2	89,3	755,3	139,5	535,3	196,8
276,0	27,7	77,0	292,6	1674,0	76,0	2,0	93,0	749,6	230,0	287,0	76,5
397,8	19,2	81,1	418,4	1883,1	142,3	4,7	83,6	730,5	152,3	411,0	51,1
254,5	18,1	75,0	192,2	1478,0	55,0	0,6	103,0	409,6	785,0	247,0	72,1
414,5	23,8	83,0	246,9	756,7	104,8	1,0	110,9	452,9	435,0	414,0	90,4
237,1	14,9	58,0	319,2	701,0	103,0	1,8	77,0	702,5	285,1	250,0	44,8
307,1	21,0	59,4	336,7	421,6	143,7	2,2	76,7	734,0	214,9	326,7	57,5
294,0	54,5	68,0	370,3	1007,0	150,0	3,6	92,0	656,9	171,0	309,9	125,3
462,2	58,5	81,9	397,8	568,0	193,1	3,2	101,0	647,8	93,6	476,9	143,8
219,5	13,1	65,0	312,9	1689,0	53,0	1,1	77,0	755,0	503,0	222,0	47,4
342,5	16,3	67,5	350,7	1079,9	86,4	1,0	76,7	801,4	328,3	349,5	64,0
367,2	40,2	52,0	247,9	854,0	71,0	1,7	80,0	785,5	168,0	398,0	128,4
468,3	41,1	31,9	171,2	291,3	59,5	0,9	81,6	815,3	105,2	511,0	145,0
404,8	50,4	61,7	247,4	746,0	112,2	1,9	96,9	636,1	286,7	443,3	212,7
511,2	64,2	67,6	267,3	332,2	186,5	2,6	103,0	680,7	167,3	583,1	268,0
223,8	3,6	78,8	168,6	1687,6	79,8	0,3	90,8	366,8	1218,0	231,6	28,9
393,9	3,9	87,7	212,2	1159,7	150,4	0,4	98,8	327,2	822,9	390,2	34,8
343,8	13,2	169,0	188,7	293,0	94,0	0,6	161,0	530,6	153,0	389,0	64,2
406,5	16,4	158,7	241,9	195,6	114,1	1,2	143,7	582,2	116,1	454,8	76,9
340,1	49,6	70,4	263,0	1664,3	115,1	1,1	87,8	437,2	708,2	392,2	195,6
521,7	60,8	75,3	307,8	116,4	183,1	2,0	94,1	551,8	468,4	616,6	235,5
263,6	21,2	75,0	197,5	1471,0	62,0	0,7	98,0	484,9	663,0	265,0	77,0
402,1	26,7	83,1	249,9	787,3	113,5	1,1	103,5	524,4	387,3	417,1	95,5

Es ergibt sich hiernach eine außerordentliche Verschiedenheit in der Benutzung der tierischen Hilfe zur Beackerung. Je zersplitterter der Boden ist, um so mehr wird mit dem Spaten gearbeitet und Zugtiere kommen weniger zur Anwendung.

In Anhalt wird ausnahmsweise wenig Zugvieh gehalten, in Ostpreußen dagegen sehr viel; in Westfalen gleichfalls wenig, in Bayern auffallend mehr. Das kann seinen Grund in einer sehr großen Zersplitterung oder in der mehr gärtnerischen Benutzung des Landes haben,

wo naturgemäß die Handarbeit mehr übernehmen muß, Zugvieh nicht so viel Anwendung finden kann wie im landwirtschaftlichen Betriebe. Das letztere fällt mehr ins Gewicht als das erstere. In Anhalt und namentlich in Westfalen nimmt der gärtnerische Betrieb einen erheblichen Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche ein, 5 und 12%, in Ostpreußen nur 1,2%, Bayern 2,53%.

In Anhalt überwiegt zugleich die ganz kleine Parzelle unter 1 ha mit 66% gegen 44% in

Westfalen, 35% in Bayern, allerdings 52% in Sachsen, 55% in Ostpreußen. Was in Bayern mit den Kühen geschafft wird, macht man in Ostpreußen mit Pferden.

		Parzellen					Summa 0—2 ha ha
		unter 5 a ha	von 5 bis 20a ha	20 bis 50 a ha	50 bis 100 a ha	1—2 a ha	
Anhalt	Landwirtsch.ben.Fläche	327	826	2 544	3 799	3 590	10 790
	v. d. Fläche unter 2 ha dav. gärtnerisch benutzt	0,29 13,1	7,65 60	23,58 125	35,21 157	33,21 171	526
Ostpreußen	i. % d. landw.ben.Fläche	42,6	7,26	4,91	4,13	4,73	4,88
	Landwirtsch.ben.Fläche	160	2769	16 183	13 719	27 206	60 037
	v. d. Fläche unter 2 ha dav. gärtnerisch benutzt	0,27 8,1	4,61 62	26,95 234	22,85 188	45,32 262	754
	i. % d. landw.ben.Fläche	5,06	2,22	1,45	1,37	0,96	1,26
Westfalen	Landwirtsch.ben.Fläche	1019	8942	12 909	23 247	59 913	106 030
	v. d. Fläche unter 2 ha dav. gärtnerisch benutzt	0,96 658	8,43 4535	12,17 2 611	21,93 2 321	56,51 3 184	13 309
Bayern	i. % d. landw.ben.Fläche	64,57	50,72	20,23	9,98	5,31	12,55
	Landwirtsch.ben.Fläche	384	3937	16 374	41 208	115 756	177 659
	v. d. Fläche unter 2 ha dav. gärtnerisch benutzt	0,22 175	2,22 552	9,22 832	23,19 1 177	65,15 1 765	4 501
	i. % d. landw.ben.Fläche	45,57	14,02	5,08	2,86	1,52	2,53
Sachsen	Landwirtsch.ben.Fläche	352	3123	10 639	25 455	27 844	57 413
	v. d. Fläche unter 2 ha dav. gärtnerisch benutzt	0,61 95	5,44 330	18,53 559	26,92 736	48,50 795	2 515
	i. % d. landw.ben.Fläche	26,99	10,57	5,25	4,76	2,85	4,38

Der Bauernstand hat in Deutschland das von ihm bewirtschaftete Land zum größten Teile selbst im Eigentum. Während im ganzen 16,2% der landwirtschaftlichen Fläche Pachtland sind, so von dem in der Hand des kleinen Bauern 15,93%, also nicht viel unter dem Durchschnitt, so ist es bei dem mittleren und großen Bauer dagegen nur die Hälfte, 8,17 und 7,22%. Seit 1882 ist dieser Prozentsatz etwas gestiegen. Am meisten ist das Pachtwesen in Elsaß-Lothringen verbreitet, wo die Großbauern 39,32% des Landes nur gepachtet haben. Auch im Rheinland sind es 26%, doch hat sich das Verhältnis in beiden Gegenden seit 1882 gebessert. Dies tritt noch schärfer in Hessen-Nassau hervor, wo es nach den Angaben der Statistik von 14 auf 17% herabgegangen ist. Hessen-Nassau zeigt 14,26%, und fast ebensoviel Baden. Bezeichnend ist es, daß in den erwähnten Landesteilen der Großbauer mehr auf Pachtland angewiesen ist als der mittlere und kleine Bauer. Die Ursache ist darin zu sehen, daß die großen Grundherren, Gemeinden, Korporationen ihr Land in solchen Gütern zerteilt besitzen und es nur zum kleinsten Teile selbst bewirtschaften, während in den östlichen Provinzen Preußens der Adel wie der Staat größere Güter besitzt und diese verpachtet, der Bauer aber dort wie in Bayern und Württemberg auf seinem ererbten Grund und Boden sitzt, besonders der Gespannbauer. Kleinere Grundstücke werden weit häufiger in Pacht gegeben und genommen. Das letztere ist besonders in den Provinzen Sachsen und Hannover der Fall, wo die Rübenbauenden Güter solche Grundstücke in großer Zahl pachten, da sie dieselben besser auszunutzen vermögen als der Bauer selbst. Weit stärker ist die Verpachtung bei den Parzellen verbreitet. In den östlichen Provinzen Preußens

ist der Gespannbauer nur selten Pächter. Je kleiner das Grundstück ist, um so häufiger besteht es aus Pachtland. In Ostpreußen sind in der Hand des Großbauern nur 2% Pachtland, des mittleren 5,1%, des kleinen 12%, von der ganzen landwirtschaftlich benutzten Fläche sind 8,4% verpachtet. In Westpreußen sind die betreffenden Zahlen 3,4%, 8,4%, 12,2%, 10,2%; in Pommern 9,3%, 13,7%, 23,1%, im ganzen aber 22%, weil dort viel große Güter in Pacht vergeben sind. Das Pachtwesen hat aber nicht unbedeutend an Ausdehnung gewonnen.

Ans allem ergibt sich, daß im deutschen Bauernstande durchaus gesunde Verhältnisse obwalten, und die in der neueren Zeit mehrfach wachgerufenen Befürchtungen wegen eines Rückganges desselben sind für jetzt durchaus gegenstandslos. Der Bauernstand gewinnt vielmehr gerade in der neueren Entwicklung an Terrain. Aber auch hier müssen alle Veränderungen sorgsam überwacht werden, denn gerade aus diesen ist weit mehr zu ersehen als aus den tatsächlichen Verhältnissen in einem gegebenen Momente.

Die Statistik gibt uns auch in Deutschland noch keine Auskunft über die auf den verschiedenen Größenkategorien der Wirtschaften lebenden und daselbst landwirtschaftlich tätigen Personen, und über die Unterschiede in den Anbau- und Ernteverhältnissen, so interessante Aufschlüsse wir dadurch auch über den Gegensatz der großen und kleinen Wirtschaften erhalten könnten.

Literatur: *Baden. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum 1883, veranstaltet durch das Großherzogliche Ministerium des Innern, 4 Bde., Karlsruhe 1883.* — *Bäuerliche Zustände in Deutschland, Berichte veröffentlicht*

von Verein für Sozialpolitik, 8 Bde., Leipzig 1883 (Schr. d. V. f. Sozialp. 22, 23, 24). — **Bayern**, Die Landwirtschaft, in Denkschrift nach amtlichen Quellen bearbeitet, München 1890. — **Bernhardi**, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden, Petersburg 1849. — **Brodriek**, English Land and english Landlords. — **Caird**, James, the landed interest, London 1888. — Memoranda Statist. Tables and Charts praep. on the Board of trade, London 1903. — **J. Conrad**, Grundriß der pol. Oekon., IV. Statistik, zweiter Teil, 1. Hälfte, Jena 1904. — **Eheberg**, Agrarische Zustände in Italien (Schr. d. V. f. Sozialp. 29), Leipzig 1886. — **Elsaß-Löthringen**, Bericht der Enquete-kommission über die Lage der Landwirtschaft, Straßburg 1887. — **A. de Foville**, Le morcellement, Paris 1885. — **Fr. Zizak**, Die Entwicklung der Grundbesitzverteilung in Frankreich im 19. Jahrh. Statist. Monatsschrift, Wien 1901. — **Grundeigentum und Gebäude im preußischen Staate auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878** (Preuß. Statistik, hrsg. vom preuß. statistisch. Bureau), Berlin 1889. — **Hessen**, Bericht der Enquete-kommission, 2 Bde., Darmstadt 1884—1886. — **Kolonisation, zur inneren, in Deutschland, Erfahrungen und Vorschläge herausg. im Auftrage des V. f. Sozialp.**, Leipzig 1886 (Schr. d. V. f. Sozialp. 82). — **Verhandlungen auf der Generalversammlung des V. f. Sozialp.** (Sept. 1886) über innere Kolonisation mit Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzes (Schr. d. V. f. Sozialp. 88, S. 77 fg.), Leipzig 1887. — **Léonce de Lavergne**, Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre, Paris 1858. — **Lette**, Verteilung des Grundeigentums im Zusammenhang mit der Geschichte der Volkszustände, Berlin 1858. — **A. v. Miaskowski**, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, 1. Abt. (Schr. d. V. f. Sozialp. 20), Leipzig 1882. — **Nasse und Reitzenstein**, Agrarische Zustände in Frankreich und England (Schr. d. V. f. Sozialp. 27), Leipzig 1884. — **Ratzinger**, Die Erhaltung des Bauernstandes, Freiburg 1882. — **Reichensperger**, Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Nationalökonomie, Köln 1848. — **Erhr. v. Reitzenstein**, Agrarische Zustände in Frankreich, Leipzig 1884. — **Schütz**, Ueber den Einfluß der Verteilung des Grundeigentums auf das Volks- und Staatsleben, 1836. — **Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. V**, Berlin 1885. — **Berufs- und Gewerbezahlung vom 14. Juli 1895 der Landwirtschaft im Deutschen Reiche, N. F. Bd. 112**, Berlin 1898. — **Vierteljahrshefte z. Stat. d. Deutschen Reiches, 1902. III.** — **Statistique agricole de la France, Nancy 1887, publ. par le Min. de l'Agriculture**, und Paris 1897. — **Verhandlungen der Okt. 1883 abgeh. Generalversammlung des V. f. Sozialp.**, über Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform (Schr. d. V. f. Sozialp. 21, S. 6 fg.), Leipzig 1882. — **Dasselbe von Okt. 1884 über Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes** (Schr. d. V. f. Sozialp. 28, S. 8 fg.), Leipzig 1884. — **Württemberg**, Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in 6 Gemeinden des

Königreichs, Stuttgart 1886. **S. Statistische Literatur bei den Artt. Agrarstatistik oben Bd. I S. 142/48 und Agrarkrisis oben Bd. I S. 119/20.** **J. Conrad.**

Bauernkrieg.

1. Einleitung. 2. Veranlassung. 3. Tragende Kraft der Bewegung. 4. Vorspiele. 5. Verlauf des Bauernkrieges. 6. Schluß.

1. Einleitung. Solange sich die Forschung mit dem Zeitalter der Reformation beschäftigt hat, hat sich in der Darstellung der Gegensatz der zwei Weltanschauungen niedergeschlagen, von denen die eine die bestehenden Verhältnisse als unangreifbar betrachtet, die andere mit der Reformbedürftigkeit jeder menschlichen Ordnung rechnet. Und unter allen Erscheinungen der Reformationszeit hat der Bauernkrieg¹⁾ mit am meisten unter der Verschiedenartigkeit dieser Denkrichtungen leiden müssen. Leopold von Ranke, der seine „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation“ mit stärkerer innerer Teilnahme geschrieben hat als seine anderen Werke, bezeichnet den einen Pol der Auffassung, Johannes Janssen in seiner voll glühender Begeisterung für die katholische Kirche verfaßten „Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters“ den anderen. Immerhin steht Ranke nicht auf dem Boden der einseitig protestantischen Legende, die in dem Bauernkriege nur die Erhebung einer für die religiösen Fragen der Zeit verständnislosen Masse erkennt, sondern glaubt in der ihm eigentümlichen Verknüpfung politischer und allgemein kultureller Verhältnisse, daß je mehr ein Zusammengehen der Reichsregierung mit Luthers gemäßigten Tendenzen zur Unmöglichkeit wurde, auch um so mehr die seit 1522 niedergekämpften Umsturztheorien wieder hervorbrachen. Nach Janssen ist der Bauernkrieg im tiefsten Grunde ein Religionskrieg, ein Kampf gegen die römische Kirche, dem die Wirksamkeit der Reformatoren „den Charakter ihrer Allgemeinheit und unmenschlichen Furehtbarkeit“ gegeben hat. Die dem gegenüber wie auch gegenüber der demokratischen Tendenz, die das Gesichtsfeld mancher Autoren getrübt hat, rastlos schaffende historische Einzelforschung arbeitete an dem wahren Bilde jener sozialen

¹⁾ M. E. dürfte es nicht ratsam sein, die alte Bezeichnung der großen bäuerlichen Erhebung des 16. Jahrh. aufzugeben und von einer einheitlichen, auch die bürgerlichen Kreise ergreifenden sozialen Erhebung des südlichen und mittleren Deutschland zu sprechen, wie das Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum S. 186 vorschlägt.

Bewegung, dessen erste Umriss ein Bensen und Zimmermann entwarf und das dann Egelhaaf mit festeren Strichen gezeichnet hat, während W. Vogt die Anschauungskreise untersuchte, die auf die Atmosphäre der bäuerlichen Gedankengänge von Einfluß geworden sind, G. v. Below, Th. Ludwig, K. Kaser und W. Stolze die verfassungsgeschichtlichen Vorfragen geklärt und die Erkenntnis der Vorgeschichte des Bauernkrieges wesentlich gefördert haben. Es wird aber noch fortwährende Weiterarbeit einsetzen müssen, um ohne politische und konfessionelle Voreingenommenheit den wirtschaftlichen Zustand der deutschen Bauernschaft vor dem Kriege an der Hand der bäuerlichen Rechts- und Wirtschaftsaufzeichnungen systematisch zu verfolgen. Denn allein einer solchen Erforschung kann die vollkommene Erklärung der großen Agrarrevolution des 16. Jahrh. gelingen.

2. Veranlassung. Die Veranlassung des Bauernkrieges ist zunächst und vornehmlich in den allgemeinen wirtschaftlichen Notständen, die zu Beginn des Jahrhunderts der Reformation vorlagen, gegeben. Das ist trotz neuerer Versuche, die wirtschaftliche Notlage aus der Erklärung der bäuerlichen Erhebungen des 15. und 16. Jahrh. möglichst auszuschalten¹⁾, noch keineswegs in Abrede zu stellen. Die Argumentation, ein durch Druck geschwächtes Volk besitze nicht die Kraft der Revolution, verkennt die konservativen Grundzüge der bäuerlichen Bevölkerung, und der Hinweis auf die Vorteile des städtischen Wirtschaftsaufschwunges für die Bauernschaft beruht auf übereiliger Verallgemeinerung örtlicher Beobachtungen.

Die deutsche Bauernschaft, seit frühesten Zeiten der stärkste Teil der Bevölkerung, hatte viel von ihrem wirtschaftlichen Halt, den sie an der Familiengenossenschaft besaß, eingebüßt, als die Großgrundherrschaft seit dem 9. Jahrh. immer mehr in das Wirtschaftsleben der Nation bestimmend eingriff. Die Agrarkrisen des früheren Mittelalters, mindestens ebenso häufig wie in späteren Zeiten, sind aber doch unter Beihilfe der Kirche immer wieder gemildert worden. Indem sie zugleich klug und opferwillig die vom Gute aus unbequem zu bewirtschaftenden Außenschläge zur Ansiedlung von Kleinbauern bestimmte und deren soziale Lage nach Möglichkeit zu heben suchte, hat die kirchliche Organisation den durch die Großgrundherrschaft allzu ge-

lockerten Bestand eines gesunden kleinbäuerlichen Standes wieder herzustellen gestrebt und weiterhin durch die Kolonisationsunternehmungen der Bischofskirchen und vor allem der Mönchsorden der wachsenden Bevölkerung einen erweiterten Nahrungsspielraum eröffnet. Zudem bahnte gerade das Streben der Grundherren nach Einkunfts-erweiterung im Zusammenhang mit mancherlei sozialen Vergünstigungen im Gefolge der Kreuzzüge in weiten Teilen des deutschen Stammlandes seit dem 13. Jahrh. eine Auflösung der hofrechtlichen durch landrechtliche Leihverhältnisse und eine Freilassung der hörigen Hintersassen sowie ihre Umwandlung zu Zeitpächtern an, ja der Prozeß des Erblichwerdens der geliehenen Bauerstellen begann unaufhaltsam vor- und zu rechtlicher Anerkennung durchzudringen. In dem eigentlichen deutschen Kolonisationslande des Mittelalters aber wurde von Anfang an die dem Zuzug tüchtiger Arbeitskräfte günstige soziale und rechtliche Lage des Bauernstandes, die Verleihung der Hufen zu Erbzinsrecht wohlthätig empfunden, und hier kam auch kein klaffender Gegensatz zwischen Großgrundbesitz und ländlichem Proletariat in Frage, die unmittelbare Unterordnung des Bauern unter den landesherrlichen Gerichtsstand festigte seine rechtliche Stellung ebenso wie in den geistlichen Territorien des Stammlandes. Genug, hier wie dort bereitete sich jene im Grunde vorteilhafte Lage vor, deren sich der deutsche Bauernstand bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts erfreute, obwohl man sich natürlich vor der Vorstellung einer sozial einheitlich organisierten Landbevölkerung wird hüten müssen. Es ist der relative Höhepunkt der freiheitlichen Entfaltung, der jetzt erreicht wurde und deren Einleitungsfanfaren uns in Neidharts „Höfischer Dorfpoesie“ und in der überkecken Dorfgeschichte vom Meier Helmbrecht noch jubelnd entgegen klingen. Aber jede freie Entfesselung sozialer und wirtschaftlicher Kräfte enthält die Keime zu neuen Verwickelungen. Das zeigte sich wie in den Zeiten der Stammeswanderung auch jetzt an der Wendung, die seit dem 15. Jahrhundert die deutschen Agrarverhältnisse nahmen. Und wie so oft in der Wirtschaftsgeschichte war auch diesmal die Vermehrung der in glücklichen Umständen heranwachsenden Bevölkerung²⁾ die letzte Ursache einer neuen eigenartigen Entwicklung.

Das natürliche Wachstum der ländlichen Bevölkerung wurde nun da-

¹⁾ Grupp, Historisch-politische Blätter 1899, 124 S. 18, 90, 167, 249. v. d. Ropp, Sozialpolitische Bewegungen im Bauernstande vor dem Bauernkrieg, 1899, S. 4fg. W. Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges 1900. Zur Kritik vgl. Kaser, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1903, I, 139fg.

²⁾ Dies Wachstum der Bevölkerung konstatiert Lamprecht von einer Untersuchung der landwirtschaftlichen Bodenbesiedelung aus (Wirtschaftsleben III), und ich fand die gleichen Ergebnisse durch eine Betrachtung der Zolltarifierung. S. meine „Rheinzölle“, S. 42.

durch für diese noch unheilvoller, weil es zusammentraf mit den schädigenden Einflüssen der Ausbreitung der Geldwirtschaft.

Auf der einen Seite ging so die alte Vollhufe von 30 Morgen, die ursprüngliche Wirtschaftsgrundlage der Familie, dahin. Die Separationen veränderten den bisherigen Besitzstand zumeist in einer Weise, die weit über das Maß des wirtschaftlich Zulässigen hinausging und den Ertrag des kulturfähigen Bodens keineswegs zu steigern vermochte. Und überdem erlaubten auch die Lasten, wie sie die Kirche und die unheilvolle Reichspolitik dem ländlichen Besitzer aufgezwungen hatten, diesem nicht, das echte Eigen seines vollfreien Besitzes zu bewahren.

Auf der anderen Seite führte die Entwicklung der Geldwirtschaft ein Heer von Nachteilen über das flache Land herauf. Einmal der Geldwirtschaft in Deutschland selber. Die Stadt entzog dem Lande Arbeitskräfte und Erwerbszweige, beanspruchte den Handel auf dem Land und die Produktion des Landes für die Stadt, die Geschlossenheit der Zünfte beseitigte die Freizügigkeit früherer Zeiten. Gerade im Südwesten scheint die Herrschaft der Städte über das platte Land besonders schroff gewesen zu sein, schroffer wenigstens als im Nordosten.¹⁾ Schließlich überflügelte die Stadt auch dadurch das Land, daß sie sich seit dem Siege der Zünfte einer Gemeinde und eines Gemeindeorgans erfreute, während die Bauernschaft nicht in der Lage war, bei der Erledigung ihrer heiligsten Angelegenheiten mitzuarbeiten.

Ebenso nachteilig wie die Ausbreitung der Geldwirtschaft im Heimatlande wirkte die Entwicklung der Weltwirtschaft auf die deutsche Landwirtschaft. Der Metallzufluß aus den Minen von Peru und Mexiko traf zusammen mit einer reichen Ergiebigkeit der deutschen Bergwerke und mußte bei der trostlosen Zerrissenheit, Verwirrung und Unsicherheit der deutschen Münzverhältnisse besonders empfunden werden. Die Edelmetallpreise sanken, bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts stieg die Minderung des Geldwertes um 50%, damit im Zusammenhange stand die allgemeine Preissteigerung, z. B. der Wollenpreise in Thüringen um das Doppelte, der Güterpreise im ganzen um das Fünffache, und auch die Getreidepreise, die während der ersten 15 Jahre des 16. Jahrhunderts niedrig geblieben waren, sind im Durchschnitte bis zum Jahre 1525 um etwa 20% gestiegen.²⁾

¹⁾ Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 439, 450 und v. Below, Jahrb. f. Nationalökon., III. F. 21, 464.

²⁾ Von einem rapiden Fallen der Getreidepreise in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts (Haustein, Wirtschaftliche Lage und soziale Be-

Dem entsprach nun weder eine Erniedrigung der Pacht noch eine Steigerung der Löhne, dagegen verstanden es die Grundbesitzer und namentlich die Kirche, ihre Einbuße durch außerordentliche Steuerumlagen auszugleichen. Ausländische Handelsgewächse und Manufakturen drangen in Deutschland ein, die thüringische und rheinische Waidproduktion wurde durch den Indigo¹⁾, der Kermes durch die Koschenille verdrängt, und die heimische Schafzucht litt unter dem Import der im Auslande gefertigten Tuche und Sammetarten.

Nicht die letzten Feinde des deutschen Bauernstandes waren die Reaktion der Grundherrschaft und die erstarkende Territorialmacht. Man darf indes keinesfalls auf das Heranwachsen des Territorialstaates in Südwestdeutschland die bäuerliche Bewegung nahezu ausschließlich zurückführen wollen und die Bedeutung der grundherrlichen Machterweiterung völlig in Abrede stellen. Aus einer Verschmelzung der frühmittelalterlichen, auf Leihherrschaft und Bodeneigentum beruhenden Grundherrschaft mit der Gerichtsherrschaft ist ja die spätere Grundherrschaft des Westens seit dem 13. Jahrhundert erwachsen. Und wenn auch fortan die Einnahmen aus ihren gerichtsherrlichen Gerechtsamen für die Grundherren gewiß die bedeutungsvolleren bildeten, so war doch auch ihre Willkür in der Steigerung der privatrechtlichen Lasten der Bauern kaum minder groß als die bedenkliche Verschärfung und Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten der abhängigen Leute. Es kam zu einer grundherrlichen Reaktion gegen die freiheitliche bäuerliche Entfaltung früherer Jahrhunderte. Die Grundherren, oft, ja überwiegend identisch mit den Landesherren, waren an vielen Stellen im Besitze der höchsten Gewalt in der Mark, des Obermärkeramtes, der Waldungen und Allmenden, sie suchten die Erblichkeit der Bauernstellen zu beseitigen und bürdeten fortwährend neue zahllose Lasten auf die Schultern ihrer abhängigen Bauern. Die Benutzung von Wald und Weide war nur noch gegen die drückendsten und raffiniertesten Zinsabgaben gestattet, das persönliche Leben von der Wiege bis zum Grabe unterlag den Zwangs- und Bannrechten der Grundherren. Nach der poetischen Zusammen-

wegungen im Kurfürstentum Trier während des Jahres 1525. Hall.Diss. 1907, S. 9 auf Grund von Lamprecht, Westd. Ztschr. 6, 33) kann keine Rede sein. Vgl. Wiebe, Preisrevolution S. 110, 220.

¹⁾ Man darf den Einzug des Indigo in Deutschland nicht zu früh ansetzen. Vgl. gegen Geering, Basel S. 308 und Schulte, Handelsgesch. S. 141 G. von Below, Hist. Ztschr. 86, 48; 89, 234; 91, 440 Anm. 1.

fassung der Weistümer¹⁾ beanspruchten sie „bann und man, zock und flock (d. i. Vogelzug und -flug), gebot und verbot, sand und land, wassergang und müllenschank, bienenfang und kloekenklank von der erden bis an den hymel, von dem hymel bis uff die erden, fund und pfrund, wasser und weid und alle gerechtigkeit in grundsachen“. Das römische Recht, das weder der alten Gemeindefreiheit noch dem alten Erbgang des Landes gerecht zu werden vermochte, hat dann diesen grundherrlichen Tendenzen und Bestrebungen Vorschub geleistet, alten Institutionen einen neuen Inhalt und ein festes Gepräge gegeben und namentlich die Hemmung des Erblichwerdens von Bauernstellen gefördert.

Daneben führten die militärischen Bedürfnisse und die Verwaltungsaufgaben des neuen Staates zur Steigerung der Steuerbelastung der in den Landständen nicht vertretenen Bauern, und nicht nur in Württemberg, Bayern und Kempten richteten sich Unwille und Erbitterung gegen die Juristen als die berufsmäßigen Steuererfinder.

Zu allen grundherrlichen und landesherrlichen Lasten kamen dann die Reichssteuern, deren Eintreibung in gewissenloser Weise ausgebeutet wurde und die meist unter der Einwirkung der steuerberatenden Stände eine diesen günstige Tendenz erhielten und in keiner Weise auf die Steuerkraft des armen Mannes Rücksicht nahmen. Zündstoff war also genug da, um die Bauern, die keineswegs feige ihren Schicksalsweg gegangen waren, zur Selbstbefreiung zu treiben, wenn nur andere Umstände diesen Versuch begünstigten.

3. Tragende Kraft der Bewegung.

Wie man bei Betrachtung der französischen Revolution die nächste Veranlassung (die feudalistische Produktion) und den idealen Einschlag der Bewegung (die Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit) zu unterscheiden hat, so muß man auch beim Bauernkrieg von der Veranlassung die tragende Kraft trennen. Die Idee eines Gottesreiches der Freiheit und Gleichheit war seit den kommunistischen Theorien und Utopieen der alten Kirche, die vornehmlich von der Sozialphilosophie griechischer Denker und den Gedankengängen des nachexilischen Judentums beeinflusst waren²⁾, in der Christenheit mächtig gewesen, wenn auch die offizielle Kirche keineswegs überall solche Gesinnungen teilte. Von einem Zeitalter des Geistes, das die Arbeit von Jahrtausenden belohnen und die Armen und Enterbten zu Besitzern der Erde erhöhen werde, weiß

das Evangelium aeternum, wie es der Cistercienserabt Joachim von Floris in Calabrien Ende des 12. Jahrh. verfocht¹⁾, und solche Gedanken fanden unter dem Kreis der Franziskaner manchen Anhang. Gerade inmitten der niederen Volksschichten hat dieser dem Ideal apostolischer Eigentumslosigkeit huldigende Bettelmönchsorden allerhand Aberglauben und auch „die Hoffnung auf eine herrliche Zeit nach völliger gewaltsamer Umkehr“ zu verbreiten gewußt. Ähnlichen Ideen huldigte sogar die im allgemeinen unklare Scholastik des ausgehenden Mittelalters. Selbst ihr bedeutendster Vertreter, Gabriel Biel, Professor der Theologie an der Universität Tübingen, erkannte in dem Privateigentum eine Folge des Sündenfalles und hielt fest an der ursprünglichen Gleichheit aller Glieder des Menschengeschlechts (Collectorium sententiarum questio II und V). Wenn schon in den wissenschaftlichen Kreisen solche Lehren vertreten wurden, wie viel mehr mögen die freien religiösen Genossenschaften der Spirituellen und apokalyptischen Fraticellen, der Brüder des freien Geistes und einzelne Mystiker ebenso wie die versprengten Teilnehmer der im Beginn des 14. Jahrh. niedergeworfenen oberitalischen Bauernrevolution ihre kommunistischen Ideen in die unteren Schichten des Volkes getragen haben! Seit dem Anfang des 15. Jahrh. schlugen zudem Funken des hussitisch-taboritischen Kommunismus hinüber in die schon mannigfach erregte Stimmung des deutschen Bauernstandes. Hussitische Reiseprediger und die Söldnerscharen der Hussitenkriege verpflanzten nach Mittel- und Süddeutschland, nach Franken und der Regensburger Gegend ihre utopischen Lehren von Freiheit und Gleichheit, von Einziehung des Kirchengutes und Abschaffung des Zehnten. In dieser Ein-

¹⁾ Vgl. Renter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter, 1877. Schneider, J. v. F. und die Apokalyptiker des Mittelalters, 1873. Preger, das Evangelium aeternum, 1874. Gieseler, Kirchengeschichte, 2. Ausgabe II, 2. S. 358. Während Preger die Echtheit der drei Grndschriften Joachims (die man übrigens kann mit Glaser, die Franziskanische Bewegung, Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 1903 S. 15 als „Gesellschaftsromane“ bezeichnen dürfte) anzweifelte, hat sie Renter anscheinend durchschlagend verteidigt. S. über Joachim auch Schott, der Abt von Floris, Briegers Ztschr. f. Kirchengesch. 1901, XXII, 351 fg. und Denifle, das Evangelium aeternum und die Kommission zu Anagni, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des M.-A. 1885, I, 49 fg. Joachim bezeichnet gerade als Eigentümlichkeit der dritten zukünftigen Weltperiode „necesse est, ut succedat similitudo vera apostolicae vitae, in qua non acquirebatur possessio terrenae hereditatis, sed vendebatur potius“.

¹⁾ J. Grimm, Weistümer II, 252 fg.

²⁾ Vgl. Sommerlad, Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters 1903.

wirkung des Hussitismus auf die Ideen der bäuerlichen Erhebung in Deutschland findet man auch eine Erklärung dafür, daß ein Spruch, der zur Zeit der Bauernunruhen Wiclifs und der Empörung Wat Tylers in England 1381 umlief, im schwäbischen Bauernkrieg des 16. Jahrh. wieder zum Vorschein kam:

„When Adam delved and Eva span,
Who was then the gentleman?“

Noch Wachsmuth, Escher und Contzen¹⁾ wußten für diese Wiederaufnahme keine Erklärung. Nachdem aber Loserth²⁾ endgültig erwiesen hat, daß Wiclif auf die böhmischen Vorreformatoren in den 80er Jahren des 14. Jahrh. von großem Einfluß geworden ist, hat sich die Kette der Beziehungen geschlossen. Durch Vermittelung des Hussitismus hat der deutsche Bauernaufstand auch wiclifitische Gedankengänge übernommen. Auf hussitische Einflüsse geht auch nach v. d. Ropp³⁾ das in der Bauernbewegung hervortretende Schlagwort vom „göttlichen Recht“ zurück, das die sog. Reformation Kaiser Sigmunds vom Jahre 1438 angeblich⁴⁾ zuerst auf das weltliche Gebiet ausgedehnt haben soll. Doch scheint mir diese Ausdehnung wie der Begriff selbst bereits aus der alten Kirche zu stammen, wo ihn Laktanz in seiner zwischen 307 und 310 verfaßten Schrift „Divinae institutiones“ auch zur Begründung der sozialen Gleichheit aller Menschenkinder angewandt hat.⁵⁾ Alledem verbanden sich weiter die in den gärenden Massen besonders wirksamen Weisungen und Prophezeiungen einer fanatisch-phantastischen Astrologie, die für die 20er Jahre des 16. Jahrh. Revolution, Aufruhr und Mord, aber auch Besserung und Reform voraussagten. Der ganze Agitationsstoff wirkte zusammen mit den unklaren revolutionären Schwarmgeistereien von Männern wie Karlstadt und Thomas Münzer⁶⁾,

den die Vertreter der heutigen Sozialdemokratie so gerne als den eigentlichen deutschen Reformator bezeichnen, gewaltig auf die Menge. Unbestreitbar, daß auch die reformatorische Wertung der heiligen Schrift, die den Gedanken des „göttlichen Rechts“, ausgestalten und begründen half, und endlich Luthers Wort von der Freiheit eines Christenmenschen hier und da den Ideengang der Bewegung verstärkt haben. Was kümmerte sich das Volk um den Sinn, in dem der Reformator sein Wort ursprünglich gesprochen hatte! Indessen, der eigentliche ideale Einschlag, die tragende und treibende Kraft des Bauernkrieges ist und bleibt die Idee der Freiheit und Gleichheit. Sie wurzelt aber in dem Boden des Christentums und nicht wie später im Naturrecht, und sie wurzelt in den Sozialtheorien der alten Kirche und des Mittelalters. Seiner treibenden Kraft nach ist der Bauernkrieg durchaus eine Reaktion im Geiste der Kirche des Mittelalters.

4. Vorspiele. Abgesehen von dem Bauernaufstand in Oberitalien zu Anfang des 14. Jahrh. hören wir in Deutschland bis zur Mitte des 15. Jahrh. von einigen Exzessen der Bauern gegen die Juden, um die drückenden Schulden los zu werden und deren Reichtum zu erlangen: so in Gotha i. J. 1391 und in Worms i. J. 1431. Die Erhebung des Pfeifers von Niklashausen, der Gleichheit aller Menschen, Gemeinsamkeit von Wald, Weide und Wasser, Abschaffung aller Zölle, Steuern, Zehnten, Fronen und Zinsen verlangte und ausrief, es müsse noch dahin kommen, daß Fürsten und Herren um Tagelohn arbeiteten, wurde 1476 von dem Bischof von Würzburg, die gewaltsame Bewegung der Allgäuer Bauern und in der Abtei Kempten i. J. 1492 vom schwäbischen Bunde niedergeschlagen, und auch der niederländische „Brot- und Käsekrieg“ vom gleichen Jahre²⁾ hatte ein gleiches Ergebnis. Daß sich im Zusammenhang mit der Ausbreitung der oben skizzierten Ideen seit dem Anfang des 16. Jahrh. in den kleinen reichsunmittelbaren Gebieten Süddeutschlands die Bauernaufstände mehrten, liegt auf der Hand. Schon die elsässische Erhebung des Jahres 1493 stellte christlich-sozialistische Grundsätze herrschenden kirchlichen Grundbegriffen auf dogmatischem und wirtschaftlichem Gebiete entgegen, und zwei Jahre nach einem Aufstand der Bauern wider den Aht von Ochsenhausen i. J. 1500 bildete sich im Bistum Speyer eine häuerliche Verbrüderung, die nach dem Vorbilde des Kemptener Proletariates den Bundschuh als Feldzeichen aufpflanzte. Aber im Gegensatz

¹⁾ Wachsmuth in Raumers Taschenbuch 5, S. 376 (1834). Escher, Handbuch der prakt. Politik 1863, S. 321. Contzen, Gesch. d. volkswirtsch. Literatur im Mittelalter. 2. Aufl., S. 32.

²⁾ Loserth, Hus und Wiclif, Prag 1884. Für die hussitische Beeinflussung Hans Böhms von Niklashausen, die Gothein in Reliq. Volksbewegungen S. 10 A. 26 in Abrede stellt, tritt auf Grund von Barak, Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 14, 6fg. und Vogt, Vorgeschichte S. 106 ein, Koehne, Studien zur sog. Reformation Kaiser Sigmunds, Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. VI, 425.

³⁾ v. d. Ropp, in der erwähnten Marburger Rektoratsrede 1899.

⁴⁾ Ströle, das evangelische Element im deutschen Bauernkriege, Dtsch.-ev. Bl. 25, 1900 S. 145fg., 217fg., 285fg., 353fg.

⁵⁾ Sommerlad, das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters S. 114fg.

⁶⁾ J. K. Seidemann, Thomas Münzer. Nach

den im Sächs. Hauptstaatsarchiv vorhandenen Quellen, 1842, und O. Merx, Th. Münzer und H. Pfeiffer 1523–25. Göttinger Diss. 1889.

¹⁾ Uebrigens hat Luther wahrscheinlich die Reformation Sigmunds in seiner Schrift „An den christlichen Adel“ benutzt. Vgl. W. E. Köhler, Luthers Schrift a. d. chr. A. d. N. 1895 S. 128 138.

²⁾ Wenzelburger, Geschichte der Niederlande I, 387.

zu der Lehre des Pfeifers von Niklashausen, der nicht nur gegen Grafen, Fürsten und Herren, sondern auch gegen Kaiser und Papst wettete, tritt hier zum ersten Male jener nachher von den Bauern verfochtene unbedingt zentralistische Gedanke auf, mit Hilfe des Kaisertums die Befreiung von aller Herrschaft durchzusetzen. Immer weiter wurde der Bundschuh gepredigt, aber alle Erhebungen, mochten sie sich an Schlettstadt (1493) und Bruchsal (1502) oder an Freiburg (1513) als Operationsgrundlage anschließen, wurden durch Verrat unterdrückt. Gegen die Steuererpressungen Herzog Ulrichs von Württemberg brach der Aufstand des sog. „armen Konrad“ i. J. 1514 aus, der sich vom Remstal durch die Neckargegend bis zum Schwarzwald verbreitete, aber ebenso wie der windische Bauernbund in Krain, Kärnten und Steiermark (1515) von Landesherren und Adel bewältigt wurde.

5. Verlauf des Bauernkrieges. Im südlichen Schwarzwald begann die große bäuerliche Erhebung der 20er Jahre des 16. Jahrh. Die Massen, die unter der Leitung Hans Müllers von Bulgenbach standen, mit dem Proletariat innerhalb der Städte Verbindung erstrebten und dem schwäbischen Bunde gegenüber sich nicht unruhlich hielten, breiteten sich mit wachsender Gewalt über Schwaben, Südwestdeutschland, Elsaß und Franken aus, wesentlich gefördert durch die Bestrebungen des vertriebenen Württemberger Herzogs Ulrich, mit Hilfe der Bauern sein Land zurückzugewinnen.

Die Agitationsgrundlage des Aufstandes bildete ein Zukunftsprogramm, das in den sog. Zwölf Artikeln¹⁾ enthalten war. Viel ist über den Verfasser dieser Artikel gestritten worden. Baumann hielt den Feldschreiber oder Kürschner Sebastian Lotzer für den Verfasser einer im Zusammenhang mit den Artikeln stehenden Eingabe der Memminger Bauern an den Rat der Stadt.²⁾ Vogt, Bossert und Radlkofer glaubten in Lotzer auch den Urheber der Artikel gefunden zu haben, während Stern ursprünglich dem durch Thomas Münzer beeinflussten Waldshuter Prediger Balthasar Hubmaier, dann nach einem archivalischen Fund Stievers dem Kompagniegeschäft von Hubmaier und dem Memminger Prediger Schappeler die Verfasserschaft zuwies. Einer Dissertation von Lehnert zufolge ist es freilich sehr unwahrscheinlich, daß Hubmaier und Schappeler in Frage kommen, dagegen wäre Lotzers Autorschaft nicht gänzlich abzuweisen. In neuerer Zeit hat dann A. Götze³⁾

wiederholt und auch gegen W. Stolze ausgeführt, daß die Einleitung der 12 Artikel von Schappeler, der übrige Inhalt von Lotzer stammt und daß ihre Heimat Oberschwaben sei, während W. Stolze¹⁾ die alte Sternsche These wiederaufnahm und den Ursprung der Artikel im Schwarzwald, ihren Verfasser in Hubmaier erkennen wollte. Man kann unter den Forderungen der 12 Artikel solche wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Natur unterscheiden. Zu den wirtschaftlichen Forderungen gehören einige, die sich nur auf Abstellung bestehender Unzuträglichkeiten erstrecken (Minderung des Zinsfußes, der Frondienste und Gerichtsstrafen), andere aber erstreben eine völlige Wiederherstellung der alten deutschen Wirtschaftszustände, unter deren Herrschaft der Bauernstand sich glücklich befunden hatte. Nichts Geringeres wird hier verlangt als Herstellung der Markgenossenschaft und der altgermanischen Freiheit von Wild, Weide und Wald. Der Gemeinde soll das ihr entfremdete Wiesen- und Ackerland und das nicht durch Kauf seitens der Grundherrschaft erworbene Waldgelände zurückerstattet und den Gemeindegliedern dessen unentgeltliche Nutzung gewährleistet werden. Nur den von Gott selbst festgesetzten großen Zehnt an die Kirche (von allem, was in die Weiden gebunden wird) wollen die Bauern entrichten, dagegen den kleinen Zehnt von allen anderen Früchten und den Blutzehnt als eine von Menschen erdichtete unziemliche Abgabe nicht ferner zahlen. Die soziale Reform soll in der Aufhebung der Leibeigenschaft gipfeln, weil Christus alle Menschen mit seinem Blute erlöst hat, aber Gehorsam der von Gott gesetzten christlichen Obrigkeit aufrecht erhalten. Als einzige religiöse Forderung kommt in Betracht: Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde und Verpflichtung der Seelsorger, das Evangelium lauter und wahr zu predigen, wie denn auch die Artikel selbst an den Lehren der heiligen Schrift geprüft werden sollten.

Genug, die zwölf Artikel, im einzelnen oft geändert und für den Augenblick zurechtgestellt, bezweckten eine grundsätzliche Reaktion: Rückkehr zu der einstigen Vollbewertung der ländlichen Arbeitskraft in der freien ländlichen Genossenschaft, zu der alten Anschauung, wonach Wiese und Wald Gemeingut sind und in Gemeinnutzung stehen, Rückkehr zu der ursprünglichen Bedeutung des Grundbesitzes im nationalen Wirtschaftsdasein, ehe noch die Geldwirtschaft die Produktions- und Absatzverhältnisse umgestaltet hatte, aber auch Rückkehr zu der alten einfachen Form des Urchristentums, ja zu der vermeintlichen Urform aller menschlichen Gesellschaft, der durch Christus wieder hergestellten Gleichheit und Freiheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt. So gemäßigt und einleuchtend die meisten Forderungen erscheinen, so enthält doch gerade dieses letzte Verlangen eine unklare Verquickung von zwei Lebensgebieten, der gegenüber Luthers Einschreiten und Stellungnahme erklärlich und notwendig erscheinen.

¹⁾ Kritische Ausgabe von A. Götze, Hist. Vierteljahrsschrift 5, 1902.

²⁾ A. Götze, die Artikel der Bauern 1525 (Hist. Vierteljahrsschrift 1901. IV, 14fg.) beweist, daß die Memminger Eingabe die 12 Artikel benutzt hat (so auch Stolze, Hist. Zeitschrift 91, 1903 S. 3fg.).

³⁾ Götze, a. a. O. und „Zur Ueberlieferung der 12 Artikel“ (Hist. Vierteljahrsschrift VII), Neues von Christof Schappeler (ebenda VIII), Die Entstehung der 12 Artikel (Neue Jahrb. f. das klass. Altertum VII, 1904, 13, 3).

¹⁾ a. a. O. u. „Zur Geschichte der 12 Artikel“ von 1525 (Hist. Vierteljahrsschrift VIII, 1905).

Schon der unmittelbare Fortgang der Bewegung im Odenwald, in Franken und am Mittelrhein zeigte, daß bei einer großen Volkerhebung die theoretische Mäßigung nie in der Praxis aufrecht zu erhalten ist. Jene Haufen, die von dem Ballenberger Wirt Georg Metzler, von Florian Geyer¹⁾, Wendel Hipler, Jäcklein Rohrbach, ja selbst von Götz von Berlichingen zeitweise befehligt wurden, haben Zügellosigkeiten der Mord- und Zerstörungslust begangen, von denen die grausame Niederwerfung des Grafen von Helfenstein am bekanntesten ist (16. April 1525). Im Beginn des Monats Mai des Jahres 1525 ist die bewaffnete Erhebung in ganz Oberdeutschland in siegreicher Stellung gegenüber dem Adel der Nation: die Bischöfe von Bamberg und Speyer, die Aebte von Hersfeld und Fulda, der Kurfürst von der Pfalz und der Hauptmann des schwäbischen Bundes mußten in Zugeständnissen mannigfacher Art die Gesetze der Bauern anerkennen, und auch nicht wenige Städte, größere und kleinere, Reichs- und Bischofsstädte gesellten sich zur bäuerlichen Sache. Der fränkische und schwäbische Stamm war in einer Erregung, wie kaum seit den Zeiten des großen Bürgerkrieges unter Kaiser Heinrich IV.

Die Revolution hatte ihren Höhepunkt erreicht, und jetzt traten zu den bisherigen sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Forderungen politische Ziele hinzu.²⁾ Der bisherige Gang der Entwicklung hatte sich in seinem theoretischen Niederschlage der oben geschilderten wirtschaftlichen Notlage zu erwehren gesucht, nunmehr unternahmen es die Bauern, ihren eigentlichen politischen Gegner niederzuwerfen, das Territorialfürstentum. Der Plan einer Neuordnung der gesamten Reichsverfassung, seit dem 14. Jahrhundert immer wieder beraten, erst in bürgerlichem Sinne, dann in fürstenfreundlicher Weise fortgeführt, tauchte wieder auf und bezweckte diesmal eine Minderung des fürstlichen Einflusses, eine Kräftigung der Reichsgewalt auf Kosten der Territorialherrschaften, ein Gedanke, wie ihn der Speyerer Aufstand im Anfange des

Jahrhunderts vertreten hatte. Wie man später im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 das Kirchengut als Entschädigungsmaterial für die Verluste der deutschen Fürsten auf dem linken Rheinufer bestimmte, so sollte nach diesen bäuerlichen Reformplänen die Säkularisation zur Entschädigung der weltlichen Herren für die Beseitigung der Feudallasten verwandt werden. Unter dem Schutze eines durch eine einzige Steuer gestützten Kaisertums müßten dann — nach dem Vorschlage von Wendel Hipler und Friedrich Weigant von Miltenberg — die Reformen durchgeführt werden: Einheit von Gewicht und Münze, Aufhebung der Zölle und Geleite, Beseitigung des Wuchers, Einführung des deutschen Rechtes und Beschränkung des römischen Rechtes auf die Universitäten; Ideen, die zur Durchführung nur zweier Voraussetzungen bedurft hätten: daß nicht ein Karl V. die Kaiserkrone trug und daß nicht das Territorialfürstentum die Macht besaß, die es tatsächlich seit einem Jahrhundert zur Geltung zu bringen bemüht war.

Das Territorialfürstentum, in seiner Existenz bedroht, suchte denn von diesem Augenblicke an die ihm so gefährliche Bewegung völlig niederzuwerfen und wurde in seiner Absicht bestärkt durch Luther, der angesichts der fanatisierten Massen Thomas Münzers, die vom Thüringer Wald bis zum Harz hin Blut und Verwüstung verbreiteten¹⁾, energisch eingriff. Luther hatte seiner Zeit in einer zwischen dem 17. und 20. April 1525 erschienenen „Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel der Bauernschaft in Schwaben“ klar geschieden zwischen berechtigten christlichen Forderungen (Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde, Freigabe des Evangeliums) und solchen, darüber allein die Rechtsverständigen zu befinden hätten (die wirtschaftlichen und sozialen Forderungen). Es war die Unterscheidung, deren Erkenntnis dem Mittelalter versagt geblieben war, die klare Trennung zwischen den verschiedenen Sphären des Glaubens und des Rechtes, die in Luthers Ermahnung in die Erscheinung trat. Jetzt aber, angesichts der weiteren Fortschritte der Revolution und namentlich gegenüber Münzers fanatischer utopistischer Schwarmgeisterei erkannte der Reformator den gemeinsamen Grundzug, den diese mit den apokalyptischen Schwärmereien des Mittelalters teilte. Hatten schon die 12 Artikel im Namen des Evangeliums und des Christentums wirtschaftliche Freiheit und Gleichheit verlangt, ein

¹⁾ Vgl. Max Lenz, Florian Geyer (Preussische Jahrbücher 84).

²⁾ Nach Schum, Ueber bäuerliche Verhältnisse und die Verfassung der Landgemeinden im Erfurter Gebiete zur Zeit der Reformation, 1877 S. 102 trug der Bauernaufstand im Erfurter Gebiete mehr den Charakter einer politischen Revolution, als den einer sozialen (wie anderwärts in Deutschland) an sich. Anders Kaser, Politische und soziale Bewegungen, S. 193, wonach gerade in den Städten Thüringens die Bewegung den Charakter eines Religionskrieges angenommen habe.

¹⁾ G. Wolfram, Thomas Münzer in Allstedt (Ztsch. d. Ver. f. Thüring. Gesch. N. F. 5) und Jordan, Pfeifers und Münzers Zug in das Eichsfeld (Ebenda N. F. 14).

Gebaren, das nach Luther heißt „christliche Freiheit ganz fleischlich machen“, so schritt die neuere Entwicklung zu dem Plan einer völligen gesellschaftlichen Neugründung vor, die den Umsturz von Staat und Kirche, Eigentum und Familie bezweckte. So ließ Luther denn jetzt am 6. Mai 1525 seine Schrift „Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern“ ergehen, in der er mit der ihm eigenen Gewalt einer heftigen leidenschaftlichen und zornigen Sprache die Fürsten zum Dreinschlagen auffrief: „Steche, schlage, würge hier, wer da kann. Bleibst du darunter tot, wohl dir, seligeren Tod kannst du nimmermehr überkommen!“

Die Vereinigung der Territorialherren führte dann die von Luther gebilligte Unterdrückung des Aufstandes zum Ziele. Den verbündeten Waffen des Kurfürsten Johann, der Herzöge Georg von Sachsen, Heinrich von Braunschweig, des Landgrafen Philipp von Hessen und des Grafen von Mansfeld erlagen Münzers Mordscharen am 15. Mai 1525 bei Frankenhausen¹⁾, im Elsaß wurden einige Tage später die Unruhen durch den Herzog Anton von Lothringen gedämpft, der schwäbische Bundeshauptmann brach fast mühelos den Widerstand der württembergischen Bauern. Die alsdann vereinigten Streitkräfte des schwäbischen Bundes und des Kurfürsten von der Pfalz siegten am 2. Juni über die Odenwälder bei Königshofen, am 4. Juni wurden die Rothenburger aufgerieben. Am längsten dauerte die Niederwerfung am Ober- und Mittelrhein. Im eigentlichen Ausgangsbezirk des Aufstandes, in Oberschwaben und im Schwarzwald waren die Bauern im ganzen recht gemäßigt, wenn auch mit zäher Konsequenz vorgegangen, und auch in der Schweiz trug die Bewegung einen vorwiegend harmlosen Charakter.²⁾ So war das alte Stammland des deutschen Volkes von der furchtbaren Bewegung heimgesucht, aber auch wieder befreit worden, und nur das Kolonialland des deutschen Mittelalters im Osten hatte weder Aufruhr noch blutige Unterdrückung gesehen. Hier waren eben die Unarten und Sünden des alten Regime nie so fühlbar geworden wie in den alten Landesgebieten. Bis ins 16. Jahrhundert blieb der Bauer des Ostens persönlich frei, wie er einst als freier Ansiedler ins Land gekommen war, und „gemessene“ Fronen (d. h. durch Leihever-

trag festgelegte) nur waren es, die er gelegentlich übernahm. Und wenn auch jenseits der Elbe seit den Zeiten des Hochmittelalters allmählich eine neue Leibeigenschaft auf Grund der Gerichtsherrschaft erwuchs, so hat sie doch nie eine völlige Schollenfesselung der Bauern nach sich gezogen, sondern sich auf die milde Form der Erbuntertänigkeit beschränkt.

6. Schluss. Der Ausgang des Bauernkrieges war für das Schicksal des deutschen Bauernstandes nicht in dem Maße beklagenswert, wie man früher gemeint hat. Die siegreiche Reaktion ließ die Besiegten zunächst wohl die ganze grausame Härte des Kriegsrechtes empfinden. Allein die Anschauung, daß der Druck auf den ganzen Stand noch stärker als zuvor geworden sei, läßt sich doch nach dem damaligen Stande der Forschung nicht mehr aufrecht halten. Die Erinnerung an die Greuel der Schreckenszeit blieb auch bei den Siegern lebendig. Freilich, wenn sich die bäuerlichen Zustände des Südwestens nicht wesentlich verschlechterten, viel gebessert haben sie sich auch nicht. Nur in einzelnen Ausnahmefällen wurde reformiert, so in Baden und in Tirol. Dort hat der Erlaß des kleinen Zehnten, hier die unter der Einwirkung der Tiroler Landstände bewilligte Landesordnung einige Erleichterungen gewährt. Die Reformation aber, deren Grundsätze ja unzweifelhaft von gewisser Einwirkung auf die Grundstimmung der bäuerlichen Erhebung gewesen waren und die nachher jeden Zusammenhang zwischen der neuen Lehre und den aufrührerischen Massen untergrub, hat auf der einen Seite es sich gefallen lassen müssen, daß sie für die große Agrarrevolution verantwortlich gemacht wurde, und wiederum den Vorwurf der Hartherzigkeit und Fürstendienerschaft auf sich gezogen: in keinem Falle, weder damals noch heute, hat sie Vorteile vom Bauernkriege gehabt. Nach den Untersuchungen von Egelhaaf darf man indessen auch hier wieder nicht übersehen, daß die keineswegs unterdrückte und bedrohlich genug erscheinende allgemeine Sehnsucht nach Umgestaltung aller Dinge vielleicht eine Hauptmahnung an die Einzelregierungen stellte, die neue evangelische Ordnung einzuführen und zu festigen. Die „Schrift der evangelischen Stände wider den Papst und seinen Anhang“ (Egelhaaf II, 143) besagt ausdrücklich: „Und haben also die Bauern selbst zu der Sache griffen und Veränderung fürnehmen wollen und im Schein des Evangeliums gleichwohl dasselbe mißbraucht, darum Gott auch vielleicht seine Strafen über sie verhängt und der Schuldig mit dem Unschuldigen hat leiden müssen. Deshalb, weil die Vergleichung bisher ins siebte Jahr verzogen wird, haben

¹⁾ S. Max Lenz, Zur Schlacht bei Frankenhausen (Histor. Ztschr. 69) und R. Jordan, Zur Schlacht bei Frankenhausen (Z. Gesch. d. St. Mühlheim Heft 4) 1904.

²⁾ Vgl. H. Nabholz, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524/25. Züricher Diss. 1898 S. 59: Das wüste Zeebgelage auf Kosten des Klosters Töb im Züricher Gebiet.

etliche Stände selbst der Ceremonien halb Ordnung fürgenommen.“

Wie unerforschlich und wunderbar aber die Wege der geschichtlichen Entwicklung laufen, sieht man darans, daß es gerade das hart bekämpfte Territorialfürstentum war, das die Forderungen, die im Mai 1525 Wendel Hipler und Friedrich Weigant in fürstenfeindlichem Sinne proklamiert hatten, durchführen half. Wie im Verlaufe des 16. Jahrhunderts das Landesfürstentum zahlreiche der bauerlichen kirchlichen Reformpläne verwirklichen half, so hat es in einer noch späteren Zeit auch ihren vornehmsten sozialen und wirtschaftlichen Wünschen Rechnung getragen. Denn Preußen hat durch seine Bauernbefreiung den Anstoß gegeben, daß die Leibeigenschaft und die soziale Rechtlosigkeit des Bauernstandes dahinschwanden, und hat durch die Begründung des Zollvereins jener Sehnsucht von 1525 nach Einheit von Münze, Maß und Gewicht endlich Erfüllung gebracht. Freilich diese Territorialmacht des 19. Jahrhunderts hatte das politische Ziel gemeinsam mit den aufständischen Bauern aus der Reformationszeit: die Einheit des ganzen Vaterlandes und eine starke kaiserliche Macht.

Literatur: I: **Gothein**, *Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters* (Westdeutsche Zeitschrift IV 1885), und *Politische und religiöse Volksbewegung vor der Reformation*, 1878. — **Sommerlad**, *Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der deutschen Reformation* (deutsch-evangelische Blätter XX). — **Lamprecht**, *Ländliches Dasein im 14. und 15. Jahrh.* (Z. W. G. 3, 189). — **Derselbe**, *Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. und 16. Jahrh.* (Preuß. Jahrb. 1885, August). — **Kaspert**, *Ueber die Lage der oberkrainischen Bauernschaft beim Ausgang des 15. und im Anfang des 16. Jahrh.* — **Wiebe**, *Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrh.* (v. Miaskowski, Staats- und sozialwissenschaftl. Beiträge II, 2), 1895. — **Gierke**, *Genossenschaftsrecht I*, 634fg. — **Knapp**, *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens*, 1887. — **Hanssen**, *Die Ackerflur der Dörfer*, Agrarhist. Abhandlungen II, 179fg. — II: *Materialien zur Geschichte des Bauernkriegs*, ed. Waldau, 1791—94. — *Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben*, ed. Baumann, 1876. — *Quellen zur Geschichte aus Rotenburg*, ed. Baumann, 1878. — *Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B.*, ed. Schreiber, N. F. *Der deutsche Bauernkrieg*, Freiburg 1863—1866. — **Baumann**, *Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges aus Oberschwaben*, 1881. — **Hartfelder**, *Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Süddeutschland* (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 39, 4). — **Mone**, *Quellensammlung zur Badischen Landesgeschichte II*. — **Zöllner**, *Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges*, Dresden 1872. — **A. Stern**, *Ueber die 12 Artikel der Bauern aus dem Jahre 1525, 1868* (vgl. Forschungen nr. 566, XII). — **Vogt**, *Zwei oberschwäbische Laienprediger*

(Luthards Ztschr. für kirchl. Wissenschaft VI, 1885, S. 418 und 479). — **Bossert**, *Rotenburg am Neckar* (Blätter für württembergische Kirchengeschichte II, 1887). — **Radtkofer**, *Johann Eberlin von Güntzburg*, 1887. *Entstehung und Autorschaft der 12 Artikel* (Ztschr. des hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg XVI, 1889). — **Lehnert**, *Studien z. Gesch. der 12 Artikel*, Halle, Diss., 1894. — **W. Vogt**, *Die Vorgeschichte des Bauernkrieges*, 1887. — **Brunner**, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, 1905 S. 81fg., 224fg. — **W. Stolze**, *Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges* (Schmollers Staats- u. sozialwiss. Forsch. 18, 4, 1900). — **v. Below**, *Territorium und Stadt*, 1900. — **Th. Ludewig**, *Der badische Bauer im 18. Jahrh.* (Knapp, Abh. 15) 1896. — **G. Grupp**, *Niedergang des norddeutschen Bauernstandes seit der Reformation* (Frankfurter Zeitgenosse Broschüren 19, 4) 1899. — **Derselbe**, *Die Ursachen des Bauernkrieges*, Hist.-polit. Blätter 124. — **K. Kaser**, *Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges*, Deutsche Geschichtbl. 4. — **Derselbe**, *Neuere Literatur zur Geschichte des Bauernkrieges*, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 1908. — **Kiener**, *Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges*, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 19, 1904. — **G. Caro**, *Probleme der deutschen Agrargeschichte* (Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. V, 3, 1907). — **Kolde**, *Martin Luther*, 1889, II, 140fg. *Luther über Empörungen*, Altenburg 1831. — **Farreiter**, *Luthers Ringen mit den antichristlichen Prinzipien der Revolution*, 1860. — III: **Oechste**, *Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Gegenden*, 1880. — **Deuber**, *Geschichte der Bauernkriege in Teutschland und der Schweiz*, 1853. — **Benzen**, *Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken*, 1840. — **Zöpfl**, *Die Hauptmannschaft des Götz von Berlichingen im großen Bauernkriege*, 1850. — **Jörg**, *Deutschland in der Revolutionsperiode 1521—26, 1852*. — **Zimmermann**, *Geschichte des Bauernkrieges*, 1854. — **Cornelius**, *Studien zur Geschichte des Bauernkrieges*, 1861. — **J. Friedrich**, *Astrologie und Reformation oder die Astrologen als Prediger der Reformation und Urheber des Bauernkrieges*, 1864. — **Baumann**, *Die oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die 12 Artikel*, 1871. — **A. Bebet**, *Der deutsche Bauernkrieg mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten sozialen Bewegungen des Mittelalters*, 1876. — **Belfort Bar**, *The peasants war in Germany*, London 1899. — **Seidemann**, *Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in Thüringen* (Forschungen nr. 566, XI, XIV). — **Fries**, *Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken*, 1877—1883. — **W. Vogt**, *Die bayerische Politik im Bauernkriege*, 1883. — **Hartfelder**, *Zur Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland*, 1884 (vgl. Westd. Ztschr. nr. 594, I.; Forschungen nr. 566, XXIII). — **Falckenheimer**, *Philipp der Großmüchtige im Bauernkriege*, 1887. — **Cranthal**, *Die Stadt Würzburg im Bauernkriege*, 1887. — **Th. Eitner**, *Erfurt und die Bauernaufstände im 16. Jahrh.*, Hall. Diss. 1908. — **Uttmann**, *Hans Böhme von Niklashausen, ein Vorläufer des Bauernkrieges* (Beil. I zu dessen Reformatoren vor der Reformation I, 421fg.). — **Merx**, *Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer 1523—25, 1889*. — **Egethaaf**, *Deutsche Geschichte im 16. Jahrh.*, 1889.

— *Elben*, Vorderösterreich und seine Schutzgebiete i. J. 1524, 1889. — *Czerny*, Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich 1595—1597, Linz 1890. — *Vogt*, Die Bodenseebauern und ihr Hauptmann Dietrich Hurlerwagen (Augsburg. Progr. 1892). — *H. Nabholz*, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524—25, Zürich. Diss. 1898. — *M. Marquard*, Kempten und der Bauernkrieg (Allgäuer Geschichtsfreund 12). — *E. Schneider*, Stuttgart im Bauernkrieg, 1901. — *Antoni*, Fulda im Bauernkrieg (Fuldaer Geschichtsblätter 1902). — *Rolf Kern*, Die Beteiligung Georgs II. von Wertheim und seiner Grafschaft am Bauernkrieg (Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 16, 1901). — *J. Guss*, St. Leonhard und Bärtsch im Bauernkrieg (Straßburger Diözesanblatt N. F. I). — *M. M. Rabentechner*, Der Bauernkrieg in Steiermark (Pastors Erläuterungen II, 5, 1901). — *J. Strandt*, Der Bauernkrieg in Oberösterreich, 1902. — *S. Riezter*, Aufstand der bayerischen Bauern im Winter 1633—34 (Sitzb. d. kön. bayer. Ak. 1900). — *Lamprecht*, Deutsche Geschichte, V, 1, 1894. — *L. v. Ranke*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6. Aufl., 1881, II, 124—158. — Endlich vgl. *Dahlmann-Waitz*, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 7. Aufl. 1906 nr. 5868—5874 und 5928—5953.
Theo Sommerlad.

Bauernvereine

s. Landwirtschaftliche Vereine.

Baugenossenschaften.

1. Allgemeines. 2. England. 3. Amerika. 4. Land Societies in England. 5. Deutschland. 6. Oesterreich. 7. Dänemark. 8. Holland. 9. Belgien. 10. Frankreich. 11. Italien.

1. **Allgemeines.** Baugenossenschaften (unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung des Genossenschafts-G. von 1889/98) sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl zur Herstellung von Wohnungen mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Mitglieder. Entweder werden die Wohnungen (Häuser) zur Ueberlassung an die Mitglieder zu Eigentum oder zur Vermietung hergestellt, es können und werden auch beide Zwecke durch eine Genossenschaft verfolgt; Verkauf oder Vermietung an Nichtmitglieder müssen insoweit natürlich freigelassen werden, als unter den Mitgliedern keine Abnehmer für die Wohnungen sich finden, ein Fall, der erfahrungsgemäß gar nicht selten vorkommt. Zu den Baugenossenschaften sind auch die Gesellschaften zu zählen, die ihre Aufgabe, das Wohnungsbedürfnis zu befriedigen, dadurch verfolgen, daß sie den Mitgliedern Darlehen auf Hypothek gewähren und diesen Bau oder Erwerb des Hauses überlassen. Zu

den hier behandelten Baugenossenschaften gehören aber nicht jene Baugenossenschaften, bei denen Bauhandwerker Häuser herstellen zu Verkaufszwecken; dies sind Produktivgenossenschaften. Ferner gehören nicht hierher die „uneigentlichen“ Baugenossenschaften, bei denen es sich nur um Errichtung eines bestimmten Zwecken dienenden Gebäudes handelt (Studentenvereinigungen haben vielfach solche Genossenschaften gegründet zum Bau und Erwerb eines Verbindungshauses).

Wo es sich um die Linderung einer großen akuten Wohnungsnot handelt, ist die gemeinnützige kapitalistische Aktiengesellschaft am Platz, die mit großen Mitteln schnell wirken kann. Für die Tätigkeit der Baugenossenschaft ist Voraussetzung ein mutmaßlich dauerndes Bedürfnis nach preiswerten und gesunden Wohnungen, das von der Privatbautätigkeit nicht oder nicht in genügendem Umfange befriedigt wird.

Baugenossenschaften, die sog. „Erwerbshäuser“ herstellen, d. h. kleine für Wohnzwecke der Familie des Erwerbers bestimmte Häuser, sind auf Mitglieder angewiesen, die nach ihrer wirtschaftlichen Lage so weit gesichert sind, daß sie nicht der Gefahr ausgesetzt sind, den Wohnsitz ändern zu müssen. Immer muß das Haus in erster Reihe dem Wohnungsbedürfnis des Mitgliedes angepaßt sein. Das Haus oder seine Mietswohnungen sollen nicht Spekulationsobjekt werden. Um die an Mitglieder verkauften Häuser der Spekulation zu entziehen, empfiehlt es sich, entweder das Vorkaufsrecht für die Genossenschaft eintragen zu lassen oder das Wiederkaufsrecht zugunsten der Genossenschaft für die ersten 30 Jahre nach der Auflassung oder die Inanspruchnahme eines Teiles des bei einem späteren Verkauf erzielten Gewinns für die Genossenschaft.

Bei dem Bau der Wohnungen und Häuser muß stets auf lokale Verhältnisse und Eigenart Rücksicht genommen werden. Nicht selten hat sich gezeigt, daß die Mieter auch erst für den Gebrauch besserer Wohnungen erzogen werden müssen.

Auch die für die Errichtung von Mietswohnungen bestimmten Baugenossenschaften dienen nicht der fluktuierenden, sondern der seßhaften Arbeiterbevölkerung.

Die Baugenossenschaft setzt Bevölkerungskreise voraus, die, wenn auch mit kleinem Kapital, sich an der Erfüllung der Aufgabe der Genossenschaft beteiligen können. Freilich werden diese „Ersparnisse“ bei dem großen Objekt immer nur ein kleiner Beitrag zum Betriebskapital sein. Außerordentliche Kreditquellen sind hier in der Regel unentbehrlich, wenn nicht ganz besondere Umstände der Baugenossenschaft Privat-

kapital zuführen. Die Beteiligung der Wohnungsbedürftigen an der Verfolgung des Zweckes behält gleichwohl einen großen wirtschaftlichen und ethischen Wert, sie macht die Wohnungsbedürftigen zum Träger des Unternehmens. Es macht sich für sie keine wirtschaftliche Abhängigkeit bemerkbar. Daher werden auch Baugenossenschaften oft in industriellen Etablissements den Vorzug verdienen vor der unmittelbaren Errichtung von Arbeiterwohnungen. In der Wohnung der Baugenossenschaft fühlt sich der Arbeiter frei, in den Häusern des Arbeitgebers empfindet er die wirtschaftliche Abhängigkeit.

Jules Simon (Le travail) geht freilich zu weit, wenn er sagt: „La propriété est si près du prolétaire, même le plus pauvre, qu'il lui suffit de s'associer avec d'aussi pauvres que lui, et de vouloir être propriétaire pour le devenir“; sind vielmehr die Schwierigkeiten bei Gründung und Leitung einer Baugenossenschaft ganz gewiß sehr groß, so sind sie nach den gemachten Erfahrungen zu überwinden, wenn nur die oben kurz skizzierten Grundsätze nicht aus dem Auge verloren werden.

Die Entwicklung der Baugenossenschaften ist nicht bloß nach den Resultaten in den einzelnen Ländern eine sehr verschiedene, sondern auch nach der Art und Weise des Betriebes.

Es sind dabei insbesondere zu unterscheiden die Baugenossenschaften, die ihren Mitgliedern Vorschüsse zum Erwerb eines Hauses gewähren (Building Societies in England und Amerika), und die, welche selbst bauen: „Baugenossenschaften“ (Land and Building Societies).

Die Heimat der ersteren ist England, wo man sie allerdings nicht zu den Baugenossenschaften rechnet, sie sind älter als die Baugenossenschaften im engeren und eigentlichen Sinn, und wir beginnen daher mit ihnen.

2. England. Die Building Societies waren ursprünglich Sparvereine, zu denen sich die Mitglieder zusammentaten, um einander vermöge der gemeinschaftlich angesammelten Spareinlagen zum Erwerb eines Hauses zu verhelfen. Die Reihenfolge der Verausgabung der Vorschüsse wurde durch das Los bestimmt. Die Anfänge dieser Vereine sollen sich bis in das 18. Jahrhundert zurückerstrecken, der älteste bekannte Verein ist ein Dorfklub zu Circudbright in Schottland, 1815 gegründet. Mit der Zeit sortierten sich zwei Klassen von Mitgliedern: Einleger und Darlehnsnehmer. Durch G. v. 14./VI. 1836 (6 und 7 William IV cap. 32) wurden diese Genossenschaften rechtlich geregelt, indem dasselbe die Gesetze 10 Georg IV cap. 56 und 4 und 5 William

cap. 40 über die Friendly Societies auf sie für anwendbar erklärte. Das Gesetz gestattete die Bildung von Genossenschaften, um durch Ansammlung von Kapital vermittle periodischer Einzahlungen der Mitglieder diesen den Erwerb eines Hauses zu ermöglichen. Die Genossenschaften erhielten fortan die Bezeichnung „Benefit Building Societies“. Die Statuten mußten dem Registrar der Friendly Societies eingereicht werden. Der Anteil durfte nicht mehr als 150 £ betragen, und die monatlichen oder anderweiten Einzahlungen auf denselben sollten nicht 1 £ übersteigen. Das Gesetz gestattete, von den Mitgliedern, welche vor der Vollzahlung ihres Anteils einen Vorschuß nahmen, einen „Preis“ zu erheben, dessen Höhe unabhängig von den Zinssätzen war. Zulässig war auch die Einführung von Anteilen mit verschiedenen Rechten, wovon ergiebiger Gebrauch gemacht wurde, da die Aufnahme von Anleihen diesen Gesellschaften ursprünglich nicht gestattet war (bis 1869). Dies Gesetz von 1836 war mangelhaft, seine Unklarheiten waren groß, 1874 wurde ein neues Gesetz erlassen, das 1875 amendiert wurde (37 und 38 Vict. cap. 42): Act to consolidate and amend the Laws relating to Building Societies v. 30./VII. 1874, mit einer unwesentlichen Abänderung v. 22./IV. 1875. Das Gesetz hebt die Act of Benefit Building Societies auf, läßt die bestehenden Genossenschaften unberührt und stellt denselben anheim, sich unter dem neuen Gesetze einzutragen zu lassen, falls ihr Statut mit demselben übereinstimmt. Als Zweck der Genossenschaft bezeichnet § 13: „Eine Anzahl Personen kann eine Genossenschaft auf Zeit oder unbeschränkt zum Zwecke der Ansammlung eines Kapitals durch Einzahlungen der Mitglieder bilden, aus dem diese gegen Verpfändung von Grund und Boden Vorschüsse erlangen können. Eine solche Genossenschaft soll zu dem gedachten Zwecke Land besitzen können, Anleihen aufnehmen dürfen durch Ausgabe von Aktien von einfachem oder mehrfachem Betrage, entweder sofort voll oder periodisch oder auf andere Art einzahlbar, die Genossenschaft kann diese Aktien mit oder ohne Zuschreibung von Zinsen, wenn das Geld nicht mehr gebraucht wird, zurückzahlen.“

Die Haftpflicht der Mitglieder ist nach § 14 des Gesetzes auf die Anteile beschränkt, welche nicht beliehen sind, auf die geleisteten Einzahlungen, auf die Rückstände und auf den Betrag, welcher ausgeliehen ist.

Im Jahre 1893 gerieten eine Anzahl der Gesellschaften infolge umfangreicher Betrügereien in Vermögensverfall. Eine förmliche Panik brach aus, und die seitens des Registrars angestellten Erhebungen ergaben,

daß eine große Anzahl der Gesellschaften den durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen war. Von 466 Gesellschaften z. B. kamen die Briefe als unbestellbar zurück, sie bestanden seit Jahren nicht mehr. Der Registrar Brabrook hob bei seinen Untersuchungen hervor, daß nicht das Prinzip der Baugesellschaften an der Krisis die Schuld trage, sondern ihre fehlerhafte Organisation. Durch Gesetz von 1894 (57 und 58 Vict. cap. 47) fand die notwendige Aenderung des Gesetzes von 1874 statt.

Die Vorschußgewährung in den Building Societies erfolgt nach folgenden Grundsätzen. Ein Mitglied, welches einen Vorschuß haben will, muß so viele Anteile zeichnen, wie zur Deckung des Vorschusses erforderlich sind. Die Höhe des auf den Anteil zu gewährenden Vorschusses beruht auf der Annuitätsrechnung, nach welcher regelmäßige monatliche Einzahlungen, zu Zinseszins gerechnet, während einer bestimmten Anzahl Jahre die Höhe des Kapitals erreichen. Der auf den Anteil zu gewährende Vorschuß besteht aus der Summe der bereits geleisteten Einzahlungen auf denselben und dem zeitigen Werte der noch zu leistenden Einzahlungen.

Die Building Societies sind also in Wahrheit Realkreditbanken, die die ausgeliehenen Vorschüsse durch Amortisation tilgen lassen.

Die Vorschüsse werden unter den Bewerbern entweder verlost (Ballot soc.) oder verkauft (Sale soc.), oder es wird abwechselnd ein Vorschuß verlost und einer verkauft (Ballot and Sale soc.).

Zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Dotierung des Reservefonds dienen die Strafgeder und die „Preise“ beim Verkaufe eines Vorschusses. Es wird für jeden Vorschuß ein Preis verlangt, der entweder von vornherein bestimmt ist und um so geringer wird, je länger der Betreffende Mitglied ist, oder der sich durch „Versteigerung“ des Vorschusses an die Darlehnsucher ergibt; es wird alsdann nämlich der Vorschuß in einem bekannt gemachten Termine ausbezahlt und dem zugeschlagen, der den höchsten Preis bietet. Die Mitglieder, die keinen Vorschuß erhalten haben, bekommen ihre Einzahlungen nebst Zinseszins zurück, für sie ist der Verein eine Sparkasse, in der sie ihr Geld zu höherem Zins anlegen, als es ihnen sonst möglich ist.

Die Genossenschaften waren ursprünglich alle zeitlich begrenzt und hatten eine geschlossene Mitgliederzahl (terminating soc.), in den 40er Jahren entstanden die „dauernden“ Genossenschaften (permanent soc.); die terminating soc. erhielten sich ihrer ein-

fachen und billigen Verwaltung wegen unter der arbeitenden Klasse, die anderen wurden mehr zu Bankinstituten.

Eine besondere Art der Building Societies sind die Bowkett Societies (nach Dr. Bowkett), sie verlangen regelmäßige Einlagen und Rückzahlungen der Vorschüsse ohne jede Verzinsung, die Einzahlungen werden fortgesetzt, bis der letzte Vorschuß bezahlt ist. Der Vorteil dieser Bowkett Societies ist für die Mitglieder sehr verschieden, je nach der Zeit, in welcher sie zum Vorschuß gekommen sind.

Eine Unterart sind die Starr-Bowkett Societies (nach Mr. Starr), in denen die Mitglieder, welche ihren Vorschuß zurückgezahlt haben, zu größeren Einlagen verpflichtet werden, um die Genossenschaft schneller zu Ende zu bringen.

Die Building Societies in den verschiedenen Unterarten haben in England, Irland und Schottland eine ganz außerordentliche Verbreitung gefunden.

Die unter dem Gesetze von 1874/1894 eingetragenen Building Societies sind gesetzlich verpflichtet, ihre Abschlüsse dem Registrar einzureichen, und dieser legt sie zusammengestellt in den Returns dem Hause der Gemeinen vor, gleichzeitig mit den „Reports“, welche eine gedrängte Bearbeitung der Returns und eine Angabe der neuesten wichtigsten Entscheidungen enthalten.

Nachstehende Tabelle (S. 665) bezieht sich auf die unter dem G. v. 1874/1894 eingetragenen Building Societies. Die Zahlen sind teils den Returns, teils den Reports entnommen; können sie auch nicht auf absolute Richtigkeit Anspruch erheben, da die englische Statistik in früheren Jahren nicht fehlerfrei war, so bieten sie doch ein Bild von dem Umfange und der Tätigkeit dieser Genossenschaften.

Die „Anderen Anlagen“ umfassen den Kassenbestand und die nicht auf Hypotheken ausgeliehenen Gelder.

Nach den erzielten Resultaten sind die Building Societies ein höchst beachtenswertes Moment für die Beschaffung von Häusern. Die Reports sind voll Lobes. Daß es auch Banken gibt, die den Aktiengesellschaften sehr nahe gekommen, die auf hohe Dividende arbeiten und das Interesse der Mitglieder vernachlässigen, ist natürlich. Das liegt an der Leitung, nicht an dem Grundgedanken der Genossenschaften. Man hat daher auch 1894 bei der Krisis von außerordentlichen Maßnahmen abgesehen und sich auf Aenderungen in der Organisation beschränkt. Heute sind die Verhältnisse wieder durchaus geordnete.

Auch in den englischen Kolonien Queensland, Victoria, Canada haben die Building Societies längst Fuß gefaßt.

Jahr	Genossenschaften		Mitglieder	Geschäftsanteile £	Fremde Gelder £	Auf Hypotheken geliehen £	Andere Anlagen £	Unverteilter Gewinn (Reservefonds) £
	Anzahl	Berichte						
1875	396	272	?	8 242 586	4 025 275	11 793 926	?	?
1880	1267	?	372 035	21 813 095	14 079 762	34 847 320	2 103 063	1 104 735
1884	2044	1625	533 713	32 235 452	15 655 162	46 503 307	2 969 520	1 711 314
1887	2404	1990	605 421	36 313 515	15 606 308	50 362 684	3 497 939	2 020 565
1891	2267	2382	587 856	34 729 966	14 911 514	47 793 054	3 842 953	2 132 388
1896	3072	2635	635 716	34 845 218	19 030 242	43 530 439	13 047 018	3 135 180
1900	2380	2307	598 329	35 701 899	21 876 204	46 617 643	14 217 937	3 518 575
1905	2049	1999	612 424	40 611 931	25 768 796	54 368 546	15 980,451	4 073 346
1906	2012	1964	616 729	42 044 374	26 113 797	55 639 068	16 619 300	4 173,446

3. Amerika. Sehr große Verbreitung haben die Building Societies in den Staaten Nordamerikas dort gefunden, wo eine selbständige Arbeiterbevölkerung vorhanden ist. Städte wie Philadelphia, St. Paul, Minneapolis sollen den Building Societies ihr Gepräge verdanken. Auch in Amerika sind die Building Societies Realkreditkassen, ihre Geschäftsgrundsätze weichen freilich vielfach von den englischen Building Societies ab.

Ueber die Geschichte dieser Gesellschaften entnehmen wir dem Bericht des Statistischen Amtes in New Jersey für 1890:

Die erste derartige Gesellschaft ist im Jahre 1831 in einer Vorstadt von Philadelphia gegründet. Bis zum Jahre 1845 fand dies Beispiel nur in sehr wenigen Fällen Nachahmung; von 1845—1850 wurden dann aber allein in Philadelphia 30 Gesellschaften ins Leben gerufen. Pennsylvania hat bis heute von allen Staaten die größten Erfolge mit diesen Baugenossenschaften zu verzeichnen. Ihre Ausbreitung von Philadelphia aus war das Resultat der Auswanderung; Handwerker und Handlungsgehilfen, die nach einem anderen Orte zogen, begründeten dort bald eine gleiche Genossenschaft, wie sie dieselbe in ihrer Heimat kennen gelernt hatten. Die Personen, die auf diese Weise die Leitung übernahmen, hatten oft von den Einzelheiten der Verwaltung nur eine ungenügende Kenntnis, und dadurch entstand eine Reihe Verschiedenheiten in dem System. An einer gesetzlichen Grundlage fehlte es zunächst überall. Die ersten Gesetze über diese Genossenschaften wurden 1847 in New Jersey und Maryland erlassen; in New York wurde erst 1851 ein Gesetz angenommen, daselbst wurden nun bis 1853 72 Gesellschaften begründet und zwar mit allen möglichen neuen Methoden im Geschäftsbetrieb, auf diese überhastete Bewegung folgte dann auch 1854 der Rückschlag, und zwar derart, daß fast alle diese Genossenschaften verschwanden; erst seit 1885 ist wieder eine nennenswerte Anzahl entstanden.

Der Bürgerkrieg wirkte dann überall hemmend auf eine weitere Verbreitung der Baugenossenschaften. Von allen Staaten hat Massachusetts mit Bezug auf systematisches und erfolgreiches Verfahren diesen Gesellschaften die zweckmäßigste gesetzliche Grundlage gegeben und die Geschäftsmethoden geregelt. Die Gesellschaften heißen in diesem Staate „Kooperative Banken“. Die Organisation ist derart, daß einmal die Mitglieder zum Sparen und dann zum Hauserwerb angehalten werden. In den Südstaaten ist die Ausdehnung dieser Genossenschaften langsamer als in den Nordstaaten gewesen, aber auch dort haben sie in mehreren Staaten Verbreitung gefunden.

Die Bau- und Darlehns-Gesellschaft hat große Popularität gewonnen. In zehn oder mehr Staaten sind Ligen gebildet, die viermal das Jahr Versammlungen halten und die aus Vertretern jeder Organisation bestehen, die zur Liga gehören. Wenigstens ein Dutzend Organe, die ihre Interessen vertreten, erscheinen.

Zum großen Teile beschränken die Gesellschaften ihre Tätigkeit auf einen bestimmten Bezirk, lokale Gesellschaften im Gegensatz zu nationalen Gesellschaften, letztere nicht zu verwechseln mit den National-Building-Instituten, die als Gegner der Kassen zu betrachten sind.

Ein anschauliches Bild über die Bau- und Darlehnskassen gibt der 9. report of the Commissioner of Labor Carroll D. Wright (1893). Die Gesellschaften können in drei Klassen geteilt werden, je nachdem sie Anteilscheine ausgeben: Seriengesellschaften, permanente Gesellschaften und zeitlich begrenzte Gesellschaften. Die ältesten Gesellschaften gaben nur eine Serie Anteilscheine aus. Wer später eintrat, war verpflichtet, die seit Eröffnung der Gesellschaft von anderen Mitgliedern auf ihre Anteile bereits eingezahlten Summen nachzuzahlen, damit alle Genossen gleichberechtigt wären und jeder Genosse dann nachher gleiche Beiträge per Anteil zahlte.

Bestand i. J. 1905.
Nach dem „Statistical Abstract of the United States 1906“.

Staat	Zahl der Genossenschaften	Gesamtvermögen \$	Mitgliederzahl
California	142	22 586 871	55 055
Connecticut	13	1 446 535	3 016
Illinois	505	42 897 266	83 425
Indiana	357	31 073 129	106 779
Iowa	60	4 746 627	16 550
Maine	35	3 192 473	8 694
Massachusetts	130	38 725 081	95 287
Michigan	53	12 121 325	32 016
Minnesota	21	2 364 004	5 044
Missouri	125	7 580 608	17 700
Nebraska	60	7 209 297	28 999
New Hampshire	16	1 799 303	5 280
New Jersey	380	59 369 216	128 984
New York	272	42 529 841	108 519
North Dakota	7	801 052	1 450
Ohio	674	109 741 189	299 904
Pennsylvania	1257	128 053 425	329 852
Tennessee	18	2 790 345	4 423
Wisconsin	54	4 191 603	11 800
Andere Staaten	1141	123 481 200	343 834
Summa	5326	646 765 047	1 686 611

Gelder wurden nur an Mitglieder ausgegeben, und somit endete die Gesellschaft, wenn die Aktien oder Anteile durch Einzahlungen, Gewinne, Zinsen usw. ihren Nominalwert erreicht hatten.

Diese Gesellschaftsform nennt man „terminating“ oder zeitlich begrenzte Gesellschaften. Drei Fehler haften ihr an: 1. die Gesellschaft hört zu existieren auf, wenn die Anteile voll eingezahlt sind, 2. der hohe Betrag, den derjenige vorweg nachzahlen hat, der nach Eröffnung der Gesellschaft in dieselbe eintreten will, und 3. die Bestimmung über diese zwangsweise aufgedrungenen Darlehen.

Um diese Fehler zu beseitigen, wurde das Seriensystem eingeführt. Nach diesem System wurde mit jedem Rechnungsjahr oder Semester eine neue Serie eingeführt. Eine dritte Form der Bau- und Darlehensgenossenschaften gibt Anteile aus, wenn dieselben verlangt werden. Diese wird die permanente genannt.

Von den 5598 Lokalgenossenschaften arbeiten (nach dem Wrightschen Buche) 56,6% nach dem Seriensystem, 29,8% nach dem permanenten und 13,6% nach dem zeitlich begrenzten. Von den 240 nationalen Genossenschaften 57,5% nach dem Serien-, 42,1% nach dem permanenten und nur eine nach dem zeitlich begrenzten System.

Die lokalen Gesellschaften gelten im allgemeinen als die zuverlässigeren.

Einzelne Gesellschaften haben eine besondere Sorte Anteile für solche Mitglieder eingeführt, die ihre Einzahlungen beziehungsweise Schulden bei der Gesellschaft versichern wollen. In diesen Fällen hat sich die Gesellschaft mit einer Lebensversicherungsgesellschaft geeinigt und müssen Mitglieder, die sich dieses zu Nutzen machen wollen, neben ihren sonstigen Beiträgen eine nach ihrem Alter bemessene Extraprämie zahlen.

Ueber die Anzahl der durch die Tätigkeit der Gesellschaft erbauten Häuser berichteten 4444 Gesellschaften, daß im ganzen 314 755 Heimstätten von ihnen geschaffen wurden, davon 290 803 durch lokale, 23 952 durch nationale Genossenschaften. Außerdem wurden noch 28 459 andere nicht als Heimstätten (home) zu betrachtende Gebäude beschafft.

Soweit es sich durchführen ließ (bei 921 lokalen mit 159 223 Genossen und 12 nationalen mit 15 547 Genossen) wurde der Beruf der Mitglieder zu erfahren gesucht, es ergab sich, daß bei den lokalen 69,96%, bei den nationalen 54,06% als Arbeiter zu betrachten waren, nämlich Commis, Handwerker, Maschinisten, Gärtner, Farmer, Fabrikarbeiter, Verkäufer, Verkäuferinnen usw.

Von besonderer Wichtigkeit scheint das sogenannte Dayton-system der Bau- und Darlehensgenossenschaft, das von einzelnen sogar als Modell hingestellt wird und das seinen Ursprung und seine Ausbildung den bei der Mutual Home & Savings Association in Dayton, Ohio, gesammelten praktischen Erfahrungen verdankt, und weil es, aus Bedürfnissen entsprungen, praktisch erfolgreich durchgeführt ist, für besonders empfehlenswert erachtet wird.

Das System läßt sich nur bei permanenten Gesellschaften anwenden und unterscheidet sich von anderen Systemen in vier wesentlichen Punkten:

1. Mitglieder können jederzeit eintreten, ohne Nachzahlungen leisten zu müssen.
2. Voll eingezahlte Anteile werden ausgegeben.
3. Das Prämiensystem ist völlig abgeschafft. Mitglieder erhalten Gelder nach der Reihenfolge der eingelaufenen Anträge zu Zinsen, die von dem Direktionskomitee von Zeit zu Zeit bestimmt werden.
4. Der Verdienst wird nicht nur halbjährig festgestellt und verteilt, sondern kann, wenn er kreditiert ist, ebenso wie Einzahlungen abgehoben werden.

4. Land and Building Societies (jetzt kurzweg Land Societies genannt) in England. Die „Land Societies“ haben nicht die Ausdehnung erlangt wie die Building Societies, sie bilden im Verhältnis zu der übrigen genossenschaftlichen Bewegung nur eine kleine Gruppe. Dies aber sind die eigentlichen Baugenossenschaften, welche den weniger bemittelten

Ständen den Erwerb eines eigenen Heims dadurch ermöglichen, daß sie selbst Land erwerben und Häuser bauen, um an beiden den Mitgliedern den Eigentumserwerb zu erleichtern.

In den 40er Jahren suchte die „Anti-Corn-Law-League“ durch Schaffung von „Freeholderstellen“ in den Grafschaften Stimmen zu gewinnen und bediente sich zu diesem Zwecke der Parzellierung im Wege der Baugenossenschaft. Aus dieser Bewegung ging die National Freehold Land Society hervor, der bald eine konservative Gesellschaft folgte. Mit den politischen Strömungen verschwanden auch jene Gesellschaften, und die Land and Building Societies haben es nicht vermocht, unter den Genossenschaften Englands eine hervorragende Stellung zu gewinnen. Diese Genossenschaften unterstehen dem allgemeinen für solche Vereinigungen geltenden Gesetze: der Industrial and Provident Societies Act v. 12./IX. 1893, die

das G. v. 11./VIII. 1876 aufhob. Der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften bezieht sich auf Kauf von Land, Bau von Häusern, Verkauf, Miete (unter den verschiedenen in England zulässigen Formen) und auf Gewährung von Hypothekenkredit.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, die ihnen vom Registrar zugesandten Tabellen auszufüllen. Die von dem Registrar aufgestellte Statistik gibt jedoch kein klares Bild, was daher kommt, daß in England bis 1884 die Baugenossenschaften dieselben Formulare wie die Konsumvereine erhalten haben. Die offizielle Statistik für Schottland und die für England bis 1884 führt die Baugenossenschaften mit den übrigen Genossenschaftsarten nach Grafschaften geordnet durcheinander auf.

Die Berichte werden in den Returns und Reports zusammengestellt.

Jahr	Vereine		Mitglieder	Einnahmen aus Verkauf von Land, Häusern, aus zurückgezahlten Vorschüssen etc. £	Unkosten incl. Zinsen £	Geschäftsanteile £	Schulden (Anleihen, Depositen etc.) £	Wert von Land und Hypotheken £	Gewinn £	Verlust £
	Anzahl	Berichtende								
1877	?	41	2206	?	?	38 496	100 481	?	1 778	?
1882	82	62	6272	?	9 063	134 148	130 943	?	3 847	1 692
1889	73	61	7083	82 928	7 238	174 504	237 802	376 820	23 026	8 406
1895	111	96	11018	121 590	14 783	246 805	315 628	537 310	37 139	4 190
1900	114	108	11826	289 393	7 251	317 718	437 935	626 350	13 376	1 292
1905	115	113	13404	366 977	10 783	430 810	532 504	990 339	16 488	1 763
1906	118	116	13874	447 957	13 972	463 703	606 131	1 051 141	18 203	2 062

Unter den Land Societies hat sich in den letzten Jahren eine besondere Art neu gebildet, welche im ersten Stadium bereits tüchtige Ergebnisse zeigt und sich gut zu entwickeln verspricht. Es sind dieses die auf genossenschaftlicher Grundlage gebildeten genossenschaftlichen Tenants, so z. B. Ealing Tenants Limited, Hampstead Tenants Limited usw. Sie sind für besser situierte Arbeiter und Handwerker bestimmt. Bedingung ist, daß jedes Mitglied bei Eintritt einen Geschäftsanteil in Höhe von £ 5 übernimmt, der in Raten zahlbar ist. Ist er abbezahlt, so ist ein neuer zu übernehmen, bis £ 50 erreicht sind. Das soll etwa den Bodenwert darstellen. Das Geld zum Bau wird leihweise aufgenommen. Grund und Boden und Gebäude bleiben Eigentum der Genossenschaft. Das Mitglied wohnt zur Miete, je nach Abmachung auf lange oder kurze Zeit. Verändert es seinen Wohnsitz, so gibt es die Miete auf, kann aber Mitglied bleiben; es kann aber auch, wenn sich ein Käufer findet, seine Mitgliedschaft zugleich mit dem Geschäftsanteil abtreten.

Die Ausbreitung der Baugenossenschaften in Schottland ist geringer, wie die nebenstehende Tabelle zeigt.

Aus Irland liegt seit 1897 nur der Bericht einer Land and Building Society vor, es besteht auch nur diese eine Gesellschaft.

5. Deutschland. In Deutschland besteht keine Baugenossenschaft im Sinne der

Jahr	Berichtende Vereine	Mitglieder	Wert von Land und Hypotheken £	Geschäftsanteile £	Anleihen £
1877	5	1431	?	15 913	24 724
1889	15	2500	141 920	49 875	67 470
1895	11	2582	120 011	76 745	72 732
1900	18	3709	112 513	133 037	78 576
1905	21	4351	192 741	179 784	134 640
1906	19	3818	180 913	176 747	104 553

englischen Building Societies. Ein Versuch wurde in Breslau¹⁾ gemacht, wegen ungenügender Beteiligung aber aufgegeben. In gleicher Richtung wirken einige Versicherungsanstalten, die an Arbeiter, Beamte, Handwerker Hypothekenkredit für den Bau

¹⁾ Die Breslauer Bau- und Spargenossenschaft e. G., 1868 gegründet und 1881 in Liquidation gegangen, „hauptsächlich weil die Bevölkerung kein genügendes Verständnis für die Zwecke der Genossenschaft zeigte, und infolgedessen diese nur in sehr beschränktem Maße erreicht wurden“.

Die Ratenzahlungen für die gewährten Vorschüsse waren so bestimmt, daß dieselben in 18 Jahren zurückgezahlt sein mußten. Die

eines Hauses gewähren. Auch die Rentengüter könnten dahin gerechnet werden. Die deutschen Baugenossenschaften bauen selbst oder kaufen Häuser und bezwecken, die Mitglieder zu Eigentümern der von ihnen erbauten Häuser zu machen oder ihnen Mietswohnungen zu schaffen.

Die Wohnungsfrage kam in Deutschland 1865 in Fluß, als der „Kongreß deutscher Volkswirte“, der „Vereinstag deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ und der „Vereinstag deutscher Arbeitervereine“ dieselbe auf ihre Tagesordnungen setzten. Die ständige Deputation des Kongresses deutscher Volkswirte trat zu gemeinschaftlichen Beratungen zusammen mit dem Vorstand und Ausschuß des „Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen“. Das Resultat der Beratungen war die Herausgabe von 7 Berichten (u. a. von Huber, Klette, Parisius) unter dem Titel „Die Wohnungsfrage mit besonderer Rücksicht auf die arbeitenden Klassen“ (Berlin, Janke 1865). Auf dem Kongreß zu Nürnberg kam die Wohnungsfrage auf Grund dieser Vorlage zur Verhandlung. Die daselbst angenommenen Resolutionen gingen u. a. auf Freigabe des Baugewerbes, Ausschluß der Wohltätigkeit aus den Baugesellschaften, Empfehlung von Bauten kleiner Häuser durch die auf Selbsthilfe beruhenden Baugenossenschaften.

Der allgemeine Verband der deutschen Genossenschaften trat der Frage der Baugenossenschaften zuerst auf den allgemeinen Vereinstagen zu Mainz (1864) und Stettin (1865) näher, auf letzterem erstattete Parisius Bericht über das Wesen und die Einrichtungen der Baugenossenschaften (abgedruckt in „Innung der Zukunft“ Nr. 14 und 15 von 1865). Der Vereinstag zu Stettin beschloß u. a.: „dem Mangel an guten, gesunden Arbeiterwohnungen können in der

Vorschüsse wurden regelmäßig gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehen — Personalkredit wurde nur ausnahmsweise gewährt —. Der Geschäftsanteil betrug 500 Tlr., die Ratenzahlungen waren verschieden je nach den Perioden (4), in denen das Mitglied den Geschäftsanteil voll erwerben wollte. Die Einzahlung auf je einen Geschäftsanteil durch 6 Monate berechnete höchstens zu einem Vorschuß von 500 Tlrn. Nur zur ersten Stelle im Hypothekenbuch wurden Vorschüsse gewährt. Für die Rückzahlung des Vorschusses war eine Tabelle aufgestellt auf die Zeit von 5—18 Jahren. Von jedem Vorschuß wurde eine Gebühr von 2^{0/10} für den Reservefonds in Abzug gebracht. Bei Gewährung des Vorschusses durften die borgehenden Mitglieder die Einzahlungen auf die von ihnen beim Eintritt in die Genossenschaft gezeichneten Geschäftsanteile ansetzen und das angesammelte Guthaben nebst Zinsen und Dividenden in Empfang nehmen.

Regel auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhende Baugenossenschaften abhelfen, sofern dieselben kleine, für je eine Familie bestimmte Häuser bauen und ihren Mitgliedern gegen ein Kaufgeld, welches durch terminliche, auf eine Reihe von Jahren zu verteilende Raten amortisiert wird, zu ausschließlichem Eigentume überlassen.“ Auf denselben Standpunkt stellte sich eine Versammlung der deutschen Gewerkvereine im Jahre 1871 (Berlin), sie verlangte in ihrer Resolution von den Arbeitern die Gründung von Baugenossenschaften, von den Arbeitgebern Unterstützung der Baugenossenschaften durch Gewährung langfristeter Darlehen, Einführung kürzerer Arbeitszeit, um das entferntere Wohnen zu ermöglichen, event. Bau von Arbeiterwohnungen — von den Kommunen und dem Staate sanitätpolizeiliche Vorschriften für die Wohnhäuser, Beseitigung der das Bauen von kleinen Häusern hemmenden Polizeivorschriften, Verminderung der Stempelabgaben, Begünstigung der Baugenossenschaften, Bau von Häusern zur Unterbringung der Gemeinde- und Staatsbeamten. Im Gegensatz zu diesen Versammlungen erklärte eine um dieselbe Zeit von der Berliner Sozialdemokratie einberufene Volksversammlung, daß nur der sozialdemokratische Staat, in dem Grund und Boden Gemeingut seien, die Wohnungsnot beseitigen könne. Im Juni 1872 fand auf Einladung der Berliner Ortsvereine eine Versammlung im Berliner Handwerkerverein statt, in der Schulze-Delitzsch seine Ansichten über die Beseitigung der Wohnungsnot entwickelte: Hinüberleiten der Frage aus dem Bereiche bloßer Sonderinteressen einiger industrieller Etablissements und aus dem Bereiche rein humanen Strebens auf das allgemeine wirtschaftliche Feld, dies sei der Zweck der Baugenossenschaften. Die Entwicklung der Baugenossenschaften begann damals reger zu werden: 1870 gab es nur 3 Baugenossenschaften, 1871 waren ihrer bereits 17. Die Schwierigkeit lag wesentlich in der Gewinnung des nötigen Kapitals. Schulze-Delitzsch trat für die Heranziehung der Kapitalisten als stille Gesellschafter ein, da die Baugenossenschaften mit großen Kapitalien beginnen müßten, um Erfolge zu erzielen. Um die Kapitalien in weitestem Umfange zu dem Zwecke der Baugenossenschaften zu gewinnen, war sein Plan: Gründung einer Kapitalgesellschaft als Unternehmer und einer Personalgenossenschaft als Kunde. Beide sollten sich selbstständig konstituieren. Die Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft) „zur möglichst zweckmäßigen Erwerbung großer Baukomplexe“, die Personalgenossenschaft der Wohnungsbedürftigen zum Eintritt in ein freies Kontraktverhältnis zur Kapitalgenossenschaft,

zur Uebernahme der Häuser, zur Vermietung der Wohnungen an ihre Mitglieder. „Den Besitzern großer Bauerrains,“ führte Schulze-Delitzsch aus, „muß es angenehmer sein, mit einer Genossenschaft zu kontrahieren, deren sämtliche Mitglieder nicht bloß mit einer bestimmten Summe, sondern mit ihrem ganzen Vermögen für die eingegangenen Verbindlichkeiten haften, als mit einzelnen Personen. Eine Arbeitergenossenschaft ist nicht dazu geeignet, sich in große Unternehmungen einzulassen, um ein Risiko zu übernehmen. Dagegen kann auf der anderen Seite der Unternehmer sich nicht mit der Einsammlung von kleinen Kapitalien abgeben, welche am besten von der Arbeitergenossenschaft in monatlichen oder wöchentlichen Beiträgen angesammelt werden.“ Schulze-Delitzsch erklärte sich grundsätzlich für den Bau kleiner Häuser, erkannte aber auch unter Umständen die Notwendigkeit großer Miethäuser an (Blätter für Genossenschaftswesen Nr. 33 von 1872).

Unter dem Einfluß der industriellen Entwicklung Deutschlands entstand eine erhebliche Anzahl von Baugenossenschaften. Ihnen war kein langes Leben beschieden, sie gingen zum großen Teil in der Krisis der 70er Jahre unter. Jene Periode ist lehrreich für die Gestaltung des Baugenossenschaftswesens, sie zeigt den engsten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung, und wie gefährlich es ist, Baugenossenschaften zu gründen, wo nicht ein dauerndes Bedürfnis sich zeigt und wo nicht eine Industrie vorhanden ist, die sich auf verschiedenen Gebieten bewegt (Westerländer Genossenschaftstag 1905). Die Lage der Baugenossenschaft wird deswegen leicht so schwierig, weil der wirtschaftliche Niedergang sie von den verschiedensten Seiten trifft: sie verliert Mitglieder — dadurch Bewerber um die Wohnungen — gleichzeitig muß sie auch noch Mittel freimachen, um den ausscheidenden Mitgliedern die Geschäftsguthaben auszuzahlen.

So sehr war Bedeutung und Wert der Baugenossenschaft in Vergessenheit geraten, daß in der Enquete des Vereins für Sozialpolitik „über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in den Großstädten“ aus dem Jahre 1886 die Selbsthilfe der Wohnungsbedürftigen von den einzelnen Referenten kaum erwähnt wird. In den Verhandlungen des Vereins war es allein Raffalovich, der für die Baugenossenschaften eintrat. Anders stellte sich zur gleichen Zeit die Kommission der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein zu der Frage der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen in Schleswig-Holstein, sie gab dem genossenschaftlichen Bauverein vor der gemeinnützigen Baugesell-

schaft den Vorzug. Dort hat auch eine der ältesten und bedeutendsten Baugenossenschaften (Flensburg, Arbeiter-Bauverein, e. G. m. b. H.) ihren Sitz.

Eine neue Baugenossenschaftsbewegung setzte mit dem Gen.-G. von 1889 und mit der Bestimmung des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes von 1889 ein, nach der ein Teil des Anstaltsvermögens in Grundstücken angelegt werden kann. Vergleicht man die Zahl der Gründungen und Auflösungen von Baugenossenschaften in der folgenden Zeit, so möchte man annehmen, daß die Bewegung fast zu stark war und zum Teil über das Ziel hinauschoß. Es war wohl die Gründung von Baugenossenschaften auch zu leicht gemacht, da Jahre hindurch die Mittel mit Leichtigkeit beschafft werden konnten. Unter dem Einfluß bodenreformerischer Kreise wurde die Baugenossenschaft als ein wesentlicher Faktor zur Lösung der Wohnungsfrage bezeichnet. Nicht sehr förderlich war es dann auch für die weitere Entwicklung, daß unter den Baugenossenschaften eine Spaltung eintrat. Es wurde ein Gegensatz geschaffen zwischen Baugenossenschaften und Bau- und Sparvereinen. Erstere Benennung ist für die Baugenossenschaften für Eigentumserwerb gewählt, letztere für die Baugenossenschaften, die sich auf die Beschaffung von Mietswohnungen beschränken. An und für sich schon ein willkürliches Unterscheidungsmerkmal, da beide Zwecke von einer und derselben Baugenossenschaft sehr gut verfolgt werden können. Man bezeichnete die Bau- und Sparvereine als eine völlig neue Organisation, die in dem 1889 gegründeten hannoverschen Bau- und Sparverein ihr Vorbild hätte. Derartige Genossenschaften aber haben bereits in den 70er Jahren bestanden. Jetzt entstanden sie naturgemäß in größerer Zahl, da die beschränkte Haftpflicht sich für die Genossenschaft zur Beschaffung von Mietswohnungen besser eignet als die unbeschränkte Haftpflicht. Dann aber vor allem, weil die Hypothekenbeschaffung den Genossenschaften so ungemein erleichtert wurde. In den Kreisen der Bodenreformer agitierte man mit dem Prinzip der unkündbaren Mietswohnungen bei den Baugenossenschaften und sprach vom Gemeineigentum der Mitglieder. Wo man die Unkündbarkeit und Unsteigerbarkeit festgesetzt, hat sich dies oft als ein schwerer Fehler erwiesen, bald weil sich eine Mietssteigerung als unbedingt notwendig herausstellte, bald weil die Differenzen in der Miete zwischen alten und neuen Mietern nicht aufrecht erhalten werden konnten. Auch das Gemeineigentum war unverträglich mit der Rechtsnatur der Genossenschaft. Die Trennung führte zur Bildung verschiedener Verbände. Heute sind

die Gegensätze aber im wesentlichen ausgeglichen, und auch Wert und Bedeutung der Baugenossenschaft sind, und zwar zum Vorteil der Baugenossenschaftsbewegung, auf das richtige Maß zurückgeführt.

Die größte Schwierigkeit lag für die Baugenossenschaft von jeher in der Kapitalbeschaffung. Dies war nun erleichtert durch den § 129 des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes von 1889, der mit § 164 des G. v. 1899 noch eine Erweiterung erfuhr. Den Baugenossenschaften standen zu günstigsten Bedingungen Kapitalien der Versicherungsanstalten zur Verfügung. Am 31. XII. 1906 hatten die Baugenossenschaften von 31 Versicherungsanstalten 160 842 131 M. Dazu kommen noch die Mittel des Reiches und der Bundesstaaten (vgl. Vorwort zum Jahrbuch des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes für 1905 S. XXI). Das Reich hat seit 1901 etwa 20 Mill. M. zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte ausgesetzt. Seitens des preussischen Staates sind bis 1906 89 Mill. M. für gleiche Zwecke gewährt. Auch die Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft, die Reichspostverwaltung, die Knappschaftskassen haben den Baugenossenschaften billige Hypotheken zur Verfügung gestellt. Es dürften wohl mehr denn 300 Mill. M. sein, die den Baugenossenschaften auf diese Weise als Hypotheken gewährt sind, wobei die Grenze der Beleihung zuweilen recht hoch gezogen ist. Schon Schulze-Delitzsch hat i. J. 1872 auf dem allgemeinen Vereinstag zu Breslau darauf hingewiesen, daß wenn man bei dem Wohnungsmangel helfen wolle, man nicht von den Leidenden verlangen könne, sie sollten die Sache für sich allein in Angriff nehmen, es müsse vielmehr das Kapital in größerem Umfange herangezogen werden.

Aus der weitgehenden Förderung ergaben sich auch Nachteile, glaubte doch ein Teil der Baugenossenschaften, nun der Mühe der Kapitalbeschaffung überhaupt entbunden zu sein. Bald erging der Ruf nach „zweiten Hypotheken“, nach „Gründung von Verbandskassen“; man forderte Gemeindegarantie, die Gründung besonderer Baubanken, ausgerüstet mit Privilegien (vgl. Bericht über den I. allgemeinen deutschen Wohnungskongreß in Frankfurt a. M. 1905 S. 350 ff.). Wären alle diese Wünsche in Erfüllung gegangen, so hätte dies zur denkbar leichtfertigen Gründung von Baugenossenschaften führen müssen. Zweck und Wesen der Baugenossenschaft bringt es mit sich, daß die Mitglieder selbst ein gewisses geschäftliches Risiko einsetzen müssen. Und nun, da die Versicherungsanstalten meist in der

Kreditgewährung an die Baugenossenschaften an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind, wird sich zeigen müssen, ob sie aus eigener Kraft instande sein würden, sich neue Kreditquellen zu erschließen. Die Kapitalbeschaffung steht wieder im Vordergrund der Erörterungen. Dabei ist auch die Verbindung mit der Lebensversicherung in einzelnen Bezirken versucht. Es handelt sich dabei um die Tilgung der auf den Eigenhäusern der Arbeiter ruhenden Hypotheken mittels Lebensversicherung. Im allgemeinen dürfte der Weg nicht recht gangbar sein wegen der damit für den Hauswerker verbundenen wirtschaftlichen Last und der hohen Ansprüche an die Versicherungsfähigkeit (Leipziger Genossenschaftstag 1907 S. 224).

Die weitgehende Förderung, die die Baugenossenschaften erfuhren, riefen die Haus- und Grundbesitzervereine auf den Plan. Es begann eine lebhaft Agitation, bei der man dort wiederum weit über das Ziel hinausging. Erfolge hat die Agitation gegen die Baugenossenschaften nirgends gehabt.

Bei der Kapitalbeschaffung kommt außer dem von den öffentlichen Anstalten gewährten Kredit in Betracht das eigene Vermögen der Genossenschaft, sodann kleine Schuldverschreibungen, die im Kreise der Mitglieder untergebracht werden. Weniger eignet sich der Sparkassenverkehr für die Baugenossenschaft. Und der allgemeine Genossenschaftstag zu Breslau (1904) hat sogar den Baugenossenschaften entschieden wider-raten, zwecks Heranziehung weiterer Betriebskapitalien einen ausgedehnten Sparkassenverkehr einzuführen. Eine wirtschaftliche Krisis trifft die Baugenossenschaften noch schwerer; wenn diese den Sparkassenbetrieb aufgenommen, denn zu den oben geschilderten Folgen kommt nun noch die Bereitstellung der gekündigten Spareinlagen.

In einzelnen Fällen ist die Bautätigkeit zur Erhöhung der Rentabilität mit anderen Betrieben verbunden, so insbesondere mit dem der Konsumvereine. Aus allgemein wirtschaftlichen Erwägungen ist dies verfehlt und führt auch nur zu unklaren Verhältnissen bei der Mietberechnung, die schließlich die Baugenossenschaften in ihrer Entwicklung schädigen mußte.

Die Baugenossenschaften unterstehen, wenn sie die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ erlangen und die damit verbundenen Vorteile besitzen wollen, dem deutschen Genossenschaftsgesetz. Aus den Fragen der Organisation soll eine hier nur wegen ihrer besonderen Wichtigkeit hervor-gehoben werden, das ist die Mietenkalkulation. Man hat zuweilen gedacht, daß der wesentlichste Zweck der Baugenossenschaft ist: billige Wohnungen herzustellen. Dies ist aber

nicht richtig. Gesunde und preiswerte Wohnungen sollen geschaffen werden. Die Baugenossenschaft muß von vornherein, ehe sie noch ihre Tätigkeit beginnt, mit der größten Sorgfalt prüfen, ob sie instande ist, ihre Aufgabe zu erfüllen, d. h. bestimmte Wohnungen für einen bestimmten Preis herzustellen (Frankfurter Genossenschaftstag 1908). Wird die Baugenossenschaft infolge mangelnder Rentabilität zur Mietssteigerung gezwungen, wird ihr dies viele Gegner schaffen, haben sich doch die Wohnungsbedürftigen gerade der Baugenossenschaft zum Teil zugewendet, um den Mietssteigerungen möglichst zu entgehen. Dazu kommt, daß die Baugenossenschaft mit erheblichen Abschreibungen rechnen muß, sie darf nicht warten, bis die Häuser und Wohnungen als „unmodern“ von den Wohnungsbedürftigen gemieden werden.

Bei der Baugenossenschaft steht das eigene Vermögen in recht schlechtem Verhältnis zum fremden Kapital. Baugenossenschaften mit kleinem eigenem Vermögen verwalten zuweilen Millionenobjekte, und es ist die Frage entstanden, ob das Genossenschaftsgesetz für solche Unternehmungen die richtige Rechtsform bietet. Es ist nicht zu verkennen, daß der leichte Mitgliedschaftswechsel, das gleiche Stimmrecht der Mitglieder Nachteile zur Folge haben können. Andererseits liegen hierin aber auch gerade die Vorteile der genossenschaftlichen Organisation und ist hierauf zurückzuführen, daß diese in den breitesten Kreisen das große Vertrauen gerade der Kreise findet, für die sie zu wirken bestimmt ist.

Große Erwartungen waren zum Teil an das Erbbaurecht geknüpft. Während in England immer lauter die Forderung hervortritt, das Erbbaurecht zu beseitigen — wurde dasselbe insbesondere in bodenreformerischen Kreisen als ein bedeutungsvolles Mittel zur Behandlung der Wohnungsfrage betrachtet. Die Skeptiker haben recht behalten. Für den privaten Verkehr hat es bisher keine Verwendung gefunden, insbesondere hat keine Baugenossenschaft Eigenhäuser hergestellt, um diese in Erbbaurecht zu geben, denn dafür würden sich keine Abnehmer finden. In einzelnen Kommunen ist den Baugenossenschaften Land in Erbbaurecht gewährt. Die Durchführung hängt stets davon ab, daß dann auch öffentliche Anstalten und die Kommunen die Hypothekenbeschaffung erleichtern. Auch das Reich und Preußen wollen dem Erbbaurecht ihre besondere Förderung angedeihen lassen. Das Privatkapital zur Beleihung des Erbbaurechts heranzuziehen, dürfte schwer gelingen. Auch für die Baugenossenschaft ist es nicht unbedenklich, sich mit dem Erbbaurecht auf 70 Jahre festzulegen, ganz abgesehen davon,

daß dies mit den Rechtsnormen der eingetragenen Genossenschaft nicht vereinbar erscheint.

Auch für die Wohnungsbeschaffung auf dem Lande, für die Ansiedlung der ländlichen Arbeiter ist wohl die Anwendung der baugenossenschaftlichen Organisation empfohlen, aber nur in wenigen Fällen angewandt. In den Bezirken von Halle und Breslau haben Gutsbesitzer Baugenossenschaften begründet, um Arbeiterhäuser herzustellen. Es waren also nicht die Wohnungsbedürftigen die Träger der Baugenossenschaften, und fraglich konnte es daher überhaupt sein, ob die Form der Genossenschaft nach Lage der Gesetzgebung gewählt werden konnte. In Ostpreußen hat die Landesversicherungsanstalt den Versuch gemacht, die Baugenossenschaftsbewegung auf das Land hinauszutragen, sie hat aber dabei einen ganz verfehlten Weg eingeschlagen. Es sollten die Baugenossenschaften nur Mietswohnungen herstellen. Damit ist aber dem ländlichen Arbeiter nicht gedient, den man nur auf dem Lande halten wird, wenn man ihn zum Ansiedler macht, ihm das Aufsteigen auf der sozialen Stufenleiter ermöglicht. So kann denn von Erfolgen der Genossenschaftsbewegung auf dem Lande bisher kaum gesprochen werden.

In der Periode der 70er Jahre gab es eine Anzahl Baugenossenschaften, die Häuser für höhere Beamte bauten. Solche Baugenossenschaften bestanden in Karlsruhe, Stuttgart, Gotha. Heute ist diese Art ganz vereinzelt. Man kann dahin vielleicht den Dresdener Beamten-Bauverein, e. G. m. b. H. rechnen. Bei derartigen Baugenossenschaften ist naturgemäß die Anzahl der Mitglieder beschränkt; wenn sie auch gesetzlich nicht begrenzt werden darf, so ist sie es doch tatsächlich. Es handelt sich bei diesen Baugenossenschaften wesentlich darum, den Mitgliedern die Vorteile des „Großbetriebes“ bei der Erbauung ihrer Häuser zu bieten.

Die nachstehende Tabelle (die erste auf S: 672) gibt ein Bild der Entwicklung der Baugenossenschaften in Deutschland. Besonders beachtenswert sind auch die Kolonnen, die Aufschluß geben über Zahl der Gründungen und Auflösungen; sie zeigen, daß oftmals bei der Gründung übereilt vorgegangen sein muß.

6. Oesterreich. Die ersten Baugenossenschaften entstanden in Oesterreich Ende der 60er Jahre infolge der damaligen wirtschaftlichen Entwicklung. Hierin lag aber auch bereits der Keim ihres Untergangs, denn dieselben bauten teuer, und als die Katastrophe von 1873 hereinbrach, sanken die Werte der Häuser, es entstand ein Ueberfluß an Wohnungen, die Mitglieder selbst waren infolge des Sinkens der Löhne nicht instande, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Jahr	Anzahl der Genossenschaften	Zahl der Neugründungen	Zahl der Auflösungen	Zahl d. berichtenden (Genossenschaften)	Mitgliederzahl	Zahl der erbauten Häuser	Herstellungskosten aller im betreffenden Ge- schäftsjahr fertig- gestellten Wohn- häuser u. anderen Immobilien	Herstellungs- preis der ins- gesamt gebauten Häuser (ein- schließlich der verkauften)	Geschäfts- guthaben	Reservefonds	Fremde Gelder
1869	2	?	?	1	93	?	2 997	?	1 830	—	6 930
1875	53	?	?	13	1 824	?	1 078 970	?	654 844	49 869	1 955 670
1880	36	13	30	1	103	?	—	?	29 509	27 634	289 662
		(v. 1876—1880)									
1885	33	3	6	1	71	—	—	?	36 339	30 031	279 463
		(v. 1881—1885)									
1890	50	38	21	2	138	—	—	?	26 153	19 996	303 096
		(v. 1886—1890)									
1895	132	113	31	19	4 008	38	636 181	?	719 173	141 862	4 249 091
		(v. 1891—1895)									
1900	385	294	41	100	27 880	464	7 987 202	33 719 444	5 499 122	995 068	30 375 719
		(v. 1896—1900)									
1906	681	392	96	125	44 565	264	5 768 688	80 937 951	9 003 512	2 029 655	75 544 063
		(v. 1901—1906)									

Auch heute noch ist die Zahl der bestehen- die folgenden Resultate dem Oesterr. statist.
den Baugenossenschaften klein. Wir entnehmen Handbuch:

Jahr	Bestand	Berichtende Bau- genossenschaften	Mitgliederzahl	Waren- bestand	Maschinen, Werkzeuge und Inventar	Außen- stände für Waren	Verschiedene Forderungen	Guthaben bei Geld- und Kredit- instituten	Realitäten und Bau- gründe	Kassa- bar- schaft	Sonstige Aktiva	Zu- sammen
1894	?	12	1638	4 791	13 120	60 903	85	7 374	774 097	8 327	11 237	849 934
1901 ¹⁾	55	37	2738	24 426	85 830	283 517	60 496	94 279	9 281 662	53 100	47 732	9 931 042

¹⁾ Eine neuere Statistik scheint bisher nicht erschienen zu sein.

Geschäfts- anteile	Reserve- fonds	Spar- und Kontokorrent- einlagen	Anlehen	Waren- schulden	Unver- teilter Rein- gewinn	Sonstige Passiva	Zu- sammen	Verkaufs- erlös
173 259	4 137	38 660	544 724	54 080	9 517	25 557	849 934	102 507
1 323 068	247 477	—	6 562 367	632 400	61 423	1 104 307	9 931 042	—

Erwähnung verdient die eigenartige Weise, | teil des Hauses zu, welcher sich nach dem Ver-
in der die Genossen Eigentümer werden. Nicht | hältnisse des Kaufpreises zu dem Gesamtwerte
kleine Einfamilienhäuser werden erbant, sondern | des Hauses richtet; dieser Anteil wird demselben
große Häuser mit 18 und mehr Wohnungen. | im Grundbuche zugeschrieben. Um dem Mit-
Die Teilung des Hauses nach Stockwerken ist | gliede den Anspruch auf die Benutzung der
gesetzlich verboten; die Genossenschaften lassen | von ihm gewählten oder nach seinen Angaben
das ganze Haus in das gemeinsame Eigentum | eingerichteten Wohnung zu erhalten, wird für
der Wohnungsbewerber übergehen und erkennen | dasselbe das unkündbare Wohnungsrecht an der
den Einzelnen nur einen gewissen ideellen Bruch- | genau bestimmten Wohnung in das Grundbuch

eingetragen, wobei bestimmt wird, daß der Betreffende den Betrieb gewisser lärmender Gewerbe nicht ausüben dürfe.

Die Genossenschaft mischt sich dann entweder gar nicht mehr in die Verhältnisse der Miteigentümer, übernimmt aber auch keine Verantwortlichkeit für dieselben, oder — nach anderer Praxis — behält sich bis zur vollständigen Abzahlung des Kaufpreises die Hausverwaltung vor, übernimmt aber auch während dieser Zeit die Haftpflicht für die pünktliche Abzahlung der das Haus belastenden Schulden.

Die obenstehenden Angaben beziehen sich auf Genossenschaften, die dem Genossenschaftsgesetz von 1873 unterstehen, in letzter Zeit scheint auch das Vereinsgesetz v. 26./XI. 1852 zur Anwendung zu kommen, das verschiedene Mitgliederkategorien zuläßt.

In Ungarn bestehen nur wenige Baugenossenschaften.

7. Dänemark. Dänemark hat bedeutende Erfolge auf dem Gebiete der Baugenossenschaften zu verzeichnen. Eine allgemeine Statistik fehlt. Nicht nur befindet sich in Dänemark eine verhältnismäßig große Anzahl Baugenossenschaften, sondern es ist auch der Arbeiterbauverein zu Kopenhagen wohl der größte dieser Art. Im Jahre 1865 infolge eines Vortrages eines Arztes Dr. Ulrik von 300 Arbeitern der Maschinenfabrik Burmeister und Wain gegründet, war der Verein ursprünglich nur für die Arbeiter der genannten Fabrik bestimmt, bald jedoch wurde dieser Kreis verlassen, nachdem 100 Mitglieder ausgeschieden, denen die Ziele zu langsam erreicht wurden. Von Jahr zu Jahr wuchs dann die Mitgliederzahl bis zum Jahre 1890, dann trat ein Rückgang ein, weil Bauterrains in schlechterer Lage erworben wurden.

1867	222	1890	16 372
1870	1 398	1895	14 494
1875	5 516	1900	13 970
1880	9 365	1905	13 670
1885	13 553	1908	12 856

Der wöchentliche Beitrag der Mitglieder beträgt 35 Oere (40 Pf.), und die Mitglieder sind 10 Jahre an den Verein gebunden, nur wenn ein Mitglied in dieser Zeit stirbt, können die Erben sein Guthaben herausverlangen. Hat ein Mitglied nach 10jähriger Mitgliedschaft noch kein Haus erworben, so hat es den Anspruch auf Auszahlung seiner Einzahlungen nebst Zinseszins. Der Hauserwerb wird in 25—26jähriger Abzahlung erreicht. Die Häuser werden unter die Bewerber verlost und der Verein behält sich während 10 Jahre das Oberaufsichtsrecht vor. Die Vereinsgläubiger werden mit den Hypotheken der Mitglieder befriedigt, der Verein bleibt immer als Bürge verhaftet.

Zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Mitglieder durch Darlehen ist ein Hilfsfonds gestiftet, der zur Zeit 44 719 K. beträgt. Außerdem besteht ein Hilfsfonds, dessen Zinsen bestimmt sind, notleidende Mitglieder im Besitz des Hauses zu erhalten.

Bis zum Jahre 1908 waren 1290 Häuser zu einem Werte von 10 612 528 K. erbaut; auf dieselben sind 7 425 587 K. abgezahlt. 796 Häuser sind ganz angezahlt. Das Vereinskapital belief sich am 31. Dezember 1907 auf 2 196 728 K. Die Reserven betragen 416 590 K.

Im Jahre 1897 ist in Kopenhagen eine zweite Baugenossenschaft zur Beschaffung von Mietswohnungen gegründet. Außerdem gibt es noch etwa 100 kleine Bauvereine, die vom Staate mit billigen Darlehen versorgt werden. Eine Statistik über diese Genossenschaften fehlt.

8. Holland. Der Direktor des niederländischen statistischen Instituts Dr. Beaujon hat i. J. 1886 eine Statistik der Genossenschaften veröffentlicht, nach welcher i. J. 1884 69 Genossenschaften bestanden, darunter 15 Baugenossenschaften. Leider haben nur wenige Baugenossenschaften sich an der Erhebung beteiligt. Auch spätere Erhebungen haben wenig Material geliefert.

Es bestanden Baugenossenschaften:			
1885	1889	1896	1908
15	28	59	173

Nach Mitteilungen des Niederländischen Genossenschaftsbundes hatten von den 173 Baugenossenschaften nur 35 Berichte eingeschickt; die Mitgliederzahl bei diesen betrug 926, die Zahl der im Besitz der Genossenschaften befindlichen Gebäude 509 mit einem Wert von 1½ Mill. fl. Während früher die Genossenschaften fast ausschließlich Eigenhäuser für die Mitglieder herstellten, geht man seit einigen Jahren zum Bau von Häusern über, die im Eigentum der Genossenschaften bleiben.

9. Belgien hat neben Korporationen (auf Grund der Gesetze 1873, 86), die der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses dienen, Baugenossenschaften und Bauaktiengesellschaften, die im weitesten Umfange von der Caisse Nationale d'Épargne et de Retraite unterstützt werden (Gesetz von 1891).

Die Baugenossenschaften kommen in zwei Arten vor: eigentliche Baugenossenschaften, Sociétés de construction, die selber Bauten ausführen, und Kreditgenossenschaften, Sociétés de crédit, die zum Bau von Arbeiterwohnungen an andere Genossenschaften wie an Einzelpersonen Kredit gewähren. Häufiger als die Genossenschaft wird die Form der Aktiengesellschaft gewählt, weil die Caisse Nationale d'Épargne et de Retraite diesen ausgiebigere Hilfe zu leisten vermag. Die Aktiengesellschaften erhalten auf das gezeichnete, aber noch nicht eingezahlte Aktienkapital Vorschuß. Die von der Caisse Nationale auf Bauten gewährten Kredite gehen recht weit. Auch die Sociétés de crédit erhalten Mittel auf die von ihnen beliebigen Häuser.

Seit einigen Jahren wird die Kreditgewährung mit der Lebensversicherung verbunden. Stirbt der Eigentümer vor Abtragung der Schuld, so wird diese mit der Versicherungssumme getilgt. Die Prämien sind infolge besonderer Rechnungsmethoden geringe.

Statistisches für 1906. 1. Sociétés de crédit. 119 Aktiengesellschaften, 9 Genossenschaften.

Die 119 Aktiengesellschaften hatten ein Gesamtanteilkapital von 16 528 200 Fr. Vorschüsse der Caisse Nationale an 118 Aktiengesellschaften 60 094 752 Fr., an 9 Genossenschaften 2 804 667 Fr.

2. Sociétés de construction. 43 Aktiengesellschaften.

Vorschüsse der Caisse Nationale an diese Aktiengesellschaften 2 863 493 Fr.

10. Frankreich. Am 1. Januar 1908 bestanden 217 Baugenossenschaften in 4 Rechtsformen:

Sociétés coopératives . . .	125
Sociétés anonymes . . .	83
Sociétés civiles . . .	8
Sociétés en participation . . .	1
	<hr/> 217

Die gesetzlichen Bestimmungen für die beiden ersten Gesellschaften sind enthalten in dem G. v. 24./VII. 1867, abgeändert durch das G. v. 1./VIII. 1893; die Sociétés civiles unterstehen dem Code Civil (Art. 1832 ff.), und die Sociétés en participation haben ihre gesetzliche Grundlage in Art. 47 ff. des Code de Commerce. Zwischen den verschiedenen Gesellschaftsarten besteht nicht die scharfe Trennung, wie z. B. in Deutschland. Der Förderung der Baugesellschaften diene zunächst ein Gesetz von 1894, das denselben aber nicht eigentliche Unterstützungen zuführte, sondern nur gewisse fiskalische Vorrechte. Eine systematische Förderung erhielten die Baugesellschaften durch das G. v. 12./IV. 1906. Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind in den Departements Komitees gebildet, denen die Fürsorge für gute und gesunde Wohnungen obliegt. Sie haben die Aufgabe, den Bau von Arbeiterhäusern zu fördern, sei es, daß der Bau durch Private oder durch Gesellschaften erfolgt; weitgehende Vergünstigungen werden bewilligt. Durch G. v. 10./IV. 1908 sind die Privilegien ausgedehnt auf Besitzungen, die nicht einen ha an Größ überschreiten. Außer den oben erwähnten Gesellschaften dienen dem Wohnungsbau auch Kreditgenossenschaften. Diese beschränken sich nicht gerade auf die Kreditgewährung für den Wohnungsbau. In Deutschland ist man nicht gewöhnt, Kreditgenossenschaften, die auch Hypothekarkredit gewähren, zu den Gesellschaften zu zählen, die dem Wohnungsbau dienen.

Die nachstehenden statistischen Angaben sind dem „Bulletin Trimestriel“, das die „Société française des habitations à bon marche“ herausgibt, entnommen. In Nr. 4 von 1906 (S. 462) ist eine umfangreiche sehr ins einzelne gehende Statistik für den 1. Januar 1906 veröffentlicht. Damals bestanden 174 Gesellschaften, deren Statuten die ministerielle Billigung erfahren hatten. Die Statistik erstreckt sich auf 55 Sociétés coopératives und 44 Sociétés anonymes mit einem Kapital von 13 326 345 Fr. und rund 10 000 000 Fr. fremden Geldern. Der Wert der von den Gesellschaften errichteten Häuser belief sich auf 16 783 000 Fr. Es waren 1047 Häuser mit Mietswohnungen und 1131 Häuser zum Verkauf hergestellt.

11. Italien. Die Baugenossenschaften haben nicht in dem gleichen Umfange Boden gewonnen wie die übrigen Genossenschaftsarten. Besonders zahlreich sind dieselben in Oberitalien, dem Ausgangspunkte der Genossenschaftsbewegung, vertreten. Nach den Erhebungen des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft usw. wurden 1893 87 Baugenossenschaften gezählt. Es fehlt eine Statistik über die Geschäftsergebnisse derselben, und auch heute mangelt es an weiteren statistischen Mitteilungen. Zu den bedeutendsten Baugenossenschaften gehören die zu

Mailand und Genua. Es kommen auch Vereinigungen vor von Produktiv- und Baugenossenschaften, indem Bauhandwerker zusammentreten zum Bau von Häusern zum Verkauf an Dritte sowie für die Mitglieder der Genossenschaft. Ein hervorragendes Beispiel bietet die Genossenschaft der Bauhandwerker (Maurer) zu Mailand, die sich nach einem Streik zu einer Genossenschaft vereinigte. Während der Wochentage wurden die Bauten für die Kunden ausgeführt, an Sonn- und Feiertagen versammelten sich Handwerker zum Bau von Arbeiterhäusern für die Mitglieder. Als Bezahlung empfingen die Arbeiter Anweisungen, die dann gegen Genossenschaftsanteile ungetauscht wurden. Die Genossenschaft wurde auf diese Weise gegen Bezahlung des Baugrundes und der Materialien Eigentümerin der Häuser. — Neuerdings wird nach belgischem Muster die Kapitalbeschaffung mit der Lebensversicherung verbunden. Den Anfang machten katholische Genossenschaften. Der Uebernehmer des Hauses versichert sein Leben und das Darlehen wird mit der Versicherungssumme beim Todesfall zurückgezahlt. Durch verschiedene Gesetze wird die Gründung von Baugenossenschaften zu fördern versucht.

Literatur: *Albrecht, Fünf Jahre praktische soziale Tätigkeit, 1898, und seine Aufsätze in der Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen. — Bau von kleinen Wohnungen durch Stiftungen, gemeinnützige Baugesellschaften usw. (Schriften des Vereins f. Sozialpolit., Bd. XCVI), Leipzig 1901. — Die Entwicklung der Baugenossenschaften in Deutschland (IV. Intern. Wohn.-Kongr.), Berlin 1902. — Die Beschaffung hypothekarischer Darlehen f. Baugenossenschaften, herausgegeben von der Zentralstelle f. Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen als Nr. 33 der Schriften derselben, Berlin 1908. — d'Andrimont, Coopération ouvrierre en Belgique, 1876. — Becker, Die Wohnungsfrage und ihre Lösung auf baugenossenschaftlichem Wege, Dresden 1901. — Berthold, Der Spar- und Bauverein zu Blumenthal, 1897. — Brämer, Ueber Häuserbaugenossenschaften, 1864. — Chaltamel, Le nouveau régime successoral inauguré par la loi du 30 novembre 1894 sur les habitations à bon marché (Réforme sociale, 1896). — Crüger, Die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften in den einzelnen Ländern, 1892. — Derselbe, Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen, 1907. — Engel, Die Wohnungsnot (Zeitschr. des königl. preuß. stat. Bureau 1874). — Gewerkekammer für Schleswig-Holstein: Bericht über die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen, 1888. — Gumprecht, Arbeiterwohnungsfrage (Arbeiterfreund 1887 I). — Hansen, Baut Arbeiterwohnungen!, 1878. — Derselbe, Die Entwicklung der Baugenossenschaften in Schleswig-Holstein, Berlin 1902. — Hopkins, University studies in historical and political science, VI, history of cooperation in the United States, Baltimore, 1888. — Huber, Reisebriefe II, 445 ff. — Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, 1859 ff. — Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, 1897 ff. (des Jahresberichts neue Folge). — Jahresberichte des statistischen*

Bureaus für Arbeit und Industrie des Staates New Jersey, 1885, 1887fg. — *The Cooperator's handbook published under the sanction of the central co-operative board, Part. I, 1874.* — *Jaarboek van der Nederlandschen Coöperativen Bond, 1895fg.* — *Reports of Friendly societies (of the registrar of friendly societies).* — *Reports of the Commissioners appointed to inquire into p. p. building societies, London 1871, 1872.* — *Returns Building societies.* — *Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, Geschäftsberichte.* — *Lange, Jedermann Hauseigentümer, 1865.* — *Lechter, Wohlfahrts-einrichtungen, 1893.* — *Leipzig-Lindenu, Verein für Erbauung billiger Wohnungen.* — *Liebrecht, Der Bau von Arbeiterwohnungen, 1893.* — *Mellet, des modifications apportées au Code civil en matière de partage successoral par la loi du 30 novembre 1894, 1897.* — *Milington, The Housing of the Poor, 1891.* — *Pfcijfer, Eigenes Heim und billige Wohnungen 1896.* — *von Plener, Englische Baugenossenschaften, 1873* (daselbst weitere Literatur über englische Baugenossenschaften). — *Raffalovich, Le logement de l'ouvrier et du pauvre, 1887.* — *Reichardt, Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage, 1885.* — *Rupprecht, Gesunde Wohnungen, 1895.* — *Schäffle u. Lechter, Neue Beiträge zur nationalen Wohnungsreform, 1897.* — *Schmoller, Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage, 1887.* — *Schneider, Mitteilungen über deutsche Baugenossenschaften, 1875.* — *Derselbe, Handbuch für Baugenossenschaften, 1899.* — *Jules Simon, Le travail, 1865.* — *Sonnemann, Jedermann Hauseigentümer, 1865.* — *Die Spar- und Bauvereine, 1893.* (Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-einrichtungen Nr. 3) Hannover, Göttingen, Berlin. — *Trüdingr, Die Arbeiterwohnungsfrage, 1888* — *Unger, Der Arbeiterbauverein in Kopenhagen, 1895.* — *Verein für Sozialpolitik: Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen* (Schriften des V. f. Sozialp., Bd. XXX und XXXI), 1886. — *Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, VI, 1888.* — *Kongreß deutscher Volkswirte in Verbindung mit dem Zentralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen, Die Wohnungsfrage mit besonderer Rücksicht auf die unbemittelten Klassen, Berlin 1865* (Aufsätze von *Huber, Senftchen, Klette, Parisius, Brämer*). — *I. Allgem. Deutscher Wohnungskongreß in Frankfurt a. M. 1904* (Protokoll), Göttingen 1905. — *Cooperative Congress, Mitteilungen über die englischen Genossenschaftskongresse.* — *Vereinstage des Allg. Deutschen Genossenschaftsverbandes Mainz (1864), Breslau (1872), Wiesbaden (1896) u. fg.* — *Dr. W. Fossberg, Die deutsche Baugenossenschaftsbewegung, Berlin 1906.* — *Weinheim, Die Wohnungsnot, 1893.* — *Wiss, Ueber die Wohnungsfrage, 1872.* — *Verhandlungen des Zentralvereins über die Wohnungsfrage.* — *Wolf, Die Wohnungsfrage, 1896.* — *Wollenweber, Anleitung zur Gründung von Baugenossenschaften, 1895.* — *Wright, annual report of the Commissioners of Labor, 1894.* — *Zeitschriften: Arbeiterfreund, 1864 II, 1887 III.* — „*Innung der Zukunft*“ Nr. 14 und 15 von 1865. — *Blätter für Genossenschaftswesen* Nr. 33 von 1872, Nr. 52 von 1877 und spätere Jahrgänge. — *Bulletin*

de la Société française des habitations à bon marché, Paris. — *Die deutsche Genossenschaft* Nr. 18 von 1888, Nr. 11 von 1889. — *Hirths Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, 1879 II, 112.* — *Genossenschaft (Wien) 1875 und spätere Jahrgänge.* — *Concordia, 1861, 1870, 1871, 1884.* — „*Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen*“ Nr. 22 von 1897 usw. — „*Arbeiterwohl*“ Heft 1—5 1897. — *Zeitschrift für Wohnungswesen* Berlin, Jahrg. I—VI.

Hans Crüger.

Baugewerbe.

1. Begriff. 2. Geschichte. 3. Heutiger Stand in Deutschland. 4. Stand in Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Belgien und Italien.

1. Begriff. Als Baugewerbe bezeichnet man alle diejenigen Handwerke, deren Angehörige beim Bau von Gebäuden verschiedener Art tätig sind, also Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen, Glaser, Schlosser, Maler, Dachdecker usw.

2. Geschichte. Die Baugewerbe haben in Deutschland wohl erst um die Zeit Karls des Großen sich zu einiger Bedeutung entwickelt, und seit dieser Zeit im ganzen die Entwicklung des gesamten Handwerks geteilt. Vor allem gilt dies von ihrer Organisation, auch ihre Angehörigen haben sich nach und nach in Innungen oder Zünften zusammengefunden, deren Entstehung und Verfassung die gleiche wie bei den anderen Handwerken der betreffenden Ortschaft war; so finden wir auch bei ihnen die Gliederung der Handwerksgenossen in Lehrlinge, Gesellen und Meister, welche letzteren allein vollberechtigte Mitglieder der Zunft waren und in dieselbe erst aufgenommen wurden, nachdem sie sich über eine gewisse Lehr- und Gesellenzeit ausgewiesen bzw. die etwa vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hatten. Auch der materielle Inhalt dieser Zunftstatuten deckt sich meist mit dem anderer Innungen, wir finden ähnliche Aufnahmebedingungen, den Befähigungsnachweis in seinen verschiedenen Gestalten vorgeschrieben, das Arbeitsgebiet gegen andere Zünfte abgegrenzt, eine Maximalzahl von Gehilfen festgesetzt, wobei freilich hervorzuheben ist, daß der Natur der Gewerbe entsprechend diese oft etwas höher bemessen ist als bei anderen Zünften. Im ganzen können wir aber sagen, daß die Entwicklung der Zünfte der Baugewerbe in Blüte- und Verfallzeit derjenigen anderer Handwerke durchaus gleichartig ist.

In etwas weicht hiervon die Entwicklung eines Baugewerbes, desjenigen der Steinmetzen, ab, was sich dadurch wohl genügend erklärt, daß der kunstvollere Bau

mit behauenen Steinen in jenen Zeiten verhältnismäßig selten vorkam, hauptsächlich auf kirchliche Bauten beschränkt war. Diese Bauten wurden nun aber in der ältesten Zeit meistens von Mönchen vorgenommen oder wenigstens geleitet, die teils vielleicht selbst Ausländer waren, teils aber durch die Beziehungen ihres Ordens zu den Ländern, die Sitze der Kultur des Altertums gewesen waren, Gelegenheit gehabt hatten, sich mit den aus jener Zeit geretteten Kunstfertigkeiten vertraut zu machen. Wir haben also anzunehmen, daß die ersten Steinmetzen in Deutschland dem geistlichen Stande angehörten; bald aber genügte deren Zahl dem wachsenden Bedürfnis nicht mehr, weil einerseits infolge der kunstvolleren Bauart Steinmetzarbeit mehr zur Verwendung kam (gotischer Stil im Gegensatz zum romanischen), andererseits weil nicht nur die kirchlichen Bauten sich mehrten, sondern auch die Zahl der weltlichen Bauten zunahm, bei denen Steinwerk verwendet wurde. Die Folge hiervon war, daß nach und nach ein Stand weltlicher Steinmetzen entstand, hauptsächlich freilich an den Orten, wo jene großen oft viele Jahrzehnte in Anspruch nehmenden Bauten entstanden. Hieraus erklärt es sich, daß das Steinmetzgewerbe auch nach seiner Verweltlichung, wenigstens an den Orten, wo es hauptsächlich blühte, eine besondere Organisation beibehielt, nicht mit den Maurern verschmolzen wurde, sondern in seinen Bauhütten ihnen und den anderen Zünften gegenüber eine Sonderstellung einnahm, die es freilich nicht immer behaupten konnte, sondern oft in Zeiten des Kampfes aufgeben mußte, um sich in die allgemeine Zunftorganisation einfügen zu lassen, wie dies z. B. 1332 den Straßburger Steinmetzen widerfuhr. An und für sich wich nun aber die Verfassung dieser Bauhütten nicht sehr von jener der Zünfte ab, ihre Statuten sind im wesentlichen denen der letzteren gleichartig, höchstens tritt der religiöse Charakter der Gemeinschaft bei ihnen, wohl dem Ursprung entsprechend, etwas stärker hervor und haben sie nicht nur örtliche Bedeutung, sondern soll sich ihre Geltung auch auf das ganze Gewerbe in Deutschland erstrecken, was sich durch den engen Zusammenhang der großen Bauhütten erklärt. In diesen Ordnungen, z. B. denjenigen von 1459 und 1563, wird die Sonderstellung gegenüber den Maurern scharf gewahrt, was übrigens, abgesehen davon, daß an kleineren Orten schon früher vielfach unzweifelhaft eine Verschmelzung stattgefunden hatte, auf die Dauer nicht gelang.

Die Zünfte der Baugewerbe wurden in der Zeit des Verfalls ebenso wie diejenigen anderer Handwerke zu Korporationen, deren Verfassung im Interesse ihrer derzeitigen

Mitglieder bzw. deren Angehörigen gemißbraucht wurde, die nur den Zweck zu haben schienen, letzteren möglichst günstige Daseinsbedingungen zu schaffen. Auch bei ihnen wurde allmählich eine strengere Aufsicht durch den Staat eingeführt und die schlimmsten Mißbräuche teils durch den Reichsschluß von 1731, teils durch Gesetze der Einzelstaaten beseitigt.

Erst als um die Wende des 18. Jahrh. in Frankreich die Gewerbefreiheit infolge der Revolution zur Durchführung kam, fing die staatliche Gewerbepolitik vielfach an, die Baugewerbe unter anderen Gesichtspunkten zu behandeln als sonstige Handwerksbetriebe. In Frankreich selbst freilich und denjenigen Teilen Deutschlands, in denen vorübergehend oder für längere Zeit infolge der Revolutionskriege das französische Gewerberecht Geltung erlangte, galt die volle Gewerbefreiheit auch für die Baugewerbe, der Betrieb derselben hatte nur die Lösung eines Gewerbescheines zur Voraussetzung, den jeder, der die betreffende Abgabe zahlte, erhalten mußte. In demjenigen deutschen Staate dagegen, der sich zuerst und für lange Zeit fast allein der freilichlichen Gewerbepolitik anschloß, in Preußen, gehörten die Baugewerbe der Maurer und Zimmerleute zu den wenigen Handwerken, „bei deren ungeschicktem Betriebe — nach dem Edikt v. 2./XI. 1810 — gemeine Gefahr obwaltet oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern“ und für die daher von der allgemeinen Gewerbefreiheit eine Ausnahme gemacht wurde; für dieselben wurde dann durch das ausführende G. v. 7./IX. 1811 eine Prüfung, ein Befähigungsnachweis, beibehalten, die aber vor einer staatlichen Kommission abgelegt werden mußte. Hieran änderte auch die Gew.-O. v. 17./I. 1845, in der auch die Steinhauer als der Prüfung unterworfen genannt sind, nichts. Auch die Gewerbefreiheit einschränkende Gew.-O. v. 9./II. 1849 ließ diese Prüfung natürlich bestehen.

In den übrigen deutschen Staaten blieb für die Baugewerbe, ebenso wie für das gesamte Handwerk, die alte Zunftverfassung noch lange Zeit in Geltung, soweit nicht etwa wie in der bayerischen Rheinpfalz die französische Gewerbegesetzgebung in Kraft blieb oder mau wie in Nassau zwischen Gewerbefreiheit und -unfreiheit hin und her schwankte. Erst die Reformbewegung der 60er Jahre brachte hier Veränderungen, freilich für die Baugewerbe in geringerem Umfange als für das übrige Handwerk, denn in einer Reihe von Staaten, welche damals im allgemeinen die Gewerbefreiheit einführten, griff sie für jene nicht Platz, indem für ihren selbständigen Betrieb der Befähigung

gungsnachweis als Erfordernis aufrecht erhalten blieb, so verlangen ihn die Gewerbeordnungen für das Königreich Sachsen v. 15./X. 1861, das Großherzogtum Sachsen-Weimar v. 30./IV. 1862 und das Herzogtum Sachsen-Meiningen v. 16./VI. 1862 für die selbständige Leitung und Ausführung von Bauten, diejenige des Herzogtums Sachsen-Gotha v. 21./III. 1863 fordert ihn nur bei Vornahme von Neubauten, für die baupolizeiliche Genehmigung nötig ist. Für Braunschweig wurde in dem G. v. 3./VIII. 1861 die gleiche Forderung für die selbständige Ausführung oder Leitung schwieriger oder wichtiger Bauten aufgestellt. Alle diese Gesetze kennen also, wenn man etwa von der Vornahme von Reparaturen und kleinen Anlagen absieht, die Gewerbefreiheit für die Baugewerbe nicht.

Auch die österreichische Gew.-O. v. 20./XII. 1859, welche ja im allgemeinen auf dem Boden der Gewerbefreiheit steht, zählt die Handwerke der Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen zu den konzessionierten Gewerben, bei denen die Konzession nur an zuverlässige und unbescholtene Bewerber, die außerdem ihre Befähigung nachgewiesen haben, zu erteilen ist, woran durch die Novelle von 1883 nichts geändert ist.

Im Königreich Bayern (außer der Rheinpfalz), wo früher, wie für alle Handwerke, so auch für den selbständigen Betrieb der Baugewerbe, eine Konzession erforderlich war, die nur an solche Bewerber erteilt wurde, welche ihre Befähigung nachgewiesen hatten, wurde auch ihnen durch das Gewerbegesetz v. 30./I. 1868 die volle Gewerbefreiheit gewährt.

Eine vollständige Umwälzung der bestehenden Verhältnisse für die Baugewerbe erfolgte erst durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, indem durch die Gew.-O. v. 21./VI. 1869 auch für sie in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die volle Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Dieses Gesetz wurde nach dem Jahre 1870 dann Reichsgesetz und sonach auch die Gewerbefreiheit dort eingeführt, wo sie etwa noch nicht bestand, in Elsaß-Lothringen blieb zunächst in der Hauptsache die französische Gewerbegesetzgebung in Kraft (bis zum Erlaß des G. v. 27./II. 1888), die aber gleichfalls, wie schon erwähnt, für die Baugewerbe auf dem Boden der Gewerbefreiheit steht.

Die Gewerbefreiheit war und ist nun freilich nur so zu verstehen, daß jedermann, nach erfolgter Anmeldung, ein Baugewerbe ohne weiteres betreiben kann, dagegen ist ihm die Art des Betriebes durchaus nicht freigestellt, da zahlreiche baupolizeiliche Vorschriften aus gesundheits- und feuerpolizeilichen usw. Rücksichten erlassen sind, die

bei der Ausführung von Bauten Schranken auferlegen.

Hieran haben auch die zahlreichen Novellen zur Gewerbeordnung (s. Art. „Gewerbegesetzgebung“) nichts geändert. Das G. v. 18./VII. 1881, welches die Gründungen neuer Innungen begünstigte, bricht hiermit nicht. Ein Beitrittszwang ist in ihm nicht ausgesprochen, und es war daher praktisch ohne Bedeutung, wenn in den Innungsstatuten die Aufnahme von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden konnte, das Gewerbe konnte nach wie vor von nicht zur Innung Gehörigen ausgeübt werden. Dies wurde auch durch die Bestimmung des § 100e der Gew.-O. in der Hauptsache nicht geändert, welche die Möglichkeit bot, unter bestimmten Voraussetzungen Nichtinnungsmitgliedern das Recht der Lehrlingsausbildung zu entziehen. Ganz abgesehen davon, daß dieselbe überhaupt nur vereinzelt praktische Bedeutung erlangt hat, wurde doch durch sie die Gewerbefreiheit nicht beseitigt.

Freilich fehlte es nicht an der Neigung in weiten Kreisen, wie überhaupt beim Handwerk, so speziell bezüglich der Baugewerbe, Einschränkungen der Gewerbefreiheit durch Einführung des Befähigungsnachweises eintreten zu lassen. Wiederholt sind im Reichstage Anträge gestellt und beraten, welche eine teilweise Aufhebung der Gewerbefreiheit bezweckten. Hervorzuheben ist nun, daß diese Anträge bezüglich des Baugewerbes mit von Parteien gestellt sind, die keine weitgehende Beschränkung der Gewerbefreiheit wünschten, und daß vor allem selbst die prinzipiellen Gegner jeder Einschränkung derselben bezüglich der Baugewerbe nicht die gleich schroff ablehnende Haltung wie sonst einnahmen. So erkannte in der Sitzung v. 30./I. 1886 der freisinnige Abgeordnete Baumbach an, daß die Forderung des Befähigungsnachweises bei den Baugewerben einen Sinn habe; in der Sitzung v. 27./III. 1887 befürwortete der Abgeordnete Lohren den freikonservativen Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises bei den Baugewerben damit, daß bei diesen bei mangelhafter Ausübung Leben und Gesundheit der Mitbürger besonders gefährdet sei, und der nationalliberale Abgeordnete G. Meyer erklärte hier seine Einführung für diskutabel.

Es sind dies Zeichen dafür, daß einerseits hier die Gewerbefreiheit keine guten Früchte gezeitigt hat, zu deren Reifen freilich wohl noch andere Dinge, z. B. die Bauspekulation, beigetragen haben und daß andererseits hier von der freien Konkurrenz keine Abhilfe erwartet wird. Bei anderen schlechten gewerblichen Leistungen ist der Schaden in der Regel nur ein geringer und

trifft nur wenige auf einmal, die sich meist vor der Wiederholung durch Entziehen der Kundschaft schützen können, bei Bauten tritt zu dem großen materiellen Verlust der Hauseigentümer leicht noch Schaden an Leben und Gesundheit für weite Kreise und ist der erwähnte Schutz illusorisch, da die Mängel sich oft erst nach langer Zeit herausstellen und ihre Ursache nicht immer sicher zu ermitteln ist. Freilich wird man sich auch darüber klar sein müssen, daß der Befähigungsnachweis hier allein keine Abhilfe schaffen kann, da die Uebelstände durchaus nicht nur durch die mangelnde Kenntnis der Technik des Handwerks bedingt sind. Weiter fällt ins Gewicht, daß die einzelnen Betriebe heute häufig einen sehr bedeutenden Umfang erlangt haben; solche, die 200 und mehr Gehilfen im Durchschnitt beschäftigten, kamen schon 1882 in nicht kleiner Zahl vor, und die Zahl derjenigen, welche zwischen 51 und 200 Gehilfen beschäftigten, betrug bei den Zimmerleuten damals 49, bei den Maurern 308, 1895 aber je 102 und 872. Es sind dies Geschäfte, deren Umfang es dem Meister bereits recht schwer macht, persönlich die Leistungen seines Personals überall zu überwachen. Es würde daher, wenn der Befähigungsnachweis hier wirklich helfen sollte, da man doch gesetzlich nicht wohl eine Maximalausdehnung für den Betrieb vorschreiben kann, nötig sein, ihn auch von den in Vertretung des Meisters die Aufsicht führenden Personen zu verlangen.

Die oben erwähnten Bestrebungen zur Durchführung des Befähigungsnachweises, sei es für das gesamte Handwerk, sei es für die Baugewerbe allein, haben bisher keinen Erfolg gehabt. Die Nov. zur Gew.-O. v. 26./VII. 1897 hat den Befähigungsnachweis nicht eingeführt, wohl aber die Möglichkeit geschaffen, daß die Zustimmung der Mehrzahl der Interessenten vorausgesetzt, Zwangsinnungen ins Leben gerufen werden. Wichtig, speziell auch für die Baugewerbe, ist dagegen, daß die Vorschriften über die Ausbildung von Lehrlingen eine Verbesserung erfahren haben, diese nur noch von Unternehmern erfolgen darf, welche gewisse Garantien bieten, daß sie die Fähigkeit für dieselbe besitzen. Bei dem großen Umfange vieler Betriebe gerade in unserem Falle ist es indessen wohl zweifelhaft, ob diese Bestimmungen ausreichen, um eine erfolgreiche Ausbildung sicher zu stellen. Die durch das G. v. 30./V. 1908 erfolgte Einführung des kleinen Befähigungsnachweises — Beschränkung des Rechtes der Lehrlingsausbildung auf über 24 Jahre Alte, welche die Meisterprüfung bestanden — berührt natürlich auch die Baugewerbe,

wird aber die oben erwähnten Uebelstände nur teilweise beseitigen.

3. Stand in Deutschland. Leider liegen die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung vom 12./VI. 1907 noch nicht vor und sind wir daher auf die veralteten Daten der beiden Zählungen vom 3./VI. 1882 und 14./VI. 1895 angewiesen.

Nach letzteren waren in den Baugewerben 201 994 Selbständige, davon 2041 weiblich, 50 950 Angestellte (136 weiblich) und 1 100 693 Arbeiter (11 695 weiblich) tätig. Es bedeutet dies gegen 1882 eine Zunahme von 37 366, 29 422 und 340 266 Köpfen in den betreffenden Gruppen. Es hat sich also die Zahl der Selbständigen verhältnismäßig verringert, diejenige der Angestellten und Arbeiter vermehrt. Diese Erscheinung entspricht den bereits oben erwähnten Tatsachen über den Geschäftsumfang und zeigt zugleich, daß wir uns von den Zuständen der Zukunft mit ihren verhältnismäßig gleich kleinen Geschäften immer mehr entfernt haben; ein Vorgang, der, da er sich nach Schmolzer „Geschichte des deutschen Kleingewerbes“ bisher allmählich vollzog, auch in der neuesten Vergangenheit fortgedauert haben wird. In unserer Beobachtungsperiode ist die Zahl der Gehilfen in dem gesamten Baugewerbe von durchschnittlich 4,8 auf 5,7 gestiegen: die Bewegung ist bei den einzelnen Gewerben indessen verschieden, bei den Maurern ist z. B. die Zahl von 6,6 auf 7,3 gestiegen, bei den Zimmerleuten mit 4,6 ungefähr gleich geblieben — wohl eine Folge der abnehmenden Anwendung von Holz beim Bauen. Dabei sind diese Durchschnittszahlen nur deshalb so niedrig, weil bei beiden Gewerben die Zahl der Alleinbetriebe auch 1895 noch recht groß war, bei den Maurern 37 442 von 58 185, bei den Zimmerern 20 664 von 35 925. Diese kleinsten Betriebe finden sich natürlich vor allem auf dem Lande und in den Kleinstädten, die großen und größten dagegen in den Industriegegenden und Großstädten. Es ist diese Verteilung dadurch bedingt, daß sich in letzteren Orten mehr und mehr das Bestreben geltend macht, die Bauten rasch zu vollenden, um die Zinsverluste zu verringern, womit auch Hand in Hand geht, daß die ganze Betriebsweise mehr kapitalistisch wird, die Bauunternehmung an Stelle des Bauhandwerks tritt.

Daraus ergibt sich, daß für die Mehrzahl der Gehilfen die Aussicht, zur Selbständigkeit zu gelangen, verschwunden ist, ihre Lage wird derjenigen der Fabrikarbeiter immer ähnlicher. So ist z. B. bei den Maurern und Zimmerern die Zahl der verheirateten Gehilfen verhältnismäßig sehr groß. Bei ersteren hatten 1895 die 372 416 Gehilfen 577 225 Angehörige ohne Hauptberuf, davon 385 493 weiblich, es war also sicher mehr als die Hälfte der Gehilfen verheiratet; ähnlich sind die Zahlen bei den Zimmerern, 155 475 Gehilfen haben 260 687 Angehörige, darunter 175 825 weiblich. Die Tatsache, daß ein großer Teil der Gehilfen eine Familie ernähren muß, bedingt für sie höhere Lohnansprüche, sie stehen deshalb bei den Lohnbewegungen stark im Vordergrund. Hiermit hängt wiederum zusammen, daß sie an den Arbeiterorganisationen in hervorragender Weise

beteiligt sind; so gehörten allein den freien Gewerkschaften 1906 183537 Maurer und 50548 Zimmerer an, beinahe 14% der Mitgliederzahl dieser Organisationen.

Verhältnismäßig hohe Löhne sind für die Banarbeiter noch weiter durch den Umstand bedingt, daß unsere klimatischen Verhältnisse vielfach arbeitslose Zeiten für sie mit sich bringen. Am 14./VI. 1895 waren 10455 Maurer und 4087 Zimmerer arbeitslos, am 2./XII. dagegen bei ersteren 91372, bei letzteren 19217. Die im Sommer nicht allzu große Zahl der Arbeitslosen, von der noch etwa die Hälfte vorübergehend arbeitsunfähig ist, steigt im Winter auf fast 25 resp. 12% der Gesamtzahl. Nimmt nun auch die Zahl der Arbeitsunfähigen in sehr auffällender Weise zu, so haben wir doch als Hauptursache für jenes enorme Wachstum, das sich naturgemäß bei den Maurern stärker zeigt, die Tatsache anzusehen, daß die Bautätigkeit bei uns im Winter stark eingeschränkt werden muß. Es sei noch bemerkt, daß von den Arbeitslosen des Dezember 51897 und 11822 verheiratet waren, also mehr als die Hälfte. Für einen starken Bruchteil der Banarbeiter muß also der Lohn in der guten Jahreszeit Ersparnisse für den Bedarf des Winters ermöglichen, da in letzterem nur ein Teil der Arbeitslosen anderweitig Verdienst finden kann.

Derartige höhere Löhne werden aber nur dort gezahlt werden können, wo viel gebaut wird und ein höheres Bankapital Verzinsung finden kann, also in größeren und rasch wachsenden Orten. Sonst wird der Lohn, wenigstens seinem Jahresbetrage nach, oft nicht ausreichen, um eine Familie davon ernähren zu können. Daher ist hier Nebenerwerb in einem Umfange vorhanden wie sonst nur selten. 1882 hatten 116625 Hilfspersonen des Maurer- und 55978 des Zimmerergewerbes einen solchen, davon je 109823 und 53420 aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Es beweist dies zur Genüge, daß es sich hauptsächlich um Gehilfen des platten Landes oder kleiner Städte handelt, die auf diese Weise ihren gewerblichen Verdienst ergänzen müssen.

Aehnliche Verhältnisse walten auch bei den kleinen Meistern solcher Gegenden ob, auch diese müssen einen Nebenverdienst suchen und finden ihn ebenfalls meist in Betrieben der Land- oder Forstwirtschaft, wie dies bei 34865 Maurer- und 23200 Zimmermeistern von je 36322 und 24036 mit Nebenerwerb der Fall war. Letzterer findet sich am häufigsten dort, wo die durchschnittliche Zahl der Gehilfen am geringsten ist, während er in den Großstädten fast völlig fehlt.

4. Stand in Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Belgien und Italien. Ein direkter Vergleich des Standes der Baugewerbe in verschiedenen Ländern würde sehr wichtige Ergebnisse zutage fördern. Er ist indessen nicht leicht durchführbar, da vielfach die Erhebungen und deren Veröffentlichungen nach verschiedenen Grundsätzen durchgeführt sind. Auch die Unterschiede, welche sich aus der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben, werden einen Vergleich vielfach erschweren. Solche machen sich schon in Bezug auf die Bauweise in verschiedenen Gegenden einzelner Länder geltend, z. B. der Gegen-

satz zwischen Stadt und Land, noch mehr aber in verschiedenen Ländern, sie bedingen es z. B., daß in der italienischen Erhebung von 1901 unter der Gruppe Baugewerbe (*Industria edilicia*) sich alle möglichen Gewerbe finden, aber Zimmerer und Bautischler fehlen. Es ist dies Ausdruck der Tatsache, daß in Italien, wie überhaupt im Süden, Fachwerk- und gar reine Holzbauteile fehlen, die in anderen Ländern häufig sind.

Es können daher im folgenden nur die Ergebnisse der einzelnen Erhebungen gegeben werden.

In Oesterreich waren nach der gewerblichen Betriebszählung vom 3./VI. 1902 vorhanden 36328 baugewerbliche Haupt- und Nebenbetriebe mit 309435 Personen, die mittels Betriebsbogen gezählt waren, außerdem noch 11244 durch Heimarbeiterkarten ermittelte Betriebe mit 12847 Personen. Die der ersteren Gruppe angehörigen Personen zerfallen in 32164 tätige Inhaber, 5737 Beamte, 265435 gewerbliche Arbeiter und 6099 untergeordnete Dienstpersonen.

Sehr verschieden gestaltet sich nach dem Stande der wirtschaftlichen Entwicklung die Verteilung der Baugewerbe auf die einzelnen Kronländer. In Niederösterreich finden wir mittels Betriebsbogen gezählte Geschäfte 7171 mit 72649, mit Heimarbeiterkarten gezählte 654 mit 714 Personen. In Böhmen gehörten der ersten Gruppe an 9879 Betriebe mit 98374, der zweiten 1176 mit 1291 Personen; in Galizien der ersten nur 6011 Betriebe mit 16866, der zweiten aber 8497 mit 9797 Personen. Das Land mit der bei weitem größten Einwohnerzahl steht also sehr stark hinter den anderen zurück. Die Betriebe in denselben sind fast alle kleinsten Umfanges, nur 614 mit 9076 Personen haben mehr als 5 tätige Personen aufzuweisen.

Das Maurergewerbe umfaßt in ganz Oesterreich 7001 durch Betriebsbogen gezählte Haupt- und Nebenbetriebe mit 67426 Personen. 70 derselben mit 9932 Personen hatten eine durchschnittliche Arbeiterzahl von mehr als 100. Alleinbetriebe waren 3176, überwiegend gehören letzterer Gruppe auch die 3742 Betriebe mit 4320 Personen an, welche durch Heimarbeiterkarten gezählt sind. Bei den Zimmerern wurden auf die erste Weise 6317 Betriebe mit 33271 Personen ermittelt, 9 derselben mit 1383 Personen haben mehr als 100 Arbeiter, Alleinbetriebe waren 2719 vorhanden, denen wiederum die überwiegende Zahl der 6300 Betriebe mit 9087 Personen, welche auf die zweite Weise gezählt sind, zuzurechnen ist.

In Ungarn hat das Jahrzehnt zwischen 1890 und 1900 einen bedeutenden Aufschwung der Baugewerbe gebracht. Die Gesamtzahl ihrer Angehörigen ist von 93336 auf 125070, also um 34% gestiegen. Bei den Maurern ist die Zunahme von 37482 auf 54517 = 45,4% noch beträchtlicher, was wohl auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß eine solidere Bauweise mehr Platz greift. Bei den Zimmerern beträgt die Zunahme nur 4,1%, ihre Zahl steigt von 24570 auf 25587.

Als besonders bemerkenswert ist hervorzuheben, daß die Zahl der Betriebe sich, trotz der eben erwähnten Zunahme der Zahl der

tätigen Personen, sogar stark vermindert, der durchschnittliche Geschäftsumfang also bedeutend zugenommen hat, es gilt dies in gleicher Weise von der Gesamtheit der Baugewerbe als von den Maurern und Zimmerleuten im einzelnen. Die Zahlen für die Selbständigen betragen 1890 38 499, 17 236 und 14 825; 1900 dagegen nur 30 989, 12 267 und 10 729.

Die Gruppierung der französischen Statistik weicht von den deutschen nicht unerheblich ab; es sollen daher hier nur die Ermittlungen der Zählung vom 24./III. 1901 für die Zimmerleute (Charpente en bois), Bautischler (Menuiserie de bâtiment), Steinhauer (Tailleurs de pierre) und Maurer (Maçonnerie) angeführt werden, die entsprechend der geringen Bevölkerungszunahme Frankreichs nur kleine Abweichungen von den Ermittlungen des Jahres 1896 aufweisen.

Die Geschäfte haben überwiegend einen nur mäßigen Umfang, von den 17 289 Zimmerergeschäften, die neben den Einzelarbeitern vorhanden sind, beschäftigen 836 keine, 15 033 1—4, 18 51—100 und nur 7 101—500 Hilfspersonen; bei den 39 289 Maurergeschäften sind die entsprechenden Zahlen 1717, 28 052, 229 und 69. Die Zahl der weiblichen im Bauge-

werbe tätigen Personen ist, ebenso wie in den zuletzt besprochenen Ländern, geringfügig, so daß eine Ausscheidung nicht erforderlich scheint.

In Belgien sind der Gruppe der Baugewerbe auch die Tapezierer zugezählt; lassen wir diese unberücksichtigt, so ergibt die Zählung vom 31./XII. 1900 18 116 Meister, 469 technische und überwachende Beamte, sowie 81 079 Arbeiter, von der Gesamtzahl von 99 664 gehören 392 dem weiblichen Geschlechte an. Jedoch finden sich noch in einer anderen Gruppe, jener der Holzarbeiter, zahlreiche hierher gehörige Unternehmer und Arbeiter, dieselben lassen sich indessen aus den 110 967 Personen dieser Gruppe nicht ausscheiden.

Ähnliches ist auch von den Ergebnissen der italienischen Zählung vom 10./II. 1901 zu sagen. Die Gruppe der Baugewerbe enthält hier die Holz verwendenden einschlägigen Gewerbe nicht. Sie umfaßt 564 798 tätige Personen, davon 5908 weibliche, welche fast ausschließlich der Untergruppe der Handlanger usw. (Manovali etc.) angehören, Maurermeister (Capi-mastri) waren 8136, Maurer (Muratori) 321 676 gezählt, sämtlich männlichen Geschlechts.

	Zahl der Erwerbstätigen	In unbestimmter Stellung	Tätige Geschäftsinhaber	Beamte und Arbeiter	Stellenlose Beamte und Arbeiter	Einzelarbeiter
Zimmerer	94 914	519	18 443	39 267	3 032	33 653
Bautischler	152 979	1546	28 623	69 696	6 874	46 240
Steinhauer	25 904	335	3 665	9 558	2 280	10 071
Maurer	305 347	3318	42 065	185 838	11 438	62 688

Literatur: *Die Arbeiten über Zunftgeschichte von Schönberg, Stüeda, Schmoller, Stahl, Neuburg usw.* — **H. A. Mascher**, *Das deutsche Gewerbewesen, 1866.* — **G. Schmoller**, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., 1870.* — **Bödiker**, *Die deutsche Gewerbeordnung, 1883.* — *Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, Bd. I—IX (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 62—70, 1893—1897).* — *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, besonders für die Sessionen 1884—1907.* — *Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, Bd. 2—7, 102—111.* — *Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1896. 3. Ergänzung, 4. Ergänzung.* — *Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.* — *Erhebung über Verhältnisse im Handwerk. Veranstatet im Sommer 1895. Heft 1—3, 1895 u. 1896.* — *Oesterreichisches Statistisches Handbuch Bd. XXIII u. XXIV.* — *Ungarische Statistische Mitteilungen. Neue Serie, Bd. II u. IX.* — *Résultats Statistiques du Recensement des Industries et Professions (Dénombrement Général de la population du 29. Mars 1896, Bd. IV).* — *Résultats Statistiques du Recensement Général de la population effectué le 24 Mars 1901, Bd. IV Population présente.* — *Statistique de la Belgique. Population. Recensement Général du 31 Décembre 1900, Bd. II.* — *Censimento della Popolazione del Regno d'Italia al 10 Febbraio 1901, Bd. III.* — **L. Heidehoff**,

Die Bauhütte des Mittelalters, 1844. — **Janner**, *Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, 1876.* — **C. Neuburg.**

Bauhandwerker, Pfandvorrecht der,
s. Pfandvorrecht der Bauhandwerker.

Baumstark, Eduard,

geb. am 28./III. 1807 in Sinzheim in Baden, gest. am 8./IV. 1889 in Greifswald. Er studierte in Heidelberg Jurisprudenz und Kameralwissenschaften und habilitierte sich daselbst 1829 als Privatdozent. 1838 wurde er außerordentlicher, 1842 ordentlicher Professor der Volks- und Staatswirtschaft in Greifswald. 1843 wurde er daneben zum Direktor der staats- und landwirtschaftlichen Akademie zu Eldena ernannt.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Des Herzogs von Sully Verdienste um das französische Finanzwesen, Mannheim 1827. — Staatswissenschaftliche Versuche über Staatskredit, Heidelberg 1833. — Kameralistische Enzyklopädie, Heidelberg und Leipzig 1835. — David Ricardos Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteue-

rung. Aus d. Engl. übersetzt u. erläutert von E. Baumstark. Bd I, Uebersetzung, Leipzig 1837; Dasselbe 2. Aufl. 1877. Bd. II, Erläuterungen, Leipzig 1838. — Ueber staats- und landwirtschaftliche Akademien, Greifswald 1839. — Zur Einkommensteuerfrage, Greifswald 1849. — Zur Geschichte der arbeitenden Klasse (Festrede), Greifswald 1853. — Einleitung in das wissenschaftliche Studium der Landwirtschaft, Berlin 1858. — Fünfzehn Jahre Gründung der Akademie Eldena, Greifswald 1860. — Verbesserung der Zustände der arbeitenden Klasse, 1863. — Die kgl. staats- und landwirtschaftliche Akademie Eldena, Berlin 1870.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Abhandlungen in den Zeitschriften: Annalen der Landwirtschaft, Jahrg. 1864, 1865, 1868 (Berlin); eingehende Besprechung Thürens „der isolierte Staat“. — Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. V, Jena 1865: Die Volkswirtschaft nach Menschenrassen, Volksstämmen und Völkern. — Arbeiterfreund (Berlin) Jahrg. 1866: Das Kapital, die Arbeit und die Grundherrlichkeit. — Außerdem lieferte er Beiträge für die von ihm und Gervinus herausgegebenen „Deutschen Jahrbücher“, Leipzig 1836; für Jahrg. III der Zeitschrift: „Der Nationalökonom“, Mannheim 1836; für die Bde. I—III der von ihm herausgegebenen „Jahrbücher der Akademie Eldena“. Auch kleinere kritische Arbeiten weisen verschiedene Literaturzeitungen usw. von ihm auf.

C. Meitzel.

Baumwollindustrie.

I. Geschichte und Statistik der Baumwollindustrie. II. Uebersicht der Zollgeschichte der Baumwollindustrie.

I.

Geschichte und Statistik der Baumwollindustrie.

1. Geschichtlicher Rückblick. 2. Entwicklung der Baumwollindustrie in Großbritannien und Irland. 3. Die Baumwolltablissements in Großbritannien und Irland seit 1850. 4. Der Verbrauch von Rohbaumwolle und die Ausfuhr von Baumwollwaren Großbritanniens und Irlands seit 1850. 5. Indien. 6. Vereinigte Staaten von Amerika. 7. Deutsches Reich. 8. Oesterreich-Ungarn. 9. Frankreich. 10. Belgien. 11. Die Niederlande. 12. Italien. 13. Die Schweiz. 14. Rußland. 15. Finland. 16. Spanien. 17. Portugal. 18. Griechenland. 19. Schweden. 20. Norwegen. 21. Dänemark. 22. Balkanstaaten. 23. Andere Staaten. 24. Uebersicht.

1. Geschichtlicher Rückblick. Als Heimatland der Baumwolle sind in der alten Welt ist Indien anzusehen. Von da verbreitete sich ihre Kultur schon in sehr früher Zeit nach Vorderasien, Aegypten und Griechenland einerseits, nach Iran, Zentralasien, China und Japan andererseits. Ein anderes Heimatland der Baumwolle ist Amerika, und zwar sowohl das Festland als auch die westindischen Inseln. Ueberall aber, wo diese Pflanze gedieh, findet sich

auch der Gebrauch der Baumwolle zu Bekleidungs Zwecken, angefangen von den einfachen Baumwollfäden, welche die Patagonier als Haarschmuck verwendeten, bis hinauf zu den feinen indischen Geweben, welche als Wunder der Handfertigkeit angesehen werden. Ueberall ist diese Industrie uralte. Bei der Entdeckung von Mexiko fand man die Ureinwohner mit schön gearbeiteten Baumwollstoffen bekleidet, und in Indien kannte man die Verarbeitung der Baumwolle schon zur Zeit der Aufzeichnung der Mahabharata.

Trotzdem kam Jahrhunderte hindurch die Baumwolle wenig in den Handel und sorgte die Industrie fast ausschließlich für den lokalen oder Landesbedarf. Nur die indischen Gewebe fanden ihren Weg in den Welthandel, als Sindon in den Zeiten der alten Griechen, als Mußlin seit den Tagen des Mittelalters, als Calico seit neuerer Zeit usw. In Europa selbst wurde die Baumwolle schon im 12. und 13. Jahrh. verarbeitet, insbesondere im heutigen Belgien. In Deutschland sind es die Städte Konstanz und Ulm, wo zuerst und zwar zu Beginn des 14. Jahrh. Baumwolle gesponnen und verwert wird. Zur gleichen Zeit, etwa um 1328 wird von den Flamländern die Baumwollindustrie Mauchesters begründet, aber trotzdem hatte England bis ins 17. Jahrh. hinein keine Ausfuhr an Baumwollwaren. Ueberhaupt war der Verbrauch an Baumwolle minimal, und die von Indien und anderwärts kommenden Gewebe wurden meist nur als Schaustücke behandelt, denn sie waren jedenfalls viel zu teuer, als daß sie allgemein in Gebrauch kommen konnten. Zählten doch die Baumwoll- wie die Seidengewebe zu den kostbarsten Ladungen der Indiefahrer. Erst von dem Augenblick an, da eine Bearbeitungsform gefunden worden war, welche es ermöglichte, aus der Baumwolle ebenso schöne und dauerhafte als billige Stoffe herzustellen, — erst von da ab bildete die Baumwolle einen wichtigeren Handelsgegenstand und konnte sich eine mächtige Industrie entwickeln. Diese Bearbeitungsform wurde in England gefunden, und in England erhob sich, zum guten Teil den Reichtum des Landes begründend, in verhältnismäßig kurzer Zeit der Baumwollhandel und die Baumwollindustrie zu ungeahnter Größe und Macht.

2. Entwicklung der Baumwollindustrie in Großbritannien und Irland. Es war i. J. 1700, als zum ersten Mal Baumwollgarn mit Hilfe einer Maschine gesponnen wurde. Es bedurfte aber noch langer Zeit, bis diese in der Nähe von Birmingham gemachte Erfindung soweit ausgebildet und vor allem bis die Abneigung der um ihren Verdienst besorgten Handarbeiter gegen die Anwendung von Maschinen soweit überwunden worden war, daß die Baumwollspinnerei aus einer Hausindustrie sich in eine Maschinenindustrie umzugestalten vermochte. Erst die wichtigen Erfindungen der Spinnmaschinen, Krämpelmaschinen und anderen Zubereitungsmaschinen sowie die Verbesserungen an denselben durch Lewis Paul um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, durch R. Arkwright, Rob. Peel und andere in den 70er Jahren des 18. Jahrh., ferner die Erfindung des mechanischen Webstuhls i. J. 1785 durch Dr. E. Cartwright bewirkten jenen großen,

für England wie für die ganze Welt hochbedeutenden Umschwung. Wie mächtig dieser war, geht daraus hervor, daß bereits in den 80er Jahren die Baumwollindustrie immer neben der großen, uralten Leinen- und Wollindustrie genannt wird. So wird nun in Macphersons Annals of commerce die Produktion der großen Industrien Englands dem Werte nach geschätzt und dabei neben der Wollen- und Leinenproduktion mit 16,8 bzw. 1,75 Mill. £, jene der Baumwollindustrie mit 0,96 Mill. £ angegeben. Ebenso gilt um 1787 die Baumwollmanufaktur schon für bedeutend genug, um sie gegen ausländische Konkurrenz zu schützen, indem auf die fremden Waren ein Eingangszoll von 44 £ per 100 gelegt wurde. Das Wachstum dieser Industrie übertraf bald das aller anderen. Um das Jahr 1790 hatte ein Baumwollspinner per Spindel und Tag einen Knäuel Garn gesponnen, um 1812 spann er bereits zwei und um 1830 sogar $2\frac{3}{4}$. Für 1801 wurde der Verbrauch von Baumwolle auf 3,31 Pfund per Kopf der Bevölkerung geschätzt, für 1820 aber auf 6,48 Pfund, also nahezu auf das Doppelte, während der Verbrauch, allerdings nur der ausländischen Wolle, bloß von 0,45 Pfund auf 0,78 Pfund per Kopf der Bevölkerung gestiegen war.

In den folgenden 25 Jahren war das Wachstum des Verbraches von Baumwolle noch bedeutender. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, steigerte sich die absolute Einfuhrmenge, von welcher allerdings die Wiederausfuhr in Abrechnung zu bringen wäre, vom Jahre 1820 bis 1845 auf mehr als das Vierfache, während dem Werte nach die Ausfuhr an Baumwollgarn sich mehr als verdoppelte und jene an Baumwollstoffen um 50% zunahm.

Jahr	Einfuhr roher Baumwolle Mill. £	Ausfuhr von		Summe Mill. £
		Baumwollgarn Mill. £	Baumwollstoffen Mill. £	
1820	151,67	2,83	13,69	16,52
1830	263,96	4,13	15,29	19,42
1840	562,49	7,10	17,57	24,67
1845	721,95	6,96	19,16	26,12

Der Ausgang der 40er Jahre war der Entwicklung von Handel und Industrie minder günstig. Die sehr schlechten Erntejahre 1846, 1847 erzeugten am europäischen Kontinent eine außergewöhnliche Notlage und die Konsumkraft der Bevölkerung sank in hohem Grade; gleichzeitig hatte auch Nordamerika minder gute Ernten, insbesondere in Baumwolle. 1845/46 hatten die Vereinigten Staaten 2,10, 1846/47 nur 1,78 Mill. Ballen produziert. Infolgedessen stiegen nicht nur die Getreidepreise, sondern auch die Baumwollpreise. Ende 1845 zahlte man für das Pfund rober Baumwolle feinsten Qualität $4\frac{1}{4}$ d., Ende 1846 aber $7\frac{1}{4}$ und im Juli 1847 sogar $7\frac{3}{8}$ d. 1846 wurden daher nur 467,86, 1847 474,71 Mill. Pfund Baumwolle eingeführt, und der Wert der Ausfuhr von Baumwollwaren sank bis zum Jahre 1848 auf 22,68 Millionen £. Von der Handelskrisis, welche im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen Großbritannien heimsuchte, erholte sich das

Land um so langsamer, als die Revolutionen und Kriege der Jahre 1848 und 1849 wiederum die Absatzmärkte der englischen Waren auf dem Kontinente schwächten. Nichtsdestoweniger stand 1850 schon die Baumwollindustrie Englands an der Spitze aller einheimischen Spinn- und Webeindustrien, wie die folgende Zusammenstellung der 1850 auf diesem Gebiete tätigen Fabriken zeigt.

für	bestehenden Etablissements	Anzahl der 1850 in den Etablissements tätigen	
		Spindeln	Personen
Baumwolle	1932	20 977 017	330 924
Wolle	1497	1 595 278	74 443
Kammgarn	501	875 830	79 737
Leinen	393	965 031	68 434
Seide	277	1 225 560	42 544
Zusammen	4600	25 638 716	596 082

Von sämtlichen Etablissements entfielen somit 42% auf die Baumwollindustrie, und in diesen Etablissements waren 60% der Personen beschäftigt, welche in den Fabriken der genannten Textilindustrien tätig waren, während der Anteil der Baumwollindustrie an der Gesamtzahl der Spindeln sich sogar auf 82% stellte.

3. Die Baumwolltablissements in Großbritannien und Irland seit 1850. Seit 1850 ist die Entwicklung der Baumwolltablissements und ihrer Einrichtungen, wie die folgende Tafel zeigt, ungleichmäßig vor sich gegangen, indem im Zusammenhange mit der allgemeinen Tendenz zur Herstellung des Großbetriebes und mit den sich drängenden Erfindungen und Verbesserungen auf dem maschinellen Gebiete nicht so sehr die Zahl als die Leistungsfähigkeit der Etablissements anwuchs.

Baumwolltablissements.

Jahr	Anzahl	In denselben tätige			Arbeiter
		Spindeln zum Spinnen	zum Verdoppeln	Maschinenstühle	
1850	1932	20 977 017	—	—	330 924
1856	2210	28 010 217	—	298 847	379 213
1861	2887	30 387 467	—	—	451 569
1870	2483	33 995 221	3 723 535	440 676	450 087
1881	2690	40 351 000	—	550 000	488 677
1885	2635	40 120 451	4 228 470	560 955	504 069
1890	2363	40 511 934	3 992 885	615 714	528 795
1903	2476	43 905 232	3 952 424	683 620	523 030 ¹⁾

Vom Jahre 1850 bis 1861 haben die Etablissements sich um fast 50% vermehrt, in dem folgenden Jahrzehnt aber ging die Zahl derselben um 17% zurück, eine Folge der durch den amerikanischen Bürgerkrieg herbeigeführten Baumwollkrisis von 1862, 1863, der Handelskrisis von 1866 und der

¹⁾ Im Jahre 1904.

Errichtung von Grobétablissements. In den letzten 20 Jahren ergab sich bis 1881 wieder eine Zunahme, welche aber im Zusammenhang mit der Krisis von 1882 und dem Vordringen der Großindustrie ein nicht unbedeutlicher Abfall folgte, so daß das Ergebnis dieser Periode nur eine geringe Zunahme von beiläufig 2% war. Ganz falsch wäre es, in dieser Zunahme der Fabrikzahl das Wachstum der Baumwollindustrie Großbritanniens zu erblicken, denn innerhalb der 53 Jahre seit 1850 wuchs ganz besonders die Bedeutung der einzelnen Fabrik. Es entfielen nämlich auf ein Etablissement durchschnittlich 1850 10858 Spindeln und 171 Arbeiter, 1903 aber 17733 Spindeln und 211 Arbeiter. Die Zahl der Spindeln zum Spinnen hat sich in dieser Zeit mehr als verdoppelt, jene der Arbeiter um fast 60% vermehrt. Ähnlich kamen, da sich die Zahl der Maschinenstühle mehr als verdoppelte, 1856 auf eine Fabrik 155, 1903 jedoch 276 Maschinenstühle.

Auch in dieser Zunahme der Arbeitskräfte ist noch nicht das ganze Wachstum der Leistungsfähigkeit der Baumwollindustrie ausgedrückt, da die Fortschritte auf dem Gebiete der Technik die Leistungsfähigkeit jeder Gruppe dieser Arbeitskräfte enorm gesteigert haben. Zu Beginn der 50er Jahre kamen auf 2 Maschinenstühle etwa 3 Arbeiter, seit der Mitte der 70er Jahre aber ist die Zahl der Maschinenstühle größer als die der Arbeiter und wird der Unterschied zwischen beiden Ziffern von Jahr zu Jahr größer. Während früher eine Maschine höchstens 800 Spindeln zu treiben vermochte, besorgt sie gegenwärtig bis zu 1270 Spindeln; während früher die Spindel höchstens 8000 Umdrehungen in der Minute machte, steigert sich die Zahl derselben gegenwärtig bis auf 11000, und während früher zur Reinigung der Wolle diese zweimal durchgezogen werden mußte, genügt jetzt ein einmaliger Durchzug. Offenbar mit der Durchführung dieser Verbesserungen hängt es zusammen, daß die Vermehrung der Arbeitskräfte zu Beginn der besprochenen Periode eine weit intensivere war als gegen Ende derselben und daß seit 1881 sogar die Zahl der Spindeln zum Verdoppeln, vorübergehend auch die der Spindeln zum Spinnen abnahm, während die Zahl der Maschinenstühle wie der Arbeiter sich beträchtlich vermehrte.

Die große Bedeutung der Baumwollindustrie innerhalb der gesamten Textilindustrie Großbritanniens zeigt nachfolgende Uebersicht der in den einzelnen Industrien beschäftigten Arbeiter, denn danach ist mehr als die Hälfte aller Textilarbeiter in der Baumwollindustrie tätig. Es waren nämlich i. J. 1904 beschäftigt in den Etablissements

	für	Arbeiter
Baumwolle		523 030
Wolle und Kammgarn		261 801
Flachs, Jute, Hanf und Chinagrass		147 968
Seide		29 911
Anderes		63 668
Zusammen		1 026 378

4. Der Verbrauch von Rohbaumwolle und die Ausfuhr von Baumwollwaren Grossbritanniens und Irlands seit 1850. Besser als in den Daten über die Fabriken und deren Arbeitskräfte kommt das Wachstum der Baumwollindustrie Großbritanniens und Irlands in den Daten über den Verbrauch von roher Baumwolle und die Ausfuhr von Baumwollwaren zum Ausdruck. Verbrauch und Ausfuhr sind eben sehr empfindliche und richtige Symptome der Produktion, da sie sich derselben weit genauer und rascher anschmiegen und in ihrer Relation zu derselben nicht den großen, andauernden und schwer faßbaren Aenderungen unterliegen wie die vorhin angeführten Daten. Die Zahlen der folgenden Tabelle zeigen daher auch andere Schwankungen als die Ziffern für die Fabriken.

Jahre	Rohe Baumwolle:		
	Einfuhr	Ausfuhr	Uebersch. der Einf.
	Millionen Pfund (englisch)		
1846—50	614,93	83,25	531,68
1851—55	872,30	124,05	748,25
1856—60	1 128,89	170,74	958,15
1861—65	864,73	260,39	604,34
1866—70	1 306,02	314,96	991,06
1871—75	1 554,76	275,38	1 279,38
1876—80	1 456,31	186,55	1 269,76
1881—85	1 674,50	235,59	1 438,91
1886—90	1 793,83	251,51	1 542,32
1891—95	1 746,41	216,54	1 529,87
1896—1900	1 798,81	222,32	1 576,49
1901	1 829,71	206,57	1 623,14
1902	1 816,74	275,16	1 541,58
1903	1 793,10	304,66	1 488,44
1904	1 954,95	253,73	1 701,22
1905	2 203,60	283,18	1 920,42
1906	2 007,38	245,47	1 761,91
1907	2 387,09	330,35	2 056,74

In den 10 fünfjährigen Perioden seit 1846 ist somit der Verbrauch von roher Baumwolle fast auf das 3fache angewachsen und von Quinquennium zu Quinquennium gestiegen, nur 1861—1865 zeigt sich infolge des amerikanischen Bürgerkrieges der riesige Abfall von 33%, und 1876—80 ergibt sich infolge der Stagnation von Handel und Verkehr nach der Krisis von 1873 und ebenso 1891—95 ein geringer Rückgang. Größere Schwankungen zeigt ein Vergleich der einzelnen Jahre. 1846 betrug die Bruttoeinfuhr 467,86 Mill. Pfund, bis zum Schlusse

des Zeitraumes, in 61 Jahren erhöhte sie sich aber auf 2387 Mill. Pfund, d. i. mehr als das Fünffache. Seit 1820, da erst 151,67 Mill. Pfund eingeführt wurden, ist die Bruttoeinfuhr sogar auf das 15fache angewachsen. Da die Wiederausfuhr von 1846 ab, in welchem Jahre sie 65,93 Mill. Pfund ausmachte, bis in die 70er Jahre rascher als die Bruttoeinfuhr wuchs, weiterhin aber zurückging, um in der letzten Zeit wieder stärker zu wachsen, so stieg der Verbrauch nicht in der Art und Weise wie die Bruttoeinfuhr. Im ganzen erhöhte er sich in den 61 Jahren doch auch auf das 5fache, nämlich von rund 400 Mill. Pfund um 1846 auf 2056 Mill. Pfund i. J. 1907. Von 1846—52, einer der glänzendsten Geschäftsperioden Großbritanniens, hatte sich die Nettoeinfuhr mehr als verdoppelt. Der Krimkrieg und die große amerikanische Krisis von 1857 verminderten diese Einfuhrmengen nur in geringem Grade. 1860 wurden bereits 1140,6 Mill. Pfund, also fast dreimal soviel zurückbehalten als i. J. 1846. Der amerikanische Bürgerkrieg reduzierte aber die Einfuhr noch weit unter die Ziffer dieses Jahres. 1860 bezog Großbritannien aus den Vereinigten Staaten 1115,9 Mill. Pfund Baumwolle, 1862 infolge der Absperrung der Häfen in den Südstaaten bloß 6,4 Mill. Pfund! Der Durchschnittspreis von Orleansbaumwolle stieg infolgedessen von 6%₁₀ d. per Pfund i. J. 1860 auf 27 ³/₄ d. i. J. 1864. Und nur den gewaltigen Anstrengungen Aegyptens und besonders Indiens war es zu verdanken, daß i. J. 1862 die Bruttoeinfuhr von Rohbaumwolle sich auf der Höhe von 523,97 Mill. Pfund, die Nettoeinfuhr sich auf der von 309,26 Mill. Pfund erhielt. Die Rückwirkung dieses Abfalles der Einfuhr auf die Industrie Großbritanniens war enorm. Zahlreiche Fabriken mußten ihre Tätigkeit einstellen, angesehene Häuser fallierten, und in Lancashire allein wurden im Juni 1862 bereits 129 774, im Dezember 1862 sogar 485 434 notleidende Personen aus dem rasch aufgebrauchten Hilfsfonds unterstützt. Die fortwährend gesteigerte Produktion von Baumwolle in Indien begann zwar allmählich den sogenannten Baumwollhunger einigermaßen zu stillen, stieg doch die Einfuhr von indischer Baumwolle von 204 Mill. Pfund i. J. 1860 auf 615 Mill. Pfund i. J. 1866, aber gleichwohl war die Einfuhr des Jahres 1870 mit 1101,19 Mill. Pfund noch nicht auf der Höhe von 1860. Erst das Jahr 1871 mit seiner außergewöhnlich gesteigerten Geschäftstätigkeit erhöhte die Bruttoeinfuhr sprunghaft auf 1778,14 Mill. Pfund und ebenso die Nettoeinfuhr auf 1406,06 Mill. Pfund. Summen, welche erst viel später übertroffen wurden. Die Nachwirkungen der Krisis von 1873 bewirkten bis zum

Jahre 1878 herab einen konstanten Rückgang der Einfuhr und noch mehr einen Rückgang der Wiederausfuhr, welche 1871 362,08, 1878 147,26 Mill. Pfund betrug, ein Zeichen dafür, daß die Baumwollindustrie des Kontinents unter der Krisis von 1873 noch mehr litt als die von Großbritannien und Irland. Von 1878—1882 stieg die Einfuhr wieder so rasch und stark, daß der Hochstand dieses Jahres in der Bruttoeinfuhr erst 1887 und in der Nettoeinfuhr erst 1889 übertroffen wurde. Die neue Hochflut hielt nur bis 1891 an, in welchem Jahre fast 2000 Mill. Pfund eingeführt und über 1800 Mill. Pfund zurückbehalten wurden. In den 90er Jahren nahmen, wohl im Zusammenhang mit der Krisis von 1892, Einfuhr und Verbrauch unter Schwankungen ab, so daß beide im Quinquennium 1891—95 schwächer, in jenem von 1896 auf 1900 nur wenig größer sind als in jenem von 1886—1890. 1898 erhöhte sich die Einfuhr wieder sprunghaft, so daß die Ergebnisse dieses Jahres erst wieder in der letzten Zeit 1905 und 1907 übertroffen werden, obwohl auch die vorangehenden Jahre dieses Jahrhunderts sehr bedeutende Einfuhr- und Verbrauchsziffern haben.

Den wirklichen Verbrauch von Rohbaumwolle schätzt Ellison für die 90er Jahre etwas höher als den Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, da in diesen Jahren große Beträge der alten aufgestapelten Vorräte zur Verwendung gelangten. Auch für die letzten Jahre gibt Ellison etwas, jedoch nur wenig erhöhte Verbrauchsziffern an, so für 1899—1901 1679, für 1902—1904 1585, für 1905—1907 1941 Mill. Pfund. Diesem Verbrauch stellt er jenen vor 100 Jahren gegenüber, den er für den Durchschnitt der Jahre 1798—1800 auf ca. 41,8 Mill. Pfund schätzt. Danach würde der Rohbaumwollverbrauch jetzt ca. 46 mal größer sein als vor 100 Jahren, während der Verbrauch von Leinen nur auf das Doppelte, jener von Wolle nur auf das 6fache gestiegen ist.

Zeigt sich in diesen Ziffern, daß die Produktion von Baumwollwaren in weit größeren Dimensionen gewachsen ist, als die Zunahme der Fabriken und Spindeln vermuten läßt (ist doch die Zunahme des Verbrauches von roher Baumwolle nahezu doppelt so groß als jene der Spindelzahl), so läßt die Untersuchung der Ausfuhrmengen erkennen, daß das Wachstum der Produktion zu einem sehr großen Teil auf der Steigerung der Ausfuhr beruht, die zeitweise sogar stärker anwächst als die Einfuhr von roher Baumwolle. Nach den offiziellen Anweisen ergaben sich nämlich für die Quinquennien von 1846—1905 bzw. für die Einzeljahre 1901—1907 folgende Mengen und Werte der ausgeführten Baumwollwaren großbritannischen und irischen Ursprunges:

Jahre	Ausfuhr von						
	Baumwoll- garn	Maschinen- zwirn	Baumwoll- stoffen	Baumwoll- strümpfen	Baumwoll- garn	Baumwoll- stoffen, -Zwirn und -Strümpfen	zusammen
	in Millionen				in Millionen Pfund Sterling		
	englischen Pfund		Yards	Dutzend			
1846—50	139,77	—	1 157,28	—	6,57	18,76	25,33
1851—55	149,92	4,67	1 658,53	0,81	6,81	25,02	31,83
1856—60	189,58	5,21	2 135,49	0,90	9,13	34,97	44,10
1861—65	104,94	4,65	1 944,42	0,70	8,59	40,07	48,66
1866—70	167,41	6,72	2 904,09	0,99	14,41	55,93	70,34
1871—75	211,42	8,65	3 521,65	1,07	15,07	60,20	75,27
1876—80	232,40	11,56	3 869,24	1,17	12,40	56,97	68,47
1881—85	254,93	15,04	4 491,47	1,79	13,04	61,17	74,21
1886—90	254,38	18,96	4 983,75	1,58	11,72	59,63	71,35
1891—95	234,63	18,50	4 956,55	0,97	9,70	56,59	66,29
1896—1900	223,42	28,92	5 139,54	0,69	8,94	58,17	67,11
1901—1905	171,17	29,11	5 528,42	0,62	8,51	65,68	74,19
1901	169,66	31,06	5 364,60	0,69	7,98	58,17	66,15
1902	166,36	32,38	5 331,55	0,61	7,40	60,29	73,69
1903	159,76	34,33	5 157,32	0,58	7,41	65,95	72,46
1904	163,90	24,33	5 591,82	0,64	8,96	65,35	74,31
1905	205,10	23,43	6 196,78	0,57	10,32	73,55	83,87
1906	207,38	26,54	6 260,77	0,68	11,83	87,75	99,58
1907	241,12	31,72	6 298,04	0,67	15,42	95,02	110,44

Allen voran geht die Zunahme der Ausfuhr von Baumwollstoffen. Dieselbe beträgt in den angeführten 12 Quinquennien 372, in den 61 Jahren von 1846—1907 fast 500%; sie steigt von 1062 auf 6298 Mill. Yards. Aehnlich beläuft sich die Zunahme der Ausfuhr an Maschinenzwirn in den 11 Quinquennien, für welche sie gesondert nachgewiesen wird, auf 524, für die 59 Jahre 1849—1907 auf 800%, doch ist die Zunahme bei letzterem Artikel erst in der jüngsten Zeit so enorm. 1879 betrug die Ausfuhr erst 11,7 Mill. Yards und 1869 stand sie gar nur auf 6,9 Mill. Yards, betrug somit etwa $\frac{1}{4}$ der gegenwärtigen Ausfuhr. Die Ausfuhr an Baumwollgarn hat sich in dem gegebenen Zeitraume nicht einmal verdoppelt; jene von Baumwollstrümpfen ist, nachdem sie sich bis in die Mitte der 80er Jahre etwa verdoppelt hatte, seither wieder auf den alten Stand der 50er Jahre gesunken.

Beachtet man den Wert der Ausfuhr, so stellt sich das Verhältnis anders dar. Wohl hat der Wert der Ausfuhr an Baumwollstoffen im ganzen sich auf das 5fache, jener an Baumwollgarn auf mehr als das Doppelte gehoben, aber seit dem Beginne der 70er Jahre ist dieser Wert lange Zeit rückgängig gewesen, so daß die Gesamtausfuhr der 90er Jahre um 9 Mill. £, also 12% kleiner war als die des Quinquenniums 1871—75. Bei einem Vergleiche der einzelnen Jahre stellt sich das Verhältnis noch weniger günstig dar, da 1846 um 7,88 Mill. £ Baum-

wollgarn und um 17,72 Mill. £ Baumwollstoffe ausgeführt wurden, in den 90er Jahren aber der Gesamtausfuhrwert unter 64 Mill. £ sank. Die steigende Produktionsmenge, die billigere Produktionsmethode, der Rückgang des Preises der rohen Baumwolle¹⁾, die Konkurrenz der amerikanischen und kontinentalen Industrie, endlich auch die Beschränkung des Marktes durch Schutzzölle fremder Staaten — alles das wirkte zusammen, den Wert der Baumwollwaren herabzudrücken und zwar zeitweise in dem Maße, daß selbst eine größere Ausfuhrmenge als minder bewertet erscheint.

Die Jahre 1845, 1846 sind nach Wert und Menge Höhepunkte der Ausfuhr; 1847 tritt ein bedeutender Rückschlag ein, welcher schon vorhin konstatiert wurde. 1848 fällt der Wert der Ausfuhr auf 22,68 Mill. £, während die Ausfuhrmenge beträchtlich emporging. Von da ab nimmt der Ausfuhrwert konstant zu bis 1860, in welchem Jahre er 52,01 Mill. £ beträgt, während die Ausfuhrmenge 1860 allerdings auch einen Höhepunkt erreicht, in der Zwischenzeit jedoch wiederholt Rückgänge ausweist, so insbesondere

¹⁾ Für ein Pfund Rohbaumwolle, american middling wurde im Jahresdurchschnitte bezahlt: 1867—77 9, 1878—87 6 d.; dagegen 1888—97 $4\frac{1}{16}$ und 1898 nur $3\frac{5}{16}$ d. In der jüngsten Zeit ergab sich eine Preissteigerung auf 6,03 d. i. J. 1903 und 6,60 i. J. 1904. In den Jahren 1905 und 1906 stellte sich der Preis auf 5,09 resp. 5,95 d.

1857, einem Jahre mit ungewöhnlich hohen Preisen. Nach 1860 zeigt sich der Einfluß der amerikanischen Baumwollkrisis. 1862 sinkt der Wert der Ausfuhr auf 36,75 Mill. £ und die Menge der ausgeführten Baumwollstoffe auf 1681 Mill. Yards, des ausgeführten Baumwollgarnes sogar auf 93 Mill. englische Pfund, nachdem in diesen Artikeln 1860 bereits die Ziffern von 2776 Mill. Yards und 197 Mill. englische Pfund erreicht worden sind. Der Rückgang in der Ausfuhrmenge war somit weit größer als der des Ausfuhrwertes, aber lange nicht so groß als der Abfall des Ueberschusses der Einfuhr an Rohbaumwolle, welche von 1140,6 Mill. Pfund (1860) auf 309,3 Mill. Pfund (1862) zurückgegangen war. Die Preise waren eben für Baumwolle enorm gestiegen, und mit ihnen hob sich auch in den folgenden Jahren der Wert der Ausfuhr, welcher 1866 sich bereits auf 74,62 Mill. £ belief. Die Ausfuhrmenge war infolge der geringen Rohwoll-Einfuhr 1863 wenigstens in einigen Artikeln, wie Garn und Strümpfen, weiter zurückgegangen und erholte sich viel langsamer. Erst 1867 (bei Garn erst 1872) wurde der Stand von 1860 überholt. Es war dies das erste Jahr des Rückganges beim Ausfuhrwerte, welcher auch 1868 und 1869 anhält, während die Warenmengen nur 1869 einen kleinen Abfall zeigen. Dem Tiefstand von 1869 mit 67,12 Mill. £ folgt ein Aufschwung, welcher i. J. 1872 zur Hochziffer von 80,17 Mill. £ führt. Die ausgeführte Warenmenge betrug damals rund 3538 Mill. Yards Baumwollstoffe, 212,3 Mill. Pfund Baumwollgarn, 8 Mill. Pfund Maschinenzwirn und 1,18 Mill. Dutzend Strümpfe. Seither sind die Mengen, wie die vorhin gegebene Tafel erkennen läßt, allerdings mit Schwankungen, zu weit bedeutenderen Beträgen angewachsen, aber die Tendenz der Ausfuhrwerte blieb lange Zeit eine fallende. Von 1872—1879 ist ein beständiger Rückgang bis auf 63,98 Mill. £ zu verzeichnen; 1880, 1881 stieg der Wert zusammen mit der ungeheuer emporschnellenden Ausfuhrmenge auf 75,56 resp. 79,09 Mill. £, um dann bis 1885 neuerdings zurückzugehen. 1886 bis 1890 sind wieder Jahre mit einem Wachsen des Ausfuhrwertes, doch steht dieses in keinem Verhältnisse zur gleichzeitigen Steigerung der Ausfuhrmenge. 1891 bis 1893 sinkt der Ausfuhrwert um fast 11 Mill. £. In den nächsten Jahren erhebt er sich trotz größerer Ausfuhrmengen nur zeitweise wenig über 64 Mill. £. Erst 1899 macht sich ein stärkerer Aufschwung geltend, der seither wenig unterbrochen anhält und in den letzten Jahren im Zusammenhang mit den Preissteigerungen zu den enormen Wertziffern von 99,6 und 110,4 Mill. £ führt.

5. Indien. Anders als in Großbritannien ist die Baumwollindustrie in Ostindien seit den ältesten Zeiten einheimisch. Im Altertum bereits exportierte Indien hochgeschätzte Baumwollstoffe nach Aegypten und China; zu Beginn unserer Zeitrechnung vermittelten arabische Kanflente den Handel in indischen Baumwollzeugen mit dem Westen, und während des ganzen Mittelalters bis ins 18. Jahrh. versorgte Ostindien die zivilisierte Welt mit Kattunen, mit seinen Musselinen und auch mit roher Baumwolle, für welche Amsterdam bis um 1740 der große Stapelplatz war. Diese uralte Industrie konnte sich jedoch gegenüber der Maschinenindustrie, wie sie sich im vorigen Jahrhundert in England entwickelte, nicht behaupten. Schon früher hatte das Einfuhrverbot, welches Großbritannien gegen die indischen Baumwollwaren aussprach, diese Industrie schwer geschädigt, nun aber kam dazu die Verringerung der Konsumentenzahl durch die Sklavenemanzipation in Westindien, die steigende Billigkeit der Erzeugnisse englischer Maschinenindustrie, die enorme Preissteigerung der Rohbaumwolle infolge des amerikanischen Bürgerkrieges, endlich das Bestreben Großbritanniens, den großen indischen Import um jeden Preis durch die Ausfuhr eigener Erzeugnisse auszugleichen. All das hat die heimische Industrie mancher Orte ganz zerstört und die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse fast ganz aufgehoben, da sich der Handel mit letzteren wenig lohnt. Gleichwohl lebte die alte Industrie an zahllosen Orten fort, und drei Fünftelle aller in Indien verbrauchten Baumwollstoffe dürften heimischen Gewebes sein, wenn auch ein Viertel hiervon aus importierten Fäden erzeugt worden ist.

Durch die Entwicklung der Baumwollkultur in den Vereinigten Staaten Amerikas wurde auch die Baumwollproduktion Ostindiens schwer geschädigt; doch bewirkte der enorme Aufschwung dieser amerikanischen Produktion in unserem Jahrhundert indirekt die Förderung einer neuen, der Maschinenindustrie, indem der amerikanische Bürgerkrieg eine gewaltige Ausdehnung der Baumwollanpflanzungen in Ostindien¹⁾ hervorrief, deren Erzeugnisse späterhin im Inlande verwendet werden mußten. Die erste Baumwollwarenfabrik im Dampfmaschinenbetrieb wurde zwar schon 1851 in Bombay eingerichtet, aber dieselbe fand doch erst in den 60er und 70er Jahren zahlreichere Nachfolge. Es bestanden nämlich, wie aus der Tabelle auf S. 687 ersichtlich ist, nach offiziellen Angaben in Indien 1877 erst 47 sog. Cotton mills, d. h. Baumwollspinnereien und Webereien.

Von den 204 Cotton mills des Jahres 1906 waren 104 reine Spinnereien, 8 ausschließlich Webereien und 92 Spinnereien und Webereien zugleich. Die große Masse dieser Cotton mills (etwa 70%) befindet sich in der Präsidentschaft Bombay, während 19 Etablissements in den Staaten der Eingeborenen und in französisch Ostindien liegen. Außer den hier erwähnten Cotton mills besteht noch eine Anzahl (1896: 23) Baum-

¹⁾ Nach den offiziellen Angaben waren 1906 13099359 Acres mit Baumwolle angebaut.

im März des Jahres	Anzahl	in denselben tätige			m. einem Anlagekapitalv. Mill.Rup.
		Spindeln	Webstühle	Arbeiter	
1877	47	1 100 112	9 139	?	?
1880	58	1 470 830	13 307	39 537	54,2
1890	114	2 934 637	22 078	99 224	101,6
1895	143	3 711 609	34 161	139 578	121,1
1900	187	4 737 874	38 520	163 296	159,7
1901	191	4 942 290	40 542	156 355	168,1
1902	194	4 992 249	41 815	174 038	169,9
1903	200	5 164 360	43 676	178 444	175,5
1904	203	5 167 608	45 281	186 144	170,9
1905	203	5 196 432	47 395	196 396	175,7
1906	204	5 293 834	52 281	212 720	172,0

wollspinnereien und -webereien, die nicht als Cotton mills klassifiziert wurden, ferner eine große Anzahl Etablissements zum Reinigen und Pressen der Baumwolle (1896 : 672). In den letzten 30 Jahren hat sich die Zahl der Cotton mills auf das Vierfache und darüber gehoben, während die Zahl der Spindeln, der Arbeiter und ganz besonders der Webstühle auf mehr als das Fünffache stieg. Der jährliche Rohwolleverbrauch dieser Fabriken wurde für die 70er Jahre schon mit 55, für 1881 bis 1885 mit 105, für 1886-90 mit 137 Mill. kg, also stets höher angegeben, als der Restbetrag, der sich nach Abzug der Mehrausfuhr bei den angeblichen Erntergebnissen ergibt. Seither ist der Rohwolleverbrauch Indiens noch wesentlich gewachsen denn in den letzten Jahren betrug die Garnproduktion der Spinnereien Mill. engl. Pfund à 0,454 kg

im Fiskaljahre	Millionen Pfund
1899-1900	501,69
1900-1901	342,77
1901-1902	560,00
1902-1903	558,81
1903-1904	556,19
1904-1905	555,95
1905-1906	655,62

Die Minderproduktion von 1900/01 war eine Folge einerseits der Hungersnot in Indien, die mit hohen Preisen der Rohbaumwolle zusammentraf, andererseits der Krisis auf dem chinesischen Markt, die durch die politischen und militärischen Ereignisse in China hervorgerufen wurde. Weiterhin ergab sich eine starke Steigerung der Garnproduktion zum Teil als Gegenwirkung, zum Teil als Folge billiger Rohbaumwollpreise. Im letzten Jahre erzeugte der allgemeine Aufschwung der Märkte und der neuerliche Preisfall der Rohwolle nach der Preissteigerung von 1903 und 1904 eine überraschend große Produktion.

In noch größerem Maße und besonders beständig wuchs die Erzeugung von Webwaren. Für 1896/97 mit 82,3 Mill. Pfund angegeben stieg sie in 10 Jahren, wie folgende

Tafel lehrt, fast auf den doppelten Betrag. Es wurden nämlich von Webwaren erzeugt

im Jahre	Millionen Pfund
1899-1900	95,32
1900-1901	95,84
1901-1902	115,97
1902-1903	117,28
1903-1904	131,88
1904-1905	152,74
1905-1906	156,60

Der Entwicklung dieser Fabriken entsprechend, ist, wie die folgenden Tabellen zeigen, die Ausfuhr von Baumwollwaren, insbesondere die von inländischen Garnen, mächtig angewachsen, während die Einfuhr von Baumwollzeugen allein eine stärkere Zunahme zeigt.

Die Ausfuhr von Rohbaumwolle hat in den 60er Jahren begreiflicherweise einen mächtigen Aufschwung genommen, dem aber in den 70er Jahren ein beträchtlicher Abfall folgte. Seither ist unter starken Schwankungen wieder ein kräftiges Wachsen der Ausfuhr zu bemerken und in den letzten Jahren werden selbst die Hochziffern der 60er Jahre übertroffen. Die höchsten Ausfuhrmengen hatten nämlich die Jahre 1889-90 mit fast 703, 1903-04 mit 888 und 1905-06 mit 828 Mill. Pfund. Auch der Wert des Handels mit Baumwollwaren und insbesondere der Ausfuhrwert ist enorm gewachsen. In den letzten 50 Jahren hat sich letztere auf das Zwanzigfache, die Einfuhr auf das Zehnfache gehoben.

O'Connor schließt daraus, wohl mit Recht, daß die indische Garnindustrie der englischen bereits die Spitze zu bieten vermag und daß dies in Kürze auch auf anderen Gebieten der Baumwollindustrie der Fall sein werde. Jedenfalls aber geht diese indische Industrie mit ihren großen Absatzgebieten in China, Japan, Hinterindien und Ostafrika einer sehr bedeutenden Zukunft entgegen.

Im Jahresdurchschnitt der Fiskaljahre	Rohbaumwolle		Baumwollwaren ¹⁾		
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	
	Mill. engl. Pfd.	Mill. Rup.	Millionen Rupien		
1849-53	—	—	29	46,5	7,7
1854-58	—	—	28	61,3	8,1
1859-63	—	—	92	104,8	7,8
1864-68	9,4	583	291	143,6	13,1
1869-73	3,5	626	188	177,7	13,3
1874-78	3,3	518	126	190,7	18,3
1879-83	6,3	521	126	223,9	31,4
1884-88	6,8	583	133	261,2	53,6
1889-93	10,1	600	145	293,4	90,3
1894-98	8,8	501	116	294,4	94,2
1898-03	13,4	562	121	300,2	98,4

¹⁾ Garne, Zeuge und anderes, wie Taschentücher, Shawls in Stücken, Seile usw.

In den Fiskal-jahren	Rohbaumwolle		Baumwollwaren ¹⁾		
	Einfuhr		Ausfuhr		Millionen Rupien
	Mill. engl. Pfd.	Mill. Rup.	Einfuhr	Ausfuhr	
1898—99	4,2	606,0	111,9	272,5	91,5
1899—00	21,1	489,8	99,3	294,9	96,2
1900—01	25,2	400,5	101,3	298,6	69,5
1901—02	8,8	638,4	144,3	329,8	123,1
1902—03	7,6	677,0	147,6	305,0	111,8
1903—04	8,8	888,3	243,8	311,1	118,5
1904—05	6,4	633,7	174,4	381,3	129,9
1905—06	8,3	828,5	213,3	425,1	158,4

in den Fiskal-jahren	Ausfuhr an inländischen		Einfuhr an	
	Baumwoll-garnen Mill. Pfd.	Baumwoll-zeugen Mill. Yards	Baumwoll-garnen Mill. Pfd.	Baumwoll-zeugen Mill. Yards
1883—84	49,9	55,6	45,4	1640,6
1888—89	128,9	70,2	52,6	2126,6
1891—92	161,3	73,4	50,4	1882,9
1892—93	189,2	79,8	38,3	1808,3
1893—94	134,1	72,7	42,8	2129,7
1894—95	158,9	85,6	41,5	2257,7
1895—96	184,4	92,7	46,4	1714,9
1896—97	196,0	74,6	50,2	1997,0
1897—98	199,9	62,3	58,3	1860,6
1898—99	219,6	60,6	45,4	2069,7
1899—00	240,7	69,6	42,6	2192,3
1900—01	118,1	69,3	34,8	2003,6
1901—02	272,5	72,6	38,3	2192,4
1902—03	248,5	69,5	33,7	2108,4
1903—04	252,5	75,8	28,0	2035,2
1904—05	247,9	87,5	30,6	2289,8
1905—06	297,6	92,0	45,8	2464,5

¹⁾ Siehe Anmerkung auf Seite 687.

6. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Baumwollkultur kam hier ziemlich spät und sehr allmählich in Aufnahme. 1621 wurde zum ersten Male die Baumwollstaude angepflanzt, aber noch 1643 bezog die erste damals errichtete Baumwollspinnerei der Vereinigten Staaten den Rohstoff aus Barbados, und wahrscheinlich erst 1747 kam nordamerikanische Baumwolle zum ersten Male nach England. Noch im Jahre 1791 belief sich der Baumwollexport der Vereinigten Staaten auf nur 81 Sack. Seit den französischen Kriegen stieg jedoch die Ausfuhr wie der Ernteertrag rasch zu bedeutenden Höhen. 1821 betrug die Baumwollausfuhr schon 125, im Fiskaljahre 1841/42 585 und 1848/49 1027 Mill. Pfund. Während des Bürgerkrieges sank die Ausfuhr auf 8,7 Mill. Pfund und selbst in der ersten Hälfte der 70er Jahre wurde der hohe Durchschnitt von 1856/60 noch nicht erreicht. Seither sind die Ausfuhrmengen fortgesetzt gewachsen. 1905 wurde die Hochziffer von 4305 Mill. Pfund erreicht. Fast noch rascher wuchsen die Ernteergebnisse. Im Erntejahr 1842 wurde 760 Mill. Pfund geerntet, 1843 bereits 1077. Seither ist das Ernteresultat nur 5mal, nämlich 1844, 46, 47, 50 und 67 hinter dieser Ziffer zurückgeblieben. Das Ergebnis belief sich aber schon 1860 auf 2274, 1881 auf 3200, 1891 auf 4316, 1901 auf 5298 und 1905 sogar auf fast 7000 Mill. Pfund. Mit dem Wachsen der Ernten und dem strengen Schutzzollsystem wuchs auch der interne Verbrauch. 1856—60 betrug er durchschnittlich 24% in den 80er und 90er Jahren an 33% der Produktion und Einfuhr, am Beginn dieses Jahrhunderts stieg er im Durchschnitt auf 38% und 1904 auf mehr als 40%. Vgl. hierzu die folgende Tabelle.

Baumwollernte		Baumwolle			Anteil des Verbrauchs an der Gesamtsumme der Produktion und des Imports in Prozent	
im Durchschnitt der Erntejahre endend 31. August	Millionen engl. Pfd.	im Durchschnitt der Fiskaljahre endend 30. Juni	Einfuhr Ausfuhr Verbranch in Millionen engl. Pfd.			
1856—60	1749,4	1856—60	1,0	1334,6	415,8	23,7
1861	1934,5	1861	0,9	307,6	?	?
1862—65	?	1862—65	32,0	8,7	?	?
1866—70	1153,3	1866—70	2,2	740,8	414,6	35,9
1871—75	1792,4	1871—75	2,9	1243,6	551,7	30,7
1876—80	2338,0	1876—80	3,0	1599,4	741,6	31,7
1881—85	2938,7	1881—85	5,0	1996,5	947,2	32,2
1886—90	3369,3	1886—90	6,2	2270,2	1105,3	32,8
1891—95	4196,3	1891—95	34,0	2851,6	1378,7	32,7
1896—1900	4843,8	1896—1900	55,5	3233,2	1665,7	34,0
1901—1905	5651,1	1901—1905	65,9	3548,5	2167,3	37,9
1901	5298,4	1901	46,6	3339,9	2013,8	37,7
1902	5430,3	1902	98,7	3500,8	2026,8	36,6
1903	5449,6	1903	74,9	3543,0	1980,0	35,9
1904	5082,7	1904	48,8	3063,2	2066,7	40,2
1905	6994,3	1905	60,5	4304,8	2749,3	38,9
1906	5796,8	1906	71,0	3634,0	2230,0	39,0
1907	6958,4	1907	104,8	4518,2	2534,2	35,9

Die Industrie, welche in den letzten 50 Jahren ihren Baumwollverbrauch in der angegebenen Weise auf das Fünffache gesteigert hat, stammt schon aus dem vorigen Jahrhundert, denn bereits 1791 wurde in Rhode-Island eine Fabrik mit maschinellm Großbetrieb angelegt, und 1816 bestanden

15 solche Fabriken mit einem Jahresverbrauch von 11 Mill. Pfund Baumwolle. Seit-her ist, wie die folgenden den Censuserhebungen entnommenen Daten zeigen, diese Industrie zu einer enormen Größe herangewachsen.

Es bestanden nämlich in den Jahren:

	1830	1850	1860	1870	1880	1890	1900 ¹⁾
Fabriken für Cottongoods	501	1 094	1 091	956	1 005	905	1 055
Spindeln in Tausenden	1 246,7	?	5 235,7	7 132,4	10 653,4	14 188,1	19 051,0
Webstühle in Tausenden	33,4	?	126,3	157,3	225,8	324,9	455,8
Arbeiter	62 208	92 286	122 028	135 369	185 472	218 876	302 861
Baumwollverbrauch in Millionen Pfund	77,5	288,6	422,7	398,3	750,3	1 117,9	1 817,6
Anlage-im ganzen Mill. \$	—	—	—	—	219,5	354,0	467,2
kapital per Fabrik Taus. \$	—	—	—	—	218,4	391,2	442,9
Produktionswert	—	—	—	—	211,0	268,0	339,2
{ Brutto							
{ Netto	—	—	—	—	97,2	113,1	162,7

¹⁾ Inkl. Industrie für cotton small wares, die auch in den vorangehenden Jahren einbezogen ist.

Außerdem wurden 1900 für das Entkörnen der Baumwolle 11 369 Etablissements mit rund 45 000 Arbeitern, für das Baumwollpressen weitere 111 Anstalten mit nahezu 16 000 Arbeitern gezählt. Auch sind unter den Etablissements für „Hosiery“ und „Knit-goods“ (Wirkwaren usw.) solche eingereiht, die Baumwolle verbrauchen. Abgesehen von diesen Etablissements ist nicht nur die Zahl der Baumwollfabriken, sondern ihr Betriebsumfang und ihre Leistungsfähigkeit wesentlich gewachsen. Gegenüber 1880 wuchs die Zahl der Spindeln um 78, die der Webstühle um 102 und jene der Arbeiter um 63 %. Dabei stieg der Baumwollverbrauch um 142, das Anlagekapital im ganzen um 111, per Etablissement um 103 %. Die Zahl der Spindeln ist fortgesetzt im Wachsen. Sie wird angegeben wie folgt:

Jahr	Spindeln tausend	Jahr	Spindeln tausend
1885	13 375	1902	21 400
1895	16 100	1903	22 000
1900	19 051	1904	22 850
1901	20 200	1905	23 687

Obschon die amerikanischen Spinnereien meist größere Garnwaren erzeugen und die Webereien vorwiegend für den einheimischen Bedarf arbeiten, so hat doch die Ausfuhr einheimischer Baumwollwaren, die 1861/65 durchschnittlich nur mit 2,7 und 1866/70 ebenso mit 4,2 Mill. Dollar bewertet wurde, seit der Mitte der 70er Jahre erheblich zugenommen, während der Einfuhrwert unter dem Drucke der Schutzzölle und dem Rück-

gang der Warenpreise große Schwankungen durchzumachen hat und keinen wesentlichen Aufschwung zeigt. Es betrug nämlich der Wert der

im Jahres-durchschnitte	Einfuhr der	Ausfuhr der einheimischen
	Baumwollfabrikate Millionen Dollar	
1871/72—1874/75	31,3	3,2
1875/76—1879/80	22,1	10,0
1880 81—1884/85	30,2	12,6
1885 86—1889/90	28,8	12,5
1890/91—1894/95	29,4	13,3
1895/96—1899/1900	35,5	20,5
1900 01—1904/05 im Fiskaljahre	47,1	31,3
1899 1900	41,3	24,0
1900 01	40,3	20,3
1901 02	44,5	32,1
1902 03	52,5	32,2
1903/04	49,5	22,4
1904/05	48,9	49,7
1905 06	63,0	52,9
1906/07	73,7	32,3

Da die Ausfuhr fremder Baumwollfabrikate, die in den 70er Jahren sich durchschnittlich auf 1 Mill. Dollar belief, in den 90er Jahren auf rund 27 000 und in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts auf rund 30 700 Dollar pro Jahr sank, so kann man sagen, daß die Bevölkerung die gesamte Einfuhr aufnimmt. Ähnliches gilt auch trotz ihres großen Wachstums von der Produktion der einheimischen Industrie, da die Ausfuhr nur einen kleinen Teil der Produk-

tion aller einschlägigen Fabriken repräsentiert. Läßt sich daraus einerseits, selbst wenn sich diese Aufnahme bei einem Preisrückgange vollzog, ein sehr günstiger Schluß auf die wirtschaftliche Kraft und den Reichtum der amerikanischen Bevölkerung ziehen, so zeigt sich darin andererseits auch, wie sehr sich Amerika von der europäischen Produktion unabhängig macht und welch ein gefährlicher Konkurrent für die europäische Industrie dort emporwächst.

7. Deutsches Reich. Eine besonders

kräftige Entwicklung ergab sich für die Baumwollindustrie auf dem Boden des deutschen Zollgebietes, insbesondere in Elsaß-Lothringen, im Königreich Sachsen, in Württemberg und Baden, wo dieselbe bereits als eine erbgessene erscheint. Am deutlichsten zeigt sich ihr Wachstum in dem Verbräuche an roher Baumwolle und an Baumwollgarnen, wie ihn folgende nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich angefertigte und vom Verfasser ergänzte Tafel darstellt.

Durchschnittlich jährlich bezw. im Jahre	Verbrauch von roher Baumwolle		Baumwollgarn			
	im ganzen Tonnen Netto	pro Kopf kg	inländische Produktion in Tonnen	Einfuhr Netto	Ausfuhr in Tonnen	Verbrauch Netto
1836—40	8 917	0,34	—	—	—	—
1841—45	13 246	0,47	—	—	—	—
1846—50	15 782	0,53	—	—	—	—
1851—55	20 441	0,85	27 618 ¹⁾	26 730 ¹⁾	1 743 ¹⁾	52 605 ¹⁾
1856—60	46 529	1,39	37 223	26 144	2 259	61 108
1861—65	46 831	1,33	37 465	12 330	3 005	46 730
1866—70	68 281	1,81	54 625	14 897	3 571	65 951
1871—75	116 390	2,84	93 112	21 678	5 145	109 645
1876—80	124 549	2,86	99 639	18 947	10 075	118 586
1881—85	152 329	3,34	123 463	19 890	8 723	134 630
1886—90	201 046	4,19	160 837	21 132	6 888	175 081
1891—95	252 381	4,95	201 904	17 963	8 488	211 379
1896—1900	302 316	5,54	241 853	22 578	8 822	255 609
1901—1905	361 701	6,15	289 361	18 632	11 838	296 155
1901	326 576	5,73	261 261	16 050	12 078	265 233
1902	335 637	5,79	268 510	17 128	13 024	272 614
1903	369 738	6,28	295 790	18 946	11 760	302 976
1904	382 241	6,41	305 793	21 225	10 058	316 960
1905	394 313	6,52	315 450	19 814	12 270	322 994
1906	385 280	6,28	308 224	19 811	12 136	315 899
1907	454 213	7,29	363 370	36 404	3 071	396 703

¹⁾ Für die Jahre 1854, 1855.

Somit hat der Verbrauch an roher Baumwolle, d. h. der Uebersehuß der Einfuhr in den freien Verkehr über die Ausfuhr aus demselben, also der Verbrauch mit Einschluß desjenigen zur Erzeugung von Ausfuhrartikeln in der kurzen Zeit eines Menschenalters (von 1836/40—1866/70) im ganzen um 670 und auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet um 430% zugenommen. Die Zunahme, welche für das nächste Quinquennium mit 71% im ganzen ausgewiesen wird, kommt hauptsächlich auf Rechnung der in dieser Periode erfolgten Einbeziehung der elsäß-lothringischen Industrie, und erst die Zunahme der nächsten Jahre ist wieder als eine normale anzusehen. Von 1876—80 auf 1901—05, also in einem Vierteljahrhundert hat sich dieser Verbrauch fast aufs Dreifache gehoben und hat damit das Wachstum der Bevölkerung so sehr überholt, daß gegenwärtig auf einen Einwohner um 33 kg oder um ca. 115% mehr Roh-

wolle entfällt als 1876—80. Vergleicht man die letzten 3 Jahre mit dem Durchschnitt von 1876—80, so erscheint das Wachstum noch größer.

Ein ähnlich starkes Wachstum zeigt der Verbrauch von Baumwollgarn, dessen Ziffern sich ergeben aus der inländischen Garnerzeugung, vermehrt um den Einfuhrüberschuß an Baumwollgarn. Die Ziffern der Garnerzeugung wurden aber berechnet, indem als Erzeugungsmengen 80% der Verbrauchsmengen an roher Baumwolle angesetzt wurden. Der in dieser Weise berechnete Verbrauch nahm in den wenigen Beobachtungsjahren vor 1870 um 25% zu. Gegenüber 1871—75 ist im Durchschnitt der Jahre 1901—05 die Garnerzeugung mehr als dreimal größer, der Verbrauch nahezu dreimal größer geworden. Erstere ist heutzutage mehr als zehnmal, letzterer sechsmal so groß als in den 50er Jahren. Dabei ist besonders beachtenswert, daß trotz der enorm

gesteigerten Garnproduktion die Einfuhr von Garn nur mäßig abnimmt, und auch die Garnzufuhr erst in der jüngsten Zeit die 1876—80 so sehr gesteigerte Ziffer wieder erreicht resp. überholt hat. Es läßt dies das große Wachstum der Webwarenproduktion erkennen, das auch in der folgenden Tafel über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes in Baumwollwaren hervortritt.

Durchsch. jährlich bezw. im Jahre	Baumwollwaren (ohne Garn)		
	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr- Uebersch.
	in Tonnen Netto		
1859—60	538	8 870	8 332
1861—65	487	7 710	7 223
1866—70	1 118	8 458	7 340
1871—75	2 501	9 616	7 115
1876—80	2 186	12 646	10 460
1881—85	1 515	14 641	13 126
1886—90	1 378	16 299	14 921
1891—95	1 936	32 163	30 227
1896—1900	6 341	36 533	30 192
1901—1905	6 257	45 877	39 620
1901	5 807	37 720	31 913
1902	6 189	43 621	37 432
1903	6 132	47 451	41 319
1904	6 505	47 891	41 386
1905	6 651	52 702	46 051
1906	8 570	55 882	47 312
1907	8 704	51 194	42 490

kommt, doch macht sich diese Tatsache in dem ersten Quinquennium nach 1870 nur wenig geltend. Ueberdies ist die Ausfuhrmenge stärker erst in den 80er und ganz besonders in den letzten 15 Jahren gewachsen. 1886—90 wurde um 77% mehr ausgeführt als 1871—75; 1891—95 aber doppelt, in den letzten Jahren sogar dreimal soviel als 1886—90. Im Gegensatz zu der wachsenden Ausfuhr ist die Einfuhr, wohl im Zusammenhang mit den Zollsätzen, vom Anfang der 70er bis in die 90er Jahre zurückgegangen und erst neuestens wieder, zuletzt ganz beträchtlich emporgestiegen.

Scheinbar im Widerspruche mit dieser mächtigen Entfaltung der Produktion und des Handels sind die Ergebnisse der gewerbestatistischen Aufnahmen von 1875, 1882 und 1895, die eine große Verminderung der Zahl der Betriebe und auch der Hauptbetriebe zeigen. Wiederum ist aber dieser Rückgang zurückzuführen auf die kräftige Entwicklung des Großbetriebes auf Kosten der kleinen Betriebe, wie denn bei allen Arten von Baumwolltablissements, nach den unten folgenden Angaben, die Zahl der Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen in den letzten 13 Jahren stark zunahm und 1895 durchschnittlich bedeutend mehr Arbeiter auf einen solchen Betrieb entfielen als 1882. In der Periode von 1875 auf 1882 hat sich überdies die Zahl der gemischten Webereien auf Kosten der reinen Baumwollwebereien stark vermehrt.

Es wurden nämlich gezählt in der Industriegruppe der

Die Ausfuhr von Baumwollwaren, mit Ausschluß von Garnen, hat sich somit seit 1860 auf das Fünffache und darüber gehoben, wobei allerdings die Einbeziehung der elsässischen Industrie mit in Rechnung

	Baumwollspinnereien			Baumwollwebereien			Webereien gemischter Waren			Bleichereien, Färbereien usw.	
	1875	1882	1895	1875	1882	1895	1875	1882	1895	1882	1895
Betriebe	1 607	6 751	2 446 ¹⁾	97 588	56 217	32 751 ¹⁾	4 467	25 190	16 332 ¹⁾	1 281	1 223 ¹⁾
darunter Hauptbetrieb, in den Hauptbetrieben beschäftigte Personen	1 482	5 842	1 991	93 501	48 949	28 997	4 065	22 211	14 495	1 162	1 109
von d. Hauptbetrieben hatten mehr als 5 Gehilfen diese Betriebe zählten tätige Personen	66 769	61 140	74 807	201 781	125 591	147 121	6 558	73 750	77 292	23 756	32 618
	463	421	480	881	588	926	20	578	667	336	458
	65 292	55 116	73 016	68 729	63 346	108 073	556	44 623	57 017	21 563	31 356

¹⁾ Darunter hausindustrielle Spinnereien 1432, Webereien für Baumwolle 27 564, gemischte Waren 12 667 und Bleichereien usw. 356.

Danach ist zwischen 1882 und 1895 die Zahl der Betriebe überhaupt von 78 164 auf 46 592, d. i. um 40% zurückgegangen, jene der Hauptbetriebe mit mehr als 5 Gehilfen ist dagegen von 1923 auf 2531, d. i. um 32% gewachsen, und die Zahl ihrer Arbeiter

hat sich von 1846/48 auf 269462, d. i. um 46 % erhöht, während die der Arbeiter aller anderen Hauptbetriebe von 99589 auf 62376, d. i. um 60 % abnahm. Ebenso wie in England ist auch in Deutschland die Leistungsfähigkeit und Stärke der Industrie durch die Vermehrung der Zahl und Leistungsfähigkeit der bei ihr verwendeten Maschinen gesteigert worden.

Die Zahl der hier insbesondere in Betracht kommenden Maschinen, also der Webestühle, betrug 1875 bei den Wattenfabriken und Spinnereien 4619, bei den Webereien 209580, bei den Bleichereien und Färbereien 387; die der Spindeln belief sich 1875 bei den Wattenfabriken und Spinnereien auf 4200811, bei den Webereien auf 64525. 1882 und 1895 wurden diese Maschinen nicht gezählt, doch schätzte man die Zahl der bei der Baumwollindustrie verwendeten Spindeln 1883 auf 4,9 Millionen, 1893 auf 5329877, 1896 auf 6133320 und 1898 sogar auf 7884000.¹⁾ Die Zahl der

mechanischen Webstühle, also ohne die Tausende von Handwebstühlen, wird für 1893 mit 129983 und für 1896 mit 169933 angegeben. Charakteristisch für den Großbetrieb ist ferner die Verwendung von elementaren Kräften zum Betriebe der Werkvorrichtungen. Auch in dieser Richtung zeigt nun die Aufnahme von 1895 eine bedeutende Vermehrung gegenüber der von 1882. In diesem Jahre wurden nämlich in der Textilindustrie 7810 Betriebe mit Motorenbetrieb gezählt, während man 1895 10409 solche Betriebe aufgenommen hat, deren Motoren 514986 Pferdestärken besaßen.

8. Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich ist die Baumwollindustrie bereits auch zu den erbgewesenen Industrien zu rechnen. Einen besonders starken Aufschwung nahm jedoch dieselbe in neuerer Zeit, wie die folgende Tafel über den Verkehr der einschlägigen Waren im auswärtigen Handel Oesterreich-Ungarns zeigt.

Im Mittel der Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
	von Rohbaumwolle			von Baumwollgarnen			von Baumwollwaren		
in Tausend Kilogramm									
1831—35	7 867	19	7 848	1 367	53	1 314	36	233	197
1836—40	13 503	47	13 456	3 487	69	3 418	21	307	286
1841—45	19 189	70	19 119	2 761	58	2 703	43	322	279
1846—50	23 838	93	23 745	2 533	94	2 439	77	325	248
1851—55	32 956	246	32 710	3 903	97	3 806	216	452	236
1856—60	39 505	343	39 162	7 236	257	6 979	342	1 002	660
1861—65	24 921	1 145	23 776	6 747	270	6 477	191	1 150	959
1866—70	38 993	2 628	36 365	8 653	206	8 447	533	1 159	626
1871—75	51 328	1 780	49 548	11 608	342	11 266	1 424	1 401	— 23
1876—80	63 710	3 730	59 980	12 510	557	11 953	1 042	2 594	1 552
1881—85	88 704	10 535	78 169	12 196	773	11 423	1 565	3 541	1 976
1886—90	109 903	19 003	90 900	10 718	1 086	9 632	1 169	3 374	2 205
1891—95	119 497	6 715	112 782	12 475	1 693	10 782	1 194	2 933	1 739
1896—1900	135 207	7 054	128 153	7 881	2 846	5 035	1 229	3 549	2 320
1901—1905	160 229	8 918	151 311	7 349	3 455	3 894	1 320	5 513	4 193
1901	144 359	6 857	137 502	6 952	2 224	4 728	1 266	3 536	2 270
1902	154 217	7 564	146 653	8 492	2 617	5 875	1 281	4 153	2 872
1903	160 996	9 470	151 526	7 479	3 240	4 239	1 315	4 977	3 662
1904	166 715	10 309	156 406	7 259	4 621	2 638	1 390	6 610	5 220
1905	174 859	10 392	164 467	6 567	4 576	1 991	1 349	8 291	6 942
1906	178 329	9 946	168 383	6 375	4 120	2 255	1 708	10 417	8 709
1907	218 022	10 079	207 943	12 678	5 064	7 614	1 964	9 971	8 007

In dem halben Jahrhundert vom Beginn der 30er bis zu jenem der 80er Jahre hat sich somit der Verbrauch von Rohbaumwolle verzehnfacht, seitdem ist er im Zeitraum von 20 Jahren nach dem Durchschnitt von Jahrfünften wieder aufs Doppelte angewachsen. Trotz dieser enormen Zunahme liefern die heimischen Spinnereien nicht den nötigen Bedarf an Garnen, denn ihre Mehreinfuhr hat sich von 1831/35 auf 1881/85

um das Achtfache erhöht. Erst seit 1880 ergibt sich bei gleichzeitigem allerdings unter Schwankungen sich vollziehendem Rückgange der Einfuhr ein so bedeutendes Wachsen der Ausfuhr, daß die Mehreinfuhr in den letzten Jahren wesentlich abnahm. 1901/05 betrug sie nicht viel mehr als ein Drittel, 1906 etwa ein Fünftel jener von 1891/95. Ganz in Uebereinstimmung mit dem wachsenden Verbrauch an Rohbaumwolle ist die Mehrausfuhr von Baumwoll-

¹⁾ Vgl. die Mitteilungen der Bremer Baumwollbörse.

waren in der Zeit von 1831/35 auf 1881/85 ebenfalls aufs Zehnfache und seither wieder um mehr als 100% erhöht worden. In dem Wachstum der Mehrausfuhr trat nur in dem Jahrzehnte des größten Verbrauches an Lebensgütern überhaupt und des unterschiedenen Freihandels (1866/75) ein Abbruch durch das mächtige Anschwellen der Einfuhr ein. Seit 1885 war die Einfuhr neuerdings rückgängig, und erst in letzter Zeit nimmt sie mäßig zu. Die Anfuhrmenge hat sich dagegen zuerst unter Schwankungen nahe der erreichten Höhe

behauptet und ist neuestens auf das Doppelte und Dreifache angewachsen. 1906 u. 1907 ist daher die Mehrausfuhr doppelt so groß als im Durchschnitt des Jahrfünftes 1901—05.

Aus diesen Daten der Handelsbewegung läßt sich mit Sicherheit auf eine bedeutende Zunahme der inländischen Produktion Oesterreich-Ungarns schließen. In der Tat hat auch seit der Mitte der 70er Jahre, wie folgende Tafel zeigt, die Garnproduktion sowie die Produktion und der Verbrauch von Baumwollwaren sich mehr als verdoppelt. Man berechnet nämlich

die Baumwoll-	für den Jahres-		für	die Zunahme gegen	
	1874—78	1891—95		1891—95	1898
	auf 1000 kg		auf Prozent		
Garnerzeugung	45 200	95 000	119 800	110	165
Warenproduktion	56 900	104 500	123 300	84	116
Warenverbrauch	56 200	104 000	121 000	85	115

Die Produktionsstätten dieser Industrie befinden sich fast nur im österreichischen Staatsgebiete, während in den Ländern der ungarischen Krone nur wenige Etablissements bestehen, die sich allerdings rasch

entwickeln. Nach der österreichischen Industriestatistik ergeben sich für die Jahre 1880, 1885 und 1890 folgende Daten für die österreichischen Etablissements in der Baumwollindustrie.

	Baumwolltablissements in Oesterreich											
	Spinnereien			Abfallspinnerei.			Webereien			Druckereien		
	1880	1885	1890	1880	1885	1890	1880	1885	1890	1880	1885	1890
Etablissements	129	135	153	46	57	35	183 ¹⁾	441 ²⁾	533	82	49 ³⁾	41
Motoren m. Dampf-	135	148	183	22	30	28	135	217	249	131	169	196
Pferdekkräfte	10 200	18 658	32 778	524	747	1 416	4 761	9 658	15 686	1 950	2 239	3 313
Feinspindeln: Tau-	1 630	2 086	2 392	54	81	67	—	—	23	—	—	—
Handstühle	—	—	—	—	—	—	12 765 ⁴⁾	35 590 ⁴⁾	26 519	—	—	—
Mechanische Stühle	—	—	—	—	—	—	30 337 ⁴⁾	37 504 ⁴⁾	47 902	—	—	—
Druckmaschinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180	166
Arbeiter	23 725	25 100	32 815	2 185	2 015	1 380	39 062	68 571	76 703	5 152	6 106	7 180
Produktionswert												
Mill. Kronen	101,80	108,46	—	7,8	7,8	—	107,44	159,08	—	ca. 28	?	—

1) Unternehmungen mit einer Steuerleistung von wenigstens 84 K. — 2) Davon 180 mechanische und 261 Handwebereien, letztere mit einer Steuerleistung von wenigstens 21 K. — 3) Unternehmungen mit einer Steuerleistung von mindestens 42 K. — 4) Außerdem noch im Klein- und Hausbetriebe Webstühle 1880 48 771, 1885 5011.

Da in diese Industriestatistik nur jene Etablissements Aufnahme fanden, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als fabrikmäßige gelten, so sind die Angaben wohl nicht vollständig, doch gewähren sie immerhin einen entsprechenden Einblick in den Stand der Industrie und zeigen wiederum, daß die Produktion rascher vor-

schreitet als die Zahl der Betriebsstätten und deren Produktionsmittel. Nach den Ergebnissen der 1902 durchgeführten allgemeinen Zählung der gewerblichen Betriebe ist daher auch die Zahl der Betriebe, Spindeln, Webstühle und Arbeiter, wie folgende Tafel lehrt, beträchtlich größer.

Gewerbliche Betriebszählung 1902 in Oesterreich:	Baumwoll-	
	Spinnereien	Webereien
Mit Betriebsbogen gezählte Hauptbetriebe	295	2 011
„ Heimarbeiterkarten gezählte Betriebe	6 153	40 476
„ Betriebsbogen gezählte Dampfmaschinenbetriebe	187	261
„ „ „ Dampf-Pferdekraften	65 619	28 858
„ „ „ Feinspindeln für Baumwolle	2 968 093	28 199
„ „ „ Webstühle (Handbetrieb)	123	9 461
„ Heimarbeiterkarten gezählte Webstühle (Handbetrieb)	125	40 399
„ Betriebsbogen gezählte Webstühle (Kraftbetrieb)	2 930	71 794
„ „ „ Arbeiter	40 866	59 654
„ Heimarbeiterkarten gezählte Arbeiter	896	23 537

Auf ungarischem Boden wird die Baumwollspinnerei vorzüglich in Rózsahegy, in Újpest und in Dugaresa (Kroatien), die mechanische Weberei in Budapest, Kaschau und Preßburg betrieben. Gegenwärtig sollen 17 000 Spindeln und 400 Kraftstühle in Tätigkeit sein. 1898 betrug die Zahl der in den Spinnereien und Webereien aller Spinnstoffe verwendeten Spindeln 74 926, Handwebstühle 287, mechanischen Webstühle 2891, endlich die Zahl der daselbst tätigen Arbeiter 6556.

9. Frankreich. Auch hier zählt die Baumwollindustrie zu den bedeutendsten Industriezweigen des Landes. Besonders in unserem Jahrhundert entwickelte sich dieselbe, allerdings unter großen Schwankungen (1847, 1861—65, 1871/72) kräftig und rasch. Einen Beweis hierfür bilden die steigenden Beträge des Verbrauches von Rohbaumwolle. Im jährlichen Durchschnitt betrug 1827—31 die Mehreinfuhr bereits 29,6 Mill. kg und stieg bis 1842—46 auf das Doppelte, 60 Mill. kg. Nach einem kurzen Rückschlag zu Ende der 40er Jahre wuchs die Mehreinfuhr neuerdings und erreichte 1857 bis 61 die Höhe von 92 Mill. kg, hinter welcher Ziffer die Ergebnisse der meist ungünstigen 60er Jahre allerdings wesentlich zurückblieben. Seit 1871 gestaltete sich der Handel mit Rohbaumwolle folgendermaßen.

Jahresdurchschnitt resp. Jahr	Rohbaumwolle		
	Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuß der Einfuhr
	in Millionen Kilogramm		
1871—75	114,74	28,56	86,18
1876—80	138,09	48,68	89,41
1881—85	138,44	30,25	108,19
1886—90	140,71	25,48	115,23
1891—95	181,39	27,66	153,73
1896—1900	195,52	29,20	166,32
1901—1905	226,04	31,27	194,77
1901	212,77	28,01	184,76
1902	213,69	26,01	187,68
1903	253,51	33,34	220,17
1904	210,33	32,90	177,37
1905	239,91	36,06	203,85
1906	244,05	37,09	206,96

Seit den 30er Jahren hat sich somit der Verbrauch von Rohbaumwolle auf mehr als das Sechsfache, seit der Mitte der 50er Jahre auf mehr als das Doppelte gehoben. Ganz besonders stark war die Zunahme in den 90er Jahren und in der jüngsten Zeit. Die Jahre 1892, 1897, 1903, 1905 und 1906 ragen als Jahre des Aufschwunges besonders hervor. Trotz dieses bedeutenden Wachstums des Baumwollverbrauches erzeugten die französischen Spinnereien bislang nicht so viel Garn, um den inländischen Bedarf zu decken, so daß von den Webereien fortgesetzt große Quantitäten fremden Garns bezogen werden mußten. Seit der Mitte der 50er Jahre, um welche Zeit sich die Mehreinfuhr von Baumwollgarnen auf 4 Mill. Fr. im jährlichen Durchschnitt belief, ist der Mehrwert dieser Einfuhr bis 1890 fast beständig gewachsen. Seit 1892 ist er im Zusammenhang mit den Schutzzollmaßregeln, der vermehrten Einfuhr von Rohbaumwolle und der Preisreduktion in starkem Rückgang. 1899 betrug die Einfuhr nur noch 7,8 Mill. Fr. Seither ist sie wohl wieder gestiegen, aber auch wieder gefallen, so daß 1905 wieder nur um 9,3 Mill. Fr. Garne importiert wurden. Die Ausfuhrquantitäten haben sich dagegen fortgesetzt vermehrt, so daß ihr Wert bereits 1899 6,3 Mill. Fr. betrug. 1905 und 1906 schnellten die Ausfuhrwerte aufs Dreifache des Vorjahres empor, so daß sich zum erstenmal ein Mehrausfuhrwert ergab. Auch die Webereien Frankreichs produzieren weit über den inländischen Bedarf hinaus und unterhalten daher einen lebhaften Mehrexport. Bereits im Dezennium 1827—36 wurde dieser durchschnittlich auf 54,3 Mill. Fr. bewertet. Im folgenden Jahrzehnt (1837—46) stieg er auf 97,3 Mill. Fr. im Jahresdurchschnitt. Die folgenden Jahre ergaben, wohl unter Schwankungen, fortgesetzt geringere Ueberschüsse des Exportwertes, bis endlich 1875 bis 1878 der Einfuhrwert den Ausfuhrwert übertraf. Die von 1879 ab rasch wachsende Ausfuhr und seit 1886 auch die fortgesetzt durch Schutzzollmaßregeln gedrückte Einfuhr bewirkten in den 80er und 90er Jahren einen vollen Umschlag des Verhältnisses, so daß sich der Mehrwert der Ausfuhr 1896 mit 93,5 Mill. Fr.

wieder auf die Höhe der 40er Jahre stellte. Dabei ist von 1875 auf 1895 die Einfuhr von 84,4 auf 34,5 Mill. Fr. gesunken, die Ausfuhr von 81,5 auf 118,3 Mill. Fr. gestiegen. Seither ist allerdings der Wert der Einfuhr beträchtlich gestiegen und 1906 doppelt so groß als 1894; aber der Ausfuhrwert ist noch viel mehr gewachsen. 1906 ist er dreimal größer als 1892 und 1893 und 2¹/₂ mal größer als 1895. Der Ueberschuß des Ausfuhrwertes ist daher selbst im fünfjährigen Durchschnitt 1901—05 mehr als doppelt so groß als 1891—95 und i. J. 1906 fast dreimal größer als damals. Wie sich im einzelnen diese Handelsbewegung seit 1871 gestaltete, zeigt folgende Tafel.

Im Jahresdurchschnitt resp. Jahre	Garne			Webwaren		
	Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuß der Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuß der Ausfuhr
	in Millionen Francs					
1871—75	31,6	6,1	25,5	63,4	71,4	8,0
1876—80	39,6	2,9	36,7	68,1	65,5	— 2,6
1881—85	38,7	2,4	36,3	71,7	93,9	22,2
1886—90	30,7	2,6	28,1	46,1	111,5	65,4
1891—95	20,5	2,9	17,6	36,8	105,7	68,9
1896—1900	11,7	4,1	7,6	40,8	145,0	104,8
1901—1900	12,2	7,7	4,5	59,7	199,6	148,9
1901	17,7	4,0	13,7	46,2	176,3	130,1
1902	12,3	3,7	8,6	50,3	176,0	125,7
1903	12,0	4,6	7,4	51,5	181,0	129,5
1904	9,9	6,8	3,1	50,0	210,0	160,0
1905	9,3	19,3	— 10,0	55,5	254,5	199,0
1906	?	18,8	—	63,1	306,7	243,6

Aehnlich wie im Deutschen Reiche geht auch in Frankreich der Kleinbetrieb zurück, während der Großbetrieb sogar mit gleichzeitiger Verminderung der Zahl der Betriebe entschieden vorwärts schreitet, wie dies insbesondere aus der kräftigen Entwicklung der in Verwendung stehenden Dampfmaschinen ersichtlich wird, deren Zahl 1888 961, 1894 1112 betrug und die 1881 mit 41 534, 1888 mit 51 720 und 1894 mit 96 134 Pferdekräften arbeiteten. Hand in Hand hiermit geht die stärkere Ausnützung der Maschinen und Arbeitskräfte, welche noch unterstützt wird durch die infolge technischer Erfindungen gesteigerte Leistungsfähigkeit ersterer, so daß die Stagnation der Spindelzahl, wie sie in folgender Tafel für die Zeit von 1875—1890 hervortritt und die sich noch schärfer ausprägt, wenn man beachtet, daß bereits 1872 5 Mill. Spindeln gezählt wurden, demnach ohne Bedeutung ist.

Im Jahre	Baumwolltablissements				
	Anzahl	beschäftigte und unbeschäftigte			
	Arbeiter	Spindeln	Kraftstühle	Handstühle	
1875	1083	114 259	4 922 475	56 446	78 037
1880	913	97 823	4 942 788	65 927	47 312
1885	945	102 721	5 038 233	79 126	33 063
1887	895	121 343	5 039 263	72 784	28 213
1890	777	—	4 914 547	—	—

1896 betrug die Zahl der einer Steuer unterworfenen Baumwollspinnereien nach der offiziellen Statistik 275, die 4024811 Spindeln in Tätigkeit hatten. Die Gesamtzahl der Baumwolltablissements wird aber für 1897 mit 804 angegeben. Gegenwärtig soll nach H. Lecomte Frankreich ca. 5,5 Mill. Spindeln besitzen, die jährlich 130 Mill. kg Garn im Werte von rund 350 Mill. Fr. erzeugen. Die Zahl der von der Baumwollweberei beschäftigten mechanischen Stühle wird auf 98000, jene der Handstühle auf 40000 berechnet. Sie sollen jährlich 100 Mill. kg Webwaren im Werte von 400 Mill. Fr. produzieren. Die Gesamtproduktion der Baumwollweberei mit Einschluß der Stickereien usw. wird noch um 100—150 Mill. Fr. höher geschätzt. Die Zahl der in allen Baumwolltablissements beschäftigten Arbeiter wird für 1901 mit 167 149 angegeben.

10. Belgien. Auch in Belgien wächst der Verbrauch an Rohbaumwolle in den letzten Jahrzehnten rasch empor, so daß die Ausfuhr an Baumwollgarnen und Webwaren die Einfuhr in diesen Artikeln fortgesetzt und in wachsendem Maße stark überwiegt.

Jahr	Rohbaumwolle Einfuhr zum Verbrauch	Baumwollgarn Ueberschuß der heimländischen Ausfuhr über die Einfuhr zum Verbrauch	Baumwollwebwaren
	in 1000 Kilogramm		
1835	4 803	89	229
1840	9 092	92	227
1850	10 002	73	1 046
1860	15 378	340	2 687
1870	16 335	259	1 572
1880	23 377	391	4 340
1890	32 300	1883	3 494
1895	21 559	422	3 882
1901	33 029	1927	5 438
1902	44 683	2036	6 224
1903	52 528	2507	8 047
1904	40 377	2712	9 677
1905	47 754	— 1799	11 570
1906	54 049	227	12 991

Diese Ziffern lassen deutlich erkennen, wie sehr der Verbrauch von Rohmaterial und die Produktion von Industriartikeln in

den belgischen Spinnereien und Webereien in den letzten 70 Jahren zugenommen hat. Ganz besonders groß war das Wachstum des Rohbaumwollverbrauches im letzten Jahrzehnt. Es wurden nämlich durchschnittlich per Jahr in den Quinquennien 1885 bis 1889 19,37, 1891 bis 1895 29,27, 1896 bis 1900 aber 36,10 und 1901 bis 1905 43,67 Mill. kg Rohbaumwolle zum Verbrauch eingeführt.

Die Produktion in Garnen und Webwaren deckt nicht bloß den steigenden inländischen Bedarf, sondern arbeitet auch für den Export ins Ausland, der in beiden Artikeln von 1835 bis 1890 aufs 20fache resp. 15fache stieg, bis 1896 aber auf weniger als ein Viertel resp. die Hälfte jener Hochziffer zurückging. 1897 stellte sich zum ersten Male eine Mehreinfuhr ein, die sich bei Webwaren mit 6,6 Mill. Fr. bewertet. 1898 ergab sich auch eine Mehreinfuhr von Garnen im Gewichte von 370 000 kg. Schon 1900 war aber das frühere Verhältnis durch eine rapid gesteigerte Ausfuhr wiederhergestellt ja übertroffen, indem die Mehrausfuhr von Garnen sich auf 2,2 Mill. K stellte. Seither hat Belgien einen jährlich wachsenden Mehr-export an Garnen und Webwaren, der sich besonders groß bei letzteren darstellt und zwar fast ausschließlich durch die wachsende Ausfuhr, die 1901 9,9, 1906 aber 18,1 Mill. kg betrug. Bei Garnen hat sich allerdings 1905 eine Mehreinfuhr eingestellt, die aber 1906 bereits von einer wenn auch mäßigen Mehrausfuhr abgelöst worden ist.

Das große Wachstum der belgischen Baumwollindustrie zeigen auch die beiden Industrieaufnahmen von 1846 und 1880. Im Jahre 1846 wurden 350 industrielle Etablissements für Baumwollmanufakturen gezählt, die 14318 Arbeiter beschäftigten und 98 Dampfmaschinen mit 1591 Pferdekraften verwendeten. 1880 wurden zwar nur 216 solche Etablissements gezählt, aber von diesen beschäftigten 57 mehr als 100 Arbeiter, darunter 2 sogar mehr als 1000, und die Zahl der in allen Etablissements beschäftigten Personen belief sich im Jahresdurchschnitte auf 18844. Ebenso war 1880 die Zahl der verwendeten Dampfmaschinen auf 685 mit 9411 Pferdekraften gestiegen und waren in diesem Industriezweige überhaupt 4693 mechanische Motoren tätig, deren Leistungskraft auf annähernd 34931 Pferdekraften angegeben wurde. Den Wert der Produktion dieser Etablissements schätzte man 1880 auf rund 65,6 Mill. Fr. Nach der Zahl der Pferdekraften der in Verwendung stehenden Maschinen ist somit die Baumwollindustrie Belgiens relativ (d. h. im Verhältnis zur Volkszahl) größer als in Frankreich, während sie absolut wohl bedeutend kleiner ist, betrug doch die Spindelzahl

1880 nur 800 000. 1892 wird sie auf 970 000, 1898 wieder auf nur 880 000 geschätzt, dürfte gegenwärtig aber wesentlich größer sein.

11. Die Niederlande. Die Entwicklung der Baumwollindustrie in diesem Staate wird am besten charakterisiert durch die Bewegung der einschlägigen Artikel im auswärtigen Handel, wie sie die folgende Tafel darstellt.

Im Durchschnitt jährlich bezw. im Jahre	Rohbaumwolle	Baumwollgarn		Baumwollwebwaren	
		unge-dreht n. unge-färbt	unge-bleicht u. 2fäd. gedr.	roh oder gebleicht	gefärbt oder gedruckt
	Ueberschuß der Einfuhr (der Ausfuhr—) in Tausend Kilogramm		Ueberschuß der Ausfuhr (der Einfuhr—) in Tausend holländ. Gulden		
1847/56	1 223	4 237	—	—	—
1857/66	916	6 442	—	—	—
1867/76	7 348	6 187	1 416	10 259	— 3 043
1877/86	11 602	6 580	1 714	8 345	— 1 279
1887/96	11 691	11 323	576	8 204	12 448
1891/95	11 967	14 872	88	8 450	14 399
1896/1900	13 653	17 958	658	14 929	3 702
1901/1905	21 362	19 531	— 86	15 356	10 366
1898	19 825	17 133	406	15 179	3 752
1899	18 858	18 387	455	14 720	4 806
1900	18 025	17 733	283	14 586	4 728
1901	20 221	18 380	— 114	14 400	5 358
1902	21 659	17 781	— 187	13 265	8 913
1903	19 382	19 869	— 189	16 289	11 230
1904	21 446	18 347	— 123	16 431	10 029
1905	24 104	23 280	— 40	16 397	16 302
1906	22 291	26 205	— 214	15 885	17 460

Zu Beginn der 50er Jahre betrug die jährliche Mehreinfuhr von Rohbaumwolle im 10jährigen Durchschnitt 1,2 Mill. K, gegenwärtig ist sie, wie die Tafel lehrt, auf durchschnittlich 21,4 Mill. K und i. J. 1905 sogar auf 24,1 Mill. K gestiegen.

Die nach diesem Bedarf offenbar sich sehr kräftig entwickelnde niederländische Spinnindustrie deckt aber ebensowenig wie die französische den Bedarf der inländischen Webereien und bezieht in steigendem Maße ausländische Garne. Die Mehreinfuhr von Garnen betrug zu Beginn der 50er Jahre durchschnittlich wenig über 4 Mill. kg, gegenwärtig aber durchschnittlich etwa das 5fache, 1906 sogar mehr als das 6fache. Nur bei den gedrehten Garnen trat 1891 bis 1893 und seit 1902 fortgesetzt eine Mehrausfuhr auf, die aber relativ mäßig genannt werden darf.

Die große und neuestens besonders wachsende Leistungsfähigkeit der niederländischen Webereien, die nicht nur den steigenden Inlandsbedarf bestreiten, sondern auch bedeutende Quantitäten ans Ausland abgeben, läßt sich gleichfalls aus den oben angeführten Handelsdaten erkennen. Danach

ist der Mehrwert der Webwarenausfuhr von 7,2 Mill. fl. im Durchschnitt der 60er und 70er Jahre auf 25,7 Mill. fl. im Durchschnitt von 1901—1905 gestiegen, welche Zunahme zum Teil auf das Schwinden der Mehreinfuhr gefärbter und gedruckter Ware resp. das Wachstum der Mehreinfuhr dieser Ware zurückzuführen ist.

Die Bedeutung der Baumwollwebereien in den Niederlanden erhellt auch aus den 1883 zuletzt detailliert durchgeführten Betriebsaufnahmen. Es bestanden damals 76 Kattunwebereien mit 104 Dampfmaschinen von 3073 Pferdekräften, während überhaupt nur 2919 industrielle Etablissements mit 3519 Dampfmaschinen von 44603 Pferdekräften aufgenommen wurden. Die Zahl der Baumwollspindeln wird für dieselbe Zeit mit 300 000 angegeben. 1898 wird für den Bezirk Twente allein die Zahl der Spindeln mit 269 680, jene der mechanischen Webstühle mit 18 698 angegeben. —

12. Italien. Das junge Königreich hat sich seit seiner Schöpfung auf diesem Gebiete industrieller Tätigkeit anfangs langsam, neuestens aber sehr kräftig entwickelt. Wie nebenstehende Tafel zeigt, ist der Verbrauch von Rohbaumwolle seit 1862 sehr gestiegen; sie betrug damals nicht eine Mill. kg und beläuft sich gegenwärtig auf 145, 1907 sogar auf 211 Mill. Gleichzeitig entwickelte sich auch eine Mehreinfuhr von Garnen und Geweben, die bis in die Mitte der 70er Jahre zunahm. Zwischen 1871 und 1875 betrug sie bereits 10 Mill. kg Garne und 11,5 Mill. kg Webwaren. Von letzteren wurden in dem Quinquennium 1881—1885 durchschnittlich noch mehr, nämlich 12,5 Mill. kg jährlich mehr eingeführt als ausgeführt. Indes hatte sich aber die Industrie in Baumwollwaren so sehr entwickelt, daß nicht nur die Mehreinfuhr von Rohbaumwolle rasch und beständig anwuchs, sondern auch jene von Garnen und Webwaren ebenso abnahm. In den letzten Jahren ist, wie folgende Tafel zeigt, erstere auf mehr als das Dreifache resp. Vierfache der 80er Jahre erhöht, letztere in eine wachsende Mehrausfuhr übergegangen. Die Einfuhr ist bei Garnen und Webwaren ziemlich stationär und beträgt jährlich an 0,9 resp. 2 Mill. kg. Die Ausfuhr ist dagegen beträchtlich gewachsen und betrug bei Garnen in den letzten Jahren 9—10, bei Webwaren 1906 26, 1907 24,6 Mill. kg.

Das Wachstum der Mehreinfuhr von Rohbaumwolle ist neuestens so bedeutend, daß ihm gegenüber der Rückgang der inländischen Baumwollproduktion (der auch in der letzten Zeit anhielt) gar nicht in Betracht kommt. 1864 wurden zwar noch 88 000 ha mit Baumwolle bepflanzt, 1873 nur noch 27 500 und 1886 2017. Das

Im jährlichen Durchschnitt bezw. im Jahre	Die Mehreinfuhr resp. Mehrausfuhr (—) betrug in Mill. kg bei		
	Rohbaumwolle (Cotone in bioccoli o in massa)	Baumwollgarn (Filati di cotone)	Baumwollwebwaren (Tessuti di cotone)
1862/65	0,93	5,14	7,01
1866/70	9,16	8,28	9,01
1871/75	16,87	10,02	11,48
1876/80	23,96	9,37	10,09
1881/85	46,09	9,24	12,50
1886/90	66,60	3,90	9,07
1891/95	88,47	0,75	2,19
1896/1900	119,05	— 4,60	— 7,53
1901/1905	144,65	— 8,58	— 16,43
1900	117,47	— 5,08	— 10,63
1901	130,62	— 8,75	— 13,06
1902	141,31	— 7,98	— 11,91
1903	147,26	— 8,30	— 15,47
1904	147,43	— 8,47	— 20,72
1905	156,64	— 9,38	— 20,97
1906	174,53	— 9,55	— 23,52
1907	210,92	— 6,52	— 21,68

Erntergebnis schätzte man 1864 auf 25, 1873 noch auf 7,2 Mill. kg, 1893 aber nur noch auf 510 000 kg. Seither ist der Ertrag noch weiter, fast auf Null gesunken. Wenn man nun auch diese Beträge mit den Mehreinfuhren kombiniert und den Baumwollverbrauch der 60er und 70er Jahre auf 25—30 Mill. kg schätzt, so verbleibt doch für die letzte Zeit eine enorme Zunahme desselben, der sich auch in der Entwicklung der Industrieetablissements zeigt, für die aus den Jahren 1877 und 1893 detailliertere Aufnahmen vorliegen. Danach bestanden 1877 647, 1893 nur 532 Etablissements, deren Dampfmaschinen 2990 resp. 18 480 und deren hydraulische Maschinen 9703 resp. 27 545 Pferdekräfte besaßen. In diesen Etablissements waren 1877 (resp. 1893) 764 862 (1 336 418) Spindeln, 13 517 (36 863) mechanische Webstühle und 14 300 (10 333) Handstühle tätig, wobei 53 484 (87 690) Arbeiter beschäftigt wurden. 1896 werden 127 Spinnereien mit 24 238 Arbeitern, 42 Spinnereien mit Webereien vereinigt, 363 Webereien und 170 Wirkereien mit 7100 Arbeitern angegeben. Die Zahl der Spindeln betrug 1896 1 400 000, 1898 sogar 2 092 730, jene der Kraftstühle 1896 50 096. 1898 sollen angeblich 70 000 Kraftstühle aufgestellt gewesen sein. 1904 stehen bei den Baumwollwebereien 1227 Dampfmaschinen mit 61 529 Pferdekräften in Verwendung. Dazu kamen noch 56 Gasmotoren mit 1421 Pferdekräften und Wasserkraften in der Stärke von 33 776 Pferdekräften.

13. Schweiz. Die Baumwollindustrie der Schweiz ist im Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer nach jenen von Großbritannien und den Vereinigten Staaten die

bedeutendste. Bereits in der 2. Hälfte des 14. Jahrh. wurde die Baumwollspinnerei in Basel betrieben, und im 15. und 16. Jahrh. ergriff der Rat von Zürich mancherlei Maßregeln zugunsten des einheimischen Baumwollgewerbes. Im 18. Jahrh. erreichte die Industrie ihren Höhepunkt, und nach einer Erhebung i. J. 1787 zählte damals der Kanton Zürich allein doppelt soviel Baumwollspinner als gegenwärtig die gesamte Schweiz, nämlich 34075. Der Verbrauch der Rohbaumwolle belief sich damals im Kanton Zürich auf 12800 Zentner, wovon rund 7000 Zentner für den Export verarbeitet wurden. Die Entwicklung der Maschinenarbeit in England, die Kontinentalsperre und eine verkehrte Handelspolitik fügten dieser blühenden Industrie schweren Schaden zu. Nur langsam erholte sie sich hiervon durch einen erfolgreichen Uebergang zur Maschinenarbeit und einer den Export fördernden Handelspolitik. Schon 1801 wurde die erste mechanische Baumwollspinnerei von einer Aktiengesellschaft im Kloster St. Gallen mit 37 Handmühlen zu 304 Spindeln eingerichtet; aber erst nach der Restauration entwickelte sich der mechanische Betrieb rascher und kräftiger, und erst 1830 kamen die ersten englischen Maschinen in die Schweiz. Seither ist die Spinnerei stetig vorwärts geschritten und nur in den jüngsten Jahren macht sich ein gewisser Stillstand geltend.

Die Entwicklung des Baumwollverbrauches und des Exportes an Baumwollwaren seit 1851 schildert folgende Tafel.

Im jährlichen Durchschnitt bzw. im Jahre	Robbaumwolle	Garn- und Zwirn	Webwaren ¹⁾
	Mehrein-fuhr	Mehrausfuhr	
in Millionen Kilogramm			
1851—55	9,65	0,65	5,42
1856—60	12,10	0,72	5,33
1861—65	10,39	1,56	7,05
1866—70	17,25	3,42	8,07
1871—75	20,88	4,26	11,03
1876—80	20,73	5,02	8,26
1881—85	26,00	5,88	6,68
1886—90	23,83	5,41	4,53
1891—95	23,57	4,87	3,32
1896—1900	23,28	4,33	0,48
1901—1905	23,30	2,30	— 1,50
1900	22,00	4,15	— 1,07
1901	22,93	2,90	— 0,19
1902	23,01	2,77	— 0,99
1903	23,20	2,07	— 1,86
1904	23,95	1,96	— 1,78
1905	23,31	1,41	— 2,90
1906	23,14	2,56	— 3,63
1907	22,90	0,11	— 3,14

¹⁾ Ohne Strumpfwirkwaren, Watte, Kleider, mit Baumwolle gemischte Stoffe u. Stickereien.

Danach hat sich zwischen 1851 und 1885 der Verbrauch von Rohwolle fast auf 3 fache, die Ausfuhr von Garn und Zwirn fast auf das 10 fache und jene von Webwaren um ca. 22 % gehoben, nachdem letztere bis zu Beginn der 70er Jahre bereits um 100 % zugenommen hatte. Seither ist, wohl infolge der Schutzzollmaßregeln ein nicht unbedeutlicher Rückgang des Baumwollverbrauches sowie des Mehrexportes von Garnen und Webwaren zu verzeichnen. Die Mehrein-fuhr an Rohbaumwolle sank bis auf 22 Mill. kg (1900) und hat sich seither beständig in der Höhe von 23 Mill. kg gehalten. Die Mehrausfuhr an Webwaren ist dagegen in eine ständig wachsende Mehrein-fuhr übergegangen und zwar infolge der stationären Ausfuhr einerseits und der wachsenden Einfuhr andererseits. Letztere betrug 1905 bereits 8,9 und 1906 8,8 Mill. kg.

In den letzten Jahrzehnten ist die Entwicklung der Baumwollindustrie in der Schweiz einerseits durch einen Rückgang in der Spinnwarenindustrie und einen günstigen Fortschritt bei jener der Webwaren, der insbesondere durch den Uebergang der Roh- und Buntweberei zum mechanischen Betrieb hervorgerufen wurde, andererseits und hauptsächlich durch einen großartigen Aufschwung der Maschinenstickerei in Plattstich charakterisiert. Letztere stellt jetzt den weitaus wichtigsten Zweig der Baumwollindustrie in der Schweiz dar. 1882 wurden 1237 Baumwolltablissements mit 55 754 Arbeitern gezählt. Nach den statistischen Erhebungen der dem Bundesgesetz vom 23./III. 1877 unterstellten industriellen Etablissements gehörten, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, von diesen industriellen Etablissements der Baumwollindustrie i. J. 1888 an:

und zwar	Etablissements			
	mit Motoren	mit Arbeitern	mit Betriebskräften (Pferdekraft)	
Spinnereien	110	110	13 025	22 006
Wattfabriken	2	2	13	14
Abfallverarbeitungs-fabriken	3	3	15	53
Zwirnereien	56	56	1 195	1 033
Weiß- u. Tüllwebereien	79	75	8 767	4 760
Bunt- und Jacquardwebereien	52	49	5 876	2 202
Stickereien	1139	89	17 920	512
Färbereien	36	33	1 222	730
Druckereien	27	27	3 878	1 309
Bleichereien, Sengen- und Appreturanstalten	67	61	2 247	1 538
Zusammen	1571	505	54 158	34 157

Durch die analoge Erhebung vom Jahre 1895 wurden dagegen 1253 Baumwoll-etablissemments aufgenommen, von denen 440 mit Motoren ausgestattet waren und 1231 (21 standen nicht im Betriebe) 43 536 Arbeiter beschäftigten. Die Betriebskräfte aller Betriebe beliefen sich auf 43 011 Pferdekräfte. Wie anderwärts, so ist eben auch in der Schweiz die Industrie darauf angewiesen, den Großbetrieb und die Benutzung der mechanischen Kräfte zu fördern, wodurch wenigstens zum Teil die durch diese Zählung konstatierte Verminderung der Zahl der Betriebe und der menschlichen Arbeitskräfte herbeigeführt wurde. Zum anderen Teil haben aber hierauf noch besondere Momente wie die ausländische Konkurrenz, die veränderte Geschmacksrichtung

des Publikums Einfluß genommen, da in den anderen Textilindustriellen eine solche Verminderung nicht nachgewiesen werden kann. Die Zahl der in den Spinnereien und Zwirnereien tätigen Spindeln wurde 1884 mit 1 878 500, weiterhin aber 1892 mit 1 731 000 und 1898 mit 1 704 100 angegeben. Die Zahl der mechanischen Webstühle hat 1884 25 000, 1888 23 731, 1898 rund etwa 30 000, jene der Handstühle 1884 15 000 betragen. Nach der Betriebszählung vom 9./VIII. 1905 bestanden, abgesehen von den sehr zahlreichen Stickereien, aber mit Einschluß von 4529 hausindustriellen Betrieben 5069 Betriebe mit 38 253 beschäftigten Personen. Ihre Gruppierung nach ihrer Art und Beschäftigung zeigt folgende Tafel.

Schweiz	a) Betriebe mit nur einer Betriebsart				b) Betriebe mit mehreren Betriebsarten, hier der Hauptbetriebsart zugeteilt			
	Zahl der Betriebe	Davon sind		Beschäftigte Personen	Zahl der Betriebe	Davon sind		Beschäftigte Personen
		Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe			Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe	
Herstellung von Baumwollgespinnsten, Zwirnerei, Waffelfabrikation	449 284 ¹⁾	252 240	197 44	10 190 444	32 —	1 —	31 —	5081 —
Herstellung von Baumwollgeweben, Straminfabrikation	4209 4024 ¹⁾	2915 2889	1294 1135	13 957 4 746	32 —	2 —	30 —	2568 —
Baumwollfärberei u. Druckerei	257 221 ¹⁾	203 197	54 24	2 403 232	14 —	— —	14 —	976 —
Bleicherei	65	5	60	2 086	11	—	11	992
Zusammen	4980	3375	1605	28 636	89	3	86	9617
Darunter hausindustr. Betr.	4529	3326	1203	5 422	—	—	—	—

¹⁾ Darunter hausindustrielle Betriebe.

14. Rußland. In Rußland ist die Baumwollindustrie noch immer in großem Maße Hausindustrie, die Hunderttausende von Arbeitern beschäftigt. Die fabrikmäßige Verarbeitung, die insbesondere in Moskau, Wladimir, Piotrkow, Petersburg, Kostroma und Esthland betrieben wird, hat sich ähnlich wie in anderen Staaten durch Vergrößerung und bessere Ausgestaltung der Etablissemments derart kräftig entwickelt, daß sie derzeit die erste Stelle in der Industrie Rußlands einnimmt und die ausländischen Fabrikate vom inländischen Markt fast ganz verdrängt hat. 1843 hatte Rußland erst 350 000 Spindeln. 1867 zählte man schon 62 Spinnereien und 1660 Webereien mit einer Gesamtproduktion im Werte von 86,2 Mill. Rubel und mit 106 655 Arbeitern; 1879 74 Spinnereien und 647 Webereien mit einer Produktion im Werte von 204,7 Mill. Rubel und mit 178 094 Arbeitern. Für 1900 gibt die offizielle Statistik

die auf S. 700 folgenden Daten über die bestehenden Baumwoll-etablissemments aller Art.

Als tätige Spindeln wurden 1879 mehr als 2,5 Millionen, 1889 3 799 416, als tätige mechanische Stühle i. J. 1890 191 290 angegeben. 1899 haben die 227 Spinnereien und Webereien mit fabrikmäßigem Betrieb 6 091 000 Spindeln mit rund 170 000 Arbeitern und 145 842 mechanische Webstühle mit 150 000 Arbeitern in Tätigkeit gehabt. Ihr Verbrauch belief sich in diesem Jahre auf 16 127 000 Pud oder 264,5 Mill. kg Rohbaumwolle, wovon 14,4 Mill. Pud Garn im Werte von rund 248 Mill. Rubel hergestellt wurden. Die Webereien haben gleichzeitig 11,6 Mill. Pud ungebleichte Gewebe im Werte von 242 Mill. Rubel produziert. Seither ist noch ein weiterer Fortschritt eingetreten, der sich insbesondere in der 1901 auf nahezu 7 Mill. geschätzten Spindelzahl ausspricht.

Das Rohmaterial bezieht diese bedeutende Industrie in erster Linie vom Auslande, in-

Rußlands Baumwollindustrie i. J. 1900.	Anzahl der Etablissements	Produktion im Werte v. Mill. Rub.	Anzahl der Arbeiter
Wattfabriken	49	2,95	1 179
Spinnereien	42	43,89	29 232
Vigogne und Abfallspinnereien	24	5,21	4 347
Zwirnereien	21	12,77	4 576
Webereien	152	47,36	51 089
Webereikomptoirs für Verteilung	113	1,62	298
Plissieranstalten	6	—	130
Spinnereien und Webereien	38	95,74	97 956
Webereien mit Färbereien und Appreturanstalten	67	49,09	34 154
Webereien mit Färbereien, Appreturanstalten und Verteilungskomptoirs	53	3,42	725
Färbereien mit Appreturanstalten	125	94,80	27 891
Spinnereien mit Webereien und Appreturanstalten	38	163,60	120 524
Graveuranstalten	2	—	35
Zusammen	730	520,45	372 136

dem Rohbaumwolle in stets steigenden Mengen nach Rußland eingeführt wird. 1860 bewertete sich die eingeführte Baumwollmenge auf 16,1, 1870 bereits auf 31,3, 1880 auf 52, 1890 auf 81,5 1894 auf 94,2 Millionen Rubel. Wie nebenstehende Tafel zeigt, steht den großen Einfuhrmengen eine minimale Ausfuhr gegenüber, so daß fast die ganze Einfuhr im Inlande verbraucht wird. Da jedoch in den zentralasiatischen Gebieten 1888 bereits rund 16,5 Mill. kg, gegenwärtig aber, abgesehen von Bochara und Chiwa, 70 und mehr Millionen Rohbaumwolle jährlich erzeugt werden¹⁾, so ist der Verbrauch noch größer, als der auswärtige Handel erkennen läßt. Der Melrimport allein ist aber seit 1870 auf das 5- und 6fache angewachsen und läßt erkennen, wie sehr sich in dieser Zeit die Industrie gehoben hat. Damit stimmt gut überein, daß die Garneinfuhr, die bis in die 80er Jahre beständig anwuchs, neuestens andauernd zurückgeht und der Wert der Webwareneinfuhr ziemlich stationär bleibt, während der Wert der Webwarenausfuhr mäßig anwächst.

Es betrug aber der russische Handel über alle Grenzen mit

¹⁾ 1899 wurden in Transkaukasien 21, 1892 bis 1893 in Transkaspien an 3, 1895 in russisch Turkistan 42,6 und 1900 daselbst angeblich über 100 Mill. kg Rohwolle geerntet. Die Ernten in Bochara werden auf 24,5, jene Chiwas auf rund 10 Mill. kg Rohwolle geschätzt.

Im Jahres-durchschnitt resp. im Jahre	Rohbaumwolle		Baumwollgarnen		Baumwollfabrikaten	
	Ein-fuhr	Aus-fuhr	Ein-fuhr	Aus-fuhr	Ein-fuhr	Aus-fuhr
	Millionen Kilogramm				Mill. Rubel	
1870	42,64	—	3,46	—	4,39	—
1880	80,19	0,12	9,40	0,01	6,01	1,92
1885	113,32	0,17	2,95	0,34	5,11	3,02
1896	151,53	0,02	1,92	0,03	4,64	9,20
1897	163,13	0,02	2,03	0,03	5,08	11,91
1898	197,87	0,10	2,68	0,07	5,14	11,91
1899	167,47	0,03	4,83	0,03	6,16	10,32
1900	168,52	0,02	2,37	0,11	6,01	11,72
1901	169,93	0,03	2,31	0,05	6,92	17,12
1902	177,97	0,02	2,64	0,06	7,02	17,20
1903	230,20	0,05	2,44	0,08	6,96	20,90
1904	196,90	0,59	2,13	0,26	6,75	21,03
1905	171,54	0,05	2,03	0,88	8,55	20,52
1906 ¹⁾	164,12	0,06	3,28	—	6,68	24,82
1907 ¹⁾	177,65	0,03	5,60	—	9,40	21,24
1886—1890	142,46	0,23	3,98	0,05	4,21	5,22
1891—1895	155,24	0,56	2,33	0,04	4,30	8,02
1896—1900	169,70	0,04	2,76	0,05	5,41	11,01
1901—1905	189,30	0,15	2,31	0,27	7,24	19,35

15. Finland. In Finland wird die Baumwollmanufaktur sowohl vom Kleingewerbe als auch fabrikmäßig betrieben. 1885 bestanden 5, 1905 6 Etablissements. Die Zahl der Arbeiter hat sich von 3139 im Jahre 1885 auf 6235 i. J. 1901 und auf

¹⁾ Die Daten für Garne und Fabriken beziehen sich auf den Verkehr nur über die europäische und kaukasische Grenze.

6611 im Jahre 1905 und ebenso der Wert ihrer Produktion von 9,8 auf 17,9 resp. 25,6 Millionen Francs erhöht. Sie haben den allgemeinen Entwicklungsgang der finländischen Textilindustrie mitgemacht, die 1895 40 Etablissements mit 46 Dampfmaschinen mit 5119 Pferdekräften zählte, während sie 1905 schon 87 Etablissements mit 11902 Arbeitern und 46 Mill. Fr. Produktenwert besaß.

Wie sehr der Verbrauch von Rohwolle in diesen Etablissements resp. im ganzen Lande anwuchs, zeigt folgende kleine Uebersicht des Baumwollimportes, der sich in den 90er Jahren und neuestens wiederum außerordentlich erhöht hat. Es betrug nämlich die Einfuhr von Rohbaumwolle im

Jahres-durchschnitte	Mill. kg	Jahre	Mill. kg
1881—1885	2,94	1901	5,63
1886—1890	3,60	1902	5,92
1891—1895	4,36	1903	5,32
1896—1900	6,04	1904	5,89
1901—1905	5,80	1905	6,26
		1906	7,83

16. Spanien. In Spanien, wo die Baumwollkultur und -industrie bereits im 10. Jahrh. durch die Araber eingeführt wurde und früh zu großer Blüte gelangte, befindet sich der Hauptsitz der Baumwollindustrie in und um Barcelona. Zwischen 1883 und 1887 schwankte der Verbrauch im ganzen Lande zwischen 46 und 54 Mill. kg jährlich; in den letzten Jahren stieg er über 71 Mill. kg. Die in der folgenden Tafel dargestellte Einfuhr repräsentiert den ganzen Verbrauch, da die Ausfuhr sich nur auf wenige Tausend Kilogramm beläuft. Im Durchschnitte der Jahre 1891—95 betrug sie 12000 kg, 1896 allerdings 108000 kg. Weiterhin sank sie auf Null und betrug erst wieder 1904 110000, 1905 20000, 1906 10000 kg. Im Zusammenhange mit der größeren Produktion von Baumwollwaren ist die Einfuhr von Garnen ziemlich stationär, jene von Webwaren rückgängig. Allerdings ist auch die Ausfuhr von Garnen nach einem mäßigen Aufschwung in den 90er Jahren wieder abgefallen und jene von Webwaren erst in den letzten Jahren wieder angewachsen. Den Handelsumsatz der letzten 20 Jahre 1886—1906 zeigt die Tabelle auf folgender Spalte.

1879 wurden in besteuerten, fabrikmäßigen Betrieben 691346 Spindeln, 6190 Handwebestühle und 7552 mechanische Webestühle gezählt. 1895 waren 2614525 Spindeln und 68360 Webestühle mit 38860 Arbeitern vorhanden. In den Fabriken wurden an Dampf und Wasserkraft 19500 Pferdekräfte verwendet.

im Jahres-durch-schnitte resp. im Jahre	Einfuhr	Einfuhr	Aus-fuhr	Einfuhr	Aus-fuhr
	von Roh-baum-wolle	von Baumwoll-garnen		von Baumwoll-webwaren	
Millionen Kilogramm					
1886—1890	50,89	0,46	—	1,67	—
1891—1895	64,06	0,78	0,42	1,23	7,83
1896—1900	70,66	0,52	0,94	0,60	7,27
1901—1905	78,06	0,43	0,18	0,82	5,93
1901	78,26	0,40	0,17	0,77	4,25
1902	85,21	0,44	0,12	0,82	4,07
1903	79,93	0,42	0,14	0,79	4,36
1904	70,50	0,43	0,21	0,83	5,34
1905	76,37	0,47	0,23	0,87	7,11
1906	87,04	0,45	0,24	0,82	6,12

17. Portugal. In Portugal, das seinen Bedarf bis über die Mitte des 19. Jahrh. durch englische Waren bestritt, ist die Baumwollindustrie relativ jung und erst seit den 80er Jahren bedeutender. Wie die folgende Tafel zeigt, betrug die Einfuhr von Rohwolle in den 60er Jahren erst 1½ Mill. kg, ist gegenwärtig aber mit über 15 Mill. angewachsen. Durch eine Reihe von Zollmaßregeln wurde die früher beträchtliche Einfuhr von Baumwollwaren stark eingeschränkt. Speziell von 1891 auf 1892 sank diese im Werte von 3063 auf 1357 Contos Reis. Neuestens steigt die Einfuhr allerdings wieder, aber die Ausfuhr, die hauptsächlich nach Brasilien und in die afrikanischen Kolonien geht und 1891 nur 112, 1892 285 Contos Reis betrug, behauptet doch einen hohen Stand. Die in dieser Weise geförderte Industrie, die übrigens hauptsächlich in Lissabon und Oporto ihren Sitz hat, beschäftigte 1894 160000 Spindeln. Eine Uebersicht des Handels gibt die folgende Tafel.

Im Jahres-durch-schnitte resp. im Jahre	Einfuhr	Einfuhr	Ausfnhr
	von Roh-baum-wolle	von Baumwollwaren	
	Mill. kg.	Contos Reis	
1861—1865	1,42	3990	ca. 320
1866—1870	1,46	4244	377
1871—1875	1,92	4420	363
1876—1880	2,66	3315	232
1881—1885	3,70	3313	90
1886—1890	5,95	3466	110
1891—1895	9,77	2217	316
1896—1900	14,05	2752	1935
1901—1905	14,66	3083	1154
1900	15,94	2964	2256
1901	13,33	3019	1100
1902	14,94	2969	746
1903	14,26	3260	1616
1904	14,93	3155	1802
1905	16,06	3138	1479

18. Griechenland. In Griechenland wurde schon im Altertum die Baumwollstaude angebaut. Beachtenswert wurde dieser Anbau hauptsächlich infolge der Rückwirkung des amerikanischen Bürgerkrieges. Speziell 1893 dehnte er sich über 5920 ha aus. Die Ernteangaben schwanken zwischen 2 und 5 Mill. kg. In neuerer Zeit hat sich hier eine fabrikmäßige Baumwollindustrie entfaltet, die 1885 20 Spinnereien mit 80 000 Feinspindeln und 3 Webereien mit 600 mechanischen Webstühlen zählte. 1899 werden wieder 20 Spinnereien mit 73 000 Spindeln und 3000 Arbeitern, sowie 12 Webereien mit 1389 Arbeitern angegeben. Ihre Produktion soll sich auf rund 3 Mill. kg Garn und 0,94 Mill. kg Gewebe belaufen.

Der Verbrauch dieser kleinen Industrie geht weit über die inländische Produktion hinaus, weshalb fortgesetzt ausländische Rohwolle importiert wird. Wie folgende Tafel lehrt, ist dieser Import in einem beträchtlichen Wachstum begriffen. Dennoch vermag die Industrie den Inlandsbedarf nicht zu bedecken, so daß auch an Garnen und Webwaren wachsende Quantitäten eingeführt

werden, während die Ausfuhr offensichtlich abfällt. Es betrug nämlich die

Im Jahresdurchschnitt resp. im Jahre	Einfuhr von			Ausfuhr von	
	Rohwolle	Garnen	Webwaren	Garnen	Webwaren
	tausend kg				
1891—1895	527	605	2233	56	22
1896—1900	1578	801	2270	11	13
1901—1905	1745	832	2605	14	16
1901	1786	703	2514	44	24
1902	1518	807	2539	16	19
1903	1455	727	2445	7	16
1904	1872	866	2865	2	13
1905	2113	1059	2663	0	7

19. Schweden. Nach den offiziellen Industrieberichten war die Entwicklung der größeren Baumwollindustriestätten in der letzten Zeit eine günstige, denn wie folgende Tafel zeigt, hat nach einem vorübergehenden Rückgang die Menge wie der Wert der Garn- und Webwarenproduktion nicht unbeträchtlich zugenommen. Es bestanden nämlich in den Jahren

	1884	1890	1900	1905
Mechanische Baumwollspinnereien	28	24	31	30
mit einer Garnproduktion in Mill. Kilogramm	7,59	8,11	15,07	15,33
mit einem Produktionswert von Mill. Kronen	12,22	12,95	20,72	22,82
mit Arbeitern	3986	4500	5783	5425
Baumwollwebereien	29	26	47	44
mit einer Webwarenproduktion in Mill. Meter	22,10	40,32	—	—
mit einer Webwarenproduktion in Mill. Kilogr.	2,72	0,60	11,02	10,34
mit einem Produktionswert von Mill. Kronen	12,73	13,66	23,23	24,90
mit Arbeitern	3793	4000	6136	6266

Außerdem bestanden 1895 noch 3 Kattundruckereien mit 3 Motoren von 196 Pferdekraften und einer Produktionsmenge im Werte von 280 000 Kronen und mehrere Fabriken, die gemischte Garne und Web-

waren erzeugten. Begreiflicherweise ist der Entwicklung dieser Fabriken entsprechend die Einfuhr von Rohbaumwolle gestiegen. Es betrug aber nach den Handelsausweisen bei:

Im Jahresdurchschnitt resp. im Jahre	Rohbaumwolle		Baumwollgarn		Baumwollwebwaren	
	Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	
	Millionen Kilogramm					
1886—1890	11,75	1,70	0,51	1,22	0,47	
1891—1895	14,15	2,13	0,48	1,53	0,81	
1896—1900	16,70	3,08	0,36	1,83	0,56	
1901—1905	17,88	1,14	0,40	1,59	0,18	
1901	16,61	1,22	0,41	1,46	0,13	
1902	18,04	1,33	0,42	1,59	0,16	
1903	18,05	0,96	0,41	1,62	0,24	
1904	17,43	1,01	0,31	1,64	0,22	
1905	19,25	1,16	0,46	1,66	0,15	
1906	20,71	1,38	0,33	1,95	0,16	

Der Verbrauch von Rohbaumwolle ist somit beträchtlich gestiegen, die dadurch gewonnene Mehrproduktion ist dem Inlande zugute gekommen. Die Ausfuhr von Garnen ist ziemlich stationär, jene von Webwaren im starken Rückgang. Allerdings ist auch die Einfuhr neuestens rückgängig und nur in den letzten Jahren bei Garnen etwas größer geworden, so daß noch immer eine Mehreinfuhr in diesen Artikeln vorhanden ist.

20. Norwegen. Auch die kleine, aber beachtenswerte Baumwollindustrie Norwegens hat in den letzten Jahren mehr Rohwolle verbraucht als in den 80er Jahren. Gleichwohl befriedigt sie noch nicht den inländischen Bedarf, so daß neben der rückgängigen Ausfuhr von Garnen und Webwaren eine wachsende Einfuhr in diesen Artikeln besteht. Es betrug nämlich bei

Im Jahres-durchschnitt	Rohwolle		Baumwollgarnen		Baumwollwebwaren	
	Mehreinf.	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	
	Millionen Kilogramm					
1881—1885	2,258	0,628	0,200	1,661	0,161	
1886—1890	2,404	0,934	0,088	1,837	0,349	
1891—1895	2,582	1,234	0,093	2,481	0,540	
1896—1900	2,752	1,556	0,030	3,012	0,352	
1901—1905	2,817	1,492	0,014	2,764	0,128	
1901	2,751	1,653	0,001	2,476	0,186	
1902	2,704	1,696	0,005	2,603	0,147	
1903	2,749	1,358	0,019	2,516	0,140	
1904	2,857	1,222	0,013	3,448	0,065	
1905	3,026	1,533	0,032	2,775	0,095	
1906	3,311	1,641	0,017	2,829	0,130	

21. Dänemark. Die ganz kleine dänische Baumwollindustrie hat gleichfalls ihren Verbrauch in den letzten 30 Jahren sehr stark erhöht. Dementsprechend ist auch die Mehreinfuhr an Garnen fortgesetzt im Rückgang. Die Einfuhr von Baumwollwebwaren wird zwar mit den Webwaren aus Leinen und Hanf vereint nachgewiesen, aber auch in dieser Summe zeigt sich das Wachstum der Mehreinfuhr, wie die folgende Tabelle lehrt.

Im Jahres-durchschnitt resp. im Jahre	Mehreinfuhr in Dänemark von		
	Rohbaumwolle	Baumwollgarnen	Webwaren von Baumwolle, Leinen und Hanf
	in Millionen Kilogramm		
1871/75	0,115	—	—
1886/90	0,040	3,00	3,5
1891/95	0,392	3,80	3,9
1896/1900	1,983	3,68	5,9
1901/1905	3,419	2,26	6,8
1906	5,365	2,04	7,9

22. Balkanstaaten. Unter den Balkanstaaten hat Rumänien relativ die größte Baumwollindustrie, die allerdings noch immer überwiegend Hausindustrie ist. Ihr Verbrauch an Rohmaterial hat sich in den letzten 25 Jahren auf das Doppelte gehoben. Gleichwohl hat sich bisher keine nennenswerte Ausfuhr von Baumwollfabrikaten entwickelt, während, wie die folgende Tafel zeigt, die Einfuhr von Garnen und Geweben infolge der Volksvermehrung und des wachsenden Wohlstandes nicht unbedeutend gestiegen ist. Es betrug aber bei

Im Jahres-durchschnitt	Rohwolle		Baumwollgarnen		Baumwollgeweben	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	Tausend Kilogramm					
1881/85	392	0,2	3479	1,4	4696	19
1886/90	402	1,9	3917	1,2	5780	3
1891/95	602	3,7	5139	1,0	6626	6
1896/1900	610	1,1	5895	3,1	6910	2,6
1901/1905	821	4,9	6717	3,2	8380	2,4
1901	729	0,5	5989	2,2	8847	1,8
1902	919	0,1	7505	11,5	9753	3,4
1903	916	2,0	6201	1,0	7093	1,9
1904	737	22,1	6332	0,5	7957	3,3
1905	804	—	7557	0,7	8250	1,6

In Serbien betrug nach den offiziellen Handelsausweisen bei einer fast auf Null reduzierten Ausfuhr die Einfuhr von

Im Jahres-durchschnitt resp. im Jahre	Rohwolle	Baumwollgarnen	Baumwollgeweben
	in Tausend Kilogramm		
1891/95	341	1170	843
1896/1900	157	1607	1065
1901/1905	103	1791	1357
1901	116	1334	1132
1902	112	1802	1309
1903	113	2009	1572
1904	97	1989	1506
1905	77	1821	1267

Bulgarien besitzt etwas Baumwollbau und eine wachsende Verarbeitung von Rohwolle im Handbetrieb. Mit dem Wachstum der Bevölkerung und des Wohlstandes ist der Verbrauch von Rohbaumwolle, aber auch die Menge der Einfuhr von Garnen und Geweben aus Baumwolle sehr stark gewachsen. Es betrug nämlich die

Im Jahres-durchschnitt	Einfuhr von Rohbaumwolle	Einfuhr von Baumwoll-		Ausfuhr Garn u. Gewebe
		Garn	Geweben	
	in Tausend	Kilogramm		
1886/90	236	4522		3
1891/95	331	5695		3
1896/1900	537	3021	2456	3
1901/1905	1531	3313	3495	7
1901	1461	2350	3060	5
1902	1728	2910	3222	9
1903	1261	3338	2961	4
1904	1546	3546	4164	10
1905	1657	4419	4068	6

23. Andere Staaten. Neben den besprochenen Staaten haben noch viele andere eine Baumwollindustrie, so die europäische und asiatische Türkei, Persien, China, Japan, Kanada, Brasilien, Mexiko, die zentralamerikanischen Staaten u. a. Abgesehen davon, daß die meisten dieser Industrien fast nur für den heimischen Bedarf arbeiten, liegen für dieselben vielfach nur unvollkommene Nachrichten vor. Wir geben daher nur folgende Notizen.

In Kanada hat die Baumwollindustrie in den letzten Jahrzehnten einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen. Ein Zeugnis bietet hierfür die bei minimaler Ausfuhr seit den 70er Jahren auf das 15fache angewachsene Einfuhr von Baumwolle. Diese betrug nämlich im

Jahres-durchschnitt ¹⁾	Mill. kg	Jahresdurchschnitt resp. Jahre ¹⁾	Mill. kg
1871/75	1,15	1896/1900	23,72
1876/80	3,75	1901/1905	28,70
1881/85	9,86	1904	25,30
1886/90	15,81	1905	28,87
1891/95	20,00	1906	35,18

1894 sollen in Kanada 20 Baumwollfabriken mit 491 252 Spindeln, 12 104 Webstühlen und 8216 Arbeitern bestanden haben. 1900 schätzte man die Spindelzahl auf 640 000, 1906 wird die Zahl der Fabriken wieder mit 20, ihr Gründungskapital mit 21,9 Mill. \$, der Wert ihrer Produktion mit 14,2 Mill. \$, die Zahl ihrer Arbeiter mit 10 214 angegeben.

Unter den süd- und mittelamerikanischen Staaten hat Brasilien, gestützt auf eine große einheimische Baumwollproduktion²⁾, eine bedeutendere Industrie entfaltet. 1885 zählte man dort bereits 62 Baumwollfabriken mit 225 122 Spindeln und 4836 mechanischen Webstühlen. Zehn Jahre später, 1895, werden dagegen 155 Baumwollfabriken aufgezählt. Gegenwärtig gibt es 134 Fabriken mit rund

¹⁾ Fiskaljahre, die mit dem 30. Juni des genannten Jahres endigen.

²⁾ Sie wird für 1898/99 mit 197 633, 1899/1900 mit 347 392, 1900/1901 mit 115 310 Ballen zu 2 $\frac{1}{3}$ engl. Zentner angegeben.

300 000 Spindeln und 11 000 mechanischen Webstühlen.

Von den übrigen südamerikanischen Staaten hat nur Peru einen größeren Anbau und Baumwollexport. Auch hier ist aber die Industrie noch in den ersten Anfängen.

In Mexiko ergab der Baumwollanbau 1897 rund 32,9 Mill. kg Rohwolle. Dennoch findet keine Ausfuhr, wohl aber eine nicht unbedeutliche Einfuhr (1899/1900 4,2 Mill. kg) statt. Das Produkt wird von der inländischen Industrie verbraucht, für die 1834 der erste maschinelle Betrieb eingerichtet wurde. 1888 bestanden schon 98, 1896 107 Baumwollfabriken, von denen 28 mit Dampf, 34 teils mit Dampf, teils mit Wasser betrieben wurden. Diese 107 Fabriken verbrauchten 1896 53,3 Mill. Pfund Rohbaumwolle, hatten 448 156 Spindeln in Betrieb und erzeugten 38,6 Mill. Pfund Garn und ca. 7 Mill. Stück Tuch.

Gegenwärtig sollen 134 Fabriken in Betrieb stehen. Die zentralamerikanischen Staaten haben nur einen geringen Anbau und eine kleine Industrie. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Westindien, gleichwohl werden aus englisch Westindien sowie aus der Republik Haiti fortgesetzt geringe Quantitäten Rohwolle ausgeführt.

In Japan, dessen Hausindustrie auf Grund der heimischen Produktion von Rohwolle sich schon früh (etwa um 1600) entwickelte, wurde die erste Baumwollweberei mit Dampfbetrieb in der Mitte der 60er Jahre errichtet. Sie hatte 6000 Spindeln. Seit 1880 hat die Baumwollindustrie einen großen Aufschwung genommen, so daß i. J. 1894 die Fabriken 530 074 Spindeln mit 35 158 Arbeitern zählten und 286 321 Ballen Rohwolle verbrauchten, wovon 121,8 Mill. Pfund Garn erzeugt wurde. Im Jahre 1900 zählte man aber in der Baumwollindustrie 1 273 706 Spindeln, 3083 mechanische Webstühle und 63 000 Arbeiter.

Auch in China, das eine größere Baumwollproduktion und Hausindustrie besitzt, bestehen neuestens fabrikmäßige Spinnereien und damit in Verbindung einige Webereien. 1897 sollen sie 378 052 Spindeln in Betrieb gehabt haben.

24. Uebersicht. Um den gegenwärtigen Stand der Baumwollindustrie in den einzelnen Staaten nach seiner relativen Bedeutung schätzen zu können, bringen wir folgende Darstellungen des absoluten und relativen Verbrauches an Rohbaumwolle sowie der Anzahl der in dieser Industrie beschäftigten Spindeln. Ersterer wurde hierbei gleichgestellt den Ueberschüssen der Einfuhr über die Ausfuhr bzw. der Ernteresultate über die Mehrausfuhr. Für Rußland und Indien wurde die inländische Produktion allerdings nur annähernd geschätzt.

Länder	Baumwollverbrauch					Anzahl der Spindeln	
	1901/1905		1896/1900	1891/1895		im Jahre	tausend
	Mill. kg	pro Einwohner kg	Mill. kg	Mill. kg	pro Einwohner kg		
Großbritannien u. Irland .	751,40	17,49	715,72	694,56	18,00	1904	47 858
Ver. Staaten von Amerika	983,90	12,27	756,22	625,93	9,54	1905	23 850
Schweiz	23,30	6,87	23,28	23,57	7,92	1898	1 704
Belgien	43,67	6,30	36,10	29,27	4,72	1898	880
Deutsches Reich	361,70	6,15	302,32	252,38	4,95	1898	7 884
Kanada	28,70	5,20	23,72	20,00	4,00	1900	640
Frankreich	194,77	4,98	166,32	153,73	4,01	1897	5 500
Italien	144,65	4,38	119,05	88,47	2,90	1898	2 093
Spanien	78,06	4,10	70,66	64,06	3,65	1895	2 615
Niederlande	21,36	3,96	13,65	11,96	2,55	1898	300
Schweden	17,88	3,44	16,70	14,15	2,92	1884	300
Oesterreich-Ungarn	151,30	3,13	128,15	112,78	2,68	1902	3 027
Portugal	14,18	2,56	14,05	9,77	1,66	1894	164
Rußland	ca. 300,00	2,13	ca. 250,00	ca. 180,00	1,70	1901	7 000
Finland	5,80	2,06	6,04	4,36	1,44	—	?
Griechenland	5,00	1,97	4,70	ca. 0,53	0,23	1899	73
Indien	372,00	1,25	ca. 280,00	210,00	0,90	1906	5 294
Dänemark	3,42	1,36	1,98	0,39	0,18	—	?
Norwegen	2,82	1,24	2,75	2,58	1,29	—	?
Bulgarien	1,53	0,39	0,54	0,33	0,10	—	?
Rumänien	0,82	0,13	0,61	0,60	0,12	—	?
Serbien	0,10	0,04	0,16	0,34	0,15	—	?
Summe	3506,36	—	2932,72	2499,76	—	—	109 182

Da man (wie die folgende aus den vorhin erörterten Daten zusammengestellte Tafel zeigt) den Verbrauch in den gleichen Staaten, abgesehen von Indien, per Jahr für 1871—75 auf 1277 und für 1901—1905 auf 3134 Mill. kg schätzen darf, so ergibt sich für die letzten 35 Jahre die enorme Zunahme von rund 1860 Mill. kg und für jedes Jahrfünft eine solche von 150—300 Mill. kg. Am größten war die Zunahme zu Beginn der 90er und 80er Jahre, am geringsten in den Jahren nach der Krise der zweiten Hälfte der 70er Jahre.

Im Jahres- durchschnitte resp. Jahre	Verbrauch von Rohbaumwolle in den oben genannten Staaten		
	ohne Indien	Zunahme gegen die Vorperiode	mit Indien
	Millionen Kilogramm		
1871/75	1276,85	—	1467
1876/80	1427,07	150,22	1622
1881/85	1749,17	322,10	1949
1886/90	1986,38	237,21	2186
1891/95	2289,76	303,38	2500
1896/1900	2752,72	462,96	2933
1901/1905	3134,36	381,64	3506

In dem statistischen Bureau des Schatzamtes der Vereinigten Staaten wurde in den 90er Jahren eine Berechnung des Baumwollverbrauches in Europa und in den Vereinigten Staaten bis zum Jahre 1831 zurück durchgeführt, die mit unseren (insbesondere wegen der Berücksichtigung der heimischen Produktion Rußlands größeren) Daten ziem-

lich gut übereinstimmen. Danach hätte sich aber der Baumwollverbrauch in den 65 Jahren seit 1831 gerade aufs 10fache erhoben. Er würde nämlich betragen haben

Im Jahres- durchschnitt	Millionen kg	Jahres- durchschnitt	Millionen kg
1831/35	230,0	1866/70	912,1
1836/40	322,8	1871/75	1184,9
1841/45	427,2	1876/80	1347,1
1846/50	504,2	1881/85	1641,5
1851/55	673,2	1886/90	1870,8
1856/60	877,8	1891/94	2115,6
1861/65	574,4		

Dieses riesige Wachstum des Verbrauches läßt die mächtige Entwicklung der Baumwollindustrie, von der wir fast bei jedem Staate sprechen konnten, besser erkennen und beurteilen als das Wachstum der Arbeitsmaschinen dieser Industrie, da einerseits dieselben leistungsfähiger werden, andererseits die Nachweisungen zu ungleich und ungenau geliefert werden, viele Staaten die Spindelzahl überhaupt nicht mehr erheben und man dadurch auf unzulängliche Schätzungen angewiesen ist. So stellt denn auch die oben angegebene Zahl der Spindeln den gegenwärtigen Stand keineswegs vollständig dar. Dieser dürfte größer sein. Bereits 1890 wird er sich auf 90 Mill. belaufen haben, für 1895 wird er auf 94 Mill. geschätzt und gegenwärtig dürfte er nach den in der Tabelle angeführten Daten wohl auf 120 Mill. geschätzt werden. Wenigstens haben jene Gebiete, für die wir neue Daten

liefern konnten, eine meist beträchtliche Vermehrung gezeigt, so daß man dies aneh für die übrigen Gebiete mit vergrößertem Baumwollverbrauch annehmen kann. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß heutzutage die Leistung einer Spindel wesentlich größer ist als vor 10 und 20 Jahren.

Quellen und Literatur: *Allgemeines:*

Deutsches Handelsarchiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe, hrsg. vom Reichsamt des Innern. Jahrgg. seit 1880, Berlin. — *Board of Trade Journal, Jahrgg. 1886—1908, London.* — *Handelsmuseum, hrsg. vom österr. Handelsmuseum, Jahrgg. 1891—1908, Wien.* — *Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrgg. 1878—1889, Berlin.* — *Kettie, J. Se., The Statesman's yearbook for the year 1890 u. fg. bis 1908, London.* — *Th. Ellison, A handbook of the cotton trade, or a glance at the past history, present condition and future prospects of the cotton commerce of the world, 1858.* — *L. Reyband, Le coton, son régime, ses problèmes, son influence en Europe, Paris 1863.* — *A. Oppel, Die Baumwolle, Leipzig 1902, worin auch ein umfassendes Literaturverzeichnis älterer und neuerer Zeit enthalten ist.* — *Großbritannien und Irland: Statistical abstracts for United Kingdom, London, Jahrgg. 1846—1907.* — *Annual Statements of the trade of United Kingdom, London, Jahrgg. 1846—1906.* — *Leone Levi, History of british commerce 1763—1878, London, II. Ed. 1880.* — *Royte, Cotton culture and commerce. British imports 1697—1849, London 1851.* — *Morris, The past and present productive power of cotton machinery (Brit. assoc. Rep.), 1865.* — *Mac Henry George, Cotton trade, its bearing upon the prosperity of Great-Britain and commerce of the American republics 1863.* — *Mann, The cotton trade of Great-Britain 1860.* — *Indien: W. W. Hunter, The imperial Gazetteer of India, second Edit. VI. Vol., London 1886.* — *Financial and Commercial Statistics for British India (O'Conor), Jahrgg. 1 u. fg., Calcutta 1894 fg.* — *Statistical Abstract relating to British India 1840—1905/06, London.* — *Vereinigte Staaten: Statistical Abstract of United States, Jahrgänge 1878—1907, Washington.* — *The foreign commerce and navigation of U. St., Jahrgg. 1887 fg., Washington.* — *Monthly Summary of Finance and Commerce, Jahrgg. 1896/97 fg., Washington.* — *Yearbook (früher Report) of the Department of Agriculture 1883 fg., Washington.* — *Report on manufacturing industries in the U. St. at 11. Census 1890 P. I. do. 12. Census, Washington 1895, 1905.* — *De Bou, The industrial resources etc. of the southern and western States, New-Orleans 1853.* — *Deutsches Reich: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgg. 1880 u. fg.* — *Aus der Statistik des Deutschen Reiches: Gewerbestatistik von 1875, 1882, 1895 Bd. XXXIV, XXXV, N. F. Bd. VI, VII und Ergänzung zu dem Viertelj.-Hft 1898: Warenein-, Aus- und Durchfuhr, für die Jahre 1872 u. fg.* — *Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel 1907.* — *Oesterreich-Ungarn: Aus der Oesterreichischen Statistik, Bd. IV, VII, X, XIV, XVII, XX, XXIII,*

XXVI, XXIX: Statistik des auswärtigen Handels der österr.-ungar. Monarchie von 1882—1890. — *Do. Bd. XXXIII u. LXVI, Berufsstatistik nach der Zählung von 1890 bezw. von 1900.* — *Statistik des auswärtigen Handels des österr.-ungar. Zollgebietes. Jahrgg. 1891 u. fg.* — *Aus den Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem k. k. Handelsministerium, Bd. XXVIII, XXXVIII, LIV: Statistik der österr. Industrie von 1884, 1888, 1890.* — *Berichte der österr. Konsulatsbehörden für d. J. 1890 u. fg.* — *Frankreich: Tableau général du commerce de la France, Jahrgg. 1827—1906.* — *Annuaire statistique de la France, Année 1878—1906.* — *Belgien: Annuaire statistique de la Belgique, Année 1870—1906.* — *Tableau général du commerce de la Belgique avec les pays étrangers, Année 1835—1906.* — *Niederlande: Jaarcijfers, Jahrgg. 1881—1906, Amsterdam.* — *Italien: Annuario statistico italiano, Anno 1881 fg. bis 1907.* — *Movimento commerciale del Regno Italia, Jahrgg. 1888—1906, Roma.* — *Schweiz: Statistisches Jahrbuch der Schweiz Jahrgg. 1891—1907, Bern.* — *Statistik des Warenverkehrs der Schweiz, Jahrgg. 1885—1906.* — *Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren, Quartalshefte 1907.* — *Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgg. 1, 18, 19, 24 fg., Bern 1865 fg.* — *Schweiz. Handelsstatistik Jahresbericht (Bericht über Handel und Industrie der Schweiz), Jahrgg. 1884 fg., Bern.* — *Rußland: Obzor Torgovlja Rossij (auswärtiger Handel Rußlands), Jahrgg. 1870—1905, Petersburg.* — *Torgovlja po evropskoj granitzi (monatliche Handelsausweise), Jahrgg. 1896 fg.* — *Aus der Statistique de l'empire de Russie, Bd. I, X, XL: Annuaire statistique, Jahrgg. 1884/85, 1890, 1896, Petersburg.* — *Annuaire de la Russie 1904, 1905, 1906, Petersburg.* — *W. Besobrasof, Etudes sur l'économie nationale de la Russie, Petersburg 1886, 2 Bdc.* — *Aus der Russischen Revue, Vierteljahrsschrift für die Kunde Rußlands von R. Hamerschmidt (bis inkl. 1891), Petersburg, Bd. XIX, S. 307—317; Bd. XXVI, S. 516—518; Bd. XXVIII, S. 526 fg.* — *Finland: Statistik Arsbok för Finland utg. af Statistiska Centralbyrån. Arg. 1879—1907, Helsingfors.* — *Spanien: Reseña geográfica y estadística de España, Madrid 1888.* — *Estatística general del comercio exterior de España, Jahrgg. 1891 bis 1906, Madrid.* — *Portugal: Anuario estadístico de Portugal, Lisboa 1875—1886.* — *Estatística de Portugal, Commercio com paizes estrangeiros, Anno 1861—1904, Lisboa.* — *Griechenland: Commerce de la Grèce avec les pays étrangers, Jahrgg. 1887—1905, Athènes.* — *Schweden: Aus Bidrag till sveriges officiella Statistik: D) Fabriker och manufakturver, Jahrgänge 1888—1905, Stockholm; F) Utrikes handel, Jahrgg. 1888—1906, Stockholm.* — *Statistik Tidskrift, Jahrgg. 1890—1906, Stockholm.* — *Norwegen: Aus Norges officiella Statistik: Tabeller vedkommende Norges handel Jahrgg. 1884 fg. bis 1906, Kristiania.* — *Statistisk Aarbog, Jahrgg. 1879—1906.* — *Dänemark: Danmark Statistisk Tabelværk. Vare-Indførsel og Udførsel, Jahrgg. 1878—1906, København.* — *Do. Statistisk Aarbog, Jahrgg. 1—12, København 1896—1907.* — *Serbien: Annuaire Statistique 1901 fg., Belgrade.* — *Statistique du Commerce extérieur du R. de Serbie, Jahrgg. 1889 fg.,*

Belgrade. — Rumänien: Commerce extérieur (Tableau général du commerce) de la Roumanie, Jahrgg. 1880—1906, Bucarest. — Bulgarien: Statistique du commerce de la principauté de Bulgarie, 1882—1905, Sophia.

v. Juraschek.

II.

Uebersicht der Zollgeschichte der Baumwollindustrie.

1. England. 2. Frankreich. 3. Preußen und der Zollverein. 4. Oesterreich. 5. Andere europäische Staaten. 6. Die Vereinigten Staaten.

1. England. In England finden wir die Calicos, wie die indischen Baumwollgewebe (nach dem Handelsplatze Calicut) genannt wurden, schon in dem ersten geordneten Verzeichnis der zollpflichtigen Waren vom Jahre 1660, jedoch nur als Gegenstand eines mäßigen Finanzzollens, aufgeführt. Die Baumwollindustrie stand damals in England noch in ihrer Kindheit und lieferte außer Wirkwaren fast nur gemischte Gewebe, in denen nur der Einschlag aus Baumwolle, die Kette aber aus Leinengarn bestand. Gegen Ende des 17. Jahrh. bürgerte sich die Druckerei zur Nachahmung der indischen „bemalten“ Baumwollstoffe ein, und zum Schutze dieser neu aufkeimenden Industrie wurden 1701 die indischen Stoffe dieser Art von der Einfuhr gänzlich ausgeschlossen. Andererseits aber wurden 1712 die in England bedruckten, roh aus Indien eingeführten Zeuge wie auch die gedruckten Stoffe aus Seide und Leinen einer inneren Verbrauchssteuer unterworfen, die mit mehrfachen Aenderungen und Erhöhungen bis 1831 bestehen blieb. Bei der Ansfuhr solcher Stoffe wurde die Steuer vergütet, indes sah man sich 1812 aus finanziellen Gründen veranlaßt, diese Ansfuhrvergütung aufzuheben, was für den Staat einer Mehreinnahme von 308000 £ gleichkam. — Die Vertreter der älteren Gewebeiudustrien sahen das Aufkommen einer neuen Konkurrenz nicht ohne Eifersucht, und ihrer Unzufriedenheit war es zuzuschreiben, daß i. J. 1722 die Verwendung auch der in England bedruckten Baumwollstoffe für die inländische Konsumtion gänzlich verboten wurde, so daß die Herstellung derselben nur noch für die Ansfuhr erlaubt blieb. Dieses Verbot bedrohte aber auch die Interessen der einheimischen Fabrikation von „fustians“ und anderen gemischten Stoffen, und es wurde daher 1736 vom Parlament ausdrücklich genehmigt, daß bedruckte Zeuge, deren Kette ausschließlich aus Leinen bestehe, im Inlande getragen und zu sonstigen Zwecken verwendet werden dürften. Als dann nach Erfindung der neuen Spinnmaschinen auch Kettengarn aus Baumwolle in genügender Qualität hergestellt werden konnte und somit die englischen ganzbaumwollenen Stoffe eine rasch zunehmende Bedeutung erhielten, wurde i. J. 1774 bestimmt, daß der Gebrauch dieser inländischen Baumwollzeuge, auch wenn sie bedruckt seien, gestattet sei und daß sie nur die Hälfte der

Accise zu entrichten hätten, die von den eigentlichen Calicos zu zahlen war (3 Pence statt 6 Pence für das Quadratyard). Nach der Konsolidationsakte von 1787 wurden bedruckte ausländische Calicos und Musseline mit $7\frac{1}{2}$ Pence, im Inland gewebte, gemischte oder rein baumwollene bedruckte Zeuge mit $3\frac{1}{2}$ Pence das Quadratyard besteuert, wobei die gewöhnlichen Zeuge im Verhältnis zu ihrem Werte wohl zehnmal schwerer belastet waren als die feinen. Der Zoll auf die nicht verbotenen Baumwollwaren, also namentlich auf die in England zu bedruckenden rohen Calicos betrug im 18. Jahrhundert meistens 16—18% des Wertes, wurde aber in den letzten Jahrzehnten desselben und in der napoleonischen Kriegsperiode mehr und mehr erhöht und erreichte schließlich 50—75%. Bei der neuen Konsolidierung des Tarifs i. J. 1825 trat jedoch eine Ermäßigung des Zolles auf meistens 10% des Wertes ein, da man zu der Einsicht gelangt war, daß ein „Schutzzoll“ für die allen Mitbewerbern weit überlegene englische Baumwollindustrie gar keinen Sinn mehr habe. Im J. 1845 wurde der Zoll auf Baumwollgarn ganz aufgehoben, und im folgenden Jahre geschah dasselbe in bezug auf die Baumwollgewebe, sofern sie nicht zu Konfektionswaren verarbeitet oder speziell tarifiert waren. Die letzten unbedeutenden Ueberreste von Zöllen dieser Art wurden nach einer weiteren Herabsetzung i. J. 1853 durch den Handelsvertrag mit Frankreich (1860) beseitigt. — Die Ansfuhrzölle auf Baumwollwaren wurden, wie die auf alle anderen Fabrikate, schon 1721 aufgehoben. — Die rohe Baumwolle war im vorigen Jahrhundert, wenn sie nicht aus britischen Besitzungen stammte, mit einem Zoll von 1 Penny für das Pfund belastet, der jedoch nach einem Gesetz von 1766 unter gewissen Bedingungen bei der Einfuhr auf britischen Schiffen erlassen wurde. Seit dem Jahre 1798 jedoch sah man sich genötigt, den Baumwollzoll mehr und mehr als finanzielle Hilfsquelle auszunutzen. Er wurde mehrfach erhöht und i. J. 1805 für die Baumwolle aus den Hauptproduktionsländern auf 16 Schilling $10\frac{1}{2}$ d. und bei der Herkunft aus den nicht besonders genannten „anderen Ländern“ auf 25 Schilling $3\frac{1}{4}$ d. für 100 Pfund gebracht. Im J. 1815 wurde dieser Rohstoffzoll ohne Unterscheidung des Herkunftslandes auf 8 Schilling 7 d. herabgesetzt. Nach einigen weiteren Aenderungen wurde 1828 die 1824 ganz freigegebene direkt eingeführte Baumwolle aus britischen Besitzungen wieder mit 4 d. für den Zentner belastet; für die übrige wurden 1831 vom Zentner 5 Schilling 10 d. und seit 1833 2 Schilling 11 d. erhoben. Die vollständige Aufhebung des Zolles auf Baumwolle der einen wie der anderen Herkunft erfolgte erst 1845.

2. Frankreich. In dem Colbertschen Tarif von 1664 ist rohe Baumwolle mit einem Eingangszoll von 3 Livres für 100 Pfund, Baumwollgarn mit einem solchen von 10 Livres belegt, während als Ansfuhrzoll 4 bzw. 6 Livres erhoben wurden. Auch in Frankreich scheint der Entwicklung der Baumwollindustrie anfangs die Rücksicht auf die Leinen- und Seidenweberei entgegengewirkt zu haben, denn es dürfte wohl nur so zu erklären sein, daß durch eine Ordonnanz vom Jahre 1689 die Zerstörung aller

Geräte zum Bedrucken (oder „Bemalen“) von Baumwollgeweben angeordnet und, wie später auch in England, der Gebrauch gedruckter Kattune verboten wurde. Später begnügte man sich mit dem Verbot der Einfuhr der indischen Kattune, und zwar wurden die konfiszierten Stoffe unter der Regentschaft verbrannt und erst seit 1720 in das Ausland verkauft. Dieses Verbot der indischen bedruckten Baumwollzeuge (wie auch der indischen Seidenstoffe) blieb bis zur Periode der Revolution bestehen, während man andererseits den Handel mit Indien durch Monopole, Privilegien und Prämien auf alle Art zu fördern suchte. Die sämtlichen englischen Baumwollgewebe waren seit 1701 bis zum Abschluß des Handelsvertrages mit England vom Jahre 1786 von der Einfuhr ausgeschlossen, ebenso verschiedene Arten von Baumwollzeugen anderer Herkunft. Baumwollgarn hatte nach einer Verordnung vom Jahre 1765 20 Livres Zoll für den Zentner zu entrichten, rohe Baumwolle war seit 1749 frei. Durch den erwähnten Handelsvertrag wurden die englischen Baumwollwaren gegen einen Zoll von 12% des Wertes zugelassen, doch blieb dieser Konventionstarif wegen des 1792 ausbrechenden Krieges nur wenige Jahre in Kraft. Der allgemeine Tarif v. 15. III. 1791 setzte den Zoll für weiße Baumwollzeuge, aus dem französisch-indischen Handel stammend, auf 37½ Livres für 100 Pfund, für solche von anderer Herkunft auf 150 Livres und für feinere Ware entsprechend höher. Baumwollgarn, gefärbt oder nicht, hatte 2¼ Livres das Pfund, bei indischer Herkunft aber nur 12 Sous zu entrichten, rohe Baumwolle blieb frei. Ein Dekret des Konvents v. 3. III. 1793 verbot u. a. die Einfuhr aller englischen Gewebe und Wirkwaren aus Baumwolle, und durch das G. v. 10. Brumaire des Jahres V wurde dieses Verbot auf den größten Teil der Baumwollwaren überhaupt und auch auf die Baumwollgarne ausgedehnt. Im J. 1804 wurde dieses letztere Verbot für die Garne aus befreundeten Ländern durch hohe Eingangszölle ersetzt, 1809 aber wieder allgemein erneuert. Napoleon war der Baumwollindustrie, in der er eine Hauptstütze der wirtschaftlichen Macht Englands erblickte, keineswegs geneigt; er ging sogar mit dem Gedanken um, sie gänzlich zu verbieten, wenn es nicht gelingen sollte, das nötige Rohmaterial in Südeuropa zu erzeugen. Um diesen letzteren Zweck zu erreichen, belegte er die überseeische Baumwolle mit enormen Zöllen. Schon i. J. 1806 hatte er einen allgemeinen Zoll von 60 Fr. für 100 Kilo Baumwolle eingeführt, den er durch ein Dekret v. 8. II. 1810 verdoppelte. Noch viel weiter aber ging das sog. Dekret von Trianon (v. 5. VIII. 1810), welches die überseeische Baumwolle (mit Ausnahme der aus den französischen Kolonien stammenden) mit Zöllen von 600—800 Fr. (für 100 Kilo), die aus der Levante mit 400 Fr. (bei der Einfuhr zur See) oder 200 Fr. (bei der Einfuhr zur Lande) belastete, dagegen die neapolitanische durch den niedrigen Satz von 120 Fr. (nach einigen Monaten jedoch auf 180 Fr. erhöht) begünstigte. Zu diesen Zollsätzen kam übrigens auch noch ein Kriegszuschlag von 10%. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr von Baumwollfabrikaten betrug nur 220 Fr. für 100 Kilo und kam der

wirklichen Durchschnittsbelastung des Rohstoffes sicherlich nicht gleich.

Nach der Herstellung des Friedens wurden die ursprünglich als Kriegsmaßregel gegen England erlassenen Einfuhrverbote keineswegs aufgehoben, sondern hinsichtlich aller Länder in ihrem ganzen Umfange beibehalten. Sämtliche Baumwollfabrikate mit alleiniger Ausnahme des aus Ostasien eingeführten Nanking (der 800 bis 1000 Fr. Zoll für 100 kg zu entrichten hatte) sowie auch sämtliche Baumwollgarne wurden durch das den Tarif neu ordnende G. v. 28. IV. 1816 von der Einfuhr ausgeschlossen. Die erste unbedeutende Milderung dieses Prohibitivsystems trat erst i. J. 1834 ein, indem die feinen rohen Baumwollgarne von Nr. 143 und höher gegen Zölle von 700—880 Fr. für 100 kg zugelassen wurden. Der Zoll auf Nanking wurde 1848 auf 100 Fr. herabgesetzt, jedoch war nur direkte Einfuhr aus Indien auf französischen Schiffen erlaubt. Der Handelsvertrag mit Belgien von 1852 eröffnete einzelnen belgischen Baumwollfabrikaten den französischen Markt gegen einen Zoll von 25% des Wertes. Aber erst durch den Handelsvertrag mit England von 1860 wurden alle Einfuhrverbote aufgehoben und für alle Staaten, die nach und nach dem Vertragssystem beitraten, in dem Konventionstarif durch Zölle ersetzt, die teils auf 15% des Wertes angesetzt, teils als Gewichtszölle bestimmt waren. Die rohen Gewebe z. B. hatten je nach ihrer Feinheit 50—300 Fr. für 100 kg, die rohen Garne 15—300 Fr. zu entrichten. Für die Staaten, welche keinen Tarifvertrag mit Frankreich abschlossen, blieb der alte Generaltarif mit seinen Verboten bestehen, was indes praktisch von geringer Bedeutung war. Erst i. J. 1881 erfolgte auch eine gründliche Reform des Generaltarifs mit Aufhebung der Einfuhrverbote, an deren Stelle allerdings hohe Zölle traten. Dieselben betragen z. B. für Zeuge 71,30—718,75 Fr. für 100 kg und für rohe Garne 18,50—372 Fr. Dieser neue Tarif diente jedoch hauptsächlich nur als Grundlage für die Unterhandlungen zum Abschluß der neuen Handelsverträge, und durch diese kam für die meisten Industriestaaten wieder ein Konventionstarif zustande, der für die baumwollenen Garne und auch für viele Ganzfabrikate niedrigere Sätze aufwies als der frühere und nur einige der feinsten Gewebe höher belastete. Der Generaltarif vom 11. I. 1892 ging wieder über die Sätze von 1881 hinaus und stufte z. B. die Zölle für rohe Garne zwischen 19,50 und 403 Fr., die für rohe Gewebe zwischen 80 und 806 Fr. ab. An die Stelle des Konventionstarifs trat jetzt ein Minimaltarif, der nicht vertragsmäßig festgelegt ist und nur den Staaten gewährt werden soll, die Frankreich besondere Vorteile zugestehen. Seine Sätze sind meistens höher als die des früheren Konventionstarifs und betragen z. B. für rohe einfache Garne zwischen 15 und 310 Fr., für rohe Gewebe zwischen 62 und 620 Fr. — Was den Zoll auf rohe Baumwolle betrifft, so wurde derselbe i. J. 1814 bis auf ein Wagegeld beseitigt, durch das G. v. 1816 aber aus finanziellen Gründen in ziemlich bedeutender Höhe wieder eingeführt. Mit Einschluß des dauernd beibehaltenen Kriegszehntels betrug der Zoll z. B. bei der Einfuhr auf französischen Schiffen

für amerikanische kurzstapelige Baumwolle 22 Fr., für langstapelige 44 Fr. für 100 kg. Für Baumwolle aus den französischen Kolonien waren nur 11 Fr. zu entrichten, dagegen wurden bei der Einfuhr auf fremden Schiffen oder aus europäischen Zwischenhäfen Flaggen- und Entrepotzuschläge erhoben. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr von Fabrikaten betrug 50 Fr. für 100 kg. Nach einigen weniger bedeutenden Aenderungen wurde i. J. 1832 der Zoll für die amerikanische Baumwolle allgemein auf 22 Fr. gesetzt; für die indische und die aus den französischen Kolonien stammende traten Ermäßigungen ein. Die letztere wurde dann 1854 ganz befreit. Das G. v. 5./V. 1860, das überhaupt die Rohstoffzölle im wesentlichen beseitigte, hob auch den eigentlichen Baumwollzoll auf und ließ nur bei der Einfuhr auf fremden Schiffen oder aus europäischen Niederlagen, soweit nicht vertragsmäßig Ausnahmen bestanden, einen Flaggen- bzw. Entrepotzuschlag von 3 Fr. für 100 kg (bis 1865 mit einem Zuschlag von einem doppelten Decime) bestehen. Der Flaggenzuschlag fiel 1869 weg, und der gegenwärtig geltende Tarif enthält nur noch eine „Surtaxe d'entrepôt“ von 3 Fr. für 100 kg.

3. Preußen und der Zollverein. Das von Friedrich dem Großen geschaffene Prohibitivsystem kam auch der preussischen Baumwollindustrie, deren Anfänge übrigens in die Zeit Friedrich Wilhelms I. fallen, zu statten. Im Jahre 1755 wurde in dem Zollkriege mit Sachsen die Einfuhr sächsischer Baumwollwaren wie die vieler anderer Fabrikate gänzlich verboten, während die aus anderen Ländern stammenden sehr hohe Zölle zu entrichten hatten. Am Ende des Jahrhunderts war das Einfuhrverbot überhaupt vorherrschend und nur den feinen weißen Waren und einigen besonderen Fabrikaten der Eingang nach Preußen gestattet. Nach der Schlacht bei Jena mußten die Verbote auf Verlangen der Franzosen für die französischen Erzeugnisse aufgehoben und an ihre Stelle sehr mäßige Zölle gesetzt werden, die für Baumwollwaren nur 10% des Wertes betragen. In Ostpreußen sah man sich 1807 durch die Handelslage gezwungen, die fremden Fabrikate (soweit sie unter der Kontinentalsperre eingegeben konnten) gegen eine Verbrauchsabgabe von 8 $\frac{1}{3}$ % des Wertes zuzulassen, und dieser Satz wurde in der auf die Vertreibung der Franzosen folgenden Uebergangszeit provisorisch allgemein angewandt, jedoch in der Art, daß die bis 1806 verbotenen Waren nur auf Grund besonderer Pässe eingeführt werden konnten. In betreff der Baumwollwaren aber, die nuncmehr in großen Massen von den Engländern eingeführt wurden, erfolgte 1815 eine teilweise Erneuerung des Verbotes, indem bestimmt wurde, daß weitere Pässe nicht mehr erteilt werden sollten mit Ausnahme solcher für die Einfuhr von feinen weißen Waren, ostindischem Nanking und Strumpfwaren, für welche auch die bisherige Konsumtionsabgabe einstweilen noch bestehen bleiben sollte. Bei der Reform des Zollwesens durch den Tarif v. 26./V. 1818 wurden indes diese Prohibitivregeln nicht aufrechterhalten. Für weiße, einfarbige und mehrfarbige gewebte Baumwollwaren wurde Zoll und Verbrauchsabgabe zusammen für die

östlichen Provinzen auf 142,07 M., für die westlichen Provinzen auf 129,75 M. für den (alten) Zentner gesetzt. Gedruckte und feine weiße Baumwollwaren, wie Musselin, Gaze, Mull, broschierte und gestickte Waren, Strumpfwaren hatten in den beiden Landesteilen 183,33 bezw. 170 M. zu entrichten. Die Verbrauchsabgabe bildete den Hauptteil dieser Sätze; sie stellte denjenigen Teil des Zolles im weiteren Sinne dar, der erhoben wurde, wenn die Ware wirklich im Lande konsumiert und nicht bloß durchgeführt oder nur zeitweilig eingeführt wurde. Für weißes Baumwollgarn waren im Osten 6 M., im Westen 3 M. als Zoll zu zahlen, für gefärbtes kam zu diesen Sätzen noch eine Verbrauchsabgabe von 13,75 M. Für rohe Baumwolle wurden beim Eingang nur 0,5 M., dagegen bei der Ausfuhr im Osten 4,50 M. und im Westen 1,50 M. vom Zentner erhoben. Was die um dieselbe Zeit in anderen deutschen Staaten bestehenden Zölle betrifft, so wurden z. B. in Bayern nach dem Tarif v. 22./VII. 1819 von Baumwollwaren aller Art beim Eingange nur 20 Gulden vom Zentner Brutto erhoben, und für rohe Baumwolle waren bei der Einfuhr 50 Kreuzer, bei der Ausfuhr 12 $\frac{1}{2}$ Kreuzer zu zahlen. In Württemberg betrug der Eingangszoll nach dem Tarif v. 11./XI. 1812 für Baumwollfabrikate aller Art nur 8 Gulden 32 Kreuzer vom Zentner und für rohe Baumwolle sowie für gefärbtes und ungefärbtes Garn nur 32 Kreuzer. Dagegen hatten Baumwollgarne einen Ausfuhrzoll von 1 Gulden 4 Kreuzer, rohe Baumwolle einen solchen von 32 Kreuzer, Fabrikate einen solchen von 16 Kreuzer zu entrichten. Noch freihändlerischer war der badische Tarif v. 2./I. 1812 gehalten: Baumwollfabrikate waren bei der Einfuhr nur mit 2 Gulden für den Zentner, gefärbtes Baumwollgarn mit 1 Gulden 20 Kreuzer, ungefärbtes mit 24 Kreuzer, rohe Baumwolle aber mit 48 Kreuzer belastet, während die Ausfuhrzölle bezw. 16, 24, 48 Kreuzer betragen. — In Sachsen wurden ebenfalls nur geringe Zölle von den Baumwollwaren erhoben, während die Baumwollindustrie dort den höchsten Stand in Deutschland erreicht hatte. — In Preußen wurde in dem Tarif von 1821 die Unterscheidung zwischen den östlichen und westlichen Provinzen teilweise und die zwischen Zoll und Verbrauchsabgabe gänzlich beseitigt und für baumwollene Gewebe und Strickwaren ein einheitlicher Zoll von 150 M. für den Zentner, für gefärbtes Garn ein solcher von 18 M. festgesetzt. Diese Sätze gingen auch in den Zollvereinstarif v. 31./X. 1833 über, ebenso der von 6 M. für ungefärbtes Garn, der 1831 auch auf die westlichen preussischen Provinzen ausgedehnt worden war. Der Zoll auf Ganzfabrikate blieb trotz der in den vierziger Jahren lebhaft hervortretenden schutzzöllnerischen Bewegung in den drei ersten Vertragsperioden des Zollvereins ungeändert und wurde dann auf Grund des Handelsvertrags mit Frankreich sogar sehr bedeutend herabgesetzt, indem der Tarif v. 1./V. 1865 die gewöhnlichen Gewebe nur noch mit 30 M., die besseren und die Strumpfwaren mit 48 und die unlichten Gewebe und Spitzen mit 90 M. auf den Zollzentner (50 kg) belastete. Für die gefärbten und drei- oder mehrdrätigen Garne war 1837 eine Erhöhung des Zolles auf 24 M. eingetreten, und

1846 wurde auch der Zoll auf rohe Garne auf 9 M. gesteigert. Durch den Tarif von 1865 wurde der letztere Satz wieder auf 6 M. und der erstere auf 12 M. erniedrigt, mit Ausnahme der drei- und mehrdrätigen Garne, die mit 18 M. zu verzollt waren. Der Vereinstarif v. 17./V. 1870 setzte den Zoll auf undichte Gewebe auf 78 M. herab. Ein Umschwung in schutzzöllnerischer Richtung wurde dann durch den Tarif v. 15. VII. 1879 herbeigeführt: die Zölle auf Baumwollwaren wurden in mehreren Abstufungen auf 80—250 M. für den Doppelzentner (100 kg) gesetzt und auch für Garne eine lange Stufenreihe gebildet, indem die Sätze für rohes eindrätiges Garn von 12—36 M., die für rohes zweidrätiges von 15—39 M., für gebleichtes oder gefärbtes von 24—48 M. für 100 kg gehen. Mehrfach gezwirntes Nähgarn wurde von 36 auf 70 M. gebracht. Einige weitere Verschärfungen brachte noch das G. v. 22. V. 1885, durch welches namentlich der Zoll für baumwollene Spitzen und Stickereien von 250 auf 350 M. von 100 kg erhöht wurde. Durch den Zusatzvertrag zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrag v. 11./XI. 1888 und durch die Handelsverträge von 1891 wurden einige ermäßigte Konventionszölle vereinbart. Nach dem Zolltarifgesetz v. 25./XII. 1902 stuft sich der Zoll für rohes eindrätiges Garn von 6—40 M. ab, für gebleichtes oder gefärbtes wird ein Zuschlag von 9 M., für rohes zwei- und mehrdrätiges ein solcher von 3 M. und für gebleichtes oder gefärbtes ein weiterer Zuschlag von 11 M. erhoben. Für wiederholt gezwirntes Garn sind 40 bzw. 48 M., für zum Einzelverkauf aufgemachten Zwirn 70 M. zu entrichten. Für rohe Baumwollgewebe beträgt der Zoll in mehrfachen Abstufungen nach dem Quadratmetergewicht und der Fadenzahl 50 bis 170 M., wozu für appretierte und gebleichte Stoffe 20, für gefärbte und bedruckte 50 M. Zuschlag kommen. Für Tüll, Möbelstoffe, Plüsch, Spitzen, Stickereien und andere besondere Fabrikate sind höhere Zölle bis zu 450 M. festgesetzt.

Von diesen Sätzen des allgemeinen Zolltarifs sind durch die Zusatzverträge von 1904 und 1905 zu den Handelsverträgen von 1891 einige vermindert worden. So die Zölle auf die Garnnummern 63—102 (von 28—34 M. auf 25—28 M.) auf rohe Gewebe von mittlerer und hoher Feinheit (von 90—170 M. auf 80—150 M.), auf Spitzenstoffe, Spitzen und Stickereien (von 350—450 M. auf 275—300 M.). — Der ursprünglich im preussischen Tarif vorhandene geringfügige Zoll auf rohe Baumwolle ist nach einer vorhergegangenen Herabsetzung schon 1831 gänzlich aufgehoben worden.

4. Oesterreich. Das unter Joseph II. ausgebildete Prohibitivsystem blieb auch im ersten Drittel dieses Jahrhunderts im wesentlichen ungeändert. Einen gewissen Fortschritt stellte der Zolltarif v. 27./XII. 1838 dar, der indes die feinsten Baumwollwaren noch mit 1000 fl. für den Zentner und die Garne mit 10—25 fl. belastete. Ein gemäßigteres Schutzzollsystem führte erst der Tarif v. 6./XI. 1851 ein, der die Zölle für Baumwollwaren in fünf Stufen auf 55—275 fl. und die für Garne auf 5½—15 fl. festsetzte. Rohe Baumwolle, die vorher 1 fl. 40 Kreuzer zu entrichten hatte, wurde auf 1 fl. herabgesetzt und 1853 ganz befreit. Durch den

österreichisch-preussischen Handelsvertrag v. 19./II. 1853 wurden die Zölle für die Erzeugnisse des Zollvereins bedeutend ermäßigt. Auch die Zollsätze des Generaltarifs wurden 1853 und 1856 einigermaßen herabgesetzt, jedoch blieben sie für Garne noch auf 5—12½ fl. stehen. Eine erhebliche Aenderung des Vertragstarifs wurde dann durch den Handelsvertrag mit dem Zollverein v. 11./IV. 1865 bewirkt, indem die Zölle für Ganzfabrikate auf 25—70 fl. (mit Auschluss der feinsten, mit 200 fl. belasteten) herabgesetzt, die für Garne aber auf 4—6 fl. für den Zentner erhöht wurden. Die ersteren erfuhren zugleich auch im Generaltarif eine Ermäßigung. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich v. 16./XI. 1866 wurde der Zoll auf feinste Gewebe im Konventionstarif von 100 fl. herabgesetzt, und bei der Revision des Vertrags mit Deutschland (v. 5./III. 1868) gewährte man auch den übrigen Baumwollwaren eine Herabsetzung. Weitere Erniedrigungen erfolgten auf Grund der Nachtragskonvention mit England v. 30./XII. 1869, indem Baumwollwaren auf 12—60 fl. (für die feinsten) gesetzt wurden. Die Rückbildung des österreichisch-ungarischen Tarifs begann mit dem G. v. 27./VI. 1878: die Reihe der Zollsätze für Baumwollwaren fing bei den gemein rohen mit 32 fl. für den Doppelzentner an und ging bis 150 fl. für die feinsten mit Einschluss von Tüll und Spitzen; bei den Garnen aber stufte sich der Zoll von 6—20 fl. für 100 kg ab. Diese Sätze traten mit dem Ablauf der Handelsverträge auch für die Vertragsstaaten in Kraft, da die neuen Verträge einfach auf der Grundlage der Meistbegünstigung geschlossen wurden. Im Jahre 1882 fand eine weitere Erhöhung der Zölle auf die feinen Gewebe und Garne statt, wodurch der Maximalsatz für die ersteren auf 160 fl. für 100 kg stieg, und durch das Tarifgesetz v. 21./V. 1887 wurde der niedrigste Satz für Baumwollwaren auf 34 fl., der für gestickte Waren und Spitzen auf 300 fl. gebracht und der Zoll auf das für Detailverkauf zugerichtete Nähgarn auf 35 fl. erhöht. Durch den Handelsvertrag von 1891 wurden einige Zölle ermäßigt, der Zusatzvertrag von 1905 aber brachte wieder Erhöhungen. Nach diesem beträgt z. B. der Zoll für einfache rohe Garne 14 und 19 K, wozu für gefärbte und gebleichte ein Zuschlag von 14 K kommt. Für rohe Baumwollgewebe stuft sich der Zoll nach dem Grade ihrer Feinheit zwischen 76 und 330 K, für gebleichte zwischen 95 und 345, für bedruckte zwischen 143 und 370 K ab.

5. Andere europäische Staaten. Das starre Prohibitivsystem, das Rußland nach einigen Schwankungen durch die beiden Tarife von 1822 (für Rußland und Polen) begründet hatte, erfuhr zuerst einige Milderungen durch den Tarif v. 28./V. (9./VI.) 1857. Von den Baumwollgeweben waren nach demselben bei der Einfuhr in das eigentliche Rußland und Polen für das Pfund (rund 0,41 kg) 35 Kopeken bis 2 Rubel zu entrichten, abgesehen von besonderen Sätzen für Gewebe türkischen Ursprungs. Weißes Baumwollgarn war mit 3½ Rubel, gefärbtes mit 5 Rubel das Pud (16,38 kg) belastet. Der Tarif v. 5./17./VII. 1868 brachte für die Gewebe eine größere Anzahl von Abstufungen und zugleich einige Ermäßigungen. Die Zollsätze für Gewebe bewegten sich haupt-

sächlich zwischen 28 und 120 Kopeken das Pfund, nur für Tüll waren 2 Rubel zu entrichten und für Spitzen (aller Art, auch leinene und seidene) 3 Rubel. Die Garnzölle wurden auf $3\frac{1}{4}$ und $4\frac{1}{4}$ Rubel für das Pud herabgesetzt. Zugleich wurden die beiden 1858 und 1861 eingeführten Zuschläge von 5% auf alle Eingangszölle aufgehoben; 1880 jedoch erfolgte die Anflage eines neuen 10prozentigen Zuschlags. Die Einführung der Zollzahlung in Gold bedeutete tatsächlich ebenfalls eine nicht unbedeutende Erhöhung der Belastung der eingehenden Waren. Der Tarif v. 4./VI. 1882 nahm den erwähnten Zuschlag in die Zollsätze selbst auf und erhöhte überdies namentlich die Garnzölle, die in mehreren Abstufungen auf 3,60–6 Rubel für das Pud gesetzt wurden, während die Zölle auf Gewebe nur um den schon vorher erhobenen Zuschlag stiegen. Auch von der rohen Baumwolle, die früher frei war, wurde nach dem neuen Tarife ein Zoll von 45 Kopeken für das Pud erhoben. Bei der Revision des Tarifs v. 3./VI. 1885 wurden die Zollsätze auf Gewebe sämtlich um 10 Kopeken Gold für das Pud erhöht, die auf Garne und Baumwolle aber unverändert gelassen. Dagegen erfolgten auf Grund eines Ukas v. 7./XI. 1887 Erhöhungen der Zölle für gewisse Garnarten und Gewebe und auch des Zolles für rohe Baumwolle (auf 1 Rubel bei der Einfuhr zur See und 1,15 Rubel bei der Landeinfuhr). Der Tarif von 1891 brachte weitere Erhöhungen. Die Garnzölle gingen von 4,80 Rubel Gold zu 3,24 M.) bis 11 Rubel für das Pud, die Zölle auf ungebleichte und gebleichte Gewebe von 0,35–1,35 Rubel für das Pfund. Die hohen Sätze für Spitzen, Tüll und einige andere Artikel wurden durch den Handelsvertrag von 1894 etwas ermäßigt. In dem Generaltarif v. 13./I. 1903 ist der Zoll für das Pud rohe Baumwolle auf 4 Rubel (zu 2,16 M.), für rohe einfache Garne auf 8,20–22 Rubel, für gebleichte oder gefärbte auf 10,70–24,50 Rubel festgesetzt und für mehrdrähtige steigt er von 13,50–30,50 Rubel. Rohe und gebleichte Baumwollgewebe haben $57\frac{1}{2}$ Kopeken bis 2,15 Rubel, gefärbte 0,98 bis 2,60 Rubel für das Pfund zu entrichten. Der Zusatzvertrag v. 28./II. 1905 enthält nur einige Ermäßigungen für Baumwollsam, Tüll und Kleidungsstücke.

In Italien wurden die Zollsätze des ursprünglich geltenden Tarifs v. 9./VIII. 1859 für baumwollene Gewebe und Garne in dem Konventionstarif, der 1863 durch die Handelsverträge mit Frankreich, Belgien, England und anderen Staaten (1865 auch mit dem Zollverein) zustande kam, einigermaßen erhöht. Die gewöhnlichen Gewebe hatten hiernach Zölle von 34,65–115,50 Fr. für 100 kg zu tragen, Garne waren mit 11,55–34,65 Fr. belastet. Mit dem Tarif v. 30./V. 1878 erhielt die italienische Handelspolitik einen entschieden schutzzöllnerischen Charakter; für rohe Gewebe waren nach dem Generaltarif fortan 57–100 Fr. von 100 kg zu entrichten, für gebleichte wurden diese Sätze um 15%, für gefärbte und bedruckte um Zuschläge von 35 und 70 Fr. für 100 kg zu den entsprechenden Zöllen der rohen Waren erhöht. Die Zölle auf rohe Garne wurden nach den Nummern von 18–60 Fr. für 100 kg abgestuft, und für gebleichte, gefärbte und bedruckte kamen Zuschläge von bezw. 20%,

25 Fr. und 30% hinzu. Diese Zölle blieben auch für die Staaten in Kraft, mit welchen Italien um jene Zeit und in den nächstfolgenden Jahren seine Handelsverträge erneuerte. Durch das G. v. 6./VII. 1883 wurde der Zuschlag für gebleichte Gewebe auf 20% erhöht und die Zölle auf Tüll, Musseline und Stickereien in mehreren Abstufungen zwischen 250 und 500 Fr. für 100 kg festgesetzt. Der Tarif v. 14./VII. 1887 belastete die rohen Gewebe mit 62–130 Fr., bestimmte den Zuschlag für gebleichte auf 20% des Zolles, für gefärbte auf 35 Fr und für bedruckte auf 80 Fr. für 100 kg. Für Tüll sind 400–450 Fr., für gestickte Waren außer dem Zoll auf die Gewebe 200–300 Fr. Zuschlag zu bezahlen. Der Zoll für einfache rohe Garne beträgt 18–60 Fr., für Nähgarn zum Detailverkauf 110 Fr. Als die Erneuerung des gekündigten Handelsvertrags mit Frankreich nicht zustande kam, belegte Italien v. 1./I. 1888 die französischen Baumwollwaren und Garne wie viele andere Waren mit einer Zuschlagstaxe von 50% des Zolles des allgemeinen Tarifs, doch wurden diese Differenzialzölle Ende 1889 ohne Gegenleistung Frankreichs wieder aufgehoben. Durch den Vertragstarif von 1891 wurden die mittleren Garnnummern um 2–3 Fr., die mittleren rohen Gewebesorten um 10–22 Fr. entlastet und noch einige andere Erleichterungen gewährt. Der Zusatzvertrag von 1904 enthält nur wenig Konzessionen; u. a. wird der Zuschlag für bedruckte Gewebe auf 70 Lire zu dem Zoll auf gebleichte festgesetzt.

In der Schweiz ist die Baumwollindustrie ohne Zollschutz emporgewachsen. Nach dem Tarife v. 27./VIII. 1851 wurden von Baumwollwaren und Garnen aller Art nur 2 Fr. für den Zentner (50 kg) erhoben und dieser Satz ging auch in die Handelsverträge der sechziger Jahre über. In der neuesten Zeit ist jedoch auch die schweizerische Handelspolitik einigermaßen dem Beispiele der Nachbarländer gefolgt. Nach dem Tarife v. 26./VI. 1884 betragen die Zölle auf Baumwollwaren 4–30 Fr. auf den Doppelzentner, für Stickereien und Spitzen 60 Fr., und die meisten dieser Sätze galten auch für die Vertragsstaaten, ebenso wie die Garnzölle, die sich auf 4–20 Fr. (letzterer Satz bei Nähgarn, zum Detailverkauf zugerichtet) beliefen. Das Tarifgesetz v. 17./XII. 1887 erhöhte die Zölle für die bisher mit 25–30 Fr. belasteten Gewebe auf 35–50, die für Stickereien und Spitzen auf 100 Fr., den Zoll für zum Detailverkauf zugerichtetes Garn auf 35 Fr. für 100 kg. Die vertragmäßigen Zölle betragen seit 1892 für rohe, einfache Garne 7 Fr., für andere 9–19 Fr., für rohe glatte oder gekörperte Gewebe 10–50 Fr. für 100 kg. Nach dem Zusatzvertrag von 1904 sollen u. a. die Zuschläge für gebleichte und gefärbte Garne 8 und 10 Fr. betragen, der Zoll für Nähgarn zum Detailverkauf steigt auf 50 Fr., der für bedruckte und gemusterte Gewebe, für Tüll und Spitzengewebe auf 60 Fr.

Belgien erhob nach dem Tarif v. 16./VIII. 1865, der die in den Handelsverträgen mit Frankreich und anderen Staaten vereinbarten Zölle verallgemeinerte, von den Baumwollwaren, die nach dem Gewichte verzollt wurden, 50 bis 345 Fr. für 100 kg, von den anderen 5 bis 15% des Wertes, von den rohen Garnen 15 bis

40 Fr., von den gefärbten 25—50 Fr. für 100 kg (abgesehen von den feinsten mit mehr als 65 000 Meter auf $\frac{1}{2}$ kg, die roh und gefärbt nur 10 Fr. zu entrichten hatten). Diese Sätze sind auch durch den Tarif v. 13./V. 1882 nicht erheblich geändert, in einigen Zwischenstufen sogar etwas vermindert worden. Gegenwärtig sind die Garnzölle zwischen 5 und 25 Fr. für 100 kg, die Zölle für die rohen glatten und geköperten Gewebe zwischen 35 und 100 Fr., für die gefärbten oder bedruckten zwischen 55 und 120 Fr. abgestuft. Durch den Zusatzvertrag von 1904 sind einige Gewebezölle auf 15% des Wertes fixiert.

6. Die Vereinigten Staaten. In den Vereinigten Staaten hatten die Baumwollwaren und Garne nach dem Tarife von 1790 nur einen Zoll von $7\frac{1}{2}$ % des Wertes zu tragen. In den beiden folgenden Jahrzehnten aber wurde derselbe nach und nach auf $12\frac{1}{2}$ %, 15 und $17\frac{1}{2}$ % und 1816 auf 25% erhöht, und zwar sollte nach dem Gesetz von 1816 als Minimalwert für Gewebe 25 Cents für das Quadratyard, für rohe Garne 60, für gebleichte und gefärbte 75 Cents für das Pfund angenommen werden. Erst in den Jahren 1836 und 1841 traten kleine Ermäßigungen um 1— $3\frac{1}{2}$ % des Wertes ein. Durch den Tarif von 1842 wurden diese aber nicht nur wieder aufgehoben, sondern die Belastung der Gewebe und Garne auf 30% des Wertes erhöht, mit Ausnahme der rohen Garne mit einem Preise von weniger als 60 Cents das Pfund, für die nur 25% zu zahlen waren. Durch den Tarif von 1846 wurde der Satz von 25% auch für mehrere andere Warenarten eingeführt, für einige sogar nur 20% festgesetzt, und der Tarif von 1857 ging noch weiter in freihändlerischer Richtung vor, indem für Garn und mehrere andere Waren der Zollsatz von 25 auf 19% herabgesetzt, einige Gattungen nur noch mit 15% besteuert und der 1846 für bedruckte und einige andere Zenge noch beibehaltene Wertzoll von 30% auf 24% erniedrigt wurde. Das G. v. 2./III. 1861 aber brachte wieder einen völligen Umschwung: der Garnzoll wurde wieder auf 30% gesetzt, ebenso die meisten übrigen Zölle, für die gewöhnlichen Gewebe jedoch wurden jetzt spezifische Zölle von 1— $4\frac{1}{2}$ Cents vom Quadratyard eingeführt, mit einem Zuschlag von 10% des Wertes für die gefärbten oder bedruckten. In den Jahren 1862 und 1864 folgten bedeutende Erhöhungen; die Wertzölle auf Gewebe und Wirkwaren wurden durchweg auf 35, für eine Gattung auf 40% gebracht. Im Jahre 1872 wurden diese Zölle um 10% erniedrigt, aber der Tarif von 1874 stellte die alten Sätze wieder her. Die Garne wurden jetzt in Wertklassen geteilt und diese mit 10, 20, 30 und 40 Cents das Pfund, die feinsten aber mit 20% des Wertes besteuert. Für Garne auf Spulen galten schon seit 1864 besondere Sätze. Der Tarif von 1880 brachte keine wesentlichen Aenderungen, der von 1883 aber setzte die Zölle auf die weniger wertvollen Waren teilweise herab, vermehrte aber die Belastung der höherwertigen. Der Mac Kinley-Tarif von 1890 verstärkte den Zollschutz noch weiter, der Wilson-Tarif von 1894 gewährte einige Milderungen, der Dingley-Tarif von 1897 aber kehrte wieder zu höheren Sätzen zurück. Für einfache rohe Baumwollgarne be-

trägt der Zoll bis Nr. 15 einschl. 3 Cents für das Pfund, von Nr. 16—30 für das Pfund und jede Nummer $\frac{1}{5}$ Cents, über Nr. 30 $\frac{1}{4}$ Cents, für rohe Baumwollgewebe 1—8 Cents für das Quadratyard und für gewisse Arten 25, 30, 35 und 40% des Wertes. Diese Wertzollsätze werden auch auf die gebleichten, gefärbten oder bedruckten Gewebe angewandt. Vertragsmäßige Herabsetzungen der Zölle auf Baumwollfabrikate haben die Vereinigten Staaten nicht gewährt. — Die rohe Baumwolle war von 1791—1846 mit 3 Cents, von 1812—1816 sogar mit 6 Cents das Pfund belastet; seit 1846 konnte sie frei eingehen, 1862 aber wurde ihr wieder ein Zoll von $\frac{1}{2}$ Cent für das Pfund angelegt, der bald auf $2\frac{1}{2}$ und 3 Pence erhöht wurde und erst 1869 wieder verschwand.

Literatur: Doucell, *History of taxation and taxes in England*, 2. ed., London 1888. — Richelot, *Histoire de la réforme commerciale en Angleterre*, Paris 1853. — Ellison, *Handbuch der Baumwollkultur und -industrie*, deutsch von B. Noest, Bremen 1869. — Clément, *Histoire du Système protecteur en France*, Paris 1854. — Lexis, *Die französischen Ausfuhrprämien*, Bonn 1870. — *Tarif chronologique*, Nr. 65, 102, 121 und 133 der *Annales du commerce extérieur. Législation*, Paris 1853—54. — Falke, *Geschichte des deutschen Zollwesens*, Leipzig 1869. — Wiederhold, *Handbuch der Literatur und Geschichte der indirekten Steuer*, Morburg 1820. — Mamroth, *Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung 1806—1816*, Leipzig 1890. — Kröket, *Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818*, Jena 1881. — Häbner, *Die Zolltarife aller Länder*, 2. Aufl., Iserlohn 1866. — Jannasch, *Die europäische Baumwollindustrie*, Berlin 1882. — Mattekovits, *Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie*, Budapest 1877. — *Atti della Commissione d'inchiesta per la revisione della tariffa doganale. II Relazione del deputato V. Ellena*, Roma 1886. — Edward Young, *Special Report on the Customs tariff legislation of the United States*, Washington 1884. — Taussig, *The Tariff history of the United States*, New York 1888. — *Deutsches Handelsarchiv*, Berlin. — *Bulletin de statistique et de législation comparée*, Paris. — *Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes der Textilindustrie*, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1898. — *Die Handelsverträge des Deutschen Reichs*, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1906. Lexis.

Baupolizei.

I. Einleitung. 1. Baupolizei und Nachbarrecht. 2. Aufgaben der Baupolizei. II. Das deutsche Baupolizeirecht. 3. Quellen des Baupolizeirechts. 4. Allgemeine Rechtsätze. 5. Schutz gegen lebens- und gesundheitsgefährliche Bauten. 6. Schutz gegen feuergefährliche Bauten. 7. Schutz des öffentlichen Verkehrs. 8. Schutz gegen Verunstaltung der Straßen und Plätze. 9. Baupolizei und Wohnungsnot. 10. Wohnungsaufsicht. III. Die

Baupolizei in Oesterreich, Frankreich, England und Italien. 11. Die Baupolizei in Oesterreich. 12. Die Baupolizei in Frankreich. Allgemeine Bestimmungen. 13. Französische Gesetzgebung gegen ungesunde Wohnungen. 14. Die Baupolizei in England. Allgemeine Bestimmungen. 15. Englische Gesetzgebung über Arbeiterwohnungen. 16. Baupolizei in Italien.

I. Einleitung.

1. Baupolizei und Nachbarrecht. In dem Eigentume an Grund und Boden liegt die Befugnis zu jeder tatsächlichen Verfügung über das Grundstück, deren Wirkung die Grenzen desselben nicht überschreitet, also auch die Befugnis, Bauwerke auf demselben zu errichten. Aber nach keiner Richtung hin ist das Recht des Eigentümers, über die Sache zu verfügen, so sehr beschränkt wie in bezug auf die Errichtung von Bauten. Diese rechtlichen Beschränkungen haben zum Teil nur den Zweck, die Interessen der Nachbarn zu schützen und die Interessen der aneinander grenzenden Grundeigentümer auszugleichen. Der Verpflichtung des Grundeigentümers steht die Berechtigung des Nachbarn gegenüber. Mit Zustimmung des Nachbarn kann die nur in dessen Interesse gegebene Beschränkung aufgehoben werden. Derartige Beschränkungen haben einen privatrechtlichen Charakter und gehören dem sogenannten Nachbarrechte an. Während das römische Recht nur wenige privatrechtliche Baubeschränkungen kennt, hat das mittelalterliche Recht vielfältig die Baufreiheit des Eigentümers zugunsten der Nachbarn beschränkt, und diese Beschränkungen stehen teils auf Grund der neueren bürgerlichen Gesetzbücher, teils auf Grund örtlichen Gewohnheitsrechts noch heute vielfach in Kraft. Insbesondere das preußische allgemeine Landrecht hat privatrechtliche Baubeschränkungen in weitem Umfange aufgestellt (I, 8 § 125 fg., § 137 fg.; I, 9 § 340 fg.). Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich enthält dagegen nur wenige, aber allerdings sehr wichtige Bestimmungen, die hierher gehören. Bei dem Gewerbe- und Fabrikbetriebe ist vielfach die Gefahr vorhanden, daß Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Geräusche usw. von der gewerblichen Anlage und der Fabrik aus auf benachbarte Grundstücke ausströmen und dort eine Einwirkung ausüben, welche in mannigfacher Weise eine Belästigung der Bewohner oder eine Beschädigung der Gebäude verursachen. Zum Schutze der öffentlichen Interessen hat deshalb die Gew.-O. besondere Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb „gewerblicher Anlagen“ getroffen (s. diesen Art.). Privatrechtlich ist

aber nach dem BGB. § 903 der Eigentümer eines Grundstücks berechtigt, eine jede Einwirkung, welche von einem anderen Grundstück aus auf sein Grundstück ausgeübt wird, auszuschließen und zu verbieten. Jedoch würde die strenge Durchführung dieses Grundsatzes den Betrieb vieler Gewerbe, insbesondere den Fabrikbetrieb außerordentlich erschweren und nicht selten von dem Belieben sämtlicher Nachbarn abhängig machen. Auch nach dieser Seite hin ist das Recht des Eigentümers kein unbeschränktes. Es ist ein öffentliches, allgemeines Interesse, daß der Industrie die Möglichkeit gegeben werde, sich auszubreiten und zu entfalten, und mit diesem öffentlichen Interesse muß das Recht der privaten Interessen der Grundstückseigentümer und der benachbarten Gewerbebetriebe auszugleichen suchen. Nach dem BGB. § 906 kann deshalb der Eigentümer eines Grundstücks die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehenden Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das Gesetz berücksichtigt aber auch, daß an vielen Orten der Fabrikbetrieb in einzelnen räumlich begrenzten Gebieten, in Fabrikvierteln, konzentriert ist. Wenn auch nicht rechtlich, so ist doch tatsächlich ein solches Gebiet für den Fabrikbetrieb bestimmt. In der Regel wird dadurch auch der Wert des Grund und Bodens in ihm außerordentlich gesteigert. Es erscheint deshalb gerecht, daß auch die Eigentümer der darin liegenden Grundstücke, die nicht zu Industriezwecken benutzt werden, diejenigen Einwirkungen auf ihr Grundstück dulden müssen, die durch eine solche Benutzung anderer Grundstücke herbeigeführt werden, welche nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist (§ 906). Dagegen braucht der Eigentümer niemals zu gestatten, daß Gase, Dämpfe usw. durch eine besondere Leitung seinem Grundstücke zugeführt werden (§ 906) noch daß ein Nachbargrundstück in der Weise vertieft werde, daß der Boden seines Grundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist (§ 909).

Der Eigentümer eines Grundstücks ist nicht darauf beschränkt, gegen denjenigen, der eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück durch Benutzung eines anderen ausübt, auf Unterlassung und Schadensersatz zu klagen. Er kann auch, um einer solchen Einwirkung vorzubeugen, verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten

werden, von denen mit Sicherheit voraus-zusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge haben werden. Wenn jedoch die Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, entspricht, dann kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt (§ 907). Ist die Anlage aber eine gewerbliche Anlage, die zu ihrer Errichtung und ihrem Betriebe nach der Gew.-O. § 16 der Genehmigung bedarf, und ist in dem vorgeschriebenen Verfahren die Genehmigung erteilt worden, so kann der Eigentümer des Grundstückes, auf welches durch deren Betrieb eine unzulässige Einwirkung ausgeübt wird, zwar verlangen, daß Einrichtungen hergestellt werden, welche die benachteiligenden Einwirkungen ausschließen. Wenn aber solche Einrichtungen unzulässig oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, so kann er nicht auf Einstellung des Betriebes und Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Schadensersatz klagen (Gew.-O. § 26. Vgl. Art. Gewerbliche Anlagen).

Das BGB. hat jedoch das Nachbarrecht nicht in erschöpfender Weise normiert. Das Landesrecht kann das Eigentum an Grundstücken zugunsten der Nachbarn noch anderweitigen Beschränkungen unterwerfen, wie auch die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften dieser Art durch das BGB. nicht aufgehoben worden sind (EG. Art. 124).

Die Vorschriften des BGB. und der Landesgesetze über das Nachbarrecht sind jedoch nur Normen des Privatrechts, die nur soweit zur Anwendung kommen, als nicht im einzelnen Falle durch Vereinbarung der Parteien etwas anderes bestimmt ist. Durch obligatorischen Vertrag wie durch Bestellung von Grunddienstbarkeiten können die aus dem Nachbarrecht entspringenden Rechte sowohl erweitert als eingeschränkt werden. Es hängt von dem Belieben des Grundeigentümers ab, ob er nicht auch solche Einwirkungen auf sein Grundstück dulden will, die von dem Nachbarrecht für unzulässig erklärt sind. Im Gegensatz zu diesen privatrechtlichen Beschränkungen des Nachbarrechts steht das Baupolizeirecht, d. h. der Inbegriff der Sätze des öffentlichen Rechts, durch welche die Baufreiheit dessen, der privatrechtlich über den Grund und Boden zu verfügen hat, zu dem Zwecke beschränkt wird, um die Gefahren zu verhüten oder zu beseitigen, welche durch die Anführung oder den baulichen Zustand von Bauwerken für einzelne Personen,

die sich gegen solche Gefahren nicht zu schützen vermögen, oder für die gesamte Bevölkerung oder das Gemeinwesen entstehen können.

2. Aufgaben der Baupolizei. In Städten mit dicht zusammenwohnender Bevölkerung entwickelte sich schon seit dem 13. Jahrh. ein Baupolizeirecht, das eingehende Vorschriften über die Festigkeit und Feuersicherheit der Bauten aufstellte und die Ausführung eines jeden Baues an vorherige polizeiliche Genehmigung knüpfte. Im 18. Jahrh. wurden dann ähnliche Vorschriften durch Landesgesetze für das platte Land erlassen. Aber alle diese Bestimmungen berücksichtigten im wesentlichen nur die Bedürfnisse der wohlhabenden Klassen der Bevölkerung. Der Privatmann, der, um darin zu wohnen, ein Haus kauft oder eine Wohnung mietet, kann in der Regel die Festigkeit und Feuersicherheit nicht selbst genügend untersuchen, er kann sich nicht selbst schützen gegen Gefahren, welche durch fremde Gebäude, die den Einsturz drohen, oder durch feuergefährliche Bauten der Nachbarschaft für ihn entstehen. Hiergegen einen Schutz zu gewähren, war der Zweck des Baupolizeirechts. Dagegen ist der Wohlhabende in der Lage, eine geräumige, gesunde Wohnung selbst zu wählen, und er wird selbst bestrebt sein, fern von den Stadtteilen, in denen eine Arbeitermasse in ungesunden Wohnungen dicht zusammengedrängt ist und die infolgedessen einen Herd aller möglichen Krankheiten bilden, seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Die unbemittelten Klassen der Bevölkerung befinden sich dagegen in der Wahl ihrer Wohnung in einer Zwangslage. Sie sind genötigt, mit den schlechtesten und ungesundesten Wohnungen vorlieb zu nehmen, und sie müssen erfahrungsgemäß die erbärmlichsten Räume verhältnismäßig terner bezahlen als die wohlhabenden Klassen die allen Anforderungen genügenden Wohnungen.

Die Wohnungszustände der unteren Bevölkerung waren sicher in früheren Jahrhunderten nicht besser, als sie es heute sind, aber es wurde ihnen keine Aufmerksamkeit geschenkt, und die öffentliche Gewalt glaubte sich nicht berufen, das Vermögensinteresse der Grundbesitzer auf dem Lande und der Hauseigentümer in den Städten durch Vorschriften zu zügeln und einzuschränken, um der ländlichen und städtischen Arbeiterbevölkerung gesunde und menschenwürdige Wohnungen zu sichern. Je mehr sich aber in der Gegenwart in den Städten die arbeitende Bevölkerung sammelt, um so größer wird hier der Mangel an für sie geeigneten, gesunden Wohnungen. Die zahlreichen Untersuchungen, die in den

letzten Jahrzehnten in England, Deutschland, Frankreich usw. angestellt worden sind, haben fast überall zu demselben Ergebnis geführt. Überall sind die Wohnungen der ärmeren Bevölkerung überfüllt und ungesund, die Häuser sind im Verfall, da der bauliche Unterhalt gerade wegen der Überfüllung unmöglich ist. Es finden sich überall dieselben Zustände, die in Großstädten und Fabrikorten zum Teil grauerregend und entsetzlich sind, Zustände, die zu verhindern oder zu beseitigen das ältere Baupolizeirecht sich als ohnmächtig erwiesen hat. Hierdurch sind dem Baupolizeirechte ganz neue wichtige Aufgaben erwachsen. Das Baupolizeirecht muß ein Teil der sozialen Gesetzgebung werden. Es hat die Aufgabe, nicht bloß die berechtigten Interessen der wohlhabenden Klassen zu schützen, sondern auch der großen Masse der Bevölkerung einen Schutz gegen die Ausbeutung der Notlage zu gewähren, in welcher sie sich in der Wahl ihrer Wohnungen befindet. Das öffentliche Recht muß auch hier dem kapitalistischen Interesse der Hausbesitzer und Grundeigentümer eine Schranke ziehen. Es muß nicht nur die Herstellung bau- und feuergefährlicher Häuser, sondern auch die Herstellung ungesunder Wohngebäude verbieten und es muß durch Vorschriften über die Benutzung der Wohngebäude die Verwendung von Gebäuden, welche durch ihre Lage, ihre Bauart oder bauliche Beschaffenheit gesundheitsschädlich sind, zu Wohnungen unmöglich machen und die Uebervölkerung der Wohnungen verhindern. Indes hat das Baupolizeirecht mit den gegebenen Zuständen zu rechnen und einen Ausgleich der sich entgegenstehenden Interessen anzustreben. Das Baupolizeirecht muß unterscheiden zwischen den schon bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücken einer Ortschaft und denjenigen Grundstücken, welche erst infolge der Zunahme der Bevölkerung und der Erweiterung der Ortschaft in die Bebauung einbezogen werden sollen. Insbesondere kommen hier die großen Städte und Fabrikorte in Betracht. In den inneren Stadtteilen wird der Wert der Grundstücke — neben anderen Faktoren — bestimmt durch das Maß der Ausnutzung des Bodens durch Mietsgebäude, und dieses Maß wird bestimmt durch die bisher geltenden Bauordnungen. Auch hier müssen dem Eigentümer des Grund und Bodens alle diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, welche erforderlich sind, um zu verhindern, daß aus den Wohnzuständen eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner entstehe. Wird dadurch eine Minderung des Wertes des Grund und Bodens herbeigeführt und der Ertrag der Häuser verringert, so steht dem Eigen-

tümer für diese Verringerung seines Vermögens und Einkommens ein Anspruch auf Ersatz nicht zu. Die privatrechtliche Verfügungsgewalt des Eigentümers ist durch das Recht des Staates beschränkt, um Gefahren für Leben und Gesundheit vorzubeugen, gegen die der Einzelne sich nicht zu schützen vermag. Indem der Staat zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bewohner baupolizeiliche Vorschriften über die Errichtung von Gebäuden und deren Benutzung zu Wohnungen erläßt, beschränkt er nicht das Recht des Eigentümers, sondern er übt nur ein öffentliches Recht aus, durch welches grundsätzlich das privatrechtliche Eigentumsrecht begrenzt ist. Haben sich unter der Herrschaft der bisher geltenden baupolizeilichen Normen Zustände herausgebildet, die sich als gefahrbringend erweisen, so ist der Staat berechtigt wie verpflichtet, deren Beseitigung anzunordnen, selbst wenn damit ein Vermögensnachteil des Eigentümers verbunden ist. Immerhin aber wird der Staat sich hierbei auf die unbedingt notwendigen Maßregeln beschränken, um nicht den Wohlstand einer ganzen Klasse von Hausbesitzern zu vernichten. In den inneren Teilen der Stadt wird es nur nach und nach, in schrittweiser Entwicklung möglich sein, einen Umbau der bisherigen Gebäude herbeizuführen, bei welchem weitergehende Forderungen der Bau- und Gesundheitspolizei Berücksichtigung finden können. Freilich könnte auf dem Wege der Enteignung der Staat oder die Gemeinde sich in den Besitz solcher Gebäudekomplexe setzen, deren Umbau notwendig oder wünschenswert erscheint, um bessere Wohnungsverhältnisse herzustellen, so daß den bisherigen Hauseigentümern hierbei eine volle Entschädigung zuteil wird. Indes kann diese Maßregel — von allem anderen abgesehen — schon wegen der außerordentlich großen Kosten, die sie verursacht, nur in seltenen Fällen angewandt werden. Anders steht es in den noch nicht bebauten Teilen des Stadtbezirks sowie in den an den Stadtbezirk angrenzenden Vororten, die bei der raschen Zunahme der städtischen Bevölkerung in absehbarer Zukunft für die Bebauung bestimmt sind, um dem Wohnungsbedürfnis zu dienen. Ohne eigene Arbeit und ohne eigenes Verdienst der Eigentümer tritt hier nur infolge der Zunahme der Bevölkerung und des steigenden Wohnungsbedürfnisses vielfach eine ganz außerordentliche Steigerung des Wertes des Grund und Bodens ein, der bisher nur zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzbar war, jetzt aber, dadurch daß er Baugrund geworden ist, einen ungeahnten Reichtum in sich birgt. Für die Aufführung von städtischen Wohngebäuden in diesen Be-

zirken kann die Baupolizei demnach ohne Schädigung der Eigentümer ganz andere Forderungen stellen als im Innern der Stadt. Es ist deshalb mit Recht als eine der dringendsten Forderungen einer ihre sozialpolitische Aufgabe erkennenden Baupolizei bezeichnet worden, „für die Stadterweiterungsgebiete besondere Vorschriften zu erlassen und in denselben — soweit noch Ackerland mit niedrigen Bodenpreisen vorhanden ist — durch eine eingreifende Baupolizeiordnung die idealen Anforderungen zu erfüllen und damit zugleich auch einer ungesunden Steigerung der Bodenpreise entgegenzutreten.“ Die Bauordnung muß nach Zonen oder Bezirken abgestuft werden, um dadurch zugleich den Forderungen der Gesundheitspolizei und der Sozialpolitik gerecht zu werden. Doch darf hierüber auf die Artikel Stadterweiterung und Zusammenlegung städtischer Grundstücke verwiesen werden. Ihr Verfasser, Oberbürgermeister Adickes in Frankfurt a. M. ist es, der vor anderen in Wort und Schrift deren Notwendigkeit dargetan und in Deutschland diesem Gedanken Bahn gebrochen hat.

Es bedarf hier kann noch der Bemerkung, daß das Baupolizeirecht allein den Kampf gegen die Wohnungsnot der arbeitenden Klassen nicht siegreich durchkämpfen kann. Der polizeilichen Tätigkeit muß eine schaffende Tätigkeit von Staat und Gemeinden zur Seite gehen. Vgl. indes hierüber den Art. „Wohnungsfrage“. Das Baupolizeirecht hat demnach gegen Gefahren anzukämpfen, welche bedrohen: 1. Leben und Gesundheit der Bewohner der Gebäude wie der umwohnenden Bevölkerung, sei es durch Mangel an fester und sicherer Bauausführung, sei es durch gesundheitsschädliche Zustände des Gebäudes; 2. Leben, Gesundheit und Vermögen der Bewohner und Nachbarn durch feuergefährlichen Zustand der Gebäude; 3. den öffentlichen Verkehr durch die Bauanlage oder durch Ausführung einzelner Gebäudeteile; endlich 4. den Wert der in derselben Straße liegenden Gebäude und das Vermögen der Nachbarn durch Verunstaltung und Unreinlichkeit der äußeren Erscheinung der Gebäude. Mit dem Baupolizeirecht im engen Zusammenhange stehen die Rechtssätze über die Anlagen von Ortschaften und Straßen. Vgl. hierüber die Artt. „Ansiedelungsgesetzgebung“ (oben Bd. I S. 518 fg.) und „Verkehrswege.“

II. Das deutsche Baupolizeirecht.

3. Quellen des Baupolizeirechts. Die Normen des Baupolizeirechts sind in den meisten deutschen Staaten nur zu einem

geringen Teile in Landesgesetzen enthalten. Die Verhältnisse, die berücksichtigt werden müssen, sind so mannigfaltig, daß namentlich in den größeren Staaten die Gesetzgebung dem örtlichen Rechte einen weiten Spielraum gewähren muß. In Preußen enthält zwar das allgem. Landrecht I, 8, §§ 33 fg. einige allgemeine Rechtssätze. Im übrigen aber ist das Baupolizeirecht in Polizeiverordnungen enthalten, die nach Maßgabe des G. v. 11./III. 1850 § 6 und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30./VII. 1883 §§ 137 fg. erlassen werden. Für das platte Land und die kleineren Städte bestehen meist bezirkspolizeiliche Verordnungen, die von dem Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen, aber durch ortspolizeiliche Verordnungen ergänzt werden können, für die größeren Städte ortspolizeiliche Verordnungen (Baupolizeiverordnungen), die von der Ortspolizeibehörde unter Zustimmung des Gemeindevorstandes (Magistrat, Bürgermeister) zu erlassen sind. Von besonderem Interesse sind die Baupolizeiverordnungen für Berlin v. 15./VIII. 1897 und für die Vororte Berlins v. 28./V. 1907.

In Sachsen ist ein ausführliches allgemeines Baugesetz vom 1./VII. 1900 erlassen worden. Durch „Ortsgesetze“, die für die einzelne Gemeinde erlassen werden, können aber hiervon abweichende Bestimmungen gegeben werden, soweit solche durch das Gesetz selbst gestattet werden oder durch örtliche Verhältnisse geboten sind (§ 8). Die Ortsgesetze sind autonome Normen der Gemeinden. Sie werden von dem Stadt- oder Gemeinderat unter Zustimmung der Gemeindevertretung erlassen, bedürfen aber der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 10). Auch kann der Minister die Gemeinde im Falle eines dringenden Bedürfnisses zum Erlaß eines solchen Ortsgesetzes anhalten und nötigenfalls statt ihrer die erforderlichen Anordnungen erlassen (§ 13). Soweit die Regelung von baupolizeilichen Angelegenheiten nicht ausdrücklich der Ortsgesetzgebung vorbehalten ist, können örtliche Polizeiverordnungen erlassen werden, die aber innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen sich zu halten haben (§ 14).

In Bayern sind auf Grund des Polizei-StGB. Art. 2, 73 u. 101 eine allgemeine Bau-O. vom 17./II. 1901 und eine besondere Bau-O. für München vom 25./VII. 1895 erlassen worden. Sie werden ergänzt durch die Königl. Verordnung vom 11./II. 1901 über die Wohnungsaufsicht, die auch Vorschriften über die bauliche Beschaffenheit der zum Aufenthalt für Menschen bestimmten Räume enthält. In Württemberg ist in dem G. v. 6./X. 1872 eine allgemeine Bau-O. erlassen worden (dazu Minist.-Verordnung

v. 21./V. 1901 über die Wohnungsaufsicht). Doch hat die Staatsregierung i. J. 1907 dem Landtag den Entwurf einer neuen Bauordnung vorgelegt, der aber gegenwärtig (Juli 1908) noch nicht erledigt ist. In Baden ist von dem Minister des Innern mit landesherrlicher Ermächtigung eine umfangreiche Landesbau-O. v. 1./IX. 1907 auf Grund des Polizei-StGB. §§ 47, 49, 87 a, 105 u. 116 erlassen worden, durch welche alle älteren Verordnungen aufgehoben worden sind. In Hessen ist die Bau-O. in dem G. v. 30./IV. 1881 (ergänzt durch G. v. 1./VII. 1893) erlassen worden. In Gesetzen sind ferner erlassen worden die Bau-O. für das Herzogtum Braunschweig v. 13./III. 1899, für das Herzogtum Anhalt v. 19./VI. 1905 usw.

In allen diesen Staaten können aber die in den Gesetzen oder Landesverordnungen enthaltenen Bestimmungen den örtlichen Verhältnissen gemäß ergänzt oder in einzelnen Punkten abgeändert werden durch Ortsstatut oder örtliche Bauordnungen, die von den Gemeindevorständen unter Genehmigung der Staatsbehörde oder, wie in Baden, von den Polizeibehörden unter Mitwirkung der Gemeindebehörden zu erlassen sind. Doch ist diesen örtlichen Bauordnungen nirgends ein so weiter Spielraum gegenüber den Landesbauordnungen eingeräumt wie in Sachsen.

In zahlreichen größeren Städten sind auf Grund der angeführten Gesetze örtliche Bauordnungen erlassen worden, welche den oben angedeuteten Grundsatz der Zoneneinteilung zur Durchführung gebracht und für die Zonen der äußeren Bezirke strengere Vorschriften gegeben haben als für die inneren Stadtteile. Dahin gehören die Baupolizeiordnungen für Frankfurt a. M. (1891), für Altona (1892), für Breslau (1892), für Berlin (1897), für Karlsruhe (1898, 1903), für Leipzig, Köln, Hannover, usw.

4. Allgemeine Rechtssätze. 1. Die durch das Baupolizeirecht gegebenen Beschränkungen der Baufreiheit beziehen sich auf alle Hochbauten und deren Zubehörungen (Keller, Brunnen, Abort usw.), sofern nicht besondere Ausnahmen bestimmt sind oder die Vorschriften sich nur auf einzelne Arten von Bauten (z. B. Wohngebäude) erstrecken wollen.

2. Den baupolizeilichen Vorschriften sind im allgemeinen alle Neubauten, Umbauten und Ausbesserungen unterworfen. Die darin enthaltenen Gebote und Verbote richten sich aber nicht an den Eigentümer des Grundstücks als solchen, sondern an denjenigen, welcher die Errichtung usw. des Bauwerks unternimmt, an den Bauherrn. Ob demselben hierzu die privatrechtliche Befugnis zusteht oder nicht, ist für die Anwendung des Baupolizeirechts ohne recht-

liche Bedeutung. Die auf Leitung und Ausführung eines Baues bezüglichen Vorschriften sind aber nicht bloß von dem Bauherrn, sondern auch von dem Baumeister und den Bauhandwerkern, welche bei der Leitung und Ausführung des Baues beschäftigt sind, zu beachten.

3. Sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind, finden die baupolizeilichen Vorschriften auch auf die Bauten des Reichs, des Staates, der Gemeinden usw. Anwendung.

4. Ist ein Bau einmal ausgeführt, so ist die Untersuchung, ob derselbe allen baupolizeilichen Vorschriften entspricht, vielfach mit Schwierigkeiten verbunden, jedenfalls sehr zeitraubend. Die Beseitigung der Bauausführungen aber, die den baupolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen, ist meist ohne großen Vermögensnachteil für den Besitzer des Bauwerks nicht durchzuführen. Für einzelne Arten von Bauanlagen ist deshalb schon nach Reichsgesetz vorherige Genehmigung oder Anzeige erforderlich. So bedarf es zur Errichtung der in § 16 der Gew.-O. genannten gewerblichen Anlagen der Genehmigung, während nach § 27 die Errichtung anderer gewerblicher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist (s. d. Art. Gewerbliche Anlagen). Nach dem RStGB. § 368 Ziff. 3 dürfen Feuerstätten ohne polizeiliche Erlaubnis weder neu errichtet noch verlegt werden. In dem größten Teile von Deutschland besteht aber auch die Vorschrift, daß ohne vorherige Genehmigung der Baupolizeibehörde kein Bau, keine wesentliche Veränderung oder Hauptreparatur eines Baues ausgeführt werden darf. Nur zugunsten von Bauten geringeren Umfanges, die keine Feueranlage enthalten und von denen eine Störung des öffentlichen Verkehrs nicht zu befürchten ist, besteht hiervon eine Ausnahme. In Bayern (Bau-O. § 10) und Sachsen (Bau-G. § 165) bedarf es auch zur Ausführung von Staatsbauten keiner baupolizeilichen Genehmigung. Von ihnen ist nur der Polizeibehörde Mitteilung zu machen. — Die Genehmigung (der sog. Baukonsens) darf aber nur versagt werden, wenn der beabsichtigte Bau den bestehenden Vorschriften nicht entspricht. Sie darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden als an solche, die dem Baupolizeirechte angehören. Sie erfolgt deshalb unbeschadet der Privatrechte dritter Personen, welche vor den Gerichten geltend zu machen sind. Die Genehmigung wird nur auf bestimmte Zeit erteilt. Ist nach deren Ablauf mit dem Bau nicht begonnen worden, so verliert die Genehmigung ihre Gültigkeit. (Preußen für Städte allgem. Landrecht I, 8, §§ 67, 69, für das

platte Land die Baupolizeiverordnungen. Vgl. Minist.-Erlaß v. 25./IX. 1838. Bayern §§ 6, 75; Württemberg Artt. 78, 91; Sachsen, Bau-G. § 157; Hessen, Artt. 64, 74; Baden, §§ 123fg., § 135.) Gegen die Versagung der Baugenehmigung oder die Erteilung derselben unter Zufügung von Bedingungen kann in Preußen nach Wahl die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde oder die Verwaltungsklage erhoben werden. Die Ausführung eines Baues ohne die erforderliche Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane ist nach dem RStGB. § 367 Ziff. 15 strafbar. Aber die Beseitigung eines ohne Genehmigung ausgeführten Baues kann nur dann angeordnet werden, wenn durch den Bau auch die materiellen Vorschriften der Baupolizei verletzt worden sind. Um zu verhindern, daß ein Bau in Abweichung von dem genehmigten Plane ausgeführt werde, darf ein Bau auch nach der Fertigstellung nicht benutzt werden, bevor er von der Behörde revidiert und seine Abnahme erfolgt ist. Meist ist auch eine Revision des Baues in seinen verschiedenen Stadien vorgeschrieben, so daß erst nach deren Vornahme eine Weiterführung des Baues stattfinden darf.

5. In einigen Landesteilen ist nicht Genehmigung, sondern nur eine vorherige Anzeige der beabsichtigten Bauten bei der Baupolizeibehörde erforderlich. So in Hamburg (Bau-G. v. 23./VI. 1882 § 11), doch muß die Anzeige 14 Tage vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden (G. v. 28./IV. 1893 § 1). Ferner in den Städten Straßburg, Metz und Mühlhausen (Dekr. v. 26./III. 1852 Art. 9). Weder eine Genehmigungs- noch eine Anzeigepflicht besteht in den anderen Gemeinden Elsaß-Lothringens.

6. Je genauer und vollständiger eine Bauordnung ist, um so mehr muß sie die Möglichkeit geben, daß im einzelnen Falle bei der überaus großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Abweichungen von ihren Vorschriften stattfinden können. Die meisten neueren Gesetze haben deshalb den Verwaltungsbehörden ein ausgedehntes Dispensationsrecht erteilt. In Preußen hat in den Fällen, für welche nach den Baupolizeiverordnungen Dispense zulässig sind, über die Dispensgesuche der Kreis- ausschuß, in Städten über 10 000 Einwohner und in Stadtkreisen der Bezirksausschuß zu beschließen, sofern die Baupolizeiverordnungen nicht andere Behörden für zuständig erklären (Zuständigkeits-G. v. 1./VIII. 1883 § 145). In Bayern, Württemberg, Hessen ist der Minister, in Sachsen teils der Amtshauptmann, teils der Kreishauptmann, in einzelnen Fällen der Minister zuständig (Bau-G. § 6).

7. Eine Verpflichtung, die zur Zeit des Erlasses von baupolizeilichen Vorschriften bestehenden Bauten nach deren Vorschriften umzubauen oder zu beseitigen, besteht nicht. Entspringen aber aus dem baulichen Zustande eines Bauwerks Gefahren, so kann die Polizeibehörde innerhalb ihrer allgemeinen Zuständigkeit im einzelnen Falle die Beseitigung der gefahrdrohenden Zustände von demjenigen fordern, welcher zur Zeit die Verfügungsgewalt über das Bauwerk ausübt. Wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, ist nach dem RStGB. § 367 Ziff. 13 strafbar.

5. Schutz gegen lebens- und gesundheitsgefährliche Bauten. 1. Der Bauherr sowohl wie der Baumeister und Bauhandwerker, wie überhaupt jeder, der bei der Leitung oder Ausführung eines Baues beschäftigt ist, sind verpflichtet, insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu befolgen, daß aus deren Nichtbeachtung nicht Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer Personen entsteht. Die vorsätzliche wie die fahrlässige Verletzung dieser Verpflichtung ist mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht (RStrGB. § 330).

2. Zur Sicherung der allgemein anerkannten Forderung, daß jeder Bau von Grund aus in der Weise fest hergestellt sein soll, daß er unabhängig von jedem benachbarten Bau für sich bestehen kann, enthalten die Bauordnungen zahlreiche technische Vorschriften über die Fundierung der Mauern, das Baumaterial, die Bauzeit für Ausführung des Mörtelmauerwerks, über die Baukonstruktion (Mindeststärke der Mauern, Verankerung, Seitenstützung usw.).

3. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften. Erst in neuerer Zeit hat die Wissenschaft nachgewiesen, daß die Wohnungsgebäude zu den wichtigsten Faktoren der Gesundheit gehören, daß in der schädlichen Beschaffenheit von Boden, Luft und Wasser, in dem Mangel an Licht, in der Unreinlichkeit und Ueberfüllung der Wohnungen die größten Gefahren für die Gesundheit nicht bloß der Bewohner des Gebäudes, sondern auch der gesamten Bevölkerung liegen. Vgl. hierüber im allgemeinen den Art. Wohnungsfrage. Trotz der allgemein anerkannten Wichtigkeit, welche den Wohnungszuständen für den Gesundheitsstand der Bevölkerung zukommt, enthalten die meisten Bauordnungen doch nur ungenügende und unvollständige Vorschriften und lassen der Behörde, welche die Baugenehmigung zu erteilen hat, einen zu weiten Spielraum. Sie stellen die allgemeine Vorschrift auf, daß jedes Wohngebäude derart angelegt und ausgeführt

werde, daß dadurch die Gesundheit nicht geschädigt werde (Bayern § 12; Württemberg Art. 35; Baden §§ 36, 43; Sachsen § 90 Abs. 1; Hessen Art. 40). Damit ist es der Behörde überlassen, die Baugenehmigung an diejenigen Bedingungen zu knüpfen, welche sie im Interesse der Gesundheitspflege für erforderlich erachtet. Ein befriedigender Rechtszustand ist damit aber nicht erreicht. Nicht immer besitzt die Polizeibehörde die erforderliche Sachkenntnis, um die im Interesse der Gesundheit notwendigen Vorschriften zu geben, nicht immer besitzt sie die Energie, um gegen das Vermögensinteresse des Bauherrn ihm die für erforderlich erachteten Maßregeln anzuerlegen. Der Bauherr aber ist von dem Ermessen der Behörde abhängig und statt durch Rechtssätze durch jeweilige Verfügung der Behörde in seiner individuellen Freiheit beschränkt. Neben dieser allgemeinen Bestimmung enthalten die Bauordnungen aber in bald größerem, bald geringerem Umfange Vorschriften, welche im Interesse der Gesundheitspflege dem Bauherrn Verpflichtungen auferlegen. Die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse werden naturgemäß hierbei berücksichtigt werden müssen. Aber es ist eine berechtigte Forderung, daß durch Gesetz diejenigen Verpflichtungen festgestellt werden, deren Erfüllung überall verlangt werden muß, um der Bevölkerung den notwendigen Schutz gegen Gefahren zu geben, die aus ungesunden Wohnräumen entspringen.

Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat seit längerer Zeit diesem wichtigen Gegenstande seine Aufmerksamkeit geschenkt. Seine Bestrebungen sind auf Erlaß eines Reichsgesetzes gerichtet, durch welches die anerkannten Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege zu allgemein gültigen Rechtssätzen erhoben werden. Schon auf seiner 15. Versammlung zu Straßburg i. E. (15./IX. 1889) hat der Verein einen Gesetzesentwurf beraten und beschlossen, der die Grundlage für die weiteren Bestrebungen in Deutschland gebildet hat. Darin werden im wesentlichen folgende Vorschriften betreffs der Neuherstellung von Gebäuden gefordert:

1. Die Höhe eines Gebäudes darf an der Straße nicht größer sein als der Abstand desselben von der gegenüberliegenden Bauluchtlinie.

2. Die zulässige größte Höhe der an Höfen gelegenen Gebäudewände, welche mit Fenstern versehen sind, beträgt das Anderthalbfache des mittleren Abstandes von der gegenüberliegenden Begrenzung des unbebauten Raumes.

3. Die mittlere Breite eines Hofes, auf welchen Fenster gerichtet sind, darf nicht unter 4 m bemessen werden.

4. Ein Zusammenlegen der Hofräume be-

nachbarter Grundstücke behufs Erzielung des vorschriftsmäßigen Abstandes oder der vorschriftsmäßigen Mindestbreite ist statthaft, insofern die Erhaltung der Hofräume in unbebautem Zustande gewährleistet wird.

5. Jeder unbebaut bleibende Teil eines Grundstücks muß zum Zweck seiner Reinigung mit einem Zugang von mindestens 1 m Breite und 2 m Höhe versehen sein.

6. Ein Neubau ist nur dann zulässig, wenn für die genügende Beschaffung von gesundem Trinkwasser sowie für den Verbleib der Abfallstoffe und Abwässer auf gesundheitlich unschädliche Art gesorgt ist.

7. Die Zahl der erforderlichen Aborte eines Gebäudes ist nach der Anzahl der regelmäßig in demselben sich aufhaltenden Menschen zu bestimmen. In der Regel ist für jede Wohnung ein besonderer, umwandeter, bedeckter und verschließbarer Abort anzulegen. Jeder Abort muß durch ein unmittelbar in das Freie gehendes bewegliches Fenster lüftbar sein. Die Abortsfallrohre müssen aus undurchlässigen Baustoffen hergestellt und in der Regel als Luftrohre über das Dach hinaus verlängert werden.

8. Die Fußböden, Decken und Trennungswände der Ställe sowie solcher Geschäftsräume, hinsichtlich deren erhebliche gesundheitliche Bedenken vorliegen, sind undurchlässig herzustellen.

9. Die Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe zur Ausfüllung der Fußböden und Decken ist verboten.

Weitergehend sind die Forderungen, welche sich auf die Neuherstellung der zu längerem Aufenthalte von Menschen dienenden Räume beziehen:

1. Derartige Räume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m haben.

2. Höher als im vierten der über dem Erdgeschoß liegenden Stockwerke dürfen Wohnungen nicht hergestellt werden.

3. Alle zu längerem Aufenthalte von Menschen dienenden Räume müssen bewegliche Fenster erhalten, die unmittelbar in das Freie führen. Die lichtgebende Gesamtfläche der Fenster muß mindestens ein Zwölftel der Grundfläche betragen. Doch sind für Geschäftsräume und Dachkammern Ausnahmen zulässig.

4. Die Fußböden aller Wohnräume müssen über dem höchsten Grundwasserstande, im Ueberschwemmungsgebiete über Hochwasser liegen. Sie sind ebenso wie die Wände der Wohnräume gegen Bodenfeuchtigkeit zu sichern.

5. Kellerwohnungen sind nicht zulässig. Einzelne Wohnräume dürfen im Keller nur unter der Bedingung hergestellt werden, daß der Fußboden höchstens 1 m unter, der Fenstersturz höchstens 1 m über der Erdoberfläche liegt.

Diese als Mindestforderungen aufgestellten Vorschriften haben zum großen Teil in den in den letzten Jahrzehnten erlassenen Bauordnungen der größeren Städte Aufnahme gefunden, wenn auch mit manchen Abweichungen in den Einzelheiten.

6. Schutz gegen feuergefährliche Bauten. Die feuerpolizeilichen Vorschriften der Bauordnungen beziehen sich teils auf die Herstellung von Feueranlagen, teils auf

die feuersichere Herstellung der wichtigsten Teile der Gebäude.

1. Die Feuerstätten müssen nach Maßgabe der technischen Vorschriften der Bauordnungen brandsicher angelegt und in der Regel mit einem aus feuersicherem Materiale hergestellten Schornstein in Verbindung gebracht werden sowie von dem Holzwerk in genügender Entfernung sich befinden. Nach dem RStGB. § 365 Ziff. 4 ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in dem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten und die Schornsteine zu rechter Zeit gereinigt werden.

2. Die Hauptteile der Gebäude müssen brandsicher hergestellt werden. Stroh- und Schindeldächer können nur in Orten von hoher und rauher Lage erlaubt werden.

3. Um das Löschen von ausgebrochenen Bränden zu erleichtern, müssen alle Bauten so angelegt sein, daß im Falle eines Brandes der erforderliche Raum für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten gegeben ist und ein Zugang zu den Höfen und Hintergebäuden offen steht.

4. Besondere Vorschriften sind erforderlich für die Herstellung solcher Räumlichkeiten, welche zum Aufenthalte einer größeren Menschenmenge bestimmt sind (Räume für öffentliche Lustbarkeiten, Versammlungen, Fabrikräume usw.). Insbesondere sind Theater in ganz außerordentlichem Maße der Feuersgefahr ausgesetzt. Die Schutzmaßregeln, welche zu ergreifen sind, müssen der Entstehung eines Brandes durch besondere Vorschriften in bezug auf Erleuchtung, Heizung und Betrieb vorzubeugen und ein etwa ausgebrochenes Feuer wirksam zu bekämpfen suchen, sie haben die Verqualmung der menschenerfüllten Räume zu verhindern und sie müssen endlich Sorge dafür tragen, daß im Falle einer bei wirklicher oder vermeintlicher Gefahr entstehenden Panik das Publikum unter allen Umständen leicht, schnell und sicher die Ausgänge in das Freie erreichen kann. Die Sicherung einer schnellen und gefahrlosen Entleerung der Räume muß durch eine hinreichende Zahl von Ausgängen, durch Anlage breiter Gänge, Türen, Korridore, Treppen usw. gewährleistet sein. Die zahlreichen Theaterbrände der letzten Jahrzehnte haben alle Staaten veranlaßt, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ausführliche Verordnungen hierüber zu erlassen. Es muß genügen, hier auf die in allen preußischen Regierungsbezirken erlassenen, im wesentlichen gleichlautenden Verordnungen betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen zu verweisen,

deren Inhalt dem durch die Minist.-Erlasse v. 12./X. 1889 und 18./III. 1891 mitgeteilten Entwürfe einer solchen Verordnung entspricht.

5. Aus Gründen der Feuerpolizei ist die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Pulvermagazinen verboten (Preußen, Kabinetsorder v. 5./X. 1822) sowie in der Nähe von Waldungen besonderen Beschränkungen unterworfen (Preußen, Feld- und Forstpolizei-G. v. 1./IV. 1880 § 47—51; Bayern, Bau-O. § 68 und Forst-G. v. 17./VI. 1896 Art. 47; Sachsen, Bau-G. § 87; Württemberg, Bau-O. Art. 31 usw.). Auch in der Nähe von Eisenbahnen ist die Errichtung von Gebäuden besonderen Beschränkungen unterworfen (s. d. Art. Eisenbahnen).

7. Zum Schutz des öffentlichen Verkehrs ist es erforderlich einerseits, daß jedes Wohngebäude durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich ist, daß andererseits die öffentlichen Wege und Straßen durch Bauwerke nicht beschränkt oder eingeeengt werden. Ist der Platz, auf welchem ein Wohngebäude errichtet werden soll, nicht durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder die Herstellung eines solchen Weges nicht gesichert, so ist die Baugenehmigung zu versagen. Soll außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohngebäude errichtet werden, so bedarf es hierzu in Preußen einer besonderen Ansiedlungsgenehmigung, die versagt werden muß, wenn die angegebene Bedingung nicht erfüllt ist (s. d. Art. Ansiedlungsgesetzgebung oben Bd. I S. 521 fg.). Soll an Ortsstraßen, d. h. an öffentlichen Wegen, die für den Anbau bestimmt sind oder Glieder in dem Netze der bebauten Straßen bilden, ein Gebäude errichtet werden, so muß die Baufluchtlinie, d. h. die Linie, über welche hinaus die Errichtung von Bauten gegen die Straße hin unzulässig ist, eingehalten werden. Die Baufluchtlinie fällt in der Regel mit der Straßenfluchtlinie zusammen, und wo dies nicht der Fall ist, gelten für Feststellung der Baufluchtlinie dieselben Rechtssätze wie für Feststellung der Straßenfluchtlinie (vgl. den Art. „Verkehrswege“). Während in Preußen nach dem G. v. 2./VII. 1875 §§ 1, 11 nur über die Baufluchtlinie nicht hinausgebaut werden darf, bezeichnet sie nach den Bauordnungen der Mittelstaaten auch die Grenze, bis zu welcher die an der Straße aufzuführenden Bauten vorzurücken sind (Bayern § 1; Württemberg, Art. 21 usw.). Jedoch ist auch in Preußen vielfach durch Baupolizeiordnungen das Zurückweichen hinter die Baufluchtlinie verboten oder nur auf einer mit der Baufluchtlinie parallel laufenden Linie gestattet. Innerhalb der Bau-

fluchtlinie ist die Errichtung von Gebäuden gestattet, auch wenn die Straße noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist. Durch ein unregelmäßiges Bebauen unfertiger Straßen werden indes vielfach Nachteile für die Gemeinde herbeigeführt. Da die Gemeinden verpflichtet sind, die für den Verkehr erforderlichen Straßen herzustellen, so können sie dadurch zur Herstellung von Straßenzügen genötigt werden, welche an sich hätten entbehrt werden können und in einem beträchtlichen Teile (zwischen dem alten Straßennetz und den neuen Anlagen) vielleicht noch lange unangebant bleiben. Das Preußische G. v. 2./VII. 1875 § 12 gibt deshalb den Gemeinden das Recht, durch Ortsstatut zu verbieten, daß an neuen Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, errichtet werden. — An Landstraßen dürfen Gebäude parallel mit der Straßensfluchtlinie, aber nur in einer bestimmten Entfernung von der Kante der Straße erbaut werden. Auch dürfen Bauten an floß- und schiffbaren Gewässern den Leinpfad nicht beeinträchtigen. — Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß der für den öffentlichen Verkehr bestimmte Raum der Straße durch vorspringende Gebäude-teile nicht eingeengt werden darf. Nur für kleine Vorbauten (Balkone, Erker usw.) können nach Maßgabe der örtlichen Bauordnungen Ausnahmen zugelassen werden (Preußen, ALR. I, 8 §§ 79, 80; Bayern §§ 35—39; Sachsen § 97; Württemberg Art. 21 usw.).

8. Schutzz gegen Verunstaltung von Strassen und Plätzen. Hat die Polizei die Aufgabe, die öffentliche Rechtsordnung auf dem Gebiete der inneren Verwaltung aufrechtzuhalten und Gefahren abzuwehren, die dem Publikum oder dem Einzelnen drohen, sofern letztere sich nicht selbst dagegen schützen können (vgl. d. Art. Polizei), so liegt es auch in ihrer Zuständigkeit, die Genehmigung zu solchen Bauten zu versagen, die durch grobe Verunstaltung von Straßen und Plätzen den Wert der in der Umgebung liegenden Gebäude und damit das Vermögen der Nachbarn zu schädigen geeignet sind. Mit dieser Vorschrift hatte sich das Preußische Allgemeine Landrecht (I, 8, § 66) begnügt. Indes haben in neuerer Zeit die Gesetze vielfach die Zuständigkeit der Polizeibehörden über diese Grenze hinaus ausgedehnt. Von vielen Seiten ist die Forderung erhoben worden, daß der Staat verhindern müsse, daß durch die Willkür, den schlechten Geschmack oder in einseitiger

Verfolgung des wirtschaftlichen Interesses des Bauherrn Gebäude aufgeführt werden, die durch ihre Geschmacklosigkeit und Häßlichkeit jedes für ästhetische Schönheit offene Auge verletzen oder die geschichtliche oder künstlerische Eigenart des Orts- oder Straßensbildes beeinträchtigen. In Bayern können nach dem Polizeistrafbuch Art. 101 baupolizeiliche Vorschriften auch im Interesse der Verschönerung getroffen werden. Demgemäß bestimmt die Bauordnung von 1901 § 53, daß in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der „Aesthetik“ zu genügen ist. Doch dürfen durch die hiernach für erforderlich erkannten Aenderungen des Planes die Kosten der Bauausführung nicht vermehrt werden. In Sachsen (Baugesetz § 90) können Bauten untersagt werden, welche dem Orte zur offenbaren Unzierde gereichen würden. Auch können höhere architektonische Anforderungen an die zu errichtenden Gebäude durch Ortsgesetz für einzelne Straßen gestellt werden. In Württemberg (Bau-O. Art. 46) und Hessen (Art. 89) können in größeren Städten und in anderen Gemeinden, sofern in ihnen dies durch die Verhältnisse gerechtfertigt ist, Vorschriften über die Anordnung der Außenseiten der Gebäude durch Ortsstatute erlassen werden. In Preußen ist ein ausführliches Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden erlassen worden (v. 15./VII. 1907), dessen Bestimmungen zugleich bestrebt sind, eine gewisse Sicherheit dagegen zu bieten, daß nicht durch die Baupolizeibehörden die Entwicklung der Baukunst gehindert und berechtigte Interessen beeinträchtigt werden. Das Gesetz zerfällt in drei Teile. Zunächst erstreckt das Gesetz die oben angeführte Vorschrift des ALR. (I, 8, § 66) in einer erweiterten Gestalt auf das ganze Staatsgebiet. Die baupolizeiliche Genehmigung ist zur Ausführung von Bauten zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze einer Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden. Ferner bestimmt das Gesetz, daß durch ein Ortsstatut, das die Gemeinde mit Genehmigung der Staatsbehörde (Kreis- oder Bezirksausschuß) nach Anhörung von Sachverständigen zu erlassen hat, der Polizeibehörde noch weitergehende Befugnisse erteilt werden können. Solche Ortsstatute können einen vierfachen Inhalt haben. 1. Es kann hiernach für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß Bauten, die die Eigenart des Orts- oder Straßensbildes beeinträchtigen würden, nicht ausgeführt werden dürfen. 2. Das Ortsstatut kann bestimmen,

daß Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sowie die Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke verboten werden können, wenn durch die Bauausführung die Eigenart des Bauwerkes oder der Eindruck, den es hervorruft, beeinträchtigt werden würde. 3. Das Ortsstatut kann für die Anbringung von Reklameschriften, Schaukästen usw. polizeiliche Genehmigung erfordern. Die Genehmigung ist unter den oben angegebenen Voraussetzungen zu versagen. 4. Endlich können besondere über das nach dem allgemeinen Baupolizeirecht zulässige Maß hinausgehende bauliche Anforderungen durch Ortsstatut vorgeschrieben werden für die Bebauung von Badeorten, Landhausvierteln, Prachtstraßen usw. — In allen diesen Fällen (mit Ausnahme der unter 3 angeführten) hat die Polizeibehörde vor Erteilung oder Versagung der Baugenehmigung Sachverständige und den Gemeindevorstand zu hören. Will die Polizeibehörde gegen den Antrag des Gemeindevorstands die Genehmigung erteilen, so kann er dagegen Beschwerde erheben (§§ 2—6). — Drittens erklärt das Gesetz aber auch den Regierungspräsidenten für zuständig, mit Zustimmung des Bezirksausschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirkes vorzuschreiben, daß die polizeiliche Genehmigung zu Bauten und baulichen Aenderungen außerhalb der Ortschaften zu versagen ist, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet würde und dies durch Wahl eines anderen Bauplatzes oder durch andere Baugestaltung oder Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann. Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören (§ 8). — In allen diesen Fällen kann gegen die polizeiliche Verfügung, durch welche die Baugenehmigung versagt wird, nach Wahl Beschwerde an die Aufsichtsbehörde oder Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden.

In Baden ist bei Erlaß örtlicher Bauordnungen (orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften) der Erhaltung und Förderung einer bodenständischen oder für die Oertlichkeit charakteristischen Bauweise Rechnung zu tragen. Dadurch sollen geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Straßen- oder Ortsbilder sowie eigenartige Landschaftsbilder vor Beeinträchtigung bewahrt und Bauten, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung ist, in ihrem Zustand erhalten und gegen störende Bauausführungen in ihrer Nähe sichergestellt werden (Landes-Bau-O. § 109 Nr. 3).

Ogleich nach den Bestimmungen dieser

Gesetze und Verordnungen in einer sehr weitgehenden Weise die Ausübung des Eigentumsrechts und der Baufreiheit beschränkt und dadurch beträchtliche Vermögensnachteile herbeigeführt werden können, hat doch der Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung nicht.

9. Baupolizei und Wohnungsnot.

Die Baupolizei kann sich aber nicht darauf beschränken, Vorschriften über die Herstellung neuer Gebäude zu erlassen. Wie in dem Artikel Wohnungsfrage des näheren dargelegt werden wird, sind die Zustände, wie sie heute vielfach in größeren Städten bestehen, mit den größten Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit der ärmeren Klassen der Bevölkerung verbunden. Die Polizeibehörden können zwar auf Grund ihrer allgemeinen Zuständigkeit in einzelnen Fällen einschreiten, wenn sich der Nachweis führen läßt, daß aus der schlechten Beschaffenheit der Wohnungen unmittelbar eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner entspringt. Ein solcher Nachweis läßt sich indes nicht immer führen. Der Tätigkeit der Polizeibehörden tritt aber auch das Vermögensinteresse einer großen und einflußreichen Klasse der städtischen Bevölkerung, das Interesse der Hausbesitzer entgegen, für welche vielfach ein Verbot der Benutzung ungesunder Wohnungen gleichbedeutend mit Verstopfung der wichtigsten Einnahmequelle wäre. Die Durchführung einer solchen Maßregel wäre mit den größten tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden. Mit dem Verbote, eine einzelne ungesunde Wohnung zu benutzen, wäre aber auch nicht viel gewonnen, namentlich wenn die Lage und Bauart eines Wohnhauses oder eines Komplexes von Wohnhäusern Ursachen der gesundheitlichen Gefahren sind. Auch darf nicht übersehen werden, daß ein vereinzelt, unregelmäßiges Einschreiten der Polizeibehörde nur ein größeres Steigen der Mietpreise für kleine Wohnungen zur Folge haben wird.

Die älteren, vielfach noch in Geltung stehenden Vorschriften beschränken sich auf das Verbot, neugebaute Häuser zu Wohnungen zu benutzen, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Schon in dem Entwurf eines Reichsgesetzes, den der Verein für öffentliche Gesundheitspflege 1889 in Vorschlag gebracht hat, ward dies als ungenügend bezeichnet und eine Vorschrift verlangt, wonach alle zu längerem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume nur nach erteilter Genehmigung zu diesem Zwecke in Gebrauch genommen werden dürfen. Ferner sollen vermietete Gelasse, die als Schlafräume benutzt werden, für jedes Kind unter 10 Jahren (mit Ausschluß der Kinder-

unter einem Jahre) mindestens 5 cbm, für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum enthalten. Räume, welche durch ihren baulichen Zustand gesundheitswidrig sind, sollen von der Polizeibehörde für unbrauchbar zum längeren Aufenthalt von Menschen erklärt werden. Werden aus diesem Grunde ganze Häusergruppen oder Ortsbezirke für unbenutzbar erklärt, so soll die Gemeinde das Recht haben, den vollständigen Umbau zu veranlassen oder selbst vorzunehmen. Zu diesem Zwecke soll ihr das Recht zustehen, sämtliche Grundstücke auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Obgleich diese Vorschläge wenigstens in früheren Jahren in dem Finanzminister v. Miquel einen einflußreichen Fürsprecher gefunden hatten, sind doch die Schwierigkeiten, welche sich dem Erlasse eines Reichswohngesetzes entgegenstellen, so große, daß für absehbare Zeit ein solches nicht zu erwarten sein wird. Selbst die Landesgesetzgebung hat nur in wenigen Staaten und nur zögernd und behutsam den von dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege gewiesenen Weg eingeschlagen.

In Preußen ist zwar von der Staatsregierung i. J. 1904 ein vorläufiger Entwurf eines Gesetzes betr. die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse aufgestellt und mit ausführlicher Begründung veröffentlicht worden (Reichs- und Staatsanzeiger v. 6./VIII. 1904 Nr. 184). Weitere Schritte sind aber bisher nicht geschehen und dem Landtag ist ein Gesetzentwurf noch nicht vorgelegt worden.

In Baden stand schon nach der Verordnung v. 27./VI. 1874 §§ 12, 17 dem Bezirksrat das Recht zu, die Beseitigung von Mißständen in dem Wohnungswesen anzuordnen.

In Hessen ist über die polizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen am 1./VII. 1893 ein Gesetz erlassen worden, das den staatlichen Gesundheitsbeamten und Ortspolizeibehörden das Recht verleiht, derartige Wohnungen und Räume nach der Richtung zu untersuchen, ob aus deren Benutzung zum Bewohnen und Schlafen Nachteile für Gesundheit oder Sittlichkeit zu besorgen sind. In den Gemeinden von über 5000 Einwohnern (deren es im Lande allerdings nur 17 gibt) liegt den Vermietern von Wohnungen, die aus drei oder weniger Räumen bestehen, von Kellergeschossen oder unmittelbar unter dem Dache befindlichen Räumen, die zum Wohnen vermietet werden sollen, sowie von Schlafstellen eine Anzeigepflicht ob. In den kleineren Gemeinden kann eine solche Anzeigepflicht durch Polizeiverordnung eingeführt werden. Soweit eine solche Anzeigepflicht besteht, kann die Polizeibehörde die

mietweise Benutzung einer gesundheits-schädlichen Wohnung der genannten Art oder einer Schlafstelle ganz untersagen oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig machen. Im übrigen ermächtigt das Gesetz nur zum Erlaß von Polizeiverordnungen, durch welche ein Mindestmaß von Luftraum für jeden Bewohner einer Mietwohnung und für jeden Benutzer einer Schlafstelle vorgeschrieben werden kann.

In Hamburg hatte die Cholera des Jahres 1892 nicht bloß in der Stadt selbst, sondern in ganz Deutschland die Aufmerksamkeit auf die traurigen und gefährlichen Wohnungszustände gelenkt, wie sie in den Arbeitervierteln der reichen Hansestadt bestanden. Der Senat ward dadurch veranlaßt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, welcher einerseits Vorschriften enthielt über die gesundheitsmäßige Einrichtung von Wohnungen und deren Benutzung (Wohnungspflege) und andererseits Vorschriften über den Abbruch vorhandener gesundheitsschädlicher Häuser und deren Ersatz durch neue, den Anforderungen der Gesundheitspolizei entsprechende Gebäude. Indes stieß der Entwurf in diesem seinem zweiten Teil auf so entschiedenen Widerspruch, daß der Senat ihn einstweilen zurückzog. Nach langjährigen Verhandlungen kam nur ein Gesetz über die Wohnungspflege (v. 8./VI. 1898) zustande. Dasselbe hat eine besondere Behörde zur Beaufsichtigung der Wohnungen eingesetzt (hiervon wird noch zu sprechen sein) und die öffentlich-rechtlichen Pflichten der Hauseigentümer und Mieter normiert. Doch blieben diese Bestimmungen selbst hinter den von dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege i. J. 1889 aufgestellten Mindestforderungen zurück. Indes ist das Gesetz einer Revision unterzogen worden und an seine Stelle ist das G. v. 8./II. 1907 getreten. Hiernach muß der gesamte Luftraum einer Wohnung so groß sein, daß auf jedes Kind bis zum Ende des schulpflichtigen Alters mindestens 7,5 cbm, auf jede ältere Person mindestens 15 cbm entfallen. Auch müssen Schlafräume für jedes schulpflichtige Kind mindestens 5 cbm, für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum haben. Doch können Ermäßigungen zugelassen werden, wenn in besonders günstiger Weise für die Einführung von Licht und Luft gesorgt ist, oder besondere Billigkeitsgründe vorliegen (§ 12).

10. Wohnungsaufsicht. Von größerer Bedeutung als die soeben erwähnten Vorschriften sind die Bestimmungen der Hamburger GG. v. 8./VI. 1898 und v. 8./II. 1907 über die Organisation der Wohnungsaufsicht. Die zweckmäßigsten und ausführlichsten polizeilichen Vorschriften über die

Errichtung von Gebäuden und über die Erhaltung von Wohnungen in einem den bau- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustand sind nur von geringem Werte, wenn nicht eine genügende Aufsicht darüber geführt wird, daß sie auch zur Ausführung gelangen, und wenn nicht den Uebertretungen und Zuwiderhandlungen vorgebeugt wird. Während in England und Schweden, schon seit längerer Zeit besondere Behörden mit der Ueberwachung der Wohnungszustände beauftragt sind, lag in Deutschland fast überall bis in die neueste Zeit diese Aufgabe nur den Ortspolizeibehörden ob, die innerhalb ihrer allgemeinen Zuständigkeit für die Durchführung der Normen des Baupolizeirechts Sorge zu tragen haben. Indes hat die Erfahrung gezeigt, daß hierzu die Kräfte der Ortspolizeibehörden nicht ausreichen, daß hierzu besondere Aufsichtsbeamte, die mit besonderen Befugnissen ausgestattet sind, erforderlich sind. Schon erwähnt wurde, daß nach dem hessischen G. v. 1./VII. 1893 neben der Ortspolizeibehörde auch ein staatlicher Gesundheitsbeamter mit der Beaufsichtigung der Mietwohnungen und Schlafstellen beauftragt werden kann. In Elsaß-Lothringen kann der Gemeinderat auf Grund des französischen G. v. 13./IV. 1850 eine besondere Wohnungskommission einsetzen, welche die ihr als ungesund bezeichneten Wohnungen zu untersuchen und bei der Polizeibehörde die erforderlichen Anträge zu stellen hat, um die Beseitigung der vorgefundenen Mängel herbeizuführen. Im Jahre 1897 ist in Straßburg eine solche Kommission eingesetzt worden.

Nach dem hamburgischen G. v. 1907 ist das Gebiet der Stadt in 12 Kreise eingeteilt und jeder Kreis in Pflegebezirke. Für jeden Pflegebezirk wird ein Wohnungspfleger gewählt, der sich von den gesundheitlichen Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen seines Bezirkes Kenntnis zu verschaffen und zu erhalten hat. Den Wohnungspflegern muß in den Tagesstunden der Zutritt zu allen Privatgrundstücken, Gebäuden und Wohnungen ihres Bezirkes gewährt und auf Befragen Auskunft erteilt werden, wo und soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nötig ist. Gesundheitswidrige oder gesundheitsbedenkliche Zustände, deren Beseitigung sie nicht auf gutlichem Wege erreichen können, haben sie dem Kreisvorsteher zu melden. Im Kreise ist das Organ der Wohnungspflege die Kreisversammlung, die aus einem Kreisvorsteher und den Wohnungspflegern des Kreises besteht. Ihren Sitzungen haben ein ärztlicher Beamter des Medizinalkollegiums und der Inspektor der Wohnungspflege mit

beratender Stimme beizuwohnen. Die Kreisversammlung hat über die Beseitigung der zu ihrer Kenntnis gebrachten Mißstände Beschluß zu fassen. Soweit jedoch diese Beschlüsse nicht freiwillig von den Hauseigentümern usw. ausgeführt werden, hat der Kreisvorsteher die Angelegenheit der Behörde für Wohnungspflege zu überweisen. Sie besteht aus zwei Mitgliedern des Senats und den Kreisvorstehern. Ihr sind ein Inspektor der Wohnungspflege und zwei Assistenten unterstellt. Der Inspektor wie ein Medizinalrat haben ihren Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Mitglieder der Behörde haben in demselben Umfange wie die Wohnungspfleger das Recht, Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu untersuchen und Auskunft zu fordern. Die Behörde hat auch das Recht, jedermann zur Auskunfterteilung unter Strafandrohung für den Fall des Nichterscheins vor sich zu laden. Sie hat alle zur Aufrechterhaltung der durch das Gesetz getroffenen Anordnungen nötigen Entscheidungen und Befehle zu erlassen. Soweit erforderlich, kann sie die Räumung einzelner Wohnungen anordnen, die dann erst nach Genehmigung der Behörde wieder in Benutzung genommen werden dürfen. Zuwiderhandlungen gegen die von der Behörde erlassenen Befehle sind mit Geldstrafe bis zu 150 M. bedroht. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Behörde gehen an den Senat. Endlich sei noch bemerkt, daß die Aemter der Kreisvorsteher wie der Wohnungspfleger Ehrenämter sind.

Dem Vorgange Hamburgs sind andere deutsche Staaten gefolgt. In Lübeck ist ein G. v. 7./VII. 1902 im Anschluß an das hamburgische Gesetz erlassen worden. In Preußen haben Städte mit mehr als 5000 Einwohnern nach dem G. v. 16./IX. 1899 § 10 eine Gesundheitskommission zu bilden. Andere Gemeinden können eine solche bilden und nach dem Minist.-Erl. v. 13./III. 1901 muß eine solche in kleineren Städten auf Anordnung des Regierungspräsidenten, in Landgemeinden auf die mit Zustimmung des Kreisausschusses erlassene Anordnung des Landrats gebildet werden (§ 12). Diese Gesundheitskommissionen haben insbesondere auch die Aufgabe, Wohnungen und andere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, Massenquartiere, Herbergen usw. zu besichtigen und zu untersuchen, sofern begründete Veranlassung zu der Annahme vorliegt, daß sie nach ihrer Beschaffenheit oder Benutzungsart den sanitären Vorschriften nicht entsprechen (G. § 11, Erlaß § 10). In einzelnen Städten sind auch besondere Wohnungskommissionen eingesetzt oder Wohnungsinspektoren angestellt worden. — In Bayern ist auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs Art. 73 (in der Fassung des G. v. 22./VI. 1900) die Königliche

Verordnung v. 10./II. 1901 betr. die Wohnungsaufsicht erlassen worden. Danach ist in allen Gemeinden, wo ein Bedürfnis hierzu vorhanden ist, eine Wohnungskommission einzusetzen, der, soweit erforderlich, Wohnungsinspektoren als Hilfsorgane beizugeben sind. Ihrer Aufsicht unterstehen alle zum Aufenthalt für Menschen bestimmte Räume. Den mit der Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt und die Untersuchung dieser Räume gestattet. Die von ihnen bemerkten Mißstände sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die für deren Beseitigung Sorge zu tragen hat. — In Sachsen können nach dem Baugesetz § 163 Ortsgesetze und örtliche Polizeiverordnungen Bestimmungen treffen über die Instandhaltung und Beaufsichtigung der Mietwohnungen sowie der zum Aufenthalt von Dienstboten, Gewerbegehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bestimmten Räume. Durch Minist.-Erl. v. 29./IV. 1901 und 31./III. 1903 sind die Behörden angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß jedenfalls in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern, aber auch in anderen, in denen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, durch Wohnungsordnungen die Wohnungsaufsicht geregelt werde. — In Württemberg ist durch die Verordnung des Ministers des Innern v. 21./V. 1901 angeordnet, daß in allen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern eine polizeiliche Wohnungsaufsicht organisiert werde. Kleinere Gemeinden sind hierzu nur berechtigt, aber nicht verpflichtet. — In Baden sind in größeren Gemeinden besondere Wohnungskommissionen zu bestellen, die die Wohnungen zu beaufsichtigen und zu untersuchen haben. In Gemeinden über 10000 Einwohner haben fortlaufende Wohnungsuntersuchungen stattzufinden, deren Plan der Bezirksrat festzustellen hat. Für kleinere Gemeinden bestimmt der Bezirksrat, ob und innerhalb welcher Zeiträume allgemeine Wohnungsuntersuchungen stattzufinden haben. Der Bezirksrat hat in allen diesen Fällen vorher den Stadt- oder Gemeinderat zu hören (Landesbauordnung § 160 fg.).

III. Die Baupolizei in Oesterreich, Frankreich, England und Italien.

11. Die Baupolizei in Oesterreich.

Allgemeine Rechtssätze über Baupolizei bestehen in Oesterreich nicht. Sie zu erlassen, ist nicht die Reichsgesetzgebung, sondern die Gesetzgebung der einzelnen Kronländer zuständig. In ihnen wurden in den letzten Jahrzehnten fast überall neue Bauordnungen durch Landesgesetze erlassen, die teils für das ganze Kronland, teils nur für einzelne größere Städte gelten (vgl. z. B. die Bauordnung für Niederösterreich v. 17./I. 1883,

abgeändert durch G. v. 30./III. 1887, und die Bauordnung für die Stadt Wien v. 17./I. 1883, abgeändert durch G. v. 26./XII. 1890; Bauordnung für Kärnten v. 14./III. 1866, für die Stadt Klagenfurt Bauordnung v. 13./IV. 1904). Nach dem Gemeindegesetz v. 5./III. 1862 Art. 5 gehören die Bau-, Gesundheits- und Feuerpolizei sowie die Handhabung der Bauordnungen und die Erteilung der polizeilichen Baubewilligungen zu dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden. Die Baupolizei ist demnach von dem Gemeindevorstand zu handhaben und örtliche Bauordnungen, soweit solche zur Ergänzung der als Landesgesetze erlassenen Bauordnungen zulässig sind, von den Gemeindeorganen zu erlassen. Wie in Deutschland ist auch in Oesterreich zur Ausführung eines jeden Baues eine vorherige Baubewilligung erforderlich. Ist das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, bisher noch nicht bebaut gewesen, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn das Grundstück in dem Bebauungsplan als Baugrund aufgenommen ist oder, sofern dies nicht der Fall, wenn ihm durch die Baubewilligung zugleich die Eigenschaft als Baugrund zuerkannt wird. Vielfach ist noch eine besondere Bewohnungs- oder Benutzungsbewilligung einzuholen, bevor das Gebäude in Benutzung genommen werden darf.

12. Die Baupolizei in Frankreich.
Allgemeine Bestimmungen. Die Baupolizei gehört zu den Gegenständen der police municipale, die der Maire der Gemeinde zu verwalten hat. Als Polizeibehörde kann derselbe auch baupolizeiliche Verordnungen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist, erlassen (G. v. 22./VII. 1791 Tit. 1 Art. 46; G. v. 18./VII. 1837 Artt. 10, 11; G. v. 5./IV. 1884 Artt. 90, 94). Für jedes Bauwerk, das an einer öffentlichen Straße errichtet wird, muß die Straßenfluchtlinie (alignement) festgestellt werden. Besteht für die gesamte Straße ein allgemeiner Plan (plan d'alignement), so ist demgemäß für das einzelne Bauwerk die Fluchtlinie (alignement individuel) zu bestimmen. Besteht kein allgemeiner Plan, so ist die Fluchtlinie eines jeden Bauwerkes gemäß der Richtungslinie der Straße abzustecken. Hinter der Fluchtlinie darf jedermann bauen, wie er will (G. v. 16./IX. 1807 Art. 52, G. v. 4./V. 1864 Artt. 1, 2). Für die Festsetzung der Fluchtlinie ist eine Gebühr zu entrichten (droit de voirie). Zur Ausführung von Gebäudeteilen, welche über die Fluchtlinie in die Straße hineinragen, wie Balkone u. dgl. (ouvrages en saillie) ist besondere Genehmigung des Maire erforderlich, an Staats- und Departementsstraßen sowie in Paris die des Präfekten. Besondere Bestimmungen sind in dem Dekr. v. 26./III. 1852

für die Stadt Paris gegeben worden. Insbesondere ist hiernach der Bauherr verpflichtet, vor Beginn des Baues die Pläne usw. bei der Seinepräfektur einzureichen, und es können ihm für den Bau im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheitspflege Bedingungen auferlegt werden. Ist dies binnen zwanzig Tagen nach Einreichung der Pläne nicht geschehen, so kann der Bau nach denselben ausgeführt werden. Auf Antrag des Gemeinderates kann das Dekret v. 26. III. 1852 auch auf andere Städte ausgedehnt werden, und auf diesem Wege hat dasselbe in fast allen größeren Städten Geltung erlangt.

Droht ein Gebäude den Einsturz, so daß dadurch für den Verkehr auf einem öffentlichen Weg eine Gefahr entsteht, so kann in jeder Gemeinde der Maire anordnen, daß das Gebäude ausgebessert oder niedergewissen wird. Führt der Eigentümer innerhalb der gestellten Frist die Anordnung nicht aus, so hat eine Untersuchung stattzufinden, zu der die Behörde wie der Eigentümer je einen Sachverständigen ernennen. Auf Grund dieser Untersuchung und nach einer mündlichen Verhandlung, zu der die Beteiligten geladen werden, hat der Präfekturrat zu entscheiden. Hiergegen kann an den Staatsrat Rekurs eingelegt werden, der aber keine aufschiebende Wirkung hat. Wird durch Beschluß des Präfekturrats Ausbesserung oder Niederreißung des Gebäudes angeordnet, so kann der Maire die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen und der Eigentümer ist außerdem mit einer Polizeistrafe (bis 5 Fr.) bedroht. Ist die Gefahr eine unmittelbare und dringende, so kann der Maire auf Grund des Gutachtens eines von dem Friedensrichter ernannten Sachverständigen vorläufig die zur Sicherung notwendigen Maßregeln anordnen und nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen. Die Kosten, die der Eigentümer zu bezahlen hat, werden wie die öffentlichen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingetrieben (G. v. 21./VI. 1898 Art. 4—6).

Die Beschränkung der Baufreiheit, um Bauwerke von geschichtlichem oder künstlerischem Wert zu erhalten und vor Verunstaltungen zu schützen, ist in Frankreich viel weniger eingreifend als in Preußen und anderen deutschen Staaten. Der Minister des Unterrichts und der schönen Künste hat allerdings eine Liste solcher Baudenkmäler aufstellen zu lassen, und die darin aufgenommenen Bauwerke dürfen ohne Genehmigung des Ministers nicht zerstört und nicht baulich verändert werden. Aber Bauwerke, die im Eigentum von Privatpersonen sich befinden, können nur mit Zustimmung des Eigentümers in die Liste aufgenommen

und sie müssen auf dessen Antrag wieder gestrichen werden, wenn der Staat zur Erhaltung des Bauwerks keinen Zuschuß gegeben hat (G. v. 30./III. 1887 Artt. 3, 7). Bauwerke, die in die Liste aufgenommen sind oder deren Aufnahme nicht erfolgen konnte, weil der Eigentümer seine Zustimmung verweigerte, können aber enteignet werden (Art. 5). Entsprechende Bestimmungen enthält das G. v. 21./IV. 1906 zum Schutz von Gegenden und Naturdenkmälern, die einen künstlerischen Charakter haben.

13. Französische Gesetzgebung gegen ungesunde Wohnungen. Die traurigen und zum Teil entsetzlichen Zustände, wie sie in den Arbeiterwohnungen in Paris und den großen Fabrikstädten herrschten, hatten schon unter der Julimonarchie die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Um die rechtlichen Befugnisse zum Einschreiten gegen sie zu geben, wurde das G. v. 13./IV. 1850 erlassen. Hiernach konnte in jeder Gemeinde der Gemeinderat eine Kommission zur Untersuchung der ungesunden Mietwohnungen ernennen. Dieselbe hatte dem Gemeinderate Bericht zu erstatten, der daraufhin die für notwendig erkannten Änderungen und Verbesserungen anzuordnen hatte.

Wurden auch in den ersten Jahren nach Erlaß des Gesetzes in zahlreichen Städten Kommissionen eingesetzt, so übten sie doch nur selten ihre Funktionen ernstlich aus und noch seltener machten die Gemeinderäte von ihren weitgehenden Befugnissen Gebrauch. In den meisten Städten wurden die Kommissionen nicht wieder erneuert und schließlich waren sie nur noch in wenigen Städten, wie Paris, Lille, Havre, Nancy in wirklicher Tätigkeit. Das Gesetz von 1850 ward deshalb aufgehoben und durch die ausführlichen und einschneidenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der öffentlichen Gesundheit (Loi sur la protection de la santé publique) vom 15./II. 1902 ersetzt. Das G. v. 7./IV. 1903 gibt besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit des Polizeipräfekten und des Seinepräfekten in Paris und dem Departement der Seine. Hiernach ist für die Gemeinde eine Verordnung über die öffentliche Gesundheitspflege nach Anhörung des Gemeinderats zu erlassen, die der Genehmigung des Präfekten bedarf. Sie hat die erforderlichen bau- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften für Häuser und Wohnungen zu enthalten (Art. 1). In allen Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern darf ein Wohngebäude nur errichtet werden, nachdem der Maire bestätigt hat, daß der ihm vorgelegte Plan den Vorschriften der Verordnung gemäß aufgestellt ist (Art. II). Befindet sich ein Gebäude (wie auch ein unbebautes Grundstück) in einem solchen Zustände, daß daraus Gefahren für die Ge-

sundheit der Bewohner oder Nachbarn entstehen, so hat der Maire mit Zustimmung der Gesundheitskommission der Gemeinde (s. Art. Oeffentliche Gesundheitspflege) die zur Beseitigung der Gefahren erforderlichen Arbeiten anzuordnen und gegebenenfalls bis zur Ausführung dieser Arbeiten das Bewohnen des Gebäudes oder eines Teils des Gebäudes zu verbieten. Erteilt die Gesundheitskommission ihre Zustimmung nicht, so kann der Präfekt mit Zustimmung des Gesundheitsrats des Departements die Anordnungen erlassen. Die beteiligten Eigentümer usw. sind zu den Beratungen der Gesundheitskommission und des Gesundheitsrats zu laden und können vor denselben ihre Interessen vertreten. Ist der Beschluß rechtskräftig geworden, so hat der Maire die Vornahme der Arbeiten und die Räumung der Wohnung binnen bestimmter Frist zu verfügen. Führen die Beteiligten diese Verfügung nicht aus, so sind sie strafbar und durch gerichtliches Urteil ist der Maire zu ermächtigen, die Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten ausführen zu lassen und die Räumung der Wohnung zwangsweise durchzuführen (Art. 12 fg.). — Entsprechen die Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung nicht der Beschaffenheit eines Gebäudes oder Grundstücks, sondern allgemeinen Ursachen oder lassen sie sich nur durch umfassende Arbeiten beseitigen, so kann die Gemeinde alle Grundstücke, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, nach dem Enteignungs-G. v. 3./III. 1841 enteignen (Art. 18). — Einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse steht aber in Frankreich die Steuergesetzgebung entgegen. Die Tür- und Fenstersteuer (s. diesen Artikel) wird nach der Zahl der Türen und Fenster des Gebäudes, die nach außen führen, berechnet. Es liegt deshalb im Interesse der Hausbesitzer, die Zahl der Fenster möglichst zu beschränken, damit aber den Zutritt von Licht und Luft zu den Wohnungen zu erschweren. Doch sind nach dem Gesetz von 1902 alle Oeffnungen eines Gebäudes, die zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse angebracht werden, während 5 Jahren von der Vollendung der Arbeiten an gerechnet von der Steuer befreit (Art. 16).

14. Die Baupolizei in England. Allgemeine Bestimmungen. In England waren schon seit älterer Zeit für einzelne größere Städte Bauordnungen erlassen worden, die jedoch bei der außerordentlichen Steigerung der Bevölkerung und bei der Anhäufung großer Arbeitermassen in den Fabrikorten den Bedürfnissen nicht genügen konnten. Die furchtbaren Uebelstände, die in den überfüllten Arbeiterwohnungen für die Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner entstehen, haben schon seit länger als einem

halben Jahrhundert die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Einzelne Menschenfreunde und große Gesellschaften, Gesetzgebung und Verwaltung führen ununterbrochen einen Kampf gegen das Wohnungs-elend der unteren Klassen, das vielleicht nirgends in der Welt in so grauerregender, entsetzlicher Weise sich ausgebildet hat als in London und einigen anderen englischen Städten. In diesem Kampfe gegen furchtbare soziale Notstände ist eine außerordentlich verwickelte, schwer zu übersehende Gesetzgebung über die Baupolizei entstanden, deren Handhabung und Durchführung mit großen Schwierigkeiten verbunden sind. In der i. J. 1884 eingesetzten kgl. Kommission zur Untersuchung der Arbeiterwohnungsfrage erklärte einer der angesehensten Juristen Englands, es sei für den Juristen sehr schwer, die englischen Gesetze über das Wohnungs- und Sanitätswesen zu verstehen; dieselben seien fast so kompliziert wie die Gesetze über den Bau von Kirchen, welche letztere bis jetzt überhaupt noch niemand verstanden hätte. (S. Aschrott, „Arbeiterwohnungsfrage“ S. 107). Es können hier nur die Grundzüge dieser Gesetzgebung, soweit sie die Baupolizei betreffen, hervorgehoben werden. Zur Ergänzung muß auf den Art. Wohnungsfrage verwiesen werden.

Nachdem schon i. J. 1845 ein neues Baupolizeigesetz für die Hauptstadt erlassen worden war, schlug die Gesetzgebung einen zweifachen Weg ein, um die Uebelstände zu bekämpfen, die durch die Untersuchungen einer i. J. 1843 eingesetzten Kommission aufgedeckt worden waren. Der Nuisances Removal and Diseases Prevention Act von 1848 (11 et 12 Vict. c. 123) knüpft an den Grundsatz des gemeinen Rechts an, nach welchem die Beschwerung des Nachbarn durch gesundheitsschädliche oder übelriechende Anlagen als public nuisance ein strafbares Vergehen bildet. Durch dieses in den Jahren 1849 und 1855 erweiterte und ergänzte Gesetz wurden gemeinschädliche und gesundheitsgefährliche Bauten dem Begriff der public nuisance unterstellt und die Friedensrichter verpflichtet, auf Anzeige eine Untersuchung vorzunehmen, und wenn diese das Vorhandensein einer nuisance ergibt, durch Polizeiverfügung deren Beseitigung anzuordnen. Ungehorsam ward mit Strafe bedroht und in diesem Falle die Ortsbehörde ermächtigt, auf Kosten des Ungehorsamen die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen. Die Ortsbehörden wurden zugleich berechtigt, periodische Untersuchungen der Wohnungen vorzunehmen und über den Befund Bericht zu erstatten. Gleichzeitig wurde der Public Health Act von 1848 erlassen, der jedoch nur in Ge-

meinden eingeführt wurde, welche die Einführung beantragten oder in welchen die Einführung durch Beschluß des Ministeriums auf Grund eines vorhergehenden Verfahrens für notwendig erachtet wurde. Voraussetzung aber war, daß mindestens $\frac{3}{10}$ der Steuerzahler einen Antrag stellten oder aber daß im Durchschnitt der letzten 7 Jahre die Zahl der Todesfälle 23 auf 1000 Einwohner überstieg. Zur Ausführung des Gesetzes wurde in den Bezirken, in welchen es eingeführt ward, ein local board of health gewählt, dem das Recht, Polizeiordnungen unter Genehmigung der Zentralbehörde zu erlassen, übertragen wurde. Das Gesetz selbst enthielt eingehende Vorschriften über die Straßen- und Baupolizei. Ergänzt, erweitert und in einzelnen Bestimmungen abgeändert wurde dann der Public Health Act durch zahlreiche Gesetze, die in den Jahren 1849—1866 erlassen wurden. Trotz aller dieser zahlreichen Gesetze, trotz der weitgehenden Befugnisse, welche den Zentral- und Lokalbehörden eingeräumt worden waren, wurden die vorhandenen Mißstände nur zu geringem Teil beseitigt, und der weiteren Ausbreitung derselben war ein genügender Riegel nicht vorgeschoben. Im Jahre 1875 wurden die Nuisances Acts und Public Health Acts mit allen ihren Ergänzungsgesetzen aufgehoben und deren Bestimmungen mit zahlreichen Erweiterungen und Verschärfungen in dem neuen Public Health Act (38 et 39 Vict. c. 55) zusammengefaßt, einem sehr umfangreichen, aus 343 Artikeln bestehenden Gesetze, das in ganz England und Wales sowie in Irland mit Ausnahme der Hauptstadt in Geltung trat. Abgeändert und ergänzt wurde das Gesetz durch ein ebenfalls ziemlich umfangreiches Gesetz von 1890 (53 et 54 Vict. c. 59).

Das Gesetz teilt das Land ein in städtische (urban sanitary districts) und ländliche Bezirke (rural sanitary districts). Zu den städtischen Bezirken gehören aber nicht nur die eigentlichen Städte mit Stadtverfassung, sondern auch solche Bezirke, welche wegen ihres ausgedehnten Fabrikbetriebes und ihrer dichten Bevölkerung von dem Ministerium zu urban sanitary districts erklärt sind. In den Städten ist der Stadtrat, in den anderen städtischen Bezirken ein von allen Gemeindegewählern (parochial electors) gewählter örtlicher Gesundheitsrat (urban district council nach dem Local government Act von 1894) die Behörde, welche mit der Ausführung des Gesetzes betraut ist. In den ländlichen Bezirken, die im allgemeinen mit den Armenverbänden zusammenfallen, ist der Armenrat (Board of guardians, vgl. Bd. II S. 99) zugleich der rural sanitary district council. Diese Behörden sind verpflichtet, Bezirksärzte (medical officers of

health) und die ihnen unterstellten Inspektoren (inspectors of nuisances oder sanitary inspectors) in der erforderlichen Anzahl anzustellen. Das Ministerium (Local Government Board) kann die Grenzen der Bezirke verändern. Das Gesetz enthält neben zahlreichen, hier nicht hergehörenden Bestimmungen allgemeine baupolizeiliche Vorschriften, so das Verbot, neue Kellerwohnungen herzustellen, das Verbot, ungesunde ältere Kellerwohnungen zu vermieten usw. Diese gesetzlichen Vorschriften können durch Polizeiverordnungen ergänzt werden, die von den Ortsbehörden mit Zustimmung des Local Government Board zu erlassen sind. Nach einem späteren Gesetze (Housing of the working classes Act von 1885) können in bezug auf Häuser, die von mehr als einer Familie bewohnt werden, tenement houses, Polizeiverordnungen auch ohne Genehmigung erlassen werden, insbesondere in bezug auf die Anzahl der Personen, die in einem Raume schlafen dürfen, die Reinigung der Häuser, die Aborte usw. Sodann hat das Gesetz (Art. 91) die gesundheitsschädlichen Zustände, welche die Behörden zu einem Einschreiten berechtigen, des näheren bestimmt. Dazu gehört auch eine derartige Ueberfüllung der Häuser mit Bewohnern, daß daraus eine Gefahr für die Bewohner entsteht. Die Ortsbehörde ist verpflichtet, durch ihre Beamten zeitweise Revisionen aller Gebäude vornehmen zu lassen, um deren baulichen Zustand zu untersuchen. Beseitigt auf eine an ihn ergehende Aufforderung der Besitzer des Gebäudes den gesundheitswidrigen Zustand nicht, so ist er strafbar und die erforderlichen Arbeiten sind auf seine Kosten auszuführen. Die Berufung geht an die Vierteljahrssitzung der Friedensrichter. Wegen gesundheitswidriger Zustände eines Gebäudes kann auch von jedem Bewohner des Bezirkes Klage vor dem Friedensrichter erhoben werden. Kommt die Ortsbehörde ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann der Local Government Board jeden Polizeibeamten des Bezirkes beauftragen, an Stelle der Ortsbehörde die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

In der Hauptstadt hat das Gesetz keine Geltung erlangt. Hier blieben vielmehr noch in Kraft die Nuisances Acts und die besonderen für London erlassenen Baupolizeiordnungen (Metropolis Local Management Act von 1855, 18 et 19 Vict. c. 120 mit zahlreichen Ergänzungsgesetzen), bis i. J. 1891 ein besonderer Public Health Act für London erlassen wurde, der im wesentlichen mit den allgemeinen Gesetzen übereinstimmt, aber einzelne noch strengere Vorschriften enthält.

15. Englische Gesetzgebung über Arbeiterwohnungen. Neben diesen allge-

meinen Baupolizeigesetzen bestehen aber wichtige Gesetze, welche sich ausschließlich auf Arbeiterwohnungen beziehen. Sie enthalten nicht nur Vorschriften, welche die Beseitigung der vorhandenen ungesunden Wohnungen bezwecken, sondern sie beabsichtigen zugleich auch, die Errichtung neuer gesunder Arbeiterwohnungen zu befördern, indem sie sowohl die Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln gestatten, um Privatpersonen oder Gesellschaften, welche Wohnungen für die arbeitenden Klassen errichten wollen, zu unterstützen, als auch indem sie den Lokalbehörden die Errichtung von Arbeiterwohnungen selbst ermöglichen. Wir haben es nur mit den baupolizeilichen Bestimmungen zu tun. Zur Ergänzung der oben erwähnten Gesetze wurde i. J. 1868 der sog. Torrens Act erlassen, der durch Gesetze von 1879, 1882 und 1885 einige Abänderungen erfuhr. Dies Gesetz gab den Ortsbehörden das Recht, Häuser, die wegen ihres gesundheitswidrigen Zustandes für menschliche Wohnungen ungeeignet sind, entweder zu schließen oder abzureißen. Diesem sog. Torrens Act trat i. J. 1875 der sog. Cross Act zur Seite (Artizans and labourers dwellings improvements Act), der durch Gesetze von 1879 und 1885 abgeändert wurde. Er ermöglicht die Niederreißung ganzer Häusergruppen und Freilegung ganzer Bezirke, um sie nach einem neuen Bebauungsplan in einer den Anforderungen der Gesundheits- und Baupolizei entsprechenden Weise wieder zu bebauen. Ursprünglich nur für Städte über 25000 Einwohner erlassen, wurde das Gesetz 1885 auf alle städtischen Bezirke für anwendbar erklärt.

In keinem Lande hat die Gesetzgebung früher und klarer die sozialen Aufgaben, die der Baupolizei obliegen, erkannt als in England, in keinem Lande hat sie die Behörden mit so weitgehenden Befugnissen ausgestattet, um den unteren Klassen der Bevölkerung ein menschenwürdiges Wohnen in gesunden und geräumigen Wohnungen zu verschaffen. Unter Mitwirkung der freien Tätigkeit von einzelnen Menschenfreunden und Privatgesellschaften ist auch unter der Herrschaft der angeführten Gesetze manches geschehen, um die Wohnungsverhältnisse namentlich in einzelnen Teilen Londons und in anderen Großstädten zu bessern. Trotzdem haben die erwähnten Gesetze ihr Ziel nicht erreicht und nur eine verhältnismäßig geringe Wirksamkeit ausgeübt. Die Ortsbehörden machten von ihren Befugnissen keinen genügenden Gebrauch, weil ihre Mitglieder entweder selbst Hausbesitzer sind oder doch mit den Hausbesitzern in zu enger Verbindung stehen, vor allem aber weil nach der bisherigen Gesetzgebung die Kosten

der Ausführung der Gesetze eine zu große Belastung der Steuerzahler herbeigeführt hätte. Die ganze Gesetzgebung ward deshalb i. J. 1890 einer Revision unterzogen und unter Aufhebung der Torrens und Cross Acts ein neues Gesetz, der Housing of the Working Classes Act (53 et 54 Vict. c. 70), erlassen. Ein Gesetz von 1903 (Housing of the Working Classes Act 1903 3 Edw. VII c. 39) hat einige Bestimmungen geändert.

Hiernach ist in einem jeden sanitary district die Ortsbehörde verpflichtet, von Zeit zu Zeit Untersuchungen des Bezirks vornehmen zu lassen, um diejenigen Häuser, welche gesundheitsgefährlich und zum Wohnen ungeeignet erscheinen, ausfindig zu machen. Der Gesundheitsbeamte hat über ein jedes derartige Haus zu berichten, wie er auch zur Untersuchung und zum Bericht verpflichtet ist, sobald von vier Haushaltungsvorständen, die in der Nähe des Hauses wohnen, eine Beschwerde über den gesundheitsgefährlichen Zustand eines Hauses eingeht. Erweist sich ein Haus als gesundheitsgefährlich und wird es deshalb als zum Wohnen ungeeignet erklärt, so hat der Eigentümer die angeordneten Verbesserungen vorzunehmen, widrigenfalls das Haus geschlossen wird. Kann den Uebelständen nicht abgeholfen werden, so ist das Haus abzureißen. Wenn dagegen der Eigentümer eines solchen Hauses die von der Ortsbehörde angeordneten Verbesserungen selbst ausführt und das Haus dadurch wieder bewohnbar macht, so hat die Behörde auf seinen Antrag ihm eine Rentenschuld auf das Grundstück in einem charging order zu bestellen. Die Rentenschuld wird für 30 Jahre dem Grundstück auferlegt und beträgt 6% des für die Verbesserungen aufgewandten Kapitals. Dadurch wird das Kapital verzinst und amortisiert. Die Rente hat den Vorrang vor allen anderen auf dem Grundstück ruhenden Lasten mit Ausnahme der öffentlichen Abgaben. Der Rentenschuldbrief ist auf andere Personen übertragbar.

Ist ein Haus zwar nicht selbst zum Wohnen ungeeignet, hindert es aber durch Entziehung von Luft und Licht oder in anderer Weise die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Zustände der Nachbarhäuser (obstructive building), so kann das Grundstück enteignet und das Haus abgebrochen werden, wenn der Eigentümer nicht vorzieht, Eigentümer des Grund und Bodens nach Abbruch des Hauses zu bleiben. In diesem Falle erhält er nur den Wert des abgebrochenen Hauses ersetzt.

Erfüllen die Ortsbehörden die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, so können sie hierzu gezwungen werden. Doch enthält hierüber das Gesetz verschiedene

Vorschriften für London und die ländlichen Bezirke einerseits und für die städtischen Bezirke andererseits. Unterläßt oder verweigert die Ortsbehörde in London oder in einem ländlichen Bezirke, ein gesundheitsgefährliches Haus zu schließen oder niederzureißen oder ein obstructive building abzubrechen, so hat an ihrer Stelle der Grafschaftsrat (county council) diese Maßregeln anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten des Ortsbezirkes ausführen zu lassen. In den anderen städtischen Bezirken können diejenigen Haushaltungsvorstände, welche über den gesundheitsgefährlichen Zustand eines Hauses Beschwerde geführt haben, sich an das Ministerium (Local government Board) wenden, wenn die Ortsbehörde binnen drei Monaten, nachdem ihr über die Beschwerde Bericht erstattet worden ist, die erforderlichen Maßregeln nicht angeordnet hat. Das Ministerium hat sodann eine Untersuchung zu veranstalten und nach deren Ergebnissen an die Ortsbehörde Befehle zu erlassen, die ausgeführt werden müssen.

Nicht selten ist es aber geboten, ganze Häusergruppen niederzulegen, um Licht und Luft zu schaffen und um auf dem enteigneten Grund und Boden, soweit er nicht zur Anlage von Straßen und öffentlichen Plätzen verwendet wird, neue, allen Anforderungen entsprechende Häuser für die arbeitenden Klassen zu errichten. — In allen Bezirken kann die Ortsbehörde mit Genehmigung des Ministeriums die Enteignung kleinerer Häusergruppen (von weniger als 15 Häusern) beschließen. Sobald jedoch ein Eigentümer Widerspruch hiergegen erhebt, bedarf der Beschluß der Bestätigung des Parlaments. Größere Häusergruppen können dagegen zu diesem Zwecke nur in den städtischen Bezirken enteignet werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums (für London des Staatssekretärs des Innern, für andere Bezirke des Local government Board) und der Bestätigung des Parlaments. In dem Beschlusse ist zugleich Vorsorge dafür zu treffen, daß an Stelle der abgerissenen Häuser neue Häuser errichtet werden, die zu Wohnungen für die arbeitenden Klassen bestimmt sind, und zwar müssen sie in London Wohnungen für soviel Personen enthalten, als in den abgerissenen Häusern gewohnt haben, in den anderen Bezirken für soviel Personen, als von dem Ministerium bestimmt wird.

Die Durchführung aller dieser Maßregeln hat aber das Gesetz wesentlich erleichtert durch seine Bestimmungen über die für die Enteignungen zu zahlenden Entschädigungen. Nach den früheren Gesetzen mußte für die enteigneten Häuser der volle Marktpreis, der nach dem bisherigen Mietertrag be-

rechnet wurde, gezahlt werden. Das Gesetz von 1890 hat dagegen für die Berechnung der Entschädigungssumme folgende Normen festgesetzt: 1. Beruhte der bisherige Mietertrag darauf, daß das Haus zu unsittlichen Zwecken benutzt oder von einer allzu großen Menge von Menschen bewohnt ward, so ist der Berechnung nur der Mietertrag zugrunde zu legen, den das Haus erbracht hätte, wenn es nicht zu unsittlichen Zwecken benutzt worden oder nicht von einer zu großen Menge von Menschen bewohnt gewesen wäre. 2. Diejenigen Ausgaben, welche erforderlich gewesen wären, um das Haus in einem den Anforderungen der Gesundheits- und Baupolizei entsprechenden Zustand wieder herzustellen, sind abzuziehen. 3. Konnte das Haus überhaupt nicht mehr derart wiederhergestellt werden, daß es den bau- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprochen hätte und zu menschlichen Wohnungen hätte benutzt werden können, so ist nur der Wert der nach dem Abbruch verbleibenden Baumaterialien zu ersetzen. — In allen Fällen ist jedoch der Wert des Grund und Bodens nach dem Marktpreise zu ersetzen.

Auf Grund dieses Gesetzes sind in den letzten Jahrzehnten namentlich in den großen Städten, wie in London, Liverpool, Bristol, Edinburgh, Glasgow u. a. umfangreiche Unternehmungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im Interesse der arbeitenden Klassen ausgeführt worden.

16. Baupolizei in Italien. Auch in Italien hat der Staat die soziale Aufgabe der Baupolizei erkannt und durch gesetzliche Vorschriften den Kampf gegen die Wohnungsnot der ärmeren Klassen der Bevölkerung eröffnet. Schon die zur Ausführung des G. v. 20./III. 1865 erlassenen königl. Dekrete v. 8./VI. 1865 und 6./IX. 1874 enthielten einige Vorschriften hierüber. An deren Stelle ist das Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege v. 22./XII. 1888 getreten (Legge per la tutela della igiene e della sanità pubblica), das durch die GG. v. 26./VI. 1902 und 26./II. 1904 in einigen Bestimmungen abgeändert worden ist. Nach Art. 39 dürfen neuerbaute oder umgebaute Häuser erst nach Genehmigung des Bürgermeisters (sindaco) bewohnt werden. Die Genehmigung darf nur auf Grund einer von einem sachverständigen Beamten geführten Untersuchung erteilt und muß versagt werden, wenn die Mauern nicht genügend ausgetrocknet sind, das Haus Mangel an Luft und Licht hat, die Aborte der Zahl und Beschaffenheit nach nicht genügend sind oder sonst irgend ein offenbar gesundheitsschädlicher Zustand vorhanden ist oder die Vorschriften der örtlichen Polizeivordnungen nicht beachtet sind. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine örtliche

Polizeiordnung über die öffentliche Gesundheitspflege abzufassen, die der Bestätigung, Abänderung und Ergänzung durch den Minister des Innern unterliegt. Kommt eine Gemeinde binnen bestimmter Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Minister die Verordnung selbst abfassen und erlassen (Art. 61). Nach der zur Ausführung des Gesetzes erlassenen königl. V. (Regolamento per l'applicazione della legge etc.) v. S./X. 1889 Art. 84 müssen als gesundheits-schädlich solche Wohnhäuser betrachtet werden, die weniger als 10 qm bebauter Fläche auf einen Einwohner haben oder deren Wohnräume nicht mindestens 8 qm Grundfläche und 25 cbm Luftraum auf jeden Bewohner besitzen. Auf Grund des Berichtes eines Beamten der Gesundheitspolizei kann der Sindaco ein Haus für unwohnbar erklären und dessen Schließung anordnen, ohne daß dem Eigentümer ein Schadenersatzanspruch zusteht (G. Art. 41). — Freilich hat es sich auch in Italien gezeigt, daß mit dem Erlaß gesetzlicher Vorschriften noch nicht viel erreicht ist. Die eigentlichen Schwierigkeiten beginnen erst, wenn es sich darum handelt, die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

Auch das G. v. 12./VI. 1902 zum Schutz und zur Erhaltung der Monumente und Kunstwerke enthält Bestimmungen, die der Baupolizei angehören. Es bezieht sich auch auf Gebäude, die geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, jedoch nicht auf solche, deren Erbauer noch lebt, oder die erst seit 50 Jahren erbaut sind (Art. 1). Aeltere Gebäude, die geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sind in die von dem Minister des Unterrichts aufzustellende Liste aufzunehmen, solche, die sich im Eigentum von Privatpersonen befinden, aber nur auf deren Antrag, es sei denn, daß sie von außerordentlichem Werte (li somma valore) sind (Art. 23). Jede Veräußerung muß dem Minister angezeigt werden. Der Staat hat ein Vorkaufsrecht, das innerhalb dreier Monate nach der Anzeige von der Veräußerung geltend zu machen ist. Auch steht jeder Korporation und Anstalt mit juristischer Persönlichkeit das Recht der Enteignung zum Zwecke der Erhaltung des Gebäudes zu (Art. 6, 7). Bauliche Arbeiten, durch die die Außenseiten geändert werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers (Art. 10). Für Neubauten in der Umgebung solcher Gebäude können besondere Anforderungen (insbesondere die einer bestimmten Entfernung) gestellt werden, damit nicht die Perspektive und die Belichtung beeinträchtigt werden. Doch ist für derartige Beschränkungen der Baufreiheit eine an-

gemessene Entschädigung zu gewähren (Art. 13).

Literatur: Was die technische Literatur betrifft, so genügt es auf die Schriften von **Stübben** zu verweisen: „Hygiene des Städtebaues“ in dem Handbuch der Hygiene, herausg. von Th. Wegl, Bd. IV (1896) S. 397—518; und „Der Städtebau“ in dem Handbuch der Architektur IV Abt. 9 (2. Aufl. 1907). — Deutschland. Eine übersichtliche, aber zum großen Teil veraltete Zusammenstellung der wichtigeren Baupolizeigesetze und Verordnungen gibt **Leuthold** in *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs* 1879 S. 807 bis 890. — Ein Auszug aus 20 deutschen und 5 ausländischen städtischen Bauordnungen in tabellarischer Form findet sich in der Schrift von **Stübben**, *Hygiene des Städtebaues* S. 476fg. — *Denkschrift* (bearbeitet im Reichsamt des Innern) über die Wohnungsfürsorge im Reiche und in den Bundesstaaten. (Anlagen zu den stenograph. Berichten über die Verhandlungen des Reichstags 1904 Bd. IV Nr. 471.) In dem Anhang sind die auf die Wohnungspolizei und Wohnungsfürsorge bezüglichen Gesetze und Verordnungen der deutschen Staaten abgedruckt. — **Loening**, *Verwaltungsrecht* S. 451—474. — **G. Meyer**, *Verwaltungsrecht* (2. Aufl.) Bd. I S. 198—204. — Preußen. von **Rönne**, *Baupolizei des preußischen Staats* (2. Aufl. 1872). **Jäschke**, *Preußische Baupolizeigesetze* (5. Aufl., herausg. von Seydel 1882). — **Battz**, *Preuß. Baupolizeirecht* (3. Aufl. 1905). — Bayern. **Engertl**, *Bayr. Bauordnung* (3. Aufl. 1906). — Sachsen. **Rumpelt**, *Sächs. Baugesetz* (3. Aufl. 1904, mit ausführlichen und ausgezeichneten Erläuterungen). — Württemberg. **Bitzer**, *Württemb. Bauordnung* 1872. — v. **Schmieder**, *Württemb. Bauordnung* 1896. — Hessen. **Glässing**, *Allg. Bauordnung* 1906. — **Siegert**, *Wohnungsfürsorge im Großherzogtum Hessen* (1907). — Elsaß-Lothringen. **Förtsch** und **Caspar**, *Elsaß-Lothr. Baurecht* (1878). — Oesterreich. **Gluth**, *Art. „Baurecht u. Baupolizei“ in dem Oesterr. Staatswörterbuch*, herausg. von Mischler u. Ulbrich (2. Aufl. 1904) Bd. I S. 403—416. — **Simony**, *Die Bauordnung in Oesterreich in den Schriften des Vereins f. Sozialpolitik* Bd. XCV (1901) S. 249—274. — Frankreich. Außer den Lehr- und Handbüchern des Verwaltungsrechts (insbes. **Aucoc**, *Conférences sur l'administration et le droit administratif* III) **Guillemine**, *Traité pratique de voirie urbaine* (2. éd. 1899). — **Jourdan**, *Législation sur les logements insalubres* (1904). — England. v. **Gneisl**, *Engl. Verwaltungsrecht* (3. Aufl. 1884) Bd. II S. 845—859. — **Aeshvott** in *Schriften des V. f. Sozialpolitik* Bd. XXX (1886) S. 103fg. — **Bötzow** in *Schriften des V. f. Sozialpolitik* Bd. XXVII (1901) S. 105fg. — **W. C. Glen**, *Law relating to Public Health and Local government* 2 vol. (13. ed. 1906). — **Allan**, *The Housing of the Working Classes Act* (1901). — **Elliott**, *Public Health Acts* (2. ed. 1907). — Vgl. auch die Literaturangaben zu dem Artikel „Wohnungsfrage“. **E. Loening**.

Baxter, Robert Dudley,

geb. 1827 zu Doncaster (Yorkshire), gest. als Sachverwalter und Vorstandsmitglied der „Statistical Society“ in London am 17./V. 1875 zu London.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen, sämtlich in London erschienenen Schriften in Buchform: *The Volunteer Movement, its progress and wants*, 1860. — *The Budget and the Income Tax*, 1860. — *The Franchise returns and the Boroughs*, 1866. — *The Redistribution of Seats and the Counties*, 1866. — *Railway Extension and results*, 1866. — *The National Income*, 1868. — *Results of the General Election of 1868*, 1869. — *Taxation of the United Kingdom*, 1869. — *The foreign cattle market bill*, 1869. — *English Parties and Conservatism*, 1870. — *National Debts*, I. u. 2. Aufl., 1871. — *Political progress of the Working Classes*, 1871. — *National income and taxation*, 1871. — *Recent progress of National Debts*, 1874. — *Local Government and Taxation*, 1874.

Lippert-Meitzel.

Bazard, Saint-Amand,

geb. 19./IX. 1791 zu Paris, gest. 29./VII. 1832 in Courtry bei Montfermeil. Nach der Restauration schloß er sich der republikanischen Opposition an, wurde ein Hauptführer der französischen Karbonari, gründete die republikanische Gesellschaft der Amis de la vérité und wurde infolge eines mißlungenen Aufstandes in contumacia zum Tode verurteilt. Er wurde jedoch begnadigt und von Olinde Rodrigues für die Lehre Saint-Simons gewonnen. Mit Enfantin unternahm er die Ausbildung der Theorie Saint-Simons und eröffnete 1828 zu Paris Vorlesungen darüber. Seine Zutaten zum Ausbau des Systems beschränkten sich im wesentlichen auf Beseitigung aller Klassen- und Standesunterschiede, Aufhebung und Uebertragung des Erbrechts auf den Staat behufs Verteilung der Hinterlassenschaften an die befähigsten Genossen, an die tüchtigsten Arbeiter. Zwei Oberpriester, Bazard und Enfantin, standen der Gemeinde der St-Simonisten vor; als letzterer die Emanzipation des Fleisches predigte, legte Bazard sein Amt nieder, 11./XI. 1831. Er versuchte eine neue Gesellschaft zu gründen und veröffentlichte gegen Enfantin: *Discussions morales, politiques et religieuses*, I. Partie, Paris 1832.

Das Hauptwerk der Schule, dessen Inhalt sich mit dem der Vorlesungen deckt, betitelt sich: *„Doctrines de Saint-Simon. Exposition.“* Hière année 1828—1829. Hième année 1830. Zusammen mit Enfantin veröffentlichte Bazard: *Religion Saint-Simonienne. Lettre à M. le Président de la chambre des Députés* (1830). — Ferner übersetzte er 1828: *Bentham, Defence of usury*. — An den St-Simonistischen Organen *„Le Producteur“* (1825—1827), *„l'Organisateur“* (1828—1831) und *„Globe“* (1830—1832) war Bazard ein eifriger Mitarbeiter.

Vgl. über Bazard: Die Literatur über d. Saint-Simonismus in d. Art. „Saint-Simonismus“. — Leroux-Reynaud: *L'encyclopédie nouvelle*,

Paris 1839—42, T. 2. — Einleitung zur „Exposition de la doctrine de Saint-Simon“ in der Brüsseler Ausgabe von 1831. — J. Ruppert: *Das soziale System Bazards*, Würzburg 1890. C. Meitzel.

Beamtenvereine s. Berufsvereine.

Beaujon, Antoine,

geb. am 28./VI. 1853 im Haag, gest. am 12./XII. 1890 in Heidelberg. Er studierte 1870—1875 zu Leiden Staatswissenschaften, Nationalökonomie und Statistik und war 1875—1884 im Niederländischen Finanzministerium im Haag tätig. 1884 wurde er zum außerordentlichen Professor der Statistik an der Amsterdamer Universität sowie zum Direktor des von der Vereinigung für Statistik soeben begründeten Statistischen Instituts berufen. Daneben wurde ihm 1885 auch die ordentliche Professur für Nationalökonomie an der Amsterdamer Universität übertragen.

Beaujon war überzeugter Freihändler und bekämpfte lebhaft den Schutzzoll, besonders aber die Lehre von Friedrich List (s. die unten angegebene Schrift: *Handel en handelspolitiek*).

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: *Soziale Wis kunde*, Amsterdam 1884 (Antrittsvorlesung). — *The history of Dutch seafisheries, their progress, decline and revival*, London 1884. (Gekr. Preisschrift d. internat. Fischereiausstellung von 1883.) Dasselbe in holländ. Uebertragung u. d. Tit.: *Overzicht der geschiedenis van de Nederlandsche zeevischerijen*. Leiden 1885. — *Henry Fawcett*. Haarlem 1886. — *Handel en handelspolitiek*. Haarlem 1888. —

Er war Herausgeber der seit 1884 erscheinenden „Jaarcijfers“ (statistisches Jahrbuch des Königreichs der Niederlande und seiner Kolonien) und der 1885 gegründeten Zeitschrift „Bijdragen van het Statistisch Instituut“. Seit 1888 war er Mitglied der Redaktion des „Economist“.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Artikeln in Zeitschriften: 1. *Bulletin de l'Institut internat. de statistique*. Tome II. Rome 1887: *Sur la question des index numbers*. — 2. *de Economist*. 1877: *Een tolverbond met Belgie? 1879: Jets over ons armwezen*. 1881: *De surtaxe d'entrepôt in Duitschland*. 1882: *Nog iets over de weelde*. 1889: *Wiskunde in de economie*. 3. *de Gids*. 1882: *Eene bladzijde uit de geschiedenis van het protectionisme in Nederland*. — 4. *Journal de la Société de statistique de Paris*. 1885: *Un statisticien néerlandais au XVIII^e siècle (W. Kersseboom)*. 1888: *Fécondité des mariages aux Pays-Bas* — 5. *Revue de Belgique*. 1883: *L'Etat et l'alcool*. — 6. *Revue de l'économie politique*. 1890: *A propos de la théorie du prix*. — 7. Zahlreiche Aufsätze in den „Bijdragen van het Statistisch Instituut“. — 8. *Jahrbb. für Nat. u. Statistik*, N. F. XVIII, 1889: *Die volkswirtsch. Literatur Hollands i. J. 1887*.

Vgl. über Beaujon: Blenck, A. Beaujon, Nekrolog in der Zeitschrift des k. preuß. statist. Bureaus, Jahrg. XXX, Berlin 1890. — N. G. Pierson: A. Beaujon, Nekrolog in „de Economist“, Jahrg. 1891, S. 1fg. *Meitzel.*

Beccaria, Marchese Cesare Bonasana de,

geb. zu Mailand am 15./III. 1738, gest. ebenda am 28./XI. 1794. Das Studium der Schriften der Euzyklopädisten und Montesquieus führten ihn zu volkswirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Forschungen, deren literarische Früchte, insbesondere sein berühmtes Werk „Dei delitti e delle pene“, ihm 1769 eine Berufung auf den eigens für ihn gegründeten Lehrstuhl der Kameralwissenschaften in Mailand (später nach Pavia verlegt) einbrachten.

Mit der physiokratischen Doktrin verband Beccaria seine Charakterisierung der Landwirtschaft als einziger produktiver Tätigkeit im Gegensatz zu der sterilen der Manufakturen und Gewerbe. Gegner aller Monopole und Privilegien sowie der Beschränkungen des Binnenhandels, vertrat er im Außenhandel, je nach Lage des Marktes, eine Schutzzpolitik für die Getreideausfuhr. Den Plan eines allgemein anzuwendenden Dezimalsystems hat Beccaria zuerst entwickelt.

Beccaria veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Werken in Buchform: *Del disordine e de rimedii delle monete nello stato di Milano*. Lucca 1762. — *Dei delitti e delle pene*. Livorno 1764. Dieses Werk, in dem Beccaria zuerst als Gegner der Todesstrafe auftrat, und durch welches er den Anstoß zur Umgestaltung des gesamten Strafrechts gab, ist in fast alle Sprachen Europas übersetzt worden. Deutsche Übersetzungen von Bergk, Leipzig 1798 u. 1817; von Gareis, Leipzig 1841; von Glaser, Wien 1851, 2. Aufl. ebd. 1876; von Esselborn, Leipzig 1905. — *Profusione alle sue lezioni di scienze camerali*. Pavia 1769 (Antrittsvorlesung). Engl. Uebersetzung u. d. Tit.: *Discourse on public economy and commerce*. London 1769. Französisch. Uebersetzung: Lausanne 1769. — *Sui pesi e sulle misure*. Livorno 1780. (In diesem Werke entwickelte Beccaria zuerst den Plan eines Dezimalsystems) — Seine nationalökonomischen Vorlesungen „*Elementi di economia pubblica*“ wurden erst nach seinem Tode veröffentlicht in dem Custodischen Sammelwerk „*Scrittori classici Italiani di economia politica. Parte moderna*“. T. 11. 12. Mailand 1804. Dieses Werk ist unvollendet geblieben. Dasselbe: Neu druck in Ferrara, Prefazione al vol. III, serie I, della Biblioteca dell' Economista Turin 1852; dasselbe in französ. Uebers. u. d. T.: *Principes d'économie politique appliquée à l'agriculture*. Paris 1852. — Ferner lieferte Beccaria viele Aufsätze für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „*Il Caffè*“. Eine Gesamtausgabe seiner Werke erschien Mailand 1821–22 und, hrsg. von Villari, Florenz 1854.

Vgl. über Beccaria: Villa, *vita e scritti del marchese Beccaria*. Mailand 1821. — Cantù, *Beccaria e il diritto penale*. Florenz 1862; das-

selbe in französ. Uebersetzung: Paris 1885. — Rinaldini, *Beccaria*, Wien 1865. — Amati e Buccellati, *Beccaria e l'abolizione della pena di morte*. Mailand 1872. — Artikel „Beccaria“ in: *Biographie universelle*. Nouv. éd.; Wurzbach, *Biograph. Lexikon d. Kaisertums Oesterreich*; Allgem. Encyclopaedie von Ersch u. Gruber; *Staatslexikon von Rotteck u. Welcker*, 3. Aufl.; *Staatswörterbuch von Bluntschli*. — Einleitung zu: C. Beccaria, *Ueber Verbrechen u. Strafen*. Deutsche Uebersetzung von Esselborn, Leipzig 1905. — Blanqui, *Gesch. d. polit. Oekonomie*, Bd. 2. Karlsruhe 1841, S. 461–67 (Auszug aus: Pecchio, *Storia della economia pubblica in Italia*. Lugano 1832). — Schwarzkopf, Beiträge z. *Gesch. d. nationalök. Studien in Italien*. Straßburg 1872, S. 75–82. *Meitzel.*

Becher, Johann Joachim,

geb. vermutlich 1625 zu Speyer (nach eigener unwahrscheinlicher Angabe 1635); gest. 1682 (oder 1685) zu London. Er war Autodidakt. Seine Studien erstreckten sich auf fast alle Wissenschaftszweige, insbesondere Mathematik, Physik, Medizin, sodann aber auch Theologie, Linguistik, Jurisprudenz und Kameralistik. Vom Jahre 1664 an widmete Becher sein Hauptstudium der Hebung der Volkswirtschaft. 1666 ging er als Kaiserlicher Rat und Mitglied des Kommerzkollegiums nach Wien, wo er Pläne zu großartigen Manufakturen entwarf und die Errichtung einer österreichisch-indischen Handelsgesellschaft betrieb. 1676 fiel er in Wien in Ungnade, ging zunächst nach den Niederlanden und dann nach England, wo er in Schottland und Cornwallis Bergwerksstudien getrieben hat.

Von seinen Verdiensten auf anderen Wissenschaftsgebieten, insbesondere auf dem Gebiete der Chemie, ist hier abzusehen. Becher war einer der bedeutendsten deutschen Merkantilisten und hat sich große Verdienste um die Hebung des Handwerks, der Manufaktur und des Kaufmannswesens erworben. Er hat die Wirtschaftspolitik seiner Zeit, besonders diejenige Oesterreichs, mannigfach beeinflusst.

Bechers kameralistisches Hauptwerk ist: *Politischer Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republicken, in specie wie ein Land volckreich und wahrhaft zu machen und in eine rechte Societatem civilem zu bringen* (1667); dasselbe, 2. Aufl. 1673; dasselbe, 3. Aufl. 1688; dasselbe, 4. Aufl. 1721; dasselbe, 5. Aufl. 1754; dasselbe, 6. Aufl. 1759.

Vgl. über Becher: Bucher, *Das Muster eines nützlichen Gelehrten in der Person H. d. Bechers, Nürnberg 1722*. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. II, Leipzig 1873, S. 201fg. — Roscher, *Geschichte der Nationalökonomik*, München 1874, S. 270–289. — Hatscheck, *Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien*, Leipzig 1886. (A. u. d. T.: Schmollers staats- und sozialw. Abhandlungen, VI, 1.) — H. d. St., 1. Aufl. Bd. II, Jena 1891, S. 346fg. — v. Erdberg-Krczenciewski, R., *Johann Joachim Becher. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomik*, Jena 1896. (A. u. d. T.: Staats-

wissensch. Studien, hrsg. von L. Elster, VI, 2.)
 — Heubaum, Joh. Joachim Becher. (Monatshefte d. Comenius-Ges., Jahrg. 1900, S. 154—174.)
 — Die Kultur, Wien, Jahrg. 1904, S. 192—206.
 — Ueber Bechers kolonialpolitische Pläne (Deutsche Kolonialzeitung, Jahrg. 1905 Nr. 48.)
 — Die Gegenwart, Jahrg. 1906 Nr. 20.

Meitzel.

Becher, Siegfried,

geb. am 28. II. 1806 zu Plan in Böhmen, gest. am 4./III. 1873 zu Wien. Er wurde 1835 Professor der Geschichte und Handelsgeographie am Wiener polytechnischen Institute und war 1848—1852 als Ministerialrat im Handelsministerium tätig. Seitdem wirkte er mehrfach bei größeren industriellen und kaufmännischen Unternehmungen mit.

Seine zahlreichen Schriften über österreichische Bevölkerungs-, Handels- und Zollstatistik sind jetzt vollständig veraltet.

Von bleibendem Werte sind dagegen die zwei Werke: Das österreichische Münzwesen von 1524—1838, in historischer, statistischer und legislativer Hinsicht, mit besonderer Rücksicht der Münzverhältnisse fast aller in Europa während dieser Zeit kursierenden Gold-, Silber- und Kupfergeldsorten usw., 2 Bde, Wien 1838. — Die Organisation des Gewerbewesens, Wien 1851.

Vgl. über Becher: Wurzbach, Biograph. Lexikon des Kaisertums Oesterreich, Bd. I, Wien 1856. *Lippert-Meitzel.*

Becker, Karl,

geb. am 2./X. 1823 zu Strohausen in Oldenburg, gest. als kais. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat a. D. am 20./VI. 1896 zu Charlottenburg bei Berlin. Er übernahm 1855 die Leitung des Großh. Oldenburgischen Statistischen Bureaus und wirkte 1872 bis 1891, wo er in den Ruhestand trat, als Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin.

Unter seiner Leitung erschienen: Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, 13 Hefte, Oldenburg 1857—72. — Die Statistik der Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg. — Ferner beteiligte sich Becker als Mitredakteur an dem „Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Oldenburg, 9 Bde, 1860—69. — Weiter: Vierteljahrshefte (später Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1873 fg. — Statistik des Deutschen Reiches (102 Bde). — Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich (10 Jahrgg.).

Die meisten Arbeiten Beckers sind anonym in den amtlichen Veröffentlichungen des oldenburgischen statistischen Bureaus und des statistischen Amtes des Deutschen Reiches usw. erschienen.

Becker veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen, Berlin 1874.

Er veröffentlichte in Zeitschriften und Sammelwerken unter seinem Namen: a) Zeitschrift des k. preuß. statistischen Bureaus, 1869: Preußische Sterbetafeln, berechnet auf Grund der Sterblichkeit in den Jahren 1859 bis 1864, auch Vergleich mit fremden Sterbetafeln. — b) Programm der 9. Session des internationalen statistischen Kongresses, V Sektion, Budapest 1876, S. 197 fg.: Die Handelsbilanz und die Statistik des auswärtigen Handels. — c) Deutsche Revue, 1884: Die Organisation der amtlichen Statistik im Deutschen Reiche. — d) Jahrb. f. Ges. und Verw., XI, 1887: Unser Verlust durch Wanderung. — e) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1889: Deutsche Sterbetafel, gegründet auf die Sterblichkeit der Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871/72 bis 1880/81 (nebst Erläuterungen und Vergleichen mit anderen Sterbetafeln). — f) Allgemeines statistisches Archiv, hrsg. von v. Mayr, II, 1891/92: Die Jahreschwankungen in der Häufigkeit verschiedener bevölkerungs- und moralstatistischer Erscheinungen.

Eine bedeutende, aber wegen seiner der Pensionierung vorhergegangenen Erkrankung von Geheimrat Schumann vollendete Arbeit ist: Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reiches und fremder Staaten in den Jahren 1841—1886 (Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. XLIV, Berlin 1892).

Vgl. über Becker: Zur Geschichte des Kais. Statistischen Amtes. Karl Becker (Nekrolog), enthalten in Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, V. Jahrg. 1896, Heft 3, S. 1 fg. — Blenck, Karl Becker (Nekrolog) in Zeitschrift d. k. preuß. statist. Bureaus, Jahrg. 1897. — P. Kollmann, Karl Becker (Biograph. Jahrbuch u. Deutscher Nekrolog, Bd. I 1897, S. 12—39). — Derselbe, Karl Becker (Allgem. Statist. Archiv, Bd. V 1899, S. 366—381).

Meitzel.

Beckmann, Johann,

Begründer der Technologie, geb. am 4./VI. 1739 zu Hoya, gest. am 3./II 1811 zu Göttingen, wo er seit 1770 als Professor der Oekonomie (und Kameralistik) an der Universität wirkte.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Gedanken von der Einrichtung ökonom. Vorlesungen, Göttingen 1767. — Grundsätze der deutschen Landwirtschaft, Gött. 1769; 6. Ausg. 1806. — Physikal. ökonom. Bibliothek, 23 Bde, Gött. 1770—1810. — Anleitung zur Technologie oder zur Kenntnis der Handwerke, Fabriken, Manufakturen usw., Gött. 1777; 6. Ausg. 1809. — Grundriß zu Vorlesungen über die Naturlehre, Gött. 1779; 2. Ausg. 1785. — Beiträge zur Oekonomie, Technologie, Polizei- und Kameralwissenschaft, 12 Bde, Gött. 1779—1791. — Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, 5 Bde, Leipzig 1780—1805; dasselbe, ins Englische übers. von W. Johnston, 4 Bde, London 1797—1814; dasselbe, 4. Ausg. dieser Uebers. veranst. von F. u. J. W. Griffith, 2 Bde, ebenda 1846. — Anleitung zur Handlungswissenschaft, Gött. 1789. — Vorbereitung zur Warenkunde,

2 Bde, Gött. 1795—1800. — Entwurf einer allgem. Technologie, Leipzig 1806.

Ferner war er der Herausgeber von Justis (s. d.) „Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken“ in 2. Ausg. (2 Bde, Berlin 1780) und der 3. von ihm vermehrte Ausg. von Justis „Grundsätze der Polizeiwissenschaft“ (Gött. 1782).

Vgl. über Beckmann: Ersch und Gruber, Enzyklopädie, Bd. VIII (Leipzig 1822), S. 304 fg., mit Nachweis weiterer Biographien über ihn. — Exner, Joh. B., der Begründer der technolog. Wissenschaften, Wien 1878.

Lippert-Meitzel.

Beckmann (Beckmann), Joh. Christ.,

geb. am 13./IX. 1641 zu Zerbst, gest., nach fruchtbarer akademischer Lehrtätigkeit in den Fächern der Geschichte, Politik, Philologie und Theologie, am 6./III. 1717 zu Frankfurt a. O.

Seine volkswirtschaftlichen Anschauungen standen unter der Herrschaft des geläuterten Merkantilismus.

Von staatswissenschaftlichen Schriften veröffentlichte er in Buchform:

Meditationes politicae, 1679. — Conspectus doctrinae politicae, 1691. — Zu erwähnen sind ferner seine commentationes zu Hugo Grotius, De jure belli et pacis.

Vgl. über Beckmann: Art. Beckmann in: Allg. Enzyklopädie von Ersch und Gruber; Allg. Deutsche Biographie; Histor.-Literar. Handbuch von Hirsching.

Lippert-Meitzel.

Bede.

1. Die Entstehung der landesherrlichen Bede. 2. Die allgemeine Bedeutung der Bede. 3. Der Untergang der Bede. 4. Andere Abgaben mit dem Namen Bede. 5. Analogien in außerdeutschen Staaten.

1. Die Entstehung der landesherrlichen Bede. In den Kapitularien der Karolinger, sodann in den Privilegien über die Exemption der geistlichen Besitzungen und ihren Schutz gegen die Vögte finden wir zuerst vereinzelte Andeutungen über eine Abgabe, welche die Inhaber der gräflichen Rechte von den Insassen ihrer Gerichtsbezirke erheben. Im 13. Jahrh. tritt uns die Abgabe in greifbaren Formen entgegen. Alle deutschen Landesherrn haben bis zum 12., spätestens bis zum 13. Jahrh. in ihren Gebieten eine Steuer eingeführt, welche in den Urkunden als *petitio*, *precaria*, *exactio*, *collecta*, *tallia*, deutsch als Bede, Schatz, Schoß, Steuer (insbesondere in Süddeutschland) bezeichnet wird. Ihren Namen *petitio*, Bede (d. h. Bitte) hat sie daher, daß sie ursprünglich eine freiwillige Leistung war; doch gebraucht schon eine Urkunde des beginnenden 13. Jahrh. die charakteristische Wendung: *petitio dominorum pro mandato*

habetur, und auch andere Nachrichten lassen die Bede, mindestens für das letztgenannte Jahrhundert, als eine von Bewilligung unabhängige, jährlich ein-, zwei- oder dreimal gezahlte Abgabe erscheinen. Die Zahlung erfolgt anfangs teils in Naturalien, teils in Geld; seit dem 13. Jahrh. ist das erstere Ausnahme. Der Idee nach sollte die Bede Vermögenssteuer sein: tatsächlich jedoch wurden in der Regel nur Grundbesitz und Gebäude berücksichtigt, und zwar sowohl in der Stadt wie auf dem Lande. In der Abschätzung des Grundbesitzes zeigen sich zum ersten Male in Deutschland die schwachen Anfänge einer Bouitierung. Die Bede lastet in den meisten Territorien auf der Gemeinde; sie ist nicht eine Steuer für die Gemeinde; aber den einzelnen Gemeinden sind vom Landesherrn bestimmte Summen aufgelegt, die sie auf die bedepflichtigen Personen innerhalb des Gemeindebezirkes zu verteilen haben und für deren unverkürzte Zahlung sie haftbar sind. Bedepflichtig ist die große Masse der Territorialinsassen; indessen bestehen auch namhafte Ausnahmen. Bedefreiheit genießt zunächst die Geistlichkeit für einen Teil ihrer Besitzungen; für einen anderen mußte die Steuer gezahlt werden. Frei von Bede sind ferner, und zwar, wie es scheint, vollständig, die ritterlichen Besitzungen; nur die Freiheit der neu hinzuerworbenen Bauerngüter wurde der Ritterschaft vom Landesherrn bestritten. An die ritterlichen schließen sich die Besitzungen der bäuerlichen Lehnsleute und solche, denen durch spezielles Privileg Bedefreiheit gewährt ist. Bevorzugt in bezug auf die Bedepflicht sind endlich die Städte: der Landesherr befreite die Stadt von der Abgabe oder setzte sie herab oder fixierte sie wenigstens. Diese besondere Regelung der Bedepflicht gilt als eine der „Freiheiten“ der mittelalterlichen Stadt. Immerhin gehören die Bürger jedoch zu den bedepflichtigen Ständen. — Weil die ritterlichen Besitzungen von der Bede freigeblieben sind, hat man in ihr eine Abgabe gesehen, die der Landesherr von den nicht ritterlichen Untertanen als Entschädigung dafür erhob, daß er mit seiner Dienstmannschaft den Reichskriegsdienst und die Landesverteidigung allein besorgte. Indessen die Bede ist kein Entgelt für eine andere Leistung, knüpft an nichts Älteres an, sondern ist etwas durchaus Neues, eine Abgabe, die die Landesherrn im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausbildung ihrer territorialen Stellung neu einführten.

2. Die allgemeine Bedeutung der Bede. Die Bede ist eine Steuer; sie wird erhoben kraft öffentlichen Rechts, in älterer Zeit nämlich kraft der gräflichen Gerichtsbarkeit, später der landesherrlichen Gewalt.

Wenn das moderne Staatsrecht verlangt, daß die Steuern dem Besten der Allgemeinheit dienen, so fehlt dieses Kriterium bei der Bede allerdings. Allein der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses ist als zwingendes Motiv dem älteren Territorialstaatsrecht überhaupt fremd; und dennoch bestand ein wahrnehmbarer Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Rechten. Das entscheidende Moment liegt juristisch wie nationalökonomisch darin, daß die Landesherren die vermehrten Bedürfnisse, welche die wachsende Selbständigkeit ihrer Stellung mit sich bringt, nicht durch eine Erhöhung der Einnahmen aus ihrem landwirtschaftlichen Besitze decken, sondern durch Leistungen derjenigen, denen gegenüber sie keinen privaten Rechtstitel geltend machen können, und daß sie die Steuer, wenigstens seit dem 13. Jahrh., überwiegend in Geld erheben; wir ersehen daraus, daß der staatlichen Verwaltung das alte naturalwirtschaftliche System nicht mehr genügt. Wenn man sodann den Steuercharakter der Bede mit dem Hinweis darauf bestritten hat, daß die ursprünglich in schwankender Höhe gezahlte Abgabe im Laufe der Zeit fixiert und zu einer Reallast geworden sei, so ist dagegen einzuwenden, daß eine Abgabe bloß deshalb, weil ihre Höhe eine feste wird, nicht aufhört, Steuer zu sein. Nur in dem Falle verliert sie ihren Steuercharakter, wenn sie wie eine einfache Reallast veräußert und von dem Erwerber wie ein privates Recht behandelt wird. Dies Schicksal hat die Bede in der Tat in einigen Territorien gehabt (s. unten), aber eben nur in einigen. — Die Bede ist nun, wenn man von den Zöllen absieht, die älteste deutsche Steuer. Die Meinung, in den Städten sei zuerst in Deutschland eine Steuer ausgebildet worden, gibt zwar dem richtigen Gedanken Ausdruck, daß die Voraussetzung für die Entstehung einer Steuer eine gewisse Entwicklung von Handel und Gewerbe ist. Wir bemerken jedoch, daß die Landesherren von dem allmählich eintretenden Fortschritt der wirtschaftlichen Kultur bereits in der Zeit durch die Einführung der Bede Nutzen ziehen, in welcher derselbe erst ein eigentümliches Städtewesen mit besonderer Verfassung hervorbringt. Die Bede ist älter als die speziell von den Städten geschaffene Steuer, die Accise (s. d. Art. oben Bd. I S. 20 fg.). Es liegt auf der Hand, daß die erste Einführung einer Steuer weitgehende Wirkungen auf das gesamte öffentliche und private Leben ausüben mußte: die Pachtverträge des 13. Jahrh. beschäftigen sich mit der Frage, ob der Pächter oder der Verpächter die Bede zu zahlen habe; i. J. 1274 wandern viele Untertanen des Bischofs von Straßburg aus, weil er die Bede erhöht;

überall suchen Landleute, um von der drückenderen Bedepflicht des platten Landes frei zu werden, das Bürgerrecht einer Stadt zu erwerben (dagegen wenden sich die Verbote des Pfahlbürgertums); um den Uebergang bedepflichtiger Grundstücke in die Hände des Bedefreieit beanspruchenden Klerus zu verhindern, sind die ältesten landesherrlichen Amortisationsgesetze erlassen. — Es sind die Landesherren, welche zuerst in Deutschland eine Steuer eingeführt haben; die Versuche der Könige (Heinrich IV., V. und Otto IV.) sind erfolglos geblieben; wo der König die Bede erhebt (in den Reichsterritorien), steht sie ihm zu, weil er hier über die landesherrlichen Rechte verfügt. In dieser Tatsache, daß es nicht der König, sondern die Landesherren sind, welche sich des materiellen Machtmittels der Steuern bemächtigen, haben wir gewissermaßen die ganze deutsche Verfassungsgeschichte in nuce.

3. Der Untergang der Bede. In manchen Territorien, insbesondere in den ehemals slavischen Landschaften des Ostens, ist die Einnahme der Bede dem Landesherrn im Laufe der Zeit ganz oder teilweise verloren gegangen. In Brandenburg z. B. besitzt er sie im 14. Jahrh., wie die bekannten Landbücher zeigen, nur noch an wenigen Orten; sie geht in die Hand der geistlichen und weltlichen Grundherren und der Städte über. Der Verlust derselben ist zusammen mit der Veräußerung weiterer staatlicher Rechte für die ostdeutschen Territorien in mehr als einer Hinsicht verhängnisvoll geworden; die Besonderheiten der letzteren in Verfassung, Verwaltung und namentlich in den sozialen Verhältnissen beruhen zum nicht geringen Teile darauf. In anderen Territorien ist die Bede dagegen als landesherrliche Einnahme im wesentlichen erhalten geblieben und hat dauernd einen wichtigen Gegenstand der landesherrlichen Verwaltung gebildet. Hier schritt man zu ihrer Beseitigung erst im 19. Jahrh., als die mittelalterlichen Lasten aufgehoben und das Steuerwesen neu geordnet wurde. Damals erörterte man in zahlreichen Schriften lebhaft die Frage, ob die Beden wahre Steuern seien (s. darüber die Arbeiten von Eigenbrodt, Gräser, Rive, woselbst sich weitere Streitschriften notiert finden). Die aus diesem Anlaß entstandene Literatur verdient auch heute noch, wo jene Frage keine praktische Bedeutung mehr hat, von seiten der Wissenschaft Beachtung; namentlich die Schrift des großherzoglich hessischen Finanzbeamten Eigenbrodt ist durch historisches Verständnis und Klarheit der Begriffe ausgezeichnet. Die tatsächliche Behandlung, welche die Bedepflicht damals erfuhr, war eine verschiedene; wohl unzweifelhaft in

der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist die Bede, weil als Steuer erkannt, unentgeltlich aufgehoben worden. Schwierigkeiten verursachte dabei die Entschädigung der mediatisierten Standesherrn, welche in ihren Territorien das Recht auf die Bede gehabt hatten.

4. Andere Abgaben mit dem Namen Bede. Außer der landesherrlichen Bede erscheinen auch noch andere Abgaben unter demselben Namen. So erheben die Grundherren, freilich sehr vereinzelt, von ihren abhängigen Bauern eine Bede; der Fall, daß die landesherrliche Bede an einen Grundherrn veräußert wird, gehört natürlich nicht hierher. Hauptsächlich aber wird die in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters aufkommende landständische Steuer Bede genannt, wenigstens in der ersten Zeit ihres Bestehens, während allmählich der (oberdeutsche) Ausdruck Steuer zur Herrschaft gelangt. Die landständische Steuer und die landesherrliche Bede unterscheiden sich allgemein erstens dadurch, daß jene eine außerordentliche, jedesmal besonders bewilligte, diese eine ordentliche, von Bewilligung unabhängige, jährliche, feste Abgabe ist, zweitens dadurch, daß bei jener ein weiterer Kreis als bei dieser besteuert wird, hauptsächlich nämlich ein großer (in den einzelnen Territorien verschieden bestimmter) Teil der bedefreien Grundstücke. In den Territorien, in denen die Bede als landesherrliche Einnahme bestehen blieb, ist sie in manchen Punkten auf die Gestaltung der landständischen Steuer von Einfluß gewesen. Ueberall aber sind die Kämpfe, welche sie veranlaßt, vorbildlich für die Gegensätze, die sich an die landständische Steuer knüpfen.

5. Analogieen in ausserdeutschen Staaten. Frankreich, das mit Deutschland dieselben Grundlagen der Verfassung hat, zeigt auch eine Verwandtschaft in der Ausbildung seines Steuerwesens. Es gibt in Frankreich eine Steuer, die zum Teil dieselben Namen wie die deutsche Bede führt — die gebräuchlichste Bezeichnung ist *taille*, — ebenfalls eine landesherrliche Abgabe ist (*talliam et omnem exactionem*, sagt eine französische Urkunde von 1223, *domini terrarum solent exigere ab hominibus suis*) und auf der rotüre lastet. Da die französische *taille* früher ausgebildet erscheint als die deutsche Bede, so könnte man bei der letzteren an die Uebnahme einer französischen Einrichtung denken; doch würde auch die Gleichheit der Verfassungsgrundlagen beider Länder ein genügender Erklärungsgrund der Uebereinstimmung sein. Im weiteren Verlauf der Dinge hat die *taille* eine viel reichere Entwicklung erfahren als die Bede. In Italien bietet ge-

wisse Analogieen zu der deutschen Bede das *Fodrum*, zumal wenn sich die Meinung Fickers und Posts bestätigt, daß dasselbe in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. zu einer ständigen Steuer geworden ist. Seinem Ursprung nach ist das *Fodrum* freilich von der Bede verschieden; es ist aus der im fränkischen Reiche bestehenden Verpflichtung der Lieferung von Nahrungsmitteln für das Heer (vgl. die später in Deutschland vorkommende Abgabe des Futterhafers) hervorgegangen.

Literatur: E. Baasch, *Die Steuer im Herzogtum Bayern bis zum ersten landständ. Freiheitsbrief (1311), Marburg 1888 (Doktordissertation)*. — G. v. Below, *Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg*. Ztschr. des Berg. Geschichtsvereins, Bd. 26, 28, 29, Düsseldorf und Elberfeld 1890—93. — *Derselbe*, *Territorial- und Stadt, München und Leipzig 1900*. — *Derselbe*, *Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer*, *Mitteilungen des Instituts*, Bd. 25, S. 455 fg., Innsbruck 1904. — *Bittner*, *Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg*, Teil I, SA. aus dem Archiv f. Österreich. Gesch. Bd. XCII, S. 485 fg., Wien 1903 (dazu G. v. Below, *Zur Frage a. a. O. und Stengel*, Ztschr. der Savigny-Stiftung 25, S. 321). — *Brennecke*, *Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter*, *Marburger Dissertation v. 1900* (vgl. dazu Ztschr. f. Sozialwissenschaft Bd. VI, S. 311 Anm. 8). — *Clamageran*, *histoire de l'impôt en France*, Paris 1867 fg. — *Dopsch*, *Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Oesterreich*, Ztschr. der Savigny-Stiftung 26, S. 1 fg. — *Derselbe*, *Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs*, Wien und Leipzig 1904. — *Eggers*, *Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya*, *Marburger Dissertation v. 1899*. — *Derselbe*, *Ein Herborner Bederegister aus dem Jahre 1398*, *Annalen des Vereins für Nassauische Geschichtsforschung*, Bd. XXXII. — C. Chr. Eigenbrodt, *Ueber die Natur der Bedeabgaben*, Gießen 1826. — *Falke*, *Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen bis 1485*. (Mitteilungen des kgl. Sächs. Ver. für Erforschung vaterländischer Geschichtsdenkmale, Heft 19, S. 32 fg.), 1869. — *Gräser*, *Die Steuernatur des Geschosses*, Eisleben 1853. — *Derselbe*, *Die Domainengeschosse in der Provinz Sachsen und ihre Stellung zu dem öffentlichen Steuereinkommen. Eine Vorfrage in Beziehung auf das neue Grundsteuergesetz*, Eisleben 1860. — *Heck*, *Der Sachsen Spiegel und die Stände der Freien* (S. 426 fg.), Halle 1905. — *Kogler*, *Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters*. Archiv für Österreich. Geschichte Bd. XC, Wien 1901 (vgl. dazu G. v. Below, *Zur Frage a. a. O.* S. 457 Anm. 3). — *Küster*, *Das Reichgut in den Jahren 1273—1313*, Leipzig 1883 (Doktordissertation). — *Lüntzel*, *Die bäuerlichen Lasten im Fürstentum Hildesheim*, Hildesheim 1830. — *O. Merklinghaus*, *Bede-Verfassung der Mark Brandenburg*, *Forschungen z. Brandenb. u. Preuß. Geschichte*, Bd. VIII, Leipzig 1895. — *Metzen*, *Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster*. Zeitschr. f. westf. Geschichte,

Bd. LIII, Münster 1895 (auch Doktordiss.) — **Gustav Mütter**, Die Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrh., Marburg 1889 (Doktordiss.). — **E. Niepmann**, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters, Düsseldorf 1891 (Münstersche Doktordiss.). — **B. Post**, Ueber das Fodrum, Straßburg 1880. — **H. Reuter**, Die ordentliche Bede der Grafschaft Holstein bis zur Mitte des 14. Jahrh., Kieler Diss. v. 1905 (S.A. aus der Ztschr. der Ges. f. Schlesw.-Holst. Geschichte, Bd. XXXV). — **J. C. H. Rive**, Ueber das Bauerngüterwesen (hauptsächlich auf Cleve-Mark und Essen bezüglich), Bd. I, Köln 1824. — **Al. Schutte**, Die Verwaltung der Habsburgischen Besitzungen im Elsaß (Mitteilungen des Instituts für österr. G. F., Bd. VII, S. 513fg.), Innsbruck 1886. (Dazu vgl. **Jos. Schmidlin**, Ursprung und Entfaltung der Habsburgischen Rechte im Oberelsaß (Freiburg i. B. 1902), S. 92fg.). — **H. Schöningh**, Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den nieder-rheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrh., Leipziger Diss. v. 1905 (S. 55fg.). — **K. Schreiber**, Das Urbar der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1550, Münstersche Diss. v. 1906 (S. 73fg.). — **R. Schröder**, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Leipzig 1907. — **Thudichum**, Rechtsgeschichte der Wetterau, Bd. I, Tübingen 1867. — **Derselbe**, Zur Rechtsgeschichte der Wetterau, Tübingen 1885 (Festgabe der Juristenfakultät für Bessler). — **H. Weis**, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, Münster i. W. 1895 (Doktordiss.). — **Zeumer**, Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrh. (G. Schmoller, staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen I, 2), Leipzig 1878. — **Derselbe**, Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter, Hist. Ztschr. 81, München 1898. — Vgl. auch die Artt. „Grundsteuer“ und „Rittergut“.

Bedürfnis.

Das Bedürfnis ist die eigentliche Triebkraft aller menschlichen Wirtschaft, es bestimmt Richtung und Größe der ganzen Güterproduktion. Es ist hier nur die Rede von den wirtschaftlichen Bedürfnissen, nämlich denjenigen, die durch äußere Mittel, durch Sachgüter oder Dienstleistungen, befriedigt werden; die nichtwirtschaftlichen Bedürfnisse, wie die sittlichen, gemüthlichen usw. gehören trotz der Gleichheit des Namens in eine ganz andere Begriffssphäre. In seiner Grunderscheinung ist das Bedürfnis die subjektive Empfindung eines Mangels, das Begehren nach einer unmittelbar durch äußere Mittel zu erlangenden persönlichen Befriedigung. Auf einer höheren Stufe aber zeigt es sich als die verstandesmäßige Anerkennung der Notwendigkeit oder Angemessenheit der Verwendung wirtschaftlicher

Mittel zu einem bestimmten Zweck. Eine mehr objektive Bedeutung erhält das Wort Bedürfnis, wenn es nicht auf das Begehren bestimmter Personen bezogen wird, sondern im allgemeinen ausdrückt, daß gewisse Dinge überhaupt Gegenstände des Bedarfs sind und daß daher für ihre Beschaffung Sorge zu tragen ist. So besteht allgemein ein Bedürfnis nach Brot oder nach Kleidung, und nach einem ungenauen Sprachgebrauch bezeichnet man auch manchmal die Gegenstände des Bedürfnisses selbst mit diesem Wort. So spricht man von „notwendigen Lebensbedürfnissen“, indem man darunter die Güter versteht, die Gegenstände eines notwendig zu befriedigenden Bedürfnisses sind.

Zu den „anerkannten“ Bedürfnissen, die den unmittelbar empfundenen gegenüberstehen, gehören einestheils diejenigen, die sich auf mittelbare Güter beziehen, nämlich auf solche, die zur Gewinnung oder Herstellung anderer Güter dienen; ferner aber auch ein Teil der „gemeinwirtschaftlichen“ Bedürfnisse, die im allgemeinen Interesse des Staates und der Gesellschaft befriedigt werden müssen. Viele der letzteren entsprechen übrigens auch einem subjektiven Bedürfnis der Einzelnen, wenn es diesen auch nicht immer deutlich zum Bewußtsein kommt.

Die Dringlichkeit der Bedürfnisse ist sehr verschieden. Den Gegensatz zu den „notwendigen“ (die vielleicht richtiger als „unbedingte“ zu bezeichnen wären) bilden die Luxusbedürfnisse, und zwischen diesen beiden Gattungen liegen diejenigen, die man „gewohnheitsmäßige“ nennen kann. Diese Bezeichnungen haben jedoch keine absolute Bedeutung, sondern sie werden von den Einzelnen, je nach ihrer Vermögenslage in sehr verschiedenem Sinne gebraucht. Dem Reichen scheint vieles Gegenstand eines unbedingten Bedürfnisses, was für den Armen zum unerschwinglichen Luxus gehört. Nur die elementarsten, unbedingt notwendigen Bedürfnisse kann man absolut abgrenzen; im übrigen aber gilt es auch für Personen mit mäßigem Einkommen sogenannte „standesmäßige“ Bedürfnisse, die als unumgänglich notwendige empfunden werden, obwohl sie es im absoluten Sinne keineswegs sind. Für die Luxusbedürfnisse besteht keine obere Grenze; raffinierte Ueberkultur in Verbindung mit großem Reichtum kann zu einer völligen Entartung der Bedürfnisse führen. Dasselbe Gut kann auch zur Befriedigung verschiedenartiger Bedürfnisse von verschiedener Dringlichkeit dienen, wie z. B. Kartoffeln zum Essen oder zum Spiritusbrennen verwendet werden. Jedoch findet sich diese mehrfache Brauchbarkeit hauptsächlich nur bei weiter zu verarbeitenden Materialien,

nicht aber bei spezialisierten fertigen Fabri-
katen.

Es handelt sich im obigen um die Dringlichkeit der objektiv in ihrer allgemeinen Bedeutung betrachteten Bedürfnisse. Ihre momentane subjektive Dringlichkeit unterliegt fortwährend den stärksten Schwankungen und ist in ihrer Veränderlichkeit mehr ein Gegenstand des physiologischen als des wirtschaftlichen Interesses. Für die Wirtschaft kommt es nur darauf an, wie weit sich das stets wechselnde momentane subjektive Bedürfnis innerhalb einer längeren Zeitstrecke, etwa eines Jahres, zu einem einigermaßen ständigen Bedarf summiert, nach dem dann auch die Produktion der betreffenden Güter zu regeln ist. Die momentanen subjektiven Bedürfnisse werden im allgemeinen soweit wie möglich befriedigt, treten aber in gewissen Zeitabständen wieder von neuem auf. Jedes einzelne ist seiner Natur nach beschränkt, indem es durch eine gewisse Zahl von Einheiten oder eine gewisse Menge des begehrten Gutes voll befriedigt werden kann. Handelt es sich um eine Verbrauchszeit, so nimmt die Intensität des noch empfundenen Bedürfnisses um so mehr ab, je mehr die verbrauchte Menge zunimmt und sich der Größe nähert, bei der die volle Sättigung erreicht ist. Genügt der Vorrat nicht, um diesen Punkt zu erreichen, so ist die Befriedigung, die die letzte der Teilmengen, aus denen man ihn zusammengesetzt denken kann, noch gewährt, auch das Maß der Nützlichkeit jeder einzelnen Teilmengen des in seinem Anfangszustand betrachteten Vorrats. Dies führt zu der Lehre vom Grenznutzen (s. d. Art.). Die Gesamtintensität der Befriedigung dagegen, die während des Verbrauches des Vorrates bis zu der Grenze erlangt worden ist, ist gleich der Gesamtheit der allmählich abnehmenden Intensitäten, die den sich folgenden einzelnen Teilmengen entsprechen. Diese Betrachtungsweise läßt sich auch auf den für eine längere Zeitstrecke bestehenden Bedarf an einem Gute oder auch auf den zur Anschaffung desselben verfügbaren Einkommensteil anwenden. Kann bei rationeller Wirtschaft das subjektive Bedürfnis während dieser Zeit nicht voll befriedigt werden, so wird der größte Gesamtnutzen erreicht, wenn eine Beschränkung der Befriedigung bei jeder einzelnen Wiederholung derselben stattfindet, und zwar immer bei demselben Grade der Teilbefriedigung oder bei demselben Grenznutzen. Auf die spezialisierten dauerhaften Gebrauchsgüter, die sich auch in größeren Wirtschaften nur in verhältnismäßig geringer Zahl vorfinden, sind diese Anschauungen wenig oder gar nicht anwendbar. Der Bedarf an Exemplaren solcher Güter ist natürlich ebenfalls immer

beschränkt, aber es ist nicht immer von Anfang an jedes folgende Exemplar weniger nützlich als das vorhergehende, sondern es ist oft eine gewisse Zahl zur vollen und zweckmäßigsten Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich. — Bei der Bemessung des ganzen Bedarfs einer Wirtschaft an den verschiedenen ihr zugänglichen Gütern wird natürlich nicht nur auf die subjektiven Bedürfnisse ihres Inhabers, sondern auch auf die seiner Angehörigen Rücksicht genommen. Die Befriedigung dieser unmittelbaren Haushaltsbedürfnisse wie auch der gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse muß normalerweise aus dem Einkommen der Wirtschaftenden beschafft werden, während die der mittelbaren Bedürfnisse, die sich auf die zu unterhaltenden und zu vermehrenden Produktionsmittel beziehen, auf das Kapital angewiesen sind. — Die unmittelbaren Bedürfnisse haben sich im Laufe der Kulturentwicklung immer mehr vermehrt und gesteigert und zum Teil durch übermäßige Bestimmtheit den Charakter der Entartung angenommen. Auch die Gemeinbedürfnisse haben sich immer mehr ausgedehnt und zu ihrer Befriedigung eine immer größere Quote des Gesamtvolkseinkommens in Anspruch genommen, doch ist diese Entwicklung in der neueren Zeit im ganzen in den Grenzen berechtigter Zweckmäßigkeit geblieben. Das Bedürfnis nach den der Produktion dienenden mittelbaren Gütern endlich ist naturgemäß parallel mit der Vermehrung und Verbesserung der technischen Hilfsmittel gestiegen. S. auch den Art. „Gut“.

Literatur: *Hermann, Staatswirtschaftl. Untersuchungen*, 2. Aufl. S. 78 fg. — *Ad. Wagner, Lehr- und Handbuch der pol. Oekonomie*, 3. Aufl. I. T. 1. Halbb. S. 73 fg., 2. Halbb. S. 827 fg. — *Gossen, Die Gesetze des menschlichen Verkehrs usw.*, 2. Ausg., Berlin 1887. — *v. Wieser, Der natürliche Wert*, S. 5 fg. **Lexis.**

Befähigungsnachweis s. Handwerk.

Behr, Wilhelm Joseph,

geh. 26./VIII. 1775 zu Sulzheim, gest. 1./VIII. 1831 in Bamberg. Von 1799—1821 Professor des Staatsrechts an der Universität Würzburg. 1821 zum Bürgermeister von Würzburg gewählt, im nächsten Jahre diszipliniert und seines Lehramtes enthoben wegen regierungsfeindlicher Haltung, die ihm außerdem eine politische Gefangenschaft während der Jahre 1836—1839 auf der Festung Oberhaus eintrug.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Versuch einer allgemeinen Bestimmung des rechtlichen Unterschieds zwischen Lehenherr-

lichkeit und Lehenhoheit, Würzburg 1793. — Ueber die Notwendigkeit des Studiums der Staatslehre, Würzburg 1800. — System der allgemeinen Staatslehre, Bamberg 1804. — System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (Politik), 3 Bde, Frankfurt a. M. 1810. — Neuer Abriß der Staatswissenschaftslehre etc., Bamberg 1816. — Andeutungen in Beziehung auf die finanziellen Momente der neuen Verfassung des bayerischen Staates, Würzburg 1818. — Das Recht und die Pflicht der Regierungen in Beziehung auf die gegenwärtigen Teuerungsangelegenheiten, Würzburg, 1. u. 2. Aufl. 1818. — Die Lehre von der Wirtschaft des Staates oder pragmatische Theorie der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung, Leipzig 1822.

Vgl. über Behr: Nener Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1851, 29. Bd., 1. Teil, S. 577fg., Weimar 1853. — Rotteck-Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. 2, S. 440/441, Leipzig 1858. — Allgemeine deutsche Biographie, II, S. 286fg., Leipzig 1875.

Lippert. Meitzel.

Belloni, Girolamo,

Geburtsjahr unbekannt, vom Papst Benedikt XV. für Widmung der unten genannten, im merkantilistischen Geiste geschriebenen Schrift durch Verleihung des Titels eines Marchese ausgezeichnet, gest. 1761 als Bankier in Rom.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schrift in Buchform:

Dissertazione sopra il commercio, Roma 1750; dasselbe, 2. Ausg. mit Anm. Livorno 1751; 3. Ausg. Bologna 1752; 4. Ausg. Haag 1756; 5. (letzte) Ausg., Roma 1757. Dieser Ausgabe ist beigelegt „Lettera in risposta ad un quesito sopra la natura della moneta immaginaria“; dasselbe, Nendruck mit dem Anhang zur 5. Ausg. in dem Sammelwerk: Scrittori classici Italiani di economia polit., Parte moderna, vol. II, Mail. 1803; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von G. Schumann, Frankfurt und Leipzig 1752.

Vgl. über Belloni: Blanqui, Gesch. d. polit. Oekonomie, Bd. 2, Karlsruhe 1841, S. 435/36. (Auszug aus: Pecchio, Storia della economia pubblica in Italia, Lugano 1832.) — Schwarzkopf, Beiträge z. Gesch. d. nationalökon. Studien in Italien, Straßburg 1879, S. 58/59.

Lippert. Meitzel.

Bensen, Karl Daniel Heinrich,

geb. zu Einbeck am 28./X. 1761, gest. zu Würzburg am 30./III. 1805. Er studierte zuerst Theologie in Göttingen und bekleidete darauf eine Lehrerstelle am Pädagogium zu Halle. In dieser Zeit fing er an, Kameralwissenschaften und Rechtsgelehrsamkeit zu studieren, und besuchte mehrere Jahre die Universitäten Erlangen und Göttingen. 1797 Professor der Kameralwissenschaften und der Rechte in Erlangen, folgte 1804 einem Rufe als Lehrer der Kameralwissenschaften nach Würzburg.

Von seinen Schriften sind hier zu nennen: Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre, 3 Abteilungen, Erlangen 1798. Dasselbe 2. verm. Aufl. u. d. Tit.: System der reinen und angewandten Staatslehre, 2 Teile, Erlangen 1804. — Versuch einer systematischen Entwicklung der Lehre von den Staatsgeschäften, 2 Teile, Erlangen 1800—02. — Materialien zur Polizei-, Kameral- und Finanzpraxis, 3 Bde., Erlangen 1800—04. — Einleitung in die sämtlichen Staatswissenschaften, Fürth 1802. — Abhandlungen aus dem Gebiete der Polizei und Staatswirtschaft. (Als Fortsetz. d. Materialien.) Bd. 1, H. 1: Ueber das Studium der Kameralwissenschaft, Erlangen 1804 (oder 1808).

Vgl. über Bensen: Den Art. „Bensen“ in: Allgem. Enzyklopädie von Ersch u. Gruber, Tl. 9; Hamberger-Meusel, Das gelehrte Teutschland, Bd. 1, 9, 11, Lemgo 1796—1805.

C. Meitzel.

Bentham, Jeremy,

geb. am 15./II. 1748 zu London, gest. am 6./VI. 1832. Bezog schon mit 13 Jahren die Universität Oxford und promovierte 1764 als Baccalaureus. 1772 Anwalt, gab diesen Beruf — von den Mißbräuchen der englischen Rechtspflege angewidert — bald wieder auf und widmete sich ausschließlich wissenschaftlichen Studien. Die Jahre 1785—1788 brachte Bentham auf Reisen im Orient, Rußland, Polen und Deutschland zu.

Bedeutendster Vertreter des Utilitarismus. Priestley's Satz „Die größte Glückseligkeit für die größte Anzahl“ war die Parole seines Lebens. Von diesem Satze ausgehend sucht er die Theorie einer vernunftgemäßen Gesetzgebung auszuarbeiten und für deren Verwirklichung zu sorgen. Seine Bemühungen in bezug auf die Gesetzgebungspolitik sind von bedeutenden praktischen Folgen gewesen. In wirtschaftlichen Fragen Anhänger von Adam Smith; in dem Freihandelsystem sah er das größte Glück der Völker. Wie er sich gegen alle Zollsebranken wendete, bekämpfte er andererseits die Wuchergesetze und sprach sich für unbedingte Freiheit des Geld- und Kapitalmarktes aus. Allein sein aufrichtiges Streben, das Glück der größten Zahl zu fördern, führte ihn doch zu einer beachtenswerten Abweichung vom reinen Manchesterturn, indem er dem Staat die Aufgabe möglichster Hebung der Gegensätze zwischen Reich und Arm zuwies.

Die schriftstellerische Tätigkeit Benthams erstreckte sich über alle Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft. Von Benthams speziell volkswirtschaftlichen Schriften sind zu nennen:

Defence of usury. (Geschr. 1787; veröffentl. 1816; Werke Bd. 3, S. 1—29.) Dasselbe, 2. ed., London 1790; 3. ed., „with a protest against law taxes“, London 1816; dasselbe, in franz. Uebers., Paris 1790; 1828; 1848; dasselbe in deutscher Uebers., 1788. — Manual of political economy. (Geschr. 1793; Werke Bd. 3, S. 31—84.) — Supply without burden. (Geschr. 1793.) — A protest against law taxes. (Geschr. 1794; beide zusammen veröffentl. 1795; Werke Bd. 2, S. 573—600.) — Tracts on poor-laws and

pauper management. (Geschr. 1797; Werke Bd. 8, S. 359—439.) Dasselbe, in franz. Uebers., Paris 1802. — Observations on the poor-bill. (Geschr. 1797; veröffentl. 1828; Werke Bd. 8, S. 440—459.) — Plan for the conversion of stock into note annuities. (Geschr. 1800; Werke Bd. 3, S. 105—153.) — Letters to Lord Pelham on penal colonisation. (Geschr. 1803; Werke Bd. 4, S. 173 fg.) — Defence of economy against Burke. (Geschr. 1810; veröffentl. 1817; Werke Bd. 5, S. 278 fg.) — Defence of economy against Rose. (Geschr. 1810; veröffentl. 1817; Werke ebd.) — Observations on the restrictive and prohibitory commercial system. (Geschr. 1821; Werke Bd. 3, S. 85—103.) — Seine gesammelten Werke wurden herausg. in 11 Bdn. von John Bowring, Edinburgh 1838—1843, und in franz. Uebers. von Dumont, Brüssel 1829.

Vgl. über Bentham: Seine Biographie in der Ausgabe seiner gesamten Werke von Bowring (s. o.). — Fichte, System der Ethik, Bd. 1, Leipzig 1850, S. 591 fg. — Mohl, Gesch. u. Lit. d. Staatsw., Bd. 3, Erlangen 1858, S. 595 fg. — Birks, Modern utilitarianism; or the systems of Paley, Bentham and Mill, London 1874. — Wilson, History of modern English law, London 1875, S. 133—156. — Dictionary of national biography, Ed. by L. Stephen; vol. 4, London 1885. — Raffalovich, Bentham, Paris 1888. — Stephen, The English utilitarians, vol. 1, London 1900. — O. Kraus, Zur Theorie des Wertes. Bentham-Studie. Halle 1901. — Atkinson, Jeremy Bentham, London 1905. — McCunn, Six radical thinkers: Bentham, J. S. Mill, Cobden, Carlyle, Mazzini, T. H. Green, New York 1907.

C. Meitzel.

Benzenberg, Johann Friedrich,

geb. am 5./V. 1777 zu Schöller bei Elberfeld, gest. am 8./VI. 1846 in Bilk bei Düsseldorf. Er studierte in Marburg Theologie, dann in Göttingen Physik und Mathematik. 1805 Professor der Astronomie und Physik am Lyceum zu Düsseldorf und Leiter der Landesvermessung. Als Feind Napoleons ging er 1810 nach der Schweiz und später nach dem Sturze Napoleons nach Paris. Seit 1815 lebte er in Bilk, wo er 1844 eine Sternwarte erbaute. Benzenberg war ein über ständische Verfassung sehr liberal denkender, volkswirtschaftliche Fragen dagegen meist in regierungsfreundlichem Sinne behandelnder Publizist. Benzenberg veröffentlichte neben mathematischen, physikalischen, astronomischen und politischen Schriften folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform:

Ueber Verfassung, Dortmund 1810. — Wünsche und Hoffnungen eines Rheinländers oder über landständische deutsche Verfassungen, Dortmund 1812; 2. Ausg., 1815 (erschien anonym). — Zwei Sendschreiben über Verfassung. An den Regierungsrat Koppe, Dortmund 1817. — Ueber Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle, Elberfeld 1819. — Ueber Provinzialverfassungen, 2 Bde. in 3 Tln., Hamm 1819—22. — Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Stenersystem, Leipzig 1820. — Ueber das Sinken der preußischen Staatsschuld, Düssel-

dorf 1829 (als Handschrift gedruckt). — Die Gemeindeausgaben der Städte Düsseldorf, Elberfeld, Barmen usw., 2. Aufl., Bonn 1835. — Das Anleihen in Frankreich, England und Nordamerika vom Jahre 1792—1836, Düsseldorf 1836. — Rothers Bericht über die Hauptverwaltung der preußischen Staatsschulden seit dem Jahre 1820, Düsseldorf 1836. — Die Rückzahlung der Nationalschulden Englands und das Jahr 1862, o. O. u. J. (Düsseldorf 1842). [Als Manuskript gedruckt.] — Die Staatsverfassungen Deutschlands, Düsseldorf 1845.

Vgl. über Benzenberg: Art. „Benzenberg“ in: Allg. Deutsche Biographie; Neuer Nekrolog d. Deutschen, Jahrg. 24, 1846, Bd. 1, S. 370 bis 378. — Heyderhoff, Der erste rheinische Liberale. (Sonntagsbeil. z. Voss. Zeitung, 1907, Nr. 46.) — Heyderhoff, Der berg. Volksmann J. F. Benzenberg. (Ztschr. d. berg. Geschichtsvereins, Bd. 40, 1907, S. 126—158.)

C. Meitzel.

Berch, Anders,

geb. 15./III. 1711, wirkte seit 1741 als Professor der Rechte und Kameralia an der Universität Upsala, gest. daselbst 14./XII. 1774. Als Agrarpolitiker trat er für Arrondierung der Grundstücke ein, befürwortete die Fortdauer der Parzellierungen, bekämpfte den Flurzwang, Fronden und Zehnten.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften:

De felicitate patriae per oeconomiam promovenda, 1731. — Sätt att genom Politisk Arithmetica utröna länders och rikens hushållning, Stockholm 1746. — Inledning till allmänna hushållningen, inefattande Politie-, Oeconomie- och Kameral-Vetenskaperne, Stockholm 1747; dasselbe deutsch von D. G. Schreiber, Halle 1763. — Tal om den proportion, som de Studerande erfordra till lediga beställningar i riket, Stockholm 1749. — XXV Disputt. i Svenska Oeconomie- och Handels lagfarenheten, Upsala 1747 bis 1765.

Vgl. über Berch: Biografiskt Lexikon öfver namnkunnige Svenske Män, II. Bd. S. 130 fg. Upsala 1836.

Lippert. Meitzel.

Berg, Günther Heinrich Frhr. v.,

geb. am 27./XI. 1765 zu Schwaigern bei Heilbronn, gest. am 9./IX. 1843 in Oldenburg. Studierte 1783—86 in Tübingen die Rechte. 1793 außerordentlicher Professor der Rechte in Göttingen, 1800 Hofrat in der Justizkanzlei in Hannover, 1811 Regierungspräsident in Schanenburg-Lippe. Er trat dann in den oldenburgischen Staatsdienst und wurde 1842 zum Staats- und Kabinettsminister ernannt.

Von seinen Schriften seien folgende genannt: Versuch über das Verhältnis der Moral zur Politik, 2 Bde, Heilbronn 1790 und 1791. — Progr. de publicis Imperii Romano-Germanici

debitis, Gott. 1792 (deutsch in Girtanners „Politische Annalen“, 1794, Sept., Nr. I). — Ueber Deutschlands Verfassung und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe darin, Göttingen 1795. — Staatswissenschaftliche Versuche, 2 Teile, Lübeck und Leipzig 1795. — Neue deutsche Staatsliteratur, 12 Stücke, Göttingen 1795. — Deutsches Staatsmagazin, 3 Bde, Göttingen 1796—1800. — Handbuch des deutschen Polizeirechts, 7 Bde, Hannover 1799—1809. — Vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westfalen, Frankfurt 1808.

Vgl. über v. Berg: Hamburger-Meusel, Das gelehrte Teutschland, Bd. 1, 9, 11, 13, 17, Lemgo 1796—1820 — Oldenburgische Blätter, 1844, Nr. 47, S. 381 fg. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 21. Jahrg. 1843, 2. Teil, S. 793 fg., Weimar 1845. *Lippert. Meitzel.*

Bergbau.

1. Die allgemeinen rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse des Bergbaues. II. Die Bergarbeiter. III. Bergbaustatistik.

I.

Die allgemeinen rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse des Bergbaues.

1. Die wirtschaftliche Stellung des Bergbaues. 2. Begriff des Bergbaues. 3. Entwicklung des Bergbaues und des Bergrechts. 4. Uebersicht der Entwicklung des Bergrechts in den einzelnen Staaten. 5. Das Bergrecht in Deutschland. 6. Erwerb des Bergbaurechts; Verhältnis desselben zum Grundbesitz. 7. Gewerkschaft und Kuxe. 8. Verlust des Bergbaurechts. 9. Betriebsplan und Befähigungsnachweis. 10. Bergpolizei und Arbeiterschutz. 11. Die Frage der Verstaatlichung der Bergwerke. 12. Die Verstaatlichung der Kohlengruben.

1. Die wirtschaftliche Stellung des Bergbaues. Obgleich der Bergbau weit weniger Menschen beschäftigt und weit weniger Werte hervorbringt als die Landwirtschaft, so kann er an volkswirtschaftlicher Bedeutung sich fast mit dieser messen. Denn er erzeugt die Mittel zur Herstellung der Gerätschaften zu fast allen Gewerben, der Waffen, des Dampfes, der Elektrizität; er bildet, je länger je mehr, das Fundament jeder Industrie. Während aber die Landwirtschaft Bodenprodukte liefert, welche durch die Naturkräfte stets neu erzeugt werden, schöpft der Bergbau aus Vorräten, die von der Natur ein für allemal in zwar zum Teil ungeheurer großer, aber doch nicht unbegrenzter Menge gegeben sind, die sich in der gegenwärtigen geologischen Periode fast nicht erneuern und daher allmählich erschöpfen werden. Privatwirtschaftlich muß daher bei der Anlage eines jeden Berg-

werkes auf diese früher oder später in sicherer Aussicht stehende Erschöpfung seines Inhalts Rücksicht genommen werden, und namentlich ist durch genügende Abschriften dafür zu sorgen, daß die Aktiva in der Bilanz nicht überschätzt werden. Aber auch der Staat hat als Vertreter der Gesamtheit und der künftigen Generation ein Interesse daran, die Vergeudung und den Verlust der unterirdischen Bodenschätze zu verhüten, und wenn in der neuesten Zeit sein Eingreifen in dieser Beziehung weniger bemerkbar ist als in früheren Perioden, so wird es doch jedenfalls wieder in größerem Maße zu erwarten sein, sobald die Abnahme der Menge der jetzt noch im Ueberfluß auf ihren Lagerstätten vorhandenen Mineralstoffe sich wirklich fühlbar machen wird.

2. Begriff des Bergbaues. Die Bezeichnung Bergbau wird in verschiedenem Sinne aufgefaßt. Im weitesten Sinne könnte darunter jede Gewinnung aller Arten von nutzbaren Mineralien begriffen werden. Indes pflegt man z. B. die Gewinnung des Bernsteins nicht als Bergbau zu bezeichnen, auch nicht der Regel nach die Gewinnung von Marmor, Gips, Schwerspat und ähnlichen Mineralien und dies selbst dann nicht, wenn der Betrieb auf bergmännisch-technische Weise — selbst unterirdisch — geführt wird. In einem minder weiten Sinne läßt sich der Bergbau auffassen als die Gewinnung solcher nutzbaren Mineralien, welche unter der besonderen Aufsicht gewisser Behörden (Bergbehörden) steht. In diesem Sinne bedeutet die Bezeichnung Bergbau, daß der Betrieb nach einem der Bergbehörde vorher zur Prüfung vorzulegenden Plane zu führen ist, daß die dabei beschäftigten Arbeiter den bergmännischen Wohlfahrtseinrichtungen unterstellt sind u. a. m. In einem noch engeren Sinne bezieht sich die Bezeichnung Bergbau nur auf diejenigen Mineralien, deren Verfügung dem Grundeigentümer entzogen ist. Dies gilt unzweifelhaft für Frankreich, in dem die Bezeichnung „mines“, denen „minières“ und „carrières“ gegenübergestellt sind, sich nur auf die dem Grundeigentümer entzogenen Mineralien bezieht, und für diejenigen Staaten, welche das französische Recht nachgeahmt haben. Auch in Deutschland gelten die bergrechtlichen Regeln über Entstehung und Aufhören der Bergbaubefugnis, über die Stellung der Mitbetreiber eines Bergwerks zu einander, über die besondere Besteuerung der Bergwerke, ja im allgemeinen auch die Regeln über das Verhältnis des Bergwerksbesitzers zum Grundeigentümer nur für den Bergbau im engeren Sinne, also nur dann, wenn das Verfügungsrecht über die Mineralien vom Oberflächeneigentum getrennt ist.

Doch sind die Vorschriften über die Bergpolizei und das Verhältnis des Bergbaus zum Grundeigentum durch mehrfache Spezialgesetze auch auf viele Arten des Grundeigentümerbergbaues ausgedehnt worden, so z. B. auf den Kohlenbergbau in den vormals sächsischen Landesteilen Preußens, den Salzbergbau in Hannover, die linksrheinischen Lava-Basaltbrüche und den Eisenerzbergbau in Schlesien, teilweise sogar auf die Erdöl-gewinnung.

Zum Bergbau wird auch gerechnet die Versiedung salzhaltigen Wassers (Soole) zu Speisesalz — der Salinenbetrieb — und die Aufbereitung der Bergwerksprodukte. Unter letzterer begriff man ursprünglich die Reinigung, Zerkleinerung und Konzentrierung der Mineralien auf mechanischem Wege (durch Poch-, Quetsch-, Mahl-, Gradierwerke) im Gegensatze zur chemischen Zer- und Umsetzung. Neuerdings werden auch die einfacheren chemischen Prozesse, wie solche in Koakereien, Glüh- und Röstöfen vor sich gehen — nicht aber die Verhüttung — dahin gerechnet.

3. Entwicklung des Bergbaues und des Bergrechts. Der Bergbau ist uralt. Bereits 3000 Jahre vor unserer Zeitrechnung betrieben die Aegypter Bergbau in der Thebais; die Assyrer gewannen Kupfer um das Jahr 2000 in Maaden Kapur. Nach Strabo und Plinius brachte der Phönizier Kadmus den Bergbau um 1500 nach Griechenland, woselbst u. a. Gold- und Kupferbergbau am Pangäus und Silberbergbau in Laurion getrieben wurde. Die Zinnbergwerke in Cornwall und Devonshire sind seit der Phönizierzeit ununterbrochen im Betriebe geblieben, ebenso bestehen noch heute die Eisenerzgruben in Elba von der Zeit der Etrusker und Römer; Salinen, welche schon die Römer in Süddeutschland (Reichenhall) und Frankreich angelegt haben, werden noch heute benutzt; das gleiche läßt sich auch von Erzbergwerken in Westdeutschland und in Ungarn behaupten.

Wenn die Rechtswissenschaft bisher annahm (Achenbach, Klostermann), daß sich das Bergrecht, d. i. die Trennung des Rechts auf die Mineralien vom Grundeigentum erst im Mittelalter und zwar auf deutschem Boden gebildet habe, so ergeben die neuesten Quellenaufschlüsse, daß das Bergrecht bereits zur phönizischen und römischen Zeit in England, unter der römischen Herrschaft in Spanien (die Tafeln von Vipaska), in Laurion und am Pangäus fast genau so beschaffen war wie die Bergrechte des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. Nach den sorgfältigen Untersuchungen Neuburgers in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften 1907 sind die Bergwerke im Römischen Reiche zur Kaiser-

zeit Staatseigentum gewesen. Die aus uralter Zeit stammenden Berggewohnheiten in Cornwall, Devonshire, und Derbyshire stimmen in allen wesentlichen Punkten überein mit den Freiberger, Iglauer, Schemnitzer und Goslarer Bergrechten. Gleiche Rechte haben die Spanier nach Peru und Mexico getragen. Der Inhalt aller dieser Rechte geht dahin, daß der Staat, nicht der Grundbesitzer, Eigentümer der Mineral-schätze war und daß er sein Eigentum sich meist dadurch nutzbar machte, daß er jedem den Bergbau gegen sehr hohe Abgaben, mit Vorbehalt seines (Ober-)Eigentums, unter staatlicher Aufsicht und der Bedingung fort-dauernden, vorschriftsmäßigen Betriebes, innerhalb staatlich zugemessener Felder gestattete, wobei — um zum Bergbau anzulocken — dem Entdecker eines erzhaltigen Ganges die Zuteilung eines gewissen Feldes in Aussicht gestellt wurde (Finderrecht).

Demgegenüber behauptet die ältere Rechtswissenschaft, daß die Bergwerksmineralien bis zum zwölften und dreizehnten Jahrhundert lediglich rechtliches Zubehör zum Grundeigentum gebildet haben, daß sich die Rechte des Staates an diesen Mineralien — das Bergregal — erst damals aus „Anmaßungen“ habichtiger Kaiser (Ronkalische Konstitution) zu bilden begannen, daß das Recht jedermanns, Bergbau auch unter fremdem Grund und Boden zu betreiben, die Bergbaufreiheit, sich aus den Anrechten der Markgenossen an der gemeinen Mark (Allmend) entwickelt, daß das Bergregal nur mit der Einschränkung der stärkeren Bergbaufreiheit in Deutschland Geltung gefunden habe und von da durch deutsche Bergleute später überallhin — nach Ungarn, Italien, England — verbreitet worden sei. Man beachte hiergegen, daß der Bergbau viel älter als das private Grundeigentum in Deutschland, Ungarn, England ist, daß die Bergwerke (Zinn-, Zink-, Gold-, Silbergruben, Salinen) im Verhältnis zu dem damals im Ueberfluß vorhandenen Ackerboden unendlich wertvoll waren, daß die Deutschen erst von den Römern, diese ihrerseits von Phöniziern, Karthagern, Griechen, Etruskern Bergbau erlernt haben usw.!

Wie sehr die Streitfrage der Rechtsgeschichte anzugehören scheint, so ist sie doch noch gegenwärtig von außerordentlich praktischem Interesse. Es gibt Länder (z. B. Mecklenburg, Schweizer Kantone), in denen bis vor kurzem noch kein geschriebenes Berggesetz bestand; und es sind dort jüngst wertvolle Mineralien gefunden worden, z. B. Kalisalze in Jessenitz (Mecklenburg). Es ist hierbei meist z. B. in den Kantonen Glarus, Aargau, Solothurn, Waadt, Neuenburg, Zürich, Basel-Stadt und -Land, Ost-

Rumclien, Oldenburg, Hamburg, Lübeck, Bremen zur Anerkennung gelangt, daß diese dem Staate gehören und nur vom Staate oder nur auf Grund staatlicher Konzession gewonnen werden dürfen. Das kursächsische Bergrecht, welches in den vormals sächsischen Landesteilen Preußens bis 1865 galt, enthielt keine Bestimmung bezüglich der Salze; die Praxis nahm daher an, daß die Salze dem Staate gehörten, und so geschah es auch tatsächlich, bis das Preußische Berggesetz v. 24. Juni 1865 den Salzbergbau freigab.

4. Uebersicht der Entwicklung des Bergrechts in den einzelnen Staaten. In Kürze stellt sich die Entwicklung des Bergrechts in den einzelnen Staaten wie folgt:

In Großbritannien gehörten die Bergwerke (Zinnbergwerke in Cornwall und Devonshire, Bleigruben in Derbyshire) den Königen; wie sie vordem dem römischen Staate gehört hatten. Mit der sinkenden Macht der Krone bestritten die Grundherren dieses Recht, indem sie es für sich beanspruchten. Diesen Anspruch setzten sie allmählich durch. Zwar bezeichnete noch König Johann 1201 alle wo immer gelegenen Zinnberge als sein Eigentum (*nostra dominica*) und leitete hieraus sein Recht ab, in seinem Interesse (*ad commodum firmæ nostræ*) den Bergbau allen Bergbauhustigen auf jedweden Grundeigentum zu gestatten, wie dies urältestes Recht wäre; allein schon 1305 mußte Eduard III. dieses Recht auf Wiesen, Wäldern und zwischen Häusern aufgeben, und Karl I. mußte anerkennen, daß neue Zinnbergwerke nur noch auf Gemein- (uneingezäuntem) Lande verliehen werden durften. Noch i. J. 1276 gehörten alle Erzgruben der Krone; allein Königin Elisabeth mußte anerkennen, daß sich die Prärogative der Krone nur noch auf gold- und silberhaltige Erze erstreckte.

Heute ist geltendes Recht in England: Gold- und Silberwerke sind zwar eine anerkannte königliche Prärogative — es gibt solche aber nicht; alle übrigen Bergwerke mit Einschluß der Kohlengruben sind Zubehör zum Grundeigentume. Anders in vielen Schutzgebieten. So z. B. werden nach der Bergordnung für Britisch-Ostafrika von 1902 vom königlichen Bergkommissar Schürfscheine und im Falle darauf ein abbauwürdiges Vorkommen gefunden ist, Bergbauscheine ausgestellt. Dem Grundbesitzer werden nur einzelne Felder (*owners claims* auf je 100 acres 1) freigegeben. Die Bergwerksbetreiber, welche als Pächter vom Staate angesehen werden, haben Abgaben zu zahlen, wovon die Hälfte dem Grundeigentümer zufällt. Ähnliche Vorschriften ergingen für Britisch-Columbien (Goldwäscherei-Akte vom 28./I. 1899, Britisch-Guyana für Edelsteine vom 25./VI. 1903, das Goldgesetz von 1898 für Transvaal, Steuererhöhung dazu durch Proklamation vom 5. VI. 1902, endlich für Transvaal G. betr. das Graben nach Edelsteinen vom 30./VII. 1903; s. auch w. u.!

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gelten alle Bergwerke als Zubehör zum

Grundeigentume. Die Republik hat jedoch in den ihr gehörigen Territorien als Grundbesitzerin den Bergbau in dem Sinne für frei erklärt, daß jeder dort Bergbau betreiben darf. Die alten in Übung befindlichen, von den Spaniern herrührenden Bergbauberechtigungen (in Kalifornien, Texas) sind in Geltung geblieben. Ein eigentliches Bergrecht, insbesondere Regeln über den Erwerb und Verlust von Bergwerkseigentum bestehen hiernach weder in England noch in den Vereinigten Staaten. Wer Bergbau betreiben will, muß sich mit dem Grundeigentümer auseinandersetzen.

In Frankreich gehörten alle Bergwerke der Krone. Im zwölften Jahrhundert wußten die Seigneurs die niederen Bergwerke der Krone zu entreißen („fortune d'or au roi, fortune d'argent au baron“), verloren sie aber an die Krone zurück spätestens um 1400. Seitdem blieb die königliche Prärogative unbestritten; sie wurde dadurch nutzbar gemacht, daß die Könige die Bergwerke Unternehmern in Generalentreprise gaben. In der französischen Revolutionszeit verlangten die Physiokraten, daß die Bergwerke dem Grundeigentümer übertragen werden sollten; dieses Verlangen bekämpfte siegreich Mirabeau, und die Nationalversammlung erklärte die Bergwerke für Nationaleigentum. Das heute gültige französische Berggesetz vom 21./IV. 1810 hält die Trennung der Bergwerksgüter „mines“ (Metalle, Kohlen und einzelne Metalloide) vom Grundeigentume aufrecht. Niemand, auch nicht der Grundeigentümer, darf ohne staatliche Verleihung Bergwerke betreiben. Die Erteilung der Konzession hängt vom Ermessen des Staatsrats ab; weder der Grundeigentümer noch der Entdecker (Finder) haben einen Anspruch auf dieselbe. In der Verleihungsurkunde kann zugunsten des Grundeigentümers dem Konzessionär eine Abgabe auferlegt werden.

Die „mines“ — zu denen später das Salz gestellt wurde — sind frei von der Patent- (Gewerbe-)steuer, dagegen einer festen und einer verhältnismäßigen Abgabe an den Staat unterworfen. Erstere beträgt 10 Fr. auf jedes qkm des konzessionierten Grubenfeldes; letztere 5% vom Reinertrage.

Auf gleichen Grundlagen beruhen die neuerdings für die französischen Kolonien ergangenen Verordnungen des Präsidenten der französischen Republik vom 31./XII. 1905 für Neu-Caledonien, 31./I. 1906 für Madagaskar und 10./III. 1906 für Französisch-Guyana, vom 4./VIII. 1901 über die Aufsuchung von Gold und Edelmetallen in den Kolonien und Schutzgebieten des Festlandes von Afrika, mit Ausnahme von Alger und Tunis, vom 25./II. 1897 für Anam und Tonkin.

In Belgien gilt das französische Berggesetz vom 21./IV. 1810. Auch hier wird seit 1837 das Salz zu den „mines“ gezählt. Die Abgaben sind gesetzlich die gleichen wie in Frankreich, tatsächlich werden nicht wie dort 5, sondern nur 2% vom Reinertrage als *redevance* proportionelle berechnet.

In Japan gilt jetzt das Berggesetz vom 7./III. 1905, wonach u. a. alle Metalle, Phosphor, Graphit, Stein- und Braunkohle, Erdöl, Asphalt und Schwefel vorbehaltenes Eigentum des Staates sind, der sie entweder selbst gewinnen

oder Untertanen des Kaiserreichs bzw. japanischen Gesellschaften Bergbauberechtigungen darauf erteilen kann. Die Bergpolizei hat zum Gegenstande: Aufrechterhaltung des öffentlichen Interesses in bezug auf Gebände und Anlagen, Schutz des Lebens und der öffentlichen Gesundheit, Vorsichtsmaßregeln gegen Gefahren und Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt im allgemeinen. Salz und Salzsoole sind nach den GG. v. 31./XII. 1904 und 29./III. 1906 Staatsmonopol in Japan. Chilisalpeter, Kainit, Sylminit, Polyhalit, Kiserit, Karnallit, Hartsalze und andere Mineralien, wenn sie mehr als 40% Chlornatrium enthalten, dürfen in Japan nur dann eingeführt werden, wenn sie nach Maßgabe einer erlassenen Verordnung denaturiert (zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht) sind.

Das G. v. 12./VI. 1906 bestimmte für Norwegen, daß Eigentumsrecht oder Nutzungsrecht an Wäldern, Bergwerken oder Wasserfällen in Norwegen nicht ohne königliche Genehmigung von fremden Staatsangehörigen oder fremden Gesellschaften erworben werden kann. Das Recht zum Schürfen, zur Anmeldung von Funden und von Mutungen, soweit es auf fremdem Grunde befindliche Metalle und Erze betrifft, schon seit dem G. v. 9./VI. 1903 ausschließlich norwegischen Staatsbürgern bzw. nur in Norwegen domizilierten und ausschließlich aus norwegischen Staatsbürgern bestehenden Gesellschaften zu.

Italien entbehrt eines einheitlichen Berggesetzes. Das sardinische Berggesetz v. 20./XI. 1859 entspricht dem französischen. In Toskana (abgesehen von Elba) sind seit dem vorigen Jahrhundert die Bergwerke Zubehör des Grundeigentums, in Sizilien gehören die Schwefelminen gleichfalls dem Grundeigentümer. Im übrigen sind die Bergwerke — seit der Römerzeit — vom Grundeigentume getrennt. Zur Neuaufnahme eines Bergwerks ist überall die staatliche Genehmigung erforderlich. Salz ist dem Staate vorbehalten, ist Nationaleigentum.

Das türkische Berggesetz v. 25./VIII. 1867 in der Fassung v. J. 1901 bestimmt, daß die Gewinnung mineralischer Substanzen nur auf Grund kaiserlicher Iraden zulässig sei und daß die Konzessionäre Abgaben an den Staat zu zahlen haben. Salzgewinnung ist Staatsmonopol. Dagegen ist in Ägypten durch Verordnung vom 26./IX. 1905 das Monopol der Gewinnung, Herstellung und des Verkaufs von Salz aufgehoben.

In Spanien gilt das Berggesetz v. 6./VI. 1858, verbessert und ergänzt durch G. v. 29./XII. 1868 und 16./VII. 1897, in Portugal das G. v. 31./XII. 1859. In beiden Königreichen gehören die Bergwerke ursprünglich dem Staate; niemand kann solche ohne staatliche Konzession betreiben. Auch die Besteuerung ist fast ebenso wie in Frankreich geregelt. Dem spanischen Rechte entsprechen der *codigo de Minas für Venezuela* v. 30./VI. 1891 und v. 5./IX. 1905. Ähnlich sind noch die Berggesetze für Peru und Chile, doch haben diese Staaten Salpeter zum Staatsmonopol erklärt. Salz ist jetzt in Venezuela Staatsmonopol, G. v. 23./VI. 1905.

In Luxemburg und in Holland gilt das französische Berggesetz v. 21./IV. 1810. Doch hat

sich der Staat neuerdings Kohlen und Salze vorbehalten, G. v. 24./VII. 1903. Das griechische Berggesetz v. 22./VIII. 1861 stellt nur eine Nachahmung des französischen Berggesetzes dar.

Eine Verordnung des Bey von Tunis v. 10./V. 1893 erklärt alle Bergwerke für Staatseigentum.

Die in den deutschen Schutzgebieten erlassenen kaiserlichen Verordnungen über den Bergbau beruhen auf dem Gedanken, daß die Bergwerke weder herrenlos sind noch dem Grundeigentümer gehören, vielmehr zur Verfügung des Reiches stehen. Sie sind durch kaiserliche Verordnungen, die auf Grund des Schutzgebietsgesetzes v. 10./IX. 1900 erlassen sind, allen Nichtfarbigen zum Schürfen und zum Betrieb gegen Abgaben und die Pflicht fortgesetzten Betriebes freigegeben. Wo die Berggerechtsame, wie es auf großen Gebieten der Fall, Privatgesellschaften, z. B. der Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika zustehen, sind mit den Berechtigten meist Rezesse zwischen diesen und dem Reich abgeschlossen, inbald deren auch dort der Bergbau gegen (hohe) Abgaben, die der berechtigten Gesellschaft zufallen, allgemein freigegeben ist. Felder und Abgaben sind verschiedenes groß, je nachdem es sich um Edelsteinfelder oder gemeine Mineralien handelt.

Auf den gleichen Grundsätzen im wesentlichen beruhen auch die von Großbritannien und Portugal in ihren Gebieten erlassenen Bergordnungen, z. B. das Berggesetz für die (alle) portugiesischen Kolonien v. 20./IV. 1906 und Mining Ordinance v. 21./III. 1907 für das britische ostafrikanische Protektorat. Nach letzterer Ordinance kann der Commissioner of Mines (staatlicher Bergkommissar) jedem Europäer einen Schürfschein geben, und ihn dadurch ermächtigen, gemäß den Mining Regulations nach Mineralien zu suchen und zu schürfen (to prospect and search). Der Schürfschein darf für höchstens 6 Monate erteilt werden und ferner nur auf Vorauszahlung von 5 Rupien. Ohne Schürfschein darf nicht geschürft werden. Der Schürfschein ermächtigt den Inhaber, auch ohne Einwilligung eines Grundeigentümers auf fremdem Grund und Boden zu schürfen, wenn er 375 Rupien bei dem Bergkommissar hinterlegt. Dieser Betrag dient zur Sicherung der Grundeigentümer für die Schäden, die ihnen durch das Schürfen verursacht werden. Die Höhe der Schäden setzt der Bergkommissar fest und zahlt die festgesetzten Beträge ohne weiteres von dem hinterlegten Betrage. Der Schürfschein ermächtigt nicht zur retention, sale or other disposal of any Mineral discovered thereunder. Der Schürfscheininhaber darf 6 Pferde oder Mulesel oder 16 Ochsen grasen lassen, auch Holz und Wasser entnehmen, auf Kronländereien frei, sonst für 8 anas pro Tag, außerdem hat er für jeden Tag während der Innehabung des Schürffeldes 1 Rupie an den Grundbesitzer zu zahlen. Nach Beendigung der Schürfarbeiten müssen alle Löcher, Schächte, zugefüllt werden. Ist ein Gebiet als mining centre oder public-field erklärt, so ist jedem, der diggers licence hat, frei, ein oder mehrere Grubenfelder abzustecken (peg off), die nicht vorher als Schürffelder oder anderweit in Besitz genommen sind. Jedes Grubenfeld soll einregistriert werden.

Aus vorstehendem ist ersichtlich, daß in den britischen Kolonien das Verfügungsrecht über die Bergwerksmaterialien nicht im Grundeigentum enthalten ist.

Auch für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz muß behauptet werden, daß das Verfügungsrecht über die Bergwerksgüter dem Staate zugestanden hat und noch heute zusteht. Die Bergwerke waren kein Bestandteil des Grundeigentums noch herrenlos, sondern waren Regal. Die deutschen Könige hatten das Bergregal wie die übrigen Regalien (Zoll-, Münz-, Marktregal usw.) allmählich abgegeben an die Territorialherren. In der goldenen Bulle ist das Bergregal der Kurfürsten, im Westfälischen Frieden das aller Reichsstände gesetzlich anerkannt. „In Kraft des Regals“ erklärten die Landesherrn den Bergbau „ex plenitudine gratiae nostrae, libera autoritate ac voluntate“ gewöhnlich in dem Sinne für frei, daß jeder nach Erzen suchen und im Falle des Fundes die Zumessung eines gewissen Feldes gewärtigen sollte. Aber auch die Felder blieben landesherrliches Eigentum; der Betreiber muß eine hohe, vielfach unerschwingliche Abgabe ($\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{5}$ des Bruttoauskommens) an den Landesherrn abgeben, muß fortdauernd im Interesse dieser Abgaben sein Feld nach Vorschrift des landesherrlichen Beamten bauhaft halten; wem das nicht gefällt, mag, wie der König Wenzel in der Kuttenberger Bergordnung v. J. 1300 sagt, sich im voraus überlegen, ob er unter den ihm gestellten Bedingungen des Königs Bergwerke betreiben will!

5. Das Bergrecht in Deutschland.

Gemeinrechtlich galt und gilt in Deutschland das Bergregal, das ausschließliche Recht des Landesherrn zum Betriebe bzw. zur Konzessionierung von Bergwerken und Salinen. Ein Recht des Grundeigentümers zum Bergbau, ein eigenes Recht des Finders von Bergwerksgütern bestand und besteht nicht. Die Bergordnungen waren und sind Freierklärungen des Bergbaues in dem Sinne, daß der Landesherr die Aufsuchung und Gewinnung unter gewissen Bedingungen gestattet. Eine Freierklärung der Salzgewinnung hat gemeinrechtlich nicht stattgefunden, weshalb, wo noch gemeines Recht galt, wie in Oldenburg, Hamburg, Mecklenburg, im Bremer Lande und den meisten Schweizer Kantonen, die Salze ausschließlich dem Staate gehören, dem es auch durch neuerliche Gesetze ausdrücklich zugesprochen ist. In den meisten Freierklärungen war das Salz zum Ueberfluß noch ausdrücklich ausgenommen. Die Freierklärungen galten auch früher nur für den Fall, daß der Staat nicht seinerseits das Feld abbauen wollte. Er hatte nämlich das Recht, durch eine bloße Erklärung eines Bergbeamten sich jedes beliebige Feld zum ausschließlichen Betriebe zu reservieren, und es beruht der großartige Staatsbergbau in Preußen (Saarbrücken, Staßfurt, Ober-

schlesien, Harz), Oesterreich usw. auch heute noch größtenteils auf diesen Feldesreservationen. Der private Bergbau mußte ein Zehntel seines Bruttoertrages an den Staat als Preis für die Gestattung des Bergbaues entrichten.

Der Privatbergbau stand unter der Direktion des Staates, die Besitzer desselben hatten „nur Geld zu zahlen oder zu empfangen“. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, die Feststellung der Löhne, die Gewinn- und Verlustberechnung, die Verfügung über neue Grubenanlagen lag in der Hand des Staates. Wenn bei Ausübung dieser Direktion auch das „Wohlfahrtsprinzip“ nicht außer acht blieb, so stand doch in der ganzen Behandlung des Bergwesens der fiskalische Gesichtspunkt im Vordergrund. Dieser wurde in der neuen Entwicklung mehr und mehr unter größerem oder geringerem Anschluß an das französische Bergrecht verlassen; in Deutschland zuerst durch das sächsische Berggesetz v. J. 1851 und das österreichische v. J. 1854.

Beide Gesetze behalten das Salz — und nur das Salz — dem ausschließlichen Gewinnungsrechte des Staates vor; im übrigen beseitigen sie die Vorrechte des Staates, namentlich dessen Recht, sich jedes beliebige Feld zu reservieren. Abgesehen vom Salze sind alle dem Grundeigentümer nicht vorbehaltenen (regalen) Mineralien der Bergbaufreiheit unterworfen. Jeder kann das Recht erwerben, nach denselben in einem bestimmten Felde Versuchs-(Schürf-)Arbeiten anzustellen, und darf verlangen, wenn er in seinem (Schürf-)Felde Mineralien gefunden hat, mit denselben beliehen zu werden. Der Bergbau wird von der wirtschaftlichen Bevormundung des Staates befreit und unterliegt der staatlichen Aufsicht fast nur noch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht.

Am folgerichtigsten ging die Gesetzgebung in Preußen vor. Nachdem von dem Jahre 1851 ab bis 1865 die Bergwerksabgaben von 10 auf 2% des Bruttoertrages herabgesetzt, die für Eisenerze mit Bezug auf den preußisch-französischen Handelsvertrag gänzlich aufgehoben waren, nachdem das sog. Miteigentümergebiet v. 12./V. 1851, abgesehen von der Annahme und Entlassung der Arbeiter, den Privatbergwerksbesitzern die freie Verfügung über ihr Eigentum übertragen und das G. v. 21./V. 1860 alle Aufsichtsrechte des Staates bis auf die Handhabung der Sicherheitspolizei und die Verhütung sog. Raubbaues aufgegeben hatte, zog das in Anlehnung an das französische, bislang am linken Rheinufer geltende Recht erlassene Berggesetz vom 24./VI. 1865 alle Schlußfolgerungen der damals vorherrschend gewesenen wirtschaftlichen Anschauungen.

Ausgeschlossen vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers sind Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen. Kali-, Magnesia- und Borsalze sind durch G. v. 18./VI. 1907 zu selbständigen Mineralien erklärt, früher waren sie nur Zubehör zum wertloseren Steinsalz. Zahlreiche Ausnahmen bestehen hiervon provinzialrechtlich: so gehören in den vormals sächsischen Landesteilen (wie im Königreiche Sachsen) die Kohlen, in Schlesien die Eisenerze, in Hannover Salz und Soolquellen dem Grundeigentümer.

Soweit die Mineralien vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, standen sie nach dem Allgemeinen Berggesetz mit Einschluß des Salzes jedermann frei, in dem Sinne, daß sie unter den Bedingungen, welche das Gesetz für alle, auch für den Staat, in gleicher Weise normiert, von jedem erworben werden können. Alle Vorrechte des Staates waren aufgehoben. Vor dem Berggesetze waren die Bergwerke fiskalische Sachen, Sachen, an denen der Fiskus vor anderen das Aneignungsrecht besaß, nun wurden sie öffentliche Sachen, jeder hatte daran gleiche Rechte; nur konnte er sie nicht anders als durch Verleihungen seitens des Staates erlangen. Man pflegt dies so auszudrücken, daß man sagt, das Bergregal sei durch das Berggesetz vom 24./VI. 1865 aufgehoben. Dieser Rechtszustand ist in Ansehung gerade der weit- aus wichtigsten Mineralien der Steinkohlen und der Salze durch das Mutungssperrgesetz vom 5./VII. 1905 (lex Gamp) zunächst auf die Dauer von zwei Jahren und dann endgültig durch das G. v. 18./VI. 1907 geändert. Nunmehr steht (§ 2 des Berggesetzes in jetziger Fassung) die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes, sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Soolquellen allein dem Staate zu. Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben hinsichtlich der Steinkohle die Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern und Schleswig-Holstein — in welchen Provinzen bisher Steinkohle noch nicht entdeckt und auch in Zukunft kaum zu vermuten ist. Der Staat kann das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali-, Magnesia- und Borsalze sowie der mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze und Soolquellen an andere Personen übertragen. Die Ueber-

tragung soll in der Regel gegen Entgelt und auf Zeit erfolgen. Zur Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle bleiben dem Staat außer den von ihm zurzeit betriebenen und den sonst in seinem Besitz befindlichen Feldern weitere 250 Maximalfelder (unten S. 748, § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Berggesetzes) vorbehalten, deren Verleihung bis zum 7./VII. 1910 für den Staat nachgesucht und bis zum 7./I. 1911 ausgesprochen werden muß. Im übrigen soll der Staat das Recht der Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle an andere Personen übertragen. Die Uebertragung erfolgt durch Gesetz.

Das Mutungssperrgesetz vom 5./VII. 1905 und das G. v. 18./VI. 1907 wollen die noch nicht okkupierten, die „jungfräulichen“ Gebiete für Salze und Steinkohle dem Staate retten. Ohne diese Gesetze hätte die hochentwickelte private Bohrindustrie, die in den letzten Jahren ungeheuerere Mengen von Salz- und Steinkohlenfeldern erbohrt und verliehen erhalten hatte, auch das noch übrige freie Feld erworben und in die Hände weniger, aber um so kapitalkräftigerer Unternehmungen gebracht. Die Reservation des Steinsalzes und der mit Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Soolquellen war nicht Selbstzweck, sondern nur deshalb nötig, weil sich solche von den so wertvollen Kalisalzen technisch nicht gut trennen lassen.

Dem preußischen Vorbild in Ansehung der Aufhebung der Bergbaufreiheit auf Steinkohle und die Salze sind die Reichsländer gefolgt. Andere Staaten waren energischer vorausgegangen oder folgten wenigstens.

Das preußische Berggesetz v. 24./VI. 1865 war mit unbedeutenden Aenderungen in den meisten deutschen Staaten (darunter Bayern, Elsaß-Lothringen) eingeführt worden und gilt in einem Teile Deutschlands, welcher an Rauminhalt neun Zehntel und an Wert der Bergwerksprodukte sieben Achtel von Deutschland ausmacht. In neuerer und neuester Zeit ist man in nicht wenigen deutschen Staaten einschließlich in Preußen selbst und in den Reichsländern von den Grundsätzen des preußischen Berggesetzes v. 24./VI. 1865 insofern abgewichen, als der Salz-, namentlich der Kalisalzbergbau von der Bergbaufreiheit ausgenommen und dem Staate vorbehalten wurde — z. B. in Meiningen, Gotha, Württemberg, Bayern, Baden, Anhalt, Mecklenburg, Braunschweig, Sondershausen, Lippe, Hamburg, Bremen. Das Berggesetz für Schaumburg-Lippe v. 28./III. 1906 behält alle Metalle, Salze und Erdöl dem Staate vor, der sie selbst gewinnen oder bergrechtlich verleihen oder zivilrechtlich verpackten kann. Nur die Gewinnung von Steinkohlen bleibt den bisher Berechtigten. Das neueste

deutsche Berggesetz für das Großherzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lüneburg v. 3./IV. 1908 hält das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung aller Bergwerksmaterialien, auch des Erdöls, dem Staate vor, der den Bergbau entweder selbst betreiben oder mit Genehmigung des Landtags nach Gutdünken Dritten gegen Entschädigungen überlassen kann, die den Gemeinden in erster Reihe zum Vorteil der Grundeigentümer zu überweisen sind.

Eine fernere wichtigere Neuerung brachte die Novelle zum preußischen Berggesetz v. 24./VI. 1892, welche die Befugnisse der Bergpolizei ausdehnte und in eingehender Weise die Verhältnisse der Bergarbeiter im Interesse des ausgiebigeren Arbeiterschutzes und im Sinne der kaiserlichen Erlasse v. 4./II. 1890 neu regelte. Auch die Novelle v. 24./VI. 1892 hat in den meisten Staaten, welche das preußische Bergrecht bei sich rezipiert hatten, Aufnahme gefunden. Auf der betretenen Bahn schritt das u. a. obligatorische Arbeitersausschüsse, Verbot des Wagennullens, Gesundheitsbeiräte einführende G. v. 14./VII. 1905 weiter fort.

Neben dem preußischen Berggesetz kam in Deutschland fast nur das Sächsische Berggesetz v. 16./VI. 1868 als selbständiges Bergrecht in Betracht, dessen hauptsächlichliche Abweichungen besonders bemerkt werden.

Die neuesten Berggesetze, insbesondere die für Hamburg, Lüneburg, Bremen, Schaumburg-Lippe und Oldenburg (z. B. Berggesetz für Schaumburg-Lippe v. 28./III. 1906 und das oldenburgische v. 3./IV. 1908) sind wieder ganz zum Regalprinzip zurückgekehrt und erklären die Bergwerksmaterialien als allein zur Verfügung des Staates stehend, dem freisteht, entweder darauf eigenen Bergbau zu betreiben oder Bergwerkseigentum darauf zu verleihen oder mit Unternehmern nach den Regeln des bürgerlichen Rechts Verträge über die Ausgewinnung der Mineralien abzuschließen.

6. Erwerb des Bergbaurechts: Verhältnis desselben zum Grundbesitz. Das Suchen nach verleihbaren Mineralien mit der Absicht, die Verleihung derselben zu erlangen, heißt Schürfen. Das Schürfen muß sich der Grundbesitzer — außer unter und in der Nähe von Gebäuden — gefallen lassen. Weigert er sich, so wird er durch die Bergbehörde gezwungen. Einer behördlichen Erlaubnis zum Schürfen (Schürfschein) bedarf es nicht nach preußischem Bergrecht. Nach diesem Rechte ist für die Verleihung nur notwendig, daß verleihbare Mineralien entdeckt (gefunden) sind, bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Be-

schaffenheit nachgewiesen werden, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint (G. v. 18./VI. 1907); nicht daß dies absichtlich durch Schürfarbeiten, ja nicht einmal, daß die Auffindung auf erlaubte Weise geschehen ist. Doch hat der sog. Erstfinder ein Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkt seines Fundes angelegten Mutungen, was er binnen einer Woche geltend machen muß.

Jeder, der nachweist, daß er vor Einlegung seines Gesuches um Verleihung (der Mutung) ein verleihbares Mineral entdeckt hat, besitzt einen Rechtsanspruch auf die Verleihung innerhalb des gesetzlich zulässigen dem Anforderung des Gesetzes (G. v. 18./VI. 1907) entsprechenden Maximalfeldes von 2200000 qm, falls nicht die Bergbaufreiheit, wie in Preußen auf die Salze und die Steinkohlen, oder wie in Oldenburg, Lippe usw. gänzlich aufgehoben ist.

Das nach dem allgemeinen Berggesetz v. 24./VI. 1865 zugestandene Recht des Muters, nach Belieben oft auf seine Mutung zu verzichten, diese immer wieder zu erneuern und dabei spätere Finder und Mutter zu überdecken (aus dem Felde zu schlagen), ist seit dem G. v. 18./VI. 1907 dahin eingeschränkt (§§ 18, 19a des Berggesetzes in heutiger Fassung), daß nach Ablauf von sechs Monaten nach der Präsentation der zuerst eingelegten Mutung eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schürfschaft aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden kann. Dadurch werden die künstlichen Feldesperren und die schikanöse Ausnutzung des sog. Schlagkreises beseitigt.

Nach sächsischem und österreichischem Bergrechte ist zunächst die Erteilung eines Schürfscheins von seiten der Bergbehörde erforderlich. Dieser Schein gibt, wenn in dem Schürffelde ein Fund gemacht ist, ein Vorrecht zum Muten.

Nach sächsischem und österreichischem Rechte hat der Mutter einen Rechtsanspruch auf Verleihung. In den Ländern des französischen Bergrechts hängt die Verleihung vom Ermessen des Staates ab.

Das Eigentum entsteht durch die (von der Bergbehörde, in Frankreich: nach Beratung im Staatsrate von der Staatsregierung ausgestellte) Verleihung. Das Bergwerkseigentum gibt das ausschließliche Recht zur Gewinnung des Minerals im bezeichneten Felde. Wird durch den Bergbaubetrieb die Oberfläche beschädigt, so muß nach preußischem und französischem Rechte unbedingt, auch wenn er den Schaden nicht voraussehen noch vermeiden konnte, der Bergwerksbesitzer vollen Ersatz leisten; nach österreichischem

nur, wenn ihm ein vertretbares Verschulden zur Last fällt. Nach sächsischem braucht er keinen Ersatz zu leisten, wenn die Grubenbaue vor den beschädigten Gebäuden und Tagesanlagen vorhanden waren oder wenn dem Grundbesitzer schon bei Errichtung derselben die durch den Bergbau drohende Gefahr nicht entgehen konnte.

Abgesehen von seinem Rechte, für jeden Bergschaden Ersatz zu fordern, für welchen mehrere Bergwerke jetzt solidarisch haften, G. v. 7./VII. 1902, muß der Grundbesitzer dem Bergwerksbesitzer wegen des größeren volkswirtschaftlichen Nutzens des Bergbaues weichen; d. h. der Bergwerksbesitzer kann für seinen Grubenbetrieb, zur Anlegung von Aufbereitungsanstalten, Wegen, Kanälen, Wasserläufen, Eisenbahnen, Haldeplätzen, Zechenhäusern, Grubenbauen usw. gegen vollständige Entschädigung (über deren Höhe ev. der Rechtsweg offen ist) die Abtretung des nicht mit Gebäuden bestandenen Grund und Bodens fordern, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Dies ist der älteste Fall von Expropriation.

Die Rechtsregeln über das Verhältnis zwischen Bergbau und Grundbesitz rücksichtlich des Schadenersatzes und der Grundabtretung gelten grundsätzlich nur für den auf staatlicher Verleihung beruhenden Bergbau; ausnahmsweise finden sie indes auch für einzelne Fälle des Bergbaues im weiteren Sinne, namentlich für den Kohlenbergbau im Königreiche Sachsen und vormals sächsischen Landesteilen Preußens, ferner für den Salzbergbau in der Provinz Hannover — wenn auch eingeschränktere — Anwendung.

7. Gewerkschaft und Kuxe. Jede physische oder juristische Person, welche Grundeigentum erwerben kann, darf auch Bergwerkeigentum erwerben und betreiben. Nach französischem Bergrechte gibt es besondere Regeln über die Subjekte des Bergrechts nicht; ebensowenig gibt es solche in den Ländern, wo die Mineralien zum Grundeigentume gehören. Dagegen kennen das gemeine deutsche Bergrecht, das preußische, das sächsische und österreichische Berggesetz beim Bergbau ein sonst nicht zugelassenes Rechtssubjekt: die Gewerkschaft. Nach gemeinem deutschen, preußischen und österreichischen Bergrecht ist die Gewerkschaftsform nur für den verliehenen Bergbau zugelassen, also nicht z. B. für den Salzbergbau in Hannover. Nach sonstigem Rechte bilden mehrere an einem gewerblichen Unternehmen beteiligte Personen nicht ohne weiteres eine Körperschaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit: sie werden aus Rechtsgeschäften, welche in Betreibung des Unternehmens abgeschlossen werden, unmittelbar und persönlich berech-

tigt und verpflichtet. Die Mitglieder einer Gewerkschaft — Gewerken — werden dagegen aus Rechtsgeschäften, welche in bezug auf den Bergwerksbetrieb entstehen, unmittelbar und persönlich weder berechtigt noch verpflichtet: sie haften Dritten gegenüber überhaupt nicht und können nur von der Gewerkschaft in Höhe der von dieser aus geschriebenen Beiträge (Zubußen) in Anspruch genommen werden. Auch von dieser Verpflichtung können sie sich befreien, wenn sie auf ihre Beteiligung am Unternehmen verzichten. Für Schulden der Gewerkschaft haftet nur das Gewerkschaftsvermögen. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die Gewerkschaft dadurch, daß jene eine Kapitalvereinigung (Zweckvermögen), diese eine Personenvereinigung darstellt, daß daher die Entstehung der Aktiengesellschaft ein bestimmtes und voll gesichertes (voll übernommenes oder voll gezeichnetes und zu einem großen Teile eingezahltes) Kapital voraussetzt, während die Gewerkschaft gebildet ist, sobald mehrere Mitbeteiligte am Bergwerke vorhanden sind. Der Aktionär schießt gleich zu Anfang des Unternehmens ein bestimmtes, seine Rechte und Pflichten begrenzendes Kapital ein; der Gewerke braucht zuerst nichts zu bezahlen, er leistet vor und nach je nach Bedarf, er empfängt aber in den Ausbeuten auch seine Einlagen zurück, während der Aktionär eine Rückzahlung aus dem Grundkapitale während der Dauer des Geschäftsbetriebes nicht erhalten darf, sondern nur an dem Reingewinne teilnimmt. Die Gewerkschaft ist in Idealanteile (Kuxe) zerlegt, deren Zahl für die älteren und die österreichischen Gewerkschaften 128, für die neueren im preußischen Berggesetze 100 und mit Genehmigung der oberen Bergbehörde bei wertvolleren Bergwerken 1000 beträgt. Bei Umwandlung älterer in neuere Gewerkschaften kann die Zahl mit besonderer Genehmigung noch anders festgesetzt werden. Das sächsische Recht überläßt die Bestimmung der Zahl dem Ermessen der Beteiligten.

Die Gewerkschaft des neueren Rechts ist eine juristische Person, die Kuxe derselben gehören — nach preußischem, österreichischem und sächsischem Rechte — zum beweglichen Vermögen. Die Gewerkschaft des älteren Rechts hat mit der juristischen Person alles Wesentliche gemein, so daß die Teilhaber nur mit dem Gewerkschaftsvermögen haften, daß die Kuxe kein Anteil am Bergwerke, sondern am ganzen Unternehmen sind, daß sie wie Gewerkschaften neueren Rechts besteuert wird, daß sie als solche klagen und verklagt werden, auch anderes Eigentum erwerben kann usw., nur sind die Kuxe derselben unbewegliche Sachen und werden im gerichtlichen Grundbuche

eingetragen, während über die Kuxe des neueren Rechts der Vertreter der Gewerkschaft (in Oesterreich die Bergbehörde) ein Verzeichnis führt und die Kuxeheine ausstellt.

Nach außen wird die Gewerkschaft durch einen Repräsentanten oder einen aus einer oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand vertreten. Wo die Gewerkschaftsform gesetzlich nicht zugelassen ist, z. B. bei den nicht verliehenen Bergwerken, kann sie auch durch Vertrag nicht errichtet werden.

8. Verlust des Bergbaurechts. In den Ländern, in denen, wie in Großbritannien und den Vereinigten Staaten, die Bergwerke Zubehör zum Grundeigentume bilden und nur mit Genehmigung des Grundeigentümers betrieben werden dürfen, gibt es keine besonderen Regeln über den Verlust des Bergbaurechts. Solche bestehen aber in den anderen Staaten. Nach älterem Rechte verstand sich jede Beileihung mit einem Bergwerke dahin, daß dasselbe vorschriftsmäßig und fortdauernd in Betrieb gehalten wurde. Geschah dies nicht und war dem Besitzer nicht besonders die Aussetzung des Betriebes gestattet worden, so wurde er seines Rechtes durch die Bergbehörde verlustig erklärt. Dies gilt heute noch für die Bergbauberechtigung nach österreichischem Rechte, ferner für die ausschließlichen Schürfberechtigungen des sächsischen und österreichischen Rechts. In den Ländern des französischen Bergrechts kann in oder mit dem Konzessionsakte bestimmt werden, in welchen Fällen die Konzession wegen Nichtausübung verloren geht. Nach dem französischen Bergrechte in Verbindung mit einem Gesetze vom Jahre 1838 kann die Bergbehörde die Konzession zurückziehen, wenn der Bergbaubetrieb eingestellt oder beschränkt ist und dadurch das öffentliche Interesse oder das Bedürfnis der Konsumenten gefährdet wird. Ähnliche Vorschriften gelten für alle Staaten, in denen das Bergregal durch Konzessionserteilungen nutzbar gemacht wird, z. B. in Spanien, Portugal, Türkei, Tunis, den deutschen Schutzgebieten, Transvaal. Das preußische Berggesetz (§ 65) gestattet die Entziehung des (verliehenen) Bergwerkseigentums für den Fall, daß der Einstellung oder Unterlassung des Bergwerksbetriebes überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Ein solcher Fall ist seit Erlaß des Berggesetzes in Preußen nicht vorgekommen, doch ist er anzunehmen, wenn die durch die Unterlassung oder Einstellung des Betriebes dem Gemeinwohl durch das Brotloswerden von zahlreichen Arbeitern oder durch die Entvölkerung wie Verarmung größerer Ortschaften entstehenden Nachteile den Vorteil über-

wiegen, welche der Bergwerksbesitzer durch die Unterlassung des Betriebes erlangt. Ein Gesetzentwurf, der den Betriebszwang regeln wollte, ist 1904/5 nicht zur Verabschiedung gelangt (und nach vorstehendem entbehrlich gewesen). Nach sächsischem und österreichischem Rechte kann das Bergwerkseigentum, auch zur Strafe, wegen wiederholter Verletzung bergpolizeilicher Vorschriften entzogen werden.

9. Betriebsplan und Befähigungsnachweis. Vor der Inbetriebsetzung eines Bergwerkes muß — nach dem französischen, preußischen und sächsischen Bergesetze — der Bergbehörde ein Betriebsplan zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Prüfung erstreckt sich im heutigen Rechte nur noch auf die Interessen der Sicherheit, nicht mehr auf die Fürsorge für einen wirtschaftlich ergiebigen Bergbau. Erhebt die Bergbehörde Einspruch gegen den Betriebsplan, so wird nach Anhörung der Interessenten von der oberen Bergbehörde über den Einspruch entschieden. Das österreichische Berggesetz begnügt sich mit der Bestimmung, daß die Bergbehörde Einsicht in den Betriebsplan nehmen dürfe. Die Nichtbeanstandung bzw. Genehmigung des Betriebsplanes enthält nur die polizeiliche Ermächtigung, mit dem Betriebe zu beginnen, schließt aber nicht aus, daß die Bergpolizeibehörde noch hinterher in allen erforderlichen Fällen einschreitet. Bergwerke dürfen nur geleitet und es darf eine Aufsicht über und in denselben nur von solchen Personen geführt werden, welche ihre Befähigung dazu der Bergbehörde gegenüber nachgewiesen haben. Der Befähigungsnachweis kann von dieser Behörde zurückgezogen werden, wenn sich der Inhaber als unzuverlässig oder unbefähigt erweist.

10. Bergpolizei und Arbeiterschutz. Die Bergpolizei umfaßt nach heutigem Rechte nur noch die Sicherheitspolizei; der Inhalt der Bergpolizei ist bestimmt bezeichnet und begrenzt. Das französische Recht gibt als die Aufgabe der Bergpolizei an: „la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité de travaux, celle des habitations de la surface ou la sûreté des ouvriers mineurs“; daß preußische Berggesetz bzw. die Novelle v. 24./VI. 1892: „die Sicherheit der (Gruben-) Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues“ (unter letzteren solche verstehend, bei denen der durch den Bergbau für das Gemeinwohl geschaffene Nutzen hinter dem

von ihm verursachten Schaden zurücksteht); das österreichische Berggesetz: „die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder anderen Anlagen“ und das sächsische: „die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche“.

Die Bergpolizei ist bei der gefährlichen Natur des Bergbaues außerordentlich eingreifend, und nirgends sonst ist die Befolgung der polizeilichen Auflagen (z. B. Vorschrift der Niederbringung eines zweiten Schachtes, der Zufüllung von Hohlräumen) wohl mit so außerordentlichen, oft Millionen erfordernden Kosten verknüpft. Bei den unvermeidlichen Konflikten zwischen Bergbau und Grundbesitz sind die gegenüberstehenden Interessen ihrem allgemeinen und besonderen Werte nach abzuschätzen und danach zu entscheiden, sei es, daß die Behörde dem Grundbesitzer überläßt, seinen Anspruch auf Schadensersatz im Rechtswege geltend zu machen, oder daß sie dem Bergwerksbesitzer bestimmte Sicherheitsmaßregeln (z. B. Stehenslassen von Sicherheitspfeilern, Absperren der Tagesoberfläche, Ausfüllen von Hohlräumen) oder anderweitige Handlungen zur Beseitigung eines Notstandes (z. B. Anlegung einer künstlichen Wasserleitung, eines neuen Weges) auferlegt oder daß sie den Bergwerksbetrieb gänzlich untersagt oder einstellt.

Die Bergpolizei ist eine Betriebspolizei, was nicht zum Bergbaubetriebe gehört, z. B. die Wohnungsverhältnisse der Bergarbeiter, untersteht der allgemeinen Polizei. Seit G. v. 18./VI. 1907 unterliegen auch Schürfarbeiten der Bergpolizei.

Die Bergpolizei wird ausgeübt teils in der Form allgemeiner Bergpolizeiverordnungen, teils in der besonderer Verfügungen. Vor dem Erlaß von Bergpolizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstand der beteiligten Knappschaftsberufsgenossenschaftssekktion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Unfallverhütungsvorschriften auf Grund der Unfallversicherungsgesetzgebung sind für den Bergbau — weil entbehrlich erscheinend bei der großen Fülle von Bergpolizeiverordnungen — noch nicht ergangen. Die Bergpolizei wird in den Ländern des französischen Bergrechts durch die Organe der allgemeinen Landesverwaltung gehandhabt, denen Bergbeamte (ingénieurs des mines) nur als Ratgeber zur Seite stehen. In den Ländern des deutschen Bergrechts sind selbständige und

besondere Bergbehörden eingerichtet, in der untersten Instanz die Revierbeamten, in der Provinzialinstanz die Oberbergämter (in Oesterreich Berghauptmannschaften); als oberste Instanz fungiert in Preußen (jetzt wieder) der Minister für Handel und Gewerbe, in Oesterreich der Ackerbauminister. In Preußen fungierten früher die Direktoren der Staatsbergwerke zugleich als die Revierbeamten für das ihnen unterstellte Bergwerk, neuerdings sind auch die Staatsbetriebe den Revierbeamten berg- und gewerbepolizeilich unterstellt, die oberen Instanzen sind für Staats- und Privatbergwerke gemeinschaftlich. Letzteres soll jedoch gemäß einer einstimmig von beiden Häusern des Landtags gefaßten Resolution und eines förmlichen Versprechens der Staatsregierung wegen der daraus entstandenen Unzuträglichkeiten demnächst geändert werden. In Sachsen, Oesterreich und anderen Staaten ist die Verwaltung der Staatsgruben und der Privatbergwerke im wesentlichen von einander getrennt; erstere unterstehen dem Finanzministerium. Der Erlaß allgemeiner Bergpolizeiverordnungen steht den Provinzialbehörden zu. Gegen bergpolizeiliche Verfügungen ist in Frankreich und Preußen die Anrufung des Gerichts unstatthaft; auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit findet in Preußen hier nicht Anwendung. Letzteres ist dagegen in Oesterreich der Fall. Durch die Nov. v. 14./VII. 1905 und S./VI. 1907 ist in einzelnen Fällen in Preußen das Verwaltungsstreitverfahren eingeführt, nämlich über die Frage der Auflösung eines ständigen Arbeiterausschusses (unten S. 759), in welchem Falle die Klage binnen 2 Wochen an den Bezirksausschuß stattfindet, und bezüglich der Frage, ob ein Mineral sich zur bergmännischen Verwertung eignet (oben S. 748), ob ein begehrtes Feld den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (oben S. 748), endlich über den Sanitätsmaximalarbeitstag (unten S. 757), in welchen letzteren Fällen die Klage binnen 2 Wochen an einen Bergausschuß stattfindet. Gegen die Entscheidungen des Bezirks wie des Bergausschusses ist die Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig.

Die Vorschriften über die Bergpolizei mit Einschluß derjenigen über den Betriebsplan wie über den Befähigungsnachweis gelten nach preußischem Rechte nicht bloß für den Bergbau im eigentlichen Sinne, sondern häufig auch in Fällen, wo die Mineralien zum Grundeigentume gehören, insbesondere für den Bergbau auf Kohlen in den Gebieten, wo dieses Mineral zum Grundeigentume gehört, desgleichen für die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die Basaltlavabrüche links des Rheins, neuerdings auch für den Eisenerzbau in Schlesien und den Salzbergbau in der Provinz Hannover,

endlich für die Gewinnung von Erdöl, nicht für die Bernsteinengewinnung.

Auch in den Staaten, wo alle Mineralien zum Grundeigentume gehören und ein eigentliches Bergrecht wie eine besondere Bergpolizei nicht bestehen, hat man sich in der neuesten Zeit genötigt gesehen, in besonderen Gesetzen für einzelne Zweige des Bergbaues eingehende Bestimmungen polizeilicher Art zu treffen. Dies gilt insbesondere von den englischen Gesetzen über Erzbergwerke vom 10./VIII. 1872 und über die Steinkohlengruben vom 16./IX. 1887. Dieselben enthalten sehr detaillierte Bestimmungen und schreiben unter anderem den Befähigungsnachweis für alle Grubenbeamten, Herstellung von Grubenbildern und zahlreiche Maßnahmen zum Wohle und zur Sicherheit der Arbeiter vor. Dem Staatssekretär ist das Recht gegeben, noch besondere bergpolizeiliche Vorschriften zu erlassen (s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung in Großbritannien“ oben Bd. I besonders S. 661). Die Handhabung der Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter auf den der Bergpolizei unterstehenden Gruben ist denjenigen Organen anvertraut, welche die Bergpolizei ausüben, in Preußen also den Bergrevierbeamten, welche insoweit auch als Fabrikinspektoren fungieren. Auf den Staatsbergwerken in Preußen haben die Dirigenten derselben neuerdings aufgehört, zugleich als Fabrikinspektor zu fungieren.

Beim Bergbau hat die gesetzliche Fürsorge für die Arbeiter von alters her bestanden. Schon die Kuttenberger Bergordnung vom Jahre 1300 schreibt vor, daß kein Arbeiter zwei Schichten (von je sechs Stunden Dauer) hintereinander verfare, „ne in labore deficiat“. (S. im übrigen d. Art. „Bergarbeiter“ unten S. 754 fg.)

II. Die Frage der Verstaatlichung der Bergwerke. Die Uebernahme aller Bergwerke durch den Staat wird nicht nur von sozialistischer Seite gefordert, sondern ist aus Anlaß der großen Ausstände der Bergarbeiter und der Steigerung der Kohlenpreise auch von konservativen Schriftstellern und Zeitungen ernstlich befürwortet worden. Man glaubt, daß auf diesem Wege sowohl die Lage der Bergarbeiter verbessert als auch der regelmäßige Betrieb der Bergwerke gesichert, das Publikum vor Ausbeutung durch Preiskalitionen geschützt und jeder die Interessen der Zukunft schädigender Raubbau verhindert werden könne.

Bei der Erörterung dieser Frage sind mannigfache Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen. Es muß zunächst unterschieden werden zwischen den bereits verliehenen, in Privatbesitz befindlichen und den noch unverliehenen Bergwerken. In Ansehung der letzteren kann zum mindesten vom

rechtlichen Standpunkte kein Bedenken bestehen, daß der Staat die von ihm erklärte Bergbaufreiheit zurückzieht und sich für die Zukunft die Gewinnung aller noch nicht verliehenen Mineralien vorbehält oder daß er nach dem Vorbilde des französischen Bergrechts den z. B. im preußischen und österreichischen Berggesetze anerkannten Rechtsanspruch auf die Verleihung beseitigt und die Erteilung der Verleihung von dem Ermessen der Staatsbehörden abhängig macht. Es könnte dies nicht zur Folge haben, daß den bereits bestehenden Bergwerken ein Monopol eingeräumt wird, weil der Staat ja überall, wo es möglich und nach den vorliegenden Bedürfnissen wünschenswert ist, neue Bergwerke selbst eröffnen oder Bergbaulustigen übertragen darf. Wenn einst die Bergbaufreiheit erklärt wurde, um zu bergmännischen Unternehmungen anzulocken, so bedarf es dessen nicht mehr bei dem im allgemeinen den Bedarf übersteigenden Angebote von Bergwerksprodukten. Nach preussischem Bergrechte konnte jeder, der das Vorhandensein eines Minerals nachweist, für 50 Mark Stempelkosten das ausschließliche Recht erwerben, das Mineral unter einem Felde von über 2 Mill. qm zu gewinnen. Er behält dieses Recht, ohne Steuern zu entrichten, auch wenn er keine Anstalten zur Gewinnung des Minerals trifft. So haben einzelne Spekulanten in Preußen ohne jedes Entgelt fast Quadratmeilen umfassende Felder erworben und lassen diese ruhig liegen. In nicht wenigen Fällen hatte die Bergbaufreiheit zur Folge, daß der Staat Privaten ganze Vermögen übereignete, z. B. durch Verleihung der Kalisalzfelder. Namentlich in dem allerletzten Jahre machte die private Bohrindustrie so riesige Fortschritte, daß sie selbst die Konkurrenz des preussischen Fiskus aus dem Felde schlug (Internationale Bohrergesellschaft), und schickte sich an, alles überhaupt noch disponibele Feld in kurzer Frist abzubohren und für sich einzumuten. Hierbei benutzte man geschickt die Vorschriften, die das Berggesetz über die Zulässigkeit des Verzichts, der Felderstreckung usw. gab, um durch Ausnutzung des sog. Schlagkreises sich eine Art Ausschlußrecht in vielfachem Umfang eines Maximalfeldes zu schaffen. Trotzdem möchte ein praktisches Bedürfnis zur Aufhebung der Bergbaufreiheit gegenwärtig kaum vorliegen, außer für den Steinkohlen- und den Kalisalzbergbau, namentlich nicht mehr seitdem jüngst diese volkswirtschaftlich wertvollsten Mineralien dem Staate vorbehalten sind und die übergroßen Befugnisse der Mutter bei den noch frei gebliebenen Mineralien durch das G. v. 18./VI. 1907 wesentlich eingeschränkt sind. In den Ländern des gemeinen deutschen Bergrechts, in Oesterreich-Ungarn und

in Sachsen, neuerdings in Anhalt, Braunschweig, Baden, Mecklenburg, Hamburg, Bremen und noch in anderen Staaten sowie im Königreich Italien, in der Türkei, in den meisten Schweizer Kantonen, in Ostrumelien, Bosnien und der Herzegowina sind alle Salze ein vorbehaltenes Eigentum des Staates. Dies hat bezüglich des Steinsalzes und des Siedesalzes — die im Ueberflusse vorhanden sind und stets vorhanden sein werden — keine besondere volkswirtschaftliche, sondern höchstens fiskalische Bedeutung. Anders liegt es für die Kali- Magnesia- und ähnliche Salze, welche oberhalb der Steinsalzlager in der norddeutschen Tiefebene und hier einzig und allein auf der ganzen Erde vorkommen. Diese haben namentlich für die Landwirtschaft als künstliches Düngemittel den größten Wert, und es ist wiederholt, insbesondere von Schulz-Lupitz namens der deutschen Landwirte im preußischen Abgeordnetenhaus wie vom Unterzeichneten in seinem Entwurfe eines deutschen Berggesetzes angeregt, die Bergbaufreiheit für Kalisalze aufzuheben und an Stelle derselben ein Reichsmonopol zu errichten, namentlich aus folgenden Gründen: Die schon jetzt vorhandenen Anlagen sind mehr als hinreichend, den Bedarf der ganzen Erde an Kalisalzen zu decken; jede fernere Anlage ist daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkte als unnütz zu bezeichnen. Vor allem ist aber entscheidend, daß jedes neue Bohrloch — und es werden, um neue Lagerstätten zu erschließen, zahlreiche Bohrlöcher niedergebracht — eine neue und große Gefahr für den ganzen Kalisalzbergbau in sich schließt, weil es den Wassern oberhalb der Kalisalze einen Weg in diese bahnen kann und schon zuweilen gebahnt hat. Das Eindringen größerer Wassermengen kann die Auflösung der stark hygroskopischen Salze und dadurch deren gänzliche Zerstörung zur Folge haben. Die Reservation aller noch nicht verliehenen Kalisalze für den Staat kann auch nicht ein Monopol zugunsten der bestehenden Kalisalzwerke bringen, weil mehr Kaliwerke in neuester Zeit erschlossen sind als nötig ist, um den Bedarf der ganzen Welt an diesem Mineral zu decken, (s. oben S. 748). Man hat sich deshalb auch entschlossen, die Bergbaufreiheit auf Salze aufzuheben. Da mehr als die Hälfte der Kalisalze in das Ausland geht, da ferner die Vereinigung aller Betriebe eine viel billigere und rationellere Produktion hervorbringt, so würde ein Reichsmonopol wünschenswert sein, welches so benutzt werden kann, daß das Reich von dem Absatze in das Ausland höheren Gewinn ziehen und den inländischen Konsumenten dagegen die Salze billiger liefern kann.

In neuester Zeit sind großartige Auf-

schlüsse von Kalisalzvorkommen namentlich am Südrande des Harzes, in Thüringen, Mecklenburg und östlich von Berlin, in Hannover, und die Aussichten auf die vollständige Verstaatlichung des Kalisalzbergbaues ziemlich geschwunden.

12. Die Verstaatlichung der Kohlengruben. Abgesehen vom Kalisalzbergbau ist die Verstaatlichungsfrage zur Zeit nur für den Kohlenbergbau von praktischer Bedeutung. Die starke Konkurrenz, welche die deutschen Kohlenbergwerke sich untereinander bereiten und welche ihnen auch vom Auslande bereitet wird, hat nach Aufhebung der staatlichen Direktion zur unaussprechlichen Folge, daß die Gruben, um konkurrenzfähig zu bleiben, oft — namentlich bei niedrigen Kohlenpreisen — nur die mächtigeren Flötze ausbeuten, die schwächeren dagegen zu Bruche bauen und volkswirtschaftlich dadurch für immer zerstören. Es ist dies eine Art von dem, was früher Raubbau genannt wurde. In absehbarer Zeit freilich wird sich ein Kohlenmangel nicht herausstellen, da namentlich in den letzten Jahren noch gewaltige Lager am Niederrhein, in Westfalen und in Oberschlesien erschlossen sind, so daß Preußen nach der Ansicht mancher Kenner an natürlichem Kohlenreichtum England, vielleicht auch das ganze übrige Europa überragt und noch für viele Jahrhunderte Vorrat besitzt. Allein man wird, um Kohlen zu gewinnen, in größere Tiefen herabsteigen müssen, womit erhebliche Mehrkosten und wegen der zunehmenden Wärme steigende Belästigungen der Arbeiter verursacht werden. Glaubt man nun nicht späteren Jahrhunderten die Sorge für die Beschaffung geeigneten Brennmaterials überlassen zu dürfen, so kann in Frage kommen, ob durch Wiedereinführung der staatlichen Bevormundung dem etwaigen Raubbau Einhalt getan werden soll. Diese Frage möchte heute fast allgemein verneint werden, da auch der Staat schon mit Rücksicht auf die internationale Konkurrenz nicht nach anderen als den hergebrachten Grundsätzen seine Bergwerke betreiben lassen kann, wenn dieselben ohne finanzielle Opfer ausgebeutet werden sollen. Zudem ruht auch der private Bergbau meist in den Händen hoch intelligenter und tüchtiger Männer, die gegen jede wirtschaftliche Einmischung vom grünen Tische Einspruch erheben würden. Die Privaten haben meist die Förderung durch Konvention geregelt. Eine fernere Frage ist die, ob der Staat alle vorhandenen Kohlengruben (freihändig oder expropriationsweise) erwerben soll. Dafür ließe sich anführen, daß der Besitz aller Kohlengruben in einer Hand eine rationellere und billigere Produktion bewirken, die zuweilen vorgenommene Ver-

schleuderung der Kohlenschätze beseitigen, die Ausbeutung schwächerer Kohlentlöze möglich machen und doch, wenn nötig, höhere Löhne gewähren könnte. Indes ist man, namentlich nach der eingetretenen Steigerung der Kohlenpreise, von der Verstaatlichungsidee ziemlich allgemein abgekommen. Es wäre auch schwierig, die zahlreichen, wertvollen und zerplittert liegenden Kohlengruben zu erwerben und von einer Zentralstelle aus zu verwalten. Im großen und ganzen wird auch kaum bestritten, daß der private Kohlenbergbau an Tüchtigkeit seiner Leiter, in seinen Erfolgen und den von ihm gezahlten Löhnen dem fiskalischen gleichkommt und daß sich das bestehende gemischte System (etwa $\frac{1}{5}$ des Bergbaues ist fiskalisch) bisher wohl bewährt hat. Um indes die Macht des Staates und seinen Einfluß auf Preisbildung zu heben, ist er durch mehrere Gesetze ermächtigt worden, Steinkohlenbergwerken von Privaten (z. B. Gladbeck) zu erwerben oder Anteile an solchen (von Hibernia); ferner sind, wie oben S. 747 ausgeführt, ihm 250 Maximalfelder vorbehalten und ist abgesehen von den Provinzen, in welchen Steinkohlen nicht zu erwarten sind, die Bergbaufreiheit für Steinkohlen aufgehoben. — S. auch die Artt. „Eisen und Eisenindustrie“, „Kohle.“

Literatur: Auf geschichtlichem Gebiete **Arndt**, *Theorie und Geschichte des Bergregals*, Halle 1879. — **R. Schröder** und **Siegel**, *Deutsche Rechtsgeschichte*. — **Heuser** (*Institutionen des Deutschen Privatrechts*), von älteren Werken **H. Achenbach**, *Deutsches Bergrecht*. — In neuester Zeit haben sich den **Arndt'schen** Ergebnissen angeschlossen: **Schmoller** im *Jahrbuch für Gesetzgebung*, Bd. CL, DCLXIX, **Gothein**, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes*, 1892, Bd. I, S. 30, 619; s. indes auch **Brunner**, *Rechtsgeschichte*, von **Inama-Sternegg**, **Opet** u. a. m. — **Zycha**, *Das Recht des ältesten Bergbaues*. — **Arndt** in der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*, XXIV, germanistische Abt. S. 596. — Für das gegenwärtige Recht s. noch **Leuthold**, *österreichisches Bergrecht*, französisches **Bergrecht**, ferner **Bury**, *Traité de la législation des mines*, Bruxelles 1859. — **Aguillon**, *Législation des mines française et étrangère*, Paris-Bruxelles 1884 suiv. — **Rainbridge**, *A treatise on the law of mines and minerals*, London 1856. — **Swimney**, *The laws of mines, quarries and minerals*, London 1884; und die Kommentare von **Huyssen**, **Brassert**, **Ktostermann**, **Oppenhoff**, **Westhoff-Schlueter** und **Arndt** zum preußischen Berggesetze. — **Schäffle**, *Trennung von Staat und Volkswirtschaft* („Verstaatlichung“ des Kohlenbergbaues), in der *Zeitschr. f. Staatsw.* 1889, S. 591—732. — S. ferner **Arndt**, *Bergbau und Bergbaupolitik*, Leipzig 1894.

II.

Die Bergarbeiter.

1. Allgemeines. 2. Arbeitsvertrag. 3. Arbeitsordnung. 4. Kinderarbeit. 5. Arbeitszeit. 6. Abkehrschein und Arbeitsbuch. 7. Frauenarbeit. 8. Sonntagsarbeit. 9. Arbeiterausschüsse.

1. Allgemeines. Die im Bergbau beschäftigten Arbeiter des Altertums waren wohl ausnahmslos Sklaven: Kriegs- und Strafgefangene. Gleichwohl findet sich schon eine besondere Fürsorge des Staates für die Bergarbeiter; so sorgte die Bergwerksverfassung für Vipaska (aus dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung) für Schulen und Bäder.

Im Mittelalter waren die Bergarbeiter Freie. Da die Kunst des Bergbaues nicht allgemein bekannt war, wurden Bergleute überall und meist unter Inaussichtstellung besonderer Vorrechte gesucht. Bis in die neueste Zeit genossen dieselben vielfach Steuerbevorzugungen, eines besonderen Gerichtsstandes und der Befreiung von Militärdienstpflichten.

Bis in die neueste Zeit stand der Bergbau sowohl nach gemeinem deutschen Bergrecht wie nach den in Deutschland geltenden Bergordnungen und dem allgemeinen preußischen Landrechte unter der Direktion des Staates. Eine Folge hiervon war, daß Anstellung und Entlassung der Bergarbeiter, die Verlegung derselben von Grube zu Grube in den Händen des Staates lag. Die Staatsbeamten stellten zugleich Art und Höhe des Lohnes fest.

Noch das sog. Miteigentümergebiet v. 12./V. 1851 ließ in Preußen den Bergbehörden ihren Einfluß auf die Anlegung, Verlegung und Ablegung der Bergleute sowie auf die Normierung ihres Lohnes. Erst das G. v. 21./V. 1860 gab den Bergwerksbesitzern auch nach dieser Richtung das Recht des freien Vertragsabschlusses. Dieses Recht wird aufrechterhalten im preußischen Berggesetze v. 24./VI. 1865 und ist mit diesem in die meisten deutschen Staaten eingeführt.

Das sächsische Berggesetz vom Jahre 1851 und das österreichische vom Jahre 1854 haben den gleichen Standpunkt angenommen. Derselbe gilt in Frankreich schon seit dem Berggesetze vom Jahre 1810. Weder in Frankreich noch in England gibt es über den Inhalt des Arbeitsvertrages für Bergleute vom gemeinen Rechte abweichende Vorschriften.

2. Arbeitsvertrag. Der große Bergarbeiterausstand i. J. 1889 gab die Anregung zu einer genauen Untersuchung des Vertragsverhältnisses der Bergleute. Diese führte in Preußen zu der Novelle v. 14./VI. 1892. Die durch G. v. 14./VII. 1905 vorgenommenen Aenderungen schaffen das sog.

„Wagennullen“ ab (§ 80 des Berggesetzes in jetziger Fassung), führen obligatorisch Arbeiterausschüsse ein (§ 80 fg.) und regeln die tägliche Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter (§§ 93a bis b). Grundsätzlich halten auch diese Gesetze an der Vertragsfreiheit fest, modifizieren sie jedoch in mannigfaltiger Weise. Untersagt ist den Bergwerksbesitzern, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohns über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus auszubedingen (§ 80 des Berggesetzes).

Das in der Reichsgewerbeordnung aufgestellte Verbot des Trucksystems gilt auch für die Auslohnung der Bergleute. Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, den Rauminhalt und das Leergewicht, soweit dies für die Lohnberechnung erforderlich, deutlich ersichtlich zu machen. Für Waschabgänge, Halden und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nur mit Genehmigung der Bergbehörde gemacht werden. Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. In dieser Vorschrift ist das Verbot des sog. *Wagennullens* ausgesprochen. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teils der Beladung überwachen lassen. Durch die Ueberwachung darf eine Störung des Betriebs nicht herbeigeführt werden (§ 80 c). Wenn nichts anderes verabredet ist, kann das Vertragsverhältnis zwischen dem Bergwerksbesitzer und dem Bergmann durch eine jedem Teile freistehende vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden. Werden besondere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Es kann vereinbart werden, daß jeder Tag oder jedes Stück das letzte ist, d. h. daß der Vertrag ohne Frist — sofort — aufhebbar ist. Doch wird von diesem Rechte wenigstens auf seiten der Bergwerksbesitzer praktisch kaum Gebrauch gemacht.

Ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden, wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen, wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten, wenn sie sich Tätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgeetzten Beamten erlauben und wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelerregenden Krankheit behaftet sind. Die Bergleute können ihrerseits ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden, wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich tätlich an ihnen vergreift und wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

3. Arbeitsordnung. Das österreichische Berggesetz vom Jahre 1854 verlangt in § 200 obligatorisch die Errichtung von Arbeitsordnungen, Dienststörungen genannt. Diese bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde und müssen Bestimmungen treffen über die verschiedenen Klassen der Arbeiter und Aufseher und deren Dienstweisungen sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern mit Rücksicht auf die physische Kraft und die gesetzliche Unterrichtsteilnahme der letzteren, über das Verhältnis zwischen Arbeitern und Aufsehern, über die Zeit und Dauer der Arbeit, über das Betragen in und außer dem Dienste, über die üblichen Ablohnungsverhältnisse, über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung, über die Geld- und Arbeitsstrafen.

Nach sächsischem Bergrechte ist der Erlaß einer Arbeitsordnung obligatorisch, wenn auf einer bergmännischen Anlage wenigstens 10 Arbeiter beschäftigt sind. Die Behörde kann die Entfernung eines Uebermaßes in den Strafen und ungeeigneten Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen fordern.

In Preußen fehlte bis zur Novelle v. 24./VI. 1892 der Zwang, Arbeitsordnungen zu erlassen. Dieser Zwang wurde auf die Klagen der Bergleute über die Art und Höhe der Konventionalstrafen, namentlich über das Nullen, d. h. Nichtanrechnen, ungenügend oder mit mangelhaftem Mineral beladener Wagen, ferner über den Zwang zum Verfahren von Ueberschichten, über die Verwendung der angedrohten Strafen, endlich über die Berechnung des Gedingelohns durch die bezeichnete Novelle eingeführt und zwar für alle Bergwerke und

die mit diesen verbundenen unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen, ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter. Der Gesetzgebung kam es darauf an, den Inhalt des Arbeitsvertrages so klar zu machen, daß Zweifel ausgeschlossen sein sollten. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags dazu ist den großjährigen Arbeitern, bezw. den Arbeiterausschüssen, Gelegenheit zu geben, sich über die Arbeitsordnung zu äußern. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter etwa geäußerten Bedenken der Bergbehörde einzureichen. Die Bergbehörde hat das Recht (und zwar jederzeit), zu prüfen, ob die Arbeitsordnung oder der Nachtrag dazu vorschriftsmäßig erlassen sind und ob deren Inhalt den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Eine Genehmigung der Arbeitsordnung durch die Bergbehörde findet regelmäßig nicht statt. Jedoch ist der Besitzer bei Strafe verpflichtet, gesetzmäßig erhobene Anstände zu erledigen. Nach dem G. v. 14./VII. 1905 unterliegen die in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen über die Verwaltung der Strafgeelder und die Verwaltung der Unterstützungskassen sowie über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung getroffenen Bestimmungen der Genehmigung des Oberbergamts. Diese darf nur versagt werden, wenn die Bestimmungen gegen die Gesetze verstoßen. Ueber das, was jede Arbeitsordnung enthalten muß, gibt das Gesetz vom Jahre 1892 sehr eingehende Vorschriften: Sie muß das Bergwerk oder die Betriebsanlage und den Zeitpunkt des Inkrafttretens angeben und vom Besitzer oder dessen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muß Bestimmungen enthalten: 1. über Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der Pausen, über die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Leistung von Ueber- und Nebenschichten, über die Ein- und Ausfahrt und über die Ueberwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube; 2. über die zur Festsetzung des Schichtlohns und zur Gedingeabnahme ermächtigten Personen, über die Beurkundung und Bekanntmachung des Gedinges, über die Voraussetzungen einer Veränderung oder Aufhebung des Gedinges sowie über die Art der Bemessung des Lohnes, wenn keine Vereinbarung über das Gedinge zustande kommt; 3. über Zeit und Art der Anrechnung der Lohnzahlung, über die Fälle, in denen Abzüge wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit gemacht werden dürfen, sowie über den Beschwerdeweg gegen solche Abzüge; 4. über Aufkündigung, Entlassung und Austritt aus der Arbeit; 5. über Art, Höhe und Ver-

wendung der Ordnungsstrafen; 6. über Verwirkung von Lohnbeträgen wegen Kontraktbruchs; 7. über etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem in der Arbeitsordnung bestimmten Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen. Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße dürfen nicht zur Strafe in Abzug gebracht werden. Werden Fördergefäße wegen ungenügender Beladung ganz oder teilweise nicht in Anrechnung gebracht, so ist den Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Beendigung der Schicht Kenntnis zu nehmen. Ordnungs- (Disziplinar-)strafen dürfen regelmäßig die Hälfte des Tagelohns nicht übersteigen und nur ausnahmsweise den ganzen Tagelohn erreichen; die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen nach dem G. v. 14./VII. 1905 in ihrem Gesamtbetrage 5 M. nicht übersteigen. Die Ordnungsstrafen fließen nie zur Kasse des Arbeitgebers, sondern sind zum Besten der Arbeiter zu verwenden. Auf Bergwerken mit mindestens 100 Arbeitern (auf denen ein ständiger Arbeitersausschuß bestehen muß), fließen sie stets zu einer Arbeiterunterstützungskasse, an deren Verwaltung (G. v. 14./VII. 1905) der ständige Arbeitersausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeitersausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. Dies gilt auch für alle Lohnabzüge wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße. Andere Konventionalstrafen, z. B. wegen Kontraktbruch, kann zwar der Arbeitgeber für sich verwenden, doch ist ihm nahegelegt, auch diese im Interesse seiner Arbeiter zu verwenden. Das Recht des Bergwerksbesitzers, Schadensersatz wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße zu verlangen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Andere als die in der Arbeitsord-

nung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind in ein Verzeichnis einzutragen, das der Bergbehörde jederzeit gezeigt werden muß.

Ueber das Verhalten der großjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes dürfen Bestimmungen in der Arbeitsordnung nur mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses und auch nur über ihr Verhalten bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen getroffen werden; mit dieser Zustimmung aber auch über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Ein Exemplar ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen. Der Inhalt der Arbeitsordnung gilt als Vertragswille. Er ist verbindlich, soweit er Gesetzen nicht zuwiderläuft. Perfekt wird die Arbeitsordnung durch den Aushang, nicht durch die Unterschrift oder die Uebergabe eines Exemplars der Arbeitsordnung an den Arbeiter.

Die Novellen v. 24./VI. 1892 und 14./VII. 1905 sind inhaltlich in anderen deutschen Staaten rezipiert worden.

Anders verfährt meist die englische Gesetzgebung. Das G. über die Erzbergwerke v. 10./VIII. 1872 und das Steinkohlenbergwerksgesetz v. 16./IX. 1887 schreiben unmittelbar und im Gesetzestexte dasjenige vor, was der deutsche Gesetzgeber als Inhalt der Arbeitsordnung wünscht, z. B. Grundsätze über Art der Lohnberechnung, Kundgebung der Gedingestellung, das Verbot der Auszahlung des Lohnes in Wirtshäusern, die Berechnung der Lohnhöhe, die Verwiegung der geförderten Mineralquanten usw., das Recht der Arbeiter, auf ihre Kosten Wiegekontrollure anzustellen und dergleichen.

4. Kinderarbeit. Es gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung, §§ 135 fg. und 154a. Kinder über 13 Jahre dürfen danach zwar beim Bergbau, wenn sie nicht mehr volksschulpflichtig sind, beschäftigt werden, indes findet eine solche Beschäftigung nicht statt, da sie bergpolizeilich verboten ist. Wenn die Gew.-O. eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 bis 16 Jahren während 10 Stunden täglich gestattet, so greifen auch hier die Bergpolizeiverordnungen weiter ein, insofern sie anstrengendere Arbeiten z. B. Karrenlaufen nur auf kürzere Zeiten und nur auf Grund ärztlicher Zeugnisse über die Unschädlichkeit gestattet. Ueber die Beschäftigung jugendlicher Ar-

beiter auf Steinkohlenbergwerken, desgleichen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kollereien im Regierungsbezirk Oppeln, hat der Bundesrat auf Grund § 139a der Gew.-O. besondere im Reichsgesetzblatt 1903 S. 61 bzw. 1907 S. 93 abgedruckte Vorschriften erlassen. Die Beschäftigung von Kindern im Sinne des G. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben v. 30./III. 1903 (RGBl. 113) also von Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie von Knaben und Mädchen über 13 Jahren, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, ist im Bergbau schon durch das bisherige Recht (Gew.-O. §§ 135 fg.) verboten gewesen. Vgl. auch Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland“ oben Bd. I besonders S. 618 fg.

5. Arbeitszeit. Für erwachsene männliche Arbeiter besteht, von der Sonntagsarbeit abgesehen, grundsätzlich die Vertragsfreiheit. Doch sind die Oberbergämter durch G. v. 14./VII. 1905 (BGB. § 197 Abs. 1 Satz 2) befugt und ev. verpflichtet, den sog. Sanitätsmaximalarbeitstag einzuführen. Sie sind nämlich verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist und gegebenenfalls nach Anhörung eines für jeden Oberbergamtsbezirk zu bildenden Gesundheitsbeirats die hierzu erforderlichen Festsetzungen zu treffen. Die Befugnis, allgemein für den Bergbau einen Normal- (Maximal)arbeitstag vorzuschreiben, ist darin nicht enthalten. Neben dieser den Bergbehörden beigelegten allgemeinen Befugnis gelten für die in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter noch gleichfalls nach dem G. v. 14./VII. 1905 folgende besonderen Vorschriften (§§ 93 b bis e): die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- oder Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit, welche zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, ist unzulässig. Als Arbeitszeit gilt die Zeit (nicht vom Beginn sondern) von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn. Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+28^{\circ}$ C beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden täglich nicht übersteigen. Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung

hat. Es darf nicht gestattet werden, an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+28^{\circ}\text{C}$ beträgt, Ueber- oder Nebenschichten zu verfahren (Ueberschicht bedeutet die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit, Nebenschicht eine besondere Arbeitszeit). Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen (auch dann, wenn die regelmäßige Schicht sich an eine Ueberschicht anschließt). Endlich müssen auf jedem Steinkohlenbergwerke Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Ueber- und Nebenschichten ermöglichen.

In England verbieten die Gesetze (Kohlenbergwerksgesetz v. 16./IX. 1887 abgeändert durch G. v. 30./VI. 1903 und das Erzbergbaugesetz v. 10./VIII. 1871) die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren im Innern eines Bergwerkes; Knaben zwischen 12 und 16 Jahren dürfen nicht über 10 Stunden täglich und nicht über 54 Stunden wöchentlich unter Tage beschäftigt werden.

Das Gesetz über den Steinkohlenbergbau Pennsylvaniens zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der dabei beschäftigten Personen v. 15./V. 1893 und 28./IV. 1899 verbietet Knaben unter 12 Jahren sowie Frauen und Mädchen in einer Steinkohlengrube zu beschäftigen.

In Frankreich gilt jetzt das G. v. 2./XI. 1892 nebst seinen Ausführungsbestimmungen. Danach dürfen Kinder vor vollendetem 12. Jahre auf Bergwerken, Gräbereien usw. weder beschäftigt noch zugelassen werden, und nach vollendetem 12. Jahre nur, wenn sie mit einem Volksschulzeugnisse versehen sind. Kinder unter 13 Jahren dürfen nur auf Grund eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses beschäftigt werden. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Gemäß G. v. 8./VII. 1890 und 23./VII. 1907 sind Delegierte für die Sicherheit der Bergarbeiter zu bestellen, welche die unterirdischen Arbeiten der mines, minières und carrières zu dem ausschließlichen Zwecke zu befahren haben, um die Vorkehrungen für die Sicherheit und Gesundheit der daselbst beschäftigten Personen und andererseits bei Unfällen die Umstände zu prüfen, unter welchen der Unfall stattgefunden hat.

Die Vorschriften in Oesterreich, Verbot der Arbeit für Kinder unter 12, nur ausnahmsweise Gestattung derselben „über Tage“ bei Kindern unter 14 Jahren usw. (G. v. 21./VI. 1889), s. Art. „Arbeiterschutz-

gesetzgebung in Oesterreich“ oben Bd. I besonders S. 635 fg.

In Belgien ist für die Bergarbeit bei Tage nach dem G. v. 13./XII. 1889 das Mindestalter 12 Jahre; die Nacharbeit kann der Königlichen Personen im Alter von 14 Jahren an gestattet werden.

Für Italien gelten das G. v. 11./II. und die Vollzugsvorschrift v. 17./IX. 1886 (s. oben Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung in Italien“ Bd. I S. 692).

In Spanien ist nach G. v. 13./III. 1900 verboten, Kinder unter 10 Jahren zu beschäftigen, zwischen 10 und 14 länger als 6 Stunden oder des Nachts, Kinder unter 16 Jahren unter der Erde zu beschäftigen; Frauen ist 3 Wochen nach ihrer Niederkunft die Arbeit verboten.

Die internationale Konferenz zu Berlin beschloß im März 1890, daß Kinder unter 14 (in südlichen Ländern unter 12) Jahren nicht „unter Tage“ beschäftigt werden sollen.

6. Abkehrschein und Arbeitsbuch. Dem abkehrenden großjährigen Bergmann ist ein Abkehrschein, d. h. ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und (nur) auf sein Verlangen (und zwar auf einem besonderen Blatte) ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Der Abkehrschein, ohne den kein Bergmann wieder in Arbeit genommen werden darf, ist ihm unbedingt, auch wenn er unter Kontraktbruch die Arbeit verläßt, zu verabfolgen.

Die Arbeitgeber dürfen die Zeugnisse nicht mit Merkmalen versehen, welche den Zweck haben, die Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Minderjährige Bergleute müssen landesgesetzlich ein Arbeitsbuch führen. Die Vorschriften über Ausstellung, Verwahrung, Ausfüllung und Aushändigung entsprechen fast ganz dem allgemeinen Gewerberechte, s. Art. „Arbeitsbuch“ oben Bd. I S. 913 fg.

7. Frauenarbeit. Die Frauenarbeit ist unter Tage verboten im Deutschen Reiche, Großbritannien, Frankreich und Oesterreich (s. oben in den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung“). Das belgische G. v. 13./XII. 1889 bestimmt, daß v. 1./I. 1892 Frauen und Mädchen bis zu 21 Jahren nicht „unter Tage“ beschäftigt werden dürfen. Im Jahre 1887 waren von 77 490 in Belgien unter Tage im Kohlenbergbau beschäftigten Personen 3961 Frauen und Mädchen. In Spanien ist die Beschäftigung von Frauen unter Tage gestattet, aber sehr selten. In Italien findet eine solche Beschäftigung tatsächlich nicht statt; desgleichen nicht in Norwegen und den Niederlanden. Ein luxemburgischer Gesetzentwurf will die Frauenarbeit unter Tage gleichfalls

verbieten. Ein Versuch, die Frauenarbeit unter Tage zu verteidigen, ist auf der Berliner Konferenz nur durch den Vertreter Belgiens unternommen: „La fille de fosse se donne parfois, elle ne se vend jamais. Et lorsqu'il y a faute, il est rare que la réparation ne suive pas.“ Die Berliner Konferenz hat einstimmig — mit einer dem belgischen Votum beigefügten Einschränkung — beschlossen, das Verbot der Frauenarbeit unter Tage zu empfehlen.

8. Sonntagsarbeit. In Ansehung der Sonntagsarbeit ist auf die Artikel „Arbeiterschutzzesetzgebung“ und „Sonntagsarbeit“ zu verweisen. Es gelten die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung. Schon vor derselben verboten in Preußen Polizeiverordnungen die Vornahme aller Arbeiten auf Bergwerken mit Ausnahme derjenigen, welche notwendig auch an Sonntagen vorgenommen werden müssen.

9. Arbeiterausschüsse. Die großen Ausstände in den Kohlenbergwerksbezirken haben wieder die Frage in den Vordergrund gezogen, ob es nicht möglich sei, durch Einführung geordneter Vertretungen der Arbeiter die Verständigung derselben mit den Arbeitgebern zu erleichtern und dadurch vielleicht den Ausbruch eines drohenden Streiks zu verhindern. Dies führte nach mehrfachen Versuchen endlich zum G. v. 14./VII. 1902, das die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen auf denjenigen Bergwerken verfügte, auf welchen in der Regel mehr als 100 Arbeiter beschäftigt werden. Dem ständigen Arbeiterausschuß liegt ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten oder wiederhergestellt wird. Er hat die im Gesetze (§§ 80 Abs. 2 Kontrolle bei Feststellung des ungenügend oder vorschriftswidrigen Beladens und bei der Lohnberechnung mit Bezug hierauf), (80d Abs. 2, 3 Strafgelder, Ordnung des Betriebes, Verhalten der Arbeiter bei Wohlfahrtseinrichtungen, Minderjährige auch außerhalb des Betriebes), (80g Abs. 1, Erlaß von Arbeitsordnungen) bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern. Ein Arbeiterausschuß, der seine Zuständigkeit überschreitet, kann nach fruchtloser Verwarnung durch das Oberbergamt aufgelöst werden. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes gelten nur (§ 86f Abs. 4) die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen

oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden; 2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen und Knappschaftskrankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind, 3. die bereits vor dem 1./I. 1892 errichteten ständigen Arbeitersausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden, 4. und hauptsächlich solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder den mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Arbeiter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig. Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens 1 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebes mindestens 3 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Die Zahl der Vertreter soll mindestens 3 betragen. Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle 5 Jahre neu zu wählen. Der Wahltermin ist 4 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder durch eine andere Voraussetzung die Wählbarkeit verliert. Die Bergbehörde hat darüber zu wachen, daß die ständigen Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmäßig besetzt sind und daß die erforderlichen Neuwahlen schleunigst erfolgen. Ueber die Gültigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes eines Mitgliedes eines ständigen Arbeiterausschusses entscheidet das Oberbergamt. Ueber die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen.

Nach diesen Vorschriften ist als richtig anzuerkennen, was Fürst Bülow im Abgeordnetenhaus gesagt hat, daß die Arbeiterausschüsse im allgemeinen nur beratende und nicht entscheidende Mitwirkung haben. Den kleineren Teil der Vertreter im ständigen Arbeiterausschüsse

können, was im Gesetze als selbstverständlich festgelegt ist, die Arbeitnehmer bestellen.

Zum Abschlusse von sog. Tarif- oder Kollektivverträgen sind die Arbeiterausschüsse nicht berufen. Ihre Zuständigkeit beschränkt sich in dieser Hinsicht nur darauf, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Im übrigen s. die Artt. „Bergbau“ oben Bd. II S. 742 fg. und die dort angegebene Literatur, „Arbeits- und Dienstvertrag“ oben Bd. I S. 1162 fg., „Arbeiterschutzgesetzgebung“ oben Bd. I S. 591 fg., „Knappchafskassen, Truicksystem“.

Literatur: *Conférence internationale de Berlin 1890.* — *Die Kommentare von Brassert, Klostermann und Arndt zum preußischen Berggesetze.* — *Leuthold, Oesterreichisches Bergrecht.* — *Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894.* Arndt.

III.

Bergbaustatistik.

A. Vorbemerkung. B. Produktion. 1. Kohle. 2. Eisenerz und Roheisen. 3. Metallhaltige Erze. 4. Petroleum. 5. Andere Bergwerksprodukte. 6. Gewinnung unedler Metalle. C. Betriebseinrichtungen und Arbeitskräfte. D. Finanzielle Ergebnisse.

A. Vorbemerkung.

Trotz der großen Bedeutung des Bergbaues für die Volkswirtschaft ist die Bergbaustatistik nur in wenigen Staaten vollkommen entwickelt. Vielfach ist sie lückenhaft, und fast jeder Staat behandelt sie in anderer Weise. Nur die Staaten mit einem höher entwickelten Bergbaubetrieb, der dann einer fachmännischen Aufsicht unterworfen ist, haben in der Regel eine Spezialstatistik des Bergbaues, die mehr oder minder erschöpfend und detailliert hergestellt wird. Die anderen Staaten behandeln die Bergbaustatistik nur nebenbei in ihrer allgemeinen Statistik oder überlassen gar die Berichterstattung auf diesem Gebiete den Privaten. Ganz besonders leidet aber die Vergleichbarkeit der Bergbaustatistik unter der ungleichen Auffassung ihres Gebietes und Umfangs, so hinsichtlich der Abgrenzung des Gruben- und Tagbaubetriebes, hinsichtlich der Zahl der in die Bergbaustatistik einbezogenen Mineralien und Naturprodukte überhaupt, hinsichtlich dessen, was als Produktion nachgewiesen wird, die geförderte, die verkaufte, oder die zur Verarbeitung fertiggestellte Menge u. a. m. Im allgemeinen wird in die Bergbaustatistik nur die Produktion von Kohle, Erzen, Roh-

eisen und Metallen einbezogen. Die Verarbeitung des Roheisens behandeln nur einige Staaten in ihrer Bergbaustatistik. Die Gewinnung von Petroleum, Salz usw. erscheint vielfach in der Industriestatistik oder in der Statistik der Staatsmonopole.

Noch minder vollkommen und schwerer vergleichbar ist die Betriebsstatistik des Bergbaues und zwar sowohl hinsichtlich der zum Bergbau gehörigen Einrichtungen als hinsichtlich der Zahl und Art der Arbeitskräfte. Sie wird nur in wenigen Ländern mit einer Spezialstatistik des Bergbaues geführt, ohne daß man auch nur diese Daten als gleichwertige einander gegenüberstellen könnte.

Die finanziellen Ergebnisse des Bergbaues drücken sich zum Teil in den Werten der geförderten Produkte aus. Ueber den wirklichen Ertrag des Bergbaues liegen aber nur wenige verlässliche Angaben vor; und auch in der Besteuerung der Betriebe findet man nur eine unzureichende Handhabe zu seiner Beurteilung.

B. Produktion.

1. Kohle. Eine der Grundlagen der heutigen Volkswirtschaft bildet die Kohle, denn die Güterproduktion und der Verkehr sind gegenwärtig überwiegend von ihr abhängig. Der seit einer Reihe von Dezennien anhaltende große Fortschritt in der Anwendung von Dampfmaschinen hat selbst die billigen, Kohlen sparenden Wasserkräfte in steigendem Maße in den Hintergrund gedrängt, und erst neustens haben die Errungenschaften auf dem Gebiete der Elektrotechnik in der Stromerzeugung und Fernleitung die Verwertung der Wasserkräfte wieder gehoben. Auch die Verwendung von anderem Feuerungsmaterial, wie z. B. Rohpetroleum, Torf ist trotz der auf diesem Gebiete bemerkbaren technischen Fortschritte nicht so gewachsen, vielleicht auch nicht so steigerungsfähig, daß hieraus eine ernstliche Konkurrenz für die Kohle entstehen könnte. So hat die Kohle in ihrem Gebiete eine Art Alleinherrschaft erlangt, und das Verdrängen der Handarbeit durch die Leistungen der Maschinen, die Entwicklung des Eisenbahn- und Dampfschiffverkehrs, das Anwachsen des Eisenhüttenwesens, die Einbürgerung der Kohle zu Zwecken des Hausbrandes, kurz das Wachstum der Industrie und des Verkehrs, die Umgestaltung unseres Bauwesens und unserer Heizvorrichtungen haben das Gebiet dieser Herrschaft enorm erweitert, so daß sich von Jahr zu Jahr ein gesteigerter Bedarf an Kohle ergibt. Diesen Bedarf zu bestreiten, mußte nicht bloß in allen Kohlenrevieren der Erde die Kohlenförderung gesteigert

werden, sondern es mußte auch der Kohlenbergbau intensiver ausgestaltet und es mußten neue Bergbaue eröffnet, ja entferntere Gebiete mit Kohlenflözen aufgesucht und erschlossen werden. In letzterer Beziehung war es wieder hauptsächlich die Erweiterung und Verbilligung des Verkehrs, die es ermöglichte, Kohlenlager zu erschließen, die mit Rücksicht auf ihre Ortslage noch vor kurzem nicht exploitiert werden konnten. In der Tat hat hierdurch die Kohlegewinnung in den älteren Kohlen produzierenden Ländern, wie auf der ganzen Erde in relativ kurzer Zeit einen erstaunlichen Aufschwung genommen.

England, welches zuerst den Wert dieses Brennstoffes zu schätzen verstand, erzeugte zu Anfang des 18. Jahrh. nur etwa 2½ Mill., zu Anfang des 19. Jahrh. 10 Mill., 1845 bereits 35, 1890 185, 1900 229 und 1907 272 Mill. metr. t. In Frankreich wurden i. J. 1787 nur 211000 t, 1845 erst 4,2, 1890 aber 26, 1900 33, 1907 37 Mill. metr. t Kohlen gewonnen. In Oesterreich-Ungarn betrug die Kohlenausbente 1819 144,316, 1840 470000 t, 1890 27,5, 1900 39, 1907 48 Mill. t. In den Vereinigten Staaten von Amerika betrug die Kohlenförderung i. J. 1830 1,3, 1840 etwas über 3, 1890 143,1, 1900 244,6, 1907 aber 425 Mill. metr. t. In Deutschland wurden 1860 12,3, 1890 89,3, 1900 150, 1907 205,7 Mill. metr. t gewonnen. Ebenso wurden in Rußland 1858 erst 0,22, 1890 6, 1900 aber 16 und 1906 21 Mill. metr. t produziert. Ueberall ist die Progression also ungemein rasch. Noch stärker erscheint aber diese Progression, wenn man die ganze Produktion der Erde ins Auge faßt, wie dies folgende Tafel ermöglicht, welche in runden Zahlen die Produktion an Steinkohle, Braunkohle und Lignite, resp. Mineralkohlen überhaupt mit Einschluß der Anthracite für alle Länder der Erde — insofern Daten zu beschaffen sind — zur Darstellung bringt.

Kohlenproduktion der Erde
in Millionen metrischen Tonnen.

Im Jahre	Im Jahre	Im Jahre	Im Jahre
1800	12,0	1877	294,0
1820	17,5	1878	293,0
1840	45,5	1879	312,0
1850	82,6	1880	344,2
1860	137,0	1885	407,4
1866	185,0	1886	406,9
1873	280,0	1887	433,5
1874	274,0	1888	409,6
1875	283,0	1889	455,4
		1890	514,8
		1891	536,4
		1892	542,0
		1893	532,6
		1894	556,9
		1895	587,9
		1896	605,9
		1897	649,9
		1898	664,9
		1899	730,5
		1900	771,1
		1901	793,2
		1902	806,7
		1903	883,1
		1904	889,9
		1905	940,4
		1906	1003,9
		1907	1095,9

In den ersten 60 Jahren unseres Jahrhunderts hat sich somit die Kohlenproduktion auf das 10fache erhöht; von 1860 bis 1906 erhöhte sich die Produktion um 867,

bis 1907 um 959 Mill. metr. t, also auf den 8fachen Betrag, so daß gegenwärtig mehr als 1 Milliarde metr. t gegen 12 Mill. zu Beginn des 19. Jahrh. produziert wird.

Die Entwicklung dieser Produktionsvermehrung in den einzelnen Jahren war je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen ziemlich ungleich. Von 1860—1866 betrug die Jahresdurchschnittszunahme 8 Mill. t; 1866—1872 wuchs sie auf 12 Mill. an. In den Jahren der Ueberspekulation 1872, 1873 stieg die Jahreszunahme sprunghaft auf 16 und 20 Mill. t. 1874 trat mit der wirtschaftlichen Depression ein Rückgang, 1875 bis 1877 eine mäßige Zunahme ein, die sich aus dem Uebergang von der Holz- zur Kohlenfeuerung in vielen Haushaltungen erklärt. 1878 stagniert die Produktion. 1879 bis 1883 zeigt sich der bedeutende wirtschaftliche Aufschwung mit einer durchschnittlichen Jahreszunahme von 23 Mill. t. 1884 bis 1886 tritt neuerlich ein Rückgang der Produktion ein, genau in Uebereinstimmung mit dem Abfall des wirtschaftlichen Aufschwunges. Seither ist die Produktion, abgesehen von 1893, Jahr für Jahr sehr bedeutend gewachsen. Am größten war das Wachstum 1897 mit 44, 1899 mit 66, 1900 mit 41, 1903 mit 76, 1905 mit 51, 1906 mit 60, 1907 sogar mit 92 Mill. metr. t; im jährlichen Durchschnitt betrug es in dem Jahrzehnt 1887—1896 rund 20, im folgenden Jahrzehnt 1897—1906 aber 39,5 Mill. metr. t.

In der Tafel auf S. 762 bringen wir die Verteilung dieser Produktion auf die einzelnen Länder und für die Jahre 1860, 1870, 1880, 1890 und 1898—1906¹⁾ nach Millionen Kilogramm zur Darstellung. Hier wurde ebenso wie vorhin die Stein- und Braunkohlenförderung zusammengezogen, denn einerseits wird sie in manchen Staaten nicht getrennt angegeben und andererseits hat die Trennung wenig Bedeutung, hauptsächlich infolge der Fortschritte in der Feuerungstechnik. Man erzielt heutzutage auch mit Braunkohle in der Gasfeuerung die höchsten pyrometrischen Effekte, und selbst im Hausbrand spielt schon die Braunkohle die gleiche Rolle wie die Steinkohle. Ueberdies ist auch die scharfe Scheidung der Steinkohlen von den Braunkohlen nicht immer leicht durchführbar, da ihr calorischer Wert sie nur in den Grenzwerten gut charakterisiert und da die Koksbarkeit nur für einen Teil der Steinkohle ein Unterscheidungsmerkmal bildet.

Diese Tafel zeigt aber nicht nur die Anteilnahme der einzelnen Länder, sondern

¹⁾ Die entsprechenden Angaben für 1886 und 1891 bis 1897 wurden in der zweiten Auflage dieses Werkes Bd. II S. 564 gegeben.

Stein- und Braunkohlenproduktion in Millionen Kilogramm

Länder	in den Jahren												
	1860	1880	1890	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Großbritannien . . .	81 323,3	149 320,9	184 520,1	205 297	223 627	228 795	222 562	230 739	234 031	236 158	239 918	255 097	272 114
Deutsches Reich m. Luxemburg . . .	16 730,5	59 118,0	89 290,8	127 959	135 845	149 788	153 019	150 600	162 457	169 451	173 811	193 538	205 727
Oesterreich-Ungarn	3 503,8	16 128,7	27 504,0	37 787	38 739	39 030	40 759	39 381	40 054	40 428	42 211	44 975	47 877
dazw. Bosnien . . .	—	12,0	27 504,0	271	303	395	445	425	468	484	540	594	621
Frankreich . . .	8 309,6	19 361,8	26 083,1	32 356	33 863	33 495	32 326	29 997	34 906	34 108	35 927	34 196	36 930
Belgien . . .	9 010,9	16 886,7	20 360,0	22 088	22 072	23 403	22 213	22 877	23 797	22 761	21 775	23 570	23 825
Ranldand . . .	299,9	3 288,8	6 014,7	12 308	13 975	16 157	16 527	16 466	17 869	19 609	18 389	21 302	17 800
Spanien . . .	ca. 400,0	847,0	1 238,0	2 500	2 671	2 674	2 748	2 867	2 801	3 124	3 372	3 397	3 250
Italien . . .	ca. 50,0	139,4	376,3	341	389	480	426	414	347	362	413	473	225
Schweden . . .	49,0	100,8	187,5	236	239	252	272	305	320	321	322	297	305
Niederlande . . .	30,0	39,0	108,8	150	213	320	313	399	488	467	495	564	550
Portugal, Griechenland, Schweiz ¹⁾ .	ca. 10,0	20,0	31,0	42	36	37	16	26	17	23	23	21	20
Europa	120 317,0	265 263,1	355 779,3	441 335	470 972	494 796	491 626	494 436	517 555	527 356	537 196	578 024	609 244
Ver. St. v. Amerika	15 203,2	71 595,6	143 136,8	195 499	230 179	244 642	266 065	273 580	324 173	319 148	356 434	375 700	425 050
Anstralien ²⁾ . . .	?	1 862,0	4 203,2	6 412	6 531	7 592	8 247	8 353	8 672	8 816	9 227	10 491	10 534
Japan . . .	?	700,0	6 776	6 750	6 776	7 489	9 027	9 743	10 139	10 772	11 593	12 500	12 890
Brit. Ostindien . .	?	1 014,0	2 203,0	4 682	5 175	6 217	6 742	7 543	7 557	8 349	8 552	8 875	11 200
Kanada . . .	?	1 286,0	2 828,0	3 785	4 468	5 088	5 949	6 526	6 935	6 813	7 953	8 996	10 680
(China ³⁾ ca. . . .	1 000,0	2 000,0	3 000,0	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	10 450
Tyanswal . . .	—	—	—	1 730	1 574	459	723	1 443	2 045	2 448	2 649	2 500	3 945
Kapland u. Natal .	—	19,0	112,8	568	583	447	787	770	913	1 029	1 297	1 389	ca. 800
Chile . . .	—	300,0	690,0	283	242	325	226	242	827	ca. 800	789	ca. 800	ca. 800
Lahnau . . .	—	—	—	48	46	22	18	19	19	13	15	14	ca. 15
andere (Gebiete ⁴⁾ .	1 000,0	200,0	190,0	837	932	1 018	1 119	1 075	1 251	1 398	1 652	1 636	1 100
zusammen	17 203,2	78 967,6	159 011,2	223 594	259 506	276 299	301 603	312 300	365 531	362 586	403 161	425 901	486 670
Totale	137 520,2	344 230,7	514 790,5	604 929	730 478	771 095	793 229	806 736	883 086	889 942	940 357	1 003 925	1 095 914

¹⁾ Geschätzte Produktion. ²⁾ Neusüdwales, Neuseeland, Queensland, Südanstralien, Tasmanien und Viktoria zusammen. ³⁾ 1860—1906 geschätzte mittlere Jahresausbeute. ⁴⁾ Türkei usw. Für die Jahre 1860, 1870, 1880 sind hier auch die weiterhin separat dargestellten Länder berücksichtigt.

auch deren sehr verschiedenes Wachstum. Gegenwärtig sind die Großproduzenten die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Deutschland, sodann Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Belgien. Die zwei erstgenannten Länder beschaffen beiläufig $\frac{2}{3}$ (25,5 und 37,5 %), Deutschland $\frac{1}{3}$ (19,3 %) der Gesamtproduktion. Die Produktion der anderen drei Staaten beträgt nur noch 4,5, 3,4 und 2,3 % der Gesamtförderung. Alle 6 Staaten bringen mehr als 92% letzterer auf.

Ganz besonders groß war das Wachstum in den außereuropäischen Staaten. Noch 1860 und 1870 war die Kohlenförderung in den Vereinigten Staaten kleiner als in Deutschland; gegenwärtig (1907) fast auf das 30fache von jener des Jahres 1860 angewachsen, übertrifft sie sowohl die Produktion in Deutschland (um 100%) als auch jene in Großbritannien. In den anderen außereuropäischen Gebieten konnte man 1860, 1870 die Kohlenförderung auf nur 2—3000 Mill. Kilogramm schätzen, gegenwärtig (1906) beträgt sie an 50000 Mill. Kilogramm. Man sieht, wie sehr die Produktion durch Erschließung neuer Gebiete gewachsen ist und ahnt, wie sehr sie noch wachsen kann. In den schon seit längerer Zeit Kohlen fördernden Ländern Europas ist natürlich das Wachstum nicht so groß, aber immerhin recht bedeutend, so insbesondere bei Rußland, Bosnien, Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Großbritannien. Rußland hat eine 70 mal, Oesterreich-Ungarn eine 15 mal und Deutschland eine 12 mal größere Produktion als 1860. Oesterreich-Ungarn hat seit 1860 die Förderungsgrößen Belgiens und Frankreichs überholt und ist jetzt in Europa der drittgrößte Produzent. Ein Vergleich der Zunahme der Förderung in den Perioden 1886/91, 1891/97 und 1900/06 zeigt, daß in der letzteren Periode in Deutschland und in den neu in den Produzentenkreis eintretenden Ländern das Wachstum größer war als in den früheren Perioden, in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten wenigstens größer als in der unmittelbar vorangehenden Periode. In den letzten 20 Jahren hatten aber das größte Wachstum der Kohlenförderung die neu in den Produzentenkreis eintretenden Staaten, die Vereinigten Staaten, Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Es betrug nämlich die Zunahme der Kohlenförderung in den Jahren

	1886 bis 91	1891 bis 97	1900 bis 06	1886 bis 1906
	Prozente			
Vereinigte Staaten				
von Amerika	56	29	53	285
Deutschland	22	28	29	163
Oesterreich-Ungarn	38	25	15	119
Frankreich	31	18	2	72
Großbritannien	18	9	11	59
Belgien	12	10	1	37
alle übrigen	23	24	41	316

Dieses enorme Wachstum der Kohlenproduktion regt allerdings die Frage an, ob und wie lange es noch anhalten kann, ob nicht eine Erschöpfung der Kohlenlager in Aussicht steht. Es scheint, daß diese Fragen eine mehr lokale Bedeutung haben, denn für einzelne Gebiete mag immerhin annähernd zutreffend der Zeitraum fixiert werden können, für welchen die dort vorhandenen Kohlenlager ausreichen, so vielleicht für England. Vom Standpunkt der Weltwirtschaft aus steht aber der möglichen Erschöpfung einzelner Kohlenlager die Erschließung neuer Kohlengebiete von geradezu ungeahnter Bedeutung gegenüber (man erinnere sich nur an jene in China und Südrußland), so daß, da weder die Durchforschung der bekannten Kohlenflötze nach Ausdehnung und Tiefe als abgeschlossen zu betrachten ist noch auch alle Kohlen führenden Gebiete der Erde bekannt sind, überhaupt kein einigermaßen sicheres Urteil über den Kohlenvorrat der Erde und weiterhin über den Zeitpunkt seiner Erschöpfung abgegeben werden kann. Nicht ein absoluter Kohlenmangel, sondern nur eine Preisverschiebung mit Rücksicht auf die Transportkosten und eine wesentliche Verschiebung der Produktionszentren ist in sehr ferner Zeit zu gewärtigen, wobei freilich als gegenwärtig die Ausgestaltung des Verkehrs in Betracht zu ziehen ist, die bis dahin in einer uns kaum faßlichen Weise stattfinden kann. Ueberdies ist nicht zu übersehen, welche mächtige Entwicklung die Ausnützung der Wasserkräfte für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung bereits erfahren hat und noch erfahren wird. Hier stehen wir vor einer Umgestaltung der Produktionsverhältnisse, vielleicht selbst der Arbeitsorganisation, deren Umfang und Bedeutung sich nicht ermessen läßt. Welche anderen Entdeckungen und Erfindungen zur Ausnützung der Naturkräfte und Verwertung der Naturprodukte endlich während der Epoche, für die der Kohlenvorrat unbedingt ausreicht, noch gemacht werden dürften, entzieht sich selbstverständlich gänzlich unserer Kenntnis, und doch wäre diese Kenntnis nötig zur Beurteilung der Entwicklung des Kohlenbedarfes und der Bedeutung der Erschöpfung unseres Kohlenvorrates. Möglich, daß einmal die Kohle weit weniger Bedeutung hat für die Produktion als heutzutage das Holz für die Feuerung oder die Baulichkeiten.

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich erheben die statistischen Daten für die Kohlenförderung getrennt nach Stein- und Braunkohle. Hier eine Uebersicht des Wachstums und des Verhältnisses dieser Produktionsmengen:

Im Jahre	Deutschland		Oesterreich		Ungarn		Frankreich	
	Steinkohlen	Braunkohlen	Steinkohlen	Braunkohlen	Schwarzkohlen	Braunkohlen	Steink. (Houille) Anthracite	Braunkohlen (Lignite)
1860	12 348	4 383	1 706	1 323	238	237	8310	
1880	46 974	12 144	5 890	8 420	805	1013	18 805	557
1890	70 238	19 053	8 931	15 329	995	2252	25 592	491
1898	96 310	31 649	10 948	21 083	1239	4517	31 826	530
1899	101 640	34 205	11 455	21 752	1239	4293	32 256	607
1900	109 290	40 498	10 993	21 540	1367	5130	32 722	683
1901	108 539	44 480	11 739	22 474	1366	5180	31 634	692
1902	107 474	43 126	11 045	22 134	1099	5103	29 365	632
1903	116 638	45 819	11 498	22 158	1171	5227	34 217	689
1904	120 816	48 635	11 868	21 988	1103	5469	33 502	666
1905	121 299	52 512	12 585	22 692	919	6015	35 218	709
1906	137 118	56 420	13 473	24 168	1104	6230	33 458	738
1907	143 168	62 559	13 850	26 262	1274	6491	36 168	762

Eine wachsende Bedeutung hat die Koks- und Briquette-Industrie. Leider werden in den meisten Staaten ihre Produktionsmengen erst in der jüngsten Zeit statistisch erfaßt. Die Entwicklung dieser Industrie in Oesterreich-Ungarn, Belgien und in den Vereinigten Staaten seit 1880 resp. 1891 zeigt die folgende Uebersicht, die deren kräftige Zunahme deutlich erkennen läßt. Es betrug aber die Produktion von:

in	Millionen Kilogramm (1000 Tonnen)						
	1880	1890	1900	1904	1905	1906	1907
K o k s							
Oesterreich	220,7	660,9	1 227,9	1 282,5	1 400,3	1 677,6	1 855,4
den Verein. Staaten	3032,2	10 449,3	18 626,3	21 464,0	29 238,2	33 021,1	36 987,1
Belgien	?	1 742,1 ¹⁾	?	2 211,8	2 238,9	2 712,7	?
Ungarn	?	?	13,0	5,1	69,3	80,0	?
B r i q u e t t e s							
Belgien ²⁾	?	1146,5	?	?	1711,9	1887,1	?
Oesterreich ³⁾	25,8	66,8	121,6	201,9	218,7	252,3	271,6
Ungarn ⁴⁾	30,7	25,2	69,3	103,5	144,7	151,6	?

¹⁾ Für 1891. ²⁾ Erzeugung von Kohle „agglomérés“. ³⁾ Produktion von Preßkohle (Boulettes) und Briquettes aus Steinkohle und aus Braunkohle zusammen für 1880 liegen nur unvollständige Daten vor. ⁴⁾ Briquettes überhaupt.

Die gesamte Koksproduktion der Erde beträgt zurzeit etwa 87 Mill. t und ist seit 1904 um 24 Mill. t gewachsen. Ihre Verteilung auf die einzelnen Länder¹⁾ in den letzten 3 Jahren zeigt folgende Tafel:

in	Koksproduktion in Mill. kg. (1000 t)		
	1904	1905	1906
Vrgt. Staaten von Amerika	21 464	29 238	33 021
Deutsches Reich	12 331	16 491	20 266
Großbritannien	ca. 18 000	18 327	19 605
Belgien	2 212	2 239	2 713
Rußland	ca. 2 400	2 301	ca. 2 300
Frankreich	1 674	1 908	1 851
Oesterreich	1 282	1 400	1 678
Kanada	493	625	ca. 750
Italien	607	628	673
Spanien	605	676	660
Australien	174	166	189
Ungarn	5	69	80
Andere Länder	2 060	2 300	3 000
Zusammen	63 307	76 368	86 786

¹⁾ Für die vorhin nicht erwähnten Staaten

2. Eisenerz und Roheisen. Nächst der Kohle ist das Eisenerz wegen seiner großen Produktionsmenge und wegen seiner großen volkswirtschaftlichen Bedeutung weitaus das wichtigste Bergbauprodukt. Die in ihrer Vielfältigkeit wie in ihrer Intensität enorm gewachsene Verwendung von Eisen für Bauzwecke und industriellen Bedarf sicherte dem Eisen in der neuesten Zeit einen ausgebreiteteren und gleichmäßigeren Absatz als vor 30 Jahren, zu welcher Zeit die Eisenbahnen die absolut ausschlaggebenden Konsumenten waren. Dieser auch schon damals außerordentlich gesteigerte Bedarf an Eisen kommt naturgemäß in der wachsenden Roheisenproduktion und Eisenerzförderung zum Ausdruck. In der Tat ist die Erzförderung in den letzten 50 Jahren zwar nicht in den riesigen Massen wie die Kohlenförderung, aber gleichwohl sehr bedeutend gewachsen, nämlich von ungefähr

nach Angaben in Stahl und Eisen, 28. Jahrg. S. 1475.

12 1/2 Mill. metr. t im J. 1850 auf 129,1 Mill. t im J. 1906. Wie die nebenstehende Tafel zeigt, sind gegenwärtig die Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschland mit Luxemburg, Großbritannien und Spanien, sodann Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rußland und Schweden die Großproduzenten, die 96% des geförderten Eisenerzes liefern. Die 4 erstgenannten Staaten allein beschaffen mehr als Dreiviertel der Gesamtproduktion, nämlich die Vereinigten Staaten 38, Deutschland fast 21, Großbritannien 12, Spanien 7%. Frankreich liefert mehr als 6, Rußland 5, Oesterreich-Ungarn 3 und Schweden 3% der Gesamtproduktion.

Nicht immer haben diese Verhältnisse bestanden. Noch vor 26 Jahren, um 1880, war die Erzförderung Großbritanniens größer als jene der Vereinigten Staaten, Deutschlands und Spaniens zusammen; sie repräsentierte damals 42% der Gesamtproduktion. Früher war das Uebergewicht der britischen Erzförderung noch größer. Während sie aber seit den 80er Jahren rückgängig wird und erst in den allerletzten Jahren wieder einen Aufschwung nimmt, haben die anderen Staaten ihre Erzförderung seit 1880 vielfach vermehrt und neue Staaten sind als Produzenten hinzugetreten. Viel auffällender ist natürlich die Umgestaltung früheren Produktionsepochen gegenüber. So wurde von 1850—1907 die Förderungs menge in Deutschland fast auf das 34fache, in Schweden und Oesterreich-Ungarn auf das 16- und 8fache und in Frankreich, trotz des Verlustes von Lothringen, auf das 4fache gesteigert. So sind in dieser Periode Algerien, Griechenland, Finland, Kanada und selbst China wichtige Produzenten geworden. Die in nebenstehender Tafel ausgewiesene Produktionsmenge anderer Staaten wächst aus dem gleichen Grunde so stark an. Sie umfaßt übrigens auch die Erzförderung Chinas, die um 1890 ungefähr 1500, Kubas, die nach amerikanischen Quellen i. J. 1885 erst 82,4, i. J. 1906 aber 664, die von Japan, welche 1890 60 Mill. Kilogramm betragen haben soll, ferner auch die Produktion der Türkei, die 1880 auf 25, Mexikos, die 1893 auf 22, endlich die von Portugal, welche 1881 auf 40, 1905 auf nur 3 Mill. Kilogramm geschätzt wird.

Einen detaillierten Ueberblick der Entwicklung der Erzförderung in den einzelnen Staaten seit 1850 gibt die nebenstehende Tafel. In Ergänzung derselben sind noch die Förderungsmengen des Jahres 1907 anzugeben, die sich in den Vereinigten Staaten auf 52 548, in Deutschland auf 27 697, in Großbritannien auf 15 983, in Schweden auf 4 652 und in Oesterreich-Ungarn mit Bosnien auf 4 400 Mill. kg beliefen.

Die Ursachen der Veränderungen der in

Produktion von Eisenerz in Millionen Kilogramm (1000 mtr. Tonnen)

in den Ländern	1850	1860	1880	1889	1890	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Verein. Staaten v. Amerika	ca. 1 700,0	ca. 2 600,0	7 234,0	19 744,7	25 078,1	27 994,0	29 349,7	36 123,0	35 579,6	28 086,6	48 513,7
Deutsch. Reich m. Luxemburg	838,4	1 400,8	7 238,7	11 406,1	15 901,3	17 989,6	18 904,3	16 570,2	17 903,6	21 230,7	22 047,4
Großbritannien m. Irland	ca. 5 500,0	ca. 5 283,0	18 314,4	14 001,5	14 403,8	14 692,7	14 232,6	12 471,6	13 041,0	13 733,9	13 994,7
Spanien	ca. 150,0	173,5	3 505,3	6 546,5	7 197,0	8 675,7	7 906,7	7 906,7	7 964,7	7 964,7	9 445,4
Frankreich	1 821,0	3 033,0	2 874,3	3 471,7	4 731,4	4 985,7	5 447,7	5 003,8	6 219,5	8 304,2	8 481,4
Oesterreich-Ungarn, Bosnien	573,1	793,4	1 142,6	2 153,8	3 489,9	3 745,3	3 661,9	3 643,1	3 269,2	3 380,7	4 688,5
Rußland	48,4	129,0	1 023,9	1 790,0	4 791,3	5 800,0	6 200,0	5 600,0	5 400,0	5 270,0	6 500,0
Schweden	281,5	417,3	775,3	941,2	2 302,5	2 434,6	2 607,9	2 896,2	3 677,5	4 083,9	4 501,6
Algerien	89,1	69,4	616,0	475,0	473,6	550,9	601,8	514,5	588,9	468,7	508,6
Griechenland	?	ca. 30,0	123,0	485,2	628,5	523,8	501,0	540,4	531,8	413,7	405,6
Italien	299,3	809,2	235,5	172,3	217,4	201,4	247,9	218,8	184,4	200,6	176,6
Finland	64,0	82,7	289,1	190,1	236,5	247,3	233,3	240,7	374,8	409,5	384,2
Kanada			37,6	59,4	79,4	80,1	89,3	66,2	59,6	47,2	ca. 50,0
Indien			1) 227,0	70,0	52,9	70,0	5,0	277,8	389,1	153,2	100,1
Norwegen			ca. 200,0	ca. 29,0	62,5	64,1	72,9	86,6	ca. 70,0	72,8	104,2
Andere Staaten ungefahr			100,0	1,3	4,4	4,6	17,9	53,7	53,5	45,3	40,6
Summe	ca. 11 500,0	ca. 18 000,0	43 741,9	59 560,1	76 184,5	88 158,2	92 201,2	88 052,7	97 134,1	102 016,9	96 267,8
											117 096,3

¹⁾ Daten des Jahres 1881. ²⁾ Daten des Jahres 1888.

Produktionsmenge und in der relativen Bedeutung der produzierenden Gebiete liegen nicht allein in dem allgemeinen Wachstum des Bedarfes von Roheisen, sondern auch in den geänderten Verkehrsverhältnissen, in den technischen Fortschritten bei Verwertung der Eisenerze und in dem hierdurch bewirkten Rückgang der Preise. Die geänderten Verkehrsmittel haben die Frachtkosten derart herabgedrückt, daß es sich lohnt, Eisenerze nicht nur aus Spanien, Algerien, Italien, Griechenland und der Türkei, sondern auch aus Kanada, Südafrika und China nach England, Frankreich, Belgien und Deutschland zu bringen. Selbst die Kosten des Landtransportes sind so gering, daß z. B. finländische und schwedische Erze mit Gewinn nach Oesterreich verfrachtet werden. Dadurch wurde es möglich, auch in entlegenen Gebieten ohne eigene Eisenindustrie die Förderung reichhaltiger und billig zu gewinnender Eisenerze in Angriff zu nehmen und zu steigern, so daß neue Länder in die Reihe der Erzproduzenten einrückten und die Produktionsmengen dieser Länder rasch emporwuchsen. Andererseits konnten in weiterer Folge die Industriestaaten ihre Roheisenproduktion weit über jenes Maß hinaus steigern, das ihnen durch das Erzvorkommen im eigenen Lande gesetzt war. So sind hier die gefördertern Erzmengen stationär, ja selbst infolge Beschränkung der kostspieligeren Förderung minder reichhaltiger Erze rückgängig, und dennoch wächst die Roheisenproduktion.

Tatsächlich bauen sich die Eisenindustrien Englands, Frankreichs und Belgiens bereits zum großen Teil auf der Verarbeitung fremder Erze auf, wie nebenstehende Tabelle zeigt, welche die Ein- und Ausfuhr sowie den Verbrauch von Eisenerz zur Darstellung bringt.

Während also in den Vereinigten Staaten die Mehreinfuhr gering ist und die Roheisenproduktion mit der ganzen Erzförderung arbeitet, bestreitet die eigene Erzförderung in Großbritannien nur zwei Drittel und in Belgien kaum mehr 10% des Verbrauches. Umgekehrt verarbeiteten Oesterreich-Ungarn und Schweden nicht ihre ganze Erzförderung; jenes hat eine Mehrausfuhr von Eisenerzen, die sich auf ungefähr 7% der Förderung beläuft; dieses exportiert weit mehr als die Hälfte der eigenen Erzproduktion. Beachtenswert ist die Entwicklung in Frankreich, wo die Mehreinfuhr schwindet, sowie in Deutschland, wo umgekehrt die Mehreinfuhr in den letzten Jahren fortgesetzt wächst.

Auf die Dauer können Länder mit einer bedeutenderen Roheisenproduktion eine große Erzausfuhr nicht festhalten, die erzbedürftigen Staaten wenden sich daher in steigen-

Eisenerz.

Im Jahre	Großbritannien			Belgien			Frankreich			Vereinigte Staaten von Noramerika			Deutsches Reich			Oesterreich-Ungarn			Schweden		
	Ein-fuhr	Aus-fuhr	Ver-branch	Ein-fuhr	Aus-fuhr	Ver-branch	Ein-fuhr	Aus-fuhr	Ver-branch	Ein-fuhr	Aus-fuhr	Ver-branch	Ein-fuhr	Aus-fuhr	Ver-branch	Ein-fuhr	Aus-fuhr	Ver-branch	Ein-fuhr	Aus-fuhr	Ver-branch
1898	5556	7	19 953	2253	384	2086	2032	236	6527	12	20 091	3517	2934	16 484	179	302	3277	1440	863		
1899	7167	9	21 851	2621	318	2504	1951	291	6046	32	25 319	4105	3120	19 035	212	327	3563	1628	807		
1900	6399	5	20 047	2529	420	2357	2119	372	7195	41	28 914	4108	3248	19 824	233	263	3498	1620	988		
1901	5638	8	18 102	1768	327	1666	1663	259	6195	62	30 072	4370	2300	18 550	218	230	3509	1761	1033		
1902	6543	15	20 169	2347	309	2347	1563	423	6144	69	37 263	3957	2868	19 053	108	242	3262	1729	1167		
1903	6415	10	20 139	3955	401	2838	1833	714	7339	78	36 562	5225	3344	23 112	218	253	3120	2827	851		
1904	6108	7	20 186	3359	441	3125	1738	1219	7542	84	28 098	6061	3441	24 667	153	295	3131	3066	1018		
1905	7461	12	22 273	3383	443	3117	2152	1356	8191	266	43 710	6685	3699	25 830	228	323	3480	3316	1049		
1906	7948	5	23 791	3549	436	3346	2015	1759	8737	231	49 280	7630	3852	30 513	250	299	3903	3662	840		
1907	7764	7	23 740	3620	524	?	1999	2147	?	242	53 420	8476	3964	32 269	390	221	4569	?	?		

Millionen Kilogramm

dem Maße an jene Länder, die keine oder wenigstens keine namhafte Roheisenerzeugung besitzen oder deren Erzbergbau im Eigentum fremder Unternehmer stehen. In solcher Lage befinden sich gegenwärtig die meisten außereuropäischen Länder, Italien, Griechenland, Norwegen und besonders Spanien, welches Land vornehmlich die englische Roheisenerzeugung unterhält. Auch Rußland gebietet über außerordentlich große Erzschatze, die keineswegs von der wachsenden Eisenindustrie genügend ausgebeutet werden, aber der Verkehr hat dieses Land nicht in dem Maße erschlossen, daß größere Erzmengen von dort weiter verfrachtet werden könnten. Die mächtigen Erzlager der Vereinigten Staaten werden gleichfalls nur für die überraschend schnell wachsende Eisenindustrie des Heimatlandes ausgebeutet, für welche noch zu Ende der 80er Jahre bedeutende Erzquantitäten aus Kanada und Kuba, dann aus Spanien und Portugal, ja selbst aus Italien, Griechenland und der Türkei bezogen wurden. Die Lagerstätten befinden sich wie jene Kanadas hauptsächlich im Gebiete der großen Seen, dort in Ontario und Quebec, hier in Minnesota, Michigan, Wisconsin, Pennsylvania und New York. In Minnesota, dem größten Produzenten, wurden 1906 25,8, in Michigan 12,0 Mill. t Eisenerz gefördert. Eine zweite Lagerstätte befindet sich in Alabama, Tennessee und Virginia, von welchen Staaten Alabama allein 1906 3,2 Mill. t Eisenerz produzierte.

Eine andere Reihe bedeutungsvoller Ursachen für die Aenderungen der Eisenerzeugung bilden jene Erfindungen und technischen Fortschritte, durch welche es möglich wurde, Erze, die bis dahin als unverwendbar galten, mit gutem Erfolg für die Roheisenproduktion zu verwerten, da hierdurch große, bisher wertlose Erzlager der Verwertung zugeführt wurden. So hatte insbesondere die Erfindung und Einführung des basischen Verfahrens bei der Stahlproduktion die Ausnutzung der großen Erzlager des Minettegebietes in Deutsch- und Französisch-Lothringen zur Folge. Welche Bedeutung dies für die Erzproduktion Deutschlands und Frankreichs hatte, mag daraus entnommen werden, daß man den Erzvorrat von Minette in Deutsch-Lothringen allein auf 1900 Mill. t schätzt und daß Elsaß-Lothringen mehr als die Hälfte der Gesamtförderung Deutschlands und Luxemburgs produziert; speziell i. J. 1905 12,0 und i. J. 1906 13,9 Mill. t. Noch einschneidendere Erfindungen und damit unabsehbare Veränderungen in der Erzerzeugung dürfte die weitere Zukunft bringen. Hier sei nur aufmerksam gemacht auf die Möglichkeit der erfolgreichen Verwertung minderhaltiger

Erze durch ihre Aufbereitung im elektromagnetischen Wege.

Die fortgesetzte, oft sehr intensive Ausbeutung der Erzbergbaue führt naturgemäß zu einer Verminderung der Produktion und weiter zur Erschöpfung der Lagerstätten, wie dies allenthalben, selbst in solchen Gebieten beobachtet werden kann, die erst vor relativ kurzer Zeit für die Erzerzeugung erschlossen wurden. Aber nicht bloß hierdurch wird die Produktionsmenge der einzelnen Länder beeinflusst, sondern auch durch den Rückgang der Preise, welcher als eine Folge der Verwertbarkeit und der Zufuhr billiger Erze aus anderen Teilen des Landes oder von auswärts viele Bergbaue unrentabel gemacht hat. Die für die geltenden Preise zu hohen Gestehungskosten nötigen den Besitzer, den Betrieb solcher Bergbaue einzuschränken, ev. ganz einzustellen. Bei Preissteigerungen werden solche Betriebe oft wieder aufgenommen, selbst erweitert. Ein flüchtiger Blick in die Details der Bergbaustatistik aller Staaten zeigt diese Schwankungen in der Ausdehnung des Bergbaues, die weiterhin mit Aenderungen in der Gesamtmenge der Produktion verbunden sind. Dabei pflegen die Einstellungen und Einschränkungen der Betriebe so häufig zu sein, daß auch bei einer stationären Gesamtproduktion von vornherein angenommen werden kann, daß neue Bergbaue erschlossen oder einzelne bestehende intensiver ausgenutzt wurden.

Da die Erzproduktion ganz der Erzeugung von Roheisen dient, verlangt eine Erörterung jener Produktion auch ein Eingehen auf diese. Wir geben daher auf S. 768 eine kurze Uebersicht der Roheisenproduktion der Erde nach einzelnen Ländern in Millionen Kilogramm für 1860, 1880, 1890, 1900, 1905 bis 1907. Ein Vergleich mit der vorhin gegebenen Tafel der Erzproduktion läßt erkennen, ob und in welchem Maße ein Land seine Roheisenproduktion auf einheimischer oder fremder Erzgewinnung aufbaut und seine Erzerzeugung für eigenen oder fremden Bedarf betreibt. Rücksichtlich der Details dieser Roheisenproduktion, der hochbedeutenden Aenderungen, die auch bei ihr in den letzten 50 Jahren eingetreten sind, sowie rücksichtlich der weiteren Verarbeitung des Roheisenproduktes verweisen wir auf den Art. „Eisen und Eisenindustrie“.

3. Metallhaltige Erze. Eine vollständige Uebersicht der Erzproduktion der sog. unedlen Metalle ist kaum zu beschaffen, da einige große Produktionsländer nur die Metallproduktion, nicht auch die Erzgewinnung nachweisen und da in einzelnen Ländern die Erze Rohmaterial für verschiedene Metalle liefern, so daß eine ziffermäßige Trennung nach bestimmten Erz-

kategorien unmöglich oder willkürlich wird. Außerdem ist auch der prozentuelle Metallgehalt der Erze so verschieden, daß eine Gegenüberstellung der Erzeugung einen nur teilweise richtigen Maßstab zur Beurteilung der Bedeutung dieser Produktion bietet. Dennoch dürfte eine, obschon unvollständige Uebersicht der Erzeugung wenigstens den Wert haben, zu zeigen, wie sich der Erzbergbau des alten Kontinentes

gegenüber der erdrückenden überseeischen Konkurrenz behauptet, und die Anschauung zu stärken, wonach der Metallergbergbau, der einen so hervorragend aleatorischen Charakter besitzt, nach Ueberwindung des gegenwärtigen, freilich lang anhaltenden Uebergangsstadiums auch auf dem alten Kontinent wieder zur früheren Blüte gelangen kann.

Roheisen-Produktion in Millionen Kilogramm

in den Ländern	in den Jahren						
	1860	1880	1890	1900	1905	1906	1907
Ver. Staaten v. Amerika	834,1	3 896,4	9 349,9	14 011	23 361	25 712	26 194
Großbritann. m. Irland	3 888,2	7 873,0	8 030,7	9 103	9 762	10 312	10 083
Deutsches Reich m. Luxemburg	529,1	2 729,0	4 658,5	8 521	10 875	12 293	12 875
Frankreich	898,4	1 725,3	1 962,2	2 714	3 077	3 314	3 589
Rußland	} 296,0	} 448,4	} 926,5	2 934	2 715	2 642	2 811
Finland				31	16 ¹⁾	16 ¹⁾	16 ¹⁾
Oesterr.-Ung. m. Bosnien	312,9	444,5	965,4	1 495	1 584	1 688	1 690
Belgien	319,9	608,1	787,8	1 019	1 311	1 376	1 428
Schweden	185,0	405,6	456,1	527	539	605	603
Spanien	ca. 30,0	86,0	170,8	294	383	388	385
Kanada	0,5	15,0	26,0	88	479	551	590
Italien	ca. 10,0	17,3	14,4	24	143	135	135 ¹⁾
Norwegen	0,0	0,4	0,5	0,6	0,2	0,3	0,3 ¹⁾
Japan	} 56,0	} 87,0	21,0	25	53	53 ¹⁾	53 ¹⁾
And. Staaten ungefähr			100,0	300	300	300	300
Zusammen	7 360,1	18 336,0	27 478,8	41 086,6	54 598,2	59 385,3	60 752,3

¹⁾ Daten des Vorjahres.

Zunächst geben wir eine knappe Uebersicht der Erzeugung von Kupfer-, Blei- und Zinkerzen in den Jahren 1900 und 1906¹⁾

in den Ländern	Produktion von					
	Kupfererzen inkl. kupferhaltige Pyrite		Bleierzen inkl. silberhaltige Bleierze		Zinkerzen	
	1900	1906	1900	1906	1900	1906
	in metrischen Tonnen					
Spanien	2 714 714	2 888 777	313 453	263 519	86 158	170 383
Deutsches Reich mit Luxemburg	747 740	768 523	148 257	140 914	639 215	704 590
Portugal	57 540	350 942	3 620	511	—	³⁾ 180
Rußland	178 000	²⁾ 226 000	10 500	²⁾ 28 800	5 963	9 612
Italien	95 824	147 135	35 103	40 945	139 679	155 751
Schweden	22 725	19 655	5 300	1 938	61 044	52 552
Norwegen	43 358	32 203	—	—	204	3 308
Großbritannien	9 640	7 598	32 522	31 289	25 070	23 190
Oesterreich-Ungarn mit Bosnien	6 169	23 678	14 925	20 381	38 568	32 280
Frankreich	3 031	2 547	24 276	11 795	67 059	53 466
Griechenland	—	—	12 564	12 308	19 816	26 258
Belgien	—	—	230	121	8 715	3 858
Chile	45 391	?	18	—	—	—
Südafrikan. Besitzungen Englands	43 400	⁴⁾ 96 400	—	216	—	—
Australien und Tasmania	34 142	13 218	497 477	556 193	20 612	105 329
Algerien und Tmis	⁵⁾ 7 267	2 786	7 100	26 046	46 877	106 751
Neu-Caledonien	2	206	—	—	—	—
Indien	77	29	—	—	—	—
Bolivia und Peru (exportiert)	39 459	4 347	323	?	—	—
Neufundland	71 747	77 208	—	—	—	—

¹⁾ Die entsprechenden Daten für 1890 und 1897 wurden im II. Bd. der 2. Aufl. dieses Werkes S. 569 gegeben. ²⁾ Für 1902. ³⁾ Für 1904. ⁴⁾ Für 1905. ⁵⁾ Für 1901.

Die Ziffern dieser Tafel zeigen nicht bloß die kräftige Blüte des europäischen Bergbaues, sondern auch seinen stark schwankenden Charakter, der nicht verschwindet, auch wenn man mehr Jahre zum Vergleiche heranzieht. Speziell in Deutschland hat sich in den letzten 20 Jahren die Kupfererzproduktion fast ununterbrochen vermehrt und erreichte mit 798 000 t i. J. 1904 ihren Höhepunkt. Die Zinkerzproduktion hatte 1887, 1892, 1905, die Bleierzproduktion 1893 und 1902 einen Höchststand; in den Zwischenjahren war die Produktion zeitweise stark rückgängig, was auch in den letzten Jahren der Fall ist. Gegenüber 1870 und 1880 sind aber die Produktionsgrößen aller drei Erzgattungen sehr bedeutend vermehrt.

Für die moderne Industrie ist die Erzeugung von Schwefelsäure, die für viele Industriezweige unentbehrlich ist, von wesentlicher Bedeutung; ebenso ist der Bedarf an Mangan in Verbindung mit der Stahlerzeugung (Ferromangan) außerordentlich gewachsen, und wir bringen daher im folgenden eine Uebersicht der Produktion an Eisen- und Schwefelkiesen und an Manganerzen i. J. 1906 gegen 1897 in der II. Aufl. dieses Werkes.

In den Ländern	Produktion von	
	Eisen- und Schwefelkiesen (Schwefelerzen) in metrischen Tonnen	Manganerzen Tonnen
Italien	3 396 265 ¹⁾	3 060
Frankreich	267 974	11 189
Deutsches Reich	196 971	52 485
Spanien	218 208	62 822
Norwegen	98 945	197 886
Oesterreich-Ungarn mit Bosnien	139 095	13 410
Rußland	23 060 ²⁾	414 333 ³⁾
Großbritannien	11 319	23 127
Belgien	908	120
Schweden	21 827	2 680
Griechenland	1 130 ³⁾	10 040
Vereinigte Staaten v. Amerika	265 620	7 032
Neufundland	28 583	—
Kanada	35 935	84
Japan	3 597	12 841
Chile	—	1 323 ³⁾
Indien	—	593 685
Australien u. Neuseeland	—	1 147

Zinnerz wird nur in wenigen Ländern produziert. Eine der größten Produktionen unterhalten die niederländischen Inseln in Ostasien: Banca, Billiton und Riouw. Leider

ist ihre Erzproduktion nicht bekannt. Die Produktion der anderen Produktionsländer belief sich in den Jahren 1900, 1905 und 1906 auf

in	metrische Tonnen		
	1900	1905	1906
den Malaii-Staaten ¹⁾	43 123	51 809	49 399
Großbritannien	6 909	7 316	7 268
Australien m. Tasman. ¹⁾	4 120	10 275	11 994
Spanien	47	209	86
Deutsches Reich	80	123	134
Oesterreich	51	52	54

Auch Quecksilbererz wird nur in wenigen Staaten gewonnen. Am größten ist die Produktion in Oesterreich, Rußland, Italien und Spanien. Sie betrug in den Jahren 1900, 1905 und 1906

in	metrische Tonnen		
	1900	1905	1906
Oesterreich	94 727	86 856	91 494
Rußland	90 000	100 000 ²⁾	100 000 ²⁾
Italien	33 930	63 378	80 638
Spanien	30 261	26 485	26 186
Ungarn	215	10 ³⁾	—

Nickelerze werden in großen Quantitäten in Neu-Caledonien gewonnen, 1901 132 814, 1906 118 890 t. Außerdem hat Norwegen eine größere Nickelproduktion, 1901 2018, 1906 6001 metr. t. In Deutschland wird die Produktion zusammen mit Kobalt- und Wismut-Erzen ausgewiesen. Diese betrug 1902 14 607, 1906 7850 t.

Eine größere Produktion von Antimonerzen haben folgende Staaten:

	metrische Tonnen		
	1900	1905	1906
Frankreich m. Algerien	7 936	12 543	18 617
Italien	7 607	5 083	5 704
Oesterreich-Ungarn	2 573	2 622	2 877
Spanien	30	77	180
Australien m. Neufundland ⁴⁾	252	443	3 237

4. Petroleum. Obgleich Petroleum der Menschheit schon lange als Beleuchtungsmittel bekannt war, — hat doch die älteste Petroleumquelle der Welt, jene vom Yenangyoung Creek, einem kleinen Zufluß des Irawaddy in Birmah, seit unvordeuklichen Zeiten Birmah und die angrenzenden Teile Indiens mit Leuchtöl versorgt —, so ist

¹⁾ Darunter 3 273 901 t minerali di zolfo.

²⁾ 1903. ³⁾ 1905.

¹⁾ Erz und Metall.

²⁾ für 1902. ³⁾ für 1904.

⁴⁾ Antimonerz und Antimon.

doch erst in unseren Tagen seine Verwertung und die seiner Nebenprodukte, die bei seiner Destillation abfallen, eine so vielseitige geworden, daß es eines der wichtigsten mineralischen Produkte wurde. Ursprünglich verwendete man nur das raffinierte Petroleum zur Beleuchtung, gegenwärtig finden aber auch seine leichtflüchtigen Nebenprodukte und die Rückstände vielfach Verwertung. Das Benzin und Ligroin wird zur Beleuchtung wie zu industriellen Zwecken gebraucht. Die mineralischen Schmieröle verdrängen in steigendem Maße die vegetabilischen. Von Rückständen wird Oelgas gewonnen. Das Petroleum selbst, gewisse Rohöle und Rückstände werden als Heizmaterial für Motoren und für Kesselfeuerung benutzt. Diese vielseitige Verwendung der Produkte des rohen Petroleums drängt die Gewinnung und Verarbeitung von bituminösem Schiefer stets mehr zurück und sichert der beständig steigenden Produktion sicheren Absatz. Mit dem wachsenden Bedarf hat sich auch die Petroleumgewinnung auf neue Gebiete ausgedehnt. Anfänglich ergaben die amerikanischen Petroleumaufschlüsse die große Masse der Gesamtproduktion, neuestens wird die russische Rohölgewinnung in Baku ein immer stärkerer Konkurrent und wächst eine Petroleumproduktion an vielen Orten rasch empor.

In den Vereinigten Staaten belief sich die Petroleumgewinnung 1859 erst auf 2000 Barrels zu 159 l; 1861 war sie schon auf 2 113 609, 1874 auf 10 926 945 Barrels gestiegen. Bis 1875 wurde fast nur in Pennsylvania und New York Petroleum gewonnen. In den 70er Jahren dehnte sich die Produktion auch auf Ohio, West-Virginia und Kalifornien, erst in den 80er Jahren auf Kentucky, Tennessee, Colorado, später auf Indiana, das jetzt sehr bedeutende Quantitäten produziert, Illinois, Texas, Kansas, in den 90er Jahren auf Missouri, das Indianergebiete und Wyoming, neuestens auch auf Louisiana aus. 1880 wurden bereits

26 286 123, 1890 45 823 572, 1905 134 717 580 Barrels gewonnen.

In Rußland deckte die Naphthagewinning bis 1882 nicht den inländischen Bedarf, und erst von 1883 an übertraf die Ausfuhr die Einfuhr, freilich gleich in großen Dimensionen. Es betrug aber die Naphthagewinning in Pud zu 16,38 kg

im Jahre		im Jahre	
1863	584 000	1890	242 942 000
1872	1 535 981	1895	430 789 000
1880	21 497 995	1897	479 584 000

Der nächstbedeutende Petroleumproduzent ist in Oesterreich-Ungarn Galizien, wo seit 1886 große Quantitäten gewonnen werden. In Ungarn ist die Produktion in den 80er Jahren stark abgefallen, hat sich aber seither wieder gehoben. Es betrug die Produktion

im Jahre	in Oesterreich- Ungarn	
	1000 kg	
1881	1 249	1 875
1885	2 191	14
1890	91 650	990
1895	188 634	2 083
1900	404 662	2 197
1905	794 391	471
1906	737 194	2 691

Im folgenden bringen wir für die Jahre 1890, 1895, 1900, 1903—1906 eine vergleichende Uebersicht der Petroleumproduktion in den wichtigsten Ländern. Da aber die Erzeugungsmengen in Amerika nach dem Hohlmaße, anderwärts nach dem Gewichte angegeben werden, mußte eine Umrechnung stattfinden, die eine Ungenauigkeit in den Vergleich hineinträgt, weil trotz der Ungleichheit des spezifischen Gewichtes der Rohprodukte für das Hohlmaß ein Durchschnittsgewicht, so in folgender Uebersicht für den Barrel von 159 l ein solches von 130,8 kg angenommen werden muß.

Petroleumproduktion in Millionen Kilogramm.

in den Ländern	in den Jahren						
	1890	1895	1900	1903	1904	1905	1906
Ver. Staaten v. Amerika	5 993,6	7 571,6	8 294,2	13 150,4	15 325,9	17 634,5	16 558,1
Rußland	3 979,4	7 056,3	9 827,8	10 414,8	10 055,7	6 552,0	8 304,2
Java, Sumatra, Borneo	20,0	38,0	127,6	767,9	939,7	1 062,2	1 186,9
Rumänien	35,0	80,0	385,0	384,3	497,0	611,4	887,1
Oesterreich-Ungarn	92,7	190,7	349,3	675,5	826,0	794,8	739,8
Indien	18,4	48,6	151,5	352,9	475,9	581,5	564,5
Japan	6,7	21,6	86,2	125,9	125,9	166,0	217,4
Deutsches Reich	15,2	17,1	50,4	62,7	89,6	78,9	81,3
Kanada	100,1	105,0	89,8	63,1	75,6	86,7	77,9
Italien	0,4	3,6	1,7	2,5	3,5	6,1	7,4
Peru	4,5	6,2	13,5	6,4	6,5	4,9	5,5
England	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	10 266,0	15 138,7	19 376,0	26 006,4	28 421,3	27 579,0	28 630,1
Dazu i. Engl. Oilshale:	2 246,0	2 283,8	2 318,7	2 041,7	2 370,4	2 536,7	2 546,5

Die hier nachgewiesene Petroleumproduktion von etwa 29 Mill. t ist noch nicht die gesamte Weltproduktion, da hier nicht genannte Länder, wie Mexiko, ganz bedeutende Quantitäten erzeugen. Ebenso ist die Oilshaleproduktion auch über England hinaus verbreitet und speziell Neu-Südwaales erzeugt hiervon größere Mengen.

Beachtenswert ist ferner die Produktion von Erdwachs in Oesterreich, wovon 1896 6573, 1898 7759, 1900 2003, 1906 2698 t gewonnen wurden.

In einem gewissen Zusammenhang mit der Petroleumgewinnung steht die Gewinnung von natürlichem Gas. Sie wird hauptsächlich in den Vereinigten Staaten Amerikas, neustens auch in Kanada, Italien, Oberösterreich usw. betrieben. In den Vereinigten Staaten wurde der Geldwert dieses Produktes zuerst 1882 auf 215000 \$ geschätzt. 1890 belief sich die Schätzung schon auf 18,7, 1895 auf 13,0, 1900 auf 23,7, 1906 auf 46,9 Mill. \$. In Italien wurden 1896 296 880, 1900 1400 338, 1906 5723 469 cbm „Gas idrocarburato“ gewonnen.

5. Andere Bergwerksprodukte. In erster Linie ist hier die Salzgewinnung zu erwähnen, obschon das Salz nicht bloß als Bergwerksprodukt erscheint, sondern in einer größeren Anzahl Küstenländer, so in Italien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Indien, Japan auch aus dem Meerwasser gewonnen wird. Das bedeutende Wachstum der ohnedies großen Salzproduktion wird in einzelnen Ländern durch Steuern und Monopole zurückgehalten. 1890 wurde sie für die ganze Erde auf 9 Mill. t geschätzt, in den letzten 10 Jahren betrug die Weltproduktion

in Millionen t			
1897	12,46	1902	13,33
1898	12,64	1903	12,53
1899	12,76	1904	13,73
1900	13,23	1905	14,13
1901	12,85	1906	14,90

Die Verteilung der Produktion des Jahres 1906 auf die einzelnen Länder zeigt folgende Tafel:

Produktion von Steinsalz, Sud- u. Meersalz i. J. 1906 in Millionen kg			
Ver. Staaten	3577,9	Türkei (1894)	203,1
Großbritannien	1996,7	Kanada	69,3
Japan (1905)	783,5	Ceylon	26,0
Rußland ca.	1700,0	Aegypten (1895)	36,0
Deutsches Reich	1870,2	Algerien u. Tunis	85,2
Frankreich	1335,4	Griechenland	25,2
Brit. Indien	1176,3	Südaustralien	55,9
Oesterreich-Ungarn		Pern	20,2
mit Bosnien	600,3	Kapland	21,6
Spanien	542,0	And. Länder ca.	850,0
Italien	529,0	Zusammen	14 964,7

Von besonderem Werte für Deutschland sind die im Verein mit dem Steinsalz vor-

kommenden Kalisalze, die sowohl in der Industrie zur Erzeugung von Glaubersalz, Chloralkalium, Salpeter, Pottasche usw. als auch in der Landwirtschaft als Kainit ohne weitere Verarbeitung eine sehr wertvolle Verwendung finden. Die rasche Steigerung der Produktion dieses Minerals seit 1861 zeigt folgende Uebersicht:

Im Jahres-durchschnitte resp. im Jahre	Produktion von	
	Steinsalz	Kalisalzen
	in Millionen kg	
1861—65	79,8	58,1
1871—75	153,8	454,9
1876—80	210,9	698,1
1881—85	338,6	1037,3
1886—90	473,2	1144,3
1891—95	684,1	1482,8
1896—1900	823,6	2295,9
1901—1905	1067,3	3916,0
1906	1235,5	5541,6

In den abgelaufenen 40 Jahren hat sich somit die Steinsalzproduktion auf das 15fache, die Erzeugung von Kalisalzen aber fast auf das 100fache erhöht. Ihre Bedeutung erhellt auch daraus, daß Deutschland eine ständige sehr bedeutende Mehrausfuhr von Pottasche und Kalisalpeter hat.

Eine gleich große Bedeutung wie die Kalisalze für Deutschland haben die Sodanitratre (Natriumnitrat, Chilesalpeter) für Chile. Es wird behauptet, daß die Salpeterlager Chiles sich über 89 177 ha erstrecken und einen Vorrat von 232 Mill. metr. t repräsentieren. Sie wurden schon 1830 ausgebeutet. Damals betrug aber die Ausfuhr erst 900 t. Sie ist seither entsprechend der wachsenden Produktion enorm gestiegen und betrug im

Jahres-durchschnitt	1830—34	16,6 Mill. kg
	1860—64	321,0 " "
	1890—94	958,5 " "

Die Produktion ist in gleichem Maße gestiegen und betrug:

im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
1885	420,0	1900	1465,9	1904	1486,2
1890	1009,0	1902	1330,6	1905	1669,0
1895	1299,7	1903	1452,3	1906	1805,6

Ein gleichfalls in wenig Fundstätten verbreitetes Mineral ist der Graphit, der in der Industrie einen ausgedehnten und fortgesetzt wachsenden Verbrauch findet. Während früher die reichsten Graphitgruben jene in Sibirien und später jene in Ceylon waren, stehen nunmehr die europäischen Graphitgruben, insbesondere jene bei Bud-

weis in Böhmen (1907: 49425 t) obenan. Es wurden nämlich gewonnen in metr. Tonnen in

	1900	1905	1906
Oesterreich . . .	33 663	34 416	38 117
Ceylon . . .	29 037 ¹⁾	31 134	36 578
Ver. Staaten . . .	3 080	22 654	17 960
Italien . . .	9 720	10 572	10 805
Deutschland . . .	9 248	4 921	4 055
Indien . . .	1 858	2 361	2 642
Kanada . . .	1 189	491	495
Frankreich . . .	—	100	250
Japan . . .	94	209	141
Schweden . . .	84	40	37
Spanien . . .	10 ²⁾	15	—

Die bedeutendsten Asphaltproduzenten sind auch gegenwärtig die Insel Trinidad, die Vereinigten Staaten, Deutschland und Italien. Es wurde aber Asphalt ausgeführt bzw. gewonnen in metrischen Tonnen:

	1901	1905	1906
Trinidad			
roher Asphalt	129 797	79 778	102 418
gereinigter do.	15 899	15 053	27 607
Italien . . .	104 874	107 014	131 339
Ver. Staaten . . .	57 275	104 570	125 247
Deutschland . . .	90 193	103 006	117 412
Oesterr.-Ungarn ³⁾	25 702	23 733	37 504
Rußland . . .	26 022	25 577	?
Spanien . . .	3 956	5 725	7 794

6. Gewinnung unedler Metalle. Da Gold, Silber und Eisen in besonderen Artikeln (s. diese) zur Darstellung gelangen, sollen hier nur die unedlen Metalle mit Ausschluß des Eisens berücksichtigt werden. Eine Erörterung dieser Produktion scheint deshalb geboten, weil manche Staaten überhaupt nicht die Erzförderung, sondern nur die Metallgewinnung nachweisen und weil die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse den Hüttenbetrieb in großartigem Maße vom heimischen Bergbaubetriebe minder abhängig gemacht haben, so daß, wie erwähnt, manche Staaten bedeutende Erzmengen gewinnen, aber nur sehr geringe Metallquantitäten produzieren und umgekehrt andere Staaten eine große Metallproduktion zum Teil auf fremder Erzgewinnung aufbauen. Die örtliche Verteilung, wie die ganze Größe des im Hüttenbetriebe gewonnenen Metallquantums, kann also aus der Darstellung der Erzförderung nicht erkannt werden. In der Tafel auf Seite 773 wurden daher (sofern hierfür die Daten vorlagen) die tatsächlich gewonnenen

Metallmengen angegeben, während z. B. in der Uebersicht der englischen Publikation Mines and Quarries prinzipiell die in den heimischen Erzen enthaltenen oder daraus gewonnenen Metallquantitäten angeführt werden. Die Differenz ist insbesondere bei England sehr groß. Hier wurden 1900, 1905, 1906 aus heimischen Erzen gewonnen: 777, 727 und 761 t Kupfer, 24755, 20977 und 22 693 t Blei, endlich 9211, 9023 und 8676 t Zink, also relativ geringe Mengen der in der auf S. 773 folgenden Tafel dargestellten Gesamtproduktion.

Die Produktionszunahme war nicht nur in der letzten Zeit, sondern schon seit 50 und mehr Jahren sehr beträchtlich. So schätzt man die Kupferproduktion der Erde 1820 auf 27.5, 1840 auf 42.5, 1860 auf 90, 1870 auf 112, 1880 auf 156,5 Mill. Kilogramm; die Zinkproduktion wird angegeben für 1860 auf 98, für 1870 auf 140, für 1880 auf 237 Mill. Kilogramm. Seit 1880 hat die Produktion fast Jahr für Jahr zugenommen. Sie betrug schätzungsweise in Millionen kg bei

im Jahre	Kupfer	Blei	Zink
1890	346	581	335
1897	478	749	430
1898	492	790	464
1899	540	784	484
1900	561	875	473
1901	586	885	507
1902	557	884	541
1903	629	872	565
1904	654	984	611
1905	751	956	625
1906	774	1004	662

Das Wachsen der Kupferproduktion in letzter Zeit hängt insbesondere mit der kräftigen Entwicklung der elektrischen Anlagen zusammen, wodurch sogar ein Steigen der Kupferpreise herbeigeführt wurde und weiterhin sich eine Aussicht auf die Wiederbelebung alter kontinentaler Bergbaue eröffnet, zumal bei den überseeischen Gruben durch die enorme Inanspruchnahme ein Rückgang der Leistungsfähigkeit nicht ausgeschlossen scheint.

Ein viel kleineres Verbreitungsgebiet hat die Produktion von Zinn, Quecksilber, Nickel, Antimon und Aluminium. Die Zinnproduktion der nachbenannten wichtigsten Produktionsgebiete schätzt man für 1880 auf 38.9, für 1885 auf 44.6, für 1890 auf 64.8, für 1898 und die folgenden Jahre bis 1906 auf 76.5, 77.6, 83.1, 93.0, 99.7, 104.4, 110.3, 99.8 und 111.3 Mill. Kilogramm.

Geringe Quantitäten Zinn produzieren Rußland, Italien, Chile, Mexiko und Peru.

¹⁾ für 1899. ²⁾ für 1898.

³⁾ Asphaltsteine und Erdpech.

⁴⁾ Daten für 1903.

in den Ländern	Produktion von								
	Kupfer			Blei			Zink		
	1900	1905	1906	1900	1905	1906	1900	1905	1906
	in Mill. Kilogramm (1000 metr. Tonnen)								
Großbritannien und Irland . .	61,6	53,4	56,0	42,0	28,6	29,8	30,3	30,3	32,7
Spanien	47,8	20,0	³⁾ 26,0	172,5	185,7	³⁾ 185,7	5,6	8,8	9,1
Deutschland mit Luxemburg ¹⁾	35,1	33,4	33,0	124,6	156,4	154,9	155,8	198,2	205,7
Frankreich	6,4	7,6	5,8	15,2	24,1	25,6	30,3	43,2	46,5
Rußland	8,3	9,1	10,2	0,2	¹⁾ 0,1	⁴⁾ 0,1	6,0	7,6	9,6
Italien	2,8	3,0	3,1	23,8	19,1	21,3	0,5	0,0	0,0
Oesterr.-Ungarn mit Bosnien ²⁾	1,1	1,0	1,0	14,2	16,2	18,5	6,7	0,3	10,8
Norwegen	1,3	1,2	1,4
Schweden	0,1	1,4	1,2	1,4	0,6	0,8	.	.	.
Belgien	16,4	22,9	23,8	119,3	142,6	³⁾ 142,6
Griechenland	16,3	13,7	³⁾ 13,7	.	.	.
Vereinigte Staaten	274,9	409,1	416,3	245,8	274,0	317,7	112,4	184,9	204,5
Chile	26,0	29,6	29,0
Japan	24,4	33,7	44,0	1,9	2,3	³⁾ 2,3	.	.	.
Australien	20,2	33,0	38,7	87,1	107,0	c. 105,0	.	.	.
Mexiko	22,5	05,0	61,0	84,7	80,0	³⁾ 80,0	.	.	.
Südafrika	6,7	10,4	5,1
Kanada	8,6	21,6	25,9	28,7	25,4	24,6	0,1	0,0	—
Venezuela	0,1
Bolivia	2,1	1,4	2,0
Neufundland	2,9	2,9	2,7
Peru	8,4	8,1	11,2
Argentinien	0,1	0,2	0,1
Summe	561,3	751,2	773,7	874,8	956,1	1003,8	473,0	624,9	661,5

¹⁾ Kupfer, einschließlich Schwarzkupfer und Kupferstein; Blei einschließlich Kaufglätte.
²⁾ Blei einschließlich Kaufglätte. ³⁾ Für 1905. ⁴⁾ Für 1903.

Neuestens wird auch in China Zinn in größeren Quantitäten gewonnen.

Zinnproduktion in	1900	1905	1906
	metrische Tonnen		
Malaien-Staaten	43 123	51 809	49 399
Banca, Billiton, Singkep	16 910	13 596	15 984
Großbritannien ¹⁾	6 909	7 316	8 500
Australien	3 325	7 473	9 234
Bolivia	6 720	8 950	16 156
Deutsches Reich ²⁾	2 031	5 233	6 597
Oesterreich	40	53	42
Japan	12	25	23
Indien	45	77	87
Siam	4 000	5 200	5 309
Spanien	10	53	21
zusammen	83 125	99 785	111 352

Die Quecksilberproduktion hat sich infolge der schwankenden, im ganzen rückgängigen Produktion Spaniens im letzten Jahrzehnt sehr verringert und zwar um so

¹⁾ Aus einheimischen Erzen 1900 4268, 1905 4468, 1906 4522 t, vgl. Anm. 2.
²⁾ Aus einheimischen Erzen 1900 16, 1905 27, 1906 28 t. Der Rest wird aus fremden Erzen gewonnen. Da diese aus hier genannten Ländern stammen, für die nur die in den Erzen enthaltenen Metallquantitäten angegeben werden können, ist die Summe etwas zu hoch.

mehr als neuestens auch die Produktion in den Vereinigten Staaten abnimmt. Sie betrug 1890 4,1, 1897 4,3, 1898 und in den folgenden Jahren bis 1906 4,2, 3,9, 3,3, 3,1, 4,0, 3,6, 3,7, 3,3 und 3,6 Mill. Im einzelnen betrug die Produktion

in	1897	1900	1906
	metrische Tonnen		
Spanien	1728	1095	²⁾ 834
Vereinigte Staaten von Amerika	965	982	893
Oesterreich-Ungarn	533	542	576
Rußland	616	395	250
Italien	192	260	417
Mexiko	616	124	²⁾ 190
Deutsches Reich	4,9	—	—
Japan	0,5	¹⁾ 1	—
Summe	4655,4	3309	3160

Die Produktion von Nickelmetall hat in letzter Zeit in Kanada, Frankreich und Deutschland einen beträchtlichen, in den Vereinigten Staaten 1906 einen geradezu sprunghaften Aufschwung genommen. Sie betrug

¹⁾ Für 1901. ²⁾ Für 1905.

in	1897	1900	1905	1906
	metrische Tonnen			
Kanada	1813	3212	8562	9748
Deutschland	1)1464	1989	3361	3384
Frankreich	1245	1700	1800	1750
Norwegen	16	13	77	81
Vereinigte Staaten	15	4	52	6485

Auch die Antimonproduktion hat allerdings unter beträchtlichen Schwankungen sich sehr gehoben. Sie betrug

in	1897	1900	1905	1906
	metrische Tonnen			
Deutschland	1552	3160	2)2795	2)2953
Frankreich	1033	1573	2400	3400
Oesterreich-Ungarn	948	992	846	954
Vereinigte Staaten	680	3834	2939	1602
Japan	641	430	286	302
Italien	404	1174	327	537

Infolge der elektrotechnischen Fortschritte wurden in jüngster Zeit die Herstellungskosten von Aluminium so wesentlich verringert, daß dessen Verwendung für Gebrauchsgegenstände, ganz besonders aber für Metalllegierungen, und in der Eisenindustrie in ausgedehntem Maße möglich wurde. Der Preis eines Kilogramms Aluminium, der 1855 noch 1000 M. betrug, sank 1856 auf 300, 1886 auf 70, 1901 auf 2 M. und betrug 1907 durchschnittlich 3 M. 50 Pfg. Die Gesamtproduktion stieg außerordentlich rasch. Sie betrug in Mtr. Tonnen rund:

1885	13	1900	7000	1905	11 500
1890	71	1903	8200	1906	14 500
1895	1427	1904	9300	1907	19 800

Die Produktion der größten Aluminiumproduzenten zeigt folgende Tafel:

	Metrische Tonnen		
	1900	1905	1906
Vereinigte Staaten . .	3243	5147	6763
Frankreich	1026	1900	3400
Schweiz ca.	1400	2800	3000
England ca.	569	1000	1000

Die zur Aluminiumdarstellung geeigneten Mineralien (Bauxit usw.) werden insbesondere in den unten verzeichneten Staaten gewonnen. Auch hier zeigt sich eine starke Vermehrung der Produktion jedoch nur in einzelnen Staaten.

1) Mit Einschluß der Nickelnebenprodukte, Blaufarbwirkprodukte, Wismut und Uranpräparate.

2) Mit Quecksilber zusammen.

	Metrische Tonnen		
	1898	1900	1906
Frankreich	36 723	58 530	117 781
Vereinigte Staaten . .	25 552	23 563	76 542
Großbritannien	12 600	5 913	6 761
Spanien	505	420	386
Schweden	153	167	167

C. Betriebseinrichtungen und Arbeitskräfte.

Im allgemeinen stehen über Betriebseinrichtungen und Arbeitskräfte im Bergbau nur aus jenen Ländern verlässlichere Daten zur Verfügung, die auf Grund der Erhebungen eigener Aufsichtsorgane eine Spezialstatistik des Bergbaues veröffentlichen. Auch diese Spezialstatistiken schenken aber den Nachweisungen über die Arbeitskräfte mehr Aufmerksamkeit als jenen über die Betriebseinrichtungen, ja einige Länder, so die Vereinigten Staaten von Amerika, vernachlässigen diese fast ganz. Außer diesen Spezialstatistiken bieten noch die Ergebnisse der Volks- und Betriebszählungen oder besonderer Industrieaufnahmen Daten für die fraglichen Gegenstände, doch sind diese Erhebungen häufig durch fremdartige Gesichtspunkte störend beeinflußt. Dazu kommt, daß die Betriebseinrichtungen unendlich mannigfaltig sind und daß ein Maßstab fehlt, der einen Vergleich ermöglichen würde. Eine international vergleichende Darstellung ist daher auf diesem Gebiete so gut wie ausgeschlossen, und man muß sich begnügen mit der staatenweisen Berichterstattung, die auf relativ wenige Länder eingeschränkt ist. Im großen und ganzen zeigt diese, daß die Zahl der Betriebe durch das Wachsen des Großbetriebes fortgesetzt verringert wird, daß die Anwendung und die Zahl der Maschinen wie ihre Leistungsfähigkeit unausgesetzt zunimmt und daß die Menschenkräfte allerdings unter Schwankungen trotzdem zahlreicher Verwendung finden und bei größeren Leistungen auch bessere Entlohnung erzielen.

Im Deutschen Reiche mit Luxemburg bestanden 1887 Hauptbetriebe für den Steinkohlenbergbau 431, für den Braunkohlenbergbau 625, für die Eisenerzförderung 672 und für die Förderung aller Bergwerkserzeugnisse zusammen 2146. Die Zahl dieser Betriebe hat sich, abgesehen von jenen für Kalisalze, bis in die 90er Jahre vermindert, hob sich um die Jahrhundertwende ziemlich bedeutend, um dann wieder abzunehmen. Im Jahre 1900 (1906) betrug die Zahl dieser Betriebe 338 (322), 569 (536), 712 (577) und 2241 (1862). Umgekehrt war

die Stärke der mittleren Belegschaft in diesen Betrieben während dieser Periode und in den letzten Jahrzehnten außerordentlich gewachsen. Sie betrug

beim	Köpfe					
	1861/65 durchschnittl.	1887	1897	1900	1905	1906
Steinkohlenbergbau	94 579	217 357	336 174	413 693	493 308	511 108
Braunkohlenbergbau	20 736	29 408	40 057	50 911	54 969	58 637
Eisenerzbergbau	23 952	32 969	37 991	43 805	43 706	47 735
Bergbau überhaupt	184 154	337 634	471 203	573 078	661 310	688 853

Nicht ganz so scharf trat die Bewegung im Hüttenbetrieb hervor, indem sich hier die Zahl der Roheisenbetriebe in den Jahren 1887, 1900 und 1906 von 104 auf 108 (104), jene der Blei- und Kupferhütten von 13 auf 13 (15) resp. von 8 auf 9 (8) stellte, während die Gesamtzahl der Hüttenbetriebe von 243 auf 241 zurückging, dann aber sich (auf 255) vermehrte. Die Stärke der mittleren Belegschaft belief sich

bei den	auf Köpfe			
	1887	1897	1900	1906
Roheisenbetrieben	21 432	30 459	34 743	41 754
Bleihütten	2 739	2 731	2 613	3 104
Kupferhütten	3 049	4 313	4 742	4 921
Hüttenbetr. im Gz.	42 744	54 635	59 664	71 387

Aehnlich sind die Ergebnisse der deutschen Gewerbezahlung vom 14./VI. 1895, die folgende Tafel darstellt, da uns die Ergebnisse der Zählung von 1907 noch nicht zur Verfügung stehen.

Es wurden bei der Gewerbezahlung von 1895 festgestellt:

im Bergbau auf	Be- triebe	davon Haupt- betriebe	in den Haupt- betrieben im Jahresdurch- schnitt be- schäftigte Personen	Von diesen Betrieben hatten Motoren	mit Pferde- stärken
Eisenerz	214	203	20 670	93	10 788
andere Erze	191	189	48 258	141	43 460
Salze	23	23	7 370	23	19 141
Steinkohlen	312	312	258 380	294	401 032
Braunkohlen	395	393	26 331	331	43 001
bei der Gewinnung von Graphit, Asphalt und Bernstein	60	39	1 288	21	802
für die Verkokung und Brikettfabrikation	269	252	15 542	172	22 677
im Hüttenbetrieb zur Herstellung von Eisen und Stahl mit Einschluß der Frisch- und Streckwerke	438	432	118 226	401	431 871
zur Herstellung anderer Metalle	152	150	24 564	130	17 720

Die Zahl der im Betriebe befindlichen Bergbau- und Hüttenwerkunternehmungen in Oesterreich und die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter gibt für die Jahre 1890, 1900, 1905 und 1907 die folgende Tafel an.

Bei den	Unternehmungen				Arbeiter			
	1890	1900	1905	1907	1890	1900	1905	1907
Steinkohlenbergbau	140	148	136	128	48 748	67 461	66 072	69 995
Braunkohlenbergbau	293	264	217	183	39 508	54 473	53 189	56 326
Eisensteinbergbau	57	38	33	36	5 751	5 630	4 796	5 241
anderen Bergbau	169	110	95	88	14 777	13 210	12 259	11 928
Eisenhochöfen	50	31	24	20	10 841	6 357	6 160	6 720
anderen Hüttenwerken	57	36	22	20	2 053	1 974	2 129	2 392

Ueber die Ausstattung dieser Betriebe wird im Jahrbuch des österreichischen Ackerbauministeriums Jahr für Jahr ausführlich berichtet. Hier nur einige Daten zur Charakteristik. Es bestanden

bei den Bergbauen auf	Förderbahnen		Fördermaschinen mit Dampfkraft		Aufbereitungsmaschinen				
	in der Grube Kilometer	über Tag	An- zahl	Pferde- kraft	Poch- eisen	Walzen- paare	Siebsetz- ma- schinen	Separations- Rätter	
Steinkohle . . .	1890	937	196	181	11 909	—	13	102	118
	1900	1341	245	192	21 744	—	3	158	180
	1907	1399	262	167	31 552	—	6	231	163
Braunkohle . . .	1890	1145	367	293	12 304	—	—	43	319
	1900	1469	399	381	23 060	—	—	44	387
	1907	1588	492	420	29 442	—	2	72	367
Eisenerz und andere Mineralien . . .	1890	308	258	54	2 803	1686	137	908	180
	1900	378	259	71	3 402	1280	106	618	144
	1907	423	263	66	3 525	787	120	619	126

Koksöfen waren im Betriebe 1890, 1856 1900 1927 1907 1871. In den gleichen Jahren wurden 10, 12 und 13 Brikettpressen betrieben. Beim Hüttenbetriebe ist die Zahl der Arbeitsmaschinen bei gesteigerter Leistungsfähigkeit meistens kleiner geworden. So waren im Betriebe:

	1890	1900	1907
Eisenhochöfen	118	73	57
Andere Hochöfen . . .	24	26	26
Röstöfen	808	707	513
Flammöfen	108	92	78
Bessemerretorten . . .	21	12	4
Cupolöfen	74	38	27
Kristallisationskasten .	196	138	60
Gebläsemaschinen . . .	82	76	61
mit Dampf, Pferdekräfte	14474	22483	27117

Ungarn zeigt eine ganz analoge Entwicklung. In Ungarn mit Kroatien-Slavonien waren nämlich bei Kohlen- und Erzbergbau, dann bei den Hüttenwerken, also abgesehen von den Salzbergwerken und Salzsudwerken 1890 51 532, 1900 74 356 und 1906 72 290 Arbeiter beschäftigt. In den bezeichneten Betrieben dieses Landes standen ferner in Verwendung

	1891	1900	1903
Förderbahnen km . . .	1291	2152	2455
Förder- u. Fahrtmaschi- nen mit Dampfkraft .	117	209	182
Eisenhochöfen	87	68	52

In Frankreich standen 1890 im Betrieb 287 Kohlenbergbaue, 65 Eisenstein-, 29 Steinsalz- und 84 andere Bergwerke, die 134 060 Arbeiter, darunter 121 555 Kohlenbergarbeiter beschäftigten. 1900 hatte sich die Zahl der genannten Betriebe auf 289, 77, 40 und 103, im Jahre 1906 auf 309, 81, 40 und 107 erhöht. 1900 resp. 1906 waren hier im ganzen 178 894 resp. 199 077 Arbeiter, davon 161 079 und 178 431 in Kohlenbergbau beschäftigt.

In den französischen Eisenhüttenwerken aller Art waren 1890 58 300, 1900 112 600 und 1906 82 743 Arbeiter beschäftigt; in den anderen Hüttenwerken betrug ihre Zahl 1890 über 2000, 1900 und 1906 3589 resp. 5162. Eisenhochöfenwerke waren in Frankreich 1890 70, 1900 62, 1906 60 im Betriebe. Diese hielten 119 resp. 124 und 122 Eisenhochöfen in Tätigkeit und zwar 100 resp. 111 und 117 mit Koksfeuerung. Die Hochöfen mit Koksfeuerung produzierten per Ofen 1881 13, 1890 19, 1900 und 1906 mehr als 24 Mill. kg Roheisen, indes ein Hochöfen mit Holzkohlenfeuerung 1906 durchschnittlich nur 1,8 und ein solcher mit gemischter Feuerung nur 3,8 Mill. kg Roh-eisen ergab.

Die kräftige Entwicklung des maschinellen Betriebes in den französischen Bergbau beleuchtet folgende Tafel. Es waren Dampfmaschinen im Betriebe bei den

Im Jahre	Kohlenbergwerken				Eisen- bergwerken		anderen Bergwerken			
	zur Förderung		zur Ventilation				auf Metalle		auf andere Mineralien	
	An- zahl	Pferde- kräfte	An- zahl	Pferde- kräfte	An- zahl	Pferde- kräfte	An- zahl	Pferde- kräfte	An- zahl	Pferde- kräfte
1890	1 650	96 781	195	7 159	16	400	75	3 012	34	547
1900	2 516	183 530	328	16 958	74	2 713	113	6 328	48	614
1902	2 862	227 829	348	19 713	94	6 375	125	6 581	41	606

Die Eisenhüttenwerke mit Einschluß der Eisenhochöfenwerke hatten in Tätigkeit

im Jahre	Puddelöfen	Bessemerretorten	Siemens-Martinflamöfen	Hydraulische Motoren		Dampfmaschinen	
				Anzahl	Pferdekräfte	Anzahl	Pferdekräfte
1890	672	25	66	428	12 200	2 029	105 064
1900	463	48	93	414	13 111	2 427	191 598
1906	350	52	111	358 ¹⁾	12 090 ¹⁾	2 498 ¹⁾	263 117 ¹⁾

¹⁾ Für 1904.

In Belgien waren 1870 169 Kohlenbergwerke betrieben worden. 1890 war ihre Zahl auf 134, 1898 auf 114 zurückgegangen, 1900 resp. 1906 betrug ihre Zahl aber 118 resp. 122. Ebenso war die Ausdehnung des konzidierten Schurfgebietes von 140 868 ha im Jahre 1870, auf 137 400 ha im Jahre 1896 zurückgegangen; 1900 umfaßte sie 140 286, 1906 sogar 168 319 ha. Dagegen ist die Arbeiterzahl unausgesetzt gewachsen. Sie belief sich 1845 auf 41 435, 1870 auf 91 993, 1890 auf 116 779, 1900 auf 132 749, 1906 auf 139 394.

Aehnlich war die Entwicklung bei den Hüttenwerken. Es waren nämlich tätig:

	1890	1900	1906
Eisenhüttenwerke m. Einschluß d. Hochöfenwerke mit Arbeitern	89	82	79
Hochöfen	23 070	25 295	32 734
Puddelöfen	36	38	38
Bessemer-convertern } Arbeit	488	322 ¹⁾	284
Zink-, Blei- u. Silberhütten mit Arbeitern	13	25 ¹⁾	64
	13	16	17
	4 352	6 881	7 738

In Italien ist die Zahl der in Betrieb befindlichen Bergwerke von 1871 bis 1892 im Wachsen gewesen, seither aber zurückgegangen. Das gleiche war der Fall mit der von ihnen verwendeten Belegmannschaft. Anders war die Entwicklung der Eisenerzbergwerke, nicht aber jene der Schwefelgruben. Es bestanden nämlich tätige:

im Jahre	Bergwerke	mit Arbeitern	Eisenerzbergwerke	davon		
				mit Arbeitern	Schwefelgruben	mit Arbeitern
1871	498	30 257	61	1005	274	15 957
1890	919	52 104	44	2434	504	30 503
1902	1061	60 728	30	1631	245	33 828
1906	931	60 186	27	1790	609	29 206

Eisenhüttenwerke waren in Italien tätig 1890 335, 1902 74, 1906 86. Sie verwendeten 1890 14 053, 1902 14 903, 1906 23 791 Arbeiter. Schwefelhütten im Anschlusse an

¹⁾ Mit Einschluß der untätigen Werke.

die Gruben zählte man 1902 804, 1906 710 mit 7710 resp. 6432 Arbeitern.

In Großbritannien und Irland betrug die Zahl der im Betrieb befindlichen Bergwerke und der dort beschäftigten Arbeiter und zwar:

	im Jahre	Bergwerke	Arbeiter
Kohlenbergwerken	1895	3395	687 371
	1900	3267	766 901
	1907	3198	925 097
Eisenerzbergbauen	1895	370	16 087
	1900	142	16 716
	1907	135	17 494
Bergwerken auf andere Mineralien	1895	—	30 199
	1900	739	30 900
	1907	742	29 620

In den Vereinigten Staaten von Amerika wird die Zahl der Arbeiter bei den Eisen- und Stahlwerken aller Art 1880 mit 140 978, 1900 mit 222 490, 1905 mit 242 640 angegeben. In den Kohlenbergwerken zählte man 1880 170 867, 1890 299 559, 1900 449 181 und 1906 640 780 Arbeiter.

Die Gesamtzahl der in den Bergwerken, Petroleumgruben und Steinbrüchen der ganzen Erde beschäftigten Personen berechnet der englische Mineninspektor für 1896 auf 3,6, für 1900 auf 4,5 und für 1906 auf 5,4 Mill., wovon auf Großbritannien und seine Kolonien 1,9 Mill. entfallen. In Wirklichkeit dürfte aber diese Arbeiterzahl viel größer sein, da von einigen Staaten die Zahl der Bergarbeiter gar nicht, von anderen nur unvollständig angegeben wird, und verschiedene Kategorien derselben, so meistens die Steinbrucharbeiter ganz beiseite gelassen werden. Ein Vergleich von Staat zu Staat ist deshalb auch nur rücksichtlich einzelner, bestimmter Arbeiterkategorien möglich.

Die Vermehrung des Arbeitspersonales erscheint im allgemeinen als Voraussetzung der vergrößerten Produktion; da aber die Produktionsvermehrung in höherem Grade als durch die Vermehrung der Hände durch den Ersatz der Handarbeit durch maschinelle Arbeit, durch Einführung leistungsfähigerer Arbeits- und Fördermaschinen, durch zweck-

mäßigere Arbeitsorganisation u. dgl. bewirkt wurde, so konnte sie auch ohne Vermehrung der Arbeiter, selbst bei einer Verminderung ihrer Zahl und stets in einem größeren Prozentsatz als in dem der vermehrten Arbeiterzahl eintreten. Hierdurch ist aber unmittelbar eine Vergrößerung der auf den Einzelnen entfallenden Produktionsanteile gegeben, und in der Tat zeigt sich im allgemeinen eine fortgesetzt wachsende Vermehrung der Leistung des Einzelnen. Freilich treten hierin zeitliche Schwankungen und große Differenzen von Staat zu Staat auf, da die Produktionsmenge in erster Linie von der stark wechsel-

den Mächtigkeit der auszubeutenden Schichte, der Eigenart der umschließenden Gesteinsschichten und dem Prozentsatz des Gehaltes abhängt. Mit der vermehrten individuellen Arbeitsleistung konnte sich und hat sich auch meistens ein erhöhter Lohn ergeben, obschon Steigen und Fallen des Lohnes noch von vielen anderen Momenten beeinflusst wurde, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

So ergibt sich in Deutschland aus dem Verhältnis der mittleren Belegschaft zur Produktionsmenge folgende Jahresleistung eines Berg- resp. Hüttenarbeiters:

beim	1861—65	1876—80	1885	1890	1896	1900	1905	1906
	Tonnen zu 1000 kg							
Steinkohlenbergbau	185	235	266	267	271	264	246	268
Braunkohlenbergbau	271	456	545	575	701	795	920	962
Eisenerzbergbau	104	194	254	294	402	433	508	560
Roheisenbetrieb	38	119	161	188	240	245	284	294

Ebenso berechnet man die Jahresleistung eines Arbeiters in Oesterreich in den Jahren 1890, 1900 und 1907 beim Steinkohlenbergbau auf 183 resp. 163 und 198, beim Braunkohlenbergbau auf 388 resp. 395 und 466, beim Eisenerzbergbau auf 237 resp. 336 und 485 und bei der Roheisen-erzeugung auf 61 resp. 157 und 206 t.

Ähnliche Zunahmen der individuellen Leistung lassen sich allenthalben beobachten. So gibt die belgische Statistik als mittlere Jahresleistung eines Steinkohlenarbeiters für 1845 119, für 1880 164, für 1890 174, für 1900 177 und für 1906 169 t an. So betrug die Jahresleistung eines englischen Kohlenarbeiters unter Tag nach der offiziellen

Statistik 1894 277, 1900 382, 1906 374, 1907 372 englische t. Die französische Bergbaustatistik gibt dagegen als Jahresleistung eines Kohlenarbeiters unter Tag für 1890 215, für 1900 287 und für 1906 264 t an.

Eine gute Uebersicht über die Löhne der Bergarbeiter liefert die preußische Bergbaustatistik. Die danach zusammengestellte folgende Tabelle läßt das Schwanken und Wachsen dieser Löhne leicht erkennen. Es betrug nämlich der Jahresverdienst (J.-V.) resp. der Schichtverdienst (S.-V.) eines unterirdisch beschäftigten, eigentlichen Bergarbeiters im

Im Jahre	Steinkohlenbergbau						Braunkohlenbergbau		Kupferschieferbau		Steinsalzbergbau		Erzbergbau am Oberharz	
	Oberschlesien		Dortmund		Saarbrücken		Halle		Halle		Halle			
	J.-V.	S.-V.	J.-V.	S.-V.	J.-V.	S.-V.	J.-V.	S.-V.	J.-V.	S.-V.	J.-V.	S.-V.	J.-V.	S.-V.
	Mark													
1888	565	2,07	936	2,96	885	3,06	721	2,45	779	2,75	905	3,11	670	2,27
1890	748	2,71	1183	3,98	1180	4,09	822	2,84	887	3,15	1022	3,48	683	2,31
1895	740	2,78	1114	3,75	1030	3,70	853	2,86	816	2,72	1013	3,56	692	2,35
1898	856	3,09	1387	4,55	1146	3,90	956	3,15	976	3,22	1150	3,81	718	2,45
1899	896	3,27	1491	4,84	1158	3,99	1005	3,32	1029	3,41	1157	3,85	721	2,47
1900	983	3,57	1592	5,16	1193	4,11	1084	3,58	1084	3,60	1204	4,01	736	2,51
1901	969	3,52	1447	4,98	1191	4,09	1074	3,56	1063	3,50	1226	4,07	757	2,58
1902	902	3,35	1314	4,57	1189	4,07	1016	3,37	908	2,98	1128	3,83	763	2,59
1903	923	3,37	1411	4,64	1213	4,12	1033	3,42	941	3,09	1132	3,85	763	2,60
1904	932	3,39	1415	4,78	1230	4,22	1069	3,50	1001	3,26	1168	3,90	782	2,65
1905	970	3,50	1370	4,84	1239	4,29	1110	3,66	1040	3,41	1204	4,03	795	2,72
1906	1037	3,69	1664	5,29	1283	4,40	1180	3,88	1107	3,64	1242	4,14	827	2,84

In den böhmischen Eisenwerken Oesterreichs betrug der annähernd berechnete Durchschnittsverdienst eines Hüttenarbeiters nach der offiziellen Bergbaustatistik i. J. 1896 resp. 1900, 1906 und 1907 per Tag 2,52 resp. 3,02, 3,91 und 3,14 K. Der reine Verdienst eines Häuers oder Förderers betrug im Durchschnitt per

Schicht beim	Kronen		
	1901	1905	1906
Steinkohlenbau .	3,20	3,10	3,53
Braunkohlenbau .	3,74	3,49	3,96
Eisensteinbau . .	3,12	3,24	3,81
And. Bergbauen .	2,44	2,56	2,88

In Ungarn betragen nach der offiziellen Statistik die täglichen Löhne der Berg- und Hüttenarbeiter bei den

Im Jahre	Männern		Frauen		Kindern	
	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens
	Heller					
1886	320	60	196	36	112	20
1890	360	48	158	50	140	20
1900	700	70	190	40	180	30
1906	440	60	190	60	220	30

In Belgien belief sich der durchschnittliche Jahresverdienst eines Steinkohlenbergarbeiters 1870 auf 878, 1880 auf 920, 1890 auf 1117, dagegen 1895 auf 948, 1900 wieder auf 1413 und 1906 auf 1356 Fr. Der durchschnittliche Tagesverdienst der Berg- und Hüttenarbeiter wird von der offiziellen Statistik in folgender Weise angegeben:

Arbeiter in den	1885	1890	1895	1900
	Francs			
Hochöfen	2,69	2,82	2,86	3,50
Stahlfabriken	3,28	3,41	3,35	3,86
Zinkhütten	3,11	3,39	3,52	3,74
Silber- und Bleihütten .	2,82	2,84	2,89	3,26

In Frankreich war die Bewegung des täglichen Arbeitslohnes in den letzten Jahren ziemlich ungleich. Er betrug nämlich nach der offiziellen Statistik durchschnittlich für Arbeiter

Im Jahre	Unter Tag	An der Oberfläche	Unter Tag	An der Oberfläche
	b. Kohlenbergwerken Franks		b. Eisenerzbergw. Franks	
1890	4,57	3,16	4,23	3,90
1896	4,49	3,18	4,50	3,65
1900	5,11	3,53	4,84	3,62
1905	4,94	3,51	5,23	3,86
1906	5,22	3,64	5,61	3,81

D. Die finanziellen Ergebnisse der Bergbau- und Hüttenbetriebe.

Wesentlich bestimmend für die finanziellen Ergebnisse der Bergbau- und Hüttenunternehmungen sind die Preise ihrer Produkte, die, von den verschiedensten Momenten beeinflusst, außerordentlichen Schwankungen unterliegen und dadurch auch die Erträgnisse jener Unternehmungen besonders schwankend gestalten. Ein annäherndes Bild dieser Schwankungen gibt die folgende Tafel, welche die Jahre mit den Höchstpreisen, resp. den Tiefpreisen vorführt. Es betrug nämlich an der Grube, resp. Hütte durchschnittlich der Preis einer metrischen Tonne:

Im Jahre	Oberschl. Gas-, Stück-, Steinkohle (Breslau)	Deutsch Bessemer- Roheisen (Dortmund) 1)	Rheinisches weiches doppelt raffiniertes Blei (Köln) 2)	Mansfelder Kupfer (Berlin)	Schlesisches gutes Zink (Breslau)
	Mark				
1888	5,9	52,7	276	1601	354
1890	9,5	79,8	275	1298	451
1894	9,0	52,0	196	903	299
1895	9,0	52,0	217	988	283
1900	11,0	90,7	349	1602	395
1904	11,3	59,5	243	1274	438
1905	11,1	59,8	279	1523	498
1906	11,1	69,6	351	1885	533
1907	12,0	77,6	389	?	478

Eine ähnliche Bewegung hatten im letzten Jahrzehnt die Preise auch auf dem Londoner Markt. Aber wie die folgende Tafel zeigt, sind selbst die erhöhten Preise dieses Jahrzehnts wesentlich niedriger als die Durchschnittspreise vor 20 und 30 Jahren.

1) Vom Jahre 1900 ab Breslau.
2) Vom Jahre 1900 ab Frankfurt a/M.

im Durch- schnitt d. Jahre resp. Jahre	Preis einer englischen Tonne			
	englische Stein- kohle (Wallsend Hetton) Schilling	schot- tisches Roh- eisen Schill.	englisches Kupfer (Tough- Cake) d.	engli- sches Roh- blei Pfund Sterling
1867—77	22	69	—	81
1878—87	16 ³ / ₄	46	—	60
1888	16 ¹ / ₂	39	11	78
1890	19	49	7	59
1894	16 ¹ / ₂	42	8	43
1895	15	44	5	46
1900	23 ¹ / ₂	69	4	77
1904	16 ¹ / ₄	51	5	63
1905	15 ¹ / ₂	53	6	74
1906	16 ¹ / ₂	58	9	92
1907	19 ³ / ₄	53	6	92

Trotz dieser zeitweise niedrigeren und schwankenden Preise ist der Wert der gesamten Bergbau- und Hüttenprodukte infolge der fortwährend wachsenden Menge, obschon unter Schwankungen, fortgesetzt

gestiegen. So wurde die gesamte deutsche Bergwerksproduktion bewertet 1880 auf 375,5, 1890 auf 725,6, 1900 auf 1263,2, 1905 auf 1417,7, 1906 auf 1637,1 Mill. M. Die Ergebnisse der Hüttenproduktion wurden in den gleichen Jahren mit 287,9, 473,4, 791,6, 878,6, 1064,0 Mill. M. bewertet. In Großbritannien berechnete man den Wert der einheimischen Kohlen- und Metallproduktion 1880 auf 84,0, 1890 auf 100,8, 1900 auf 160,6, 1905 auf 113,6 und 1907 auf 159,5 Mill. £. Die Ergebnisse der Berg- und Hüttenproduktion der Vereinigten Staaten bewerteten sich nach offizieller Schätzung 1880 auf 365, 1890 auf 606, 1900 auf 1107, 1905 auf 1624 und 1906 auf 1903 Mill. Dollars. Aehnlich gestaltete sich auch in den anderen Staaten die Entwicklung des Wertes der Bergbau- und Hüttenproduktion. Den Stand des Jahres 1906 stellen für die 15 wichtigsten Produktionsgebiete mit Unterscheidung der wertvollsten Produkte die folgenden Tafeln dar.

Wert der Bergbauproduktion im Jahre 1906 in Millionen Mark.

Staaten	Stein- und Braunkohle	Eisenerze	Kupfererze	Bleierze	Zinkerze	Zinnerze	Gold- und Silbererze	Manganerze	Bergwerksproduktion überhaupt
Vereinigte Staaten	2154,94	422,52	?	?	—	?	?	0,37	2705,85 ¹
Großbritannien	1869,94	83,45	0,53	6,97	2,90	14,56	0,11	0,47	2006,96
Deutschland	1356,07	102,58	25,64	18,04	52,25	0,09	1,20	0,63	1637,13
Frankreich	379,54	29,48	0,08	2,09	5,69	—	—	0,24	426,86
Belgien	286,31	0,92	—	0,02	0,30	—	—	0,02	292,29
Oesterreich	190,30	16,60	0,56	3,84	2,34	0,02	3,74	0,18	240,96
Spanien (1906)	33,18	51,08	51,30	15,10	6,17	0,04	32,32 ⁴⁾	0,57	183,60
Australien mit Neuseeland	56,91	0,30	2,86	0,01	6,00	26,04	67,26	0,09	174,64
Rußland (1903)	122,03	?	?	?	?	?	?	2,46	135,76 ³⁾
Italien	3,39	5,56	4,47 ⁵⁾	6,02	16,33	—	0,22	0,09	108,04 ⁵⁾
Ungarn	48,05	7,88	0,10	0,08	—	—	3,18	0,10	63,53
Schweden	2,44	30,78	0,46	0,37 ⁴⁾	3,54	—	—	0,08	41,20
Algerien	—	7,11	0,27	1,41	7,20	—	—	—	16,03
Norwegen	—	1,17	2,60	0,04 ⁷⁾	—	—	0,62	—	11,10
Portugal	0,06	2,98 ⁶⁾	2,75	0,06	0,07	—	0,08	0,00	7,58
Summe	6503,16	762,41	91,62	54,05	102,79	41,35	108,73	5,30	8051,53
Summe 1897	3511,42	212,49	35,35	40,32	36,01	6,04	63,64	6,04	4113,47
Prozente der Gesamtproduktion 1906	81,4	9,5	1,1	0,7	1,3	0,5	1,3	0,1	100,0

¹⁾ Nur der Wert für Eisenerze und die nicht metallische Produktion. Der Wert der metallischen Erze wird offiziell nicht angegeben. ²⁾ Unvollständiger Wert der nicht metallischen Produktion. Der Wert der metallischen Erze wird offiziell nicht angegeben. ³⁾ Kupfer und Fahlerz. ⁴⁾ Mit silberhaltigem Bleierz im Werte von 31,25 Mill. M. ⁵⁾ Einschließlich roher Schwefel im Werte von 37,28 Mill. M. ⁶⁾ Kupferhaltige Eisenpyrite. ⁷⁾ Blei- und Zinkerze.

Wert der Hüttenproduktion im Jahre 1906 in Mill. M.

Staaten	Roh- eisen	Kupfer	Blei	Zink	Zinn	Silber	Gold	Quecksilber	Nickel	Antimon	Hüttenpro- duktion überhaupt
Verein. Staaten	2123,94	745,92	167,66	102,31	0,17	160,69	396,46	4,03	0,05 ¹⁾	2,63	3721,66
Deutschland	715,19	55,96	51,00	108,65	0,02	35,77	11,73	0,02	13,06 ²⁾	2,35	1064,00
Großbritannien	722,16	1,41	8,02	4,82	16,73	0,39	0,14	—	—	?	753,66
Australien mit Neuseeland	0,01	67,31	1,95	—	4,20	6,74	345,88	—	—	0,06	426,15
Frankreich	214,47	10,00	9,72	24,59	—	4,87	0,04	—	4,60	4,43	280,59
Rußland (1903)	156,61	15,97	0,02	5,22	0,01	0,08 ³⁾	84,70	0,96	—	—	274,67
Belgien	78,90	—	8,27	79,89	—	17,07	—	—	—	—	184,70
Spanien (1905)	20,94	33,76	62,15	3,53	—	12,30	0,00	4,67	—	—	137,35
Oesterreich	80,01	1,53	5,81	5,62	0,16	3,59	0,24	2,12	— ⁴⁾	— ⁴⁾	100,26
Italien	9,55	35,75 ⁵⁾	7,07	0,04	—	1,83	0,19	1,68	—	0,66	71,25 ⁶⁾
Schweden	50,73	2,29	0,26	0,12	—	0,09	0,06	—	—	—	53,54
Ungarn	28,76	0,12	0,95	0,02	—	1,21	10,41	0,19	—	0,74	42,48
Norwegen	0,07	2,52	—	—	—	0,58	—	—	0,25	—	3,45
Algerien	—	0,00	—	—	—	—	—	0,00	—	—	0,00
Portugal	—	—	—	—	—	—	0,08	—	—	—	0,08
Summe	4201,34	972,54	322,88	334,81	21,29	245,21	849,93	13,67	17,96	10,87	7113,90
Summe 1897	1574,25	329,00	156,82	150,71	12,68	357,50	563,14	15,62	9,07	2,60	3235,92
Proz. d Gesamt- produktion 1906	59,1	13,6	4,5	4,7	0,3	3,4	11,9	0,2	0,3	0,2	100,0

¹⁾ Im Jahre 1904, da wegen der Geringfügigkeit der produzierten Menge 1905 und 1906 keine Bewertung erfolgte. ²⁾ Wert für Nickel, Blaufarbwirkprodukte und Wismut zusammen.

³⁾ Außerdem Platin im Werte von 11,1 Mill. M. ⁴⁾ Im Jahre 1906 keine Produktion. 1905 wurde Nickelspeise im Werte von 4015 und Antimon im Werte von 56 562 Kr produziert.

⁵⁾ Kupfer und Kupferlegierungen. ⁶⁾ Inkl. raffinierten Schwefel im Werte von 14,45 Mill. M.

Nach der ersten Tafel ist der Wert der Bergbauprodukte der dort genannten Staaten und Länder mit wenigstens 8052 Mill. M. gegen 4118 i. J. 1897 anzunehmen. In Wirklichkeit ist der Wert bedeutend größer, da die Statistik der Vereinigten Staaten, Rußlands und der australischen Kolonien nicht alle dort gewonnenen Erze und Mineralien bewertet, sondern in der Hauptsache nur jene, die weiterhin keine Verarbeitung in den einheimischen Hüttenwerken finden. Da ferner in den einzelnen Staaten bald mehr, bald weniger Produkte in die Nachweisungen der Bergbaustatistik einbezogen werden, sind hie und da Produkte unbewertet geblieben, die nach dem Begriffe des Bergbaues und der Analogie anderer Staaten zu bewerten gewesen wären. Um die Daten für die einzelnen Staaten einigermaßen vergleichbar zu machen, haben wir übrigens überall aus dem Gesamtwert der Bergbauproduktion die Wertziffern für die Produktion von Petroleum, Gas, Mineralwasser, Meersalz und sonstigen Salzen wässriger Lösung sowie die für die Produktion der Steibrüche, soweit es möglich war, ausgeschieden. Von dem in dieser Weise beschränkten Gesamtwerte entfällt weitaus der größte Teil auf die Kohlenpro-

duktion, die auch, wenn man die anderweitige Bergbauproduktion der Vereinigten Staaten, Rußlands und der australischen Kolonien noch so hoch schätzt, doch drei Vierteile des Gesamtwertes der Bergbauproduktion repräsentiert. Das Übergewicht der Vereinigten Staaten, Englands und Deutschlands auf diesem Gebiete beruht ganz auf dem hohen Wert ihrer übergroßen Steinkohlenproduktion.

Der Wert der Hüttenproduktion der genannten Staaten ist kleiner als der ihrer Bergbauproduktion, aber größer als der ihrer Kohlenproduktion, was 1897 nicht der Fall war. Er beläuft sich auf rund 7114 Mill. M., gegen 3236 Mill. i. J. 1897. Wie die Bergbauproduktion ist somit auch sie in den letzten 10 Jahren auf nahezu den doppelten — in den Vereinigten Staaten allerdings auf den dreifachen — Betrag gestiegen. Mehr als die Hälfte des Wertes der Gesamtproduktion repräsentiert die Roheisenproduktion; in den meisten Staaten ist der Wertanteil letzterer noch größer und nur in Australien, Spanien und Italien wird er von den Wertanteilen anderer Produkte übertroffen. Der überraschende Aufschwung des Wertes der Hüttenproduktion in den Vereinigten Staaten beruht hauptsächlich

auf der Wertzunahme der Roheisenproduktion, deren Wert sich in diesen 10 Jahren aufs fünffache gehoben hat.

Da in den vorangehenden Uebersichten nur ein Teil der bergbautreibenden Staaten Berücksichtigung fand und vor allem große Gold- und Silberproduzenten außeracht blieben, so muß natürlich der Wert der Bergbau- und Hüttenproduktion der ganzen Erde weit höher geschätzt werden, und man wird kaum zu hoch gegriffen haben, wenn man für alle Länder der Erde den Wert der Hüttenprodukte, der Kohlen und der nicht weiter in den Hüttenbetrieben verarbeiteten Mineralien in der oben angegebenen Beschränkung auf 20 Milliarden Mark schätzt.

Diese großen Wertsommen geben gleich den Arbeiterzahlen ein gutes Bild von der hohen Bedeutung des Bergbaues für die Volkswirtschaft jedes Landes. Sie lassen sich jedoch nicht verwerten für die Beurteilung der Rentabilität des in den Bergbau- und Hüttenbetrieben investierten Kapitals, da über diese Investitionen keine umfassenden Angaben vorliegen. Soviel ist allerdings klar, daß diese Kapitalien sehr bedeutend und in jüngster Zeit besonders gewachsen sein müssen. Zu weitergehender Beurteilung ist man auf die Beobachtung einzelner Gruppen und Ausschnitte jener Unternehmungen angewiesen, deren Ergebnisse man aber als symptomatisch betrachten kann.

Danach ist zu erkennen, daß der Bergbau- und Hüttenbetrieb relativ große Anlagekapitalien und fortgesetzt große Aufwendungen fordert und daß er eine durchschnittlich bescheidene, aber periodisch und lokal außerordentlich ungleiche und schwankende Rente abwirft. So berechnete man in Belgien die Selbstkosten einer Tonne Steinkohlen 1896 auf 8,99, 1900 auf 13,15, 1905 auf 11,81 und 1906 auf 13,09 Fr., den Reingewinn aber auf 0,51, resp. 4,26, 0,83 und 1,91 Fr. 1890 betrug er 2,88, 1880 aber nur 0,23 Fr. Ebenso schwankend sind die Reinerträge der Montanwerke des österreichischen Staates, die allerdings wegen der böhmischen Silberbergwerke vom Stande des Silberpreises stark beeinflusst sind. Nach den Staatsrechnungsabschlüssen betragen die Reineinnahmen der Montanwerke des österreichischen Staates:

im Jahre	Mill. K	im Jahre	Mill. K
1887	3,21	1901 ¹⁾	— 0,19
1891	1,72	1902 ¹⁾	— 1,51
1894	0,74	1903 ¹⁾	— 0,00
1896	2,06	1904	0,51
1898	0,15	1905	1,58
1899	3,34	1906	0,99

¹⁾ Verlustjahre mit Mehrausgaben.

Auch die Reineinnahmen der französischen Bergwerke sind ähnlichen Schwankungen unterworfen, wie die folgende Uebersicht der markantesten Jahre seit 1852 zeigt.

Reines steuerbares Einkommen ¹⁾ der

im Jahre	Kohlenbergwerke	anderen Bergwerke	im Jahre	Kohlenbergwerke	anderen Bergwerke
	Millionen	Francs		Millionen	Francs
1852	10,9	0,8	1898	35,5	3,9
1862	17,0	1,7	1899	55,0	5,6
1872	38,3	3,7	1900	97,2	— 1,6
1879	31,5	— 0,8	1901	77,1	— 5,5
1882	37,7	0,4	1902	46,3	— 3,1
1887	34,1	2,6	1904		37,1
1891	60,0	4,3	1905		45,9
1892	39,3	3,5	1906		37,5
1893	25,6	2,7			
1897	26,3	4,6			

Auch in Belgien waren die Reingewinne der Kohlengruben 1890 und um 1900 sehr hoch. Seither ist ein Rückgang eingetreten. Der Ueberschuß der Reineinnahmen über die Defizite der mit Verlust arbeitenden Unternehmungen betrug nämlich 1880 3,8, 1890 58,8, 1900 99,9, 1901 51,8, 1904 17,0, 1905 18,0 und 1906 45,0 Mill. Fr.

Zur Beurteilung der Größe des investierten Kapitals und des Reingewinnes können auch die statistischen Angaben über die Aktiengesellschaften herangezogen werden, wie solche in dem Art. „Aktiengesellschaften (Statistik)“ oben Bd. I S. 303 fg. geboten werden. Es ist dabei aber nicht zu übersehen, daß Aktiengesellschaften vielfach zugleich verschiedenartige Unternehmungen betreiben, wie in Oesterreich mehrere Eisenbahngesellschaften Kohlenbergwerke und Eisenhüttenwerke besitzen und daß nicht immer eine reinliche Scheidung des in den Unternehmungen festgelegten Kapitals und von jedem Werke erzielten Reingewinnes möglich ist. Andererseits tritt bei Beobachtung der Aktiengesellschaften als charakteristisch für den Bergbaubetrieb die große Zahl der mit Verlust arbeitenden Gesellschaften und die Tatsache hervor, daß unter diesen Gesellschaften die kleineren viel stärker vertreten sind als die großen. Speziell in Belgien hat 1880 und 1885 fast die Hälfte, 1904 und 1905 etwa $\frac{1}{3}$ aller Kohlenbergwerke, 1890 und 1900 dagegen nur ein Zehntel von ihnen mit Verlust gearbeitet. In Frankreich waren in

¹⁾ Nach Abzug des Defizits der mit Verlust arbeitenden Unternehmungen.

der letzten Zeit die mit Verlust arbeitenden Bergbauunternehmungen, abgesehen von den Kohlenbergwerken, regelmäßig zahlreicher als die mit Gewinn arbeitenden.

Der Wert der Bergbau- und Hüttenprodukte repräsentiert nur zu einem kleinen Teil den Gewinn des Unternehmers, weit aus der größere dient zur Bestreitung der aufgewendeten Arbeit und der sonstigen Kosten zur Herstellung und Erhaltung des Unternehmens. In Belgien wird offiziell der Wert der Produktion der Kohlengruben berechnet und den Auslagen dieser Werke für Arbeitslöhne, Erhaltung und Führung des Betriebes ohne Beachtung der Steuern gegenübergestellt. Danach betragen die Einnahmen dieser Gruben 1890 268,5, 1900 408,5, 1905 275,2, 1906 353,5 Mill. Fr., hiervon wurden für Arbeitslöhne 130,4, resp. 187,6, 154,2 und 189,0 für anderweitige Auslagen 79,3, resp. 121,0, 103,0 und 119,5 Mill. Fr. verwendet; als Unternehmergeinn erübrigten 58,8, resp. 99,9, 18,0 und 45,0 Mill. Fr. Wie die folgende Tafel zeigt, ist der Anteil des Unternehmers an der Einnahme sehr schwankend, während der Anteil der Arbeitslöhne ziemlich gleichmäßig bleibt, oder aber doch wächst und jener der sonstigen Kosten eine überwiegend abnehmende Tendenz zeigt. Von den Einnahmen der belgischen Kohlengruben entfielen auf

und Freischurfgebühren nachgewiesen werden kann. Auch in dem beschränkten Umfang läßt diese Uebersicht die Bedeutung des Bergbaues und die Größe der Schwankungen erkennen, unter welchen sich das Wachstum der Bergbauproduktion vollzieht. Speziell um 1890 und 1900 waren die Steuereingänge im Zusammenhang mit dem Aufschwung der Produktion ganz besonders beträchtlich, während die vorhergegangenen und die nachfolgenden Jahre durch eine gewisse Depression, die erst in der letzten Zeit zu weichen beginnt, ausgezeichnet sind.

Bergwerksabgaben in

im Jahre	Oesterreich ¹⁾	Ungarn	Frankreich mit Algerien ²⁾
	in tausend Kronen		Francs
1887	3 507,0	357,2	2 451,4
1891	5 461,2	516,2	4 137,0
1893	5 637,8	579,8	2 358,6
1897	4 342,8 ²⁾	798,0	2 557,1
1900	665,9	885,0	6 354,0
1901	757,6	843,6	5 252,0
1902	773,0	693,6	3 655,0
1903	749,5	152,6 ⁴⁾	4 892,0
1904	754,8	1 039,3	3 328,0
1905	756,4	154,8 ⁵⁾	3 461,0
1906	775,4	837,3	3 597,0

im Jahre	Arbeitslöhne	Sonstige Kosten	Unternehmergeinn
	%	%	%
1861—1870	52,3	38,1	9,6
1871—1880	52,8	37,9	9,3
1881—1890	54,7	38,0	7,3
1891—1900	55,1	35,9	9,0
1900	45,9	29,6	24,5
1901	50,2	34,5	15,3
1902	53,4	35,9	10,7
1903	55,4	35,2	9,4
1904	56,7	37,4	5,9
1905	56,0	37,4	6,6
1906	53,5	33,8	12,7

Für den Staat kommen die Bergbauunternehmungen und Hüttenwerke auch vom Standpunkt der Besteuerung in Betracht, die in sehr verschiedener Weise eingerichtet (vgl. Art. „Bergwerksabgaben“ unten S. 784 fg), allenthalben ein beträchtliches Einkommen abwirft. In der folgenden Tafel geben wir für Oesterreich-Ungarn und Frankreich zur Charakteristik der Verhältnisse eine Uebersicht der Ergebnisse der Besteuerung dieser Unternehmungen. Dabei ist zu bemerken, daß in Oesterreich die den Bergbau belastende Einkommensteuer mit Gesetz vom Jahre 1896 aufgehoben wurde und daß daher von 1898 ab nur der Ertrag der Maßen-

Literatur: *Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, herausg. vom k. statist. Amt, Jahrg. 1907 und frühere.* — *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausg. vom k. stat. Amt, Jahrg. 1908 und frühere.* — *Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für 1907, Wien 1908 und frühere.* — *Ungarisches statistisches Jahrbuch, neue Folge, Bd. I—XIV, 1893—1906, Budapest.* — *Mines and Quarries: General Report and Statistics for 1907, 4 Teile für England, die Kolonien und fremde Staaten, London 1908 und früher.* — *Statistical Abstract for the United Kingdom, vol. LV, London 1908.* — *Statistique de l'Industrie Minérale et des Appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1906, Paris 1907.* — *Annuaire Statistique de la Belgique 1906, Bruxelles 1907.* — *Estadística Minera de España correspondiente al año de 1905, Madrid 1906.* — *Anuario Estatístico de Portugal.* — *Anuario Statistico Italiano 1905—1907, Roma 1907.* — *Bidrag till Sveriges officiella Statistik,*

¹⁾ Bis 1897 Einkommensteuer und Maßen- und Freischurfgebühren; von 1900 an nur diese.

²⁾ 1897 betragen die Maßen- und Freischurfgebühren 525 700 K.

³⁾ Die Abgaben in Algerien sind nicht sehr groß. 1906 betragen sie 278 540 Fr.

⁴⁾ Die Einkommensteuer für 1903 wurde zusammen mit der von 1904 in letzterem repartiert.

⁵⁾ Auch 1905 wurde mangels eines Budgets keine Einkommensteuer repartiert.

C. Bergshandtering of Kommers Kollegium: år 1907, Stockholm 1908 und frühere. — Statistisk Tidskrift utgifven af kgl. Statist. Centralbyrån 1907, Stockholm und frühere. — Norges officielle Statistik. — Norges Bergvaerks drift 1906, Kristiania 1908 und frühere. — Statistisk Aarbog for kongeriget Norge, 27. Aargg. 1907, Kristiania 1907 und frühere. — Recueil de renseignements statistiques sur l'Industrie minière de la Russie en 1903, St. Petersburg 1906. — Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Rivista del Servizio minerario nel 1906, Roma 1907. — Statistique des Industries extractives et métallurgiques et des appareils à vapeur en Belgique, Bruxelles 1906 und frühere. — Statistical Abstract of the United States 1907, 30. Numb., Washington 1908 und frühere. — 16. Department of the Interior of the U. St. Geological Survey Mineral Resources of the U. St. 1906, Washington 1907. — Geological Survey of Canada, Ottawa 1907. — Résumé statistique de l'Empire du Japon, 22. An., Tokio 1908 und frühere. — F. v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrgg. 1885—89 mit Nachträgen bis 1895, Berlin 1896. — Deutsches Handelsarchiv, Zeitschr. für Handel und Gewerbe, Berlin. — Zeitschr. für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate, Berlin. — Oesterr. Zeitschr. für Berg- und Hüttenwesen, Wien.

v. Juraschek.

Bergius, Johann Heinrich Ludwig.

geb. 1718 zu Laasphe, Kameralist der Justischen Schule, gest. als gräflich Sayu-, Hohen- und Wittgensteinischer Hofkammerrat am 20./VII. 1781 zu Wittgenstein.

Er veröffentlichte:

Kameralistenbibliothek, oder vollständige Verzeichnisse derjenigen Bücher, Schriften und Abhandlungen, welche von dem Oekonomie-, Polizei-, Finanz- und Kameralwesen etc. handeln, Nürnberg 1762. — Polizei- und Kameralmagazin, in welchem nach alphabetischer Ordnung die vornehmsten und wichtigsten bei dem Polizei- und Kameralwesen vorkommenden Materien etc. erläutert werden, 9 Bde, Frankfurt a. M. 1768 bis 1774. — Neues Polizei- und Kameralmagazin etc., 6 Bde, Leipzig 1775—1780. — Sammlung auserlesener deutscher Landesgesetze, welche das Polizei- und Kameralwesen betreffen, Frankfurt 1780—82; dasselbe, fortgesetzt von Joh. Beckmann, ebenda 1783—93.

Lippert. Meitzel.

Bergius, Karl Julius,

geb. zu Berlin am 14./XII 1804, gest. ebenda am 28./X. 1871 als pens. außerordentl. Professor der Staats- und Kameralwissenschaften an der Universität Breslau. Bergius war ein Anhänger von J. Stuart Mill und sympathisierte mit Fr. Bastiat (vgl. über letzteren S. 35 fg. der 1. Aufl. seiner „Grundsätze der Finanzwissenschaft“).

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, Münster 1838, 2. Aufl. 1843. — Ueber Schutzzölle mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat und den Zollverein, Breslau 1841. — Preussische Zustände, Münster 1844. — Das Geld- und Bankwesen in Preußen, Breslau 1846. — Wahlgesetz für die preussischen Kammern, Breslau 1849. — Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer, Breslau 1853. — Vorschlag zur Bildung einer Sparkassengesellschaft auf Aktien, Berlin 1854. — Die preussischen Gewerbegesetze, Leipzig 1857. — Die Abschaffung der Korngesetze und der Schutzzölle in England, Berlin 1861. — Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat, Berlin 1865, 2. Aufl. 1871.

Außerdem schrieb er mehrere Abhandlungen in Zeitschriften; so u. a. in der Vierteljahrsschr. f. Volksw.: „Das Münzregal“ (1870), „Die Personal-, Vermögens- und Einkommensteuer in Preußen“ (1870); in der Zeitschrift für preussische Gesch. u. Landeskunde: „Geschichte der Kommunalschulden in der Prov. Sachsen in dem I. Viertel dieses Jahrh., nach den Aufzeichnungen Leop. Krugs“ (1866); in der Zeitschr. f. Staatsw.: „Eine deutsche oder eine preussische Münzreform?“ (1854), „Geschichte des preussischen Papiergeldes“ (1870), „Oeffentliche Ausgaben und Verantwortlichkeit“ (1871); im Archiv für Landeskunde im Königreich Preußen: „Ueber Preußens Finanzen“ (Bd. 1, 1855); in d. Schles. Provinzialblättern: „Schenkung und Verkauf von Staatsdomänen u. Forsten“ (Bd. 2, 1863), „Zur Gesch. d. Kommunalschulden in d. Prov. Schlesien“ (N F. Jahrg. 6, 1867); in d. Verhandl. d. Vereins z. Beförd. d. Gewerbeleißes: „Versuch über d. preuß. Zuckersteuer“ (Jahrg. 1826).

Meitzel.

Bergwerksabgaben.

1. Allgemeines. 2. Länder, in denen die Bergwerke Bestandteil des Grund und Bodens sind. 3. Länder mit französischem Rechte. 4. Preußen und das Deutsche Reich. 5. Andere deutsche Staaten. 6. Oesterreich. 7. Schlussbemerkungen.

1. Allgemeines. Bergwerksabgaben sind nach ihrem Ursprunge keine Steuer, sondern der Preis dafür, daß der Staat die Gewinnung der ihm gehörigen Bergwerksmineralien einem Dritten gestattet. Dieser Ursprung ist im heutigen Rechte zwar verdunkelt, aber aufrecht erhalten.

Schon die Athener erhoben Bergwerksabgaben. Sie gestatteten jedem, sich Grubenfelder zuteilen zu lassen, erhoben dafür aber ein Vierundzwanzigstel vom Bruttoertrage und ein einmaliges Einstandsgeld. Die Römer verpachteten ihre Grubenfelder bei Vipaska an den Meistbietenden. Verschiedene Kaiserkonstitutionen zeigen, daß der römische Staat sich den Zehnten von dem Rothertrage der Bergwerke geben ließ. Auch andere Arten der Steuerberechnung gab es, die alle darin übereinkamen, daß der Berg-

werksbetreiber nur Lohn für seine Arbeit, der Staat dagegen den ganzen Nutzen erhielt.

Im Mittelalter gehörten die Bergwerke dem Könige (Bergregal). Das Bergregal und die daraus hergeleitete Bergwerksabgabe erlitten verschiedene Schicksale.

2. Länder, in denen die Bergwerke Bestandteil des Grund und Bodens sind. Auch in England gehörten von jeher alle Bergwerke der Krone (vgl. Art. „Bergbau“ (Allgemeines) oben Bd. II S. 744), welche in ihrem Interesse gegen sehr hohe Abgaben den Bergbau freigab. Allmählich bestritten die Grundbesitzer der Krone das Recht, auf privatem Eigentum Bergbau betreiben zu lassen. Schon seit Karl I. ist im großen und ganzen anerkannt, daß die Bergwerksgerechtigkeit im Grundeigentum enthalten sei. Heute gehören nur noch Gold- und Silberbergwerke der Krone „royalty“; die übrigen Gruben stehen im Eigentum des Grundbesitzers, und es werden für diese keine Bergwerksabgaben an den Staat entrichtet. In britischen Kolonien, wo die Bergwerksmineralien zur Verfügung des Staates stehen, wie in Britisch Ostafrika, sind Bergwerksabgaben (royalty) zu zahlen an den Landesfiskus der Kolonie, vom Gold 2 Rupien für die Unze, vom Silber 2 Annas für die Unze, von Diamanten $2\frac{1}{2}\%$ des Wertes, von Kohle 8 Annas für die Tonne, von anderen Edelsteinen, Erzen, Metallen und Mineralien nach näherer Feststellung des königlichen Bergkommissars (s. auch oben S. 744).

Nach dem Berggesetz für Japan v. 7./III. 1905 wird eine tax on the mining production für Gold-, Silber-, Blei- und Eisenerze nicht erhoben. Zur Gewerbesteuer (business tax) werden die Inhaber von Bergbauberechtigungen wegen ihres Bergbaubetriebes nicht herangezogen. Dagegen wird eine Feldersteuer (tax imposed upon mining areas) erhoben, die bei Schürffeldern jährlich 10 sen (etwas über 20 M.) und bei Bergbaufeldern jährlich 40 sen (etwa 80 M.) für je 1000 Asubos = 3300 qm beträgt. Daneben ist (außer für Gold-, Silber-, Blei- und Eisenerze) eine Förderabgabe (tax imposed on mining productions) in Höhe von 1% des Wertes der Erzeugnisse vorgeschrieben. Kommunalverbände können einen Zuschlag bis zu 10% der Staatssteuern erheben, dürfen dafür aber den Bergbau nicht in anderer Weise besteuern. Das gleiche wie in England gilt für alle Bergwerke in den Vereinigten Staaten (vgl. ebenda S. 744). Das russische Berggesetz vom Jahre 1857 erklärt zwar auf freiem Grundeigentum die Bergwerke als Zubehör desselben, verlangt indes 10 bis 15% in natura des Ertrages als Abgabe für den Staat. Die ersten zehn Jahre nach der Inbetriebsetzung brauchen Steuern nicht gezahlt zu werden.

3. Länder mit französischem Rechte. In Frankreich verteidigten die Könige ihr Recht auf alle Bergwerke und das hieraus abgeleitete Recht auf den Zehnten gegen die Ansprüche der Grundherren. Im 17. und 18. Jahrh. nutzten die Könige ihr Bergregal meist in der Weise, daß sie das ausschließliche Recht, gewisse Mineralien zu gewinnen, im ganzen Staate Generalunternehmern gegen Bezahlung überließen. Die

französische konstituierende Nationalversammlung erklärte die Bergwerke für Nationaleigentum. Von den Bergwerkskonzessionären wurden die in der Konzessionsurkunde festgesetzten Abgaben erfordert (vgl. ebenda S. 744).

Nach dem französischen Berg-G. v. 21./IV. 1810 und dem Dekret v. 6./V. 1839 zählen die „mines“, d. s. die vom Staate verliehenen Bergwerke eine „redevance fixe“ von 10 Fr. für jedes qkm des Konzessionsfeldes, eine „redevance proportionnelle“ von 5% des Reinertrages und Zuschlagscentimen für die Kosten der Erhebung und einen Dispositionsfonds. Außerdem sind die mines der Grundsteuer unterworfen nach Verhältnis des durch ihre Ausbeutung eingenommenen Teils der Oberfläche. Von der Patent- (Gewerbe-)steuer sind sie befreit, welcher die nicht auf Verleihung beruhenden Gruben (carières und minières) unterworfen sind. Ähnlich ist die Steuer noch in den französischen Kolonien bemessen, doch findet, falls der Reinertrag 250000 Fr. i. J. übersteigt, noch eine weitere Besteuerung in Höhe von 5% vom dem Ueberschusse statt, V. v. 23./XI. 1905 für Madagaskar.

Das gleiche wie für Frankreich gilt für Belgien mit der Maßgabe, daß dort tatsächlich nur 2% vom Reinertrage erhoben werden.

In Luxemburg gilt französisches Bergrecht. Der dortige sehr bedeutende Eisenerzbergbau fällt nach der Beschaffenheit der Lagerstätte und der Art des Betriebes (Tagbau) wohl ausnahmslos unter die „minières“, ist Zubehör zum Grundeigentum und daher frei von Bergwerksabgaben.

Griechenland fordert eine Reinertragsabgabe bis 5% und eine feste Abgabe von 30 Centesimi für jedes ha des Konzessionsfeldes.

Die gleiche Abgabe vom Reinertrage ist im sardinischen Berggesetz vom Jahre 1859 vorgeschrieben. Die feste Abgabe beträgt 50 Centesimi für jedes ha des Konzessionsfeldes.

In der Türkei ist nach dem Berg-G. v. 25./VIII. 1887 in der Fassung des Gesetzes von 1901 (18 Silhidsche 1304) Schürfgebühren und für jede Konzession einmal 50–100 türkische Pfund, außerdem je 10 Piaster für jeden ha des konzessionierten Feldes jährlich zu entrichten.

Die Besteuerung der Bergwerke in Spanien hat in letzter Zeit gewechselt. Das G. v. 31./XII. 1881 hob die bis dahin erhobene Bruttosteuer auf und erhöhte die Feldeabgabe um 100%. Letztere beträgt bei metallischen Bergwerken (außer Eisenerzgruben) 20, bei anderen 8–16 Pesetas per Jahr und ha. Nach dem G. v. 28./III. 1900 werden eine jährliche Feldsteuer von 15 Pesetas bei Edelsteinen und allen Erzen, außer Eisen, von 6 bei Eisenerzen, von 4 bei Kohlen pro ha und außerdem eine Förderabgabe (impulso de explotacion minera) von 3% des Bruttowertes erhoben. Das mexikanische Berg-G. v. 22./XI. 1884 schreibt vor, daß fünfzig Jahre vom Datum des Gesetzes ab alle Bergwerke auf Steinkohlen, Eisen und Quecksilber frei von jeder direkten Steuer sein, während von den übrigen Bergwerken und ihren Produkten niemals mehr als 20% des Wertes als direkte Steuer erhoben werden sollen.

Das portugiesische Berg-G. v. 31./XII. 1851 bestimmt eine Reinertragssteuer bis zu $2\frac{1}{2}\%$ und eine Feldeabgabe von 80000 Reis (etwa 350 M.) für 10000 qm.

In Holland gilt die französische Besteuerung; doch werden nur $2\frac{1}{2}\%$ vom Reinertrage als „verhältnismäßige Abgabe“ erfordert.

Das französische Recht der Besteuerung galt auch in Rheinpreußen, Rheinhessen und der Rheinpfalz.

4. Preussen und das Deutsche Reich.

In den rechtsrheinischen Landesteilen Preußens fehlte bis zum G. betr. die Bergwerksabgaben v. 20./X. 1862 eine gemeinsame Grundlage für die Besteuerung der Bergwerke. Es galten auf dem rechtsrheinischen Gebiete zwölf verschiedene Bergordnungen und als meist nur subsidiäres Recht das allgemeine Landrecht. Alle diese Gesetze beruhten auf dem Bergregale. Die Abgaben stellten sich dar als Preis für die Ueberlassung der Ausübung des Bergbaurechts durch den Regalherrn. Ihre Höhe betrug regelmäßig den Bruttozehnten, „eine den Bergwerken bei der Verleihung auferlegte, aus dem Eigentumsrechte des Staates an den unterirdischen Schätzen hergeleitete Regalabgabe“. Neben dem Zehnten kamen noch mannigfache andere Bergwerksabgaben vor (Freikuxe an den Staat, die Knappschaftskasse, den Grundeigentümer, Rezeß-, Quatember-, Meß- u. a. Gelder). Ein G. v. 12./V. 1851, welches nur für die rechtsrheinischen Landesteile galt, ermäßigte den Bergwerkszehnten auf den Zwanzigsten, hob die landesherrlichen Freikuxgelder, die Quatembergelder und andere, im ganzen 24 verschiedene Abgaben des Bergbaues an den Staat auf und führte an deren Stelle von allen Bergwerken, wenn sie im Betriebe stehen, eine Aufsichtssteuer in Höhe von einem Prozent des Bruttoertrages ein. Das G. v. 22./V. 1861 ermäßigte die Zwanzigsten vom 1./I. 1862 ab um ein Fünftel. Den Schluß der Entwicklung bildet das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene — später auch in die 1866 erworbenen Landesteile eingeführte — G. v. 20./X. 1862. Dasselbe befreite die Eisenerzbergwerke von allen Bergwerksabgaben an den Staat und setzte die 4% Bergwerksabgaben vom 1./I. 1863 ab auf 3, vom 1./I. 1864 ab auf 2 und vom 1./I. 1865 ab auf 1% herab. Die Aufsichtssteuer blieb bestehen. Endlich wurde auch in den linksrheinischen Landesteilen, unter Aufhebung der französischen Bergwerksabgaben, vom 1./I. 1865 ab eine 2prozentige Bergwerkssteuer von dem Werte der Produktion des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren ausschließlich der abgabefreien Eisenerzbergwerke erhoben. Auf der anderen Seite waren in Preußen die verliehenen Bergwerke nach der Kabinettsorder vom 9./I. 1823 von der Gewerbesteuer frei. Sie unterliegen auch nicht der Grundsteuer.

Steinsalz, Solquellen und die mit

dem Steinsalze auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden (Kali-, Magnesia- usw.) Salze sind keiner landesgesetzlichen Bergwerkssteuer unterworfen, da eine solche mit Art. 35 der Reichsverfassung, welcher dem Deutschen Reiche das ausschließliche Besteuerungsrecht des Salzes gibt, unvereinbar ist (s. auch Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 34 S. 140). Deshalb dürfte auch unzulässig sein, von den Salzbergwerken landesgesetzlich eine Grubenfeldlabgabe einzuführen. Dagegen ist es nicht als eine Abgabe anzusehen und zulässig, wenn der Staat oder, wo wie in Hannover den Grundbesitzern das Salz gehört, diese, für die Ueberlassung des Rechts zur Salzgewinnung eine Entschädigung (Pachtzins) nehmen. Nach dem Bundes-(Reichs-)G. v. 12./X. 1867 unterliegt das zu dem inländischen Verbräuche bestimmte Kochsalz einer Abgabe von 6 M. für den Zentner Nettogewicht. Kali-, Magnesia- und andere sog. Abraumsalze sind ebenso wie vorschriftsmäßig denaturiertes Kochsalz von der Salzabgabe und sonstigen Bergwerkssteuern frei. Nach dem Zolltarif v. 25./XII. 1902 Nr. 280 unterliegen Salz sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, wenn sie aus dem Zollauslande eingeht, einem Zollsätze von 12.80 M. für 100 kg, gleichviel jetzt, ob sie see- oder landwärts eingeht. Andere Bergwerksmineralien, z. B. Kohlen, Erze sind einem Zolle nicht unterworfen.

Die Bergwerksabgaben werden auch in Preußen nur von verliehenen, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogenen Mineralien erhoben. Die dem Grundeigentümer gehörigen Mineralien, z. B. Kohlen in den vormals sächsischen Landesteilen, unterliegen weder der Bergwerksabgabe, noch — trotz der Beaufsichtigung durch die Bergbehörde — der sog. Aufsichtssteuer. Dagegen unterstehen der Bergwerksbesteuerung die auf Grund der älteren Gesetze bereits verliehenen Bergwerke, auch wenn das jetzt geltende allgemeine Berggesetz die betreffenden Mineralien fortan dem Grundeigentümer zuspricht. Dies gilt z. B. für Flußspatgruben im Kurkölnischen. Auf die Bergwerksabgabe hatte der Staat keinen Anspruch, wo die Bergwerke einem Privatregalherrn gehören. Doch hatten auch die durch einen Privatregalherrn verliehenen Bergwerke die einprozentige Aufsichtssteuer an den Staat zu entrichten. Die Höhe der Bergwerksabgaben, welche die Privatregalherren von den durch sie verliehenen Bergwerken erheben, hängt von den Bedingungen der Verleihung ab. Die Entrichtung der Bergwerksabgabe erfolgte früher nach Wahl des Staates in Natur oder in Geld. Nach der Ministerialinstruktion vom 29./I. 1866

findet die Erhebung der Abgabe in Natur nur noch bei den ober-schlesischen Galmeygruben statt. Die sog. Aufsichtssteuer durfte von Anfang an nur in Geld entrichtet werden. Die Bergwerksabgabe ist eine Bruttosteuer. Es kommt nicht auf den Reingewinn an, den der Bergwerksbesitzer macht, sondern lediglich auf die Menge und den Verkaufswert der geförderten Bergwerksprodukte am Förderpunkte.

Mit dem 1./IV. 1895 sind kraft Gesetzes vom 14./VII. 1893 in Preußen die staatliche Bergwerksabgabe und die staatliche Aufsichtssteuer vom Bergbau nicht aufgehoben, indes „außer Hebung gesetzt“. Bestehen bleiben die an die Privatregalherren zu leistenden Abgaben. Das Einkommen, welches physische Personen aus dem Bergbau beziehen, wird nach den allgemeinen Grundsätzen zur Staatseinkommensteuer herangezogen. Juristische Personen, auch Gewerkschaften älteren wie neueren Rechts, welche Bergbau betreiben, müssen als solche von dem Einkommen, das sie aus dem Bergbau beziehen, die Einkommensteuer an den Staat zahlen. Um jedoch eine doppelte Besteuerung desselben Einkommens zu vermeiden, ist bei Aktiengesellschaften ein Betrag von $3\frac{1}{2}\%$ vom Grundkapital von der Besteuerung abzuziehen. An die Stelle des Aktienkapitals tritt bei Bergwerkschaften das aus den Kosten der Anlage und Errichtung bzw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital.

Seit dem Kommunalabgaben-G. v. 14./VII. 1893 unterliegt der Bergbau der Gemeinde-Gewerbesteuer und der Gemeinde-Einkommensteuer. Die Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus einem Bergbauunternehmen, das unter mehreren Gemeindebezirken betrieben wird, erfolgt, sofern ein anderweiter Maßstab nicht vereinbart ist, in der Weise, daß das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen zugrunde gelegt wird. Es kommen nur oberirdische Anlagen in Betracht.

5. Andere deutsche Staaten. In Bayern führte das G. v. 6./IV. 1869 eine feste Grubenabgabe von 9 kr. für jeden Hektar der Oberfläche oder bei Längengruben für je 20 m Länge ein. Ueberdies sind die Bergwerke der allgemeinen Einkommensteuer unterworfen.

In Elsaß-Lothringen unterliegen seit G. v. 14./VII. 1908 sämtliche Bergwerke einer Flächensteuer von 0,50 M. für je 10000 qm, außerdem, wenn sie betrieben werden, der Gewerbesteuer und einer Bruttoabgabe von 75% des Verkaufswerts der gewonnenen Mineralien. Betriebe, die Stein-

salz, Kalisalze oder Solquellen ausbeuten, zahlen an Stelle der Bruttoabgabe 1% des bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer zugrunde gelegten Ertragsfähigkeitssatzes.

Im Königreich Sachsen unterliegen Bergwerke hinsichtlich der Ueberschüsse, welche unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden, der allgemeinen Einkommensteuer. Bei Schürffeldern ist nach dem G. v. 10./X. 1884 für je 1000 Quadratlachter (1 Lachter etwa gleich 7 Fuß) Schürffeld vierteljährlich 1 Neugroschen bei Bergwerken auf Gold und Silber, bei anderen 2 Neugroschen für jede Maßeinheit zu bezahlen. Kohlengruben in Sachsen, als nicht auf staatlicher Verleihung beruhend, sind frei von Schürf und der Feldersteuer.

Das württembergische G. v. 28./IV. 1873 unterwirft die Bergwerke lediglich der allgemeinen Gewerbesteuer.

In Anhalt bezahlten nach dem G. v. 30./IV. 1875 Eisenerzgruben 1%, andere Bergwerke 2% von dem Werte der Produktion zur Zeit des Absatzes. Von den Braunkohlengruben ist außer der Bergwerksabgabe an den Staat noch eine Rente von 6% des Erlöses bzw. des Wertes der Kohlen an den Grundeigentümer zu entrichten. Die an den Staat gezahlten Abgaben müssen gemäß dem G. v. 3./IV. 1875 und 14./III. 1879 zurückgezahlt werden, wenn ein Jahresüberschuß über die laufenden Betriebskosten nicht erzielt ist. Für neu eröffnete Bergwerke besteht ein Freijahr. Durch G. v. 20./IV. ist vom 10./VII. 1906 ab noch eine Grubenfeldabgabe eingeführt. Sie beträgt jährlich für je 1000 qm, wenn das Grubenfeld auf Braunkohlen verliehen ist, 30 Pf., und wenn das Grubenfeld auf andere Mineralien (auch Salz) verliehen ist, 60 Pf. Auf die Grubenfeldabgabe kommt die für das betreffende Geschäftsjahr zu entrichtende Rohertragssteuer in Anrechnung, dergestalt also, daß sich praktisch die Grubenfeldabgabe als eine Abgabe vom unbetriebenen Bergwerkseigentum darstellt.

Für Braunschweig gilt nach dem G. v. 15./IV. 1867 die preußische Bergwerksbesteuerung.

In Sachsen-Altenburg gibt es nur Kohlenbergbau, welcher Zubehör zum Grundeigentume und keiner Bergwerkssteuer unterworfen ist.

Im Herzogtum Gotha legt das G. v. 16./VIII. 1868 den Gruben mit geringen Ausbeuten eine vierteljährliche Feldsteuer von 1 Thr. für ein verliehenes Feld, den anderen 3 bis 5% des Wertes der Produkte auf. Im Herzogtum Coburg gilt noch die Saalfelder Bergordnung v. 19./II. 1573.

Waldeck-Pyrmont erhebt von jedem

verliehenen Bergwerke nach dem G. v. 30./X. 1814 ein Rezeßgeld von 1 Tlr. pro Jahr und eine Bruttosteuer von 2%. Sachsen-Meiningen verlangt nach dem G. v. 18./IV. 1868 neben der allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer eine Bruttoabgabe von 2% des Wertes. Für jeden verkauften Zentner Dach- und Tafelschiefer sind an Stelle der Einkommen-, Klassen- und Bergwerkssteuer 2 kr. zu zahlen.

Das für Schwarzburg-Rudolstadt erlassene G. v. 21./VII. 1865 in Verbindung mit dem G. v. 13./III. 1868 enthält dem preußischen Rechte gleiche Vorschriften. In Sachsen-Weimar-Eisenach gelten gleiche Bestimmungen wie im Königreich Sachsen. In Reuß j. L. unterliegen die Bergwerke neben der allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer einer Grubenfeldabgabe, welche nach dem G. v. 20./VI. 1877 bei Gold- und Silbergruben 50 Pf., Schiefer-, Braun- oder Steinkohlen-, Steinsalz- oder Solquellenbergwerken 25 Pf. und bei anderen Bergwerken 10 Pf. für je 4000 Quadratmeter des verliehenen Feldes beträgt.

In den deutschen Schutzgebieten werden eine Feldersteuer und eine Förderungsabgabe erhoben. Erstere beträgt (§ 63 der kais. Bergverordnung für Südwestafrika v. 8./VIII. 1905) für das Jahr bei Edelmetallbergbaufeldern (Gold und Edelsteine) 30 M. für je 1 Hektar und bei gemeineren Bergbaufeldern 1 M. für je 1 Hektar. Die Förderungsabgabe beträgt 2% des Werts, den die geförderten Mineralien vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben.

6. Oesterreich. In Oesterreich wurde unter dem Namen der Bergwerksfrone neben noch anderen Abgaben der Bruttozehnte von den Bergwerken erhoben. Das Berg-G. v. 23./V. 1845 setzte für den größten Teil des Kaiserreichs die Frone auf die Hälfte herab. Außer der Frone unterliegt jedes verliehene Bergwerk noch einer Massengebühr. Die Einheit für die Erhebung der Massengebühr bildet das Grubenmaß von 12544 Quadratklaffer (43116 qm) und das Tagemaß von 32000 Quadratklaffer (715000 qm) Grundfläche. Für solche Einheit sind nach der kais. V. v. 21./III. 1865 jährlich 4 Gulden zu entrichten. Die Gebühr kann bis auf die Hälfte ermäßigt werden (Lentholt, Oesterreichisches Bergrecht S. 242). Die Bergwerksfrone wurde durch G. v. 28./IV. 1862 aufgehoben und dafür der Bergbau der Einkommensteuer der ersten Klasse nach den für die Bemessung der Einkommensteuer bestehenden Vorschriften unterzogen. Endlich ist für jeden Freischurf eine Jahresgebühr von 4 Gulden zu entrichten.

7. Schlussbemerkungen. Wie verschieden nach dem Vorstehenden die Berg-

werksabgaben nach ihrer Höhe und Art in den verschiedenen Ländern sind, so zeigen sich zwei Umstände, welche durch alle Gesetzgebungen hindurchgehen, nämlich 1. Bergwerksabgaben an den Staat werden nur von den durch den Staat verliehenen, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unbedingt entzogenen Mineralien entrichtet; 2. dieselben schließen eine Doppelbesteuerung in sich, weil sie erhoben werden neben den Abgaben, welche der Betreiber von seinem Einkommen aus dem Bergbau persönlich zu zahlen hat.

Das Anomale der Bergwerksabgaben wird allseitig anerkannt und insbesondere von keiner Seite bestritten, daß es irrational sei, auch dann von den Bergwerken die vorgeschriebene Bruttosteuer zu erheben, wenn sie keine Uberschüsse bringen. Andererseits wird auch die (französische) Reinertragssteuer angefochten, weil ihre Berechnung schwerer ist und ein lästiges Eindringen in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gruben mit sich führt. Aus diesem Grunde z. B. war man in Preußen von der Reinertragsabgabe, welche linksrheinisch bestand, wieder abgegangen. Die Besitzer der Privatbergwerke beklagten sich ferner darüber, daß sie durch die Verpflichtung zur Bergwerkssteuer in der Konkurrenz benachteiligt seien gegenüber den fiskalischen Werken, welche keine Steuern an den Staat zu entrichten haben, wie z. B. den englischen Gruben, welche in der Heimat keine Bergwerksabgaben und im Deutschen Reiche keine Zölle zu bezahlen brauchen. Die Interessenten wünschen, wenn möglich, den gänzlichen Fortfall der Bergwerksabgaben, oder, wenn dies wegen der Finanzlage des Staates nicht angängig (in Preußen brachten dieselben jährlich 4½ Mill. M.), deren Ersetzung durch eine Gewerbesteuer. Die in einzelnen Staaten vom Bergbau bereits jetzt erhobene Gewerbesteuer ist in der Sache eine Art Einkommensteuer. Aus diesen Gründen hat das preußische G. v. 14./VII. 1893 die Bergwerksabgabe zwar nicht aufgehoben, aber „außer Hebung gesetzt“, und es werden nur noch die Abgaben an die Privatregalherren entrichtet. Ebenso sind die Bergwerksabgaben bestehen geblieben, welche in den deutschen Schutzgebieten den Bergbaubetreibern auferlegt sind.

Eine besondere Bedeutung volkswirtschaftlicher Art hat die dem preußischen Bergrechte fremde, in den deutschen Schutzgebieten, Frankreich, Spanien, Oesterreich und Sachsen u. a. bestehende, in Anhalt, Elsaß-Lothringen und sonst neuerdings eingeführte Feldesabgabe. Diese hat die Wirkung, der Erwerbung großer Grubenkomplexe entgegenzuwirken, welche gänz-

lich oder doch größtenteils unbetrieben bleiben. Nicht als Bergwerksabgabe gilt und wird daher forterhoben die Abgabe, welche sich die Staaten (Sondershausen, Mecklenburg u. a.) für die Uebertragung des ihnen vorbehaltenen ausschließlichen Salzgewinnungsrechtes zu dessen Ausbentung an Private ausbedungen haben und ausbedingen. (Vgl. auch oben S. 786 und den Art. „Bergbaustatistik“ sub D. oben Bd. II S. 779 fg.).

Literatur: v. *Carnall*, *Die Bergwerke in Preußen und deren Besteuerung*, Berlin 1850. — *A. Wagner* in *Schönberg III*, S. 285 fg. — *Arndt* in *Jahrb. f. Nat. u. Stat.*, Bd. XXVI, S. 174 fg., 630 fg. (dort weitere Literaturangaben). — *Derselbe*, *Die Salzsteuer in der Zeitschr. f. Bergw.*, Bd. XXIV, S. 34 fg. — *Derselbe*, *Bergbau und Bergbaupolitik*, Leipzig 1894.

Arndt.

Berkeley, George,

geb. 12./III. 1685 zu Kilcristin unweit Thomastown in Irland, seit 1734 Bischof von Cloyne, gest. am 14./I. 1753 in Oxford.

Von der Philosophie des Idealisten und Lockianers Berkeley ist hier abzusehen. Er gehört aber hierher als Verfasser der Schrift „*Querist*“ (s. u.), die auch Erörterungen über volkswirtschaftliche Fragen bringt, welche seine Unabhängigkeit von der merkantilistischen Doktrin insbesondere in seinen Betrachtungen über Wesen und Zweck des Geldes und über Nationalreichtum und Volkswohlstand darlegen; daher Vorgänger Adam Smiths. Dieser Auffassung von der Stellung Berkeleys in der Nationalökonomie trat neuerdings Raffel (s. u.) entgegen und kam zu dem Ergebnis, daß B. ganz auf dem Boden des späteren Merkantilismus stände.

Er veröffentlichte in Buchform: „*Querist*“, 3 Teile s. 1. (Oxford) 1735, 1736, 1737; dasselbe, 2. (kastrierte) Aufl., ebenda 1750. Seine gesammelten Werke erschienen in je 2 Bdn. 1784 und 1843, ferner in 4 Bdn., hrsg. von A. C. Fraser und geschätzt wegen ihrer Vollständigkeit (Oxford 1871). Neueste Ausg. seiner Werke, hrsg. von Sampson, London 1897 ff.

Vgl. über Berkeley die Biographie von Fraser in der Oxforder Ausgabe. — *Dictionary of National Biography*, ed. by Leslie Stephen. IV. Bd. S. 348 ff. (London 1885). — Palgrave, *Dictionary of political economy*, vol. I, London 1894. — *George Berkeley. Memoirs*, 2. ed. London 1784. — Penjon, *Vie et oeuvres philosophiques de George Berkeley*. Paris 1878. — Fraser, *Berkeley*. London 1881. Neue Ausg. London 1901 (*Philosophical classics*). — Lorenz, Beiträge z. Lebensgesch. von B. (Archiv f. Gesch. d. Philosophie. Bd. 13, 1900, S. 541—549; Bd. 14, 1901, S. 293—319; Bd. 17, 1904, S. 159—170; Bd. 18, 1905, S. 551—556). — Raffel, Ist B. ein Freihändler? (Kiel, Phil. Diss. v. 13./VIII. 1904) Kiel 1904.

Meitzel.

Bernhard, Ludwig,

geb. am 4./VII. 1875 zu Berlin. Er studierte in Berlin und München Nationalökonomie und Staatswissenschaften und trieb praktische Studien auf dem Gebiete des Maschinenbaufaches. 1903 habilitierte er sich in Berlin als Privatdozent, ging 1904 als Professor an die Akademie in Posen und wurde 1906 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften in Greifswald. 1907 wurde er in gleicher Eigenschaft an die Universität Kiel berufen und 1908 an die Universität Berlin.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Werke in Buchform: D. Lohnsysteme in d. deutschen Holz- und Metallindustrie, München 1898 (München, Staatswirtsch. Diss.). — D. Entstehung u. Entwicklung d. Gedingeordnungen im Bergrecht, Altenburg 1902 (Berlin, Jur. Diss., erschien vollständig als: Schmollers Staats- u. Sozialwiss. Forschungen, Bd. 20, H. 7). — D. Akkordarbeit in Deutschland, Leipzig 1903. — *Handbuch der Löhnungsmethoden*, Leipzig 1906. — D. polnische Gemeinwesen im preuß. Staat, Leipzig 1907; 2. Aufl. unter der Presse.

Zu nennen sind noch folgende Zeitschriftenaufsätze: Stellung d. Ingenieure in d. heutigen Staatswirtschaft (Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 1904 S. 117—131). — D. moderne Technik u. d. Zukunft d. Tarifgemeinschaft (Soziale Praxis, Jahrg. 1903/4, Nr. 39). — D. moderne Lohnsystem u. d. Sozialreform (Verhandl. d. 15. ev.-soz. Kongresses 1904, S. 107—120). — Amerika im Orient (Preuß. Jahrb. Bd. 119, 1905, S. 202—219; Bd. 121, 1905, S. 351—359). — Obligatorische Arbeiterausschüsse im Bergbau (Soziale Praxis, Jahrg. 1904/5, Nr. 25). — Gewinnbeteiligung d. Arbeiter (Evangel.-Sozial. Berlin, Jahrg. 1907, III, S. 141—146).

Meitzel.

Bernhardi, Theodor von,

geb. am 6./XI. 1802 zu Berlin. Seine Jugend verlebte er in Petersburg und Esthland, studierte dann 1820—23 in Heidelberg Geschichte und machte große Reisen. 1865 trat er in den preußischen Staatsdienst und wurde mehrfach mit diplomatischen Aufträgen betraut. Seit 1871 lebte er auf seinem Gute Kunnersdorf bei Hirschberg in Schlesien, wo er am 12./II. 1887 starb.

Die Hauptarbeiten B.'s bewegen sich auf dem Gebiete der Geschichte. Hier ist er zu berücksichtigen wegen seines Buches: „*Versuche e. Kritik d. Gründe, die für großes u. kleines Grundeigentum angeführt werden*, Petersburg 1849“ (enthält eine kritische Prüfung der Grundlehren der Manchesterschule. Genaue Würdigung desselben in dem unten angeführten Aufsätze aus den Grenzboten).“

Vgl. über Bernhardi: Kautz, Geschichtl. Entwicklung der Nationalökonomik, Wien 1860, S. 650 ff. — Th. v. Bernhardi als Nationalökonom (Grenzboten, Jahrg. 57, 1898, Bd. 4 S. 113—123, 193—203, 229—239). — F. Demuth, Th. v. Bernhardi, Beiträge z. Gesch. d. Nat. im 19. Jahrh., Jena 1900. — *Allgem. Deutsche Biographie*, Bd. 46, 1902.

Meitzel.

Bernoulli, Jakob,

geb. am 27./XII. 1654 zu Basel, gest. daselbst als Professor der Mathematik am 16./VIII. 1705.

Bernoulli muß hier erwähnt werden, weil er durch Auffindung des Gesetzes der großen Zahlen das System der Wahrscheinlichkeitsrechnung weitergebildet und dadurch auf die Ausbildung der Statistik einen großen Einfluß ausgeübt hat.

Bernoulli hat das erwähnte Gesetz niedergelegt in dem erst acht Jahre nach seinem Tode veröffentlichten Werke: *Ars conjectandi, opus posthumum, acced. tractatus de seriebus infinitis etc.*, Basel 1713; seine Gesamtwerke erschienen in 2 Bdn., Genf 1744.

Vgl. über Bernoulli: *Biographie universelle ancienne et moderne*. Nonv. éd. T. 4. Paris 1843. — Merian: *D. Mathematiker Bernoulli*, Basel 1860. *Meitzel*.

Bernstein.

Der Bernstein findet sich in verschiedenen Erdarten des nordöstlichen Deutschlands, besonders in Ost- und Westpreußen. Sein Hauptvorkommen liegt im Samland, in der sog. blauen Erde und den gestreiften Sanden des Tertiärs, vereinzelt auch im Diluvium. Aus ihnen gelangte er durch Zerwaschung des Gesteins ins Alluvium, besonders auf den Grund der Ostsee und wird aus dieser bei heftigen Stürmen ans Ufer geworfen.

Nach seinem Vorkommen unterscheidet man daher Seestein, Diluvialstein und tertiärer Stein.

Der Seestein wird am Strande der Ostsee „gelesen“ oder wenn günstige Stürme ihn mit Tang gemischt ans Ufer werfen, mit Handnetzen schnell „geschöpft“, damit die Brandung ihn nicht wieder ins Meer zurückführt. Nach dem Abstillen der Stürme sucht man bei glatter See von Booten aus den Grund nach größeren Stücken ab, und bringt sie mit Zangen in Netze, „das Stechen des Bernsteins“. An der Westküste Hollands wurde der Bernstein während der Ebbe entweder durch Fußgänger — „Hitzläufer“ — oder durch Reiter — „Bernsteinreiter“ gesammelt. Von 1860 an kommen durch Stantien und Becker noch andere Gewinnungsarten in Anwendung, die die alten zum Teil verdrängten. Von 1869—1890 ersetzen sie das Stechen vom Seegrund zwischen Brüsterort und Palmnicken durch Taucher, von 1861—1891 im Kurischen Haff bei Schwarzort durch Dampfbagger. — Der Diluvialstein wurde im Binnenlande gegraben, eine Gewinnungsart, die bereits Plinius bekannt war, die ältesten Gräbereien waren wohl in der Gegend von Willenberg. Stantien und Becker legten durch Grabungen in der Gegend von Prökuls das Fundament zu ihrem Weltgeschäft mit Rohbernstein. Der tertiäre Bernstein wurde sicheren Nachrichten zufolge bereits um 1660 bei Groß-

Hubnicken und Warnicken mit Erfolg an den Uferbergen sowohl aus dem gestreiften Sand als aus der blauen Erde abgebaut. An Stelle dieser kleinen Gruben traten von 1837 an bedeutend größere, in denen 5000 10000 qm Boden bis auf den Grund der bernsteinführenden Schichten fortgeräumt und der Bernstein gesammelt wurde: „Tagebaue“. Der letzte dieser Tagebaue lag bei Palmnicken, er ermöglichte es Stantien und Becker, von der Seeseite aus die bernsteinreiche blaue Erde durch Strecken abzuhaufen und dadurch alle höherliegenden wasserreichen Schichten zu unterfahren. Ein Konkurrenzunternehmen, das der Fiskus 1873 durch Anlage eines Bergwerkes bei Nortycken begann, mußte 1879 aufgegeben werden, weil es nicht gelang, den Wasserandrang abzuhalten. Das Beckersche Bergwerk bei Palmnicken mit-samt dem Grundbesitz und den Vorräten wurde 1899 vom Preussischen Staat für 8750000 M. angekauft. — Juli 1908 ist der Entschluß gefaßt, neben dem bergmännischen Betrieb unvorzüglich auch zum Tagebau zurückzukehren, diesen aber nicht am Seefen, wie früher, sondern im Binnenlande, östlich Palmnicken, anzulegen. Entscheidend war für diesen Entschluß sowohl die Schwierigkeit der Wasser- verhältnisse an Stellen diluvialer Einquet-schungen in das Tertiär, als auch die Möglich- keit, den Bernstein der ganzen blauen Erde, die bis zu 8 m Stärke erreicht, sowie den der höher liegenden Schichten zu gewinnen, während der Bergbau die Verwertung von höchstens 3 m Erdboden ermöglicht.

Der Bernstein dürfte in den ältesten Zeiten freies Eigentum des Finders gewesen sein. Als Staatseigentum erklärten ihn bereits die Pomerellischen Herzöge, was der Deutsche Ritterorden beibehielt, der beispielsweise schon 1264 das Sammelrecht dem Bischof von Ermland übertrug. Die Verhältnisse des Regals blieben, wenn auch durch den Frieden von Thorn einige Aende-rungen gebracht wurden, im wesentlichen die gleichen bis heute. — Gegenwärtig ist der Bernstein Regal im Binnenlande von Ostpreußen und im alten landrätlichen Kreise Marienwerder, an den Stränden von Ostpreußen und z. T. auch von Westpreu-sen und des östlichen Teils von Pommern. Auf der Strecke von Danzig bis Polsk ge-hört das Recht der Bernsteinergewinnung der Stadt Danzig.

Die Ausnutzung des Regals wurde bis 1811 vom Staate selbst ausgeübt, von 1811—37 an Generalunternehmer vergeben. Von 1837 verpachtete man das Recht des Lesens, Schöpfens und Stechens an die angrenzenden Strandbewohner, die auch das Recht des Grabens in den Uferbergen hatten, das man 1867 aber von der Gewinnung aus der See treunte und besonders vergab. — Von den Pächtern brachten die Firma Stantien und Becker die Bernsteinproduktion auf eine solche Höhe, daß sie monopolartig den Handel beherrschte und die neben ihr

bestehenden anderen Strandpachtungen ihre Bedeutung fast ganz verloren. Nach der staatlichen Uebnahme ist der Betrieb im wesentlichen der gleiche geblieben und nur insoweit eine Aenderung eingetreten, als gegenwärtig alle Strandpächter verpflichtet sind, ihren gefundenen Bernstein an die Kgl. Bernsteinwerke zu Königsberg zu verkaufen. Zur Abnahme sind Vertrauensmänner in allen Bezirken ernannt.

Das Bernsteinregal brachte dem preuß. Staate zu Anfang des 19. Jahrh. keinen oder nur sehr geringen Nutzen (1805 mit 3000 M. war besonders günstig). Erst mit der Verpachtung wurden die Einnahmen besser, so 1815 = 24 000 M.; 1820 = 45 000 M.; 1825 = 34 000 M. Auf dieser Höhe blieben die Erträge, bis sie mit dem Beginn der Tätigkeit von Stantien und Becker schnell stiegen: 1865 = 41 000 M.; 1870 = 199 000 M.; 1872 = 253 000 M.

1872—1881 war der durchschnittliche Ertrag jährlich: 826 817 M., 1882—1891 670 000 M., 1892—1898 660 000 M.

Der staatliche Betrieb ergab in den Etatsjahren einen Reingewinn

1899	826 817 M.	1903	102 795 M.
1900	1 019 210 "	1904	627 787 "
1901	1 539 273 "	1905	1 365 989 "
1902	1 599 243 "	1906	1 182 015 "

Das vom Staate am 1./VII. 1899 für das Beckersehe Unternehmen gezahlte Kapital von 7 989 409 M. war bereits 1906 wiedergewonnen, da der Reingewinn einer durchschnittlichen Rente von 13,09 % entsprach.

Der Bernsteinhandel ist sehr alt. Zahlreiche Bernsteinfunde des Südens und das häufige Vorkommen südlicher Arbeiten in nordischen Gräbern weisen mit Sicherheit auf die lebhaftesten Beziehungen zwischen den Völkern des Mittelmeers und denen der nördlichen Länder und Seeufer. Der älteste Bernsteinhandel wurde wohl zur See ausgeübt, und erst später bewegte er sich längs den Tälern der großen Ströme. Alle Völker des Mittelmeers beteiligten sich neben- und nacheinander an diesem Handel, der mit dem Wachsen des römischen Reiches und dessen Eroberungspolitik, etwa 150 ganz niederging.

Bei Beginn unserer Zeitrechnung wurde der Bernstein von den Römern so gut wie neu entdeckt, dann aber besonders von Nero in großen Mengen bezogen. — Aus dem Mittelalter sind die Dokumente über Bernsteinhandel auch nicht selten. In großem Umfange und mit viel kaufmännischem Geschick betrieb ihn der deutsche Ritterorden. 1533 übergab Herzog Albrecht den Alleinvertrieb des Bernsteins einem Konsortium Danziger Kaufleute unter Paul von Jaski, von dessen Familie 1647 der Große Kurfürst dieses Recht zurückkaufte und den Vertrieb wieder in die Hand des Fiskus legte. Von 1647—1811 wurde der Bernstein meist-

bietend verkauft oder zu Vorzugspreisen an die Bernstein-dreherzünfte namentlich zu Königsberg und Stolp abgegeben. Von 1811 an war der Handel mit Bernstein frei, d. h. dem Strandpächter überlassen, von 1860 an behaupteten Stantien und Becker allmählich jede Konkurrenz, knüpften Beziehungen zu fast allen Großstädten der Welt an und gründeten sich dadurch eine völlig herrschende Stellung im Bernsteinhandel. Ein Hauptverdienst dieser Firma war die Herausbildung und Einführung eines geschickten Sortiments des Rohbernsteins, das fast unverändert noch jetzt beibehalten ist. Der gewonnene Bernstein wird in die vorhandenen Sprünge geteilt, Unreines fortgehakt und nach Form, Größe, Farbe und Struktur so sortiert, wie ihn die verschiedenen Fabrikationszweige brauchen, um mit dem denkbar kleinsten Verlust an Rohmaterial zu arbeiten. Der Form nach unterscheidet man von flachen Stücken Fliesen und Platten zur Herstellung von Gegenständen für Raucher, von runden Knibbel, Rund, Grundstein, Bodenstein zu Perlen und Korallen; die kleinsten, sog. Firnis, dienen zur Lackfabrikation. Eine weitere Teilung geschieht nach der Größe. Es enthalten beispielsweise Fliesen Nr. 1 = 10—12, Fliesen Nr. 5 = 170, Rund Nr. 1 = 50, Rund Nr. 3 = 170, Knibbel Nr. 1 = 600, Knibbel Nr. 3 = 1600 Stück in einem Kilogramm. Nach der Farbe unterscheidet man Bastard (trübe), Flomig (klar mit leichter wolkiger Trübung), Knochig und Klar; nach der Struktur gewöhnlichen und schlanbigen (schaligen) Bernstein. Die Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten ergibt über 100 Handelsorten.

Schon Mitte der 70er Jahre gelang es, kleine Bernsteinstücke zu großen zusammenzupressen. Dieses Verfahren wurde so verbessert, daß den größeren Stücken Naturbernstein eine empfindliche Konkurrenz droht. Die Bernsteinproduzenten sahen sich daher genötigt, die ganze Preßbernsteinfabrikation in die Hand zu bekommen, um dadurch ausgleichend auf die Preise für Natur- und Preßbernstein wirken zu können. — Um jeder Konkurrenz vorzubeugen, werden alle zur Pressung geeigneten Bernsteinsorten möglichst in eigener Fabrik verarbeitet und nur soviel verkauft, als notwendig ist, um vorhandene Schmuckindustrien nicht eingehen zu lassen. Da der Rohbernstein bei der Pressung teurer verwertet werden kann, als bei der Verarbeitung zu Perlen, letzte aber eine Preiserhöhung schlecht verträgt, erfolgt die Abgabe nur unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen und meist an Genossenschaften. Schon 1885 begann man die kleinen Stücke Bernstein, den sog. Firnis, nur in sehr beschränktem Maße in den Handel zu bringen, weil aus ihnen doch noch Material zu Preßbernstein gesondert werden kann. Sie werden daher am Produktionsort Palmnicken geschmolzen und fast nur in diesem Zustande verkauft. Abnehmer ist die Lackindustrie. Der geschmolzene

Bernstein, sog. Bernsteinkolophon, löst sich sehr leicht in den entsprechenden Oelen und gibt einen sehr guten Bernsteinlaek. Durch diese Schmelzung im großen wird nicht nur den Lackfabrikanten eine wesentliche Erleichterung geschaffen, sondern auch anderen Preßbersteinfabriken, namentlich in Wien, ein Zufluß von Rohstein abgeschnitten. Man kann die jährlich hergestellte Menge Preßberstein gegenwärtig auf etwa 25000 kg veranschlagen, zu denen 100000 kg Rohberstein gebraucht werden. — Die Fabrikation des geschmolzenen Bernsteins, von dem beispielsweise 1896 = 176000 kg hergestellt wurden, ist bedeutend zurückgegangen, sowohl durch die Konkurrenz des west- und ostafrikanischen Kopal als auch durch die Herstellung sog. Hartharze, die gegenwärtig sehr starke Verwendung in der Lackindustrie gefunden haben.

Wie der deutsche Ritterorden die Gewinnung des Bernsteins in sehr nutzbringender Weise ansbildete, so sorgte er auch für den Vertrieb besonders dadurch, daß er ständige Muster- und Verkaufslager in solchen Handelszentralen unterhielt, in denen Bernsteindreherzünfte bereits bestanden oder sich bald bildeten. Dieses waren Brügge, Lübeck, Augsburg, Venedig. Die Zünfte entstanden in Brügge 1302, Lübeck 1310, Stolp vor 1480, Danzig 1477, Elbing 1539 und Königsberg 1641. Der Bernstein wurde hauptsächlich zu Bekränzen verarbeitet, die eine so große Bedeutung hatten, daß man nach ihnen den Zünften den Namen Paternostermacher beilegte. Als durch den Einfluß der Reformation der Bedarf an Rosenkränzen abnahm, wandte man sich mehr dem Schmuck, besonders den Negerkoralen zu, sowie der Herstellung von Bijouterieen, Nippes und anderen Luxusartikeln, unter denen die Danziger Bernstein-Fournierarbeiten am bekanntesten sind. —

Im 19. Jahrh. hat sich die Herstellung von Zigarrenspitzen und Ansatzspitzen für Pfeifen so entwickelt, daß diese Industrie überhaupt entscheidend ist für den ganzen Bernsteinhandel. — Während die Perl- und Schmuckfabrikation in Danzig, Stolp und in russisch Polangen und Crottingen kein glänzendes Dasein fristet, haben sich in Wien seit 1826, Nürnberg seit 1865, Ruhla seit 1866 und in neuester Zeit in New-York recht nennenswerte Bernsteinindustrien nur für Raucherquarzen entwickelt. — Annähernd berechnet stellt sich dem Geldwerte nach das Verhältnis zwischen Bernstein, der zu Schmuck, und solchem, der zu Artikeln fürs Rauchen verarbeitet wird, wie 1 : 7.5. Den meisten Bernstein verbrauchen Deutschland, Oesterreich und Amerika. Der durchschnittlich im Jahre verbrauchten Quantität nach steht Deutschland oben an, dann folgen Oesterreich und Amerika, Rußland. Nach dem Geldwerte bezieht Oesterreich den meisten Rohberstein, d. h. die größten und

wertvollsten Stücke, dann Amerika, Deutschland usw. — Genau gibt den jährlichen Verbrauch der einzelnen Länder nachstehende Uebersicht an, die ich der gütigen Mitteilung der Kgl. Bernsteinwerke verdanke:

	1903 (kg)	1907 (kg)
Jahresproduktion	434 325,24	404 313,48
Es verbrauchten:		
Deutschland	43 064,85	31 246,38
Oesterreich	40 688,45	44 302,81
Vereinigte Staaten von		
Nordamerika	21 611,93	24 859,05
Rußland	20 228,49	14 609,30
Frankreich	4 255,88	6 865,56
China und Korea	2 897,65	103,30
Türkei	2 486,53	1 920,51
England	630,00	405,00
Holland	8,03	—

Nach dem Geldwert bezogen:

	für M.	M.
Oesterreich	1 216 249	1 389 122
Vereinigte Staaten von		
Nordamerika	834 723	801 227
Deutschland	586 619	532 472
Rußland	170 320	213 035
Frankreich	162 251	284 361
Türkei	91 037	85 105
England	46 900	34 210
China und Korea	17 787	5 591
Holland	796	—

Literatur: *Boek, Versuch einer kurzen Naturgeschichte des preußischen Bernsteins, Königsberg 1767.* — *Hagen, Geschichte der Verwaltung des Bernsteins in Preußen, in Beiträge zur Kunde Preußens, Bd. VI, Königsberg 1824.* — *H. L. Elditt, Das Bernsteinregal in Preußen, in Altpreuß. Monatsschr., Bd. V, VI, VIII.* — *Genthe, Ueber den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden, Frankfurt a. M. 1873.* — *With. v. Brünneck, Das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespielten Meeresprodukte und das Bernsteinregal, Königsberg 1874.* — *Richard Klebs, Gewinnung und Verarbeitung des Bernsteins, Königsberg 1883.* — *Derselbe, Die Handelsorten des Bernsteins.* — *Derselbe, Cedarit ein neues bernsteinähnliches Harz Canadas und sein Vergleich mit anderen fossilen Harzen, Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Königl. preuß. geol. Landesanstalt 1896, Preußens landwirtsch. Verwaltung 1881—83, 1884—87.* — *Waldmann, Der Bernstein im Altertum, Separatabdruck aus dem Programm des kgl. Landesgymnasium für das Jahr 1882, Fellin 1883.* — *G. Helm, Verschiedene Aufsätze in den Schriften der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig.* — *W. Tesdorpf, Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preußen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart, in Staatsw. Studien, herausg. von L. Elster, Bd. I, 6. Heft, Jena 1887.* — *Paul Moldenhauer, Das Gold des Nordens, ein Rückblick auf die Geschichte des Bernsteins, Danzig 1894.* — *Kurt Kamtah, Die Bernsteinfrage, Berlin 1898. Denkschrift der Regierung, vorgelegt dem Abgeordnetenhaus am 7./II. 1899.* — *Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung 1900 usw.* — *Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung von 1904 fg.*

Richard Klebs.

Bertillon, Jacques,

geb. am 11./XI. 1851 zu Paris, Sohn von Louis Adolphe Bertillon (s. d.), studierte Medizin, widmete sich dann der Statistik und wurde Nachfolger seines Vaters in der Leitung des dem Seinepräfecten unterstellten statistischen Bureaus der Stadt Paris. Mitglied des Conseil supérieur de statistique.

Er veröffentlichte in Buchform: *La statistique humaine en France*, Paris 1880. — *La vie et les œuvres du Dr. L. A. Bertillon*, Paris 1883. — *Rapport sur les travaux de l'institut international de statistique et sur l'organisation de la direction générale de statistique en Italie*, Paris 1887. — *Atlas de statistique graphique de la ville de Paris*, Année 1888/89, Paris 1889/91. — *Essai de statistique comparée du surpeuplement des habitations à Paris et dans les grandes capitales européennes*, Paris 1894. — *Cours élémentaire de statistique administrative . . .*, Paris 1895. — *Principes des trois nomenclatures des professions*, Paris 1895. — *Éléments de démographie*, Paris 1895. — *Le problème de la dépopulation*, Paris 1897. — *L'alcoolisme et les moyens de le combattre*, Paris 1904.

Er ist Herausgeber folgender amtlicher Veröffentlichungen: *Annuaire statistique de la ville de Paris* (unter diesem Titel seit 1880); *Bulletin hebdomadaire statistique municipale* (seit 1885); *Tableaux mensuels de statistique municipale de la ville de Paris* (seit 1885).

Ferner veröffentlichte er zahlreiche Aufsätze in folgenden Zeitschriften: *Annales de démographie internationale*; *Journal de la société de statistique de Paris*; *Revue politique et parlementaire*; *Revue scientifique*; *Revue d'hygiène*; *Bulletins de la société d'anthropologie de Paris*.

Vgl. über Bertillon: *Compte rendu sommaire des travaux scientifiques du Dr. J. Bertillon*, Paris 1892. *Meitzel.*

Bertillon, Louis Adolphe,

geb. zu Paris am 1./IV. 1821, gest. in Neuilly am 28./II. 1883 als Professor der Demographie und Direktor des statistischen Amtes der Stadt Paris. Als Bevölkerungstheoretiker vertrat er wiederholt den Satz, daß in einer starken Bevölkerung eine größere Gewähr für Frankreichs Wohlergehen liege als in dem bloßen Anwachsen seines Reichthums.

Von seinen Schriften in Buchform sei nur sein Hauptwerk genannt:

La démographie figurée de la France, ou étude statistique de la population française, avec tableaux graphiques traduisant les principales conclusions. Mortalité selon l'âge, le sexe, l'état civil etc. en chaque département et pour la France entière comparée aux pays étrangers, Paris 1874.

Seine kleineren Abhandlungen aus dem Gebiete der Demographie, Geburts- und Sterblichkeitsstatistik sind in verschiedenen Zeitschriften („*Annales de Démographie internationale*“ etc.) sowie im „*Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales*“ usw. veröffentlicht.

Vgl. über Bertillon: *La vie et les œuvres du Dr. L. A. Bertillon* (par le Dr. J. Bertillon) Paris 1883. *Lippert-Meitzel.*

Beruf und Berufsstatistik.

I. Wesen des Berufs. II. Feststellung des persönlichen Berufs. III. Berufseinteilung, Klassifikation. IV. Berufsstatistik im allgemeinen. V. Ausführung der Berufsstatistik in einzelnen Ländern: A. Deutsches Reich. B. Oesterreich. C. Ungarn. D. Rußland. E. Italien. F. Schweiz. G. Frankreich. H. Belgien. J. Niederlande. K. Dänemark. L. Schweden. M. Norwegen. N. Großbritannien und Irland. O. Ver. Staaten von Amerika. P. Britisch Indien. Q. Australien. R. Vergleichende internationale Berufsnachweise.

I. Wesen des Berufs.

Beruf vom volkswirtschaftlichen Standpunkt bedeutet die Zugehörigkeit einer Person zu einem der Arbeitszweige, in die sich das Erwerbsleben der Bevölkerung teilt. In der „Zugehörigkeit“ liegt zugleich die dauernde Hingabe der Person an die betreffende Aufgabe, darin unterscheidet sich Beruf von Beschäftigung als der nur momentanen Betätigung einer Person in bestimmter Richtung. Sofern die Ausübung des Berufs dem Gesamtinteresse dient, nutzbare Erzeugnisse für die Volkswirtschaft bringt, ist Beruf etwas anderes als die häufig synonym gebrauchten Begriffe Geschäft, Erwerb, Nahrungszweig, durch welche mehr das Einzelinteresse, das individualistische Moment, das Schaffen für sich selbst zum Ausdruck gelangt; so erscheint auch die häusliche und erzieherische Tätigkeit der Ehefrau, welche den Zwecken des Haushalts dient, nicht als Beruf im volkswirtschaftlichen Sinne. Andererseits gehört aber zum Wesen des Berufs eine erwerbende Tätigkeit, aus der die Person ihren regelmäßigen Lebensunterhalt gewinnt oder wenigstens jenes Einkommen bezieht, welches sie bedürfen würde, falls sie nicht schon über genügende Unterhaltsmittel verfügte; darum ist der Militärdienst zwar ein Beruf für Unteroffiziere und Offiziere, die sich ihm als Erwerbszweig widmen, nicht aber für alle die, welche der allgemeinen Militärpflicht genügen, ebensowenig kann man darum von einem Beruf von Mitgliedern eines Parlaments im volkswirtschaftlichen Sinne reden. Beruf und Gewerbe unterscheiden sich dadurch, daß unter Beruf die persönliche Eigenschaft (subjektiver Beruf) verstanden wird, unter Gewerbe der Betrieb, das Unternehmen, innerhalb dessen eine Berufstätigkeit erfolgt, in welchem verschiedenartige Tätigkeiten zu einem einheitlichen produktiven Zweck zusammengefaßt sind (Beruf im objektiven Sinne), der Nährboden der Arbeit, dessen objektive Momente (Größe, Ausstattung des Betriebs) Kriterien des Einflusses darstellen, der von

ihnen auf den subjektiven Beruf ausgeht. Uebrigens bezieht sich Gewerbe nicht auf alle Arbeitszweige, denn die zum öffentlichen Dienst gehörigen werden nicht hierher gerechnet, ebensowenig die höhere Kunst, obsehon ihre Erzeugnisse einzeln als Ware verkauft werden. Beruf in dem erwähnten Sinne ist endlich verschieden von dem inneren Beruf oder Drang zu einem Unternehmen (wie ihn z. B. die Jungfrau von Orléans empfand, als sie noch dem äußeren Beruf der Hirtin oblag) sowie von dem geschichtlichen oder natürlichen Beruf, wobei man an Aufgaben denkt, die jemand — auch Gruppen und Staaten — kraft seiner Natur, seiner Herkunft, seiner Machtmittel ausführen wird oder soll (natürlicher Beruf der Frau als Hausfrau, Gattin, Mutter; geschichtlicher Beruf des Adels, der Christenheit, der Kulturvölker); „das, wozu einer berufen ist, bildet nicht immer seinen Beruf in unserem Sinne, und mancher hat einen solchen Beruf, zu dem er keineswegs berufen ist“ (Lotmar).

Zu einem Beruf kann man unmittelbar gehören, wenn man ihn selbst ausübt, oder nur mittelbar, wenn man aus dessen Ertrag von dem Berufstätigen unterhalten wird, wie das bei den häuslichen Dienstboten und den in der Hauptsache nicht erwerbend tätigen Familienangehörigen seitens des Haushaltungsvorstandes geschieht (unmittelbare und mittelbare, aktive und passive Berufszugehörigkeit). Die Besonderheiten, die ein Beruf aufweist, haben ihren Einfluß auch bei den mittelbar Berufszugehörigen. Will man aber zu einer Zahl der aktiv Erwerbstätigen gelangen, so müssen zur Gesamtheit der unmittelbar Berufstätigen auch die häuslichen Dienstboten, die ihrerseits ja auch erwerbend tätig sind, gerechnet werden.

Mit dem Begriff des Berufs ist der Berufsverschiedenheit, die Mehrheit von Berufen gegeben. Es gibt Personen, die nur einen Beruf haben, und solche mit mehreren Berufen; letzterenfalls können die verschiedenen Berufe nacheinander (je nach der Jahreszeit Schuhmacher oder Bergführer, Hansindustrieller oder Landwirt, Hauschlächter oder Maurer) oder gleichzeitig ausgeübt werden (Landwirt und Gastwirt, Zeitungsträgerin und Aufwartefrau), weil der Ertrag des einen Berufs zum Unterhalt nicht ausreicht, seine Ausübung die Arbeitskraft nicht genügend in Anspruch nimmt oder auch weil die Vereinigung mehrerer Berufstätigkeiten in einer Hand eine billigere oder bessere Produktion ermöglicht. In der Regel bildet dann einer dieser Berufe den hauptsächlichsten Arbeitsinhalt, den Hauptberuf, die anderen den Nebenberuf oder Nebenerwerb. Letzterer tritt aber oft auch ohne einen Hauptberuf auf, nämlich wenn

Personen, die in der Hauptsache von anderen unterhalten werden und keinen eigenen Hauptberuf haben (Familienangehörige), sich aber einen wenn auch nicht ausschlaggebenden, so doch in Betracht kommenden Teil ihres Unterhalts durch nebenherige Tätigkeit irgendwelcher Art verdienen. Die Kenntnis von der Gestaltung der Nebenerwerbsverhältnisse läßt Schlüsse zu auf die fortschreitende Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung, auf die größere oder geringere wirtschaftliche Kraft dieses oder jenes Erwerbszweigs. Freilich muß man sich bei Abmessung des Gesamtgewichts eines Berufszweigs gegenwärtig halten, daß die bloße Nebenbeschäftigung das Interesse des Einzelnen am Schicksal des betr. Berufszweigs keineswegs in dem Maße in Anspruch nimmt, wie ein zum Haupterwerb gemachter Beruf.

Ein und der nämliche Beruf kann in verschiedener sozialer Stellung ausgeübt werden, in selbständiger oder abhängiger Stellung, daher gibt es unter den Berufsgenossen besondere soziale Klassen. Erst soweit Berufsgenossen der nämlichen sozialen Klasse angehören (z. B. Lohnarbeiter, Unternehmer, Beamte), pflegt unter ihnen volle Interessengemeinschaft zu bestehen. Noch mehr freilich als das berufliche Element und die Stellung im Beruf ist auf die Klassenbewegung — bei der heutigen Beweglichkeit der Arbeit sowie der heutigen Beweglichkeit und Teilbarkeit des Besitzes, wonach man mit seinem Besitze (Grundbesitz, Kuxe, Chemische, Bank-Aktien usw.) in den verschiedensten Berufen stehen kann, ohne sich ihnen auch mit seiner Person anpassen zu können, — das Besitzmoment von Einfluß, also die Größe bzw. die Tatsache des Besitzes; eine Darstellung der Gesellschaftsklassen muß daher neben den beruflichen Daten noch die Besitz- und Einkommensverhältnisse (an der Hand der Steuerstatistik) zu Hilfe nehmen.

Seine Bedeutung äußert der Beruf für den Einzelnen in der Einträglichkeit, dem Ansehen, der Mühsal und Gefährlichkeit, welche mit der Ausübung verbunden ist, und in der Richtung, welche er der weiteren Entwicklung des Individuums gibt („der Beruf färbt ab“). Die Gesamtheit hat an Zahl und Leistungsfähigkeit der Berufstätigen Interesse, in dem Sinne, daß einerseits zur Vornahme der Leistungen, die sie zu ihrem Fortbestand und Fortschritt benötigt, hinreichend, aber nicht mehr Kräfte zur Verfügung stehen, andererseits die Berufe von den geeignetsten Personen ergriffen werden und jede Person den für sie — nach Neigung, Befähigung und Gesundheitszustand — geeignetsten Beruf ergreife, damit nicht der Gesellschaft durch eine ungeeignete Wahl in dem einen Beruf minder

Ersprächliches geboten werde, in dem andern eine Kraft ungenützt bleibe.

Eine Berufsgliederung, die dies Interesse voll befriedigen würde, setzt Freiheit der Berufswahl voraus. Diese ist zwar in rechtlicher Beziehung im heutigen Zeitalter der Freizügigkeit und der rechtlichen Gleichheit gegeben, aber es bestehen ökonomische und soziale Schranken, infolge deren die Mehrheit außerstande ist, den Beruf nach Talent, Neigung und körperlicher Beschaffenheit zu wählen, die Wahl wird hier in hohem Maße bedingt durch die Stellung der Eltern, die zu Gebote stehenden Gelegenheiten und Mittel. Je größer der Besitzmangel ist, um so beschränkter ist die Freiheit der Berufswahl, um so mehr wird ohne Rücksicht auf Achtung, Mühsal, Gefährlichkeit, ja selbst auf Recht und Moral derjenige Beruf ergriffen, der sich als die nächste Nahrungsquelle darbietet, um so weniger besteht die Möglichkeit, einen gewinnbringenden Beruf zu wählen und eine höhere soziale Stellung in ihm einzunehmen. Jene Schranken werden bisweilen überwunden, aber es handelt sich da um Ausnahmen von Menschen und Verhältnissen.

Neben dieser mehr persönlichen Seite des Berufsmoments (besonders bei Berufswahl, Berufsvorbereitung, freiwilligem, unfreiwilligem Berufswechsel, Berufspflicht, Berufsehre nach außen hervortretend) ist noch dessen allgemeine, gesellschaftliche und staatliche Bedeutung hervorzuheben. Der Beruf bildet die Grundlage für wichtige Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen Lebens, die zum Teil, je nach ihrem Schwergewicht, auch auf die internationalen Beziehungen der Staaten von Einfluß sind (Zünfte, Genossenschaften, Fachvereine, Berufs-, Interessentenverbände, die auf ihnen basierenden politischen Parteien).

Nach der jeweiligen beruflichen und sozialen Gliederung bemißt sich Macht und Reichtum eines Staats, Verschiebungen in der ersteren beeinflussen regelmäßig auch die politische und wirtschaftliche Macht des Volks.

Im Hinblick auf diese Bedeutung des Berufs wird derselbe in der Statistik ausgiebig berücksichtigt, und zwar einerseits so, daß man zu dessen Erfassung selbständige Berufszählungen (wie in Deutschland) veranstaltet oder ihn doch bei den herkömmlichen Volk-zählungen ausführlich erfragt (wie in den meisten anderen kultivierten Ländern) — sog. primär berufsstatische Ermittlungen —, andererseits indem bei Erhebungen, die nur mit einem Teil der Bevölkerung sich beschäftigen und diesen nach einer bestimmten Richtung untersuchen, der Beruf gelegentlich miterhoben wird — sekundär berufsstatische

Ermittlungen (z. B. in der Statistik der Geburten, Ehen, Todesfälle, Auswanderung, Krankheiten, Unfälle und Invalidität sowie deren Ursachen, der Versicherung, Armenpflege, der Militärdiensttauglichkeit, der Kriminalität, der Steuenergebnisse, der Sparkasseneinleger, der Lohnverhältnisse, der Fachverbände von Arbeitgebern und Arbeitern und der Arbeitsvermittlung). Die letzteren Nachweise gewinnen aber erst vollen Wert, wenn sie mit den durch die allgemeine Berufsstatistik gewonnenen Grundzahlen in Vergleich gebracht werden können.

II. Feststellung des persönlichen Berufs.

Die Feststellung des persönlichen Berufs unterliegt großen Schwierigkeiten. Ein großer Teil von Personen macht einen Berufswechsel durch; hier besteht die Möglichkeit, daß der „gelernte“ statt des wirklich ausgeübten Berufs angegeben wird (z. B. Handwerker, deren Einkommen im wesentlichen aus Handel mit Fabrikzeugnissen fließt und die vielleicht nicht einmal nebenher zu Reparaturarbeiten kommen, nennen sich Schirm-, Handschuhmacher statt richtigerweise -händler) oder die momentane Beschäftigung statt des persönlichen, die Lebensstellung ausmachenden Berufs (Schriftsteller statt Beamter). Ungleichmäßig erfolgt auch die Angabe des Berufs, wenn zwischen verschiedenen Berufen im Laufe des Jahres gewechselt wird. Diesen Schwierigkeiten wird einigermaßen durch Erhebung des Nebenberufs gesteuert. Doch ist hier für den Einzelnen, der mehrere Beschäftigungen treibt, wiederum schwierig, zu entscheiden, welche davon den Hauptberuf bildet (z. B. Gastwirt auf dem Dorf, der auch Landwirtschaft treibt). Außerdem ist die Ansicht über Vorhandensein von nebensächlicher Erwerbstätigkeit sehr verschieden. Manche sind sich überhaupt nicht bewußt, daß sie zwei Berufe in sich vereinigen, und sehen den einen lediglich als naturgemäßen Bestandteil des anderen an (z. B. Handwerker, die auch mit Erzeugnissen von Fabriken handeln); manche wieder denken nicht daran, daß, was sie nebenher treiben, einen wesentlichen Teil ihres Gesamteinkommens bildet und also einen Nebenberuf darstellt, manche hindert ein gewisses Selbstgefühl oder eine gewisse Verschämtheit an der rückhaltlosen Deklaration des Nebenberufs (z. B. Schriftsteller, die Subalternposten bekleiden, Frauen und Töchter höherer Stände, die durch Konfektionsarbeiten sich nennenswerte Gelder verdienen), insbesondere wird die im Geschäft oder Betrieb des Haushaltungsvorstands betätigte Mithilfe der Hausfrau und der anderen Familienangehörigen verschiedentlich angesehen, teils als Nebenerwerb, teils als selbstverständlich mit der Stellung im Haushalte verbunden. Auch ist es oft schwer, in Fällen, wo verschiedene gewerbliche Tätigkeiten zu einem Produktionsprozeß verschmolzen sind, die darin Tätigen einwandfrei zu gliedern und auf die Einzelberufe ihrer Haupt- und nebenberuflichen Wirksamkeit entsprechend zu verteilen. Endlich wird die wirkliche Berufsgliederung noch durch jene Fälle getrübt, in denen Personen absichtlich falsche Angaben machen, weil sie Anlaß haben, ihren

eigentlichen Erwerb (Dieb, Bettler, Prostituierte) zu verbergen. Da hiernach eine gleichmäßige Auffassung des Begriffs Beruf von der Gesamtheit der Gezählten trotz der vorsichtigsten Befragung nicht zu erwarten ist, be ruht jede Berufszählung auf etwas schwanken der Grundlage, aber man muß diesen Mangel mit in Kauf nehmen, wenn man auf ein ziffermäßiges Bild von der Gliederung der Bevölkerung nach dem Berufe der Individuen nicht ganz verzichten will.

III. Berufseinteilung, Klassifikation.

Nicht alle von den Befragten gebrauchten Berufsbezeichnungen, welche mehrere Tausende betragen, können als gesonderte Berufe behandelt werden, sie müssen zum Zweck einer übersichtbaren und brauchbaren Darstellung zusammengefaßt werden. Hierzu ist ein Berufsschema erforderlich, unter dessen Positionen die einzelnen tatsächlich vorkommenden Berufsbenennungen sich einreihen lassen. Die Aufstellung eines solchen gehört zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben des Statistikers; von der Einrichtung hängt zum guten Teil der Wert der gesamten Berufsstatistik ab.

Welches Prinzip soll der Einteilung zugrunde liegen? Man muß die Gemeinschaft der wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Spezialarbeitszweige, welche sich teils aus dem Stoffe, teils aus der Technik, teils aus dem Zweck der Arbeit ergibt, in Betracht ziehen; eines dieser Momente allein entscheiden lassen zu wollen, wäre vergebliche Mühe. Das Schema darf nicht zu gedrängt ausfallen, wenn es den Zwecken der Volkswirtschaftspolitik entsprechen soll, die die Interessentengruppen möglichst rein, unvermischt mit verwandten oder gegen teiligen Interessenten, dargestellt braucht. Neben der weitgehenden Spezialisierung der Berufe als Berufsarten ist sodann für allgemeinere Betrachtungen eine zusammenfassende Bildung von Gruppen und Abteilungen erforderlich.

Von Wichtigkeit ist ferner, inwieweit der Begriff der Berufszugehörigkeit und der der Berufslosigkeit im Schema angenommen wird. Es interessiert nicht nur, wie viel Personen jeden Beruf tatsächlich ausüben, sondern auch mit welchem sozialen Gewicht sie aufzutreten vermögen; dazu bedarf es, daß für jeden Beruf auch die Angehörigen, welche von ihnen erhalten werden, sowie die häuslichen Dienstboten, die ihr Einkommen von dem des Dienstherrn ableiten, nachgewiesen werden. Geschicht dies gesondert, so wird zugleich eine Uebersicht über die Gesamtheit der vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus als erwerbstätig geltenden Personen ermöglicht, denn privatwirtschaftlich haben, wie erwähnt, auch die Hausdienstboten einen Erwerb, obschon die von ihnen produzierten Güter nicht in den allgemeinen Verkehr treten, sondern lediglich den Zwecken der Haushaltsmitglieder zugute kommen. Andererseits werden unter die Berufslosen zweckmäßig diejenigen gerechnet, welche keinen erwerbenden Beruf ausüben, aber aus dem Ertrag ihres landwirtschaftlichen, ge-

werblichen oder Handelsbetriebs oder sonst von eigenem Vermögen, von Renten, Pensionen oder Unterstützung leben, also z. B. die nicht mehr in Landwirtschaft tätigen Gutsbesitzer, die Rentner, Auszügler, die pensionierten Staatsbeamten und Militärs, die Armenverpflegten, Vaganten, Gefangene. Daß manche der aufgezählten Personen ihr Einkommen von Personen bestimmter Berufe ableiten wie die Auszügler oder ihr Einkommen aus dem Gesamteinkommen ihres eigenen früheren Berufs beziehen wie die pensionierten Beamten usw., sollte nicht hindern, sie trotzdem zu den Berufslosen einzureihen, höchstens hier zu weiterer Differenzierung (wie z. B. in Schweden) veranlassen, welche die Zahl der früheren Berufstätigen, Kapitalisten, die aus der Landwirtschaft, aus der Industrie usw. ihr Einkommen beziehen, eigens ersichtlich macht; hierdurch wird einerseits die Zahl der aktiv Berufstätigen nicht verdunkelt, andererseits doch der Tatsache Rechnung getragen, daß die eben Genannten mit all ihren sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen zu den Interessen der Genossen ihres früheren Berufs gravitieren. Auch die in Berufsvorbereitung Befindlichen, welche nicht in der Haushaltung ihres Erhalters leben, wie Schüler, Studierende, sollten zusammen mit den Zöglingen in Erziehungsanstalten, Waisenhäusern unter den Berufslosen erscheinen, auch dann, wenn sie schon für einen bestimmten Berufszweig ausgebildet werden, da ihre Tätigkeit im Gegensatz zu derjenigen von gewerblichen, kaufmännischen usw. Lehrlingen dem betreffenden Berufe noch kaum zu statten kommt.

Bei der Klassifizierung der einzelnen Berufe nach sozialen Schichten empfiehlt sich vor allem, den Unterschied von Selbständig und Abhängig zu berücksichtigen und in Anpassung an die betreffenden Berufsarten die Abhängigen der drei materiellen Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel wieder nach höherem und niederem Hilfspersonal zu trennen, ferner aus letzterem die im Betrieb des Haushaltungsvorstands mithelfenden Familienangehörigen, deren Tätigkeit von derjenigen der fremden Arbeiter sozial und ökonomisch abweicht, sowie — soweit es möglich ist — die gelernten und die ungelerten Arbeiter ersichtlich zu machen. Will man auch die anderen Berufsabteilungen (öffentlicher Dienst) sozial gliedern, so kann dies jedenfalls auch da nur unter Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der betreffenden Berufe geschehen.

IV. Berufsstatistik im allgemeinen.

Nach dem Bisherigen hat die Berufszählung, durch welche es der Statistik ermöglicht wird, die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung darzustellen, sich auf die gesamte Bevölkerung, mit Einschluß der jüngeren Altersklassen, zu erstrecken. Die Aufnahme kann in Verbindung mit gewöhnlichen Volkszählungen, die zur periodischen Feststellung der Volkszahl vorgenommen werden, stattfinden, vorausgesetzt, daß deren Termin für volkswirtschaftliche Untersuchungen sich eignet,

also in eine Zeit fällt, wo das volkswirtschaftliche Leben am kräftigsten pulsiert und möglichst alle Zweige desselben in Tätigkeit sind; diesen Vorzug haben die für die Volkszählung bei uns üblichen, in den Dezember fallenden Termine nicht, vielmehr erscheinen nur Sommermonate dazu geeignet, am meisten der September, wo die Landwirtschaft noch nicht ruht und die Industrie voll zu arbeiten pflegt. Zu erfragen sind Haupt- und Nebenberuf sowie die Stellung darin, daneben noch sonstige wirtschaftlich wichtige persönliche Eigenschaften wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Gebürtigkeit, Staatsangehörigkeit, Religion (letzteres das hier mindest wichtige Moment); die Frage nach der Arbeitslosigkeit — natürlich nicht an alle Berufstätigen, sondern nur an die in abhängiger Stellung befindlichen, arbeitenden Klassen gerichtet, weil nur in dieser Hinsicht von Belang — ist bei einer Berufszählung naheliegend, doch muß der Zähltag sich dazu eignen und für entsprechende Kontrolle wegen Zuverlässigkeit der Angaben gesorgt sein. Als Formulare für die Befragung empfiehlt sich nicht die Individual- oder Zählkarte, sondern die Haushaltungsliste, welche es ermöglicht, auch die Angehörigen und häuslichen Dienstboten nach dem Beruf des Haushaltungsvorstands zu klassifizieren, um so dem Begriff der Berufszugehörigkeit voll zu genügen; auch lassen sich in den Spalten einer Haushaltungsliste die wünschenswerten Fingerzeige zur richtigen Beantwortung der Fragen viel besser anbringen, als auf der Zählkarte und finden auf dem Zählbogen selbst besser Platz als in besonderen, meist wenig beachteten Anweisungen. Wichtig ist ferner, daß die Bevölkerung am Ort der regelmäßigen oder vorwaltenden Berufsausübung erfaßt und bei Wander-, Saisonberufen (Ziegler, Bau-, Erdarbeiter) der Zusammenhang mit den zurückgebliebenen Familienangehörigen gewahrt wird; das Prinzip der Ortsanwesenheit trägt dem hinreichend Rechnung, wenn der Zählungstermin im obigen Sinne gewählt wird, man braucht nur noch in einer besonderen Abteilung der Haushaltungsliste die aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen (auch Haushaltungsvorstand) mit Angabe ihres Berufs eintragen zu lassen. Die Berufszählungen sollen, schon damit ihre Daten die Entwicklungstendenz der einzelnen Berufe zutage fördern, periodisch vorgenommen werden, die Wiederholung kann aber wegen des mit der Berufszählung verbundenen großen Aufwands an Mühe und Geld nicht gut öfter als höchstens alle 10 Jahre und soll wegen der Wichtigkeit der durch sie beschafften Nachweise mindestens alle 15 Jahre stattfinden. Mit besonders befriedigendem Erfolge gelingt in Verbindung mit der Berufszählung eine Aufnahme der landwirtschaftlichen sowohl wie der gewerblichen Betriebe.

Die Aufbereitung geschieht am besten zentralisiert; andernfalls sind so eingehende Vorschriften nötig, daß ein gleichmäßiges Verfahren, insbesondere die gleichmäßige Einreihung der in den Listen sich vorfindenden Berufsbenennungen in die Berufsarten, Gruppen usw. gesichert wird. (Im Deutschen Reich haben die größeren Bundesstaaten ein staatspolitisches Interesse an der eigenen Anfertigung;

die Einheitlichkeit für das gesamte Reich wird durch schriftlichen und mündlichen Verkehr der Bearbeitungsstellen genügend gewahrt). Die Einreihung selbst bietet häufig große Schwierigkeiten, verlangt zum Teil besondere technische Kenntnisse. Das für diesen Zweck auszubereitende Berufsverzeichnis muß möglichst viele tatsächlich vorkommende Berufsbenennungen, wenn auch nicht alle Synonyma, enthalten (die bei der deutschen Berufsstatistik 1907 verwendete Klassifikation enthielt rund 14000 Benennungen, welche in 218 Berufsarten, 26 Berufsgruppen und 6 Berufsabteilungen untergebracht waren) und systematisch wie alphabetisch angelegt sein, damit die Klassifizierung rasch und sicher sich vollziehen kann. Im übrigen gilt wie von jeder statistischen Erhebung auch von der Berufszählung, daß die erfragten Angaben sämtlich verarbeitet werden sollen, namentlich auch die über den Nebenberuf, welche in manchen Staaten bislang nur zur Kontrolle bezüglich des Hauptberufs erfragt, dagegen nicht weiter ausbeutet wurden.

Die Darstellung der Ergebnisse muß im Interesse der praktischen Brauchbarkeit möglichst detailliert erfolgen und die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung beiderlei Geschlechts für alle Berufsarten ersichtlich machen. Bei den feineren Kombinationen mit Alter, Familienstand usw. mag eine Beschränkung auf die Berufstätigen einerseits und auf die Berufsgruppen und -abteilungen andererseits Platz greifen. Auch geographisches Detail muß geboten werden, was allerdings bei großen Ländern nur hinsichtlich der allerwichtigsten berufsstatistischen Daten des erforderlichen Raumes halber gesehen kann. Das gesamte Zahlenwerk, welches unter Berücksichtigung der eben erwähnten Postulate einen gewaltigen Umfang erreicht (das Tabellenwerk der 1895er deutschen Berufsstatistik umfaßt 5298 Seiten), verlangt endlich zu ihrer Benutzbarkeit eine textliche Bearbeitung und zur näheren Veranschaulichung auch graphische Darstellungen der Ergebnisse.

Die ganze Durchführung einer Berufszählung kostet unendlich viel Mühe und Zeit, setzt ein besonders umsichtiges und verständiges Rechnungspersonal und eine Reihe wissenschaftlich gebildeter Kräfte voraus und erfordert deshalb einen sehr beträchtlichen Geldaufwand. So stellten sich für die deutsche Berufsstatistik vom Jahre 1895 die Kosten der Aufnahme, Bearbeitung und Veröffentlichung (letztere soweit von Reichswegen) auf rund 2,4 Millionen, einschließlich der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsstatistik auf 3,6 Mill. M., die Berufs- und Betriebsstatistik von 1907 wird über 4,5 Mill. M. kosten.

Selbstverständlich wäre es erwünscht, wenn die berufsstatistischen Nachweise in den einzelnen Ländern nach möglichst einheitlichen Prinzipien gesammelt und dargestellt würden. In Wirklichkeit besteht aber hier die größte Mannigfaltigkeit, wie aus Abschnitt V unten S. 798 fig. näher hervorgeht. Und doch haben, je mehr die Volkswirtschaft der einzelnen Staaten von der Weltwirtschaft beeinflußt wird, Politik und Wissenschaft, die sich mit volkswirtschaftlichen Fragen befassen, immer größeres Bedürfnis nach international vergleichbaren be-

rufsstatistischen Zahlen. Besondere Beachtung verdienen darum die internationalen Bestrebungen, die auf eine Vereinheitlichung der Berufserhebungen abzielen. Schon i. J. 1872 hat sich der internationale statistische Kongreß zu Petersburg bemüht, ein einheitliches Schema für die Berufserhebungen der einzelnen Staaten festzustellen, ohne indessen der großen Aufgabe gewachsen zu sein. In Verfolg dieser vom Internationalen Statistischen Institut aufgenommenen Bestrebungen legte J. Bertillon i. J. 1889 dem Institut bei der Pariser Session Grundzüge einer internationalen Nomenklatur der Berufe vor, darauf arbeitete eine Kommission für die Wiener Session vom Jahre 1891 drei Berufsschemen aus, die auf Beschluß des Instituts den wichtigeren Statistischen Aemtern zur Begutachtung übermittelt wurden. Die eingegangenen Modifikationen zu den Nomenklaturen fanden die Zustimmung des Instituts beim Kongreß in Chicago 1893; die demgemäß vom Institut empfohlenen Schemen unterscheiden 61 bzw. 207 und 500 Berufsarten in Zusammenfassung nach 12 Berufsgruppen und 4 Berufsabteilungen, ferner unterscheiden sie nach Arbeitgebern, Angestellten, Arbeitern, innerhalb dieser Klassen nach Selbsttätigen und erhaltenen Familienangehörigen, endlich nach 4 Altersklassen (0-19, 20-39, 40-59, 60 und mehr Jahre) und nach Geschlecht. Als Berufsabteilungen und -gruppen sind folgende genannt:

- A. Uproduktion.
 1. Landwirtschaft einschließlich Fischerei und Jagd.
 2. Bergbau.
- B. Umwandlung und Verwendung des Urmaterials.
 3. Industrie.
 4. Verkehr.
 5. Handel.
- C. Oeffentliche Verwaltung und freie Berufe.
 6. Oeffentliche Gewalt einschließlich Polizei.
 7. Oeffentliche Verwaltung.
 8. Freie Berufe.
 9. Personen, die hauptsächlich von ihrem Einkommen leben.
- D. Verschiedenes.
 10. Häusliche Arbeit.
 11. Allgemeine Angaben ohne Bezeichnung eines bestimmten Berufs.
 12. Unproduktive und unbekante Berufe.

Bei dem weiteren Kongreß in Bern 1895 wurden außerdem den Staaten 18 Berufsarten in erster Linie, 30 in zweiter Linie zu gleichmäßiger Aufarbeitung empfohlen.

Einen befriedigenden Erfolg haben diese inzwischen von Lucien March (Paris) auf den Kongressen des Intern Statist. Instituts zu London und zu Kopenhagen fortgesetzten Bestrebungen noch nicht aufzuweisen. Jeder Staat, der eine Berufsstatistik aufmacht, trägt begrifflicher Weise zunächst den praktischen Bedürfnissen seiner eigenen Verwaltung Rechnung, paßt daher die Erhebung den Eigentümlichkeiten der heimischen Volkswirtschaft an und hemmt sich, die Vergleichbarkeit, wenn überhaupt, dann wenigstens mit eigenen früheren Aufnahmen zu wahren. Gleichwohl bleibt das Ziel nach einer international vergleichbaren Berufsstatistik erstrebenswert.

V. Ausführung der Berufsstatistik in einzelnen Ländern.

A. Deutsches Reich.

In Deutschland wurden bisher drei Berufszählungen vorgenommen, am 5./VI. 1882, 14./VI. 1895 und 12./VI. 1907. Für sämtliche war die Vornahme durch besonderes Reichsgesetz (v. 13./II. 1882, 8./IV. 1895, 25./III. 1907) angeordnet, welches auch für wahrheitswidrige Beantwortung oder gänzliche Verweigerung der erfragten Angaben eine — übrigens so gut wie nicht zur Anwendung gelangte — Strafbestimmung (Geldstrafe bis zu 30 M.) enthielt; jedesmal erfolgte sie, im Gegensatz zu anderen Ländern, unabhängig von der Volkszählung; alle waren mit einer Aufnahme der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe verbunden. Auch sonst sind die drei Zählungen in der Anlage tunlichst gleichartig gehalten, um eine Vergleichbarkeit im ausgedehnten Maß zu ermöglichen; nur was die Genauigkeit und die Form der Fragestellung, den Umfang der erfragten Gegenstände und den Plan der Ausmittelung der erhobenen Tatsachen betrifft, hat man die späteren Erhebungen weiter verbessert und ausgestaltet. Für die Erfragung dienten drei Formulare: die „Haushaltungsliste“, die „Landwirtschaftskarte“ und der „Gewerbekbogen“; während die beiden letzteren sich auf die hier nicht weiter zu erörternde landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstatistik bezogen, war die Haushaltungsliste für die Ermittlung der persönlichen Berufsverhältnisse bestimmt. Sie betraf sowohl Haupt- wie Nebenberuf und erfaßte in jedem derselben Berufszweig und Stellung im Beruf. Daneben berücksichtigte die Erhebung Geschlecht, Alter, Familienstand und Religion. Die außerdem i. J. 1895 gestellten Fragen nach dem Hausgewerbe, dem Hausiergewerbe, der Arbeitslosigkeit wurden 1907 fortgelassen. Dagegen sind Fragen nach dem Geburtsort (zur Erfassung der Binnenwanderungen nach Ursache und Wirkung) und der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (behufs Feststellung der zahlenmäßigen Ausdehnung der Invalidenversicherung, ferner der Unfall- und Invaliditätsgefahr in den einzelnen Berufen, endlich der Witwen und Waisen der einzelnen Berufsstände für Vorbereitung einer Witwen- und Waisenversicherung) hinzugekommen.

Auch die Aufnahme und Vorbereitung der neuen Erhebung erfolgte im wesentlichen nach gleichen, zwischen Kaiserl. Statist. Amt und den Statist. Landesämtern vereinbarten Grundsätzen wie früher. Das Berufsverzeichnis ist noch mehr gegliedert (gegen 207 jetzt 218 Berufsarten). Das Tabellenwerk, das aus dem Zählmaterial herausgearbeitet

und seinerzeit veröffentlicht wird, wird — teils für das gesamte Reich, teils auch für die Bundesstaaten und Landesteile, Ortsgrößenklassen (Stadt und Land, Großstädte) — behandeln 1. die Bevölkerung nach Haupt- und Nebenberuf; 2. die Nebenerwerbsverhältnisse; 3. Alter und Familienstand in den Berufsarten; 4. Statistik einiger besonderer Berufszweige (z. B. der technischen, kaufmännischen Privatangestellten, der öffentlichen Beamten, der freien Berufe); 5. Beruf und Religion; 6. Beruf und Binnenwanderungen; 7. Berufsverhältnisse der Invalidenversicherten, früherer Beruf der Unfall-, der Invalidenrentner; 8. Berufsverhältnisse der Witwen und Waisen, sowie ihrer verstorbenen Männer bezw. Väter. Außerdem werden die Ergebnisse entsprechend textlich und graphisch dargestellt. Da erst bis Juli 1909 das Kais. Statist. Amt die letzten Tabellen seitens der bearbeitenden Landesämter bekommt, ist ein Abschluß der Arbeiten erst bis 1910 zu erwarten.

Die ersten Ergebnisse für das Reich erscheinen voraussichtlich von Dezember 1908 an. Einstweilen (August 1908) liegen solche von Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen vor. Aus ihnen geht hervor, daß unsere neuzeitliche berufliche und soziale Entwicklung sich wesentlich, zum Teil nur noch intensiver, in der gleichen Richtung bewegt, die für die Zeit 1882/1895 bei der 1895er Berufsstatistik ermittelt wurde.

Die Resultate dieser letzteren, die schon zur Feststellung der Entwicklung 1895/1907 unentbehrlich sind und daher nach wie vor von Bedeutung bleiben, sind niedergelegt in Bd. 102—111 der Statistik des Deutschen Reichs (auf insgesamt 6000 Seiten), davon enthalten Bd. 102/103 abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen das Tabellenwerk für das Reich im ganzen, 104/106 für die Bundesstaaten, 107/108 für die Großstädte, 109 für die kleineren Verwaltungsbezirke, 110 für die Ortsgrößenklassen, Bd. 111, betitelt „Die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes“, gibt die textliche und kartographische Darstellung. (Die weiteren Bände 112—119 beziehen sich auf die landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebszählung vom 14./VI. 1895.) Nachstehend sollen wenigstens die allerwichtigsten Ergebnisse der 1895er Zählung wiedergegeben werden (ausführlicher vgl. 2. Aufl. des H. d. St. und Bd. 111 der St. d. D. R.). Die Zählung von 1907 wird in einem Nachtrag spätere Berücksichtigung finden.

Von der damals 51,8 Mill. zählenden Bevölkerung des Reiches sind es nach der Berufsstatistik 1895 etwas über zwei Fünftel (42,71%), welche die eigentliche Ar-

beitskraft der Nation repräsentieren, und zwar schaffen 20,8 Mill. oder 40,12% als „Erwerbstätige mit einem Hauptberuf“ unmittelbar für die Volkswirtschaft, 1,3 Mill. oder 2,59% als Hausgesinde. Den übrigen Teil der Bevölkerung bilden 27,5 Mill. nicht-erwerbstätige Familienangehörige (53,15%), worunter neben den erwerbsunfähigen Haushaltsmitgliedern auch die mit der Besorgung des Hauswesens befaßten Ehefrauen inbegriffen sind, ferner 2,1 Mill. (4,14%) sog. berufslose Selbständige, eine Sammelgruppe, die außer Rentnern, Pensionären auch Armenunterstützte, Anstaltsinsassen und solche, deren Beruf nicht feststellbar, einschließt.

Und zwar ist es die Bevölkerung im Alter von 14—60 Jahren, auf welcher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beruht. Rund neun Zehntel der Männer dieses Alters üben eine Erwerbstätigkeit aus. Das weibliche Geschlecht tut dies in höherem Maße nur bis zum 30. Jahre (ca. 50%) — hauptsächlich als Dienstmoten, sowie in Berufen der Landwirtschaft, Textilindustrie, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, der Nahrungsmittelindustrie, in Gast- und Schankwirtschaft und im Waren- und Produktenhandel —, späterhin wird ihre Tätigkeit mehr durch die Aufgaben der Hausfrau in Anspruch genommen, sie wird aber als solche, da nicht nach außen hervortretend, von der Statistik nicht registriert.

Die Hauptgebiete wirtschaftlicher Betätigung sind Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr: 86% der Reichsbevölkerung (44,7 Mill. Erwerbstätige mit Angehörigen und Dienstmoten) haben darin ihre Nahrungsquelle. Die meisten Menschen (20,3 Mill. oder 39,12%) versorgt die Industrie, nächst ihr die Landwirtschaft (18,5 Mill. oder 35,74%), von Handel und Verkehr leben 6 Mill. oder 11,52%. Armee-, Hof- und Staatsdienst, freie Berufe ernähren 5,48% der Bevölkerung (2,8 Mill.), es zählen hierher recht bedeutungsvolle Elemente des Volkes der Denker, wie Beante, Lehrer, Geistliche, Gelehrte, Künstler. Außerdem sind noch 900 000 Lohnarbeiter wechselnder Art, sowie die 2,1 Mill. berufslosen Selbständigen, die mit ihren Dienenden und Angehörigen 3,3 Mill. ausmachen, zu erwähnen.

In dieser beruflichen Gliederung weicht Deutschland — ausweislich der internationalen Uebersicht am Schluß dieses Artikels — insofern von der des Auslandes ab, als der Anteil der Bevölkerung am landwirtschaftlichen Erwerb gegenüber den meisten anderen größeren Staaten des europäischen Kontinents sich namhaft geringer, nur im Vergleich zu Großbritannien größer darstellt. Dagegen ist der industrielle Er-

werb so mächtig entfaltet, daß nur Großbritannien uns in der absoluten Zahl dieser Erwerbstätigen übertrifft; in bezug auf Erwerb im Handel und Verkehr sind die Zahlen bei England und Nordamerika absolut und prozentual höher.

Löst man die großen Berufszweige in Spezialberufe auf, so erweisen sich als am dichtesten besetzt die Berufe Landwirtschaft, Waren- und Produktenhandel, Maurer, Kohलगewinnung, Baugewerbe, Schuhmacher (mit je über 1 Mill. Berufszugehörigen), Eisenbahnbetrieb, Gast- und Schankwirtschaft, Tischler, Schneider, Staats- und Gemeindedienst (mit über 900 000), Weber, Schlosser, Schmiede, Zimmerer, Armeekorps und Kriegsflotte, Erziehung und Unterricht, Lohnarbeiter wechselnder Art (mit über 500 000).

In bezug auf die soziale Stellung, die die Einzelnen in ihrem Berufe einnehmen, teilt sich das Volk in eine Schicht der Selbständigen mit 23 Mill. Berufszugehörigen (Erwerbstätigen mit Familienangehörigen) oder 44,45% der Gesamtheit, wovon wiederum 30,66% oder 19,9 Mill. auf die Mittelklasse treffen, und in eine Schicht der Abhängigen mit 28,7 Mill. oder 55,55%. Sieht man lediglich auf Besitz und Einkommen, so gehören zum Mittelstand noch das technische und Aufsichtspersonal sowie sonstige qualifiziertere Arbeiter, die in größeren Betrieben zu Hunderttausenden vorkommen und deren Gehalt oder Lohn den Verdienst des selbständigen Handwerkers nicht selten übersteigt. Der selbständige Mittelstand (über diesen Begriff vgl. meinen Aufsatz „Beruf“ in der 2. Aufl. dieses Hdw.) ist am stärksten in der Landwirtschaft vertreten, wo der Bauernstand von allen Selbständigen nebst Familienangehörigen über vier Fünftel beträgt; im Handel und Verkehr beträgt er die Hälfte, in der Industrie nur 46,36%, hier sind um so mehr die unbemittelte und wohlhabende Klasse der Selbständigen besetzt. Im übrigen verteilen sich die Erwerbstätigen auf die sozialen Klassen prozentual wie folgt:

	Selbständ.: ¹⁾	Angestellte: ¹⁾	Arbeiter: ¹⁾
Landwirtschaft	30,98	1,16	67,86
Industrie	24,90	3,18	71,92
Handel und Verkehr	36,07	11,20	52,73
Sonstige Berufe	14,39	6,13	79,48
überhaupt	26,84	3,70	69,46

¹⁾ Im einzelnen sind gerechnet: 1. zu den Selbständigen: Eigentümer, Inhaber, Mitinhaber, Pächter, Unternehmer, Handwerksmeister usw.; 2. zu den Angestellten:

Am höchsten ist, was die Einzelberufe angeht, die Selbständigkeitsziffer, abgesehen von Hausierhandel und Handelsvermittlung (90 Selbständige von 100 Erwerbstätigen), bei den Berufen Schuhmacher, Schneider, Näherinnen, Plätterinnen (60%), während in Berufen mit Großbetriebscharakter wie Bergbau, Hütten-, Salinenwesen, Eisen-, Straßenbahnbetrieb, Eisengießerei, Rübenzuckerfabrikation unter 1000 Erwerbstätigen nur 2 bis 17 Selbständige sind.

Was die Entwicklung in diesen Verhältnissen von 1882 bis 1895 anlangt, so stieg die Erwerbstätigkeit nicht nur überhaupt, sondern namentlich auch beim weiblichen Geschlecht. Die erhöhte Erwerbstätigkeit hat vornehmlich in industriellen und kommerziellen Berufen stattgefunden, während die Landwirtschaft bezüglich der von ihnen lebenden Bevölkerung einen Rückgang aufweist und unter den großen Berufszweigen nicht mehr an erster, sondern zweiter Stelle rangiert; dieser sog. Industrialisierungsprozeß findet sich fast in sämtlichen Kulturstaaten, wobei freilich noch vielmehr als das Anwachsen der industriellen und kommerziellen Bevölkerung selbst, die gewaltige Steigerung und erhöhte Verwertung der mechanischen Kraft eine Rolle spielt. Die Zunahme erstreckt sich auf Selbständige wie Abhängige, besonders die letzteren gewannen an sozialem Gewicht: an der Gesamtmehrung des deutschen Volkes von 6,5 Mill. sind nämlich die Erwerbstätigen mit 3,1 Mill. beteiligt, und zwar ist die Zahl der Selbständigen um 400 000 oder 5%, der Angestellten um 400 000 oder 50%, der Arbeiter aber um 2,3 Mill. oder 20% größer geworden, infolgedessen sank der Anteil der Selbständigen über den der Erwerbstätigen von 29,25 auf 26,84%, während der der Abhängigen von 70,75 auf 73,16% stieg.

Erfreulicherweise hat sich zugleich auch die wirtschaftliche Lage der abhängigen Klassen gebessert, nicht zum wenigsten infolge unserer sozialen Gesetzgebung. Hand in Hand mit einer Erhöhung der Löhne, die nur zum Teil durch teure Lebensmittelpreise aufgewogen wird, ging eine Steigerung der Lebenshaltung des deutschen Arbeiters, es wuchs seine Kauf- und Konsumfähigkeit. Der innere Absatzmarkt für heimische Produkte der Landwirtschaft und Industrie erfuhr eine wünschenswerte Erweiterung; das Anland wurde von Industrie und Handel zu einer ansehnlichen Abnehmerin gewonnen. Und so vollzog sich die herflüchliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes im Zusammenhang mit einem namhaften Fortschritt des Gesamtwohlstandes des Vaterlandes.

Nun noch zur Veranschaulichung des Gesagten ein paar Zahlen:

nichtleitende Beamte, überhaupt das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts- sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal; 3. zu den Arbeitern: sonstige Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn-, Tagelöhner einschließlich der im Gewerbe tätigen Familienangehörigen und Dienenden.

Von der Bevölkerung sind	im Jahre 1895		im Jahre 1882		in % seit 1882	
	absolut	% der Bevölkerung	absolut	% der Bevölkerung	Zu-, der Gruppe	Abnahme ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung
Erwerbstätige im Hauptberuf	20 770 875	40,12	17 632 008	38,99	+ 17,80	+ 1,13
Dienende	1 339 316	2,59	1 324 924	2,93	+ 1,09	- 0,34
Angehörige	27 517 285	53,15	24 910 695	55,08	+ 10,46	- 1,93
berufslose Selbständige	2 142 808	4,14	1 354 486	3,00	+ 58,20	+ 1,14
Summe	51 770 284	100	45 222 113	100	+ 14,48	

	1895		1882		Zu- oder Abnahme	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	18 501 307	35,74	19 225 455	42,51	- 724 148	3,77
darunter Landwirtschaft allein	17 815 187	34,41	18 704 038	41,36	- 888 851	4,75
Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Banwesen	20 253 241	39,12	16 058 080	35,51	+ 4 195 161	26,12
Handel und Verkehr	5 966 846	11,52	4 531 080	10,02	+ 1 435 766	31,69
Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung), Lohnarbeit wechselnder Art	886 807	1,71	938 294	2,07	- 51 487	5,49
Armee-, Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten	2 835 014	5,48	2 222 982	4,92	+ 612 032	27,53
darunter Armee u. Marine	730 692	1,42	542 282	1,20	+ 194 410	35,85
Ohne Beruf und Berufsaugabe	3 327 069	6,43	2 246 222	4,97	+ 1 080 847	48,12
Summe	51 770 284	100	45 222 113	100	+ 6 548 171	14,48

		Erwerbstätige im Hauptberuf		Dienende		Angehörige ohne Hauptberuf	
		1895	1882	1895	1882	1895	1882
Landwirtschaft	männlich	5 539 538	5 701 587	9 756	14 861	3 317 306	3 524 638
	weiblich	2 7-3 154	2 534 909	364 941	410 052	6 516 612	7 039 408
	zusammen	8 292 692	8 236 496	374 697	424 913	9 833 918	10 564 046
Industrie	männlich	6 760 102	5 269 489	2 964	6 796	3 785 046	3 039 341
	weiblich	1 521 118	1 126 976	317 170	295 765	7 866 841	6 319 713
	zusammen	8 281 220	6 396 465	320 134	302 561	11 651 887	9 359 054
Handel	männlich	1 758 903	1 272 208	3 004	8 714	1 028 694	840 655
	weiblich	579 608	298 110	280 973	286 737	2 315 664	1 824 656
	zusammen	2 338 511	1 570 318	283 977	295 451	3 344 358	2 665 311
Häusliche Dienste	männlich	198 626	213 746	1	5	152 006	183 294
	weiblich	233 865	183 836	1 269	2 184	301 040	355 229
	zusammen	432 491	397 582	1 270	2 189	453 046	538 523
Armee-, Staats- etc. Dienst	männlich	1 249 313	915 875	4 353	6 064	347 533	314 161
	weiblich	176 648	115 272	186 769	158 506	870 398	713 104
	zusammen	1 425 961	1 031 147	191 122	164 570	1 217 931	1 027 265
Ohne Beruf	männlich	1 027 259	652 361	5 281	6 070	219 476	180 884
	weiblich	1 115 549	702 125	162 835	129 170	796 669	575 612
	zusammen	2 142 808	1 354 486	168 116	135 240	1 016 145	756 496

Darnach entfallen auf die einzelnen Berufsabteilungen in Prozent:

		Erwerbstätige			Dienende			Angehörige		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Landwirtschaft	/1895	33,50	43,15	36,19	38,47	27,77	27,98	37,48	34,91	35,74
	/1882	40,05	51,09	43,38	34,96	31,98	32,07	43,60	41,83	42,41
Industrie	/1895	40,89	23,84	36,14	11,69	24,14	23,90	42,77	42,14	42,34
	/1882	37,57	22,72	33,69	15,99	23,06	22,84	37,60	37,56	37,57
Handel	/1895	10,64	9,08	10,21	11,85	21,38	21,20	11,62	12,41	12,15
	/1882	9,07	6,01	8,27	20,50	22,36	22,30	10,40	10,84	10,70
Häusliche Dienste . . .	/1895	1,20	3,67	1,89	0,00	0,10	0,10	1,72	1,61	1,65
	/1882	1,53	3,71	2,10	0,01	0,17	0,16	2,27	2,11	2,16
Armee-, Staats- etc. Dienst	/1895	7,56	2,77	6,22	17,17	14,22	14,27	3,93	4,66	4,43
	/1882	6,53	2,32	5,43	14,26	12,36	12,42	3,89	4,24	4,12
Ohne Beruf	/1895	6,21	17,49	9,35	20,82	12,39	12,55	2,48	4,27	3,69
	/1882	4,65	14,15	7,13	14,28	10,07	10,21	2,24	3,42	3,04

		Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
		1895	1882	1895	1882	1895	1882
Landwirtschaft	männlich	2 221 826	2 010 865	78 066	60 763	3 239 646	3 629 959
	weiblich	346 899	277 168	18 107	5 881	2 388 148	2 251 860
	zusammen	2 568 725	2 288 033	96 173	66 644	5 627 794	5 881 819
Industrie	männlich	1 542 272	1 621 668	254 421	96 807	4 963 409	3 551 014
	weiblich	519 492	579 478	9 324	2 269	992 302	545 229
	zusammen	2 061 764	2 201 146	263 745	99 076	5 955 711	4 096 243
Handel	männlich	640 941	550 936	249 920	138 387	868 042	582 885
	weiblich	202 616	150 572	11 987	3 161	365 005	144 377
	zusammen	843 557	701 508	261 907	141 548	1 233 047	727 262
Ueberhaupt	männlich	4 405 039	4 183 469	582 407	295 957	9 071 097	7 763 858
	weiblich	1 069 007	1 007 218	39 418	11 311	3 745 455	2 941 466
	zusammen	5 474 046	5 190 687	621 825	307 268	12 816 552	10 705 324

Demgemäß kommen auf 100 Erwerbstätige:

		Selbständige			Angestellte			Arbeiter		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Landwirtschaft	/1895	40,11	12,60	30,98	1,41	0,66	1,16	58,48	86,74	67,86
	/1882	35,27	10,93	27,78	1,07	0,23	0,81	63,66	88,84	71,41
Industrie	/1895	22,82	34,15	24,90	3,76	0,61	3,18	73,42	65,24	71,92
	/1882	30,77	51,42	34,41	1,84	0,20	1,55	67,39	48,38	64,04
Handel	/1895	30,44	34,90	36,07	14,21	2,07	11,20	49,35	62,97	52,73
	/1882	43,31	59,51	44,67	10,88	1,06	9,02	45,81	48,43	46,31
Ueberhaupt	/1895	31,34	22,02	28,94	4,14	0,81	3,29	64,52	77,17	67,77
	/1882	34,17	25,43	32,03	2,42	0,29	1,90	63,41	74,28	66,07

B. Oesterreich.

Nächst Deutschland besitzt Oesterreich die ausführlichste Berufsstatistik. Ihre ersten Anfänge finden sich im Konskriptionspatent vom 25./X. 1804, das die Erfassung der ständischen Gliederung der Bevölkerung im Auge hatte; es folgten mit berufsstatistischen Nebenermittlungen geringer Zuverlässigkeit die Volkszählungen von 1857, 1869 und 1880. Großangelegte und in die Details der beruflichen Struktur eindringende Aufnahmen brachten erst die Jahre 1890 und 1900, beide der Volkszählung vom 31./XII. angegliedert. Bei der Erhebung von 1900 wurden neben Geschlecht, Alter, Fa-

milienstand, Gebürtigkeit und Umgangssprache (1890: außerdem Grundbesitz und statt Umgangssprache Staatsangehörigkeit) auch Hauptberuf, Nebenberuf und Berufstellung der ortsanwesenden Bevölkerung erfragt; außerdem hatten, um Material zu einer Darstellung der Hausierer und Störer zu gewinnen, die selbständigen Gewerbetätigen anzugeben, ob sie ihr Gewerbe im Umherziehen, im Hause des Kunden gegen Lohn (Störarbeit) oder an fester Betriebsstätte betreiben, und ferner, um den organischen Zusammenhang der Berufsermittlung mit der 2 Jahre später (1902) veranstalteten Betriebszählung herzustellen, die Unselbständigen,

bei wem und wo (auf dem Werkplatz, in der Werkstätte oder Wohnung des Arbeitgebers, in seinem Auftrage bei Kunden oder auf Reisen) sie beschäftigt sind. Beide Zusatzfragen haben sich nicht bewährt; infolge der überaus mangelhaften Beantwortung mußte von einer Bearbeitung der ersten Fragengruppen abgesehen werden, und der Zweck der zweiten konnte schon wegen des langen Zeitraums zwischen beiden Zählungen nur sehr mangelhaft erfüllt werden.

Die Erhebung von 1900 beruhte, wie

ihre Vorgängerin und wie die deutschen Parallelzählungen, auf dem Listensystem, erfolgte aber durehweg mittels besoldeter Zähler. Zur Aufbereitung wurde mit Erfolg die Zählmaschine verwandt. Das Berufsschema gliedert sich in 4 Klassen und 30 Gruppen mit im ganzen 182 Berufsarten. Die in häuslichen Diensten und in wechselnder Lohnarbeit Tätigen werden dabei (mit Ausnahme der häuslichen Dienstboten natürlich) anders als in Deutschland mit zur Berufsklasse „Handel“ gezählt.

Das Hauptergebnis der Zählung vom 3./XII. 1900 ist folgendes:

Hauptberufsklassen	Berufstätige	Dienende	Angehörige	Zusammen
Land- und Forstwirtschaft, deren Neben- nutzungen:				
männlich	4 082 715	5 330	2 558 154	6 646 199
weiblich	4 122 859	48 722	2 891 424	7 063 005
Zusammen	8 205 574	54 052	5 449 578	13 709 204
<i>Dagegen 1890</i>	<i>8 469 223</i>	<i>35 916</i>	<i>4 846 240</i>	<i>13 351 379</i>
Industrie:				
männlich	2 420 902	4 570	1 254 602	3 680 074
weiblich	717 898	141 183	2 404 950	3 224 031
zusammen	3 138 800	145 753	3 719 552	7 004 105
<i>Dagegen 1890</i>	<i>2 880 897</i>	<i>140 257</i>	<i>3 134 356</i>	<i>6 155 510</i>
Handel und Verkehr:				
männlich	739 685	3 029	481 332	1 224 046
weiblich	296 798	107 166	976 746	1 380 710
zusammen	1 036 483	110 195	1 458 078	2 604 756
<i>Dagegen 1890</i>	<i>845 073</i>	<i>128 098</i>	<i>1 142 142</i>	<i>2 115 313</i>
Oeffentlicher und Militärdienst, freie Be- rufe, Berufslose:				
männlich	1 014 791	9 619	277 964	1 302 374
weiblich	712 948	159 137	658 184	1 530 269
zusammen	1 727 739	168 756	936 148	2 832 643
<i>Dagegen 1890</i>	<i>1 374 094</i>	<i>152 006</i>	<i>747 111</i>	<i>2 273 211</i>
Im ganzen:				
männlich	8 258 093	22 548	4 572 052	12 852 693
weiblich	5 850 503	456 208	6 991 304	13 298 015
zusammen	14 108 596	478 756	11 563 356	26 150 708
<i>Dagegen 1890</i>	<i>13 569 287</i>	<i>456 277</i>	<i>9 869 849</i>	<i>23 895 413</i>

Von je 1000 Personen jeder Hauptberufs-
klasse kommen darnach auf

Hauptberufsklassen	Berufs- tätige	Dienende	An- gehörige
Land- und Forstwirt- schaft	1900 599	4	397
	1890 634	3	363
Industrie	1900 448	21	531
	1890 468	23	509
Handel und Verkehr	1900 398	42	560
	1890 399	61	540
Oeffentlicher und Mili- tärdienst, freie Be- rufe, Berufslose	1900 610	60	330
	1890 604	67	329
Im ganzen	1900 540	18	442
	1890 568	19	413

Der Anteil der Erwerbstätigen an der
Bevölkerung ist hiernach recht hoch. Wäh-
rend er sich in Deutschland (1895) nur auf
40,1%, einschließlich der Dienstboten auf

42,7% stellt, ergeben obige Ziffern für
Oesterreich (1900), unter Hinweglassung von
1 110 579 Berufslosen (nämlich 537 545 Ren-
tner, 262 759 ohne Berufsangabe und 310 275
Anstaltsinsassen und in Vorbereitung be-
findliche Personen), 49,7 bzw. 51,5%;
gegenüber der Zählung von 1890 sind diese
Quoten stark gesunken, sie betragen damals
53,1 bzw. 55,0%. Beiden Differenzen lie-
gen sowohl tatsächliche als vor allem auch
formale Verschiedenheiten und Verschie-
bungen zugrunde. Je stärker die Landwirt-
schaft im Wirtschaftsleben eines Volkes
dominiert, um so größer ist gemeinhin die
Zahl der Erwerbstätigen, denn die Land-
wirtschaft zieht mehr als andere Berufe
weibliche und jugendliche Arbeitskräfte in
ihren Dienst; das Gewicht der Landwirtschaft
aber ist in Oesterreich einerseits größer als
in Deutschland, andererseits gegenüber 1890
stark gesunken. Weiter ist aber zur Erklä-
rung jener Unterschiede noch von Belang,

daß die österreichische Statistik von 1900 die Scheidung der weiblichen Personen in mithelfende eigentlich Berufstätige und nur an der Haushaltung Beteiligte zweifellos noch immer nicht mit derselben Strenge durchführte als die deutsche, andererseits aber schon erheblich feinsinniger nach dieser Richtung vorgegangen ist als die 1890er Bearbeitung. Aehnlich ist die Abnahme des Anteils der Dienenden bei Handel und Verkehr auf eine Aenderung in der Zählmethode zurückzuführen, indem 1890 eine Reihe von Personen, welche bei Selbständigen der Klasse „Handel und Verkehr“ in Diensten standen, irrtümlich zur Hausdienerschaft gerechnet worden sind,

während sie zu dem gewerblichen Hilfspersonal zu zählen gewesen wären, was denn 1900 auch wirklich geschah.

In den einzelnen Gebietsteilen Oesterreichs ist das Verhältnis der Erwerbstätigen zu den Angehörigen sehr verschieden; am höchsten sind die Belastungsziffern in der Bukowina, Triest, Böhmen, Schlesien und Galizien, am geringsten in Steiermark, Kärnten, Salzburg, Krain, Tirol und Oberösterreich. Maßgebend für diese Unterschiede sind größeres oder geringeres Vorherrschen der Landwirtschaft, Verschiedenheiten in Geburtenfrequenz und Ausdehnung des Schilzwanges.

Auf die einzelnen Berufsgruppen verteilen sich die Berufstätigen und die zugehörigen Personen wie folgt:

Berufsgruppen	Berufstätige			Personen überhaupt		
	absolut	%	Dagegen 1890	absolut	%	Dagegen 1890
Land- und Forstwirtschaft . . .	8 205 574	58,2	62,4	13 709 204	52,4	55,9
Landwirtschaft, Tierzucht . . .	8 113 758	57,5	61,9	13 447 362	51,4	55,0
Forstwirtschaft	87 124	0,6	0,5	248 314	0,9	0,8
Fischerei und Wasserkultur . . .	4 692	0,03	0,04	13 528	0,05	0,05
Industrie	3 138 800	22,2	21,2	7 004 105	26,8	25,8
Bergbau- und Hüttenwesen . . .	194 106	1,4	1,1	538 819	2,1	1,6
Industrie der Steine und Erden . .	167 506	1,2	1,0	412 671	1,6	1,3
Metallverarbeitung	279 697	2,0	1,8	648 924	2,5	2,3
Vertiefung von Maschinen, Werkzeugen	127 136	0,9	0,6	319 325	1,2	0,8
Chemische Industrie	46 338	0,3	0,2	120 515	0,5	0,3
Baugewerbe	372 733	2,6	2,2	933 382	3,6	3,1
Polygraphische Gewerbe	37 963	0,3	0,2	76 885	0,3	0,2
Textilindustrie	449 011	3,2	3,3	824 958	3,1	3,4
Papier- und Lederindustrie	96 116	0,7	0,5	216 989	0,8	0,7
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	240 602	1,7	1,6	566 648	2,2	2,1
Industrie der Nahrungsmittel . . .	239 349	1,7	1,7	555 799	2,1	2,2
Industrie der Getränke und Ge- nußmittel, Beherbergung und Ernückung	274 218	1,9	1,6	589 641	2,2	2,0
Bekleidungsindustrie	567 184	4,0	4,4	1 123 996	4,3	4,8
Andere industrielle Personen ohne nähere Berufsangabe	46 841	0,3	1,0	75 643	0,3	1,0
Handel und Verkehr	1 036 483	7,4	6,2	2 604 756	10,0	8,9
Warenhandel	399 905	2,8	2,4	1 000 109	3,8	3,6
Geld- und Kredithandel, Ver- sicherungsgewerbe	28 626	0,2	0,1	80 597	0,3	0,2
Landtransport	249 951	1,8	1,3	765 870	2,9	2,3
Wassertransport	14 542	0,2	0,1	42 961	0,2	0,2
Sonstige Handels- und Verkehrs- gewerbe	30 377	0,2	0,3	91 160	0,4	0,4
Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	313 082	2,2	2,0	624 059	2,4	2,2
Oeffentlicher u. Militärdienst, freie Berufe, Berufslose	1 727 739	12,2	10,2	2 832 643	10,8	9,4
Aktives Militär	229 037	1,6	1,4	263 398	1,0	0,9
Oeffentlicher Zivildienst	336 114	2,4	1,9	864 113	3,3	2,9
Sonstige freie Berufe	52 009	0,4	0,4	107 125	0,4	0,4
Von Renten und Unterstützungen Lebende	537 545	3,8	4,2	831 692	3,2	3,7
Anstaltsinsassen und in Berufs- vorbereitung	310 275	2,2	1,8	310 275	1,2	1,0
Ohne Berufsangabe	262 759	1,8	0,5	456 040	1,7	0,5
Zusammen	14 108 596	100,0	100,0	26 150 708	100,0	100,0

Bei weitem am stärksten besetzt ist also die Land- und Forstwirtschaft, die, an drei Fünftel der Berufstätigen umfassend und mehr als die Hälfte der Bevölkerung ernährend, für Oesterreich weit größere Bedeutung hat als für Deutschland; doch ist auch in Oesterreich ihr Anteil in ständigem Rückgange begriffen: Von 100 Berufstätigen waren hier in Land- und Forstwirtschaft erwerbstätig 1869 67, 1880 64, 1890 62, 1900 58. Das Deutsche Reich zeigt demgegenüber einen mehr industriellen Charakter und macht in seinen Zahlenreihen einen weit mächtigeren Aufschwung in Handel und Industrie deutlich; besonders zurück bleiben in Oesterreich mit ihrem relativen Gewicht die schweren Industrien, Metallverarbeitung, Maschinenindustrie, Bergbau- und Hüttenwesen. Die an erster Stelle stehende Bekleidungsindustrie hat seit 1890 an 40000 Arbeitskräfte verloren, wogegen das Baugewerbe eine etwa doppelt so große Zunahme zeigt. Am intensivsten ist Handel und Industrie vertreten in Triest (mit 69,8% der Berufstätigen), Niederösterreich (55,7%), Vorarlberg (48,9%), Schlesien (45,7%) und Böhmen (44,7%), am wenigsten in der Bukowina (13,4%), Galizien (10,4%) und Dalmatien (6,4%).

Die starke Zunahme der Personen ohne Berufsangabe — 1890 69 773, 1900 262 759 — ist bezeichnend für die Schwierigkeiten, welche sich in Oesterreich infolge der sprachlichen Verhältnisse einer derartigen Zählung entgegenstellen. „Die Arbeitsteilung, die Spezialisierung für gewisse technische Funktionen bringt Worte über die Sprachschwelle, die nur örtlich gebraucht und

verstanden werden, im allgemeinen Sprachbewußtsein aber noch nicht enthalten sind. Derartige Erscheinungen konnten bei der zentralisierten Bearbeitung der Berufsergebnisse viel häufiger, als man annehmen mag, beobachtet werden.“ Mit fortschreitender Arbeitsteilung haben sich diese Schwierigkeiten vermehrt, auch wurde 1900 ihre Lösung durch subjektive Analogieschlüsse der Auszählenden weit strenger verpönt als 1890.

Nach der sozialen Schichtung trifft die österreichische Statistik folgende Scheidung: 1. Selbständige (insbesondere Betriebsinhaber, Geschäftsleiter), 2. Angestellte (höhere Hilfspersonen, das Militär mit Offiziers- oder Beamtenrang, der bürgerliche Dienst), 3. Arbeiter (niedere Gehilfen in festem Dienstverhältnis, Militär ohne Offiziers- oder Beamtenrang), 4. Tagelöhner, 5. mithelfende Familienmitglieder. Diese Unterscheidungen werden für alle Berufszweige durchgeführt, indessen nicht ohne Zwang, namentlich hinsichtlich der letzten Berufsklasse, in der neben Personen des öffentlichen Dienstes Pensionäre, Ausgedingte, Almosenempfänger, Studenten zu den Selbständigen gezählt werden, „mehr aus Gründen der rechnungsmäßigen Darstellung als der sozialen Rangordnung entsprechend“ und mit Rücksicht darauf, „daß aus der Zählungsliste sich nicht ergibt, ob diese Personen ihren Unterhalt aus eigenen oder aus fremden Mitteln bestreiten, und welchen Berufskreisen sie im letzteren Falle zuzuzählen wären.“

Darnach gliedern sich die Erwerbstätigen wie folgt:

Berufsklassen		Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Tagelöhner	Mithelfende Familienangehörige
Land- und Forstwirtschaft	männlich	1 906 265	20 257	707 559	425 466	1 023 168
	weiblich	258 317	481	573 642	378 865	2 911 554
	zusammen	2 164 582	20 738	1 281 201	804 331	3 934 722
Industrie	männlich	483 773	70 074	1 753 710	84 415	28 330
	weiblich	109 656	4 479	511 161	19 439	73 103
	zusammen	593 429	75 153	2 264 871	103 854	101 493
Handel u. Verkehr	männlich	217 782	98 525	289 199	121 897	12 282
	weiblich	150 798	13 330	39 737	58 815	34 118
	zusammen	368 580	111 855	328 936	180 712	46 400
Oeffentl. Dienst, Bernflose	männlich	531 143	187 390	293 634	2 155	469
	weiblich	652 942	49 615	8 712	287	1 392
	zusammen	1 184 085	237 005	302 346	2 442	1 861
Im ganzen	männlich	3 138 903	376 846	3 044 102	633 933	1 064 249
	weiblich	1 171 713	67 905	1 133 252	457 406	3 020 227
	zusammen	4 310 676	444 751	4 177 354	1 091 339	4 084 476

Wird nach dem soeben über die sehr anfechtbare Gliederung der letzten Berufsklasse Gesagten von dieser abgesehen, so sind von 100 Erwerbstätigen in

Berufsklassen	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Tagelöhner	mithelfende Familienangehörige
Land- und Forstwirtschaft	26,4	0,3	15,6	9,8	47,9
Industrie	18,9	2,4	72,2	3,3	3,2
Handel und Verkehr	35,6	10,8	31,7	17,4	4,5
in diesen 3 Hauptberufsklassen zusammen	25,2	1,7	31,3	8,8	33,0

Gegenüber den deutschen Verhältnissen erscheinen die Selbständigen in Oesterreich bei Landwirtschaft und Industrie beträchtlich geringer vertreten, um so stärker das gewerbliche Hilfspersonal. Neben tatsächlichen Verschiedenheiten wirken auch hier formale Abweichungen mit, insofern die deutsche Statistik eine ganze Reihe von Personen als selbständig ansieht, welche in Oesterreich als Angestellte gezählt wurden, die österreichische Statistik aber andererseits in weiterem Umfange als die deutsche Berufszählung Familienangehörige nicht als Angehörige ohne erwerbende Tätigkeit, sondern als erwerbende Hilfspersonen rechnet; namentlich ist diese Verschiedenheit der Auffassung für die Landwirtschaft von Belang.

Was die Verschiebungen gegenüber 1890 angeht, so waren von je 100 Erwerbstätigen in

in Oesterreich 764781 Personen einem Nebenerwerb nachgingen, davon in

Berufsklassen	absolut		Dagegen 1890	
	absolut	%	absolut	%
Land- und Forstwirtschaft . .	402 639	52,6	218 533	37,2
Industrie . .	199 850	26,1	248 098	42,2
Handel u. Verkehr	95 996	12,6	70 678	12,0
anderen Berufszweigen . .	66 296	8,7	50 469	8,6

1890 war die Industrie im Nebenerwerb wesentlich stärker vertreten als die Landwirtschaft, 1900 war das Umgekehrte der Fall. In dieser Verschiebung spiegelt sich der ständig sich vollziehende Uebergang von der Landwirtschaft zur Industrie wieder, indem zahlreiche Personen, die sich 1890 noch als hauptberufliche Landwirte bezeichneten, 1900 Landwirtschaft nur noch als Nebenberuf deklarieren konnten. Der deutschen Statistik gegenüber zählt die österreichische auf der einen Seite mehr Nebenerwerbsfälle, indem sie auch eine nebenberufliche Tätigkeit ohne gleichzeitigen Hauptberuf kennt, und auf der anderen Seite weniger, insofern sie, durch Eigenart der elektrischen Zählmaschine gezwungen, Fälle, in denen eine Person in mehrfacher Richtung Nebenerwerb nachgeht, nur einfach — nicht wie die deutsche wiederholt — registriert.

Ueber den Zusammenhang der Berufsverhältnisse mit der Nationalität gibt die österreichische Statistik folgende interessante Daten hinsichtlich der hauptberuflich Erwerbstätigen:

Berufsklassen	Selbständige		Angestellte		Arbeiter, Tagelöhner, mitbelohnende Familienangehörige	
	1900	1890	1900	1890	1900	1890
Landwirtschaft . .	26,4	23,7	0,3	0,3	73,3	76,0
Industrie . .	18,9	20,8	2,4	1,4	78,7	77,8
Handel und Verkehr . .	35,6	37,2	10,8	12,6	53,6	50,2
zusammen	25,2	23,9	1,7	1,4	73,1	74,7

Die Nebenerwerbsstatistik ist 1900 weniger eingehend behandelt worden als 1890. Ihr ist zu entnehmen, daß am 31. Dezember 1900

Umgangssprache	Land- und Forstwirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Oeffentlicher Dienst und freie Berufe	Summe der Sprachangehörigen
Deutsch	3 068 123	3 514 185	1 232 871	1 356 435	9 171 614
Böhmisch-mährisch-slovakisch	2 560 103	2 167 573	552 100	656 820	5 936 596
Polnisch	2 775 401	625 779	473 815	354 367	4 229 362
Ruthenisch	3 152 725	85 156	57 248	83 112	3 378 241
Slovenisch	896 080	159 445	42 059	90 722	1 188 306
Serbisch-kroatisch	615 907	32 396	26 929	33 552	708 784
Italienisch	362 569	169 393	91 516	99 858	723 336
Rumänisch	206 890	6 146	5 648	10 334	229 018
Magyarisch ¹⁾	9 078	127	104	207	9 516
Landesminoritäten	6 419	19 049	5 666	26 898	58 032
Staatsfremde	55 909	224 856	116 800	120 338	517 903
Summe der Berufszugehörigen	13 709 204	7 004 105	2 604 756	2 832 643	26 150 708

¹⁾ Nur in der Bukowina erhoben.

Die Angehörigen der deutschen Umgangssprache besitzen demnach in der Industrie die absolute Majorität, während sie in Handel und Verkehr, dann im öffentlichen Dienste und in freien Berufen über eine sehr starke relative Majorität verfügen und in der Klasse Landwirtschaft nur von den ruthenischen Sprachangehörigen übertroffen werden. Wird jede Sprach-

gemeinschaft für sich betrachtet, so stehen im Uebergangsstadium von einer agrarischen zur industriellen Bevölkerung vor allem die Angehörigen der deutschen und tschechischen Umgangssprache, erstere freilich schon mehr als letztere. Mit Ausnahme dieser, der Landesminoritäten und der Staatsfremden sind alle übrigen Sprachgemeinschaften noch vorwiegend

agrarisches, allen voran die fast nur in landwirtschaftlichen Berufen tätigen Ruthenen. Im Verhältnis zur Zahl der Berufstätigen in der Industrie einerseits, im Handel und Verkehr andererseits weisen die Italiener und Polen bei letzterer Berufsgruppe höhere Prozentzahlen auf als in der Industrie; die Polen stellen von allen in der Industrie beruflich Tätigen Oesterreichs 7,1%, von den Erwerbstätigen in Handel und Verkehr dagegen 14,0%. Erwähnenswert ist schließlich noch die hochgradige Uebereinstimmung in der Berufsgliederung der Slovenen einer-, der Serbo-Kroaten andererseits; die größte Differenz zeigt

sich noch in Handel und Verkehr was darauf zurückzuführen ist, daß hierher die Berufsgruppe Wasser-Transport gehört, an der die serbisch-kroatischen Sprachgenossen als Küstenbewohner Dalmatiens regen Anteil haben.

Mit der sprachlichen Zusammensetzung hängt eng zusammen die Gliederung nach Konfessionen, deren berufliche Verhältnisse sich aus folgender Zusammenstellung ergeben. Am 31. Dezember 1900 wurden an Berufszugehörigen (also Berufstätige, Dienende und Angehörige zusammen) gezählt in:

Konfession	Land- und Forstwirtschaft	Industrie	Handel- und Verkehr	Oeffentlichem Dienste und freien Berufen	im ganzen
Katholiken	12 819 295	6 448 102	2 002 582	2 526 972	23 796 951
Sonstige Christen	749 498	201 612	65 180	103 912	1 120 202
Israeliten	139 810	351 212	535 247	198 442	1 224 711
Anderer	601	3 179	1 747	3 317	8 844
Zusammen	13 709 204	7 004 105	2 604 756	2 832 643	26 150 708

Es sind also von je 100 Berufszugehörigen der nachbezeichneten Berufsklassen:

Berufsklassen	Katholiken	Sonstige Christen	Israeliten	Anderer	Insgesamt
Land- und Forstwirtschaft	93,5	5,5	1,0	0,0	100,0
Industrie	92,1	2,9	5,0	0,0 (4)	100,0
Handel und Verkehr	76,9	2,5	20,5	0,1	100,0
Anderer Berufe	89,2	3,7	7,0	0,1	100,0
Zusammen	91,0	4,3	4,7	0,0 (3)	100,0

und von je 100 Angehörigen der nachbezeichneten Konfessionen wurden Berufszugehörige ermittelt in

Konfession	Land- und Forstwirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Anderen Berufen	Insgesamt
Katholiken	53,9	27,1	8,4	10,6	100,0
Sonstige Christen	66,9	18,0	5,8	9,3	100,0
Israeliten	11,4	28,7	43,7	16,2	100,0
Anderer	6,8	36,0	19,7	37,5	100,0

C. Ungarn.

In Ungarn wurde i. J. 1900 im Zusammenhang mit der allgemeinen Volkszählung eine neue Berufszählung vorgenommen. (Die vorletzte Zählung fand 1890 statt.) Gegenstand der Berufsermittlung war Haupt- und Nebenberuf und innerhalb des ersteren die Berufsstellung. Bezüglich der nicht erwerbstätigen Bevölkerung und des Hausgesindes wurde lediglich der Hauptberuf des Ernährers erfragt. — Das der Aufbereitung der Zählung zugrunde gelegte Berufsschema enthält 9 große Berufsklassen (einschließlich des Hausgesindes als besondere Klasse), 50 Unterabteilungen und 336 einzelne Berufszweige. Für das Hausgesinde erfolgte die Nachweisung in doppelter Art, einmal in einer eigenen Berufshauptklasse, außerdem sind sie in der Berufsuntergruppe ihres Brotherrn neben den eigentlichen Erhaltenen (Familienmitglieder) gesondert ersichtlich gemacht.

Wie die Dienstboten, so sind prinzipiell zu den Erwerbenden auch gerechnet die Rentner, Kapitalisten, Pensionisten usw.

Nach den großen Berufsklassen gliedert sich die ungarische Bevölkerung folgendermaßen:

Hauptberufsklassen	männlich	weiblich	zusammen			
			1900		1890	
			absolut	%	absolut	%
I. Urproduktion	6 609 553	6 505 530	13 175 083	68,4	12 663 385	72,5
II. Bergbau, Gewerbe und Verkehr	1 987 617	1 777 166	3 764 783	19,6	2 825 014	16,2
a) Bergbau und Hüttenwesen	89 456	74 248	163 704	0,9	125 148	0,7
b) Industrie	1 385 757	1 218 325	2 604 082	13,5	2 053 735	11,8
c) Handel und Kredit	287 251	209 205	556 456	2,9	420 192	2,4
d) Verkehr	225 153	215 388	440 541	2,3	225 939	1,3
III. Öffentlicher Dienst und freie Berufe	286 515	285 794	572 309	3,0	448 304	2,6
IV. Wehrmacht	137 479	13 917	151 396	0,8	126 901	0,7
V. Tagelöhner in verschiedenen Zweigen u. ohne nähere Bezeichnung	300 162	339 843	640 005	3,3	564 107	3,2
VI. Kapitalisten (Rentiers) und Pensionisten	89 065	179 372	268 437	1,4	459 810	2,6
VII. Sonstige Berufstätigkeit	122 784	133 028	255 812	1,3		
VIII. Beschäftigungslose und Personen unbekanntes Berufes					48 977	377 757
IX. Hausgesinde						
Zusammen	9 582 152	9 672 407	19 254 559	100,0	17 463 791	100,0

Unter allen Berufsklassen ist es, wie in Oesterreich, die Urproduktion, d. h. die Land- und Forstwirtschaft mit Einrechnung der Kohlenbrennerei, der Bienen-, Seiden- und Fischzucht, der Jagd, worans der weitaus beträchtlichste Teil der Bevölkerung seinen Unterhalt zieht. Die landwirtschaftliche Bevölkerung Ungarns umfaßt mehr als $\frac{2}{3}$ der Gesamtheit, doch hat sie seit 1890 trotz absoluter Zunahme an pro-

zentraler Stärke innerhalb der Gesamtbevölkerung zugunsten der von Industrie und Handel lebenden Bevölkerung etwas verloren.

Getrennt nach Erwerbstätigen und „Erhaltenen“, zu welchen letzteren in der Hauptsache die Familienangehörigen gezählt werden, setzt sich die Bevölkerung in nachstehender Weise zusammen:

Hauptberufsklassen	Erwerbstätige				Erhaltene			
	1900		1890		1900		1890	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
I. Urproduktion	6 055 390	68,6	5 425 205	69,9	7 119 693	68,3	7 238 180	74,6
II. Bergbau, Gewerbe und Verkehr	1 547 109	17,5	1 205 584	15,5	2 217 674	21,3	1 619 430	16,7
a) Bergbau u. Hüttenwesen	57 270	0,6	44 550	0,6	106 434	1,0	80 598	0,8
b) Industrie	1 127 130	12,8	898 918	11,6	1 476 952	14,2	1 154 817	11,9
c) Handel und Kredit	225 838	2,6	183 037	2,3	330 618	3,2	237 155	2,5
d) Verkehr	136 871	1,5	79 079	1,0	303 670	2,9	146 860	1,5
III. Öffentlicher Dienst und freie Berufe	213 910	2,4	165 089	2,1	358 399	3,4	283 215	2,9
IV. Wehrmacht	132 336	1,5	114 393	1,5	19 060	0,2	12 508	0,1
V. Tagelöhner in verschiedenen Zweigen und ohne nähere Bezeichnung	293 698	3,3	296 621	3,8	346 307	3,3	267 486	2,8
VI. Kapitalisten (Rentiers) u. Pensionisten	140 928	1,6	183 022	2,4	127 509	1,2	276 788	2,9
VII. Sonstige Berufstätigkeit	62 300	0,7			193 512	1,9		
VIII. Beschäftigungslose u. Personen unbek. Berufs								
IX. Hausgesinde	385 324	4,4	376 270	4,8	41 410	0,4	—	—
Zusammen	8 830 995	100,0	7 766 184	100,0	10 423 564	100,0	9 697 607	100,0

Bringt man analog der deutschen Zählung von den Erwerbstätigen die Kapitalisten (Rentner), Pensionisten usw. (140925) in Abzug, so

betragen die Erwerbstätigen (das erwerbende Hausgesinde mitgerechnet) 8 690 067 d. i. 45,1% der Gesamtbevölkerung. Die entsprechenden

Zahlen für die Zählung von 1890 berechnen sich unter Abzug von 129362 Rentnern auf 7636822 = 43,7 %.

Was den Nebenerwerb betrifft, so sind in Ungarn lediglich die im Bereich der industriellen Berufsgruppen vorkommenden Nebenbeschäftigten bearbeitet worden; es waren hier 617964 (142 208 männliche, 475 756 weibliche)

Personen, d. s. 6,99 % der erwerbenden Bevölkerung, im Gewerbe nebenher tätig, so daß sich der Bestand der Gruppe II (Bergbau, Gewerbe und Verkehr) von 1547 109 auf 2 165 073 erhöht.

Ueber die soziale Stellung der hauptberuflich Erwerbstätigen hat sich als Hauptresultat folgendes ergeben:

Berufsklassen	Selbstständige	in %	Beamte	in %	Sonstiges Hilfspersonal	in %
I. Urproduktion	1 857 506	30,7	13 558	0,2	4 184 326	69,1
II. Bergbau, Gewerbe und Verkehr .	546 053	35,3	68 067	4,4	932 389	60,3
a) Bergbau und Hüttenwesen . .	548	1,0	1 212	2,1	55 510	96,9
b) Industrie	419 423	37,2	18 011	1,6	689 696	61,2
c) Handel und Kredit	107 811	47,8	27 174	12,0	90 853	40,2
d) Verkehr	18 871	13,8	21 670	15,8	96 330	70,4
III. Öffentlicher Dienst und freie Berufe	19 242	9,0	139 537	65,2	55 131	25,8
IV. Wehrmacht	—	—	8 991	6,8	123 345	93,2
V. Tagelöhner in verschiedenen Zweigen und ohne nähere Bezeichnung	—	—	—	—	293 698	100,0
VI. Kapitalisten (Rentner) und Pensionisten	140 928	100,0	—	—	—	—
VII. Sonstige Berufstätigkeit	43 314	69,5	441	0,7	18 545	29,8
VIII. Beschäftigungslose und Personen unbekanntem Berufes						
Zusammen	2 607 643	30,9	230 594	2,7	5 607 434	66,4
Dazu Hausgesinde, so weit es zu den Erwerbstätigen gerechnet wurde	—	—	—	—	385 324	100,0

Hiernach ist die Gehilfenhaltung (einschließlich der helfenden Familienglieder) in Ungarn verhältnismäßig gering, doch hat sie gegen das Jahr 1890 (namentlich in der Urproduktion) bedeutend zugenommen. Im Jahre 1900 entfallen auf 100 Selbständige in der Urproduktion 226, in der Gruppe Bergbau, Gewerbe und Verkehr 182 Hilfspersonen.

D. Russland.

Eine allgemeine Erhebung über die Bevölkerungs- und in Verbindung damit über die Berufsverhältnisse in Rußland wurde zum ersten Male am 28./I. 1897 durchgeführt. Die ersten 10 Volkszählungen vom 18. und 19. Jahrhundert dienten nur zu fiskalischen Zwecken und waren dementsprechend in engen Grenzen gehalten.

Wenn auch die auf den Beruf bezüglichen Fragen bei dieser 1897er Zählung noch nicht sehr ins einzelne gingen, so lieferten sie doch genügend Material zu einem allgemeinen Ueberblick über die beruflichen Verhältnisse Rußlands. Freilich stieß die Durchführung der an sich schwierigen Zählung in Rußland, wo ca. 75 % der Bevölkerung Analphabeten sind, auf große Hindernisse; schon sonst allgemein geläufige Begriffe wie Religion und Muttersprache führten da zu Verwechslungen; um so mehr werden die beruflichen Daten vielfach ungenau ausgefallen

sein. Immerhin dürften wenigstens die charakteristischen Merkmale in den betr. Zahlen zum Ausdruck kommen.

Die Hauptgliederung der Berufsbevölkerung geschah in der Weise, daß die einen Beruf ausübenden unabhängigen Personen und die von diesen abhängigen Familienmitglieder nachgewiesen wurden. In der ersten Abteilung unterschied man des weiteren nach 7 Altersgruppen (unter 12 Jahren, 13—14, 15—16, 17—19, 20—39, 40—59, 60 und mehr Jahre), wozu noch die Personen unbekanntem Alters kamen, in der 2. Abteilung nach 2 Altersstufen (unter 15 Jahren, 15 und mehr Jahre, unbekanntes Alter). Außerdem wurde in jeder Altersstufe eine Teilung nach Geschlechtern durchgeführt. — Der Nebenberuf wurde nur für die landwirtschaftliche Bevölkerung erhoben.

Die Berufsklassifikation unterschied 10 Berufsabteilungen, 65 Berufsgruppen und 388 Berufsarten.

Insgesamt wurden 33201495 Personen, die einen selbständigen Beruf ausübten (personnes ayant des professions indépendantes) ermittelt — 26,9 Mill. männl., 6,3 Mill. weibl. —; von ihnen werden 92 438 526 Personen ernährt (abhängige Familienmitglieder, membres de leurs familles dépendant d'eux) — nämlich 35,5 Mill. männl., 56,9 Mill. weibl. —. Die russische Er-

werbsziffer stellt sich demnach auf 26,4% der Bevölkerung und unter Abzug von 1930 146 Rentnern, Pensionisten und anderen nicht zu den Erwerbstätigen zu zählenden Personen auf 31 271 349 = 24,9%.

Ueber die Hälfte der selbständigen Berufstätigen arbeitet in Land- und Forstwirtschaft. Auf Fabrik- und Grubenindustrie samt dem Gewerbe treffen 15%:

Berufsabteilungen (die hinter der Bezeichnung befindlichen Nummern kennzeichnen die zugehörigen Berufsgruppen des russischen Schemas)	Zahl der Erwerbstätigen			
	männlich	weiblich	zusammen	%
1. Verwaltung, Justiz und Polizei, Semstvos, Gemeindebehörden, freie Berufe (1, 2, 3, 9, 10, 11 und 12)	577 563	128 472	706 035	2,1
2. Bewaffnete Macht (4)	1 132 682	41	1 132 723	3,4
3. Geistlichkeit, Kirchendienstpersonal, usw. (5, 6, 7 und 8)	213 685	81 468	295 153	0,9
4. Privatdienst, Dienstboten und Tagelöhner (13)	1 658 041	1 673 605	3 331 646	10,0
5. Rentner, vom Staat, Anstalten und Einzelnen unterhaltene Personen (14, 15 und 16)	744 145	717 244	1 461 389	4,4
6. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei (17, 18, 19, 20 und 21)	16 159 118	2 086 169	18 245 287	54,9
7. Fabrikindustrie, Grubenindustrie, Gewerbe (22 bis 39)	4 093 867	969 584	5 063 451	15,3
8. Transport und Verkehr (41—45)	692 629	22 116	714 745	2,2
9. Handel (46—61)	1 302 949	192 138	1 495 087	4,5
10. Andere Berufe (40, 62, 63, 64 und 65)	305 849	390 130	755 979	2,3
Zusammen	26 940 528	6 260 967	33 201 495	100,0

Aufgelöst in die wichtigeren Berufsgruppen und getrennt nach Personen, die einen selbständigen Beruf haben (personnes ayant des professions indépendantes), und nach solchen, welche

von den ersteren ernährt werden (abhängige Familienglieder, membres de leurs familles, dépendant d'elles) ergibt sich ein Bild, wie es die Tabelle auf S. 111 darstellt.

Nach dem Alter gliedern sich die Erwerbstätigen in folgender Weise:

Altersklassen Jahre	männlich	weiblich	zusammen	%
12 u. darunt.	290 015	245 416	535 431	1,6
13—14	300 509	205 636	506 145	1,5
15—16	520 947	336 573	857 520	2,6
17—19	1 089 553	593 743	1 683 296	5,1
20—39	11 854 524	2 323 181	14 177 705	42,7
40—59	9 326 447	1 733 832	11 060 279	33,3
60 u. darüber	3 541 704	816 597	4 358 301	13,1
unkb. Alter	16 829	5 989	22 818	0,1
Summe	26 940 528	6 260 967	33 201 495	100,0

Auf die einzelnen Teile des russischen Reichs verteilt sich die berufstätige Bevölkerung folgendermaßen:

Gebiets-teile	Erwerbstätige		
	in den Distrikten	in den Städten	zusammen
Europäisches Rußland	18 501 497	6 055 145	24 556 642
Polen	2 035 981	918 704	2 954 685
Kaukasien	1 729 561	501 588	2 231 149
Sibirien	1 328 667	253 064	1 581 731
Zentralasien	1 593 494	373 794	1 977 288
Ganz Rußland	25 099 200	8 102 295	33 201 495

In bezug auf den Nebenberuf, nach dem, wie erwähnt, nur bei der Landwirtschaft, dem wichtigsten Berufszweig, gefragt war, ergab sich, daß von 18 245 287 (16 159 118 männl., 2 086 169 weibl.) die Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft und Fischerei treibenden Personen 3 387 869 (nämlich 3 184 438 Männer und 203 431 Frauen) noch einen Nebenberuf hatten.

Berufsgruppe	Personen mit unabhän- gigem Beruf (personnes ayant des pro- fessions in- dépendantes)	Abhängige Familien- glieder (membres de leurs familles, dépendant d'elles)	Insgesamt		
			überhaupt	davon	
				männliche	weibliche
1. Verwaltung, Justiz u. Polizei	225 770	424 555	650 325	357 681	292 644
4. Armee und Marine	1 132 723	109 087	1 241 810	1 165 290	76 520
5. Ortodoxe Geistlichkeit	213 362	309 558	522 920	225 612	297 308
9. Unterricht und Erziehung	201 054	238 111	439 165	209 616	229 549
13. Privatdienst, Diensthofen, Tagelöhner	3 331 646	2 457 331	5 788 977	2 497 649	3 291 328
14. Rentner, Immobilienbesitzer, usw.	677 902	776 979	1 454 881	573 851	881 030
15. Auf Kosten des Staates, öffentl. Anstalten oder Ein- zeln lebende Personen	687 744	68 597	756 341	366 422	389 919
17. Ackerbau u. Landwirtschaft	16 844 919	71 449 091	88 294 010	42 979 219	45 314 791
19. Viehzucht	1 121 828	3 394 739	4 516 567	2 431 029	2 085 538
21. Jagd und Fischerei	138 762	375 544	514 306	274 258	240 048
22. Gewinnung von Mineralien und Steinkohlen	181 303	216 791	398 094	241 762	156 332
24. Tierische Erzeugnisse	154 221	252 319	406 540	234 208	172 332
25. Holzindustrie	410 126	687 333	1 097 459	631 421	466 038
26. Textilindustrie	959 584	705 397	1 664 981	707 410	957 571
27. Metallindustrie	624 954	1 067 675	1 692 629	972 446	720 183
32. Fabrikation vegetabilischer und animalischer Nahrungs- mittel	343 794	546 904	890 698	507 205	383 493
37. Bekleidungsindustrie	1 158 865	1 621 511	2 780 376	1 404 057	1 376 319
38. Banindustrie	716 926	1 168 743	1 885 669	1 104 266	781 403
42. Eisenbahnen	262 180	469 871	732 051	403 143	328 908
43. Transport	302 956	536 494	839 450	485 987	353 463
48. Handel im allgemeinen	267 989	635 320	903 309	455 784	447 525
51. Handel mit landwirtschaft- lichen Erzeugnissen, außer mit animalischen und mit Getreide	407 727	902 144	1 309 871	655 837	654 034
55. Handel mit Geweben und Kleidern	141 897	293 608	435 505	233 077	202 428
63. Unbestimmte Berufe	298 609	176 194	474 803	223 291	251 512
Summe (einschl. der oben nicht aufgezählten Berufsgruppen)	33 201 495	92 438 520	125 640 021	62 477 348	63 162 673

E. Italien.

Mit der letzten italienischen Volkszählung v. 10./II. 1901 wurden wiederum Berufsermittlungen verbunden, deren Bearbeitung gegen früher einen erheblichen Fortschritt bedeutet, wenn sie auch freilich nicht entfernt ein derartig in die Breite und Tiefe führendes Bild von der Berufstätigkeit der italienischen Bevölkerung gibt, wie es z. B. für Deutschland durch die deutsche Berufsstatistik geboten wird. Der Bearbeitung der italienischen Berufsstatistik wurde ein Berufsschema zugrunde gelegt, das 7 Kategorien enthält, die mit A bis G bezeichnet sind und in wesentlichen Punkten den „Berufsabteilungen“ der deutschen Berufsstatistik entsprechen. Ein Vergleich der neuesten Daten mit denen der letztvorhergegangenen Zählung v. 31./XII. 1881 ist nur in beschränktem Maße möglich. Abgesehen davon, daß bei den Veröffentlichungen der 1881er Zählung eine Gliederung in 20 Berufskategorien gewählt

worden war, weichen auch die Methoden der Zusammenfassung bei der Bearbeitung des Urmaterials der beiden Zählungen erheblich voneinander ab. Dieser letzte Umstand bedingt es vornehmlich, daß Rückschlüsse auf die Entwicklung der italienischen Volkswirtschaft durch Gegenüberstellung der Resultate der beiden letzten Zählungen fast gar nicht möglich sind.

Die italienische Statistik berücksichtigt bei der Gruppierung der Bevölkerung nach dem Beruf nur die über 9 Jahre alten Personen. Dieser Teil der Bevölkerung umfaßte nach der Zählung v. 10./II. 1901 12 541 808 männliche und 12 844 699 weibliche Personen, zusammen 25 386 507 Personen, d. h. 78,2% der Gesamtbevölkerung.

Auf die 7 Berufskategorien verteilte sich die über 9 Jahre alte Bevölkerung folgendermaßen:

Von der über 9 Jahre alten Bevölkerung Italiens entfallen auf die einzelnen Berufskategorien	Männer	Frauen	Zusammen	Von je 1000 über 9 Jahre alten Einwohnern Italiens gehören der in der Vorspalte bezeichneten Berufsabteilung an
A. Landwirtschaft	6 466 165	3 200 302	9 666 467	380,8
B. Industrie	2 618 390	1 371 426	3 989 816	157,2
C. Handel	1 025 839	170 905	1 196 744	47,1
D. Häusliche Dienste usw.	171 875	402 980	574 855	22,6
E. Oeffentlicher, Privatdienst, freie und künstlerische Berufe	706 193	138 451	844 644	33,3
F. Beruflose Angehörige	1 542 743	7 560 635	9 103 378	358,6
G. Unbekannte Berufe ohne Berufsangabe	10 603	—	10 603	0,4
Ueber 9 Jahre alte Bevölkerung überhaupt	12 541 808	12 844 699	25 386 507	1 000,0
Summe der Erwerbstätigen (A—E)	10 988 462	5 284 064	16 272 526	641,0

Von der über 9 Jahre alten Bevölkerung Italiens waren also 16 272 526 oder 64,1% erwerbstätig. Auf die Gesamtbewölkerung (32 475 253) bezogen beträgt der Prozentsatz der Erwerbstätigen 50,1 — bei der männlichen Bevölkerung 68,0, bei der weiblichen 32,4 —. Mit anderen Ländern verglichen ist der Anteil der Erwerbstätigen in Italien sehr groß, von europäischen Ländern vermögen nur Oesterreich mit 51,5% und Frankreich mit 51,3% einen höheren Prozentsatz aufzuweisen. Faßt man die Zugehörigkeit der Erwerbstätigen zu den einzelnen Berufskategorien näher ins Auge, so ergibt sich folgendes Bild:

Der größte Teil der erwerbstätigen Bevölkerung gehört demnach der Kategorie A an. Diese Kategorie entspricht im wesentlichen der Berufsabteilung A der deutschen Berufsstatistik. Sie zerfällt in Klasse I: Landwirtschaft i. e. S., Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, und Klasse II: Jagd, Fischerei, darunter Auster-, Schwamm- und Korallenfischerei. Der Klasse II gehören nur 55 464 Erwerbstätige, darunter 300 Frauen, an, während der gesamte Rest: 6 411 001 Männer und 3 200 002 Frauen auf Klasse I entfällt. Von der letzteren sind 3 362 182 (52,5%) Männer und 1 973 550 (61,6%) Frauen Eigentümer, Pächter, Erbpächter und Halbpächter, während der Rest der Erwerbstätigen dieser Berufsklasse sich in abhängiger Stellung befindet. Ungefähr ein Viertel aller Erwerbstätigen entfällt auf Kategorie B, die in 14 Berufsklassen geteilt ist und fast alle gewerblichen Berufe einschließt, welche in der Berufsabteilung B der deutschen Statistik zusammengefaßt sind. Eine nicht unwesentliche Abweichung von der deutschen Gruppierung zeigt die italienische darin, daß Maler und Bildhauer nicht wie bei der deutschen Berufsstatistik zu Abteilung B (Industrie) gehören, sondern zu Kategorie E.

Der Stellung im Beruf nach sind die Erwerbstätigen von B unterschieden in: Selbständige, Angestellte, Arbeiter und selbständige Arbeiter, die in der eigenen Wohnung arbeiten.

Berufskategorie	Von je 100 Erwerbstätigen gehören der in der Vorspalte bezeichneten Berufskategorie an		
	Männer	Frauen	Erwerbstätige überhaupt
A	58,84	60,56	59,40
B	23,83	25,95	24,52
C	9,34	3,23	7,36
D	1,56	7,64	3,53
E	6,43	2,62	5,19

Stellung im Beruf	Von den Erwerbstätigen der Kategorie B haben die in Vorspalte bezeichnete „Stellung im Beruf“					
	Männer		Frauen		Erwerbstätige überhaupt	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Selbständig	705 230	26,93	337 922	24,64	1 043 152	26,15
Angestellte	33 829	1,29	7 112	0,52	40 941	1,04
Arbeiter	1 865 543	71,25	726 944	53,01	2 592 487	64,98
Selbständige Arbeiter, die in der eigenen Wohnung arbeiten	13 788	0,53	299 448	21,83	313 236	7,83

7,4% der erwerbstätigen italienischen Bevölkerung entfallen auf Kategorie C, die in 4 Berufsklassen — Verkehrsgewerbe, Handel i. e. S., Geld- und Kreditwesen sowie Versiche-

rungs-, Vermittelungs- und Kommissionswesen, Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe — geteilt ist.

Hinsichtlich der Stellung im Beruf sind in Kategorie C Leiter und Angestellte unterschieden, wobei zu den Angestellten alle Personen gezählt sind, die nicht in leitender Stellung sich befinden. Die Verteilung der Erwerbstätigen auf diese beiden beruflichen Stellungen ist folgende:

Stellung im Beruf	Männer		Frauen		überhaupt	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%
Leiter (Selbst.)	437 160	42,61	131 994	77,23	569 154	47,56
Angest.	588 679	57,39	38 911	22,77	627 590	52,44

Kategorie D umfaßt außer den Personen, welche häusliche Dienste verrichten, eine zweite Klasse, welche die Bezeichnung „*persone adatte a servizi di piazza*“ trägt. Hierunter fallen Dienstmänner, Laternenanzünder, Zettelankleber, Kaminkkehrer, Totengräber, Straßenkehrer und ähnliche Berufe, die in der deutschen Berufsstatistik teils zu Berufsabteilung B, teils zu Berufsabteilung C gehören.

Kategorie E zerfällt in 9 Berufsklassen, und zwar: Öffentlicher Dienst, privater Dienst, Landesverteidigung, Unterrichtswesen, Kirchendienst, Medizinalwesen, juristische Berufe nicht-richterlicher Art, ferner die Klasse „*Lettere e scienze applicate*“, die zwei Unterabteilungen aufweist, nämlich a) Schriftsteller, Schreiber, Uebersetzer, Dolmetscher usw. und b) Ingenieure, Architekten, Geometer usw. und schließlich die Klasse „*Schöne Künste*“, die in die beiden Unterabteilungen „*Bildende Künste*“ und „*Darstellende Künste*“ getrennt ist. Als eine auffallende Besonderheit der italienischen Berufsstatistik möge noch erwähnt werden, daß unter der Kategorie F — Berufslose und Angehörige — die besondere Berufsart „*Bettler und Prostituierte*“ aufgeführt ist.

F. Schweiz.

In der Schweiz wurde die berufliche und soziale Gliederung gelegentlich der Volkszählung v. 1./XII. 1900, mit der auch eine Berufszählung verbunden gewesen, sowie durch die Betriebszählung v. 9./VIII. 1905 ermittelt. Und zwar wurden bei der Volkszählung (mittels Haushaltsliste) zwei hier einschlägige Fragen gestellt, nämlich:

bei mehr als 14 Jahre alten erwerbenden oder erwerbsfähigen Personen: a) Hauptberuf oder Hauptbeschäftigung (Art der persönlichen Beschäftigung, Stellung im Beruf, Art oder Zweck des Geschäftes, des Gewerbes, der Unternehmung oder Verwaltung), b) Nebenberuf oder Nebenbeschäftigung (erstmal in der Schweiz erhoben);

bei mehr als 14 Jahre alten dauernd erwerbsunfähigen Personen: Ursache der Erwerbsunfähigkeit (Altersschwäche, Gebrechen, unheilbare Krankheit, welche sonstige Ursachen).

Die Unterscheidung zwischen „*Erwerbenden oder Erwerbsfähigen*“ und „*dauernd Erwerbsunfähigen*“ ist neu gegenüber der bei der vorigen Zählung (1888) getroffenen Einteilung in Erwerbende und nicht Erwerbende; man wollte verhüten, daß unter die nicht-erwerbenden Personen auch solche (wie 1888) eingereiht werden, die sich zwar ihren eigenen Unterhalt selbst verdienen könnten, aber aus irgend einem Grunde ihren Beruf nicht oder nicht persönlich ausüben; sie sind zweckmäßig den erwerbenden zugerechnet. Außerdem sind im Gegensatz zu anderen Ländern bei dem Hauptberuf auch alle noch in der Vorbereitung befindlichen Personen aufgeführt.

Bezüglich der Nebenberufsermittlung ist bemerkenswert, daß nach Maßgabe der Zählungsvorschriften nur dann Nebenberuf anzugeben war, wenn die betreffende Tätigkeit mindestens den zehnten Teil der vollen Jahrestätigkeit in Anspruch nimmt — eine Abgrenzung, deren Durchführung sicher mangelhaft war.

Die Aufbereitung der neuen Zählung unterscheidet, wie 1888, ferner zwischen unmittelbaren und mittelbaren Berufszugehörigen; zu den ersteren sind die einen Beruf tatsächlich Ausübenden gerechnet, zu den letzteren diejenigen, welche aus einem Beruf (meistens aus dem der Familienvorstände), ohne ihn selbst auszuüben, ihren Lebensunterhalt beziehen. Die unmittelbaren Berufszugehörigen sind nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Stellung in 7 Klassen geteilt: Tätige im eigenen Geschäft; Direktoren, Leiter, technisches, kaufmännisches Bureau- oder Ladenpersonal; eigentliche Berufsarbeiter; andere Berufsarbeiter im Dienste der betreffenden Berufsart; Hilfsarbeiter und Geschäftsgesinde; Lehrlinge; in unbestimmbarem Verhältnisse tätig. Auch die Zahl der im Geschäfte mithelfenden Familienangehörigen wurde erhoben. Die mittelbaren Berufszugehörigen sind nach dem Rechtsverhältnis, in dem sie zu ihrem Ernährer stehen, geschieden in: Haushaltung besorgende Familienglieder und Dienstboten einerseits, mit dem Ernährer zusammenwohnende erwerbslose Erwachsene und Kinder (bis zu 14 Jahre) andererseits. Im übrigen berücksichtigt die Bearbeitung Geschlecht, Nationalität und bei den unmittelbaren Berufszugehörigen auch Altersklassen (5-jährige bis zum Alter von 20 Jahren, dann weiter nach 10 Jahren). Das Berufsschema erstreckt sich auf 6 Berufsklassen, 21 Berufsgruppen, 221 Berufsarten. Für die Ein-

gliederung war maßgebend nicht der Arbeiterberuf, sondern der Unternehmerberuf, also der gewerbliche Zweck der Tätigkeit, der sich nach der Art des Geschäftes richtet, oder die Natur der Unternehmung, der die Tätigkeit gewidmet ist; daher wurden Personen, die ihren persönlichen oder gelernten Beruf (Arbeiterberuf) ständig im Dienste einer anderen Berufsart oder einer anderen Unternehmung ausübten, durchweg der Art dieser letzteren, nicht ihrem persönlichen Beruf zugezählt (also Brauer, Böttcher, Maschinisten, Buchhalter in einer Brauerei sämtlich als Zugehörige zum Braugewerbe behandelt). Die Trennung zwischen Ar-

beiter- und Unternehmerberuf, die ziemlich weit durchgeführt ist, wollte Grundlagen für die Beantwortung von gesetzgeberischen Fragen sozialpolitischer Natur beschaffen, konnte es aber schwerlich ausreichend erzielen; die gesundheitsschädliche Wirkung der einzelnen Beschäftigung, die Bedeutung von Alter und Beruf vom Standpunkt der Versicherung (Lebens-, Kranken- usw. Versicherung) ist nur bei Berücksichtigung des persönlichen Berufs zu erfassen.

Ueber die tatsächliche Berufsgliederung der Schweizer Bevölkerung belehren folgende Zahlen:

Berufsklassen und -gruppen	Berufszugehörige			Davon unmittelbare Berufszugehörige	Mittelbare Berufszugehörige
	zusammen	männliche	weibliche		
A. Gewinnung der Naturerzeugnisse:	1 100 910	586 578	514 332	487 124	613 786
1. Bergbau	12 323	7 702	4 621	5 475	6 848
2. Landwirtschaft und Viehzucht, Gartenbau	1 067 905	566 682	501 223	473 297	594 608
3. Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei	20 682	12 194	8 488	8 352	12 330
B. Veredelung der Natur- und Arbeitserzeugnisse:	1 383 666	676 976	706 690	693 927	689 739
1. Herstellung von Nahrungs- u. Genussmitteln	129 797	68 791	61 006	59 343	70 454
2. Herstellung von Kleidung u. Putz	208 757	63 658	145 099	132 627	76 130
3. Herstellung von Baustoffen und Bauten, Einrichtung v. Wohnungen	426 401	259 967	166 434	186 100	240 301
4. Herstellung von Gespinsten und Geweben und deren Veredelung	270 114	95 243	174 871	164 150	105 964
5. Herstellung von Papier, Leder u. Kautschuk	13 745	7 226	6 519	5 414	8 331
6. Chem. Herstellung anderer Gebrauchsgegenstände als der Nahrungsmittel	25 925	13 965	11 960	9 530	16 395
7. Bearbeitung der Metalle, Herstellung von Maschinen u. Werkzeugen	275 892	150 261	125 631	120 625	155 267
8. Vervielfältigung von Schrift und Zeichnungen, Herstellung von Büchern u. Papieren	33 035	17 865	15 170	16 138	16 897
C. Handel	285 486	119 440	166 046	140 867	144 619
D. Verkehr	167 278	90 712	76 566	61 082	106 196
E. Allgemeine öffentliche Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Künste	170 333	73 565	96 768	72 648	97 685
1. Allgemeine öffentl. Verwaltung	45 026	23 151	21 875	15 079	29 947
2. Rechtsbeistand und ähnliche Geschäftsbesorgung	10 059	4 733	5 326	3 629	6 430
3. Gesundheits- und Krankenpflege	30 398	10 421	19 977	15 659	14 739
4. Unterricht und Erziehung	54 027	20 632	33 395	25 145	28 882
5. Seelsorge und Kirchendienst	15 322	6 433	8 889	6 236	9 086
6. Andere freie Berufe	4 160	2 060	2 100	1 604	2 556
7. Künste	11 341	6 135	5 206	5 296	6 045
F. Persönliche Dienste u. andere nicht genau bestimmbar Berufstätigkeit	20 660	5 884	14 776	14 704	5 956
Zusammen	3 128 333 ¹⁾	1 553 155	1 575 178	1 470 352	1 657 981

¹⁾ Gesamtbevölkerung: 3 315 443, also 187 110 Personen ohne erkennbares Verhältnis zu einem Beruf.

Berufsklassen	Unmittelbare Berufszugehörige				Personen überhaupt (Ernährte)			
	1900		1888		1900		1888	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
A. Gewinnung der Naturerzeugnisse	487 124	32,5	491 743	40,1	1 100 910	35,2	1 133 865	41,9
B. Veredelung der Natur- und Arbeitserzeugnisse	693 927	47,4	540 361	44,1	1 383 666	44,2	1 102 514	40,7
C. Handel	140 867	9,8	92 293	7,6	285 486	9,1	213 507	7,9
D. Verkehr	61 082	4,4	35 427	2,9	167 278	5,3	100 071	3,7
E. Allgemeine öffentliche Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Künste	72 648	4,9	50 653	4,1	170 333	5,5	127 426	4,7
F. Persönliche Dienste u. andere nicht genau bestimmbare Berufstätigkeit	14 704	1,0	14 869	1,2	20 660	0,7	28 539	1,1
Zusammen	1 470 352	100,0	1 225 346	100,0	3 128 333	100,0	2 705 922	100,0
Gesamtbevölkerung	—	—	—	—	3 315 443	—	2 917 754	—

Unter Einrechnung von 86 225 häuslichen Dienstboten, die in der Schweiz, wie erwähnt, zu den mittelbaren Berufsangehörigen gezählt sind, beträgt die Zahl der Erwerbstätigen 1 556 577 = 46,9% der Gesamtbevölkerung.

Am stärksten von den 6 Berufsklassen ist die Industrie vertreten (darunter namentlich Bau-, Metall- und Maschinen-, Textil- und Kleidungsindustrie). Sie hat auch im letzten Jahrzehnt sich wesentlich weiter entwickelt, während bei der Landwirtschaft ein Rückgang zu beobachten ist.

In bezug auf die soziale Stellung wurden i. J. 1900 unter den unmittelbaren Berufstätigen (von denen 28% weiblich) gezählt:

	Absolut	%
Im eigenen Geschäft	425 460	28,9
Direktoren, Leiter, technisches, kaufmännisches, Bureau- oder Ladenpersonal	134 224	9,1
Eigentliche Berufsarbeiter	618 226	42,1
Anderer Berufsarbeiter	41 513	2,8
Hilfsarbeiter	188 731	12,9
Lehrlinge	52 867	3,6
In unbestimmbarem Verhältnis	9 331	0,6

Ueber den Nebenberuf wurde folgendes ermittelt: Von 100 hauptberuflich Tätigen hatten 12,7 einen Nebenberuf (und zwar von den Männern 15,7, von den Frauen 5,1); von 100 einem Hauptberuf nur mittelbar Zugehörigen 12,9. Soweit sie Landwirtschaft als Hauptberuf im eigenen Geschäft betrieben, hatte der vierte Teil (23,7%) noch einen Nebenberuf. Von den Selbständigen anderer Hauptberufe trieben 12% Landwirtschaft als Nebenberuf. Von den in der Landwirtschaft überhaupt Tätigen übten 16% noch eine andere Beschäftigung nebenher aus, von den in anderen Berufen Beschäftigten hatten 6,3% landwirtschaftlichen Nebenerwerb.

G. Frankreich.

Die letzte Berufszählung erfolgte im Zusammenhang mit der Volkszählung am 24./III. 1901. Die Erhebung geschah wie bei der Zählung vom 29./III. 1896 durch 3 Zählkarten, dem bulletin individuel für jede einzelne Person, der feuille de ménage (Haushaltungsliste) und dem bordereau de la maison (Sammelliste für alle Haushaltungen eines Hauses). In der Personalzählkarte wurde der Beruf erfragt, und zwar beim Betriebsoberhaupt wie bei den Angestellten und Arbeitern; der Vergleich der beiderseitigen Angaben erhöhte zwar die Richtigkeit der tatsächlichen Ermittlung, erscheint aber doch recht mühsam; bei Angabe der Zahl der beschäftigten Personen waren die mithelfenden Familienangehörigen mit zu berücksichtigen, nicht aber der Inhaber selbst, die Heimarbeiter, die ausschließlich zu persönlichen Diensten verwendeten Dienstboten. Bei den Angestellten wurde unter anderm auch die Stellen- und Beschäftigungslosigkeit, deren Ursache, Dauer usw. erhoben; Grundlage der Berufszählung war, wie 1896, mehr der objektive als der subjektive Beruf, also der einzelne Betrieb (ähnlich wie in der Schweiz der Unternehmerberuf). — Neu war gegenüber 1896 die Mitberücksichtigung des Nebenberufs, jedoch ebenso ungenau wie in der Erhebung (quelle est votre profession? si vous exercez plusieurs professions rémunérées, inscrire en tête la principale) auch im Ergebnis. — Hinsichtlich der sozialen Stellung unterschied die Zählung: Selbständige (patron, chef d'établissement, ouvrier à façon travaillant chez soi) und Unselbständige (travaillant sous la direction ou au service d'autrui).

Das Berufsschema gliedert sich in 9 Abteilungen mit 33 Berufsgruppen; ihnen geht eine Abteilung für professions mal déter-

minées voraus; nicht zur aktiven Bevölkerung gerechnet sind personnes ne vivant pas de l'exercice d'une profession proprement dite, worunter zusammengefaßt sind die berufslosen verheirateten Frauen, minderjährige Kinder (unter 21 Jahren), Schüler, Studierende, Gefangene, Geisteskranke, im Krankenhaus, Asyl usw. Untergebrachte, berufslose Familienvorstände, Rentner, Pensionisten, Vagabunden, Bettler, Prostituierte usw.

Von der Gesamtbevölkerung Frankreichs i. J. 1901 mit 38,4 Mill. (18,9 Mill. männl., 19,5 Mill. weibl.) zählen über die Hälfte — 51,3% — zur population active (19,7 Mill., 12,9 Mill. männl., 6,8 Mill. weibl.).

Unter der letzteren sind die Erwerbstätigen der Land- und Forstwirtschaft am stärksten vertreten, immerhin ist ihre Zahl gegen 1896 absolut und relativ etwas zurückgegangen:

Berufsabteilungen	1901		1896	
	Berufsbevölkerung absolut	%	Berufsbevölkerung absolut	%
Unbekannte Berufe	18 820	0,1	46 708	0,3
Fischerei	67 772	0,3	71 626	0,4
Land- und Forstwirtschaft	8 176 509	41,5	8 430 059	45,7
Bergwerks- und Grubenindustrie	266 351	1,4	226 815	1,2
Verarbeitungsindustrie	5 819 855	29,5	5 378 369	29,1
hiervon:				
Lebensmittelindustrie	464 053	2,4	444 787	2,4
Chemische Industrie	109 796	0,6	84 255	0,5
Eigentliche Textilindustrie	891 627	4,5	901 690	4,9
Bekleidung und Stoffbearbeitung	1 483 515	7,5	1 303 762	7,1
Lederindustrie	337 940	1,7	334 782	1,8
Holzindustrie	708 903	3,6	677 629	3,7
Metallbearbeitung (ohne Feinmetall)	707 607	3,6	607 771	3,0
Bauindustrie	572 170	2,9	552 591	3,3
Verkehr	830 643	4,2	712 611	3,9
Handel, Schaustellungen	1 822 620	9,2	1 603 817	8,7
Freie Berufe	399 839	2,0	339 176	1,8
Persönliche und häusliche Dienste	1 015 937	5,2	969 064	5,2
Heer- und Staatsdienst	1 297 569	6,6	689 093	3,7
Zusammen	19 715 075	100,0	18 467 338	100,0

Die Nachweise über die Selbständigen und Angestellten beziehen sich auf ein Personal von 15,2 Mill., das in 3,2 Mill. Betrieben tätig war:

Berufsabteilungen	Zahl der Betriebe		Selbständige zusammen		Angestellte und Arbeiter zusammen		Gesamtpersonal	
	1901	1896	1901	1896	1901	1896	1901	1896
Nicht genau bezeichn. Berufe	3	270	3	341	7 690	21 578	7 693	21 919
Fischerei	11 762	11 430	13 867	13 451	29 819	23 979	43 686	37 430
Land- und Forstwirtschaft	2 086 374	1 970 290	3 455 407	3 072 738	2 888 645	3 259 625	6 344 052	6 332 363
Bergwerks- u. Grubenindustrie	7 500	6 939	7 411	6 437	250 181	209 038	257 592	215 475
Verarbeitungsindustrie	658 819	614 909	779 263	687 214	3 278 524	2 935 581	4 057 787	3 622 795
hiervon:								
Textilindustrie	38 847	32 552	75 990	52 491	636 764	622 582	712 754	675 073
Bekleidung und Stoffbearbeitung	136 163	126 860	176 591	154 251	458 909	400 699	635 500	554 950
Holzindustrie	108 647	105 734	125 060	114 984	357 277	317 505	482 337	432 489
Metallbearbeitung	77 528	75 003	89 780	80 451	495 383	399 005	585 163	479 456
Bauindustrie	68 774	67 545	77 309	71 104	349 064	318 714	426 373	389 818
Verkehr	22 448	19 910	26 480	20 962	703 360	587 614	729 840	608 576
Handel, Schaustellungen	338 490	309 046	521 938	430 337	740 494	638 169	1 262 432	1 068 506
Freie Berufe	44 495	37 434	44 514	36 030	202 304	161 112	246 818	197 142
Persönliche u. häusl. Dienste	14 196	12 610	16 876	14 088	961 135	781 470	978 011	795 558
Staats- und Gemeindedienst	322	110	—	—	1 297 513	688 189	1 297 513	688 189
Zusammen	3 184 409	2 983 014	4 865 759	4 281 598	10 359 665	9 306 355	15 225 424	13 587 953

Die Arbeitslosen bezifferten 1901: 314 530 (227 557 m., 86 973 w.), d. i. 1,59% aller Erwerbstätigen.

H. Belgien.

In Belgien wurden in Verbindung mit den Volkszählungen vom 31. Dezember 1900 und 31. Dezember 1905 Erhebungen über die Berufsgliederung der Bevölkerung gepflogen. Die Ergebnisse der jüngsten Zählung von 1905 sind bis jetzt noch nicht vollständig veröffentlicht. Die folgenden Angaben beziehen sich daher lediglich auf die Zählung von 1900.

Es wurde in der Haushaltungsliste (bulletin de ménage), welche der Haushaltungsvorstand anzufüllen hatte, gefragt nach Haupt- und Nebenberuf (la profession ou fonction principale exercée — les autres professions ou fonctions). Beim Hauptberuf wurden die propriétaires, rentiers ou pensionnés mitgezählt unter Angabe der Quelle ihrer Haupteinkünfte (position lucrative, qui lui assure ses principaux moyens d'existence). Die Ehefrauen der zu dieser Gruppe gehörigen Personen und die unselbständigen minderjährigen Kinder wurden nicht in diese Klasse eingereiht. Bei den industriellen Berufen wurde auch die soziale Stellung ermittelt (maitre, employé technique, surveillant ou ouvrier). Die lediglich das Hauswesen besorgenden Frauen hatten als berufslos zu gelten. Ebenso waren auch die in der Familie ernährten Kinder, Greise und Hilfsbedürftige, die von der Unterstützung der Angehörigen lebten, endlich alle die, welche ihren Unterhalt aus öffentlicher oder privater Wohltätigkeit bezogen, unter die Berufslosen zu zählen. Personen mit mehreren Berufen wurden in jedem Beruf einmal aufgeführt. Die notwendige Folge davon ist, daß das Endergebnis nicht etwa die Zahl der berufsangehörigen Personen, sondern der Berufsfälle angibt.

Die Zählung von 1900 hat wie die von 1890 die Berufe in 2 große Kategorien eingeteilt: nämlich in industrielle Berufe und in andere Berufe. Die erstere Kategorie umfaßt 4 Abteilungen, 18 Gruppen und 111 Berufsarten. Die Klassifikation der zweiten Kategorie — der nicht industriellen Berufe — unterscheidet 3 Abteilungen, welche ihrerseits wieder in 14 Gruppen und 130 verschiedene Berufsarten zerfallen. Im ganzen besteht das Schema also aus 7 Abteilungen, 32 Gruppen und 241 Berufsarten.

Eine Unterscheidung nach Alter und Familienstand hat nicht stattgefunden.

In ähnlicher Weise, wie Personen, die mehrere Hauptberufe ausübten, in jedem einmal, also mehrfach gezählt wurden, so hat die belgische Statistik auch Personen, welche einen Haupt- und Nebenberuf ausübten, von denen nicht unterschieden, welche nur einen Hauptberuf hatten; sie wurden jeweils im Haupt- und Nebenberuf gezählt. Dies geschah nach dem die belgische Berufsstatistik beherrschenden Grundsatz, nicht die Zahl der einem Beruf angehörigen Personen, sondern die Zahl der Berufsfälle zu ermitteln.

Ein Blick auf die auf S. 818 folgenden Tabellen 1 und 2 zeigt daher auch, daß die die Berufsfälle angegebende Ziffer (Tab. 1) weitaus höher ist als diejenige der einen Beruf ausübenden Personen (Tab. 2). Dadurch, daß Personen,

welche einen Beruf überhaupt nicht hatten (einschließlich der Familienangehörigen und von der Familie Erhaltenen), genau gezählt wurden, ist es nämlich möglich, auch die Zahl der berufsausübenden Personen festzustellen, indem man von der Gesamtbevölkerung die Berufslosen in Abzug bringt.

(S. Tabelle 1 auf S. 818.)

Die Daten beziehen sich auf alle Personen, welche am Zählungstag ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Belgien hatten, die Abwesenden mit inbegriffen (Personen mit résidence habituelle y compris celles personnes, qui sont momentanément absentes). Wie die nachstehenden Zahlen näher dartun, hat Belgien einen vorwiegend industriellen Charakter (41,6% aller Berufsfälle sind industrielle). Die Landwirtschaft spielt eine geringe Rolle (13,63% + 7,49% = 21,1% aller Berufsfälle). Ueberdies ist sie, wie ein Vergleich mit den Zahlen von 1890 zeigt, im Rückgang begriffen, während die Industrie eine Steigerung erfahren hat.

Ueber die Zahl der in einem Beruf Tätigen und der berufslosen Personen, über ihr Verhältnis zur Einwohnerzahl usw. belehrt die zweite Tabelle auf S. 818, zugleich mit Vergleichsziffern seit 1846.

(S. Tabelle 2 auf S. 818.)

Zieht man von der Zahl der einen Beruf ausübenden Personen die eine position lucrative (vgl. Tab. 1 Nr. 7a) einnehmenden Personen ab, so erhält man als erwerbstätige Bevölkerung 2065049 Männer, 896833 Frauen, zusammen 2961882 Personen, d. i. 62,1% der männlichen, 26,6% der weiblichen und 44,2% der Gesamtbevölkerung. Bei der vorhergehenden Zählung von 1890 waren die entsprechenden Relativzahlen 59,8% für männliche, 26,2% für weibliche und 43,0% für die Gesamtbevölkerung. Der Umstand, daß hier eine Zahl der Tabelle 1 (Berufsfälle) von der für die Berufspersonen berechneten Zahl der Tabelle 2 abgezogen wird, begegnet insofern keinem Bedenken, als man wohl, ohne sehr fehlzugehen, annehmen darf, daß bei den Kapitalisten, Rentnern usw. die Zahl der Berufsfälle ziemlich genau mit der Zahl der Personen, welche die genannte position lucrative als „Beruf“ angegeben haben, übereinstimmt.

Der Anteil, den die männliche Bevölkerung am Erwerbsleben hatte, war — wenn man den in Tab. 2 aufgeführten Zahlen folgen darf — bis 1866 ziemlich bedeutend, verringerte sich bis 1890 und ist nunmehr wieder im Zunehmen begriffen. Das weibliche Geschlecht dagegen hat bei den letzten Zählungen von 1890 und 1900 seine niedersten Erwerbsziffern erreicht. Ob diese Erscheinung eine Folge der zunehmenden Industrie und abnehmenden Landwirtschaft ist, muß dahingestellt bleiben.

Die soziale Gliederung der einen Beruf ausübenden Personen wurde nur für die industriellen Berufsarten erhoben. Die einschlägigen Zahlen bekunden wie auch anderwärts eine erhebliche Verstärkung des Prozentanteils der Arbeiterschaft an der Industriebevölkerung auf Kosten der Selbständigenziffer (Wirkung der großbetrieblichen Entwicklung).

(S. Tabelle 3 auf S. 818.)

Tabelle 1.

Berufsfälle	1900				1890	
	männlich	weiblich	zusammen	% der Berufsfälle	absolut	% der Berufsfälle
Industrielle Berufe:						
1. Gewinnung und Verarbeitung der Mineralien	367 436	17 839	385 275	11,7	293 263	10,0
2. Verarbeitung oder Konservierung vegetabilischer Stoffe nsw.	260 551	45 699	306 250	9,3	262 260	8,9
3. Verarbeitung animalischer Stoffe	43 178	14 895	58 073	1,7	52 221	1,8
4. Gemischte Industrie, die verschiedenartige Stoffe verwertet	378 363	244 290	622 653	18,9	473 759	16,1
Zusammen	1 049 528	322 723	1 372 251	41,6	1 081 503	36,8
Davon Arbeiter	865 353	268 237	1 133 590	34,3	867 735	29,5
Nichtindustrielle Berufe:						
5. Kommerzielle Berufe	248 336	136 900	385 236	11,7	327 091	11,1
6. Intellektuelle oder freie Berufe	546 860	169 698	716 558	21,7	659 287	22,4
Darunter Landwirte, Gärtner usw.	341 653	108 249	449 902	13,63	425 885	14,5
7. Verschiedene Berufe	472 039	354 064	826 103	25,0	871 507	29,7
Darunter:						
a) Besitzer, Kapitalisten, Rentner, Pensionisten	58 023	51 396	109 419	3,3	109 220	3,7
b) Land- und Forstwirtschaftliche Arbeiter aller Art	192 012	55 458	247 470	7,49	223 367	7,6
Zusammen	1 267 235	660 662	1 927 897	58,4	1 857 885	63,2
Sämtliche (industrielle und nichtindustrielle) Berufe	2 316 763	983 385	3 300 148	100,0	2 939 388	100,0
Einwohnerzahl	3 324 834	3 368 714	6 693 548		6 069 321	

Tabelle 2.

Zähljahr	Einen oder mehrere Berufe ausübende Personen						Berufslose Personen						Einwohnerzahl
	männlich		weiblich		zusammen		männlich		weiblich		zusammen		
	absolut	% der Einwohner	absolut	% der Einwohner	absolut	% der Einwohner	absolut	% der Einwohner	absolut	% der Einwohner	absolut	% der Einwohner	
1900	2 123 072	64	948 229	28	3 071 301	46	1 201 762	36	2 420 485	72	3 622 247	54	6 693 548
1890	1 874 861	62	842 775	28	2 717 636	45	1 152 093	38	2 199 592	72	3 351 685	55	6 069 321
1880	1 748 397	63	936 627	34	2 685 024	49	1 010 072	37	1 824 913	66	2 834 985	51	5 520 009
1866	1 600 448	66	883 095	37	2 483 543	51	819 191	34	1 525 099	63	2 344 290	49	4 827 833
1856	1 472 618	65	854 152	38	2 326 770	51	799 165	35	1 403 625	62	2 202 790	49	4 529 560
1846	1 299 850	60	758 250	35	2 058 100	47	863 673	40	1 415 423	65	2 279 096	53	4 337 196

Tabelle 3.

	1900		1890		1880	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
maitres	217 960	15,9	197 485	18,3	195 057	20,5
employés techniques	10 175	0,7	7 450	0,7	—	—
surveillants	10 526	0,8	8 833	0,8	—	—
ouvriers	1 133 590	82,6	867 735	80,2	757 890	79,5
Zusammen	1 372 251	100,0	1 081 503	100,0	952 947	100,0

J. Niederlande.

In den Niederlanden wurde am 31. Dezember 1899 eine allgemeine Volks- und Berufszählung vorgenommen. Auch die vorhergehenden Berufszählungen von 1849, 1859 und 1889 geschahen stets im Anschluß an die allgemeine Volkszählung.

Bei allen Berufszählungen wurde nur nach dem Hauptberuf gefragt. Die Spezialisierung der Berufsarten gestaltete sich mit jeder folgenden Zählung detaillierter. 1899 wurden 35 Gruppen und 836 Berufszweige unterschieden.

Der Beruf des Einzelnen wurde nicht wie früher unabhängig von der Art des Betriebes, in welchem der Befragte beschäftigt ist, erfragt; maßgebend für die Berufsbezeichnung war vielmehr der Betrieb, es wurde also ähnlich wie in der Schweiz nach dem Unternehmerberuf, nicht nach dem Arbeiterberuf gezählt. Wenn z. B. in einer Brauerei 15 Brauer, 3 Böttcher, 1 Zimmerer, 2 Maschinisten und 3 Buchhalter

angestellt waren, so wurden diese als 24 Zugehörige zum Braugewerbe, nicht nach den einzelnen Berufskategorien gezählt.

Die Erwerbstätigen wurden eingeteilt in: a) Unternehmer für eigene Rechnung, b) Unternehmer für fremde Rechnung, c) Angestellte, d. i. höheres wissenschaftliches oder technisches Personal, d) Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagelöhner.

Nach der Zählung von 1899 betrug die holländische Gesamtbevölkerung 5 104 138 Personen (2 520 603 = 49,4% männliche und 2 583 535 = 50,6% weibliche). Davon waren berufstätig, also abzüglich der Berufslosen und der Pensionierten, 1 923 635 oder 37,7% (1 490 236 Männer oder 59,1%, 433 399 Frauen oder 16,8%), im Vergleich zu den meisten anderen Ländern ein etwas niedriger Prozentsatz. Im Jahre 1889 stellte sich die Erwerbsziffer auf 1 652 729 oder 36,6% (1 299 670 oder 58,3% männliche, 353 059 oder 15,5% weibliche).

Die Berufsgliederung der Bevölkerung ergibt für die Hauptgruppen folgendes Bild:

Berufszweig	1889			1899			Von 100 000 Personen der Bevölkerung fallen auf	
	insges.	Männer	Frauen	insges.	Männer	Frauen	1889	1899
Industrie	532 181	466 513	65 668	650 574	563 400	87 174	11 796	12 746
Landwirtschaft	524 624	451 756	72 868	570 278	490 694	79 584	11 628	11 172
Fischerei und Jagd	16 650	16 586	64	22 496	21 942	554	369	444
Handel und Versicherungswesen	268 730	231 623	37 107	332 225	282 770	49 455	5 956	6 508
Liberales Berufe	30 015	26 247	3 768	13 110	11 611	1 499	665	256
Privatlehrer	9 655	4 948	4 707	15 128	6 860	8 268	544	296
Armen- und Krankenpflege	3 782	1 390	2 392	11 996	3 191	8 805	84	235
Persönliche Dienste	160 495	9 322	157 173	197 511	7 930	189 581	3 690	3 869
Oeffentliche u. private Beamte	63 225	58 918	4 307	67 374	61 212	6 162	1 072	1 319
Im Kirchendienst	12 208	7 738	4 470	9 597	7 357	2 240	271	188
Pensionierte	5 540	5 501	39	7 072	6 923	149	123	138
Ohne Beruf	2 853 281	923 446	1 929 835	3 173 431	1 023 444	2 149 987	63 244	62 176
Ohne bestimmten Beruf	25 164	24 629	535	33 346	33 269	77	558	653
Summe	4 511 550 ¹⁾	2 228 617	2 282 933	5 104 138	2 520 603	2 583 535	100 000	100 000

¹⁾ Die Summe der bei den einzelnen Berufen aufgeführten Personen stimmt nach der niederländischen Veröffentlichung mit der Bevölkerungsziffer nicht genau überein.

Hiernach hat sich seit 1889 eine beachtenswerte Verschiebung zwischen Landwirtschaft und Industrie herausgebildet. Die industrielle Bevölkerung hat um 22,2%, die der Landwirtschaft nur um 8,7% zugenommen, die Relativzahl der landwirtschaftlich Tätigen in bezug auf die Gesamtbevölkerung ist gegenüber 1889 sogar zurückgegangen. Als Grund wird angegeben, daß die holländische Landwirtschaft hauptsächlich auf die Viehzucht angewiesen ist, und diese ist in ihrer Entwicklung durch die Sperrung der deutschen Grenze und durch die damit verbundene Schmälerung des Absatzgebietes gehemmt. Im Gegensatz zur Landwirtschaft zeigt die Industrie eine starke Entwicklung. Auch die Relativzahl für den Handel hat in den letzten 10 Jahren beträcht-

lich zugenommen. Der Rückgang der freien Berufe ist ein lediglich formeller und beruht nur auf der Verschiedenheit der Erhebungsmethoden. Es wurden früher darin auch Buchhalter und Schreiber mitgezählt, die 1899 nur dann unter die freien Berufe eingerechnet wurden, wenn sie nicht in einem bestimmten Gewerbe beschäftigt waren. Eine Eigentümlichkeit der holländischen Zählung ist, daß sie für die Privatlehrer eine eigene Berufsgruppe aufstellt; in Holland ist nämlich die allgemeine Schulpflicht erst seit wenigen Jahren eingeführt.

Bei den Berufslosen sind die Angehörigen mitgezählt. Der Rückgang der Zahlen für die Personen ohne Beruf weist auf die Entwicklung insbesondere der weiblichen Berufstätigkeit hin.

Die sozialen Klassen sind in folgender Stärke vertreten:

	A. Unter- nehmer für eigene Rechnung	B. Unter- nehmer für fremde Rechnung	C. Ange- stellte	D. Arbeiter
1899	497 536	14 419	87 425	976 293
1889	439 655	17 514	36 115	848 973
	+57 881	-3 095	+51 310	+127 320

K. Dänemark.

Bei der letzten dänischen Volkszählung am 1. Februar 1901 wurde auch der Beruf der Bevölkerung ermittelt. Man unterschied zwischen Ernährern (Forsørgere) und Ernährten (Forsørgede). Außerdem wurden noch besonders die Dienstboten im Haushalte (Tyende ved Husgerning) nachgewiesen. Die Berufe sind nach 8 Berufsabteilungen und 54 Gruppen klassifiziert. Die soziale Gliederung in Chefs (Hovedpersoner), Angestellte (Funktionaerer) und Arbeiter (Arbejdere) ist bei Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr durchgeführt. Dagegen fehlt eine Nachweisung der Berufsangehörigen nach Alter und Familienstand.

Das Hauptergebnis für das eigentliche Dänemark (ohne Färöinseln, Island, Grönland und die dänischen Antillen) ist in folgender Tabelle zusammengestellt:

Berufsabteilungen	Ernährer				Ernährte				Dienstboten	Summe	%
	männl.	weibl.	zus.	%	männl.	weibl.	zus.	%			
1. Immaterieller Erwerb	38 884	15 208	54 092	4,4	18 645	41 363	60 008	4,9	14 409	114 100	4,7
2. Landwirtschaft, Fischerei	381 175	149 990	531 165	42,9	134 468	314 972	449 440	37,1	23 231	980 605	40,0
3. Handwerk u. Industrie	208 688	67 055	275 743	22,3	136 188	262 682	398 870	32,9	15 678	674 613	27,5
4. Handel und Verkehr	107 054	23 576	130 630	10,6	70 725	145 315	216 040	17,8	25 146	346 670	14,2
5. Lohnarbeit wechselnder Art	16 116	97 615	113 731	9,2	9 970	16 258	26 228	2,2	250	139 959	5,7
6. Rentner usw.	29 758	42 491	72 249	5,8	5 579	25 801	31 380	2,6	9 264	103 629	4,2
7. Öffentlich Unterstützte (Anstaltsinsassen)	19 287	27 079	46 366	3,7	2 408	7 275	9 683	0,8	281	56 049	2,3
8. Unbekannter Beruf	5 786	7 185	12 971	1,1	8 705	12 221	20 926	1,7	4 257	33 897	1,4
Summe	806 748 ¹⁾	430 199	1 236 947	100,0	386 688	825 887	1 212 575	100,0	92 516	2 449 522 ²⁾	100,0

¹⁾ + 4 Angehörige des Königshauses. .

²⁾ + 18 Angehörige des Königshauses.

Die Zahl der Ernährer betrug also 1 236 951 oder 50,5% der Bevölkerung (67,6% der männlichen, 34,2% der weiblichen Bevölkerung). Hierbei sind aber die Rentner, Pensionisten, die öffentlich Verpflegten (Anstaltsinsassen) und die unbekannteren Berufsangehörigen mit inbegriffen. Berechnet man die Erwerbstätigen analog der deutschen Berufszählung, so beträgt ihre Zahl 1 106 539 d. i. 45,2% der Gesamtbevölkerung (752 559 oder 63,1% männliche, 353 980 oder 28,2% weibliche). Wieviel von den im Erwerbgeschäft des Familienvorstandes mit-helfenden Familienangehörigen bei den Ernährern, wieviel bei den Ernährten mitgezählt sind, geht aus der dänischen Erhebungsmethode nicht hervor.

Von den verschiedenen Berufsabteilungen ist die Landwirtschaft und Fischerei bei weitem am stärksten vertreten. An zweiter Stelle folgt Handwerk und Industrie. Die Entwicklung ist wie anderwärts:

Berufsabteilungen	1890		1901	
	absolut	%	absolut	%
1. Immaterieller Erwerb	162 450	7,5	114 100	4,7
2. Landwirtschaft, Fischerei	915 248	42,1	980 605	40,0
3. Handwerk und Industrie	534 428	24,6	674 613	27,5
4. Handel und Verkehr	215 097	9,9	346 670	14,2
5. Lohnarbeit wechselnder Art	207 595	9,6	139 959	5,7
6. Rentner usw.	92 973	4,3	103 629	4,2
7. Öffentl. Unterstützte und unbek. Beruf	44 589	2,0	89 946	3,7
Summe	2 172 380	100,0	2 449 522	100,0

Ueber die soziale Schichtung der 3 Hauptberufsabteilungen liegen folgende Zahlen vor:

Berufsabteilungen	Ernährer		
	Chefs	Ange-stellte	Ar-beiter
Landwirtschaft, Fischerei nsw. . . .	163 794	14 090	353 281
Handwerk u. Industrie	104 008	8 222	163 513
Handel und Verkehr . .	41 807	36 115	52 708
Zusammen	309 609	58 427	569 502

Auffallend ist hier die hohe Zahl der Chefs (Hovedpersoner), sie machen in den aufgeführten 3 Berufsabteilungen zusammen ca. 1/4 der Zahl der Ernährer aus — ein Verhältnis, welches der tatsächlichen Schichtung kaum entspricht. Besonders bei der Landwirtschaft erscheint die Selbständigenzahl merkwürdig hoch, vermutlich sind da viele mit untergeordneter Stellung (Dienende in unserem Sinne) mit enthalten. Abgesehen davon müßte man, um zu einer richtigen Ziffer, die auch international vergleichbar, zu gelangen, die stark besetzte Abteilung der Lohnarbeiter mit wechselnder Beschäftigung auf die vorgenannten Berufe verteilen.

L. Schweden.

Die Volks- und Berufszählung Schwedens hat eine von den übrigen Ländern wesentlich verschiedene Methode. Statt die Angaben, wie es sonst Branch ist, von den Einwohnern selbst durch Fragebogen oder, wie in Amerika, durch die die einzelnen Familien besuchenden Zähler zu sammeln, sind in Schweden die Primärangaben bei allen Zählungen seit 1860 nicht

anderes als Auszüge aus amtlich geführten Registern, nämlich den in den Gemeinden geführten Bevölkerungsregistern. Diese Erhebungsart mag für Zahl, Geschlecht, Alter und Familienstand der Bevölkerung befriedigende Resultate liefern; in bezug auf die Berufsverhältnisse konnten nur Schätzungsangaben, keine korrekten und erschöpfenden Daten gewonnen werden.

Bei der letzten schwedischen Volkszählung vom 31./XII. 1900 — sie findet alle 10 Jahre statt — sind die Erwerbstätigen der einzelnen Berufe, die verheirateten, keinen Beruf ausübenden Frauen (Hustrur utan yrke), die anderen erwachsenen Familienmitglieder (Oeffriga familjemedlemmar), dann noch besonders die Kinder unter 15 Jahren und die Dienstboten (Tjänstebjon) ermittelt. Hinsichtlich der Berufstellung wurden Selbständige (Hufvudpersoner) und Abhängige (Biträden) nachgewiesen. Das Berufsschema unterscheidet 5 Abteilungen und 122 Gruppen.

Insgesamt waren von der schwedischen Bevölkerung (5 136 441 Personen, 2 506 436 männliche, 2 630 005 weibliche) erwerbstätig 2 067 092 oder 40,2% (1 477 025 oder 58,9% männliche, 590 067 oder 22,4% weibliche). Der geringe Anteil der weiblichen Erwerbstätigen (1900 22,4; 1890 19,7) erklärt sich aus dem formalen Grund, daß die mithelfenden Familienangehörigen bei den Erwerbstätigen überhaupt nicht mitgezählt werden, was namentlich bei der Landwirtschaft viel ausmacht. Wenn man ähnlich wie bei der deutschen Berufszählung die Rentner usw., die in der letzten Abteilung mit enthalten sind, von der Zahl der Erwerbstätigen abzieht, andererseits die Dienstboten hinzurechnet, so ergibt sich als Zahl für die Erwerbenden 1 974 000, d. i. 38,4% der Gesamtbevölkerung (1 422 979 oder 56,8% männlich, 551 021 oder 21,0% weiblich).

Nach den 5 Hauptgruppen zergliedert sich die Bevölkerung Schwedens wie folgt:

Berufsabteilungen	Erwerbstätige				Dienstboten zusammen	Hausfranten ohne Beruf	Kinder unter 15 Jahren	Uebrigere Familien- mitglieder	Gesamtsumme		
	männlich	weib- lich	zu- sammen	%					männlich	weiblich	zu- sammen
Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei. . . .	720 216	262 770	982 986	47,6	125 278	404 073	803 663	62 556	1 200 385	1 178 171	2 378 556
Bergbau n. Manu- faktur.	361 760	51 263	413 023	20,0	22 492	214 372	447 442	112 571	627 916	581 984	1 209 900
Handel n. Verkehr	125 136	23 303	148 439	7,2	26 798	66 903	127 528	44 475	208 600	205 543	414 143
Oeffentl. Dienste u. freie Berufe	74 815	20 928	95 743	4,6	20 045	40 833	86 788	28 886	131 260	141 035	272 295
Ohne Berufsangabe oder bestimmte Anstellung	195 098	231 803	426 901	20,6	18 140	101 928	193 989	120 589	338 275	523 272	861 547
Zusammen	1 477 025	590 067	2 067 092	100,0	212 753	828 109	1 659 410	369 077	2 506 436	2 630 005	5 136 441

Um für Vergleichszwecke — die Zahl der Personen ohne Beruf oder Berufsangaben differiert bei den einzelnen Zählungen um sehr hohe Beträge — annähernd ein richtiges Bild

von der schwedischen Berufsgliederung zu erlangen, muß man zunächst die 5. Abteilung (ohne Berufsangabe oder bestimmte Anstellung), in welcher sich auch Arbeiter ohne feste Stellung

usw. befinden, auflösen und auf die übrigen 4 Berufsguppen verteilen. Die dann sich ergebenden Zahlen sind (nach G. Sundbärg) folgende:

Berufsabteilungen	Bevölkerung			nach %		
	1870	1890	1900	1870	1890	1900
Landwirtschaft und Fischerei	2 995 844	2 914 984	2 841 000	71,9	60,9	55,3
Industrie mit Bergbau u. Forstwirtschaft	613 414	1 087 072	1 391 000	14,7	22,7	27,1
Handel und Verkehr	210 940	426 911	538 000	5,0	8,9	10,5
Oeffentliche Dienste und freie Berufe . .	348 327	356 014	366 000	8,4	7,5	7,1
Zusammen	4 168 525	4 784 981	5 136 000	100,0	100,0	100,0

Obschon Landwirtschaft und Fischerei stark im Fallen begriffen, umschließt sie doch noch über die Hälfte der gesamten Bevölkerung; die Industrie ist zwar vorerst noch ziemlich schwach besetzt, aber im raschen Aufschwung begriffen.

Die soziale Schichtung erhellet aus nachstehenden Zahlen; sie ergeben gegenüber anderen Staaten auffallend viele Selbständige, relativ wenig Abhängige, doch beruhen diese Besonderheiten in der Hauptsache auf der Verschiedenheit der Erhebungsmethode.

Berufsabteilungen	Selbständige	Abhängige
I. Landwirtschaft und damit zusammenhängende Nebengewerbe	545 119	437 867
II. Bergbau u. Manufaktur	123 294	289 729
III. Handel und Verkehr	59 482	88 957
IV. Oeffentliche Dienste und freie Berufe	78 672	17 071
V. Ohne Berufsangabe oder bestimmte Anstellung	426 901	—
Summe	1 233 468	833 624

M. Norwegen.

In Norwegen wurde die letzte allgemeine Volks- und Berufszählung am 3. Dezember 1900 vorgenommen, und zwar nach dem üblichen (Zählkarten), nicht nach dem schwedischen System. Schema I, die Personaliste, enthielt in Rubrik 9 die Fragen nach Erhverv og Livstilling. Es wurde nach den selbständig Erwerbenden, den von diesen abhängigen und ernährten Personen, nach den einen eigenen Beruf ausübenden oder im Geschäft des Mannes mithelfenden Frauen und nach den im Haus helfenden übrigen Familienmitgliedern (unter 15 Jahren und über 15 Jahre) gefragt. Hatte der Einzelne mehrere Berufe, so mußten auch die Nebenberufe angegeben werden, unter Voranstellung des Hauptberufs, doch wurde das Nebenberufsmaterial nicht verarbeitet.

Die Klassifikation der Berufe unterschied 8 Berufsabteilungen, die der Berufsstellungen 13 Stufen. Als erwerbstätige Angehörige wurden nicht nur die im Geschäft mithelfen-

den Ehefrauen, sondern auch die von den Dienenden gesondert nachgewiesenen Hausverwalter und Haushälterinnen und die im Haus helfenden Kinder und Verwandten behandelt. Die Einrechnung all dieser eben aufgezählten Personen hat eine ziemlich hohe Zahl der Erwerbstätigen zur Folge, was bei einem Vergleich mit anderen Ländern wohl zu berücksichtigen ist. Ob die Angehörigen (abgesehen von den Ehefrauen) nur im Haushalt, oder auch im Betrieb des Familienhauptes mitbalfen, wurde nicht unterschieden.

In Rücksicht auf den Vergleich mit anderen Ländern wurden in nachstehender Uebersicht die nach allgemeinem Begriff nicht zu den erwerbstätigen Angehörigen zu zählenden Kinder, Familienmitglieder usw. ausgeschieden. Die Zahlen sind dann folgende:

(S. die erste Tabelle auf S. 823.)

Alle Erwerbstätigen zusammen betragen 1900: 894 731, d. i. 40,3% der Gesamtbevölkerung (2 221 477), als welche hier die Zahl der ortsanwesenden Einwohner Norwegens einschließlich der in den Häfen vor Anker liegenden oder auf der Küstenfahrt befindlichen Seefahrzeuge zu verstehen ist. 642 632 (60,3%) erwerbende Männer trafen auf 1 066 693 männliche Gesamtbevölkerung; 252 099 (21,8%) erwerbende Frauen gab es unter 1 154 784 weiblicher Gesamtbevölkerung. Bei Berechnung der Erwerbstätigen nach den bei der Berufszählung maßgebenden Grundsätzen ergibt sich als Zahl der Erwerbenden 876 670 d. i. 39,5% der Gesamtbevölkerung (nämlich 599 057 oder 56,1% männliche und 277 613 oder 24,0% weibliche Personen). Der Anteil der weiblichen Bevölkerung am Erwerbsleben ist also nicht so groß wie in Deutschland. Der gegenüber anderen Ländern etwas niedrige Prozentsatz der männlichen erwerbenden Bevölkerung erhöht sich um ca. 2%, wenn man die von der norwegischen Statistik zu den Privatversorgten, also nicht erwerbenden Personen gezählten Kinder unter 15 Jahren mit lohnender Beschäftigung zu den Erwerbenden rechnet. Ihre Zahl betrug nämlich 1900 für das männliche Geschlecht 13 810.

Von den einzelnen Berufszweigen ist die Landwirtschaft und Fischerei am stärksten vertreten; in Bergbau und Industrie sind über ein Viertel der Erwerbstätigen beschäftigt. Wie in anderen Ländern ist auch in Norwegen eine Entwicklung zugunsten der Industrie und von Handel und Verkehr zu bemerken.

(S. die zweite Tabelle auf S. 823.)

Berufsabteilungen	Selbständige Erwerbende samt den öffentlichen Ver- sorgten				Von den Weiblichen der Vorspalte sind selbst. oder im Geschäft des Mannes erwerbende Frauen	Verheiratete Hausmütter ohne eigenen Erwerb	Im Hause helfende Kinder und Verwandte	Hausverwalter und Haushälterinnen	Privat- versorgte Personen	
	männ- lich	weib- lich	zu- sam- men	%					15 Jahre u. darüber	unter 15 Jahren
1. Land- und Forstwirt- schaft u. Fischfang	287 750	72 013	359 763	40,2	2 783	156 841	41 049	34 123	18 916	382 506
2. Bergbau u. Industrie	177 174	65 468	242 642	27,1	8 026	87 012	13 876	12 431	9 820	212 015
3. Handel u. Verkehr	93 988	28 268	122 256	13,7	2 757	50 375	10 698	20 279	8 994	115 062
4. Öffentl. Arbeiten u. liberale Berufe . . .	25 178	10 726	35 904	4,0	1 409	13 704	3 536	10 441	3 814	30 927
5. Häusliche Dienste u. Berufe ohne andere Bezeichnung	12 625	15 735	28 360	3,2	1 713	5 587	1 027	413	990	20 258
6. Rentner, Pensionis- ten usw.	31 397	36 806	68 203	7,6	3 596	13 668	4 858	6 289	2 061	7 693
7. Ohne Erwerb	13 584	21 159	34 743	3,9	1 313	1 782	640	364	623	5 185
8. Unbekannter Erwerb	936	1 924	2 860	0,3	184	1 102	1 271	5 806	4 280	6 424
Zusammen	642 632	252 099	894 731	100,0	21 781	330 071	76 961	90 146	49 498	780 070

Berufsabteilungen	Absolut		%	
	1891	1900	1891	1900
1. Landwirtschaft, Fischerei usw.	1 024 137	993 283	51,10	44,33
2. Industrie	436 414	578 660	21,77	25,82
3. Handel, Seefahrt, Verkehr	291 135	345 962	14,53	15,44
4. Öffentliche Dienste und freie Berufe	82 494	98 462	4,12	4,39
5. Rentner und andere ohne bestimmten Erwerb	169 922	224 493	8,48	10,02
Zusammen	2 004 102	2 240 860 ¹⁾	100,00	100,00

1) Population de droit.

Ueber die soziale Schichtung der Erwerbstätigen geben folgende Daten ein wenigstens annäherndes Bild:

Soziale Stellung	Ueber 15 Jahre alte, ortsanwesende Bevölkerung			
	männlich	weiblich	zusammen	%
A. Private selbständige Erwerbende	133 926	20 512	154 438	10,8
B. Selbständige Handwerker	35 127	2 553	37 680	2,6
C. Selbständige Arbeiter	48 175	373 995	422 170	29,4
D. Staatsbeamte	2 725	—	2 725	0,2
E. Bestillingsmaend	18 471	6 001	24 472	1,7
F. Verwalter	7 086	633	7 719	0,5
G. Angestellte	27 872	29 927	57 799	4,0
H. Werkführer	4 948	106	5 054	0,4
I. Dienstboten	35 567	108 452	144 019	10,0
J. Andere Arbeiter	286 875	143 152	430 027	30,0
K. Rentner, Pensionisten usw.	31 212	36 660	67 872	4,7
L. Erwerbslose	33 326	45 379	78 705	5,5
M. Unbekannter Erwerb	936	1 924	2 860	0,2
Zusammen	666 246	769 294	1 435 540	100,0

N. Grossbritannien und Irland.

Die Berufsstatistik Großbritanniens und Irlands ist zwar sehr alt — schon der erste englische Zensus von 1801 stellte einschlägige Fragen —, aber nicht sonderlich gepflegt. Sie ist nach wie vor ein ziemlich unbeträchtlicher Teil des jedes zehnte Jahr stattfindenden Zensus, dessen Haushaltungsliste am 1./IV. 1901 (dem Tage des jüngsten Zensus) für alle Teile des Königreichs nur die Frage nach der occupation, für England mit Wales und Schottland außerdem noch zwei Fragen nach der Berufsstellung (ob employer; worker for an employer; oder neither employer nor working for employer, but working for own account) und nach etwaiger hausindustrieller Beschäftigung enthielt. Diese beiden Sonderfragen versagten aber infolge der Mangelhaftigkeit der beigefügten Erläuterungen derartig, daß ihre Ergebnisse zwar in einer Tabelle des englischen Quellenwerks zusammengestellt, bei der textlichen Bearbeitung aber (General Report) — eine beredte Selbstkritik — nirgends berücksichtigt worden sind. Demnach verbleiben als brauchbar nur die Daten über die Berufszugehörigkeit, deren Wert aber wesentlich dadurch leidet, daß sie nur die Erwerbstätigen, nicht auch die von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen beruflich gliedern. Letztere verschwinden in der nicht weiter spezifizierten „unoccupied class“, während die häuslichen Dienstboten als eine besondere Erwerbsart nachgewiesen werden. Anderen Staaten gegenüber sind die Ziffern der Erwerbstätigen im einzelnen durchweg zu hoch, da die britische Berufsstatistik keine Scheidung von Haupt- und Nebenberuf kennt; infolgedessen ist vielfach auch eine ganz geringfügige Erwerbstätigkeit als occupation angegeben und gezählt worden.

Die Bearbeitung, welche wie die Erhebung selbst für jedes der drei Reiche selbständig erfolgt ist — einige Hauptergebnisse für das gesamte Königreich finden sich freilich im englischen General Report anhangsweise —, bietet eine Darstellung der einzelnen Berufsarten mit Unterscheidung der Geschlechter und einiger (für England mit Wales 10) Altersklassen und unter besonderer Berücksichtigung der im Auslande Geborenen, der Blinden, Tauben und Stummen, sowie (nach ihrem früheren Berufe) der Rentner, Pensionäre, Insassen von Armenhäusern und Irrenanstalten. Personen unter 10 Jahren bleiben in England und Schottland außerhalb der Aufstellung.

Das Schema, nach dem die Erwerbstätigen gegliedert sind, ist ziemlich ausführlich: in England enthält es 23 Berufsgruppen (orders) mit 77 Untergruppen

(suborders) und 395 Berufsarten (headings). Das irische Schema zerfällt in 24 orders (bezw. 80 suborders). Die Orders bilden 5 Berufsabteilungen (classes): professional, domestic, commercial, agricultural and fishing, und industrial class, wozu die übrige Bevölkerung, einschließlich der Rentner, Pensionäre (retired) und Anstaltsinsassen als unoccupied class tritt.

Die Grundsätze der Klassifikation weichen von der deutschen und sonstigen kontinentalen, auch der amerikanischen Auffassung, so stark ab, daß eine Vergleichbarkeit mit der Berufsstatistik anderer Länder fast ausgeschlossen ist. Vor allem trifft dies hinsichtlich der commercial class zu; hier kommen nämlich selbständige Kaufleute nur insoweit zur Bezifferung, als hinsichtlich eines besonderen Handelszweiges, in dem sie tätig sind, keine Eintragung erfolgt ist oder, falls diese gemacht wurde, jener nicht einwandfrei erkannt werden konnte. In allen anderen Fällen werden sie bei derjenigen industriellen Berufsart aufgezählt, deren Erzeugnisse sie verschleifen. Andererseits werden alle commercial and business clerks, also auch das in industriellen Betrieben tätige Bureaupersonal, zum Handel gerechnet. Im ganzen erscheint dieser so mit verhältnismäßig niedrigen Ziffern. Auch die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung wird der Wirklichkeit gegenüber zugunsten der Arbeiter ohne Angabe des Berufs zu niedrig beziffert. Schließlich werden mithelfende Familienangehörige grundsätzlich nicht als Erwerbstätige angesehen; die einzige, aber auch (hinsichtlich der Ehefrauen der Landwirte) beschränkte Ausnahme bildet die Landwirtschaft. (S. die Tabellen auf S. 825.)

Der Prozentsatz der Erwerbstätigen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ist für England und Wales 44,1, für Schottland 44,3, für Irland 43,7 und für das gesamte Königreich 44,0% (64,4% männlich und 24,9% weiblich).

Gegenüber 1891 ist die wichtigste Erscheinung der neuerliche starke Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung in jedem der drei Teile des Königreichs. Im übrigen erscheinen nach den oben dargelegten Eigentümlichkeiten der Auszahlungsmethode die Anteile namentlich der industriellen Bevölkerung zu hoch, diejenigen der Handelsbevölkerung entsprechend zu niedrig. Wie groß diese Abweichungen sind, erhellt daraus, daß bei einem Versuche, nachträglich aus der industrial class die sachgemäß zu Handel und Verkehr Gehörigen auszuscheiden und umgekehrt, z. B. in England und Wales die Zahl der in Handel und Verkehr Erwerbstätigen sich auf 3208274 d. h. auf 22,4% (dagegen Deutschland 10,6%) der Erwerbstätigen Englands erhöht und die Zahl der in der Industrie Erwerbstätigen auf 7111006 d. h. auf 49,6% herabgeht. Aber selbst dann bleibt England und mit ihm Großbritannien auch in den Ziffern der Berufsstatistik das industriellste Land der Erde

Das Hauptergebnis der britischen Berufsstatistik erhellt aus folgender Uebersicht:

Beruf	Erwerbstätige (einschließlich Dienstboten) 1901				
	England mit Wales	Schottland	Irland	Großbritannien und Irland	
				1901	Dagegen 1891
Oeffentlicher Dienst und freie Berufe	972 685	101 061	117 694	1 191 440	975 222
Zivildienst	198 187	21 397	34 281	253 865	192 396
Heer und Flotte	168 238	8 057	27 698	203 993	165 354
Kirche	74 328	10 993	8 683	94 004	82 512
Freie Berufe	531 932	60 614	47 032	639 578	534 960
Häusliche u. persönliche Dienste	1 814 949	182 330	202 238	2 199 517	2 238 746
Handel und Verkehr	1 857 387	242 129	110 578	2 210 094	1 698 834
Handel	590 629	82 513	39 323	712 465	504 143
Verkehr	1 266 758	159 616	71 255	1 497 629	1 194 691
Landwirtschaft und Fischerei	1 221 813	232 607	869 959	2 324 379	2 486 568
Landwirtschaft	1 197 922	205 007	859 252	2 262 454	2 420 926
Fischerei	23 891	27 600	10 434	61 925	65 642
Industrie	8 461 893	1 224 685	649 138	10 335 716	9 145 529
Industrie der Steine und Erden	805 185	132 183	6 512	943 880	760 730
Metalle und Maschinen (ausschließlich Edelmetalle)	1 228 504	205 727	41 179	1 475 410	1 145 386
Edelmetalle, Instrumente	152 353	12 843	3 148	168 344	104 463
Bangewerbe	1 128 680	146 163	60 977	1 335 820	955 573
Holzverarbeitung	257 592	39 000	11 040	307 632	242 887
Töpferei, Glaserei u. dgl.	175 513	12 962	1 381	189 856	152 123
Chemische Industrie	128 640	18 139	2 896	149 675	107 119
Lederindustrie	105 341	8 258	4 267	117 866	105 068
Papierindustrie	278 957	43 741	11 563	334 261	266 870
Textilindustrie	1 155 397	196 396	110 208	1 462 001	1 519 861
Bekleidungs-gewerbe	1 126 423	127 784	141 588	1 395 795	1 354 836
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, auch Beherbergung und Erquickung	1 073 809	152 119	75 148	1 301 076	1 113 441
Andere Gewerbe	845 499	129 370	179 231	1 154 100	1 317 172
Insgesamt Erwerbstätige	14 328 727	1 982 812	1 949 607	18 261 146	16 544 899
Dazu Kinder und sonstige Personen ohne Beschäftigung (einschließlich Rentner, Pensionäre, Anstaltsinsassen usw.)	18 199 116	2 489 291	2 509 168	23 197 575	21 188 023
Gesamtbevölkerung	32 527 843	4 472 103	4 458 775	41 458 721	37 732 922

Demnach treffen von je 100 Erwerbstätigen in

auf	England	Schottland	Irland	Großbritannien und Irland	
				1901	Dagegen 1891
öffentliche Dienste und freie Berufe	6,79	5,10	6,04	6,52	5,89
häusliche und persönliche Dienste	12,67	9,20	10,37	12,04	13,53
Handel und Verkehr	12,96	12,21	5,97	12,11	10,27
Landwirtschaft und Fischerei	8,52	11,72	44,62	12,73	15,03
Industrie	59,06	61,77	33,30	56,00	55,28
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

O. Vereinigte Staaten von Amerika.

Mit dem alle 10 Jahre stattfindenden Zensus der Vereinigten Staaten von Amerika wird stets auch der Beruf der gesamten Bevölkerung ermittelt. Die letzte derartige Zählung fand nach Zensus-G. v. 3./III. 1899 und Novelle v. 1./II. 1900 am 1./VI. 1900 statt. Die beiden in der population schedule

enthaltenen auf den Beruf bezüglichen Fragen lauteten: Occupation, trade, or profession of each person 10 years of age and over and zwar 19. Occupation, 20. Months not employed.

Die Erhebungsform unterscheidet sich wesentlich von den europäischen Methoden. Zunächst ist die Altersgrenze der beruflich

ermittelten Bevölkerung auf 10 Jahre festgesetzt. Der Kreis der Personen, welcher als berufliche Bevölkerung gilt, ist ein sehr ausgedehnter, er erstreckt sich auf alle Personen, die irgendeine gainful occupation haben, mit anderen Worten, auf jeden, der sich durch seine Tätigkeit irgend etwas verdient. Die occupation ist dabei definiert als profession, trade or branch of work, on which each person depends chiefly for support or in which he is engaged ordinarily during the longer part of the time.

Grundlage der Zählung ist der persönliche (individual) Beruf. Nach der Instruktion für die Zähler mußte in jedem einzelnen Fall die Art der Arbeit oder der Charakter der Dienste angegeben werden, ebenso die verfertigte Ware und die Arbeitsstätte.

Der Nebenberuf blieb unberücksichtigt, ebenso auch die indirekte Berufszugehörigkeit der Dienstboten und der nicht erwerbenden Familienangehörigen.

Gezählt wurde die Wohn-, nicht die ortsanwesende Bevölkerung (usual place of abode), also alle Angehörigen eines Zählbezirkes, einerlei ob sie am Zähltag anwesend waren oder nicht.

Von den Zählern gab es 3 verschiedene Arten, die enumerators, special agents und supervisors. Das ganze Land war in 300 Zählbezirke, jeweils mit dem supervisor an der Spitze, eingeteilt. Die unter dem supervisor stehenden enumerators hatten Bezirke von höchstens 4000 Einwohnern zu erledigen. Die Aufgabe der Zähler war, persönlich jedes Wohnhaus, jede darin wohnende Familie und alle einzeln lebenden Personen aufzusuchen und sich vom Familienvorstand bzw. einem anderen glaubwürdigen Familienmitglied die notwendigen Informationen zu verschaffen. Bei Auskunftsverweigerung waren ziemlich hohe Geldstrafen und Haft angedroht.

Da die Zählung, wie erwähnt, auf Personen von 10 Jahren und darüber beschränkt war, welche irgendwie erwerbend tätig waren (engaged in any occupation), so fielen nicht in den Rahmen der Zählung die Kinder unter 10 Jahren, auch wenn sie durch irgendwelche Tätigkeit schon einen Verdienst hatten. (Sie bezifferten sich auf 18044751, d. i. 23,7% der Gesamtbevölkerung.) Schulkinder über 10 Jahre, junge Männer und Frauen, die auf einer Schule waren und keine Erwerbstätigkeit hatten, wurden ebenfalls nicht gezählt. (Sie betragen 9056820.) Ebensovienig wurden die haushaltführenden Frauen unter die berufstätige Bevölkerung gerechnet. Auch diejenigen, welche lediglich von ihrem Besitz ohne erwerbende Stellung lebten, blieben unbeachtet. Gefangene, Armenhändler und

Insassen von wohltätigen Anstalten, ferner professionelle Diebe, Spieler, Bordellbesitzer und andere mehr wurden ebenfalls nicht gezählt.

Die Klassifikation der Berufstätigen kennt 5 Abteilungen (classes), nämlich: 1. agricultural pursuits, 2. professional service, zu welchem die sog. freien Berufe gezählt sind, 3. domestic and personal service, bei welchen die nicht spezifizierten Arbeiter, Soldaten, Matrosen, Polizei, Feuerwehr usw. mit aufgenommen sind, 4. trade and transportation and 5. manufacturing and mechanical pursuits, wobei Bauindustrie, Chemie, Glas- und Steinindustrie, Fischerei und Grubenindustrie, Nahrungsgewerbe, Eisen und Stahl, Leder, Getränke, Banholz, Metall, Papier, Textil- und andere Industrie mit umfaßt ist. Im ganzen enthält das Schema 140 Berufsarten (occupations).

Wie aus der 3. der aufgezählten Abteilungen ersichtlich ist, erscheinen die Dienstboten als eigene Berufsart, während die Mitarbeit der Angehörigen im Geschäft oder Betrieb des Haushaltsvorstandes, wenn sie nicht etwa gegen festes Entgelt geschah, bei der Zählung nicht berücksichtigt wurde. Sie galten mit der erwähnten Ausnahme als nicht erwerbend.

Außer auf Zahl und Geschlecht bezogen sich die Berufsnachweise auch auf Alter (8 Stufen), Familienstand, Rasse (Hautfarbe) und Geburtsland, Stadt- und Landbevölkerung, Bildung usw.

Von den Ergebnissen der sehr eingehend bearbeiteten Zählung sollen folgende hervorgehoben werden.

Die Gesamtbevölkerung betrug 1900: 75994575 (nur continental United States), nämlich 38816448 männliche und 37178127 weibliche Einwohner, die Gesamtzahl der Erwerbenden 29074117 = 38,3% der Bevölkerung und zwar: 23754205 (61,2%) männliche und 5319912 (14,3%) weibliche. Scheidet man die Kinder unter 10 Jahren aus, so ergibt sich, daß ziemlich genau die Hälfte (50,2%) der verbleibenden Einwohnerschaft einem Erwerb nachgeht; unter den Männern sind es 80,0, unter den Frauen 18,8%.

Mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung verfolgt einen landwirtschaftlichen Beruf, nahezu ein Viertel ist in der Industrie tätig, ein Sechstel in Handel und Verkehr, fast ein Fünftel leistet persönliche Dienste, der Rest verfolgt freie Berufe.

(S. die Tabelle auf S. 827.)

Hierzu ist zu bemerken, daß bei der in der 3. Abteilung aufgeführten Gruppe der „Arbeiter ohne nähere Bezeichnung“ sich sehr viele befinden, die sich vorübergehend in der Landwirtschaft betätigen, daß also ein Teil dieser Zahlen der Landwirtschaft zugute gerechnet werden muß.

Wie schon in der Periode 1880/1890, so haben auch in der Zeit 1890/1900 die einzelnen Berufszweige sich außerordentlich rasch weiter entwickelt, und zwar Industrie, Handel und Verkehr noch rascher als die Landwirtschaft, so daß letztere trotz Zunahme der absoluten Zahl teilweise unter der Gesamtheit der Berufstätigen jetzt etwas geringer als früher vertreten ist:

Beruf	1890		in Prozenten		1890		in Prozenten		1890			
	männlich	weiblich	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	Berufstätige					
							männlich	weiblich				
1. Landwirtschaft.	9 404 429	977 336	10 381 765	39,6	18,4	35,7	7 887 042	678 884	8 565 926	41,9	17,3	37,6
Davon: Farmer, Pflanze usw.	5 307 169	307 706	5 674 875				5 055 130	226 427	5 281 557			
2. Professional service	828 163	430 576	1 258 739	3,5	8,1	4,3	632 646	311 687	944 333	3,4	8,0	4,2
Davon: Kirchliches Personal	108 265	3 373	111 638				87 060	1 143	88 203			
Rechtskundige u. Sachwalter aller Art	113 450	1 010	114 460				100 248	208	100 456			
Arztliches Personal	124 615	7 387	132 002				101 278	4 557	104 805			
Unterricht.	118 519	327 014	445 533				77 715	246 066	347 344			
Offiziere in Heer und Marine.	78 488	8 119	86 607				4 875	4 875	82 590			
3. Häusliche und persönliche Dienste	3 485 208	2 095 449	5 580 657	14,7	39,4	19,2	2 553 161	1 667 051	4 220 812	13,6	42,6	18,6
Davon: Barbier und Friseur	125 542	5 574	131 116				82 157	2 825	84 982			
Housekeepers and stewards	8 224	146 029	155 153				5 947	86 089	92 036			
Arbeiter ohne nähere Bezeichnung.	2 505 287	123 975	2 629 262				1 858 558	54 815	1 913 373			
Wäschereipersonal.	50 683	335 282	385 965				31 831	216 631	248 462			
Ammen und Hebammen.	12 265	108 691	120 956				6 190	41 396	47 586			
Dienstboten und Kellner	276 958	1 283 763	1 560 721				238 152	1 216 639	1 454 791			
Polizei-, Feuerwebr- u. Sicherheitsdienst.	1 297 711	879	1 305 590				74 350	279	74 629			
4. Handel und Transport	4 263 617	593 347	4 766 964	17,9	9,4	16,4	3 097 701	228 421	3 326 122	16,4	5,8	14,6
Davon: Agenten	230 666	24 162	254 828				169 707	4 875	174 582			
Büchhalter und Rechner	180 727	74 153	254 880				131 602	27 772	159 374			
Schreibpersonal	544 881	85 246	630 127				493 139	64 219	557 358			
Fahrtpersonal	538 029	904	538 933				368 265	234	368 499			
Kaufleute und Händler	756 802	34 084	790 886				634 884	25 355	660 239			
Verkaufspersonal	461 909	149 230	611 139				205 943	58 451	264 394			
Eisenbahnangestellte	580 462	1 688	582 150				460 771	1 442	462 213			
Stenographen und Maschinenschreiber	26 246	86 118	112 364				12 148	21 270	33 418			
5. Industrie	5 772 758	1 313 204	7 085 962	24,3	24,7	24,4	4 650 540	1 027 928	5 678 468	24,7	26,3	25,0
Davon: Baugewerbe	1 209 600	2 926	1 212 526				1 134 807	1 643	1 136 450			
Chemische Industrie	36 608	2 832	39 440				21 254	1 773	23 027			
Ton-, Glas- und Steinindustrie	164 349	6 182	170 531				166 593	3 901	170 494			
Fischerei und Bergwerk	630 216	1 827	632 043				446 771	639	447 410			
Nahrungsmittel (außer Getränke)	293 013	19 896	312 909				252 496	10 185	262 681			
Eisen- und Stahlindustrie	899 139	6 727	905 866				685 500	4 768	690 268			
Lederindustrie	255 288	43 447	298 735				268 437	35 050	304 087			
Holzindustrie	338 358	7 358	345 716				313 768	6 462	320 230			
Metallwaren außer Eisen und Stahl	187 919	16 180	204 099				146 572	11 245	157 817			
Papier- und Druckereindustrie	195 210	58 792	254 002				154 733	46 078	200 811			
Textilindustrie	1 529 562	1 145 938	2 675 500				1 029 329	904 958	1 934 287			
Berufstätige über 10 Jahre	23 754 295	5 319 912	29 074 117	100,0	100,0	100,0	18 821 090	3 914 571	22 735 661	100,0	100,0	100,0
Gesamtbevölkerung (continental U. S.)	38 816 448	37 178 127	75 994 575				32 067 880	30 554 370	62 622 250			

Berufsabteilung	1900		1890		1880		1870	
	Berufstätige über 10 Jahre		Berufstätige über 10 Jahre		Berufstätige über 10 Jahre		Berufstätige über 10 Jahre	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Landwirtschaft	10 381 765	13,7	8 565 926	13,7	8 004 624	16,0	6 141 363	15,9
Professional service	1 258 739	1,7	944 333	1,5	603 202	1,2	371 098	1,0
Häusliche und persönliche Dienste	5 580 657	7,3	4 220 812	6,7	3 593 443	7,0	2 311 820	6,0
Handel und Transport	4 766 964	6,3	3 326 122	5,3	1 866 481	3,7	1 229 399	3,2
Industrie	7 085 992	9,3	5 678 468	9,1	3 414 349	6,8	2 452 243	6,3
Berufstätige über 10 Jahre	29 074 117	38,3	22 735 661	36,3	17 392 099	34,7	12 505 923	32,4
Bevölkerung unter 10 Jahren	18 044 751	23,7	15 208 691	24,3	13 394 176	26,7	10 329 426	26,8
Nichtberufstätige über 10 Jahre	28 875 707	38,0	24 677 898	39,4	19 369 508	38,6	15 723 022	40,8
Bevölkerung über 10 Jahre	57 949 824	76,3	47 413 559	75,7	36,761 607	73,3	28 228 945	73,2
Gesamtbevölkerung	75 994 575	100,0	62 622 250	100,0	50 155 783	100,0	38 558 371	100,0

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch bei Betrachtung der Zahlen für das männliche und das weibliche Geschlecht:

Beruf	1900		1890		1880		1870	
	Erwerbstätige		Erwerbstätige		Erwerbstätige		Erwerbstätige	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Männlich:								
Landwirtschaft	9 404 429	39,6	7 887 042	41,9	7 119 365	48,3	5 453 709	
Professional service, freie Berufe	828 163	3,5	632 646	3,4	425 947	2,9	278 841	
Häusliche und persönliche Dienste	3 485 208	14,7	2 553 161	13,6	2 242 309	15,2	1 259 935	
Handel und Verkehr	4 263 617	17,9	3 097 701	16,4	1 803 629	12,2	1 209 571	
Industrie	5 772 788	24,3	4 650 549	24,7	3 153 692	21,4	2 468 479	
Zusammen	23 754 205	61,2	18 821 090	58,7	14 744 942	57,8	10 669 635	54,7
Weiblich:								
Landwirtschaft	977 336	18,4	678 884	17,3	594 510	22,5	396 905	
Professional service, freie Berufe	430 576	8,1	311 687	8,0	177 255	6,7	92 257	
Häusliche und persönliche Dienste	2 095 449	39,4	1 667 651	42,6	1 181 506	44,6	973 157	
Handel und Verkehr	503 347	9,4	228 421	5,8	62 852	2,4	19 828	
Industrie	1 313 204	24,7	1 027 928	26,3	631 034	23,8	354 141	
Zusammen	5 319 912	14,3	3 914 571	12,8	2 647 157	10,7	1 836 288	9,6

Ist auch die Erwerbsziffer der Männer in der Landwirtschaft neuerdings etwas zurückgegangen, so treten die Männer doch nach wie vor in der Landwirtschaft mit sehr hohen Anteilssiffern auf (90,6% der landwirtschaftlich erwerbstätigen Bevölkerung). Mehr als ein Drittel trägt der Anteil der Frauen in den freien Berufen (34,2%) und bei häuslichen und persönlichen Dienstleistungen (37,5%). Einzelne Gruppen der Bekleidungsindustrie beherrschen sie fast völlig (Kleidermacherin, Putzmacherin, Näherin); mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen der betr. Berufe machen sie aus und zwar 80—90% als: Pflegerinnen, Wäscherinnen, Pensionsinhaberinnen, Dienstboten, Kartommacherinnen; 70—80% als: Kragen-, Man-

schettenmacherinnen, Stenographen und Maschinenschreiberinnen, Lehrerinnen an Schulen und Universitäten (73,4%), Strumpfwirkerinnen, Handschuhmacherinnen (63,3%), in Seidenfabriken (59,6%), als Musiker und Musiklehrerinnen (56,8%), als Buchbinderinnen (51,6%).

Die Altersklassen sind bei den zwei Geschlechtern am Erwerb wie folgt beteiligt:

(S. die Tabelle auf S. 829 oben.)

Sehr verschieden ist der Anteil der Erwerbstätigen unter den Angehörigen der einzelnen Rassen. Während von der mehr als 10 Jahre alten weißen Bevölkerung fast die Hälfte (48,6%) eine auf den Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübte, waren es unter den Indianern weniger als zwei Fünftel (36,7%), bei den Negern hin-

Altersklasse	% der Erwerbstätigen 1900	
	männlich	weiblich
10—15 Jahre	26,1	10,2
16—20 "	76,8	32,3
21—24 "	93,1	30,8
25—34 "	96,3	19,9
35—44 "	96,6	15,6
45—54 "	95,5	14,7
55—64 "	90,0	13,2
65 und darüber	68,4	9,1
unbekannten Alters	59,6	24,2
Alle Altersstufen (Continental United States)	61,2	14,3

gegen mehr als drei Fünftel (62,2%), und bis auf eine verschwindende Minorität (6,2%) gingen alle Chinesen und Japaner einem Erwerb nach. Von ausschlaggebender Bedeutung für die große Zahl Erwerbstätiger unter den Negern ist die weite Verbreitung der Frauenarbeit unter den Angehörigen dieser Rasse. Während von je 100 über zehnjährigen weiblichen Weißen nur 16 einen Erwerb ausübten, taten es unter den Negerinnen nicht weniger als 40. Am stärksten waren die Neger und Mongolen in der Berufsgruppe der häuslichen und persönlichen Dienstleistungen vertreten. Fast zwei Drittel aller Wäscherinnen waren Negerinnen, mehr als die Hälfte aller Wäscher Mongolen.

Eine Gegenüberstellung der erwerbstätigen Einheimischen und im Auslande Geborenen ergibt ein starkes Hervorheben der Zugewanderten in der Industrie und dieselbe Bevorzugung der Industrie durch die fremden Elemente tritt bei einem Vergleiche der von amerikanischen und von fremdgeborenen Eltern Abstammenden hervor. Während z. B. bei Berücksichtigung aller Beschäftigungen auf die Personen deutscher Abkunft 11,3% entfielen, waren es in der Industrie 16,1%, im Handel und Verkehr 13,4%, in der Gruppe der häuslichen und persönlichen Dienstleistungen 11,0%, in den freien Berufsarten 8,2% und in der Landwirtschaft nur 7,7%. Mehr als ein Drittel (34,7%) aller erwerbstätigen Personen, von denen Vater oder Mutter oder beide Eltern in Deutschland geboren waren, ist in der Industrie tätig, nur mehr ein schwaches Viertel (24,3%) in der Landwirtschaft.

P. Britisch-Indien.

Unter den übrigen Staaten, die berufsstatische Erhebungen in mehr oder weniger vollkommener Weise veranstaltet haben (z. B. Spanien i. J. 1900), verdient Britisch-Indien besondere Erwähnung, weil es sich hierbei um die nach der Zahl ihrer Objekte größte Zählung der Welt handelt. Der Zensus vom 1. März 1901 umfaßte das gesamte Kaiserreich Indien, mit Ausnahme eines kleinen im Unruhezustand befindlichen Gebiets in Burma und eines Teiles von Beluchistan, wo Stammeszwistigkeiten und die

Befürchtung von Störungen den Versuch einer Zählung unangebracht erscheinen ließen. — insgesamt ein Gebiet, größer als ganz Europa ohne Rußland.

Als Erhebungsformulare dienten in Zählungsbüchern vereinigte Listen zur fortlaufenden Einschreibung der gesamten je einem Zähler überwiesenen Bevölkerung eines Zählbezirks; die Eintragungen erfolgten durchweg nicht durch die Gezählten, sondern durch die (insgesamt 1325 000) Zähler. Als Individualangabe wurde neben Religion, Geschlecht, Alter, Familienstand, Kaste, Muttersprache, Gehrtsort, Bildungsgrad und gewissen Gebrechen der Beruf gefordert, in ebenso allgemeiner Fassung wie in England, jedoch völlig ohne Berücksichtigung der Berufsstellung und im Gegensatz zum britischen Zensus nicht nach der Berufstätigkeit, sondern nach der Berufszugehörigkeit (Erwerbstätige und Angehörige zusammengefaßt). Trotz der vielfachen Schwierigkeiten des Zählwerks — das ungeheure Sprachengewirre war nicht die geringste — sind die Ermittlungen im allgemeinen gelungen.

Die hauptsächlichsten Ergebnisse der berufsstatischen Feststellungen sind folgende:

Berufsabteilungen und Berufsgruppen	Zahl der Berufszugehörigen (Erwerbstätige und Angehörige)	
	absolut (in Taus.)	in %
I. Landwirtschaft	195 669	66,4
1) Viehzucht	3 977	1,3
2) übrige Landwirtschaft	191 692	65,1
II. Industrie einschl. Bergbau	63 673	21,7
3) Metalle u. Maschinen	3 843	1,3
4) Baugewerbe	1 530	0,5
5) Holzverarbeitung	3 790	1,3
6) Töpferei, Glaserei u. dgl.	2 143	0,7
7) Chem. Industrie	456	0,2
8) Leder, Horn- u. Buchsbaumindustrie	3 242	1,1
9) Erdarbeiten u. Tagelöhnerie	17 953	6,1
10) Textilindustrie u. Bekleidungs-gewerbe	11 214	3,8
11) Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	16 759	5,7
12) Andere Gewerbe	2 693	1,0
III. Handel u. Verkehr	7 726	2,6
13) Handel	4 198	1,4
14) Verkehrsgewerbe	3 528	1,2
IV. Häusliche und persönliche Dienste 15)	10 717	3,6
V. Oeffentliche Dienste und freie Berufe	10 664	3,6
16) Civildienst	5 212	1,8
17) Heer und Flotte	396	0,1
18) Freie Berufe	5 056	1,7
VI. Ohne Beruf und Berufsangabe 19)	5 912	2,1
insgesamt	294 361	100,0

Q. Australien.

Ein wegen seiner raschen wirtschaftlichen Entfaltung für die internationale Berufsstatistik interessantes Gebiet ist endlich noch Australien, zugleich der einzige Erdteil mit einheitlichen berufsstatistischen Erhebungen. Bei dem dort nach englischem Vorbild durchgeführten Zensus vom 31./III. 1901 wurden mittels der Haushaltsliste außer Name, Geschlecht, Alter, Familienstand, Beziehung zum Haushaltungsvorstand auch der Beruf, Krankheit und Gebrechlichkeit, Geburtsort, Dauer des Aufenthalts in Australien, Religion, Bildung, ferner die Nahrungs- und nach Gutdünken der Einzelstaaten noch verschiedene andere Verhältnisse wie z. B. Landwirtschaft, Viehzucht usw. erfragt. Dank der Schaffung des australischen Bundesstaates (1901) erfuhr

das Zählungsmaterial eine für ganz Australien einheitliche Verarbeitung, was auch auf die Zuverlässigkeit der Angaben einen günstigen Einfluß hatte. Aehnlich wie in Britisch-Indien blieb die soziale Schichtung innerhalb der einzelnen Berufe, dann die Nebenberufsverhältnisse unberücksichtigt und ebenso wie dort wurde nach Berufstätigen und Berufszugehörigen nicht scharf geschieden, sondern für die Erhaltenen innerhalb der letzten Berufsabteilung nur eine eigene Gruppe: dependent on natural guardians gebildet. Die Eingeborenen blieben, soweit sie sich am Wirtschaftsleben der eingewanderten Rassen nicht beteiligten, unberücksichtigt.

Die Hauptergebnisse nach den bei der Verarbeitung aufgestellten 8 Berufsabteilungen und den 40 Berufsgruppen sind folgende:

Berufsabteilungen	männlich	weiblich	zusammen	%
1. Öffentlicher Dienst und freie Berufe . . .	69 899	41 235	111 134	3,0
2. Häusliche und persönliche Dienste . . .	50 335	150 701	201 036	5,3
3. Handel	188 144	34 514	222 658	5,9
4. Verkehr	118 730	3 429	122 159	3,2
5. Industrie	350 596	75 570	426 166	11,3
Hiervon:				
Textil- und Bekleidungsindustrie	28 110	67 066	95 176	2,5
Nahrungs- und Genußmittel	32 730	2 919	35 649	0,9
Metalle und Mineralien	45 056	168	45 224	1,2
Haus-, Straßen- und Bahnbau	92 570	31	92 601	2,5
Künstlerische und mechan. Erzeugnisse	68 279	3 713	71 992	1,9
6. Urproduktion	494 163	38 944	533 107	14,1
Hiervon:				
Landwirtschaft	251 372	24 702	276 074	7,3
Viehzucht	97 684	14 118	111 802	3,0
Fischerei	16 578	17	16 595	0,4
Forstwirtschaft	1 112	9	1 121	0,03
Bergwerk und Steinbruch	118 260	29	118 289	3,1
7. Unbestimmter Beruf (auch Rentner usw.)	12 267	10 129	22 396	0,6
8. Abhängige	685 002	1 436 519	2 121 521	56,2
Hiervon:				
Erhaltene Familienmitglieder	658 278	1 419 789	2 078 067	55,0
Privat und öffentlich Unterstützte und Anstaltsinsassen	26 724	16 730	43 454	1,2
Unbestimmt	8 792	4 832	13 624	0,4
Zusammen	1 977 928	1 795 873	3 773 801	100,0

Wenn man die Berufsabteilung 8 und auch die hauptsächlich Kapitalisten, Rentner usw. enthaltende Abteilung 7 von der Gesamtbevölkerungssumme abzieht, so verbleiben 1 629 884 in der Hauptsache als erwerbstätig zu bezeichnende Bevölkerung, d. i. 43,2 % der Gesamtbevölkerung (1 280 659 männl. oder 64,7 %, 349 225 weibl. oder 19,4 %). Deren prozentuale Gliederung nach den einzelnen Berufsabteilungen wird durch die Zahlen auf S. 831 veranschaulicht.

Hiernach ist für die Erwerbsbevölkerung die Industrieziffer etwas kleiner als die Zahl für die Urproduktion. Beim männlichen Geschlecht kommt dieses Vorherrschen der Landwirtschaft noch stärker zum Ausdruck, während bei den erwerbenden Frauen die Industrie insbesondere durch die starke Besetzung der Textil- und Bekleidungsindustrie überwiegt.

Auf je 100 Erwerbstätige treffen:

Berufsabteilungen	männlich	weiblich	zusammen
1. Öffentlicher Dienst und freie Berufe	5,4	11,8	6,8
2. Häusliche und persönliche Dienste	3,9	43,1	12,3
3. Handel	14,7	9,9	13,7
4. Verkehr	9,3	1,0	7,5
5. Industrie	27,4	21,6	26,2
hiervon Textil- und Bekleidungsindustrie	2,2	19,2	5,8
Nahrungs- und Genußmittel	2,6	0,8	2,2
Metalle und Mineralien	3,5	0,05	2,8
Haus-, Straßen- und Bahnbau	7,2	0,01	5,7
Künstlerische und mechanische Erzeugnisse	5,3	1,1	4,4
6. Urproduktion	38,6	11,2	32,7
hiervon Landwirtschaft	19,6	7,1	16,9
Viehzucht	7,6	4,0	6,9
Fischerei	1,3	0,003	0,4
Forstwirtschaft	0,1	0,001	0,07
Bergwerk und Steinbruch	9,2	0,01	7,3
Unbestimmt	0,7	1,4	0,8
Zusammen	100,0	100,0	100,0

R. Vergleichende internationale Berufsnachweise.

Wie aus Vorstehendem sich ohne weiteres ergibt, weichen die einzelnen Staaten, soweit sie Berufszählungen vornehmen, bei Sammlung wie bei Bearbeitung des einschlägigen Materials sehr erheblich voneinander ab. Abgesehen davon, daß anderwärts die berufsstatistischen Daten in Verbindung mit der Volkszählung und zwar meist im Winter zur Erhebung gelangten und hierbei der Nebenerwerb vielfach unberücksichtigt gelassen wird, was von vornherein die Genauigkeit der Nachweise gegenüber den deutschen wesentlich beeinträchtigt, geht die Aufbereitung nach verschiedenen Grundsätzen vor. Vor allem wird die Mithilfe von Familienangehörigen im Geschäft des Haushaltungsvorstandes, also namentlich die Mithilfe der Ehefrauen und Töchter, teils gar nicht berücksichtigt, teils wie in Deutschland nach Angabe behandelt, teils eine solche über die Angaben hinaus vermutet und in Rechnung gebracht; dadurch ist ein internationaler Vergleich hinsichtlich des Frauenerwerbs und sohin auch hinsichtlich der allgemeinen Erwerbsziffer störend beeinflusst. Sodann erfolgt die Berufsklassifikation, also die Einreihung der einzelnen Berufe in größere Gruppen äußerst mannigfaltig und ebenso verhält es sich mit der Einreihung in soziale Klassen. Demgemäß ist nur bei genauer Kenntnis der angewandten Grundsätze und dann nur noch unter vielen Vorbehalten und in sehr be-

schränktem Maße ein internationaler Vergleich bezüglich der beruflichen und sozialen Gliederung möglich. Selbst für die großen Konturen des beruflichen Aufbaues der einzelnen Kulturstaaten lassen sich aus den Statistiken der verschiedenen Länder nur annähernd vergleichbare Daten gewinnen, wie sie in nachstehenden, dem Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1908 S. 15 fg. entnommenen Tabellen (Seite 832 - 834) zusammengestellt sind für die Erwerbstätigen und für deren Verteilung auf die hauptsächlichsten Berufszweige.

Literatur: Eine ausführliche Behandlung des obigen Themas auch in bezug auf die allgemeinen Grundsätze bei F. Zahn, *Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes nach der Berufszählung vom 14./VI. 1895*, Bd. 111 der Statistik des Deutschen Reichs. — P. Kollmann, *Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reich nach der Berufszählung vom 14./VI. 1895*, in Schmollers Jahrb. f. Ges. u. Verw., 25. Jahrg. 1899, S. 1011, 1243. — H. Rauchberg, *Die Berufs- und Gewerbe-zählung im Deutschen Reich 1895*, Berlin 1901. — R. van der Borgh, *Plan und Organisation der deutschen Berufs- und Betriebszählung 1907*, Bulletin de l'Institut International de Statistique, Copenhague 1908, Tome XVII. — E. Mischler, *Beruf und Berufsstatistik*, in Elsters Wörterbuch der Volksw., 2. Aufl. 1906, Bd. I, S. 421. — H. v. Scheel, *Beruf und Berufsstatistik*, in der 1. Aufl. dieses Handwörterbuchs, ferner die deutsche Berufs- und Betriebszählung 1895, Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1898, S. 1. — K. Th. v. Inama-Sternegg, *Staatswissenschaftliche Abhandlungen*, 1. Reihe 1903, S. 369 fg.; ferner die erste allgemeine Betriebs-

Die Erwerbstätigen¹⁾ unter der Bevölkerung.

Staaten	Zählungsjahr	Gesamtbevölkerung			Erwerbstätige			Erwerbstätige in % der Bevölkerung		
		männlich	weiblich	überhaupt	männlich	weiblich	überhaupt	männliche	weibliche	überhaupt
								Erwerbstätige in % der Bevölkerung		
Deutsch.Reich	1895	25 409 161	26 361 123	51 770 284	15 531 841	6 578 350	22 110 191	61,1	25,0	42,7
Oesterreich	1900	12 852 693	13 298 015	26 150 708	7 791 789	5 684 984	13 476 773	60,6	42,8	51,5
Ungarn	1901	9 582 152	9 672 407	19 254 559	6 104 832 ²	2 585 235 ²	8 690 067 ²	63,7 ²	26,7 ²	45,1 ²
Rußland	1897	62 477 348	63 162 673	125 640 021	25 995 237	5 276 112	31 271 349 ³	41,6	8,4	24,9
Italien	1901	16 155 130	16 320 123	32 475 253	10 988 462	5 284 064	16 272 526	68,0	32,4	50,1
Schweiz	1900	1 627 025	1 688 418	3 315 443	1 057 817	498 760	1 556 577	65,0	29,5	46,9
Frankreich	1901	18 916 889	19 533 899	38 450 788	12 910 565	6 804 510	19 715 075	68,2	34,8	51,3
Spanien	1900	9 209 673	9 543 533	18 753 206	5 986 208	1 351 792	7 338 000	64,9	14,2	39,1
Belgien	1900	3 324 834	3 368 714	6 693 548	2 123 072 ⁵	948 229 ⁵	3 071 301 ⁵	63,8 ⁵	28,1 ⁵	45,9 ⁵
Niederlande	1899	2 520 603	2 583 535	5 104 138	1 490 236	433 399	1 923 635	59,1	16,8	37,7
Dänemark	1901	1 193 448	1 256 092	2 449 540	752 559	353 980	1 106 539	63,1	28,2	45,2
Schweden	1900	2 506 436	2 630 005	5 136 441	1 422 979	551 021	1 974 000	56,8	21,0	38,4
Norwegen	1900	1 066 693	1 154 784	2 221 477	599 057	277 613	876 670	56,1	24,0	39,5
England und Wales	1901	15 728 613	16 799 230	32 527 843	10 156 976	4 171 751	14 328 727	64,6	24,8	44,1
Schottland	1901	2 173 755	2 298 348	4 472 103	1 391 188	591 624	1 982 812	64,0	25,8	44,3
Irland	1901	2 200 040	2 258 735	4 458 775	1 403 022	546 585	1 949 607	63,8	24,2	43,7
Großbritann. u. Irland	1901	20 102 408	21 356 313	41 458 721	12 951 186	5 309 960	18 261 146	64,4	24,9	44,0
Ver. Staat. v. Amerika ⁴	1900	39 059 242	37 244 145	76 303 387	23 956 115	5 329 807	29 285 922	61,3	14,3	38,4

¹ Hierunter sind Personen verstanden, welche bei der Aufnahme sich als in einem Hauptberuf tätig bezeichnet haben, einschließlich der Dienstboten für persönliche (häusliche) Dienste. Nicht zu den Erwerbstätigen sind also, außer den noch nicht oder nicht mehr am Erwerbsleben Beteiligten und den wegen Gebrechlichkeit Arbeitsunfähigen, auch gerechnet die Hausfrauen, welche keinen eigenen Beruf ausüben, sowie die von Vermögen, Renten, Pensionen, Lebenden. ² Als nicht Erwerbstätige konnten nur Angehörige von Personen bestimmter Berufstätigkeit und die von eigenem Vermögen Lebenden ausgeschlossen werden. ³ Ausschließlich der unselbständigen erwerbstätigen Angehörigen. ⁴ Diese Zahlen enthalten 91219 Personen des Heeres und der Marine, die am Tage der Zählung außerhalb des Landes waren. Die auf S. 826 erwähnten Zahlen beziehen sich nur auf die continental United States. ⁵ Die Berufsgruppe 7a (Tab. 1 S. 818) ist hier nicht abgezogen.

zählung in Oesterreich, Oesterr. Stat. Monatschrift 1901, Heft 4. — G. Schmolter, Grundriß der Allgem. Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. 1908; Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Arbeitsteilung, S. 344fg.; Die Tatsachen der Arbeitsteilung, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 13, S. 1004; Was verstehen wir unter dem Mittelstande? Hat er im 19. Jahrh. zu- oder abgenommen? Verhandlungen des 8. ev.-soz. Kongresses zu Leipzig 1897, Göttingen 1897, S. 159. — J. Conrad, Grundriß z. Studium der pol. Oek., 4. Teil, Statistik II 1904, S. 4fg. — G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. II (Bevölkerungsstatistik) 1898, S. 182 und die dort zit. Arbeiten; Allg. Archiv f. Statistik, Bd. V, S. 275fg., 634fg. und Bd. VI, S. 284fg. — E. v. Philppovich, Grundriß der pol. Oek., Bd. I, 7. Aufl. 1908, S. 93fg. — K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft 1908, S. 886. — J. Goldstein, Berufsgliederung und Reichtum I 1897. — Ph. Lotmar, Freiheit der Berufswahl 1898. — Th. Sommerfeld, E. Jaffé und J. Sauer, Wegweiser für die Berufswahl, 2. Aufl., Hamburg 1904. — Max Weber, Erhebungen über Auslese und Anpassung (Berufs-

wahl und Berufsschieksal) der Arbeiterschaft der geschlossenen Großindustrie (als Manuskript gedruckt) 1908. — O. Most, Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung, Jena 1903; Zur Methode und Technik der Nebenberufsstatistik in den volkswirtschaftlichen Blättern 1904, Nr. 5. — H. Silbergleit, Magdeburgs Industrie, Handwerk und Handel und deren gewerbliche Steuerkraft, Magdeburg 1901 (methodologisch bemerkenswerter Versuch einer Kombination von Berufs- und Betriebsstatistik mit Steuerstatistik). — A. Wagner, Lehr- und Handbuch der pol. Oek. I, Grundlegung der pol. Oek. 3. Aufl. I, Leipzig 1893, S. 613. — Ferraris, Il censimento delle professioni, in Nuova Antologia 1893 u. Professioni e classi e loro rilevazione statistica, in Atti e Memorie della R. Accad. di scienze di Padova, V, X, 11. — E. Engel, Die Reform der Gewerbestatistik im Deutschen Reich und in den übrigen Staaten von Europa und Nordamerika, Separatabdruck aus der Zeitschr. des preuß. Statist. Bureau 1870 und 1871, Berlin 1872. — Statist. Kongreß zu St. Petersburg, Comptes Rendu I. Programm: M. Wirth, Ueber die Bearbeitung der Statistik der Berufsarten,

Die Erwerbstätigen nach Berufsabteilungen.

Staaten	Zähljahrsjahr	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Industrie und Bergbau	Handeln, Verkehr (Gast- und Schankwirtschaft)	Armee und Marine	Sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufe	Häusliche (persönliche) Dienstboten	Sonstige Erwerbstätige
Deutsches Reich	1895	8 292 692	8 281 220	2 338 511	630 978	794 983	1 339 316	432 491
	1882	8 236 496	6 396 465	1 570 318	451 825	579 322	1 324 924	397 582
Oesterreich	1900	8 205 574 ¹⁾	3 138 800 ²⁾	723 401	229 037	388 123	478 756	313 082
	1830	8 469 223 ¹⁾	2 880 897 ²⁾	577 698	187 507	312 029	456 277	267 375
Ungarn einschließlich.	1900	6 055 390 ³⁾	1 184 400 ²⁾	362 709	132 336 ⁴⁾	213 910	385 324	355 998 ⁵⁾
Kroatien u Slavonien	1890	5 425 205 ³⁾	943 468 ²⁾	262 116	114 393 ⁴⁾	165 089	376 270	350 281 ⁵⁾
Rußland ⁶⁾	1897	18 245 287	5 596 889	2 218 642	1 132 723	1 174 513	1 617 489	1 285 806
Italien . .	1901	9 666 467	3 989 816	1 196 744	204 012	640 632	482 080	92 775
	1881	8 580 978	4 185 461	592 784	160 155	498 923	596 172	537 435
Schweiz	1900	481 649	699 402	201 949	2 292 ⁷⁾	70 356	86 225	14 704
	1888	488 530	543 574	127 720	818 ⁷⁾	49 835	80 304	14 869
Frankreich	1901	8 244 341	6 993 202 ⁸⁾	1 881 462 ⁹⁾	597 445 ¹⁰⁾	1 023 610	956 195	18 820
	1896	8 501 685	6 374 277 ⁸⁾	1 655 911 ⁹⁾	498 000	1 000 500	916 970	46 708
Belgien ¹¹⁾	1900	697 372	1 372 251	385 236	33 400		811 889	
	1890	649 252	1 081 503	327 091	48 282		724 040	
Niederlande	1899	592 774	650 574	332 225	19 622	97 583	197 511	33 346
	1889	541 274	532 181	268 730	20 880	98 005	166 495	25 164
Dänemark	1901	531 165	275 743	130 634		54 092	92 356	22 549
	1890	228 316	200 700	69 300	8 429	44 723	217 232	73 378
Schweden	1901	982 986	413 023	148 439	38 847	56 891	212 753	121 061
	1890	944 562	263 317	102 381	39 455	46 137	237 918	116 634
Norwegen	1900	359 763	242 642	122 256	6 053	29 851	98 413	17 692
	1891	384 426	177 511	91 257	3 962	22 989	81 380	13 947
England u. Wales ¹²⁾	1901	1 258 275	6 876 896	3 299 227	168 238 ¹³⁾	784 246	1 408 320	533 525
Schottland ¹²⁾	1901	250 492	996 876	425 618	8 057 ¹³⁾	89 558	148 049	64 162
Irland . .	1901	871 989	490 085 ¹⁴⁾	158 223	27 698 ¹³⁾	90 893	183 459	127 260
Großbrit. u. Irland ¹²⁾	1901	2 380 756	8 363 857	3 883 068	203 993 ¹³⁾	964 697	1 739 828	724 947
Ver. Staat. v. Amerika	1900	10 512 029	7 039 177	4 778 233	126 744	1 264 737	5 565 002 ¹⁶⁾	
	1890	8 626 088	5 478 541	3 326 122	30 845	913 488	4 360 577 ¹⁵⁾	

(Die Fußnoten siehe auf S. 834.)

Maikow, *Nomenclature des professions dans les tableaux du recensement.* — **J. Bertillon**, *Nomenclature des professions* (Bull. de l'Inst. Internat. de Stat. VIII. 1. 1895, S. 183, 226). — **J. v. Körösi**, *Die internationale Klassifizierung der Berufsarten.* Oesterr. Stat. Mon.-Schr. 1893, S. 301; *Die säkuläre Weltzählung vom Jahre 1900*, Denkschrift an die St. Petersb. Session des int. Stat. Inst., Berlin 1897. — **Lucien March**, *La population industrielle et les entreprises en Allemagne, Belgique, France et aux Etats-Unis d'après les recensements effectués depuis dix ans*, Institut International de Statistique IX. Session, Berlin 1903.

Literatur in bezug auf die Ergebnisse der Berufsstatistik. **Deutsches Reich:** Vorläufige Ergebnisse der Berufszählung v. 12./VI. 1907: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1907, 4. Heft, S. 249; Bayerische Berufsstatistik 1907, Heft 80 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern; Mitteilungen des K. Württemb. Statist. Landesamts 1908, Nr. 10; Nachrichten des Statist. Bureaus für Elsaß-Lothringen 1908, Nr. 2. — Ergebnisse der Zählung von 1895: Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 102–111; Preuß. Statistik, Bd. 142;

Beiträge z. Statistik d. K. Bayern, Heft 62; Zeitschr. des Sächs. Stat. Bureaus 1896 u. 1897; Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1898, Ergänzungsband I, Heft 1–3 (Bearbeitung von H. Losch). Ebenso die Veröffentlichungen der anderen amtl. Stat. Bureaus u. städt. Stat. Ämter i. J. 1896–1899. — Ferner Statistik d. D. R., Bd. 2–4 (Erhebung von 1882).

Oesterreich: (Hier und bei den anderen Ländern nur die neuesten Erhebungen berücksichtigt, die früheren finden sich in der 2. Aufl. des Handw.) Oesterreichische Statistik, Bd. LXVI, Heft 1–12, Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung v. 31./XII. 1900, Wien 1904. — Oesterreichisches Stat. Handbuch 1907, Wien 1908. — (F. v. Meinzingen, Die Ergebnisse der Berufserhebung bei der Volkszählung v. 31./XII. 1900, Oesterr. Stat. Monatsschr. 1904, Heft 9, S. 685, Heft 11, S. 775, 1905 Heft 1, S. 1. — O. Most, Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung Oesterreichs am 31./XII. 1900; Schmollers Jahrb. f. Ges. u. Verw. 29, Heft 2, S. 277.)

Ungarn: Ungarische Stat. Mitteilungen, Neue Serie, Die Volkszählung in den Ländern

Die Erwerbstätigen nach Berufsabteilungen.
 Von 100 Erwerbstätigen gehören zu jeder Berufsabteilung nach der

Staaten	letzten		vorigen		letzten		vorigen		letzten		vorigen		letzten		vorigen	
	letzte	vorige	letzte	vorige	letzte	vorige	letzte	vorige	letzte	vorige	letzte	vorige	letzte	vorige	letzte	vorige
	Zählung															
Deutsches Reich . . .	37,5	43,4	37,4	33,7	10,6	8,3	2,8	2,4	3,6	3,1	6,1	7,0	2,0	2,1		
Oesterreich . . .	60,9 ¹⁾	64,4 ¹⁾	23,3 ²⁾	21,9 ²⁾	5,4	4,4	1,7	1,4	2,9	2,4	3,5	3,5	2,3	2,0		
Ungarn (einschl. Kroatien u. Slav.)	69,7 ³⁾	71,0 ³⁾	13,6 ²⁾	12,4 ²⁾	4,2	3,4	1,5 ⁴⁾	1,5 ⁴⁾	2,5	2,2	4,4	4,9	4,1 ⁵⁾	4,6		
Rußland ⁷⁾ . . .	58,3	.	17,9	7,1	.	.	3,6	.	3,8	.	5,2	.	4,1	.		
Italien . . .	59,4	56,7	24,5	27,6	7,4	3,9	1,2	1,0	3,9	3,3	3,0	3,9	0,6	3,6		
Schweiz . . .	31,2	37,4	45,3	41,6	13,1	9,8	0,2	0,1	4,5	3,8	4,7	6,2	1,0	1,1		
Frankreich . . .	41,8	44,3	35,5 ⁸⁾	33,6 ⁸⁾	9,5 ⁹⁾	8,7 ⁹⁾	3,0 ¹⁰⁾	2,6	5,2	5,3	4,9	4,8	0,1	0,2		
Belgien ¹¹⁾ . . .	21,1	22,9	41,6	38,2	11,7	11,6	1,0	1,7	24,6 ⁷⁾		25,6					
Niederlande . . .	30,8	32,7	33,8	32,2	17,3	16,3	1,0	1,3	5,1	5,9	10,3	10,1	1,7	1,5		
Dänemark . . .	48,0	27,1	24,9	23,9	11,8	8,2	.	1,0	4,9	5,3	8,4	25,8	2,0	8,7		
Schweden . . .	49,8	54,0	20,9	15,0	7,5	5,8	2,0	2,3	2,9	2,6	10,8	13,6	6,1	6,7		
Norwegen . . .	41,0	49,6	27,7	22,9	14,0	11,7	0,7	0,5	3,4	3,0	11,2	10,5	2,0	1,8		
England und Wales ¹²⁾	8,8	.	48,0	.	23,0	.	1,2 ¹³⁾	.	5,5	.	9,8	.	3,7	.		
Schottland ¹²⁾ . . .	12,6	.	50,3	.	21,5	.	0,4 ¹³⁾	.	4,5	.	7,5	.	3,2	.		
Irland . . .	44,7	.	25,2	.	8,1	.	1,4 ¹³⁾	.	4,7	.	9,4	.	6,5	.		
Großbritannien u. Irland ¹²⁾ . . .	13,0	.	45,8	.	21,3	.	1,1 ¹³⁾	.	5,3	.	9,5	.	4,0	.		
Ver. Staaten von Amerika . . .	35,9	38,0	24,1	24,1	16,3	14,6	0,4	0,1	4,3	4,0	19,0 ¹⁴⁾	19,2 ¹⁵⁾	.	.		

¹⁾ Einschließlich der Torfgräberei und der Gewinnung forstwirtschaftlicher Nebenerzeugnisse. — ²⁾ Darunter Gast- und Schankwirtschaft. — ³⁾ Auch die Kohlenbrennerei, soweit sie nicht in Verbindung mit einem gewerblichen Betriebe steht. — ⁴⁾ Einschließlich Gendarmerie. — ⁵⁾ Darunter auch diejenigen nichterwerbstätigen Personen, die nicht von eigenem Vermögen leben (wie von Unterstützung Lebende, Landstreicher usw.), oder Angehörige von Personen bestimmter Berufstätigkeit sind. — ⁶⁾ Die Zahlen enthalten nicht die unselbständigen erwerbstätigen Angehörigen. — ⁷⁾ Im Jahre 1888 mit Ausschluß, 1900 mit Einschluß der ständig in Zeughäusern oder anderen militärischen Anstalten beruflich beschäftigten Personen. — ⁸⁾ Einschließlich Transportgewerbe. — ⁹⁾ Einschließlich Reinigungsgewerbe (Soins personnels). — ¹⁰⁾ Nur die in Services publics généraux, nicht die in Services publics industriels. — ¹¹⁾ Die Zahlen beziehen sich auf Berufsfälle, nicht auf erwerbstätige Personen. — ¹²⁾ Die Zahlen lassen sich in der oben gegebenen Angliederung an das deutsche Berufssystem nur für 1901 geben. Vergleichbare Zahlen mit 1891, nach Abteilungen wie oben gegeben, sind die folgenden:

England . . .	{ 1901	1 221 813	8 013 705	1 982 832	168 238	823 975	1 394 929	723 235
	{ 1891	1 310 371	6 749 856	1 542 233	126 473	659 182	1 444 694	919 186
Schottland . . .	{ 1901	232 607	1 141 352	258 589	8 057	95 017	146 788	100 402
	{ 1891	242 199	949 997	203 905	7 588	75 569	168 506	99 973
Irland . . .	{ 1901	869 959	489 295	144 400	27 698	92 486	175 500	150 269
	{ 1891	933 998	509 328	128 248	31 293	84 466	211 095	146 739
Großbrit. u. Irland . . .	{ 1901	2 324 379	9 644 352	2 385 821	203 993	1 011 478	1 717 217	973 906
	{ 1891	2 486 568	8 209 181	1 874 386	165 354	819 217	1 824 295	1 165 898

Hier enthält die Landwirtschaft nicht die helfenden weiblichen Familienangehörigen, wie die Wildhüter; die Industrie umfaßt, neben Gast- und Schankwirtschaft, den Handel mit den Erzeugnissen der Industrie; Handel und Verkehr schließt hier herrschaftliche Kutscher ein; freie Berufe einschließlich Maler, Bildhauer, Architekten, Photographen; häusliche Dienstboten einschließlich Dienstboten im Beherbergungsgewerbe. — ¹³⁾ Einschließlich Offiziere a. D. — ¹⁴⁾ Einschließlich Handel mit Industrieerzeugnissen und Gastwirtschaft ausschließlich Beherbergung. — ¹⁵⁾ Außer den häuslichen Dienstboten sind hier Erwerbstätige der Gast- und Schankwirtschaft, der Wäscherei usw. nachgewiesen; außerdem Barbieri, Friseure und Arbeiter ohne nähere Angabe.

der ungarischen Krone i. J. 1900 und zwar: Bd. II, 2. Teil, Die Berufstätigkeit der Bevölkerung nach Gemeinden, Budapest 1904; Bd. IX, 4. Teil, Die Berufstätigkeit der Bevölkerung detailliert, Budapest 1905; Bd. XII, 5. Teil, Einige weitere Details der Berufstätigkeit der

Bevölkerung, ferner Statistik der Unternehmungen, Budapest 1906; Bd. XV, 7. Teil, Berufstätigkeit der Bevölkerung kombiniert mit den wichtigsten demographischen Angaben, Budapest 1906; Bd. XVI, 8. Teil, Oeffentl. Dienstzweige und freie Berufe, Budapest 1906.

Rußland: Nic. Troïnitzy, Premier Recensement général de la population de l'Empire de Russie 1897, St. Pétersbourg 1905, Tome II, S. 236fg. — (Conrads Jahrb. für Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. XXXII (87), Jena 1906, S. 493fg.) Die Ergebnisse der russischen Volkszählung von 1897.)

Italien: Censimento della Popolazione del Regno d'Italia al 10. Febbraio 1901, Vol. III, Popolazione presente classificata per professioni e condizioni, Vol. IV, Popolazione di ciascun compartimento e del Regno classificata per sesso, età e professione unica o principale. Professioni accessorie etc., Vol. V, Relazione sui risultati, veröffentl. v. d. Direzione Generale della Statistica, Roma 1904. — (H. Haacke, Die beruflichen Verhältnisse der italienischen Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1901, in Conrads Jahrb. für Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. XXX (85), Jena 1903, S. 82fg.)

Schweiz: Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung v. 1./XII. 1900, Bd. I—III, Bern 1904—1907. — Ergebnisse der eidgen. Betriebszählung v. 9./VIII. 1905, Bd. I—VII, Bern 1906—1908, herausg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern.

Frankreich: Résultats statistiques du Recensement général de la population effectué le 24 mars 1901, Tome I—IV, Paris 1904—1906, veröffentl. vom Ministère du Commerce et de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes, direction du travail, service du recensement.

Belgien: Recensement général du 31 décembre 1900 publié par le Ministre de l'Intérieur et de l'Instruction Publique, Tome 1—2, Bruxelles 1903.

Niederlande: Uitkomsten der Beroepsstelling in het koninkrijk der Nederlanden op den 31. December 1899, 12. Teil, 1. u. 2. Aflerling der Bijdragen tot de Statistiek van Nederland, herausg. vom Centraal Bureau voor de Statistiek, S. Gravenhage 1902. — Jaarcijfers voor het koninkrijk der Nederlanden 1906, S. Gravenhage 1907. — (B. Harms, Die holländische Berufszählung von 1899, in Conrads Jahrb. für Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. XXV (80), S. 580fg.)

Dänemark: Danmarks Statistik, Statistiske Meddelelser, Folkemaengden 1. Februar 1901 i Kongeriget Danmark udgivet af Statens Statistiske Bureau, København 1901. — Précis de Statistique 1907, publié par Bureau Statistique de l'Etat, Copenhague 1907.

Schweden: Bidrag till Sveriges officiella Statistik a. Befolkningsstatistik, Ny följd XLII 1—8, Stockholm 1903—1907 (Zählung von 1900). — (G. Sundbärg, Bevölkerungsstatistik Schwedens 1750—1900, Stockholm 1907. — Derselbe, Sweden, its people and its industry, historical and statistical handbook, Stockholm 1904.)

Norwegen: Norges officielle Statistik, Fjerde Raekke Nr. 111, Folketaellingen i Kongeriget Norge 3 December 1900, udgivet af det statistiske Centralbureau, 1.—6. Heft, Kristiania 1902—1905. — Foreløbige Resultater af Folketaellingen i Norge 3 December 1900, Kristiania 1901. — Folke-taellingen i Kongeriget Norge 3 December 1900, Hovedoversigt V, 4, Kristiania 1906.

Großbritannien: Census of England and Wales 1901, Summary Tables, London 1903; General Report with Appendices, London 1904.

— Census of Scotland 1901 with Report, Bd. III, Glasgow 1903. — Census of Ireland 1901, Summary Tables, Dublin 1903. — (O. Most, Der engl. Zensus vom 1./IV. 1901, Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. XXX (85), Jena 1905, S. 1.)

Vereinigte Staaten von Amerika: Census Reports, Twelfth Census of the U. S., taken in the year 1900, volume 1—10, Washington 1901—1902, veröffentl. vom U. S. Census Office. — Special Reports, Supplementary Analysis and derivative tables, veröffentl. vom Department of Commerce and Labor, Bureau of the Census, Washington 1906. — Abstract of the twelfth Census of the United States 1900, Washington 1902. — (R. P. Falkner, Die Vorbereitungen zum neuen Zensus (1900) in den Vereinigten Staaten von Amerika in Mayrs allg. stat. Archiv, Bd. V, S. 747, Tübingen 1898. — F. Zahn, Der Zensus von 1900 in den Vereinigten Staaten von Amerika, Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. XX (75), Jena 1900, S. 674fg. — G. v. Mayr, Umgestaltungen der amtlichen Statistik der Vereinigten Staaten von Amerika, Mayrs allg. stat. Archiv, Bd. VI, S. 362fg. — R. R. Kuczynski, Berufsgliederung in den Vereinigten Staaten von Amerika, in E. v. Hülles Amerika, seine Bedeutung für die Weltwirtschaft usw., Hamburg 1905, S. 53fg.)

Britisch Indien: Census of India 1901, Vol. I, London 1902. — (O. Most, Die Bevölkerungsverhältnisse in Ostindien, Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. XXXI (86), Jena 1905, S. 815.)

Australien: G. H. Knibbs, Official Yearbook of the Commonwealth of Australia, containing authoritative Statistics for the Period 1901—1907 and corrected Statistics for the Period 1788—1900, veröffentl. v. Commonwealth Bureau of Census and Statistics, Melbourne 1908, S. 169fg. Friedrich Zahn.

Berufsgenossenschaften s. Unfallversicherung.

Berufsvereine.

I. Allgemeines. 1. Einleitung. 2. Begriff. 3. Personenkreis. 4. Geschichtliche Entwicklung. II. Oeffentliche Beamte. III. Freie Berufe. IV. Privatange-stellte.

I. Allgemeines.

1. **Einleitung.** Der Grundzug der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung war die zwangsweise, d. h. von freier Entschließung unabhängige Verteilung der Staatsbürger in feste Gruppen, die teils auf der Blutsverwandtschaft, teils auf der Berufstätigkeit beruhten. Innen überließ der Staat einen großen Teil der Befugnisse, die er heute für sich selbst in Anspruch nimmt. Für die Beteiligten bot diese Ordnung sowohl günstige wie ungünstige Seiten. War

zweifellos die weitgehende Beschränkung in der Entfaltung der eigenen Kraft ein Uebel, so wurde es doch mehr als aufgewogen durch die gewährte Sicherheit der Lebensführung. In einer Zeit, wo der Staat seiner Aufgabe des Schutzes gegen Unrecht und Gewalt erst in sehr geringem Maße gewachsen war, mußten andere Organisationen sie übernehmen. Darüber hinaus gewährten jene Gruppen auch Rückhalt in sonstigen Notlagen, insbesondere hatten sie den Zweck, das gewerbliche Leben einer festen Ordnung zu unterwerfen und dem Einzelnen, falls er den an ihn gestellten Anforderungen genügte, „bürgerliche Nahrung“, d. h. ausreichenden Absatz zu angemessenen Preisen zu sichern.

Es liegt auf der Hand, daß die innere Berechtigung dieser Einrichtung weitgehend in Wegfall kam mit dem Erstarken des Staatsgedankens. Wenn trotzdem der Polizeistaat des 18. Jahrh. die alten Formen größtenteils beibehielt, so gab er ihnen doch einen anderen Inhalt und eine veränderte begriffliche Grundlage. Die Autonomie der Gruppen sank herab zu einer bloßen Delegation der Staatsgewalt, und die Selbstverwaltung der Beteiligten wurde weitgehend durchbrochen durch obrigkeitliche Reglementierung.

Als die liberale Auffassung anfang, die Gesetzgebung zu beeinflussen, stand sie vor einer doppelten Aufgabe. Mußte man einerseits bestrebt sein, dem Einzelnen Freiheit zu schaffen, um seine Fähigkeiten zu entwickeln, so durfte man auf der anderen Seite nicht außer acht lassen, daß der Zweck der staatlichen Ordnung im letzten Grunde bestimmt wird durch das Interesse nicht des Einzelnen, sondern der Gesamtheit. Das brachte man sich nicht in ausreichendem Maße zum Bewußtsein, vielmehr ging es dem Liberalismus wie es stets geht, wenn man ein Prinzip einseitig zur Durchführung bringt. Er wurde seiner Aufgabe nur zur Hälfte gerecht, nämlich in negativer Richtung, indem er das innerlich Ueberlebte aus dem Wege räumte, aber er versagte, als es sich darum handelte, es durch etwas Besseres zu ersetzen. Ja, was unser Gebiet betrifft, so kann man den Fehler, den die liberale Gesetzgebung beging, noch schärfer bestimmen. Die aus dem Mittelalter überkommenen gewerblichen Einrichtungen waren Zwangsorganisationen. Wie das Wort sagt, handelt es sich bei ihnen um ein Doppeltes: um die Organisation als das verfolgte Ziel und um den Zwang als Mittel zu seiner Erreichung. War die Aufhebung des Zwanges ein Fortschritt, so beging man doch den schweren Fehler, daß man mit ihm auch die Organisation als solche beseitigte.

In je höherem Grade die vermehrte Zahl der Bevölkerung und die steigende Intensität der Beziehungen das Volksleben immer mannigfaltiger und damit immer unübersichtlicher gestaltet, um so mehr ist dessen Ordnung ein unabweisbares Bedürfnis. Wenn man deshalb die Zwangsorganisation zerstörte, so mußte man gleichzeitig Sorge tragen, sie durch eine freie Organisation zu ersetzen; nicht aber durfte man durch eine Vorschrift, wie § 152 der Gew.-O., durch die den gewerblichen Vereinigungen die rechtliche Anerkennung versagt wird, ihre Entwicklung grundsätzlich unterbinden. Aufgabe der Gegenwart ist es, diesen Fehler wieder aufzuheben und den freien Berufsvereinen den Weg zu ebnen.

2. Begriff. Ein Berufsverein bedeutet die Zusammenfassung solcher Personen, die durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe verbunden sind, zur Erreichung eines Zweckes, der durch diesen Beruf gegeben ist. Die Zwecke können sehr verschieden sein, insbesondere ideeller und materieller Art. Zu der ideellen gehört in erster Linie die Achtung sowohl der übrigen Berufsklassen und der öffentlichen Meinung, wie insbesondere der Personen, zu denen die Ausübung des Berufes Beziehungen herstellt. Die materiellen Interessen betreffen hauptsächlich die Erhöhung der Arbeitsvergütung und die Verminderung der Arbeitsleistung, den Schutz gegen Schädigungen bei der Berufstätigkeit und manches andere. Die Gegner, gegen die sich diese Bestrebungen richten, sind, wie sich hieraus ergibt, teils die Gesamtheit und die Angehörigen anderer Berufe sowie diejenigen des eigenen, die aus Eigennutz oder Kurzsichtigkeit sich ihnen hindernd in den Weg stellen, teils die Personen, die auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete ein entgegengesetztes Interesse vertreten. In erster Linie handelt es sich dabei um den Gegensatz von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, der aber, wie bemerkt, sowohl materieller wie ideeller Natur sein kann.

Bilden nach dem Gesagten Aufgaben der Berufsvereine im eigentlichen Sinne nur solche Bestrebungen, die in der Berufszugehörigkeit ihre Grundlage haben, so pflegen doch die bestehenden Organisationen diesen Kreis zu erweitern, indem sie auch solche Ziele verfolgen, die von ihr unabhängig sind. Dazu gehört der Schutz gegen Schädigungen, denen der Beteiligte ausgesetzt ist nicht infolge seiner besonderen Berufsstellung, sondern allgemein als Mensch oder Staatsbürger, also Krankheiten und sonstige Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, Todesfälle und Notlagen aller Art. Eine Zwischstufe bildet die Arbeitslosigkeit, die teils beruflichen, teils allgemeinen Cha-

rakter trägt. Gegen alle solche Beeinträchtigungen einer geordneten Wirtschaftsführung wird dadurch Vorsorge getroffen, daß dem Einzelnen der Schutz seiner Berufsgenossen zuteil wird.

3. Personenkreis. Nach der gegebenen Begriffsbestimmung kommen als Personen, deren Vereinigungen man, falls sie die entsprechenden Zwecke verfolgen, als Berufsvereine anzusehen hat, alle diejenigen Staatsbürger in Betracht, die überhaupt einen Beruf ausüben. Die Mehrzahl bilden naturgemäß die Angehörigen des wirtschaftlichen Lebens im engeren Sinne, also der gewerblichen und landwirtschaftlichen Tätigkeit, mögen sie hierbei die Stellung des Arbeitgebers oder die des Arbeitnehmers haben. Dabei darf auch der Ausdruck „gewerblich“ nicht in dem beschränkten Umfange gebraucht werden, wie es der Gew.-O. und dem herrschenden Sprachgebrauche entspricht, sondern in dem Sinne einer jeden auf Erwerb gerichteten privaten Tätigkeit. Wenn gewisse Berufskreise, die eine höhere wissenschaftliche oder künstlerische Bildung voraussetzen, wie Rechtsanwälte, Aerzte, Architekten, Ingenieure, Musiker, Schauspieler u. dgl. sich dagegen sträuben, daß ihr Beruf als Gewerbe bezeichnet wird, so beruht das teils darauf, daß sie für sich eine höhere Stufe in der sozialen Rangordnung in Anspruch nehmen, als sie den „Gewerbetreibenden“ zugestehen wollen, teils auf der Auffassung, daß bei ihrer Tätigkeit nicht, wie bei jenen, der Erwerb im Vordergrund stehe, sondern gewissermaßen nur sekundäre Bedeutung habe, die gegenüber anderen ideellen Interessen in den Hintergrund trete. Es muß dahingestellt bleiben, ob dies bei allen oder auch nur bei der Mehrzahl der Berufsangehörigen zutrifft, jedenfalls beruht der erste der beiden bezeichneten Gesichtspunkte auf einem logischen Fehler. Der Begriff „Gewerbe“ ist nicht eine soziale, sondern eine wirtschaftliche Kategorie. Es ist deshalb falsch, bei seiner Abgrenzung die soziale Abstufung zum Ausgangspunkte zu nehmen.

Eine Sonderstellung haben die öffentlichen Beamten. Gilt allerdings auch bei ihnen der Gesichtspunkt, daß es eine Selbsttäuschung bedeutet, den Erwerbszweck zu verschleiern — zumal bei den unteren Klassen eine scharfe Abgrenzung von den Arbeitern gar nicht möglich ist —, so handelt es sich doch bei ihnen nicht um eine private Tätigkeit, wie sie Vorbedingung des Gewerbes ist. Aber können deshalb die öffentlichen Beamten nicht unter den Begriff der Gewerbetreibenden gestellt werden, so bilden trotzdem ihre Organisationen zweifellos Berufsvereine, da deren Voraussetzung, die gemeinsame Verfolgung von Berufsinter-

essen gegenüber gewissen natürlichen Gegnern, auch bei ihnen gegeben ist.

Das Thema „Berufsvereine“ soll hier nicht im vollen Umfange behandelt werden, wie er durch die obige Bestimmung gegeben ist. Die wichtigsten Gruppen, nämlich die Organisation der Unternehmer bzw. Arbeitgeber und der Arbeiter finden an anderen Stellen dieses Werkes ihren Platz.¹⁾ Gegenstand der Darstellung bilden nur diejenigen Berufsvereinigungen, die zu diesen Kategorien nicht gehören. Sie zerfallen in drei Gruppen:

1. Öffentliche Beamte.
2. Freie Berufe.
3. Privatangestellte.

Am leichtesten zu bestimmen ist die erste derselben. Ein öffentlicher Beamter ist derjenige, der von einer Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes, also insbesondere dem Staate, der Gemeinde oder einer anerkannten Religionsgemeinschaft zu einer länger dauernden Tätigkeit angestellt ist. Daß dabei auf den unteren Stufen die Abgrenzung gegenüber den Arbeitern zu Zweifeln führen kann, wurde schon hervorgehoben, ist aber ohne wesentliche Bedeutung.

Sehr viel schwieriger ist die Begriffsbestimmung der Privatangestellten. Es sind das solche Personen, die durch einen festen Vertrag für längere Dauer in der Weise in den Dienst einer anderen Privatperson treten, daß sie deren gewerbliche Interessen wahrzunehmen und den ihnen erteilten Anweisungen Folge zu leisten haben. Aber hier macht sich die Schwierigkeit, gegenüber den Arbeitern eine scharfe Grenze zu ziehen, wesentlich störender geltend als bei den öffentlichen Beamten, da einen Hauptpunkt in der Bewegung der Privatangestellten die Schaffung einer Pensions- und Hinterbliebenenversorgung bildet und dabei eine Begriffsbestimmung unvermeidlich ist. Alle in dieser Richtung bisher unternommenen Versuche müssen als gescheitert angesehen werden. Wenn man auf den Unterschied zwischen geistigen und körperlichen Leistungen hinweist, so ist zu berücksichtigen, daß auch die gelehrten Arbeiter weitgehend Tätigkeiten ausüben, deren Vorbedingung gewisse Fachkenntnisse bilden, während andererseits auch bei vielen Angestellten mechanische Leistungen einen großen Teil der Arbeitstätigkeit darstellen. Ebensowenig kann die Dauer des Arbeitsverhältnisses, insbesondere die Länge der Kündigungsfrist oder die Zahlung der Vergütung in längeren oder kürzeren Zeitschnitten einen durchgreifenden Unterschied begründen. Von größerer Bedeutung ist der

¹⁾ Vgl. die Artt. „Gewerksvereine“, „Kartelle“, „Tarifgemeinschaften“, „Unternehmerverbände“.

Umstand, daß der Angestellte häufig der Vorgesetzte von Arbeitern ist und ihnen gegenüber den Arbeitgeber zu vertreten hat. Gerade diese Doppelstellung der Angestellten, daß sie gegenüber dem Arbeitgeber die Gehorchenden, gegenüber den Arbeitern dagegen die Befehlenden sind, hat aus dem Grunde eine besondere Bedeutung, weil sie damit die Möglichkeit erhalten, bei dem Gegensatze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf die Seite der einen oder der anderen Partei zu treten und die eine oder die andere Richtung ihrer Doppelstellung mehr zu betonen. Aber daß jemand Vorgesetzter eines anderen ist, kommt auch vor bei Personen, die allgemein zu den Arbeitern gezählt werden, während es umgekehrt viele Angestellte gibt, die keine Aufsichtsbefugnisse haben. Es muß deshalb lediglich der Sprachgebrauch entscheiden.

Am wenigsten abzugrenzen ist der Begriff der „freien Berufe“. Theoretisch kann man ihr Wesen dahin bezeichnen, daß die ihnen angehörenden Personen nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem festen und ausschließlichen Vertragsverhältnisse stehen, sondern dem Publikum als solchem ihre Leistungen anbieten. Aber praktisch versagt diese Unterscheidung, wenigstens insoweit es sich um die Organisation handelt, und zwar teils deshalb, weil häufig dieselben Personen beide Arten der Tätigkeit nebeneinander ausüben, teils aus dem Grunde, weil die bestehenden Vereine ihre Mitglieder aus beiden Gruppen entnehmen.

4. Geschichtliche Entwicklung. Die Organisation bezweckt, die Einzelkräfte durch Zusammenfassung zu stärken, um Erfolge zu erzielen, die den Einzelnen versagt sind. Dem entspricht es, daß das Bedürfnis nach ihr sich zuerst geltend machte bei der wirtschaftlich schwächsten Gruppe, also bei den Arbeitern. Erst nachdem deren Gewerkschaften eine Bedeutung erlangt hatten, die das beiderseitige Stärkenverhältnis erheblich zu verschieben drohte, folgten die Arbeitgeber ihrem Beispiele. Noch später haben die Privatangestellten denselben Weg betreten, insbesondere bestand bei ihnen lange die Auffassung, daß sie sich durch die gewerkschaftliche Organisation mit den Arbeitern auf gleiche Stufe stellen, also von ihrer höheren sozialen Stellung herabsteigen würden, daß auch zwischen ihren Interessen und denen der Arbeitgeber ein Gegensatz nicht bestehe und daß deshalb das beiderseitige Verhältnis am besten individuell geregelt werde. Aber die Logik der Tatsachen hat dieses Phantasiegebäude zerstört, und in immer steigendem Maße hat man auch in den Kreisen der Privatangestellten das Bedürfnis empfunden, die

gemeinsamen Berufsinteressen durch Organisation zur Geltung zu bringen bzw. den bestehenden Vereinigungen, die bis dahin bloß fachliche, gesellige, Bildungs- und Unterstützungszwecke verfolgt hatten, einen gewerkschaftlichen Charakter zu geben. Noch später folgten die freien Berufe. Sträubte man sich schon gegen die Anerkennung, daß überhaupt der Beruf Erwerbszwecken diene, so galt es um so mehr als unfein, solche Zwecke öffentlich zu verfolgen. Erst die Not des Lebens, die sich hier aus dem Grunde in besonders scharfen Formen ausprägt, weil die Berufsangehörigen gezwungen sind, ihrer sozialen Stellung Rechnung zu tragen, war imstande, diese Vorurteile zu überwinden. Die letzten, bei denen der Organisationsgedanke Boden fand, waren die öffentlichen Beamten. Es ist zuzugeben, daß bei ihnen das Bedürfnis nach Zusammenschluß nicht in ganz demselben Maße besteht wie bei den Gruppen des privaten Erwerbslebens. Der Staat oder die Gemeinden sind gegenüber dem privaten Arbeitgeber in der bevorzugten Stellung, daß sie dem Zwange der Konkurrenz nicht unterworfen und daß die Mittel zur Befriedigung der Wünsche der Beamten innerhalb weiter Grenzen unbeschränkt vorhanden sind bzw. geschaffen werden können und daß sie deshalb bei der Frage, wieweit sie diesen Wünschen Rechnung tragen wollen, lediglich auf Erwägungen der Billigkeit angewiesen sind. Aber wollte man hieraus folgern, daß es einer gemeinsamen Interessenvertretung der Beamten gegenüber ihren vorgesetzten Behörden nicht bedürfte, so würde man ein psychologisches Moment von der größten Bedeutung außer acht lassen, nämlich den „Willen zur Macht“. Es schmeichelt dem Selbstbewußtsein vieler Vorgesetzten, ihre übergeordnete Stellung nicht nur in den äußeren Formen auszuprägen, sondern sie auch den Untergebenen dadurch zum Bewußtsein zu bringen, daß sie selbst berechnigte Wünsche nicht oder nicht sofort und im vollen Umfange erfüllen. Tatsächlich haben denn auch die Vereine von Beamten, die früher sich fast ausschließlich mit fachlichen oder geselligen Aufgaben befaßten, in neuester Zeit weitgehend begonnen, die Verfolgung der Berufs- und Standesinteressen in den Vordergrund zu stellen.

II. Öffentliche Beamte.

1. **Pfarrer.** Seit 1890 sind in allen deutschen Staaten und preußischen Provinzen **Pfarrervereine** gegründet, die neben ideellen Aufgaben auch die Förderung der Standesinteressen verfolgen. Sie wurden am 1./XI. 1892 zu dem **Verbande deutscher evangelischer Pfarrervereine** zusammengeschlossen.

Zweck: einmütig für die Pflichten, Rechte und Anliegen des geistlichen Amtes und Standes einzutreten. Jährlich werden Abgeordnetenversammlungen und deutsche Pfarrertage abgehalten. Verhandelt wurde u. a. über Wirtshausbesuch, Unsittlichkeit, Duellfrage, Küsterdienst, konfessionelle Friedhöfe, Pfarrerbildung, Militärdienst, geistliches Disziplinarverfahren, Schulaufsicht, Abschaffung des Kolloquiums. Im Falle Korell wurde Freiheit für politische und soziale Tätigkeit gefordert. Für Preußen besteht eine besondere „Preußengruppe“. Bestand am 1./IX. 1907: 29 Vereine mit 10727 Mitgliedern.

2. Kirchenbeamte. In Sachsen besteht ein Verein sächsischer Kirchenbeamten mit 471 Mitgliedern.

3. Lehrer.

a) Volksschulen. Nachdem der 1848 gebildete deutsche Lehrerverein von den Regierungen unterdrückt war, war die allgemeine deutsche Lehrerversammlung das einzige Band, bis am 28./XII. 1871 der jetzige Deutsche Lehrerverein gegründet wurde. Der Gegensatz zu dem Ausschusse der Lehrerversammlung wurde am 28./III. 1893 dahin beigelegt, daß die „deutschen Lehrertage“ gemeinsam abgehalten wurden, bis am 8./VI. 1908 völlige Verschmelzung erfolgte. Zweck: Förderung der Volksbildung durch Hebung der Volksschule. Gegenstände der Verhandlungen: Schulaufsicht, Religionsunterricht, Simultanschule, Abschaffung des Schulgeldes, Schulärzte, Schulministerium, Schulsparkassen, Züchtigungsrecht, Abschaffung der Küsterdienste, Vertretung der Lehrer im Schulvorstande, Wahlfähigkeit zu Stadtverordneten, Militärpflicht, akademisches Studium. Bestand Ende 1907: 3036 Vereine mit 116482 Mitgliedern.

Neben dem Lehrerverein bestehen: 1. Verband deutsch-evangelischer Schul- und Lehrervereine, auf bibelgläubigem Standpunkte, 4060 Mitglieder; 2. Katholischer Lehrerverein, 18000 Mitglieder; 3. Deutscher Klassenlehrerverein; 4. Allgemeiner deutscher Lehrerinnenverein, 22000 Mitglieder; 5. Verein katholischer deutscher Lehrerinnen, 2118 Mitglieder; 6. Preussischer Rektorenverein, 2500 Mitglieder.

b) Höhere Schulen. Vereinsverband akademisch gebildeter Lehrer Deutschlands, gegründet am 6./X. 1903, bezweckt: Förderung des höheren Schulwesens und der gemeinsamen Angelegenheiten des höheren Lehrerstandes. Gegenstände der Verhandlung: wissenschaftliche Fragen, Titel, Dienst- und Gehaltsverhältnisse. Bestand Ende 1907 42 Vereine mit 16316 Mitgliedern.

c) Hochschulen. Der erste deutsche Hochschullehrertag am 8./XI. 1907 schuf eine Organisation durch einen dauernden Ausschuß. Zweck: Reform des Hochschulwesens und gemeinsame Interessenvertretung.

4. Justizbeamte.

a) Richtervereine bestehen in Baden, Bayern, Hessen, Sachsen und Elsaß-Lothringen. Zweck: Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Standesinteressen der Richter und der Rechtspflege. Dieselben beschlossen am 28./VI. 1908 die Gründung eines deutschen Richterbundes. Bestand: Baden 210 Mitglieder, Bayern

1660 Mitglieder, Hessen 221 Mitglieder, Sachsen 475 Mitglieder, Elsaß-Lothringen 154 Mitglieder.

b) Subalternbeamte. Es bestehen: A. für das Deutsche Reich: 1. Verband mittlerer Justizbeamten, 21 Vereine mit 10535 Mitgliedern; 2. Verein der Gerichtssekretäre und Assistenten (ehemaliger Militär-anwärter) 1070 Mitglieder. B. Für Preußen: 1. Verein der königl. preuß. Justizkanzlei-beamten (Militär-anwärter) 1100 Mitglieder; 2. Zentralverein preuß. Justizkanzleihilfen, 2213 Mitglieder. C. Für Sachsen: Verband der Justizbureau-beamtenvereine, 1600 Mitglieder. D. Für Bayern: 1. Verein der bayerischen Gerichtssekretäre, 300 Mitglieder; 2. Verein bayerischer Gerichtssekretariats-beamten und Aspiranten, 300 Mitglieder. E. Für Baden: Verein der badischen Gerichtsschreibereibeamten, 728 Mitglieder. F. Für Hessen: Verein mittlerer Justizbeamten, 299 Mitglieder. G. Für Elsaß-Lothringen: Verein mittlerer Justizbeamten, 240 Mitglieder.

c) Notarvereine bestehen: 1. der deutsche Notarverein, 2530 Mitglieder; 2. der bayerische Notariatsverein, 317 Mitglieder; 3. der württembergische Notariatsverein, 613 Mitglieder; 4. der badische Notarverein, 153 Mitglieder; 5. der hessische Notarverein, 54 Mitglieder; 6. Notariatsverein für Elsaß-Lothringen, 154 Mitglieder.

d) Gerichtsvollzieher. Es bestehen: 1. der preußische Gerichtsvollzieherverein, 1785 Mitglieder; 2. der Gerichtsvollzieherverein Baden, 160 Mitglieder.

5. Verwaltungsbeamte. Es bestehen:

A. Für das Reich: 1. Bund technischer Zoll- und Steuerbeamten, 2533 Mitglieder; 2. Verein der deutschen Grenz-, Zoll-, Revisions- und Hafenaufseher, 12000 Mitglieder. B. Für Preußen: 1. Verein der mittleren Staatsbeamten in der Verwaltung der direkten Steuern, 984 Mitglieder; 2. Landesverein technischer Zoll- und Steuerbeamten, 2100 Mitglieder; 3. Verein preuß. Forstbeamten, 810 Mitglieder; 4. Verein königl. preuß. Forstbeamten, 4500 Mitglieder; 5. Verein der Regierungs- und Steuer-Zivilsupernumerare, 2200 Mitglieder; 6. Verein königl. Kanzlei-beamten der preuß. Monarchie, 1700 Mitglieder; 7. Verein technischer Gruben-beamten, 850 Mitglieder. C. Für Sachsen: 1. Verein sächsischer Polizeibeamten, 646 Mitglieder; 2. Verein der Bureau-beamten der Polizeidirektion Dresden, 114 Mitglieder; 3. Verein der Beamten der Landesversicherungsanstalt, 111 Mitglieder. D. Für Bayern: 1. Verein bayer. Staatsforstverwaltungsbeamten. 2. Verein der höheren technischen Staatsbeamten, 462 Mitglieder; 3. Verein bayer. Bauamts-aktiare, 56 Mitglieder; 4. Bayer. Steuerbeamtenverein, 670 Mitglieder; 5. Bayer. Zollbeamtenverein, 592 Mitglieder; 6. Verein bayer. Grenz-, Revisions- und Hafenaufseher, 960 Mitglieder; 7. Verein geprüfter Katastersekretäre und Funktionäre, 20 Mitglieder; 8. Verein der Katastergraveure, 30 Mitglieder; 9. Verein der Katasterzeichner, 11 Mitglieder. E. Für Württemberg: 1. Verein der akademischen Finanz-beamten, 190 Mitglieder; 2. Verein württemberg. Finanzbeamten, 390 Mitglieder; 3. Verein höherer geprüfter Staatsbanbeamten, 132 Mitglieder; 4. Württemb. Baubeamtenverein, 312 Mitglieder; 5. Verein der Oberamtssekretäre

und Assistenten, 100 Mitglieder; 6. Württemb. Kanzleibeamtenverein, 51 Mitglieder; 7. Württemb. Forstverein, 282 Mitglieder; 8. Verein Württemb. Staatsforstbeamten, 193 Mitglieder; 9. Verein württemb. Forstwärte, 510 Mitglieder; 10. Verein württemb. Verwaltungskandidaten, 1500 Mitglieder; 11. Landesverband der Beamtenvereine der größeren württemb. Gemeinden, 19 Vereine mit 654 Mitgliedern. F. Für Baden: 1. Bad. Kammeralistenverein, 215 Mitglieder; 2. Bad. Forstverein, 180 Mitglieder; 3. Verein der akademisch gebildeten Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung, 62 Mitglieder; 4. Verein der akademisch gebildeten technischen Beamten der Eisenbahnverwaltung, 128 Mitglieder; 5. Verein bad. Finanzbeamten; 6. Bad. staatsärztlicher Verein, 106 Mitglieder; 7. Amtsrevideutenverein, 202 Mitglieder; 8. Dienerverein der bad. Staatsbehörden, 136 Mitglieder. G. Für Hessen: 1. Verein hess. Finanzbeamten, 542 Mitglieder; 2. Verein hess. Regierungsassessoren der Finanzverwaltung, 85 Mitglieder; 3. Verein hess. Oberförster, 84 Mitglieder; 4. Verein hess. Forstassessoren, 37 Mitglieder; 5. Verein hess. Staatsbaubeamten, 65 Mitglieder; 6. Verein hess. Steuerkommissäre, 33 Mitglieder; 7. Verein hess. Medizinalbeamten, 27 Mitglieder. H. Für Elsaß-Lothringen: 1. Els.-loth. Forstverein, 117 Mitglieder; 2. Verein der els.-loth. Zoll- und Steuerbeamten, 225 Mitglieder; 3. Verein von Verkehrssteuerbeamten in Els.-Lothr., 162 Mitglieder; 4. Verein der els.-loth. mittleren Staatsbeamten, 1000 Mitglieder; 5. Verein der els.-loth. Grenz- und Steueranfänger, 750 Mitglieder.

6. Postbeamte. Es bestehen: A. für das Reich: 1. Verein mittlerer Reichs-, Post- und Telegraphenbeamten (Postassistenten), 33 133 Mitglieder; 2. Bund geprüfter Sekretäre und Obersekretäre, 1100 Mitglieder; 3. Zentralstelle der Postverwaltervereinigungen, 37 Vereine mit 1974 Mitgliedern; 4. Oberpostschaffnervereinigungen in den Oberpostdirektionsbezirken; es werden gemeinsame Konferenzen abgehalten. 35 Vereine mit 7000 Mitgliedern; 5. Postunterbeamtenvereine in den Oberpostdirektionsbezirken. Nachdem der Verband der deutschen Post- und Telegraphenunterbeamten 1899 von dem Reichspostamt verboten war, haben sich die Vereine am 5. August 1908 wieder zu einem einheitlichen Verbands zusammengeschlossen. 33 Vereine mit 70000 Mitgliedern. B. Für Bayern: 1. Bayer. Postkomitee, 3500 Mitglieder; 2. Verein der Vorstände bayer. Postämter 3. Klasse, 590 Mitglieder; 3. Verein der Postgehilfen, 560 Mitglieder. C. Für Württemberg: 1. Verein der höher geprüften Postbeamten, 101 Mitglieder; 2. Verein der württemb. Post- und Telegraphenunterbeamten, 2600 Mitglieder.

7. Eisenbahnbeamte. Es bestehen: A. Allgemeine Organisationen: a) für das Reich: 1. Deutscher Eisenbahnbeamtenverein, 15000 Mitglieder; 2. Verband deutscher und österreichischer Eisenbahnbeamtenvereine, 17 800 Mitglieder; 3. Verein deutscher Privateisenbahnbeamten, 7200 Mitglieder; b) für Sachsen: Verein der Beamten der sächs. Staatseisenbahnen, 9047 Mitglieder; c) für Bayern: Verein pfälzischer Eisenbahnbeamten, 848 Mitglieder; d) für Württemberg: 1. Verein höherer Eisenbahnbeamten, 111 Mitglieder;

2. Verein der württemb. Eisenbahn- und Dampfschiffsunterbeamten, 8500 Mitglieder; e) für Baden: 1. Verein der bad. höheren Eisenbahnbeamten, 46 Mitglieder; 2. Verein bad. Eisenbahnbeamten, 1689 Mitglieder; 3. Verband bad. Eisenbahnbeamten und Arbeitervereine, 19000 Mitglieder. f) für Elsaß-Lothringen: Verein der Reichseisenbahnbeamten, 3300 Mitglieder. B. Sonderorganisationen: 1. Verein der Dienststellenvorsteher, 2500 Mitglieder; 2. Verein mittlerer Staatseisenbahnbeamten, 10650 Mitglieder; 3. Verein der mittleren Staatseisenbahnbeamten des Verwaltungsdienstes, 6000 Mitglieder; 4. Eisenbahnassistentenverein, 9065 Mitglieder; 5. Verein der Gehilfen im mittleren Eisenbahndienst, 800 Mitglieder; 6. Verein der Eisenbahnfahrbeamten, 20000 Mitglieder; 7. Deutscher Eisenbahnzugführerverein, 3840 Mitglieder; 8. Verein deutscher Lokomotivführer, 24430 Mitglieder; 9. Verein deutscher Lokomotivführer und Heizer, 16314 Mitglieder; 10. Verein der Eisenbahntelegraphisten, 1050 Mitglieder; 11. Verein technischer Sekretäre, 1300 Mitglieder; 12. Verein technischer Eisenbahnassistenten, 300 Mitglieder; 13. Verein der Eisenbahntechniker, 630 Mitglieder; 14. Verein der Lademeister, 3150 Mitglieder; 15. Verein der Eisenbahnbahnmeister, 2548 Mitglieder; 16. Verein der Weichensteller, 11638 Mitglieder; 17. Verein der Weichensteller und Bahnwärter, 3100 Mitglieder; 18. Verein der Eisenbahnschirrmeister und Schirrmänner, 4200 Mitglieder; 19. Verein der Schaffner und Schaffneranwärter, 7000 Mitglieder; 20. Verein der Bahnsteigschaffner und Portiers, 1800 Mitglieder; 21. Verein des statusmäßigen Personals der Güterstationen Bayerns, 600 Mitglieder; 22. Verein des Kanzleipersonals der bayer. Staatseisenbahnen, 500 Mitglieder.

8. Post- und Eisenbahn. Es bestehen: 1. Bayerischer Verkehrsbeamtenverein, 7312 Mitglieder; 2. Bayerischer Verkehrsverein, 3731 Mitglieder; 3. Landesverein württemb. Verkehrsbeamten, 1549 Mitglieder; 4. Verein der württemb. Verkehrsbeamten des mittleren Dienstes, 1770 Mitglieder; 5. Verein der württemb. Verkehrsbeamten vom niederen Dienst, 800 Mitglieder.

9. Zivilanwärter. Es bestehen: 1. Verein von Zivilanwärtern des Deutschen Reiches, 2100 Mitglieder; 2. Verein der Eisenbahn-Supernumerare, 4955 Mitglieder; 3. Verband der Gemeinde-Zivilsupernumerarvereine, 650 Mitglieder. Diese bilden mit dem oben erwähnten Verein der Regierungs- und Steuer-Zivilsupernumerare Preußens ein Kartell.

10. Militäranwärter. Sie sind zusammengeschlossen zu dem Bunde deutscher Militäranwärter mit 411 Vereinen und 35 898 Mitgliedern.

11. Gemeindebeamte. Es bestehen a) für das Reich: Verein technischer Gemeindebeamten, 950 Mitglieder; b) für Preußen: Zentralverein der Gemeindebeamten, 25000 Mitglieder; c) für Sachsen: 1. Verein sächsischer Gemeindebeamten, 6800 Mitglieder; 2. Verein städtischer Beamten in Dresden, 900 Mitglieder; 3. Verein städtischer Bureaubeamten in Dresden, 760 Mitglieder; d) für Württemberg: 1. Landesverein württemb. Gemeindefürsorgebeamten,

2570 Mitglieder; 2. Verein württemb. Körper-schaftsbeamten, 1707 Mitglieder.

12. Friedhofsbeamte. Es besteht für ganz Deutschland der Verein der Friedhofs-beamten mit 11 Vereinen und 361 Mitgliedern.

13. Pensionierte Beamte. Es be- stehen: 1. Verein pensionierter deutscher Reichs- und Staatsbeamten, 1200 Mitglieder; 2. Zentral- verein pensionierter Reichs- und Staatsbeamten, 1385 Mitglieder.

14. Zentralorganisationen. Es be- stehen A. für das Reich: der aus dem Aus- schusse für Beamtenwahlen hervorgegangene deutsche Beamtenbund. Zweck: Besserung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse, Bodenreform, nationale Wirtschaftspolitik, Besserung der Dis- ziplinargesetze, Beamtenausschüsse. B. Für Sachsen: 1. Freie Vereinigung Dresdener Staatsbeamten, 4600 Mitglieder; 2. Landesverein für Wohlfahrtseinrichtungen zum Besten säch- sischer Staatsbeamten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen, 14000 Mitglieder. C. Für Bayern: Allg. bayer. Staatsdienerkomitee, 29 Vereine mit 3200 Mitgliedern. D. Für Würt- temberg: 1. Verband württemb. Staatsbeamten- und Unterbeamtenvereine, 20 Vereine mit 20000 Mitgliedern; 2. Verband von Vereinen höherer geprüfter württemb. Staatsbeamten, 5 Vereine mit 962 Mitgliedern; 3. Ständige Kommission der württemb. Staatsunterbeamten, 9 Vereine mit 19000 Mitgliedern. E. Für Hessen: Hes- sische Beamtenvereinigung, 5 Vereine (höhere Beamte) mit 999 Mitgliedern. In Baden haben 1906 7 Vereine höherer Beamten eine gemein- same Denkschrift wegen Neuregelung der Be- amtengehälter an die Regierung eingereicht. Wiederholung regelmäßiger Besprechungen ist verabredet.

Alle diese Vereine bezeichnen in ihren Satzungen als Aufgaben neben allgemeinen Zwecken und Fachbildung sowie Pflege der Kameradschaftlichkeit die gemeinsame Wahrung der Standes- und Berufsinteressen.

III. Freie Berufe.

1. Aerzte. In fast allen deutschen Staaten bestehen auf Gesetz beruhende Aerzte- kammern, meist in Verbindung mit Ehren- gerichten. Ihre Aufgabe ist neben Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege die Wahrung der Berufsinteressen. In Preußen haben die Aerztekammern unter Widerspruch der Regie- rung auch besondere Vertragskommissionen ein- gesetzt, sowie Schutz- und Trutzbündnisse be- gründet zur Durchführung bestimmt formu- lierter „Grundsätze“, und um zu verbinden, daß bei Streitigkeiten mit Kassenvorständen die gesperrten Stellen von Aerzten übernommen werden.

Freie Organisationen sind die in den meisten größeren Orten bestehenden Aerzte- vereine, von denen es etwa 400 gibt. Sie haben sich am 13./IX. 1873 zu dem „Deut- schen Aerztereinebunde“ zusammen- geschlossen, der bezweckt: „die ärztlichen Ver- eine Deutschlands zu gegenseitiger Anregung und gemeinsamer Betätigung auf dem Gebiete der wissenschaftlichen, praktischen und sozialen Beziehungen des ärztlichen Standes zu ver- einigen“. Gegenstände der Verhandlungen auf

den Aertztagen waren hauptsächlich die For- derung freier Aertzewahl und die Reform der sozialen Versicherungsgesetze. Auch hier sind Vertragskommissionen und Schutz- und Trutz- bündnisse ins Leben gerufen. Bestand 386 Ver- eine mit 23064 Mitgliedern.

Um den Kampf gegen die Krankenkassen wirksamer führen zu können, bildete sich 1900 neben dem Aerztereinebunde der „Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen“ („Leipziger Verband“). Zweck: Besserung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere Unterstüt- zung solcher Aerzte, die in Wahrung der Standesinteressen gegenüber Krankenkassen materielle Einbuße erlitten haben. Der Ver- band ist seit 1903 dem Aerztereinebunde als wirtschaftliche Abteilung angegliedert. Der Verein führt mit Nachdruck den Kampf gegen die Krankenkassen durch Schutz- und Trutz- bündnisse, Sperrung von Stellen, Cavetafel, Unterstützung von geschädigten Aerzten, Zah- lung von Abstandsummen, Stellennachweis usw. Mehrfach sind große Aertzestreiks durch- geführt. Auch Tarifverträge sind abgeschlossen. Bestand 21 210 Mitglieder.

Als Sonderorganisationen bestehen: 1. Verein der frei gewählten Kassenärzte in Berlin, 1875 Mitglieder; 2. Verein Berliner Kassenärzte, 240 Mitglieder; 3. Verein der Knappschaftsärzte in Bochum, 339 Mitglieder; 4. Verein deutscher Bahnärzte, 3568 Mitglieder; Zwischen allen diesen Vereinen und dem Leip- ziger Verbands besteht ein gewisser Gegensatz hinsichtlich der Forderung der freien Aertzewahl.

2. Zahnärzte. Neben einer großen Anzahl örtlicher Vereine wurde am 3./VIII. 1859 der „Zentralverein deutscher Zahnärzte“ gegründet. Eine Zusammenfassung aller Vereine besteht in dem am 2./IV. 1891 gegründeten „Vereins- bund deutscher Zahnärzte“. Zweck: Förderung der Standes- und wirtschaftlichen Interessen der deutschen Zahnärzte. Gegen- stände der Verhandlungen waren: Einführung einer gesetzlichen Standesordnung durch Zahn- ärztekammern, Zuziehung zu den Medizinal- kollegien, Promotionsfrage, Handel mit Giften. Bestand 2027 Mitglieder.

3. Tierärzte. In allen deutschen Staaten bestehen tierärztliche Vereine. Eine Zusammen- fassung bildet der am 13./IV. 1874 gegründete „Deutsche Veterinärarier“. Zweck: För- derung des Veterinärwesens. Gegenstände der Verhandlungen waren: Tierseuchen, Fleisch- beschaugesetz, Nahrungsmittelkontrolle, sowie Standesinteressenfragen, insbesondere Bildungs- und Prüfungswesen, Titel usw. Bestand 56 Vereine mit 4200 Mitgliedern.

4. Apotheker. Der am 3./IX. 1872 ge- gründete „Deutsche Apothekerverein“ bezweckt Vertretung der Interessen des deut- schen Apothekerstandes. Bestand 4215 Mit- glieder. Der Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen deutscher Apotheker (Gründung 1./IX. 1907) will ein- treten für die kleinen und mittleren Apotheken. Bestand 1400 Mitglieder. Der Verband konditionierender Apotheker für das Deutsche Reich (Gründung 17./XII. 1904) bezweckt die gemeinsame Vertretung der be-

rufflichen und wirtschaftlichen Interessen der nicht besitzenden Apotheker. Bestand 4007 Mitglieder.

5. Rechtsanwälte. Gesetzliche Organisationen bilden die Anwaltskammern. Die in den einzelnen Ländern bestehenden Anwaltsvereine wurden am 28./VIII. 1870 zu dem „Deutschen Anwaltsverein“ zusammengeschlossen. Zweck: Förderung des Gemeinsinnes, des wissenschaftlichen Geistes und der Rechtspflege, sowie Vertretung der Berufsinteressen. Neben der „Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte“ gibt es eine Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse. Bestand 5870 Mitglieder. Daneben besteht eine Sonderorganisation in dem Verein der Amtsgerichtsanwälte, Bestand 600 Mitglieder.

6. Schriftsteller. Die früher von den Journalisten- und Schriftstellertagen wahrgenommene Aufgabe ist seit 1900 von dem am 13./VII. 1895 gegründeten „Verbande deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine“ übernommen. Zweck: Vertretung der gemeinsamen rechtlichen und sozialen Interessen, Schieds- und Ehrengericht, Stellenvermittlung. Gegenstände der Verhandlung waren: Zensur, Zeugniszwang, Strafvollzug. Der Verband hat zur Regelung der Beziehungen zwischen Verlegern, Redakteuren und Journalisten einen Normalvertrag ausgearbeitet, der schiedsgerichtliche Regelung vorsieht. Bestand 31 Vereine mit 2916 Mitgliedern.

Daneben bestehen: 1. Deutscher Schriftstellerverband, 400 Mitglieder; 2. Allgemeiner Schriftstellerverein, 2000 Mitglieder; 3. Verein deutscher Redakteure, 400 Mitglieder; 4. Verein Berliner Presse, 322 Mitglieder; 5. Deutsche Schriftstellergenossenschaft; 6. Deutscher Lehrer- und Schriftstellerbund; 7. Gesellschaft deutscher Dramatiker; 8. Verein Berliner Berichterstatter; 9. Verein Dresdener Presse; 10. Verein Leipziger Presse; 11. Verein Thüringer Presse, sowie Journalisten- und Schriftstellervereine in Württemberg, Schlesien, Rheinland-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg, Altona, Lübeck, Hannover, Halle, Mainz, Mannheim, Darmstadt, Karlsruhe, Kiel, Nürnberg, München. Unabhängig von den Vereinen ist die „Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller“ in München.

7. Bücherrevisoren. Der am 17./XI. 1896 gegründete „Verband deutscher Bücherrevisoren“ bezweckt Wahrung der Standesinteressen und Vermittlung von Aufträgen. Bestand 152 Mitglieder.

IV. Privatangestellte.

1. Deutscher Privatbeamtenverein (Gründung 1881) bezweckt: Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Privatbeamten, insbesondere Förderung der Sicherstellung der Zukunft der Mitglieder und ihrer Familien. Er will keinen Gegensatz gegen die Arbeitgeber. Er fordert für die Privatbeamten: Beschränkte Heranziehung zu den Gemeindesteuern, Konkursvorrecht für Gehalte und Kautionen, Erfinderschutz, Erholungsurlaub, Regelung der Kündigungsfristen, der Arbeitszeit, des Lehrlings-, Wettbewerbs- und Bestechungswesens. Der Schwerpunkt der Wirk-

samkeit liegt in den Unterstützungskassen. Bestand 201 Vereine mit 23502 Mitgliedern.

2. Technische Berufe.

a) Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine (Gründung 1870). Zweck: Interessenvertretung auf künstlerischem, wissenschaftlichem und sozialem Gebiete. Bestand 41 Vereine mit 8628 Mitgliedern. — b) Bund deutscher Architekten (Gründung 21./VI. 1903). Zweck: Schutz des Ansehens und der Arbeit der ihren Beruf als Künstler ausübenden deutschen Architekten. Bestand 400 Mitglieder. — c) Verein deutscher Ingenieure (Gründung 12./V. 1856). Zweck: Zusammenwirken der geistigen Kräfte deutscher Technik. Im Vordergrund steht die wissenschaftliche Tätigkeit. Bestand 21 800 Mitglieder. — d) Verein deutscher Maschineningenieure (Gründung 11./III. 1881). Zweck: Förderung der gemeinsamen technischen und wirtschaftlichen Interessen. Bestand 530 Mitglieder. — e) Verein von Gas- und Wasserfachmännern (Gründung 21./V. 1859). Zweck: Förderung des Gas- und Wasserfaches. Bestand 1017 Mitglieder. — f) Verein deutscher Eisenhüttenleute (Gründung 14./XII. 1860). Zweck: Vertretung der Interessen des Gewerbezweiges. Bestand 4025 Mitglieder. — g) Verein deutscher Elektrotechniker (Gründung 1893) Zweck: Vertretung der deutschen Elektrotechnik. Bestand 3500 Mitglieder. — h) Verein deutscher Zuckertechniker (Gründung 1891). Zweck: Vertretung der Standesinteressen. Bestand 400 Mitglieder. — i) Deutscher Technikerverband (Gründung 3./VIII. 1884). Zweck: Hebung des deutschen Technikerstandes. Er fordert: Aufhebung der Konkurrenzklauseel, Arbeitskammern, Ermäßigung der Patentgebühren, Erfinderschutz, Reform des Schul- und Prüfungswesens sowie der Anstellungs- und Kündigungsverhältnisse. Der Verein verwirft den Grundsatz der rein gewerkschaftlichen Organisation und steht auf paritätischem Boden. Bestand 25 052 Mitglieder. — k) Bund technisch-industrieller Beamten (Gründung 7./V. 1904). Zweck: Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen. Der Bund betont seinen gewerkschaftlichen Charakter und ist reine Arbeitnehmerorganisation. Deshalb steht er im Gegensatz zu dem deutschen Technikerverband und den Arbeitgebern. Er fordert in seinem sozialen Programm konstitutionelle Einrichtung der Fabrikbetriebe, obligatorische Beamtenausschüsse, Arbeitskammern, Höchstarbeitstag von 8 Stunden, Abschaffung der Konkurrenzklauseel und der Dienstkautionen, Erfinderschutz, Bestrafung für Beeinträchtigung des Koalitionsrechtes. Bestand 12 500 Mitglieder. — l) Technischer Hilfsverein (Gründung 29./II. 1904). Zweck: Förderung der gemeinsamen Interessen hinsichtlich der Arbeits- und Dienstverhältnisse. Bestand 500 Mitglieder. — m) Deutscher Werkmeisterbund (Gründung Ostern 1884). Zweck: Schutz der Interessen der Mitglieder und ihrer Angehörigen. Freundliche Stellung zu den Prinzipalen. Bestand 47 330 Mitglieder. — n) Maschinenbau-Werkmeister-Verein Berlin (Gründung 1876). Zweck: Kollegialisches Zusammenhalten. Bestand 204 Mitglieder. — o) Deutscher Polierbund (Gründung September

1902). Zweck: Interessenvertretung der Mitglieder und ihrer Angehörigen. Freundliche Stellung zu den Meistern. Bestand 2000 Mitglieder. — p) Deutscher Gruben- und Fabrikbeamten-Verband (Gründung 7./XII. 1890). Zweck: Geselligkeit, Bildung, Stellenvermittlung und Unterstützung. Freundliche Stellung zu den Arbeitgebern, Ablehnung sozialer Bestrebungen. Bestand 13500 Mitglieder. — q) Verband technischer Grubenbeamtenvereine im Oberbergamtsbezirk Dortmund (Gründung Dezember 1885). Zweck: Förderung der gemeinsamen Interessen. Bestand 4300 Mitglieder. — r) Deutscher Steigerverband (wurde, nachdem Organisationsversuche 1890 und 1895 von den Zechenverwaltungen gewaltsam unterdrückt waren, am 5./III. 1907 gegründet). Zweck: Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen, sowie Hebung des Standesbewußtseins. Forderungen: größere Selbständigkeit, anständige Behandlung, Beseitigung des Prämienwesens, Reichsberggesetz, Beamtenausschüsse, Arbeitskammern. Der Verband steht im Gegensatz zu dem Verbands technischer Grubenbeamtenvereine und den Zechenverwaltungen; er hat sich an dem Nationalen Arbeiterkongreß in Berlin 1907 beteiligt. Bestand 1300 Mitglieder.

3. Chemiker.

a) Verein deutscher Chemiker (Gründung 27./XI. 1887). Zweck: Förderung der Chemie und deren Vertreter. Die Mitglieder, für die akademische Bildung verlangt wird, sind teils Prinzipale, teils Angestellte. Der Verein erkennt einen Gegensatz der Interessen nicht an und steht im Kampfe mit dem Bunde technisch-industrieller Beamten. Bestand 3930 Mitglieder. — b) Verein selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands (Gründung 1886). Zweck: Vertretung der Standesinteressen. Der Verein fordert Erhöhung der Prüfungsanforderungen zur Gleichstellung mit Juristen und Oberlehrern; er bekämpft durch ein Ehrengericht die reklamehaften Anpreisungen. Bestand 240 Mitglieder. — c) Freie Vereinigung deutscher Nahrungsmittelchemiker (Gründung 26./V. 1883). Zweck: Förderung der Nahrungsmitteluntersuchung und Vertretung der Standesinteressen. Bestand 400 Mitglieder. — d) Ausschuß zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes. Er wurde am 27./III. 1905 von den zu a-c genannten Vereinen gegründet; 1907 ist auch die deutsche chemische Gesellschaft beigetreten. Zweck; Regelung der Gebührenordnung und Förderung der Standesinteressen.

4. Kaufmännische Vereinigungen.

a) Deutscher Verband kaufmännischer Vereine (Gründung 1890). Zweck: Förderung der Interessen der Handlungsgehilfen und des gesamten Handelsstandes. Forderungen: Lehrlingsausbildung, obligatorische Fortbildungsschulen, Handelshochschulen, Kranken-, Pensions- und Hinterbliebenenversicherung, Beschränkung der Konkurrenzklause, Verbot der Sonntagsarbeit, Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, Handelsinspektoren, Kaufmannsgerichte. Kaufmannskammern. Bestand 107 Vereine mit 76 161 Mitgliedern (22 216 Prinzipale, 49 383 Gehilfen, 2 422 Lehrlinge, 2 140 Nichtkaufleute. — b) Ver-

ein für Handlungskommis von 1858 (Gründung 25./VII. 1858). Zweck: Hebung des Handlungsgehilfenstandes und des gesamten Handelsstandes. Der Verein, der anfangs neben Aufgaben der Geselligkeit hauptsächlich Stellenvermittlung betrieb, betont jetzt auch die soziale Tätigkeit; er verwirft die Beschränkung der Frauenarbeit. Forderungen: Handelshochschulen, gesetzlicher Achtuhrladenschluß, Sonntagsruhe um 1 Uhr mittags, Einschränkung der Konkurrenzklause. Bestand 79 278 Mitglieder, darunter 10 000 Prinzipale. — c) Deutscher nationaler Handlungsgehilfenverband (Gründung 2./XII. 1893). Zweck: Hebung der sozialen Lage der Handlungsgehilfen und Erziehung zu national gesinnten Männern. Juden sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Forderungen: Fortbildungsschulen, Lehrlingskala, Kranken-, Pensions- und Hinterbliebenenversicherung, Achtuhrladenschluß, Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, Erholungsurlaub, Handelsinspektoren, Verbot der Konkurrenzklause, Warenkaussteuer, völlige Sonntagsruhe für Kontore. Der Verband bekämpft energisch die Frauenarbeit; er betont nachdrücklich die soziale Aufgabe und steht zu den Prinzipalen vielfach in scharfem Gegensatz; ebenso zu den übrigen Gehilfenorganisationen. Eine Verschmelzung mit dem Verein deutscher Handlungsgehilfen (vgl. unter d) ist an der Stellung zur Juden- und Frauenfrage gescheitert. Bestand 107 668 Mitglieder, darunter 3 142 Prinzipale und 7 233 Lehrlinge. — d) Verband deutscher Handlungsgehilfen (Gründung 29./VII. 1881). Zweck: Interessenvertretung in sozialpolitischer Beziehung. Der Verband befaßte sich anfangs mit Wohlfahrtseinrichtungen und Stellenvermittlung, betont jetzt aber energisch die sozialpolitischen Aufgaben. Die Frauenarbeit wird als unvermeidlich anerkannt; die Organisation der Frauen wird begünstigt. Zu den Prinzipalen wird ein freundliches Verhältnis angestrebt, aber Gleichberechtigung beansprucht. Sie werden nur als außerordentliche Mitglieder zugelassen. Forderungen: Handlungsgehilfenkammern, Handelsaufsichtsräte, Achtuhrladenschluß, völlige Sonntagsruhe, Einschränkung der Arbeitszeit, Erholungsurlaub. Bestand 80 134 Mitglieder, darunter 474 außerordentliche und 3 812 Lehrlinge. — e) Verein der deutschen Kaufleute (Gründung 1884). Zweck: Interessenvertretung auf gesetzlichem Wege. Der Verein steht auf dem Boden der Selbsthilfe; er macht keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen. Forderungen: obligatorischer Fortbildungsunterricht, Handelsinspektoren, Kaufmannskammern, Achtuhrladenschluß, völlige Sonntagsruhe, Konkursprivileg für Kautionen. Prinzipale werden als Mitglieder nicht aufgenommen, können aber Mitglieder bleiben. Bestand 19 933 Mitglieder, darunter 2 485 weibliche und 500 Prinzipale. — f) Verband reisender Kaufleute Deutschlands. Zweck: Pflege der Standesehre, Förderung der Standesinteressen, Unterstützung, Stellenvermittlung. Der Verband steht zu den Prinzipalen, die als außerordentliche Mitglieder zugelassen sind, in guten Beziehungen. Bestand 11 773 M., darunter 1 696 außerordentliche. — g) Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands (Gründung 1877). Zweck:

- Förderung des religiösen Lebens, Bildung, Geselligkeit, Unterstützung. Bestand 21100 Mitglieder. — b) Kaufmännischer Hilfsverein (Gründung 29./X. 1880). Zweck: Unterstützung. Bestand 11463 Mitglieder. — i) Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands (Gründung 7./VI. 1897). Zweck: günstige Arbeitsbedingungen, gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit, Rechtsschutz, Stellennachweis. Forderungen: Achtuhrladenschluß, achtstündige Arbeitszeit, völlige Sonntagsruhe von 36 Stunden, Handelsinspektoren. Der Verband ist der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossen. Bestand 8194 Mitglieder. — k) Verband der Vorstandsmitglieder genossenschaftlicher Unternehmungen (Gründung 20./VI. 1905). Zweck: Wahrung der Berufsinteressen. Tätigkeit: Herbeiführung gleichmäßiger Anstellungsverträge und Geschäftsanweisungen sowie schiedsgerichtlicher Einrichtungen. Der Verband steht zu dem Verband unter i in einem Konkurrenzgegensatz. Bestand 358 Mitglieder. — l) Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands (Gründung 6./IV. 1896). Zweck: Förderung der materiellen Interessen und der Ehre der Mitglieder. Der Verband steht im Kampfe mit den Verwaltungen der Konsumvereine; Verhandlungen über einen Tarifvertrag sind gescheitert. Konkurrenzgegensatz gegen den Verband unter i. Bestand 1953 Mitglieder. — m) Deutscher Bankbeamtenverein (Gründung 16./V. 1894). Zweck: Interessenvertretung und Unterstützung. Die ordentliche Mitgliedschaft ist auf Angestellte beschränkt. Gegenstände der Verhandlungen waren: Lehrlingsfrage, Sonntagsruhe, Urlaub Börsengesetzgebung. Der Verband ist beschäftigt, gemeinschaftlich mit dem Zentralverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes eine Pensions- und Hinterbliebenenversicherung ins Leben zu rufen. Bestand 13936 Mitglieder. — n) Allgemeiner deutscher Buchhandlungsgehilfenverband (Gründung 13./X. 1872). Zweck: Wirtschaftliche und soziale Förderung. Der Verband legt das Hauptgewicht auf das Kassenwesen und betont die Interessengemeinschaft zwischen Gehilfen und Prinzipalen, die als Mitglieder zugelassen sind. Bestand 2028 Mitglieder. — o) Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen (Gründung 30./VI. 1895). Zweck: Hebung des Standes und der sozialen Lage. Die Vereinigung, beschränkt sich auf Angestellte, doch können Prinzipale Mitglieder bleiben. Sie betont ihren gewerkschaftlichen Charakter. Forderungen: zeitgemäße Regelung der Arbeitsbedingungen, Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, Achtuhrladenschluß, völlige Sonntagsruhe, Sommerurlaub, Besserung der Gehaltsverhältnisse, Verbot der Konkurrenzklausele. Die Vereinigung hat mehrfache Kämpfe mit den Prinzipalen durchgeführt. Bestand 2438 Mitglieder, darunter 81 Prinzipale. — p) Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte (Gründung 19./V. 1889). Zweck: Wahrung der Berufs- und Standesinteressen. Der Verband trägt durchaus gewerkschaftlichen Charakter; Prinzipale sind als Mitglieder nicht zugelassen. Forderungen: Regelung des Lehrlingswesens, Handelsinspektoren, Sommerurlaub, Beschaffung von Sitz-
- gelegenheit, Wahlrecht der Frauen zu den Kaufmannsgerichten. Bestand 23068 Mitglieder. — q) Verbündete kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte. Die Organisation wurde am 9./VI. 1901 als lose Verbindung einer Anzahl von Vereinen gegründet. Zwischen dem zu n erwähnten Verbaude und den übrigen Vereinen bestand ein Gegensatz, indem der erstere eine Interessengemeinschaft mit den Prinzipalen bestritt und im Dezember 1905 austrat. Bestand 30 Vereine mit 15260 Mitgliedern. — r) Gesamtverband katholischer kaufmännischer Gehilfinnen und Beamtinnen Deutschlands (Gründung 17./VII. 1901) Zweck: Stellenvermittlung und Unterstützung. Bestand 4200 Mitglieder.
- ### 5. Die Musiker.
- a) Allgemeiner deutscher Musikverein (Gründung 7./VIII. 1861). Zweck: Pflege der Musik, Förderung der Berufs- und Staudesinteressen, Unterstützung. Bestand 1012 Mitglieder. — b) Allgemeiner deutscher Musikerverband (Gründung 12./IX. 1872). Zweck: Hebung der materiellen Lage und der gesellschaftlichen Stellung des Musikerverstandes. Neben Besserung der Anstellungsverhältnisse und Gewährung von Unterstützungen besteht die Haupttätigkeit in dem Kampfe gegen die Militär- und Beamtekapellen. Bestand 13500 Mitglieder. — c) Allgemeiner Organistenverein (Gründung 18./IV. 1893). Zweck: Gemeinsame Interessenvertretung, insbesondere Schaffung einer Pensions- und Hinterbliebenenversorgung. Bestand 400 Mitglieder. — d) Genossenschaft deutscher Tonsetzer (Gründung 30./IX. 1898). Zweck: Wahrnehmung der Standesinteressen und des musikalischen Ausführungsrechtes der Komponisten. Es ist eine Anstalt für musikalisches Ausführungsrecht gegründet, der die Verwertung der Kompositionen obliegt. Kampf gegen die Verleger, Konzertinstitute und Badekapellen. Bestand 406 Mitglieder. — e) Musikpädagogischer Verband (Gründung 1903). Zweck: Verbesserung des Musikunterrichtes und Hebung des Musiklehrerstandes. Bestand 12 Vereine mit 655 Mitgliedern.
- ### 6. Das Bühnenpersonal.
- a) Genossenschaft deutscher Bühnengehöriger (Gründung 17./VII. 1871). Zweck: Fortentwicklung des deutschen Theaters, Sicherung der geistigen und materiellen Interessen der deutschen Bühnengehörigen. Der Kampf gegen den deutschen Bühnenverein wegen der Hausordnung, des Kündigungsrechts, der Kostümlieferung und der Anstellungsverhältnisse ist durch gemeinsame Verhandlungen beigelegt. Bestand 6396 Mitglieder. — b) Allgemeiner deutscher Chorsängerverband (Gründung 1./X. 1884). Zweck: Vertretung der geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder. Bestand 3000 Mitglieder.
- ### 7. Die Zeichner.
- a) Der Verband deutscher Musterzeichner (Gründung 17./VIII. 1892), verfolgte anfangs nur künstlerische Zwecke, hat aber vom 16./IV. 1905 auch die Vertretung wirtschaftlicher Interessen in sein Programm aufgenommen. Bestand 350 Mitglieder. — b) Der Deutsche Zeichnerverband (Gründung 6./IV. 1896), der zuerst ebenfalls nur

ideelle Bestrebungen verfolgte, erstreckte schon 1899 seine Tätigkeit auf wirtschaftliche Aufgaben und hat seit 1905 eine durchaus gewerkschaftliche Richtung eingeschlagen. Bestand 1300 Mitglieder.

8. Wissenschaftliche Berufe.

a) Allgemeiner deutscher Privatschulverein (Gründung 28./XII. 1882). Zweck: Hebung der Privatschule sowie materielle und geistige Förderung der Mitglieder. Bestand 300 Mitglieder. — b) Bund deutscher Privatmädchenschulen (Gründung 15./II. 1908). Zweck: Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Privatmädchenschulen und der an ihnen wirkenden Lehrkräfte. Bestand 2000 Mitglieder. — c) Deutscher volkswirtschaftlicher Verband (Gründung 1902). Zweck: Zusammenschluß der Fachbeamten, wirtschaftliche Interessenvertretungen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Berufs- und Standesinteressen. Bestand 750 Mitglieder. — d) Verein deutscher Versicherungsbeamten (Gründung 14./IV. 1880). Zweck: geistige und wirtschaftliche Hebung der Mitglieder. Bestand 778 Mitglieder.

9. Die Bureaubeamten.

a) Verband deutscher Bureaubeamten (Gründung 10./XI. 1887). Zweck: Förderung der geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder. Der Verein bekämpft die Lehrlingszücherei und die Bevorzugung der Militärauwärter. Er betont jetzt stark seinen gewerkschaftlichen Charakter. Bestand 3388 Mitglieder. — b) Bureaubeamtenverein Leipzig (Gründung 2./XI. 1869). Zweck: Interessenvertretung. Bestand 698 M. — c) Zentralverein der Bureau-Angestellten Deutschlands (Gründung 5./III. 1895). Zweck: Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch günstigere Arbeits- und Lohnverhältnisse. Forderungen: 8 stündiger Maximalarbeitstag, völlige Sonntagsruhe, monatliche Kündigung, Erholungsurlaub, Regelung des Lehrlingswesens. Der Verein steht auf dem Boden des Klassenkampfes und ist der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossen. Bestand 1470 Mitglieder. — d) Verband deutscher Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten (Gründung 19./X. 1902). Zweck: Interessenvertretung, insbesondere Regelung der Dienstverhältnisse. Der Verein betont ein gutes Verhältnis zu den Anwälten, die als außerordentliche Mitglieder zugelassen sind. Bestand 2477 ordentliche und 378 außerordentliche Mitglieder. — e) Bayerischer Rechtsanwaltsgehilfen-Verband (Gründung 20./XI. 1904). Zweck: Interessenvertretung und Wohlfahrtseinrichtungen. Grundrichtung: gemäßigt-sozial. Gute Beziehungen zu den Rechtsanwälten. Bestand 557 Mitglieder. — f) Verband badischer Anwaltsgehilfenvereine (Gründung 6./IV. 1902). Zweck: Interessenvertretung. Bestand 220 Mitglieder. — g) Süddeutscher Bund der Rechtsanwaltsgehilfenvereine ist am 22./X. 1905 von den Verbänden unter e und f gegründet. Zweck: Förderung aller geistigen und wirtschaftlichen Interessen. — h) Verein der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher in Berlin (Gründung 1880). Zweck: Bildung,

Geselligkeit und Förderung der Berufsinteressen. Bestand 480 Mitglieder. — i) Verein der Beamten der deutschen Berufsgenossenschaften (Gründung 5./III. 1893). Zweck: Kollegialität, Bildung, Unterstützung, Stellennachweis und Besserung der dienstlichen Verhältnisse. Der Verein verhandelt mit dem Verbands der Berufsgenossenschaften über eine Normaldienstordnung, und erstrebt die Eigenschaft der Angestellten als Gemeindebeamten. Bestand 858 Mitglieder. — k) Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands (Gründung Januar 1894). Zweck: Förderung der Berufsinteressen. Der Verband hat nach langen Kämpfen mit dem Zentralverband der Ortskrankenkassen einen Tarifvertrag vereinbart. Er ist der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossen und seit 17./IV. 1908 mit dem unter c genannten Zentralverein verschmolzen. Bestand 2656 Mitglieder. — Verband der landwirtschaftlichen Bureaubeamten Deutschlands (Gründung 1./II. 1903). Zweck: Hebung des Standes und Förderung der gemeinsamen Interessen. Bestand 531 Mitglieder. — m) Zentralisierungsbestrebungen. Der am 4./VIII. 1907 in Hannover abgehaltene Kongreß der deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten, auf dem die unter a, b, d, e, f, b genannten sowie 7 andere Vereine mit 8470 Mitgliedern vertreten waren, hat eine „Kommission zur Vertretung der Gesamtinteressen der deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten“ eingesetzt, der es obliegt, eine gemeinsame Organisation ins Leben zu rufen.

10. Deutscher Braumeister- und Malzmeister-Bund (Gründung 10./XII. 1893). Zweck: Interessenvertretung. Bestand 1915 Mitglieder.

11. Deutscher Brenneisen-Bund (Gründung 21./VI. 1901). Zweck: Interessenvertretung. Bestand 1629 Mitglieder.

12. Reichsverband deutscher Fleisch- und Trichinenschauerverbände ist am 17./VIII. 1907 aus den Landesverbänden von Preußen, Sachsen, Hessen, Braunschweig, Mecklenburg, Weimar, Sondershausen und Elsaß-Lothringen gebildet. Zweck: Interessenvertretung. Bestand 10059 M.

13. Deutscher Zuschniderverband (Gründung 1903), Zweck: Interessenvertretung. Bestand 83 Vereine mit 3000 Mitgliedern

14. Verband deutscher Gewerbegehilfinnen (Gründung 29./V. 1908). Zweck: wirtschaftliche Interessenvertretung. Bestand etwa 1000.

15. Seeschiffer.

a) Verband deutscher Seeschiffervereine (Gründung 15./III. 1894). Zweck: Förderung der Interessen der Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine sowie des Seewesens. Bestand 2950 Mitglieder. — b) Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine (Gründung 1892). Zweck: Förderung der wirtschaftlichen und Standesinteressen sowie des Seewesens. Der Verein hat schwere Kämpfe mit den Reedereien durchgeföhrt. Bestand 1147 Mitglieder. — c) Verband technischer Schiffsoffi-

ziere (Gründung 1899). Zweck: Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen. Bestand 10 Vereine mit 3200 Mitgliedern. — d) Ingenieurverein der deutschen Handelsmarine (Gründung September 1891). Zweck: Pflege der wirtschaftlichen und Standesinteressen. Bestand 1500 Mitglieder. — e) Seemaschinenklub Stettin (Gründung 1873). Zweck: Bildung und Unterstützung. Bestand 213 Mitglieder.

16. Binnenschiffer.

a) Partikulierschifferverband *Jus et justitia* (Gründung 1889). Zweck: Förderung der Schifffahrts- und Berufsinteressen. Der Verband umfaßt die Rheinschiffer. Bestand 800 Mitglieder. — b) Privatschiffer-Transport-Genossenschaft (Gründung 15./III. 1904). Zweck: Interessenvertretung gegenüber den Dampfschiffgesellschaften. Der Verein beschränkt sich auf die Elbeschiffer. Bestand 800 Mitglieder. — c) Oberweser-Privatschifferverein (Gründung 7./XII. 1902). Zweck: Besprechung geschäftlicher Angelegenheiten und Unterstützung. Bestand 48 Mitglieder.

17. Land- und Forstwirtschaftsbeamte.

a) Zentralverein der Landwirtschaftsbeamten Deutschlands (Gründung 1899). Zweck: Förderung der gemeinsamen Interessen. Bestand 500 Mitglieder. — b) Verein für Privatforstbeamte Deutschlands (Gründung 4./IV. 1903). Zweck: Interessenvertretung. Bestand 2300 Mitglieder. — c) Verband der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands (Gründung 15./XI. 1903). Zweck: Wahrung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen. Er erstrebt gesicherte Rechtsstellung, Erhöhung der Gehälter, bessere Ausbildung, Normalverträge, Konkursprivileg, paritätische Stellennachweise. Bestand 12 Vereine mit 8187 Mitgliedern. — d) Berliner Verein deutscher Landwirtschaftsbeamten (Gründung 29./XI. 1865). Zweck: Fürsorge und Unterstützung. Bestand 875 Mitglieder. — e) Verband der Vereine deutscher Molkereibeamten.-Besitzer und -Pächter (Gründung 20./IX. 1891). Zweck: Interessenvertretung. Bestand 24 Vereine mit 1800 Mitgliedern. — f) Besondere landwirtschaftliche bzw. Güterbeamtenvereine bestehen noch für Schlesien (1200 Mitglieder), Posen (360 Mitglieder), Hannover (400 Mitglieder), Pommern (600 Mitglieder), Mecklenburg (600 Mitglieder), Dresden (400 Mitglieder), Braunschweig (100 Mitglieder).

18. Zentralisationsbestrebungen.

Zur Erreichung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten haben sich seit Ende der 1890er Jahre an den verschiedensten Orten Vereine gebildet, die sich auch provinziell zu „Arbeitszentralen“ zusammengeschlossen haben. Am 1./III. 1903 wurde der „Hauptausschuß für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten“ gegründet, der durch 183 000 Fragebogen Material für die gesetzliche Regelung beschaffte. Dem Ausschusse sind 52 Organisationen mit 734 550 Mitgliedern angeschlossen. Am 16./XI. 1907 wurde in Frankfurt a. M. ein „deutscher

Privatbeamten tag“ abgehalten. Es siegte die Richtung, die eine Sonderversicherung der Privatangestellten fordert. Die Vertreter eines Ausbaues der Invaliditätsversicherung haben dann unter dem Namen „Freie Vereinigung für die Pensionsversicherung der Privatangestellten“ eine Gegenorganisation gegründet.

Während der Hauptausschuß seine Tätigkeit auf die Versicherungsfrage beschränkt, hat sich in dem „Sozialen Ausschusse vom Verein technischer Privatangestellten“ am 7./V. 1905 eine Organisation gebildet, die, obgleich auf die technischen Berufe beschränkt, in allen gemeinsamen sozialen Fragen eine Verständigung der bestehenden Vereine herbeiführen will. In einem aufgestellten Programm wird Verbesserung des Technikerrechtes, Regelung der Verhältnisse der Bergleute und Seemaschinen, Pensionsversicherung, Unterstellung der technischen Angestellten unter die Gewerbeordnung, Schutz der Koalitionsfreiheit, Höchstarbeitstag, Sommerurlaub, Abschaffung der Konkurrenzklause, Erfinderschutz, Vertretung in Arbeitskammern, Beamtenausschüsse und ein Reichsberggesetz gefordert. Dem Ausschusse sind 12 Vereine mit 70 000 Mitgliedern = $\frac{3}{4}$ aller technischen Privatangestellten, angeschlossen.

Daneben besteht der „Ausschuß süddeutscher Technikerverbände“ und der „Ausschuß der Privatbeamtenvereine in Berlin und Umgegend“.

Literatur: *W. Kulemann, Die Berufsvereine, Bd. I, Jena 1908, Fischer.* — *A. Elster, „Beamtenvereine“, im Wörterb. der Volksw., Bd. I, Jena 1906, Fischer.* — „Der Pfarrerverein“. — *Deutsches Pfarrerb. — Verhandlungen des ersten deutschen Hochschullehrertages, Salzburg am 8./9. Sept. 1907, Straßburg 1907, Trübner.* — *Eulenburg, „Zur Oberlehrerfrage“, in Schmollers Jahrb. f. Ges., XXVI, 195.* — *Paulsen, Der höhere Lehrerstand, Braunschweig 1902.* — *Derselbe, Die höheren Schulen Deutschlands und ihr Lehrerstand, das. 1904.* — *Beier, Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer, Halle 1902.* — *Fricke, Der Oberlehrerstand, Handb. f. Lehrer höherer Schulen, Leipzig 1905.* — *Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen, Leipzig, Teubner.* — *Kunze, Kalender für das höhere Schulwesen, Breslau.* — *Korrespondenzblatt f. d. akad. geb. Lehrerstand, Gelsenkirchen. Handbuch für Lehrer und Lehrerinnen, Leipzig 1903, Hoffmann.* — *Konrad Fischer, Geschichte des deutschen Lehrerstandes, Hannover 1898, Meyer.* — *Rissmann, Der deutsche Lehrerverein, Berlin 1896.* — *Derselbe, Geschichte des deutschen Lehrervereins, Leipzig 1908, Klinckschardt.* — *Franz Kumm, Der deutsche Lehrerverein, Wittenberg 1891.* — *Weinlein, Geschichte der allg. deutschen Lehrerversammlung, Leipzig 1887.* — *Jahrbuch des deutschen Lehrervereins, Leipzig, Klinckschardt.* — *Handbuch des Verbandes deutscher evangel. Schul- und Lehrervereine, Düsseldorf 1903.* — *P. Herber, Das Lehrerinnenwesen in Deutschland, Kempten, Kösel.* — *Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit.* — „Der deutsche Beamte“. — *Zollwarte.* — „Der deutsche Zoll- und Steuerbeamte“. — „Der technische Gemeindebeamte“. — *Coböcker, Die nächsten Ziele der deutschen Beamten-*

bewegung, Berlin 1906. — *Deutsche Nachrichten*. — „Der Pensionär“. — *Allg. deutsche Pensionärzeitung*. — „Der deutsche Kriegerbund“, Berlin 1880. — v. **Wiederhold**, *Zur Einigung der deutschen Kriegerverbände*, Stuttgart 1881, Kohlhammer. — **Dinkelberg**, *Stand und Wesen der deutschen Kriegervereine*, Sondershausen 1890. — **Westphal**, *Das deutsche Kriegervereinswesen*, Berlin 1888. — **Derselbe**, *Das deutsche Kriegervereinswesen*, Berlin 1903. — *Chronik des deutschen Kriegervereinswesens von 1872 bis 1905*, in dem 7. und 8. Geschäftsberichte des Kyffhäuserbundes der deutschen Landeskriegerverbände. — *Kyffhäuserkorrespondenz*. — „Der Veteran und deutsche Kriegerzeitung“. — *Zeitung des Bundes deutscher Militäranwärter*. — „Der Militäranwärter und Invalide“. — **Schmoller**, „Der deutsche Beamtenstaat vom 16.—18. Jahrh.“, im *Jahrb. f. Ges.*, 1894, Heft 3. — **Isaacsohn**, *Geschichte des preußischen Beamtenwesens vom Anfange des 15. Jahrh. bis auf die Gegenwart*. — **Naudé**, *Zur Geschichte des preußischen Subalternbeamtenwesens, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XVIII*, 2. — „Bewegt sich die deutsche Zivilversorgung der Unteroffiziere in angemessenen Bahnen?“, Hannover 1906, Jäncke. — **Schnackenburg**, *Das Invaliden- und Versorgungswesen des brandenburgischen Heeres bis zum Jahre 1806*, Berlin 1889, Wilhelmi. — *Mitteilungen des Verbandes der Eisenbahnsupernumerarvereine*. — *Zeitschrift f. d. mittleren Beamten aus dem Zivilanwärterstande*. — „Der Friedhof“. — *Zeitschrift f. d. ges. Gebiet der direkten Steuern*. — *Monatsschrift f. d. Königl. Kanzleibeamten der preuß. Monarchie*. — *Nachrichten f. d. Verband der Königl. preuß. Justizkanzleibeamten (Militäranwärter)*. — *Organ des Zentralverbandes preuß. Justizkanzleihilfen*. — *Nachricht des preuß. Gerichtsvollzieherverbandes zur Feier seines 25jährigen Bestehens*. — *Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung*. — *Deutsche Bergbeamtenzeitung*. — *Deutsche Forstzeitung*. — *Wochenschrift f. deutsche Förster*. — *Deutsche Forst- und Jagdblätter*. — **A. Streue**, *Der Landesverein preuß. Volksschullehrer*, Berlin. — *Mitteilungen des Landesverbandes Preußens von Freunden der Gleichstellung aller Volksschullehrer*. — „Die Schulpflege“. — *Rundschau f. Gemeindebeamte*. — *Mitteilungen des Verbandes der Justizbureaubeamtenvereine im Königreich Sachsen*. — *Sächsische Polizeibeamtenzeitung*. — *Blätter für die Gemeindebeamten*. — „Der Kirchenbeamte“. — *Mitteilungen des Bayerischen Richtervereins*. — *Zeitschrift f. d. Notariat in Bayern*. — *Justizdienstliche Blätter*. — **Brand**, *Die Entwicklung des Gymnasiallehrerstandes in Bayern von 1773—1904*, München 1904, Lindau. — *Blätter f. d. Gymnasialschulwesen*. — *Mitteilungen des Bayerischen Zollbeamtenvereins*. — *Mitteilungen des Bayerischen Steuerbeamtenvereins*. — *Zeitschr. süddeutscher Finanzbeamten*. — *Zeitschrift f. d. freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg*. — *Südwestdeutsche Schulblätter*. — *Korrespondenzblatt f. d. höheren Schulen Württembergs*. — „Der Württembergische Forstverein“. — *Echo vom Walde*. — *Mitteilungen des Vereins Württemb. Verwaltungskandidaten*. — „Der Württembergische Gemeindeunterbeamte“. — *Badische Notarzeitung*. — *Badische Rechtspraxis*. — *Zeitschrift f. mültere Justizbeamte*. — *Zeitschr. f. Rechnungs-*

wesen der Gemeinden im Großh. Baden. — *Hessische Rechtsprechung*. — *Süddeutsche Bauzeitung*. — *Blätter f. Post und Telegraphie*. — *Zeitschrift der höheren Post- und Telegraphenbeamten*. — *Deutsche Postzeitung*. — *Postalische Rundschau*. — *Neue Postalische Rundschau*. — „Die Postwelt“. — „Der deutsche Postbote“. — „Deutsche Post“. — „Der Telegraph“. — „Die Telegraphie“. — *Bayerische Verkehrsbeamtenzeitung*. — *Bayerische Postbeamtenzeitung*. — *Mitteilungen für die Beamten der Postämter 3. Klasse*. — *Bayerische Post*. — *Württembergische Post*. — *Deutsche Verkehrsblätter*. — *Deutsche Eisenbahnbeamtenzeitung*. — *Zeitung des Verbandes deutscher Eisenbahnhandwerker*. — „Weckruf“. — *de Terra* in „Arbeiterfreund“ 1898, S. 257. — *Zeitschrift des Allg. Verbandes der Eisenbahnvereine*. — „Der Eisenbahner“. — „Der schwäbische Eisenbahner“. — „Der badische Eisenbahner“. — *Monatliche Mitteilungen f. d. Mitglieder des Vereins der Reichseisenbahnbeamten*. — *Zeitschr. d. Vereins der Reichstellarvorsteher*. — „Das Hülfeblatt“. — *Zentralblatt des Vereins der mittleren Staatseisenbahnbeamten des Verwaltungsdienstes*. — *Wochenschrift des Eisenbahnassistentenverbandes*. — „Deutsche Eisenbahnwoche“. — „Der Eisenbahnjahrbeamte“. — „Der deutsche Zugführer“. — **Stürmer**, *Geschichte des Vereins deutscher Lokomotivführer*, Berlin 1903. — *Deutsche Eisenbahnzeitung*. — *Zeitschr. f. Lokomotivführer*. — *Zeitschr. f. Eisenbahntechnographenbeamte*. — *Zeitschr. des Verbandes technischer Secretäre*. — *Wochenschrift f. deutsche Bahnmeister*. — *Zeitschr. f. d. Interessen des Vereins der preußisch-hessischen Staats- und Reichseisenbahnlademeister*. — „Der Eisenbahnweichensteller“. — „Der Schirrmeister“. — „Der deutsche Staatsbahnschaffner“. — *Deutsche Eisenbahnwarte*. — „Der bayerische Staatsdiener“. — *Württembergische Verkehrszeitung*. — *Reichsmedizinalkalender von Börner*. — *Aerztliches Vereinsblatt f. Deutschland*. — *Aerztliche Mitteilungen*. — *Sachverständigenzeitung*. — *Zeitung f. Bahnärzte*. — *Deutsche Monatsschrift f. Zahnheilkunde*. — **Eichbaum**, *Grundriß der Geschichte der Tierheilkunde*, Berlin 1885, Parey. *Archiv der Pharmazie*. — *Vierteljahrsschrift f. praktische Pharmazie*. — *Deutsche Apothekerzeitung*. — *Nachrichten des Vereins zur Wahrung der wirtschaftl. Interessen deutscher Apotheker*. — *Zentralblatt f. Pharmazie und Chemie*. — *Juristische Wochenschrift*. — *Deutsche Rechtsanwaltszeitung*. — *Literarische Praxis*. — „Die Feder“. — „Die Redaktion“. — **Mertens**, *Zur Bewegung der technischen Privatbeamten*, *Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, November 1907. — **Leo**, *Die wirtschaftliche Organisation der geistigen Arbeiter, Medizinische Reform Nr. 49 u. 50 vom 5. u. 12. Dezember 1907*. — *Privatbeamtenzeitung*. — „Technik und Wirtschaft“. — *Elektrotechnische Zeitschrift*. — *Deutsche Technikerzeitung*. — *Industriebeamtenzeitung*. — *Deutsche Werkmeisterzeitung*. — *Zeitung des deutschen Polierbundes*. — *Deutsche Gruben- und Fabrikbeamtenzeitung*. — „Der Bergbau“. — „Der technische Grubenbeamte“. — *Zeitschrift f. d. angewandte Chemie*. — *Zeitschrift f. öffentl. Chemie*. — *Zeitschrift f. Untersuchung und Nahrungs- und Genussmittel*. — *Festschrift des kaufmännischen Vereins München zur Feier seines 25jährigen Bestehens*. — „Der Handelsstand“.

— *Deutsche Handelswacht*. — *Archiv f. kaufm. Sozialpolitik*. — *Handelwissenschaftl. Rundschau*. — *Blätter f. junge Kaufleute*. — „*Der deutsche Kaufmann im Ausland*“. — *Denkschrift „Werden und Wirken des Verbandes deutscher Handlungsgelhilfen“*. — *Verbandsblätter, Kaufmännische Reform*. — *Kaufmännische Rundschau*. — *Post reisender Kaufleute*. — *Merkuria*. — „*Der Handelsangestellte*“. — *Handlungsgelhilfenblatt*. — *Bankbeamtenzeitung*. — „*Der Bankbeamte*“ — *Festschriften des Allg. deutschen Buchhandlungsgelhilfenverbandes zur Feier seines 10- bzw. 25-jährigen Bestehens*. — *Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel*. — *Buchhändlerwarte*. — *Deutsch-rationale Blätter*. — *Sitbermann*, „*Eine Vereinigung der Handels- und Gewerbegehilfen*“, in *Arbeiterfreund* XXXIII, 38. — *Zeitschrift f. weibl. Handlungsgelhilfen*. — *Mitteilungen des kaufm. Vereins f. weibl. Angestellte in Frankfurt a. M.* — *Korrespondenzblatt des Ges. Verbandes kathol. kaufm. Gehilfen und Beamtinnen Deutschlands*. — *Deutsche Musikerzeitung*. — „*Der Organist*“. — „*Der Klavierlehrer*“. — „*Die deutsche Bühnengenossenschaft*“. — *Verbandszeitung des Allg. deutschen Chorsängerverbandes*. — *Almanach der deutschen Bühnengenossenschaft*. — *Zeitschrift f. Musterzeichner*. — „*Der deutsche Zeichner*“. — *H. Weiss*, *Die rechtliche und soziale Lage der gewerblichen Zeichner*, Berlin 1905. — „*Die deutsche Privatschule*“. — *Krüger*, *Der Beruf des praktischen Volkswirts, seine Entstehung und seine Lage*, Leipzig 1907, Duncker u. Humblot, Sonderabdruck aus *Schmollers Jahrb. f. Ges.* XXXI, Heft 3. — *Volkswirtschaftl. Blätter*. — *Schriften des deutschen volkswirtschaftl. Verbandes*. — *Zeitschr. f. d. deutschen Rechtsanwalts- u. Notariatsbureaubeamten*. — *Ecker*, „*Organisation*“, *Jahrb. f. deutsche Arbeitnehmerorganisationen und nationale Gewerkschaftsbewegung*, Engelhard, Hannover. — *Nachrichten des Verbandes deutscher Bureaubeamte n.* — „*Der Bureauangestellte*“. — *Verbandszeitung der deutschen Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten*. — *Mitteilungen des Vereins der Beamten der deutschen Berufsgenossenschaften*. — *Protokoll des Kongresses deutscher Rechtsanwalts- u. Notariatsbureaubeamten vom 4. Aug. 1907 in Hannover*. — „*Alkohol*“. — *W. Schmidt*, „*Beitrag zur Geschichte des Landesverbandes preußischer Trichinen- u. Fleischbeschauvereine*“, in Nr. 9fg. der „*Deutschen Fleischbeschauerzeitung*“. — *Rundschau auf dem Gebiete der gesamten Fleischbeschau und Trichinenschau*. — „*Der deutsche Zusehneider*“. — „*Die Gewerbegehilfin*“. — „*Seefahrt*“. — „*Der Schiffsingenieur*“. — „*Das Rheinschiff*“. — *Deutsche Güterbeamtenzeitung*. — *Liebenau u. Trampe*, *Was wir wollen*, Berlin 1906, Verlag des Verbandes der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands. — „*Der Landwirtschaftsbeamte*“. — „*Deutsche milchwirtschaftliche Zeitung*“. — „*Der Meierist*“. — *W. Arens*, *Die Pensionsversicherung der Privatangestellten*, 1903. — *Derselbe*, *Die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten*, 1904. — *A. Ennesch*, *Pensionsversicherung der Privatangestellten auf staatlicher Grundlage*, 1903. — *Potthoff*, *Die Organisation des Privatbeamtenstandes*, Berlin 1904. — *Jahrb. f. d. soziale Bewegung der Industriebeamten*. — *Privatangestelltenkorrespondenz*. — „*Der Privatbeamte*

(*Quedlinburg*). — „*Der deutsche Privatbeamte*“ (*Dresden*). — *Beckhly*, *Die staatliche Pensionsversicherung für Privatangestellte*, Bd. XXXV der *Schriften des deutsch-nationalen Handlungsgelhilfenverbandes 1907*. **W. Kulemann**.

Besitz s. Eigentum und Besitz.

Besold, Christoph,

geb. 1577 in Tübingen, wurde 1610 Professor der Rechte in seiner Geburtsstadt, 1636 österreichischer Regimentsrat in Württemberg, 1637 Professor der Rechte in Ingolstadt, als welcher er dort am 15./IX. 1638 starb.

Besold war Merkantilist und mißt als solcher einer blühenden Industrie mehr Einfluß auf die Reichthumsentwicklung eines Landes bei als der Landwirtschaft. Bei den Kapitalzinsen schätzt er die Fruchtbarkeit des Geldes im offenen Verkehr.

Von seinen Schriften beschäftigen sich nur folgende vorwiegend mit volkswirtschaftlichen Fragen: *Disquisitiones quaestionum aliquot de usuris et annuis redditibus*, Tübingen 1598. — *Collegium politicum*, Tübingen (1614); dasselbe; 2. Aufl. u. d. T.: *Politicorum libri duo*, 1618, dasselbe, 3. Aufl. 1620; dasselbe, 4. Aufl. 1626. — *Disensus de aerario politico*, 2. Aufl., Tübingen 1620; dasselbe, 3. Aufl. 1639. — *Synopsis politicae doctrinae*, Straßburg (1623); dasselbe, 6. Aufl. 1659 (ist ein Auszug aus *Politicorum libri duo* s. o.). —

Vgl. über Besold: *Jugler*, *Beiträge z. jurist. Biographie*, Bd. 1, Leipzig 1773, S. 82 ff. (enth. ein genaues Verzeichnis sämtlicher Schriften Besolds). — *Allg. deutsche Biographie*, Bd. 2, Leipzig 1875 (enthält weitere Literatur über Besold). — *Roscher*, *Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. u. 17. Jahrh.* (Abhandl. d. Sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 10, Leipzig 1865). — *Roscher*, *Gesch. der Nationalökonomik*, München 1874, S. 195 ff. **Meitzel**.

Besoldung und Besoldungspolitik.

I. Allgemeines: 1. Begriff und Wesen der Besoldung. 2. Die geschichtliche Entwicklung des Besoldungswesens. 3. Die allgemeinen Grundsätze der Besoldungspolitik. 4. Zusammensetzung der Besoldung. II. Grundzüge des Besoldungssystems in Deutschland: 1. Allgemeiner Charakter. 2. Der Besoldungsbezug und die Bestandteile der Besoldung. 3. Dauer des Besoldungsanspruches. 4. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsvorrückung. 5. Das Wartegeld. 6. Die Pension. 7. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen. III. Die Dienstbezüge der Staatsdiener in Oesterreich: 1. Die Besoldung und ihre Bestandteile. 2. Dauer des Besoldungsanspruches. 3. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsvorrückung. 4. Die Pension. IV. Das Besol-

dungswesen in anderen Staaten:
1. Frankreich. 2. England. 3. Andere Länder.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der Besoldung.

Wir verstehen unter Besoldung materielle Leistungen des Staates oder sonstiger öffentlicher Körper, um den Staats- und öffentlichen Beamten die ausreichenden Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zu gewähren. Sie steht daher im Mittelpunkt der Vermögensrechte, die den öffentlichen Dienern zukommen. Die spezifische Ausbildung des Besoldungswesens im modernen Staate steht im engsten Zusammenhange mit der Entwicklung des Beamtenums überhaupt, deren Gepräge es teilt. Die Besoldung ist aber vor allem bei den Berufsbeamten, die aus der Tätigkeit für den Staat oder öffentliche Körper ihren Lebensberuf machen, ein notwendiges Element.

Die Begründung der Besoldung geht in der staatsrechtlichen Anschauung von der Natur des Staatsdienstes aus. Die Staatsbeamten widmen ihre ganze Arbeitskraft dem Staate, sind in der freien Ausnutzung ihrer Zeit behindert, und es ist ihnen um deswillen die Möglichkeit eines anderweiten Erwerbes benommen, so daß sie für ihren und ihrer Familie Unterhalt auf die Erträgnisse des Staatsdienstes angewiesen sind. Der Staat aber seinerseits kann bei der berufsmäßigen Arbeitsteilung und bei der Notwendigkeit, über ein technisch vorgebildetes und geschultes Personal zu verfügen, ein brauchbares und dienstbereites Beamtenmaterial nur beschaffen, wenn er ihm die Sorge um den Erwerb des Lebensunterhaltes abnimmt. Daher ist die Besoldung eine Sustentation oder Alimentation und durchaus verschieden von dem Lohne bei der Dienstmiete. Denn sie ist keine Vergütung für die geleisteten Dienste und also auch nicht von der jeweiligen Erfüllung oder ebensowenig von dem jeweiligen Werte und dem Umfange der Leistung abhängig; sie ist vielmehr eine Entschädigung des Staates, die der Staatsbeamte dafür empfängt, daß er, verzichtend auf anderweiten Erwerb, dauernd und ausschließlich dem Staate seine Dienste widmet. Aus diesen Voraussetzungen ergeben sich dann weitere Besonderheiten. Die Besoldung wird auch bezahlt, wenn der Beamte zeitweilig keine Amtsgeschäfte vornimmt, und wird selbst nach Beendigung des Dienstes teilweise als Wartegeld oder Pension fortgeleistet. Das Vollstreckungsverfahren ist Beschränkungen unterworfen und kann nicht auf den vollen Betrag der Besoldung Anwendung finden. Bei Beurlaubung, Krankheit oder sonstiger notwendiger Verhinderung des Beamten zur Ausübung seiner

Dienstplichten fallen die Kosten der Stellvertretung dem Staate und der Staatskasse zur Last. Ebenso kann der Staat die ihm zustehende Disziplinargewalt dem Staatsbeamten gegenüber auch auf die Besoldung wirksam werden lassen.

Die Auffassung, welche die herrschende Lehre des Staatsrechtes darstellt, genügt aber der volkswirtschaftlichen Beurteilung nicht. Sie klammert sich zu ängstlich an die formellen Erscheinungen der positiven Rechtsbildung an und übersieht den wirtschaftlichen Kern des Staatsdienstes und des Besoldungswesens. Vom Standpunkte der Nationalökonomie ist die Besoldung des Staatsdieners eine spezielle Geartung des Lohnes, eine Art des ausbedungenen Arbeitslohnes. Sie kann daher nur als eine eigenartige Erscheinungs- und Anwendungsform der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lehre vom Lohne auf eine bestimmte Kategorie von Fällen betrachtet werden. Wenn die Besoldung auch mancherlei Verschiedenheiten aufweist, so sind doch beiden eine ganze Reihe von Eigenschaften gemeinsam. Gemeinsam ist der Besoldung und dem Lohne vor allem die Grundlage, auf der sie erwachsen sind. Beide sind dadurch gekennzeichnet, daß sie ein Entgelt für persönliche Leistungen und für die Ueberlassung der Arbeitskraft darstellen. Ebenso besteht zwischen den Bedingungen der Anstellung im Staatsdienste und dem Arbeitsvertrage eine inhaltliche Gleichartigkeit; denn der individuelle Vertragsschluß als solcher ist dem Lohne nicht eigentümlich. Durch das Entgelt für die persönlichen Leistungen verpflichtet sich der Staatsbeamte wie der Arbeiter im weiteren Sinne zur Betätigung seiner Arbeitskraft nach Leitung des Staates oder des Arbeitgebers und in der von diesem bezeichneten Richtung. Endlich verzichtet in beiden Fällen der Leistende zugunsten eines Dritten auf die selbständige Disposition über seine Arbeitsleistung.

Die Besonderheiten, welche die Besoldung charakterisieren, beziehen sich vornehmlich auf die Regelung des Entlohnungssystems und entspringen einer dem Staatsdienst als Arbeitsart angepaßten Lohnpolitik. Deshalb sind die Höhe des Einkommens und die Bedingungen, unter denen es bezogen wird, der freien Konkurrenz und der freien Preisbildung entriekt. An ihre Stelle tritt eine gesetzliche oder verordnungsmäßige, gleichmäßig gehandhabte Norm für Höhe und Ordnung des Entgelts. Damit hängt aber auch die Reihenfolge von niederen zu höheren Dienstverrichtungen und der Uebergang zu immer wichtigeren Aemtern zusammen, die dem Staatsdiener durch ein allmähliches Vorrücken die Aus-

sicht auf Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage eröffnen. Mehr denn bei anderen Arbeitsarten sind die vom Beamten geforderten Leistungen der qualifizierten Arbeit beizuzählen und erheischen eine gründliche technische Vorbildung und Schulung, deren Aneignung meist mit relativ hohen Kosten verknüpft ist. Die Erlangung der Austellung ist darum an äußere Voraussetzungen geknüpft, die für alle Bewerber gleichmäßig geregelt sind und ein bestimmtes Minimalmaß an Leistung sichern. Die Sicherheit des Bezuges der Besoldung des Staatsbeamten aus dem klaglos verwalteten Amte ist in dem Wesen der öffentlichen Gemeinwirtschaft begründet und verdichtet sich zu einem Rechtsanspruch, mindestens auf seine materielle Kompetenz. Damit ist keineswegs die Möglichkeit der Entlassung oder Verabschiedung aus Gründen des dienstlichen Interesses ausgeschlossen, die vielmehr — als vorübergehende oder dauernde Amtesentlassung („Quieszierung“) — bereits in den Voraussetzungen vorgesehen ist. Der gleichen Wurzel ist die Disziplinargewalt des Staates gegenüber seinen Beamten entsprungen. In dem Umstande endlich, daß der Staatsbeamte auch nach dem Dienstesaustritt ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln (Wartegeld, Pension) empfängt, ist kein Gegensatz zum Lohne zu erkennen. Denn gerade hier tritt die Eigenart der staatlichen Lohnzahlung hervor, wo „aufgeschobene“ Gehaltszahlungen in der Form von Wartegeld und Pension erscheinen.

Für die nationalökonomische Betrachtung ist und bleibt die Besoldung der Staatsbeamten aus den angegebenen Ursachen als Einkommen aus öffentlicher Dienststellung dem Wesen nach ein Arbeitseinkommen und ist seinem Inhalte gemäß dem Lohne wesensgleich. Nur in der Form haben besondere Umstände und Motive zu einer Divergenz der äußeren Erscheinungsweise geführt. Und an dieser Auffassung ändert auch die Tatsache prinzipiell nichts, daß die Festsetzung dieses Entgelts der Einkommensbildung des privatwirtschaftlichen Systems der Volkswirtschaft entzogen ist.

2. Die geschichtliche Entwicklung des Besoldungswesens. Die Geschichte der Besoldungen hängt aufs engste mit der Entwicklung des Staatsdienstes und der Stellung der Staatsdiener zusammen. Solange das System der Ehrenämter vorherrscht oder die Amtesstellung nur eine Nebenbeschäftigung anderer Lebenskreise ist, daher nicht den Hauptinhalt der Lebenstätigkeit des Beamten bildet, fehlen feste Grundsätze für seine Entlohnung. Wenn auch diese Ehren- oder temporären Ämter offiziell unbesoldet waren, so fehlte es dennoch nicht an mancherlei, zum Teil sehr bedeutender Lukrierung. Die Besoldungslosigkeit ist hier nur eine scheinbare und dadurch verschleiert,

daß nach Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaber mit gewinnreichen Funktionen ausgestattet wird, die dem unbesoldeten Staatsamte nachfolgen. Die höchsten Beamten der römischen Republik erfüllen ohne Gehalt ihre Amtsfunktionen, wurden aber nach deren Ablauf durch ertragsreiche Statthalterposten entschädigt. Ein derartiges Verfahren, das jeden Einblick in die Kosten des Staatsdienstes verwehrt, ist unter allen Umständen verwerflich und die Wurzel privater Ausschreitungen und geheimer Ausbeutung der Bevölkerung.

Es war daher auch vom Standpunkt der Besoldungspolitik ein erheblicher Fortschritt, als die erweiterten und verfeinerten Amtsfunktionen eine größere Stabilität des Beamtentums erheischten. Die Ämter wechselten jetzt nicht mehr in relativ kurzen Fristen ihre Inhaber, sie wurden aus Nebenbeschäftigungen gewisser Personenkreise zum Hauptberuf, wie sie auch andererseits höhere Anforderungen an Arbeitskraft und Leistungen des Beamten stellten. Dies aber steht wiederum mit dem allgemeinen Entwicklungsprinzip der öffentlichen Tätigkeiten in naher Beziehung. Die öffentlichen Amtshandlungen sind ursprünglich einzelne zusammenhanglose Akte, die je nach Bedarf in bestimmten oder in unperiodischen zeitlichen Intervallen vollzogen wurden. Je häufiger aber die Vornahme solcher Funktionen wurde, je komplizierter sie sich gestalteten und eine je höhere technische Ausbildung ihre Besorgung erforderte, in um so höherem Maße erwies sich das bisherige Beamtensmaterial als unzulänglich, man brauchte vorbereitete oder wenigstens geschulte Staatsdiener, welche die Ausübung dieser Tätigkeit als dauernde Beschäftigung und als Lebensberuf betrachteten. Damit war eine besondere Kategorie von Staatsbürgern aus den älteren Verhältnissen herausgewachsen, die berufsmäßigen Staatsbeamten, und der Staats- und öffentliche Dienst wird zu einer selbständigen Lebensaufgabe.

Alle diese Umgestaltungen zeigen sich in ihren Reflexwirkungen auch im Besoldungswesen. Es genügte jetzt nicht mehr, die Staatsbeamten in bloß ehrenamtlicher Weise zu bestellen, sondern man mußte ihnen feste, ankömmliche Einkünfte zusichern. Der Stabilität und Berufsmäßigkeit der Amtesstellung entsprach die Zuweisung und Fixierung eines bestimmten Einkommens. Bei der Entwicklungsstufe der Naturalwirtschaft im Mittelalter vermochte die öffentliche Autorität, der König oder Landesherr, nur wiederum in Naturalien Vergütungsleistungen anzuteilen. So treffen wir denn als erste Form dieser Besoldung die Belebung mit Grundstücken, mit denen als Äquivalent die Ausübung von öffentlichen Dienstleistungen im Heere und am Hofe, dessen Ämter zugleich den Staatsdienst repräsentierten, organisch verbunden war. Der Ertrag der Lebensgüter bildete das Einkommen oder die Besoldung des Beamten. Die Art und Weise, wie er die Ertragsfähigkeit nutzen wollte, blieb dem Lebens-träger überlassen. Schon frühzeitig zeigen sich aber hier Mißbräuche. Die Lehen werden erblich, und ihre Erblichkeit führte häufig zur Vernachlässigung der Autsverrichtungen, zu einer Schädigung des öffentlichen Dienstes. Der Uebergang zu festen Naturalbesoldungen

bedeutete daher der Belehnung gegenüber eine Verbesserung für die Ordnung der staatlichen Dienstleistungen. Im naturalwirtschaftlichen Stadium der Volkswirtschaft war diese Uebung ganz passend, solange der Staat selbst in mannigfacher Weise Empfänger von Naturalgefällen war und in Naturalien sein hauptsächliches Zahlungsmittel bestand. Auf höherer volkswirtschaftlicher Entwicklungsstufe und mit zunehmendem Geldgebrauch pflegen die Naturalbesoldungen durch die Schwierigkeit der Aufbewahrung und des Transportes zu vielfachen Ungleichheiten, Mißbräuchen und Streitigkeiten zu führen, die nach und nach ihre Beseitigung verlangen.

Der Wendepunkt in der geschichtlichen Entwicklung des Besoldungswesens ist durch das Vordringen der Geldwirtschaft in allen ökonomischen Beziehungen bezeichnet. Diese hat zuerst den privatwirtschaftlichen Verkehr in ihre Kreise gezogen und sich erst allmählich auch in die Finanzverhältnisse der Staaten eingedrängt. Die Naturalbesoldung wird jetzt für den Staatsbetrieb zu schwerfällig und ist mit der allmählichen geldwirtschaftlichen Gestaltung des staatlichen Finanzhaushalts unverträglich. Die Einbürgerung der Geldentlohnung und der Geldbesoldung der Beamten in das System des Staatsdienstes war nur eine notwendige Konsequenz dieses allgemeinen Entwicklungsprozesses im Wirtschafts- und Staatsleben. Allein dieser Uebergang vollzog sich nur langsam und schrittweise, wengleich schon frühzeitig erleuchtete und weitblickende Staatsmänner die Geldbesoldung der Beamten als wünschenswertes Ziel erstrebt haben. Zunächst verfügte der Staat selbst nur über unzureichende Geldmittel, die Naturalentnahmen waren noch immer bedeutend und wurden erst allmählich von den Geldeinkünften verdrängt. Diese Umwidmung äußerte also auch auf das Besoldungswesen einen nachhaltigen Einfluß.

Zu den ältesten Formen, in denen dem Staate geldwirtschaftliche Einkünfte zuflossen, zählen die Abgaben von Amtshandlungen, die behördlichen Sporteln. Sie wurden lange Zeit ganz oder größtenteils denjenigen Beamten überlassen, welche die bezahlte Staatsfunktion vorgenommen hatten, und können wohl als die ursprünglichen und ältesten Geldbestandteile der Besoldungen bezeichnet werden. Die Erhebung solcher Sporteln ist uralt und im germanischen Mittelalter mit auf Ueberreste der römischen Finanzverfassung zurückzuführen. Doch scheinen (nach Tacitus) auch schon die alten Germanen derartige Abgaben gekannt zu haben. Die Besoldungsform durch Sporteln hat auf der anderen Seite auch für den Staat wesentliche Vorzüge der Einfachheit. Denn die Erhebungskosten wurden erspart, das Rechnungswesen vereinfacht und Leistung und Entgelt schienen in harmonischem Zusammenhang zu sein. Der Beamte hatte ein finanzielles Interesse am Eingang der Sporteln, die für ihn ein steter Sporn zur Verrichtung seines Amtes waren. Doch standen diesen Lichtseiten wiederum erhebliche Schattenseiten gegenüber. Die Leistungen der höheren Beamten ließen sich schwer in das Sportelsystem eingliedern. Außerdem war dem Zufall ein weiter Spielraum gegeben, wodurch oft große Unterschiede nach Ort und Zeit ein-

treten konnten und nach Umständen der höhere, vorgesetzte Beamte weniger Einkommen beziehen konnte als der ihm untergebene subalterne Staatsdiener. Damit hingen aber alle jene Schwierigkeiten zusammen, die aus der mangelhaften Uebersicht über die wirtschaftliche Lage der Staatsbeamten entsprangen und der dem Staatsdienste eigenen Beförderung als Hindernis entgegentraten. Nachdem aber die Besoldung durch Sporteln für den Staat sehr einfach und fast kostenlos durchzuführen war, so lag die Gefahr nahe, daß aus politischen Gründen die Zahl der Sporteln empfangenden Beamten in unnützer Weise vermehrt wurde. Diese Mißstände und Mißbräuche hatte man häufig dadurch zu vermindern gesucht, daß sämtliche anfallende Sporteln in einem Amte in eine gemeinschaftliche Kasse flossen, woraus die einzelnen Beamten nicht nach zufälligen Momenten, sondern nach festen Grundsätzen, nach Stellung, nach dem Dienstalter usw. verhältnismäßige Zuschüsse oder Zulagen empfangen. Allein auch hier hat sich gezeigt, daß die Privatinteressen jede Reform des Sportelwesens vereitelten. Sobald daher eine stärkere Zentralisation des Staatslebens die politischen Verfassungen zu beherrschen begann, wurden die Sporteln in der Hauptsache zu allgemeinen Staatseinnahmen erklärt und von der Staatskasse eingezogen. Dem amtierenden Staatsdiener wurden sie nur ausnahmsweise überlassen. Der Staatsbeamte aber erhielt dafür einen festen Gehalt.

Die Besoldung der öffentlichen Dienstleistungen durch feste und fixierte Gehälter an Stelle der Naturalbesoldungen und der Sporteln ist seit Ende des 16. und im 17. Jahrh. aufgekommen. Neben dem Zusammenhang mit dem Sportelwesen wirkten hier auch Entwicklungsgründe allgemeiner Art mit, namentlich der Fortgang der geldwirtschaftlichen Gestaltung der öffentlichen Haushalte. Wie aber durch die Sporteln die Naturalbesoldung nicht mit einem Schlage beseitigt wurde, beide Formen des Entgelts vielmehr nebeneinander beherrschten, so haben auch die festen Gehälter jene älteren Lohnformen nicht sofort absorbiert, sondern nur nach und nach zersetzt und aufgelöst. Ueberreste von Sportel- und Naturalbesoldungen haben sich aber noch bis auf unsere Zeit erhalten. Die festen Gehälter bildeten demgemäß anfangs nicht den Hauptbestandteil des Einkommens der Staatsbeamten. Vielmehr waren sie nur Konzessionen an die vordringende Geldwirtschaft und hatten Naturalien und Sporteln zu ergänzen. Sie bildeten aber ein Ferment mit der Tendenz sich immer mehr auszu dehnen und die Natural- und Sporteleinkünfte zu verdrängen. Die Durchführung des Systemwechsels hat sich in den einzelnen Staaten zu sehr verschiedenen Zeiten und in sehr abweichendem Maße vollzogen. Während Ende des 16. Jahrh. z. B. in den deutschen Territorien bei der Besoldung die Barzahlung überwog oder mindestens im 17. Jahrh., wie in Preußen unter dem Großen Kurfürsten, zustande kam, war in anderen Staaten noch immer die Sportulierung vorherrschend. Selbst in England bezog noch im 17. Jahrh. der Attorney General nur 82 £ als festes Gehalt (Salary), während sein übriges Einkommen von 5800—5900 £ in sportelartigen

Nebeneinkünften (Fees) bestand; und im 18. Jahrh. bezogen in Dänemark die Richter nur 20 Thl. festes Jahresgehalt und den Rest in anderen Emolumenten. Ja man hat mitunter aus mißverständener Sparsamkeit sogar geflissentlich die festen Beamteneinkünfte reduziert und die Lücke durch einen vermehrten Spornelbezug ausgefüllt.

Mit der Aera der verfassungsmäßigen Zustände hat man energisch mit solchen Zweideutigkeiten aufgeräumt. Mit dem Prinzipie einer geordneten Budgetwirtschaft vertragen sich keine Elemente, die den Einblick in den Staatsaufwand und seinen Umfang stören. Namentlich aber werden auch die wahren Kosten des Staatsdienstes verschleiert. Doch hat man weder die Naturalbesoldung noch die spornelartigen Einkünfte vollständig zu beseitigen vermocht oder beseitigen wollen. Erstere ist insonderheit in Form der Dienstwohnungen bestimmter Beamtenkategorien und in Naturalbezügen, wie in der Stellung von Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien, in der Lieferung von Dienstkleidern oder Pferderationen, beibehalten worden. Letztere aber sind als Amtserträge bei bestimmten Aemtern zur Vermeidung umständlicher Rechnungslegung, beim Unterrichtswesen oder als Einkommen mittelbarer Staatsbeamten, der Rechtsanwälte, Notare usw. noch üblich. Im übrigen wurde die Mehrzahl der naturalen Reichtümer in Geldzahlungen umgewandelt, wie die freien Dienstwohnungen in das Wohnungsgeld bei Richter- und Zivilbeamten und das Naturalquartier in das Servis bei Militärpersonen und Militärbeamten. Es läßt sich daher in der Hauptsache behaupten, daß die feste Geldentlohnung bei der Besoldung im modernen Staate die vormaligen naturalen und spornelartigen Bestandteile des Einkommens der Staats- und übrigen öffentlichen Beamten endgültig verdrängt hat.

Daß der Beamte nach seiner Ausscheidung aus dem Dienste weiterhin ein Quieszenz- oder Ruhegehalt als eine Leibrente empfängt, ist durchaus keine naturnotwendige Folgerung aus dem Besoldungsbezug. Vielmehr hat sich das Institut der Pension und das ganze Pensionswesen nur allmählich aus der Besoldungspolitik herausgeschält. Die Gewährung von Ruhegehältern galt ursprünglich in monarchischen Staaten als Gnadensache und damit als eine Belohnung für besondere Verdienste um Krone und Staat. Es war ihre Zuteilung kein Recht des Beamten, das mit seinem Dienstverhältnis verknüpft war. Auch war der Bezug solcher Ruhegenüsse ursprünglich nicht immer ein dauernder, in der Form einer Leibrente auftretender, sondern oft nur eine einmalige Zahlung oder eine solche auf kürzere Zeit (Gnadenquartal, Gnadenjahr, Abfertigung). Allein diese Gnadenerteilung beherrschte die größte Willkür, sie war bald äußerst verschwenderisch, bald hartherzig und kärglich und führte überdies zu einer Anzahl von Mißbräuchen. Mit der Zeit wurde es daher ein dringendes Bedürfnis, in dieses Wirrsal Ordnung zu bringen und nach festen, gleichmäßigen Grundsätzen zu handeln. Später fand man es aber zweckmäßig, besondere Pensionskassen zu gründen, in welche die Beamten Einzahlungen zu leisten hatten, die dann hauptsächlich durch Gehaltsabzüge genährt wurden.

Die eingehenden Geldsummen wurden zu einem verzinslich angelegten Fonds vereinigt, aus dem dann die Ruhegehälter bezahlt wurden. Der Staat verwaltete dann diese Pensionskassen, häufig unter Mitwirkung eines von den Beamten selbst gewählten Ausschusses, und leistete dazu teils einmalige, teils dauernde Beiträge. Später beseitigte man dann diese selbständigen Pensionskassen und führte die Gehaltsabzüge in die allgemeine Staatskasse ab, wogegen der Staat die rechtsverbindliche Verpflichtung übernahm, den Beamten die Ruhegehälter zu zahlen. Der Beitritt zu den Pensionskassen und die Gehaltsabzüge waren obligatorisch für den Beamten (Beitrittszwang). Die Verwaltung des ganzen Pensionswesens ist häufig mit der Staatsschuldenverwaltung verknüpft. Endlich hat aber der Verfassungsstaat die Ruhegehälter dieser halb privatwirtschaftlichen, halb öffentlich-rechtlichen Regelung entrückt und das Pensionswesen zu einer Rechtssache erhoben, den Anspruch auf Pension auf feste Rechtssätze gestellt. Die Pension bildet heute einen integrierenden Bestandteil der Besoldung und involviert ein Forderungsrecht des Beamten auf eine bestimmte Quote seines Gehalts, wenn der Bezugsberechtigte eine gewisse Anzahl von Dienstjahren sein Amt verwaltet hat und ohne Schuld ans ihm verdrängt wird. Dagegen fehlt in den reinen Demokratien das Pensionswesen, da ein berufsmäßiges Beamtentum und ein berufsmäßiger Staatsdienst überhaupt fehlt.

Der weitere Differenzierungsprozeß des Pensionswesens hat sich in zwei Richtungen bewegt. Einmal wurde neben der dauernden, auf Lebenszeit gewährten Pension der Begriff des Wartegeldes ausgebildet, ein an sich zeitlich gewählter Ruhegenuß, der solchen Beamten vorübergehend zuteil wird, die aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen aus der Aktivität scheiden. Sodann aber hat man für die Hinterbliebenen der Staatsdiener Fürsorge getroffen und zwar durch Leibrenten für die Witwe — Witwenpension, und durch Zeitrenten für die Waisen — Waisenspensionen, Erziehungsgelder (vgl. Art. „Witwen- und Waisenversorgung“).

3. Die allgemeinen Grundsätze der Besoldungspolitik. Der wichtigste Grundsatz des ganzen Besoldungswesens gipfelt in dem richtigen Verhältnis zwischen dem Staatsdienst und seinen Anforderungen einerseits und der Bezahlung der Staatsbeamten andererseits. Daraus leitet sich der maßgebende Gesichtspunkt ab, daß der Staat nicht mehr Beamten anstellen solle, als den tatsächlichen Bedürfnissen wirklich entspricht, daß aber diese in auskömmlicher Weise zu besolden sind. Ein sehr zahlreiches Beamtenheer bietet durchaus keine Gewähr für eine bessere Ausübung der Amtspflichten. Andererseits ist ein tüchtiger Beamtenstand nur bei hinlänglicher Bezahlung heranzuziehen und zu erhalten. Bei schlechter Besoldung werden sich nur die Untüchtigen zur Uebernahme der Amtsstellen bereithfinden oder Leute, die in anderen Berufen Schiffbruch gelitten haben. Zweifelsohne

haben das gesellschaftliche Ansehen und die äußeren Ehren des Beamtenstandes eine große Bedeutung für den Beamtenstand und haben schon oft ein kärgliches Gehalt ergänzen müssen. Allein dieser Notbehelf kann über den Kern der Sache nicht hinwegtäuschen. Denn ein Beamter muß, um seine Pflichten erfüllen zu können, unter normalen Verhältnissen für sich und seine Familie der Nahrungssorgen überhoben sein und mit dem Bewußtsein arbeiten, daß seine Leistungen in dem Gehalte ihrem Werte angemessen entlohnt werden. Darum ist auch die Sicherheit der Amtsstellung und ihrer Dienstbezüge unbedingte Voraussetzung für die Tüchtigkeit des Beamtenkörpers. Mit Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen muß er auch einen Rechtsanspruch auf ein Amt und die damit verbundene Besoldung erwerben. Er muß auch davor geschützt sein, daß nicht politische Verhältnisse und Strömungen und der Wechsel der leitenden Staatsmänner ihn ohne weiteres selbst bei gewissenhafter Amtserfüllung aus seinem amtlichen Wirkungskreis und seinen Dienstbezügen verdrängen können. Damit ist es aber nicht ausgeschlossen, daß im Interesse des Dienstes Versetzungen des Beamten vorgenommen werden. Allein eine solche darf nicht mit einer Minderung des Ranges und Gehaltes des Beamten verbunden sein. Nur einzelne Stellungen, wie die der Richter, der Hochschulprofessoren usw. sind davon ausgeschlossen.

Die Besoldung der Staatsbeamten muß eine feste sein. Die früher übliche Bezahlung der Beamten durch die anfallenden Sporteln und Gebühren des Amtes ist zu verwerfen. Dies widerspricht der Sicherheit der amtlichen Stellung und führt zu großen Ungleichmäßigkeiten der Entlohnung aus rein zufälligen Umständen. Die Gebühren sind heute wesentlich Fiskusgebühren, und nur kleinere Durchbrechungen dieses Prinzips haben sich heute noch erhalten. Darum soll — abgesehen von etwa durch örtliche Verhältnisse begründeten Zulagen — die Besoldung für die Beamten gleichen Ranges tunlichst die gleiche sein. Die Höhe der Besoldung ist von der Wichtigkeit des Amtes, von der mit diesem verbundenen Verantwortlichkeit und häufig auch von den durch dieses bedingten Dienstaufwendungen, Repräsentationskosten abhängig. Außerdem verlangt eine gesunde Besoldungspolitik eine Steigerung der Gehälter mit dem Aufrücken im Amt und mit dem „Ablauf“ von Dienstjahren. Als Sporn für die Tätigkeit des Beamten ist demgemäß die Gewährung von Dienstalterszulagen in periodischen Fristen (3 oder 5 Jahren) zu verlangen. Für besondere

Leistungen, Reisekosten, Tagfahrten, Umzugskosten bei Versetzungen und dergleichen werden den Beamten besondere Vergütungen zugebilligt.

Endlich zählen zu den Grundsätzen der Besoldungspolitik noch die Ansprüche auf Wartegeld und Pension. Das Wartegeld (Disponibilitätsgehalt) wird dem Beamten bei zeitweiliger Entlassung oder temporärer Versetzung in den Ruhestand bis zur etwaigen Wiederberufung in ein Amt bezahlt. Die Pension oder das Ruhegehalt wird dem Beamten bei einer bestimmten Altersgrenze (z. B. mit Vollendung des 65. oder 70. Lebensjahres) oder bei Eintritt der Dienstuntauglichkeit nach festen Grundsätzen und mit der Wirkung eines Rechtsanspruchs gewährt. Der Pensionsanspruch soll nicht zu spät beginnen und anfangs nur in einem kleinen Bruchteil des Gehalts bestehen, der aber von Jahr zu Jahr wächst. Passenderweise kann auch ein Maximum des Ruhegehalts z. B. $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ des zuletzt bezogenen Gehalts oder eine Maximalsumme angenommen werden. Die Gewährung der Pension ist dann entweder an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder Dienstalters oder an den Nachweis der Dienstuntauglichkeit geknüpft. Die Pensionsberechtigung involviert auch meistens eine entsprechende, wenn auch bescheidene Fürsorge für die hinterbliebene Witwe und die Waisen des Beamten (vgl. Art. „Witwen- und Waisenversorgung“).

Die Einzelheiten der Besoldungspolitik können in diesem Zusammenhange nicht weiter verfolgt werden. Sie stehen in engster Verbindung mit den Besoldungssystemen in den einzelnen Staaten und tragen daher ein sehr verschiedenes Gepräge.

4. Zusammensetzung der Besoldung. Für die staatswissenschaftliche Behandlung erscheinen alle amtlichen Bezüge des Staatsdieners und seiner Familie aus dem Rechtstitel der Anstellung im Staatsdienst als eine unzertrennliche Einheit, die man passend als **Totalgehalt** (Wagner) bezeichnen kann. Seinen Bestandteilen nach sind drei Kategorien zu unterscheiden:

1. Das **Aktivitätsgehalt** oder das Gehalt im engeren Sinne, das der Beamte für seine Dienstleistungen im Amte bezieht. Es bildet den Kern und den Grundstock der Besoldung überhaupt. Dem Inhalte nach sind in diesem wiederum verschiedene Teile vereinigt:

a) Das Gehalt selbst (im engsten Sinne) als das Entgelt, das nach öffentlich-rechtlichen Normen für die Verwaltung eines Staatsamtes ausgesetzt ist und mit Rang und Bedeutung des Amtes wechselt.

b) Das **Wohnungsgeld** oder der Wohnungszuschuß, ein Zusatz zum Dienst-

einkommen des Beamten und ein Beitrag zur Bestreitung einer standesgemäßen Wohnung für den Beamten und seine Familie. Mitunter kann es zweckmäßig sein, es durch die Gewährung einer naturalen Dienstwohnung zu ersetzen.

c) Die Zulagen und Nebenbezüge, teils in der Form von Funktions-, Orts- oder Personalzulagen, teils als Erstattungen für besonderen Dienstaufwand oder als Naturalbezüge und Amtserträge.

2. Die **Ruhegenüsse**, die dem Beamten beim Ausscheiden aus dem Staatsdienste gewährt werden. Sie sind in ihrem wirtschaftlichen Charakter teils Leibrenten, teils Zeitrenten. Sie erscheinen in einer dreifachen Form:

a) als **Abfertigung**, wenn die Zahlung nur einmal erfolgt oder sich nur ein paarmal wiederholt. Solche Abfertigungen kommen vor, falls der Beamte nicht die erforderliche, den Pensionsanspruch begründende Dienstzeit im Amte war oder bei Aemtern, die in den berufsmäßigen Staatsdienst nicht aufgenommen sind;

b) als **Wartegeld oder Disponibilitätsgehalt**, eine Zeitrente, die der Beamte während einer zeitweiligen oder vorübergehenden Entlassung, bei temporärer Versetzung in den Ruhestand, auf Grund seiner Amtsstellung bis zur Wiederberufung in den aktiven Staatsdienst empfängt. Der Fortbestand des Dienstverhältnisses bleibt dabei unberührt;

c) als **Ruhegehalt oder Pension** (Alters- oder Dienstalters-, Invaliditätspension), eine Leibrente oder lebenslängliche Rente, die der Beamte auf Grund seiner vormaligen Anstellung bei seinem definitiven Austritt aus dem Staatsdienste und dessen Dienstverhältnissen wegen hohen Alters, nach Ablauf einer vorgeschriebenen Anzahl von Dienstjahren oder endlich aus Gründen körperlicher oder geistiger Dienstesuntauglichkeit bezieht. Der Anspruch auf Pension setzt regelmäßig voraus, daß der Beamte eine gewisse Anzahl von Jahren dem Staate Dienste geleistet hat. Ist dies nicht der Fall, oder bei niederen Staatsbeamten tritt die Abfertigung (s. o.) ein oder es wird denselben eine sogenannte **Sustentation** gewährt, die aber nicht die rechtlichen Eigenschaften der Pension hat.

In Staaten, deren Beamtenrecht die Institution des Wartegelds nicht kennt, wird dasselbe durch zeitweilige, befristete Pensionierung ersetzt. Hier treten dann — nur zeitlich begrenzt — die allgemeinen Grundsätze der Pension ein.

3. Die **Versorgung der Hinterbliebenen** des Staatsdieners, die ihnen auf Grund der Anstellung des Beamten nach dessen Tode gebühren. Diese sind:

a) Die **Sterbemonate** oder **Sterbequartale**, der Fortbezug des vollen Gehalts des verstorbenen Beamten durch seine Familie auf die Dauer eines Monats oder Vierteljahrs. Dieses Institut ist der älteste Bestandteil des Pensionswesens und hat seinen Vorläufer in den Gnadenquartalen oder Gnadenjahren in älterer Zeit.

b) Die **Witwenpension**, welche die Witwe eines Beamten lebenslänglich als Leibrente bezieht. Mit einer etwaigen Wiederverheiratung wird ihr Fortempfang regelmäßig verwirkt, da diese Tatsache die Versorgung der Witwe begründet und den Staat der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Fürsorge überhebt.

c) Die **Waisenspensionen** oder **Erziehungsbeiträge**, Zeitrenten, welche die unerwachsenen, „unversorgten“ Kinder des Beamten, meist bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters, beziehen. Mitunter ist der Bezug auch an die „Versorgung“ geknüpft. Bei Töchtern ist darunter die Verhehlung zu verstehen. Bei Söhnen ist man sogar soweit gegangen, ohne Rücksicht auf die sonstigen Einkommensverhältnisse des Bezugsberechtigten eine Versorgung nur bei Anstellung im Staats- oder öffentlichen Dienste anzunehmen.

II. Grundzüge des Besoldungssystems in Deutschland.

1. **Allgemeiner Charakter.** Das Besoldungssystem in Deutschland — in Reich und Bundesstaaten — steht im engsten Zusammenhang mit dem System des Staatsdienstes überhaupt. Die Handlungen der öffentlichen Verwaltung im weiteren Sinne werden von berufsmäßig geschulten Organen vorgenommen. Diese haben gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen zu erfüllen, die sich auf Vorbildung, Vorbereitungszeit, Ablegung von Prüfungen usw. erstrecken. Durch diesen Entwicklungsgang soll der künftige Beamte seine Befähigung und Qualifikation für die Obliegenheiten des Staatsdienstes nachweisen. Auf Grund eines auf diese Weise erbrachten „Befähigungsnachweises“ erfolgt dann die Ernennung zu besoldeten Aemtern durch das Staatsoberhaupt in systematischer Ordnung. Die Ernennung selbst bildet für den Staatsdienstaspiranten an sich keinen Rechtsanspruch, sie steht dem Inhaber der Regierungsgewalt frei. Wenn aber der so Angestellte eine provisorische Dienstzeit absolviert oder sein Amt eine bestimmte Zeit verwaltet hat, so verdichtet sich die Anstellung zu einem Rechtsanspruch auf das klaglos verwaltete Amt oder wenigstens auf die mit ihm verbundene Besoldung selbst oder doch auf eine Quote des Bezugs auf Lebens-

zeit (Gehalt, Wartegeld, Pension). Eine willkürliche Entlassung des einmal definitiv („pragmatisch“) angestellten Beamten ist nicht zulässig. Seine Verdrängung aus dienstlichen Gründen hat stets ein genau vorgeschriebenes Verfahren (Disziplinarverfahren, Pensionierung) voranzugehen.

Die Kosten des materiell so geregelten Staatsdienstes sind relativ sehr groß, aber eine durchaus richtige Konsequenz der Arbeitsteilung im Staatsleben, das auf höherer Kulturstufe mehr und mehr über ein spezialistisch-technisch geschultes, berufsmäßig beschäftigtes Personal verfügen muß. Andererseits aber ist mit dieser Art des Staatsdienstes der große Vorzug verbunden, daß die wirklichen Aufwendungen für den Personalbedarf in sichtbarer Weise erkennbar sind und budgettechnisch festgehalten werden können. Es liegt klar am Tage, was Staatsdienst und Beamtenschaft der Volkswirtschaft kosten. Das System der unbesoldeten und halbbesoldeten Ehrenämter in demokratischen Gemeinwesen erfordert zwar einen geringeren sichtbaren Aufwand, der Vorteil ist aber nur ein scheinbarer, da die volks- oder staatswirtschaftlichen Kosten in ihrer Gesamtheit nicht zu überblicken sind. Denn der Personalbedarf wird eben durch viele Posten gebildet, die im Staatshaushaltset nicht enthalten sind. Andernteils aber steht die technische Leistung solcher Ehrenbeamten naturgemäß auf einem tieferen Niveau, ein Uebelstand, der insbesondere noch dann gesteigert wird, wenn ein häufiger Wechsel der Stelleninhaber je nach politischen Gesichtspunkten, mit dem Wechsel (parlamentarischer) Ministerien in untrennbarem Zusammenhange steht. Der moderne Staat kann bei seiner komplizierten Verwaltung das berufsmäßige Beamtentum nicht entbehren, wenn er jederzeit auf ein sittlich hochstehendes Beamtentum rechnen will.

Die absolute Beseitigung des Systems der Ehrenämter ist deshalb nicht notwendig. Allein sie werden den berufsmäßigen Staatsdienst, den Kern der Staatsverwaltung, nur erweitern und ergänzen können.

2. Der Besoldungsbezug und die Bestandteile der Besoldung. Der Besoldungsanspruch geht aus einer einseitigen Verwaltungshandlung hervor, die den Beamten zum Zahlungsempfang aus der Staatskasse ermächtigt und ihm eine bestimmte Besoldung zuweist. Dieser Akt tritt an Stelle eines zweiseitigen Vertrages, doch ist ökonomisch die Wirkung die gleiche. Die Besoldungsbeträge gehen in das Privateigentum des Beamten über, ohne jedoch einen privatrechtlichen Anspruch zu involvieren. Denn der Besoldungsbezug ist an das Bestehen des öffentlich-rechtlichen

Dienstverhältnisses gebunden und im Hinblick auf Uebertragung und Pfändung wesentlichen Beschränkungen unterworfen.

Die Bestandteile der Besoldung sind folgende:

1. Das Gehalt. Darunter ist zu verstehen das Entgelt, das nach öffentlich-rechtlichen Normen im Staatshaushalt für die Verwaltung eines Staatsamts angesetzt ist. Das Gehalt ist der Hauptbestandteil der Besoldung, auf den sich diese auch allein erstrecken kann. Die Höhe des Gehalts ist nach dem Rang und der Bedeutung des Amtes abgestuft, indem entweder im Etat für jedes Amt ein bestimmtes Gehalt ausgeworfen ist oder unter Ansetzung von Durchschnittsgehältern für ganze Kategorien von Aemtern mit einem Mindest- und einem Höchstbetrag Gehaltsklassen gebildet werden. Die Einreihung in die Gehaltsstufen des gleichen Amtes geschieht nach dem Dienstalter. Das Vorrücken von der einen Stufe zu anderen ist aber häufig nicht auf einen Rechtsanspruch gegründet, sondern hat befriedigende Dienstleistung und tadelloses Verhalten zur Voraussetzung.

2. Das Wohnungsgeld oder der Wohnungsgeldzuschuß. Er ist ein Zusatz zum Dienstehloommen der Beamten, der zur Bestreitung einer standesgemäßen Wohnung für diesen und seine Familie dienen soll. Da die Kosten für die Beschaffung nach der Größe und den Tenorungsverhältnissen des amtlichen Dienstsitzes wechseln, so ist das Wohnungsgeld nicht nur nach dem Range des Amtes, der einen unterschiedlichen Wohnungsaufwand erheischt, sondern auch nach der Größe des Ortes abgestuft. Deshalb wird meist ein Ortsklassentarif (Reich, Preußen, Baden) aufgestellt. Andere Staaten dagegen haben auf die Klassifizierung der Orte nach der Einwohnerzahl verzichtet und gewähren nur nach dem Dienststrange abgestufte Wohnungsgelder (Bayern). Manchmal ist der Bezug des Wohnungsgeldes davon abhängig, ob der Staatsbeamte neben seinem Dienstehlo aus dem Amte noch Nebeneinkünfte bezieht. Uebersteigen diese einen gewissen Betrag (z. B. in Bayern 1200 M.), so kommt das Wohnungsgeld in Wegfall.

3. Die Zulagen. Sie sind Geldbezüge, die den Beamten in Anbetracht der besonderen Verhältnisse seiner amtlichen oder persönlichen Stellung gewährt werden. Diese sind:

a) die Dienst- oder Funktionszulagen, die für die besondere Mühewaltung einer Amtsstelle als Ergänzung des Gehalts dienen oder bei dauernder Verwendung des Beamten zu besonderen Dienstleistungen gewährt werden.

b) die Ortszulagen, die Beamten mit

Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse seines dienstlichen Wohnsitzes, zumal wenn dieser im Auslande liegt, wegen der höheren Kosten der Lebenshaltung bezahlt werden.

c) die Personalzulagen, die zur Ausgleichung des verminderten Dienstinkommens bei Versetzungen sowie als Alterszulagen bei Erreichung eines gewissen Dienstalters einzelnen Beamten zugestanden werden.

4. Die Nebenbezüge. Unter diesen sind solche Einnahmen oder Besoldungsbestandteile zu verstehen, die den Beamten aus gewissen Aemtern und aus der speziellen Art ihrer Dienststellung zufließen. Hierher gehören:

a) die Dienstaufwandsentschädigungen, die manchen Beamten im Hinblick auf die fortdauernden außerordentlichen Aufwendungen für dienstliche Zwecke gewährt werden. Sie umschließen fortlaufende Geldzahlungen neben dem Gehalt und bilden somit für den zu jenem Dienstaufwand verpflichteten Beamten einen festen Nebenbezug. Zu diesen Nebenbezügen zählen Pauschsummen für Dienstreisen (Reisegelder), solche für das Halten von Pferden und Wagen (Pferdegelder), solche für Unterhaltung von Bureau-lokalitäten mit Zubehör (Bureaukosten, Kanzleigelder), solche für Pflege der Geselligkeit und Repräsentation (Repräsentationsgelder) u. dgl. m.

b) die Naturalbezüge, die mitunter in der Form gewisser Dienst- und Lebensbedürfnisse bestimmten Beamten unmittelbar und aus Zweckmäßigkeitsgründen gewährt werden, wie Dienstwohnungen, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Uniform, Rationen für Pferde usw.

c) die Amtertragnisse, die zur Vermeidung umständlicher Rechnungslegung oder aus anderen Gründen ganz oder zum Teil den bestimmte Aemter bekleidenden Beamten überlassen werden. Diese Beamtenkategorien beziehen dann Gebühren, Unterrichtsgelder, Tantiemen und ähnliches mehr neben ihrer Besoldung.

3. Dauer des Besoldungsanspruches. Die Zahlung des Gehaltes nebst Wohnungsgeld und sonstigen Zulagen beginnt regelmäßig mit dem Tage des Amtsantrittes, der in der Anstellungsurkunde bezeichnet ist. Wenn eine solche Festsetzung fehlt, so beginnt der Gehaltsanspruch mit dem Tage des tatsächlichen Amtsantrittes. Das Gehalt wird in Teilzahlungen gewährt und zwar für je einen Abschnitt des Jahres im voraus. Seltener erst nach Ablauf der betreffenden Zeiträume (Baden). Die Gehaltszahlung erfolgt in vierteljährigen Raten (Preußen) oder in monatlichen Zahlungen (Einzelstaaten). Doch sind eventuelle Abänderungen häufig im Verordnungswege zulässig.

Eine Unterbrechung des Besoldungsanspruches erleidet der Beamte:

1. im Falle der unerlaubten Entfernung für deren Dauer; 2. bei Beurlaubung während der Zeit, in der die Amtserfüllung erlassen ist. Die Reichsbeamten und preußischen Landesbeamten verlieren bei einem Urlaub von mehr als 1½ bis zu 6 Monaten für den 1½ Monate übersteigenden Zeitraum, die gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs, sofern sie nicht in außereuropäischen Ländern ihren dienstlichen Wohnsitz haben, bei einem Urlaub von 3 bis 6 Monaten für den 3 Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des Dienstinkommens. Dagegen wird das gesamte Dienstinkommen einbehalten, falls der Urlaub einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet. Ähnliche Bestimmungen sind auch in den anderen deutschen Staaten in Kraft. Der Besoldungsanspruch bleibt unberührt, wenn die Beurlaubung wegen Krankheit oder zur Herstellung der Gesundheit erforderlich geworden ist; 3. bei vorläufiger Dienstenthebung oder Suspension zur Sicherung der Staatsverwaltung wegen der hierdurch entstandenen Stellvertretungskosten oder der baren Auslagen aus einem Disziplinarverfahren gegen einen Beamten.

Die Minderung des Besoldungsanspruches kann sich entweder auf den Verlust eines Teilanspruches oder auf die Minderung des Gesamtanspruches erstrecken. Ersteres ist der Fall bei Versäumung der rechtzeitigen Erhebung der fälligen Teilbeträge infolge von Verjährung (Preußen: 4 Jahre). Letzteres tritt ein bei Versetzung in ein äquivalentes oder Beförderung in ein höher besoldetes Amt in bezug auf das bisherige Gehalt durch Gewährung der Dienstbezüge der neuen Amtsstellung, ferner bei Strafversetzung und endlich bei zeitweiliger Versetzung in den Ruhestand bis zur Beileihung mit einem anderen Amte oder bis zur endgültigen Pensionierung. Dort empfängt der Beamte an Stelle des Gehalts das Wartegeld, hier die Pension.

Das Ende des Besoldungsanspruches wird wirksam beim Tode des Beamten, doch wird den Hinterbliebenen (neben der speziellen Versorgung vgl. Art. „Witwen- und Waisenversorgung“) die Besoldung auf die Dauer von 1 bis 3 Monaten fortgezahlt (Gnadengehalt, Gnadenquartal). Ferner tritt sie ein beim freiwilligen Dienstaustritt des Beamten mit Verzichtleistung auf sein Amt, bei Verabschiedung („Quieszierung“), wo die Pension an Stelle des Gehalts tritt, und endlich bei Dienstentlassung mit Amtsverlust infolge einer disziplinären oder gerichtlichen Verurteilung.

Die Uebertragbarkeit der Besoldung ist eine beschränkte. Der Staat versagt ihr

Anerkennung und Wirksamkeit im allgemeinen, soweit nicht die Pfändung in gesetzlichem Umfange zulässig ist. Aber auch die Pfändbarkeit ist eine begrenzte. Hiervon sind grundsätzlich ein Jahresbetrag von 1500 M. sowie die Nebenbezüge ausgeschlossen, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind. Soweit aber die Bezüge des Beamten an Gehalt, Wohnungsgeld und Zulagen 1500 M. im Jahre übersteigen, kann der dritte Teil dieses Mehrbetrags der Pfändung unterworfen werden. Wird jedoch die Pfändung des Beamten in Rücksicht auf die Alimentationsansprüche der Ehefrau und seiner ehelichen Kinder beantragt, so ist sie in vollem Umfange ohne Rücksicht auf die jährliche Gesamthöhe des Gehalts und des sonstigen Dienstinkommens zulässig.

4. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsvorrückung. Die Normierung der Gehälter geschieht auf der Grundlage einer bestimmten Ordnung, die im Gehaltsregulativ enthalten ist. Die einzelnen Gehälter sind zunächst nach der Aemterhierarchie abgestuft und zwar in der Weise, daß die Träger der höchsten Staatsämter die höchsten Gehälter beziehen, die dann mit der herabsteigenden Rangordnung staffelförmig abnehmen. Zwischen den höchsten Aemtern im Staatsdienst, die neben der größten Verantwortung auch häufig einen gewissen Repräsentationsaufwand mit sich bringen, und den übrigen Aemtern besteht regelmäßig ein größerer Abstand in der Gehaltshöhe als zwischen diesen übrigen Amtsgelältern untereinander. Im übrigen vermeiden die meisten Gehaltsregulative möglichst unvermittelte Sprünge und sehr bedeutende Ungleichheiten zwischen den Bezügen der einzelnen Aemter. Zu diesem Behufe wird eine Mehrzahl von Gehaltsklassen oder Gehaltsstufen gebildet, in die dann die homogen gestellten Aemter eingereiht werden. Diese Gehaltsklassen sind aber mitunter nur für diesen Zweck relevant, sie sind es aber nicht präjudiziell für die sonstige Rang- und Dienstordnung der Beamenschaft. Deshalb brauchen auch die Gehaltsklassen und die Rangklassen nicht unbedingt kongruent zu sein. Die Einreihung eines Beamten in eine dieser Gehaltsklassen erfolgt zugleich mit der Uebertragung eines Amtes und zwar mit dem Momente der Anstellung.

Neben der Gehaltsfestsetzung sehen die Gesetze aber auch die Gehaltsvorrückung vor. Sie vollzieht sich auf einem doppelten Wege. Einmal entsteht sie dadurch, daß der Beamte auf ein höheres Amt befördert wird, mit dem dann auch ein höheres Gehalt verknüpft ist. Der Beamte wird damit in eine höhere Gehalts-

klasse versetzt. Sodann aber pflegen regelmäßig Einrichtungen getroffen zu sein, die das Vorrücken eines Beamten auf einen höheren Bezug innerhalb der gleichen Gehaltsklasse ermöglichen. Dadurch ergeben sich Besoldungsverschiedenheiten der gleichen Beamtenkategorie auch innerhalb derselben Gehaltsstufe. Diese Art der Vorrückung kann nach einem dreifachen Systeme geordnet sein:

1. Durch Aufstellung von Ortsklassen und Ortstarifen. Dieses ältere System bestand darin, daß für die Aemter gleicher Kategorie und Klasse an verschiedenen Orten verschiedene Gehalte ausgesetzt waren. Die Gehaltsvorrückung wurde dann dadurch bewirkt, daß die Beamten durch örtliche Versetzung in höhere Gehalte aufsteigen konnten. Dieses Verfahren war aber mit mancherlei Uebelständen verbunden, war oft sachlich nachteilig und mit anderen Kosten und Belästigungen verbunden. In der neueren Zeit ist es mit Recht beseitigt worden.

2. Durch Aufstellung von Minimal- und Maximalgehältern. Nach diesem System werden für jedes Gehalt ein Minimum und ein Maximum und zwischen beiden feste Gehaltsstufen eingerichtet. Jeder Beamte beginnt mit dem Minimum und rückt nach und nach durch die Mittelstufen zum Maximum auf. Dieses Vorrücken ist aber durchaus kein regelmäßiges und im voraus bestimmtes, sondern teils von der vorgesetzten Behörde, teils von einer Reihe zufälliger Ereignisse abhängig, namentlich vom Abgang der Vormänner durch Beförderung, Tod, Verabschiedung, Stellung zur Disposition u. dgl. m. Das Aufsteigen im Gehalte ist daher überhaupt und im Hinblick auf die Zeit unsicher und unregelmäßig. Je nach Lage der Personalverhältnisse erfolgt es rasch oder langsam und führt überdies zu Ungleichmäßigkeiten innerhalb der gleichen Gehaltsklasse, wenn sich der Abgang der Vormänner für die Hintermänner in zwei koordinierten Staatsdienstzweigen sehr verschieden gestaltet. Diese Gründe und Mißstände haben verschiedene Staaten veranlaßt, auf dieses System zu verzichten, wie dies auch in Preußen geschehen ist.

3. Durch Gewährung fester Dienstalterszulagen. Hierbei werden nach im voraus für jedes Amt festgesetzten Jahresperioden regelmäßige Zulagen den Beamten gewährt, die die vorgeschriebene Zeit ein bestimmtes Amt verwaltet haben. Die Mehrung der Besoldung wird für den Amtsinhaber allen Zufälligkeiten entrückt. Das Recht auf Vorrückung ist dabei kein unbedingtes, sondern an die klaglose Verwaltung des Amtes und an das amtswürdige Ver-

halten des Beamten geknüpft. Das Aufsteigen kann im letzteren Falle versagt werden und bleibt daher mehr oder weniger, mindestens formell, Gnadensache. Von der Gewährung der Dienstalterszulagen sind meist nur die höchsten Staatsämter wegen ihrer ohnehin höheren Dienstesbezüge ausgenommen, insonderheit diejenigen der Minister. Die Gehaltsvorrückung kann dabei entweder nur eine bestimmte Reihe von Jahreszeiträumen erfolgen und dann „gesperrt“ werden, so daß der Beamte von da ab für den Rest seiner Dienstzeit auf den erreichten Maximalgehalt angewiesen ist, oder eine solche Sperre tritt nicht ein und der Beamte erhält nach Ablauf bestimmter Jahresperioden weitere, wenn auch geminderte Zulagen. Die Dienstalterszulagen werden teils nach dem Quinquennial-, teils nach dem Triennialsystem, d. h. von 5 zu 5 oder von 3 zu 3 Jahren verliehen.

5. Das Wartegeld. In verschiedenen deutschen Staaten ist die zeitweilige Versetzung in den Ruhestand und zwar nicht durch Pensionierung zulässig. Hierdurch wird der Fortbestand des Dienstverhältnisses nicht berührt, der Beamte wird zur Dienstleistung bereit gehalten, bis der Staat seine Dienste wieder in Anspruch nimmt. Während dieser Zwischenzeit empfängt der Beamte eine verkürzte Gehaltszahlung, das Wartegeld. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen wegen Umwandlung der Behörde, aus Verwaltungsrücksichten, wegen Krankheit des Beamten oder endlich im Disziplinarverfahren wegen eines Dienstvergehens verfügt werden. Die allgemeinen Dienstpflichten des Beamten, die Pflicht des Treuegehorsams, die Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens und die Pflicht der Amtverschwiegenheit bleiben uneingeschränkt aufrechterhalten. Dagegen kommen die Pflichten der Amtserfüllung und der Amtsanwesenheit in Wegfall.

Das Wartegeld steht in einem Teilverhältnis zur Besoldung, das in den einzelnen Staaten verschieden geregelt ist. Für die Reichsbeamten beträgt es bei einem Dienst Einkommen bis 450 M. ebensoviel wie dieses und bei einem höheren Dienst Einkommen $\frac{3}{4}$ desselben. Die preußischen Staatsbeamten beziehen bei einem Gehaltsatz von 3600 M. und mehr die Hälfte des Dienst Einkommens als Wartegeld. Für niedrigere Gehälter gilt ein besonderer Tarif.

Es beläuft sich das Wartegeld im Reich und in Preußen auf einen Minimalsatz von 450 M. Dagegen ist der Maximalsatz im Reich auf 9000 M. und in Preußen auf 6000 M. beschränkt. Bei Wiederanstellung kommt das Wartegeld auf das Dienst Einkommen in der Weise in Anrechnung, daß es um diejenige Summe gemindert wird, um die der Betrag des neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt. Bei Beendigung des einstweiligen Ruhestandes durch Wiederanstellung

oder bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch Tod, Pensionierung, freiwilligen Dienstantritt oder durch gerichtliche Verurteilung zu einer Zuchthaus- oder Ehrenstrafe erlischt der Anspruch auf Wartegeld.

6. Die Pension. Die Pension ist nach deutschem Verwaltungsrechte eine Leibrente oder lebenslängliche Rente, die der Staat den in seinem Dienste untauglich gewordenen Beamten gewährt. Die Pension ist an die bleibende Versetzung des Beamten in den Ruhestand (Verabschiedung, Quieszierung) geknüpft und unterscheidet sich daher von dem Wartegeld, das bei zeit- oder einstweiliger Versetzung in den Ruhestand zugebilligt wird. Die Versetzung in den dauernden Ruhestand geschieht durch den Akt der Pensionierung, für den ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist. Die Pension schließt sich an die Besoldung an und bildet einen Teil von ihr. Sie ist eine aufgeschobene Gehaltszahlung, die solange gesperrt bleibt, bis die Tatsache der Dienstunfähigkeit eintritt.

Der Anspruch auf Pension setzt die Pensionsberechtigung voraus, in deren Genusse alle in bezug auf ihre Dienststellung unwiderrüflich angestellten Berufsbeamten stehen und die ihr Dienst Einkommen aus Reichs- oder Landesstaatskassen beziehen. Die auf Widerruf oder auf Kündigung angestellten Beamten besitzen keine Pensionsberechtigung. Doch kann ihnen im Falle der Dienstunfähigkeit ein Gnadengehalt oder eine Sustentation gewährt werden, die aber keinen Rechtsanspruch bildet. Neben der Unwiderrüflichkeit der Amtsstellung wird zur Pensionsberechtigung noch eine bestimmte Dienstzeit gefordert, die im Reich und in Preußen sowie in den meisten deutschen Staaten 10 Jahre, mitunter aber auch einen kürzeren Zeitraum beträgt (z. B. beim Reichskanzler und einigen Staatssekretären 2 Jahre, in Württemberg 9, in Hessen 5 Jahre). Vor Ablauf dieser Frist kann bei offensichtlicher Bedürftigkeit nur im Gnadenwege eine lebenslängliche Pension einem Beamten bewilligt werden. In Bayern beginnt der Pensionsanspruch 3 Jahre nach der ersten Anstellung, insofern erst nach Ablauf dieser Zeit die Anstellung eine endgültige wird, der Beamte sog. „pragmatische Rechte“ erwirbt. Die vorgeschriebene Dienstzeit zur Geltendmachung der Pensionsberechtigung kann abgekürzt und ersetzt werden durch eine in Ausübung des Dienstes oder aus dessen Veranlassung ohne Verschulden herbeigeführte dienstliche Beschädigung infolge von Krankheit, Betriebsunfall usw.

Zur Versetzung in den Ruhestand und damit zum Bezuge der Pension ist der Nachweis der Dienstunfähigkeit erforderlich. Es muß der Beamte in glaubhafter und geeigneter Weise nachweisen, daß er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten untauglich geworden ist. Diesem Nachweis ist hohes Lebensalter als Grund zur Versetzung in den Ruhestand gleich gestellt, und zwar ist meist die Vollendung des 65. Lebensjahres (Reich, Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden) oder des 70. (Bayern, Hessen) erforderlich. Ein

gleiches ist mitunter der Fall, wenn der Beamte 40 Dienstjahre im Staatsdienst vollendet hat (Bayern, Hessen). Die verschiedenen Gesetze stellen einflächliche Grundsätze und formelle Vorschriften für das Pensionierungsverfahren auf.

Der Beginn des Besoldungsanspruches tritt mit dem Tage der Versetzung in den Ruhestand in Kraft, und dies ist meist der Tag nach Ablauf des Monats (Württemberg, Baden) oder Vierteljahrs (Reich, Preußen), das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der Pension bekannt gemacht wurde. Die Zahlung der zugesprochenen Pension findet pränumerando in monatlichen, eventuell in vierteljährlichen Teilzahlungen statt. Der Pensionsanspruch wird gemindert durch Wiederbesoldung und zwar um den Betrag, um den das neue Dienst Einkommen unter Hinzurechnung der Pension die Summe der vom Beamten vor seiner Pensionierung bezogenen Besoldung übersteigt. Das gleiche tritt ein bei eventueller Erwerbung einer neuen Pension. Endlich kann manchmal eine Minderung der Pension in Konsequenz eines Disziplinarverfahrens verfügt werden (Baden, Sachsen). Eine bedingte Aufhebung des Pensionsanspruches ist verbunden mit dem Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, mit der Auswanderung und der Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Die endgültige Aufhebung des Pensionsanspruches erfolgt mit der definitiven Wiederanstellung oder mit Ablehnung einer solchen seitens des Beamten (z. B. in Württemberg, Baden, Hessen), ferner durch Disziplinarurteil (nicht aber durch eine gerichtliche Verurteilung) und endlich mit dem Tode des Pensionberechtigten.

Für die Verjähmung und Pfändung der Pensionsbezüge gelten im allgemeinen diejenigen Rechtsgrundsätze, die für die Besoldung Anwendung finden (s. oben sub 2).

Der Festsetzung der Pension, die in einem Jahresbetrage ausgedrückt wird, liegt die Höhe des Dienst Einkommens und die Dauer der Dienstzeit zugrunde („pensionsfähiges“ Dienst Einkommen, „anrechnungsfähige“ Dienstzeit). Das Gehalt kommt dabei zum vollen Betrage in Ansatz, ebenso die persönlichen Gehaltszulagen, die zur Ausgleichung eines von dem Beamten in früherer Dienststellung bezogenen Dienst Einkommens mit Pensionsberechtigung gewährt wurden. Dagegen werden mit den Durchschnittsnormen angesetzt der Wohnungszuschuß, die Naturalbezüge und Amterträge, letztere nach dem Mittelstande der letzten 3 Jahre. Dienstaufwandsentschädigungen und zufällige Dienst Einkünfte bleiben ganz außer Berechnung. Die Pension wird nach dem Betrage des Dienst Einkommens festgesetzt, das der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand bezog. Bei einem pensionsfähigen Dienst Einkommen von über 12000 M. wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Ansatz genommen. Für die Zugrundelegung der Dienstzeit entscheiden die Jahre, die der Beamte im Staatsdienst verbracht hat, einschließlich der Zeit, in der er sich im einstweiligen Ruhestande befunden hat. Im Reich und Preußen wird noch

dazu diejenige Zeit gerechnet, die der Beamte vor Erlangung der Anstellung der vorgeschriebenen, außerdienstlichen praktischen Beschäftigung oder der Probe gewidmet hat. Endlich können der Dienst in der Verwaltung eines fremden Staates, der Dienst als Notar oder Rechtsanwalt und der Gemeinde-, Schul-, Kirchen- und Hofdienst zur Anrechnung zugelassen werden. Der ordentliche Pensionbetrag ist im Reich und in Preußen für die vollendeten ersten 10 Dienstjahre auf $\frac{15}{100}$ oder $\frac{1}{4}$ des Dienst Einkommens berechnet und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um je $\frac{1}{100}$. Der Höchstbetrag der Pension, über welchen hinaus eine Steigerung nicht stattfindet, beschränkt sich auf $\frac{45}{100}$ oder $\frac{3}{4}$ des Dienst Einkommens. Die Pensionssätze betragen in Sachsen für das 10.—14. Dienstjahr $\frac{30}{100}$, für das 15.—16. je $\frac{1}{100}$, für das 17.—24. je $\frac{2}{100}$, für das 25.—31. je $\frac{3}{100}$, für das 32.—34. je $\frac{2}{100}$ und für jedes weitere Dienstjahr $\frac{1}{100}$ des Dienst Einkommens mehr bis zum Höchstbetrage von $\frac{80}{100}$. In Württemberg sind die Pensionen festgesetzt auf 40% des Dienst Einkommens für die vollendeten ersten 9 Dienstjahre und steigen mit jedem weiteren Dienstjahre bei einem Jahresgehalt bis einschließlich 2400 M. um $\frac{1}{4}$ und bei höheren Gehältern um $\frac{1}{2}$ %. In Baden betragen sie für die ersten 10 Dienstjahre 30% jedes Einkommensanschlages und steigen mit jedem Dienstjahre um $\frac{1}{2}$ % desselben.

Das Beamtenrecht in Bayern kennt den Begriff der Pension nicht. Das Dienst Einkommen scheidet sich in ein Dienst- und ein Standesgehalt. Bei Versetzung in den dauernden Ruhestand sind die Bezüge des Staatsdieners auf das Standesgehalt beschränkt. Das Standesgehalt beträgt im ersten Jahrzehnt $\frac{7}{10}$ bei einem Hauptgeldbezug ohne Nebenbezug und $\frac{8}{10}$ bei einem Hauptgeldbezug mit Nebenbezug (in Geld oder Naturalgenuß) vom Gesamtgehalt. Diese Ansätze erhöhen sich im zweiten Jahrzehnt auf je $\frac{8}{10}$ und $\frac{9}{10}$ und beim Eintritt in das dritte Jahrzehnt auf $\frac{9}{10}$. Alle Nebenbezüge bleiben außer Berechnung. Dies gilt auch von der „Gehaltszulage“ oder dem Wohnungsgeldzuschuß. Mit Erreichung des 70. Lebensjahres bezieht der Beamte sein volles Gesamtgehalt (ohne Nebenbezüge und Gehaltszulage) als Standesgehalt.

7. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen. Immerhin aber gibt es verschiedene Beamtenkategorien, auf welche die oben dargelegten Grundsätze nur beschränkt Anwendung finden. Hierher zählen vor allem die Angehörigen des Heeres und der Marine, insbesondere die Offiziere und einige weitere Gruppen von Militärpersonen. Für diese sind zunächst abweichende Vorschriften des Besoldungswesens in Kraft, und auch im Hinblick auf die Festsetzung des Ruhegebhalts und das Verfahren der Pensionierung unterstehen sie teilweise andersartigen Rechtsnormen. Eine weitere Darstellung der einschlägigen Verhältnisse kann an dieser Stelle nicht gegeben werden.

Abweichungen von den Grundsätzen sind auch für die Richterbeamten wirksam. Diese Stellung ist dem Bedürfnis entsprungen, im Interesse einer unparteiischen oder unbeeinflussten Rechtsprechung und Rechtspflege

dem Richterstand die größtmögliche Unabhängigkeit zu sichern. Daher ist bei ihnen die unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand nur in ganz bestimmten Fällen und unter Einhaltung eines genau vorgezeichneten Verfahrens zulässig. Sie kann niemals aus Dienstgründen eintreten. Die Festsetzung der Pension geschieht nach analogen Grundsätzen wie bei den übrigen Staatsbeamten (Preußen).

Eine dritte Ausnahme bilden die Professoren an den Universitäten. Sie stehen in höherem Maße im Genusse von Nebenbezügen als andere Kategorien von Staatsbeamten. Die Unterscheidung gipfelt in dem Umstande, daß diese Kategorie von Staatsbeamten neben dem Gehalte in erheblicherem Umfange Vorlesungshonorare oder Kollegien-gelder und Gebühren von Prüfungen, Promotionen usw. beziehen. Dieser Empfang ist teils ein unbeschränkter (Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen), teils ein beschränkter (Preußen, Bayern). Im ersteren Falle erhält jeder Professor oder Dozent die aus seinen Vorlesungen resultierenden Emolumente in ihrem vollen Eingang, abzüglich der etwaigen Erhebungskosten. Im letzteren Falle dagegen findet eine Teilung der Vorlesungshonorare statt, indem der einzelne Professor oder Dozent nur einen Teil bis zu einem Höchstbetrag (in Preußen 3000 bis 4500 M.) voll erhält, während der Rest zu gleichen Hälften diesen Personen und einem besonderen Fonds zufällt, der speziellen Zwecken (Honorarionds, Gewährung von Dienstalterszulagen) gewidmet ist. Die an sich strittige Einrichtung der Kollegien-gelder ist zunächst historisch zu erklären, tatsächlich aber die Ursache von differenzierten Einkommensverhältnissen aus rein zufälligen Umständen, die mehr oder weniger völlig meßbaren Gründen ent-rückt sind. Denn hier sind viel weniger die persönliche Tüchtigkeit, die Fähigkeiten, der Fleiß und die Begabung des akademischen Lehrers von Einfluß als die zufällige Frequenz eines Faches seitens der Studierenden, die etwaigen Prüfungsverhältnisse u. a. m. Ein ähnlich gearteter Unterschied betrifft auch die Gehaltsfestsetzung. Im Gegensatz zu den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, wo die Beamten gleicher Rangstufe das gleiche Gehalt beziehen, treffen wir hier durch das Prinzip der Vokation und durch die sog. „vereinbarten Gehälter“ (im Gegensatz zu den Normalgehältern) große Verschiedenheiten. Gehalt und Nebenbezüge sind dabei meistens ohne Rücksicht aufeinander geregelt, so daß keineswegs ein hohes Gehalt durch niedere Nebenbezüge bedingt wird. Im Gegenteil findet sich in vielen Fällen, daß Professoren mit hohen Kollegien-geldern auch die höchsten Gehälter beziehen. Endlich sind die akademischen Lehrer mitunter nicht in die Pensionsgesetze aufgenommen, sie beziehen daher bei ihrer Versetzung in den Ruhestand ihr Aktivitätsgehalt als Ruhegehalt. Dagegen sind sie häufig in der Beamtenhierarchie in eine niedrigere Rangstufe eingereiht, als ihren sonstigen Verhältnissen entspricht.

III. Die Dienstbezüge der Staatsdiener in Oesterreich.

1. Die Besoldung und ihre Bestandteile.

Der allgemeine Charakter des Staatsdienstes und des Besoldungssystems beruht in Oesterreich auf den gleichen Merkmalen und Voraussetzungen wie in Deutschland. Es genügt daher, auf unsere dortigen Ausführungen (II Nr. 1) zurückzuverweisen.

Die Besoldung der österreichischen Staatsdiener setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen, dem Gehalte einer- und der Aktivitäts- oder Funktionszulage andererseits. Das Gehalt ist der feste Bestandteil der Besoldung, der dem Beamten seinem Range gemäß ohne Rücksicht auf den Dienstort zukommt, von ihm nach vollendeter Dienstzeit auch als Ruhegehalt weiter bezogen wird und im Falle der Versetzung in den Ruhestand vor vollendeter Dienstzeit die alleinige Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses oder der Pension bildet. Die Aktivitäts- und Funktionszulagen sind dagegen variable Zuschüsse zu dem Gehalte, die bestimmt sind, den größeren Aufwand zu decken, der dem Beamten während seiner aktiven Dienstleistung aus der Notwendigkeit des ständigen Aufenthalts am Amtsorte oder aus den besonderen mit der Ausübung des Amtes verbundenen Repräsentationspflichten erwächst. Sie kommen daher auch bei Bemessung des Ruhegehalts überhaupt nicht in Anrechnung und richten sich in ihrem Ausmaße nach dem Range, nach der Dienststellung und nach dem Dienstorte des Beamten. Beamte, die nach besonderen Vorschriften einen Anspruch auf eine Dienstwohnung und mangels einer solchen auf ein „Quartieräquivalent“ haben, beziehen unter Belassung dieses Emoluments nur die Hälfte der Aktivitäts- oder Funktionszulage. Beamten, die nur Titel und Charakter einer höheren Dienst-kategorie haben oder zu einem höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebühren die entsprechenden Dienstbezüge erst dann, wenn sie definitiv diese Stellung einnehmen.

Staatsdienern, die unverschuldet und ohne mutwillige Verschwendung in eine Notlage geraten sind, können unverzinsliche Gehaltsvorschüsse erteilt werden, wenn sie sich durch ihr dienstliches Verhalten dieser Wohlthat würdig erzeigt und die kompetente Behörde nach freiem Ermessen die Berücksichtigungswürdigkeit begutachtet hat. Als Maximum dürfen die Vorschüsse jedoch den dreimonatlichen Gehaltsbetrag nicht überschreiten. Die Rückzahlung solcher Vorschüsse wird durch ratenweise Gehaltsabzüge bewirkt, die in gleichen Monatsbeträgen zu bemessen sind und zwanzig Raten nicht übersteigen sollen. Vor völliger Rückzahlung der Schuldigkeit kann ein weiterer Gehaltsvorschuß nicht bewilligt werden.

2. Dauer der Besoldungsanspruches. Der Besoldungsanspruch wird begründet durch die Ernennung zu einem besoldeten Staatsamt. Der Besoldungsbezug beginnt mit dem ersten Tage des der Ernennung folgenden Monats, und es werden sämtliche Bezüge monatsweise voraus bezahlt. Der Anspruch des Beamten auf Besoldung erleidet eine Unterbrechung im Falle eines ausdrücklich gegen Karez der Ge-

bühren (Gehaltsabzug) erteilten Urlaubs, im Falle der Ueberschreitung eines mit oder ohne Karenz der Gebühren erteilten Urlaubs und im Falle der Verletzung der Pflicht der Amtsanwesenheit. Im ersten Falle wird darüber jedesmal eine Entscheidung getroffen, während in den beiden letzten Fällen der auf diese Zeit entfallende Teilbetrag in Abzug gebracht wird. Ebenso findet eine Gehaltsunterbrechung statt bei zeitweiliger Enthebung vom Amte (Suspension) bei Konkurs, bei strafgerichtlichen oder Disziplinaruntersuchungen sowie andererseits bei Entziehung des Anspruches auf graduelle Vorrückung der niederen Staatsdiener.

Eine Minderung des Besoldungsanspruches kann eintreten bei Versetzung an einen anderen Dienstort in derselben Rangklasse jedoch mit geringerer Aktivitätszulage, wenn der neue Dienstort in eine niedrigere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht ist, und bei strafweiser Versetzung auf einen anderen Dienstposten mit geringerer Besoldung. Die Begründung des Besoldungsanspruches wird begründet durch den Tod des Beamten, im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Staatsdienste unter Verzichtleistung auf Titel, Rang, Aktivitätszulage und Ruhegehalt und endlich im Falle der Dienstentlassung im Disziplinarwege. Bei Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand oder zur Disponibilität greifen die Grundsätze des Pensionswesens Platz.

Die Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus dem Rechtstitel der Besoldung ist grundsätzlich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen. Es erübrigt daher für die Geltendmachung nur die Verwaltungsbeschwerde. Die Pfändbarkeit des Gehaltes und der Aktivitäts- und Funktionszulagen ist dagegen nur eine beschränkte. Ihr unterliegen sie bis zum Betrage von 1600 K. Jahresbezug überhaupt nicht, sind bis zu diesem Betrage unpfändbar und sind für den Rest nur bis zu einem Drittel in Anspruch zu nehmen. Soweit es sich aber um die Exekution auf Leistung des aus dem Gehalte gebührenden Unterhalts handelt, genießt diese die Begünstigung, daß die Dienstbezüge über 600 K. zu diesem Zwecke beansprucht werden können. Die hier angeführten Beschränkungen sind in gleichem Umfang auch gegenüber den Alimentationen wirksam, die den Beamten während der Dauer der Einstellung der Besoldung (in Suspensionsfällen) gewährt werden.

3. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsvorrückung. Die Normen des Gehaltsbezuges sind grundlegend durch G. v. 15./IV. 1873 geordnet und teilweise durch GG. v. 19./IX. 1898 und 19./II. 1907 abgeändert worden. Für die Festsetzung des Gehaltes ist ein „Gehaltsschema“ mit 11 Rangklassen gebildet, in welchen die Bezüge teils in einer einheitlichen Gehaltsstufe, teils in einer Mehrzahl von solchen gewährt werden. Das Gehaltsschema ist folgendes: I. Rangklasse: 24000 K., II. Rangklasse: 20000 K., III. Rangklasse: 16000, 18000 K., IV. Rangklasse: 14000, 16000 K., V. Rangklasse: 10000, 12000, 14000 K., VI. Rangklasse: 6400, 7200, 8000, 8800 K., VII. Rangklasse: 4800, 5400, 6000, 6400 K.,

VIII. Rangklasse: 3600, 4000, 4400, 4800 K., IX. Rangklasse: 2800, 3000, 3200, 3400, 3600 K., X. Rangklasse: 2200, 2400, 2600, 2800 K., XI. Rangklasse: 1600, 1800, 2000, 2200 K. In der III. bis V. Rangklasse findet die Gehaltsvorrückung von 5 zu 5 Jahren, in der IX. bis XI. Rangklasse von 3 zu 3 Jahren, in der VI. bis VIII. Rangklasse in die 2. und 3. Gehaltsstufe nach je 5 und in die 4. Gehaltsstufe nach weiteren 3 in der betreffenden Rangklasse vollendeten Dienstjahren statt. Beamte, die das 60 Lebensjahr und das 35. Dienstjahr vollendet haben, können in die 2. Gehaltsstufe der III. und IV. Rangklasse, in die 3. Gehaltsstufe der V. Rangklasse und die 4. und 5. Gehaltsstufe der VI. bis XI. Rangklasse nicht vorrücken.

Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt zu vermindern bzw. einzuziehen. „Subsistenzzulagen“ an die Staatsbeamten der vier untersten Rangklassen werden nicht mehr gewährt.

Aktivitätszulagen beziehen die Beamten der V.-XI. Rangklasse zu ihrem Gehalte, die in 4 Klassen mit abgestuften Beträgen festgesetzt sind. Sämtliche Dienstorte sind nach ihrer Bevölkerungszahl oder ihren besonderen Lebens- und Peningungsverhältnissen in die 4 Klassen der Aktivitätszulagen eingeteilt. Hierdurch wird der Betrag bestimmt, den ein Beamter einer bestimmten Rangklasse an einem bestimmten Orte als Aktivitätszulage empfängt. Die Aktivitätszulagen (und Funktionszulagen) sind an Stelle der früheren Quartier- und Lokalzulagen getreten. Sie ersetzen in dieser Funktion das Wohnungsgeld oder den Wohnungsgeldzuschuß des deutschen Beamtenrechts.

Die Klasseneinteilung ist folgende:

		Klasse der Aktivitätszulagen			
		I.	II.	III.	IV.
		Alle Orte mit einer Bevölkerungsziffer von			
Rangklasse	Wien	mehr als 80000	weniger als 80000	weniger als 40000	weniger als 10000
		Einwohneru			
		80	70	60	50
		Prozente von den für Wien festgesetzten Beträgen			
		in Kronen			
V.	2200	1760	1540	1320	1100
VI.	1840	1472	1288	1104	920
VII.	1610	1288	1127	966	805
VIII.	1380	1104	966	828	690
IX.	1200	960	840	720	600
X.	960	768	672	576	480
XI.	720	576	504	432	360

Der Bezug der Funktionszulagen ist endlich auf die vier obersten Rangklassen beschränkt; sie richten sich nach dem Dienstort, der dienstlichen und sozialen Stellung des betreffenden Beamten. Als Funktionszulagen werden in einer jährlichen fixen Summe ge-

währt: in der I. Rangklasse: dem Ministerpräsidenten 28000 K.; in der II. Rangklasse: den Staatsministern, dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, den Präsidenten des Obersten Rechnungshofes und des Verwaltungsgerichtshofes je 20000 K.; in der III. Rangklasse: den Statthaltern der Kronländer zwischen 26000 und 17000 K., dem Zweiten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, den Oberlandesgerichtspräsidenten in Wien, Prag und Lemberg je 8000 K., dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Zara 4000 K. und den übrigen Oberlandesgerichtspräsidenten je 6000 K.; in der IV. Rangklasse: den Landespräsidenten 10000 K., den Sektionschefs in den Ministerien, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, dem Generalprokurator, dem Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofes und dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates je 6000 K. und endlich dem Polizeipräsidenten von Wien, den Statthaltereivizepräsidenten in Wien, Prag und Lemberg, den Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektionen in Wien, Prag und Lemberg, dem Generaldirektor der Tabakregie und dem Generaldirektor der Staatseisenbahnen je 4000 K.

4. Die Pension. Die Versetzung in den Ruhestand und die damit verbundenen Ruhegehälter sind in Oesterreich in ähnlicher Weise geordnet wie in deutschen Staaten. Alle homogenen Verhältnisse sind daher im folgenden nicht vollständig rekapituliert (vgl. oben sub II, 5).

Der Anspruch auf Pension geht aus dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis der Staatsdienerschaft hervor und erstreckt sich auf die mit Gehalt oder Jahreslohn dauernd angestellten Staatsbeamten. Die Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit des Angestellten, wegen Abträglichkeit des Dienstes, bei Änderungen im Organismus einer Behörde, dann bei Professoren, wenn sie das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, usw. Der Pensionsanspruch erlischt bei freiwilligem Verzicht auf den Staatsdienst oder bei strafweiser Entlassung, dergleichen mit dem Tode und mit der Wiederanstellung im Staatsdienst. Neben der Pensionierung kommt auch noch die Beteiligung ein für allemal oder die „Abfertigung“ vor. Solche Abfertigungen werden gewährt einmal bei solchen Staatsdienern, die eine zehnjährige Dienstzeit nicht vollendet haben; sie wird bis fünf Dienstjahre mit dem einjährigen Betrage des anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes bemessen und wächst bei einem fünf Jahre übersteigenden Dienstalter auf das Doppelte. Sodann treten sie ein auf Antrag, wenn der in Ruhestand tretende Beamte oder pensionsfähige Diener die Abfertigung dem fortdauernden Ruhegehalt vorzieht. Hier kann sie mit dem zweijährigen Betrage des zuletzt bezogenen Aktivitätsgehältes bewilligt werden. Diese Form der Abfertigung kann auch nachträglich gegen sofortige Erstattung der bereits empfangenen Ruhegehälter gewährt werden. (Ueber die Abfertigung für Witwen und Waisen vgl. Art. „Witwen- und Waisenversorgung“.)

Die „fortlaufende Beteiligung“ mit Ruhegehältes unterscheidet zwischen Quieszenz-

gehalt, Pension und Provision. Alle diese drei Formen des Ruhegehaltes setzen eine Dienstzeit von 10 Jahren voraus und werden vorher nur solchen Staatsdienern gewährt, die durch Wahnsinn, fortwährende Krankheit oder Erblindung zu allem Brotverdienste ungeeignet sind. Der Quieszenzgehalt ist die Gebühr eines in den zeitlichen Ruhestand Versetzten und dann zu gewähren, wenn die Ursachen des Ausscheidens aus der Aktivität wieder zu beheben sind. Unter Pension versteht man die in Jahresbeträgen bemessenen Ruhegehälter der Beamten und der mit Gehalt angestellten Diener, während mit dem Ausdruck Provision die in Tagesbeträgen bemessenen Ruhegehälter der im Genusse von Jahreslöhnen stehenden minderen Diener bezeichnet werden. Neben der Pension empfangen in Oesterreich die Hinterbliebenen, pensionsfähige Witwen und Waisen eines Staatsdieners ein sog. Sterbequartal. Der Bezug der Ruhegehälter beginnt mit dem ersten Tage der Sistierung des Aktivitätsgehaltes und erlischt mit dem Tode des Bezugsberechtigten, bei Wiederanstellung eines Pensionisten, Provisionisten oder Quieszenten, bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens, bei schweren Dienstvernachlässigungen, bei nicht gerechtfertigtem Aufenthalt im Ausland, bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit und endlich dann, wenn sich der Pensionsberechtigte weigert, eine ihm zugedachte Staatsanstellung anzunehmen. Die Pensionen sind nur bis zu einem Drittel der Gesamtsumme pfändungsfähig. Jedenfalls muß dem Beamten der Betrag von 1000 K. übrig bleiben. Gleiches gilt von der Abfertigung.

Die Bemessung der Höhe von Ruhegehältes ist abhängig von der anrechenbaren Dienstzeit und den anrechenbaren Bezügen. Ersteres setzt sich zusammen aus der von den Staatsdienern vom Tage des ersten Diensttodes aus ununterbrochen zurückgelegten Dienstzeit. Die Zeit der Disponibilität eines Beamten aus Anlaß der Organisation einer Behörde, während welcher jener ohne Dienstleistung Aktivitätsgebühren bezog, ist gleichfalls anrechenbar. Neben dieser unbedingt anrechenbaren Dienstzeit kennt das österreichische Recht in bestimmten, besonders vorgesehenen Fällen eine bedingt anrechnungsfähige. Auch die Studienzeit und der Vorbereitungsdienst kommt für bestimmte Beamtensategorien in Ansatz. Dagegen ist die im „Quieszentenstande“ zugebrachte Zeit zur Anrechnung ungeeignet. Als anrechnungsfähige Bezüge gelten unbedingt der zuletzt bezogene Jahresgehalt und die zuletzt bezogene Dienstalterspersonalzulage. Sonstige Personalzulagen sind bedingt anrechnungsfähig und zwar, wenn sie die Ergänzung eines früher bezogenen, höheren Aktivitätsgehaltes bilden. Die Aktivitäts-, Funktions- und sonstige Zulagen bleiben grundsätzlich außer Berechnung.

Das Ausmaß der Pensionen (G. v. 14./V. 1896) beträgt bei einer Dienstzeit unter 10 Jahren 40% des anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes unter der Voraussetzung, daß die Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher oder geistiger Untauglichkeit, Krankheit usw. erfolgte. Die Minister beziehen ohne

Rücksicht auf die Dauer ihrer Amtswirksamkeit mindestens 8000 K. Ruhegehalt, wenn sie nicht ohnehin aus einem anderen Rechtstitel auf eine höhere Pension Anspruch haben. Bei einer Dienstzeit über 10 Jahre beziffern sich die Ruhegehälter um je 2% mehr für jedes weitere vollendete Dienstjahr. Nach 40 Dienstjahren bezieht der Beamte sein volles Gehalt als Pension. Die Minimalpension der höheren Beamten beträgt 800 K., diejenige der niederen 400 K.

Professoren, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer ihren bisherigen vollen Gehalt als Pension und ebenso solche Professoren, die nach erreichtem 65. Lebensjahre von Amte wegen in den Ruhestand versetzt werden.

Das Ausmaß der Provisionen beträgt bei einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren den dritten Teil des Aktivlohnes, bei einer solchen von mehr als 25 Jahren darf dessen Hälfte nicht überschritten werden und ist die höchste Provision von täglich 54 h nur jenen Dienern zu bewilligen, die eine Dienstzeit von 35—40 Jahren nachzuweisen vermögen. Der volle Aktivlohn als Ruhegehalt gebührt endlich solchen Provisionisten, die über 40 Dienstjahre vollstreckt haben. Die Provisionen der Finanzwache sind besonders geregelt.

Im Anschlusse an die vorstehende Darstellung sei hinzugefügt, daß auch in Oesterreich Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen bestehen. Diese betreffen die Bezüge des Lehrpersonals an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und an den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten. Die Besoldung der Kirchendiener ist außerdem noch besonders geordnet. Endlich bestehen Abweichungen für die Lehrer an den Hochschulen. Die Bezüge der ersten dieser vier Kategorien sind neu durch vier GG. v. 19./IX. 1898 geregelt. Die Gehaltsverhältnisse der Universitätsprofessoren sind gleichfalls neu geordnet worden.

IV. Das Besoldungswesen in anderen Staaten.

1. Frankreich. Das französische System der Aemterbesetzung unterscheidet sich vom deutschen und österreichischen vor allem durch die geringeren rechtlichen Befugnisse des Beamten auf sein Amt; er hat kein Recht auf dieses wie der deutsche Staatsdiener. Auch werden die Vorbedingungen, die vom Aspiranten zu erfüllen sind, nicht immer und nicht gleichmäßig zur Voraussetzung der Anstellung gemacht. Dagegen hat der Präsident der Republik gegenüber den übrigen Beamten (*fonctionnaires*) das Recht der Amtsenthebung oder der „Revokation“. Früher wurden indessen nur die höheren Beamten, insbesondere bei der Verwaltung (Präfecten, Unterpräfecten) von dieser Maßregel betroffen, während man sich neuerdings durch das System der sog. *épuration* dem amerikanischen Prinzip der Stellenjagd nähert, wonach dem Sieger auch die Beute gehört. Diese Methode hat selbst den unabsetzbaren Richterstand (*magistrature inamovible*) nicht unberührt gelassen. Die Unsicherheit der ökonomischen Zukunft des Beamten beeinträchtigt

die Durchführung der Amtstätigkeit, schädigt die Kontinuität der Amtshandlungen und schließt eine Reihe von Mißbräuchen ein. Insbesondere verleitet die höchst prekäre Stellung der höheren Verwaltungsbeamten diese zu Nebenerwerb, der durchaus den Interessen des Dienstes widerspricht. Endlich aber bildet stets das Heer der abgesetzten Beamten eine Reservearmee, die mit allen Mitteln der von der Regierung verdrängten politischen Partei zum Sturze der Gegner verfügbar ist.

Die Staatsbeamten beziehen im allgemeinen ein Gehalt in festem Betrage, das in Monatsraten zahlbar ist. Einzelne Beamte, wie die Hypothekenbewahrer, die Beamten des Eoregistrements, die Steuereinnahmer und dergleichen beziehen Tantiemen, welche nach der Höhe der vollstreckten Einkünfte abgestuft sind. Doch garantiert ihnen der Staat ein Minimaleinkommen in der Art, daß die Differenz zwischen diesem und den wirklichen Bezügen aus Staatsmitteln ergänzt wird. Mit anderen Aemtern ist neben dem Gehalt ein Sporthelmsbezug verbunden. Die Gehälter der Staatsbeamten sind nur beschränkt der Pfändung unterworfen. Für die ersten 1000 Francs können sie nur bis zu $\frac{1}{5}$, für die folgenden Beträge bis 5000 Fr. nur bis zu $\frac{1}{4}$ und für die 6000 Fr. übersteigenden Gehaltsteile nur bis zu $\frac{1}{3}$ in Anspruch genommen werden.

Der Präsident der Republik bezieht das höchste Gehalt von 60000 Fr., wozu noch 300000 Fr. für Repräsentationskosten und 300000 Fr. für Reiseauslagen kommen. Die Staatsminister empfangen ein Gehalt von je 60000 Fr., die Unterstaatssekretäre im allgemeinen ein solches von je 20000 Fr. usw. Dagegen sind die Gehälter der Präfecten je nach der Bedeutung der von ihnen verwalteten Departements in drei Klassen abgestuft, mit je 35000, 24000 und 18000 Fr. Eine Ausnahme bildet der Präfect des Seine-Departements mit einer Besoldung von 50000 Fr. und der Administrator von Belfort, der als Gehalt 8000 Fr. erhält. Die Unterpräfecten beziehen in drei Klassen je 7000, 6000 und 4500 Fr. Bei der Finanzverwaltung sind die Generaldirektoren mit 25000 Fr., die Administratoren mit 12000 bis 15000 Fr., die Bureauchefs in vier Klassen mit je 10000, 9000, 8000 und 7000 Fr., die Unterchefs mit 6000, 5500 und 5000 Fr., die Kommis mit 1700 bis 4500 Fr. besoldet. Bei der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten beziehen die Botschafter 40000 Fr., die bevollmächtigten Minister zwischen 24000 und 30000 Fr., die Generalkonsuln 18000 Fr., die Legationssekretäre zwischen 5000 und 16000 Fr. In homogener Weise sind die Gehälter in den übrigen Ressorts geregelt. Die Gehaltsfestsetzung in Frankreich entbehrt daher der einheitlichen Systematisierung, welche ihr in Deutschland und Oesterreich eignet. Vielmehr sind die Besoldungsverhältnisse dezentralistisch geregelt, ohne miteinander in einem organischen Zusammenhange zu stehen.

Das Pensionswesen geht von dem Grundsatz aus, daß im allgemeinen alle unmittelbar vom Staate besoldeten Beamten (*directement rétribués par l'Etat*) mit einem Pensionsanspruch ausgestattet sind. Von den Gehältern, Bezügen und Nebeneinnahmen werden den pensionsberechtigten Beamten Abzüge vom Gehalt ge-

macht. Diese betragen 5% vom Aktivgehalt und $\frac{1}{2}$ einer jeden Gehaltszulage. Das Recht auf Pension eröffnet sich mit Vollendung des 60. Lebensjahres und nach 30 Dienstjahren. Unter bestimmten Voraussetzungen genügen auch die Erreichung des 55. Lebensjahres und 35 Dienstjahre. Wenn aber der Beamte wegen einer im Dienste erworbenen Krankheit in den Ruhestand versetzt wird, so kommt der Alters- und Dienstaltersnachweis in Wegfall. Besondere und günstigere Bedingungen bestehen hinsichtlich der Militärpensionen. Ebenso bestehen Pensionen, die auf Spezialgesetzen beruhen und im allgemeinen als Nationalbelohnungen betrachtet werden. Die Gehälter der Minister und Unterstaatssekretäre sind keinen Gehaltsabzügen unterworfen und begründen daher auch keinen Pensionsanspruch. Die freiwillige Aufgabe des Amtes und die Amtsentsetzung lösen die Pensionsberechtigung auf. Das Pensionswesen bildet einen Teil der eingeschriebenen Staatsschuld (dette inscrite), nämlich die lebenslängliche oder Leibrentenschuld (dette viagère). Die französische Entwicklung ist somit über die Stufe einer mit der Staatsschuldenverwaltung verbundenen Zwangs- und Pensionskasse nicht hinausgekommen.

Die Höhe der Pension richtet sich nach der „mittleren Besoldung“ und steigt von Jahr zu Jahr um $\frac{1}{100}$. Wenn ein Beamter im aktiven Dienst 25 ununterbrochen vollstreckte Dienstjahre zählt, so beläuft sich sein Besoldungsanspruch auf die Hälfte der mittleren Besoldung und wächst dann jährlich um $\frac{1}{100}$ derselben. Die mittlere Besoldung wird nach dem sechs-jährigen Durchschnitt des Gehalts und sämtlicher Nebenbezüge berechnet, von welchen Gehaltsabzüge gemacht wurden. Die Pension kann aber in keinem Falle drei Viertel des Aktivitätsgehalts übersteigen, ist aber meist auf einen engeren Spielraum beschränkt. Hierfür gelten folgende Rechtsgrundsätze. Die Beamten der Diplomatie und des Konsulardienstes und die richterlichen Beamten, die Mitglieder des Obersten Rechnungshofes, die Lehrer an den Unterrichts- und Bildungsanstalten, die Bergwerks- und Straßen- und Wasserbauingenieure können höchstens zwei Drittel ihrer mittleren Besoldung und zwar als Maximum stets nur 6000 Fr. als Pension beziehen. Für die übrigen ist eine Maximalskala der Pensionen eingeführt:

Höhe der Besoldung	Pensionsmaximum
1000 Fr. u. weniger	750 Fr.
1001—2400 Fr.	$\frac{2}{3}$ des Durchschnitts (Minimum 750 Fr.)
2401—3200 „	1600 Fr.
3201—8000 „	$\frac{1}{2}$ des Durchschnitts
8001—9000 „	4000 Fr.
9001—10500 „	4500 „
10501—12000 „	5000 „
über 12000 „	6000 „

Um die Härten der Revokation bei solchen Dienststellungen zu mildern, die ihr besonders ausgesetzt sind, namentlich bei denjenigen der Präfekten und Unterpräfekten, hat man das Institut der Abfertigung (traitement de non-activité) geschaffen. Solche Beamte beziehen dann, da sie die zum Pensionsbezug erforderlichen Dienstjahre nicht erreichen, für bestimmte kürzere Dauer ihren Gehalt weiter. Den

gleichen Vorzug genießen die Beamten des diplomatischen und Konsulardienstes, die aus politischen Gründen (causes étrangères) ohne Dienststellung sind und auf 10 Aktivitätsdienstjahre zurückblicken. Bei einem 6 monatlichen Urlaube empfangen diese Agenten die Hälfte ihres Gehalts.

2. England. Die eigentümliche Geartung des englischen Beamtenrechts ist aus der historischen Entwicklung der Verfassung und Verwaltung zu erklären. Unter diesem Gesichtspunkte werden auch die mannigfachen Abweichungen von den kontinentalen Systemen des Staatsdienstes verständlich. Die Grundlagen, auf denen der ganze Bau ruht, sind das parlamentarische System und die Organisation der Selbstverwaltung (Selfgovernment). Aus dem ersteren entspringt das eigentümliche Anstellungsrecht, die Patronage, während die letztere eine Reihe von Unterschieden dadurch begründet, daß vielfach Staatsämtern vom Selfgovernment resorbiert wurden. In England wechseln etwa fünfzig bis sechzig Ämter mit der Konstituierung der parlamentarischen Parteiministerien, die sogenannten „politischen Ämter“. Die Besetzung dieser Hauptstellen ist eine wichtige Aufgabe der leitenden Männer der zur Regierung gelangten Parlamentspartei. Im übrigen steht dem Premierminister die Patronage für die kirchlichen Würden und für die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe zu. Für die wichtigsten militärischen und diplomatischen Posten verständigt er sich mit den betreffenden Fachministern. Außer den politischen Ämtern gibt es aber auch eine Kategorie „permanenter Beamten“, d. h. solcher, die vom Wechsel der Parteiministerien nicht berührt werden. Sie zerfallen in höhere Beamten (Staff Appointments, Staff Officers), wie die (permanenten) Unterstaatssekretäre, die Hilfssekretäre, die Commissioners, Chairmen, Law-Clerks und Solicitors, dann in die Bureaubeamten oder Clerks und endlich in niedere Beamten oder „Diener“. Allerdings werden auch diese nicht ohne politische Rücksichten, aber doch überwiegend nach ihrer amtlichen Tüchtigkeit ernannt. Bei den politischen Ämtern kann von einem Aufsteigen an sich nicht die Rede sein. Dagegen steigen die permanenten Beamten regelmäßig nach dem Dienstalter auf, und dann treten für sie Gehaltserhöhungen nach einem festen Maßstab ein. Die Beamten sind widerruflich angestellt, doch kommen Entlassungen nur höchst selten vor. Die Verwaltung des nicht politischen Dienstes ist durchaus bürokratisch und konsequent zentralisiert. Provinzielle Mittelbehörden fehlen in der Hauptsache, und die Kontrolle wird hier durch reisende Inspektoren ausgeübt.

Früher herrschte in weitem Umfang ein Sinekurenwesen, das aber jetzt beseitigt ist. Auch die freie Ernennbarkeit ist durch die Einführung von Prüfungen (Competition) eingeschränkt worden. Letztere aber sind nur sehr elementarer und allgemeiner Natur.

Die Gehälter des Staatsdienstes sind nach kontinentalen Begriffen sehr erblich. Dies hängt mit den allgemeinen Einkommensverhältnissen zusammen und ist bedingt im Interesse des Dienstes, da diese Ämter sonst ein Monopol des Reichtums würden oder ihre Inhaber

leicht den Lockungen der Bestechung erliegen könnten. So bezieht ein Minister 5000 £, der Lordkanzler 10000 £, die Oberrichter am Appellhofe je 6000 £, die anderen Oberrichter 5000 £, der Erzbischof von Canterbury 15000 £, die Bischöfe von York und London je 10000 £. Die Ministerstellen zweiten Ranges sind meist mit 2000 £ Besoldung dotiert. Die Gehälter der permanenten Beamten richten sich nach der Wichtigkeit der Amtsstellen und schwanken zwischen 10 0 und 2500 £. Die Besoldung der Bureaubeamten ist eine höchst verschiedene; sie erreichen auf den höchsten Stufen oft 1000 bis 1200 £, während die niedrigsten mit 80 bis 100 £ bedacht sind. Auch die „Diener“ sind relativ hoch besoldet (85–200 £). Das frühere System der Remuneration der Beamten durch Spotteln ist mit geringen Ausnahmen im Staatsdienst beseitigt. Die Seele des ganzen englischen Staats- und Verfassungssystems ist die historische Entwicklung der einzelnen Institute. Aus diesem Zusammenhange ist es zu erklären, daß eine Systematisierung der Gehaltsnormen fehlt; denn jedes Amt hat seinen besonderen Werdeprozeß durchgemacht, und eine organische Verknüpfung der einzelnen Teile des Besoldungssystems zu einer einheitlichen Gehaltsskala ist demgemäß ausgeschlossen.

Nirgends treten die Unterschiede zwischen dem berufsmäßigen Staatsdienst und dem parlamentarischen System so schroff einander gegenüber als beim Pensionswesen. Dies zeigt sich auch in England. Soweit die politischen Aemter der Parteiministerien in Betracht kommen, kann mit ihnen kein regelmäßiges Pensionssystem verbunden sein. Dagegen haben die permanenten Beamten jedes Ranges, die mindestens 10 Dienstjahre vollendet haben, Anspruch auf ein Ruhegehalt (Superannuation). Der Pensionsbezug beginnt mit $\frac{1}{60}$ des Gehaltes und steigt von Jahr zu Jahr um je $\frac{1}{60}$, bis er das Maximum von $\frac{40}{60}$ erreicht. Bei Eintritt der körperlichen Dienstesunfähigkeit infolge der Ausübung der Berufspflichten wird die Pension schon vor Ablauf der 10 Dienstjahre mit $\frac{1}{6}$ des Aktivitätsgehalts gewährt. Zum Pensionsbezuge ist im übrigen die Vollendung des 60. Lebensjahres gefordert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Erhöhung oder Verminderung der gesetzlichen Pensionsätze verfügt werden, doch ist hierzu die Genehmigung des Parlaments zu erholen. Durch die Commutation Act von 1871 kann an Stelle des dauernden Ruhegehaltes auch die einmalige Abfertigung treten, die eine proportionale Summe darstellt.

3. Andere Länder. Das Beamtenrecht in Italien hat wesentliche Grundsätze teils der französischen, teils der englischen Rechtsbildung entlehnt, namentlich soweit die parlamentarischen Aemter in Frage kommen. Dagegen wird von den permanenten Beamten die Erbringung des Befähigungsnachweises durch Staatsprüfungen verlangt. Der Anspruch auf Pension ist an die Vollendung von 40 Dienstjahren oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres an eine solche von 25 Dienstjahren geknüpft. Bei Krankheit, Unfähigkeit oder Reorganisation einer Behörde entfällt der Alters- und Dienstaltersnachweis. Die Pensionsan-

sprüche steigen jährlich um $\frac{1}{60}$ bei Gehältern unter 2000 Lire und um $\frac{1}{60}$ bei den höheren Besoldungen. Die niedrigste Pension beträgt 150 Lire, die höchsten $\frac{4}{5}$ des Aktivitätsgehalts bis zum Maximum von 8000 Lire. — Das rein demokratische Prinzip, wonach dem Sieger im politischen Kampfe als Beute die Besetzung der Aemter zufällt und diesem die Amtsetzung der unterlegenen politischen Gegner gebührt, herrscht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Mit dem Wechsel der Präsidentschaft, die alle fünf Jahre stattfindet, pflegt regelmäßig eine „épuration“ im großen Stile verbunden zu sein. Diese Verhältnisse geben für ein geordnetes Pensionswesen auch keinen Raum. Diese Methode der Aemterbesetzung ist vom Standpunkt der Kontinuität des Staatsdienstes durchaus verwerflich. Sie macht die Ausübung der Staatstätigkeiten zu einer systematischen Plünderung des Staatsschatzes durch die siegreiche Partei, da gut besoldete Beamtenstellen meist die Prämie für erfolgreich geleistete Wahldienste und Wahlagitationen sind. Pensionen werden jedoch an Militärpersonen gewährt; aber auch hier haben sich vielfach große Mißbräuche gezeigt. — Die drei skandinavischen Reiche nähern sich in ihrem Beamtenrechte mehr den deutschen Grundsätzen. In Dänemark bestehen ähnliche Grundsätze für die Anstellung der Staatsbeamten wie in Deutschland. Es wird die Ablegung von Prüfungen verlangt, welche die Voraussetzung der Ernennung sind. Der Beamte hat ein Recht auf das klaglos verwaltete Amt. Er kann aus diesem durch königliche Verfügung verdrängt werden, hat aber Anspruch auf die materielle Seite seines Amtes und ein Recht auf seinen vollen Gehaltsbezug. Die Richter sind bis zum 65. Lebensjahre unabsetzbar und können von da ab nur mit ihrem vollen Gehalte pensioniert werden. Die übrigen Beamten haben im Falle der Versetzung in den Ruhestand einen Anspruch auf Pension, die mit Vollendung des 70. Lebensjahres angesprochen oder früher im Falle der Dienstuntauglichkeit gewährt wird. Sie beträgt nach mindestens 2 Dienstjahren $\frac{1}{10}$ des Gehalts, bei 2 und 4 Dienstjahren $\frac{2}{10}$, bei einer solchen von 4 bis 7 Dienstjahren $\frac{3}{10}$, bei 7 bis 10 Dienstjahren $\frac{4}{10}$, bei 10 bis 20 Dienstjahren $\frac{5}{10}$ und bei 29 Dienstjahren $\frac{2}{3}$, doch keinesfalls mehr als 6000 Kronen. In Schweden ist die Versetzung in den Ruhestand sehr beschränkt. Hier unterscheidet man zwischen Standesgehalt (Loen) und Dienstgehalt (Tjänstgöringspenningar). Letzteres ist mit der Ausübung des Amtes verbunden, während das erstere dem Beamten nach 35-jähriger Dienstzeit oder mit Vollendung des 65. Lebensjahres als Pension verbleibt. Ebenso besteht in der Hauptsache in Norwegen die Unabsetzbarkeit der Beamten. Dagegen fehlt auch ein geordnetes Pensionswesen, das durch Bewilligungen des Storting von Fall zu Fall ersetzt werden muß. Bis zur Verbescheidung bezieht der Beamte $\frac{2}{3}$ seines Aktivitätsgehaltes. Endlich sind in Dänemark und Norwegen Pensionskassen für Beamte eingerichtet, in welche die Beamten Gehaltsabzüge, z. B. in Dänemark 5%, abführen und aus deren Fonds die Beamten und deren Hinterbliebene Versorgungsbeiträge empfangen.

Literatur: *Wagner, Fin. I, §§ 152–164, S. 340–378.* — *Geffken, Schönberg III, 1, S. 42fg.* — *Vocke, Finanzwissenschaft, II. u. L. d. St. III, 1, S. 418.* — *Engel, Preis der Arbeit, Berlin 1866.* — *Derselbe, Preis der Arbeit im preuß. Staatsdienst, Zeitschr. d. kgl. preuß. Stat. Bur. 1875.* — *Derselbe, Ueber die Selbstkosten der Arbeit, ebd. 1875, S. 482fg.* (Dagegen vom juristischen Standpunkt auftretend: *Ihering, Zweck im Recht, Bd. I, S. 200.*) — *Mascher, Der preuß. Zivilstaatsdienst, 2. Aufl., Leipzig 1863.* — *Reinecke, Die Einkommensverhältnisse der preuß. unmittelbaren Staatsdiener, Berlin 1876.* — *Herrfurth, Das preuß. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, 3. Aufl., II. Teil: Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, Berlin 1896.* — *Elster, Die neuen preuß. Beamten-gesetze, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., VII (1883), S. 127.* — *Derselbe, Die Gehälter der Universitätsprofessoren und die Vorlesungshonorare unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Reformen in Preußen und Oesterreich, ebd., 3. Folge, Bd. XIII, 193.* — *Levis, Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten in Preußen, Jena 1898.* — *Harseim, Art. „Besoldung“, „Wartegeld“ und „Pension“ in Stengels W. d. D. V. R. Bd. I u. II.* — *Meyer, Lehrbuch d. deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., § 143.* — *Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 477–489.* — *Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. III, S. 501 und 2. Aufl., Bd. I, S. 281fg.* — *Scydet, Bayr. Staatsrecht, Bd. III, S. 415 und 434.* — *Gaupp, Staatsrecht des Kgr. Württemberg, Marquardsen III, 2, S. 99 bis 100 und 101.* — *Leuthold, Staatsrecht des Kgr. Sachsen, ebd. II, 2, S. 250–251 und 253.* — *Pachner, Art. „Dienstbezüge der Staatsdiener“.* — *Fuchs, Art. „Pensionen“, beide in Ulbrich-Mischler Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. I und II.* — *Block-Bouffet, Art. „Fonctionnaires“ und Dufour, art. „Pensions“ im Dict. de l'Administration française.* — *Fontaine, Art. „Traitement“ in L. Say, Dictionnaire des Finances.* — *Gucist, Englisches Verwaltungsrecht der Gegenwart, Berlin 1884, Bd. I, S. 240fg.*
Max von Heckerl.

Bestattungswesen.

1. Geschichtliches. 2. Beerdigung und Leichenverbrennung vom sanitären Standpunkte aus. 3. Leichenschau. 4. Gesetzliche Bestimmungen und gerichtliche Entscheidungen von besonderer Bedeutung.

1. Geschichtliches. Die Sorge für den toten Körper der Angehörigen und Stammesgenossen ist von jeher, soweit unsere Kenntnis menschlicher Sitten zurückreicht, ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gewesen. Der tote, verwesende Körper galt überall als etwas Unheiliges, dessen man sich entledigen müsse, doch geschah dies gewöhnlich nicht ohne Förmlichkeiten, sondern feierlich nach bestimmten Gebräuchen, durch welche der Liebe zum Verstorbenen Ausdruck gegeben, hier und da wohl auch

dem Glauben an eine persönliche Fortdauer nach dem Tode Rechnung getragen wurde. Selbst die Sitte einzelner Völkerschaften, die Leichen der Stammesangehörigen gewissen Raubtieren auszusetzen, wie es im Altertum die Perser taten, in unserem Zeitalter noch verschiedene mongolische Stämme tun sollen, darf man keineswegs als Zeichen der Nichtachtung des Toten, vielmehr als Erfüllung einer frommen Pflicht ansehen, da es als ein Glück galt, von solchen für heilig gehaltenen Tieren verzehrt zu werden. So bittet noch heute die Seinigen der fromme Hindu, ihn nach dem Tode in die Wasser des Ganges hinabzustoßen, damit dort heilige Krokodile seinen Leichnam zerfleischen mögen.

Am sorgfältigsten scheinen unter den Völkern des Altertums die Aegypter in ihrem stark ausgeprägten Glauben an Totengerichte und Seelenwanderung mit den Gestorbenen umgegangen zu sein. In ihren riesigen Bauten für die Toten, in der Kunst des Einbalsamierens zeigten sie das Bestreben, den Körper möglichst lange unverändert zu erhalten und das natürliche Zerfallen desselben zu hemmen. Zwischen diesem Bemühen und jenem Aussetzen zur rohen, gewaltsamen Vernichtung alles Verweslichen liegen zahlreiche Gebräuche zur Beisetzung der Toten, von denen hauptsächlich nur die des Begrabens und des Verbrennens unser Interesse erwecken. „Unleugbar“, sagt J. Grimm, „entspricht es dem nächsten menschlichen Gefühle, daß die Leiche unangetastet sich selbst überlassen bleibe; deckt sie der Lebende mit Erde oder legt er sie tiefer in der Erde Schoß, so hat er seiner Pflicht Genüge getan, und der Gedanke tröstet ihn, daß der geliebte Tote unter dem nahen Hügel weile.“ Andere Vorstellungen lagen dem Verbrennen teurer Toten zugrunde. Das Feuer vermittelte sie als Opfer den Göttern, aus des Scheiterhaufens Flammen hob sich der entbundene Geist zum Himmel empor. Das Feuer geht dabei nicht härter mit dem Toten um als die Erde, nur daß es schnell vollbringt, was diese langsam veranlaßt, daß es peinigende Gedanken an Moder und häßliches Gewürm nicht aufkommen läßt.

Bei den Griechen scheinen im Altertum beide Bestattungsarten üblich gewesen zu sein. Ausführlich schildert Homer, wie bei den Leichenbegängnissen des Patroklos, Hector und Achilleus die vom Scheiterhaufen gesammelten Reste des Toten in der Urne feierlich beigelegt werden; andererseits beweist das im Trauerspiel verherrlichte, aufopfernde Tun der Antigone, daß den Anschauungen der Griechen auch ein einfaches Begräbnis ausreichend erschien, daß nur der Nichtbestattete nach ihrem Glauben ruhelos umherging.

Die Juden benutzten von den ältesten Zeiten her zur Bestattung der Toten teils natürliche Höhlen, deren das Kalkgebirge von Palästina viele darbot, teils künstlich hergestellte Grüfte, teils rohe Stein- und Erdgräber; es bestand die Sitte, in Familiengräbern beerdigt, „zu seinen Vätern versammelt“ zu werden.

Bei den Römern ist weder das Begräbnis

noch die Verbrennung der Leichen jemals die allgemein übliche Bestattungsweise gewesen. Frauen, Plebejer und die zahlreichen Sklaven wurden in wenig umständlicher Weise begraben, dagegen die Erwachsenen männlichen Geschlechts aus den vornehmen Familien nach dem Tode verbrannt. In den ältesten Zeiten Roms fand das Verbrennen und Beisetzen der Leichen bei den Wohnungen statt, bis die decemviri diesen Mißbräuchen in ihren 12 Tafel-Gesetzen (450 v. Chr.) entgegentraten. Hier heißt es: *Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve nrito: hoc plus non facito*. Öffentliche Begräbnisstätten, Friedhöfe für Leichen aus allen Ständen hatten aber die Römer nicht. Die *columbaria* waren eine Art Sammelgräber, unterirdisch gemauerte Gewölbe, in denen die Aschenurnen aufgerichtet wurden, die *puticoli* dagegen waren Schächte, in welche man die Leichen Mittelloser massenhaft hineinwarf und faulen ließ. In Palermo soll nach Wernher noch jetzt ein solches *puticulum* für Arme bestehen, in das von Zeit zu Zeit eine Lage ungelöschten Kalkes geworfen wird.

Mit dem Vordringen des Christentums, welches von den jüdischen Gebräuchen auch das Begraben übernommen hatte, kam im römischen Reiche das Verbrennen ganz außer Gebrauch. Von den germanischen Stämmen scheinen die Franken, Bajuwaren, Alemannen, Burgunden und Langobarden schon vor der Einführung des Christentums vorzugsweise begraben zu haben, anders war es bei den Sachsen. Hier war das Verbrennen der Leichen allgemein Sitte, deren fernere Befolgung aber Karl der Große mit der Todesstrafe bedrohte. Heutzutage wird das Begraben der Toten von Christen, Juden, Chinesen, Mohammedanern geübt, ist also auf dem größten Teile der uns bekannten Erde das übliche Bestattungsverfahren.

In den letztvergangenen Jahrzehnten hat eine kleine, aber rührige Schaar von Anhängern der Leichenverbrennung für diese von unseren Vorfahren geübte Bestattungsart sowohl gesundheitliche als auch namentlich ästhetische Gründe vorgebracht und Anregung zur Konstruktion wirksamer Verbrennungsöfen gegeben, durch welche die menschlichen Leichen rasch, sicher und mit möglichst wenig Kosten in Asche verwandelt werden. In technischer Hinsicht sind auch bemerkenswerte Erfolge erzielt worden, aber die Zahl der Verbrennungsöfen für menschliche Leichen war im Deutschen Reiche zu Beginn des Jahres 1908 noch gering, nur in 8 Bundesstaaten bestanden 15 Krematorien, davon in Württemberg und Baden je 3, in Hessen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha je 2, aber u. a. in Preußen und Bayern noch keins. Während des Jahres 1907 wurden in diesen 15 Krematorien nahezu 3000 Leichen (s. u.) eingäschert, während der beiden Vorjahre

in den damals bestehenden 10 bezw. 13 Krematorien zusammen 3823, und zwar

	1905	1906	1907
in Gotha	389	445	465
„ Heidelberg	127	86	103
„ Hamburg	366	395	466
„ Jena	215	183	195
„ Offenbach	142	155	177
„ Mannheim	111	115	138
„ Eisenach	79	93	96
„ Mainz	194	219	256
„ Karlsruhe	94	110	109
„ Heilbronn	52	112	69
„ Ulm	—	126	200
„ Chemnitz	—	14	414
„ Bremen	—	1	145
„ Stuttgart	—	—	135
„ Coburg	—	—	9
Summa	1769	2054	2977

Die zeitweilige Abnahme der Inanspruchnahme einzelner dieser deutschen Leichenverbrennungsanstalten, z. B. Heidelberg und Heilbronn, ist wohl durch die Inbetriebsetzung der neuen Anstalten (in Ulm und Stuttgart) zu erklären.

Für weite Kreise der Reichsbevölkerung hat indes die Feuerbestattung eine wesentliche praktische Bedeutung noch nicht erlangt, denn die Sitte des Begrabens, welche eine ganz allmähliche, langsame, unseren Sinnen nicht wahrnehmbare Zerstörung aller verweslichen Teile des menschlichen Körpers erstrebt, wurzelt zu tief im Volke und wird sich voraussichtlich nicht leicht verdrängen lassen. Dazu kommt, daß die Zahl der Gegner der Feuerbestattung eine erhebliche und einflußreiche, auch unter den gelehrten Ständen ist. Die Geistlichkeit, welche an den christlichen Traditionen streng festhält, setzt den Bestrebungen der Verbrennungsfreunde vielfach energischen Widerstand entgegen, namhafte Juristen machen ihre sehr gewichtigen Bedenken geltend und wollen zu einer Aenderung der bestehenden Gesetze ihre Hand nicht bieten, endlich die ärztliche Welt, welche anfangs aus theoretischen Erwägungen der Feuerbestattung sich zuneigte, hat auf Grund vorurteilsloser Untersuchungen die hygienischen Bedenken gegen die Friedhöfe wieder fallen gelassen und in ihrer Mehrheit die gesundheitlichen Argumente der Verbrennungsfreunde nicht bestätigen können, so daß es ihnen auch von dieser Seite an genügender Unterstützung fehlt. Exakte wissenschaftliche Untersuchungen, welche auf Anregung aus dem deutschen Reichstage im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgeführt worden sind, ergaben, daß von einem gesundheitswidrigen Einfluß der Begräbnisplätze, sofern dieselben ordnungsmäßig betrieben würden, nicht die Rede sein könne, daß sogar eine von „Seuchengräbern“, d. h. von Gräbern solcher Personen, die an Infektionskrankheiten, wie

Cholera, Typhus usw. gestorben sind, ausgehende Durchtränkung des Bodens mit Grundwasser bei durchlässigem Boden kein Bedenken erregt, vorausgesetzt daß der so durchtränkte Teil des Erdbodens von gut filtrierenden Erdschichten in genügender Stärke umgeben ist.

2. Beerdigung und Leichenverbrennung vom sanitären Standpunkte aus. Von den Leichenverbrennungsanlagen muß im allgemeinen Interesse vor allem gefordert werden, daß sie in keiner Weise eine Belästigung der Umwohner veranlassen, d. h. es muß durch die Hitze eine so vollständige, sichere und rasche Zerlegung des toten menschlichen Körpers in seine chemischen Bestandteile stattfinden, daß das Auftreten lästiger Gerüche nicht bemerkt werden darf. In der Nähe des Verbrennungssofens ist überall für eine Leichenhalle Sorge zu tragen, in welcher die Leichen vor der Verbrennung untergebracht werden können, und von wo sie, jede in einem besonderen Sarge aus Holz oder Zinkblech, zur Verbrennungsstätte gelangen. Aus allgemeinen sanitätspolizeilichen Gründen ist ferner in Gemäßheit eines Gutachtens des Kgl. sächsischen Landesmedizinalkollegiums für jede Feuerbestattung eine schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlangen und ein Zeugnis des Arztes, welcher den Verstorbenen unmittelbar vor dem Tode behandelt oder untersucht hat, zumal wenn die Möglichkeit vorliegt, daß es sich um einen Unfall, einen Selbstmord, eine Verunglückung durch Schuld eines anderen oder dgl. handelt. Endlich ist in jedem Falle vor der Verbrennung der Leiche deren Besichtigung durch einen Sachverständigen geboten, denn durch übereinstimmende Zeugnisse des beamteten und des behandelnden (bezw. vor dem Tode hinzugerufenen) Arztes muß in einwandfreier Weise festgestellt und dargetan sein, daß der Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt, ausgeschlossen ist. Besteht ein solcher Verdacht, so ist die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, damit sie über eine Leichenöffnung entscheidet. Die Aschenreste einer jeden Leiche müssen getrennt von anderen mehrere Jahre lang aufbewahrt werden, was in der Regel seitens der Angehörigen in einem geeigneten Gefaße, einer „Urne“, auf einem Friedhofe geschieht. Was die Kosten dieser Art der Bestattung betrifft, so werden in einem Ende d. J. 1907 erschienenen Jahresberichte der in Deutschland bestehenden Krematorien die „Einäscherungsgebühren“, einschließlich der Nebenabgaben — aber selbstverständlich ohne die Kosten einer religiösen Feier — in Gotha auf 55 M., in Heilbronn sogar nur auf 40 M. beziffert.

Die sanitären Gesichtspunkte, welche bei

der Beerdigung menschlicher Leichen zu beachten sind, erscheinen weit mannigfaltiger. Die natürlichen Umwandlungen, welche der menschliche Körper nach dem Entschwinden des Lebens erfährt, sind uns unter dem Namen Fäulnis und Verwesung geläufig; sie werden durch das Versenken der Leichen in den Erdboden unseren Wahrnehmungen in der Regel entzogen, sind jedoch naturwissenschaftlich genügend bekannte Vorgänge. Die Verwesung darf man als einen unter dem Einflusse des Sauerstoffs der Luft langsam vor sich gehenden Oxydationsprozeß ansehen, dessen Endprodukte im wesentlichen Wasser, Kohlensäure und Stickstoff bezw. dessen Sauerstoffverbindungen sind. — Im Verlaufe der Fäulnis, eines rascher vor sich gehenden, an die Gegenwart von Feuchtigkeit gebundenen Zersetzungs Vorgangs entwickeln sich zunächst höchst übelriechende Gase, welche gewöhnlich erst nach längerer Dauer des Prozesses verschwinden, ferner chemische Produkte von giftiger, mindestens widerlicher Art, welche zum Teil in Wasser löslich sind und geeignet scheinen, sobald sie in den Körper des lebenden Menschen gelangen, schädliche Wirkungen auszuüben. Beide chemische Umwandlungen gehen unter Mitwirkung von niederen, teils mit unbewaffnetem Auge erkennbaren, teils mikroskopischen Organismen vor sich.

Statt daß Leichen verwesen oder faulen, kann es auch zu einer einfachen Vertrocknung — „Mumifikation“ — der Leichen, wie z. B. im Wüstensande, kommen, oder es bildet sich unter gewissen, noch nicht genügend erforschten Bedingungen aus den Leichenteilen sog. „Leichenwachs“, eine recht dauerhafte, seifenartige chemische Verbindung, welche besonders in sehr feuchten Gräbern beobachtet wird.

Solange die beregten Vorgänge der Fäulnis und Verwesung danern, wird auch die Beschaffenheit des Bodens, in welchem sie vor sich gehen, dadurch beeinflußt. Die gasigen und flüssigen Zersetzungsprodukte teilen sich der unmittelbaren Nachbarschaft mit und verbreiten sich mittels der im Boden stattfindenden Luft- und Wasserströmungen in die weitere Umgebung, wobei allerdings die aus zahlreichen Elementen zusammengesetzten Stoffe stetig weitere Umwandlungen erfahren. Von unklaren Vorstellungen, wohl auch oberflächlichen Beobachtungen ausgehend, hatte man am Anfange der hygienischen Bestrebungen des vorigen Jahrhunderts geglaubt, daß einerseits die aus dem Kirchhofsboden aufsteigenden Gase, andererseits die den Boden auslaugenden, in tieferen Schichten desselben sich ansammelnden und in Quellen oder Brunnen wieder zutage tretenden Bodenwässer der Kirch-

höfe eine schädliche, krankheitserregende Wirkung ausüben müßten. Soweit diese Befürchtungen die Verbreitung epidemisch auftretender Krankheiten durch Kirchhofsluft und Kirchhofswasser betreffen, sind sie durch die neueren Forschungen über das Wesen der Infektionsvermittler beseitigt worden. Die übelriechenden Fäulnisgase, selbst wenn solche aus den Gräbern an die Oberfläche und in die Atmungsorgane von Menschen gelangen sollten, wirken weder krankheitserregend noch, wenn sie nicht gerade unverdünnt eingeatmet werden, überhaupt schädigend auf den allgemeinen Gesundheitszustand, wie u. a. das Beispiel der Abdecker, Gerber, Darmsaitenfabrikanten, welche sich durchschnittlich vorzüglichen Gesundheitszustandes erfreuen, beweist. Dazu kommt, daß tatsächlich auf Kirchhöfen üble Gerüche, unangenehme Ausdünstungen nur ganz ausnahmsweise wahrgenommen werden, sei es, daß die Erdschichten diese Gase absorbieren, sei es, daß Luftströme sie fortreißen und zerstreuen.

Das Bodenwasser der Kirchhöfe, das sich durch Ansammlung der atmosphärischen, den Boden allmählich durchdringenden Niederschläge bildet, kann, wie sich nicht leugnen läßt, chemische Zersetzungsprodukte der Leichen, ja auch Mikroorganismen von denselben enthalten und zum nahen Brunnen, zur Quelle hinführen. Indessen ist die hieraus sich ergebende Gefahr in Wirklichkeit eine weit geringere, als es den Anschein hat. Was die gefürchteten Mikroorganismen betrifft, so hat man es im Kirchhofsboden, außer mit den überall im Boden vorhandenen, nur mit Fäulnisorganismen, d. h. jenen bei der Fäulnis animalischer Substanz in außerordentlicher Menge sich entwickelnden Spaltpilzen zu tun, welche mit den Erregern infektiöser Krankheiten durchaus nicht identisch sind und nicht mit ihnen verwechselt werden dürfen.

Zwar kennen wir die Infektionsvermittler übertragbarer Krankheiten, wie Typhus, Cholera, Tuberkulose, Diphtherie als Spaltpilze und wissen, daß sie den frischen Leichen anhaften bezw. innewohnen, dieselben fristen aber im Schoße der Erde nur noch ein kurzes Leben, da sie hier die Bedingungen für ihre Fortwucherung nicht finden, auch der Ueberzahl der Fäulnisorganismen im Kampfe ums Dasein bald erliegen. Die Wanderung der Krankheitserreger von den Leichen durch den Boden in nahe gelegene Brunnen ist daher nicht nur unerwiesen, sondern nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft als unwahrscheinlich zu bezeichnen. Als sehr wesentlich kommt hinzu, daß die Filtration durch den Erdboden eins der kräftigsten und wirksamsten Desinfektionsverfahren für

das Wasser ist, welche wir kennen. Trübes, unreines, widerwärtig riechendes Wasser wird, wie u. a. die Erfahrungen der Rieselfelder zeigen, bei der Filtration durch Erdschichten klar, geruchlos und von einem großen Teil der in ihm lebenden Mikroben befreit. Diese reinigende Kraft eines geeigneten Erdbodens ist eine zuverlässige und andauernde, daher kommt es, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Genuß von Wasser aus Kirchhofsbrunnen und der Entstehung von Infektionskrankheiten bisher nirgends sicher beobachtet ist.

Nach dem heutigen Stande der ärztlichen Kenntnisse ist man also zu der Behauptung, daß gut angelegte Kirchhöfe einen erheblichen sanitären Nachteil hervorrufen, namentlich die Entstehung von Infektionskrankheiten fördern, nicht berechtigt, indessen schließt diese negative Erfahrung nicht aus, daß trotzdem bei der Beerdigung der Leichen und bei der Anlage von Kirchhöfen weitgehende hygienische Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben werden, da ja auch die entfernte Möglichkeit einer Gesundheitsschädigung (bei Mißgriffen in der Wahl der Beerdigungsplätze) und ein gewisses Vorurteil der heutigen Bevölkerung berücksichtigt werden müssen. Längst ehe die Wissenschaft bezügliche Vorschriften formulieren konnte, haben sich in dieser Hinsicht bestimmte Grundsätze über die Lage des Kirchhofs, die Tiefe der Gräber, den Wechsel der benutzten Erdschichten eingebürgert, deren Zweckmäßigkeit neuere, exakte Untersuchungen bestätigt haben (s. oben).

Seitens der wissenschaftlichen Vertreter der Hygiene hat man sich sowohl mit der Oertlichkeit, auf welcher die Beerdigung vor sich geht, als auch mit dem Zeitpunkte der Beisetzung beschäftigt. In letzterer Hinsicht ist man zu der Forderung gelangt, daß, sobald der Eintritt des Todes unzweifelhaft festgestellt ist, die Beisetzung der Leiche, d. h. zunächst die Entfernung derselben aus dem Sterbehause, so rasch als möglich erfolge. In der Regel hat man dabei mit einem Widerstande der Angehörigen zu kämpfen, welche von dem teuren Familiengliede sich nicht trennen mögen, aber mit Recht weist Pettenkofer darauf hin, daß der Schmerz im Hause erst stiller wird, sobald die Leiche aus dem Hause ist; die Anwesenheit des Toten steigert nur den Seelenschmerz bei den Hinterbliebenen, und der tiefe Eindruck, den die Entfernung der Leiche aus dem Hause hervorbringt, ist am dritten Tage nicht geringer als am ersten. Die allgemein humanen, auf Linderung des Schmerzes gerichteten Bestrebungen müssen daher, mit denen der Hygiene vereint, auf baldigste Entfernung der Leichen hinwirken. Daß von frischen Leichen aus in den ersten

Tagen nach dem Tode schwere Gesundheits-schädigungen herbeigeführt werden können, läßt sich nicht von der Hand weisen, namentlich bei denjenigen Krankheiten, deren Verbreitung mitnächst durch die Luft geschieht, liegt diese Gefahr augenscheinlich sehr nahe und kann nur durch Entfernung der Leiche wirksam verhütet werden; aber auch bei anderen übertragbaren Krankheiten erhöht die längere Anwesenheit der Leiche die Gefahr der Weiterverbreitung. Wenn auch wohlbegründete Rücksichten eine sehr frühe Beerdigung nicht gestatten, so sollte doch eine vorläufige Beisetzung in Leichenhallen oder Leichenhäusern überall möglich sein. In den größeren Städten geht man demgemäß mit entsprechenden Maßnahmen vor, deren Förderung zu den unabweislichen Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege gehört.

Hinsichtlich der Oertlichkeit, auf welcher die Beerdigung vor sich geht, ist 1. die Lage, 2. die Bodenbeschaffenheit, 3. die Größe nach Flächeninhalt ins Auge zu fassen. Was die Lage der Begräbnisstätte zu den menschlichen Wohnungen betrifft, so ist zwar oben bemerkt, daß die sanitären Gefahren eines gut angelegten Friedhofes an und für sich gering zu achten sind, jedoch ist man sich darüber einig, daß nichtsdestoweniger bei der Anlage eines Begräbnisplatzes sowohl auf eine gewisse Entfernung von bewohnten Gebäuden als auch auf das Richtungsverhältnis zu denselben Rücksicht genommen werden muß. Der Friedhof soll in letzterer Hinsicht auf einen Platz zu liegen kommen, von welchem weder das Gefälle des Grundwasserstroms nach bewohnten Gegenden geht noch die herrschende Windrichtung etwaige Gerüche in die Wohnungen der Menschen treiben kann. Ueber eine bestimmte Entfernung des Kirchhofes von Wohngebäuden haben die Vertreter der öffentlichen Wohlfahrtspflege sich noch nicht geeinigt. Prinzipiell wäre kaum dagegen etwas einzuwenden, daß unter den oben erwähnten Bedingungen bei günstiger Bodenbeschaffenheit die Kirchhöfe neben den Wohnungen liegen, indessen kommen bei der Frage noch andere Gesichtspunkte zur Geltung, welche solches verbieten. Einmal entspricht es dem Sinne des Volkes, den Toten eine stille Ruhestätte fern vom Getriebe des Lebens zu geben, sodann wohnt den meisten Menschen eine gewisse Scheu vor dem „Gottesacker“ inne, so daß sie ihn lieber in einige Ferne gerückt sehen, endlich läßt der mögliche Fall einer mit dem Wachstum der Bevölkerung nach Jahren notwendig werdenden Vergrößerung der Anlage schon aus finanziellen Rücksichten die Nähe der Wohnungen meiden. Es ist daher üblich und gerechtfertigt, den Beerdi-

gungsplatz in mäßiger Entfernung von dem bewohnten Teile des Ortes und in einer Richtung zu wählen, in der eine Ausdehnung der Stadt nicht zu erwarten ist.

Wichtiger als die letzterwähnte, übrigens in der Gesetzgebung vorzugsweise berücksichtigte Lage des Kirchhofes zu den Wohnungen erscheint dem Hygieniker die Bodenbeschaffenheit desselben, denn nur wenn diese eine geeignete, dem Verwesungsprozeß günstige ist, kann man Gefahren für die Lebenden mit einiger Sicherheit ausschließen.

1. Der Boden soll für Luft möglichst durchgängig, d. h. porös sein, damit der Sauerstoff der Atmosphäre in reichlicher Menge Zutritt zu den Leichen findet, und zwar kommt weniger der Gesamtluftgehalt des Bodens als die Weite der Poren in Betracht; je feinmaschiger der Boden ist, um so größere Widerstände bietet er dem Durchtritt der Luft, am geeignetsten erscheint daher grober Sand und Kies, mit einer lockeren Humusschicht bedeckt. Die eingehenden Untersuchungen amtlicher Aerzte im Königreich Sachsen haben ergeben, daß in durchlässigem Sand- oder Kiesboden Kinder nach 4, Erwachsene nach 7 Jahren, dagegen in undurchlässigem Lehm Kinder nach 5, Erwachsene erst nach 9 Jahren vollständig bis auf die Knochen zersetzt waren. Der durch Fäulnisgase bedingte Leichengeruch wurde bei diesen Untersuchungen in beiden Fällen nur während der ersten Monate nach der Beerdigung, und selbst dann nicht immer, wahrgenommen.

2. Der Boden soll trocken sein, damit der eigentliche Fäulnisprozeß, welcher immer an die Gegenwart von Feuchtigkeit gebunden ist, möglichst beschränkt werde. Der Grundwasserspiegel soll tief liegen, darf sich bei den regelmäßigen Schwankungen nicht bis zur Höhe der Gräber erheben, nötigenfalls sind Anlagen zur Entwässerung des Bodens (Drainage) geboten. Die Richtung des Grundwasserstroms soll sich nicht nahen bewohnten Gegenden zuwenden.

3. Der Bepflanzung des Bodens der Kirchhöfe ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da alle in den Boden gelangenden Produkte animalischen Zerfalls nirgends vollkommener als im Pflanzenorganismus Aufnahme und Umwandlung finden. Der wohlthuende Anblick eines mit Rasen, Blumen, Sträuchern und Bäumen bepflanzten Friedhofes kommt hierbei nicht minder in Betracht.

Weitere örtliche Fragen betreffen die Tiefe der Gräber und den Umfang der für jede Leiche erforderlichen Fläche. Die Leiche bezw. der Sarg soll mit einer Erdschicht bedeckt sein, welche dick genug ist, um den Austritt von überriechenden Gasen in solcher Menge, daß sie durch den

Geruch bemerkbar werden, zu verhindern, andererseits darf die Tiefe des Grabes nicht zu bedeutend sein, um den Zutritt des Sauerstoffs der Luft nicht zu behindern und dem Grundwasser nicht zu nahe zu kommen. Im allgemeinen ist eine Tiefe der Gräber von 1,5 bis 2 m üblich, Pettenkofer hält bei porösem Boden 4 Fuß (1,17 m) für ausreichend, bei Kinderleichen würde allenfalls eine noch geringere Tiefe genügen, immer aber sollte der Abstand von der höchsten Stelle des Sarges bis zur Erdoberfläche nicht weniger als 1 m betragen.

Die Festsetzung des Flächenraums für ein Grab ist von Bedeutung, weil man danach Berechnungen über die Größe eines neu anzulegenden Begräbnisplatzes anstellt. Nach Schuster reicht man mit folgenden Maßen für Erwachsene in allen Fällen aus: Länge der Grabessohle 200 cm, Breite derselben 100 cm, Dicke der Zwischenwand zwischen zwei Gräbern 60 cm, mithin Gesamtläche für ein Grab 4,16 qm. In München ist eine Fläche von nur wenig über 3 qm vorgeschrieben. Für die Berechnung der Größe eines Begräbnisplatzes ist ferner der Begräbnisturnus maßgebend, d. h. diejenige Zeit, welche man verstreichen lassen will, bis man den zur Beerdigung einer Leiche gewählten Ort zum zweiten Male zu gleichem Zwecke benutzt. Diese Zeit, also die bisher angenommene Dauer der Verwesungsfrist, schwankt zwischen 5 und 60 Jahren.

Nach den erwähnten Untersuchungen der sächsischen Bezirksärzte ist die Dauer der in der Erde stattfindenden Zersetzungsprozesse menschlicher Leichen, namentlich die Dauer der mit üblen Gerüchen verbundenen Fäulnis jedenfalls eine sehr viel kürzere, als man in Deutschland gewöhnlich annahm. Sie ist zwar nicht nur von der Luftdurchlässigkeit des Bodens, sondern auch von der Bodentemperatur und Bodenfeuchtigkeit, ferner von Alter, Geschlecht und Ernährungszustand, ja selbst vom früheren Gewerbe des Verstorbenen abhängig, aber man kann im allgemeinen behaupten, daß bei günstigen Bodenverhältnissen der Begräbnisturnus die Zeitdauer von 10 Jahren nicht zu überschreiten braucht; immerhin wird man an gute und schlechte Kirchhöfe nicht den gleichen Maßstab legen dürfen.

Es erübrigt noch kurz, die hygienischen Anforderungen an die Särge zu erwähnen und die Frage der Gräfte zu berühren. Der Sarg soll den Leichenzerstörungsprozeß fördern, die Leiche vor Befuchtung von oben durch Meteorwässer schützen, aber den Abfluß von Fäulnisjauche und die Wasserverdunstung erleichtern. Särge von gutem, ausgetrocknetem Holze bringen daher eine schnellere, geruchlosere Verwesung ihres

Inhalts zustande als solche, die schnell faulen und leicht aus den Fugen gehen. Särge aus undurchlässigem Metall scheinen nach Reinhard, wenn sie nur den Luftzutritt gestatten, einer raschen Verwesung günstig zu sein, dagegen können luftdicht verschlossene Metallsärge lediglich für den längeren Transport frischer Leichen, nicht aber zu Beerdigungszwecken empfohlen werden.

In Gräften erfolgt die Zersetzung der Leichen nach den in Sachsen gemachten Beobachtungen ebenso rasch als in durchlässigem Boden, es wären also hinsichtlich der Dauer der Verwesung keine Einwendungen gegen dieselben zu erheben, doch walten andere Bedenken ob, welche eine Empfehlung der Gräfte von hygienischer Seite nicht gestatten. Da nämlich die Gräfte in der Regel zur Aufnahme einer Reihe von Personen aus einer Familie oder einer sonstigen Gemeinschaft bestimmt sind, werden sie bei Todesfällen ohne Rücksicht auf die Verwesungsdauer der zuletzt begrabenen Leichen geöffnet und zu einer Zeit betreten, wo relativ frische Leichen in vollem Zersetzungsprozeß begriffen sind, daher schädliche Gase — namentlich Kohlensäure — in lebensgefährlicher Weise in ihnen sich anhäufen. Eine geeignete Ventilation ist meist nicht möglich und verbietet sich auch, da solche Gase an die Erdoberfläche nicht dringen dürfen. Die erwähnte Leipziger Verordnung fordert für die Anlage von Gräften eine besondere baupolizeiliche Genehmigung; alle Gräfte sind dicht zu schließen, und etwaige Ventilationsöffnungen schon vorhandener Gräfte bei einer Neubelegerung zu beseitigen. — Zu ähnlichen Mißständen, wie sie in Gräften möglich sind, kann auch die Beerdigung in sogenannten Erbbegräbnissen führen, insofern man auch hier frisch begrabenen Leichen zu nahe kommt.

3. Leichenschau. Eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme, welche bereits bei Besprechung der Leichenverbrennungen als unbedingt erforderlich vor solchen erwähnt worden ist, aber auch bei jeder anderen Bestattungsart als dringend erwünscht bezeichnet werden muß, ist die sog. Leichen- oder Totenschau. Man versteht darunter allgemein die auf behördliche Veranlassung erfolgende Besichtigung einer eben verstorbenen Person durch einen Sachkundigen behufs Feststellung des eingetretenen Todes und möglichst zuverlässiger Ermittlung der Ursache des Todes. Zu letzterem Zwecke sind in der Regel einige Erhebungen mit der eigentlichen Leichenschau verbunden. Die unter besonderen Umständen bisweilen stattfindende Besichtigung und Untersuchung einer älteren, exhumierten oder aufgefundenen

denen Leiche ist zwar im weiteren Sinne auch als Leichenschau zu bezeichnen, doch ist hier nur von derjenigen die Rede, welche vor der Bestattung möglichst bald nach dem Tode erfolgt. Dieselbe hat den vierfachen Zweck, 1. die Beerdigung eines Scheintoten zu verhüten, 2. die Verheimlichung eines auf strafbare Art herbeigeführten Todesfalles zu hindern, 3. jeden einzelnen durch eine ansteckende Krankheit verursachten Sterbefall zur behördlichen Kenntnis zu bringen, um rechtzeitig gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit Vorsorge treffen zu können, 4. die Herstellung genauer und zuverlässiger Sterbelisten zu fördern.

Eine geordnete Leichenschau soll mit Feststellung der den Tod kennzeichnenden Merkmale an der Leiche beginnen, wobei in jedem irgendwie zweifelhaften Falle unbedingt mehrere solche Merkmale sorgfältig zu prüfen sind. Kommt während dieser Prüfung der Verdacht des Scheintodes auf, so ist der Leichenschauer verpflichtet, ungesäumt Belebungsversuche zu machen und, falls er nicht selbst Arzt ist, die sofortige Herbeiziehung eines Arztes zu veranlassen.

Die nächste Aufgabe des Leichenschauers ist es, auf jede ihm mögliche Weise die Identität der Leiche mit der als verstorben gemeldeten Person festzustellen, um das wirklich erfolgte Ableben dieser Person urkundlich bescheinigen zu können.

Die weitere Untersuchung, ob etwa der Tod auf eine rechtswidrige, strafbare Weise herbeigeführt sei, muß sich meistens darauf beschränken, nach den Anzeichen einer gewaltsamen Todesart zu suchen. Als solche Anzeichen kommen hauptsächlich in Betracht: äußere Verletzungen, z. B. V den, Blutunterlaufungen, Schädelbrüche,erner, wenn ein Tod durch Ersticken vorliegen kann, Eindrücke am Halse, Aufgedunsenheit des Gesichtes, Fremdkörper im Halse oder in den Luftwegen usw. Eine etwaige Tötung durch Vergiften oder durch Vernachlässigung, z. B. bei kleinen Kindern, wird gewöhnlich erst auf Grund von Erhebungen bei der Umgebung des Verstorbenen nachgewiesen, bezw. wahrscheinlich gemacht, doch können auch die Ergebnisse der Besichtigung der Leiche solchen Verdacht bestärken oder verringern.

Hinsichtlich der sonstigen Todesursachen, deren Feststellung zu den Obliegenheiten des Leichenschauers gehören soll, hat derselbe, soweit tunlich, von dem Arzte, welcher den Verstorbenen vor dem Tode behandelt hat, Aufschluß und unterschriebliche Bestätigung einzuholen. Ist dies nicht ausführbar oder hat eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden, so sind die

Angehörigen des Verstorbenen oder glaubwürdige Personen aus dessen Umgebung zu Mitteilungen aufzufordern und deren Angaben, unter Berücksichtigung des Befundes an der Leiche, zu verzeichnen. Immer sollte aus dem Befundscheine des Leichenschauers hervorgehen, ob die Benennung der letzten Krankheit des Verstorbenen und der Todesursache von ärztlicher oder nichtärztlicher Seite herrührt.

Ergibt sich die Gewißheit oder der begründete Verdacht, daß der Tod infolge einer gemeingefährlichen Krankheit, wie Pocken, Cholera, Typhus, Scharlach, Diphtherie, Milzbrand, Rotz, Tollwut usw. erfolgt ist, so ist der zuständige Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, ebenso falls sich die Gewißheit oder der begründete Verdacht ergibt, daß eine strafbare Vernachlässigung des Verstorbenen oder eine strafbare Behandlung desselben, etwa seitens eines Kuppfuchers, den Tod herbeigeführt hat (vgl. die bayerische Dienstanweisung für Leichenschauer, Abschnitt VI). Auch ist eine sofortige Anzeige an die Behörde geboten, falls die Feststellung der Persönlichkeit des Verstorbenen nicht zweifellos gelungen ist.

Am vollkommensten würden die Zwecke der Leichenschau erfüllt werden, wenn dieselbe in jedem Falle durch einen erfahrenen Arzt stattfinden könnte, indessen stößt die Durchführung einer solchen Forderung an gar zu vielen Orten auf unüberwindliche Schwierigkeiten, und die i. J. 1875 vom Reichskanzler einberufene Kommission zur Vorbereitung einer Reichsmedizinalstatistik hat daher in ihrer „Skizze eines Leichenschaugesetzes für das Deutsche Reich“ vorgeschlagen, daß jede Gemeinde die erforderliche Anzahl von Personen, welche die Leichenschau vorzunehmen haben, mit Zustimmung des zuständigen Medizinalbeamten anzustellen und zu verpflichten habe. Hierzu wurde bemerkt, daß es zulässig sein soll, auch Frauen mit der Leichenschau zu betrauen, der Medizinalbeamte solle sich aber stets vorher überzeugen, ob die betreffende Person auch ihrem Bildungsgrade nach für diese Funktionen sich eigne, damit er sie, soweit nötig, noch genau über ihre Verpflichtungen unterrichte. Eine besondere, behördlicherseits erlassene „Anweisung für den Leichenschauer“ ist überdies für jeden Bezirk erforderlich.

Ueber alle amtlichen Leichenbesichtigungen hat der Leichenschauer sorgfältig Buch zu führen, außerdem ist das Ergebnis einer jeden Leichenbeschauung auf einem Befundscheine zu vermerken. Nur auf Grund solcher Leichenschauseine läßt sich eine zuverlässige Sterbeliste herstellen und der unzweifelhafte Tod einer Person nebst der Todesursache nachweisen. Das RG. v.

6./II. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes gewährleistet diese Zuverlässigkeit vorläufig nicht, da ja der Standesbeamte in seine Liste nur die ihm mündlich von jemand erstattete Anzeige einzutragen hat und nach § 21 des Gesetzes nur dann verpflichtet ist, sich von der Richtigkeit der Anzeige in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen, wenn er „dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat“. Wo keine obligatorische Leichenschau besteht, beruht also im Deutschen Reiche die Sterbeurkunde lediglich auf den Angaben einer vom Standesbeamten für glaubwürdig gehaltenen Person, während es doch offenbar wünschenswert ist, daß die oft folgenschwere Eintragung eines Sterbefalles in das Standesamtsregister ausschließlich auf Grund einer Feststellung des wirklich erfolgten Todes und der Identität der Leiche erfolgen darf. Dies läßt sich nur durch Einführung der obligatorischen Leichenschau erreichen.

4. Gesetzliche Bestimmungen und gerichtliche Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Im Deutschen Reiche fehlte es bisher an einer einheitlichen Regelung des Bestattungswesens, ja hinsichtlich der Zulässigkeit der Leichenverbrennung waren noch i. J. 1908 verschiedene Anschauungen in den einzelnen Staaten des Reiches maßgebend. Während aus der Zahl der oben aufgeführten Krematorien in deutschen Städten hervorgeht, daß die meisten Staaten ihren Widerstand gegen die Zulassung der Feuerbestattung aufgegeben haben, hat der oberste Preußische Verwaltungsgerichtshof am 15./V. 1908 entschieden, daß die Feuerbestattung in Preußen nach den bestehenden Gesetzen als unzulässig zu erachten sei; sie darf also in dem größten Teile des Deutschen Reiches zurzeit nicht stattfinden, und die Preußische Regierung muß erst den Weg der Gesetzgebung beschreiten, um die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die der Feuerbestattung im ganzen Landesgebiete vorläufig entgegenstehen. Die erwähnte, sehr bemerkenswerte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts war auf die Klage des Vereins für Feuerbestattung zu H. gegen die dortige Polizeiverwaltung erfolgt, nachdem letztere auf Grund des § 10 Titel 17, Teil II des Allgemeinen Landrechts die Benutzung des vom Verein errichteten Krematoriums zur Verbrennung menschlicher Leichname untersagt hatte. Die höchstinstanzliche Entscheidung wurde wie folgt begründet: Es sei anzuerkennen, daß gesetzliche Bestimmungen, welche die Feuerbestattung für unzulässig erklären, in Preußen nicht bestehen. Zwar spricht das Allgemeine Landrecht, wo es von der Totenbestattung handelt, stets nur von der Erdbestattung, aber es würde zu

weit gehen, wollte man daraus die Folgerung ziehen, daß die Feuerbestattung in Preußen gesetzlich unzulässig sei. Indessen stützte sich die angefochtene polizeiliche Verfügung auch gar nicht auf eine positive Gesetzesbestimmung, sondern begründete ihr Verbot einerseits mit der Erwägung, daß die Feuerbestattung dem kirchlichen Gefühl widerstrebe, andererseits damit, daß die staatlichen und allgemeinen Interessen bei der Feuerbestattung nicht genügend gesichert seien. Was die kirchliche Seite anbetrifft, so ist es zweifellos, daß die katholische wie die evangelische Kirche der Feuerbestattung widersprechen. Die Polizei zu H. war also wohl berechtigt, bei der Prüfung der Frage, ob sie die Inbetriebsetzung des Krematoriums verbieten sollte, auch diese Frage in Berechnung zu ziehen. Aber es ist nicht anzuerkennen, daß in religiöser Beziehung ein öffentliches Aergernis oder eine Störung der öffentlichen Ruhe eintreten würde, wenn die Feuerbestattung zugelassen würde. Entscheidend ist der Umstand, daß die Feuerbestattung nur stattfinden kann, wenn sie gewünscht wird. Die kirchliche Ordnung kann auch um deswillen nicht gestört werden, weil die Feuerbestattung überhaupt nicht ohne Zustimmung der Kirche neben die Erdbestattung treten kann. Niemand, der an den Geboten der Kirche festhält, kann zur Feuerbestattung gezwungen werden. Danach ist eine Störung der Religion, die einen besonderen polizeilichen Schutz notwendig machte, ausgeschlossen. Es bleibt nur die Frage zu prüfen, ob durch die Feuerbestattung das Interesse der Staatsordnung gefährdet wird. Schon das Allgemeine Landrecht bestimmt, daß für jede Anlegung eines Begräbnisplatzes die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Weitere Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung über das Begräbniswesen finden sich in den neueren Landesgesetzen für beide Kirchen, im Strafgesetzbuch, im Personenstandsgesetz und vor allem in § 87 der StPO., der bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die nachträgliche Ausgrabung und Oeffnung einer Leiche zu erfolgen hat. Alle diese staatlichen Gesetze haben die Erdbestattung zur Voraussetzung. Sie reichen in ihrer Bedeutung weiter, sind gesetzgeberische Festlegungen des Standpunktes, den der Staat gegenüber dem Begräbniswesen einnimmt, und wahren das Interesse der Allgemeinheit am Begräbniswesen. Gewisse Bestimmungen lassen sich allerdings auch auf die Feuerbestattung anwenden, bei anderen ist das zweifellos ausgeschlossen; so die Anwendung der Feuerbestattung bei den Bestimmungen über die Ausgrabung und nachträgliche Oeffnung von

Leichen. Hier wird durch die Feuerbestattung ein sehr wichtiges Mittel zur Feststellung von Verbrechen der Rechtspflege entzogen, und es ist nicht möglich, an seine Stelle eine gleichwertige Vorschrift zu setzen. Vor allem aber ist bei der ganzen Frage in Betracht zu ziehen, daß die Vorschriften, die die Mitwirkung des Staates bei Begräbnissen sichern sollen, nicht auf die Feuerbestattung übertragen werden können, da die bisherigen Vorschriften lediglich die Erd-, nicht aber die Feuerbestattung im Auge haben. — Was die Leichenschau betrifft, so fällt deren Regelung in das Gebiet der Medizinalpolizei, im Deutschen Reiche unterliegt sie daher — nach Art. 4 der Verfassung — der Gesetzgebung seitens des Reiches. Obgleich bereits i. J. 1877 der Bundesrat auf Grund eines Berichtes der zur Vorbereitung der Medizinalstatistik eingesetzten Kommission beschlossen hatte, das Reichskanzleramt, jetzige Reichsamt des Innern, zur Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzentwurfs aufzufordern (§ 377 der Protokolle des Bundesrats), ist es zu einem derartigen Gesetze für das Reich bisher nicht gekommen, indessen haben mehrere Einzelstaaten des Reiches mittlerweile für sich eine obligatorische Leichenschau eingeführt. So sind im Königreich Bayern unter dem 20./XI. 1885 oberpolizeiliche Vorschriften des Ministeriums über die Leichenschau und Beerdigung erlassen, denen als Anlage eine Dienstweisung für die Leichenschauer beigelegt ist; im Königreich Sachsen üben bereits nach dem G. v. 20./VII. 1850 Leichenfrauen eine Art von Leichenschau aus, im Königreich Württemberg ist unter dem 24./I. 1882 eine königl. Verordnung betr. Leichenschau erlassen, der eine Dienstweisung für die Leichenschauer (Min.-Verf. v. 3./II. 1882) folgte; im Großherzogtum Baden regelt eine V. vom 16./XII. 1875 die Leichenschau und datiert eine eingehende Dienstweisung für die Leichenschauer vom 22./XII. 1887.

Im Königreich Preußen sind landesgesetzliche Bestimmungen über Leichenschau bisher nicht erlassen, doch gelten in mehreren großen Städten, wie Berlin, Breslau, Köln, Magdeburg, Königsberg, Frankfurt a. M. u. a., auch in zahlreichen kleineren Städten und einigen Landgemeinden Polizeivorschriften, wonach ein ärztlicher Totenschein bei Anmeldung des Todesfalles vorzulegen ist. Eine obligatorische Leichenschau ist u. a. in dem an Berlin grenzenden Kreise Nieder-Barnim durch Kreispolizeiverordnung v. 6./IX. 1878 eingeführt und durch eine Instruktion des Kreisphysikus für die nicht ärztlichen Leichenbeschauer ergänzt. Dieselbe hat sich nach amtlicher Äußerung

von großem Werte gezeigt, insbesondere zur frühzeitigen energischen Bekämpfung von Epidemien. Die Befugnis, Vorschriften über die Benutzung von Kirchhöfen und über Bestattungen auf diesen zu erlassen, steht in der Regel den Ortspolizeibehörden, in Uebereinstimmung mit den Gemeinde- und Kirchenbehörden zu, auch kann jede höhere Behörde die Anordnungen der niederen aufheben. Es bestehen daher neben einigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche aber hygienische Fragen kaum berühren, sondern nur von der Anzeige des Sterbefalls, der Erlaubniserteilung zur Beerdigung usw. handeln (vgl. auch Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes usw. v. 6./II. 1875 „Beurkundung der Sterbefälle“ §§ 56—60) eine Menge von lokalen Vorschriften, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Daß neue Friedhöfe außerhalb des bewohnten Teils der Ortschaften angelegt werden müssen, ist jetzt wohl in allen deutschen Staaten feststehende Ordnung. Bezüglich der Mindestentfernung von bewohnten Häusern sind die Anschauungen jedoch verschieden. Nach Pappenheim verlangt man in Preußen mindestens 50 Ruten = 188,5 m, in Sachsen 280 m von den Ortschaften und 112 m Entfernung vom nächsten Brunnen, in Baden je nach der Himmelsrichtung 250 bis 370 m; einzelne preußische Regierungen haben 600 Fuß, 1000 Schritt u. dgl. festgesetzt. Die österreichische Gesetzgebung soll nur 5 Klafter (10 m) Entfernung von den Wohnhäusern verlangen, der code Napoléon schrieb 35—40 m von der Enceinte des Ortes vor, doch wurde schon durch Dekret v. 7./III. 1808 diese Distanz auf 1000 m erweitert. In England sind 200 Yards = 183 m bis zum nächsten Wohnhause vorgeschrieben.

Ebenso weitgehende Differenzen bestehen bezüglich des Wechsels der Begräbnisstätten. Den kürzesten Begräbnisturnus hatte der code Napoléon mit 5 Jahren und eine bayerische V. v. 14./VIII. 1865 mit 7 Jahren festgesetzt; für München ist diese Frist sogar auf 6 herabgemindert. Wien und Stuttgart haben 10 Jahre, Hamburg 15, Leipzig hat für Kinder 10, für Erwachsene 15 Jahre, in der sächsischen Gesetzgebung ist ein Turnus von 20 Jahren festgesetzt, in Baden je nach dem Boden 20—25 Jahre, in Hessen 30 Jahre; der längste Turnus von 60 Jahren soll auf einigen Berliner Kirchhöfen gebräuchlich sein. Der Landesmedizinalauschuß von Sachsen hat beantragt, der Begräbnisturnus solle für jeden Kirchhof nach Anhörung des Medizinalbeamten bestimmt werden, das Mindestmaß dürfe in keinem Falle weniger als 10 Jahre für Erwachsene, 5 Jahre für Kinder sein. Auch die eng-

lische Gesetzgebung unterscheidet zweckmäßig zwischen Kinderleichen und Leichen Erwachsener, indem sie für erstere 8, für letztere 14 Jahre bestimmt. — Der Zeitpunkt, nach welchem ein geschlossener Friedhof bebaut werden darf, ist in Oesterreich auf 10, in Preußen meist auf 40, in Baden auf 20—30 Jahre festgesetzt.

Die längste Frist vom Eintritt des Todes bis zur Beerdigung ist von einigen preußischen Regierungen, entsprechend dem Herkommen, für die Sommermonate, Mai bis September, auf 4 Tage, für die übrige Zeit des Jahres auf 5 Tage festgesetzt, die kürzeste Frist soll nach einem älteren preußischen Ministerialerlasse in der Regel 72 Stunden betragen.

Weitere sanitätspolizeiliche Grundsätze für Begräbnisordnungen sind neuerdings in Preußen von mehreren zuständigen Behörden, u. a. in einem Erlasse des Regierungspräsidenten zu Posen v. 4./III. 1896 und in einem Erlasse des Regierungspräsidenten zu Minden betr. Einrichtung von Begräbnisplätzen zum Ausdruck gebracht.

Von den in außerdeutschen Staaten geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Bestattung sind einige im November 1887 seitens des italienischen Ministeriums erlassene Normen für die Anlegung von Kirchhöfen zu erwähnen. Danach soll ein Kirchhof womöglich talwärts von den Wohnungen auf lockerem Boden, in welchem eine 3 m tiefe Grube das Grundwasser nicht erreicht, angelegt sein und mit einem unterirdischen Beinhaus zur Aufnahme der von zehn zu zehn Jahren ausgegrabenen Knochen versehen sein. Ein Gebäude auf dem Kirchhofe soll die Leichenkammer und Raum für Geräte sowie die Wohnung eines Wärters enthalten. Uebrigens gab es in Italien zu Beginn des Jahres 1889 erwiesenermaßen noch 287 Gemeinden, welche ihre Toten nicht auf Kirchhöfen, sondern in Massengruben (fosse carniare) ließen.

Eine besonders beachtenswerte Verordnung, welche allgemeines Interesse beanspruchen darf, zumal da sie auch das Feuerbestattungsverfahren berücksichtigt, ist unter dem 27./IV. 1889 in Frankreich erlassen. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender: 1. Bei ansteckenden Krankheiten und sonst in dringenden Fällen kann der Zivilstandsbeamte nach Anhörung des Arztes die sofortige Einsargung einer Leiche alsbald nach Feststellung des Todes veranlassen; 2. bei verdächtigen Todesfällen, wenn eine Gefährdung des öffentlichen Wohles zu befürchten steht, kann der Präfekt, auf das Gutachten zweier Aerzte gestützt, die Feststellung der Todesursache, ev. die Leichenöffnung, anordnen; 3. eine Konservierung der Leiche durch Einbalsamieren u. dgl. darf ohne Genehmigung des Polizeipräfekten nicht stattfinden, dieselbe ist nur bei einer natürlichen Todesursache statthaft. Art. 4—11 betreffen den Leichentransport und die Leichenhallen sowie die Berechtigung zur Benutzung der Gemeindekirchhöfe. Art. 12. Die Särge sollen in einer Tiefe von 150 cm beigesetzt werden; 13. jede einzelne Grube soll

bei einer Länge von 2 m eine Breite von 80 cm haben, für Kinder braucht die Länge nur 1 m zu betragen. Voneinander müssen die Gruben mindestens 30 cm abstehen. 14. Außer bei Familiengrüften darf ein Begräbnis mehrerer Leichen an derselben Stelle nur dann stattfinden, wenn mindestens 5 Jahre seit der letzten Beerdigung verflossen sind und diese in der vorchriftsmäßigen Tiefe erfolgt war. 15. Finden mehrere Beerdigungen in einer fortlaufenden Grube (en tranchée) statt, so müssen die einzelnen Särge mindestens 20 cm voneinander abstehen. Art. 16—21 handeln von der Leichenverbrennung (incinération): Ein Verbrennungsapparat darf nur mit Genehmigung des Präfekten und nach Anhörung des Gesundheitsrates (conseil d'hygiène) in Gebrauch genommen werden. Jede Verbrennung geschieht unter Aufsicht der Municipalbehörde nach Beerdigung eines ärztlichen Attestes über die Todesursache und nach Bestätigung dieses Attestes durch einen behördlichen Arzt. Die Asche darf nur an den ordentlichen Begräbnisstätten beigesetzt werden. Art. 22—25 enthalten Ausführungsbestimmungen.

Die Frage nach der Lage und Bodenbeschaffenheit der Kirchhöfe bleibt in dieser Verordnung unberührt.

Literatur: *Wernher*, Die Bestattung der Toten, Gießen 1880. — *Rautenberg*, Verbrennen und Begraben bei unseren Vorfahren, Hamburg 1885. — *J. Grimm*, Ueber das Verbrennen der Leichen (Kleine Schriften II). — *Schuster*, Beerdigungswesen (in v. Pettenkofer-Ziemssens Handbuch der Hygiene und der Gewerkekrankheiten), Leipzig 1882. — *v. Pettenkofer*, Ueber die Wahl der Begräbnisplätze (Zeitschr. f. Biologie I, S. 45fg.). — *Reinhard*, Beobachtungen über Zersetzungs Vorgänge in den Gräbern und Grüften (11. Jahresbericht des kgl. sächs. Medizinalkollegiums, Leipzig 1881). — *Hygienische Anforderungen an Friedhöfe* (Bericht der 9. Versammlung des deutschen Ver. f. öffentl. Gesundheitspflege). — *Pappenheim*, Handbuch der Sanitätspolizei, 2. Aufl., Berlin 1870. — *v. Es-march*, Das Schicksal der pathogenen Organismen im toten Körper, Zeitschr. f. Hygiene VII, 1. — *Lösemer*, Das Verhalten von Krankheitsregern in beerdigten menschlichen Leichen, Bd. XII der „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte“. — *Hinsichtlich der Frage der Leichenverbrennung vgl. die Zeitschrift: Die Flamme*, Verlag v. Astel, Berlin C. Bircenstr. 5. — *Betreffs der neueren Bestimmungen vgl. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Jahrg. 1886—1908.* — *Vgl. auch: Einführung der obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche, Petition des Vereins Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften an S. Durchlaucht den Reichskanzler, Berlin 1880.* — *Guttstadt*, Deutschlands Gesundheitswesen, Organisation und Gesetzgebung des Deutschen Reiches und seiner Einzelstaaten, Leipzig 1891. — *Protokolle der Kommission zur Vorbereitung einer Reichs-medizinalstatistik (Bd. XX, Heft 1 der Statistik des Deutschen Reiches).* **Rahts.**

Bevölkerungswesen.

I. Bevölkerungsstatistik und Geschichte der Bevölkerung Europas. II. Bevölkerungswechsel. III. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

I.

Bevölkerungsstatistik und Geschichte der Bevölkerung Europas.

I. Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit. II. Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts in Europa. III. Die Bevölkerung des Altertums.

I. Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit.

1. Begriff, Aufgaben und Gliederung der Bevölkerungsstatistik. 2. Die Bevölkerung der Erde und der Stand der Bevölkerung der wichtigsten Kulturstaaten. 3. Die Entwicklung der Volkszahl. 4. Die Dichtigkeit der Bevölkerung. 5. Die Gliederung der Bevölkerung nach den Ansiedlungsformen.

1. Begriff, Aufgaben und Gliederung der Bevölkerungsstatistik. Das Objekt der Bevölkerungsstatistik bildet die Bevölkerung als der Inbegriff der in politischer, sozialer und kultureller Beziehung zu einer gewissen Einheit zusammengefaßten Bewohner eines bestimmten Gebietes, voraus eines Staatsgebietes. Von dem Begriffe des Volkes unterscheidet sich jener der Bevölkerung dadurch, daß hierbei von der historisch-politischen Individualität abgesehen wird, welche für das Volk als solches charakteristisch ist. Nahe verwandt dem Begriffe der Bevölkerung ist jener der Gesellschaft. Er geht davon aus, daß das menschliche Dasein nicht nur durch die Physis des Menschen und die äußere Natur, sondern auch in hohem Maße durch das Zusammenleben und -Wirken mit anderen Menschen bedingt ist. Durch die Gesamtheit der daraus entstehenden Wechselbeziehungen werden die Individuen zur Gesellschaft vereinigt. Je nach der Art der einigenden Momente sind die gesellschaftlichen Gruppen enger oder weiter umschrieben, loser oder inniger zusammengefaßt. Die wissenschaftliche Betrachtung der Bevölkerung muß der natürlichen und der gesellschaftlichen Seite des menschlichen Daseins in gleicher Weise gerecht werden.

Die Aufgabe der Bevölkerungsstatistik besteht demnach darin, von den individuellen und sozial irrelevanten Verschiedenheiten der einzelnen Individuen absehend, vermittels einer durch Zahlen vermittelten exakten Massenbeobachtung die auf der Natur

des Menschen beruhenden, aber sozial bedingten Lebensbetätigungen der Bevölkerung zu erfassen, deren Erscheinungen methodisch zu gruppieren und in ihren ursächlichen Zusammenhängen zu verfolgen. Von der Anthropologie (s. d. Art. oben Bd. I S. 523 fg.) unterscheidet sich die Bevölkerungsstatistik nicht nur durch die ihr eigene Methode der Massenbeobachtung, sondern auch dadurch, daß die erstere den Menschen vom rein naturwissenschaftlichen Standpunkte, also zunächst als Individuum, diese aber in den Formen sozialer Koexistenz zum Gegenstande ihrer Forschung macht. Doch hat sich die statistische Methode auch für die Anthropologie, besonders auf dem Gebiete der Somatologie und der Anthropometrie, in vielfacher Hinsicht als fruchtbar erwiesen.

Da die Bevölkerungsstatistik es ist, welche den größten und wichtigsten Teil der Tatsachen vermittelt, die von der Bevölkerungslehre (auch Demographie oder Demologie genannt, je nachdem mehr die beschreibende oder die der Erschließung von Kausalzusammenhängen zugewandte Seite der Forschung bezeichnet werden soll) wissenschaftlich verarbeitet werden, so hat man sie hier mit dieser und wohl auch mit der Gesellschaftslehre identifiziert und als die exakte Richtung dieser Disziplinen bezeichnet. Der unfertige Zustand derselben hat es allerdings mit sich gebracht, daß diese bisher, auf exakter Grundlage wenigstens, hauptsächlich von Statistikern gefördert worden sind. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, daß die Statistik nicht ihre einzige Erkenntnisquelle ist, wie denn auch andererseits die Statistik im Dienste zahlreicher anderer Disziplinen steht.

Die richtige Auffassung und Gliederung der Bevölkerungsstatistik hängt von der richtigen Erkenntnis des Wesens der Bevölkerung ab. Dasselbe kann nicht unpassend mit einem Strome verglichen werden. Ihr Bestand beruht auf nie rastendem Wechsel, auf fortwährender Veränderung und Erneuerung. Je nachdem man den Zustand der Bevölkerung zu einem gegebenen Augenblicke oder die Veränderungen derselben im Laufe der Zeit durch exakte Massenbeobachtung zu erfassen sucht, spricht man von einer Statistik des Standes oder von einer Statistik der Bewegung, des Wechsels oder des Ganges der Bevölkerung. Hierbei darf jedoch der enge Zusammenhang zwischen beiden nicht außer acht gelassen werden. Denn alle Phänomene, welche sich bei der Untersuchung des Standes der Bevölkerung zu einem gewissen Augenblicke ergeben, sowie auch die Regelmäßigkeit ihrer Wiederholung bei späteren Untersuchungen sind nichts anderes als die Konsequenz der Regelmäßig-

keit in der Bewegung der Bevölkerung, sowie andererseits die in ihrem Stande zu verschiedenen Zeitpunkten auftretenden Verschiedenheiten als das Ergebnis von Aenderungen aufzufassen sind, welche mittlerweile in der Bewegung der Bevölkerung Platz gegriffen haben. Bewegung und Stand der Bevölkerung stehen demnach zueinander im Verhältnisse von Ursache und Wirkung. Wenn nun auch die statistisch-technische Tätigkeit, durch welche Stand und Gang der Bevölkerung erhoben werden, eine wesentlich verschiedene ist, so darf doch die zwischen beiden bestehende kausale Beziehung nicht vernachlässigt werden. Es wäre prinzipiell falsch, der hergebrachten Scheidung der Bevölkerungsstatistik in eine Statistik des Standes und der Bewegung der Bevölkerung eine tiefer gehende Berechtigung zuzuerkennen, als sie eben die äußerliche Verschiedenheit der Erhebungsmethode zu begründen vermag. Das wissenschaftliche System der Bevölkerungsstatistik ist vielmehr, ganz unabhängig von den technischen Erhebungsformen, durch die in dem Bevölkerungswechsel sich betätigenden und sozial bedingten Lebenserscheinungen der Bevölkerung selbst gegeben. Zum Zwecke der übersichtlichen Darstellung empfiehlt es sich immerhin, im Anschlusse an die hergebrachte Systematik, der Gliederung des bevölkerungsstatistischen Materials den Unterschied zwischen Stand und Bewegung der Bevölkerung zugrunde zu legen.

Jene statistische Erhebung, durch welche der Stand der Bevölkerung zu einem gegebenen Zeitpunkte erhoben wird, ist die Volkszählung (s. d. Art.). Dieselbe beschränkt sich nicht nur auf die Erhebung der bloßen Volkszahl, sondern wird durch Einbeziehung der wichtigsten physischen, geistigen und kulturellen Momente in die Erhebung zur Grundlage einer umfassenden Volksbeschreibung. Sie lehrt uns die Ansiedlungsformen der Bevölkerung kennen, erschließt uns ihren sozialen Zusammenhalt in Familien und Haushaltungen (s. d. Art. „Haushaltungsstatistik“), bildet die Grundlage für die Erfassung des Geschlechtsverhältnisses (s. d. Art.) und Altersgliederung (s. d. Art. oben Bd. I S. 422fg.), liefert das wichtigste Material für die Aufstellung der Statistik der Blinden, Taubstummen und Geisteskranken (s. d. Art.) und dient überhaupt zur Feststellung aller jener demographischen Momente, welche nicht sowohl durch fortlaufende Anschreibungen als vielmehr hauptsächlich durch Beziehung der Erhebung auf einen einheitlichen Zeitpunkt statistisch erfaßt werden können. Insbesondere sind in neuerer Zeit die Fragen, welche sich auf den Beruf beziehen, sorgfältig ausgebildet und zur Grundlage weitergehender Erhebungen über die gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse genommen worden (vgl. d. Art. „Beruf und Berufsstatistik“ oben Bd. II S. 793fg.).

Die Bewegung der Bevölkerung aber ist eine zweifache. Sie vollzieht sich zunächst der Zeit nach in dem Wechsel der Generationen (s. d. Art. „Bevölkerungswechsel“ unten Bd. II S. 913fg.) durch Geburt und Tod und den dieselben begleitenden Aenderungen des Personenstandes (s. d. Art.). Die beiden Zweige der Statistik dieser sog. natürlichen Bewegung der Bevölkerung sind demnach die Geburten- und die Sterblichkeitsstatistik (s. d. beiden Artt.). Ihnen schließt sich als weiteres Hauptgebiet der Bevölkerungsstatistik die Ehestatistik (s. d. Art. „Heiratsstatistik“) an, welche die sozial relevanten Momente der stehenden Ehen und die durch das Institut der Ehe bedingten sozialen Phänomene zu erfassen sucht, wobei die Eheschließungen und Ehescheidungen den Gegenstand besonderer Nachweisungen bilden.

Neben der natürlichen Bewegung der Bevölkerung geht, durch die politischen und administrativen Grenzen des Beobachtungsgebietes wesentlich bedingt, die Wanderbewegung einher, welche entweder durch den bleibenden Wechsel des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes hervorgerufen wird (innere Wanderung, s. d. Art. „Binnenwanderung“), oder aber, über die Staatsgrenzen hinausführend, als Auswanderung sich darstellt. Die statistische Erfassung dieser letzteren bedient sich wiederum verschiedener Handhaben, je nachdem es sich um die überseeische Auswanderung oder um den Bevölkerungsaustausch der europäischen Kulturstaaten handelt. Demgemäß gliedert sich die Statistik der Wanderbewegung in die Statistik der inneren Wanderungen, in die Fremdenstatistik und in die Auswanderungsstatistik (s. die betreffenden Artt.).

2. Die Bevölkerung der Erde und der Stand der Bevölkerung der wichtigsten Kulturstaaten. Zuverlässige Angaben über die Volkszahl bestehen nur für jene Staaten, in welchen wohlorganisierte Volkszählungen stattgefunden haben. Die Bevölkerung der anderen Staaten kann nur nach mehr oder weniger ausreichenden Anhaltspunkten annähernd berechnet werden, während die Angaben über die Volkszahl der unzivilisierten Länder zumeist auf bloßer Schätzung beruhen. Bei dieser Sachlage kann den oft wiederholten Versuchen, die Bevölkerung der Erde zu berechnen, keine andere Bedeutung als die ganz allgemeiner Orientierung zuerkannt werden. Große Verdienste um die Berichtigung der älteren — zumeist übertriebenen — Vorstellungen über die Bevölkerung der Erde haben sich Behm (später Supan) und Wagner durch ihre kritische Zusammenfassung aller einschlägigen Materialien in den Ergänzungsheften zu Petermanns geographischen Mitteilungen erworben. Danach veranschlagen sie zuletzt die Erdbevölkerung auf 1479,7 Mill. Die größte, für die Gesamtziffer ausschlaggebende Unsicherheit besteht hinsichtlich der Bevölkerung Chinas. A. v. Fircks veranschlagt,

indem er diesbezüglich die Maximalziffer einstellt, die Bevölkerung der Erde zu Ende des Jahres 1895 auf 1536,7 Mill. Sorgfältige Zusammenstellungen enthalten auch die von Fr. v. Juraschek herausgegebenen Geographisch-statistischen Tabellen. In der letzten Ausgabe (1906) werden Flächeninhalt, Bevölkerung und Volksdichtigkeit der einzelnen Erdteile folgendermaßen veranschlagt:

I.

	Tausende qkm	Bewohner	
		in Tausenden	auf 1 qkm
Asien . . .	44 182	826 424	18,7
Europa . . .	9 908	417 816	42,1
Afrika . . .	29 998	133 016	4,4
Amerika . . .	38 720	154 012	3,9
Anstralien u. Ozeanien . .	8 954	6 783	0,7
Polargebiete .	12 670	13	—
Zusammen	144 432	1 538 064	10,6

Die Uebersicht II enthält die Angaben über die Volkszahl der wichtigsten Kulturstaaten auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählungen. Die letzte Zahlenreihe enthält den in Prozenten der mittleren Bevölkerung ausgedrückten durchschnittlichen jährlichen Volkszuwachs (bezw. die Volksabnahme) während der letzten Zählungsperiode.

3. Die Entwicklung der Volkszahl.

Die exakte Darstellung der Entwicklung der Volkszahl oder der Bevölkerungszunahme eines Staates hat nicht nur zur Voraussetzung, daß eine möglichst weit zurückreichende Reihe von Volkszählungen hierfür das nötige Material vorbereitet habe, sondern auch, daß den während der Beobachtungsperiode eingetretenen Gebietsänderungen durch Beziehung sämtlicher Daten auf einen einheitlichen Gebietsumfang, als welcher am entsprechendsten jener der Gegenwart gewählt wird, Rechnung getragen werde. Um ein Maß für die Geschwindigkeit der Volksvermehrung zu gewinnen, pflegte man früher aus dem Stande der Volkszahl zu zwei verschiedenen Zeitpunkten die Verdoppelungsperiode zu berechnen. Es kann jedoch in derselben aus dem Grunde kein zutreffender Ausdruck für die Entwicklung der Volkszahl erblickt werden, weil diese in der Regel weder stetig noch gleichmäßig ist. Die Verdoppelungsperiode bringt aber weder die Schwankungen im Entwicklungsgange der Bevölkerung noch die charakteristischen Veränderungen, welche sich hierin im Laufe der Zeit ergeben, zum Ausdruck. Wohl aber wird dies dadurch bezweckt, daß man für eine längere Reihe von Zählungen die Zuwachsprozente berechnet, welche das Verhältnis des Volkszuwachses von Zählung zu Zählung zu dem Anfangsstande einer jeden

II.

	Zählungs- jahr	Volkszählung	Ein- wohner auf 1 qkm	Zu- wachs
				%
Deutsches Reich	1905	60 641 278	112,14	1,46
Oesterreich . . .	1900	26 150 708	87,17	0,90
Ungarn	1900	19 254 559	59,27	0,98
Rußland	1897	125 640 021	5,85	1,37
Serbien	1905	2 688 747	55,66	1,51
Rumänien	1899	5 956 690	45,35	1,94
Bulgarien	1901	3 744 283	39,12	1,54
Griechenland . .	1896	2 433 806	37,63	1,52
Italien	1901	32 475 253	113,28	0,69
Spanien	1900	18 618 086	36,90	0,88
Portugal	1900	5 423 132	58,98	0,71
Schweiz	1900	3 325 023	80,46	1,09
Frankreich	1906	39 252 267	73,17	0,15
Belgien	1900	6 693 548	227,25	0,98
Niederlande . . .	1899	5 104 137	154,30	1,23
Dänemark	1906	2 588 919	66,41	1,11
Schweden	1900	5 136 441	11,47	0,71
Norwegen	1900	2 221 477	6,91	1,11
England u. Wales	1901	32 527 843	215,34	1,15
Schottland	1901	4 472 103	57,95	1,05
Irland	1901	4 458 775	52,89	—0,54
Großbritannien u. Irland zus.	1901	41 458 721	132,66	0,90
Verein. Staaten von Amerika . . .	1900	76 212 168	8,25	1,89
Brit.Besitzungen in Amerika	1901	7 525 815	0,72	1,12
Mexiko	1900	13 545 462	6,82	1,40
Brasilien	1890	14 333 915	1,71	—
Argentinien	1895	3 954 911	1,37	3,00
Aegypten	1897	9 734 405	9,79	2,35
Britisch Indien . .	1901	294 361 056	64,34	0,24
Japan	1903	46 732 138	122,20	1,32
Brit.Besitzungen in Australien . . .	1901	4 545 967	0,57	1,76

Zählungsperiode ausdrücken. In der letzten Spalte der obigen Tabelle II sind die Ergebnisse einer solchen Berechnung für die letzten Zählungsperioden hinsichtlich der wichtigsten Kulturstaaten enthalten. Es erhellt daraus zunächst die allgemeine Tatsache einer außerordentlich raschen Volksvermehrung, welche zwar in den Ländern mit kolonialem Charakter am auffälligsten zutage tritt, aber auch auf eine Reihe von Ländern alter Kultur sich erstreckt. Allerdings bestehen in dieser Hinsicht beträchtliche Verschiedenheiten, vermöge welcher die Reihenfolge der einzelnen Staaten nach ihrer Volkszahl bezw. ihr Anteil an der gesamten Bevölkerung Europas im Laufe der Zeit gewisse Verschiebungen erfahren hat, die vom politischen wie vom ökonomischen Standpunkte aus gleich belangreich sind. Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht die Vergleichung des Deutschen Reiches und Frankreichs nach 5jährigen Zählungsperioden, welche für das

Deutsches Reich mit 1820, für Frankreich mit 1821 beginnen.

III.

Im Jahre	Deutsches Reich		Frankreich	
	Bevölkerung	Jährl. Zunahme %	Bevölkerung	Jährl. Zunahme %
1820/21	26 291 606	1,43	29 871 176	0,87
1825/26	28 111 269	1,34	31 129 507	0,81
1830/31	25 518 125	0,98	31 787 900	0,41
1835/36	30 935 648	0,94	32 759 829	0,59
1840/41	32 785 150	1,16	33 406 864	0,39
1845/46	34 396 055	0,96	34 546 975	0,66
1850/51	35 395 496	0,57	34 901 938	0,20
1855/56	36 111 644	0,40	35 174 124	0,15
1860/61	37 745 187	0,88	35 844 902	0,37
1865/66	39 653 544	0,99	36 495 489	0,36
1870/71	40 816 249	0,58	36 102 921	-0,18
1875/76	42 727 360	0,92	36 905 788	0,54
1880/81	45 234 061	1,14	37 672 048	0,41
1885/86	46 855 704	0,70	38 218 903	0,29
1890/91	49 428 470	1,07	38 343 192	0,07
1895/96	52 279 901	1,12	38 517 975	0,09
1900/01	56 367 178	1,50	38 961 945	0,38
1905/06	60 641 278	1,46	39 252 267	0,15

In Ergänzung der Uebersichten II und III werden in Uebersicht IV die Zuwachsprozente der wichtigsten Kulturstaaen für die einzelnen Jahrzehnte des laufenden Jahrhunderts zusammengestellt.

IV.

	Zuwachsprozente der Bevölkerung von					
	England u. Wales	Ver. Staat. v. Amer.	Oesterreich	Italien	Schweden	Belgien
1800	—	3,50	—	—	0,61	—
1810	1,43	3,64	—	0,66	0,13	—
1820	1,81	3,31	—	1,06	0,87	—
1830	1,58	3,31	1,25	0,47	1,17	—
1840	1,45	3,26	0,74	0,81	0,86	0,83
1850	1,26	3,58	0,40	0,43	1,09	0,87
1860	1,19	3,55	0,82	0,45	1,08	0,69
1870	1,32	2,37	0,82	0,71	0,80	0,75
1880	1,43	2,96	0,78	0,56	0,95	0,85
1890	1,10	2,21	0,76	—	0,87	0,95
1900	1,15	1,89	0,90	0,69	0,71	0,98

Die Uebersicht V soll endlich, die Reihe der bisher vorgeführten Staaten teilweise ergänzend, zeigen, welchen Einfluß die beiden großen Faktoren der Volksentwicklung, die natürliche und die Wanderbewegung der Bevölkerung, auf deren Zunahme während des mit dem Jahre 1880 abgelaufenen Jahrzehnts genommen haben.

V.

	1871—1880 durchschn. jährl.		
	Volkszunahme	Geburt-Ueberschuß	Mehrauswanderung (—) oder Mehreinw. (+)
	in % der mittleren Bevölkerung		
Deutsches Reich	1,01	1,19	— 0,18
Oesterreich ohne Galizien und Bukowina	0,70	0,75	— 0,05
Galizien und Bukowina	0,78	0,75	— 0,03
Belgien	0,93	0,98	— 0,06
Dänemark	0,98	1,20	— 0,22
Frankreich	0,20	0,17	+ 0,03
Großbritannien	1,30	1,40	— 0,09
Irland	-0,44	0,82	— 1,26
Italien	0,56	0,70	— 0,13
Niederlande	1,17	1,21	— 0,04
Ungarn	0,08	0,23	— 0,15
Finland	1,53	1,98	+ 0,06
Schweden	0,91	1,22	— 0,32
Norwegen	1,01	1,39	— 0,39
Schweiz	0,65	0,73	— 0,08

Es erhellt aus den vorstehenden Ziffernreihen, daß bei den germanischen Völkern die Volkszunahme eine ungleich intensivere ist als bei den romanischen, obgleich der natürlichen Bevölkerungsvermehrung ein nicht unbedeutender Verlust durch den Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung gegenübersteht.

4. Die Dichtigkeit der Bevölkerung.

Unter der Dichtigkeit der Bevölkerung versteht man das durch die Beziehung der Volkszahl auf eine Einheit des Flächenmaßes ausgedrückte Verhältnis derselben zu der Bodenfläche, welche sie bewohnt. In der letzten Ziffernreihe der Uebersichten I und II ist die Volksdichtigkeit der Erde und der wichtigsten Kulturstaaen mitgeteilt worden. Indessen gewährt die Dichtigkeitsziffer eines Landes keineswegs vollkommenen Einblick in dessen Bevölkerungsverhältnisse. Dieselbe ist vielmehr bloß ein Durchschnitt, zu welchem sich die oft sehr verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Landesteile ausgleichen. Nur durch das Eindringen in das feinere geographische Detail könne Studium und Darstellung der Dichtigkeitsverhältnisse wirklich fruchtbar gestaltet werden.

Die Ursachen, welche die Dichtigkeit der Bevölkerung bestimmen, sind teils natürliche, teils soziale und wirtschaftliche. Unter den ersteren sind insbesondere hervorzuheben: die Wärmeverteilung, die Niederschlagsmengen, die Höhenlage und vertikale Gliederung eines Landes, nicht minder aber auch die horizontale Gliederung oder die

Küstenentwicklung. Die Bedeutung der letztgenannten Faktoren ist insbesondere durch die anlässlich des letzten amerikanischen Zensus und einer großartigen Erhebung über die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse in Italien erfolgte Gliederung der Bevölkerung nach der Höhenlage und nach der Entfernung von der Meeresküste sowie durch eine Reihe von neueren Monographien zahlenmäßig klargestellt worden. Die sozialen und wirtschaftlichen Momente, welche die Dichtigkeit der Bevölkerung beeinflussen, sind zunächst durch die gesamte historische und kulturelle Entwicklung bedingt, und es ist fast unmöglich, die bunte Mannigfaltigkeit derselben in ihren vielfachen Wechselbeziehungen zu übersehen. Es kommen hier vorzugsweise in Betracht die Fruchtbarkeit des Bodens, die Verteilung der Kulturen, die spezifische Gestaltung der Ansiedlungsformen, die freie Teilbarkeit von Grund und Boden, die Lager von Erzen und Mineralien mit den Industriestätten, welche sie hervorgerufen haben, durchaus Momente, welche den Zusammenhang zwischen den natürlichen und den sozialen Bedingungen des menschlichen Daseins vermitteln. — Die Gestaltung der Volksdichtigkeit der wichtigsten europäischen Kulturstaaten, für welche vergleichbare Daten vorliegen, während des abgelaufenen Jahrhunderts wird durch die nachstehende Uebersicht VI veranschaulicht.

VI.

in	Auf 1 qkm kommen Einwohner					
	1820	1840	1860 ¹⁾	1880	1890	1900
Deutschland	49,1	61,2	70,4	83,7	96,5	104,2 ¹⁾
Oesterreich	47,0	56,0	61,0	73,7	79,6	87,2
Frankreich	56,5	63,2	67,8	71,2	72,5	72,6 ²⁾
Italien	64,9	80,5	91,2	96,0	—	113,3
England und Wales	79,9	105,3	132,8	171,1	192,0	215,3
Schweden	5,7	6,9	8,5	10,1	10,6	11,5
Belgien	—	138,3	151,6	187,4	206,0	227,3
Schweiz	—	—	60,6	69,0	73,3	80,5
Niederlande	—	87,8	100,8	121,6	138,7	154,3

5. Die Gliederung der Bevölkerung nach den Ansiedlungsformen. Während die Dichtigkeit der Bevölkerung ihr Verhältnis zur Bodenfläche ohne Rücksicht auf die Ansiedlungsformen ausdrückt, wird diese letztere Beziehung als Agglomeration oder Anhäufungsverhältnis der Bevölkerung statistisch durch ihre Gliederung nach der Beschaffenheit und nach den Größenkategorien der Wohnplätze dargestellt. In dieser Hinsicht ist zunächst zwischen der agglomeriert (gedrängt) und

der zerstreut wohnenden Bevölkerung zu unterscheiden, wobei unter der ersteren jene verstanden wird, deren Häuser entweder unmittelbar aneinander gebaut oder nur durch Straßen oder Verkehrswege voneinander getrennt sind. Dieser in demographischer Beziehung nicht unwesentliche Gesichtspunkt hat nur bei den Volkszählungen Italiens und Frankreichs konsequent Berücksichtigung gefunden.

Von je 100 Personen gehörten zur

Im Jahre	agglomeriert wohnenden Bevölkerung	zerstreut	Anstaltsbevölkerung
in Italien			
1871	74,3	25,7	—
1881	72,7	27,3	—
1901	71,8	28,2	—
in Frankreich			
1872	60,7	38,1	2,2
1876	60,4	37,3	2,3
1881	60,1	31,6	2,7
1886	61,0	36,3	2,7
1891	60,5	36,6	2,9
1901	62,0	35,1	2,9

Die eben besprochene Unterscheidung geht nicht von dem Charakter der Wohnplätze im ganzen, sondern von der Verteilung der Bevölkerung innerhalb der einzelnen Wohnplätze aus. Die Statistik der Ansiedlungsverhältnisse pflegt jedoch in der Regel an die Wohnplätze selbst anzuknüpfen und dieselben je nach der Einwohnerzahl in gewisse Größenkategorien einzuteilen. Die Einwohnerzahl ist es denn auch, welche gewöhnlich als Merkmal genommen wird für die Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Wohnplätzen. Hierbei pflegt man die Zahl von 2000 Einwohnern als Grenze anzunehmen. Eine derartige mechanisch gezogene Grenzlinie kann aber nur als Notbehelf angesehen werden. Sie trägt weder dem politisch-rechtlichen noch dem tatsächlichen wirtschaftlichen Charakter der einzelnen Wohnplätze genügend Rechnung. Auch entsteht eine gewisse Schwierigkeit, insbesondere für retrospektive und vergleichende Zusammenfassungen, dadurch daß der Begriff des Wohnplatzes und der Ortschaft nicht gleichartig, sondern bald in Anlehnung an den topographischen Charakter, bald an die politisch-rechtliche Benennung gefaßt wird. Auch die Statistik des Deutschen Reiches wird bis zur Volkszählung vom 2./XII. 1890 durch diese Unklarheit beeinträchtigt, indem in einzelnen Gebietsteilen ganze Gemeinden, in anderen die topographisch getrennt gelegenen Ortschaften als solche angesehen wurden. Behält man

¹⁾ 1905 112,1.

²⁾ 1906 73,2.

auch für die Folge die bis dahin übliche Einteilung der Wohnplätze bei, so betrug im Deutschen Reiche die

Am 1. Dez.	Zahl der Wohn- plätze	Stadt- bevölkerung		Land- bevölkerung	
		absolut	%	absolut	%
1871	2328	14 790 789	36,1	26 219 352	63,9
1875	2528	16 657 172	39,0	26 070 188	61,0
1880	2707	18 720 530	41,4	26 513 531	58,6
1885	2771	20 478 777	43,7	26 376 927	56,3
1890	2891	23 243 229	47,0	26 185 241	53,0
1895	3095	26 257 382	50,2	26 022 519	49,8
1900	3360	30 633 075	54,3	25 734 103	45,7

Hieraus erhellt eine andauernde und rasch fortschreitende Verschiebung der Bevölkerung in der Richtung der städtischen Wohnplätze. In Wirklichkeit hat sie gleichwohl nicht in dem durch die Prozentsätze ausgedrückten Verhältnisse stattgefunden, weil nicht wenige Wohnplätze infolge des Ueberschreitens der Grenze von 2000 Einwohnern aus der einen Kategorie in die andere übergetreten sind, ohne damit ihren Charakter tatsächlich wesentlich zu ändern. Werden die städtischen Wohnplätze weiterhin nach Größenkategorien gegliedert, so kommt man für 1900 zu folgendem Ergebnis:

	Zahl	Bevölke- rung	Proz. der Gesamtb- bevölkerung
Großstädte mit 100 000 u. mehr Einwohnern	33	9 120 280	16,2
Mittelstädte mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern	194	7 111 447	12,6
Kleinstädte mit 5000 bis 20 000 Einwohnern	864	7 585 495	13,4
Landstädte mit 2000 bis 5000 Einwohnern	2269	6 815 853	12,1
Zusammen	3 360	30 633 075	54,3
Ländliche Wohnplätze	73 599	25 734 103	45,7
Im ganzen	76 959	56 367 178	100,0

Will man die Entwicklung der hier aufgestellten Größenkategorien weiter zurück verfolgen, so macht sich wieder die mangelnde Präzision in der Fassung des Begriffs „Wohnplatz“ störend geltend. Gleichwohl können die diesbezüglichen Zahlen zur Kennzeichnung der allgemeinen Entwicklungstendenz benutzt werden.

Von je 100 Bewohnern des Deutschen Reiches lebten:

in	im Jahre			
	1880	1885	1895	1900
Großstädten mit über 100 000 Einwohnern	7,2	9,5	13,9	16,2
Mittelstädten mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern	8,9	8,9	10,7	12,6
Kleinstädten mit 5000 bis 20 000 Einwohnern	12,6	12,9	13,6	13,5
Landstädten mit 2000 bis 5000 Einwohnern	12,7	12,4	12,0	12,1
anderen Orten	58,6	56,3	49,8	45,7

In Oesterreich läßt sich die Gliederung der Bevölkerung nach den Größenkategorien der Ortschaften wenigstens in ihren Grundzügen durch einen längeren Zeitraum hindurch zurückverfolgen. Es entfallen von je 1000 Einwohnern

auf Ortschaften mit Einwohnern	im Jahre			
	1843	1880	1890	1900
unter 500	81,1	73,2	31,4	26,2
500—2000		138,1	36,1	35,7
2000—5000	9,9	12,7	12,6	14,8
5000—10000	3,2	4,1	4,1	5,1
10000—20000	1,6		3,8	3,8
über 20000	4,2	12,8	12,0	14,4

In Frankreich wird als ländliche Bevölkerung diejenige der Gemeinden betrachtet, deren agglomerierte Bevölkerung die Grenze von 2000 nicht erreicht. Danach gehörten von je 1000 Personen zur

im Jahre	städtischen Bevölkerung		ländlichen
1846	24,42		75,58
1856	27,31		72,69
1866	30,46		69,54
1876	32,44		67,56
1886	35,99		64,05
1896	39,1		60,9
1901	40,9		59,1

In Italien endlich waren anwesend von je 1000 Personen der Wohnbevölkerung

in Wohnzentren	im Jahre 1901	
mit weniger als 2000 Einwohnern		126,4
„ 2000—6000	„	345,0
„ 6000—8000	„	81,2
„ 8000—20000	„	189,0
„ 20000—100000	„	164,1
„ über 100000	„	94,3

Ein volles Jahrhundert hindurch liegen die Zahlen über die Gliederung der Bevölkerung nach Stadt und Land für die Vereinigten Staaten von Amerika

vor. Als Grenzlinie wird dortselbst die Einwohnerzahl von 8000 angenommen. Es betrug

im Jahre	die Bevölkerung d. Ver. Staaten ¹⁾	die Stadtbevölkerung	
		absolut	in Proz.
1796	3 929 214	131 472	3,35
1800	5 308 483	210 873	3,97
1810	7 239 881	356 920	4,93
1820	9 633 822	475 135	4,93
1830	12 866 020	864 509	6,72
1840	17 069 453	1 453 994	8,52
1850	23 191 876	2 897 586	12,49
1860	31 443 321	5 072 256	16,13
1870	38 558 371	8 071 875	20,93
1880	50 155 783	11 318 547	22,57
1890	62 622 250	18 284 385	29,20
1900	75 994 575	24 992 199	32,9

In übereinstimmender Weise tritt in sämtlichen Staaten, deren Ansiedlungsverhältnisse in den obigen Uebersichten skizziert worden sind, das rasche Anwachsen der mittleren und größeren Wohnplätze zutage, welches auf Kosten des flachen Landes und der kleineren Städte erfolgt. Es ist eine in sämtlichen Kulturstaaten wiederkehrende Erscheinung, daß das Schwergewicht des Volkslebens immer mehr in die Städte verlegt wird. Die eingehendere Untersuchung des Bevölkerungswechsels nach Wohnplatzkategorien lehrt, daß diese Tatsache nicht auf die natürliche Bewegung der Bevölkerung, sondern lediglich auf den stets zunehmenden Einfluß der inneren Wanderbewegung zurückzuführen ist (s. d. Art. „Binnenwanderung“). Das Maß, die statistisch nachweisbaren Ursachen und Folgen dieser Erscheinung sowie die speziellen Aufgaben, welche hieraus der Städtestatistik sowie den Stadtverwaltungen erwachsen, solien in dem Art. „Städtische statistische Aemter“ behandelt werden.

Literatur: *A. v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1896.* — *Hübner-Juraschek, Geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde, Frankfurt a. M. 1906.* — *E. Levasseur, Statistique de la superficie et de la population des contrées de la terre. Bulletin de l'Institut intern. de Stat., Tome I, 3. L^{on}, S. 1fg., Tome II, 3. L^{on}, S. 165fg.* — *Derselbe, La population française, Bd. I, Paris 1889.* — *Georg von Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Freiburg i. B. 1894 und 1897.* — *Risultati dell'inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie nei comuni del regno, Roma 1886.* — *R. Mayo-Smith, Statistics and Sociology, New York 1895.* — *P. Meuriot, Des agglomérations urbaines dans l'Europe contemporaine, Paris 1897.* — *E. Mischler, Art. „Bevölkerung“, in Elsters Wörterbuch der Volksk., Bd. I, S. 360fg., Jena 1898.* — *H. Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs, Wien 1895.* — *Fr.*

¹⁾ Kontinentales Gebiet.

Ratzel, Anthropogeographie, Stuttgart 1891. — *Rümelin (v. Scheel), Die Bevölkerungslehre im Handb. der N.-Oekon., von v. Schönberg, 5. Aufl., 1897.* — *J. K. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2 Bde., Leipzig 1881.* — *A. F. Weber, The Growth of cities in the nineteenth century, London 1899.* — *Endlich die amtlichen Publikationen über die Volkszählungen der einzelnen Staaten, insbesondere über die Volkszählung am 1./XII. 1900 im Deutschen Reich, Bd. CL der Statistik des Deutschen Reichs.*

Heinrich Rauchberg.

II. Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts in Europa.

1. Quellen. 2. Allgemeine Uebersicht. 3. Das alte deutsche Reich. 4. Die deutschen Städte. 5. Oesterreich. 6. Die Schweiz. 7. England. 8. Dänemark, Schweden, Norwegen. 9. Frankreich. 10. Belgien und Holland. 11. Italien. 12. Spanien und Portugal. 13. Polen.

1. Quellen. Das Mittelalter hatte noch kein Bewußtsein von dem Maße gesellschaftlicher Massenerscheinungen, keine Statistik in unserem Sinne. Die Bevölkerung wurde höchstens gelegentlich aus Anlaß konkreter Verwaltungsaufgaben verzeichnet. Eigentliche Volkszählungen sind jedenfalls ganz sporadisch und dann höchst unvollkommen durchgeführt; einen gewissen Ersatz bieten zunächst die Register allgemeiner Personalsteuern, welche jedoch nur vereinzelt die ganze Bevölkerung umfaßt haben (Dresden, Zürich, Danzig); häufiger und nicht nur in Städten angewendet erscheinen Personalsteuern der erwachsenen Bevölkerung, aus deren Listen dann die Volkszahl unter Anwendung geeigneter Faktoren für die Jugendbevölkerung und die etwa exemten Bevölkerungsklassen berechnet werden kann (Basel; die Türkensteuern in Sachsen und Oesterreich, die Hussitensteuer nach dem Reichsschluß von 1427; die poll tax von 1377 in England). Ungleich unvollkommener sind schon die Register der Herdsteuern und Vermögensabgaben, welche nur Anhaltspunkte zur Schätzung der Bevölkerung bieten (so die Schätzungen des 16. Jahrh. in Schlesien, Böhmen und Bayern, die Vermögenssteuern in Brandenburg und Sachsen, die Herdsteuern seit dem 14. Jahrh. in Frankreich, Italien, Spanien, aber auch diestädtischen Vermögenssteuern in Rostock, Dresden, Frankfurt a. M. u. a.); die Ermittlung der Volkszahl aus solchen Registern ist doppelt unsicher wegen der Ungewißheit über den Kreis der Steuerpflichtigen und über die durchschnittliche Kopfhöhe der Haushaltungen. Die hier und da vorkommenden kirchlichen Register der Kommunikanten sowie die Eid- und Bürgerbücher der Städte geben nur ganz hypothetische Resultate, da in der Regel weder der Kreis der berücksichtigten Personen genügend sichergestellt ist noch die Reduktionsfaktoren bekannt sind, welche für eine bestimmte Zeit und bestimmte Orte angewendet werden müssen, um die ganze Bevölkerung aus dem bekannten Teil derselben berechnen zu können.

Auch die kirchlichen Register der Bevölke-

rungsbewegung (Tauf-, Trauungs-, Sterberegister)¹⁾ sind für die Kenntnis der mittelalterlichen Bevölkerung noch nicht verfügbar. Sie beginnen, wenige lokale Ausnahmen abgerechnet, erst im 16. Jahrh. häufiger zu werden, bleiben aber zumeist noch lange lückenhaft oder doch nicht genau geführt. Eine statistische Ausbeutung derselben ist überdies erst für wenige zumeist lokale Gebiete unternommen. Am unvollkommensten sind die da und dort vorkommenden Mannschaftsregister, da in der Regel ein festes Verhältnis zwischen den ausgehobenen Mannschaften und der Gesamtbevölkerung überhaupt nicht bestanden hat.

2. Allgemeine Uebersicht. Es lassen sich daher über die Bevölkerung des Mittelalters und ihre Bewegung im ganzen und großen nur allgemeine und ungefähre Vorstellungen gewinnen. Nachdem die spätere römische Kaiserzeit einen ziemlich allgemeinen Bevölkerungsaufschwung zu verzeichnen gehabt hatte, in Italien sowohl wie in den Provinzen, gingen durch die Völkerwanderung die Bedingungen dieser Blüte so ziemlich alle verloren. Der ganze Aufbau des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, wie ihn die Barbaren auf den Trümmern des klassischen Altertums aufgerichtet haben, ist so einfach und primitiv, daß wir an eine dichte Bevölkerung in den Anfängen der politischen Neubildung von Europa nicht denken können. Günstiger lagen die Verhältnisse nur im oströmischen Reiche, bis die großen Pesten des 6. Jahrh. auch hier zerstörend eingewirkt haben und die darauf folgenden nationalen Umwälzungen (Araber, Avaren, Ungarn, Türken) die Levante ganz von Europa abschnitten. In Westeuropa gediehen die Verhältnisse unter den Karolingern zu einer besseren Ordnung. Das westliche Frankenreich hatte schon eine so dichte Bevölkerung, daß beständig Elemente nach dem Osten abströmten und nicht wenig zur Assimilierung beider Reichsteile beitrugen. Auch Spanien und Italien, die skandinavischen Länder, die Slaven zeigen in der Zeit vom 9.—13. Jahrh. eine unverkennbare Zunahme ihrer Bevölkerung, welcher die Expansionsbestrebungen entsprangen, die der Bevölkerungsgeschichte von Europa in dieser Zeit überhaupt ihr Gepräge gaben. Diese kolonialisatorischen Wanderungen hören aber mit dem 14. Jahrh. auf; eine gewisse Sättigung der wichtigsten europäischen Länder mit den überhaupt verfügbaren Kulturelementen sowie innere Unruhen und die großen Pesten, welche seit der Mitte dieses Jahrhunderts den ganzen Weltteil durchzogen, haben allenthalben einen Rückgang oder wenigstens für

lange Zeit einen Stillstand der Bevölkerung erzeugt. Die nachfolgenden Jahrhunderte haben erst da und dort wieder neue Bedingungen für eine Volksvermehrung geschaffen, aber Seuchen und innere Kriege sind immer wieder als mächtige Hemmnisse aufgetreten und haben bewirkt, daß im ganzen die europäische Bevölkerung bis zum 18. Jahrh. sich nur langsam vermehrte. Doch ist auch die Zunahme des 18. Jahrh. noch immer eine geringe gegenüber dem großen Aufschwunge, welchen die europäische Bevölkerung im 19. Jahrh. erfahren hat.

3. Das alte deutsche Reich. Es ist bei dem gegenwärtigen Stande der Quellen absolut unmöglich, die Bevölkerung des alten deutschen Reiches während des Mittelalters auch nur ganz annähernd zu bestimmen. Abgesehen von einigen Landbüchern einzelner Territorien (Oesterreich, Steiermark, Tirol, Bayern, Brandenburg) aus dem 13. bis 15. Jahrh., deren systematische statistische Ausbeutung kaum begonnen ist, existieren wohl auch überhaupt keine derartigen Quellen, welche wenigstens als Grundlage für eine Schätzung der Bevölkerung der einzelnen Landesteile verwendbar wären. Für das ganze Reich aber sind weder solche Quellen noch auch Herdregister, Steuerrollen u. dgl. überhaupt vorhanden, wie das bei der ganz vorherrschend lokalen Organisation der Verwaltung des deutschen Mittelalters nicht anders erwartet werden kann. Nur ganz allgemeine Vorstellungen sind aus einigen markanten Tatsachen der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte zu gewinnen. In der Karolingerzeit müssen mindestens das Rheintal und Westfalen, die schwäbischen und teilweise auch die bayerischen Gane schon ziemlich gut bevölkert gewesen sein, wie das aus der verhältnismäßig großen Anzahl der bereits urkundlich erscheinenden Ortschaften und aus der Beteiligung dieser Gebiete an der Kolonisation der östlichen, südlichen und nördlichen Landschaften sich ergibt. Für die folgenden Jahrhunderte ist ein rasches Wachstum der Bevölkerung anzunehmen; die bis zum 13. Jahrh. fortdauernde Waldkolonisation in den deutschen Stammländern, die Hufenteilung, die rasche und starke Ausbreitung der deutschen Bevölkerung in den neueroberten östlichen Teilen des Reiches (Ostmark, karantianische Mark, die slavischen Marken), der bedeutende Bevölkerungszufluß nach den Städten läßt sich nur unter dieser Voraussetzung vollkommen erklären.

Um die Mitte des 14. Jahrh. stockt auch in Deutschland diese Bevölkerungszunahme unter dem Einflusse der großen Pesten und der ungünstiger werdenden Lage des Bauernstandes. Aber das 15. und 16. Jahrh. scheinen der Zunahme der Bevölkerung neuerdings günstiger gewesen, erst unter den unsäglichen Drangsalen des 30jährigen Krieges ist der Bevölkerungsstand wieder und zwar für lange Zeit zurückgeworfen und erholte sich im 18. Jahrh. im ganzen langsam, um im 19. Jahrh. seinen größten Aufschwung zu erfahren.

Die Bevölkerungsangaben für Preußen beginnen erst seit dem 17. Jahrh. einiger-

¹⁾ Ueber ihre Bedeutung als Quellen der älteren Bevölkerungsstatistik vgl. Art. „Standesregister“, historischer Teil.

maßen verlässlich zu werden. Aus dem Jahre 1564 liegt zwar schon eine amtliche Tabelle für die Kurmark vor, welche die Zahl der Einwohner für die Bauerstädte mit 99000, für die Städte und Flecken der Prälaten und Ritterschaft mit 5000, für die 13 Kreise des platten Landes mit 160000 Einwohnern, zusammen also mit 264000 Einwohnern beziffert (wozu noch ca. 36000 Personen der Prälaten und Ritterschaft nebst Angehörigen kommen). Ueber das Zustandekommen dieser Zahlen ist aber nichts näheres bekannt. Für das Jahr 1617 sind nach der Zahl der Häuser und Besitzungen für die Kurmark 139460 Personen in den Städten, 190200 auf dem Lande, zusammen also 329660 Einwohner (13,1 auf 1 qkm) berechnet. Für spätere Jahre sind nach den Seelentabellen ermittelt

f. d. Jahr	1688	399 240	Einw. = 15,8	auf 1 qkm
	1728	396 150	" = 15,7	" "
	1740	475 991	" = 18,9	" "
	1774	628 343	" = 24,9	" "

Außerdem sind für die ältere Zeit nur die aus den Mortalitätstabellen (bei Süßmilch und Küster) ermittelten Volkszahlen zur Verfügung. Erst seit 1740 finden sich für die Mehrzahl der preußischen Provinzen eigentliche Volkszählungen, welche angeben (mit Ausschluß der Provinz Schlesien):

im Jahre	1740	2 256 500	Einwohner
"	1748	2 313 625	"
"	1752	2 497 082	"
"	1778	3 487 216	"
"	1790	3 910 704	"

Für die drei Provinzen Magdeburg, Halberstadt und Hohenstein berechnet Dieterici folgende Zahlen:

1702/3	220 298	Einw. = 1596	auf die Qu.-Meile
1713/17	287 490	" = 2083	" " "
1748	287 659	" = 2084	" " "
1786	379 404	" = 2564	" " "
1800	417 795	" = 2890	" " "

welchen Behre wesentlich niedrigere gegenüberstellt: 1713: 205745, 1740: 269889.

Aber erst von 1748 an sind diese Zahlen leidlich gesichert; die beiden ersten durch Multiplikation der Todesfälle mit 37 gewonnenen Zahlen sind zu hoch. Immerhin hat sich die Bevölkerung während des 18. Jahrh. verdoppelt. Die kurmärkische Bevölkerung hat sich in derselben Zeit verdreifacht, war aber gegen 1700 nur halb so stark als die magdeburgische.

Für die Provinz Schlesien sind von Zimmermann Zählungsergebnisse mitgeteilt

für das Jahr	1740	1 109 246	Einwohner
"	1756	1 162 355	"
"	1765	1 193 041	"
"	1775	1 372 754	"
"	1785	1 680 932	"
"	1794	1 793 509	"

Nach den Berechnungen von Dieterici, welche sich auf diese verschiedenen Angaben stützten, ergibt sich für die einzelnen preußischen Provinzen in 25jährigen Perioden folgende relative Bevölkerung:

Ostpreußen und Litauen		Westpreußen	
Jahr	auf 1 qkm	Jahr	auf 1 qkm
1688/92	12,6	—	—
1722/26	13,2	—	—
1732/35	15,9	—	—
1766	18,7	1774	17,1
1785	22,8	1784	17,7
1804	24,7	1804	25,4
Posen		Kurmark	
—	—	1688	16,2
—	—	1713/18	18,1
—	—	1732/35	—
1776	11,9	1766	24,1
1786	12,7	1786	27,8
1804	19,4	1804	32,4
Neumark		Pommern	
1698/1702	9,2	1694/1702	8,2
1712/16	14,7	1712 16	8,1
1732/35	15,6	1733/36	11,7
1766	17,3	1766/68	14,5
1786	21,7	1786	17,2
1804	26,3	1804	20,0
Schlesien		Sachsen	
—	—	1698/1702	30,8
—	—	1708/12	31,5
1740	30,1	1733/37	46,3
1765	32,4	1766	41,8
1785	45,6	1786	46,6
—	—	1800	52,5
Westfalen		Rheinprovinz	
1707/13	51,8	—	—
1732/35	53,7	—	—
1766	50,0	1768	39,4
1786	54,8	1786	45,9
1800	54,8	1793	50,0

Ausführlichere Nachrichten über die älteren Bevölkerungsverhältnisse liegen außerdem nur für Württemberg und Hessen vor. In Württemberg sind hierfür zunächst Mannschaftszählungen aus den Jahren 1598 und 1623 verwendet worden, aus welchen die Zahl der selbständigen verheirateten Männer zu entnehmen war. Auf dieser Basis hat Memminger unter Annahme einer durchschnittlichen Stärke der Ehe von etwas über 6 Menschen die Gesamtbevölkerung des Herzogtums für 1598 mit 414401, für 1623 mit 457993 Einwohnern berechnet. Weitere Anhaltspunkte bieten für das 17. und 18. Jahrh. die kirchlichen Seelentabellen, welche anfänglich nur die Zahlen der Kommunikanten und Katechumenen der evangelischen Pfarreien enthielten, nach dem 30jährigen Kriege aber auf die Seelenzahl der ganzen Kirchengemeinden ausgedehnt wurden und noch später auch die nicht-evangelischen Personen aufzunehmen hatten.

Durch schätzungsweise Erhöhung der in den älteren Seelentabellen nachgewiesenen Bevölkerung um $\frac{1}{6}$ für die Nichtkommunikanten ist eine annähernde Bestimmung der ganzen Bevölkerung möglich geworden, welche für das ganze Herzogtum ergab:

für das Jahr	Einwohner	Nach Abzug der Gebietsveränderungen durchschn. jährliche Bevölkerungszunahme in %
1622	444 552	—
1634	414 536	—
1639	97 258	—
1645	121 106	4,1
1652	166 014	5,3
1669	218 455	1,8
1673	251 835	—
1679	264 616	2,1
1697	284 000	0,04
1707	343 000 ¹⁾	1,98
1730	425 030	1,07
1750	472 000	0,45
1754	477 112	0,05
1759	478 979	0,08
1771	516 000	0,43
1794	614 000	0,78

Eine periodische Bevölkerungsaufnahme für staatspolizeiliche (zunächst überwiegend militärische) Zwecke führte erst das Generalkreskript von 1757 ein, deren Ergebnisse seit 1769 vorliegen und eine Gesamtzahl von 476 029, 1771 483 700, 1795 634 700 Einwohner ausweisen, also für die beiden ersten Jahre niedrigere, für das letzte aber höhere Zahlen als die kirchlichen Angaben.

Für das 18. Jahrh.²⁾ im ganzen ergibt sich danach also eine durchschnittliche jährliche Zunahme von 0,7 %, während sich die Bevölkerung in den 2 Generationen nach dem Abschlusse des 30jährigen Krieges mindestens verdoppelte. Aber doch erst um das Jahr 1730 ist wieder jener Bevölkerungsstand erreicht, den das Herzogtum bereits vor dem Ausbruche des großen Krieges hatte, auch wenn an der in obiger Uebersicht für das Jahr 1622 angegebenen Bevölkerung eine wohlbegründete erhebliche Reduktion vorgenommen wird. Am Schlusse des 18. Jahrh. war Württemberg zweifellos eines der bevölkertsten deutschen Länder. Bei einem Gebietsumfange von 166 Quadratmeilen kamen von der auf 660 000 anzunehmenden Gesamtbevölkerung fast 4000 Menschen auf 1 Quadratmeile, während sich für 1660 1300 Einwohner, für den Anfang des 18. Jahrh. 2200, 1750 fast 3000 Einwohner berechnen.

¹⁾ Nach Abschlag von ca. 2000 eingewanderten Waldensern.

²⁾ Die Bevölkerung erhöht sich durch Reformierte und Katholiken um einige tausend Seelen.

Für die alte Landgrafschaft Hessen-Darmstadt ist die älteste Quelle der Bevölkerungsstatistik eine Steuertafel aus dem Jahre 1585, welche die Anzahl der Mannschaft (die über 18 Jahre alten männlichen Personen) in den hessen-darmstädtischen Aemtern entnehmen läßt. Für 1629 und 1630 liegen die Protokolle der politischen Landvisitationen vor; aus dem Jahre 1641 stammt eine besondere Bevölkerungsaufnahme, und weitere 11 ähnliche Aufnahmen existieren noch aus den Jahren 1648—1770. Im Jahre 1776 wurde zum erstenmal die Gesamtbevölkerung ermittelt.

Nach den Berechnungen, welche auf diesen Grundlagen Fabricius ausgeführt hat, lassen sich die älteren Bevölkerungsverhältnisse in folgender Uebersicht darstellen.

Jahr	Einw. auf 1 qkm	
1567	20 650	30,3 (nur die Obergrafschaft Katzenellenbogen)
1629	104 318	28,3 (die ganze Landgrafschaft)
1669	95 173	25,5 (" " ")
1792	271 279	53,3 (" " " nebst "Grafschaft" Hanau-Lichtenberg).

Die Leiden des 30jährigen Krieges treten auch hier, wenngleich nicht so prägnant wie bei Württemberg, in der geminderten Volkszahl entgegen. Seit dem Ende des großen Krieges ist die Bevölkerung in ähnlichem Maße wie in Altwürttemberg gewachsen. Die Obergrafschaft Katzenellenbogen (annähernd der heutigen Provinz Starkenburg entsprechend) zählte 1662 1200, 1792 fast 3300 Seelen auf die Quadratmeile, Oberhessen in denselben Jahren 1503 und 2760 Seelen.

Für einen Teil der rheinischen Pfalz hat Fr. Eulenburg aus einem Register der Vermögenssteuer für 1439 von 61 Ortschaften eine Einwohnerzahl von rund 21 000 Seelen ermittelt; am Ende des 18. Jahrh. belief sich deren Zahl auf rund 58 000. Darunter sind

	1439	1784
3 Städte (Heidelberg, Weinheim, Ladenburg) mit Einw.	8794	15 122
7 Orte von 500—1000		
Einw. " "	4380	26 690
darunter Mannheim " "	570	21 188
24 Orte von 120—500		
Einw. " "	5562	11 689
27 Orte unter 120		
Einw. " "	1902	4 366

Es sind daher sämtliche Orte nur langsam gestiegen, am raschesten die kleinsten, am langsamsten die mittelgroßen (mit Ausnahme von Mannheim). Leider fehlen für das behandelte Gebiet die Flächenangaben; nach ungefährender Schätzung kämen 1439 35 Einwohner auf 1 qkm.

Kursachsen wurde i. J. 1683 mit

1,3 Mill., 1722 mit 1,6, 1785 mit 1,9 und 1802 mit 2 Mill. Einwohnern berechnet.

Altwürttemberg, Kursachsen und die kleinen preußischen Besitzungen im heutigen Westfalen waren im Anfange des 18. Jahrh. die am dichtesten bewohnten Gebiete des Deutschen Reiches. Zu Ende dieses Jahrhunderts sind nur Belgien, die Niederlande und die Lombardei dichter als diese deutschen Gebiete bevölkert gewesen. Die Geburtenfrequenz läßt sich für Württemberg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. auf 40—43 pro mille der Bevölkerung berechnen, für Brandenburg auf 33—35, für das Herzogtum Magdeburg 1752 auf 39, 1783—89 auf 34,6, während für den ganzen preußischen Staat 1784—88 eine Geburtenziffer von 40‰ berechnet ist (Crome). Im allgemeinen ist eine ziemliche Uebereinstimmung der relativen Geburtenhäufigkeit in den einzelnen Territorien zwischen dem 18. und dem 19. Jahrh. zu beobachten, wie denn z. B. Württemberg auch jetzt noch eines der geburtenreichsten Länder Europas ist. Die Sterblichkeitsrate ist 1783—88 30,6‰, im Herzogtum Magdeburg ungefähr in der gleichen Zeit 29,6, in Hannover 1755 28,7, in Württemberg im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrh. 34,6 und in früheren Perioden desselben Jahrhunderts zwischen 28 und 36,8‰ der Gesamtbevölkerung.

4. Die deutschen Städte. Zahlreiche Untersuchungen liegen für die ältere Bevölkerung deutscher Städte vor, welche sich teils auf Zählungen (Nürnberg, Straßburg, Freiburg i. Ue., Nördlingen), teils auf Steuerlisten (Dresden, Meißen, Rostock, Basel u. a.), teils auf Eid- und Bürgerbücher (Frankfurt) stützen. Die Ergebnisse leiden allerdings noch alle an manchen Ungenauigkeiten; sowohl die Vollständigkeit der Register als auch die Berechtigung der angewendeten Reduktionsfaktoren (z. B. Verhältnis der erwachsenen zur jugendlichen Bevölkerung, mittlere Stärke der Haushaltung, der Wohnpartei u. a.) sind nicht ganz zweifellos. Aber doch kommen sie an Genauigkeit den für andere Staaten ermittelten Volkszahlen im allgemeinen gleich.

Die bestbeglaubigten Daten bieten die bisher bekanntesten vier Volkszählungen; sie sind in Freiburg, Nürnberg und Straßburg zum Zwecke der Feststellung des Proviantbedarfs der Stadt bei bevorstehender Belagerung, in Nördlingen aus allgemeinen administrativen Erwägungen angeordnet. Für Nürnberg und Straßburg liegen die Ergebnisse nur in Summartabellen vor, während in Freiburg und Nördlingen die Urlisten der Erhebung erhalten sind. Die Listen für Nördlingen, Nürnberg und Straßburg sind vollständig; für Freiburg liegen die Listen nur für drei Stadtteile vor, für den fehlenden

vierten Stadtteil mußte eine Ergänzung aus gleichzeitigen Steuerlisten gesucht werden. In allen vier Städten ist aber die ganze Bevölkerung (mit Einschluß der Kinder) ausgezählt. Die Schlußergebnisse der genannten vier Volkszählungen sind festgestellt wie folgt:

Freiburg im Uechtland		1444	5200 städt. Bevölker.
		1447/48	5800 Gesamtbevölker. (mit Einschluß der vorübergehend in d. Stadt Gezogenen)
Nördlingen	1459		5295 Gesamtbevölker.
Nürnberg	1449		20 165 städt. Bevölker. 25 982 Gesamtbevölker. (mit Einschluß der vorübergehend in d. Stadt Gezogenen)
Straßburg i. E.	1473/77		20 722 städt. Bevölker. 26 198 Gesamtbevölker. (mit Einschluß der vorübergehend in d. Stadt Gezogenen).

Für weitere 16 Städte sind aus Steuer- und Bürgerbüchern Volkszahlen mit einer hinreichenden Genauigkeit ermittelt, um sie zur Beurteilung des Bevölkerungsstandes der deutschen Städte im Mittelalter verwenden zu können. Die Hauptergebnisse sind in der ersten Tafel auf S. 887 zusammengestellt.

Die meist übertriebenen Vorstellungen der älteren Zeit über den Volksreichtum der deutschen Städte werden dadurch auf ein richtiges Maß zurückgeführt; befinden sich doch unter den angeführten Städten auch solche, welche in politischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht zweifellos zu den bedeutendsten und einflußreichsten des Mittelalters gehört haben, wie Nürnberg und Straßburg, Lübeck, Augsburg und Frankfurt a. M. Schade nur, daß gerade für die beiden wichtigsten Gemeinwesen des alten deutschen Reichs im ausgehenden Mittelalter, Köln und Wien, noch gar keine brauchbaren Quellen zur Erschließung ihrer Volkszahl aufgefunden sind. Sie würden uns erst die zahlenmäßige Obergrenze städtischer Bevölkerung in dieser Zeit angeben; sie würden aber doch auch wieder den Beweis liefern, daß für die damaligen Verhältnisse eine Volkszahl, welche heute kaum für eine bescheidene Mittelstadt ausreichend erscheint, schon ein großer Machtfaktor war, nicht nur wegen des im allgemeinen niedrigen Bevölkerungsstandes des Reichs und seiner Territorien, sondern auch wegen des überaus kräftig pulsierenden Lebens in diesen autonomen Gemeinwesen mit ihrer reichen und tatkräftigen Bürgerschaft.

Daneben liegen allerdings noch für eine Reihe anderer deutscher Städte Schätzungen und Berechnungen ihrer früheren Volkszahl vor, welche aber in keiner Weise mit den

Stadt	Jahr	Einwohner	Quelle
Augsburg . . .	1475	18 300	Hartung in Schmollers Jahrb. 1895, Steuerlisten
Butzbach in der Wetterau . . .	1421 1462	2 235 1 810	} Otto Bev. d. St. B. 1893. Bedebücher
Dresden	1474	3 190	
"	1491	5 000	} Ermisch, N. Arch. f. sächs. Gesch. XI, Steuerl. Richter, ebenda II, Geschoßregister.
Frankfurt a. M. . .	1387	c. 10 000	
"	1440	c. 9 000	} Steuer- und Bürgerbücher
Freiburg i. S. . .	c. 1474	c. 5 000	
Heidelberg . . .	1439	c. 5 200	} Ermisch, a. a. O. Steuerlisten
Leipzig	1474	c. 4 000	
Lübeck	Ende 14. Jahrh.	22 300	} W. Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte 1903. Steuerlisten
"	Ende 15. Jahrh.	23 672	
Mainz	Ende 15. Jahrh.	5 767	} Hegel, Städtechron., Steuerlisten
Meißen	1481	c. 2 000	
Rostock	1387	10 785	} Richter, Mitt. d. V. f. Gesch. v. M., Geschoßregister
"	1410	13 935	
Ueberlingen . . .	1444	c. 4 800	} Paasche, Jahrb. f. Nat.-Oek. 1882, Steuerregister
Ulm	1427	c. 20 000	
"	1489	20 000	} Schäfer in Gierke Untersuchungen 44, Steuerlisten
Würzburg	1538	12 000 ?	
			} Württ. Vierteljahrsh. 1885, Steuerbücher
			} Scharold, Chronik v. W., Zählung

obenstehenden in bezug auf die Güte des Materials und die Sicherheit der Berechnung

auf eine Stufe gestellt werden können. Wir erwähnen :

Stadt	Jahr	Einwohner	Quelle
Hamburg	1311	7 000	} Laurent in Ztschr. f. hamb. Gesch. I, 1841
"	1419	22 000	
"	1526	12 000	
"	1594	19 000	
Breslan	1348	21 866	
Danzig	1415	40 000	} Cod. dipl. sil. III, p. XII
"	1403	21 863	
"	1470	18 500—21 000	} Hirsch, Handelsgesch.
"	1550	19 800—23 500	
			} Zimmermann, Breslau 1784
			} F. Eulenburg, Jahrb. f. Nat. Oek. 1905, S. 526.

Einzelne auf die innere Struktur der städtischen Bevölkerung sich beziehenden Untersuchungen (insbesondere über Frankfurt a. M. und Freiburg i. Ue.) haben auch gezeigt, daß die weibliche Bevölkerung einen größeren Anteil an der Gesamtbevölkerung hatte als gegenwärtig, daß die jugendlichen Altersklassen (infolge exorbitanter Kindersterblichkeit) schwächer vertreten waren, also auch die natürliche Vermehrung sehr langsam vor sich ging, ja zumeist die Sterblichkeit größer war als die Geburtenfrequenz, daß die Quote der Erwerbstätigen und vielleicht auch die Wanderbewegung in der städtischen Bevölkerung größer war als bei den modernen Mittelstädten. Der Anteil der städtischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung kann mit annähernder Genauigkeit für Württemberg 1707 auf 25, 1786 auf 23 % bestimmt werden. Das Großherzogtum Hessen hatte 1806 eine städtische Bevölkerung von 24 %, Schlesien zu Ende des 18. Jahrh. höchstens 20 %.

Dagegen betrug 1688 die städtische Bevölkerung der Kurmark 41, 1750 43 und 1800 45% infolge der mächtigen Entwicklung von Berlin. Im Herzogtum Magdeburg lebten 1740 bis 1796 37—40% der Bevölkerung in Städten (Schmoller). Die Doppelstadt Berlin-Cölln ist in den amtlichen Tabellen für 1625 mit 13—15 000 Einwohnern, 1645 mit 9500—11300 Einwohnern ausgewiesen. 1769 ist die Volkszahl auf 104 525 angewachsen.

5. Oesterreich. Für das Mittelalter fehlen gleichfalls alle Angaben. Für den Anfang des 17. Jahrh. hat Gindely auf Grund von Steuerregistern die Gesamtbevölkerung von Böhmen auf ca. 2 Mill. bestimmt, von denen etwa 900 000 Menschen auf die ansässigen, ungefähr ebensoviel auf die nichtansässigen Untertanen entfielen, der Rest den Adel, Klerus und die Freisassen betrifft.

Volkszählungen (Seelenkonsignationen) sind, abgesehen von einigen Versuchen unter Leopold I. und Joseph I. erst unter Maria

Theresia durchgeführt worden. Die ersten derselben ergeben folgendes Resultat:

	1754	1762	1784
	Einwohner		
Böhmen . . .	1 941 284	1 669 003	2 679 304
Mähren . . .	867 222	834 561	} 1 510 898
Schlesien . . .	154 207	135 795	
Nieder-Oesterreich . . .	929 576	777 277	992 581
Ob-Oesterreich	430 339	417 035	621 333
Steiermark . . .	696 606	495 514	815 540
Kärnten . . .	271 924	259 911	294 527
Krain, Görz, Gradiska . . .	446 901	300 420	530 646
Tirol und Vorarlberg . . .	396 499	?	482 575
Summa	6 134 558	4 889 516	7 937 494

Auch die Nachrichten über die ältere städtische Bevölkerung sind noch sehr lückenhaft; Spezialuntersuchungen fehlen fast gänzlich. Aus den städtischen statistischen Berichten im „Oesterreichischen Städtebuche“ lassen sich folgende Angaben gewinnen:

Stadt	Jahr	Einwohner
Wien	1754	175 403
	1772	192 971
	1783	207 979
	1790	207 014
	1800	231 949
Salzburg	1647	9 000
	1666	10 123
	1692	12 994
	1792	ca. 14 000
Trient	1760	11 030
Prag	1786	72 874
	1139	13 460
Olmütz	1239	16 000
	1415	? { 29 000
	1616	30 663
	1650	1 675
	1700	6 000
	1719	6 246
Iglau	1726	6 380
	1767	7 827
	1785	10 109
	1798	10 786
	1390	7 155
Eger	1446	7 340
	1500	5 525
	1562	6 185
	1600	6 240
	1650	5 855
	1700	6 255
	1758	6 900
Tetschen a. Elbe	1749	1 007
Znaim	1791	5 189
Lemberg	1795	38 749

6. Die Schweiz. Auch für die Schweiz ist es nicht möglich, sich ein auch nur annäherndes Bild von der Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter zu machen. Dagegen liegen für einzelne Kantone immerhin wertvolle An-

haltspunkte vor. Für den Kanton Zürich ist aus den Steuerrollen die Bevölkerung i. J. 1467 auf ca. 50000 Personen berechnet worden; nach den Militäretats ist dieselbe für die Jahre 1529, 1588, 1610 nur sehr annähernd zu bestimmen. In den Jahren 1634 und 1671 haben Zählungen der Bevölkerung stattgefunden. Die erste ergab eine Bevölkerung von 79373 Einwohnern, also eine ungemein geringe Zunahme in den nahezu zwei Jahrhunderten, welche seit dem Jahre 1467 verstrichen waren. Doch umschließt dieser Zeitraum auch Perioden einer rasch wachsenden Bevölkerungszahl, welche aber durch die häufig wiederkehrenden Pesten (1482, 1492, 1502, 1519, 1541, 1564, 1575, 1582, 1586, 1595, 1611, 1628 sind Pestjahre) zahlreiche Rückschläge erfuhr. Den höchsten Stand erreichte die Bevölkerung innerhalb dieses Zeitraumes i. J. 1610 mit ca. 140000 Einwohnern, am tiefsten sank sie in dem Jahre 1564 bis zu 66658 Einwohnern. Die späteren Kantonalzählungen weisen eine ziemlich regelmäßige Steigung der Bevölkerung auf; 1671 betrug die Zahl der Einwohner 118675, 1791 aber 176580.

Für die Stadt Zürich ist aus den Kirchenbüchern die Bevölkerung bis in das 14. Jahrh. zurück ermittelt. Danach zählte die Stadt

1357	12 375 Einwohner
1374	11 050
1410	10 570
1467	4 713
1529	5 687
1588	8 649

Für die Jahre 1637 und 1671 liegen Ergebnisse von Zählungen vor, welche folgende Bevölkerung aufweisen:

	1637	1671	Zuwachs
Ganze Stadt innerhalb und außerhalb der Mauern	8 481	10 097	1 616
Ausgemeinden um die Stadt	2 659	3 632	973
	11 140	13 729	2 589

Im Jahre 1850 betrug die Bevölkerung von Stadt und Ausgemeinden 33 591 Einwohner.

Für die Stadt Basel hat Schönberg teils auf Grund von Kopfsteuerlisten, teils nach den Listen der auf die Haushaltungen umgelegten Vermögenssteuer für das 15. Jahrh. Elemente einer Bevölkerungsberechnung gewonnen. Es ergaben sich mit Einschätzung einiger fehlender Gruppen:

im Jahre	1446	7200	über vierzehnjährige Personen
	1454	5500	"
	1429	2500	—2600 Haushaltungen
	1446	3000	"
	1454	2100	"
	1471/5	2250	"

Unter Anwendung moderner Reduktionsfaktoren ist daraus die Gesamtbevölkerung Basels berechnet:

	nach Uebervierzehnjährigen	Haus- haltungen
für das Jahr 1446	10 200	9 200—12 200
„ „ „ 1454	8 000	6 500—8 600

Das erstere dieser beiden Jahre ist infolge des gleichzeitigen Konzils kein normales; dennoch ist Schönberg geneigt, seine Ergebnisse eher als zu niedrig gegriffen anzusehen und begnügt sich, die Bevölkerung Basels für die Mitte des 15. Jahrh. jedenfalls auf weniger als 15 000 Einwohner zu fixieren. Daß Basel im 16.—18. Jahrh. gleichfalls an Bevölkerung abgenommen habe, ist durch J. Iselin wahrscheinlich gemacht.

Einem Steuerregister von 1448 für die Stadt Bern ist zu entnehmen, daß 5065 Einwohner vorhanden waren, und zwar 853 Familien (zu 4 Personen gerechnet), 1086 einzelne Personen (inkl. volljährige Kinder) 567 Dienstboten und Gesellen.

Für Freiburg i. Uechtland (Stadt und Landschaft) sind neuerdings die Akten einer allgemeinen Volkszählung aufgefunden worden, welche aus Anlaß des bevorstehenden Savoyerkrieges i. J. 1444 bzw. 1447/48 vorgenommen wurde und die Feststellung des nötigen Proviantes sowie der waffenfähigen Mannschaft bezweckte (Buomberger). Die vorhandenen Lücken des Materials lassen sich durch die Steuerbücher des Jahres 1445 ergänzen. Für das Jahr 1444 läßt sich danach die Gesamtbevölkerung der Stadt Freiburg auf 5200 Einwohner, für 1447/48 auf rund 5800 Einwohner bestimmen, wobei die erstere Zahl die Wohnbevölkerung, die zweite die faktische Bevölkerung (mit Einschluß der wegen des Krieges in die Stadt gezogenen Landbevölkerung) bedeutet (s. o. S. 886). Die Gesamtbevölkerung der Landschaft Freiburg betrug nach der Zählung von 1447 auf einer Fläche von 400,7 qkm 4610 Einwohner, also 11,5 auf den qkm, wobei allerdings nur für einen Teil (Anpanner mit 1722 Einwohnern auf 150,1 qkm) eine Zählung vorliegt, der Rest aus den Steuerbüchern berechnet ist. Stellt man damit die Ergebnisse einer i. J. 1811 stattgehabten Zählung in Vergleichung, welche für die Stadt 6186, für den gezählten Teil der Landschaft aber 7653 Einwohner ergab, so ergibt sich die überraschende Tatsache, daß die Stadtbevölkerung in etwas über einhundert Jahren fast stationär geblieben ist, während sich die Landbevölkerung in der gleichen Zeit fast um das eineinhalbfache vermehrt hat.

Für die Stadt Genf lassen sich aus den Herdregistern annähernd Bevölkerungszahlen für das 15. und 16. Jahrh. ermitteln. Im Jahre 1404 betrug die Anzahl der Feuerstellen (feux) 1300, die Bevölkerung wird danach mit 6500 angenommen; i. J. 1509 ergibt das Herdregister 2600, Bevölkerung 13 000, also gerade Verdoppelung, welche jedoch als nur sehr approximativ zutreffend gelten kann. Für die Zeit seit dem Ende des 17. Jahrh. stellt Dunant folgende Entwicklung der Bevölkerung auf:

Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner
1693	16 111	1785	25 500
1698	16 934	1786	25 297
1711	18 500	1787	24 949
1721	20 781	1789	26 140
1755	21 816	1805	22 300
1781	24 810		

Von da an tritt eine regelmäßige Steigerung der Bevölkerung ein; i. J. 1886 hatte Genf 52 000, mit Vororten 72 000 Einwohner.

Aus dem Kanton Neuchâtel liegen alte Bevölkerungsdaten für die seigneurie Valangin vor, welche auf den procès verbaux des visites d'église beruhen und gleichfalls nach Feuerstellen abgefaßt sind. Die daraus berechnete Bevölkerung ergibt sich für die

Jahre	mit Einwohnern
1228	ca. 800
1454	1620
1512	3000
1531	3105,

während die Zählung des Jahres 1752 für dieses Gebiet eine Bevölkerung von 10 201, die des Jahres 1875 von 46 272 Einwohnern ergeben hat. Die Bevölkerung des ganzen Kantons Neuchâtel ist i. J. 1750 mit 33 000, 1780 mit 39 000 und 1800 mit 46 206 Einwohnern konstatiert worden.

Für das Waadtland ist durch Muret nur die Geburtenfrequenz von 17 Gemeinden aus drei verschiedenen Epochen des 16. und 17. Jahrh. sowie aus der Periode 1751 bis 1760 die Bevölkerung des ganzen Waadtlandes ermittelt worden. Es ergibt sich danach für die letztere Periode eine Zahl von 112 951 Seelen (nach der ersten Zählung von 1764 112 346), eine Geburtenziffer von 27,9 und eine Sterbeziffer von 22,2 pro Mille. Für die früheren Perioden ergibt sich eine Geburtenfrequenz

	in 17 Gemeinden	in 46 Gemeinden
1570—1620	49 860	—
1621—1690	45 005	94 874
1691—1760	43 910	97 607

Es wird daraus eine bedeutende Bevölkerungsabnahme im 17. und eine sehr ge-

ringe Zunahme im 18. Jahrh. immerhin wahrscheinlich gemacht, wenngleich die weitgehenden Befürchtungen, welche Muret daraus ableitet, sich nicht als begründet erwiesen. Von 1764—1885 hat sich die waadtländische Bevölkerung mehr als verdoppelt (1885 238 788 Einwohner).

7. England. Die ersten sicheren, zugleich aber auch schon sehr ausführlichen Nachrichten über den Stand der Bevölkerung im Mittelalter bietet das berühmte Domesdaybook Wilhelms des Eroberers (1086). Dieses unvergleichliche Grundbuch des gesamten Besitzstandes eines großen Teils von England gibt auf Grund der Rechtsweisungen auf den Gerichtstagen genaue Kunde über die verschiedenen Klassen der Bevölkerung und die Rechtsverhältnisse der von ihnen besessenen Landgüter und Grundstücke mit ihren Rechten und Pflichten. Die historische Bevölkerungsstatistik verfügt in keinem Lande über eine Quelle, welche auch nur annähernd so reiche und zuverlässige Angaben über die Zahl und Verteilung der Bevölkerung des Mittelalters bieten würde.

Die Gesamtzahl der im Domesday verzeichneten Personen beträgt unter Berücksichtigung der vorkommenden Wiederholungen mancher Lebensleute in verschiedenen Grafschaften und Hunderten etwa 283 000, welche sich ungefähr folgendermaßen verteilen:

villani	108 407 = 38%
bordarii, cotarii etc.	89 977 = 32 „
sochemani	23 072 = 8 „
liberi homines	12 000 = 4 „
servi	25 000 = 9 „
andere	24 544 = 9 „

Mit Einschluß der im Domesday übergangenen großen Städte kann die Gesamtzahl der Familienväter bzw. selbständigen Haushaltungen auf ca. 300 000 angenommen werden. Da sich die Angaben des Domesday auf eine angebaute Fläche von ca. 5 Mill acres erstrecken und diese höchstens 35% des ganzen Bodens ausgemacht hat, so würde sich bei der Annahme einer mittleren Stärke der Haushaltung von 4 Personen eine Bevölkerungszahl von 1,2 Mill. und eine Dichtkeitsziffer von ca. 21 Personen auf 1 qkm ergeben.

Bis in das 14. Jahrh. kann die Bevölkerung kaum beträchtlich zugenommen haben; der schwarze Tod (1348) hat dann sogar eine starke Verminderung herbeigeführt, welche nach Rogers mit etwa dem 10. Teile des Gesamtstandes angenommen werden kann, während sie in den Chroniken stark übertrieben wird. Eine ungefähre Vorstellung dieser Bewegung läßt sich aus den noch vorhandenen Listen der poll tax vom Jahre 1377 gewinnen, welche nach Art einer Kopfsteuer von den über 14 Jahre alten Personen eingehoben wurde und daher auch als ein freilich unvollkommener Ersatz eines Zensus gelten kann. Die poll tax zahlende Bevölkerung läßt sich auf etwas unter 1½ Mill. bestimmen; wird dazu ⅓ für die Kinder und die befreiten Klassen (Geist-

liche, Bettler) gerechnet, so ergibt sich eine Bevölkerung von fast 2½ Mill. Es kann danach die Bevölkerung vor der Zeit des schwarzen Todes mit Rücksicht auf den natürlichen Zuwachs und die Pestverluste doch nicht viel höher als zu 2½ Mill. angenommen werden; da aber die poll tax in ganz England und Wales erhoben wurde, während das Domesday sich nur auf ca. 40% des Landes erstreckt, so ergibt sich daraus, daß sich in den fast dreihundert Jahren seit der Errichtung des Domesday book die Bevölkerung nicht vermehrt hat, ein Ergebnis, das allerdings bei der Ugenauigkeit aller drei Faktoren nur einen hypothetischen Wert hat. Rogers nimmt eine Fortdauer des stationären Zustandes der Bevölkerung bis gegen das Ende des 16. Jahrh. an; einen Anhaltspunkt bietet ein Zensus in gewissen Hundertschaften von Kent aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh., nach welchem die Bevölkerung von Kent etwa ⅓ der des Jahres 1861 betrug, so daß bei gleichem Wachstum für ganz England im 16. Jahrh. 2½ Mill. Einwohner resultieren.

Für die Städtebevölkerung ergeben sich nach den Verzeichnissen der poll tax von 1377 unter Anwendung gleicher Verhältniszahlen für Kinder und Befreite in London 35 000, York 11 000, Bristol 9500, Plymouth und Coventry 7000, Norwich 6000, Lincoln, Salisbury, Lynn und Colchester 5000 Einwohner, während alle anderen englischen Städte nur eine Bevölkerung von unter 5000 Einwohnern hatten. Das 17. Jahrh. scheint in England eine verhältnismäßig rasche Volksvermehrung ergeben zu haben, welche insbesondere auf die Verbesserungen in der Landwirtschaft, die wachsende Bedeutung der Textilindustrie und auf die größere Sicherheit des Landes überhaupt zurückzuführen ist. Aus dem Jahre 1690 stammt eine Herdsteuerverzeichnis (return under the hearth-tax of the number of houses and hearths in England and Wales), welche, die Haushaltung mit etwas über 4 Personen gerechnet, über 5 Mill. Einwohner, also eine Verdoppelung in ungefähr 100 Jahren ergibt; damit stimmen ungefähr überein die gleichzeitigen Schätzungen der Bevölkerung nach den Konfessionen und die auf Grund der Geburten- und Sterbelisten berechneten Volkszahlen. Für den Anfang des 18. Jahrh. sind ca. 5½ Mill. Einwohner berechnet; eine ziemlich konstante Vermehrung zeigt sich, sofern die aus den aufgeführten Grundlagen berechneten Daten zutreffen, während dieses Jahrhunderts; 1740 6 Mill., 1750 fast 6½ Mill., 1770 7½ Mill., 1780 8 Mill., 1801 9 872 980 Einwohner. Die Bevölkerung Schottlands ist nach denselben Quellen von 1,2 Mill. i. J. 1689 auf 1,6 Mill. i. J. 1801 gestiegen. Er-

staunlich rasch ist nach den Kirchenbüchern das Wachstum der irischen Bevölkerung im 18. Jahrh. gewesen; von 1 Mill. i. J. 1669 ist sie auf mehr als 4 Mill. i. J. 1801 berechnet.

8. Dänemark, Schweden, Norwegen. Den ersten genaueren Anhaltspunkt zur Abschätzung der Bevölkerungszahl Dänemarks bietet das Erdbuch K. Waldemars II. (bei Langebeck VII). Dasselbe weist 191 Harden auf, von denen jede ursprünglich 120 Bauernstellen (Ból) hatte. Von der Annahme ausgehend, daß diese 191 Harden auch bereits im Anfange des 8. Jahrh. vorhanden waren, läßt sich unter Zugrundelegung von durchschnittlich 5 Köpfen auf eine Bolsfamilie eine Summe von 115 000 bauerlichen Individuen berechnen. Da unter diesen die Steuermannshufen, die Höfe des Königs und der Häuptlinge nicht inbegriffen sind, so ist die Zahl auf ca. 200 000 Freigeborene zu erhöhen, zu welchen noch etwa ebensoviel als Sklaven zu rechnen wären. Bis zum Ende des 8. Jahrh. hat sich die Zahl der Bolen wohl um 12 000 vermehrt, so daß die Bevölkerung auf ca. 550 000 Köpfe gerechnet werden müßte; im 9. und 10. Jahrh. wird eine weitere starke Zunahme der Bevölkerung anzunehmen sein, um die Taten dieser Zeit und die Bedeutung des dänischen Staatswesens erklären zu können, so daß sie vor der Zeit der großen Auswanderungen am Schlusse des 10. Jahrh. auf 8—9 000 000 Einwohner erhöht werden darf, von welcher Höhe sie dann erheblich zurücksank. Mit der in der Folge eingetretenen Zerstückelung der Bolen ist dann eine weitere Vermehrung der Bevölkerung möglich geworden, welche durch die bürgerlichen Kriege und die Wendeneinfälle des 12. Jahrh. nur vorübergehend aufgehalten wurde. Seit den Zeiten Waldemars I. stieg die Bevölkerungszahl höher denn je. Vor den tragischen Ereignissen des schwarzen Todes, zwischen 1250 und 1340, wird die Bevölkerung von Dänemark (ohne die Städte) auf fast $1\frac{1}{2}$ Mill. angegeben, wobei außer dem Erdbuche Waldemars II. und dem bischöflichen Erdbuche von Roeskilde (1370) auch der Bestand der Ledingsflotte Anhaltspunkte bietet. (Nach Erslev gegen 1 Mill.) Die ländliche Bevölkerung des heutigen Dänemark wäre demnach am Ende des 13. Jahrh. auf etwa 931 000 Köpfe zu veranschlagen, ungefähr ebenso stark als sie i. J. 1810 gewesen ist. Für die lange Zeit von 4 Jahrh. bieten die dänischen Geschichtsquellen keinerlei Anhaltspunkte zur Beurteilung der Veränderungen des Bevölkerungsstandes. Von der Mitte des 17. Jahrh. an stehen dagegen gewisse Bevölkerungsangaben teils in den Staatsarchiven über das Finanzwesen, teils in den Kirchenbüchern zu Gebote. Von den ersteren sind insbesondere zwei Verzeichnisse aus den Jahren 1645 und 1660 durch J. Grundtvig ausgeheutet; die Gesamtbevölkerung Dänemarks wird danach für 1645 mit 558 000 und für 1660 mit 455 000 Einwohnern berechnet. Nach der zweiten Quelle hat Fr. Hammerich die Bevölkerung i. J. 1657 mit rund 700 000, i. J. 1689 mit 687 000 bestimmt. Von da an hat sich in Dänemark die Bevölkerung ziemlich regelmäßig und ununterbrochen entwickelt; für 1735 ist sie auf Grund der Kirchenregister für den gegenwärtigen Umfang des Königreichs auf

782 000 Einwohner berechnet; die erste Volkszählung von 1769 ergab eine Anzahl von 828 000 Einwohnern. Von Schweden liegen brauchbare Bevölkerungsdaten erst seit der Einführung der regelmäßigen Tabellen von 1749 vor, welche dann auch alsbald als mustergültig anerkannt wurden und der ältesten schwedischen Bevölkerungsstatistik bis auf den heutigen Tag ein unerreichtes Ansehen verschafften; für das Jahr 1751 ist die Gesamtbevölkerung mit 1 785 727 Einwohnern ermittelt worden; bis zum Ende des 18. Jahrh. wuchs die Bevölkerung auf 2 347 300 Einwohner an. In Norwegen hat sich von 1709—1801 die Bevölkerung von 723 141 auf 883 038 Einwohner vermehrt.

Die Bevölkerung der Stadt Kopenhagen hat Rubin aus den Taufbüchern für 1635 mit 25 000 Einwohnern berechnet. 50 Jahre später, i. J. 1685, hatte die Stadt 60 000 Einwohner. Die Volkszählung von 1787 ergab 90 000 Einwohner. Die Zunahme der Bevölkerung, welche in dem ersten halben Jahrhundert der Beobachtung (1635—1685) ungewöhnlich stark — 140 % — war, hat sich in dem 18. Jahrh., zum Teil infolge der schweren Pest von 1711, sehr verlangsamt; 1685—1735 betrug die Zunahme nur 33,3 %, 1735—1785 sogar nur 12,5 %.

9. Frankreich. Die Bevölkerung von Gallien zur Zeit Cäsars wird von Levasseur auf 6,7 Mill. oder 12 auf das qkm geschätzt. Infolge der geordneten Zustände, deren sich die Provinz unter dem Kaisertume zu erfreuen hatte, ist eine erhebliche Zunahme der Bevölkerung zu vermuten, welche zur Zeit der Antonine auf $8\frac{1}{2}$ Mill. geschätzt wird. Vom 4. Jahrh. angefangen tritt ein allmählicher Verfall des Provinziallebens ein, welcher durch die deutschen Invasionen noch gesteigert wurde. Doch hat sich schon unter den späteren Merovingern und noch mehr unter den ersten Karolingern das wirtschaftliche Leben in Frankreich so sehr gehoben, daß auch eine bedeutende Volksvermehrung angenommen werden darf; nach Levasseur kann in der Zeit Karls des Großen wieder eine Bevölkerung von 8—9 Mill. angenommen werden. Im 8.—11. Jahrh. macht sich eine Abnahme der Bevölkerung bemerkbar, welche auf die Einfälle der Normannen, Ungarn und Sarazenen, auf die inneren Kriege und die zunehmende Unsicherheit im Lande zurückzuführen ist. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. aber tritt eine Konsolidierung und verhältnismäßige Sicherheit ein; die großen Grundherren lassen sich die innere Kolonisation des Landes angelegen sein und erweitern damit bedeutend die Existenzbasis der Bevölkerung. Der zahlreiche Kirchenbau zeugt für die wachsende Dichtigkeit derselben, die große Zahl der an den Kreuzzügen Beteiligten läßt einen Bevölkerungsüberschuß vermuten. Die Bevölkerung erreichte bis zum Anfange des 14. Jahrh. schon eine Höhe von 20—22 Mill. = 40 auf das qkm, wofür insbesondere die Ergebnisse einer Herdsteuern von 1328 als Grundlage der Berechnung dienen. Seit der Mitte des 14. Jahrh. ist in Frankreich eine bedeutende Abnahme der Bevölkerung zu konstatieren; die Pest (schwarzer Tod) und der hundertjährige Krieg sind jedenfalls die Hauptsachen dieses Verfalles. Ein ziffermäßiger Ausdruck dieser Bevölkerungsabnahme ist jedoch erst für das 16. Jahrh. zu gewinnen; nach Froumentau hatte Frankreich

unter Heinrich III. (1574—89) 14 Mill. Einwohner; nach den Berichten der Intendanten (1696—99) 19 Mill., nach dem Tode Ludwigs XIV. 18 Mill.: erst um die Mitte des 18. Jahrh. ist die Bevölkerungszahl wieder erreicht, welche Frankreich bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. gehabt hat. Die Zählung von 1785/87 ergab 23 Mill. Einwohner.

Die französischen Städte haben eine erste Blüte in der Zeit zwischen dem 11. und 13. Jahrh. erlebt. Die Bevölkerung von Paris wird unter Philipp dem Schönen nach einer vagen Schätzung auf 240 000 Einwohner angenommen; auch Rouen, Montpellier, Toulouse und insbesondere Rheims waren blühende Städte geworden. Aber während der englischen Okkupation im 15. Jahrh. verfielen die Städte außerordentlich; Paris erlitt einen Rückfall um mehr als 500 Jahre. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. hatte es Paris wieder auf eine Einwohnerzahl von ca. 400 000 Einwohnern gebracht, welche jedoch in den Kriegen Heinrichs IV., nach einer gleichzeitigen Auszählung zum Zwecke der Verproviantierung, fast auf die Hälfte zusammengesmolzen war. Seit dem 17. Jahrh. scheint die Bevölkerung von Paris rasch und stetig zugenommen zu haben; Vauban nimmt am Anfang des 18. Jahrh. die durch eine Zählung von 1694 aufgestellte Ziffer von 720 000 noch für zu hoch gegriffen an; kurz vor der Revolution ist die Bevölkerung mit 640 000—670 000 Einwohnern berechnet. Für Rheims liegen Berechnungen aus Steuerregistern vor, welche 1360 15 000—20 000 Einwohner, 1482 und 1495 rund 12 000 Einwohner ergeben. Im Jahre 1787 gab es schon 79 Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 10 000 Einwohnern; 21—22% der Gesamtbevölkerung entfielen auf die Städte (Levasseur). Die wichtigsten unter ihnen (ohne Paris) waren:

Stadt	Einwohner	Stadt	Einwohner
Lyon . .	135 207	Rouen . .	68 040
Marseille . .	89 829	Lille . .	65 907
Bordeaux . .	75 824	Nantes . .	51 057

10. Belgien und Holland. Die verlässlichen Nachrichten über die Bevölkerung beginnen erst mit dem 15. Jahrh., aus welchem Steuerlisten (nach Feuerstellen) für mehrere Provinzen (Flandern, Antwerpen) vorliegen. Aber nur für die Provinz Antwerpen ist auf dieser Grundlage eine Berechnung der Bevölkerung von J.F. Willems versucht worden mit folgenden Ergebnissen:

Jahr	Städte	Flaches Land	Zusammen
1480	91 055	121 891	212 946
1496	100 660	114 401	215 061
1526	120 995	144 760	265 715

Für das Jahr 1648 ergibt eine auf Grund der Geburtenzahl (1 Geburt auf 30 Bewohner angenommen) angestellte Berechnung für die Städte 114 270 Einwohner, für das flache Land 174 897 Einwohner, zusammen 389 167 Einwohner, während die Zählung des Jahres 1797 für die Städte 96 272, für das Land 156 381, daher zusammen 262 653 Einwohner ergeben hat. Auch hier wiederholt sich die Erscheinung einer sehr geringen Bevölkerungsvermehrung während dreier Jahrhunderte. Für einzelne Städte sind reichlichere Angaben vorhanden, wiewohl dieselben insbesondere für das Mittelalter noch vielfach an einer unverkennbaren Ueberschätzung (infolge zu groß angenommener Stärke der einzelnen Haushaltungen) leiden. Wir geben zunächst die Hauptzahlen nach den von Reiffenberg gemachten Zusammenstellungen.

Jahr	Brüssel	Nivelles	Tirlemout	Löwen
1435	56 368	6235	87 585 (!)	30 808
1472	53 848	—	—	26 448
1480	54 680	—	—	28 968
1786	80 000	6380	6269	20 662

Jahr	Mecheln	Lierre	Turnhout	Antwerp.
1480	18 328	8 890	7147	56 690
1496	17 404	7 651	7525	68 010
1526	17 656	8 106	7343	87 850
1648	23 370	10 650	5340	75 158
n. d. Geburt 1797	20 522	10 563	8809	56 378

Genauere Daten auf Grund von Volkszählungen liegen für die Jahre 1412, 1431, 1437, 1491 und 1506 aus Ypern vor. Nur für 1412 und 1437 ist das Material annähernd vollständig erhalten; mit Berechnung der für je einen Stadtteil fehlenden Angaben ergeben sich 1412 10 736 Einwohner, 1437 9390 Einwohner. Eine Zählung kurz vor 1697 weist 12 862 Einwohner auf, eine Zählung 1697 11 226; i. J. 1786 wurden 11 860 Einwohner gezählt.

Für Holland hat Kersseboom i. J. 1737 auf Grund der Geburtenzahl der Provinzen Holland und Westfriesland (28 000 Geburten) eine Bevölkerung von 980 000 Einwohnern berechnet. Im Jahre 1805 ist die Volkszahl von Holland mit 1 882 000 Einwohnern ermittelt worden. Für die Stadt Leyden hat sich neustens eine besondere Quelle ergeben, welche für das Jahr 1514 eine Einwohnerzahl von 40 000 als gerechtfertigt erscheinen läßt.

Von holländischen Städten liegen folgende Daten vor:

Amsterdam	1622	105 000	E. Beschreibung der Stadt Amsterdam 1693	
	1630	115 000		
	1637	145 900	Kersseboom	
	1685	185 700		
	Rotterdam	1740	200 000	von Swinden, Bevölkerung v. Amsterdam 1804
		1795	217 000	
Haag	1795	53 212	J. H. F. Kohlbrugge.	
Haarlem	1795	21 227		

11. Italien. Die ältesten Angaben über die Bevölkerung im Mittelalter lassen sich aus den Registern der *colletta* entnehmen, einer Steuer, welche in dem Königreiche beider Sizilien gegen Ende des 13. Jahrh. eingeführt und von den einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl erhoben wurde. Diese Steuer betrug i. J. 1275 in Neapel 45 000, in Sizilien 15 000 Goldunzen; da von jedem Herd (*fuoco*) $\frac{1}{4}$ Unze erhoben wurde, läßt sich daraus die Zahl der Haushaltungen für Neapel mit 18 000, für Sizilien mit 60 000 berechnen, wonach sich (die Haushaltung zu 5 Köpfen gerechnet) eine Bevölkerung des ganzen Königreichs von 1 200 000 Menschen ergeben würde. Unter Alfons I. von Arragonien wurde eine neue Herdsteuer eingeführt und zu diesem Behufe 1465 eine Aufnahme aller Feuerstellen vorgenommen, welche für Neapel (mit Ausnahme der Stadt) 232 896 *fuochi* ergab; diese Zahl blieb ziemlich stationär bis zum Jahre 1518; unter der spanischen Herrschaft stieg die Zahl der Feuerstellen sehr rasch, und zwar i. J. 1561 auf 483 468, i. J. 1595 auf 555 090. Sizilien, dessen Verwaltung autonom war, fiel nicht unter diese neue Herdsteuer. Die Steigerung der Anzahl der Feuerstellen kann jedoch nicht als eine so rapide Bevölkerungsvermehrung gedeutet werden, da ja die zweite Hälfte des 15. Jahrh. keine Vermehrung der *fuochi* erkennen läßt und die Ziffern des 17. Jahrh. (1648 500 203 und 1669 394 721) wieder weit hinter denen des Jahres 1595 zurückbleiben; vielmehr ist erst seit 1561 Vollständigkeit der Erhebung erzielt und i. J. 1648 keine neue Erhebung durchgeführt, sondern nur die i. J. 1595 gewonnene Grundlage mehr oder weniger willkürlich modifiziert; infolge des Volksaufstandes des *Masaniello* und der Pest von 1656 sind die der Steuer unterworfenen Feuerstellen im 17. Jahrh. erheblich vermindert. Auf Grundlage der Steuerlisten des Jahres 1561 würde sich die Bevölkerung von Neapel auf 2,4 Mill. und mit Einrechnung der Stadt Neapel auf ca. 2,6 Mill. oder etwa den dritten Teil der gegenwärtigen Bevölkerung berechnen. Im Jahre 1734, als Karl von Bourbon den Thron bestieg, zählte das Königreich Neapel etwas über 3 Mill. Einwohner. Seit dem Jahre 1765 ist dann jährlich die Zahl der Geborenen, Gestorbenen und der Gesamtbevölkerung durch die Seelsorger festgestellt und ergab

im Jahre	Einwohner	im Jahre	Einwohner
1765	3 953 098	1788	4 785 372
1770	4 093 661	1791	4 925 381
1773	4 249 430	1797	4 954 770

Danach wäre also erst in ungefähr 250 Jahren (von ca. 1550—1800) eine Verdoppelung der Bevölkerung eingetreten, wobei eben die schweren Pesten des 17. Jahrh. besonders von Einfluß gewesen sind.

Für Sizilien liegen erst wieder seit dem Anfange des 16. Jahrh. Daten vor, seit die Resultate der Beschreibung der Feuerstellen erhalten sind. Danach berechnet sich die Bevölkerung der Insel (mit Ausnahme von Palermo, Messina und Catania) i. J. 1501 auf 488 500 Einwohner und für 1548 auf 731 560 Einwohner; mit Ein-

rechnung der 3 Städte und unter Anwendung gebotener Korrekturen, besonders des ersten Zensus, ist die gesamte Bevölkerung der Insel von Maggiore-Perni auf 1 015 875 bzw. 1 010 087 Einwohner berechnet.

Seit 1570 ist auch Catania, seit 1681 auch Messina in den Zensus einbezogen, wonach sich für Sizilien, gleichfalls mit Korrekturen, eine Bevölkerung ergibt:

	im Jahre	Einwohner
	1570	1 061 532
abnehmend .	1597	1 047 904
steigend . .	1637	1 297 736
abnehmend .	1653	1 191 814
	1714	1 383 432
	1748	1 601 546

Auch in anderen Teilen von Italien bieten die Herdsteuerregister Anhaltspunkte zur Beurteilung der Bevölkerung der früheren Jahrhunderte. In Sardinien waren 1544 26 000 und 1626 57 000 *fuochi* besteuert; in Florenz ergaben sich 1559 106 385, 1642 130 430 *fuochi*; in Mailand sind 1542 104 429 Feuerstellen gezählt; in Genua zählte man (mit Ausnahme der Stadt und eines kleinen Gebiets am Apennin) i. J. 1535 53 525 *fuochi*. Dagegen hat in Sizilien, Venetien und Toscana schon im 16. Jahrh. ein eigentlicher Zensus stattgefunden. Gegen Ende dieses Jahrhunderts folgte das Herzogtum Urbino, im 17. Jahrh. der Kirchenstaat diesem Beispiele. Die Pfarrer wurden angewiesen, in der Regel zu Ostern den Stand ihrer Seelen aufzunehmen und ihn der vorgesetzten kirchlichen oder weltlichen Behörde bekannt zu geben. Diese Zählungen, so unvollkommen sie auch sind, lassen doch die merkwürdige Tatsache ersehen, daß die Bevölkerung Italiens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. und im 17. Jahrh. beinahe stationär geblieben ist. Florenz (die heutigen Provinzen Florenz, Arezzo, Pisa) hatte 1559 585 918, i. J. 1642 608 575 Einwohner, Siena (die heutigen Provinzen Siena und Grosseto) i. J. 1612 117 173, i. J. 1691 109 640 Einwohner; das ganze Großherzogtum Toscana (Florenz und Siena) hatte i. J. 1738 eine Bevölkerung von 890 605 Einwohnern, welche sich bis 1800 auf 1 104 164 Einwohner vermehrte. Lucca zählte 1733 eine Bevölkerung von 113 190 Einwohnern, 1781 ergaben sich 119 209 Einwohner. Der Kirchenstaat zählte 1656 ungefähr 1 870 000 und 1708 1 950 000 Einwohner. Im 18. Jahrh. ist die Bevölkerung zurückgegangen; 1736 waren es 1 656 585 und 1769 1 765 709 Einwohner. Venetien (mit Brescia und Bergamo) hatte 1550—1630 eine Bevölkerung von ca. 1,6 Mill.; ein paarmal Hunderttausend verlor es in dem letzten Jahre durch die große Pest, doch ist die Bevölkerung i. J. 1766

wieder auf etwas über 2 Mill. Einwohner gestiegen. In Mailand hat die Zählung 1724—27 (ohne die Städte Mailand, Pavia, Cremona und Lodi) 704972 Einwohner ergeben; 1763 mit Einschluß dieser Städte 964182, 1773 1105596 und 1800 1154117 Einwohner.

Ueber Piemont liegen für die ältere Zeit nur sehr enge Schätzungen der Bevölkerung vor; eine Zählung i. J. 1700 ergab 1671740 Einwohner, von denen über 300000 auf Savoyen entfielen. Im Jahre 1723 wurden 1958984 Einwohner gezählt, davon 337184 in Savoyen; inzwischen hatte aber eine nicht unbeträchtliche Gebietserweiterung (Alessandria und der Rest von Monferrato) stattgefunden. 1750, wieder zum Teil infolge von Vergrößerung, ergaben sich 2379938 Einwohner. Ueber Modena und Parma lassen sich ältere Angaben der Bevölkerung nicht ermitteln; ersteres hat am Schlusse des vorigen Jahrhunderts ca. 380000 Einwohner gehabt. Das Herzogtum Piacenza erreichte 1758 eine Bevölkerung von 169835 Einwohner. Mit Parma zusammen läßt sich für das Ende des 18. Jahrh. die Bevölkerung des Herzogtums auf ca. 400000 Einwohner bestimmen. Genua endlich hatte i. J. 1797 eine Bevölkerung von 603459 Einwohnern, also ungefähr $2\frac{1}{2}$ mal soviel als am Anfange des 16. Jahrh.

Für das Gebiet des heutigen Königreichs Italien läßt sich danach die Bevölkerung in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. auf ungefähr 11 Mill., d. i. 40 auf das Quadratkilometer annehmen. Ungefähr ebenso stark war aber die Bevölkerung des heutigen Italien am Anfange des 18. Jahrh. Von da an erst beginnt die aufsteigende Bewegung, welche noch jetzt andauert; 1770 betrug die Einwohnerzahl etwa 16,5 Mill., i. J. 1800 war sie auf etwas über 17 Mill. gestiegen.

Auch für die Bevölkerungszahlen der großen Städte bieten die italienischen Quellen manche, wenngleich nicht immer sichere Kunde. Mailand, während des ganzen Mittelalters eine der bedeutendsten Städte Italiens, hatte in seiner Blütezeit bis zum Anfange des 17. Jahrh. jedenfalls eine starke Bevölkerung, welche für die zweite Hälfte des 15. Jahrh. auf 85000 Einwohner geschätzt wird. Venedig, das i. J. 1424 190000 Einwohner gehabt haben soll, ging im 16. Jahrh. auf 150000 zurück und zählte auch am Ende der Republik nicht mehr Einwohner. Palermo, das angeblich den Höhepunkt seiner Bevölkerung ($\frac{1}{4}$ Mill.) um die Mitte des 11. Jahrh. gehabt haben soll, ist jedenfalls schon während des späteren Mittelalters stark zurückgegangen. Um die Zeit der großen Pest von 1349 werden 117000 Einwohner gerechnet; gegen Ende des Mittelalters 110000 Einwohner,

und erst seit der Mitte des 16. Jahrh. beginnt die Bevölkerungszahl der Stadt wieder zu wachsen. In Florenz fanden sich 1351 10878 fuochi, also eine Bevölkerung von ca. 50000 Einwohnern, i. J. 1427 sind 37225, i. J. 1470 40323 Einwohner berechnet. Genua ist für das 15. Jahrh. auf 80000 Einwohner geschätzt worden. Wie weit diese Zahlen die Wirklichkeit übertreiben, läßt sich bei dem Mangel genauerer Untersuchungen über die Lebensbedingungen der einzelnen großen Städte nicht angeben. Eingehende Forschungen hat neuestens Salvioni über Bologna angestellt; die Bevölkerung der Stadt ist danach für 1371 auf 32000 Einwohner angenommen; i. J. 1587 erreichte sie für lange Zeit den Höhepunkt mit 72000 Einwohnern, sank dann mit geringen Unterbrechungen bis zum Jahre 1631 auf 46747 Einwohner und ist erst i. J. 1831 wieder auf den Stand des Jahres 1587 gekommen.

Eine Vergleichung der Einwohnerzahl der 10 wichtigsten Städte, wie sie für das 16., 17. und 18. Jahrh. berechnet sind, enthält die folgende Zusammenstellung:

	16. Jahrh.	17. Jahrh.	18. Jahrh.
Neapel 1547, 1688, 1796	212 203	186 769	435 930
Palermo 1591, 1690, 1795	123 641	139 960	200 162
Rom 1600, 1700, 1800	109 729	149 447	153 004
Venedig 1563, 1642, 1766	165 724	116 754	140 256
Mailand 1542, c. 1600, 1773	57 075	170 000	128 473
Turin c. 1600, 1631, 1770	16 000	36 649	81 848
Florenz 1562, 1642, 1795	59 216	69 749	81 069
Genua 1538, 1788 . .	49 000(?)	?	77 563
Bologna 1587, 1631, 1791	72 000	46 747	71 000
Verona 1577, 1620, 1766	53 280	49 461	51 693

12. Spanien und Portugal. In der römischen Kaiserzeit war Spanien eine blühende Provinz; sind auch die Mutmaßungen einheimischer Schriftsteller über die starke Bevölkerung kaum haltbar, da ja noch Marc Aurel mehrere Kolonien in Spanien gründete, so wird doch von Augustus bis zu den Antoninen eine Verdoppelung der Bevölkerung und ein Gesamtstand von 9 Mill. zu vermuten sein. Die Periode der Westgoten führte eine starke Entvölkerung herbei, die allerdings nicht lange vorhielt; in der Zeit der Chalifen vermehrte sich die Bevölkerung wieder erheblich. Eine Herdzählung ergab 1482 für Castilien 1,5 Mill. vecinos oder (à 5 Personen) 7,5 Mill. Einwohner; 1495 in Aragon 50391 vecinos; werden die übrigen Provinzen gleich eingeschätzt, so berechnet sich für das

Ende des Mittelalters eine Bevölkerung von ca. 11 Mill.

Im 16., noch mehr aber im 17. Jahrh. ist die Bevölkerung außerordentlich zurückgegangen. 1575 veranlaßte König Philipp II. eine Zählung der Familien und der von ihnen bewohnten Feuerstellen, woraus eine Bevölkerung von 6,75 Mill. Einwohnern berechnet worden ist. Sevilla hatte 1662 nur noch den vierten Teil der Bevölkerung, die es hundert Jahre früher besessen hatte; Madrid zählte am Ende des 17. Jahrh. 150 000 Einwohner gegen 400 000 am Anfange dieses Jahrhunderts. Von den Landschaften wurde Castilien am meisten entvölkert; es ging 1492—1723 (ohne Granada) von 7,5 auf 3,5 Mill. Einwohner herab, während Aragon und Katalonien in derselben Zeit etwas zugenommen haben. Als Hauptursachen dieser Entvölkerung erscheinen die Entdeckung der neuen Welt, Darniederliegen des Gewerbes, Vertreibung der Juden (deren Anzahl für das Ende des 13. Jahrh. auf fast 900 000 berechnet wurde) und Morisken, drückende Steuerlast und infolge davon starke Auswanderung; aber noch mehr wachsende Armut, Verminderung der Ehen, schlechte Ernährung, große Kindersterblichkeit, Pest und innere Unruhen. Im 18. Jahrh. wurde die Bevölkerung zweimal erhoben; 1723 ergaben sich 7 625 000 und 1768 9 307 803 Bewohner. Aber erst i. J. 1787 wurde eine wirkliche Volkszählung vorgenommen, welche eine Bevölkerung von 10 268 150 Einwohnern ergab.

Für Portugal liegen nur Daten aus dem 18. Jahrh. vor; 1732 wurden 2 298 500 Einwohner, 1776 3 352 400 Einwohner und 1801 3 421 800 Einwohner konstatiert.

13. Polen.¹⁾ Die sichere Geschichte Polens beginnt im 10. Jahrh. Alle Angaben stimmen darin überein, daß das Land entweder sumpfig oder mit dichten Wäldern bedeckt, jedenfalls sehr dünn bevölkert war. Mit dem Christentum und der höheren Zivilisation wuchs auch die Bevölkerung bis zum 13. Jahrh., wo der Einfall der Tataren i. J. 1240 eine große Verwüstung des ganzen Landes herbeiführte. Solche Einfälle und verschiedene Kriege haben sich wiederholt und haben das Wachstum der Bevölkerung in den folgenden Jahrhunderten aufgehalten. Die Tataren haben besonders großen Schaden mit sich gebracht, denn sie brannten die Städte und Dörfer, retteten die männliche Bevölkerung aus und schleppten Tausende von Sklaven, besonders Weiber, mit sich, so daß nach jedem Einfall große Oeden entstanden sind. Zur Sanierung dieser Verwüstungen hat man Kolonisten aus Deutschland herbeigeht, und um die deutsche Bevölkerung zur Ansiedlung anzuregen, hat man ihr die Ausübung des deut-

schen Rechtes zuerkannt. Seit dem 13. Jahrh. beginnt in Polen die Gründung von neuen Dörfern nach deutschem Rechte, und es wurden die deutschen städtischen Einrichtungen auch auf die Dorfverfassung angewendet. Später hat man auch den polnischen Dörfern deutsches Recht, d. h. die Selbstverwaltung eingeräumt. Diese Einrichtungen waren der Entwicklung der Bevölkerung sehr günstig, und die Union mit Litauen am Ende des 14. Jahrh. mit der Hebung der Staatsmacht und der Sicherheit hat auch die Förderung der Kultur und der Bevölkerung im 15. und 16. Jahrh. herbeigeführt. Seit der Mitte des 17. Jahrh. haben die großen inneren und äußeren Kriege mit Schweden, Russen, Türken, Tataren, Siebenbürgen das Land in der Weise verwüstet, wie es in Deutschland der 30jährige Krieg getan hat, so daß die Bevölkerung am Ende des 17. Jahrh. den tiefsten Stand erreichte. Im 18. Jahrh. ist die Bevölkerung nicht schnell gewachsen, aber der lange Friede während der Regierung Augusts III. und die Anstrengungen zur Entwicklung des Landes nach der ersten Teilung haben auch die Bevölkerung gehoben. §

Diese Bevölkerungsgeschichte kann nicht immer mit Zahlen bewiesen werden, weil vor der ersten Teilung Polens keine eigentlichen Volkszählungen vorgenommen waren. Polen war aber ein freies Land, sein Leben war öffentlich, besonders im Steuerwesen, und es sind manche statistische Angaben über die Steuern vorhanden, welche auch für die Bevölkerungsbestimmung benützt werden können. So haben wir aus dem 16. Jahrh. eine ganze Menge verschiedener Ausweise über Grundeigentümer, deren Besitzfläche, Untertanen und andere Dorfeinwohner und auch über die Steuer in den Städten. Diese Materialien sind besonders ergiebig und zuverlässig aus der Zeit der Regierung von Stephan Batory — und diese Daten hat der unlängst verschiedene Professor der Warschauer Universität Pawiński und H. v. Jablonowski zur Berechnung der Bevölkerung Polens am Ende des 16. Jahrh. benützt. Ihre Schätzungen sind für größere Gebieteile durchgeführt und haben folgende Resultate geliefert:

	Dorfbev.	städt. Bev.	zusammen
Großpolen ¹⁾	678 320	170 720	849 040
Kleinpolen ²⁾	510 000	173 000	683 000
Masovien ³⁾	525 627	63 816	589 443
Kl.-Ruthen. ⁴⁾	520 360	416 435	936 795
Zusammen	2 234 307	823 971	3 058 278

¹⁾ 7 Wojwodschaften — jetzt meistens das Grhth. Posen und ein Teil vom Königreich Polen.

²⁾ 3 Wojwodschaften: Krakau, Sandomir, Lublin.

³⁾ 3 Wojwodschaften, ein großer Teil des jetzigen Königreichs Polen.

⁴⁾ 4 Wojwodschaften. Bei den Städten sind auch die nabeliegenden Dörfer berechnet.

¹⁾ Dieser Abschnitt wurde von dem inzwischen verstorbenen Professor Kleczynski in Krakau für die 2. Aufl. freundlichst zur Verfügung gestellt.

Die Angaben über Podlasien und Rothruthenien (Ostgalizien) sind noch nicht veröffentlicht worden. Die Daten über Grh. Litauen und Preußen sind nicht vorgefunden, weil diese Provinzen besondere Autonomie besaßen. Das schon berechnete Gebiet bildet aber einen großen Teil der polnischen Republik. Die Kritik wirft den Berechnungen vor, daß die Bevölkerung zu niedrig geschätzt wurde, und wirklich scheint die städtische Bevölkerung zu klein angegeben worden zu sein, wenn auch die Einwohnerzahl der deutschen Städte im 16. Jahrh. nach neueren Angaben viel niedriger erscheint, als man früher dachte.

Im 17. Jahrh. war in Polen eine allgemeine Kopfsteuer eingeführt, welcher jeder Einwohner, auch der Geistliche und der Adelige über 10 Jahre unterworfen wurde. Die Steuer wurde auf Grund der Zählungen erhoben. Die Zählungen waren in den Jahren 1662, 1673, 1674 und 1676 vorgenommen und mit Eid für jeden Ort bekräftigt. Diese Zählungen haben sich meistens erhalten. Prof. Pawiński hat die Bevölkerung Kleinpolens nach denselben berechnet, und jetzt sollen die Daten zur allgemeinen Bearbeitung gelangen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. sind verschiedene Zählungen vorgenommen worden, zunächst eine Judenzählung i. J. 1765 und zwar aller über ein Jahr alten Juden. Es sind aber in manchen Orten auch die kleinen Kinder gezählt, so daß auch die einjährigen teilweise berechnet worden sind, und danach kann die ganze jüdische Bevölkerung bestimmt werden. Die Judenzahl wird auf 620000 Köpfe berechnet, und weil die Juden mit großer Wahrscheinlichkeit etwas über den 20. Teil der Bevölkerung ausmachten, so ist die ganze Bevölkerung Polens vor der ersten Teilung auf 12 Mill. zu bestimmen, was der Angabe bei Süßmilch entspricht.

Nach der ersten Teilung sind die städtischen Verhältnisse untersucht worden und deren Ergebnisse teilweise im 16. Bande von Büschings Magazin veröffentlicht worden. Es haben auch die Bischöfe in ihren Diözesen die Bevölkerung zählen lassen, mit Unterscheidung der katholischen, anderen christlichen und jüdischen Bevölkerung. Eine solche Zählung der Krakauer Diözese vom Jahre 1787, welche fast das ganze Kleinpolen umfaßte, ist ortsweise von der Akademie der Wissenschaften in Krakau publiziert worden.

Im Jahre 1789 hat der Abgeordnete Moszynski die Bevölkerung Polens nach der Häuserzahl berechnet, indem er für jedes Haus 6 Personen annahm. Auf seine Veranlassung ist noch in demselben Jahre eine allgemeine Zählung durchgeführt worden,

deren Ergebnisse er zur zweiten Ausgabe seiner Bevölkerungstabelle benutzte. In den Jahren 1790 und 1791 wurden wieder besondere Zählungen mit Unterscheidung des Geschlechtes und mit Angabe des Alters und der Beschäftigung vorgenommen. Die Ergebnisse sind bis jetzt nur teilweise aufgefunden worden. Nach Moszynski betrug 1790 die Bevölkerung von

Großpolen und Masovien	1 538 757 Einwohner
Kleinpolen und Ruthenien	3 778 010 „
Grh. Litauen	2 344 020 „
Ganz Polen	<hr/> 7 660 787 Einwohner. <hr/>

Von größeren Städten hatten 1787 Warschau mit Praga 96143 Einwohner, Krakau 23591 Einwohner und Lublin 8550 Einwohner.

Literatur: a) *Allgemeines. v. Inama-Sternegg, Die Quellen der historischen Bevölkerungsstatistik (Statist. Monatsschrift XII). — Derselbe, Die Entwicklung der Bevölkerung Europas seit 1000 Jahren (Bericht über den VII. int. Kongreß für Hygiene und Demographie 1887, Heft 25). — Rümetin in Schönbergs Handbuch der polit. Oekon., 3. Aufl., I, S. 723. — Dieterici, Die Vernehrung der Bevölkerung von Europa seit der Mitte des 17. Jahrh. (Abh. der k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1850).*

b) *Einzelne Länder und Städte. Süßmilch, Göttliche Ordnung (Mortalitätstafeln), 1742, 4. Aufl. 1775. — Mone, Quellensammlung I, Bd. III, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, Bd. XV—XX. (Zerstreute Materialien.) — Schmoller, Tübinger Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XXVII, 1871. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I, 1. — v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I—III (Allgemeine Gesichtspunkte). — Derselbe, Die volkswirtsch. Folgen des 30jähr. Krieges. (Kammers histor. Taschenbuch) 1864. — Dieterici, Mitteilungen des k. preuß. statist. Bureaus, III, IV, 1850, 1851. — O. Behre, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen 1905. — Schmoller, Studien zur preuß. Wirtschaftspolitik II, Serie 1887 (Jahrb. XI, 1). — Emil Waschinski, Wie groß war die Bevölkerung Pommerellens, ehe Friedrich d. Gr. das Land übernahm? Danzig 1907. — Memminger, Württembergische Jahrbücher, 1847. — W. Tröltzsch, Die Calwer Zeughandlungskompanie 1897 (Ereurs III: zur altwürttembergischen Bevölkerungsstatistik). — Fabrieus, Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen, III, 1864. — Gindely, Denkschriften der k. Akademie der Wiss. Phil. hist. Cl., Bd. XVIII, 1869. — Wolf, Geschichtliche Bilder aus Oesterreich, I, 1878. — Göhlert, Sitzungsberichte der k. Akademie der Wiss. 1855. — J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. (Historische Untersuchungen, hrsgg. von J. Jastrow, I) 1886. — C. Bücher, Frankfurt 1886. — Fr. Dörner, Nördlingen 1905. — K. Th. Eheberg, Straßburg (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 7, 8) 1883fg. — Fr. Eutenburg, Heidelberg und Pfalz (Zeitschr. f. Wirtsch. u. Sozialp. III, 1895). — C. Hegel, Mainz,*

Nürnberg. (Chroniken d. deutschen Städte). — **A. Kirchhof**, Erfurt (Mitt. f. d. Gesch. v. E. 5). — **A. Noglisch**, Breslau (Zeitschr. f. Soz. Wiss. 8, Heft 7) 1905. — **Paasche**, Rostock (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 5) 1882. — **W. Reissner**, Die Einwohnerzahl deutscher Städte, bes. Lübeck, 1902. — **O. K. Roller**, Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrh., 1907. — **O. Riehter**, Dresden (Neues Archiv f. sächs. Gesch.) II. Meissen (Mitt. d. V. f. Gesch. d. Stadt M. 1) 1882. — **G. Knapp**, Leipzig (Mitt. des statist. Bur., Heft 6 1872) seit 1595 über Bewegung der Bevölkerung; erste Konsumenten-zählung 1792. — Oesterreichisches Städtebuch I—III 1887fg. und die darin erwähnte lokale Literatur.

J. H. Waser, Betrachtungen über die Züricher Wohnhäuser 1778. — **Schlözers** Briefwechsel, Heft 82 (Mitteilungen von Waser). — **Müller**, J. H. Waser (Zürcher Jahrbuch) 1877. Zeitschr. f. Schweiz. Statistik 1867, S. 225 (Diagramm der Bevölkerung des Kantons Zürich seit 1467). — **S. Daczynska**, Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrh. (Zeitschr. 1889). — **Schönberg**, Finanzverhältnisse von Basel im 14. u. 15. Jahrh. 1879. — **Derselbe**, Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrh. (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. VI. 1883). — **J. Iselin**, Ueber die Abnahme der Bevölkerung in Basel, 1760. — **Schindler**, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrh. (Zeitschr. f. Schweiz. Statistik 1900). — **F. Buomberger**, Freiburg i. Ue. (Zeitschr. f. Schweiz. Statistik 1900). — **Mallet**, Recherches historiques et statistiques sur la population de Genève (1549—1833), in Annales d'hygiène publique, vol. 17, Paris 1837. — **Dunant**, Recherches sur le mouvement de la population de la ville de Genève (Zeitschr. 1876). — **Muret**, Ueber die Bevölkerung des Kantons Waadt (Zeitschr. 1888, 1). — **Guillaume**, Recherches sur le mouvement de la population dans le canton de Neuchâtel (Zeitschr. 1876).

Gregory King, Political Conclusions. — **Topham**, Archaeologia VII. — **Amyot und Hinde** ib. XX. — **Macaulay**, Hist. Hallam, middle Ages III. — **Rogers** six centuries. — **Derselbe**, economic interpretation of history. — Reiche Literatur über die Bev. englischer Städte im Mittelalter bei Ch. Gross Guild Merchants I, 78. — Für das Domesday Ellis introduction, **Lappenberg**, Gesch. von England. — **Turner**, history of the Anglo-Saxons. — **Secbom**, English village community, deutsch von Bunsen. — **F. W. Mailland**, Domesday book and beyond. — **P. Vinogradoff**, English Society in the 11th century, 1908.

Vetsetow, Om Folkemaengden i Danmark i del 13. Aarhundrede Hist. Tidsskrift IV, 1843. — **Dahmann**, Dänische Geschichte III, 1848. — **Fatbe Hansen und Scharling**, Danmarks Statistik I, 1885. — **Joh. Steenstrup**, Indledning i Normannertiden, 1876. — **Derselbe**, Kong Valdemars Jordbog, Erster Valdemarernes Storhedstid. — **Joh. Hammerich**, Bidrag til Betykning af den danske Stats Folkemaengde m. v. i. Midten af det 17de Aarh. (Hist. Tidsskrift S. Raekke II). — **Joh. Grundtvig**, to Beregninger over Danmarks Folkemaengde henholdsvis i 1645 og 1660 (Meddelelser fra Rentekammeret for 1872 og 1877). — **D. Schäfer**, Die Hansestädte und König Waldemar von

Dänemark, 1879. — **M. Rubin**, Bidrag til Kjöbenhavnns Befolkningsstatistik i 1630—1750. (Hist. Tidsskrift 5, Raekke III) 1882. Dazu Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. XI, S. 134. — **Forsset**, Statistik von Schweden 1835. — **Hildebrandt**, Sveriges Medetid. — **Derselbe**, Svenska folket under hednatiden. — **J. E. Sars**, til Oblysning om Folkemaengdens Bevoeltgelse i Norge fra det 13. til det 17. Aarhundrede. (Norske hist. Tidsskrift 2, Raekke III, 1881). — **Rhanom**, Großhufen der Nordgermanen, 1905.

Levasseur, La population française, I. — Histoire de la population avant 1789, Paris 1889. — **Dureau de la Motte**, Mémoire sur la population de la France au 14^{me} siècle (Mém. de l'Académie des Inscriptions XIV, 2) 1845. — **Saugrin**, dénombrement du royaume de France, 1709. — **Moheau**, Recherches et considérations sur la population de France, 1778. — **Messance**, Recherches sur la population des généralités d'Auvergne, de Lyon, de Rouen et de quelques autres villes du royaume avec des réflexions sur le valeur du blé, tant en France qu'en Angleterre depuis 1674 jusqu'en 1764, 1766. — **Nouvelles recherches sur la population de la France avec des remarques sur divers objets d'administration**, 1788 (Bewegung der Bevölkerung). — **M. Baudrillard**, La population de la France au XVIII^{me} siècle (Journal des économistes) 1885. — **M. A. Boististe**, Le budget et la population de la France sous Philippe de Valois (Annuaire-Bulletin de la Soc. de l'histoire d. Fr.) 1875. — **A. de Cîteaux**, la population de France avant 1789, 1885. — Außerdem eine Reihe von Monographien in den Publikationen der École des chartes und der departementalen historischen Vereine. Allgemeine Gesichtspunkte schon in Froumentau secret des finances 1581. — **Vauban**, Disme royal (nach den Mémoires des intendants), Montesquieu Esprit des lois XXIII. — **Voltaire** im Dictionnaire philosophique und Essai sur les moeurs. — **A. Guillard**, Éléments de statistique humaine ou démographie comparée. — **Jadart**, Reims 1882. Die Literatur ist vollständig angegeben bei Levasseur.

Baron de Reiffenberg, sur la statistique ancienne de la Belgique. Nouveaux Mémoires de l'Académie royale de Bruxelles IX, 1835. — **J. F. Willems**, Oude bevolking der provincie Antwerpen, Mengelingen. — **Schayes**, Ancienne population du Brabant (Bibliothèque des antiquités Belges I). — **H. Pitrenne**, les dénombrements de la population d'Ypres au 15. siècle (Vierteljahrsheft f. Soz. und Wirtschaftsgesch. 1 1903), Kohlbrugge in De Economist 1907.

Cibraria, della economia politica del medio evo III 2 cd. 1842, p. 73fg. — **Giul. Betoch**, una nuova Storia della popolazione d'Italia (Nuova Antologia 3. ser., 11. vol. p. 48fg.) — **Derselbe**, La popolazione d'Italia nei secoli 16, 17 u. 18 (Bulletin de l'Institut international de statistique III, 3, 1888). — **Lastri**, Ricerche sull' antica e moderna popolazione della città di Firenze 1775. — **Salvioni**, La popolazione di Bologna nel. sec. XVII (Atti della dep. di storia per Romagna III. Ser. Vol. VIII. Fasc. I—III) 1890. — **Fr. Maggiore-Perni**, La popolazione di Sicilia e di Palermo dal 10. al 17. sec. 1892. — **J. Betoch**, Das Verhältnis der Geschlechter in Italien seit dem 16. Jahrh.

(Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. XVI).

Goury de Roslan, essai sur l'histoire économique de l'Espagne 1888. — *Wirminghaus, spanische Merkantilisten, 1886.* — *J. Jung, Römische Landschaften.* — *Wietersheim, Völkerwanderung. — Geschichtsquellen, herausgegeben in Warschau, Bde. XII—XVI von Prof. Pawiński, XIX—XXII von Jablonowski.* — *Korzon, Die innere Geschichte der Regierung des Stanislaus Augustus. Der 1. Band ist der Fläche, politischen Einteilung und Bevölkerungsfrage gewidmet. Sehr lehrreich, jedoch nicht ohne methodische Mängel.* — *Prof. Dr. Kłeczynski, Die polnischen Volkszählungen.* — *Derselbe, Die polnische allgemeine Kopfsteuer.* — *Derselbe, Die Bevölkerung der Krakauer Diözese nach der Zählung 1787.* — *Kłeczynski und Kluczycki, Die Judenzählung 1765.* — *Z. Daczynska-Golińska, Uścisł Sobne. Hist. stat. Monographie 1906.*

v. Inama-Sternegg.

III. Die Bevölkerung des Altertums.

1. Statistische Erhebungen im Altertum.
2. Die historische Ueberlieferung. Neuere Darstellungen.
3. Ermittlung der Volkszahl aus den Angaben über die erwachsene männliche oder wehrpflichtige Bevölkerung.
4. Die Sklavenzahl.
5. Bevölkerungsansätze. Der Orient.
6. Griechenland.
7. Italien.
8. Der Bürgerzensus der Kaiserzeit.
9. Der Provinzialzensus.
10. Gesamtbevölkerung des römischen Reichs.
11. Bevölkerung der Stadt Rom.

1. Statistische Erhebungen im Altertum. Alle statistischen Aufnahmen der Bevölkerung erwachsen aus dem Bedürfnis, die militärische und die pekuniäre Leistungsfähigkeit eines Staates, seine Wehrkraft und seine Steuerkraft zu ermitteln und die Grundlage für eine gerechte und zweckmäßige Verteilung dieser Lasten zu gewinnen. Bei primitiven sozialen Zuständen und in engbegrenzten Staaten lassen sich diese Verhältnisse leicht übersehen und abschätzen; die Fortentwicklung der Kultur macht staatliche Erhebungen nötig. Vor allem über die waffenfähige und dienstpflichtige Mannschaft mußte Buch geführt werden. So wissen wir, daß König David nach Begründung des israelitischen Einheitsstaates eine allgemeine Zählung der kriegspflichtigen Männer vornehmen ließ (Samuel II, 24 — die angegebenen Zahlen sind maßlos übertrieben). In Athen wurden die dienstpflichtig werdenden jungen Leute alljährlich verzeichnet¹⁾; aus diesen Muster-

rollen setzte sich der *κατάλογος* der Hopliten und Ritter zusammen, in dem auch die Abgänge verzeichnet wurden — daher kann Thukydides III, 87 angeben, daß die Pest in Athen 4400 Hopliten, 300 Ritter weggerafft habe; „von der übrigen Menge läßt sich die Zahl nicht feststellen“. Aehnliche Stammrollen wurden wohl in den meisten anderen griechischen Staaten geführt.

Steuerpflicht und Dienstpflicht gehören ursprünglich zusammen. Nur wer Vermögen besitzt und sich selbst ausrüsten kann, hat das Recht und die Pflicht (im offenen Felde oder, als Jüngling sowie im höheren Alter, in der Reserve), für die Heimat zu kämpfen, solange seine Kräfte es ihm möglich machen; dieser Grundsatz gilt für Israel nicht minder wie für Hellas und Rom. Die Stammrolle umfaßt daher nur die besitzenden Bürger im Alter von 18 (Athen) oder 17 (Rom) bis 60 Jahren. Für die Steuererhebung mußte man natürlich weiter greifen und auch die Vermögen heranziehen, deren Träger entweder zum Waffendienst zu alt oder Kinder oder Witwen (die *orbi orbaeque* oder *pupilli pupillae et viduae* des römischen Zensus) waren. Wo wie in Athen unter der solonischen Verfassung und in Rom die bürgerlichen Rechte nach dem Vermögen abgestuft waren, war es um so nötiger, hierüber genaue Erhebungen vorzunehmen. Wie es scheint, hat man dieselben aber in Griechenland (ebenso wie bei uns) überall den lokalen Organen überlassen und keine allgemeine staatliche Steuer- und Bürgerliste geführt, während diese in Rom bekanntlich seit der Mitte des 5. Jahrh. alle 5 Jahre von staatlichen Beamten, den Zensoren, aufgestellt wird. In Rom gab es daher ein offizielles Verzeichnis sämtlicher erwachsenen Bürger einschließlich der Vermögenslosen und eine staatlich genau ermittelte Bürgerzahl, in Griechenland nicht. Auch als in Athen i. J. 377 die Steuerverhältnisse neu geordnet und dabei eine allgemeine Einschätzung des gesamten Volksvermögens vorgenommen wurde — der Gesamtbetrag belief sich auf nahezu 5750 Talente [etwa 31 Mill. M.]¹⁾ — hat man den Bevölke-

Eltern aufgeführt waren, so auf den Inseln Kos und Melos (Corp. inscr. graec. II 2439b = Inscr. graec. Insul. III 1226) und in Oea in Nordafrika. — Vgl. im allgemeinen W. Levison, Die Beurkundung des Zivilstandes im Altertum (Jahrb. des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland, Heft 102. 1898).

¹⁾ Die von den Phratrien geführten Geburtslisten und die Bürgerlisten der Demen berühre ich hier nicht, da sie zu statistischen Zwecken unbrauchbar waren und auch nie dazu verwertet worden sind. Aehnliche Listen gab es auch sonst in griechischen und nichtgriechischen Gemeinden. Vereinzelt finden sich Geburtsregister, in denen der Geburtstag und der Name der

¹⁾ Polyb. II, 62, Demosth. 14, 19. Mit Unrecht haben die neueren Forscher gemeint, nur ein Bruchteil des gesamten Vermögens sei eingeschätzt (Boeckh) oder es sei das eingeschätzte Einkommen gemeint (Rodbertus); s. dagegen Beloch im Hermes XX, 237 fg., XXII 371 fg.

rungsstand zu ermitteln unterlassen. Das ist erst unter Demetrios von Phaleron (317 bis 307) geschehen, aber wie er scheint auch damals nur für die erwachsenen Männer (s. unten). Es ist wenig wahrscheinlich, daß man in anderen griechischen Staaten früher dazu geschritten ist.

Wie auf allen Gebieten der Forschung empfinden wir auch hier, wie viel uns durch den Untergang fast der gesamten Literatur der hellenistischen Zeit verloren ist. Alexander der Große, der die Straßen Asiens und die Höhen seiner Berge vermessen ließ, wird auch die Bevölkerungsverhältnisse nicht unberücksichtigt gelassen haben, und in der Tat ist uns aus dem Werke seines Bemäntisten (d. i. Feldmessers) Baiton¹⁾ eine Angabe über die Bevölkerung Aegyptens und das Areal Thebens erhalten. In den hellenistischen Staaten haben Aufnahmen der Bevölkerung zweifellos regelmäßig stattgefunden; waren dieselben doch in Aegypten und vermutlich auch in anderen vorderasiatischen Kulturstaaten zu Zwecken der Verwaltung und Besteuerung (namentlich für die Kopfsteuer) seit alters üblich. In Alexandria gab es eine Behörde, welche „die Verzeichnisse der Einwohner führte“ (Diodor 17, 52), und zwar umfaßte die Aufnahme die gesamte freie Bevölkerung, Männer, Frauen und Kinder. Aehnlich war es im übrigen Aegypten; die Vorsteher der einzelnen Hausstände haben dem „Schreiber“ des Quartiers ein Verzeichnis der Bewohner ihres Hauses mit genauen Angaben über Alter und Beruf oder Stand derselben einzureichen. Geburten und Todesfälle mußten der Staatsbehörde angezeigt werden; letzteres geschah sofort, weil sonst die Steuer für den Verstorbenen hätte weiter bezahlt werden müssen, während man Geburten meist erst nach Jahren anmeldete, unter den Römern oft erst beim nächsten Provinzialzensus, der in Aegypten alle 14 Jahre stattfand. Aus römischer Zeit sind uns derartige Urkunden aus Aegypten mehrfach erhalten.²⁾ Auch über den in Aegypten niemals sehr erheblichen Sklavenbestand kann es an Aufnahmen nicht gefehlt haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieselbe Einrichtung, die mit unseren Zivilstandsregistern vergleichbar ist, in Aegypten bereits unter den Ptolemäern und den Pharaonen, vielleicht schon seit sehr früher Zeit (jeden-

falls, wie zahlreiche Altersangaben lehren, bereits unter der 26. Dynastie, die seit 664 v. Chr. regierte) bestanden hat. Darauf beruht es, daß in Aegypten jedermann sein Lebensalter genau kannte und dasselbe auch auf den Grabsteinen genau verzeichnet ist. In den meisten anderen Ländern dagegen kannte man zwar seinen Geburtstag, den man regelmäßig feierte, konnte aber, wenn man über die ersten Jahrzehnte hinaus war, für das Lebensalter meist nur eine ungefähre Schätzung geben. Daher sind, wenn es sich nicht um vornehme Männer handelt oder, wie in Athen, der Katalog der Wehrpflichtigen genaue Daten bot, die antiken Angaben über das Lebensalter einer Person meist sehr unsicher. In den Grabinschriften wie in den Altersangaben der römischen Zensuslisten finden sich in der Regel nur allgemeine Schätzungen; die durch 5 und 10 teilbaren Altersangaben überwiegen weit aus. Dazu fügte man dann in den Grabinschriften die seit dem letzten Geburtstage verlaufenen Monate und Tage, wodurch ein Schein von Genauigkeit hervorgerufen wird, der durchaus trügerisch ist.

Aehnliche Einrichtungen, wenn auch nicht von gleicher Vollkommenheit wie in Aegypten, haben wohl auch in den übrigen griechischen Staaten des Ostens bestanden. Von dem Zensus des römischen Reichs wird später die Rede sein. Hier sei nur erwähnt, daß nach einer Verordnung des Kaisers Marcus um 165 n. Chr. zur Feststellung des Personenstandes, namentlich für Freiheitsprozesse, alle Geburten bürgerlicher Kinder innerhalb 30 Tagen in Rom bei dem Präekten des aerarium Saturni, in den Provinzen bei den tabularii publici angemeldet und beurkundet werden sollten (vita Marci 9). Dem entspricht es, daß von da an die Altersangaben in den Grabinschriften wesentlich genauer werden, bis mit dem Siege des Christentums, der Gleichgültigkeit desselben gegen diese Dinge entsprechend, aufs neue unbestimmte Angaben die Regel werden, die meist auch äußerlich durch circiter oder plus minus als solche bezeichnet sind.¹⁾

Für die Ermittlung der Bevölkerungszahl bieten Zivilstandsregister wohl ein Hilfsmittel, aber keine feste Grundlage. Ob man in den hellenistischen Staaten jemals eine allgemeine Volkszählung vorgenommen hat, ist fraglich; Nachrichten darüber haben wir nicht. Im römischen Reich ist eine allgemeine Volkszählung, wenn überhaupt, so nur ein einziges Mal, unter Vespasian, vorgekommen (s. unten), und von dieser sind uns keine Zahlen erhalten. Dagegen

¹⁾ Der Name ist bei Stephanus Byz. s. v. *Διοδοκός* und schol. B zu Ilias IX, 383 bisher verkannt. Der Inhalt des Fragments ist offenbar arg verstümmelt.

²⁾ „Zählbogen“ aus Arsinoe im Faijum aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts n. Chr. sind publiziert von Wilcken, Berichte der Berl. Akad. 1883, 897 fg. Anmeldungen von Geburten und Todesfällen bei Levison a. a. O.

¹⁾ S. die statistischen Zusammenstellungen bei Levison a. a. O.

ist es mir nicht zweifelhaft, daß sich die Literatur auch mit den Fragen der Bevölkerungsverhältnisse beschäftigt hat, so wenig uns dafür auch direkte Zeugnisse erhalten sind¹⁾ — wir haben uns die Zustände und Interessen der Zeit den modernen viel ähnlicher zu denken als man gewöhnlich annimmt.

2. Die historische Ueberlieferung. Neuere Darstellungen. Von den Ergebnissen der Bevölkerungsaufnahmen sind uns direkt nur einige wenige und häufig sehr zweifelhafte Notizen erhalten. Um zu einem Einblick in die Bevölkerungsverhältnisse des Altertums zu gelangen, sind wir also im wesentlichen auf die Nachrichten der Historiker und auf Kombination angewiesen. Wie dürftig und unvollständig aber auch hier das Material ist, wird begreifen, wer erwägt, daß uns von Geschichtsquellen ersten Ranges, wie man sie für neuere Geschichte allein zu Rate ziehen würde, aus dem Altertum nur drei erhalten sind: die Werke des Thukydides, des Xenophon und des Polybios (nur unvollständig erhalten); neben ihnen sind etwa noch Caesars Memoiren zu nennen. Sonst sind wir überall auf sekundäre und tertiäre Darstellungen, populäre Erzählungen, Schul- und Handbücher, Kompendien und Geschichtstabellen angewiesen, und wenn auch diese in der Regel auf zuverlässige Quellen zurückgehen, so hat doch das Detail bei dem Uebergang aus einer Hand in die andere durchweg gelitten, und die statistischen Daten z. B. sind häufig ganz unbrauchbar geworden.

Staatsmänner und Militärs wie die genannten und zahlreiche andere unter den antiken Historikern (z. B. für Alexander den Großen der König Ptolemäos, für die Diadochenzeit Hieronymos von Kardia, für die römischen Bürgerkriege Asinius Pollio u. a.), besitzen klaren Einblick in die materiellen Grundlagen des staatlichen Lebens, die militärische Leistungsfähigkeit, die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse eines Staates und üben demgemäß an unhaltbaren Angaben die schärfste Kritik, die hinter der von neueren Forschern an der Ueberlieferung geübten und so oft als „Hyperkritik“ getadelten Analyse in keiner Weise zurücksteht.²⁾ Aber die Masse der uns erhaltenen

Schriftsteller hatte von diesen Dingen — und ebenso z. B. von militärischen Operationen, ja selbst von der Art, wie der Verfassungsmechanismus eines Staats operiert — vielleicht noch weniger klare Anschauungen als die auf gleicher Stufe stehenden modernen Schriftsteller, und gerade diejenigen Historiker, welche die stilistische Technik und das historische Pathos am vollkommensten beherrschen, haben für diese Dinge, für die nüchternen Realien, am wenigsten Sinn, so z. B. Livius und Tacitus. Vor allem aber werden der volkstümlichen Anschauung die Ereignisse der Vergangenheit immer in einem idealeren Lichte und in größeren Dimensionen erscheinen als die der Gegenwart, trotz aller Proteste, welche die wahre Geschichtsschreibung seit Thukydides unablässig dagegen erhebt; und immer wird man geneigt sein, die Machtmittel der Gegner zu überschätzen, und so die Bedeutung eines Sieges erhöhen, die einer Niederlage beschönigen. Gleich Herodot zeigt uns die absolute Wertlosigkeit populärer Tradition für statistische Zwecke. Er berechnet die Stärke des Heeres des Xerxes zu Land und Wasser auf 2641610 Mann und einen mindestens ebenso starken Troß; er berichtet, daß Mardonios mit 300 000 Mann in Griechenland gestanden habe, er schätzt den Zuzug, den dieser aus den nordgriechischen Landschaften erhalten habe, auf 50 000 Mann; er läßt den 5000 Spartiaten (und 5000 Perriöken), die nach Platäa auszogen, 35 000 Heloten folgen, die als Leichtbewaffnete gedient haben sollen. In ähnlichen Maßlosigkeiten bewegen sich die Angaben der römischen Annalisten über die ältere Geschichte Roms — daß Valerius Antias die Neigung hatte, jede ihm überlieferte, gewöhnlich schon arg übertriebene Zahl nochmals mit zehn zu multiplizieren, ist bekannt. Aber auf allen Gebieten der alten Geschichte begegnen wir analogen Uebertreibungen, welche zu den zuverlässigen Zahlen, wo uns solche erhalten sind, im schärfsten Kontrast stehen.

Das natürliche Resultat derartiger Anschauungen ist der Glaube, daß im Gegensatz zu der „Verödung der Gegenwart“ (wie Diodor II, 5 unter Augustus schreibt) die Urzeit, die Epoche des Ninus und der Semiramis weit volkreicher gewesen sei³⁾ und ein ständiger Rückgang der Bevölkerung stattgefunden habe. Dieselbe Ansicht hat dann in betreff des ganzen Altertums bei den Vertretern der humanistischen Studien allgemein geherrscht, und noch Montesquieu meinte, die Bevölkerung der Erde in der

¹⁾ Ein Niederschlag derselben ist uns z. B. in den Schriften der Kaiserzeit über die langlebigen Leute erhalten.

²⁾ Das hindert nicht, daß auch sie gelegentlich Irrtümer begehen oder überlieferten Angaben kritiklos Glauben schenken, wie z. B. sogar Ptolemäus die übertriebenen Angaben des Kallisthenes über die Stärke der persischen Heere, welche Alexander schlug, übernommen hat. Auch unter den neueren Forschern ist keiner, der nicht gelegentlich die Vorsicht vergäße.

³⁾ Diodor meint auch, was die Stärke der Bevölkerung angehe, stehe Italien hinter jedem Volke des Orients weit zurück.

Gegegenwart sei nur der zehnte Teil der im Altertum vorhanden gewesen. Die erste rationelle Behandlung der Bevölkerungsverhältnisse des Altertums stammt von Hume (1752), der mit scharfer und gesunder Kritik den übertriebenen Vorstellungen entgegnet. Seitdem sind die einschlägigen Probleme vielfach mit mehr oder weniger Scharfsinn behandelt worden, bis neuerdings (1886) Beloch den Versuch einer umfassenden Untersuchung der antiken Bevölkerungsverhältnisse unternommen hat, bei der die Einzelergebnisse und das gewonnene Gesamtbild sich gegenseitig zu stützen und zu ergänzen bestimmt sind. Daß die einzelnen Ansätze oft äußerst problematisch sind, liegt in der Natur der Sache. So erklärt es sich, daß Gelehrte, die lediglich ein einzelnes Gebiet im Auge haben, und noch mehr solche, die sich zu einer lebendigen Anschauung der realen Verhältnisse des Altertums nicht haben durcharbeiten können, seine Ergebnisse auf das stärkste angegriffen haben. Auch wir werden gelegentlich von ihm abweichen müssen; der Hauptsache nach aber bewähren sich seine Resultate bei erneuter Nachprüfung, und unstreitig bezeichnet Belochs Werk einen wesentlichen Fortschritt in unserer Erkenntnis des Altertums.¹⁾

3. Ermittlung der Volkszahl aus den Angaben über die erwachsene männliche oder wehrpflichtige Bevölkerung. Aus dem vorstehenden ergibt sich, daß wir Angaben über die Gesamtbevölkerung eines Staates nur ganz vereinzelt besitzen. Weit häufiger sind Angaben über die erwachsene männliche Bevölkerung; die Altersgrenze bildet der Beginn des wehrfähigen Alters und, was damit zusammenfällt, des aktiven Bürgerrechts, d. i. das 17. oder 18. Jahr. Ganz unberechtigt ist die bei Historikern und Altertumforschern weit verbreitete Meinung, dieselbe betrage ein Viertel der freien Gesamtbevölkerung. Unter der Voraussetzung numerischer Gleichheit der beiden Geschlechter — die für das Altertum wie für die Neuzeit annähernd angenommen werden darf — darf man sie vielmehr auf rund ein Drittel derselben ansetzen: in Frankreich bilden die Kinder unter 17 Jahren gegen 31% der Gesamtbevölkerung, in Ländern mit stärker fortschreitender Bevölkerung natürlich einen etwas größeren Prozentsatz. — Weit schwieriger läßt sich zu einem Resultat gelangen, wenn uns nur die Zahl der Kriegsfähigen oder des Gesamtaufgebots eines Staates bekannt ist, wie so häufig namentlich bei den grie-

chischen Staaten.¹⁾ Hier fallen nicht nur die höheren Altersklassen aus, sondern vor allem ist es erforderlich, das Verhältnis zwischen den heerespflichtigen, d. h. den besitzenden, und den besitzlosen Volksklassen festzustellen. Natürlich ist dasselbe nicht überall das gleiche gewesen. Im allgemeinen scheint in einfachen Verhältnissen die Ungleichheit des Besitzes geringer zu sein, während gesteigerte Kultur und entwickeltes städtisches Leben wie die großen Vermögen so auch das Proletariat vermehrt. In ganz runder Schätzung scheint in Griechenland im 5. und 4. Jahrh. die besitzlose Masse etwas zahlreicher gewesen zu sein als die besitzenden Klassen (vgl. unten), und wo genauere Angaben fehlen, dürfen wir wohl dies Verhältnis auch sonst zugrunde legen.

4. Die Sklavenzahl. Es bleibt als schwierigste Aufgabe die Ermittlung der Sklavenzahl. Es ist ein großes Verdienst Belochs, daß er, auch hier im Anschluß an Hume, die allgemein herrschende Anschauung, als habe im Altertum die Zahl der Sklaven die der Freien weit überstiegen, definitiv beseitigt hat. Es versteht sich von selbst, daß die Sklaverei mit der Hörigkeit eines großen Teils der Bevölkerung, welche uns in älteren Verhältnissen überall begegnet und sich in Griechenland in den Heloten Spartas, den Penesten Thessaliens, den Leibeigenen Kretas u. a. erhalten hat, nicht verwechselt werden darf.²⁾ Die Hörigen können von dem herrschenden Stande völlig abhängig sein und aller politischen und persönlichen Rechte entbehren; aber sie sind Volksgenossen, Angehörige des Stammes, oder in einzelnen Fällen, wie die Kanaanäer unter israelitischer Herrschaft oder die Untertanen mancher griechischen Gemeinden, ein unterwerfener, zu Abgaben und Fronden verpflichteter Stamm von Eingeborenen. Neben ihnen hat es zwar zu allen Zeiten geraubte Kriegsgefangene, gekaufte Sklaven und namentlich Sklavinnen gegeben, aber unter ursprünglichen Verhältnissen nur in sehr beschränkter Zahl. Denn mit dem fremden Knecht ist meist wenig anzufangen, und für die wirtschaftlichen Bedürfnisse genügen die einheimischen Arbeitskräfte durchaus. Im Orient ist die Sklaven-

¹⁾ Daß, wenn eine Gemeinde „mit gesamtem Aufgebot“ (*παύσημι*) ins Feld rückt, in Wirklichkeit doch noch immer ein Bruchteil der Waffenfähigen zu Hause zurückbleibt, ist auch in Betracht zu ziehen.

²⁾ Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse des Altertums im allgemeinen s. meine Schriften: Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, 1895, und: Die Sklaverei im Altertum, 1898 (Vortrag in der Gehestigung).

¹⁾ Besonders wertvoll ist auch sein Versuch, das Areal der antiken Staaten möglichst genau zu bestimmen und so zugleich die Durchschnittsbevölkerung der einzelnen Staaten festzustellen.

zahl niemals bedeutend gewesen, wenn auch große Kriege, wie in Aegypten zur Zeit des neuen Reichs (seit 1580 v. Chr.), vorübergehend ein Anwachsen der Sklaven zur Folge gehabt haben. Aber die aus der griechischen und römischen Geschichte bekannten und von der populären Anschauung auf das ganze Altertum übertragenen Dimensionen hat im Orient die Sklaverei niemals angenommen, selbst nicht in den phönizischen Handelsstädten. Auch in Griechenland wurde, außer wo, wie in den oben aufgeführten Gebieten, die volle Leibeigenschaft sich entwickelt hatte, überall das Land durch freie Bauern und durch Tagelöhner bestellt, welche sich den größeren Grundbesitzern verdingen und von ihnen zum Teil auch (wie die Klienten im alten Rom) politisch abhängig waren; die Sklaven kamen neben ihnen nur in sehr geringem Umfange in Betracht. Auch die Handwerker, Matrosen usw. waren zu allen Zeiten größtenteils freie Leute: nichts ist verkehrter als der Glaube, in Athen und Rom hätte die Mehrzahl der Handwerker aus Sklaven bestanden. Zu größeren Dimensionen wächst die Sklavenzahl erst an, wenn die gesteigerte Kultur das Bedürfnis vermehrt, namentlich wenn sich eine Großindustrie entwickelt, und wenn zahlreiches und billiges Menschenmaterial zur Verfügung steht, vor allem durch fortwährende Kriege.

Daß es bei den Griechen gekaufte Sklaven ursprünglich nicht gegeben hat, ist eine von den Alten allgemein anerkannte Tatsache. Die Peloponnesier sind zu Thukydides' Zeiten *αυτοργγοί* (I 141), d. h. sie besorgen ihre Arbeiten, namentlich den Feldbau, selbst, nicht durch Sklaven. In Phokis und Lokris gab es noch um 360 kaum Sklaven, und als Mnason in Phokis 1000 Sklaven einfuhrte, wurde er hart angegriffen, weil er eben so vielen Bürgern den Lebensunterhalt raube (Timaios bei Athenäus VI 86). Eine größere Sklavenschaft finden wir zuerst in den ionischen Städten, namentlich auf Chios. Von hier dringt sie in die Handels- und Industriestädte des Mutterlandes ein, nach Korinth, Aegina, Sizilien usw. Seit dem 5. Jahrh. hat dann vor allem Athen einen großen Sklavenstand, der außer für die Großindustrie namentlich auch für den Betrieb der Bergwerke die Arbeitskräfte liefert. Aber daß die bei Athenäus VI 103 erhaltene Angabe, Athen habe 400 000, Korinth 460 000, Aegina 470 000 Sklaven gehabt, geradezu widersinnig ist, ist seit Hume fast allgemein anerkannt.¹⁾ Im

4. Jahrh. scheinen in Attika die Sklaven ungefähr ebenso zahlreich oder höchstens ein wenig stärker gewesen zu sein wie die freie Bevölkerung.¹⁾ Auch für die persönliche Bedienung beginnt man immer zahlreichere Sklaven zu verwenden. Der alles Maß überschreitende Luxus, der in hellenistischer und vor allem in römischer Zeit in dieser Beziehung getrieben ist, hat neuere Forscher vielfach dazu geführt, die antike Sklavenzahl gewaltig zu überschätzen. Sie haben übersehen, daß die ärmere Bevölkerung, die von ihrer Hände Arbeit lebte, keine Sklaven halten konnte und daß die Familien, in denen die Zahl der Sklaven die der freien Familienmitglieder überstieg, naturgemäß immer nur einen kleinen Bruchteil der Bevölkerung ausgemacht haben können. Trotz der Sklavenschwärme der vornehmen Häuser wird die Gesamtzahl der Hausklaven im Altertum die der männlichen und weiblichen Bedienung in unseren Häusern nicht wesentlich überschritten haben, nur daß das Verhältnis der Geschlechter das umgekehrte war wie gegenwärtig.

In der hellenistischen Welt sind, soweit wir sehen können, auch im westlichen Kleinasien, in Mazedonien u. a., die Zustände herrschend geworden, wie sie sich in Griechenland gebildet hatten. Einen ungefähren Maßstab gibt ab, daß Galenus (unter Marcus Aurelius) für Pergamon die Sklaven auf die Hälfte der freien Bevölkerung ansetzt (er rechnet Männer, Frauen und Sklaven zu je 40 000 Seelen). Wir dürfen dies Verhältnis wohl auch auf die anderen Städte Kleinasiens, vielleicht auch auf die Hauptstädte Syriens anwenden. Auf dem flachen Lande war die Sklavenzahl natürlich weit geringer; denn für den Ackerbau (und ebenso für das Kleingewerbe) behauptete die freie Arbeit zwar nicht mehr die Alleinherrschaft, war aber durchaus die Regel.

Auch in Italien und Sizilien herrschten ursprünglich die gleichen Verhältnisse wie in Griechenland. Die großen Kriege und die Begründung der römischen Weltherrschaft haben aber bekanntlich zur Entwicklung einer Plantagenwirtschaft geführt, wie sie die alte Welt sonst nirgends (außer vielleicht im karthagischen Afrika) gekannt hat. Die ununterbrochene Heranziehung der italischen Bauernschaft zu langwierigen über-

70 000 gehabt, während bei Athen die Zahl ausgefallen ist.

¹⁾ Ich mache darauf aufmerksam, daß nur in ganz wenigen der amerikanischen Sklavestaaten die Zahl der Sklaven etwas höher, in den meisten aber ganz erheblich niedriger gewesen ist als die der weißen Bevölkerung. Nur auf den Antillen war die Sklavenzahl beträchtlich höher.

¹⁾ Wahrscheinlich sind mit Beloch überall die 40 Myriaden als Versehen zu streichen (M = 40 und = 10 000), Korinth hat 60 000, Aegina

seeischen Kriegen, bei denen sie Jahre lang unter der Fahne gehalten wurden, die Möglichkeit, sie durch billige Arbeitskräfte zu ersetzen, die nicht dienstpflichtig werden konnten, und auf der anderen Seite die Erdrückung des italischen Kornes durch die überseeische Konkurrenz, die durch die Weltstellung Roms und Italiens völlig veränderten sozialen und ökonomischen Verhältnisse, die dadurch verursachte Anhäufung gewaltiger Kapitalien und das Zusammenströmen der Landbevölkerung in die großen Städte, vor allem nach Rom selbst — das sind die Ursachen dieser Entwicklung, die mit Naturnotwendigkeit die Zersetzung des italischen Staats im Gefolge hatte. Es ist bekannt, wie ernsthaft und wie vergeblich die römischen Staatsmänner dieser Entwicklung entgegenzuarbeiten versucht haben; aus ihr ist die römische Revolution hervorgegangen. Sie hat zugleich dazu geführt, daß der Sklavenhandel und der Sklavenfang (namentlich in Kleinasien und Syrien) Dimensionen angenommen haben, die fast den zentralafrikanischen Zuständen vergleichbar sind.

Aber auch hier haben wir uns vor Ueberschätzung zu hüten. Die Latifundien, die Plantagen- und Weidewirtschaft gelangten zu voller Entwicklung nur in Sizilien, in Unteritalien (Apulien und Lucanien) und in den fruchtbarsten Landschaften des Westens (Etrurien, Latium, Campanien), dagegen nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maße im Gebirge und ebensowenig in der Polandschaft; hier sind zwar auch große Landkomplexe in einer Hand vereinigt, aber sie werden nicht durch Sklaven, am wenigsten durch Gefesselte, sondern durch freie Pächter (Kolonen) bewirtschaftet.¹⁾ Und auch in jenen Landschaften behauptete sich trotz der Ungunst der ökonomischen Verhältnisse eine recht bedeutende Zahl freier Arbeiter: hat doch Caesar verordnet, daß bei der Weidewirtschaft mindestens ein Drittel der Hirten aus erwachsenen freien Männern bestehen solle (Sueton. Caes. 42). Es ist also zweifellos, daß in ganz Italien zusammengenommen selbst zur Zeit des Augustus die Sklavenzahl immer noch wesentlich hinter der der freien Bevölkerung zurückstand. Von da an aber kann ein weiteres Anwachsen derselben nicht mehr eingetreten sein, da infolge des dauernden Friedens und der Wiederherstellung allgemeiner Sicherheit im Reich die bisherigen Quellen des Sklavenbezugs verstopft waren. Die natürliche Vermehrung der Sklavenschaft aber, ohne Zu-

wachs von außen, ist überall notwendig geringer als die der freien Bevölkerung, und die sehr zahlreichen Freilassungen¹⁾ haben sie weiter vermindert. Auch wenn man demgegenüber in Rechnung bringt, daß fortwährend zahlreiche Freie, die sich nicht mehr ernähren konnten, sich freiwillig in die Sklaverei begaben, so kann doch kein Zweifel sein, daß die Gesamtzahl der Sklaven in der Kaiserzeit ständig gesunken ist, bis sie mit dem Ausgang des Altertums als wirtschaftlicher Faktor so gut wie vollständig verschwindet.

5. Bevölkerungsansätze. Der Orient.

Versuchen wir jetzt, zu positiven Zahlen über die Bevölkerung der wichtigsten Kulturstaaten zu gelangen.

Daß Aegypten, wie gegenwärtig, so auch im Altertum dichter bevölkert war als irgendein anderes Land der Erde (abgesehen von Teilen von China und Hindustan), ist bekannt. 1882 zählte es (bis zum 2. Katarakt) 6800000 Einwohner, auf den qkm 205. Daß die Bevölkerung in der Blüte des Pharaonenreichs wie in der Ptolemäerzeit wesentlich geringer gewesen wäre, ist schwerlich anzunehmen, zumal die Alten oft von der außerordentlichen Volksdichtigkeit des Landes und seinen zahllosen Ortschaften (nach Herodot 20000, nach Theokrit u. a. 33333) reden. Unter den Pharaonen soll denn auch die Gesamtzahl der Bevölkerung 7 Mill. betragen haben (Hekatäos von Abdera bei Diodor I 31), unter Nero „nach Ausweis der Kopfsteuer mit Ausschluß der Bewohner Alexandrias“ 7¹/₂ Mill. (Josephus Bell. Jud. II 16, 4). Ich glaube, daß diese Schätzungen ungefähr richtig sind und wir nicht mit Beloch die bei Diodor folgende Angabe, „jetzt [d. h. unter Ptolemäos I.] beträgt die Bevölkerung nicht weniger als 3 Millionen“, für richtig halten dürfen; hier scheint eine Corruptel vorzuliegen.²⁾ — Die Bevölkerung von Alexandria wird von Diodor XVII 52 für die Zeit Cäsars auf Grund der Bevölkerungsliste auf 300000 Freie angegeben, wozu eine nicht unbeträchtliche Sklavenzahl hinzuzurechnen wäre.

Syrien und die Euphrat- und Tigrislande sind im Altertum weit stärker bevölkert gewesen als gegenwärtig; genauere Anhaltspunkte für die ältere Zeit dürften sich aus den assyrischen Angaben gewinnen lassen. Hier sei nur für die syrischen Landschaften auf die Ausdehnung

¹⁾ Plinius epist. 3, 19 n. a. Mommsen im Hermes XIX, 1884, 393 fg. [Gesammelte Schriften V = Histor. Schriften II S. 223 fg.] auf Grund der Alimentationsurkunden.

¹⁾ Daß Augustus dieselben im Interesse der bürgerlichen Bevölkerung zu beschränken suchte, ist ein schlagender Beleg für ihre Ausdehnung. Die Inschriften stimmen damit vollständig überein.

²⁾ Vgl. jetzt U. Wilcken, Griech. Ostraka aus Aegypten und Nubien I S. 487 fg.

der phönizischen Kolonisation, für Altbabylonien auf die zahlreichen blühenden Städte im Gegensatz zu seiner jetzigen Verödung hingewiesen. Seleucia am Tigris, die hellenistische Nachfolgerin von Babylon, soll nach Plinius VI 122: 600 000 Einwohner, bei der Zerstörung durch die Römer i. J. 164 n. Chr. 400 000 Einwohner gehabt haben (Orsc. VII 15 u. a.). Für die Volkszahl des alten Assyriens legen seine Kriege Zeugnis ab; doch kennen wir die Organisation des Heerwesens nicht genügend.

Genauer unterrichtet sind wir über die Israeliten. Zwar sind die phantastischen Zahlen des Pentateuchs und der Chronik sowie die Angabe, Davids Volkszählung (s. o.) hätte in Israel 700 000, in Juda 500 000 Krieger ergeben, völlig unbrauchbar. Aber im Deboralied wird Israel (d. h. die Nordstämme zu beiden Seiten des Jordan mit Ausschluß von Juda) auf 40 000 Krieger geschätzt¹⁾, in einer Zeit, in der die Städte noch größtenteils kanaanäisch waren. Und aus dem Bericht über eine von König Menachem i. J. 738 v. Chr. an Assyrien gezahlte Abgabe (Reg. II 15, 20) erfahren wir, daß damals das Königreich Israel (d. i. ungefähr dasselbe Gebiet wie im Deboralied, nach der späteren Geographie die Landschaften Galiläa, Samaria, der nördlichste Teil Judäas und der Westen des Ostjordanlandes) 60 000 kriegspflichtige, d. h. besitzende Männer zählte. Das würde auf eine Gesamtbevölkerung von rund 400 000 bis 450 000 Seelen schließen lassen, wozu noch die nicht sehr zahlreichen Sklaven hinzuzurechnen wären. Da der Assyrerkönig Sargon nach der Vernichtung des vorher schon beträchtlich verkleinerten Reichs nach eigener Angabe 27 800 Seelen abgeführt hat (722 v. Chr.), so läßt sich ziemlich sicher erkennen, welchen Teil der Bevölkerung das sog. assyrische Exil betroffen hat; es sind etwa 8—9% weggeführt und durch fremde Kolonisten ersetzt worden, natürlich die angesehensten Männer des Landes. Bedeutend kleiner war die Einwohnerzahl des kleinen und größtenteils wenig kulturfähigen Königreichs Juda. Sanherib gibt (an einer oft mißverstandenen Stelle seiner Annalen) den 46 Landgemeinden Judas 200 150 Einwohner. Dazu kämen dann noch die Bewohner Jerusalems, die wir, entsprechend der heutigen Bevölkerung, etwa auf 25 000 Seelen schätzen dürfen. Hier war die Deportation bekanntlich viel einschneidender; dem entspricht es, daß unter Kyros nach den im wesentlichen authentischen Listen der Bücher Esra und Nehemia 42 360 Seelen (darunter ca.

30 000 Männer)¹⁾ nebst 7337 Knechten und Mägden ans Babel in das verödete Land zurückkehrten. In hellenistischer und römischer Zeit hatte Palästina einen beträchtlich größeren Umfang als vorher, aber nach den allerdings nicht sehr zuverlässigen Daten des Josephus auch eine intensivere Bevölkerung. Man wird sie vor dem Ausbruch des römischen Krieges auf rund 1½ Millionen ansetzen können (Beloch schätzt sie etwas zu hoch).

Kleinasien und Syrien haben seit Alexander dem Großen einen stets steigenden Aufschwung genommen, denen die Gallierzüge und die Kriege der Seleucidenzeit trotz einzelner Katastrophen keinen Abbruch getan haben; die zahlreichen neugegründeten Städte gelangten zu großer Blüte, die Hellenisierung vollzog sich rasch und vollständig.²⁾ Die Mißwirtschaft der römischen Republik, der Sklavenraub, die Piraterie, die mithridatischen Kriege usw. brachten dann einen schweren Rückschlag. Aber das Kaiserregiment hat denselben nicht nur wieder ausgeglichen, sondern die Kultur dieser Länder auf eine Höhe geführt, die vorher wie nachher nie auch nur annähernd erreicht worden ist. Die zahlreichen Städte in jetzt fast unbewohnten Gegenden, das Vorschieben des Kulturlandes weit in das heutige Wüstengebiet hinein sind dafür lebendige Zeugen. Leider fehlen alle genaueren Angaben. Daß nach Galen Pergamon 40 000 freie Männer und eine gesamte Einwohnerschaft von 120 000 Bewohnern hatte, ist schon erwähnt. Apamea am Orontes, mit sehr fruchtbarem, ausgedehntem Gebiet zählte nach dem römischen Zensus des Jahres 6 n. Chr. 117 000 homines cives (d. i. bürgerliche Gesamtbevölkerung).³⁾ Danach mag man die Bevölkerung der Großstädte, wie Ephesos, Smyrna, Kyzikos, Antiochia usw. abschätzen. — Einen weiteren Anhalt bietet die Angabe der Siegesinschrift des Pompejus (Plin. hist. nat. 7, 97), er habe im Seeräuber- und mithridatischen Kriege 12 183 000 Menschen, 846 Schiffe, 1538 Städte und Burgen⁴⁾ besiegt und unter-

¹⁾ Von denselben hat sich der zehnte Teil in Jerusalem selbst angesiedelt (Neh. 11, 1).

²⁾ Natürlich ist hierbei die innere unfruchtbare Hochebene Kleasiens (Lykaonien und Kappadokien), in die überdies die hellenistische Kultur erst in der Kaiserzeit tiefer eingedrungen ist, nicht berücksichtigt. — Von den Verhältnissen der älteren Zeit läßt sich wenig erkennen; doch müssen auch damals Lydien und Karien und ebenso z. B. die pisidischen Berge eine stärkere Bevölkerung gehabt haben als gegenwärtig, von den griechischen Küstenstädten ganz zu schweigen.

³⁾ Ephemeris epigraph. IV 538.

⁴⁾ Plutarch Pomp. 45 gibt 1000 Burgen und 900 Städte an.

¹⁾ Vielleicht ist das allerdings keine Schätzung, sondern der Dichter will lediglich eine hohe runde Zahl angeben.

worfen. Um sie zu verwerten, müßte man die Zahl der Seeräuber, die Heere des Mithridates und wahrscheinlich die Bewohner Kretas abziehen. Dann bleiben aber immer noch etwa $11\frac{1}{2}$ Mill. Einwohner für die Landschaften Pontos, Kappadokien, Kilikien, Syrien mit Palästina und dem Nabatäerland, Armenien und die Kaukasusländer. Wie es scheint, beruht die Angabe auf annähernd korrekter Schätzung, die dem Pompejus zweifellos möglich war. Zieht man für Armenien und die Kaukasusländer etwa 2–3 Mill. ab und setzt das westliche Kleinasien mit Beloch auf etwa 8–9 Mill. an (was gewiß nicht zu hoch gerechnet ist), so ergibt sich für die asiatischen Provinzen und Vasallenstaaten des römischen Reichs, d. i. das Land diesseits des Euphrat, im 1. Jahrh. v. Chr. eine Bevölkerung von etwa 17–18 Millionen.

6. Griechenland. Für Griechenland liegt uns namentlich über Attika genügendes Material vor. Im 5. Jahrh. wird Attika auf 30 000 Bürger geschätzt (Herodot V 97 u. a.), die Angabe, daß Athen beim Ausbruch des peloponnesischen Krieges 13 000 Hopliten (vom 20. Lebensjahre an) ins Feld stellen konnte¹⁾ und daneben noch eine Reservearmee von 16 000 Schwerbewaffneten aus den ältesten und jüngsten Jahrgängen und den Metöken besaß, führt auf eine noch etwas höhere Zahl. Die Zahl der von den Metöken zur Reservearmee gestellten Hopliten betrug nach Thukydides 3000 Mann; zu der Feldarmee kamen noch 2500 Mann Besatzungen in den überseeischen Gebieten, 1000 Reiter (aus den beiden oberen Klassen) und 1800 Schützen, die aus den besitzlosen Bürgern, den Theten, genommen wurden, hinzu. Der Hauptteil der Theten diente als Ruderer auf der Flotte, ebenso die sehr zahlreichen ärmeren Metöken. Als Gesamtzahl ergibt sich aus diesen Daten für das Jahr 431:

Pentakosiomedimnen und Ritter	2 500
Zengiten	33 000
Theten	20 000 ²⁾

Gesamtzahl der Bürger über
18 Jahre 55 500

Dazu kommen etwa 14 000 Metöken, insgesamt also eine freie Bevölkerung von etwa

170 000 Seelen für die Bürger und dazu etwa 40 000 Metöken. — Die Zahl der Sklaven (weit überwiegend Männer) werden wir für diese Zeit etwa auf 100 000–150 000 schätzen dürfen; einen Anhalt für die Berechnung gibt, daß im dekeleischen Krieg über 20 000, „größtenteils Handwerker“, entlaufen sind (Thuk. VII 27). Der Krieg und die Pest brachten einen sehr starken Menschenverlust, der für die Bürgerschaft nie wieder ausgeglichen ist; dagegen ist die Fremdenzahl sehr bedeutend gewachsen, die alte Sklavenzahl wahrscheinlich wieder erreicht worden. Bei dem Zensus des Demetrios von Phaleron i. J. 312 ergaben sich 21 000 Bürger (über 18 Jahre), 10 000 Metöken und Sklaven (s. o. S. 902). Dem entspricht es, daß, als i. J. 322 durch Antipater das aktive Bürgerrecht auf diejenigen beschränkt wurde, welche mehr als 2000 Drachmen Vermögen besaßen, die Zahl der letzteren 9000, die der Besitzlosen 12 000 betrug.¹⁾

Für das übrige Griechenland läßt sich namentlich aus den Angaben über die Heereskontingente bei Thukydides und Xenophon — die herodotischen über die Truppen bei Plataä sind nur als relative Abschätzung, nicht als absolute Daten, verwertbar — ein annäherndes Bild gewinnen. Doch läßt sich an dieser Stelle eine genauere Darlegung nicht geben. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Landschaften wie Argos und Bötien Attika nur wenig nachgestanden haben können und der innere Peloponnes eine starke Bauernbevölkerung besaß, während die Gebirgsländer des nordwestlichen Griechenlands nur dünn bevölkert waren. Beloch schätzt Griechenland mit Ausschluß von Kreta, Epiros und Mazedonien beim Ausbruch des peloponnesischen Krieges auf 2 250 000 Einwohner, darunter 850 000 Sklaven. Aber er hat die Bevölkerung Attikas zu niedrig angesetzt (auf 135 000 Bürger und Metöken und 100 000 Sklaven); und so werden wir wohl auch seine übrigen Zahlen erhöhen müssen und für das gesamte bezeichnete Gebiet etwa 3 Mill. Einwohner ansetzen dürfen, darunter etwa 1 Mill. Sklaven und Leibeigene. Daß Griechenland im 4. Jahrh. stark überbevölkert war, steht durch zahlreiche Zeugnisse fest und wird durch die gewaltige Dimension bestätigt, welche die mit Alexander beginnende Auswanderung in die neu erschlossenen Gebiete Asiens angenommen hat. Das heutige Königreich Griechenland, dem bezeichneten Gebiete an Flächeninhalt nahezu gleich, hatte 1882 2 065 000 Einwohner.²⁾ Für Sizilien, das in

¹⁾ Thuk. II 13, 31.

²⁾ Die Zahl der Theten ist in Athen damals wesentlich geringer gewesen als die der Besitzenden, weil durch die von der perikleischen Demokratie befolgte Politik die ärmere Bevölkerung teils durch Ansiedelungen und Landanweisungen im Bundesgebiet, teils durch Geldverteilungen, Beschäftigung bei den Staatsbauten usw. reichlich versorgt wurde und zu Wohlstand gelangte. Mit dem Zusammenbruch des attischen Reichs trat dann ein um so stärkerer Rückschlag ein.

¹⁾ Letztere Zahl ist offenbar nach dem Zensus des Demetrios berechnet.

²⁾ Dabei ist zu beachten, daß die Verteilung

Syrakus und Agrigent Großstädte besaß, von denen jenes seit Dionys I. Athen an Umfang weitaus und wahrscheinlich auch an Bevölkerung überragte, dürfen mindestens ebensoviel Einwohner angesetzt werden wie für den gleichgroßen Peloponnes, d. h. im peloponnesischen Kriege rund 700 000, vielleicht auch eine Million, so viel wie im 16. und 17. Jahrh.

Im allgemeinen war die Bevölkerung Griechenlands seit den ältesten Zeiten in beständigem Wachstum begriffen, und die Geschichte der Nation besteht daher, da das Land nur eine sehr beschränkte Menschenzahl ernähren kann, in einem fortwährenden Abfluß der überflüssigen Elemente, zuerst als Kolonisten, dann, als die Kolonisation durch äußere Umstände zum Stocken gelangte, als Söldner, Kaufleute und sonstige Auswanderer. Die fortwährenden Kriege des 5. und 4. Jahrh. seheinen der Vermehrung keinen Abbruch getan zu haben, wohl aber beschränkte das gewaltige Anwachsen der Sklavenzahl die Existenzmöglichkeit der freien Bevölkerung.¹⁾ Um so gewaltiger ergoß sich dann seit Alexander der Strom griechischer Auswanderung nach Asien. Im Mutterlande aber trat seitdem Stillstand und Rückgang ein, der auch fortdauerte, als seit 197 die römische Oberhoheit relativen Frieden und materielle Sicherheit schuf. Zu Polybios' Zeiten herrschten „Kinderlosigkeit und Menschenmangel, durch die die Städte verödeten und die Erträge zurückgingen, obwohl weder längere Kriege noch Epidemien herrschten“ (Polyb. 37, 9). Die gleiche Erscheinung herrschte im mazedonischen Reich, und in wie krassen Farben die Schriftsteller der Kaiserzeit Griechenlands Verödung schildern, ist bekannt. Polybios sucht, ebenso wie die römischen Staatsmänner der Graechezeit und des Kaiserreichs, den Grund im Sittenverfall, in der Abneigung gegen Ehe und Kinderzucht. Es ist aber klar, daß dies nur die Symptome der Veränderung sind, nicht die Ursachen. Die korrumpierenden Wirkungen der Kultur, der Luxus, der Wunsch, die großen Vermögen zusammenzuhalten, können sich in den höchsten Schichten der Bevölkerung sehr stark geltend machen, ohne daß die Vermehrung der Gesamtbevölkerung zum Stillstand kommt.²⁾ Vielmehr liegt ein

der Bevölkerung im Altertum eine wesentlich andere war als gegenwärtig. Im Jahre 431 v. Chr. waren Attika, Korinth, Argos weit stärker, aber Messenien und Thessalien weit eher bevölkert als gegenwärtig.

¹⁾ Dieser Faktor, der bei dem sozialen Elend der vormazedonischen Zeit eine große Rolle gespielt hat, wird gewöhnlich ganz übersehen.

²⁾ Ueberhaupt herrschen über die antike Sittenverderbnis und ihre Wirkungen meist

Hauptgrund in der seit Alexander eingetretenen Verschiebung der Verhältnisse, durch die Griechenland, ehemals der Mittelpunkt des Weltverkehrs wie des Kulturlebens, in eine untergeordnete Nebenstellung gedrängt wird und die großen Handels- und Industriestädte (außer Korinth, das 146 v. Chr. durch Delos ersetzt wird) ihre Bedeutung verlieren. Sodann aber hat offenbar das immer weitere Umsichgreifen der Sklaverei und die auch in Griechenland damit verbundene Konzentration des Grundbesitzes in wenigen Händen die Entwicklung der freien Bevölkerung gehemmt und ihr die Lebensbedingungen genommen — das ist in Athen schon im 4. Jahrh. deutlich erkennbar.

7. Italien. Wir kommen zu Italien.

Hier geben uns die römischen Zensussummen, die uns seit dem Anfange des 3. Jahrh. v. Chr. für die meisten Lustren bei Livius erhalten sind, ein völlig zuverlässiges Material; von einzelnen Schreibfehlern abgesehen ist die Authentizität der überlieferten Zahlen über jeden Zweifel erhaben.¹⁾ Es fragt sich nur, wie die Zahlen zu deuten sind. Die ständige Formel ist *censa sunt civium capita tot*, gelegentlich mit dem Zusatz *praeter orbos orbasque oder praeter pupillos pupillas et viduas* (vgl. oben S. 898). Wie die vermögenden und deshalb steuerpflichtigen Frauen und Kinder sind natürlich auch die übrigen ausgeschlossen, die Zahl umfaßt nur die erwachsenen, waffenfähigen Männer

recht schiefe Vorstellungen, die aus der moralisierenden Auffassung der Alten selbst erwachsen und durch den unhistorischen Gegensatz, in den man gewöhnlich das Christentum zur antiken Welt stellt, noch weiter ausgebildet sind. Cato und seine Nachfolger betrachteten als Sittenverfall, was in Wirklichkeit die notwendige Wirkung einer höheren Kultur und einer vollständigen Verschiebung der sozialen Verhältnisse war. Diese Faktoren haben den alten Staat zugrunde gerichtet, nicht die historisch ziemlich irrelevanten ethischen Anschreitungen der höheren Stände in den großen Städten, oder vielmehr, soweit diese geschichtlich als zersetzende Faktoren in Betracht kommen, sind sie die Wirkung, nicht die Ursache der umgewandelten Verhältnisse. Im allgemeinen hat die Moralität im Altertum weder auf einem niedrigeren noch auf einem höheren Niveau gestanden als gegenwärtig, auch nicht in der Kaiserzeit, die gewöhnlich, um als Folie für das Christentum zu dienen, mit Hilfe der lasziven hauptstädtischen Literatur möglichst schwarz gemalt wird. Wir würden sehr energisch protestieren, wenn man unsere Zeit in gleicher Weise behandeln wollte.

¹⁾ Daß die für die Königszeit und die ersten Jahrhunderte der Republik überlieferten Zahlen keinen historischen Wert haben, bedarf wohl keiner Bemerkung mehr.

über 17 Jahre.¹⁾ Aber man hat gemeint, es seien nur die juniores, die zum Felddienst herangezogenen bis zum 42. Lebensjahre, in die Gesamtsumme aufgenommen; oder die Aermere, die nur nach dem caput, nicht nach dem Vermögen zensiert und daher zum Kriegsdienst nur im Notfall herangezogen wurden, die capite censi, seien unter den censa civium capita nicht mitgezählt; oder die Haussöhne in patria potestate seien ausgeschlossen. Endlich meint man auch, daß die durch Aufnahme etruskischer, mittelitalischer, campanischer Völkerschaften in die römische Bürgerschaft geschaffenen Bürger ohne Stimmrecht (cives sine suffragio, offiziell Caerites genannt) nicht mitgezählt seien, obwohl sie wie die Vollbürger in Legionen dienten und i. J. 225 v. Chr. uns als Gesamtaufgebot der Römer und Campaner 273 000 Mann genannt werden, eine Zahl, die zu dem zuletzt vorhergehenden Zensus (234 v. Chr.) von 270 713 Bürgern aufs beste stimmt. Obwohl die ange deuteten Auffassungen von sehr hervorragenden Forschern, z. B. von Mommsen, vertreten sind, erscheint mir doch die natürlichste Auffassung, daß die Zensuszahlen

alle erwachsenen Bürger umfassen, als die einzig haltbare.¹⁾

Unter dieser Voraussetzung geben die Zensuszahlen, wenn sie mit der wachsenden Ausdehnung des römischen Gebietes verglichen werden, ein sehr lebensvolles Bild von der Entwicklung des römischen Staats und seiner Bevölkerung. Beim Ausbruch des ersten punischen Krieges umfaßte Roms Gebiet etwa 22 700 qkm mit 292 234 Bürgern; damals gehörte zu Rom der größte Teil des westlichen Mittelitaliens von Caere bis Capua sowie das Sabiner- und größtenteils das Picenerland. Infolge des Krieges ist die Bürgerzahl i. J. 234 auf 270 713 zurückgegangen. Aus dieser Zeit (dem Jahre 225) besitzen wir nun ein vollständiges Verzeichnis der Wehrkräfte Italiens²⁾, das uns einen genaueren Einblick in die Bevölkerungsverhältnisse und die Leistungsfähigkeit Italiens gewährt. Für Rom wird die Gesamtzahl der Bürger gegeben, für die Bundesgenossen dagegen nur die Aufgebote der wehrfähigen Mannschaften. Danach läßt sich die freie Gesamtbevölkerung wenigstens ungefähr berechnen.

Gebiet	Gesamtaufgebot	Bürgerzahl	freie Gesamtbevölkerung
Rom ca. 22 700 qkm		273 000	ca. 900 000
Uebrigcs Italien " 106 000 "	ca. 380 000 socii*)	[gegen 600 000]	" 1 800 000
{mit Ausschluß von Gallia cis- alpina usw.]	(einschl. 85 000 Latini, d. h. der Truppen der latinischen Kolonien, die aus römischen Bürgern her- vorgegangen sind)		
Summa ca. 128 700 qkm		gegen 900 000	ca. 2 700 000

*) Vielleicht mit Ausschluß der unteritalischen Griechenstädte und der Bruttier.

Die römische Bürgerschaft bewohnt also nahezu den sechsten Teil Italiens, bildet dagegen den dritten Teil seiner Einwohner²⁾, ein Verhältnis, dem wir auch später wieder begegnen werden und das dem damaligen Kulturzustande Italiens durchaus entspricht. Daher erklärt es sich, daß im Zeitalter der punischen Kriege in den römischen Heeren die Bürger zu den italischen Bundesge-

nossen sich in der Regel wie 2 : 3 verhalten; natürlich mußte der herrschende Staat wesentlich stärker belastet werden als die abhängigen Gemeinden.

Wir können jetzt übersehen, welche Anstrengungen die Kriege um die Weltherrschaft Italien auferlegt haben. Das gewöhnliche jährliche Aufgebot von 4 Legionen zu ca. 5000 Mann (hinzu kommen dann noch die Bundesgenossen) bildet ungefähr 2 1/4% der freien römischen Bevölkerung. Im hannibalischen Kriege haben aber jahrelang über 20 Legionen³⁾, d. i. mindestens 70 000

¹⁾ Fabius Pictor sagt vom ältesten Zensus des Servius Tullius, die Gesamtzahl von 80 000 cives sei eorum qui arma ferre possent numerus (Livius I, 44). Das bedeutet nicht, daß die seniores oder die nichtdienstpflchtigen Arnen ausgeschlossen seien, wie man die Stelle oft mißverstanden hat, sondern, daß alle zensiert seien, die im wehrfähigen Alter standen. Aehnliche Aeußerungen finden sich mehrfach, namentlich bei Dionys. Auch die seniores gelten durchaus als kriegspflichtig, sie sind die Reserve- und Besatzungsarmee (Liv. I, 43, 1).

²⁾ Wie stark für diese Zeit die Sklavenzahl anzusetzen ist, läßt sich nicht abschätzen; aber jedenfalls war auch sie im römischen Gebiet bedeutend größer als im bundesgenössischen.

¹⁾ Derselben Ansicht ist Beloch (der früher eine andere Auffassung vertrat). Von dem in den Annalen als typisches Vorbild aller späteren geschilderten Zensus des Servius Tullius sagt Livius ausdrücklich, daß er die Gesamtzahl aller Bürger, also auch die capite censi und die seniores, umfaßt habe (I, 44, 1 omnes cives).

²⁾ Bei Polyb. II, 24. In der Auffassung der Einzelheiten stimme ich im Gegensatz zu anderen Forschern mit Beloch überein.

³⁾ Ich bemerke, daß die Glaubwürdigkeit

Mann ohne die Bundesgenossen, unter Waffen gestanden, d. i. nahezu 30% der erwachsenen männlichen und fast 10% der gesamten freien Bevölkerung¹⁾ — eine Leistung, wie sie wohl im ganzen Verlauf der Geschichte kein anderes Volk aufzuweisen hat. Die Wirkungen des Krieges treten denn auch deutlich darin hervor, daß i. J. 204 die Zensuszahl auf 214 000 gesunken ist.²⁾

Nach dem hannibalischen Kriege ist die römische Bürgerzahl³⁾ rasch und ständig gewachsen; i. J. 164 erreichte sie den Höhepunkt von 337 452 Bürgern. Die wirkliche Vermehrung ist noch beträchtlich stärker gewesen, da in dieser Zeit zahlreiche Bürger in neugegründete latinische Kolonien deduziert sind und damit aus dem Staatsverbande ausschieden. Seit dem Jahre 164 tritt Stillstand und Rückschritt ein, obgleich jahrzehntelang (außer in den Jahren 153 bis 146) große Kriege nicht zu führen waren; die vernichtende Rückwirkung der Welt-herrschaft auf das herrschende Land, die früher (s. o. S. 903) kurz angedeutete Umwandlung beginnt sich bemerklich zu machen. In den Zensuszahlen können wir sie ziffermäßig belegen⁴⁾: i. J. 136 ist die Bürgerzahl auf 317 933 Köpfe gesunken. Dies erschreckende Ergebnis hat den nächsten Anstoß zu dem Versuch des Ti. Gracchus gegeben, dem drohenden Untergang Italiens durch seine Agrarreform entgegenzutreten.

Durch den Bundesgenossenkrieg wird das römische Bürgerrecht auf ganz Italien bis an den Po (ca. 160 000 qkm) ausgedehnt. Dies Gebiet hat im Zensus des Jahres 69 eine Bürgerzahl von 910 000 ergeben. Wie man sieht, ist das früher ermittelte Verhältnis zwischen Bürgern und Bundesgenossen

dieser Angaben neuerdings bestritten ist. Es ist mir gegenwärtig unmöglich, hier eine selbständige Nachprüfung vorzunehmen.

¹⁾ Es kommt hinzu, daß infolge des Krieges die Bevölkerungszahl beträchtlich gesunken und gerade die jüngeren Jahrgänge fast dezimiert waren.

²⁾ Dabei ist zu beachten, daß damals offenbar die Campaner nicht mitgezählt sind, die zuerst im Jahre 189 wieder zum Zensus zugelassen wurden, Liv. 38, 28. 36.

³⁾ Die Erweiterung des römischen Bürgergebiets infolge des hannibalischen Krieges braucht hier nicht berücksichtigt zu werden, da sie wesentlich in Einziehung von Ländereien für den Staat bestand, die nachher entweder zu Kolonialgründungen oder als Domänen verwertet wurden.

⁴⁾ Kleinere Schwankungen erklären sich durch das wechselnde Verhalten der einzelnen Zensuren den Latinern und Bundesgenossen gegenüber, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann. Ich bemerke noch, daß ich die sehr umstrittene Deutung der (vielleicht korrupt überlieferten) Zensuszahlen von 125 und 115 (394 000) hier übergehe.

wie 1:2 im wesentlichen bestehen geblieben, und auch die vorübergehende starke Zunahme der freien Bevölkerung ist nicht von Dauer gewesen. Die freie bürgerliche Bevölkerung Italiens (bis an den Po) hat auch zu Ende der Republik die Zahl von 3 Mill. nicht erreicht. Dafür ist allerdings die Sklavenzahl — und somit auch die Gesamtbevölkerung — beträchtlich gewachsen. Doch ist schon früher vor einer Ueberschätzung derselben gewarnt worden. Wenn auch einzelne Herren Tausende von Sklaven besaßen, so war andererseits das Proletariat in noch weit rapiderer Weise angewachsen als der Großgrundbesitz und das Großkapital. Das Verschwinden des Mittelstandes ist ja der Grundzug der furchtbaren Krisis, die Italien durchmacht, und auch für unser Problem sind die vom Tribunen L. Philippus i. J. 104 v. Chr. gesprochenen Worte, es gebe im römischen Staat nicht 2000 Menschen, die ein Vermögen besäßen (non esse in civitate duo milia hominum, qui rem haberent, Cicero de offic. II, 73), von größter Bedeutung. Auf mehr als die Hälfte der freien Bevölkerung, rund 1½ Mill., darunter natürlich bei weitem die Mehrzahl erwachsene Männer, wird man die Sklavenzahl Italiens keinenfalls ansetzen dürfen.¹⁾

8. Der Bürgerzensus der Kaiserzeit. Das Lustrum von 69 ist das letzte unter der Republik gehaltene. Die unendlich vermehrte Schwierigkeit des Geschäfts und die Wirren der Bürgerkriege haben die folgenden Zensoren nicht dazu kommen lassen. Erst Augustus hat bei der Reorganisation des Staates auch den Zensus wieder aufgenommen und die bürgerliche Bevölkerung des Reiches dreimal ermittelt. Dann ist unter Claudius und zum letztenmal unter Vespasian ein allgemeiner Zensus gehalten worden. Die Zensuszahlen sind:

Augustus	28 v. Chr.	4 063 000	} Nach Augustus' eigenen Angaben im Monum. aegyptianum.
	8 v.	4 233 000	
	14 n.	4 937 000	
Claudius	48 n.	5 984 072	(Tacitus ann. 11, 25)
Vespasian	74 n.		nicht erhalten.

Das Anwachsen der Bevölkerung von einem Zensus zum anderen erklärt sich teils durch die natürliche Vermehrung in einer Periode tiefsten Friedens, teils durch die ständige Erteilung des Bürgerrechts an Pro-

¹⁾ Mit Hilfe einer Berechnung auf Grund der italischen Bodenproduktion sind Beloch und ähnlich vor ihm Wallon (hist. de l'esclavage II) zu diesem Ansatz gelangt. — Der auf diese Weise gewonnenen Gesamtbevölkerung von 4½ Mill. steht gegenwärtig auf demselben Gebiete eine Bevölkerung von etwa 15 Mill. gegenüber. Dagegen hatte dasselbe Gebiet, d. h. Italien bis an den Po mit Ausschluß der Inseln, noch im 16. und 17. Jahrh. kaum mehr als 6 Mill. Einwohner.

vinzialen, namentlich an die aus den Untertanen ausgehobenen Auxiliärtruppen, die bei der Entlassung regelmäßig das Bürgerrecht erhalten.¹⁾ Um so schwieriger ist es, das Verhältnis der 4 Mill. des Jahres 28 zu den 910000 des Jahres 69 zu erklären. Durch die Erteilung des Bürgerrechts an die Transpadaner, an Gades, Utica und andere Städte Spaniens, Galliens und Afrikas durch Caesar und durch Einzelverleihungen, wie sie namentlich unter Caesar massenhaft erfolgten — während Augustus damit sehr sparsam war (Sueton. Aug. 40) — ist die Zahl der Bürger bedeutend vermehrt worden. Ferner haben teilweise schon Caesar, im größten Umfange aber die Triumvirn ihre Soldaten aus den Untertanen ausgehoben²⁾ und denselben damit das Bürgerrecht erteilt. Endlich sind beim Zensus der Kaiserzeit die in der Provinz ansässigen Bürger mitgezählt worden, beim republikanischen Zensus dagegen nicht³⁾; und die Auswanderung von Italikern in die Provinzen (namentlich als Kaufleute sowie im Gefolge der Steuerpächter) sowie die Erteilung des Bürgerrechts an angesehene Provinzialen, die natürlich in ihrem Heimatsorte wohnen blieben (s. z. B. Posidonius fr. 41, Cicero pro Balbo 24), hatten schon in republikanischer Zeit große Dimensionen angenommen. Mag

auch die Angabe, daß Mithridates i. J. 88 in Kleinasien 80000 oder 150000 Italiker habe umbringen lassen, noch so sehr übertrieben sein, so waren doch zu Ciceros Zeit in Spanien und Südgallien, in Sizilien und Afrika, in Kleinasien und auch in Mazedonien und Griechenland viele Tausende römischer Bürger ansässig. Vor allem blieben entlassene Veteranen vielfach in den Provinzen wohnen, in denen sie zur Entlassung gekommen waren, so daß aus ihnen in Bürgerkrieg Legionen gebildet werden konnten (Caesar bell. civ. III 4). — Diesem Zuwachs an Bürgern gegenüber steht ein großer Ausfall durch die Dezimierung der italischen Bevölkerung teils direkt durch die Bürgerkriege, vor allem aber durch die furchtbare, für unsere Begriffe kaum faßbare Austreibung eines großen Teiles der italischen Bauernschaft, welche die Triumvirn bei den Landanweisungen an ihre Truppen vorgenommen haben.

So wäre in der in Betracht kommenden Zeit eine Vermehrung der Summe der erwachsenen Bürger um eine halbe Million, ja um mehr, wohl begreifbar; aber ein Anwachsen von über 3 Mill. ist vollständig undenkbar. Somit ist nur eine Folgerung möglich: die Zahlen von 69 und 28 sind nicht homogen, wenn jene die erwachsenen Männer repräsentiert, so muß diese sich auf die bürgerliche Gesamtbevölkerung einschließlich der Frauen und Kinder beziehen.⁴⁾ Die erwachsene männliche Bürgerbevölkerung betrug also i. J. 28 v. Chr. etwa 1400000. Von diesen mögen etwas über 1 Mill. auf Italien (einschließlich der Transpadana, aber mit Ausschluß der meisten Alpentäler sowie Siziliens), etwa 300000 auf die westlichen Provinzen und gegen 50000

¹⁾ Einstellung von Nichtbürgern in die Legionen unter gleichzeitiger Verleihung des Bürgerrechts war zwar im Bürgerkrieg unter Caesar und den Triumvirn sehr häufig und wird dann wieder im 2. Jahrh. n. Chr. die Regel (Aristides I 352 Dind.), kommt dagegen unter Augustus und seinen ersten Nachfolgern nur in Notfällen vor, s. Seeck, Die Zusammensetzung der Kaiserlegionen, im Rhein. Mus. 48, 1893, der Mommsens Aufstellungen (die Konskriptionsordnung der Kaiserzeit, im Hermes XIX 1884) mehrfach berichtigt hat.

²⁾ Daher nennt Vergil Ecl. 1, 72 die bei den Landesokkupationen der Triumvirn angesiedelten Soldaten Barbaren.

³⁾ Diese meist übersehene Tatsache lehrt deutlicher als die Angabe Ciceros, pro Archia 11, die Unmöglichkeit, die in den Provinzialstädten zerstreuten römischen Bürger von Rom aus zu zensieren. In den italischen Städten gab es Organe des Zensus, aber in der Provinz nicht. Zwar in der Theorie galten die in den Provinzen angesiedelten Bürger für verpflichtet, zum Zensus nach Italien zurückzukehren (Vellejus 2, 7 maiores . . . cives Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverant), aber praktisch war das schon zur Zeit des jüngeren Scipio nicht mehr durchführbar (Gellius 5, 19), und tatsächlich war in Ciceros Zeit offenbar nur, wer in Italien ansässig war, verpflichtet, sich zensieren zu lassen, wie Atticus (Cic. ad Att. 1, 18, 8). Man denke an die Art, wie die Heranziehung der in überseeischen Ländern lebenden Deutschen zur Dienstpflicht gehandhabt wird.

⁴⁾ Ich habe mich lange gegen diese von Beloch gegebene Lösung gestraubt, doch ist sie durch alle Zeugnisse geboten. Da Augustus sagt *civium Romanorum censa sunt capita*, ist es unmöglich, an die Latiner (in den westlichen Provinzen) zu denken. Daß Tacitus ann. 11, 25 den Zensus zu einer rhetorischen Phrase benutzt, statt uns über ihn etwas Genaueres zu sagen, wird jeder schmerzlich empfinden. — Eine weitere Bestätigung bietet, daß Plinius nat. hist. 33, 16 die aus der Zeit der Einnahme Roms durch die Gallier überlieferte Zensuszahl als Zahl aller Freien (*capita libera*) auffaßt, nicht als Zahl der erwachsenen Männer. Auch ist zu beachten, daß Phlegon in dem aus der Zensusliste entnommenen Verzeichnis der Hundertjährigen Männer und Frauen nebeneinander auführt. Letztere waren zwar zweifellos Witwen, aber unmöglich alle vermögend; nach republikanischer Ordnung wären die daher nicht heranzuziehen gewesen. — Im übrigen vgl. meinen Aufsatz: Die Zahl der römischen Bürger unter Augustus, Jahrb. für Nat. u. Stat., 3. Folge Bd. XV, S. 61 ff.

auf den griechischen Orient zu rechnen sein. Die *cives* sind also bei Augustus ebenso zu verstehen wie in der Angabe über Apamea oben S. 904, wo das Wort gleichfalls die freie Gesamtbevölkerung bedeutet.

Diese Tatsache verliert alles Auffallende, sobald man die vollständige Umgestaltung in Betracht zieht, die der Zensus erfahren hat. Seit dem Wegfall der direkten Abgaben der Bürgerschaft i. J. 167 hatte der Zensus für die Steuern, seit die Rekrutierung der Armee aus den ärmsten Schichten der Bevölkerung durch Marius eingeführt war, für die Aushebung, seit die Comitien durch den Prinzipat (oder eigentlich schon durch die Ausdehnung des Bürgerrechts auf ganz Italien) politisch bedeutungslos geworden waren, hatte auch die Centurieneinteilung alle praktische Bedeutung verloren.¹⁾ Ein Gesamtzensus der Bürgerschaft hatte daher wesentlich nur ein theoretisches Interesse; „ein wie schwieriges Geschäft der Zensus ist“, sagt Kaiser Claudius als Zensor i. J. 48 in seiner Rede über das *ius honorum* der Gallier (Bronzetafel von Lyon), „erfahren wir gerade jetzt, obwohl wir weiter nichts erstreben, als daß unsere Machtmittel dem Staate bekannt werden (*quam ut publice notae sint facultates nostrae*); die Aufgabe ist zu groß (*nimis magno experimento*).“ Die alte Art der Erhebung in Rom war unmöglich, seit Rom ganz Italien umfaßte.²⁾ Es wurde also jetzt die Feststellung der Listen den Munizipalbeamten übertragen und von diesen das Ergebnis nach Rom eingeschickt. Hierfür ist, wenn nicht früher, so durch Caesars Munizipalgesetz (45 v. Chr.) festgestellt worden, daß die Beamten „von allen römischen Bürgern ihres Stadtbezirks die Namen und Vornamen, den Vater oder Patron, die Tribus, das Cognomen, das Lebensalter eines jeden und das Vermögen“ feststellen sollten. In dieser Weise ist der Zensus unter den Kaisern gehandhabt; jedes Munizipium veranstaltet seine Erhebungen — daher erfahren wir z. B., daß es in Gades und in Patavium je 500 römische Ritter gab³⁾ —, die Ergebnisse wurden für Italien regionenweise zusammengestellt und statistisch verarbeitet — so werden z. B. Zusammenstellungen nach den Altersstufen vorgenommen, von denen uns für die achte Region Italiens aus dem Zensus Vespasians die Liste der mehr als 99 Jahre

alten Leute erhalten ist¹⁾ —, schließlich das ganze Material (die *vasaria*) nach Rom eingeschickt. Daß bei einer derartigen Erhebung die Zählung auf Frauen und Kinder ausgedehnt wurde, ist fast selbstverständlich, um so mehr, da das bei dem Provinzialzensus, wie wir gleich sehen werden, regelmäßig geschehen ist. Ebenso natürlich aber ist es, daß man sich in der Regel mit der Munizipalschätzung, die ja allein eine unmittelbare praktische Bedeutung hatte, begnügte — dieselbe ist in der Kaiserzeit regelmäßig alle fünf Jahre durch eigene Munizipalbeamte, die *Quinquennales*, veranstaltet worden —, einen allgemeinen Zensus der gesamten Bürgerschaft aber, von dessen Schwierigkeiten Kaiser Claudius mit so bezeichnenden Worten redet, nur ausnahmsweise und nach Vespasian überhaupt nicht wieder vornahm.

9. Der Provinzialzensus. Auch in den Provinzen hat bereits unter der Republik ein regelmäßiger Zensus stattgefunden, in Sizilien z. B. alle fünf Jahre. Die Erhebungen wurden auch hier von den Beamten der einzelnen Gemeinden vorgenommen, die Abgaben nach den Ergebnissen festgesetzt (Cicero *Verr.* 2, 131 fg.). Aehnliche Einrichtungen bestanden wahrscheinlich in den übrigen Provinzen. Die Kaiser haben die Erhebung des Provinzialzensus an sich genommen und durch besonders dazu ernannte Beamte leiten lassen. Besonders wichtig war der bei der Ordnung oder Neueinrichtung einer Provinz vorgenommene Zensus, z. B. in Gallien i. J. 12 v. Chr. durch Drusus, in Syrien und Palästina i. J. 6 n. Chr. durch den Legaten von Syrien P. Sulpicius Quirinius.²⁾ Bekanntlich hat das Lukas-evangelium (2, 1) daraus einen allgemeinen Reichszensus gemacht, der zur Zeit der Geburt Christi stattgefunden habe.³⁾ Ein derartiger allgemeiner Zensus hat aber weder unter Augustus noch sonst jemals stattgefunden außer wie es scheint unter Vespasian

¹⁾ Plinius *nat. hist.* 7, 162 fg. Phlegon, *Macrobii*. Die Liste zeigt, daß die Erhebung stadtweise vorgenommen ist. Die Resultate sind merkwürdigerweise nach den Anfangsbuchstaben der Vornamen zusammengestellt. Im übrigen lehrt die Liste deutlich, daß die Alterserhebung eine sehr wenig exakte gewesen ist, was ja natürlich genug ist (vgl. oben).

²⁾ Joseph. *Antiq.* 17, 13, 5. 18, 1, 1. 18, 2, 1.

³⁾ S. darüber jetzt vor allem Mommsen, *res gestae Divi Augusti*, S. 175. Die Realität des allgemeinen Reichszensus unter Augustus hat Huschke (Ueber den zur Zeit der Geburt Christi gehaltenen Zensus, 1840; Zensus und Steuer- verf. der früheren röm. Kaiserzeit, 1847) nachzuweisen gesucht; jetzt findet sie wohl keinen Vertreter mehr.

¹⁾ Die sonstigen Geschäfte des Zensors, die Verpachtungen usw., ebenso die Feststellung der Senatoren- und Ritterliste, können hier natürlich nicht herückerachtet werden.

²⁾ Vorher ist von den bundesgenössischen Gemeinden regelmäßig ein Zensus nach Art des römischen gehalten worden.

³⁾ Strabo III 5, 3; V 1, 7.

sian i. J. 74 in Verbindung mit dem von ihm vorgenommenen Bürgerzensus¹⁾; wenn diese Vermutung richtig ist, würde sich der Irrtum des Lukas um so leichter erklären.

Der Provinzialzensus war ganz ähnlich organisiert wie der municipale. Auch hier werden die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden nach den Verwaltungsbezirken von besonderen Beamten (*censitor*, *adiutor ad census*) zusammengestellt und dem vom Kaiser für die Provinz ernannten Schätzungsbeamten (*legatus Augusti pro praetore ad census accipiendos* u. ä.) übergeben. Die Erhebung, welche regelmäßig wahrscheinlich alle 5 Jahre wiederholt wird, bildet die Grundlage aller Abgaben. Durchweg erstreckt sich die Bevölkerungsaufnahme nicht nur auf die erwachsenen Männer, sondern auf die gesamte freie Bevölkerung; so in Apamea beim Zensus des Quirinius (oben S. 681), so in den Listen Phlegons (Anm. 1), so in Spanien, wo uns Plinius die Zahl der *libera capita* der drei nordwestlichen Gerichtsbezirke mitteilt²⁾, ebenso in Alexandria (s. o.). Es ist also ganz korrekt, wenn bei Lukas auch Maria zensiert wird.

10. Gesamtbevölkerung des römischen Reichs. Daß die Regierung die Ergebnisse der einzelnen Provinzialzensus zusammenstellte und so über die Bevölkerungszahl des Reichs wie über das Gesamtvermögen der Einwohner genau orientiert war, ist wohl wahrscheinlich. Aber ob darüber etwas veröffentlicht wurde, wissen wir nicht; erhalten ist uns nirgends eine derartige Nachricht. Auch über die Gesamtbevölkerung der einzelnen Provinzen haben wir keinerlei Kunde, und so sind wir für eine Ermittlung der Gesamtbevölkerung des römischen Reichs lediglich auf allgemeine Schätzungen angewiesen. Die Zahlen der bürgerlichen Bevölkerung nützen uns hierfür gar nichts, da die Bürger und die Bürgerstädte über das ganze Reich verteilt waren.

Für Spanien bieten die bei Plinius bewahrten Daten (Anm. 2), für Gallien die mit Vorsicht zu benutzenden Nachrichten bei Caesar einigen Anhalt. Im übrigen be-

darf es kaum der Bemerkung, daß im Altertum die westeuropäischen Landschaften weit schwächer bevölkert gewesen sind als die des Orients und daß somit gerade das umgekehrte Verhältnis stattgefunden hat als gegenwärtig, der Orient weit stärker, der Occident weit schwächer bevölkert war als jetzt.

Da eine Einzeluntersuchung hier nicht angestellt werden kann, begnüge ich mich, mit einigen Modifikationen die Ansätze zu geben, welche Beloch für die Zeit des Todes des Augustus (14 n. Chr.) aufgestellt hat. Er rechnet auf Spanien 6 Mill., auf das narbonensische Gallien 1 1/2 Mill., auf das übrige Gallien bis an den Rhein fast 3 1/2 Mill., auf die Donauländer 2 Mill., auf das römische Afrika (d. i. das altkarthagische Gebiet, Numidien und Mauretanien) 6 Mill. Nehmen wir Sizilien mit 600 000 Einwohnern, Sardinien und Korsika mit 500 000 Einwohnern hinzu, so ergeben sich für die occidentalischen, der Romanisierung unterliegenden Provinzen des römischen Reichs rund 20 Mill. Einwohner. Dazu käme Italien (das jetzt bis an die Alpen reicht), das im Jahre 14 n. Chr. einschließlich der Sklaven wohl auf 6 Mill. angesetzt werden darf. Das den Römern untertänige Asien haben wir bereits früher auf 17—18 Mill., Aegypten mit Alexandria auf 8 Mill. angesetzt.¹⁾ Dazu kommt Griechenland (mit Mazedonien und der thrakischen Küste) mit rund 3 Mill., Kyrenaika mit etwa 1/2 Mill., so daß wir für die hellenistische Welt, soweit sie Rom untertan war, etwa 29 Mill., für das gesamte römische Reich 55 Mill. erhalten, ein Ansatz, der natürlich nach oben wie nach unten um mehrere Millionen von der Wirklichkeit abweichen kann.

Daß die 200jährige Friedenszeit, welche das Kaiserreich brachte, zunächst ein Anwachsen der Bevölkerung überall da bewirkt hat, wo nicht wie in Italien, Sizilien, Griechenland, die ökonomischen und sozialen Verhältnisse hemmend wirkten, ja eine rückläufige Bewegung herbeiführten, ist zweifellos, und in Nordafrika, in Spanien und Gallien, in den Donauländern, in Kleinasien und Syrien treten uns denn auch die Anzeichen der steigenden Prosperität auf Schritt und Tritt entgegen. Dann aber trat die innere Zersetzung des antiken Lebens und der antiken Kultur nur um so stärker hervor. In einer Epoche 200jährigen Friedens, unter einer sorgsam und umsichtigen Regierung, ging schließlich der Wohlstand und die Bevölkerung und in noch stärkerem Maße die Leistungsfähigkeit des Reichs

¹⁾ Darauf können (wie auch Mommsen, *Staatsrecht* II² 412, 2 vermutet) die bei Phlegon an die Hundertjährigen aus der achten Region Italiens angeschlossenen Listen aus Mazedonien, Bithynien und Lusitanien führen.

²⁾ Nat. hist. III 28:

Conventus von Asturica:	gegen	240 000
„ „ Lucus Augusti:	fast	166 000
„ „ Bracara:		285 000
	zusammen	691 000

auf ein Gebiet von ungefähr 85 000 qkm (nach Beloch), also etwa 8 Freie auf den qkm. Die Zahl der Sklaven kann hier nur sehr gering gewesen sein.

¹⁾ Belochs Ansätze weichen etwas ab. Auch wäre Asien jetzt wohl etwas höher anzusetzen als in der Zeit des Pompejus.

stetig zurück. Der wirtschaftliche Niedergang, der Griechenland und Italien verödet hatte, ergriff von hier aus der Reihe nach die Provinzen Sizilien, Spanien, Afrika, Gallien. Der gewaltige Kulturstaat war kaum noch imstande, die Heere aufzubringen, um barbarische Völker wie die Markomannen im Zaum zu halten. Die Verheerung, welche die Pest unter Kaiser Marcus (167 fg.) in der Bevölkerung des Reichs anrichtete, hat sich niemals wieder ausgeglichen. Einen ziffermäßigen Ausdruck für diese Entwicklung zu geben, gestatten freilich unsere Quellen nicht. Die furchtbaren Kämpfe des 3. Jahrh., die ununterbrochene Erhebung der Armeen und Provinzen gegeneinander, haben den Prozeß beschleunigt und den Untergang des antiken Staates vollendet. Der neue Staat, den Diocletian und Constantin errichteten, hat zwar die Trümmer der antiken Kultur gerettet und dem Osten neuen Halt geben können, aber den Westen gegen die zuerst als Soldaten ins Reich gerufenen und dann als ungebetene Gäste eindringenden Barbaren zu behaupten, hat er nicht vermocht. Hier schreitet daher mit der Verödung und dem Rückgang der Kultur auch der Rückgang der Bevölkerung ständig fort, der in dem Zusammenschumpfen oder völligen Verschwinden so zahlreicher ehemals blühender Städte seinen drastischen Ausdruck findet. Ihn genauer zu bestimmen und etwa den in der Bevölkerungsgeschichte erreichten Tiefpunkt zahlenmäßig festzustellen, von dem dann etwa seit der Karolingerzeit aufs neue langsam eine aufsteigende Bewegung beginnt, fehlen uns allerdings alle Mittel.

11. Bevölkerung der Stadt Rom.

Schließlich mag die vielumstrittene Frage nach der Bevölkerung Roms noch berührt werden. In unserem Jahrhundert hat man sie in der Regel auf 1 1/2—2 Mill. angesetzt, während neuerdings Pöhlmann¹⁾ sie für unlösbar erklärt. Demgegenüber ist Beloch bis auf 800 000 herabgegangen. Anhaltspunkte für die Schätzung bietet zunächst die Zahl der Empfänger der regelmäßigen Getreidespenden, die sich vor Caesar auf 320 000 belief und von ihm i. J. 46 v. Chr. auf 150 000 reduziert wurde. Unter Augustus ist die Zahl bei einzelnen Spenden wieder auf die alte Höhe gewachsen, dann aber auf einen dem caesarischen Satz nahezu entsprechenden Stand herabgesetzt worden. Jedenfalls gab es zu Augustus' Zeit ein städtisches Proletariat von rund 300 000 Männern — und diese Zahl wird uns denn auch als Gesamtzahl der männlichen Stadt-

bevölkerung angegeben, als Octavian die Legate Caesars auszahlt; dieser hatte „der städtischen Bevölkerung Mann für Mann 75 Denare“ vermacht.²⁾ Die Verteilung des Getreides war, wie es scheint regelmäßig, auch auf Knaben vom 11. Jahre an ausgedehnt.²⁾ Nun wird allgemein berichtet, daß unter der ärmeren Bevölkerung Roms die Männer durchaus überwogen: sie wurden durch die Getreideverteilung angelockt und siedelten in Masse vom Lande in die Stadt über. Man wird daher die ärmere Gesamtbevölkerung Roms höchstens auf 600 000 rechnen dürfen und zugleich annehmen können, daß dieselbe infolge der Herabsetzung der Zahl der Getreideempfänger sehr beträchtlich vermindert worden ist. — Die Zahl der Reichen kommt der Masse des Stadtproletars gegenüber kaum in Betracht, und wenn wir die Sklavenzahl auch noch so hoch ansetzen wollen, so muß sie doch immer ganz wesentlich geringer gewesen sein als die Gesamtzahl der Freien — es ist zu beachten, daß Rom keine Industriestadt war, die gehaltenen Sklaven also größtenteils Bediente waren. Rechnen wir nun noch eine ziemlich beträchtliche Anzahl ansässiger Fremder hinzu, so ergibt sich, daß die Bevölkerung Roms vielleicht zeitweilig bis an eine Million herangereicht hat, im allgemeinen aber nicht unwesentlich niedriger gewesen ist — d. h. Rom hat in der Kaiserzeit ungefähr dieselbe Bevölkerungszahl gehabt wie London zu Ende des vorigen Jahrhunderts.

Daß wir nicht höher gehen dürfen, lehrt auch der Umfang der Stadt. Die aureliantische Mauer umfaßt einen Flächenraum von 1230 ha, und es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, die Stadt habe sich jemals weiter ausgedehnt; im Gegenteil wird Aurelian in seiner Mauer manche wenig oder gar nicht bewohnte Distrikte eingeschlossen haben. Nun ist zwar Rom unendlich viel dichter bevölkert gewesen als unsere modernen Städte; aber über ein gewisses Maximum, wie es z. B. die engsten Quartiere Neapels (1470 Einwohner auf den Hektar) bieten, wird man nicht hinausgehen dürfen. Wenn dieser Satz für die bevölkersten Teile der römischen Altstadt und für die übrigen eine entsprechend dünnere angenommen wird, läßt sich, wie Beloch gezeigt hat, über ein Maximum von 700 000 Einwohnern schwerlich hinauskommen; das wären im Durchschnitt 650 Einwohner auf den Hektar.

¹⁾ Appian civ. II 143. III 17. Belochs Meinung, zur Teilnahme an derartigen Spenden sowie an der Getreideverteilung seien auch die Bewohner der Umgebung Roms berechtigt gewesen, ist unhaltbar. Dementsprechend ist auch sein Ansatz der Bevölkerung zu niedrig.

²⁾ Sueton Octav. 41. Vgl. Dio 51, 21.

¹⁾ Die Uebervölkerung der antiken Großstädte (Preisschriften der Jablonowskischen Gesellschaft, Bd. 24) 1884.

Literatur: *Hume, Of the Populousness of ancient Nations (in seinen Essays, zuerst gedruckt 1752).* — *Zumpt, Ueber den Stand der Bevölkerung und Volksvermehrung im Altertum, Abh. der Berliner Ak. 1840.* — *Wlctersheim, Geschichte der Völkerwanderung I 169fg. der ersten Auflage.* — *Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt (Historische Beiträge zur Bevölkerungslehre, I), 1886, woselbst auch die sonstige Literatur. (Von den Angriffen nenne ich hier O. Seeck, Die Statistik in der alten Geschichte, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge XIII, und dagegen Beloch's Verteidigung: zur Bevölkerungs-geschichte des Altertums, ebendas. XIII 321fg.; ferner Kornemann, Die röm. Zensuszahlen als statistisches Material, ebendas. XIV 291fg., und dagegen mein Aufsatz: Die Zahl der römischen Bürger unter Augustus, ebendas. XV 59fg.)* — *Ueber die Sklavenzahl: Ettore Ciccotti, il Tramonto della Schiavitù nel mondo antico 1899.* — *Ueber die Bevölkerung Athens s. Boeckh, Staatshaushalt (dessen Ansätze nicht haltbar sind): von Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 207fg.* — *Eduard Meyer, Wehrkraft, Bevölkerung und Bodenkultur Attikas, in Forsch. zur Alten Gesch. II 149fg.* — *Ferner die Untersuchungen von Kromayer in Klio, Beitr. zur Alten Gesch. III, Beloch (ebenda V. VI) und Niese (Histor. Z. Bd. 98) über Heerwesen und Wehrverfassung Griechenlands.* — *Ueber den römischen Zensus s. u. a. Mommsen, Röm. Staatsrecht II 347fg. (3. Aufl., S. 359fg.); Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II, 204fg. und die sonstigen Handbücher der römischen Altertümer; über die Bevölkerung der Stadt Rom Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I^o 58fg. Anderes ist seines Ortes angeführt. (Da der Verfasser durch Ueberhäufung mit anderen Arbeiten außerstande war, diesen Artikel neu zu bearbeiten, ist er bis auf wenige Zusätze unverändert aus der vorigen Auflage übernommen worden.) Eduard Meyer.*

II.

Bevölkerungswechsel.

I. Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels. II. Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung.

I. Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels.

1. Uebersicht der Aufgabe. 2. Planimetrische Konstruktionen. 3. Hauptgesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen. 4. Die Elementargesamtheiten. 5. Andere Zustandsänderungen.

1. Uebersicht der Aufgabe. Die Bevölkerung eines Landes bildet eine Gesamtheit, deren Elemente — die menschlichen Individuen — durch Tod und Geburt, Auswanderung und Einwanderung einem fortwährenden Wechsel unterworfen sind, während die ganze Volkszahl in der Regel nur in einem langsamen Fortschreiten begriffen ist und das Verhältnis der nach Geschlecht und Altersklassen gebildeten Gruppen zu der Gesamtzahl und somit auch zueinander

annähernd konstant bleibt. Betrachten wir jedes Geschlecht für sich und sehen wir der Einfachheit wegen von den Wanderungen ab, so können wir also z. B. die männliche Bevölkerung in einem gegebenen Zeitpunkt am Tage der Volkszählung in einjährige Altersklassen verteilen. Im Laufe eines Beobachtungsjahres wird nun die Besetzung jeder Klasse dadurch verändert, daß 1. fortwährend Individuen die obere Altersgrenze der Klasse überschreiten (da die einzelnen im Anfang sich in allen möglichen Abständen zwischen 0 und 1 Jahr von dieser Grenze befanden), 2. fortwährend Individuen aus der unteren Altersklasse in die betrachtete einrücken; 3. Individuen innerhalb der Altersklasse während des Beobachtungsjahres sterben. Bei der untersten Altersklasse (von 0—1 Jahr) erfolgt das neue Einrücken durch die Geburten.

Um die Beziehungen der nach Altersjahr, Geburtsjahr und Beobachtungsjahr unterschiedenen Gruppen der Lebenden und Verstorbenen untereinander leicht übersehen zu können, wendet man am besten einfache graphische Konstruktionen an. Knapp, der jene Beziehungen zuerst allgemein festgestellt hat, drückte die in Betracht kommenden Gesamtheiten durch Integrale aus. Zeuner stellte dann die Knappschen Integrale durch eine einfache stereometrische Konstruktion dar, und später führte Perozzo auf Veranlassung der Direktion der italienischen Statistik nach schwedischem Material auch ein Modell aus, welches annähernd und mit gewissen Modifikationen den Zeunerschen Zeichnungen entsprach. Solche „Stereogramme“ oder Modelle mögen für manche Zwecke der Veranschaulichung von Nutzen sein, zur raschen Orientierung über die Beziehungen der Gesamtheiten und zur schnellen Beantwortung der in der Praxis sich erhebenden Fragen sind jedoch planimetrische Konstruktionen entschieden vorzuziehen. Eine solche hat schon Knapp in seinem Werke über „die Sterblichkeit in Sachsen“ angegeben, nachdem er vorher einen Versuch anderer Art gemacht hatte.

2. Planimetrische Konstruktionen. Denken wir uns (Fig. 1) die Zeit, von irgendeinem Anfangspunkte O an gerechnet, durch die unbegrenzt lange Linie OX ausgedrückt. Die Zeitpunkte der Geburten, die in dem betrachteten Lande stattfinden, sollen durch a, b, c, d usw. bezeichnet werden, finden also an den Kalenderdaten Oa, Ob, Oc usw. statt. Mit jedem dieser Geburtspunkte beginnt eine Lebenslinie wie aA, bB, cC, dD usw., deren Ende durch die Sterbepunkte A, B, C, D . . . bezeichnet wird. Wenn diese Lebenslinien, wie es in der Wirklichkeit der Fall ist, in die allgemeine Zeitlinie hineinfallen, so bilden ihre Anfangs- und Endpunkte ein Gewirr, welches der Anschaulichkeit durchaus entbehrt und

einen leichten Einblick in die Beziehungen dieser Punkte nicht gestattet. Nach der Knappschens Konstruktion wird nun ein solcher dadurch möglich gemacht, daß die Linien parallel mit der Grundlinie emporgehoben und in die Lagen von $a' A'$, $b' B'$, $c' C'$, $d' D'$ usw. gebracht werden, und zwar so, daß diese letzteren Linien sämtlich gleich weit und zwar um die Strecke a' voneinander abstehen. Die Anfangspunkte derselben bilden also eine gebrochene Linie $a' b' c' d' \dots$ die sich um so mehr der Form einer Kurve nähert, je kleiner man den gleichen Abstand der Linien annimmt. Wäre die Strecke a d gleich einem Jahre und zöge man von d aus eine gebrochene Linie parallel zu $aa' b' c' d' \dots$ so würden dadurch auf allen emporgehobenen Lebenslinien Strecken, und zwar Altersstrecken, von einem Jahre abgeschnitten und durch ähnliche gebrochene Parallelen, die auf der Grundlinie von d aus weiter in Jahresabständen begnügen, könnte man die Lebenslinien bis zu der höchsten Altersstufe in solche einjährige Abschnitte teilen. Bei der weiteren Benutzung dieser Konstruktion erweist sich aber die Gebrochenheit oder Krümmung der die Altersgrenzen bildenden Linien als störend. Eine von Becker angegebene Konstruktion (Fig. 2) vermeidet die gebrochenen Linien, indem die Lebenslinien $a A$, $b B$, $c C$ usw. so hoch emporgehoben werden, daß ihre neuen Anfangspunkte a' , b' , c' ... ebensoweit von der horizontalen Achse OX wie von der senkrechten OY abstehen. Sie liegen dann offenbar sämtlich auf einer geraden Linie, welche gegen jede der beiden Achsen von 45 Grad geneigt ist. Jede Parallele zu dieser schrägen Linie schneidet von allen Lebenslinien, welche sie trifft, gleiche Stücke ab, bezeichnet also für alle gleiche Altersabstände von der Geburt oder einer anderen Altersgrenzlinie ab. Die Senkrechten $a a'$, $b b'$, $c c'$ usw. aber bezeichnen in dieser wie auch in der vorigen Figur gleichzeitige Punkte in allen sie schneidenden Lebenslinien.

Ich habe die folgende Konstruktion vorgeschlagen (Fig. 3), die mir namentlich für weitere Ausführungen vorteilhafter zu sein scheint. Die Lebenslinien werden um ihre Anfangspunkte a , b , c gedreht und senkrecht aufgestellt, wie $a A'$, $b B'$, $c C'$ usw. So entstehen gleichschenkelige rechtwinkelige Dreiecke, wie $a' A' A$, $b' B' B$. Fallen die Punkte A und B zusammen, so liegen die ihnen entsprechenden Punkte A' und B' offenbar in einer schrägen Linie $A' B' AB$, die unter 45 Grad nach links gegen die beiden Achsen OX und OY geneigt ist. Jede andere unter demselben Winkel geneigte Linie, wie (Fig. 4) $a_2 g_2$ oder $a_3 g_3$ bezeichnet in allen Lebenslinien, die sie schneidet, den gleichen absoluten Zeitpunkt, der der Kalenderzeit Og_2 oder Og_3 entspricht; denn denkt man sich die Lebenslinien wieder in die horizontale Achse zurückgelegt, so fallen jene Schneidepunkte sämtlich in den Punkt g_2 bzw. g_3 zusammen. Wir bezeichnen diese Linien daher als isochronische. Alle Punkte in der Ebene, die zwischen zwei solchen Linien liegen, fallen in die Beobachtungszeitstrecke, welche durch die Schneidepunkte der Achse OX mit denselben begrenzt wird. Alle zu der Grundlinie parallelen Linien wie a_1 , n , a_2 , v , scheiden die

Lebenslinien (von denen in der Figur 4 nur pq_1 besonders gezeichnet, außerdem aber eine große Zahl durch die sie abschließenden Sterbepunkte dargestellt ist) in gleichen Altersabständen von den Geburtspunkten, und mögen daher Altersgrenzlinien genannt werden. Eine derselben, $\Omega X'$, kann man so weit hinausgeschoben denken, daß sie von keiner Lebenslinie mehr erreicht wird, also der Figur oben einen Abschluß gibt. Durch je zwei senkrechte Linien endlich, wie $g_1 u_1$, $g_2 u_2$, wird eine Gesamtheit von Lebenslinien abgegrenzt, die von derselben Geburtszeitstrecke $g_1 g_2$ auslaufen und deren Endpunkte sämtlich in den Streifen $g_1 g_2 u_1 u_2$ fallen. Solche Linien nennen wir Geburtsgrenzlinien. Denken wir uns eins dieser drei Systeme von Begrenzungslinien in der Weise gezogen, daß die Beobachtungs- und die Geburtszeitstrecken den Kalenderjahren entsprechen und auch die Altersgrenzlinien Abstände von je einem Jahre aufweisen, so entsteht ein Netzwerk, wie es in Fig. 4 teilweise gezeichnet ist, durch welches die sämtlichen Sterbepunkte, die von der in der Zeitstrecke OX Geborenen herrühren oder in der Zukunft hinterlassen werden, in dreieckige Umgrenzungen gebracht werden. Die so entstehenden, durch Zeit- und Altersbestimmungen abgetheilten Gruppen von Sterbefällen bilden die Elementargesamtheiten, aus denen sich alle in Betracht kommenden Gesamtheiten von Verstorbenen und Lebenden zusammensetzen lassen. Das Charakteristische einer solchen Elementargesamtheit besteht darin, daß bei derselben jedes der drei Bestimmungsstücke — Beobachtungsstrecke, Geburtsstrecke und Altersstrecke — in der Größe eines Jahres auftritt. In der Zeichnung allerdings erscheinen die schrägen Grenzlinien größer als die beiden anderen und ich habe daher darauf hingewiesen¹⁾, daß sich diese Ungleichförmigkeit vermeiden lasse, wenn man die Lebenslinien, wie es (Fig. 3) mit $d d'$ und $e e'$ geschehen ist, nicht senkrecht auf die Grundlinie stellt, sondern gegen dieselbe nur um 60 Grad dreht. Die isochronischen Linien erscheinen dann ebenfalls um 60 Grad nach links gegen die Linie OX geneigt, und die Elementargesamtheiten werden nunmehr von gleichseitigen Dreiecken umgrenzt, wie es der Gleichheit ihrer Bestimmungsstücke gemäß ist. Lewin hat später diese Konstruktion zu weiteren Ausführungen benutzt, im ganzen halte ich aber doch die senkrechte Aufstellung der Lebenslinien für zweckmäßiger, sowohl weil sich die Betrachtung mehrfacher Zustandsänderungen leichter anschließt als auch die Bedeutung des Normalalters (s. d.) sich dadurch besser veranschaulichen läßt. Auch lassen sich die Lebenslinien auf diese Art einfach durch ihre Endpunkte, die Sterbepunkte, andeuten, indem man die von diesen aus auf die Grundlinien gefällten Lotlinien gar nicht zu zeichnen braucht. Im allgemeinen werden nie zwei Sterbepunkte genau auf derselben Senkrechten liegen, da wohl niemals zwei Geburten in denselben mathematischen Zeitpunkt fallen. In einem großen Lande aber werden sich die Geburtspunkte jedenfalls sehr enge zusammendrängen und die Sterbepunkte sich daher mit

¹⁾ Vgl. hierfür und für die folgenden Anmerkungen die Literatur unten S. 919.

einer gewissen Stetigkeit und einer von der Altersstufe und der Dichtigkeit der Geburten abhängigen Dichtigkeit (das Wort in dem weiteren Sinne von Anhäufung diskreter Punkte genommen) über die Ebene verbreiten.

Es ist durchaus unberechtigt, wenn Zeuner in einer neueren Arbeit²⁾ behauptet, meine Konstruktion sei einfach dem Grundriß seiner stereometrischen Darstellung entnommen. Ich bin von einer ganz anderen Vorstellung ausgegangen als Zeuner, und wenn dabei dieselbe Form des Netzwerks entstand, so ist der Inhalt desselben doch ganz anders gedacht als bei der Zennerschen Konstruktion. Bei der meinigen handelt es sich um die mit verschiedener Dichtigkeit in der Ebene verbreiteten Sterbepunkte, und wenn ich durch Einführung einer dritten Koordinate ein körperliches Modell herstellen wollte, wie ich schon in einer früheren Arbeit³⁾ erläutert habe, so würden die Senkrechten auf der Grundebene die Dichtigkeit der Verstorbenen darstellen. In der stereometrischen Konstruktion Zenners dagegen (in der überhaupt keine Sterbepunkte vorkommen), drücken die Senkrechten zur Grundebene die Dichtigkeit der Lebenden aus und daher erscheinen bei ihm die Gesamtheiten der Verstorbenen gar nicht in der Grundebene, sondern in der auf derselben senkrechten seitlichen Koordinatenebene links, was zur Folge hat, daß die wichtigen Elementargesamtheiten mit teilweise gekrümmten Begrenzungslinien in einer unbequemeren perspektivischen Zeichnung auftreten, während sie in meiner Darstellung in der Grundebene durch geradlinige Dreiecke begrenzt sind. Die verschiedene Dichtigkeit der Sterbepunkte in diesen Dreiecken kann man sich natürlich auch durch irgendeine abgestufte Mannigfaltigkeit der Schraffierung versinnbildlichen, am einfachsten aber ist es, dieselbe nur in Gedanken festzuhalten und sich mit der geradlinigen Zeichnung zu begnügen, aus der sich ohne weiteres und ohne Formeln die Beziehungen der verschiedenen in Betracht kommenden Gesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen ersehen lassen. Daß man in der Punktebene auch eine beliebig durch gerade oder krumme Linien abgeschlossene Gesamtheit von Verstorbenen auscheiden und einiges Allgemeine darüber — insbesondere über die Alterssummen — aufstellen könne, habe ich schon in meiner ersten Schrift über diesen Gegenstand gezeigt.⁴⁾ Von wirklichem praktischen Interesse sind jedoch außer den Elementargesamtheiten nur die einfachsten, mittels derselben zusammensetzbaren, von Knapp so genannten Hauptgesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen.

3. Hauptgesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen. Eine erste Art von Hauptgesamtheiten von Lebenden besteht aus solchen, die einer gegebenen Geburtszeitstrecke wie $g_2 g_3$ (Fig. 4) entstammen und in einem bestimmten Zeitpunkte, z. B. g_5 , als gleichzeitige nebeneinander existieren. Ihre Zahl ist gleich der Zahl der Schnidepunkte der von $g_2 g_3$ ausgehenden Lebenslinien mit der Linie sz und kann durch eine Volkszählung unmittelbar festgestellt

werden. Statt der Schnidepunkte betrachten wir jedoch bei der obigen Konstruktion die schon vorhandenen oder zukünftigen Sterbepunkte innerhalb des Streifens jenseits der Linie sz bis zu der äußersten möglichen Altersgrenze, also innerhalb des Trapezes $u_2 u_3 zs$, deren Zahl derjenigen jener Schnidepunkte gleich ist, da jede zs durchlaufende Lebenslinie (von den Wanderungen abgesehen) irgendwo in jenem Trapez einen Sterbepunkt liefern muß. Die Gesamtheit aller bei einer Volkszählung im Zeitpunkte g_5 ermittelten Lebenden wird also durch den (vorhandenen oder zukünftigen) Punkteninhalt des großen Dreiecks $g_5 sz u_3$ dargestellt. Bei unserer Voraussetzung durchweg einjähriger Abgrenzungen setzt sich die durch die Schnidepunkte der Lebenslinien mit der Linie sz dargestellte Gesamtheit von Gleichzeitigen aus Individuen zusammen, deren Altersverschiedenheit höchstens ein Jahr betragen kann.

Eine zweite Hauptgesamtheit von Lebenden wird durch Gleichheit der Geburtsstrecken und des Alters bestimmt. Eine solche wird z. B. durch die Summe der Schnidepunkte der von $g_2 g_3$ ausgehenden Lebenslinie und der Altersgrenzlinie rs ausgedrückt, kann andererseits aber auch nach derselben Vorstellung wie oben durch den Punkteninhalt des rechteckigen Streifens $rs u_2 u_3$ dargestellt werden. Die Angehörigen einer solchen Gesamtheit von Gleichaltrigen erreichen das betreffende Alter nach und nach innerhalb einer Zeitstrecke, welche so lang ist wie die zugehörige Geburtsstrecke, in unserem Beispiele also innerhalb einer Jahresstrecke, und zwar in der Kalenderzeit $g_4 g_5$. Einen Grenzfall bilden die Geborenen einer Zeitstrecke im Augenblick der Geburt, also im Alter 0, oder die Generation einer bestimmten Geburtsstrecke, wie $g_2 g_3$, die der Zahl nach auch durch den Punkteninhalt des ganzen Streifens $g_2 g_3 u_2 u_3$ dargestellt sind. Handelt es sich um die Aufstellung einer Absterbeordnung, so wird man, da es eine Vielheit von gleichzeitig Geborenen nicht gibt, von der Generation einer Zeitstrecke ausgehen müssen und deren Absterben tritt dann in der allmählichen Verringerung der Gesamtheiten von Gleichaltrigen mit den Altersgrenzen a_1, a_2, a_3 usw., also der Punkteninhalte der Streifen $o m u_2 u_3, rs u_2 u_3$ usw. zutage. Die Zählung dieser Gesamtheiten ist nicht direkt ausführbar wie bei der ersten Hauptgesamtheit von Lebenden, aber doch leicht zu erreichen, wenn die Punkteninhalte der Elementardreiecke bekannt sind. So ist z. B. der Punkteninhalt von $rs u_2 u_3$ oder die Zahl der Schnidepunkte von rs gleich dem durch die Volkszählung festzustellenden Punkteninhalt von $zs u_2 u_3$

plus dem Punkteinhalt des Elementardreiecks zrs, von dessen Ermittlung unten die Rede sein wird.

Als eine erste Art von Hauptgesamtheiten von Verstorbenen, deren Erhebung leicht ist und zuerst allgemeiner üblich wurde, bietet sich diejenige dar, welche durch eine Beobachtungszeitstrecke und eine Altersstrecke begrenzt wird, wie z. B. der Punkteinhalt des Pa-

wir gleich einem Kalenderjahr annehmen, in allen Altersstufen Gestorbenen dar. Bei einer zunehmenden Bevölkerung, in welcher also die jährliche Zahl der Geburten die der Sterbefälle übersteigt, ist also der Punkteinhalt dieses Streifens kleiner als der des senkrechten Streifens $g_4 g_5 u_4 u_5$, und zwar wird die Differenz der Punktedichtigkeit zwischen zwei Altersgrenzlinien in den beiden Streifen um so größer sein, je

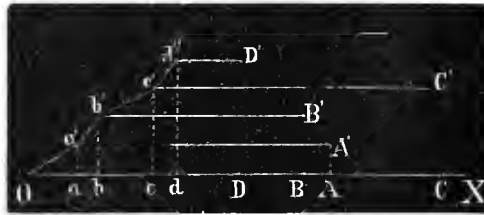


Fig. 1

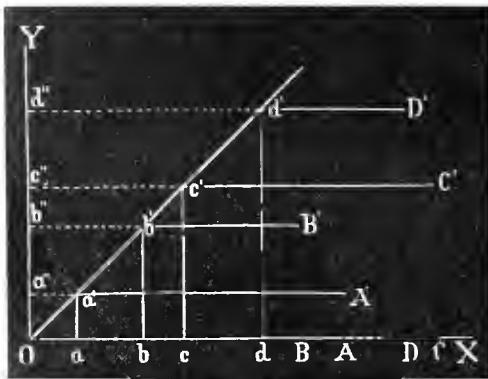


Fig. 2.

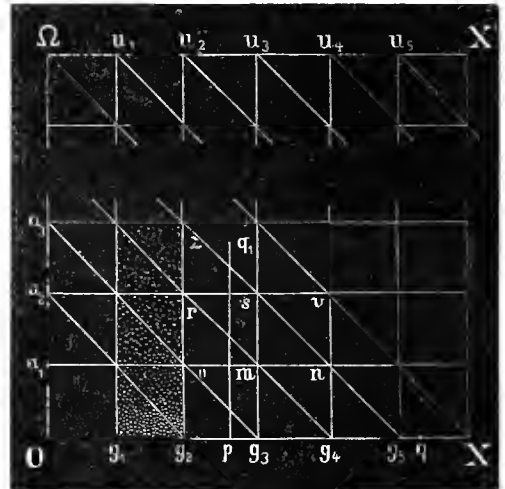


Fig. 4.

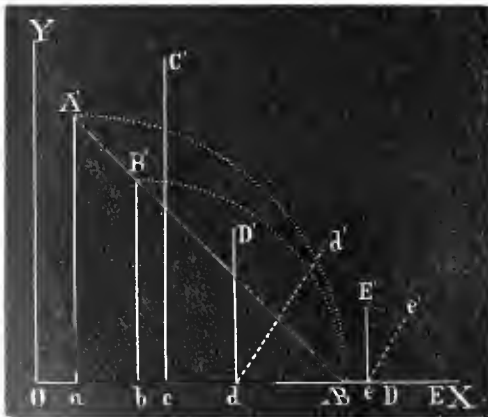


Fig. 3.

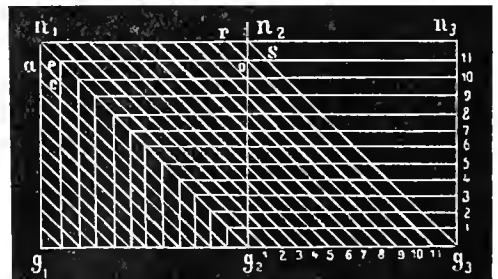


Fig. 5.

allelogramms $rsmn$, der herrührt von den Verstorbenen der Zeitstrecke $g_4 g_5$ im Alter von a_1 bis a_2 Jahren. Der Punkteinhalt des ganzen von $g_4 g_5$ auslaufenden und bis zur äußersten Altersgrenzlinie verlängert gedachten schrägen Streifens stellt also die Gesamtheit der in der Zeitstrecke $g_4 g_5$, die

höher die betreffende Altersstufe angenommen wird. Im übrigen ist noch hervorzuheben, daß die nach Sterbezeit und Alter einjährig begrenzte Gesamtheit in $rsmn$ zwei verschiedenen Geburtsjahren angehört, die durch $g_2 g_3$ und $g_3 g_4$ bezeichnet werden, und daß sie sich demnach aus zwei Elementar-

gesamtheiten zusammensetzt, die durch die Dreiecke rsm und smn begrenzt werden.

Eine zweite Hauptgesamtheit von Verstorbenen, die ebenfalls ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, wird durch eine Beobachtungs- und eine Geburtsstrecke begrenzt, wie z. B. der Punkteninhalt des Parallelogramms $zsrn$, der die Verstorbenen darstellt, die in der Zeitstrecke (Jahr) $g_2 g_3$ geboren waren und im Kalenderjahre $g_4 g_5$ gestorben sind. Die Angehörigen einer solchen nach Geburts- und Sterbezeit einjährig begrenzten Gesamtheit sind in einem Altersspielraum von zwei Jahren gestorben und setzen sich ebenfalls aus zwei, in unserem Beispiel durch die Dreiecke zrs und rsm begrenzten Elementargesamtheiten zusammen.

Eine dritte Art von Hauptgesamtheiten von Verstorbenen endlich ist theoretisch die wichtigste, läßt sich aber praktisch nicht unmittelbar durch statistische Erhebungen feststellen. Sie wird durch Geburtsstrecke und Altersstrecke begrenzt. So bezeichnet z. B. der Punkteninhalt des Quadrats $rsom$, dessen Seite eine Jahresstrecke darstellen soll, die Gesamtheit derjenigen, die der Generation des Jahres $g_2 g_3$ angehörend im Alter von 1 bis 2 Jahren gestorben sind. Diese Sterbefälle haben aber im Laufe von zwei Kalenderjahren ($g_3 g_4$ und $g_4 g_5$) stattgefunden und darin liegt eben die praktische Schwierigkeit der unmittelbaren Bestimmung einer solchen Gesamtheit. Es bietet sich nur der Weg dar, diese Hauptgesamtheit aus den beiden Elementargesamtheiten zusammenzusetzen, in welche sie durch die isochronische Linie zwischen den beiden Kalenderjahren zerlegt wird, die also in unserem Beispiele durch die Dreiecke rom und rsm begrenzt werden. Bei der Berechnung von Sterblichkeitstabellen können theoretisch nur solche quadratisch begrenzte Hauptgesamtheiten von Verstorbenen zur Verwendung kommen; denn diese allein geben an, wie viele Personen einer Generation, die (zu verschiedenen Zeiten) eine bestimmte Altersgrenzlinie, wie om , überschreiten, innerhalb der nächsten Altersstrecke von 1 Jahr (im Laufe von zwei Kalenderjahren) sterben. Die Zahl dieser Gestorbenen dividiert durch die Zahl jener Gleichalterigen, aus denen sie hervorgegangen, bildet die richtige Sterbenswahrscheinlichkeit in dem betreffenden Altersjahr.

4. Die Elementargesamtheiten. Zur Bestimmung dieser quadratisch begrenzten Hauptgesamtheiten von Verstorbenen sowohl wie auch, nach dem oben Gesagten, der Hauptgesamtheiten der gleichalterigen Lebenden ist also die Kenntnis der Elementargesamtheiten erforderlich. Die direkte Er-

hebung derselben ist in der Weise möglich, daß man die Gestorbenen jedes Kalenderjahres sowohl nach Altersklassen als auch nach Geburtsjahren gruppiert; also z. B.

Gestorbene im Jahre 1888	
Alter	Geburtsjahr
0—1 Jahr	{ 1888
	{ 1887
1—2 "	{ 1887
	{ 1886
2—3 "	{ 1886
	{ 1885

Diese Art der Gruppierung der Sterbefälle hat Becker schon 1867 in der Oldenburgischen Statistik der Bevölkerungsbewegung für die Jahre 1861—64 durchgeführt, und auf Knapps Veranlassung brachte bald darauf Lange dasselbe System für Anhalt zur Anwendung. In der Folge wurde es auch in der niederländischen und in der norwegischen Statistik (für die ersten Lebensjahre) angenommen. In Preußen werden die Elementargesamtheiten zwar nicht unmittelbar festgestellt, aber die Statistik der Bevölkerungsbewegung bietet das vollständige Material dar, um sie wenigstens für die ersten zwanzig Lebensjahre theoretisch richtig zu berechnen. Außer der Gruppierung der jährlich Gestorbenen nach den Geburtsjahren (also in Hauptgesamtheiten der zweiten Art) wird nämlich in einer besonderen Tabelle (also nicht nach dem obigen Schema kombiniert) auch die Gruppierung nach einjährigen Altersklassen (nach dem zwanzigsten Jahre in fünfjährigen Klassen) oder in Hauptgesamtheiten der ersten Art mitgeteilt, und aus diesen Angaben lassen sich die Elementargesamtheiten ableiten. Für das Kalenderjahr $g_4 g_5$ (Fig. 4) sind also gegeben die Verstorbenen, die in eben diesem Jahre geboren sind, also eine wirkliche Elementargesamtheit bilden, die durch den Punkteninhalt des Dreiecks $g_4 g_5 n$, für den wir das Symbol PJ ($g_4 g_5 n$) wählen, ausgedrückt wird. Außerdem aber ist auch die Zahl der im Alter von 0—1 Jahr Gestorbenen bekannt, also PJ ($g_4 g_5 mn$), und durch Abziehen jener Elementargesamtheit von dieser Hauptgesamtheit erhält man also die Elementargesamtheit PJ (mng_4). Ferner ist unmittelbar gegeben die Zahl der Verstorbenen des Kalenderjahres, die aus dem Geburtsjahr $g_3 g_4$ stammen, also PJ ($mg_4 ns$), und wenn von dieser die eben gefundene Elementargesamtheit PJ (mng_4) abgezogen wird, so ergibt sich die Elementargesamtheit PJ (smn); wird diese dann wieder von der gegebenen Hauptgesamtheit PJ ($mnrns$) abgezogen, so findet man die Elementargesamtheit PJ (rsm), und so lassen sich für jedes Sterbejahr die sämtlichen

Elementargesamtheiten des betreffenden schrägen Streifens bestimmen.

Sind die Elementargesamtheiten auf die eine oder andere Art ermittelt, so braucht man nur je zwei miteinander zu vereinigen, die derselben Altersklasse in zwei aufeinanderfolgenden Sterbejahren angehören, um die quadratisch begrenzten Hauptgesamtheiten von Verstorbenen zu erhalten. Zieht man von der Gesamtheit der Geborenen eines Jahres die quadratische Hauptgesamtheit der ersten Altersklasse der Verstorbenen, von dem Reste die entsprechende Hauptgesamtheit der zweiten Altersklasse ab und fährt so fort bis zur höchsten Altersgrenze, so erhält man ohne Zuhilfenahme der Volkszählung die Absterbeordnung jener Generation, die aber freilich, wenn diese Beobachtungsreihe wirklich ausgeführt werden sollte, etwa ein Jahrhundert von der Gegenwart zurückliegen würde. In Wirklichkeit berechnet man daher auch nur die Absterbeordnung einer idealen Generation, auf welche man diejenigen Sterbenswahrscheinlichkeiten anwendet, welche gegenwärtig für die einzelnen Altersklassen gelten und die in der oben angegebenen Weise mit Hilfe der Volkszählungsergebnisse und der Elementargesamtheiten des der Zählung vorangehenden und des folgenden Kalenderjahres berechnet werden.

Für die höheren Altersklassen genügt es zu einer annähernden Berechnung der Elementargesamtheiten, daß man die durch Kalenderjahr und Altersjahr bestimmten Hauptgesamtheiten von Verstorbenen halbiert, da hier die Punktdichtigkeit zwischen der nur um ein Jahr voneinander entfernten Altersgrenzlinien sich nicht merklich ändert und auch die Verschiedenheit der Geburtsjahre keinen erheblichen Unterschied macht. Im ersten Altersjahre jedoch ist eine solche einfache Teilung einer Hauptgesamtheit nicht brauchbar, und auch für die zweite Altersklasse können die Elementargesamtheiten auf diese Art nicht mit genügender Genauigkeit bestimmt werden. Da nun in den statistischen Veröffentlichungen der meisten Staaten die Elementargesamtheiten selbst für die untersten Altersklassen weder unmittelbar noch mittelbar (nach dem preußischen Verfahren) angegeben werden, so ist man zu ihrer Berechnung auf Näherungsmethoden angewiesen, wenn man nicht die noch ungenauere Hermannsche Methode der Sterblichkeitsberechnung annehmen will, bei welcher für die unbekannt Hauptgesamtheit der dritten Art, wie $PJ(g_3, g_4, m, n)$ einfach eine Hauptgesamtheit der ersten Art, wie $PJ(g_3, g_4, o, m)$ gesetzt wird. Eine allerdings ziemlich rohe Näherungsbestimmung der Elementargesamtheiten im ersten Altersjahre ist schon möglich, wenn die Altersgruppierung der Gestorbenen jedes Kalenderjahres nach Monaten gege-

ben ist. Man kennt dann also (Fig. 5) in der Umgrenzung g_2, g_3, n_1, n_2 den Pnnkteinhalt der schmalen horizontalen Streifen, wie e, s, n_1, n_2 , und wenn man annimmt, daß die Sterbepunkte in jedem derselben gleichmäßig verteilt sind, so kann man leicht berechnen, wie viele derselben auf die Elementardreiecke n_1, n_2, g_2 und g_2, g_3, n_2 kommen. Von der untersten dieser Monatsgesamtheiten fallen offenbar $\frac{23}{24}$ in das Dreieck g_2, g_3, n_2 und $\frac{1}{24}$ in n_1, n_2, g_2 ; von dem der zweiten (entsprechend dem Alter von 1—2 Monaten) fallen $\frac{21}{24}$ in das erste, $\frac{3}{24}$ in das zweite Dreieck, von der des dritten $\frac{19}{24}$ in das erste, $\frac{5}{24}$ in das zweite usw. Durch Addition dieser beiderseitigen Bestandteile findet man dann, daß der Pnnkteinhalt des Dreiecks g_2, g_3, n_2 ungefähr doppelt so groß ist als der des Dreiecks n_1, n_2, g_2 . Sind für die zweite Hälfte des ersten Altersjahres etwa nur die Gruppen der Gestorbenen im Alter von 6—9 und von 9—12 Monaten gegeben, so wird die Näherung natürlich unvollkommener. Für das zweite Altersjahr sind häufig nur solche Quartalsgruppen bekannt, jedoch ändert sich die Dichtigkeit der Sterbepunkte in dieser Stufe schon weit weniger als in der ersten, und der Fehler einer solchen Näherungsrechnung bleibt daher nur mäßig.

Weit genauere Resultate kann man erhalten, wenn für die erste Altersklasse nicht nur die Gruppen der Gestorbenen nach Altersmonaten gegeben, sondern dieselben zugleich auch nach Sterbemonaten unterschieden sind. Die Jahresgesamtheit in der Umgrenzung g_2, g_3, n_1, n_2 ist dann also in 144 kleine Gesamtheiten wie $PJ(o, s, r, n_2)$ zerlegt, und man weiß von 132 dieser letzteren bestimmt, in welches der beiden Elementardreiecke n_1, n_2, g_2 und g_2, g_3, n_2 sie fallen; nur für die Pnnkteinhalte der 12 kleinen Parallelogramme, die von der Linie n_2, g_2 durchschnitten werden, bleibt eine Näherungsrechnung nötig, indem man annimmt, daß die Hälfte der Sterbepunkte eines jeden zu der einen und zu der anderen der beiden gesuchten Elementargesamtheiten zu rechnen sei.

Eine ähnliche Näherungsrechnung ist ausführbar, wenn, wie seit 1867 in der belgischen Statistik, für das erste Altersjahr die Kombination des Sterbemonats und des Geburtsmonats der Gestorbenen gegeben ist. Man kennt dann also den Pnnkteinhalt der kleinen Parallelogramme, wie a, c, e, n_1 und der kleinen Dreiecke wie die auf der Grundlinie g_1, g_2 stehenden. Der Pnnkteinhalt des Elementardreiecks n_1, g_1, g_2 ist auf diese Art genau bestimmt, der des nicht gezeichneten links daneben liegenden aber läßt sich nur näherungsweise nach der Annahme berechnen, daß die Sterbepunkte der kleinen Parallelogramme, welche von der Grenzlinie des ersten Altersjahres

durchschnitten werden, zur Hälfte in die erste und zur Hälfte in die zweite Altersjahresklasse fallen.

5. Andere Zustandsänderungen. Anstatt der Todesfälle kann man auch andere bedeutende Ereignisse, z. B. die Eheschließungen, auf den Lebenslinien in dem entsprechenden Alter durch Punkte andeuten und auf ähnliche Art, wie das Absterben, die allmählich fortschreitende Verehelichung einer Generation darstellen. Auch lassen sich drei Zustandsänderungen, wie Geburt, Verehelichung und Tod vereinigt, in ihren zeitlichen absoluten und relativen Bestimmungen durch eine stereometrische Konstruktion darstellen, indem man die Lebenslinien, die zunächst um den Geburtspunkt aus der allgemeinen Zeitlinie (Fig. 3) in die Grundebene hinausgedreht worden sind, bei dem ersten Veränderungspunkte, z. B. bei dem Trauungspunkte, gleichsam knickt und in den Raum emporhebt, sie senkrecht zur Grundebene stellt und durch den Sterbepunkt abschließt. Es entstehen auf solche Art eigentümliche Elementargesamtheiten von Sterbepunkten, d. h. Gesamtheiten, deren Bestimmungsstücke (Geburtszeit, Trauungsalter, Trauungszeit, Ehedauer, Sterbealter und Sterbezeit) nämlich eine Jahresstrecke groß sind, und zwar sind dieselben von Tetraedern umgrenzt, von denen je sechs einen Kubus bilden, wie ich an einem anderen Orte gezeigt habe.⁵⁾ Jedoch sind diese Betrachtungen, die sich auf noch weitere Zustandsänderungen ausdehnen lassen und dann zu einer Art Geometrie von vier und mehr Dimensionen führen, nur von theoretischem Interesse. Uebrigens ist die erwähnte stereometrische Darstellung, bei der nur geradlinig begrenzte Raumformen mit hinzugeadachtem Punkteinhalt vorkommen, durchaus verschieden von derjenigen, die später Küttner nach Art der Zeunerschen Sterblichkeitskonstruktionen mit gekrümmten Flächen und Kurven auf die Eheschließungen angewendet hat. — Was endlich die Wanderungen betrifft, so kann man ebenfalls eine besondere Art von Punkten zur Veranschaulichung derselben einführen. Die Lebenslinien der Auswanderer brechen also, statt mit Sterbepunkten, mit Auswanderungspunkten ab, und andererseits treten in das Netzwerk der Gesamtheiten in den verschiedenen Altersstufen Einwanderungspunkte ein, von denen Lebenslinien auslaufen, die nicht zu der ursprünglich betrachteten Generation gehören.

Eine genaue Behandlung der Wanderungen, namentlich mit Rücksicht auf ihren Einfluß auf die Berechnung der Sterblichkeit wäre nur möglich, wenn die Aus- und Einwanderungspunkte ebenfalls in Elementargesamtheiten, d. h. gruppiert nach Alter,

Geburtszeit und Wanderungszeit in einjährigen Abgrenzungen, gegeben wären. Da dies aber bisher nirgendwo der Fall ist, so muß man sich mit Näherungsrechnungen begnügen, die von der Annahme ausgehen, daß die Auswandernden oder Einwandernden (oder vielmehr der Ueberschuß der einen Kategorie über die andere) sich in jeder Altersklasse gleichmäßig verteilt und daß das Sterblichkeitsverhältnis bei ihnen in jedem Alter dasselbe sei wie bei den noch vorhandenen Angehörigen der ursprünglichen Generation.

Literatur: *Becker*, *Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Oldenburg*, IX, 1867. — *Derselbe*, *Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen*, Berlin 1874. — *Knapp*, *Ueber die Ermittlung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungsstatistik*, Leipzig 1868. — *Derselbe*, *Die Sterblichkeit in Sachsen*, Leipzig 1869. — *Derselbe*, *Theorie des Bevölkerungswechsels*, Braunschweig 1874. — *Zeuner*, *Abhandlungen zur mathematischen Statistik*, Leipzig 1869. — *Derselbe*, *Zur mathematischen Statistik*, Beilage zur Zeitschr. des kgl. sächs. stat. Bureau's, XXXI, Dresden 1886²⁾. In derselben Beilage: *Küttner*, *Die Eheschließungen im Königreich Sachsen*. — *Lexis*, *Einführung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik*, Straßburg 1875. ¹⁾ S. 18, Fig. 2. ⁴⁾ S. 22. ⁵⁾ S. 66. — *Derselbe*, *La représentation graphique de la mortalité au moyen de points mortuaires*. *Annales de démographie internationale*, IV, Paris 1880. — *Derselbe*, *Bemerkungen über die demographischen Konstruktionen mit zwei und drei Achsen*, *Jahrb. f. Nat. u. Stat.*, N. F. I, 1880, S. 175ff.³⁾ (Zusatz zu der Uebersetzung der Perozzoschen Abhandlung.) — *Derselbe*, *Gesamtübersicht der demographischen Elemente*. *Bull. de l'Institut international de Statistique*, T. VI. (Rome 1892) p. 40 ss. — *Derselbe*, *Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik*, Jena 1908. — *Perozzo*, *Della rappresentazione grafica di una collettività di individui nella successione del tempo*, *Annali di statistica*, Ser. II, Vol. 12, Roma 1880. — *Brasche*, *Beitrag zur Methode der Sterblichkeitsberechnung*, Würzburg 1870. — *Verwey*, *Principles of Vital Statistics*, *Journ. of the Statist. Society*, December 1875 (eine mit der meinigen im wesentlichen übereinstimmende Konstruktion, zu welcher der Verfasser unabhängig von meiner — früher erschienenen — Arbeit gelangt ist).
Lexis.

II. Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung.

1. Quellen der Statistik der Bevölkerungsbewegung. 2. Organisation der Statistik der Bevölkerungsbewegung. 3. Technik der Aufbereitung. 4. Inhalt der Individualangaben.

1. Quellen der Statistik der Bevölkerungsbewegung. Die Quellen der Sta-

tistik der Bevölkerungsbewegung gliedern sich an den Organismus der Verwaltung des Bevölkerungswesens an und sind daher nach den einzelnen Zweigen desselben verschieden. Was zunächst die sog. natürliche Bewegung der Bevölkerung (vgl. den Art. „Bevölkerungstatistik der neuesten Zeit“ oben S. 876 fg.) anbelangt, in welcher sich der zeitliche Wechsel der Generationen vollzieht, so liegt es schon in ihrem Wesen, daß dieselbe am vollkommensten durch die statistische Verwertung der fortlaufenden Anschreibungen erfaßt werden kann, welche in den meisten Kulturstaaten in der Form der Standesregister (s. den Art.) über die Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen, zumeist auch über die Legitimationen unehelicher Kinder geführt werden. Zur Ergänzung werden hierzu die Ausweise der Gerichte über Ehescheidungen und Ehelösungen sowie über die Todeserklärungen herangezogen. In den Staaten, in welchen die Institution der Standesregister nicht genügend ausgebildet ist, um die Grundlage der Statistik der Bevölkerungsbewegung bilden zu können, wie in den meisten Staaten der amerikanischen Union, müssen an die Stelle der fortlaufenden Anschreibungen mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrende periodische Erhebungen oder auch Spezialenqueten treten. Für die ersteren bietet die Erhebung der während des Zensusjahres vorgefallenen Sterbefälle anläßlich der Volkszählung in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Beispiel, für die letzteren die in der Literaturübersicht erwähnte Untersuchung über Eheschließungen und Ehelösungen in den Vereinigten Staaten. Was die Wanderbewegung anbelangt, so wird dieselbe entweder direkt erhoben oder nach den Ergebnissen der Volkszählungen berechnet. Die direkten Erhebungen betreffen zumeist nur die überseeische Aus- bzw. Einwanderung, in einzelnen Staaten, wie z. B. in Belgien, auch die inneren Wanderungen. Im letzteren Falle besteht zur Evidenzhaltung der Bevölkerungsregister die Meldepflicht nicht nur hinsichtlich der Abwanderungen, sondern auch hinsichtlich der Zuzüge und werden die auf solche Weise gewonnenen Daten für die Aufstellung einer Statistik der inneren Wanderungen verwertet. Die in einzelnen deutschen Städten gemachten Versuche, die polizeilichen Anmeldungen der Zuzüge und Abzüge statistisch auszubeuten, haben bisher nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Die Statistik der überseeischen Aus- und Einwanderung beruht entweder auf den Nachweisungen der Heimatgemeinden der Auswanderer, wie in Italien, oder auf Nachweisungen, welche die Auswanderungsagenturen zu liefern verpflichtet sind, wie in der Schweiz,

oder endlich auf Aufzeichnungen, welche in den Ein- bzw. Ausschiffungshäfen gemacht werden, wie im Deutschen Reiche, in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Durch Volkszählungen können in doppelter Weise Aufschlüsse über die Wanderbewegung erlangt werden. Erstlich indem man die durch eine Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl mit jener vergleicht, zu welcher man gelangt, wenn man zu den Ergebnissen der vorhergehenden Volkszählung die während der Zwischenzeit Geborenen hinzurechnet und die Gestorbenen abrechnet. Die Differenz zwischen der durch Zählung und der durch Berechnung ermittelten Volkszahl stellt die Bilanz der Wanderbewegung, also der Zuzüge und Wegzüge während des Zeitraumes zwischen den beiden Volkszählungen dar. Es kann also nur das Endergebnis, nicht auch die Stärke der Wanderungen daraus entnommen werden. Besseren Einblick hierin gewähren die anläßlich der Volkszählungen veranstalteten Erhebungen über die Gebürtigkeit, wohl auch über die Heimatberechtigung und Staatsangehörigkeit der ortsanwesenden Bevölkerung, indem aus der Differenz zwischen dem Aufenthalts- und dem Geburts- bzw. Heimatsorte auf die Wanderungen der gleichzeitig Lebenden zurückgeschlossen wird, als deren Ergebnis sich die örtliche Verteilung der Bevölkerung zur Zeit der Volkszählung darstellt. Internationale Konventionen über den Austausch der Zählungsergebnisse hinsichtlich der auswärtigen Staatsangehörigen, bzw. der im Auslande Geborenen ermöglichen es, die internationale Wanderbewegung in gleicher Weise zu erfassen. Vgl. den Art. „Binnenwanderungen“ (unten Bd. III S. 31 fg.).

2. Organisation der Statistik der Bevölkerungsbewegung. Die statistisch-technische Aufbereitung des Materials über die Bewegung der Bevölkerung erfolgt entweder zentralisiert in den statistischen Aemtern oder dezentralisiert durch die Registerführer, deren Ausweise, von den äußeren zu den höheren Verwaltungsbehörden aufsteigend, stufenweise konzentriert werden. Die zentrale Organisation beruht auf der prinzipiellen Trennung der Erhebungs- von den Konzentrationsformularen, welche die Grundbedingung sowohl des technischen als auch des materiellen Fortschrittes auf dem Gebiete der Bevölkerungstatistik ist; die dezentralisierte Organisation aber konfundiert diese beiden Funktionen und steht dadurch einer fortschrittlichen Entwicklung hinderlich im Wege. Die Hauptursachen der Ueberlegenheit der zentralisierten Organisation der Statistik der Bevölkerung sind die folgenden:

1. Bei zentralisierter Organisation haben die Registerführer bzw. die sonstigen Er-

hebungsorgane Individualangaben zu liefern, welche durch Anführung der laufenden Nummern der Register zu diesen letzteren selbst in Beziehung gesetzt werden. Die ununterbrochene Reihenfolge dieser Nummern bietet eine Gewähr der Vollständigkeit der Nachweisungen, welche bei dem entgegengesetzten Organisationsprinzipie un erreichbar ist.

2. Die Registerführer und äußeren Behörden besitzen nur geringe Eignung zur Gruppierung des Materials in vielgliederigen Tabellen, welcher gleichwohl weder die Verwaltungsstatistik noch die Wissenschaft entraten kann. Werden dieselben trotzdem, wie es die dezentralisierte Organisation mit sich bringt, mit dieser Aufgabe befaßt, so liegt die Gefahr, daß die Übersichten der erforderlichen Verlässlichkeit entbehren, sehr nahe. Die schrittweise Konzentration eröffnet weitere Fehlerquellen von noch größerem Belange. So bringt denn die Zentralisation der Aufbereitungstätigkeit nicht nur eine willkommene Entlastung der hierzu nicht geeigneten Behörden mit sich, sondern trägt auch viel zur Richtigkeit der Ergebnisse bei.

3. Weitere Vorteile der Zentralisation der Aufbereitung liegen darin, daß durch dieselbe gleichmäßiges Interesse an der korrekten Ausbeutung des Materials sowie die Einheitlichkeit der Behandlung desselben gewährleistet wird und daß hierbei die bewährtesten Methoden, welche doch nur der fachlichen Tätigkeit der statistischen Aemter zugänglich sind, in Anwendung gelangen können.

4. In wissenschaftlicher Beziehung noch schwerer ins Gewicht fällt, daß nur die Zentralisation der Aufbereitung die vollständige Ausbeutung des Materials nach allen hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkten ermöglicht, während bei der Dezentralisation der analytischen Bearbeitung jene engen Grenzen gezogen sind, die sich schon aus der — notwendigerweise — dürftigen Einrichtung der Primitivformulare ergeben.

Im Hinblick auf die ganz überwiegenden Vorteile der Zentralisation der Statistik der Bevölkerungsbewegung ist dieselbe von der Mehrzahl der Staaten mit wohlgeordnetem statistischen Dienste eingeführt worden, so in Preußen, Sachsen, Bayern, Oldenburg, Elsaß-Lothringen, ferner in Oesterreich, Ungarn, Italien, der Schweiz, England, Schottland und Irland, in Schweden und Norwegen.

3. Technik der Aufbereitung. Die eben erwähnten Vorzüge sind der zentralisierten Aufbereitung zu eigen, ohne Unterschied, ob ihr das Material in der Form von

Listen oder von Individualzählkarten zur Verfügung gestellt wird. Vom Standpunkte rationeller Technik aus verdienen indessen diese letzteren entschieden den Vorzug. Denn dieser Behelf gestattet es, die eine Gruppierung des Materials aus der vorhergehenden in zweckmäßiger Weise abzuleiten und die Richtigkeit der Gruppierung durch Revision einzelner Päckchen jederzeit zu kontrollieren. Er macht die Anwendung von umfänglichen und unhandlichen Kontierungsformularen entbehrlich und führt auch viel rascher zum Ziele, da die mit der Manipulation betrauten Arbeiter bald eine ganz außerordentliche Fertigkeit erlangen. Demzufolge hat auch eine Reihe von Staaten die Zählkarten in den Dienst der zentralisiert organisierten Statistik der Bevölkerung gestellt. Den Anfang machte Preußen, welches, von der Reform seines Ständeregisterwesens ausgehend, mit dem 1./X. 1874 Zählkarten für jeden Standesfall einführte. Dem Beispiele Preußens folgten, um von den deutschen Bundesstaaten nur die größeren zu nennen, i. J. 1876 Sachsen, Bayern, Oldenburg und das Reichsland Elsaß-Lothringen. Italien, welches schon mit dem 1./I. 1881 die Zählkarten für die Nachweisung der Todesursachen in den Hauptorten eingeführt hatte, dehnte diesen Modus mit dem 1./I. 1883 auf den ganzen Staat und auf die Gesamtheit der Sterbefälle und Eheschließungen aus. Die Schweiz verwendet schon seit dem 1./I. 1876 Zählkarten für die Statistik der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, seit dem 1./I. 1887 auch für die überseeische Auswanderung. In Ungarn wurde die Statistik der Bevölkerungsbewegung im Anschlusse an die Einführung staatlicher Ständeregister durch den Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894 reformiert und zentralisiert. Seit dem 1./X. 1895 senden die Ständesbeamten monatlich die Zählblätter über die registrierten Standesfälle unmittelbar an das statistische Landesamt ein. Ferner haben die verfeinerten Bedürfnisse der städtischen Statistik dazu geführt, daß eine Reihe von größeren Städten auch in solchen Staaten, in welchen die staatliche Statistik noch nicht soweit vorgeschritten ist, für ihre Zwecke sich der Zählkarten beim Depouillement des Materials über Bevölkerungsbewegung bedient.

Auch in Oesterreich wurde die Statistik der Bevölkerungsbewegung i. J. 1895 reorganisiert. Die Matrikenführer haben aber die Auszüge aus den Ständeregistern nicht in Form von Zählkarten, sondern in Listenform quartalsweise unter Vermittelung der politischen Behörden an die k. k. statistische Zentralkommission in Wien einzusenden. Der Inhalt der Nachweisungen geht

I. Synoptische Übersicht der Individual-Nachweisungen über Eheschließungen.

Gegenstand der Nachweisung	Deutsches Reich										Oesterreich	Ungarn	Italien	Schweiz	Frankreich	Belgien	Niederlande	England	Schweden	Norwegen	
	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Oldenburg	Elsaß-Lothringen														
Taufende Nummer im Heiratsregister	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Vor- und Zuname des Mannes	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Tag der Eheschließung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Monat und Jahr der Eheschließung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ort der Eheschließung (außer der Angabe d. Kreisbezirks)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bisheriger Wohnsitz des Mannes	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bisheriger Wohnsitz der Frau	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Zukünftiger Wohnsitz des Ehepaars	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Geburtsort eines jeden der beiden eheschließenden Teile	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Heimat	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Staatsangehörigkeit eines jed. d. beid.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Geburtsort n. Jahr	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lebensalter d. beiden Eheschließ. in Jahren od. Jahresgruppen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bisheriger Familienstand der beiden Eheschließenden . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Religionskenntnis eines jeden der beiden Eheschließenden . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Muttersprache n. andere gesprochene Sprachen bei beid. Teilen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kenntnis des Lesens und Schreibens oder des Lesens allein	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Beruf des Mannes ¹⁾	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Beruf der Frau vor der Eheschließung ¹⁾	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bestehen von Blutsverwandtschaft bezw. Schwägerschaft zwischen den Eheschließenden	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Zahl der vorhergehenden Ehen f. des Mannes	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Seit wann verwitwet oder geschieden	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Unterfertigung der Heiratsurkunde durch den Mann	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anzahl der durch die Eheschließung legitimierten mündlichen Kinder	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

¹⁾ In Oesterreich und Ungarn wird sowohl der Berufsstand als auch die soziale Stellung im Beruf nachgewiesen.

II. Synoptische Uebersicht der Individual-Angaben über Geburten.

Gegenstand der Nachweisung	Deutsches Reich										Ungarn	Oesterreich	Schweiz	Frankreich	Belgien	Niederlande	England	Schweden	Norwegen		
	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Oldenburg	Elsaß-Lothringen														
Laufende Nummer des Geburtsregisters	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Vor- und Zuname des Kindes	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Geschlecht des Kindes	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Monat und Jahr	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Tag	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Stunde	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Ort der Geburt (auch Gemeinde der Niederkunft)	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Wohnort des Vaters oder der unehelichen Mutter																					
Heimat " " " "																					
Staatsangehörigkeit " " " "																					
Angabe ob Findling	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
" ob zur See geboren																					
" ob in einer öffentlichen Anstalt geboren																					
" ob in einer öffentlichen Anstalt geboren																					
Geburtsangabe des Vaters (nur bei ehel. Geborenen)																					
Geburtsangabe der Mutter																					
Legitimität der Geburt	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Glaubensbekenntnis des ehelichen Vaters	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Glaubensbekenntnis der Mutter (ev. nur der unehel.)	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Muttersprache des Vaters und der Mutter																					
Beruf des ehelichen Vaters	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Beruf der ehelichen Mutter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Beruf der unehelichen Mutter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Angabe, ob lebend oder totgeboren	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Bei Totgeborenen Angabe, ob Frühgeburt																					
Angabe, ob Mehrlingsgeburt	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
unter Hinweis auf die bez. Nr. des Registers																					
Geburtenfolge	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Dauer der Ehe bis zum Zeitpunkte der Geburt																					
Angabe, ob geburtsärztlicher Beistand von einem Arzt oder einer geprüften Hebamme geleistet wurde																					

1) Siehe die Anmerkung zu Tabelle I. 2) Bei mnehelichen Geburten auch Familienstand der Mutter. 3) Angabe, wieviele Geschwister das Kind aus dieser Ehe hat und wieviele gestorben sind. 4) Nur bei Totgeburten anzugeben.

III. Synoptische Uebersicht der Individual-Nachweisungen über Sterbefälle.

Gegenstand der Nachweisung	Deutsches Reich								Oesterreich	Ungarn	Italien	Schweiz	Frankreich	Belgien	Niederlande	England	Schweden	Norwegen
	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Oldenburg	Elsaß-Lohringen											
Laufende Nr. des Sterberegisters	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Vor- und Zuname des Gestorbenen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Monat und Jahr } des Sterbefalles	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Tag	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Stunde	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Ort des Sterbefalles	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Wohnsitz des Verstorbenen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Heimatgemeinde des Verstorbenen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Geburtsgemeinde des Verstorbenen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Ob der Verstorbene in dem Sterbeorte ortsfremd war	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Muttersprache	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Staatsangehörigkeit des Verstorbenen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Angabe, ob gefundene Leiche	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Angabe, ob auf offener See gestorben	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Angabe, ob in einer öffentlichen Anstalt gestorben	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Geschlecht des Gestorbenen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Geburtsjahr des Gestorbenen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Geburtsort des Gestorbenen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Lebensalter in Jahren oder Gruppen von Jahren	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Familienstand des Gestorbenen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Bei Kindern Angabe, ob von ehelicher Geburt	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Dauer der durch den Tod gelösten Ehe	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Wenn der Verstorbene unmündig, Angabe ob verwais	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Religionsbekenntnis des Verstorbenen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Zahl der in der letzten Ehe des Verstorbenen geborenen Kinder	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Beruf des Verstorbenen	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Wenn derselbe das 15. Jahr) Beruf des Vaters	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
noch nicht erreicht hatte) wenn vaterlos der Mutter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Todesursache	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Ärztliche Begleitung der Todesursache	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Dauer der Krankheit	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I

1) S. Anm. oben S. 922. 2) Bei Kindern unter 2 Jahren auch die Monate, bei Kindern unter einem Monat auch die Tage; außerdem wird in Ungarn für verstorbene Kinder ermittelt, ob das Kind aus einer Mehrgewalt stammte und ob es in ärztlicher Behandlung stand. 3) oder durch nachfolgende Ehe legitimiert.

in mancher Hinsicht über jenen der Stadesregister hinaus. Zum Zwecke der zentralisierten Bearbeitung vermittels elektrischer Zählmaschinen werden die Listen sodann in Individualzählkarten umgelegt, auf welchen die registrierten Daten durch Löcher bezeichnet sind, worauf die maschinelle Auszählung erfolgt. Die Konsignationen, welche die Sendungen begleiten, dienen nicht nur zur Kontrolle über die Vollständigkeit der Nachweisungen, sondern auch zur Gewinnung vorläufiger Ergebnisse. Auch enthalten sie weitergehendes örtliches Detail hinsichtlich der summarischen Daten.

4. Inhalt der Individualangaben. Derselbe ist wesentlich bedingt durch den Inhalt der Eintragungen in die Stadesregister, welche ja bei der Statistik der Bevölkerungsbewegung an die Stelle der Erhebung treten; jedoch ist das Verhältnis des der Statistik zugeführten Details zu jenem der Registrierung in den einzelnen Ländern ein höchst verschiedenes. In den Staaten mit dezentralisiertem Depouillement bleibt das erstere hinter dem letzteren erheblich zurück, indem es in den engen und unverrückbaren Rahmen der Konzentrationsformularen eingeschränkt ist; in den Staaten mit zentralisiertem Depouillement erstreckt es sich hingegen in der Regel auf den gesamten Inhalt der Registrierung und geht mitunter, vorzüglich im Interesse der Städtestatistik in manchen Punkten sogar noch über denselben hinaus. Jene Momente, welche den drei Hauptzweigen der Statistik der Bevölkerungsbewegung, nämlich jener der Eheschließungen, der Geburten und der Sterbefälle gemeinsam sind, sind die folgenden: 1. die Nummer im Stadesregister; 2. der Name der betreffenden Personen; 3. der Zeitpunkt und 4. der Ort des Eintrittes des Stadesfalles; 5. Heimatgemeinde und Staatsangehörigkeit, seltener auch der Geburtsort; 6. Geschlecht; 7. Alter (bei den Geburten das Alter der Eltern); 8. der Familienstand (bei Geburten und bei Sterbefällen bis zu einer gewissen Altersgrenze auch die Legitimität); 9. das Glaubensbekenntnis; 10. der Beruf bzw. die soziale Stellung (bei Geburten und Sterbefällen bis zu einer gewissen Altersgrenze auch der Beruf des Vaters oder bei Vaterlosen der Mutter). Bei den Nachweisungen über Eheschließungen wird die Frage nach dem Familienstande in einzelnen Staaten noch durch die weitere Frage vervollständigt, wie viele Ehen der eben abzuschließenden bei jedem der Kontrahenten vorangegangen seien; ferner wird zumeist erhoben, ob zwischen den Eheschließenden Blutsverwandtschaft bestehe, ob dieselben die Heiratsurkunde mit ihrem Namen zu unterzeichnen vermochten und ob durch die Ehe-

schließung uneheliche Kinder legitimiert wurden.

Bei der Geburtenstatistik bilden den Gegenstand besonderer Nachweisung: die Vitalität, die Kombinationen der Mehrlingsgeburten, die Geburtenfolge nach der Sexualität und den Intervallen zwischen den einzelnen Geburten, die Altersverhältnisse der Eltern, endlich die Dauer der Ehe. Was endlich die Sterbefälle anbelangt, so bilden hier bei weitem das wichtigste der speziellen Erhebungsmomente die Todesursachen, deren Erhebung und statistische Verarbeitung in jenen Staaten, in welchen die Sanitätsverwaltung mit ihren statistischen Bedürfnissen der Entwicklung der Bevölkerungsstatistik vorausgeeilt ist, dieser ersteren zufällt, während im anderen Falle gerade die Kombination der Todesursachen und medizinischen Momente mit den populationistischen und sozialstatistischen sich als in jeder Beziehung fruchtbar und nützlich erwiesen hat.

Im übrigen sind die von den wichtigsten europäischen Staaten erhobenen Momente über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle aus den nachfolgenden synoptischen Uebersichten zu entnehmen. Es erhellt daraus, daß sich die in diesen Uebersichten berücksichtigten Staaten in zwei Gruppen scheiden lassen, von denen die eine reichhaltige Nachweisungen über die Elemente der natürlichen Bevölkerungsbewegung einfordert, während die andere mit vergleichsweise dürftigen Angaben sich begnügt. Für die Zugehörigkeit zu der einen und der anderen Gruppe ist die Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung maßgebend. Wo Individualnachweisungen eingeführt sind und zentral bearbeitet werden, sind die Nachweisungen auch inhaltlich reicher und entsprechen den wissenschaftlichen Anforderungen; wo sich die Statistik auf die Zusammenziehung der von der äußeren Behörde in tabellarischer Form gelieferten summarischen Uebersichten beschränkt, muß auf manche Gesichtspunkte von großer wissenschaftlicher Tragweite und auf eine weitergehende Kombination der einzelnen Erhebungsmomente verzichtet werden. Innerhalb dieser beiden Gruppen besteht eine gewisse Gleichförmigkeit der Erhebungsmomente, welche auch zu einheitlicher Bearbeitung der Ergebnisse oder doch zu einer einheitlichen Zusammenfassung dieser letzteren benutzt werden könnte. So wünschenswert dies auch wäre, so verfolgen doch die einzelnen Staaten bei der Aufbereitung der Materialien ihre eigenen Gesichtspunkte, so daß die Aufstellung international vergleichender Uebersichten erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Bei dieser Sachlage sind die früher von der italie-

nischen Generaldirektion der Statistik herausgegeben und neuerdings von Sundbärg fortgeführten internationalen Uebersichten über die Bevölkerungsbewegung ein äußerst willkommener Behelf. Die Herstellung internationaler Jahresberichte über die Bewegung der Bevölkerung und die Schaffung einer ständigen Organisation zu diesem Zwecke ist von dem Internationalen statistischen Institut auf seiner 5. Versammlung in Bern 1895 auf Antrag von Professor Georg v. Mayr beschlossen, aber erst auf der Versammlung zu Kopenhagen 1907 in die Wege geleitet worden.
(S. die Tabellen auf den Seiten 922—24.)

Literatur: *Le 25re Anniversaire de la Société de Statistique de Paris 1869—1885, Paris 1886. La Statistique officielle en France et à l'étranger.* — **J. Bertillon, L'organisation de la Direction générale de Statistique en Italie, Paris 1888.** — **E. Biencik, Das kgl. statistische Bureau in Berlin beim Eintritte in sein neuntes Jahrzehnt, Berlin 1885.** — **Richard Boeckh, Die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preuß. Staates, Berlin 1863.** — **Gustav Bokor, Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn, Budapest 1896.** — *Das statistische Bureau für das Königreich Sachsen in den ersten 50 Jahren seines Bestehens, Leipzig 1881.* — **v. Fürcks, Bevölkerungslehre u. Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898.** — **Ernst Hasse, Die Organisation der amtlichen Statistik, Leipzig 1888.** — **Franz v. Juraschek, Uebersicht der Wirksamkeit der österreichischen statistischen Zentralkommission seit ihrem Bestande 1863—1887. Statist. Monatschrift XIV. Jahrg. 1888, S. 57fg.** — **Georg v. Mayr, Gutachten über die Zentralisation und Dezentralisation der statistisch-technischen Tätigkeit. (Zeitschr. des kgl. bayerischen statistischen Bureau's Jahrg. 1874.)** — **Derselbe, Statistik und Gesellschaftslehre, Freiburg i. B. 1895 und 1897.** — **Derselbe, Internationale Jahresberichte über Bevölkerungsbewegung, Allg. statistisches Archiv, 4. Jahrg., S. 456fg.** — **Fr. v. Meiningen, Die Reorganisation der Bevölkerungsbewegung in Oesterreich, Allgem. statistisches Archiv, 5. Jahrg., S. 64fg.** — **Paul Mombert, Studien zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland, Karlsruhe 1907.** — **Heinrich Rauchberg, Der Stand und die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der Technik der Bevölkerungsstatistik, Allg. statistisches Archiv, Jahrg. 1890, S. 99fg.** — *A Report on marriage and divorce in the United States 1867—1886 (Carrol D. Wright), Washington 1889.*

Heinrich Rauchberg.

III.

Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Vorbemerkung. — I. Bevölkerungspolitik und Bevölkerungslehre im Altertum. 1. Bevölkerungspolitik in Griechenland. 2. Bevölkerungspolitik in Rom. 3. Die Bevölkerungsfrage in den Schriften der Alten.

II. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts. 4. Die Ansichten über Bevölkerungswesen im Zeitalter der Reformation. 5. Die Bevölkerungspolitik zur Zeit der Herrschaft des Merkantilsystems. 6. Die Ansichten der Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts über Bevölkerungswesen. III. Die Malthus'sche Bevölkerungslehre. 7. Die Lehre von Robert Malthus. 8. Die Vorgänger von Malthus. IV. Die Anhänger von Malthus und der Einfluß seiner Lehre auf die Gesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 9. Die Anhänger von Malthus in der Theorie. 10. Die Anhänger von Malthus in der Praxis. V. Die Gegner der Malthus'schen Lehre. 11. Die Sozialisten. 12. Die Optimisten. 13. Die von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehenden Gegner. VI. Die Stellungnahme der Nationalökonomien in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und im Beginn des 20. Jahrhunderts zur Malthus'schen Lehre. 14. Die neueren Nationalökonomien und Robert Malthus. 15. Der Neo-Malthusianismus. VII. Kritik der Malthus'schen Lehre. 16. Die Bevölkerungsbewegung der jüngsten Zeit. 17. Die geometrische und arithmetrische Progression. — Schlußwort.

Vorbemerkung.

Die Erkenntnis, daß Staats- und Wirtschaftsleben in erster Linie von der Einwohnerzahl eines Landes abhängig seien, hat schon frühzeitig sowohl zu Untersuchungen über die Bewegung der Bevölkerung geführt als auch die gesetzgebenden Gewalten veranlaßt, durch mannigfache Maßregeln den Gang der Bevölkerung zu beeinflussen. Jene Untersuchungen, wie die auf Grund derselben aufgestellten Theorien (Bevölkerungslehre), und diese praktischen Maßnahmen (Bevölkerungspolitik) stehen vielfach miteinander in Beziehung. Das Vorgehen der Regierungen auf diesem Gebiete gab Veranlassung zu tiefergehenden, auf das Werden und Vergehen der Bevölkerung bezüglichen Betrachtungen; diese aber mußten wiederum ihrerseits auf die Gesetzgebung zurückwirken.

Wie aber bevölkerungstheoretische Untersuchungen erst aufkommen konnten, als man den Staat und das Staatsleben überhaupt wissenschaftlich zu erforschen begann, so wird man auch erst von einer Bevölkerungspolitik da sprechen können, wo die Staaten zielbewußt durch Gesetze und Maßregeln der Bewegung der Bevölkerung eine bestimmte Richtung zu geben bemüht waren. So sind die vor allem bei Völkern auf niedriger Kulturstufe verbreiteten Unsitten wie Fruchtabtreibung, Aussetzung der Kinder, schwere Ueberlastung der Frauen an und für sich nicht hierher zu rechnen. Sie beeinflussen zwar den Gang der Bevölkerung oft erheblich, können aber nur dann als Maßnahmen der Bevölkerungspolitik angesehen werden, wenn

sie seitens des Staates empfohlen oder doch bewußt geduldet werden.

I. Bevölkerungspolitik und Bevölkerungslehre im Altertum.

1. Bevölkerungspolitik in Griechenland.

Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik der Alten wurzeln in der antiken Staatsidee. Diese aber fand ihren reinsten Ausdruck bei den Griechen und gipfelte in dem Satze, daß der einzelne Mensch nur in innigster Verbindung mit dem Gemeinwesen, nur in völliger Unterordnung unter dasselbe seinen Daseinszweck erfülle, seine Befriedigung finde. Der einzelne Bürger war nur etwas als Glied des Staates; seine ganze Existenz war abhängig vom Staate; er sollte dem Allgemeinen, das keine Besonderheiten duldet, nicht sich selbst leben, — er ging im Staate auf und unter.

Und auf Grund dieser Staatsidee von der Allmacht des Staates griff denn auch der Staat in alle sozialen Verhältnisse mit wuchtiger Hand ein und suchte das ganze Leben seiner Bürger bis in kleine Nebendinge hinab seinen Anordnungen zu unterwerfen. Es gab im Altertum einen politischen Kommunismus, der besonders ausgeprägt uns in Sparta entgegentritt und welcher dort, selbst wenn wir eine angebliche Gütergleichheit in den Bereich der Sage verweisen müssen, dennoch aus mannigfachen Einrichtungen erkennbar ist.

Vor allem: es fehlte das Familienleben, und auch die Ehe war zu einem dem Staatszweck dienenden Mittel herabgesunken. „Die Ehe“, so bemerkt Nägelsbach¹⁾ zutreffend, „wenngleich bei der Schließung religiös geheiligt, ist kein religiöses Institut, noch weniger ein Institut für sittliche Befriedigung des Naturbetriebes oder persönlicher Neigung, sondern sie ist ein rechtlich-politisches Institut, bestimmt, dem Staate Bürger zu geben und Haus und Vermögen der Einzelnen zu erhalten, weil der Staat sonst unmöglich bestehen kann“. Wohl nirgends ist die Kindererzeugung als eigentlicher Zweck der Ehe so sehr in den Vordergrund getreten als in Sparta. Die vielen Kriege hatten die Bevölkerungszahl oft erheblich verringert; es war daher zeitweise eine der wichtigsten Aufgaben des Gemeinwesens, für hinreichenden Nachwuchs an jungen Bürgern zu sorgen. Und dies suchte man durch verschiedene Mittel zu erreichen. So war es Gebot des Staates, daß jeder Spartiate sich verheiratete. Es gab hier eine Klage wegen Ehelosigkeit, eine *γραφή ἀγαμίον*. Die Hagestolzen wurden als ungehorsam gegen die Gesetze mannigfach be-

nachteiligt; die Ehrfurchtsbeweise, welche die Jüngeren den Älteren schuldeten, fielen gegenüber den Unverheirateten fort¹⁾, ja nach einer Angabe des Klearchus²⁾ sollen die Weiber bei einem gewissen Feste den Hagestolzen um den Altar geschleppt und geprügelt haben.

Allein damit nicht genug! Es kam nicht nur darauf an, daß sämtliche Edelleute, die im Besitze eines Landloses waren, eine Ehe eingingen, sondern vor allem auch — was bei dem Charakter der spartanischen Ehe begreiflich ist —, daß die Ehe ihrem politischen Zwecke entsprach. Daher ging das spartanische Gesetz noch weiter, indem es nicht nur wegen Ehelosigkeit eine *δίωη ἀγαμίον*, sondern auch wegen spät oder nicht in geeigneter Weise geschlossener Ehe eine *δίωη ἀνγαμίον* und *κακογαμίον* zuließ³⁾. Weder zu früh noch zu spät sollte der Spartiate heiraten und dann eine gute Ehe eingehen, d. h. eine Ehe, welche die Erfüllung des Zweckes derselben: die Erzeugung körperlich und geistig gesunder Kinder erhoffen ließ.

Diese weitgehende Einmischung des Staates ist wohl mit darauf zurückzuführen, daß tatsächlich die griechischen Ehen — aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen — nicht fruchtbar waren; wurden doch schon in Sparta Väter, welche drei oder vier Söhne hatten, öffentlich belohnt⁴⁾. Ja es steht hiermit im Zusammenhange, wenn Plutarch berichtet: man habe nichts Anstößiges darin gefunden, wenn ein älterer Mann, der eine junge Frau gehabt, einen jüngeren, von dem er erwarten konnte, daß er gesunde Kinder erzeugen würde, bei seiner Frau eingeführt hätte; auch habe es einem rechtschaffenen Manne freigestanden, wenn er die Frau eines anderen wegen

¹⁾ Plutarch, Lyc. 15: οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ἀτιμίαν τινὰ προσέθηκε τοῖς ἀγαμίοις. Εἰρηγοῖτο γὰρ ἐν ταῖς γυμνοπαιδαῖς τῆς θείας τοῦ δὲ χειμῶνος οἱ μὲν ἄχοροντες αὐτοὺς ἐλάλειον ἐν κύκλῳ γυμνοὺς περιῶναι τὴν ἀγορὰν, οἱ δὲ περιῶντες ἴδον ἐῖς αὐτοὺς ᾤδῃν τινα πεποιημένην, ὡς δίκαια πάροικειν, οὐ τοῖς νόμοις ἀπειθοῦσι. τιμῆς δὲ καὶ θραυπέας, ἣν ἴσθι προεβνέτοισι παρῆγον, ἐπέτροντο. Ὅθεν καὶ τὸ πρὸς Λεοκλήιδαν ἦρδεν οὐδεὶς ἐπέμψατο, καίπερ εὐδόκιμον ὄντα στρατηγόν. Ἐπιόντι γὰρ αὐτῶ τῶν νεωτέρων τις ἔδρας οὐκ ἐπέειπεν εἰπόν, „Οὐδὲ γὰρ ἔμοι οὐ τὸν ἐπιέξοντα γεγένηκας“.

²⁾ bei Ath. XIII, 2, S. 555 C.

³⁾ Pollux III, 48: ἦσαν δὲ καὶ ἀγαμίον δίωαι πολλαχῶς, καὶ ἀνγαμίον καὶ κακογαμίον ἐν Λακεδαιμοῖσι. — Ferner: Pollux VIII, 40; vor allem Plut. Lys. 30: ἦν γὰρ, ὡς ῥοικεν, ἐν Σπάρτῃ καὶ ἀγαμίον δίωη καὶ ἀνγαμίον καὶ κακογαμίον. ταῦτι δὲ ἐπῆγον μάλιστα τοῖς ἀντι τῶν ἀγαθῶν καὶ οἰκτιρ τοῖς πλοναίοις κηδεύοντας.

¹⁾ Die nachhomerische Theologie des griechischen Volksglaubens (Nürnberg 1857) S. 264.

⁴⁾ Aristoteles, Pol. II, 9 p. 1270a. 39.

ihrer Fruchtbarkeit und Tüchtigkeit schätzte, den Gatten derselben um die Erlaubnis zu bitten, daß er ihr beiwohnen dürfe; — sei man doch davon ausgegangen, daß die Kinder nicht den Vätern eigen wären, sondern dem Staate gemeinschaftlich gehörten, deshalb habe man die Bürger nur von den besten, nicht aber von jedem ohne Unterschied erzeugen lassen wollen¹⁾. Auch brachte die Unteilbarkeit der Güter es hier und da mit sich, daß mehrere Brüder mit einer Frau zu leben gezwungen waren²⁾.

Ähnliche Zustände wie in Sparta treffen wir auf Kreta an.

Anders in Athen. Hier war mehr als sonst in Griechenland Raum für eine ungehemmte Entwicklung der Kräfte der Einzelnen; hier gab es keine derartig starke Bevormundung der Bürger wie in Sparta, und es scheint, daß auch bezüglich der Ehe weit größere Freiheit herrschte. Ich sage: es scheint; denn Pollux (VIII 40) nennt allerdings unter den attischen Klagen gleichfalls eine *γαστή ἀγαμίον* mit dem Zusatz: *παρὰ δὲ Λακεδαιμονίους καὶ ἀργαμίον καὶ κακογαμίον*. Dem gegenüber macht jedoch Lipsius und gewiß mit Recht geltend, daß gegen die Existenz einer solchen Bestimmung für Athen außer der inneren Unwahrscheinlichkeit der Mangel jeder Spur namentlich bei den Rednern spricht³⁾. Auch andere, so z. B. Becker⁴⁾, äußern sich in demselben Sinne. Allein in einem bestimmten Falle unterlag auch in Athen (wenigstens nach dem älteren Recht) die Erfüllung der ehelichen Pflicht gesetzlicher Anordnung, nämlich dann, wenn der Fortbestand eines Hauses nur noch auf Töchtern ruhte. Verweigerten die Ehemänner der Erbtöchter denselben den Beischlaf oder waren sie impotent, so waren die Erbtöchter gesetzlich berechtigt, die Umarmungen eines anderen Verwandten zu begehren⁵⁾. Kam doch alles darauf an, daß dem verwaisten Hause ein Sohn geboren wurde. —

Wie dem nun auch sein mag, die bezüglich spartanischen Bestrebungen sind interessant genug und geben den Beweis, daß man schon frühzeitig dem Staate auf

diesem Gebiete bestimmte positive Aufgaben zuschrieb. —

Naturgemäß wechselte die Bevölkerungspolitik. In Zeiten ruhiger Entwicklung, in denen ein stärkeres Anwachsen der Volkszahl erfolgte, traten die hier erwähnten Maßnahmen in den Hintergrund. Hatte sich die Bevölkerung zu rasch vermehrt, so bot die Begründung von Kolonien immer ein vielfach auch zur Anwendung gelangtes Mittel, um einer Uebervölkerung zu begegnen¹⁾. —

2. Bevölkerungspolitik in Rom. Von ähnlichen Anschauungen wie in Griechenland ließ man sich in Rom leiten. Schon frühzeitig waren die Censoren bemüht, die Eheschließung und damit die Bevölkerungsvermehrung zu befördern. Teils ermahnten sie die Unverheirateten, sich der Ehe nicht zu entziehen, teils wurde den bejahrten Hagestolzen eine höhere Abgabe, ein *aes uxorium*, auferlegt²⁾. —

Als nun nach dem Jahre 164, wie oben S. 908 von Ednard Meyer bereits hervorgehoben, eine Abnahme in der Bevölkerungsziffer sich bemerkbar machte und dieser Rückschritt in den Censuszahlen besorgniserregend hervortrat, suchte man mit Zwangsmaßnahmen die Abneigung gegen den Ehestand zu bekämpfen. So berichtet Livius (Epit. LIX), daß der Censor Q. Metellus i. J. 130 verlangt habe, man solle die Bürger von Staats wegen zur Heirat zwingen (*censuit, ut cogerentur omnes ducere uxores liberorum creandorum causa*). Gellius erwähnt eine Ansprache des Censors Q. Metellus Numidicus (*oratio quam in censura dixit ad populum de ducendis uxoribus*) aus dem Jahre 102³⁾, in welcher es wörtlich heißt: wäre es möglich, ganz ohne Weiber auszukommen, so würden wir uns von diesem Uebel auf einmal befreien; da aber die Natur es so eingerichtet hat, daß wir weder

¹⁾ cf. oben S. 906.

²⁾ Vgl. Festus Pauli p. 379 M.: „Uxorium pendisse dicitur, qui quod uxorem non habuerit, res populo dedit“ (Mommsen, Röm. Staatsrecht, II, 1 p. 379⁶ setzt für *res* — ‚aer‘). Vgl. weiterhin Valerius Max. II, 9, 1: „Camillus et Postunius censores aera poenae nomine eos, qui ad senectutem caelibes pervenerant, in aearium deferre iusserunt.“ Cicero de legg. III, 3 (*caelibes esse prohibent*).

Es sei hier bemerkt, daß das *aes uxorium* als eine besondere Hagestolzensteuer nicht anzusehen ist. Es hatten aber die Censoren das Recht, die Besteuerungssumme aus verschiedenen Gründen, so auch wegen des ehelosen Standes der steuerpflichtigen Person, zu vervielfältigen.

³⁾ Aller Wahrscheinlichkeit nach liegt hier bei Gellius eine Verwechslung mit dem älteren Metellus vor.

¹⁾ Plut. Lyc. 15.

²⁾ Polyb. XII, 6b, 8: *παρὰ μὲν γὰρ τοῖς Λακεδαιμονίοις καὶ πατέριον ἦν καὶ σὺνηθές τοῖς ἀνδράς ἔχειν τὴν γυναῖκα καὶ τέτταρας, ποτὲ δὲ καὶ πλείους ἀδελφοὺς ὄντας, καὶ τὰ τέκνα τούτων εἶναι κοινά, καὶ γεννησάντα παῖδας ἱκανοὺς ἐδόδοθαι γυναῖκά τινα τῶν φίλων καλῶν καὶ σὺνηθές.*

³⁾ In Meier und Schömann: Der Attische Prozeß; neu bearb. von J. H. Lipsius (Berlin 1883—1887) S. 352 (vgl. auch Nachtrag S. 1029).

⁴⁾ Charikles, Bilder altgriech. Sitte etc., neu bearb. v. Göll, III³ S. 342fg.

⁵⁾ Plut. Solon. 20.

glücklich mit ihnen leben noch ohne sie die Gattung fortpflanzen können, so müssen wir mehr auf unsere dauernde Sicherheit als auf eine flüchtige Befriedigung unserer Sinne Bedacht nehmen¹⁾.

Handelte es sich aber hier noch vorwiegend um Anregungen und Ermahnungen, so suchten später Caesar und vor allem Augustus der immer mehr um sich greifenden Ehelosigkeit durch bestimmte gesetzgeberische Maßnahmen zu begegnen. Caesar verordnete durch eine *lex agraria* (de agro Campano dividendo), daß die campanischen Domänen nur an Bürger, welche drei oder mehr Kinder hatten, verteilt werden sollten²⁾.

In noch viel entschiedenerer Weise giug Augustus vor, obgleich er mit heftigem Widerstande unausgesetzt zu kämpfen hatte. Um das Jahr 18 v. Chr. unterbreitete er dem Senat einen Gesetzesvorschlag, welcher u. a. rechtliche Nachteile für den *Caelebs*, Belohnungen für die Ehe, für die Erzeugung und Aufziehung von Kindern festsetzte. Wohl gelang es ihm, einen günstigen Senatsbeschluß herbeizuführen, das Volk aber verwarf die Rogation. Indes Augustus ließ in diesen Bestrebungen nicht nach. In einer gegen den ersten Entwurf etwas veränderten Form setzte er i. J. 4 n. Chr. die *lex Julia de maritandis ordinibus* durch. Allein es dauerte immer noch mehrere Jahre, bis das Gesetz in Kraft trat. Es wurde zunächst eine Frist von drei Jahren, als diese abgelaufen war, von 2, endlich nochmals von einem Jahre gewährt. Indem Augustus die letzte *vacatio* i. J. 9 zugestand, ließ er gleichzeitig ein neues Gesetz der *lex Julia* hinzufügen: die *lex Papia Poppaea*, genannt nach den *consules suffecti* dieses Jahres M. Papius Mutilus und Q. Poppaeus Secundus³⁾. Für beide Gesetze, welche im praktischen Leben als ein Ganzes behandelt wurden, wurde der Gesamtname „*lex Julia et Papia Poppaea*“ üblich.

Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind folgende:

1. Die *lex Julia* und die *lex Papia* geboten beiden Geschlechtern die Ehe und Kindererzeugung. Die *lex Papia* verlangte,

¹⁾ Gellius I, 6, 2: Si sine uxore vivere possemus, Quirites, omni ea molestia careremus; sed quoniam ita natura tradidit, ut nec cum illis satis commode, nec sine illis ullo modo vivi possit, salutis perpetuae potius quam brevi voluptati consulendum est.

²⁾ Cf. Sueton. Jul. 20. Ferner: Dio Cass. XLIII, 25: *ἐπειδὴ τε δεινὴ ὀλιγαριθμοσύνη διὰ τὸ τῶν ἀπολοκότων πλεῖθος, ὡς ἐκ τε τῶν ἀπογραφῶν, καὶ γὰρ ἐκείνας τὰ τε ἄλλα ὥστεοις τιμῆς ἐποίησε, καὶ ἐκ τῆς ὕψεως αὐτῆς ἠλέγγετο, ἤν, πολιτευαδίας ἀθλα ἐπέθρηνεν.*

³⁾ Cf. die eingehende Schilderung bei Dio Cass. LVI, 1—10.

daß bei dem männlichen Geschlecht mit dem 25., bei dem weiblichen mit dem 20. vollendeten Lebensjahre die im einzelnen Falle geforderte Anzahl von Kindern vorhanden wäre⁴⁾. Auch die überlebenden oder geschiedenen Ehegatten sollten sich innerhalb bestimmter Fristen wieder verheiraten. Den Verlobten standen die *iura maritorum* zu, vorausgesetzt, daß die Verheiratung nicht über zwei Jahre hinausgeschoben wurde.

2. Der eigentliche Schwerpunkt der Gesetze lag in den Strafen und Belohnungen, welche vor allem im Erbrecht und im Staatsrecht sich geltend machten.

a) Erbrecht. Diejenigen, welche keine Ehe secundum legem Juliam Papiamve Poppaeam eingegangen, waren unfähig, durch Testament Erben zu werden oder Vermächtnisse zu erhalten; nur für eine Reihe von Kognaten und Affinen setzten beide Gesetze Ausnahmen fest. Diejenigen, welche keine Kinder, wie solche nach dem Gesetz gefordert waren⁵⁾, hatten, gingen der Hälfte des ihnen zugefallenen Erbteils oder Vermächtnisses verlustig. Eheleute, welche kinderlos waren, konnten nur ein Zehntel ihres Vermögens einander testieren; Dritten gegenüber galt aber auch der überlebende kinderlose Ehegatte als *caelebs*.

Die *lex Julia* gewährte dem im Testament bedachten Hagestolzen eine Frist von 100 Tagen, um ihm Gelegenheit zu geben, noch zu heiraten; war eine Verheichelung nach Ablauf dieser Zeit nicht erfolgt, so wurde das Hinterlassene zum *Caducum* und fiel dem Aerar anheim.

b) Staatsrecht. Besonderer Vorrechte erfreuten sich die Verheirateten und Kinderreichen im öffentlichen Recht. Bei dem monatlichen Wechsel der *Fasces* hatte der Verheiratete vor dem Unverheirateten, der, welcher eine größere Kinderzahl aufweisen konnte, vor dem, welcher weniger Kinder hatte, den Vorrang⁶⁾. Bei der Bewerbung um Aemter⁷⁾, bei der Verteilung von Provinzen⁸⁾ usw. spielte das *ius liberorum* eine große Rolle.

c) Aber auch nach noch anderen Seiten hin erstreckten sich die betreffenden Vergünstigungen. So gab die *lex Julia* verheirateten Frauen, welche mehrere Kinder hatten, das Recht, eine besondere auszeich-

¹⁾ Jörs (s. unter Literatur) S. 11.

²⁾ . . . filius (filia) secundum legem Juliam Papiamve quaesitus (quaesita).

³⁾ Mommsen, Röm. Staatsr., I, S. 39. Gellius II, 15, 4.

⁴⁾ Mommsen a. a. O., I, S. 517, 556; cf. auch die Ann. S. 517⁵⁾, 556⁶⁾. — Tac. Ann. 2, 51.

⁵⁾ Mommsen a. a. O. II, 207 u. 242 (dort Quellenangabe).

nende Kleidung zu tragen¹⁾. Von der Geschlechtsvormundschaft waren die Frauen durch das *ius liberorum* befreit²⁾.

Und da dieses Recht so mannigfache Vorzüge gewährte, wurde es auch mehrfach, vor allem in späterer Zeit, als besonderes Privileg eingeräumt. Die Vestalischen Jungfrauen erfreuten sich des *ius trium liberorum* wohl von Anfang an³⁾; unter den Nachfolgern des Augustus ist es dann häufiger bald einzelnen Personen, bald bestimmten Klassen der Bevölkerung als Gnadengeschenk verliehen⁴⁾.

Erst durch Constantin sind die wichtigsten Bestimmungen dieser beiden Gesetze, die, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, ungemein tief in das ganze Volksleben eingriffen, aufgehoben. Gewiß ist, daß durch diese gewaltsamen Maßnahmen der in seinen Grundfesten wankende Staat nicht mehr gestützt werden konnte; — ob überhaupt der Zweck der Gesetzgebung auch nur in etwas erreicht worden ist, läßt sich heute schwer beurteilen. —

3. Die Bevölkerungsfrage in den Schriften der Alten. Das System eines jeden Rechts- und Staatsphilosophen wächst notwendig „aus dem Gedankenkreise seines Zeitalters heraus, und um wieviel höher die Stufe seiner Erkenntnis immer sein mag als die seiner Zeitgenossen, er kann wohl über, aber nicht außer seiner Zeit stehen“⁵⁾. Dieser innige Zusammenhang der abstrakten Gedankenarbeit des Forschers mit dem konkreten Rechts- und Staatsleben seiner Zeit und seines Vaterlandes, auf den Hildenbrand nachdrücklich hingewiesen hat, zeigt sich besonders deutlich auch in der Staatsphilosophie der Alten. Was in ihr vorgebracht wird, ruht wesentlich auf der herrschenden Ansicht von Leben und Staat, sowohl im allgemeinen wie im einzelnen. Auch in dem, was über die Aufgaben des Staates hinsichtlich der Bevölkerung gesagt wird, erkennt man jene Auffassungen wieder, welche für das praktische Leben vielfach maßgebend waren.

Ich denke an Plato und Aristoteles.

Plato, welcher in seinem Idealstaate eine vollendete Harmonie herbeiführen und alle Selbstsucht bekämpfen will, gelangt in seinem Streben nach Aufhebung alles Besonderen für die beiden ersten Stände

seines Staates, für den Philosophen- und Kriegerstand zur Beseitigung des eigenen Herdes und der Familie, zur Güter- und Frauengemeinschaft. Die Krieger und Beamten sollen ganz nur dem Staate, nie und in keiner Beziehung sich selbst gehören. So darf auch die Ehe nicht Sache der Neigung sein: sie ist lediglich als Mittel der Fortpflanzung gedacht.

Nur diejenigen, welche im besten Alter stehen, dürfen Kinder erzeugen; die Frauen vom 20.—40., die Männer vom 24.—55. Lebensjahre. Die Schließung der Ehen soll unter Leitung und Aufsicht der Staatsgewalt erfolgen. Die Obrigkeit bestimmt sowohl die Personen, welche miteinander sich paaren sollen, wie überhaupt unter Berücksichtigung des zeitlichen Bedürfnisses die Zahl der auf kurze Zeit abzuschließenden ehelichen Verbindungen, damit der Staat weder zu bevölkert noch zu menschenarm werde¹⁾. Alle so erzeugten Kinder müssen sofort nach ihrer Geburt auf ihre körperliche Beschaffenheit untersucht werden; nur die gesunden und kräftigen Kinder sollen großgezogen, die schwächlichen und krüppelhaften an einem geheimen, unzugänglichen Orte ausgesetzt werden. Dies letztere Schicksal trifft auch den aus unberechtigten oder nicht innerhalb der festgesetzten Altersstufen eingegangenen Verbindungen entsprossenen Nachwuchs, wenn nicht zuvor Abtreibung erfolgt ist²⁾.

Den für den Idealstat in der Politeia entwickelten Grundsätzen stellt Plato in den *Nomoi* einen den praktischen Zeit- und Lebensbedürfnissen mehr entsprechenden Entwurf an die Seite. Gemeinschaft von Weibern und Kindern, Hab und Gut gilt ihm auch hier als das vor allem erstrebenswerte, aber als nur erreichbar in einem Staat für „Götter und Göttersöhne“. Der zweitbeste, für Menschen mögliche Staat muß sich mit dem Grundsatz der Gleichheit innerhalb einer bestimmten Ordnung begnügen. In ihm sollen Land und Häuser verlost werden, so daß jeder von den 5040 Bürgern einen gleichen Anteil erhält, den er nicht vergrößern und nicht verringern darf, sondern unverändert vererben soll. Ein jeder hat einen seiner Söhne, dem, welchen er am liebsten hat, sein Besitztum zu hinterlassen; die anderen Söhne werden freiwillig oder von Staats wegen bei solchen Bürgern, welche keine Nachkommenschaft haben, untergebracht³⁾.

Die Frauen sollen zwischen dem 16. und 20., die Männer zwischen dem 30. und 35.

¹⁾ Polit. V, 8: καὶ μήτε μεγάλη ἡμῶν ἡ πόλις κατὰ τὸ δυνατόν μήτε σμικρὰ γίγνηται.

²⁾ Polit. V, 7 fg.

³⁾ Nom. V, 740.

¹⁾ Hübner, Zu Propertius, in *Commentationes philologicae in honorem Th. Mommseni* (Berlin 1877) S. 98 fg.

²⁾ Gai. 1, 145; 3, 44.

³⁾ Dio Cass. LVI, 10.

⁴⁾ Cf. Madwig (s. unter Literatur) II, S. 214 und Jörs S. 60 fg.

⁵⁾ Karl Hildenbrand, *Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie*. I. Bd. (Lpzg. 1860) p. 11.

Jahre heiraten. Die Eheschließung innerhalb dieser Zeit ist gesetzlich bei Strafe geboten¹⁾.

Die oberste Behörde des Staates hat die Bevölkerungsbewegung genau zu verfolgen; sie hat in Erwägung zu ziehen, was diejenigen tun sollen, welche entweder zu viel oder zu wenig Kinder haben, und — soweit als möglich — Mittel ausfindig zu machen, damit stets nur 5040 Wohnungen bleiben. Derartige Mittel, so führt Plato aus, gäbe es genug, sowohl Hemmungsmittel für die, bei welchen die Zeugung zu reichlich vor sich gehe, als auch Bemühungen und Anstrengungen zur Vermehrung der Nachkommenschaft. Sollte aber in der Tat ein Ueberschuß von Bürgern, eine Uebervölkerung eintreten, so stände immer noch das altbewährte Hilfsmittel zu Gebote: die Begründung von Kolonien; im entgegengesetzten Falle: die Herbeiziehung von Einwanderern²⁾. Um aber solchen Vorkommnissen nach Möglichkeit zu begegnen, sollen die Neuvermählten hinsichtlich der Kinderzeugung überwacht werden. Besondere Aufseherinnen sind zu bestellen, welche in die Häuser der jungen Leute gehen müssen, um teils durch Ermahnungen, teils durch Drohungen von Fehlern und Unwissenheit abzubringen. Eine trotzdem unfruchtbare Ehe ist nach zehn Jahren zu trennen³⁾.

Gegenüber diesen Anschauungen Platos, nach denen der Zweck der Ehe lediglich in der Fortpflanzung, in der Erzielung des Nachwuchses beruht, betont Aristoteles (s. den Art. oben Bd. I, S. 1224 fg.) nachdrücklich den sittlichen Wert der Ehe. Bei den Tieren, so führt er aus⁴⁾, beschränke sich die Paarung lediglich auf den geschlechtlichen Zweck, bei den Menschen aber vereinigten sich Mann und Weib nicht nur um Kinder in die Welt zu setzen, sondern um ihr ganzes Leben miteinander zu teilen. Von Hause aus seien die Verrichtungen der Geschlechter verschiedene, andere Pflichten lägen dem Manne, andere dem Weibe ob; so ergänzten sich beide gegenseitig, indem ein jeder zur gemeinsamen Nutznießung gerade das und soviel beitrage, als seine besonderen Anlagen und Kräfte ihm gestatteten.

Aber dennoch geht auch Aristoteles davon aus, daß der Gesetzgeber das eheliche Leben zu überwachen und im Hinblick auf dasselbe bestimmte Vorschriften zu erlassen

habe. (Cf. Art. „Aristoteles“ oben Bd. I S. 1231/32.) Er soll verordnen, wann und unter welcherlei Personen die Ehe geschlossen werden darf. Das Alter ist gesetzlich anzugeben, damit kein zu großer Unterschied im Alter vorhanden und vor allem damit die Kräfte der beiden Ehegatten im wesentlichen übereinstimmen, auf daß nicht ein Mann, der noch in stande ist, Kinder zu zeugen, mit einer Frau, welche nicht mehr gebären kann, zusammen lebt oder umgekehrt.

Da nun hinsichtlich der Zeugung im Durchschnitt für den Mann das 70. Lebensjahr, für die Frau aber das 50. als äußerste Grenze feststehe, so dürfe die Verheiratung nur zwischen solchen erlaubt sein, welche von diesem Zeitpunkte ungefähr gleich weit entfernt wären. Demnach werde es passend sein, daß die Mädchen nicht vor dem 18., die Männer aber gegen das 37. Lebensjahr die Ehe eingingen.

Der Gesetzgeber müsse aber auch weiter bestimmen, wie lange die Ehegatten zum Zwecke der Kinderzeugung einander beiwohnen dürfen, da sowohl die Kinder der zu sehr bejahrten wie die der zu jungen Leute an Leib und Seele unvollkommen wären. Ueber das zur Fortpflanzung taugliche Alter hinaus — als solches bezeichnet Aristoteles das 50. Lebensjahr — solle die eheliche Beiwohnung nur der Gesundheit wegen oder einer anderen Ursache willen geduldet werden. Die geeignetste Jahreszeit für die Eheschließung sei der Winter, die Zeit der Nordwinde sei günstiger als die der Südwinde.

Für mißgestaltete Neugeborene rät Aristoteles unter allen Umständen die Aussetzung an. Wegen zu großer Kinderzahl solle zu diesem Mittel nur dann geschritten werden, wenn die Aussetzung nicht verboten ist. Sei das aber der Fall, dann müßten der Zeugung selbst gewisse Schranken gesetzt werden. Werde dessenungeachtet eine Frau, welche bereits die gesetzmäßige Zahl von Kindern habe, schwanger, dann müsse die Frucht, bevor sie Empfindung und Leben erhalte, abgetrieben werden¹⁾.

Ich beschränke mich hier auf die Wiedergabe der bezüglichen Anschauungen bei den beiden größten Denkern des Altertums.

Aehnlichen Ansichten begegnen wir bei anderen Schriftstellern.

Immer aber tritt dabei — mehr oder minder scharf — das Grundprinzip der antiken Staaten: die unbedingte Macht und Herrschaft der Gesamtheit über den Einzelnen und die Familie, deutlich hervor, — jenes Prinzip, welches, wie wir sahen, in der altdorischen Gesetzgebung mit aller

¹⁾ Nom. IV, 721; VI, 785.

²⁾ Nom. V, 740/741.

³⁾ Nom. VI, 784.

⁴⁾ Eth. Nik. VIII, 14, p. 1162. a. 19. (Es ist hier stets nach der Bekkerschen Akademieausgabe zitiert.)

¹⁾ Polit. VII, 15 fg., p. 1334. a. fg.

Schärfe und Konsequenz durchgeführt worden war. —

II. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts.

4. Die Ansichten über Bevölkerungswesen im Zeitalter der Reformation.

Im 16., 17. und 18. Jahrh. wurde die möglichste Steigerung der Volkszahl fast allgemein als erstrebenswertes Ziel bezeichnet. Schon die Reformatoren und vor allem Luther ermahnten im Hinblick auf die leicht im Gefolge des Cölibats sich einstellenden sittlichen Uebelstände zum Ehestande, indem sie etwaige Besorgnisse wegen der Ernährung der Kinder als ein Zeichen geringen Gottvertrauens, somit als unberechtigt, zurückwiesen.

Besonders charakteristisch sind die hierauf bezüglichen Ausführungen Luthers. Er sagt in der „Predigt vom ehelichen Leben“ (1522): „Und zwar hat Gott gnug beweiset, wie er für uns sorge, da er alle Dinge ehe schuf und bereitete, im Himmel und Erden, mit allen Thieren und Gewächs, ehe er den Menschen schuf. Damit er anzeigt, wie er uns allzeit Futter und Decke genug übrig im Vorrath bestellt habe, ehe wir ihn darum bitten. Es ist nur zu thun, daß wir arbeiten, und nicht müßig gehen; ernähret und bekleidet sind wir gewiß. Aber der leidige Unglaube lässet es nicht zu; . . .“¹⁾ Deshalb rät Luther entschieden zur Eheschließung. An einer anderen Stelle der hier erwähnten Predigt heißt es: „Es sind etliche Verschnittene, die sind aus Mutterleibe also geboren. Etliche sind, die von Menschenhänden verschnitten sind: etliche aber die sich selbst verschnitten haben uns Himmelreichs willen. Ueber diese dreyerley vermesse sich kein Mensch, ohne ehelich Gemahl zu seyn. Und wer sich nicht befindet in dieser dreyer Zahl, der denke nur zum ehelichen Leben. Denn da wird nichts anders aus, du bleibst nicht fromm, das ist unmöglich; sondern das Wort Gottes, das dich geschaffen hat, und gesagt: Wachse und mehre dich, das bleibt und regiert in dir, und kannst ihm dich mit nichten nehmen, oder wirst greuliche Sünde ohne Aufhören tun müssen“²⁾. . . „Darum zu beschließen: wer sich nicht findet geschickt zur Keuschheit, der thue beyzeiten dazu, daß er etwas schaffe und zu arbeiten habe, und wage es darnach in Gottes Namen und greife zur Ehe. Ein Knabe, aufs längste, wenn er zwanzig; ein Mägdlein, wens funfzehen oder achtzehen Jahr ist, so sind sie

noch gesund und geschickt, und lassen Gott sorgen, wie sie mit ihren Kindern ernähret werden. Gott macht Kinder, der wird sie auch wohl ernähren“¹⁾

Diese Anschauungen waren zweifellos weit verbreitet und den Ermahnungen zur Eheschließung, wenn auch aus anderen Beweggründen wie bei Luther herrührend, begegnen wir wieder und wieder. Dennoch aber ist den Tieferblickenden die unerschöpfliche Produktionskraft gerade der germanischen Rasse wohl zu keiner Zeit entgangen. Schon Paulus Diaconus, von dem der Ausspruch herrührt, daß Germania besser Germaniana zu nennen sei, beginnt seine Geschichte der Langobarden mit dem Hinweis auf die große Völkermenge im Norden Europas, die dort nicht Nahrung finden könne, so daß viele um Geld nach dem Süden verkauft, viele freiwillig dahin ausgewandert seien. Und wie der bayerische Geschichtsschreiber Johannes Thurmayr (Aventinus) der großen Fruchtbarkeit Deutschlands gedenkt, wo weit mehr Volk als in den angrenzenden Ländern wohne, wo die Menschen auf den Bäumen wüchsen und wo man die Leute schmiede, so macht auch Sebastian Franck — 1500—1545 — um dieselbe Zeit auf die starke Volksvermehrung und auf die aus ihr sich ergebenden Notstände aufmerksam. Er schreibt in der Vorrede seiner Chronik Deutschlands: „Germani laut als vil als brüder, die anderen sagen es werd a Germino Germania gnennt, von der fruchtbarkeit dess volcks, dann Germino heisset sich meren und sprossen. Num ist kein Land auff erd so fruchtpar und wol besetzt, sonderlich da es am höchsten ist, als in Schwaben und Beyern. Die lender geben aller welt volck gnug, und ist dennoch allzeit mit solchem überfluss besetzt, das dörrfer und stett zerrinnen wöllen, und die gütter und herberg in ein sollich auffschlag kommen, das kaum höher mag, das ich halte, wo nit Gott den krieg scheidet, und ein sterbend drein kompt, das wir wider einmal, wie vor etwa durchs loss oder ander weg aussgemustert, wie die Ziegeuner andere land zusuchen müssen aussziehen, unnd glaub sicher hundert mal tausent man, mit sampt jren weib, kind und anhang, wolten wir teutschen wol gerathen, unnd gantz Ungerland, so es uns Gott gebe, mit teutschem volck besetzen, solts dennoch Teutschland kaum ansehen.“²⁾

Allein derartige Stimmen waren vereinzelte und verhalten gegenüber den mehr und mehr aufkommenden bevölkerungspolitischen Bestrebungen der Regierungen. —

¹⁾ Luthers sämtliche Schriften, hgg. von J. G. Walch, X. Bd. (Halle 1744) S. 724.

²⁾ a. a. O. S. 708.

¹⁾ a. a. O. S. 742.

²⁾ Germaniae Chronicon (gedruckt zu Augsburg, 1538) Vorrede (6. Seite).

5. Die Bevölkerungspolitik zur Zeit der Herrschaft des Merkantilsystems. Das Merkantilsystem (s. d.), das erste System einer Wissenschaft der Wirtschaft, wird durch eine ganz bestimmte Bevölkerungspolitik gekennzeichnet.

Die lokale und landwirtschaftliche Wirtschaftspolitik wurde durch eine staatliche und nationale ersetzt; an Stelle der kleinen waren große einheitliche volkswirtschaftliche Körper getreten, die nun im kommerziellen Wettstreit mit anderen ihre besonderen wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen verfolgten¹⁾. Auf breiterer Basis als bisher erwuchs die wirtschaftliche Arbeit, welche man staatlicherseits zu leiten und zu fördern eifrig bestrebt war.

Indem man davon ausging, daß der Reichtum eines Landes in Gold und Silber beruhe, war man in allen Staaten bemüht, den Vorrat an Edelmetallen zu vermehren. Konnte man dieselben aus eigenen Bergwerken nicht gewinnen, so glaubte man eine Handelspolitik mit „günstiger Handelsbilanz“ betreiben zu müssen, d. h. eine Politik, welche mehr fertige Waren aus- als einführt und für diesen Ueberschuß der Ausfuhr Geld ins Land brachte. Eine solche Handelspolitik erforderte Ausfuhrartikel, und diese mußten durch die gewerbliche Arbeit gewonnen werden. Um die Gewerbe zur Blüte zu bringen, war aber eine große Zahl von Menschen, welche in den „Manufakturen“ tätig waren, notwendig.

Je größer die Einwohnerzahl eines Landes war, um so mehr konnte produziert werden; je mehr produziert wurde, um so mehr konnte zur Ausfuhr gelangen; je mehr ausgeführt wurde, um so mehr Gold und Silber kam ins Land.

Diese Politik war im 17. und 18. Jahrh. die herrschende in den meisten europäischen Staaten. Und da der wirtschaftliche Fortschritt als abhängig von den Maßnahmen der Regierung angesehen wurde, so betrachteten die Regierungen es auch als ihre Aufgabe, die Bevölkerungsbewegung in üblichem Sinne zu beeinflussen. Eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche uns zum Teil an jene im Beginne der römischen Kaiserzeit getroffenen erinnern, wurden erlassen, die sämtlich dahin zielten: das Anwachsen der Bevölkerung zu befördern. Vor allem war man bemüht, die Geburtenziffer zu erhöhen, die Einwanderung nach Möglichkeit zu erleichtern, die Auswanderung zu verbieten oder zu erschweren.

¹⁾ Vgl. u. a. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen (das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung), im Jahrb. f. Ges. u. Verw., 8. Jahrg. (1884) S. 15fg.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, diese bevölkerungspolitischen Bestrebungen in den einzelnen Staaten der Reihe nach genau zu verfolgen. Ich muß mich darauf beschränken, die betreffenden Maßregeln im allgemeinen kurz zu charakterisieren, um so die Mittel zu kennzeichnen, welche bald hier bald dort zur Steigerung der Bevölkerungszahl als geeignet erachtet wurden.

1. Ein Anwachsen der Geburtenziffer glaubte man vor allem erreichen zu können:

a) durch Erschwerung des Cölibats. Gewisse Vorteile sollten denen, welche ohne zwingenden Grund den Ehestand mieden, entzogen werden. So war es in einigen Ländern üblich, daß bestimmte öffentliche Aemter keinem Unverheirateten anvertraut wurden; auch war es hier und da dem Hagestolzen verboten, ein Handwerk zu betreiben, es sei denn, daß er gegen Bezahlung einer Abgabe die landesherrliche Erlaubnis dazu erhielt.¹⁾ In mehreren Staaten bestand das sog. „Hagestolzenrecht“, d. h. es galt die gesetzliche Bestimmung, daß die Hinterlassenschaft desjenigen Unverheirateten, welcher weder Eltern noch Brüder noch unverheiratete Schwestern hatte, dem Fiskus anheimfiel; so z. B. in Braunschweig-Wolfenbüttel bis zum 18./XI. 1730, in Kur-Braunschweig bis 24./VII. 1732 usw.²⁾ Auch findet sich eine Hagestolzensteuer. So beschloß noch i. J. 1758 die Versammlung von Maryland — da sich die Zahl der Findelkinder tagtäglich vermehrte —, „daß die ehelosen Mannspersonen, die über 25 Jahre alt, — sowie ein Witwer von diesem Alter und darüber, der ohne Kinder ist, und hundert Pfund Sterling im Vermögen hat, jährlich fünf Schillinge, der dreihundert hat, zwanzig Schillinge und so fort verhältnismäßig zu diesem nützlichen Werke beytragen solle.“³⁾

b) Man suchte die Eheschließung zu begünstigen. Dies geschah vor allem durch Prämien, Steuererleichterungen usw., welche man denjenigen in Aussicht stellte, die sich frühzeitig verheirateten. Zu diesem Mittel griff man in einem spanischen

¹⁾ Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens (Frankf. u. Lpzg. 1773) S. 113. v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeyrechts, 2. Aufl. 2. Bd. (Hannover 1802) S. 24fg.

²⁾ Moser, a. a. O. S. 112. v. Berg, a. a. O. VI. Teil (Hannov. 1806) S. 65. v. Ludewig, Gelehrte Anzeigen (Halle 1743) I, S. 138 fg. u. 334 fg.

³⁾ Cf. J. P. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizey. I. Bd. (Mannheim 1804) S. 191.

Edikt vom Jahre 1623¹⁾ und in dem bekannteren unter Ludwig XIV. erlassenen Edikt von 1666 „portant concession de privilèges et exemptions à ceux qui se marient avant ou pendant leur vingtième année, jusqu'à 25 ans, et aux pères de famille ayant dix à douze enfans“²⁾ Das spanische³⁾ Gesetz verordnete, daß alle diejenigen, welche zwischen dem 18. und 25. Lebensjahre heirateten, für ebendiese Zeit von allen Steuern, Abgaben usw. befreit sein sollten; in Frankreich wurde gleichfalls allen Taillepflichtigen, welche vor dem 20. oder welche im 21. Lebensjahre zur Ehe schritten, Abgabefreiheit, jenen auf fünf, diesen auf vier Jahre bewilligt. — Weiterhin war man bemüht, durch direkte Geldunterstützung, dann durch sog. Braut-, Aussteuer-, Heiratskassen die Eheschließung zu erleichtern. In dem spanischen Gesetz heißt es ausdrücklich, daß den unermögenden Personen eine bestimmte Summe Geldes als Mitgift gegeben werden solle. Braut- oder Heiratskassen⁴⁾ (ebenso Witwenkassen)⁵⁾ wurden vielfach in dieser Zeit ins Leben gerufen. — In Preußen waren derartige Bestimmungen wie in Spanien und Frankreich nicht getroffen. Aber es verdient eine Notiz Friedrich Wilhelms I. hier vermerkt zu werden, welche die Ansichten des Königs in diesem Punkte darlegt. Bei Revidierung der projektierten kurmärkischen Neuen Holzordnung war verfügt worden, „daß das von denen neuangehenden Eheleuten bishero entrichtete Pflanzgeld hinfüro cessiren solle“. Als nun die kurmärkische Amtskammer bei dem

Könige unterm 26./III. 1721 anfrag, ob auch in den übrigen Provinzen, vor allem auch an den Orten, wo der Zuwachs des jungen Holzes notwendig befördert werden müsse, dieses Pflanzgeld in Zukunft fortfallen solle, versah der König diese Anfrage mit folgender Randbemerkung: „in alle Provinzen, das ich will lieber ein Premium setzen, das sie heirathen als sie weill sie heirathen geldt geben lassen.“¹⁾ —

Endlich hängt die Abkürzung des Trauerjahres mit diesen Bestrebungen eng zusammen. So verordnete Friedrich der Große durch ein Reglement vom 26./VII. 1747, daß Witwen nach neun, Witwer nach drei Monaten sich wieder verheiraten dürfen.²⁾³⁾

c) Weiterhin suchte man durch Beförderung der Fruchtbarkeit der Ehen auf die Vermehrung der Bevölkerung einzuwirken. Hier kommen wieder in erster Linie das spanische und französische Edikt in Betracht. Durch ersteres war denen, welche sechs männliche eheliche Kinder am Leben hatten, Steuerfreiheit zugesichert. Das französische Dekret gestand allen Taillepflichtigen, welche zehn lebende rechtmäßige Kinder hatten, von denen keins Priester, Mönch oder Nonne geworden war, Abgabefreiheit zu; im Kriege gefallene Söhne sollten als lebend betrachtet werden. Edelleute und deren Frauen, die an und für sich von der Taille befreit waren, und welche zehn oder zwölf eheliche Kinder hatten, von denen keins in den geistlichen Stand getreten war, sollten eine jährliche Pension von 1000 oder 2000 Livres und die nicht der Taille unterworfenen Bürger und deren Frauen sollten die Hälfte dieser Renten erhalten. — Noch im Jahre 1796 — also zwei Jahre vor dem Erscheinen des unten (III, 7 S. 946 fg.) eingehenden zu besprechenden Malthus'schen Werkes — konnte Pitt im englischen Parlamente den Antrag stellen, daß diejenigen Väter, welche eine größere Anzahl Kinder hatten, in ihren Erziehungspflichten vom Staate unterstützt werden sollten.

In engem Zusammenhange hiermit steht das Streben: unfruchtbare Ehen nach Möglichkeit zu verhindern; vor allem deshalb wurde die Eheschließung zwischen ganz

¹⁾ Cf. Conring, *Examens rerum publicarum potiorum totius orbis* (I. de Hispania); in Bd. IV von Conring's Werken hgg. von Goebel (Braunschweig 1730) p. 71.

²⁾ Cf. Isambert, *Decrues et Taillaudier: Recueil général des anciennes lois françaises*, t. XVIII (Paris 1829) p. 90 fg. u. p. 190. — Dieses Edikt wurde aufgehoben am 23./I. 1683. cf. Isambert usw. a. a. O. t. XIX, p. 413.

³⁾ Es sei hier an das erinnert, was oben S. 895 von Inama in bezug auf Spanien gesagt ist. Es hieß dort: „Im 16., noch mehr aber im 17. Jahrh. ist die Bevölkerung außerordentlich zurückgegangen Sevilla hatte 1662 nur noch den vierten Teil der Bevölkerung, die die es hundert Jahre früher besessen hatte; Madrid zählte am Ende des 17. Jahrh. 150 000 Einwohner gegen 400 000 Einwohner am Anfange dieses Jahrhunderts“ usw. Infolge dieser starken Bevölkerungsabnahme wurde das oben erwähnte Edikt erlassen.

⁴⁾ Vgl. *Fredersdorf, Ueber Bevölkerung und Brautkassen*. Braunschweig 1789.

⁵⁾ So wurde z. E. die i. J. 1775 durch Friedrich II. begründete königliche allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin (Patent und Reglement v. 28./XII.) zum Teil aus populationistischen Gründen ins Leben gerufen.

¹⁾ Cf. *Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens*. (In den Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven, II. Bd., Lpzg. 1870.) S. 243 fg.

²⁾ Cf. *Mylius, Corporis constitutionum Marchiarum continuatio III* (Berlin u. Halle 1748) Nr. XXII, p. 179.

³⁾ Allerdings sind in ebendieser Zeit in Deutschland auch mehrfache Verordnungen erlassen, welche die Eheschließung besonders des armen Mannes beschränkten. Ich werde auf diese Gesetzgebung weiter unten sub IV, 10 S. 960 fg. eingehen.

jungen oder in sehr verschiedenem Alter stehenden Personen untersagt.

d) Endlich ist hier auch der milden Bestimmungen gegen außereheliche Schwängerung zu gedenken; ja man hat sogar die unehelichen Geburten in gewisser Weise begünstigt, wenn man sich von ihnen eine Vermehrung der Bevölkerung versprach. Als im vorigen Jahrhundert Island durch Seuchen und Hungersnot stark entvölkert worden war, wurde gesetzlich bestimmt, daß es einem Mädchen keine Schande bereiten solle, wenn es auch sechs Kinder außer der Ehe gebären würde.¹⁾ Wenn Friedrich der Große, welcher die Bestrafung geschlechtlicher Vergehen und die damit verknüpfte Schande als eine Hauptursache der Kindstötung betrachtete, durch Zirkular v. 20./VI. 1746²⁾ die öffentliche Kirchenbuße für Geschwächte aufhob und durch ein weiteres Edikt vom 8./II. 1765³⁾ bei Strafe verbot, den in Unehren geschwächten Personen Vorwürfe zu machen, so dürften hier bevölkerungspolitische Bestrebungen gleichfalls von Einfluß gewesen sein. War doch gerade Friedrich der Große allzeit auf eine vermehrte Volkszahl bedacht. „Comme cet axiome est certain“, sagt er,⁴⁾ „que le nombre des peuples fait la richesse des Etats“; und sehr drastisch schreibt er unterm 24./VIII. 1741 an Voltaire⁵⁾: „Je les (les hommes) regarde comme une horde de cerfs dans le parc d'un grand seigneur, et qui n'ont d'autre fonction que de peupler et remplir l'enclos“. — Die Begründung von Findelhäuseru (s. d. Art.) in dieser Zeit steht hiermit ebenfalls im Zusammenhange; man wollte das Leben der außer der Ehe Geborenen schützen, aber auch durch die Aufnahme von Kinderu armer Leute in diese

Anstalten die Bevölkerungsvermehrung erleichtern. —

Als ein weiteres, vielfach angewendetes Mittel zur Steigerung der Volkszahl nannte ich oben

2. die Beförderung der Einwanderung. So sicherte bereits das spanische Edikt von 1623 allen Fremden, welche sich in Spanien niederlassen und landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeit betreiben wollten, Steuerfreiheit zu. Besonders aber hat man diese Politik in Deutschland verfolgt.

In den preußischen Staaten ist, wie schon Lorenz v. Stein¹⁾ nach dem Vorgange von Fischer²⁾ hervorgehoben hat, zu scheiden zwischen dem eigentlichen Kolonierecht für förmliche örtliche Kolonisation und dem allgemeinen Einwanderungsrecht. Ersteres, auf die Kolonisation in Gemeindeform basiert, beginnt mit dem bekannten Patent des Großen Kurfürsten v. 29./X. 1685, durch welches er die nach Aufhebung des Edikts von Nantes aus Frankreich flüchtenden Protestanten in seinen Landen sich niederzulassen einlud.³⁾ In ähnlicher Weise wurden durch Patent v. 15./V. 1688 die pfälzischen Auswanderer, ebenso in den Jahren 1721, 1726 und 1736 die evangelischen Untertanen aus dem Erzstifte Salzburg und aus Böhmen in Preußen aufgenommen.⁴⁾

Nach dem allgemeinen Einwanderungsrecht für Einzelne, welches vor allem unter der Regierung Friedrichs des Großen eingehend und sehr liberal geregelt wurde, sollten die ankommenden Fremden schon auf der Reise durch Beiträge zu den Transportkosten, durch Vorspann und Zollfreiheit unterstützt werden. Die Untertanen waren verpflichtet, den Einwanderern freundlich entgegen zu kommen und ihnen zu ihrem Unterkommen behilflich zu sein. Fremde Meister sollten in den Zünften unentgeltlich aufgenommen werden; fremde Kaufleute, Künstler, Gewerbetreibende, Rentner genossen eine dreijährige Befreiung von allen öffentlichen Abgaben und Lasten; sie konnten auch Vorschüsse und andere ihren besonderen Zwecken entsprechende Unterstützungen erhalten. Denen, welche sich anbauen wollten, wurden die betreffenden

¹⁾ Erwähnt bei Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate. 2. Aufl. 2. Bd. (Heidelberg 1839) S. 112, Anm. 1.

²⁾ Cf. *Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum*, III. (Berlin 1766) p. 1245.

³⁾ Cf. N. e. c. usw. III. p. 583fg. Es heißt in § 5 dieses Edikts: „so sollen, um ein größeres Uebel zu verhüten, von nun an alle Huren Strafen, von welcher Gattung und Arth sie seyn mögen, völlig abgeschaffet seyn, und dergleichen Weibes-Leuthe ihres begangenen Fehltritts halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb, oder einige Schande gemacht werden.“

⁴⁾ In „Histoire de la guerre de sept ans“, ch. I. cf. Oeuvres de Frédéric le Grand, IV, p. 4. Ganz ähnlich in den „Mémoires de 1763 jusqu'à 1775“ (t. VI, p. 82): „... surtout considérant que le nombre des habitants fait la richesse des souverains“ usw.

⁵⁾ Oeuvres, t. XXII, p. 80.

¹⁾ L. v. Stein (s. unter Literatur) II, S. 180.

²⁾ Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte. (Frankf. a/O. 1785) I, S. 370fg.

³⁾ Cf. *Recueil des Edits, Ordonnances, Reglements et Rescripts contenant les Privileges et les Droits attribués aux François réfugiés dans les états du Roi*; als Auhang in Bd. VI des *Corp. const. March.*

⁴⁾ Cf. Fischer, a. a. O. S. 372fg.

Plätze unentgeltlich überlassen, so daß sie nach Verlauf von 15 oder 20 Freijahren nur einen geringen Erbzins zu entrichten hatten. Vielfach wurden ihnen auch Baumaterialien oder Geldvorschüsse bewilligt. In einigen Provinzen wurden diese Begünstigungen noch erhöht und weitere besondere Vorrechte den Einwanderern eingeräumt.¹⁾

In ähnlicher Weise verfuhr man in vielen anderen deutschen Staaten, so in Kur-Braunschweig²⁾, Hessen-Homburg, Württemberg usw.

Auch in Oesterreich suchte man die Einwanderung zu erleichtern. Schon Maria Theresia hatte aus diesem Grunde verordnet, daß den Einwandernden die Wiederauswanderung ohne Abzugsgeld gestattet sein solle, und im weiteren verfügt, daß man guten ausländischen Künstlern und Professionisten zu ihrem Unterkommen behilflich sein und ihnen die zur Erlangung des Meisterrechts nötige Dispensation ohne Taxen erteilen solle. Von besonderer Bedeutung aber war das berühmte Toleranzpatent v. 13./X. 1781, welches speziell den Einwanderern, die nicht katholisch waren, das Recht zum Häuser- und Güterkaufe, zum Bürger- und Meisterrecht, auch zu den akademischen Würden und Zivilbedienstungen einräumte. Wie in Preußen, so konnten auch in Oesterreich den Einwanderern direkte Geldunterstützungen bewilligt werden, hier jedoch mit der Bestimmung, nicht bares Geld den Ansiedlern in die Hände zu geben, sondern ihnen Wohnungen zu bauen und Unterhalt zu verabreichen.³⁾

Es ist gewiß und zur Genüge bekannt, daß durch diese Politik nicht nur die Bevölkerung in den betreffenden Ländern vermehrt, sondern daß vielfach auch die ge-

werbliche Entwicklung gerade hierdurch in erfreulicher Weise gefördert worden ist.

Wie man nun einerseits den Zuzug Fremder nach Möglichkeit begünstigte, so suchte man

3. andererseits die Auswanderung zu verhindern. Auch hier ist zunächst wieder des spanischen Edikts von 1623 zu gedenken, welches nach Conring die Auswanderung aus dem Königreiche „cum familia et bonis“ verbot. Ebenso hat man in Frankreich schon frühzeitig die Auswanderung bekämpft. Aber da die früher gegebenen allgemeinen Auswanderungsverbote besonders in der Zeit kurz vor und nach Aufhebung des Edikts von Nantes die Reformierten nicht abgeschreckt hatten, ihr Vaterland zu verlassen, so wurden 1682 und 1685 neue Maßregeln zur Verhinderung der Auswanderungen getroffen. In dem Erlaß von 1685 wurden allen Kaufleuten, Schiffskapitänen und anderen Seeleuten eine Buße von 3000 Livres, im Wiederholungsfalle körperliche Strafe angedroht, wenn sie zum Entkommen der Reformierten mittelbar oder unmittelbar beitrügen; bald darauf wurde sogar Todesstrafe auf Begünstigung der Flucht derselben gesetzt und den Angebernderer, welche im Begriffe waren auszuwandern, wurde die Hälfte des Vermögens derselben als Belohnung versprochen.⁴⁾

In Oesterreich waren teils allgemeine teils besondere Auswanderungsverbote erlassen. Die letzteren bezogen sich auf Arbeiter in bestimmten Industrien, namentlich auf die böhmischen Glasmacher (seit 1752), Sensenschmiede (seit 1781) usw. Unterm 10./VIII. 1784 erschien dann ein allgemeines Auswanderungspatent, welches alle besonderen bis dahin gegebenen Vorschriften zusammenfaßte und die Obrigkeiten anwies, „geschickten Künstlern und Handwerkern, welche bei den Provinzialfabriken besonders notwendig sind“, nicht leicht Pässe ins Ausland zu geben. Die unbewilligte Auswanderung wurde mit Konfiskation des erreichbaren Vermögens, ev. mit drei Jahren öffentlicher Arbeit bestraft.²⁾

Nicht anders lagen die Verhältnisse in den übrigen deutschen Staaten.³⁾ Durch ein kaiserliches Edikt v. 7./VII. 1768⁴⁾ war allgemein vor der Auswanderung gewarnt und die herumziehenden „Anwerber, Emisarien, Verführer, Unterhändler und deren Helfer“ waren mit Leib- und Lebensstrafen bedroht. Hiermit stimmten die meisten

¹⁾ Vgl. Moser, Von der Landeshoheit in Polizeysachen (Frkft. u. Lpzg. 1773) S. 31 fg. — Fischer, a. a. O. I, S. 400 fg. — v. Berg, a. a. O. II, S. 37 fg. — Für diese oben erwähnten Privilegien usw. kommen vor allem die nachfolgend verzeichneten Edikte usw. in Betracht: Patent v. 15./III. 1718 (Corpus constitutionum Marchicarum V. 1. p. 403), Patent v. 16./III. 1719 (l. c. V. 1. p. 406), Patent v. 29./X. 1732 (l. c. V. 1. p. 431), Patent v. 3./VIII. 1734 (l. c. V. 1. p. 433), Patent v. 27./VII. 1740 (Corp. const. M. cont. I. p. 366), Patent v. 1./IX. 1747 (l. c. cont. III. p. 182), Patent v. 3./IX. 1749 (l. c. cont. IV. p. 185), Ed. v. 25./VIII. 1763 (Normum corp. const. Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum III, p. 284), Ed. v. 8./IV. 1764 (l. c. III. p. 409), Ed. v. 5./III. 1770 (l. c. IV. p. 6683), Ed. v. 26./X. 1770 (l. c. IV. p. 7402).

²⁾ Siehe die hier erlassenen Verordnungen bei v. Berg, VI. Teil, 1. Bd. (Hannover 1806) S. 72 fg.

³⁾ L. v. Stein, a. a. O. II, S. 179.

⁴⁾ E. A. Schmidt, Geschichte von Frankreich IV. (Hamburg 1848) S. 447 u. 453.

²⁾ L. v. Stein, a. a. O. II, 197 fg.

³⁾ Cf. u. a. Seidensticker, Commentatio de iure emigrandi. Göttingae 1788.

⁴⁾ v. Berg, a. a. O. VI, 1, S. 118 fg.

Landesgesetze überein, so z. B. die kurbrunnenschweigischen Verordnungen von 1753, 1765, 1786¹⁾; doch ging man auch in einigen Territorien noch strenger gegen die Auswanderer vor. In Preußen verbot Friedrich Wilhelm I. i. J. 1721 jede Auswanderung; die Verleitung eines Bauern zu derselben bedrohte er mit Todesstrafe; auf die Einfangung eines Emigranten setzte er eine Belohnung von 200 Talern.²⁾ Ebenso bestand ein unbedingtes Auswanderungsverbot in Kurbayern (Patent v. 28./II. 1784). Da wo man die Auswanderung nicht förmlich untersagte, sondern sie nur nach Möglichkeit zu erschweren suchte, bediente man sich zur Verhinderung derselben vor allem der Nachsteuer (s. d. Art.). Je höher diese Abgabe war, um so mehr mußte die Auswanderung und damit, wie es in dem erwähnten kaiserlichen Patent von 1768 hieß, das „so allgemein schädliche und unersetzliche Uebel der Entvölkerung“ hintangehalten werden.

Zu diesen direkten Mitteln zur Beförderung der Volksvermehrung kamen dann noch mannigfache Maßnahmen, von denen man hoffte, daß sie indirekt gleichfalls zu einer Steigerung der Volkszahl beitragen würden. Hierher sind zu rechnen die verschiedenartigsten Bestrebungen zur Vermehrung und Erleichterung der Erwerbsmittel aller Volksklassen, Vorschriften zur Verbesserung der Gesundheitspolizei, Verfügungen, betr. die Bekämpfung des Luxus, besonders bei Hochzeitsfeierlichkeiten, betr. die strenge Bestrafung der Unsittlichkeit und der regellosen Befriedigung des Geschlechtstriebes³⁾ usw. usw.

Es genüge, diese indirekten Mittel zu nennen; auf dieselben näher einzugehen, würde zu weit führen. —

6. Die Ansichten der Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts über Bevölkerungswesen.⁴⁾ Die soeben gekennzeichnete Bevölkerungspolitik stützte sich auf die herrschende Bevölkerungslehre jener Zeit.

Im 17. Jahrh. waren es vornehmlich deutsche und englische Gelehrte, welche populationistische Ansichten vertraten.

¹⁾ v. Berg, a. a. O. VI, 1, S. 124 fg.

²⁾ Cf. Roscher (s. unter Literatur) I, § 256, C. — Fischer, a. a. O. S. 407, § 587, Ann. 3.

³⁾ So heißt es z. E. bereits in dem mehrfach erwähnten spanischen Edikt von 1623: „lupanaria publica sint prohibita.“

⁴⁾ Es können hier nur die wichtigsten und einflußreichsten Schriftsteller Berücksichtigung finden; auf eine absolute Vollständigkeit muß schon aus Mangel an Raum verzichtet werden.

Unter den Deutschen nenne ich zunächst den bekannten Polyhistor Hermann Conring (s. d.) — 1606—1681 — der verschiedentlich, vor allem aber in seiner oben S. 934 Sp. 1 Anm. 1 aufgeführten Schrift, in welcher er über die Bevölkerungsfrage am ausführlichsten handelt, für die größtmögliche Dichtigkeit der Bevölkerung eintritt.

An ihn reiht sich Veit Ludwig von Seckendorff (s. d.) — 1626—1692 — an, welcher sowohl in seinem staatswissenschaftlichen Hauptwerke, in dem „Teutschen Fürstenstaat“ (1655), wie in dem „Christenstaat“ (1685) über die Vermehrung der Bevölkerung eingehender handelt. Eine gute Obrigkeit hat vor allem auf „die Erhaltung und Vermehrung der Leute und ihres Vermögens“ Bedacht zu nehmen. „Was die Leute betrifft, welche wir allhier nur ihrer Anzahl halben, und weil durch ihre Menge alle Nahrung und Vermögen gesucht und erlangt wird, betrachten, gehet der Zweck der Gesetze dahin, daß der Leute und Unterthanen viel, und dieselben auch gesund, und also zu ihrer Verrichtung tauglich und geschickt seyn mögen.“¹⁾ In den i. J. 1664 dem Fürstenstaate beigefügten „Additiones“ begründet er ausführlicher den Satz: „daß an der Menge der Unterthanen das größte Glück des Regenten gelegen, und daß solche der rechte Schatz der Lande sey.“²⁾ Ähnlich äußert er sich in seinem „Christenstaat“.³⁾

Auch Johann Joachim Becher (1625 [1635]—1685 [1682]) — s. o. S. 733/34 — hat dem Bevölkerungswesen seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Gleich im Eingange seines „Politischen Discurs“ führt er aus: „wann ich derothalben eine Stadt recht definiren sollte, wollte ichs nennen eine volkreiche nahrhafte Gemein; und zwar, damit ich am ersten anfang, so muß eine Stadt sein volkreich: dann gleich wie eine Schwalbe keinen Sommer macht, also macht auch ein Mensch keine Gemein, noch ihrer drey oder vier Haussgesind ein Dorff oder Stadt: je volkreicher also eine Stadt ist, je mächtiger ist sie auch; derothalben leichtlich zu erachten, daß die vornehmste Staats-Regul, oder maxima einer Stadt oder Lands seyn soll, Volkreiche Nahrung; angesehen, weder der Landsfürst, Städt und Länder considerabel seyn, wann sie arm von Volck seyn, denn sie können sich nicht defendiren auss Mangel der Menschen, werden derothalben zur Beut jedem

¹⁾ Fürstenstaat, II. Teil, VIII. Kap. § 7; in der 5. Aufl. (Frankfurt a. M. 1678) S. 203.

²⁾ Additiones zum 8. Kap. (§ 41); in der Ausgabe von 1678 S. 163/164.

³⁾ II. Kap. XIII, § 1 Leipzig 1685, S. 433.

der da komt, und sie aufeindet: es ist aber nicht genug die populirung und Volckreichmachung einer Stadt oder Lands, wann die Nahrung nicht darbey ist; dann damit eine volckreiche Versammlung bestehen könne, muss sie zu leben haben, ja eben diss letztere, ist ein Anfang dess ersten: die Nahrung sag ich, ist ein Angel, oder Hamen, wodurch man die Leut herzu locket, dann wann sie wissen, wo sie zu leben haben, da lauffen sie hin, und je mehr hinlauffen, je mehr können auch von einander leben; und das ist die andere fundamental Staats-Regul, nemlich umb ein Land populös zu machen, demselben gute Verdienst und Nahrung zu verschaffen. Dann ob schon ein Land populös wäre, und im Fall der Noth keine Lebens-Mittel, Nahrung, oder Verdienst hätte, so wären die Leut potius oneri quam usui¹⁾

Becher wünschte somit ein starkes Anwachsen der Volkszahl, aber er betonte gleichzeitig, daß eine solche „Volckreichmachung“ eine Steigerung der Produktion sowohl zur Voraussetzung als zur Folge habe. Der Zusammenhang zwischen Unterhaltsmittel und Bevölkerung ist ihm keineswegs entgangen. Denn, so heißt es an einer anderen Stelle²⁾ des „Discurs“: „in einer populösen Stadt ist leichter, als in einem deserten Orth sich zu ernehren, in deme ein Mensch von dem anderen lebet, wie hierinnen alle grosse Städt ein Exempel seyend, durch solche populirung wird auch jedem ein Mittel gegeben, sich besser zu ernehren, wo dann dieses fundament einmahl hafftet, da laufft weit und breit alles zu, und verstärcket sich die populirung, durch diese die leichte Nahrung, und durch solche der Zulauff der Menschen, hierdurch aber wiederumb die populirung gleichsamb in einem ewigen beständigen Circul, wie solches an Londen, Pariss, Amsterdam und dergleichen Orthen mehr zu sehen, die durch dieses Mittel täglich und sichtlich zunehmen.“³⁾

Ungefähr die gleichen Ansichten vertraten Bechers Schwager Philipp Wilhelm von Hornigk (s. d.) — 1638—1712(?) — in seinem Hauptwerk: „Oesterreich über

Alles, Wann es nur will“⁴⁾ und Leibniz — 1676—1716 —, der auf eine dichte Bevölkerung nicht minder großen Wert legte und ähnlich wie seine Zeitgenossen sich dahin aussprach, daß „die Nahrhaftigkeit eines Landes in menge der leute vornehmlich bestehe“²⁾ —

Unter den Engländern sei zunächst Sir William Petty (s. d.) — 1623 bis 1687 — genannt, welcher von dem Segen einer dichten Bevölkerung durchdrungen war. Je größer die Volkszahl, um so fruchtbringender die wirtschaftliche Arbeit. Nur eine starke Bevölkerung ermögliche die Arbeitsteilung in den Gewerben, schaffe eine lebhaftige Konkurrenz, führe zu einer Verbilligung der Transport- und Reisekosten, zu einer Erniedrigung der Steuern.³⁾ Ebenso urteilte John Locke⁴⁾ (s. d.) — 1632—1704 —, vor allem aber Sir William Temple (s. d.) — 1628—1700 — in seinen „Observations upon the United Provinces of the Netherlands“. Ich lasse seine Ausführungen hier wörtlich folgen. Er bemerkt in dem 6. Kapitel, welches sich auf den holländischen Handel bezieht, folgendes: „Nor has Holland grown rich by any Native Commodities, but by force of Industry; By improvement and manufacture of all Forreign growths; By being the general Magazine of Europe, and furnishing all parts with whatever the Market wants or invites; And by their Seamen being, as they have properly been call'd the common Carriers of the World.

Since the ground of Trade cannot be deduced from Havens, or Native Commodities (as may well be concluded from the survey of Holland, which has the least and

¹⁾ Nach ihm ist die 3. landesökonomische Hauptregel: die möglichst starke Vermehrung der Menschen. Er sagt: „Dannhero ist auf Bevölkerung eines Landes, so viel Menschen sich nur immer darinnen ernähren können, als eines wohlgeordneten Staats höchste, aber leyder! bey vielen wenig geachtete Angelegenheit zu schauen“. (In dem obengenannten Werk, Aufl. von 1764, Frankfurt und Leipzig, S. 30). An einer anderen Stelle (S. 73) heißt es: „Und dennoch ist die Bevölkerung der Länder eine der höchsten Staats-Angelegenheiten.“

²⁾ Cf. Werke, hgg. von Onno Klopp, 1. Reihe: historisch-politische und staatswissenschaftliche Schriften. VI. Bd. (Hannover 1872) S. 231. — An einer anderen Stelle sagt er: „Vera regni potestas in hominum numero consistit; ubi enim sunt homines, ibi substantiae et vires.“ (cf. Roscher, System I § 254, Anm. 2).

³⁾ Cf. Several essays in political arithmetick, 4. ed., London 1755, S. 23 fg., 107 fg. Petty's Essays waren mir nicht zugänglich; ich zitiere nach Roschers Angaben in „Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre“, Leipzig 1851, S. 79, 80.

⁴⁾ Cf. Roscher, a. a. O. S. 106.

¹⁾ Politischer Discurs usw., 3. Aufl. (Frankfurt 1688) S. 2.

²⁾ a. a. O. S. 372.

³⁾ In den Becherschen Schriften finden sich noch manche auf unsere Frage bezüglichen zum Teil sehr beachtenswerten Ausführungen; es ist hier nicht möglich, dieselben alle heranzuziehen. Cf. übrigens weiter unten S. 940 Sp. 1. Es sei aber auf die hübsche Untersuchung von Oskar Jolles (s. unter Literatur), in welcher das betreffende Material zusammengetragen und kritisch gesichtet ist, auch an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

the worst; and of Ireland, which has the most and the best, of both); it were not amiss to consider, from what other source it may be more naturally and certainly derived: For if we talk of Industry, we are still as much to seek what it is that makes people industrious in one Countrey, and idle in another. I conceive the true original and ground of Trade, to be great multitude of people crowded into small compass of Land, whereby all things necessary to life become dear, and all men who have possessions, are induced to Parsimony; but those who have none, are forced do industry and labour, or else to want. Bodies that are vigorous, fall to labour; Such as are not, supply that defect by some sort of Inventions or Ingenuity. These Customs arise first from Necessity, but encrease by Imitation, and grow in time to be habitual in a Countrey; And wherever they are so, If it lies upon Sea, they naturally break out into Trade, both because whatever they want of their own that is necessary to so many mens lives, must be supply'd from abroad; and because by the multitude of people, and smallness of Countrey, Land grows so dear, that the improvement of money that way is inconsiderable, and so turns to Sea, where the greatness of the Profit makes amends for the Venture.“¹⁾

Also der dichten Bevölkerung verdanken die Niederlande ihren Handel und damit ihren Wohlstand.

Charles Davenant²⁾ (s. d.) — 1656 bis 1714 — ging von derselben Ansicht aus. Er wünscht eine starke Volksvermehrung, weil er in ihr das wirksamste Mittel der Bereicherung des Volkes erblickt. Deshalb empfiehlt er Aufnahme von Einwanderern, Belohnungen für zahlreiche Kinder usw.

Aus der Zahl der französischen Schriftsteller des 17. Jahrh. nenne ich hier nur den Marschall de Vauban (s. d.) — 1633—1707 — den Verfasser der in mehrfacher Beziehung interessanten Schrift: „Projet d'une dixme royale.“ Auch er gibt die herrschende Ansicht wieder, wenn er sagt: „Il est constant que la grandeur des Rois se mesure par le nombre de leurs Sujets; c'est en quoy consiste leur bien, leur bonheur, leurs richesses, leurs forces, leur fortune, et toute la consideration qu'ils

ont dans le monde. On ne scauroit donc rien faire de mieux pour leur service et pour leur gloire, que de leur remettre souvent cette Maximé devant les yeux: car puisque c'est en cela que consiste tout le bonheur, ils ne scauroient trop se donner de soin pour la conservation et augmentation de ce Peuple qui leur doit être si cher.“¹⁾

Was ich oben (S. 933 fg.) im allgemeinen als bestimmend für die Bevölkerungspolitik dieser Zeit hervorgehoben habe, das war, wie wir jetzt sehen, auch entscheidend für die Bevölkerungstheorie. Man hatte beobachtet, daß die reichsten Länder sich der dichtesten Bevölkerung erfreuten. Diese Wahrnehmung wurde nun verallgemeinert und gleichsam als ein allzeit und überall geltendes Gesetz verkündet: die Bevölkerung schafft den Wohlstand, also je größer die Volkszahl, um so reicher und glücklicher das Land!

Aber man betrachte und beurteile diese Lehre unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, unter denen sie vertreten wurde. Was Horn²⁾ bei Charakterisierung Süßmilchs (s. unten S. 942) bemerkt: man solle nicht vergessen, daß dieser zu einer Zeit geschrieben habe, wo die Masse des Volkes geringer als eine Viehherde geachtet worden sei, wo die „Götter der Erde“ keinen Anstand nahmen, durch unablässige Kriege, Religionsverfolgungen, Bedrückungen und Erpressungen das Volk in seiner Entwicklung zu hemmen, während sie andererseits sich nicht im geringsten darum kümmerten, wenn Pest, Hungersnot, ansteckende Krankheiten und andere Uebel es auch außerdem dezimierten oder gar oft halbierten, — das muß in noch höherem Grade bei Beurteilung der hier genannten Schriftsteller Beachtung finden. Gewiß war es unter solchen Verhältnissen ein dankenswertes Bemühen, den Regenten klar zu machen, daß sie gegen ihr eigenes Interesse handelten, wenn sie nicht allzeit auf die Bevölkerungserhaltung und Bevölkerungsvermehrung Bedacht nähmen, da ja der Wohlstand ihres Landes und damit ihre eigene Macht steige und sinke mit der Zu- bzw. Abnahme der Volkszahl. Und ebenso begreiflich war jene Politik, welche die Ergänzung der durch Kriege und Seuchen zusammengeschmolzenen Menschenzahl erstrebte.

Vor allem aber: die Bevölkerungslehre des 17. Jahrh. war keineswegs eine so einseitige, wie dieses mehrfach behauptet worden ist.

¹⁾ Observations etc. London 1673. p. 186 fg.; — cf. auch p. 199/200 und andere Stellen in Kap. VI. Ähnlich äußerte er sich in dem „Essay upon the advancement of trade in Ireland“ (London 1673).

²⁾ Cf. The political and commercial works of that celebrated writer, Charles D'Avenant (ed. Charles Whitworth) London 1771. Cf. vor allem I, p. 73 fg.; II, p. 3 fg., 191 fg.

¹⁾ Projet d'une dixme royale, Bruxelles 1708, p. 18, cf. auch p. 197/198.

²⁾ Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien. I. (Leipzig 1854) S. 15.

Um dies zu zeigen, habe ich die auf die Bevölkerungsfrage bezüglichen Darlegungen der in diesem Zeitraume in Betracht kommenden Schriftsteller zum Teil wörtlich wiedergegeben. Wir haben es noch nicht mit jenen Bevölkerungsfanatikern zu tun, denen wir in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. besonders in Deutschland begegnen und welche eine Uebervölkerung als ein Ding der Unmöglichkeit erklärten. Gewiß, eine möglichst dichte Bevölkerung wurde als das erstrebenswerte Ziel hingestellt, aber doch immer nur unter der Voraussetzung, daß die für eine große Volkszahl erforderlichen Unterhaltsmittel unschwer beschafft werden könnten. „Gleichwie zu einem Schiff Segel und Ruder gehören,“ so sagt Becher in seinem „Discours“, „also muß wie bereits oft erwähnt zu der populirung, da falls sie soll fortgehen, auch ein Segel seyn, nemlich Nahrung, dann viel Leut in einem Land, und keine Nahrung darzu, ist demselben mehr schädlich als nutzlich, es macht Müßiggänger, Dieb, Mörder, Rebellen, Bettler.“¹⁾ So aber urteilte nicht allein Becher, — dies war vielmehr die im 17. Jahrh. herrschende Ansicht. —

In noch höherem Maße wurde im 18. Jahrh. die Lehre von der Volksvermehrung zum Mittelpunkt der volkswirtschaftlichen Systeme.

Wenn ich die Reihe der hier zu berücksichtigenden Schriftsteller mit Montesquieu (s. d.) — 1689—1755 — beginne, so geschieht dies nicht nur, weil er der Zeit nach in erster Linie zu nennen sein würde, sondern vor allem, weil ihm das Verdienst gebührt, die Bevölkerungsfrage zuerst von einem höheren staatswissenschaftlichen Gesichtspunkte aufgefaßt und beurteilt zu haben. Das 23. Buch seines „Esprit des lois“, welches die Ueberschrift trägt: „des lois, dans le rapport qu'elles ont avec le nombre des habitans“, ist unserem Gegenstande gewidmet. Da Montesquieu von der Annahme ausging²⁾, daß die Bevölkerung in der klassischen Zeit weit über die seiner Zeit hinausgegangen sei, war es für ihn selbstverständlich, daß es Aufgabe der Regierung sein müsse, durch Gesetze die Fortpflanzung nach Möglichkeit zu fördern.³⁾

¹⁾ Politischer Diskurs S. 310.

²⁾ Espr. d. l. XXIII, c. 17—19, ich zitiere im folgenden nach der in Kopenhagen und Genf 1759 erschienenen Ausgabe; cf. auch Lettres Persannes Nr. 100.

³⁾ So sagt er im 26. Kapitel: „De tout ceci il faut conclure, que l'Europe est encore aujourd'hui dans le cas d'avoir besoin de lois qui favorisent la propagation de l'espèce humaine: aussi comme les politiques Grecs nous parlent toujours de ce grand nombre de citoyens qui

Das hinderte ihn aber nicht, anzuerkennen, daß die Vermehrung der Menschen von den vorhandenen Unterhaltsmitteln beeinflusst werde. Er sagt ausdrücklich: „Partout où il se trouve une place où deux personnes peuvent vivre commodément, il se fait un mariage. La nature y porte assez, lorsqu'elle n'est point arrêtée par la difficulté de la subsistance.“¹⁾ Auch in dem darauffolgenden 11. Kapitel wird dieser Gedanke, daß die Schwierigkeit in Beschaffung der Unterhaltsmittel ein Hindernis für die Eheschließung und Kinderzeugung bilde, indirekt durch die Bemerkung wieder zum Ausdruck gebracht, daß solche Leute, welche schlechterdings nichts weiter als das bloße Leben hätten, wie die Bettler, sich in der Regel einer großen Kinderzahl erfreuten; der Grund hierfür, so hebt Montesquieu hervor, läge darin, daß es dem Vater nichts koste, seine Kunst seinen Kindern beizubringen, ja diese kämen ihm schon von früh an als Werkzeuge bei seinem Berufe zustatten.

Aber wenn er für seine Zeit eine die Bevölkerungsvermehrung begünstigende Politik empfiehlt, so war er sich doch dessen bewußt, daß eine solche Politik nicht überall am Platze sei. „Les réglemens sur le nombre des citoyens“, so führt er aus²⁾, „dépendent beaucoup des circonstances. Il y a des pays où la nature a tout fait; le législateur n'y a donc rien à faire. A quoi bon engager par des lois à la propagation, lorsque la fécondité du climat donne assez de peuple? Quelque-fois le climat est plus favorable que le terrain; le peuple s'y multiplie, et les famines le détruisent“.

Nur flüchtig hat J. J. Rousseau (s. d.) — 1712—1774 — die Bevölkerungsfrage im 9. Kapitel des 3. Buches seines „Contrat social“ berührt. Auch er erkennt in einer großen Volkszahl das Zeichen glücklicher Zustände. Was ist anders, so ruft er aus, der Zweck der politischen Vergesellschaftung als die Erhaltung und das Wohlergehen ihrer Glieder? Und woran nimmt man am sichersten wahr, daß sie sich erhalten und daß es ihnen wohlgeht? An ihrer Anzahl, an der steigenden Bevölkerung. Man wolle also dies vielbestrittene Kennzeichen nicht anderwärts suchen. Alles übrige gleich genommen ist die Regierung, unter welcher ohne fremdartige Mittel, ohne Einbürgerungen, ohne Kolonien die Zahl der Bürger sich beständig vermehrt, unfehlbar die beste,

travaillent la république, les politiques d'aujourd'hui ne nous parlent que des moyens propres à l'augmenter.“

¹⁾ Kap. 10.

²⁾ Kap. 16.

sowie die, unter welcher das Volk abnimmt und hinschwindet, die schlechteste ist.¹⁾

Der Satz, daß eine große Zahl von Einwohnern für den Staat wünschenswert sei, wurde als so unzweifelhaft richtig betrachtet, daß man sich mit dem Beweise desselben immer weniger befaßte. Auch der bekannte Physiokrat, der Marquis de Mirabeau (s. d.) — 1715—1789 — ging von dieser Voraussetzung aus. Wenn nun einmal, so hebt das 2. Kapitel seines Werkes „L'ami des hommes, ou traité de la population“ an, die Menge des Volkes das vornehmste Gut der Gesellschaft sei, so handle es sich nur darum, festzustellen, durch welche Mittel man diese Art von Reichtum erwerbe und vermehre. Es sei nicht richtig, wenn man die Abnahme der Volkszahl in den europäischen Staaten auf den ehelosen Stand der Mönche und Nonnen, auf die vielen Kriege, auf die große Zahl von Soldaten, auf die Auswanderung in die neue Welt u. a. zurückführe; die wahre Ursache der Verminderung des Volkes sei der Verfall des Ackerbaues. Die Menge der Einwohner richte sich nach der Menge des Unterhalts. — Diese Erkenntnis dient aber Mirabeau lediglich dazu, um die Richtigkeit des physiokratischen Systems zu erweisen, um mit besonderem Nachdruck die Beförderung des Ackerbaues zu fordern.²⁾

Derselbe Gedanke wird nur noch schärfer von einem anderen bedeutenden französischen Physiokraten, von Mercier de la Rivière (s. d.) — 1720—1794 — in der Schrift: „L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques“ entwickelt. Ich gebe seine die Bevölkerungsfrage betreffenden Ausführungen hier wörtlich wieder, da sie besondere Beachtung verdienen. „Quand un gouvernement est organisé de manière que la culture des terres tend perpétuellement vers son meilleur état possible, l'abondance progressive des productions précède toujours l'accroissement progressif de la population: tous les hommes alors ne naissent que pour être heureux; et par la raison que le dernier degré possible de la multiplication des productions nous sera toujours inconnu, on peut dire que le dernier degré possible auquel l'ordre peut porter la prospérité d'une nation, est une mesure que personne ne peut concevoir. Mais, dans un gouvernement contraire à l'ordre, dans un gouvernement où la culture est dans un état progressif de dégradation, il doit toujours et nécessaire-

ment se trouver plus d'hommes que de productions, parce que c'est la diminution de la masse des productions qui précède et entraîne celle de la population; la terre alors doit être couverte d'un grand nombre de malheureux destinés à trainer partout la misère qui doit enfin les détruire, et qui jusqu'à ce moment ne peuvent s'offrir à vos yeux, sans que leurs importunités naturelles vous avertissent que c'est dans l'appauvrissement général qu'on doit chercher la cause première de leur malheur particulier.“¹⁾

Finden wir in diesen Worten, welche doch die Möglichkeit einer Uebervölkerung zugeben, Anklänge an Malthus, so fehlt ein derartiger Hinweis völlig bei dem letzten hier noch zu erwähnenden französischen Schriftsteller, bei dem gewissenhaften Historiker der französischen Finanzen: François-Louis Véron de Forbonnais (s. d.) — 1722—1800 —. Die von Colbert eingeschlagene Bevölkerungspolitik (s. oben S. 933 sub b, 934 sub c) kann er nicht genug loben. Bezugnehmend auf das Edikt von 1666 sagt er: „Ce ministre, qui méritoit si bien de l'humanité, sembla, pour ainsi dire, chercher à étendre la matière de ses bienfaits; il encouragea la population par une loi que l'on peut regarder comme un des plus beaux monuments de son administration, quoique susceptible de recevoir quelque perfection dans son exécution.“²⁾ —

Auch in den anderen Ländern begegnen wir ähnlichen bevölkerungstheoretischen Deduktionen. So in England bei William Paley — 1743—1805 —, Adam Smith (s. d.) — 1723—1790 — u. a. Paleys Auffassung erinnert an die von Mirabeau und Mercier de la Rivière. Ebenso wie diese erkennt er an, daß durch die Unterhaltsmittel der menschlichen Fortpflanzung Schranken gezogen seien, aber durch Steigerung der Produktion, namentlich durch Verbesserung des Ackerbaues usw., könne die Volkszahl noch erheblich anwachsen.³⁾ Adam Smith, welcher unserem Gegenstande eine eingehendere Untersuchung nicht gewidmet hat, erklärt ausdrücklich, daß jede Gattung sich natürlicherweise im Verhältnis der Unterhaltsmittel vermehre, über welche sie verfüge. „But in civilized society“, so fährt er fort, „it is only among the inferior ranks of people that the scantiness of subsistence can set

¹⁾ Du Contrat social ou principes du droit politique liv. III, ch. 9.

²⁾ L'Ami des hommes etc. 1756—1760; deutsch Hamburg 1795. Das 2. Kapitel trägt die Ueberschrift: La mesure de la subsistance est celle de la population.

¹⁾ Cf. ch. 8 (33). In der Ausgabe: Physiocrates (Quesnay, Dupont de Nemours, Mercier de la Rivière etc.), hgg. v. E. Daire, II. t. (Paris 1846) p. 523.

²⁾ Cf. Recherches et considérations sur les finances de France. I. (Basle 1758) p. 391 fg.

³⁾ Cf. Paley, Principles of moral and political philosophy in The works of W. Paley D. D. A new edition (London 1849).

limits to the further multiplication of the human species; and it can do so in no other way than by destroying a great part of the children which their fruitful marriages produce.¹⁾ —

Aus Italien sei hier nur²⁾ Gaetano Filangieri (s. d.) — 1752—1788 — genannt, welcher in seinem Werke „Scienza della legislazione“ den Satz aufstellte: „Alles das, was die Unterhaltung der Menschen erschwert, vermindert die Bevölkerung.“ Die bisherige Politik zur Steigerung der Volkszahl sei falsch. — Man habe Belohnungen auf die Eheschließung und Kindererzeugung gesetzt; man habe den Bürgern, welche dem Staate eine größere Anzahl Kinder geschenkt hätten, Privilegien erteilt; man habe die Hagestolzen gewisser Vorrechte beraubt, aber jene Hemmnisse nicht beseitigt, welche den größten Teil der Männer zurückgehalten hätten, Weiber zu nehmen und Kinder zu zeugen. Das sei ebenso, als wenn man den Erdboden begieße, ihn aber nicht besäen wolle. Es bedürfte keiner besonderen Unterstützungen für den Ehestand, es käme nur darauf an, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche eine Steigerung der Volkszahl erschweren.³⁾ Als solche Hindernisse bezeichnet Filangieri: 1. die kleine Anzahl von Besitzenden und die unermessliche Zahl der Besitzlosen (2. Buch, 3. u. 4. Kap.); 2. die übergroßen und unveräußerlichen Reichtümer der Geistlichkeit (2. Buch, 5. Kap.); 3. die außerordentlichen Auflagen, die unerträglichen Abgaben und die gewaltsame Art, sie einzufordern (6. Kap.); 4. die große Zahl der Soldaten (7. Kap.); endlich 5. die allgemeine Sitten-

verderbnis, welche aber wiederum auf die Erschwerung der Eheschließung zurückzuführen sei (8. Kap.). —

Indem ich mich den deutschen Schriftstellern zuwende, welche im 18. Jahrh. der Bevölkerungsfrage ihre Aufmerksamkeit gewidmet haben, gedenke ich billig zunächst des Mannes, welcher das Bevölkerungswesen am gründlichsten und am umfassendsten behandelt hat, des Oberkonsistorialrats und Probsts zu Cölln in Berlin: Johann Peter Süßmilch (s. d.) — 1707—1767.

Er war bestrebt, an der Hand mühsam gesammelten ziffermäßigen Materials einen Einblick zu gewinnen in die natürlichen Gesetze der Bewegung der Bevölkerung, und hat durch sein großes und vielgelesenes, Friedrich dem Großen gewidmetes Werk: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts“⁴⁾ einen nachhaltigen Einfluß auf seine Zeitgenossen ausgeübt. Als Ausgangspunkt seiner Darlegungen diene ihm der biblische Satz: „Seid fruchtbar und mehret euch, und erfüllet die Erde, und machet sie euch untertan und herrschet.“²⁾ Für ihn stand fest, „daß in der Menge der Einwohner, die ein Land zu fassen und zu ernähren vermögend sei, die Glückseligkeit eines Staates bestehe; daß sie, wenn sie recht gebraucht werden, der Grund der Macht und der Quell des Reichthums, seien.“³⁾ Von diesem Grundgedanken ausgehend, davon durchdrungen, „daß die Vorsorge für die Bevölkerung eines Staates eine notwendige Pflicht aller Regenten sei“⁴⁾, erörtert er des weiteren die Maßnahmen, welche zur Steigerung der Volkszahl seines Erachtens in erster Linie in Betracht kommen. Es sind dies: 1. Wegräumung alles dessen, was die Eheschließung verhindern oder verzögern könnte (I, S. 422—498); 2. Beseitigung aller Hindernisse der ehelichen Fruchtbarkeit (I, S. 499—517); 3. nützliche Vorsorge für Erhaltung des Lebens der Untertanen (I, S. 518—551); 4. endlich Verhinderung der Untertanen am Auswandern und, wenn nötig, Beförderung der Einwanderung (S. 552—573). „Ich hoffe“, so sagt

¹⁾ Smith, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. I. Buch, 8. Kap. In der Ausgabe von McCulloch (new ed. Edinburgh 1846) p. 36.

²⁾ R. von Mohl nennt in der „Gesch. und Lit. der Staatswissenschaften“ III, S. 471 den Mailänder Cervua, welcher eine „angenehmlebensfähige, geistreich und freimütig geschriebene, aber allerdings einseitige und dadurch verkehrte“ Abhandlung über Bevölkerungspolitik u. d. T. „Altre idee su la popolazione“ Fir. 1773 verfaßt habe. Mir war diese Schrift nicht zugänglich. Nach Mohl soll dem Verfasser die möglichste und immer steigende Vermehrung der Bevölkerung eine wesentliche Aufgabe für die Staatskunst sein. Ein Haupthindernis dieser Vermehrung sah Cervua teils in der erzwungenen, teils in der freiwilligen Ehelosigkeit vieler, und seine ganzen Bemühungen gingen auf Beseitigung der Ursachen dieses Zustandes. (Cf. darüber Mohl, a. a. O.)

³⁾ Die Scienza della legislazione erschien 1780; eine deutsche Ausgabe u. d. T. „System der Gesetzgebung“, Anspach 1784. Cf. II. Buch, Kap. 2 (Schluß).

¹⁾ Der genaue Titel des Werkes lautet: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. 1. und 2. Teil, 4. verb. Ausg. (neue Aufl.) von Chr. J. Baumann (Berlin 1788). Der 3. Teil, welcher Anmerkungen und Zusätze usw. zu den beiden ersten Teilen enthält und der 4. Ausg. beigelegt ist, ist von Baumann ausgearbeitet (Berlin 1776). — Ich zitiere nach dieser Ausgabe bzw. Auflage.

²⁾ I. Bd. S. 4fg.

³⁾ I. Bd. S. 151; cf. auch II, 502.

⁴⁾ I. Bd. S. 407.

Stüßmilch, „unter diesen vier Regeln alles zusammengefaßt zu haben, was zu einem vernünftigen Bemühen gehöret, wodurch ein Regent sein Land volkreich, glücklich, mächtig und reich, unter göttlichem Segen zu machen vermögend ist.“¹⁾ Bezüglich der Ratschläge im einzelnen muß ich auf das Werk selbst verweisen. Die verschiedenen bevölkerungspolizeilichen Bestimmungen, welche wir oben S. 933 fg. kennen gelernt haben, werden als heilsam besprochen, und noch andere Maßnahmen werden empfohlen. So u. a.: Die Leute sollen nicht zu spät heiraten, weil sonst „die meisten zur Zeugung geschickten Jahre verfließen, und statt 10 und mehr Kinder kommen kaum 4—5 von solcher Ehe“ (I, 500); „die ungleichen Ehen zwischen Jünglingen und mehr als 40 jährigen Frauen, wie auch zwischen Jungfern und alten abgelebten Männern sind ganz zu verbieten“ (501); der Staat muß Eltern, welche viele Kinder haben, unterstützen (S. 501 fg.); dem langen Säugen der Kinder soll man durch Belohnungen derer, welche eine größere Zahl von Kindern haben, entgegenzutreten suchen (S. 510 fg.) usw.

Ogleich nun Stüßmilch in seinem Streben nach einer großen Volkszahl zu teilweise höchst wunderlichen Vorschlägen gelangt, so sind ihm doch die engen Beziehungen zwischen Bevölkerung und Produktion nicht entgangen. „Diese mögliche, und“, so fügt er ausdrücklich hinzu, „den Nahrungsmitteln proportionierte Menge Untertanen ist der Grund der Glückseligkeit, der Macht und Sicherheit, wie auch des Reichthums.“²⁾ Und an einer anderen Stelle sagt er: „Derjenige Staat ist auf dem Wege der Bevölkerung und der größten Glückseligkeit, in welchem alle die, welche zu mannbaren Jahren gekommen sind, heyrathen können, wo sich gar keine Hindernisse und Bedenklichkeiten finden; wo das geschehen soll, da muß nicht nur Freyheit, sondern auch Brodt und Unterhalt genug seyn.“³⁾ Noch öfter äußert er sich in gleichem Sinne.⁴⁾ —

Gewiß, niemals ist diese Erkenntnis ganz geschwunden, aber der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Unterhaltmenge trat in der Literatur mehr und mehr zurück, und das Streben, mit allen nur denkbaren Mitteln die Volksmenge zu steigern, beherrschten vorwie-

gend Sinnen und Sorgen auch der Theoretiker.

„Wenn man das Hauptaugenmerk des echten Cameralisten“, so sagt Johann Heinrich Gottlob v. Justi (s. d.) — † 1771 — „worauf er bei allen Maßregeln und Anstalten zu sehen hat, in ein Wort fassen wollte, so müßte man durchaus: Bevölkerung! ausrufen.“¹⁾ „Da ein Land nie zu viel Einwohner haben kann“²⁾, so kommt es in erster Linie darauf an: die Volksvermehrung nach Möglichkeit zu fördern. „Die höchste Bevölkerung, wenn sonst alle Umstände des Staats damit übereinstimmen, gehöret zur höchsten Glückseligkeit des Staats; die eine gute Regierung allemal zu erreichen suchen muß, weil ein Staat nie zu viel Glückseligkeit haben kann.“³⁾ „Vielleicht wird man einwenden“, so heißt es an einer anderen Stelle⁴⁾, „daß endlich vor eine so gewaltige Menge Menschen das Getreide und die Lebensmittel fehlen würden. Allein dieser Einwurf macht mir gar keinen Kummer. Diejenigen Länder in Europa, so fleißig sind, und sich auf den Ackerbau legen, schicken die Hälfte ihres erzeugten Getreides nach Spanien, Portugal und in andre Staaten, wo man aus Faulheit die fruchtbarsten Länder un bebaut liegen läßt. Wir verbrauchen unnötiger Weise viel Getreide zu Puder, starken Wassern, Viehmastung und dergleichen Dingen. Unser Ackerbau selbst hat noch gar nicht seine Vollkommenheit erreicht, und wir lassen viele Plätze und Gegenden wüste liegen, die wir urbar machen, und zum Getreidebau nutzen könnten Aus diesen allen erhellet mehr als deutlich, daß die Menge des Volkes einem wohl eingerichteten Staate niemals zur Last falle, sondern daß sie vielmehr die innerlichen Kräfte des Staats, die Nahrung und den Umtrieb des Geldes, vermehre; und mithin zu seinem wahren Vorteile und Aufnehmen gereiche“. Die oben S. 929 erwähnten römischen Gesetze werden als „vortrefflich“ bezeichnet; weit minder günstig beurteilt Justi das Edikt Ludwigs XIV. von 1666 (cf. S. 934). Wenn ein Gesetzgeber seine Gesetze auf so seltene Fälle (10 bezw. 12 Kinder) einrichte, so sei es einleuchtend, daß er nur aus Prahlerei

¹⁾ Gesammelte politische und Finanzschriften 1761. III, 379.

²⁾ Grundsätze der Polizey-Wissenschaft, 2. Aufl., Göttingen 1759. S. 64 (§ 85), S. 71 (§ 97) u. an vielen anderen Orten.

³⁾ Der Grundriß einer guten Regierung in fünf Büchern (Frankfurt u. Leipzig 1759), § 92 (S. 86/87).

⁴⁾ Staatswirtschaft oder Systematische Abhandlung aller ökonomischen und Cameral-Wissenschaften, I. Teil, 2. Aufl. (Leipzig 1758), § 138 u. § 140 (S. 162 u. 163).

¹⁾ I, S. 418.

²⁾ I, S. 396.

³⁾ I, S. 422/423.

⁴⁾ So z. E. I, S. 437, wo er aus der Schrift; „Intérêts de la France mal entendus“ (Amsterd. 1757, 2 Bde.) die Worte anführt: „daß von dem Grad der Unterhaltsmittel jederzeit die Menge der Menschen abhänget“.

handle oder daß er lediglich den Schein eines guten Gesetzgebers suche. Wolle der Staat auf diesem Gebiete ernstlich etwas tun, so seien „sechs lebende Kinder lästig genug vor den Vater und zureichend vor den Staat, um Belohnungen zu erhalten“. ¹⁾ Die Kindererzeugung war eben nach Justi der „einzige Haupt-Zweck“ des Ehestandes. „Die Natur, die gesunde Vernunft und die Absicht der Republiken wegen der Bevölkerung, können auch keinen anderen Haupt-Zweck neben demselben zulassen“. ²⁾ Deshalb müßten auch die Ehegesetze diesem Endzwecke entsprechen. Im Zusammenhange hiermit steht Justis Verteidigung der Findelhäuser; in ihnen, so meint er, müsse „jedes Kind als ein schätzbares Pflanzreis der künftigen Bevölkerung willkommen sein; man sollte denen, welche eins bringen, eher eine Belohnung geben, als Geld oder Anzeihe ihres Namens von ihnen fordern“. ³⁾

Die übrigen preußischen Volkswirte zur Zeit Friedrichs des Großen vertraten dieselben Ansichten. Wir nennen hier nur Joachim Georg Darjes — 1714—1791—, Jakob Friedrich v. Bielfeld — 1716 bis 1770 — und Johann Friedrich v. Pfeifer — 1718—1787 —.

„Die Bevölkerung eines Staats“, schreibt Darjes ⁴⁾, ist zwar insgemein das letzte, sie sollte aber billig das erste seyn, worauf man bey einer vollständigen Polizey zu sehen hat. Sie ist beynahe die Seele von dem Reichtum der Inwohner und des Staats. Viele setzen diese Sorge bey Seite, aus Furcht, ein Land möchte zu viele Menschen bekommen. Ich will es beweisen, daß diese Furcht ohne Grund und der Polizey sehr nachtheilig sey.“ „Man hat keine Ursache, über die Menge der Menschen zu seufzen, man mache nur Ordnung, und zwar diese nach den Regeln einer wahren Polizey“. ⁵⁾ Selbst ein Bettler, meint Darjes, bringe der Kammer durch die von ihm bezahlte Accise usw. jährlich 2 Thl. ein. ⁶⁾

Nicht anders urteilte v. Bielfeld in seinem „Lehrbegriff der Staatskunst“. „Um die Gesellschaft wohl zu erhalten, muß die erste Sorgfalt, auf die Vermehrung und Erhaltung der Anzahl ihrer Glieder gehen.

¹⁾ Grundsätze usw., S. 72 u. 73 (§§ 99, 100). Vgl. auch die „Abhandlung von denen Ehen“ in „Historische und Juristische Schriften“, II. Bd. (Frankfurt und Leipzig 1761), § 19, S. 358fg.

²⁾ Cf. die „Abhandlung von denen Ehen“ a. a. O. S. 356fg., S. 409fg.

³⁾ Ges. pol. und Finanzschr. II, 121; III, 400, 407.

⁴⁾ Erste Gründe der Cameral-Wissenschaften, Jena 1756, S. 409.

⁵⁾ a. a. O. S. 410.

⁶⁾ a. a. O. S. 411.

Die wahre Stärke eines Staates besteht in der Menge der Einwohner; und die Staatskunst lehret, durch was für ein Mittel man diesen Zweck erlanget. Das erste und natürlichste ist die Aufmunterung zum Heirathen“. ¹⁾ Die Sorge, daß ein Staat zu volkreicher werden könne, ist nach ihm „ein niederträchtiger und abgeschmackter Schluß; weil er unmenschlich und unbegründet ist. Der Mensch ist hier sehr von den Bestien unterschieden. Man fülle eine unbewohnte Gegend mit wilden Thieren, so werden sie bald alle Weyde und Nahrung verzehren. Man erfülle aber ein fast wüstes Land, mit einer Menge von Menschen; so wird man im Kurzen einen Ueberfluß aller Nothdurft des Lebens daselbst finden. Es ist unglücklich, wie viel Hilfe ein Mensch vom andern genießt, und wie sehr sie einander in ihren Arbeiten beystehen. Wüsten Ländern fehlet es an allem: Länder aber, die von Einwohnern wimmeln, haben an allem Ueberfluß“. ²⁾ Aber es sei nicht genug die Einwohner zu vermehren, man müsse auch auf deren Erhaltung bedacht sein. Deshalb, aus populationistischen Gründen, hätten alle Gesetzgeber strenge Todesstrafen gegen Mörder verordnet; deshalb strafe man auch nach dem Tode noch den Selbstmörder, indem man seinen Namen beschimpfe oder seinen Körper auf einem Schindkarren wegschleppen lasse. ³⁾

Pfeifer hat sich mit der Bevölkerungsfrage sehr eingehend befaßt; ich kann hier nur einiges hervorheben. Die Eheverbindungen, so argumentiert er, sollten lediglich als bürgerliche Kontrakte behandelt und nach Gefallen der Kontrahenten durch die Obrigkeit des Ortes auf eine zu bestimmende Zeit ausgefertigt werden, damit nach Verlauf dieser Frist die Verbundenen den Vertrag nach Gefallen erneuern, aufheben, auch die Bedingungen verändern lassen könnten. „Die Kontrahenten müssen eine Neigung und Wohlgefallen aneinander haben, folglich müssen ihre Verbindungen auf keine fremden Absichten gerichtet seyn; um hierin desto sicherer zu gehen, auch arme aber fleißige und tugendhafte Weibespersionen an den Mann zu bringen, muß die Summe durch die Gesetze bestimmt werden, welcher jeder Stand seinen Töchtern zum Heiratsgut geben darf; diese Summe muß zur Verhütung aller eigennützigten Absichten unter keinerlei Vorwand überschritten, und allenfalls durch die nächsten Verwandten oder in deren Ermangelung aus dem Staats-

¹⁾ Lehrbegriff der Staatskunst. Ans dem Französischen, 2. Aufl., 1. Teil (Breslau und Leipzig 1764) S. 103.

²⁾ a. a. O. S. 118.

³⁾ a. a. O. S. 109.

vermögen vollzählig gemacht werden, wenn die Eltern entweder gestorben, oder dergleichen Summen nicht entbehren können¹⁾ Die gewöhnlichen Mittel zur Steigerung der Volkszahl werden auch von Pfeifer vorge tragen und als zweckmäßig bezeichnet, ja er erörtert eingehend die Frage, ob aus bevölkerungspolitischen Gründen die Vielweiberei zu empfehlen sei oder nicht. Während er im „Lehrbegriff“ sich dahin ausspricht, daß die Vielweiberei „der Absicht der Natur nicht recht gemäß“ sei²⁾, bemerkt er in den „Berichtigungen“, und zwar im Hinblick auf die Schrift von Heß „Freimütige Gedanken über Staatsachen“, daß diese Institution von seiten der Bevölkerung betrachtet nach allen Richtungen hin nützlich sei; denn fürs erste sei es gewiß, daß durch die fortdauernden Kriege, Auswanderungen usw. „das Verhältnis zwischen mannbarren Mädchen und zur Fortpflanzung geschickten Buben“ sich wie 6:1 verhalte; weiterhin gewinne die Bevölkerung, wenn während der Schwangerschaft der einen Frau eine andere befruchtet werde; endlich müsse es auch dem Hauswesen, zumal dem des Landmannes dienlich sein, „wenn er statt einer Frau und drei ihm nötige Mägde, vier tüchtige Weiber hätte, die den Bauernhof als ihr Eigentum betrachteten, und jede in ihrem Fache das Hauswesen zu verbessern, und alle Vorteile in Acht zu nehmen bedacht wären.“³⁾ —

Der österreichische Volkswirt Joseph v. Sonnenfels (s. d.) — 1733—1817 —, welcher während mehrerer Jahrzehnte die Anschauungen und die staatliche Politik seines Vaterlandes beherrschte, ging von denselben bevölkerungspolitischen Anschauungen aus. „Die Vergrößerung der Gesellschaft enthält alle untergeordneten, einzelnen Mittel in sich, welche gesammelt, die allgemeine Wohlfahrt befördern. Sobald also demnach von einer Anstalt, von einem Gesetze erwiesen ist, daß sie der Vergrößerung der Gesellschaft vorteilhaft oder derselben wenigstens nicht entgegen sind; so enthält dieser Beweis zugleich den höheren in sich: daß sie die allgemeine Wohlfahrt entweder von Seite der Sicherheit, oder der Bequemlichkeit befördern, oder wenigstens nicht beschränken. Ich nehme demnach die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft, durch Beförderung der Bevölkerung zum

gemeinschaftlichen Hauptgrundsätze der Staatswissenschaft, und der darunter begriffenen Teile an; und der Prüfsatz jeder Maßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, heißt: Ist sie der Bevölkerung zuträglich? Ist sie der Bevölkerung nachteilig?⁴⁾ Jedenfalls muß die Regierung bemüht sein, „die Bevölkerung auf das höchste zu treiben, auf das höchste, nämlich, als durch die in ihrer Gewalt stehenden Mittel möglich ist.“²⁾ Denn „je größer die Menge des Volkes, desto größer ist das Maß des Widerstandes, worauf die äußere Sicherheit beruht, folglich der Hauptgrundsatz der Politik; — je größer die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beystand man bauen darf, desto weniger hat man von innen zu fürchten; folglich der Hauptgrundsatz der Polizey; — je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen; je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaus und Fleißes, der Stoff zur äußern Vertauschung, folglich der Hauptgrundsatz der Handlungswissenschaft; — je mehrere Bürger, desto mehrere die zum öffentlichen Aufwande beytragen; desto kleiner der Antheil eines jeden Mitstenernden insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst, folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft.“³⁾

Steigerung der Volkszahl, — das war die Parole auf wirtschaftlichem Gebiete!⁴⁾

¹⁾ Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. 8. Aufl. 1. Teil (Wien 1819) S. 26.

²⁾ a. a. O. S. 29.

³⁾ a. a. O. S. 29—31.

⁴⁾ Immer wieder begegnet man in dieser Zeit der Behauptung, daß die Volksmenge nie zu groß werden könne. Nur noch einige Belegstellen mögen hier Platz finden, die freilich unschwer bedeutend vermehrt werden könnten. So sagt F. W. Waldeck in der Schrift „über die Unzertrennlichkeit der deutschen Bauer-güter“ (1784) S. 108: „die Bevölkerung enthält den Grund von allen Arten von Glückseligkeit“. Theodor Schmalz bemerkt in seinem „Handbuch der Staatswirtschaft“ (Berlin 1808) § 218 (S. 152): „Es ist oft die Furcht von Schriftstellern (auch noch neulich) geäußert worden, daß die Volksmenge in einem Lande wohl zu groß werde, daß es alsdann nicht alle seine Einwohner ernähren könnte. Aber diese Furcht ist sehr thöricht und leer, weil die Natur unerschöpflich ist, weil gerade die Menge der Menschen desto mehr Verkehr veranlasst, weil eben Menschen von Menschen leben. Je volkreicher ein Land wird, desto reicher wird es.“ Klagen über zu große Bevölkerung sind nach L. H. Jakob (Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten, 2. Aufl. 1837, § 103, S. 101) „immer das Zeichen einer

¹⁾ Lehrbegriff sämtlicher öconomischer und Cameral-Wissenschaften, II (Mannheim 1777), S. 37.

²⁾ a. a. O. S. 39 fg.

³⁾ Berichtigungen berühmter Staats-, Finanz-, Polizei- usw. und ökonomischer Schriften dieses Jahrhunderts I (Frankfurt a. M.) 1781, S. 435 fg.

Unter den verschiedenen Mitteln zur Volksvermehrung, deren Sonnenfels gedenkt, nennen wir hier nur die Errichtung von Entbindungshäusern, vor allem, um den gefallenen Mädchen es möglich zu machen, ohne Schande niederzukommen. Ja, er empfiehlt sogar, unter Bezugnahme auf die gleichen Wünsche, welche Mirabeau geäußert hatte¹⁾, einer jeden Mutter, welche das Gebärhäus verläßt, wenn sie bedürftig ist, 10 Rthl. mitzugeben „für das Geschenk, das sie dem Staate gemacht habe.“²⁾ —

Diese Anschauungen über das Bevölkerungswesen waren so allgemein verbreitet, daß auch einige Aerzte sich mit der Frage eingehender beschäftigten, durch welche Umstände die menschliche Fruchtbarkeit gehemmt werde und durch welche Mittel sie am besten gefördert werden könne. Vor allem hat Johann Peter Frank in seinem umfangreichen, viel gelesenen „System einer vollständigen medizinischen Polizey“³⁾ die verschiedenen Ebehindernisse, die schädlichen Ehen usw. behandelt und andererseits zu zeigen versucht, wie die eheliche Fruchtbarkeit gesteigert werden könne. Man gelangte so mehrfach — gerade in dieser medizinischen Literatur — zur Empfehlung höchst wunderlicher Maßregeln. Und da man dabei auch jener Erfahrungen gedachte, welche man bei Tieren gemacht hatte, so kennzeichnete später Friedrich Karl v. Moser in den „Politischen Wahrheiten“ diese Bestrebungen als Ergebnisse einer „wahren Gaulsphilosophie“.⁴⁾ —

III. Die Malthussche Bevölkerungslehre.

7. Die Lehre von Robert Malthus.

Während die soeben geschilderten Anschauungen über die Bevölkerung in Theorie und Praxis galten, Leben und Wissenschaft beherrschten, veröffentlichte Thomas Robert Malthus (s. d.) — 1766—1834 — im Jahre 1798 sein für die Bevölkerungswissenschaft grundlegendes Werk: *Essay on the principle of population*, welches 1803 in der zweiten erheblich erweiterten und 1826 in

blöden und höchst fehlerhaften Regierung“, usw. usw.

¹⁾ Mirabeau sagt in „L'ami des hommes“ (nouv. éd. Avignon 1758), II, p. 242: „Je voudrois . . . qu'un quartier du bâtiment fût destiné à recevoir toute personne enceinte qui voudroit s'y retirer; qu'elle y fût bien traitée, sans honte ni reproches; et qu'en sortant, celles qui seroient nécessaires resussent dix écus pour prix du présent qu'elles ont fait à l'Etat“.

²⁾ Sonnenfels, Grundsätze usw. I, S. 246 fg.

³⁾ Cf. vor allem I. Bd., Mannheim 1804.

⁴⁾ Cf. Lueder, Kritik der Statistik und Politik (Göttingen 1812), S. 213.

der sechsten, der letzten von dem Verfasser selbst besorgten, Auflage erschien.¹⁾

Der Inhalt dieses Werkes, kurz zusammengefaßt, ist folgender:

In allem animalischen Leben, so führt Malthus aus, ist beständig die Tendenz wirksam, sich über die vorhandenen Nahrungsmittel hinaus zu vermehren. Was Franklin behauptet, daß es für die Fruchtbarkeit der Pflanzen und Tiere keine andere Grenze gebe als die, welche durch ihre Vermehrung und durch den gegenseitigen Wettstreit um die Unterhaltungsmittel gesteckt sei, ist unwiderleglich wahr. Mit verschwenderischer Hand hat die Natur die Samenkörner des Lebens durch das Tier- und Pflanzenreich ausgestreut, aber Raum und notwendige Nahrung sind nur knapp bemessen. Wenn die Keime der Existenz frei sich entwickeln könnten, würden sie im Laufe weniger tausend Jahre Millionen Welten füllen. Die Not aber, jenes gebieterische alles durchdringende Gesetz der Natur hält sie innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen zurück.

Gewissermaßen einfach ist die Sache bei den Pflanzen und unvernünftigen Tieren. Diese alle werden durch einen mächtigen Instinkt getrieben, ihre Gattung zu vermehren, und dieser Instinkt wird durch keinerlei Fürsorge für ihre Nachkommenschaft in Schranken gehalten. Wo daher Freiheit herrscht, da kommt die Vermehrungsfähigkeit voll zur Geltung und die übermäßigen Wirkungen werden späterhin durch Mangel an Raum und Nahrung zurückgedrängt.

Der Mensch ist als physisches Wesen von einem gleich mächtigen Instinkt getrieben, aber er vermag als geistiges Wesen die Folgen einer zu starken Vermehrung, die Not einer Uebervölkerung zu erkennen. Tut er dies nicht, überhört er die warnende Stimme der Vernunft, legt er sich nicht immer wieder und wieder die Frage vor: ob er auch für jene Geschöpfe, die er zur Welt bringt, die Unterhaltsmittel beschaffen kann, so wird die Natur auch ihm gegenüber ihre zerstörenden Kräfte walten lassen. Aber da die Bevölkerung in Wirklichkeit niemals über das niedrigste Maß von

¹⁾ Der genaue Titel des Werkes lautet: *An essay on the principle of population or a view of its past and present effects on human happiness, with an inquiry into our prospects respecting the future removal or mitigation of the evils which it occasions*. Ich zitiere im folgenden nach der 7. Aufl. London 1872. — Das Werk ist ins Deutsche übersetzt von F. H. Hegewisch: *Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung*. 2 Teile. Altona 1807; von F. Stöpel: *Versuch über das Bevölkerungsgesetz usw.* Berlin 1879; nach der 6. Aufl. von Valentine Dorn, eingeleitet von H. Waentig, 2 Bde., Jena 1905.

Lebensmittelvorräten, wodurch sie zu erhalten ist, hinauswachsen kann, so muß in der Schwierigkeit, Nahrung zu erlangen, eine starke Hemmung der Volksvermehrung in beständiger Wirksamkeit sein. Diese Schwierigkeit muß irgendwo erscheinen und notwendig in einer oder der anderen der verschiedenen Gestalten des Elends oder der Furcht vor Elend von einem großen Teil des Menschengeschlechts hart empfunden werden.

Die Bevölkerung hat beständig die Tendenz, sich über die Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, so führt Malthus aus, wo die Unterhaltsmittel bisher reichlicher, die Sitten reiner und die Hemmnisse frühzeitiger Heiraten seltener waren als in irgendeinem modernen Staate Europas, hat man beobachtet, daß die Bevölkerung sich länger als anderthalb Jahrhunderte hindurch in weniger als je 25 Jahren verdoppelte. Man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß die Bevölkerung, wenn sie nicht gehemmt wird, sich in je 25 Jahren verdoppelt oder in geometrischem Verhältnis wächst.

Das Verhältnis, in welchem die Bodenzerzeugnisse zunehmen, ist nicht so leicht zu bestimmen; aber davon, meint Malthus, kann man vollkommen überzeugt sein, daß das Verhältnis ihrer Zunahme auf einem beschränkten Gebiete von ganz anderer Art sein muß als das Verhältnis der Bevölkerungsvermehrung. Tausend Millionen Menschen verdoppeln sich vermöge der Stärke des Fortpflanzungstriebes in 25 Jahren ebenso leicht wie tausend Menschen; aber die zum Unterhalte der vermehrten Bevölkerung dienenden Lebensmittel lassen sich keineswegs so leicht gewinnen. Der Mensch ist notwendig durch den Raum beschränkt. Wenn man Acker zu Acker fügt und wenn alles tragbare Land seine Besitzer gefunden hat, so hängt die jährliche Zunahme der Lebensmittel allein von den Verbesserungen des überall schon im Eigentum sich befindenden Landes ab. Aber diese Quelle muß, statt reichlicher zu fließen, von Jahr zur Jahr mehr und mehr versiegen. Die Bevölkerung hingegen würde, wenn nur ein hinreichender Vorrat von Lebensmitteln da wäre, mit unerschöpfter Kraft vorwärts gehen, und die Zunahme einer Periode würde die Mittel einer größeren Zunahme in der nächsten liefern, und so ohne Ende.

Malthus sucht zunächst kurz an Großbritannien zu zeigen, daß die Vermehrung der Unterhaltsmittel mit der Zunahme der Bevölkerung nicht Schritt halten könne; dann fährt er wörtlich fort: „Taking the whole earth, instead of this island, emigration would of course be excluded; and,

supposing the present population equal to a thousand millions, the human species would increase as the numbers 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256; and subsistence as 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9. In two centuries the population would be to the means of subsistence as 256 to 9; in three centuries as 4096 to 13, and in two thousand years the difference would be almost incalculable.“¹⁾

Bei diesen Voraussetzungen sind der Produktion der Erde keinerlei Grenzen gesteckt. Die Nahrungsmittel können stetig anwachsen und größer sein als irgendeine ausdrückbare Menge. Da aber dennoch die Bevölkerung in jeder Periode sich immer stärker und in größerem Verhältnisse vermehren wird, so kann die Vermehrung des Menschengeschlechts nur durch die beständige Wirksamkeit des harten Gesetzes der Not auf dem Niveau der Unterhaltsmittel erhalten werden.

Als letztes Hindernis der Bevölkerung erscheint also der Mangel an Lebensmitteln, der notwendig durch das verschiedene Verhältnis, in welchem sich Bevölkerung und Unterhaltsmittel vermehren, entstehen muß. Dieses letzte Hindernis ist aber, abgesehen von Fällen eigentlicher Hungersnot, niemals das unmittelbare. Dieses besteht vielmehr in all den Uebelständen, welche aus einem knapp zugemessenen Lebensunterhalte erwachsen und zur Schwächung und Auflösung des menschlichen Körpers beitragen. Diese Hindernisse nun, welche unaufhörlich, bald mehr bald minder, der Volksvermehrung entgegenarbeiten, können im allgemeinen in vorbeugende und zerstörende Hemmnisse (the preventive and the positive checks) eingeteilt werden.

Die ersteren sind, soweit sie freiwillig sind, dem Menschen eigentümlich. Nur der Mensch kann die Not erkennen, mit welcher so häufig jene zu kämpfen haben, welche eine zahlreiche Familie ernähren müssen. Diese Erkenntnis führt entweder zur Befriedigung des Geschlechtstriebes in unterschiedlosem, außerehelichem Verkehr, aus welchem gar keine oder nur wenige Kinder hervorgehen, oder, was das beste ist, zur sittlichen Enthaltung (moral restraint). Die zerstörenden Hindernisse der Bevölkerung sind sehr verschiedener Natur und schließen alle aus Laster oder Elend entspringenden Umstände ein, welche in irgendeinem Grade dazu beitragen, die natürliche Dauer des menschlichen Lebens zu verkürzen. Hierher sind zu rechnen alle ungesunden Beschäftigungen, schwere Arbeit und äußerste Armut, schlechte Ernährung der Kinder, große Städte, Exzesse aller Art, die ganze Schaar gewöhnlicher Krankheiten und Epidemien.

¹⁾ a. a. O. S. 6.

mienen, Kriege, Pest und Hungersnot. Prüft man diese sämtlichen Hindernisse genauer, so wird man finden, daß sie sich alle in moralische Zurückhaltung, Laster und Elend auflösen lassen. Denn unter den zerstörenden Hemmnissen können diejenigen, welche unvermeidlich aus den Naturgesetzen hervorzugehen scheinen, ausschließlich Elend genannt werden; dagegen sind jene, welche wir allein uns selbst zuschreiben haben, wie Kriege, Exzesse und viele andere, welche zu vermeiden in unserer Macht stünde, vermischter Natur. Durch das Laster werden sie über uns verhängt, ihre Folgen aber sind Elend und Not.

In einem jeden Lande sind einige dieser Hemmnisse mit größerer oder geringerer Kraft in beständiger Wirksamkeit. Dennoch aber gibt es wenige Länder, in welchen die Bevölkerung nicht fortwährend bemüht ist, über die Unterhaltsmittel hinaus zu wachsen. Dieses beständige Streben nimmt ebenso beständig die Richtung, die unteren Klassen der Gesellschaft dem Elend preiszugeben und jede große und dauernde Verbesserung ihrer Lage zu verhindern.

Das ist im wesentlichen die Malthus'sche Lehre, wie sie in den beiden ersten Kapiteln seines Werkes niedergelegt ist. Die vielen folgenden Abschnitte enthalten nur Belege und Beweise für die im Eingange ausgesprochenen Behauptungen. Das Mißverhältnis zwischen der Tendenz der Bevölkerungszunahme und der möglichen Vermehrung der Unterhaltsmittel, dieses im einzelnen nachzuweisen war der Zweck seiner Ausführungen, welche er selbst in die drei Sätze zusammenfaßte:

„1. Population is necessarily limited by the means of subsistence;

2. Population invariably increases where the means of subsistence increase, unless prevented by some very powerful and obvious checks;

3. These checks, and the checks which repress the superior power of population, and keep its effects on a level with the means of subsistence, are all resolvable into moral restraint, vice, and misery.“¹⁾

Im Verlaufe seines Werkes sucht Malthus die hier aufgestellten Grundsätze durch Aufzählung der mannigfachen Hemmnisse, welche sich bei den einzelnen Stämmen und Völkern einer stärkeren Vermehrung der Bevölkerung entgegenstellen haben und fortdauernd weiter entgegenstellen, zu rechtfertigen. Hieran schließen sich dann seine zunächst für England berechneten Vorschläge zur Beseitigung oder Erleichterung jener Uebel, welche aus dem Streben der Bevölkerung

über die Unterhaltsmittel hinaus sich zu vermehren erwachsen können.

Hierauf an dieser Stelle spezieller einzugehen, dürfte kaum erforderlich sein. —

S. Die Vorgänger von Malthus. „Wenn alles Gescheidte schon einmal gedacht worden ist“, schreibt Rümelin in seiner Abhandlung über „die Bevölkerungslehre“¹⁾, „müßte es seltsam sein, wenn auf so nahe liegende Betrachtungen, wie daß es leichter sei, Kinder zu erzeugen als zu ernähren, daß eine Vermehrung der Menschen auch eine entsprechende Vermehrung der Nahrungsmittel erfordere, daß aber diese letztere in einem gegebenen und unausdehnbaren Areal eine Schranke finde, die für die erstere nicht bestehe, im Laufe der Jahrhunderte niemand verfallen wäre“. Und wir haben oben (S. 930 fg.) bereits gesehen, daß schon den griechischen Philosophen das mögliche Mißverhältnis zwischen der Zunahme der Bevölkerung und der Vermehrung der Unterhaltsmittel keineswegs entgangen ist. Aber auch in den späteren Jahrhunderten haben verschiedene Gelehrte auf die Gefahren einer allzustarken Bevölkerung, wenn auch mehr gelegentlich und ohne tiefer die Bevölkerungsfrage zu untersuchen, hingewiesen und zum Teil Ansichten vertreten, die dann später von Malthus eingehender begründet worden sind.

Ich gedenke hier zunächst einiger Italiener und unter ihnen in erster Linie des Giovanni Botero (s. d.) — 1540 bis 1617 —, der in dem 3. Buche seines Werkes „Delle cause della grandezza e magnificenza delle città“ (1598) sehr beachtenswerte Beobachtungen über die Entwicklung der Bevölkerung angestellt hat. Botero geht von der Tatsache aus, daß die Bevölkerung, wenn sie eine Zeitlang zugenommen habe, dann nicht mehr mit derselben Schnelligkeit wie bisher anwachse, vielmehr stillstehe oder gar abnehme. Es sei falsch, diese Erscheinung allein auf Kriege, Epidemien, Teuerung usw. zurückzuführen, denn von dergleichen Kalamitäten sei die Welt immer heimgesucht worden, die eigentliche Ursache liege tiefer und zuletzt lediglich in dem Mangel an Unterhaltsmitteln. Der *virtus generativa* stehe die *virtus nutritiva* gegenüber. Erstere, die „erzeugende Kraft“, sei die gleiche wie im Anfang der Welt; zur Kindererzeugung seien die Menschen noch ebenso tauglich wie zur Zeit Davids oder Moses; aber die „ernährende Kraft“ reiche für eine unausgesetzt anwachsende Volkszahl nicht aus. Die Zunahme der Bevölkerung würde ohne Ende sein und ein jeder Staat würde ohne Ziel und Maß vermehrt

¹⁾ a. a. O. S. 12 und S. 261.

¹⁾ In Schönberg (s. unter Literatur) I, 3. Aufl., S. 766.

werden, wenn nicht der Mangel an Unterhaltsmitteln dieser ungeschwächten Fortpflanzungsfähigkeit Schranken zöge. Von Mesopotamien seien die Menschen ausgegangen; von dort hätten sie sich weiter und weiter ausgebreitet und, nachdem sie das Festland überall erfüllt und besetzt, sich auch auf das Meer gewagt und angefangen, die Inseln zu bewohnen und zu bebauen; jetzt hätten sie sich sogar über die sogenannte Neue Welt verbreitet. Aber es sei gewiß, daß um nichts auf Erden so viel Streit, Zank und grausames Blutvergießen erfolge als um Nahrung und Wohnung. Der Kannibalismus der Indianer, der Sklavenhandel Guineas, das Räuberwesen der Araber und Tartaren, die Völkerwanderungen, die blutigen und langwierigen Kriege die ewigen Rechtshändel im Innern usw., — all das sei zurückzuführen auf die Enge des Nahrungsspielraumes. Zu diesen Uebelständen gesellten sich aber noch anderweitige Hemmnisse der Volksvermehrung: Unfruchtbarkeit des Bodens, schädliche Einflüsse des Klimas, Krankheiten, Epidemien u. a. „Wer wollte nun nicht zugeben,“ so ruft Botero aus, „daß dieses genugsam Ursachen seien, um derenwillen das menschliche Geschlecht stille stehet und an Zahl nicht mehr so zunehmen kann wie vor 3000 Jahren?“¹⁾

Im 18. Jahrh. gingen in Italien von ähnlichen Ansichten aus: der Neapolitaner Antonio Genovesi (s. d.) — 1712 bis 1769 — und der Venetianer Giammaria Ortes (s. d.) — 1713—1790 —.

Ersterer behandelt die Bevölkerungsfrage im 5. Kapitel des ersten Teils seiner „Lezioni di economia civile“²⁾

Ein jeder Staat, so führt er hier aus, ist ein politischer Körper; folglich ist es wichtig, daß er so stark bevölkert sei, als

¹⁾ Diese Gedanken entwickelt Botero besonders im 2. Kapitel des 3. Buches der oben genannten Schrift. Von derselben liegt auch eine deutsche Uebersetzung vor u. d. T.: Joannis Boteri, Gründlicher Bericht von Anordnung guter Polizeyen und Regiments: auch Fürsten und Herren Stands. Sampt Gründlicher Erclärung der Ursachen, wodurch Stätt, zu Aufnemmen und Hochheiten kommen mögen (Straßburg 1596). In dieser deutschen Ausgabe, vor allem S. 431 fg.

²⁾ Cf. Scrittori classici Italiani di economia politica. Parte moderna. tomo VII—X (Milano 1803). VII, S. 23 fg. et. vor allem p. 122 fg. — Die Lezioni erschienen zuerst 1769. Eine deutsche Uebersetzung liegt in 2 Bänden vor: Des Abts Anton Genovesi, königlichen Professors zu Neapel, Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie. Nach der neuesten und verbesserten Ausgabe aus dem Italienischen übersetzt von August Witzmann. 2 Teile. Leipzig 1776.

es der Umfang seines Gebietes, die Lage desselben und die übrigen Umstände gestatten. Diese Stärke dient nicht allein zu seiner Erhaltung, sondern auch zu seinem Glück und seinem Ruhm. Den ersten Grund der Stärke eines Staates bildet eine große Anzahl von Familien, eine angemessene Bevölkerung (giusta popolazione). Diese verschafft ihm die Achtung seiner Nachbarn, ist die Ursache seiner Sicherheit. Vor allen Dingen, sagt Genovesi, muß daher bestimmt werden, was unter einer „angemessenen Bevölkerung“ zu verstehen ist. Ein Land, welches vermöge seiner Ausdehnung, vermöge seines Klimas und vermöge der Fruchtbarkeit seines Grund und Bodens 5 Millionen Menschen ernähren kann, ist, wenn es deren nur 2¹/₂ Millionen ernährt, um die Hälfte zu wenig bevölkert; ernährt es nur 1 Million, so ist es um ⁴/₅ zu wenig bevölkert und um ²/₅ zu wenig, wenn es nur 3 Millionen Menschen enthält. Es würde aber über seine Kräfte bevölkert sein, wenn etwa 6 oder 7 Millionen Menschen in dem Lande lebten. Eine so starke Bevölkerung wäre ebenso nachteilig und schädlich wie eine zu dünne Bevölkerung. „Wohl schreien unsere Staatsmänner von allen Seiten: Bevölkerung! Bevölkerung! aber sie kann die schrecklichste Ursache der Entvölkerung werden, wenn sie nicht nach den oben angegebenen Grundsätzen reguliert wird. Denn wenn die Natur aufgehört, die Menschen ernähren zu können, so fangen sie an, einander selbst aufzureiben.“¹⁾

Eingehender als Genovesi hat Ortes das Bevölkerungswesen in seiner Schrift „Riflessioni sulla popolazione delle nazioni per rapporto all' economia nazionale“²⁾ behandelt. Er geht davon aus, daß die in einem Lande vorhandenen Stoffe (sostanze) sich infolge des Anwachsens der Bevölkerung vermehren können und müssen. Die Volkszahl aber sei beschränkt, d. h. abhängig von der Ertragsfähigkeit des Bodens, denn die Ernährung eines Volkes sei nur dann wirklich frei und gesichert, wenn sie auf den Erträgen des eigenen Landes beruhe und

¹⁾ „Quel gridare che si fa oggi da tutti i politici, popolazione, popolazione, se non è regolato dalla presente massima può divenire la più terribile causa spopolatrice. Perchè come la natura finisce di poter cibare gli uomini, cominciano a pascersi gli uni degl' altri“ (a. a. O. VII, S. 123, Anm. 1).

²⁾ Cf. Scrittori classici Italiani di economia politica. Parte mod. t. XXIV. (Milano 1804). S. 5 fg. Die Schrift erschien zuerst zu Venedig 1790. Siehe weiter auch: „Continuazione delle riflessioni sulla popolazione“ in Scrittori classici etc. t. XLIX. (Milano 1816), S. 169 fg.

nicht angewiesen sei auf die Erzeugnisse fremder Völker. Den auswärtigen Handel betrachtete Ortes nur als eine unzuverlässige Ergänzung des Binnenhandels.

Die Zunahme der Volkszahl bezeichnet er, ebenso wie Malthus, als eine geometrische. Er berechnet im 1. Kapitel des oben erwähnten Buches, daß 7 Personen sich in folgender Weise vermehren könnten:

nach Jahren	Personen:
—	7
150	224
300	7 168
450	229 376
600	7 340 032
750	234 881 024
900	7 516 192 768 ¹⁾

Wie aber bei den Tieren, welche eine gleiche Fortpflanzungsfähigkeit hätten, die Natur durch Gewalt und Zwang (*forza*)²⁾ die Vermehrung beschränke, so würde die Kinderzeugung bei den Menschen durch die Vernunft (*ragione*)³⁾ gehemmt. Wenn nun ein Gebiet, auf welchem ursprünglich 7 Menschen lebten, eine Million ernähren könne, so müsse, wenn die Bevölkerung auf 917 504 angewachsen sei, die weitere Vermehrung aufhören.⁴⁾ Dann müsse man zum Cölibat die Zuflucht nehmen, das ebenso notwendig und nützlich sei wie die Ehe. Freilich würde alsdann nur etwa die Hälfte der Heiratsfähigen sich verhehelichen können, allein eine solche Beschränkung sei erforderlich, wolle man nicht entweder zur äußersten Armut gelangen oder den bedenklichsten sittlichen Uebelständen Raum geben.

Der Kern der Malthusschen Lehren findet sich somit schon vollständig in dieser Abhandlung. —

Vor allem aber hat man in England selbst zu den verschiedenen Zeiten auf die Möglichkeit einer Uebervölkerung nachdrücklichst hingewiesen. Aus dem 16. und 17. Jahrh. nenne ich Sir Walter Raleigh (s. d.) — 1552—1618 —, Sir Matthew Hale (1609—1676) und Sir Josiah Child (s. d.) — 1630—1696 —, welche auf die Möglichkeit einer starken Volksvermehrung und auf die mit derselben verbundenen Gefahren aufmerksam machten.

Raleigh meint, die Menge der Menschen sei so groß, daß, wenn sie nicht durch Kriege oder Epidemien mitunter zu Tausenden hinweggerafft würden, die Erde mit aller menschlichen Industrie keinen Unterhalt für sie bieten könnte. Spanien, so führt er aus, werde durch seine vielen

Kolonieen nichts weniger als entvölkert, sondern behalte nach wie vor so viele Menschen, als in dem Lande ernährt werden könnten. Wenn Eduard III. sein Ziel erreicht hätte, Frankreich zu erobern, so würde dieses Land jetzt voll Engländer sein, England selbst aber deshalb nicht leerer von Menschen. In den gewöhnlichen Zeiten werde die Bevölkerung durch Hunger und Seuchen, Schwert und Strick vermindert. Viele aber enthielten sich der Eheschließung aus Sorge, ihre Kinder nicht ernähren zu können; andere verheirateten sich mit reichen, aber alten Frauen oder freuten sich infolge ihrer Armut über die Unfruchtbarkeit ihrer Weiber. Die aber trotzdem stets starke Vermehrung unseres Geschlechts bilde un- ausgesetzt einen Antrieb zu den ewigen Kriegen, welche die Erde verwüsteten und die Bevölkerung verminderten, so daß mancher Fürst, der bei Ausbruch eines Krieges sich mit angeblicher Notwendigkeit entschuldige, mehr die Wahrheit spreche, als er selbst wohl glaube. Die große Zahl von jüngeren Söhnen und Brüdern, von unbeschäftigten Kaufleuten usw. könne einen sonst gesunden Staat wirklich krank machen. Selbst wenn mehr Unterhaltsmittel vorhanden wären als eigentlich gebraucht würden, so fehle es doch an Mitteln und Wegen, um eine passende Verteilung des Gesamtvorrates herbeizuführen. In solchen Fällen bedürfe eben ein Land der Ausleerung durch den Krieg; der Krieg wirke hier wie ein Rhabarbertrank, welcher die Galle aus dem Körper abführt.¹⁾

Der unter Karl II. zum Lord-Oberrichter ernannte britische Rechtsgelehrte Matthew Hale hat in dem Buche „The primitive origination of mankind“²⁾ gleichfalls der Bevölkerungsfrage gedacht und dabei den Nachweis zu führen gesucht, daß das menschliche Geschlecht infolge der großen Fortpflanzungsfähigkeit sich in „geometri-

¹⁾ Raleigh entwickelt diese Ansichten in „History of the world“ B. I. Ch. 8. § 4 und in „A discours of war in general“ in Works (Oxford Ausgabe von 1829) VIII. S. 257 fg. Mir waren diese Schriften leider nicht zugänglich. Ich folge in obigem zum Teil wörtlich den Angaben Roschers in „Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre“, Leipzig 1851, S. 34/35.

²⁾ Erschienen London 1677. Das englische Original lag mir nicht vor. Ich zitiere nach einer deutschen Uebersetzung u. d. T.: „Der erste Anfang, oder das ursprüngliche Herkommen, des menschlichen Geschlechts, wie dasselbige aus dem Lichte der Natur erforschet, und Vernunft gemäß betrachtet und außgeführt von Matthew Hale in unserer hochdeutschen Sprache herausgegeben von Heinrich Schmettawen.“ (Cöln a. d. Spree 1683).

¹⁾ Kap. 1 der obengenannten Schrift, a. a. O. XXIV. p. 26.

²⁾ Kap. 2. S. 27 fg.

³⁾ Kap. 3. S. 32 fg.

⁴⁾ Kap. 4. S. 36 fg.

scher Proportion“ vermehre; in einem Zeitraum von 34 Jahren könne eine Vervierfachung vor sich gehen.¹⁾ Deshalb müßten, da die Erde eine so große Zahl von Menschen nicht tragen könne, bestimmte Hemmnisse dieser Volksvermehrung entgegenwirken. Als solche bezeichnet er: 1. Pesten und andere Seuchen; 2. Hungersnot; 3. Kriege; 4. Ueberschwemmungen; 5. Feuersbrünste.²⁾ Es sei gewiß, daß, wenn auf diese Weise die Bevölkerung nicht immer wieder und wieder vermindert worden wäre, die Erde ihre Bewohner nicht mehr würde tragen können. „Deshalb es klar und offenbar ist“, so heißt es in der mir vorliegenden deutschen Uebersetzung aus dem Jahre 1683, „dass der allweise und herrliche Gott die obgedachten Mittel zu einem sehr weisen und vortrefflichen Zwecke gebraucht hat. Es ist, nemlich, ein Stücke seiner sonderbaren unendlichen Weisheit, daß die Pesten, die Kriege, die Erdbeben, die Sündfluthen, durch seine herrliche Vorsehung zu solchem Ende gerichtet werden, daß sie die Sünden und Uebertretungen des Menschlichen Geschlechtes straffen, und zugleich die Menschen in einer so billigen Proportion und Masse halten müssen, daß die Welt ihnen Raum geben, und sie in sich erhalten können.“³⁾ Allein wie zerstörend auch immer diese Ereignisse eingewirkt haben mögen, sie haben die stetige weitere Vermehrung nicht ganz zu verhindern vermocht, da in ruhigen Zeiten die Geburtenziffer die Zahl der Todesfälle stets übertrifft. Hale gelangt nicht zur Empfehlung irgendwelcher Maßnahmen gegen die Uebervölkerung, ihm dienen diese Betrachtungen nur zur Begründung seiner Behauptung, daß die Menschen nicht von Ewigkeit an vorhanden gewesen sein könnten, weil die Vermehrung auch nur eines einzigen Menschen in der Zeit von einigen Millionen Jahren, einen größeren Raum, als die ganze Erde und der ganze Himmel in sich begreife, mit Menschen erfüllt haben müsse.⁴⁾

Ungefähr um dieselbe Zeit schrieb Josiah Child in seinem Buche „A new discourse of trade“⁵⁾ über die Volksvermehrung. Er ging davon aus, daß Kultur und Handel eines Volkes abhängig seien von

einer starken Bevölkerung;¹⁾ je bevölkerter ein Land sei, um so reicher sei dasselbe.²⁾ Er war sich aber dessen bewußt, daß auch die Volksvermehrung ihre Grenzen habe und daß die Auswanderung in vielen Fällen für ein dicht bevölkertes Land willkommen, ja notwendig sei. Hierdurch werden seine obigen Sätze erheblich eingeschränkt. Speziell auf England Bezug nehmend führt er aus, daß durch die Ansiedelungen in Amerika Großbritannien nicht geschwächt sei. Unter jenen Auswanderern seien viele, die in England kein Fortkommen gefunden haben würden; sie würden in der alten Heimat zum großen Teil durch Hunger und Elend zugrunde gegangen sein.³⁾ „Die Zahl unseres Volkes“, so sagt Child wörtlich, „wird immer im Verhältnis zur Beschäftigung, welche wir ihm geben können, stehen; und wenn wir annehmen, in England für 100 Personen Arbeit und Unterhalt zu finden, während 150 großgezogen werden, so müssen 50 auswandern oder umkommen, ganz gleichgültig, ob wir Kolonien haben oder nicht.“⁴⁾ Wäre aber tatsächlich die Auswanderung zu stark gewesen, so würde sich die so entstandene Lücke bald ganz von selbst wieder füllen. Der Mangel an Menschen würde eine Steigerung des Arbeitslohnes verursachen, der hohe Lohn aber würde nach kurzem zu einer dichteren Bevölkerung führen. —

Im 18. Jahrh. mehrte sich in England die Zahl der Schriftsteller, welche in ähnlichem Sinne wie später Malthus die Bevölkerungsfrage behandelten und die Malthus selbst als seine Vorgänger bezeichnet hat. Er sagt in der Vorrede zur 2. Auflage seines Werkes, daß er im Verlaufe einer erweiterten Untersuchung gefunden habe, daß über das von ihm behandelte Thema schon viel mehr geschrieben sei, als er geglaubt habe. Ja englische Schriftsteller, wie Benjamin Franklin (s. d.) — 1706—1790 —, Sir James Stewart (s. d.) — 1712—1780 —, Arthur Young (s. d.) — 1741—1820 — und Joseph Townsend (s. d.) — † 1816 — hätten den Gegenstand bereits in einer solchen Weise erörtert, daß man billig darüber erstaunen müsse, daß diese Schriften die öffentliche Aufmerksamkeit nicht mehr erregt hätten.

Um die Mitte des 18. Jahrh. (1751) schrieb Franklin seinen Aufsatz „Observations concerning the increase of mankind

¹⁾ a. a. O. S. 297.

²⁾ a. a. O. S. 307.

³⁾ a. a. O. S. 330.

⁴⁾ a. a. O. S. 348.

⁵⁾ Veröffentlicht 1690. 5. Ausg. Glasgow 1751. Auch hier mußte ich mich an eine französische Uebersetzung „Traité sur le commerce et sur les avantages qui résultent de la réduction de l'intérêt de l'argent“ (Amsterdam et Berlin 1754) halten, nach welcher ich zitiere.

¹⁾ a. a. O. S. 298: „il est évident que plus une nation acquèrera d'hommes, plus elle fera de progrès dans la culture et dans le commerce“.

²⁾ a. a. O. S. 370.

³⁾ a. a. O. S. 374.

⁴⁾ a. a. O. S. 379/380.

and the peopling of countries“¹⁾ Er führt in demselben aus, daß die Vermehrung eines Volkes abhängig sei von der Zahl der Eheschließungen, daß diese aber zunähmen, wenn es leicht und bequem sei, eine Familie zu ernähren. Wie in den Städten, wo das Vorwärtkommen erschwert sei, weil die meisten Erwerbszweige überfüllt wären, viele das Heiraten lange hinausgeschöben, bis sie glaubten, die Bürde einer Familie tragen zu können, so auch in den dichtbewohnten Ländern. Hier fänden sich Arbeiter im Ueberfluß, der Verdienst sei demnach gering, und bei kleinem Einkommen falle es schwer, Frau und Kinder zu unterhalten. Deutlich zeige sich dies, wenn man die Verhältnisse in Amerika mit denen der alten Welt vergleiche. Wenn hier auf 100 Personen jährlich nur eine Heirat komme, so könnte man in Amerika zwei auf hundert rechnen; wenn in Europa auf eine Ehe vier Kinder entfielen, so in Amerika deren acht. Hier sei infolge der leichten Beschaffung der Subsistenzmittel die Vermehrung so stark, daß man annehmen könne, die Bevölkerung Amerikas werde sich binnen 20 Jahren verdoppeln. „There is, in short, no bound to the prolific nature of plants or animals, but what is made by their crowding and interfering with each other's means of subsistence. Were the face of the earth vacant of other plants, it might be gradually sowed and overspread with one kind only, as, for instance, with fennel; and were it empty of other inhabitants, it might in a few ages be replenished from one nation only, as, for instance, with Englishmen.“²⁾

Sechzehn Jahre später veröffentlichte James Stewart sein Werk: „Inquiry into the principles of political economy“³⁾, in welchem er auf die notwendigen Grenzen der Volksvermehrung hinwies. Er kommt immer wieder an den verschiedensten Stellen seines Werkes auf die Bevölkerungsfrage zu sprechen, deren große Bedeutung für das wirtschaftliche und soziale Leben ihm völlig klar ist. Der Hauptgrund zur Vermehrung aller Tiere und folglich auch des Menschen sei die Zeugung; der nächste nach diesem die Nahrung. Die Zeugung

gebe das Dasein, die Nahrung erhalte solches. Das Vermögen zu zeugen gleiche einer mit einem Gewichte beschwerten Feder, die ihre Kraft allzeit nach dem Verhältnis der Verminderung des Widerstandes äußere. Wenn die Nahrung eine Zeitlang ohne Vermehrung und Verminderung geblieben sei, so werde die Zeugung die Anzahl so hoch als möglich bringen; geschehe es dann, daß die Nahrung abnehme, so werde die Feder überwältigt und ihre Kraft werde weniger als nichts. Dann würden die Einwohner zum mindesten nach dem Verhältnis dieser Ueberladung abnehmen. Wenn hingegen auf der anderen Seite die Unterhaltsmittel sich vermehrten, so würde die Feder wieder beginnen, ihre Kraft in dem nämlichen Verhältnisse zu äußern, in welchem der Widerstand abnehme. Die Leute erhielten reichlichere Nahrung, sie würden sich von neuem vermehren, aber mit dem Anwachsen der Zahl der Bewohner würde die Nahrung entsprechend geringer werden.¹⁾ Somit sei es einleuchtend, daß die Bevölkerung sich nach den Unterhaltsmitteln richten müsse. Es sei daher ungereimt, neue Einwohner zu wünschen, solange man noch nicht wisse, was man mit den alten anfangen solle. Man kenne die wahren Wirkungen der Bevölkerung sehr schlecht, wenn man glaube, das Anwachsen der Bevölkerung werde unfehlbar all den Schaden wieder gut machen, der daher entstanden sei, daß man die bereits vorhandenen Einwohner nicht gehörig zu beschäftigen wisse.²⁾ „Mir käme es gar nicht verkehrt vor“, so bemerkt Stewart, „wenn allen Dorfpriestern verboten würde, ein Paar Leute zu kopulieren, die nicht nachweisen können, daß sie dem Staate aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Last fallen werden. Könnte man eine solche Verordnung wohl mit Vernunft tadeln? Diejenigen, welche von anderen umsonst ernährt werden müssen, sind für den Staat kein Gewinn, sondern eine Last, solange sie für ihn unbrauchbar sind. Nichts ist leichter, als heiraten, nichts auch natürlicher, besonders unter armen Leuten! Allein, gleichwie es um ernten zu können, nicht genug ist, daß man pflüge und säe, so ist es auch um Kinder zu erziehen, nicht genug, daß man heirate. Jedes Tier, das eine Brut hervorbringt, die sich selbst nicht helfen kann, muß ein Nest haben. Ein Haus ist das Nest für die Kinder. Aber nicht jeder, der ein Kind zeugen kann, kann auch ein Haus bauen oder die Miete dafür zahlen.“³⁾

¹⁾ Cf. The complete works of Benjamin Franklin. Compiled and edited by John Bigelow. vol. II (New-York und London 1887), S. 223 fg.

²⁾ a. a. O. II, S. 231/232.

³⁾ Erschien zuerst in 2 Bdn. London 1767. Ich zitiere im folgenden nach der deutschen Uebersetzung: „Sir James Stewart, Baronets, Untersuchung der Grund-Sätze von der Staats-Wirtschaft als ein Versuch über die Wissenschaft von der innerlichen Politik bei freyen Nationen aus dem Englischen übersetzt.“ Tübingen 1769—1770. 2 Bde.

¹⁾ a. a. O. I. S. 23 u. S. 25/26.

²⁾ a. a. O. I. S. 77.

³⁾ a. a. O. I, S. 91 fg.

Und diese Erwägung führte Stewart dann zu dem Vorschlage, daß es zweckmäßig sei, die Stärke einer jeden Bevölkerungsklasse zu ermitteln, um so festzustellen, wie viele Ehen jährlich innerhalb derselben geschlossen werden dürften.

Auch Arthur Young hat den Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln scharf betont. „Wo die Beschäftigung zunimmt“, sagt er in seiner Schrift „Political arithmetic“¹⁾, „nimmt die Bevölkerung zu.“ Wohin man auch blicke, überall finde man Beweise für die Wahrheit, daß die Vermehrung oder Verminderung des Volkes auf die Zu- oder Abnahme der Beschäftigung zurückzuführen sei. Diejenigen, welche sich für die Vermehrung der Bevölkerung so sehr ereiferten, sollten bedenken, daß ein Zuwachs von Volk, der durch andere Mittel als durch den allmählichen Fortgang der Industrie, der Landwirtschaft usw., mit einem Worte: nicht durch die weitere Zunahme des Reichthums veranlaßt worden sei, dem Staate nur zur Last fallen müsse, da eine Uebersahl von Menschen das Land einfach nicht ernähren könne.²⁾

Endlich führe ich hier noch, Malthus folgend, Joseph Townsend an, der sowohl in seiner Schrift über die Armengesetze (Dissertation on the poor-laws)³⁾, wie in seinem Reiseverke über Spanien: „A journey through Spain“⁴⁾ die starke Volksvermehrung der erheblich langsameren Zunahme der verfügbaren Lebensmittel gegenüberstellte. Während er in der erstgenannten Abhandlung auf den bei den unteren Volksklassen mit besonderer Macht hervortretenden Trieb der Uebersvermehrung und auf die Unmöglichkeit aufmerksam machte, die Armut durch Unterstützung zu bekämpfen, forderte er in seinem Werke über Spanien, daß man genau festsetzen solle, wie viele Personen heiraten dürften, da es keinen anderen Weg gebe, die Bevölkerungszahl zu beschränken.⁵⁾ —

In der französischen Literatur ist die Bevölkerungsfrage in dem Sinne, wie es später von Malthus gesehen ist, nur wenig

behandelt worden. Als Vertreter dieser Richtung nenne ich allein den Oberaufseher der Posten von Paris nach Bordeaux, Cl.-Jacq. Herbert (1700—1758). Er sagt in der Schrift „Essai sur la police générale des grains“¹⁾ u. a.: „Wir wollen nicht untersuchen, wie sich eigentlich das Geschlecht der Menschen vervielfältigt; es ist gewiß, daß diese Vermehrung bis ins unendliche gehen würde, wenn nicht gewisse physische, politische und sittliche Hindernisse dem entgegenstünden; jedenfalls bemerkt man bald, daß sich die Staaten nicht nach der natürlichen Zeugungsprogression bevölkern, sondern nach Maßgabe ihrer Industrie und der Güte ihrer Institutionen.“²⁾ Und an einer späteren Stelle betont er von neuem, daß das Anwachsen der Volkszahl abhängig sei von den Produkten des Bodens und den Hilfsmitteln, welche durch die Arbeit beschafft würden; man befürchte und hindere daher die weitere Zunahme der Familie, sobald deren Erhaltung schwerfalle.³⁾ —

Oben (S. 937/38 und S. 942 fg.) habe ich gezeigt, daß die deutschen Volkswirte des 17. und 18. Jahrh. mehr oder minder unbedingte Lobredner der Volksvermehrung waren. Nur ganz vereinzelt wurden Besorgnisse wegen Uebersvermehrung geäußert, so von Christian Wilhelm v. Dohm (s. d.) — 1751—1820 — besonders in der Einleitung seines Buches „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden“⁴⁾, dann von Herrenschwand (s. d.) — 1730 bis 1796 —, der zwar seine Hauptwerke zu London in französischer Sprache schrieb, dennoch aber als geborener Murrtenner den deutschen Nationalökonomem angereicht werden muß. Die Vermehrung des Menschengeschlechts hat nach ihm⁵⁾ keine Grenzen, allein die Lebensmittel sind beschränkt. Solange diese das weitere Anwachsen der Volkszahl gestatten, kann dasselbe stattfinden, über jene durch die Subsistenzmittel gezogenen Schranken hinaus aber nicht. Er sucht dies im einzelnen an Jäger-, Hirten- und Kulturvölkern nachzuweisen.

Vor allem aber verdient der Mann hier

¹⁾ Political arithmetic, containing observations on the present state of Great-Britain, and the principles of policy in the encouragement of agriculture, London 1774. Ich zitiere nach der deutschen Uebersetzung: „Arthur Young's, Esq. etc. Politische Arithmetik, enthaltend Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand Großbritanniens“ (Königsberg 1777). S. 68.

²⁾ a. a. O. S. 257 und 258.

³⁾ London 1787.

⁴⁾ London 1791. I, S. 383.

⁵⁾ a. a. O. II, S. 364.

¹⁾ Londres 1754; Berlin 1755. (Die 1. Ausg. enthält kaum die Hälfte des Werkes.) Ich zitiere nach der mir allein vorliegenden deutschen Uebersetzung: „Versuch einer allgemeinen Kornpolizei, nebst zweien Abhandlungen, über die Preise und den Landbau. Aus dem Französischen des Herrn Herberts übers. v. J. S. Haller“ (Berlin 1756).

²⁾ a. a. O. S. 248.

³⁾ a. a. O. S. 249/250.

⁴⁾ Berlin und Stettin 1781.

⁵⁾ Cf. De l'économie politique moderne. Discours fondamental sur la population. London 1786.

erwähnt zu werden, den Roscher¹⁾ mit Recht den „größten deutschen Nationalökonom des 18. Jahrhunderts“ genannt hat: Justus Möser (s. d.) — 1720—1794. — An den verschiedensten Stellen seiner „Patriotischen Phantasieen“²⁾ hat er der Bevölkerungsbeziehung gedacht und Ansichten entwickelt, welche von den herrschenden Anschauungen seiner Zeit erheblich abwichen. Unter den deutschen Volkswirten muß er in erster Linie als Vorgänger von Malthus bezeichnet werden.

In den allerdings ironisch abgefaßten „Klagen eines Edelmannes im Stifte Osnabrück“ heißt es: „Es ist überhaupt jetzt eine sehr wunderliche Welt. Die großen Herren, diese Zerstörer des menschlichen Geschlechts, denken auf nichts als Bevölkerung; und wir werden sicher nächstens ein philosophisches System erhalten, worin die möglichste Vermehrung der Menschen als die größte Verherrlichung Gottes angepriesen wird, bloß um eine Menge menschliches Vieh anzuziehen, welches sie auf die Schlachtbank liefern können. Allein die Bevölkerung will es wahrlich nicht ausmachen. Wir ziehen Bettler und Diebe damit an; das ist es alles.“³⁾ Noch weit schärfer wendet sich Möser in dem Schreiben einer jungen Matrone: „Also sollte man die Einimpfung der Blattern ganz verbieten“ gegen die starke Volkszunahme. Wir geben auch hier die betreffenden Ausführungen wörtlich wieder: „Nun, mein liebes Kind! ich will nichts mehr dagegen sagen; laß deinem Dutzend Kinderchen je eher je lieber die Blattern geben; alle meine Wünsche stehen dir dabei zu Dienste, und zwar von ganzem Herzen. Aber siehe auch hernach zu, wie du deine acht Mädchen an den Mann bringest. Denn das will ich dir wohl im Voraus sagen, daß kein einziges davon sterben werde, unsere Aerzte verstehen das Ding viel zu gut, und sind viel zu glücklich, um dir auch nur eine einzige Aussteuer zu ersparen. — Wo will es aber endlich hinaus, wenn das so fortgeht? wenn die Brut, die jetzt erhalten ist, sich mit gleichem Eifer vermehrt, und nichts davon abgeschlachtet wird? Vordem dankte eine gute Mutter dem lieben Gott, wenn er ehrlich mit ihr theilte, und auch noch wohl ein Schäfchen mehr nahm; man erkannte es als ein sicheres Naturgesetz, daß die Hälfte der Kinder unter dem zehnten Jahre dahin sterben

müßte, und richtete sich danach mit den Wochenbetten. Aber künftig wird man seine Kinder selbst säugen, und also alle zwei Jahre nur ein Wochenbette halten dürfen, oder mit dem zwanzigsten Jahre aufhören müssen Kinder zu holen, wo die Welt den Menschenkindern nicht zu enge werden soll. Und doch hat die weise Vorsehung die Blattern gewiß nicht umsonst in die Welt geschickt. Sie haben sich, nebst der mit ihr verwandten Seuche, gerade zu der Zeit eingefunden, da die Völkerwanderungen, weil Alles besetzt war, aufhören mußten; sie sollen also wahrscheinlich dazu dienen, einer Ueberladung der sublunarisches Welt vorzubeugen; und diesem großen Winke sollte man folgen, und den Aerzten ein Handwerk verbieten, was am Ende zu nichts dienen wird, als Mann und Frau von Tisch und Bette zu scheiden.“⁴⁾ Und in demselben Aufsatz heißt es an einer späteren Stelle: „... so verfahren auch unsere Aerzte; sie erhalten eine Menge von Leuten, die natürlicherweise, weil die Welt zu voll werden wird, verhungern müssen. Kommen folgendes die Medizinalanstalten zustande, womit unser wohlthätiges Jahrhundert schwanger geht, so wird man überall Elteru mit ihren Kindern, Kindeskindern, Enkelkindern und Ur-enkelkindern herum wandern sehen, und zuletzt Mord und Todschatz begehen müssen, um sich mit Ehren einen Platz in der Welt zu verschaffen.“²⁾ In den „kleineren, den Patriotischen Phantasieen verwandten Stücken“³⁾ kommt Möser auf die Aussetzung der neugeborenen Kinder in China zu sprechen und entwickelt dabei ähnliche Ansichten. Er betont, daß die Nothstände der Uebervölkerung die Menschen in Peking dahin geführt habe, einmüthig den grausamen Entschluß zu fassen: aus jeder Ehe nicht mehr wie einen Sohn und eine Tochter leben zu lassen und alle übrigen Kinder auszusetzen. „Leider“, heißt es hier, „verstanden die Bewohner zu Pecking die Kunst nicht, wie die Italiener, der Liebe zu pflegen, ohne die Geburten zu vermehren; sie besaßen auch die Enthaltsamkeit unserer thüringischen Bauern nicht, die mit ihren Weibern in einer fünfjährigen Ehe sollen leben können, ohne des Zweckes derselben zu gedenken“⁴⁾ Diese Worte erinnern nicht nur an Malthus, sondern auch an die neueren sog. neo-malthusianischen Bestrebungen (s. unten VI, 15).

Indes Möser machte nicht allein auf die großen aus einer Uebervölkerung entstehenden

¹⁾ Gesch. der Nat. S. 501.

²⁾ Justus Möser, Patriotische Phantasieen; herausgeg. von seiner Tochter J. W. J. von Voigts, geb. Möser. Neue Ausgabe. In Möser's sämtlichen Werken, neu geordnet von B. R. Abeken, Band 1—4 (Berlin 1858).

³⁾ Patr. Ph. I, 33 (Werke, I, S. 292).

¹⁾ Patr. Ph. IV. 15 (Werke, IV, S. 63/64).

²⁾ a. a. O. S. 66.

³⁾ Bd. V der sämtlichen Werke (Berlin 1843).

⁴⁾ a. a. O. V. Bd. S. 98.

den Notstände aufmerksam, sondern wandte sich auch energisch gegen jede die altge- wohnte, gute Lebenshaltung beeinträchti- gende stärkere Vermehrung; dies vor allem in den beiden Aufsätzen: „Gründe, warum sich die alten Sachsen der Bevölkerung widersetzen“¹⁾ und „Von dem Einflusse der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Gesetzgebung“.²⁾ Hier hebt er hervor, daß all die großen Vorteile für Tugend, Sitten und Polizei verloren gingen, sobald man eine zu starke Bevölkerung gestatte. Bezüglich aller Einzelheiten sei auf diese Artikel selbst verwiesen. —

Wir sehen somit, daß der Gedanke, welcher dem Malthusschen Werke zugrunde liegt, keineswegs neu war, nicht von Mal- thus zuerst ausgesprochen worden ist. Allein er hat das unbestreitbare Verdienst, die öffentliche Aufmerksamkeit eindringlich auf die Bevölkerungsfrage hingewiesen zu haben, die, wenn auch vor ihm von anderen viel- fach berührt, doch erst von ihm genügend gewürdigt worden ist. Malthus hat zuerst auf Grund eines reichen Materials die Be- wegung der Bevölkerung eingehend unter- sucht, er hat die an dieselbe sich anknüpfen- den bedeutsamen Fragen zuerst scharf durch- dacht und genau formuliert, so daß er all- zeit als der eigentliche Schöpfer einer Theo- rie der Bevölkerung bezeichnet werden muß.

Sein Werk versetzte die ganze Welt in Aufregung, und mit seinem Namen ist eine Streitfrage verknüpft, welche seitdem Wissen- schaft und Gesetzgebung stets aufs neue — bis in unsere Tage hinein beschäftigt hat.

IV. Die Anhänger von Malthus und der Einfluss seiner Lehre auf die Gesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

9. Die Anhänger von Malthus in der Theorie. Groß ist die Zahl derer, welche den Malthusschen Ausführungen unbedingt Beifall zollten und für die Verbreitung seiner Theorie eifrig bemüht waren. Freilich muß ich mich hier darauf beschränken, nur die namhaftesten Vertreter seiner Lehre anzuführen; auch kann ich auf die hier in Betracht kommenden Schriften in der Regel nur dann näher eingehen, wenn wir entweder auf von Malthus abweichende Be- gründungen oder auf neue Forderungen stoßen.

Unter den ersten, welche sich in England an Malthus angeschlossen haben, ist John Bird Sumner (1780—1862), Bischof von Chester, später Erzbischof von Canterbury zu nennen, der in dem Werke: „A treatise

on the records of the creation“ usw.¹⁾ den Nachweis zu führen suchte, daß die Mal- thusische Lehre nicht im Widerspruch zur göttlichen Weltordnung stünde. Wenn auch die starke Vermehrung große Uebelstände in Folge habe, so belebe sie doch auch andererseits die wirtschaftliche Tätigkeit und sporne zu neuen Erfindungen und neuen Unternehmungen an. Auch Thomas Chal- mers (s. d.) — 1780—1847 —, welcher sich von christlicher Erziehung in erster Linie Förderung der Wirtschaft versprach, bekennt sich als unbedingter Anhänger von Malthus;²⁾ er empfiehlt, die Arbeiter vor allem deshalb für die Lehren des Christen- tums zu gewinnen, damit sie, auch ohne die Malthussche Theorie zu verstehen, mora- lische Enthaltbarkeit bezüglich des Heiratsens üben. Jedwedes System der gesetzlichen Armenpflege wurde von ihm nachdrücklich bekämpft. Ebenso hat David Ricardo (s. d.) — 1772—1823 —, ohne freilich dem Bevölkerungswesen eine speziellere Betrach- tung zu widmen, Gelegenheit genommen, seine Uebereinstimmung mit Malthus aus- zusprechen.³⁾

In sehr verständiger Weise hat Willi- am Thomas Thornton (s. d.) — 1813 bis 1880 — in seiner Schrift „Over-population and its remedy“⁴⁾ die Bevölkerungsfrage behan-

¹⁾ Der genaue Titel des Werkes lautet: A treatise on the records of the creation, and on the moral attributes of the creator, with particular reference to the Jewish history and to the consistency of the principle of population with the wisdom and goodness of the deity. 2 vols. 1816 (7. ed. 1850). Mc. Culloch sagt über dieses Buch: „An excellent work. The doctrines laid down by Malthus are not, perhaps sufficiently modified; but the main object in view — that of showing that the theory of population is in perfect harmony with the divine wisdom and goodness — is fully accomplished.“ (Mc. C. in „The literature of political economy: a classified catalogue of select publications etc.“ 1845. p. 261.)

²⁾ Cf. On political economy in connexion with the moral state and moral prospects of society (Glasgow 1832).

³⁾ Er sagt in den „Principles of political economy and taxation“ (ich zitiere nach der Uebersetzung von Baumstark, 2. Aufl. Lpzg. 1877, S. 368): „Ich bin so glücklich, eine Ge- legenheit zu haben, um meine Bewunderung über Malthus' Versuch über Bevölkerung aus- zudrücken. Die Angriffe der Gegner dieses Werkes haben bloß dazu gedient, seine Tüchtig- keit zu beweisen; und ich bin überzeugt, daß sein gerechter Ruhm mit der Ausbildung der Wissenschaft wachsen wird, für welche es eine ausnehmende Zierde ist.“

⁴⁾ London 1846. — Das Werk war mir leider nicht zugänglich; ich stütze mich in obigem auf die Angaben bei Mohl, Gesch. u. Lit. d. St. III, S. 487/488.

¹⁾ Patr. Ph. I, 42 (Werke I, S. 331 fg.).

²⁾ Patr. Ph. II, 1 (Werke II, S. 7 fg.).

delt. Von einem Widerspruch gegen die Malthussche Lehre könne keine Rede sein. Eine Uebervölkerung sei möglich und sei zu fürchten. Diese trete zwar nicht notwendig da ein, wo ein Land nicht alle Lebensmittel für seine Einwohner erzeuge, auch sei eine dichte Bevölkerung nicht identisch mit Uebervölkerung; die Notstände einer Uebervölkerung machten sich erst da geltend, wo die Zahl der von Arbeit Lebenden größer sei als die Zahl der durch Arbeit genügend zu Ernährenden. Das Malthussche Werk habe nur einen Fehler, nämlich den, daß es seine Hoffnung auf die Enthaltung von unvorsichtigen Heiraten lediglich auf die Verstandeseinsicht begründe. Diese genüge nicht. Man müsse vielmehr bei den unteren Schichten durch Steigerung des allgemeinen Wohlstandes, durch Hebung des standard of life eine unüberwindliche Scheu vor dem Herabsteigen in schlechtere Zustände entwickeln.

Zu den eifrigsten Anhängern von Malthus gehören auch die beiden Mill, Vater und Sohn: James Mill (s. d.) — 1775 bis 1836 — und John Stuart Mill (s. d.) — 1806—1873 —. Ersterer kommt auf unseren Gegenstand sowohl in den „Elements of political economy“¹⁾ wie vor allem in seinem Artikel über Kolonien in dem Supplement zur „Encyclopaedia Britannica“²⁾ zu sprechen. Hier sagt er auf das Bevölkerungsgesetz bezugnehmend: „Dies ist in der That das wichtigste praktische Problem, welchem sich die Weisheit des Politikers oder des Moralisten zuwenden kann. Bisher hat man dasselbe vernachlässigt Und dennoch ließe sich, wenn man den Aberglauben der Kinderstube aufgab und das Nützlichkeitsprincip fest ins Auge faßte, unschwer eine Lösung finden.“ Eingehender sind die unseren Gegenstand betreffenden Ausführungen John Stuart Mills. „Die Fähigkeit der Vervielfältigung, die allem organischen Leben eigen ist“, so schreibt er³⁾, „kann als unendlich angesehen werden Die Menschengattung bildet hier keine Ausnahme. Ihre Vermehrungsbefähigung ist unbegrenzt und ihre wirkliche Vervielfältigung würde außerordentlich rasch vor sich gehen, wenn

diese Befähigung im weitesten Umfange zur Anwendung käme.“ Und an einer späteren Stelle⁴⁾ heißt es: „Wie die meisten sozialen Uebel, so besteht auch Armut, weil Menschen ohne gehörige Ueberlegung ihren tierischen Instinkten folgen. Die menschliche Gesellschaft ist eben dadurch möglich, daß der Mensch nicht notwendig dies zu tun braucht. Die Zivilisation ist in jeder ihrer Beziehungen ein Kampf gegen tierische Instinkte. Ueber einige der stärksten derselben hat sie sich fähig gezeigt, ganz hinreichende Herrschaft zu erlangen Unterliegt der Instinkt der Volksvermehrung noch keiner solchen Beschränkung, als notwendig erscheint, so ist dabei zu beachten, daß dies noch nie ernstlich versucht worden ist.“ Die Hauptsache sei, offen auf die aus der starken Volksvermehrung erwachsenden Uebelstände hinzuweisen und nachdrücklichst die jedem Einzelnen sich selbst, seiner Familie und der Gesamtheit gegenüber obliegenden Pflichten zu betonen. „Alle Erfahrung beweist es, daß der große Haufe der Menschen für sich selbst niemals über moralische Fragen urteilt, nie etwas für recht oder für unrecht ansieht, als bis er es häufig gehört hat; wer aber sagt den Leuten, daß sie in der hier in Rede stehenden Beziehung Pflichten haben, solange sie sich in den Grenzen der Ehe halten? Wer erfährt die mindeste Verurteilung, und vielmehr, wer findet nicht Teilnahme und Wohlwollen bei noch so bedeutendem Uebel. Was er durch diese Art der Unenthaltbarkeit über sich selbst und seine Angehörigen gebracht hat? Während ein Mensch, der im Trinken nicht enthaltbar ist, von allen, die auf Moralität Anspruch machen, getadelt und verachtet wird, ist es dagegen bei Ansprüchen auf die Wohlthätigkeit einer der hauptsächlichsten Gründe, daß jemand eine große Familie habe, aber nicht imstande sei, sie zu ernähren. Man darf sich nicht wundern, daß Stillschweigen über dies wichtige Gebiet der menschlichen Pflichten, wenn es das Vergessen natürlicher Tatsachen bewirkt, das Unbewußtsein moralischer Verpflichtungen zur Folge hat. Daß es möglich sei, das Heiraten aufzuschieben und, während man unverheiratet ist, enthaltsam zu leben, wird von den meisten zugestanden werden; wenn aber Personen einmal verheiratet sind, so scheint, wenigstens in England, niemand auf den Gedanken zu kommen, daß es überhaupt von ihren eigenen Beschränkungen abhängen könne, ob sie Familie haben oder keine und aus welcher Anzahl dieselbe bestehen soll. Man sollte denken, daß Kinder auf Ehepaare direkt vom Himmel herabregneten,

¹⁾ London 1821. — Von diesem Werke liegt eine deutsche Uebersetzung vor u. d. T.: „Elemente der Nationalökonomie von Jakob Mill . . .“, aus dem Engl. übersetzt von Dr. Ad. L. von Jakob. Mit Zusätzen vom Staatsrate von Jakob.“ Halle 1824.

²⁾ Cf. Artikel „Colony“ im Supplement zur 5. Auflage der „Encyclopaedia Britannica.“

³⁾ Cf. Principles of political economy with some of their applications to social philosophy. 5. ed. (in 2 Bdn.) London 1862. I, p. 192fg. Ich zitiere nach der deutschen Uebersetzung von Ad. Soetbeer. 2. Ausg., Hamburg 1864, S. 123fg.

⁴⁾ In der englischen Ausgabe: I, S. 446fg.; in der deutschen Uebersetzung S. 257fg.

ohne daß sie selbst irgend etwas dazu getan hätten — daß, wie man gemeinlich sagt, es Gottes Wille sei, der über die Zahl ihrer Nachkommenschaft entscheidet.¹⁾)

Endlich sei hier noch McCulloch (s. d.) — 1789—1864 — genannt, welcher in seinen „Principles of political economy“²⁾ die Malthusschen Grundsätze verteidigte.³⁾ —

In Frankreich fand die von England ausgehende Volkswirtschaftstheorie, so auch die Bevölkerungslehre, besondere Verbreitung durch Jean Baptiste Say (s. d.) — 1767 bis 1832 —. In gefälliger und lichtvoller Darstellung⁴⁾ hebt er die starke Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechts hervor, indem er gleichzeitig, und zwar eingehender, als dies von Malthus geschehen ist, den Nachweis führt, daß die Bevölkerung nicht nur durch die notwendigen Nahrungsmittel beschränkt werde, sondern auch durch den übrigen, nicht ins Unendliche zu vermehrenden Vorrat an Lebensbedürfnissen, wie Wohnung, Kleidung usw.

Say wurde tatkräftig von dem Grafen Pellegrino Rossi (s. d.) — 1787—1848 —, seinem Nachfolger auf dem Lehrstuhle der politischen Oekonomie am Collège de France, unterstützt, welcher sowohl in der „Introduction pour l'essai sur le principe de

¹⁾ In der engl. Ausgabe: I, S. 448; in der deutschen Uebersetzung S. 258. — Bezüglich dieser von Mill entwickelten Ansichten s. auch weiter unten sub VI, 15: „Der Neo-Malthusianismus.“

²⁾ Principles of political economy: with a sketch of the rise and progress of the science. Edinburgh 1825 (neueste Ausg. 1885). — Eine deutsche Uebersetzung ist von G. M. v. Weber herausgegeben u. d. T.: Grundsätze der politischen Oekonomie nebst kurzer Darstellung des Ursprungs und Fortschrittes dieser Wissenschaft (Stuttgart 1831). [Cf. vor allem Teil II, Abschnitt 5.]

³⁾ Es bedarf kaum einer besonderen Erwähnung, daß die Reihe der englischen Schriftsteller, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts Malthussche Anschauungen vertraten, mit den obengenannten nicht abgeschlossen ist. Ich erinnere hier noch an Francis Place: „Illustrations and proofs of the principle of population including an examination of the proposed remedies of Mr. Malthus“ (London 1822), an Miss Harriet Martineau „Illustrations of political economy“. Twenty-four tales pub. monthly, 1832—1834 (New ed. 1849. 8 vols.) und viele andere.

⁴⁾ Cf. vor allem: Cours complet d'économie politique pratique. Paris 1828/1829. (6 Bde.) 2. Aufl. 1840. Hrsg. von H. Say. 2 Bde. [3. Aufl. 1852.] In diesem Werke wird unser Gegenstand im 6. Teil abgehandelt, betitelt: „du nombre et de la condition des hommes“; in der 2. Ausg. II, S. 121 fg.

population“¹⁾ wie in seinem „Cours d'économie politique“²⁾ die große Bedeutung der Bevölkerungsfrage immer aufs neue betont. Der Staat, die Familie, das Individuum seien hier in gleichem Maße interessiert. Als wirksamstes Mittel zur Beseitigung der Uebervölkerung bezeichnet Rossi die bessere Erziehung und Durchbildung besonders der großen Maße. „Les progrès de la civilisation amènent la chute, ou du moins une modification profonde, des gouvernements de privilège; et c'est alors, et alors seulement, qu'on peut espérer de voir l'éducation nationale s'élever au point de mettre en lumière, pour tout le monde, les vrais principes de l'association civile, et d'inspirer à toutes les classes un vif sentiment de dignité personnelle et la saine intelligence des devoirs du père de famille. La marche de la population ne sera plus dès lors le résultat imprévu d'aveugles instincts, ni la société un troupeau stupide, n'ayant aucune conscience de ses accroissements et de ses pertes.“³⁾)

Es sei an dieser Stelle auch des hervorragenden Genfer Volkswirtes Jean-Charles Léonard Simonde de Sismondis (s. d.) — 1773—1842 — gedacht, welcher der Bewegung der Bevölkerung eine eingehende Untersuchung gewidmet hat.⁴⁾ Mit Malthus erkennt er die großen Notstände an, die auf das starke Anwachsen der Bevölkerung zurückzuführen seien, bestreitet aber, daß die Beschränktheit des Bodens und der auf ihm erzeugbaren Unterhaltsmittel gegenüber der unendlichen Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechts eine feste Grenze bilde. Dieser Satz sei nur wahr, wenn man ihn auf die ganze Erde oder aber auf ein Land anwende, das nicht in der Lage sei, einen Teil seiner Unterhaltsmittel von außen her zu beziehen; der auswärtige Handel ändere ihn. Aber was wichtiger sei: dieser Satz sei nur in der Abstraktion wahr und nur in einer Art, welche ihn auf die Volkswirtschaft als unanwendbar erscheinen lasse. Niemals habe die Bevölkerung die Grenzen der möglicher-

¹⁾ In der französischen Uebersetzung des Malthusschen Werkes von P. u. G. Prevost. Paris 1845; 2. éd. 1852 [bildet t. 7 der „Collection des principaux économistes“].

²⁾ Oeuvres complètes de P. Rossi. t. 1—4. [Cours d'économie politique. 4. éd., revue et augmentée par A. Porée.] Paris 1865. Cf. vor allem: t. I, S. 236 fg. t. IV, S. 426 fg.

³⁾ Oeuvres compl. I, S. 307.

⁴⁾ Sismondis, Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population. 2. éd. (Paris 1827) [livre VII.] II, S. 250 fg. Vgl. auch meine Abhandlung über Sismondis in den Jahrb. f. Nat. N. F. 14. Bd. S. 321 fg., besonders S. 345 fg.

weise zu erzeugenden Lebensmittel erreicht und werde diese wahrscheinlich nie erreichen. Allein es hätten nicht alle diejenigen, welche Unterhaltsmittel bedürften, die Mittel oder das Recht, sie von dem Boden zu verlangen; andererseits hätten jene, welchen das Monopol der Ländereien zustehe, keineswegs immer ein Interesse daran, ihnen alle Früchte abzuverlangen, die sie erzeugen könnten. Lange bevor die Bevölkerung durch die Unmöglichkeit, weitere Nahrungsmittel zu gewinnen, aufgehalten werden könne, werde sie gehemmt durch die Unmöglichkeit, die Nahrungsmittel zu kaufen.¹⁾ Sismondi ist wie Malthus der Ansicht, daß die Bevölkerung fähig ist, in rascher Progression anzuwachsen; er erkennt ebenfalls die Leiden einer Ueberbevölkerung an²⁾, allein die Ursachen dieser Leiden findet er nicht in einem Mangel an Subsistenzmitteln, sondern darin, daß es einem Teile der Bevölkerung an den Mitteln fehle, um sich den erforderlichen Lebensunterhalt zu verschaffen. Nach ihm ist das Einkommen in der Hauptsache der Regulator der Volksvermehrung.³⁾ —

Der Altmeister der modernen Statistik, Lambert Adolphe Jacques Quetelet (s. d.) — 1796—1874 — ging ebenfalls von Malthusschen Grundsätzen aus. Das große Hemmnis der Bevölkerung bestehe, bemerkt er in seinem Werk „Sur l'homme et le développement de ses facultés“⁴⁾ in dem Mangel an Nahrungsmitteln, welcher in der in verschiedenen Verhältnissen fortschreitenden Zunahme der Bevölkerung und der Subsistenzmittel seinen Grund habe. Sei eine Bevölkerung bei ihrer Entwicklung bis zu dem Punkte gekommen, daß sie den Mitteln des Lebensunterhaltes das Gleichgewicht halte, so müsse sie durch menschliche Vorsicht (par la prévoyance des hom-

¹⁾ a. a. O. II, S. 269 fg.

²⁾ a. a. O. II, S. 252 fg. Es heißt hier wörtlich: „Si la population s'accroît lorsque les moyens de la maintenir ne s'accroissent pas, la nation est frappée de la plus cruelle des calamités. La terre consume alors ceux qu'elle ne peut nourrir; plus les naissances sont nombreuses, et plus la mortalité doit exercer de ravages pour maintenir toujours le même niveau; et cette mortalité, effet de la misère et de la souffrance, se trouve précédée par le long supplice, non-seulement de ceux qui périssent, mais de ceux qui ont lutté avec eux pour l'existence.“ (t. II, p. 256.)

³⁾ a. a. O. II, S. 264 fg.

⁴⁾ Sur l'homme et le développement de ses facultés ou essai de physique sociale. 2 tomes. Paris 1835. (Chap. VII) I, S. 272 fg. [Deutsche Uebers. von V. A. Riecke. Stuttgart 1838.] Die 2. Aufl. erschien 1869 u. d. T.: Physique sociale ou essai sur le développement des facultés de l'homme.

mes) auf dieser Stufe gehalten werden; gehe sie aber unglücklicherweise darüber hinaus, so werde sie durch eine größere Sterblichkeit mit Gewalt wieder auf jenen Punkt zurückgedrängt. Malthus habe die Haupthemmnisse, auf welche die Bevölkerung bei ihrem Wachstum stoße, mit Scharfsinn auseinandergesetzt; allein die Art, wie, oder das Gesetz, nach welchem diese Hemmnisse wirkten, sei noch nicht bestimmt. Es fehlen, schreibt Quetelet, die Mittel, die Theorie der Bevölkerung in das Gebiet der mathematischen Wissenschaften zu ziehen, wohin sie eigentlich gehöre. Er sucht diese Lücke auszufüllen, indem er bezüglich der Bevölkerungstheorie folgende Grundsätze aufstellt: „La population tend à croître selon une progression géométrique. La résistance, ou la somme des obstacles à son développement, est, toutes choses égales d'ailleurs, comme le carré de la vitesse avec laquelle la population tend à croître.“¹⁾ Ich gebe diese Formel, für welche Quetelet den Beweis schuldig geblieben ist, an, ohne näher auf sie einzugehen; irgendwelche Förderung hat die Bevölkerungslehre durch sie nicht erfahren. Auch Quetelet weiß keinen anderen Ausweg als möglichste Steigerung der Lebensmittelmenge und kluge Beschränkung der Kindererzeugung. —

In Deutschland entstanden der Malthusschen Theorie nicht minder begeisterte Anhänger. Wenn ich von dem ersten Uebersetzer des „Essay on the principle of population“, F. H. Hegewisch, absehe, welcher in der Einleitung seiner Uebersetzung hervorhebt²⁾, daß er sich „längst mit den Hauptideen des Malthusschen Werkes umhergetragen“ habe, so muß hier vor allem Heinrich Luden (s. d.) — 1780—1847 — genannt werden, der, wie Mohl³⁾ bemerkt, in Deutschland hauptsächlich die Bevölkerungslehre im Malthusschen Sinne unter dem jüngeren Geschlecht verbreitete. „Die Pflanze“, so schreibt er, „schüttet allen ihren Samen aus, rings um sich her; jedes Samenkorn strebt aufzugehen; aber der Boden bietet nicht Nahrung genug dar: die Folge ist, daß so viele der jungen Pflanzen zugrunde gehen, bis das Gleichgewicht zwischen der Zahl der Pflanzen und der Nahrung des Bodens hergestellt ist. Auf gleiche Weise geht es, wenn mehr Tiere erzeugt werden als Nahrungsmittel da sind, auf gleiche Weise, wenn mehr Menschen. Dies zeigt die Geschichte. Sollte der Mensch aus dieser

¹⁾ a. a. O. (1. Aufl.) I, S. 277.

²⁾ Versuch über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung. Altona 1807. I. S. V, Anm. b.

³⁾ Geschichte und Literatur der Staatsw. II, S. 484.

Beobachtung nun nicht den einfachen Schluß ziehen können: es sey Gesetz der Natur, Wille der Vorsehung, daß die Nahrungssuchenden und die Nahrungsmittel immer im Gleichmaße bleiben müssen, wenn nicht Untergang und Verderben erfolgen soll? Und sollte er mithin daraus nicht die Lehre ziehen können: es sey Pflicht für Menschen, dieses Gesetz der Natur mit Freiheit zu achten, und also nicht mehr Kinder zu zeugen, als Nahrung finden können?¹⁾ Besonders eingehend behandelt Luden die Bevölkerungslehre in seinem „Handbuch der Staatsweisheit oder Politik“. Er fordert hier die Mitwirkung der Regierung, um einer Uebervölkerung zu begegnen. Die tugendhafte Enthaltensameit, welche Malthus den Einzelnen predige, werde schwerlich genügende Beachtung finden, der Staat müsse eingreifen. Zu dem Zwecke empfiehlt er drei Mittel: einmal sei es notwendig, daß auf die Erzeugung eines unehelichen Kindes nicht nur beständige Ehelosigkeit und Ausschließung von allen bürgerlichen Ehren und Freuden gesetzt würde, sondern daß auch die Eltern gezwungen würden, das Kind, soweit nur ihre Kräfte reichten, ohne Beihilfe zu ernähren. Zweitens müsse man als Grundsatz feststellen, daß keine Ehe geschlossen werden dürfe ohne Erlaubnis der Regierung, und diese Erlaubnis sei nur dann zu erteilen, wenn entweder anzunehmen wäre, daß die Kinder, welche erzeugt werden müchten, Unterhalt und Beschäftigung finden könnten, oder wenn die Ehe in so späten Jahren gesucht würde, daß gar keine Kinder mehr erwartet werden könnten. Endlich solle der reiche Hagestolz angehalten werden, mit einem Teile seines Vermögens die ärmeren, heiratslustigen Jünglinge zu unterstützen.²⁾

Später haben besonders Karl Heinrich Rau (s. d.) — 1792—1870 — und Robert von Mohl (s. d.) — 1799—1875 —, ersterer durch sein „Lehrbuch der politischen Oekonomie“³⁾, letzterer vor allem durch seine „Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates“⁴⁾ die Malthusische Theorie, deren Kern sie anerkannten, in besonnener Weise vertreten und verbreitet. —

Es konnte nicht ausbleiben, daß aus Sorge

vor einer Uebervölkerung auch gar wunderliche Maßnahmen als Heilmittel gegen ein zu starkes Anwachsen der Volkszahl empfohlen wurden. Und wie so oft, haben auch in diesem Falle die Schüler wegen ihrer weitgehenden Forderungen die Theorie des Meisters in Mißkredit gebracht. Ich gedachte soeben schon der zum Teil ganz undurchführbaren Vorschläge Ludens; allein andere haben die Malthusische Theorie noch viel mehr ins Ungeheuerliche übertrieben.

Zu diesen „unerwünschten Anhängern“ rechne ich François Emmanuel Foderé und ganz besonders die beiden Aerzte: Charles Loudon und Karl August Weinhold.

Foderé schlägt ein freiwilliges Cölibat vor¹⁾, in welches alle diejenigen eintreten sollen, welche weder Handwerker noch Künstler noch Kaufleute noch Aerzte noch Advokaten noch Schiffer usw. sein können; er denkt an große ehelose, religiöse Gesellschaften, um so einer Uebervölkerung vorzubeugen. Loudon wünscht²⁾, daß von seiten des Staates jede Mutter verpflichtet werden solle, jedes ihrer Kinder drei Jahre lang selbst zu stillen; er hoffte so neue Empfängnisse zu verzögern, also die Zahl der Kinder aus jeder Ehe zu vermindern. Endlich empfiehlt Weinhold, die ganze männliche Bevölkerung bis zu einem gewissen Zeitpunkt zu infibulieren. „Ich schlage demnach“, so sagt er, „als eine allgemeine und dringend notwendige Maßregel, eine Art von unauflöslicher Infibulation mit Verlötung und metallischer Versiegelung vor, welche nicht anders als nur gewaltsam geöffnet werden kann, ganz geeignet, den Zeugungsakt bis zum Eintritt in die Ehe zu verhindern. Diese Art von unauflöslicher Infibulation hat mir schon bei mehreren Individuen, welche sich durch Selbstbefleckung in eine fast unheilbare Nervenschwäche versetzt hatten, die trefflichsten Dienste geleistet. Sie werde vom 14. Lebensjahre an, und so fort bis zum Eintritt in die Ehe, bei solchen Individuen angewendet, welche erweisbar nicht soviel Vermögen besitzen, um die außerehelich erzeugten Wesen bis zur gesetzmäßigen Selbständigkeit ernähren und erziehen zu können. Sie verbleibe bei denen zeit lebens, welche niemals in die Lage kommen, eine Familie ernähren und erhalten zu können . . . Die Operation selbst ist leicht und beinahe

¹⁾ Ueber Sinn und Inhalt des Handbuchs der Staatsweisheit, Jena 1811, S. 5 Anm.

²⁾ Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. 1. Abt., Jena 1811, S. 397 fg. Vgl. vor allem § 166 S. 404 fg.

³⁾ Vgl. Band 1 u. 2. (1. Aufl. 1826, Bd. 1, 8. Aufl. 1869; Bd. 2, 5. Aufl. 1862—63.) Siehe vor allem: 2. Bd. 1. Abt. § 11 fg.

⁴⁾ 3 Bände. Tübingen 1832—1834; 3. Aufl. 1866. Cf. vor allem: 1. Band, 1. Teil, 1. Buch, 1. Kapitel: „Sorge des Staates für die gehörige Volkszahl“.

¹⁾ Foderé, Essai historique et moral sur la pauvreté des nations, la population, la mendicité, les hôpitaux et les enfants-trouvés, Paris 1285, S. 100 fg.

²⁾ Loudon, Solution du problème de la population et de la subsistance, soumise à un médecin dans une série de lettres. Paris 1842.

ganz unschmerzhaft, ebenso die Verlöthung und metallische Versiegelung Die Vorhaut wird nämlich vorgezogen und zwischen ein paar durchlöcherter Metallplatten sanft eingeklemmt, damit das Durchstechen einer hohlen Nadel, in welcher sich ein vier bis fünf Zoll langer Bleydrath befindet, kaum gefühlt werden kann. Ist der Drath durchgezogen, so wird er so gebogen, daß er die naheliegenden Teile nicht drücken kann; beide Endspitzen werden vorn einander genähert und mittelst eines kleinen Löthkolbens zusammengeschmolzen. Sobald nun die verlöthete Stelle, welche die Größe einer Linse bekommt, erkaltet ist, wird unter Gegenhaltung eines festen Körpers, ein kleiner Metallstempel aufgedrückt und dieser in Verwahrung genommen. Es wird hierdurch ganz unmöglich die Infibulation heimlich zu eröffnen und ohne Stempel heimlich wieder zu schließen, ohne daß es nicht bei der nächsten Untersuchung entdeckt werden sollte.⁴⁾

Ich habe diesen Plan so ausführlich hier wiedergegeben, um an diesem Beispiele zu zeigen, zu welchem monströsen Vorschlägen die Uebervölkerungsfurcht führte.

10. Die Anhänger von Malthus in der Praxis. Daß die Malthussche Theorie, welche die Wissenschaft so eingehend beschäftigte, auch die Gesetzgebung nicht unberührt lassen konnte, liegt nahe.

„The reformed poor law of 1834“, so heißt es in dem Artikel über Malthus in der neuesten Auflage der „Encyclopaedia Britannica“, „was a real triumph of Malthus' teaching.“ Und gewiß ist, daß die Bevölkerungslehre, wie er sie vorgetragen, in der Royal Commission zur Untersuchung des Armenwesens (1832—1834) eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Konnte doch Lord Brougham bei den betreffenden Verhandlungen im Oberhause, indem er auf Malthus' Essay Bezug nahm, sagen: „Mylords! die Verfasser der Verordnung

der Königin Elisabeth waren keine Kenner der Volkswirtschaftswissenschaft; sie konnten nicht vorhersehen, daß ein Malthus entstehen werde, um die Menschheit über jenen wichtigen, aber bis jetzt so wenig verstandenen Zweig der Wissenschaft aufzuklären.“¹⁾

Allein noch entschiedener zeigt sich ein Einfluß der Malthusschen Lehren in der Ehegesetzgebung Deutschlands.

Ich habe oben S. 933 fg. die bevölkerungspolitischen Maßnahmen gekennzeichnet, welche im 17. und 18. Jahrh. seitens der Regierungen durchgeführt waren. Die Bevölkerungsvermehrung nach Möglichkeit zu fördern, war das Ziel, welches man im Interesse der Volkswohlfahrt erstrebte. Daß man eine solche durch die populationistische Lehre der früheren Zeit gestützte Politik nunmehr fallen ließ, ist begreiflich. Allein man begnügte sich nicht, jene alten auf Begünstigung der Eheschließung und der Kindererzeugung gerichteten Bestimmungen einfach aufzuheben, sondern man fiel mehrfach aus dem einen Extrem in das andere, d. h. man ging zu Präventivmaßregeln über, um die Volksvermehrung zu hemmen, indem man das Verehelichungsrecht an ein höheres Alter, an den Nachweis eines bestimmten Vermögens, eines gesicherten Einkommens oder einer festen Erwerbgsgelegenheit usw. knüpfte. Ein solcher Rückschlag in der Gesetzgebung trat vor allem in mehreren süd- und mitteldeutschen Staaten seit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrh. ein. Man glaubte dem Besitzlosen die Heirat erschweren zu müssen, um so der Zunahme der ärmeren Bevölkerung entgegenzuarbeiten. Aber nicht der Staat selbst bekümmerte sich direkt um die Eheschließung, es wurden vielmehr bestimmte Ehekonsensrechte kleineren Gemeinschaftskreisen, vor allem den Gemeinden verliehen, um es diesen möglich zu machen, ihre besonderen Interessen den Eheschließenden gegenüber zur Geltung zu bringen.

Derartige beschränkende Vorschriften waren nicht neu. Ich habe oben (S. 934, 2. Sp., Anm. 3) schon darauf aufmerksam gemacht, daß bereits im 17. und 18. Jahrh., also zu einer Zeit, in der die Volksvermehrung von den Regierungen zumeist betrieben wurde, hie und da die Begründung eines Haushaltes an erschwerende Bedingungen geknüpft war. Theils geschah dies im Hinblick auf die Rekrutierung, theils aus Sorge, die Eheschließenden möchten verarmen und dann der Gesamtheit zur Last fallen. So enthalten die i. J. 1616 veröffentlichten „Landrecht-, Polizei-, Gerichts-

⁴⁾ Weinhold, Von der Uebervölkerung in Mittel-Europa und deren Folgen auf die Staaten und ihre Civilisation, Halle 1827, S. 32fg. — Außer dieser Schrift sei noch auf folgende Arbeiten Weinholds verwiesen: Ueber die Population und die Industrie, Lpzg. 1828. — Von der überwiegenden Reproduktion des Menschenkapitals gegen das Betriebskapital und die Arbeit. Leipzig 1828. — Ueber das menschliche Elend, welches durch den Mißbrauch der Zeugung herbeigeführt wird. Leipzig 1828. — Das Gleichgewicht der Bevölkerung usw., Leipzig 1829. — Gegen Weinhold cf. Fr. Siemering, Gegen die Infibulation usw., Stralsund 1827. Im übrigen sei bei dieser Gelegenheit hingewiesen auf die Studie von Ludwig Stieda „Die Infibulation bei Griechen und Römern“ in den „Anatomischen Heften“ hgg. von Fr. Merkel und Bonnet, Heft LXII (19. Bd. Heft 2), Wiesbaden 1902.

¹⁾ Zitiert bei Stille, Die Bevölkerungsfrage in alter und neuer Zeit, Berlin u. Neuwied 1889, S. 41.

Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstentümer Ober- und Niederbayern“ strenge Bestimmungen gegen das Heiraten junger Dienstboten und beauftragen ausdrücklich die bürgerlichen Behörden der Städte und Märkte, die Eheschließung von Personen, welche ihre Nahrung ohne Beschwerde der anderen Bürger nicht haben können, nicht zu gestatten. Durch die in den Jahren 1770 und 1780 erlassenen Bettelmandate wurden diese Bestimmungen noch verschärft. Ohne obrigkeitliche Erlaubnis kopulierte Personen sollen aus dem Lande verwiesen und wie ausländische Vaganten behandelt werden; gleichzeitig wurden gegen zuwiderhandelnde Geistliche und Beamte strenge Strafen festgesetzt.¹⁾ In einer Hessen-Darmstädtischen V. v. 21./IV. 1749 heißt es: „Keinem soll in Zukunft das Heirathen erlaubt werden, er habe dann zuvor unter Unserer Feld-Miliz oder Landbataillons gedient“; der Bürgerrezeß für die ehemalige Reichsstadt Rotweil vom Jahre 1782 bestimmt in Art. 28: „Zweitens hat der um die Heiratserlaubnis Anhaltende nachzuweisen: ob und wie er sich zu ernähren imstande sei.“ Man suchte aber die Eheschließung des armen Mannes indirekt auch dadurch zu hemmen, daß man das Erbauen neuer Tagelöhnerhäuser untersagte. Noch i. J. 1751 wurde, um nur ein Beispiel anzuführen, in Bayern befohlen, alle „ohne churfürstlich-gnädigsten Consens aufgebauten Tagewerckshäuser“ niederzureißen.²⁾ Besonders ausgebildet war diese beschränkende Gesetzgebung im Herzogtum Württemberg. Hier kommen in Betracht die Reskripte bezw. VV. v. 24./V. 1663, 22./I. 1712, 17./V. 1727, 3./II. 1729, 23./I. und 17./XI. 1735, endlich v. 20./X. 1741. Es würde zu weit führen, auf diese Vorschriften, welche mit jedem Erlaß strenger wurden, genauer einzugehen. Nur im allgemeinen sei bemerkt, daß, während die Gesetzgebung bis 1712 nur die Bestimmung enthielt, daß die armen Leute auf dem Lande ermahnt werden sollten, ihre Kinder von unzeitigen Heiraten abzuhalten, und daß der Eheschließung unbemittelter Personen lediglich auf indirektem Wege durch Erschwerung des Erbauens „neuer Söldenhäuser“ (Tagelöhner-Häuser) entgegenzutreten sei, von 1712—1735 die Heirats-erlaubnis zuerst von dem Nachweis religiöser Ausbildung und der Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, abhängig gemacht,

später aber ganz allgemein an die Erreichung des 25. Lebensjahres geknüpft wurde.¹⁾

Im Anfange des 19. Jahrh. wurde diese Gesetzgebung in den meisten Staaten beseitigt; speziell in Württemberg durch Generalreskript v. 1./X. 1807. Nur in Bayern hielt man an den alten Beschränkungen fest; man entschloß sich hier aber vorübergehend zu einigen Erleichterungen, welche durch die V. v. 12./VII. 1808 herbeigeführt wurden.

Indes diese freiere Auffassung hielt in mehreren Staaten nicht lange an. Man beobachtete mit Sorge das starke Anwachsen der Bevölkerung, besonders der unteren Schichten, Malthusische Ideen fanden auch bei uns mehr und mehr Eingang, die revolutionären Bewegungen ließen die vorhandenen Besorgnisse noch anwachsen, so daß der Minister Fürst von Oettingen-Wallerstein in der zweiten bayerischen Kammer ausdrücklich erklärte, es sei notwendig, „daß man durch die Erschwerung des Heirathens der Besitzlosen den Weg zur Revolution verschließen müsse.“²⁾

So wurde zuerst in Württemberg die i. J. 1807 geschaffene Verehelichungsfreiheit durch das Bürgerrechts-G. v. 15./IV. 1828 wieder in etwas eingeschränkt. Dieses Gesetz bestimmte, daß einer ortsfremden Braut die Aufnahme zu verweigern sei, wenn dieselbe wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen bestraft oder als „schlechter Haushälter“ bekannt sei. Weit strengere Vorschriften aber enthielt das „revidierte Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht“ v. 4./XII. 1833. In diesem wird verlangt, daß jeder Gemeindebürger oder Beisitzer sich vor seiner Verehelichung gegen die Gemeindecobrigkeit über einen „genügenden Nahrungsstand“ auszuweisen habe. Es heißt in Art. 43: „der Mangel eines solchen Nahrungsstandes wird als vorhanden angesehen: 1. bei jedem, der weder zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, noch zum selbständigen Betriebe der Handlung, eines Handwerks, der Landwirtschaft oder eines anderen für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweiges persönlich befähigt ist, noch ein für den selbständigen Unterhalt hinreichendes (nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen zu bemessendes) Vermögen besitzt, und 2. bei jedem, der zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung wegen Vagierens, Asotie (Verschwendung, habituellen Müßiggangs, notorischen Hangs zum Trunk), wegen wiederholten Betrugens, wiederholten Diebstahls, oder gewerbsmäßigen Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung

¹⁾ Siehe Kämpfe (rev. Ehrler) in dem Art. „Bevölkerung“ im Staatslexikon. Hrsg. im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaften im katholischen Deutschland von Julius Bachem, 3. Aufl. (Freiburg 1908), 1. Bd., S. 862.

²⁾ F. Thudichum (s. unter Literatur) S. 16fg.

¹⁾ Thudichum a. a. O. S. 18fg. — Schüz, Ueber das Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, in Ztschr. f. Staatsw., 5. Bd. (1848) S. 25fg.

²⁾ Thudichum a. a. O. S. 66 Anm. 2.

steht, oder in den nächst vorangegangenen zwei Jahren deshalb gestraft worden ist, oder im Laufe der vorangegangenen drei Jahre (den Fall eines vorübergehenden, unverschuldeten Unglücks, z. B. eine Krankheit, ausgenommen) aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem Unterhalte empfangen hat, oder zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung empfängt¹⁾. Allein ein späteres G. v. 5./V. 1852, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes über die Verehelichungs- und Uebersiedlungsbefugnisse der Staatsgenossen, ging noch weiter. Es sollte hinfort nicht mehr genügen, die persönliche Befähigung zu einem bestimmten Erwerbszweige darzutun, vielmehr sollte von jetzt an der Heiratslustige den Nachweis führen, daß sein Gewerbe „einen zum Unterhalte einer Familie zureichenden Ertrag“ liefere. Ferner sollten diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollten, beweisen, daß sie „die zur häuslichen Einrichtung notwendigen Gegenstände“, auch die „zum Betriebe notwendigen Werkzeuge“ besäßen oder doch sicher erwerben könnten, endlich, daß sie über ein schuldenfreies Vermögen von 150 fl. (in Gemeinden erster Klasse von 200 fl.) verfügten. Auf Verlangen ist der Behörde auch darzulegen, „daß und wie das Vermögen eigentümlich erworben“ sei. Außerdem kann nach diesem Gesetze die Heiratserlaubnis versagt werden, wenn das Prädikat, d. h. der Leumund, eines Gemeindebürgers oder Besitzers in der Art mangelhaft ist, daß mit Grund angenommen werden kann, derselbe werde von seinem Vermögen oder Erwerbszweige nicht den den Unterhalt einer Familie sichernden Gebrauch machen oder es werde ihm an dem hierzu nötigen Vertrauen im Verkehr mit anderen fehlen. Insbesondere soll dies der Fall sein bei jedem, der offenkundig als schlechter Haushälter zu betrachten ist oder wegen gewisser Vergehen oder Verbrechen wenige Jahre zuvor bestraft worden ist usw. Diese Bestimmungen dürfen auch bei dem Vorhandensein der bezeichneten Prädikatsmängel auf seiten der Braut dann Anwendung finden, wenn die Annahme berechtigt erscheint, daß sie auf den zu gründenden Hausstand eine die Zulänglichkeit eines geordneten Nahrungsstandes ausschließende Wirkung üben werden.²⁾

In Bayern waren, wie ich oben bereits bemerkte, durch das G. v. 12./VII. 1808 gegenüber den früheren Beschränkungen einige Erleichterungen gewährt. Durch

eine V. v. 17./V. 1818 aber, welche den Gemeindebehörden u. a. auch die Polizeiverwaltung übertrug und damit allen Gemeinden die Bewilligung und Zurückweisung der Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche der Ortsbewohner zugestand, wurde die Verehelichung und Ansässigmachung von neuem erschwert. Als die Folgen hiervon in einer Abnahme der Eheschließung und in einer Zunahme der unehelichen Geburten immer fühlbarer wurden¹⁾, kam ein neues Gesetz zustande (11./IX. 1825), welches durch abermalige Erleichterungen den Zweck verfolgte, „die sittliche und bürgerliche Wohlfahrt der Staatseinwohner durch erleichterte Begründung eines eigenen Familienstandes“ mehr zu befördern. Indes schon unterm 1./VII. 1834 erschien das revidierte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung, welches die Bedingungen des Gesetzes von 1825 wiederum erheblich veränderte und verschärfte. Nach diesem revidierten Gesetz soll keinem Staatsangehörigen die Verehelichungserlaubnis erteilt werden, wenn er nicht in irgendeiner Gemeinde die gesetzlichen Bedingungen der Ansässigmachung erfüllen kann. Erfüllt er dieselben, dann darf die Erlaubnis nur verweigert werden, wenn „privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizeirücksichten eintreten“. Die Ansässigmachung war aber u. a. an folgende Bedingungen geknüpft: In Landgemeinden war dazu erforderlich ein schuldenfreier Grundbesitz mit einem Steuersimplum von 1 fl. 30 Kr. = 900 fl. Steuerkapital, in Wirklichkeit = 1200 fl., in Städten Grund- und Häuserbesitz mit 3 resp. 5 fl. Steuersimplum oder Besitz eines ein genügendes Einkommen sichernden realen oder radizierten Gewerbes oder einer persönlichen Gewerbekonzession, endlich die definitive Anstellung als Staats-, Kirchen- oder Gemeindediener. Bei den übrigen Beschäftigungen, namentlich bei Tagelohnarbeiten, wurde der Nachweis eines „vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes“ gefordert; treuen (15jährigen) Diensthöten und ausgedienten Soldaten soll bei Konkurrenz der Vorzug gewährt werden. Im allgemeinen wurde die Ansässigmachung noch von einem „guten Leumund“, vorschriftsmäßigem Schulunterricht, auch von genossenem Religionsunterricht während der Sonntagsschulpflichtigkeit abhängig gemacht.²⁾

¹⁾ Cf. Rivet, Ueber die außerehelichen Geburten, insbesondere in Bayern, im „Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft“ hrsg. von Rau und Hanssen; N. F. 1. Bd. (1843) S. 1fg.

¹⁾ Cf. Bitzer (s. unter Literatur) S. 235fg. — Schütz a. a. O. S. 31fg. — Thudichum a. a. O. S. 71fg.

²⁾ Thudichum a. a. O. S. 77fg. — Bitzer a. a. O. S. 239fg.

²⁾ Thudichum a. a. O. S. 65fg. — Bitzer a. a. O. S. 197fg.

Nicht uninteressant ist die Entwicklung dieser Gesetzgebung im ehemaligen Königreich Hannover. Ein Reskript des Kabinettsministeriums v. 27./VII. 1827 bestimmt zunächst, es solle kein Pfarrer eine Trauung solcher Personen, die unter Amts-, Magistrats-, Patrimonial-, Gerichtsobrigkeit ständen, vornehmen, bevor nicht eine Bescheinigung der betreffenden Behörde ihm unterbreitet sei, aus welcher erhelle, daß die zu Kopulierenden in der Gemeinde, wo sie sich niederzulassen gedenken, angenommen werden sollen. Durch Ausschreiben der K. Landdrostei Hildesheim v. 21./IX. 1835 wird diese Verordnung von neuem eingeschränkt. Ein weiteres Ausschreiben derselben Landdrostei v. 5./X. 1840 stellt die näheren Bedingungen fest, unter denen jene Erlaubnis zur Niederlassung von den Obrigkeiten erteilt werden darf. Es müsse, so heißt es hier, als Regel angenommen werden, daß dergleichen Leute fähig seien, sich und eine Familie zu ernähren, 1. wenn sie gehörig arbeitsfähig seien, 2. wenn das Gewerbe, wovon sie sich und eine Familie erhalten wollten, in dem Orte ihrer Niederlassung nicht schon zu sehr überfüllt sei, 3. wenn sie bisher eine sparsame Lebensweise geführt hätten, 4. wenn sie mit demjenigen, was zur ersten häuslichen Einrichtung ihres Standes und was zur Betreibung ihres Gewerbes gehöre, versehen seien und 5. wenn sie eine Wohnung gefunden hätten. Indem diese Grundsätze den Obrigkeiten zur Beachtung vorgezeichnet wurden, wurde gleichzeitig bemerkt, daß das Vorhandensein besonderer Umstände ein Abweichen von denselben gestatte.¹⁾

Genug der Einzelheiten! Es würde zu weit führen, wollten wir in gleicher Weise all der Staaten gedenken, welche zu einer derartig beschränkenden Gesetzgebung im Laufe des 19. Jahrhunderts gelangt sind. Wir bemerken nur kurz, daß mehr oder minder in dieselben Bahnen die Gesetzgebungen des Großherzogtums Baden (G. v. 31./XII. 1831), des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen (G. v. 19./II. 1833), des Großherzogtums Sachsen-Weimar (G. v. 11./IV. 1833), des Herzogtums Sachsen-Altenburg (G. v. 9./VIII. 1833), des Kurfürstentums Hessen (G. v. 23./X. 1834), des Herzogtums Sachsen-Koburg (G. v. 12./VIII. 1835) und des Großherzogtums Hessen (G. v. 6./VII. 1847) eingelenkt sind. Keine Beschränkungen des Verehelichungsrechts bestanden in Preußen, in der bayerischen Rheinpfalz, im Königreich Sachsen, in Schleswig-Holstein usw.

Es ist hier nicht der Ort, in eine Kritik

dieser aus Furcht vor drohender Uebervölkerung entstandenen Gesetzgebung einzutreten; daß dieselbe in etwas ihren Zweck erreichte, kann kaum bestritten werden. Die Zahl der Eheschließungen war in den Ländern mit Ehebeschränkungen eine kleinere als in jenen Staaten, welche sich einer freieren Gesetzgebung erfreuten.¹⁾ Aber andere schwerwiegende Uebelstände (Konkubinat, große Zahl unehelicher Geburten) traten im Gefolge jener Beschränkungen auf und mußten allmählich zu einer Beseitigung der hemmenden Bestimmungen mit zwingender Notwendigkeit führen.

Freilich hat diese Reform lange auf sich warten lassen; sie ist erst allgemein zum Durchbruch gekommen durch das Bundes-G. v. 4./V. 1868, betr. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Der § 1 dieses Gesetzes lautet: „Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubnis. Insbesondere darf die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.“ Die für Beamte und Militärpersonen bestehenden Beschränkungen sind jedoch durch diese Bestimmungen nicht berührt worden. Dieses für den Norddeutschen Bund gegebene Gesetz gilt nicht in Bayern und Elsaß-Lothringen. In Elsaß-Lothringen und der bayerischen Pfalz besteht aber infolge der dort geltenden französischen Gesetzgebung gleichfalls der Grundsatz der Verehelichungsfreiheit. Für das rechtsrheinische Bayern kommen die Bestimmungen des Tit. II des G. v. 16./IV. 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und die zu diesem Gesetze erlassenen Novellen v. 20./II. 1872 und 24./IV. 1884 in Betracht. Nach den hier gegebenen Vorschriften darf eine Verehelichung nur auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellten Zeugnisses stattfinden. Vor Ausstellung dieses Zeugnisses kann die Heimatgemeinde des Mannes aus gesetzlich bestimmten Gründen gegen die Eheschließung

¹⁾ Bitzer a. a. O. S. 223 fg.

¹⁾ Thudichum a. a. O. S. 121/122.

Widerspruch erheben. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn der künftige Gatte in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung begehrt oder erhalten hat und wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den ihnen der Gemeindegasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde obliegenden Leistungen im Rückstande befinden (Art. 36 des G. v. 16./IV. 1868). Von diesen Beschränkungen aber abgesehen, herrscht in Deutschland nunmehr vollständige Ehefreiheit. —

Auch in Oesterreich bestand zeitweise aus den gleichen Gründen wie in Deutschland der politische Ehekonsens. In den Jahren 1765 und 1766 wurden zwar die Ehebeschränkungen, welche einige Jahrzehnte zuvor u. a. in Oberösterreich und Niederösterreich eingeführt waren, aus populationistischen Gründen (cf. oben S. 945; J. v. Sonnenfels!) aufgehoben, allein später, vom Jahre 1820 ab, trat jene hemmende Gesetzgebung in den einzelnen Ländern wieder mehr und mehr in Kraft. Im Jahre 1868 erfolgte dann, ebenso wie in Deutschland, die gänzliche Aufhebung des Ehekonsenses in Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Steiermark und Kärnten, sowie in den übrigen Kronländern, in welchen derselbe eingeführt war; nur in Tirol und Vorarlberg besteht derselbe noch heute zu Recht.¹⁾ —

In einigen Kantonen der Schweiz hat es ebenfalls und zum Teil sehr weitgehende Ehebeschränkungen gegeben, so z. B. in Luzern und Unterwalden ob dem Wald. In dem letztgenannten Kanton wurden sogar die Kinder derer, welche jemals Armenunterstützung bezogen hatten, nicht zum Heiraten zugelassen, es sei denn, daß diese den Nachweis führen konnten, daß sie noch Eltern und Geschwister aus eigenem Verdienst unterstützt hatten.²⁾ —

Alle diese Gesetze sind zurückzuführen auf eine Uebervölkerungsnicht, welche durch das Malthussche Werk weit verbreitet war. Wie man sich einst bemühte, die Volksvermehrung zu befördern, so suchte man sie jetzt, besonders in den unteren Volksklassen, zu hemmen.

V. Die Gegner der Malthusschen Lehre.³⁾

Indes die Malthussche Theorie blieb keineswegs unwidersprochen. Wie sie auf

¹⁾ Siehe Art. „Bevölkerung“ im Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft usw. (1. Aufl. Freiburg 1889) I, S. 1026 u. 1027.

²⁾ Thudichum a. a. O. S. 29 Anm. 1.

³⁾ Hier werden absichtlich nur die Gegner der Malthus'schen Theorie im 19. Jahrh. behandelt. Auf den neuerdings wieder lebhafter entbrannten

der einen Seite begeisterte Anhänger fand, so erwachsen ihr auf der anderen Seite verschiedene Gegner, welche die von Malthus aufgestellten Behauptungen bald aus diesen, bald aus jenen Gründen oft mit Leidenschaft bekämpften. Wir unterscheiden im nachfolgenden drei Gruppen von Widersachern: 1. die Sozialisten (sub 11), 2. die Optimisten (sub 12), 3. die von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehenden Gegner (sub 13).

11. Die Sozialisten.¹⁾ Da die Sozialisten davon ausgehen, daß das vielgestaltige Elend unserer wie der früheren Zeit auf die verkehrten, schlechten und ungerechten Einrichtungen der Staats- und Gesellschaftsordnung zurückzuführen sei, daß aber all die mannigfachen Uebelstände beseitigt sein würden, sobald nur die Gesellschaft nach ihrem Allen glückverheißenden Plane organisiert werde, konnten sie ein Hindernis des menschlichen Glückes, welches in der Menschennatur selbst liegt, daher immer und überall sich geltend machen muß, nicht anerkennen.²⁾ „Durch die Malthussche Theorie“, sagt Friedrich Engels, „haben wir die tiefste Erniedrigung der Menschheit, ihre Abhängigkeit vom Konkurrenzverhältnisse kennen gelernt; sie hat uns gezeigt, wie in letzter Instanz das Privateigentum den Menschen zu einer Ware gemacht hat, deren Erzeugung und Vernichtung auch nur von der Nachfrage abhängt; wie das System der Konkurrenz dadurch Millionen von Menschen geschlachtet hat und täglich schlachtet; das alles haben wir gesehen und das alles treibt uns zur Aufhebung dieser Erniedrigung der Menschheit durch die Aufhebung des Privateigentums, der Konkurrenz und der entgegengesetzten Interessen“³⁾. Im sozialistischen Staate gibt es keine Bevölkerungsfrage, das Schreckgespenst der Uebervölkerung findet nur eine Stätte in der verkehrten auf den Konkurrenzkampf gegründeten sozialen Welt. So wenigstens dachte und denkt die große Mehrzahl der Sozialisten.⁴⁾ —

Streit und auf die in jüngster Zeit gegen Malthus erhobenen Einwendungen (F. Oppenheimer, J. Wolf usw.) gehe ich in den Abschnitten VI und VII näher ein.

¹⁾ Ich verweise hier ganz speziell auf die hübsche, übersichtliche Untersuchung H. Soetbeers (s. unter Literatur).

²⁾ Cf. Platter, Karl Marx und Malthus, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 29 (1877) S. 323.

³⁾ Fr. Engels, Umriss einer Kritik der Nationalökonomie, in den „Deutsch-französischen Jahrbüchern“, hrsg. von Arnold Ruge und Karl Marx. 1. u. 2. Lfg. (Paris 1844) S. 110.

⁴⁾ Einige Sozialisten erkennen das Malthussche Bevölkerungsgesetz im wesentlichen an; bez. dieser s. unten S. 970 fg.

Bemüht, die Ansichten eines Sozialisten William Godwin (s. d.) — 1756—1836 — zu widerlegen, schrieb Malthus seinen „Versuch über die Bevölkerung“. Godwin hatte i. J. 1793 ein Werk veröffentlicht unter dem Titel: „An enquiry concerning political justice, and its influence on general virtue and happiness“¹⁾; diese Schrift, vor allem aber Godwins spätere Untersuchung: „The Enquirer“²⁾ veranlaßte Malthus, die in diesen beiden Werken vertretenen weitgehenden optimistischen Ansichten zu bekämpfen. Godwin hatte behauptet, daß die eigentliche Schuld an allen Leiden auf die Mangelhaftigkeit der menschlichen Einrichtungen und auf die Schlechtigkeit der Regierungen zurückzuführen sei. Indem er die von ihm erstrebte gerechte sozialistische Gesellschaft schildert, bemerkt er, daß die Gefahr einer Uebervölkerung hier nicht bestände. Die Bevölkerung könne Myriaden von Jahrhunderten wachsen, und die Erde werde ihr den Unterhalt nicht verweigern. Gegen diese Auffassung nun wendet sich Malthus. Das von Godwin geschilderte Gleichheitssystem sei auf den ersten Blick das schönste und anziehendste, welches jemals ersonnen worden sei. Die Ersetzung der Selbstsucht durch das Wohlwollen als Haupttriebfeder und bewegendes Prinzip der Gesellschaft scheine ein Ziel, das man nur aufs innigste wünschen könne. Kurz, es sei unmöglich, dieses schöne Gemälde ohne Freude und Bewunderung und ohne eine brennende Sehnsucht nach der Zeit, wo es sich erfüllen solle, zu betrachten. „But alas!“, so fährt Malthus fort, „that moment can never arrive. The whole is little better than a dream — a phantom of the imagination. These „gorgeous palaces“ of happiness and immortality, these „solemn temples“ of truth and virtue, will dissolve „like the baseless fabric of a vision“ when we awaken to real life, and contemplate the genuine situation of man on earth.“³⁾ Malthus betont nun seinerseits die Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen und entwickelt sein Bevölkerungsgesetz, nach welchem sich Not und Elend, ganz unabhängig von den Formen der Regierung, lediglich infolge des Mißverhältnisses zwischen der Zunahme der Bevölkerung und Vermehrung der Nahrungsmittel einstelle. — Godwin sucht dann in einer späteren Schrift „On population“⁴⁾ die Malthusschen

Sätze als unrichtig zurückzuweisen. Er nimmt dabei das damals zuverlässigste statistische Material zu Hilfe, welches Schweden lieferte. Er behauptet, daß die gebärfähigen Frauen nur den fünften Teil der Bevölkerung ausmachten und daß durchschnittlich auf eine Ehe vier Kinder entfielen. Eine Verdoppelung der Bevölkerung sei höchstens unter besonders günstigen Umständen in 100 Jahren möglich, für eine solche langsamere Vermehrung sei aber der erforderliche Unterhalt unschwer zu beschaffen. Allein eine beständige Zunahme auch in dieser Art sei für die Zukunft ebensowenig zu erwarten, wie eine solche für die Vergangenheit nicht nachweisbar sei. — Es braucht kaum ausdrücklich vermerkt zu werden, daß von einer wirklichen Widerlegung der Malthusschen Lehre durch Godwin nicht gesprochen werden kann.¹⁾

Unter den französischen Sozialisten haben vor allem Charles Fourier (s. d.) — 1772—1839 — und Pierre Joseph Proudhon (s. d.) — 1809—1865 — Malthus bekämpft.

Ersterer ist der Ansicht²⁾, daß die Furcht vor Uebervölkerung sofort schwinden müsse, wenn sich nur erst die Menschen zu den von ihm beschriebenen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften (Phalangen) vereinigt hätten. Auf der einen Seite würde dann die Produktion um Bedeutendes anwachsen, auf der anderen Seite würden in der soziären Gemeinschaft vier Hemmnisse einer zu starken Vermehrung von selbst entgegenwirken. Diese seien: 1. la vigneure des femmes, 2. le régime gastrophique, 3. les moeurs phanérogames, 4. l'exercice intégral.³⁾ Starke und gesunde Frauen seien minder fruchtbar, gute Nahrung würde ebenfalls eine Abnahme der Empfängnisse bewirken; die „phanérogamen“ Sitten würden nicht minder zu einer Verringerung der Geburtenziffer beitragen. Diese Sitten beruhen auf der freien Liebe. In der großen, von Fourier geplanten kasernierten Produktivgenossenschaft sind alle geschlechtlichen Verbindungen auf freie Neigung gegründet und auf die leichteste Weise auflösbar. Eine jede Frau darf gleichzeitig einen époux, einen géniteur, einen favori und beliebig

französische Uebersetzung vor u. d. T.: Recherches sur la population et sur la faculté d'accroissement de l'espèce humaine etc., traduit de l'anglais par F.-S. Constancio. 2 vols. Paris 1821.

¹⁾ 2 vols. 3 ed. London 1797.

²⁾ The Enquirer: reflections on education, manners and literature, in a series of essays. London 1797.

³⁾ Malthus a. a. O. S. 272.

⁴⁾ On population; being an enquiry concerning the power of increase in the numbers of mankind. London 1820. Mir lag nur eine

¹⁾ Vgl. auch H. Soetbeer a. a. O. S. 18fg.

²⁾ Cf. Le nouveau monde industriel. 2 v. Bruxelles 1840, vor allem den Abschnitt: „L'équilibre de population“, a. a. O. II, S. 158fg.

³⁾ a. a. O. II, S. 161.

viele amants besitzen; und — „la pluralité d'amans est évidemment un obstacle à la fécondité.“¹⁾ Endlich würden durch eine gleichmäßige gymnastische Ausbildung des ganzen Körpers die Geschlechtsorgane langsamer und somit später zur Entwicklung gelangen. („Si l'exercice corporel est intégral, étendu à toutes les parties du corps alternativement et proportionnement, les parties génitales sont développées plus tard.“)²⁾ —

Proudhon behandelt die Bevölkerungsfrage im Kapitel XIII seines Werkes: „Système des contradictions économiques, ou philosophie de la misère.“³⁾ Wohin, so fragt er, sei die politische Oekonomie gekommen? Vermehrung der Bevölkerung nach einer geometrischen Progression, Zuwachs der Nahrungsmittel nach einer arithmetischen Progression: dieser Lehrsatz stünde bei den Oekonomen so fest wie irgendeiner in der Algebra. „D'un mot, l'économie politique a prononcé l'arrêt de mort de l'humanité, condamné la Providence, démontré l'erreur de la nécessité, flétri la nature. Voilà ce que ma raison me force d'avouer, ce que mes sens me font voir, toucher, sentir. Tout ce qu'on essaie de me dire pour adoucir ma peine ne sert qu'à la rendre plus poignante; et ma désolation renaît plus profonde de toutes les raisons imaginées pour la vaincre. Ou bien l'économie politique a calomnié; et comment l'établir? où trouver des arguments qui la réfutent, quand la loi des nombres la justifie? des témoignages qui la démentent, quand les faits sont pour elle?“⁴⁾ Und dennoch will Proudhon eine letzte Analyse versuchen, und er tut dies, indem er zunächst nachzuweisen sucht, daß das Elend im Zustande der Zivilisation ausschließlich aus dem ökonomischen Widerstreit entspringe, wie es ehemals auf niederen Kulturstufen von der Faulheit des Menschen herrühre. In einer „société régulière“ sei der Pauperismus nicht mehr zu fürchten; die einzige Frage sei hier: „Quelle est la loi d'équilibre entre la population et le globe?“⁵⁾ Weil, so bemerkt Proudhon, das Problem der Bevölkerung von den Oekonomen als Frage des Verhältnisses zwischen den Menschen und den Lebensmitteln gestellt worden war, so konnte die Lösung nicht zweifelhaft sein: sie war der Tod. Was sagt aber dagegen die soziale Oeko-

nomie, die wahrhafte ökonomische Wissenschaft? Daß jeder Organismus sein Gleichgewicht in sich selbst finden muß und nicht nötig haben soll, gegen die Anarchie seiner Elemente Vorkehrungen oder Maßnahmen der Unterdrückung zu treffen. Löst eure Widersprüche, ruft sie uns zu, stellt das Verhältnis der Werte her, sucht das Gesetz des Tausches, welches die Gerechtigkeit selbst ist: so habt ihr sofort den Wohlstand und infolge dieses Wohlstandes ein höheres Gesetz, die Harmonie zwischen der Erde und der Menschheit.¹⁾ — In dem Konflikte zwischen dem Anwachsen der Bevölkerung und den Grenzen der Erde erkennt Proudhon ein Hemmnis, welches der zukünftigen sozialen Organisation innewohnt und frei von jedem Zwange aus dem vollen und freien Gebrauche unserer Fähigkeiten entspringt. Dieses Hindernis beruht in der unaufhörlichen Erschwerung der Arbeit und damit gleichzeitig in der Schwächung der Zeugungskraft. „La chasteté est compagne du travail; la molesse est l'attribut de l'inertie. Les hommes de méditation, les penseurs énergiques, tous ces grands travailleurs, sont de capacité médiocre au service de l'amour Or, si c'est une loi de nécessité que nous devenions au travail toujours meilleurs que nos pères, il est d'une nécessité égale qu'aux jeux de l'amour nous ayons toujours moins de vaillance.“²⁾ Die Vermehrung und Veredelung der Arbeit führt zur Veredelung der Liebe, zur Abnahme der Zeugung, und — die Bevölkerungsfrage ist gelöst. —

Unter den deutschen Sozialisten hat zuerst Friedrich Engels (s. d.) — 1820—1895 — zu der Malthusschen Theorie in dem oben S. 964, Sp. 2 Anm. 4 erwähnten Aufsätze Stellung genommen. Er bezeichnet die Lehre als eine „infame, niederträchtige Doktrin“, als eine „scheußliche Blasphemie gegen die Natur und Menschheit“. „Hier haben wir endlich“, so schreibt er wörtlich, „die Unsittlichkeit des Oekonomen auf die höchste Spitze gebracht. Was sind alle Kriege und Schrecken des Monopolsystems gegen diese Theorie? Und gerade sie ist der Schlußstein des liberalen Systems der Handelsfreiheit, dessen Sturz den des ganzen Gebäudes nach sich zieht. Denn ist die Konkurrenz hier als die Ursache des Elends, der Armut, des Verbrechens nachgewiesen, wer will ihr dann noch das Wort zu reden wagen?“³⁾ Er vernichte den Widerspruch, auf den Malthus aufmerksam gemacht habe, einfach dadurch, daß er ihn aufhebe. Mit der

¹⁾ a. a. O. II, S. 162.

²⁾ a. a. O. II, S. 163.

³⁾ 2 Bde. Paris 1846. Cf. II. Bd. S. 397. Von dieser Schrift liegt eine Uebersetzung vor von Karl Grün, Philosophie der Staatsökonomie oder Notwendigkeit des Elends. 2 Bde. Darmstadt 1847.

⁴⁾ a. a. O. II, S. 414/415.

⁵⁾ a. a. O. II, S. 442.

¹⁾ a. a. O. II, S. 443.

²⁾ a. a. O. II, S. 478.

³⁾ In dem genannten Aufsatz in den „Deutsch-französischen Jahrbüchern“ S. 107.

Verschmelzung der jetzt entgegengesetzten Interessen verschwinde der Gegensatz zwischen Uebersvölkerung hier und Ueberreichtum dort, verschwinde das wunderbare Faktum, daß eine Nation vor eitel Reichtum und Ueberfluß verhungern müsse; verschwinde die wahnsinnige Behauptung, daß die Erde nicht die Kraft habe, die Menschen zu ernähren.¹⁾ Man ändere nur die gegenwärtige Wirtschaftsordnung; das allein sei erforderlich. Denn die Tatsache stünde fest, daß jeder Erwachsene mehr produziere, als er selbst verzehren könne, und Kinder seien wie Bäume, welche die auf sie verwandte Arbeit überreichlich wieder erstatten.

Karl Marx (s. d.) — 1818—1883 — berührte das Bevölkerungsproblem verschiedentlich in seinem Hauptwerk „Das Kapital.“²⁾ Die Arbeiterbevölkerung, so führt er aus, produziere mit der durch sie selbst produzierten Akkumulation des Kapitals in wachsendem Umfange die Mittel ihrer eigenen relativen Ueberzählung. Dies sei ein der kapitalistischen Produktionsweise eigentümliches Populationsgesetz, wie in der Tat jede besondere historische Produktionsweise ihre besonderen, historisch gültigen Populationsgesetze habe. Ein abstraktes Populationsgesetz existiere nur für Pflanze und Tier, soweit der Mensch nicht geschichtlich eingreife.⁴⁾ Marx gibt wie Malthus eine beständige Uebersvölkerung in den unteren Klassen und das durch sie erzeugte Elend zu, führt aber diese Uebersvölkerung auf die gegenwärtige Art der Produktion zurück. Speziell gegen Malthus wendet, bemerkt er: „Es war natürlich weit bequemer und den Interessen der herrschenden Klassen, die Malthus echt pfäffisch idolatriert, viel entsprechender, diese Uebersvölkerung aus den ewigen Gesetzen der Natur als aus den nur historischen Naturgesetzen der kapitalistischen Produktion zu erklären.“⁵⁾ Marx scheint dabei auch der Ansicht gewesen zu sein, welche wir oben bei Fourier bereits kennen gelernt haben, daß mangelhafte Nahrung zu einer Steigerung der Fruchtbarkeit führe. Er sagt: „In der Tat steht nicht nur die Masse der Geburten und Todesfälle, sondern die absolute Größe der Familien in umgekehrtem Verhältnis zur Höhe des Arbeitslohns, also zur

Masse der Lebensmittel, worüber die verschiedenen Arbeiterkategorien verfügen. Dies Gesetz der kapitalistischen Gesellschaft klänge unsinnig unter Wilden oder selbst zivilisierten Kolonisten. Es erinnert an die massenhafte Reproduktion individuell schwacher und viel gehetzter Tierarten.“¹⁾ So kann auch nach Marx nur die Umgestaltung der Gesellschaft das Elend aus der Welt schaffen, welches aus der starken Volksvermehrung entspringt.

Ich sehe davon ab, die Ansichten, welche Ferdinand Lassalle²⁾ (s. d.) — 1825—1864 — und Karl Rodbertus³⁾ (s. d.) — 1805—1875 — über unseren Gegenstand entwickelt haben, hier zu besprechen; auch die zurzeit lebenden deutschen Sozialisten mögen unerwähnt bleiben. Weder die einen noch die anderen haben Anschauungen vorgebracht, welche eine besondere Berücksichtigung erheischen.⁴⁾

Wohl aber mag füglich an dieser Stelle Eugen Dührings (s. d.) — geboren 1833 — gedacht werden, welcher sich mit Malthus eingehender befaßt und der Bevölkerungstheorie einen größeren Raum in seinen Schriften gewidmet hat. Er geht in den schärfsten Ausdrücken⁵⁾ gegen Malthus vor, von dessen Lehre er behauptet, daß sie „praktisch und theoretisch eine Rückschritts-theorie“ sei.⁶⁾ An die Spitze seiner Erörterungen über die Bevölkerung stellt er den Satz: „Die Vermehrung der Bevölkerung ist eine Steigerung der produktiven Kräfte.“⁷⁾ Eine jede ökonomische Verfassungsart bringt,

¹⁾ a. a. O. I, S. 661.

²⁾ Vgl. sein „Ehernes Lohngesetz“ in dem „Offenen Antwortschreiben an das Centralkomitee zur Berufung eines Allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig“ vom 1./III. 1863. Auch sonst mehrfach in seinen anderen Reden und Schriften abgedruckt. Cf. besonders auch die bez. Ausführungen in „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder Kapital und Arbeit“ Ueber Lassalles bevölkerungstheoretische Ansichten vgl. noch Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus. 3. Aufl. (Leipzig 1879). S. 524 fg.

³⁾ Soziale Briefe an v. Kirchmann. 1. Brief 1850. — Zur Beleuchtung der sozialen Frage I. Unveränderter Abdruck meines 2. und 3. sozialen Briefes an v. Kirchmann. 1875. 2. Aufl. 1890.

⁴⁾ Sowohl über Lassalle und Rodbertus wie über die neueren Sozialisten s. die betr. Ausführungen bei H. Soetbeer a. a. O. S. 58 fg., S. 65 fg. u. S. 64.

⁵⁾ Kritische Geschichte der Nationalökonomie, 3. Aufl., S. 177 fg. — Kursus der National- und Sozialökonomie einschließlich der Hauptpunkte der Finanzpolitik. 2. Aufl. (Leipzig 1876) S. 112 fg.

⁶⁾ Kursus der National- u. Soz. S. 114.

⁷⁾ a. a. O. S. 95.

¹⁾ a. a. O. S. 109.

²⁾ Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. 3 Bde. Ich zitiere den 1. Bd. nach der 3. Aufl. (Hamburg 1883); 2. Bd. hrsg. von Engels (Hamburg 1885); 3. Bd. in zwei Teilen, hrsg. von Engels (Hamburg 1894).

³⁾ Vgl. auch die oben S. 964, Sp. 2, Anm. 2 genannte Arbeit von Platter.

⁴⁾ Marx a. a. O. I, S. 648.

⁵⁾ Marx a. a. O. I, S. 540 Anm. 15.

nach Dühring, eine gewisse Fassungskraft für Bevölkerung mit sich, jede organisierte Volkswirtschaft hat ihre besondere Bevölkerungskapazität. Wenn nun die verfügbaren Naturhilfsquellen anfangen, für die herkömmliche Bewirtschaftungsart derselben ihr Maximum zu liefern und in den alten Bahnen eine weitere Steigerung der Existenzmittel nicht gestatteten, so werde es von den Fortschritten in der Anwendung technischer Mittel abhängen, ob sich die Volkszahl noch weiter vermehren könne. Der technische Fortschritt erhöhe die Bevölkerungskapazität einer Wirtschaftsgruppe, indem er auch bei unveränderten Naturhilfsquellen eine reichlichere Beschaffung von Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse verbürge. Diese besseren technischen Mittel seien freilich als Kenntnisse oft vorhanden, ohne daß man praktisch zu ihrer Anwendung gelangen könne, weil die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse das Beharren bei der bisherigen Wirtschaftsart zur Notwendigkeit machten. Dann müsse eben die volkswirtschaftliche Verfassung eine Aenderung erfahren, bevor die gesättigte Bevölkerungskapazität des gegebenen Zustandes durch einen erweiterten Spielraum und neue Fortschritte ersetzt werden könne.¹⁾ Freilich könne man sich auch den Fall denken, daß sich derartige Auswege nicht mehr hüten; alsdann bliebe die Ablenkung der Wirtschaftskräfte nach außen das einzige Mittel, um eine ökonomische Machtsteigerung auch fernerhin zu bewirken. Wolle man aber die Jahrtausende vorwegnehmen und die Frage für den ganzen Planeten fingieren, dann werde man sich mit der Antwort begnügen müssen, daß, wenn das Eintreten eines überall verbreiteten Mangels an Gelegenheit zur ausgiebigeren Kräftebeteiligung wirklich im Laufe der Menschheitsentwicklung vorkommen solle, man sich einfach darauf beschränken würde, die bis dahin erprobten Grenzen der Lebensart einzuhalten und den Fortschritt nur in denjenigen Richtungen zu betreiben, deren Verfolgung von den Naturmitteln unabhängig sei.²⁾ Dühring gibt also die Möglichkeit zu, daß, wenn auch erst in Jahrtausenden, die Bevölkerungsvermehrung nicht schrankenlos von statten gehen könne, sondern daß „in Rücksicht auf Zahl und Art der Bevölkerung wirklich regulierende und das Dasein nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ gestaltende Grundsätze zu befolgen“³⁾ seien. Vorerst aber sei von einem Mangel an Unterhaltungsmitteln keine Rede, es handle sich nur darum, die Grenzen

der jeweiligen wirtschaftlichen Verfassung zu sprengen. —

Wir beschließen diese Reihe der optimistisch urteilenden Sozialisten mit dem Amerikaner Henry George (s. d.) — 1839 bis 1897 —, welcher in seinem Werke: „Progress and poverty, an inquiry into the cause of industrial depressions, and of increase of want with increase of wealth“¹⁾ der Malthusschen Theorie mit aller Entschiedenheit entgegengetreten ist. Nachdem er dieselbe zuletzt noch einmal mit J. St. Mills Worten dargelegt hat, fährt er fort: „Alles dieses leugne ich! Ich behaupte, daß gerade das Gegenteil von diesen Sätzen richtig ist. Ich behaupte, daß in jedem gegebenen Zustande der Zivilisation eine größere Anzahl von Menschen als Gesamtheit besser versorgt werden kann als eine kleinere. Ich behaupte, daß die Ungerechtigkeit der Gesellschaft, nicht die Kargheit der Natur die Ursache des Mangels und Elends ist, welche die herrschende Theorie der Uebervölkerung zuschreibt. Ich behaupte, daß die von einer zunehmenden Bevölkerung ins Dasein gerufenen neuen Minder nicht mehr Nahrung als die alten brauchen, während die Hände, welche sie mit sich bringen, im natürlichen Verlaufe der Dinge mehr erzeugen. Ich behaupte, daß je größer die Bevölkerung wird, unter sonst gleichen Verhältnissen der Wohlstand, den eine gerechte Verteilung der Güter jedem Einzelnen gewähren würde, desto höher sein muß. Ich behaupte, daß in einem Zustande der Gleichheit die natürliche Bevölkerungszunahme beständig darauf hinwirken würde, jeden Einzelnen reicher und nicht ärmer zu machen.“²⁾ Von allen lebenden Wesen sei der Mensch das einzige, welches den im Vergleich zu ihm wichtigeren Reproduktionskräften, die ihn mit Nahrung versorgen, freien Spielraum verschaffen könne. Das Säugetier, das Insekt, der Vogel, der Fisch nähmen nur, was sie fänden. Ihre Zunahme gehe auf Kosten ihrer Nahrung, und wenn sie die bestehenden Ernährungsgrenzen erreicht hätten, so müsse erst wieder eine Zunahme eintreten, ehe sie sich selbst vermehren könnten. Aber ungleich der jedes anderen lebenden Wesens schließe die Vermehrung des Menschen die Vermehrung seiner Nahrungsmittel ein. Es sei nicht die Zunahme der Lebensmittel,

¹⁾ a. a. O. S. 99fg.

²⁾ a. a. O. S. 117.

³⁾ a. a. O. S. 118.

¹⁾ Erschien in New York 1880. Mir liegt nur die deutsche Uebersetzung von Gütschow (in 2. Aufl. Berlin 1884) vor u. d. T.: Fortschritt und Armut. Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen und der Zunahme der Armut bei zunehmendem Reichtum. Ich zitiere stets nach dieser Uebersetzung.

²⁾ a. a. O. S. 124/125.

welche die starke Vermehrung der Bevölkerung verursacht habe, sondern die letztere habe die erstere zuwege gebracht. Es gebe mehr Nahrungsmittel, einfach weil es mehr Menschen gebe.¹⁾ Allein man werde demgegenüber, so bemerkt George selbst, auf die zunehmende Unproduktivität des Ackerbaues hinweisen. Dies indes mit Unrecht. Der Mensch könne die Naturkräfte nicht erschöpfen, nicht vermindern. Absolut gesprochen produziere weder der Mensch noch konsumiere er. Das ganze Menschengeschlecht — und wenn es bis in alle Ewigkeiten arbeiten würde — könne diese rollende Kugel nicht um ein Atom schwerer oder leichter machen, und die Summe der Kräfte, deren ewiges Kreisen alle Bewegung erzeuge und alles Leben erhalte, nicht um ein Jota vermehren oder vermindern. Wie das Wasser, welches wir dem Meere entzögen, wieder zum Meere zurückkehren müsse, so sei die Nahrung, die wir aus den Vorräten der Natur schöpfen, von dem Augenblick an, da wir sie nähmen, schon wieder auf dem Rückwege zu jenen Vorräten begriffen. Das Leben brauche die Kräfte nicht auf, welche das Leben erhielten. „Wir treten“, so sagt George wörtlich, „in das materielle Weltall mit nichts ein und nehmen beim Scheiden nichts mit fort. Physikalisch betrachtet ist der Mensch nur eine vorübergehende Form des Stoffes, eine wechselnde Art der Bewegung. Der Stoff bleibt und die Kraft dauert. Nichts wird vermindert, nichts geschwächt. Und hieraus folgt, daß die Bevölkerungsgrenze der Erde nur die Grenze des Raumes sein kann. Diese Begrenzung des Raumes jedoch — diese Gefahr, daß das Menschengeschlecht über die Möglichkeit, Spielraum zu finden, hinauswachsen kann — ist so entfernt, daß sie für uns nicht mehr praktische Bedeutung hat als die Rückkehr der Eisperiode oder das schließliche Erlöschen der Sonne.“²⁾ — Es genüge diese Illusionen zu verzeichnen; sie zurückzuweisen ist hier nicht der Ort. —

Indes nicht alle Sozialisten ergeben sich einem so unbegrenzten Optimismus. Schon oben S. 965, Sp. 1, Anm. 1 habe ich bemerkt, daß einige unter ihnen den Kern der Malthusschen Theorie als richtig anerkennen. Zu diesen sind vor allem zu rechnen in England: William Thompson (s. d.) — † 1833 —, in Frankreich: Louis Blanc (s. d.) — 1813—1882 —, in Deutschland: Karl Marlo (s. d.) — 1810—1862 —, in Oesterreich: Karl Kautsky.

Robert Owens Schüler Thompson hebt in seiner Schrift „Principles of the distri-

bution of wealth most conducive to human happiness“ usw.¹⁾ hervor, daß die Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechts zu den von Malthus gekennzeichneten Uebelständen führen müsse. Selbstbeherrschung sei daher notwendig. Er hofft, daß diese durch das System der Kooperation sehr begünstigt werde, daß, wenn dasselbe eingeführt sei, die Neigung zur Eheschließung abnehme. Freilich dürfe bei der von ihm empfohlenen Organisation das Individuum auch nicht völlig freie Hand haben. Die Gesellschaft müsse die Zahl der Ehen festsetzen und auch nur eine bestimmte Zahl von besonderen Zimmern für Eheleute einrichten. So würde einer Uebervölkerung unschwer vorzubeugen sein. —

Louis Blanc pflichtet Malthus gleichfalls bei.²⁾ Allein er glaubt nicht, daß auf dem durch Malthus bezeichneten Wege der Uebervölkerung und ihren Notständen entgegengetreten werden könne. Die Lage der Arbeiter sei eine zu traurige, als daß man von ihnen noch eine besondere Vorsicht bei der Eheschließung und während der Ehe erwarten könne. Eine Besserung dieser Zustände sei erst möglich, wenn die von ihm empfohlene Organisation der Arbeit durchgeführt sei. Wenn durch Vernichtung der freien Konkurrenz das Elend der arbeitenden Bevölkerung gehoben wäre, erst dann sei zu hoffen, daß auch in den unteren Bevölkerungsschichten vorsichtigeren Gewohnheiten Eingang finden würden. —

Karl Marlo³⁾ (pseudonym für Winkelblech) trat mit aller Entschiedenheit auf die Seite von Malthus. „Er wagte es“, so schreibt er⁴⁾, „das Menschengeschlecht über die bitterste aller Wahrheiten, den Fluch seiner Fruchtbarkeit, zu belehren, wagte dies mit der ganzen, der unerbittlichen Strenge, welche ihm nötig schien, um die Welt aus dem Taumel des Wahnes und der Unwissenheit aufzuschrecken, worin sie sich leider so lange gewiegt.“ Freilich erhebt auch Marlo mannigfache Einwendungen gegenüber den Malthusschen Ausführungen, auf welche ich hier jedoch nicht eingehen kann. Er tritt u. a. den Mitteln entgegen, mit welchen Malthus die Uebervölkerung bekämpfe, und bezeichnet diese als „durchaus ungenügend“.⁵⁾ Dieselben beschränkten

¹⁾ London 1824.

²⁾ Cf. seine Schriften: *Le socialisme*. Paris 1848 und *Organisation du travail*. 9. éd., refondue et augmentée de chapitres nouveaux. Paris 1850 (1. Ausg. 1839).

³⁾ Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie, Tübingen 1850, 2. Aufl. 1884—1886. Ich zitiere nach der 2. Aufl.

⁴⁾ a. a. O. II, S. 222.

⁵⁾ a. a. O. II, S. 241.

¹⁾ a. a. O. S. 115.

²⁾ a. a. O. S. 118.

sich auf zwei: die mit Belehrung über die Beschaffenheit des Bevölkerungsgesetzes verbundene Ermahnung zur Erfüllung der daraus fließenden Pflichten und die Vermeidung jeder Unterstützung derer, welche jenen Pflichten zuwiderhandelten. Speziell bezugnehmend auf das erste Mittel bemerkt Marlo, es ließe sich von ihm nur bei der besitzenden, nicht bei der besitzlosen Klasse Erfolg erwarten, da letztere in der liberalen Gesellschaft sich notgedrungen in einem hoffnungslosen, fast vertierten Zustande befände. Das soziale Uebel der Uebervölkerung will er auf doppelte Weise heilen¹⁾: durch auf zweckmäßigerer Benutzung der vorhandenen Produktivkräfte, insbesondere auf besserem Betrieb der Landwirtschaft beruhende Steigerung der Produktion und durch Verlangsamung des Ganges der Bevölkerung. Da die ausschließliche Anwendung des ersten Mittels zur Vermehrung der Volksmenge reize, so sei die Anwendung des zweiten nicht zu entbehren. Dazu seien besondere Maßregeln erforderlich, welche er in außerordentliche, die nur ausnahmsweise, und in ordentliche, welche fortwährend anzuwenden seien, zerlegt. Zu den außerordentlichen rechnet er: a) die Begünstigung der Auswanderung, b) die Begünstigung der Kolonisation. Die ordentlichen Maßregeln zerfallen: a) in Erschwerung der Einwanderung, b) in Zurückweisung von Fremden, c) in Verminderung der Geburten. Gewiß, so hebt er hier hervor, habe der Mensch „ein wohlbegründetes Recht auf Fortpflanzung, aber nicht auf abnorme, sondern auf normale“. Um die Geburten zu vermindern, empfiehlt er nun eine Reihe von Mitteln, welche ich hier nicht alle aufzählen kann, ich verweise, um diese kennen zu lernen, auf das Werk selbst.²⁾ Es sei nur bemerkt, daß er u. a. für Festsetzung eines hohen Heiratsalters und für Nachweisung eines Kindergutes eintritt. —

In neuerer Zeit hat Karl Kautsky, einer der begabtesten jüngeren Sozialisten, die Bevölkerungsfrage in einer besonderen Schrift „Der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft“³⁾ behandelt. Er erkennt das Malthussche Bevölkerungsgesetz an. Eine anderweitige Organisation der Volkswirtschaft, der Uebergang zu einer höheren Produktionsweise könne zwar, wie er darzulegen sucht, die Lebensmittel für eine gewisse Epoche nicht nur ebenso schnell, sondern sogar schneller anwachsen lassen als die Bevölkerung; die Umwandlung des Privateigentums an Grund und Boden und dessen Bearbeitung durch

freie, vernünftig organisierte Arbeiter ermöglichen einen solchen Uebergang zu einem vollkommeneren Betriebe. Allein durch diesen Uebergang könne die Gefahr einer Uebervölkerung nur hinausgeschoben werden, ja diese Gefahr werde um so drohender, je mehr Glück und Wohlstand man zu verbreiten suche.⁴⁾ Ohne die Bevölkerungsfrage zu regeln, ist nach ihm eine befriedigende Lösung der sozialen Probleme überhaupt nicht möglich.⁵⁾ Und als Heilmittel für jene empfiehlt er den präventiven geschlechtlichen Verkehr. In der Natur sei ebensowenig alles vollkommen wie in der Gesellschaft; oft müßten wir ein Uebel wählen und es handle sich nur darum, welches das kleinere sei. „Unleugbar“, so fährt er fort, „ist bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft der präventive geschlechtliche Verkehr ein viel kleineres Uebel als die anderen, welche die Uebervölkerung mit Notwendigkeit erzeugen und welche in den verzweigungsvollsten Formen des Kampfes ums Dasein sich zeigen: den präventiven geschlechtlichen Verkehr anzunehmen, ist daher ein Gebot der Sittlichkeit, denn er ist sittlicher als Hunger und Seuchen, Krieg und Mord, Syphilis und Prostitution.“^{3) 4)} —

12. Die Optimisten. Eine große Gruppe von Bevölkerungstheoretikern können wir schlechtweg als Optimisten bezeichnen. Sie erkennen die von Malthus geäußerten Befürchtungen als berechtigt nicht an und sehen, ohne eine Aenderung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zu fordern, vertrauensvoll der ferneren Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse entgegen. Im einzelnen weichen die nachfolgend verzeichneten Schriftsteller vielfach voneinander ab, sowohl in der Art, wie sie Malthus bekämpfen, wie in den Theorien, welche sie bezüglich der Bevölkerungsbewegung aufstellen. Was sie verbindet, ist — das Vertrauen in die Zukunft.

In diese Kategorie rechnen wir zunächst S. Gray, der sich unter den Ersten befand, welche gegen Malthus auftraten. Er führt in seiner Schrift „The happiness of states“⁵⁾ den Gedanken durch, daß die Lebensmittel

¹⁾ Kautsky, Der Einfluß der Volksvermehrung usw. S. 165.

²⁾ a. a. O. S. 183.

³⁾ a. a. O. S. 195.

⁴⁾ Ueber die von Kautsky vertretene Ansicht cf. weiter unten in dem Abschnitte sub VI, 15.

⁵⁾ S. Gray, The happiness of states; or, an inquiry concerning population etc., London 1815; außerdem: All classes-productive of national wealths (London 1817); The principles of population and production investigated (London 1818). Mir waren diese Werke nicht zu-

¹⁾ a. a. O. IV, S. 67 fg.

²⁾ a. a. O. IV, S. 75 fg.

³⁾ Wien 1880.

immer in der erforderlichen Menge von der Bevölkerung erzeugt würden. Die steigende Bevölkerung, welche die Grundlage sowohl des Wohlstandes der Individuen als des Volksreichtums sei, liefere stets die nötigen Arbeitskräfte, so daß dem Verlangen nach Subsistenzmitteln fortwährend eine genügende Produktion folge.¹⁾

Andere, z. B. James Graham²⁾, John Weyland³⁾, Nassau William Senior⁴⁾ (s. d.) — 1790—1864 —, geben zwar zu, daß die Menschen sich rascher als die Nahrungsmittel vermehren können, leugnen aber die von Malthus aus diesem Satze gezogenen Folgerungen. Eine schädliche Uebervölkerung werde aus natürlichen Ursachen nicht stattfinden. Graham glaubt, daß die Furcht vor einem Hinuntersteigen in eine tiefere Bevölkerungsschicht der zu starken Vermehrung eine Schranke ziehen würde. Von derselben Hoffnung geht Senior aus, während Weyland annimmt, daß mit steigender Kultur die Bevölkerung mehr und mehr den Städten zudringen würde, in welchen die Sterblichkeit eine größere sei. So würde allzeit die Zahl der Menschen in richtigem Verhältnis zu den Lebensmitteln bleiben.⁵⁾

Zu den einflußreichsten Gegnern von Malthus in früherer Zeit gehört sein Landsmann Michael Thomas Sadler (s. d.) — 1780—1835 —, der in seinem allerdings unvollendet gebliebenen Werke „The law of population: a treatise, in six books, in disproof of the superfecundity of human beings, and developing the real principle of their increase“⁶⁾ sich eingehend mit der Widerlegung der von Malthus aufgestellten Sätze befaßt. Er gebe gern zu, so führt

gänglich; ich folge im obigen den Angaben bei Mohl, Gesch. und Lit. d. Staatsw. III, S. 500.

¹⁾ Eine ähnliche Ansicht vertrat u. a. der Amerikaner Alexander Hill Everett (1792 bis 1847) in der Schrift: „New ideas on population, with remarks on the theories of Malthus and Godwin“ (London 1823; 2. Aufl. Boston 1826). Er sucht darzulegen, daß sich die Nahrungsmittel im Verhältnis zur Bevölkerung mehren oder mindern; jeder neue Mensch sei auch eine neue Arbeitskraft.

²⁾ An inquiry into the principle of population etc., Edinburgh 1816.

³⁾ The principle of population and production, as they are affected by the progress of society, London 1816.

⁴⁾ Two lectures on population, London 1831.

⁵⁾ Aehnlich urteilte der bekannte englische Historiker Sir Archibald Alison in der Schrift: The principles of population and their connection with human happiness (Edinb. 1840). Ueber ihn und die vorhergenannten cf. Mohl a. a. O. S. 502 fg.

⁶⁾ 2 Bde., London 1830. Der in Aussicht genommene 3. Bd. ist nicht erschienen.

er aus, daß das richtige Verhältnis zwischen der Zahl der Bevölkerung und dem Vorrat ihrer Unterhaltsmittel zuweilen gestört werden könne und auch gestört worden sei und daß daraus in allen Stadien der Gesellschaft Mangel und Leiden hervorgegangen wären; aber er setze dies Zugeständnis mit einer anderen Tatsache in Verbindung, von welcher es nicht getrennt werden könne, mit der Wahrnehmung nämlich, daß solche Schwankungen in weit empfindlicherem Maße in den früheren Perioden sich eingestellt hätten als in den späteren, daß also der Mangel und die Leiden, welche sie veranlaßten, in den Zeiten der größten Bevölkerung jedes Landes der Erde am wenigsten gefühlt worden seien. Der Anteil jedes Einzelnen an Unterhaltsmitteln müsse sich daher mit der Vermehrung der Zahl fortwährend verstärken. Dies bestätige sich in jedem Lande, welches aus dem Zustande der Barbarei in den der Zivilisation übergehe. Und das gelte auch für die Zukunft. Noch gleiche die Oberfläche der Erde — nach Franklins Aussprüche — einer ausgedehnten Wildnis; hier und da gäbe es eine Strecke von Meilen mit Kultur, gleich einer Oase in der Wüste. Aber angenommen, die ganze Erde sei ins Eigentum übergegangen und aus der Wüste sei ein Eden geworden, so würde diese Periode, welche man als einen Bankerott der Natur betrachte, die Periode ihres Triumphes sein. Es übersteige fast unsere Kräfte, die Produkte der Erde zu berechnen, wenn sie nur überall so, wie es jetzt teilweise der Fall sei, angebaut sei. Aber selbst diese mächtige Masse von Erzeugnissen würde zur Unbedeutendheit herabsinken, wenn man sie mit dem freilich in Zahlen nicht auszudrückenden Betrage des möglichen Erzeugnisses vergleichen wolle, dessen die Erde fähig sei, dessen Umfang aber unsere Fassungskraft beschäme.

Das arithmetische Verhältnis könne die Zunahme der Naturerzeugnisse nicht darstellen, solange die Erde nicht vollständig angebaut wäre; es werde dies aber ebenso wenig können, wenn dieser Zeitpunkt eingetreten sei. Die ganze Malthussche Darstellung sei von Anfang bis zu Ende ein unbegründeter Trugschluß. Sadler selbst stellt dann folgende Behauptung auf:

1. Die menschlichen Unterhaltsmittel vermehren sich im Pflanzen- wie im Tierreiche in einem Verhältnis, welches in jedem Falle, in einigen sogar unendlich viel größer und ebenso auch schneller ist als dasjenige, welches die in Frage stehende Theorie für die Volksvermehrung aufstellt.

2. Das menschliche Geschlecht vermehrt sich in einem sehr verschiedenen Verhält-

nisse, welches durch die Zahl der Mitlebenden bestimmt wird.

3. Das geometrische und arithmetische Verhältnis der vorherrschenden Theorie über die Bevölkerung ist, im einzelnen betrachtet, eben so falsch als in seiner Verbindung der Wahrheit und der Erfahrung zuwider. Wenn man die Zahlenreihen, welche die natürliche Zunahme der Bevölkerung darstellen, und diejenigen, welche die Zunahme ihrer Unterhaltsmittel zeigen sollen, verwechselt oder, mit anderen Worten, das unterste zu oberst kehrt, dann erst möchten sie, obwohl immer noch unpassend, die Ueberfülle, mit welcher die Vorsehung das menschliche Geschlecht begabt hat, und die stets zunehmenden und nie zu erschöpfenden Vorräte darstellen, welche für alle künftigen Geschlechter der Menschen aufgehoben sind.¹⁾

Sadler sucht diese Behauptungen dann im einzelnen zu begründen. Aber er begnügt sich nicht damit, nur den Nachweis zu führen, daß die Malthusschen Sätze unrichtig seien, sondern stellt seine eigene Theorie auf. Diese ist in dem Grundsatz zusammenzufassen, daß die Fruchtbarkeit des menschlichen Geschlechts in dem Grade abnehme, in welchem die Menschenzahl zunehme. Er glaubt diese Ansicht damit stützen zu können, daß die Fruchtbarkeit mit dem größeren Wohlleben, also mit steigender Kultur, von selbst zurückginge. —

Zu den Optimisten zählen wir weiterhin in Frankreich: Frédéric Bastiat (s. d.) — 1801—1850 —, in Amerika: Henry C. Carey (s. d.) — 1793—1879 — und in Deutschland: Friedrich List (s. d.) — 1789—1846 — und Ernst Engel (s. d.) — 1821—1896. —

Um der Jugend ein Mittel gegen die Verlockungen des Sozialismus zu bieten, schrieb Bastiat²⁾ im Sommer 1849 seine „*Harmonies économiques*“. Stehen die sich selbst überlassenen Interessen der Menschheit im Einklange oder im Widerspruch? Das ist die Grundfrage, deren Beantwortung seine Untersuchung galt. Und indem er auf die Malthussche Theorie zu sprechen kommt, bemerkt er: wenn in der Tat die Menschheit vom Schicksal durch die Gesetze der Volksvermehrung zum Elende geführt wird, dann darf man doch wahrhaftig nicht behaupten, Gott habe aus der sozialen Welt

ein harmonisches Ganze gemacht wie aus der materiellen, dann muß man zugestehen, daß die erstere auf einem empörenden und unheilbaren Zwiespalt begründet sei. „Schüler von Malthus“, ruft er aus, „ihr aufrichtigen und verleumdeten Menschenfreunde, deren einziges Unrecht es ist, die Menschheit vor einem eingebildeten Verhängnis bewahren zu wollen, ich habe euch auf ein trostreicherer Gesetz hinzuweisen: ‚Unter sonst gleichen Verhältnissen ist die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung gleichbedeutend mit einer zunehmenden Leichtigkeit der Produktion‘. — Ist dem so, so werdet ihr euch sicher nicht betriben, die Dornenkrone von dem Haupte unserer geliebten Wissenschaft fallen zu sehen.“¹⁾ Der unbegrenzten Entwicklung der Bedürfnisse stände die unbegrenzte Entwicklung der Befriedigungsmittel zur Seite. Freilich wolle er damit nicht behaupten, daß Verlangen und Mittel gleichmäßig fortschritten; das Verlangen laufe und das Mittel hinkä nach. (*Le désir court, et le moyen suit en boitant.*) Die schnelle und abenteuerliche Natur des Verlangens, verglichen mit der Langsamkeit unserer Fähigkeiten, zeige uns an, daß auf jeder Stufe der Zivilisation, auf jeder Sprosse der Fortschrittsleiter, in alle Ewigkeit das Leiden bis zu einem gewissen Grade das Erbteil des Menschen sein werde. Aber dieses Leiden habe auch einen Beruf: es diene als Sporn unserer Fähigkeiten.²⁾ Bedürfnis, Anstrengung, Genuß — das sei der ganze Mensch für die Volkswirtschaft. In der Abgeschlossenheit überstiegen unsere Bedürfnisse unsere Kräfte, im gesellschaftlichen Zustande aber unsere Kräfte unsere Bedürfnisse. Die weitere Annäherung der Menschen, die Verdichtung der Bevölkerung sei gleichbedeutend mit einer Verbesserung des Tausches. „Dies ist wichtig“, sagt Bastiat, „hier liegt die Lösung der Bevölkerungsfrage; dies ist der Faktor, den Malthus vernachlässigt hat. Dieser Faktor zeigt uns Einklang, wo Malthus nichts als Zwiespalt sah.“³⁾⁴⁾

In dem letzten Kapitel der 1. Auflage⁵⁾ der „*Volkswirtschaftlichen Harmonien*“ schrieb Bastiat: „*Harmonie! Tel est le résultat définitif des arrangements providentiels, des grandes lois de la nature, alors qu'elles règnent sans obstacles, quand on les considère en elles-mêmes et abstraction faite du trouble que font subir à leur*

¹⁾ Vgl. über Sadler: Friedrich Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. (Leipzig 1836) S. 38 fg., vor allem S. 61.

²⁾ *Oeuvres complètes, mises en ordre, revues et annotées d'après les manuscrits de l'auteur.* I. éd. 1855, 6. éd. in 7 vol., Paris 1870. Die „*Harmonies économiques*“ sind abgedruckt in t. VI.

¹⁾ Harm. éc. Einleitung. (A la jeunesse française) VI. p. 17.

²⁾ a. a. O. ch. III. VI. p. 62 fg. p. 77.

³⁾ a. a. O. ch. IV. VI. p. 115.

⁴⁾ Cf. auch ch. XVI. (VI. p. 497 fg.), in welchem Bastiat der Malthusschen Lehre mehr zustimmt.

⁵⁾ Die 1. Auflage hatte nur zehn Kapitel.

action l'erreur et la violence. A la vue de cette Harmonie, l'économiste peut bien s'écrier, comme fait l'astronome au spectacle des mouvements planétaires, ou le physiologiste en contemplant l'ordonnance des organes humains: *Digitus Dei est hic!*¹⁾ Ebenso Carey.²⁾ Nachdem er der Malthusschen Theorie gedacht, wirft auch er zweifelnd die Frage auf³⁾: „Können solche Dinge wirklich eintreten? Ist es möglich, daß der Schöpfer so sehr mit sich selbst in Widerspruch geriet? Ist es möglich, daß er, nachdem er in der ganzen materiellen Welt ein System eingerichtet hatte, dessen Teile in der vollkommensten Harmonie untereinander stehen, daß er dann den Menschen, den Herrn von Allem, Gesetzen unterworfen hat, die eine allgemeine Disharmonie erzeugen müssen? Ist es möglich, daß, nachdem er dem Menschen alle Eigenschaften verliehen hat, die zur Ergreifung der Herrschaft über die Natur notwendig sind, es auch in seinem Plane gelegen war, denselben Menschen Gesetzen zu unterwerfen, kraft deren er Sklave der Natur werden muß?“ — Indem Carey in eine nähere Prüfung der Bevölkerungsfrage eintritt, bemerkt er, daß die Naturwissenschaften in allen Wissenszweigen nachweisen könnten, daß Ordnung, Harmonie und wechselseitige Anbequemung in allen Elementen und in allen Bewegungen herrschten, die sie bis jetzt erforscht hätten. In allen Reichen der Naturgeschichte liefern die Verbindung der Teile und die Einheit des Plans den logischen Beweis, daß das Universum Eins im System, Eins in der Aktion und Eins im Ziele sei. Dasselbe müsse sich auch in der Geschichte des Menschen zeigen. Und er findet diesen Beweis in dem, wie er behauptet, durch die Thatsachen der vergleichenden Physiologie bekräftigten Gesetze des Gleichgewichts zwischen der nervösen und der sexuellen Funktion. Die Ameisenkönigin der afrikanischen Termiten lege in einem einzigen Tage 80 000 Eier und der Heerwurm 8 000 000. Der Kabeljau produziere über eine Million Eier auf einmal, während man

bei dem starken und klugen Haifisch nur wenige finde. Die höheren Arten der Reptilien seien noch weniger fruchtbar; und unter den Säugetieren produzierten diejenigen, welche rasch die Reife erreichten, zahlreiche Junge, während diejenigen, welche ein größeres Gehirn besäßen, jedes Jahr nur ein einziges Junge gebären. Die Reihe ende mit dem Elefanten, der vermöge seines edleren Nervensystems und der entsprechenden Denkkräfte von allen auch am wenigsten fruchtbar sei. Dieses allgemeine Gesetz des Lebens (*The general law of life, throughout all the classes, orders, genera, species, and individuals*) faßt Carey nun in folgende Sätze zusammen:

„The nervous system varies directly as the power to maintain life:

The degree of fertility varies inversely as the development of the nervous system — animals with larger brains being always the least, and those with smaller ones, the most prolific:

The power to maintain life, and that of procreation, antagonize each other — that antagonism tending perpetually towards the establishment of an equilibrium.“¹⁾

Die Reproduktivkraft beim Menschen sei ebensowenig eine konstante Quantität wie jede andere seiner Kräfte. Sie könne zu übermäßiger Tätigkeit gereizt werden durch ein Verfahren, das den Menschen zum Tiere herabwürdigte, wodurch sein Selbstgefühl und sein Gefühl der Verantwortlichkeit gegen seinen Schöpfer und seine Mitmenschen vernichtet werde. Umgekehrt vermindere sich die Reproduktivkraft, wenn die verschiedenen Fähigkeiten und Tätigkeiten des Menschen angespannt, wenn die Beschäftigungen vervielfältigt würden. Im Jugendalter der Gesellschaft, wo die Menschen gering an Zahl und arm und schwach seien, seien sie wenig fähig, Forderungen an die Natur zu stellen, welche ihnen deshalb auch nur geringere und unsichere Vorräte von Nahrung liefere. Wenn ihre Zahl aber wachse, würden sie instand gesetzt, zusammen zu wirken und so eine bedeutende Zunahme an Kraft zu gewinnen. Je vollkommener sich nun die Arbeit gestalte, je mehr die Arbeitsmittel sich verbesserten, um so weniger sei die Anstrengung von Muskelkraft vonnöten, desto geringer sei die Vergendung von menschlicher Kraft, desto geringer auch die Nahrungsquantität, die zur Ersetzung der verbrauchten Materialien notwendig sei. Diese Entwicklung führe dann weiter zur Produktion „of the real man — capable of becoming absolute master over nature, and over himself.“²⁾

¹⁾ a. a. O. VI. p. 390.

²⁾ Cf. vor allem: *Principles of social science*. 3 vol. Philadelphia 1858—1860. Die Bevölkerungsfrage wird erörtert in den Kapiteln XLVI—XLIX, III, S. 263 fg. Siehe auch: H. C. Careys Lehrbuch der Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft. Vom Verf. autorisierte deutsche Ausgabe von Carl Adler (München 1866). In dieser „gedrängteren Darstellung“ kommen die Kapitel XXXVIII—XLI in Betracht, S. 587 fg.

³⁾ In der engl. Ausg. III, p. 265. Deutsche Ausg. S. 590.

¹⁾ a. a. O. III, p. 302.

²⁾ a. a. O. III, p. 326.

Die Natur wirke zusammen mit dem Menschen, indem die Lebenskraft mehr und mehr nach der Richtung einer weiteren Verstärkung des Denkvermögens und weniger in der Richtung der Zeugung wachse.

Folglich, so faßt Carey seine Ansicht zusammen, führt jedes Stadium des Fortschritts zur wahren Zivilisation eine Zunahme der Kraft, Nahrungsvorräte zu fordern, im Gefolge, während sich zugleich die Nachfrage nach Nahrung im Verhältnis zur Zahl der zu ernährenden Individuen vermindert und die Tendenz zur Vermehrung der Zahl langsam, aber sicher sinkt. „— the ultimate effect exhibiting itself in large increase in the proportion borne by food to population“. ¹⁾

Also auch hier bekundet sich wieder die völlige Harmonie! —

Der Volkswirtschaftslehre Careys in vielen Punkten ähnlich ist die unseres großen Landmannes Friedrich List, welcher nach einem Ausspruch Schmollers ²⁾ an den Pfosten zu der Epoche der streng wissenschaftlichen Oekonomie „als ein Hüne steht, der mit Riesenschlägen das Tor zu ihr gezimmert“. Auch List beurteilt die Bevölkerungsfrage optimistisch. ³⁾ Aber die Gründe, welche er gegen Malthus ins Feld führt, sind andere als jene, welche Carey geltend gemacht hat. Es sei nicht wahr, so führt er aus, daß die Bevölkerung in einem größeren Maßstabe zunehme als die Produktion der Subsistenzmittel, wenigstens sei es Torheit, ein solches Mißverhältnis anzunehmen oder durch künstliche Berechnungen und sophistische Argumente dies nachweisen zu wollen, solange noch auf dem Erdball eine Masse von Naturkräften tot lägen, wodurch zehn- und vielleicht hundertmal mehr Menschen, als jetzt leben, ernährt werden könnten. Im Mittelalter wäre der Weizenanbau eines Ackers Landes in England das Vierfache gewesen, heute sei er das Zehn- und Zwanzigfache, und dabei sei fünfmal mehr Land zur Kultur gebracht worden. Wer möchte ferner den Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen des menschlichen Geschlechts Schranken setzen? Noch sei die Agrikulturchemie

in ihrer Kindheit; wer aber könne dafür stehen, daß nicht morgen durch eine neue Erfindung oder Entdeckung die Ertragsfähigkeit des Grundes und Bodens um das Fünf- und Zehnfache vermehrt werde? „Erscheint uns die Malthussche Lehre“, so führt er aus, „in ihrer Tendenz als eine beschränkte, so stellt sie sich in ihren Mitteln als eine naturwidrige, als eine Moral und Kraft tödende, als eine horrible dar. Sie will einen Trieb tödten, dessen die Natur sich als des wirksamsten Mittels bedient, die Menschen zur Anstrengung ihres Körpers und Geistes anzuspornen und ihre edleren Gefühle zu wecken und zu nähren — einen Trieb, welchem das Geschlecht den größten Teil seiner Fortschritte zu danken hat. Sie will den herzlosesten Egoismus zum Gesetz erheben; sie verlangt, daß wir unser Herz gegen den Verhungerten verschließen, weil, wenn wir ihm Speise und Trank reichen, vielleicht in dreißig Jahren ein anderer statt seiner verhungern müßte. Sie will einen Calcul an die Stelle des Mitgeföhls setzen.“ ¹⁾ Wenn in einer Nation die Bevölkerung höher steige als die Produktion an Lebensmitteln, wenn die Kapitale sich am Ende so anhäufelten, daß sie in der Nation kein Unterkommen mehr fänden, wenn die Maschinen eine Menge Menschen außer Tätigkeit setzten und Fabrikate bis zum Uebermaß sich aufhäufelten, so sei dies nur ein Beweis dafür, daß die Natur nicht haben wolle, daß Industrie, Zivilisation, Reichtum und Macht einer einzigen Nation ausschließlich zuteil würden, daß ein großer Teil der kulturfähigen Erde nur von Tieren bewohnt sei und daß der größte Teil des menschlichen Geschlechts in Roheit, Unwissenheit und Armut versunken bleibe.

Er sucht nun seinerseits darzulegen, daß jeder Wirtschaftszustand eine bestimmte Fassungskraft für Bevölkerung habe. Bilde sich eine höhere Wirtschaftsform, so werde die Fassungskraft gesteigert. Der allmähliche Uebergang von einer Wirtschaftsstufe zur anderen vermehre die Versorgungsmöglichkeit der Gesamtheit, steigere die Entwicklungsbedingungen des Einzelnen. An den Zustand der ursprünglichen Wildheit habe sich der Hirtenstand, an diesen der Agrikulturstand, an diesen endlich der Agrikulturmanufakturhandelsstand angeschlossen, bezw. diese Entwicklung habe sich weiter zu vollziehen. Mit dieser Entwicklung aber sei eine stetige Vermehrung der Bevölkerung verbunden; mit anderen Worten: die beharrliche Steigerung der Bevölkerungskapazität lasse die Bevölkerung und ihren Wohlstand anwachsen. Es sei also nicht richtig, wie Malthus

¹⁾ a. a. O. in der engl. Ausg. III. p. 326, in der deutschen Ausg. S. 628.

²⁾ In der Anzeige der Eheberg'schen Ausgabe des Listschen Systems in dem Jahrb. f. Ges. u. Verw. N. F. VIII, S. 283; wieder abgedruckt in Schmoller, Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften (Leipzig 1888) S. 106.

³⁾ Vgl. List, Das nationale System der politischen Oekonomie, 1. Ausg. 1841. (7. Aufl. mit einer historischen und kritischen Einleitung von K. Th. Eheberg, Stuttgart 1883.) Ich zitiere nach einer Ausgabe von 1877.

¹⁾ a. a. O. S. 6/7.

es getan habe, die Vermehrungsmöglichkeit allein von dem von Natur Vorhandenen abhängig sein zu lassen; diese Vermehrungsmöglichkeit ginge vielmehr Hand in Hand mit der jedesmaligen Organisation der produktiven Mittel; die fortwährende Verbesserung dieser müsse aber die Uebervölkerungsfurcht beseitigen.¹⁾ —

Schließlich sei hier noch kurz auf Ernst Engel verwiesen, der sich i. J. 1855 als Vorsteher des königlich sächsischen statistischen Bureau im Hinblick auf die bevorstehende Volkszählung über das Bevölkerungsproblem geäußert hat.²⁾ Die Malthusschen Behauptungen und Folgerungen stehen seiner Ansicht nach gänzlich in der Luft, „weil in direktem Widerspruch mit den übrigen Schöpfungsgesetzen und der Erfahrung selbst“. Der Mensch unterliege wie alle animalischen Geschöpfe dem großen Gesetze der Fruchtbarkeit, welches die Fortpflanzung jeder einzelnen Gattung regelt. Aber diese Fruchtbarkeit sei außerordentlich verschieden; sie sei die kleinste bei dem höchsten Produkte der Schöpfung, die größte bei dem niedrigsten; sie sei gleichfalls nach der Dauer und dem Zerstörungstrieb der Gattung verschieden und darum um so geringer, je langlebiger und zerstörender dieselbe sei. In der höchsten Tierklasse herrsche beinahe Unfruchtbarkeit. Sicher werde niemand glauben, daß eine solche Abstufung ein Spiel des Zufalls sei; sie müsse im Einklange mit den Zwecken der Schöpfung stehen, und da die Leben der einen Gattung dazu dienen, um die der anderen zu fristen, so müsse auch die größte Regelmäßigkeit herrschen, denn jede Abweichung wäre von den erheblichsten Störungen, ja geradezu von dem Untergange alles organischen Lebens begleitet. Aber auch die Folgerungen, welche Malthus zöge, widersprächen den Erfahrungen. Je dichter ein Land bevölkert sei, um so wohlhabender sei es. Nur bei einer großen Zahl von Personen seien die Teilung der Arbeit und die Kombinationen der Anstrengung möglich und ein Markt zum Austausch denkbar. Je mehr aber der Tausche und der Tauschmittel, desto mehr sei Gelegenheit vorhanden, die Subsistenz zu bestreiten. So dränge sich auch auf diesem Gebiete mit unwiderstehlicher Gewalt der Hinweis auf

eine schöne Konsequenz des wahren Gesetzes der Bevölkerung auf, d. h. des Gesetzes: „Die Bevölkerung ist überall im Gleichgewicht mit den Subsistenzmitteln.“¹⁾

13. Die von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehenden Gegner. Sowohl von den „Sozialisten“ (sub 11) wie von den „Optimisten“ (sub 12) sind verschiedentlich physiologische Momente mit geltend gemacht, welche zu einer Abnahme der menschlichen Fruchtbarkeit gleichsam von selbst führen würden. Unter jenen haben Fourier, Proudhon, Marx, George, unter diesen besonders Carey und Engel auf solche hingewiesen. Aber das eigentlich Charakteristische bei den bis dahin berücksichtigten Schriftstellern war doch in dem einen Falle, daß man eine Lösung der Bevölkerungsfrage nur von einer anderweitigen Organisation der Volkswirtschaft glauben erhoffen zu können, und dem anderen Falle, daß man eine allseitige Harmonie im Weltall voraussetzte, und um nun diese Harmonie auch auf unserem Gebiete nachweisen zu können, u. a. auf jene Erfahrungen mit zurückgriff, welche durch die Naturwissenschaften festgestellt sein sollten.

Anders eine dritte und letzte Gruppe von Malthusschen Gegnern, welche sich lediglich von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten leiten ließen und allein auf diesem Wege zu einer Ablehnung der Malthusschen Theorie gelangten.

Als Vertreter dieser Richtung nennen wir vor allem Thomas Doubleday, Herbert Spencer und Alfred Nossig.

Überall in der Natur, im Pflanzen- und Tierreiche, so führt Doubleday aus,²⁾ mache eine jede Gattung, sobald sie in Gefahr komme, außerordentliche Anstrengungen zu ihrer Erhaltung. Das zeige sich u. a. in einer gesteigerten Fruchtbarkeit, wenn es an genügender Nahrung fehle. Auch die menschliche Fruchtbarkeit stünde in umgekehrtem Verhältnis zur Nahrung. „Nahrung“, sagt er, „hält die Vermehrung auf, während andererseits eine beschränkte oder mangelhafte Nahrung anregt.“³⁾ Welches auch immer der Umfang der natürlichen Kraft in einer Gattung sei, der vollblütige Zustand schränke sie ein und der entgegengesetzte Fall bringe sie zur Entwicklung. Wie Pflanzen in überfettetem Boden keine Früchte trügen und gemästete Tiere keine

¹⁾ Vgl. auch Dühring, Geschichte der Nationalökonomie, 3. Anfl. (Leipzig 1879) S. 353 fg.

²⁾ „Über die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik mit besonderer Beziehung auf die diesjährige Volkszählung und Produktions- und Konsumtionsstatistik im Königreich Sachsen“, in der „Zeitschrift des stat. Bureau des k. sächs. Ministeriums des Innern“ 1. Jahrg. (1855) S. 141 (cf. vor allem: 3. das Bevölkerungsgesetz S. 146 fg.).

¹⁾ a. a. O. S. 148.

²⁾ The true law of population, shewn to be connected with the food of the people. London 1840. 3. ed. 1853. — Mir lag die Schrift nicht vor; ich folge den Angaben bei Mohl a. a. O. S. 497, Kautsky a. a. O. S. 108 und Engel a. a. O. S. 146 Anm.

³⁾ Nach Kautsky a. a. O. S. 108.

Jungen hervorbrächten, so nähmen auch die bestgenährten Volksklassen an Zahl ab, ja stürben aus, während die mittleren, also nicht schlecht genährten, aber doch arbeitenden Klassen stille stünden, die ungenügend genährten sich rasch vermehrten. Das Bevölkerungsgesetz, welches er somit aufstellt, ist folgendes:

1. Bei den schlechtest ernährten Nationen ist die Fruchtbarkeit die größte, die Fortpflanzung die intensivste.

2. Bei reichen, in Luxus und Ueppigkeit lebenden Nationen ist die Fortpflanzung eine geringere und die Abnahme der Bevölkerung eine notwendige Folge davon.

3. Bei Nationen, deren Ernährung mitten inne steht, d. h. eine zureichende ist, erhält sich die Bevölkerung stationär. —

Die größte Beachtung hat die naturwissenschaftliche Bevölkerungstheorie Herbert Spencers gefunden.¹⁾ Er leugnet nicht die Möglichkeit einer Uebevölkerung in unserer Zeit, aber er bestreitet die Fortdauer einer solchen für die Zukunft. Nach ihm findet zwischen der Entwicklung des Individuums, zwischen der Individuation und der Vermehrung der Genese, ein Antagonismus statt. „Fassen wir“, so schreibt Spencer, „unter der Bezeichnung Individuation alle Prozesse zusammen, in welchen das individuelle Leben vervollkommenet und erweitert wird, und erweitern wir andererseits die Bedeutung des Wortes Fortpflanzung so, daß es alle Prozesse in sich schließt, welche zur Bildung und Förderung neuer Individuen beitragen, so erkennen wir sofort, daß die beiden Prozesse ganz fundamental einander entgegengesetzt sind. Sofern wir annehmen, daß die übrigen Dinge dieselben bleiben, daß also die umgebenden Bedingungen, wie Klima, Nahrung, Feinde etc. unverändert fortbestehen, — dann bedingt notwendigerweise jeder höhere Grad individueller Entwicklung einen niedrigeren Grad der Artvermehrung, und umgekehrt: Fortschritte in der Größe, in der Kompliziertheit des Baues oder in der Selbstbeweglichkeit involvieren einen Rückschritt in der Fruchtbarkeit, und Fortschritt in der Fruchtbarkeit involviert Rückschritte in der Größe, Kompliziertheit des Baues oder Selbstbeweglichkeit.“²⁾ Das für die Individuation

gebrauchte Material kann nach ihm nicht zur Zeugung verwendet werden, während andererseits die Reproduktionstätigkeit jenes Material verringert, welches zur Individuation gebraucht werden kann. Dieser Antagonismus ergebe die nachstehenden Folgerungen:

1. „Je kleiner der Organismus ist (d. h. je weniger Material für die Individuation aufgewendet wird), desto stärker ist seine Reproduktion;

2. Je weniger kompliziert und differenziert der Organismus ist, desto größer ist seine Fruchtbarkeit,

3. Je weniger beweglich und tätig ein Tier ist, desto größer ist seine Fruchtbarkeit, denn desto weniger Material wird durch die Bewegung aufgebracht.“¹⁾

Aus dem Gegensatz zwischen Individuation und Vermehrung ergebe sich zunächst die Folgerung, daß in dem Maße, wie die Unterhaltsmittel wachsen oder abnehmen, die Fruchtbarkeit steige und falle.

Aus diesen für die tierischen Organismen geltenden Gesetzen der Vermehrung werden nun von Spencer die die Vermehrung des Menschengeschlechts bestimmenden Gesetze abgeleitet. Die höhere Zivilisation könne mehr Menschen ernähren als die niedrige, da sie sowohl über größere Mittel gegen äußere Gefahren wie über mehr Unterhaltsmittel verfüge. Allein je mehr die Bevölkerung anwache, um so mehr bedinge der Kampf ums Dasein geistige Anstrengung. Die Zivilisation, welche überall eine Zunahme der Bevölkerung zur Voraussetzung und überall eine Abnahme gewisser Artzerstörender Kräfte zur Folge habe, bedinge als fernere Folge eine Zunahme gewisser anderer Artzerstörender Kräfte. Todesgefahr von seiten größerer Raubtiere vermindere sich, je zahlreicher die Menschen würden. Wenn auch die Menschen dann, je weiter sie sich über die Erde verbreiteten und sich in zahlreiche Stämme spalteten, selbst gegeneinander zu wilden Tieren würden, so vermindere sich doch auch die Todesgefahr von dieser Seite her, je mehr sich die Stämme zu Nationen vereinten. Diejenige Todesgefahr aber, welche vorerst nicht abnehme, sei die, welche durch Vermehrung der Individuenzahl selbst erwachse, — die Gefahr eines Mangels an Nahrung. Dieser beständige Zuwachs der Bevölkerung über die Mittel des Lebensunterhaltes hinaus verursache aber ein nie schweigendes Bedürfnis nach Geschicklichkeit, Intelligenz und Selbstkontrolle, bedinge somit eine un-

¹⁾ Cf. Theory of population, deducted from the general law of animal fertility, London 1852. (Erschien zuerst in der „Westminster Review“ 1852, I, p. 468 fg.). — Vgl. weiter: A system of philosophy: II. Principles of biology. 2 ed. London 1867. (Deutsche Uebersetzung u. d. T.: System der synthetischen Philosophie. II. Die Prinzipien der Biologie; übers. v. B. Vetter, 2 Bde., Stuttgart 1876/77).

²⁾ Spencer, Prinzipien der Biologie. Deutsche Ausg. II. S. 450.

¹⁾ Vgl. die knappe und übersichtliche Darstellung bei Nossig: „Ueber die Bevölkerung“ in „Kosmos, Zeitschrift für die gesamte Entwicklungslehre“, herausg. von Vetter, Jahrg. 1885. II. Bd., S. 123 fg.

aufhörliche Übung dieser Eigenschaften und eine allmähliche Steigerung derselben. Jede industrielle Verbesserung sei zu gleicher Zeit einerseits das Produkt einer höheren Form der Menschlichkeit und setze selbst wieder andererseits diese höhere Form der Menschlichkeit voraus, um sie in die Praxis einzuführen. Die Anwendung der Wissenschaften auf die Künste sei nichts anderes als ein Aufwand größerer Intelligenz zu dem Zwecke, unseren Bedürfnissen zu genügen, und bedinge selbst wieder andauernde Fortschritte dieser Intelligenz.¹⁾ Es sei nicht anzunehmen, meint Spencer, daß in Zukunft die Muskelkraft der Menschen wachsen werde, der Fortschritt werde sich vielmehr in einer Steigerung der Geistesfähigkeit zeigen, was eine Hebung der Bildung und Moralität im Gefolge haben müsse. Die natürliche Zuchtwahl werde die Eigenschaften ausgezeichneter Individuen auf die Nachkommenschaft übertragen. So werde rückwirkend die Entwicklung der Menschheit, welche durch die Fruchtbarkeit verursacht worden sei, eine Verringerung derselben herbeiführen. Denn die Gesittung — wesentlich hervorgerufen oder doch gesteigert durch die aus der Uebervölkerung erwachsende Not — führe zur Entwicklung des Nerven- und Gehirnsystems. Schon jetzt sei das Gehirn des zivilisierten Menschen nahezu um dreißig Prozent größer als das Gehirn des Wilden. Schon jetzt lasse sich daran ferner eine größere Ungleichartigkeit erkennen, besonders in der Verteilung seiner oberflächlichen Windungen. Und weitere Veränderungen von ähnlicher Art, wie sie bisher unter der Zucht des zivilisierten Lebens stattgefunden hätten, würden, wie man wohl schließen dürfe, gewiß auch in Zukunft fortdauern. Hierdurch aber, wie durch die Ausgabe geistiger Kräfte, werde die Fruchtbarkeit vermindert. Ein solcher Fortschritt, meint Spencer, solle so lange vor sich gehen, bis die Menschheit zum Gleichgewichte gelangt sei, also bis zu jenem Stande, in welchem jedes Paar zwei Kinder erzeugen werde. Ganz werde ein solches Gleichgewicht freilich nie eintreten, da es durch geologische und astronomische Einflüsse gestört werde. Wahrscheinlich aber sei, daß die Zahl zwischen zwei und drei liegen werde; damit sei die Uebervölkerung mit ihren Notständen beseitigt. Der notwendige Gegensatz zwischen Individuation und Fortpflanzung entspreche also nicht nur dem a priori erschlossenen Gesetze von der Erhaltung der Arten, von der Monade an bis herauf zum Menschen, sondern sichere zugleich die schließliche Erreichung der

höchsten Form dieser Erhaltung — einer Form, in welcher eben die Summe des Lebens so groß als möglich und die Menge der Geburten und der Todesfälle so gering als möglich sein werde.¹⁾

Neuerdings hat Alfred Nossig²⁾ abermals eine Lösung der Bevölkerungsfrage versucht. Er ist der Ansicht, daß die Reproduktionskraft einer Bevölkerung eine ungleichmäßige, aber sich stetig vermindemde Kraft sei. Die Völker werden hinsichtlich ihrer Populationsverhältnisse als im Zustande eines Auf- und Niedergehens befindlich dargestellt. Das Leben der Menschheit vollziehe sich in gewissen „Gesamtverfassungen“, in gewissen volkswirtschaftlichen Zuständen, sozialen Organisationen. Am Ende einer jeden derartigen Entwicklungsperiode träten die fortschrittlichen Kräfte mit den im Völkerleben wirkenden konservativen in Kampf, dann zeige sich Uebervölkerung, welche durch Ueberwindung der konservativen Kräfte gehoben werde. In vielen Beziehungen mit Spencer übereinstimmend kommt er zu folgendem Ergebnis:

„Die in der Volkswirtschaftslehre Uebervölkerung genannte Erscheinung ist aus dem Standpunkte der soziologischen (sozio-dynamischen) Gesetze eine Kundgebung, welche zu Ende einer jeden Entwicklungsperiode der Bevölkerung eintritt, — an jener Stelle ihrer Entwicklungsbahn, wo infolge des mächtigen Einflusses der im Brennpunkt tätigen konservativen Kraft die Wirksamkeit der fortschrittlichen Kraft am stärksten gehemmt wird.“³⁾

Unschwer dürfte man sich, so meint Nossig, den Augenblick vorstellen können, wo die weitere Entwicklung der Bevölkerung, welche die Erweiterung der Bevölkerungsgrenzen verursacht, unmöglich werde. Die natürlichen Ertragsquellen könnten ihre Produktivität nicht mehr steigern, die mensch-

¹⁾ Ähnliche Ansichten vertrat auch früher schon Jarrold in der Schrift: *Dissertation on man, in answer to Malthus on population*, London 1806. — Die Arbeit von R. Trall, *Eine neue Bevölkerungstheorie*, hergeleitet aus den Gesetzen der tierischen Fruchtbarkeit (Leipzig 1877) ist, wie Vetter 1877 in der „Allgemeinen Zeitung“ nachgewiesen hat, eine Uebersetzung der oben erwähnten Spencerschen Abhandlung: *Theory of population*.

Die Schrift von E. Reich, „Die Fortpflanzung und Vermehrung des Menschen aus dem Gesichtspunkte der Physiologie und Bevölkerungslehre betrachtet“ (Jena 1880), bringt nichts Neues zu unserer Frage. Der Verfasser entwickelt Ansichten, die teils von Carey, teils von Spencer vorgetragen sind.

²⁾ a. a. O. (cf. oben S. 976, 2. Sp. Anm. 1.) S. 278 fg.

³⁾ a. a. O. S. 287.

¹⁾ Spencer a. a. O. II, S. 551 fg.

liche Organisation hingegen sei ebenfalls an dem höchsten Punkte ihrer Vervollkommnung angelangt; wenn das Verhältnis und die Energie der beiden auf die Entwicklung der Menschheit einfließenden Kräfte stets dieselben wären, dann würde von jenem Augenblicke an eine konstante Uebervölkerung eintreten, deren vernichtende Folgen leicht vorstellbar seien. Doch ein solcher Augenblick könne nicht eintreten, sei niemals eingetreten und werde niemals eintreten. Denn die Reproduktionskraft der Bevölkerung wirke ja nicht stets mit derselben unveränderten Energie. Da sie sich stetig vermindere, so könne die Entwicklungsbahn, welche sich aus dem Wirken der fortschrittlichen und konservativen Kraft ergebe, nicht stets denselben Raum einnehmen, sondern müsse sich ebenfalls stetig vermindern. So komme endlich der Augenblick, wo die Entwicklungsbahn unendlich klein werde, und dies um die Zeit, wo die Reproduktionskraft es geworden sei. Die Entwicklung der Bevölkerung sei also zeitlich begrenzt.

Wir werden weiter unten sehen, ob und wieweit diese naturwissenschaftlichen Theorien eine Lösung des in Rede stehenden Problems erhoffen lassen. —

VI. Die Stellungnahme der Nationalökonomien in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und im Beginn des 20. Jahrhunderts zur Malthusschen Lehre.

14. Die neueren Nationalökonomien und Robert Malthus. In unseren Tagen wird die Malthussche Lehre von der großen Mehrzahl der Volkswirte als im wesentlichen richtig anerkannt. Nicht, daß diese die einzelnen Sätze, so z. B. die arithmetische und geometrische Progression billigten, wohl aber so, daß sie den eigentlichen Kern der Theorie, daß nämlich die Bevölkerung die Tendenz habe, sich schneller zu vermehren, als die Unterhaltsmittel anwachsen können, zugeben. Da die von den neueren Nationalökonomien vertretenen Anschauungen im großen Ganzen bekannt sind und da dieselben sich auch vielfach decken mit dem, was ich unten sub VII (Kritik der Malthusschen Lehre) hervorzuheben habe, so fasse ich mich hier so kurz wie möglich. Selbstverständlich kann ich im folgenden auch nur auf diejenigen hinweisen, welche sich mit der Bevölkerungsfrage eingehender beschäftigt und zu derselben direkt Stellung genommen haben.

Indem ich in erster Linie der deutschen Volkswirte gedenke, beginne ich unsere Betrachtung mit den drei Männern, welche noch im 19. Jahrh. unserer Wissenschaft

durch den Tod entrissen sind, mit Gustav Rümelin (s. d.) — 1815—1889 —, Lorenz von Stein (s. d.) — 1815—1890 — und Wilhelm Roscher (s. d.) — 1817—1894 —. Rümelin vor allem hat sich mit der Bevölkerungslehre eingehend befaßt und sich um dieselbe besondere Verdienste erworben.¹⁾ Wie er die Malthussche Lehre beurteilt, geht am besten aus den nachfolgenden Worten hervor, welche ich seinem Aufsätze über „die Bevölkerungslehre“ im Schönberg'schen Handbuche entnehme. Er sagt dort²⁾: „Die Argumente von Malthus lassen sich im einzelnen in manchen Punkten berichtigen, ergänzen, verstärken, ja sie erfordern teilweise eine eigentliche Um- und Fortbildung.“ Rümelin bringt nunmehr einige Einwendungen vor und fährt dann fort: „Alle diese Bemerkungen sind jedoch so weit entfernt, Malthus zu widerlegen, daß sie vielmehr nur das Gewicht und die Tragweite seiner Sätze erweitern und verstärken. Man sollte denken, daß es überhaupt nicht vieler Worte bedürfte, um so einleuchtende Dinge zu beweisen. Daß der menschliche Vermehrungsdrang, der in den stärksten Naturtrieben wurzelt, als ein wesentliches Gattungsmerkmal mit ungeschwächter Kraft von einem Geschlecht zum anderen fortwirkt und durch die wachsende Volkszahl um nichts vermindert wird, daß dagegen auf unverändertem Flächenraum die Naturgaben, deren der Mensch zur Fristung seiner physischen Existenz bedarf, sich nicht ebenso ins Unbegrenzte steigern lassen, sondern deren jährliche Vermehrungsquoten mit wachsender Intensität des Anbaues immer kleiner werden, daß also der wachsenden Volkszahl sich ein wachsender Druck von Hemmnissen gegenüberstellt, daß diese Volkszahl stets auf dem Niveau der Unterhaltsmittel zurückgehalten wird und diese Zurückhaltung, falls sie nicht durch vernünftige Auskunftsmittel der Menschen erfolgt, auf anderen Wegen und schließlich durch die Naturgewalten herbeigeführt werden muß, endlich, daß es die unabweisbarste Menschen- und Bürgerpflicht ist, nicht mehr Kinder zu erzeugen, als man zu ernähren und großziehen imstande ist, das sind Wahrheiten, für welche die ganze Geschichte der Menschheit ebenso lautes Zeugnis ablegt als die einfachste Ueberlegung.“³⁾ —

¹⁾ Vgl. „Ueber die Malthusschen Lehren“ in Rümelins „Reden und Aufsätzen“ (Freiburg i. B. und Tübingen) 1875, S. 305 fg.; „Zur Uebervölkerungsfrage“ in „Reden und Aufsätze“ N. F. (Freiburg u. Tübingen) 1881, S. 568 fg. — „Die Bevölkerungslehre“ in Schönberg, I (3. Aufl. 1890), S. 723 fg.

²⁾ a. a. O. S. 770 u. S. 771/772.

³⁾ In der 4. Aufl. des Schönberg'schen Hand-

Lorenz von Stein erkennt die Möglichkeit einer Uebervölkerung nicht minder an. Er sagt in seinem „System der Staatswissenschaft“¹⁾: „Das Bevölkerungsgesetz entsteht, indem das vorhandene Maß der natürlichen Lebensbedingungen das Maß der Verwirklichung des Gesetzes der persönlichen Fortpflanzung bestimmt. Indem nun dies letztere eine beständige Zunahme der Zahl der Personen enthält, die als an sich unbegrenzte stets über die an sich begrenzten Bedingungen der Fortpflanzung hinausgeht, so wird jenes Bestimmtwerden der Fortpflanzung durch ihre natürlichen Bedingungen enthalten sein in dem Maße, in welchem die Zunahme der natürlichen Lebensbedingungen der Zunahme der Personen zu folgen vermag.“ Dies sei, so fügt Stein ausdrücklich hinzu, der Grundgedanke der Malthusschen Lehre, nur in wissenschaftlicher Gestalt. —

Wilhelm Roscher²⁾ hat das Bevölkerungswesen in seinem „System“ in besonders gründlicher Weise abgehandelt; in den ersten vier Auflagen dieses Werkes hatte er die betreffenden Ausführungen als „Malthussisches Gesetz der Volksvermehrung“ ausdrücklich bezeichnet; später ließ er diese Ueberschrift fort, um, wie es in der

buchs ist der Aufsatz „Bevölkerungslehre“ von v. Scheel durchgesehen. Dieser hat zu den Ausführungen Rümelins über die Malthussche Theorie folgenden Zusatz gemacht: „Rümelin hat versäumt, hier einen Grundfehler der Deduktion von Malthus hervorzuheben. Dieser besteht darin, daß Malthus die Menschheit unvermittelt den „Nahrungsmitteln“ (Pflanzen- und Tierreich) gegenüberstellt und die Vorstellung erweckt, als ob diese, mit verschiedenen Vermehrungstendenzen, sich unabhängig voneinander entwickeln, und daß er dabei den vermittelnden und bestimmenden Faktor: die Eigentumsordnung außer acht läßt. Für die unter bestimmten Eigentumsformen lebende menschliche Gesellschaft kommt nicht in erster Linie die Frage in Betracht, ob die Natur genügende Nahrungsmittel zu liefern imstande sei, sondern wie weit unter der herrschenden Ordnung dem Einzelnen die Möglichkeit geboten sei, sich Nahrungsmittel (Einkommen) zu verschaffen. Die unvermittelte Gegenüberstellung von Menschheit und Nahrungsmitteln und die hierauf gegründete Idee der „Uebervölkerung“ ist wegen der Vernachlässigung jenes Mittelgliedes halt- und zwecklos.“ — Dabei bleibe, so fügt von Scheel hinzu, natürlich bestehen, daß für die einzelne Familie und schließlich für eine mehr oder weniger große Summe von Familien eine „Uebervölkerung“ oder eine „Tendenz zu übermäßiger Vermehrung“ eintreten könne und nur zu oft eintrete (a. a. O. I. Bd. S. 876).

¹⁾ System der Staatswissenschaft, I. Bd. (Stuttgart und Tübingen 1852) S. 115

²⁾ Roscher, System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch usw. I. Bd. 5. Buch. (1. Aufl. Stuttgart 1854, 20. Aufl. 1892.)

Vorrede zur fünften Auflage des ersten Bandes¹⁾ heißt, flüchtige Leser vor dem Wahne zu schützen, als ob etwa das gelehrt würde, was der große Haufe mit dem Worte „Malthusianismus“ bezeichne, worauf dieselben vielleicht den ganzen Abschnitt überschlagen möchten (?). Er fügt jedoch sofort hinzu, daß er nicht daran zweifle: die fernere Zukunft werde auch Malthus in seine volle Ehre als nationalökonomischen Forscher und Entdecker vom allerersten Range wieder einsetzen. In dem Abschnitt über die „Bevölkerung“ bemerkt dann Roscher²⁾, daß wenn man gemeint habe, die menschlichen Nahrungsmittel beständen schließlich in Pflanzen und Tieren, und diese vermehrten sich gerade ebenso gut wie die Menschen in geometrischer Progression, ja gewöhnlich sogar mit einem viel größeren Multiplikator: so übersehe man dabei auffällig genug, wie deren natürlicher Zuwachs schon durch den menschlichen Konsum, welchen man darauf anweise, unterbrochen werde. Dagegen sei es wahr, daß selbst die Rohprodukte vermittels einer geschickteren Technik und die Veredelungswerte jederzeit in stärkerem Verhältnisse zunehmen könnten als in jenem der bloß arithmetischen Progression. Allein daß auf die Dauer der Zuwachs der Nahrungsmittel mit dem äußersten sinnlichen Mögen und physiologischen Können der Volksvermehrung gleichen Schritt halten werde, sei doch vollkommen unglücklich. Die letztere Tendenz werde deshalb von anderweitigen beschränkt. Roscher behauptet dann an einer anderen Stelle³⁾, daß die Grundanschauungen von Malthus als „festes Eigentum der Wissenschaft“, als *κτῆμα ἐς αἰ* gelten könnten.

In gleicher Weise, nur noch energischer, tritt Albert E. Fr. Schäffle (s. d.) — 1831—1903 — für Malthus ein. Er schreibt in seinem „Bau und Leben“⁴⁾: „Nur insoweit durch produktive Anpassung für die vermehrten Existenzen weitere Spielräume eröffnet oder unnötige Bedürfnisse beseitigt oder Ungleichheiten aufgehoben oder technische Fortschritte gemacht oder geringere Naturwiderstände aufgefunden werden können, darf in der Volksvermehrung ungestraft weiter gegangen werden. Darüber hinaus stellt sich der Zerstörungskampf unter überzähligen Existenzen ein, die durch Niederlage in offenen und verdeckten Vernichtungskämpfen zum Todeskontingent aus-

¹⁾ 5. Aufl. 1863. S. IX.

²⁾ § 242.

³⁾ Am Schluß der Anm. 15 zu § 242.

⁴⁾ Bau und Leben des sozialen Körpers II. Bd. Neue Ausg. (Tübingen 1881) S. 245. In demselben in 2. Aufl. in 2 Bdn. (1896) erschienenen Werke, I. Bd. S. 405.

gemustert werden. Es gibt kein Mittel, dem Mißverhältnis zwischen dem Vermehrungstrieb einerseits und der endlichen Abnahme des Bodenertrages andererseits zu entgehen, als indem das Gleichgewicht durch Einschränkung des Vermehrungstriebes auf die mögliche Ausdehnung der Produktionsmittel bewahrt wird. Entweder Verhütung überzähliger Existenzen aus Furcht vor den Vernichtungsfolgen der Uebervölkerung, d. h. — „Vorbeugung“, oder wirkliche Vernichtung, Repression der Ueberzähligen — es gibt kein Drittes. Kein Dispens von diesem Malthusschen Dilemma läßt sich finden. Nur auf Gefahr chronischen Massenelends und ewig wiederholten Vernichtungskrieges kann sich der Mensch der Proliferation im Maße der Anhäufung der Zeugungsstoffe hingeben. Vermehrt er sich wie das Tier, so leidet er auch den Vernichtungskrieg, den der tierische Vermehrungstrieb herbeiführt.“ „Täglich und stündlich“, heißt es an einer späteren Stelle des genannten Werkes¹⁾, „können wir das Gesetz beobachten, daß je weniger die vorbeugenden Tendenzen wirken, desto stärker die vernichtenden zur Geltung kommen und daß von den einzelnen Formen der beiderlei Gegenteilenden jede um so stärker wirken muß, je schwächer alle übrigen werden, und um so mächtiger, je mehr alle übrigen gleichmäßig mitwirken. Alle diese Gegenteilenden sind Formen gesetzlicher Gleichgewichtswiederherstellungen.“ Indem Schäffle alsdann die verschiedenen Hemmnisse genauer prüft, bemerkt er²⁾ u. a.: „Die enorme Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder des Proletariats bedeutet die nutzlose Vergeudung großer Erziehungskapitale und umschließt Massen namenlosen Schmerzes; und doch ist sie die notwendige Folge der durch die Armut herbeigeführten Gleichgültigkeit und Unterhaltungsunfähigkeit; auch in der christlichen Gesellschaft, die auf die altgriechische und neuchinesische Gegen-tendenz der Kinderaussetzung verzichtet hat, wütet diese Folge der Proliferation. Bei näherer Betrachtung ist das Elend von Kindern, die von den Eltern und von der Findlingspflege vernachlässigt werden, vielfach ein noch grausameres Sterbenlassen als die Kinderaussetzung und der Kindermord bei Wilden. Wenn man aber auch unsägliches Leiden der unschuldigen Progenitur außerehelicher Verbindungen vergessen wollte, so kann doch niemand verkennen, daß durch die glücklich Ueberlebenden die wohlhabenden Familien ihren Kindersegen durch einen Daseinskampf erkaufen, der im

Grunde doch nur den Familienegoismus züchtet.“³⁾ —

Adolf Wagner (s. d.) ist gleichfalls von der Richtigkeit der Malthusschen Lehre überzeugt. Er betont das „unveräußerliche Recht der Gesellschaft“, eventuell Beschränkungen der Eheschließung und damit indirekt der Bevölkerungsvermehrung durch die Gesetzgebung in einem solchen Zustande der Volkswirtschaft eintreten zu lassen, in welchem tatsächlich die Zunahme der Bevölkerung die Zunahme der Unterhaltsmittel überholt und die von den letzteren auf den Einzelnen oder auf die Familie fallende Quote nicht etwa bloß durch eine ungleiche Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens in einer für die notdürftige Bedürfnisbefriedigung unzulässigen Weise verkürzt sei. Hier läge eine praktische Konsequenz der Malthusschen Bevölkerungslehre vor, der sich der extreme Individualismus und Sozialismus in gleich unrichtiger Weise entzogen hätten.⁴⁾ Indem dann Wagner an einer späteren Stelle seines „Lehrbuchs“⁵⁾ auf die mannigfachen Bedenken gegenüber unserem heutigen Eherecht hinweist, glaubt er⁶⁾, daß von einzelnen direkten Maßregeln noch am meisten eine allgemeine Erhöhung des gesetzlichen Heiratsalters besonders bei dem männlichen Geschlecht in Erwägung zu ziehen sei. Vor allem aber hebt er hervor, daß durch eine mehr gemeinwirtschaftliche Organisation und durch Schaffung neuer Organisationen im Gewerbe (Innungen usw.) indirekt auf eine faktische Beschränkung der Eheschließung hingewirkt werden müsse.⁵⁾

Eingehender hat dann Wagner in der 3. Auflage seiner „Grundlegung“ (I. Teil, 2. Halbband, S. 445 fg.) die Bevölkerungslehre behandelt und hier eine ausgezeichnete Darstellung der volkswirtschaftlichen Seite des Bevölkerungsproblems mit Beibringung reichen statistischen Materials gegeben. „Die Bevölkerung“, so führt er aus, „hat unter dem Einfluß des geschlechtlichen Trieblebens, auch des Sinnes für Familienleben unter normalen Verhältnissen regelmäßig eine deutliche starke Tendenz zur

¹⁾ Cf. auch Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus (Tübingen 1870), S. 173 fg.

²⁾ Wagner, Lehrbuch der politischen Oekonomie, I. Band (Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre) I. Teil (2. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1879) S. 145.

³⁾ a. a. O. I, S. 442 fg.

⁴⁾ a. a. O. I, S. 445/446.

⁵⁾ Es sei auch an dieser Stelle auf die unseren Gegenstand berührenden Artikel Wagners über „Volkervermehrung und Auswanderung“ in der „Allgemeinen Zeitung“, Jahrgang 1880, Nr. 160, 162, 163, 164, 165, 168 und 170 aufmerksam gemacht.

¹⁾ a. a. O. II, S. 248 (2. Aufl. I Bd. S. 408).

²⁾ a. a. O. II, S. 249/250 (2. Aufl. I Bd. S. 409/410).

Erhaltung ihres Standes mittels Wiedererzeugung des natürlichen Abgangs, welchen sie durch die Todesfälle erleidet, durch Geburten und gewöhnlich auch eine ebenfalls deutliche starke Tendenz durch Geburtenüberschuß ihren Stand zu vermehren. Diese Tendenz ist in jedem Volke zu gegebener Zeit, auch während längerer Perioden, eine einigermaßen feststehende gegebene Größe, welche als Produkt der physisch-psychischen, ethischen Konstitution und Eigenschaften des Volkes erscheint. Jene Tendenz wird aber jeweilig teils direkt und mittels Zurückdrängung ihrer Gegentendenzen auch indirekt gefördert, teils in ihrer Wirksamkeit gesteigert durch wirkliche Lebenserleichterung und günstigere Lebensauffassung in der Gegenwart und für die Zukunft in Zeiten, in welchen die Bevölkerung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung günstiger lebt und zu leben hofft, als für gewöhnlich: hier wirken die psychologisch präventiven Tendenzen schwächer oder verwandeln sich in ihr Gegenteil und wirken die physiologisch repressiven Tendenzen ebenfalls schwächer; es vermehren sich die Ehen, die Geburten, während unter solchen Verhältnissen gleichzeitig die Zahl der Sterbefälle abzunehmen pflegt. Jene Vermehrungstendenz wird aber auch umgekehrt teils direkt und durch Stärkung ihrer Gegentendenzen indirekt geschwächt, teils in ihrer Wirksamkeit gehemmt durch wirklich erschwerte Lebenslage und Furcht davor in Gegenwart und Zukunft in Zeiten, wo die Bevölkerung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung ungünstiger lebt und zu leben fürchtet, als für gewöhnlich: hier zeigen sich die psychologisch präventiven und die physiologisch repressiven Tendenzen stärker; es vermindern sich die Ehen, die Geburten, während unter solchen Verhältnissen gleichzeitig die Zahl der Sterbefälle zuzunehmen pflegt. — Die wirkliche natürliche Volksbewegung, die für sie maßgebenden Verhältnisse der Eheschließungen, Zeugungen und Geburten und Todesfälle, demnach weiter der Stand der Bevölkerung, insbesondere Richtung und Maß seiner Veränderung hängen daher einmal von einer mehr oder weniger, wenigstens für gewisse Zeiträume, gegebenen ziemlich konstanten Größe, der in einer Bevölkerung einmal bestehenden Vermehrungstendenz und daraus folgenden tatsächlichen Vermehrung, sodann aber von einer wechselnden Größe ab, derjenigen der Wirksamkeit, welche die gegebene Vermehrungstendenz unter dem Einfluß veränderlicher konkreter psychischer und physischer Förderungs- und Hemmungsmittel in bestimmter Zeit und an bestimmtem Orte tatsächlich erlangt. In letzterer Hinsicht zeigt sich dann die Leichtigkeit oder

Schwierigkeit, eine Familie zu begründen und für mehr Menschen Unterhalt zu beschaffen, sowie die hierüber herrschende Ansicht, oder, kurz gesagt, der wirkliche und der angenommene Unterhaltsspielraum von entscheidender Bedeutung. Indem aber eine bestimmte Ansicht über das, was in bezug auf den Unterhalt einerseits ausreichend, andererseits notwendig sei in einer Klasse, einem Volke, einem Zeitalter zur herrschenden wird, kann diese Ansicht dann auch zu einem Faktor werden, welcher hier dauernd auf die Heirats- und Geburtsfrequenz einwirkt, damit deren Durchschnittsgröße und so auch jene als gegebene Größe anzunehmende nationale Vermehrungstendenz mit bestimmt bzw. ändert, sie beschleunigt, sie verlangsamt. So erklären sich die dauernden Vermehrungsverhältnisse und die Veränderungen, welche darin erfolgen, bei der Bevölkerung überhaupt und bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeitaltern bei demselben Volke.¹⁾ — Im Anschluß an diese Ausführungen hebt Wagner aber ausdrücklich hervor, daß er in diesen Sätzen nur eine Erweiterung der Malthusschen Lehren von der starken Vermehrungstendenz der Bevölkerung und von den Schecks dagegen, nicht eine eigentliche Umänderung, daher auch mehr nur eine Modifikation ihrer Fassung als ihres Inhaltes erblicke. Und so bemerkt er auch am Schluß seiner Abhandlung über die volkswirtschaftliche Bevölkerungslehre, daß, wenn die Gefahr der relativen Uebervölkerung, welche unter allen wirtschaftlichen Rechtsordnungen und Organisationen eintrete, beseitigt und andererseits die traurige Eventualität einer Niedrighaltung der Lebensführung, der Kulturentwicklung oder eines Hervortretens der repressiven Tendenzen der Volksvermehrung verhütet werden solle, sei ferner die unter solchen Verhältnissen erwünschte Auswanderung nicht im erforderlichen Maße in Gang zu bringen und darin zu erhalten und versage die Hilfe des technischen Fortschritts in der Produktion, zumal im Landbau, und die Hilfe der Absatzerweiterung wie des hinlänglich lohnenden Absatzes heimischer Produkte und Leistungen auf fremden Märkten, der Bezugserweiterung und des lohnenden Bezugs fremder Produkte und Leistungen aus diesen Märkten — so gäbe es überhaupt nur ein durchschlagendes Hilfsmittel auf die Dauer: die genügende Wirksamkeit der präventiven Tendenzen der Volksvermehrung, auch, ja gerade auch in der hochentwickelten Volkswirtschaft der „Agrikultur-, Manufaktur- und Welthandelsphase“

¹⁾ Grundlegung der polit. Oekonomie. 3. Aufl. Leipzig 1892/93. I. Teil S. 529/530.

mit großer Volksdichtigkeit; nicht minder aber auch in einer sozialistisch eingerichteten und in jeder sich einer solchen Einrichtung nähernden Volkswirtschaft. „Robert Malthus“, so schließt Wagner seine Darlegungen, „behält somit in allem Wesentlichen recht!“¹⁾ —

An den verschiedensten Stellen seiner Schriften hat auch Gustav Schmoller (s. d.) sich zur Malthusschen Theorie bekannt, so insbesondere neuerdings in seinem „Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre“. Ich hebe hier nur einiges hervor. „Die Ueberlegenheit des Besitzes“, so bemerkt er u. a. in dem Sendschreiben an Treitschke, „ist dadurch abzuschwächen, daß der Arbeiterstand und die unteren Klassen überhaupt lernen, in der Eheschließung, in der Kindererzeugung und in der Zuweisung der Kinder zu einem Beruf nicht bloß mehr Naturtrieben und Zufälligkeiten zu folgen, sondern einer Ueberlegung, einer Voraussicht, einer Selbstbeherrschung, wie sie in dem Mittelstande und in den höheren Klassen heute schon vielfach vorkommen und hier allein den standard of life erhalten.“²⁾ Aehnlich, nur noch schärfer, äußert er sich in seinem Aufsätze über „Einige Bemerkungen über die zunehmende Verschuldung des deutschen Grundbesitzes und die Möglichkeit ihr entgegenzuwirken.“³⁾ Hier heißt es: „Was die Kinderzahl betrifft, so will ich nicht dem französischen Zweikindersystem das Wort reden; aber ebensowenig halte ich es für günstig, daß wir noch so blind an dem alten Dogma vom Segen des größtmöglichen Kinderreichtums festhalten; es ist ein Dogma, das der Epoche halbzivilisierter Kultur angehört. Eine etwas kleinere Kinderzahl etwas besser erziehen und ausstatten, ist vor Gott und vor den Menschen das wohlgefälliger, das schwieriger, das höherstehende Werk; schon wenn wir das Schandmal der deutschen Nation, die größte Kindersterblichkeit der Welt zu

haben, die nur die Folge unserer zu großen Geburtenzahl ist, damit abwaschen, ist viel gewonnen; aber auch für alle anderen Kulturverhältnisse gewinnen wir, wenn wir nicht mehr allein auf die Zahl, sondern auch auf die Qualität der heranwachsenden Generation unser Augenmerk richten.“

In seinem „Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre“⁴⁾ kommt nun Schmoller des Näheren auf „das Bevölkerungsproblem und die Wege seiner Lösung“ zu sprechen. Hier hebt er hervor²⁾, daß es das Verdienst von Malthus sei, mit Nachdruck und wissenschaftlichen Beweisen den Zusammenhang der Menschenzahl mit der Ernährungsmöglichkeit betont und die vorhandenen Grenzen der letzteren erläutert zu haben; aber seine Zahlenformeln seien falsch und er stelle die sicher vorhandene Vermehrungstendenz zu sehr als natürliche, absolute, stets vorhandene hin, unterscheide nicht genug die verschiedenen Wirtschaftszustände und Möglichkeiten des Unterhaltes und des Ausweges; er sehe, wie viele seiner pessimistischen Anhänger, auch Zustände als Uebevölkerung an, die mehr Folge von schlechter Einrichtung der Produktion und Verteilung der Güter, von technischer Rückständigkeit als zu großer Menschenzahl seien. „Die Verdichtung der Bevölkerung“, so führt er in dem Schlußkapitel aus³⁾, „ist das natürliche Ergebnis gesunder Zustände, wie es die Voraussetzung der höheren Kultur ist. Aber darin liegt nun eben die Eigentümlichkeit des Bevölkerungsproblems, man möchte sagen, seine Tragik, daß einerseits die stärksten menschlichen Triebe, das Elternglück, die Staats-, Wirtschafts- und Machtinteressen auf diese Verdichtung immer hindrängen und andererseits die Erreichung des Zieles dasselbe wieder bedroht, d. h. die erheblich verdichtete Bevölkerung unter den hergebrachten Lebensbedingungen nicht mehr existieren kann, ohne zu Not, Mangel und Elend zu führen. Jedes Maß der Dichtigkeit setzt eine bestimmte Technik und Organisation des Wirtschaftslebens, bestimmte Sitten und Moralregeln, bestimmte Gesellschaftseinrichtungen voraus, welche für die doppelt so große Bevölkerung unzureichend, unmöglich, ja tödlich sind.“

Auch Gustav Cohn (s. d.) hat in mehreren seiner kleineren Abhandlungen⁴⁾,

¹⁾ a. a. O. S. 665.

²⁾ In jüngster Zeit hat Wagner mehrfach das Bevölkerungsproblem, aber immer in dem oben gekennzeichneten Sinne von neuem behandelt. So u. a. in mehreren Artikeln der „Täglichen Rundschau“ (Nr. 165, 167, 193 in Jahrg. 1901), die dann mit größeren Zusätzen übernommen sind in seinen „Agrar- und Industriestaat“ 1. Aufl. 1901. Cf. vor allem 2. Aufl. 1902 S. 48 fg.

³⁾ Schmoller, Offenes Sendschreiben an Herrn Professor Dr. Heinrich von Treitschke über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. 23. Bd. (Jena 1874) S. 321.

⁴⁾ In den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern“, Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft usw. Hsg. v. Thiel. XI. Bd. (Berlin 1882) S. 613 fg., cf. vor allem S. 622.

¹⁾ Erster, größerer Teil (1.—3. Aufl.) Lpzg. 1900.

²⁾ a. a. O. S. 175.

³⁾ a. a. O. S. 182.

⁴⁾ Vgl. die Abhandlungen „Arbeit und Armut“ und „Internationale Fabrikgesetzgebung“ in Cohns „Volkswirtschaftliche Aufsätze“ (Stuttgart 1882); erstere S. 365 fg., letztere S. 439 fg.

zuletzt noch in seinem „System“¹⁾ von Malthus behauptet, daß ihm unbedingt das Verdienst zukomme, bei aller Ungenauigkeit der Methode und der Formulierung seines Prinzips der Bevölkerungszunahme, gewisse unwandelbare Wahrheiten über die natürlichen und die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft aufgestellt zu haben, welche seitdem nur durch Mißverständnis oder Unwissenheit hätten übersehen werden können; Wahrheiten, auf welchen die Erkenntnis entscheidender Gründe des sozialen Wohlbefindens ruhe. Cohn nennt das Malthussche Gesetz der Bevölkerung „das unerschütterlichste und wichtigste Naturgesetz der ganzen bisherigen Nationalökonomie“²⁾. Die Natur dringe auf die Quantität der Bevölkerung und gefährde damit beständig die Qualität der Existenz, die Kultur habe die Qualität im Auge und wolle die Vermehrung nur unter dieser Bedingung. Die ganze Bedeutung der Geschichte beruhe auf der Qualität des Lebens und zwar auf der fortschreitenden Qualität des Lebens — während das naive Wort „Seid fruchtbar und mehret euch“ den Naturzustand bezeichne. Mächten jene dämonischen Naturgewalten sich in einem Zeitalter bemerkbar, welches ein spezifisch historisches, d. h. fortschreitendes sein wolle, welches die Qualität des Lebens, die „menschenswürdige Existenz“ zum Schlagwort des Tages erhoben habe — dann entstehe ein verschärftes Bewußtsein des Widerspruchs der beiden Elemente. —

Nicht minder haben Johannes Conrad (s. d.), E. von Philippovich (s. d.) und Heinrich Dietzel (s. d.) das Malthussche Gesetz als im wesentlichen richtig anerkannt. Conrad behandelt vor allem in der dritten Auflage seiner „Volkswirtschaftspolitik“³⁾ sehr eingehend das Bevölkerungswesen und sagt hier u. a.: „Der schlagendste Beleg, daß auch in der Gegenwart nur tatsächliche Hemmnisse eine schnellere Volksvermehrung verhindern, ergibt sich aus der Statistik der Bevölkerungsbewegung, die erkennen läßt, daß bei günstigen Konjunkturen sofort die Bevölkerungszunahme steigt, während ungünstige dieselbe sofort vermindern“⁴⁾. Philippovich formuliert das Bevölkerungsgesetz folgendermaßen: „Soweit unsere Erfahrung reicht, hat die Bevölkerung die Tendenz, sich über die Grenze der durch

die gegebene wirtschaftliche und gesellschaftliche Organisation dargebotenen Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren.“¹⁾ Endlich hat Dietzel in seiner in den „Festgaben für Adolph Wagner zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages“²⁾ veröffentlichten, vornehmlich die Ansichten von Oppenheimer und J. Wolf (s. unten) kritisch beleuchtenden, verdienstvollen Studie zur Bevölkerungslehre insbesondere darauf hingewiesen, daß die von Malthus gehegte Zuversicht, es werde mit höherer Kultur allmählich die Geburtenziffer sinken, verwirklicht sei und zwar vermutlich rascher und in höherem Umfange, als Malthus selbst dies erwartet haben dürfte. „Wenn man ihm“³⁾, so schließt er seine Ausführungen „die Daten vorlegen würde, welche diese Fortschrittstendenz innerhalb des Kulturkreises erweisen, so würde er darin keinen Grund zu ‚anderer Fassung‘ seiner Lehre erblicken, sondern die Erfüllung seines Lieblingstraumes. Des Traumes, der ihm vorschwebte, als er zuerst seinen Essai entwarf, und der ihn in den drei Jahrzehnten, während denen er sein Werk immer wieder durcharbeitete, in seinem Banne hielt; des Traumes, daß eine allmähliche Aenderung in den Sitten der Arbeiterklasse die notwendige Verzögerung des Zuwachsverhältnisses herbeizuführen und das Angebot von Arbeitskräften der effektiven Nachfrage sich anpassen werde . . . unter Vermehrung der Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten‘ des Traumes, daß ‚solange Kultur und Reichthum zunehmen, die Lage der Masse sich beständig verbessern‘ werde. So sage ich mit Adolph Wagner ‚Malthus behält in allem Wesentlichen recht“.

Man würde aber fehlgehen, wollte man trotz dieser vielfachen und so beachtenswerten Zustimmung zur Malthusschen Theorie annehmen, der Streit um Malthus sei beendet.

In Franz Oppenheimer ist der Lehre zunächst ein sehr energischer Gegner erwachsen. Er bezeichnet im Vorwort seines Buches „Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie“⁴⁾

¹⁾ v. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie. I. Bd. 2. Aufl. (Freiburg i. B. u. Lpzg. 1897) S. 56.

²⁾ Leipzig 1905.

³⁾ Ich zitiere nach dem mir vorliegenden Sonderabdruck „Der Streit um Malthus Lehre“ S. 34. Cf. auch Dietzel, Weltwirtschaft und Volkswirtschaft (Dresden 1900) S. 112 fg.

⁴⁾ Berlin-Bern, 1901. (Vgl. auch die eingehende Besprechung der Oppenheimerschen Schrift von F. Eulenburg in der „Deutschen Literaturzeitung“ 1901 Nr. 34 S. 2150 fg.)

¹⁾ System der Nationalökonomie. Ein Lehrbuch für Studierende. I. Bd. (Stuttgart 1885), S. 116.

²⁾ In den „Volkswirtschaftlichen Aufsätzen“ S. 530; vgl. auch die vorhergehenden Seiten.

³⁾ J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 2. Teil (Volkswirtschaftspolitik) 3. Aufl. (Jena 1902) S. 459 fg.

⁴⁾ a. a. O. S. 469/470.

die Malthussche Theorie als „die Ausgeburt einer verrenkten Logik“ und bemerkt an einer späteren Stelle¹⁾: „Wenn wir diese Darstellung und Kritik der eigentlichen Malthusschen Lehre zusammenfassen sollen, so macht es uns Mühe, uns der Ausdrücke der stärksten Verurteilung zu enthalten. Nur die Pietät gegen so viele verstorbene und lebende Meister unserer Wissenschaft, die sich — freilich infolge von Mißverständnissen — zu Malthus' Anhängern rechnen, vermag dem Ausdruck unseres intensiven Widerwillens Zügel anzulegen. Es ist fast eine physische Qual, sich durch sein Werk durchzuarbeiten, diese endlosen Wiederholungen, diese Entfaltung einer hohlen Gelehrsamkeit, diesen fast vollkommenen Mangel an logischer Fähigkeit bis zur bitteren Neige auszukosten“. Er selbst formuliert die Malthussche Theorie folgendermaßen²⁾: „Die Bevölkerung jedes vollbesetzten Landes preßte bisher und preßt heute noch, von zeitweiligen Erleichterungen abgesehen, auf die Dauer hart gegen ihren Nahrungsspielraum, wo nicht etwa moralische Selbstbeschränkung die Zuwachsrate in genügendem Maße verminderte oder vermindert. War oder ist das nicht der Fall, so vernichteten oder vernichten Not und Laster die überschießende Volksmenge. Und für alle Zukunft ist gleichfalls das Verschwinden von Not und Laster nur von einer ausreichenden Wirkung der moralischen Hemmung zu erwarten.“ Gegen diese so wieder-gegebene Lehre macht er nun folgende Einwendungen geltend³⁾: Wäre die Malthussche Theorie richtig, so könne auf die Dauer eine Hebung der unteren Klassen nicht eintreten. Tatsächlich habe aber in den letzten Generationen ein sehr erheblicher sozialer Fortschritt stattgefunden, die Tagesquote sei immer gesicherter, die Jahresdurchschnittsquote immer größer geworden, je mehr die Bevölkerung angewachsen sei. Und weiter: Unzweifelhaft habe Malthus gewußt, daß die Zahl der Ackerbauer prozentualiter ab- und die der Gewerbe- und Handeltreibenden (der „Städter“) prozentualiter zunehme, wo immer ein Kulturvolk wachse. Und eine einfache Uebersetzung hätte ihn belehren müssen, daß dies nur dann möglich sei, wenn das Gesetz der sinkenden Erträge nicht in Kraft stünde. Denn wovon hätten diese prozentualiter wachsenden Scharen von Fabrikanten, Kaufleuten usw. leben sollen, wenn nicht von entsprechend gewachsenen Ueberschüssen der Landwirte. Oppenheimer erkennt aller-

dings auch das Gesetz der sinkenden Erträge an, glaubt aber, daß es nicht entfernt die Bedeutung habe, die Malthus ihm beigelegt wissen wollte. Er behauptet, daß dies Gesetz durch andere wirtschaftliche Bedingungen, durch die technischen Fortschritte überkompensiert worden sei. Er fügt dann im weiteren hinzu: „Ob in irgend einer Zukunft einmal das Gesetz der Produktion auf Land in dem Malthusschen Sinne in Wirksamkeit treten wird, daß es entweder die überquellende Bevölkerung durch positive Hemmung auf die mögliche Zahl reduziert, oder dadurch, daß es sie zu moralischer Selbstbeschränkung zwingt, das zu entscheiden, brauchen wir prophetische Gaben, deren wir uns nicht rühmen können. Aber das ist nach den angeführten statistischen Zahlen über jeden möglichen Zweifel erhaben, daß dieses Gesetz bisher im Laufe der menschlichen Geschichte niemals in Wirksamkeit getreten ist und ebensowenig in der Gegenwart irgendwo wirkt; und wir werden weiter nachweisen, daß es auch für eine Zukunft, die der nüchtern wägende wissenschaftliche Geist übersehen kann, unmöglich in Wirksamkeit treten kann.“¹⁾

Oppenheimer hat schon in einem früheren Werke in seinem „Großgrundeigentum und soziale Frage“²⁾ seinen abweichenden Standpunkt von der Malthusschen Lehre entwickelt und kommt in dem Buche über Malthus auf seine dort niedergelegten Ausführungen zum Teil zurück. Er betont hier wie dort, daß je mehr ein Volk an Zahl zunehme, um so größer werde die Arbeitsteilung, um so vollkommener die Werkzeuge, mit welchen der Landwirt produziert, um so freier von Nebenberufen seine Zeit für den Hauptberuf: und darum wachse der Rohertrag seines Ackerstückes. Gleichzeitig werde die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten seitens der industriellen Bevölkerung und das Angebot von Gewerbeerzeugnissen immer größer: und darum wachse in gleichem Maße von zwei Seiten her die Kaufkraft der Landwirtschaft, also ihr Reinertrag.³⁾ „Mag die Lebensmittelproduktion immerhin dem ‚Gesetz der sinkenden Erträge‘ unterliegen: die Stoffveredlung unterliegt sicher einem umgekehrten ‚Gesetz der steigenden Erträge‘, wonach sie um so ergiebiger wird, je dichter der Markt, je vollkommener also die Arbeitsteilung!“⁴⁾ Mit allem Nachdruck betont Oppenheimer, daß die Nachteile einer dichteren Bevölkerung regelmäßig „überkompensiert“ werden durch

¹⁾ a. a. O. S. 64.

²⁾ a. a. O. S. 17/18.

³⁾ Cf. vor allem das II. Kapitel bei Oppenheimer (Kritik der Malthusschen Lehre) S. 20 fg.

¹⁾ a. a. O. S. 58.

²⁾ Berlin 1898.

³⁾ Cf. die Schrift über Malthus, S. 59.

⁴⁾ a. a. O. S. 103.

die Vorteile einer solchen. Bis auf den heutigen Tag habe diese Ueberkompensation ganz ausnahmslos stattgefunden und werde auch weiterhin dauern, soweit wir die nächsten Jahrhunderte zu übersehen vermöchten.¹⁾ Er kommt dann zu dem Ergebnis, daß die Erde unter Hinzurechnung der heute als Steppen und Wüsten fast ertraglosen Ländereien und unter Einrechnung dessen, was die Flüsse und Seen bei wirtschaftlich-produktiver Ausnützung und was die Ozeane an Nahrungsmitteln liefern könnten, stark über 200 Milliarden Menschen, fast eine viertel Billion, zu ernähren imstande sei.²⁾ Allerdings erblickt er in einer solchen Zusammenpferchung nicht ein Ideal; aber von einer „Wohnungsnot“ wären wir bei einer durchschnittlichen Dichtigkeit von höchstens 1850 Seelen pro qkm immer noch sehr weit entfernt. Oppenheimer will hiermit zeigen, daß die natürlichen Reichtümer praktisch als unerschöpflich betrachtet werden können und daß von einer „absoluten Uebervölkerung“ nicht gesprochen werden dürfe. „Mögen also die Völker in dem bisherigen Tempo weiter wachsen oder nicht, mag unsere Rechnung das Mögliche sogar stark überschätzen: jedenfalls ist der Zeitpunkt, in dem die höchste mögliche Produktion erreicht und die absolute Uebervölkerung eingetreten ist, selbst bei Zugrundelegung nur der heutigen Rohertträge so fern, daß für eine ernsthafte Wissenschaft die ganze Erörterung ohne jedes Interesse ist . . .“³⁾ So wenig wie der Einzelmensch sich dadurch von seiner Arbeit für morgen zurückhalten läßt, daß er einmal wird sterben müssen; so wenig wie die Menschheit sich um die verwandten pessimistischen Ausblicke kümmert (Erkaltung der Sonne, Rückkehr der Erde zur Sonne in einer Spiralbahn, Zusammenstoß mit einem Weltkörper usw.): so wenig hat uns der prophetische Malthusianismus zu kümmern.⁴⁾

Oppenheimers eigene These lautet nach der von Wolf⁵⁾ formulierten Fassung:

1. Die Bevölkerung hat nicht die Tendenz, über die Unterhaltsmittel hinauszuwachsen, vielmehr haben die Unterhaltsmittel die Tendenz, über die Bevölkerung hinauszuwachsen.
2. Mehr Menschen sind kein Elendsgrund, sondern Bürgschaft größeren Wohlstandes.
3. Haben wir Elend, so ist es also nicht

¹⁾ a. a. O. S. 62/63.

²⁾ a. a. O. S. 158 fg.

³⁾ a. a. O. S. 161.

⁴⁾ a. a. O. S. 63.

⁵⁾ J. Wolf in „Ein neuer Gegner des Malthus“ (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, IV. Jahrgang, Berlin 1901, S. 262).

„naturgesetzlich“ in der Weise des Malthus aus dem Bevölkerungsgesetz zu erklären, sondern aus anderen Momenten.

Daß diejenigen Nationalökonomien, welche bisher die Malthussche Lehre im großen Ganzen als richtig anerkennen, vor Oppenheimers Augen keine Gnade finden, liegt nahe. Sie alle sind mehr oder minder nur infolge von Mißverständnissen Anhänger von Malthus geworden, haben ihn aber auch vielfach preisgegeben, „ohne es zu wissen“. Ihre Befürchtungen wegen der Knappheit der Nahrungsmittel beziehen sich nicht auf die Gegenwart, sondern auf eine mehr oder weniger weit entlegene Zukunft. Von diesem „prophetischen Malthusianismus“ gebe es nun zwei Abarten. Die eine habe die wirtschaftlich-sozialen Schwierigkeiten der Nahrungsbeschaffenheit im Auge, Befürchtungen wegen Stockungen in der Herstellung der zum Austausch der nötigen Lebensmittel erforderlichen Tauschwaren, wegen Stockungen im Absatz dieser Waren usw. Dieser bald nur als möglich, bald als wahrscheinlich, bald als notwendig vorausgesagte Zustand beruhe auf einem angenommenen Mißverhältnis zwischen der jeweilig vorhandenen Volkszahl und ihrer jeweiligen sozialen Gesamtorganisation. Befürchtet werde hier lediglich eine „relative“ Uebervölkerung, d. h. ein Mißverhältnis sozialer Art. Der prophetische Malthusianismus zweiter Abart fürchte nicht für eine nahe Zukunft eine relative, sondern für eine fernere Zukunft eine absolute Uebervölkerung, resultierend nicht aus einem Mißverhältnis zwischen sozialer Organisation und Volkszahl, sondern zwischen Volkszahl und möglicher Nahrungsmittelmenge.

Das Buch Oppenheimers gab nun Julius Wolf (s. d.) Anlaß zu einer eingehenden Untersuchung der Malthusschen Lehre in einem in seiner Zeitschrift veröffentlichten Artikel „Ein neuer Gegner des Malthus“.¹⁾ „Das letzte Jahrhundert“, so schreibt er, „hat Eines gelehrt: daß die Bevölkerung der Kulturländer nicht mehr, wie Malthus darlegt, den durch etwaige Verbesserung der Kulturtechnik usw. erweiterten Nahrungsspielraum alsbald auszufüllen und hierdurch den sozialen Fortschritt unmöglich zu machen strebt, vielmehr, daß sie ihn benützt, um den Lebensfuß des Einzelnen zu heben. Es ist unleugbar: die Bevölkerung der Kulturländer hat nicht die ‚Tendenz‘ ausgewiesen, den Nahrungsspielraum auszunutzen im Sinne des Malthusschen Gesetzes, noch viel weniger hat sie die ‚Tendenz‘ gezeigt, über den Nahrungsspielraum ‚hinauszuwachsen‘, sie hat vielmehr und in wachsender Stärke die ‚Tendenz‘ zum Ausdruck gebracht, hinter

¹⁾ Cf. 1. Spalte, Anm. 5.

dem Nahrungsspielraum zurückzubleiben.¹⁾ Wolf glaubt, daß das Malthussche Gesetz zwar richtig in der Vergangenheit war, daß es aber in der Gegenwart keine Geltung mehr beanspruchen könne. Die Tatsache des allmählichen Sinkens der Geburtenziffer innerhalb des Kulturkreises sei mit der Malthusschen Lehre nicht vereinbar. In Wirklichkeit habe die Bevölkerung der Kulturstaaten nicht nur nicht die Tendenz „über den Nahrungsspielraum hinauszuwachsen“, sie habe nicht einmal mehr die Tendenz, den Nahrungsspielraum auszufüllen, sie habe vielmehr die Tendenz, je mehr der Nahrungsspielraum wachse, desto mehr hinter ihn zurückzuweichen. Daher müsse das Bevölkerungsgesetz eine „andere Fassung“ als die von Malthus überkommene erfahren und er glaubt, daß die Formel folgendermaßen lauten müsse:

„Die potentielle Vermehrbarkeit (nicht die Vermehrungs-Tendenz) des Menschen steht in Widerspruch mit der Unvermehrbarkeit des Bodens auf der Erde und dem beschränkten Vorhandensein der besten Böden, wie der beschränkten Ergiebigkeit an den Boden gewandter Arbeiter (und Kapitals), in dem Sinn, daß diese Naturtatsachen dem Menschen nicht gestatten, seine Potenz dauernd voll auszulösen, wenn er nicht eine Verminderung der dem Einzelnen zur Verfügung stehenden Menge an Unterhaltsmitteln und schließlich Not für eine gewisse Zahl herbeiführen will.“

„Dieser Widerspruch wird nicht wahrgenommen im Naturzustand der Völker und im Zustand zurückgebliebener Kultur (unvollkommener Reife) derselben, so daß hier die (Vermehrungs-)Tendenz mit der ‚Potenz‘ zusammenfällt. Im Kulturzustand (im Reifezustand, bei größerer Wohlhabenheit) der Völker vollzieht sich eine Scheidung beider Faktoren, in dem Sinne, daß, vorübergehende Zeitläufe anderen Charakters abgerechnet, mit wachsender Einsicht usw. die (psychologisch bestimmte) ‚Tendenz‘ immer mehr, bis zu einer gewissen, aber variablen Grenze, hinter die (physiologisch bestimmte) ‚Potenz‘ zurücktritt.“

In seinem jüngst erschienenen Werke „Nationalökonomie als exakte Wissenschaft“ gibt Wolf das Bevölkerungsgesetz folgendermaßen wieder:²⁾

1. „Nach Lage der Verhältnisse kann ein Weniger oder ein Mehr der Bevölkerung dem durchschnittlichen Güteranteil des Einzelnen zu- bzw. abträglich sein. Solange die (mit dem Fortschritt der Technik und anderen Momenten übrigens wechselnde!) Grenze nicht erreicht ist, jenseits deren die

Arbeit in ihrer Betätigung an Natur und Kapital durch das Mittel der technischen Idee, der Arbeitsteilung usw. weniger abwirft, weniger Produktivität entwickelt als vorher, ist ein „Mehr“ der Bevölkerung dem durchschnittlichen Anteil des Einzelnen günstiger.

2. Das Maß der Vermehrung der Unterhaltsmittel auf der einen, der Menschenzahl auf der anderen Seite und danach das Verhältnis beider bestimmt sich in verschiedenen Epochen ganz verschieden. In der letzten Zeit war eine der geometrischen angenäherte Vermehrungstendenz auf Seite der Unterhaltsmittel, eine der arithmetischen angenäherte Vermehrungstendenz auf Seite der Bevölkerung vorhanden. Ist die Gewähr für Fortsetzung der quasi-geometrischen Vermehrungstendenz auf Seite der Unterhaltsmittel auch nicht gegeben, so macht sich doch auf Seite der Bevölkerung das Streben der Anpassung und Ueberanpassung an die Masse der Unterhaltsmittel, d. h. die Tendenz auf arithmetisches und noch geringeres Wachstum immer mehr geltend, so daß die Wahrscheinlichkeit eines Zurückbleibens des Bevölkerungsfortschrittes hinter dem der Masse der Unterhaltsmittel bestehen bleibt. Das Gegenteil der von Malthus vorausgesetzten Tendenz ist also in die Erscheinung getreten und mit der Anwartschaft der Dauer ausgerüstet, da auf „Rechnung“ basiert.

Endlich seien hier noch zwei Veröffentlichungen genannt: „Bevölkerungstheoretische Probleme“ von F. Prinzing¹⁾ und die „Studien zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland“ von Paul Mombert.²⁾ Prinzing verneint die Frage, ob überhaupt ein einheitliches Bevölkerungsgesetz bisher gefunden sei. Die Zahl eines Volkes werde nur zum kleinsten Teile durch Verhältnisse, die in der Natur des von ihm bewohnten Landes liegen, bedingt, in viel größerem Maße durch die Eigenschaften des Volkes selbst und durch die der Regierenden. Es bestehe daher ein inniger Zusammenhang zwischen der Geschichte eines Volkes und seiner Bevölkerungszahl; so wenig es bisher gelungen sei, ein einheitliches Gesetz in der Geschichte nachzuweisen, ebensowenig habe man ein solches für die Bevölkerungsentwicklung gefunden. Die Unrichtigkeit des Malthusschen Gesetzes sei schon so oft bewiesen worden. Damit sei natürlich nicht gesagt, daß die Menge der vorhandenen Nahrungsmittel nicht von Einfluß auf die Vermehrung der Bevölkerung sein könne. Aber nur in engen Grenzen und nur bei

¹⁾ a. a. O. S. 273.

²⁾ Leipzig 1908. § 260, S. 191 fg.

¹⁾ In Wolfs „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“ X. Jahrg. (1907) S. 29 fg.

²⁾ Karlsruhe 1907.

unkultivierten Völkern sei dies der Fall. Wo sich ein dauernder Mangel an Nahrungsmitteln geltend mache, da werde der Taten- und die Erfindungsgabe der Menschen Mittel und Wege weisen, durch intensivere Ausnutzung des Bodens, durch Erweiterung des Jagdgebietes, durch Erwerb von Grundbesitz in fremden, weniger dicht bewohnten Ländern, durch Austausch der Erzeugnisse und vermehrte Herstellung derselben diesem Zuwachs von Menschen neue Nahrungsquellen zuzuführen. In welchem Maße dies der Fall sein werde, das hänge von der einem Volke innewohnenden Lebenskraft und Intelligenz ab.

Mombert wendet sich in dem V. Kapitel seines Buches, „Die Bevölkerungslehre von R. Malthus“ betitelt¹⁾, vor allem gegen Dietzel, der die Meinung vertreten hat, daß die neuzeitliche Entwicklung der Fruchtbarkeit keine wesentliche Modifikation der Malthusischen Lehre zur Folge zu haben brauche. Denn Malthus habe, so betone Dietzel, bereits gewußt und auch an zahlreichen Stellen ausgesprochen, daß ‚moral restraint‘ in einem gegebenen Volke desto mehr geübt werde, je mehr Kultur und Wohlstand emporgehe und dadurch eine stete Hebung der Lage der unteren Klasse Platz greife. Malthus lehre also genau das, was jene lehren, welche ihn verbessern zu müssen glauben: je höher die Kultur eines Volkes, desto mehr werde die Tendenz der Bevölkerung über den Nahrungsspielraum hinauszuwachsen, durch das „vorbauende Hemmnis“ im Zaume gehalten. Mombert bestreitet nun keineswegs die Tatsache des Präventivverkehrs und seiner Wirkung auf die Bevölkerungsbewegung, er behauptet aber, daß Malthus nicht damit gerechnet und daß er keinerlei Zusammenhang zwischen Wohlstand und Kultur auf der einen und Geschlechts- und Fortpflanzungstrieb auf der anderen Seite gekannt habe. Er habe lediglich mit dem Einfluß des Wohlstandes auf die Heiraten gerechnet. Er habe nicht gewußt, daß zwischen jenem und der Höhe der Fruchtbarkeit noch ein viel unmittelbarer Zusammenhang bestehe. Die von Malthus erhoffte Wirkung des steigenden Wohlstandes auf die Heiraten sei bis jetzt im allgemeinen nicht zu beobachten gewesen, wohl aber habe die Entwicklung der letzten Jahrzehnte einen neuen von Malthus nicht beobachteten Faktor in die Betrachtung der Bevölkerungslehre gebracht. Der Präventivverkehr sei in starker Zunahme begriffen — „la fécondité est réglée par la volonté“ — und die Entwicklung gehe dahin, diese Sitten immer mehr noch auf die große Masse der Bevölkerung auszudehnen und immer mehr, wie Forel sich ausdrücke, die Zeu-

gung von der Befriedigung des Geschlechtsverkehrs zu trennen. Dies sei das neue Moment, das Malthus nicht gekannt habe. Zu den drei von ihm genannten Hemmnissen (sittliche Enthaltensamkeit, Laster und Elend) seien noch weitere hinzugetreten: einmal physiologische, welche die Fortpflanzungsfähigkeit des Menschen beeinträchtigen und dann psychologische, die bewußt die Zeugung vom Geschlechtstrieb trennen. Beide neue Hemmnisse wüchsen mit steigendem Wohlstande an Bedeutung: das erste gehöre zu den positiven, das zweite zu den vorbeugenden Hemmnissen. Neben Laster und Elend trete also die physische Unmöglichkeit der Fortpflanzung und neben die sittliche Enthaltensamkeit als weiteres vorbauendes Hemmnis der bewußte Wille, die Zeugung hintanzuhalten.²⁾

Auch unter den französischen Nationalökonomien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. hat Malthus Anhänger und Verteidiger gefunden.³⁾ Freilich ist die Malthussche Theorie im großen ganzen nicht sehr beliebt aus Gründen, welche mit den Tatsachen im Zusammenhange stehen, deren ich weiter unten (sub 16) gedenken werde. „Les auteurs allemands et ceux d'autre pays“, schrieb Maurice Block im Jahre 1883, „reconnaissent sans la moindre difficulté qu'il y a un rapport nécessaire entre la population et les subsistances. En France on ne veut pas le reconnaître, ou plutôt on ne veut pas l'avouer de crainte d'être qualifié de malthusien.“³⁾ Die vorurteilslos Denkenden haben sich jedoch hierdurch nicht beeinflussen lassen.

So hat Joseph Clément Garnier (s. d.) — 1813—1881 — in seiner Schrift „Du principe de population“⁴⁾ die Malthussche Bevölkerungslehre in klarer und gefälliger Darstellung entwickelt und verteidigt. Die zweite, nach dem Tode des Verfassers im Jahre 1885 erschienene Auflage

¹⁾ Vgl. auch die Einwendungen von v. Bortkiewicz gegen Dietzel in der „Festgabe“ zu Schmollers 70. Geburtstage (s. unter Literatur), S. 44fg. des Sonderabdrucks.

²⁾ Es war mir zu meinem lebhaften Bedauern in den letzten Jahren nicht möglich, die ausländische, insbesondere die französische und englische Literatur über das Bevölkerungsproblem eingehend zu verfolgen. Es ist daher leider wohl möglich, daß die nachfolgenden aus der 2. Auflage übernommenen Ausführungen über die französischen und englischen Nationalökonomien keineswegs lückenlos sind.

³⁾ M. Block, *Etat actuel de l'économie politique en Allemagne* in „Journal des Economistes“, 4e série, 6e année, t. 23 (Paris 1883), S. 350.

⁴⁾ Paris 1857.

dieses Werkes hat Gustave de Molinari (s. d.) mit einer Studie über Malthus eingeleitet¹⁾, in welcher er, wie schon früher an anderer Stelle²⁾, die großen Verdienste von Malthus nachdrücklich betont.

Maurice Block (s. d.) bezeichnet in dem bereits erwähnten Artikel „Etat actuel de l'économie politique en Allemagne“, indem er die Rümelinsche Abhandlung im Schönbergischen Handbuch bespricht, die Aufstellung der geometrischen und arithmetischen Progression als einen Geniestreich, welcher seinen Urheber unsterblich machen werde. „Ilyaréussi, en mettant en regard lex deux progressions: la progression géométrique et la progression arithmétique? C'était un trait de génie qui lui assurera l'immortalité.“³⁾ —

Freilich ist auch die entgegengesetzte Anschauung gerade neuerdings in Frankreich wieder und wieder vertreten worden. Ich erinnere hier nur an Paul Leroy-Beaulieu (s. d.), welcher in einem Aufsatz des „Journal des Débats“⁴⁾ ausführte, daß die Geburtenziffer überall zurückgehe, und dies um so mehr, je demokratischer eine Nation werde, je mehr das Individuum von den alten Glaubensanschauungen und Ideen sich lossage, je mehr der Einzelne von der Gleichheit der Lebensbedingungen ergriffen sei. Er schreibt wörtlich: „Malthus paraît donc s'être trompé et n'avoir pas assez compté avec l'égoïsme des hommes. Plus une nation se démocratise, plus l'individu s'émancipe des vieilles croyances et des vieilles idées, plus il est épris de légalité des conditions, c'est-à-dire plus il considère son ascension vers la richesse et les honneurs comme le but principal de la vie, plus la natalité diminue.“ —

Wir haben oben S. 955 ff. gesehen, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. die Bevölkerungsfrage in England eingehend erörtert worden ist und daß viele sich unbedingt auf die Seite von Malthus gestellt haben. Ist doch die englische Literatur an Schriften über das Bevölkerungsproblem vor allem reich. Aber in neuerer Zeit scheint der Gegenstand, wenn ich von den weiter unten besonders zu behandelnden neo-malthusianischen Bestrebungen absehe, we-

¹⁾ Diese Studie ist auch abgedruckt im „Journal des Economistes“, 4e série, 7e année, t. 28 (Paris 1884), S. 5fg.

²⁾ Cf. Molinari, Cours d'économie politique. Paris 1855; 2. Aufl. 1863.

³⁾ Block a. a. O. im „Journal des Economistes“, 23 (1883), S. 366. cf. auch Blocks Aufsatz: Une crise latente in der „Rev. d. deux mondes“, Okt. 1882.

⁴⁾ In der Nummer vom 20. August 1890.

niger erschöpfend bearbeitet und meines Wissens nach keiner Seite nennenswert gefördert zu sein. Ich beschränke mich daher darauf, hier nur das Werk von Bonar, welches im Literaturverzeichnis aufgeführt ist, besonders hervorzuheben.¹⁾ —

15. Der Neo-Malthusianismus. Bald nach der Veröffentlichung des Malthusschen Werkes wurde von mehreren Seiten auf die Unzulänglichkeit der von ihm empfohlenen Heilmittel aufmerksam gemacht. Vor allem sei von der „moral restraint“, so hob man verschiedentlich hervor, nicht viel zu erwarten. Bereits im Jahre 1822 wies Francis Place²⁾ auf gewisse in Frankreich zur Anwendung gelangende physische Beschränkungsmittel der Familien hin, wodurch seines Erachtens einzig und allein eine langsamere Volksvermehrung bewirkt werden könne. Es heißt, daß Francis Place den bekannten englischen Philanthropen und Sozialisten Robert Owen (s. d.) für seine Ideen gewonnen und daß dieser die Mitglieder seiner Arbeiterkolonie in New-Lanark zur Befolgung der ehelichen Klugheit bestimmt habe. Gewiß ist, daß sein Sohn, Robert Dale Owen diese Lehren als berechtigt anerkannt und dieselben in seiner Schrift „Moral Physiology“³⁾ vertreten hat. Ich will hier jedoch davon absehen, im weiteren derer zu gedenken, welche in früheren Jahren die Notwendigkeit der Verhütung der Konzeption betont haben. Daß auch John Stuart Mill diesen Männern beizuzählen ist, habe ich oben (S. 956/57) schon bemerkt.

In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nahm diese sog. neo-malthusianische Bewegung größeren Umfang an. Am 17. Juli 1877 wurde in London die „Malthusian League“ begründet, welche seit dem 1. Februar 1879 eine monatlich erscheinende Zeitschrift „The Malthusian“ herausgab. Das Motto dieses Blattes lautet: „Einem vernünftigen Wesen müssen die vorbeugenden Hemmnisse ebenso natürlich erscheinen wie

¹⁾ Aus der neueren italienischen Literatur sei hier nur kurz auf folgende Schriften verwiesen: E. Coppi, La teoria di Malthus e il progresso. Rassegna di scienze sociali e politiche. Roma 1885. — T. Martello, Il principio della popolazione tre secoli dopo che fu inventato Rassegna di scienze sociali e politiche. Roma 1886. — V. Lehrecht, Il malthusismo e i problemi sociali: saggi critici. Torino 1893. —

²⁾ Francis Place, Illustrations and proof of the principle of population including an examination of the proposed remedies of Mr. Malthus. London 1822.

³⁾ London 1832.

die Hemmnisse aus Armut und frühzeitigem Tod.“ (Malthus.) Außerdem sucht diese Gesellschaft durch Flugschriften, Broschüren usw. ihre Lehre nach Möglichkeit zu verbreiten. Wir teilen im nachfolgenden Zwecke und Grundsätze der Liga mit.

Die Zwecke der Liga sind:

I. für die Abschaffung aller Strafen auf öffentliche Diskussion der Bevölkerungsfrage zu agitieren, um solche gesetzliche Bestimmungen zu erlangen, daß es in Zukunft unmöglich sein wird, derartige öffentliche Besprechungen unter den Begriff eines Vergehens nach dem gemeinen Recht zu bringen;

II. durch alle praktischen Mittel die Kenntnis des Bevölkerungsgesetzes, seiner Konsequenzen und seines Einflusses auf Sitte und Moral unter dem Volke zu verbreiten.

Ihre Grundsätze sind:

1. die Bevölkerung hat die stete Tendenz, sich über die Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren;

2. die Hemmnisse, die dieser Tendenz entgegenwirken, sind teils positive, d. h. lebenszerstörende, teils vorbeugende, d. h. geburtenbeschränkende;

3. die positiven Hemmnisse umfassen Kindersterblichkeit, Hunger, Krieg und Kindermord;

4. die vorbeugenden bestehen in der Beschränkung der Nachkommenschaft durch Ehelosigkeit oder durch kluge Vorsicht nach der Heirat;

5. andauerndes Zölibat, wie es Malthus fordert, verursacht viele geschlechtliche Laster, viel Krankheiten; frühes Heiraten dagegen hat die Tendenz, Keuschheit, häuslichen Komfort, soziales Glück und individuelle Gesundheit zu befördern; aber es ist ein schweres gesellschaftliches Vergehen für Männer und Weiber, mehr Kinder in die Welt zu bringen, als sie ernähren, kleiden, erziehen und beherbergen können;

6. Uebervölkerung ist die stärkste Quelle von Pauperismus, Unwissenheit, Verbrechen und Krankheit;

7. die offene und eingehende Diskussion der Bevölkerungsfrage ist eine Angelegenheit von vitaler Bedeutung für die Gesellschaft, und solche Besprechungen müssen vor jeder strafrechtlichen Verfolgung geschützt sein.

Von England aus verpflanzte sich die Bewegung nach Holland, wo i. J. 1882 der „Nieuw-Malthusiaansche Bond“ begründet wurde. Auch in den anderen Ländern, in denen eine förmliche Organisation nicht besteht, haben die von der Liga vertretenen Grundsätze Anhänger und Verteidiger gefunden. —

Dieser Neo-Malthusianismus bildet aber wieder, wie das schon Ichenhäuser¹⁾ richtig bemerkt hat, verschiedene Gruppen. Wir können mit ihm die extremen, die gemäßigteren sozialistischen und die gemäßigten Neo-Malthusianer unterscheiden. Alle drei Richtungen gehen davon aus, daß das Malthussche Bevölkerungsgesetz anzuerkennen sei, d. h. daß die Bevölkerung die Tendenz habe, rascher anzuwachsen als die Unterhaltsmittel und daß aus diesem Konflikt Not und Elend erwachsen; sie stimmen ferner darin überein, daß die von Malthus empfohlene „moralische Enthaltbarkeit“ so gut wie nichts nütze, ja, daß sie nur immer noch größere Uebel im Gefolge habe, daß allein durch den präventiven geschlechtlichen Verkehr der Uebervölkerung und ihren Notständen begegnet werden könne. In den Einzelheiten, vor allem im Hinblick auf das, was von der Verallgemeinerung des präventiven Verkehrs zu erwarten sei, weichen aber diese drei Gruppen voneinander ab.

Die extremen Neo-Malthusianer²⁾, zu denen die meisten englischen Vertreter,

¹⁾ In der unter Literatur verzeichneten Schrift.

²⁾ Hier sind zu nennen: Charles R. Drysdale, *The population question according to Malthus and Mill*, London 1873 und später. — Annie Besant, *The law of population*, London 1878. Dieselbe, *Physiology of home*, London 1883. Dieselbe, *Marriage*, London 1884. Von der erstgenannten Schrift A. Besants liegt eine deutsche Uebersetzung vor u. d. T.: *Das Gesetz der Bevölkerung von Annie Besant. Ins Deutsche übertragen von G. Stille*, Berlin 1881. — Oxoniensis, *Early marriage and late parentage*, London 1883. — H. A. Allbutt, *The wife's handbook*, London 1886. — Arthur Moss, *Health, wealth and happiness*, London 1882. Derselbe, *The bitter cry of outcast London*, London 1883. Derselbe, *State measures for the direct prevention of poverty, war and pestilence*, London 1885. — Vor allem aber ist hier zu verweisen auf das Werk: *The elements of social science or physical, sexual and natural religion. By a doctor of medicine*, London 1854 und später. Hiervon existiert auch eine deutsche Uebersetzung u. d. T.: „Die Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft oder physische, geschlechtliche und natürliche Religion. Von einem Doktor der Medizin“. Ich zitiere oben nach der 6. deutschen Auflage (19. Aufl. des Originals), Berlin 1881.

Von den Vertretern dieser Richtung in Deutschland seien genannt:

G. Stille, *Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Verhältnissen*. Berlin 1879. Derselbe, *Der Neo-Malthusianismus, das Heilmittel des Pauperismus*, Berlin 1880. Derselbe, *Die Bevölkerungsfrage in alter und neuer Zeit*, Berlin und Neuwied 1889. — Otto, *Künstliche Unfruchtbarkeit*, 5. Aufl. Berlin und Leipzig 1892. Diese neo-malthusianische Lite-

vor allem der Präsident der Liga Charles R. Drysdale, und unter den deutschen Schriftstellern Stille, Otto usw. zu zählen sind, führen alle sozialen und wirtschaftlichen Notstände ausschließlich auf die zu große Bevölkerungszahl zurück. Die Ursache des niedrigen Arbeitslohnes bezw. die Ursache der Armut sei, wie Malthus und nach ihm Mill und viele andere überzeugend nachgewiesen hätten, die Uebervölkerung, d. h. das Vorhandensein zu vieler Menschen im Vergleich zu den vorhandenen Nahrungsmitteln, zu vieler Arbeiter im Verhältnis zum Kapital, ein Zustand, der hervorgebracht und beständig erhalten werde durch die übermäßige Uebung der Zeugungskräfte. Es sei von der höchsten Bedeutung, daß die Aufmerksamkeit aller, welche die Armut zu beseitigen wünschten, nie von dieser großen Wahrheit abgelenkt werde. Das Mißverhältnis zwischen der Zahl des Volkes und der Masse der Subsistenzmittel sei die einzige wahre Ursache der sozialen Armut. Einzelne Fälle der Armut könnten durch persönliche Schuld, durch Trunksucht, Trägheit, Unwissenheit oder Krankheit bewirkt werden; aber diese und alle anderen Einflüsse müßten ganz beiseite gelassen werden, wenn man die dauernde Ursache erwäge und nach Verhütung derselben strebe. Bis dahin seien alle Versuche, die Armut zu lindern, völlig vergeblich gewesen. Es gäbe nur ein Mittel, um diese mannigfachen Uebel zu überwinden, um einem jeden den ihm gebührenden Anteil an Nahrung, Liebe und Muße zu sichern, um Tugend und Fortschritt der Menschheit zu ermöglichen, und dieses sei der präventive geschlechtliche Verkehr, d. h. ein geschlechtlicher Verkehr, bei dem Vorsichtsmaßregeln angewandt würden, die Empfängnis zu verhindern¹⁾. „Ohne dies primäre und radikale Mittel“, sagte Drysdale auf dem internationalen medizinischen Kongreß in Amsterdam 1879, „sind alle anderen wertlos; jedes andere Mittel, ohne dieses angewandt, muß den Sexualgenuß opfern, und dies wäre illusorisch. Präventiver Verkehr allein genügt vollkommen, die Armut zu beseitigen, ohne jedes Hilfsmittel²⁾.“ —

ratur ist in neuerer Zeit wie im Auslande so auch in Deutschland sehr angewachsen; sie bringt aber nichts Neues und ist wissenschaftlich meist ganz wertlos, weshalb von einer Anzählung neuerer Schriften hier abgesehen werden kann.

¹⁾ Vgl. die Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft, S. 350 fg., insbesondere S. 361 fg.

²⁾ Drysdale in seinem Vortrag über das Verhältnis der Sterblichkeit Reicher und Armer. Zitiert nach der Angabe in der Zeitschrift „The Malthusian“ (Oktober 1879) in Lehenhäuser a. a. O. S. 63. Ueber die betr. Verhandlungen

Die sozialistische Schule des Neo-Malthusianismus haben wir oben S. 970 (Karl Kautsky) bereits kennen gelernt. Die Anhänger derselben¹⁾ fordern zunächst eine Umgestaltung der Gesellschaft, aber sie fügen hinzu, daß eine Regelung der Bevölkerungsbewegung, wie sie „am sittlichsten höchst wahrscheinlich durch den präventiven geschlechtlichen Verkehr“²⁾ geschehe, allein verhindern könne, daß die in der heutigen Staats- und Wirtschaftsordnung hervortretenden Uebel nicht wiederkehrten. —

Die gemäßigte Richtung gibt einer ruhigeren Beurteilung Raum. Zu ihr sind vor allem in England John Stuart Mill³⁾, in Italien Paolo Mantegazza⁴⁾, in Deutschland Otto Zacharias⁵⁾ zu zählen. Sie glauben nicht, wie die Extremen, daß alle Uebel durch den präventiven Verkehr geheilt werden, sie wünschen ebensowenig eine durchgreifende Aenderung unserer Wirtschaftsordnung, aber sie erblicken in der „fakultativen Sterilität“ ein Mittel, um gewisse soziale Schäden, welche auf die Uebervölkerung indirekt zurückzuführen sind, zu mildern.

Einige Autoren behandeln den Gegenstand lediglich oder doch vorwiegend vom rein medizinischen Standpunkte, so C. Hasse⁶⁾ (pseudonym für Mensinga), Hans Ferdj⁷⁾

auf dem internationalen medizinischen Kongreß cf. Stille, Der Neo-Malthusianismus S. 56 fg.

¹⁾ Außer der oben genannten Schrift von Kautsky sind hier zu nennen zwei Abhandlungen im „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und -politik“ herausg. von Richter; die eine von C. A. S. (a. a. O. 1. Jahrg. 1. Hälfte, S. 167 fg.) Zürich 1879, die andere von K. H. (a. a. O. 1. Jahrg. 2. Hälfte, S. 85 fg.) Zürich 1880. — Auch das Märchen von Michael Flürscheim, Die Galoschen des Glücks oder Deutschland in 100 Jahren, 1886, dürfte hier anzuführen sein.

²⁾ Kautsky a. a. O. S. 192.

³⁾ Siehe oben S. 956.

⁴⁾ Elementi dell'igiene (3. Aufl., Mailand 1878). Igiene dell'amore. In deutscher Uebersetzung erscheinende folgende unseren Gegenstand betreffende Werke Mantegazzas: Physiologie der Liebe, 2. Aufl., Jena 1885. — Studien über die Geschlechtsverhältnisse, Jena 1887. — Hygiene der Liebe, Jena 1887. — Die Kunst glücklich zu sein, Jena 1887.

⁵⁾ Die Gefährdung der sozialen Wohlfahrt durch die zu frühen Eheschließungen der Besitzlosen. Hirschberg i. Schl. 1880. — Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Notständen der Gegenwart. 4. Auflage, Jena 1883.

⁶⁾ Ueber fakultativer Sterilität. Berlin 1885; hierzu Supplement Berlin 1885; viele weitere Auflagen.

⁷⁾ Der Malthusianismus in sittlicher Beziehung, Berlin 1885. — Die Mittel zur Verhütung der

(pseudonym), Bertillon¹⁾ u. a. Aber auch diese haben die Frage durch ihre Untersuchungen in immerhin beachtenswerter Weise geklärt.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die weiteren Ausführungen der Neo-Malthusianer hinsichtlich der Ehe und des geschlechtlichen Lebens an dieser Stelle zur Sprache zu bringen; ich verweise bezüglich dieser Punkte auf die in den Anmerkungen verzeichnete Literatur.

VII. Kritik der Malthusschen Lehre.

16. Die Bevölkerungsbewegung der jüngsten Zeit. Bevor ich in den letzten Abschnitt (sub 17) in eine Prüfung der von Malthus aufgestellten Behauptungen und der diesen gegenüber hervorgehobenen Einwendungen kurz eintrete, will ich zunächst an der Hand des vorliegenden statistischen Materials einen Blick auf die Bevölkerungsbewegung werfen. Ich bringe zu dem Zweck zunächst eine Tabelle (Tab. I) zum Abdruck, welche die Bevölkerungszunahme in den einzelnen europäischen Ländern im Laufe des 19. Jahrh. veranschaulicht.²⁾

Die Tabelle scheidet Europa in ein westliches und in ein östliches Europa. Ersteres umfaßt die germanischen und romanischen Völker, letzteres die slawischen, einschließlich der Magyaren und Türken. Finland, das Deutsche Reich und Oesterreich, mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina sind zum westlichen, Ungarn, Griechenland, die Balkanstaaten und Rußland zum östlichen Europa gezählt.

Aus dieser statistischen Uebersicht ergibt sich nun zunächst, daß die Bevölkerung in allen Staaten, Irland allein ausgenommen, im Laufe des 19. Jahrh. zugenommen hat. In Westeuropa aber ist die Volkszahl langsamer angewachsen als in Osteuropa. Dieser Unterschied ist zu einem Teil auf die Bevölkerungsabnahme in Irland und die geringe Zunahme in Frankreich, zu einem größeren Teil aber wohl darauf zurückzuführen, daß Westeuropa eine geringere natürliche Bevölkerungsvermehrung

und eine stärkere Auswanderung aufweist. Die jährliche Volkszunahme betrug:

im Jahrzehnte	in Europa auf 1000 der Bevölkerung	in Westeuropa	in Osteuropa
1801/1810	5,8	5,0	7,3
1811/1820	7,0	5,9	8,8
1821/1830	9,5	9,5	9,6
1831/1840	7,0	7,3	6,6
1841/1850	6,4	5,8	7,4
1851/1860	6,1	5,5	7,1
1861/1870	8,0	6,2	11,1
1871/1880	8,4	7,1	10,4
1881/1890	8,9	6,8	12,1
1891/1900	7,3	5,3	5,9

Die durchschnittliche jährliche Zunahme auf 1000 Einwohner vom Schlusse des Jahres 1800 bis zum Ende des Jahres 1900 ist für einen jeden hier berücksichtigten Staat in Rubrik 14 der Tabelle I angegeben. Danach nahmen am stärksten außer England und Wales die slawischen Völker zu; dann folgen die übrigen germanischen, welche trotz der erheblichen Auswanderung rascher als die romanischen anwachsen; die südeuropäischen blieben hinter den nördlichen zurück. Wie schon erwähnt, weist nur Irland eine Abnahme auf und zwar in dem ganzen beobachteten Zeitraum jährlich um 2,1. Geht man jedoch von den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts aus (bis 1845 war die Bevölkerung Irlands auf 8295000 gestiegen; erst von diesem Zeitpunkt beginnt die stetige Abnahme), so hat die Bevölkerung jährlich um 14,8 vom Tausend abgenommen.

(S. Tab. I auf S. 992/93.)

Einen nicht uninteressanten Einblick in die Bevölkerungsbewegung der wichtigsten Kulturstaaten der jüngsten Zeit bietet Tabelle II, welche die Eheschließungen, die Geburten, die Sterbefälle und den Geburtenüberschuß an der Hand der vom Kaiserlichen Statistischen Amt veröffentlichten Daten veranschaulicht.¹⁾ Die Relativzahlen lassen die großen Verschiedenheiten besonders deutlich hervortreten. Beachtenswert ist hier vor allem der neuerdings oft schon hervorgehobene Unterschied in der Bevölkerungsbewegung Deutschlands und Frankreichs. Während wir uns bekanntlich einer starken Volksvermehrung erfreuen, ist die Geburtenziffer in Frankreich eine so geringe, daß in mehreren Jahren die Zahl der Gestorbenen größer als die der Geborenen war (cf. 1890, 1891, 1892, 1895, 1900, 1907!) In Frank-

Konzeption. 7. Aufl. Leipzig 1899. Die künstliche Beschränkung der Kinderzahl als sittliche Pflicht. 5. Aufl., Berlin u. Neuwied 1897.

¹⁾ Im „Dictionnaire encycl. des sciences médicales“. V (1872).

²⁾ Diese Tabelle war in der 2. Auflage dem Fircs'schen Werke „Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik“ (S. 197) entnommen; sie ist jetzt aber von Herrn Prof. Behre im Königl. Preuß. Stat. Landesamte neu berechnet. Denselben auch an dieser Stelle für seine liebenswürdige Mühewaltung herzlichsten Dank zu sagen, ist mir eine angenehme Pflicht.

¹⁾ Cf. die betreffenden jedes Jahr wiederkehrenden Artikel über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle in den „Vierteljahrshäften zur Statistik des Deutschen Reichs“. — Vgl. vor allem: Statistik des Deutschen Reichs, Band 223. Berlin 1909.

Tabelle I. Bevölkerungs-

Staaten bezw. Länder	Stand der Bevölkerung				
	1800	1810	1820	1830	1840
1	2	3	4	5	6
Westeuropa.					
Dentsches Reich	24 500	25 500	26 324	29 544	32 814
Oesterreich ¹⁾	9 600	10 000	10 500	11 500	12 163
Italien	18 125	18 500	19 000	20 850	22 300
Schweiz	1 750	1 800	1 920	2 100	2 230
Frankreich	26 900	28 200	30 000	31 900	33 400
Monako, Andorra ²⁾	20	20	20	21	22
Spanien	11 500	12 000	12 500	13 300	13 700
Portugal	2 920	2 900	3 000	3 200	3 360
England mit Wales	9 250	10 500	12 200	14 100	16 000
Schottland	1 075	1 880	2 130	2 400	2 640
Irland	5 500	6 200	6 800	7 716	8 177
Gibraltar, Malta usw.	165	180	200	241	254
Luxemburg	160	165	170	175	178
Belgien	3 000	3 250	3 500	3 760	4 073
Niederlande	2 150	2 250	2 400	2 640	2 896
Dänemark	925	997	1 098	1 204	1 294
Inland und Faröer	53	54	55	60	65
Norwegen	883	898	977	1 131	1 246
Schweden	2 347	2 378	2 585	2 888	3 139
Finland	1 040	1 070	1 204	1 372	1 446
Zusammen	122 463	128 742	136 583	150 102	161 397
Osteuropa.					
Rußland ³⁾	38 000	41 500	46 000	51 600	55 600
Galizien und Bukowina	3 700	4 000	4 300	4 800	5 100
Ungarn	10 000	10 500	11 200	12 200	12 800
Bosnien und Herzegowina	1 000	1 000	1 000	1 050	1 100
Rumänien	2 800	3 000	3 350	3 700	4 000
Serbien	900	950	1 025	1 050	1 150
Griechenland	1 000	1 050	1 125	1 150	1 300
Montenegro	200	205	210	210	215
Türkei mit Bulgarien	7 300	7 600	8 000	8 100	8 300
Zusammen	64 900	69 805	76 210	83 860	89 565
Europa überhaupt	187 363	198 547	212 793	233 962	250 962

¹⁾ Ohne Galizien und Bukowina.²⁾ Auch San Marino und Liechtenstein.³⁾ Ohne die Kaukasusländer.

reich ist die Geburtenziffer von Anfang des 19. Jahrhunderts an sowohl absolut wie relativ stetig und zwar nicht unerheblich zurückgegangen. Von 1801—1810 gab es 32,3 Geburten auf 1000 Einwohner, von 1811—1820 31,8, von 1821—1830 30,0. Von diesem Zeitpunkte ab vollzog sich die Abnahme noch rascher; von 1831—1840 war die Geburtenziffer 29, von 1841—1850 27,4, von 1851—1860 26,3, auf welcher Zahl sie bis 1870 stehen blieb. Von da ab ging es wieder rascher abwärts; von 1870—1880 betrug sie 25,4, von 1881—1885 24,6, von 1886—1890 23,2, von 1891—1895 22,3, von 1896—1900 22,0, von 1901—1905 21,5. Mit

anderen Worten: seit Beginn des 19. Jahrh. ist die Produktionskraft der französischen Nation von 32,3 auf 21,5, d. h. um mehr als ein Viertel gefallen!

Die langsame Zunahme der Bevölkerung Frankreichs tritt uns in gewisser Weise noch deutlicher entgegen, wenn wir einen Blick auf die absoluten Zahlen werfen. Die französische Volkszählung v. 4./III. 1906 ermittelte eine Einwohnerzahl von 39 252 267; die Zunahme in den fünf Jahren von 1901 bis 1906 betrug nur 290 322 Köpfe oder durchschnittlich pro Jahr 58 000. 1901 hatte Frankreich 38 961 945 Einwohner, 1891 38 343 000. Von 1896—1901 vermehrte

zunahme im 19. Jahrhundert.

in Tausenden zu Ende des Jahres

1850	1860	1870	1880	1890	1895	1900	Durchschnittliche jährliche Zunahme von 1890—1900 auf 1000 der Bevölkerung
7	8	9	10	11	12	13	14
35 409	37 779	40 850	45 263	49 475	52 298	50 367	8,4
12 854	13 767	14 557	15 614	16 650	17 374	18 104	6,4
23 900	25 100	26 650	28 200	30 000	31 103	32 449	5,8
2 400	2 508	2 670	2 848	2 953	3 010	3 325	0,4
34 907	35 741	36 765	37 512	38 340	38 500	38 961	3,7
23	24	25	32	37	38	41	7,2
14 500	15 675	16 330	16 830	17 800	18 220	18 618	4,8
3 450	3 665	3 988	4 260	5 050	5 445	5 423	6,2
18 000	20 150	22 800	26 050	29 075	30 725	32 527	12,5
2 915	3 090	3 385	3 760	4 060	4 180	4 472	9,9
6 696	5 802	5 408	5 174	4 700	4 568	4 458	—2,1
286	306	318	321	350	365	384	8,4
184	190	197	210	211	218	236	3,9
4 383	4 665	5 021	5 520	6 069	6 411	6 693	8,1
3 096	3 325	3 616	4 061	4 565	4 859	5 179	8,8
1 431	1 618	1 799	1 984	2 186	2 287	2 449	9,7
68	76	80	84	84	84	93	5,7
1 400	1 609	1 740	1 921	2 001	2 042	2 240	9,4
3 483	3 860	4 169	4 566	4 785	4 919	5 136	7,9
1 637	1 747	1 769	2 061	2 380	2 454	2 563	9,1
171 022	180 697	192 137	206 271	220 771	229 100	239 725	6,7
61 000	66 200	75 200	86 200	98 500	101 249	103 280	10,0
5 200	5 423	6 043	6 531	7 260	7 576	8 046	7,8
13 300	14 400	15 620	15 739	17 475	18 345	19 254	6,6
1 150	1 200	1 275	1 275	1 400	1 580	1 591	4,7
4 350	4 500	5 000	5 400	6 000	6 275	5 956	7,7
1 250	1 370	1 590	1 710	2 162	2 314	2 493	10,2
1 450	1 600	1 750	2 010	2 250	2 370	2 509	9,2
220	230	240	240	250	255	255	2,4
8 500	8 500	8 800	9 000	9 200	9 300	9 874	3,0
96 420	103 423	115 518	128 105	144 497	149 264	153 262	8,6
267 442	284 120	307 655	334 376	365 268	378 364	392 988	7,4

sich die Bevölkerung um 443 613, von 1891 bis 1896 nur um 175 140 Köpfe! Für den 15-jährigen Zeitraum 1891—1906 bezifferte sich die Gesamtzunahme auf 909 000 Köpfe oder durchschnittlich auf etwa 60 000 pro Jahr. Frankreich hatte also mehr als 15 Jahre nötig, um seine Einwohnerzahl um 1 Million zu erhöhen!

Ganz anders in Deutschland! Hier ist es die starke Zunahme, welche vielfach ernste Besorgnisse hervorgerufen hat. Allerdings ist die Geburtenziffer auch bei uns zurückgegangen. Auf 1000 Einwohner kamen 1885 37,1 Geborene, 1895 36,1, 1900 35,6, 1905 33,0, 1907 32,2! (Vgl. die betr. Zahlen in Tabelle II S. 994/95.) Die Zahl der Eheschließungen blieb die gleiche, ja hat sogar

ein wenig zugenommen: auf 1000 Einwohner kamen 1885 7,9, 1895 8,0, 1900 8,5, 1905 8,1, 1907 8,1 Eheschließungen. Also: die Zahl der Geburten in den einzelnen Familien vermindert sich! Trotzdem wächst unsere Bevölkerungszahl rapide an, was vor allem auf die Verringerung der Sterblichkeit, die wir wohl in erster Linie den erheblichen hygienischen Verbesserungen zu verdanken haben, zurückzuführen ist. (Im Jahre 1885 kamen auf 1000 Einwohner 25,7 Gestorbene, 1907 18,0!) Seit der Gründung des Deutschen Reiches ist die Geburtenziffer von 1907 (32,2) die niedrigste; ebenso ist die Sterbeziffer desselben Jahres (18,0) die geringste seit 1871.

Tabelle III (S. 996) gibt die Bewegung der

Tabelle II.¹⁾ Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle und Geburten

Staaten	Auf 1000 Einwohner									
	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ehe										
Deutsches Reich	7,9	7,9	7,8	7,8	8,0	8,0	8,0	7,9	7,9	7,9
Frankreich	7,4	7,4	7,2	7,2	7,1	7,0	7,4	7,6	7,5	7,5
England u. Wales	7,2	7,0	7,1	7,1	7,4	7,6	7,7	7,6	7,3	7,4
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Irland	4,3	4,2	4,3	4,2	4,5	4,4	4,6	4,6	4,7	4,7
Italien	8,0	8,0	8,0	8,0	7,7	7,4	7,5	7,5	7,4	7,5
Niederlande	6,9	6,9	7,0	6,9	7,0	7,1	7,1	7,2	7,3	7,2
Schweiz	7,0	7,0	7,1	7,1	7,1	7,1	7,2	7,4	7,4	7,6
Oesterreich	7,6	7,8	7,8	7,9	7,5	7,5	7,7	7,8	7,9	7,9
Ungarn	10,0	9,6	9,0	9,3	8,2	8,2	8,6	9,2	9,3	9,2
Belgien	6,9	6,7	7,2	7,1	7,2	7,3	7,4	7,7	7,6	7,6
Geborene										
Deutsches Reich	37,1	37,1	36,9	36,6	36,4	35,7	37,0	35,7	36,8	35,9
Frankreich	24,2	23,9	23,5	23,0	22,9	21,8	22,6	22,3	22,8	22,3
England u. Wales	32,8	32,9	31,8	31,3	31,1	30,3	31,4	30,6	30,8	29,7
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Irland	23,5	23,2	23,1	22,8	22,7	22,3	23,1	22,5	23,0	22,9
Italien	38,7	37,1	39,1	37,7	38,5	36,0	37,4	36,5	36,8	35,8
Niederlande	34,4	34,6	33,7	33,7	33,2	32,9	33,7	32,0	33,8	32,5
Schweiz	28,0	28,0	28,0	27,8	27,7	26,7	28,3	28,1	28,5	28,2
Oesterreich	37,5	37,9	38,2	37,8	37,8	36,3	38,2	36,0	37,9	36,6
Ungarn	44,8	45,6	44,2	43,8	43,7	40,3	42,3	40,3	42,5	41,1
Belgien	30,1	29,8	29,5	29,3	29,3	29,0	29,8	28,8	29,4	28,8
Gestorbene										
Deutsches Reich	25,7	26,2	24,2	23,8	23,7	24,3	23,4	24,1	24,6	22,3
Frankreich	21,9	22,5	22,0	21,8	20,7	22,8	22,9	22,8	22,6	21,2
England u. Wales	19,2	19,5	19,0	18,2	18,2	19,6	20,3	19,0	19,2	16,7
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Irland	18,4	17,8	18,2	17,9	17,4	18,2	18,4	19,4	18,0	18,2
Italien	27,1	28,8	28,1	27,6	25,7	26,5	26,3	26,4	25,4	25,2
Niederlande	21,0	21,8	19,7	20,4	20,1	20,5	20,7	21,0	19,2	18,5
Schweiz	21,4	20,8	20,3	20,0	20,4	21,0	20,7	19,3	20,5	20,9
Oesterreich	30,1	29,4	28,9	29,2	27,3	29,1	28,0	28,7	27,1	27,8
Ungarn	31,9	31,7	33,8	32,0	29,8	32,4	33,1	35,0	31,1	30,2
Belgien	20,2	21,3	19,4	20,2	19,8	20,8	21,1	21,7	20,2	18,8
Mehr Geborene										
Deutsches Reich	11,4	10,9	12,7	12,8	12,7	11,4	13,6	11,6	12,2	13,6
Frankreich	2,3	1,4	1,5	1,2	2,2	—1,0	—0,3	—0,5	0,2	1,1
England u. Wales	13,6	13,4	12,8	13,1	12,9	10,7	11,1	11,6	11,6	13,0
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Irland	5,1	5,4	4,9	4,9	5,3	4,1	4,7	3,1	5,0	4,7
Italien	11,6	8,3	11,0	10,1	12,8	9,5	11,1	10,1	11,4	10,6
Niederlande	13,4	12,8	14,0	13,3	13,1	12,4	13,0	11,0	14,6	14,0
Schweiz	6,6	7,2	7,7	7,8	7,3	5,7	7,6	8,8	8,0	7,3
Oesterreich	7,4	8,5	9,3	8,6	10,5	7,2	10,2	7,3	10,8	8,8
Ungarn	12,9	13,9	10,4	11,8	13,9	7,9	9,2	5,3	11,4	10,9
Belgien	9,9	8,5	10,1	9,1	9,5	8,2	8,7	7,1	9,2	10,0

¹⁾ Auch diese Tabelle ist von Herrn Professor Behre ergänzt und neu berechnet.

Bevölkerung in Deutschland von 1872—1907 | industriellen Entwicklung und infolge des
in absoluten Zahlen wieder und kennzeichnet | wirtschaftlichen Aufschwunges Deutschlands.
aufs beste unsere starke Vermehrung, die | Nur in drei Jahren (1872, 1873 und 1883)
nur möglich gewesen ist infolge der großen | hatten wir in dem hier beobachteten Zeit-

überschuß in den wichtigsten europäischen Kulturstaaten 1885—1907.

(der mittleren Bevölkerung) kamen

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
schließungen												
8,0	8,2	8,4	8,4	8,5	8,5	8,2	7,9	7,9	8,0	8,1	8,2	8,1
7,4	7,5	7,6	7,4	7,6	7,7	7,8	7,5	7,6	7,6	7,7	7,8	8,0
7,4	7,8	7,9	8,1	8,2	8,0	8,0	7,9	7,8	7,6	7,7	7,8	7,9
—	—	—	7,4	7,5	7,3	7,0	7,0	7,1	7,0	6,7	7,0	—
5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	4,8	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,1	—
7,4	7,1	7,3	6,9	7,3	7,2	7,2	7,3	7,2	7,5	7,7	7,8	7,7
7,4	7,5	7,4	7,3	7,4	7,6	7,7	7,6	7,4	7,4	7,3	7,5	7,6
7,5	7,9	8,1	7,8	7,8	7,7	7,6	7,5	7,5	7,4	7,6	7,8	—
8,0	7,9	—	7,8	8,2	8,2	8,1	7,8	7,8	7,8	7,8	7,9	—
8,4	8,0	—	8,4	9,1	8,9	8,8	8,6	8,1	9,1	8,4	8,7	—
7,8	8,1	—	8,3	8,3	8,6	8,7	8,1	7,9	8,0	7,9	8,1	—

(ohne Totgeborene)

36,1	36,3	36,0	36,1	35,8	35,6	35,7	35,1	33,9	34,1	33,0	33,1	32,2
21,7	22,5	22,4	21,8	21,9	21,4	22,0	21,6	21,1	21,0	20,5	20,5	19,7
30,3	30,0	29,8	29,3	29,1	28,7	28,5	28,5	28,4	27,9	27,2	27,1	26,3
—	—	—	30,1	29,8	29,6	29,5	29,2	28,7	28,7	28,1	27,9	—
23,2	23,6	23,4	23,3	23,1	22,7	22,7	23,0	23,1	23,6	23,4	23,6	—
35,2	35,1	35,1	33,5	33,9	33,0	32,5	33,4	31,7	32,8	32,5	31,9	31,4
32,8	32,7	32,5	31,9	32,0	31,5	32,3	31,8	31,6	31,4	30,8	30,4	30,0
28,0	29,1	29,2	28,4	28,9	28,6	29,1	28,7	27,7	27,7	27,4	27,4	—
37,9	37,8	—	35,8	36,8	37,0	36,8	37,2	35,3	35,7	33,8	35,0	—
41,5	40,3	—	37,7	39,3	39,3	37,8	38,8	36,7	37,0	35,7	36,0	—
28,7	29,2	29,0	28,6	28,8	29,0	29,4	28,4	27,5	27,1	26,2	25,7	—

(ohne Totgeborene)

22,1	20,8	21,3	20,5	21,4	22,0	20,6	19,5	19,9	19,5	19,8	18,2	18,0
22,2	20,0	19,6	20,9	21,1	22,0	20,1	19,5	19,3	19,5	19,6	19,9	20,2
18,8	17,2	17,6	17,5	18,2	18,2	16,9	16,2	15,4	16,2	15,2	15,4	15,0
—	—	—	18,0	18,1	18,5	17,9	17,2	16,6	16,9	15,9	16,0	—
18,4	16,6	18,4	18,2	17,7	19,6	17,8	17,5	17,5	18,1	17,1	17,0	—
25,3	24,3	22,2	22,9	21,9	23,8	22,0	22,2	22,4	21,1	21,9	20,8	20,8
18,7	17,2	16,9	17,0	17,1	17,8	17,2	16,3	15,6	15,9	15,3	14,8	14,6
19,7	18,6	18,3	18,2	17,6	19,3	18,0	17,2	17,6	17,8	17,9	17,0	—
27,5	26,2	—	24,6	25,3	25,2	24,1	24,8	23,9	23,8	25,1	22,6	—
29,5	28,8	—	28,0	27,2	26,9	25,4	27,0	26,1	24,8	27,8	24,8	—
19,6	17,6	17,1	17,6	18,8	19,3	17,2	17,3	17,0	16,9	16,5	16,4	—

als Gestorbene

14,0	15,5	14,7	15,6	14,4	13,6	15,1	15,6	13,9	14,5	13,2	14,9	14,2
—0,5	2,5	2,8	0,9	0,8	—0,6	1,9	2,1	1,9	1,5	0,9	0,7	—0,5
11,5	12,8	12,2	11,8	10,9	10,5	11,6	12,3	13,0	11,7	12,0	11,7	11,3
—	—	—	12,1	11,6	11,1	11,6	12,0	12,6	11,8	12,2	11,9	—
4,8	7,0	5,0	5,1	5,4	3,1	4,9	5,5	5,5	5,5	6,3	6,6	—
9,9	10,8	12,9	10,6	12,0	9,2	10,5	11,2	9,3	11,7	10,6	11,1	10,6
14,1	15,5	15,6	14,9	14,9	13,7	15,1	15,5	16,0	15,4	15,5	15,6	15,4
8,3	10,5	10,9	10,2	11,3	9,3	11,1	11,5	10,1	9,9	9,5	10,4	—
10,4	11,6	—	11,2	11,6	11,8	12,6	12,4	11,5	11,8	8,7	12,4	—
12,0	11,5	—	9,7	12,1	12,4	12,4	11,8	10,6	12,2	7,9	11,2	—
9,1	11,6	11,9	11,0	10,0	9,7	12,3	11,1	10,5	10,3	9,7	9,3	—

raum einen Geburtsüberschuß von unter einer halben Million jährlich, sonst wurde diese Zahl stets und zwar meist um beträchtliches übertroffen. Heute nähern wir uns mehr und mehr einem Ueberschuß von einer Million jährlich!

Eine Bevölkerung von etwa 62 Millionen hätte Deutschland vor einem halben Jahrhundert schwerlich ertragen können. Aber durch die gewaltigen Veränderungen auf wirtschaftlichem Gebiete ist die Fassungskraft für Bevölkerung eine andere ge-

Tabelle III. Bewegung der Bevölkerung in Deutschland 1872—1907.

Jahr	Eheschließungen	Geborene	Gestorbene	Totgeborene	Ueberschuß der Geborenen über d. Gestorb.
		inkl. Totgeborene			
1	2	3	4	5	6
1872	423 900	1 692 227	1 260 922	66 190	431 305
1873	416 049	1 715 283	1 241 459	67 166	473 824
1874	400 282	1 752 976	1 191 932	69 536	561 044
1875	386 746	1 798 591	1 246 572	74 179	552 019
1876	366 930	1 834 605	1 208 011	73 559	626 594
1877	347 792	1 815 792	1 223 156	71 133	592 636
1878	340 016	1 785 080	1 228 607	70 647	556 473
1879	335 113	1 806 741	1 214 643	70 870	592 098
1880	337 342	1 764 096	1 241 126	67 921	522 970
1881	338 909	1 748 686	1 222 928	66 537	525 758
1882	350 457	1 769 501	1 244 006	67 153	525 495
1883	352 999	1 749 874	1 256 177	66 175	493 697
1884	362 596	1 793 942	1 271 859	68 359	522 083
1885	368 619	1 798 637	1 268 452	68 710	530 185
1886	372 326	1 814 499	1 302 103	68 366	512 396
1887	370 659	1 825 561	1 220 406	68 482	605 155
1888	376 654	1 828 379	1 209 798	66 972	618 581
1889	389 339	1 838 439	1 218 956	65 869	619 483
1890	395 356	1 820 264	1 260 017	61 011	560 247
1891	399 398	1 903 160	1 227 103	62 988	675 751
1892	398 775	1 856 999	1 272 430	61 028	584 569
1893	401 234	1 928 270	1 310 756	62 555	617 514
1894	408 066	1 904 297	1 207 423	63 092	696 874
1895	414 218	1 941 644	1 215 854	64 366	725 790
1896	432 107	1 979 747	1 163 964	64 998	815 783
1897	447 770	1 991 126	1 206 492	64 436	784 634
1898	458 877	2 029 891	1 183 020	65 160	846 871
1899	471 519	2 045 286	1 250 179	64 982	795 107
1900	476 491	2 060 657	1 300 900	64 518	759 757
1901	468 329	2 097 838	1 240 014	65 525	857 824
1902	457 208	2 089 414	1 187 171	64 679	902 243
1903	463 150	2 046 206	1 234 033	63 128	812 173
1904	477 822	2 089 347	1 226 683	63 500	862 664
1905	485 906	2 048 453	1 255 614	61 300	792 839
1906	498 990	2 084 739	1 174 464	62 262	910 275
1907	503 964	2 060 973	1 178 349	61 040	882 624

worden. Und so hat die starke Volkszunahme vielfach — auch in politischer Beziehung! — ihr Gutes gehabt. Immer wieder drängt sich der Vergleich mit Frankreich auf. Während dieses in den 15 Jahren von 1891 bis 1906 eine Gesamtzunahme von 909 000 Köpfen aufzuweisen hatte, betrug der Geburtsüberschuß in Deutschland allein in dem einen Jahre 1906 910 275!! Die natürliche Zunahme der Bevölkerung bezifferte sich

	in Deutschland	in Frankreich
1872—1880	12,65	1,74
1881—1890	11,69	1,76
1891—1900	13,95	0,59

Können wir somit im großen Ganzen mit Befriedigung auf die Bevölkerungsbewegung in Deutschland blicken, so dürfen wir doch

auch andererseits nicht verkennen, daß mannigfache bedenkliche soziale Erscheinungen vorwiegend mit auf diese große Fruchtbarkeit unseres Volkes zurückzuführen sind. Und wenn wir auch gegenwärtig über das starke Anwachsen der Bevölkerung Deutschlands nicht in Sorge zu sein brauchen, so werden wir doch zugestehen müssen, daß es so wie in den letzten Jahrzehnten auf die Dauer nicht weitergehen kann.

Zum Schluß sei es mir gestattet, unter Bezugnahme auf einen unlängst von Werner Sombart veröffentlichten hübschen Aufsatz¹⁾ auf die Verschiebungen hinzuweisen, die sich innerhalb Europas im Anteil der einzelnen Völker an der Gesamtbevölkerung vollzogen haben.

¹⁾ Die Bevölkerungsbewegung in den europäischen Hauptländern, in der „Woche“, 9. Jahrgang (1907), Nr. 15, S. 623 fg.

Von 1000 Einwohnern Europas entfielen auf:

	in den Jahren		
	1801	1850	1905
Großbritannien u. Irland	93	104	105
Niederlande	16	12	13
Belgien	16	16	17
Frankreich	158	137	94
Deutschland	160	138	145
Oesterreich-Ungarn		114	117
Schweiz	10	9	8
Schweden, Norwegen, Dänemark	29	29	25
Rußland	200	215	285
Spanien, Portugal	78	71	58
Italien	100	95	80
Balkanstaaten	33	60	53

Scheiden wir mit Sombart diese Länder nach dem Rassencharakter ihrer Bevölkerung in die drei größten Gruppen, in germanische, romanische und slavische Nationen (Großbritannien ist als germanisch angenommen, desgleichen die Niederlande und Deutschland; Belgien als romanisch, Oesterreich zu $\frac{2}{3}$ slavisch, zu $\frac{1}{3}$ germanisch; die Schweiz zu rund $\frac{2}{3}$ deutsch, $\frac{1}{3}$ romanisch; für Oesterreich-Ungarn ist die Ziffer des Jahres 1850 für 1801 eingesetzt; die Mongolen, Finnen, Ungarn und Juden sind ignoriert), so ergibt sich folgendes allerdings nur in den größten Umrissen die Wirklichkeit wiederpiegelndes Bild vom Anteil der drei großen Rassen oder der drei großen Sprachgebiete an der Gesamtbevölkerung Europas.

Von 1000 Europäern waren im Jahre

	1801	1850	1905
Germanen	375	369	373
Romanen	355	321	251
Slaven	268	310	375

„Während die ‚germanischen‘ Völker“, so sagt Sombart, „ungefähr ihre Stellung behauptet haben, sind die romanischen weit zurückgedrängt. Sie haben den slavischen weichen müssen. War Europa vor 100 Jahren vorwiegend (d. h. zu fast drei Viertel germanisch-romanisch), so ist es heute vorwiegend (ebenfalls wieder zu drei Viertel) germanisch-slavisch.“

17. Die geometrische und arithmetische Progression. Das gegenwärtig vorliegende statistische Material beweist die Richtigkeit der Malthusschen Lehre, zeigt, daß die Bevölkerung die Tendenz hat, sich übermäßig rasch zu vermehren und daß, wenn dieser Trieb zur Fortpflanzung nicht auf diese oder jene Weise in Schranken ge-

halten wird, notgedrungen die schlimmsten sozialen Uebel entstehen müssen. Den der Malthusschen Theorie zugrunde liegenden Gedanken, den eigentlichen Kern der Lehre, wird man ohne Einschränkung anerkennen müssen; nicht so seine Ausführung im einzelnen, nicht seine Behauptung hinsichtlich der arithmetischen und geometrischen Progression. (Vgl. oben S. 947.)

Bezüglich der Vermehrung der Unterhaltsmittel lassen sich zuverlässige Angaben überhaupt noch nicht beibringen. Wir kennen noch nicht einmal den höchstmöglichen Grad der Intensität des Ackerbaues. Außerdem sind große Gebiete der Erdoberfläche noch un bebaut. Von einem objektiven Mangel an Nahrungsmitteln wird man in absehbarer Zeit kaum sprechen können.

Wenn trotzdem sich hier und da eine Uebervölkerung zeigt, welche keineswegs mit besonders dichter Bevölkerung zusammenzufallen braucht¹⁾, wenn wir wahrnehmen, daß viele Personen Mangel leiden und zugrunde gehen, weil ihnen die erforderlichen Unterhaltsmittel nicht zu Gebote stehen, so hängt dies zunächst mit der bestehenden Produktionsordnung zusammen. Es ist richtig, daß, wie Karl Marx hervorgehoben hat, jede besondere historische Produktionsweise ihre besonderen historisch gültigen Populationsgesetze (S. 967), oder um mich der Worte Lists zu bedienen, daß jeder Wirtschaftszustand eine bestimmte Fassungskraft für die Bevölkerung hat; es kann somit Uebervölkerung vorliegen, ohne daß ein absoluter Mangel an Unterhaltsmitteln besteht. Aenderungen in der Wirtschaftsordnung — und solche Aenderungen werden in der Zukunft ebenso sich vollziehen, wie sie in der Vergangenheit sich vollzogen haben — werden auch im Hinblick auf den Spielraum, welchen die Bevölkerung hat, Wandlungen hervorrufen. Man hat niemals, wenn das Elend einer Uebervölkerung sich geltend machte, die Bewohner des Landes gleich den Einwohnern einer belagerten Festung oder der Besatzung eines gestrandeten Schiffes auf halbe Portionen gesetzt. Erst wenn das eingetreten wäre, würde man berechtigt sein, zu sagen, daß die für den Unterhalt der Bevölkerung erforderlichen Nahrungsmittel tatsächlich nicht vorhanden seien.

Wollte man aber unsere heutige Rechts- und Wirtschaftsordnung durch eine sozialis-

¹⁾ Es ist wohl zu unterscheiden zwischen absoluter und relativer Uebervölkerung! Cf. die bez. Ausführungen bei Wagner, Grundlegung, 3. Aufl. I. Teil S. 656 fg.

tische ersetzen und durch sie eine gleichmäßigeren Vermögens- und Einkommensverteilung herbeiführen, so würde zunächst eine vielleicht vorhandene Uebervölkerung verschwinden. Die neue Produktionsordnung würde einer größeren Volkszahl Raum geben. Allein nur für kurze Zeit dürfte die Bevölkerungsfrage in den Hintergrund treten. Wie einsichtiger Sozialisten stets zugegeben haben, würde im sozialistischen Staate die Gefahr einer Uebervölkerung nur hinausgeschoben werden, ja es würde diese Gefahr, wie Kautsky bemerkt, nur um so drohender werden, je mehr man Glück und Wohlstand zu verbreiten suche. Wenn niemand mehr sich zu sorgen braucht, wie er seine Kinder ernähren und groß ziehen soll, so wird die jetzt schon zu starke Vermehrung noch bedeutend anwachsen. (S. o. S. 970.)

Daß die menschliche Fruchtbarkeit von selbst abnehmen werde, ist durch nichts erwiesen. Wir sind nicht berechtigt, uns einem blinden Optimismus hinzugeben und zu hoffen, daß alles sich von selbst befriedigend gestalten müsse. Es ist die Pflicht des Menschen, sich seiner geistigen und sittlichen Kräfte zu bedienen; er darf nicht seine Augen verschließen gegenüber drohenden Gefahren. Freilich ist nicht daran zu zweifeln, daß unsere Arbeit sich immer noch vollkommener gestaltet, daß unsere Arbeitsmittel sich noch mehr und mehr verbessern und daß wir in stets noch höherem Maße Herr der uns umgebenden Natur werden dürften, — allein, wie glänzend auch die Fortschritte sein mögen, welche uns die Zukunft bringt, der Volksvermehrung wird allezeit eine Schranke gezogen sein und das Vermehrungsvermögen wird nimmermehr ungehemmt sich entfalten dürfen.

Auch die naturwissenschaftlichen Einwendungen sind zum Teil unrichtig, zum Teil verlegen sie (wenn sie überhaupt zutreffend sind) die Lösung des Bevölkerungsproblems in eine so späte Zeit, daß sie für die Gegenwart und die nächste Zukunft nicht in Betracht kommen können. Wenn Doubleday hervorhebt (cf. oben S. 975/76), daß gemästete Tiere keine Jungen hervorbringen, Pflanzen in überfettetem Boden keine Früchte tragen, so ist dies gar kein Beweis dafür, daß die bessere Ernährung zu einer Abnahme der Fruchtbarkeit führt. In den Doubledayschen Beispielen handelt es sich um krankhafte Zustände. Gerade das Gegenteil von dem, was er, Fourier u. a. behaupten, ist wahr: gute und ergiebige Nahrung steigert die Fruchtbarkeit.

„Der Mensch“, so bemerkt Darwin, „kann in vielen Beziehungen mit denjenigen Tieren

verglichen werden, welche schon seit langer Zeit domestiziert worden sind, und eine große Menge von Belegen kann vorgebracht werden, daß die Domestikation die Unfruchtbarkeit zu eliminieren sucht.“¹⁾ Darwin selbst bringt in seiner Schrift: „Variation of animals and plants under domestication“ (1868) viele Beweise dafür, daß gerade die mühelos erworbene, reichliche Nahrung der Fortpflanzung förderlich ist.

Man kann demgegenüber nicht einwenden, daß in den untersten Bevölkerungsschichten eine größere Geburtenziffer nachweisbar sei als in den höheren Gesellschaftsklassen. Die Tatsache ist richtig, aber die Ursache derselben ruht nicht auf physiologischem Gebiete. In den wohlhabenderen Bevölkerungsklassen kommen die Einzelnen erst später zu einer festen Berufsstellung und sind in der Regel erst in höherem Alter in der Lage, sich zu verheiraten; hier regelt dann zumeist der Wille die Volksvermehrung. Man wünscht die bessere Lebenshaltung fortzusetzen, man will diese nicht einer größeren Kinderzahl opfern. Psychologische Motive bewirken eine Einschränkung der möglichen menschlichen Fruchtbarkeit. Anders in den niederen Kreisen. Die Unsicherheit der Existenz und die Aussichtslosigkeit, hierin Wandel zu schaffen, führen zu einer starken Vermehrung. Der auf die unterste Stufe der Lebenshaltung gesunkene Arbeiter kann irgend welche höheren Bedürfnisse nicht befriedigen, er kennt solche kaum. Branntwein und Beischlaf sind die einzigen Genüsse, denen er frönt. Er weiß, daß er nicht tiefer zu sinken vermag, er sieht aber auch keinen Weg, der ihn zu besseren Verhältnissen führt. Die regelnde Vernunft findet bei diesen Leuten, welche nichts lieben, nichts achten und nichts zu verteidigen haben als ihr Elend, keine Stätte.²⁾

Daß die eheliche Fruchtbarkeit sich in dem Maße verändert, wie die Wohlhabenheit zunimmt, läßt sich aus der kleinen hier folgenden Tabelle erkennen, welche Tallquist³⁾ mitteilt, um die Wechselwirkung der Vermögenslage und der Fruchtbarkeit zu kennzeichnen. Die Ziffern beziehen sich auf Frankreich für 1881.

¹⁾ Darwin, Die Abstammung des Menschen u. d. geschlechtliche Zuchtwahl. Deutsch von Carus, I (Stuttgart 1871), 195/196.

²⁾ Cf. Sismondi i. d. Aufs. „De la richesse territoriale“, i. d. „Revue mensuelle d'économie politique“ publiée par Th. Fix, II, p. 128.

³⁾ J. V. Tallquist, Recherches statistiques sur la tendance à une moindre fécondité, Helsingfors 1886, p. 88.

Tabelle IV.

Departements	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallender Betrag der Mobiliarsteuer und derjenigen auf Fenster und Türen in Francs	Anzahl der ehelichen Geburten, die auf 100 verheiratete Frauen entfallen
10	0,75—1,21	23,63
9	1,29—1,41	21,88
11	1,46—1,59	18,06
8	1,65—1,73	16,66
9	1,80—1,93	15,84
10	1,98—2,06	16,33
10	2,13—2,42	15,94
9	2,52—2,82	17,77
10	2,98—4,34	14,73
1(Seine)	6,73	13,24

Überall können wir dieselben Erfahrungen machen.

Allein es ist gewiß, daß die größere oder kleinere Geburtenziffer mit den Ernährungsverhältnissen so gut wie in gar keinem Zusammenhange steht, sondern lediglich oder doch fast ausschließlich auf die zuletzt erwähnten Ursachen zurückzuführen ist. —

Leroy-Beaulieu kommt in dem oben genannten Aufsatz in einer Beziehung zu einem ähnlichen Ergebnis. Indem er über die Entwicklung Frankreichs handelt, erwähnt er drei Ursachen, auf welche dieselbe zurückgeführt werden müsse. Nach drei Richtungen hätten seit Anfang des 19. Jahrh. die Lebensbedingungen der französischen Bevölkerung sich geändert: 1. der Wohlstand sei allgemeiner geworden; 2. der Geisteszustand des Volkes habe durch den Unterricht eine Wandlung erfahren, durch einen Unterricht, welcher weniger die religiösen Anschauungen pflege, mehr dahin arbeite „à rendre l'homme plus ambitieux, moins résigné, à lui faire davantage rechercher comme but exclusif de la vie, les honneurs, la richesse“; 3. hätten sich die sozialen Lasten, insbesondere die militärischen, gegen früher erheblich vermehrt. Das seien die Gründe, weshalb die französische Bevölkerung eine so geringe Zunahme aufweise.

Ich zweifle nicht daran, daß die unter 1 und 2 erwähnten Ursachen von Einfluß auf die Bevölkerungsbewegung gewesen sind und noch sind. Diese mögen dann in Frankreich der gerade dort vielfach üblichen Sitte des präventiven Verkehrs zur weiteren Verbreitung verholhen haben. Wenn aber die von den Neo-Malthusianern empfohlene Präventionspolitik in der Tat stets zu solchen Ergebnissen führen, wenn sogar aus selbstsüchtigen Gründen die Geburtenziffer unter die Sterblichkeitsziffer sinken sollte, so würde man der von dieser Schule ausgehenden

Agitation mit großer Besorgnis gegenüberstehen müssen. Dazu kommen noch anderweitige Bedenken. Ich will die sittlichen Erwägungen hier unberührt lassen und nur bemerken, daß von medizinischer Seite darauf hingewiesen ist, daß die Prävention auch pathologische Erscheinungen im Gefolge haben kann.

Allein diese mehrfach herangezogenen Erfahrungen in Frankreich können die Malthus'sche Theorie ebensowenig erschüttern, wie die in Deutschland und in anderen Ländern festgestellte Verminderung der Geburten in den einzelnen Familien. Hier haben sich die von Malthus gekennzeichneten vorbeugenden Hemmnisse wirksam erwiesen, wie so vielfach anderwärts die zerstörenden.

Otto Auhagen hat kürzlich in seinem verdienstvollen Aufsatz: „Ueber die hauptsächlichliche Bedeutung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages“¹⁾ auch das Bevölkerungsproblem berührt und darauf hingewiesen, daß zwar der Ertrag der menschlichen Arbeit in der Bodenproduktion wachsen und der technische Fortschritt bewirken kann, daß die Bodenproduktion bei Zunahme der Bevölkerung sich nicht nur im absoluten Gesamtbetrag, sondern auch in der auf den Einzelnen entfallenden Quote vermehre und daß somit nicht eine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der menschlichen Daseinsbedingungen eintrete. Malthus habe wohl zu wenig beachtet, wie die Vermehrung der Bevölkerung auf Erhöhung des relativen Erfolges der Arbeit hinwirke. Schon die Verdichtung der Bevölkerung habe dies ohne weiteres zur Folge. Das Anwachsen der Volkszahl stachele den Menschen zu regerer Betätigung seines physischen und zu größerer Entfaltung seines geistigen Könnens an. Diese aufwärts treibenden Kräfte kämen auch der Bodenproduktion zugute; auch bei ihr führe die Zunahme der Bevölkerung zu Leistungsfortschritten. Es sei eine falsche Auffassung, aus der Bevölkerungsvermehrung und der entsprechenden Zunahme des Lebensmittelbedarfes als Gesetz die Abnahme des relativen Bodenertrages zu folgern und den technischen Fortschritt nur als eine gelegentliche oder gar exzeptionelle Hemmung oder Durchbrechung des Bodengesetzes hinzustellen. Der Fortschritt in der Bodenproduktion ergebe sich gleichfalls als eine „gesetzmäßige“ Folge der Bevölkerungsvermehrung.

„Aber“, so fährt Auhagen zutreffend fort²⁾, „ist nun die Ernährung der Menschheit bei beliebig schneller Zunahme gesichert? Ist

¹⁾ In den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern“, hrsg. von Thiel. XXXVIII. Bd., Ergänzungsband V, S. 491 fg.

²⁾ a. a. O. S. 529/30.

es berechtigt, im Hinblick darauf, daß der Mensch nicht nur als Esser, sondern auch als Arbeiter geboren wird, zu glauben: je mehr Menschen die Erde bevölkern, je um so größerem Erfolge könne sich der Einzelne betätigen? Diese Auffassung ist zu optimistisch. Der Mensch ist von den Kräften und Gaben der Erde abhängig, die Erde ist beschränkt, und so kann die Menschheit sich höchstens in dem Maße vermehren, wie sie es lernt, die Natur sich vollkommener dienstbar zu machen. Der Fortschritt in dieser Kunst kann zwar durch die Not, durch die brennenden Aufgaben der Zeit beschleunigt werden, doch nicht in beliebigem Maße. Man kann ein Pferd zu schnellerer Gangart anspornen, doch nur in bestimmten Grenzen. Wenn das Bodengesetz auch in langen Perioden keine positive Wirksamkeit für bestimmte Länder entfaltet, so behält es doch eine potentielle Bedeutung. Mit der natürlichen Vermehrungsmöglichkeit der Menschheit kann der technische Fortschritt in der Produktion nicht Schritt halten; bei einer allzu schnellen tatsächlichen Vermehrung würde der relative Bodenertrag sinken müssen. Insofern hat Malthus recht.“

Nicht anders liegen die Verhältnisse in der Industrie. Mögen immerhin die Fortschritte auf diesem Gebiete raschere und größere sein, auch hier bleiben Hemmungen nicht aus, auch die Industrie ist in letzter Instanz an die Gewinnung der Rohstoffe, an das Bodengesetz gebunden. Und so liegt m. E. auch kein Anlaß vor, dem Malthusschen Gesetz eine andere „Fassung“ zu geben. Der Satz, daß die Bevölkerung die Tendenz, die Fähigkeit hat, rascher anzuwachsen als die Unterhaltsmittel — und dies ist der Kern der Malthusschen Lehre — behält allzeit seine Geltung für die Gesamtheit wie für die einzelne Familie. Nur muß man unter Nahrungs- und Unterhaltsmitteln nicht ein Darbeminimum verstehen, unter dem die Existenz nicht mehr möglich ist. Was der Wilde an Unterhaltsmitteln fordert, ist etwas anderes wie das, was der Mensch auf hoher Kulturstufe verlangt. Die Lebenshaltung des Einzelnen und der Gesamtheit ändert sich und den erhöhten standard of life sucht man zu erhalten. Daher nimmt mit steigender Kultur die Prävention einen immer größeren Raum ein, und ob Malthus lediglich oder vorwiegend unter den „vorbeugenden Hemmnissen“ an die Enthaltung von der Eheschließung und nur nebenbei an die Prävention in der Ehe gedacht hat, ist füglich gleichgültig. Soweit die präventiven Gegentendenzen nicht wirksam sind, treten die repressiven in ihr Recht! —

Wenn wir nun fragen, welche Aufgaben der Regierung auf diesem Gebiete erwachsen,

wie die Bevölkerungspolitik beschaffen sein muß, so wird man für jene beschränkenden, oben S. 960 ff. geschilderten Maßnahmen nicht mehr eintreten können, wenn man auch noch so sehr die Gefahren einer Ueberbevölkerung fürchtet. An unserem heutigen freien Eherechte, welches in innigem Zusammenhange mit unserer übrigen freiheitlichen Gesetzgebung steht, kann nichts Wesentliches geändert werden. Daß man die Eheschließung abhängig machen wollte von dem Nachweise eines Vermögens oder eines gesicherten Nahrungsstandes, ist als allein gegen die unteren Bevölkerungsklassen gerichtet heute unausführbar. Das einzige, was hier in Erwägung gezogen werden könnte, wäre eine allgemeine, also alle Klassen betreffende Erhöhung des Heiratsalters, besonders bei dem männlichen Geschlechte, wofür u. a. Adolph Wagner¹⁾ eingetreten ist. Viel wird man sich aber auch von diesem Mittel nicht versprechen dürfen.

Wollen wir den Notständen einer Ueberbevölkerung begegnen, so wird das nur möglich sein, wenn wir die Ursachen beseitigen, welche in gewissen Bevölkerungsklassen zu einer übergroßen Geburtenziffer führen. Diese Ursachen beruhen, wie wir hervorhoben, in erster Linie in den zum Teil traurigen sozialen Zuständen, in der tiefen Lebenshaltung eines großen Bruchteiles des Volkes. Durch Verbesserung der sozialen Verhältnisse, durch eine werktätige und vielseitige Sozialreform, durch Hebung des standard of life in den unteren Bevölkerungsschichten wird man allein zu einer befriedigenden Gestaltung der Bevölkerungsbewegung gelangen.²⁾ Freilich wird man gleichzeitig auch auf die öffentliche Meinung aufklärend einwirken und auf jene Gefahren aufmerksam machen müssen, welche aus einer unbeschränkten Volksvermehrung nicht allein der Gesamtheit, sondern auch jedem Einzelnen erwachsen. —

Fassen wir das Gesagte noch einmal kurz zusammen:

Wenn wir ganz allgemein die Bevölkerung den Unterhaltsmitteln gegenüberstellen und nach der Vermehrungsfähigkeit beider fragen, so wird man antworten müssen, daß die Vermehrungstendenz der Bevölkerung größer als die der Unterhaltsmittel ist, da letztere durch den gegebenen Raum und durch die Ertragsfähigkeit des Bodens beschränkt sind. Ganz allgemein betrachtet

¹⁾ Lehrbuch der politischen Oekonomie I (2. Aufl.) S. 445.

²⁾ Cf. auch Kulemann, Christentum und Malthusianismus. Göttingen 1897.

wird man daher hier mit Malthus anerkennen müssen, daß die Bevölkerung sich rascher zu vermehren vermag, als die Nahrungsmittel anwachsen können. In dieser abstrakten Fassung hat jedoch jener Satz keine praktische Bedeutung.

Betrachten wir andererseits die Bevölkerungsbewegung eines geschlossenen Bevölkerungskreises, eines bestimmten Staates, so werden wir erkennen, daß die Wirtschaftsordnung zunächst die Bevölkerungszahl beeinflusst. (S. oben S. 997.) Unter der gegenwärtigen Rechts- und Wirtschaftsordnung mit Privatkapital und Privatunternehmungen wird im weiteren der Bevölkerungszuwachs vor allem von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängen. Sind diese günstig, so wird die Bevölkerung mehr oder minder rasch anwachsen, wie dies deutlich bei der Entwicklung eines Agrikulturstaaes zum Industrie- und Handelsstaate erkennbar ist. Philippovich¹⁾ macht mit Recht, um den Einfluß wirtschaftlicher Verhältnisse auf die Bevölkerungsvermehrung zu kennzeichnen, auf die beispiellose Entwicklung der Bevölkerung Großbritanniens in diesem Jahrhundert aufmerksam, welche Hand in Hand ging mit der Entwicklung der Industrie, des Handels und des in England konzentrierten internationalen Geldverkehrs, wodurch diesem Lande das Uebergewicht auf diesen Gebieten gegenüber allen kontinentalen Völkern und damit ein stets wachsender Nationalreichtum verschafft wurde. Die Bevölkerung von England und Wales betrug 1800 9 250 000 Einwohner und stieg bis 1900 auf 32 527 843; jene von Schottland wuchs in diesem Zeitraum von 1 675 000 auf 4 472 103 Einwohner an. Es ist das einzige europäische Land, dessen Bevölkerung in so kurzer Zeit sich dreifacht hat. (S. o. Tab. I S. 992/93.) Hier ist — ähnlich wie in Deutschland — der Nahrungsspielraum größer geworden, und infolgedessen hat auch die Bevölkerung so erheblich zunehmen können. Auch in kürzeren Zeiträumen, so z. B. beim Wiederaufnehmen der wirtschaftlichen Arbeit nach Kriegen, kann man die gleiche Beobachtung machen.

Tritt andererseits ein Stillstand im Wirtschaftsleben oder gar ein Rückschlag ein, so wird die Bevölkerungszunahme, wenn nicht durch Auswanderung Abhilfe geschaffen werden kann, gehemmt. Es treten die von Malthus gekennzeichneten repressiven und präventiven Gegentendenzen hervor, wobei freilich der gleichzeitig in aller Schärfe sich geltend machende Konkurrenzkampf auch wiederum zu wirtschaftlichen Fortschritten

führen kann. In der Regel aber werden ungünstige Wirtschaftszustände, Erwerbsstockungen usw. sowohl zu einer Abnahme der Eheschließungen und der Geburtenziffer wie zu einer Vermehrung der Todesfälle und damit zu einer Verlangsamung der Bevölkerungszunahme führen. Wenn wir andererseits bei einer auf tiefster Stufe stehenden Bevölkerungsschicht eine starke Geburtsfrequenz konstatieren können, so haben wir oben (S. 998) schon gesehen, daß diese Tatsache auf soziale Verhältnisse zurückzuführen ist. Diese erweisen sich auch in anderer Beziehung oft mächtiger als wirtschaftliche Einflüsse. Wenn in Frankreich der Geburtenüberschuß im Laufe des 19. Jahrh. sich stetig verringert hat, wenn dort sogar in einigen Jahren die Zahl der Sterbefälle die der Geburten überstieg, so ist dies, wie schon erwähnt, ausschließlich auf soziale Ursachen zurückzuführen. Und so müssen wir auch für einen geschlossenen Bevölkerungskreis die Malthussche Lehre in ihrem Kern als richtig anerkennen.

Durch die Gesetzgebung und Politik der Regierungen kann auf diesem Gebiete direkt nur wenig, wenn überhaupt etwas erreicht werden; wohl aber ist durch die Hebung der Lebenshaltung der unteren Klassen, durch eine Steigerung des Kultur-niveaus zu erhoffen, daß einer (relativen) Uebervölkerung mit ihren Notständen mehr und mehr begegnet werden kann. Die Vermehrung der Bevölkerung und die Vermehrung der Nahrungsmittel bilden, wie Kulemann zutreffend bemerkt¹⁾, zwei Linien, die bisher konvergierend verliefen und sich deshalb notwendig einmal treffen mußten. Aber dies Ergebnis wird ausgeschlossen, wenn die beiden Richtungen so weit aus ihrer bisherigen Richtung abgelenkt werden, daß sie künftig nicht mehr konvergieren, sondern parallel verlaufen. Dies kann geschehen durch Ablenkung sowohl der einen wie der anderen Linie oder beider. Die Nahrungsmittellinie wird beeinflusst durch die technische Entwicklung, also durch Kultursteigerung. Finden wir nun, daß diese Kultursteigerung zugleich die andere, die Bevölkerungslinie im Sinne des Parallelismus verschiebt, so wirkt also die Kultur im doppelten Sinne ausgleichend. Zu einer Zeit, wo die Bevölkerung rascher stieg als die Unterhaltsmittel, war die absolute Größe noch gering und stand noch der unabsehbare Ueberfluß der Erde zur Verfügung. Je mehr dieser Ueberfluß aufgezehrt wird, um so notwendiger, aber auch um so wirksamer wird der Einfluß des ausgleichenden Faktors der Kultur, so daß zu hoffen ist, daß das sehr dehnbare Vermehrungsvermögen

¹⁾ a. a. O. S. 57.

¹⁾ a. a. O. S. 33.

mehr und mehr dem Vermehrungsbedürfnis Rechnung tragen wird.

Schlusswort.

In der Vorbemerkung zu diesem Artikel (s. o. S. 926) ist darauf hingewiesen, daß Wohlfahrt und Macht der Staaten in erster Linie durch die Bevölkerung bedingt seien. Die Bevölkerung bilde den Mittelpunkt der Volkswirtschaft; die sozialen Zustände, Sitte und Kultur seien von ihr abhängig. Ist das der Fall, dann wird es allzeit eine der wichtigsten Aufgaben sein, die Bevölkerungsbewegung, das Werden und Vergehen, genau zu verfolgen. Jedes Jahr wird neues statistisches Material bringen, und so wird auch jedes Jahr uns der Beantwortung der verschiedenen Fragen näher führen.

Wenn es aber wahr ist, was wir oben auszuführen versucht haben, daß die Unsicherheit der Existenz und die Aussichtslosigkeit, hierin Wandel zu schaffen, in erster Linie jene übermäßig starke Vermehrung bewirken, dann werden wir der Hoffnung Raum geben dürfen, daß die mannigfachen sozialen Reformen unserer Zeit, indem sie eine Verbesserung der Lebenshaltung der unteren Volksschichten erstreben, auch zur Lösung des Bevölkerungsproblems beitragen, daß wir auch der Zeit uns nähern, wo die Qualität des Lebens die Quantität der Bevölkerung verdrängt. —

Literatur: (Abges. von den im Text angeführten Schriften u. Quellen.) Ueber die Bevölkerungsfrage im Allgemeinen: **Mohl**, Gesch. und Lit. der Staatsw. In Monographien dargestellt, III (Erlangen 1858), S. 411fg. — **Dersteb**, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 3. Aufl., I. (Tüb. 1866), S. 93fg. — **Roscher**, System I, § 238fg. — **Rümetin**, „Die Bevölkerungslehre“ in Schönberg I, 3. Aufl. (Tüb. 1890), S. 723fg., 4. Aufl. (Tüb. 1896), S. 827fg. (der Rümelinsche Artikel in dieser Auflage von **v. Scheel**, durchges.) — **v. Fircks**, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898. — **A. Wagner**, Grundlegung der polit. Oek., 3. Aufl. (Leipzig 1893), 4. Buch (Bevölkerung und Volkswirtschaft), S. 445fg. — **G. Schmoller**, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Erster, größerer Teil, 1.—3. Aufl. (Leipzig 1900). — **J. Conrad**, Grundriß zum Stud. d. polit. Oek. II.: Volkswirtschaftspolitik, 3. Aufl. (Jena 1902), S. 459fg. — **E. von Philippovich**, Grundr. d. polit. Oekonomie, I., 2. Aufl. (Freiburg i. Br. u. Leipzig 1897), S. 49fg. — **L. v. Bortkiewicz**, Die Bevölkerungstheorie (in Festgabe zu Schmollers 70. Geburtstag), Leipzig 1908. — Art. „Bevölkerung“ (von **v. Mangoldt**) im Staatswörterbuch von **Bluntschli** und **Brater**.

(Vgl. außerdem die Abschnitte über Bevölkerung in den gebräuchlichen volkswirtschaftlichen Lehr- und Handbüchern.)

Zu I, ad 1. **Max Duncker**, Geschichte des Altertums, VI. (3.—5. Aufl., Leipzig 1882), bes. S. 385fg. — **K. F. Hermanns** Lehrbuch der griech. Antiquitäten; neu hrsg. v. **Blümmner** u. **Dittenberger**, 4 Bde., s. hier vor allem: Bd. I, 1: Lehrbuch der griech. Staatsaltertümer, 6. Aufl. bearb. von **Thumser** (Freiburg 1889); Bd. II, 1: Lehrbuch der griech. Rechtsaltertümer, 3. Aufl. bearb. v. **Thalheim** (Freiburg u. Tüb. 1884); Bd. IV: Lehrb. der griech. Privataltertümer, 3. Aufl. bearb. v. **Blümmner** (Freiburg und Tüb. 1882). — Hier finden sich reichhaltige Quellen- und Literaturangaben. — **Osann**, De coelibat apud veteres populos conditione, commentatio I (Gissae 1827), com. II (Gissae 1840). — ad 2. **Madwig**, Die Verf. und Verw. d. röm. Staates, 2 Bde., Leipzig 1881/82. — **Th. Mommsen**, Röm. Staatsrecht, 2 Bde., 2. Aufl., Leipzig 1876/77. — **G. F. Puchta**, Kursus der Institutionen; 8. Aufl., besorgt von **P. Krüger** (Leipzig 1875) I., § 107, S. 296fg. — **Paul Jörs**, Ueber das Verhältnis der Lex Julia de maritandis ordinibus zur Lex Papia Poppaea, Bonn 1882. — ad 3. Cf. die vortrefflichen Einleitungen von **Karl Steinhart** in Platons sämtl. Werke übers. von Hieronymus Müller, und zwar die Einl. zum „Staat“ im 5. Bde. (Leipzig 1855), S. 3fg. und zu den „Gesetzen“ im 7. Bde. (Leipzig 1859), S. 77fg. — **W. Oncken**, Die Staatslehre des Aristoteles in hist.-polit. Umrissen, 2 Hälften, Leipzig 1870/75. — **Kapp**, Aristoteles Staatspädagogik, als Erziehungslehre für den Staat und die Einzelnen, Hamm 1837. — Zu II, ad 4. **Oskar Jolles**, Die Ansichten der deutschen nationalök. Schriftsteller d. 16. u. 17. Jahrh. über Bevölkerungswesen: in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., 13 (1886), S. 193fg. — ad 5. **Lorenz v. Stein**, Die Verwaltungslehre, II.: Lehre v. d. inneren Verw., 1 (Stuttg. 1866); bes. S. 143fg., 174fg., 194fg. — ad 6. **Oskar Jolles** a. a. O. (s. oben ad 4).

Zu III, ad 7. **Bonar**, Malthus and his work, London 1885. — Vgl. auch den Art. Malthus im H. d. St. und die Literatur d. selbst.

Zu IV, ad 10. **Fr. Bitzer**, Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, ein Beitr. zur d. Frage d. allgemeinen deutschen Heimatsrechts, Stuttg. u. Oehringen, 1863. — **Fr. Thudichum**, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verhehlung, Tübingen 1866.

Zu V, ad 11. **H. Soetbeer**, Die Stellung der Sozialisten zur Malthusschen Bevölkerungslehre, Berlin 1886. — **Schippel**, Das moderne Elend und die moderne Uebevölkerung. Zur Erkenntnis unserer sozialen Entw., Stuttg. 1888. — **Cox**, Sozialismus und Bevölkerungsfrage (Vortrag), Newwid 1895.

Zu VI, ad 15. **J. Ichenhäuser**, Beitrag zur Uebevölkerungsfrage, Berlin und Newwid 1888. — **Janke**, Uebevölkerung und ihre Abwehr, Leipzig 1893. — **Kötzschke**, Die Gefahren des Neumalthusianismus, Leipzig 1895. — **J. Rutgers**, Rassenverbesserung, Malthusianismus u. Neumalthusianismus. Uebers. v. **Martina G. Kramers**, Dresden und Leipzig 1908.

Ludwig Elster.

Bewässerung.

I.

Wirtschaftliches.

A. Allgemeines. 1. Die Bedeutung des Wassers für das Pflanzenwachstum. 2. Die Verbreitung der Bewässerung einst und jetzt. 3. Der Zweck der Bewässerung. 4. Die Beziehungen der Bewässerung zu Klima und Boden. 5. Das Bewässerungswasser. 6. Die Wasserbeschaffung. 7. Die Organisation der Bewässerung. B. Die Wiesenbewässerung. 1. Der Betrieb der Bewässerung. 2. Die Bewässerungsmethoden. 3. Der Wasserbedarf. C. Die Feldbewässerung. 1. Der Betrieb der Bewässerung. 2. Die Bewässerungsmethoden. 3. Der Wasserbedarf. D. Die Garten- und Obstbewässerung.

A. Allgemeines.

1. Die Bedeutung des Wassers für das Pflanzenwachstum. „Ein Ackerbau, der sich der Herrschaft über das Wasser dergestalt bemisst hat, daß er dem Boden nach Willkür Feuchtigkeit geben und nehmen kann, und solches nicht dem Zufall zu überlassen braucht, hat den höchstmöglichen Grad der Vollkommenheit erreicht.“ Dieser Ausspruch Albrecht Thaers, des Begründers der rationellen Landwirtschaft, bringt klar zum Ausdruck, welche hohe Bedeutung für die Pflanzenproduktion dem Wasser und der Bewässerung und Entwässerung beizumessen ist. Wohl ist es der Agrikulturchemie und der Pflanzenphysiologie gelungen, durch Erforschung der Naturgesetze der Pflanzenernährung die Grundlage für eine gewaltige Steigerung der Erträge der Kulturpflanzen zu schaffen, dennoch sind aber weder die moderne Düngerwirtschaft noch die von der Züchtung geschaffenen hochedlen Kultursorten noch die vortreffliche Ausbildung der Bodenbearbeitungstechnik imstande, den Landwirt vor Jahren des Mißerfolges zu bewahren, wenn er nicht die Wasserverhältnisse des Bodens zu regeln vermag oder wenn nicht die Natur selbst für die richtigen Feuchtigkeitsmengen sorgt.

Nicht geringere Wichtigkeit als für die Landwirtschaft besitzt das Wasser für Handel und Industrie, für das gesamte Wirtschaftsleben eines Volkes, und wie das Blut für den menschlichen und tierischen Körper, so ist das Wasser für die Erde das belebende Element. Gleich jenem bewegt es sich im ewigen Kreislaufe: Wasserflächen, Boden und Pflanzen geben das Wasser durch Verdunstung an die Atmosphäre ab, und die Niederschläge führen es wieder dem Boden zu. Hier fließt ein Teil des Wassers auf der Oberfläche ab, ein anderer sickert in die Tiefe, bis er auf undurchlässige

Schichten stößt und auf diesen als Quellwasser wieder zutage geleitet wird, ein dritter fällt an Ort und Stelle wieder der Verdunstung anheim, ein vierter endlich dient zum Aufbau des pflanzlichen Organismus. Dabei wirkt das Wasser sowohl selbst als Nährstoff wie auch als Lösungs- und Transportmittel für alle übrigen Nährstoffe, welche der Boden der Pflanze liefert, denn nur in gelöstem Zustande können diese aus dem Boden in die Pflanze hinüberwandern. Ungemein groß ist der Wasserbedarf der Pflanzen, denn 75—95% vom Gewicht der grünen Pflanzenmasse bestehen aus Wasser, und da die Pflanze während ihrer ganzen Vegetationszeit beständig Wasser verdunstet, haben die meisten Kulturpflanzenarten 250 bis 500 kg Wasser nötig, um 1 kg Trockensubstanz zu erzeugen. Je größer daher bis zu einem gewissen Grade die den Pflanzen während des Wachstums zur Verfügung stehende Wassermenge ist, um so höher ist im allgemeinen der Ertrag.

2. Die Verbreitung der Bewässerung einst und jetzt. Sowohl in den drei alten Erdteilen wie auch in Amerika ist der Anfang der Kultur nicht aus solchen Gebieten hervorgegangen, in denen die Natur alle klimatischen Vorbedingungen für die Einführung des Ackerbaues, der Grundlage jeglicher kulturellen Entwicklung, in Fülle darbot, sondern aus Gegenden steppenähnlichen Charakters, in welchen die ungenügenden Niederschlagsmengen den Menschen zwangen, seine Kulturpflanzen künstlich zu bewässern. Das trifft vor allem für Asien zu, wo die Stätten ältester Kultur sich sämtlich in dem breiten regenarmen Streifen finden, der sich von Syrien und Palästina über Arabien, Mesopotamien und Persien bis über den ganzen nördlichen Teil von Indien erstreckt und weiter nördlich sich über Turkestan bis weit nach China hinein ausbreitet. Für Afrika bieten einen überzeugenden Beweis Aegypten und die seit uralter Zeit besiedelten und kultivierten Oasen in der libyschen Wüste. In Europa waren es die Mittelmeerländer mit ihren trockenen Sommern, in denen zuerst die Kultur aufblühte. Auch in Amerika haben die alten Kulturvölker die regenarmen, ariden Steppengebiete den bewaldeten, humiden Landstrichen vorgezogen und mit Hilfe der Bewässerung Ackerbau getrieben, so in Peru, dem Lande der Inkas, in Mexiko unter der Herrschaft der Azteken, und im subtropischen Südwesten der Vereinigten Staaten.

Jetzt unterliegen auf der Erde mehr als 20 Millionen Hektar der Bewässerung, und zwar in Indien 10, in den Vereinigten Staaten 3,7, in Aegypten 2,5, Italien 1,5, Spanien und Kapland je 0,2, Frankreich 0,16 Mill. Hektar, ferner mehr oder minder große Flächen in anderen Ländern aller fünf Erdteile.

3. Der Zweck der Bewässerung ist in erster Linie die Anfeuchtung des Bodens, d. h. die Ergänzung der unzulänglichen Niederschlagsmengen; zweitens dient die

Bewässerung der Düngung, indem man das Wasser zwingt, die von ihm mitgeführten Sinkstoffe auf der bewässerten Fläche abzulagern. In warmen und trocknen Klimaten steht die anfeuchtende, in Ländern wie Deutschland und Nordfrankreich die düngende Bewässerung im Vordergrund. Aecker, Gärten und Obstanlagen werden in der Regel nur angefeuchtet; auf den Wiesen, bei welchen wegen ihrer Lage an Wasserläufen in weit ausgedehnter Weise Bewässerung stattfindet, sind beide Arten gebräuchlich. Die düngende Bewässerung bedarf viel größerer Wassermengen als die anfeuchtende: die erstere pflegt im Herbst und Frühjahr, die letztere im Sommer zu erfolgen. Auf den Wiesen dient die Ueberstauung zuweilen noch dazu, im Frühjahr den Pflanzenbestand gegen Frost zu schützen und Schädlinge und Moos zu vertilgen.

4. Die Beziehungen der Bewässerung zu Klima und Boden. Den für die Frage der Bewässerung bedeutsamsten klimatischen Faktor bilden die Niederschlagsverhältnisse des betreffenden Landes. Gewöhnlich nimmt man an, daß überall dort bewässert werden muß, wo die jährliche Regenhöhe weniger als 500 mm beträgt. In Wirklichkeit wird jedoch nicht nur in trockenen, sondern auch in sehr niederschlagsreichen Ländern intensive Bewässerungswirtschaft betrieben, z. B. in Norditalien, obgleich dort jährlich im Mittel 1000 mm Regen fallen; andererseits besitzt $\frac{1}{20}$ der Gesamtfläche Deutschlands nur 400 bis 500 mm jährliche Regenhöhe, und doch gehören gerade die an Niederschlägen ärmsten Gebiete Deutschlands auch ohne Bewässerung zu den in der Kultur am weitesten vorgeschrittenen. Aber die Niederschläge erfolgen in Deutschland zu etwa 50% in der Vegetationszeit, während in Oberitalien die Sommermonate sehr trocken sind. Ueber die Notwendigkeit der Bewässerung entscheidet also viel weniger die jährliche Regenhöhe als vielmehr die Art ihrer Verteilung über das Jahr, vornehmlich die Niederschlagsmenge der Vegetationszeit. In dem erwähnten Zwanzigstel von Deutschland liegt die Gefahr des Wassermangels vor und ist die Feldbewässerung erwünscht, falls sie sich in rentabler Weise durchführen läßt, und auch in den deutschen Gebieten mit 500—600 mm Regenhöhe ist sie unter Umständen sehr vorteilhaft. Gemüse, Obst und Wiesen lohnen die Bewässerung auch noch in regenreicheren Gegenden. In den Gebieten spärlichen Regenfalles herrschen hohe Sommertemperatur, niedrige relative Feuchtigkeit der Luft, hohe Intensität der Sonnenstrahlen und starke Winde, daher ist der Wasserverlust durch Verdunstung erheblich.

Die günstigste Bodengestaltung für die Bewässerung stellen ebene, nach der einen Seite hin sanft abfallende Flächen dar, wie sie in weiten Flußtäälern vorliegen. Die Rentabilität der Bewässerung, die Bewässerungsmethode, die Häufigkeit des Wässerns und die anzuwendende Wassermenge sind wesentlich abhängig von der physikalischen Bodenbeschaffenheit. Während fehlende Pflanzennährstoffe leicht durch angemessene Düngung ersetzt werden können, ist die mechanische Zusammensetzung des Bodens ein von der Natur gegebener, vom Menschen kaum zu verändernder Faktor. Am besten gedeihen die Pflanzen in Böden, welche möglichst viel Wasser genügend rasch aufzunehmen und festzuhalten vermögen und es nicht zu schnell in den Untergrund versinken lassen, welche zugleich aber der Luft und Wärme das Eindringen gestatten und beim Austrocknen der Oberfläche keine Kruste bilden. Lehmiger Sand und sandiger Lehm entsprechen diesen Anforderungen am meisten, sodann humoser Sandboden mit lehmigem Untergrund. Auf tiefgründigem Sandboden fließt das Wasser schnell in die Tiefe ab, daher ist der Wasserbedarf sehr groß; bei schwerem tonreichen Boden wird nach Regen oder Bewässerung die Oberfläche hart und krustig, so daß der Wasserverlust durch Verdunstung sehr erhöht und die notwendige Durchlüftung des Bodens verhindert wird. Deshalb ist für den schweren Boden die wiederholte Lockerung der Oberkrume, selbst noch während der Vegetationszeit, von ganz besonderer Wichtigkeit. Ueberhaupt vermag man durch zweckmäßige Bodenbearbeitung die Wasserverhältnisse des Ackerlandes im hohen Grade zu beeinflussen. Wohl wird die Mehrzahl der deutschen Landwirte nie dahin gelangen, nach eigenem Ermessen ihren Feldern Wasser zuzuführen, aber ein jeder wird imstande sein, auf die Erhaltung der den Aeckern durch Regen und Schnee zuteil gewordenen Feuchtigkeit einen nachhaltigen Einfluß auszuüben.

Wie für die gesamte Pflanzenproduktion, so sind auch für die Frage der Bewässerung Klima und Boden die grundlegenden Momente, und für jedes einzelne regenarme Gebiet muß festgestellt werden, wie hoch unter den dortigen Klima- und Bodenverhältnissen die Produktion durch Bewässerung gesteigert werden kann, und welche Wassermengen dabei erforderlich sind, wenn eine solide Grundlage zur Beantwortung der Frage geschaffen werden soll, ob die zu erwartende Mehrproduktion die Bewässerungsanlage rentabel machen wird.

5. Das Bewässerungswasser. Für die Bewässerung werden sowohl die oberirdischen wie die unterirdischen Wasseran-

sammlungen verwendet, allerdings entfällt auf die letzteren weniger als 1% des gesamten Bewässerungsareals der Erde. Unter den oberirdischen Wasserquellen kommen vornehmlich die fließenden Gewässer, viel weniger die Seen und Sammelbecken, in Betracht; die unterirdischen Vorräte werden durch Quellen, durch gewöhnliche und artesischen Brunnen erschlossen. Die Flüsse und Bäche werden von dem oberirdisch und unterirdisch ihnen zuströmenden Teile der Niederschlagsmengen ihres Flußgebietes gebildet. Da das Quellgebiet seiner hohen Lage wegen der an Niederschlägen reichste Teil des Flußgebietes zu sein pflegt, sind seine topographischen und klimatischen Verhältnisse von großem Einfluß auf die Höhe und die Geschwindigkeit des Abflusses. Der für die Regulierung der Abflußgeschwindigkeit wichtigste Faktor sind die Wälder auf den Gebirgen. Die mehr oder minder hohe Laub- und Streuschicht und der lockere, poröse Waldboden saugen den Regen auf und lassen ihn erst allmählich weiter unterhalb als Quellwasser wieder zutage treten. Bei fehlendem Waldbestand ist dagegen der Boden hart und fest, und das Regenwasser läuft rasch auf der Oberfläche ab. In gleicher Weise gestaltet sich der Abfluß des geschmolzenen Schnees bei bewaldetem und bei unbewaldetem Auffanggebiet. Hier wird der Gegensatz wesentlich dadurch verschärft, daß der Baumbestand auch die Schneeschmelze reguliert; letztere beginnt im Walde nicht nur später, sondern erfolgt auch langsamer und allmählicher. Die regulierende Tätigkeit des Waldes wird durch das Anlegen von Horizontalgräben und die Errichtung von Talsperren wesentlich unterstützt.

Die kleineren Flüsse und die Bäche bilden die erwünschteste Art der Wasserversorgung, da ihnen gewöhnlich das Wasser durch seitliche Ableitung, verbunden mit einem geringen Aufstauen, entnommen werden kann. Dagegen ist im Unterlaufe der großen Flüsse und Ströme das Gefälle meistens zu gering, als daß Wasser seitlich abgeleitet werden könnte.

Auch die Beschaffenheit des Wassers ist nicht gleichgültig. Das oberirdische Wasser besitzt nur im Winter eine höhere Temperatur als der Boden, während es in den eigentlichen Bewässerungsmonaten kälter als der Boden ist. Ist jedoch der Temperaturunterschied nicht beträchtlich, so wird das Wachstum nicht gestört werden, nur muß man vermeiden, an Tagen mit intensiver Sonnenstrahlung zu bewässern. Wenn das unterirdische Wasser nicht sehr großen Tiefen entstammt, ist es sehr kalt, so daß eine Erwärmung durch Stehenlassen in Weihern dem Gebrauch vorausgehen muß.

Ferner ist der Gehalt des Wassers an gelösten und an suspendierten Stoffen in Betracht zu ziehen, ja bei der düngenden Bewässerung bildet das Wasser im wesentlichen nur das Transportmittel für diese Stoffe, und deshalb kommt für die düngende Bewässerung auch nur Sinkstoffe mit sich führendes, also fließendes, Wasser in Frage. Schlammreiche Flüsse, wie der Nil in Aegypten und die Ströme des westlichen Nordamerika, bringen dem bewässerten Lande außer der notwendigen Anfeuchtung alljährlich eine überreiche Düngung. Von geringerer Bedeutung ist die düngende Wirkung der im Wasser gelösten Stoffe, es sei denn, daß das Wasser kalkreiche Erdschichten durchflossen hat. Wasser, welches pflanzenschädliche Stoffe enthält, wie es in Industriegegenden häufig der Fall ist, darf höchstens dann verwendet werden, wenn die Luft längere Zeit oxydierend darauf eingewirkt hat.

6. Die Wasserbeschaffung. Die technischen Hilfsmittel und Methoden, welche das Wasser aus den natürlichen Vorräten bis an den Acker oder die Wiese heranzuführen, lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen: Wasserausammlung, Wasserentnahme und Wasserleitung. Man speichert das Wasser kleiner Quellen, artesischen Brunnen u. a. in Weihern oder Bottichen auf, um größere Mengen auf einmal zur Verfügung zu haben. Von ungleich größerer Bedeutung sind die umfangreichen Sammelbecken, welche den Zweck haben, bei Flüssen, deren normale Abflußmenge während der Vegetationszeit unzulänglich ist oder bereits völlig zur Ausnutzung gelangt, das Hochwasser und die Flut des Winters für die Bewässerung zu erhalten. Man leitet das Wasser entweder in günstig gelegene große Geländeeinbuchtungen oder staut es im Flußbette selbst durch Talsperren auf. Die Nordamerikaner haben auf dem Gebiete der Wasserausammlung Stauenswerter geleistet.

Aus den von der Natur oder von Menschenhand angesammelten Vorräten erfolgt die Wasserentnahme entweder mit Hilfe der natürlichen Flut oder unter Benutzung von Hebewerken. Die Kanäle, welche das Wasser seitlich aus den Flüssen ableiten, besitzen in der Regel besondere Einlaßschleusen, zur Begünstigung des Einfließens ist im Flusse ein Wehr oder Flüßgeldamm errichtet. Aus den unterirdischen Vorräten fördern die artesischen Brunnen ohne Pumpwerke das Wasser, mit ihrer Hilfe sind in Algier und im westlichen Nordamerika blühende Oasen geschaffen worden. In Nordamerika versorgt bei anfeuchtender Bewässerung ein artesischer Brunnen im Mittel $5\frac{1}{3}$ ha. Der große Bedarf der dü-

genden Bewässerung kann in der Regel nur durch seitliches Ableiten aus den Flüssen in rentabler Weise gedeckt werden, und auch bei der anfeuchtenden Bewässerung kommt für größere Kanalsysteme diese Art der Wasserbeschaffung fast allein in Frage, während die Entnahme durch Hebewerke aus Flüssen und Seen oder aus Brunnen dem Einzelbetriebe zufällt. Wo nicht billige Wasserkraft zur Verfügung steht, ist das Heben des Wassers im allgemeinen nur bei Obst und Gemüse, bei Reis und Baumwolle rentabel. Selbsttätige Hebewerke sind: Siphon, Siphonelevator, hydraulischer Widder, Schöpfrad, Wasserschraube, Wurfrad und die eigentlichen Pumpen werden durch besondere Kraftmaschinen in Tätigkeit gesetzt, als solche sind zu nennen: der durch tierische Kraft betriebene Göpel, Windrad, Wasserrad, Turbine, Gasolin- und Heißluftmotor, Dampfmaschine, Elektromotor.

Die Wasserleitung erfolgt durch gegrabene oder aufgedämmte Kanäle, welche sich bei ausgedehnten Systemen vielfach verzweigen. Je nach der Länge des Zuleiters und der Durchlässigkeit des Bodens gehen im Kanal 10—40 und mehr Prozent des Wassers durch Versickerung und Verdunstung verloren. An Sinkstoffen reiches Wasser verdichtet mit der Zeit die Kanalwände von selbst; in der Technik ganz vortrefflich ausgebildeten nordamerikanischen Bewässerungswirtschaft verwendet man Rinnen und Röhren aus Zement, Holz und Eisen.

7. Die Organisation der Bewässerung. In einigen Ländern mit ausgedehnter Bewässerungswirtschaft, z. B. Indien und Italien, sind alle wichtigeren Bewässerungsanlagen von der Regierung oder doch unter ihrer direkten Aufsicht geschaffen worden, ja z. T. hat sie sich die Verteilung des Wassers selbst vorbehalten. In den Vereinigten Staaten sind die großartigen Erfolge der Bewässerung privater Initiative zu verdanken, denn die Bundesregierung beteiligt sich erst seit kurzem an dem Bau von Bewässerungswerken. So sind die zahlreichen Staudämme und Sammelbecken, die langen Kanäle mit ihren Tunnels, Aquädukten und zementierten Betten fast alle durch Kapitalsassoziationen erbaut worden; nach der Aufteilung des Geländes am Kanal bilden die Farmer meistens eine Genossenschaft, welche die Wasserwerke von der Gesellschaft durch Kauf erwirbt. Von Farmergenossenschaften begründet worden sind nur wenige Kanalsysteme, z. B. die der Mormonen in Utah. In Deutschland werden die Wiesenbewässerungen entweder von Genossenschaften angelegt (in Preußen auf Grund des Gesetzes betr. Bildung von

Wassergenossenschaften v. 1./IV. 1879), oder sie stellen einen Einzelbetrieb dar.

B. Die Wiesenbewässerung.

Wegen ihres dichten und immergrünen Pflanzenbestandes bedürfen die Wiesen zur Lieferung guter Ernten weit größerer Wassermengen als das Ackerland, aber auch keine Kulturpflanze des Ackers lohnt eine reichliche Wasserversorgung so sehr durch Steigerung der Erträge wie die Wiese. Deshalb ist auch für die an den fließenden Gewässern sich hinziehenden Landstreifen mit ihrem relativ hohen, für die Pflanzenwurzeln erreichbaren Grundwasserstande die Wiese die gebotene Nutzungsart. Und wenn zumal reichliche Mengen an Sinkstoffen reichen Wassers für die Bewässerung der Wiese zur Verfügung stehen, wird hier fast kostenlos ein Futter produziert, welches die Haltung eines starken Viehbestandes ermöglicht und in dessen Dünger dem Acker große Nährstoffmengen zuführt. In Deutschland ist die Wiesenbewässerung in erfreulicher Ausdehnung begriffen und hat bereits beträchtlichen Umfang gewonnen, an der Spitze stehen das Siegener Land, Hannover, Franken und Baden.

1. Der Betrieb der Bewässerung. Die Hauptregeln der Wiesenbewässerung sind: 1. nur dann bewässern, wenn das Wasser wärmer ist als die Luft, 2. nach jeder Bewässerung gründlich entwässern. Die Bewässerung im Herbst, nach der Grummeternte, ist die wichtigste, ihr Zweck ist die Düngung der Wiese. Die Bewässerung wechselt dabei periodisch mit Trockenlegung ab. Vor Eintritt anhaltenden Frostes muß die Wiese völlig wasserfrei sein. Im Winter wird nur dann bewässert, wenn Moos, Sumpfgräser und tierische Schädlinge vertilgt werden sollen; aber dabei leiden auch die guten Gräser. Die Frühjahrsbewässerung soll erwärmend wirken und die jungen Gräser gegen Spätfröste schützen. Man rieselt bzw. überstaut deshalb in klaren kalten Nächten und stellt das Wasser vor Sonnenaufgang wieder ab, höchstens darf man tagsüber bei bedecktem Himmel wässern. Von Ende April an soll man nicht öfter als jeden 6.—8. Tag einmal 12 bis 24 Stunden hindurch wässern, je 14 Tage vor und nach dem Mähen wird die Wiese trocken gehalten. Die Sommerbewässerung soll anfeuchtend wirken und den fehlenden Regen ersetzen, man wässert alle 5—10 Tage mit geringen Mengen nur des Nachts oder Morgens oder an trüben Tagen.

2. Die Bewässerungsmethoden. Man unterscheidet natürliche Wässerungswiesen und Kunstwiesen, letztere haben eine besondere Umformung ihrer

Oberfläche erfahren. Auf Stauwiesen wird das Wasser zum Stehen gebracht, auf Rieselwiesen befindet es sich beständig in Bewegung. Bei der Ueberstauungsmethode wird die Wiese ringsum durch Dämme umschlossen oder auch noch durch Zwischendämme in Felder eingeteilt; darauf überflutet man die einzelnen Felder und läßt das Wasser auf ihnen stehen. Nach dem Absetzen des Schlicks wird das Wasser durch Schleusen abgelassen. Der Grabenstaubau dient nur der Anfeuchtung durch Hebung des Grundwasserstandes. Das Wasser tritt dabei nicht auf die Wiese, sondern wird in ein die Fläche durchziehendes Grabennetz eingelassen. Die Stauberrieselung ist eine Ueberstauung in Feldern mit beständigem Zu- und Abfluß. Während die Stauwiese völlig horizontal sein kann, verlangt die Ueberrieselung ein gewisses Gefälle, denn das Wasser soll die Wiese überrieseln, alle Stellen befeuchten und nirgends stehen bleiben. Der Zuleiter verläuft mit geringem Gefälle auf einem Hange oder Rücken, das Wasser wird mit Hilfe von Staubrettschen zum Ueberschlagen gebracht und sucht sich seinen Weg den Hang hinab. Diese wilde Rieselung hat in dem natürlichen Hangbau und natürlichen Rückenbau eine Verbesserung gefunden, indem der Zuleiter annähernd parallel zueinander verlaufende Verteilungsrinnen speist, aus denen die Fläche berieselt wird, während besondere Abzugsrinnen das abgerieselte Wasser fortführen. Der Hangbau verlangt ein Gefälle von mindestens 2%. Fehlt dieses und zieht man nicht die Einrichtung einer Stauwiese vor, so tritt der Kunstbau ein; die Fläche wird nach Abschälung des Rasens zur Erzielung geeigneten Gefälles in Hänge bzw. Rücken umgeformt, danach werden die Rasenstücke wieder aufgesetzt. Der hohen Anlagekosten wegen ist der Kunstbau nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Petersensche Methode ist eine Vereinigung von oberirdischer Bewässerung und Drainage, bei welcher durch Ventile die Wirkung der Drains nach Belieben geregelt werden kann.

3. Der Wasserbedarf ist von mannigfachen Faktoren abhängig. Für die anfeuchtende Bewässerung rechnet man in Deutschland von Ende Mai bis Ende August einen ununterbrochenen Zufluß von 0,35—1,00 l auf Hektar und Sekunde, je nach Schwere des Bodens und Regenmangel. Die düngende Bewässerung erfordert bei einem mittleren Gehalt an Nährstoffen 17—52 l auf Hektar und Sekunde.

C. Die Feldbewässerung

ist in Deutschland bisher nur auf einzelnen Gütern in regenarmen Jahren versucht worden (mit Ausnahme der Rieselgüter zur Verwertung und Unschädlichmachung städtischer Abwässer). Da in der Mehrzahl der Jahre in Deutschland die Niederschlagsmengen ausreichend sind, die Bewässerungsanlagen aber auch in den Jahren verzinst werden müssen, in denen sie nicht gebraucht werden, ist die Aussicht auf Ausdehnung der Feldbewässerung in Deutschland gering. Allerdings sollten die Anlieger der Wasserläufe weit energischer als bisher der Frage der Bewässerung näher treten, aber fast stets dürfte es sich in solchen Fällen als vorteilhaft erweisen, den größeren Teil des bewässerungsfähigen Ackers in Wiese umzuwandeln! Ueberaus hinderlich für die Entwicklung der Bewässerungswirtschaft in Deutschland ist es, daß die kleineren Flüsse und Bäche fast vollständig von den Mühlen und sonstigen industriellen Anlagen, die größeren Wasserläufe von der Schifffahrt in Beschlag genommen sind, und doch könnte oftmals den beiderseitigen Ansprüchen gedient werden, wie das Siegener Land zeigt, wo die Sieg in der Nacht die Wiesen tränkt und an Tage die Turbinen und Wasserräder treibt, oder Beispiele aus Franken, wo das Wasser von Freitag Mittag bis Sonntag Mittag den Landwirten für ihre Wiesen, die übrigen fünf Tage aber dem Müller gehört. In der Hauptsache wird die Feldbewässerung den regenarmen, zumeist den Subtropen zuzählenden Gebieten überlassen bleiben. Von den deutschen Kolonien gehört hierzu Südwestafrika, und es scheint die Hoffnung begründet zu sein, daß durch Aufspeicherung des Wassers der jährlichen Regenperiode mit Hilfe von Sammelbecken und Staudämmen in diesem im wesentlichen nur für die Steppenviehhaltung geeigneten Lande eine Anzahl blühender Ackerbau- und Gartenkulturzentren geschaffen werden kann. An Größe der Bewässerungsfläche übertrifft Indien alle anderen Länder, aber durch ganz besondere Vielseitigkeit zeichnet sich die nordamerikanische Bewässerungswirtschaft aus.

1. Der Betrieb der Bewässerung. Die Einrichtung der Feldbewässerung beginnt damit, daß der Acker möglichst vollkommen eingeebnet wird, damit das Wasser sich gleichmäßig über die ganze Fläche verbreiten kann. Sodann werden die Hauptverteilungsgräben des Gutes ausgelegt, möglichst auf dem obersten Rande des Feldes mit einem Gefälle von 0—0,5 %. Die Länge der jährlichen Bewässerungsperiode und die Häufigkeit des Wässerns sind von den Klima- und Bodenverhältnissen abhängig; im all-

gemeinen erfolgt die erste Bewässerung des Jahres nicht vor Mitte Mai, damit die Pflanzenwurzeln in die Tiefe gehen. Falls es nicht regnet, wird die Wassergabe alle 2—4 Wochen wiederholt. In Nordamerika hat es sich bewährt, nur selten (alle 4—6 Wochen), aber dann sehr stark (entspr. 100 bis 150 mm Regenhöhe und mehr) zu bewässern. Beim Fehlen der Winterfeuchtigkeit muß bereits vor der Bestellung der Boden gründlich durchfeuchtet werden.

2. Die Bewässerungsmethoden sind z. T. dieselben wie bei der Wiesenbewässerung, in entsprechender Abänderung. Am gebräuchlichsten ist die Ueberrieselung, jedoch ist für sie auf dem Acker ein nur geringes Gefälle, am besten nur 0,25—0,50 ‰, erforderlich. Die Methode eignet sich vornehmlich für Luzerne, Klee und Getreide. Die Ueberstauung kommt bei völlig horizontaler und auch bei nur schwach geneigter Fläche zur Anwendung, der Acker wird dabei durch niedrige, mit dem Pfluge aufgeworfene Dämme gewöhnlich in Rechtecke oder Quadrate von durchschnittlich 0,3 bis 2,0 ha Größe eingeteilt. Bei der Berieselung in Furchen wird nicht die ganze Fläche überflutet, sondern das Wasser rinnt in 60—120 cm voneinander entfernten Parallelfurchen das Feld hinab und versickert durch deren Wandungen. Für die Bewässerung der in Reihen angebauten Pflanzen, wie Rüben, Kartoffeln, Mais, Gemüse, und auch für Obstpflanzungen, ist diese Methode meist jeder anderen vorzuziehen, und auf den zur Krustenbildung neigenden schweren wie auch auf sehr durchlässigen leichten Böden wählt man sie selbst für Getreide und Luzerne. Auf Feldern in hängiger Lage ist die Berieselung in annähernd horizontal verlaufenden Furchen oft die einzig mögliche Form der Bewässerung. Die drei bisher genannten Methoden haben den Nachteil, daß die Anlage von Dämmen und Furchen in jedem Jahre von neuem Arbeit verursacht und später die Erntearbeiten erschwert. Deshalb erscheint die Bewässerung durch unterirdische Röhrenstränge sehr verlockend, leider hat sie sich aber nur selten bewährt. Auf den leichten Böden Norddeutschlands hat die meiste Aussicht auf Verbreitung die Besprengung. Bei ihr wird das Wasser mit Dampfkraft aus einem Fluß, See oder Brunnen gehoben, in eine verlegbare eiserne Rohrleitung getrieben und mit Hilfe eines Schlauches regenartig verteilt.

3. Der Wasserbedarf. In Nordamerika hält man pro Vegetationsmonat für die regenreiche Region 75—100 mm Regen für notwendig, für die regenarme Region wegen der stärkeren Verdunstung die Zuführung von soviel Wasser, daß sich ein-

schließlich etwaiger Niederschläge eine Regenhöhe von 100—150 mm ergibt.

D. Die Garten- und Obstbewässerung.

Die Bewässerung der gewöhnlichen Feldfrüchte erscheint im allgemeinen nur dort rentabel, wo das Wasser nicht künstlich gehoben zu werden braucht. Gemüse und Obst dagegen machen bei günstigen Absatzverhältnissen selbst kostspielige Bewässerungsanlagen noch bezahlt, und deshalb wären auch in Deutschland von einer ausgedehnten Anwendung der Bewässerung im gärtnerischen Betriebe große Erfolge zu erwarten. Die Bewässerungsmethoden sind dieselben wie bei der Feldbewässerung, vornehmlich geeignet sind die Furchenberieselung und die Bewässerung durch eine verlegbare Röhren- und Schlauchleitung, aus welcher das Wasser entweder ausfließt oder regenartig versprengt wird. Gewächse, denen die direkte Berührung mit dem Wasser schaden würde, baut man auf schmalen niedrigen Dämmen, an deren beiden Seiten das Wasser entlang rieselt. Während man bei der Bewässerung der Obstbäume wie bei der Feldbewässerung verfährt und wenige aber starke Wässerungen anwendet, werden Gemüse, Erdbeeren u. a. alle 6—10 Tage mit Mengen, welche 5—15 mm Regenhöhe entsprechen, bewässert. Die Erträge werden durch die Bewässerung mit ziemlicher Sicherheit um 50—200 % und noch höher gesteigert.

Literatur: Ch. A. Vogler, *Grundlehren der Kulturtechnik*, 3. Aufl., Berlin. — Friedrich, *Kulturtechnischer Wasserbau*, 2. Aufl., Berlin 1907. — F. W. Dänkelberg, *Der Wiesenbau in seinen landwirtschaftlichen und technischen Grundzügen*, 4. Aufl., Braunschweig 1907. — Streeker, *Die Kultur der Wiesen*, 2. Aufl., Berlin 1906. — A. Ronna, *Les Irrigations*, Paris 1888. — H. M. Wilson, *Manual of Irrigation Engineering*, 3. Aufl., New York 1901. — *Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft*, Heft 97 der Arbeiten: *Die Möglichkeit der Ackerbewässerung in Deutschland*, Berlin 1904. A. Golf.

II.

Bewässerung und Bewässerungsrecht.

I. Einleitung. 1. Bewässerung. 2. Bewässerungsrecht. II. Geschichtliche Entwicklung des Bewässerungsrechts. 1. Deutsches Recht des Mittelalters. 2. Das römische Wasserrecht und seine Aufnahme in Deutschland. 3. Vorbildliche Entwicklung des Bewässerungsrechts in Italien. III. Neuere deutsche Gesetzgebungen. 1. Preußen.

2. Bayern. 3. Königreich Sachsen. 4. Württemberg. 5. Baden. 6. Hessen. 7. Elsaß-Lothringen. IV. Bewässerungsrecht in Frankreich und Oesterreich-Ungarn. 1. Frankreich. 2. Oesterreich. 3. Ungarn.

I. Einleitung.

1. Bewässerung. Wirtschaft und Recht des Wassers zeigen als Gesamterscheinungen wie im einzelnen die Doppelnatur ihres Objekts: das flüssige Element ist des Menschen Freund und Feind, ein Gut zugleich und eine Gefahr für andere Güter. Daraus erwachsen der auf das Wasser bezüglichen Zwecktätigkeit, der Wasserwirtschaft, von vornherein zwei Reihen von Aufgaben: Abwehr und Fortschaffung des schädlichen, Beschaffung und Verwendung des nützlichen Wassers. Die Gesamtheit der ersteren Aufgaben faßt man im Begriffe des Wasserschutzes zusammen (Uferschutzbauten, Deichwesen, Entwässerung), die andere Funktion der Wasserwirtschaft heißt Wasserbenutzung. Den verschiedenartigsten Zwecken wird das Wasser dienstbar gemacht. Voran steht der Nährzweck: der Genuß des Wassers als unentbehrliches Nahrungsmittel. Sodann die verschiedenen hauswirtschaftlichen Zwecke (Kochen, Waschen, Aufnahme und Ableitung von Unrat und Abfällen); weiterhin die Benutzung des fließenden Wassers und seines natürlichen Gefälles als Transportkraft (Schiffahrt, Flößerei) und als Triebkraft (Mühlen). Während diese und manche andere Wasserbenutzungsarten in der Entwicklungsgeschichte des Wirtschaftslebens gemeinhin schon frühzeitig auftreten, fällt die Entdeckung und Ausnutzung der landwirtschaftlichen Produktivkräfte des Wassers, das Bewässerungswesen, fast allenthalben, namentlich aber in Deutschland, erst in spätere und höherstehende Kulturepochen. Unter Bewässerung versteht man die planmäßige Benutzung der dem Wasser innewohnenden Pflanzennährkraft (Dungkraft), die Verwendung der natürlichen Wasservorräte zur Verbesserung des Pflanzenwuchses auf landwirtschaftlich benutzten Grundstücken.

Ueber die Technik des Bewässerungswesens, insbesondere der Bewässerungsanlagen ist hier nicht zu reden, ebensowenig über das Wesen und die zweckentsprechende Ausbeutung der Pflanzennährkraft des Wassers; es sind dies Fragen der Landwirtschaftslehre und Kulturtechnik. Eine gut und rasch orientierende Uebersicht über diese Dinge gibt Frhr. v. d. Goltz in Elsters Wörterb. d. Volkswirtschaft. I (2. Aufl.) S. 458, dessen Ausführungen als Ergebnis der neueren fachwissenschaftlichen Forschungen zu entnehmen ist, wie die Kulturpflanzen nur in Wasser gelöste Nährstoffe aufnehmen können und wie infolgedessen ein

Boden, der noch so reich an Pflanzennährstoffen ist, aber nicht die zu ihrer Lösung erforderliche Wassermenge enthält, für die Landwirtschaft fast oder gar keinen Wert hat. „Das Wasser ist aber auch von großer Wichtigkeit für die physikalische Beschaffenheit des Bodens. Ein stark lehmhaltiger, schwerer Boden wird bei geringem Wassergehalt so hart, daß er nicht bearbeitet werden kann und daß er dem Eindringen und der Verbreitung der Pflanzenwurzeln große Schwierigkeiten entgegensezt; unter denselben Verhältnissen wird ein sehr leichter, sandiger Boden so locker, daß er fortgeweht wird, oder daß die Pflanzen verdorren oder bei strenger Kälte erfrieren.“ (Vgl. auch die Literaturangaben a. a. O. 461, 462.)

2. Bewässerungsrecht. Das Bewässerungsrecht, der Inbegriff der auf die Bewässerung bezüglichen Rechtssätze, gehört, wie das Wasserrecht überhaupt, teils dem Privat-, teils dem öffentlichen Recht (Verwaltungsrecht) an. Privat- und öffentliches Recht liegen im Wasserrecht nahe beieinander, oft sind sie so eng verschlungen, daß ihre präzise dogmatische Trennung schon Mühe macht und es als eine Aufgabe der Spezialforschung erscheint, den Grenzzug zwischen privatrechtlicher und publizistischer Regulierung der Wasserverhältnisse oder, was im wesentlichen dasselbe besagt, die Grenze zwischen gerichtlicher und administrativer Kompetenz, zwischen Rechts- und Verwaltungsweg in Wassersachen im einzelnen aufzuweisen. (Prazak, Wasserrechtliche Kompetenzfragen, 1892.)

Das Bewässerungsrecht findet den Grund seines Daseins in den Gewässern und ihrer Benutzung für menschliche Zwecke. Versteht man nun — wie hier und im folgenden überall — unter Gewässern nicht die Wasservorräte der Atmosphäre und des Erdinnern, sondern ausschließlich das auf der Erdoberfläche fließende und stehende Wasser, so erhebt sich, allem zuvor, die Frage nach dem natürlichen Platze der Gewässer im Rechtssystem. Hierauf ist zu antworten, daß die Wasserbedeckung eines Grundstücks zunächst ein rechtlich unerhebliches Moment ist: auch die wasserbedeckten Grundstücke, die Gewässer sind Grundstücke im Sinne Rechts; sie unterliegen prinzipiell den für Grundstücke geltenden Vorschriften des Privatrechts, dem Immobiliarsachenrecht. Vgl. Entwürfe eines preußischen Wassergesetzes von 1893 (veröffentlicht 1894) und von 1908 (nicht veröffentlicht) § 1: „Die Gewässer unterliegen den für Grundstücke geltenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes bestimmt.“ Gleichlautend bad. Wasser-G. v. 26./VI. 1899 § 20. Dieses „andere“, die Gesamtheit aller Normen, welche (im geltenden wie im projektierten Recht) Aus-

nahmen auf Ausnahmen von jener Regel statuieren und deren praktische Tragweite sehr stark einschränken, — es ist das „Wasserrecht“. Es gehört, wie erwähnt, zu einem Teile dem Privatrecht, zum anderen dem öffentlichen Recht an. Es ist teils ein Sonderrecht auf dem Gebiete des privaten Sachenrechts, teils ein Zweig des Verwaltungsrechts. Die spezifische Verschiedenheit der beiden Normenkomplexe ist keine andere als die zwischen Privat- und Verwaltungsrecht überhaupt: dort Abgrenzung privater Interessenkreise untereinander durch dispositive, im Streitfalle vom Zivilrichter zu konkretisierende Normen, — hier Aufstellung von Pflichten und Rechten des Einzelnen gegenüber der öffentlichen Gewalt durch Vorschriften, deren Handhabung und Durchführung den Verwaltungsorganen übertragen ist. Die Kompetenzregulierung ist hier wie stets Sache legislativen Ermessens: der Gesetzgeber hat es in der Hand, ein Privatinteresse der Wasserwirtschaft dadurch zu einem öffentlichen, einem Gemeininteresse zu stempeln, daß er es der in das Belieben des Einzelnen gestellten Geltendmachung im Prozeßwege entzieht und der pflichtmäßigen Handhabung durch die Verwaltungsbehörde zuweist. Im übrigen läßt sich die Frage, wo das private Wasserrecht aufhört und das Verwaltungsrecht anfängt, natürlich nicht allgemein, sondern nur für jedes positive Recht einzeln beantworten.

Die Wassergesetzgebung der meisten Länder zeigt in neuerer und neuester Zeit ein immer stärkeres Vorwiegen der öffentlichrechtlichen Gedanken und Gesichtspunkte gegenüber den privatrechtlichen. Immer mehr bricht sich die Anschauung Bahn, daß, wem schon nicht alle, so doch mindestens die im natürlichen Bett fließenden Gewässer (und zwar nicht nur die größeren, die schiffbaren Flüsse, sondern auch alle anderen ständig fließenden Wasserläufe) als Gemeingut zu gelten haben, dessen Benutzung von der öffentlichen Gewalt zugemessen und geregelt wird. In der Tat ist, wenn irgendwo im wirtschaftlichen Leben, so in der Wasserwirtschaft das ordnende, regulierende Eingreifen des Staates vonnöten: Privateigentum und Vertragsfreiheit bedürfen in ihrer Anwendung auf die Rechtsverhältnisse am fließenden Wasser sehr starker Modifikationen und Einschränkungen. Man vergegenwärtige sich nur die vielfachen natürlichen Interessegegensätze unter den Ufereigentümern eines Wasserlaufes! Schon das Interesse jedes Oberligers steht mit dem jedes Unterligers in Widerstreit und umgekehrt, denn die Verfügung über das Wasser durch Ableitung, Zuleitung, Aufstauung wirkt fort auf das höher, das

tiefer, das gegenüber liegende Ufergrundstück, vielleicht auch noch auf andere Grundstücke. Indem der Uferbesitzer A das Wasser staut, um das Niveau über die Sohle des von ihm angelegten Bewässerungskanals zu heben und letzteren zu speisen, hemmt er die Schiffahrt, führt er durch „Rückstau“ dem Oberlieger B Wasser zu, welches dieser nicht nur nicht haben will, welches ihm sogar Schaden verursacht, entzieht er andererseits dem gegenüberliegenden Grundstück des C und dem Unterlieger D Wasser, welches diese für ihre Bewässerungsanlage, ihre Mühle nicht entbehren können. Der Wasserlauf ist also ein Gut, auf welche viele Anspruch erheben; von diesen Ansprüchen verdient ein jeder Anerkennung und Schutz durch die Staatsgewalt in dem Maße, als das Unternehmen, in dessen Interesse er erhoben wird, gemeinwirtschaftlich betrachtet, von Wert und Wichtigkeit ist. Sache des öffentlichen Rechts, der Wassergesetzgebung in diesem Sinne, ist es, die Benutzung des Wassers dementsprechend zu bestimmen und zu begrenzen. Vollständig wird den Anforderungen, welche im öffentlichen Interesse, namentlich im Interesse möglichst vollständiger und allseitiger Ansnutzung der Wasserschätze an die Gestaltung des Wasserrechts zu erheben sind, nur dadurch genügt werden können, daß die Ausführung jedes irgendwie erheblichen wasserwirtschaftlichen Unternehmens abhängig gemacht wird von vorgängiger Prüfung und Genehmigung durch die Staatsbehörde. Eine weitere legislative Frage ist dann, ob diese Genehmigung als polizeiliche Erlaubnis zur Ausübung eines vorweg anerkannten Privatrechts am Wasser zu konstruieren (Erlaubnis- oder Konzessionssystem) oder ob von der Negation jedes Privatrechts am Wasser, zu mindest am fließenden Wasser, auszugehen ist und das Wasserbenutzungsrecht im Einzelfalle erst durch rechtsbegründenden Verwaltungsakt zur privat- und öffentlichrechtlichen Entstehung kommt (Verleihungssystem). In allen Fällen muß die Gesetzgebung dafür Sorge tragen, daß die gesetzliche, konzessionierte oder verliehene Wassernutzung auch bestimmungsgemäß und mit wirtschaftlichem Vorteil ausgeübt werden kann: es muß vorgesehen sein, daß Dritte auf Grund ihrer Privatrechte am Wasser oder am Grund und Boden der Ausführung eines wasserwirtschaftlichen Unternehmens jedenfalls dann nicht widersprechen dürfen, wenn der Nachteil des Widersprechenden hinter dem Vorteil, welcher aus dem Unternehmen zu erwarten ist, erheblich zurückbleibt. Daraus folgt de lege ferenda die Notwendigkeit von Rechtsinstituten wie die administrative Beschränkung oder völlige Enteignung beste-

hender Wassernutzungsrechte (Preuß. Privatfluß-G. v. 28./II. 1843 § 25, österreichisches und ungarisches Recht, vgl. unten sub IV 2 und 3), die Aufhebung privater Untersagungsrechte z. B. gegen den Anschluß eines Stauwerks am fremden Ufer (Preuß. Priv.-Fl.-G. a. a. O.), die Zulässigkeit der Anlage von Wasserleitungen auf dem Grundstück eines Dritten ohne und wider dessen Willen, — eine Dienstbarkeit, welche manche Gesetzgebungen nach Art einer Legalservitut im konkreten (Streit-)Falle durch gerichtliches Urteil realisieren, andere durch Verwaltungsakt entstehen lassen. (Vgl. für die erstere Alternative das französische und italienische, für die andere das deutsche Recht, preuß. Priv.-Fl.-G. §§ 25, 42, bayer. Wasser-G. v. 23./III. 1907 Art. 153 fg., 166; württ. W.-G. v. 1./XII. 1900, Art. 54 fg., 64; bad. W.-G. v. 26./VI. 1899 §§ 22 fg., 108 Ziff. 4.) Diese und verwandte Rechtsgedanken sind in allen modernen Wassergesetzgebungen (am frühesten in Italien, später in Deutschland und Frankreich) zum Ausdruck gelangt; namentlich sind expropriative Verwaltungsakte zugunsten wasserwirtschaftlicher (Bewässerungs- und anderer) Unternehmungen fast allerorten, wengleich in sehr verschiedenem Maße, rechtlich statthaft. Wie bei der Expropriation i. e. S., so ist auch hier das Prinzip der vollen und vorgängigen Entschädigung des Expropriaten überall angenommen. Von sonstigen Punkten, in denen unter den heutigen Wassergesetzgebungen einige Uebereinstimmung herrscht, ist hier nur noch einer zu erwähnen: die rechtliche Natur und Behandlung der stehenden (geschlossenen) Gewässer. Während nämlich die Rechts- und insbesondere die Eigentumsverhältnisse an den Wasserläufen in den verschiedenen Staaten sehr verschiedenartig geordnet sind, gelten die stehenden Gewässer (kleinere Seen, Teiche, Sümpfe, Brunnen) durchweg als portio fundi, als rechtlicher Bestandteil des Bodens, der sie umschließt. Sie gehören dem Eigentümer des letzteren, welcher in seiner Verfügungsgewalt über diese Wasservorräte spezifischen, d. h. von den privat- und öffentlichrechtlichen (z. B. polizeilichen) Vorschriften, welche alles und jedes Eigentum treffen, abweichenden Beschränkungen nicht unterworfen ist. Der Eigentümer z. B. eines Teiches darf das Wasser also zu jedem beliebigen Zwecke, insbesondere auch zur Bewässerung, gebrauchen und verbrauchen, er kann ferner darüber durch Rechtsgeschäfte frei verfügen, z. B. das Wasser an andere zur Bewässerung ihrer Grundstücke verkaufen. Wasserrechtliche Normen stehen dieser freien Verfügung über die „portio fundi“

nicht entgegen; überhaupt unterliegen die stehenden Gewässer nur in ganz vereinzelt Beziehungen den Vorschriften des Wasserrechts, welches im wesentlichen doch ein Spezialrecht der fließenden Gewässer darstellt; — die „strenge Eigentumstheorie“ ist hier, bei dem stehenden Wasser, positivrechtlich fast ohne Ausnahmen und Vorbehalte durchgeführt (vgl. bayer. W.-G. Art. 16, württ. Art. 2, bad. § 4.)

II. Geschichtliche Entwicklung des Bewässerungsrechts.

1. Deutsches Recht des Mittelalters.

Zwei Momente vornehmlich sind es, die dem mittelalterlichen Wasserrecht sein Gepräge geben: Genossenschaftsrecht und Regalität. An der Schwelle der geschichtlichen Entwicklung steht nicht ein wie immer gestaltetes Privateigentum, d. h. Einzeleigentum, an den Gewässern, sondern das Gesamtrecht jener ältesten kommunalen Vereinigung der Grundstücksnachbarn, der Markgenossenschaft. Zum Verständnis dieser Dinge muß man sich dessen erinnern, daß die Landwirtschaft, zu der ja das Bewässerungswesen im Verhältnis einer Hilfstätigkeit steht, nicht nur in der ältesten Zeit, sondern auch noch im Mittelalter durchaus nicht Privatwirtschaft, sondern ganz wesentlich Gemeinwirtschaft war. Feldgemeinschaft und Flurzwang, nicht Privateigentum und Vertragsfreiheit sind die Kennzeichen dieser Wirtschaftsverfassung. Dementsprechend waren denn auch die wasserrechtlichen Verhältnisse gestaltet. Die Gewässer, die fließenden sowohl wie die stehenden, insbesondere aber die landwirtschaftlich wichtigen kleineren Wasserläufe, die Bäche, standen nicht im Sondereigen, sondern im Gesamtrecht, bildeten einen Bestandteil der „gemeinen Mark“, an welcher den einzelnen Markgenossen kraft ihres Genossenschafts(Gemeindemitgliedschafts-)rechts die Nutzung zustand. Der Markgenosse, und nur er, denn für Fremde war ja die gemeine Mark nicht da, durfte den der Gesamtheit gehörigen Wasserlauf zu seinem Vorteile benutzen, insbesondere zur Bewässerung oder zur Schifffahrt oder zum Mühlenbetrieb, benutzen freilich nur nach Maßgabe der Gemeindebeschlüsse: der Genossenschaftswille setzt Art und Maß der Marknutzung, also auch der Nutzung des gemeinen Wassers, durch individuelle oder auch allgemeine Anordnungen fest: es sind die Keime einer zunächst markgenossenschaftlichen (dann grundherrlichen, schließlich staatlichen) Wasserhoheit und Wasserpolizei (Belege bei Gierke, Genossenschaftsrecht, I S. 66 fg., II S. 234). — Es darf hier dahingestellt bleiben, ob diese genossenschaftliche Be-

herrschaft und Bewirtschaftung der Gewässer sich ursprünglich auf alle Wasserläufe, auch auf die großen Flüsse und Ströme erstreckte oder ob nicht die letzteren als herrenlos galten und dem freien Gemeingebrauch aller offen standen; sicher ist, daß die Rechtsverhältnisse an den schiffbaren Flüssen schon frühzeitig weder von dem einen noch von dem anderen Prinzip, sondern von einem dritten beherrscht waren: der Regalität. Das bekannte ronalische Gesetz Friedrichs I. von 1158 (II feud. 56) kodifiziert das Institut des Wasserregals mit den Worten: *regalia sunt . . . flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia*. Damit war, mit Gesetzeskraft zunächst für die Lombardei, in der Folge aber auch für ganz Deutschland ein Regalrecht des Königs an den schiffbaren Flüssen, einschließlich ihrer nicht schiffbaren Oberläufe, anerkannt¹⁾, welches, nach der Art dieser „nutzbaren Hoheitsrechte“ des Mittelalters, privatrechtliche und öffentlichrechtliche Momente in sich vereinigte, *dominium* und *imperium* zugleich war, — jedenfalls aber, und auf diese Tatsache kommt es hier allein an, die Benutzung des Flusses, sei es zum Zwecke des Mühlenbetriebes, sei es zur Schifffahrt oder zur Bewässerung, jedem versperre, dem nicht der Regalherr das Recht hierzu durch besonderen Hoheitsakt verliehen hatte. Die finanzpolitische Seite der Regalität kam darin zum Ausdruck, daß die Flußnutzungen stets nur gegen Entgelt (Zins, Wasserzoll, Rekognitions-geld) verliehen bzw. gestattet wurden. — In der zweiten Hälfte des Mittelalters geben allgemeine Veränderungen und Verschiebungen des öffentlichen Rechts den Rechtsverhältnissen am Wasser vielfach eine neue Gestalt. Wie im allgemeinen die Landeshoheit auf Kosten der königlichen Gewalt erstarkt und andererseits die Freiheit und Selbständigkeit der ländlichen Genossenschaften durch die Grundherrschaft absorbiert wird, so geht im besonderen mit anderen wichtigen Regalien auch das Wasserregal vom König auf die Landesherrn über, während an vielen nicht regalen, d. h. nicht schiffbaren Flüssen die Grundherren ein Verfügungsrecht in Anspruch nehmen, welches ein Regal im kleinen genannt werden darf, insofern es alle wesentlichen Wassernutzungen der grundherrlichen Erlaubnis oder Verleihung vorbehält. Freilich vollzog sich diese Entwicklung nicht überall gleichmäßig, sie

führte vielmehr zu den verschiedenartigsten partikularen und lokalen Rechtsbildungen, zu einer unübersichtlichen Rechtszersplitterung auf dem Gebiete des Wasserbenutzungsrechts. Das Ergebnis war eine „Rechtsordnung“, deren wenige Regeln von zahllosen Ausnahmen, Privilegien, Sonderrechten aller Art durchsetzt und überwuchert waren; fast für jeden Fluß und Bach waren die Verhältnisse auf Grund des Herkommens und der willkürlichen Handhabung des landes- (bzw. grund-)herrlichen Konzessionsrechts verschieden gestaltet. Nur das eine verdient aus dieser Erscheinungen Flucht hervorgehoben zu werden: Nicht überall wurde der alte Grundsatz des Genossenschaftseigentums an den nicht schiffbaren Wasserläufen durch die grundherrliche Gewalt verdrängt; wo er sich aber, neben oder unter der Grundherrschaft, erhält, erscheint im späteren Mittelalter meist nicht mehr, wie ehemals, die Gesamtheit aller bäuerlichen Wirte der Dorffeldmark, sondern ein engerer Kreis von Interessenten: die Anlieger des Baches als Träger des Gesamtrechts. Dieses Prinzip, wonach, unbeschadet aller besonderen Rechtstitel und des regalartigen Obereigentums der Grundherrschaft, der nicht schiffbare Fluß den Uferanliegern gehört, ist, ohne eigentlich die Bedeutung eines gemeinen Gewohnheitsrechts beanspruchen zu können, in der Rechtsübung doch vielfach zur Anerkennung gelangt (Beseler, Deutsches Privatr. S. 907, 910).

Speziell auf das Bewässerungswesen bezügliche Rechtssätze haben sich im deutschen Mittelalter nur vereinzelt ausgebildet. Die landwirtschaftliche Produktivkraft des Wassers findet in Deutschland, im Gegensatz zu Italien, erst Beachtung, nachdem die Wassertriebkraft schon jahrhundertlang bekannt und durch Mühlenwerke ausgenutzt worden war. Jedenfalls waren, als man im 13. Jahrh., zuerst wohl in Südwestdeutschland (Belege bei Baumert, Unzulänglichkeit d. Wasserges. S. 16, 17), an die planmäßige Bewässerung von Wiesenkulturen dachte, die fließenden Gewässer allenthalben mit Mühlen besetzt, deren Eigentümer auf Grund ihres verliehenen oder anderweit erworbenen Wassernutzungsrechts jeder Schmälerung der Wassermasse durch Bewässerungsanlagen widersprachen. Hier und da kam es jedoch zur Entwicklung gewohnheitsrechtlicher Normen über eine billige Verteilung der Wasserbenutzung zwischen Landwirtschaft und Müllerei; so war in manchen Gegenden eine Wasserverteilung nach Zeiten üblich, derart, daß etwa während des sonn- und feiertäglichen Stillstandes der Triebwerke jeder Anlieger des Mühlbaches nach Belieben Wasser zur Berieselung seiner Aecker und Wiesen ableiten

¹⁾ — nicht eigentlich begründet, denn das Stromregal der deutschen Könige ist älter als das im Texte zitierte Gesetz; die Regalität der schiffbaren Wasserläufe wurde schon von den Frankenkönigen in Anspruch genommen; Schröder, Deutsche RGesch. (5. Aufl.), S. 218.

durfte (Grimm, Weist. II, 86; III, 892), ein Verteilungsmodus, der dann mehrfach in die neueren Gesetzgebungen übergegangen ist (vgl. z. B. Preuß. Wiesenordnung f. d. Kreis Siegen von 1846, unten S. 1019).

2. Das römische Wasserrecht und seine Aufnahme in Deutschland. In diese vielgestaltige und unklare Welt des mittelalterlich-deutschen Wasserrechts trat nun das römische Recht ein mit seiner von den deutschrechtlichen Grundsätzen sehr verschiedenen, weil unter anderen klimatischen, hydrographischen, wirtschaftlichen, politischen Verhältnissen erwachsenen Ordnung der Wasserverhältnisse. Die Grundzüge des römischen Wasserrechts sind, soweit sie hier interessieren, in gebotener Kürze diese: Den Ausgangspunkt bildet die Zweiteilung der Gewässer in *flumina publica* und *privata*. *Flumina publica* sind alle größeren Wasserläufe, welche das ganze Jahr (d. h. auch den heißen und trockenen italienischen Sommer) hindurch in natürlichen Rinnen fließen; alle anderen fließenden und stehenden Gewässer sind *flumina privata*.

Das entscheidende Kriterium der Publizität eines Gewässers ist freilich in Wissenschaft und Praxis äußerst bestritten; vgl. Windscheid-Kipp, Pandekten (9. Aufl., 1906, I § 146 nebst Literaturnachweisen). Außer der hier vertretenen findet insbesondere die Meinung, welche alle beständig fließenden Gewässer, ohne Unterschied der Größe, zu den öffentlichen rechnet, zahlreiche und angesehene Vertreter. Mit Recht hat übrigens schon Endemann, Ländl. Wasserr. S. 2, 3, davor gewarnt, die abstrakten Sätze des *Corpus iuris* über den Unterschied zwischen *flumina publica* und *flumina privata* zu sehr zu pressen; die römische Wissenschaft und Praxis habe sich hier durchaus „auf das gesunde konkrete Urteil im einzelnen Streitfall“ verlassen. Mit anderen Worten, es herrschte eine weitgehende Ermessensfreiheit des Richters, ob er dem *flumen perenne*, dessen Nutzung unter Streit stand, die Publizität und damit den Interdiktschutz der *flumina publica* zusprechen oder absprechen wollte. Inwieweit dabei, neben der Ansicht des Richters über die *magnitudo* des Wasserlaufes, noch die festgestellte „*existimatio circumcolentium*“ (I. 1 § 1 D. 43, 12) maßgebend war, muß hier unerörtert bleiben (vgl. hierüber Ossig, Röm. Wasserrecht (1898) S. 5fg.).

Die Privatgewässer stehen im Privateigentum und im Privatverkehrsverkehr, die „strenge Eigentumstheorie“ wird auf sie ohne wesentliche Modifikationen angewandt, „*nihil differt a ceteris locis privatis flumen privatum*“ (I. 1 § 4 D. cit.); das Privatwasser unterliegt der Nutzung seines Eigentümers oder desjenigen, dem der Eigentümer ein Recht daran eingeräumt oder der ein solches Recht durch Ersitzung erworben hat. *Flumina privata*, welche als Zubehör der Ufergrundstücke gelten, stehen im *condomi-*

nium der Uferbesitzer, die Wasserbenutzung regelte sich nach den Vereinbarungen der *condomini*, eventuell nach den gesetzlichen Vorschriften über das *Miteigentum*; im Streitfall mußte der Richter über die Verteilung der Wasserbenutzung zwischen den streitenden Flußanliegern eventuell „*arbitrieren*“, die Wasserverteilung konnte in solchem Falle sowohl nach dem *Quantum* wie nach Zeiten (*mensusis vel temporibus*, vgl. I. 19 § 4 D. 10, 3; I. 5 D. 43, 20) bewirkt werden.

Die öffentlichen Gewässer sind dem privaten Rechtsverkehr völlig entzogen und stehen im *Gemeingebrauch*. Zu den im Altertum üblichen Wassernutzungen auf Grund des *Gemeingebrauchs* gehörte, abgesehen von der Verwendung des Wassers zu hauswirtschaftlichen und ähnlichen Zwecken, die Schifffahrt sowie — weitverbreitet und technisch hochentwickelt — die Wasserableitung zu *Bewässerungszwecken*, wogegen die *Triebkraft* des Wassers so gut wie unbekannt war, jedenfalls aber unausgenutzt blieb. Die Benutzung des *flumen publicum* konnte andererseits auch nur auf Grund des *Gemeingebrauchs* in Anspruch genommen werden, denn *Privatrechte* (z. B. *Servituten*) an den *res publicae* sind nach römischer Anschauung unmöglich. Der *Gemeingebrauch* gilt als Recht des *Volksgenossen*, des *civis*; seiner Struktur nach ein Verhältnis des öffentlichen Rechts, findet er gleichwohl seinen Schutz durch *Rechtsmittel* des *Privatrechts*, die *Popularinterdikte* der *Digestentitel* 43, 12 und 13. Mit diesen Klagen mag jeder („*quilibet ex populo*“) das *Einschreiten* des Richters anrufen gegen unbefugte *Beeinträchtigung* des *Gemeingebrauchs*, insbesondere gegen *Störung* der Schifffahrt (D. 43, 12), aber auch weitergehend (43, 13) gegen jede Anlage, welche *Bett*, *Wassermasse* oder *Geschwindigkeit* des Flusses gegenüber dem als *status quo* geltenden *Normalzustand* des vorhergehenden Sommers zum Schaden anderer verändert. Doch ist — I. 1 § 3 D. 43, 13 — die bloße *Verringerung* der *Wassermasse* noch kein *Klaggrund*, denn die *Wasserentnahme* zur *Bewässerung* gehört ja ihrerseits zum rechtlich geschützten *Gemeingebrauch*; freilich darf durch die *Bewässerungsanlagen* an *schiffbaren Flüssen* keine so starke *Niveausenkung* herbeigeführt werden, daß darunter die *Schifffahrt* leidet. — Nur wider *unbefugte Störung* des *Gemeingebrauchs* durch *Privatpersonen* gehen die *Interdikte*, nicht aber gegen den *Staat* und seine *Organe* und nicht gegen *Veranstaltungen* im öffentlichen Flusse, welche mit *staatlicher Autorisation* und *Genehmigung* geschehen (I. 2 pr. D. 43, 8). In der *Zulässigkeit* solcher *Genehmigungsakte*, die übrigens

nach Möglichkeit „sine iniuria cuiusquam“ (I, 2 § 10 D. cit.) vorgenommen werden sollen, zeigen sich bemerkenswerte Ansätze für Entwicklung eines öffentlichen Wasserrechts im modernen Sinne, d. h. von Rechtssätzen, welche Verwaltungskompetenzen normieren: hierher gehören ferner die Fälle I, 2 D. 43, 12 (obrigkeitliches Verbot der Wasserableitung aus einem öffentlichen Fluß, wahrscheinlich im Interesse öffentlicher Wasserleitungen) und I, 17 D. 8, 3 (administrative Wasserverteilung per rescriptum unter die Bewässerungsanlagen der Uferbesitzer an einem öffentlichen Fluß). Im übrigen aber und im allgemeinen war das römische Wasserrecht durchaus privatrechtlich gestaltet, es begnügte sich mit der Festsetzung von dispositiven Rechtsverhältnissen unter Privatpersonen, die öffentliche Gewalt, die Verwaltung in unserem Sinne, blieb grundsätzlich aus dem Spiel.

Alles in allem erscheint als Kernpunkt des römischen Bewässerungsrechts die sehr liberale Bemessung und Zulassung des Gemeingebrauchs an den öffentlichen Gewässern, dessen Ausübung zu Zwecken der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung an obrigkeitliche Erlaubnis nicht gebunden und faktisch nur durch die Interessen der Schifffahrt beschränkt war. — Die Frage nun, inwieweit das römische Wasserrecht überhaupt, das Bewässerungsrecht insbesondere, in Deutschland Aufnahme gefunden und gemeinrechtliche Geltung behauptet hat, ist im ganzen wie in allen Einzelheiten äußerst bestritten, sie kann hier nicht zum Austrag gebracht werden. Keinesfalls kann von einer vollständigen Verdrängung der deutschrechtlichen durch die römischen Sätze und Institute die Rede sein, im Gegenteil darf behauptet werden, daß das heimische Recht namentlich der fließenden Gewässer in seinen Grundprinzipien durch die Rezeption nicht wesentlich erschüttert wurde. Die römische Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatflüssen ist mehr dem Namen als der Sache nach rezipiert worden. Der Standpunkt des *usus modernus* war doch im wesentlichen der, deutschrechtliche Regalität und römische Publizität der Flüsse miteinander zu verschmelzen, wobei dann weder das erstere noch, und am wenigsten, das andere Rechtsinstitut unverändert bleiben konnte. Das schließliche Ergebnis war nicht, daß die Regalität in der überlieferten Gestalt auf jedes nach den Sätzen der Quellen als *flumen publicum* zu behandelnde Gewässer, mit anderen Worten auf jeden ständig fließenden Wasserlauf, mit Ausnahme etwa der allerkleinsten Bäche, angewandt und ausgedehnt wurde, sondern die Regalität blieb auf den Kreis der schiffbaren Flüsse beschränkt. (Weiter

ging die Rezeption des RR. nur in Württemberg, s. unten sub II, 4.) Und nur auf die letzteren wurden denn auch die römischen Sätze über den Gemeingebrauch am *flumen publicum* angewendet, jedoch mit den beiden, fast grundstürzenden Änderungen, daß 1. jede Benutzung des öffentlichen Flusses mittels dauernder Anlagen und Einrichtungen (Bewässerungsanlagen mit Stauwerken, Schleusen, Gräben) der Konzession des Regalherrn bedurfte und daß 2. die Popularklagen der Quellen nicht mehr „*cuiuslibet ex populo*“, sondern nur dem durch Beeinträchtigung seiner Privatrechte am Wasser zur Sache Legitimierten gegeben wurden, wogegen Schutz und Regulierung des Gemeingebrauchs zum Amtsauftrag der seit dem 17. Jahrh. sich kräftig entwickelnden Polizeigewalt wurde. Und diese Polizeigewalt der deutschen Landesherren griff dann auch nicht selten in die Benutzung der nicht schiffbaren Wasserläufe, der „Privatflüsse“, ordnend und regulierend ein; im übrigen blieben die Rechtsverhältnisse an diesen Gewässern so, wie sie im Mittelalter geworden waren (s. oben sub II, 1): ein unklares Gesamtrecht der Uferanlieger, weitgehende Rechte der Grundherrschaft, besondere Titel verschiedenster Art und verschiedensten Inhalts. Ein praktisch bedeutsamer Einfluß des römischen Rechts, namentlich im Sinne der Vereinfachung der Rechtsverhältnisse, ist hier noch weniger bemerkbar als bei den öffentlichen Flüssen, wogegen dann wieder die stehenden (geschlossenen) Gewässer schlechtweg unter das Sachenrecht, insbesondere die strenge Eigentumstheorie des römischen Rechts gestellt wurden.

In neuerer Zeit hat sich nun in den Grundlagen der gemeinrechtlichen Ordnung der Wasserbenutzung vieles geändert: der Begriff der Regalität kann in seinem alten Sinne nicht mehr aufrecht erhalten werden, die grundherrlichen Rechte sind durch die moderne Gesetzgebung beseitigt worden. Aber weder das eine noch das andere Moment bedeutet eine Verdrängung der einheimischen Bestandteile des gemeinen Wasserrechts durch die römischen: an Stelle des Regals ist ein stark betontes Eigentumsrecht des Staates an dem öffentlichen Flusse getreten, verbunden mit einer weitgehenden hoheitlichen Disposition über den Fluß; beides bedingt (nach Gemeinem Recht, abgesehen von allen neueren Partikulargesetzen), daß Bewässerungsanlagen an öffentlichen Flüssen nur mit Genehmigung der Staatsbehörde errichtet und nur im Rahmen der Genehmigungsbedingungen sowie der allgemeinen strompolizeilichen Vorschriften benutzt werden dürfen. Was die Benutzung der Privatflüsse, insbesondere die Bewässe-

zung aus ihnen, betrifft, so wird man der alten deutschen Anliegergenossenschaft (s. oben sub II, 1) gemeinrechtliche Existenz nicht mehr zusprechen dürfen; sie ist verschwunden. Ihr Geist aber: die Interessengemeinschaft der Anlieger, ist geblieben. Das Wasserbenutzungsrecht des einzelnen Uferbesitzers darf nicht rücksichtslos egoistisch, sondern immer nur so ausgeübt werden, daß die gleichen Rechte der anderen und aller miteinander bestehen können. Die neuere und neueste Gesetzgebung der deutschen Staaten (s. unten sub III) hat es sich angelegen sein lassen, diesen Rechtsgedanken im einzelnen auszugestalten. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich läßt diese wie alle anderen wasserrechtlichen Normen der Landesgesetze unberührt (EG. zum BGB. Art. 65): in der Regelung des Wasserrechts, des öffentlichen wie des privaten behält die Gesetzgebung der Einzelstaaten auch fernerhin freie Hand.

3. Vorbildliche Entwicklung des Bewässerungsrechts in Italien. In der planmäßigen Beförderung des Bewässerungswesens durch Erlaß von Spezialgesetzen zivilrechtlichen wie verwaltungsrechtlichen Inhalts eilt Italien, namentlich die Lombardei, allen europäischen Ländern¹⁾ um Jahrhunderte voraus. Kenntnis und Ausnutzung der dem Wasser inwohnenden Düngkraft war hier wohl seit dem Altertum nie in Vergessenheit geraten; ein neuer Aufschwung des Bewässerungswesens beginnt im Mittelalter. Die bereits erwähnte Regularisierung der schiffbaren Flüsse durch die Konstitution von 1158 (oben S. 1012) scheint alsbald den Anstoß gegeben zu haben zu einer regen Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiete der Wasserbenutzung; noch im 12., dann aber besonders im 13. und 14. Jahrh. werden zahlreiche Kanäle angelegt, welche das Wasser aus den Regalflüssen weiten Länderstrecken zur Verbesserung ihrer landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit zuströmen lassen (Dionisotti, *Delle servitù delle acque*, Torino 1868, S. 4).²⁾ Andererseits mehrten sich die Mühlen, welche mit obrigkeitlicher Konzession in den öffentlichen Flüssen errichtet wurden, so daß eine gesetzliche Ausgleichung der Interessen von Landwirtschaft

und Müllerei, eine Verteilung des Wassers zwischen beiden Parteien erforderlich wurde. Schon die Mailänder Statuten von 1216 (Berlan, *Le due edizioni delle Consuetudini di Milano dell' anno 1216*, Venezia 1872; Dionisotti a. a. O. S. 154) enthalten hierauf bezügliche Vorschriften: Wasserverteilung nach Benutzungszeiten (vgl. oben S. 1012). Dieselben Statuten führen sodann ein Rechtsinstitut, wie es scheint, zuerst ein, welches weder dem römischen noch dem älteren deutschen Recht bekannt ist, heute aber, bei wechselnder Gestaltung im einzelnen, in fast allen Wassergesetzgebungen erscheint: das Zwangswasserleitungsrecht, inhalts dessen derjenige, welchem (kraft Gesetzes oder auf Grund obrigkeitlicher Verleihung) die Verfügungsgewalt über ein Gewässer zusteht, damit zugleich das Recht hat, das Wasser zu wirtschaftlichen (insbesondere Bewässerungs-) Zwecken durch fremde Grundstücke zu leiten, — wobei Bedingung ist, daß die Leistungsgräben oder -röhren auf eine dem dienenden Grundstücke mindest nachteilige Weise angelegt werden müssen und der Eigentümer des Grundstücks für die Hergabe von Grund und Boden sowie für jeden sonstigen Nachteil von dem Servitutberechtigten voll zu entschädigen ist. Diese gesetzliche „servitù d'acquedotto“ wurde im späteren Mittelalter von den meisten italienischen Statutarrechten aufgenommen und im einzelnen immer weiter und feiner ausgebildet; letzteres geschah besonders in dem Ursprungslande des Instituts, im Herzogtum Mailand, wo fast alle aufeinander folgenden Landesherrschaften dieser Materie, wie dem Bewässerungsrecht überhaupt, gesetzgeberische Fürsorge gewidmet haben. Zu erwähnen: die Statuten des Gian Galeazzo Visconti (1396), das Gesetz von 1446, welches die Regularität und damit das Konzessionssystem auf alle Wasserläufe ausdehnte, die Verordnungen Ludwigs XII. (von Frankreich) von 1502 und Karls V. von 1541. Nicht minder tätig war die Gesetzgebung der savoyischen Herzöge und nachmaligen Könige von Sardinien auf dem Gebiete des Bewässerungswesens (V. v. 1584, 1678, bes. von 1729 und 1770, das Nähere s. bei Dionisotti a. a. O. S. 33, 154, 155); auch hier galt insbesondere das Zwangswasserleitungsrecht und (seit V. v. 1678) das Prinzip der Regularität alles fließenden Wassers; auch die nichtschiffbaren Wasserläufe waren Staatseigentum.

Es folgt die napoleonische Herrschaft, die Einführung des code civil in Italien, dessen wasserrechtliche Normen aber für die Bedürfnisse der oberitalienischen Landwirtschaft unzureichend erschienen und nach dieser Richtung hin durch Spezialgesetze v. 20./IV. 1804 und 20./V. 1806, in denen

¹⁾ — vielleicht mit Ausnahme Spaniens, wo, wie es scheint, Technik und Recht der Bewässerungskultur schon in den früheren Zeiten maurischer Herrschaft eine verhältnismäßig hohe Entwicklungsstufe erreicht hatten. Vgl. Jaubert de Passa, *Voyages d'Espagne dans les années 1816, 1817, 1819* . . . (Paris 1823).

²⁾ In der Gegenwart, von welcher dieser Schriftsteller spricht — 1868 — wurden den Flüssen der Lombardei durchschnittlich 360 000 cbm Wasser in der Sekunde zu Bewässerungszwecken entnommen.

die bewährtesten Grundsätze des älteren italienischen Bewässerungsrechtes neuerdings kodifiziert waren, ergänzt wurden. (Vgl. Romagnosi, Wasserleitungsrecht, deutsch v. Niebuhr, S. 26 Anm. 2, 30 Anm. 1, 157 Anm. 2.) Diese Gesetze statuieren insbesondere ein weitreichendes Enteignungsrecht zugunsten wasserwirtschaftlicher Unternehmungen, „die einen Zweck von öffentlichem Nutzen haben“ und gewähren (vgl. G. v. 20./IV. 1804 art. 52) das Zwangsleitungsrecht nicht nur der landwirtschaftlichen, sondern auch der industriellen Wasserbenutzung. Die Gesetze von 1804 und 1806 blieben in Lombardo-Venetien auch unter der österreichischen Herrschaft neben dem öster. allg. bürg. Gesetzbuch von 1811 in Geltung. Ihr Inhalt ist sodann, unter weiterer Ausgestaltung und Fortbildung im einzelnen, in das sardinische Zivilgesetzbuch von 1837 und von da in die heute geltende Zivilrechtskodifikation des Königreichs Italien, dem codice civile vom 25./VI. 1865 übergegangen, dessen wasserrechtliche Vorschriften (mehr als 60 Artikel, art. 427, 597 fg., 619 fg.) durch mehrere Gesetze verwaltungsrechtlichen Inhalts, namentlich durch das Gesetz über die öffentlichen Arbeiten vom 20./III. 1865, art. 132 fg. ergänzt werden. Die Hauptgrundsätze des geltenden italienischen Bewässerungsrechts lassen sich in aller Kürze dahin zusammenfassen: Zu den öffentlichen Gewässern gehören alle Wasserläufe, einerlei ob groß oder klein, schiffbar oder nicht, sowie alle Seen. Die öffentlichen Gewässer bilden einen Bestandteil des zu allgemeiner Benutzung bestimmten Staatsguts (demanio pubblico); niemand darf in ihnen Anlagen errichten oder aus ihnen Wasser ableiten, ohne daß ihm das Recht hierzu durch staatliche Konzession (vgl. Dekret) verliehen worden ist. Die anderen Gewässer stehen im Privateigentum. Wer kraft Eigentums oder staatlicher Konzession zur Wasserableitung befugt ist, darf das Wasser auch, gegen volle Schadloshaltung des Eigentümers, über fremde Grundstücke leiten, vorausgesetzt, daß der Zweck des Unternehmens diese Servitut erfordert und die Verwendung des Wassers entweder zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse oder zu industriellen oder zu landwirtschaftlichen Bewässerungszwecken erfolgen soll (art. 598 fg. cod. civ.). —

Die hohe technische und rechtliche Entwicklung, welche das Bewässerungswesen in Italien schon während des späteren Mittelalters erreicht hatte, blieb in den nördlicheren Ländern, namentlich in Deutschland, Oesterreich und Frankreich lange Zeit unbeachtet; hier beginnt sich die Gesetzgebung erst im 19. Jahrh. zugunsten der Bewässerung zu regen. Die drei großen Zivilrechtskodifi-

kationen, das Preuß. Allg. Landrecht von 1794, der code civil von 1804, das österr. allg. bürgerl. Gesetzbuch von 1811 beschränken sich im wesentlichen darauf, die Rechtsverhältnisse an den Gewässern ganz im allgemeinen zu ordnen. Die herkömmliche Regalität der schiffbaren Flüsse wird beibehalten, aber in modernisierter Form: die bisher regalen Flüsse werden zu „Staats-eigentum“ (ALR.: „Gemeines Eigentum des Staates“, c. civ.: „dépendance du domaine public“, Oesterr. BGB.: „öffentliches Gut“) erklärt, welches in gewissem Umfange dem Gemeingebrauch freigegeben, dessen weitergehende Benutzung aber, insbesondere durch Wasserableitung, von staatlicher Konzession abhängig bleibt. Spezielle Normen zum Schutz und zur Förderung des Bewässerungsinteresses enthält keines der drei Gesetzbücher. — In den zwanziger und dreißiger Jahren begann man dann, belehrt durch die Schilderungen landwirtschafts- und rechtskundiger Italienfahrer, auf die glänzenden Resultate der oberitalienischen Bewässerungskultur aufmerksam zu werden, es kam namentlich in Deutschland und Frankreich eine starke Bewegung in Fluß, gerichtet auf Förderung des Bewässerungswesens durch gesetzgeberische Maßregeln, wobei allgemein das italienische Wasserrecht als nachahmenswertes Vorbild hingestellt wurde. Mehrere Regierungen (so die französische, vgl. Dionisotti a. a. O. S. 5 Anm. 2) ließen das lombardische Bewässerungswesen durch Sachverständige an Ort und Stelle studieren, im Auftrage der preußischen Regierung übersetzte Niebuhr die dazumal hochgeschätzten wasserrechtlichen Schriften Romagnosis (delle condotta delle acque, della ragione civile delle acque) ins Deutsche (1840); „man glaubte, wie es scheint, ganz Deutschland in eine Berieselungsfläche und damit zu fast ebenso großer Fruchtharkeit wie die lombardische Ebene umwandeln zu können“ (Baumert, Unzulänglichkeit d. Wasserges., S. 32). Das positive Ergebnis dieser Bewegung war der Erlaß von Spezialgesetzen über die Wasserbenutzung in vielen deutschen Staaten und in Frankreich; erwähnt seien hier nur das preußische Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28./II. 1843, die französischen Gesetze vom 29./IV. 1845 und 11./VII. 1847, das bayerische Gesetz, die Benutzung des Wassers betreffend, vom 28./V. 1852. Der auf die Bewässerung bezügliche Inhalt dieser, der anderen deutschen und der österreichisch-ungarischen Wassergesetze ist unten sub III u. IV dargestellt. Man würde zu weit gehen, wollte man diese deutsch-französisch-österreichische Gesetzgebung als eine Rezeption des italienischen Bewässerungsrechts im ganzen bezeichnen. Wohl aber sind viele einzelne, in Italien seit

Jahrhunderten bewährte Sätze und Institute des italienischen Rechts aufgenommen worden, so namentlich das Zwangswasserleitungsrecht, welches, wie bereits erwähnt, in wechselnden Formen überall, sowie das Konzessionsprinzip in bezug auf Bewässerungsanlagen an (sämtlichen) Wasserläufen, welches in den meisten Staaten (nicht aber z. B. in Preußen) rezipiert ist.

III. Neuere deutsche Gesetzgebungen.

1. Preussen.¹⁾ Das Wasserrecht aller drei preußischen Rechtsgebiete (Landrecht, Gemeines Recht, Rheinisch-französisches Recht) beruht auf der Dreiteilung der Gewässer in 1. öffentliche Gewässer, 2. Privatflüsse und 3. eigentliche Privatgewässer. Öffentliche Gewässer sind die schiffbaren Gewässer (Flüsse und Seen), soweit ihre Schiffbarkeit reicht (ALR. II, 15 § 38; wegen des Gemeinen Rechts s. o. S. 1014 fg.; vgl. ferner c. civ. art. 538, unten S. 1024 fg.). Floßbarkeit (Brauchbarkeit zum Befahren mit verbundenem Holz) steht der Schiffbarkeit nach gemeinem deutschen und französischen, nicht aber nach preußischem Landrecht gleich. Die im natürlichen Bette fließenden, nicht schiffbaren Wasserläufe heißen Privatflüsse. Alle anderen, zu keiner dieser beiden Kategorien gehörenden Gewässer, z. B. künstliche Wasserläufe, Teiche, Brunnen und sonstige stehende Gewässer, sind Privatgewässer im eigentlichen oder engeren Sinne; d. h. sie unterliegen der vollen Verfügungsfreiheit ihres Eigentümers, der sie nach Belieben gebrauchen und verbrauchen darf (vgl. das oben S. 1011 Bemerkte). Im Gegensatz zu diesen Privatgewässern im eigentlichen Sinne bilden die öffentlichen Gewässer einen unveräußerlichen Bestandteil des Staatseigentums. Der an ihnen zugelassene Gemeingebrauch (vgl. ALR. II, 15 §§ 44, 47) umfaßt weder nach Landrecht noch nach dem c. civ. noch nach Gemeinem Recht die Befugnis zur Errich-

tung von Bewässerungsanlagen; „Wasserleitungen dürfen aus öffentlichen Strömen ohne besondere Erlaubnis des Staates nicht geführt werden“ (ALR. II, 15 § 46). Zuständig zur Erteilung dieser „Erlaubnis“ ist die Stromverwaltungsbehörde (besondere Strombauverwaltungen für die großen Ströme, im übrigen der Regierungspräsident). Die Wirkung der Erlaubnis ist eine doppelte, sie begründet ein Privatrecht an dem Flusse und gibt gleichzeitig die zu seiner Ausübung erforderliche obrigkeitliche (strompolizeiliche (Genehmigung. Privatrechte Dritter am Wasser oder am Grund und Boden werden durch die Erlaubnis nicht berührt. Insbesondere begreift das Recht auf Wasserentnahme aus dem öffentlichen Fluß nicht das Recht der Wasserleitung über fremde Grundstücke in sich; ein Zwangslitungsrecht ist nur für Bewässerungen aus Privatflüssen anerkannt, wie denn die gesetzliche Regelung der Privatflußnutzung — Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse v. 28./II. 1843¹⁾ — überhaupt vorteilhaft absticht von den lückenhaften und vielfach veralteten Normen über die öffentlichen Gewässer.

Das PrFIG., welches, nachdem es durch V. v. 9./I. 1845 auch in dem Gebiete des vormaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln (d. h. den französischrechtlichen Landesteilen) eingeführt worden ist, im ganzen damaligen Staate gilt, stellt den Grundsatz an die Spitze, daß (vorbehaltlich besonderer Rechtstitel) jeder Uferbesitzer das Recht hat, das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser des Privatflusses „zu seinem besonderen Vorteile zu benutzen“. Daß der Fluß (Bett und Wasser) im Eigentum der Adjazenten steht, ist nicht gesagt, muß aber wohl als Sinn und Absicht des Gesetzes angenommen werden. So: Dernburg, Bürgerl. Recht, Sachenrecht § 136 und das Reichsgericht, Entsch. in Zivils. 23, 293 und in Gruchots Beitr. 29, 283; dagegen: Nieberding-Frank, Wasserrecht S. 67 und das Preuß. Oberverwaltungsgericht, Entsch. 11, 249; 18, 266. Wie dem auch sei, jedenfalls hat der Uferanlieger kraft Gesetzes ein dem Privatrecht angehöriges, eigentumsgleiches Nutzungsrecht an dem Flusse; er darf über dessen Wasser verfügen wie ein Eigentümer, sofern das Gesetz (vgl. z. B. PrFIG. §§ 2—6, 8 fg., 13 fg.) diese Verfügungsgewalt nicht beschränkt. Er darf insbesondere Wasser aus dem Flusse zur Bewässerung seiner Grundstücke ableiten, er darf diese Ableitung auch durch besondere dauernde Anlagen und Einrichtungen (Stauwerke, Schleusen, Schöpfmaschinen) bewirken; eine obrigkeitliche

¹⁾ Im Text ist nur das altländische Recht (östliche Provinzen, Westfalen, Rheinprovinz) behandelt; auf die Darstellung der in den neuen Provinzen (Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau) geltenden Gesetze, die größtenteils noch aus der Zeit vor 1866 herühren, mußte Raum mangels halber verzichtet werden. Ueber das Bewässerungsrecht dieser Landesteile vgl. Nieberding-Frank, Wasserrecht und Wasserpolizei, S. 288 ff., sowie die Spezialarbeiten über Kurhessisches Wasserrecht von Endemann (Das ländliche Wasserrecht, 1862) und über Hannöversches Recht von Ubbelohde (Ueber das im Kgr. Hannover geltende Entwässerungs- und Bewässerungsrecht, 1862).

¹⁾ Im folgenden abgekürzt: PrFIG.

(polizeiliche) Erlaubnis ist zu alledem ebensowenig erforderlich wie zu der Benutzung des Privatflusses überhaupt (PrFlG. § 19, eine von Randa, Oesterr. Wasserr. S. 52 Anm. 12, und Baumert, a. a. O. S. 19, mit Recht als allzu liberal getadelte Bestimmung). Die für das Bewässerungswesen wichtigsten gesetzlichen Beschränkungen dieses Anliegerrechts sind ausgesprochen durch § 13 PrFlG., wonach durch die Wasserbenutzung 1. „kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf und 2. das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.“ Mit der Bestimmung zu 2. soll nicht gesagt sein, daß das Wasser in derselben Quantität und Qualität, wie es dem Flusse entnommen, in ihn wieder zurückgeleitet werden müsse, sondern nur, daß das Wasser, und zwar innerhalb der Ufergrenzen des Nutzenden, dem Flusse zurückzugeben ist, soweit es nicht verbraucht ist: weder Verringerung noch Verunreinigung des Wassers ist absolut untersagt (vgl. jedoch § 3). Die Beschränkungen des § 13 PrFlG. sind privatrechtlicher Natur, sie können durch Rechtsgeschäft oder Verjährung abgeändert werden und sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Desgleichen gehören dem Privatrecht an die Widerspruchsrechte der Triebwerksbesitzer (§§ 16, 17) gegen Bewässerungsanlagen, welche ihre Interessen beeinträchtigen. Hervorzuheben ist, daß Besitzer von Triebwerken, die erst nach Inkrafttreten des Privatflusses ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht angelegt oder erweitert sind, die Beseitigung einer Bewässerungsanlage niemals, die Besitzer älterer Triebwerke solches nur insoweit verlangen dürfen, als durch die Bewässerungsanlage ein auf speziellerem Rechtstitel beruhendes Recht auf Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Teiles desselben ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ usw.) beeinträchtigt oder das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange notwendige Wasser entzogen wird.¹⁾ Fischereiberechtigte haben nie ein Widerspruchsrecht gegen Bewässerung, sondern nur einen Anspruch auf Schadenersatz (§ 18). — Neben diese privatrechtlichen Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche tritt die gewichtige öffentlichrechtliche Beschränkung (§ 15), daß gegen Bewässerungsanlagen, welche ein öffentliches Interesse wie das der Schifffahrt gefährden

oder den unterhalb liegenden Einwohnern den notwendigen Bedarf an Wasser auf eine Weise entziehen, daß daraus ein Notstand für ihre Wirtschaft zu besorgen ist, die Verwaltungsbehörde (der Bezirksausschuß) einzuschreiten hat, und zwar durch Verbot der Wasserableitung über ein festzusetzendes Maß hinaus.

Ein Tätigwerden der Verwaltungsbehörden zugunsten von Bewässerungsanlagen ist durch das Privatflussesgesetz in zweifacher Art vorgesehen: a) Präklusion privater Widerspruchsrechte gegen die Bewässerungsanlage (§§ 20—23) und b) expropriative Beschränkung fremder Rechte am Wasser oder am Grund und Boden (§§ 24 fg.). Beides kann nach näherer Maßgabe des Gesetzes auf Antrag des Unternehmers der Bewässerungsanlage geschehen durch Beschluß bzw. Urteil des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (in Stadtkreisen des Stadtausschusses; betreffs der Zuständigkeit vgl. Zuständ.-G. v. 1./VIII. 1883 §§ 73 fg.). a) Will sich der Unternehmer darüber Sicherheit verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die Anlage bestehen, so ist er befugt, die Vermittelung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in Anspruch zu nehmen, welcher nach Einleitung eines Aufgebotsverfahrens (§§ 20, 21) einen Bescheid erteilt, wodurch denen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte vorbehalten, alle anderen aber mit ihren Rechten präkludiert werden (§ 22). Gegen die Präklusion kann innerhalb zwei Wochen bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschuss ein Restitutionsgesuch angebracht werden, worüber im Verwaltungsstreitverfahren entschieden wird. b) Eine administrative Beschränkung der Wasser nutzungs- und Grundeigentumsrechte Dritter, insbesondere eine Durchbrechung der im Präklusionsverfahren vorbehaltenen Widerspruchsrechte gegen eine Bewässerungsanlage ist, gegen allfällige Entschädigung, nur für solche Anlagen zugelassen, für deren Ausführung ein überwiegendes Landeskulturinteresse spricht. Im Interesse solcher Anlagen können fremden Grundstücken Wasserleitungsservituten auferlegt, es kann ferner die Benutzung des jenseitigen, einem anderen gehörigen Flußufers zum Anschlusse eines Stauwerks gestattet, von dem Verbote des Rückstaus (s. oben) dispensiert und das Wasserbenutzungsrecht der Triebwerksbesitzer beschränkt werden (§ 25). Das Verfahren ruht auch hier, wie bei der Präklusion, in der Hand des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, es zeigt eine dem Enteignungsverfahren (Enteign.-G. v. 11./VI. 1874) analoge Gliederung, insofern es in folgende Stadien zerfällt: 1. Beschlußfassung über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte (§ 32 und

¹⁾ Eine scharfe Kritik dieser Bestimmungen (im Interesse der Triebwerksbesitzer) bei Baumert a. a. O. S. 42 fg.

Zuständ.-G. v. 1. VIII. 1883 § 76; analog der Verleihung des Enteignungsrechtes durch königl. Verordnung); 2. kommissarische Feststellung der für die Bewässerungsanlage erforderlichen Eigentums- und sonstigen Rechtsbeschränkungen, Beschlußfassung über letztere durch den Kreisausschuß (§ 77 Zuständ.-G.). Gegen diese „Planfeststellung“ (vgl. Enteign.-G. § 21) findet binnen 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt; 3. Verfahren behufs Feststellung der Entschädigung (PrFIG. § 45 fg., Zuständ.-G. § 78); Schätzung durch „Taxatoren“, Feststellung der Entschädigung durch Urteil des Kreisausschusses, welches für den Unternehmer inappellabel ist, von dem Expropriaten jedoch durch Berufung an das Oberlandeskulturgericht angefochten werden kann. 4. Gestattung der Ausführung der Bewässerungsanlage nach Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme, ausnahmsweise auch schon vor rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung, gegen Kautions (§ 52). — Auf die vorstehend zu a und b geschilderten Verwaltungsmaßregeln hat nur der Anlieger des Privatflusses Anspruch; wie er allein ein gesetzliches Eigentums- (oder auch Nutzungs-)Recht am Flusse hat, so ist auch lediglich er, nicht der Besitzer des vom Flusse durch das Ufergrundstück getrennten Hinterlandes, befugt, die „Vermittlung“ (PrFIG. § 19 Satz 1) der Verwaltungsbehörden in Anspruch zu nehmen, z. B. die Verleihung des Zwangsleitungsrechtes zu verlangen.

Ueber den Zwang zur Beteiligung an Bewässerungsgenossenschaften und deren Unternehmungen vgl. den Art. „Wassergenossenschaften“.

Innerhalb des Geltungsbereichs des PrFIG. ist im Kreise Siegen (preußisch seit 1815, vormals zu den Nassau-oranischen Erbländern gehörig) das Bewässerungsrecht besonders geordnet durch die Wiesenordnung vom 28./X. 1846 (GS. 485), nach welcher das PrFIG. dort nur insoweit zur Anwendung gelangt, als es sich nicht um Benutzung des Wassers der Privatflüsse für Bewässerung von Grundstücken zum Zwecke der Wiesenkultur handelt. Letzterer Zweig der Land- und Wasserwirtschaft ist im Siegener Land, welches hierin in Deutschland fast einzig dasteht, seit alters her gepflegt worden und hat denn auch schon frühzeitig eine besondere rechtliche Gestaltung empfangen (vgl. Baumert a. a. O. S. 16; Nieberding-Frank a. a. O. S. 18, 19); in vorpreußischer Zeit zuletzt durch die revid. Wiesenordnung v. 18. XII. 1790 (Weistum d. Nassauischen Ges. III, 190), an deren Stelle die Wiesenordnung v. 28./X. 1846 getreten ist. Die Siegener Wiesenordnung weicht von dem PrFIG. zunächst darin ab, daß nicht der Uferbesitz für das Recht der Wasserbenutzung entscheidend ist, sondern alle Besitzer, für deren Wiesen sich das

Wasser verwenden läßt, befugt sind, an der Nutzung teilzunehmen und zwar nach Verhältnis des durch die Bodenbeschaffenheit, Lage und Kulturart ihrer Wiesen bedingten Wasserbedarfs, im Zweifelsfalle nach der Größe der Wiesenfläche. Im übrigen schließen sich die Bestimmungen der Wiesenordnung dem PrFIG. an, soweit nicht durch die örtlichen Verhältnisse Abweichungen bedingt sind. Von den letzteren mögen hier erwähnt sein: die besondere Organisation des Bewässerungswesens in den Ehrenämtern der Wiesenvorsteher, Wiesenschöffen und Kreissachverständigen (WO. §§ 54 fg.), die Vorschriften über gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen mehrerer Eigentümer, die eingehende Regelung des Verhältnisses zwischen Triebwerken und Bewässerungsanlagen. In letzterer Beziehung ist u. a. ein im Siegener Land wie auch anderwärts (vgl. oben S. 1013, 1015) schon seit Jahrhunderten üblicher Verteilungsmodus nach Zeiten angenommen, wonach während des sonntäglichen Stillstandes der Mühlen (Sonntagabend 7 bis Sonntagabend 6 Uhr) der Wasserlauf ausschließlich dem Bewässerungsinteresse zur Verfügung steht (WO. § 12 VI 2, b, c). —

Eine einheitliche und umfassende Neuordnung des Wasserrechtes für das gesamte preussische Staatsgebiet (in welchem, außer den wasserrechtlichen Normen des Gemeinen Rechts, des Allg.LR. und des c. civ. dormalen nicht weniger als 54 verschiedene Spezialgesetze wasserrechtlichen Inhalts gelten) ist seit lange geplant. Der — bereits oben S. 1009 erwähnte — „Entwurf eines Preussischen Wassergesetzes“ von 1893 wurde i. J. 1894 veröffentlicht, er zählt 313 Paragraphen und ist von einer eingehenden, de lege ferenda wie de lege lata lehrreichen Begründung begleitet. Er ist unter Berücksichtigung des umfangreichen, hierzu eingegangenen Materials an Gutachten und Vorschlägen umgearbeitet und solchergestalt ein neuer Entwurf (abgeschlossen 1906, unveröffentlichte Drucksache des k. preuß. Landwirtschaftsministeriums) hergestellt worden. Ob und wann dieser Entwurf dem Landtage vorgelegt werden wird, ist zurzeit nicht abzusehen.

Bessere Erfolge als in Preußen hat die wasserrechtliche Gesetzgebung in Süddeutschland zu verzeichnen. Hier sind in den letzten Jahrzehnten überall moderne Kodifikationen des Wasserrechtes zustande gekommen. Hervorzuheben sind insbesondere das badische WG. v. 26./VI. 1899, das württembergische v. 1./XII. 1900, das bayerische v. 23./III. 1907.

2. Bayern. Das Wasserrecht war in Bayern bereits um die Mitte des 19. Jahrh. kodifiziert worden durch die drei Gesetze: die Benutzung des Wassers betreffend, über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur und über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, alle drei vom 28./V. 1852. An Stelle dieser dreiteiligen Gesetzgebung ist jetzt das einheitliche „Wassergesetz für das Königreich Bayern“ (WG.) v. 23./III. 1907 getreten, eine Totalrevision des früheren Rechts, welche, ohne dessen Grundprinzipien anzutasten, viele Änderungen und Verbesserungen im einzelnen gebracht hat.

An der bestehenden Einteilung der Gewässer

in öffentliche und Privatgewässer hält auch das neue WG. fest, wobei, wie bisher, der deutschrechtlichen Auffassung entsprechend die Schiffbarkeit bzw. Flößbarkeit (letztere steht der ersteren gleich) das Kriterium der Öffentlichkeit bildet. Die öffentlichen Gewässer stehen im Eigentum des Staates (Art. 1, 2). Die Privatgewässer zerfallen in „geschlossene Gewässer“ (nichtöffentliche Seen, Teiche, Brunnen, Wasser in künstlichen Gräben und Leitungen, Quellen, Grundwasser) und „Privatflüsse und Bäche“ (nichtschiefbare natürliche Wasserläufe); erstere gehören dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sie sich befinden, letztere stehen entweder (regelmäßig) im Eigentum der Uferanlieger oder in dem des Staates oder dritter Privatpersonen (Art. 16, 21, 23, 24). Die Benutzung der Gewässer ist durch das WG. eingehend geregelt (Art. 26 fg. und betreffs der geschlossenen Gewässer Art. 17—20). Öffentliche Gewässer wie Privatflüsse und Bäche unterliegen dem Gemeingebrauch (Art. 26). „Besondere Nutzungen“, die sich nicht als Gemeingebrauch darstellen, sind an öffentlichen Gewässern nur mit Erlaubnis der Verwaltungsbehörde statthaft. Eine „besondere Nutzung“ in diesem Sinne ist — abgesehen von den besonders geregelten Nebenanlagen — jede Art der Wasserbenutzung, z. B. Wasserans- und -einleitung, die mittels einer besonderen Anlage in oder an dem Gewässer erfolgt (Art. 42). An Privatflüssen und Bächen sind solche besonderen Nutzungen den Ufereigentümern (bezw. dem Staat oder Dritten als Flußeigentümer) an sich zwar freigegeben (also, wie nach dem preuß. PrFlG., s. oben S. 1017, nicht erlaubnispflichtig), aber nach Art und Maß des Zulässigen genau begrenzt und der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterstellt (Art. 45, 47, 48). Wie nach preußischem, so gilt auch nach bayerischem Recht für den Privatflußadjazenten das Verbot des Rückstaus und die Verpflichtung für Rückleitung des abgeleiteten, nicht verbrauchten Wassers in den Fluß; weitergehend ist bestimmt, daß bei der Benutzung des Flusses nicht zum Nachteil anderer eine nutzlose Wasserverschwendung oder eine willkürlich ungleichmäßige Ausnutzung des Wassers stattfinden darf (Art. 45, vgl. auch die zur Sicherung dieser Vorschriften statuierte Anzeigepflicht: Art. 48 Abs. 2). Die Benutzung geschlossener Gewässer steht dem Grundeigentümer zu, mit der Maßgabe, daß er die natürliche Vorflut nicht zum Nachteil fremder Grundstücke ändern und die Zutageförderung oder Ableitung von Grund- und Quellwasser nicht ohne Erlaubnis der Verwaltungsbehörde vornehmen darf (Art. 17—19). — Die Errichtung oder Veränderung von Stauanlagen bedarf überall, an öffentlichen und privaten, auch geschlossenen Gewässern der administrativen Genehmigung (Art. 50 fg., 57).

Wenn beim Vorhandensein mehrerer Wasserungsberechtigten das vorhandene Wasser nicht für alle Bedürfnisse ausreicht, so hat die Verwaltungsbehörde (auf Antrag) die Benutzung des Wassers mit möglichster Berücksichtigung der besonderen Rechtsverhältnisse im „Ausgleichsverfahren“ zu regeln; dabei ist insbesondere nutzloser Wasserverschwendung entgegenzutreten. Der Ausgleich kann u. a.

auch dadurch erzielt werden, daß das einzelnen Berechtigten gehörende Wasser zeitweise (mit Festsetzung der Zeiten und Wassermengen für die Benutzung) in Anspruch genommen wird, sofern diesen kein erheblicher Nachteil erwächst und den übrigen Beteiligten ein bedeutender Vorteil verschafft wird (Art. 65 fg.).

Zwangsrechte — abgesehen von der Anwendbarkeit der Enteignung zugunsten von Bewässerungs- und anderen wasserwirtschaftlichen Unternehmungen (Art. 153) — zur Förderung der Wasserbenutzung sind durch das WG. (Art. 157 fg.) in ähnlichem Umfang gewährt wie durch das preuß. PrFlG. (s. oben S. 1018), nur daß, in Abweichung von dem hierin einseitig agrarischen PrFlG., das bayerische Recht die Vorteile der Zwangsrechte nicht nur der landwirtschaftlichen, sondern auch der industriellen Wasserbenutzung eröffnet.

Im einzelnen ist vorgesehen: a) die administrative Zuweisung fremden, vom Eigentümer nicht benutzten Wassers an solche Interessenten, die nicht schon kraft Gesetzes (z. B. als Anlieger) nutzungsberechtigt sind (Art. 157), b) Zwang zum Anschluß von Stauwerken an das gegenüberliegende Flußufer (Art. 158, 159, Mitbenutzungsrecht des zur Duldung des Anschlusses Verpflichteten gegen Beteiligung an den Kosten), c) das Zwangsleitungsrecht. „Zum Zwecke der Bewässerung . . . kann der Eigentümer eines fremden Grundstücks angehalten werden, die ober- und unterirdische Zu- oder Ableitung des Wassers über das Grundstück zu dulden, 1. wenn die Anlage einem öffentlichen Bedürfnis entspricht, ferner wenn sie einen erheblichen Nutzen für die Landeskultur . . . oder für die Industrie mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, 2. wenn ohne die Inanspruchnahme des fremden Grundstücks die Anlage nicht in einer im Verhältnis zum Nutzen und zur Bedeutung des Unternehmens stehenden Weise . . . ausgeführt werden kann, 3. wenn die Anlage dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstücks einen wesentlichen Nachteil . . . nicht verursacht, 4. wenn die Zu- und Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude . . . geführt wird, und 5. wenn für die Belastung volle Entschädigung geleistet wird (Art. 160), d) Zwang zur Duldung des Wasserabflusses in größerer als der natürlichen Stärke (Art. 161), e) Recht auf Mitbenutzung fremder wasserwirtschaftlicher Anlagen (Art. 162). Diese Zwangsrechte werden im Einzelfall durch konstitutive Verwaltungsakte begründet; Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte (Art. 177).

Ueber den auch nach bayerischem Recht zulässigen Zwang zur Beteiligung an genossenschaftlichen Bewässerungsunternehmungen vgl. d. Art. „Wassergenossenschaften“.

3. Königreich Sachsen. Das Wasserrecht ist hier nicht wie in Bayern kodifiziert. Das Gesetz betr. die Berichtigung von Wasserläufen und die Anführung von Ent- und Bewässerungsanlagen v. 15./VIII. 1855 enthält keine allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse an den Gewässern; insoweit galt das Gemeine Recht fort, und dieser Rechtszustand wurde im wesentlichen aufrechterhalten durch die Kodifikation des Zivilrechtes i. J. 1863. Die Einführungs-V. zum sächs. BGB. v. 2./I.

1863 § 3 Ziff. 5 d bestimmt nämlich, daß das Wasserrecht, d. h. das Gemeine Recht und die wenigen vorhandenen Spezialgesetze wasserrechtlichen Inhaltes, voran das erwähnte G. v. 15./VIII. 1855 neben dem BGB. in Kraft bleiben sollen, soweit letzteres nicht ausdrückliche Vorschriften enthält (BGB. §§ 281—283, 354—356). — Der wesentliche Inhalt des G. v. 15./VIII. 1855 bezieht sich auf die Zwangsrechte zugunsten von Ent- und Bewässerungsanlagen. Jeder Grundeigentümer ist danach verpflichtet, sich zur Ausführung solcher Anlagen die notwendigen Vorrichtungen, einschließlich der zum Stauen und Ableiten erforderlichen (eine nähere Bezeichnung der zulässigen Zwangservituten wie im preußischen und bayerischen Recht ist nicht erfolgt), gefallen zu lassen, wenn ohne Benutzung fremden Grundes und Bodens die Anlage gar nicht oder doch nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwande auszuführen sein würde und die Verwaltungsbehörde mit Rücksicht hierauf und falls polizeiliche Bedenken gegen die Anlage nicht obwalten, den Plan der Anlage genehmigt. Doch ist diese Genehmigung nur eine Genehmigung des Planes, nicht eine Verleihung des erforderlichen Wasserbenutzungsrechts. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wasserbenutzung, so hat der Unternehmer seine Berechtigung hierzu (d. h. auf Grund des Gemeinen Rechtes; z. B. Konzession zur Wasserableitung aus einem öffentlichen Fluß, Adjazentenrecht am Privatfluß, Privateigentum am geschlossenen Gewässer) nachzuweisen und eventuell im Rechtswege zu erstreiten. Bis ihm das beanspruchte Recht rechtskräftig zugesprochen, muß die Ausführung unterbleiben. Dagegen sind andere Streitigkeiten, welche bei Ausführung einer genehmigten Bewässerungsanlage entstehen, einschließlich der Ausmittlung der zu leistenden Entschädigungen, im Verwaltungswege durchzuführen. Dem zur Empfangnahme der Entschädigung Berechtigten steht jedoch binnen drei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung des Betrages, frei, eine höhere Forderung im Rechtswege zu beanspruchen, ohne daß hierdurch die Ausführung des Unternehmens aufgehoben wird. Ferner ist jeder Besitzer von Bewässerungsanlagen verpflichtet, die Mitbenutzung und, soweit erforderlich, die Erweiterung denen zu gestatten, welche sich derselben Zuleitung zur Bewässerung ihrer Grundstücke bedienen können, ohne den ursprünglichen Zweck der Anlage zu beeinträchtigen. Die Regelung solcher Verhältnisse erfolgt im Verwaltungswege, das Verfahren ist genau vorgeschrieben. Endlich stehen alle Bewässerungsanlagen unter staatlichem Schutze, indem unberechtigte Abänderungen oder Beschädigungen derselben mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht werden (Forststrafgesetz v. 30./IV. 1873 Art. 12).

Dem i. J. 1899 aufgestellten Entwurf eines Wassergesetzes für das Königreich Sachsen ist bisher keine weitere Folge gegeben worden.

4. Württemberg. In Württemberg hatte sich die römischrechtliche Auffassung von der Publizität aller ständig fließenden Wasserläufe (s. oben S. 1013) in weitergehendem und stärkerem Maße Geltung verschafft als anderwärts und bedeutet es daher nur den am Bestehenden festhaltenden Abschluß einer gewohnheitsrecht-

lichen Entwicklung, wenn die geltende Kodifikation, das WG. v. 1./XII. 1900 mit dem Satze beginnt: „Die in natürlichem oder künstlichem Bett ständig fließenden Gewässer sowie diejenigen Seen, welche einen in gleicher Weise ständig fließenden Ablauf haben, sind öffentliche Gewässer.“ Nur das, aber auch alles Wasser, welches in diesem Sinne nicht „ständig fließt“, ist der privatrechtlichen Verfügung des Grundeigentümers überlassen (WG. Art. 2; z. B. unterirdische Gewässer, soweit nicht ein öffentliches Gewässer in seiner Fortsetzung streckenweise unterirdisch fließt, Quellen, falls diese nicht mit solcher Mächtigkeit hervorbrechen, daß ihr Ablauf sofort einen ständig fließenden Wasserlauf bildet, Teiche, Zisternen, Brunnen usw.). Der Kreis der öffentlichen Gewässer ist hiernach ein viel weiterer als in den Ländern, deren Gesetze den deutschrechtlichen Grundsatz von der Regalität nur der schiffbaren Flüsse angenommen haben (Preußen, Bayern, Baden, Frankreich usw.). Die wichtigsten Folgen dieser ausgedehnten Öffentlichkeit sind, daß nicht nur die schiff- oder flußbaren, sondern alle Wasserläufe einerseits dem Gemeingebrauch freigegeben, andererseits einem weitgehenden Bestimmungsrecht der Verwaltungsbehörden unterworfen sind und daß besondere Nutzungen, welche sich aus dem Begriffe des Gemeingebrauchs nicht herleiten lassen, an ihnen nur durch rechtsbegründenden Verwaltungsakt (Verleihung) erworben werden können. Die im preußischen, bayerischen, französischen Recht ausgebildete Kategorie des Privatflusses mit seinem unmittelbar auf dem Gesetz beruhenden Adjazentenrechten ist dem württembergischen WG. unbekannt.

Umfang und Inhalt des Gemeingebrauchs ist, wie in allen neueren Wassergesetzen und Entwürfen von solchen, genau definiert (Art. 16); hervorzuheben ist, daß das Recht der Wasserentnahme zu Bewässerungs- oder anderen Zwecken im Gemeingebrauch nur in sehr beschränktem Maße (Schöpfen mit Handgefäßen) enthalten ist. Wer — als Anlieger oder Nichtanlieger — den Wasserlauf in weitergehendem, den *usus communis* übersteigendem Maße in Anspruch nehmen will, muß um die Verleihung eines entsprechenden Nutzungsrechts nachsuchen (Art. 31 ff.). Die durch Verleihung erwerbenden Rechte sind im Gesetz nicht erschöpfend aufgezählt; beispielsweise gehört hierher (Art. 31) die mit oder ohne Neuanlagen erfolgende Benutzung der Gewässer zu Triebzwecken, zur Bewässerung oder zu anderen Zwecken, für welche eine Wasserentnahme mittels einer bleibenden Vorrichtung stattfindet. Außer der Verleihung des Nutzungsrechtes „bedarf es sowohl zur Herstellung und Aenderung der Wasserbenutzungsanlagen als auch zu einer wesentlichen Aenderung des Betriebs der polizeilichen Genehmigung“ (Art. 31 Abs. 5). Ueber die Verleihung und Genehmigung (die Begriffe wie ihre Bezeichnungen sind dem preuß. Entwurf von 1893, §§ 52 fg., 68 fg. entlehnt) befinden dieselben Instanzen (Kreisregierung, Beschwerde an das Ministerium des Innern, Art. 32) in der Regel uno actu, im übrigen sind aber die beiden Akte voneinander ganz verschieden. Die Verleihung hat konstitutive, die Genehmigung deklarative Bedeu-

tung; erstere begründet ein bisher nicht vorhandenes Recht mit voller Wirksamkeit Dritten gegenüber, letztere bestätigt ein vorhandenes und erklärt, daß seiner Ausübung, so wie beabsichtigt, gesetzliche, insbesondere polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Vgl. Niederwürtt. WG. 236 fg., preuß. Entw. v. 1893, 97 fg., 164 fg., Entw. v. 1906, Begr. 28 fg.

Unter mehreren konkurrierenden Wassernutzungsberechtigten kann das Wasser, wenn es zur Befriedigung des Bedarfs aller nicht zureicht, im Ausgleichsverfahren (ähnlich wie nach bayerischem Recht, vgl. oben S. 1020; s. auch preuß. Entw. v. 1906 §§ 100 fg.) durch die Verwaltungsbehörde (Kreisregierung) zweckentsprechend verteilt werden (Art. 42). Wie alle neueren Wassergesetze, so statuiert auch das württembergische WG. eine Reihe von Zwangsverpflichtungen (Art. 54 fg.), insbesondere zugunsten von Bewässerungs- und anderen Wasserbenutzungsanlagen. Die Voraussetzungen des Eintritts dieser Verpflichtungen und ihr Inhalt sind ganz ähnlich geregelt wie im bayerischen WG. (s. oben S. 1020). Die Entscheidung über die Auferlegung der Verpflichtungen ist den Kreisregierungen übertragen, deren Kollegium (d. h. das für Erledigung von Wassersachen allgemein vorgeschriebene füngliedrige Kollegium: außer dem Vorsitzenden ein administratives und ein technisches ständiges Mitglied, sowie zwei unständige Mitglieder, von denen eines der Landwirtschaft, eines der Industrie angehören muß, Art. 113 Abs. 1) in diesem Falle durch Zuziehung eines Richters zu verstärken ist: Art. 113 Abs. 2.

5. Baden. Hier ist an Stelle des älteren WG. („G., die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer betreffend“) v. 25./VIII. 1876 das WG. v. 26./VI. 1899 getreten. Jenes ältere WG. war wesentlich Verwaltungsverfahren, es beschränkte sich darauf, die öffentlichrechtliche Seite des Wasserwesens zu ordnen, und ließ die privatrechtliche Seite, insbesondere die Frage des Eigentums an den Gewässern unberührt. In letzterer Beziehung galt bis zu dem neuen WG. der in Baden als „badisches Landrecht“ eingeführte Code civil (vgl. unten S. 1024), welcher die schiff- und flobaren Gewässer für öffentliches Gut (badisches LR. Satz 538: „Zugehörden des Staatseigentums“) erklärte, die geschlossenen Gewässer dem Grundeigentümer zusprach und betreffs der natürlichen nichtschiffbaren Wasserläufe, die Eigentumsfrage unentschieden lassend, nur bestimmte, daß an ihnen den Uferanliegern ein Nutzungsrecht zustehe. Die hieran anknüpfende Kontroverse war, wie in Frankreich und Elsaß-Lothringen, durch die Gerichts- und Verwaltungspraxis unter Billigung des Reichsgerichts dahin entschieden worden, daß die nichtschiffbaren Wasserläufe in niemandes Eigentum stehen, das Adjazentenrecht also als ein unmittelbar auf dem Gesetz beruhendes Nutzungsrecht an einer dem Privatverkehrsverkehr entzogenen Sache aufzufassen sei. — Das neue WG. von 1899 hat diese landrechtlichen Bestimmungen aufgehoben und die Eigentumsverhältnisse am Wasser neu geordnet. Danach stehen die öffentlichen (schiff- oder flobaren) Gewässer wie bisher im Eigentum des Staates (§ 1), die geschlossenen Gewässer

(nähere Definition in § 4) bilden, ebenfalls wie bisher, einen Bestandteil der Grundstücke, auf denen sie sich befinden, an den natürlichen, nichtschiffbaren Wasserläufen endlich, sowie an denjenigen künstlichen Wasserläufen, an denen Eigentums- oder Nutzungsrechte anderer nicht nachweisbar sind, wurde das Eigentum den Gemeinden, d. h. jeder Gemeinde, soweit das Bett sich innerhalb ihrer Gemarkung befindet, zugesprochen (§ 2). Dieses neugeschaffene Gemeindeeigentum an denjenigen Wasserläufen, die in Preußen und Bayern Privatflüsse heißen, besitzt jedoch nur eine beschränkte Bedeutung. Es hat einen subsidiären Charakter. Denn die Gemeinde kann es — sei es selbsttätig, sei es durch Verpachtung — nur insoweit nutzbar machen, als der Wasserlauf „nicht von anderen dazu Berechtigten benutzt wird“ (§ 18). Der Kreis dieser „anderen Berechtigten“, d. h. der kraft Gesetzes zur Nutzung der nichtöffentlichen Wasserläufe Befugten, ist durch das WG. wesentlich erweitert worden, indem jetzt nicht mehr lediglich den Eigentümern der Ufergrundstücke (den Anliegern), sondern, konkurrierend mit ihnen und ohne sie grundsätzlich zu bevorzugen, auch „den Eigentümern sonstiger im Bereiche des Wasserlaufs liegender Grundstücke, für welche nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Zweckbestimmung der Wasserlauf nutzbar gemacht werden kann“ (den „Hinterliegern“), das Recht zusteht, „den Wasserlauf für ihre häuslichen und wirtschaftlichen Zwecke zu benutzen“ (§ 16). Eine anerkannte Autorität des Wasserrechts bemerkt zu dieser Bestimmung folgendes: „Wie die in dem Wasserlauf gesammelten Wassermengen nicht bloß aus den unmittelbar angrenzenden Grundstücken, sondern aus einem weiteren Einzugsgebiet herrühren, so sollen sie auch nicht bloß den Angrenzern, sondern allen im „natürlichen Wassergebiet“ des Gewässers gelegenen Grundstücken zugute kommen. Zu diesem natürlichen Wassergebiet gehören alle Grundstücke, denen unter Anwendung der üblichen technischen Mittel, insbesondere bei Einsetzung von Stauwehren und Schleusen, bei Anbringung von Zu- und Ableitungs- sowie von Verteilungsgräben, das Wasser zugänglich gemacht werden kann. Dieses natürliche Wassergebiet (der „hydrographische Bereich des Wasserlaufs“) wird meist weiter sein als das Ueberschwemmungsgebiet, d. h. die Gesamtheit derjenigen Grundstücke, über welche sich beim Mangel von Schutzdeichen das Wasser bei den gewöhnlichen Anschwellungen ausbreitet . . .“ (Schenkel, Bad. Wasserrecht, 2. Aufl. 260, 261).

Die Bestimmungen über die Benutzung des Wassers sind (aber nicht sehr wesentlich) verschieden für öffentliche und nichtöffentliche Wasserläufe. Die Wasserbenutzung ist durch §§ 37 fg. in sehr weitem Umfange genehmigungspflichtig. Dabei ist zu bemerken, daß das badische WG. den Ausdruck „Genehmigung“ nicht nur für denjenigen Verwaltungsakt verwendet, welcher die Ausübung eines bestehenden bezw. als bestehend vorausgesetzten (z. B. durch die Eigenschaft des An- oder Hinterliegers begründeten) Wassernutzungsrechts gestattet, sondern auch für den von diesem rechtlich ganz verschiedenen Fall, wo ein solches Nutzungsrecht erst neu geschaffen (verliehen)

wird. Die Genehmigung des badischen WG. faßt mithin die Verwaltungsakte, welche das württembergische WG. und die preussischen Entwürfe (s. oben S. 1019) als „Genehmigung“ und „Verleihung“ trennen, in eines zusammen, sie ist bald (bei nichtöffentlichen Wasserläufen) polizeiliche Erlaubnis zur Ausübung eines bestehenden, bald (bei öffentlichen Gewässern) Verleihung eines neuen Wasserbenutzungsrechts, verbunden mit der Erlaubnis zur Ausübung desselben. Vgl. Schenkel a. a. O. 338 fg.

Die Errichtung besonderer Anlagen, insbesondere auch von Wasserableitungen zu Bewässerungszwecken mit oder ohne Stauvorrichtungen ist im allgemeinen nie ohne Genehmigung statthaft, und zwar gilt das Erfordernis der Genehmigung bei öffentlichen Gewässern unbedingt und ausnahmslos (§ 38), bei nichtöffentlichen Wasserläufen für solche Veranstaltungen, welche den Wasserlauf in einer auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte anderer erheblich einwirkenden Weise hemmen, beseitigen oder abändern bezw. die Wassermenge vermehren oder vermindern (§ 37). Die Genehmigung (zuständig sind die Behörden der inneren Verwaltung, Bezirksamt, Bezirksrat, Ministerium des Innern) zu Anlagen in öffentlichen Gewässern kann nach Ermessen versagt und, wenn sie auf unbestimmte Zeit erteilt ist, jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden, bei nichtöffentlichen Wasserläufen darf die Genehmigung nur aus den vom Gesetz angeordneten (indessen sehr weit gefaßten, § 40) Gründen verweigert und nur ausnahmsweise ohne Entschädigung widerrufen werden, wie sie auch nur ausnahmsweise als aus Gründen des öffentlichen Interesses widerrüchlich erteilt werden kann (§ 44). — Nur für nichtöffentliche Wasserläufe gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 (Unzulässigkeit der rechtlichen Trennung der Anlieger- und Hinterliegernutzungsrechte von den Grundstücken) und des § 19 (Wasserverteilung unter mehrere Konkurrenten durch Vereinbarung event. im Verwaltungswege). Für alle Wasserläufe dagegen: § 14 (Verbot des Rückstaus, Gebot der Wiedereinleitung des nichtverbrauchten abgeleiteten Wassers in den Fluß, Vermeidung nutzloser Wasserverschwendung).

Zwangsbefugnisse im Interesse der Wasserbenutzung sind durch das badische WG. in reichlichem Maße vorgesehen; vgl. § 25 (vorübergehende Einschränkung der Wasserbenutzung), insbesondere aber § 28 (Gestattung der Durchleitung zur Bewässerung), § 29 (Gestattung der Errichtung von Stauanlagen), § 30 (Gestattung der Mitbenutzung von Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen), § 31 (Zwangsbefugnisse zur Erzielung eines Wasserüberschusses; z. B. Recht des Unternehmers, unwirtschaftliche Wasserwerke Dritter zu verbessern oder zu verlegen), § 32 (Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Herstellung wasserwirtschaftlicher Anlagen). Diese Zwangsbefugnisse werden im Verwaltungswege gegen Entschädigung des Betroffenen verliehen; zuständig sind in den Fällen der §§ 25, 28—30 die unteren Verwaltungsbehörden (Bezirksamt oder Bezirksrat), in den der Enteignung nahestehenden Fällen der §§ 31, 32 das Staatsministerium (§ 107 Abs. 2) Nr. 1).

6. Hessen. Für das Großherzogtum Hessen ist das Wasserrecht neu und umfassend (d. h. nach der privat- wie nach der öffentlichrechtlichen Seite hin) geregelt worden durch das Gesetz über die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer vom 30./VII. 1887 und das Gesetz betreffend das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und der Lahn (d. h. der schiffbaren Flüsse des Landes) vom 14./VI. 1887. Beide Gesetze haben (unwesentliche) Abänderungen erfahren durch das hessische Ausf.-G. zum BGB. v. 17./VII. 1899 Art. 282 ff. Das Bedeutsame dieser Gesetzgebung, insbesondere des G. v. 30./VII. 1887 ist die Anhebung des Kreises der öffentlichen Gewässer auf alle Wasserläufe. Nicht nur die schiff- und flößbaren Flüsse (G. v. 14./VI. 1887), sondern auch alle freifließenden nicht schiffbaren und flößbaren Flüsse und Bäche sowie die zu allgemeinen Zwecken künstlich angelegten, nicht schiffbaren Wasserläufe und Kanäle sind öffentliche Gewässer (G. v. 30./VII. 1887 § 1), die dem Privateigentum entzogen und, ohne Privilegierung der Anlieger, dem Gemeingebrauch unter Aufsicht und Leitung des Staates zur Verfügung gestellt sind. Das hessische G. v. 30./VII. 1887 ist das erste deutsche Gesetz, welches den in Italien seit langem geltenden (oben S. 1015) und von dort zuerst in das österreichische, besonders aber das ungarische Recht (unten S. 1027/28) übernommenen, in Deutschland nunmehr auch durch das württembergische WG. v. 1./XII. 1900 (oben Nr. 9) ausgesprochenen Grundsatz der Publizität (oder „Regalität“ im modernen Sinne) alles fließenden Wassers ohne Rücksicht auf Größe und Schiffbarkeit der Wasserläufe ausdrücklich anerkannt und hieraus dann namentlich die Konsequenz gezogen hat, daß alle wesentlichen Anlagen und Vorrichtungen zur Benutzung der Wasserläufe der staatlichen Genehmigung bedürfen. — Es muß jedoch zugegeben werden, daß der hiermit erzielte Fortschritt gegenüber Wassergesetzen wie dem oben erörterten badischen G. v. 26./VI. 1899 und dem elsäß-Lothringischen G. v. 2./VI. 1891 (s. u. sub 7) ein wesentlich formeller, wenn man will, ein theoretischer ist, insofern letztere beiden Gesetze doch bereits unausgesprochen auf dem Gedanken der Publizität auch der nichtschiffbaren Wasserläufe beruhen; — ein Privateigentum oder doch ein dem Privatrechte angehöriges gesetzliches Nutzungsrecht der Anlieger (in Baden auch der Hinterlieger) des nichtöffentlichen Wasserlaufs ist zwar anerkannt, seine Ausübung jedoch an so eingreifende öffentlichrechtliche Beschränkungen gebunden, daß im praktischen Ergebnis auch hier, in Baden und Elsaß-Lothringen (wie übrigens auch nach den preussischen Entwürfen) alles fließende Wasser „regalisiert“, in den Kreis der öffentlichen Sachen einbezogen ist.

In seinen einzelnen Bestimmungen über die Wasserbenutzung und über die Zwangsrechte zugunsten wasserwirtschaftlicher Unternehmungen steht das hessische G. v. 30./VII. 1887 dem badischen Recht, d. h. dem älteren badischen WG. v. 1876, dem es nachgebildet ist und dessen einschlägige Vorschriften durch das geltende WG. v. 26./VI. 1899 keine grundsätz-

lichen Aenderungen erfahren haben, sehr nahe, so daß es nicht erforderlich erscheint, auf die betreffenden Einzelheiten hier näher einzugehen.

7. Elsaß-Lothringen. Auch für das Reichsland ist die badische Wassergesetzgebung vorbildlich gewesen. Das in Elsaß-Lothringen geltende Gesetz betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz vom 2./VII. 1891 folgt im wesentlichen den Grundsätzen, auf denen das ältere badische WG. von 1876 beruht und welche von da in das WG. v. 26./VI. 1899 übergegangen sind. Es ist auch, wie jenes G. v. 1876, ganz vorwiegend Verwaltungsgesetz, es gibt (unter Aufhebung der noch aus französischer Zeit herrührenden Spezialgesetze wasserrechtlichen Inhalts, z. B. der Gesetze von 1845 und 1847, s. u. S. 1025/26) die notwendigen öffentlichrechtlichen Ergänzungen zu den die Eigentumsverhältnisse an den Gewässern ordnenden und anderen privatrechtlichen Wasserrechtsnormen, welche für Zeit seines Erlasses wie in Baden im Code civil (Art. 538, 556 fg., 640 fg.) enthalten waren, jetzt aber, ohne wesentliche materielle Veränderung, in das elsäß-lothringische Ausf.-G. z. BGB. v. 17./IV 1899 aufgenommen worden sind. Nach § 44 dieses Ausf.-G. gehören die schiff- oder floßbaren Wasserläufe, wie bisher, zum öffentlichen Gut und können demzufolge (§ 44 Abs. 1) Rechte an ihnen nicht erworben werden. Die Frage, in wessen Eigentum die nicht schiff- oder floßbaren Wasserläufe stehen, beantwortet das Ausf.-G. ebensowenig wie der Code civil und seine deutsche Uebersetzung, das badische LR. (s. oben S. 1022); er bestimmt vielmehr, wiederum in einfacher Reproduktion des früheren Rechts, lediglich, daß den Angrenzern dieser Wasserläufe (nur ihnen, nicht auch den Hinterliegern) das Recht zustehe, das vorüberfließende Wasser zu benutzen, insbesondere ihre Grundstücke zu bewässern (§ 46 Abs. 1). Eine Ableitung des gesamten Wassers ist nur zulässig, wenn beide Ufer demselben Eigentümer gehören und das Wasser in das gewöhnliche Bett zurückgeleitet wird, bevor es das Grundstück eines Dritten berührt. — Diesen Vorschriften treten die in dem Gesetz betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz vom 2./VII. 1891 enthaltenen verwaltungsrechtlichen Normen hinzu. Von ihnen sind folgende hervorzuheben: An Wasserläufen jeder Art (also an öffentlichen wie an nichtöffentlichen Flüssen) bedürfen diejenigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den Lauf des Wassers zu verändern, zu stauen, zu hemmen oder zu beschleunigen, insbesondere alle Stauanlagen, Wasserableitungen und Wasserentnahmen jeder Art, sowie die Wiederbeseitigung und Abänderung solcher Anlagen, der Genehmigung (des Bezirkspräsidenten), welche unter Vorbehalt der Rechte Dritter erteilt wird und kraft Gesetzes an den Vorbehalt gebunden ist, daß sie im öffentlichen Interesse jederzeit widerrufen oder beschränkt werden kann (§§ 1, 5). Noch weitergehend erklärt § 2 des Gesetzes für konzessionspflichtig an öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Flüssen jede Benutzung des Wassers oder Bettes, mit welchen eine „besondere Vorrichtung“ verbunden ist. Außer dieser weitreichenden Konzessionspflicht besteht ein Unterschied in der verwaltungsrechtlichen Behandlung der öffentlichen und nichtöffentlichen Flüsse

nur noch darin, daß für die Erteilung der Genehmigung zu einer Anlage im öffentlichen Wasser eine Abgabe erhoben werden kann, im nichtöffentlichen Wasser dagegen nicht (§ 4) und daß im Falle des Widerrufs oder der Wiedereinschränkung der Genehmigung im öffentlichen Interesse lediglich bei nichtöffentlichen Wasserläufen eine Entschädigung des Unternehmers angeordnet ist (§ 5). Die Verteilung des Wassers zwischen mehreren Berechtigten bzw. Interessenten regelt sich zunächst nach den bestehenden „Ortsgebräuchen oder Verordnungen“, anderenfalls erfolgt die im öffentlichen Interesse notwendige Wasserverteilung (nach Mengen oder Benutzungszeiten) durch Verordnung des Statthalters (§ 9). Die für Bewässerungsanlagen zugelassenen Zwangsdienstbarkeiten sind die typischen: Zwangsleitungsrecht und Anschlußzwang für Stauwerke. Das Zwangsleitungsrecht am fremden Grundstück steht, nach näherer Maßgabe des Gesetzes (§§ 11 fg.) jedem zu, der seinem Grundstück zum Zwecke der Bewässerung Wasser zuführen will, über welches er zu verfügen befugt oder ermächtigt ist; vorausgesetzt, daß die Anlage einen wesentlichen landwirtschaftlichen Nutzen gewährt und daß die übrigen im § 11 des Gesetzes angeführten Voraussetzungen zutreffen. Weigert sich der Eigentümer des mit dem Zwangsrecht gesetzlich belasteten Grundstücks, die Ausübung des Rechts zu gestatten, so entscheidet die Verwaltungsbehörde über das Ob und Wie des Zwanges; über die Entschädigungsfrage findet der Rechtsweg statt (§ 15).

IV. Bewässerungsrecht in Frankreich und Oesterreich-Ungarn.

1. Frankreich. Die mittelalterliche Entwicklungsstufe des französischen Wasserrechts zeigt, zum Unterschiede von den gleichzeitigen Verhältnissen Deutschlands und Italiens, ein sehr starkes Vorwiegen der Feudalität gegenüber der Regalität; die Gewässer scheinen hier in viel weiterem Umfange unter die patrimoniale Herrschaft der Grundherren (seigneurs) gekommen zu sein als in den genannten Ländern. Im 16. Jahrh. erhebt sich die königliche Gewalt kräftig auch gegen diesen Punkt des Feudalsystems: die Ordonnanzen von 1515 und 1566 (Edikt von Moulins) nehmen die schiffbaren Flüsse als unveräußerliches und unverjährbares Kron-eigentum in Anspruch. Das gleiche dekretiert dann die Ordonnance des eaux et forêts von 1669 (titr. 27 art. 41): que les fleuves et rivières portant bateaux . . . font partie du domaine de la couronne. War hiermit und nach der streng öffentlichrechtlichen Ausgestaltung dieses Prinzips im einzelnen die souveräne Disposition der Staatsgewalt über die Wasserwirtschaft der schiffbaren Flüsse proklamiert, so blieb es bezüglich der anderen Wasserläufe beim alten, d. h. bei dem dominium und imperium der Grundherren. Die Gesetzgebung von 1789 und

1790 hebt, wie alle übrigen, so auch die an den Gewässern bestehenden Feudalrechte auf und setzt, in Abänderung mehr des Ausdrucks als der Sache, an Stelle des Kron-eigentums das Staatseigentum (*domaine public*). Alle Gewässer aber, ohne Rücksicht auf Schiffbarkeit und Größe wurden der besonderen Aufsicht des Staates unterstellt; den Verwaltungsbehörden wird die Befugnis eingeräumt, die Benutzung auch der nicht schiffbaren Wasserläufe in einer den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen entsprechenden Weise zu regeln (GG. v. 22./XII. 1789, 6./I. 1790 und vom 12./20./VIII. 1790). Ueber die Frage, wem nun, nach Fortfall der Grundherrlichkeit, das Eigentum an den nicht schiffbaren Wasserläufen zustehe, schweigen die Gesetze von 1789/90, und auch die spätere französische Gesetzgebung enthält hierüber ausdrückliche Bestimmungen nicht. Insbesondere nicht der Code civil, dessen wasserrechtliche Normen oben bereits mehrfach erwähnt wurden. Die napoleonische Kodifikation erhält die Eigenschaft der schiff- und flößbaren Wasserläufe als „*dépendances du domaine public*“ ausdrücklich aufrecht (art. 538), unterwirft die Quellen und geschlossenen Gewässer schlechthin dem Privateigentum und Privatverkehrsverkehr (art. 641) und bestimmt über die (in Preußen und Bayern „Privatflüsse“ genannten) nicht schiff- und flößbaren natürlichen Wasserläufe im wesentlichen nur, daß die Uferanlieger das Recht haben, das längs ihrer Uferstrecke fließende Wasser zu ihrem Vorteile, insbesondere zur Bewässerung ihrer Grundstücke, zu benutzen (art. 644). Ob diese Nutzungsbefugnis als Ausfluß eines Eigentumsrechtes der Anlieger an dem Flusse zu denken sei, ist nicht gesagt und in Theorie und Praxis lange Zeit streitig gewesen, bis sich (seit 1846) die höchsten Instanzen der Rechtsanwendung, Kassationshof und Staatsrat, in konstanter Praxis dahin einigten, daß die Substanz (Wasser und Bett) der nicht schiffbaren Wasserläufe jedem Privateigentum entzogen, das Anliegerrecht des art. 644 C. civ. also ein dem Privatrecht angehöriges gesetzliches Nutzungsrecht an einer herrenlosen Sache sei. Wie nach den deutschen Gesetzen, so ist auch in Frankreich die Ausübung dieses Nutzungsrechts teils im Interesse der Nachbarn durch privatrechtliche (art. 645 C. civ.), teils im Gemeininteresse durch öffentlichrechtliche Vorschriften beschränkt. Letztere sind auch heute noch hauptsächlich in den oben bezeichneten Gesetzen von 1789 und 1790 sowie in dem G. v. 28./XI., 6./X. 1791 zu suchen, welche die Benutzung der nicht schiffbaren Wasserläufe einer im wesentlichen diskretionären Aufsichts- und Polizeigewalt der Verwaltungsorgane (ur-

sprünglich des Staatsoberhauptes, seit den Dezentralisationsdekreten vom 25./III. 1852 und 13./IV. 1861 der Präfekten) unterstellen. Auf Grund dieser Vollmachten nimmt die französische Verwaltung in feststehender, unangefochtener Praxis zunächst das Recht in Anspruch, die Benutzung der nicht schiffbaren Wasserläufe durch Polizeiverordnungen (*règlements*) zu regeln und im gleichen Wege insbesondere auch Bestimmungen über die Verteilung des Wassers an verschiedene Interessenten eines Wasserlaufs zu erlassen. Ferner ist anerkannt, daß die Ausübung des Anliegerrechtes an dem Wasserlauf mittels dauernder Anlagen (Stauwerke, Wasserableitungen) nur erfolgen darf auf Grund und nach Maßgabe der bei der Verwaltungsbehörde (Präfekt) nachzusuchenden Genehmigung (*autorisation*). Danach ist, wie nach den neueren süddeutschen Wassergesetzen, so auch in Frankreich die verwaltungsrechtliche Stellung der nicht schiffbaren derjenigen der schiffbaren (öffentlichen) Flüsse praktisch so sehr angenähert, daß eigentlich nur noch ein Unterschied des Namens, nicht der Sache übrig bleibt: die Wasserableitung aus öffentlichen Flüssen, wie jede andere mittels dauernder Einrichtungen erfolgender Benutzung derselben ist an die „*concession*“ (des Staatsoberhauptes, in Fällen untergeordneter Bedeutung des Präfekten) gebunden, die gleichartige Benutzung des schiffbaren Wasserlaufs darf nur erfolgen mit „*autorisation*“ (des Präfekten). Wie die *concession* für Errichtung einer Bewässerungsanlage am öffentlichen Fluß jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden kann (Block, *dict.*, s. v. *Irrigations*, n. 16), so steht es auch bei nicht öffentlichen Wasserläufen der Behörde zu, die autorisierte Wasserableitung im öffentlichen Interesse wiederum zu beschränken (Huber, Wassergesetze Elsaß-Lothringens, S. 69).

Zwangsdienstbarkeiten zugunsten der Bewässerung sind in Frankreich wie in Deutschland erst durch neuere Spezialgesetze eingeführt worden, wobei hier wie dort die italienische Gesetzgebung das Vorbild abgab (oben S. 1015). — Zunächst wurde durch G. v. 29./IV. 1845 das Zwangsleitungsrecht in folgender Gestalt vorgesehen: Derjenige, welcher über fließendes oder stehendes Wasser kraft Gesetzes oder besonderen Titels¹⁾ zu verfügen berechtigt ist, darf dasselbe über die zwischen dem Wasserbehälter (Fluß, Bach, Teich) und den zu bewässernden Flächen liegenden

¹⁾ d. h. unmittelbar oder mittelbar auf Grund des bestehenden Rechts. Neue Eigentums- oder Nutzungsrechte am Wasser haben die GG. von 1845 und 1847 nicht geschaffen.

fremden Grundstücke leiten und es, soweit es nicht verbraucht ist, durch andere Grundstücke auch wieder ableiten, — beides gegen vorgängige Entschädigung und mit der Maßgabe, daß Häuser, Höfe, Gärten und Parkanlagen dem Zwangsleitungsrecht nicht unterworfen sind. Durch G. v. 11./VII. 1847 ist sodann der aus den deutschen Gesetzen bekannte Anschlußzwang für Stauwerke eingeführt worden (Mitbenutzungsrecht des belasteten Eigentümers gegen entsprechende Beteiligung an den Kosten der Anlage). Beide Zwangsrechte, Leitungsrecht und Anschlußzwang, sind durchaus als Legal-servituten des Privatrechts aufgefaßt: die Zivilgerichte haben (im summarischen Verfahren) nicht nur über die Entschädigungsfrage, sondern auch über die Einräumung und Ausübung des Zwangsrechts selbst in quali et quanto zu entscheiden, falls sich Berechtigter und Belasteter nicht einigen und der erstere auf seinen Ansprüchen besteht.

Ueber genossenschaftliche Bewässerungen nach französischem Recht vgl. den Art. „Wassergenossenschaften“.

2. Oesterreich. Nach langjährigem erfolglosen Bemühen (vgl. darüber Randa, österreichisches Wasserrecht, wo auch die frühere Rechtsentwicklung eingehend dargestellt ist) ist es in Oesterreich gelungen, eine die privatrechtliche wie die publizistische Seite der Materie umfassende Kodifikation des Wasserrechts zustande zu bringen in Gestalt des Reichs-G. v. 30./V. 1869 (dazu zwei Novellen vom 30./VI. 1884), welches durch 17 inhaltlich und in großen Partien auch wörtlich übereinstimmende Landesgesetze über Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer¹⁾ ergänzt wird. Die Verteilung des Gesamtstoffes dieser Gesetzgebung unter die Reichs- und Landeslegislative hatte nach Maßgabe des Staatsgrund-G. v. 21./XII. 1867 zu erfolgen, wonach die allgemeine Zivilgesetzgebung Reichsangelegenheit, die Landeskulturgesetzgebung dagegen vorzugsweise Landesangelegenheit ist. Demzufolge enthält das Reichswassergesetz vom 30./V. 1869 im wesentlichen nur allgemeine Normen über die Rechtsverhältnisse der Gewässer, namentlich über ihre Einteilung und ihre Benutzung, sowie die Hauptgrundsätze über die Zwangsrechte. Die weitere Ausgestaltung aller dieser Grundsätze durch Vorschriften des

Privat- und öffentlichen Rechts im Sinne einer allseitigen Förderung der volkswirtschaftlichen Interessen und insbesondere des Landeskulturinteresses ist der Landesgesetzgebung vorbehalten. — Das RG. v. 30./V. 1869 stellt den Grundsatz an die Spitze, daß alle Gewässer, fließende und stehende, öffentliches Gut sind, soweit sie nicht kraft gesetzlicher Bestimmung oder besonderer Privatrechtstitel jemandem (d. h. einer Privatperson) zugehören. Also Publizität („Regalität“) aller natürlichen Wasservorräte, sofern sie das Gesetz nicht dem Sondereigen überweist. Die wichtigste „Ueberweisung“ dieser Art bezieht sich auf die Privatgewässer im eigentlichen Sinne (geschlossene Gewässer), d. h. auf die unter dem Grundstück enthaltenen und aus demselben zutage quellenden, ferner die auf dem Grundstück aus atmosphärischen Niederschlägen sich sammelnden und die in Brunnen, Teichen, Zisternen, Behältern oder zu Privat Zwecken angelegten Gräben und Röhren enthaltenen Wasser nebst ihren Abflüssen bis zum Erguß in ein fremdes Privat- oder ein öffentliches Gewässer. Alle diese Wasservorräte sind, wie anderwärts, so auch in Oesterreich „portio fundi“, sie gehören dem Grundeigentümer. Fließende Privatgewässer (z. B. künstliche Gräben) gelten, soweit nichts anderes nachgewiesen ist, als Zubehör derjenigen Grundstücke, zwischen welchen sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes. Der, dem hiernach ein Privatgewässer gehört, kann dasselbe, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, für sich und andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen; bei fließenden Gewässern unter den durch die Rechte der übrigen Nutzungsberechtigten sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers bedingten Beschränkungen. Der Verfügung im Verwaltungswege wird vorbehalten, daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, der das ihm gehörige Wasser nicht selbst nutzt, dasselbe anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen Entschädigung überläßt und daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Dienstbarkeiten gegen Entschädigung zu dem Zwecke gestatten, daß anderen gehöriges Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Anlagen errichtet werden, wenn sie nicht die Abtretung des zu belastenden Grundstückes an den Unternehmer vorziehen, in welchem Falle dieser zum Ankauf verpflichtet ist.

Die Landesgesetze schreiben übereinstimmend vor, daß jede Benutzung der öffentlichen Gewässer mittels besonderer Vorrichtungen und Anlagen sowie überhaupt die Er-

¹⁾ Nämlich die Gesetze für: Böhmen, Görz und Gradiſca, Istrien, Kärnten, Mähren, Oesterreich ob der Enns, Oesterreich u. d. E., Salzburg, Schlesien, Tirol, Triest, Vorarlberg, — diese sämtlich v. 28./VIII. 1870; — Steiermark (18./I. 1872), Krain (15./V. 1872), Bukowina (6./III. 1873), Dalmatien (9./III. 1873) und Galizien (14./III. 1873).

richtung von Anlagen, welche auf die Qualität, die Quantität, das Niveau oder den Lauf des Wassers Einfluß nehmen oder die Ufer verändern können, der Bewilligung der Verwaltungsbehörden (d. h. der Bezirkshauptmannschaft, bei schiffbaren Flüssen der politischen Landesbehörde) bedarf. In der Bewilligungsurkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung, bei Stauwerken auch der erlaubte höchste und niedrigste Wasserstand zu bestimmen. Das von der Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenutzung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers, andererseits nach dem (über das bisherige Bedürfnis der Wasserberechtigten) vorhandenen Wasserüberschusse. Bei Erteilung einer neuen Bewilligung sind zunächst die rechtmäßigen Ansprüche in bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Tunlichkeit zu befriedigen. Kommen neue Unternehmungen mit alten oder bestehende Unternehmungen unter sich wegen eines Wasserüberschusses in Widerstreit, so gebührt derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist (ob das Unternehmen ein landwirtschaftliches oder industrielles ist, macht keinen Unterschied). Im Zweifelsfalle, d. h. beim Zweifel darüber, welcher Unternehmung die überwiegende volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, ist das Wasser nach Billigkeit, namentlich durch Festsetzung von Benutzungszeiten, zu verteilen. — In denselben Formen und demselben Verfahren wie die Bewilligung zur Benutzung öffentlicher Gewässer erfolgt auch die reichsgesetzlich (s. oben) vorgesehene Verleihung des dem Eigentümer entbehrliehen und von ihm nicht benutzten Privatwassers an einen anderen. Auch die allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes über Zwangsrechte sind durch die Landesgesetze näher ausgeführt worden. Nach den übereinstimmenden Vorschriften der letzteren stehen die Zwangsrechte jedem Bewässerungsunternehmen zu, dessen Errichtung überwiegende Vorteile für die Volkswirtschaft erwarten läßt. Die Zwangsrechte sind nicht einzeln bezeichnet, vielmehr ganz allgemein gesagt, daß die für die zweckmäßige Ausführung des Unternehmens erforderlichen Dienstbarkeiten zur Zu- und Ableitung des Wassers sowie zur Errichtung von Anlagen (Stauwerke, Schlenzen u. dgl.) aufgelegt werden können. Vorgängige Entschädigung ist Bedingung; bebaute Flächen, Hofräume und Gärten sind von den Servituten gesetzlich befreit. Die Auferlegung der Servituten erfolgt, nach der reichsgesetzlichen Vorschrift, durch Verwaltungsakt.

Ein weitreichendes Enteignungsrecht zugunsten wasserwirtschaftlicher Unternehmungen (Bewässerungen, Entwässerungen u. a.) ist gewährt durch das Reichsgesetz betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues v. 30. VI. 1884. Darin ist u. a. bestimmt, daß, wenn eine Bewässerung von Grundstücken ohne gänzliche oder teilweise Entziehung eines zu anderen Zwecken rechtmäßig benutzten öffentlichen Gewässers nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwande erzielt werden könnte, und dem Unternehmen eine nachweislich unzweifelhaft höhere

wirtschaftliche Bedeutung als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenutzung zukommt, diese Entziehung im Verwaltungswege verfügt werden kann, soweit sie zur zweckmäßigen Ausführung der Bewässerung erforderlich ist. Einzelnen Besitzern kann die Entziehung jedoch nur unter der Voraussetzung zugestanden werden, wenn durch eine auf Kosten der Unternehmer auszuführende Aenderung der bisherige Nutzeffekt ungeschmälert erhalten und für den mit dieser Aenderung etwa verbundenen Mehraufwand Entschädigung geleistet wird. Zugunsten einer Wassergenossenschaft dagegen (vgl. Art. „Wassergenossenschaften“ kann sowohl die teilweise Entziehung ohne diese Einschränkung als auch die gänzliche Entziehung des Wassers gegen Entschädigung stattfinden.

3. Ungarn. Die geltende Kodifikation des ungarischen Wasserrechts — Gesetzartikel XXIII. v. 14./VI. 1885 — beruht im ganzen auf denselben Grundanschauungen wie das Reichs- und Landesrecht Cisleithaniens. Auch in Ungarn stehen nur geschlossene Gewässer („Gewässer, welche aus Quellen, Grundwässern und Niederschlägen entstehen“) sowie künstliche Wasserleitungen im Eigentum und Verfügungsrecht des Grundbesitzers. Bei allen anderen, namentlich also bei den fließenden Gewässern, ist zu unterscheiden zwischen Bett und Wasser. Das Bett des Wasserlaufs steht im Privateigentum der Anlieger (und zwar als utrennbarer Bestandteil der Ufergrundstücke), über das Wasser aber verfügt die Behörde (§§ 6, 10, 18 des Gesetzes). Dieses Prinzip ist dann in der Weise ausgestaltet, daß die Nutzung des Flußbetts durch den Eigentümer nur unbeschadet der Wasserbenutzung sowie unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften erfolgen darf und daß für die Benutzung des Wassers selbst die vorgängige Bewilligung der Verwaltungsbehörde erforderlich ist. In der Handhabung dieses ihres Verfügungsrechts über alles fließende Wasser sind die Verwaltungsbehörden sehr frei gestellt; das Gesetz gibt im wesentlichen nur folgende Direktiven: Bei Bewilligung von Wassernutzungen soll das in volkswirtschaftlicher Hinsicht wichtigere Interesse maßgebend sein. Die Landwirtschaft genießt im allgemeinen keinen gesetzlichen Vorzug vor der Industrie. Bei Unternehmungen von gleicher wirtschaftlicher Bedeutung hat der Uferbesitzer das Vorrecht, nach ihm kommt der zur Unterhaltung des Wasserlaufs beitragende Besitzer und erst nach diesem folgen andere Grundeigentümer. Ceteris paribus hat der Eigentümer des höher liegenden Grundstückes den Vorrang vor dem Unterlieger. Das Wasserregulierungs- und Entwässerungsinteresse ist dem Bewässerungsinteresse vorangestellt: für Unternehmungen, welche den ersteren Interessen dienen, kann die Bewilligung erteilt werden, selbst wenn durch die bewilligten Unternehmungen bestehende Bewässerungs- (und andere Wasserbenutzungs-)anlagen eingeschränkt oder eingestellt werden müssen (§ 29; Entschädigungsanspruch!). Für Bewässerungen kann das einem industriellen Unternehmer zur Nutzung verliehene Wasser unentgeltlich in Anspruch genommen werden allwöchentlich von Sonnabend abends 9 bis Montag früh 3 Uhr, wobei Bedingung ist, daß die Wasserentnahme mittels

ordnungsmäßiger, dauernder Vorrichtungen erfolgt und daß die Oeffnung und Schließung der Schleusen und Stauanlagen einem besonderen Aufseher übertragen wird. Weitergehende Beschränkungen industrieller Wassernutzungen zugunsten neuer Bewässerungsanlagen können nur auf mindestens 30 Jahre gegen Entschädigung des Benachteiligten bewilligt werden. Kann durch Umgestaltung bestehender Wasserbenutzungsanlagen ohne Gefährdung des ursprünglichen Unternehmens ein Wasserüberschuß erzielt werden, so kann die Bewilligung zur Benutzung dieses Ueberschusses erteilt werden, wenn der Antragsteller die Umgestaltung auf eigene Kosten zu bewerkstelligen und den Besitzer der ursprünglichen Unternehmung für alle Nachteile zu entschädigen sich bereit erklärt (§§ 30—32). Bewilligungen zu Wasserbenutzungen können nur auf eine bestimmte Zeit und höchstens auf 50 Jahre oder bis auf beliebigen Widerruf erteilt werden. Im Falle der Erneuerung abgelaufener Konzessionen haben, wenn nicht wichtigere volkswirtschaftliche Interessen die Bewilligung zu anderen Zwecken fordern, die bereits bestehenden Anlagen das Vorrecht. Im Falle eintretenden Wassermangels hat unter den zur Wassernutzung Berechtigten der Inhaber des älteren Rechts den Vorzug, und unter gleichen Verhältnissen muß der zurücktreten, dem das Wasser nach dessen natürlichen Abflußverhältnissen zuletzt zufließen würde (§§ 33, 34). Das Wasserbenutzungsrecht ist in der Regel dinglich, kann aber auch einer bestimmten Person eingeräumt werden. Dasselbe erlischt mit dem Ablauf der Frist, für die es erteilt worden, oder, bei wiederlich bewilligten Rechten, mit dem Widerruf; ferner wenn die Anlagen in der bestimmten Zeit nicht fertig werden, oder wenn das Unternehmen während dreier Jahre ruht (§§ 35, 36). — In bezug auf Zwangsdienstbarkeiten (Leitungsrecht, Anschlußzwang für Stauwerke usw.) zugunsten wasserwirtschaftlicher Unternehmungen gelten ähnliche Bestimmungen wie im österreichischen Recht, doch sind die einschlägigen Vollmachten der Verwaltungsbehörden noch etwas weiter und allgemeiner gefaßt als in Oesterreich; namentlich ist die administrative Verleihung der Zwangsrechte nicht wie dort (und nach den meisten deutschen Gesetzen) an den Nachweis des „überwiegenden volkswirtschaftlichen Interesses“ gebunden. Auch in der Zulassung der Expropriation bestehender Wasserbenutzungsrechte zugunsten neuer Unternehmungen ist den Behörden ein sehr freies Ermessen gewährt.

Literatur: *Monographische Arbeiten fehlen, das Bewässerungsrecht ist aber in fast allen Darstellungen des Wasserrechts berücksichtigt. Zu vgl. zunächst die wasserrechtlichen Abschnitte der Lehr- und Handbücher des Verwaltungsrechts (Loening, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 1884, S. 373fg., G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., 1893, I, S. 315fg.), des Deutschen Privatrechts (Stobbe, Beseter, v. Roth, Gierke) und der seit dem Inkrafttreten des BGB. erschienenen Sonderdarstellungen der deutschen Landesprivatrechte (beachtenswert insbes. Dernburgs Bürgerl. Recht des Deutschen Reichs und Preußens und*

die dazugehörigen partikularrechtlichen Ergänzungsbände). — Ferner die Artt. „Bewässerung“ in v. Stengels Wörterbuch d. deutschen Verwaltungsrechts (Hermes) und „Bewässerungsanlagen“ sowie „Wasserbenutzung“ in Holtzendorffs Rechtslexikon (Schenkel). — Von allgemeiner Bedeutung auch Baumert, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze in Deutschland, 1876.

Zu den einzelnen Abschnitten der obigen Darstellung ist außer den im Text zitierten Schriften zu vgl.: Zu II, 1 und 2: Endemann, Das ländliche Wasserrecht, Kassel 1862. — Zu II, 3: Dionisotti, delle servitù delle acque, Torino 1868. — Paolucci-Mazzoni, istituzioni di Diritto civile Italiano, II, Firenze 1867, Nr. 172fg. — Romagnosi, Abhandlung vom Wasserleitungsrecht, deutsch von M. Niebuhr, Halle 1840. — Glass, Wasserrechtliche Gesetzgebung, Altenburg 1856, S. 29fg. — Zu III, 1: Lette v. v. Rocnac, Landeskulturgesetzgebung, II² S. 576fg. — Niederding-Frank, Wasserrecht und Wasserpolizei im preussischen Staate, 2. Aufl., Breslau 1889. — Entwurf eines preussischen Wassergesetzes samt Begründung, Berlin 1894; neuer Entwurf m. Begr. von 1906 [nicht publiziert]. — Zu III, 2: Kommentare zum bayer. W.G. v. 23./III. 1907 von Brenner, Eymann, Harster u. Cassimir (sämtlich 1908). — von Poetz, Die bayerischen Wassergesetze von 1852, 2. Aufl., Erlangen 1880. — Zu III, 3: Rissmann, Das Wasserrecht nach Gem. u. Kgl. sächs. Recht, Dresden 1872. — Zu III, 4: Nöcker, W.G. für Württemberg (1902). — Zu III, 5: Schenkel, Das badische Wasserrecht, 2. Aufl., Karlsruhe 1902. — Zu III, 6: Zetter, Das hessische Wasserrecht. — Zu III, 7: Jacob und Fecht, Das elsäß-lothr. Gesetz über Wasserbenutzung und Wasserschutz usw. — Huber, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens, 2. Aufl., 1892. — Zu IV, 1: David, Traité de la législation et de la pratique des cours d'eau, 3^e éd., 1845. — Block, dictionnaire de l'administration française, v^o „cours d'eau“, „Irrigation“. — Zu IV, 2 und 3: Randa, Oesterröichisches Wasserrecht.

Gerhard Anschütz.

Bianchini, Ludovico,

geb. 11./VIII. 1803 zu Neapel, gest. ebendasselbst am 10./VIII. 1871. Im Juni des Jahres 1859 übernahm er das Portefeuille des Ministers des Innern und der Polizei im Königreich beider Sicilien und einige Monate später die Professur der politischen Oekonomie an der Universität Neapel.

Bianchini veröffentlichte von hervorragenden staatswissenschaftlichen Werken in Buchform: Principj del credito pubblico (Palermo) 1831. — Scienza del bene vivere sociale e della economia degli Stati, Palermo 1836; dasselbe in neuer bedeutend erweiterter Bearbeitung in 2 Teilen („storica e preliminare dottrinale“ und „prineipi della scienza“). Palermo und Neapel 1845—1855; dasselbe in französischer Uebersetzung (Neapel und Paris) 1857. — Storia delle finanze di Napoli, 3 Bde., Neapel 1834—36. — Storia eco-

nomica-civile di Sicilia, 2 Bde., Neapel 1841. — Sulle riforme doganali della Gran Bretagna (1843) [nach Cohdens Urtheil die beste Arbeit über diesen Gegenstand].

Vgl. über Bianchini: Romagnosi, opere, vol. VI, p. 1, Mailand 1845. — Boccardo im „Dizionario dell' economia politica“. — Montanari, Contributo alla storia della teoria del valore negli scrittori Italiani, Mailand 1889 (darin u. a. eine Besprechung der Werttheorie Bianchinis).
Meitzel.

Bibliotheken.

1. Allgemeines. Einteilung der Bibliotheken. 2. Stand der öffentlichen Bibliotheken in Deutschland und anderen Kulturländern. 3. Beziehungen des Staates zu den Bibliotheken.

1. Allgemeines. Einteilung der Bibliotheken. Unter Bibliotheken versteht man nach der Herleitung des Wortes Niederlagen, d. h. Sammlungen von Büchern. Da es sich hierbei natürlich nicht um zufällig zusammengebrachte Bücher handeln kann, sondern ein Zweck des Sammelns vorausgesetzt werden muß, so ergibt sich Erhaltung und irgendeine Bestimmung der Bücher von vornherein als mit dem Begriff einer Bibliothek verbunden. — Eine Gruppierung der verschiedenen Bibliotheken ergibt sich am natürlichsten auf Grund der verschiedenen Besitzverhältnisse, von denen ja regelmäßig auch ihre verschiedene Aufgabe abhängt. Danach zerfallen sie zunächst in Privat- und öffentliche Bibliotheken. Unter ersteren sind auf der einen Seite die reinen Privat- (etwa Personal-) und die Familienbibliotheken, auf der anderen die Geschäftsbibliotheken, welche zum Verleihen, aber auch zum Verkauf von Büchern bestimmt sind und wie unsere Leihbibliotheken oder z. B. Mudie's Select Library in London den Namen Bibliotheken führen, zu unterscheiden. Die Familienbibliotheken, häufig Majoratsbibliotheken, befinden sich meist im Besitz adeliger Geschlechter.¹⁾ — Die Gliederung der öffentlichen Bibliotheken ist zum Teil in verschiedenen Ländern verschieden, insofern manche Behörden und Körperschaften, die in einem

¹⁾ Eine erhebliche Zahl der Büchersammlungen dieser Art ist in neuerer Zeit zu Verkauf gekommen. Die günstige Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken macht zurzeit bis zu einem gewissen Grade die Privatbibliotheken universalen Charakters, deren Hauptblüte in das 18. Jahrh. fällt, entbehrlich. Die Möglichkeit umfassenden Sammelns wird auf diesem wie auf anderen Gebieten bei der ständig anwachsenden Fülle des Sammelstoffs immer mehr von dem Besitze umfassender Geldmittel abhängig.

Landen von großer Bedeutung sind, in einem anderen gar keine Rolle spielen. Von solchen besonderen Verhältnissen abgesehen, sind zunächst zu unterscheiden: a) Nach der politischen Einteilung Landes-, Provinzial- (bezw. ständische) und Stadtbibliotheken. Zu letzteren zählen auch die Gemeinde- und Volksbibliotheken sowie neuerdings die Lesehallen oder Bürgerbibliotheken, eine Nachbildung der englischen und amerikanischen Public Libraries. b) Nach wissenschaftlichen Zentren bezw. Bildungsanstalten Akademie-, Universitäts- und Schulbibliotheken verschiedener Art. In diese Abteilung gehören als Reste aus einer früheren Zeit, in der andere Anstalten für die Sammlung und Erhaltung von Büchern sorgten, die Kloster-, Stifts- und Kirchenbibliotheken. c) Nach Körperschaften anderer Art (Behörden u. dgl.) entsprechende Fachbibliotheken, wie die der Parlamente, Gerichte, Statistischen Bureaus, Vereine usw.¹⁾

2. Stand der öffentlichen Bibliotheken in Deutschland und anderen Kulturländern. A. Deutschland. Dieses Reich hat wohl die größte Zahl ansehnlicher, vom Staate unterhaltener Bibliotheken. Die große Zahl selbständiger Staaten begünstigte in hohem Maße die Begründung und Entwicklung von Hof- und Landesbibliotheken, die auch nach der Beschränkung in der Zahl jener unter verschiedenen Namen und in verschiedenem Verhältnis zu Staat oder Provinz fortgeführt werden. Es gibt etwa 30 Königliche bezw. Hof-, Staats- oder Landesbibliotheken, außerdem 21 Universitätsbibliotheken, welche vielen der erstbezeichneten Art an Umfang und Bedeutung mindestens gleichkommen. Von städtischen und anderen Korporationsbibliotheken haben sich fast nur diejenigen großer Städte weiter entwickelt. Daneben gibt es an zahlreichen Orten wertvolle und zum Teil umfangreiche Bestände aus älterer Zeit, die aus Mangel an Mitteln und einer organisatorischen Fürsorge zurückgeblieben sind, in neuerer Zeit übrigens immer mehr verkauft oder mit größeren Sammlungen verschmolzen werden. Sie alle dienen meist gelehrten Zwecken oder doch der wissenschaftlichen Praxis. In gleicher Richtung für die einzelnen Disziplinen wirken die fast mit jedem Institut und jedem Sitze einer Behörde oder eines Vereins verbundenen, mehr oder weniger umfangreichen Fachbibliotheken.

¹⁾ Bandzahlen der öffentlichen Bibliotheken der einzelnen Staaten nach der Schätzung von J. Brown, „Annotated Syllabus for the systematic study of librarianship“ (London 1904 S. 22): Vereinigte Staaten von Nordamerika 15 182 000, Deutschland 13 996 000, Großbritannien 8 153 000, Frankreich 7 186 000, Italien 6 072 000, Rußland 4 041 000, Oesterreich 3 967 000.

Zunehmender Pflege erfreuen sich in Deutschland allmählich auch allgemein zugängliche der Belehrung und Unterhaltung des großen Publikums bestimmte Bibliotheken, in deren Begründung zunächst konfessionelle Vereinigungen sich am eifrigsten betätigt haben. Privaten Veranstellungen (Leihbibliotheken, Bücherverleihinstituten, Lesezirkeln) bleibt die Versorgung weiter Kreise mit geistiger Nahrung und beruflicher Förderung zum Teil noch allzu sehr überlassen. Doch im ganzen genommen entwickelt sich immer mehr das Verständnis für die gemeinnützige Aufgabe und Bedeutung, die in der Gegenwart der Bibliothek zufällt, und dementsprechend auch das allgemeine Interesse, das sich z. B. in Vermächtnissen und größeren Schenkungen kundgibt. Außer Stiftungen wie der Bibliothek der Gehe-Stiftung in Dresden (Statut v. 20./X. 1883; neue Satzung v. 1./III. 1902), der Freiherrlich Karl v. Rothschild'schen öffentlichen Bibliothek in Frankfurt a. M. (seit 1887; neue Benutzungs-O. v. 6./II. 1903), der Musikbibliothek Peters in Leipzig (1894) sind besonders zu erwähnen die freigebige Beteiligung des deutschen Verlagsbuchhandels bei Begründung der Kaiser-Wilhelm-Bibliothek zu Posen (1898; eröffnet am 14./XI. 1902) und des deutschen Musikalienhandels bei der Schaffung einer „Deutschen Musiksammlung“ (1904 fg.; angegliedert an die Königliche Bibliothek zu Berlin). Für Einrichtung von „Bürgerbibliotheken“ hatte schon 1839 Karl Preusker vergeblich versucht Stimmung zu machen. Erst kurz vor 1893 setzte zugunsten der Begründung volkstümlicher öffentlicher Bibliotheken eine wirkungsreiche Bewegung ein, um deren Leitung und Durchführung sich besonders verdient gemacht haben: Prof. Ed. Reyer in Wien, die Bibliothekare Konstantin Nörrenberg, Ernst Schultze, Gottl. Fritz u. a., sowie das preußische Kultusministerium (Erlaß v. 18./VII. 1899 an die Oberpräsidenten), das überhaupt in den letzten Dezennien dem Bibliothekswesen besondere Fürsorge und Förderung zugewandt hat, und mehrere Gesellschaften (Ges. f. ethische Kultur; Ges. f. Verbreitung von Volksbildung; Sende schreiben der Comenius-Ges. vom März 1899 an die Magistrate deutscher Städte); u. a. Die Städte Berlin, Bremen, Charlottenburg, Düsseldorf, Elberfeld, Freiburg i. Br., Hamburg, Mainz, Pforzheim, Schweidnitz sind mit der Gründung von Anstalten dieser Gattung vorangegangen. Vorbildlich wurden die öffentliche Lesehalle der „Carl Zeißstiftung“ (Prof. Ernst Abbe) in Jena (1895), die Heimansche Öffentliche Bibliothek in Berlin (1899), unter Dr. Paul Ladewigs Leitung die Krupsche Bücherhalle zu Essen (1900). Ein bleibender Erfolg ist gesichert, wenn auch ein Stillstand bemerkbar wird. Namentlich ist noch immer nicht recht gelungen, in der gleichmäßigen Benutzung durch alle Gesellschaftsklassen dem amerikanischen Vorbilde gleichzukommen. — Deutschland hat wenigstens 10 Bibliotheken mit mehr als 400000 Bänden (Buchbinderbd.): Berlin (Königl. B.), München (Hof- u. Staatsb.), Straßburg (Univ.- u. Landesb.), Göttingen (Univ.-B.), Leipzig (Univ.-B.), München (Univ.-B.), Dresden (Kön. Oeff. B.), Darmstadt (Hof.-B.), Tübingen (Univ.-B.), Heidelberg (Univ.-B.), außerdem noch etwa 22 Bibliotheken, die mehr

als 200000 Bände zählen. Im ganzen bezeichnet für 1893 Schwenke 1609 wissenschaftliche Staats-, Korporations- und Familienbibliotheken Deutschlands mit 27092288 Bänden.

Die uns vorliegenden Angaben über die Bestände beruhen zum Teil noch auf unsicheren Schätzungen. Die Königl. Oeff. Bibliothek in Dresden z. B. hat in Petzholdt's Adreßb. N. Ausg. (1875) S. 108 „mindestens 500000 Druck- und über 4000 Handschriften, sowie 400000 Dissertationen und 30000 Karten“, während bei Schwenke für 1891/92 von 410000 Druck- und 6000 Handschriften und im Jahrbuch der Deutschen Bibliothek für 1908 von rund 495000 Bänden, rund 6000 Handschriften die Rede ist. Selbst die Grundlage der Schätzungen pflegt verschieden zu sein; die einen zählen Buchbinderbände, die ja verschiedenen Umfang haben können, andere bibliographische Bände (jede Schrift oder jeden selbständigen Teil einer solchen mit eigenem selbständigem Titelblatt und eigener Paginierung als Einheit), und die einen zählen kleine Schriften einzeln, andere partienweise nach (wirklichen oder angenommenen) Buchbinderbänden. Für eine zuverlässige vergleichende Statistik empfiehlt an sich es sich am meisten, die bibliographischen Bände zu zählen mit einer besonderen Abteilung für die kleinen Schriften (bis zu einer gleichmäßig festgesetzten Seitenzahl, etwa 100) und für die einzelnen Blätter. Bei der großen Schwierigkeit einer solchen Zählung jedoch ist auch die Kenntnis der leichter zu ermittelnden Zahl der Buchbinderbände von großem Wert, wobei von ungebundenen kleinen Schriften etwa je 15 als ein Band zu rechnen sind. Im ganzen wird man bei einem großen und vielseitigen Bücherbestand, wenn man von den kleinen Schriften absieht, das Verhältnis der Werke, Buchbinder- und bibliographischen Bände etwa wie 2 : 3 : 4 ansetzen dürfen. Einen wichtigen Fortschritt bedeutet es, daß auf Antrag des Vereins Deutscher Bibliothekare von dem preußischen Kultusministerium mit Erlaß v. 29./V. 1902 (ergänzt durch Erlaß v. 13./II. und 30./V. 1904) ein einheitliches Schema für die Betriebsstatistik der preußischen Universitäts-Bibliotheken und der Königl. Bibliothek zu Berlin eingeführt worden ist. — Im März 1890 wurde auf Anordnung des preußischen Kultusministeriums in in den ihm unterstellten 15 größeren Bibliotheken die Zahl der Buchbinderbände festgestellt. Das Zentralblatt f. Bibl. VII S. 318 berichtet über das Ergebnis der Zählung. Schwenke gab eine vielseitige Verwertung des von ihm gesammelten Materials im statistischen Anhang seines Adreßbuches. Mannigfache statistische Angaben über nahezu 200 deutsche Bibliotheken und eingehende betriebsstatistische Tabellen bringt jetzt das Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken. Statistisches über die Bibliotheken Berlins i. J. 1906 im Zentralbl. f. Bibliotheksw. XXIII S. 441 fg., Dresdens ebenda S. 250.

Auch an Angaben für staatlich unterhaltene Bibliotheken steht Deutschland mit in vorderster Reihe; mehrere große Städte, unter denen ich Breslau und Frankfurt a. M. besonders hervorhebe — die Hamburger Stadtbibliothek zählt ja zu den staatlichen —, eifern den Staatsanstalten nach. Im Jahre 1891/92 betrug nach Schwenke an den 35 größten

Bibliotheken Deutschlands die sachlichen regelmäßigen Ausgaben 1 068 420 M., die persönlichen 940 287 M. Letztere sind seitdem in Preußen sowie auch sonst wesentlich erhöht worden, so daß das unter gewöhnlichen Umständen normale Verhältnis annähernd gleicher Höhe der beiden Quoten mehr Platz greift. Für Preußen allein überwiegen jetzt die persönlichen Ausgaben: im Etat von 1908 stehen als dauernde Ausgaben für die Königl. Bibliothek zu Berlin den sachlichen Ausgaben mit 296 344 M. die persönlichen mit 460 380 M. gegenüber und für die Universitäts-Bibliotheken einschließlich des Lyzeums zu Braunsberg den sachlichen Ausgaben mit 371 696 M. die persönlichen mit 453 950 M. gegenüber. Die jährlichen Vermehrungsfonds der aus öffentlichen Mitteln irgendwelcher Art erhaltenen Bibliotheken Deutschlands sind auf reichlich 3 Mill. M. anzusetzen, wovon etwa 18% auf Buchbinderlöhne entfallen. Der Vermehrungssatz der im Jahrbuche der deutschen Bibliotheken für 1907 aufgeführten Sammlungen beträgt allein 2 150 366 M. Trotz dieser höchst ansehnlichen Aufwendungen ist aber gegenüber der unausgesetzten Steigerung der Produktion wie der Preise die Kaufkraft der Bibliotheken immer mehr gesunken und eine Aufbesserung der Vermehrungsfonds um 30% bis 40% durchweg dringend erforderlich. — Eine besonders rege Tätigkeit hat in Deutschland während der letzten zwei bis drei Jahrzehnten auf dem Gebiete der Bibliotheksbauten geherrscht und zwar sowohl von seiten des Staates wie der Städte.

Mit wenigen Ausnahmen sind die Bibliotheken Deutschlands in erster Linie Anleihbibliotheken. Aber auch die allgemeine Benutzung innerhalb der Bibliothek selbst ist man immer mehr bestrebt durch Anlage geräumiger Lesesäle und Verlängerung der Öffnungszeiten zu begünstigen. Hierin und in bezug auf Zugänglichkeit der Kataloge sowie auf schnelles Herbeiholen der Bücher sollte jedoch vielfach mehr geboten werden. Mit weitgehender Liberalität werden Druck- und Handschriften von Bibliothek zu Bibliothek (Druckschriften auch unmittelbar an Privatpersonen) versandt. Nur vereinzelte kleinstaatliche Anstalten machen darin eine Ausnahme. Bei Zusage der Gegenseitigkeit (Erl. d. Preuß. Kultusmin. v. 8./I. 1890) wird auch außerdeutschen Anstalten alle wünschenswerte Erleichterung gewährt. Das Prinzip der gegenseitigen Anshilfe ist namentlich in Preußen (Min.-Erl. v. 15./V. 1892, 2./I. 1893, 1./IV. 1902) in feste Form gebracht durch Einführung eines ständigen Leihverkehrs von Bibliothek zu Bibliothek, so zwischen der Königlichen Bibliothek und den Universitätsbibliotheken, zwischen mehreren Universitätsbibliotheken untereinander, und innerhalb der einzelnen Provinz zwischen der betreffenden Universitätsbibliothek und den Bildungsanstalten, den Archiven und auch einzelnen Bibliotheken und Behörden der Provinz. Nicht weniger unentbehrlich geworden sind die Dienste des Auskunftsbureaus der deutschen Bibliotheken in Berlin (begründet mit Min.-Erl. v. 1./X. 1904). An der Herstellung eines (zunächst handschriftlichen) Gesamtkataloges der Bücherbestände der größeren staatlichen Bibliotheken Preußens wird gearbeitet. Ein Gesamtkatalog der Wiegen-

drucke ist in Angriff genommen, auch von seiten der Preußischen Akademie der Wissenschaften eine Inventarisierung der deutschen Handschriften. Durch Min.-Erl. v. 23./VI. 1907 wurde für Preußen ein Beirat für Bibliotheksangelegenheiten geschaffen, in dem das Kultusministerium durch einen Kommissar vertreten ist und der Generaldirektor der Königlichen Bibliothek den Vorsitz führt.¹⁾

B. Oesterreich. Hier sind die öffentlichen Bibliotheken mit Einschluß der Universitätsbibliotheken geringer an Zahl und Umfang als in Deutschland; dagegen gibt es viele Bibliotheken religiöser Körperschaften und alter Adelsfamilien mit ansehnlichen, zum Teil sogar sehr wichtigen alten Beständen.

In Wert und Umfang ihrer Sammlungen steht obenan die k. k. Hofbibliothek zu Wien

¹⁾ Vgl. P. Schwenke, Adreßb. d. deutsch. Bibl., Leipzig 1893 (= 10. Beiheft z. Zentralbl. f. Bibliotheksw.). — Jahrbuch d. deutsch. Bibl., Jahrg. 1, Leipzig 1902 u. folg. — G. Kohfeldt, Zur Gesch. d. Büchersammlungen u. d. Bücherbesitzes in Deutschland (Zeitschr. f. Kulturgesch., Bd. 7, 1900, S. 325 fg.). — Dziatzko, Entwickel. u. gegenw. Stand d. wissensch. Bibl. Deutschlands, Leipzig 1893 (= Samml. bibl.-wiss. Arb., H. 5). — C. Nörrenberg, D. Bücher- u. Lesehalle, e. Bildungsanstalt d. Zukunft, Köln 1896; Ders., Die Volksbibl., ihre Aufgabe u. ihre Reform, Kiel 1896. — Ernst Schulze, Freie öffentl. Bibliotheken, Stettin 1900. — G. Fritz, Die Neugestaltung d. städtischen Bibliothekswesens. Nebst einer Uebersicht über d. gegenwärt. Stand d. Bücherhallen-Bewegung (Vorträge u. Aufsätze d. Comenius-Gesellschaft, Jahrg. 10 St. 3). — Ders., Erfolge u. Ziele d. deutsch. Bücherhallenbewegung 1902—1907 (ebend., Jahrg. 15 St. 3). — Joh. Franke, Der Leihbetrieb d. öffentl. Bibliotheken u. d. geltende Recht, Berlin 1905. — Heinze, Mittel u. Aufgaben unserer Universitätsbibliotheken (Zeitschr. f. die gesamte Staatswissensch. 26, Tübingen 1870, S. 261 fg.). — Roquette, Die dtsh. Univ.-Bibl., ihre Mittel u. ihre Bedürfnisse (Samml. bibl.-wiss. Arb., H. 6, S. 40—61). — Ders., D. Finanzlage d. deutsch. Bibliotheken (= Samml. bibl.-wiss. Arb., H. 16, Leipzig 1902). — J. Laude, Les bibl. univers. allemandes (aus Revue des bibl., 10, 1900, S. 97 fg.) Paris 1900. — Naetebus, Ueber die Bibl. d. preuß. Univers.-Institute (Zentralbl. f. Bibl., Jahrg. 23, 1906, S. 341 fg.). — Walth. Schultze, Der ausw. Leihverkehr d. preuß. Bibl. (Deutsche Geschichtsblätter, Bd. 2, Gotha 1901, S. 164 fg.). — P. Trommsdorff, D. Auskunftsbureau d. deutsch. Bibl. (Zeitschr. f. Bücherfreunde, Jahrg. 9, 1905/06, Bd. 2, S. 501 fg.). — Fritz Milka u., Zentralkataloge u. Titeldrucke (20. Beiheft z. Zentralbl. f. Bibl.), Leipzig 1898. — R. Fick, Der preuß. Gesamtkatalog (Preuß. Jahrbüch., Bd. 118, 1904, S. 313 fg.). — K. Haebler, Bericht über d. Plan eines Gesamtkataloges d. Wiegendrucke (Zentralbl. f. Bibl., Jahrg. 22, 1905, S. 509 fg.). — Konr. Burdach, D. Inventarisierung älter. deutsch. Handschr. (ebend., Jahrg. 21, 1904, S. 183 fg.).

mit (1905) rund 927000 Bänden. Mehr als 200000 Bände haben 4 der 7 österreichischen Universitäts-Bibliotheken (Krakau, Prag, Graz, Innsbruck) und die Universitäts-Bibliothek zu Budapest, mehr als 100000 mindestens 8 der öffentlichen Bibliotheken. Eine Kategorie für sich bilden die 6 „Studienbibliotheken“, von denen 2 ehemaligen Universitäten angehörten, in der Hauptstadt jedes der Kronlande, das keine Universität besitzt. Sie haben jede besondere Verwaltung bis auf die von Görz, die dem dortigen Gymnasium, und die von Linz, die dem Benediktinerstift Kremsmünster zugeeignet ist. Die „Dotation“ (= Büchervermehrungsfonds) der Universitäts-Bibliotheken, die meist ungefähr je ein Drittel ihres ganzen Etats bildet, erhält einen Zuschuß aus Beiträgen der Hörer (Inländer halbjährlich je 1 K, Ausländer 2 K.¹⁾)

C. Frankreich. Frankreich, im frühen Mittelalter Sammel- und Ausgangspunkt geistiger Bildung, ist auch, wenn wir von Italien absehen, das Land der frühesten, bis in die Zeit der Merowinger und Karolinger, ja selbst darüber hinaus zurückreichenden Cathedral- und Klosterbibliotheken, in denen schon der Grund gelegt wurde zu der Bedeutung, welche viele Bibliotheken Frankreichs durch wichtige alte Bestände besitzen oder doch noch nach dem Mittelalter besaßen. Allerdings ist die dauernde Zentralisierung des geistigen Lebens in Paris einer gleichmäßigen Entwicklung der Provinzialbibliotheken nicht günstig gewesen; dafür hat sie der Pariser Nationalbibliothek die dominierende Stellung verschafft, welche ihr unter allen ähnlichen Sammlungen an Zahl und Wert der Druck- und Handschriften keine andere Bibliothek streitig macht.

Die jetzige Organisation der öffentlichen Bibliotheken Frankreichs ist im wesentlichen eine Schöpfung der Revolution. Durch Dekret v. 2./XI. 1789 (kön. Sankt. v. 4./XI.) stellte die Nationalversammlung die Kirchengüter zur Verfügung der Nation, durch Dekrete v. 9. (12./II. 1792) die Bibliotheken der verurteilten oder flüchtigen Adelligen; durch eine Reihe anderer, schnell aufeinander folgender Dekrete (v. 14./XI.

1789 usw.) wurden Anordnungen über die Inventarisierung der Druck- und Handschriften getroffen. In die Nationalbibliothek, die aus der alten Bibliothèque du Roy (Royale) hervorgegangen war und wiederholt je nach der Regierungsform ihren Namen gewechselt hat, flossen aus den „dépôts littéraires“ die wertvollsten der gedruckten und namentlich auch der handschriftlichen Schätze (gleich zu Anfang 300000 Bde.; sie zählt jetzt rund 102000 Handschriften und rund 3 Mill. Druckbde.). Die Durchführung dieser Maßregeln zog sich in Paris bis über das Jahr 1805 hin; ihnen verdankt eine Reihe neuer Bibliotheken ihr Entstehen, eine Anzahl älterer beträchtlichen Zuwachs. Für die Provinz ordnete man zuerst (27./I. [12./II.] 1794) die Errichtung von Distriktsbibliotheken an; 1795 (25./X.) wurde jedoch bei der Gründung der Zentralschulen bestimmt, daß für jedes Departement aus den Bücherdepots der Republik eine öffentliche Bibliothek zusammengestellt werde, und es wurde auch bald darauf (10./XI. 1798) die Einführung von „cours de bibliographie“ für die Bibliothek der Zentralschulen angeregt — wohl der erste Versuch eines öffentlichen Unterrichts bibliothekarischen Inhalts. Der Erfolg gestaltete sich je nach örtlichen Verhältnissen verschieden; immerhin gaben die Departementsbibliotheken einen wertvollen Grundstock ab für die Kommunalbibliotheken, die aus ihnen sich entwickelten. Im Jahre 1802 (16./X.) wurden die staatlichen noch nicht organisierten Bibliotheken der Zentralschulen aufgehoben und am 28./I. 1803 „à la disposition et sous la surveillance de la municipalité“ gestellt, doch hatten die Kommunen dafür die Unterhaltung der Bibliotheken zu übernehmen. Ob damit auch die Bücherbestände in das Eigentum der Gemeinden übergingen, gilt als eine staatsrechtlich unge löste Streitfrage. Für die Verwaltung maßgebend sind die Verordnungen vom 22./II. und 23./III. 1839 mit den Abänderungen vom 1./VII. 1897. Die Leitung haben Fachbibliothekare unter einem „Comité d'inspection et d'achats de livres“, das der Minister auf 5 Jahre ernannt. An der Oberaufsicht, die der Staat führt, ist seit dem 21./III. 1894 die Behörde des „Inspecteurs généraux des bibliothèques et des archives“ beteiligt. Im ganzen haben diese Bibliotheken wissenschaftlichen Sinn beleben geholfen. Ein besonders günstiger Boden für eine Nachbildung der „Public Libraries“ ist Frankreich nicht. Das Unterrichtsministerium erhielt 1905 als Beirat eine „Commission extra-parlementaire des bibliothèques et des archives“. Eine rege Tätigkeit entfaltet der Staat seit langer Zeit im Druck von Katalogen. Der „Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France“, der seiner Vollendung naht, enthält die Beschreibung von annähernd 110000 Handschriften aus über 360 Bibliotheken (1849—1885: 7 Bde., 4°; 1885 bis 1907: 68 Bde., 8°). Von einem Catalogue général des incunables des bibl. publ. de France von M. Pellechet erschienen 1897—1905 zwei Bde. Für einzelne Fächer der Druckschriftensammlung der Nationalbibliothek wurden schon im 18. Jahrh. mehrere Bände gedruckter Verzeichnisse veröffentlicht, 1855—79 auch noch 11 Bde. über Werke zur Geschichte Frankreichs (Ver-

¹⁾ Joh. Bohatta u. Mich. Holzmann, Adreßb. d. Bibl. d. österr.-ungar. Monarchie, Wien 1900. — Ferd. Grassauer, Handb. für österr. Univ.- und Studienbibl., 2. Aufl., Wien 1899. — Polek, Bibliotheken (Oesterr. Staatswörterb., 2. Aufl., Bd. 1 S. 517 fg.). — Ant. Schubert, Die ehemal. Bibl. d. von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Mönchskloster in Mähren und Schlesien (Zentralbl. f. Bibl., Jahrg. 17, 1900, S. 321 fg.). — Jos. Pizzala, Stand der Bibl. der im Reichsrate vertretenen Länder 1870 (Mitteilungen aus dem Geb. der Statistik, Jahrg. 20, Heft 2 u. 6, Wien 1873/74). — A. György, Die öffentl. u. Privatbibl. Ungarns i. J. 1885. 1, 2, Budapest 1886 fg. — Mitteilungen d. österr. Vereins f. Bibliothekwesen, 1, Wien 1897 u. fg.

fasser-Verz. 1895) und 1857–89 auch 3 Bde. über medizinische Werke. Doch wurde das aufgegeben und dafür der Druck eines alphabetischen Katalogs vorbereitet und 1897 begonnen. (Vgl. Léop. Delisle's Einleitung zum 1. Bande dieses Katalogs.) — Die Universitätsbibliotheken Frankreichs haben zusammen rund 1 684 000 Bde. Unter ihnen sind die bedeutendsten die der Sorbonne (300 000 Bde.) und die der Faculté de médecine (145 000 Bde.) zu Paris. Einen öffentlichen Charakter haben ferner die Bibliothèques scolaires. Auf Anregung des Unterrichtsministers Rouland wurden sie durch Erlaß vom 1./VI. 1862 begründet und entwickelten sich seitdem zu eigentlichen Volksbibliotheken, d. h. Leihbibliotheken für alle Bewohner der Gemeinde. Mit ihrer Beaufsichtigung und weiteren Organisation ist eine ständige Kommission betraut. Sie werden erhalten und vermehrt aus Etatsbewilligungen der Gemeinden, Geschenken des Ministeriums und Legaten von Privaten und freiwilligen Beisteuern. Im Jahre 1898 waren 41 498 solcher Bibliotheken im Besitz von 6 190 973 Bänden. Die Fürsorge des Staates richtet sich besonders auch auf die Bücherauswahl; die Verfasser geeigneter Schriften werden durch Staatspreise belohnt und angezogen. Weniger zu bewahren scheinen sich die Bibliothèques pédagogiques (Lehrerbibliotheken), mit deren Begründung 1876 vorgegangen wurde. — Im französischen Staatshaushaltsgesetze für 1908 sind ausgeworfen: Bibliothèque nationale 454 000 Fr. (persönl.), 274 150 Fr. (sachl.), 100 000 Fr. (Kataloge); b. publiques 214 400 Fr.; Catal. d. mss. et incun. 15 000 Fr.; Serv. génér. des b. 39 000 Fr. Andere bedeutende Aufwendungen sind in anderen Posten enthalten, z. B. 164 000 Fr. für „Souscriptions scient. et littér.; Bibl. municip. et popul.; Echanges internat.“; 191 000 Fr. für „Publications diverses“; ferner unter „Enseignement primaires“ für „b. scolaires“ 310 000 Fr. (sachl.). Die Stadt Paris wendet für ihre 82 Bibliothèques municipales zusammen jährlich 295 586 Fr. auf und unterstützt daneben 14 selbständige Bibliotheken mit 28 000 Fr.¹⁾

D. Italien. Das hohe Alter geistiger Kultur in diesem Lande verschaffte auch ihm den Besitz altbegründeter Bibliotheken am Sitze von Kirchen und Klöstern. Eine Reihe römischer Päpste bewies großen Eifer in der Sammlung von Handschriften, welche jetzt der vatikanischen Bibliothek (in ihrem jetzigen Bestande durch Nikolaus V. 1447 gegründet) ihre hohe Bedeutung verleihen.

¹⁾ Vgl. Recueil de lois, décrets etc. c. 1. biblioth. publiques p. p. Ulysse Robert (Paris 1883); Bulletin des bibl. et des arch. (Paris) seit 1884; Annuaire des bibl. et des arch. (Paris) seit 1886; Statistique de l'enseign. supér. . . en 1876 (Paris 1878) en 1886 (1888), 1889 bis 1899 (1900). Gabr. Richou: Traité de l'administr. des bibl. publ. (Paris 1885); Jul. Loiseleur, Les bibl. communales, hist. de leur formation etc. (Orléans 1891); J. Gautier, Nos bibliothèques publiques, leur situation légale (Paris 1902); L. Vallée, La B. Nationale (Paris 1894).

„Bücher und Bauten“ waren die beiden Liebhabereien der Renaissance, und die politische Zerspaltung Italiens begünstigte ähnlich wie die Deutschlands trotz aller Wirren und Kämpfe die Gründung zahlreicher Bibliotheken, war aber ein Hindernis für das Entstehen einer zentralen Sammlung ersten Ranges. Große Besitzveränderungen vollzogen sich im Gefolge der französischen Revolution.

Nach der Einigung der Nation begann auch bald die Fürsorge des Staates sich auf die Regelung der öffentlichen Bibliotheken zu erstrecken. Noch bevor die Lombardei und der Kirchenstaat italienisch geworden waren, veranstaltete der Unterrichtsminister Natoli 1863 eine statistische Aufnahme der Bibliotheken, die sich auf 210 Bibliotheken (darunter 164 öffentliche) mit zusammen 4 149 281 Bänden erstreckte. Die Ergebnisse veröffentlichte er als einen Band der „Statistica d'Italia“ (Firenze 1865). Nachrichten über 1084 Bibliotheken verschiedenster Art wurden 1889–1893 gesammelt und von der „Direzione generale della Statistica“ (Roma 1893–96) herausgegeben. Es folgte ferner eine mustergültige Beschreibung der staatlichen Anstalten, bearbeitet von G. Biagi, der schon bei den Erhebungen von 1889 mitgewirkt hatte. — Eingehende Bestimmungen über die öffentlichen Bibliotheken Italiens und ihren Verkehr unter sich wurden unter dem Unterrichtsminister Bonghi am 28./X. 1885 erlassen. Manches aus diesem ersten Versuche, die Verwaltung der staatlichen Bibliotheken eines großen Landes einheitlich zu ordnen, wurde von anderen Staaten zum Muster genommen. Es werden hier verschiedene Klassen von Bibliotheken unterschieden. Auch werden hier und in einer Reihe königlicher Erlasse Bestimmungen über die Verwaltung der Bibliotheken (zuletzt 1907) und (zuletzt 1904) über die Verhältnisse der Bibliotheksbeamten gegeben. Für die Vorbereitung zum bibliothekarischen Berufe sind Kurse eingerichtet; für die Aufnahme und für die verschiedenen Beamtenstufen sind Prüfungen vorgeschrieben. Seit 1907 ist eine „Giunta consultativa per le biblioteche“ als Bibliotheksrat eingesetzt (9 Mitglieder). — Die Einziehung zahlreicher Bibliotheken aufgehobener geistlicher Genossenschaften 1865 bis 1867 und 1875 vermehrte die Bestände der öffentlichen Bibliotheken beträchtlich. — Ueber 200 000 Bände haben zur Zeit etwa 13 Bibliotheken; die umfangreichste ist die Bibl. Naz. Centr. in Florenz, mit der seit 1887 ein Literaturarchiv, als Staatsanstalt das erste dieser Art verbunden ist. — An persönlichen Ausgaben sind 1907 für die 33 Staatsbibliotheken jährlich 1 057 050 Lire ausgeworfen. Bei 28 dieser Bibliotheken betragen die Mittel für sächliche Ausgaben einschließlich eigener Einnahmen und kommunaler Zuschüsse 1905–6 ungefähr 463 359 Lire.¹⁾

¹⁾ K. Dziatzko in Samml. bibl. Arbeiten, Heft 6 (1894) S. 96 fg. — Statistica delle biblioteche, P. 1, Vol. 1, 2, P. 2 (Rom 1893 bis 1896). — (G. Biagi) Le Biblioteche governative italiane nel 1898 (Rom 1900.)

E. England. Neben zahlreichen, mit Kirchen, Colleges und anderen Korporationen verbundenen alten Bibliotheken, unter welchen nur einzelne, besonders die mit Universitäten verbundenen (in Oxford die Bodleiana, in Cambridge die Universitätsbibliothek, in Dublin die Library of Trinity College) oder die sonst in wichtigen Städten befindlichen, wie die der Faculty of Advocates in Edinburgh, die Public Free Libraries in Manchester, die Birmingham Free Libraries, Bedeutung erlangten, hat sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Bibliothek des British Museum in London, die einzige öffentliche Staatsbibliothek Englands, ungemein schnell zu der dem Umfange nach zweitgrößten Bibliothek des Erdballs entwickelt, die in bezug auf Nutzbarkeit lange Zeit alle überragte.

Im Jahre 1753 beschloß das Parlament (A. 26 George II. c. 22), das Museum des Sir Hans Sloane für 20000 £ und die Harleysche Handschriftensammlung für 10000 £ anzukaufen, sie mit der von Sir John Cotton 1700 der englischen Nation geschenkten Bibliothek zu vereinigen und für diese Sammlungen eine Zentralstelle (General Repository) zu gründen. Hieraus entstand das British Museum mit seinen 13 Departments (die Zahl wechselte), von denen die Abteilungen der Printed Books und der Manuscripts zusammen als Bibliothek und Mittelpunkt des Museums als einer universellen Studienanstalt gedacht sind, wie denn auch der „Principal Librarian“ die oberste Leitung hat und erst seit kurzem den Titel Direktor erhielt. Die Bibliothek zählt über 2000000 Bände und etwa 60000 Handschriften (ohne die Urkunden); sie können nur in den Räumen des Museums selbst benutzt werden. Der Lesesaal, 1857 eröffnet, der vorbildlich geworden ist, enthält 458 Plätze; er erreichte seine höchste Benützung, 226323 Besucher, i. J. 1904 (1905: 214940; 1906: 212997; 1907: 137683). Besondere Räume dienen für Benutzung von Zeitungen, von Karten, von Handschriften, von Drucken und Handschriften in morgenländischen Sprachen. Auch ihre Besucherzahl ist zum Teil im Rückgange begriffen. Der Etat des British Museums im ganzen (außer dem Nat. Hist. Museum in South Kennington) beträgt jährlich 117594 £ (darunter für Ankauf von Büchern und Handschriften 22000 £, Bindelöhne und ähnliches 8470 £, Druck von Katalogen 4292 £, Gehälter 86230 £). Außer dem British Museum zählt England noch 9 Bibliotheken mit mehr als 200000 Bänden (s. oben), von denen 4 neben dem British Museum ein fakultatatives Recht auf Pflichtexemplare „on demand“ haben. — Als eine besondere Art von Stadt- oder Gemeindebibliotheken von zunehmender Bedeutung haben sich in England die Public Libraries entwickelt, gewöhnlich Free P. L. genannt. Ein von Mr. Will. Ewart durchgesetzter Parlamentsbeschluß v. 14./VIII. 1850 (A. 13 & 14 Victoriae c. 65: Act for enabling Town Councils to establish Public Libraries and Museums) bestimmte, daß die Bürger der Stadtgemeinden von mehr als 10000 Einwohnern einen Steuerzuschlag von

1/2 Penny auf jedes Pfund der Gemeindesteuer beschließen dürften, der zur Anlage der bezeichneten Anstalten verwendet werden sollte. Ein früheres Gesetz (Museum's Act von 1845) hatte bereits die Errichtung von Bibliotheken in Verbindung mit Museen ermöglicht. Später wurde die Wirkung des Gesetzes auf einen viel größeren Kreis von Gemeinden ausgedehnt und die fakultative Erhöhung des Zuschlags von 1/2 auf 1 Penny zugestanden. Die Zahl der im Vereinigten Königreiche auf Grund dieser Gesetzgebung entstandenen (rate supported) Bibliotheken betrug im April 1907 572. Mit Einschluß der Zweiganstalten rechnet man 906 städtische Bibliotheken mit etwa 8000000 Anleihebänden und 4000000 Nachschlagebänden. Die ersten Städte mit einer Publ. L. nach dem Gesetze von 1850 waren Manchester und Liverpool. Der Charakter dieser Bibliotheken ist populär-wissenschaftlich; die schöne Litteratur (fiction) und die Zeitung nehmen bei ihrer Benutzung keinen geringen Platz ein, daneben aber auch das auf Industrie und Technik bezügliche, namentlich in den größeren Städten; auch Lokalgeschichte wird eifrig gepflegt und durch diese Bibliotheken sehr gefördert. In Deutschland ist die Freih. v. Rothschild'sche Freibibliothek (s. oben) eine bewußte Nachahmung von gleicher Art. — Eine weitere Spezialität Englands (und Amerikas) sind die Subscription oder Proprietary L., welche den einen bestimmten Beitrag zahlenden Mitgliedern gehören und eine Ergänzung der zumeist nicht ins Haus verleihenden, auch nicht für alle Bedürfnisse des Publikums ausreichenden öffentlichen Bibliotheken bilden. Ihre Anfänge fallen in die zweite Hälfte des 18. Jahrh.; Liverpool scheint 1758 vorausgegangen zu sein. In London gehört die London Library dazu, 1841 für Gelehrte gegründet; Männer wie Lewis, Gladstone, Carlyle interessierten sich für ihr Zustandekommen. Die Subscribers bekommen Bücher ins Haus und haben Einfluß auf ihre Anschaffung.¹⁾

F. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Bei weitem das schnellste Wachstum zeigen seit mehreren Dezennien die Bibliotheken dieses Teiles der neuen Welt. Epochemachend war zunächst die Begründung von Bezirks-Schul-Bibliotheken im Staate New York 1835, sodann die Begründung der Boston Public Library aus einer städtischen Steuer, die 1847 beantragt

¹⁾ Vgl. Edw. Edwards, lives of the founders of the Brit. Museum, 2 vol. (London 1870); Rob. Cowtan, memoirs of the Brit. Mus. (eb. 1872); L. Fagan, life of Anth. Panizzi, 2 vol. (eb. 1880); Th. Greenwood, public libraries; 4. ed. (London 1894); J. J. Ogle, the free libraries (London 1897); G. F. Chambers and H. W. Fovargue, The Law relating to Public Libraries and Museums, 4. ed. (London 1899); J. D. Brown, Manual of Library Economy (London 1903); A. L. Champneys, Public Libraries (London 1907); Reginald Arth. Rye, The Libraries of London (London 1908); Mary Christie, Carlyle and the London Library (London 1907).

wurde, und die Ermächtigung, die, allen Staaten voran 1849 New Hampshire, die Gesetzgebung einzelner Staaten den Gemeinden erteilte, einen besonderen Steuerzuschlag für Bibliothekszwecke zu erheben. Die Free Public Library ist seitdem im wesentlichen in der Obhut der Kommunen geblieben.

Staatliche Beihilfe wird hier meist durch Kommissionen vermittelt, deren es gegenwärtig (1908) zusammen 30 als Behörden von 27 Staaten der Union gibt. Staatsbibliotheken im eigentlichen Sinne sind hier nur die Bibliotheken der gesetzgebenden Körperschaft der einzelnen Unionsstaaten, daneben die der wenigen Staats-Universitäten, beides z. T. unbedeutend gebliebene Sammlungen. Einen großen Anteil an den mächtigen Erfolgen der Bewegung zur Errichtung jedermann zugänglicher Büchersammlungen, hat die Bereitwilligkeit, mit der hier aus dem Ueberflusse privaten Reichtums Mittel für öffentliche Zwecke, vor allem für Bildungszwecke beigegeben werden, und die Hingebung, mit der die amerikanischen Bibliothekare, besonders seit der Begründung der American Library Association, die 1876 erfolgte, in ihrem Berufe und zugunsten der Vermehrung und Ausgestaltung dieser Anstalten eingetreten sind, für die im wesentlichen ein Programm gilt, das zuerst von George Ticknor bei der Begründung der Boston Public Library aufgestellt wurde. Die Einrichtungen und die Betriebsleistungen der Free Public Libraries haben eine Höhe erreicht, die höchste Beachtung und Bewunderung verdient. Mit geschäftsmännischer Initiative und Umsicht wird nichts unversucht gelassen, um Benutzer für die Bücherschätze zu werben in allen Schichten und Berufsarten, vor allem in der heranwachsenden Generation. Es geschieht das durch Errichtung eines Netzes von Zweiganstalten (Branches), Ausleih- und Bestelstationen, Druck von erläuterten Verzeichnissen, Ansehungslisten und Handbüchern, durch regelmäßigen Verkehr mit den Schulanstalten, Pflege der Literatur für bestimmte Lebensberufe, durch besondere Ausstattung der Nachschlageabteilungen und der Kinderlesezimmer, für die der beste Raum des Bibliotheksgebäudes als gerade gut genug gilt, durch Verschicken von ausgewählten Werken als Wanderbibliotheken und an Studienklubs, durch Schaffung besonderer Abteilungen für besondere z. B. genealogische Ermittlungen, für „Public Documents“, für Blindenlektüre, durch Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen mit Lichtbildern, Märchenabende für Kinder und andere Anziehungsmittel. Daneben ist man beieifert, nicht bloß dem Geschmack und einfachsten Lesebedürfnisse des Publikums entgegenzukommen, sondern auch es von der Unterhaltungslektüre zur Entlehnung belehrender Schriften hinüberzuleiten. Dem Verlangen nach Vermehrung des Wissens dient insbesondere die Klasse der Free Reference Libraries, die hauptsächlich im Osten der Vereinigten Staaten vertreten ist, z. B. in Philadelphia (Ridgway L.), Baltimore (Peabody L.), Chicago (Newberry und John Crerrar L.). Reichlich vertreten sind wie in England in den größeren Städten die Proprietary und Sub-

scription Libraries, die hier auf eine Anregung von Benjamin Franklin i. J. 1731 zurückgehen, ferner die Bibliotheken der Geschichtsvereine; dazu kommen Mereantile Libraries und Technologische Büchersammlungen, die Bibliotheken der weit verbreiteten Young Men's Christian Association, die der politischen Verbände usw.

Im Jahre 1800 gab es in den Vereinigten Staaten erst 62 öffentliche Bibliotheken mit zusammen etwa 115000 Bänden, jetzt zählt man deren ungefähr 10000 und schätzt ihre Bändenzahl auf mehr als 54 Millionen. Am reichsten versehen sind die Neuengland-Staaten, vor allem der Staat Massachusetts, in dem es überhaupt keine Stadtgemeinde mehr gibt, die nicht eine öffentliche Bibliothek hätte. Mehr als 500000 Bände zählen in den Vereinigten Staaten 5 Bibliotheken, und unter diesen 2 mehr als eine Million, nämlich die Kongreßbibliothek zu Washington, der immer mehr die Aufgaben einer Nationalbibliothek zufallen (Bestand 1907: 1483848 Bände, 98483 Karten, 464618 Musikalien, 253822 kleine Drucksachen. Etat ohne Hausverwaltung 657215 \$, darin für Vermehrung der Sammlungen 98000 \$, für Druck und Bindelohn 205000 \$, außerdem Hausverwaltung 135305 \$) und die New York Public Library, die aus der 1895 beschlossenen Vereinigung der Astor-, Lenox- und Tildenstiftungen hervorgegangen ist. Neben ihnen nehmen die erste Stelle ein die Boston Public Library, die Bibliothek der Harvarduniversität zu Cambridge (Mass.), begründet 1636, die älteste und lange Zeit die reichste der Vereinigten Staaten, ferner die Bibliothek des Staates New York zu Albany, die der Columbiuniversität in New York, die der Yaleuniversität zu New Haven (Conn.), die Chicago Public Library, die der Cornell-Universität zu Ithaca (N. Y.), die Wisconsin State Historical L. zu Madison, die der University of Pennsylvania zu Philadelphia und die Brooklyn Public L.¹⁾

G. Andere Länder. Nur kurze Erwähnung mögen hier aus Rußland die Kais. Oeffentliche Bibliothek zu St. Petersburg, wohl die drittgrößte Europas, und die des Oeffentlichen Museums zu Moskau, ferner Belgien und Holland finden, wo ähnlich wie in Deutschland verhältnismäßig viele Bibliotheken mittlerer Größe

¹⁾ Vgl. Charl. C. Jewett, Rep. on the Publ. Libr. (Report of the Smiths. Instit., Washington 1850, Append.). — Will. J. Rhees, Manual of Public Libraries in the U. S., Philadelphia 1859. — Public Libraries in the U. S. of America, their history, condition and management. 2 Pts. Washington 1876; eine Fundgrube vielseitiger Belehrung. — West Flint, Statistics of Publ. Libraries, Wash. 1893. — Will. J. Fletcher, Pub. Libr. in America, 2. Ausg. Boston 1899. — A. B. Meyer, Museen des Ostens d. Verein. Staaten, 1. 2. (Abhandlungen u. Ber. d. K. Zoolog. u. Anthrop.-Ethnogr. Museums zu Dresden, Bd. 9 Nr. 1 u. 1. Beiheft, Berlin 1901); darin vieles über Bibl. — Report of the Librarian of Congress for 1904, Wash. 1904; darin S. 247 fg. Statistik. — H. Bonfort, Bibliothekswesen in d. Verein. Staaten, Hamburg 1896. — A. B. Meyer, Amerikanische Bibliotheken u. ihre Bestrebungen, Berlin 1906.

und wertvollen Inhalts bestehen. In den nordischen Königreichen und ebenso in denen der iberischen Halbinsel sind es wie anderwärts die Haupt- und Universitätsstädte, welche Mittelpunkte ansehnlicher Büchersammlungen wurden. Norwegen besitzt gegen 180 Volksbibliotheken, die einheitlich von Dronheim aus verwaltet werden. In der Schweiz, die in St. Gallen, Bern, Einsiedeln, Basel usw. sehr wertvolle alte Bestände birgt, steht die Kantonalverfassung dem Aufkommen einzelner sehr großer Bibliotheken natürlich entgegen. dagegen begünstigt sie die Wirksamkeit zahlreicher kleinerer, für Verbreitung einer gleichmäßigen Volksbildung wichtiger Kantons- und sonstiger Bibliotheken. Im Jahre 1895 wurde in Bern vom Bund eine Schweizerische Landesbibliothek gegründet als Sammelstätte der modernen, die Schweiz irgendwie betreffenden Literatur.

Vgl. Z. bibliotek rosyjskich 1. (Krakau 1898); Greg. Tennagel im Journal d. Minister. f. Volksaufklärung 1864. Ferner für die Schweiz: E. Heitz, Die öffentl. Bibliotheken d. Schweiz i. J. 1868 (Basel 1872); H. Escher, Bibliothekswesen, im Handwörterb. d. Schweiz. Volkswirtschaft (Bern 1902).

3. Beziehungen des Staates zu den Bibliotheken. Das Interesse des Staates an der Entwicklung des Bibliothekswesens beruht teils auf der Tatsache der Verwendung öffentlicher Geldmittel, Gebäude und Einrichtungen bezw. seinem Anteil an dem Bücherbestände mancher Bibliotheken (z. B. infolge der Säkularisation von Kirchen- und Klosterbibliotheken, der Pflichtexemplare u. ähnl.), teils auf seinem allgemeinen Aufsichtsrecht über alle Einrichtungen, die den Kulturaufgaben des Staates dienen, das die Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern einschließt, zu denen manche Staaten, wie Italien, alte Büchersammlungen, Handschriften und Drucke ausdrücklich rechnen. Die Zeiten, in denen ein Behüten der Bücherschätze womöglich auch vor Benutzung als wesentlichste Aufgabe der Verwaltung betrachtet wurde, gehören allerdings fast überall der Vergangenheit an. Für das Erziehungs- und Unterrichtswesen spricht man in den Vereinigten Staaten der Bibliothek die gleiche Bedeutung zu wie der Schule; wie der Staat in seinem eigensten Interesse dem heranwachsenden Staatsbürger Erziehung und Schulbildung unentgeltlich gewähre, so sei er auch verpflichtet, der Jugend und dem der Schule Entwichenen das wichtigste Bildungs- und Fortbildungsmittel unentgeltlich entgegenzubringen. Für wie viele Bildungsaufgaben das Bibliothekswesen einzutreten habe, wird erläutert an dem geringen Prozentsatze derjenigen Staatsangehörigen, die in diesem Lande aus der Schule etwas mehr als ganz elementare Kenntnisse ins Leben mit hinübernehmen. Auch anderswo wächst die Ueberzeugung von der hohen Gemeinnützigkeit der Bibliotheken als Au-

stalten zur Förderung ernster wissenschaftlicher Arbeit, geschichtlicher Erkenntnis, allgemeiner und fachmäßiger Belehrung und Bildung, damit aber auch erweitert sich die Beteiligung des Staates an ihrer Entwicklung, an der Fürsorge für die Lage, Auswahl und Ausbildung der Beamten, für Vermehrung der Bestände, ihre Zugänglichkeit für nah und fern, an der Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen. Mit dem stärkeren Eingreifen des Staates oder der Gemeinde geht die Tendenz zur weitesten Nutzbarmachung und Erschließung (auch durch umfassende Katalogisierungsarbeiten) Hand in Hand, zugleich zu einer Organisation, die sowohl auf Zusammenwirken als auch auf das Vermeiden unnötiger Vervielfachung von Arbeit gerichtet ist. Zumeist sind die Verwaltungsbehörden die Organe der Fürsorge und Aufsicht des Staates. Mehrfach berührt auch schon die Gesetzgebung das Bibliothekswesen direkt (vgl. oben unter E. England, C. Frankreich, D. Italien, F. Vereinigte Staaten). Wünschenswert wäre wohl in manchen prinzipiellen Fragen ihre gesetzliche Regelung: so die des staatlichen Aufsichtsrechts über Bibliotheken, die nicht von ihm direkt oder indirekt abhängen, der Gründung von Bürgerbibliotheken, des Benutzungsrechts öffentlichen Bibliotheken gegenüber, der Versicherung der Bibliotheken gegen Feuergefahr und ähnliches. Auch das internationale Recht wird durch die Frage der kriegsrechtlichen Entführung von öffentlichen Bibliotheken oder von Teilen solcher, die ja in der Geschichte mancher dieser Sammlungen schon eine bedeutende Rolle gespielt hat, wesentlich berührt sowie durch die Frage eines internationalen Leihverkehrs zwischen Bibliotheken, eines Austausches gewisser Teile ihrer Bestände und gemeinsamer Katalogisierungsarbeiten (vgl. K. Dziatzko in Zentralbl. f. Bibl. X [1893] S. 457 fg.). Fast in allen Staaten hat sich die Gesetzgebung bereits mit der Abgabe von Pflichtexemplaren der Druckwerke befaßt, welche oft erörtert, für den gesamten Buchhandel von Interesse ist und die Vermehrung einzelner öffentlicher Bibliotheken stark beeinflusst. In den meisten Staaten besteht für eine oder mehrere öffentliche Bibliotheken des Landes das gesetzliche Recht auf ein Freiexemplar aller für den Handel bestimmten Druckerzeugnisse. Es hat sich zum Teil aus der alten, bis in den Anfang des 17. Jahrh. zurückgehenden Einrichtung der Zensur-exemplare, zum Teil aus der Abgabe von Exemplaren, welche für Privilegien oder Konzessionen zu erteilt waren, entwickelt, ist aber auch nach Aufhebung der Zensur, nach Einführung der Gewerbefreiheit und Anerkennung des geistigen Eigentums teils zum Schutze des

Urheberrechts, teils zur Ueberwachung von Preßdelikten, teils nur aus literarischen Gründen beibehalten worden. Letzteres, ohne den Versuch einer anderen Motivierung, gilt von Altpreußen (Kabinettsorder v. 28./XII. 1824) und den neupreußischen Provinzen Hessen-Nassau¹⁾, Hannover (G. v. 19./III. 1828) und Schleswig-Holstein (Verf. v. 10./I. 1781); ferner von Bayern (G. v. 28./VI. 1865, Württemberg (G. v. 30./I. 1817), Großh. Hessen (Verf. v. 5./X. 1836), Anhalt-Dessau-Köthen (G. v. 26./XII. 1850) und -Bernburg (G. v. 1./VII. 1864), Schwarzburg-Sondershausen (G. v. 8./VIII. 1852), Hamburg (Rez. v. 15./X. 1712) und Lübeck (G. v. 22./IX. 1869). Ebenso in Oesterreich, Ungarn, Schweden, Dänemark, Kanton Genf, Griechenland, Rumänien, Serbien, Mexiko (und zum Teil in Italien). In Uruguay kann der Preis für das Pflichtexemplar der Bibliothek in Rechnung gestellt werden; auch in Oesterreich (deutscher Teil) findet bei kostbaren Werken eine teilweise Vergütung statt. Pflichtexemplare zur Ueberwachung gibt es von periodischen Blättern und kleiner Literatur in vielen Staaten, den öffentlichen Bibliotheken kommen diese aber meist nicht zugute. Eine Ausnahme macht Frankreich (und Elsaß-Lothringen innerhalb Deutschlands); Italien und Oesterreich haben Pflichtexemplare sowohl für polizeiliche wie für Studienzwecke. In den deutschen Staaten wird von Buchhändlerkreisen aus der Pflichtexemplarzwang stark angefeindet, und manche Staaten haben ihn deshalb ganz aufgehoben, vor allem Sachsen (mit Leipzig, dem Hauptsitz des deutschen Buchhandels), wo aber das Wiedereinbringen eines Pflichtexemplargesetzes neuerdings eingeleitet wird. Als Ersatz für den besonderen Schutz, welchen das gedruckte geistige Eigentum gegen Nachdruck genießt, und als Mittel zu dessen Gewährung erscheint der Pflichtexemplarzwang in denjenigen (zahlreichen) Staaten, die, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, jenen Schutz von der Abgabe der Pflichtexemplare abhängig machen. Dabei wird aber — und darin äußert sich der Einfluß der nebenhergehenden literarischen Zwecke — die Abgabe nicht nur von solchen Druckwerken verlangt, für welche Drucker oder Verleger den Schutz gerade in Anspruch nehmen, sondern für die Möglichkeit, jedes seiner Erzeugnisse schützen zu lassen, ist der Buchhandel im ganzen für alle diese abgabepflichtig. Nicht zu lenguen ist, daß die Abgabe die Verleger je nach der Art ihres Verlages ungleich trifft. Auch ist die Zahl der Exemplare, eben des Nebenzweckes

wegen, zum Teil höher, als der Schutz allein erfordern würde. Dies gilt von England, Holland, Spanien, Portugal, den Vereinigten Staaten Nordamerikas und anderen außereuropäischen Staaten; ebenso in Norwegen, wo jedoch der 10 Kronen übersteigende Betrag vergütet wird. In Britisch-Indien ersetzt die Regierung den Betrag für die Pflichtexemplare ganz. Im einzelnen weichen in den verschiedenen Ländern die Bestimmungen über diese Abgabe sehr voneinander ab: hier ist der Verleger, dort der Drucker abgabepflichtig; es wechselt die Zahl der Exemplare, die Höhe der Strafe im Unterlassungsfalle usw. Alles Nähere findet man in dem Buche von Joh. Franke, Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung Preußens und des Deutschen Reiches (Berlin 1889).

Literatur: *Sehen wir ab von den übrigens nicht sehr zahlreichen Büchern über die Technik der Verwaltung, so betreffen die Schriften über die Geschichte, den Bestand und die Wirksamkeit der Bibliotheken vorzugsweise einzelne Bibliotheken oder solche einzelner Länder, von denen bereits die Rede war. Allgemeineren Charakters oder doch weitere Gebiete umfassend sind:* **E. Gustav Vogt**, *Literatur früherer und noch bestehender europäischer öffentlicher und Korporations-Bibliotheken* (Leipzig 1840), ein wegen der reichen Nachrichten zur Geschichte der Bibliotheken noch immer gebrauchtes Buch. — **Edw. Edwards**, *A statist. view of the princ. publ. libr. in Europe and the U. St. of N. Am.* (in *Journ. of the Stat. Soc.* XI, London 1848, S. 250—281). — **Derselbe**, *Memoirs of libraries, 2 vol.* (London u. Leipzig 1859). — **Arnim Graesel**, *Handbuch der Bibliothekslehre* (Leipzig 1902). — **Fritz Milkau**, *Die Bibliotheken* (in *Die Kultur der Gegenwart, T. I, Abt. 1*, Berlin 1906, S. 539—590). — **H. E. Greve**, *Openbare Leensmusca en Volksbibliotheken*, Amsterdam 1906. — **O. Mühlbrecht**, *Die Bücherliebhaberei in ihrer Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrh.*, 2. Aufl., Bielefeld und Leipzig 1898. — *Ueber die Pflichtexemplarfrage vgl. man auch noch:* **K. Dziatzko**, in *Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel* 1887, 4, S. 5351fg. und in der *Sammlung bibliothekswissensch. Arbeiten*, Heft 14 (1901), ferner **Karl Kochendörffer**, *Buchhandel und Pflichtexemplare* (Marburg 1901), **Hans Paatzow**, in *Zentralbl. f. Bibliothekswes.* 18, S. 151fg., **E. Mogk**, ebd. 19, S. 459fg., **Kochendörffer**, ebd. S. 557fg., **K. Essetborn**, ebd. 24, S. 291fg. — *Wertvoll ist der Art. „Libraries“* (von **H. R. Tedder** und **E. C. Thomas**) in der *Encyclopaedia Britannica*, 9. ed., vol. XIV (Edinburgh 1882), mit den *Ergänzungen der 10. ed.* (ebd. 1902) von **H. R. Tedder** und **Herbert Putnam**. — *Library Series ed. by Rich. Garnett*, London 1897fg. — *Von Zeitschriften kommt in Betracht: Neuer Anzeiger f. Bibliogr. u. Bibl. Wiss.* (Dresden) 1856—86, Fortsetzung des *Anzeigers* usw. (seit 1840); *Zentralbl. f. Bibliothekswesen* (Leipzig) seit 1884; *Revue des Biblioth.* (Paris) seit 1891; *Le Bibliographe moderne*; *Courrier internat. des archives*

¹⁾ Für Hessen s. Anachr. v. 26./VI. 1829; im ehemaligen Herzogtum Nassau sind es Ueberwachungsexemplare (Ed. v. 4./5. V. 1814).

et des bibliothèques (Paris) seit 1897. Rivista di biblioteche (Firenze) seit 1888; Library (London) seit 1889, vorher Libr. Chronicle 1884—88 und Monthly Notes seit 1880; The Library World (London) seit 1898. Library Journal (New-York) seit 1877.

K. Dziatzko. R. Pietschmann.

Biel, Gabriel,

geb. 1430 in Speier, gest. 1495 in Tübingen. Er war zuerst Domprediger in Mainz und wirkte seit 1484 an der Universität Tübingen als Professor der Theologie und Philosophie.

Biel schließt die Reihe der Scholastiker und hervorragenden Nominalisten. In seinem Hauptwerke „*Collectorium sive epitome in magistri sententiarum libros IV*“ (Tübingen 1501 und Neudruck Basel 1512) behandelte er auch volkswirtschaftliche Fragen. Besonders bemerkenswert sind seine Ansichten über Geld- und Münzwesen, welche von Nicolaus Oresmius inspiriert erscheinen.

Vgl. über Biels volkswirtschaftliche Bedeutung: Roscher, *Gesch. d. Nat.*, München 1874. — Derselbe, *Die Blüte deutscher Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation* (Verhandlungen der K. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig; philol.-histor. Klasse, 13. Bd., Leipzig 1861). — Contzen, *Gesch. d. volkswirtschaftl. Literatur im Mittelalter*, Leipzig 1869. Meitzel.

Bielfeld, Jakob Friedrich, Freiherr v.,

geb. am 31./III. 1717 in Hamburg, folgte 1739 einer Berufung nach Rheinsberg, der Residenz des damaligen Kronprinzen, späteren Königs von Preußen, Friedrich des Großen, wurde 1747 Kurator sämtlicher preußischer Universitäten und starb, als Ehrenmitglied der preußischen Akademie der Wissenschaften (seit 1743), in Altenburg am 5./VI. 1770.

In volkswirtschaftlichen Fragen teilte Bielfeld im wesentlichen die merkantilistischen Anschauungen seines Herrn, so z. B. in Geldfragen, in der Bevölkerungspolitik usw. Dagegen finden sich auch bedeutsame Unterschiede zwischen Friedrichs und Bielfelds Ansichten, z. B. in der Gewerbepolitik.

Von seinen Schriften gehört nur hierher: *Institutions politiques*, 2 Bde., 1760, 2. Aufl. 1767. (Nach seinem Tode erschien 1772 ein 3. Band.) Dieses Werk wurde ins Italienische, Russische und Deutsche übersetzt. Die deutsche Ausgabe führt den Titel: *Des Freih. v. Bielefeld Lehrbegriff der Staatskunst*, 2 Bde. (übers. von J. C. Gottsched und J. J. Schwabe), Breslau und Leipzig 1761, 2. Aufl. 1764, 3. Aufl. 1768 (3. Teil 1773).

Vgl. über Bielfeld: Roscher, *Gesch. d. Nat.*, München 1874. — Derselbe, *Die volkswirtschaftlichen Ansichten Friedrichs d. Gr.* (Verhandlungen der K. sächs. Gesellsch. der Wissensch. zu Leipzig; philolog.-histor. Klasse, 18. Bd.) Leipzig 1866, S. 50 fg. — *Eloge de*

Bielfeld, in *Nouv. Mémoires de l'Académie royale des sciences etc.*, année 1770, Berlin 1772.

Lippert. Meitzel.

Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung.

I. Das Bier und die Bierbrauerei. (Begriff des Biers. — Entstehung des Bierbrauens. — Das Bier im Altertum und bei den Germanen. — Früherer Stand und Entwicklung des Brauwesens. — Verhütung und Bedeutung des Bierkonsums in der Gegenwart. — Vergleichende statistische Darstellung der Entwicklung und des Standes der Brauerei und des Bierverkehrs aller in Betracht kommenden Länder zu Beginn des XX. Jahrhunderts. — Die Gesetzgebung und das Braugewerbe). — II. Die Bierbesteuerung. A. Allgemeines. (Zur Geschichte und Entstehung der Bierbesteuerung in der Neuzeit. — Historische Rechtfertigung der Bierbesteuerung. — Probleme der Bierbesteuerung). — B. Die einzelnen Systeme der Bierbesteuerung. 1. Die Rohmaterialsteuern. — 2. Die Halbfabrikatsteuern. 3. Die Fabrikatsteuern. — C. Die Bierbesteuerung und Bierbrauerei in den einzelnen Staaten: 1. Deutschland, a) Reichs- oder Norddeutsches Braustenergebiet, b) Bayern, c) Württemberg, d) Baden, e) Elsaß-Lothringen, f) Statistik der Bierbrauerei seit 1872; 2. Oesterreich-Ungarn; 3. Großbritannien und Irland; 4. Frankreich; 5. Rußland und Finland; 6. Belgien; 7. Holland; 8. Skandinavien A) Dänemark, B) Schweden, C) Norwegen; 9. Andere Länder Europas; 10. Balkanländer; 11. Vereinigte Staaten von Nordamerika; 12. Sonstige außereuropäische Länder. C. Vergleichende tabellarische Darstellung der Biersteuern.

I. Das Bier und die Bierbrauerei.

Unter Bier wird in dem durch die moderne Entwicklung der Bierbrauerei bestimmten Sinne ein aus Getreide oder anderen stärkemehlhaltigen Rohstoffen, Hopfen und Wasser hergestelltes, mittels Hefe teilweise vergorenes Getränk verstanden. Das Charakteristische am Bier besteht besonders darin, daß es dem Bedürfnis nach einem mäßigen Genuß von Alkohol und anderen anregend wirkenden Gärungsprodukten in einer schmackhaften und zuträglichen Form Genüge leistet, welche einestheils durch die Extraktstoffe (Dextrin, Zucker usw.) und Salze, anderenteils durch die Hopfenbestandteile und den Gehalt an durch Gärung entstandener, wahrscheinlich in einer bestimmten Art der Bindung vorhandener Kohlensäure bedingt ist.

Hinsichtlich der die Grundlage des Biers bildenden Rohstoffe hat der Begriff Bier in dem für seine Bereitung und Verbreitung in der Neuzeit in erster Linie in Betracht kommenden Lande, in Bayern, schon seit über 400

Jahren (1516) die gesetzgeberische Einschränkung erfahren, daß als Rohstoff nur Malz und zwar für das sog. „braune“ Bier (untergäriges, Lagerbier) nur Gerstenmalz und für das sog. „weiße“ (obergärige) Bier Weizenmalz verwendet werden darf. In neuerer Zeit hat man auch in den übrigen deutschen Brausteuergebieten (s. u.) die Bierbereitung in gleicher oder ähnlicher Weise gesetzlich festgelegt, in Baden (1896), in Württemberg (1900), im Norddeutschen Brausteuergebiet und Elsaß-Lothringen (1906 bzw. 1907, jedoch nur für untergäriges Bier, für obergäriges ist die Verwendung von technisch reinem Zucker und daraus hergestellten Stoffen zugelassen). Im Auslande besteht das Surrogatverbot mit einigen Modifikationen in Finland, Rußland und Schweden. Bestrebungen zur Einführung des Surrogatverbots sind auch in den anderen Ländern, so besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (die „Reinbier-Bewegung“), in der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Großbritannien im Gange.

Gegenüber dieser, wesentlich unter dem kolonialisatorischen Einflusse des deutschen bzw. des süddeutschen Brauwesens im Zuge befindlichen Beschränkung des Begriffs Bier ist im Hinblick auf die Geschichte und geographische Verbreitung des Biers darunter jedes aus stärkehaltigen Rohprodukten gewonnene, mehr oder weniger vergorene Getränk zu verstehen. Besonders der für den in unserem Kulturkreise gültigen Begriff Bier notwendige Hopfen sowie auch die als regelmäßige Zutat eigens gezüchtete Hefe gehören nicht zu den für den ethnologischen Begriff Bier ursprünglichen Bestandteilen. Der Hopfen ist erst verhältnismäßig spät als Braustoff in allgemeine Aufnahme gekommen und die Hefe, als besonders betriebsmäßig bereitetes und „gezüchtetes“ Ferment ist ebenfalls das wenn auch schon frühe Ergebnis einer langen technischen Entwicklung.

In dieser gewissermaßen „primitiven“ Fassung verstanden, zählt das Bier zweifelsohne zu den allerältesten und weitverbreitetsten Genußmitteln im Haushalte der Menschheit. Nach ethnologischer Annahme geht die Bereitung des Biers in höhere Zeiträume hinauf als die Gewinnung des Weins und kann bereits auf den weit vor allem Ackerbau befindlichen Kulturstufen der Menschen angenommen werden. Schon auf der als die erste anzusehenden Stufe der reinen „Sammelwirtschaft“ findet sich bei den noch heute auf ihr verharrenden Völkern in der den Frauen obliegenden Beschaffung der vegetabilischen Nahrung (gegenüber der den Männern zukommenden Versorgung mit animalischer Nahrung durch Jagd und Fischfang) als ein wichtiger Zweig das Einsammeln gewisser Wildgrassamen, welche geröstet, gemahlen und zu einem süßen Brei verkocht werden, welcher oft schon nach einigen Stunden durch die frei vorkommende „wilde“ Hefe (Flughefe) in Gärung versetzt und teils als Nahrungs-, teils als Berausungsmittel genossen wird und dessen Genuß daher in der Regel ein Vorrecht der erwachsenen Männer ist. Voraussetzung für das jeweilige Aufkommen der Kunst der Bierbereitung, mit welcher die des Brotbackens ur-

sprünglich in engem Zusammenhange steht, war die Fähigkeit kochen zu können. Bei den Australiern und einigen anderen besonders tiefstehenden Völkergruppen, wo diese Fähigkeit noch nicht erreicht und man erst bis zu der des Röstens oder Bratens gediehen war, konnte wohl aus den durch Sammlung oder einen primitiven Hackbau gewonnenen Wildgrassamen Brot gebacken, aber kein Bier gebraut werden. Als eine, wohl allgemeine Vorstufe des Kochens ist die Erhitzung der Flüssigkeit mit heißen Steinen, das sog. „Steinkochen“ zu betrachten. Noch vor kurzem führte die österreichische Biersteuerstatistik in Kärnten drei „Steinbierbrauereien“ auf, wo nach uralter Sitte die Maische mittels hineingeworfener glühend gemachter Steine gekocht wird, ein Verfahren, daß für das Kochen größerer Mengen Flüssigkeiten (Bier, Milch) ursprünglich näher lag, da einmal Ton-, Bronze- oder Eisenkessel von entsprechender Größe zu kostspielig und schwer in der nötigen Haltbarkeit herzustellen gewesen wären, während beim Steinkochen steinerne oder hölzerne Kufen oder auch Gruben genügten. — In Afrika, das „ohne Uebertreibung ein durchaus biertrinkender Kontinent genannt werden kann“ (Ed. Hahn), finden sich die ältesten Hinweise auf die Bierbereitung. Wie dann im alten Aegypten auch die Bierbereitung zu einer hohen Bedeutung gelangte (insbesondere auch hinsichtlich der Handhabung einer regulären Malzbereitung), die in ihren Beziehungen zum öffentlichen Leben daselbst teilweise überraschend modern anmutende Züge aufwies, ist bekannt. Als sich in viel späteren Zeiten das griechisch-römische Kulturgebiet herausbildete, wurde — wohl unter Mitwirkung religiöser Motive — das Bier (wie auch die Butter) als das ältere, gewissermaßen rohere Genußmittel durch den edleren Wein (bzw. die Butter durch das Oel) (S. Viktor Hehn, „Kulturpflanzen und Haustiere auf ihrem Übergange aus Asien nach Griechenland und Italien“ 1893, 6. A.), „das Geschenk der Götter“ in den Hintergrund gedrängt und zu einem Attribut der „Barbaren“ gestempelt. Mit der Ablösung der antiken Kulturwelt durch die Germanen und der Begründung der abendländischen Weltmacht und Kultur auf germanischem Boden gewann dann auch das Bier und die Brauerei wieder an Bedeutung. Die Germanen haben das Bier vermutlich schon aus ihrer arischen Heimat mitgebracht, dafür spricht besonders auch die zum mindesten ursprüngliche Verbreitung des Biers bei den übrigen aus der gemeinsamen Heimat hervorgegangenen Völkern sowie etymologische Gründe. Ueber die Etymologie des Wortes „Bier“ sind die Meinungen zwar noch streitig, indem auf der einen Seite die ältere, besonders von J. Grimm vertretene Annahme sich auch heute noch behauptet, wonach dies Wort, ahd. *pior* (mhd. *bior*) auf die sanskritische Wurzel = trinken (lat. *bibere*) zurückgeht, während auf der anderen Seite die Bezeichnung von dem Namen des ältesten Braustoffes, der Gerste (altgerm. *brewo*, angelsächsisch *bere*, in Schottland noch heute die sechszeilige Braugerste = *bear*) abgeleitet wird. Im Nordgermanischen hat sich die alte Bezeichnung *ol* für Bier (für welche ebenfalls Beziehungen zur Bezeichnung des Rohstoffs behauptet werden)

bis zur Gegenwart in Skandinavien erhalten; in England ist Ale die Bezeichnung für das alte, wohl durch die normannische Invasion mitgebrachte Bier, wogegen „beer“ auf die angelsächsische Besiedlung zurückgehen dürfte. (S. hierüber: J. u. W. Grimm, „Deutsches Wörterbuch“, Leipzig 1864, Bd. I, S. 1821/22. — F. Kluge, „Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache“, 4. Aufl., Straßburg 1889, S. 29. — Adelung, „Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart“, Wien 1811, Bd. I, S. 1008/9).

Sowohl die ältesten, durch die Römer übermittelten Nachrichten vom Bier bei den Germanen als auch die eigenen germanischen bzw. nordischen Literaturdenkmäler erwähnen nichts von der Verwendung des Hopfens. Die Verpflanzung des Hopfens auf germanischen Boden und seine Verwendung beim Bierbrauen ist auch heute noch nicht auf ihren Ursprung hin klargestellt. Nach neueren Untersuchungen (Kohert u. a.) scheint die Verwendung des Hopfens zum Bierbrauen und damit auch die Kultur der Hopfenpflanze bei einzelnen aus dem großen Völkerbecken Asiens hergekommenen Völkern sehr alt zu sein und schon in der gemeinsamen Heimat bei Völkergruppen aufgekomen zu sein, aus denen sich in den folgenden Jahrhunderten der Wanderungen die heute teils im Kaucasus zurückgebliebenen Völker der Osseten, Chewsuren u. a. teils die bis zum äußersten Nordwesten vorgedrängten Letten, Finnen u. a. abgezweigt haben.

Mit der allgemeinen Verwendung des Hopfens beim Bierbrauen ist für das Gebiet der germanischen Länder (mit Ausnahme Englands, wo der Hopfen lange Zeit sogar verpönt und erst spät, im 16. Jahrhundert, allgemein zur Bierbereitung zugelassen wurde) die Grundlage geschaffen, auf der sich in der Folge das Brauwesen derselben bis zur Gegenwart zu einem selbständigen Gewerbe entwickelte.

Dem alten volkstümlichen Charakter des Bierbrauens als Bestandteil der eigenen Hauswirtschaft entsprechend, zieht sich durch das ganze Mittelalter der Zug des Widerstreits des ursprünglich für jedermann freien Rechts zu brauen mit der Ausgestaltung desselben zu einem besonderen, rechtlich gebundenen Gewerbebetriebe.

Schon frühzeitig machten sich auf der einen Seite Bestrebungen zur Beschränkung des allgemeinen Braurechts wie auf der anderen Seite zur Verteidigung desselben geltend. Die Handhabung des Braurechts und weiterhin des Bier-schankrechts durch die jeweilige höchste Gewalt war überhaupt ein beliebtes Mittel, entweder die Interessen gewisser Stände durch Verleihung von Privilegien u. dgl. oder durch Beschränkung der Rechte Dritter an sich zu fesseln oder finanzielle Vorteile darans zu ziehen, woraus sich auch das allgemein frühe Auftreten der Besteuerung des Biers bzw. der Bierbrauerei mit erklärt. Von entscheidender Bedeutung wurde auch für das Brauwesen das Aufkommen und die Ausbildung der Stadtwirtschaft. Unter den Faktoren für die wirtschaftliche Entwicklung der Städte, insbesondere für ihren Handel, ist das Bier viel-

fach von grundlegender Bedeutung gewesen. Es lag in der natürlichen Entwicklung der Verhältnisse begründet, daß bei dem Aufkommen eines allmählich weitere Kreise ziehenden Handelsverkehrs in die ursprüngliche Hausbrauerei bald ein gewerblicher Zug eindrang, der zur Herausbildung von „Handelsbrauern“ führte, deren Vertreter, ohnehin zu den einflußreicheren Elementen ihrer Gemeinwesen zählend, die Fortbildung des Brauwesens zu einem selbständigen Gewerbebetriebe auf Kosten der gemeinen Hausbrauerei erstrebten. Vor allem geschah dies durch die schon sehr früh auftretende Beschränkung, die „Radizierung“, des jus braxandi auf die als ursprünglich berechtigten Familien, die „Biereigner“ oder „Brauerben“, oder auf die Hausstellen, d. h. durch den Ausschluß der Begründung neuer Braurechte durch neue Zuzügler oder Nebenerben oder durch Errichtung neuer Feuerstellen. Dadurch mußte sich naturgemäß im Laufe der Zeit ein beschränkter Kreis „brauberechtigter“ Bürger herausbilden, der seiner Entstehung nach ein aristokratisch-patrizisches Gepräge trug und dies auch äußerlich durch exklusiven Zusammenschluß in der vornehmen „Brauer-gilde oder -zunft“ beknndete. Je nach dem Grad der Stärke und dem Gefüge der Stadt-gewalt vollzog sich diese Wandlung der alten freien Hausbrauerei zur Handelsbrauerei in einer mehr oder weniger durch die Interessen der Gemeinwirtschaft bestimmten Richtung, wobei im ersteren Fall es dann vielfach bis zur direkten Ablösung und Uebernahme des Brauwesens durch die Stadt und Schaffung eines städtischen Brauamtes kam oder wenigstens — meist aus angeblich feuerpolizeilichen Gründen — zur Errichtung eines städtischen Brauhauses, mit dem Zwange für die Brauberechtigten, nur dort der „Reihe“ nach zu brauen, womit zugleich erwünschte Handhaben für die Besteuerung des Biers (Pfannenzins u. dgl.) gegeben waren. Auch unabhängig hiervon führte die Entwicklung vielfach dazu, das Brauwesen durch Verpachtung oder Ablösung des Realrechts zu brauen an Dritte auf eine beschränkte Zahl von Betrieben zu konzentrieren. Des ferneren trugen auch die jeweiligen Wandlungen im Wirtschaftsleben wesentlich dazu bei, je nach dem Aufblühen oder Niedergange des heimischen Gemeinwesens den Brauereibetrieb rege zu erhalten oder allmählich eingehen zu lassen. In Bayern war unter dem Zusammenwirken eigentümlicher Umstände das Braurecht landesherrliches Regal geworden und wurde entweder nur von Fall zu Fall „gnadenweise“ als Lehen vergeben unter Befolgung des Satzes „Kunst erbt nicht“ oder es wurde wie das Brauen von „weißem Weizenbier“ ausschließlich in eigener landesfürstlicher Regie betrieben. Die Verleihung des Braurechts von Landes wegen in Bayern wurde in Wirklichkeit allerdings nur den „bürgerlichen“ Ständen gegenüber gehandhabt, nachdem es der Ritterschaft und den geistlichen Stiftern und Klöstern als den „privilegierten“ Ständen dauernd als beneficium überlassen war. Auch in der das Brauwesen sonst in mannigfacher Weise begreifenden landespolizeilichen Reglementierung, in der in Bayern wie überall sehr ausgedehnten und vielgestaltigen sog. „Bierpolizei“ galten die beiden privilegierten Stände vielfach als „eximiert“. Diese Bevor-

zung vor den „bürgerlichen brauenden Ständen“ hat aber wie kaum etwas anderes dazu beigetragen, den Brauereibetrieb in Bayern bei diesen in einem ständigen, regen Wettbewerb zu erhalten und damit den Grund zu seiner kräftigen Fortentwicklung zu legen, wie umgekehrt in anderen Gebieten, so vornehmlich in Norddeutschland, die zum Teil weitgehende Autonomie der Brauerzünfte bezw. die Kirchturmpolitik der zahlreichen selbständigen Stadtwirtschaften es verschuldet hat, daß zur Zeit des allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges das ehemals blühende Brauwesen am ersten in Mitleidenschaft gezogen wurde und vielerorten gänzlich in Verfall geriet.

Ein dankbares Feld, die aus dem Braurecht folgenden Verhältnisse nach den jeweils maßgebenden Reichs-, Landes- oder Stadtinteressen entsprechend zu verwerten, bot die Handhabung des Bierschankrechts. Die Gestaltung desselben bildet einen der markantesten Züge für die das ganze Mittelalter bis zur Neuzeit beherrschende Wirtschaftspolitik. Immer mußte es als Gegenleistung für die Uebernahme oft gänzlich heterogener Verpflichtungen erworben und oft genug langwierig erkämpft werden. Besonders die Uebernahme landesherrlicher Schulden, Gewährung von Darlehen, Verpfändung bestimmter Einnahmen spielten eine Hauptrolle dabei. Als wertvolles Attribut schloß das verliehene Recht dafür die sog. Bann- und Zwangsrechte ein, d. h. das Recht des gänzlichen Ausschlusses oder der nur gegen hohe Abgaben und unter sonstigen Beschränkungen gestatteten Zulassung alles fremden Biers in einem gewissen Umkreise der Stadt (die Bannmeile) und des Zwanges, nur von den berechtigten Brauereien das Bier zu beziehen. Hierzu gesellten sich die mannigfaltigen Bestimmungen über das Verhältnis der Brauer zu den Wirten, über das Institut der Not- und Freiwirte und vor allem eine Fülle von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, die insgesamt das Gebiet der eigentlichen „Bierpolizei“ ausmachen. Hierher gehören vor allem die Bestimmungen über Art und Menge der jeweils zum Bierbrauen zu verwendenden Rohstoffe (die sog. „Gulfführung“ u. dgl.), über die für das Mälzen und Brauen innewahrenden Termine (Verbot des Sommermälzens und -brauens), über die hierzu erforderlichen Kontrollorgane (das Institut der sog. „Bierkieser“ behufs Feststellung der „Pfenningvergiftigkeit“ des Biers) und die weit-schichtigen, oft wechselnden Bestimmungen über den Preis des Biers bei den Brauern wie bei den Wirten, — alle natürlich von einer bunten Vielgestaltigkeit, oft aber auch wieder von einer merkwürdigen Uebereinstimmung in räumlich und national einander gänzlich fern liegenden Gebieten.

Die Ausbildung des auf der alten freien Hausbrauerei sich gründenden, dasselbe in der Folge freilich vielfach bis zum Gegenteil umgestaltenden Rechtsinstitutes der städtisch-bürgerlichen Bierbrauerei zu einem gewerblichen Betriebe mit oft weit verzweigtem Absatz erreichte im 15. und 16. Jahrh. ihren Höhepunkt. Ihre eigentliche Stätte waren die zahlreichen Handels- und verkehrsreichen Städte Nord- und Mittelddeutschlands sowie der benachbarten Niederlande und Belgiens als auch Skandi-

naviens. Besonders die Seestädte hatten das Brauwesen und den Bierhandel zu hoher Blüte entwickelt und versorgten alle im Bereiche des Hansahandels liegenden Länder mit ihrem Erzeugnis. Auch im Binnenlande hatten zahlreiche Städte die Brauerei zu einer berühmten Spezialität ihres Gewerbedeufes gemacht. Vielfache Nachklänge hieran (Einbeck, Hannover, Zerbst, Wittenberg, Leipzig, Göttingen, Braunschweig, Goslar, Gotha, Freiberg, Breslau, Schweidnitz, Bernau und andere Städte der Mark usw.) haben sich bis zur Gegenwart in der Erinnerung erhalten.

Mit dem 17. Jahrh. setzte in Norddeutschland wie in fast allen anderen Ländern der Niedergang des bis dahin blühenden Brauwesens ein. Nur in England fand die Brauerei, besonders nachdem der Hopfen allgemein als Braumaterial freigegeben war, an dem sich rasch entfaltenden Welthandel eine wertvolle Stütze und konnte sich hier, nachdem noch durch die Erfindung des Porter (1723 durch Howard) eine allgemein geschätzte Bierart geschaffen war, im Laufe des 18. Jahrh. zu einer blühenden bereits modern gearteten Großindustrie entwickeln.

„Wenn an sich schon die damaligen Zeitverhältnisse — insbesondere der dreißigjährige Krieg mit seinen Folgen für die Finanzlage der Staaten und der hierdurch wiederholt veranlaßten Höherung der Steuern, namentlich auch Biersteuern, und nicht minder die, wenn auch für Einzelne vorteilhaften, im ganzen aber doch nur nachteilig wirkenden, sich fort und fort ausbreitenden Bierweilenrechte — nicht geeignet waren, die Biererzeugung zu fördern, so gesellte sich hierzu nunmehr auch noch der immer stärker hervortretende Einfluß französischer Sitte, Mode und Lebensweise: An Stelle des Biers, das bis dahin auf keiner Tafel der Großen und Reichen gefehlt hatte und in allen Klassen der Bevölkerung in reichlichem Maße genossen wurde, traten Wein, Kaffee, Schokolade und später auch Tee sowie bei den ärmeren Volksklassen vor allem Branntwein“ (v. May). — Die mit der Ausbreitung des Protestantismus in den norddeutschen Ländern Hand in Hand gehende Aufhebung der Klöster trug besonders auf technischem Gebiet bei dem rein empirisch-handwerksmäßigen Brauereibetriebe jener Zeit wesentlich zur Beschleunigung des Niederganges bei; überall waren die ohnehin mannigfach günstiger gestellten geistlichen Guts- und Klosterbrauereien die anerkannten Bewahrer und Weiterbildner der Brautechnik gewesen. Durch die teilweise zerstörten Verkehrsverhältnisse waren vornehmlich die schon einen gewissen Großbetrieb darstellenden Handelsbrauereien betroffen, deren Inhaber, zugleich durch die in der allgemeinen Bedrängnis immer rigoroser und engherziger werdende Zunftwirtschaft am meisten belästigt, sich dann oft gänzlich vom Gewerbe zurückzogen, womit dieses mehr und mehr der Versumpfung preisgegeben war. Der immer allgemeiner werdende Nothelf des Reibebrauens führte vollends dazu, das Brauwesen entarten zu lassen und zu einem „Lotterbett für Faulheit und Indolenz zu machen“ (Schmoller). Das ganze 18. Jahrh. ist erfüllt mit Klagen über den unaufhaltsamen Verfall der ehemals „goldenen Braunahrung“,

und allerorten mülhte man sich — meist auf zwar begreifliche, aber verkehrte Art und Weise — vergeblich ab, hier Wandel zu schaffen. Selbst die energische Reformpolitik der Hohenzollern vermochte in ihren Ländern nur den äußersten Mißständen abzuhelfen, aber unter den obwaltenden gebundenen und unsäglich komplizierten Rechtsverhältnissen nicht dem nahezu erstorbenen Gewerbe neues Leben einzuflößen. Zur selben Zeit war in Bayern hingegen das Braugewerbe zum „eigentlichen Haupt- und Nationalgewerbe“ erblüht, das Bier das „fünfte Element“ geworden. War diese verhältnismäßig schnelle Aufwärtsentwicklung der Brauerei auch zu einem guten Teil dadurch verdankt, daß die in Norddeutschland zum Niedergang führenden Verhältnisse, insbesondere die allgemeine Verödung des Volkswohlstandes und das Aufkommen fremder Sitten und Genußmittel hier bei weitem nicht in dem Maße Platz gegriffen hatten, so gebührt doch das Hauptverdienst hieran der bezüglich der Brauerei in ihrer Art einzig dastehenden zielbewußten zentralistischen Gewerbepolitik der bayerischen Herzöge und Kurfürsten, welche, selbst im Besitz vieler Domanialbrauereien, sich mit besonderem Eifer das Brauwesen angelegen sein ließen. Vornehmlich die Entwicklung der bayerischen „Bierpolizei“ stellt eine seit Anfang des 16. Jahrh. ununterbrochene Kette bis zur Gegenwart fortwirkender Faktoren für das Gedeihen des Brauwesens dar. Schon 1516 wurde mit der Vorschrift, „daß füran allenthalben in unsere Stette, Märkte und auf dem Lande zu keinem Bier merer Stukh, dann allein Gersten, Hopfen und Wasser genommen und gebraucht solle werden“, eine Bestimmung erlassen, welche nahezu unverändert noch heute in Kraft ist (Art. 7 des bayerischen Malzaufschlaggesetzes) und der in erster Linie das bayerische Bier nachmals seinen Weltruf und seine kolonisationsbedeutung für das Aufkommen des modernen Brauwesens überhaupt verdankt.

Als mit Ausgang des 18. Jahrh. Bayern den Anfang machte, mit dem zum Teil noch mittelalterlichen die Entwicklung hemmenden Bann- und Zwangsinstitutionen aufzuräumen und damit das Gewerbe auf den Boden des erwachsenden neuzeitlichen Verkehrs zu verpflanzen, konnte nunmehr von hieraus auch die Wiederbelebung der fast erstorbenen Brauerei Norddeutschlands in die Wege geleitet werden, zumal nachdem auch hier die Aera Stein-Hardenberg endlich Wandel geschaffen hatte. Hand in Hand mit der modernen Ungestaltung der Technik und des Verkehrs und der von Preußen schon durch die Gesetzgebung von 1818 und nachmals durch die Gründung des Deutschen Zollvereins angebahnten Vereinheitlichung des deutschen Verkehrsgebiets vollzog sich im Laufe des Jahrhunderts dann auch für die Bierbrauerei zum Teil in überraschend schneller und äußerlich glänzender Weise der Uebergang von einem verelendeten Handwerk zu einer bedeutenden Industrie. Neben Bayern waren es dabei in der ersten Hälfte des Jahrhunderts besonders Oesterreich und England, deren fortgeschrittenes Brauwesen wesentlich zu der technischen Umwälzung und Ausbildung der Brauerei beitrugen. Besonders seit der Gründung des Deutschen Reichs und dem ihm folgenden Aufschwung des

Wirtschaftslebens haben alle die moderne, über die Länder des Erdballs sich erstreckende Ausbreitung der Bierbrauerei bedingenden Faktoren ihre Wirkung gewissermaßen potenziert. Von nachhaltigster Bedeutung ist dabei besonders die technisch-wissenschaftliche Durchdringung des Brauwesens geworden. Im Hinblick auf die der Brauerei als Zweig der Gärungsindustrie gewidmete wissenschaftliche Betätigung und die hierfür in allen in Betracht kommenden Ländern zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Versuchsstationen und -brauereien, Akademien, Vereinswesen, Zeitschriften u.dgl.m.) steht sie unter den modernen chemischen Industrien mit in erster Reihe.¹⁾ Ein bemerkenswerter Zug bezüglich der internationalen Ausbreitung der Brauerei ist es, daß durchweg das deutsche Bier kolonisationsartig gewirkt hat und noch wirkt. Selbst in England gewinnt die Brauerei nach deutscher Art an Boden, am Weltmarkt führt es sich ebenfalls immer allgemeiner ein. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas hat sich in überaus kurzer Zeit die Brauerei zu einer Industrie ersten Ranges entfaltet und zwar fast durchweg auf deutsch-amerikanischer Grundlage. Alle Neugründungen von Brauereien im hohen Norden (Skandinavien, Rußland) wie in den Tropenländern erfolgen nach deutschem Muster unter Zuziehung deutscher Architekten und Maschinenbauanstalten sowie deutscher Betriebsbeamten und Hilfspersonen, vielfach selbst unter Verwendung von aus Deutschland bzw. Oesterreich bezogener Gerste oder Malz und Hopfen.

¹⁾ Unter den teils durch die Brauindustrie selbst unterhaltenen, teils staatlich subventionierten Brauereiversuchsstationen sind namhaft zu machen als die älteste die Münchener Station, ferner das einen Teil der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin bildende Institut für Gärungsgewerbe, dessen Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei nebst ihren Adnexen (Versuchsbrauerei, Hochschulkursen, täglich erscheinende Zeitschrift, deutsche Gersten- und Hopfenkulturstation) von dem Verein gleichen Namens, des größten Brauereivereins der Welt, mit unterhalten wird, ferner die bayerischen, staatlich subventionierten, besonders der Förderung der kleineren und mittleren Brauereien gewidmeten Versuchsstationen in Weihenstephan und Nürnberg, die Versuchsstationen und Schulen zu Wien, in Löwen, Kopenhagen, die federated institutes of brewing in London, die Station in Chicago u. a. — Brauerakademien bzw. Schulen bestehen in München. Hier wurde schon 1836 unter Leitung von Professor Kaiser eine Brauerschule gegründet, die 1848 der Versuchsbrauerei in Schleißheim angegliedert und 1852 nach Weihenstephan verlegt wurde. Aus dieser sind zahlreiche Vertreter der Brauindustrie aller Länder hervorgegangen. Außerdem sind bekannt die Lehranstalten in Berlin (seit 1888), Worms, Augsburg, Prag, Wien (Mödling), Chicago u. a.; außerdem werden auch an allen vorgenannten Versuchsstationen verschiedene kürzere Fortbildungskurse abgehalten. An der Berliner Unterrichtsanstalt kann ein besonderes staatliches Examen zur Erlangung des Diploms eines Brauerei-Ingenieurs abgelegt werden.

Das Bier ist heute ein in allen Ländern verbreitetes Genußmittel geworden, bei uns speziell das allgemeinste Ernährungsmittel und „Gesellschaftsgetränk“ (Baer, „Alkoholismus“ 1877). „Unsere Zeit“, heißt es bei L. v. Stein (Fin.W. 2. Bd.), „die auf allen Punkten die geistigen Kräfte im Verhältnis zu den physischen mehr anstrengt, bedarf eines Gleichgewichts gegen diese Aufregung, und Bier und Tabak erfüllen daher jetzt schon eine Bestimmung, welche weit über

die Ernährung, ja über den Genuß hinausgeht.“

Nachstehende Tabelle bietet eine vergleichende Uebersicht über den Konsum von Bier und sein Verhältnis zu dem der anderen alkoholischen Getränke (Wein und Branntwein) im Mittel der Jahre 1900—1905 bezw. 1904 in den in Betracht kommenden Ländern und daraus abgeleitet, den absoluten Alkoholkonsum in denselben auf die einzelnen Getränke verteilt wie im ganzen.

in	Konsum pro Kopf der Bevölkerung von			Alkoholverbrauch (100%) im			
	Bier l	Wein l	Branntwein l	Bier l	Wein l	Branntwein l	Im ganzen l
Frankreich	33,5	146,2	7,08	1,34	17,54	3,54	22,42
Belgien	218	4,63	7,38	8,72	0,56	3,69	12,97
den Niederlanden	—	2,2	7,88	—	0,26	3,94	—
Italien	0,78	112,0	1,32	0,03	13,44	0,66	14,13
der Schweiz	64	68,8	5,1	2,56	6,88	2,55	11,99
Dänemark	94,5	—	13,9	3,78	—	6,95	10,73
Großbrit. n. Irland	138,7	1,50	4,6	8,32	0,22	2,3	10,84
Deutschland	119,7	0,58	8,2	4,78	0,66	4,1	9,54
Oesterreich-Ungarn	43,2	17,8	10,3	1,72	2,13	5,15	9,00
Ver. Staaten v. N.-A.	68,5	1,85	5,4	3,42	0,28	2,7	6,4
Schweden	56,6	—	7,78	2,26	—	3,89	6,15
Rußland	4,4	—	4,94	0,18	—	2,47	2,65
Norwegen	16,9	—	3,15	0,67	—	1,58	2,25

Es charakterisieren sich hiernach Großbritannien, Belgien, Deutschland und die Vereinigten Staaten Nordamerikas als vorwiegend Bierkonsum-Länder; Frankreich und Italien als Wein trinkende und die Skandinavischen Länder und Rußland als noch im Branntweinkonsum überwiegende Länder. Bei der Schweiz und Oesterreich-Ungarn verteilt sich der Konsum im allgemeinen ziemlich gleichmäßig auf alle drei Arten alkoholhaltiger Getränke, letzteres scheidet sich im einzelnen dahin, daß in Böhmen und Oesterreich vornehmlich das Bier, in Ungarn der Wein und in Galizien der Branntwein überwiegt. — In bezug auf den Alkoholgehalt der in Rede stehenden Getränke entfallen die an sich größten Mengen in Form derselben verbrauchten Alkohols auf Frankreich, Italien und Belgien. Es ist jedoch dabei zu berücksichtigen, auf welches der in Betracht kommenden Getränke der Hauptanteil an dem in den Konsum gelangten Alkohol entfällt. Hiernach überwiegt der Alkoholverbrauch in Gestalt von Bier, — d. h. in der relativ harmlosesten, weil am wenigsten konzentrierten Form (3—4% gegenüber 10—15% beim Wein und 35—65% beim Branntwein) —, in Großbritannien, Belgien, den Vereinigten Staaten Nordamerikas und Deutschland; in Gestalt von Wein in Italien, Frankreich und der Schweiz und in Form von Branntwein in Rußland (93,2%!), Dänemark, Schweden, Norwegen und Oesterreich-Ungarn. — Mit Ausnahme Großbritanniens ist übrigens in allen Ländern der Branntweinkonsum absolut und relativ er-

heblich zurückgegangen; die in den meisten Ländern wahrzunehmende, wenn auch im allgemeinen nicht erhebliche Zunahme des Konsums alkoholhaltiger Getränke ist überwiegend zugunsten des Bierkonsums erfolgt. Trotzdem bleibt dem Bier auch für die Zukunft noch ein weites Feld zur Okkupation offen, welches derzeit noch vom Branntwein beherrscht ist, da die Ausdehnung des Weinkonsums in der Hauptsache an die für den Weinbau bestehenden Schranken gebunden ist.

Wie die derzeitige, im Verhältnis zum Branntweinkonsum zwar noch nicht auf der Höhe angelangte internationale Ausbreitung des Bierkonsums den außerordentlich raschen neuzeitlichen Aufschwung der Bierbrauerei dokumentiert, davon geben nachstehende Zusammenstellungen ein Bild:

1. In dem „Bierlande“ Bayern (rechts des Rheins) betrug zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bei einem Bierkonsum von 130 l pro Kopf (gegen 238,9 l gegenwärtig) die Gesamtbierezeugung ca. 3 Mill. hl, in welches Quantum sich 4500 Brauereien teilten. Gegenwärtig stellen allein die 29 Münchener Brauereien dieses Quantum her. Die Gesamtbierezeugung Bayerns betrug 1906: 18364101 hl und verteilt sich auf 5273 Brauereien (worumter 1131 Weißbierbrauer, deren Zahl gleich der der Weißbierbrauereien gesetzt ist). Die Durchschnittsproduktion einer bayerischen Brauerei hat sich somit im Laufe dieses Jahrhunderts von ca. 700 hl auf 3483 hl, d. i. fast das Fünffache, gesteigert.

2. In Oesterreich, dessen Bierbrauerei um die Mitte des Jahrhunderts sowohl nach

Umfang der Bierproduktion wie nach der Ausdehnung ihres fremdländischen Absatzes die bedeutendste des Kontinents war, steigerte sich die Bierproduktion von 5,6 Mill. hl Bier i. J. 1851 bis 1906 auf 21,7 Mill. Die Zahl der Brauereien ging bis 1904 zurück von 2957 Brauereien auf 1322; es ist sonach die Zahl der Betriebe in den letzten 53 Jahren auf über die Hälfte gesunken, während die Produktion derselben sich nahezu vervierfacht hat.

3. Im Norddeutschen Brausteuergesamt (s. unten) endlich, wo gegenüber den beiden vorgenannten Ländern erst im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts — angeregt durch die bayerischen und österreichischen Bierimporte — ein reges Brauwesen entstand,

stieg die Biererzeugung von ca. 4,2 Mill. hl i. J. 1853 auf ca. 45,867 Mill. im Rechnungsjahr 1905 an, hat sich also in den letzten 53 Jahren vervierfacht, wobei, wegen des früher hier allgemeinen kleinen Handwerksbetriebs der Brauerei die Zahl der Betriebe außerordentlich abgenommen hat. Auch gegenwärtig noch weist Norddeutschland trotz des hier am stärksten in Erscheinung getretenen Aufschwunges des Brauwesens mit einer meist aus Bayern und Oesterreich stammenden Einfuhr von fast 2,4 Mill. hl Bier die erheblichste Biereinfuhr von allen Ländern auf.

4. Den gegenwärtigen Stand der Bierbrauerei¹⁾ veranschaulicht nachstehende Tabelle:

Länder bzw. Steuergebiete	Jahre	Zahl der betriebenen Brauereien	Menge des erzeugten Biers	
			im ganzen hl	auf den Kopf der Bevölkerung l
Norddeutsches Brausteuergesamt inkl. Luxemburg	1906	5 785	45 866 798	98,4
Bayern	1906	5 273	18 364 101	281
Württemberg	1906	4 761	4 017 000	173
Baden	1906	534	3 276 163	161
Elsaß-Lothringen	1906	62	1 381 123	73
Deutsches Reich	1905/06	16 415	72 905 185	119
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1904/05	1 847	58 178 363	70
Großbritannien und Irland	1904/05	5 180	57 338 240	133
Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	1904	1 322	(1906) 19 981 952	73
Ungarn mit Kroatien und Slavonien	1903	90	„ 1 688 466	8,3
Bosnien und die Herzegowina	1904	4	76 605	5
Oesterreich-Ungarische Monarchie	1903/04	1 416	(1906) 21 747 023	44
Belgien	1906	3 375	16 295 471	228
Frankreich	1905/06	3 340	14 600 000	37
Rußland	1904	1 082 ²⁾	4 500 000	5
Schweden	1904/05	1 004	3 207 566	61
Dänemark	1905/06	373	2 501 274	93
Die Schweiz	1904/05	194	2 030 000	61
Die Niederlande	1905	340	2 000 000	36
Spanien	1905	42	8 000 000	4
Norwegen	1904/05	40	7 000 000	30
Italien	1905	95	219 572	0,7
Rumänien	1905/06	18	129 608	2
Griechenland	1905	11	90 000	3,8
Bulgarien	1904	19	69 154	1,8
Serbien	1905	9	66 494	2,7
Portugal	1905	—	ca. 24 000	1,2
Australien mit Neuseeland	1905	—	ca. 2 115 000	41
Kanada mit Neufundland	1905	—	ca. 951 000	17
Chile	1904/05	—	ca. 401 000	14
Mexiko	1904/05	—	ca. 300 000	2,2
Brasilien	1904/05	—	ca. 300 000	2,1
Japan	1905/06	20 ^(?)	288 600	0,6
Britisch Ostindien	1904	26	280 000	0,1
Argentinien	1904/05	—	ca. 197 000	6
Britisch Südafrika	1905	40	ca. 105 000	2,6
Uruguay	1904/05	—	ca. 15 000	1,6
Sonstige Gebiete	1904/05	—	ca. 200 000	—
Zusammen	—	—	ca. 262 554 000	—

¹⁾ Mit Ergänzungen übernommen aus des Verfassers statistischen Beiträgen zu Thausing Handbuch „Die Theorie und Praxis der Malzbereitung und Bierfabrikation“. 6. Aufl., Leipzig 1907.

²⁾ Ohne die Metbrauereien.

In dem Art. „Bier und Bierbesteuerung“ von L. v. May in der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs war die Gesamtbiererzeugung aller Länder für die Jahre 1887/89 auf ca. 169 Mill. hl angegeben. Danach würde die Biererzeugung in der Welt inzwischen sich um 94 Mill. oder um 56% vermehrt haben; ihre jährliche Steigerung beläuft sich durchschnittlich auf 5,5 Mill. hl. — Die derzeitige Bierproduktion aller Länder stellt einen Verbrauch von ca. 63 Mill. Doppelzentner Gerste im Werte von ca. 875,5 Mill. M. und von ca. 1,8 Mill.

Zentner Hopfen im Werte von ca. 161,5 Mill. M. dar. Der Materialwert der Gesamtbiererzeugung der Welt beträgt sonach ca. 1037 Mill. M., welche die Gerste- und Hopfen bauende Landwirtschaft zuzüglich der ebenfalls auf mehrere Hunderte von Mill. M. Wert zu veranschlagende Neben- und Abfallstoffe (Malzkeime, Treber u. dgl.) aus der Brauerei erläßt.

5. Die Ein- und Ausfuhr der am Welthandel mit Bier vorwiegend beteiligten Länder ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung:¹⁾

Länder bezw. Steuergebiete	Jahre	Bierausfuhr	Biereinfuhr
		1000 hl	1000 hl
Norddeutsches Brausteuerggebiet	1905/06	372	2337
Bayern		2728	82
Württemberg		118	116
Baden		301	295
Elsaß-Lothringen		31	385
Dentsches Zollgebiet inkl. Luxemburg . . .	1905/06	779	402
Großbritannien und Irland	1905	980	—
Oesterreich-Ungarisches Zollgebiet	1906	1120	04
Belgien	1905	5,5	204
Frankreich	1905	68	120
Dänemark	1905	22	1,5
Die Schweiz	1906	38	119
Italien und Spanien	1905	—	86
Vereinigten Staaten	1905	81	209

Dem neuzeitlichen Aufschwunge der Bierbrauerei ist auch die moderne Gesetzgebung in den hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern im allgemeinen gerecht geworden, indem sie diese sich als ein freies Gewerbe entfalten ließ. Abgesehen von den aus der Besteuerung des Biers sich für das Braugewerbe ergebenden Beschränkungen untersteht dasselbe nur solchen, die durch seine Zugehörigkeit zu den Nahrungsmittelgewerben bedingt werden. Auf gewerblichem Gebiete gelten in Deutschland für die Brauerei insbesondere:

Gew.-O. für das norddeutsche Bundesgebiet v. 21./VI. 1869 §§ 1, 7, 10 und 29 im Bundesgesetzblatt 1869 S. 245 ff., dann die RGG. v. 10./XI. 1871 und 12./VI. 1872 im RGBl. v. 1871 S. 392 und 1872 S. 170, welche die Gew.-O. auch in den süddeutschen Staaten, und RG. v. 27./II. 1888 im RGBl. 1888 S. 57/58, welches dieselbe in Elsaß-Lothringen zur Einführung brachte, dann die neue Redaktion der Gew.-O. auf Grund des Art. 16 des RG. v. 1./VII. 1883 im RGBl. 1883 S. 177 fg.; ferner das RG. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14./V. 1879 im RGBl. 1879 S. 145 fg. (v. May a. a. O.) und das RG. betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen v. 6./VII. 1898 im RGBl. 1898 Nr. 31. In näherem Zusammenhang mit der Brauerei stehen ferner noch die das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und den Flaschenbierhandel betreffenden §§ 33, 33a und 35 der

Gew.-O., wobei das für die bayerischen Brauereien bestehende Sonderrecht des Eigenausshanks auf dem Lagerkeller hervorzuheben ist. Desgleichen auf privatrechtlichem Gebiet die nach den §§ 7 und 8 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgte Aufrechterhaltung der bisherigen besonderen landesrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Wirte bezüglich der Bierlieferungsverträge mit den Brauern.

Einen weiten Rahmen nimmt dagegen die mit dem Aufschwunge der Bierbrauerei im 19. Jahrh. Hand in Hand gegangene Entwicklung der die Besteuerung des Biers betreffenden Gesetzgebung in Anspruch.

II. Die Bierbesteuerung.

A. Allgemeines.

Die Besteuerung des Biers als eine Kategorie der Aufwandsbesteuerung und zwar der indirekt veranlagten und erhobenen Besteuerung des sog. inneren Verbrauchs ist alten Datums.

Mit der Ausbildung der Stadtwirtschaft und der gleichzeitigen gewerblichen Ausgestaltung der Brauerei gewinnen auch die auf Grund landesherrlicher Bewilligung bezw. bei den Reichsstädten kaiserlichen Privilegiums unter den verschiedensten Namen und Formen einge-

¹⁾ Entnommen v. a. O.

fürten Biersteuern — Ungelt, Umgeld, Cise, Ziese, Accise, Accis, Tranksteuer, Zehnt, Zapfenzins, Taz, Biergeld, Bierfeanig, Aufschlag, Tor-Octroi u. a. m. — an Bedeutung.

Die Einführung territorialer Biersteuern fällt dagegen — vorübergehende frühere Fälle für einzelne Landesteile abgerechnet — in Deutschland erst in das 15. und 16. Jahrh., in Frankreich und England sogar erst in das 17. Jahrh. (v. May a. a. O.). Mit dieser territorialen Konstituierung der Bierbesteuerung entwickelte sich auch ihre organische Einordnung in das staatliche Finanz- und Steuersystem sowie die Ausbildung ihrer verwaltungstechnischen Prinzipien in ihren im wesentlichen noch für die Neuzeit maßgebenden Grundzügen. Die Entwicklung der Technik und des Verkehrs haben allerdings im Laufe des 19. Jahrh. in allen Ländern auch die Biersteuergesetzgebung auf einen modernen Boden gestellt; doch betraf dies vorwiegend die Erhebungsform der Steuer und deren Handhabung.

Angesichts der alten und heute nahezu auf alle biertrinkenden Länder sich erstreckenden Ausdehnung der Bierbesteuerung scheint die Frage nach der inneren Berechtigung derselben eigentlich von geringem Belang. Ihrer Zugehörigkeit zu den Aufwandsteuern nach bezweckend, die Steuerfähigkeit der Einzelwirtschaften von der Ausgabe Seite her zu erfassen, kann die Bierbesteuerung für ihre Rechtfertigung sich vor allem darauf stützen, daß der Biergenuß in der Tat einen regelmäßigen und in den eigentlichen biertrinkenden Ländern erheblichen Faktor im Ausgabebudget der Einzelwirtschaft und zwar besonders in dem der erwerbstätigen Individuen ausmacht, den der Staat daher für seine durch Steuern zu befriedigenden Zwecke unter Befolgung des Grundsatzes der Schonung der Steuerkraft entsprechend auszunutzen, vollauf berechtigt ist. Die historische gefestigte Ergiebigkeit der Biersteuer bildete auch für sie den zutreffendsten Maßstab für ihre prinzipielle Berechtigung. Demgemäß hat denn auch die Bierbesteuerung seit dem neuzeitlichen Aufschwunge des Brauwesens und der allgemeinen Ausdehnung des Bierkonsums entsprechend an Ergiebigkeit und damit an Bedeutung gewonnen. Innerhalb der staatlichen Steuereinkünfte spielen die aus der Biersteuer in vielen Ländern eine erhebliche und wachsende Rolle. In Bayern, dem Bierlande par excellence, gründet sich die gesamte Staatsschuldenverwaltung auf den Ertrag der Bierbesteuerung; er übersteigt von jeher regelmäßig den der sog. direkten Steuern. Allerdings ist hier auch der Bierkonsum bekanntlich außergewöhnlich hoch. Wenn trotzdem die Bierbesteuerung in so vielen Beziehungen einen Gegenstand der Kontroversen bildet, so liegt dies — abgesehen von den gerade hier noch so häufig

obwaltenden irrtümlichen Anschauungen¹⁾ — vor allem an der Kompliziertheit der ihre praktische Handhabung und Wirksamkeit bedingenden Verhältnisse.

Eines der Biersteuerprobleme besteht zunächst in der Frage nach der Höhe der Steuerbelastung des Biers, — abgesehen von den im Rahmen der übrigen Steuern und des Gesamtgefüges der Volkswirtschaft liegenden hierfür maßgebenden Voraussetzungen. Die Biersteuer nimmt unter den Getränkesteuern insofern eine Sonderstellung ein, als für sie nicht wie bei der Weinsteuer die steuerliche Belastung des Luxus oder wie bei der Branntweinsteuer die Erschwerung und damit Eindämmung des verderblichen Alkoholkonsums die ausschlaggebenden Momente sind. Es handelt sich bei ihr vielmehr darum, auf der einen Seite einen steuerkräftigen Massenaufwand von Bier zu gunsten der Staatszwecke möglichst nutzbar zu machen, auf der anderen Seite zugleich aber zu verhüten, daß durch die Besteuerung des Bierkonsums diesem die Möglichkeit benommen wird zu seiner für die Zurückdrängung des Branntweinkonsums notorisch ungemein wirksamen und daher jeweils wünschenswerten Ausbreitung. Dieser auch in anderen, speziell sozialen Beziehungen die Frage nach der jeweiligen Höhe der Besteuerung des Biers komplizierende Dualismus, der für die politische Kontroverse über die Biersteuer stets eine Fülle von Stoff bietet, hat oft zu einem Zwiespalt geführt, und die Ueberbrückung desselben ist eine verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe der praktischen Steuerpolitik.

Ein weiteres Problem der Bierbesteuerung bildet die ihrem Wesen und Zweck als einer mittelbar oder indirekt erhobenen Produktionssteuer zugrunde liegende Voraussetzung ihrer Ueberwälzung seitens des Subjekts oder Steuerzahlers auf den Destinatar oder Steuerträger, m. a. W. von dem Produzenten auf den schließlichen Konsumenten des Biers.

¹⁾ Dies gilt vornehmlich von den Argumenten über den Biergenuß als den eines alkoholischen Getränkes. Vor allem ist es die sich auf das rein Physiologische beschränkende Anschauung, welche das zwingende kulturelle und das eminent soziale Bedürfnis auch nach materiellen Genußgütern und damit auch nach bierähnlichen Genußmitteln übersieht und nichts weiß und wissen will von der nicht nur ethnologisch, sondern auch volkswirtschaftlich ungemeinen Bedeutung, welche unsere Massengenußmittel für das elementare Wohlbefinden des Volkes und seiner materiellen Freude am Dasein über das nackte „liebe Leben“ hinaus haben, zumal in unserer in allen Punkten anspruchsvoller gewordenen Zeit. Diese Anschauung, die in völliger Verkenntnis der elementaren, das materielle Dasein eines Kulturvolks konstituierenden Genußbedürfnisse, das von jeher verbreitetste und zugleich nahrhafteste Genußmittel unserer Breiten, nämlich das Bier als ein „entbehrliches“ Genußmittel ansieht, hat sich für die theoretische Begründung der Bierbesteuerung nur als abträglich erwiesen und reizt in der politischen Erörterung leicht zu einem die Grenzen der Sachlichkeit überschreitenden Widerspruch.

Für die in den meisten Ländern seit altersher bestehenden Biersteuern erübrigt sich allerdings die Frage nach ihrer Ueberwälzbarkeit ohnehin, da es schlechthin unmöglich ist, aus dem Komplex der historisch entwickelten, die Preisgestaltung des Biers bedingenden Verhältnisse diejenigen Elemente nach Bedeutung und Maß auszuscheiden, welche als das Ergebnis des durch die Besteuerung veranlaßten Preiskampfes auf Konto der Steuerüberwälzung zu setzen sind. Es handelt sich hier um gefestigte Tatsachen, an denen jeder Versuch, durch Abstraktion eine Vorstellung ihrer eventuell anders gearteten Konfiguration zu gewinnen, von vornherein scheitern muß. Die Frage nach dem Ueberwälzungsproblem der Biersteuer kann immer nur an der Hand eines Novums in der Besteuerung, einer Erhöhung oder Neueinführung der Steuer gestellt und auch dann nur auf Grund ausreichender Materialien in dem einen oder anderen Sinn entschieden werden. Der Mangel an solchen zuverlässigen Kriterien aber hat es meist verschuldet, daß, wo die Frage nach der Ueberwälzung akute Bedeutung erlangte, der Widerstreit der Meinungen so lebhaft wurde, daß eine objektive Würdigung dadurch ungemein, ja nahezu völlig erschwert wurde. Eins der gewichtigsten Beispiele, das zu einer grundlegenden Erörterung der Frage verwertet werden konnte, war die bekannte Erhöhung des Malzaufschlages in Bayern i. J. 1880 um 50%, von 4 M. auf 6 M. pro Hektoliter Malz, und die Einführung von Kommunalzuschlägen dasselbst. Die hieran anknüpfende, eindringende Untersuchung des Ueberwälzungsproblems der Biersteuer und aller weiteren daran anschließenden Fragen von G. Schanz¹⁾ bildet dermalen den einzigen exakten Versuch ihrer Lösung.

¹⁾ „Zur Frage der Ueberwälzbarkeit indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayerischen Malzaufschlages.“ Schmollers Jahrbuch der Gesetzgebung usw. N. F. VI, 1882, S. 169 bis 209. — Die hier für die Jahre 1880 und 1881 bewirkte Untersuchung wurde für das Jahr 1883 von Schanz fortgeführt in einem Aufsatz „Zur Frage des Malzaufschlages“ in der Handelsbeilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung 1883, Nr. 331 und 332 und von da bis zum Jahre 1889 weiter geführt vom Verfasser dieses in dem Aufsatz: „Der bayerische Malzaufschlag und die Bierpreise in Bayern“ in der Wochenschrift für Brauerei, Berlin 1889 Nr. 43, S. auch des Verf. „Entwicklung des bayerischen Braugewerbes im XIX. Jahrhundert“, 1893, Kap. 9, S. 208—230. — Die infolge der Brausteuererhöhung vom 3./VI. 1906 in Norddeutschland seitens des Brauerei- und Gastwirtsgewerbes vielerorten sehr nachdrücklich ins Werk gesetzten Bestrebungen, diese durch eine entsprechende Erhöhung der Bierpreise oder Aenderung der sonstigen Lieferungsbedingungen auf die Kundschaft bezw. den Konsum abzuwälzen, liefern bei ihrer schwer überschubaren Fülle und Mannigfaltigkeit ebenfalls keine ausreichende Handhabe für eine allgemein zutreffende Lösung des Ueberwälzungsproblems, sondern lassen dies in ihren bisherigen Ergebnissen, — soweit solche überhaupt bereits vorliegen — nach wie vor im ungewissen. Sie

Diese Untersuchung gipfelt in dem Ergebnis: „Die tatsächliche Bewegung der Preise ist somit nichts weniger als homogen gewesen. Wenn man es nicht wüßte, daß am 1./XI. 1879 eine Steuererhöhung eingetreten ist, aus den Preisen allein würde wohl niemand zu schließen wagen, daß eine solche stattgefunden hat. Die Steuererhöhung tritt keineswegs in den Preisen durchschlagend hervor . . . und gelang auch nicht entfernt in der entsprechenden Höhe. Alles in allem kann sonach von einem einfachen, glatten Prozeß bei der Ueberwälzung der Biersteuer absolut nicht die Rede sein . . . Es kann auch im allgemeinen nicht behauptet werden, daß die Ueberwälzung der Steuer im Preise auch nur die Mehrheit der Fälle bildete; wo dies der Fall, da wird es meistens von seiten der Zwischenhändler geschehen, ohne daß hieran der Produzent im gleichen Maße teilhaftig wird, so daß für diesen die Minderung des Geschäftsertrags, soweit sie durch die Steuer bedingt wird, durchschnittlich größer und häufiger ist als für den Zwischenhändler, den Gastwirt.“ — Kann dies Ergebnis der Natur der Sache nach auf eine dogmatische Allgültigkeit zwar keinen Anspruch erheben, so ist es doch, zumal es sich auf ein für den Bierkonsum ausgedehntes und gewissermaßen klassisches Gebiet bezieht, von nicht zu unterschätzender allgemeiner Bedeutung. Die mit der Bierbesteuerung sich verknüpfende allgemeine Vorstellung hat sich auch diesem Tatbestande längst gefügt und sich damit abgefunden, daß der Ueberwälzungsprozeß bei der Biersteuer, wenn auch nicht in der „gewollten“ geraden Richtung auf den Bierpreis¹⁾, so doch in irgendeiner an und für sich gleichgültigen Weise sich vollzieht, wie die erfahrungsgemäße Ergiebigkeit der Steuer und die auch trotz ihrer fortdauernde Ausdehnung der Produktion und des Konsums des Biers wenigstens für die Vergangenheit beweist. Diese auch in der Wissenschaft vielfach als Notbehelf akzeptierte Anschauung, die man schließlich als die Norm zu betrachten sich gewöhnt hat, ist jedoch theoretisch wie praktisch nicht unbedenklich und bedeutet jedenfalls eine Schwäche in der Ausbildung der die Frage des Steuerrechts beherrschenden Anschauungen. Es wird dabei leicht übersehen, daß, wenn auch die Rück- oder Weiterwälzung der Biersteuer durch den Produzenten auf mannigfache Weise anderweitig erfolgen kann, dies doch in Wirklichkeit mit ungemein verschiedenem Erfolge stattfindet. Daraus aber können sich bedenkliche Ungleichmäßigkeiten ergeben. Sie sind besonders sozialpolitisch um so bedenklicher, als erfahrungsgemäß die wirtschaftlich schwächeren, die kleineren Produzenten in der Ueberwälzung der Steuer viel gebundener sind und der gegenseitige Kon-

liefern vielmehr ein gleich negatives Bild, wie die in Bayern seinerzeit mit der Ueberwälzung der Malzaufschlagserhöhung gemachten Erfahrungen (S. o.).

¹⁾ Bier und andere Artikel des regulären Massenkonsums sind bekanntlich überhaupt wenig zu Preisschwankungen geeignet; ein stabiler, wenn auch höherer Preis wird hier lieber ertragen als ein unberechenbares Auf- und Niedergehen (Schanz a. a. O.).

kurrenzkampf, der durch dies nach allen Seiten hin expandierende Steuerfortwältungsbedürfnis entfesselt und verschärft wird. mit doppelter Wucht gerade auf diese breiteren Schichten des Gewerbes fällt. Durch diese Versperrung des naturgemäß auf den Konsum hinzurichtenden Abwältungsweges werden auch über den Kreis der eigentlichen Produzenten hinausgreifende Konflikte aller Art zwischen den mit dem Braugewerbe in Beziehung stehenden Wirtschaftskreisen großgezogen. Dadurch wird nicht nur deren friedlicher Interessenverkehr mannigfach in Mitleidenschaft gezogen, sondern vor allem nach der materiellen Seite hin der Möglichkeit vorgearbeitet, daß die Steuerbelastung schließlich außer auf den Brauereien auf ganz anderen, oft beschränkten Erwerbs- und Wirtschaftskreisen (Landwirtschaft, Maschinenindustrie usw.) haften soll, anstatt sich über die Allgemeinheit der Konsumenten auszubreiten und zu verteilen. Wenn diese in der Bierbesteuerung beschlossenen liegenden Konsequenzen sich für gewöhnlich nicht in dem Maße bemerkbar machen, wie man nach vorstehendem vermuten könnte, so ist auch dies dem Moment der Gewöhnung zu verdanken, indem im Laufe der Jahrzehnte solche an sich den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit zuwiderlaufenden Tatsachen als von jeher vorhanden in Kauf genommen werden. Die durch den regelwidrigen oder gänzlich unterbundenen Abwältungsprozeß erlittene jährliche Gewinneinbußen der Betriebe haben sich, wie es A. Wagner erklärt, im Laufe der Zeit gewissermaßen zu festen, dem Betrage der kapitalisierten Steuer entsprechenden Wertvermindierungen ihres stehenden Kapitals konstituiert, welches nun nur noch mit diesem so reduzierten Werte der Berechnung zugrunde gelegt wird.¹⁾

Angesichts dieser der Bierbesteuerung anerkanntermaßen anhaftenden Mängel, die ihre steuertheoretische Berechtigung in wesentlichen Punkten zu modifizieren geeignet sind und besonders bei Eintritt von Erhöhungen der Steuer empfindlich wirksam werden, gewinnt die Frage nach dem besten System und der rationellen Handhabung der Bierbesteuerung eine erhöhte Bedeutung. Gezwungenermaßen mehr wie andere Steuern für den Nachweis ihrer Berechtigung in erster Linie auf die Tatsache ihrer notorischen Ergiebigkeit angewiesen, liegt — für die allgemeine Würdigung der Bierbesteuerung — das Schergewicht in der verwaltungstechnischen Praxis. Aber auch für die hierauf gerichtete Frage gilt bei der eigentlichen Stellung der Bierbesteuerung das Prinzip der Relativität. Es erscheint daher erklärlich, wie angesichts der in letzter Zeit im Zusammenhange mit der deutschen

Reichsfinanzreform wieder akut gewordenen Frage einer abermaligen Brausteuererhöhung die Frage nach ihrer Ueberwältbarkeit im Mittelpunkt des Interesses stand und zu grundsätzlichen Erwägungen führte über das „Recht“ der Brauereien hierauf als der gewissermaßen ehrenamtlichen Steuererheber für den Staat und daraus folgend zu Erörterungen von hierzu geeigneten gesetzlichen Maßnahmen, ev. durch eine die Ueberwältung der Steuererhöhung gewährleistende Ausgestaltung des Brausteuergesetzes selbst, etwa im Wege einer das Verhältnis von Angebot und Nachfrage stabilisierenden Bindung der Bierproduktiou (Kontingentierung desselben).

v. May sagt an dieser Stelle in der ersten Auflage (II S. 622) hierüber: „Die obersten Steuerprinzipien gelten im allgemeinen natürlich auch für die Biersteuer und deren Erhebungsform; immer aber wird hierbei auf die in dem betreffenden Lande, ja öfter selbst in den einzelnen Landesteilen bestehenden allgemeinen Lebens-, insbesondere Wirtschafts- und Kulturverhältnisse — als einen immer mit-sprechenden, mitunter entscheidenden Faktor“ (s. Wagner a. a. O. Bd. II S. 301) — Rücksicht zu nehmen sein: Ein vor dem Doktrinarismus nicht bestehbares System kann dabei in der Praxis, in Berücksichtigung des langen Bestandes, der Gewohnheit der Steuerpflichtigen hieran, der besonders obwaltenden technischen Verhältnisse usw., wohl befriedigen wie umgekehrt ein streng auf den Grundsätzen der Finanzwissenschaft aufgebautes System praktisch als unausführbar sich zeigen. Die Frage, welche Biersteuererhebungsform ist die beste, läßt sich demgemäß auch nicht absolut beantworten. Auch gibt es unter den gegenwärtig bestehenden bezüglich Systemen in der Tat keines, welches ohne Mängel wäre; diese Mängel werden aber aus den schon bezeichneten Gründen dort weniger beachtet und gefühlt, während sie in einem anderen Lande bei einer Systemänderung vielleicht sofort im hohen Grade störend und nachteilig wirkend sich geltend machen würden. Eines schickt sich eben nicht für alle.“ —

Im allgemeinen muß aber zugestanden werden, daß die Verwaltungstechnik der Bierbesteuerung, begünstigt auch durch die Umwälzungen der Brauereitechnik, sich im Laufe des Jahrhunderts außerordentlich gehoben hat.

Die gewöhnliche Einteilung der staatlichen Biersteuern ist nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung folgende: Allgemein knüpft die Besteuerung an die Biererzeugung an. In einzelnen Ländern bestehende, auch das Bier betreffende Umlaufs-, Kleinverkaufs- und Ausschankssteuern sowie Lizenzen fallen nicht in den Rahmen der eigentlichen Bierbesteuerung und kommen, sofern es sich nicht um direkte Ertragssteuern bei ihnen handelt, nur subsidiär

¹⁾ Die am eigenen Leibe gespürte Erkenntnis dieser Tatsache ist es denn auch vor allem, die bei drohenden Erhöhungen der Biersteuer stets den lebhaftesten Widerspruch der Brauninteressenten erweckt, da die Brauindustrie zu den Industrien mit relativ hohem Anlagekapital zählt.

bezw. zur Erleichterung der steuerlichen Kontrolle in Betracht.

a) Nach dem Steuerobjekt unterscheiden sich die Biersteuern in Rohmaterial-, (Gerste, bezw. Malz, Hopfen), Halbfabrikats- (Würze) und Fabrikats- (Faß) steuern.

b) Nach der Steuerveranlagung, welche sich entweder auf eine Maß- oder Gewichtseinheit gründet, ist zu unterscheiden die direkte, unmittelbar nach dem Maß oder Gewicht des steuerpflichtigen Objekts, und die indirekte, wo der Steuerbetrag mittelbar nach der für die Menge des steuerpflichtigen Objekts als maßgebend angenommenen Kapazität und zwar nach dem amtlich geeichte Rauminhalte bestimmter für die Fabrikation wesentlicher Braugerätschaften (Weichstock, Maisch- oder Läuterbottich, Sudkessel) festgestellt wird. Hierbei kann aber zwischen beiden noch insofern eine Kombination hergestellt werden, indem zu der Steuerveranlagung auf indirektem Wege eine direkte Nachmessung des Steuerobjekts an entsprechender Stelle zur Erhöhung der Ertragssicherheit der Steuer tritt (so die Kesselsteuer mit nachfolgender Würzkontrolle s. unten). Bei der direkten Steuerveranlagung ist ferner zu unterscheiden erstens die mittels Messung oder Wägung des Steuerobjekts durch die amtlichen Organe der Steuerverwaltung mit Hilfe gesetzlich vorgeschriebener Hohlmaße oder Wagen und Gewichte und bei ev. gleichzeitiger Berücksichtigung der Qualität unter Verwendung besonderer Instrumente i. sp. des Saccharometers; und zweitens mittels automatischer Messung oder Wägung durch geeignete, amtlich zugelassene, selbstregistrierende Apparate.

c) Der Steuerfuß oder Steuersatz ist entweder ein einheitlicher oder abgestuft je nach der Qualität des Besteuerungsobjekts, der Größe der Produktion, dem Charakter des Betriebs bezw. der Bestimmung des Erzeugnisses (Handels- und Hausbrauereien). Ist der Steuerfuß bezüglich des Steuerobjekts, wie bei der Halbfabrikatssteuer bezüglich der Würze für eine bestimmte Qualitätseinheit desselben (Grädigkeit [pro Saccharometergrad] oder spezifisches Gewicht) festgesetzt, so differenziert sich der für das jeweilige steuerpflichtige Quantum desselben entfallende Steuerbetrag ebenfalls je nach ihrer Zusammensetzung.

d) Die Steuerberechnung bezw. auch -erhebung oder -entrichtung erfolgt entweder auf Grund der von Fall zu Fall bewirkten Ermittlung des steuerpflichtigen Betrages oder auf Grund bestimmter Berechnungsmomente als Pauschale (Fixum, Abfindung für eine bestimmte Zeitperiode, ev. unter Vorbehalt nachträglicher exakter

Feststellung des steuerpflichtigen Betrages behufs Sicherung der Nachentrichtung des ev. Ueberschusses).

B. Die einzelnen Systeme der Bierbesteuerung.

1. Die Rohmaterialsteuer. Für diese kommt in der Gegenwart nur die Besteuerung der Gerste und des Malzes sowie der etwaigen Malzsurrrogate in Betracht.¹⁾

a) Die Gerstensteuer ist nur von untergeordneter Bedeutung und besteht gegenwärtig allein in Norwegen. In England hat sie allerdings von 1697—1880 bestanden. Da ihre Besteuerung mit dem

¹⁾ Die Besteuerung des Hopfens als einer mit der Bierproduktion verknüpften Materialsteuer hat wegen ihrer auf der Hand liegenden Unzweckmäßigkeit niemals stattgehabt. In Anbetracht der jedesmal relativ nur sehr geringen und an sich sehr schwankenden Hopfengabe beim Bierbrauen würde die Kontrolle auf unübersteigliche Hindernisse gestoßen sein, ev. auch der gerade hier bedenklichen Verwendung von Surrogaten für den Hopfen Vorschub geleistet haben (wie solches für die ältere Zeit in England unter der bis 1862 bestandenen Hopfensteuer in teuren Jahren auch behauptet worden ist, zumal solche Surrogate dort auch nicht verboten waren, so daß jede andere Materialsteuer, ev. die der Maische oder Würze näher gelegen hätte). Dagegen ist der Hopfen als landwirtschaftliches Produkt lange Zeit in England besteuert gewesen; von 1711, unter der Regierung der Königin Anna, bis 1862 anfangs mit 1 Dollar per Pfund Hopfen veranlagt, wurde die Hopfensteuer (duty bezw. excise on hops) 1778, 1780, 1783 jedesmal um 5% erhöht, 1786 wieder auf 1 d herabgesetzt, 1802 auf 2,5 d erhöht, 1827 auf 2 d ermäßigt, 1840 um 5% erhöht und 1860 wieder auf 1,5 d herabgesetzt, bis sie 1862 ganz aufgehoben wurde. Die Hopfenpflanzer mußten Zahl und Lage ihrer Gärten, Trockenböden und Aufbewahrungsort jährlich genau deklarieren, worauf nach der Ernte unter steueramtlicher Kontrolle das Einsacken des Hopfens in mit Namen und Wohnort der Eigner bezeichneten Säcken und die steueramtliche Verwägung und Steuerfestsetzung erfolgte. Da die Steuer in der Regel überhaupt nicht auf den Brauer und damit ev. auf den Bierkonsumenten überwältzt werden konnte, ferner außerordentlich in ihren Erträgen schwankte (oft über 500% von einem Jahr zum andern) und überhaupt als eine ständige Bedrückung der ohnehin den wechselnden Marktkonjunkturen sehr exponierten Hopfenbauer empfunden wurde, so erfolgte schließlich ihre Aufhebung. Die dadurch entstandene Einbuße der Staatskasse um durchschnittlich 300000 £ wurde nahezu wieder eingebracht durch die gleichzeitig mit ihrer Aufhebung erfolgte Erhöhung der Lizenzsteuer. Es besteht derzeit in Kanada noch eine Hopfensteuer, vermutlich nach Maßgabe der ehemaligen englischen Steuer.

Eintritt der Verarbeitung der Gerste zu Malz, nämlich beim Einweichen in den Quellstock, stattfindet, wurde bzw. wird sie auch schlechtweg nur als Malz- bzw. Malz-zubereitungssteuer (Norwegen) bezeichnet. Die nach dem Gewicht der Gerste (bzw. in England seinerzeit nach dem Volumen unter Abrechnung eines bestimmten durch das Aufquellen verursachten Mehrmaßes) erhobene Gersteneinweichsteuer soll zwar, wie kalkulatorisch nachgewiesen werden kann, theoretisch den Vorzug vor der eigentlichen Malzbesteuerung haben, daß sie dem die Qualität des Malzes im allgemeinen bedingenden „Ausbeuteverhältnis“ der Gerste besser Rechnung trägt. In Ländern mit entwickelter gewerblicher Malzfabrikation und zahlreichen Brauereien ist sie jedoch wenig geeignet, da sie die Glieder in der Steuerüberwälzungskette noch um eines — die Malzfabrikanten und -händler — vermehrt und auf die einheimische Gerste bauende Landwirtschaft drückt. Mannigfache lästige, die Bezugsverhältnisse erschwerende Beschränkungen des Verkehrs mit Gerste und Malz (Einfuhrverbote), besonders auch die erforderlichen Kontrollen, um ein betrügerisches Einbringen von Gerste oder Malz in die Brauereien zu verhüten, und die damit verbundene Verpflichtung derselben zur Führung umständlicher Anschreibungen sowie die notwendige, fast ständige Anwesenheit eines Steuerbeamten in der Brauerei, heben den Vorteil, daß der Brauer nach bewirkter Mälzung in der Handhabung seines Betriebes nicht weiter gebunden ist, reichlich auf.

b) Die Malzsteuer kann statthaben als Vermahlungs- bzw. Verschrotungssteuer (Malzschrotsteuer) oder als Einmischungsteuer (Steuer auf Brauanzeige) und zwar nach dem Maß oder nach dem Gewicht des Malzes. Vom steuertheoretischen Standpunkt ist vielleicht manches gegen sie einzuwenden, aber, wie ein Ueberblick über die bestehenden Systeme der Bierbesteuerung zeigt, ist gerade sie typisch dafür, wie sehr für ihre Würdigung der Komplex der in der Praxis jeweils maßgebenden Verhältnisse ausschlaggebend ist, wie sehr hier das oben erörterte Prinzip der Relativität gilt. Wie allen Rohstoffsteuern haftet auch hier in gewissem Maße der Mangel an, daß sie das als eigentliches Steuerobjekt designierte fertige Fabrikat ungleichmäßig trifft, da sie die durch die qualitative Verschiedenheit des jeweils zur Verarbeitung gelangenden Malzes und durch die mehr oder weniger rationelle betriebsmäßige Ausnützung desselben für die Fabrikation bedingte Unterschiedlichkeit in dem Werte bzw. der Menge des Fabrikats an sich nicht genügend berücksichtigt. Aller-

dings modifiziert sich dieser Mangel insofern, als die Versteuerung des Malzes nach Maß oder Gewicht erfolgt, wodurch gewisse Wertunterschiede mitgetroffen werden.

Ein weiteres Korrektiv bildet ferner die in fast allen Ländern mit Malzversteuerung (in Bayern 1889, in Württemberg 1893, in Baden 1896, in Norddeutschland 1906) eingeführte, den betriebstechnischen Verschiedenheiten der Ausbeuteverhältnisse angeglichene Differenzierung des Steuerfußes. Die jeweilige praktische Handhabung dieses Prinzips kann zwar nur schematisch erfolgen, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß dabei Gesichtspunkte zur Anwendung gelangen, welche mit dem Wesen der Biersteuer als einer nur indirekt beim Produzenten erhobenen inneren Besteuerung des Bierverbrauchs nicht verträglich erscheinen, vielmehr geeignet sind, diese Steuer als Handhabe für außerhalb ihres Rahmens liegende sozial- und gewerbepolitische Tendenzen zu benutzen.

v. May (a. a. O. S. 624) sagt in bezug hierauf: „Allerdings darf bei der Malzsteuer der Steuersatz kein zu hoher sein, indem sonst die im allgemeinen sehr wohl hierbei zum Ausdruck gelangende Rücksichtnahme auf die Qualität des Biers verschwindet. Die Abstufung des Steuersatzes je nach dem größeren oder geringeren Malzverbrauche hat übrigens auch nicht sowohl in diesem Umstande als vielmehr in der zum Nachteile des gewerblichen Mittel- und Kleinbetriebes immer weiter um sich greifenden und auch anderorts als in Bayern sich geltend machenden Ausdehnung des Großbetriebes und in der Tatsache ihren Grund, daß insbesondere die Erzeugungskosten des letzteren infolge der Massenproduktion und der derselben zustehenden Vorteile beim Einkauf der Materialien u. dgl. naturgemäß geringer sind als die des ersteren und hierdurch die Konkurrenz dieser eine immer erschwertere, teilweise unmögliche wird. In Norddeutschland, woselbst die Brausteuer um dreimal niedriger als der bayerische Malzaufschlag ist (vor 1906!), sind deshalb auch die Klagen des Mittel- und Kleinbetriebes die gleichen wie in Bayern und wird ebenfalls Abhilfe angestrebt. Die Frage, ob solche Abhilfe auf dem Gebiete der direkten und indirekten Besteuerung — sofern die Steuer überhaupt hierbei in Betracht kommt — zu gewähren, wird vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte nur für die Einschlagung des ersteren Weges sich beantworten, allein auch hier muß eben den bestehenden Lebens-, Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen des betreffenden Landes Rechnung getragen werden.“

Auf jeden Fall ist die praktische Festsetzung der Steuerabstufung speziell bei dieser Verbrauchssteuer mit einem erheblichen Risiko verknüpft. Auf der einen Seite wird der im Interesse der Steuergerechtigkeit und auch sozialpolitisch wünschenswerte Erfolg stets nur beschränkt und mitunter zweifelhaft sein, auf der anderen Seite liegt die Gefahr nahe, daß

auf seiten der in erster Reihe zu schützenden Gewerbetreibenden übertriebene Illusionen erregt und sie in eine trügerische und damit bedenkliche Sicherheit versetzt werden. Zudem wird durch solche Steuerstaffelungen leicht zwischen den verschiedenen Kategorien des Gewerbes eine auch wirtschaftlich nicht unbedenkliche Spannung erzeugt, welche auf der einen Seite mitunter zu immer maßloseren Forderungen behufs Zurückdrängung des Großbetriebes und auf der anderen Seite zu verschärfter Anwendung aller zur Verfügung stehenden Konkurrenzmittel Veranlassung gibt, zumal wenn sich hierzu die Ueberzeugung gesellt, daß die Steuerdifferenzierung zu einem ungerechten, die im Großbetrieb wirksamen Faktoren des technischen Fortschritts und der Intelligenz gewaltsam unterdrückenden Zwangsmittel überspannt werden soll.

Einem anderen gegen die Malzsteuer erhobenen Einwand, daß sie für den Brauer einen ungerechten Zinsverlust mit sich bringe, indem derselbe meistens erst nach Monaten dazu komme, das aus dem versteuerten Malz hergestellte Bier zu verkaufen bzw. den Erlös dafür und damit die Rückerstattung der seinerzeit verauslagten Steuer zu erhalten, wird durch die in der Regel bestehende Steuerkreditierung begegnet.

Berechtigter erscheint dagegen der Einwand, daß unter der Besteuerung des Rohmaterials die Bemessung der Rückvergütung der Steuer schwierig ist. Auf der einen Seite besteht die Gefahr, daß die Bemessung zu reichlich ausfällt und damit eine Exportprämie für das Bier geschaffen wird, auf der anderen Seite erfolgt die Festsetzung der Rückvergütung in ungenügender Weise, was, da es dem Charakter der Bierbesteuerung als einer inneren Verbrauchssteuer zuwiderläuft, für die Exportfähigkeit des Bieres eine ungerechte, direkte steuerliche Sonderbelastung bedeutet und fiskalisch auf eine unzulässige Plusmacherei hinausläuft. Aber auch diese, allerdings im System der Rohstoffbesteuerung begründete Schwierigkeit kann bei gutem Willen im großen und ganzen sehr wohl behoben werden. Die Handhabung der Steuerzurückvergütung (bzw. der Steuererstattung bei Verderb des Produkts u. dgl.) gibt immer einen treuen Maßstab für die Kritik des die Besteuerung überhaupt beherrschenden Geistes und der jeweiligen technischen Ausbildung der Steuerverwaltung.

Auf der anderen Seite hat dagegen die Malzsteuer den Vorzug, daß wegen ihrer Erhebung beim Eintritt des Malzes in den brautechnischen Verbrauch der Betrieb für die Folge von weiteren steuerlichen Kontrollakten meist ziemlich frei und damit unbehindert ist, was auch für die Steuerverwaltung materiell nicht ohne Belang ist. Im einzelnen modifiziert sich dieser Vorteil allerdings erheblich, je nachdem die Steuer

beim Verschrotten des Malzes oder beim Einmaischen erhoben wird.

α) Die Malzvermahlungssteuer ist die bei weitem gebräuchlichere Form und weist zahlreiche Vorzüge auf. Eine wesentliche Bedingung für dieselbe ist allerdings, daß daneben die Verwendung von Snrogaten in der Brauerei ausgeschlossen ist, denn da diese entweder gleichzeitig mit dem Malz eingemaischt oder — besonders Zuckercouleur — im Gär- oder Lagerkeller hinzugefügt zu werden pflegen, so würde die Steuerkontrolle sich dementsprechend komplizieren und über den ganzen Brauereibetrieb ausdehnen müssen und damit die Malzvermahlungssteuer den ihr eigentümlichen Hauptvorteil einbüßen. Bei ihr hat sich die Steuerkontrolle lediglich darauf zu beschränken, zu verhüten, daß kein un versteuertes verschrottes Malz in die Brauerei gelangt. Zu diesem Zweck hat sich das Augenmerk der Steuerverwaltung auf die Ueberwachung bzw. Regulierung der gesamten Malzverschrotung und damit der Tätigkeit und des Verkehrs der Mühlen zu konzentrieren. Hat dies auch notwendigerweise gewisse, zum Teil weitgehende Kontrollmaßregeln und Verkehrsbeschränkungen im Gefolge (so ev. das Verbot des Handels mit Malzschrot), so wird der Brauereibetrieb als solcher hiervon jedoch nicht betroffen, und die Durchführung der hier einschlägigen Maßnahmen läßt sich erfahrungsgemäß sehr wohl ohne drückend empfundene Belästigungen bewirken.

Die Feststellung des steuerpflichtigen Malzschrots nach Maß oder Gewicht erfolgt auf den öffentlichen Mühlen durch den, wie oben bemerkt, mit gewissen Vertrauensfunktionen ausgestatteten Müller (Malzbrecher), auf den Privatmalzmühlen der Brauer entweder im Beisein des Steuerbeamten oder mittels selbsttätigen Maß- oder Wägearrats. Durch die neuerdings fast allgemein zur Regel gewordene Anwendung dieser automatisch funktionierenden Apparate ist die praktische Handhabung der Malzvermahlungssteuer nach allen Richtungen dermaßen erleichtert, die Ertragssicherheit so völlig festgestellt und das ganze Verfahren so vereinfacht und verbilligt worden, daß schon aus diesem Grunde diese Steuerform als die praktisch geeignetste erscheint. Die Bemessung der Rohmaterial- und ev. auch der Würzsteuer mittels automatisch wirkender Apparate¹⁾ ist denn auch zurzeit fast allgemein die übliche.

¹⁾ Die selbsttätigen Maß- oder Wägearrate, deren es zurzeit eine ganze Anzahl verschiedener Systeme gibt, werden unter steueramtlichem Verschluß so an der Mühle angebracht, daß kein Malz zwischen die Walzen gelangen kann, ohne vorher durch den Apparat gegangen und von ihm gemessen oder gewogen und auf der Registratur verzeichnet zu sein. Jede etwaige Störung des Apparates schließt auch sofort die weitere Benutzung der Schrotmühle so lange aus, bis die Störung beseitigt ist; auch kann der Apparat ohne Lösung des Steuerverschlusses nicht abgenommen oder außer Wirksamkeit gesetzt werden. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen arbeiten diese Apparate sämtlich mit völliger Sicherheit.

Weitere in den betreffenden Steuergesetzen vorgesehene Kontrollbefugnisse der Steuerverwaltung, wie die „Bierzugskontrolle“ u. dgl. haben nur subsidiäre Bedeutung für besondere Vorkommnisse bzw. dienen wie in Württemberg gleichzeitig dazu, einen Anhalt für die jeweilige Bemessung der Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr nach Maßgabe des pro Hektoliter Bier entfallenden Malzverbrauchs bzw. Steueraufkommens zu gewinnen.

β) Die Malzeinmischsteuer als zweite Form der Malzbesteuerung besteht zurzeit allein im norddeutschen Brausteuergebiet, wo sie jedoch nach der Reform von 1906 nur noch von subsidiärer Bedeutung ist. Da ihre Bemessung an den Akt des Einmischens anknüpft, indem die steuerpflichtigen Materialien (Malz und eventuell die Surrogate) vor demselben amtlich verwogen werden, wird die Kontrolle gegenüber der Malzvermahlungssteuer mehr in den eigentlichen Brauereibetrieb verlegt und über die einzelnen Phasen des Brauprozesses ausgedehnt. Die für den Brauereieinhaber sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Beschränkungen in der Betriebsführung sind zum Teil sehr weitgehend und störend und auf der anderen Seite auch für die Steuerverwaltung unständlich und vor allem kostspielig.

2. Die Halbfabrikatsteuern. Bei dieser Besteuerungsform ist die Art ihrer Veranlagung von wesentlicher Bedeutung, je nachdem dieselbe auf direktem oder indirektem Wege erfolgt. Generell haftet ihr in noch erhöhtem Maße als der Malzeinmischsteuer das Erfordernis einer den ganzen Brauereibetrieb hegreifenden und beschränkenden, kostspieligen steueramtlichen Kontrolle an. Während aber bei der direkten Veranlagung, wie sie sich in der Form der Würzebesteuerung (in Oesterreich-Ungarn, Großbritannien und Irland, Frankreich und Italien) darbietet, dafür wenigstens die Ertragssicherheit der Steuer sich im ganzen einigermaßen befriedigend gestaltet und eine dem Prinzip der Steuergerechtigkeit Rechnung tragende Berücksichtigung der Qualität theoretisch wenigstens ermöglicht wird, fallen bei der indirekten Veranlagung, wie sie sich in der Form der Maischbottich- oder Kesselsteuer — auch Apparatsteuer genannt — darbietet, auch diese ihre Schattenseiten einigermaßen mildernden Eigenschaften so gut wie gänzlich weg. Ein Uebermaß von unzeitgemäßen Kontrollen Hand in Hand mit gänzlich unzulänglicher Ertragssicherheit und oft willkürlicher Ungleichmäßigkeit in der Steuerbelastung ist die gemeinsame Signatur für diesen von der Steuertheorie und -praxis einmütig verworfenen Modus der Bierbesteuerung. Sie ist daher auch im Laufe der letzten Jahre fast überall durch andere, der neuzeitlichen Entwicklung und Brautechnik besser entsprechende Erhebungsverfahren ersetzt worden.

Die auf direktem Wege veranlagte Halbfabrikatsteuer, die Würzesteuer, kann allerdings die grundsätzliche Anerkennung für sich in Anspruch nehmen, daß sie gewissermaßen auf „technisch-wissenschaftlichen“ Grundlagen ruht. Indem die Veranlagung bis vor wenigen Jahren speziell in Oesterreich nach Maßgabe der auf dem Kühlschiff gemessenen Menge und der die jeweilige Bierqualität in der Haupt-

sache involvierenden Extrakthaltigkeit (Konzentration) der Würze erfolgte, trug zwar die Würzesteuer den Schein des „Ideals“ einer gerechten Steuer an sich, ihre praktische Durchführung bedingte aber ein so kompliziertes Erhebungs- und Kontrollsystem wie kaum eine andere Steuerart. Das hat sich allerdings durchaus gewandelt, als es i. J. 1901 nach langjährigen, überaus mühseligen Versuchen hier gelang, mit der Einführung eines automatisch wirkenden Würzemeßapparats die gesamte Erhebung und Kontrollhandhabung der Würzesteuer auf eine wesentlich einfachere, den praktischen Bedürfnissen der Brauerei wie denen des Fiskus gleich gut entsprechende Basis zu bringen. (In Ungarn ist der Kontrollmeßapparat allerdings noch nicht eingeführt.) Wenn die hier noch ohne solchen Meßapparat erhobene Würzesteuer in Großbritannien und Irland sowie in Frankreich anscheinend besser funktioniert und beliebter ist, als dies seinerzeit in Oesterreich-Ungarn bei ihr der Fall war, so erklärt sich dies teils aus gewissen nicht unerheblichen praktischen Vereinfachungen in der Erhebungs- und Kontrollmethode, teils auch durch den Umstand, daß sie an die Stelle einer Malzsteuer (eigentlich Gersteneinweichsteuer) trat, deren Höhe, Erhebungsweise und Kontrollsystem überaus drückend empfunden wurde. In Italien endlich, dem vierten Lande mit Würzesteuer, spielt die Brauerei ohnehin nur eine untergeordnete Rolle und sind die Ansprüche an die Steuertechnik anscheinend überhaupt noch sehr bescheiden.

3. Die Fabrikatssteuern. Die hierfür in Betracht kommende Faß- oder Gebindesteuer zeichnet sich äußerlich durch einen sehr einfachen Bemessungs- und Erhebungsmodus aus. Versteuerungsobjekt ist das fertige, auf Transportgebinde gefüllte Bier, für dessen Menge der — amtlich durch Eichung festgestellte — Rauminhalt der Gebinde maßgebend ist. Die Entrichtung der Steuer geschieht entweder mittels Steuermarke, welche auf das Spundloch geklebt und beim Anstechen des Fasses durchstoßen und damit kassiert wird (Vereinigte Staaten Nordamerikas, Kanada, Dänemark und Serbien) oder mittels „Passierscheins“ (Rumänien) beim Uebergang des Biers aus der Brauerei in den inneren Verkehr. Vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit ist gegen diese Steuer hauptsächlich einzuwenden, daß sie keinerlei Rücksicht auf die jeweilige Qualität und den dadurch bedingten Konsumtionswert des Biers nimmt. Daneben begünstigt sie die Produktion möglichst hochvergorener, alkoholreicher Biere.¹⁾ Es ist daher bezeichnend, daß diese Steuerform gerade in solchen Ländern akzeptiert wurde, wo die Brauereien sich im wesentlichen aus Großbetrieben mit gleicher industrieller Grundlage und gleichartiger Massenproduktion zusammensetzen (die nordamerikanischen und bis zu einem gewissen Grade auch die dänischen Brauereien) oder wo die Bier-

¹⁾ Eine bemerkenswerte Eigenart weist allerdings die dänische Faßbiersteuer auf durch Freilassung der leichten obergärigen Biere einerseits und Festsetzung einer Maximalgrenze für den Alkoholgehalt des Biers (s. unten).

brauerei nur in wenigen Industrieetablissements vertreten und keine eigentliche Landesindustrie darstellt (Serbien, Rumänien). Unter solchen Verhältnissen mag sich dieser Mangel des nach unseren Begriffen so gänzlich „unwissenschaftlichen“ Systems (von Hock, „Öffentliche Abgaben 1863, S. 166) nicht weiter fühlbar machen und auch sonst die Einfachheit der Steuererhebung für den Brauereibetrieb manches Annehmliche besitzen: Der technische Brauereibetrieb als solcher wird durch die Steuer überhaupt nicht berührt, der Brauer kann brauen, wann, wie und — woraus es ihm beliebt, die Steuerleistung tritt erst im Momente der Inverkehrbringung des Erzeugnisses ein, der Hausrath bleibt steuerfrei, die Regulierung der Steuerrückvergütung ist denkbar einfach.

C. Die Bierbesteuerung und Bierbrauerei in den einzelnen Staaten.¹⁾

1. Deutschland. Nach Artikel 35 Absatz 1 der deutschen Reichsverfassung vom 16./IV. 1871 (Reichs- bezw. Bundesgesetzblatt 1871 Nr. 16) hat bekanntlich das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zoll- und Verbrauchssteuerwesen. Doch erleidet dies bezüglich des im Bundesgebiet bereiteten Biers insofern eine Beschränkung, als nach Absatz 2 desselben Artikels in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung desselben (bis 1887 auch noch die des Branntweins) der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt. „Die Bundesstaaten werden jedoch“, heißt es a. a. O. weiter, „ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung dieser Gegenstände herbeizuführen“, was bezüglich des Branntweins, wie bemerkt, durch das G. v. 26./VI. 1887 auch geschehen ist.²⁾ Außer diesem Besteuerungsreservatrecht der drei süddeutschen Bundesstaaten war auch für Elsaß-Lothringen

die Bierbesteuerung bis auf weiteres der inneren Gesetzgebung vorbehalten, ist aber nach der Reform der Brausteuergesetzgebung für das norddeutsche Brausteuergebiet seit 1907 nun ebenfalls durch Angliederung an diese durch das Reich übernommen worden. Für die vorgenannten drei Bundesstaaten kann dies Reservatrecht nur mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung aufgehoben werden (Art. 78 der Reichsverfassung).

Die Erhebung und Verwaltung der Reichsbrausteuern ist wie die der Zölle und Verbrauchssteuern überhaupt jedem beteiligten Bundesstaate innerhalb seines Gebietes überlassen, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat (Art. 36 der RV.). An dem gemäß Art. 38 der RV. in die Reichskasse fließenden Ertrage¹⁾ der Reichsbrausteuern, zu dem auch der der Uebergangsabgaben (s. unten) gehört, haben die drei süddeutschen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen keinen Anteil. (Art. 38 Abs. 2 der RV. und RG. vom 25./VI. 1873 § 4 Abs. 2). Dafür verbleibt ihnen der Ertrag aus ihrer Bierbesteuerung (einschließlich der von ihnen erhobenen Uebergangsabgabe) voll, und sie haben statt dessen an das Reich besondere Beiträge (die sog. Aversa) zu leisten, deren Höhe auf Grund der dem Reich aus dem sog. Reichsbrausteuergebiet zufließenden Brausteuererinnahmen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Bevölkerungsziffer bemessen und in den jährlichen Reichshaushaltsetats festgestellt wird.

Die Selbständigkeit der hiernach im Reiche noch bestehenden vier Biersteueregebiete — das Norddeutsche, sog. Reichssteuergebiet, Bayern, Württemberg und Baden — ist nur in nachstehenden Punkten beschränkt, welche im letzten Ende auf Vereinbarungen von früher her bestandener Staats- bezw. Zollvereinsverträge, zuletzt auf den vom 8. Juli 1867 Art. 5 zurückgehend, durch Art. 40 der RV. für das ganze deutsche Zollgebiet bezw. § 35 Abs. 2 des Brausteuerg. v. 3./VI. 1906 in Geltung geblieben sind. Nämlich: 1. Das aus dem Auslande eingeführte, einen Eingangszoll (von zurzeit 7,20 M. für 100 kg) unterliegende Bier darf in den sämtlichen Bundesstaaten mit keiner weiteren Abgabe für deren Landeskasse belegt werden.²⁾ 2. Der Steuersatz darf den Betrag von 4½ M. für „die Ohm, zu 120 Quart preussisch“ gerechnet = 137,3 Liter, sonach von 3,28 M. für den Hektoliter Bier und bei der Annahme, daß aus 50 kg bezw. 1 hl Malz 2 hl Bier erzeugt werden, von 6,56 M. für 50 kg bezw. 1 hl Malz nicht übersteigen. 3. Für Bier, welches aus einem Steuergebiet in ein anderes

¹⁾ Es ist nach Möglichkeit die Stoffeinteilung und Form der Darstellung in der ersten bezw. zweiten Auflage beibehalten worden. Auch inhaltlich lehnt sich die Darstellung vielfach eng an die immer noch klassische Arbeit von L. v. May an, wenn auch zum Teil erhebliche Kürzungen nicht zu vermeiden waren.

²⁾ Bereits im ersten deutschen Zollvereinsvertrag vom 22./III. 1833 findet sich in Art. 11 dieselbe Absicht fast im selben Wortlaut ausgesprochen. Trotz aller seit Gründung des neuen Deutschen Reichs geplanten Aenderungen bezw. Erhöhungen des sog. Reichsbrausteuergesetzes ist jedoch eine Beseitigung des bestehenden süddeutschen Reservats in der Bierbesteuerung noch niemals in Erwägung gezogen und steht auch in absehbarer Zeit kaum zu erwarten. Ueber die nicht nur staatsrechtlich, sondern auch steuertechnisch und volkswirtschaftlich außerordentlichen Schwierigkeiten, die einer Vereinheitlichung der Bierbesteuerung für das ganze Reich im Wege stehen, cf. F. Boccias: „Bemerkungen über eine allgemeine Reichsbiersteuer“, Hirths Annalen 1897 Nr. 2 p. 108—146.

¹⁾ Unter Abzug der auf dem Steuergesetz und deren Ausführungsbestimmungen beruhenden Rückvergütungen, der Steuererstattungen für unrichtige Erhebungen und der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar diese nach Maßgabe der vom Bundesrat festzusetzenden Beträge (Ges. betr. Ordnung des Reichshaushalts vom 3./VI. 1906 § 5, RGBl. 62 fg.).

²⁾ Das in gleicher Weise für Kommunen und Korporationen in Geltung gewesene Verbot ist durch das RG. v. 27./V. 1885 betr. die Abänderung des Zollvereinsvertrags v. 8./VII. 1867 — RGBl. 1885 S. 109 — außer Wirksamkeit gesetzt worden.

eingeführt wird, darf in letzterem zwar der volle Betrag der betreffenden Staatssteuer — als sog. Uebergangsabgabe —, nicht aber ein höherer erhoben werden. 4. Bei der Ausfuhr von Bier darf nur der wirklich bezahlte Steuerbetrag rückvergütet werden. 5. Die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung gelangenden Abgaben vom Bier dürfen 20% des für die Staatssteuer bestimmten Maximalsatzes (s. vorstehende Ziffer 2) nicht übersteigen.¹⁾ (Auf Elsaß-Lothringen findet diese Bestimmung gemäß dem oben schon angeführten RG. v. 26./V. 1873 bezüglich der dortselbst bestehenden Vorschriften über das Oktroi „bis auf weiteres“ keine Anwendung aus Rücksicht für den Gemeindehaushalt, ähnlich wie auch die vorläufige Belassung der besonderen Biersteuergesetzgebung dortselbst nur aus Rücksicht für den Staatshaushalt geschah.) Endlich 6. darf eine ganze oder teilweise Rückvergütung der für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhobenen Abgaben vom Biere beim Uebergange desselben in ein anderes der bezeichneten Biersteuergelände nur erfolgen, soweit eine solche Rückvergütung auch bei dem Uebergange des besteuerten Biers nach anderen Orten desselben Landes bzw. Steuergeländes stattfindet.

a) Reichs- oder Norddeutsches Brausteuergelände.

Geschichtliche Vorbemerkung.²⁾ Das Stammland der für das Reichs- oder norddeutsche Steuergelände gültigen Reichsbrausteuern ist Preußen; die durch das G. v. 2./II. 1819 (GS. S. 97—117) eingeführte preußische Braumalzsteuer bildet die Grundlage für die gegenwärtige Reichsbrausteuern. In Preußen selbst war mit der Braumalzsteuer (die fortan nicht mehr nach dem Maß wie bisher, sondern nach dem Gewicht erfolgte) der ursprünglich bereits in den Edikten vom 27. bzw. 28. Oktober ausgesprochene Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Steuer für das ganze Staatsgelände zum erstenmal verwirklicht. Mit der Uebernahme der zum Teil bis dahin ständischen Bierzinsen gegen Entschädigung aus der Staatskasse durch den Staat, mit der gewerberechtlichen und steuerlichen Gleichsetzung von Stadt und Land, ins-

¹⁾ Ausnahmen hiervon sind, abgesehen von Elsaß-Lothringen (s. o.) nur insoweit zulässig, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon seit früher (d. h. vor dem 8. Juli 1867) eine höhere Abgabe erheben. Zollvereinsvertrag v. 8./VII. 1867 Art. 5 § 7 Abs. 5. Bundesgesetzblatt für 1867 S. 90.

²⁾ Nachdem in der 1. Auflage h. l. in dem Art. „Bier und Bierbesteuerung“ von L. v. May die Geschichte der letzteren eine durchaus erschöpfende Darstellung gefunden hatte, über welche weder hinausgegangen werden konnte — noch an welcher Änderungen zu treffen wären, empfahl er sich, hier von einer Rekapitulierung dieser historischen Darstellungen abzusehen und unter Verweis auf dieselben nur einige der wichtigsten Notizen jeweils voranzuschicken. D. Verf.

besondere auch der Beseitigung der Zwangs- und Bannrechte war damit der Boden für die moderne indirekte Besteuerung auch des Biers gewonnen und endgültig mit dem noch vom alten Territorialstaat überkommenen Steuerregime und den landständischen Komplikationen desselben gebrochen, die in ihrer Art bezüglich der Bierbesteuerung bis ins 15. Jahrh. zurückreichten. Die in den Jahrzehnten von 1830 bis 1870 vor sich gehende Ausgestaltung des preussischen Brausteuergeländes zum Reichs- bzw. Norddeutschen, heute schlechtweg „Brausteuergelände“ genannt, erfolgte zunächst ziemlich analog den Phasen des deutschen Zollvereins, — bis i. J. 1867 das Gebiet des Norddeutschen Bundes mit nur wenigen Modifikationen auch die Grundlage der Bierbesteuerung bildete. — Auf Grund der Verfassung des Norddeutschen Bundes v. 26./VII. 1867 ward die Braumalzsteuer auf das innerhalb der Zolllinie liegende Bundesgebiet erstreckt und die Steuer selbst Bundessteuer. Der Erlaß eines besonderen allgemein gültigen Bundesgesetzes betreffend die Bierbesteuerung kam jedoch einstweilen (nach einem vergeblichen Versuch i. J. 1869 wegen gleichzeitig geplanter Erhöhung der Steuer) nicht zustande, wie denn auch noch verschiedene kleine Abweichungen in der bezüglichen Gesetzgebung der beteiligten Bundesstaaten bestanden — so höhere Erhebungssätze in einigen thüringischen Staaten, Besteuerung der Malzsurrogate im Großherzogtum Sachsen, verschiedene steuerliche Handhabung der Hanstrunkbereitung und Bierausfuhr bzw. Steuer rückvergütung. — Erst nach der Gründung des Deutschen Reichs wurde das Ziel mit dem Erlaß des RG. v. 31./V. 1872 wegen Erhebung der Brausteuern, welches am 1. Januar 1873 in Kraft trat, erreicht. Neben der nun erzielten völligen Einheitlichkeit der Besteuerung¹⁾ brachte dieses Gesetz auch die Unterstellung der zur Bierbereitung zur Verwendung gelangenden Malzsurrogate (Surrogate) unter die Steuerpflicht und führte neben dem bisherigen Steuererhebungsmodus „auf Brauanzeige“ auch die Erhebung bei der Vermahlung des Malzes ein, die bisher (seit 1831) nur im Anschluß an eine örtliche Mahlsteuer fakultativ zugelassen war.

Nach den schon 1869 erstmalig hervorge-

¹⁾ Es bilden hiernach das Geltungsbereich der Reichsbrausteuern die Staaten: Preußen mit Waldeck-Pyrmont, Schaumburg-Lippe und zur Lippe, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, die thüringischen Staaten (mit Ausnahme des großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim außer der Ortschaft Melpers und des herzoglich Sächsisch-Koburg-Gothaischen Amtes Königberg, welche wegen ihrer Lage dem bayerischen Braumalzsteuergelände einverleibt wurden), Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck und seit dem 1. Oktober 1888 infolge ihres Zollanschlusses Bremen und Hamburg sowie endlich das Großherzogtum Luxemburg.

Der Gesamtumfang des eigentlichen Brausteuergeländes (ohne Luxemburg) beträgt 415 680 qkm mit einer fortgeschriebenen Bevölkerung von 47 867 000 im Rechnungsjahre 1905.

tretenen und 1872 erfolglos wiederholten Versuchen der Erhöhung der Brausteuern über den Betrag von 4 M. pro Doppelzentner Malz hinaus, unternahm die Reichsregierung dieselben noch fünfmal (1875, 1879, 1880, 1881 und 1892/93), jedoch immer mit negativem Erfolge. Endlich gelang es i. J. 1906 im Rahmen der sog. „Reichsfinanzreform“ angesichts der immer dringlicher eine Abhilfe heischenden Verschlechterung der allgemeinen Finanzlage des Reichs die solange erstrebte Erhöhung und zugleich Reform der Brausteuern durchzusetzen. Allerdings blieb die Erhöhung nicht unwesentlich hinter den Sätzen des ursprünglichen Gesetzentwurfs v. 28./XI. 1905 zurück, doch bedeutete sie immerhin im allgemeinen Durchschnitt eine Erhöhung auf nahezu das Doppelte gegenüber dem bisherigen Steuersatz.

Das G. wegen Aenderung der Brausteuern v. 3./VI. 1906 bildet die Anlage 1 zum G. vom gleichen Datum betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld (RGBl. S. 620). Auf Grund der in Art. III dieses Gesetzes wegen Aenderung der Brausteuern (RGBl. S. 622) dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung einer neuen redaktionellen Fassung und Paragraphierung des nun zum Teil wesentlich abgeänderten G. v. 31./V. 1872 erfolgt diese mit der Bezeichnung „Brausteuergesetz“ unter dem 3./VI. 1906 (RGBl. S. 675). Am 1./VII. 1906 trat das neue Gesetz in Kraft. Dieses Gesetz ist durch die im Rahmen der Finanzreform erlassene Novelle vom 9./VII. 1909 bereits wieder abgeändert. Am 1./VIII. 1909 traten diese neuen Bestimmungen in Kraft.

Die wichtigsten Bestimmungen des Brausteuergesetzes: I. Steuerobjekt und Steuersätze. Voraussetzung der nach dem Steuergesetz zugelassenen Bierbereitung ist für die des untergärigen Biers die Beschränkung der dazu verwendeten Stoffe auf Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser. Für die Bereitung von obergärigem Bier gilt dieselbe Bestimmung, jedoch mit der Erweiterung, daß hierzu auch die Verwendung von anderem Malze (z. B. Weizenmalz) und von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbmitteln zugelassen ist. Bier, zu dessen Herstellung außer Malz, Hopfen, Hefe und Wasser auch Zucker verwendet worden ist, darf unter der Bezeichnung Malzbier oder unter einer sonstigen Bezeichnung, die das Wort Malz enthält, nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verwendung von Zucker in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise kund gemacht wird und die verwendete Malzmenge nicht unter die festgesetzte Grenze herabgeht. Für die jeweilige Feststellung des Begriffs unter- oder obergärige Bierbereitung ist ausschließlich das Gärngebild maßgebend, das je

nach der Verwendung unter- oder obergäriger Hefe verschieden ist. Für die Bereitung „besonderer“ Biere (bestimmt charakterisierte Spezialbiere wie Gose, Lichtenhainer Bier usw.) sowie von Bier, das nachweislich zur Ausfuhr bestimmt ist, können Abweichungen von dieser Vorschrift gestattet werden. Die steuerfreie Haustrunkbereitung (s. u.) ist von ihr überhaupt ausgenommen.

Die Brausteuern wird von dem zur Bierbereitung verwendeten Malz und Zucker erhoben, doch ist durch Bundesratsbeschluß bis auf weiteres die Zuckerverwendung von der Steuer befreit. Wird der Zucker erst nach Abschluß des Brauverfahrens und außerhalb der Betriebsstätte dem obergärigen Bier zugesetzt, so ist er überhaupt steuerfrei. Die genannten Stoffe können auch bei Verwendung zur Bereitung hierähnlicher Getränke besteuert werden. Die Herstellung solcher Getränke kann unter Steueraufsicht gestellt und die Verwendung anderer Malzersatzstoffe als Zucker verboten werden. Andere als zur Herstellung von Bier oder hierähnlichen Getränken bestimmte, aus Zucker der vorbezeichneten Art hergestellte Zubereitungen (Bierextrakte usw.) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Ist mit der steuerpflichtigen Bierbereitung zugleich die von Essig verbunden oder wird dieser aus den obgenannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt, so unterliegen diese Stoffe auch in diesem Fall der Besteuerung. Für die Besteuerung wird ein Doppelzentner Zucker gleich $1\frac{1}{2}$ Doppelzentner Malz gerechnet. Der Steuersatz ist nach dem Betriebsumfange differenziert. Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner Reingewichts der in einem Brauereibetriebe innerhalb eines Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) steuerpflichtig gewordenen Braustoffe

bei den ersten	250	verbrauchten dz	14,00	M.
„ „	folgenden	1250	„	„ 15,00 „
„ „	„	1500	„	„ 16,00 „
„ „	„	2000	„	„ 18,00 „
		für den Rest		20,00 „

Für neue Brauereien, welche nach dem 1./VIII. 1909 in Betrieb genommen werden und mit deren Bau nicht bereits vor dem 1./I. 1909 begonnen war, sowie für Brauereien, welche nach dem 1. August wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als 2 Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Steuersätze in der Zeit bis zum 31./III. 1915 um 50 vom Hundert, in der Zeit vom 1./IV. 1915 bis 31./III. 1918 um 25 vom Hundert.

II. Subjektive Steuerpflicht. Mehrere in einer Hand befindliche Brauereien werden hinsichtlich der Anlegung der Staffeln

sätze an den jeweiligen Verbrauch steuerpflichtiger Braustoffe als ein Brauereibetrieb angesehen, wenn sie innerhalb derselben Gemeinde oder nicht weniger als 10 km auseinander liegen oder wenn sie im Falle weiterer örtlicher Entfernung voneinander ein „wirtschaftlich zusammengehöriges Unternehmen“ bilden. Was hierunter jeweils zu verstehen ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Umgekehrt ist, wenn eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt wird, für die Höhe des Steuersatzes nicht die in der Brauerei insgesamt verbrauchte Menge an Braustoffen, sondern die Menge entscheidend, die jede einzelne dieser Personen zur Bierbereitung verwendet.

Die Bierbereitung als Hausstrunk ohne besondere Brauanlagen ist nach wie vor steuerfrei, solange sie lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalt von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht, wozu auch vorübergehend in Kost und Wohnung aufgenommene Arbeitskräfte gezählt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Erteilung eines von der Steuerbehörde vorher einzuholenden Anmelde-scheins, der nach Bedarf bis auf fünf Jahre ausgestellt werden kann. Jedes entgeltliche Ablassen des Hausstrunks an nicht zum Haushalt gehörige Personen ist untersagt, weshalb auch von Bierverkäufern die Bewilligung des steuerfreien Hausstrunks nicht beansprucht werden kann.

Die Steuer für die in einem Monat verwendeten Braustoffe wird am letzten Tage desselben fällig und ist in der Regel spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats zu entrichten, doch ist sie gegen Sicherheitsbestellung für eine Frist von drei Monaten zu stunden. Für die Sicherheitsbestellung gelten die bezüglich der Stundung der Zölle und indirekten Abgaben bestehenden allgemeinen Bedingungen.

III. Steuererhebung. Auch nach dem neuen Gesetz sind noch die drei bisherigen Erhebungsarten zugelassen. Während jedoch die Versteuerung „auf Brauanzeige“, d. h. Versteuerung der Braustoffe bei der Einmischung unter dem bisherigen Gesetz die Regel bildete, ist nunmehr die Vermahlungssteuer in den Mittelpunkt gerückt und stellt für die Zukunft wohl die alleinige Erhebungsform dar; die Einmischsteuer sowie die Steuerentrichtung auf Fixation sind nur noch subsidiär beibehalten.

1. Die die Besteuerung auf Brauanzeige regelnden Bestimmungen sind auch im neuen Gesetz in den Hauptpunkten die gleichen geblieben.

Da bei dieser Erhebungsform das zum Einmischen gelangende Braumaterial Gegen-

stand der Besteuerung ist, muß jeder Einmischakt der Steuerhebestelle vorher angezeigt werden und zwar Gattung und Menge der zu jedem Gebräude zu verwendenden Stoffe, Tag und Stunde der Einmischung und Menge des beabsichtigten Bierzuges. Steueranzeige und -entrichtung kann für mehrere Einmischungen zusammen im voraus oder für jede einzeln bewirkt werden. Bei Verwendung von Zucker ist außer der Brauanzeige noch eine sogenannte Erklärung über die Art und Weise von dessen Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung statthabend sowie über deren Aufbewahrungsort einzureichen. Das Verwiegen der deklarierten Braustoffe sowie das Einmischen derselben darf nur in Gegenwart des Steuerbeamten geschehen, der überhaupt so lange dem Maisch- und Brauprozesse anzuwohnen hat, bis ein gesetzwidriges Zusetzen nicht versteuerter Stoffe ausgeschlossen erscheint. Es muß daher eventuell bis eine halbe (früher eine ganze) Stunde nach der angemeldeten Zeit mit dem Beginn des Maischens gewartet werden; erst dann darf, wenn bis dahin der Steuerbeamte nicht erschienen ist, unter Zuziehung eines einwandfreien Zeugen (wenn möglich einer Amtsperson) der amtliche Verschuß von der Zumaischöffnung gelöst und mit dem Maischen begonnen werden, wobei über den ganzen Hergang ein entsprechender Schriftsatz im Steuerbuch der Brauerei zu machen ist. Der Vorrat an geschrotetem Malz darf nach Erstattung der Brauanzeige die für den folgenden Tag benötigte Menge nicht übersteigen. Bei Mitverwendung von Zucker dürfen auch die Malzschrotvorräte nur an bestimmten unter Aufsicht der Steuerbehörde stehenden Orten aufbewahrt werden.

Die Einmischungen dürfen — Ausnahmen zugelassen — in der Regel nur Alltags und zwar in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende März von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, sonst von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends statthaben. Nachmischungen dürfen nur auf Grund ein für allemal erfolgter genauer Anzeige der Art und Weise ihrer Handhabung, wenn sie regelmäßig erfolgen, stattdfinden.

2. Bei der Vermahlungssteuer ist das vor der Einmischung vermahlene Malz Gegenstand der Besteuerung. Es wird nach dem Nettogewicht der zur Vermahlung auf der Mühle bestimmten unvermahlten Stoffe erhoben. Diese Erhebungsform, welche wesentliche Erleichterungen bietet, indem nur der Akt des Verschrotens amtlich überwacht wird, hat noch eine wesentliche Vervollkommnung erfahren durch die für einen erheblichen Teil der steuerpflichtigen Brauereien vorgesehene obligatorische Einführung von Malzsteuermühlen mit selbstständigen Verwiegungsvorrichtungen. Nach § 26 sind die Inhaber 1) der am 1. April 1906 bestandenen Brauereien, in denen a) der Verbrauch an Malz und Malzersatzstoffen in den Rechnungsjahren 1904 und 1905 unter Zugrundelegung der Steuersätze des bisherigen Brausteuergesetzes den Steuerwert von 8000 M. (= 2000 dz Malzverbrauch) überstiegen hat¹⁾, oder b) das Ge-

¹⁾ Nach der amtlichen Brausteuerstatistik für 1906 dürfte dieses auf etwa 850 Brauereien Bezug haben.

samtgewicht der steuerpflichtigen Braustoffe in einem späteren Jahre 2000 dz übersteigt, sowie 2) der nach dem 1. April 1906 errichteten Brauereien, in denen das Gesamtgewicht der in einem Jahre steuerpflichtig werdenden Braustoffe 500 dz übersteigt, verpflichtet, in ihrer Brauerei selbst oder doch in räumlicher Verbindung mit ihr eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen (Malzsteuermühlen) mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung zu halten und ausschließlich zum Schroten des in ihrer Brauerei zur Bierbereitung bestimmten Malzes zu verwenden. Diese Verpflichtung ergab bzw. wird fällig für die Brauereihhaber zu 1a) am 1. April 1908 und für die zu 1b) und 2) am 1. Oktober desjenigen Rechnungsjahrs, in dem das Gesamtgewicht der steuerpflichtigen Braustoffe zuerst 2000 oder 500 dz übersteigt. Außerdem können aber auch andere Brauer als die vorbezeichnete Art auf ihren Antrag zur Vermahlungssteuer zugelassen werden.

Die Verwiegungsvorrichtungen müssen mit den Malzsteuermühlen in feste Verbindung gebracht und beide so eingerichtet sein, daß nach Anlegung des steueramtlichen Verschlusses ohne Anwendung erkennbarer Gewalt Malz nur zum Mahlwerk gelangen kann, nachdem es die Verwiegungsvorrichtung durchlaufen hat. Aufstellungsort und Einrichtung der Malzsteuermühlen und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen unterliegen der Genehmigung der Steuerbehörde. Zu Anfang 1907 waren drei verschiedene Systeme solcher selbsttätiger Registrierwagen steueramtlich genehmigt.

Jedes Schroten von Malz ist nach der Beendigung sofort in ein Mahlbuch einzutragen, das den Stand des an der Registerwaage befindlichen Zählwerks fortlaufend nachweist. Neben weiteren Kontrollvorschriften (Eintragung aller Einmischungen in ein Anschreibebuch und event. Führung eines Zu- und Abgangsregisters über die Braustoffe und das erzeugte Bier) sind noch besondere Kautelen für den Fall der Beschädigung der Malzsteuermühlen oder der Registrierwaage bzw. Unregelmäßigkeiten in ihrer Tätigkeit vorgesehen.

3. Für alle übrigen Brauereien endlich, die zur Entrichtung der Braustener als Vermahlungssteuer nicht verpflichtet oder zeitweilig daran gebindert sind, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats die Versteuerung durch Zahlung einer Abfindungssumme für einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden. Durch diese Bestimmung, womit die ehemals fakultative, auf Grund eines beiderseitigen Vertrages zwischen dem steuerpflichtigen Brauer und seiner Steuerbehörde bewirkte Steuerfixation für gewisse Brauereien obligatorisch gemacht wird, ist der Weg geebnet, durch allmähliche Anschaltung der kostspieligen und umständlichen Einmischsteuer das Gros der Brauereien zur Vermahlungssteuer unter früherer oder späterer Verwendung selbsttätiger Wageapparate überzuführen und nur für die ganz kleinen Betriebe die Steuererhebung im Wege der Abfindung zu vereinfachen. Gegenüber der hierbei früher ständigen Klage der fixierten Brauereien über einseitige Zuzutmachung der Fixationsverträge durch die Steuerbehörden — indem im Falle einer nachträglich festgestellten Ueberschreitung des zugrunde gelegten Malzverbrauchs

fast regelmäßig die Nachversteuerungsklausel in Kraft trat, während bei nachweislichem Zurückbleiben der Brauereien hinter dem Fixum keine entsprechende Zurückzahlung der zuviel bezahlten Fixation erfolgte — ist übrigens insofern nunmehr Abhilfe geschafft, als bei sich ergebender Abweichung des Braustoffverbrauchs um mehr als ein Fünftel des angenommenen Betrages für den Rest der Abfindungszeit eine anderweitige Festsetzung stattfinden kann. Für ganz kleine Brauereien, deren jährliche Braustoffverwendung einen geringeren Steuerwert als 50 M. hat, sind noch besonders vereinfachte Bestimmungen, wie sie auch schon früher in ähnlicher Weise bestanden, erlassen.

4. Außer den durch die jeweilige Erhebungsform der Braustener gebotenen Kontrollbestimmungen hat das Gesetz noch eine Reihe allgemeiner derartiger Bestimmungen zur Sicherstellung des Steuerertrages vorgesehen, so bezüglich der Anzeige der Braueräume und -gefäße, der Vermessung, Bezeichnung und des Verschlusses der Gefäße, der Aufbewahrung der Vorräte an Malz und Zuckerstoffen, der Buchführung über die etwaigen zur Bierbereitung bestimmten zuckerhaltigen Stoffe, des Einbringens der zuckerhaltigen Stoffe in die Brauerei und anderes mehr.

5. Wenn Braustoffe durch Zufall irgendwie so beschädigt oder vernichtet werden oder sonstige unvorhergesehene unabwendliche Hindernisse eintreten, daß dadurch die Bierbereitung nicht stattfinden kann, so kann Erstattung des dafür entfallenden Steuerbetrages beansprucht werden. Ein Erlaß oder eine Erstattung der Braustener kann ferner gewährt werden, wenn die Vernichtung eines ganzen Gebräues unter Aufsicht der Steuerbehörde erfolgt; einem hierauf gerichteten Antrage des Brauers muß entsprechen werden.

6. Die Rückvergütung der Braustener bei der Bierausfuhr erfolgt nach Maßgabe einer besonderen vom Bundesrat erlassenen Braustener-Vergütungsordnung, auf Grund deren dieselbe gegen früher in manchen Punkten erheblich erleichtert ist, wenn sie auch wegen ihrer minutiösen Berechnungsweise höchst kompliziert erscheint. Die frühere Beschränkung des Rückvergütungsanspruchs auf „nur zuverlässige in steuerlicher Beziehung unbescholtene Brauer“ ist völlig in Wegfall gekommen; der Anspruch, der nunmehr auch Nichtbrauern (Bierhändler u. dgl.) unter gewissen Bedingungen zusteht, wird begründet durch die amtliche Bescheinigung des Ausgangs der Biersendung über die Zollgrenze oder ihres Eingangs in einem nicht zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft gehörigen deutschen Staat oder Gebietsteil und ist besonders davon abhängig, daß die Versender über die Herstellung oder den Bezug und über den Absatz des Biers ordnungsmäßige, auf Erfordern vorzulegende Bücher führen und daß die Ausfuhr nur in amtlich geachteten Fässern oder in Flaschen von jeweils gleicher Größe stattfindet. Der Steuerückvergütung wird ein vorläufiger Vergütungssatz zugrunde gelegt, der nach Maßgabe des von der Steuerbehörde zu ermittelnden jeweiligen Durchschnittsverbrauchs steuerpflichtiger Braustoffe zu einem Hektoliter der zu exportierenden Biersorte auf ein Hektoliter

dieses Biers in verkaufsfertigem Zustande entfällt. Die nach diesem vorläufigen Vergütungssatz berechnete Vergütung wird nachträglich (am Schluß des Rechnungsjahrs) um gewisse, den Staffelsätzen entsprechende Bruchteile erhöht oder ermäßigt.¹⁾

7. Die bei der Einfuhr von Bier aus den anderen Brausteuergebieten Deutschlands erhobene Uebergangsabgabe, die bisher Gegenstand ständiger Kontroversen zwischen den nord- und süddeutschen Brauern war, ist durch die Bundesratsverordnung endgültig auf 5 M. pro 1 Hektoliter Bier bemessen worden.

8. Die Strafbestimmungen des Brausteuergesetzes sind im wesentlichen den im Vereinszollgesetz niedergelegten Grundsätzen angepaßt.

Zu dieser Besteuerung des Biers von Reichs wegen gesellt sich in sämtlichen zur Brausteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten ein System von Landes wegen zugelassener kommunaler Abgaben, die entweder in Form von Zuschlägen zur Reichsbrausteuern oder selbständig vom Fabrikat erhoben werden. In zunehmendem Maße neuerdings zwar dem Vorbilde der in Preußen nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes v. 14/VII. 1893 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (v. 10./V. 1894) üblichen Besteuerungsform sich anschließend, herrscht auf diesem Gebiete jedoch zurzeit noch eine große Mannigfaltigkeit, welche besonders der Entwicklung des freien Verkehrs mit Bier nicht nur von Bundesstaat zu Bundesstaat, sondern auch innerhalb derselben von Ort zu Ort sehr abträglich ist.

¹⁾ Diese Bemessung bzw. Abstufung der endgültigen Vergütung nach der von den Brauereien zu den einzelnen Staffelsätzen gezahlten Brausteuern erfolgt nach dem Grundsatz, daß von einer Brauerei nur soviel Braustoffe versteuert werden sollen, als sie zur Herstellung des innerhalb des Brausteuergebietes verbrauchten Biers verwendet hat. Die Vergütung wird daher zunächst unter Zugrundelegung des höchsten Staffelsatzes, den die Brauerei innerhalb des Rechnungsjahrs entrichtet hat, berechnet und nach dem so berechneten Betrage auch geleistet, sofern die von der Brauerei zu dem betreffenden höchsten Staffelsatzes gezahlte Brausteuern den berechneten Vergütungsbetrag erreicht; insoweit dies nicht der Fall ist, wird der überschießende Teil der berechneten Vergütung im Verhältnis des in Frage kommenden höheren oder zum nächst niederen Staffelsatzes gemindert. Uebersteigt der so geminderte Teil der berechneten Vergütung wiederum den zu dem betreffenden niederen Staffelsatzes gezahlten Brausteuernbetrag, so ist der Mehrbetrag in gleicher Weise weiter zu kürzen und so weiter, bis sich ein Mehrbetrag nicht mehr ergibt. Die Bierausfuhren der Nichtbrauer werden der Brauerei zugeschlagen, die das Bier gebraut hat, der auf diese Bierausfuhren entfallende Teil der erhöhten Vergütungen wird dem Nichtbrauer zugewiesen.

Statistik der Brauerei und Bierbesteuerung im Brausteuergebiet.¹⁾

Nachstehende auf das Königreich Preußen bezügliche Zahlen mögen eine ungefähre Anschauung über den Zustand der Brauerei aus jener Zeit bieten, wo die nachmals in elementarer Weise wirksam gewordenen Entwicklungsfaktoren (die kolonisatorisch wirkenden Biereinfuhren aus Bayern, die Entwicklung des Verkehrs und die moderne Brautechnik) erst im Keime vorhanden waren.

Der die Entwicklung des norddeutschen Brauwesens beherrschende Zug zum Industriebetrieb leuchtet aus dieser Tabelle deutlich hervor. Der auffällige Rückgang in der Zahl der Landbrauereien sowie der obergärtigen und nicht gewerblichen Betriebe ist hierfür besonders bezeichnend. Diese Betriebskonzentration ist jedoch keineswegs gleichbedeutend mit der Alleinherrschaft des Großbetriebes in der Brauerei, wie dies lediglich aus dem Rückgang der absoluten Zahlen leicht gefolgert wird, sondern ist vor allem der Ausdruck für den auch zurzeit noch nicht abgeschlossenen Umwälzungsprozeß eines vor 30 Jahren noch überwiegend im Rahmen des Handwerkes und des landwirtschaftlichen Nebenbetriebes gehabten Nahrungszweiges zum selbständigen, auf industrieller Grundlage betriebenen Gewerbe, in welchem trotz des unverkennbaren Aufkommens teilweise sehr bedeutsamer Großbetriebsformen auch der kleine und „mittlere“ Betrieb — immer freilich nur auf industrieller Grundlage — noch auf absehbare Zeit ausreichende Existenzchancen besitzt.

Wie a. a. O. bemerkt, weist Norddeutschland die größte Biereinfuhr aller Länder auf; dieselbe beträgt mehr als 5% der Eigenproduktion. Die Ausfuhr ist demgegenüber von geringerer Bedeutung; der sehr weit verzweigte und lebhaft exportierte drei bremischen Exportbrauereien ist übrigens in vorstehenden Zahlen nicht inbegriffen. Der Hauptteil der Bierausfuhr Norddeutschlands ging früher nach Frankreich, hat aber stark abgenommen.

¹⁾ Für die einzelnen norddeutschen Staaten, insbesondere für Preußen, findet sich ein wenigstens einigermaßen zusammenhängendes und unter sich vergleichbares statistisches Material erst von 1831 ab und zwar von 1831—1852 in den „Statistischen Uebersichten des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein“ (Mitteilungen des Statistischen Bureaus in Berlin) von Dr. F. W. C. Dieterici, Berlin 1838 und Fortsetzung I—V, 1842—1857; dann für die Zeit vom Jahre 1853—1871 im preußischen „Zentralblatt für Abgaben“, vom Jahre 1855—1872 und für die Jahre 1872 bis zur Gegenwart in der „Statistik des Deutschen Reichs“, Vierteljahrs-, jetzt Monatshefte. Kürzere Zusammenstellungen finden sich ferner auch in den Jahrgängen des seit 1880 vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“.

Tabelle I.

Die Brauereien im Königreich Preußen von 1842—1871.

Jahre	Gewerbliche Brauereien							Nichtgewerbliche Brauereien			Zahl der Haushalte mit steuerfreiem Haus-trunk	Be-trag der Brau-malz-steuer 1000 M.
	Ge-samt-zahl	Davon sind		Zahl der Brauereien, welche Malz versteuert haben				Ge-samt-zahl	Davon sind			
		un-fixiert	fixiert	über 2000 Zentn.	über 1000 b. 2000 Zentn.	über 1000 u. 1000 Zentn.	100 u. we-niger Zentn.		un-fixiert	fixiert		
1842	10 068	—	—	—	—	—	—	7 963	—	—	—	3 800
1853	8 221	3 336	4 885	86	196	2 798	5 141	2 521	514	2 007	18 577	3 405
1860	7 017	2 748	4 269	145	234	2 813	3 825	2 924	441	2 483	12 508	4 001
1871	7 598	3 602	3 996	373	506	3 530	3 189	2 727	191	2 536	18 932	8 646

Weitere Tabellen siehe auf S. 1060/61.

b) Bayern.

Geschichtliche Vorbemerkung.¹⁾ Die erste von Landes wegen eingeführte Bierbesteuerung in Bayern findet sich gleichzeitig wie in Brandenburg zu Ende des 15. Jahrh., wie dort so auch hier erst eine mühsame Er-rungenschaft des Landesfürsten über den Wider-stand der „Landschaft“. Die bezügliche Gesetz-gebung kam — wie auch anderwärts — nie zur Ruhe, ohne jedoch angesichts der noch roh entwickelten Steuertechnik zu zweckentsprechen- den Zuständen zu gelangen, so daß schließlich den gänzlich ausgearteten Zuständen nur durch eine radikale Reform des gesamten Brausteuer- wesens ein Ende gemacht werden konnte. Dies geschah durch das „Mandat“ von 1806, welches mit Ausdehnung auf das ganze König- reich (exklusive Rheinpfalz) die Malzmaß- steuer einführt und für die zurzeit gültige Malzaufschlaggesetzgebung grundlegend ge- worden ist.²⁾ Nach verschiedenen Aenderungen im Laufe der Jahrzehnte erfolgte durch G. v. 31./X. 1879 eine Erhöhung der Steuer von 4 auf 6 M., zunächst wiederholt auf 2 Jahre ein- geführt, bis sie schließlich durch die Novelle vom S./XII. 1889 verewigt wurde, gleichzeitig damit aber wurden gewisse Steuerstaffe- lungen eingeführt. Mit dem Gesetz vom Jahre 1879 war auch die bayerische Rhein- pfalz, welche bisher vom Malzaufschlag be- freit war (wofür sie seit 1868 ein Aversum von 10000 Gulden „Steuerzuschlag zu den direkten Steuern“ zu leisten hatte), in denselben ein- bezogen.

Die nach der neuen Textierung des G. v. 10./XII. 1889 (Bayer. Ges.- und Verordnungs- blatt von 1889 S. 600fg., Vollzugsordnungen

¹⁾ S. von May a. a. O. S. 567fg.

²⁾ Gleichzeitig hiermit bzw. kurz zuvor waren auch alle früheren Beschränkungen, wie die Bann- und Zwangsrechte u. a. m., gefallen; als Ersatz bzw. behufs Vermittelung des Ueber- ganges in die gewerbliche Freiheit wurde den Branern das Recht des Eigenausschanks auf dem Lagerkeller (der „Minutoverschleiß“ 1803) verliehen sowie das Biertaxwesen zeitgemäß und einheitlich umgestaltet. Letzteres bestand bis 1865, nachdem es 1861 bereits provisorisch außer Geltung gesetzt war.

dazu ibid. S. 640 fg.) wichtigsten Bestimmungen des bayerischen Malzaufschlages sind folgende:

1. Gegenstand der Besteuerung ist alles „künstlich zum Keimen gebrachte Getreide“, welches zum Bierbrauen oder zur Essig- bereitung für gewerbliche Zwecke oder für den Eigenbedarf (gleichgültig ob in privaten oder staatlichen bzw. königlichen Brauereien) ver- wendet wird. Nach Artikel 7 des Gesetzes sind alle anderen Stoffe, welche als Zusatz oder Ersatz für solches künstlich gekeimtes Getreide, d. h. Malz, zur Bierbereitung verwendet werden können, verboten.¹⁾ Zur Bereitung von untergärrigem Bier (sog. „Braunbier“) darf nur Gerstenmalz verwendet werden.

2. Der Steuersatz beträgt normaliter 6 M. vom Hektoliter ungeschroteten („unge- brochenen“) Malzes, ohne Unterschied, ob dasselbe in trockenem oder eingesprengtem Zustande vermessen wird. Im einzelnen sind jedoch folgende Differenzierungen des Steuer- satzes vorgesehen: a) Brauereien, welche be- reits vor dem 1. Oktober 1889 vorhanden waren, gleichviel ob unter demselben Besitzer oder nicht, und im Kalenderjahr 1888 nicht mehr als 6000 hl Malz versteuerten, haben, solange ihr jährlicher Malzverbrauch die Höhe von 7000 hl nicht überschreitet, von den ersten 2000 hl verbrauchten Malzes nur 5 M. Steuer vom Hekto- liter zu entrichten. b) Brauereien dagegen, deren jährlicher Malzverbrauch den Betrag von 10000 hl überschreitet, haben für die darauf- folgenden 30000 hl einen Steuerzuschlag von 25 Pf. pro Hektoliter und für den einen Betrag von 40000 hl übersteigenden Malzverbrauch 50 Pf. Zuschlag vom Hektoliter Malz zu zahlen. Den Normalsatz von 6 M. pro Hektoliter zahlen daher in Bayern 1. die „nicht gesperrten“ Brau- ereien sowie alle sonstigen Brauereien, deren Malzverbrauch jährlich zwischen 7000 und 10000 hl sich bewegt. — Der Betrag der fälligen Steuer wird in der Regel auf den selbsttätigen, mit den Schrotmühlen der Brauereien in Ver-

¹⁾ Diese Bestimmung stammt sinngemäß bereits aus dem 16. Jahrh. (Landes- und Polizei- verordnung von 1516 s. o.). Hopfensurro- gate sind sowohl landrechtlich durch beson- deres Gesetz von 1861 als auch reichsgesetz- lich durch das Nahrungsmittelgesetz v. 14./V. 1879 verboten.

Tabelle
Bierbrauerei und Bierbesteuerung im nord

Kalender bezw. Rech- nungs- Jahre ¹⁾	Gesamtzahl der am Schluß des Jahres vorhandenen Bierbrauereien			Im Laufe des Jahres sind im Betriebe gewesen			Von den im Betriebe gewesenen Brauereien haben be- reitet		Zahl der Haus- halte, in denen steuer- freier Haus- trunk be- reitet wurde ²⁾	Verwendung an steuer- pflichtigen Branstoffen		
	davon			davon			vor- wie- gend unter- gär. Bier	vor- wie- gend ober- gär. Bier		Getreide dz	Malz- surro- gate dz	da- runter Reis dz
	Im gan- zen	in Städ- ten	auf dem Lan- de	Im gan- zen	ge- werb- liche Brau- ereien	nicht ge- werb- liche Brau- ereien						
1873	14 388	4943	9445	13 561	10 927	2634	3391	10 170	36 297	4 070 964	31 478	9 130
1878/79	12 742	4717	8025	11 867	10 117	1750	3338	8 529	37 537	4 156 896	21 702	3 035
1888 89 ³⁾	10 111	4311	5800	9 556	8 540	1016	3179	6 377	41 066	5 733 498	49 528	12 735
1894/95	8 633	3877	4756	8 029	7 225	804	3081	4 948	34 996	6 435 636	109 090	67 805
1899	7 531	3501	4030	7 083	3 579	642	2862	4 221	32 084	7 810 734	157 663	98 090
1900	7 335	3463	3872	6 903	3 444	620	2839	4 064	31 179	8 007 273	149 809	89 573
1901	7 217	3401	3816	6 674	3 302	561	2811	3 863	31 420	7 964 681	149 620	87 371
1902	7 006	3350	3656	6 581	3 258	509	2814	3 707	30 580	7 458 086	134 435	76 139
1903	6 814	3287	3527	6 404	3 115	490	2793	3 611	29 114	7 711 694	136 646	75 376
1904	6 622	3212	3410	6 204	3 030	420	2748	3 456	28 019	7 755 633	142 000	72 942
1905	6 386	3136	3250	5 995	2 885	393	2716	3 278	28 028	8 128 114	154 661	79 243
1906	6 035	3035	3000	5 785	2 423	302	2705	3 080	27 111	8 019 172	103 097 ⁴⁾	21 849
1907 ⁵⁾	5 792	2957	2835	5 528	2 251	277	2685	2 843	24 005	7 971 422	105 872	175

¹⁾ Von 1877/78 ist das Rechnungsjahr vom 1./IV. bis zum 31./III. laufend, zugrunde gelegt.

²⁾ Die mit dem Recht, steuerfreies Bier für den Eigenbedarf herzustellen, ausgestatteten Haushalte befinden sich zum größten Teil in Schleswig-Holstein und den beiden Mecklenburg; von im ganzen 34764 solcher Haushalte i. J. 1897/98 entfielen auf diese Gebiete allein 25606. Daneben kommen nur noch Ostpreußen, Pommern, Hannover, Westfalen, Thüringen, Provinz Sachsen und die Hohenzollernschen Lande nennenswert in Betracht.

³⁾ Am 1. Oktober 1888 erfolgte der Eintritt von Hamburg und Bremen in das deutsche Zollgebiet und damit auch in das Stenergebiet; für das nach diesen beiden Städten gesandte Bier wurde daher auch seitdem keine Steuerrückvergütung mehr gezahlt.

⁴⁾ Die von den 3 bremischen Exportbauereien versteuerte Biermenge (lediglich untergäriges Bier) ist hierunter nicht enthalten.

⁵⁾ Von 1907 ab einschließlich Luxemburg.

⁶⁾ Vom 1./VII. 1906 ab nur noch Zucker aller Art und geringe Mengen Reis für Exportbiere.

bindung stehenden Meßapparaten festgestellt, von denen verschiedene Systeme in Gebrauch sind.

3. Entsprechend dieser Differenzierung des Steuersatzes ist auch die Rückvergütung der Steuer bei der Bierausfuhr geregelt, gleichgültig ob die Ausfuhr in Krügen, Flaschen oder Gebinden, ob durch den Brauer selbst oder durch einen Zwischenhändler erfolgt.

4. Für die aus den übrigen deutschen Bundesstaaten stammende Biereinfuhr wird eine Uebergangsabgabe von 3 M. 10 Pf. vom Hektoliter ohne Unterschied der Bierart erhoben.

5. Für seiner steuerpflichtigen Verwendung durch einen Zufall entzogenes Malz oder bei Verlusten von Würze oder Bier durch unverschuldetes Verderben usw. bei der Bereitung sowie auch bei Verderb von Bier in den Kellern wird auf Antrag ein entsprechender Steuernachlaß gewährt.

6. Die Einhebung des Aufschlages erfolgt in der Regel nicht bei der Einholung des Mahlerlaubnisses („Polette“), sondern

quartaliter und zwar für das vom Oktober bis einschließlich Dezember zur Braunbierbereitung verwendete Malz zur einen Hälfte in der Zeit vom 1.—15. Januar, für das vom Januar bis inklusive März verwendete Malz zur einen Hälfte in der Zeit vom 1.—15. April; die andere Hälfte des für das in den Monaten Oktober-Dezember bezw. Januar-März verwendete steuerpflichtige Braunbiermalz fälligen Aufschlages (die sog. „Nachborge“) wird erst in der Zeit vom 1.—15. Juli bezw. 1.—15. Oktober fällig. Dagegen ist für das in den Monaten April-Juni und Juli-September zur Braunbierbereitung verwendete Malz sowie für das in einem der vier Kalendervierteljahre zur Weißbier- oder Essigbereitung verwendete Malz die Steuer im ganzen Betrage je in der ersten Hälfte des auf das betreffende Vierteljahr folgenden Monats zu bezahlen.¹⁾

¹⁾ Diese für den Fernstehenden etwas komplizierte differentielle Regelung der „Steuernachborge“ hat sozialpolitisch ihren guten

II.
deutschen Brausteuergebiet von 1873 bis 1897/98.

Menge des gewonnenen Bieres			Unt. 100 hl erzielt, Biers war, unterg. Bierbezeugung auf den Kopf der Bevölkerung		Roh-einnahme an Brau-steuer	Hierzu treten an		Es gehen ab an Steuer-vergütungen für ausgeführtes Bier	Gesamt-ertrag der Bierab-gaben	Auf den Kopf der Bevölkerung
Im ganzen	davon					Ueber-gangs-abgabe vom Bier	Ein-gangszoll vom Bier			
	bl	hl	hl	M.	M.			M.	M.	M.
19 654 903	12 232 796	8 422 107	57	63	16 102 191	863 196	340 023	111 981	17 193 429	0,55
20 371 925	12 331 206	8 040 719	61	62	17 015 960	956 237	507 667	279 611	18 200 253	0,55
28 655 675	20 259 009	8 396 666	71	77	23 407 472	2 840 732	687 325	290 018	26 645 511	0,72
33 967 353 ⁴⁾	26 856 048 ⁴⁾	7 111 305	79	84	26 474 183	3 625 048	1 989 043	109 614	31 978 660	0,79
43 206 122	35 925 271	7 280 851	83	101	32 291 161	4 142 409	2 078 823	103 040	39 009 353	0,90
44 729 806	37 300 826	7 428 980	83	102	32 977 535	4 143 540	3 270 737	118 166	40 273 646	0,91
45 035 995	37 712 996	7 322 999	84	101	32 789 460	3 805 027	3 934 215	114 662	40 414 040	0,90
42 222 493	35 754 964	6 467 529	85	93	30 731 193	3 624 892	3 771 606	119 718	38 007 973	0,83
43 360 594	37 087 105	6 273 489	86	94	31 559 775	3 599 041	3 997 034	121 982	39 033 868	0,84
44 186 961	37 741 286	6 445 075	85	94	31 888 981	3 581 634	3 854 491	131 665	39 193 441	0,83
46 260 315	40 043 468	6 216 847	87	97	33 488 663	3 614 895	3 998 093	146 076	40 955 575	0,86
45 866 798	39 888 096	5 978 702	87	94	33 312 505	4 828 100	4 173 895	95 926	40 218 579	1,28
46 355 381	40 457 720	5 897 661	87	93	35 549 786	5 309 928	4 370 584	221 735	66 008 363	1,33

Hervorragende Braustädte Norddeutschlands sind Berlin, Bremen, Breslau, Dortmund Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Leipzig, Magdeburg.

Tabelle III.

Der Außenhandel des Brausteuergebiets mit Bier.

Es betrug in den Rechnungsjahren

	1882/83	1889/90	1894	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
die Biereinfuhr 1000 hl	815	1759	2226	2654	2585	2451	2340	2435	2340	2372	2337	2332
die Bierausfuhr 1000 hl	714	458	284	358	372	400	374	424	408	482	372	219

7. Das Strafverfahren ist in der Haupt-

Grund. Da der Brauer in den Monaten Oktober bis Dezember bezw. bis März gemeinhin bedeutende Auslagen für seinen im Herbst zu beschaffenden Jahresbedarf an Rohstoffen hat und da ferner besonders das Gros der kleineren und mittleren Brauereien in den Wintermonaten das für den Sommerabsatz bestimmte Bier (das sog. „Sommerbier“) zu brauen genötigt ist, dessen Herstellung sich obnedies wegen des erforderlichen stärkeren Einbrauens und der längeren Lagerung teurer stellt (wofür auch sein Preis ein höherer als der des „Winterbiers“ ist) und für welches er seine Auslagen erst in den Sommermonaten zurückerhält, so ist ihm auch für das zu diesem Biere (Braunbier!) verwendete Malz der darauf entfallende Aufschlag in den oben angegebenen zwei Stundungsraten entsprechend kreditiert. In besonderen erforderlichen Fällen kann diese Steuernachborge an eine entsprechende Sicherstellung geknüpft werden.

sache dasselbe wie für Zollstrafsachen; für die Strafbemessung sind, von Einzelheiten abgesehen, die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

8. Der neben dem staatlichen Malzaufschlag in den meisten Kommunen als Zuschlag zu demselben mit 75 Pf. bis 1,95 M. vom Hektoliter erhobene Lokalmalzaufschlag ist durch ein besonderes Gesetz für das ganze Land geregelt.

Der Rückgang in der Zahl der Brauereien ist auch hier trotz der erheblich günstigeren Existenzbedingungen des Brauereikleinbetriebes (das Recht auf Eigenausschank u. a. m.) unverkennbar, wengleich nicht in dem Maße ausgeprägt wie in Norddeutschland mit seiner erst aus neuerer Zeit datierenden gewerblichen Entwicklung des Brauwesens. Auffällig ist dabei besonders der verstärkte Rückgang der Betriebe in der Zeit nach 1889, d. h. nach Einführung der Steuerstaffelung, bezüglich deren man eher das Gegenteil vermuten sollte

Tabelle I.
Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Bayern.¹⁾

Jahre	Zahl der betriebenen Brauereien			Malzverbrauch hl	Bierzeugung ²⁾ hl	Bierzeugung pro Kopf der Bevölkerung l	Gesamteinnahme vom Bier ³⁾	
	Braunbierbrauereien		Weißbierbrauereien				Im ganzen 1000 M.	Auf den Kopf der Bevölkerung M.
	Im ganzen	darunter Kommunbrauereien						
1880	5524	355	1606	5 140 693	11 821 915	224	28 789	4,80
1890	5186	541	1563	6 478 770	14 419 895	258	30 894	5,54
1895	4960	564	1542	7 101 271	16 034 092	277	33 794	5,85
1900	4563	529	1401	7 622 397	17 935 089	281	36 088	5,87
1901	4495	529	1337	7 508 858	17 808 634	279	35 906	5,77
1902	4472	529	1300	7 237 173	17 361 203	271	34 521	5,47
1903	4385	519	1273	7 112 251	17 384 214	269	33 854	5,29
1904	4310	516	1232	7 165 699	17 778 891	273	34 497	5,37
1905	4246	512	1178	7 103 145	17 790 763	273	34 161	5,26
1906	4142	510	1131	7 234 600	18 364 101	280	34 894	5,32
1907	4050	504	1027	7 198 775	18 641 071	280	34 596	5,20

¹⁾ Die jährlichen Ergebnisse des bayerischen Malzaufschlages sind seit 1874 regelmäßig im Amtsblatt der bayerischen Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern (vom Jahrgang 1875 ab) veröffentlicht. Für die frühere Zeit (bis 1818/19 zurückgehend) waren zusammenhängende Nachweisungen dem Aufschlaggesetzentwurf von 1868 beigegeben. S. bei v. May, Gesetz über den Malzaufschlag, II. Aufl., S. 79 ff., woselbst auch noch weitere statistische Mitteilungen aus früherer Zeit. Kurze, summarische Übersichten bieten auch die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches sowie auch das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches.

²⁾ Die Erzeugung von Weißbier ist nur geringfügig und betrug 1907 66 221 hl.

³⁾ Für die ältere Zeit sind folgende Zahlen für die Entwicklung der staatswirtschaftlichen Bedeutung des bayerischen Braugewerbes von Interesse. Es betragen die Gesamteinnahmen von Bier in Bayern:

1818/19	7,31 Mill. M.	1840/41	9,95 Mill. M.	1864/65	17,15 Mill. M.
1820/21	8,29	1850/51	11,71	1870	16,07
1830/31	8,88	1860/61	11,74	1875	19,43

Tabelle II.

Bayerns Bierausfuhr gegen Steuer-rückvergütung.

1880	745 333 hl	1903	2 585 322 hl
1890	2 140 905 "	1904	2 637 577 "
1900	2 879 523 "	1905	2 604 526 "
1901	2 643 203 "	1906	2 725 248 "
1902	2 604 604 "	1907	2 767 771 "

Die bayerische Bierausfuhr hat sich seit 1888 um über 2 Mill. hl gehoben, die gesamte Biererzeugung in derselben Zeit um 6,9 Mill. hl; sie wurde also fast zum dritten Teil ihrer Steigerung nur durch eine entsprechende Verstärkung des Außenabsatzes ermöglicht. Während ferner 1880 die Bierausfuhr ca. 6% der Eigenproduktion ausmachte, betrug sie 1907 fast 15% derselben.

Im einzelnen verteilte sich der Außenhandel Bayerns mit Bier i. J. 1907 wie folgt:

1 838 175 hl	in das Gebiet der Braustenergemeinschaft,
457 943 "	nach Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen,
471 653 "	in das Zollausland.

Ueber 40% des bayerischen Bierexports stammten allein aus dem Hauptzollamtsbezirk München.

c) Württemberg.

Geschichtliche Vorbemerkung. Die Anfänge der Bierbesteuerung sind als Bestandteil der aus dem 14. Jahrh. stammenden Schanksteuern erst seit dem 16. Jahrh. nachweisbar. Nach den auch hier verschiedenartigsten Wandlungen der Gesetzgebung wurde i. J. 1827 nach mehreren vergeblichen Ansätzen mit den überkommenen Zuständen gebrochen und durch die Einführung der Malzbesteuerung nach bayerischem Vorbilde (durch das Wirtschaftsabgabengesetz v. 9./VII. 1827) der Grund zur derzeitigen Bierbesteuerungsform gelegt. Im Jahre 1856 wurde dann die Malzsteuer aus dem sie bisher mitbegreifenden Wirtschaftsabgabengesetz als ein besonderes Gesetz (vom 8./IV. 1856) ausgeschieden, dessen Fassung in wesentlichen Punkten seitdem unverändert geblieben ist, wengleich es in der Folge (1871, 1875, 1879, 1893) noch mehrfach Änderungen bzw. Ergänzungen erfuhr, deren wichtigste eine die Einführung von Staffelsätzen durch die Novelle vom 8./VII. 1893 bzw. 5./VII. 1895 war, die dann im Gesetz vom 4./VII. 1900 eine weitere Angestaltung erfuhr. Durch dies Gesetz wurde auch das Surrogatverbot eingeführt. Infolge der Erhöhung der Braustener im Norddeutschen Braustenergebiet durch das G. v. 15./VII. 1909 schweben auch in Württemberg Verhandlungen wegen Erhöhung der Steuersätze.

Die Steuer ist eine Malzvermahlungssteuer und wird von dem Gewicht (seit 1871, bis dahin vom Maß — Simri —) des zur Bierbereitung bestimmten, aus Getreide aller Art hergestellten, trockenen oder eingesprengten Malzes erhoben.

Der Steuersatz wird durch Finanzgesetz für je eine Budgetperiode (2 Jahre) festgestellt und beträgt seit 1881 unverändert

für die ersten	500 dz Malzverbrauch	80%	des Normalsatzes,
" "	nächstfolgenden 1500 "	100%	" "
" "	" 2000 "	110%	" "
" "	" 5000 "	120%	" "
" den Rest	" "	125%	" "

10 M. von 100 kg Malz. Die Steuerstaffelung besteht darin, daß zunächst die privaten Hausbrauer für die ersten 5 dz ihres Malzverbrauchs nur 25% des Normalsatzes zu entrichten haben und für die insgesamt nicht mehr als 500 dz Malz verwendenden Brauereien der Steuersatz auf 70% ermäßigt ist. Für alle sonstigen Brauereien beträgt die Steuer:

Für die Erhebung der Steuer sind ebenfalls mehrere Systeme automatischer Wageapparate in Gebrauch.

Die Stenerückvergütung, welche, wie bemerkt, auf Grund der wirklich festgestellten Ausbeute nach gewissen Normen festgestellt wird und dem vollen Betrage der entfallenden Malzsteuer entsprechen soll, wird nicht nur bei der Ausfuhr von Bier, sondern auch bei der von Malz in entsprechender Weise gewährt. Desgleichen tritt Erlaß der Steuer ein beim unverschuldeten Verderben von Bier und Malz, auch wenn das in Frage kommende Bier bezw. das betreffende Malz auch trotzdem zu Essig verarbeitet wird. Die Uebergangsabgabe für aus den anderen deutschen Stenergebieten eingeführtes Bier beträgt für den Hektoliter Braunbier (Lagerbier)

3 M., für den Hektoliter Weißbier 1,65 M. und für 1 dz gebrochenes Malz 10 M.

Die Erhebung der Steuer erfolgt ähnlich wie in Bayern für das im abgelaufenen Quartal gebrochene Braumalz zu Anfang des nächsten Quartals, wobei jedoch auf Antrag des Steuerschuldners die Steuer für das in den Winterquartalen zur Braunbierfabrikation verwendete Malzschrot zur Hälfte je erst noch weitere 3 Monate gestundet werden kann.

Die auch in Württemberg erhobenen Gemeindeabgaben vom Bier werden auf Grund des Gesetzes v. 23./VII. 1877 bezw. 8./III. 1881 als Zuschläge zur Staatssteuer bis zu 2 M. vom Doppelzentner Malz erhoben bezw. als Einfuhrsteuern vom Bier im Höchstbetrage von 65 Pf. pro Hektoliter erhoben.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Württemberg.

I. Die Entwicklung der Biererzeugung:

1872/73	4 197 274 hl	1900	3 876 649 hl	1904	3 700 819 hl
1879/80	3 172 634 "	1901	4 012 910 "	1905	3 968 000 "
1889/90	3 419 080 "	1902	3 792 253 "	1906	4 017 000 "
		1903	3 652 000 "	1907	3 975 968 "

II. Es betrug in den Jahren:

	1904	1905	1906	1907
Die Zahl der Brauereien	5350	4768	4791	9247
davon brauten untergärig	1102	1088	1063	1044
" " obergärig	4077	3546	3602	3092
" " beides	171	134	126	107
Der Malzverbrauch	807 793 dz	853 439 dz	849 409 dz	833 422 dz
davon zu untergärigem Bier . . .	802 552 "	848 998 "	845 000 "	834 782 "
" " obergärigem Bier	5 241 "	4 441 "	4 349 "	3 640 "
Die Roheinnahme der Malzsteuer . .	7 758 699 M.	8 300 887 M.	8 298 103 M.	8 204 750 M.
Die Menge des eingeführten Bieres . .	110 000 hl	114 566 hl	116 000 hl	117 000 hl
Die Uebergangsabgabe von Bier und Malz	288 000 M.	308 213 M.	—	—
Die Bierabgaben pro Kopf d. Bevölkerung	3,64 "	3,81 "	3,77 M.	3,99 M.
Der Bierverbrauch " " " "	163,1 "	172,8 l	171,8 l	169,1 l

Vom gesamten Malz wurden versteuert zum Satz von				
2,50 M.	2 723 dz	2 469 dz	2 237 dz	1 929 dz
7,00 "	151 065 "	142 784 "	138 902 "	134 875 "
8,00 "	160 000 "	167 500 "	164 500 "	161 500 "
10,00 "	230 863 "	242 512 "	236 045 "	233 135 "
11,00 "	95 020 "	100 564 "	102 880 "	103 390 "
12,00 "	82 047 "	92 467 "	97 019 "	94 516 "
12,50 "	86 102 "	105 143 "	107 826 "	104 077 "

d) Baden.

Die Geschichte der badischen Bierbesteuerung ist durch das interessante Faktum ausgezeichnet, daß sie von der Materialsteuer ausgehend, schließlich wieder zu dieser zurück-

gekehrt ist. Durch die Accis- und Ohmgeldordnung von 1812 wurde zum erstenmal eine Landessteuer auf Bier und zwar als Malzmaßsteuer eingeführt, deren technische Organisation jedoch so wenig befriedigte, daß 1825 dafür die Besteuerung der Bierwürze nach dem

Rauminhalte des Braukessels (die sog. Kesselsteuer, damals die „Bieraccise“ genannt) eingeführt wurde, die in der i. J. 1845 bewirkten Fassung sich fast bis zur Gegenwart erhielt, obwohl sie von Anfang an eigentlich nach keiner Seite hin recht befriedigte. Im Jahre 1880 erfolgte wie in Bayern und Württemberg auch in Baden eine Erhöhung der Steuer um 50%, wodurch mitangeregt eine lebhaftere Bewegung auf eine systematische Aenderung der Besteuerungsform entstand, welche, nach einem vergleichenden Versuch i. J. 1883, endlich zu dem G. v. 30./VI. 1896 führte, auf Grund dessen mit dem 1./I. 1897 die derzeitige Braumalzsteuer unter Ausschluß aller Malzsurrogate bei der Bierbereitung in Kraft trat. Durch die Novelle vom 1./VI. 1904 wurde dann noch eine andere Ausgestaltung der Staffielung bewirkt.

Dieselbe, nach bayerischem und württembergischem Muster gebildet, wird vom Gewichte des zu vermahlenden Braumalzes erhoben. Als Malz gilt alles „künstlich zum Keimen gebrachte Getreide“.

Zur Bierbereitung darf nur Dörr- oder Luftmalz und zum untergärigen Bier nur Gerstenmalz verwendet werden.

Die Steuer beträgt: für die ersten 250 dz Malzverbrauch 8 M. für den Doppelzentner, für die nächsten 1250 dz 10 M., für die nächsten 1500 dz 11 M., für die nächsten 2000 dz 12 M., und für den Rest 13 M.

Die nur zum eigenen Bedarf obergäriges Bier („Weißbier“) brauenden „Privatbrauereien“, welche jährlich nicht mehr als 5 dz Malz dazu

verbrauchen, haben für den Doppelzentner denselben nur 2 M. zu versteuern.

Die steuerliche Verwiegung des Malzes geschieht entweder auf öffentlichen Mühlen oder auf Privatmühlen der Brauer, wobei in gleicher Weise wie in Württemberg automatische Wägeapparate zugelassen sind, wie auch die Kontrollbestimmungen über die Benutzung der Mühlen und anderes mehr sich an die bezüglichen Bestimmungen der württembergischen Malzsteuer anlehnen. Ähnliches gilt in der Hauptsache auch von den Bestimmungen über die Kreditierung und den Erlaß der Steuer.

Die Uebergangsabgabe für aus anderen deutschen Steuergebieten eingeführtes Bier ist ebenfalls im Verwaltungswege ohne Unterschied der Biergattung auf 3,20 M. vom Hektoliter festgesetzt.

Die Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr ist entsprechend der Steuerstaffelung von 1,30—2,75 M. pro hl differenziert.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Baden.

I. Die Entwicklung der Biererzeugung:

1872	927 000 hl	1903	3 045 030 hl
1880	1 155 000 „	1904	3 081 838 „
1890	1 679 000 „	1905	3 130 509 „
1900	2 974 470 „	1906	3 277 505 „
1901	2 964 151 „	1907	3 286 353 „
1902	2 967 008 „		

II. Uebersicht über die Bierbrauerei und die Braumalzbesteuerung in Baden nach Steuersätzen.

Kalenderjahr	Braunbierbrauerei		Weißbierbrauerei		Gesamtverbrauch an Braumalz dz	Gesamt-Bier-erzeugung hl	Von dem versteuerten Braumalz unterlagen dem Satze von					Zusammen Braumalz dz	Braumalzsteuer M.					
	Zahl der Brauer	Bierzeugung hl	Zahl der Brauer	Bierzeugung hl			8 M. dz	10 M. dz	11 M. dz	12 M. dz	13 M. dz							
														unterlagen dem Satze von				
														8 M.	10 M.	11 M.	12 M.	13 M.
1904	565 3 078 007	98 3831	659 037	3 081 838	68 916	67 568	129 531	392 890	—	658 905	7 366 525							
1905	548 3 129 224	100 1285	668 578	3 130 509	85 161	165 397	100 307	93 851	223 691	668 467	7 473 493							
1906	534 3 276 163	103 1342	692 426	3 277 505	83 943	168 686	103 818	96 459	239 406	692 312	7 770 183							
1907	572 3 285 367	92 986	688 112	3 286 353	82 021	167 977	103 450	94 927	239 650	688 052	7 728 460							

III. Die Bierausfuhr und die Biereinfuhr Badens.

	Biereinfuhr nach dem Gebiet der Brausteuer-Gemeinschaft						Biereinfuhr aus	
	Bayern	Württemberg	Elsaß-Lothringen	dem Zollausland	Zusammen	aus dem übrigen Deutschland	aus dem Zollausland gegen Verzollung	
	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	
1904	42 483	29 026	152 094	45 860	6190	275 653	262 625	9730
1905	42 124	29 155	152 320	45 072	8547	277 218	270 893	5024
1906	45 171	32 586	162 139	53 298	8234	301 428	288 382	6602
1907	47 767	34 760	168 497	59 573	7827	318 424	283 656	7054

e) Elsass-Lothringen.

Die seit der Einverleibung Elsaß-Lothringens einstweilen beibehaltene alte französische Biersteuergesetzgebung (Kesselsteuer) ist neuerdings durch das Landes-G. v. 21./V. 1907 durch die Malzsteuer ersetzt worden. Durch dieses Landesgesetz ist inhaltlich das Reichsbrausteuergesetz in Elsaß-Lothringen eingeführt worden und insofern gehört Elsaß-Lothringen zu dem Brausteuergebiet, in dem das System des Reichsbrausteuergesetzes materiell gilt. Die Staffelsätze in Elsaß-Lothringen übersteigen die Sätze des Reichsbrausteuergesetzes nicht unwesentlich. Nach einer Vorordn. v. 22./VII. 1909 gelten in Elsaß-Lothringen folgende Steuersätze:

für die ersten 250 dz 15 M. pro dz Malz,
 „ „ nächsten 1250 „ 17 „ „ „ „
 „ „ „ 1500 „ 19 „ „ „ „
 „ „ „ 2000 „ 21 „ „ „ „
 und für den Rest 23 „ „ „ „

Die Novelle zum Norddeutschen Brausteuerg. v. 15./VII. 1909 bestimmt in Art. II, daß durch Beschluß des Bundesrats die Einbeziehung Elsaß-Lothringens in den Geltungsbereich des norddeutschen Brausteuergesetzes erfolgen kann.

I. Die Entwicklung der Bier-
 erzeugung in 1000 hl.

1872	812,5	1901	1117	1905	1332
1880	788,5	1902	1148	1906	1381
1890	717,8	1903	1222	1907	1450
1900	1100	1904	1278		

II. Uebersicht über die Bierbrauereien, Biergewinnung, die Biereinfuhr und -Ausfuhr von Elsaß-Lothringen.

Rechnungsjahr	Zahl der am Schlusse des Jahres vorhandenen Brauereien			Zahl der im Betrieb gewesen Brauereien	Davon haben bereitet vorwiegend		Menge des gewonnenen Bieres				Biereinfuhr		Bierausfuhr	Gesamtein- nahme vom Bier
	in den Städten	auf dem Lande	zusammen		obergäriges Bier	untergäriges Bier	obergäriges Bier	untergäriges Bier	Dünnbier zum niedrigeren Steuersatz	überhaupt	aus dem Zollvereinsgebiet	aus dem Zollauslande		
1906	34	42	76	62	1	61	240	1 380 634	249	1 381 123	374 001	10 967	31 248	4 278 600
1907	34	42	76	62	1	61	100	1 449 104	361	1 449 565	379 633	9 185	31 675	4 451 300

f) Statistik der Bierbrauerei Deutschlands seit 1872.

Statistik der Bierbrauerei Deutschlands seit 1872.

Jahre 1)	Bierzeugung 1000hl	Ein- fuhr 1000hl	Aus- fuhr 1000hl	Bierverbrauch	
				im ganzen 1000hl	pro Kopf d. Bevöl- kerung l
1872	33 545	54	296	33 303	81,4
1880 81	38 572	94	855	37 811	84,6
1890 91	52 830	229	620	52 433	105,9
1895 96	60 695	547	647	60 595	115,8
1896/97	61 621	561	664	61 518	116,0
1897/98	66 378	576	648	66 306	123,0
1898/99	67 968	568	625	67 911	124,2
1899/00	69 500	631	682	69 449	125,0
1900/01	70 857	564	802	70 619	125,1
1901/02	71 157	598	760	70 995	124,1
1902/03	67 699	581	794	67 486	116,0
1903/04	68 976	693	819	68 850	116,6
1904/05	70 241	604	864	69 981	117,0
1905/06	72 755	618	931	72 442	119,4
1906/07	73 159	462	779	72 842	118,2
1907/08	73 707	438	684	73 461	117,5

Die Gesamtbiererzeugung im Deutschen Reiche hat sich in den letzten 37 Jahren mehr als verdoppelt. Diese Produktionssteigerung entstammt zum größten Teile der Ausgestaltung der norddeutschen Brauindustrie: Von der 40 102 000 hl betragenden Gesamtzunahme der deutschen Bierbrauerei seit dem Jahre 1872 entfallen allein 26 606 000 hl auf Norddeutschland.

Was den Außenhandel Deutschlands mit Bier betrifft, so sind die Zahlenreihen nicht ohne weiteres unter sich vergleichbar, da die am 15./X. 1888 erfolgte Einbeziehung der ehemaligen Zollausschlüsse Bremen und Hamburg gerade das Bild des Bierverkehrs sehr verschoben hat. Im allgemeinen besteht aber eine sehr erhebliche Zunahme der Biereinfuhr, welche wohl ausschließlich auf das Konto der österreichischen bzw. böhmischen Biere zu setzen ist. Bemerkenswert ist der Rückgang der Biereinfuhr. Sie ist besonders auf den Rückgang des Exports nach Frankreich, ehemals der Hauptabnehmer deutscher Biere, zurückzuführen. Die neuerdings wieder wahrnehmbar allmähliche Zunahme des gesunkenen Exports ist teils dem sich steigenden Bierverbrauch in den deutschen Schutzgebieten sowie der allmählichen Zurück-

ermittelt und deshalb bei der Berechnung des mutmaßlichen Bierverbrauchs nicht berücksichtigt.

1) Die am Anfang und Schlusse eines jeden Jahres vorhandenen Biervorräte sind nicht

drängung des englischen Biers in den Tropen zuzuschreiben.

Unter dem Zusammenwirken der Entwicklung der Eigenproduktion und der Einfuhr hat sich auch der Bierkonsum in Deutschland von 81,41 auf 119,41 pro Kopf der Bevölkerung seit 1872 gehoben. Trotzdem ist in den letzten Jahren die Entwicklung des Bierkonsums zeitweilig rückläufig gewesen.

2. Oesterreich-Ungarn.

Die ursprünglich aus einer Besteuerung des fertigen Biers hervorgegangene Halbfabrikats-(Würze-)Steuer Oesterreich-Ungarns beruht in ihren ersten Anfängen auf dem G. v. 25./V. 1829. Ihre gegenwärtige Form erhielt die „Verzehrungssteuer“ allerdings im wesentlichen erst durch das G. v. 15./XII. 1852, auf Grund dessen die Steuer nunmehr unter entsprechender Berücksichtigung der für die qualitative Bewertung des Biers maßgebenden Grädigkeit, d. h. Extraktgehalts der Würze erhoben wurde. Die Vorbedingung für die Ermöglichung dieses die Qualität des Steuerobjekts erfassenden steuerlichen Prinzips war das Saccharometer, um dessen Vervollkommnung und praktische Einführung und damit um die Schaffung der darauf begründeten Würzesteuer überhaupt sich der bekannte österreichische Technologe Prof. Balling ein wesentliches Verdienst erwarb. Im Jahre 1867 (durch das Ausgleichsgesetz v. 21./XII. bezw. später durch die GG. v. 1878 und 1887) vertragsmäßig auch in Ungarn in gleicher Weise eingeführt, hat die österreichische Biersteuer-gesetzgebung seit 1852 zwar eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen erfahren, die jedoch meist nicht von wesentlicher Bedeutung waren und an den seit Jahren beklagten schweren Mängeln der Besteuerung, die allerdings nicht ausschließlich dem System als vielmehr der übertriebenen fiskalischen Handhabung derselben zuzuschreiben waren, nichts zu ändern vermochten. Erst im Laufe der 90er Jahre griff allmählich eine liberalere Handhabung Platz und bereitete die schon lange als unerlässlich erkannte Reform der Steuer vor. Eine wesentliche Voraussetzung für diese war die endliche Erfindung eines automatisch wirkenden Würzemeßapparats. Nachdem der i. J. 1899 vorgelegte Entwurf einer solchen Steuernovelle infolge Nichtzustandekommens des Ausgleichs mit Ungarn nicht zum Gesetz erhoben werden konnte, wurde im Wege einer kaiserlichen Verordnung v. 17./VII. 1899 unter Wegfall der bisherigen Bestimmungen eine neue Fassung des Bierverzehrungssteuergesetzes erlassen, die am 1./IX. 1899 in Kraft trat.

Steuerobjekt ist die aus beliebigen zur Bierbereitung geeigneten Stoffen bereitete zuckerhaltige Würze, gleichgültig ob dieselbe zu gewerblichen Zwecken oder für den eigenen Bierbedarf hergestellt wird.

Die Steuereinheit ist der Saccharometergrad und der Hektoliter, der Steuerfuß für dieselbe beträgt 34 h (= 17 Kreuzer) gegen vorher 33,4 h.

Jedoch ist nunmehr denjenigen Brauereien, die während einer Betriebsperiode weniger als

15000 hl Bierwürze herstellen, ein Nachlaß zugestanden, der bei einer Erzeugung bis zu 2000 hl 15%, bei einer solchen bis zu 5000 hl 10% und von da bis zu 15000 hl 5% beträgt. In den Ländern der ungarischen Krone unterliegt die Bierwürze außerdem noch einem staatlichen Biersteuerzuschlag von 80 h pro Hektolitergrad Extrakt, der auch vom eingeführten Bier entsprechend zu bezahlen ist. In den sog. geschlossenen Städten (Brünn, Graz, Laibach, Lemberg, Linz und Prag) wird neben der Staatssteuer noch ein Zuschlag in Höhe von 14 h pro Hektolitergrad, in Wien und Triest in Höhe von 3 K 60 h pro Hektoliter Würze erhoben. Dementsprechend wird auch von dem eingeführten Bier in den vorgenannten Städten eine Liniensteuer von 1 K 68 h — in Wien und Triest von 4 K — erhoben, welcher Betrag aber auch umgekehrt bei der Ausfuhr von Bier aus diesen Städten rückvergütet wird. Auch von dem aus dem Auslande eingeführten und verzollten Bier ist diese Verzehrungssteuer im gleichen Ausmaße zu entrichten.

Die Steuerbemessung erfolgt nicht mehr wie bisher nach Menge und Grädigkeit der Würze getrennt, sondern nach Hektolitergraden Extrakt der Würzmenge entweder mittels des durch Ministerialerlaß v. 27./XI. 1901 zugelassenen, äußerst sinnreich konstruierten Bierwürze-Kontrollmeßapparats, System Erhard-Schau, der in allen österreichischen Brauereien mit über 20000 hl Biererzeugung eingeführt ist, oder mittels gegen früher ebenfalls verbesserter Befundaufnahme auf dem Kühlschiff. In Ungarn ist der Kontrollmeßapparat, der für den praktischen Wert und damit für die Zukunft der Halbfabrikatsbesteuerung von entscheidender Bedeutung geworden ist, noch nicht zur Einführung gelangt. Die Grädigkeit (= Extraktgehalt) der Würze, die für die Qualität des fertigen Erzeugnisses maßgeblich ist, wird allgemein mittels des „Normalsaccharometers“ festgestellt. Zur Ergänzung und Sicherstellung dieser Steuererhebung dienen daneben auch das nach dem Muster der englischen Biersteuer vorgeschriebene Sudregister sowie einige andere Einrichtungen.

Eine Erstattung der Steuer kann für die „Hemmung oder das Mißlingen eines Gebraudes“, sofern die Vollendung desselben noch nicht erfolgt ist, gewährt werden.

Die Rückvergütung der Steuer bei der Bierausfuhr, die auch Nichtbrauern auf Antrag gewährt wird, erfolgt seit 1894 in der Weise, daß bei der Ausfuhr von mindestens 1 hl Bier, welches entkohlensäuert noch mindestens 2° Saccharometer aufweist, unter Anrechnung von 4% für Schwund dem Restitutionsansucher an Vergütung gewährt wird, entweder 1. ein Einheitsatz von 3 K pro Hektoliter, oder 2. nach dem früheren Verfahren unter Zugrundelegung des niedrigsten Extraktgehalts der in den letzten 6 Monaten erzeugten Bierwürze der Betrag von 34 h pro Saccharometergrad und Hektoliter, oder 3. nach dem mittels amtlicher Untersuchung vorgefundenen, wirklich versteuerten Extraktgehalt des zu exportierenden Bieres der Betrag von 34 h pro Saccharometergrad und Hektoliter, oder

endlich 4. nach dem Durchschnitt der in den letzten 6 Monaten erzeugten Bierwürze der Betrag von 34 h pro Saccharometergrad und Hektoliter, sofern die Konzentration der Stammwürze des ausgeführten Biers diesem als Durchschnitt ermittelten Extraktgehalt gleichkommt.

Die Entrichtung der Steuer geschieht entweder gleichzeitig mit der Anmeldung eines steuerlichen Brauverfahrens, in welchem Falle dem Brauer ein Diskont von 4% p. a. gutgerechnet wird, oder sie wird auf Grund der Steuerborgung für zur Lagerbierbereitung gebräute Würze binnen 4—6 Monaten und bei sonstiger Würze (für Schank- und Abzugsbiere) binnen 2—3 Monaten fällig; doch walten in bezug hierauf in den einzelnen Kronländern zum Teil weitgehende Unterschiede ob. Auch

bei üblicher Barzahlung der Steuer ist eine Sicherstellung der Steuer durch Hinterlegung einer Kaution erforderlich.

Aus dem Auslande eingeführtes Bier hat einen Zoll von 5 K für 100 kg Bier in Gebinden und 18 K für solches in Flaschen, Kannen oder Krügen zu zahlen; außerdem ist aber noch die Verzehrungssteuer nach dem allgemeinen Ausmaß wie bei der inländischen Biererzeugung zu entrichten.

Neben der staatlichen Verzehrungssteuer besteht noch ein System von mannigfachen Zuschlägen (Landes- und Gemeindefolgen), unter deren Zusammentreffen sich die steuerliche Gesamtbelastung des Bieres in Oesterreich-Ungarn höher stellt als in einem anderen Bierlande.¹⁾

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Oesterreich-Ungarn.
Tabelle I.

Jahre	Zahl der in Betrieb gestandenen Brauereien				Biererzeugung				Bier-einfuhr	Bier-ausfuhr	Bruttoertrag der Bierverzehrungssteuer			
	in Oesterreich	in Ungarn	in der Gesamtmonarchie	in Oesterreich	in Ungarn	in der Gesamtmonarchie	pro Kopf d. Bevölkerung	in Oesterreich			in Ungarn	in der Gesamtmonarchie		
													hl	hl
1860	2824	490	3314	6 908	920	665 113	7 574	035	—	—	28,60	2,30	30,90	
1869/70	2410	323	2733	9 303	765	688 728	9 992	493	27,40	3 571	155 445	38,02	2,56	40,58
1879/80	2073	142	2215	10 530	226	427 152	10 957	378	28,42	7 800	197 410	42,14	1,76	43,90
1889/90	1761	98	1859	13 500	339	546 569	14 116	908	35,42	45 175	310 564	53,45	2,38	55,83
									Meter-	Meter-				
									zentner	zentner				
1900	1423	99	1521	20 022	659	1 448 252	21 470	911	45,08	73 513	916 120	78,88	6,25	85,13
1901	1383	97	1480	20 104	326	1 414 720	21 519	046		71 152	933 328	78,02	6,21	84,23
1902	1361	95	1456	19 627	717	1 238 023	20 925	740		66 675	956 642	76,13	5,89	82,02
1903	1341	90	1431	19 226	960	1 316 676	20 543	636		68 112	1 014 788	76,02	6,06	82,08
1904	1322	—	—	19 820	352	1 510 061	21 330	413	42,00	68 752	1 062 201	77,68	—	—
1905	1285	90	—	19 117	658	1 501 411	20 619	069		67 646	1 109 270	73,26	—	—
1906	1171	—	—	19 981	952	1 688 466	21 670	418		64 092	1 128 551	76,50	—	—
1907	1254	89	1343	20 711	621	1 832 385	22 594	008		68 742	1 091 077	79,55	7,94	87,49
1908	—	—	—	20 370	620	—	—	—		—	—	78,32	—	—

Tabelle II.

Jahre	Zahl der in Betrieb gest. Brauereien in Oesterreich			Zahl der in Betrieb gest. Branereien in Ungarn		
	In ganzen	Davon mit einer Produktion von		In ganzen	Davon mit einer Produktion von	
		unter 10000 hl	über 10000 hl		unter 10000 hl	über 10000 hl
1879/80	2073	1861	212	—	—	—
1889/90	1761	1478	283	98	90	8
1900	1423	397	1026	99	25	74
1901	1383	402	981	97	28	69
1902	1361	394	967	95	22	73
1903	1341	397	944	90	25	65
1904	1322	415	907	—	—	—
1907	1271	400	871	—	—	—

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es zu einem Hauptteil der überaus hohen Steuerbelastung schuld zu geben ist, wenn speziell in Oesterreich angesichts der denkbar günstigsten natürlichen Bedingungen, bei einem ständigen Ueberfluß in der Erzeugung der edelsten Braustoffe das Braugewerbe, von einigen wenigen, weil auf dem Export basierten glänzenden Ausnahmen abgesehen, keineswegs eine entsprechende Entwicklung aufweist, und wenn der Bierkonsum hier bei weitem noch nicht die

¹⁾ Ueber dieselbe sprach sich schon vor Jahrzehnten kein Geringerer als der damalige österreichische Finanzminister Schöffle und besonders im Hinblick auf die im Vergleich dazu viel zu niedrige Branntweinbesteuerung sehr scharf aus. Die Branntweinbesteuerung ist auch jetzt noch im Vergleich mit der Bierbesteuerung relativ niedriger.

Rolle auszuüben imstande ist, die ihm bei dem teilweise noch dominierenden Branntweinkonsum der Bevölkerung wohl zu wünschen wäre.

3. Grossbritannien und Irland.

Wie auf so vielen Gebieten hatte England auch auf dem der Bierbrauerei schon frühzeitig die kontinentalen Verhältnisse überflügelt und — besonders nachdem seit Howards Erfindung des Porters (1738) neben dem uralten Nationalbier, dem Ale, eine auch für den Fernverkehr sehr geeignete Bierart aufgekommen war — schon im vorigen Jahrhundert ein auf weitverzweigtem Exportabsatz gegründetes großindustrielles Brauwesen entwickelt, welches zu Ende des vorigen und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. auch für die moderne Um- und Ausgestaltung der damals überwiegend im Rahmen eines Handwerks betriebenen Brauerei auf dem Kontinent als Lehrmeisterin von Einfluß gewesen ist. Diese frühe Entwicklung des englischen Brauwesens dokumentiert sich auch in seiner Besteuerung, welche schon um die Wende des 18. Jahrh. die Bedeutung der Bierbrauerei auch nach der fiskalischen Seite zur Geltung brachte.

Neben der 1694 eingeführten Accise wurde 1697 die Malzsteuer eingeführt, daneben dann 1711 noch eine Hopfensteuer und 1785 noch eine Lizenzsteuer, bis von diesen vier Steuern im Laufe des 19. Jahrh. die Bieraccise und 1862 die Hopfensteuer aufgehoben wurden, so daß als eigentliche Bierbesteuerung danach nur die Malzsteuer fortbestand, welche noch verschiedene Änderungen passierte, bis auch sie i. J. 1880 der derzeit in Kraft befindlichen Würzsteuer weichen mußte. Die auch heute noch bestehende Lizenzsteuer ist eine reine Gewerbesteuer.

In der Regel von der Menge der zum Zwecke der Mälzung eingeweichten Gerste vom Mälzer erhoben, jedoch unter Abrechnung eines bestimmten, durch das Aufquellen verursachten Mehrmaßes (um so die Versteuerung der Qualität anzupassen), bedingte die Malzsteuer weitgehende Beschränkungen des Verkehrs mit Malz. Die hiermit verbundenen Unzuträglichkeiten und andere zahlreiche peinliche Kontrollen für die gewerbliche Malzfabrikation und die wegen der beträchtlichen Höhe der Steuer behufs Ersparung an derselben gezeitigte Bevorzugung der feineren, meist ausländischen Gerstensorten und Vernachlässigung der heimischen Landgersten, waren für die schließliche Beseitigung dieser Steuerform ausschlaggebend.

Die durch das G. v. 12./VIII. 1880 eingeführte Würzsteuer unterscheidet sich von der österreichischen Steuerart vor allem dadurch, daß bei ihr nicht die Gradhaltigkeit, sondern das spezifische Gewicht der Würze der für die Steuerbemessung bestimmende Faktor ist.

Der Steuersatz beträgt seit dem Jahre 1894 6 sh. 9 d für den Barrel von einem Handelsbrauer („brewer for sale“) erzeugter Bierwürze von einem spezifischen Gewicht von 1,055. Von 1909—1902 bestand noch ein besonderer Steuerzuschlag von 1 sh. Für die

„Hausbrauer“ besteht für die zwei kleinsten Kategorien (nach dem Jahresmietswert der von ihnen bewohnten Häuser unterschieden) keine Biersteuer, nur für die zweite Kategorie eine Lizenzsteuer von 4 sh., für die dritte Kategorie außer einer Lizenzsteuer von 9 sh. eine Malzsteuer von 6 sh. 25 d für je 2 Bushel Malz. Die Handelsbrauer haben gleichmäßig 1 £ Lizenzgebühr jährlich zu zahlen.

Die Steuerfestsetzung nach Menge und spezifischem Gewicht der Würze erfolgt — und das ist das eigentlich Charakteristische an der englischen Bierbesteuerung — nicht lediglich nach den direkt gewonnenen Messungsergebnissen, sondern reguliert sich gleichzeitig nach dem tatsächlichen Ausbeuteverhältnis des Malz- oder sonstigen Materialverbrauchs der betreffenden Brauerei. Als Norm dient die Annahme, daß aus 2 Bushel Malz (à 36,43 l) 36 Gallonen Würze (= 1 Barrel = 163,57 l) von 1,055 spezifischem Gewicht erzeugt werden. Dabei werden 42 Pfund Gewicht Malz oder Getreide irgendwelcher Art oder 28 Pfund „Zucker“ (d. i. nicht nur jeder Zuckerstoff, zuckerartige Extrakt oder Sirup, sondern auch jedes andere Material, das geeignet ist, Malz oder Getreide beim Brauen zu ersetzen) = 1 Bushel Malz gerechnet. Ergibt die mittels geeichten Saccharometers und einer dem Gesetz heigegebenen Umrechnungstabelle bewirkte Messung der Würze gegenüber dem nach der geltenden Norm aus dem Materialverbrauch berechneten Betrag und Gewicht der Würze mehr als 4% derselben, so hat sich hiernach auch die Besteuerung zu richten.

Die Würzermessung ist nebst genauer regelmäßiger Verbuchung aller für die Kontrolle derselben maßgebenden Momente Pflicht des Braners. Ueber alle von ihm zu bewirkenden Buchungen kann der Brauer eidlich vernommen werden. Die Berechnung und Entrichtung der Steuer geschieht entweder auf Grund der Bucheintragungen des Braners oder der steueramtlich vorgenommenen Messung, wobei jedoch immer das für die Staatskasse günstigere Ergebnis für die Entrichtung der Steuer ausschlaggebend ist; allerdings wird dem Brauer ein Nachlaß von 4% Differenz zwischen seiner Bucheintragung und dem amtlichen Messungsergebnis zugunsten erlassen. Eine Ueberschreitung des spezifischen Gewichts der Würze um 5% gegenüber dem Bucheintrag wird als das Erzeugnis eines neuen Sudes behandelt. Unter den vorgesehenen Strafen ist die Konfiskation nicht nur der defraudierten Würze- oder Biermengen, sondern auch der dieselben enthaltenden Gefäße bemerkenswert. Die Steuer wird in der Regel sofort nach der Feststellung des Betrages durch den Steuerbeamten fällig, doch kann Handelsbrauern die Steuer für alle im Laufe eines Monats erzeugte Würze bis zum Ende des betreffenden Monats bezw. bis zum 15. des nächsten Monats gestundet werden.

Für unverschuldetes Sudmißlingen oder Verlusten an Würze und Bier, solange sie sich noch in den Räumen des Brauereibetriebes befinden, kann die erlegte Steuer erstattet werden.

Bei der Bierausfuhr wird die Steuer (und zwar schon seit Jahrhunderten) voll rückvergütet. Gewisse amtliche Kontrollbefugnisse zur Feststellung des ursprünglichen spezifischen

Gewichts der Würze des zu exportierenden Bieres sind vorgesehen.

Die Biereinfuhr ist zollpflichtig, und zwar bewegt sich der Zoll je nach der Qualität und Art des Biers und den daraufhin vorgesehenen verschiedenen Normen der Erhebung.

Kommunal-Biersteuern werden in England nicht erhoben, doch werden vom Ertrage der Biersteuer 3 d pro Barrel sowie der

Ertrag der Lizenzen den Lokalverwaltungen überwiesen.

Unter den englischen Kolonien ist bezüglich der Biersteuer Kanada hervorzuheben, woselbst die seit 1883 nach dem Muster der Vereinigten Staaten (s. unten) eingeführt gewesene Fabriksteuer i. J. 1904 in eine Malzgewichtssteuer (pro 1 Pfund Malz 1½ cents) umgewandelt wurde.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Großbritannien und Irland.¹⁾

A. Die Biererzeugung Großbritanniens und Irlands:

Jahre	Barrels (à 163,5 l)	Jahre	Barrels (à 163,5 l)	Jahre	Barrels (à 163,5 l)
1881/82	27 469 267	1901/02	36 887 260	1904/05	37 415 523
1891/92	32 236 969	1902/03	37 153 978	1905/06	35 019 092
1896/97	34 392 228	1903/04	36 329 813	1906/07	34 352 313

Im einzelnen waren die Produktionsverhältnisse folgende:

Es wurden erzeugt:	1906/07 Barrels	1905/06 Barrels	1904/05 Barrels	1903/04 Barrels	1902/03 Barrels	1901/92 Barrels
in England und Wales	29 144 935	30 211 572	30 594 189	31 332 327	32 079 032	31 810 877
in Schottland	1 811 592	1 954 032	1 021 374	2 076 515	2 164 128	2 260 759
in Irland	3 395 786	2 853 488	2 799 960	2 920 971	2 910 818	2 815 624
	34 352 313	35 019 092	35 415 523	36 329 813	37 153 978	36 887 260

¹⁾ Hauptquellen dieser Statistik sind die „Statistical Abstracts for the United Kingdom“.

Für eine vergleichende und umfassende Darstellung ist der Umstand hinderlich, daß für die in Betracht kommenden Daten teils das Kalenderjahr, teils das Betriebsjahr, teils das Fiskaljahr zugrunde gelegt ist. Auch sind die versteuerten Biermengen teilweise als „Bierkonsum“ (also unter entsprechender Einrechnung des Bieraußenhandels), teils als reine Produktion vorgetragen. Die versteuerten und ausgeführten Biermengen sind doppelt — nach dem Fiskal- wie nach den Kalenderjahren — vorgetragen.

Für die ältere Zeit teilt M. G. Mullhall (The Dictionary of Statistics, London 1892) folgende Zahlen mit:

I. England und Wales, Bierkonsum in Millionen Gallons:

	Total	pro Kopf Gallons
1600—1700	255	44
1701—1750	215	35
1751—1800	252	32
1801—1830	335	30
1831—1860	500	33
1861—1880	835	36

II. Englands Bierproduktion in Millionen Gallons:

1840	650	1860	770	1880	1020
1850	710	1870	980	1887	1040

B. Von der vorstehend nachgewiesenen Biererzeugung waren zur Ausfuhr nach den fremden Ländern und Kolonien bestimmt:

	Barrels	Barrels	Barrels	Barrels	
1896	527 328	1899	503 306	1903	589 265
1897	557 130	1900	591 714	1904	587 259
1898	560 402	1901	630 847	1905	602 994
		1902	609 087		

C. Der Außenhandel Großbritanniens mit Bier gestaltete sich wie folgt:

Bierausfuhr nach:	1901 Barrels	1905 Barrels	1906 Barrels	1907 Barrels
Aegypten	22 700	15 674	25 213	24 464
den Vereinigten Staaten von Nordamerika	45 504	50 900	56 955	77 426
Britisch-Südafrika	18 186	12 612	8 270	7 242
Britisch-Ostindien	135 144	143 988	147 331	130 629
Anstralien und Neusüdwales	56 944	61 531	70 325	85 617
Britisch-Westindien und Guyana	18 054	16 640	16 526	23 164
Anderen Ländern	221 235	219 639	219 396	256 363
Im ganzen	518 367	520 990	544 016	604 995

Es betrug die Biereinfuhr 1905: 93229 hl, 1906: 100270 hl, 1907: 189019 hl. Davon stammten aus den Niederlanden 45044 hl, aus Deutschland 32610 hl.

D. In den am 30./IX. 1904 bezw. 1905 abgelaufenen Betriebsjahren betrug:

	1903/04	1904/05
die Zahl der betriebenen gewerblichen Brauereien deren Biererzeugung (ohne Rücksicht auf die Schwere deren Materialverbrauch:	5353	5180
Malz	53 185 734 Bushels = 11 488 118 dz	51 818 697 Bushels = 11 192 839 dz
ungemälztes Getreide . .	98 247 „ = 21 221 „	125 671 „ = 27 145 „
Reis, Reisgrieß, Reisflocken, Maisgrieß, Malzflocken usw.	1 387 562 Cwts. = 704 881 „	1 348 558 Cwts. = 685 067 „
Zucker, Sirup, Glukose, Süßstoffe	2 887 278 „ = 1 460 737 „	2 746 615 „ = 1 395 280 „
Hopfen	67 378 823 Pfund = 303 204 „	62 360 814 Pfund = 280 624 „
Hopfensurrogate	37 196 „ = 167 „	49 202 „ = 221 „

E. Es betrug der Gesamtsteuerertrag vom Bier in Großbritannien in 1000 £:

1893/94	9 552 £	1896/97	10 917 £	1900/01	13 512 £
1894/95	10 116 „	1897/98	11 405 „	1901/02	13 299 „
1895/96	10 735 „	1898/99	11 655 „	1902/03	13 287 „
		1899/1900	11 906 „		

4. Frankreich.

Die französische Bierbesteuerung geht ursprünglich zurück auf eine 1651 eingeführte Kontrollgebühr zur Unterhaltung der auch in anderen Ländern seiner Zeit vorhandenen amtlichen Organe zur Ueberwachung der Bierbereitung und -qualität, welche nach Wegfall dieses Instituts weiter erhoben und 1635 der allgemeinen Getränkesteuer einverleibt wurde. 1814 bezw. 1816 erfolgte die bis 1899 geltend gebliebene Differenzierung der nach dem Raummaß des Braukessels (in Höhe von 80% desselben) bemessenen Steuer auf starkes (forte bière) und schwaches Bier (petite bière). Nach verschiedenen Aenderungen und einer durch den französisch-deutschen Krieg 1871 verursachten Steuererhöhung, wonach die Steuer 3 Fr. für „starkes“ und 1 Fr. für Dünnbier betrug, ging man angesichts der immer unerträglicher werdenden Mängel dieser Besteuerungsform endlich dazu über, sie durch die unmittelbar nach Menge und Gradhaltigkeit der Würze zu ersetzen. Nachdem schon 1895 ein Reformentwurf (von Ribot) vorgelegt war, erfolgte durch das Finanzgesetz v. 30./V. 1899 die endgültige Beseitigung der veralteten Kesselsteuer durch die Würzesteuer. Ursprünglich mit 50 Centimes „Prinzipalsatz und Zuschlagdecimen“¹⁾ für den Hektolitergrad Würze und den bei 15 Centigrad ermittelten Grad des spezifischen Gewichts über 100 (= spezifisches Gewicht des Wassers) bemessen, wurde der Steuersatz durch das neue Getränkesteuergesetz v. 29./XII. 1900 auf 25 Centimes ermäßigt. Für das nach dem Auslande oder den Kolonien exportierte Bier findet eine entsprechende Rückvergütung der Steuer statt.

Die Fälligkeit der Steuer tritt normaliter am Ende eines jeden Monats ein, doch können den Brauern gewisse verzinliche (inkl. einer Pro-

vision an den Steuererheber) erleichternde Verteilungen der Steuerschuld zugebilligt werden. Außer der Fabrikationssteuer haben die gewerblichen Brauer noch jährlich eine Lizenzgebühr zu zahlen.¹⁾

Nach dem Budgetgesetz v. 30./III. 1902 beträgt die Lizenzabgabe für Brauereien mit einer Produktion bis zu 5000 Hektolitergrad vierteljährlich 37,50 Fr., für solche von 5001 bis 10000 Hektolitergrad Produktion 62,50 Fr., für solche von 10001—15000 Hektolitergrad 87,50 Fr., für solche von 15001—20000 Hektolitergrad 112,50 Fr., für solche von 20001—40000 Hektolitergrad 200 Fr. und für solche mit mehr als 40000 Hektolitergrad Produktion 250 Fr. vierteljährlich.

Neben der staatlichen Bierbesteuerung hat noch die gemeindliche Besteuerung des Biers und Bierverkehrs in Form des „Oktroi“ eine seit Jahrhunderten große Verbreitung und Ausgestaltung erfahren, durch welche die steuerliche Gesamtbelastung des Biers in Frankreich meist eine sehr hohe ist.

Allerdings ist bezüglich der Ermäßigung und Vereinheitlichung der Oktrois durch das Gesetz v. 29./XII. 1897 ein anscheinend erfolgreicher Schritt zur Reform gemacht, indem die Gemeinden durch dieses Gesetz ermächtigt wurden, alle Oktroiabgaben auf die sog. „hygienischen Getränke“, worunter auch Bier, vom 31./XII. 1898 ab aufzuheben. Wo hiervon kein Gebrauch gemacht würde, sollten die Gemeinden verpflichtet sein, die bestehenden Abgaben nach

¹⁾ Unter „licence“, welche schon im 17. Jahrh. unter dem Namen „annuel“ vorkommt, wird die Erlaubnis zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche in irgendeiner Beziehung durch die indirekte Besteuerung getroffen werden, verstanden. Die Lizenzgebühr hat daher auch in erster Linie den Zweck, eine Kontrolle hinsichtlich der Ausübung solcher Gewerbe zu erlangen, und ist hiernach nicht gleich mit der zu den direkten Steuern zählenden Patentabgabe, „contribution des patentes“ = Gewerbesteuer.“ v. May a. a. O. S. 603.

¹⁾ Dieser war der ursprünglich 1816 bereits eingeführte und seitdem mehrfach erhöhte Zuschlag von 75 bezw. 25 Centimes für den Hektoliter Stark- bezw. Schwachbier.

bestimmten Sätzen zu ermäßigen. In den für die Biererzeugung hauptsächlich in Betracht kommenden Departements (Aisne, Ardennes, Nord, Pas de Calais und Somme) darf dieser Satz fortab nicht mehr als 1,50 Fr. pro Hektoliter Bier betragen, in den übrigen nicht mehr als 5 Fr.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung Frankreichs.

Das ziemlich langsame Fortschreiten der Brauerei in Frankreich erhellt aus folgenden Angaben.

Es betrug die Biererzeugung Frankreichs	
1859 6 096 761 hl	1901 13 447 000 hl
1869 7 350 000 „	1902 13 021 000 „
1875 7 355 513 „	1903 13 696 000 „
1885 8 009 922 „	1904 14 268 000 „
1890 8 409 511 „	1905 13 384 000 „
1895 8 867 322 „	1906 14 600 000 „
1900 13 358 000 „	1907 14 207 000 „

Der Steuerertrag vom Bier betrug:		
1905	1906	1907
13 418 000 Fr.	14 556 392 Fr.	14 227 269 Fr.

Die Biereinfuhr Frankreichs i. J. 1906 stellt sich, verglichen mit den beiden vorhergehenden Jahren, folgendermaßen:

Herkunftsland:	1906	1905	1904
	dz	dz	dz
Deutschland	138 863	142 112	110 298
Großbritannien	12 949	12 867	12 429
Oesterreich-Ung.	11 877	9 896	9 114
Schweiz	3 205	2 717	3 704
Sonstige Länder	12 556	11 725	11 407
Zusammen	179 450	179 317	146 952

Der Wert der Biereinfuhr betrug:	
Jahr	Wert
1906	6 281 000 Francs
1905	6 276 000 „
1904	6 543 000 „

Dagegen betrug die Bierausfuhr:	nach		
	1906	1905	1904
	dz	dz	dz
Algier	31 462	32 455	32 745
Anderen Ländern	71 446	70 005	85 575
Zusammen	102 908	102 460	118 320

Der Wert der Bierausfuhr belief sich i. J. 1906 auf 4116000 Fr. gegen 4098000 Fr. i. J. 1905 und 4733000 Fr. i. J. 1904.

Die Bierausfuhr ist hiernach ersichtlich im Wachsen begriffen, während die Biereinfuhr neuerdings keine weitere Zunahme mehr aufweist.

5. Russland und Finland.

Die Bierbesteuerung bildet in Rußland einen Teil des aus dem Jahre 1867 stammenden allgemeinen „Getränkesteuer-Ustaws“. Nach einer Neuregelung i. J. 1876 und mehrfachen Aenderungen, besonders 1885, kam es zu dem zurzeit in Geltung befindlichen G. v. 1./VIII. 1900 (in Kraft getreten am 1./I. 1902).

Die Besteuerung gliedert sich a) in die „Accise“ und b) in die Patentsteuer.

a) Die Bier- und Methaccise wurde bis 1902 in der unvollkommenen Form der

Maischbottichsteuer erhoben, dann aber umgewandelt in eine Malzgewichtsteuer unter Berücksichtigung des Extraktgehalts der Würze. Sie wird pro Pud des zur Einmischung gelangenden Malzes (1 Pud = 16,38 kg) erhoben und wird nach der Ausbente berechnet; der niedrigste Satz beträgt 1 Rubel 10 Kopeken, der mittlere 1 Rubel 20 Kopeken, der Höchstsatz 1 Rubel 35 Kopeken. Unter dem 30./V. 1905 trat jedoch eine durchgängige Erhöhung dieser Sätze um 33 1/3 % ein. Getränke, die aus Malz und Mehl für den Hausgebrauch hergestellt werden, sind von der Accise befreit, ebenso wenn sie weniger als 1 1/2 % Alkohol nach Tralles enthalten, auch wenn sie für den Verkauf hergestellt werden.

Als Braumaterial dürfen seit 1885¹⁾ nur „Getreidearten (auch Reis), Hefe, Hopfen und Wasser“ zur Verwendung gelangen.

Die Steuer kann unter gewissen Bedingungen gestundet werden.

Bei unverschuldeter Störung des Brauereibetriebes und bei der Bierausfuhr erfolgt Rück-erstattung der Accise.

b) Die Patentsteuer, welche der Lizenzgebühr in anderen Ländern entspricht, wird als Grund- und Ergänzungssteuer erhoben. Die Grundsteuer berechtigt zur Verarbeitung von nicht über 1000 Pud Malz im Laufe eines Jahres und beträgt 25 Rubel. Die Ergänzungssteuer ist für jedes 1000 Pud Malzverbrauch zu entrichten und beträgt 15 Rubel für je 1000 Pud. Ueberschießende Mengen über 1000 Pud werden für voll gerechnet, doch wird der dafür entrichtete Betrag dem nächsten Jahr gut geschrieben.

Statistik der russischen Bierbrauerei und Bierbesteuerung.

Es betrug i. J. 1904 die Zahl der Brauereien im europäischen Rußland 1082. Die Biererzeugung betrug:

Jahr	in 1000 Wedro (à 12,29 l)
1899	48 076
1900	47 738
1901	46 698
1902	46 288
1903	54 329
1904	53 993

Pro Kopf der Bevölkerung wurden 1904 0,38 Wedro konsumiert; an der Spitze stehen Livland mit 4,44 Wedro, das Gouvernement St. Petersburg mit 2,79 Wedro und das Gouvernement Warschau mit 1,62 Wedro Bierproduktion pro Kopf der Bevölkerung. Bis zum Jahre 1902 zeigte die Bierproduktion eine Abnahme, die für 1900 und 1901 auf die Erhöhung der Accisesätze und für 1902 auf die

¹⁾ Bis dahin waren „außer Malz auch alle anderen Materialien, welche der Gesundheit nicht schädlich sind“, zugelassen. Ferner ist es, insbesondere bei den Bierhändlern und Wirten untersagt, „Bier mit Wasser zu verdünnen, demselben Stoffe, wenn auch nicht der Gesundheit schädliche, beizumengen sowie auch das Bier verschiedener Brauereien untereinander zu vermischen“. Doch wird die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wie auch der betreffend die Surrogatverwendung in der Brauerei nur als polizeiliche Konvention geahndet.

Einführung der neuen Malzgewichtssteuer zurückzuführen ist. Seitdem hat sie wieder etwas zugenommen. An Accise für Bier und Met wurden von der Krone vereinnahmt:

1899	8 826 282	Rubel
1900	9 516 125	"
1901	11 530 016	"
1902	9 169 793	"
1903	10 387 201	"
1904	10 317 282	"

Ueber den Umfang des Bierverkehrs Rußlands mit dem Auslande geben nachstehende Zahlen Aufschluß.

Es betrug 1904:

a) die Biereinfuhr Rußlands von:	
Bier in Fässern	4034 dz
Porter	814 dz
Bier in Flaschen	52 395 Flaschen
Porter in Flaschen	37 294 "
b) die Bierausfuhr Rußlands von:	
Bier in Fässern	7535 dz
Met	81 dz
Bier in Flaschen	13 470 Flaschen.

In dem seit 1809 zu Rußland gehörigen Großfürstentum Finland besteht schon seit langem eine besondere, der bayerischen Steuer nachgebildete Bierbesteuerung. Sie wird jedoch unter Zuhilfenahme selbsttätiger Registrierwagen vom Gewicht des Malzes in Höhe von 4 finnischen Mark für 10 kg ungeschrotetes Malz erhoben. Die Verwendung von Malzsurrrogaten ist untersagt. Seit 1901 haben die Brauereien, deren Malzverbrauch 50000 bis 150000 kg beträgt, einen Zuschlag von 10 Penni für je 10 kg zu zahlen und bei mehr als 150000 kg Malzverbrauch 25 Penni pro 10 kg. Das erforderliche Mindestaufkommen einer Brauerei, auch bei geringerem Malzverbrauch, beträgt 800 Mark. Neuerdings hatte die in Finland besonders rigoros auftretende Anti-alkoholpartei einen Gesetzentwurf vorbereitet, nach dem die Herstellung aller alkoholhaltigen Getränke — auch Bier — überhaupt untersagt werden soll, doch hat derselbe nicht die Genehmigung des Parlaments gefunden.

6. Belgien.

Die Bierbesteuerung geht hier auf die Zeit vor der gewaltsamen Losreißung von Holland (1830/31), auf das alte niederländische Bier-„Accise“-Gesetz v. 2./VIII. 1822 zurück. Ursprünglich nur nach dem System der „Maischbottichsteuer“ erhoben, folgte man endlich dem holländischen Beispiel von 1867, indem durch das G. v. 20./VIII. 1885 auch die „Malzgewichtssteuer“ daneben fakultativ zugelassen wurde. Durch das G. v. 30./XII. 1901 wurde diese Steuererhebungsform zur alleinigen erhoben und die veraltete und bedeutungslos gewordene Maischbottichsteuer in Wegfall gebracht. Die vom Gewicht des deklarierten Malzschröts erhobene Steuer beträgt pro 1 kg 10 Centimes.¹⁾

¹⁾ Gequetschter Reis und Malzsurrrogate sind zugelassen und werden nach derjenigen Gewichtsmenge versteuert, welche die gleiche

Auch bei dieser Steuererhebungsart sind, nach holländischem Muster, sehr weitgehende Kontrollbestimmungen, besonders auch über die Aufbewahrung der Rohstoffe, der Aufstellung und Benutzung der Mühlen in Kraft.

Die Fälligkeit der Steuer tritt normaliter Ende jeden Monats ein, doch kann die Steuer-schuld bei Ueberschreitung gewisser Summen auf gewisse denselben entsprechend ausgedehnte Termine verteilt werden (2–3 Termine, der letzte bis zum 20. Tage des fünftnächsten Monats. Bei einer Stenerschuld von über 4240 Fr. muß Sicherheit gestellt werden).

Bei unverschuldetem Mißlingen der Produktion kann Steuererstattung bewilligt werden. — Bei der Bierausfuhr wird eine Steuerrückvergütung von 2,50 Fr. pro Hektoliter Bier gewährt. Der Zoll für eingeführtes Bier beträgt für Faß- und Flaschenbier gleichmäßig 5 Fr. (früher 6 Fr. pro Hektoliter Faß- und 7 Fr. pro Hektoliter Flaschenbier).

Vom Gesamtertrage der Biersteuer und des Bierzolles werden 35% den Gemeinden überwiesen als Entschädigung für die seit 1860 in Wegfall gekommenen Oktrois.

Noch vor einigen 40 Jahren zeigte Belgien, ohnehin eins der ältesten europäischen Bierländer¹⁾, in fast unverwischter Reinheit das wohlkonservierte Bild des Brauwesens früherer Jahrhunderte mit ihren durchweg obergärigen, im einzelnen aber sehr spezialisierten Biertypen („lambic“ starkes Bier, „faro“ mittelstarkes, „mars“ schwaches Bier, „löwen“ und anderes mehr), die gegenwärtig z. T. im Verschwinden begriffen sind gegenüber den neu auf gekommenen, in großen industriell betriebenen Etablissements erzeugten Lagerbieren nach deutschem Muster. Mit einem jährlichen Bierkonsum von mehr als 2 hl pro Kopf der Bevölkerung wird Belgien auch heute nur noch von Bayer n als „Bierland“ übertroffen.

Auffallend ist hiernach die schon seit über 20 Jahren (1886: 2635 Brauereien) wahrnehmbare Zunahme der Brauereibetriebe. Dieselbe erklärt sich zum Teil aus der großen und durch fortgesetzten Zuzug sich noch verstärkenden industriellen Bevölkerungsdichtigkeit sowie aus der Errichtung moderner Lagerbierbrauereien. Die für die Biererzeugung hauptsächlich in Betracht kommenden Provinzen sind: Antwerpen, Brabant, Flandern und Hennegau. Der Bierkonsum pro Kopf stieg von 178 l i. J. 1890 auf 221 l in 1900 und auf 225 l in 1905, das ist jährlich um 3–5 l pro Kopf.

Qualität und Quantität Würze bezw. Bier zu liefern in stande ist wie ein Kilogramm Malz.

¹⁾ Von hier aus nahm auch die angeblich auf den im 13. Jahrh. lebenden Herzog Jan Primus von Flandern und Brabant zurückzuführende Sage vom König „Gambrius“ ihren Ausgang. Als ein Teil jenes alten Kulturremporiums, das im 14. und 15. Jahrh. zu dem großen Herzogtum Burgund vereinigt war (Artois, Flandern, Brabant, Hennegau, Lothringen), ist hier ein Hochsitz für das nachmals blühende, über ganz Norddeutschland bis nach Skandinavien hinauf sich erstreckende Brauwesen des ausgehenden Mittelalters und der Renaissancezeit zu suchen.

Statistik der belgischen Brauerei und Bierbesteuerung:

Jahre	Zahl der Brauereien	Menge des deklarierten Schrotens	Deklariertes Rauminhalt des Maischbottichs	Biererzeugung
		kg	hl	hl
1901	3253	191 083 306	59 331,62	14 660 330
1902	3276	188 347 995	37 448,82	14 431 418
1903	3319	194 905 103	27 344,46	14 804 293
1904	3336	201 058 265	—	15 316 619
1905	3362	202 411 720	—	15 749 656
1906	3375	209 306 667	—	16 295 471
1907	3387	208 703 858	—	16 070 192

Belgiens Bierein- und -Ausfuhr:

	1906	1905	1904	1903	1902	1901
Biereinfuhr	203 895 hl	203 785 hl	171 562 hl	161 314 hl	150 359 hl	151 728 hl
Bierausfuhr	6 009 „	5 564 „	2 828 „	2 315 „	2 182 „	3 054 „

Die Biereinfuhr überwiegt bedeutend die Ausfuhr und beträgt ca. 13% der Eigenproduktion des Landes. Hauptprovenienzländer für diese Biereinfuhr sind Deutschland (1907: 112 774 hl) und Großbritannien (1907: 91 038 hl). Die Bierausfuhr Belgiens geht zumeist nach den Vereinigten Staaten (1906: 2095 hl), England, den Niederlanden, Frankreich und dem Kongostaat.

7. Holland (exklusive Luxemburg).

An die Stelle der seit mehreren Jahrhunderten bestehenden Fabrikatsbesteuerung trat schon im 18. Jahrh. die Maischbottichsteuer, zuletzt geregelt durch das G. v. 2./VIII. 1822. Im Jahre 1867 (G. v. 7./VII.) wurde als fakultativer Steuererhebungsmodus daneben die Besteuerung nach dem Gewicht der verbrauchten Materialien zugelassen. Das G. v. 25./VII. 1871 vereinigte beide bis dahin durch besondere Gesetze geregelte Besteuerungsarten in einem Gesetz „enthaltend die Bestimmungen über die Accise („accyns“) auf Bier und Essig“, das i. J. 1876 (G. v. 27./VI.) sodann noch verschiedene verwaltungstechnische Änderungen erfuhr. Das Großherzogtum Luxemburg ist in der holländischen Bierbesteuerung nicht einbegriffen, sondern der deutschen Gesetzgebung in entsprechender Weise angegliedert (s. o.).

a) Die Steuer nach dem Rauminhalt des Maischbottichs beträgt pro Hektoliter desselben 1 fl. Die Erhebungs- und Kontrollbestimmungen sind die gleichen wie in Belgien (s. o.).

b) Die Steuer nach dem Gewicht der verwendeten Materialien beträgt pro Kilogramm Getreide oder Malz $3\frac{1}{2}$ Cents = $3\frac{1}{2}$ fl. pro 100 kg und von den übrigen etwa verwendeten Stoffen $3\frac{1}{2}$ Cents für diejenige Gewichtsmenge derselben, welche die gleiche Qualität und Quantität Bier zu liefern imstande ist wie 1 kg Malz.

Es liegt sonach den Steuersätzen der beiden Steuererhebungsarten die Annahme des Verhältnisses von 1: $3\frac{1}{2}$ zugrunde, d. h. daß zur Vermischung von 100 kg Malz $3\frac{1}{2}$ hl Maischbottichraum erforderlich sind (in Belgien $2\frac{1}{2}$ hl). Die Versteuerung mehrerer am selben Tage deklarierter Sude einer Brauerei nach beiden Er-

hebungsarten ist unzulässig. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Materialgewichtssteuer analog denen in Belgien. Bei einer Mindestausfuhr von 10 hl Bier wird eine Steuer-rückvergütung von 1 fl. pro Hektoliter schweres und 62,5 Cents pro Hektoliter anderes Bier gewährt; als schweres Bier gilt solches von mehr als 13° Ball. Stammwürzeextraktgehalt („welches vor der Weingärung mehr als 13 kg Extrakt enthält“).

Der Einfuhrzoll beträgt 3 fl. vom Hektoliter Faß- oder Flaschenbier.

Statistik. Trotz des hohen Alters der Bierbrauerei in Holland ist dasselbe kein eigentliches Bierland wegen des auch gegenwärtig noch überwiegenden Branntweinkonsums (der „Jenever“!). Doch hat von Amsterdam ausgehend und gestützt auf einen rege entwickelten Exportverkehr nach den Kolonien in den letzten drei Dezennien neben der alten obergärigen Branerei mit ihrem porterähnlichen Erzeugnis die moderne Lagerbierbrauerei auch hier Fuß gefaßt und ist durch mehrere großindustrielle technisch hervorragende Braustätten vertreten.

Von den 1906 in Betrieb gewesenen 463 Brauereien, wovon die meisten in Limburg und Nordbrabant, wurden ca. 2 Mill. hl Bier erzeugt, darunter ein namhafter Teil Porter. Die Bierausfuhr hatte 1906 einen Umfang von 79 530 hl. Die fast ganz aus Deutschland stammende Biereinfuhr im gleichen Jahre betrug 40 320 hl.

8. Skandinavien.

A) Dänemark. Abgesehen von einer Besteuerung des Malzes im 17. Jahrh. hatte sich das Bier in Dänemark bis in die neueste Zeit völliger Steuerfreiheit zu erfreuen. Erst der auch hier bedeutende industrielle Aufschwung des Brauwesens unter Vorantritt der bekannten von J. C. Jacobsen 1847 gegründeten Brauerei Alt-Karlsberg¹⁾ (zu der 1869 die Brauerei Neu-Karlsberg kam), und das Be-

¹⁾ Dieselbe wurde nachmals von ihrem Besitzer der dänischen Akademie der Wissenschaften vermacht mit der Maßgabe, daß aus den Erträgen der Brauerei ein Fonds angesammelt werden solle, der, nachdem er die Höhe

dürfnis, für die Inangurierung einer allgemein erstrebten sozialpolitischen Gesetzgebung (Arbeiter-Unfall- und Invaliditäts-Versicherung) die erforderlichen Mittel zu gewinnen, führten nach verschiedenen Ansätzen zu einer Besteuerung des Biers (durch das G. v. 1./IV. 1891), welche am 1./X. 1891 in Kraft trat. Dieses Gesetz erfuhr am 1./I. 1909 mit Rücksicht auf die Einführung des metrischen Systems in Dänemark einige Aenderungen.

Die Steuer trifft als Fabrikatssteuer das fertige Bier ohne Unterscheidung der Qualität, doch ist, um den ohnehin daselbst dominierenden Branntweinkonsum und die Trunksucht im allgemeinen nicht zu begünstigen, die Steuer nur auf Bier mit mehr als $2\frac{1}{4}\%$ Alkoholgehalt (d. h. die sog. „Lagerbiere“ = „baier øl“) beschränkt, womit für die leichten obergärigen Biere, die besonders auf dem Lande von jeher verbreitet waren, die Steuerfreiheit gewahrt blieb. Im gleichen Sinne wurde die Herstellung oder das Feilbieten von Bier mit mehr als 6% Alkoholgehalt untersagt, desgleichen auch das gewerbsmäßige Mischen steuerpflichtigen und steuerfreien Biers und das Zusetzen von Spiritus zum Bier. Endlich wurde, ebenfalls um den Branntwein und dessen Konsum nicht einseitig zu begünstigen, die auf 10 K (= 11,24 M.) pro Tonne (= 131,39 l) festgesetzte Steuer einstweilen nur mit 7 K erhoben und nach der 1897 erfolgten Einführung der Branntweinsteuer auf 8–9 K — je nach dem Umfange der Brauereien abgestuft — heraufgesetzt. Seit dem 31./III. 1902 ist dann allgemein der Satz von 9 K pro Tonne in Kraft getreten. Infolge Einführung des metrischen Systems für Maß und Gewicht durch das G. v. 4./V. 1907 wird seit 1./I. 1909 eine Steuer von 6,85 K pro Hektoliter erhoben. Gleichzeitig wurde die Bestimmung getroffen, daß ein Faß in Größe eines Hektoliters mindestens 1000 l enthalten muß, während ein Uebermaß bis zur Höhe von $5,88\%$ gestattet ist.

Für das exportierte Bier wird der betreffende Steuerbetrag vom Debet des Brauereiverkaufsbuchs abgeschrieben.

Von dem Ertrage aus der Bier- und Branntweinsteuer fällt dem Staat vorweg ein bestimmter Betrag zu, der überwiegende Teil desselben wird zwischen der Staatskasse und den Gemeinden entsprechend ihrer Kopfzahl geteilt.

Die Steuerkontrolle stützt sich vornehmlich auf die Verpflichtung der Brauer zu sehr spezialisierter Buch- und Registerführung unter Zuhilfenahme von amtlichen Bierbestandsrevisionen und Bieranalysen. Der Zoll beträgt für Fabrier 24 Oere pro kg mit einer Taravergütung von 50% und für Bier in Flaschen nsw. 30 Oere prog kg.

Abgesehen von der Höhe des Steuersatzes, durch welchen die erstrebte Zurückdrängung des Branntweinkonsums nicht nur verhindert, sondern dieser eher begünstigt worden ist, hat die dänische Biersteuer sich im allgemeinen für die dortigen Brauereiverhältnisse wohl bewährt. Wie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas (s. u.) ist auch in Dänemark das steuerpflichtige

Bier vorwiegend das ziemlich gleichartige Erzeugnis einer verhältnismäßig beschränkten Zahl größerer industrieller Braustätten, und es wird daher die im Systeme der Steuer liegende Außerachtlassung der Qualität des Steuerobjekts in der Praxis anscheinend nicht weiter als ein Mangel empfunden. Jedenfalls dürfte er durch die im übrigen von der Steuer unberührte Freiheit des Braners in der Ausübung seines Betriebes völlig aufgewogen sein.

Es betrug die Erzeugung von steuerpflichtigem Bier:

im Jahre	hl	im Jahre	hl
1898	1 014 294	1904	1 015 373
1900	1 051 997	1905	937 067
1901	1 107 374	1906	1 050 058
1902	981 180	1907	1 048 008
1903	986 252		

Die Erzeugung von steuerfreiem Bier betrug:

im Jahre	hl	im Jahre	hl
1898	1 363 157	1904	1 512 814
1900	1 475 870	1905	1 549 076
1901	1 451 221	1906	1 550 356
1902	1 493 564	1907	1 497 866
1903	1 455 331		

Die Steuer erbrachte 1904/05: 5840483 dän. Kronen und 1905/06: 6067735.

Die Erzeugung des steuerpflichtigen Biers verteilte sich im Steuerjahre 1907 auf 38 Brauereien, die des steuerfreien Biers auf 324 Brauereien. — Die Bierausfuhr Dänemarks betrug 1906 35217 hl, 1907 37793 hl. Der Hauptteil der Ausfuhr dient der Schiffsverproviantierung.

B) Schweden. Nachdem i. J. 1811 die seit Jahrhunderten in Geltung gewesene Besteuerung des Biers aufgehoben wurde, um damit dem damals grassierenden Branntweingenuß zu steuern, und das Bier seitdem steuerfrei geblieben war, sah sich die Regierung zu Ende des 19. Jahrh. genötigt, im Interesse der erhöhte Aufwendungen erfordernden Landesverteidigung wieder auf diese Steuer zurückzugreifen. Erst nach Ueberwindung langjähriger erheblicher Widerstände kam endlich das G. v. 17./VI. 1903 zustande, das eine Steuer vom fertigen Bier einführte. Dasselbe betrifft jedoch nur sog. „starkes“ Bier, d. h. solches, dessen Stammwürzegehalt mehr als 6% aufweist. Die am 1./X. 1903 in Kraft getretene Steuer ist nach dem Malzverbrauch der Brauereien abgestuft und beträgt nach der Novelle vom 1./X. 1907 bei einem Malzverbrauch bis zu 50000 kg 4 Oere, für die nächsten 50000 kg 7 Oere, für die nächsten 50000 kg 10 Oere und für den Rest 12 Oere pro 1 kg. Zur Steuererhebung dienen selbsttätig registrierende Wageapparate.

Die Verwendung von Surrogaten ist den steuerpflichtigen Brauereien untersagt, und bei der Herstellung von Porter darf Zucker und für die Färbung des sog. Dünnbiers (bis $2\frac{1}{4}\%$ Alkohol = „svack dricka“) Zuckerkouleur verwendet werden.

Statistik. Im Betriebsjahr 1905 (vom 1./X. bis 30./IX.) waren 227 (gegen 222 i. J. 1903/04) steuerpflichtige Brauereien mit zusammen 36128348 kg Malzverbrauch (gegen

von 60 Mill. K erreicht, ausschließlich für wissenschaftliche, speziell naturwissenschaftliche Zwecke verwendet werden solle.

33856188 kg im Vorjahre) im Betrieb. Ihre Biererzeugung belief sich auf 1729913 hl (gegen 1620076 hl i. J. 1903/04). Davon waren 54853 hl oder 3,2% (1903/04 44030 hl oder 2,7%) Porter, 853048 hl oder 49,3% (1903/04 802163 hl oder 49,5%) Lagerbier, 378234 hl oder 21,8% (1903/04 343779 hl oder 21,2%) Pilsner Bier, 29397 hl oder 1,7% (1903/04 7642 hl oder 0,5%) besondere untergärige Biersorten, 183891 hl oder 10,7% (1903/04 177859 hl oder 11%) schwächeres Lagerbier von mehr als 6% Balling (Stammwürzegehalt), 32637 hl oder 1,9% (1903/04 29406 hl oder 1,8%) obergäriges Bier mit mehr als 6% Balling und 197852 hl oder 11,4% (1903/04 215197,8 hl oder 13,3%) steuerfreies Schwachbier. (In den steuerpflichtigen Brauereien erzeugt!) — Die größten Brauereien befinden sich in Stockholm und Götting. Die 8 größten Brauereien vereinigen allein über ein Drittel der gesamten Biererzeugung des Landes auf sich und bringen also die Hälfte der gesamten Summe auf. Der Ertrag derselben bezifferte sich 1904/05 auf 3105845 K gegen 2845922 im Vorjahre. — Die Zahl der steuerfreien Brauereien betrug 1904/5 876 (1093/04 924), ihr Malzverbrauch 11547088 kg (1903/04 12562642 kg) und ihre Biererzeugung 1477654 hl (1903/04 1555482 hl). — Außerdem existierten 1904/05 noch 747 (1903/04 775) ebenfalls steuerfreie eigentliche Schwachbierbrauereien mit weniger als 20000 kg Malzverbrauch, deren Erzeugnis im allgemeinen eine Stammwürze von nur 5% hatte.

Im ganzen betrug die Zahl der steuerpflichtigen und steuerfreien Brauereien 1904/05 1104 gegen 1147 i. J. 1903/04, ihre Gesamterzeugung 3207566 hl gegen 3175558 hl. Eine Abnahme der Brauereibetriebe um 43 steht also eine Zunahme der Produktion um 32008 hl gegenüber.

C) Norwegen. In Norwegen, dessen Brauwesen nur von geringem Umfange ist, geht die Besteuerung des Biers in der gegenwärtigen Form schon auf das Jahr 1827 zurück. Die Steuer ist eine „Malzbereitungssteuer“, Gegenstand der Besteuerung ist die zur Bereitung des Malzes bestimmte Gerste. Nach den bezüglichen Bestimmungen (des G. v. 12./X. 1857 und den dazu erlassenen Novellen von 1860 bis zum 26./IV. 1895) beträgt die Steuer 37,1 Oere (= 40,7 Pfennig) von jedem Kilogramm Korn, das zum Zwecke der Malzbereitung in die unter steueramtlichem Verschluss befindlichen Weichen gebracht wird. Die Verwiegung geschieht durch die Steuerbeamten. Die Kontrolle bedingt einerseits genaue Registerführung des Brauers über den Zu- und Abgang der zum Brauen benötigten Materialien und andererseits eine scharfe und fast ständige steuerliche Bewachung des ganzen Betriebes, um die Einführung unverteuerten Malzes oder sonstiger Materialien in die Brauerei zu verhüten.

Die Betriebsführung der Brauerei wird durch die Maßnahmen der steuerlichen Kontrollen nicht weiter berührt. Die in der Regel nach der jedesmaligen amtlichen Verwiegung des steuerpflichtigen Getreides fällig werdende Steuer kann bei Sicherheitsstellung bis zu drei Monaten gestundet werden.

Die Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr erfolgt nach der Ausbeute bei einer Mindestausfuhr von 4 hl.

Der Zoll auf eingeführtes Bier beträgt 25 Oere pro 1 kg Faßbier und pro Liter Flaschenbier 30 Oere.

Die Zahl der Brauereien in Norwegen wird für 1907 auf 43 angegeben. Die Bierproduktion ist, nach den Einfuhren von Gerste und Malz zu schließen, im langsamen Aufsteigen begriffen und wird für 1907 auf 420000 hl angegeben.

Die Bierausfuhr ist zum Teil weitverzweigt, sogar bis Südamerika, im ganzen aber nicht bedeutend und geht zurück. Auch der inländische Konsum stockt seit etwa 6 Jahren. Die neuerdings mehrfach gebrauten alkoholfreien bierähnlichen Getränke finden trotz ihrer im allgemeinen angeblich guten Qualität keinen Anklang.

9. Andere Länder Europas.

a) Die Schweiz. In der freien Schweiz ist auch das dort gebraute Bier steuerfrei. Die früher vorhandenen kantonalen Abgaben von Bier (die sog. „Ohmgelder“, welche verfassungsgemäß spätestens Ende 1890 erlöschen sollten, wurden bereits nach Einführung des Alkoholmonopols 1887 außer Hebung gesetzt. Nach langjährigen Bemühungen der Brauereien wurde jedoch ein gesetzliches Surrogatverbot für dieselben eingeführt. Auch Farbstoffe (Bier- und Zuckerouleur) sowie Konservierungsmittel, Saccharin und alkoholische Substanzen sind untersagt. Der Stammwürzegehalt des Bieres muß mindestens 12% betragen und (der wirkliche Vergärungsgrad mindestens 46%. Für Luxusbiere gelten diese Bestimmungen nicht.

Der Zoll für eingeführtes Bier beträgt pro 100 kg Faßbier nach dem allgemeinen Tarif 5 Fr. und nach dem auch für Deutschland gültigen Vertragstarif 4 Fr., pro 100 kg Flaschenbier dagegen allgemein 10 Fr.

Es betrug in den Jahren:

	betriebs- Brauereien	Bier- erzeugung hl	Bier- ausfuhr hl	Bier- einfuhr hl
1899	253	2 143 078	17 354	82 162
1900	245	2 166 372	23 169	84 830
1901	241	1 963 313	18 110	84 768
1902	228	1 998 822	17 886	93 993
1903	217	2 073 000	17 881	102 959
1904	194	2 115 000	25 206	113 582
1905	186	2 265 000	27 730	118 923
1906	177	2 393 000	26 338	119 200

Die größten Brauereien befinden sich im Kanton Zürich und in Basel-Stadt.

b) Italien. Hier wurde an Stelle einer seit 1864 geltenden indirekt erhobenen Bottich- und Kesselsteuer 1874 durch G. v. 3./VI. die Würzesteuer nach österreichischem Muster eingeführt. 1879 (G. v. 31./VII.) erfuhr sie einige Änderungen und 1891 wurde sie (durch Kgl. Verordnung vom 23./XI.) verdoppelt und

beträgt 1 Lire¹⁾ 20 Centesimi pro Hektolitergrad Würze.

Die Messung der Würze erfolgt auf dem Kühlschiff, wenn sie auf 17,5° C abgekühlt ist. Für „Verlust an Würze“ (Schwund usw.) werden seit 1879 12% (bis dahin nur 5%) abgerechnet. Bier unter 8° Stammwürze (bis 1879 unter 10°) darf nicht hergestellt werden bzw. wird nach Maßgabe dieses Extraktgehalts versteuert; die zulässige Maximalgrädigkeit der Würze ist 16°. Von einigen Erleichterungen der Kontrolle, speziell im Gärkeller (auch kann der Sud beliebig eingeteilt werden) abgesehen, sind die steuerlichen Bestimmungen im wesentlichen den österreichischen nachgebildet. Die Steuer rückvergütung bei der Bierausfuhr beträgt 6 Lire pro Hektoliter.

Bei der Biereinfuhr wird außer dem Zoll von 3 Lire (nach dem Handelsvertrag mit Deutschland und Oesterreich) pro Hektoliter noch ein fester Zuschlag (sopratassa) von 15,60 Lire für 13grädiges Bier und für höhergrädiges ein solcher von 19,20 Lire als Aequivalent für die inländische Besteuerung erhoben. Wenn der Importeur eine Untersuchung des eingeführten Biers auf seine Gradhaltigkeit hin beantragt, wird die sopratassa dem Ergebnis dieser Untersuchung entsprechend bemessen.

Neben der staatlichen Biersteuer ist seit 1874 noch ein Gemeindegzuschlag („dazio consumo“) bis zu 3 Lire pro Hektoliter Faßbier und 2—4 Centesimi für ein 1/2 l Flaschenbier zulässig.

Statistik der Bierbrauerei Italiens.

	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
	hl	hl	hl	hl
1900	154 236	54 745	274	208 707
1901	158 564	60 133	301	218 396
1902	167 810	64 799	231	232 378
1903	185 218	69 661	270	254 609
1903 04 (Fiskaljahr)	217 188	75 358	65	282 481
1904 05 (Fiskaljahr)	219 572	86 050	234	300 210
1905 06	304 633	94 499	197	402 928
1906 07	359 929	100 453	—	460 374

Außerdem 1905 06 402 968 Flaschen.

Die Zahl der Brauereien betrug i. J. 1905 95.

c) Spanien. Im Weinlande Spanien besteht zwar eine Kesselsteuer von der Würzebereitung anscheinend nach französischem Muster, welche für 1 hl Kesselraum pro Jahr 52 Pesetas (1 Peseta = 1 Franc) beträgt. Der Einfuhrzoll beträgt 20 bzw. 18 Pesetas für 1 hl nach dem I. bzw. II. Tarif. Die Zahl der Brauereien wird auf 40 (1890 auf 60) angegeben und ihre Bierproduktion auf 300 000 hl.

d) Portugal. Durch G. v. 29./VII. 1899 wurde für das in den inländischen Verbrauch übergehende inländische Bier eine Brau-

Verbrauchsabgabe von 20 Reïs (à 0,45 Pfennig) pro Liter eingeführt und diese Abgabe durch Verordnung v. 14./VI. 1901 auf 26,6 Reïs erhöht. Dafür ist aber sowohl das einheimische wie das fremde Bier von der Entrichtung der allgemeinen Verbrauchssteuerauslässe und dem real de agua in den übrigen Landesteilen befreit. Der Einfuhrzoll beträgt 840 Reïs (1000 Reïs = 4,53 M.) pro 10 l. Die Produktion beträgt ca. 24 000 hl. Die Biereinfuhr, für die fast nur Deutschland in Betracht kommt, hatte 1905 einen Wert von 29 Contos gegen 28 in 1904 (1 Conto de Reïs = 40 800 M.).

10. Die Balkanländer insbesondere.

a) Serbien. Die staatliche Verzehrungssteuer von Bier („Trošarina“) geht auf das Jahr 1882 zurück und ist zurzeit nach dem G. v. 21.—24./VI. 1893 bzw. 28./VI. 1898 in Geltung. Sie ist eine Fabrikatssteuer und der nordamerikanischen Faßbiersteuer (s. unten) nachgebildet und beträgt 20 Dinar Gold (1 Dinar = 1 Franc) pro Hektoliter Bier und wird durch den Kauf von Steuerstempelmarken entrichtet, welche der Brauer vor der Inverkehrbringung des Biers auf die Fässer klebt. Bei der Bierausfuhr wird die Steuer entweder von vornherein nicht entrichtet (d. h. die Gebinde bzw. Flaschen gelangen ohne Stempelmarke aber unter steueramtlicher Kontrolle zum Exportversand), oder sie wird nachträglich voll rückvergütet. Die Strafen und Defrauden sind wie auch in den Vereinigten Staaten sehr hoch (in minimo 1000 Dinar bis zur völligen Betriebsschließung), doch dürfte diese kaum zur Anwendung gelangen, da der Bierverkehr bei der geringen Zahl der Brauereien ohnehin leicht überwacht werden kann. Der Einfuhrzoll beträgt 25 Dinar pro Doppelzentner Faßbier.

Die derzeitig erhobene Steuer, zu der noch hohe Gemeindeabgaben kommen, ist gegen früher (1882 und 1891 12 Dinar pro 1 hl Bier) ermäßigt, da ihre Höhe sich der Entwicklung der Brauereien als hinderlich erwiesen hatte. Von ausschlaggebender Bedeutung für die jeweilige Biererzeugung bzw. den Bierkonsum eines Jahres ist der Anfall der Wein- und der Pflaumenernte (diese wegen der Slivovitzfabrikation). Es bestehen in Serbien zurzeit 9 Brauereien, davon die beiden größten durchaus modern eingerichteten und betriebenen in Belgrad, deren eine, 1862 gegründet, auch die älteste im Lande ist. Die Produktion aller Brauereien wird auf ca. 75 000 hl angegeben.

Es betrug in den Jahren 1900—1905:

	die Biererzeugung	Biereinfuhr	Bierausfuhr	Verbrauch
	hl	hl	hl	hl
1900	70 754	4106	1847	73 013
1901	62 860	4765	2327	65 298
1902	70 776	4253	2903	72 126
1903	70 000	5323	1740	77 063
1904	67 120	6890	2267	76 277
1905	66 494	6479	1803	74 776

Die Biereinfuhr stammt aus Pilsen, München und Budapest.

¹⁾ 1 Lire = 0,80 Mark.

b) Rumänien. Die Bierbesteuerung daselbst ist ebenfalls der amerikanischen Faßbiersteuer nachgebildet und beruht auf den GG. v. 1882, 1886, 1889, 1896 und 1./IV. 1906. Gegen früher herabgesetzt, beträgt der Steuersatz der „Fiskaltaxen“ zurzeit 15 Lei (1 Lei = 100 Banni = 1 Franc) für 1 hl Bier. Die Entrichtung der Steuer geschieht mittels Lösung eines „Passierscheines“ für den Ausgang des Biers aus der Brauerei. Eine besondere Verpflichtung der Brauereien besteht in der von 10 zu 10 Tagen einzureichenden Deklaration über die während der letzten 10 Tage erzeugten Biermengen, Zahl und Fassungsraum der damit gefüllten Gebinde, Aufbewahrungsort derselben und spezialisierte Nachweisung der für den inländischen und ausländischen Absatz entnommenen Gebinde. Zugleich ist eine spezialisierte Deklaration über den voraussichtlichen Betrieb während der nächsten 10 Tage einzureichen. Der Bierkonsum innerhalb der Brauerei (der sog. „Haustrunk“) ist steuerfrei. Von dem zur Ausfuhr bestimmten Bier wird keine Steuer erhoben. Der Einfuhrzoll beträgt 40 Lei pro 1 hl Faßbier und 60 Lei pro Hektoliter Flaschenbier einschließlich Accise.

Die Biererzeugung betrug im Finanzjahr (vom 1./IV. bis 31./III):

1900/01	nur	50 918	hl
1901/02	„	59 072	„
1902/03	„	70 964	„
1903/04	„	90 956	„
1904/05	„	103 894	„
1905/06	„	129 608	„

Die Zahl der betriebenen Brauereien betrug 1905 nur 18.

Die Biereinfuhr ist unerheblich.

c) Bulgarien. Es besteht in Bulgarien laut G. v. 31./I. 1905 ein „Oktroi“ von 6 Fr. pro Hektoliter Bier. Der Zoll beträgt 10 bzw. 15 Fr. vom Doppelzentner Faß- bzw. Flaschenbier.

Es betrug

	die Zahl der Brauereien	die Biererzeugung hl	die Biereinfuhr hl	die Bierausfuhr hl
1900	22	40 730	1381	7
1901	21	44 856	1769	136
1902	19	51 543	1403	395
1903	17	60 745	1063	44
1904	19	69 154	1185	263
1905	18	89 698	1162	266

d) Griechenland. An Stelle der seit 1883 in Geltung gewesenen eigentümlich gestalteten Steuer vom Gewicht des Biers wurde 1904 eine Steuer vom Malz eingeführt, indem auf dessen Einfuhr ein Zoll von 90 Lepta (à 1 Centime) für die Oka (= 1,251 kg) und vom im Lande selbst erzeugten Malz eine Verbrauchsabgabe von 45 Lepta pro Oka gelegt wurde. Die Einfuhr und Erzeugung von Malz bedarf der Genehmigung des Finanzministers und die jeweils entfallenden Zoll- und Steuerbeträge müssen im voraus hinterlegt werden. Bei der Ausfuhr von Bier,

das aus inländischem Malz hergestellt ist, werden, wenn dies auch aus einheimischer Gerste erzeugt ist, 45 Lepta, wenn es aus ausländischer Gerste erzeugt ist, 10 Lepta pro Oka vergütet und für aus importiertem Malz hergestelltes Export-Bier 20 Lepta pro Oka.

Die Zahl der Brauereien wird auf 11, deren Erzeugung auf 90 000 hl angegeben. Die Biereinfuhr stammt vorwiegend aus Deutschland und Oesterreich.

11. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die staatliche Bierbesteuerung geht in den Vereinigten Staaten auf das G. v. 1./VII. 1862 betreffend die inneren Verbrauchsabgaben zurück. Das eigentliche amerikanische Biersteuergesetz, welches den 1862 festgesetzten Steuersatz unverändert beibehielt, datiert jedoch vom 13./VII. 1866. Sie erfolgt in Gestalt der reinen Fabrikatssteuer und betrug bis 1898 unverändert 1 \$ pro 31 Gallonen bzw. 1 Barrel (= 117,5 l). Durch das anlässlich des spanisch-amerikanischen Krieges erlassene „Kriegssteuerg.“ v. 13./VI. 1898 wurde sie verdoppelt. Im Jahre 1901 wurde diese Steuererhöhung zum Teil (auf 1,60 \$) und v. 1./VII. 1902 wieder völlig beseitigt.

Die Steuerentrichtung erfolgt mittels Steuermarken, welche in größeren Mengen gegen Gewährung eines gewissen Rabatts bezogen werden können. Die Marke wird vor dem Ausgange des Biers aus der Brauerei auf das Spundloch („spigot hole in the head) im Boden geklebt und gleichzeitig durch Ueberschreibung des Datums und des Namens des Brauers kassiert. Die Fässer dürfen nur zwei Zapflöcher (eines an der Seite und eines am Boden) haben, so daß beim Anstecken die Steuermarke entweder durch den Bierzapfhahn oder einen gleich großen Lufthahn durchbohrt wird. Die Fässer müssen ferner außer dem Namen des Brauers auch den Ort ihrer Fabrikation eingebraunt tragen. Die Steuerkontrolle läßt zwar dem Brauer in der Führung seines Betriebes völlige Freiheit, erfordert aber eine sehr ausgedehnte Buch- und Registerführung. Alle zehn Tage bzw. alle Monate müssen detaillierte Bücherauszüge über die Menge der täglich verwendeten Materialien, Herstellung und Absatz des Biers der Steuerbehörde in duplo mitgeteilt werden und deren richtiger Inhalt durch Eid oder Affirmation bekräftigt werden (v. May a. a. O.). Der Transport von Bier aus der Brauerei nach dem Lagerkeller und umgekehrt erfolgt unter steueramtlicher Ueberwachung, ebenso das Abfüllen auf Flaschen, was in besonderen, vom Brauereibetriebe getrennten Räumen erfolgen muß. Zur Sicherstellung der monatlich fällig werdenden Steuer dienen noch entsprechende Kautionshinterlegungen. Das Strafsystem ist sehr ausgedehnt und streng: von Geldstrafen bis zu 1000 \$ und bis zu mehrjährigen Gefängnisstrafen und Schließung des Brauereibetriebes. Zur Ausfuhr bestimmtes Bier ist steuerfrei.

Außer der Fabrikatssteuer ist seitens der Brauereien noch eine jährliche Lizenzgebühr zu entrichten, welche für Brauereien bis zu 50 Barrels Produktion 50 \$ und für Brauereien

mit einer Jahresproduktion über 500 Barrels 100 \$ beträgt.

Zur Beurteilung der amerikanischen Fabriksteuer ist oben bereits das Nötige erörtert. Immerhin ist aber bei ihr zu berücksichtigen, daß infolge des sehr gleichmäßigen Charakters des meist aus größeren Betrieben stammenden amerikanischen Biers die ihr anhaftende theoretische Ungerechtigkeit in der Erlassung des Steuerobjekts praktisch nicht weiter ins Gewicht fällt. Auch haben sich die Brauereien in der Union unzweifelhaft an diese Besteuerungsform gewöhnt, und es sind Wünsche auf eine Aenderung des Systems in größerem Umfange in den letzten Jahrzehnten nicht laut geworden.

Statistik der Brauerei- und Bierbesteuerung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Ursprünglich nur für den Hausbedarf bestimmt, wurden, wie L. v. May (a. a. O.) berichtet, i. J. 1810 erst 185 613 Barrels (à 117,5 l) in 129 Brauereien in den Vereinigten Staaten Nordamerikas erzeugt. Im Jahre 1850 betrug die Zahl der Brauereien bereits 431 mit einer Gesamtbierzeugung von 750 000 Barrels, und bis zum Jahre 1875 hatte die Zahl der Brauereien mit fast 2600 Betrieben ihr Maximum erreicht und die Produktion war auf 8 384 000 Barrels gestiegen. In der Folge hat sich die Zahl der Brauereien allmählich wieder verringert und beträgt neuerdings etwa 1847.

Die Bierproduktion aber ist anhaltend gestiegen, wie aus nachstehenden Zahlen ersichtlich ist.

Tabelle I.

Fiskal-jahre (1./VII. bis 30./VI.)	hl	Fiskal-jahre (1./VII. bis 30./VI.)	hl
1890/91	35 834 220	1903/04	56 711 572
1895/96	42 095 659	1904/05	58 178 363
1900/01	47 721 753	1905/06	64 400 000
1901/02	52 346 400	1906/07	68 700 000
1902/03	54 898 380		

Der größte Anteil der Bierzeugung entfällt auf die Staaten New-York, Pennsylvania (Philadelphia), Illinois (Chicago, unter anderen dort die große Peter Schönhofensche und die Seippsche Brauerei), Wisconsin (Milwaukee die Brauereien von Pabst, Schlitz & Blatz daselbst), Ohio (Columbus), Missouri (St. Louis mit der Anheuser-Busch-Brauerei), New-Jersey (Newark) und Massachusetts (Boston).

Im Außenhandel der Vereinigten Staaten mit Bier überwiegt die Einfuhr die Ausfuhr noch um mehr als das Doppelte. Die Bierausfuhr ging meist nach Mexiko, den mittelamerikanischen Staaten, nach Hawaii und verschiedenen englischen Inseln im Stillen Ozean.

Tabelle II.

Die Bier-Ein- und -Ausfuhr betrug:

	Einfuhr hl	Ausfuhr hl
1900	125 130	182 644
1901	136 060	113 878
1902	141 807	83 544
1903	150 984	81 380
1904	183 092	77 192
1905	209 336	80 473
1906	252 114	103 146

12. Sonstige ausseruropäische Länder.¹⁾

a) Japan. Die Sakebrauerei ist in Japan von alters her heimisch. Sie wird überwiegend im Rahmen des Kleingewerbes betrieben. Durchaus modern und in respektablen, kräftig emporblühenden und auf eine aussichtsreiche Entwicklung des Fernabsatzes sich stützenden industriellen (etwa 24) Betrieben vertreten ist dagegen die vorwiegend durch Deutsche eingebürgerte Lagerbierbrauerei. Die Bierzeugung betrug

1894	25 745 hl	1901	164 247 hl
1896	59 292 "	1902	168 137 "
1899	157 410 "	1903	171 818 "
1900	217 149 "	1905/06	288 600 "

Die drei größten Brauerei-Aktiengesellschaften haben sich 1907 zu einem japanischen Biertrust zusammengeschlossen und planen, um der fortgesetzt steigenden Nachfrage genügen zu können, erhebliche Betriebserweiterungen und den Neubau weiterer Brauereien. Das Kapital dieses Konzerns beträgt 14 Mill. K. Auch die anderen japanischen Brauereigesellschaften planen Betriebserweiterungen und Kapitalserhöhungen.

Am 1./XII. 1901 trat ein Biersteuergesetz in Kraft, wonach jeder, der Bier brauen will, die Genehmigung der Regierung nachzusuchen hat. Die Steuer beträgt neuerdings 10 Yen (20,8 M.) für das gebrante Koku (= 1,815 hl). Auch der Saké unterliegt einer nach dem Alkoholgehalt (20—45%) bemessenen Steuer von 20—35 Yen pro Koku Steuer, die 1905 erhöht wurde. Die zu versteuernde Menge wird durch Ermittlung des Rauminhaltes der Braugefäße oder sonstwie in geeigneter Weise festgestellt. Kein Bierbrauer darf Bier an andere Personen veräußern oder verbrauchen oder nach Orten außerhalb der Brauerei bringen, bevor nicht die gebrante Anzahl Koku amtlich festgestellt ist. Bei der Bierausfuhr ins Ausland kann die Steuer rückvergütet werden.

b) China. Der Wert der Biereinfuhr in China betrug i. J. 1905 2,796 Mill. Fr. gegen 2,412 Mill. Fr. i. J. 1904. An der Einfuhr i. J. 1905 waren beteiligt:

¹⁾ Uebernommen aus des Verfassers Darstellung der Bierbesteuerung in Thausings Handbuch a. a. O.

Deutschland	mit 1 176 879 Fr.
Japan	982 686 "
Ver. Staaten v. Nordamerika	404 031 "
Großbritannien	217 722 "
Belgien	160 000 "
Oesterreich-Ungarn	10 416 "

Durch die Errichtung der Anglo German Brewery in Shanghai und Tsingtau, welche Biere von durchaus guter Qualität, nach Münchener und Pilsener Art gebraut, in den Handel bringt, ist der österreichischen Brauerei (Pilsener und Schwechater Bier) für die Zukunft die Konkurrenz fast unmöglich gemacht worden, die billigeren deutschen Exportbiere erfreuen sich dagegen nach wie vor eines regen Absatzes.

c) Indien (Britisch-Ostindien). Es sind 26 Brauereien (einschl. Ceylon) in Betrieb mit zusammen 280 000 hl Produktion bei steigendem Absatz. Der größte Teil der Brauereien gehört einer Gesellschaft mit dem Zentralbureau in Simla. Die Brauereien liegen in den kühlen und zugleich wasserreichen Teilen Indiens, im Norden am Rande des Himalaya. Die Brauereien brauen meist Ale, Stout und einige wenige Bierchampagner und braunes Bier nach Münchener Art. 1904 wurden 6219 761 Gallonen (à 4,543 l) Bier gebraut, wovon 46% für die Heeresverwaltung, da das Militär der Hauptabnehmer des Bieres ist, bestimmt. Daneben werden auch zahlreiche Marken deutscher und österreichischer Brauereien importiert, für die Indien ein lohnendes Absatzgebiet ist. Bombay's Biereinfuhr hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre verdoppelt und betrug 1904/05: 1 681 801 Gallonen, wovon 95% aus Großbritannien stammten. Ein bezeichnendes Beispiel für die steigende Bedeutung der Außenländer der östlichen Hemisphäre für den Welthandel und deren Aufnahmefähigkeit bietet Ceylon.

1905 wurden eingeführt:

40 084 Gallonen aus Großbritannien und Irland,
39 768 " " Deutschland,
3 290 " " Dänemark,
1 514 " " Holland,
569 " " Oesterreich-Ungarn,
<u>85 625 Gallonen = 385 318 hl Bier.</u>

d) Britisch-Südafrika. Der allgemeine Aufschwung nach dem Burenkriege ist auch der Brauindustrie zugute gekommen, die heute zu den blühendsten Industrien des „Subkontinents“ zählt, trotzdem die Brauereien vielfach mit ständigen Wasserkalamitäten sowie mit der Ungunst des Klimas zu kämpfen haben. Von den im ganzen 40 Brauereien entfallen 12 auf Johannesburg und 8 auf Kapstadt. Sie sind bis auf zwei Aktiengesellschaften sämtlich in Privatbesitz. Die Produktion beträgt ca. 273 000 hl und deckt etwa drei Viertel des Verbrauchs. Außer englischem Bier werden vorwiegend Pilsener, Schwechater und Münchener Biere importiert. Von der Einfuhr (516 403 Gallonen) stammten 1906: 208 061 Gallonen (à 4,5 l) aus Großbritannien, 294 209 Gallonen aus Deutschland.

Durch das G. v. 28./V. 1904 wurde das Biersteuergesetz von 1887 außer Kraft gesetzt und wieder auf das Gesetz von 1884 bezw. 1885 zurückgegriffen und die von der Würze erhobene Steuer für 36 Gallonen von 1047° spezifischem Gewicht im Verhältnis zur Abnahme desselben

von 12 auf 9 sh herabgesetzt, für Würzen von weniger als 1047° spezifischem Gewicht aber von 3 auf 4 sh 6 d heraufgesetzt. Lagerbier unterliegt dem höheren Steuersatz. In der Oranje-Flußkolonie und in Natal wird seit 1903 eine Verbrauchsabgabe von 4 d pro Gallone erhoben. In Transvaal sind seit 1902 hohe Lizenzabgaben, deren es nicht weniger als elf verschiedene Arten gibt, eingeführt. Für Bier betragen dieselben 50 £ pro Jahr bezw. 27 £ 4 sh für die Lizenzgewährung auf 6 Monate.

e) Aegypten hat nur eine geringe Eigenproduktion und weist bei dem ständig wachsenden Fremdenverkehr eine zunehmende Biereinfuhr auf. Sie betrug 1904: 120 302 Faß und 158 026 Dutzend Flaschen Bier; 1905: 121 454 Faß und 167 869 Dutzend Flaschen Bier. Zwei Drittel der Einfuhr stammten aus Oesterreich-Ungarn. Das aus England eingeführte Bier kommt nur für die Okkupationsarmee in Betracht. Außerdem werden noch Biere aus Deutschland, Dänemark, Frankreich (Marseille, Velten-Bier) und Amerika eingeführt.

f) Australien mit Neuseeland. Die Produktion betrug 1905 ca. 2 115 000 hl. Die Einfuhr Australiens hatte einen Wert von 351 129 £ in 1905; 354 125 £ in 1904 und 408 595 £ in 1903 und stammte meist aus England. Die in den zum Australischen Bund gehörenden Kolonien erhobenen Verbrauchsabgaben auf Bier betragen durchschnittlich 3 d pro Gallone.

g) Mittel- und südamerikanische Staaten. Trotz der klimatisch schwierigen Verhältnisse hat doch in allen hier in Betracht kommenden Ländern die Brauerei Fuß gefaßt, wobei sowohl für den Bezug der Maschinen und Apparate wie der Rohstoffe als auch für die Heranziehung geschulten Personals Deutschland und Oesterreich als hauptsächliche Lieferanten dienen. Der Zahl nach zwar meist nur gering, sind diese Brauereien meist mit allen Neuerungen der Technik ausgestattet und befinden sich vielfach in den Händen kapitalkräftiger Gesellschaften. In Mexiko und Brasilien ist man bereits zu umfangreichen Verstrüstungen und bindenden Konventionen in bezug auf Preise und Lieferungsbedingungen geschritten.

Infolge der qualitativ wie quantitativ gleich hohen Leistungsfähigkeit vieler dieser Brauereien läßt in manchen dieser Länder das Importbedürfnis nach europäischen oder nordamerikanischen Bieren schon sichtlich nach, so in Mexiko, Chile und Argentinien.

Es betrug die Bierproduktion 1904 bezw. 1905 in:

Mexiko	300 000 hl	Bolivien	160 000 hl
Chile	401 000 "	Peru	27 000 "
Brasilien	300 000 "	Uruguay	15 000 "
Argentinien	500 000 "	Paraguay	12 000 "

Neben den modern eingerichteten Lagerbierbrauereien existieren in manchen dieser Länder noch zahlreiche kleine obergärige Betriebe, mit vielfach allerdings sehr primitiver Einrichtung. In Argentinien gab es beispielsweise 1905 32 größere und 50 kleine Brauereien. Ebenso gibt es in Brasilien zahlreiche solcher Kleinbrauereien. In den meisten dieser Staaten werden auch Steuern, und zwar vorwiegend in Form von Verbrauchsabgaben von fertigem Bier erhoben.

C. Vergleichende tabellarische Darstellung der Biersteueru. 1)

Länder	Steuermodus	Steuerfuß	Steuersatz reduziert auf 1 hl Bier aus 13proz. Würze ohne Berücksichtigung d. Schwendung in Mark	Steuerrückvergütung pro 1 hl Bier	Anmerkungen
Norddeutsches Brausteuergbiet	Malzgewichtsteuer	14—20 M. pro 1000 kg Malz und entsprechender Verzinsung der Malzsurrrogate für obergäriges Bier	3,15—4,50	Nach der Ausbeute	Die Erhebung geschieht entweder auf Branntweingeist oder auf Fixationsvertrag oder auf Vernehmung. Surrogatverbot für untergäriges Bier besteht.
Bayern	Malzmaßsteuer	5—6,50 M. pro 1 hl	ca. 2,83	2,10—2,85 M.	Die Erhebung geschieht mittels automatischer Maßapparate. Die Steuersätze sind von 5 M. bis 6,50 gestuft. Surrogatverbot besteht.
Württemberg	Malzgewichtsteuer	7—12,50 M. pro Doppelzentner	1,56—2,67	Nach dem ermittelten Ausbeuteverhältnis berechnet	Die Steuer ist von 4,50 M. bis 5,25 M. pro Zentner Malz abgestuft. Surrogatverbot besteht.
Baden	Malzgewichtsteuer	15—23 M. pro 100 kg	—	2,30—2,75 M. pro 1 hl	Die Steuer ist gestaffelt und wird mittels automatischem Maßapparat erhoben. Surrogatverbot besteht.
Elsaß-Lothring.	Malzgewichtsteuer	8—13 M. pro hl Bier	1,80—2,89	2,30—2,75 pro 1 hl	Surrogatverbot.
Oesterreich-Ungarn	Würzsteuer	34 Heller pro 1 hl-Grad	3,76	Entweder 3 Kronen pro 1 hl Bier oder 34 Heller pro Saccharometergrad	Für Brauereien mit weniger als 2000 hl Jahresproduktion kommen 15% für solche mit 2000 bis 5000 hl 10% und für solche mit 5000 bis 15000 hl 5% der Steuer in Absetzung. Für Schwendung werden 5% abgerechnet.
Großbrit.u.Irland	Würzsteuer	6 sh 9 d pro 1 Barrel	4,05	6 sh 9 d pro 1 Barrel	—
Frankreich	Würzsteuer	25 Centimes pro hl-Grad	2,72	Nach der Ausbeute	—
Belgien	Malzgewichtsteuer	10 Francs pro 100 kg Malzschorot	ca. 2,—	2,2 Francs	—
Niederlande	Wie in Belgien	1 Gulden pro 1 hl Bottichraum resp. 3 Gulden 50 Cts. pro 100 kg Malzschorot	ca. 1,49	1 Gulden pro 1 hl schweres Bier und 62,5 Cents pro 1 hl anderes Bier	—

Dänemark	Fabrikatsteuer	6 Kronen 85 Oere pro hl	6,85	—	Surrogatverbot für Lagerbier besteht.
Schweden	Malzgewichtssteuer	4—12 Oere pro kg Malz	1,60—5,50	Nach der Ausbeute	—
Norwegen	Gerstengewichtssteuer	37,1 Oere pro 1 kg eingeweichtes Korn	ca. 8,00	6,6 Oere pro 1 l Bier	—
Rußland	Malzgewichtssteuer (Accise)	1 Rubel 37—80 Kopeken pro Pud Malz	18,10—23,75	Nach der Ausbeute	Außerdem noch die Patentsteuer (Grund- und Ergänzungssteuer); Surrogatverbot besteht.
Finnland	Malzgewichtssteuer	4 finn. M. pro 10 kg ungeschrotenes Malz	—	?	Die Verwiegung geschieht durch automatischen Apparat; Surrogatverbot besteht.
Italien	Würzesteuer	1,20 Lire pro hl-Grad	12,90	12 Lire pro 1 hl	12% Schwendung berechnet.
Serbien	Fabrikatsteuer	12 Dinar pro 1 hl	9,60	Ausgeführtes Bier ist steuerfrei	—
Rumänien	desgl.	4 Lei pro 1 Wadra	24,30	desgl.	—
Griechenland	desgl.	45 bzw. 90 Lepta pro 1 Oka	6,04 bzw. 12,08	20 Lepta pro 1 hl	—
Spanien	Kesselsteuer	52 Pesetas pro 100 l Kesselraum pro Jahr	—	—	—
Ver. Staaten von Nordamerika	Fabrikatsteuer	1 Dollar pro 1 Barrel	3,13	Ausgeführtes Bier ist steuerfrei	—

1) Uebernommen aus des Verfassers Darstellung der Bierbesteuerung in Thausings Handbuch a. a. O.

Literatur: Vorbemerkung. Ein sehr ausführliches Literaturverzeichnis, besonders auch für die Geschichte der Biersteuern in den verschiedenen Ländern, hat L. v. May in der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs gebracht, auf welches hiermit verwiesen wird. Das nachstehende Verzeichnis beschränkt sich nur auf die hauptsächlichsten Literaturnachweise.

A. Bier und Brauerei. a) Lehrbücher: J. E. Thausing, Die Theorie und Praxis der Malzbereitung und Bierbereitung, 6. Aufl., Leipzig 1907. — C. J. Lintner, Grundriß der Bierbrauerei, 3. Aufl., Berlin 1908. — Moritz und Morris, Handbuch der Brauereiwissenschaft, aus dem Englischen übersetzt von W. Wündisch, Berlin 1907. — W. Wündisch, Das chemische Laboratorium des Brauers, 6. Aufl., Berlin 1907. — C. J. Lintner, Handbuch der landwirtschaftlichen Gewerbe, Berlin 1893. — b) Fachzeitschriften: Tageszeitung für Brauerei, Berlin, und Wochenschrift für Brauerei, Berlin, Jahrbuch der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin. — „Zeitschrift für das gesamte Brauwesen“, München. — „Allg. Brauer- und Hopfenzeitung“, Nürnberg. — „Allg. Zeitschrift für Bierbrauerei und Malzfabrikation“, Wien. — Gambirinus, Wien. — Der böhmische Bierbrauer, Prag. — c) Zur Geschichte des Bieres und der Brauerei: R. Kobert, Zur Geschichte des Bieres, Halle a. S. 1896. — Ed. Hahn, Ein Beitrag zur Urgeschichte des Bieres, Wochenschrift für Brauerei, Berlin 1893, S. 433 fg. — H. v. d. Planitz, Das Bier und seine Bereitung einst und jetzt, München 1879. — Grässe, Bierstudien, Dresden 1872. — C. Anthor, Ueber die Entwicklung der Bierbrauerei bis zur Mitte dieses Jahrhunderts, Sonderabdruck aus den Monatsheften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, des Ackerbaues und der Künste im Untereleß, Straßburg i. E. 1897. — L. v. May, Das bayerische Malzaufschlagsgesetz vom 16. IV. 1868 bis zu seinen Aenderungen 1883. Einleitung, Erlangen 1884. — E. Struve, Die Entwicklung des bayerischen Braugewerbes im 19. Jahrh. — Schmollers Forschungen, Bd. XII, 1. Heft, Leipzig 1893. — M. Delbrück und E. Struve, „Beiträge zur Geschichte des Biers und der Brauer“, Berlin 1903. — Statement „showing the Production and Consumption of Alcoholic Beverages (Wine, Beer, and Spirits) in the various Countries of Europe, in the United States, and in the principal British Colonies; together with Statistical Tables relating thereto, in each Year from 1885 to 1905, as far as the particulars can be stated (in continuation of Parliamentary Paper, Nr. 345, of Session 1904“), London 1906. — E. Struve, Der Verbrauch alkoholhaltiger Getränke in den Hauptkulturländern, Berlin 1907.

B. Bierbesteuerung. a) Allgemeines: A. Wagner, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Teil III, Leipzig 1885/89, S. 53, 109, 112 fg. und Ergänzungsheft, Leipzig 1896, S. 35 fg., 98, 107. — L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1885/86, Bd. II, S. 346, Bd. III, S. 227, 251, 326 fg. — Eheberg, Finanzwissenschaft, 9. Aufl., Leipzig 1908, S. 260 fg. — H. v. Zeller in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., Tübingen 1897, Bd. III, S. 502 fg. und 524 fg. — v. Mayr,

Art. „Biersteuern“ in v. Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 240 und Bd. II, S. 71. — **Schäffle**, Art. „Steuern“ in Frankens Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 291—295. — **Biernatzki**, Art. „Biersteuer“ im österr.-ungar. Staatswörterb., Bd. 1, S. 152fg. — **Rousseau**, Art. „Bière“ im Dict. des Finances, 1889, Bd. I, S. 589fg. — **W. Vocke**, Die Grundlagen der Finanzwissenschaft, Leipzig 1894, S. 71—74. — **Leroy-Beaulieu**, Traité de la Science des Finances, Paris 1891, Bd. I, S. 661fg. — **G. Holzner**, Ueber die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung, Zeitschr. für das gesamte Brauwesen, München 1880, S. 386fg. — **E. Struve**, Bier und Bierbesteuerung in Thausings Handbuch a. a. O. — b) Einzelne Länder (Norddeutsches Steuergelände): **E. Struve**, I. Materialien zur Frage der Brauerverhöhung im Norddeutschen Brauereigebiet, Berlin 1905 und II. Zur Frage der Brauerverstärkung, Berlin 1906. — **E. Struve**, Bierbrauerei und Bierbesteuerung aller Länder, enthaltend den deutschen Wortlaut der betr. Gesetze, Berlin 1909. — **Appelt**, Die Brauereireichsgesetzgebung, 2. Aufl., Halle a. S. 1885. — **F. Boccus**, Bemerkungen über eine allgemeine Reichsbiersteuer, Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1897, Nr. 2, S. 108—146. — **Bayern**: **L. v. May** a. a. O. — **A. Eisenreich**, Gesetz über den Malzaufschlag nach der Neureaktion vom 10./XII. 1889 und des G. v. 24./V. 1896, Würzburg 1896. — **v. Geiger**, Die bayerische Malzaufschlagsgesetzgebung von 1889 und ihre Wirkung, Schanz' F. A. 1897, S. 28 5bis 300. — **E. Harzberger**, Die Entwicklung und Gliederung des bayerischen Brauereiwesens am Ausgange des 19. Jahrh., Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg 1899, Nr. 100, 107 u. 115. — **Württemberg**: **v. Zeller** a. a. O. — **G. Schubert**, Fragen zur Bier- und Weinbesteuerung in Württemberg, Schanz' Fin. Arch. XIII, 1896, Bd. II. — **Baden**: Das badische Gesetz die Biersteuer betreffend v. 30./XII. 1896 und Ausführungsbestimmungen, Schanz' Fin. Archiv XIII, 1896, Bd. II. — **Birnbaum**, Bemerkungen zu dem badischen Gesetzentwurf betr. die Braumalzsteuer, Karlsruhe 1884. — **Elsaß-Lothringen**: **L. Kirsch**, Die indirekten Steuern und Zölle in Elsaß-Lothringen, Schanz' Fin. Archiv 1888. — **Amtsblatt der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen**. — **Oesterreich-Ungarn**: **E. v. Bernatzky**, „Gesetze und Verordnungen über die Bierbesteuerung“, Wien 1903. — **Holzner** a. a. O. — **v. May**, Kommentar a. a. O. — **K. Urban**, Denkschrift a. a. O. — **Großbritannien und Irland**: **A. Wagner** a. a. O., Teil III, S. 178, 187—190, 278—285 und 329—338. — **Vocke**, Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866, S. 383, 437—441. — **Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung**, Nürnberg 1880, Nr. 157fg. enthaltend die Uebersetzung des Wortlautes des englischen Biersteuergesetzes vom 12./VIII. 1880. — **Reports of the Commissioners of H. M. Inland Revenues**, London, 40. Bericht f. 1896/97. — **Statistical Abstracts** a. a. O. — **Statement, showing the production and consumption of Alcoholic Beverages** a. a. O. — **Frankreich**: **M. Otibo**, Code de contributions in-

directs et des octrois, 3 Bde., 5. Aufl., Lyon 1879 I, S. 569fg., 587fg., II, S. 277fg. — **A. Wagner** a. a. O. — **Derselbe**, Ergänzungsband a. a. O. — **A. de Foville**, La France économique, Paris 1889, S. 150fg., 382fg. — **Annuaire statistique de la France**, Nancy, — **Bulletin de Statistique et de législation comparée**, Ministère des Finances, Paris ab 1877. — **Rußland**: **H. Pezet de Corval**, Ustaw über die Getränkesteuer, Mitau 1878. — **Berichte des Departements der indirekten Steuern**, herausgegeben im russischen Finanzministerium, Petersburg ab 1881, in russischer Sprache, Auszüge hieraus in verschiedenen Jahrgängen der Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg. — **A. Vesselowsky**, Annuaire des Finances Russes, St. Petersburg ab 1873. — **Annuaire statistique pour la Finland**, ab 1878 (in russischer und französischer Sprache). — **Belgien**: **P. Grosjits** a. a. O. — **Ferrier**, Commentar des lois belges sur la brasserie, Bruxelles 1880. — **De Greef**, Les impôts de Consommation. L'accise sur la Bière, Bruxelles 1884. — **Holland**: **F. N. Sickenger**, Geschiedenis der Nederlandsche belastingen, sedert het jaar 1810, 2 Teile, Utrecht 1888. — **B. Troelsta**, Wet van den 25./VII. 1871, houdende bepalingen omtrent den accyns op hier en azyrn etc. (G. betr. die Bier- und Essigsteuer), Leeuwarden 1872. — **Holzner** a. a. O. — **v. May**, Comm. a. a. O. — **Dänemark**: Lov om olskat v. 1./X. 1891, Kopenhagen 1891. — **Danemarks Statistik** (Jahrbuch), Kopenhagen ab 1877. — **Norwegen**: Lov an Tilvirkning af Malt, Christiania 12./X. 1857, ebendort die GG. v. 1./III. 1860 und 20./V. 1872. — **Statistik Aarboeg for kongeriget Norge** (Annuaire statistique de la Norvège), Christiania (in norweg. und französischer Sprache). **Schweden**. — **Italien**: Legge decreto, regolamento ed istruzioni sulle tasse di fabbricazione dell' alcool e della birra, Firenze 1875, S. 8—15, 33—45, 53—63, 93—100, 105, 163fg., 193. — **v. May**, Comm. a. a. O. — **Uebrige Länder Europas**: **v. May** a. a. O. — **Allg. Brauer- u. Hopfenzeitung**, Nürnberg. — **Wochenschrift für Brauerei**, Berlin. Seit 1903 Tageszeitung für Brauerei, Berlin. — **Zeitschrift für das gesamte Brauwesen**, München, in allen Jahrgängen div. Notizen usw. — **Vereinigte Staaten von Nordamerika**: **Fr. v. Hock**, Die Finanzen und Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867, S. 187, 194, 233, 234 u. 768fg. — **L. Schade**, The brewers Handbook, Washington 1876, S. 21fg., Text des Gesetzes. Derselbe auch in französischer Uebersetzung mitgeteilt von **Grosjits** a. a. O., S. 117fg. und hiernach in deutscher Uebersetzung mitgeteilt von **Holzner** a. a. O. — **v. May**, Comm. a. a. O. — **Die a. a. O. erwähnten Fachzeitschriften sowie verschiedene amerikanische Fachzeitschriften** (The Brewer and Malster, Chicago, Der amerikanische Bierbrauer, ebendort, The Western Brewer u. a. m.).

E. Struve.

Biermer, Magnus,

geb. am 22. XI. 1861 zu Bern, studierte an den Universitäten München, Berlin, Breslau und Göttingen Rechts- und Staatswissenschaften. 1891 Dozent an der Technischen Hochschule in Aachen, 1891—1894 Syndikus der Handelskammer in Münster, 1894—1898 außerordentlicher Professor an der Akademie in Münster. 1898 ordentlicher Professor in Greifswald, ging er 1900 in gleicher Eigenschaft nach Gießen.

Biermer veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Organisation und Aufgaben der Handelskammern, Bonn 1890. — Die preussische Staats- und Gemeindesteuerreform, Münster 1892. — Die preussische Steuerreform, 1892. — Die Abzahlungsgeschäfte und ihre gesetzliche Regelung, Münster 1893. — Leitsätze zur Beurteilung der Währungsfrage, Berlin 1896; 2. verm. Ausg. 1896. — Die Goldwährung, Münster 1896. — Die neueste Entwicklung der britischen Arbeiterbewegung, Münster 1898. — Die deutsche Handelspolitik des 19. Jahrh., Greifswald 1899; 2. Ausg. 1899. — Fürst Bismarck als Volkswirt, Greifswald 1899. — Die Aufgaben der deutschen Kanalpolitik, Berlin 1900. — Die heutige Mittelstandsbewegung, Mainz 1901. — Vorlesungen über Geld- und Währungsfragen, Gießen 1901. — Die Getreidezölle, Mainz 1901. — Der Reichseisenbahngedanke, Mainz 1902. — Grundzüge der Sozial- und Gewerbepolitik, I—III, Gießen 1901—1902. — Die Bankkrise und das Aktienrecht, Leipzig 1902. — Die deutsche Reichsbank, 1902. — Die Entwicklung des deutschen Notenbankwesens, Gießen 1903. — Ruhland, Köhler-Langsdorf & Co., Streitschrift, Gießen 1903. — Die Finanzen Hessens, Gießen 1903. — Die Nationalökonomie als Unterrichts- und Prüfungsgegenstand, Gießen 1904. — Die kommunale Vermögensbesteuerung in Hessen, Gießen 1905. — Nochmals die hessische Kommunalsteuerreform, Gießen

1905. — Die neuzeitliche Goldproduktion und ihr Einfluß auf das Wirtschaftsleben, Dresden 1905. — Sammlung nationalökonomischer Aufsätze, Gießen 1905—1908. (Darin: Bd. 1, H. 1. Das Problem der ländlichen Grundentsehung. 2. Der Kampf um den Taler; der Bimetallismus und die Agrarkrise; Arbeitskammern. 3. Neue Steuerreformen. 4. Die letzte deutsche Wirtschaftskrise; 5.—8. Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem. 9. Der Streit um die russische Finanzen der Gegenwart. 10. Die deutsche Geldverfassung. Bd. 2, H. 1. Der Fall Dr. Dullo in Offenbach a. M. und seine kommunalpolitische Bedeutung.) — Randglossen zur hessischen Steuerreform, Gießen 1906. — Die hessische Kommunalsteuerreform, Gießen 1906. — Die kommunale Vermögensbesteuerung, Gießen 1906. —

Er verfaßte ferner im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Wörterbuch der Volkswirtschaft eine Reihe von Artikeln.

Von Zeitschriftenaufsätzen seien folgende genannt: a) im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrg. 1897: Eine neuere englische Stimme über das Lohn- und Gewerkvereinsproblem; Jahrg. 1900: Der Rhein-Elbe Kanal. — b) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. F., Bd. 13, 1897: Die Arbeitseinstellungen in Preußen in den letzten Jahren; III. F., Bd. 19, 1900: Die XV. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. — c) Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft, Jahrg. 4, 1898: Die britische Arbeiterbewegung.

Red.

Bimetallismus
s. Doppelwährung.

Nachträge und Berichtigungen.

Nachtrag zum Artikel

Armengesetzgebung in Deutschland.

Die in dem Artikel über die Armen-gesetzgebung in Deutschland (Bd. II, S. 30 fg.) mehrfach erwähnte, im April 1907 dem Reichstage unterbreitete Novelle ist inzwischen als RG. v. 30./V. 1908 publiziert worden. Das Gesetz tritt am 1./IV. 1909 in Kraft; es findet auf alle nach diesem Zeitpunkt eintretenden Fälle der Unterstützung Anwendung: zugleich verordnet es die Einführung des Unterstützungswohn-

sitzes in Elsaß-Lothringen vom 1./IV. 1910 (S. 43 Sp. 2). Mit diesem Tage hört dieses Reichsland auf, als Ausland im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu gelten (S. 31 Sp. 2, S. 44 Sp. 1). Die Armenmündigkeit beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres (S. 32 Sp. 2, S. 35 Sp. 2); die Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes ist auf ein Jahr verkürzt (S. 35 Sp. 2, S. 37 Sp. 1). Die Erweiterung der Verpflichtung des Armenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes auf alle Fälle der Hilfsbedürftigkeit ist nicht Gesetz geworden, vielmehr diese Verpflichtung

tung, wie bisher, auf den Fall der Erkrankung beschränkt geblieben; im übrigen sind die Voraussetzungen für die Begründung und Dauer der Verpflichtung, so wie sie in dem Entwurf der Novelle in Aussicht genommen waren, Gesetz geworden, ebenso die Bestimmungen über den Personenkreis (S. 35 Sp. 1 u. 2). Die Verpflichtung der Bundesstaaten zur Tragung der Armenlast für Landarme, aus dem Ausland übernommene Deutsche ist auf den Fall erstreckt, daß die Uebernahme auf Antrag eines Konsuls oder Gesandten des Reichs geschieht (S. 33 Sp. 2).

Krech.

Nachtrag zum Artikel

Banken in Italien.

S. 469—470. Zur Uebersicht der gesetzlich bestehenden Vorschriften sind hinzuzufügen: Die königlichen Dekrete vom 2. August 1908, Nr. 506 (neues Statut der Bank von Neapel), Nr. 529 (neues Reglement derselben Bank), Nr. 584 (neues Statut der Bank von Sizilien), Nr. 615 (neues Reglement derselben Bank), und vom 17. September 1908, Nr. 585 (Maximalgrenze der Anlagen in auswärtigen Wechseln und in Kontokorrent im Auslande, welche gesetzlich zur Reserve nicht gehören). — Mit königl. Dekret v. 8./III. 1909, Nr. 138, wurde ein neues Statut für die Bank von Italien bestätigt. Mit G. v. 15./VII. 1909, Nr. 492, wurden die Maximalgrenzen für den Betrag der Depositen in Kontokorrent und für die Zinsen derselben bei den Zettelbanken fixiert.

Ferraris.

Nachtrag zum Artikel

Banken in den Skandinavischen Staaten.

S. 518 Sp. 1 Zeile 19 v. o. ist hinzuzufügen: „Das G. v. 3./V. 1901 hat weiter erlaubt, daß die Bank, wenn die „metallische

Kasse“ mehr als 40 Mill. Kr beträgt, noch eine doppelt so große Zettelmenge emittieren darf, als der Ueberschuß in Gold über 40 Mill. Kr beträgt. Mit einer metallischen Kasse von 70 Mill. Kr darf also die Bank 200 Mill. Kr in Zetteln ausgeben.“

Scharling.

Nachtrag zu dem Artikel

Baupolizei.

S. 728 Sp. 2 Z. 15 v. u.

Auch der zur Ergänzung der Public Health Acts von 1875 und 1890 erlassene Public Health Acts Amendment Act von 1907 (7 Edw. VII c. 53) enthält einzelne auf die Baupolizei bezügliche Bestimmungen. Insbesondere können hiernach Polizeiverordnungen (byelaws) erlassen werden, durch welche die Höhe der Gebäude und Schornsteine wie die Bauart der Fabrikschlote bestimmt werden (s. 24). Das Gesetz selbst gibt Vorschriften über die Pflasterung der Haushöfe, über Ableitung der Niederschlagswasser, der Wirtschafts- und Fabrikabwässer usw. (s. 25, 35—38). Ferner gehören hierher die Bestimmungen über die baulichen Einrichtungen der Herbergen (common lodging houses s. 69, 74) und über die Anbringung von Reklameschildern u. dgl. (sky signs). An Gebäuden und Bauwerken jeder Art dürfen sie nur mit Genehmigung der Ortsbehörde angebracht werden, sofern sie von der Straße oder einem öffentlichen Wege aus sichtbar sind (s. 91).

E. Loening.

Berichtigungen.

S. 470 Sp. 2, sub B, d) statt: ein Delegierter für jede andere Provinz, ist zu lesen: ein Delegierter der Handelskammer für jede andere Provinz.

S. 743 Sp. 1 Zeile 4 v. u. lies Neuburgs statt Neuburgers.

S. 743 Sp. 1 Zeile 2 v. u. lies 1900 statt 1907.

S. 1055 Sp. 1 Zeile 35 lies 15./VII. statt 9./VII.







172995

Author Pol.Sci.D
 H236.3

Title Handörterbuch der Staatswissenschaften. Bd.3.
 Vol.2:- Armenwesen - Bimetallismus.

NAME OF BORROWER

**University of Toronto
Library**

**DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET**

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 28 12 12 010 7